Maier-Rothschild

HANDBUCH DER GESAMTEN HANDELSWISSENSCHAFTEN

[illegible] Tausend

[illegible] Auflage

[illegible] - Ausgabe.

VERLAG FÜR SPRACH- UND HANDELSWISSENSCHAFT
S. SIMON BERLIN

Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft · Berlin
S. Simon.

Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft • Berlin.
S. Simon.

Neue revidierte

Jubiläums-Ausgabe.

Maier-Rothschild

Handbuch
der gesamten

Handelswissenschaften

für ältere und jüngere Kaufleute

sowie für

Fabrikanten, Gewerbetreibende, Verkehrsbeamte, Anwälte und Richter.

Bis auf die neueste Zeit bearbeitet von

Prof. Dr. M. Haushofer, Prof. H. Gießler, Syndikus Dr. J. Landgraf, Dr. P. Langenscheidt, Prof. L. Fr. Huber, Dr. R. Donig und Dr. J. Fr. Schär, ord. Prof. a. d. Handelshochschule in Berlin.

Einhundertelftes bis Einhundertzwanzigstes Tausend.

Erster Band.

Berlin W. 30.
Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft.
S. Simon.
1909.

Vorwort zum 100.—110. Tausend.

An unsere Leser!

Mit der vorliegenden Auflage des „Maier-Rothschild" feiert dieses „Handbuch der gesamten Handelswissenschaften" das Jubiläum des hunderttausendsten Exemplars, eine Verbreitung, wie sie wohl selten einem Fachwerk beschieden ist.

Wir glauben nicht irre zu gehen, indem wir ein solches Resultat zum wesentlichsten Teil der steten, unermüdlichen Arbeit zuschreiben, mit der wir unser Lehrbuch auf der Höhe der Zeit zu halten und zu vervollkommnen bestrebt waren.

Wenn wir uns jedoch heut dieser stolzen Zahl freuen, so geschieht es nicht allein vom materiellen Standpunkt aus. Der deutsche Kaufmann, der daheim und draußen im Konkurrenzkampf aller Kulturnationen sich einen immer weiteren Absatzkreis erobert, hat anerkanntermaßen seine Erfolge nicht nur der praktischen Spezial-Ausbildung, sondern auch seinem allgemeinen theoretischen Wissen zu verdanken; und wenn wir berücksichtigen — wie die Erfahrung es uns beweist —, daß so manches Exemplar des Maier-Rothschild Jahre hindurch von Hand zu Hand wandert und immer wieder neuen Wissensdurstigen als Quelle der Belehrung dient, daß somit bereits Hunderttausende junger Kaufleute diesem Werke reiche Anregung und Förderung zu verdanken haben, so glauben wir ohne Anmaßung sagen zu dürfen, daß dieses Handbuch zu dem Emporblühen des deutschen Handels, zu der Achtung vor deutscher Arbeit und deutscher Tüchtigkeit auch sein bescheidenes Scherflein beigetragen hat.

Möge uns daher der Wunsch gestattet sein, daß diese segensreiche Wirksamkeit des „Maier-Rothschild", auf die der Verlag besonderen Wert legt, sich auch im zweiten Hunderttausend des Werkes erhalte und bewähre!

Berlin 1907/8.

Die Verlagshandlung und Redaktion.

Vorwort zum 111.—120. Tausend.

Wenn trotz der erstaunlichen Fruchtbarkeit in der handelswissenschaftlichen Literatur von „Maier-Rothschilds Handbuch der gesamten Handelswissenschaften" innerhalb Jahresfrist weit über zehntausend Exemplare abgesetzt worden sind, so möchte diese Tatsache allein den schlagendsten Beweis für das Ansehen und die Beliebtheit dieses Werkes bilden. Die kaufmännische Jungmannschaft und die lernbegierigen Praktiker halten sich nach bekannten kaufmännischen Grundsätzen an das Erprobte und Bewährte; sie suchen sich für ihre Studien den Führer aus, der ihre Kollegen erfolgreich zu höheren Stufen des Wissens und Könnens geleitet hat.

Dieser außerordentliche Erfolg des Handbuches war aber auch für den Verleger und die Autoren ein Ansporn, das ganze Werk auf das sorgfältigste durchzusehen, zu verbessern und es in allen Teilen auf die neuzeitlichen Verhältnisse abzustimmen, so daß das neue Zehntausend auch als eine auf der Höhe der Zeit stehende neue Auflage empfohlen werden kann.

Möge das Werk auch in seiner neuen Bearbeitung reichen Segen stiften.

Berlin, Herbst 1908.

Die Verlagshandlung und die Redaktion.

Inhaltsverzeichnis zu Band I.

Erste Abteilung.

Abriß der Handelsgeschichte.

Zweite Abteilung.

Abriß der Handelsgeographie.

Dritte Abteilung.

Grundzüge der Nationalökonomie.

Seite

Vierte Abteilung.

Wirtschaftslehre der Haupterwerbszweige.

Fünfte Abteilung.

Der Staatshaushalt.

Erste Abteilung.

Abriß der Handelsgeschichte.

Einleitung.

Die Handelsgeschichte hat die Aufgabe, zu zeigen, wie sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse des Handels bei den verschiedenen Völkern gestaltet haben, welche Umstände und Verhältnisse auf die Entwickelung des Handels bestimmenden Einfluß nehmen. Sie bildet einen Bestandteil der Kulturgeschichte. Da die einzelnen Gebiete, in welchen menschliche Bestrebungen sich bethätigen, untereinander zusammenhängen und gegenseitig aufeinander einwirken, ist es begreiflich, daß auch der Handel mit andern Thätigkeiten der Nationen einen Zusammenhang hat. Dieser Zusammenhang ist ein so inniger, daß die wichtigsten Ereignisse der politischen Geschichte und der Geschichte der Industrie, des Verkehrswesens, der Erfindungen notwendig in die Handelsgeschichte hereingezogen werden müssen.

Die Handelsgeschichte eines einzelnen Volkes beginnt damit, zu zeigen, wie beim Eintreten des Volkes in den Gang der Geschichte dessen wirtschaftlicher Zustand im allgemeinen beschaffen war; welche Rohstoffe über den eigenen Bedarf hinaus produziert und demnach andern Nationen überlassen werden konnten; welche Verkehrsgelegenheiten vorhanden waren; mit welchen Nachbarvölkern zuerst und am lebhaftesten Handel getrieben war; welche politische Einrichtungen das wirtschaftliche Leben berührten; wie alle diese Umstände im Laufe der Zeit teils durch innere Ereignisse, teils durch die Berührung mit andern Ländern sich änderten. Hierbei sind es bald politische Ereignisse, die sich in den Vordergrund drängen; bald Handlungen der Gesetzgeber; dann wieder Erfindungen und Entdeckungen, Waren, Handelswege oder Handelsplätze.

Die Handelsgeschichte wird gewöhnlich in vier Perioden geteilt. Die erste Periode umfaßt das Altertum von den ältesten Zeiten der Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reichs im J. 476 n. Chr. Die zweite Periode gehört dem Mittelalter an, bis zur Entdeckung Amerikas im J. 1492; die dritte umfaßt die neuere Zeit von da bis zur französischen Revolution 1789, die vierte die neueste Zeit bis zur Gegenwart. Es ist dies eine Einteilung, die zwar zunächst an allgemein politische Ereignisse sich anknüpft; diese Ereignisse hängen jedoch mit großen Änderungen der wirtschaftlichen Zustände aufs innigste zusammen.

I. Der Handel im Altertum.

Die Anfänge des Handels reichen in vorgeschichtliche Zeit zurück. In den einfachsten Kulturzuständen, als noch jede Familie bloß für den eigenen Bedarf sorgte, waren Handel und Verkehr weder notwendig, noch möglich. Die Fortschritte der Völker und Stämme von der ungeregelten Wirtschaft einfacher Jäger- und Fischerhorden zum Betrieb der Viehzucht und endlich zu dem eines seßhaften Ackerbaues konnten gewiß nur sehr langsam geschehen, vielfach durch Fehden, Raubkriege, verheerende Elementarereignisse und wirtschaftliche Notstände unterbrochen. Während dieser Fortschritte mußte die Ansammlung von Kapital, die Teilung der Arbeit zunehmen; die Erzeugnisse menschlichen Fleißes wurden immer mannigfaltiger; damit wurden zuerst die einzelnen Familien, allmählich auch ganze Ortschaften und Landstriche immer mehr auf den Austausch ihrer Produkte angewiesen. Erst nachdem man angefangen hatte, seßhaften Ackerbau zu treiben, konnten Städte entstehen, ursprünglich als Schutzwälle gegen die schweifenden Jäger- und Nomadenstämme. Hinter ihren Mauern fing das industrielle Gewerbe an, sich zu entwickeln. Der Fortschritt vom Ackerbaustaat zum Staate mit voller gewerblicher Ausbildung konnte auch nur langsam geschehen. Immer weiter schritt die Arbeitsteilung; mehr und mehr strebten die Völker darnach, von der Natur unabhängig zu werden. Mit der Ausbildung städtischen Gewerbes mußte der Handel, anfangs in bescheidenem Umfange, aufblühen.

Die fortschreitende Technik gestaltete immer mannigfachere Produkte und machte damit den Handel notwendiger und lohnender, so daß er nach und nach selbständiges Gewerbe werden mußte, während vorher Produzenten und Konsumenten der Waren selbst den Austausch besorgt hatten. Fortschritte der Schiffahrt erweiterten das Gebiet des Verkehrs und machten die Völker unabhängiger von dem langsamen, umständlichen und teuren Landtransport. Gemünztes Geld, welches freilich nur sehr allmählich an die Stelle älterer minder vollkommener Tauschwerkzeuge trat, erleichterte den Umlauf der Werte. Gleiches that der Kredit, der auch nur langsam mit der zunehmenden Ordnung der Rechtszustände wirksam werden konnte. Alle wirtschaftlichen Mächte erstarkten durch wechselseitige Wirkung. So finden wir endlich in jenen Zeiten, von denen uns eigentliche Geschichte, nicht mehr bloße Vermutung, Kenntnis giebt, ausgedehntere Handelsbeziehungen: es erscheinen bis zum Schlusse des Altertums, teils nacheinander, teils nebeneinander, eine Reihe großer Kulturvölker, jedes mit eigentümlichen Verhältnissen und Schicksalen. Diese Völker sind die Ägypter, die Inder, die Babylonier und Perser, die Phönizier, Griechen, Karthager und Römer.

Ägypten, dieses älteste Kulturland der Erde, reich befruchtet durch den fetten Schlamm, welchen die jährlichen Überschwemmungen des Nil zurücklassen, erscheint schon Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung als wohlgeordneter Ackerbaustaat. Die dem Lande durch die Natur gegebenen Grundlagen seiner Wirtschaft ließen das Volk erkennen, daß Landbau seine Stärke war. Frühzeitig auch findet man feste Gliederung der Kasten. Priester und Krieger, Ackerbauer, Handwerker und Hirten bildeten geschlossene Kasten. Später traten noch andere hinzu. Dem Boden wurden mit geringer Mühe reichliche Ernten an Weizen, Korn, Gerste und Flachs abgewonnen; auch Baumwolle ward kultiviert. Die Byblusрflanze lieferte Nahrung und Papyrus. Viehzucht war verachtet; das Handwerk hoch entwickelt. Die Weberei lieferte die berühmten Byssusgewänder und kostbare Teppiche. Auch die Färberei leistete vorzügliches. Ebenso die Metall-, Holz- und Lederindustrie; erstere namentlich mit künstlerischer Formenschönheit. Berühmt waren auch die Thon- und Glasindustrie. Die Papyruspflanze ward zu Papier, zu Kleiderstoffen, Tauwerk 2c. verarbeitet. Den inneren Handel beförderten der schiffbare Nilstrom mit zahlreichen fahrbaren Kanälen, sowie die großen ägyptischen Nationalfeste; daneben gesetzliche Bestimmungen über Darlehen, Wucher 2c. und polizeiliche Aufsicht auf Maß und Gewicht. Bargeld war wohl nur wenig im Umlauf. Der auswärtige Handel scheint mehr von andern Völkern als von Ägyptern selbst unterhalten worden zu sein. Die Ägypter waren dem Verkehr mit Fremden in den älteren Zeiten ihrer Geschichte nicht sehr geneigt, scheinen aber doch fremden Kaufleuten Zutritt gestattet zu haben. Den Seehandel überließen sie wohl den Phöniziern. Der Landhandel war nach Osten hin Karawanenhandel mit dem Hauptknotenpunkt Pelusium; auf uralte Verbindungen mit Asien lassen chinesische Flaschen, in ägyptischen Gräbern gefunden, schließen. Exportiert wurden aus Ägypten hauptsächlich Bodenprodukte; importiert Balsam, Wein, Öl, Bauholz, dessen Mangel keine große Handelsflotte entstehen ließ.

Lebhaftere Handelsthätigkeit begann in Ägypten seit König Psammetich, 670—616 v. Chr. Das bis dahin festgehaltene System der Absperrung gegen außen fiel; griechische Regsamkeit drang in

die ägyptischen Seestädte, welche zu Freihäfen erklärt wurden. Unter den Königen Nechao und Amasis (570—526 v. Chr.) erreichten Gewerbthätigkeit und Handel eine hohe Blüte; namentlich wurden Bodenprodukte vorteilhaft ins Ausland abgesetzt. König Nechao pflegte mit Eifer die Schiffahrt und den Seehandel; den von König Sesostris schon geplanten Schiffahrtskanal vom Nil zum roten Meere nahm er wieder auf, und bediente sich phönizischer Seefahrer zu Entdeckungsreisen. Unter König Amasis wurden auch den griechischen Seefahrern Privilegien, Tempel und Faktoreien gewährt; Zentrum dieses Verkehrs war die Hafenstadt Naukratis. Die Regierung des Amasis (570 bis 526 v. Chr.) bezeichnet die höchste Blüte der ägyptischen Volkswirtschaft: lebhafteste Gewerbthätigkeit und vorteilhafter Absatz von Bodenprodukten. In diese Zeit fällt auch die Eroberung der wertvollen Insel Cypern (550). Die späteren Eroberungskriege, deren Gegenstand Ägypten war, mußten natürlich teils Störungen der Handelsbeziehungen, teils neue Wirtschaftszustände herbeiführen. Wahrhaft glänzend war der Aufschwung der ganzen Kultur Ägyptens unter den Ptolemäern. Alexander der Große hatte die Stadt Alexandria gegründet, die schon unter seinem Nachfolger Ptolemäus Lagi zum Zentrum des damaligen Welthandels wurde und diese Stellung durch Jahrhunderte behauptete. Die Ptolemäer erweiterten nach allen Seiten hin die Handelsthätigkeit Ägyptens; Ländererwerb in Syrien, Kleinasien, Abessynien und Nubien half dazu; eine große Flotte entstand aus den Wäldern asiatischer Länder; ihre Schiffe verkehrten im Mittelmeer und ostwärts nach Arabien und Indien; nach dem inneren Afrika ging Landverkehr. Um namentlich den Warenzug von Indien nach dem Mittelmeer festzuhalten, ließen die Ptolemäer den vom König Nechao begonnenen Kanal aus dem Nil ins Rote Meer für zwei nebeneinander fahrende Schiffe erweitern. Den Handel nach Indien vermittelte das reiche Volk der Sabäer; der Warenzug aus Innerafrika ging über Kyrene.

Indien erscheint auch schon im höchsten Altertum als merkwürdiges Kulturland mit überaus reicher Natur und kostbaren Erzeugnissen, welche seit den Anfängen des Verkehrs überall gesucht waren. Als herrschender volkswirtschaftlicher Grundsatz gilt auch hier ein ausgeprägtes Kastenwesen. Die Klassen waren streng von einander gesondert; nicht allein der Beruf, sondern auch religiöse Sitte und Satzung baute unübersteigliche Scheidewände zwischen den einzelnen Kasten auf. Die Industrie war schon frühzeitig hoch entwickelt, namentlich die Erzeugung mannigfacher Webstoffe, Metall- und Schmuckwaren. Schon in den ältesten Zeiten der Handelsgeschichte waren die indischen Gewebe wegen ihrer Mannigfaltigkeit und ihres Farbenreichtums berühmt; verschiedene Faserstoffe für diese Gewebe lieferte das Land selbst. Auch die edlen Holzarten wurden durch die Gewerbe verwendet. Die Metallindustrie verarbeitete vorzügliches Eisen, daneben Erz, Gold, Silber und Kupfer; schon in sehr früher Zeit wußte man Edelsteine zu bearbeiten, an welchen das Land überaus reich war. Zum inneren Handel war hinreichende Veranlassung geboten durch die Mannigfaltigkeit, mit welcher die Natur ihre Schätze über die verschiedenen Teile des Landes verstreut hatte. Die Westküste lieferte andere Naturprodukte als die Ostküste; das Innere des Landes wiederum andere als die Ufergegenden. Wohlgebaute Straßen und die großen Wasseradern des Ganges und Indus unterstützten den Verkehr. Desgleichen die früh schon übliche Münzprägung, polizeiliche Aufsicht auf Maß, Gewicht und Frachtwesen, obrigkeitliche Bestimmung der Warenpreise. Käufer und Verkäufer trafen sich in den vielen Wallfahrtsorten und heiligen Städten, unter denen Ozene (jetzt Ougein) eine wichtige Rolle spielte. Der auswärtige Handel wurde mehr von andern Nationen, als von den Indiern selbst unterhalten. Die Indier zogen ein beschauliches Leben im Heimatlande den Abenteuern des Karawanenlebens vor; sie überließen es den Fremden, die wertvollen indischen Waren in den indischen Häfen zu holen oder mit ihren Saumtieren über die hohen Grenzpässe zu kommen. Wichtige Handelsstraßen gingen westwärts über Kabul nach Persien, nördlich über die Hindukuschpässe nach Baktra, einem Mittelpunkt des alten Welthandels, von wo sie sich teils nördlich in die turanischen Länder, teils östlich in die hohe Tartarei und bis nach China verzweigten. Der nächste, freilich sehr beschwerliche Weg nach China führte über das Emodusgebirge und durch Thibet. Ein anderer, weiterer Weg nach China war der über Afghanistan, Baktra und von hier ostwärts durch die hohe Tartarei, an dem „Thron Salomonis" (einem alten Karawanserai) vorüber. In uralter Zeit schon wurden auf diesen Wegen seidene Gewänder aus China gebracht. Auch der Seeverkehr Indiens ist uralt, begünstigt teils durch die regelmäßigen Monsoonwinde des indischen Ozeans, teils durch das vorzügliche Schiffbauholz der indischen Wälder. Die Indier selbst, deren Seeschiffahrt alt und schon frühzeitig durch gesetzliche Vorschriften geregelt war, scheinen in den frühesten Zeiten unternehmende Seeleute gewesen zu sein und dieses Geschäft erst später mehr den Arabern und Malaien überlassen zu haben. Ein wichtiger Hafen war Barygaza; lebhafter Verkehr ging nach den arabischen Küsten, wohin Sandelholz, Indigo, Baumwollwaren, Eisen, Seide, Schmucksachen, Zimt u. a. gebracht wurden; während man von dort Weihrauch und Spezereien für den Gottesdienst, aus Afrika dagegen Gold, Straußfedern u. a. eintauschte. Die Araber trieben dann mit den indischen Produkten nach Westen hin Handel.

Babylon war in den Tagen des Altertums, als das durch den Euphrat und Tigris bewässerte Tiefland von Mesopotamien noch fruchtbar und reich bevölkert war, eine üppige und mächtige Stadt, deren Gründung in das Jahr 2640 v. Chr. verlegt wird. Übrigens ist die Urgeschichte Babyloniens ebenso wie die des stammverwandten assyrischen Staatswesens durchaus sagenhaft. Die Baby-

lonier erscheinen schon in der ältesten Zeit der Geschichte als Kulturvolk, dessen politisches und wirtschaftliches Leben sich in der Hauptstadt Babylon konzentrierte. Das Gebiet von Babylonien lag südlich von Mesopotamien, westlich von Tigris, östlich von der arabischen Wüste, war zur Blütezeit des Staatswesens aufs kunstvollste bewässert und sorgfältig angebaut. Die Stadt Babylon selbst besaß eine blühende Industrie in kostbaren Luxusgeweben. Auch die Verfertigung von Thon- und Glaswaren, Schmucksachen aus geschnittenen Steinen, aus Gold und Elfenbein 2c. war berühmt. Für den Absatz dieser, sowie für den Bezug der Waren anderer Länder sorgten hauptsächlich die Karawanenzüge aus Syrien und Ägypten, sowie der Handelszug ostwärts über Baktra nach Indien. Münze, Maß und Gewicht des Altertums scheinen aus Babylonien zu stammen und von dort auf die Phönizier und Juden übergegangen zu sein. Nach der Unterwerfung des babylonischen Reiches durch die Perser (538 v. Chr.) erlosch der Handel von Babylon.

Das **assyrische** Reich, dessen Geschichte mit derjenigen des babylonischen mehrfach zusammenfließt, hat eine ganz ähnliche Kultur entwickelt, wie die Schwesterstadt Babylon. Doch sind zuverlässige Nachrichten über dieses Reich weit spärlicher als über das babylonische. Das letztere erreichte den Höhepunkt seines Reichtums und seiner Macht unter Nabopolassar 606 v. Chr. und dessen Sohn Nebuchadnezar, welchem die Unterwerfung von Juda und Phönizien gelang. Damit wurde Babylonien zum Beherrscher des ganzen vorderasiatischen Kultur- und Handelslebens. Mit der Regierung Nebuchadnezars endete auch diese Blütezeit; seine Nachfolger waren zu schwach und verweichlicht, um den andringenden Persern zu widerstehen.

Die **Araber,** deren größte Machtentfaltung und Handelsthätigkeit erst in die Zeit des Mittelalters fällt, hatten doch schon im Altertum mehrere blühende und berühmte Handelsplätze, namentlich Saba und Gerrha, von welchen aus ein unternehmender Seehandel ostwärts nach Indien, nordwestlich nach Ägypten getrieben ward.

Die **Phönizier,** das berühmteste Handelsvolk des Altertums, wohnten auf einem schmalen Küstensaume des heutigen Syrien. Die Lage dieses Ländchens, im Hintergrunde des Mittelländischen Meeres, war eine außerordentlich günstige; die Natur hatte dasselbe mit wertvollen Bodenprodukten, insbesondere mit gutem Schiffsbauholz ausgestattet. Wertvoller noch war die ungewöhnliche technische und Handelsbegabung des Volkes. Die Phönizier wohnten in einzelnen unabhängigen Städten, welche sich erst später vereinigten. Unter diesen Städten glänzten Byblus, Berytus und Aradus zuerst als Handelsstädte; später, aber zu um so großartigerer Machtentfaltung, erhoben sich Sidon und Tyrus. Vor 1600 v. Chr. bestanden schon Niederlassungen der Phönizier zu Erwerbszwecken an einzelnen Küstenplätzen des Mittelmeeres (Ägypten, Cypern 2c.). Von 1600 bis 1100 war Sidon die bedeutendste der phönizischen Städte; die auswärtigen Handelsniederlassungen wurden in dieser Zeit zahlreicher: der phönizische Handelszug reichte westwärts bis über die Säulen des Herkules (Gibraltar), östlich in die Euphratländer. Den Gipfel seiner Macht erreichte Phönizien zwischen 1100 und 750 v. Chr., als Tyrus die herrschende Stadt und das ganze Mittelmeer eine Domäne der Phönizier war. Mit dem Tode des Königs Hiram (947 v. Chr.) endete die Blüte Phöniziens. Ägyptische, assyrische und babylonische Heereszüge zerrütteten Syrien und Palästina; viele Phönizier wanderten nach westlichen Kolonieen aus; Tyrus selbst wurde schließlich durch die Babylonier erobert und ging dann an die Perser über. Schon lange vor dem politischen Untergange der phönizischen Städte waren ihnen auf dem Gebiete des Handels in den Griechen gefährliche Konkurrenten erwachsen.

Die industrielle Thätigkeit der Phönizier wurde früher vielfach übertrieben gerühmt. Größtenteils kamen die Waren, welche den Phöniziern zugeschrieben werden, aus andern Ländern oder waren Nachbildungen fremder Produkte. Nicht einmal die Purpurfärberei und Glasfabrikation, worin sie es zu hoher Vollkommenheit brachten, dürfte von ihnen erfunden worden sein; letztere kam wahrscheinlich aus Ägypten. Verarbeitung der Metalle, Luxusgegenstände aus denselben, Gewebstoffe und Färberei sind hauptsächlich nennenswert. Die Purpurfärberei verbreiteten sie an allen Küsten des Mittelländischen Meers und hatten allenthalben ihre Fabriken, was sich aus dem kolossalen Luxus erklärt, der im Altertum mit Purpurstoffen getrieben wurde. Nicht weniger als 53 verschiedene Farbenabstufungen wußte man in Phönizien aus dem Farbstoff der Purpurschnecke zu bereiten. Die Webstoffe für die Färbereien gingen ebenfalls aus einheimischen Webereien hervor; es wurde Schafwolle, Baumwolle und Seide verarbeitet, nach assyrisch-babylonischen Vorbildern.

Der phönizische Handel war ungemein vielseitig und darin eigentümlich, daß er jeden Gegenstand und jede Gelegenheit aufstöberte und zu verwerten wußte. Der Großhandel war hinsichtlich einzelner Waren Monopol einzelner privilegierter Personen, so namentlich der Getreide- und Purpurhandel. Ein Hauptbestreben ging dahin, die Edelmetalle in den Produktionsgebieten zu gewinnen. Durch die Phönizier kamen sie in die Handelswelt des Altertums, und man findet den Geldgebrauch am ältesten und allgemeinsten in der Nähe von Phönizien. Ihnen wird auch das Zinsnehmen als Erfindung zugeschrieben. In Griechenland war es ein Hauptgeschäft der dortigen Phönizier, Schiffe und Ladung gegen hohe Zinsen zu beleihen. Hauptsächlich scheinen sie das Bankgeschäft (Umwechselung und Leihgeschäft) betrieben zu haben. Die phönizischen Städte waren der bedeutendste Edelmetallmarkt des Altertums. Silber scheint hauptsächlich aus Tarsis, Gold aus Arabien gekommen zu sein; Zinn aus Spanien und Britannien; Kupfer aus Phönizien, Syrien und den Kolonieen. Neben Edelmetallen waren Sklaven wichtiger Handelsgegenstand. Syrische

und griechische Sklaven waren namentlich beliebt, und der Gewinn aus diesem Geschäfte ein sehr großer, da die Sklaven wohlfeil gekauft und sehr teuer verkauft wurden. Wein, Öl, Gewürze und Spezereien aus Arabien und Indien, Weihrauch, Zimt waren ebenfalls gewinnbringende Handelsgegenstände; ferner Fische aus dem schwarzen Meere, Wolle und Leder für die industrielle Verarbeitung, fertige Kleidungsstücke, Vieh u. a. Schließlich sammelten sich in den Speichern der phönizischen Kaufleute die Waren aus allen Handelsplätzen der Mittelmeerländer an, um von hier aus nach allen Richtungen wieder verteilt zu werden. Der ägyptisch-phönizische Handel war besonders alt, und es waren namentlich die kunstvollen Industrieprodukte der Ägypter auch Gegenstand des phönizischen Handels; desgleichen auch das ägyptische Getreide. Mit den thätigen Arabern bestand ein sehr lebhafter Verkehr über die Landenge von Suez. Mit den Sabäern teilten sich die Phönizier in den Handelsweg nach Südosten. Aber auch zu Lande ging der phönizisch-arabische Handelszug nach Mesopotamien. Von Babylon aus bezog man dessen Gewebstoffe und Luxuswaren. Außer Transitwaren kamen aus Arabien hauptsächlich Vieh, Felle und Wolle. Mit dem arabischen Handel hing auch der äthiopische und indische zusammen, insbesondere die berühmten Fahrten nach dem Goldlande Ophir. Wo dieses Ophir zu suchen ist, ist heute noch zweifelhaft; eine Meinung verlegt es nach Hinterindien, eine andere nach der Ostküste Afrikas. Sicher ist, daß König Hiram von Tyrus mit König Salomo gemeinsam eine Expedition nach Ophir unternahm, welche mit einem sehr bedeutenden Gewinn zurückkehrte, nachdem sie drei Jahre unterwegs gewesen. Nach den Euphratländern führten aus Phönizien mehrere Handelsstraßen; und außer den babylonischen Industrieartikeln bezog man auf denselben auch indische Waren. Exportiert wurden in jener Richtung europäische Produkte, Bauholz, Wein und Öl. Andere Handelszüge gingen nach Armenien, welches Pferde und Sklaven lieferte, nach den goldreichen Ländern am Pontus und nach Palästina, welches Bodenprodukte sandte, und wo merkwürdigerweise phönizische Handelsthätigkeit dominierte. Unter den westlichen Handelsgebieten sind namentlich Griechenland, noch mehr die Kolonialländer in Afrika und Südspanien nennenswert. Der Reichtum Spaniens an Naturprodukten, vor allem aber an Silber und Gold, aber auch an Bodenfrüchten, ließ das Land zu einer unerschöpflichen Quelle für die phönizische Spekulation werden. Überaus mannigfaltig waren die aus dem nördlichen Afrika bezogenen Waren. Hinsichtlich der in Phönizien zusammenströmenden Waren und ihrer Bezugsquellen finden sich genaue und zuverlässige Aufschlüsse in verschiedenen Stellen der Bibel (Prophet Ezechiel).

Dieser ausgedehnte Handel war nur ermöglicht durch die wahrhaft glänzende Ausbildung, welche der Schiffbau und das Seewesen bei den Phöniziern fand. Schiffbaumaterial lieferten die Cypressen und Zedern des Libanon, den Hanf zu Segeln und Tauwerk das Land selbst. Die Erfindung des Schiffbaues wird häufig den Phöniziern zugeschoben; und wenn dies auch eine Übertreibung ist, da man es beim Schiffbau mit einer Erfindung zu thun hat, welche aller Wahrscheinlichkeit nach ganz schritt- und stückweise entstanden ist, so ist doch jedenfalls unzweifelhaft, daß man den Phöniziern ganz bedeutende Fortschritte auf diesem Gebiet verdankt. Die gewöhnlichen phönizischen Handelsschiffe waren sehr breitbauchig, fast völlig rund, eine Gestalt, welche zwar nur langsames Vorwärtskommen, aber große Tragkraft und Seesicherheit bewirkte. Besonders berühmt waren die nach fernen Meeresgegenden segelnden sogenannten Tarsis-Schiffe. So bezeichnete man zunächst die nach Spanien, dann aber überhaupt die nach entfernten Gegenden segelnden Schiffe. Die phönizischen Seereisen reichten schon 1250 v. Chr. bis an den Atlantischen Ozean; und 2000 Jahre vor den Portugiesen umfuhren Phönizier den ganzen afrikanischen Kontinent. Die phönizischen Kaufleute reisten gewöhnlich als Führer eigener Schiffe mit eigenen Waren im Ausland und blieben oft Jahre lang, manchmal ihr Leben lang in der Fremde. Viele wurden in andern Ländern ansässig, sowohl als Bankiers, wie als Groß- und Kleinhändler. Besonders bezeichnend für den phönizischen Handel ist die Gründung zahlreicher und großer Kolonieen, teils zu Handelszwecken, teils zu industriellem Betrieb. Nur durch die große Kolonialmacht erklärt sich die lange Dauer der phönizischen Seeherrschaft. Unter den asiatischen Kolonieen sind Dan, Hamath, Tarsus und Laodicäa nennenswert; an der syrischen Küste Dor und Joppe; am Roten Meere Eziongeber und Elat; unter den Inselkolonieen des Mittelmeeres Cypern mit seinem hervorragenden Reichtum an Naturprodukten, Rhodus, als kommerzielles Zentrum im östlichen Teil des Mittelmeeres, sowie die Niederlassungen auf Sizilien, dem metallreichen Sardinien, Malta mit besonders gutem Hafen und den Balearen. An der afrikanischen Nordküste zog sich eine ganze Reihe von Kolonieen entlang, meistens von Tyrus gegründet. Diese afrikanischen Niederlassungen zogen sich aber bis in das Innere des Kontinents. Die wichtigsten derselben waren Groß- und Klein-Leptis, Hippo, Utika, Thapsus ꝛc. Allmählich, namentlich seit die phönizischen Städte ihre politische Selbständigkeit verloren, wurde das phönizische Kolonialgebiet im Osten des Mittelmeeres von den Griechen, im Westen von den Karthagern okkupiert. Die wertvollsten Kolonieen aber befanden sich in Tarsis (der südwestliche Teil von Spanien), später Turditanien genannt.

Karthago. 878 v. Chr. von Phöniziern aus Tyrus auf einer Landzunge im Golf von Tunis gegründet, mußte diese Stadt anfangs ihren afrikanischen Grenznachbarn Tribut bezahlen, drängte aber bald die eingeborenen Stämme zurück und kolonisierte ein Gebiet für sich, das ungefähr mit dem heutigen Tunis zusammenfällt. Andere phönizische Pflanzstädte an der afrikanischen Nordküste mußten nach und nach die Herrschaft Karthagos

anerkennen, so daß dasselbe zur Hauptstadt eines afrikanischen Reiches ward, das westwärts noch durch Kolonieen bis über die Meerenge von Gibraltar hinaus erweitert wurde. Kultur und Politik waren der phönizischen entwachsen. Karthago war eine Art Republik, in welcher die Macht hauptsächlich in den Händen grundbesitzender Adelsgeschlechter war. Eine wohlhabende Mittelklasse fehlte; früh zeigten sich schon die Schattenseiten der Geldherrschaft. Die Landwirtschaft stand in hoher Blüte; auf industriellem Gebiet waren die Verfertigung von Metallwaren, Lederwaren und namentlich der Bau und die Ausrüstung von Schiffen berühmt. Aber von dem friedlichen Handelsgeist der Phönizier hatten die Karthager wenig geerbt; durch ihre auswärtige Politik wehte ein kriegerischer und treuloser Geist. Die Machtentfaltung der Karthager, von den Römern „Punier" genannt, richtete sich hauptsächlich nach den westlicheren Teilen des Mittelmeeres, zumeist nach Spanien, wo sie sich zuerst an der Küste festsetzten, die Herrschaft über die alten phönizischen Städte erlangten, später aber auch ins Binnenland vordrangen, um die reichen Bergwerke auszubeuten. Auf Sardinien und Sizilien saßen sie wenigstens an den Küsten, während sie an den Küsten von Gallien und Italien nicht Boden fassen konnten. Selbst über die Meerenge von Gibraltar hinaus an den Westküsten von Europa hatten sie Niederlassungen. Im Bereich ihrer Kolonieen behandelten sie den Handel als Monopol; doch gelang dies nur in der westlichen Hälfte des Mittelmeers; denn in der östlichen Hälfte dominierten damals die Griechen. Mit den Einwohnern der Goldländer am Nigerflusse trieben sie stummen Handel; ihr Landhandel erstreckte sich in das Innere Afrikas, jedenfalls in die Oasen und nach Oberägypten. Die Grundlagen der karthagischen Macht bildeten blühende Landwirtschaft, eine mächtige Flotte und Armee und wertvolle Kolonieen; aber grenzenlose Herrschsucht und die überwältigende Rivalität Roms stürzte das merkwürdige Staatswesen und vernichtete die glänzende Stadt, welche zur Zeit ihrer Blüte 700000 Einwohner hatte. Um 450 v. Chr. war das karthagische Staatswesen zur höchsten Blüte gelangt; es beherrschte die Westhälfte des Mittelmeers. Aber ein wertvolles Stück fehlte noch in diesem Besitze: Sizilien. Und das Streben nach dem Alleinbesitz dieser Insel führte den Untergang der mächtigen Republik herbei. Die dortigen griechischen Kolonieen hätten dem Reichtum und der Kriegsmacht Karthagos nicht lange standhalten können; aber ein gewaltiger Gegner trat den Karthagern in Rom auf. Die Eifersucht um Sizilien führte zu einem in Sizilien, Spanien, Italien und Afrika geführten furchtbaren Kampfe der beiden Republiken. Dreimal entbrannte dieser Kampf im ersten (264 v. Chr.), zweiten (221 v. Chr.) und dritten „Punischen Kriege" (150 v. Chr.). Im ersten Punischen Kriege unterlag Karthago zur See; der zweite endete nach achtzehnjähriger Dauer und der Besiegung Hannibals mit dem Verlust von Spanien; der dritte währte vier Jahre und endete 146 v. Chr. mit dem Untergange der prachtvollen Stadt, welche, von Hasdrubal heldenmütig verteidigt, nach rasendem Verzweiflungskampfe genommen ward. Siebzehn Tage brannte die eroberte Stadt; die Länder der Republik am Mittelmeer wurden hierauf römische Provinz. Ihr kommerzielles Leben erlosch nach und nach. Karthago, neu erbaut, wurde römische Provinzialstadt, später Hauptstadt des Vandalenreiches, 647 n. Chr. aber durch die Araber in einen Trümmerhaufen verwandelt.

Griechen. In den ältesten Zeiten der griechischen Geschichte waren Industrie und Handel unbedeutend, Ackerbau und Viehzucht Haupterwerbszweige; und diese wurden meistens durch Sklaven betrieben. Was an ausländischen Produkten und Industrieerzeugnissen gebraucht wurde, brachten die Phönizier. Mit der dorischen Wanderung (1104 v. Chr.) gestaltete sich das griechische Wirtschaftsleben regsamer. Es begann die Kolonisierung der kleinasiatischen Küste. Die dortigen Städte Mitylene, Smyrna, Magnesia, Milet, Ephesus rc. begannen lebhafte industrielle und Handelsthätigkeit, die auch auf das Mutterland zurückwirkte. Die inneren Landesteile blieben bei Ackerbau und Viehzucht, die Küstenlandschaften warfen sich auf Handel und Schiffahrt. Letztere namentlich machte bald glänzende Fortschritte. Unter den wichtigsten Staatswesen Griechenlands hatte Sparta für den Verkehr geringe, Athen ungleich größere Bedeutung. Die Politik und Gesittung Spartas war dem Verkehr mit dem Auslande nicht gewogen, Gewerbe und Handel mißachtet. Ganz anders in Athen. Dieses, schon von Natur günstiger situiert, wurde zur griechischen See- und Handelsmacht, namentlich unter Perikles (bis 429 v. Chr.). Unter der Regierung Perianders wurde Korinth ein Haupthandelsplatz. Dem Festland folgten die Inseln: Delos, als vielbesuchter Wallfahrtsort, ward auch Marktplatz; Ägina, unweit von Athen, warf sich auf die Schiffahrt und Metallindustrie und blieb fast 100 Jahre lang eine Seemacht. Auch Argos mit günstiger Verkehrslage erlangte unter Pheidon einflußreiche Handelsstellung. Eine wichtige Rolle in der griechischen Handelsgeschichte spielen die Kolonieen, mit der dorischen Wanderung beginnend. Milet, Phokäa, Ephesus und Smyrna standen als Handelsplätze obenan; unter den Inseln Chios mit berühmtem Wein; Chos, welches wertvolle Gewänder erzeugte, Lesbos reich an Marmor, Holz und Früchten, Samos mit seinen Südfrüchten und Industriewaren, Rhodus mit ausgedehnter Schiffahrt und bekannt durch seine Seegesetzgebung. Am Hellespont entstanden Abydos, Lampsakus, Heraklea, Byzanz und andere Städte; auch in das schwarze Meer drang die Kolonisierung. Die dortigen Kolonisten kauften von den Einwohnern Vieh, Getreide, Schiffbauholz und andere Rohstoffe, auch Sklaven, und brachten ihnen dagegen Industrieprodukte, Wein, Südfrüchte und dergl. Von den fernsten dieser Ansiedelungen gingen auch die Karawanenstraßen aus, welche den Griechen indische

und andere asiatische Waren brachten. Griechische Händler zogen nordöstlich über den Aral nach Mittelasien; südöstlich ging der Handelszug am Oxus aufwärts nach Baktra, Indien und China. Am vorteilhaftesten wurde diese Verkehrsrichtung namentlich für Byzanz. Weniger hervorragend war die Handelsthätigkeit der westlicheren Kolonieen. Die ersten derselben entstanden auf den jonischen Inseln; später auf der italienischen Halbinsel. Die älteste derselben ist Kumä; auch Sybaris, Kroton mit ihrem Luxus und ihrer Kunstentwicklung, Tarent in günstiger Verkehrslage und mit lebhafter Schiffahrtsthätigkeit waren blühende Kolonialstädte. Glänzender noch Syrakus auf Sizilien, eine der reichsten Städte des Altertums mit großartiger Getreideausfuhr. Keine Pflanzstadt der Griechen hat ihre Bedeutung so lange bewahrt als Marsilia (Marseille). Sie gründeten 546 v. Chr. ausgewanderte Phokäer. Durch sorgfältige Bodenkultur und lebhaften Verkehr mit gallischen und nordischen Völkern bis nach dem fernen Thule, durch gute politische Einrichtungen und den Patriotismus ihrer Bürger wurde Marsilia nach dem Sturze von Karthago die wichtigste Stadt der westlichen Hälfte des Mittelmeeres. Die spanischen Kolonisationsversuche waren minder glücklich; wertvoller dagegen wurde das 631 v. Chr. in der Nähe des heutigen Tripolis gegründete Kyrene durch den Export der mannigfaltigen afrikanischen Produkte. Durch alle diese Kolonieen verbreitete sich griechische Sprache und griechische Kultur an den Ufern des Mittelmeeres; regsamer Verkehr hielt die Kolonieen in beständiger Verbindung mit dem Mutterlande. Da sie nicht bloß den Gewinn im Auge hatten, sondern den heimischen Sinn für das Edle und Schöne mit sich trugen, wirkten diese Kolonieen veredelnd auf die fernsten Länder.

Die Handelsartikel, mit welchen sich die Griechen beschäftigten, waren ungemein mannigfaltig. Getreide kam hauptsächlich aus Ägypten, Sizilien und den Ländern am Schwarzen Meer; Wein von den griechischen Inseln fand Absatz in Ägypten wie bei den nordischen Völkern; berühmt waren namentlich die Weine von Chios, Lesbos, Kypros, Lemnos, Rhodus u. a. Öl aus Griechenland ging nach dem Morgenlande; griechische Südfrüchte im Austausch nach dem Norden. Bauholz, Flachs und Hanf, Arznei- und Farbpflanzen waren gleichfalls wichtige Handelsartikel; aus dem Tierreich sind Pferde, Rinder, Häute und Wolle, Salzfische und Elfenbein die wichtigsten. Aus dem Mineralreiche edle und unedle Metalle, Salz, Bernstein u. a. Von Industrieartikeln brachte der griechische Handel Luxusgewebe, Baumwollstoffe, Glas- und Schmucksachen aus Phönizien, Leinwand, Papier und Tauwerk aus Ägypten, Teppiche aus Samos, Kypros. Griechische Kunst und griechisches Handwerk selbst lieferten dem Auslande Waffen, Hausgeräte, Töpferwaren und dergl. Die griechische Industrie konnte wegen Mangels einheimischer Rohstoffe zwar keine sehr mannigfache sein; doch zeichneten sich ihre Produkte durch den feinsten Geschmack und künstlerische Formvollendung aus. Auf das vorteilhafteste bekannt waren Waffen aus Attika, Böotien und Argos, Metallarbeiten aus Korinth und Sikyon, Hausgerät von Thon und Erz aus Attika, Ägina und Korinth, Gewebe aus Milet, Teppiche von Samos, Korinth und Kypros. Mit Kunstwerken edelsten Geschmacks versah Griechenland die ganze damalige Kulturwelt. Auch der Sklavenhandel stand in Blüte, hauptsächlich auf dem Markte zu Delos. Gekauft wurden die Sklaven hauptsächlich in Phrygien, Skythien, Thrakien, Armenien und Medien.

Die Eigentumsverhältnisse waren geordnet, das städtische Leben ließ manche neue, für den Handel wichtige Einrichtung rechtlichen und politischen Inhalts entstehen. Der Handel Griechenlands bildet den Übergang von dem einfachen Tauschhandel zum Kauf. Der Kredit war sehr mangelhaft entwickelt; häufig begleitete der Gläubiger den Kaufmann, welchem er zu seiner Unternehmung Geld gegeben, auf der Seereise. Die Zinsen waren hoch und betrugen in Athen 10—36%. Zur Vermittelung der Darlehen dienten die Wechsler, welche auch mit geprägtem und ungeprägtem Metall handelten. Für Geld und Gewicht war leidlich Sorge getragen. Münzgrundgewicht war das Talent, eingeteilt in Minen, Drachmen und Obolen. Gold war bis zur Zeit der Perserkriege selten; von jener Zeit an lief es in größeren Mengen um; damit stiegen auch die Warenpreise sehr bedeutend. Es war hauptsächlich asiatisches Bargeld, welches nach Griechenland strömte. Eigene Wechsler besorgten das Umwechselungsgeschäft und nahmen Darlehenssummen zu mäßigen Zinsen, um sie gegen höheren Zinsfuß wieder zu verleihen.

Die griechische Staatskunst beschäftigte sich in mancher Hinsicht mit dem Handel. Es gab in allen griechischen Staaten sogenannte Proxenoi, ähnlich unsern heutigen Konsuln. Die einzelnen Staaten schlossen Verträge zur Erleichterung ihres Handels und zur Ordnung ihrer Handelsgerichtsbarkeit. In Athen untersagten strenge Gesetze die Ausfuhr und den Zwischenhandel; Ausländer, welche in Piräus landeten, mußten ⅔ ihrer Getreidefracht dort verkaufen. Für den Verkehr im Kleinhandel waren feste Preise obrigkeitlich bestimmt. Auch der Großhandel war polizeilich überwacht; für den Kleinhandel und Viktualienhandel sorgte die Marktpolizei. Die Schuldgesetze waren streng; hinderlich wirkten einesteils politische Reibungen der griechischen Staaten, wobei nicht selten einer dem andern den Markt gänzlich sperrte, anderseits die hohen Gebühren für Benutzung von Häfen, Lagern und Märkten, und die Zölle, die verpachtet waren und von den Pächtern oft in einer schändlichen Weise ausgenützt wurden. Es gab Aus- und Einfuhrzölle, sowie Marktaccisen.

Etrusker und Römer. Lange vor den Römern erscheinen in Italien die Etrusker als altes Kulturvolk, in mächtigen Städten wohnend. Sie trieben Landwirtschaft, Viehzucht und Bergbau, zeigten bedeutende industrielle Thätigkeit und standen in

Handelsverbindung nicht nur mit den Karthagern und den griechischen Kolonien, sondern auch mit nördlichen Völkern bis an das Baltische Meer. Unter ihren Handelsplätzen sind Pisa und Kupra nennenswert. Etrurien lag an der Stelle des späteren toskanischen Staates. Aber auch die nördlich von Etrurien wohnenden Gallier waren keineswegs ohne Gesittung. Ihr Staatswesen und ihre Nationalität wurde ebenso wie diejenige der Etrusker von Rom aufgesogen. Auf dem Kulturboden der Etrusker stand seit 753 v. Chr. Rom, jenes merkwürdige Staatswesen, welches das glänzendste Staatsleben des Altertums entwickelte und den höchsten Kriegsruhm sich erwarb, dabei aber in volkswirtschaftlicher Hinsicht erstaunlich wenig leistete. Vom Beginn seiner Größe bis zu seinem Untergang ernährte sich Rom von der Beraubung der alten Welt. So lange das Staatswesen klein war, gab ihm der Ackerbau eine gesunde wirtschaftliche Grundlage. Rom war von Anbeginn ein Ackerbaustaat; in seiner besten Zeit holte man Feldherren und Staatsmänner von der Feldarbeit weg. Dabei lebte man einfach und naturgemäß. Handel und Gewerbe standen niemals in Achtung, obwohl sie nicht vollständig entbehrt werden konnten. Sie blieben Sklaven und Freigelassenen überlassen. Das Seewesen scheint am Anfang des punischen Kriegs (263) noch ganz unbekannt gewesen zu sein. Bis zu dieser Zeit waren die Römer im Handel vollständig passiv. Sie ließen sich das Wenige, was sie an ausländischen Waren brauchten, durch die Kaufleute anderer italischer Völkerschaften an die Grenzmärkte bringen. Ein lebhafter Handelsverkehr bestand in dieser frühesten Periode namentlich mit den Etruskern, welche den Römern die Produkte Italiens zuführten. Rom seinerseits hatte hauptsächlich Rinder und Schafe zu exportieren. Auch phönizische und griechische Schiffe brachten Waren. Der Handel dieser Zeit scheint anfangs bloß Tauschhandel gewesen zu sein; ein allmählicher Übergang zum Geldgebrauch fand durch Zuwägen ungemünzten Kupfers statt. Diese einfachen Zustände währten fort, so lange Rom sich mit seinen Eroberungen auf die italische Halbinsel beschränkte. Ein Raubsystem im großen Stil begann mit der Einmischung in die Angelegenheiten Siziliens; von da ab wurden Sizilien, Sardinien, Karthago, Illyrien, Macedonien, Spanien, Kleinasien, Ägypten römische Provinzen. Mit der Unterwerfung Karthagos war die Seeherrschaft Roms besiegelt. Der Verfall des Ackerbaus machte Einfuhr von Getreide und Wein aus den Provinzen nötig, die siegreichen Kriege lieferten unermeßliche Schätze nach Rom und legten dadurch den Grund zu dem riesenhaften Luxus der Kaiserzeit. Wie das ganze Rom vom Raube lebte, so auch die einzelnen Verwalter der auswärtigen Provinzen. Die Beamtenstellen wurden zu Erpressungen aller Art benützt; die römischen Ritter wurden zu Zollpächtern und Spekulanten, welche auf Wucherzinsen liehen. Habsucht, Bestechlichkeit, Bedrückung, Ämterhandel und Betrug saugten den Wohlstand der Provinzen aus. In Rom selbst ging die furchtbarste Sittenverderbnis vom Adel auf das Volk über; an die Stelle der tapfern und thätigen patriotischen Bürger trat ein verkommenes Geschlecht von Proletariern, auf Staatskosten genährt, und von Wüstlingen und Betrügern, welche den Staat regierten. Der Grundbesitz, die Basis aller gesunden Volkswirtschaft, verödete; die Sklavenwirtschaft machte das Aufblühen freier Arbeit, Gewerbe und Handel unmöglich. Für Industrieprodukte sorgten die Provinzen; unter den Geschäften des Handels und Verkehrs blühte hauptsächlich das gewerbsmäßige Geldverleihen. Die sämtlichen Mittelmeerländer waren schon auf dem Wege der Eroberung römische Provinzen geworden, als das Staatswesen im Jahre 27 v. Chr. definitiv aufhörte, Republik zu sein, und ein Kaisertum wurde.

Alle Mißstände der römischen Volkswirtschaft, während der Republik schon fühlbar, steigerten sich in der Kaiserzeit. Luxus und Arbeitsscheu überstiegen jedes Maß. Nur die Provinzen, welche seit der Kaiserzeit besser verwaltet wurden, nahmen, aber auch nicht für lange, einen Aufschwung. Das System der Erpressungen in den Provinzen währte fort, während die Hauptstadt mit ihrer immer wachsenden Bevölkerung nur noch von den aus den Provinzen gezogenen Reichtümern lebte. Es gab keinen Mittelstand mehr, nur noch Reiche, Sklaven und arbeitsscheue Proletarier, welche auf Staatskosten ernährt wurden. Verdienste erwarben sich die Kaiser durch die Verbesserung des Verkehrs, den Bau wahrhaft prachtvoller Straßen und die Einrichtung einer Staatspost. Vom Atlantischen Meer bis zur Südgrenze von Ägypten führte ein zusammenhängender, mit Meilensteinen versehener Straßenbau durch Europa und Afrika. In den Provinzen erhielten und erhoben sich allerdings einzelne Handelsplätze, namentlich in Spanien, Kleinasien, Südgallien, Ägypten, Syrien 2c.

Waren kamen aus allen Gegenden der damals bekannten Welt. Sizilien lieferte Bodenprodukte, Spanien desgleichen, außerdem viel Wolle, Wein und Öl, Gallien Fleisch und Schinken; Griechenland und seine Inseln Wein und Delikatessen. Besonders lebhaft war der Verkehr mit Alexandria, aus welchem man sowohl ägyptische als auch indische Ware bezog, letztere hauptsächlich Artikel des feinsten Luxus: Edelsteine, Perlen, Seide, Gewürze, Farbstoffe, Spezereien. Die Indier erhielten für diese Ware Metalle, namentlich Silber und Silberzeug. Die direkten Handelsbeziehungen mit Indien nahmen zu; und unter Kaiser Markus Aurelius Antoninus erschienen römische Legaten am chinesischen Hof. Der ungeheuren Einfuhr gegenüber vermochte Italien, außer Wein und Öl, fast nichts mehr auszuführen. Seine Zufuhr bezahlte Rom den Provinzen nur mit den Schätzen, welche es ihnen als Tribut vorher abgenommen hatte! Die römische Gesetzgebung, so glänzend sie entwickelt war, konnte Handel und Gewerbe nicht fördern; drückend dagegen waren die Land- und Wasserzölle, meist verpachtet und Gegenstand der Spekulationen.

Als endlich der Sittenverfall aus Rom in die Provinzen drang, der Steuerdruck immer härter wurde, die äußeren Provinzen unter den Verheerungen und Plünderungen barbarischer Stämme immer mehr verödeten, ging es mit der wirtschaftlichen und politischen Kraft des Reiches zu Ende. Rom hatte fast die ganze bekannte Welt unterjocht; es hatte seine Provinzen ausgesogen, und als es damit fertig war, versank es unter dem Ansturme der streitbaren Germanen (476).

II. Der Handel im Mittelalter.

Die Handelsgeschichte des Mittelalters beginnt mit dem Untergange des weströmischen Reichs 476 und endet mit der Entdeckung von Amerika 1492 und der Auffindung des Seewegs nach Ostindien. Bezeichnend für dieses ganze Zeitalter sind das germanische Volkselement, das Christentum und die Reste der römisch-griechischen Kultur. Den Anfang des Mittelalters bezeichnet der wilde Sturm der Völkerwanderung, jenes Entstehen und Verschwinden großer und kriegerischer Nationen, das endlich mit dem dauernden Übergewicht des fränkischen Stammes und dem Staatswesen Karls des Großen seinen Abschluß findet. Ein weiteres bezeichnendes Merkmal für das ganze Mittelalter ist der Feudalismus oder das Lehenswesen, welches seine volkswirtschaftliche und politische Bedeutung lange festhielt. Die Wirkung des Lehenswesens war die Zerstörung der ursprünglichen freien germanischen Gemeinde und des alten freien Bauernstandes, sowie die Entstehung einer Gesellschaft unzähliger kleiner Souveräne.

Das Christentum war im Mittelalter nicht allein politische und religiöse sondern auch wirtschaftliche Macht. Zunächst zerbrach es die antike Ansicht von der natürlichen Ungleichheit der Menschen und griff damit das Institut der Sklaverei an. Nach der furchtbaren Verwüstung, welche zuerst in moralischer Hinsicht durch die Sittenverderbnis der römischen Welt, dann auf dem politischen Boden durch die Völkerwanderung herbeigeführt worden, lehrte das Christentum die Völker und die Einzelnen wieder, mit allem, mit wirtschaftlicher und geistiger Kultur, von vorne anzufangen. Wieder ward, wie es immer hätte sein sollen, der Bodenanbau die Grundlage aller Volkswirtschaft, Einfachheit die Grundregel der Lebensgenüsse. Aber das Christentum leistete noch mehr. Mit seiner Tendenz, die ganze Welt zu umfassen, wurde es zu einem großartigen Werkzeuge für die Einigung der Völker. Es beförderte die Freiheit und die Ehre der Arbeit, das Familienleben und mit ihm Fleiß und Mäßigkeit. Als äußere Macht diente dem Christentum die Kirchengewalt. In ihrer Gesetzgebung findet sich vieles von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Wichtig sind namentlich die Bestimmungen dieser Gesetzgebung über den Zins; ihre Anschauungen über ehrlichen und unehrlichen Gewinn, über Wucher und Luxus. Von wirtschaftlicher Bedeutung waren auch noch die großartige Anhäufung von Grundeigentum im Besitz der Kirche, die Heiligung der Feiertage, die Ehelosigkeit der Priester, die wirtschaftliche Thätigkeit der Klöster. Die letzteren gingen im Wirtschaftsleben als nachahmungswerte Beispiele voran. Sie pflegten den Ackerbau, machten wüste Gegenden bewohnbar, wurden zu Musterschulen für Wein- und Obstbau, wie für mancherlei Gewerbsthätigkeit. In der Nachbarschaft der Klöster siedelten sich Dörfer an.

Den politischen Umwälzungen, welche das Abendland während des Mittelalters erfuhr, entsprach im Morgenlande die dortige Umgestaltung durch den Mohammedanismus, welcher für Jahrhunderte die Kultur der orientalischen Völker bedingte und auch auf das Abendland seinen Einfluß nahm. Der Mohammedanismus verbreitete sich mit der Raschheit des Feuers durch den halben Orient und durch halb Afrika. Seine lebendigsten Träger waren die Araber. Nachdem die Bekenner des Islam die halbe Welt ihrem Glauben erobert hatten, begannen sie auch eine eigenartige Kultur zu begründen. Sie leisteten Vorzügliches auf den Gebieten des Ackerbaues, der Gewerbe, der Kunst und Wissenschaft; in dürren Wüsten ließen sie üppige Gärten entstehen und erbauten prächtige Städte voll regsamen Lebens. Ihr Handelsgeist spann Verbindungsfäden von den Gestaden Indiens bis über die Meerenge von Gibraltar hinaus, südlich bis zu den schwarzen Völkern des Sudans. Der Einfluß des Morgenlandes auf das Abendland wurde vermittelt durch die Kreuzzüge, welche das christliche Mittelalter mit dem Orient wieder in Berührung brachten, alte Verbindungen wieder anknüpften, die Industrie und den Großhandel seit den Stürmen der Völkerwanderung wieder aufblühen ließen. Die Kreuzzüge weckten, indem sie den Norden mit dem Süden, den Westen mit dem Osten in Berührung brachten, neue Bedürfnisse; damit beförderten sie die Produktion und den Verkehr. Orientalische Waren und orientalische Technik wurden nach Europa verpflanzt, die Seeschiffahrt auf dem Mittelmeer zu lebhafter Thätigkeit angeregt, der ganze Gesichts- und Wirkungskreis der abendländischen Welt erweitert. Dies war dringend notwendig; denn die europäischen Wirtschaftszustände staken am Anfange des Mittelalters in Roheit und Armut.

Während der Ackerbau gedrückt, schlecht und von unfreien, mißachteten Arbeitern betrieben war, und seine wesentlichsten Fortschritte noch den Klöstern verdankte, regten sich die Keime neuer freiheitlichen Bildungen in den entstehenden Städten. Die

städtische Bürgerschaft mit ihren Zünften ward Gegengewicht gegen den Feudaladel. Das mittelalterliche Städtewesen nahm seinen Anfang in Italien. Hinter den Mauern der Städte fand die Bevölkerung Schutz gegen umherschwärmende Räuber. Gewerbefleiß, künstlerische und wissenschaftliche Thätigkeit, sowie Kapitalbildung konnten sich nur in den schirmenden Städten finden. Mit ihrem steigenden Wohlstand und Kraftbewußtsein fingen die Städte auch an, nach Unabhängigkeit zu ringen, eigene Verwaltung, eigene Besteuerung, und eigene Gerichtsbarkeit zu erlangen. Die Folge waren Reibereien und Streitigkeiten zwischen den Städten und dem Adel. In Italien, Frankreich und Deutschland vollzog sich derselbe Vorgang. Während manche Städte auf den Trümmern römischer Pflanzstädte erwuchsen, erstanden andere an Bischofssitzen, bei königlichen Schlössern und als Grenzplätze der Markgrafschaften. Große Klöster und Wallfahrtsorte wurden zu Marktplätzen. Das städtische Leben entwickelte sich namentlich am Rhein und an der Donau; in den Städten die Gewerbe. Durch die Völkerwanderung war ein großer Teil dessen, was die abendländische Welt an gewerblichen Produkten und an gewerblicher Kunstfertigkeit besessen hatte, verloren gegangen und am Anfange des Mittelalters existierte im größten Teile Europas fast kein berufsmäßiges Gewerbe — mit wenigen einfachen Ausnahmen. Was man an gewerblichen Produkten brauchte, beschränkte sich auf Waffen, Kleider und das einfachste Hausgerät. Kleider und Hausgerät wurden in den Familien selbst teils von den Frauen, teils von den Dienern angefertigt; eine gewisse höhere Kunstfertigkeit war nur in den Werkstätten der Klöster und auf den Hofgütern der Fürsten zu finden. Dieser Zustand währte nach der Völkerwanderung in Mittel- und Nordeuropa noch Jahrhunderte lang; nur allmählich fand er Fortschritte zur Besserung. Das geschah, indem immer mehr Städte entstanden. In ihnen erblühte als bedeutungsvolle Erscheinung das Zunftwesen. Hauptzweck der Zünfte war Schutz und Beistand der Zunftgenossen zur Blüte des Gewerbs. Die Entstehung der Zünfte fällt zwischen das 11. und 13. Jahrhundert. Zuerst waren es die landläufigsten Gewerbe, welche sich in Zünften vereinigten: Tuchmacher, Leineweber, Fischer, Schneider, Gerber, Metzger, Bäcker u. a.; mit dem zunehmenden Verkehr und Luxus vermehrte sich auch die Zahl der zünftigen Gewerbe. Aber die Zünfte wollten auch politische Bedeutung haben und am Stadtregiment teilnehmen. Folge: mancherlei Reibungen zwischen Handwerkern und Patriziern. Der Zunftverband war ein sehr fester, die Zunft in Meister, Gesellen und Lehrlinge gegliedert. Jede Zunft hatte eigene Bestimmungen über das Recht zum Gewerbebetrieb, über Aufnahme von Mitgliedern, über die Zahl der Gesellen und Lehrjungen, über Lehrzeit und Arbeitszeit. Jahrhunderte lang bewahrten sich die Zünfte ihren Einfluß auf die Gewerbethätigkeit.

Der Handelsverkehr war durch die Völkerwanderung vollständig erschüttert worden. Die verfeinerten Bedürfnisse der antiken Kultur waren in Vergessenheit geraten; die Geldmittel und Exportwaren, welche nötig gewesen wären, um eine Einfuhr zu bezahlen, waren nicht mehr vorhanden; die Verbindungsfäden zwischen den Handelsplätzen waren abgerissen. Dieses geschwächte Handelsleben erstarkte im Mittelalter zuerst an den Mittelpunkten des geistlichen Lebens, wo der Gottesfriede des heiligen Platzes auch dem Handel zu gute kam. Das Volk fing an den Bischofssitzen und Wallfahrtsorten zu handeln an; dahin kamen zu gewissen Zeiten Krämer mit ihren Waren; es entstanden Märkte und Messen. Unter den mittelalterlichen Herrschern, welche sich um Hebung des Handels bemühten, ist vor allen Karl der Große nennenswert, welcher durch seine Beamten, die Markgrafen, den Handel und das Zollwesen beaufsichtigen ließ und den Plan eines Donau-Main-Kanals faßte. Den internationalen Handel förderten namentlich die Kreuzzüge. Den Seeverkehr des Mittelmeeres besorgten neben den Arabern und Griechen bald auch italienische Seestädte. Der Landhandel verband namentlich die italienischen mit den süddeutschen Handelsstädten. In den nordeuropäischen Städten erwachte mit der Kräftigung ihres Bürgerstandes auch der Verkehr. Die Transportmittel waren sehr mangelhaft, namentlich die Straßen, regsamer die Flußschiffahrt. Bei der herrschenden politischen Zersplitterung war es nützlich und notwendig, daß sich Kaufleute und Handelsplätze mit gleichen Interessen zu Gilden oder Hansen vereinigten, um in diesen Genossenschaften bessern Schutz zu finden, und auch in der Fremde die gemeinsamen Interessen fördern zu können. Märkte und Messen unterstützten den Handel, vielfach durch Könige, Fürsten oder Bischöfe privilegiert. Die staatliche und städtische Gewalt äußerte sich dem Handel gegenüber bald in der Erteilung von Freibriefen, bald in mannigfachen Handelsbeschränkungen, namentlich Zöllen, welche in höchst ungleichartiger Weise an zahllosen Plätzen erhoben wurden.

Das Geldwesen war bei der herrschenden politischen Zersplitterung sehr schlecht geordnet, die Arten der Münzen zahllos, Münzfälschung häufig, das Wertverhältnis von Silber und Gold schwankend und ungeregelt. Daher mußte das Geschäft des Geldwechselns bald sehr wichtig und einträglich werden, zumeist von Italienern betrieben. Einen wichtigen Zweig ihres Geschäfts bildeten die Anweisungen. Die Zahlung durch Anweisung (Wechsel) war in den Handelsstädten des Mittelmeeres schon vor dem 13. Jahrhundert üblich und bei der Unsicherheit des Geldtransportes nach fernen Ländern unentbehrlich. Mit dem Institut des Wechsels mußte sich auch das Wechselrecht ausbilden, für dessen Entstehung die Zünfte der italienischen Kaufleute sorgten.

Obgleich die Kirche keine Freundin des Zinsnehmens war, und der Thätigkeit des Kredits mit dem Zinsverbot entgegentrat, wurden doch in den Handelsgeschäften Zinsen üblich, und mancherlei Wuchergeschäfte wurden getrieben, indem man die

Zinszahlung versteckte. Dabei war der Zinsfuß ein sehr hoher und ungemein verschiedener.

Kreditanstalten gab es im Mittelalter nur in sehr einfachen Anfängen: Kassenvereine von Kaufleuten in italienischen und spanischen Städten. **Assekuranzanstalten** entstanden zuerst in Italien und den Niederlanden. Auch kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung fanden ihren Anfang in Italien.

Eine charakteristische Stellung behaupten im Handelsleben des ganzen Mittelalters die **Juden**. Von Landwirtschaft und Handwerk ausgeschlossen, waren sie genötigt, sich auf den Handel zu verlegen. Da das christliche Verbot des Zinsnehmens für sie nicht galt, wurde das Geldverleihen gegen Zins ihr ausgedehntes und gewinnreiches Geschäft. Bald vertrieben, beraubt, durch Wuchergesetze beengt, bald wieder von hohen und niedrigen Schuldnern aufgesucht, wurden sie reicher und reicher. Das Gefühl gemeinsamer Abstammung und gemeinsam erlittener Leiden war ein festes Band, das die Juden aller Nationen aneinander knüpfte und in ihrem gegenseitigen Verkehr ein Vertrauen weckte, welches zur Ausbildung der Kreditverhältnisse viel beitrug.

Die Byzantiner. Nach dem Untergang des weströmischen Reiches übernahm Byzanz die Erbschaft der antiken Kultur, zugleich aber die Sittenverderbnis Roms. Die Hauptstadt des byzantinischen Reiches, Konstantinopel, an der Grenze zweier Weltteile und am Meere gelegen, mit sehr gutem Hafen, war vorzüglich zur Welthandelsstadt geeignet. Hierher kamen zur See Waren von den Ländern des Schwarzen Meeres, aus den kleinasiatischen, syrischen, griechischen und italienischen Seeplätzen; hier war auch ein Endpunkt der asiatischen Karawanenstraßen. Doch das oströmische Volk besaß weder die Kraft noch den Willen zu gesundem wirtschaftlichen und politischen Leben. Neben schwachen Kaisern regierten Weiber, Günstlinge und Soldaten und ein träger, käuflicher, verweichlichter Pöbel. Der Staatshaushalt war und blieb zerrüttet, von Monopolen geschädigt. Die Volkswirtschaft litt zuerst unter der Völkerwanderung, später unter den Umwälzungen, welche die Kreuzzüge brachten. Trotz mancher mißlicher Geschicke, trotz des beständigen Andrangs fremder Kriegsscharen an die Grenzen des Reiches, blieb dessen alte Hauptstadt doch ein regsamer Verbindungspunkt für den Handelsverkehr zwischen Abendland und Morgenland. Konstantinopels überaus günstige Handelslage wurde aber weniger von den Byzantinern selbst, als von den Italienern ausgenützt. Pisaner, Genuesen und Venetianer schufen sich, untereinander stark rivalisierend, geschäftlichen und politischen Einfluß und beuteten die trägen, weichlichen Byzantiner nach Möglichkeit aus, bis deren innerlich längst verfaultes Staatswesen 1453 vor dem fanatischen Heldenmut der Osmanen zusammenbrach. Unter den Waren, die aus fremden Ländern nach Konstantinopel strömten, sind namentlich erwähnenswert: Seidenstoffe, Südfrüchte und Flachs, letzterer aus Ägypten, Gewürze aller Art aus Indien; ebendaher Edelsteine und Perlen; italienische Industrieprodukte; Bauholz, Eisen, Pelzwerk aus Norden. Die wichtigsten Landhandelsstraßen waren die nordwestliche, durch das Gebiet der Avaren nach der Donau und nach Deutschland führende, und die östliche. Letztere führte von Tana (dem heutigen Asow) nach Buchara, Balkh und Samarkand; hauptsächlich unterhielten hier die Venetianer den Handel nach Innerasien. Später trat an die Stelle von Tana das auf der Krim gelegene, von Genuesen begründete Kaffa. Wichtig war der Handel mit den nördlich vom Schwarzen Meere wohnenden Völkern, welche zu Schiff ihre Rohprodukte nach Konstantinopel brachten. Ein Haupthandelsgegenstand auf dem Markte von Konstantinopel waren übrigens Sklaven aus dem Norden, aus den vorderasiatischen Ländern und aus Afrika.

Die Araber, welche schon im Altertum eine kaufmännische Vermittlerrolle zwischen Europa und Asien gespielt hatten, erlangten welthistorische Bedeutung als Träger des Islam. Religiöse Begeisterung führte sie durch drei Weltteile; ihren Siegen folgten eine eigentümliche Kultur, Gewerbe und Handel. Das Auftreten des Islam fällt in das Jahr 622 v. Chr. In diesem Jahre fand die Hegira (Hedschra), d. i. die Flucht Mohammeds aus Mekka statt, von welchem Zeitpunkte auch die Zeitrechnung der Mohammedaner anfängt. Mit Feuer und Schwert verbreiteten die Nachfolger Mohammeds, des Propheten, seine Religion. Trotz des weiten Gebietes, über welches der Islam sich ausdehnte, behielt er einen gemeinsamen Mittelpunkt in der heil. Stadt Mekka, die nicht allein für das religiöse, sondern auch für das kommerzielle Leben durch die Wallfahrten, welche große Pilgermassen dahin führten, bedeutend wurde. Viele Städte, die im Altertum Sitze der Kultur gewesen waren, blieben es auch unter arabischer Herrschaft, neue wurden gegründet und zu Mittelpunkten mohammedanischen Lebens. Viel trugen zu diesem regsamen Leben die religiösen Bestimmungen bei, welche Erwerbsthätigkeit beförderten. Ackerbau, Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft fanden in gleicher Weise Berücksichtigung. Auf industriellem Gebiet sind namentlich die mechanische Geschicklichkeit und der unbeschreibliche Fleiß der Araber rühmenswert. Der Handel zog sich gern an die politischen Mittelpunkte der Provinzen. Die jährlichen Pilgerkarawanen nach Mekka wurden zu großen wandernden Märkten. Die Gastfreundschaft des Arabers konnte auch nur fördernd wirken.

In **Asien** waren **Bagdad**, der Sitz der Kalifen, in dem fruchtbaren Mesopotamien durch seinen Reichtum und seine Luxusindustrie, **Mossul** mit seinen Webereien, das glänzende **Damaskus** mit seinen Prachtgebäuden und Gärten und seiner berühmten Metallindustrie die hervorragendsten Städte; daneben der Seehandelsplatz **Basra**, wie die syrischen Küsten und Städte: **Beirut u. s. w.**; **Trapezunt** als Handelsstadt des Schwarzen Meeres; die größeren Binnenstädte Persiens bis ostwärts zu dem alten **Baktra**. Die Handelsverbindungen der

Mohammedaner reichten bis China, und Abgeordnete des großen Kalifen Harun Alraschid erschienen am chinesischen wie am fränkischen Hof. Auch nach dem südlichen Rußland gingen lebhafte Handelsverbindungen und kamen von dort her nordische Rohstoffe. Dort war ein wichtiger Punkt des Karawanenhandels Itil, nahe der Wolgamündung.

Während die Araber in Asien auf Trümmern einer alten Kultur weiter bauen konnten, fanden sie in Afrika vielfach noch die äußerste Roheit. Aber auch diese bildete keine Schranke für die Eroberung und die Kulturbestrebung der Araber. Das alte Kyrene, später Barka, wurde zum wichtigen Handelsplatze; in die Oasen der Sahara, nach Fez und Marokko drang der Islam unaufhaltsam vor. Er gelangte durch die Sahara in die unbekannten Gebiete des Sudan; und mit dem Islam zugleich der Handel. Das alte Ägypten war unter der mohammedanischen Herrschaft nach wie vor Getreidelieferant des Mittelländischen Meeres; oberägyptische Bergwerke lieferten ihre Schätze; die ägyptischen Städte ihre Industrieprodukte. In der Hauptstadt dieses Landes, Fostat, später Kairo, drängte sich märchenhafter Luxus zusammen. Am Nil aufwärts zogen die Karawanen nach Dar Fur und nach den Häfen am Roten Meer und am indischen Ozean; südlich der Sahara erreichten sie Timbuktu, brachten dahin Gewebe, Salz, Waffen und Metallwaren und tauschten dafür Gold, Elfenbein, Gummi und Sklaven ein. Die afrikanischen Reiche und Städte standen in lebhafter Verbindung untereinander, und immer gingen religiöser Fanatismus, kriegerische Thaten und Handelsfleiß miteinander.

Glänzender noch war, wenn auch auf kleineren Raum beschränkt, der zivilisatorische Erfolg in Spanien. Nachdem (711) das Reich der Westgoten durch die Araber zertrümmert worden, breiteten diese sich fast über die ganze Halbinsel, dann im Süden Frankreichs aus. Hier wurden sie bald wieder verdrängt; in Spanien behaupteten sie sich als Mauren, gründeten ein eigenes Kalifat und beherrschten zwei Jahrhunderte lang das wirtschaftliche Leben der westlichen Mittelmeerländer. Selbst Sardinien, Sizilien und Korsika waren im 9. Jahrhundert arabisch. Aber die schönsten Ergebnisse lieferte die arabische Kultur doch in Spanien. Hier zauberte sie nicht allein wirtschaftliches Leben, sondern Kunst und Wissenschaft aus dem von der Völkerwanderung verwüsteten, schon vorher von den Römern ausgesogenen Lande.

Nirgends wurde der Ackerbau mit größerer Sorgfalt betrieben als in Spanien; hochberühmt waren die Bewässerungsanlagen der Mauren, durch welche dürre Steinwüsten in duftige Gärten verwandelt wurden. Sie durchzogen das Land mit Kanälen; überall wurde der Boden mit liebevollster Sorgfalt und genauester Kenntnis angebaut, lieferte dafür aber auch dankbar seinen ganzen Reichtum; alte Bergwerke wurden wieder in Angriff genommen; Metallindustrie blühte zu Toledo (die berühmten Toledoklingen) und Granada; die Seiden- und Wollindustrie Spaniens wurde begründet; Leder, Porzellan und Papier waren hochgeschätzte Produkte der maurischen Fabriken. Lebhafter Handel exportierte aus Spanien Seide, Wollwaren, Öl, Metalle und Metallwaren; eingeführt wurden meist orientalische Luxusartikel. Seestädte belebten die Küste; so am Mittelmeer Malaga, Cadix, Almeria; auch das Innere war reich bevölkert. Hier blühten die Städte Cordova, Sevilla, Granada, Toledo, Valencia, Zaragoza, Murcia, Coimbra, alle durch gute Straßen untereinander verbunden. Nicht allein auf dem Festlande verbreiteten Tapferkeit und Fleiß die arabische Herrschaft; sie ging auch über die See. Südwärts fuhren Araber durch das Rote Meer an die Ostküste von Afrika nach dem Goldland Sofala und hatten Niederlassungen an der ganzen Ostküste. Nach Osten hin war der Haupthandel mit indischen Waren arabische Domäne, und in dieser Richtung fuhren arabische Schiffe nach Ceylon, nach Vorder- und Hinterindien und im 8. Jahrhundert selbst an die chinesische Küste.

Die Italiener. Nach Zertrümmerung des weströmischen Reiches blieb Italien Jahrhunderte lang ein Tummelplatz der Heerzüge und Parteikämpfe, welche das wirtschaftliche Leben der Halbinsel fast vollständig erstickten. Vorübergehend erhob sich Ravenna, die Hauptstadt des 493 gegründeten ostgotischen Reiches, zu glänzender Blüte, versank aber mit der ostgotischen Herrschaft wieder. Erst vom 9. Jahrhundert an treten einzelne italienische Handelsstädte, teils nacheinander, teils gleichzeitig wieder thätig in den Welthandel ein: Amalfi, Venedig, Pisa, Genua und Florenz.

Amalfi, eine Stadt unter byzantinischer Herrschaft, später Republik, an der Westküste Italiens, ging voran. Ihre thätigen Bürger hatten Warenlager in sizilianischen Städten; ihre Schiffe gingen vorzüglich nach der Levante; sie verbreiteten den Gebrauch des Kompasses. Kriege und die steigende Handelsmacht anderer Städte ließen sie seit dem 12. Jahrhundert sinken.

Venedig, von Flüchtlingen aus dem Festlande auf den Inseln der Lagunen erbaut, ursprünglich unter oströmischer Herrschaft, erscheint 697 als selbständiges republikanisches Staatswesen, mit einem Dogen an der Spitze. Die damals noch schön bewaldete Ostküste des Adriatischen Meeres lieferte Holz zum Bau der Stadt und der Flotte. Letztere errang ihre ersten Lorbeeren im Kampfe mit den Sarazenen. Die deutschen Kaiser wie die Beherrscher Italiens stellten sich auf freundlichen Fuß mit dem jungen Staatswesen. Auch die byzantinischen Kaiser erkannten die Wichtigkeit des aufblühenden Seestaates, knüpften mit ihm Verbindungen an und erteilten ihm Vorrechte für den Handel im oströmischen Reich. Schon im 9. Jahrhundert fuhren venetianische Schiffe nach dem Hafen von Alexandria. Die Eroberung von Dalmatien und Kroatien ergab für den Seestaat ein geeignetes Festlandgebiet, dessen Waldreichtum den Schiffbau förderte; die Beteiligung der venetianischen Flotte an den Kreuzzügen und die Gründung von Handels-

niederlassungen in der Levante erweiterten die Macht der Republik nach Osten hin; sie erhielt Handelsprivilegien von den Kreuzfahrern für den levantinischen Handel, griff auch selbst zu gunsten der Kreuzfahrer in den Kampf gegen die Ungläubigen ein. Zwistigkeiten mit Byzanz fanden ein für Venedig glückliches Ende mit der Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer im Jahre 1204 und der Gründung des lateinischen Kaisertums. Venedig erhielt reiche Besitzungen in Griechenland, insbesondere die jonischen Inseln, auch festländische Landstriche, wie Epirus, Ätolien, Akarnanien, den Peloponnesus, Städte an der Dardanellenstraße, Adrianopel und die Vorstadt Konstantinopels, Pera. Im Schwarzen Meere wurde Tana (Asow) eine blühende Kolonie, geeignet für den Handel mit Rußland; auch mit Trapezunt, Armenien und Syrien wurden Verbindungen angeknüpft. Auch mit den Sarazenen wurden Handelsverbindungen eingegangen, insbesondere mit Saladin, dem Sultan von Ikonium, und mit den Sultanen von Aleppo. Spätere Zwistigkeiten mit den Genuesen endeten für Venedig ungünstig durch den Sturz des lateinischen Kaisertums, nach welchem die Genuesen eine Zeitlang in Konstantinopel und am Schwarzen Meer allein Einfluß besaßen. Venedig entschädigte sich dafür durch Ausdehnung seiner Handelsbeziehungen nach Syrien und Ägypten; auch im Schwarzen Meere gelang es im 14. Jahrhundert wieder festeren Fuß zu fassen, bis die Zerstörung der Kolonie Tana durch die Mongolen unter Timurlenk im Jahre 1317 dem Handel in diesen Gebieten ein Ende machte. Ihn hatten die Venetianer nicht allein auf dem Seewege, sondern auch zu Lande durch Bulgarien unterhalten. Von Venedig kamen die orientalischen Waren teils auf dem Landwege durch Tirol nach Nordeuropa, teils zur See nach den flandrischen Städten, mit welchen um das Jahr 1318 schon direkter Seeverkehr bestand, welcher später glänzenden Aufschwung nahm. Die Blüte des venetianischen Handels fällt in das 14. Jahrhundert, als die Republik eine Handelsflotte von 3000 Schiffen besaß. Eine lebhafte Industriethätigkeit vermehrte die Handelsgegenstände; Venedig war nicht bloß Handelsplatz, sondern zugleich eine der thätigsten Industriestädte des Mittelalters. Hier blühte vor allem die Seidenindustrie, trotz der Schwierigkeit, welche darin bestand, daß anfangs das Rohprodukt nur im Ausland erworben werden konnte. Mit ihren griechischen Besitzungen aber erwarben die Venetianer Länder, welche selbst Rohseide produzierten. Auch Tuchweberei, die Fabrikation von Leinwand, Baumwollwaren, Waffen, Glas- und Schmuckwaren Venedigs waren berühmt; in letzterer Hinsicht erhielt Venedig seinen Ruf bis in die Neuzeit. Endlich ist noch als ein vorzüglich entwickelter Zweig der Technik hervorzuheben Bau und Ausrüstung von Schiffen.

Handel und Gewerbe waren durch die Regierung bevormundet und geleitet; alle Hilfsmittel zur Unterstützung des Handels wurden aufgesucht, das älteste Bankinstitut Europas entstand in Venedig auf Grund eines Staatsanlehens. Die ganze venetianische Handelspolitik ging darauf aus, andere Nationen zu übervorteilen, und war um die Mittel dazu nicht verlegen. Neben dem glänzenden Reichtum und der Pracht, die die Republik entfaltete, neben großen Männern, welche sie hervorgebracht hat und unter welchen der Reisende Marco Polo (gestorben 1320) bis in den fernsten Osten Asiens auf dem Landwege vordrang, erscheint in der Geschichte der Republik mancher eigennützige und herzlose Charakterzug, und eine rücksichtslose, oft grausame Politik wirft ihre Schatten in die Vergangenheit dieses merkwürdigen Staatswesens. Der Verfall seiner Macht beginnt mit der Eroberung der levantischen Länder durch die Türken und wird beschleunigt durch die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, der dem ägyptischen und indischen Handel der Venetianer ein Ende machte.

Genua. Schon zur Zeit des römischen Reiches ein lebhafter Seehandelsplatz, kam Genua nachmals unter ostgotische und longobardische Herrschaft, Verteidigungskämpfe gegen räuberische Einfälle der Sarazenen und Normannen weckten den kriegerischen Geist der Genuesen, der sie vor den Bewohnern anderer Handelsstädte auszeichnete. Gleich den Venetianern warfen sie sich auf den levantischen Handel und beteiligten sich lebhafter an den Kreuzzügen, woraus ihrem Handel mancher Vorteil erwuchs. Während sie im Osten des Mittelmeeres mit den Venetianern konkurrierten, rangen sie im Westen mit den Pisanern und erzwangen sich freien Handel nach dem maurischen Spanien. Nach dem Sturze des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel gelang es ihnen, die Venetianer aus dem Handelsgebiete des Schwarzen Meeres zu verdrängen und eine Zeit lang die erste Rolle im Welthandel zu spielen. Es wurden Kolonieen am Schwarzen Meere gegründet, die wichtigste darunter Kaffa; von der Macht der Genuesen in den Pontusländern zeugen heute noch die gewaltigen Trümmer der Schlösser, welche sie dort erbauten. Verträge mit tatarischen, armenischen, ägyptischen, syrischen und maurischen Herrschern ermöglichten ihnen den Handel nach all diesen Ländern, während im Innern des Staates der Kampf der Guelfen und Ghibellinen den Anfang langer innerer Unruhen bezeichnet. Diese Unruhen wurden durch den Ehrgeiz und die Herrschsucht der mächtigen Adelsgeschlechter herbeigeführt. Sie endeten 1339 mit dem Siege des bürgerlichen Elements und der Wahl eines Dogen.

Die Handelsbeziehungen der Genuesen reichten außer der Levante und den afrikanischen Ländern nach Frankreich, Deutschland und England; außer orientalischen Waren brachten sie auch Produkte der eigenen lebhaften Industrie in Verkehr. In der Levante hatten sie mit Venezianern, Marseillern und Cataloniern starke Konkurrenz zu bestehen, während sie im Schwarzen Meere bald allein dominierten. Unter den Industriezweigen Genuas waren insbesondere die Tuch- und Wollwarenindustrie, Lederfabrikation, Gold- und Silberwaren, sowie der Schiffbau berühmt. Die Genuesen bauten

Schiffe nicht allein für ihren eigenen Handel und Kriegsbedarf, sondern auch für Frankreich und England. In hoher Blüte stand auch das Bank- und Wechselgeschäft.

Die fortwährende Rivalität mit Venedig führte zu dem Kriege von Chioggia (bis 1381), welcher für Genua ungünstig endete. Innere Parteikämpfe folgten. Eine Zeitlang übertrugen (1396) die Genuesen sogar die Leitung ihres Staates dem König von Frankreich, wählten jedoch später wieder einheimische Dogen. Der Handel hatte mehr und mehr mit der Konkurrenz anderer aufblühender Mittelmeerstädte (Marseille, Barcelona ꝛc.) zu kämpfen. Hierzu kam die Eroberung der levantischen Länder durch die Türken. Zwar entsendete Genua eine Flotte zur Unterstützung des letzten byzantinischen Kaisers; trotzdem fiel Konstantinopel und damit verloren die Genuesen ihren Besitz in der Nachbarschaft Konstantinopels; nach und nach auch ihre andern levantischen Kolonieen. Die wichtigste derselben, Kaffa, wurde an die genuesische Bank St. Georg abgetreten, ging aber auch 1474 in türkische Herrschaft über. Obgleich fortwährende innere Zwistigkeiten die äußere Machtstellung Genuas immer mehr erschütterten und dasselbe schließlich eine Beute der Mailänder werden ließen, bewahrte es doch einen gewissen Wohlstand.

Pisa erscheint als Handelsplatz im 9. Jahrhundert, bekämpfte gemeinsam mit Genua die sarazenischen Seeräuber und nahm den Mauren Sardinien. In Afrika hatte es kriegerische, in Konstantinopel kommerzielle Erfolge. Von Kaiser Alexius Comnenus wurde den Pisanern Gleichstellung mit den übrigen italienischen Kaufleuten bewilligt. Die Pisaner beteiligten sich an den Kreuzzügen, wirkten an der Eroberung von Jerusalem, Akkon und Tyrus mit und bahnten sich dadurch Verbindungen nach dem Orient an, außerdem nach Spanien, Sizilien und Afrika. Die Blüte von Pisa währte nicht lange; es erlag der Übermacht von Genua in der Seeschlacht von Meloria 1284, verlor 1324 Sardinien an die Spanier und Korsika an die Genuesen. Nach wiederholten unglücklichen Kämpfen mit Genua kam Pisa 1406 an Florenz. Noch einmal, am Ende des 15. Jahrhunderts, versuchte die Stadt, in einem heldenmütigen Kampfe ihre Freiheit wieder zu erringen, blieb jedoch seit 1509 definitiv bei Toscana, nachdem ihre Handelsblüte schon lange in den unglücklichen Kriegen dahingeschwunden war.

Florenz. Obgleich schon zur Zeit der römischen Republik bestehend, war Florenz ziemlich unbedeutend bis zum 12. Jahrhundert. Von dieser Zeit an nimmt es trotz innerer Parteikämpfe stetigen Aufschwung, schüttelt seine kommerzielle Abhängigkeit von Pisa mehr und mehr ab, unterstützt seinen Handel durch Gewerbefleiß und Kunstthätigkeit seiner Bürgerschaft, später (1421) durch Ankauf des Hafens von Livorno von den Genuesen, wodurch es von Pisa vollständig unabhängig wurde. Rasch entwickelte sich nun eine florentinische Seemacht, und da dieselbe der genuesischen und venetianischen nicht gewachsen war, ersetzten die Florentiner das reichlich durch glänzende Industriethätigkeit. Der steigende Wohlstand ließ ein künstlerisches und wissenschaftliches Leben erblühen, wie es sich nirgends in ähnlicher Weise fand. Unter dem Hause der Medicäer wurde Florenz Mittelpunkt des geistigen Lebens von Europa, ein von allen Künsten geschmücktes Kleinod. Da die Stadt eine selbständige und blühende Industrie besaß, hatte sie auch durch den Fall des oströmischen Reiches nicht soviel zu leiden und zu verlieren, als Venedig, und konnte sich Reichtum und Einfluß bewahren.

Das christliche Spanien. Spanien war seit 711 in Beziehung auf Volkswirtschaft und Kultur in zwei gänzlich verschiedene Hälften geteilt. Die südliche Hälfte hatten die Araber oder Mauren inne, deren Thätigkeit schon oben geschildert wurde. Der nordöstliche Teil, das heutige Katalonien, bildete einen Bestandteil des fränkischen Reiches; in dem gebirgigen Norden hielten sich noch die Abkömmlinge der Westgoten in kleinen selbständigen Königreichen gegen die Mauren. Aber je mehr in den maurischen Ländern mit dem zunehmenden Reichtum die Bevölkerung verweichlichte und ihren kriegerischen Geist verlor, um so mehr drangen die christlichen Spanier vor. Schon 1212 erlitten die Mauren eine entscheidende Niederlage und wurden auf die Provinzen Cordova und Granada beschränkt. Auch hier mußten sie eine Art Oberherrschaft der Kastilianer anerkennen. Im Jahre 1492 endlich wurde der maurischen Herrschaft auch im Süden Spaniens ein gewaltsames Ende gemacht. Nur kümmerliche Reste der arabischen Bevölkerung erhielten sich bis auf den heutigen Tag in Südspanien. Nach der Vertreibung der Maurenherrschaft geriet vieles von ihren Bauwerken, Bodenkulturen und Bewässerungsanlagen in traurigen Verfall. Neben der Thätigkeit der Mauren erscheint jene der christlichen Spanier mit wenigen Ausnamen ziemlich bescheiden. Nur die Katalonier, vielfach in Berührung mit den Mauren, zeigen früh schon regsame Schiffahrts- und Handelsthätigkeit. Der Hafen von Barcelona verkehrte seit dem 12. Jahrhundert hauptsächlich mit Italienern, auch mit Kaufleuten der Levante, sowie mit Handelsplätzen Nordafrikas. Durch den Verkehr mit den afrikanischen Ländern wurden die spanischen Seefahrer auf ihre späteren Entdeckungen vorbereitet. Nennenswerte Industrie besaß Barcelona im Mittelalter nicht, wohl aber geordnetes Bankwesen und demokratisches, mit den Interessen des Verkehrs vertrautes Regiment. Nicht in dem Grade wie die Katalonier beschäftigten sich die christlichen Völker des mittleren und nördlichen Spaniens mit Handel und Verkehr. Erst mit der Vereinigung sämtlicher christlicher Staaten Spaniens unter Ferdinand von Aragonien wurden die Bedingungen eines großartigen politischen und kommerziellen Lebens geschaffen.

Frankreich. Dasselbe spielt in der Handelsgeschichte des Mittelalters keine bedeutende Rolle nach außen hin. Doch darf dies nicht als ein

Nachteil angesehen werden. Das französische Volk fand eben im eigenen Lande so genügende Bedingungen für eine vielseitig sich entwickelnde Produktion, daß es weniger als andere Völker in die Notwendigkeit versetzt war, Waren von außenher einzuführen. Der geographischen Lage des Landes entsprechend, war der Süden mehr auf lebhaftere Berührung mit den Mittelmeerstaaten, der Norden und Westen dagegen mehr auf die Niederlande und England angewiesen. Nach diesen Richtungen hin entwickelte sich denn auch während des Mittelalters das wirtschaftliche Leben Frankreichs. Unter den französischen Städten hatte Marseille stets eine gewisse Wichtigkeit behauptet und Verbindungen mit dem Orient festgehalten. Ihre Schiffe verkehrten im 6. und 7. Jahrhundert mit der Levante. Die Kreuzzüge wirkten vielfach anregend auf die französische Volkswirtschaft, namentlich auf die Verbindungen zwischen Marseille und den Küstenstädten von Syrien. Denn Marseille hatte die Aufgabe, die Schiffe mit Kreuzfahrern und Pilgern nach dem gelobten Lande zu bringen. Die Bekanntschaft mit Industrieprodukten anderer Völker spornte den französischen Gewerbefleiß trotz einer kleinlichen obrigkeitlichen Bevormundung desselben an. Seidenzucht, Tuchfabrikation und Färberei waren die wichtigsten Fabrikationszweige Frankreichs in jener Zeit. Woll- und Leinengewebe sind die namhaftesten Ausfuhrartikel, welche der Süden Frankreichs produzierte, und welche teils durch Marseiller, teils durch Venetianer und Genueser nach der Levante exportiert wurden. Der innere Handel wurde meist durch die lebhaften Märkte gefördert, und waren unter diesen die von Beaucaire, Troyes und Montpellier besonders stark besucht. Die Handelsgebräuche und das Gewicht von Troyes wurden weit in den Nachbarländern verbreitet. Vom 14. Jahrhundert an verschwand die Bedeutung dieser Messen, da der große Handel sich mehr nach den Seeplätzen zog. Seit 1305 wurde Avignon für ein halbes Jahrhundert ein wichtiger Handelsplatz, weil die Päpste bis 1363 daselbst residierten. Damals siedelten sich zahlreiche italienische Geschäftshäuser in Avignon an. In den nordwestlichen Provinzen, welche eine Zeitlang zu England gehörten, entwickelte sich ein lebhafter Seeverkehr mit England, hauptsächlich durch die Stadt Bordeaux besorgt. Da seit der Vertreibung der Engländer vom französischen Boden Frankreich keine dauernden feindlichen Einbrüche mehr erlitt, konnten sich in den frühzeitig entstandenen Städten Bürgertum und Industrie friedlich und rasch entwickeln.

Deutschland und **Niederlande.** In der Völkerwanderung waren die Keime industriellen und kommerziellen Lebens, welche die Römer nach den germanischen Provinzen gebracht hatten, untergegangen, und von aller kommerziellen Thätigkeit war nur eins übrig geblieben: die Kühnheit und Gewandtheit der germanischen Seevölker im Befahren der nordischen Meere. Ein für damals bedeutender Verkehr fand in den Tagen der Karolinger durch wendische Städte an der Ostsee, durch Friesen an der Nordsee, außerdem an Rhein und Donau statt. In den nordischen Meeren machten die Raubzüge der Normannen den Verkehr unsicher; in Süddeutschland besaß Regensburg schon seit dem 2. Jahrhundert namhaften Handel. Mit dem Aufblühen des Städtewesens seit Heinrich I. (918—936) begannen die Grundlagen deutschen Gewerbslebens sich zu gestalten. Neben Regensburg und Magdeburg begannen die Rheinstädte sich zu rühren. Die städtischen Bürger wurden eine politische Macht. Zur Zeit der Kreuzzüge wurde die Donau zum großen Verkehrswege, auf welchem die Kreuzfahrer nach Osten zogen. Im 10., 11. und 12. Jahrhundert war Regensburg die bedeutendste Stadt Deutschlands; es verkehrte mit Italien und mit Rußland, ward jedoch später durch das mächtig aufblühende Wien überflügelt. Den italienisch-deutschen Handel besorgten vielfach Ulm und Augsburg seit dem 13. Jahrhundert. Für den Verkehr zwischen Deutschland und Venedig waren die Brennerstraße und Botzen wichtig. Zu den süddeutschen Handelsstädten Ulm und Augsburg, von welchen letztere eine großartige Weberei aufzuweisen hatte, kam sehr bald der vielseitige Gewerbefleiß Nürnbergs. Drei Hauptwege führten dazumal aus Deutschland nach Italien: der eine aus Bayern und Schwaben von Augsburg über den Brenner nach Verona, der andere von Luzern über den Vierwaldstättersee und den St. Gotthardt nach Mailand, der dritte aus dem oberen Rheinthal über den Splügen. Die beiden letztgenannten Wege ließen die Schweizerstädte Zürich, Bern, Basel und die Bodenseestädte aufblühen.

Der Rheinhandel wurde seit dem 10. Jahrhundert lebhaft, namentlich in Straßburg, Mainz, vor allem aber in Köln, welches schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts diesen Handelszug zu beherrschen begann. Hinderlich für die damalige Rheinschiffahrt waren die vielen Zollstätten.

Während so in dem mittelalterlichen Deutschland an verschiedenen Orten selbständiges Wirtschaftsleben sich zu rühren begann, bereitete sich an der Ostsee eine merkwürdige kommerzielle Bildung vor. Hier, wo die Slaven schon zur Zeit der Karolinger betriebsam und fleißig gewesen, lagen Anfänge von Handelsstädten, unter welchen das jetzt verschwundene Julin (Vineta) sagenhaften Reichtum entfaltete. Vom 12. Jahrhundert an gewinnt die deutsche Nation an der Ostsee Raum und läßt Städte erwachsen; die Kaufleute von Bremen und Lübeck wurden aufmerksam auf die fernen Ostseeküsten. Mitten in der Ostsee hatte schon vorher die Insel Gotland lebhaften Verkehr der Ostseeländer unterhalten. Dort bildete sich eine deutsche Ansiedelung, welche schon im 12. Jahrhundert von der Stadt Wisby aus den Ostseehandel in die Hände nimmt. Bald wird Wisby zum vielbesuchten Handelsplatz. Ein Verein der deutschen Kaufleute zu Wisby, welcher sein eigenes Siegel führte und schon 1229 Verträge über Handelsangelegenheiten abschloß, erscheint als Vorläufer des Hansabundes. Seit der Mitte des

13. Jahrhunderts entstehen Städtebündnisse der Binnenstädte mit den Küstenplätzen zum Schutz und zur Stärkung des deutschen Handels; namentlich zur Sicherung der Straßen gegen das Raubrittertum, zum gemeinsamen Schutze gegen Seeräuber, auch wohl zur Errichtung von Schiedsgerichten. Solches Städtebündnis, das lange eine großartige Macht bewahrte, war die deutsche Hansa. Sie hat ihren Ursprung in der Verbindung der Städte Lübeck und Hamburg. Diese Städte kamen frühzeitig in Berührung und verbanden sich 1210 zum Schirm des Friedens und des Handels. Andere Städte schlossen teils mit Lübeck und Hamburg, teils unter sich solche Verträge. Den Seestädten gesellten sich Landstädte bei. Außer Hamburg und Lübeck waren es zunächst Soest, Braunschweig, Stade, Münster, Dortmund, Lippe, Köln, Bremen, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald ꝛc., welche sich an solchen Bündnissen beteiligten. Daß die Seestädte, insbesondere Lübeck, in diesem Bunde das Übergewicht behaupteten, war erklärlich. Allmählich stellte der deutsche Handelsbund den nordischen Reichen eine nicht nur kommerzielle, sondern auch politische Macht entgegen, welche sich durch glückliche Kämpfe steigerte. So war aus den Vereinen deutscher Kaufleute im Ausland und aus einzelnen Bündnissen norddeutscher Städte ein großer Städtebund, die deutsche Hansa, entstanden. Seine Macht wurde zunächst den dänischen Königen fühlbar, mit deren einem, Waldemar, 1368 ein glücklicher Krieg geführt wurde, nachdem er die Inseln Öland und Gotland erobert und (1361) Wisby geplündert hatte. 77 Städte beschlossen (1367) auf einem Hansatage zu Köln den Krieg gegen Waldemar und rüsteten hierfür eine Flotte von 21 Schiffen aus. Der glückliche Ausgang dieses Krieges (Eroberung von Kopenhagen ꝛc.) begründete die Seeherrschaft der Hansa. Immer mehr Städte traten dem Bunde bei, so daß er deren in der Zeit seiner höchsten Blüte 70—100 umfaßte. Unbeirrt verfolgte dieser Städtebund das Ziel, den ganzen nordischen Handel zu beherrschen; er dehnte seine Beziehungen nach Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen, England, den Niederlanden, Frankreich, Portugal und Spanien, Süddeutschland und Polen aus.

Der Hauptverkehr der Hansastädte ging nach Rußland. Dieses bestand damals aus mehreren Fürstentümern, von welchen das nordwestlichste, das Fürstentum Smolensk, am nächsten für den nordischen Seehandel lag. Die gotländischen Kaufleute stellten eine direkte Handelsverbindung mit dem Hauptthandelsplatze Rußlands, mit Nowgorod her. Dorthin kamen die massenhaften Rohprodukte aus ganz Rußland: Pelzwerk, Getreide u. a., während Tücher und Metallwaren aus England, Flandern und Deutschland dorthin abgesetzt wurden. Die Gotländer besaßen hier neben den Deutschen ein Handelskontor, den Olaihof; Sitz des deutschen Kontors, an dessen Spitze ein sogenannter Oldermann stand, war der Peterhof. Der Weg nach Nowgorod führte von der russischen Küste aus zu Wasser, entweder die Newa und den Wolchow aufwärts oder durch die Düna. Aber er ging zeitweise auch zu Land. In Schweden beuteten deutsche Kaufleute um das Jahr 1344 Kupferbergwerke aus, voran Danzig; auf der dänischen Insel Schonen war der schon im 12. Jahrhundert von Deutschen betriebene Heringsfang ein Gebiet gewinnreicher Thätigkeit für die Hansa geworden. Hochwichtig wurde auch der Handel mit Norwegen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Hier wurde Bergen der Mittelpunkt des hanseatischen Handels für anderthalb Jahrhunderte, nachdem englische und schottische Konkurrenz besiegt war. Norwegen war fast in den Händen der Hansa, welche seine Rohstoffe, Pelze, Fische, Holz und andere Waldprodukte ausführte und dagegen Bodenfrüchte und Industrieprodukte zur Einfuhr brachte. Vergeblich waren die Bemühungen der norwegischen Könige, die Handelsmacht der Hanseaten abzuschütteln.

In England breitete sich die Hansa, begünstigt von den Königen, in London und in andern Städten aus, um hauptsächlich englische Tücher zu exportieren. Ihr Hauptsitz war der sogenannte Stahlhof zu London, wo ein deutscher Oldermann residierte. Störungen erlitt der englische Handel der Hansa durch die Kriege, später durch die Eifersucht Englands.

In den gewerbefleißigen und thätigen Niederlanden (im Mittelalter teils zum deutschen Reich gehörig, teils kleine selbständige Staatswesen) war schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts eine vlämische Hansa vorhanden mit der Stadt Brügge an der Spitze. Hier in Flandern, wo alle Nationen freien Verkehr treiben konnten, fand auch die deutsche Hansa freien Markt für ihre Thätigkeit, freilich auch thatkräftige Konkurrenz. Nach Brügge brachten die Hanseaten Produkte der nordischen Länder, während auf italienischen Schiffen indische und arabische, sowie südeuropäische Waren kamen. Die Engländer brachten ihre Wolle, die Deutschen Leinwand, Wein und Metallwaren. So wurde Brügge im 13. Jahrhundert durch die Freiheit, welche es den handeltreibenden Nationen gestattete, zum Weltmarkt. In seinen Straßen begegneten sich Kaufleute aus allen Teilen Europas; es entstanden eine Reihe von kaufmännischen Einrichtungen, und die Börse von Brügge beherrschte den europäischen Geldverkehr. Die deutschen Kaufleute in Brügge waren zu einer Vereinigung organisiert, deren Angelegenheiten durch gewählte Oldermänner verwaltet wurden. Namentlich galt es hierbei Überwachung der errungenen Privilegien und Warenprüfung. Doch hatten die Hanseaten in Brügge keinerlei Vorrechte vor den Kaufleuten anderer Länder voraus. Gegen Ende des Mittelalters geriet Brügge in Rückgang gegenüber dem mächtig aufblühenden Antwerpen.

Minder bedeutend war der Verkehr der Hanseaten mit den übrigen europäischen Ländern. Aus Frankreich brachten sie Weine und besuchten im 15. Jahrhundert Bordeaux und Rochelle, Dieppe, Cherbourg und andere nordfranzösische Häfen.

In Portugal gründeten die Hanseaten 1452 eine Niederlassung zu Lissabon; sie exportierten von dort Salz und Südfrüchte; dagegen brachten sie Schiffbauholz zur Einfuhr. Mit Spanien wurden erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Verbindungen angeknüpft. Dieselben scheinen durch die spanische Regierung nicht begünstigt und nicht besonders lebhaft gewesen sein. Der Landhandel der Hansestädte nach den deutschen Binnenstädten muß ein sehr lebhafter gewesen sein; doch finden sich darüber wenig direkte Nachrichten. Die für diesen Handel wichtigsten Straßen waren wohl die von Hamburg bezw. Lübeck über Lüneburg, Braunschweig, Göttingen nach Frankfurt a. M., und die über Magdeburg nach Böhmen. Der Verkehr Deutschlands mit Polen und Litauen wurde durch die Städte Danzig, Thorn, Kulm u. a. vermittelt, wobei die Weichsel als Wasserstraße diente. Im Oderhandel wurden Stettin, Frankfurt und Breslau wichtig.

So umfaßte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Handelsthätigkeit der Hansestädte den ganzen Norden Europas. Erworbene Reichtümer setzten sie in stand, eine lang unüberwindliche Kriegsmacht aufzustellen und in den Ostseeländern um so leichter zu dominieren, als dieselben nur wenig eigenes politisches Leben entfalteten. Aber auch für den mächtigen Städtebund kam die Zeit des Verfalls. Als 1386 Polen und Litauen durch die Heirat ihrer Herrscher sich vereinigten und in dieser Vereinigung die Herrschaft des deutschen Ritterordens in den Ostseeländern zerbrechen konnten, als ferner durch die kalmarische Union 1397 die Kronen von Dänemark, Schweden und Norwegen vereinigt wurden, waren im Norden und Nordosten Europas Staatswesen entstanden, stark genug, um die Macht der Hansa nicht mehr dulden zu müssen. Zwistigkeiten mit dem ersten Könige der kalmarischen Union, Erich, sowie andere mit den Niederländern lähmten die Thätigkeit des Bundes, obwohl sich derselbe noch während des 15. Jahrhunderts behauptete. Hierzu traten innere Verfassungsstreitigkeiten der Ostseestädte. Aber auch in Handelssachen kamen Mißerfolge. Seit 1411 nahm der Heringsfang auf Schonen bedeutend ab, wodurch die hanseatischen Kaufleute schweren Schaden erlitten. Innere Zwistigkeiten schwächten die Kraft des Bundes, dessen einzelne Städte immer mehr anfingen, ihre eigenen Interessen ohne Rücksicht auf das Ganze zu verfolgen, während die Reichsgewalt kein natürliches Interesse für den Bund hatte, der ja auch für sie kein solches gezeigt hatte. Auch in Rußland verlor die Hansa ihren Boden, nachdem Nowgorod durch Iwan III. 1478 annektiert und der nowgoroder Hof der Hansa 1494 geschlossen worden war. In Rußland, Skandinavien und in England war die königliche Gewalt hinreichend erstarkt, um sich die Hansa nicht mehr gefallen zu lassen. Der Bund selbst hatte, vom Deutschen Reich im Stiche gelassen, nicht mehr die Kraft, sich zu erhalten. Als endlich das Zeitalter der Entdeckungen neue Länder und neue Handelswege erschloß, war der schon geschwächte Bund völlig verloren; aber noch lange währte sein Sterben und er endete ganz allmählich, indem Glied für Glied sich ablöste. 1630 wurde zu Lübeck der letzte Hansatag gehalten.

III. Die neuere Zeit vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur französischen Revolution.

1. Der Wirtschaftscharakter der neueren Zeit überhaupt.

Die Entdeckungen. Bis zur Neige des 15. Jahrhunderts war der Welthandel in den Bahnen geblieben, welche sich seit dem Altertum allmählich gebildet hatten und im Mittelländischen Meere sich zusammendrängten. Die Schiffahrt war Küstenschiffahrt geblieben; neue Länder waren wenig erschlossen, vieles von den alten Handelsgebieten aus den Augen der Europäer gerückt, namentlich durch die türkischen Eroberungen in Asien. Bis hierher hatten im Laufe der Handelsgeschichte nur einzelne kühne Thaten wie flüchtige Blitze das Dunkel erhellt, welches die Hälfte der Welt umhüllte: die längst vergangenen Fahrten der Phönizier, die Handelszüge der Araber an den indischen und afrikanischen Küsten und die verwegene Fahrt der Normannen zu Anfang des 11. Jahrhunderts über Grönland nach der Ostküste von Nordamerikas, damals Winland genannt. Von Island aus entdeckten sie Grönland; und die Seefahrer Björn und Leif (1001), ersterer zufällig, letzterer absichtlich, gelangten an die Küsten von Labrador, Massachusetts und New-York, und nannten die letzteren Winland. Die Expeditionen dahin wurden von einzelnen Abenteurern, selbst noch im Jahre 1347 von Markland, wiederholt; doch wurde die Entdeckung nicht planmäßig verfolgt, der Kompaß nicht benützt, um in den offenen Ozean vorzudringen, und die Handelswege blieben die gleichen. Ein wichtiger, von der Handelsgeschichte nicht genügend betonter Umstand, der zur Umwälzung des Handels wesentlich beitrug, liegt in einem technischen Fortschritt der Segelschiffahrt, welcher während des Mittelalters gemacht wurde: in der Möglichkeit, gegen den Wind zu kreuzen. Den normännischen Seefahrern war dies noch unbekannt gewesen.

Dagegen waren auf dem Gebiete der Landwege während des Mittelalters keine oder nur geringe Fortschritte gemacht worden. Auch die Reisen des großen Venetianers Marco Polo fanden keine Nach-

ahmung und konnten, nachdem einmal der Islam in Asien festen Fuß gefaßt hatte, auch keine mehr finden. Da ging von einem kleinen seefahrenden Volk im fernen Westen Europas der Anstoß aus für den mächtigsten Umschwung, welchen der Welthandel im Laufe seiner Geschichte erfuhr. Wie bloße Ahnung war es im Bewußtsein aller Seefahrer, daß jenseits der bekannten Meere, jenseits des gefürchteten Ozeans noch Länder liegen könnten. Aber immer mehr Anhaltspunkte sprachen dafür; auch die Erinnerung an alte sagenhafte Seemannsabenteuer kam hinzu. Zudem kamen immer noch durch Vermittelung der Araber und der asiatischen Karawanen die köstlichen Waren Indiens und sagenhafte Berichte vom Reichtum und der Schönheit dieses Landes. Alles dies erzeugte einen mächtigen Trieb, über die engen Grenzen der bekannten Welt hinauszudringen.

Das Verdienst, dem Welthandel neue große Bahnen aufzuschließen, erwarben sich die Portugiesen. Als 1415 der Infant Heinrich der Seefahrer, angeregt durch geographische Forschungen, seine erste Expedition nach der Westküste Afrikas aussandte, begann ein Zeitalter der kühnsten Entdeckungen. Jene Expedition fand zwar nur das Kap Bojador; aber schon vier Jahre später wurden Porto Santo und Madeira entdeckt; in kurzer Folge das grüne Vorgebirge und die Küste von Guinea. Die seltenen und reichen Waren, welche die Seefahrer zurückbrachten, weckten die Abenteuerlust und die Gewinnsucht; neue Expeditionen suchten den Süden auf. Das eigentliche Ziel, das man vor Augen hatte, war die Auffindung eines Seeweges nach Ostindien. 1475 wurde der Äquator passiert und 1487 erreichte der kühne Seefahrer Bartholomäus Diaz das Kap. Im Jahre 1497 gelang es Vasco de Gama, das Kap zu umsegeln, an der Ostküste von Afrika entlang nach Norden zu fahren, mit Hilfe eines arabischen Lotsen den indischen Ozean zu durchschneiden und am 20. Mai 1498 in Kalikut an der Küste von Malabar zu landen. Der Seeweg nach Ostindien war gefunden; wenige Jahre später (1500) faßte Cabral im Auftrage seines Königs, nachdem er zuvor noch Brasilien entdeckt hatte, festen Fuß in Ostindien; freilich bloß vorübergehend; denn erst unter Admiral Almeida und noch mehr unter dem großen Vizekönig Albuquerque konnten die Portugiesen sich dauernd in Indien behaupten.

Fast gleichzeitig mit der Auffindung des Seeweges nach Ostindien ward eine noch weit folgenreichere That unternommen. Der Genuese Christoph Kolumbus, von seinem eigenen Vaterlande nicht hinreichend gewürdigt, hatte bei der Königin Isabella von Spanien Gehör für seine hochfliegenden Pläne gefunden. Einen neuen Weg nach Indien suchend, hatte er am 3. August 1492 den Hafen von Palos mit einem kleinen Geschwader von schlechten Schiffen verlassen, in neun Wochen den atlantischen Ozean durchfahren, und war am 12. Oktober 1492 an der westindischen Insel Guanahani gelandet. Bei der gleichen Fahrt wurden später noch Cuba und Hayti entdeckt; bei den späteren Reisen die übrigen westindischen Inseln, zuletzt das Festland von Südamerika. Kolumbus starb im Wahne, die Ostküste von China und Japan gefunden zu haben. 1512 fanden die Spanier mit Florida den nordamerikanischen Kontinent; bald darauf drang Vasco de Balboa über die Meerenge von Darien zur Südsee vor. Der kühne Cabot, welcher schon 1497, von Bristol ausfahrend, das Festland von Nordamerika gesehen hatte, gelangte 1517 bis zur Hudsonsbai. 1519 eroberte Ferdinand Cortez das mexikanische Reich, und im gleichen Jahr begann der Portugiese Magelhaens mit spanischen Schiffen die Reise um die Welt, umfuhr die Südspitze des neuen Kontinents, entdeckte die australischen Inselgruppen der Ladronen und Philippinen, und seine Nachfolger landeten endlich 1522 wieder in Spanien. Als 1531 Franz Pizarro Peru erobert hatte, waren die kühnsten Thaten des Zeitalters der Entdeckungen vollbracht. Aber die letzteren nahmen deshalb noch kein Ende. Engländer umfuhren das Nordkap nach Archangel (1523); Holländer drangen 1595 bis nach Spitzbergen vor und der Engländer Hudson entdeckte 1607 die wichtigsten Länder des amerikanischen Nordens. Der Weltumsegler Franz Drake fuhr von der Südspitze Amerikas längs dessen Westküste bis nach den Oregonländern. Im 17. Jahrhundert begannen auch die Entdeckungen des australischen Kontinents und der Inseln des stillen Ozeans durch die Holländer und Engländer.

So wurden vom Ende des 15. Jahrhunderts an neue Meere und neue Länder in Fülle aufgeschlossen. Ein völlig neuer Kontinent war entdeckt; Portugiesen und Spanier, Holländer und Engländer wurden nacheinander und nebeneinander zu seefahrenden Eroberern. Die Folge war, daß vielfach alte Linien des Welthandels verödeten, daß neue Städte und neue Völker den Welthandel in die Hände nahmen. Vom Osten Europas wandte sich die Axe des Welthandels nach Westen, nach den Küsten des Atlantischen Ozeans. Die indischen Waren kamen in größeren Massen und viel wohlfeiler nach Europa als früher. Die entdeckten amerikanischen Länder, anfangs bloß der Tummelplatz für die spanischen Abenteurer, zogen mehr und mehr europäische Bevölkerung an sich und wurden bald zu Lieferanten und Abnehmern Europas.

Politische Veränderungen. Abgesehen vom Einfluß der überseeischen Entdeckungen bereiteten sich auch im Innern von Europa tiefgreifende Änderungen vor, welche die neuere Zeit vom Mittelalter scheiden. Die Reformation bewirkte eine Umgestaltung der Kirche; die Wissenschaft wurde durch die Erfindung der Buchdruckerkunst und durch das Wiederaufleben der klassischen Bildung ebenso gründlich umgestaltet, wie das Kriegswesen durch die Erfindung der Schießwaffen. In allen Kreisen menschlicher Thätigkeit regte sich vom 15. Jahrhundert an neues Leben. Auch Politik und Volkswirtschaft wurden von dieser Bewegung ergriffen. Eigentümlich für die Geschichte der neueren Zeit

gegenüber jener des Mittelalters ist die Bildung großer nationaler Staatswesen, die Kräftigung der Regierungen gegenüber dem mittelalterlichen Stände- und Städtewesen. Damit müssen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse aus Angelegenheiten einzelner Stände und Städte zu Staatsangelegenheiten werden. Hieraus erklärt sich die Ausbildung eines Systems staatlicher Wirtschaftspolitik, welches Jahrhunderte lang Geltung behielt. Durch diese staatliche Wirtschaftspolitik wurde manche ständische und lokale Eigentümlichkeit abgehobelt, aber dafür an die Stelle manches kleinlichen Gesichtspunktes ein größeres Ziel gesetzt. Wie früher einzelne Städte, so fingen jetzt die Nationen einen lebhaften Konkurrenzkampf um ihre wirtschaftliche Wohlfahrt an.

Der beginnenden Staatsallmacht wurde Handel, Industrie und Verkehrswesen unterworfen; es begannen in der Wirtschaftspolitik jene Grundsätze zu einem ganzen System zu werden, welche man als Merkantilsystem bezeichnet, ein System, welches durch finanzielle und polizeiliche Einrichtungen die ganze Volkswirtschaft in eine bestimmte Richtung bringen wollte. Die Grundgedanken des Merkantilsystems sind folgende:

Der Reichtum eines Volkes ist nach der Menge seines Metallgeldes zu bemessen, und die ganze Volkswirtschaft so einzurichten, daß möglichst viel Geld in das Land gezogen und in demselben erhalten, möglichst wenig Geld aus demselben gesendet werde. Man muß daher alle Zweige der Industrie im eigenen Lande ausbilden, damit man nichts von Waren einführen muß, sondern Waren ausführen kann. Dann muß der ganze Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von anderen Völkern in Geld bezahlt werden. Der Unterschied zwischen Ausfuhr und Einfuhr ist die sogenannte Handelsbilanz; dieselbe ist günstig, wenn die Warenausfuhr größer als die Wareneinfuhr, und die Geldausfuhr kleiner als die Geldeinfuhr ist. Um eine günstige Handelsbilanz zu gewinnen, muß der Staat die Einfuhr fremder Industriewaren durch Zölle und Einfuhrverbote verhindern, desgleichen die Ausfuhr inländischer Rohstoffe, sowie die Ausfuhr von Gold und Silber erschweren, dagegen die Ausfuhr inländischer Industriewaren erleichtern.

Dieses System blieb bis zur französischen Revolution, teilweise noch darüber hinaus, das herrschende, nachdem es einzelne Anfänge schon im Mittelalter gefunden. In England und Frankreich ward es im 17. Jahrhundert durch Oliver Cromwell (Navigationsakte) und den französischen Minister Colbert zur Geltung gebracht; letzterer namentlich wollte die Volkswirtschaft bis in das kleinste bevormunden. In Deutschland hatte Karl V. seine Politik in diesem Sinne eingerichtet. Andere Länder folgten, und durch die ganze Welt ging die große merkantilische Idee, daß Geld reicher mache als andere Güter. In Rußland blühte der Merkantilismus seit Peter dem Großen. Seine Ausläufer sandte er bis in das 19. Jahrhundert.

Das Merkantilsystem hatte auch wissenschaftliche Vertreter gefunden, zuerst unter den Italienern. Es fand aber auch Gegner, welche hauptsächlich der Anschauung, daß Geld allein reich mache, entgegentraten und dafür die Thätigkeit der Natur und die menschliche Arbeit als Reichtumsquellen betonten. Systematisch wurde diese Gegnerschaft mit der Schule der sogenannten Physiokraten. Sie gehen von dem Gedanken aus, daß die Benützung und Bearbeitung des Bodens und der Naturkräfte Quell des Reichtums ist, und daß vor allem der Landbau zu begünstigen und von seinen Lasten zu befreien sei, daß Monopole und Privilegien beseitigt, die Arbeit und der Verkehr freigemacht werden müßten. Der Staat brauche das wirtschaftliche Leben nicht zu bevormunden; nützliche Unternehmungen entstünden und blühten von selbst. Gründer dieser volkswirtschaftlichen Schule war François Quesnay, Leibarzt Ludwig XV. Nach langem Kampfe sind ihre Anschauungen zur Grundlage der jetzigen Wirtschaftspolitik geworden.

Veränderungen der Produktion. Die Bodenproduktion litt noch unter dem ganzen Drucke des Mittelalters; der Bauernstand war mit Ausnahme Englands unfrei, die Bewirtschaftung des Bodens eine höchst extensive. Wüstes Land fand man überall in ausgedehnten Strecken, Fürsten und Regierungen wandten der Landwirtschaft nur ausnahmsweise ihre Sorgfalt zu. Dagegen erfuhr die Bodenproduktion einen großartigen Zuwachs durch die Thätigkeit der jungfräulichen Ländereien in der neuen Welt. Europa und Amerika begannen seit dem Zeitalter der Entdeckungen Tiere und Pflanzen an einander abzugeben und zu akklimatisieren, soweit dies die Natur gestattete. Auf amerikanischem Boden drang der Europäer mit dem Beil und dem Pflug in die Wälder vor und brachte seine alten Kulturpflanzen dahin, die sich rasch einbürgerten. Ihm folgten auch seine Haustiere; umgekehrt gingen amerikanische Pflanzen nach Europa über. So in Südeuropa der Mais, in Holland der Tabak. Aber nur in den Niederlanden und in England ging man frühzeitig und energisch an eine Verbesserung der Landwirtschaft. In Spanien und Portugal ging dieselbe während des 16. Jahrhunderts sogar zurück, weil ein großer Teil der Bevölkerung von der Sucht nach Abenteuern in fernen Ländern ergriffen war. In Deutschland und Österreich war der Rückgang von Landbau und Viehzucht während des dreißigjährigen Krieges geradezu grauenhaft. Eine allmähliche Hebung der bäuerlichen Zustände trat erst im 18. Jahrhundert ein, nachdem durch die neueren wirtschaftlichen und rechtlichen Anschauungen jene Fesseln gelockert waren, welche den Bauernstand im Mittelalter umfangen hatten: die Leibeigenschaft, die Fronen u. a. Gründliche Besserung dieser Zustände konnte freilich erst die französische Revolution bringen. Bis dahin waren die Verbesserungen mehr technische und allmähliche: fortschreitende Kulturarbeiten, langsame Einführung intensiver Wirtschaftsmethoden; Einführung neuer Fruchtgattungen und Tierarten.

Die industriellen Gewerbe wurden durch die Entdeckungen neuer Länder kaum merkbar ver-

ändert, und erlebten ihre große Umwälzung erst Jahrhunderte später mit Einführung der Dampfmaschine. In der neueren Zeit standen sie wie im Mittelalter unter der Herrschaft der Zünfte. Diese war um so schwerer erträglich, als die mittelalterliche Zunftverfassung keine lebendige Fortentwickelung zuließ, sondern in engherzigen, hergebrachten Formen erstarrte. Zunftmäßige Maßregelung des Betriebes schloß die Gewerbe in die drückendsten Schranken; die Bedingungen zur Erlangung des Meisterrechts, die festbedingte Lehrlingszeit, das Eigentum des Meisterrechts bei Realgewerben, der Ausschluß jeder Eindringlinge durch die Zunft, das Privilegienwesen: das waren lauter Hindernisse einer freien, thätigen Konkurrenz und eines lebhafteren Aufschwungs. Je mehr die Industrie nach Fortschritten drängte, um so starrer und unvernünftiger wurde der Widerstand der Zünfte. Statt Verbesserungen rissen immer mehr Mißbräuche ein. Lange Kriege ließen während des 17. und 18. Jahrhunderts in Deutschland und Österreich die technische Geschicklichkeit in vielen Gewerben verloren gehen und schwächten zugleich die Kaufkraft der Konsumenten, so daß bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Handwerk einen beständigen Rückgang nahm. Spanien war ebenfalls seit der Vertreibung der Mauren industriell zurückgegangen, während Frankreich, die Niederlande und namentlich England Fortschritte machten. Der Grund zur Größe der britischen Industrie ward schon im 16. u. 17. Jahrhundert gelegt.

Die Kolonieen und Kolonialpolitik. Es war im Sinne des Merkantilsystems, daß man den Besitz von Kolonieen hoch schätzte, und daß deshalb alle Staaten, die die Macht dazu besaßen, eifrig nach solchem Besitz strebten. Für den Handel erschienen besonders wertvoll jene Kolonieen, welche sogenannte Kolonialwaren, die in Europa nicht produziert werden können, hervorbrachten. Während die Kolonieen des Altertums fast durchgängig Privatgründungen gewesen waren, sind die neueren Kolonieen im wesentlichen ein Werk der Regierungen auch dann, wenn Privatkapital die Mittel lieferte. Die Regierungen gingen darauf aus, die Naturschätze der Kolonieen womöglich für das eigene Land allein auszubeuten und den Handel nach den Kolonieen als Monopol zu betreiben oder zu vergeben. Es wurden Handelsgesellschaften mit dem ausschließlichen Handelsvorrecht nach den Kolonieen ausgestattet, welche von diesem Vorrecht den ergiebigsten Gebrauch machten, um sich zu bereichern. Sie drückten die Preise in den Kolonieen, und steigerten dieselben künstlich in Europa. Die Schwierigkeiten und Gefahren des damaligen Seehandels lassen die Entstehung solcher Gesellschaften noch begreiflicher erscheinen. Die Regierungen fanden darin, daß sie sich die Privilegien teuer bezahlen ließen, ein einfaches Mittel zur Besteuerung des auswärtigen Handels. Später freilich, als der überseeische Handel nicht mehr so energischen Schutz bedurfte, wurden die Vorrechte solcher Handelsgesellschaften lästig, ihre Gewinnsucht führte zur Bedrückung der eroberten Länder.

Verkehrswesen. Während der Straßenbau mit Ausnahme Englands und Hollands bis ins 18. Jahrhundert arg vernachlässigt wurde, machte man für Regulierung von Stromläufen und Erbauung von Kanälen bedeutende Anstrengungen, namentlich in den Niederlanden nach deren Befreiung vom spanischen Joche, sodann in Frankreich im 17., in England im 18. Jahrhundert, in Rußland seit Peter dem Großen. So wurde in Frankreich in diesem Zeitalter der Kanal von Languedoc gebaut; in England im 18. Jahrhundert der berühmte Manchester-Liverpool-Kanal. In Preußen war Friedrich der Große in dieser Richtung thätig. Das Postwesen, welches während des ganzen Mittelalters nur einzelne Anläufe genommen hatte (reitende Staatsposten in Frankreich seit 1464; städtisches Botenwesen in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert; Metzgerposten) erfuhr große Verbesserungen, seit im Jahre 1516 in Deutschland eine regelmäßige Reichspost eingeführt und der Familie Taxis der Betrieb derselben übertragen wurde. Ihre Wagen und reitenden Boten vermittelten bald regelmäßigen Verkehr bis nach Frankreich und Italien. Neben der kaiserlichen Reichspost wurden auch einzelne Landesposten gegründet, wobei freilich die politische Zerrissenheit vielfach hinderlich war. In England wurde nach früheren unvollkommeneren Versuchen 1635 eine inländische Briefpost errichtet, aber selbst 1763 gab es zwischen London und Edinburg nur einmal im Monat regelmäßige Personenpost. In Frankreich, wo schon seit 1315 die Universität Paris eine Post unterhalten hatte, wurde eine solche Anstalt zunächst für Regierungszwecke unter Ludwig XI. unterhalten, und erst Anfang des 17. Jahrhunderts vom Publikum allgemein benützt.

Die großartigsten Fortschritte mußte seit dem Zeitalter der Entdeckungen die Schiffahrt machen. Seit man von der bloßen Küstenschiffahrt abgegangen war, mußten die Schiffe größer und seetüchtiger werden, die nautische Kunst sich stets vervollkommnen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts befuhren schon kolossale Fahrzeuge den Ozean. Während der Landverkehr in dem schlechten Zustande der Straßen und in den zahllosen Zollstätten sein Haupthindernis fand, erwuchs ein solches dem Seeverkehr in der Seeräuberei; 1515 beunruhigten in dem alten Handelsgebiete des Mittelmeeres die Seeräuberflotten der Barbareskenstaaten (Algier, Tunis und Tripolis) die Küstenländer dieses Meeres, führten eine Unzahl Christen in die Sklaverei und konnten selbst nach der Zerstörung von Tunis durch Kaiser Karl V. nicht ganz unterdrückt werden. Seit 1625 kam die Seeräuberei in Westindien zur Blüte und fand dort Unterstützung im Neide der Franzosen, Engländer und Holländer gegen die Spanier. Die Seeräuber (Bukkaniere, Flibustier) plünderten nicht allein die spanischen Flotten, sondern auch die Küstenstädte. Aus den Gewässern des Mittelmeeres und Westindiens zog sich der Seeraub später in die ostasiatischen Meeresteile zurück.

Für den Seeverkehr mußten sich besondere Rechtsanschauungen bilden. Zur Zeit der Entdeckungen betrachteten die großen Seevölker die von ihnen entdeckten Meere als ihr Eigentum, eine Anschauung, welche durch die allmähliche Beteiligung mehrerer Völker am Seeverkehr sich änderte. Die Grundsätze über die Behandlung der Handelsschiffe in Kriegsfällen waren lange Zeit schwankend und Gegenstand vieler Streitigkeiten. Das sog. Seerecht wurde Gegenstand mannigfacher Verträge.

Zollwesen. Dasselbe bildete sich im Einklange mit der sonstigen nationalen Abgeschlossenheit und Einseitigkeit des Merkantilsystems aus. Das nackte Interesse der Staatskasse ohne Berücksichtigung internationaler Verkehrsbeziehungen ward zu oft maßgebend. Ein bestimmtes System brachte 1664 Colbert in die Zolltarife. Neben den Außenzöllen, welche hauptsächlich von der Rücksicht auf die Handelsbilanz bestimmt wurden, bestanden zahlreiche Binnenzölle. Das politische Interesse am Handel führte zu einer Reihe von Verträgen zwischen einzelnen Ländern. Dieselben waren von dem leitenden Gedanken des Merkantilsystems beherrscht, daß die Produktion und der Verkehr des eigenen Landes nur auf Kosten fremder Länder gedeihen könne. Jeder Staat suchte sich daher in diesen Handelsverträgen der auswärtigen Konkurrenz möglichst zu erwehren. England mit seiner Navigationsakte ging hierin den übrigen Ländern als Beispiel voran. Man belastete den Handel der Fremden mit höheren Zöllen, als den der Einheimischen. Neben den Zöllen regulierten die Handelsverträge auch das Münzwesen, die Benützung der Binnenwasserwege und Seehäfen, das Lotsenwesen, die Messen und Märkte und andere wirtschaftlichen Angelegenheiten. Zur Unterstützung des auswärtigen Handels waren auch die Konsulate von Wichtigkeit geworden, zunächst um Landsleuten im fremden Lande Schutz zu gewähren.

Handelsrecht. Die Entfaltung des Handels und Verkehrs machte eine besondere Gesetzgebung für Handel und Seewesen notwendig. Die Grundlagen dieser Gesetzgebung wurden durch die schon im Mittelalter gebildeten Handelsgebräuche der Kaufleute gelegt. Eigentliche Gesetzbücher zur Regelung von Handel und Verkehr finden sich erst seit 1673 (Frankreich).

Kredit. Bankwesen. Der Kredit, welcher bis zum 15. Jahrhundert an der mittelalterlichen Anschauung über Unzulässigkeit des Zinsnehmens gelitten und bei der mittelalterlichen Produktionsweise auch keine Veranlassung zu lebhafterer Entfaltung gehabt hatte, erfuhr seit dem 15. Jahrhundert bedeutende Änderungen. Die großen überseeischen Unternehmungen wie die steigenden Staatsausgaben verlangten energische Unterstützung durch geliehenes Kapital; damit fand der Kredit ein ergiebiges Feld für seine Thätigkeit. Lange noch blieb zwar freie Bewegung ihm versagt; vielfach glaubte man im Zeitalter der Reformation noch das Zinsnehmen ganz unterdrücken, später doch dasselbe durch Wuchergesetze regulieren zu können. Es hat sich jedoch immer gezeigt, daß die Zinsgesetze ihren Zwecken nicht in gewünschter Weise genügten. Der Zinsfuß sank vielmehr in der neueren Zeit von selbst infolge der vermehrten Kapitalersparnis und der erhöhten Sicherheit der Darlehen. Vor 1654 war in Deutschland nur den Juden ein Zinsfuß von 5% erlaubt; seitdem war er allgemein gestattet. In Frankreich dauerte auch in dieser Zeitperiode das kirchenrechtliche Verbot des Zinsnehmens noch fort. Nur in England war schon 1546 ein Zins von 10% erlaubt; dort sank indessen der landesübliche Zinsfuß rasch auf 5% herab.

Das Bankwesen erlebte zwar manche Verbesserung und Ausdehnung; aber seine großartigste Ausbildung blieb doch dem laufenden Jahrhundert vorbehalten. Namentlich währte es lang, ehe das Bankwesen der italienischen Städte des Mittelalters im übrigen Europa Nachahmung fand. Amsterdam gründete seine Bank 1609, Hamburg seine Girobank 1619; beide Gründungen waren hauptsächlich durch den Wunsch nach einer festen Währung bei dem herrschenden Mangel an guten Münzsorten veranlaßt. Banken zu Nürnberg (1621), zu Rotterdam (1635) und Stockholm (1657) folgten. Die Stockholmer Bank wurde auch Hypothekenbank. Den Übergang zum modernen Bankwesen machte man in England mit Gründung der Bank von England 1694 nach einem Projekte des Schotten Paterson. Sie ward als Aktiengesellschaft gegründet, mit Erlaubnis der Notenausgabe. In Schottland wurde das Bankwesen besonders selbständig.

Selbständige Entwicklung nahm das **Versicherungsgeschäft.** Als Seeversicherung hatte es seine Keime schon im Altertum gefunden, in Brügge und Barcelona während des Mittelalters; zu Ende des 15. Jahrhunderts war die Seeversicherung in den europäischen Handelsstaaten schon allgemein; die Feuerversicherung dagegen bildete sich erst im 18. Jahrhundert aus.

Wechsel und Börse. Bis zum 16. Jahrhundert erscheinen fast bloß Juden und Italiener als Vermittler des Geldverkehrs, welcher in Lyon, Paris, Nürnberg, Frankfurt, Augsburg und Antwerpen seine Hauptplätze fand. Neben dem Geldumwechselungsgeschäft war der Wechselhandel wichtig.

Der Verkehr mit Wechseln, welcher schon im 14. Jahrhundert in Italien sehr bedeutend gewesen war und sich im 15. Jahrhundert noch mehr ausgedehnt hatte, nahm immer mehr zu und ließ für die großen Meßplätze die sogenannten Meßwechsel entstehen. Die Messen von Lyon und Besançon bildeten namentlich dieses Institut aus. Im 17. Jahrhundert wurde die Weiterbegebung des Wechsels (Indossament) üblich, und zwar zuerst in Frankreich, wodurch der Wechsel in viel höherem Grade zu einem Surrogat des Geldes wurde, während er früher bloß ein Zahlungsmittel unter den ursprünglichen Wechselpersonen war. Mit der ausgedehnten Benützung des Wechsels war aber auch eine eigene Gesetzgebung in Wechselsachen notwendig geworden. Sie findet ihre Anfänge in Bologna 1569, in Deutschland im Anfang des

17. Jahrhunderts. Allmählich beschränkte sich die Benützung des Wechsels auch nicht mehr blos auf die Wechsler; alle Kaufleute und Gewerbetreibenden lernten den Gebrauch des Wechsels kennen.

Weitere Ausdehnung erhielt der Geldhandel durch das beginnende System der Staatsanleihen. Die steigenden Staatsbedürfnisse machten Staatsschulden nötig; der Handel mit Staatsschuldenscheinen wurde ein gewinnreiches Geschäft. Da auch die großen, vielfach schwindelhaften überseeischen Unternehmungen nur auf Aktien gegründet werden konnten, kam der Handel mit Aktien hinzu; das Börsenwesen bildete sich aus, und im 16. Jahrhundert finden sich die Börsen, zumeist von den italienischen Wechslern gebraucht, in den Niederlanden, in Frankreich und in England.

Geldwesen. Die neuere Zeit zeigt den Übergang der älteren Naturalwirtschaft zur modernen Geldwirtschaft. Dieser Übergang, der sich früher bloß in einzelnen Handelsstädten vollzogen hatte, wurde nun allgemein und namentlich erleichtert durch die Zuflüsse von Edelmetallen aus den neuen Ländern. Neben den alten Ständen und Berufsklassen erscheint als neue, die wirtschaftlichen Verhältnisse umwandelnde Macht das Geld mit seiner Erleichterung der Kapitalsammlung und des Verkehrs.

Einen großartigen Umschwung erlebte das Geldwesen mit der Entdeckung der amerikanischen Gold- und Silberminen. Seit der Entdeckung Amerikas begann ein Strom von Edelmetallen nach Europa zu fließen, zuerst Gold und seit 1522 auch Silber. Gold kam zuerst von den westindischen Inseln und aus Zentralamerika; Silber aus Mexico und Peru, bald auch aus Chile. In die Reihe der Goldländer traten noch Neu-Granada und namentlich Brasilien. Die Wanderung der Edelmetalle aus den amerikanischen Minen nach Europa bewirkte eine vollständige Preisrevolution. Bis an den Anfang des 16. Jahrhunderts waren das ganze Mittelalter hindurch die Preise der Edelmetalle gestiegen; von diesem Zeitpunkt an sanken sie, erst langsamer, dann rascher bis zum Ende des 16. Jahrhunders. Am stärksten ist dieses Sinken in der Zeit von 1560—1600. Die vermehrte Geldmenge war keineswegs gleichmäßig über die verschiedenen Völker und Volksklassen verteilt; einzelne Einkommenszweige erhielten rascheren, andere langsameren Reichtumszuwachs. Bedeutende Veränderungen im Leben der Völker waren die notwendige Folge. Verarmung des niederen Adels, Proletariat, steigender Reichtum und Ansehen des Bürgerstandes sind Erscheinungen, die sich bis in jene Zeit zurückverfolgen lassen.

Das Münzwesen wurde von den Regierungen in der Regel zu finanziellen Zwecken ausgebeutet. Der Nennwert, der Kurswert und der wahre Wert der Münzen stimmten nicht überein. Man ging von der Ansicht aus, es handle sich beim Gelde nicht um den wahren, sondern um den Nennwert. Hieraus erwuchs eine heillose Verwirrung des Geldwesens, gesteigert durch die politische Zerrissenheit, durch die Verschiedenheit der Münzmetalle, durch öffentliche und private Unredlichkeit. Vergeblich machte man in Deutschland 1524 und später Versuche zur Regelung des Geldwesens. England und Frankreich veränderten während des 16. Jahrhunders, letzteres auch noch später, fortwährend ihr Münzwesen. In Frankreich wurde das Münzwesen zur ungerechtesten Besteuerung des Volkes mißbraucht. Auch das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle schwankte stets (zwischen 1:10 und 1:15).

Warenhandel. Seit dem Zeitalter der Entdeckungen kommen eine Reihe von Waren teils in viel größeren Massen als vorher, teils völlig neu in den Welthandel. Sie wurden nicht allein ergiebige Gegenstände der Spekulation, sondern teilweise auch der Massenkonsumtion, und konnten in letzterer Eigenschaft die Lebensart der europäischen Völker mächtig umgestalten.

Das Zuckerrohr, in den Tiefebenen Indiens heimisch, im Mittelalter schon gekannt und in Sizilien und Spanien angebaut, lieferte im 16. Jahrhundert einen wichtigen Handelsgegenstand, hauptsächlich aus der Levante und aus Spanien; seit 1520 auf St. Domingo angepflanzt, kam es nach Kuba, und bald wurde Westindien das Hauptproduktionsgebiet. Dazu wurden später Nordamerika und Brasilien, Mauritius und Bourbon wichtige Lieferanten. Eine besonders ergiebige Sorte Zuckerrohr ward von Otaheiti nach Westindien verpflanzt. Der Kaffee, in Ostafrika heimisch, in Äthiopien seit undenklicher Zeit als Getränk üblich, in Arabien schon im 15. Jahrhundert fleißig angebaut, war dem mittelalterlichen Europa unbekannt, dagegen aus Arabien schon im 16. Jahrhundert nach Ägypten und Konstantinopel ausgeführt und im 17. Jahrhundert in der ganzen Levante beliebt. Kaffeehäuser gab es in Kairo schon im 16. Jahrhundert. In Europa ward sein Genuß seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, freilich nur bei den wohlhabenden Klassen, üblich. Aus Arabien war er durch die Holländer 1650 nach Java verpflanzt; nach Westindien brachten ihn die Franzosen, und bald breitete sich sein Anbau über die Tropenländer der alten und der neuen Welt aus, nach Ceylon, Surinam, Guinea, Brasilien &c. Der Thee, zuerst von Holländern und Portugiesen gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach Europa gebracht, wurde bis ins 18. Jahrhundert immer in kleinen Mengen konsumiert; sein Gebrauch ward erst in England und von England aus allgemeiner. Versuche, die Theestaude zu verpflanzen, konnten dieselbe nie so kosmopolitisch machen, wie das beim Kaffee gelungen war. Namentlich gelang der Anbau in Südamerika nur sehr unvollkommen. Der Kakao, welchen die Spanier in Mexiko kennen gelernt hatten, fand bald lebhaften Absatz in Spanien und Italien. Er wurde später auch nach Westindien, Südamerika, Bourbon und Java verpflanzt. Der Tabak wurde von den Portugiesen wahrscheinlich aus Brasilien gebracht und anfangs als Zierpflanze und Heilmittel benützt, bis englische Kolonisten in Nordamerika das Rauchen kennen gelernt hatten, und durch Matrosen

und Soldaten diese Sitte nach Europa gebracht wurde (ungefähr um 1586), wo sie sich trotz anfänglicher Verfolgungen bald einbürgerte. Die Kultur des Tabaks nahm zuerst in den britischen Kolonieen in Nordamerika, namentlich in Virginien Aufschwung (1616). Als die Mohammedaner den Tabak kennen lernten, ward er auch in der islamitischen Welt allgemein geschätztes Genußmittel, und sein Anbau verbreitete sich über die Levante, Persien und Indien. Die Indigopflanze, in Europa seit den Kreuzzügen bekannt, wurde lange nur in kleinen Mengen nach Europa gebracht. Seit dem 17. Jahrhundert aber fing der Indigo an in Europa den Waid zu verdrängen, trotz des Widerstandes der Waidbauern. Indien blieb auch das eigentliche Bezugsland. Doch wurde die Indigopflanze auch mit Erfolg in Zentralamerika und in Ägypten angebaut. Die Kartoffel, welche Walther Raleigh aus Amerika zuerst nach Irland gebracht hatte, ist in der südamerikanischen Cordillere heimisch, verbreitete sich langsam und unter Schwierigkeiten und mußte vielfach durch List und Gewalt eingebürgert werden. Ihr allgemeiner Anbau in Europa datiert erst seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.

In dieser Periode ward auch der Getreidehandel zu einem selbständigen Geschäftszweig, zuerst für die Niederlande. Sie bezogen ihr Getreide aus Danzig, und seit 1619 wurde die Getreidebörse zu Amsterdam für den europäischen Getreidehandel wichtig. Andere Länder befolgten bezüglich des Getreidehandels eine ängstliche Politik und suchten diesen Handel durch Verbote und Zölle zu bevormunden. Außer den Ostseeländern wurden im 18. Jahrhundert auch Rußland und Amerika Bezugsquellen für Getreide.

Der traurigste Zweig des Welthandels in dieser Periode wurde der Sklavenhandel. Schon im Zeitalter der Entdeckungen brachten ihn die Portugiesen in Aufnahme, und in Portugal wie in Spanien gab es um das Jahr 1460 Negersklavenmärkte. Bald nach der Entdeckung von Amerika wurde afrikanische Sklaven dahin gebracht, und aus Westindien verbreitete sich die Sklaverei nach dem amerikanischen Festlande. Besonders lebhaft wurde dieser Handel, seit Las Casas 1517 den Vorschlag gemacht hatte, statt der schwachen Eingeborenen Westindiens die kräftigen Neger für den Feldbau zu verwenden. Die Neger wurden Anfangs nach Hayti, dann auch nach dem übrigen Westindien gebracht. Trotz des Widerspruchs mehrerer Päpste nahm der Sklavenhandel immer zu. Auch die Ansicht staatsmänniſcher und weitsehender Geister, daß die Negersklaverei eine wirtschaftliche und politische Gefahr für die Kolonieen sei, wurde nicht anerkannt. Der Gewinn war zu bedeutend, und nur die kräftigen Neger konnten in den westindischen Pflanzungen mit Erfolg verwendet werden. Fast alle europäischen Völker fingen an, mit Menschenfleisch zu handeln: Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer, Deutsche, Dänen und Schweden. Man raubte die Schwarzen nicht mehr von den Küsten allein, sondern aus dem Innern Afrikas. Nicht allein in Westindien, auch in den englischen Kolonieen von Nordamerika fanden die Sklavenhändler Absatz. 1640 begann die Sklaverei in Virginien. Haupthändler waren zuerst die Portugiesen, nach ihnen die Holländer. Die Spanier machten zwar vom 16. Jahrhundert an nicht selbst mehr Sklavengeschäfte, ließen sich jedoch von anderen Nationen die Sklaven nach ihren Kolonieen bringen. Unter der Königin Elisabeth wurden auch die Engländer eifrige Sklavenhändler, und namentlich die Stadt Liverpool wurde durch den Sklavenhandel reich. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnte die Bekämpfung der Neger-Sklaverei in der Presse und in den Volksvertretungen Boden finden.

2. Die einzelnen Völker.

Portugal. Vor dem Zeitalter der Entdeckungen war Portugal ohne Bedeutung für den Welthandel und scheint bloß Wein und Fische in den Verkehr gebracht zu haben. Seit Gründung der westafrikanischen Niederlassungen aber kamen die Produkte derselben, Elfenbein, Goldstaub, Gummi, Baumwolle, auch Sklaven in den Handel; desgleichen von den westafrikanischen Inseln Madeirawein und Zucker. Nachdem Vasco de Gama den Seeweg nach Indien gefunden, setzten sich die Portugiesen unter Almeida und Albuquerque in Vorder- und Hinterindien, am persischen Meerbusen und an der afrikanischen Ostküste, selbst auf den Sunda-Inseln fest. Der glänzenden und ritterlichen Periode der Entdeckungen folgte leider bald ein System grausamer Erpressungen in den neuen Ländern. Das kleine Portugal freilich ward um 1520 zum ersten Lande des Welthandels und speicherte die Schätze Indiens in den Niederlagen von Lissabon auf, um sie entweder selbst über Antwerpen nach dem europäischen Norden zu senden oder von den Kaufleuten anderer Nationen in Lissabon holen zu lassen. In Südamerika lieferte Brasilien anfangs nur Farbholz; in Nordamerika konkurrierten die portugiesischen Schiffe siegreich mit den Holländern und Engländern beim Fischfang von Neufundland (1578). Als nach dem Aussterben des portugiesischen Herrscherhauses das Land 1580 an Spanien kam, begannen die indischen Statthalter eine völlige Willkürherrschaft. Die Kriege Spaniens mit den Niederländern zogen auch Portugal in Mitleidenschaft. Die Holländer nahmen portugiesische Niederlassungen, bis den Portugiesen fast nichts mehr geblieben war als Goa und Diu. Nach der Trennung von Spanien (1640) war Portugal geplündert und verarmt. Vom Jahr 1654 an wurde glücklicherweise Brasilien durch seine Zuckerproduktion wieder wertvoll; aber Portugal mußte den brasilianischen Handel mit andern Völkern teilen und verarmte mehr und mehr trotz Entdeckung der brasilianischen Gold- und Diamantenminen. Nach den Holländern ward es, besonders seit dem sogenannten Methuen-Vertrag (1703), von Engländern ausgebeutet. Unter dem großen

Staatsmann und Minister Pombal (1750) wurden die Zustände des Mutterlandes gewaltsam gebessert; Landwirtschaft, Weinbau und Industrie vollkommener, die kommerzielle Herrschaft der Engländer in Portugal geschwächt. Nach Pombals Sturz begann der alte Schlendrian wieder; der Handel blieb passiv, und nur die Ausbeutung Brasiliens schützte das Mutterland vor völligem Verfall.

Spanien. Seit der Vertreibung der Mauren (1490), welche Spanien zum reichsten Industrieland Europas gemacht hatten, seit der Entdeckung der amerikanischen Gold- und Silberminen wurden die Spanier ein Volk von Seeleuten, Abenteurern, Rittern und Mönchen. Man begann das friedliche Gewerbe, das in großen Städten, wie Barcelona, Valenzia, Valladolid, Toledo, vor allem in Cordova und Sevilla sich glänzend entwickelt hatte, zu verachten. An die Stelle maurischen Fleißes trat der Luxus der Eroberer. Der auswärtige Handel blühte scheinbar auf; denn die amerikanischen Metallschätze dienten zum Ankauf großer Warenmassen aus den Niederlanden, aus England, Lissabon und Italien. So kam ein großer Teil dieser Schätze in die Hände anderer Nationen. Die Ausbeutung der Kolonieen ward in einer nahezu sinnlosen Weise betrieben. Während durch eine absolutistische und unduldsame Regierung jedes selbständige geistige und wirtschaftliche Leben des spanischen Volkes vernichtet wurde, deckte diesen inneren Verfall lange Zeit der Glanz des eingeführten Reichtums. Unter der Regierung Philipps II. (1555—1598) stand Spanien auf der Höhe seiner Macht. Den größten Gebietsumfang erreichte es durch die Eroberung von Portugal im Jahre 1580; damit fielen ihm auch die portugiesischen Kolonieen Brasilien, Guinea und Angola, Malabar, Ceylon, Malakka, die Molukken ꝛc. zu. Aber schon vom Ende des 16. Jahrhunderts (1570) an ward der Verfall offenbar. Die freiheitsliebenden Niederländer, die sich dem Druck des spanischen Absolutismus nicht länger fügen wollten, fielen ab, vernichteten im Verein mit den Engländern die stolzen spanischen Kriegsflotten 1588 und nahmen die mit den amerikanischen Silberschätzen beladenen Schiffe. Auch der Gewinn aus dem Exporthandel nach den Kolonieen ging verloren. In Spanien selbst wütete die Inquisition; eine Million fleißiger Mauren wurde noch 1610 aus dem Lande getrieben. So ging der äußere Handel mit dem inneren Wohlstande gleichzeitig zu Grunde. Dörfer nnd Städte verödeten; Kulturland wurde wüst; die Bevölkerung nahm ab; der Boden erzeugte nicht mehr den eigenen Bedarf des Landes. Dabei ungeheurer Steuerdruck, fortwährende Erpressungen und endlicher Bankrott. Bald mußte das Ausland Arbeitskräfte, Industrieprodukte, selbst die unentbehrlichsten Waren liefern. Der spanische Handel kam in die Hände von Holländern, Engländern und Deutschen. Auch mit dem Ende der Kriege der Holländer und Engländer (1648) ward es nicht besser; die äußere politische Stellung, wie die innere Kraft des Volkes waren zu sehr geschwächt. Nur wenige Produkte noch konnten zur Ausfuhr gebracht werden, so die Wolle der zahllosen Schafe, welche die menschenleeren Landschaften durchzogen. Als seit 1713 die Bourbonen den spanischen Thron bestiegen hatten, trat ein Umschwung zum Besseren ein. Die inländische Produktion wie der Handel erhielten mehr Freiheit; lästige Hindernisse des Verkehrs wurden beseitigt, ausländische Gewerbetreibende und Kolonisten ins Land gezogen, neue Industriezweige angeregt, Kredit und Transportmittel verbessert. Die Ausfuhr spanischer Produkte stieg wieder (hauptsächlich Wein, Wolle, Eisen, Öl u. a.). Auch in den Kolonieen hob sich seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Produktion wertvoller Waren wieder; die mexikanischen Bergwerke lieferten reichen Ertrag an Edelmetallen, das gesegnete Kuba an Zucker, und das Land stand mit letztem Dezennium des 18. Jahrhunderts am Anfange besserer Tage, welchen freilich bald ein trauriger Rückschlag folgte.

Die Niederlande waren gegen Ende des Mittelalters an Burgund und durch dieses an Habsburg gekommen. Von Österreich an Spanien übergegangen, wurden sie durch König Philipp II. in Freiheit und Glauben bedrückt, und es brach in der Folge ein Aufstand (1570) und ein langer, zerstörender Freiheitskrieg aus. Die südlichen Provinzen mußten sich endlich unterwerfen; sie wurden geplündert, verheert, und verarmten; die nördlichen Provinzen dagegen wurden ein selbständiges Staatswesen und begannen einen langandauernden, erbitterten Kampf, welcher mit dem wirtschaftlichen Untergang Spaniens endete. Bis zu jenem Kriege waren die Bewohner der südlichen Niederlande ein reiches und gewerbfleißiges Volk gewesen; in Brügge, Brüssel, Gent, Mecheln und anderwärts hatte die Industrie, in Antwerpen Handel und Bankgeschäft geblüht, und die Kunst hatte in den Palästen der reichen Städte eine Heimat gefunden. Die eiserne Faust der spanischen Herrschaft zerstörte diese schönen Blüten; die Provinzen Flandern und Brabant verödeten; aus ersterer wanderten im Jahre 1585 allein 200000 Menschen aus; die ganze Thatkraft des niederländischen Volkes zog sich nach den nördlichen, von Spanien unabhängigen Provinzen. Diese hatten vordem sich zumeist mit Fischerei, Schiffahrt und Viehzucht beschäftigt. Auf ihren Schiffswerften wurden auch für andere Seevölker große Schiffe gebaut. Die Holländer wurden Reeder in großem Maßstabe und vermittelten den Umsatz einiger der wichtigsten Waren des damaligen Weltverkehrs. Die vielen Tausende, welche vor der spanischen Zwingherrschaft aus den spanischen Niederlanden geflohen waren, brachten ihren Gewerbfleiß und ihre Kapitalien (um 1570) nach dem Norden. Der ganze Handel der geplünderten Stadt Antwerpen zog sich nach Amsterdam. Bald konnten die Niederlande an Spanien Rache nehmen, namentlich, nachdem sie in der Konkurrenz mit der Hansa siegreich gewesen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Holländer schon die Beherrscher des Verkehrs in den nordwestlichen Meeren Europas, und Handel und Schiffahrt machten glänzende

Fortschritte. Seit 1595 wurde auch noch direkter Verkehr mit Indien angefangen und die Portugiesen dort mehr und mehr verdrängt. Um diese Zeit begann Holland ein Kolonialstaat zu werden. Viele kleine Handelsgesellschaften wurden 1603 in eine größere, die holländisch-ostindische Kompanie, vereinigt. Sie vertrieb die Portugiesen von den Molukken und besetzte die wertvollsten Inseln des ostasiatischen Archipels. Auch Ceylon wurde den den Portugiesen genommen, das Kap der guten Hoffnung besetzt, und um 1621, als Batavia gegründet ward, war fast ganz Ostasien eine Domäne der Holländer. Die holländisch-ostindische Kompanie herrschte in Indien souverän, hatte Kriegsflotten und Festungen, führte Kriege und schloß Verträge. 1641 wurde Malakka und 1656 Ceylon erobert. Selbst in Japan konnten sich die Holländer, freilich unter den größten Demütigungen, von 1600 an in geduldeten Niederlassungen behaupten. Aber Gewinnsucht und Grausamkeit ließen auch den Niederländern Feinde erwachsen; die Gesellschaft machte von 1780 an schlechte Geschäfte, bis schließlich der Staat ihre Besitzungen übernahm. Die Hauptgegenstände, die aus den indischen Besitzungen exportiert wurden, waren Gewürze, Sago, Indigo, feine Hölzer, chinesische und japanesische Industriewaren, besonders Seide und Porzellan. 1621 wurde auch eine holländisch-westindische Kompanie gegründet, welche in Nordamerika und Westindien, in Brasilien und Westafrika Besitzungen erwarb, Sklavenhandel trieb und spanische Silberschiffe eroberte. Sie verlor aber den größten Teil ihrer Besitzungen wieder an Engländer und Portugiesen, und es blieben ihr nur Surinam, einige westindische Inseln und Besitzungen an der afrikanischen Goldküste.

Der ausgedehnte Kolonialbesitz trug mächtig zur Welthandelsgröße der Niederlande bei. Um 1650 war der Handel nach Ostasien fast ganz in ihren Händen; in Afrika erwies sich der Sklavenhandel, in Westindien der Schleichhandel nach den spanischen Kolonieen als höchst gewinnreich; im Mutterlande wurde der Getreidehandel stets wichtiger; Fischfang blieb ein ergiebiger Erwerbszweig. Der Heringsfang soll um 1620 3000, der Walfischfang 300 Schiffe beschäftigt haben. Nicht minder wichtig war das Reedereigeschäft, die Seefracht. Die Niederländer beförderten zur See am wohlfeilsten und pünktlichsten und wurden die Fuhrleute Europas in den nordischen Meeren, im Atlantischen Ozean wie im Mittelländischen Meere. Endlich waren auch die den Spaniern und Portugiesen weggekaperten Schiffe, namentlich die mit den mexikanischen und peruanischen Silberschätzen beladenen Galeonen der Spanier, ein reicher Einkommensquell. Auch die niederländische Industrie machte rühmliche Anstrengungen, um mit dem Handel gleichen Schritt zu halten; Tuch, Leinwand, Papier, Käse waren bedeutende Ausfuhrartikel.

Mittelpunkt des großartigen niederländischen Welthandels war Amsterdam, sowohl durch glückliche Lage, als durch Thätigkeit seiner Bürger. Warenhandel, Frachtgeschäft, Geldhandel, Wechselwesen und Effektengeschäft waren gleich ausgebildet; das ganze Amsterdamer Geschäft durch große Solidität ausgezeichnet. Die bedeutenden Kapitalien, welche das kleine Volk der Niederländer durch Sparsamkeit und Thätigkeit angesammelt hatte, machten es möglich, Darlehen an auswärtige Fürsten zu geben, — ein neuer Zuwachs zu den vielen gewinnbringenden Geschäften. Als merkwürdige Entartung erscheint in der Blütezeit des niederländischen Handels der Tulpenschwindel. Die leidenschaftliche Blumenliebhaberei der Holländer verwickelte 1634 die niederländischen Städte in eine unsinnige Blumenspekulation. Man machte in Tulpenzwiebeln die großartigsten Lieferungsgeschäfte; einzelne Blumen erreichten schwindelnde Preise; für manche Zwiebel wurden Tausende bezahlt. Der Schwindel währte nur wenige Jahre und endete mit einer großen Ernüchterung und großen Verlusten (1637).

Zu Ende des dreißigjährigen Krieges (1648) stand Holland auf dem Gipfel seiner Macht. Sein Handel umfaßte die Welt; seine Seemacht beherrschte die Meere; in seinen Städten blühten Kunst, Wissenschaft und Industrie. Seitdem zeigt sich Stillstand und später allmählicher Verfall. Die Größe der Holländer hatte teilweise ihren Grund in der Schwäche und Zerrüttung der Nachbarländer. Mit der Kräftigung derselben mußte die Macht der Holländer notwendig geringer werden. Zuerst wurde die holländische Frachtschiffahrt durch die Navigationsakte Cromwells (1651), welche den Handel der Niederländer in England und dessen Kolonieen ungemein beschränkte, hart getroffen. Feindseligkeiten der Holländer folgten; kriegerische Zusammenstöße zur See ließen allmählich die Macht der Engländer fühlen. In blutigen Schlachten unterlagen mehrmals die Holländer und verloren dabei eine große Anzahl von Schiffen. In dem 1654 geschlossenen Frieden erlitten die Holländer zwar keine größeren Verluste, mußten aber die Navigationsakte anerkennen. So verloren sie den Handel nach britischen Ländern und fühlten bald die Konkurrenz der Engländer in den nordischen Meeren, der Norweger in der Fischerei, der deutschen Handelsstädte im Zwischenhandel mit Südeuropa. Im Jahre 1654 mußten die Niederländer auch ihre Kolonisierungsversuche in Brasilien aufgeben; 1667 ihre nordamerikanischen Besitzungen an England abtreten. In Frankreich versuchte man ebenfalls die inländische Industrie zu heben, und obgleich dadurch die industrielle Überlegenheit der Holländer noch nicht geschädigt, sondern durch die Einwanderung französischer Emigranten sogar teilweise gesteigert wurde, ging doch die Herrschaft der Niederländer über die europäischen Märkte mehr und mehr verloren. Trotzdem behaupteten sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter ihren großen Seehelden Ruyter und Tromp die Seeherrschaft in den nordischen Meeren und auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch eine ganz hervorragende Welthandelsstellung. Aber im

18. Jahrhundert zeigt sich bei zwar fortdauerndem regsamen Handelsleben schon ein merklicher Verfall der politischen Bedeutung, eine ängstliche Friedenspolitik. Die holländisch-ostindische Gesellschaft machte teils wegen äußerer Unglücksfälle, teils wegen innerer Schäden immer schlechtere Geschäfte, führte 1783 einen unglücklichen Krieg mit England und ging endlich zu Grunde.

Die sogenannten spanischen Niederlande, d. h. jener Teil der Niederlande, welcher nach der Trennung der nördlichen Provinzen bei Spanien geblieben war, konnten sich lange nicht von den Verheerungen erholen, welche sie durch die spanische Herrschaft und durch spätere Kriege erlitten hatten. Zuerst erhob sich der Ackerbau; Flachskultur, Leinen- und Spitzenfabrikation blühten auf. Als die spanischen Niederlande 1713 wieder an Österreich kamen, nahm ihre Produktion noch rascheren Aufschwung. Der Landbau fing an zu exportieren, die Industrie fand in dem Reichtum an Steinkohlen und Metallen die Grundlage zu kräftiger Entfaltung und versandte bald eine Reihe von Erzeugnissen nach Frankreich und Deutschland; Ostende und Brüssel wurden lebhafte Handelsplätze.

Frankreich. Während der Periode der Entdeckungen war Frankreich mit seinen inneren Interessen beschäftigt und in wirtschaftlicher Beziehung zurückgeblieben. Einige Produkte gingen allerdings ins Ausland, namentlich Wein, Früchte, Waid, Salz; aus dem Auslande bezog Frankreich wenig, hauptsächlich über Antwerpen. Einige Könige unterstützten den industriellen Fortschritt; die Berührung mit den Italienern ließ den Sinn für Kunst und Kunstgewerbe entstehen. Franz I. förderte die Einbürgerung der Seidenindustrie (1521). Zum Seehandel und zur Kolonisierung zeigten die Franzosen kein Talent. Der wichtigste Teil ihres auswärtigen Handels ging über Marseille nach der Levante. Im inneren Handel waren die Märkte von Lyon wichtig. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde Frankreich durch Religionskriege und Bürgerkriege in seinem Wohlstand zurückgebracht, namentlich der Kaufmannsstand, welcher viele Anhänger des Protestantismus zählte, litt durch die Verfolgung des letzteren; zahllose fleißige Arbeiter, welche man aus dem Lande vertrieben hatte, fanden in England und in den Niederlanden bereitwillige Aufnahme. Unverständige politische Einrichtungen, namentlich Staatsmonopole, schädigten die Volkswirtschaft aufs schwerste; die landwirtschaftliche und industrielle Produktion ging zurück; der Verkehr ward unsicher; der Seehandel hörte ganz auf. Erst unter Heinrich IV. (1589—1610) und dessen großem Minister Sully trat einige Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Jetzt wurden Bürger und Bauer unterstützt; die Besteuerung wurde geregelt, die Finanzen geordnet, die Verwaltung der Staatsforsten und der Bergwerke verbessert, die Seidenkultur, freilich im Widerspruch mit Sully, vom König unterstützt; Landstraßen, Brücken und Kanäle wurden gebaut und verbessert, das Münzwesen reformiert. Eine der wichtigsten Handlungen Heinrichs war das berühmte Edikt von Nantes (1598), durch welches den Reformierten volle Religionsfreiheit gewährt wurde. Mit der Ermordung Heinrichs (1610) nahm diese kurze Blüte ein Ende. Die folgenden Regierungen hatten andere Interessen und vernachlässigten die Volkswirtschaft. Richelieu und Mazarin arbeiteten im Interesse des königlichen Absolutismus. Der Verkehr wurde durch lästige Zölle gehindert, das Volk durch willkürliche Steuern und durch das System der Generalpächter bedrückt. Versuche zur Gründung von großen Handelskompanieen waren nicht besonders glücklich; doch faßten die Franzosen unter Richelieu an manchen Punkten jenseits des Ozeans festen Fuß.

Eine entschiedene Besserung trat nach dem Tode Mazarins mit Colbert ein, seit 1661. In ihm fand Frankreich einen Mann von Scharfblick und Redlichkeit, welcher 22 Jahre lang die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes verbesserte. Er regulierte die Steuern, ermäßigte dieselben teilweise, beendete die Mißbräuche der Generalpachtung, unterstützte und beförderte die Zweige der wirtschaftlichen Thätigkeit nach den Grundsätzen des Merkantilsystems. Um die einheimische Industrie zu schützen, belastete er die holländischen und britischen Waren mit hohen Zöllen, zog fremde Arbeiter ins Land, erteilte an Industrielle Prämien und Vorschüsse, sowie Privilegien, gründete auch selbst Staatsunternehmungen. Manche Industriezweige: Glasfabrikation, Teppichfabrikation, Porzellan- und Seidenfabrikation u. a. nahmen glänzenden Aufschwung. Die Privatindustrie wurde in lästiger Weise durch zahllose Vorschriften bevormundet. Der Landbau wurde zwar durch Regulierung der Steuern einerseits gefördert, andererseits durch eine verfehlte Gesetzgebung über Getreideausfuhr sehr geschädigt. Die Kriegsmarine wurde vermehrt, der inländische Schiffbau angeregt, die Seehäfen und Seegesetzgebung verbessert. Um für die französische Industrie neue Märkte zu gewinnen, wurden Handelsverträge geschlossen und Handelsgesellschaften gegründet.

Bis zum Tode Colberts (1683) bewirkten seine Bestrebungen einen entschiedenen Fortgang der französischen Volkswirtschaft. Dann aber trat eine nachteilige Änderung ein. Ludwig XIV. strebte nicht nach Kräftigung und Besserung der inneren Zustände, sondern nach Länderraub und äußerer Machtstellung. Durch die Wiederaufhebung des Edikts von Nantes im Jahre 1685 trieb er viele Tausende von gewerbfleißigen Franzosen aus dem Lande und nötigte sie, in England und Deutschland sich niederzulassen. Die fortwährenden Kriege raubten dem Lande seine Arbeitskraft und bürdeten ihm immer größere Lasten auf; der spanische Erbfolgekrieg von 1701—1713 erschöpfte es vollständig; die Felder blieben unbebaut und die Industrie weit hinter der britischen zurück. So hatte man auf die Arbeiten des Friedens verzichtet und auch durch den Krieg nichts gewonnen. Unter den folgenden Regierungen dauerte die finanzielle Zerrüttung, die beständige Vermehrung der Staats-

schuld fort. Als alle finanziellen Künste nichts halfen, legte die Regierung das Finanzwesen in die Hände des Schotten John Law, eines der merkwürdigsten Männer, welche die Handelsgeschichte kennt. Er hatte schon Ludwig XIV. Finanzpläne vorgelegt, fand aber erst bei der nachfolgenden Regentschaft des Herzogs von Orleans Neigung für dieselben. Law gründete 1716 eine Zettelbank, deren Noten bald beliebt wurden. Gleichzeitig beschäftigte er sich, nachdem schon länger Kolonisierungsversuche in Louisiana durch Franzosen gemacht worden waren, mit dem Gedanken an eine Nutzbarmachung der Mississippigebiete und gründete 1718 eine „Mississippi-Kompanie" (auch West-Gesellschaft). Sie erwarb auch die Privilegien der Senegal-Gesellschaft, sowie einer ostindischen und chinesischen Gesellschaft und führte seither den Namen „Kompanie beider Indien". Diese Kompanie hatte den auswärtigen Handel, die Lawsche Bank, den Geld- und Kreditverkehr nach dem Ausland ganz in Händen. Auch das Münzregal pachtete Law und machte dem König ein Darlehen von 1200 Mill. Franken. Zu solch großen Geschäften mußten neue Aktien emittiert werden, welche, vom Publikum mit unsinniger Gier aufgekauft, ein Gegenstand heilloser Spielwut wurden. Mit der Aktienausgabe hielt die Thätigkeit der Banknotenpresse gleichen Schritt. Bald trat eine grausame Katastrophe ein. Die in ungeheurer Menge emittierten Noten ließen eine allgemeine Teuerung entstehen; die Vorsichtigeren suchten ihre Papiervorräte in Grund- und Häuserbesitz anzulegen; die Mississippiaktien verloren das Vertrauen. Vergeblich suchten die Regierung und Law, selbst durch Gewaltmaßregeln den sinkenden Kredit ihrer Schöpfungen zu erhalten. Auch Einlösungsversuche, Schaffung neuer Titel 2c. fruchteten nichts. Noch im Jahre 1720 kam es zum Zusammenbruch des Lawschen Werks, unter dessen Trümmern der Wohlstand unzähliger Familien begraben ward. Die überseeische Handelsgesellschaft ging zu Grunde, nachdem sie 2000 Millionen verschlungen hatte.

Im Kolonialwesen hatte Frankreich geringen Erfolg. 1608 wurden Kolonieen in **Kanada** gegründet und Pelzhandel angefangen, aber unter fortwährenden Streitigkeiten mit den Engländern. Die Franzosen waren abenteuerlustige Jäger, aber keine Kolonisten. Als später deportierte Sträflinge und Auswanderer die Volkszahl der Kolonie vermehrten, schien es eine Zeit lang, als wolle dieselbe prosperieren; aber die Eifersucht der Engländer ließ dies nicht zu; es entspann sich ein englisch-französischer Krieg in Nordamerika, in welchem 1759 den Franzosen die wertvollsten Stellungen genommen wurden. 1763 mußte Kanada an England abgetreten werden. In **Louisiana** ging es nicht besser. Hier hatte schon Coligny eine Kolonie gegründet, und nach bösen Reibungen mit Spaniern war durch französische, deutsche und schweizerische Kolonisten später (1722) New-Orleans entstanden; die Kolonie hatte jedoch mit kriegerischen Indianerstämmen zu kämpfen und konnte nach dem Sturze der Lawschen Schöpfungen aus Frankreich nicht mehr die nötige Unterstützung finden. Die Ansiedler selbst waren nicht imstande, das reiche Land auszubeuten. Nach dem englisch-französischen Krieg um Kanada ging die Hälfte von Louisiana an England (1763), die westliche Hälfte an Spanien über (1764). Damit endete der Besitzstand Frankreichs auf dem nordamerikanischen Kontinent. Besser gings in **Westindien**, wo sich die Franzosen zuerst mit den Engländern in St. Christoph (1625) niederließen und dann Guadeloupe und Martinique besetzten (1635). Französische Abenteurer, die Bukkaniere und Flibustier, faßten Fuß auf Hayti; sie wurden verstärkt durch die von den Spaniern aus St. Christoph vertriebenen Kolonisten, und hielten sich auf Tortuga und St. Domingo gegen die Spanier. Handelsprivilegien, namentlich das Tabaksmonopol der Staatsregierung, schadeten dem wirtschaftlichen Aufschwung der westindischen Kolonieen. Trotzdem hob sich in St. Domingo die Zuckerproduktion (seit 1717) und die Kaffeekultur (seit 1736); Martinique ward zeitweise Handelszentrum für Westindien. In **Südamerika** hatten die Franzosen 1604 Cayenne zu kolonisieren begonnen; die Versuche kosteten zwar viel Geld und Menschen und hatten wenig Erfolg, doch behielt Frankreich die Kolonie. An der **afrikanischen Westküste**, wo schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts nordfranzösische Schiffe Handelsverbindungen angeknüpft haben sollen, wurde, nachdem 1621 eine afrikanische Handelsgesellschaft gegründet worden, Handel mit Sklaven, Gummi und Gold getrieben (1679). In Kriegen mit Holländern und Engländern konnten sich die Franzosen am Senegal behaupten, am Gambia aber nicht. Kolonisierungsversuche auf **Madagaskar** wurden von den kriegerischen Eingeborenen gehindert; die Kolonisten retteten sich nach der Insel **Bourbon**, welche nebst **Isle de France** (Mauritius) zur blühendsten Kolonie Frankreichs ward. Minder glücklich war man in Siam und auf Ceylon; dagegen hätte Frankreich um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit Hilfe genialer und thatkräftiger Männer wie Bourbonnais und Dupleix nahezu Indien gewonnen, wurde jedoch von den Engländern verdrängt und konnte nur Pondichery und Tschandernagor sich retten.

Während so Frankreich in den anderen Weltteilen gegenüber der britischen Macht den Boden verlor, litt der auswärtige Handel, welcher unter Ludwig XIV. ein sehr bedeutender gewesen war, gegen Ende des 18. Jahrhunderts unter den Kriegen. Die Staatsschuld vermehrte sich zur drückenden Last, während die innere Betriebsamkeit wenig Fortschritte machte und der Zunftgeist engherziger schaltete als je zuvor. Nur einzelne Industriezweige rangen sich trotz aller Schwierigkeiten zu immer größerer Vervollkommnung durch: Seiden-, Tuch- und Leinwandfabrikation, Glasindustrie 2c. Vorteilhaft war noch der Handel mit Spanien, der Schweiz, Italien und der Levante. Nach dem Nordosten Europas, namentlich nach Schweden,

gingen Kolonialwaren, Wein rc., nach Deutschland Luxusartikel. Ackerbau und Viehzucht machten keine wesentlichen Fortschritte; die Steuerlast drückte den Bauer, der Absolutismus den Städtebürger, während Hof und Adel schwelgten. Vergeblich suchte der geistvolle Turgot durch wirtschaftliche Reformen die Zustände zu verbessern. Was ihm nicht gelang, bewirkte viel gewaltiger der Sturm der Revolution.

England hatte im Mittelalter fast nur Wolle ausgeführt; die englische Industrie hatte Woll- und Leinenwaren und Metallwaren erzeugt, sowie Steinkohlen zu Newcastle (Mitte des 14. Jahrhunderts) ausgebeutet. Die Engländer waren im Handel des Mittelalters passiv; sie überließen denselben den Hanseaten, Niederländern u. a. Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts fingen englische Kaufleute (Adventurers) an, mit den Hanseaten zu rivalisieren. Erleichterung des Grunderwerbs und Beschränkung der Frondienste ließen seit jener Zeit die Landwirtschaft, ein Prohibitivsystem die Industrie Englands aufblühen. Die Schiffahrt blieb noch unbedeutend bis zur Regierung der Königin Elisabeth (1558—1603). Unter Elisabeth kräftigten sich alle Zweige der britischen Thätigkeit: Industrie, Handel, Schiffahrt, Finanzen. Den Hanseaten wurden Privilegien entzogen und Getreideschiffe weggenommen, und als sie die Ausweisung englischer Kaufleute aus deutschen Häfen veranlaßten, wurde ihnen der Stahlhof zu London geschlossen (1598).

Durch die kluge Politik der Königin wurde der britische Handel ungemein gefördert; er spann seine Fäden über Rußland nach Persien, in das Mittelmeer und nach Kleinasien, nach der Guineaküste. Bei den Bänken von Neufundland konkurrierten die englischen Fischer erfolgreich mit den französischen und spanischen. Am lebhaftesten war der Verkehr mit Antwerpen, wohin englische Tücher und Wolle gebracht wurden, nachmals mit Middelburg und Amsterdam. Wie in andern Ländern wurden auch in England große Handelsgesellschaften gebildet: eine russische, eine ostländische, eine türkisch-levantische; auch die Anfänge der britisch-ostindischen Kompagnie sind in der Zeit Elisabeths zu suchen.

Nach dem Tode derselben ging die materielle und politische Entwickelung Englands wieder in langsamerem Tempo. Von der Zeit Karls I. bis zur Erhebung Wilhelms von Oranien auf den britischen Thron (1688) wurde England von Bürgerkriegen und inneren Unruhen heimgesucht, und mußte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehen, wie die junge niederländische Republik sich zur Welthandelsmacht emporarbeitete, während in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts die französische Industrie allenthalben siegte und die englischen Produzenten sogar auf ihren heimischen Märkten überflügelte. Unter Karl II. brachte Frankreich eine Reihe von Waren mit Vorteil nach England.

Eine kurze, glänzende Epoche, die zwar scheinbar vorüberging, aber doch den Grund zu künftiger Größe legte, bildete das Regiment des „Protektors“ Oliver Cromwell (1653—1658). Fanatisch als Patriot und religiöser Schwärmer, kalt und klug als Krieger und Staatsmann, suchte er überall Englands Würde und Macht zu wahren. Ihm gelang es, den nach der Seeherrschaft der Welt ringenden Niederländern Halt zu gebieten, indem er die berühmte Navigationsakte erließ (1651). Diese, zunächst gegen Holland gekehrt, bestimmte, daß Wareneinfuhr in die britischen Kolonieen nur britischen Schiffen mit britischer Mannschaft erlaubt sein solle; daß außereuropäische Waren nur in englischen Schiffen nach England gebracht werden dürften, und europäische Waren ebenfalls nur in englischen oder in Schiffen, welche der produzierenden Nation angehören; daß selbst englische Schiffe gewisse (nordische) Waren nur aus dem Produktionslande selbst holen dürften; daß Fische, die nicht von Engländern gefangen und von englischen Schiffen gebracht würden, doppelten Zoll bezahlen müßten; daß die Produkte englischer Kolonieen nur nach England ausgeführt werden dürften u. s. f.

Nach Cromwell wurden, wie oben erwähnt, die materiellen Interessen wieder mit geringerer Aufmerksamkeit verfolgt, bis die Klagen der britischen Fabrikanten den König zu einem Verbot der Einfuhr französischer Waaren brachten (1678). Die wirtschaftliche Kraft des britischen Volkes war indessen zu mächtig geworden, um nicht trotz manchmal schwankender Wirtschaftspolitik unbeirrt fortzuarbeiten. Im Laufe des Jahrhunderts hatte sich der schon 1585 von Walter Raleigh im Auftrage der Königin Elisabeth gegründete Kolonialbesitz in Nordamerika rasch und sicher vermehrt. 1606 wurde Jamestown gegründet, 1619 Virginien besiedelt, 1626 Boston erbaut. In rascher Folge bevölkerten sich die vier Neuengland-Kolonieen, dann Maryland (1632), New-York und New-Jersey (1660), Karolina, Connecticut, Pennsylvanien (1682) und Georgien. In Westindien wurde das wertvolle Jamaika okkupiert. Schon unter Karl II. war die ganze Ostküste von Nordamerika britisch und lieferte Pelzwerk und Tabak nach England. Karl II. legte aber auch den Keim der Unzufriedenheit und des späteren Abfalls dieser Kolonieen durch das Kolonialsystem, welches den Kolonisten nur England als Handelsgebiet offen ließ.

Wertvoller wurden die ostindischen Besitzungen. Eine 1600 privilegierte Handelsgesellschaft gründete Niederlassungen an den indischen Küsten, unterstützte die einheimischen Fürsten und die Perser gegen die Portugiesen und erwarb sich dadurch Sympathieen. Gewinnsucht und Erpressung schadeten ihr aber; ein Streit mit dem Großmogul Aureng-Zeb führte zur Demütigung der Kompanie, welche indessen doch 1669 Kalkutta bauen konnte. Auch an der Guineaküste wurde eine Niederlassung gegründet.

Die Blütezeit des britischen Handels beginnt mit Wilhelm III. (1688) und der neuen Verfassung, welche die inneren Wirren beendete und Parlament und Regierung in stand setzte, sich unbeirrt der materiellen Wohlfahrt des Landes zu widmen. Im Interesse der britischen Industrie wurde zunächst

die Einfuhr französischer Fabrikate verboten, und die Einfuhr aller jener Waren, die in England auch erzeugt wurden, entweder ebenfalls verboten oder durch hohe Zölle verhindert. Selbst indische Seiden- und Baumwollenwaren traf das Verbot. Untersagt wurde ferner die Ausfuhr von solchen Rohstoffen, welche die englische Industrie verarbeitete, während die Einfuhr von Rohstoffen gestattet wurde. Die Ausfuhr von Industriewaren wurde durch Zollrückvergütungen unterstützt. Die Kolonieen wurden ganz im Sinne des Protektionssystems behandelt; man verhinderte ihr industrielles Emporblühen, um sie zu nötigen, ihre Rohprodukte an England abzugeben und ihren Bedarf an Fabrikaten nur von England zu beziehen. Für die Einfuhr einzelner Rohprodukte aus den amerikanischen Kolonieen nach England (Schiffbaumaterial) wurden Prämien bewilligt, um die russische Einfuhr zu verdrängen. Mit Portugal ward ein vorteilhafter Vertrag, der sogenannte Methuen-Vertrag geschlossen (1703), welcher den portugiesischen Weinen Zollermäßigung gewährte und dafür den britischen Produkten den Eingang nach Portugal erleichterte.

Nicht allein diese Schutzmaßregeln wirkten ungemein günstig auf die englische Industrie; auch der Fleiß vertriebener französischer Protestanten (1685 infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes) brachte wertvollen Zuwachs an technischen Kräften und Methoden. Birmingham und Sheffield wurden durch ihre Metallwaren berühmt; Stahl, Salz, Blei, Zinn, Zucker, Papier wurden gesuchte Ausfuhrartikel. Am folgenreichsten wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Erfindungen von Hargrave (Spinning Jenny 1767) und Arkwright (1769) im Gebiete der Baumwollindustrie.

Bald beschäftigte die Zufuhr von Rohstoffen für die englische Industrie eine stets wachsende Handelsflotte. Hierzu kam die steigende Einfuhr an Kolonialwaaren (Zucker, Tabak, Reis) zum Zweck der eigenen Konsumtion und der Wiederausfuhr. Englische Schiffe besorgten auch den Verkehr zwischen Nordamerika und Westindien. Nach letzterem, wie nach Spanien und Portugal sandten die amerikanischen Kolonieen Nahrungsmittel. Der englische Kolonialbesitz wuchs fortwährend, zumeist infolge glücklicher Kriege mit Spanien und Frankreich. England gewann Kanada 1763, Neufundland, westindische und westafrikanische Besitzungen von Frankreich, Gibraltar von den Spaniern. In Ostindien erstarkte die Ostindische Kompanie, welche in den indischen Häfen mit Glück gegen die Portugiesen und Holländer operierte, ihre Privilegien ausdehnen ließ und nach und nach zum fast souveränen Herrscher Indiens ward. Hierzu war es freilich nötig, daß die Gesellschaft sich britischer Konkurrenz erwehrte, was ihr auch insofern gelang, als eine neue Gesellschaft, welche mit ihr zu rivalisieren begonnen hatte, mit ihr vereinigt wurde (1702). In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts konkurrierten noch ausländische Gesellschaften; um die Mitte desselben aber wurde die britische Gesellschaft zur politischen Macht in Indien, dank der Schwäche und Uneinigkeit der einheimischen indischen Fürsten. Nur kurze Zeit noch rivalisierten die Franzosen mit der Kompanie um die indische Herrschaft (s. o.). 1765 wurde das wertvolle Bengalen unterworfen und in den folgenden Jahren unter Gouverneur Hastings der gefährliche Sultan von Mysore, Hyder Ali, sowie später dessen Sohn Tippo Sahib bekämpft. Während die Kompanie immer Boden gewann, verfiel die Verwaltung ihrer Länder in Mißbräuche; Bestechung und Erpressung nahmen überhand, das Land verarmte und die Gesellschaft mußte sich um Hilfe und Nachsicht wegen unterbliebener Zahlungen an das Parlament wenden (1773). Dieses benützte die Gelegenheit, um der Regierung einen dauernden Einfluß auf die indischen Angelegenheiten zu verschaffen. Die Regierung wahrte sich das Recht der Aufsicht und der Ernennung der obersten Beamten. Unter dem Ministerium Pitt wurde (1784) eine eigene Oberaufsichtsbehörde für Indien geschaffen und wichtige Änderungen in der Verfassung der Kompanie und in der Verwaltung der indischen Länder vorgenommen. Die finanzielle Lage der Gesellschaft, welcher die Kriege viel gekostet hatten, war aber seither keine glänzende, so sehr auch die Gesellschaft sich bemühte, das Land auszubeuten, welches mehr und mehr verarmte.

Die äußere Machtstellung Englands nahm fortwährend zu. Um 1750 beherrschte es mit seinen Flotten die Meere der Welt, nahm an den Kriegen, welche dem Wohlstand anderer Länder tiefe Wunden schlugen, fast nur mit seinen Schiffen und seinem Gelde Teil und strebte bei jedem Kriege und jedem Friedensschlusse, sein Handelsinteresse zu fördern. Von 1750—1800 gelang es auch, wertvolle Handelsverbindungen mit dem spanischen Amerika zu gewinnen und einen blühenden westindischen Handel zu begründen.

Im Innern mehrten sich Wohlstand und Betriebsamkeit, durch keine Kriege und Umwälzungen mehr beirrt. London war und blieb Hauptsitz des Handels, namentlich der Handelsbeziehungen nach Europa und Ostindien; im Verkehr mit Amerika wurde das früher hervorragende Bristol durch Liverpool überflügelt. Industriestädte wie Manchester, Leeds, Birmingham, Sheffield erblühten im Binnenlande; in Schottland schwang sich Glasgow zum lebhaften Handels- und Industrieplatze auf. Die Lebensart der ganzen britischen Bevölkerung hob sich; die Konsumtion gewöhnte sich allgemein an bessere Waren und erhöhten Komfort. Irland blieb hinter diesem Aufschwung zurück.

Wie sehr sich das britische Kapital im 18. Jahrhundert vermehrte, wird zumeist aus dem stetigen Sinken des Zinsfußes ersichtlich. Derselbe hatte zur Zeit Karls II. 6—8% betragen und fiel gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf 4%, trotzdem so viele Kapitalien in auswärtige Unternehmungen geworfen wurden. Die britische Staatsschuld wuchs allerdings in dieser Periode enorm; von 21 Mill. Pfd. St. im Jahre 1697 stieg sie auf

122 im Jahre 1763, meist infolge der geführten Kriege und der gezahlten Subventionen; die Abgaben verdoppelten sich im Zeitraume von 70 Jahren; aber in einem wohl viel höheren Grade waren Ersparnis, Volkseinkommen und Steuerfähigkeit gewachsen. Eine merkwürdige Geldklemme, als Folge einer nicht vorsichtig genug eingeleiteten Münzreform, erlebte England 1696. Mit dem zunehmenden Reichtum Englands wurde London mehr und mehr zum Geldmarkt; der Handel mit Staatspapieren ward ein neuer Geschäftszweig.

Wie in Frankreich, so führte auch in England die Erwerbslust zu schwindelhaften Unternehmungen. Eine solche war die Südseekompanie, für den südamerikanischen Handel gegründet (1711). Sie übernahm von der Regierung einen Teil der Staatsschuld, worauf ihre Aktien in märchenhafter Weise stiegen und zu den tollsten Spekulationen veranlaßten. Andere ganz bodenlose Unternehmungen schossen wie Pilze empor (um 1720). Nachdem die meisten derselben nach kurzer Zeit wie Seifenblasen geplatzt waren, fingen auch die Südseeaktien zu fallen an; das ganze schwindelhafte Projekt stürzte zusammen und machte mit 40 Mill. Pfd. St. Bankrott, wobei zahllose Familien ruiniert wurden. Die Südseekompanie rettete eine kümmerliche Existenz und machte später noch schlechte Geschäfte im Walfang; 1748 beschloß sie ihre Handelsthätigkeit.

Ein solides Geschäft dieser Periode war dagegen die Gründung der Bank von England (1694), des großartigsten Geldinstituts der Welt. Aus manchen Krisen (1696, 1745, 1780) ging sie siegreich hervor. Eine schwerere Krise gehört dem nächsten Zeitraum an.

Die glänzende Stellung der britischen Welthandelsmacht im 18. Jahrhundert konnte selbst den schweren Stoß überdauern, der ihr durch den Abfall der nordamerikanischen Kolonieen zugefügt wurde. Diese Kolonieen waren, wie oben erwähnt, in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Mutterlande künstlich erhalten. Sie mußten nicht allein ihren Bedarf an Industrieprodukten aus England beziehen, ja sogar die Keime ihrer eigenen Industrie wurden unterdrückt. So wurde den Kolonien sogar 1719 die Eisenindustrie verboten. Die Kolonisten bedienten sich, um die engen Schranken dieser Handelspolitik zu umgehen, lange eines blühenden Schleichhandels, während zugleich die Stimmung gegen England immer feindseliger wurde, je mehr die Kolonieen die Kraft zu selbständigem Wirtschaftsleben in sich fühlten. Versuche Englands, den Kolonieen neue Steuern aufzubürden (1765 u. f.), reizten den Zorn noch mehr. Es empörte die Kolonisten, sich von einem fremden Parlamente Steuern auflegen zu lassen. Das Abgeordnetenhaus von Massachusetts forderte die übrigen Staaten zu gemeinsamer Opposition auf. Hierauf nahm man von Seite Englands das den Amerikanern aufgedrungene Stempelgesetz zurück; doch wahrte sich die britische Regierung das Recht der Besteuerung. Als die britische Regierung den Thee mit einem bei der Landung in Amerika zu erlegenden Zoll belastete, brach der Unmut in hellen Flammen los. Die Amerikaner erklärten, keinen Thee landen zu lassen, und die Bostoner warfen 1773 eine englische Theeladung ins Meer. Die englische Regierung ergriff hierauf strenge Maßregeln gegen die Kolonie Massachusetts, Sperrung des Bostoner Hafens, Aufhebung der Verfassung von Massachusetts; wogegen sich alle Kolonieen entschlossen, den Handel mit England abzubrechen. Die Kolonieen einigten sich auf einem Kongreß zu Philadelphia (1774). Ein friedlicher Ausgleich kam nicht mehr zu stande, sondern 1775 wurde Massachusetts als in Aufruhr befindlich erklärt; der britische Befehlshaber zerstörte die Munitionsvorräte der Amerikaner, und hierbei begann mit einem Gefecht bei Lexington der Freiheitskrieg der Nordamerikaner. Nicht allein die Kolonieen und England, auch Frankreich, Spanien und die Niederlande wurden in diesen Krieg gezogen. Sieben Jahre währte der Kampf, der nicht bloß zu Lande, sondern auch zur See gekämpft wurde, und während dessen die neutralen Völker, Deutsche, Russen, Dänen und Schweden beträchtlichen Zuwachs zu ihrem Seehandel erlebten. 1783 mußte England nach ungeheueren Anstrengungen die Unabhängigkeit der nordamerikanischen Freistaaten anerkennen.

Deutschland. Reich und blühend standen die deutschen Lande am Ausgange des Mittelalters. Während die Hansa in den nordischen Meeren herrschte, waren im Binnenlande volkreiche Städte mit strebsamem Bürgertum erwachsen, und lebhaft tummelte sich der Verkehr auf den großen Welthandelsstraßen vom Rhein und von der Donau nach Italien. Das alles nahm in den drei folgenden Jahrhunderten ein trauriges Ende. Langsam kündet sich der Verfall des deutschen Wirtschaftslebens im 16. Jahrhundert an, vollendet sich in verheerenden Stürmen während des 17. Jahrhunderts, und geht dann in ein schleichendes Siechtum über, das nur zeit- und stellenweise neues Leben mühsam keimen läßt.

Zuerst ward im Norden der Hansabund immer mehr von den aufstrebenden Seevölkern aus seiner Machtstellung gedrängt. Holland, England, Rußland und Skandinavien fanden die Hanseaten überflüssig. Diese suchten ihre früher mit Gewalt errungenen Stellungen in jenen Ländern vergeblich festzuhalten; sie mußten weichen und fanden keinen Ersatz für die verlorenen Handelsgebiete, während die westeuropäischen Völker neue Welten eroberten, neue Meere befuhren. Während so der nordische Handel Deutschlands verfiel, büßten die süddeutschen Städte, Augsburg, Ulm, Straßburg rc., ihre kommerzielle Stellung ebenfalls ein, indem seit Entdeckung des Seeweges nach Ostindien der deutsch-italienische Handelszug seine Bedeutung fast völlig verlor. Dazu begannen schon während des 16. Jahrhunderts die schlimmen Vorläufer des dreißigjährigen Krieges den Frieden zu stören. Noch blühten zwar die Rheinstädte, vorauf Straßburg, trotz der lästigen Rheinzölle; die Messen zu Frankfurt a. M. und Leipzig; Elbeschiffahrt und Oderhandel; und süddeutsche Kaufherren konnten sogar

den Versuch machen, das Haus Welser an der Spitze, Venezuela, das ihnen von Karl V. überlassen war, zu kolonisieren. Aber die politische Zerrissenheit und beständige Streitigkeiten, welche die Kaiser, die Reichsfürsten und die Städte im Interesse ihrer Machtstellung hatten, verhinderten den wirtschaftlichen Aufschwung, welcher gerade in jener Zeit durch eine starke und einheitliche Politik bedingt war. Im allgemeinen scheint in ganz Deutschland Handel und Industrie schon im 16. Jahrhundert einen starken Rückgang erlitten zu haben.

Im 17. Jahrhundert verwüstete der **dreißigjährige Krieg**, was der Fleiß vieler Generationen geschaffen. Unberechenbar ist der Verlust, den er den deutschen Völkern, unbeschreiblich das Elend, das er ihnen gebracht. Als der westfälische Friede 1648 diesem trostlosen Kriege ein Ende machte, waren auf dem Lande die Dörfer verödet, die Äcker wüst und unbebaut; in den leeren und verbrannten Heimstätten suchten Wölfe ihre Nahrung. Und in den Städten war das Bürgertum ruiniert, Gewerbe und Handel zerstört, die Bevölkerung durch Krieg, Hunger und Pest auf ein Dritteil herabgeschmolzen. Manche ehemals blühende Stadt war zum verarmten Dorfe geworden. Nur Hamburg, Bremen und Lübeck bewahrten sich einen Rest einstiger Größe. Diese Städten litten weniger unter dem Kriege, behielten ihre Handelsverbindungen mit dem Auslande größtenteils bei und traten an die Stelle der herabgekommenen Hansa. Sie waren es hauptsächlich, welche die Einfuhr für ganz Norddeutschland besorgten. Wichtig für den hamburgischen Handel war die Niederlassung einer englischen Gesellschaft, der „Adventurers“ (1611), sowie niederländischer Flüchtlinge.

Die deutschen Binnenstädte, welche vordem in gewerblicher und kaufmännischer Hinsicht an der Spitze gestanden hatten, wie Köln, Augsburg, Nürnberg, Braunschweig u. a., litten auch nach dem dreißigjährigen Kriege daran, daß ihre Wollindustrie und Bierbrauerei, die Haupterwerbszweige, keinen Absatz mehr nach dem Auslande fanden. Die deutsche Leinenweberei war eigentlich das einzige Gewerbe, das während langer Jahrzehnte emporkam.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde durch die Kämpfe mit Frankreich neues Elend auf deutschen Boden getragen. Und selbst in den wenigen Jahren des Friedens war keine Möglichkeit zur Erholung. An den Höfen der Fürsten und in den Schlössern des Adels riß ein verderblicher Luxus und Vorliebe für fremdländische Produkte ein, den heimischen Gewerben keineswegs förderlich. Wie im Bereich der Politik, so ward auch auf volkswirtschaftlichem Gebiete Deutschland ein Gegenstand der Ausbeutung für andere Völker; es war ein armes Land geworden, das Ackerbau und Viehzucht und kümmerliche Reste einst blühender Gewerbe trieb. Und das zu einer Zeit, wo die andern europäischen Kulturvölker zu Wasser und zu Lande stets neue Reichtümer erbeuteten, immer neue Märkte und Bezugsquellen sich erschlossen, ihre Seemacht, ihre Barvorräte, ihren kaufmännischen Weltblick erweiterten, unaufhörliche technische Fortschritte machten. Heute noch ist es fühlbar, daß die Kapitalbildung in Deutschland um ein volles Jahrhundert hinter jener der Nachbarstaaten zurückgeblieben ist.

Langsam nur hob sich die deutsche Volkswirtschaft, und auch nicht überall im folgenden Jahrhundert. Um die herabgeminderte Bevölkerung wieder zu vermehren, wurde die Einwanderung begünstigt; dies brachte viele gewerbfleißige französische Refugiés nach Deutschland. Der Landbau erholte sich namentlich nach Milderung und Aufhebung der Leibeigenschaft; die Schätze der Wälder und der Berge waren durch die Kriege nicht zerstört und konnten der wiederauflebenden Industrie Rohstoffe bieten. Metallindustrie, Tuchweberei und Leinwandfabrikation waren in den Städten jene Gewerbe, die sich zuerst wieder kräftigten und Absatz nach außen fanden. Einzelne Regenten, in Österreich Maria Theresia und Joseph II., in Preußen die Kurfürsten von Brandenburg und später die Könige, pflegten materielle Interessen. In Preußen machte der große Kurfürst sogar Versuche im Bereich der Kolonialpolitik und des Kolonialhandels. Zuwachs erhielt Deutschland an Arbeitskräften durch eingewanderte französische Arbeiter; in Preußen besonders ward die Einwanderung begünstigt, und dort wurden nicht allein industrielle Unternehmungen, sondern auch Ackerbaukolonieen und neue Kulturarten (Tabakbau durch Pfälzer) begründet. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in Preußen auf Anregung Friedrich II. schöne Fortschritte gemacht (Kanalbauten, Bodenkreditanstalten, Einführung des Kartoffelbaus, Gründung der Seehandelsgesellschaft u. a.).

Der Handel war seit dem 30jährigen Kriege mehr und mehr in Verfall geraten. Außer Rohstoffen wurden nur noch Leinengarn und Leinenwaren, einige Metallwaren und Nürnberger Kurzwaren exportiert. Die steigende Einfuhr ging hauptsächlich über Hamburg, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts großartigen Aufschwung nahm und hauptsächlich Norddeutschland versorgte, während Süddeutschland seinen Import über Holland erhielt. Während des siebenjährigen Kriegs blühte der Hamburgische Handel besonders empor, hatte jedoch 1763 und 1799 gefährliche Krisen zu überstehen. Von deutschen Binnenstädten wurden Frankfurt a. M. und Leipzig mit ihren großen Messen wichtiger.

Österreich, welches ebenfalls im 30jährigen Kriege stark gelitten hatte, erhielt unter Joseph II. ein Prohibitivsystem und entwickelte, während seine östlichen Länder Bodenprodukte und Vieh ausführten, in Böhmen, Mähren und Schlesien eine lebhafte Industrie (Leinwand, Glas, Tuch); auch die steiermärkische Eisenindustrie erwarb sich im 18. Jahrhundert ein ausgedehntes Absatzgebiet.

Rußland, welches im Ostseeverkehr zuerst durch die Hanseaten und nach deren Verdrängung (s. oben) durch Holländer und Engländer seine westeuropäische Einfuhr bezogen und seine heimischen Stapelartikel

(Viehprodukt, Flachs und Hanf, Waldprodukte) ausgeführt hatte, wurde durch **Peter den Großen** (1682—1725) auf eine höhere wirtschaftliche Stufe gehoben. Er gab dem großen, bis dahin abgeschlossenen Binnenlande durch Eroberung der schwedischen Ostseeländer ein Küstengebiet. Vorher hatte Rußland nur einen einzigen Hafen, und zwar am weißen Meere besessen, über welchen durch Vermittelung der Engländer und Holländer der auswärtige Seehandel Rußlands ging. Peter gründete, nachdem er die Ostseeprovinzen gewonnen hatte, im Jahre 1703 Petersburg unter kolossalen Opfern, beförderte die russischen Kanalverbindungen, insbesondere die Verbindung der Newa mit der Wolga, den Schiffbau, den Bergbau, die Getreideausfuhr und die Industrie (durch Heranziehung auswärtiger Fabrikanten und Handwerker und durch Schutzzölle). In Sibirien siedelte er kriegsgefangene Schweden an. Er bemühte sich auch, eine russische Flotte zu schaffen; doch gelang es ihm nicht, brauchbare Seeleute aus den Russen zu bilden. Nach ihm wandte Katharina II. ihre Aufmerksamkeit nach Osten. Unter ihrer Regierung ward der Handel mit China, mit Persien und Zentralasien lebhafter, die Krim und die Nordküsten des Schwarzen Meeres erobert und **Odessa** (1792), der spätere Haupthandelsplatz Rußlands im Süden, begründet. Den Handel im Schwarzen Meere gab sie den Schiffen aller Nationen frei.

Schweden, Norwegen und Dänemark. **Schweden** schaffte sich, nachdem es im 17. Jahrhundert von Dänemark unabhängig geworden, die Hanseaten vom Halse und konnte im 17. Jahrhundert, durch Ländererwerb (Livland und Pommern) begünstigt, seine Schiffahrt und seinen Handel, in geringerem Grade seine Industrie (besonders die Eisenindustrie) ausdehnen. Im 18. Jahrhundert aber verging diese schöne Blüte wieder, zumeist durch die langen und kostspieligen Kriege Karls XII., welche dem Lande den größten Teil seiner Ersparnisse, seinen Handel und seine Ostseeprovinzen kosteten, Ackerbau und Industrie aufs schwerste schädigten und das schwedische Geldwesen in heillose Verwirrung brachten. **Norwegen**, nicht so wie Schweden durch die äußeren Verhältnisse leidend, konnte in dieser Periode seine Ausfuhr an Fischen, Holz und Bergprodukten vergrößern. In **Dänemark** erhob sich Kopenhagen zu einem nennenswerten Handelsplatze. Während Kolonisationsversuche keinen bedeutenden Erfolg hatten, gelang es den Königen, den Ackerbau (durch Befreiung der Bauern) und die Industrie (mit Hilfe französischer Arbeiter, wegen religiösen Bekenntnisses vertrieben) zu heben; gegen Ende des 17. Jahrhunderts ward auch der Seehandel wichtiger und gewann namentlich durch die Neutralität Dänemarks in den Kriegen des 18. Jahrhunders. Kopenhagen kam in Flor.

IV. Der Handel der neuesten Zeit.

(Seit der französischen Revolution.)

1. Wirtschaftlicher Charakter dieser Periode.

Jede der großen Epochen der Geschichte hat auch ihre wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten: das Altertum seinen Gegensatz von Freien und Sklaven, das Mittelalter sein Ständewesen, die neuere Zeit das Regiment des Merkantil- und Kolonialsystems, und die neueste Zeit hat als charakteristisches Merkmal die **wirtschaftliche Revolution**. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts beginnt eine Ära der gewaltigsten Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete, welche heute noch nicht abgeschlossen ist. Sie ward eingeleitet durch große politische Ereignisse und begleitet durch völlige Änderungen der ganzen Weltanschauung und Kultur.

Politische Änderungen. Bald nachdem in der neuen Welt die vormals britischen Kolonieen als eigenes Staatswesen sich konstituiert und damit die Bahn gebrochen hatten zur republikanischen Umgestaltung fast des ganzen Weltteils, bewegte ein ähnliches Ereignis das gealterte Europa. Die **französische Revolution** von 1789 zerbrach mit einem Male alle wohlerhaltenen Reste des Mittelalters; sie beseitigte einen Wust von veralteten Privilegien und Verkehrsbeschränkungen, warf das ganze übliche System der obrigkeitlichen Bevormundung des Menschen über den Haufen und brachte dem Volke eine Freiheit, von der man sich vordem nichts hatte träumen lassen. Und obgleich nur Frankreich die Revolution unmittelbar erlebte, wirkte sie doch mittelbar auf alle anderen Kulturländer, wo die von Frankreich im Sturm errungene Freiheit durch friedliche Reform erkämpft werden konnte.

Die der französischen Revolution folgenden politischen Ereignisse waren nicht im stande, den Fortschritt der wirtschaftlichen Kultur völlig zu hindern. Fünfundzwanzig Kriegsjahre folgten der Revolution; in diesen Kriegsjahren war Europa, vom Tajo bis zur Moskwa, eine Beute der Eroberungslust Napoleons I. Aber in wirtschaftlicher Hinsicht waren diese Kriegsjahre bei weitem nicht so verderblich, als es der dreißigjährige Krieg gewesen war. Einerseits verteilte sich das Unglück auf weit größere Räume, so daß ganze Länderteile unberührt bleiben konnten. Und gerade die Schnelligkeit, mit welcher durch Napoleon und seit dessen Zeit Siege erfochten, Reiche gestürzt und neue Throne errichtet wurden, ließen die großen Staatsaktionen nicht mehr so verheerend auf die Volkswirtschaft wirken. Die napoleonischen Siege nötigten die besiegten Staaten zum Anschlusse an die französische Handelspolitik, namentlich soweit deren Spitze gegen England gerichtet war. Als ein für den ganzen europäischen Kontinent wichtiges kom-

merzielles Ereignis der napoleonischen Zeit erscheint die Kontinentalsperre (1806), durch welche Napoleon die Häfen des Kontinents gegen alle britische Zufuhr absperrte, um den britischen Handel zu ruinieren. Von einem großen internationalen Verkehr, besonders zur See, konnte während der napoleonischen Herrschaft keine Rede sein; erst nach dem Sturze des Usurpators wurden die überseeischen Handelsverbindungen wieder angeknüpft und erweitert. Die dreiunddreißig Jahre, welche dem Sturz des Imperators folgten, ließen den größten Teil Europas im tiefsten Frieden sich erholen; nur in Spanien wütete der Bürgerkrieg, in Polen und Griechenland Befreiungskämpfe, am Balkan ein russisch-türkischer Krieg, in Belgien 1832 der Kampf um die Selbständigkeit. Seit 1848 kam das Völkerleben wieder in Gärung; aber weder die Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich (1848), noch der italienische Krieg (1849) und der Krimkrieg (1854) konnten den Fortschritt der wirtschaftlichen Zustände empfindlich stören. Der zweite italienische Krieg (1859) ließ die Konsolidierung der italienischen Nation beginnen und verhalf damit auch der apenninischen Halbinsel zu den Anfängen einheitlicher Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Indische Aufstände und der nordamerikanische Bürgerkrieg trafen nur die speziellen Interessen Englands und Nordamerikas. Die Kriege von 1866 und 1870 konnten mit Hilfe der Eisenbahnen und der vervollkommneten militärischen Technik ungleich rascher als die früheren zum Schlusse gebracht werden. Das Ende des Jahrhunderts brachte noch den spanisch-amerikanischen Krieg 1898 und den südafrikanischen 1899. Der Weltfriedenskongreß im Haag 1899 hatte keinen greifbaren Erfolg; auch das Jahr 1900 begann in einzelnen Teilen der Welt mit Krieg. Und 1903 war die Spannung zwischen Japan und Rußland wegen des Vordringens der Russen in Ostasien so weit gediehen, daß 1904 der japanisch-russische Krieg begann, der i. J. 1905 zu schweren Niederlagen der Russen in der Mandschurei und zur Vernichtung der russischen Ostseeflotte führte.

Die Rohproduktion erlebte die geringsten Veränderungen. Und doch zeigt auch sie in mancher Hinsicht schon ein ganz anderes Bild, als in der verflossenen Periode. Die Landwirtschaft wurde durch die Revolution und seit derselben von mittelalterlichen Hemmnissen befreit; Frohnen, Zehnten, Servituten, Besitzänderungsabgaben u. s. w. verschwanden. Mit dieser Umwälzung ging Frankreich voran; in den übrigen Staaten folgte man langsamer nach. Dadurch und durch Verkehrserleichterung wurde Wirtschaftsverbesserungen aller Art die Thüre geöffnet. Die Verbreitung neuer Kulturpflanzen, schon in der vergangenen Periode begonnen, nahm rascheren Fortgang; die grandiosen Fortschritte des Transportwesens ließen neue Bezugsplätze für den europäischen Getreidebedarf sich immer mehr erschließen: die Donautieflande, Südrußland, Indien und Nordamerika: damit wurden die Bedingungen und Aussichten der Landwirtschaft in Mitteleuropa mehr und mehr umgestaltet, ebenso auch durch Fortschritte der Technik, welche neue Rohprodukte (z. B. die Zuckerrübe) verlangte und zur gesteigerten Nutzbarmachung anderer (Spiritusfabrikation 2c.) verhalf. Auch die Viehzucht ward vielfach in andere Bahnen gebracht. Einerseits erhielt sie Anregung durch die Industrie zu mancher Vervollkommnung, andererseits traten ihr bedeutende Konkurrenten in außereuropäischen Ländern (Südamerika, Australien) entgegen. Die Fleischkonsumtion ist gestiegen; lebende Tiere und Fleisch können jetzt in viel größeren Quantitäten und viel rascher transportiert werden, als früher. Die Ausnützung der Waldungen wurde umgestaltet teils durch zunehmende Ausbeutung der Kohlenlager, teils durch gesteigerte Ansprüche der Industrie auf Bau- und Werkholz, mehr noch durch die Eisenbahnen, welche den Landtransport des Holzes auf weitere Strecken erst ermöglichten. Auch in diesem Zweige traten neue transatlantische Konkurrenten auf den europäischen Markt.

Die Gewinnung von Bergbauprodukten hat großartige Fortschritte gemacht. Abgesehen von der Gold- und Silberproduktion (s. unten), ist die Ausbeutung der Eisen-, Kohlen- und Petroleumlager zu einer der wichtigsten Fragen des Welthandels geworden. Das Eisen mußte seit der Einführung der Maschine in die Industrie und in das Transportwesen, sowie seit seiner zunehmenden Verwendung beim Brücken-, Bahn- und Häuserbau in unverhältnismäßig größeren Mengen produziert werden. Belgien, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Österreich und die Vereinigten Staaten wurden Hauptproduzenten. Während in England schon 1740 die Steinkohle zur Verhüttung in Anwendung gebracht ward, geschah dieser Fortschritt auf dem Kontinent erst im laufenden Jahrhundert. Charakteristisch in der neuesten Geschichte der Eisenindustrie ist die immer stärker werdende Verwendung des Stahls infolge des Bessemer-Verfahrens, und die enormen Fortschritte der Gußstahl-Industrie. Die wichtigste Rolle in der Geschichte der Eisenproduktion spielen in dieser Periode die Eisenzölle. Die Steinkohle wurde zu einem Gegenstande des Welthandels erst seit Einführung der Dampfschiffahrt und der Eisenbahnen. In England, wo die Kohlenlager seit Jahrhunderten ausgebeutet werden, blieb Newcastle Zentrum der Produktion. In Frankreich bezog man zur Zeit der Revolution den halben Bedarf aus England. Schon vorher und bis in die fünfziger Jahre experimentierte man vielfach mit den Kohlenzöllen, nicht zum Vorteil der französischen Industrie. In Deutschland, wo zwar auch schon im vorigen Jahrhundert Kohle gewonnen ward, sehen wir die Förderung namentlich seit den vierziger Jahren kolossalen Aufschwung nehmen, in Österreich seit den fünfziger Jahren. Unter die Hauptproduktionsländer traten auch Belgien und die Vereinigten Staaten. Die Frage einer möglichen Erschöpfung der Kohlenbecken ist in den letzten Jahrzehnten in England wiederholt besprochen worden; doch hat sich ergeben, daß Besorgnisse in dieser Richtung vorläufig überflüssig sind, um so mehr, als in China und Amerika noch unerschöpflich große Lager auszubeuten sind.

Die Industrie. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich jener wunderbare Prozeß vorbereitet, der in der Geschichte der Volkswirtschaft als „industrielle Revolution“ bezeichnet wird. Die Dampfmaschine war erfunden, und es bedurfte nur der Ausbeutung dieses Fortschrittes, um denselben in die Industrie und Verkehr einzuführen. Schlag auf Schlag folgten große technische Neuerungen; der Verwertung des Dampfes die Elektrotechnik. Mechanik und Chemie arbeiteten seit Anfang des Jahrhunderts um die Wette im Dienste der Industrie, unaufhörlich die physische Handarbeit verdrängend, die Produktionskosten ermäßigend, die Methoden verbessernd, den Gang der Produktion beschleunigend. Diese geriet in jenes sausende Tempo, welches sie heutzutage charakterisiert. Zugleich drängte die Notwendigkeit der Maschinenanwendung und Arbeitsteilung mehr und mehr nach Konzentrierung der industriellen Thätigkeit in großen Fabriken. In manchem Zweige wurde das kleine Handwerk teilweise, in manchem völlig durch die fabrikmäßige Großindustrie verdrängt. Die wohlfeile Maschinenarbeit verstärkte die Produktion ins Ungeheuere, zugleich nivellierte und verallgemeinerte sie die Konsumtion. Sie machte auch mehr und mehr den Transport von Rohstoffen nach fernen Ländern zum Zweck ihrer Verarbeitung möglich und rentabel. Ganze Länder wurden gewissermaßen zu Fabrikdistrikten der Welt. So namentlich das westliche England, Belgien, der nördliche und östliche Teil Frankreichs, Sachsen und Rheinpreußen, die nördliche Schweiz. Diese Landschaften fingen an, Rohstoffe in früher nie dagewesenen Mengen zu verarbeiten. Diese Wanderungen der Rohstoffe und die entsprechenden der fertigen Produkte eröffneten dem Handel notwendig ganz neue Aufgaben. Die großen Kapitalien, welche zur Anlage und zum Betrieb der Fabriken nötig waren, ließen die Produktion auf Kredit immer notwendiger werden. Gewisse Industrieen konnten schließlich mit Vorteil nur noch in ganz großen Etablissements betrieben werden: Hüttenwesen, chemische Stapelprodukte, Spinnerei, Maschinenbau 2c. Damit gewann das Aktienwesen ausgedehnten Boden in der Industrie. Die Arbeitsteilung wurde nicht allein in jedem einzelnen Etablissement mit immer größerer Schärfe durchgeführt; auch die Unternehmungen selbst lernten, sich mehr und mehr auf bestimmte Produktionszweige zu beschränken und in dieser Spezialisierung durch Vereinfachung den Produktionsprozeß um das zu erleichtern, was er durch die Massenhaftigkeit an Schwierigkeit gewonnen hatte.

Im Jahrhundert der Maschine konnte das alte Zunftwesen nicht mehr bestehen. In Frankreich durch die Revolution beseitigt, erhielt es sich zwar in Deutschland während der auf die Befreiungskriege folgenden Stagnation, zeigte sich aber immer mehr lebensunfähig, bis es endlich, verknöchert und absurd geworden, dem allgemeinen Verlangen nach Gewerbefreiheit erliegen mußte. Weil aber die freiheitlichen Ideeen, welche von der französischen Revolution ausgegangen waren, dem alles bevormundenden Polizeiregiment ein Ende machten, und dem einzelnen seine wirtschaftliche Freiheit oft als eine Vereinsamung erschien, traten mit dem Sturze der Zünfte an deren Stelle freiere, lebensfähigere Vereinigungen, die modernen Wirtschaftsgesellschaften mit dem Zwecke, die kleinen vereinzelten Wirtschaftsexistenzen zu sammeln und in dieser Sammlung zu kräftigen.

Ganz dem Geiste der freien Konkurrenz, welcher das Jahrhundert beherrscht, entspricht endlich das Industrie-Ausstellungswesen. 1798, zur Revolutionszeit, in Frankreich geboren, bürgerte sich der Gedanke der Industrie-Ausstellungen rasch ein. In den ersten Jahren des Jahrhunderts schon fanden solche Ausstellungen in Frankreich, seit 1820 in Österreich, seit 1822 in Deutschland statt; seit 1851 ist der Gedanke, damals zuerst in London, international geworden und erzeugte jene Triumphe, welche die Weltindustrie nachmals auf den Weltausstellungen zu New-York (1853 und 1854), zu Paris (1855), zu London (1862), zu Paris (1867), zu Wien (1873), zu Philadelphia (1876) und zu Paris (1878 und 1889) feierte.

Wie diese mächtig aufblühende Weltindustrie im Laufe ihrer riesenhaften Entwickelung durch das Prinzip der internationalen Arbeitsteilung in ihren einzelnen Zweigen bald diesem, bald jenem Lande und Distrikte als besondere Arbeitsaufgabe zufiel und aus welchen Gründen dies geschah: das zu entwickeln, fehlt hier der Raum. Neben dem Reichtum an Produkten, mit welchem sie dem Bedarf der Völker entgegenkommt, hat sie auch manche schlimme Erscheinung im Gefolge. Der überhandnehmende Großbetrieb ließ den Gegensatz zwischen dem kapitallosen Arbeiter und der Macht des großen Kapitals immer schärfer werden und die soziale Frage zum Bewußtsein kommen. Wirtschaftspolitik und Gesetzgebung sahen sich genötigt, nach anderen Richtungen, als in früherer Zeit, den industriellen Zuständen ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Jetzt galt es Schutz der Arbeiter gegenüber den neuen, oft mit Forderungen des Einzelwohls im Widerstreit befindlichen Zuständen und Verhältnissen. Dieser Widerstreit äußerte sich am Anfang der Periode nicht selten in Gewaltthaten der Arbeiter gegenüber neueingeführten Maschinen; auch in wiederholten und ausgedehnten Arbeitseinstellungen; später in einer immer systematischer werdenden Organisation der Lohnarbeiter; in manchen Ländern auch in starkem Wachstume der Unternehmerverbände.

Geldwesen. Nachdem die Preisrevolution, welche die Entdeckung und Ausbeutung der amerikanischen Edelmetallminen im 16. und 17. Jahrhundert hervorgerufen hatte, vorübergegangen war, blieb die Edelmetallproduktion in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ziemlich gleichmäßig. Als aber seit 1840 die Erträgnisse der russischen Goldminen stets zunahmen, als 1848 in Kalifornien, 1851 in Australien ergiebige Fundstätten von Gold erschlossen wurden, traten Änderungen im Geldmarkte der Welt ein. Zunächst mußten jene Goldfunde auf die Wirtschaftsverhältnisse der Goldländer

den bedeutendsten Einfluß äußern. Kalifornien und Australien wurden bevölkert, San Franzisko und Sidney rasch zu blühenden Städten. Die Goldländer empfingen für ihre Goldsendungen Arbeitskräfte und Industrieprodukte der Kulturvölker.

Neben dem kalifornischen und australischen Goldexport erscheint als für den Geldmarkt wichtig eine schon im vergangenen Jahrhundert stark fühlbare Thatsache: der Silberexport aus Europa nach Ostasien. Dieser stieg beträchtlich wegen der zunehmenden Konsumtion ostasiatischer Waren in Europa, und weil die ostasiatischen Völker, die Indier und Chinesen, sich den größten Teil ihrer nach Europa verkauften Waren mit Silber bezahlen lassen. Dagegen hat sich auch die Silberproduktion im Westen von Nordamerika (Nevada) in den letzten Dezennien bedeutend gehoben. Hierbei veränderte sich das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber in staunenerregender Weise.

Der wachsende Metallschatz der Welt ließ mehrere Völker zur Goldwährung übergehen: In Großbritannien seit 1817; in den Vereinigten Staaten seit 1853 (dann wieder beseitigt); im Deutschen Reich seit 1873; in Portugal seit 1854; auch in Spanien gewinnt die Goldwährung immer mehr Geltung, wurde seit 1873 in Schweden angebahnt, 1874 in Norwegen und 1873 in Dänemark eingeführt; endlich 1892 in Österreich. In den Niederlanden dagegen ging man 1850 von der Doppelwährung zur Silberwährung über. Frankreich blieb bei der Doppelwährung, ebenso Belgien, welches 1832, und die Schweiz, welche 1850 das französische Münzsystem angenommen hatte. Thatsächlich aber gewinnt auch in diesen Ländern die Goldzirkulation mehr und mehr Übergewicht. Nur die osteuropäischen Länder blieben bei der Silberwährung. Im allgemeinen sind die Fortschritte der modernen Staaten auf dem Wege des Münz- und Geldwesens entschieden großartige. Rühmenswert ist namentlich die Vereinfachung des Geldwesens durch die Annahme des französischen Münzsystems in den meisten südeuropäischen Ländern, sowie durch die Einführung der deutschen Reichswährung.

Kredit. Gleichen Schritt mit den übrigen wirtschaftlichen Erscheinungen hielt der Kredit; ja nicht selten überholte er jene, nicht zum allgemeinen Besten. Seit mit Einführung der Maschine in die Industrie die Produktion immer mehr Großbetrieb ward, seit mit den Eisenbahnen die Transportunternehmung ins Kolossale ging und in dieser Größe nur durch den Kredit ermöglicht wurde, ist dieser in früher nie zu ahnender Weise ausgedehnt.

Was die Dampfmaschine für Industrie und Transport, das wurden die Banken für den Kredit. Das einfache Geldumwechslungsgeschäft, aus dem sie entstanden waren, mußte schon lange, namentlich mit der Vervollkommnung des Münzwesens, in den Hintergrund treten; Hauptaufgabe wurde der Handel mit Kredit; das Wechsel-, Lombard-, Depositen-, Kontokorrent- und Notengeschäft wurden die eigentlichen Bankgeschäfte.

Die Bankpolitik der Staatsregierungen schloß sich der jeweiligen volkswirtschaftlichen Zeitströmung nicht völlig an. Aus dem 18. Jahrhundert war das System großer Staats- und Nationalbanken, die bald auch Monopolbanken wurden, herübergekommen. Diese Banken hatten alle möglichen finanziellen und rechtlichen Vorteile. Wichtig war insbesondere das Notengeschäft, mit welchem in dieser Periode ein paarmal, so bei der Bank von England 1797—1819 und bei der Österreichischen Nationalbank seit 1848 schlimme Erfahrungen gemacht wurden, nachdem bei der engen Verbindung der Staatsbanken mit den Regierungen die Banken an den Staat in bewegten Zeiten Vorschüsse gemacht hatten, die dann nicht rechtzeitig zurückbezahlt werden konnten. Die großen privilegierten Banken erhielten eine lebhafte Konkurrenz erst seit 1833 in England (Londoner Joint-Stock-Banken), seit den fünfziger Jahren durch die Gründung der kleinstaatlichen Banken in Deutschland. Die Strömung der neuesten Zeit neigt sich wiederum mehr der Zentralisierung des Bankwesens zu.

Speziell dem 19. Jahrhundert angehörig ist die Schöpfung der Mobiliar-Kreditanstalten. Den Anfang machte der Pariser Crédit mobilier 1852; ihm folgte die Darmstädter Bank 1853 und (neben kleineren derartigen Schöpfungen) die Österreichische Kreditanstalt (1856). Diese Kreditanstalten sammelten die disponiblen Kapitalien und führten sie direkt Eisenbahnunternehmungen, Aktienfabriken u. dergl. zu, trieben auch Bankgeschäfte, rechtfertigten aber nicht die übertriebenen Hoffnungen, welche sie anfangs erweckt hatten. Ebenfalls der neuesten Zeit gehören gewisse andere Schöpfungen des Bankwesens an: die Hypothekenbanken, die Volks- und Handwerkerbanken. Die großartige Entwickelung des Versicherungsgeschäftes gehört mit zu den wohlthätigsten Schöpfungen, die der Kredit im 19. Jahrhundert hervorbrachte. Hier muß in erster Linie die Lebensversicherung genannt werden.

Verkehrsmittel. Die großartigsten technischen Fortschritte brachte das 19. Jahrhundert dem Transportwesen durch Einführung der Dampfmaschine in die Schiffahrt und in den Landtransport.

Die Dampfschiffahrt ging voran. Nach älteren, teils wegen ihrer technischen Unvollkommenheit, teils aus anderen Gründen mißglückten Versuchen gelang es Rob. Fulton, 1807 die Dampfschiffahrt auf dem Hudsonflusse in Nordamerika einzuführen. Seitdem machte sie zuerst in den Ver. Staaten, dann in England, Frankreich und Deutschland rasche Fortschritte, die Flußschiffahrt zuerst. Zwar fuhr schon 1819 der Dampfer Savannah aus dem gleichnamigen amerikanischen Hafen nach Europa: aber fast 20 Jahre währte es, bis weitere Dampfschiffahrten über den Ozean folgten, während die Flußdampfschiffahrt rasche Fortschritte machte und in Nordamerika den weiten Stromlandschaften des Mississippi und Ohio Leben verlieh. 1838 bewiesen die Dampfer Sirius und Great Western die Möglichkeit großer Seereisen; seitdem gewinnt auf dem Meere die Dampfschiffahrt immer mehr Bedeutung gegenüber der Segelschiffahrt.

Die Eisenbahnen hatten zwar schon lange ihre Vorläufer in kleinen Bergwerksbahnen gehabt, welche zum Transport der Erze ꝛc. im Innern der Stollen dienten, auch streckenweise ans Tageslicht herausgeführt wurden. Aber ihre Welthandelsbedeutung erhielten die Eisenbahnen erst, seit (1825) die Lokomotive auf der Bahn von Stockton nach Darlington (bei Newcastle, England) zur Anwendung kam. Als bald darauf die Linie Liverpool-Manchester eröffnet, und hier zum erstenmale die Lokomotive für den Personentransport thätig wurde, brach das Zeitalter der Eisenbahnen an. Erstaunlich schnell begannen die Kulturvölker der Welt ihre Länder mit einem stets dichter werdenden Netze von Eisenbahnlinien zu überziehen. Zuerst spannte man die Linien zwischen nahegelegenen Städten mit stark entwickeltem industriellem und kommerziellem Leben (Brüssel-Mecheln, Nürnberg-Fürth, Leipzig-Dresden, Berlin-Potsdam, Paris-St. Germain); später wurden systematisch all jene Verkehrselemente aufgesucht, welche Eisenbahnunternehmungen rechtfertigen konnten. Man warf die Bahnen nach den Mittelpunkten des geschäftlichen Verkehrs, wie nach jenen des Vergnügens; und als allmählich ganze Netze von Linien entstanden, gab die Ausfüllung der Lücken dieser Netze wieder Veranlassung zu neuen Linien. Erst ziemlich spät suchte man die Linien des durchgehenden Weltverkehrs auf, um sie mit Schienenwegen zu versehen. Der Eisenbahnbau ist jetzt so weit vorgeschritten, daß technische Hindernisse für ihn überhaupt nicht mehr existieren. Nachdem die Alpenpässe an verschiedenen Stellen überschient worden, hat man sogar über die südamerikanischen Cordilleren Eisenbahnen gebaut. Das gesamte Eisenbahnnetz der Erde betrug i. J. 1905 über 905000 Kilometer.

Aber auch auf anderen Gebieten des Verkehrslebens wurden glänzende Fortschritte gemacht. In den wenigen Jahrzehnten seit der Erfindung des elektrischen Telegraphen (1836) wurde ein Telegraphennetz angelegt, welches die ganze Erde umspannt, in den Meerestiefen fortläuft und im Jahre 1897 über 1,4 Millionen Kilometer Linien mit 7,8 Millionen Kilometer Draht umfaßte. Hierzu kam noch (1876) die Einführung des Telephons.

Und unter den administrativen Verbesserungen des Transportwesens müssen die Reformen der Post und die Gründung des Weltpostvereins ebenfalls erwähnt werden. Endlich verdient als bedeutende Leistung auch die Erbauung des Suez-Kanals (1859—69) hervorgehoben zu werden. Auch anderwärts wurde den etwas vernächlässigten Schiffahrtskanälen neue Sorgfalt zugewandt. So in Schweden, Frankreich, Deutschland (Nord-Ostsee-Kanal).

Volkswirtschaftliche Krisen. Die riesenhafte Steigerung der Produktion, die stets weiter getriebene Arbeitsteilung, die mächtige Entfaltung des Transportwesens und Kredits hatten nicht allein vorteilhafte Wirkungen. Je weiter sich die Kulturvölker von der einfachen und rohen Naturalwirtschaft entfernten, je mehr der Raum zwischen dem Angebot und der Nachfrage durch die Spekulation ausgefüllt wurde, um so leichter mußte es geschehen, daß Angebot und Nachfrage nicht mehr gleichmäßig vorwärts gingen, sondern ruckweise. Je nachdem auf dem Gebiete der Produktion bald neue technische Fortschritte, neue Rohstoffe oder Bezugsquellen derselben den Fortgang erleichterten, je nachdem auf dem Gebiete der Konsumtion die Märkte sich öffneten oder verschlossen, ausdehnten oder einschränkten, mußten Störungen in dem notwendigen Gleichgewicht von Produktion und Konsumtion entstehen. Und diese Störungen mußten, wenn sie erheblichere Dimensionen annahmen, zu volkswirtschaftlichen Krisen werden. Das gegenwärtige Jahrhundert ist reich an solchen Krisen, welche selten auf die Länder beschränkt blieben, in denen sie zum Ausbruch gelangten.

Besonders erwähnenswert sind die englische Krise infolge der Überspekulation nach Aufhebung der Kontinentalsperre (1814—1819); die Krise nach Eröffnung des spanischen Südamerika für den europäischen Handel (1823—1825); die große Welthandelskrise von 1851, hauptsächlich in Amerika, England, Frankreich, auch in Deutschland (namentlich Hamburg) fühlbar, endlich die große Handelskrise von 1873, zumeist in Österreich und Deutschland.

2. Die einzelnen Länder.

Großbritannien. Schon während des ganzen 18. Jahrhunderts die erste Welthandelsmacht, erweiterte und befestigte England diese Stellung im 19. Jahrhundert. Der amerikanische Freiheitskrieg hatte nicht, wie man anfangs vorherzusehen glaubte, die Verbindungen beider Staaten abgerissen, sondern bald nach Beendigung des Krieges begann der friedliche Verkehr zwischen den durch Sprache, Abstammung und Sitte, wie durch materielle Interessen so eng verwandten Völkern wieder. Beträchtliche Störung erlitt dagegen die britische Volkswirtschaft durch die folgenden langwierigen Kriege gegen Frankreich (mit wenigen Unterbrechungen von 1792 bis 1815), welche die englische Staatsschuld zu ungeheurer Höhe anwachsen ließen.

Die Kontinentalsperre sollte nach der Absicht Napoleons den britischen Handel ruinieren. Sie begann 1806, indem Napoleon die europäischen Häfen jedem Verkehr mit England verschloß. Die von ihm besiegten Staaten mußten sich notgedrungen seiner Handelspolitik anschließen. Der englische Handel empfand zwar diese Störung, wurde aber keineswegs zu Grunde gerichtet. Er entschädigte sich durch Ausdehnung seiner überseeischen Verbindungen (besonders nach Ostindien und Südamerika), sowie durch einen blühenden Schleichhandel, welcher über Hamburg nach Deutschland, über Gibraltar nach Spanien getrieben wurde. Die englische Regierung ergriff Repressalien, welche auch von seiten Frankreichs wieder zu verschärften Maßregeln führten, so daß schließlich selbst der Handel der neutralen Amerikaner mit Europa unterbrochen ward. Ein englisch-amerikanischer Krieg (1812—1814) bereitete dem Handel neue Schwierigkeiten.

Mit dem Sturze Napoleons endete auch die Kontinentalsperre. Sofort machte sich England daran, die gestörten Verbindungen wieder anzu-

knüpfen. Es warf die in Massen vorrätigen Waren auf die wieder eröffneten ausländischen Märkte. Aber sie fanden nicht den gehofften Absatz; denn das Ausland hatte teils nicht die Mittel zu großen Konsumtionen, teils konnte auch die während der Kontinentalsperre aufgeblühte Industrie der Länder selbst in mancher Richtung die Nachfrage befriedigen. Die Folge war ein Sinken der Preise britischer Fabrikate; eine hinzutretende furchtbare Teuerung der Lebensmittel erhöhte die Not und ließ die englische Industrie fast völlig stocken. Die massenhaft vorhandenen Fabrikate fanden keine Käufer, die Fabriken standen still; die Krisis fand ihren Höhepunkt in zahllosen Bankrotten (3552 allein im Jahre 1819).

Mittlerweile waren auch andere wichtige Verhältnisse bedeutend umgestaltet worden. Seit Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Bevölkerung Englands sich immer mehr in Städten konzentriert und war vorwiegend industriell geworden; immer abhängiger wurde England von der Getreideeinfuhr, die natürlich nur durch Industrieprodukte bezahlt werden konnte. Glücklicherweise folgte auf die Unfälle der Jahre 1814—1819 ein ebenso rascher Aufschwung. In den Jahren 1819—1825 vermehrten sich die Fabriken, die Kohlen- und Eisenproduktion ungemein; der Absatz nach außen ging wieder flott von statten, Kapital war bald im Überfluß vorhanden. Das führte wieder zur Überspekulation und zu einer neuen Krise 1825.

Ein bemerkenswerter Umschwung der volkswirtschaftlichen Anschauungen nahm mit 1820 seinen Anfang: der Übergang vom bisherigen Protektionssystem zu den Grundsätzen des Freihandels. Es bildete sich eine Freihandelspartei in England, welche ununterbrochen in Presse und Parlament arbeitete. Ihr ist es zu verdanken, daß seit 1823 das Prohibitiv-System beseitigt, die Zölle mehr und mehr ermäßigt wurden. Die Navigationsakte, welche bisher bestanden hatte, konnte dem Drängen nach Befreiung des Handels auch nicht mehr widerstehen und wurde seit 1822 durchlöchert; ihre Beschränkungen des Handels fielen nach und nach.

Nach der Krisis von 1825 folgte bis 1836 eine Zeit friedlichen Aufschwunges der Industrie und des Handels. Eingeleitet wurde diese Periode durch ein sehr bedeutsames Ereignis: die Erbauung der ersten Eisenbahn von Stockton nach Darlington 1825. Diese Zeit der ruhigen Entwicklung endete wieder mit einer Überspekulation und einer Krise. Man warf sich auf Gründung von Banken u. dgl., auf Eisenbahnunternehmungen, bis der Kredit überspannt wurde und 1837 mehrere Fallimente die Geschäftswelt ernüchterten. Eine weitere Krise folgte 1839.

Bis 1841 waren die Bestrebungen der Freihandelspartei nur von mäßigen Erfolgen begleitet gewesen. In diesem Jahre aber kam das Ministerium **Peel** ans Ruder, und damit trat eine bedeutende Änderung der englischen Wirtschafts- und Finanzpolitik ein. Die wichtigsten Reformen Peels waren die Abschaffung der sogenannten Korngesetze, die Einführung einer Einkommensteuer und die Ermäßigung der Zölle.

Die **Korngesetze** wurden als eine ungemein wichtige Frage für England betrachtet. Schon früher hatte die britische Gesetzgebung es versucht, die inländische Getreideproduktion zu unterstützen. So lange Großbritannien noch (bis gegen 1750) Getreide ausführen konnte, war diese Ausfuhr durch Prämien begünstigt. Als aber infolge der industriellen Entwickelung und raschen Volksvermehrung kein Getreide mehr ausgeführt werden konnte, sondern Einfuhr von außen stattfinden mußte, suchte man den inländischen Getreidebau durch die Korngesetze (Kornzölle) zu schützen. Bis 1828 wurden verschiedene solche Gesetze erlassen, in letzterem Jahre der Einfuhrzoll nach einer Skala festgesetzt, welche mit den Veränderungen der englischen Getreidepreise stieg und fiel. Seit 1830 wurde ein Teil der öffentlichen Meinung mit den Getreidegesetzen unzufrieden, weil dieselben den Getreidepreis auf einer unnatürlichen Höhe erhielten und dadurch das Leben verteuerten. Eine mächtige Agitation begann mit dem beredten Freihändler Cobden an der Spitze; ihr gelang es endlich, 1846 das Parlament zur Abschaffung der Korngesetze zu bewegen. Auch die anderen Einfuhrzölle wurden durch eine Reform Peels (1845) bedeutend ermäßigt, viele ganz aufgehoben. Nachdem hiermit die großen Breschen in den Wall der Schutzzölle gelegt waren, nahm der Sieg des Freihandels seinen Fortgang, besonders wieder seit 1853 unter der Führung Gladstones. 1853 wurde die Zahl der zollpflichtigen Artikel, die schon unter Peel von 1000 auf 590 verringert worden war, noch weiter auf 360 ermäßigt.

Nachdem die Getreidegesetze beseitigt und viele Zölle (wichtig der Zuckerzoll) ermäßigt oder gefallen waren, mußte als der letzte heiligste Rest des **Merkantilsystems** die Navigationsakte fallen. Da die anderen Nationen Gegenmaßregeln ergriffen hatten, war man schon lange genötigt gewesen, einzelnen Nationen Zugeständnisse zu machen, und mit dem Jahre 1824 begann das System der **Schiffahrtsverträge**, indem sich die britische Regierung zu „**Reciprocitätsverträgen**" herbeiließ, in welchen Gleichstellung der Schiffe in den Schiffsabgaben und den Zöllen für die Ladung verabredet wurde. Derartige Verträge wurden von Großbritannien seit 1824 mit den meisten europäischen und auch mit einigen amerikanischen Staaten abgeschlossen, wobei in der Regel jeder Vertragsstaat sich ausbedingte, auf gleichem Fuße mit dem Kontrahenten oder mit den **meistbegünstigten fremden Ländern** behandelt zu werden. Dadurch wurde dem Umsichgreifen der **Differenzialabgaben** vorgebeugt. 1849 endlich gab Großbritannien nach vielen Zögerungen die Navigationsakte in ihren wesentlichen Bestimmungen auf, nicht ohne großen Widerstand der Protektionisten. Nur Küstenhandel (Kabotage) und Fischerei blieben in Großbritannien und den Kolonieen noch der britischen Flagge reserviert; doch selbst davon ging man 1854 ab. Die Bedingungen der Reciprocität behielt sich England nur vor für den Fall daß gegen solche fremde Staaten, welche englische

Schiffe nicht denen der meistbegünstigsten Nationen gleichstellten, Repressalien nötig werden sollten. Diese endgültige Aufhebung der Navigationsakte zeigte bald ihre vorteilhaften Wirkungen. Die Befürchtung der Protektionisten, daß England seine maritime Stellung verlieren werde, zeigte sich als irrig; der von den alten Monopolen befreite Seehandel — denn die übrigen Staaten folgten allmählich den von England eingeschlagenen Bahnen — nahm einen nicht geahnten Aufschwung.

Während dieser handelspolitischen Kämpfe hatte, nur unterbrochen durch die oben erwähnten Krisen, die Steigerung des britischen Welthandels ihren Fortgang genommen. Die vierziger Jahre sahen einen wahrhaft glänzenden Aufschwung. Riesige Kapitalien hatten sich angehäuft; der englische Unternehmungsgeist warf sich mit seiner ganzen Wucht auf den Bau von Eisenbahnen, nicht allein in England, sondern auch im Auslande. Als aber die Eisenbahnspekulation das überschüssige Kapital aufgenommen hatte, brach 1847 eine Krisis ein (infolge verfehlter Getreidespekulationen, hoher Baumwollpreise ꝛc.), die eine Zeitlang die mächtig aufgeblühte Baumwollindustrie schädigte. Bald erholte sich das thätige Land und konnte bis 1857 seine Produktion, sein Eisenbahnnetz, seinen Export und seine Konsumtion bedeutend ausdehnen. 1857 äußerte eine in Nordamerika ausgebrochene Handelskrisis nachteilige Rückwirkung auf England; namentlich litten die englischen Exporthäuser und die englische Eisenindustrie. Aber auch diese Krisis ward überwunden und seitdem erfuhr der Gesamthandel fast ununterbrochen die lebhafteste Zunahme.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die glänzende Entwickelung des englischen Verkehrswesens im Laufe des Jahrhunderts.

Auf dem Gebiete des Postwesens sind seit 1837 die genialen Reformen Rowland Hills zu erwähnen, später von den übrigen Nationen angenommen.

Im Eisenbahnbau ist England bekanntlich allen Völkern seit 1825 vorangegangen. Die außerordentliche Gedrängtheit des britischen Eisenbahnnetzes zeigte eine Zeitlang bedeutende Nachteile, maßlose Konkurrenz. Die einzelnen Bahnen drückten sich gegenseitig und strebten, ihre Verkehrsgebiete durch Zweigbahnen zu erweitern, welche dann oft unfruchtbar blieben. Jene Konkurrenzen im Zusammenhange mit den hohen Baukosten bewirkten geringe Rentabilität. Die Bahnen suchten dem abzuhelfen durch Fusionierung zahlreicher kleiner Unternehmungen in weniger, aber größere durch Pacht- oder Betriebsverträge. Diese Fusionen, der stets steigende Verkehr und die gerechtfertigte Abspannung, welche im Bau neuer Bahnen eingetreten ist, ließen in letzter Zeit die Reinerträge wieder bedeutend besser werden. 1874 hatten 7 große Eisenbahnen schon mehr als die Hälfte des ganzen britischen Bahnnetzes in sich aufgesogen. 1881 war in den britischen Bahnen ein Gesamtkapital von 728 Mill. Pf. St. angelegt, welches sich durchschnittlich gut verzinste, während in früheren Jahren die Rente viel schlechter gewesen war (1858 bloß 3,7 %).

Im Telegraphenwesen trat der Erfinder Wheatstone auch als Unternehmer auf. 1844 bestanden erst 44 Meilen Leitungen. Anfangs zeigte sich keine lebhafte Benützung; das fand erst statt, als sich die Eisenbahnverwaltungen energisch auf die Anlage von Telegraphen warfen. 1870 wurden die Telegraphen, bis dahin meistens Privateigentum, vom Staate übernommen und nahmen seitdem einen wahrhaft großartigen Aufschwung.

In seiner äußeren Politik nimmt Großbritannien seit Anfang des Jahrhunderts eine friedliche Stellung ein. So sehr dies auf der einen Seite durch die abgeschlossene Lage des Staatsgebietes erleichtert wird, so wird es doch andererseits erschwert durch den ausgedehnten Kolonialbesitz. Aber die britische Industrie und der britische Handel sind zu sehr an der Erhaltung des Weltfriedens interessiert, als daß eine andere Politik möglich wäre. So konnte es kommen, daß — zum erstenmale in der Geschichte — Konflikte zwischen Großbritannien und einer anderen Großmacht auf friedlichem Wege durch internationale Schiedsgerichte beigelegt wurden. In der orientalischen Frage, welche seiner Zeit Großbritannien zu den schweren Opfern des Krimkrieges veranlaßte, herrschte kurze Zeit Ruhe. England verstand es, sich durch Ankauf von Suezkanalaktien und durch den Erwerb der Insel Cypern von der Türkei mehr und mehr Einfluß auf den Osten des Mittelmeers, auf die europäisch-ostindische Route und auf das wertvolle Kleinasien zu sichern. Dieser Einfluß erhielt durch den kurzen und erfolgreichen Krieg, welchen England 1882 in Ägypten zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse daselbst führte, wieder bedeutenden Zuwachs. Der ägyptische Krieg hatte zwar den Aufstand der muhammedanischen Sudanesen zur Folge, und die britischen Expeditionen dahin mußten sich nach schweren Verlusten zurückziehen; auch die Sendung des General Gordon nach Chartum (1883) endete mit dessen Untergang; dagegen wurde, was die Hauptsache war, die Stellung Englands im eigentlichen Ägypten entschieden befestigt. Der Krieg mit den Derwischen brachte England 1899 einen entschiedenen Erfolg; der südafrikanische Krieg erst nach schweren Verlusten (1899—1901).

Die entschieden kaufmännische Politik Großbritanniens hat demselben einige Einbuße an Ansehen in den Augen der kontinentalen Völker verschafft. So namentlich das ängstliche Widerstreben gegen die projektierte Erbauung des Kanaltunnels, der 1887 vom Parlament abgelehnt wurde, aus Rücksicht auf die militärische Isolierung Englands. Expeditionen gegen rohe afrikanische Negervölker können keineswegs ruhmreiche internationale Thaten genannt werden. Aber materielle Erfolge hatte diese Politik. Und wenn jemals das britische Volk in seiner nationalen Größe und Ehre wirklich ernsthaft angegriffen werden sollte, wird es sich zweifellos, ungeachtet langer Friedensjahre, zu den großartigsten Opfern und Thaten befähigt zeigen. Es ist keineswegs gewiß, daß die Veranlassung hierzu stets fehlen wird; denn wenn auch das europäische Großbritannien

keine solche Veranlassung bietet, so ist es doch die bei weitem wertvollste der britischen Besitzungen, Ostindien, wo Verwickelungen denkbar sind, und wo durch das Näherrücken der nordindischen Grenzen und der Grenzen des asiatischen Rußlands die zentralasiatische Frage erwächst.

Das zwanzigste Jahrhundert begann für Großbritannien mit einer Erstarkung der „imperialistischen Politik", d. h. des Strebens nach größter Machtausdehnung und Heranziehung der Kolonien zu diesem Ziele. Besonders stark sehen wir den hochgespannten Wettbewerb auf dem Gebiete des Welthandels zwischen England und Deutschland sich entwickeln. Die großen Kosten des lang sich hinziehenden, für England keineswegs ruhmreichen Burenkrieges führten 1902 sogar dahin, daß, um die Einnahmsquellen zu vermehren, sogar an die Wiedereinführung der einst unter so heftigen Kämpfen beseitigten Getreidezölle gedacht werden mußte. Die ostasiatischen Interessen führten zu einem Bündnis mit Japan. Als handelspolitische Schlappen dürfen in jüngster Zeit einerseits das beständig raschere Wachsen des deutschen Außenhandels auf Kosten der britischen Welthandelsstellung, anderseits der Übergang wichtiger britischer Dampferlinien in den Besitz amerikanischer Geldfürsten genannt werden.

Auf dem Gebiete der inneren Politik ist das Prinzip des Selfgovernments in glänzender Weise durchgeführt. Die Regierung überläßt alle Angelegenheiten von einigermaßen lokalem Charakter auch der Lokalverwaltung. So ist die Förderung der nationalen Wohlfahrt in die kleinsten und am unmittelbarsten dabei interessierten Kreise gelegt, während Regierung und Parlament unverrückt nach außen hin die dauernde Kräftigung der englischen Seeherrschaft und des englischen Welthandels, nach innen die sorgfältige Erhaltung des geschichtlich gewordenen Verfassungslebens zum Ziele haben.

Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit sind allerdings in England und Schottland wesentlich andere, als in Irland. Als gemeinsame charakteristische Merkmale erscheinen die sehr bedeutenden Unterschiede des Vermögens, der großartige Reichtum auf der einen Seite gegenüber einer drückend großen Armenlast andererseits, ferner die Lokalisierung der verschiedenen Zweige des Wirtschaftslebens, die glänzende Entwickelung des Assoziationswesens und die stetige Vermehrung des gesamten Volkswohlstandes. Letztere ergiebt sich aus mehreren Thatsachen. So zunächst aus der steigenden Konsumtion einer Reihe von Genußmitteln. Die Zunahme des Nationalvermögens zeigt sich ferner am Stande der Sparkassen. Der wertvollste Maßstab des steigenden Volkswohlstandes ist aber die wachsende Höhe des zur Einkommensteuer deklarierten Einkommens. Als Schattenseiten stehen diesen Fortschritten gegenüber die ungleiche Verteilung des Gesamteinkommens; das Verschwinden des mittleren Grundbesitzes, die in einzelnen Volksschichten sich hartnäckig erhaltende Unkultur und namentlich die Verhältnisse Irlands.

Britische Besitzungen. In Ostindien war 1799 die Eroberung der vorderindischen Halbinsel vollendet; 1843 und 1846 wurden weitere Eroberungen gemacht. Aber die ostindische Kompanie wirtschaftete schlecht, und eine Folge des furchtbaren Aufstandes im Jahre 1857 war die Indiabill vom Jahre 1858, welche die Besitzungen der Kompanie zu Staatseigentum machte. Seitdem hat das überschüssige Kapital Englands in Indien beim Bau von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. vorteilhafte Anlageplätze gefunden. Die aus Indien in den Welthandel kommenden Waren haben insofern eine Änderung erlitten, als nicht mehr Gewürze, Baumwoll- und Seidenfabrikate, sondern andere Waren, meist Rohstoffe (Indigo, Baumwolle, Sago, Gerbstoffe, Guttapercha, Kaffee, Reis, Zucker und Wolle) aus Indien nach Europa gebracht werden. 1897 ward ein Aufstand der Afridis an der Nordwestgrenze nur mit Mühe bewältigt.

In Hinterindien breitete sich die britische Herrschaft in den letzten Jahrzehnten aus, und wird von dorther hauptsächlich Reis ausgeführt. An der Halbinsel Malakka entstand seit etwa 40 Jahren in Singapur ein überaus lebhafter Handelsplatz. Seine Verbindungen mit China und Japan suchte England teils durch Kriege (wegen der Opiumeinfuhr nach China), teils durch friedliche Verträge zu erweitern und zu festigen. Das Königreich Birma wurde 1886 dem britischen Reiche einverleibt.

In Australien ist seit 1796 die Wollproduktion in Aufnahme gekommen und jetzt zu einem hochwichtigen Erwerbszweige herangewachsen. Seit 1843 wurde die Kupfergewinnung wertvoll, 1851 die australischen Goldfelder entdeckt und damit Veranlassung zu neuer und starker Einwanderung gegeben. Die Ansiedlung drang von den Küsten immer weiter nach dem Innern vor, hauptsächlich im Südosten des Kontinents; die Städte Melbourne und Adelaide schwangen sich neben dem älteren Sidney zu lebhaften Plätzen empor. Australien erhielt, freilich zunächst bloß in den südöstlichen Küstenstrichen, sein Eisenbahnnetz. Auch nach Neuseeland drang die Kolonisation mit wunderbarer Schnelligkeit (Goldfunde, Wolle, Waldprodukte). In den nordamerikanischen Kolonieen, deren älteste, Kanada, den Franzosen abgenommen ward, hatte bis 1858 die Hudsonsbai-Kompanie das Monopol der Verwaltung und Bewirtschaftung der ausgedehnten Hudsonsbailänder. Seit jener Zeit ging die Verwaltung an den Staat über. Ein Aufstand der dortigen Mischlinge wurde 1885 unterdrückt.

Die westindischen und südamerikanischen Kolonieen haben wenig Bedeutung mehr, seit auf Jamaika, der früher so wertvollen Insel, die Sklaverei aufgehoben wurde und das Zucker- und Kaffeeerträgnis in der Folge bedeutend zurückging.

In Afrika ist die Kapkolonie seit 1806 englisches Besitztum (früher holländisch) und durch Woll- und Weinexport wichtig geworden; die Besitzungen an der Goldküste durch das Palmöl. Die Transvaalrepublik der holländischen Bauern ward von England annektiert, was einen Krieg mit diesen Bauern (Boers) veranlaßte. Ihre

Tapferkeit verschaffte denselben eine freiere Stellung (s. Afrika); schließlich mußten sie doch (1901) der englischen Übermacht erliegen. In Ägypten ist (s. o.) im Laufe der letzten Jahrzehnte der britische Einfluß vollständig überwiegend geworden. 1884 war er es hauptsächlich, welcher den ägyptischen Staatsbankrott verhinderte. Die Finanzverwaltung Ägyptens steht seither unter dem Beirat eines britischen Kommissärs. In Ostafrika wurde die britische Interessensphäre von der deutschen und der portugiesischen, sowie vom Kongo-Staate vertragsmäßig abgegrenzt (1890), und gemeinsam mit Deutschland gegen den Sklavenhandel vorgegangen.

Deutschland. Anderthalb Jahrhunderte hatten nicht hingereicht, um Deutschland vom Jammer des dreißigjährigen Krieges sich vollständig erholen zu lassen. Im Anfange des 19. Jahrhunderts konnte zwar der Handel keine bedeutenden Fortschritte machen; aber die Basis aller Volkswirtschaft, der Landbau, hob sich, unterstützt durch die Minderung und Aufhebung der aus dem Mittelalter herrührenden bäuerlichen Lasten. Das norddeutsche Tiefland fing an, massenhaft Getreide zu exportieren; in der Pfalz, in Franken u. s. w. kam der Tabaksbau während des englisch-amerikanischen Krieges, der die Tabakszufuhr störte, in Schwung. Die Kontinentalsperre hemmte den Export an Getreide, während die Kultur der Handelspflanzen zunahm.

Im Gebiete der Industrie nahmen am Anfange des 19. Jahrhunderts die Leinweberei, Eisenindustrie, Ausbeutung der sächsischen und schlesischen Erz- und Kohlenlager lebhaften Aufschwung; deutsches Tuch ging in Massen nach Osteuropa; in den Nordstädten florierte die Zuckerraffinerie, in Thüringen Branntweinfabrikation; nur die Baumwollindustrie konnte wegen mangelnder Anwendung der Maschinenarbeit nicht mit der englischen konkurrieren. Als aber die Kontinentalsperre diese Konkurrenz beseitigte, machten die meisten Industriezweige rasche Fortschritte mit Ausnahme der Leinenindustrie, die nicht mehr nach England und Amerika exportieren konnte. Diese ehedem so blühenden Gewerbe nahmen starken Rückgang, so daß unter der zahlreichen damit beschäftigten Bevölkerung bald ein erschreckender Notstand einriß.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts geschah es auch, daß die deutschen Nordseestädte, Hamburg und Bremen, ihren Handel zu hoher Blüte brachten, zumeist auf Kosten Hollands und des Rheinhandelszugs. Wichtig wurde für sie namentlich der Verkehr mit Nordamerika und Westindien. Überspekulation mit folgenden Fallimenten, die Kontinentalsperre, die Ausbeutung Hamburgs durch die Franzosen während des Krieges störten diesen Aufschwung mehrere Jahre lang gründlich.

Nach den Freiheitskriegen, als der Verkehr mit dem Auslande wieder eröffnet werden konnte, überschwemmten die lang zurückgehaltenen englischen Fabrikate den europäischen Markt und gefährdeten namentlich jene Industrieen, welche unter dem Schutze der Kontinentalsperre emporgekommen waren. Dagegen konnten fortan Wolle und Getreide mit Gewinn nach England ausgeführt werden.

Der Druck der englischen Konkurrenz veranlaßte in Preußen 1818 die Einführung eines neuen Schutzzollsystems, welches die niederrheinische, westfälische und märkische Industrie rasch aufblühen ließ. In der Folge, und nachdem auch Österreich, Rußland und Frankreich durch Schutzzölle ihre Grenzen verschlossen hatten, war die Industrie der kleineren deutschen Länder machtlos der gewaltigen englischen Konkurrenz preisgegeben. Das gab die erste Veranlassung zur Entwickelung jener Ereignisse, welche schließlich zum deutschen Zollverein führten. Die mit der englischen Konkurrenz so hart ringenden Mittel- und Kleinstaaten schlossen teils unter sich (Bayern und Württemberg 1823), teils mit Preußen Handels- und Zollverträge, bis endlich am 31. Dez. 1832 der vormals preußisch-hessische Zollverein die wichtigsten deutschen Länder aufgenommen hatte und mit 1834 der deutsche Zollverein begann, dem nach und nach bis 1854 auch die noch übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme von Österreich, Bremen, Hamburg, Lübeck und Mecklenburg beitraten. Die wirtschaftlichen und politischen Wirkungen dieses Vereins waren für die deutschen Länder höchst vorteilhaft; trotz mancher Mängel erscheint der Zollverein als ein viel lebenskräftigeres Band zur Umschließung deutscher Interessen, als der vormalige deutsche Bund. Die Dauer des Vereins war zunächst bis 1. Januar 1844 festgesetzt und wurde wiederholt verlängert. Der Zollverein schloß Handelsverträge mit Österreich (1853) und mit Frankreich (1865). Letzterer Vertrag trat nicht ohne einige Schwierigkeiten ins Leben, da ihn zuerst Preußen für sich allein geschlossen und hernach den Zollvereinsstaaten die Wahl gelassen hatte, ob sie dem Vertrage beitreten oder den Verein auflösen wollten. Man fand in Süddeutschland, teilweise auch in Norddeutschland den Vertrag als zu günstig für Frankreich; auch Österreich agitierte gegen denselben. Schließlich ward er doch von den übrigen Vereinsstaaten acceptiert und der Zollverein wieder erneuert. Seither kamen in der deutschen Handelspolitik die Grundsätze des Freihandels mehr und mehr zur Geltung.

Durch die Umwälzung der deutschen Politik im Jahre 1866 wurde Österreich aus Deutschland gedrängt, und mit der Schöpfung des norddeutschen Bundes die Existenz des Zollvereins wieder fraglich. Die gemeinsame Gesetzgebung des norddeutschen Bundes umfaßte auch Gewerbe und Handel, Zollwesen, Münzwesen, Bankwesen, Patentschutz, Seeschiffahrt, Post- und Telegraphenwesen. Die süddeutschen Staaten traten in Unterhandlungen mit dem norddeutschen Bunde behufs der Erneuerung des Zollvereins, und es wurde dieselbe 1867 beschlossen, auch ein Zollparlament und ein Zollbundesrat geschaffen, — ein neues wirtschaftliches Band zur Umschließung der deutschen Länder. Dasselbe löste sich indessen bald, um einem noch festeren zu weichen, der deutschen Reichsverfassung. Der Reichstag trat 1871 an die Stelle des Zollparlaments; die wichtigsten wirtschaftlichen Ange-

legenheiten wurden fortan Aufgabe einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung.

Deutschland als Ganzes hat im Laufe des Jahrhunderts manche große Veränderung seines Wirtschaftslebens erfahren. Die Bevölkerung hat trotz bedeutender Auswanderung stetig zugenommen; immer ausgedehnter wurden jene Landesteile, die nicht mehr im Landbau, sondern in der Industrie ihren Haupterwerb sehen. Die Landwirtschaft, die zwar mittelst Einführung intensiverer Wirtschaftsmethoden und besserer Viehrassen Fortschritte gemacht hat, klagt dennoch über einen Notstand, herbeigeführt durch Arbeitermangel und durch niedrige Getreidepreise. Letztere sind veranlaßt durch die starke Konkurrenz, welche seit Jahrzehnten die osteuropäische und nordamerikanische Getreideproduktion der deutschen auf den Absatzmärkten der letzteren, in England, Frankreich und der Schweiz geschaffen hat.

Die deutsche Industrie machte in den langen Jahren des Friedens namhafte Fortschritte. Die Wollindustrie namentlich, welcher das einheimische Rohprodukt nicht mehr genügt, schafft den besten Teil der deutschen Ausfuhr. Auch die Baumwoll- und Seidenindustrie sind nicht zurückgeblieben; doch waren die Fortschritte ungleich bedeutender bezüglich der Quantität, als hinsichtlich der Qualität der Produkte. Die Leinenindustrie führte erst spät Maschinenspinnerei ein, deren Gespinnst heutzutage noch nicht genügt. Großartig war bis in die neueste Zeit der Aufschwung der deutschen Eisen- und Stahlproduktion, unterstützt durch die bedeutende Steinkohlengewinnung aus den Kohlenbecken an der Ruhr und Saar. In ähnlichem Maße konnte sich eine Reihe anderer Industriezweige entfalten: die Glas-, Papier-, Zucker-, Chemikalien-, Bier-, Kurzwarenfabrikation u. a. Immer rascher ging die industrielle Entwickelung von statten, bis sie zur Krisis des Jahres 1873 führte.

Nicht minder als die Industrie gewann der Handel an Ausdehnung. Seit der Aufhebung der Kontinentalsperre wurden Wollen-, Baumwoll-, Seiden-, Eisen-, Stahlwaren, Chemikalien, Porzellan, Tabakfabrikate, Bücher, Papier, Spiritus, Zucker, Glaswaren, verschiedene Metallwaren 2c. zu wichtigen Ausfuhrgegenständen; auch Getreide, Wein, Bier, Hopfen u. a. Die wachsende Industrie veranlaßte den Handel zu einer steigenden Zufuhr an Rohstoffen, namentlich Farb- und Gerbstoffen, Harzen, Häuten und Fellen; der wachsende Bedarf ließ auch die Einfuhr an Kolonialwaren immer größer werden. England, Frankreich, Holland und Amerika blieben die Länder, mit welchen Deutschland den lebhaftesten Verkehr trieb. Die steigende Spekulationslust ließ auch den deutschen Handel an der Überspekulation teilnehmen, welche 1857 zur Krisis führte. Banken- und Kreditanstalten entstanden im Übermaß; die Spekulation im Kolonialwarenhandel und in anderen Branchen überstieg die Grenzen des Vernünftigen. Als in Amerika 1857 eine Krisis ausbrach, wälzte sich ihre verheerende Wirkung auch nach England und Deutschland, und hier erlitt namentlich Hamburg schwere Verluste, wo eine Reihe der angesehensten Häuser fallierten. Leider währte die darauf eintretende Ernüchterung nicht lang genug, um vor der neuen Krisis von 1873 zu schützen.

Sein Verkehrswesen hat Deutschland rascher im Geiste des Jahrhunderts ausgebildet, als — mit Ausnahme Belgiens und Englands — die anderen europäischen Staaten. Wahrhaft glänzend ist namentlich die Ausbildung der deutschen Reederei und Frachtschiffahrt geworden. Unmerklich, ohne den Schutz einer Kriegsflotte, hat sich während der ärgsten politischen Zerrissenheit Deutschlands die deutsche Kauffahrtei in allen Meeren der Welt achtunggebietende Stellung erworben. Neben der britischen, nordamerikanischen und norwegischen Handelsflotte steht die deutsche jetzt in erster Linie.

Die Anfänge des deutschen Eisenbahnwesens reichen in die dreißiger Jahre zurück. Doch hatten die ersten Unternehmungen teils mit der Befangenheit der Kapitalisten, teils mit einer gewissen Scheu der Regierungen zu kämpfen. Von 1840 an ging es besser; namentlich fanden in Preußen seit Friedrich Wilhelm IV. die Eisenbahnunternehmungen Begünstigung, zeigten auch dabei glänzende Rentabilität. Später, als manche übertriebene Spekulation das Vertrauen der Kapitalisten herabgestimmt hatte, verlangten die Bahnen, um entstehen zu können, staatliche Zinsgarantie, was begreiflicherweise die Unternehmungen in ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Staate brachte. Die deutsche Kleinstaaterei und Exklusivität hinderte häufig die rasche Vollendung der Anschlußbahnen. Nach den politischen Stürmen von 1848 kam die Eisenbahnspekulation rasch wieder in Gang; auch die Staatsregierungen begannen teils selbst zu bauen, teils die Verwaltung fertiger Bahnen zu übernehmen. Das Jahr 1859 mit seiner kriegerischen Stimmung drückte die Spekulation nur vorübergehend. In den sechziger Jahren machte sich, glücklicherweise nur sporadisch, das System der General-Entreprise breit, von dem Berliner „Eisenbahnkönig" Strousberg kurze Zeit mit Glück praktiziert. 1871 begann eine neue Periode für das deutsche Eisenbahnwesen; denn die Reichsverfassung gab die Möglichkeit zu einer viel einheitlicheren Gestaltung desselben. Hierdurch und durch Übernahme der Elsaß-Lothringischen Bahnen als Reichseisenbahnen wurde das Staatsbahnsystem sehr gekräftigt; dagegen erhielt die Privatspekulation durch die Krisis von 1873 einen schweren Stoß. 1873 ward auch das Reichseisenbahnamt als ständige Aufsichtsbehörde gegründet. Politische, finanzielle und volkswirtschaftliche Motive ließen in den folgenden Jahren die Frage einer Umwandlung sämtlicher deutscher Eisenbahnen in Reichseisenbahnen auftauchen. Diese größte unter allen wirtschaftlichen Fragen, welche in neuerer Zeit an das deutsche Volk und seine Regierung herantrat, ist jetzt wieder in den Hintergrund gerückt. Große Fortschritte dagegen machte die Verstaatlichung der Eisenbahnen durch die Regierungen der Einzelstaaten.

Auch auf das Geld- und Kreditwesen nahm

die politische Neugestaltung Deutschlands bedeutenden Einfluß. Bis 1873 galt als Münzeinheit in Norddeutschland der Thaler, in Süddeutschland der Gulden; Hamburg, Bremen und Lübeck hatten abweichende Münzeinrichtungen; es liefen eine Reihe der verschiedensten Scheidemünzen, zum Teil schlecht geprägt und äußerst abgenützt, um. Die Gründung des Reiches schuf hierin eine vollständige Änderung. Der Übergang von der vormaligen Silber- zur Goldwährung konnte mit Hilfe der französischen Kriegskostenentschädigung überraschend schnell geschehen, und das Reichsbankgesetz löste die Bankfrage für Deutschland auf eine im ganzen befriedigende Weise. Auch Maß und Gewicht, vorher völlig ungleichartig, wurden seit 1872 einheitlich geregelt.

Zu der einheitlichen Handels- und Wechselgesetzgebung (Handelsgesetz 1861, Wechselordnung 1847), trat das Reichsgericht zu Leipzig, und 1900 die Einführung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches und eines neuen Handelsgesetzbuchs.

Mit der einheitlichen Regelung des Handels und Verkehrs in der Gewerbegesetzgebung, des Geld- und Kreditwesens, mit dem Schutze, den der deutsche Handel durch die politische Macht des Reiches, die deutsche Seeschiffahrt durch die deutsche Flotte fand, schienen die äußeren Bedingungen zu einer glänzenden Entfaltung des deutschen Wirtschaftslebens gegeben zu sein, als man durch die große Handelskrisis des Jahres 1873 plötzlich und in schmerzlicher Weise enttäuscht ward. Mannigfache Ursachen wirkten zusammen, um diese Krisis herbeizuführen.

Der flotte Absatz, dessen manche Industrieen, namentlich die Eisenindustrie und der Maschinenbau, diese hauptsächlich wegen der vielen und großen Eisenbahnbauten, sich zu erfreuen hatten, führte gegen Ende der sechziger Jahre zu einer gewaltigen Überspekulation. Als zu der günstigen Absatzgelegenheit seit 1871 noch der Überfluß an Kapital infolge der französischen Milliardenzahlung kam, kannte die Unternehmungslust bald weder Maß noch Ziel. Die Gründung von Fabriken, Banken, Eisenbahnen wurde in Deutschland gewerbsmäßig betrieben. Zahllose Etablissements, die bisher in einem mäßigen Umfange einen ziemlich stetigen und steigenden Absatz gefunden hatten, fanden sich plötzlich veranlaßt, auf Grund eines momentan sehr gesteigerten Absatzes ihre Anlagen zu vergrößern, ihren Betrieb zu erweitern. Wo das nicht durch die ursprünglichen Unternehmer geschah, sorgten die Gründer dafür, indem sie Privatetablissements kauften, in Aktienunternehmungen verwandelten und vergrößerten. Neue, ungekannte Sorten von Unternehmungen tauchten auf. So u. a. die Maklerbanken, Baubanken 2c., letztere als Ursache und Wirkung sinnloser Bauspekulation. Nicht wenig hatte zu dieser Überspekulation das Bewußtsein des erkämpften Reichtums, der eroberten Machtstellung und gesicherten friedlichen Zukunft beigetragen. Riesige Summen flossen aus der Kriegsentschädigung in die Kanäle der Industrie zur Wiederherstellung verbrauchten Kriegsmaterials; die Eisenbahnen mußten ihr während des Krieges abgenütztes Material herstellen; Festungsbauten, strategische Bahnen, die Marine usw., alles das gab der deutschen Industrie ein reges Feld der Thätigkeit. Die Spekulation trieb Mißbrauch damit. Man hielt die vergängliche Konjunktur für dauernd und wirtschaftete in diesem Sinne darauf los. Der Unternehmungseifer wurde zur tollen Spielsucht; die Gründungen überstürzten sich; die Erfolge einzelner wurden zur ökonomischen Lockung für die Mehrheit. Wer noch keinen Erfolg erzielt hatte, lebte wenigstens so, als hätte er schon welchen erreicht. Der Luxus stieg maßlos, ebenso die Preise von Bauplätzen, Häusern, Luxusartikeln, die Löhne 2c. So stand man in Deutschland auf der Höhe der Überspekulation, als der große Krach in Österreich 1873 die Schöpfungen der dortigen Überspekulation in grauenhaftem Sturze zusammenbrechen ließ. Ein ähnlicher, wenn auch nicht so bedeutender Zusammensturz folgte sofort in Deutschland. Überall sahen die Unternehmungen, daß sie zu weit gegangen waren, der gehoffte Absatz blieb mit einemmale aus. Kleinmut und Verzagtheit traten an die Stelle schwindelnder Hoffnung; man hielt sich für arm und verloren. In dieser gedrückten Stimmung befand sich die deutsche Volkswirtschaft Jahre lang, und ihr ist es auch zum Teil zuzuschreiben, daß in der Folge von seiten der deutschen Industriellen eine Umkehr der bisherigen Handelspolitik zum System des Schutzzolles verlangt wurde. Man kam zu der Anschauung eines nationalen Notstandes, welchem durch Reformen abgeholfen werden müsse; und die bisherige freihändlerische Wirtschaftspolitik wurde allgemein eine verfehlte genannt. Der deutsche Reichskanzler kam diesem allgemeinen Verlangen durch ein finanzielles und wirtschaftspolitisches Programm entgegen, ausgehend von dem Gedanken der allgemeinen Zollpflicht; und unter seiner energischen Mitwirkung wurde 1879 eine Erhöhung der bisherigen Zölle durchgeführt. Andere wirtschaftliche Pläne, wie die Umwandlung der deutschen Bahnen in Reichseisenbahnen, das Tabakmonopol scheiterten.

Als charakteristisches Merkmal der neuesten deutschen Wirtschaftsgeschichte darf endlich noch die wachsende Bedeutung der Arbeiterfrage bezeichnet werden. Sie führte in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung zu einer steigenden sozialdemokratischen Agitation, während anderseits Reichsregierung und Reichstag durch die verschiedenen Arbeiterversicherungs-Gesetze (1883—89) und durch ein Arbeiterschutzgesetz (1891) mit friedlichen Reformen vorgingen. Das Gefühl einer gewissen räumlichen Beengtheit ließ den Wunsch nach deutschen Kolonieen stets dringender werden. Unter energischer Mitwirkung großer hamburgischer Handelshäuser wurde denn auch bald nach der Gründung des Reiches der Gedanke der Kolonisation verfolgt. Die Samoa-Inseln kamen zum Teil an Deutschland; auch wurden 1884 die Gebiete von Angra Pequena und Kamerun an der Guineaküste unter den Schutz des Reiches gestellt und eine Deutsch-afrikanische Handelsgesellschaft gebildet. In demselben Jahre tagte auch die Kongokonferenz zu Berlin, und es wurden unter dem Vorsitze des Reichskanzlers die völkerrechtlichen Verhältnisse des Kongostaates fixiert. 1884 und 1885 hatte die deutsche Marine Veranlassung, in kurzen Kämpfen gegen räuberische Neger-

stämme die Achtung vor der deutschen Flagge in Westafrika zur Geltung zu bringen. Ferner wurden seit 1885 auch noch Gebiete in Südwestafrika, in Südostafrika, das Witugebiet in Ostafrika und das Kaiser Wilhelms-Land auf Neuguinea unter den Schutz des Reiches gestellt und (1885) eine Neuguinea-Kompagnie mit kaiserlichem Schutzbrief versehen. In der Südsee wurde der Bismarckarchipel unter Reichsschutz genommen. In Ostafrika ward (1890) die britische und deutsche Interessensphäre vertragsmäßig abgegrenzt, und vom Sultan von Sansibar ein Küstenstrich vertragsmäßig an Deutschland abgetreten, während gleichzeitig Großbritannien die Insel Helgoland an das Reich abtrat. Mit Österreich-Ungarn und Italien wurden wichtige Handelsverträge abgeschlossen (1891), mit Rußland erst nach einem schädlichen Zollkriege. Endlich ward durch den Erwerb von Kiautschou auch an der chinesischen Küste Fuß gefaßt und 1899 wurden von Spanien die Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln an das deutsche Reich abgetreten. Der peinliche Samoa-Konflikt endete gleichfalls für das Reich in befriedigender Weise mit dem Erwerb eines wichtigen Interessengebiets (1899). Eine Differenz mit der Regierung von Hayti gab (1897) Gelegenheit, die verstärkte deutsche Seemachtsstellung zu zeigen. Die Eröffnung des Kaiser Wilhelm-Kanals (1895) lieferte einen glänzenden Beweis für die Fortschritte des Reichs im Verkehrswesen. Ebenso großartig ist der deutsche Unternehmungsgeist in der Übernahme der Konzession der Bagdad-Bahn (1899) zu Tage getreten. Der Aufschwung des deutschen Kolonialwesens ward leider durch einen Aufstand der Herero-Stämme in Südwest-Afrika gestört; die Niederwerfung der Aufständischen forderte (1904 bis 1906) erhebliche Opfer. 1905 sicherten neue Handelsverträge die Fortdauer der Handelsbeziehungen mit wichtigen Staaten.

Gegen den Schluß des 19. Jahrhunderts rückte die deutsche Welthandelsstellung immer mehr an die britische heran; die Rivalität der beiden großen Mächte ward eine fühlbarere. Das deutsche Reich ging damit vor, zum Schutze seiner überseeischen Wirtschaftsinteressen eine bedeutende Vermehrung der deutschen Kriegsflotte ins Werk zu setzen. Chinesische Wirren und die Ermordung des deutschen Gesandten zu Peking führten 1901 zu der im Verein mit den übrigen Kulturmächten durchgeführten Expedition nach China. Die Frage der Erneuerung der mit Rußland, Österreich, Italien ꝛc. bestehenden Handelsverträge ließ 1902 den Kampf um den Zolltarif des Reiches wieder in den Vordergrund aller Interessen treten. Im transatlantischen Dampferverkehr hatten die deutschen Großunternehmungen siegreich diejenigen aller andern Länder überwunden, als 1902 die riesige Kapitalkraft des amerikanischen Schiffahrts-Trust mit in die Konkurrenz eintrat.

Oesterreich-Ungarn. (Kaisertum seit 1804.) Österreich ist ein Ackerbaustaat. Am Anfange des jetzigen Jahrhunderts konnten bloß Böhmen und Mähren Industrieprodukte exportieren. Der wirtschaftliche Aufschwung wurde durch Kriege seit der französischen Revolution vielfach gehemmt; der Handel litt durch die Kontinentalsperre, welche jedoch die Baumwollindustrie aufblühen ließ. Als nach Aufhebung der Kontinentalsperre fremde Produkte den österreichischen Markt überschwemmten und die durch den Krieg geschaffene Nachfrage nach Tuch und Kriegsmaterial wegfiel, sah man sich genötigt, 1817 die Schutzzölle so zu erhöhen, daß auswärtige Fabrikate fast völlig ausgeschlossen wurden. Durch diese Verschärfung des Prohibitivsystems kamen die böhmische Glas- und Baumwollindustrie, die mährische Tuchfabrikation, die steiermärkische Eisen- und Stahlmanufaktur zur Blüte und errangen sich auswärtige Absatzgebiete. Wien legte die Keime seiner später so glänzend entfalteten Luxusindustrie; Triest wurde auf Kosten des sinkenden Venedig lebhafter Stapelplatz für den Mittelmeerhandel. Leider wirkte dem wirtschaftlichen Gedeihen seit Anfang des Jahrhunderts der trübselige Zustand der österreichischen Finanzen entgegen. Die napoleonischen Kriege bürdeten dem Staate eine kolossale Schuldenlast auf, welche 1811 zum Staatsbankrott führte, indem 1390 Mill. fl. Papier- und Kupfergeld plötzlich auf den fünften Teil ihres vormaligen Wertes reduziert wurden. Die auswärtige Politik nötigte zudem den Kaiserstaat fortwährend zu großen militärischen Anstrengungen. Die Revolution des Jahres 1848, der ungarische und italienische Feldzug von 1849, der zweite italienische Feldzug von 1859 vermehrten die finanzielle Bedrängnis. 1852 ging man vom Prohibitivsystem zu einem mäßigen Schutzzollsystem über. Seit jener Zeit datieren manche Bestrebungen der Regierung zu gunsten des Handels und Verkehrs: Verbesserung der Verkehrsmittel, Aufhebung von Schiffahrts- und Zwischenzöllen, Verkauf von Domänen, Begünstigung von Dampfschifffahrtsgesellschaften auf der Donau und dem Mittelmeer. In der Folge strömte massenhaft Kapital aus Deutschland, England, Frankreich und Holland nach Österreich und führte eine gesteigerte Spekulation herbei, die in der Krisis von 1857 herbe Enttäuschung fand. Österreich war auf dem Wege, seine Finanzen zu ordnen, als es durch den italienischen Krieg von 1859, der die Lombardei kostete, daran verhindert ward. 1860 ward das konstitutionelle System eingeführt. Seitdem hat manche Bedrängnis, bald in den inneren Verhältnissen, bald in den äußeren Beziehungen des Kaiserstaats dessen wirtschaftlichen Aufschwung gestört. Der Krieg von 1866 forderte neue finanzielle Opfer und kostete abermals eine Provinz, sowie die Stellung Österreichs in Deutschland. Fortan zeigte sich auch, wie schwer es ist, die nationalen Gegensätze der einzelnen Kronländer zu versöhnen. Man war genötigt, 1867 zum System des Dualismus zu greifen, um die westliche und die östliche Reichshälfte gesondert zu behandeln. Das führte zu neuen Schwierigkeiten, die sich im Lauf der Jahre nur steigerten. Der Dualismus führte zu einer ständigen Benachteiligung der westlichen Reichshälfte; 1905 sogar zu einem ernsthaften Konflikte zwischen der ungarischen Regierung und dem Parlament. Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 sind die türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina der österreichisch-ungarischen Regierung zur militärischen Besatzung und Verwaltung überlassen.

Von den einzelnen Zweigen der österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft konnte die Landwirtschaft im 19. Jahrh. Fortschritte machen, weil die zunehmenden Eisenbahnverbindungen den Getreidelandschaften diesseits und jenseits der Leitha immer größere Absatzgebiete erschlossen. Dagegen fand der Übergang zu intensiveren Wirtschaftsmethoden vielfache Hindernisse in dem exzessiven und wechselnden Klima der östlichen Länder und in der mangelnden Ausbildung des landwirtschaftlichen Kredits. Der jeweilige Ausfall der ungarischen Getreideernte wurde zum entscheidenden Ereignis in der Wirtschaftsgeschichte der einzelnen Jahre.

Die Industrie blieb in den Alpenlandschaften, ferner in Kroatien, Slavonien, Galizien, der Bukowina, Siebenbürgen u. a. beim handwerksmäßigen Betrieb stehen, während sie in Niederösterreich, in Böhmen, Mähren und Schlesien an allen Umge-

staltungen der modernen Weltindustrie teilnahm und in diesen Ländern auf der Höhe der Zeit steht. Dies gilt namentlich von der Maschinenfabrikation, von der Baumwollindustrie (nordöstl. Böhmen), der Wollindustrie (Mähren, Böhmen), von der Möbelstoff-, Teppich- und Shawlfabrikation (Wien), der Glasindustrie und der steirischen Eisenindustrie.

Der Handel fand das größte Hindernis einer lebhafteren Entfaltung in der Sistierung der Barzahlungen der Bank und in den damit verbundenen unaufhörlichen Schwankungen des Gold- und Silberagio. Trotzdem stieg von 1841—1884 der Betrag der Einfuhr von 101 Mill. fl. auf 625 Mill. fl., der Ausfuhr von 106 Mill. auf 701 Mill. fl.

Seit man 1852 vom Prohibitiv- zum Schutzzollsystem übergegangen war und 1856 und 1858 weitere Zollermäßigungen eingeführt hatte, ging man auf dem Wege der Zollreform weiter. Dem Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein 1865 folgten Handelsverträge mit England 1865, mit Frankreich 1866, mit den Niederlanden, Belgien, Italien 2c. In diesen Verträgen wurde die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zugestanden. Demnach unterscheidet man in der neuesten österreichischen Handelsgeschichte die Periode des Prohibitivsystems von 1831—1851, jene des Hochschutzzolls von 1851 bis 1865 und jene der Handelsverträge seit 1865. In letzter Zeit ist man wieder zu autonomen Zollgesetzen übergegangen, seit 1892 aber wieder zum Abschluß von Handelsverträgen veranlaßt gewesen.

Auf dem Gebiete des Verkehrswesens begann man früh mit bemerkenswerten Fortschritten. Österreich besaß die erste Eisenbahn des Kontinents, die 1825—1832 erbaute Budweis-Linz-Gmundener Pferdebahn. 1841 ging man an die Anlage von Staatseisenbahnen, deren erste Strecken seit 1844 eröffnet wurden. Leider verließ man das Staatsbahnsystem bald wieder und verkaufte seit 1854 wertvolle Staatsbahnen an ausländische Gesellschaften. Die folgende Zeit der Privatbahnen hatte sich reichlichen Zuflusses von ausländischem Kapital zu erfreuen. Namentlich seit 1866 ward der Eisenbahnbau ein Gegenstand vielfach übertriebener Spekulation, begünstigt durch das System der Zinsgarantie und Steuerbefreiung, durch die Gründergewinnste, durch die Schwankungen der Valuta und durch die Generalentreprise, so daß 1873 die Eisenbahnunternehmungen sehr bedeutend in die wirtschaftliche Krise hineingezogen wurden. In technischer Hinsicht erwarben sich die österreichischen Eisenbahnunternehmungen entschiedene Verdienste durch Überwindung der großartigsten Schwierigkeiten bei dem Bau über den Semmering und den Brenner. Auch andere Gebirgsbahnen, so die Pontebbabahn, die Arlbergbahn sind erwähnenswert.

Seit den vierziger Jahren ist auch ein reges Leben im Seehandel des Adriatischen Meeres bemerkbar. Die Gründung des Österreichischen Lloyd, einer Seeschiffahrtsgesellschaft in Triest, hat das Hauptverdienst dabei. Durch den von Triest ausgehenden Seeverkehr gelang es Österreich, im Verkehr nach der Levante festen Fuß zu fassen und einigen seiner Industrieprodukte lohnende Ausfuhr nach Amerika zu eröffnen, während Venedig mehr und mehr seitab gedrängt ward. Triest war eine Zeitlang entschieden die Beherrscherin des adriatischen Handelsgebiets; jetzt hat der adriatische Verkehr eine gefährliche Konkurrenz durch die Ausdehnung des italienischen Eisenbahnnetzes bis Brindisi erhalten, sowie durch die Gotthardbahn, welche Genua genützt hat, auf Kosten der adriatischen Seeplätze.

Im Kredit- und Bankwesen hat Österreich ernste und schmerzliche Erfahrungen gemacht. Die Österreichische Nationalbank wurde 1816 gegründet. Sie sollte bestimmungsgemäß nicht allein die gewöhnlichen Bankgeschäfte und das Hypothekengeschäft pflegen, sondern auch mit den Staatsfinanzen in Verbindung treten. Der Staat wurde Schuldner der Bank und begünstigte dagegen die Annahme ihrer Noten im Verkehr. Bis 1848 konnte sie die Barzahlung aufrecht erhalten. Damals erfolgte eine beschränkte Einstellung der Barzahlungen. 1859 und 1866 wollte die Bank die Barzahlung wieder einführen, wurde jedoch daran durch die Kriege und neue Ansprüche des Staates verhindert.

Seit dem Ausgange der sechziger Jahre entwickelte sich eine krankhafte Thätigkeit auf dem Gebiete des Bankwesens, parallel laufend mit dem Gründungsfieber im Gebiete der Eisenbahn- und Industriespekulation und mit diesem zu der Krise von 1873 führend.

Diese Krise, in Österreich unter dem Namen „der große Krach" bekannt, traf zusammen mit der wohlgelungenen internationalen Ausstellung des genannten Jahres. Diese Krise hatte ihren Grund in einer grandiosen Überspekulation, welche im Jahre 1872 ihren Höhepunkt erreichte. In diesem Jahre wurden in Österreich 376, in Ungarn 585 Aktiengesellschaften konzessioniert. Die Krisis brach im Mai 1873 mit verheerender Gewalt aus, ergriff zuerst die Börsenspekulation, dann aber auch die Industrie und das Eisenbahnwesen, und brachte die solidesten Unternehmungen in Not. Von vielen Hunderten von Aktiengesellschaften, welche bis 1873 gegründet worden waren, machten eine Menge Bankrott, andere lösten sich auf, wieder andere verschwanden ohne weiteres Lebenszeichen.

Man war eben auf dem Gebiete der Industrie und des Handels mit überstürztem Eifer vorgegangen. Dieser Eifer war bestrebt gewesen, mit einem Schlage Österreich aus einem Ackerbaustaat in einen Industrie- und Handelsstaat zu verwandeln. Man hatte Eisenbahnen gegründet, die nicht den hinreichenden Verkehr hatten, um rentabel zu sein und die in der Folge als „notleidende Bahnen" dem Staate auf dem Halse lagen; man hatte Banken gegründet, für deren Thätigkeit sich keine genügende wirtschaftliche Grundlage fand; Baugesellschaften, deren Bauobjekte für die derzeitige Entwickelung Österreichs und besonders Wiens übertrieben waren; Fabriken, denen kein hinreichendes Absatzgebiet die Existenz garantierte. Die reichen Ernten der Jahre 1867 und 1868 hatten durch ihre Steigerung des Bewußtseins eines großen nationalen Wohlstandes viel zu dieser Überspekulation beigetragen. Man

hatte die eigene Kapitalkraft überschätzt; der Privatkredit war überspannt und mißbraucht worden; die weitesten Kreise hatten sich ohne alles Verständnis und voll sanguinischer Hoffnung am Börsenspiel beteiligt und ihre Ersparnisse oder Leihkapitalien einer unberechtigten Spekulation auf Kosten der legitimen Produktion zugeführt; die Überschätzung der eigenen Konsumtionskraft hatte zu einem übertriebenen Luxus geführt. Auch die schwankende Valuta, welche dem schwindelhaften Unternehmungsgeiste Vorschub leistete und der Milliardenstrom aus Frankreich nach Deutschland, sowie die übertriebenen Hoffnungen, welche man sich von den Erfolgen der Weltausstellung machte, hatten an jener Überspekulation ihren Teil.

Mit dem Blicke auf den Schimmer seiner Weltausstellung mußte das österreichische Volk nach der Maikatastrophe zu der Einsicht kommen, daß seine Hoffnungen verfrüht, seine Unternehmungen verfehlt, seine Kapitalien zum Teil verloren waren. Eine tiefe Niedergeschlagenheit bemächtigte sich aller Kreise, als die Kurse zahlloser Aktienunternehmungen plötzlich von ihrer schwindelnden Höhe stürzten. Man rief nach Staatshilfe, und der Staat wie die Privatkreise thaten ihr möglichstes, um den Sturz zu lindern; die Bankakte wurde suspendiert. Aber es half nichts mehr. Ein Bankhaus ums andere fallierte, bis am 9. Juni die Krisis ihren Kulminationspunkt erreichte. Von da ab kam man allmählich zur Besinnung hinsichtlich der Mittel, welche helfen könnten. Aber eine furchbare Niedergeschlagenheit folgte, welche jahrelang dauerte. Börse, Banken, Handel und Industrie waren in ihrem Selbstvertrauen aufs tiefste erschüttert. Nach mehrjähriger Stagnation schien die Gründung der Länderbank, welche ausländisches Kapital ins Land führte, ein Hebel wiedererwachender Spekulation zu werden. Aber man war klug und vorsichtig geworden; der Ursprung der Länderbank und ihre Verwandtschaft mit der berüchtigten Union generale waren verdächtig; im österreichischen Reichsrat ergingen frühzeitige Warnungen. So konnte die französische Börsenklemme von 1882 auf Österreich keinen bedeutenden Einfluß nehmen. In den nächstfolgenden Jahren bewährten die unerschöpflichen Produktivkräfte der österreichisch-ungarischen Länder sich wieder; eine neue Periode des Aufschwunges trat ein. Das durch Österreich besetzte und verwaltete Bosnien wurde mit Eisenbahnen versehen. Nach langer Verwirrung der Geldverhältnisse konnte man endlich im Jahre 1892 an eine gründliche Regelung der Valuta-Frage gehen und die Goldwährung einführen. Aber zu Anfang d. J. 1900 war dieselbe noch keineswegs durchgeführt.

Frankreich. Die französische Revolution legte die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes einige Jahre lang völlig brach und schuf durch die heillose Menge von Papiergeld (Assignaten), das die Regierung ausgab, eine großartige Verwirrung im Geldwesen. Die Assignaten sanken so sehr im Werte, daß man im Jahre 1796 für einen Louisdor in Gold 7200 Fr. Assignaten erhielt. Hierauf wurden die Assignaten durch ein anderes Wertpapier mit Zwangskurs ersetzt. Diese Maßregel verursachte kolossale Verluste an Volksvermögen. Aber es kam noch schlimmer. 1797 mußte man die Staatsschuld um $^2/_3$ herabsetzen. Damit war der französische Staatshaushalt völlig bankrott; der Handel überall gehemmt, die beste Kolonie, St. Domingo, von Negerrevolutionen verheert; die Industrie ging zurück, Kapitalien wanderten aus, und die Arbeitskräfte wurden durch den Krieg absorbiert. Die kurze Zeit der Ruhe nach dem Frieden von Amiens (1802) hatte kaum Gelegenheit geboten, die ausländischen Verbindungen wieder anzuknüpfen, als neuerdings der Krieg entbrannte. Die Kontinentalsperre Napoleons ließ zwar die französische Rohproduktion und Industrie sich erholen, vernichtete aber dafür den Seehandel völlig. Man bestrebte sich während der Kontinentalsperre mit Erfolg, Ersatz für die abgeschnittene Zufuhr an Kolonialwaren zu finden; der einheimische Anbau von Tabak, Waid und Krapp, die Einführung der Rübenzuckerfabrikation zeugen dafür. Die französische Industrie fand einigen Ersatz für die verschlossenen überseeischen Handelsgebiete darin, daß Frankreich den besiegten europäischen Ländern seine Fabrikate aufdrängte. Trotzdem erhob sich die Ausfuhr von 1815 kaum über den Durchschnittswert der Ausfuhren von 1763 bis 1776.

Nach den Kriegsjahren erholte das reichgesegnete Land sich rasch. Besonders der Landbau gewann an Reichhaltigkeit seiner Erträge, so daß Frankreich, welches früher immer Getreide eingeführt hatte, nunmehr nicht bloß seinen Bedarf deckte, sondern in guten Erntejahren sogar exportieren konnte. Die Industrie blühte unter dem Schutze des seit 1822 eingeführten Zolltarifs empor und zeigte wie die britische das Bestreben nach Lokalisierung. Auf den hohen Schutzzoll von 1822 antworteten die anderen Länder ebenfalls mit Zollerhöhungen, was eine Verminderung des franz. Weinexports bewirkte und die Seidenindustrie schädigte.

Die reaktionäre Regierung der auf Napoleons Sturz folgenden Bourbonenkönige Ludwig XVIII. und Karl X. führte 1830 zur Vertreibung des letzteren (Julirevolution) und zur Erhebung des Hauses Orleans unter Louis Philipp. Mit den Orleanisten aber kamen Börsenspiel und Bestechlichkeit in das französische Staatleben. Trotz der Begünstigung der Kapitalisten und Industriellen konnte sich der „Bürgerkönig“ nicht halten; er fiel 1848; Frankreich ward wieder für kurze Zeit Republik, um durch die Dezemberrevolution 1852 zum zweitenmal ein Kaisertum zu werden. Napoleon III. wußte den wirtschaftlichen Interessen Frankreichs zu schmeicheln. Ein blendender Luxus schaffte der Industrie reichlichen Absatz; die Arbeiter wurden gehätschelt. Glänzende militärische Erfolge in China, Rußland, Italien hoben das Selbstbewußtsein der Nation und ließen die Korruption und Fäulnis übersehen, welche die Spitzen des Staatswesens ergriffen hatte. Das Kaiserreich wurde die Blütezeit des Börsenspiels — obenan der Pariser Crédit Mobilier der Herren Pereire. Aber es verstand zu blenden, in Sachen

der auswärtigen Politik wie in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Pariser Weltausstellung des Jahres 1867 entfaltete einen geradezu märchenhaften Glanz; sie war das Schönste, was das Kaiserreich zustande brachte. Drei Jahre später ging es unter dem Jammer und den Flüchen Frankreichs zu grunde, und die Republik ward aufs neue proklamiert. Sie konnte die rasche wirtschaftliche Erholung des Landes schon in einer wohlgelungenen Weltausstellung 1878 zeigen.

Im ganzen charakterisiert ein übertriebenes Schutz- und Prohibitivsystem die französische Handelspolitik. Man suchte seit Menschenaltern möglichst viel von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Volkes bureaukratisch zu bevormunden oder zu regeln. Freilich fehlte es auch nicht an gegenteiligen Stimmen. Schon 1846 diskutierte man in Frankreich die Freihandelsfrage; selbst die Regierung schien freihändlerischen Regungen geneigt. Aber trotz der Bemühungen hervorragender Männer wie Bastiat, M. Chevalier, Garnier und Wolowski fanden die Bestrebungen der Freihandelspartei keine hinreichende Unterstützung. Erst die Industrieausstellungen von London und Paris hatten einigen Erfolg zu gunsten des Freihandelssystems; Kaiser Napoleon III. war kein so starrer Protektionist wie die früheren Regierungen, was schon der Abschluß der Handelsverträge mit England, Belgien und dem deutschen Zollverein zeigt. Im Prinzip wurde das Protektionssystem bis 1860 festgehalten; ein kaiserliches Programm vom 5. Januar 1860 aber proklamierte feierlich eine große Änderung; inauguriert wurde sie durch den Handelsvertrag mit England mit einer Zollermäßigung von 25% und Aufhebung der Einfuhrverbote. In den Jahren 1871 und 1872 folgte aber eine schutzzöllnerische Reaktion, die jetzt auch auf Deutschland zurückwirkt.

Von den einzelnen Zweigen der französischen Volkswirtschaft hat die Landwirtschaft durch die Revolution von 1789, welche die Verhältnisse des Grundbesitzes gänzlich umgestaltete und denselben zerstückelte, wesentlich andere Lebensbedingungen erhalten. Der Getreidebau nahm rascher zu, als die Viehproduktion. Der Weinbau Frankreichs, ein unschätzbarer Reichtumsquell für das Land, erlitt seit der Revolution viele empfindliche Schwankungen. Von 1788 stieg die ganze Ernte von 27 Mill. Hektoliter bis 54½ Mill. Hektoliter im Jahre 1845. Nach 1850 kam die Traubenkrankheit und verringerte das Erträgnis 1854 bis auf 10 Mill.; dann stieg es wieder bis auf 72 Mill. Hektoliter im Jahre 1868. 1875 ergab sogar ein Erträgnis von 83,6 Mill. Hektoliter; seitdem aber ist infolge von Traubenkrankheiten Erträgnis und Export in einer erschreckenden Weise gesunken. Man warf sich auf die künstliche Weinfabrikation aus ausländischen Weinbeeren.

Die französische Industrie hat, seit die Revolution das Prinzip der Gewerbefreiheit proklamierte, dieses Prinzip erhalten und verdankt ihm, neben dem Geschmack und Geschick der Franzosen, ihre heutige Weltstellung. Doch hat auch die Zollgesetzgebung durch Eingangszölle auf ausländische Fabrikate und durch Rückzölle für in Frankreich aus ausländischen Rohstoffen gefertigte Produkte viel zu gunsten der einheimischen Industrie gewirkt. Das Meiste und Beste aber verdankt die französische Industrie nicht den Regierungen des französischen Volkes, sondern ihm selbst. Der Vorsprung namentlich, den die französische Kunstindustrie vor den konkurrierenden Bestrebungen der ganzen Welt voraus hat, ist entschieden ein nationales Verdienst. Der gute Geschmack ist in Frankreich Eigentum der Masse, des ganzen Konsumtionspublikums, nicht bloß einzelner, wie dies anderwärts der Fall ist.

Der Handel Frankreichs hielt in der letzten Periode gleichen Schritt mit der industriellen Entwicklung, so daß Frankreich jetzt neben Großbritannien und den Vereinigten Staaten an der Spitze des Welthandels steht. Der auswärtige Handel insbesondere, welcher zehn Jahre nach dem Pariser Frieden zwischen 390—400 Mill. Fr. geschwankt hatte, stieg 1897 auf 5137 Mill. Fr. Einfuhr und 4803 Mill. Fr. Ausfuhr.

Das Kreditwesen Frankreichs hat sich im ganzen normal entwickelt. Den ersten Rang unter den Banken behauptet die Bank von Frankreich, welche vom Jahr VIII (nach der Zeitrechnung der Republik) als unabhängige Anstalt besteht. Die Regierung hatte sie durch Zeichnung von 5000 Aktien unterstützt. 1803 erhielt sie das ausschließliche Privilegium, Scheine auf Sicht und auf den Inhaber auszustellen, auf 15 Jahre. Ihr Kapital wurde mehrmals erhöht, auch wieder vermindert, ihr Privilegium öfter verlängert, zuletzt bis zum Jahre 1897. Sie hat alle politischen und volkswirtschaftlichen Krisen glücklich überstanden. — Der Pariser Crédit Mobilier, 1852 unter kolossalem Lärm gegründet, hat sich an zahlreichen großen Unternehmungen beteiligt; er nahm jedoch ein erfolg- und ruhmloses Ende. Frankreich hat in jüngster Zeit mehrere Kreditkrisen erlebt, welche sich aber meist nur auf die Börsenkreise erstreckten, so 1882 den Zusammenbruch der Bontouxschen Gründungen.

Die Eisenbahn-Ära Frankreichs begann 1828; damals war die Linie St. Etienne-Andrezieux die erste, welche in Betrieb gesetzt ward. Bis 1842 nahm das französische Eisenbahnwesen nur langsamen Fortgang; ein Gesetz von 1842 aber gab ihm lebhafte Impulse, indem es die Herstellung eines ausgedehnten Bahnnetzes unter Zusammenwirken des Staats, der Departements, der Gemeinden und der Privatindustrie anordnete. Das lebhafteste Baujahr war 1857; damals wurden 1262 Kilometer neu eröffnet.

Das Gesetz von 1842 hatte die Zahl der Kompanieen nicht beschränkt, was eine Isolierung der eröffneten Linien und Unternehmung derselben durch viele kleinere Gesellschaften zur Folge hatte. Das dadurch veranlaßte Umspedieren war teuer und zeitraubend, die Tarife von Linie zu Linie verschieden. Diese Übelstände ließen eine Verschmelzung (Fusion) der vielen kleinen Unternehmungen in wenig größere wünschenswert erscheinen. Die Fusion vollzog sich in den Jahren 1852—57, wobei sich die Gesellschaften auf Grund ihrer geographischen Zusammen-

gehörigkeit vereinigten, so daß in der Hauptsache 1857 nur noch 6 große Gesellschaften vorhanden waren: die Nordbahn, die Ostbahn, die Westbahn, die Südbahn, die Orleansbahn und die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, daneben eine Zahl von Bahnen untergeordneten Ranges.

Als 1858 die französischen Bahnen von einer großen Handelskrise überrascht wurden, sah sich der Staat genötigt, dem Kredit der Eisenbahnunternehmungen zu Hilfe zu kommen, um den Ausbau der projektierten Linien zu ermöglichen. Es wurde Zinsgarantie für die noch zu bauenden Linien bewilligt. Seither heißen die Linien mit Zinsgarantie das „neue Netz" im Gegensatze zu dem alten.

Das eingeschlagene System der Konzentration, welches einer kleinen Zahl von Kompanieen das Privilegium zu Eisenbahnunternehmungen gegeben hatte, konnte nicht festgehalten werden. Die nicht in Bereich der großen Linien gezogenen Gegenden sahen sich vernachlässigt; 62 Departements verlangten die gesetzliche Bewilligung zur Erbauung von Eisenbahnlinien ohne Genehmigung der großen Gesellschaften, worauf 1865 durch Gesetz die „Eisenbahnen von Lokalinteresse" geschaffen wurden.

Ein Totalüberblick über die Entwicklung Frankreichs seit der Revolution zeigt unverkennbar mehr Licht als Schatten. Die großen Errungenschaften der Revolution von 1789: Befreiung des Grundbesitzes von feudalen Beschränkungen, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Teilbarkeit des Grundbesitzes sind, so oft auch nachher die Regierungsformen wechselten, dem französischen Volke unangetastet verblieben. Die Freiheit der Verehelichung und die Gewerbefreiheit haben nirgends zu einer Übervölkerung oder zu Klagen wegen Überfüllung der Gewerbe geführt. Die Teilbarkeit des Grundeigentums hat selbst dort, wo sie am weitesten getrieben ist, keineswegs ungesunde Verhältnisse entstehen lassen, sondern nur eine möglichst rationelle Bearbeitung des Bodens veranlaßt. Das Schutzzollsystem hat sich vielfach, doch keineswegs überall, als fruchtbringend erwiesen; gerade jene Zweige der französischen Industrie, welche am meisten Schutz genossen, waren trotzdem öfter nicht im stande, die englische Konkurrenz zu bestehen. Die übermäßige Zentralisation dagegen, die ohne Berücksichtigung eines selbständigen politischen Lebens der Provinzen und des platten Landes alle Fäden dieses Lebens in den Händen der Regierung und in Paris zusammenlaufen ließ; die einseitige Beförderung der Städte auf Kosten des platten Landes, wodurch die Bevölkerung des letzteren immer mehr den Städten zuströmt; die mangelhaften Fortschritte der Volksbildung in den Provinzen; das drückende Maß der öffentlichen Lasten; seit 1871 auch die Revanchegelüste: das sind die Übelstände, welche aus dem politischen Gebiete herüber ihre Schatten in die wirtschaftliche Thätigkeit des Volkes werfen.

Der beständig auf Paris als das Herz der Welt gerichtete Blick der Nation, ließen jene Bedingungen übersehen, unter welchen man festen Fuß und achtunggebietende Stellung in fremden Ländern und Weltteilen sich erwirbt; daher die Unfähigkeit des Franzosen zum Kolonisieren, trotz militärischer Tüchtigkeit; daher auch die verhältnismäßig mangelhafte Entwickelung der französischen Handelsflotte, neben einer großartigen Kriegsflotte.

Die Bemühungen der Nation, ihre Wehrkraft nach den furchtbaren Schlägen von 1870 wieder zu einer achtunggebietenden Höhe zu heben, führten zwar zu enormen Opfern, so daß die französische Schuldenlast jetzt auf 31645 Millionen geschätzt wird; aber der Volksreichtum erträgt geduldig diese Last. Einen schweren Schlag erlitt der Volkswohlstand durch den Zusammenbruch des Panamakanalunternehmens, dessen finanzielle Führung unerhörte Skandale hervorrief, als (Ende d. J. 1892) die Bestechungen aufgedeckt wurden, welche mit den Millionen der Panama-Gesellschaft in parlamentarischen und Regierungskreisen verübt worden waren.

Kolonieen Frankreichs. Nachdem die Besitzungen in Kanada und in Louisiana, sowie später S. Domingo verloren gegangen, blieben in Amerika nur Martinique und Guadeloupe, sowie einige andere kleine Inselchen, und auf dem Festland Cayenne übrig. In Asien blieben von den indischen Erwerbungen aus der Zeit Dupleix' nur Pondichery, Tschandernagor und einige andere geringe Plätze. Dagegen wurde die Insel Réunion im indischen Ozean hauptsächlich wegen ihres Zuckerexports immer wertvoller. Ob in Nieder-Kochinchina die dortigen Kolonisationsversuche Erfolg haben werden, muß die Zukunft lehren. Die Niederlassung in Tongking verwickelte Frankreich in jüngster Zeit in einen langwierigen und kostspieligen Krieg mit China, welcher nach wechselnden Erfolgen 1885 durch Friedensschluß mit China beendet ward. Bedeutung scheinen die Besitzungen in Senegambien für den Verkehr nach dem innern Afrika gewinnen zu wollen. Die französische Kolonialverwaltung bemühte sich dort hauptsächlich, die Schiffahrt auf dem Senegal zu sichern. Auch Eisenbahnen sind projektiert. Hochfliegende Pläne streben nach einem zusammenhängenden Kolonialbesitz zwischen Senegalmündung und Mittelmeer. Von größerem praktischen Wert ist die Stellung von Tunis unter französisches Protektorat seit 1881. Dagegen konnte der Plan, auch Marokko in ein ähnliches Vasallitätsverhältnis zu bringen, wie Tunis, nicht ausgeführt werden. Vielmehr mußte sich Frankreich 1906 durch die Konferenz von Algeciras eine internationale Regelung der Marokko-Frage gefallen lassen.

Die bedeutendste neuere Erwerbung Frankreichs ist Algier, welches 1830 dem Dey von Algier abgenommen ward. In hartnäckigen Kämpfen gegen den Emir Abd-el-Kader (1832—1847) behauptete und erweiterte Frankreich seinen afrikanischen Besitzstand. Dieser hat bis zum Jahre 1869 drei Milliarden Franken und 150000 Soldaten gekostet. Trotz dieser ungeheuren Opfer sind die Kolonisierungsresultate gering, weil ein zu großer Teil der Kolonisten dem mörderischen Klima zum Opfer fällt, ein anderer Teil, getäuscht in seinen Hoffnungen, das Land wieder verläßt. Manche Zweige der Bodenkultur, auf die man große Hoffnungen gesetzt hatte, sind mißlungen und im Rückgange. Der Baumwollexport ist, da Algerien hierin die Konkurrenz mit den Tropenländern nicht bestehen kann, beständig herabgegangen; der Tabakexport hat sich ebenfalls vermindert. Dagegen

ist die Schafzucht und die Ausfuhr von Schafen und Wolle im Aufschwung. Seit 1896 ist Madagaskar französische Kolonie geworden; im Sudan wurden Fortschritte gemacht und an der chinesischen Küste 1898 Zugeständnisse von China erhalten.

Die Niederlande. Bis zur französischen Revolution hatten sich die Niederlande als Republik unter Statthaltern aus dem Hause Oranien leidlich wohl befunden — abgesehen von inneren Gährungen. Seit 1795 aber, als sie unter dem Einflusse der republikanischen Regierung Frankreichs und unter dem Drucke französischer Okkupation zur „Batavischen Republik“ proklamiert worden, brachen schwere Drangsale über das Land herein. Die Republik büßte in den folgenden Kriegen ihren Handel, ihre Seeschiffahrt und wertvolle Kolonieen (Ceylon 1802) ein; die Bank von Amsterdam mußte liquidieren. Nach kurzer Ruhe, die durch den Frieden von Amiens (1802) hergestellt war, wurde die Republik wieder in den französisch-englischen Krieg gezerrt und verlor an England die Kapkolonie und Surinam. 1806 wurde sie mit Gewalt zu einem napoleonischen Königreich gemacht; dieses mußte an allen Kriegen Napoleons teilnehmen und verlor durch die Kontinentalsperre seinen Handel völlig, litt 1809 noch durch eine furchtbare Überschwemmung und wurde endlich 1810 mit Frankreich vereinigt. 1813 nach dem Zusammenbruch der französischen Macht ward aus den Niederlanden wieder ein selbständiges Königreich; dasselbe erhielt von den Engländern mehrere Besitzungen zurück und konnte sich nun nach langer Zeit wieder dem Wiederaufbau seiner zerstörten Wirtschaftsverhältnisse widmen. Nur die Vereinigung der Holländer und Belgier zu einem Volk und Staatswesen gelang nicht; Konfession, Sprache und wirtschaftliche Interessen waren zu verschieden. So währte die Verbindung Belgiens mit Holland nur 15 Jahre; 1830 trennte sich Belgien und konstituierte sich als selbständiges Königreich.

Schon vor der Trennung hatten die Niederlande ihren einst so blühenden Handel mit aufstrebenden Konkurrenten, namentlich mit Hamburg, teilen müssen; ihre Fischerei war sehr zurückgegangen; ihre Staatsschuld enorm gestiegen; die Interessen Belgiens, als Ackerbau- und Industrieland, waren mit den vorzugsweise dem Handel zugewendeten Interessen Hollands in stetigem Konflikt.

Nach der Lostrennung Belgiens warf sich Holland ganz auf die Neubelebung seines Handels und Kolonialbesitzes, seiner Schiffahrt. Auch gelang es, manche Industriezweige (Branntwein, Tabak, Leinenwaren, Papier 2c.) sehr auszubilden, Ackerbau und Viehzucht zu heben, das Finanzwesen zu verbessern, Handelsverträge mit andern Staaten zu schließen u. s. w Im Eisenbahnbau blieb man zurück, im übergroßen Vertrauen auf das ausgedehnte Kanalnetz, mußte aber nachher sehen, daß das hierin eifrigere Belgien durch sein rasch ausgedehntes Eisenbahnnetz einen bedeutenden kommerziellen Vorsprung gewann, der namentlich in dem glänzenden Aufschwung Antwerpens gegenüber Amsterdam sich zeigte.

Wenn auch die Niederlande heutzutage nicht mehr die Politik einer Seemacht ersten Ranges verfolgen können, so zeichnet sich das Staatswesen anderseits durch freisinnige Entwickelung, durch eine sehr liberale Verfassung, welche die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Könige und den Repräsentanten des Volkes teilt, durch weise und wohldurchdachte Kolonialpolitik, durch die Trennung von Staat und Kirche vorteilhaft aus. Für die Kolonieen besteht ein Ministerium, welches alle Angelegenheiten der außereuropäischen Besitzungen besorgt, und mit welchem die 1824 gegründete Niederländische Handelsgesellschaft in Verbindung gesetzt wurde.

Die sozialen Zustände haben zwar in den letzten Jahrzehnten einigermaßen unter den drückenden Opfern, welche der Staatshaushalt forderte, gelitten; trotzdem haben die Niederländer auch in neuerer Zeit noch durch Kanal- und Eisenbahnbauten, durch die Trockenlegung des Harlemer Meeres und die vernünftige Ausnützung ihrer Kolonieen ihre volkswirtschaftliche Tüchtigkeit erwiesen.

Niederländische Kolonieen. Die wertvollsten Besitzungen der Niederlande blieben denselben erhalten (Java, Niederlassungen auf Borneo, Sumatra, Celebes, die Molukken, kleinen Sundainseln), und werden seit 1830 in sehr rationeller Weise verwaltet. Bis dahin war die Bevölkerung durch Frondienste ausgebeutet; seitdem aber wurden chinesische und europäische Pflanzer angezogen, neue Handelsgewächse eingeführt, die Arbeitsleistung der Eingeborenen und der Bodenanbau geregelt. Dadurch vermehrte sich die Ausfuhr Javas von $14\frac{1}{2}$ Millionen fl. im Jahre 1830 auf 128 Millionen fl. im Jahre 1896; Zucker, Indigo, Thee, Tabak, Zimt wurden neue Ausfuhrprodukte; auf Sumatra und Celebes wurden Kaffeepflanzungen gegründet; Banka und Billiton blieben die reichsten Zinnproduzenten der Welt. Der Gewürzhandel trat den genannten Produkten gegenüber in den Hintergrund.

Die übrigen Besitzungen der Niederlande (in Afrika, Westindien, Südamerika) konnten keine große Bedeutung für den Weltverkehr gewinnen.

Belgien. Nachdem das 1830 von den Niederlanden getrennte und zum selbständigen Königreich gewordene Belgien die ersten Jahre darnach gebraucht hatte, um sich von den Kämpfen und Opfern der Lostrennung zu erholen, genügten vierzig Jahre des Friedens, um das Land zu einer Industriemacht ersten Ranges zu erheben. Einzelne Zweige der belgischen Industrie sind zwar alt, indem auf dem Gebiete der Woll- und Leinenmanufaktur Flandern und Brabant schon vor Jahrhunderten den Weltmarkt mit ausgezeichneten Waren versorgten; aber hauptsächlich datiert der grandiose industrielle Aufschwung des Landes seit der Unabhängigkeit desselben. Ihre wichtigste Grundlage findet die belgische Industrie in dem Kohlen- und Eisenreichtum des Landes; getragen und unterstützt wird sie aber auch durch die günstige Weltlage, die zahlreichen Wasserstraßen, die frühzeitige Entwickelung des Eisenbahnnetzes, die freien staatlichen Einrichtungen und die unleugbare Tüchtigkeit und Emsigkeit der Bevölkerung.

Am raschesten ist der Aufschwung der eigent-

lichen Großindustrie, welche mit die kolossalsten Etablissements auf europäischem Boden ins Leben rief. Während im Jahre 1850 ganz Belgien erst 3374 Dampfmaschinen mit 65930 Pferdekraft besaß, arbeiteten 1871 schon 10454 Maschinen mit 334006 Pferdekraft. In eigentümlicher Weise haben sich die beiden Nationalitäten Belgiens in die Haupterwerbszweige geteilt. Die wallonische Bevölkerung, in den gebirgigeren Landesteilen wohnend, warf sich auf Bergbau und Metallindustrie, die vlämische auf Handel und Seefahrt; Landbau und Textilindustrie haben beide Volksstämme gemeinsam.

Die Revolution Belgiens und seine Ablösung von den Niederlanden wirkte insofern störend, als die Niederlande die Scheldemündungen, resp. das Recht behielten, von jedem passierenden Schiffe $1^1/_2$ fl. Zoll per Tonne zu erheben. Dieser Zoll wurde erst 1863 abgelöst; Belgien bezahlte die Ablösungssumme an die Niederlande und wurde dafür von den anderen Seestaaten entschädigt. Auch die Gleichstellung holländischer und belgischer Schiffe auf den Gewässern zwischen Schelde und Rhein erkaufte Belgien durch eine Rentenzahlung an die Niederlande.

Der wahrhaft glänzende Aufschwung, den der belgische Handel in den letzten Jahrzehnten genommen hat, ist neben der Aufhebung des Scheldezolls vorzugsweise den belgischen Bahnen zuzuschreiben, welche das Land in eine direkte und rasche Verbindung mit Deutschland, Österreich und Frankreich setzten, Antwerpen und Ostende zu mächtig aufblühenden Handelsplätzen und Belgien selbst zu einer der geräuschvollsten Werkstätten Europas machten, während die Niederlande trotz ihres vorzüglichen Kanalnetzes, trotz ihrer alten Verbindung mit Deutschland durch die Rheinschiffahrt, trotz ihres ausgedehnten Kolonialbesitzes und berühmten Seehandels relativ hinter Belgien zurückblieben, weil sie ihre Eisenbahnverbindungen mit dem Osten und Südosten zu lange vernachlässigten. Die Folge war, daß um 1850 der deutsche Handel von Amsterdam und Rotterdam weg nach Antwerpen und Ostende sich zog, und daß Belgien seit 1839 bis 1862 seinen Gesamthandel verfünffachte, während Holland ihn bloß verdoppelte. Freilich muß man dabei beachten, daß Eisenbahnen in Belgien unter allen Umständen einen günstigeren Wirkungskreis finden mußten, als in Holland, und zwar wegen des großen Steinkohlenreichtums in Belgien, der den Bahnen zugleich Nahrung und Arbeitsaufgaben verschafft.

Belgien spielt in der Geschichte der Entwickelung des europäischen Eisenbahnwesens eine ganz hervorragende Rolle. Man entschloß sich von vornherein zur Herstellung eines Staatseisenbahnnetzes (im Jahre 1834) und zum Betrieb der Bahnen als Staatsanstalten. Bald zeigten sich mannigfache Übelstände, teuere Verwaltung, infolgedessen schlechte Rentabilität, so daß die Volksvertretung mehrmals auf Änderung der Verwaltungsformen drang. Man beschloß 1844, den Grundsatz des Staatsbahnsystems zu verlassen und die projektierten Linien der Privatunternehmung zu überlassen. Dies geschah; doch behielt der Staat einige der wichtigsten Linien in seinem Eigentum und seiner Verwaltung. Im ganzen hat der Staatsbetrieb in Belgien jetzt das Übergewicht.

Trotz der anscheinend glänzenden Entwickelung, welche das belgische Volksleben in materieller Hinsicht genommen hat, lassen sich doch tiefe u. gefährliche Mißstände innerhalb desselben nicht verkennen. Die Bevölkerung ist thätig und intelligent; die beiden Volksstämme wirken in bezug auf das Erwerbsleben einträchtig und energisch zusammen; die Verfassung gewährt dem Parlament mehr Freiheiten, als irgend eine andere europäische Verfassung; das politische Treiben ist lebhaft u. rührig. Aber immer drohender wird der Geist der sozialen Zerstörung, der in den dichtbevölkerten Industriebezirken und Arbeiterstädten Belgiens mehr Nahrung findet, als irgendwo auf dem kontinentalen Europa.

So konnte 1902 ein geradezu riesenhafter Ausstand der belgischen Arbeiterschaft, im Verein mit dem leidenschaftlichen, bis zu blutigen Straßenkämpfen sich steigernden Begehren nach allgemeinem Stimmrecht, zeigen, wie unsicher die Grundlagen des ganzen Staatswesens sind.

Wichtig erscheint, daß in jüngster Zeit Belgien auch in das Gebiet der Kolonialpolitik eingetreten ist. Der König von Belgien vermachte (1890) seine Souveränitätsrechte über den Kongo-Staat an Belgien, und eine Konvention zwischen dem Kongo-Staate und Belgien sicherte dem letzteren das Recht zu, den Kongo-Staat zu annektieren.

Die Schweiz. Die Schweiz tritt fast unmerklichen Schrittes in die Geschichte des Welthandels ein, um gegenwärtig als eines der thätigsten Industrieländer zu erscheinen. Die Grundlegung dieser industriellen Blüte reicht bis ins Mittelalter zurück, als Basel, Zürich und St. Gallen Tuch- und Leinenweberei trieben. Die Einwanderung wohlhabender französischer Fabrikanten und zahlreicher Arbeiter infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes hatte eine ansehnliche Erweiterung dieser Industrie veranlaßt; Seidenweberei und Kattundruckerei, Uhrenfabrikation waren hinzugekommen, als die Kontinentalsperre, welche den Kattundruckereien die englische Zufuhr von Zeugen absperrte, auch noch die Spinnerei und Weberei aufblühen ließ, welche sich auch nach der Kontinentalsperre noch gegen die Konkurrenz der englischen Fabrikate behaupten konnten. Das System des Freihandels, die wohlfeile Verwaltung des kleinen Staatswesens, die Regsamkeit und Intelligenz der Bevölkerung ließen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes sich ganz naturgemäß entwickeln. Seit 1850 wurden die lästigen Binnenzölle, Brücken- und Straßenzölle aufgehoben, einheitliches Münz- und Maßsystem eingeführt und Handelsverträge mit andern Staaten geschlossen. Wahrhaft glänzende Leistungen hat die Schweiz auf dem Gebiete des Straßenbaues in diesem Jahrhundert vollbracht. Mit dem Eisenbahnbau begann man eigentlich erst in den fünziger Jahren; seither aber hat sich derselbe überaus rasch, sogar über die kommerzielle Kraft des Landes hinaus entwickelt, zu zahlreichen Konkurrenzbahnen und mangelhafter Rentabilität geführt. Das Bedeutendste, was die Schweiz, im Zusammenwirken mit Italien, hierin leistete, war die Erbauung der Gotthardbahn (Durchstich 1880), durch welche ein großer Teil des mitteleuropäisch-italienischen Verkehrs den schweizer Bahnen zugewendet wurde. Noch rascher hat das Telegraphenwesen hervorragende Ausbildung gefunden. Seit

1823 fing man auch an, die schweizer Seeen mit Dampfschiffen zu befahren. Eine hochwichtige handelspolitische That war (1897) der Beschluß der Verstaatlichung des schweizerischen Eisenbahnnetzes. Auch der Durchstich des Simplon-Passes ward 1898 beschlossen und 1905 vollendet, die Gornergratbahn als höchste europäische Bergbahn eröffnet und die Bahn auf die Jungfrau begonnen.

Spanien. In der Zeit vor der französischen Revolution in erfreulichem Aufschwunge begriffen, wurde Spanien gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in Kriege gegen Frankreich, England und abermals gegen Frankreich verwickelt, welche dem Lande tiefe Wunden schlugen. Am schwersten schien die Bedrängnis in den Jahren 1807—13 geworden zu sein, als auf spanischem Boden die französischen Marschälle gegen britische Truppen und die mit denselben vereinigten spanischen Nationalheere erbitterte Kämpfe führten. Während die übrigen europäischen Staaten nach dem Sturze Napoleons in tiefem Frieden sich über dreißig Jahre lang erholen konnten, begann für Spanien erst die drangsalreichste Zeit der Bürgerkriege. Während derselben wurden Bodenanbau und Gewerbe vernachlässigt, der Verkehr gestört, die Finanzkraft des Landes völlig erschöpft, die amerikanischen Besitzungen bis auf einen kleinen Rest verloren, die Leidenschaften des Volkes in unerhörter Weise erbittert, und seine Thatkraft in der gegenseitigen Zerfleischung der Parteien aufgebraucht. Diese Bürgerkriege währten unter der Regierung des Königs Ferdinand VII. von 1814—1833, als der königliche Absolutismus mit der konstitutionellen Partei rang, wie unter der Regentschaft seiner Witwe Christina, während der Kämpfe der Cristinos und der Karlisten 1833—1841, und unter der Regentschaft Esparteros 1841—1843. Unter der folgenden Regierung der Königin Isabella hörten zwar die Unruhen und Parteikämpfe nicht auf; aber sie verloren wenigstens den hohen Grad der Erbitterung, den sie früher gehabt, und die Abspannung des Volkes war so groß, daß selbst eine schlechte Regierung genügte, um eine gewisse Ordnung herzustellen. Dies ermöglichte es, daß — spät genug — Eisenbahnverbindungen, die dem Lande zur Ausnützung seiner reichen Hilfsquellen so notwendig sind, mit Hilfe englischen Kapitals entstehen konnten (seit 1848), und daß englische Kapitalisten den Mut fanden, bergmännische Unternehmungen in Spanien zu gründen. Von diesen erwiesen sich namentlich die Kupfergruben von Rio Tinto als außerordentlich reichhaltig; auch die reichen Lagerstätten von Quecksilber, Silber, Eisen, Blei, Zink, Steinkohlen und Salz wurden wieder mit neuem Unternehmungseifer in Angriff genommen. Neben englischem beteiligte sich an diesen Unternehmungen französisches und belgisches Kapital. Dagegen verfiel die ehedem blühende spanische Schafzucht mehr und mehr. Die Industrie hob sich nach den Wirren der Bürgerkriege langsam, rascher in den letzten Jahrzehnten, wie namentlich die wachsende Einfuhr von Maschinen zeigt. Seit den vierziger Jahren gewann auch der auswärtige Handel wieder Leben.

Der spanische **Staatshaushalt** befand sich bis in die neueste Zeit in großer Unordnung, die schon aus dem vorigen Jahrhundert datiert — trotz der reichen inneren Hilfsquellen des Landes und trotz der kolossalen Ausbeutung des ehemaligen Kolonialbesitzes. Weder die absolutistischen Regierungen, noch der Konstitutionalismus waren im stande, Ordnung in diese finanzielle Zerrüttung zu bringen; der Absolutismus hatte auch gar keinen Willen dazu und verschmähte die niedrigsten Mittel nicht, um den königlichen Kassen Geld zuzuführen. Hierzu kamen die lang anhaltenden Kriege und Revolutionen, welche gleichfalls den Staatshaushalt fortwährend in den kläglichsten Zuständen festhielten, so daß man seiner Zeit trotz der Strenggläubigkeit von Volk und Regierung nach dem geistlichen Eigentume, selbst nach dem Eigentume der Gemeinden griff.

In Bezug auf das Zollwesen währte das aus der Zeit des großen Kolonialbesitzes herrührende Absperrungssystem bis 1840. Unter der konstitutionellen Regierung begann man endlich an die Besserung der volkswirtschaftlichen Zustände zu denken; aber erst 1849 trat das System der Schutzzölle an Stelle des Prohibitivsystems. Nach 1849 stieg infolge dieser Änderung der Import sehr bedeutend; aber nach mehreren Jahren zeigte sich, daß die spanischen Einfuhrzölle noch immer zu zahlreich und zu hoch waren. Man war 1869 und 1875 zu weiteren Ermäßigungen genötigt.

Die politischen Ereignisse der neuesten Zeit: die gewaltsame Beendigung der verrotteten Herrschaft der Königin Isabella, die Versuche, in Spanien an Stelle des monarchischen Systems die Republik zu setzen (1868), dann das Haus Savoyen (König Amadeo 1871) auf dem Throne zu erhalten, die endlich mit der Thronbesteigung Alfons XII. schlossen, hatten auf die wirtschaftliche Wiedergeburt Spaniens zwar einen hemmenden, aber wenigstens keinen zerstörenden Einfluß mehr.

Bis in die neueste Zeit galt Spanien dem übrigen Europa als ein Land des Verfalls. Und in der That, wenn man sich die hohe Blüte des Landes zur Zeit des Maurenregiments ins Gedächtnis zurückruft, wenn man der riesigen Macht gedenkt, mit welcher Spanien in dem Zeitalter der Entdeckungen sein Zepter über Westindien, Zentral- und Südamerika und bis zu den Philippinen erstreckte: dann erscheint allerdings der gegenwärtige Zustand des Landes sehr herabgekommen. Schon von der Vertreibung der gewerbfleißigen und intelligenten Mauren an datiert dieser Verfall. Seit den großen Entdeckungen war der Sinn des Volkes nicht mehr auf den mühsamen aber sicheren Boden geordneten Arbeitslebens gestellt. Der städtische Gewerbefleiß kam in Mißachtung; die ländliche Arbeit litt unter den schlimmen Verhältnissen des Grundbesitzes, der sich zu einem sehr großen Teile in den Händen der Geistlichkeit und des Adels befand: den geistigen Aufschwung des Volkes unterdrückte Inquisition und Mönchsherrschaft, den politischen das System des Absolutismus.

Umso großartiger aber erscheint die innere Tüchtigkeit des Volkes und der natürliche Reichtum des Landes, wenn man nunmehr nach jahrhundertlangem Verfalle einen Regenerationsprozeß beobachtet, der, wenn auch unter inneren Kämpfen, sich vollzieht. Spaniens Volk und Land ist im Begriffe,

sich zu verjüngen. Die Kolonieen sind bis auf weniges dahin; aber mit dem Versiegen ihrer Silberströme ward das Volk wieder auf die schlummernden Reichtumsquellen der Heimat aufmerksam. Das Mönchsregiment ist gestürzt, die Schrecken der Inquisition verschmerzt, der Absolutismus im Prinzip beseitigt. Ein frischer regsamer Geist ist über das Volk gekommen. Man sucht die heimischen Mineralschätze wieder auf; die Bodenproduktion steigt fortwährend; Regierung und Privatunternehmung bemühen sich einhellig, der heimischen Industrie und dem Verkehrswesen Kapitalien zuzuwenden; mehr und mehr werden auch ausländische Unternehmer und Kapitalien von den reichen Naturschätzen des Landes angezogen. Ob bei der Zerfahrenheit der politischen Verhältnisse diese Anfänge zu besseren Zuständen führen, scheint aber heute noch recht zweifelhaft.

Spanische Kolonieen. Der größte Teil des ehedem riesenhaften spanischen Kolonialbesitzes ging im Laufe des Jahrhunderts verloren (Mexiko und Peru 1824); zuletzt Cuba, Portorico, die Philippinen, es bleiben nur geringe Inselgruppen in Australien und Besitzungen in West-Afrika.

Auf Cuba, der reichsten dieser Kolonieen, hat der Anbau und die Ausfuhr des Zuckers außerordentlich zugenommen, in geringerem Maßstabe jener des Tabaks und des Kaffees. Infolge des unglücklichen Krieges, den Spanien 1898 mit den Ver. Staaten von Nordamerika führte, verlor es an dieselben sein wertvollstes Kleinod, die Insel Cuba, ebenso Portoriko und die Philippinen. Während Portoriko im Laufe des Jahrhunderts wirtschaftlich zurückgegangen war, ist der Verlust von Cuba und den Philippinen unersetzlich. Mit ihnen verlor Spanien nicht bloß den Rest seiner Kolonieen, sondern zugleich den größten Teil seiner Flotte und seines politischen Ansehens.

Portugal. In den Kriegen zu Ende des vorigen und am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts neutral, konnte Portugal seinen Handel erweitern, während jener der kriegführenden Staaten zurückging. Namentlich wurde die Versorgung des Hamburger Marktes mit brasilianischen Waren (Zucker) wichtig. Auch die Industrie Portugals kräftigte sich trotz der englischen Konkurrenz. Diese Blüte war aber nur kurz. Denn 1807 verheerte eine französische Armee das Land; 1808 entfloh die Königsfamilie aus Portugal und 1822 erfolgte die Trennung des Kaisertums Brasilien von Portugal. Damit ward das kleine Land seines reichsten Schatzes beraubt. Auch nach Rückkehr des portugiesischen Hofes fand das Land unter Johann VI., unter Dom Miguel und der Königin Maria wenig Ruhe, sondern wurde ein Herd innerer Wirren und Revolutionen. Erst seit 1848 erfreut das Land sich wieder eigentlicher Ruhe und wird seitdem im Geiste des Fortschrittes regiert. In allen Richtungen der nationalen Thätigkeit zeigt sich Besserung. Die Urproduktion blieb am weitesten zurück; dort sind die Nachwirkungen der im Mittelalter herrschenden Übermacht von Adel und Geistlichkeit und des ausgedehnten Besitzes der toten Hand immer noch fühlbar. Die Industrie konnte einige Fortschritte durch Verzicht auf manche ältere gewerbspolizeiliche Einrichtungen, durch Zollreformen, Einrichtung technischer Lehranstalten, Industrieausstellungen ꝛc. machen und hat diese Fortschritte auch bei den letzten Weltausstellungen gezeigt. Sie treffen namentlich die Textilindustrie, den Schiffbau u. s. w.

Der Handel, ehedem großartiger Welthandel, dann bis ins gegenwärtige Jahrhundert fortwährend im Sinken, ist erst seit kurzer Zeit wieder in Zunahme begriffen. Von 1842—1861 namentlich zeigt sich ein lebhafter Aufschwung des auswärtigen Handels. In diesem Zeitraum stieg die Einfuhr von 9826 auf 26,634, die Ausfuhr von 6580 auf 14,383 Tausend Milreis (1 Milreis = 4 Mark 45 Pf.). Seit jener Zeit ist — abgesehen von jährlichen bedeutenden Schwankungen — der auswärtige Handel nicht mehr wesentlich vorangeschritten. Für die Hebung des Handels und des Verkehrs ist viel geschehen; hierher gehört besonders die vorzügliche Handelsgesetzgebung von 1833, die Verbesserung der sehr mangelhaften Landstraßen seit 1845, Reorganisation der Post 1842, Hafen- und Leuchtturmbauten. Im Eisenbahnbau blieb Portugal lange zurück; aber selbst die wenigen Linien, welche bisher in Betrieb gesetzt worden sind, äußerten schon einen sehr günstigen Einfluß namentlich auf die bergmännische Produktion. Die Finanzen leiden seit 1820 an einem chronischen Defizit; die Staatsschuld ist stets im Wachsen. 1852 mußten ihre Zinsen zwangsweise reduziert werden. In neuerer Zeit mißlangen mehrere Anlehen. Seit 1861 fing man an, Kirchengüter zu konfiszieren und zu veräußern.

Portugiesische Kolonieen. Von dem ehemals so ausgedehnten auswärtigen Besitze sind Portugal noch die Azoren, die Madeira-Gruppe, die Cap-Verde-Inseln, Besitzungen in Senegambien, die Inseln St. Thomé und Principe, Besitzungen an der west- und ostafrikanischen Küste (Angola, Benguela, Mozambique), in Indien Goa ꝛc., Damao und Diu, endlich Timor, Flores und Macao (China) geblieben. Mit Ausnahme von Madeira, dessen ehedem blühender und hochberühmter Weinbau infolge der Rebenkrankheit vor Jahren fast ruiniert wurde, und das seither der Kultur anderer Pflanzen sich zuwendete, haben diese Kolonieen heute nur geringe Bedeutung für den Welthandel. Differenzen mit Großbritannien wegen der ostafrikanischen Besitzungen wurden 1891 beigelegt.

Italien. Seit dem Zeitalter der Entdeckungen, welches den Welthandel aus dem Mittelmeer nach dem Atlantischen Ozean gezogen hatte, war Italiens Handelsbedeutung stetig geringer geworden. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war das Land fast aus der Reihe der wirtschaftlich bedeutenden Länder getreten, Venedigs Glanz verblichen, die italienische Industrie durch England, Frankreich und Deutschland längst überflügelt. Die napoleonischen Kriege und die Kontinentalsperre gaben dem italienischen Handel den letzten Rest. Nach Beendigung dieser Kriege wurden die Territorialverhältnisse der italienischen Staaten umgestaltet, und die folgende Zeit

des Friedens gab dem Lande Gelegenheit zu einer im Süden fast unmerklichen, im Norden dagegen raschen wirtschaftlichen Aufbesserung. Sardinien und Toskana machten Fortschritte im Gebiete der Industrie; Genua, das nie ganz gesunken war, und Livorno wurden im Laufe des Jahrhunderts zu aufblühenden Handelsplätzen. Seit 1859 begann das Einigungswerk Italiens, vom Glücke begünstigt, sich zu vollziehen. Revolutionen und kurze Feldzüge an der Seite siegreicher und mächtiger Bundesgenossen machten es möglich, daß das Königreich Sardinien mit seiner thätigen Bevölkerung zum Krystallisationskern wurde, welchem in rascher Folge die übrigen Teile Italiens anwuchsen. So wurde 1859 die Lombardei mit Hilfe der Bundesgenossenschaft Frankreichs erworben; die Emilia (Modena, Parma, Romagna) und Toskana 1860, Umbrien und das Königreich beider Sizilien ebenfalls 1860. 1866 verschaffte die Bundesgenossenschaft Preußens auch noch Venetien. Der Sitz der Regierung wanderte von Turin über Florenz nach Rom (1871), mit dessen Einverleibung das Einheitswerk vollendet war.

Nach vielhundertjähriger Zerrissenheit endlich zu einer einheitlichen Staatsform gelangt, darf Italien nicht mit dem Maßstab gemessen werden, den man an andere Staaten, welche seit langer Zeit fertig und geschlossen dastehen, anlegen kann. Es ist kein Kleines, wenn eine Reihe Länder, deren fast jedes lange unter einer eigenen Despotie geschmachtet und außerdem Erinnerungen an mannigfache vergangene Regierungsformen und Parteiungen mitgebracht hat, zu einem einheitlichen politischen, wirtschaftlichen und Kulturleben gebracht werden; nur die glänzende Begabung, der lebhafte Patriotismus und der emsige Fleiß, diese guten Eigenschaften, welche den Bewohnern Norditaliens eigen sind, dürften dieser schweren Aufgabe gewachsen sein. Die politische Unifikation war nicht der schwierigste Teil, sie mußte ungemein erleichtert werden durch die heillose Mißwirtschaft früherer Jahre, welche zu gut in der Erinnerung der meisten italienischen Länder war. Schwieriger ist die einheitliche Gestaltung des Wirtschaftslebens bei dem großen Unterschiede, der in dieser Hinsicht zwischen dem fleißigen, strebsamen und intelligenten Norden und dem zurückgebliebenen Volke Unteritaliens besteht, bei der ungünstigen Verteilung des Bodens und des Nationalreichtums. Die geistige Annäherung der einzelnen Teile des Volkes ist gleichfalls durch die bestehenden großen Bildungsverschiedenheiten in mannigfacher Weise erschwert. Trotz dieser Schwierigkeiten hat die endliche nationale Einigung dem italienischen Volke in allen Richtungen so lebhafte Impulse gegeben, daß dasselbe heute eine höchst achtungswerte Stellung unter den europäischen Nationen einnimmt. In Bezug auf äußere Politik durch seine fast insulare Lage vor manchen Hemmnissen bewahrt, zeigt Italien immer noch mannigfache Sympathieen mit Frankreich, obgleich auch die friedliche Fühlung mit dem Deutschen Reiche immer inniger wird. Die innere Politik ist entschieden liberal, auf jede mögliche Hebung der geistigen und materiellen Volkswohlfahrt bedacht.

Von einer eigentlichen, systematisch verfolgten Handelspolitik kann bei der kurzen Dauer des gegenwärtigen Königreichs Italien nicht die Rede sein. Die Zolllinien, welche früher zwischen den einzelnen italienischen Staaten bestanden und den großen Verkehr belästigten, sind seit der Einigung der Nation aufgehoben, und durch Gesetz vom 30. Oktober 1862 für das ganze Königreich ein einziges Zollsystem eingeführt worden. Mancherlei Erleichterungen wurden durch die Handelsverträge herbeigeführt, welche mit allen wichtigeren Staaten abgeschlossen worden sind.

Seit der Einigung Italiens ist eine entschiedene Zunahme des Handels bemerkbar. Während 1862 im Spezialhandel die Einfuhr 830, die Ausfuhr 577 Mill. Frcs. betrug, stellte sich 1885 die Einfuhr auf 1575, die Ausfuhr auf 1134 Mill. Frcs. Seit jenem Jahre bis 1891 zeigt sich wieder erheblicher Rückgang. Zum ersten Handelsplatze Italiens schwang sich Genua empor, während Livorno seinen vor wenigen Jahrzehnten noch blühenden Zwischenhandel einbüßte.

Die Verkehrsmittel wurden in neuester Zeit sehr ausgebildet. Die maritime Gestaltung des italienischen Verkehrs, die vormalige politische Zersplitterung des Landes und manches andere waren die Gründe, weshalb Italien im Eisenbahnbau lange hinter den anderen europäischen Staaten zurückblieb.

Die erste italienische Eisenbahn war die 1839 von Neapel nach Portici eröffnete. In den folgenden Jahren wurden immer nur kurze Strecken eröffnet. Der ehemalige Kirchenstaat verhielt sich ablehnend gegen die Eisenbahnen; die Bahnen des Großherzogtums Toskana standen außer Zusammenhang mit den Nachbarbahnen, und nur in Oberitalien, wo die Schwierigkeiten am größten, aber auch die wirtschaftliche Befähigung, die geistige Bildung und der Fleiß der Bevölkerung am hervorragendsten waren, entstand unter der Herrschaft der Könige von Sardinien und unter dem vormaligen österreichischen Regime in den Jahren 1848—1859 ein reich entwickeltes Eisenbahnnetz.

Seit der Einigung des Königreichs Italien hat sich das Eisenbahnnetz der Halbinsel rascher entwickelt, unterstützt durch die mit Österreich und Deutschland hergestellten Verbindungen über den Semmering, Brenner und Gotthard.

Die Geschichte der finanziellen Erfolge der italienischen Bahnen ist nicht erfreulich. Das System der Privatbahnen bewährte sich so wenig, daß der Staat daran gehen mußte, Privatbahnen anzukaufen, um den Aktionären einen Teil ihres sonst fast ganz verlorenen Kapitals zu retten und um die unvollendeten Strecken endlich zu vollenden.

Das Finanzwesen des Königreichs befand sich lange nicht in wünschenswerter Ordnung. Ältere finanzielle Zerrüttung des piemontesischen Staates, von dem die Einigung Italiens ausging, dazu die Anstrengungen bei der Unifikation, die Kriege gegen Österreich, der bedeutende Aufwand für das unverhältnismäßig große stehende Heer, endlich die im allgemeinen geringe Steuerfähigkeit der Bevölkerung Unteritaliens und der Inseln, hierzu noch mancherlei Verschwendung und andere Mißstände

der öffentlichen Verwaltung: das sind die Hauptursachen, welche die Herbeiführung eines geordneten Staatshaushalts verzögerten. Zur Deckung der außerordentlichen Einnahmen mußten Anlehen und Verkauf von Staatseigentum dienen; Erhöhung der Steuern führte oft zur Vermehrung der Steuerausstände. Auch die Abgaben von Salz und Tabak, das Briefporto, die Zölle von Kolonialwaren (Kaffee), von Petroleum und Getreide mußten erhöht werden. Die Noten der italienischen Bank erhielten seit 1866 Zwangskurs und behielten ihn bis in die jüngste Zeit. 1893 erlebte Italien einen großen, das Kreditwesen störenden Bankskandal. Man konnte nicht einma. auf die unmoralische Einnahmequelle des Lotto verzichten. Unter den Einnahmen sind die bedeutendsten die Grund- und Häusersteuer, die Steuer von Mobiliarvermögen, die sehr lästige Mahlsteuer, die Geschäftstaxen und Stempel, die Zölle, Konsumsteuern, Monopole und die Lotterie. Auch die Provinzen und Gemeinden, deren Verwaltung sehr selbständig ist, fordern große Abgaben.

Man hat alle denkbaren Arten von Schulden kontrahiert, um Geld in die Staatskasse zu bringen, so daß am 1. Januar 1873 die gesamte Staatsschuld 10060 Millionen Lire Kapital mit 460 Millionen Lire jährlichen Zinsen betrug: 1898 war die Zinsenlast auf 589 Millionen gestiegen. Man hat Renten- und gewöhnliche Anlehen, Anlehen mit langer und daneben solche mit kurzer Verfallzeit, mit bloßer Zinszahlung und mit Prämien; daneben auch Papiergeld mit Zwangskurs. Während einerseits der Verkauf von Staatsdomänen und von Kirchengütern viele Millionen in die Staatskasse brachte, droht in neuester Zeit durch die notwendig gewordene Übernahme von Privatbahnen eine neue drückende Last sich an den Staatshaushalt zu hängen.

Von den Kolonisationsbestrebungen der europäischen Staaten ward auch Italien in neuester Zeit ergriffen. Man richtete die Augen zunächst nach Tunis; allein hier kam Frankreich den Italienern zuvor. Dann wurde das Rote Meer ins Auge gefaßt und 1885 ging eine Expedition dahin ab. Es gelang derselben zwar, sich in Massauah festzusetzen; aber der Widerstand der einheimischen Bevölkerung forderte neue Expeditionen 1887; schließlich erfolgte die Gründung der „Erythräischen Kolonie“ (1890). Aber ein mit Abessynien entbrannter Krieg führte 1896 zu der schmerzlichen Niederlage von Adua, welche ausgedehnteren Kolonialbestrebungen eine Grenze setzte.

Rußland. Als Katharina II. 1796 starb, hatte sie das Zarenreich um 10000 Quadratmeilen und um wichtige Handelsplätze vergrößert. Auch im 19. Jahrhundert währte das Wachstum des Reiches fort. Der Feldzug gegen Schweden machte 1809 Finnland vollends zum russischen Besitz; das Herzogtum Warschau wurde 1815 dem russischen Reiche einverleibt. Bei seiner Größe, Natur und Weltlage einer verhältnismäßig friedlichen Entwickelung sicher, konnte Rußland seitdem seine Produktion und seinen Handel mächtig ausdehnen. Schon gegen Schluß des 18. Jahrhunderts nahm dieser Handel raschen Aufschwung, als England genötigt war, während des amerikanischen Krieges alles Schiffbaumaterial aus Rußland zu beziehen. Je mehr die westeuropäischen Länder zu volkreichen Industrieländern wurden, um so wichtiger gestaltete sich der Bezug von Rohprodukten aus Rußland. Immer massenhafter ward die Ausfuhr von Flachs, Hanf, Talg, Waldprodukten, Leinsaat ꝛc. aus den Ostseehäfen, von Getreide aus Odessa. Der russische Feldzug Napoleons schädigte zwar die russischen Wirtschaftsinteressen schwer (namentlich die Moskauer Seidenindustrie); doch erholte sich das Land allmählich und vermehrte seine Getreideausfuhr in den folgenden Friedensjahren. Im J. 1821 ward ein System von Prohibitivzöllen eingeführt, mit dessen Hilfe die russische Industrie rasch sich kräftigen und ausdehnen konnte — weniger zu gunsten der Konsumenten als der Produzenten. Auch der Schleichhandel kam durch den hohen Zolltarif sehr in Flor. Die allzu künstlich emporgetriebene Industrie erwies sich als ungenügend, und man kam zu dem ermäßigten Zolltarif von 1850, welcher die Einfuhr auswärtiger Produkte mehr begünstigte.

Die Bestrebungen Rußlands nach Vergrößerung seiner politischen Macht waren indessen ununterbrochen fortgesetzt worden. Ein Zwist mit Persien führte zu dem siegreichen Feldzuge von 1826 und verschaffte Rußland die Provinzen Nachitschewan und Eriwan und erschloß ihm ein großes asiatisches Handelsgebiet; der Friede zu Adrianopel 1829 verschaffte Rußland eine dominierende Stellung am Schwarzen Meer und der unteren Donau. Aufstände Polens 1830 und 1846 wurden schonungslos unterdrückt. Der von England indirekt unterstützte Aufstand der kaukasischen Bergvölker, der erst nach langen Jahren niedergeworfen werden konnte, sowie ein Feldzug des Schahs von Persien nach Herat 1837, an dem sich Rußland indirekt beteiligte, zeigte damals schon die Rivalität Rußlands und Englands auf asiatischem Boden.

Die Herrschsucht Rußlands führte 1854 zum Krimkriege, dessen Erfolg, die Erstürmung der gewaltigen Feste Sebastopol, Rußland für lange Zeit in seiner Stellung am Schwarzen Meere sehr beeinträchtigte. Dafür brachten die folgenden Jahre wesentliche Fortschritte in den inneren Beziehungen. Ereignisreich ist namentlich das Jahr 1857 für die russische Wirtschaftsentwickelung; denn aus diesem Jahre datiert der Anfang der Bauern-Emanzipation, der Beginn des Eisenbahnwesens und die Herrschaft eines neuen Zolltarifs. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war dagegen die innere Entwickelung keine glückliche. Die steigende Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem herrschenden Regierungssystem machte sich immer häufiger fühlbar; in nihilistischen Umtrieben, in Attentaten, endlich 1905 in zahlreichen lokalen Aufruhrbewegungen. Sie führten dazu, daß endlich im Jahre 1906 die Anfänge einer Volksvertretung und ein Staatsgrundgesetz geschaffen wurden.

Für die russische Landwirtschaft ist die Bauern-Emanzipation von höchster Bedeutung. Die Unfreiheit des Bauernstandes war schon längst als ein großer sozialer Mißstand empfunden. 1857 be-

gann man mit dem Werke der Emanzipation, welches allmählich von statten gehen sollte. Die bisherigen Leibeigenen sollten anfangs noch an die Scholle gebunden bleiben, bis sie unter gewissen Bedingungen (nach 12 Jahren) das Recht erhielten, wie völlig freie Leute sich anderwärts niederzulassen. Die Ablösung der Leistungen der Leibeigenen fand in der Weise statt, daß der Betrag dieser Leistungen als ein sechsprozentiger Zins betrachtet und so kapitalisiert wurde. Von der so gebildeten Ablösungssumme hatten die Bauern 20 Prozent unmittelbar an die Herren abzutragen; für den Rest erhielten die letzteren fünfprozentige Schatzscheine oder Certifikate von der Regierung. Die Bauern müssen der Regierung 49 Jahre lang 6 Prozent der so geleisteten Vorschüsse bezahlen; dann ist die Schuld amortisiert. Der Ankauf der Grundstücke konnte auf drei Arten stattfinden: durch die Gemeinden, durch Assoziationen oder durch die einzelnen Bauern. Von 1866—1873 waren über $8{,}_8$ Mill. Bauern und 24 Mill. Desjätinen Landes losgekauft. Den Kron- und Apanagebauern wurden entsprechende Erleichterungen zum Erwerb freien Grundeigentums gewährt. In den deutschen Ostseeprovinzen wurde die Leibeigenschaft schon 1816 und 1820 aufgehoben, aber wegen der Unmöglichkeit der Grunderwerbung war die Lage der Bauern noch schlimmer als im eigentlichen Rußland, und wurde auch 1860 nur wenig verbessert. Im Königreich Polen wurde die Leibeigenschaft 1807, die Frondienste 1861 abgeschafft; aber die Bauern blieben bloße Erbpächter und wurden erst 1864 freie Eigentümer. Die Gutsbesitzer wurden entschädigt.

Eine so großartige Umgestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie die russische Bauern-Emanzipation war, hatte begreiflicherweise mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Oft klagten die Bauern, daß die ihnen auferlegte Ablösungslast zu drückend sei; vielfach verarmte der Adel, die freigewordenen Bauern machten Rückschritte, an vielen Orten wurde der Grundbesitz entwertet und bisherige Kulturflächen verödeten. Erst die Zukunft wird es lehren, ob die zunehmende Verbesserung des Verkehrs, ob der Sporn der freien Konkurrenz, die steigende Volkszahl und industrielle Thätigkeit im stande sein werden, eine so günstige Wirkung auf die bäuerlichen Verhältnisse zu äußern, daß auch die dunklen Stellen, die dem großen Werke der Emanzipation noch anhaften, verschwinden.

Die in früheren Jahrhunderten noch sehr ausgedehnten **Waldungen** sind durch den starken Holzexport, der seit Jahrzehnten stattfindet, stark gelichtet worden; dafür wurden bedeutende Mineralschätze erschlossen, teils im Ural, teils im asiatischen Rußland. Dort begann namentlich die Ausbeutung der Goldminen am Altai und der Goldwäschereien an den sibirischen Strömen in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts.

Die **Industrie** konnte trotz aller Sorgfalt, welche ihr von der Regierung gewidmet wurde, trotz der Absperrung ausländischer Fabrikate und der künstlichen Verpflanzung ausländischer Industrie nach Rußland qualitativ nur wenig zunehmen.

Günstiger stellte sich die Entwickelung des **Handels**. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die Kommunikationen im Innern so mangelhaft, daß die Ausfuhr der Landeserzeugnisse nur in beschränktem Maße vor sich gehen konnte, während derselbe Umstand nur den Preis der ausländischen Waren steigern, nicht aber deren Einfuhr mindern konnte, da ihr Bezug durch die wachsende Kultur des Landes gebieterisch gefordert wurde. Das Ergebnis war, daß die Einfuhr den Wert der Ausfuhr überstieg und Rußland infolgedessen Schulden machen mußte. Bereits in den vierziger Jahren machte sich ein Abnehmen des Übergewichts der Einfuhr bemerkbar. Der Krimkrieg zerrüttete die Finanzen des Reiches und lähmte seinen auswärtigen Handel. Nach Beendigung des Krimkrieges blühte der Ausfuhrhandel Rußlands schnell auf, infolge der mächtig zunehmenden Verkehrsmittel; dieser Aufschwung hatte vermehrte Bedürfnisse zur Folge, und so wuchs auch der Wert der jährlichen Einfuhr, jedoch nicht in ebenso schneller Entwickelung; die Ausfuhr näherte sich der Einfuhr, überstieg dieselbe in günstigen Jahren, und es wurde der Überschuß der Einfuhr bereits im verflossenen Jahrzehnt auf ein Minimum herabgedrückt. Im Lauf der letzten Jahre endlich ist meistens der Ausfuhrwert größer geworden, als der Einfuhrwert; vielleicht zu spät, um den zerrütteten Finanzen des Landes gänzlich aufzuhelfen. Mag der Überfluß der Ausfuhr auch in ganz unerwartetem Maße steigen, so wird er doch so bald noch nicht hinreichen, um im Verein mit den natürlichen Geldquellen des Landes dessen laufende Verpflichtungen gegen das Ausland zu decken.

Rußland steht daher jedes Jahr vor der zwingenden Notwendigkeit, neue Schulden im Auslande zu kontrahieren und die alten zu verzinsen; wie lange dies noch möglich ist, ist nicht abzusehen. Es steht nur zu wünschen, daß bis dahin die Industrie Rußlands im Vereine mit seinem Exporthandel und gestützt durch eine vernünftige Zoll- und Finanzpolitik der Vermögenslage so weit aufgeholfen habe, daß eine Krise, welche ganz Europa schwer treffen würde, vermieden werde.

Die **russische Ausfuhr** hat ihre gegenwärtige Ausdehnung erst in neuerer Zeit gewonnen; sie ist, obwohl das Land auch früher im stande gewesen wäre, die gleichen Mengen von Naturprodukten zu liefern, durch Mangel an Kommunikationsmitteln zurückgehalten worden. Ihre jetzige Blüte dankt sie dem Bau von Eisenbahnen, die dem Innern Wege zum Meere und an die Landgrenze schufen, einer liberalen Zollpolitik, welche die Einfuhr erleichterte und so mittelbar das Bedürfnis nach Austauschwaren hervorrief, und schließlich dem Hauptfaktor, der die Quelle jener andern war, dem im russischen Volke allmählich sich heranbildenden Kulturzustand. Wie es die Natur dieses Landes mit sich bringt, sind die Hauptausfuhrartikel Rohprodukte; Halbfabrikate stehen weit hinter diesen zurück und Fabrikate verschwinden fast völlig.

Ein neuer Zolltarif von 1857 begünstigte die Einfuhr mehr, obgleich seine Zollsätze ungleich höher waren als die anderer europäischer Länder. Neue freihändlerische Bestrebungen wurden namentlich durch den deutschen und englischen Handelsstand unterstützt; und auch in Rußland kamen die einsichtigeren Leute zu der Überzeugung, daß man noch mehr in die Bahnen des Freihandels einlenken müsse. So wurden 1867 vom Finanzministerium neue Zollerleichterungen angeregt; aber die Fabrikanten Rußlands und auch ein Teil der russischen Handelswelt opponierten dagegen und gaben ihrer Opposition auch eine politische Färbung. Die Regierung indessen ließ sich von dieser Opposition nicht beirren, und im Jahre 1869 trat ein neuer Zolltarif in Kraft, infolgedessen der Handelsumsatz rapid zugenommen hat, während die Zolleinnahmen gestiegen sind.

Betrachtet man seit einer längeren Reihe von Jahren die Beteiligung der verschiedenen Länder an der russischen Einfuhr, so zeigt sich, daß England und Deutschland bei der wachsenden Einfuhr Rußlands mit ihren Produkten Schritt gehalten haben, und daß letzteres im Verhältnis noch bedeutendere Fortschritte gemacht hat, als ersteres. Frankreich und Österreich, sowie die Türkei und Belgien sind auch nicht zurückgeblieben; dagegen ist der Handel Hollands schwankend und scheint von den augenblicklichen Konjunkturen beeinflußt zu werden; die Steigerung der Einfuhr aus Nordamerika ist lediglich dem Petroleum zuzuschreiben, welches, wenn Rußland die ihm zu Gebote stehenden reichen Quellen ausnützen könnte, als Einfuhrartikel bald wieder zurücktreten würde. — Im allgemeinen läßt sich annehmen, daß die Einfuhr aus Deutschland die Ausfuhr dorthin um ein bedeutendes übersteigt, daß mit England und Frankreich das Entgegengesetzte stattfindet, und daß bei den übrigen Staaten das Übergewicht nach dem Ernteausfall und sonstigen Konjunkturen sich auf die eine oder andere Seite neigt.

Mit dem Eisenbahnbau begann man in Rußland weit später als in anderen Staaten; erst als der Krimkrieg gezeigt hatte, wie notwendig für Rußland die Möglichkeit rascher Militärtransporte sei, kam Leben und Bewegung in das russische Eisenbahnwesen. Man war genötigt, sich an das ausländische Kapital zu wenden, mit dessen Hilfe 1857 eine große russische Eisenbahngesellschaft gegründet ward. Aber erst 1865 begann Rußlands Eisenbahnära.

Die dünne Bevölkerung und die vorherrschende Rohproduktion bedingten einfache Formen des Baues. Rußland hat seine Bahnen vielfach durch Wälder und öde Gegenden vorgeschoben, wo früher keine Straße war. Da mußte man mit dem Ausschlagen der Wälder beginnen, um zunächst Telegraphenleitungen bauen zu können. Der flache Charakter des Landes und der Holzreichtum begünstigten den Bau; Mangel an hinreichender inländischer Eisenproduktion erschwerten ihn. Kunstbauten werden jetzt nicht mehr wie früher in Holz ausgeführt, wogegen für den Hochbau die vortrefflich entwickelte Holzkonstruktion sich sehr geeignet zeigte.

Rußland hat seine Bahnen zu teuer gebaut; die Schuld davon liegt wohl zumeist an dem Mangel reeller und ehrlicher Organisation der Arbeiten. Eine solche wäre aber durchaus notwendig, wenn Rußland den großen Aufgaben, welche das Eisenbahnwesen dort noch stellt, gerecht werden will. Kein Land der Erde hat so große civilisatorische Leistungen auf dem Wege des Eisenbahnbaues zu leisten. Die asiatischen Eisenbahnen, deren Zukunft in den Händen Rußlands liegt, sind eine Bedingung der Wiedererneuerung der asiatischen Kultur. 1891 konnte die erste Strecke der sibirischen Bahn eröffnet werden.

Deutsches und englisches Kapital hat sich dem russischen Eisenbahnwesen hauptsächlich hilfreich erwiesen; bei ihm fanden Prioritätsobligationen von zweifelhaft rentablen, ja selbst von zweifellos unrentablen Bahnen bereitwillige Aufnahme, wodurch die Zunahme des russischen Eisenbahnnetzes in den letzten Jahrzehnten sich erklärt.

Über die Geschichte des russischen Staatshaushalts wurden sehr verschiedene Urteile laut. Erst seit kurzer Zeit wird der Gang des Staatshaushalts veröffentlicht. Einzelne günstige Beurteiler betonten die Schnelligkeit in der Steigerung der Einnahmen und der Ausgaben seit der Regierung und den Reformen des Kaisers Alexander, die Eröffnung großer Hilfsquellen, das Aufhören periodischer Staatsanleihen. Jedenfalls hat sich der russische Staat bisher bestrebt, seine Verpflichtungen gegen auswärtige Gläubiger stets pünktlich zu erfüllen. Eine schwere Kalamität erwuchs 1891 aus einer Hungersnot, welche mehrere der mittleren Gouvernements heimsuchte, infolge einer Mißernte, welche der russischen Landwirtschaft tiefe Wunden schlug.

Das asiatische Rußland. Von besonderem Interesse ist in der neuesten Zeit die Ausdehnung der russischen Machtsphäre und des russischen Handelsgebiets in Asien geworden. Ganz planmäßig drangen die Russen in Asien immer weiter vor. Seit 1811 wurden Handelsbeziehungen nach der Dsungarei eröffnet und stets erweitert. Der Handel nach Buchara, schon 1731 angefangen, wurde im gegenwärtigen Jahrhundert weiter ausgedehnt, der Widerstand der turkestanischen Herrscher gegen das Eindringen der Russen gebrochen. Zuerst mußte der Chan von Chiwa die russische Macht empfinden; die Russen drangen 1840 aus Orenburg gegen Chiwa vor, wurden jedoch in der Nähe des Aralsees durch furchtbare Schneestürme am weiteren Vordringen gehindert, und die Expedition mußte nach schweren Verlusten heimkehren. Sodann brachte Rußland, vorsichtiger geworden, Dampfer auf den Aralsee und 1854 unternahm Perowski nach sorgfältigen Vorbereitungen seine zweite Expedition nach Chiwa. Am Amu-Darja drang er nach Chiwa vor und brachte den Chan durch einen vorteilhaften Vertrag in ein Botmäßigkeitsverhältnis; Festungen wurden am Aralsee gebaut. Dann drangen russische Expeditionen am Jaxartes vor in das Gebiet von Chokand, und nahmen die Städte Turkestan und Taschkend, letzteres als wertvollen Handelsplatz. Der Chan von Buchara suchte 1866 vergeblich, die russische Macht aus Taschkend zu verdrängen, welches schließlich annektiert wurde; jetzt ist Buchara von Rußland abhängig, Samarkand russisches Besitztum und russische Dampfer fahren auf dem Jaxartes. 1884 anerkannten

auch die Turkmenen von Merw die russische Oberhoheit. Die Eisenbahn vom Ostufer des kaspischen Meeres nach Taschkend wird diese Oberhoheit befestigen.

Das Amurgebiet, in welches schon im 17. Jahrhundert Kosaken eingedrungen waren, wurde bald von russischen Abenteurern besucht und dort Niederlassungen gegründet. Aber die Chinesen konnten es damals noch behaupten, und erst seit 1847 wurde es wieder von der russischen Eroberungspolitik in Angriff genommen. Militärische Expeditionen untersuchten das Land 1850 und 1854 und gründeten Niederlassungen; 1857 wurde der Amur zuerst mit Dampfern befahren und das Amurgebiet zur Küstenprovinz von Ostsibirien erklärt. Eine Amurkompanie war gegründet, die Einwanderung begünstigt, und China trat 1860 das ganze Amurgebiet und die Küste der Mandschurei an Rußland ab. Die Orte Blagoweschtschensk und Sofyeffsk am Amur wurden 1858 gegründet. Durch Erwerbung der mandschurischen Küste erhielt Rußland gute Häfen. Die Insel Sachalin wurde den Japanern genommen. Schließlich weckte jedoch das beständige Vordringen Rußlands in Ostasien die Eifersucht Japans. Es kam 1904 zum Kriege zwischen Japan und Rußland, zur Wegnahme von Port Arthur, zu entscheidenden Siegen der Japaner und zur Vernichtung der russischen Kriegsflotte (1905).

Rußland hat es in vorzüglicher Weise verstanden, seinen asiatischen Besitzstand zu festigen und zu erweitern. Telegraphenlinien wurden bis an die Mündung des Amur und zur chinesischen Grenze (nach Peking) errichtet; in Kuldscha am Ili wurde eine Niederlassung gegründet und in der chinesischen Stadt Kaschgar ein russisches Konsulat errichtet. Die große transsibirische Eisenbahn von Petersburg über Tomsk und den Baikalsee nach dem Stillen Ocean ist vollendet; der chinesische Hafen Port Arthur ward 1897 durch Rußland besetzt. Immer näher rückt die russische Macht den Grenzen Indiens, nur noch durch Afghanistan und die chinesische Bucharei von ihnen getrennt. 1891 streiften Kosaken durch das Pamir-Gebiet bis auf die Hindukusch-Pässe.

Schweden und Norwegen. Schweden konnte gegen Schluß des 18. Jahrhunderts, begünstigt durch den englisch-amerikanischen Krieg, als neutraler Staat seinen Seehandel ausdehnen und mit dem Zunehmen der englischen Eisenindustrie derselben immer größere Quantitäten schwedischen Eisens liefern. Auch der Absatz an Waldprodukten erweiterte sich in jener Zeit. Dagegen störten die Kriege gegen Frankreich 1806—1808 und gegen Rußland 1808, sowie die folgenden Kriege den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes. Seit 1815 aber konnte sich das Land, durch seine natürliche Lage vor manchen Wirren der europäischen Politik bewahrt, ruhig entwickeln.

Der Ackerbau, im Mittelalter wahrscheinlich sehr blühend, später zurückgegangen, so daß Schweden von 1650—1819 Getreide einführen mußte, hob sich seit 1819, so daß von 1853 an schon eine steigende Getreideausfuhr möglich wurde, hauptsächlich als Folge der großen Opfer, die man der Verbesserung des Bodens gebracht hatte. Die Viehzucht hielt nicht gleichen Schritt mit dem Ackerbau. Die reichen Waldungen des Landes wurden lange in unwirtschaftlicher Weise verwüstet; jetzt werden sie sorgfältiger bewirtschaftet. Der Bergbau hat seit Aufhebung älterer Privilegien und seit Verbesserung der Verkehrsmittel einen glänzenden Aufschwung genommen. Die industriellen Gewerbe, besonders begünstigt durch die Könige Karl XIV. und Oskar I., haben in neuerer Zeit mit Hilfe hoher Schutzzölle große Fortschritte gemacht, blieben aber auf gewisse Punkte beschränkt.

Die Bewegung des auswärtigen Handels zeigt eine ganz auffallende Vermehrung desselben. So betrug 1834 die Einfuhr $14^1/_2$ Mill. Thaler, die Ausfuhr $15^3/_4$ Mill. Thaler; dagegen 1890 die Einfuhr 377 Mill. Kronen (à 1 Mk. 12 Pf.), die Ausfuhr 304 Mill. — Die schwedische Seemacht hat dagegen nach den napoleonischen Kriegen wieder abgenommen, da die übrigen seefahrenden Völker ihre Schiffahrt wieder steigerten.

Für Verbesserung des Verkehrs geschah auch in dem gegenwärtigen Jahrhundert alles mögliche. Mit dem Eisenbahnbau begann, da das Privatkapital sich nicht dazu bereit finden wollte, der Staat 1854. Man machte, als die normalspurigen Staatsbahnen ungünstige finanzielle Ergebnisse lieferten, Versuche mit leichteren Baumethoden.

Die Staatsfinanzen stellten sich in neuerer Zeit sehr günstig; Schulden wurden nur zu produktiven Zwecken (Eisenbahnbauten) aufgenommen. Seit 1873 wurde der Übergang zur Goldwährung angebahnt.

Norwegen war bis 1814 mit Dänemark vereinigt; seit jenem Jahre stand es in einer bloßen Personalunion mit Schweden, seit 1905 selbständiges Königreich, erfreut sich einer höchst liberalen, fast republikanischen Verfassung und hat sich mit Hilfe derselben so günstig entwickelt, als bei der Kargheit der nordischen Natur nur möglich war. Die Bevölkerung vermehrte sich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ungewöhnlich rasch. Das Gebiet des anbaufähigen Bodens wurde von 1830 bis 1850 durch Kulturarbeiten verdoppelt und auch sonst viel gethan, den Ackerbau zu heben. Doch zogen die Norweger die Ausnützung ihrer Wälder, die Fischerei und die Schiffahrt als lohnendere Erwerbszweige vor. Während der Holzhandel notwendig in der zu stark getriebenen Ausbeutung der Wälder eine Grenze finden muß, hat sich die Seefahrt in wahrhaft glänzender Weise entwickelt. Wie erstaunlich die Handelsflotte Norwegens zugenommen hat, ergiebt sich daraus, daß sie zu Anfang des 19. Jahrhunderts 1650 Schiffe mit 75000 Kommerzlasten, 1880 8095 Schiffe mit über 600000 Lasten zählte.

Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Schweden und Norwegen, eine bloße Personalunion, war von Anfang an kein besonders glückliches. Zunehmendes Drängen der fast republikanischen Norweger führte endlich 1905 zu einer völligen Loslösung Norwegens von Schweden.

Dänemark. Das Auf- und Niedersteigen des dänischen Handels hing zumeist davon ab, ob das kleine Land selbst in die Kriege der großen europäischen Mächte gezogen ward, oder ob es die durch diese Kriege verursachten Störungen des Weltverkehrs als neutrale Macht zur Ausdehnung des

eigenen Handels benützen konnte. So konnten die Dänen gegen Ende des 18. Jahrhunderts einen Teil des vormals holländischen Handels an sich ziehen, als Holland von den Franzosen in Besitz genommen war. Der Verschluß der deutschen Nordseehäfen gegen die englische Einfuhr 1803 leitete dieselbe ebenfalls über Dänemark. Dann aber begannen schlechte Zeiten. In einem folgenden Kriege mit England ward Kopenhagen in Brand geschossen (1807) und 700 Schiffe weggenommen; Handel und Schiffahrt hörten auf, die Staatsschuld wuchs enorm. 1814 mußte auch die Lostrennung Norwegens zugelassen werden. Die folgenden Friedensjahre ließen das Land sich erholen; die Industrie machte zwar keine bemerkenswerten Fortschritte, aber die Landwirtschaft konnte wenigstens wieder ihre überschüssigen Produkte nach England, Frankreich u. s. w. ausführen. Das wichtigste Ereignis in der neuesten dänischen Handelsgeschichte bildet die Ablösung des Sundzolls, welcher bis dahin von allen den Sund passierenden ausländischen Schiffen erhoben worden war und 1857 durch die beteiligten seefahrenden Nationen abgelöst ward. Einen schweren Verlust erlitt Dänemark wieder 1864, als es die Herzogtümer Schleswig und Holstein an Preußen und Österreich abtreten mußte. Nach diesem schweren Schlage ordnete das kleine Land seine Finanzen mit anerkennenswerter Schnelligkeit.

Griechenland. Erst seit 1828 nach seinen Befreiungskriegen in die Reihe der selbständigen Staaten Europas eingetreten, laboriert Griechenland, welches vorher unter dem barbarischen Drucke des türkischen Despotismus in ganz primitiven Wirtschaftszuständen verblieben war, noch heute unter den Nachwehen der Türkenherrschaft und der großen Anstrengungen, welche der Befreiungskampf ihm aufgebürdet hatte. Kaum in einem Lande der Welt ist der Kontrast zwischen der großartigen Vergangenheit und den Mißständen der Gegenwart größer als hier. Ein bedeutender Teil der Einwohnerschaft ist ganz und gar ungebildet, bei einem anderen Teile herrscht alle Überfeinerung europäischer Großstädter. Klerus und Klöster sind zahlreich, die Zahl der Gewerbetreibenden gering; neben großer Freigebigkeit der Natur findet man viel ödes und verdorrtes Land, neben dem Raffinement des modernen Welthandels oft ganz unvermittelt das roheste Hirtenleben. Dazu kommen beständige Parteiungen, heißblütige Agitation auf politischem Gebiete, Habsucht, Herrschbegier und Eitelkeit der Parteiführer. Die geringe Volkszahl, die Armut und der finanzielle Druck lassen Staat und Volk zu keiner festen und energischen Politik gelangen, zu der letzteres sich doch durch seine große Vergangenheit berufen glaubt.

Trotzdem, daß Landbau und Industrie auf sehr niedriger Stufe stehen, ist doch die Ausfuhr (Korinthen, Wein, Früchte 2c.) im Steigen. Sie wuchs von $5^1/_2$ Mill. Drachmen im Jahre 1833 auf 72 Mill. im Jahre 1896, die Einfuhr in der gleichen Periode von $12^1/_4$ Mill. auf 116 Mill. Zu Haupthandelshäfen wurden Patras für den Korinthenhandel, Hermopolis (auf Syra) für den Dampfschiffsverkehr. Die Jonischen Inseln, vordem eine Republik unter englischem Schutze, sind seit 1864 Griechenland einverleibt worden. Die Finanzen des Königreichs konnten sich seit den Befreiungskriegen nicht erholen; es wurden beständig Anleihen zu unproduktiven Zwecken gemacht. Wirren auf der Insel Kreta führten zu einer Einmischung Griechenlands in dieselben und 1897 zu einem Kriege gegen die Türkei, der mit einer Niederlage und vermehrter Schuldenlast endete.

Rumänien. Die Fürstentümer Moldau und Walachei hatten schon vor ihrer Vereinigung, obgleich tributpflichtige Schutzstaaten der Türkei, doch wirtschaftlich eine selbständige Entwickelung genommen. Die schweren Bedrängnisse, welche seit 1821 der Aufstand Ypsilantis, die folgende türkische Okkupation und ein russisch-türkischer Krieg über die Fürstentümer gebracht hatten, endeten mit dem Frieden von Adrianopel 1829. Die außerordentliche Fruchtbarkeit der Fürstentümer ließ sie bald von jenen Bedrängnissen sich erholen und ihren Getreideexport wichtig werden. 1861 wurden die beiden Fürstentümer zu einem Fürstentum, Rumänien, vereinigt; seit 1881 Königreich, das stetig geordneten Zuständen entgegengeht. Wenn man den hauptsächlichen wirtschaftlichen Übelständen: dem Kapitalmangel, den fehlenden industrieellen Arbeitskräften, der immer noch weiten Kluft zwischen dem besitzenden Adel und der kaum aus dem Zustande der Leibeigenschaft emporgehobenen Landbevölkerung, dem Vorurteil gegen fremde, namentlich gegen jüdische und deutsche Elemente die reichen Hilfsquellen des Landes, seine immense Fruchtbarkeit gegenübergestellt, so eröffnen sich immerhin schöne Hoffnungen für das Land, welches die breiteste Basis des Volkswohlstandes, die Rohproduktion, so ausgeprägt zeigt.

Das Gros der Bevölkerung, die Bauern, reift gewiß, wenn die Volksbildung, die in der Walachei mehr Fortschritte macht, als in der Moldau, gebührende Pflege findet, zu einem tüchtigen homogenen Volke heran; die Fruchtbarkeit des Landes kann bei gehöriger Schonung der Wälder nicht allein erhalten, sondern gesteigert werden; mit der zunehmenden Städtebildung und städtischen Intelligenz wird dann auch die Kapitalansammlung, die Entwicklung der Industrie und des Handels Schritt halten.

Türkei. Auf die Herrschaft des Säbels gegründet, ein Produkt der Eroberung, seit Jahrhunderten in Verfall, erscheint das türkische Reich längst als ein kaum lebensfähiger Rest altasiatischer Despotie auf europäischem Boden. Vergeblich hat man seit einer Reihe von Jahren versucht, durch Reformen den Verfall aufzuhalten. Zuerst wurde das Kriegswesen dem europäischen angepaßt, sodann den Christen Rechtsgleichheit mit den Muselmännern gewährt u. a. Seit dem russisch-türkischen Kriege von 1827 bis 1829 und dem Frieden von Adrianopel (1829) konnte nur die Politik der europäischen Westmächte das wankende Reich erhalten. Neuere Reformen sollten stattfinden. Das meiste scheiterte an der Kraftlosigkeit der Regierung und an der Indolenz und dem Fanatismus des Volkes. Von Jahr zu Jahr wurde die Auflösung auffallender. Alle europäischen Neuerungen blieben den rechtgläubigen

Muselmännern ein Greuel. Sie konnten nicht lebensfähig werden und blieben bloße Experimente, welche nur dazu dienten, die Eigenart dieses Staatswesens noch mehr zu erschüttern. So siechte das Reich dahin, von Schulden erdrückt, unfähig, seine wirtschaftlichen Reichtumsquellen auszunützen, zu stark zum Sterben und zu schwach zum Leben. Die neuesten Aufstände in Bosnien, in der Herzegowina und in Bulgarien führten endlich zu dem russisch-türkischen Kriege von 1877, durch welchen der Zerfall der europäischen Türkei zur vollendeten Thatsache wurde. Die Türkei verlor Bulgarien, Bosnien und die Herzegowina. Bulgarien ward eine selbständige Monarchie (1879); Bosnien und Herzegowina kamen an Österreich.

Bodenprodukte und Industrie haben im Laufe des Jahrhunderts wenig nennenswerte Fortschritte in der eigentlichen Türkei gemacht. Die Landwirtschaft wurde bisher in Bulgarien am fleißigsten betrieben; die Benützung der Wälder ist noch ungeregelt geblieben; von den vorhandenen mineralischen Schätzen wurden einige Kohlenlager in Angriff genommen, bei Konstantinopel ein großartiges Eisenwerk errichtet. Der Wert der Einfuhr beträgt (1889—90) 2104 Mill. Piaster, der Ausfuhr 1517 Mill. Ein Eisenbahnnetz wurde im gegenwärtigen Jahrzehnt in Angriff genommen und auch einige der Hauptlinien vollendet, aber nur mit Hilfe fremden Kapitals. Das Postwesen wurde 1840 reformiert, Banken zu Konstantinopel 1848 und 1853 gegründet.

In den volkswirtschaftlichen Verhältnissen ist seit 1871 ein bedeutender Rückschritt zu entdecken. Seine Gründe liegen teils in der Entlassung der meisten europäischen und der durch Fuad und Ali Pascha angestellten redlichen türkischen Beamten, teils in der Bedrückung der ländlichen Bevölkerung durch die stets wechselnden Statthalter, teils in Verschwendungen mancher Art. Die mohammedanische Bevölkerung und ihr Wohlstand minderte sich fortwährend. 1890 brach man grundsätzlich mit dem Negerhandel, den eine kaiserliche Verordnung seither für das ganze Reich verbietet.

Einen sprechenden Beweis für die wirtschaftliche Unfähigkeit der Türkei liefert der Staatshaushalt. Nachdem es immer nur dem härtesten Steuerdrucke möglich gewesen war, die Einnahmen für den jährlichen Staatsaufwand zu bestreiten, und das Reich mit einer kolossalen Schuldenlast seit 1854 überbürdet worden war, ist 1865 der teilweise Staatsbankrott eingetreten. Eine Rettung aus den trostlosen Finanzzuständen ist einigermaßen durch Nutzbarmachung des Vakuf (Stiftungsvermögen) zu erwarten.

Die asiatische Türkei. An der anatolischen, syrischen und pontischen Küste ist — allerdings kaum weiter, als der europäische Einfluß reicht — seit einigen Jahrzehnten ein lebhafter Aufschwung bemerkbar, hauptsächlich durch die Dampfschiffsverbindungen vermittelt, welche seit den vierziger Jahren mit allen nur einigermaßen bedeutenden Häfen jener Küsten angeknüpft wurden. Zum wichtigsten Handelsplatze Vorderasiens arbeitete sich Smyrna empor, das auch schon zwei kurze Eisenbahnlinien nach dem Innern Kleinasiens zu strecken versucht hat. Unweit des Marmara-Meeres ward Brussa, an der pontischen Küste Sinope, Samsun, Erekli, Ineboli, vor allem Trapezunt wichtig, letzteres als Ausgangspunkt für den Karawanenhandel nach Persien. Opium, Baumwolle, Krapp, Gerbstoffe, Südfrüchte, Seide, Wolle und Ziegenhaare wurden die namhaften Exportgüter Kleinasiens. An der syrischen Küste hat Beirut die übrigen Küstenplätze überflügelt. Arabien dagegen blieb in seiner Abgeschlossenheit, und auch Mesopotamien ist für den Weltverkehr unbedeutend geblieben, trotz der Dampfschiffahrt auf dem Euphrat und Tigris. Cypern ward 1878 von England erworben.

Persien, welches, solange die Herrschaft des Mohammedanismus dort währt, zu keiner Bedeutung für den Welthandel kommen konnte und, seit 1906 konstitutionell regiert, auch in der neueren Zeit vielfach von Unruhen heimgesucht wurde, hat seine inneren Verkehrsmittel nicht verbessert und versendet nach wie vor nur einige Rohprodukte. An den Küstenplätzen treiben Europäer Handel, insbesondere Russen im Norden, in Armenien und am Kaspischen Meere. Für den europäisch-persischen Verkehr wurde Täbris, unweit der russischen und türkischen Grenze, der wichtigste Punkt. Dort etablierten sich schon in den zwanziger Jahren russische Handelshäuser, und es bildete sich ein lebhafter Karawanenverkehr nach Redut Kaleh am Schwarzen Meere aus. Als in den dreißiger Jahren Rußland diesem Verkehr Schwierigkeiten bereitete, wandte sich der Warenzug nach dem Schwarzen Meere auf türkisches Gebiet, nach Trapezunt. Jetzt hat Rußland durch den Eisenbahnbau von Poti nach Tiflis versucht, diesen Teil des europäisch-persischen Verkehrs wieder durch russisches Gebiet zu lenken; ob mit Erfolg, wird die Zukunft lehren. Von europäischen Waren sind die deutschen und schweizerischen neben den russischen auf den Märkten Persiens herrschend geworden. Die wichtigsten Ausfuhrartikel Persiens wurden Seide, Tabak, Viehprodukte.

China. Bis in das gegenwärtige Jahrhundert dem europäischen Handel fast unzugänglich, wurde China seit dem von England begonnenen Opiumkriege (1840) genötigt, seine Küsten für die europäischen Schiffe zu öffnen. England erzwang sich mit Waffengewalt das Recht, den Chinesen das dieselben vergiftende Opium einzuführen, und (1842) Abtretung der Insel Hongkong. In den Jahren 1858 und 1860 wurde dieses Recht auch noch erweitert; auch Frankreich, Rußland und die Vereinigten Staaten fanden seit 1858 Zugang nach den chinesischen Häfen, Preußen seit 1861 (für den Zollverein).

Thee und Seide sind die wichtigsten Ausfuhrartikel geworden. Da der Einfuhrwert immer noch geringer ist, als der Ausfuhrwert, muß der Überschuß des letzteren von Europa mit Silber bezahlt werden, woher zum Teile der große Silberabzug aus Europa nach Ostasien veranlaßt wird. Neben Thee und Seide sind die übrigen Exportgegenstände

unbedeutend; doch hat Europa schon Geschmack an manchen chinesischen Industrieerzeugnissen gefunden.

Den Fortschritten der Verkehrstechnik gegenüber verhielt sich China ablehnend. Die erste Eisenbahn ward von Shanghai nach Wusung (16 km) 1876 eröffnet; die Telegraphenlinien sind ganz unbedeutend.

Unter den chinesischen Häfen, welche dem europäischen Verkehr geöffnet wurden, sind Shanghai, Hankau und Tientsin die wichtigsten geworden. Ein unglücklicher mit Japan geführter Krieg (1894) zeigte die militärische und politische Schwäche des chines. Reiches. Seit 1897 hat eine Art Aufteilung chinesischer Küstenstrecken zwischen Rußland, Deutschland, Frankreich und England begonnen. Ein fortschrittlicher Erlaß des Kaisers von China, der neue Kulturbahnen eröffnen wollte, führte 1898 zu einer Palastrevolution; ein Aufstand in Peking zu einer kriegerischen Expedition der Kulturmächte gegen China und i. J. 1900 zur Eroberung von Peking durch die Verbündeten.

Japan. Bis in die neueste Zeit bloß den Holländern und den Chinesen zu einem sehr beschränkten Verkehr erschlossen, ist Japan erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Welthandel eingetreten. 1845 gelang es den Nordamerikanern, 1855 den Russen, später auch anderen europäischen Staaten, das Recht der Landung und selbst der Niederlassuug zu erwerben. Europa fand hier zum Erstaunen ein Kulturland mit dichter Bevölkerung, mit uralter Geschichte, höchst sorgfältiger Bodenkultur, ausgebildeter Industrie, mit geordnetem Verkehrswesen: Straßen, Postläufe, wohleingerichtete Kaufläden, Messen, Handelsflotte u. s. f. — 1870 begann man auch Eisenbahnen zu bauen, und wurden mehrere Linien schon eröffnet. Unter den Ausfuhrartikeln sind Seide und Thee wichtig geworden; in den letzten Jahren stieg die Einfuhr bedeutend, während die Ausfuhr zurückblieb. Yokohama, Hiogo-Osaka und Nagasaki wurden die Hauptplätze für den europäisch-japanesischen Verkehr. Der Krieg mit China 1894 festigte Japans politisches Ansehen sehr bedeutend; seine Fühlung mit europäischer Kultur wird stets lebhafter. Der siegreiche Krieg gegen Rußland endlich i. J. 1904 und 1905 scheint Japan eine entscheidende Stellung in Ostasien zu sichern und ward ein glänzender Beweis für die Thatkraft und Kulturfähigkeit des Staatswesens.

Afrika. Der ganze Weltteil hat mit wenigen Ausnahmen seine Welthandelsstellung bis in die jüngste Zeit nicht verändert. An der Ostküste wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts die Insel Zanzibar zum Hauptmarkte eines europäisch-ostafrikanischen Handels (Elfenbein, Gewürznelken und Gummikopal). Im Süden nahm die Kapkolonie zu. Hier gewann die Transvaalrepublik der Boeren seit der Entdeckung außerordentlich ergiebiger Goldfelder rasch an weltwirtschaftlicher Bedeutung. Versuche Englands, in die Angelegenheiten der Republik sich einzumischen, führten zu dem räuberischen Einfall Jamesons (1895) und nach dessen Mißlingen zu einer gesteigerten Spannung, endlich (1899) zu einem wiederholten Feldzuge Englands gegen die Buren, der 1900 der Selbständigkeit beider Republiken ein Ende machte. Der ganze Westen ist lediglich an den Küstenplätzen dem europäischen Handel zugänglich. Hier ward in neuerer Zeit das Palmöl ein Hauptexportartikel. Marokko blieb dem Verkehr mit Europa abgeneigt, während das kleine Tunis sich für Kulturbestrebungen zugänglich zeigte, um schließlich in die Hände Frankreichs zu fallen.

Innerafrika wurde im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts zum interessantesten Zielpunkte der Entdeckungsreisen. Unter den zahlreichen Reisenden, welche die dortigen Gebiete zu erforschen suchten, ragen vor allen Livingstone und Stanley hervor. Letzterer war es, welcher zuerst den Kontinent von Osten nach Westen quer durchzog und hierbei den Lauf des Kongostroms erforschte. Aus der Initiative Stanleys und durch die Hilfe und Mitwirkung des Königs Leopold II. von Belgien ging der 1885 begründete unabhängige Kongostaat hervor. Derselbe steht unter der Souveränität des Königs Leopold. Die Regierung dieses jungen Staates legte eine Reihe von Handels- und Militärstationen am Kongoflusse an. 1898 ward auch die wichtige Kongobahn eröffnet.

Seit 1884 sind bedeutende Strecken in Afrika unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt worden: Angra Pequena und Kamerun im Guinea-Golf, sodann die ganze Südwest-Küste zwischen den portugiesischen Besitzungen und dem Kapland, mit Ausnahme der Walfisch-Bai, endlich in Ostafrika die an die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" abgetretenen Gebiete von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami, nördlicher das Küstengebiet von Witu.

Unter allen Ländern Afrikas ist Ägypten heutzutage für den Welthandel am bedeutendsten. Die osmanische Herrschaft hatte zwar auch dort Jahrhunderte lang Wohlstand und Kultur unterdrückt; aber im 19. Jahrhundert hob sich das Land wieder unter der Verwaltung Mehemed Alis seit 1806. Es wurden Bodenkulturen vorgenommen und neue Handelspflanzen angebaut, aber auch drückende Staatsmonopole geschaffen. Besondere Zunahme zeigte die Baumwollkultur, während der Anbau von Getreide, Reis, Zucker zurückging. Nicht allein der Landbau, auch die Industrie und der Handel wurden zum Staatsmonopol gemacht und damit die selbständige Thätigkeit des Volkes unterdrückt. Im Verkehrswesen suchte man europäische Fortschritte nachzuahmen; Ägypten erhielt sein Eisenbahnnetz und seine Telegraphenlinien. Besondere Erfolge hatte der mit französischem Kapital unternommene, von Ägypten unterstützte Bau des Suezkanals. Seit der Kanal in Betrieb gesetzt ist, hat der französische Handelseinfluß dort keineswegs so gewonnen, wie man es in Frankreich erwartet hatte, sondern im Gegenteil scheint England jetzt die Früchte des Unternehmens einheimsen zu wollen. Rücksichtslose Ausbeutung des Landes durch europäische Spekulation führte 1882 zum Aufstand Arabi Paschas, nach dessen Niederwerfung der britische Einfluß vollständig überhandzunehmen scheint.

Das alte Alexandria hat in dieser Periode einen ganz märchenhaften Aufschwung genommen. 1790 zählte es kaum 6000 Einwohner, jetzt über 200 000. Ursachen dieses Aufblühens sind der starke europäisch-ostindische Transit, die Alexandria-Suez-Bahn, die Nachbarschaft des Suezkanals, die gesteigerte Ausfuhr Ägyptens und hauptsächlich der Mahmudjehkanal, durch welchen die Stadt mit dem Nil verbunden und in die Lage gesetzt ward, die anderen Küstenstädte, Rosette und Damiette zu überflügeln.

Die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1783 hatten die dreizehn „Vereinigten Staaten" von Nordamerika nach langjährigem Kriege die Unabhängigkeit von England errungen. Sie hatten dabei schwer gelitten; das Land war teilweise verheert, der Handel zerstört, gegen 70 000 waffenfähige

Männer verloren, der Kongreß mit Schulden überbürdet. Kredit mangelte; im Innern stritten die Parteien. Die Errichtung der Verfassung von 1787 schuf stetige, geordnete Verhältnisse; die Vereinigten Staaten traten als ein höchst entwickelungsfähiges Staatswesen, in welchem Ackerbau, Schiffahrt, Handel und Fischerei die Haupterwerbszweige bildeten, selbständig in die Geschichte des Welthandels ein. Die Industrie der Vereinigten Staaten fing damals erst an. Hauptausfuhrgegenstände waren Tabak und Reis aus Virginien, Maryland und Carolina.

Die Vereinigten Staaten wuchsen seit dem Befreiungskriege ununterbrochen an Land und Volk. 1791 wurde Vermont und 1792 Kentucky als 14. und 15. Staat in die Union aufgenommen, 1796 Tennessee, 1802 Ohio. 1803 wurde Louisiana von Frankreich an die Union für 15 Mill. Dollars abgetreten, 1810 Florida vorläufig in Besitz genommen; 1816 Indiana als 19. Staat aufgenommen. Ihm folgten 1817 Mississippi, 1818 Illinois, 1819 Alabama, 1820 Maine und 1824 Missouri. Die Bevölkerung betrug 1820 9638000 Seelen, worunter 1538000 Sklaven. Iowa und Florida wurden als selbständige Staaten 1845 aufgenommen, im selben Jahre Texas einverleibt. Arkansas war 1846 aufgenommen und im selben Jahre Oregon durch Vertrag mit England erworben, 1848 Neu-Mexiko und Oberkalifornien (von Mexiko). Es folgten Wisconsin 1848, Kalifornien 1851, Minnesota 1858, Kansas 1858, Oregon 1859, West-Virginien 1862, Nevada 1864 (als eigene Staaten aufgenommen), während das Gebiet von Arizona 1854, das russische Amerika, auch Alaska genannt, (durch Kauf) 1867 erworben wurde. Nebraska ward als Staat 1868 aufgenommen.

In ähnlicher Progression vermehrte sich die Bevölkerung. Sie betrug 1790 kaum 4 Millionen und stieg in den folgenden Jahrzehnten auf 5, 7, 9, 12, 17, 23, 31, 40, 50 und 1900 auf 76 Millionen. Die Einwanderung nahm besonders seit den dreißiger Jahren zu und stieg in den vierziger und fünfziger Jahren in unglaublicher Weise. Die alte Einwohnerschaft der Indianer ward mehr und mehr zurückgedrängt und verminderte sich mit rapider Schnelligkeit, so oft sie auch versuchte, in blutigen Kämpfen sich gegen die Weißen zu behaupten.

Der rasche Bevölkerungszuwachs war von entsprechendem wirtschaftlichen Aufschwunge begleitet. Zu den ursprünglichen Ausfuhrartikeln kamen bald, in Folge europäischer Mißernten, Getreide und Mehl. Die Kriege, in welche am Ende des 18. Jahrhunderts Frankreich, England, Holland und Spanien verwickelt wurden, wandten den Seeverkehr den Handelsflotten neutraler Staaten zu; die Vereinigten Staaten zogen den Hauptvorteil daraus und bemächtigten sich namentlich des europäisch-westindischen Handels. Bald nahm auch (seit Ende des 18. Jahrhunderts) der Anbau und die Ausfuhr der Baumwolle in riesigen Dimensionen zu.

Die Kontinentalsperre versetzte 1806 diesem aufblühenden Seehandel einen schweren Stoß; der Verkehr nach Europa hatte mit großen Hindernissen zu kämpfen. Um die amerikanische Handelsflotte zu retten, erließ der Kongreß die Embargo-Akte, welche den amerikanischen Schiffen den Handel nach Europa verbot. Ein neuer englisch-amerikanischer Krieg 1812 brachte auch neue Störungen und lähmte selbst den amerikanisch-westindischen Verkehr.

Dafür konnte die einheimische Industrie sich entwickeln, um so rascher, als ihr die Kapitalien zuflossen, die vor dem auswärtigen Handel eine berechtigte Scheu empfanden. Schon 1790 fing man auch an, diese Industrie durch Zölle zu schützen; 1798 wurde das Schutzsystem verschärft. Namentlich waren es die nordöstlichen (Neu-England) Staaten, welche rasch eine lebhafte Baumwoll- und Wollindustrie, Glasfabrikation und Eisenindustrie entstehen ließen. Zugleich drang, getragen von massenhafter Einwanderung, der Ackerbau stetig nach den Neubruchländern des Westens vor.

Als der Friede nach Europa zurückkehrte, öffnete er auch die europäischen Häfen wieder für die amerikanischen Erzeugnisse. Aber in der wirtschaftlichen Politik der Staaten erhielten die industriellen Interessen das Übergewicht und bestimmten den Kongreß 1824 zu einem höchst energischen Schutzzollsystem, welches auf die meisten Waren Wertzölle von 25—50 % legte und diese Zölle 1828 sogar noch erhöhte. 1833 und 1857 erfolgten zwar Herabsetzungen des Tarifs; aber 1861 und 1864 wurde derselbe wieder bedeutend erhöht, und 1866 wurden die Wertzölle sogar bis auf 66 % gesteigert. In der Zollpolitik waren die Südstaaten mit den nördlichen keineswegs einig; die Südstaaten bedurften und wollten den Freihandel, und ihrem Drängen entsprachen auch die Zollermäßigungen von 1833 und 1857.

Ein anderer Gegenstand wirtschaftspolitischer Kämpfe war in den Vereinigten Staaten die Bankfrage, verbunden mit der Währungsfrage. Nachdem 1814 wegen übertriebener Notenausgabe eine allgemeine Bankkrisis stattgefunden hatte, wurde 1816 eine Nationalbank gegründet, welche mit Unterstützung der Regierung den Geldverkehr beherrschte. Auch dieses große Institut hielt sich nicht frei von unheilvollen Spekulationen. 1836 hörte es auf, Staatsanstalt zu sein. Lange war es eifriges Bestreben des Präsidenten Jackson und seines Nachfolgers, gegen den Unfug der Banken und die Papiergeldspekulation zu kämpfen, und dem Volke statt des trügerischen Papiergelds metallene Zirkulationsmittel zu schaffen und zu erhalten. Erst 1840 konnte die unheilvolle Verbindung der Staatsfinanzen mit den Banken gelöst werden, und mit der Liquidation der Vereinigten Staatenbank (1841) hatte die Periode des großen Bankschwindels ein Ende.

Viel gewaltigere Störungen brachte eine andere wirtschaftliche Frage, jene der Negersklaverei. Die Nordstaaten hatten seit 1827 die Negersklaverei allmählich abgeschafft; die Südstaaten konnten dieselbe bei ihrem Plantagenbau nicht entbehren und sahen mit steigender Erbitterung, wie im Norden die Sympathieen für die Emanzipation der Neger (Partei der Abolitionisten) sich mehrten. Die Emanzipationsbestrebungen waren so alt als die Republik, gewannen aber erst in den dreißiger Jahren große

Ausdehnung. Zur Katastrophe kam die Sklavenfrage endlich während des Bürgerkrieges, der die Sklaverei im ganzen Gebiete der Union beseitigte.

Auch die außerordentliche Entwickelung des **Verkehrswesens** in den Vereinigten Staaten war nicht ohne Gefahr. Ozeanische Dampfschiffunternehmungen, Kanalbauten, Dampferlinien auf Flüssen und Binnenseeen und namentlich Eisenbahnbauten wurden mit rücksichtsloser Kühnheit und riesigem Aufwande unternommen. 1830 bestanden in den Vereinigten Staaten erst 40 Meilen Eisenbahn (die Stadt Boston in Massachusetts war mit dem Eisenbahnbau vorgegangen); Ende 1903 standen 334634 Kilometer in Betrieb. Den Eisenbahnunternehmungen war möglichst viel Freiheit gelassen; die Schienenwege wurden durch Wüsten und Urwälder gebaut als Vorläufer der Kultur und Städtegründer. Das großartige Wachstum der Eisenbahnen führte aber nach und nach zu bedenklichen Zuständen. Die Eisenbahndirektionen wurden zu wirtschaftlichen Gebietern des Staates, namentlich auch durch die bedeutenden Landschenkungen, welche sie vom Kongreß erhielten. Größere Unternehmungen verschlangen die kleineren und einzelne derselben (Pennsylvaniabahn, Pacificbahn u. a.) wurden zu kommerziellen Ungeheuern, welche mit ihren Tarifbedingungen namentlich die Farmer bedrücken und in den letzten Jahren eine energische Gegenbewegung verursachten.

Die Produktion und der Handel der Vereinigten Staaten zeigten von Anbeginn eine Neigung zu großen und bedenklichen Krisen. Solche Krisen ergaben sich in den Jahren 1818 und 1825 als nächste Folgen des übermäßig raschen Aufschwungs der vorhergegangenen Jahre. Ähnliche, nur noch heftigere Krisen folgten 1837 und 1839 mit schmerzlichem Rückschlag auch auf den englischen Handel. Aber kaum war eine wirtschaftliche Störung durch die gewaltigen Hilfsmittel des Landes überwunden, so fing sofort die Spekulation von vorn an. Noch zweimal mußte die Union solche Krisen erleben, 1847 und 1857, ehe sie dem größten Ereignisse ihrer jungen Geschichte entgegenging.

Mannigfache Gegensätze der politischen Anschauungen und der wirtschaftlichen Interessen führten 1861 zum Aufstand der Südstaaten, welcher nach ungeheuren Opfern im Jahre 1864 unterdrückt wurde. Folge des Krieges war die Aufhebung der Sklaverei in den Südstaaten und damit eine gänzliche Umgestaltung ihrer Gesamtproduktion. Aber auch der Norden hatte den Krieg schwer empfunden. Es war ein Kampf um die Existenz gewesen; kolossale Werte waren zerstört, Landwirtschaft und Industrie in jenen Staaten, die dem Schauplatze des Krieges zunächst lagen, gelähmt worden, der auswärtige Handel herabgegangen (siehe unten). Wenn auch die kolossale Schuldenlast (300 Mill. Dollar), welche dieser Krieg der Nation aufbürdete, rasch abgeschüttelt werden konnte, sind andere Nachwehen desselben heute noch nicht verschmerzt.

Nach dem Kriege stiegen Produktion und Handel — mit Ausnahme der südlichen Plantagenstaaten — rasch wieder zu stolzer Höhe, die Wareneinfuhr von 353 Mill. im Jahre 1860 auf 642 Mill. im Jahre 1873, die Warenausfuhr der gleichen Periode von 316 auf 575 Mill. Im September 1869 erlebten die Staaten eine schwere Geldkrisis, unter dem Namen „der schwarze Freitag“ bekannt; die schwerste, welche New-York jemals empfand. In den Jahren 1873 und 1874 erreichten Industrie und Handel einen Höhepunkt; dann aber trat wieder eine Krisis ein. Seit dieselbe überwunden ist, war der Aufschwung ein enormer; und im Jahre 1904 stellte sich die Einfuhr auf 1119, die Ausfuhr einheimischer Produkte auf 1552 Mill. Dollar.

Im Laufe der Geschichte der Vereinigten Staaten haben sich innerhalb derselben verschiedene Gruppen gebildet, von welchen jede eine andere wirtschaftliche Entwickelung genommen hat. Die nordöstlichen Staaten, die ältesten der Union, wurden und blieben der Sitz des eigentlichen **Yankeetums** und warfen sich hauptsächlich auf Industrie, Handel und Schiffahrt. Sie bevölkerten sich am raschesten und ließen an der atlantischen Küste eine Reihe großer Handelsstädte erwachsen, wie **New-York**, **Boston**, **Baltimore** u. a. In diesen Städten bildete sich neben einer gemischten Bevölkerung europäischer und amerikanischer Herkunft eine Aristokratie von glücklichen Spekulanten in Fischthran, Stockfisch, Baumwolle, Steinkohlen und Petroleum. Die reiche Gelegenheit zur Ausbeutung eines großen, mannigfach gesegneten Weltteils, die rasch errungene Selbständigkeit, der Mangel einer großen Vergangenheit, haben dem **Yankeetum** seine guten und schlechten Seiten verschafft; seinen Spekulationsgeist, seinen raschen Entschluß (das go ahead), seine Gewinnsucht, seine eckigen Lebensformen, seine poesielose Gesittung.

Die **Südstaaten** hatten, solange die Negersklaverei bestand, den Charakter feudaler Zustände. Auf großem Grundbesitz saßen aristokratische Besitzer mit aristokratischen Neigungen, Gesinnungen und Sitten, durch welche sie sich zwar vorteilhaft vor dem Volke der Nordseestaaten auszeichneten; dafür fehlten die riesige Energie, der Fleiß, die Spekulationsgabe und Zähigkeit des Nordens und seine freiheitlichen Institutionen. Mit der Emanzipation der Neger ist das ganz anders geworden. Dieselbe mußte eine vollständige Umwälzung der südstaatlichen Produktionsverhältnisse herbeiführen. Baumwolle und Tabak waren die Hauptausfuhrartikel der Südstaaten gewesen; überdies hatten die Zuckerplantagen von Louisiana die ganze Union versorgt. Mit dem Aufhören der Sklavenarbeit mußten, da die Plantagenarbeit in den südlicheren Staaten für Europäer wegen des Klimas unmöglich ist, die freien Neger aber nur ungern arbeiten, manche Produktionszweige, namentlich Baumwolle, Zucker, Reis sehr zurückgehen; der Tabaksbau konnte, da er auch in den nördlicheren Staaten betrieben werden kann, leichter Arbeitskräfte finden.

Die Staaten westlich vom Alleghanygebirge, südlich von den großen Seeen, wurden im Laufe der Zeit zum eigentlichen **Ackerbaugebiet** der Vereinigten Staaten und nahmen als solches ebenfalls eine gesonderte Entwickelung und mit der Zeit den

wirtschaftlichen Schwerpunkt der Republik für sich in Anspruch. Ihre Bevölkerung, ihr Reichtum, ihre Städte und Verkehrsmittel wuchsen mit staunenswerter Progression; Chicago in Illinois wurde ihr Zentrum, der Mississippi, der Ohio und die Seeen ihre natürlichen, ein ungemein rasch gewachsenes Eisenbahnnetz ihr künstliches Verkehrswerkzeug. Die landwirtschaftliche Bevölkerung dieser Staaten, auf großen Strecken rein deutsch oder stark mit deutschen Elementen versetzt, bildete sich zu einem soliden höchst achtbaren Bestandteil des amerikanischen Volkes aus.

Einen ganz gesonderten Entwickelungsgang nahmen die Staaten des fernen Westens; diese, Kalifornien und Nevada voran, wurden zu den Minenländern Amerikas. Seit 1849 haben die Goldfunde in Kalifornien, später die reichen Silberminen in Nevada und in den anderen jener westlichen Gebiete in kurzer Zeit einen Strom zahlloser Abenteurer dahin gelockt. Man blieb jedoch nicht bei der Ausbeutung der Gold- und Silberminen stehen. Die kolossalen Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse, welche letztere fast den ganzen Kontinent durchwandern mußten, ließen bald auch Landwirtschaft, Industrie und Handel als lohnende Erwerbszweige erscheinen; die prachtvollen Wälder wurden ausgenützt, und wenige Jahrzehnte nach den ersten Goldfunden begann Kalifornien, wo San Francisko und Sacramento zu blühenden Städten erwachsen waren, Weizen auszuführen und seine Handelsbeziehungen über den stillen Ozean hinzuspinnen.

Zwischen den Ackerbaustaaten am Ohio, Mississippi und Michigan und den Minenstaaten am stillen Ozean liegen eine Reihe von Staaten und Territorien, die erst in neuerer Zeit aufgeschlossen wurden. In diesem Übergangsgebiete, welches von Texas im Süden bis nach Minnesota im Norden reicht, sind die gesamten Wirtschaftszustände erst im Werden. Aber über dieses unentwickelte Gebiet hin hat der unternehmende Geist der Amerikaner schon mehrfache Eisenbahnlinien (Pacificbahnen) gespannt, an deren End- und Knotenpunkten wie mit einem Zauberschlage Städte mitten in der Wüste entstanden.

Die Überschwemmung der pacifischen Staaten mit chinesischen Arbeitern führte zu einer Bill (1882) des Repräsentantenhauses, der gemäß die Einwanderung der Chinesen für 10 Jahre suspendiert ward.

Ein neues Tarifgesetz, welches die meisten Einfuhrzölle erhöhte (Mac Kinley-Bill) und dadurch auf den auswärtigen Handel der vereinigten Staaten empfindlichen Einfluß nahm, trat 1891 in Kraft. Auch die letzten Jahre ließen die Union mehr und mehr erstarken. Während ihr die gelungene Weltausstellung zu Chicago 1893 friedliche Triumphe brachte, stellte sie sich durch den siegreichen Krieg mit Spanien 1898 auch in die Reihe der Kolonialstaaten, indem sie die wertvollsten Inseln Westindiens erwarb. Auch Hawaii ward (1898) annektiert, sowie die wertvolle Inselgruppe der Philippinen.

Die Verbände einzelner Unternehmungen zu größeren Gesamtunternehmungen (Trusts) sind in den Vereinigten Staaten immer wichtiger geworden. Waren schon zu Ende des 19. Jahrhunderts große Eisenbahnnetze und andere Verkehrsunternehmungen, Petroleumwerke, Whiskey-Fabriken und anderes „vertrustet“ worden, so nahm im 20. Jhrhdt. der Trust immer größere Dimensionen an; es folgte die Gründung des Stahl-Trust und (1902) des Schiffahrts-Trust durch Pierpont Morgan. In letztgenanntem Trust bemächtigte sich das amerikanische Riesenkapital wichtiger englischer Schiffahrtsunternehmungen.

Mexiko. Als spanische Kolonie war Mexiko seit seiner Eroberung durch Ferdinand Cortez möglichst schlecht verwaltet worden. Ackerbau, Gewerbe und Handel waren auf die Anfänge beschränkt, die Bevölkerung in Unwissenheit geblieben, für den Verkehr so gut wie nichts geschehen; das Land konnte fast nur Edelmetalle ausführen. Mit der Vertreibung der Bourbonen aus Spanien kam auch für Mexiko die Zeit der Unabhängigkeit. 1810 begannen die Mexikaner ihren Befreiungskrieg; 1824 konstituierte sich die Republik. Dann aber zerrütteten fortwährende Parteikämpfe das Staatswesen, während welcher Texas und Kalifornien verloren gingen und das wirtschaftliche Leben keine Fortschritte machen konnte. Eine französische Okkupation schaffte einigermaßen Ordnung und errichtete ein Kaisertum. Unter Kaiser Maximilian schien das Land seit 1864 geordneten Zuständen entgegenzugehen; aber es war nicht zu regieren, Maximilian wurde 1867 erschossen, und seither herrscht in Mexiko wieder die den Indianer- und Mischlingsstaaten eigentümliche Anarchie. In den Grubenunternehmungen wurde englisches Kapital thätig; des Großhandels bemächtigten sich an vielen Plätzen Deutsche mit Erfolg; industrielle Etablissements wurden durch Franzosen errichtet. Aber der Verkehr blieb unsicher; eine erste wichtige Eisenbahnlinie (Mexiko-Veracruz) wurde 1863 eröffnet. Der Handel hat zwar bedeutend zugenommen, aber doch nicht in dem Maße, als es den reichen Hilfsquellen des Landes entspräche. Im Mittel der Jahre 1825—1828 betrug die Einfuhr 14, die Ausfuhr 9 Mill. Dollars; sie stieg 1897/98 auf 43 resp. 128 Mill. Pesos (à 4 M. 40 Pfg.).

Zentralamerika, welches nach Mexiko ebenfalls von den Spaniern erobert und eben so schlecht verwaltet worden war, wie der ganze spanische Kolonialbesitz, wurde zu Anfang des Jahrhunderts in den Aufruhr dieser Kolonieen mitgezogen. 1811 empörte sich zuerst die Provinz San Salvador gegen das Mutterland; und als diese erste Empörung nach unbedeutendem Kampfe unterdrückt war, wurde 1821 mit mehr Erfolg die Unabhängigkeit proklamiert. Die Absicht eines Teils von Zentralamerika, sich Mexiko anzuschließen, hatte einen Bürgerkrieg zur Folge; schließlich (1823) organisierten sich die fünf Staaten Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa-Rica als Republik der Vereinigten Staaten von Zentralamerika. Doch bald zerfiel diese Union wieder; fortwährende Parteikämpfe und Bürgerkriege zerrütteten die fünf Republiken, die sich nun selbständig ihre Verfassungen gaben; Nicaragua 1858, Honduras 1865, Costa-Rica 1871. Guatemala hatte 25 Jahre lang eine klerikale Regierung, welche 1871 gestürzt wurde; San Salvador wurde demokratische Republick. Zu den politischen und religiösen Parteiströmungen kommen Rassenkonflikte, so daß in diesen Republiken ein geordnetes Wirtschaftsleben keinen Boden gewinnen konnte. Auf die Ausbeutung der reichen Mineralschätze warfen sich englische, deutsche und amerikanische Abenteurer; Landbau und Viehzucht wird in den üppig fruchtbaren Ländern von Europäern und Kreolen getrieben; den Handel brachten größtenteils die Engländer an sich, in den Binnenstädten auch die Deutschen. Die Verkehrsmittel blieben zurück.

Vereinigte Staaten von Kolumbia. Die spa-

nische Herrschaft hatte aus den Ländern, welche heutzutage diese Republik bilden, gar nichts zu machen verstanden. Nach einem verunglückten Versuche (1806), das Land von Spanien unabhängig zu machen, fing ein selbständiges Leben in demselben 1810 an; aber kaum hatte es die spanische Herrschaft abgeschüttelt, so ward es schon von Bürgerkriegen und Parteizwisten zerrissen, so daß die Spanier noch einmal 1814 Herren des Landes wurden, und erst 1820 nach ihrer endlichen Vertreibung die Republik sich konstituieren konnte. Aber das Volk war an die Unordnung gewöhnt, die Verwaltung gestört, die Finanzen zerrüttet und unaufhörlich herrschten Anarchie und Bürgerkrieg. Venezuela und Ecuador sagten sich los. Die wirtschaftlichen Zustände machten keine Fortschritte bei diesen Verhältnissen; in den Städten wurden durch Engländer und Deutsche Handelsgeschäfte begründet; den Verkehr über die Landenge von Panama und den Bau der Eisenbahn über dieselbe nahmen Amerikaner in die Hand. Eine der bedeutendsten Unternehmungen des modernen Weltverkehrs, der Bau eines Schiffahrtskanals durch die Landenge von Panama, führte bis jetzt nur zu einer heillosen Mißwirtschaft und zu großen Verlusten.

Ecuador, das gleichzeitig mit Kolumbia sich unabhängig gemacht, aber 1830 als selbständige Republik mit der Hauptstadt Quito von demselben sich losgelöst hat, ist in seinen wirtschaftlichen Zuständen noch weiter zurückgeblieben; nur in bergmännischen Unternehmungen wurde englisches Kapital angelegt und in allerneuester Zeit mit dem Bau kleiner Eisenbahnlinien begonnen.

Venezuela, vordem von spanischen Gouverneuren regiert, empörte sich 1810 gegen Spanien und erklärte sich 1811 für unabhängig. Im folgenden Jahre gelang es zwar den Spaniern noch, die Insurrektion zu unterdrücken; doch erwuchs diese aufs neue infolge harter Reaktionsmaßregeln. Nach erbitterten und grausamen Kämpfen, in welchen bald die Republikaner, bald die Spanier die Oberhand behielten, war das Land 1819 den Spaniern entrissen und trat 1820 der Republik Kolumbia bei. Es blieb jedoch nicht lange ein Bestandteil derselben, sondern konstituierte sich 1831 als selbständige Republik. Seitdem ist das Staatswesen ebenso durch Bürgerkriege zerrüttet worden, wie die meisten übrigen südamerikanischen Republiken, und konnte zudem wegen der bunten Mischung seiner Bevölkerung nicht jenen wirtschaftlichen Aufschwung nehmen, welcher der reichen Natur des Landes angemessen wäre.

Peru hatte unter der spanischen Herrschaft wenigstens auf dem Gebiete des Bergbaues einiges geleistet. Wie die übrigen spanischen Kolonieen Südamerikas begann es sich am Anfange des 19. Jahrhunderts vom Mutterlande zu emanzipieren; nach längeren Kämpfen endete die spanische Herrschaft 1824. Seitdem ununterbrochen Anarchie, Bürgerkrieg, Militäraufstände, stets wechselnde Verfassung und Gesetzgebung, Verarmung und Verwilderung. Noch 1872 konnten mitten in der Hauptstadt durch einen Usurpator scheußliche Greuel hervorgerufen werden. Dagegen haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse entschieden gebessert. Die Auffindung und Ausbeutung großartiger Guanolager auf den Chincha-Inseln und später auch an anderen Plätzen verschaffte dem Lande einen hochwichtigen Ausfuhrgegenstand; nicht minder wichtig wurde die Ausfuhr von Natronsalpeter aus fast unerschöpflichen Lagern seit 1828; auch die Baumwolle zeigt wachsende Ausfuhr. Unter den Händen des amerikanischen Eisenbahnkönigs Meiggs hat sich mit Hilfe einer fortschrittlichen Regierung das Eisenbahnwesen rasch und großartig entwickelt. 1851 war erst die Bahnlinie Lima-Callao vollendet; in den letzten Jahren dagegen wurden die schwierigsten Eisenbahnen der Welt über die Hochpässe der Anden (Arequipa-Puno und Lima-Oroya) gebaut, Dampfer auf den Titicaca-See gebracht, und damit die großartigen Mineralschätze des Hochlandes den Küstengegenden nahe gerückt und der Unternehmung ein schönes Feld erschlossen. 1868 wurde Peru von einem merkwürdigen Unheil heimgesucht, indem durch eine ungeheure Flutwelle seine schönsten Hafenplätze zerstört wurden. Weit verheerender aber wirkte der Krieg, welchen Peru seit 1879 mit Chile zu führen hatte. Dieser Krieg, welcher aus einer peruanisch-bolivianischen Grenzstreitigkeit hervorgegangen war und in welchem Bolivia Perus Alliierter war, endete für Peru höchst unglücklich. Seine Flotte wurde geschlagen, seine Häfen blockiert, Callao bombardiert, bei Tacua auch das vereinigte Heer der Peruaner und Bolivianer entscheidend geschlagen und unter chilenischem Schutz 1881 eine neue provisorische Regierung eingesetzt. Erst am 16. Mai 1883 konnte der definitive Friede zum Abschluß kommen.

Chile hatte unter allen südamerikanischen Besitzungen Spaniens schon zur Kolonialzeit die meisten Fortschritte gemacht; dort hatte sich namentlich die europäische Bevölkerung am raschesten gegenüber der indianischen ausgebreitet. 1811 begann auch hier der Geist der Unabhängigkeit sich zu regen; nach einem Kriege mußten die Spanier 1818 das Land in seinen Hauptteilen, 1826 ihre letzten Positionen räumen. Seit einem Kriege mit Peru (1839) erfreut sich Chile geordneter politischer und Rechtszustände. Die Gewerbe haben sich zwar nur wenig vervollkommnet; aber der Verkehr hat sich sehr gehoben; ein ausgedehntes Netz von Straßen, Saumpfaden, Telegraphen und Eisenbahnen (seit 1858) wurde gebaut und verbessert; die Kupferausbeutung und Getreideausfuhr großartig gesteigert. In der Periode von 1844—1875 hat sich die Einfuhr von 8 auf 38 Mill., die Ausfuhr von 6 auf 35 Mill., der Zollertrag von 1 auf 7 Mill. Pesos, der Tonnengehalt der eingelaufenen Schiffe von $0_{,8}$ auf $3_{,7}$ Mill. Tonnen gesteigert. Dieser schöne Aufschwung mußte einen bedauerlichen Rückgang erfahren, indem der seit 1879 mit aller Erbitterung geführte Krieg gegen Peru und Bolivia die Aus- und Einfuhr stark verminderte. Aber noch während des Krieges hoben sich beide wieder, und die Ausfuhr erreichte im Jahre 1897 die Summe von 64 Mill. Differenzen zwischen Kongreß und Regierung führten 1891 zu

einem Bürgerkriege, welcher in einer blutigen Niederlage der Regierung sein Ende fand.

Bolivia, welches bis zu seiner Lostrennung (1825) zum ehemaligen spanischen Vizekönigreich Peru gehört hatte und sich dann als Republik konstituierte, litt zuerst unter Parteizwisten, geriet dann in einen Krieg mit Peru, in welchem letzteres 1836 vorübergehend erobert ward, sich aber wieder losreißen konnte. Hierauf langwierige Parteikämpfe, häufiger Regierungswechsel, Ermordungen der Präsidenten u. s. w. Während dieser Wirren blieb die wirtschaftliche Entwickelung zurück, der ehedem blühende Bergbau verfiel. Die ersten Eisenbahnen sind seit 1872 in Betrieb gesetzt worden.

Die **Argentinische Republik**, vordem das spanische Vizekönigreich Buenos Ayres, machte unter den südamerikanischen Ländern den Anfang mit den Unabhängigkeitskämpfen (1810). Nun begannen auch hier unablässige Parteizwiste, Revolutionen und steter Regierungswechsel bis 1830. Von diesem Jahre bis 1852 herrschte Diktator Rosas als militärischer Despot. Während dieser Zeit war ein wirtschaftlicher Aufschwung fast unmöglich. 1860 erhielt das Land eine neue Konstitution und hat sich seit 1868 gut entwickelt. Eisenbahnen und Telegraphen wurden gebaut, die Ausfuhr von Produkten der Landwirtschaft stets wichtiger. Die Republik erhält seit lange einen bedeutenden Zuzug von europäischen Einwanderern. In den letzten Jahrzehnten gelang es auch, die südliche Grenze, wo die Ansiedler durch die räuberischen Horden der Patagonier lange und schwer belästigt wurden, für immer zu sichern. Eine sehr üble Papiergeldwirtschaft hat die Finanzen des Staatswesen in den Jahren 1890—92 an den Rand des Verderbens gebracht.

Uruguay, zur Zeit der spanischen Herrschaft namentlich durch seinen lebhaften Schleichhandel bekannt, wurde nach Vertreibung der Spanier (1820) zuerst brasilianisch und konstituierte sich 1825 als selbständige Republik. Unablässige Bürgerkriege zerrütteten auch dieses Staatswesen bis 1872; doch konnte die Ausfuhr an Produkten der Viehzucht zunehmen. In den jüngsten Jahren wurden auch Eisenbahnen, Telegraphen 2c. gebaut.

Paraguay, wo im 17. Jahrhundert die Jesuiten einen merkwürdigen Kommunistenstaat begründet hatten, blieb unter dieser theokratischen Regierung bis gegen 1758. Sodann eine Zeitlang von spanischen Zivilbehörden verwaltet, ward es mit von der Unabhängigkeitsbewegung ergriffen. Seit 1814 bis 1840 herrschte Diktator Francia despotisch und schloß das Land vollständig ab; auch unter dem späteren Diktator Lopez währte die Abschließung fort. Ein fünfjähriger Krieg gegen die Nachbarstaaten (1865—1870) zerrüttete das Land und reduzierte seine Bevölkerung etwa um $^3/_4$. Diese ungünstigen Verhältnisse ließen auch den Handel von 1862—73 auf $^1/_8$ des frühern Umfanges zurückgehen.

Brasilien hatte, solange es portugiesisches Besitztum war, für Portugal durch seinen Reichtum, besonders an Gold und Diamanten, einen stets steigenden Wert gewonnen. 1808 flüchtete der portugiesische Hof nach Rio de Janeiro, konnte jedoch nicht beliebt werden. Der Geist der Unruhe, der über ganz Südamerika gekommen war, erstreckte sich auch nach Brasilien. Der König verließ das Land 1821 wieder und ließ den Kronprinzen Dom Pedro zurück, worauf sich das Land als selbständiges Kaisertum mit Dom Pedro als Kaiser konstituierte (1822). Aber Brasilien zeigte sich als schwer zu regieren, und auch Dom Pedro verließ 1831 das Land nach längeren Verfassungsstreitigkeiten und Revolten, welche auch unter seinem Nachfolger Pedro II. Brasilien lange zerrütteten. Seine Regierung bemühte sich mit redlichem Eifer, die wirtschaftlichen Zustände zu verbessern und Gelegenheit zur Benützung der überreichen Naturschätze des Landes zu verschaffen. Man suchte Verbindungen mit anderen Nationen anzuknüpfen und eröffnete 1867 die großen Wasserstraßen, den Amazonenstrom und seine Nebenflüsse, dem Verkehr. Dem Mangel an Landstraßen konnte freilich nicht abgeholfen werden; die in den letzten Jahrzehnten gebauten Eisenbahnlinien sind auch nur gering im Verhältnis zu dem ungeheueren Gebiete. Doch konnte im Laufe des 19. Jahrhunderts die Ausfuhr an Kaffee, Zucker, Häuten und Kautschuk großartige Fortschritte machen. Schwierig war es, nachdem die Einfuhr von Sklaven verboten worden war, die nötigen Arbeitskräfte zu beschaffen; die Einwanderung (hauptsächlich Deutsche und Schweizer) wollte nicht recht in Fluß kommen. Eine Militärrevolution in Rio de Janeiro führte 1889 zur Proklamierung der Republik und Verbannung der kaiserlichen Familie.

Zweite Abteilung.

Abriß der Handelsgeographie.

I. Abschnitt. Allgemeine Grundlagen.

I. **Die Lage der Länder.** Auf der Erde finden sich die Land- und Wassermassen sehr unregelmäßig verteilt; doch läßt sich im allgemeinen eine Festlandsmasse auf der nördlichen und eine größere Wassermenge auf der südlichen Erdhälfte unterscheiden. Die gesamte Ländermasse auf der Erde hat einen Flächeninhalt von 136 Mill. Q.-Kil. = 2 460 000 Q.-Meilen. Die ganze Festlandsmasse zerfällt wieder in zwei Hauptgruppen: in die alte und neue Welt; ebenso wie die Wassermenge der Erde in zwei Hauptmassen: den Atlantischen und den Großen Ozean zerfällt. Zu dieser Grundgestalt der Länderlage tritt noch die Situation zum Pol und zum Äquator. Die Entfernung vom Äquator verursacht zunächst eine größere oder geringere Produktionsfähigkeit. Die Lage eines Landes zu anderen in verschiedenem Grade produktionsfähigen Ländern, sowie zu den verschiedenen Meeren muß natürlich ganz bedeutend auf seinen Verkehr einwirken.

II. **Die horizontale Gliederung.** Jeder Kontinent, d. h. jede zusammenhängende Festlandsmasse besteht aus einem Rumpfe, d. h. einer Hauptmasse, und aus dessen Gliedern, die durch das eindringende Meer von ihm losgelöst sind. Diese Gestaltung der Länder ist von hoher Bedeutung für ihren Verkehr. Überall bemerkt man, daß jene Länder und Landesteile, welche den größten Reichtum an Landvorspringen, Buchten, Binnenmeeren und vorgelagerten Inseln aufzuweisen haben, den lebendigsten Verkehr entwickeln konnten. Besonders ausgezeichnet ist in dieser Hinsicht Europa, und hier insbesondere die Nordseeländer, die britischen Inseln und die nördlichen Mittelmeergestade. Die verschiedene Gestalt der Küsten wird teils durch das Meer, teils durch Flüsse, teils auch durch die verschiedene Festigkeit des Erdbodens und durch die Steilheit seines Abfalls nach dem Meere bewirkt. Man unterscheidet Steilküsten, die für die Schiffahrt am günstigsten sind, weil die besten Seehäfen bildend, Klippenküsten und Flachküsten.

III. **Die Meereshöhe und Oberflächengestalt** wirken zunächst auf Klima und Produktion, aber auch auf den Verkehr. Man unterscheidet Hochland, Tiefland und Stufenland (Terrassenland), welches den Übergang zwischen ersteren beiden bildet. Die Hochländer sind Hochebenen oder Gebirgsländer. Hochländer haben stets ein rauheres Klima, als Tiefländer, deshalb eine beschränktere Produktion. Die Hochgebirge, teilweise mit ewigem Schnee bedeckt, teilweise über derjenigen Höhe gelegen, welche Anbau und beständigen Wohnsitz gestattet, sind schon deshalb unfruchtbar und dünn bevölkert. Da sie aber meistens reich an Wäldern und wegen der andauernden Schneemassen ihrer höchsten Teile auch reich an Wasser sind, bieten sie dadurch manchen Ersatz und erscheinen als Bewahrer und Spender von Feuchtigkeit. Die Abdachung der Höhen nach den Thälern und nach dem Meere zu verursacht den Abfluß der Gewässer, und giebt somit dem Binnenwassertransport seine Bahnen.

Für den Landtransport bilden die verschiedenen Höhenlagen, namentlich die Gebirge, nur Hindernisse. Während auf den Ebenen die ganze Fläche sowohl für die Produktion, wie für den Verkehr zugänglich ist, bleibt in den Gebirgen die Produktion auf die Thalsohle und die sanfteren Berghänge, der Verkehr auf die Thäler und Paßübergänge beschränkt. Die Kammhöhe der Gebirge bilden nebst Wüsten und Meeren die natürlichen Grenzen des Völkerlebens und Verkehrs. Wo die Kämme der Gebirge durch tiefe Einsattelungen niedergedrückt werden, bilden sich Paßübergänge aus. Die Hauptthäler sind aber häufig Längenthäler, das heißt solche, welche mit der Achse des Gebirges parallel laufen, während die Päffe durch Querthäler führen.

Die glücklichste Oberflächengestaltung der Länder ist jedenfalls die, wo Gebirge, Hügelland, breite Stromthäler und Ebenen abwechseln. Dort ist mit dieser Mannigfaltigkeit der Bodengestaltung auch die übrige Natur im Einklange und zur reichsten Produktion geeignet; auf Grundlage dieser Produktion wird aber auch der Verkehr ein lebhafter, die Bevölkerung eine dichte und die ganze Kultur eine gehobene sein können.

IV. **Die Binnengewässer.** Nicht allein auf dem Meere, auch im Inneren der Länder stellt die Natur die ersten vollkommen glatten Verkehrswege in den stehenden und fließenden Gewässern her. Für die gesamte Volkswirtschaft sind die fließenden Binnengewässer ungleich wichtiger, als die stehenden. In der Regel finden sich aber beide Gattungen vereinigt. Die ganze Landfläche, aus welcher einem Strome Wasser zufließt, ist ein Stromgebiet; die Grenzen des letzteren gegen benachbarte Stromgebiete heißen Wasserscheiden.

Die Verkehrsfähigkeit der Flüsse hängt ab:

1. Vom Gefälle. Dasselbe ist von sehr verschiedener Bedeutung, je nachdem man zu Thal fährt oder zu Berg. Da der Verkehr nicht bloß in einer Richtung sich bewegt und für die Bergfahrt möglichst geringes Gefäll erwünscht ist, ist ein Fluß um so verkehrsfähiger, je geringer sein Gefäll.

2. Von der Größe des Stromgebiets.

3. Von der Höhe der Wasserscheiden. Weil dort, wo der Flußverkehr endet, der Landverkehr seine Fortsetzung übernehmen muß, frägt sich's, wie bedeutend die Hindernisse sind, welche sich letzterem entgegenstellen, insbesondere, wie weit das nächste schiffbare Gewässer jenseits der Wasserscheide entfernt ist.

4. Von der Wassermenge. Es ist nicht so sehr der höchste Wasserstand eines Flusses, welcher für die Schiffahrt Bedeutung hat, sondern die Regelmäßigkeit einer bestimmten Minimal-Wassermasse.

5. Von der geographischen Lage der Mündung und von der Zugänglichkeit letzterer für große Seeschiffe.

All diese Eigenschaften der Ströme können sich aber nur dann geltend machen, wenn auch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Uferstaaten dazu angethan sind. Unter den Hauptströmen der Erde hat bisher eigentlich bloß der Mississippi annähernd seine gebührende kommerzielle Stellung erhalten; der Amazonenstrom und der La Plata, der Orinoco, der Yantsekiang und der Amur, wie der Jenissei und der Brahmaputra sind erst in den Anfängen der Entwickelung ihres Verkehrs.

Die Binnenseeen haben meist nur beschränkte Bedeutung. Sie sind nur kleine Verkehrsflächen. Als solche sind sie allerdings für den Lokalverkehr manchmal von hohem Werte, namentlich wenn sie, wie die schweizer Seeen, zwischen Gebirgen die einzigen ebenen Verkehrswege sind. Die Seeen des Flachlandes dagegen liegen zumeist in verkehrslosen Gegenden, wie z. B. der Aralsee, die zahlreichen Seeen der Hudsonsbayländer. Doch läßt sich nicht verkennen, daß einige von den Binnenwassern der Welt eine gewisse, oft ehrwürdige kulturhistorische Wichtigkeit besitzen, wie der Bodensee, der Genfer und Vierwaldstädter See, der Baikalsee, unter den großen amerikanischen Seeen namentlich der Erie.

In den Kulturländern hat man sich, soweit die Beschaffenheit und der Aufbau des Landes nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellte, bemüht, die durch die Natur geschaffenen Wasserwege mit Hilfe von Kanalbauten und Stromregulierungen noch zu vervollkommnen. Dies ist namentlich in sehr ausgedehnter Weise in den Niederlanden, in Rußland, England, Frankreich, Belgien und Nordamerika, sowie in China geschehen.

V. **Der Ozean.** Die kommerzielle Bedeutung der Meere und ihrer einzelnen Teile wird durch verschiedene Umstände bedingt: durch die Lage der Meere zu den Weltteilen und den wichtigsten Strommündungen und Verkehrsländern; durch die herrschenden Luftströmungen, durch die Bewegungen der Wassermasse (Ebbe und Flut, Wellen, Strömungen); durch die Tiefe, die Inseln, Sandbänke u. s. f.; durch die Beschaffenheit der Küsten (Klippenküsten, Steilküsten, Flachküsten); durch den Fischreichtum u. a.

Der Atlantische Ozean ist der wichtigste Teil des Weltmeeres, da er die Uferlandschaften des westlichen Europa und des östlichen Amerika berührt und mit seinen Nebenmeeren weit in das Innere der alten Welt eindringt. Namentlich die Nordhälfte des Atlantischen Ozeans weist die reichsten und wirtschaftlich am meisten entwickelten Küsten auf. Hierzu kommt, daß in den Atlantischen Ozean und seine Nebenmeere eine große Zahl bedeutender Ströme sich ergießen, welche ebenfalls das Kulturleben der Länder nach dem Meere zu vermitteln.

Das Mittelmeer ist das wichtigste unter den Nebenmeeren des Atlantischen Ozeans, hochwichtig für die europäische Geschichte und Kultur. Die meisten seiner Meeresteile sind ungemein frequent und auch allenthalben von Dampfschiffkursen wie von unterseeischen Kabeln durchzogen. Kommerzielles Interesse am Mittelmeer haben insbesondere die südeuropäischen Länder, außerdem England und Ägypten.

Das Schwarze Meer, der alte Pontus Euxinus, liegt ziemlich entlegen von den Hauptbahnen des Weltverkehrs. Seinen ausgedehnten Hinterländern, welche vorzugsweise Rohprodukte erzeugen, entspricht auch die wirtschaftliche Bedeutung dieses Meeres, das zumeist den Transport der russischen und kleinasiatischen Rohstoffe nach Europa vermittelt. Dominierender Seehandelsplatz des Schwarzen Meeres, dessen Umgebung häufig „Pontusländer" genannt werden, ist Odessa.

Die Nordsee. Obgleich eines der gefährlichsten Meere der Welt, hat doch gerade die Nordsee vielleicht wegen dieser Gefahren, vielleicht auch wegen der seemännischen Begabung ihrer Küstenvölker die blühendste und lebhafteste Schiffahrt. Der Kanal ist der belebteste Teil des Weltmeers; seine besseren Häfen liegen an der Nordküste. Eine Reihe der bedeutendsten europäischen Seeplätze sind mit ihrem Hauptverkehr auf den Kanal angewiesen. Flut und Stürme erschweren die Schiffahrt im Kanal, das Projekt eines Tunnels unter ihm oder einer Brücke über ihn harrt noch der Verwirklichung.

Die Ostsee oder das Baltische Meer dringt als das entlegenste Seitenmeer des Atlantischen Ozeans tief in den Norden von Europa ein. Die Produkte, welche hauptsächlich auf der Ostsee transportiert werden, sind russische und schwedische Rohstoffe nach Deutschland und englischen Häfen.

Der Indische Ozean. Seine kommerziell wichtigsten Teile sind das Rote Meer, der Persische Golf, der Golf von Bengalen und der Kanal von Mosambique. Wichtiger für den Verkehr als die Strömungen sind die Winde, welche in diesem Meere ungemein regelmäßig sind. Dies gilt namentlich von den Monsunen.

Das Rote Meer ist für die Segelschiffahrt nahezu unbrauchbar; es ist namentlich seit der Erbauung des Suez-Kanales zu einer sehr frequenten Straße für den europäisch-asiatischen Post- und Personenverkehr geworden.

Der Große Ozean, auch Stilles Meer, Pacific- oder Süd-See genannt, hat erst im gegenwärtigen Jahrhundert Bedeutung für den Weltverkehr erhalten, ist aber jetzt mit seinen Inseln und den aufblühenden Handelsstädten seiner Küsten in glanzvollem Aufschwunge begriffen. Hauptsächlich wurde er im vorigen und jetzigen Jahrhundert durch Walfischfänger, zumeist Amerikaner, erschlossen.

Das Arktische Meer ist wegen Eis, Frost und

langandauernder Nächte für den Verkehr unbrauchbar. Dasselbe ist indessen reich an Fischen, und die sogenannte große Fischerei hier heimisch. Walfische, Seehunde und Eisbären sind die Gegenstände der großen Fischerei und Jagd.

Der Antarktische Ozean (südliches Eismeer) ist offenes Meer, mit dem Indischen, Atlantischen und Großen Ozean zusammenhängend. In ihm liegen öde, zum Teil vulkanische Inseln und Länder; dieselben sind für den Verkehr vollständig bedeutungslos.

VI. **Das Erdinnere und seine Produkte.** Die steinerne Erdrinde verwittert an ihrer Oberfläche unter dem Einflusse der Atmosphäre, und die Produkte dieser Verwitterung, gemischt mit den Resten der Pflanzenwelt, bilden jene Decke der Erde, auf welcher und mit deren Hilfe sich die wichtigste wirtschaftliche Thätigkeit, der Bodenbau, vollzieht. Für letzteren sind die Unterschiede der Gesteinarten und deren Verteilung an der Erdfläche hochwichtig.

Aber auch das Innere der Erdrinde bietet eine Reihe von Schätzen. Es sind aber die nutzbaren Mineralien sehr ungleichartig über die Erde verteilt.

Die Produkte des Erdinneren werden geschätzt, gebraucht, gekauft und transportiert. Weil sie aber so ungleichmäßig verteilt sind, können diejenigen wirtschaftlichen Thätigkeiten, welche auf ihrem Vorkommen basieren, durch den Fleiß und die Geschicklichkeit der Völker nur selten und in geringer Ausdehnung willkürlich an bestimmte Plätze verlegt werden. Das Vorkommen der mineralischen Produkte schafft namentlich sogenannte „bodenständige Industrieen“. Wo die Natur Eisen und Kohlen in reichlicher Menge in die Erdrinde gelegt hat, wurde sie damit auch die veranlassende Ursache zur Entstehung jener Fabrikdistrikte mit dichter Bevölkerung, wie sie sich in Belgien (Lüttich), am deutschen Niederrhein (Ruhrgebiet), in den englischen Eisenindustriebezirken (Sheffield, Birmingham) u. a. finden. Die Art des Baumaterials giebt Veranlassung zu bestimmten Formen des Häuserbaues. Fundstätten anderer Mineralien lassen Glasfabrikation, Porzellan- und Thonindustrie, Edelsteinschleiferei ꝛc. aufblühen. Sehr einflußreich auf den wirtschaftlichen Charakter des Landes sind die Fundstätten der Edelmetalle. So hat sich besonders in jenen Gebieten der Erde, wo Gold in Mengen gefunden wurde, ein höchst charakteristisches Leben ausgebildet. Die Fundstätten des Silbers, dessen Produktion eine regelmäßigere ist, aber auch höhere technische Anforderungen stellt, wirken zwar ebenfalls auf die abenteuernde Spekulation, aber doch nicht in dem Grade, wie die Goldminen. Häufig gewinnt die ganze Landschaft einen anderen Charakter durch die Ausbeutung reicher Mineralschätze. So in den Eisen- und Kohlendistrikten der ganzen Welt, an den pennsylvanischen Petroleumquellen, bei den Kupferwerken in England, Chile, Australien, Skandinavien ꝛc. Die Mineralschätze der Erde wirken auf den Verkehr insofern, als sie, weil besonders schwer ins Gewicht fallend, überall an ihren Fundstätten zuerst nach Verbesserungen der Transportmittel drängen. Auf die Industrie wirken sie insofern belebend, als sie nicht allein Arbeitsaufgaben, sondern auch Arbeitshilfsmittel liefern.

VII. **Die Vegetation und ihre Produkte.** Die wichtigste Grundlage alles Wirtschaftslebens ist die Pflanzenwelt. Sie folgt in ihrer Verbreitung und in ihrem Gedeihen den verschiedensten Bedingungen. Die wichtigsten derselben (Wärme und Kälte, die verschiedensten Grade der Feuchtigkeit, Wechsel und Dauer der Jahreszeiten, Luftströmungen) bezeichnet man in ihrem Zusammenwirken als Klima; außer diesem wird aber die Vegetation auch noch durch andere Umstände bedingt.

Die Wärme jeder Gegend auf der Erde hängt im allgemeinen von der Lage nach Breitegraden und von der Höhenlage ab. Je nach der Entfernung vom Äquator unterscheidet man verschiedene Zonen (Gebiete mit annähernd gleichem Klima). Jede Zone und jede Gegend hat ihre eigentümliche Pflanzenwelt. Die Äquatorialzone reicht nördlich und südlich vom Äquator bis zum 15. Breitegrad, ist heiß und feucht und besitzt eine üppige Vegetation von Palmen und Bananen, Orchideen, baumartigen Gräsern. Sie erzeugt wertvolle Gewürze (Zimt ꝛc.), feine Werk- und Farbhölzer, Kaffee, Chinarinde, Harze u. s. w. Die tropische Zone reicht vom 15. Breitegrad nördlich und südlich bis zu den Wendekreisen, hat reiche Vegetation von baumartigen Farren, Fikus, Palmen, Bataten, Gewürzpflanzen u. s. f. Die subtropische Zone reicht von den Wendekreisen bis zum 34. Grad nördlicher und südlicher Breite, hat ebenfalls noch sehr reiche Vegetation von Palmen, Myrten, Euphorbien, Lorbeer, Kakteen; sie erzeugt wertvolle Handelsartikel: Baumwolle, Reis, Indigo, Südfrüchte, Thee u. s. w. Die wärmere gemäßigte Zone liegt zwischen dem 34. und 45. Grad, hat als Charakterpflanzen immergrüne Bäume und Sträucher; sie erzeugt Südfrüchte und Getreide, Öl und Wein in Fülle. Die kalte gemäßigte Zone, zwischen dem 45. und 58. Grad nördlicher und südlicher Breite, enthält je nach der Nähe oder Entfernung des Meeres sehr große klimatische Unterschiede. Ihre charakteristische Vegetation sind Wiesen, Laubhölzer, Nadelwälder, Wein, Getreide, Obst, Ölfrüchte; sie enthält meistens Kulturländer, nur in Asien auf langen Strichen öde Steppen. Die subarktische Zone reicht vom 58. bis 66½. Grad, erzeugt nur noch wenig Laubholz (Birken, Weiden), dagegen viel Nadelholz. In der arktischen Zone, welche bis zum 72. Breitegrad reicht, gedeihen noch Gras und dürftiger Baumwuchs; nördlich bezw. südlich des 72. Grades nur noch Renntiermoose.

Wie mit der Entfernung vom Äquator, nimmt die mittlere Jahreswärme auch mit der Erhebung über die Meeresfläche ab.

Es ist indessen keineswegs die mittlere Jahreswärme, welche auf die Vegetation den entscheidenden Einfluß nimmt. Wichtiger ist die Verteilung der Wärme über die einzelnen Jahreszeiten, namentlich die Länge und Wärme des Sommers. So gedeiht z. B. im südlichen England trotz des

milden Klimas kein Wein, weil dort die langen heißen Sommer fehlen; die Palmen gehen in jenen Gegenden zu Grunde, wo die Temperatur den Nullpunkt erreicht, mögen die Sommer noch so lang und heiß sein. Ein exzessives Kontinentalklima mit starker Abwechslung von Frost und Hitze erzeugt eine andere Pflanzenwelt, als die gemäßigteren Küstenklimate.

Die Verteilung der Feuchtigkeit ist insofern wichtig, als ohne ein Minimum an Feuchtigkeit keine Vegetation denkbar ist, und als die verschiedene Ausstattung des Bodens wie der Luft mit Feuchtigkeit andere Vegetationsformen bedingt. Pflanzen, welche die nötige Feuchtigkeit nur in großen Zwischenpausen erhalten, müssen anders organisiert sein, als solche, welche in kürzeren Zeiträumen wieder befeuchtet werden. Einzelne Pflanzengattungen (Kakteen, Steppengräser) gedeihen in sehr dürren Landschaften; manche Orchideen bedürfen großer Feuchtigkeit; andere Gewächse sind geradezu auf Sumpfboden angewiesen (Reis); andere auf die feuchte Salzluft der Küstensäume (Kokos- und Ölpalme); das Gedeihen des Waldes verlangt ansehnliche Regenmengen.

Die Pflanzen sind nicht absolut an ihre natürlichen Standorte gebunden. Sie wechseln und bewegen sich, häufig aus unbekannten Ursachen; oft werden sie planmäßig in anderen Gegenden angebaut. Finden sie in den neuen Standorten angemessenen Boden und zusagendes Klima, so akklimatisieren sie sich. Finden sie das Gegenteil, so verkümmern sie. Flußläufe, Wind, Meeresströmungen, Eisbewegungen, Tiere, Handelswaren, Schiffe und Menschen sind es, welche die Pflanzen in andere Gegenden bringen und letzteren dadurch einen veränderten Vegetationscharakter verleihen.

Der Austausch der Pflanzen geht ununterbrochen fort. Die meisten und wichtigsten Nahrungspflanzen sind in hohem Grade akklimatisationsfähig, insbesondere unsere Getreidearten und der Weinstock.

Allerdings können Pflanzen aus kälteren Gegenden viel weiter nach wärmeren Regionen hin verpflanzt werden, als umgekehrt. Die künstliche Verbreitung echt tropischer Pflanzen nach kälteren Gegenden hin ist sehr schwierig. Demnach ist es auch natürlich, daß die Verbreitungsbezirke der Pflanzen nach den Längegraden gewöhnlich viel größer sind als nach den Breiten. Manche Pflanzen bilden einen Gürtel um den ganzen Erdball.

Viele von unseren mitteleuropäischen Pflanzen sind erst in geschichtlicher Zeit zu uns gekommen, oft durch unbeabsichtigte Einschleppung.

Nahrungs-, Industrie- und Zierpflanzen sind fast sämtlich mit Plan und Absicht aus einer Gegend in die andere verpflanzt worden. Durch die unseren Ländern ursprünglich angehörenden Pflanzen könnte sich kaum $^1/_4$ unserer Bevölkerung erhalten. Mit Ausnahme der Gerste und des Hafers haben wir unsere Getreidearten, mit Ausnahme des Apfels und der Birne unsere Obstarten aus Asien erhalten, Mais, Kartoffeln und Tabak aus Amerika, anderes wieder aus anderen Ländern. Sie pflanzen sich nur fort durch Anbau und sorgfältige Aufsicht, und dürfen nicht sich selbst überlassen bleiben.

Die Pflanzengattungen werden von der Handelsgeographie nicht nach botanischen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Gruppen gebracht. In dieser Hinsicht unterscheidet man: Pflanzen, die als Genußmittel dienen, solche, welche Öle und Fette, auch Harze liefern, Pflanzen mit Werk- und Farbholz, Faser- und Gespinnstpflanzen, Arzneipflanzen.

Unter den Nahrungspflanzen sind die Getreidearten am sorgfältigsten verbreitet worden; an ihren Anbau knüpft sich alle höhere Kultur. Jedes große geographische Gebiet hat auch seine eigentümliche Nahrungspflanze: Europa als einheimisch den Hafer, Vorderasien Gerste und Weizen, Südasien Reis und Hirse, Hochasien den Buchweizen, China das Sorghum, Afrika die Durrha, Amerika den Mais. Unter den eßbaren Knollengewächsen hat die Kartoffel sich als höchst kosmopolitisch gezeigt. Andere Knollengewächse bilden in heißen Zonen ungemein leicht zu beschaffende Nahrung für rohe Völker (Yamswurzeln). Die Obstsorten sind aus Asien nach allen Ländern der gemäßigten Zone verpflanzt worden; die Südfrüchte bilden für die Gestadeländer des Mittelmeeres wichtige Ausfuhrgegenstände. Die tropischen Länder haben im Brotfruchtbaume, in der Banane, in der Sago- und Kokospalme ergiebige Spender von Nahrungsstoffen. Unter jenen Pflanzen, welche Getränke liefern, zeichnet sich die Weinrebe durch ihre Empfindlichkeit für die Einflüsse des Standortes aus, indem alle Gegenden, wo überhaupt Wein wächst, besondere Sorten erzeugen. Auch andere Getränkepflanzen sind verbreitet worden, wie der in Abessinien heimische Kaffee, der heutzutage einen ganzen Gürtel von Produktionsländern rund um den Erdball gefunden hat; weniger der Thee. Genußpflanzen, welche ganzen Gegenden zu Haupterwerbszweigen verhelfen, sind die Gewürze, das Zuckerrohr, Tabak.

An Farbpflanzen haben die meisten Gegenden ihre eigentümlichen Arten: Ostasien, das tropische Amerika u. a. den Indigo, Südamerika, West- und Ostindien eine Reihe anderer Farbhölzer, die in ganzen Schiffsladungen in den Welthandel kommen.

Nutz- und Werkholz bildet besonders für einige nordische Länder (Skandinavien, die baltischen Länder, britisch Nordamerika) einen Ausfuhrartikel; die feinsten Werkhölzer liefert das tropische Amerika.

Die Faser- und Gespinnstpflanzen sind an Zahl ungemein groß, haben eine sehr weite Verbreitungssphäre, dienen auch einem riesigen Bedarf. Was die Großartigkeit des Verkehrs betrifft, ist die Baumwolle der wichtigste Handelsartikel. Ihre Heimat hat sie innerhalb der Wendekreise; sie verlangt trockenen und sandhaltigen Boden, und gedeiht besonders in der Seeluft.

VIII. **Das Tierreich und seine Produkte.** Viele jener Bedingungen, welche das Pflanzenleben beeinflussen, sind auch für die Tiere wichtig: Klima, Feuchtigkeit, Boden, Wärme rc. Vor allem ist die Verbreitung der Tiergattungen vom Vorhandensein zusagender Nahrung abhängig. Manche Tiere sind sehr kosmopolitisch; andere auf bestimmte Gegenden angewiesen. Am mannigfaltigsten ist die Tierwelt

in den Tropengegenden, am einförmigsten in den Polarländern. Häufig werden Tiere durch den Menschen übergesiedelt und akklimatisiert; die Versuche in dieser Richtung werden immer ausgedehnter. Rindvieh, Pferd, Hund, Schaf und Ziege sind kosmopolitisch geworden. Andere Tiere verschwinden, so aus Ackerbaugegenden die meisten Tiere des Waldes. Die Pelztiere werden wegen lebhaften Fanges selbst in Nordamerika und Sibirien seltener.

Die Produkte, welche das Tierreich dem Welthandel liefert, sind von unberechenbarem Werte. Der Austausch von Fleisch, Fett, Häuten, Pelzen, Haaren, Federn, Zähnen &c. reicht über die ganze Erde.

Produkte des Rindviehs kommen heutzutage namentlich aus Südamerika (Rindshäute, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Fleischextrakt &c.). Mit Ausnahme Rußlands liefert kein europäisches Land seinen eigenen Bedarf an Häuten. Die Wollproduktion hat sich aus Europa, wo Spanien zurückgegangen und Deutschland jetzt in erster Linie steht, nach außereuropäischen Ländern (Australien, La Plata-Staaten, Südafrika, Neuseeland) verbreitet. Pelze kommen aus den Waldgegenden und kalten Steppen im Norden von Asien und Amerika; viele von den Küsten Patagoniens. Hauptplätze des Pelzhandels sind Leipzig und London. Elfenbein exportiert hauptsächlich Südafrika (Sansibar); von Federn sind Straußenfedern aus Afrika und Eiderdunen aus Norwegen, Island &c. als Handelsartikel nennenswert, Guano aus Peru. Unter den Insekten sind von Bedeutung nur die Seidenraupe, Honigbiene und Cochenille.

Die Produkte der Tierwelt des Wassers finden zwar keine so mannigfache Verwendung, als jene der Landtiere, zeichnen sich aber durch große Massenhaftigkeit aus. Auch sind die Fische viel kosmopolitischer, als die Landsäugetiere und Vögel. Der große Fischfang im Ozean erstreckt sich über alle Meere, und ist für den Handel nicht allein wegen seiner eigenen Produkte, sondern auch als Hauptschule zur Heranbildung guter Seeleute wichtig. Die auf das Vorkommen mancher Fischgattungen an gewissen Plätzen gegründeten Unternehmungen hängen von unberechenbaren Launen der Natur ab. Der Walfang ist namentlich für den Stillen Ozean von großer Wichtigkeit, dessen Inseln durch die Schiffe der Walfischfänger europäische Sitten, leider auch europäische Laster und Krankheiten erhielten. Der Stockfischfang des nordatlantischen Ozeans ist wichtiger als der Walfischfang. Die Hauptplätze des Stockfischfanges sind an der nordamerikanischen Ostküste, bei Neufundland, Kap Breton, Neuschottland, Labrador und diesseits an der norwegischen Küste. Der Hering bietet ebenfalls zu reichlicher Fischerei, namentlich an den schottischen Küsten, Veranlassung. Engländer, Schotten, Holländer und Deutsche beteiligen sich am Fang. Die Korallenfischerei ist im Mittelländischen Meere, die Perlenfischerei im Roten und Persischen Meere, an den indischen Küsten, bei Ceylon, den Sulu- und Pomotu-Inseln, im Kalifornischen Meerbusen und an anderen Orten heimisch.

IX. **Die Völker.** Die menschlichen Bewohner der Erde sind von der Natur durch unterscheidende Merkmale in wenige große Rassen geschieden. Dieselben weisen sehr verschiedene wirtschaftliche Begabung auf.

Innerhalb der Rassen haben sich, geschieden durch Sprache, Abstammung, Wohnsitze, Sitten, Rechtsbildung und wirtschaftliche Interessen, die einzelnen Völker gebildet, welche ebenfalls in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung sehr verschiedene Stufen erreicht haben. Einzelne Volksstämme stehen heutzutage noch auf der tiefen Stufe der Jäger- und Fischerhorden. Andere sind nicht über das Nomadentum hinausgekommen. Die Ackerbauvölker haben dagegen allenthalben auch schon industrielle Gewerbe bei sich eingeführt. Innerhalb der Industrievölker ist eine internationale Arbeitsteilung in der Weise eingetreten, daß einzelne derselben vorzugsweise die maschinenmäßige Großindustrie (England, Nordamerika), andere die Kunstindustrie (Frankreich) kultivieren. Einzelne Völker haben Rohproduktion, Industrie und Handel harmonisch entwickelt (Frankreich, Nordamerika, Deutschland); bei anderen tritt die Rohproduktion schon zurück, Industrie und der Handel in den Vordergrund. Jene Nationen, welche ausschließlich auf den Handel sich verlegen, wie die Juden und Armenier, sind kosmopolitisch geworden; sie haben ihre nationalen Grundlagen, die Einheit der Sprache, der Wohnsitze, des Rechts verloren.

Ihren wirtschaftlichen Charakter erhält die Nation teils durch ihre ursprüngliche Heimat, teils durch Zufälligkeiten ihrer Geschichte. Die bestimmte Natur jedes Teils der Erde weiß einen äußerst gleichmäßigen und gleichmachenden Einfluß auf seine Bewohner auszuüben, und zwar auf deren körperliche Entwickelung sowohl als auf ihr wirtschaftliches und geistig-sittliches Leben. Eine Nation, welche seit Jahrtausenden in waldloser Steppenlandschaft haust, muß in allem und jedem anders geartet werden, als eine solche, die in Gebirgsthälern und zwischen Wäldern sich entwickelte; die Insel- und Küstenvölker mußten durch beständige Berührung mit dem Meere notwendig andere Arbeiten, andere Sitten und Anschauungen zugeteilt erhalten, als die Völker des Binnenlandes.

Die Natur wirkt auf die Wirtschaftsthätigkeit der Völker nicht allein unmittelbar, indem sie denselben diese oder jene Art von Arbeitsthätigkeit zuweist; sie wirkt auch in mancher Hinsicht mittelbar auf die Kultur. So ergiebt die größere oder geringere Fruchtbarkeit des Bodens größere oder geringere Volksdichtigkeit, mit all ihren Folgen.

X. **Welthandelswege** dürfen jene großen Linien des völkerverbindenden Verkehrs genannt werden, welche entweder Weltteile untereinander in Verbindung setzen oder die Verbindung bilden zwischen solchen Meeren, in denen die großen Fahrstraßen von Weltteil zu Weltteil sich finden.

Derartige Wege haben in der Regel zu ihren Anfangs- und Endpunkten nicht bloß einzelne Städte, sondern ganze Länder, ganze Verkehrsgebiete.

Welthandelsstraßen der ersteren Art, interkontinentale Straßen sind teils Land-, teils

Wasserwege. Die wichtigsten derselben sind die europäisch-asiatischen, und zwar:

1. Von Nordeuropa (London, Hamburg, niederländische und belgische Seeplätze) über Berlin und Moskau nach Nordasien. Eisenbahn durch Sibirien bis China.

2. Von Nordeuropa durch Deutschland und Österreich über das Schwarze Meer oder Konstantinopel nach Vorder- und Mittelasien. Zuerst Eisenbahnen und Flußschiffahrt; sodann Seeschiffahrt, weiterhin mit geringen Unterbrechungen Karawanenwege. Die nördlichere dieser Richtungen führt die Donau abwärts über das Schwarze Meer und die Poti-Tiflis-Bahn nach Persien; die südlichere findet jetzt ihre Vollendung mittelst des türkischen Eisenbahnnetzes, um über Konstantinopel nach Skutari die kleinasiatischen Karawanenstraßen zu erreichen.

3. Von Mitteleuropa (Havre, Paris, Bordeaux) durch Deutschland und Rußland nach Nordasien über Moskau.

4. Von Mitteleuropa auf dem Landwege durch Deutschland, Österreich, Donauabwärts zum Schwarzen Meere und nach Vorder- und Mittelasien.

5. Von Nordeuropa durch Deutschland und Österreich (Triest) auf dem Mittelländischen Meere nach Alexandria und Suez.

6. Von Nord-, West- und Mitteleuropa durch Frankreich über Marseille oder durch Deutschland und Italien über Brindisi in die Levante (Konstantinopel, Smyrna, Beyrut, Alexandria).

7. Die aus Europa und Westafrika (vorzugsweise über Marseille) führenden interkontinentalen Routen sind von weit geringerer Bedeutung.

8. Hochwichtig dagegen ist die Route von Suez nach Süd- und Ostasien durch das Rote Meer und über Point de Galle nach Kalkutta, China, Japan, dem asiatischen Archipelagus und Australien.

Die zweite Art von Welthandelsstraßen sind die interozeanischen, welche, einen Weltteil durchziehend, mehrere wichtige Meere verbinden. Hierher gehört:

9. Die kurze Strecke von Alexandria nach Suez per Bahn oder von Port Said nach Suez (Kanal), zur Verbindung des Mittelmeeres mit dem Roten Meere und Indischen Ozean.

10. Die Verbindungswege vom Mittelländischen Meere zum Persischen Golfe, und zwar entweder über Beyrut und Damaskus nach Bagdad oder eben dahin von Skutari aus, beide Routen zuerst Karawanenwege, späterhin auf dem Schat-el-Arab Flußschiffahrt.

11. Die große chinesisch-russische Landroute von Tientsin am chinesischen Gestade des Stillen Ozeans durch China, die Mongolei und Sibirien nach dem europäischen Rußland. Sie ist der größte Landweg der Erde, ihre Endpunkte die Bai von Petschili im Osten, die Newa bei Petersburg im Westen.

12. Die nordamerikanischen Eisenbahnen von der Ostküste bei New-York, Boston und Baltimore beginnend bis zum Missouri, dann die Pacificbahnen verbinden den Atlantischen und Stillen Ozean.

13. Die wichtigsten zentralamerikanischen Wege über die Landenge, namentlich der Isthmus von Panama und jener von Tehuantepek.

Eine dritte Gruppe von Welthandelsstraßen endlich sind die ausschließlich ozeanischen. So:

14. Die große atlantische Fahrbahn zwischen den europäischen Seestädten (London, Liverpool, Southampton, Hamburg, Bremen, Antwerpen, Amsterdam, Havre, Bordeaux rc.) einerseits, Nord-, Mittel- und Südamerika anderseits.

15. Die amerikanisch-ostasiatischen Routen durch den Stillen Ozean und die Routen von Nord- und Südamerika, wie von Zentralamerika nach Neuseeland und dem australischen Kontinente.

16. Die Linien von australischen Seeplätzen nach Singapore und Point de Galle auf Ceylon; endlich

17. Die europäisch-südafrikanische Route nach dem Kap durch den indischen Ozean nach Ostindien.

II. Abschnitt. Einzelne Erdteile.

Europa.

Der Weltteil als Ganzes.

9732000 qkm und $392{,}_2$ Mill. Einw.

Kein Weltteil hat unter gleichen Breiten so günstiges Klima, wie Europa. Durch den aus den warmen Teilen des Atlantischen Ozeans kommenden Golfstrom sowie durch die vom Atlantischen Ozean und vom Mittelmeer kommenden Luftströmungen wird Europa in wohlthätiger Weise erwärmt, die nördlichen Meere eisfrei gehalten, die Eis- und Schneemassen der Hochgebirge zurückgedämmt, die Luft mit Feuchtigkeit versehen. Die Regenmenge nimmt vom Atlantischen Ozean nach Osten zu ab. Südrußland hat asiatisches Steppenklima, die Mittelmeerländer subtropisches Klima; Polarklima nur die Küstengegenden am Weißen Meere. Der ganze übrige Weltteil trägt die Merkmale des gemäßigten Klimas. Diesem entspricht die Pflanzenwelt. Sie zeigt im höchsten Norden des europäischen Rußland nur noch eine moosige Steppe, die Tundra. Südlicher folgt dann als breiter Gürtel die Wälderzone, ganz Europa mit Ausnahme der drei südlichen Halbinseln umfassend. Nadelwälder und Birken gehen bis zum 71.⁰ nördl. Breite; fast ebensoweit die Gerste; Wintergetreide nur bis zum 60.⁰; der Weinbau bis zum 52.⁰. Zwischen 50 und 60.⁰ sind Weizen und Roggen herrschende Getreidearten, süd-

licher der Weizen und sodann der Mais. Das Mittelmeergebiet mit regenlosen Sommern und milden regenspendenden Wintern hat seine eigene Pflanzenwelt: immergrüne Laubhölzer, den Ölbaum, die Südfrüchte, besondere Nadelhölzer. Wiesen fehlen; dagegen liefert der Boden, wo er künstlich bewässert wird, mehrere Ernten im Jahr. Steppenlandschaften finden sich ausgedehnt in Südrußland. Die Tierwelt Europas zeigt in hohem Grade den Einfluß der menschlichen Kultur, die wilden Tiere mußten mehr und mehr verschwinden.

Unter allen Teilen der Welt ist das kleine Europa politisch und wirtschaftlich der wichtigste. Sein gemäßigtes Klima, seine Ausstattung mit natürlichen Schätzen haben seinen Bewohnern den Kampf um das Dasein gerade so schwer gemacht, als es für eine möglichst intensive Wirtschaftsthätigkeit nötig ist. Es zeigt sich aber auch, wie die Lage des Weltteils zwischen zwei großen anderen Weltteilen und in der Nachbarschaft eines dritten, wie seine reiche Gliederung, seine Halbinseln und tief eindringenden Binnenmeere ihn zur Stütze der Kultur bestimmt haben; wie auch seine Oberfläche vorteilhaft ist, seine Gebirge nirgends unübersteigbare Scheidewände zwischen den Völkern bilden, sondern überall hinreichende Pässe für den Verkehr haben; wie das Land überall zur Ansiedlung geeignet und zahlreiche Gewässer Lebensadern ihrer Gebiete sind; wie die Natur alle Produkte der gemäßigten Zonen bietet: Holz in Fülle, Getreide, Südfrüchte, Wein, die meisten nutzbaren Mineralien.

In wirtschaftlicher Beziehung — ohne Rücksicht auf die politische Einteilung — sind zu unterscheiden:

Nordeuropa, als dessen vorherrschender wirtschaftlicher Charakter Fischfang, Wald- und Weidewirtschaft, Handelszug nach dem Süden zu bezeichnen ist, bes. in Nordrußland, Island und Skandinavien.

Osteuropa treibt vorzugsweise Ackerbau, Wald- und Weidewirtschaft, mit nur vereinzelten Industrieplätzen. Hier bringt der Handelszug Industrieprodukte nach Osten, Rohprodukte nach Westen. Dazu gehören das übrige Rußland, Rumänien, die nördlichen Balkanländer, Österreich jenseits der Leitha, Deutschlands nordöstliche Teile.

Mitteleuropa, charakteristisch durch Ackerbau, Bergbau, hochentwickelte Industrie. Deutschland, Belgien, Frankreich, Schweiz, Holland und das cisleithanische Österreich. Der Handelszug bringt Industrieprodukte zur Ausfuhr, nordwärts durch die Ost- und Nordsee, südwärts über die Alpen und Donauabwärts. Dem Binnenverkehr dient ein ungemein entwickeltes Eisenbahnnetz mit großen Zentren.

Südeuropa, charakteristisch durch sein milderes Klima, die reichen Naturprodukte ungeachtet geringerer Ausbildung des Arbeitselements. Der Handel ist namentlich wegen der Küstenlage und aus historischen Gründen sehr entwickelt. Die vorherrschende Handelsrichtung führt Rohprodukte nach, Industrieprodukte aus Norden. Hierher gehören Spanien, Portugal, Italien, Türkei u. Griechenland.

Die britischen Inseln, deren Industrie und Handel am höchsten entwickelt sind, und deren Handelszug Rohprodukte von allen Seiten bringt, Industrieprodukte überallhin versendet, stellen sich als besonderes Wirtschaftsgebiet dar.

= Das Deutsche Reich. =

Größe, Weltlage, Bodengliederung, Bevölkerung ꝛc. Das Deutsche Reich besteht aus 26 durch die Reichsverfassung vereinigten Staaten mit einem Gesamtgebiet von 540778 qkm und einer Bevölkerung von (1905) 60 Mill. Seelen. Das Gebiet des Reiches grenzt im Norden an die Ostsee, Dänemark und die Nordsee, im Westen an die Niederlande, Belgien und Frankreich, im Süden an die Schweiz und an die österreichischen Kronlande, im Osten an Österreich-Ungarn und Rußland. Diese Weltlage ist für das politische Leben Deutschlands mit vielen Nachteilen verbunden. In wirtschaftlicher Hinsicht ist dagegen diese Weltlage entschieden vorteilhaft. Im Herzen des thätigsten und kultiviertesten Weltteils gelegen, muß notwendig Deutschland die Verbindungen der meisten europäischen Länder in sich vereinigen. Von den Nachbarn der Deutschen sind die westlichen sämtlich hervorragende Industrie- und Handelsvölker, die östlichen dagegen im stande, eine gewaltige Rohproduktion zu entfalten. Auch dieser Umstand wirkt günstig auf die deutsche Volkswirtschaft.

Dieser günstigen Weltlage entspricht auch eine vortreffliche **Bodengliederung.** Das Deutsche Reich ist in seinen südwestlichen Teilen Hochebene und Bergland, im Norden Tiefland. Das gesamte Bergland zeichnet sich durch eine große Mannigfaltigkeit seiner einzelnen Bestandteile in geologischer und geographischer Hinsicht aus, ließ den deutschen Waldreichtum sich erhalten und bietet nirgends dem Verkehr allzubedeutende Hindernisse. Das norddeutsche Tiefland enthält in seiner westlichen Hälfte ausgedehnte Moorlandschaften.

Die erwähnte **Gesamtbevölkerung** des Reiches ist insofern für ein einheitliches Volksleben sehr geeignet, als im Deutschen Reiche nur 3 Millionen Nichtdeutsche (Polen, Wenden, Tschechen, Litauer, Dänen und Franzosen) leben. Die Bevölkerung gehört der überwiegenden Mehrzahl nach zur ländlichen. Die dichteste Bevölkerung drängt sich im mittleren Deutschland (Kön. Sachsen) und in Westdeutschland zusammen; am spärlichsten bevölkert sind die Ostseeländer und Posen. Trotz der starken Auswanderung ist die deutsche Bevölkerung in fortwährender Zunahme begriffen.

Die **Bewässerung** ist eine reichliche, obschon die deutschen Flüsse für den Verkehr nicht so geeignet sind, als die Stromsysteme anderer Länder. Volkswirtschaftlich der wichtigste Strom ist der Rhein; unter seinen Nebenflüssen die Mosel, der Neckar, der Main und die Ruhr. Die Ems trägt von Leer abwärts Seeschiffe. Die Weser, aus Werra und Fulda zusammenfließend, wird von Minden ab mit Dampfern befahren; die Elbe schon vor ihrem Eintritt in deutsches Gebiet; die Oder von Frankfurt abwärts. Weichsel und Memel treten

ebenfalls schon schiffbar in deutsches Gebiet ein. Die Donau wird von Ulm abwärts schiffbar. Künstliche Wasserstraßen, die jedoch in Deutschland nicht die Bedeutung haben, wie in anderen Ländern, verbinden die Nordsee mit der Ostsee; den Main mit der Donau (Ludwigskanal), die Oder mit der Elbe und mit der Weichsel; den Rhein mit der Marne und mit der Rhone. Unter den Seeen ist der Bodensee am wichtigsten.

Landwirtschaft. Der Boden Deutschlands ist bei der Mannigfaltigkeit seiner Gliederung von sehr verschiedener Fruchtbarkeit. Im allgemeinen sind Westdeutschland und Süddeutschland die fruchtbareren Teile, während in der norddeutschen Tiefebene neben einzelnen sehr fruchtbaren Landstrichen auch ausgedehnte Sand- und Heideflächen, Moore und Sümpfe sich ausbreiten. Die Verteilung des Grundbesitzes zeigt Großgüter im Norden und Osten, Kleinwirtschaft im Süden und Westen. Von der ganzen Bodenfläche sind etwa 48% Äcker und Gärten, 17% Wiesen und Weiden, 25% Wald, über 8% unproduktiv. Am ausgedehntesten sind die unproduktiven Flächen in den Küstenstrichen. Auf dem Ackerboden baut man Halmfrüchte, Futter-, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte und Handelspflanzen. Weizen wird überall angebaut, auch ausgeführt. Ausgedehnter noch ist der Anbau des Roggens, namentlich in ganz Preußen; in Württemberg und Baden herrscht Spelz vor. Gerste gewährt der deutschen Landwirtschaft meist sicheren und hohen Ertrag. Hafer wird sehr viel in Preußen, Bayern und Sachsen gebaut, Hirse im allgemeinen wenig, während der Mais zunimmt. Die Halmfrüchte zusammen beanspruchen über die Hälfte des ganzen Ackerlandes. Demgemäß bildet auch der Getreidehandel in Deutschland einen hochwichtigen Handelszweig. Bis 1866 war hierbei die Ausfuhr überwiegend; seit jener Zeit zeigt sich ein Überwiegen der Einfuhr.

Unter den Blattgewächsen sind Klee und Luzerne, unter den Wurzelgewächsen die Kartoffeln die wichtigsten. Runkelrüben zur Zuckerfabrikation werden in den Thälern der Saale, des Rheins und der Oder, in dem lehmigen Boden von preuß. Sachsen, Anhalt und Braunschweig gebaut; Magdeburg ist Mittelpunkt. Von Handelsgewächsen wird Flachs durch ganz Deutschland angebaut und aus Ostpreußen noch in Masse ausgeführt; Hanf in Baden und der Rheinpfalz; Tabak besonders in der Rheinpfalz, am Neckar, im Elsaß und in Mittelfranken. Die Rheinpfalz exportiert Deckblätter nach Amerika. Der deutsche Weinbau hat sein Hauptgebiet am Rhein vom Bodensee abwärts bis Siegburg, erstreckt sich in die Thäler des Wasgaus und des Schwarzwaldes, des Neckar und Main, der Ahr und Mosel; Mittelpunkt ist der Rheingau mit dem Südabhange des Taunus und den ausgezeichneten Lagen von Rüdesheim, Johannisberg, Hochheim rc. Andere Weindistrikte in Thüringen, Sachsen rc. sind geringer Bedeutung. Die jährliche Durchschnittsproduktion ist auf 3 800 000 Hektoliter geschätzt, wovon auf Elsaß-Lothringen 2¼ Mill. Hektoliter treffen. Der Rest verteilt sich auf Baden, Bayern, Württemberg, Preußen und Hessen. Gartenbau am stärksten um Erfurt, Ulm, Bamberg, Nürnberg, Straßburg; Obstbau durch den größten Teil Deutschlands, vorzüglich aber an der Bergstraße, im Rheingau, in Württemberg, in den Thälern des Main, der Werra, der Elbe u. s. f. Hopfen gedeiht vorzüglich in Bayern (Spalt).

Die Viehzucht wird begünstigt durch den Reichtum an Wiesen und Weiden sowohl in den Gebirgen und Hügellandschaften als auch in den nördlichen Marschlandschaften. Am stärksten ist die Rindviehzucht in den Nordseemarschen, in Mecklenburg und Pommern, in Mittel- und Unterfranken, in den Alpenthälern und in Württemberg. Der gesamte Rindviehstand beträgt 19 Mill. Stück. Die Pferdezucht hat ihre Hauptsitze in Ostpreußen, Holstein, Mecklenburg, Oldenburg, Hannover. Man zählt 4 Mill. Pferde; ein Teil derselben kommt zum Export. Die Schafzucht (veredelte spanische Rassen) mit etwa 7 Mill. Stück ist zuerst in preuß. Sachsen und Schlesien ausgedehnt worden, hat seit 1820 die spanische Wollproduktion weit überflügelt; sie kämpft jetzt gegen starke Konkurrenz überseeischer Länder. Schweinezucht ist in Westfalen und Pommern besonders lebhaft. Von sonstigen Nutztieren noch Ziegen in den ärmeren Gebirgsgegenden; Seidenraupenzucht unbedeutend; Bienenzucht (Hannover, Schlesien) ausgedehnter; künstliche Fischzucht zunehmend.

Waldungen. Der Reichtum Deutschlands an Wäldern ist gegenüber anderen Ländern sehr ansehnlich. In Nassau, der preuß. Provinz Hessen, in Baden und Bayern sind 30% des Bodens bewaldet, auch Rheinpreußen, Brandenburg und Westfalen haben starken Waldbestand. Am spärlichsten sind die Waldungen in den Küstenlandschaften geworden. In ganz Deutschland überwiegt das Nadelholz, während in einzelnen Teilen: im Spessart, in der Rhön, in den Rheinlanden, in Kurhessen und Westfalen die Laubhölzer vorwalten. Die Hochwälder vermindern sich allerdings, je mehr die Waldflächen in den Besitz von Privaten übergehen. Vor der Erbauung der Eisenbahnen ging der Holzexport vorzugsweise aus dem badischen Schwarzwald rheinabwärts. Jetzt liefert der Spessart Stämme für den holländischen Schiffbau; der Niederwald mehrerer rheinischer Gebirge Eichenlohe; die Alpen, der Schwarzwald, Böhmerwald, Wasgenwald und Thüringerwald, Oberharz, Riesengebirge Fichten und Tannen.

Bergbau. Unter Deutschlands Mineralschätzen stehen die Steinkohlen obenan. Deutschland erzeugt mehr Kohlen, als es bedarf. Die wichtigsten Kohlenlager sind das oberschlesische zwischen Königshütte und Zabrze, nach Polen und Mähren sich abzweigend; das niederschlesische am Fuß des Riesengebirgs; das Saarbecken in Rheinpreußen, das Ruhrbecken in Westfalen. Ansehnliche Lager sind auch die beiden sächsischen (Zwickau und Plauen), kleinere bei Wettin und Löbejün, bei Minden, Aachen, Ibbenbüren, in Baden und Bayern u. s. f. Von diesen deutschen Kohlenlagern spielen eine Rolle im großen Handel die schlesischen, welche ihre Kohle

auch nach Rußland und Österreich senden; auch das Saarbecken, welches viel Kohle nach Frankreich, dem Elsaß, Süddeutschland sendet, und das Ruhrbecken mit großem Absatz nach den Niederlanden. Die Zwickauer Kohle verkehrt stark in Deutschland. Die Technik der Steinkohlengewinnung ist in Deutschland mehr ausgebildet, als sonst irgendwo, die Produktion in starker Zunahme und einer noch viel großartigeren Ausdehnung fähig (jetzt ca. 143 Mill. Tonnen). Von verwandten Bergbauprodukten sind die an vielen Plätzen vorhandenen Braunkohlen (preuß. Sachsen), der Graphit aus Niederbayern, Asphalt aus Hannover, Braunschweig rc., Erdöl aus Elsaß-Lothringen, Torflager zu erwähnen.

Eisenerze finden sich in den Industriebezirken an der Ruhr und Saar, wo sie besonders wertvoll sind, weil sich das Eisen in der Nachbarschaft von Kohlen findet; außerdem auch sehr massenhaft im preuß. Regierungsbezirk Oppeln, auch im Nassauischen, in Elsaß-Lothringen, Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Oberhessen, Oberpfalz. Die Gesamtproduktion beträgt in guten Jahren 26 Mill. Tonnen.

Zinkerze (Galmei) finden sich in großartigen Lagern bei Tarnowitz und Beuthen in Oberschlesien, kleinere Lager in Westfalen und Rheinprovinz; Bleierze im Erzgebirge, im Harz (Dorotheenhütte), bei Aachen, Oppeln u. s. f.; Kupfererze hauptsächlich am Harz (Merseburg); Silber in Sachsen (Freiberg). Die Produktion an Gold, Zinn, Quecksilber ist gering. Gute Salzlager finden sich in preuß. Sachsen (Staßfurt), Anhalt, Württemberg (Hall), an der badischen Donau und in Südbayern.

Die bergmännische Technik ist in keinem Lande der Welt so ausgebildet worden, als in Deutschland, dessen Bergleute in allen Gegenden der Erde thätig sind.

Industrie. Die meisten Industriezweige sind in Deutschland derart entwickelt, daß der Bedarf vom Auslande fast oder ganz unabhängig ist. Neben Großbritannien, Frankreich, Belgien und der Schweiz steht Deutschland unter den Industriestaaten der Welt mit in erster Reihe. Die Eisenindustrie hat die bedeutendsten Hüttenwerke in Oberschlesien, in den preuß. Kreisen Bochum, Dortmund, Siegen, Essen und Duisburg, sowie in Elsaß-Lothringen (Diedenhofen, Metz). In der Stahlfabrikation steht Deutschland allen Ländern voran (Essen, Bochum); die Fabrikation von Eisen- und Stahlwaren blüht am Niederrhein (Remscheid, Solingen, Hagen, Iserlohn rc.), die Fabrikation von Nähnadeln, Waffen, Schlosserwaren rc. an verschiedenen Plätzen. Der Maschinenbau hat sich zahlreiche Sitze geschaffen und ungemein rasch entwickelt, so daß in der neuesten Zeit manchmal die Ausfuhr an Maschinen stärker ist als die Einfuhr. Die größten chemischen Fabriken sind zu Staßfurt und Leopoldshall, Farbfabriken (Anilin und Alizarin) am Rhein in Höchst, Elberfeld, Offenbach, Mannheim, Ludwigshafen a/Rhein rc.; Thonindustrie in Brandenburg u. a., Porzellanfabrikation in Sachsen und am Thüringerwald. Für Glasindustrie bestehen gegen 300 Etablissements vorzüglich in Schlesien, Rheinpreußen, Bayern; Spiegel in Nürnberg.

Die Textilindustrie hat sich auf Grundlage der starken Flachs- und Wollproduktion zu ansehnlicher Blüte entfaltet. Wollspinnerei und Tuchfabrikation in der Rheinprovinz (Aachen und Nachbarstädte), in der brandenburgischen Lausitz, in Schlesien und Sachsen. Kammgarnspinnerei im Elsaß, Strumpfwirkerei in Sachsen und Thüringen, Teppich- und Shawlweberei in Berlin. Die ehedem viel blühendere Leinenweberei ist als häusliche Nebenbeschäftigung noch im nördlichen Ostdeutschland verbreitet; die Maschinen-Flachsspinnerei in Schlesien, Westfalen (Bielefeld) und Rheinland. Mittelpunkte der Leinwandfabrikation sind Bielefeld und Zittau. Segeltuch und Seilerwaren in den Seestädten, Zwirnfabrikation in Sachsen und Schlesien. Die Baumwollspinnerei zählt 8 Mill. Feinspindeln, und ist am großartigsten im Elsaß (Mühlhausen), in Sachsen (Chemnitz) und in Augsburg entfaltet. Die Baumwollweberei zählt gegen 250000 Stühle; sie ist am glänzendsten im Oberelsaß entwickelt, von wo sie nach allen Teilen der Welt exportiert; auch in der Rheinprovinz, in Westfalen, Sachsen (besonders für Weißwaren wichtig), im bayerischen Schwaben, Württemberg und dem südlichen Baden; Spitzenklöppelei im sächsischen Erzgebirge seit lange. Die Seidenindustrie mit dem Hauptsitz in der Rheinprovinz (Elberfeld, Krefeld, Düsseldorf, Barmen) konkurriert in manchen (leichteren) Artikeln erfolgreich mit der französischen. Färberei hat ihre Hauptplätze in Krefeld, Elberfeld, Berlin rc., Zeugdruck im Oberelsaß, Berlin, Augsburg u. a.

Von sonstigen renommierten Industrieen sind wichtig Papierfabrikation (Rheinpreußen, Westfalen, Schlesien, Sachsen, Bayern, Württemberg), Lederindustrie (Rheinhessen für Leder, Mainz und Pirmasens für Schuhwaren, Offenbach u. a. für Ledergalanteriewaren), Fabrikation von Musikinstrumenten (Leipzig, Dresden rc.), von wissenschaftlichen Instrumenten (München), Schiffbau (Hamburg u. Bremen), Gold- u. Silberschlägerei und Fabrikation Leonischer Waren (Nürnberg und Fürth), Spielwaren (Sonneberg, Nürnberg), kurze Waren (Nürnberg). Wenn früher nicht zu leugnen war, daß die deutsche Industrie an Geschmack ihrer Erzeugnisse hinter der französischen, an technischer Vollendung hinter der englischen zurückstand, daß ihre Devise zwar nicht überall, aber doch in vielen Zweigen das berüchtigte „billig und schlecht“ war, so hat die Entwickelung in den letzten zwanzig Jahren doch diese Charakterisierung unmöglich gemacht.

Handel. Siehe die Einzelstaaten.

Die wichtigsten Plätze für den auswärtigen Handel Deutschlands sind die Nordsee- und Ostseehandelsstädte: Hamburg, Bremen, Lübeck und Stettin obenan; im Binnenhandel sind Berlin, Leipzig und Frankfurt a. Main die bedeutendsten.

Verkehrsmittel. Das Deutsche Reich hat über 100000 km Kunststraßen, durchweg gut erhalten.

An Eisenbahnen standen 1907 (mit Ausschluß einiger bloß lokaler Pferde- und Industriebahnen)

56739 km in Betrieb. Ein Blick auf die deutsche Eisenbahnkarte zeigt deutlich den Mangel einer einheitlichen Gestaltung des Bahnnetzes, welcher durch die vormalige politische Zerrissenheit Deutschlands veranlaßt wurde. Die deutschen Eisenbahnen konzentrieren sich am dichtesten am deutschen Niederrhein um die Knotenpunkte Köln und Düsseldorf, wo die Köln-Mindener und die Bergisch-Märkische Bahn die bedeutendsten Netze geschaffen haben. An die niederrheinische Gruppe schließt sich südlich eine oberrheinische Gruppe an, deren wichtigste Bahnen östlich des Rheins die badischen Staatsbahnen, westlich die elsaß-lothringischen Reichseisenbahnen sind. In Süddeutschland gruppirt sich das württembergische Bahnnetz um die Knotenpunkte Stuttgart und Ulm; die bayerischen Staatsbahnen haben München zu ihrem Knotenpunkte gemacht. Die Bahnen Mitteldeutschlands zeigen am wenigsten einheitliche Gestaltung; sie sind am gedrängtesten im Königreich Sachsen, wo Leipzig Hauptknotenpunkt ist. Am regelmäßigsten gestaltet ist die norddeutsche Gruppe mit der Reichshauptstadt als bedeutendem Zentrum, von welcher strahlenförmig nach allen Seiten Linien auslaufen.

Für die deutsche **Binnenschiffahrt** sind Rhein, Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Donau und Main am bedeutendsten; diese Flüsse werden mit Dampfschiffen befahren. Das deutsche Kanalnetz hat nicht diejenige Ausdehnung erhalten, welche den künstlichen Wasserstraßen anderer Länder entspricht. Die deutsche **Handelsflotte** zählte 1906 4320 Schiffe mit $2_{,5}$ Mill. Tonnen Gehalt, darunter 1762 Dampfer. Nach der britischen und nordamerikanischen nimmt die deutsche Handelsflotte den dritten Rang ein. Im Schiffsverkehr laufen jährlich in deutschen Häfen gegen 99000 Schiffe mit 24 Mill. Tonnen ein; eine entsprechende Anzahl geht aus.

Telegraphennetz: 146899 km Linien, 52 Mill. Telegramme (1906).

1. Königreich Preußen.

Allgemeines. Mit 348702 qkm Flächeninhalt und (1905) 37 Mill. Einwohner, bildet Preußen jetzt ein fast ganz zusammenhängendes Gebiet, größtenteils in der norddeutschen Tiefebene gelegen.

Hinsichtlich der Rohproduktion und Industrie siehe Deutsches Reich.

Zum Export kommen im Seehandel hauptsächlich die landwirtschaftlichen Rohprodukte der östlichen und nördlichen Landesteile; dann die russischen Rohprodukte, mit welchen lebhafter Tauschhandel getrieben wird. Teils im Seehandel, teils auf Landwegen werden die Bergwerks- und Industrieprodukte der Provinzen Schlesien, Rheinland und Westfalen exportiert. Den Binnenhandel befördert ein gut entwickeltes Eisenbahnnetz. (35420 km.)

Einzelne Provinzen, Industrie u. Handelsplätze.

Provinz Brandenburg. $3_{,5}$ Mill. Einwohner (ohne Berlin), fast ganz flach, sehr reich von Oder, Elbe, Havel, Spree, vielen Landseeen und Kanälen bewässert, meist Sandboden, auch Sümpfe und nur stellenweise fruchtbares Land (Oderbruch; Getreidebau nicht hinreichend; Industrie u. Handel stark entwickelt; dichtes Eisenbahnnetz; daneben lebhafte Schiffahrt.

Berlin, 2 Mill. Einw., Reichshauptstadt und zugleich bedeutendste Industriestadt und wichtigster Geldplatz in Deutschland, Knotenpunkt des norddeutschen Eisenbahnnetzes (Eisenbahnen in der Richtung auf Hamburg, Stettin, Magdeburg, Hannover, Dresden, Görlitz, Frankfurt a. O., Königsberg), an der schiffbaren Spree und verschiedenen Kanälen, auf welchen jährlich gegen 40000 Flußschiffe ankommen. Starke Industrie; Maschinenbau, Eisenbahnbedarf, Weberei und Zeugdruck, Konfektionsartikel, Färberei, Shawl- und Teppichweberei, Tabak, Chemikalien, Leder, Lederwaren, Metall- und Blechwaren, Lackwaren, Spiegel, Möbel, Wagen, Porzellan, Kunstblumen, Instrumente, Gold-, Silber- und Bronzewaren u. a. Großartiges Geld- und Wechselgeschäft, Reichsbank und etwa 30 andere Banken, Börse, Versicherungsgesellschaften. Starker Speditions- und Kommissionshandel, Hauptmarkt für Getreide, Spiritus und Wolle. **Brandenburg,** 51000 Einw., a. d. Havel: Industrie, Schiffahrt, Fischerei. **Charlottenburg,** 240000 Einw.; Steingut- und Thonindustrie, Weberei, Zeugdruck. **Luckenwalde,** mit großartigen Tuchfabriken und Wollspinnereien. **Neustadt-Eberswalde,** Eisen- und Stahlwaren. **Potsdam** a. d. Havel, 61000 Einw., Textilindustrie, Brauereien 2c. **Frankfurt** a. d. Oder, 64000 Einw., lebhafter Handelsplatz besonders für den Verkehr mit Rußland und in Landesprodukten. **Landsberg** a. d. Warthe, 37000 Einw.; Handel in Landesprodukten. **Guben,** 37000 Einw., Weberei, Tuchfabriken. **Kottbus,** 46000 Einw., Tuch- und Tabakfabriken, Brennerei, Spedition. **Sorau,** starke Industrie in Tuch und Leinwandfabrikation, Färberei und Zeugdruck. **Spremburg** a. d. Spree, Tuchfabriken, Braunkohle. **Sperenberg,** Salzwerk.

Provinz Pommern, $1_{,7}$ Mill. Einw., durchwegs flach, fruchtbar, reichlich bewässert. Viel Großgrundbesitz; wenig Industrie. Hauptverkehrswege: die Ostsee, die Oder, die Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Stettin, 224000 Einw., Preußens wichtigster Seehafen, nahe der Odermündung. Mehrere Banken, Börse, Versicherungsanstalten, Schiffahrtsschule. Über 200 eigene Schiffe. Dampferverbindungen nach den Ostseehäfen 2c.; bedeutende Ostsee- und Oderschiffahrt. Zur See kommen jährlich über 2000 Schiffe; Einfuhren für 150 Mill., Ausfuhren für 90 Mill. Mark (Getreide, Sprit, Zink, Holz). Schiffbau, Maschinenbau, Brauerei, Brennerei, Chemikalien, Zucker- und Tabakfabrikation; Wollhandel. Fahrzeuge von mehr als 14 Fuß Tiefgang landen in **Swinemünde,** dem Vorhafen von Stettin, Sitz eines Hauptzollamts, mit Schiffbau, Handel, Fischerei. **Anklam** an der schiffbaren Peene unweit der Ostsee, treibt Handel, Schiffahrt, Weberei, Schiffbau. Schiffe bis zu 10 Fuß Tiefgang können an die Stadt. **Stargard,** 27000 Einw., ehedem Hansestadt, Woll-, Vieh- und Leinenmärkte, Wollindustrie. **Kolberg** an der Persante, unweit der Ostsee, treibt Fischerei, Handel, Schiffahrt, Wollindustrie. **Stolp,** 31000 Einw., am gleichnamigen Fluß; Bernsteinindustrie, Lachsfang, Seehandel. Hafen **Stolpmünde. Greifswald,** alte Hansestadt, nahe der Mündung des Rick, 24000 Einw., Fabriken, Schiffahrt und Handel, Export von pommerschem Getreide nach England und Holland. **Stralsund,** 32000 Einw., mit gutem Hafen, 170 eigenen Seeschiffen, Dampfschiffahrt nach Schweden, ansehnlichem Seehandel und Industrie. **Wolgast** an der schiffbaren Peene, treibt Schiffbau und Seehandel; 50 eigene Schiffe.

Provinz Posen, $2_{,0}$ Mill. Einw., durchwegs flach, fruchtbar; viel Großgrundbesitz; polnische Landbevölkerung, wenig Handel und Industrie.

Posen, 137000 Einw., an der Warthe, vorwiegend deutsche Provinzialhauptstadt, Zentrum von Handel und Industrie, Sitz mehrerer Banken. Der ansehnliche Landesproduktenhandel (Wolle, Holz, Getreide) meist in jüdischen Händen. **Fraustadt**, Getreide und Viehhandel. **Lissa**, Getreide- und Wollhandel. **Bromberg**, 54000 Einw., an der Brahe und an dem Bromberger Kanal, mit starkem Holz- und Getreidehandel; Reichsbankstelle.

Provinz Ostpreußen, 2,0 Mill. Einw.; flach am Ostseerande, reichlich bewässert, mäßig fruchtbar, ohne Industrie.

Königsberg, 220000 Einw., am Pregel, unweit von dessen Mündung in das Frische Haff. Lebhafte Schiffahrt auf der Ostsee wie auf dem Pregel aufwärts; Dampferverbindungen nach den wichtigeren Ost- und Nordseehäfen; starker Export von Getreide, Leinsaat, Hülsenfrüchten, Flachs und Hanf, Holz. Auch Speditionsgeschäft nach Rußland. Mehrere Banken; Börse. Ehedem starke Zuckerfabrikation; jetzt noch Spiritus- und Maschinenfabriken; großer Wollmarkt. **Pillau** am Pillauer Tief, Fischerstädtchen mit gutem Seehafen, Vorhafen für Königsberg; Schiffbau. **Braunsberg**, an der Passarge, unweit deren Mündung ins Frische Haff, exportiert Getreide, Flachs rc. **Memel**, am Kurischen Haff, mit gutem Hafen, exportiert Getreide, Holz, Flachs. 90 eigene Schiffe; die Einfuhr zur See ist für das russische Hinterland bestimmt; Schiffbau. Im Dörfchen **Schwarzort** bedeutende Bernsteinfischerei. **Tilsit**, 37000 Einw., lebhafter Handel mit Landesprodukten; Lachsfang. **Insterburg**, 29000 Einw., Zuckerfabrikation, Getreidehandel.

Provinz Westpreußen, 1,6 Mill. Einw., flach, spärlich bevölkert.

Danzig, 160000 Einw., alte Hansestadt, am Einflusse der Mottlau in die Danziger Weichsel, mit dem holz- und getreidereichen Stromgebiet der Weichsel als Hinterland; Handel auf der Ostsee wie auf der Weichsel; Börse, vier namhafte Märkte, Wollmesse; gegen 600 industrielle Etablissements. Getreide ist Hauptexportartikel, dann folgt Holz aus Galizien und Polen nach England; das Ganze noch vor kurzem viel bedeutender. Der eigentliche Hafen von Danzig ist **Neufahrwasser**. **Elbing**, 56000 Einw., am schiffbaren Elbing, auch mit der Nogat in Verbindung; lebhafte Industrie, Handel, Schiffbau. **Thorn**, 32000 Einw., a. d. Weichsel, starker Handel in Getreide und Holz, Weichselschiffahrt.

Provinz Schlesien, 4,9 Mill. Einw.; eines der reichsten und thätigsten deutschen Länder; teils flach, teils Hügel- und Gebirgsland. Fleißiger Landbau, Forstproduktion, blühender Bergbau und hochentwickelte Industrie; dichtes Eisenbahnnetz.

Breslau, 471000 Einw., drittgrößte Stadt Deutschlands, an der Oder; Börse, Messen, Märkte, größter deutscher Wollmarkt; Handel in Getreide, Ölfrüchten, Kleesaat, Spiritus, Berg- und Hüttenprodukten, Holz; lebhafte Industrie: Maschinenbau, Bier, Möbel, Spiritus, Garn, Zucker u. s. f. **Brieg** a. d. Oder, 27000 Einw., Porzellan- und Tuchindustrie; lebhafter Handel. **Glatz**, fabriziert Plüsch, Leinenwaren. **Schweidnitz**, 31000 Einw., Woll- und Lederindustrie; Getreide- und Viehhandel. **Waldenburg**, Mittelpunkt des mittelschlesischen Bergbaudistrikts, mit lebhafter Industrie. **Beuthen**, 60000 Einw., Zentrum des oberschlesischen Bergbau- und Industriedistrikts; dabei **Königshütte**, 66000 Einw., und **Laurahütte**, mit großartigen Etablissements: Hochöfen, Zinkhütten, Kohlengruben, Koksöfen, Walzwerken, Gießereien u. s. f. **Tarnowitz**, mit Kohlen-, Eisen-, Zink- und Bleigruben. **Gleiwitz**, große Eisen- und Zinkhütten. **Leobschütz**, Weberei, Glashütten. **Neisse**, 25000 Einw., Weberei, chemische Fabriken, Getreide-, Garn-, Woll- und Holzhandel. **Oppeln**, 31000 Einw., Spedition und Landesproduktenhandel. **Ratibor**, 33000 Einw., Handel mit Berg- und Landesprodukten. **Görlitz**, 84000 Einw., Tuchfabrikation, Spinnerei, Leinenhandel. **Glogau**, 22000 Einw., Tuch, Watte, Rübenzucker, Landkarten. **Liegnitz**, 60000 Einw., Tuch- und Rübenzuckerfabrik. **Sagan**, Tuch- und Kattunindustrie. **Hirschberg**, Hauptsitz der schlesischen Leinen- und Spitzenindustrie.

Provinz Sachsen, 2,9 Mill. Einw. Teilweise flach, teilweise Hügel- und Bergland. Dichte Bevölkerung, sehr fruchtbarer Boden, hochentwickelte Landwirtschaft und Gartenkultur; große Waldungen am Harz; reiche Mineralschätze an Salz und Braunkohle, intensive Industriethätigkeit (Zuckerfabrikation, Chemikalien). Als Verkehrswege dienen die Wasseradern der Elbe, Elster, Mulde, Saale, Unstrut, und ein dichtgesponnenes Bahnnetz (Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhaltische, Thüringer Bahn u. s. f.).

Magdeburg, 241000 Einw., a. d. Elbe, bildet mit den anliegenden Nachbarstädten **Buckau**, **Sudenburg** und **Neustadt** zusammen einen höchst bedeutenden Industrieplatz. Hauptsitz der deutschen Zuckerfabrikation. Auch große Gießereien, Maschinenfabriken, chem. Fabriken u. s. f., ansehnlicher Handel in Landesprodukten und den eigenen Fabrikwaren; Speditionshandel; Elbdampfschiffahrt. **Burg**, Tuchfabriken. **Halberstadt**, 44000 Einw., Zigarren, Spiritus, Leder, Zucker. **Quedlinburg**, 25000 Einw., Gartenbau, Maschinen- und Zuckerfabriken, Wollwaren, starker Viehhandel. **Aschersleben**, 28000 Einw., Gartenkultur, Braunkohlen. **Schönebeck**, rasch wachsend, mit großartigen Salinen und chemischen Fabriken. **Staßfurt**, eines der größten europ. Salzwerke; chem. Industrie. Staßfurter Brom das erste der Welt. **Stendal**, 23000 Einw., Gerberei, Woll-, Baumwollindustrie. **Halle** a. d. Saale, 170000 Einw., lebhaft aufblühend, mit uralten Salzwerken. Zucker, Leder, Chemikalien, Tapeten- und Landesproduktenhandel. In der Nähe Braunkohlen. Das benachbarte **Salzmünde**, großes Industriedorf. **Zeitz**, 30000 Einw., Tuch, Maschinen, Gußwaren, Zucker rc. **Erfurt**, 99000 Einw., Mittelpunkt der großartigen thüringischen Gartenkultur; starker Landesprodukten- und Gemüsehandel. **Nordhausen**, 30000 Einw., mit großartigen Brennereien. **Sömmerda** und **Suhl**, Gewehrfabriken. **Mühlhausen** in Thüringen, 34000 Einw., lebhafte Industriestadt.

Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg, 1,5 Mill. Einw., zwischen Nord- und Ostsee, im Osten hügelig, westlich große Sandebenen; an der Ostküste mit großen Häfen, an der Nordsee gefährliches Fahrwasser. Schiffbare Flüsse: Elbe und Eider. Dünne Bevölkerung, Landbau und Viehzucht; geringe Industrie. Lebhafter Ostseehandel.

Altona, 168000 Einw., Freihafen an der Elbe, ein Teil des Handelsgebiets von Hamburg. Ansehnliche Industrie, bedeutende Reederei, Seehandel und Fischerei; mehrere Handelsgesellschaften. **Ottensen**, Vorstadt zu Altona, mit Tabakfabriken. **Elmshorn**, Schiffbau, Schiffahrt, Bierbrauerei, Handel. **Blankenese**, Schiffbau und Schiffahrt. **Glückstadt**, Seehandel, Tabakfabriken, Fischerei. **Itzehoe**, Handelshafen, Viehmärkte, Zuckerfabrik, Zichorienfabriken. **Meldorf** und **Heide**, Haupt-

handelsplätze für das Vieh und Getreide der fruchtbaren **Dithmarschen.** **Rendsburg**, an der Eider, Schiffahrt und starker Speditionshandel. **Kiel**, 164000 Einw., alte Hansestadt an der Ostsee, jetzt deutscher Kriegshafen, mit großen Marineetablissements, Schiffbau, Fischerei, Getreidehandel, Spedition, Dampferverbindungen nach Ostseehäfen. **Neumünster**, 31000 Einw., Tuchfabriken. **Schleswig**, an der Schlei, Fischerei, Zuckerfabriken. **Flensburg**, 54000 Einw., bedeutender Seehandel, Schiffahrt, Industrie; Getreide und Sämereien zur Ausfuhr. **Tondern** und **Husum**, kleinere Häfen auf der Westseite. **Tönning**, Hafenplatz an der Westseite mit bedeutender Viehausfuhr nach England.

Provinz Hannover, $2{,}_8$ Mill. Einw. Mit Ausnahme der Harzlandschaften flach, auf großen Strecken Heiden und Moore, anderwärts sehr fruchtbar (Marschen), treibt hauptsächlich Landwirtschaft; ausgedehntes Grasland, sehr bedeutende Viehzucht; am Harz Forstbau und Bergbau wichtig; Industrie in Flachs und Hanf, Holzwaren, Metallwaren. Dem Verkehr dienen die Nordseeküste, die Elbe, Weser, die hannöversche Staatsbahn 2c.

Hannover, 250000 Einw., an der Leine, Industrie- und Handelsstadt mit großen Spinnereien, Webereien, Maschinenfabrik, Bronzewaren, Chemikalien, Brauereien, Brennereien, Fleischwaren, Börse; Handel und Spedition. **Celle** a. d. Aller, Industrie; Landesproduktenhandel, Spedition. **Klausthal**, berühmte Bergstadt im Harz mit Silbergruben; desgl. **Andreasberg.** **Goßlar** am Harz, uraltes Städtchen mit Bergbau und großen Schieferbrüchen. **Göttingen**, 34000 Einw., Leinenhandel. **Hildesheim**, 47000 Einw., Brauerei, Gärtnerei, Garn- und Leinenhandel. **Emden** an der Mündung der Ems, wichtiger Ausfuhrhafen Ostfrieslands. Schiffbau; Export von Vieh und Viehprodukten, Fischerei. **Leer** a. d. Ems, Schiffahrt und Handel. **Norden**, lebhafter Hafenplatz. **Geestemünde**, Freihafen an der Mündung der Geeste in die Weser; Schiffbau, zunehmender Handel. **Papenburg**, an Kanälen der Ems, Schiffbau und Seehandel. **Lüneburg**, 27000 Einw., Salzquellen, Spedition, Landesproduktenhandel. **Harburg**, 56000 Einw., wichtiger Elbhafen mit Fabriken, Schiffahrt, Ausfuhrhandel.

Provinz Westfalen, $3{,}_6$ Mill. Einw., im Norden und Nordwesten flach, im Südosten gebirgig, im Nordosten Hügelland; Landwirtschaft im Flachlande; im Gebirge starker Bergbau und hochentwickelte Industrie. Schiffahrt auf Weser, Ems, Lippe und Ruhr; sehr dichtes Eisenbahnnetz um Witten, Dortmund 2c.

Münster, 81000 Einw., Leinwand- und Baumwollindustrie, Stahl- und Eisenwaren; Handel mit Schinken. **Osnabrück**, 59000 Einw., mit Eisen- und Textilindustrie. Eisenbahnknotenpunkt. **Minden**, 25000 Einw., a. d. Weser, Zucker- und Tabakfabriken. **Bielefeld**, 72000 Einw., Hauptsitz der großartigen westfälischen Leinenindustrie mit mehreren großen Bleichen; Gesellschaften für mech. Weberei, starker Handel mit Garn und Leinen. **Herford**, 29000 Einw., starke Leinenindustrie, Leinen- und Garnhandel. **Dortmund**, 176000 Einw., stark aufblühender Industrieplatz; Zentrum der westfäl. Kohlen- und Eisenindustrie; Maschinenbau, Gußstahlfabr., Steinkohlenhandel. **Bochum**, 118000 Einw., stark wachsend; Kohlengruben, Gußstahlfabr. **Hattingen**, Eisenindustrie. **Witten**, 36000 Einw., große Gußstahlindustrie. **Hamm**, 38000 Einw., bedeutende Eisen- und Blechwarenindustrie. **Iserlohn**, 29000 Einw., alte Industriestadt mit ausgedehnter Fabrikation von Eisenkurzwaren (Nadeln 2c.) und bedeutendem Handel mit denselben. **Altena**, **Lüdenscheid**, 29000 Einw., und **Hagen**, 77000 Einw., konkurrieren mit Iserlohn. **Enneperstraße**, ein ganzes Thal voll Eisenwerke und Schmieden. **Hörde**, stark zunehmend, großartige Hüttenwerke (Hermannshütte), Kohlen- und Eisengruben, Gußstahlfabriken. **Siegen**, Mittelpunkt eines Bergdistrikts; sehr bedeutende Eisenproduktion (Ausfuhr nach England); auch Blei-, Kupfer- und Silbergruben. **Soest**, Leinenindustrie.

Rheinprovinz, $6{,}_4$ Mill. Einw. Die schönste, reichste und thätigste der preußischen Provinzen, größtenteils Berg- und Hügelland, von Rhein, Sieg, Ruhr, Lippe, Sauer, Saar und Mosel, sämtliche schiffbar, bewässert. Günstige Bodenverhältnisse, außerordentlich reiche Lager nutzbarer Mineralien, dichte Bevölkerung; einer der thätigsten Industriebezirke der Welt. Dichtes Bahnnetz.

Köln, 428000 Einw., alte Römerstadt am Rhein, wichtigste Stadt Westdeutschlands; lebhafte Industrie (Eau de Cologne u. a.); starke Rheinschiffahrt; Eisenbahnknotenpunkt; Versicherungsgesellschaften, Börse; auf dem Rhein kommen jährlich über 4 Mill. Güter. **Bonn**, 82000 Einw., am Rhein, Baumwoll- und Seidenindustrie. **Mülheim** a. Rhein, 51000 Einw., Samt- und Seidenfabr., Rheinschiffahrt. **Düsseldorf**, 253000 Einw., Kattundruck, Spinnerei, Eisen- und Messingindustrie, Maschinenbau; Dampfschiffahrt, Rheinhandel; Kunstthätigkeit. **Barmen**, 156000 Einw., an der Wupper, deren Thal den lebhaftesten Industriebezirk Deutschlands bildet. Lebhafteste Seiden-, Halbseiden- und Baumwollindustrie, Bleicherei, Färberei, Bänder- und Litzenfabr. **Elberfeld**, 163000 Einw., in unmittelbarer Nachbarschaft von Barmen, mit ca. 300 Fabriken, wovon etwa 125 für Webe- und Wirkwaren; auch gemischte Artikel aus Seide, Wolle, Baumwolle; Posamentier- und Knopfwaren 2c.; sehr lebhafter Handel. **Remscheid**, 64000 Einw., und **Solingen**, 49000 Einw., fabrizieren in großem Maßstabe zahllose Eisen- und Stahlwaren: Messer, Waffen, Werkzeuge, Schlittschuhe, Sporerwaren u. s. f.; die Solinger Säbelklingen namentlich sind unübertroffen und in der ganzen Welt verbreitet. **Essen**, 231000 Einw., Zentrum großartiger Steinkohlenlager, mit weltberühmter Gußstahlindustrie (Krupps Etablissement beschäftigt 10000 Arbeiter), hauptsächlich für Kriegs- und Eisenbahnmaterial. **Mülheim** a. d. Ruhr, 93000 Einw., Papier-, Tuch- und Baumwollindustrie, Kattundruck, Eisen- und Kohlenwerke. **Ruhrort**, Hauptstapelplatz für Steinkohlen, die von da auf den Rhein verschifft werden. **Duisburg**, 192000 Einw., am Rhein-Ruhrkanal, Strumpf- und Baumwollindustrie, Chemikalien. **Gladbach**, 61000 Einw., Zentrum der rheinischen Leinenindustrie. Desgleichen in **Viersen**, 27000 Einw. **Krefeld**, 110000 Einw., Zentrum der deutschen Seidenindustrie mit über 12 Fabriken; auch andere Industrieen vertreten; gegen 1500 Web- und 1000 Bandstühle. Noch sind **Oberhausen** (Steinkohlenmarkt), **Rheydt** (Baumwollindustrie), **Neuß** (Getreidemarkt) erwähnenswert. **Saarbrücken**, Kohlen- und Eisengruben, starker Kohlenexport nach Frankreich. **Aachen**, 144000 Einw., Haupsitz der deutschen Tuchindustrie; auch Spinnereien, Strumpfwirkerei, Metallwaren u. a. Tuchfabrikation auch in den Nachbarorten **Burtscheid** und **Eupen.** **Düren**, 30000 Einw., fabriziert Tuch, Wollstoffe u. a. **Malmedy**, Leder. **Koblenz**, 54000 Einw., treibt starken Weinhandel.

Provinz Hessen-Nassau, $1{,}_9$ Mill. Einw., mit wenigen Ausnahmen Berg- und Hügelland, vom Rhein, Main, Weser, Fulda, Werra und Lahn be-

wässert, größtenteils fruchtbar, sehr waldreich, lebhafter **Bergbau** und **Industrie**.

Frankfurt am Main, 335000 Einw., ehemals freie Stadt in sehr günstiger Verkehrslage, der wichtigste Geld- und Börsenplatz Westdeutschlands, Sitz großer Bankhäuser, blühend geworden durch seine beiden Messen (Ostern und Michaelis), welche jetzt verfallen; starker Effekten- und Wechselhandel, Transit- und Speditionsgeschäft; Weinhandel; Luxusindustrie. **Hanau**, 32000 Einw., am Main, blühende Industrie in Gold- und Silberwaren, Lederwaren u. s. f.; Handel in Holz und Wein. **Kassel**, 120000 Einw., mit etwa 90 Fabriken für Maschinenbau, Baumwollindustrie, Gold- und Silberwaren u. a.; Wollmarkt. **Wiesbaden**, 101000 Einw., berühmtes Heilbad am Taunus. Hauptsitze des nassauischen Weinhandels sind die kleinen Rheingauorte **Biebrich, Geisenheim, Hochheim, Höchst, Eltville, Rüdesheim.**

Hohenzollern, industriell und kommerziell ohne Bedeutung, 68000 Einw. Hauptort Sigmaringen.

2. Königreich Sachsen,

14993 qkm und 4,5 Mill. Einw. (1905). Gehört fast ganz zum mitteldeutschen Berg- und Hügelland, nördlich zur norddeutschen Tiefebene. Der Boden ist im Süden waldreich mit rauhem Klima, sonst nach Möglichkeit kultiviert. Die Bevölkerung ist dichter als im übrigen Deutschland. An Produkten sind Steinkohlen aus dem Zwickauer und Plauenschen Lager, Braunkohlen, goldhaltige Silbererze, Eisen, Kupfer, Blei, Kobalt, Nickel, Arsenik und Wismut zu nennen. Große Sandsteinbrüche im Elbthal. Stärkster Getreidebau bei Leipzig und Meißen, berühmte Obstkultur bei Meißen; Zucht veredelter Schafe bei Leipzig. Hochentwickelte Industrie in Baumwoll-, Leinen-, Seiden- und Wollwaren, Spitzen, Maschinenbau, Porzellan, Musikinstrumenten, Glas u. a.

Verkehrsmittel: die Elbe mit lebhafter Dampfer- und Flußschiffahrt dient hauptsächlich dem Transport böhmischer Bodenprodukte und des Baumaterials aus der „sächsischen Schweiz". Ein stark entwickeltes Eisenbahnnetz hat Leipzig, Dresden und Zwickau zu Knotenpunkten. (3200 km.)

Industrie- u. Handelsplätze: **Dresden**, 514000 Einw., an der Elbe, Haupt- und Residenzstadt, hat mehr den Charakter eines Konsumtions- als den eines Produktions- und Handelsplatzes; Industrie in Schokolade, Zuckerwaren, Bier, Tabak, Strohwaren; lebhafte Elbschiffahrt. **Leipzig**, 502000 Einw., einer der wichtigsten deutschen, ja europäischen Handelsplätze mit noch sehr bedeutenden Messen; Hauptartikel des Großhandels: Pelzwerk (hierfür Leipzig erster Weltmarkt), Garn, Rohseide, Baumwoll- und Wollwaren, Spitzen, Weißwaren, Droguen und Kolonialwaren; auch Woll-, Vieh- und Getreidehandel; zu den Messen kommen jedesmal 25—27000 ständige Verkäufer und eine noch viel größere Zahl von Besuchern (oft 35000 an einem Tage); Zentrum des deutschen Buchhandels und Sitz der bedeutendsten Buchhändlerfirmen; große Druckereien, Schriftgießereien, lithographische und xylographische Anstalten; Industrie in Kammgarn, Zigarren, Musikinstrumenten, kleineren Maschinen, Parfümerieen ꝛc.; Börse, Buchhändlerbörse, starker Speditions- und Kommissionshandel. **Chemnitz**, 244000 Einw., eine der lebhaftesten deutschen Fabrikstätte: Baumwollspinnerei und Weberei; Fabrikation von Möbel- und Kleiderstoffen, Tischdecken, Samt; Zeugdruck, Färberei, Strumpfwaren; sehr bedeutender Maschinenbau und chemische Industrie. In der Umgebung noch starke Strumpfwarenfabrikation. Weißwarenindustrie in **Plauen**, 105000 Einw. Wollindustrie vorzugsweise in **Meerane**, 25000 Einw. **Bautzen**, 29000 Einw. **Zittau**, 35000 Einw., und **Groß-Schönau**, wichtigste Plätze für Lüstres, Damast und Drell. **Meißen**, berühmte Porzellanfabrik. **Freiberg**, 31000 Einw., alte Bergstadt mit bedeutenden Silbergruben und Hüttenwerken. **Annaberg** und das benachbarte **Buchholz**, Paramente. Die erzgebirgische Spitzenmanufaktur, von etwa 30—40000 Arbeitern betrieben, hat ihre Mittelpunkte in **Eibenstock, Schönheide** und **Schneeberg**. **Zwickau**, 68000 Einw., inmitten reicher Kohlenlager; starke Steinkohlenproduktion (40 Mill. Zentner), Eisenwerk Marienhütte, chem. Glasindustrie ꝛc.

3. Königreich Bayern,

75880 qkm und 6,5 Mill. (1905) Einw. Gehört teils zur süddeutschen Hochebene, teils zu den fränkischen Hügellandschaften und dem Rheinthal. Wichtigste schiffbare Flüsse: Donau, Inn, Rhein und Main. In den Alpen und längs der böhmischen Grenze, sowie im Rhöngebiet, viel sterilesBergland, sonst fruchtbar; in der Rheinpfalz reiches Wein- und Gartenland. Bevölkerung mäßig dicht; Ackerbau Haupterwerbszweig. Getreide, Hopfen, Wein und Tabak (Rheinpfalz), Vieh, Viehprodukte und Holz im Gebirge sind die Hauptprodukte. Bergbau wenig; Steinkohlen in der Rheinpfalz, Eisen in Oberpfalz und Pfalz, Graphit bei Passau, Solenhofer Platten. Industrie nur an einzelnen Plätzen; ganze Industriebezirke giebt es nicht. Hauptgegenstände der Ausfuhr sind Landesprodukte. Verkehrsmittel: Eisenbahnnetz von 7300 km (in der Rheinpfalz über 800 km Privatbahnen).

München, 538000 Einw., an der Isar; fabriziert Bier, Maschinen, Instrumente. Hauptplatz des süddeutschen Getreidehandels. Blühendes Kunstleben. Börse, Getreidebörse. Der Kreis Oberbayern industriell bedeutungslos; Salinen in **Berchtesgaden** und **Reichenhall**; Kohlengruben in **Miesbach, Penzberg, Peißenberg**. In den Alpen Holzindustrie. **Augsburg**, 94000 Einw., großartige Baumwollspinnereien, Kattundruck, Leinwand-, Seidenwaren- und Maschinenfabriken. Geld- und Wechselplatz; Durchgangshandel nach der Schweiz und Italien. Börse. **Kempten** und **Kaufbeuren**, beide mit lebhafter Baumwollspinnerei. **Lindau**, Hafenplatz im Bodensee mit Dampferverbindung nach allen Bodenseeplätzen und starkem Transithandel (Getreide) nach der Schweiz. **Landshut**, 24000 Einw., Holz- und Getreidehandel. **Passau**, an der Donau, Schiffbau, Donauhandel, Graphitindustrie. **Straubing**, starker Getreide- und Viehhandel. **Regensburg**, 48000 Einw., an der Donau, eine der ältesten deutschen Handelsstädte, treibt Schiffbau, Holz- und Getreidehandel, Donauschiffahrt. **Amberg**, 24000 Einw., in der Nähe das große Eisenwerk **Maximilianshütte**. **Nürnberg**, 294000 Einw., alte Industrie- und Handelsstadt, fabriziert Spiel- und Galanteriewaren, leonische Waren, Bleistifte, chemische Artikel, Eisenbahnwaggons. Handel in Hopfen, Kolonialwaren, Landesprodukten. Geld- und Wechselplatz; Spedition. **Fürth**, 60000 Einw., starke Fabrikation von Spiegeln und Nürnberger Kurzwaren. **Erlangen**, 24000 Einw., Baumwollspinnerei und Bierbrauerei. **Solenhofen** liefert die besten Lithographiesteine der

Welt. **Bayreuth**, 32000 Einw., Baumwollindustrie. **Bamberg**, 45000 Einw., bedeutende Gärtnerei, Handel mit Gemüse, Obst, Landesprodukten, Schiffahrt auf Regnitz und Ludwigskanal. **Hof**, 36000 Einw., Baumwollspinnerei. **Würzburg**, 80000 Einw., starker Weinbau, Weinhandel, verschiedene Industrieen, Mainschiffahrt. Handel in Landesprodukten. **Schweinfurt**, Farbfabriken, Schiffbau, Mainschiffahrt. Im benachbarten **Oberzell**, berühmte Schnellpressenfabrik. **Aschaffenburg**, berühmte Buntpapierfabrikation. **Speyer**, 22000 Einw., Freihafen am Rhein, handelt mit Tabak u. Pfälzer Weinen. **Ludwigshafen**, 72000 Einw., Rheinhandel, Schiffahrt, Chemische und Farbfabriken (Anilin und Alizarin). **Neustadt** an der Hardt, Kattunfabrik und verschiedene andere Industrieen, Handel. **Kaiserslautern**, 50000 Einw., Kattunfabrik und andere Industrieen, Handel. **Pirmasens**, Schuhwaren für den Export. **Zweibrücken**, Baumwollindustrie. **St. Ingbert**, wichtige Kohlengruben, Eisenwerke.

4. Königreich Württemberg,

19514 qkm und $2_{,3}$ Mill. Einw. (1905). Meist Hügel- und Bergland mit schönen und fruchtbaren Thälern. Sehr thätige Bevölkerung von mittlerer Dichtigkeit. Haupterwerbszweige Ackerbau und Viehzucht; starker Weinbau in den größeren Thälern; auch viel Obst- und Gartengewächse; Flachs, Hanf. Das Mineralreich liefert Salz und Eisen. Die Industrie am lebhaftesten im Neckarthal und in der Hauptstadt. Aus dem Schwarzwalde kommen Uhren und Holz zur Ausfuhr; auch andere Waldprodukte. Eisenbahnen 1984 km, fast nur Staatsbahnen. Flüsse Donau, Rems und Neckar, auf letzterem lebhafter Holztransport; Bodenseedampfschiffahrt.

Stuttgart, 249000 Einw., Haupt- und Residenzstadt, lebhaft aufblühend, mit rasch zunehmender Industrie, vorzugsweise in Luxusgegenständen: Musikinstrumenten, Bijouterie, Kunstblumen, Ledergalanterie; Schokolade- und Konditoreiwarenfabriken, Möbel; aber auch Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie, Maschinen u. a.; starker Buchhandel, große Druckereien und xylographische Anstalten. Kunstschule. Auch Indigo- und Droguenhandel. Farbfabriken. Handelsgärtnereien. Brauereien. Börse, Industrie- und Landesproduktenbörse; Tuchmessen, Pferdemärkte. — **Cannstadt**, a. Neck., eingem. i. Stuttg., namhafter Kommissions- und Speditionshandel; Neckarschiffahrt; verschiedene Industrieen. **Eßlingen**, 29000 Einw., am Neckar, lebhafte Industriestadt: Kammgarnspinnerei, Maschinenbau, Möbelfabriken, Blech-, Holz- und Lederwarenfabrikation, Schaumweinfabriken u. s. w.; Weinbau und Weinhandel. **Ludwigsburg**, 22000 Einw., berühmte Orgelfabrik; große Zichorienfabrik, Blechwarenfabrikation ꝛc. **Heilbronn**, 40000 Einw., am Neckar, bedeutender Industrieplatz und wichtigste Handelsstadt Württembergs mit großartiger Papierfabrikation, Hauptsitz des Neckarhandels. Verkehr in Steinkohlen, Wein, Holz- und Kolonialwaren. Kettenschiffahrt. **Schwäbisch Gmünd**, mit großartiger Bijouterie- und Silberwarenindustrie. **Aalen**, Mittelpunkt der württemb. Eisenindustrie, deren größtes Werk in **Wasseralfingen**. **Reutlingen**, 24000 Einw., sehr industriell; Woll- und Tuchfabriken, Gerberei, Spinnerei; Obst- und Weinbau und Obsthandel. **Schwenningen**, Hauptsitz der schwarzwälder Uhrenfabriken. Kleinere Industrieplätze des Schwarzwaldkreises sind noch **Pfullingen**, **Tuttlingen**, **Schramberg**, **Rottweil** (Pulverfabrik), **Sulz**, **Calw** mit blühender Strumpfweberei, **Ebingen**, **Balingen**, **Oberndorf** (Gewehrfabrik u. a.). **Ulm**, 52000 Einw., ehedem eine der bedeutendsten deutschen Handelsstädte (Ulmer Geld geht durch alle Welt); jetzt wieder neuerdings aufblühend; Gemüsebau (Spargel); verschiedene Industrieen, lebhafter Produkten- und Speditionshandel. Andere Industrieplätze: **Heidenheim**, **Giengen**, a. d. Brenz, **Bietigheim**, **Geißlingen**, **Göppingen**, **Biberach**, **Ravensberg**, **Kuchen** und andere Orte des **Filsthales**, **Friedrichshafen** am Bodensee, wichtiger Speditionsplatz; Trajektverkehr nach der Schweiz. Große Salinen: **Schwäbisch Hall** mit dem Steinsalzwerk **Wilhelmsglück**, **Friedrichshall** bei Jagstfeld, **Clemenshall** bei Offenau, **Wilhelmshall** bei Rottenmünster, **Sulz** am Neckar.

5. Großherzogtum Baden,

15081 qkm und (1905) $2_{,0}$ Mill. Einw. Im Osten und Südosten Bergland, waldreich aber fruchtbar; im Westen das reichgesegnete Rheinthal. Die Bevölkerung mit mittlerer Dichtigkeit. Unter den Produkten der Landwirtschaft Getreide, Hanf, Hülsenfrüchte, Tabak wichtig; starker Weinbau; Holz aus dem Schwarzwalde. Das Mineralreich liefert Salz und Zink. Industrie nur an einzelnen Plätzen. Wasserstraßen bieten Rhein, Neckar; der Bodensee im Süden. Holztransport auf den kleineren Flüssen des Schwarzwaldes. Eisenbahnen 1900 km.

Karlsruhe, unweit des Rheins, 111000 Einw., Maschinenfabriken und andere Industrieen, Handel. **Mannheim**, 163000 Einw., am Rhein, Haupthandelsplatz des Landes. Rheindampfschiffahrt; starker Handel mit Tabak, Wein, Holz, Getreide ꝛc.; Spedition; Fabriken. **Waghäusel**, großartige Zuckerfabrik. **Heidelberg**, 49000 Einw., am Neckar. Handel mit Tabak und Wein, Fabriken, Neckarschiffahrt. **Bruchsal**, Weinbau und Getreidehandel. **Pforzheim**, 59000 Einw., bedeutendster Industrieplatz des Landes. Hauptsächlich Bijouterie für den Weltmarkt, Leder-, Eisen-, Gold- und Silberwaren, Chemikalien, Papier u. a. Handel mit Holz, Wein, Vieh. **Freiburg** im Breisgau, 74000 Einw., Hauptandelsplatz für den Schwarzwald; Fabriken. **Lahr**, Tabak- und Zichorienfabrik. **Furtwangen**, **Triberg**, **Lenzkirch**, **Villingen**, Uhrenindustrie. **Konstanz**, am Bodensee; Industrie; Bodenseeschiffahrt.

6. Großherzogtum Hessen,

7681 qkm, $1_{,2}$ Mill. Einw., teils Hügelland, teils Rheinebene; fruchtbar und waldreich (Odenwald, Vogelsberg); von Rhein, Main und Neckar bewässert. Bodenprodukte: Wein, Getreide, Tabak, Obst u. a. Mineralien: Eisen, Braunkohlen, Mangan. Lebhafte Industrie. Als Verkehrswege dienen die genannten Flüsse; dazu 1400 km Eisenbahnen, mit den preußischen Staatsbahnen vereinigt.

Darmstadt, 83000 Einw., industrielle Stadt, fabriziert Maschinen, Chemikalien, Gold- und Silberwaren, Tabakwaren u. a. Handel in Sämereien u. s. f. **Offenbach**, 60000 Einw., am Main; sehr lebhafte Industrie in Portefeuillewaren, Reise-Utensilien; auch Metallindustrie und verschiedene andere Industrieen. **Mainz**, 91000 Einw., Festung und Freihafen am Rhein; bedeutende Rheinschiffahrt; Handel in Holz, Wein, Getreide, berühmte Möbel- und Lederwarenindustrie. **Bingen**, Rheinschiffahrt; Weinhandel. **Worms**, 44000 Einw., alte Stadt; Rheinschiffahrt; Weinbau u. -handel, Brauerschule.

7. Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum,

13127 qkm mit 625000 Einw., Flachland an der Ostseeküste, mit zahlreichen Binnenwassern, spärlich

bevölkert, erzeugt Getreide, Hülsenfrüchte, Rüben, Flachs, Vieh, vorzügliche Pferde, Geflügel, Torf, Braunkohlen und Salz. Heringsfischerei. Außer Schiffbau wenig Industrie. Verkehrsmittel: Ostseeschiffahrt, Elbe, 1174 km Bahnen. Lebhafter Seehandel.

Schwerin, 42000 Einw., am gleichnamigen See. Geringe Industrie; Landesproduktenhandel. **Wismar**, an der Ostsee, besitzt über 50 eigene Schiffe, exportiert Vieh, Wolle, Getreide. **Rostock**, 61000 Einw., Seehafen, an der Warnow, mit 337 eigenen Schiffen, treibt starken Seehandel, Schiffbau, Lederfabriken, Fischerei. Woll- und Viehmärkte. **Güstrow**, großer Wollmarkt. **Boitzenburg**, Handel mit Hamburg; Elbschiffahrt.

8. Mecklenburg-Strelitz. Großherzogtum,

2930 qkm mit 103000 Einw. Flaches, spärlich bevölkertes Ländchen mit vorzugsweise landwirtschaftlicher Produktion. 248 km Eisenbahnen.

Neu-Strelitz und die kleineren Orte **Neubrandenburg** und **Friedland** treiben Handel mit Landesprodukten.

9. Großherzogtum Oldenburg,

6427 qkm und 438000 Einw. Flachland an der Nordseeküste, teils Moor- und Heidelandschaft, teils fruchtbare Marschen. Landwirtschaftliche Produkte; vorzügliches Rindvieh; Torf, Seesalz; Industrie unbedeutend; Schiffbau; in Birkenfeld Eisen- und Gesteinindustrie. Verkehrsmittel: Weser, Hunte und Nordseeschiffahrt; 573 km Eisenbahnen.

Oldenburg, 29000 Einw., an der schiffbaren Hunte, gewerbfleißig, treibt Schiffbau, Handel mit Pferden und Landesprodukten, Fischerei. **Brake**, Freihafen an der Weser, treibt Schiffbau, exportiert Getreide, Vieh, Wolle. **Elsfleth**, kleiner Seehafen an der Weser, treibt Schiffahrt. **Jever**, durch Kanal mit dem Jahdebusen verbunden, treibt Seehandel. **Varel**, Eisengießereien; Schiffswerfte. **Oberstein** und **Idar** am Fuß des Idarwaldes treiben eine alte und berühmte Achatindustrie.

10. Herzogtum Braunschweig,

3672 qkm mit 486000 Einw., teils Flachland, teils Berg- und Hügelland mit mittlerer Volksdichtigkeit; gut angebaut. Vorzugsweise landwirtschaftliche Produktion; auch Eisen, Silber, Blei, Kupfer, Braunkohle; in einigen Städten lebhafte Industrie. Verkehrsmittel: Weserschiffahrt. 670 km Eisenbahnen.

Braunschweig, 136000 Einw., an der Ocker, alte Hansestadt. Die Industrie neuerdings im Aufschwunge; berühmte Fleischwaren; starker Transithandel, Buchhandel. Großer Wollmarkt, 2 Messen, die früher zu den bedeutendsten in Deutschland gehörten. **Wolfenbüttel**, Gemüsebau, Landesproduktenhandel. **Holzminden** an der Weser, gewerbfleißig; Handel nach Bremen. Dampfschiffahrt. **Blankenburg** und **Rübeland** am Harz, Berg- und Hütteninindustrie.

11. Herzogtum Anhalt,

2299 qkm, 316000 Einw. Meist fruchtbares Flachland; gegen den Harz zu Bergland. Reichliche landwirtschaftliche Produktion; Bergbau auf Eisen, Braunkohlen, Blei, Kalisalze. Chemische Industrie und Hüttenwerke; Zuckerfabriken.

Dessau, 55000 Einw., Rübenzuckerfabr.; Getreide- und Wollhandel. **Köthen**, **Bernburg** und **Zerbst** treiben Tabak- und Rübenzuckerfabrikation. **Ballenstedt**, Tuchfabrikation. **Harzgerode**, Bergbau, **Mägdesprung**, Hüttenwerk.

12. Fürstentum Lippe-Detmold,

1215 qkm, 146000 Einw. Vorzugsweise landwirtschaftliche Produktion.

Detmold, 13000 Einw. Landstädtchen.

13. Fürstentum Schaumburg-Lippe,

340 qkm, 43000 Einw. Haupterwerb: Landwirtschaft.

Bückeburg, 5600 Einw., geringe Industrie.

14. Fürstentum Waldeck,

1121 qkm mit 58000 Einw., waldreich; Landbau.

Arolsen, 2700 Einw., Eisenhütte. **Pyrmont**, berühmte Stahlquellen.

15. Fürstentum Reuß, ältere Linie,

317 qkm mit 68000 Einw., Hügelland, waldreich; dicht bevölkert, gut angebaut, liefert Eisen, Salz, Braunkohle. Lebhafte Industrie.

Greiz, 23000 Einw., fabriziert Damenkleiderstoffe. Kammgarnspinnerei u. s. f.

16. Fürstentum Reuß, jüngere Linie,

827 qkm mit 145000 Einw., Hügelland, waldreich.

Gera, 47000 Einw., lebhaft aufblühende Industriestadt; Wollwaren, Färberei, Kattundruck.

17. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach,

3617 qkm mit 388000 Einw. Meist Berg- und Hügelland; waldreich und fruchtbar. Vorzugsweise landwirtschaftliche Produktion. 353 km Eisenbahn.

Weimar, 31000 Einw., Woll- und Getreidehandel. Regsames Kunstleben. **Apolda**, 21000 Einw., aufblühend und gewerbfleißig. Strumpfwaren. **Jena**, Universitätsstadt, Obst- und Holzhandel. **Eisenach**, 35000 Einw., Kammgarnspinnerei, Wollweberei. Kleinere Industrieplätze: **Buttstadt**, **Neustadt**, **Ilmenau**, **Weida**.

18. Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,

2468 qkm mit 269000 Einw. Hügelland; waldreich; vorzugsweise landwirtschaftliche Produktion; auch Steinkohlen, Eisen, Salz, verschiedene nutzbare Gesteine. 260 km Eisenbahnen.

Meiningen, 16000 Einw., Tabakfabrikation. **Hildburghausen**, Papiermaché-, Tuch- und Maschinenfabrikation. **Sonneberg**, Zentrum eines industriellen Bezirkes, der berühmte Spiel- und Holzwaren fabriziert und weithin versendet. Kleinere Industrieplätze: **Pößneck**, **Lauscha**, **Gräfenthal**, **Saalfeld**.

19. Herzogtümer Sachsen-Koburg u. Gotha,

1977 qkm mit 242000 Einw. Berglandschaft mit fruchtbaren Thälern. Haupterwerb Landbau, Viehzucht, Forstwirtschaft; wenig Bergbau.

Gotha, 37000 Einw., geschätzte Wurstwaren, erster Platz der Welt für Landkarten (geogr. Institut von Perthes), Sitz berühmter Versicherungsanstalten. **Waltershausen**, **Ruhla**, **Zella**, kleinere gewerbfleißige Orte. **Koburg**, 22000 Einw., Wollweberei, Färberei, Brauereien.

20. Herzogtum Sachsen-Altenburg,

1324 qkm mit 206000 Einw. Sehr fruchtbares Hügelland mit wohlhabender Bauernschaft. Vorzügliches Vieh; Braunkohle. 192 km Eisenbahnen.

Altenburg, 37000 Einw., Getreidehandel, Pferde-

märkte, verschiedene Industrieen. **Meuselwitz**, **Ronneburg**, **Eisenberg**, **Schmölln**, **Kahla**, **Rode** sind kleinere gewerbliche Orte.

21. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt,

940 qkm mit 97000 Einw. Fruchtbares Hügelland, waldreich; auch Bergprodukte.

Rudolstadt, 11000 Einw., gewerbfleißig. Desgleichen **Frankenhausen**, **Stadt-Ilm**.

22. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen,

862 qkm mit 85000 Einw. Berg- und Hügelland; Ackerbau, Forstkultur; auch Braunkohle.

Sondershausen, 6300 Einw., Getreidehandel, Bank. **Arnstadt**, 16000 Einw., gewerbfleißig; Gerberei und Brennerei, Handelsgärtnerei, Getreide- und Holzhandel.

23. Freie Stadt Hamburg,

414 qkm mit 875000 Einw., an der unteren Elbe, der erste See- und Handelsplatz des Deutschen Reiches, dritte Handelsstadt Europas. Stark besuchter Seehafen, großartige Warenlager, Verbindungen mit der ganzen Welt. Wert der Waren in den letzten Jahren 1700 Mill. Mark jährlich; vor den fünfziger Jahren nur 400 Mill. Haupteinfuhr: Kohle, Getreide, Wolle, Kolonialwaren, Seide, Guano, Felle, Edelmetalle. Zahlreiche Banken, Börse, Versicherungs- und Dampfschiffahrtsgesellschaften. Hauptverkehr nach Großbritannien; Dampfschiffverbindungen mit etwa 150 Dampfern nach allen wichtigen Seehäfen der Welt. Großartig namentlich der Dampferverkehr und die Auswanderung nach New-York. Nach dem Inneren Deutschlands sind die Linien nach Berlin, Magdeburg, Dresden, sowie nach Prag besonders lebhaft. Starker Schiffbau, schwunghafte Industrie (Zigarren, Zucker, Brauereien, Brennereien, Maschinenbau, Seilerei, Kupferschmelzen u. s. f.). Benachbarte Orte sind: **Bergedorf**, Mittelpunkt der fruchtbaren Vierlande, welche Obst, Gemüse ꝛc. liefern, **Cuxhafen**, abwärts an der Elbe, wertvoll als Winterhafen, wenn der Hamburger Hafen gefroren. Leuchtturm, Lotsenstation u. s. w. Große Hafenbauten.

24. Freie Stadt Bremen,

256 qkm mit 263000 Einw., an der Weser gelegen, 10 Meilen von deren Mündung, alte Hansestadt und zweite Handelsstadt Deutschlands, konkurriert in mancher Hinsicht mit Hamburg. Ebenfalls Freihafen. Handelsverbindungen nach Nordamerika, Großbritannien, Österreich, Rußland. Blühende Reederei. Starke Auswanderung. Besonders wichtig die Tabakeinfuhr. Dampfschiffahrtsgesellschaft des Norddeutschen Lloyd mit prachtvollen Schiffen; Herings- und Walfischfang; Dampferverbindungen nach allen Teilen der Welt. Starke Industrie in Tabak, Zucker, Bau und Ausrüstung von Schiffen. Mehrere Banken, Rbhst., Börse u. s. f. Wichtig der vorzüglich eingerichtete **Bremerhafen** an der Wesermündung, den größten Seeschiffen zugänglich.

25. Freie Stadt Lübeck,

299 qkm mit 106000 Einw., an der Trave, unweit deren Mündung in die Ostsee. Ihr Hafen **Travemünde** ist den größten Seeschiffen zugänglich. Lübeck, die Wiege der Hansa, steht zwar nicht mehr auf jener Höhe, die es im Mittelalter inne hatte, vermittelt aber doch noch einen großen Teil des Verkehrs von Deutschland nach den Ostseeländern. Dampferverbindung nach den schwedischen, dänischen, russischen Häfen. Dampfschiffahrts- und Versicherungsgesellschaften, bedeutende Messen. Industrie in Bau und Ausrüstung von Schiffen, Tabak, Gerberei, Zuckersiederei u. s. f. Wert der Einfuhren ca. 80 Mill., Zahl der einlaufenden Schiffe gegen 1500.

26. Reichsland Elsaß-Lothringen,

14513 qkm und $1,_8$ Mill. Einw. Gesegnete, dichtbevölkerte Länder. Das Mineralreich liefert Stein- und Braunkohlen, Eisen, Asphalt u. a.; die Bodenkultur Wein, Weizen, Obst, Tabak und andere Handelspflanzen; die Waldungen Holz. Die Industrie steht im Oberelsaß auf höchster Stufe der Entwicklung: Woll-, Baumwoll- und Leinenspinnerei, Bleicherei, Färberei, Zeugdruck, Strumpfwirkerei, Gerberei, Eisen-, Glas- und Thonindustrie, Maschinenbau u. a. Als Verkehrsmittel dienen der Rhein, die Ill, der Rhein-Rhone-Kanal, der Rhein-Marne-Kanal mit dem Ill-Kanal und Breusch-Kanal; ferner ein Eisenbahnnetz von 1842 km.

Straßburg, 167000 Einw., am Rhein und der Ill. Lebhafte Tabakindustrie; fabriziert auch Tuch, Gewehre, Leder, Delikatessen, Bier, Luxuswaren u. a. Eisenbahnknotenpunkt. **Kolmar**, 42000 Einw., Baumwollspinnereien. **Schlettstadt**, Tuchindustrie. **Markirch**, 12000 Einw., Tuch- und Baumwollwarenindustrie. **Mülhausen**, 94000 Einw., berühmte Fabrikstadt, Zentrum der elsässischen und deutschen Baumwollindustrie. Großartige Kattunfabrikation, Färberei, Bleicherei; unübertroffener Zeugdruck; vorzügliche Musterzeichnung. Erste Firma „Dollfuß". Andere lebhafte Industrieplätze der Reichslande sind noch: **Hagenau**, **Bischweiler**, **Gebweiler**; **Ensisheim**, **Thann**, **Altkirch**, **Saargemünd**. **Metz**, 60000 Einw., Woll- und Baumwollindustrie, Gerberei, Färberei, Eisen- und Kupferhütten.

Großbritannien und Irland.

Lage, Grenzen, Bodengliederung, Bewässerung, Bevölkerung. Die britischen Inseln, 314638 qkm umfassend, erfreuen sich einer äußerst günstigen Weltlage. Gegenüber den belebtesten europäischen Wasseradern, dem Rhein, der Elbe, der Schelde und der Seine, gegenüber den Seeküsten der blühendsten und thatkräftigsten europäischen Länder und von denselben nur durch den Kanal und die Nordsee getrennt, an den Ausgangspforten Europas gegen den atlantischen Ozean zu gelegen: so waren diese Inseln von vornherein zu Vermittlern des Weltverkehrs bestimmt.

Die britischen Flüsse können zwar bei der geringen Entfernung aller binnenländischen Punkte vom Meer keine beträchtliche Länge erreichen, sind aber wasserreich und meistens weit ins Innere hinein schiffbar; ihre Mündungen bilden häufig gute Häfen. Die Themse ist für die größten Seeschiffe bis Deptford aufwärts fahrbar, bis London-Brücke für solche von 300 Tonnen bei 12—14 Fuß Tiefe. Kanäle verbinden die Themse mit den wichtigsten Flüssen Englands. Außer der Themse sind in England Humber, Trent, Mersey und Severn für die Schiffahrt wichtig; in Schottland der Forth, Tay und Clyde, in Irland der Shannon u. a.

Zu diesen natürlichen Wasserstraßen kommen zahlreiche Kanäle, die meisten und wichtigsten in England. Durch die Eisenbahnen hat die Frequenz

der Kanäle keine besondere Einbuße erlitten. Die wichtigsten Kanäle sind: der Bridgewater-Kanal zwischen Liverpool und Manchester; der Grand-Trunk-Kanal zwischen Trent und Mersey, auch mit der Themse in Verbindung; der Oxford-Kanal zwischen Themse und Trent, der Birmingham- und Fareley-Kanal, sowie der Birmingham- und Worcester-Kanal; in Schottland der kaledonische Kanal, auch für Seeschiffe fahrbar; der Clyde-Kanal zwischen dem Clyde und dem Busen von Forth; der Union-Kanal vom Clyde-Kanal nach Edinburgh; in Irland: der Grand-Kanal mit Nebenkanälen, von Dublin nach dem Shannon, der Royal-Kanal, mit gleicher Richtung.

Die Gesamtbevölkerung der vereinigten Königreiche bestand 1905 aus 44 Mill. Seelen (mit allen Kolonieen 2c. 404 Mill.). Sie ist über das Land sehr ungleichmäßig verteilt, indem einzelne Industriebezirke außerordentlich dicht, Schottland teilweise sehr spärlich bevölkert ist. Die Zahl der großen Städte ist in keinem europäischen Lande so bedeutend.

Landwirtschaft. England zeichnet sich durch Milde, Gleichmäßigkeit und Feuchtigkeit seines Klimas aus. In Irland, wie an der Westküste von Großbritannien, sind feuchte Niederschläge häufig; Schottlands Klima wird beeinflußt durch die Nähe des Arktischen Meeres und gebirgige Bodenbeschaffenheit.

Verschieden geartet sind die landwirtschaftlichen Verhältnisse Großbritanniens gegenüber denen Irlands. In Großbritannien befindet sich zwar die Landwirtschaft auf einer sehr hohen Stufe; aber der angebaute Boden nimmt keine bedeutende Fläche ein, der Getreidebau steht hinter der Viehzucht zurück. Irland hat fruchtbaren Boden; aber die Art der Bewirtschaftung ist irrationell. Das System des Absentismus, welches in Irland herrscht, und schlechte Pachtverhältnisse haben den übelsten Einfluß auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse.

Die britische Getreideproduktion reicht bei weitem nicht zur Deckung des Bedarfes hin, daher bedeutende Einfuhren an Getreide aus Rußland, Norddeutschland und Nordamerika nötig sind.

Weizen vorzüglich im Südosten Englands gebaut; Gerste in Wales und dem nördlichen England; Roggen wird nur selten gebaut. Klee, Esparsette und Luzerne nehmen einen bedeutenden Teil des Bodens in Anspruch. Hafer bildet in Schottland das Hauptnahrungsmittel der Landbevölkerung, dagegen dienen in Irland Kartoffeln als landesübliches Nahrungsmittel. Weiße und andere Rüben (turnips) werden viel gebaut; Hülsenfrüchte und Gartengewächse von vortrefflicher Qualität; Hanf und Flachs in Irland und Schottland; Raps als Schaffutter; Hopfen in Kent; Karden und Safran in Essex; der Obstbau ist zwar im Süden ausgedehnt, doch werden aus Frankreich Obst und Gemüse importiert. Wein produziert Großbritannien nicht.

Viehzucht ist der am glänzendsten entwickelte Zweig der britischen Landwirtschaft, von keinem Lande der Welt übertroffen. Rindvieh, 12 Mill. Stück, zeichnet sich aus durch Mastfähigkeit, Milchreichtum, Arbeitskraft und Schönheit. Die lebhaftesten Viehmärkte sind in Salisbury; Käseproduktion in Cheshire, in Gloucester und in Leicester. Die Pferde, Gegenstand des Nationalstolzes, erfreuen sich der sorgfältigsten Behandlung. Die Schafe, 29 Mill. Stück, liefern gegen 120 Mill. Pfund Wolle. Man sieht weniger auf Wolle, als auf Fleisch; die Wollproduktion reicht für die inländische Industrie keineswegs aus. Die Schweinezucht ist gleichfalls nennenswert; Zahl der Tiere $3^1/_2$ Mill. Stück. In Irland ist Cork Hauptandelsplatz für Schweinefleisch. Die Federviehzucht könnte ausgedehnter sein; Wild findet sich noch in den Parks.

Die Wälder, früher sehr ausgedehnt, sind in der neueren Zeit sehr zusammengeschwunden. In den königlichen Forsten werden viel Eichen nachgepflanzt; die englische Eiche aus Kent, Sussex und Surrey liefert immer noch das beste Schiffbauholz.

Fischfang. Sowohl die Binnenwässer, als die benachbarten Meeresteile sind reich an Fischen, die einen nicht unbedeutenden Teil der Bevölkerung den Fischfang als Haupterwerbszweig ergreifen lassen. Der Fischfang in der See ist weit wichtiger. Hauptartikel sind: Heringe, Pilchards, Makrelen, Sprotten, Flundern, Hummern, Austern. Etwa 30000 Boote.

Bergbau und Hüttenwesen. Nur ein so außerordentlicher Reichtum an unterirdischen Schätzen, wie ihn die britischen Inseln besitzen, konnte genügende Grundlage für eine so ausgedehnte Entwicklung des Großbetriebs werden. Der britische Bergsegen hat seine Fülle aus dem Altertume in die Gegenwart herübergebracht. Die englische Kohle beherrscht das Weltmeer. Aus den britischen Häfen geht sie nach Frankreich, Dänemark und Rußland, nach den Küstengegenden von Südeuropa und Afrika, selbst nach Ostindien und weiter. Geographisch sind die englischen Kohlenfelder glücklich situiert. Von der Gesamtproduktion werden ungefähr 10% exportiert.

Die Eisenproduktion Englands hat großen Vorteil darin, daß die meisten Schmelzöfen und Hütten sich in nächster Nähe der großen Steinkohlenbecken befinden. Dazu kommt, daß sich im Laufe der Zeit die Arbeiterbevölkerung immer mehr in den Betriebszweig eingelebt hat. Staffordshire produziert fast den dritten Teil alles englischen Eisens; dann folgt Yorkshire, Derby, Lancashire, Cumberland, Somerset, Gloucester und Wiltshire. Schottland ist im Süden eisenreich.

Kupfer kommt in Cornwall und Devon vor; auch in Wales, Shropshire, Staffordshire, Cheshire, auf der Insel Man, in mehreren Grafschaften Irlands und beim Loch Tay in Schottland.

Bleiminen sind in Derbyshire seit den Tagen der Römer in Betrieb, seit dem 13. Jahrhundert auch in Wales und anderwärts. Hinsichtlich seines Zinnreichtums ist das Land heute noch unübertroffen; nur die ostindischen Inseln können darin mit England konkurrieren. Die Lagerstätten finden sich in Cornwall und Wales. Zinkerze werden in Cornwall und Devon und anderwärts gewonnen. Von sonstigen Mineralien sind noch die berühmten Graphitlager von Borrowdale, Stein-, Quell- und Seesalz zu erwähnen.

Industrie. Auf industriellem Gebiete ist England von keinem Lande der Welt erreicht. Ein natürlicher Grund dieser Superiorität liegt in dem Reichtum an Eisen und Kohle; ein anderer in der günstigen Weltlage, welche dem britischen Volke die Rohstoffe überseeischer Länder zugänglich machte. Hindernisse, die auf dem Kontinent sich der industriellen Entwicklung in den Weg stellten, sind in England früh beseitigt worden. Das Prinzip der Freizügigkeit fand dort längst seinen Eingang; mit dem System obrigkeitlicher Bevormundung und Regelung der Industrie hat man lange gebrochen; auch mit dem Schutz- und Prohibitivsystem.

Dazu kommt, daß die dem industriellen Fortschritt nötige Entwicklung des Handels, des Kredits und des Transportwesens in bewunderungswürdiger Weise Schritt hielt mit den Leistungen und Ansprüchen der Industrie.

Die Lage der industriellen Bevölkerung ist günstiger, als in irgend einem anderen Lande. Der englische Arbeiter und Handwerker verdient sich einen Lohn, der zu behäbiger Lebensweise ausreicht, und ist sogar im stande, Ersparnisse anzusammeln. Freilich arbeitet er dafür auch rascher und intensiver, als der kontinentale Arbeiter. Strikes sind in der englischen Arbeiterschaft heimisch; daneben zeigen sich auch fruchtbare und wohlthätige Einrichtungen.

Heutzutage beherrscht England in der Baumwollindustrie den Weltmarkt. Trotz der großen Zahl von Dampfmaschinen, die in dieser Branche arbeiten, beschäftigt dieselbe doch über 2 Millionen Menschen. Der Wert an exportierten Baumwollfabrikaten ist enorm. Hauptsitze der Baumwollindustrie sind Lancashire und Cheshire. Lancashire liefert $^{2}/_{3}$ der britischen Baumwollwaren und besitzt mehr Spindeln, als das übrige Europa und Nordamerika zusammen. In Lancashire ist es namentlich Manchester samt Nachbarstädten, wo sich die Baumwollindustrie der Welt konzentriert.

Die englische Wollindustrie findet kein hinreichendes Rohmaterial im Lande; daher Zufuhr auswärtiger Wolle. Wie die meisten britischen Industriezweige, ist auch die Wollindustrie in hohem Grade lokalisiert. Die Tuchfabrikation drängt sich in den Städten Leeds, Huddersfield und Stroud zusammen, die Worstedfabrikation in Yorkshire, ebendaselbst die Shoddyindustrie. In der Leinenindustrie wurden durch frühzeitige Anwendung von Maschinen große Fortschritte ermöglicht. Die Leinengewebe Irlands (Belfast) sind unübertroffen. Britisches Leinengarn nach allen Ländern exportiert.

Die Seidenindustrie ist im 14. Jahrhundert in England eingeführt worden, konnte aber erst seit der Aufhebung des Einfuhrverbots von Seidenwaren (1824) und Ermäßigung des Einfuhrzolles auf rohe Seide rechten Aufschwung nehmen.

Die Verarbeitung von Metallen ist in ausgezeichneter Weise betrieben. Übertroffen wird England nur in einigen Zweigen von Deutschland. Die gröbsten Eisenwaren, Schienen, Schiffsanker und dergl., wie die feinsten Stahl-, Silber- und Goldwaren, Instrumente und dergl. finden eine bewunderungswürdige Vollkommenheit. Man nimmt an, daß jährlich für 9 Mill. Pfd. St. Eisen und für 7 Mill. Pfd. St. andere Metalle verarbeitet werden. Es mögen sich etwa 300 000 Menschen mit der Verarbeitung von Metallen beschäftigen.

Auch diese Industrie ist stark lokalisiert. Birmingham ist für sie der Hauptsitz.

Von anderen britischen Industrieen sind noch rühmenswert die Fabrikation von Leder, Papier, Thon- und Porzellanwaren (Staffordshire), Glas, Bier (Porter und Ale), Seife (Windsor), Hüten, Zucker, Branntwein, Luxuswaren 2c. Sehr bedeutender Schiffbau.

Handel. Großbritannien dominiert im Welthandel; über den Umfang des inländischen Handels sind Nachweise nicht zu erhalten. Nur annähernd kann man auf diesen Umfang aus der rastlosen Thätigkeit der Verkehrswerkzeuge, aus der Frequenz der Eisenbahnen und aus der großartigen Entwicklung des Kredits schließen. Der inländische Handel kennt keinerlei Hindernisse.

Die wichtigsten Gegenstände des inländischen Handels sind Steinkohle, Getreide, Metalle, Vieh, Baumwolle, Kolonialwaren, Thee und dergl.

Der auswärtige Handel ist in beständiger Steigerung begriffen. Die wichtigsten Gegenstände der Einfuhr sind: Getreide, Kolonialwaren, Spinnstoffe, tierische Nahrungsmittel, Bau- und Nutzholz, Chemikalien und Droguen, Sämereien und Früchte, Haar, Häute und Leder, gegorene Getränke, Droguen, Zünd-, Farbwaren, Harze, Fette, Öle, rohe Metalle. In der Ausfuhr stehen Baumwollgewebe obenan, dann folgen Metalle, Metallwaren, Kohle, Wollgewebe. Unter den Ländern, mit welchen Großbritannien handelt, geht der stärkste Verkehr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Ostindien, Deutschland, den Niederlanden, Rußland, Belgien, China, den nordamerikanischen Kolonieen, Ägypten. Ostindien sendet hauptsächlich Spinnstoffe, Reis, Farbstoffe, Thee und überhaupt Rohprodukte. Die beträchtliche Einfuhr aus Frankreich bringt zumeist Seide und Seidenwaren sowie Spirituosen; die Einfuhr aus Deutschland liefert Holz, Getreide, Vieh u. andere Nahrung; aus den Vereinigten Staaten kommen Baumwolle und Weizen, aus China Thee und Seide, aus Rußland Weizen und Holz, aus Australien Wolle.

Die Handelspolitik ist entschieden Freihandelspolitik; man kennt keine Schutzzölle, nur hohe Finanzzölle. Rohtabak, Spirituosen, Thee, Zucker und Wein liefern die größten Zollerträgnisse.

Das englische Handelsrecht ist Produkt der Gewohnheit und Gelegenheit, nur wenig durch Gesetze geregelt. Die neuere Gesetzgebung ist sehr regsam, namentlich bezüglich des Bankwesens, der Konkursgesetze, der Aktiengesellschaften, des Fracht- und Eisenbahnwesens.

Verkehrsmittel. In Bezug auf sie steht das britische Volk unübertroffen da. Eisenbahnen, Posten, Kanäle, Seeschiffahrt und Telegraphen bilden ein zusammenhängendes, organisch aus der Geschichte der englischen Volkswirtschaft herausgewachsenes Ganze.

Das britische Eisenbahnnetz erscheint als ein geradezu sinnverwirrendes Durcheinander von Linien, in welchem ein System von Hauptlinien, von Gruppen, und Hauptknotenpunkten zu entdecken fast unmöglich scheint. 1905 standen 36800 km im Betrieb.

Das vorzügliche britische Postwesen hat seit Jahrzehnten anderen Ländern als Musteranstalt gedient. Der Postverkehr ist stets steigend, so daß jetzt schon über 23000 Postannahmestellen bestehen.

Die Telegraphen, welche bis dahin meist Privateigentum waren, wurden 1870 vom Staat übernommen; sie zählen 84000 km Linien und 947000 km Draht. Zahlreiche unterseeische Leitungen vermitteln den Verkehr nach auswärts.

Die britische Handelsflotte wird jetzt, was Tüchtigkeit der Bemannung betrifft, von der deutschen übertroffen; hinsichtlich der Konstruktion der Schiffsmodelle stehen die Nordamerikaner höher; aber die Mehrzahl des britischen Volkes denkt und fühlt seemännisch und betrachtet das Weltmeer als britische Domäne; in Hafeneinrichtungen, in Unternehmungen für Bau und Ausrüstung von Schiffen ist England unübertroffen.

Die britische Handelsflotte betrug 1906 im ganzen 9857 registrierte Segelschiffe und 10907 Dampfer. Hierzu kommen noch über 12000 Segelschiffe in den britischen Kolonien. Großbritannien übertrifft demnach alle anderen Länder an Zahl und Größe der Schiffe; zahlreiche Dampfschiffkurse verbinden es mit allen wichtigeren Seeplätzen der Welt.

Schiffsbau wird an der Themse, dem Clyde, Humber, Wear, Mersey und Severn getrieben. Sunderland, London, Southampton, Bristol, Hull, Glasgow stehen darin obenan. Man hat sich in England zuerst genötigt gesehen, statt des Holzes Eisen bei der Schiffskonstruktion zu verwenden. Die Zahl der in den letzten Jahren neu erbauten Schiffe beträgt jährlich gegen 1000; außerdem werden auch fortwährend auf englischen Werften Dampfschiffe für Rechnung fremder Länder gebaut. Hierzu kommt noch die große Zahl der in den britischen Kolonieen erbauten Schiffe.

Kredit und Bankwesen. Der Kredit hat in keinem Lande der Welt eine so großartige Entwicklung genommen wie in England.

Die Bank von England ist unter allen Kreditinstituten der Welt das erste und hat sich diese Stellung trotz mancher Krisen rühmlichst erhalten. Neben den Geschäften des Handelsverkehrs besorgt sie auch Geschäfte für die Regierung. Privatbanken und Aktienbanken bestehen neben der Bank von England in großer Zahl und haben einen sehr günstigen Aufschwung genommen, selbst ohne Ausgabe von Banknoten. Die Banken selbst rechnen untereinander täglich durch das Clearing House ab, und man schätzt den jährlichen Umsatz dieses Instituts auf 1270 Mill. Pfd. St.

Die schottischen Banken haben neben den englischen eine gesonderte Entwicklung genommen und besonders das Depositengeschäft und das Sparkassengeschäft sehr kultiviert. In Irland ist die irländische Nationalbank das wichtigste Institut.

Die einzelnen Handelsplätze.

I. England mit Wales.

England zerfällt in 52 Grafschaften, davon 12 in Wales. In folgendem sind bloß jene Grafschaften (Shires, Counties) aufgeführt, welche wichtigere Handelsplätze enthalten. London selbst gehört in drei Grafschaften, Middlesex, Surrey und Kent.

London mit 4,7 Mill. Einw., die größte und volkreichste Stadt der Erde, an beiden Ufern der Themse, welche hier 600—900 Fuß breit ist, hat eine Ausdehnung von 15—20 km Durchmesser, etwa 1½ Mill. Häuser. Eigentliches Herz von London und Sitz des modernen Weltverkehrs ist die City auf dem linken Themse-Ufer. London vereinigt politisches, kaufmännisches und industrielles Leben wie keine andere Stadt. In manchen Industrieen steht sie allen Städten der Welt voran; besonders wichtig die Brauereien, Brennereien und Zuckerfabrikation, Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen und Instrumenten. Schiffbau beschäftigt die Bevölkerung ganzer Stadtteile; auch chemische, Porzellan- und Lederfabriken, Seifensiedereien; Juwelierarbeiten und Modewaren, Schuhwerk, Luxuswaren u. dergl. sind berühmt.

Von den zahlreichen Bankinstituten ist die Bank von England als wichtigste schon genannt; daneben verdienen die Bank von Australien, die von Britisch Nordamerika, die Orientalische Bank, die Kolonial-Bank u. s. w., rühmliche Erwähnung; dazu zahlreiche Aktiengesellschaften für Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Fabriken, Bergwerke und Versicherungswesen; der sogenannte Lloyd, eine Gesellschaft für Versicherung und Seewesen; die verschiedenen Verrechnungshäuser; das Trinity-House (für Sicherheitsanstalten zur See); die königliche Börse (für Waren, Wechsel und Reederei), die Stock-Börse (für Staatspapiere und Aktien), die Kornbörse und die Kohlenbörse. Für den Viktualienhandel sind besonders wichtig der große Fleischmarkt und der Fischmarkt. Blühender Kohlenhandel. Verkehrsmittel hat London in bewunderungswürdiger Weise ausgebildet. Mittelpunkt des Londoner Eisenbahnverkehrs sind die Bahnhöfe von Cannon-Street und von Charing-Croß. Eine ganze Reihe von Eisenbahnstationen befinden sich teils in der Stadt, teils an der Peripherie derselben, und die Bahnen laufen sowohl auf Viadukten als auch unter den Häusern entlang. Auf der Themse verkehren zahlreiche Dampfboote, in den Straßen ca. 1400 Omnibus und 8000 Droschken. Geradezu riesenhafte Thätigkeit entwickelt das Londoner Hauptpostamt. Die elektrische Telegraphie findet im Londoner Stadtverkehr ausgebehnteste Anwendung und hat über die Dächer der Stadt weg Drähte überall hin geleitet, dazwischen 200 städtische Telegraphen-Stationen errichtet. Durch das Reuter'sche Telegraphenbureau wurde London auch Zentrum der Welttelegraphie. Seehafen von London ist die Themse unterhalb der London-Brücke und erstreckt sich von da stromabwärts 38 km bis Gravesend. Das Hafenleben konzentriert sich in den weltberühmten Londoner Docks. 12000 Schiffe finden bequem Platz; daneben kolossale Warenhäuser und Lagerplätze. In den Docks werden die Frachten der einlaufenden Schiffe sofort versteuert oder bleiben in den Lagerhäusern unverzollt.

In **Kent**: **Greenwich**, am Ufer der Themse, Vorstadt von London, Maschinenfabrikation und Eisengießereien, Schiffswerften und Seilerbahnen. **Woolwich**, an der Themse, großartiges Arsenal; die kgl. Schiffswerften bilden den Bauplatz der britischen Panzerschiffe; viele Werkstätten und Docks. **Gravesend**, an der Themse, Betrieb von Fischfang und Gemüsebau. Lebhafter Ver-

kehr mit London. **Chatham**, an der Themse, im Besitze aller für den Schiffbau nötigen Anstalten. **Canterbury**, lebhafter Getreide-, Hopfen- und Wollhandel, Korn- und Hopfenbörsen. **Ramsgate**, treibt Schiffbau, Seilerei, Fischerei. **Dover**, berühmt durch seine internationale Lage an der schmalsten Stelle des britisch-französischen Kanals; lebhafter Personen-, Post- und Telegraphenverkehr von und nach dem Kontinent. **Folkestone**, am Kanal; großartiger Eisenbahnviadukt bei der Stadt; starker Verkehr mit Boulogne (Frankreich).

In **Sussex: Brighton**, eine kommerziell wichtige Stadt, 128000 Einw.

In **Hampshire: Portsmouth**, 205000 Einw., bedeutender Handelsplatz, erster britischer Kriegshafen. Unübertroffen die ausgedehnten Schiffswerften in Bezug auf alle für den Schiffbau nötigen Anstalten. Reederei. Berühmte Reede von **Spithead**, Exerzierplatz der britischen Kriegsflotte. **Southampton**, 105000 Einw., weltberühmter Seeplatz, hat Zuckerfabriken, Wagenfabriken und Schiffbau, bemerkenswert als Station der britischen und anderer aus allen Weltgegenden hier eintreffenden Postdampfer, auch bedeutende Reederei, Ausfuhr britischer Gewerbewaren und Einfuhr von Seide, Kolonialwaren, Tabak und Wolle. Insel **Wight**, ein Platz regen Seelebens. Auf ihr mehrere Ortschaften mit ansehnlicher Reederei, Hummern- und Austernfang.

In **Berkshire: Reading**, Fabrikation von Leinwand, Seidenbändern, Stecknadeln, Eisengießerei, Bau kleiner Schiffe, lebhafter Handel.

In **Somersetshire: Bath**, 51000 Einw., mit berühmter Papierfabrikation und heißen Quellen.

In **Devonshire: Exeter**, mit ansehnlicher Reederei. **Plymouth**, 118000 Einw., und **Devonport**, 70000 Einw., Plymouth, starker Kriegshafen, fabriziert Segeltuch, Zucker, Glas, Seife, Stärke; in Devonport vorzüglich Schiffbau, großartige Arsenale und Werften. Bedeutende Reederei. Dampfschiffahrten nach allen wichtigen britischen Seehäfen.

In **Cornwall: Truro**, mit Eiseninbustrie, Schmelzhütten u. Porzellanfabrikation. **Falmouth**, Handelsstadt.

In **Gloucestershire: Gloucester**, a. Severn, Seifen- u. Messerschmiedwarenfabrik., wichtiger Viehhandel. **Cheltenham**, mit sehr besuchten Mineralquellen. **Bristol**, 363000 Einw., sehr wichtiger Seeplatz. Fabriken für Glas, Seife, Tabakwaren, Wachstuch, Zucker, Eisenwaren, Thonwaren, Teppiche, Farben und Hüte, ansehnliche Brauereien, Brennereien, Eisengießereien, berühmte Leder- und Sattlerwaren und die sog. Bristoler Diamanten (unechte Schmuckwaren). Regsamer Schiffbau. Sehr blühender Seehandel nach auswärtigen Ländern. Einfuhrartikel: Tabak, Rohzucker, Spirituosen und Wein, Thee, Kakao, Holz, Talg, Wolle und Häute; Ausfuhrartikel: Eisen und Eisenwaren. Berühmt seine heißen Mineralquellen.

In **Shropshire: Shrewsbury**, Eiseninbustrie und Flachsspinnerei.

In **Cheshire: Chester**, treibt vorzugsweise Küstenhandel; hat Schiffswerfte, Seilerbahnen, chemische Fabriken, Seifensiedereien, eine Schrotfabrik, Gerbereien und Tabakfabriken. **Birkenhead**, 117000 Einw., mit tiefen, großen Docks, zahlreichen Werften zum Kalfatern der Schiffe; Reederei und Handel sind eine Pertinenz von Liverpool. **Stockport**, 59500 Einw., ein Hauptsitz der britischen Baumwollinbustrie in allen Zweigen, Fabrikation von Seidenwaren, Garnen, Hüten, Bürsten, Maschinen, Eisen- und Messingwaren, Webeschiffen.

In **Staffordshire: Stocke upon Trent**, ausgebehnte Fabrikation von Thon- und Porzellanwaren. **Longton**, arbeitet in derselben Branche. **Wolverhampton**, 101000 Einw., sehr thätiger englischer Industrieplatz; Fabrikation von Eisenwaren, als: Feuerungsgeräte, Schlosserwaren, Gewehren, Schrauben, Messerwaren u. dergl., ferner von verzinnten Waren, Messingwaren, Papiermaché, Chemikalien, Seilerwaren und Leder. Nennenswerte Börse.

In **Warwickshire: Birmingham**, 548000 Einw., einer der größten Industrieplätze der Welt, als Produktionsplatz von Metallwaren unübertroffen. Lieferung aller Erzeugnisse aus Metall, und zwar aus Gold, Silber, Stahl, Eisen, Kupfer, Bronze und Messing, auch Glas. Bis ins kleinste durchgeführte Arbeitsteilung; jeder Artikel hat seine eigenen Werkstätten und Arbeiter. Eiserne Geräte für Handwerker, wie für den Haus- und landwirtschaftlichen Gebrauch, Maschinen und dergl. werden in großen Mengen geliefert. Hervorragende Fabrikation von blanken Waffen, Nadeln, Springfedern, Stahlfedern, Metallknöpfen, Bijouteriewaren, großartige Glasindustrie.

In **Suffolk: Ipswich**, 67000 Einw., an dem Seeschiffen zugänglichen Orwell. Am Flusse Quais und Docks. Kornhandel, Schiffswerfte, regelmäßige Dampfschiffkurse; unterseeischer Telegraph nach Haag.

In **Norfolk: Norwich**, 118000 Einw. An Stelle der früheren Tuchindustrie jetzt Seiden- und Worstedfabrikation. Getreidehandel. **Great Yarmouth**, am Ufer des Yarn, Schiffen bis zu 200 Tons zugänglich, mit 600 Seeschiffen. Küstenhandel; Herings-, Makrelenfang. Kornbörse, Schiffswerfte. Segeltuch, Seilerwaren.

In **Northamptonshire: Northampton**, 61000 Einw., Fabrikation von Schuhwaren, Spitzen-, Eisen- u. Messingwaren, Malz und Leder; Kornbörse.

In **Leicester: Leicester**, 232000 Einw. Schafwollenproduktion. Hauptsitz der britischen Strumpfwirkerei.

In **Derbyshire: Derby**, 124000 Einw.; Werkstätten der Midland-Bahn. Seiden-, Strumpf-, Porzellanfabriken.

In **Nottinghamshire: Nottingham**, 255000 Einw. Industrieplatz, Börse- und Kornbörse.

In **Lincolnshire: Lincoln**. Große Pferdemärkte. Handel in Korn, Kohlen und Holz.

In **Lancashire: Preston**, 108000 Einw., von 120 Baumwollenfabriken umgeben, kleinen Schiffen zugänglich. Küstenhandel. **Blackburn**, 134000 Einw., Baumwollfabriken. **Rochdale**, 72000 Einw., Flanell-, Woll- und Kattunfabrikation, Maschinenbau, Eisen- u. Messingindustrie. Glänzende Entwickelung des Associationswesens. **Oldham**, 141000 Einw. Fabriken für Baumwoll-, Seiden- und Wollwaren mit über 100 Dampfmaschinen. **Manchester**, mit dem gegenüberliegenden **Salford** eine Stadt, 637000 Einw. Dem Handel dienen eine großartige Börse, eine große Kornbörse, 12 Markthallen, eine Anzahl von Banken u. a. Ungeheure Arbeitsthätigkeit auf industriellem Gebiete: Baumwollfabriken, Maschinenfabriken, Sägemühlen, Gießereien, Färbereien, kleine Stahlwarenfabriken. Den Kern riesenhafter Thätigkeit von Manchester bildet die Baumwollindustrie. In einem Umkreise von 12 Meilen liegen 280 Städte und Dörfer mit Baumwollindustrie. Hier ist der Kattun Beherrscher aller Interessen. Eine Reihe sinnreicher Erfindungen sind von hier ausgegangen; tausendfingerig arbeitet hier die Maschine. **Liverpool**, 739000 Einw., am Ausfluß des Mersey in die irische See, nebst London der erste Seehafen der Welt, eine der großartigsten Werkstätten des modernen Welthandels. Die Länge der gesamten Docks beträgt $4^1/_2$ Meilen; an ihnen konzentriert sich das Geschäftsleben der Stadt. Leben und Reichtum verdankt Liverpool seinem überaus großartigen Handel und der Seeschiffahrt. Die Stadt ist die einzige, die in Bezug auf Großartigkeit des Handels mit London rivalisieren kann, ja letzteres in mancher Hinsicht übertrifft. Handel mit überseeischen Waren. Vier Fünftel des englischen Handels mit den Vereinigten Staaten gehen über Liverpool; auch Verkehr mit Südamerika, Westindien, Ostindien und China. Die Exporte umfassen hauptsächlich Baumwollstoffe und Garne, Woll-, Leinen- und

Seidenwaren, Produkte der britischen Metallindustrie, Salz, Kohlen und Thonwaren. Die Einfuhr bringt vor allem Baumwolle. Größter Baumwollenmarkt der Erde. Die Reederei von Liverpool ist die erste der Welt, großartiger als die Londoner. Größter Auswandererseehafen in Großbritannien. Personen- und Postdampferverkehr. Es giebt keinen nennenswerten Hafen der Welt, der nicht mit Liverpool in Dampferverbindung gebracht wäre. Die hervorragendsten Dampfschiffahrtsunternehmungen der Welt haben hier ihren Hauptsitz oder Agenturen. Zur Hebung des Verkehrs sind musterhaft vertreten: Börse, Banken, Assekuranzgesellschaften u. s. f.

In **Yorkshire: York**, 78000 Einw., Industrie. **Hull (Kingston upon Hull)**, 262000 Einw., einer der thätigsten britischen Seeplätze. Flachsindustrie, Seilerbahnen, Dampfmaschinen, Baumwollwaren, Ketten, Anker, Zucker, Thonwaren. Wichtiger ist der Handel, unterstützt durch etwa 580 Schiffe, hauptsächlich nach den Nordsee- und Ostseeländern. Direkte Dampfschiffsverbindungen nach allen wichtigeren Häfen der Nord- und Ostsee. Schiffbau. Walfischfahrer. **Leeds**, 463000 Einw., Eisenbahnzentrum, Hauptsitz der britischen Tuch- und Wollenstoffindustrie, welche auch die ganze Umgebung beherrscht. **Bradford**, 288000 Einw., neben Leeds ein Hauptsitz der Wollindustrie. In der Nähe Eisenwerke und Kohlengruben. **Halifax**, 109000 Einw., nächst Leeds und Bradford der wichtigste Platz der Woll- und Worstedindustrie. **Huddersfield**, 95000 Einw., ebenfalls ein Hauptsitz der Wollindustrie. **Sheffield**, 448000 Einw., in der Nähe ergiebiger Eisen- und Kohlengruben, war schon im 13. Jahrhundert wegen Messerwaren berühmt, jetzt der erste Platz der Erde für Schneidewerkzeuge, als: Messer, Scheren, Gabeln, Sägen, Sensen, Handwerkszeug. Die Stahlproduktion von Sheffield ist kaum irgendwo in England übertroffen. Auch plattierte Waren, Nickelsilberwaren, Messingwaren, optische Instrumente, Knöpfe, Dampfmaschinen, Eisengußwaren.

In **Durham: Sunderland**, 154000 Einw., Seestadt an der Mündung des Wear. Die Docks neu und geräumig. Erster Platz in Großbritannien für den Schiffbau, exportiert Schiffsausrüstungsgegenstände. **South Shields**, 78000 Einw., an der Mündung des Tyne mit Schiffswerften und nahezu 300 eigenen Schiffen, welche Kohlen exportieren. **Gateshead**, 123000 Einw., mit Eisengießereien, Anker- und Kettenschmieden, Schiffswerften, Kohlengruben.

In **Northumberland: Newcastle upon Tyne**, 269000 Einw., am linken Ufer des Tyne. Erster Platz in Großbritannien für den Steinkohlenhandel; von etwa 640 Schiffen, welche der dortigen Reederei gehören, ist der größte Teil mit dem Steinkohlenexport beschäftigt. Auch Eisen- und Maschinenexport. **North Shields**, Marktstädtchen, an der Mündung des Tyne, mit Schiffswerften, Seilerbahnen, Ankerschmieden, Thon- und Salzindustrie. Hauptgegenstand des Exports die Steinkohle.

In **Glamorganshire (Wales): Cardiff**, 184000 Einw., bedeutender Seehandel nach dem Auslande. Export von Eisenwaren und Steinkohlen. **Merthyr Tydfil**, 58000 Einw., schmutzige Industriestadt, Zentrum des Eisen- und Kohlendistriktes von Südwales. **Swansea**, 97000 Einw., mit Hafen und schönen Docks, Kupferschmelzen, Eisengießereien, Zinkwerken, Schiffswerften, Seilerbahnen; Thonwaren, 150 Seeschiffe, Küstenhandel.

II. Schottland

(mit 33 Grafschaften, dazu die Orkney- und Shetland-Inseln).

In **Edinburghshire: Edinburgh**, 263000 Einw., wunderschön gelegen, keine Fabriks- oder Handelsstadt, aber Zentrum des geistigen und politischen Lebens für das schottische Volk. Blühender Buchhandel, Börse, Kornhalle. Zahlreiche Bahnlinien, Schiffahrt vom benachbarten Leith aus dienen dem Verkehr. **Leith**, 77000 Einw., Seehafen von Edinburgh. Ansehnliche nasse Docks zur Aufnahme der Schiffe, mehrere Werften u. s. f. mit 180 Seeschiffen. Handel nach dem Auslande wie nach den britischen Küsten. 500 Fischerboote arbeiten in der Umgebung. In **Lanarkshire: Glasgow**, 566000 Einw., kommerziell und industriell die bedeutendste Stadt Schottlands, an beiden Ufern des Clyde. Bevölkerung zum größten Teile Arbeiter. Glasgow ist eine der hervorragendsten Industriestädte der Welt, begünstigt durch die Nähe großer Eisen- und Kohlenlager. Wichtig namentlich die Baumwollspinnerei und Weberei, Woll-, Worsted-, Jute- und Seidenindustrie. Maschinen- und Schiffbau ist weltberühmt, namentlich die Werfte für den Bau eiserner Schiffe. Chemische Industrie, Glas- und Thonindustrie, Zuckerfabrikation. Nicht weniger bedeutend ist Glasgow als Handelsstadt. Unterstützt durch zahlreiche Bahnlinien und Kanäle und durch den für große Seeschiffe fahrbaren Clyde hat sich Glasgow zu einer der ersten europäischen Handelsstädte aufgeschwungen, exportiert Produkte der eigenen Industrie ꝛc. Mit dem Handel und der Industrie hat sich die Reederei ausgedehnt und vervollkommnet. 892 Seeschiffe, worunter 389 Dampfer. Dampfschiffahrt. 10 Eisenbahnlinien gehen von hier aus.

In **Renfrewshire: Paisley**, 66000 Einw., Schiffen bis zu 180 Tons zugänglich. Blühende Industrie in Baumwollwaren. **Greenock**, 63000 Einw., am Clyde, fabriziert eiserne Schiffe, Segeltuch und Seilerwaren, Zucker, Maschinen. Der Hafen ist den größten Schiffen zugänglich. Verkehr nach dem Auslande. Küstenhandel.

In **Perthshire: Perth**, am Tay, Zentrum von 5 Eisenbahnlinien mit Flachsfabriken und etwa 60 eigenen Schiffen. Küstenhandel.

In **Forfarshire** oder **Angus: Dundee**, 161000 Einw., Hauptsitz des Leinwandhandels in Großbritannien; starker Verkehr mit dem Auslande, lebhafter Küstenhandel. Hauptexportartikel ist Leinwand.

In **Aberdeenshire: Aberdeen**, 124000 Einw., Leinwand-, Wollen- und Baumwollfabrikation, Maschinen-, Papier-, Seifen- und Kerzenfabrikation, Gerbereien, Seilerei, Eisengießerei. Große Hafenanlagen, Docks und Schiffswerfte; Schiffsbau und Reederei; große Seefischerei (Grönlandfahrer).

Die **Orkney-Inseln (Orkaden)**, von 49 27 bewohnt.

Die **Shetland-Inseln**, 117 Inseln, davon 30 bewohnt; Hauptbeschäftigung: Viehzucht und Fischfang.

III. Irland

(enthält 4 Provinzen: Leinster, Munster, Connaught und Ulster, mit zus. 32 Grafschaften).

In **Leinster: Dublin**, 255000 Einw., an der Mündung des Liffeyflusses. Schöne Quais. Große Docks mit Warenhäusern umbaut. Die Industrie war früher blühender. Berühmte Produkte der Dubliner Industrie: Porter und Whisky. Maschinenbau, Luxuswagen, Eisenschiffe, chemische Fabriken, Eisengießereien. Ansehnliche Reederei; Küstenhandel. Bank von Irland, Börse, Stock- und Kornbörse u. a. Dublin auch Ausgangspunkt der irischen Bahnen. **Kingstown**, Seestädtchen mit Hafen, maritime Vorstadt von Dublin. **Cork**, 75000 Einw., Schiffen von 600 Tons noch zugänglich; exportiert Butter, Fleisch und Speck. **Limerick**, fabriziert Angelhaken, Handschuhe, Spitzen; exportiert Viktualien. **Belfast**, 349000 Einw., der erste Industrieplatz Irlands. Leinenindustrie und Leinwandhandel. Über 30 Flachsspinnereien mit etwa 500000 Spindeln, viele Webereien, große

Fabriken für Baumwollwaren, große Seilerbahnen, Segeltuchfabriken 2c. Docks, Dampferfahrten nach England und Schottland; Leinwandhalle u. a. **Londonderry**, betreibt besonders Flachsspinnerei und Küstenhandel.

IV. Inseln in den britischen Meeren.

Insel Man, Bergbaudistrikt. Silber, Blei, Zink, Eisen, Kupfer. 54000 Einwohner.

Die **Kanalinseln: Jersey**, Acker- und Obstkultur. Reederei und Fischfang. **Guernsey**, Weizenkultur, Obstbau. Alderneyküfe. Schiffahrt und Fischerei. Jersey und Guernsey haben zusammen 95000 Einwohner.

V. Die auswärtigen Besitzungen.

11 Mill. engl. Quadr.-Meilen oder 28 Mill. qkm mit über 355 Mill. Einw. Hierher gehören:

In Europa: Gibraltar und Malta.

In Nordamerika: Ober- und Unterkanada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Neufundland, Brit. Kolumbia, Vancouvers Insel, Prinz Edwards Insel, Hudsonsbai-Länder, Manitoba und das Nordwest-Territorium.

In Mittel- und Südamerika: Bermudas-, Bahamas-, Turks- und Kaikos-Inseln, Jamaika, Jungfern-Inseln, Tortola, St. Christopher, (St. Kitts), Angilla, Nevis, Antigua, Montserrat, Dominika, St. Lucia, St. Vincent, Barbadoes, Grenada, Tabago, Trinidad, Britisch Honduras, Britisch Guyana und Falkland-Inseln. Zus. in Amerika 10 Mill. qkm mit $7_{,5}$ Mill. Einw.

In Afrika zus. $6_{,8}$ Mill. qkm mit 43 Mill. Einw. Bestandteile: Kap, Griqualand West, Natal, Mauritius, Ascension, St. Helena, Gambia, Sierra Leone, Goldküste, ehemals holländische Besitzungen, Lagos, Nigerküste, Ostafrika, Transvaal, Oranjestaat.

In Australien zus. $8_{,2}$ Mill. qkm und etwa $5_{,2}$ Mill. Einw. Bestandteile: der australische Kontinent, Tasmanien, Neuseeland u. Norfolk-Inseln u. a.

In Asien zus. $4_{,6}$ Mill. qkm mit 300 Mill. Einw. Bestandteile: Indien, britisch Birma, Hongkong, Labuan, Straits Settlements, Cypern, Borneo 2c.

(Ausführlicheres bei Besprechung der einzelnen Weltteile und entsprechenden Länder.)

= Frankreich. =

Größe, Lage, Bodengestaltung 2c. Das Gebiet der Republik umfaßt jetzt 536464 qkm in 87 Departements, in vorzüglicher Weltlage; im Norden leichte Seeverbindung mit ganz Nordeuropa; im Westen der Atlantische Ozean für den Verkehr mit transozeanischen Ländern; im Süden gefahrlose Verbindung mit ganz Südeuropa; die festländischen Nachbarn alte Kulturvölker.

Die Bevölkerung Frankreichs ist in den letzten 20 Jahren fast gleich geblieben, hat in manchen Teilen sogar abgenommen und nur in den größeren Industriestädten zugenommen. Sie betrug $38_{,9}$ Mill. im Jahre 1901.

Landwirtschaft 2c. Frankreich ist nicht geradezu Ackerbaustaat, aber die Bodenproduktion nimmt eine gebührende Stellung ein. Die Verhältnisse des Grundbesitzes sind durch die Revolution wesentlich umgestaltet, der Grundbesitz zerstückelt worden. Der Boden ist gut angebaut, nur kleine Gebiete unfruchtbar. Die Gesamtproduktion ist im Steigen. Getreide wird mehr eingeführt als ausgeführt. Der wichtigste Einfuhrplatz ist Marseille. Weizen hat die übrigen Getreidearten verdrängt. Außerdem sind Hafer, Gerste, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Zuckerrübe, Ölpflanze, Gespinnstpflanzen, Hopfen, die Kastanie, die Olive im südlichen Frankreich, der Maulbeerbaum im südlichen Frankreich wichtig. Hervorragend der Weinbau. Kein Land der Erde besitzt ihn in so ausgedehntem Maße und zieht so großen Gewinn daraus. In Frankreich leben 2 Mill. Menschen vom Weinbau; nur 9 Departements entbehren ihn. Qualität und Quantität der Ernten sind ungemein verschieden. Erwähnenswert sind die Champagnerweine, bes. um Rheims. Die Bordeaux-Weine, aus der Umgebung der Stadt Bordeaux und weiteren Umkreisen, werden nebst den Champagner-Weinen am meisten exportiert; Burgunder-Weine liefert das südliche Frankreich. Tabak ist ein Staatsmonopol, nur in 9 Departements angebaut und schlecht; ferner ist der Krapp, Waid, verschiedene Farbenpflanzen, Trüffeln und anderes zu erwähnen. Die Gartenkultur steht auf hoher Stufe und exportiert Blumen und Früchte. Waldwirtschaft weder ausgedehnt noch gut. Im ganzen sind etwa 8 Mill. Hektar mit Wald bestanden. Die Viehzucht deckt nicht den eigenen Bedarf; das nördliche Frankreich ist reich an Vieh. Ebenso ist das normannische und das Percheron-Pferd rühmlich bekannt. Die Rindviehzucht ist stark im Zunehmen, trotz lebhaften Imports aus den Niederlanden, Deutschland und Schweiz. Die Wollproduktion reicht nicht hin; starke Einfuhr aus Südamerika und Australien; lebhafte Geflügel- und Kaninchenzucht.

Die Fischerei wird noch von den französischen Seeplätzen lebhaft betrieben; Heringsfang, Sardellenfang und Thunfischfang; auch die Flußfischerei.

Bergbau. Gesetzlich ist der Staat Eigentümer der nutzbaren Mineralien unter der Erde; die Bergwerksunternehmer werden mit den Grubenfeldern belehnt. Die wichtigsten Produkte sind Kohlen und Eisen; an anderen Fossilien wird nur wenig gewonnen.

Die Steinkohle verteilt sich auf eine große Zahl kleiner Kohlenbecken, in 45 Departements verteilt. Die bedeutendste Produktion entwickeln die Departements: Nord, Gard, Saone et Loire, Pas de Calais, Rhonemündungen, Herault; Calvados, Nord, Isère, Mayenne und Sarthe enthalten Braunkohlen. Die Produktion reicht nicht aus für den Bedarf, so daß Frankreich Kohlen importieren muß, aus England, Belgien und Deutschland.

Die Eisenbergwerke Frankreichs sind zahlreich und bedeutend, leiden aber an dem Übelstande, daß sie von den Kohlenbecken weit entfernt liegen und daher der Betrieb der Gruben wie die Verhüttung der Erze bedeutend verteuert werden.

Industrie. Seit 1791 herrscht das Prinzip der Gewerbefreiheit, welches neben den Talenten

und dem Fleiß der Franzosen das meiste zur Hebung der französischen Industrie beitrug. Die hervorragendsten Zweige der französischen Industrie sind: die **Wollindustrie**, in feinen Stoffen unübertroffen; sehr bedeutend auch die Färberei; in der Fabrikation von Tuchen ist Frankreich von anderen Ländern überholt. Mittelpunkt für die Modestofffabrikation ist Elboeuf; Flanelle in der Umgebung von Rheims; unübertroffen ist Frankreich in Merinos, Tibets, Mousseline de laine und Kaschemir. Bezüglich der Damenkleiderstoffe und der Shawls ist Frankreich in Muster und Kolorit fast unerreicht, in letzterer Hinsicht nur von Indien übertroffen. Die **Seidenindustrie**, ebenfalls hervorragend, beherrscht den Weltmarkt und setzt alljährlich etwa 1500 Mill. Frank um. Rohseide wird aus Italien, der Schweiz und China importiert. Seidenweberei in den Departements an der Rhone, in und um Lyon; was Vielseitigkeit der Artikel, Vortrefflichkeit der Arbeit, Schönheit der Farbe, Geschmack und künstlerische Durchführung betrifft, unerreicht. Hohe Ausbildung der Musterzeichnung, Spezialisierung. Die **Baumwollindustrie** wird nur von der englischen übertroffen; sie ist hauptsächlich in den nördlichen Provinzen vertreten; ihre Waren zeichnen sich durch geschmackvolle und elegante Muster, schöne Farbe und saubere Durchführung aus. Andere berühmte Zweige der Industrie sind: **Spitzenfabrikation** (Alençon); **Stickerei**; **Strumpfwirkerei**; **Bekleidungsindustrie**, in welcher Paris die Weltmode beherrscht; die Leinenindustrie, wo die häusliche Beschäftigung immer mehr durch die Maschine verdrängt wird; die Lederindustrie, teilweise von höchster Eleganz; Fabrikation von Hüten, fertiger Beschuhung, von Mode- und Putzartikeln; **Metallwarenindustrie** mit höchst geschmackvollen Galanterie- und Gußwaren; Maschinenbau, am großartigsten in den Werken des Creuzot, keramische Industrie mit vorzüglicher Porzellanfabrikation, Glas- und Krystallwarenfabrikation u. s. w., endlich die Fabrikation von Chemikalien, Parfümerien, Papier, Nahrungsmitteln (Branntwein und Rübenzucker).

Rühmenswert noch die sogenannten **Pariser Fabrikate**: **Bijouterie- u. Tableteriewaren, Gold-, Silber- und leonische Waren, Kinderspielwaren, Lackwaren, Papierwaren, Möbel, Schmucksachen, Zünd-, Portefeuillewaren.**

Die gesamte industrielle Produktion Frankreichs wurde vor dem Verluste von Elsaß-Lothringen auf einen Jahreswert von 11000 Mill. geschätzt.

Handel. Der **inländische Handel** dürfte etwa 30—40 Milliarden betragen. Aufschluß über seinen Umfang geben die bedeutende **Binnenschiffahrt**; ferner der **Eisenbahnverkehr**; die **Küstenschiffahrt**, die **Accisen** oder **Stadtzölle** (octrois). Ein weiterer Anhaltspunkt sind die **Märkte**. Diese haben viel von ihrer früheren Wichtigkeit verloren.

Viel genauer ist die Kenntnis vom **auswärtigen Handel**. Nächst Großbritannien, Deutschland und den Vereinigten Staaten hat Frankreich unter den Staaten der Erde den größten Außenhandel. Die Grundlagen desselben sind die reiche eigene Produktion an Rohstoffen und Industrieartikeln, günstige Weltlage, ausgebreitete Verkehrsmittel, rationelles Geld- und Kreditsystem; auch der bedeutende politische Einfluß des Landes, seine Land- und Seemacht; der französische Kolonialbesitz. In der Zeit von 1827—1860 hat der Generalhandel Frankreichs mit seinen Kolonieen und dem Auslande eine Zunahme von 500% erfahren. Am lebhaftesten ist der Verkehr mit England, Belgien, Deutschland, Italien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Die wichtigsten Artikel der **Einfuhr** sind im Durchschnitt längerer Jahre: Seide, Getreide, Wolle, Steinkohlen, Baumwolle, Häute, Tiere, Holz und dergl.; bei der **Ausfuhr** die Produkte der französischen Industrie, namentlich Seide und Seidenwaren, Wollwaren, Wein, kurze Waren und dergl.

Verkehrsmittel. Dieselben sind durchgängig vorzüglich entwickelt. An Eisenbahnen standen im Jahre 1905 im Betrieb 46915 km. Die wichtigsten **Bahnlinien** Frankreichs sind:

1. **Pariser Gürtelbahn.**
2. Die **Nordbahn** beherrscht die internationalen Linien zwischen Calais und Paris, sowie zwischen Belgien und Paris.
3. Die **Westbahn** hat ihr Gebiet an der Seine abwärts, in der Normandie und der Bretagne. Ihre wichtigste Linie ist die von Paris nach Havre de Grace.
4. Die **Orleansbahn** reicht von Paris in südwestlicher Richtung nach der Loire und Garonne.
5. Die **Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn** dominiert im Stromgebiete der Rhone, in der Provence, im Grenzverkehr gegen die Schweiz und Italien, zwischen Paris und dem Mittelländischen Meere.
6. Die **Südbahn** ist die einzige unter den großen Bahnen, welche nicht von Paris ausgeht.
7. Die **Ostbahn** ist zwar nicht so umfangreich, wie die größten der französischen Bahnkomplexe; aber ihre Linien liegen in einem Teile Frankreichs, welcher in Bezug auf Volksdichtigkeit, Bodenfruchtbarkeit, industrielle und kommerzielle Entwicklung in allererster Reihe steht; sie tragen den großen internationalen Verkehr von Paris nach Deutschland &c.

Für die **Binnenschiffahrt** sind die Seine, die Loire, die Garonne, die Rhone und die Marne besonders wichtig. Die wichtigsten Kanäle sind:

1. Der Kanal von **Languedoc** (Kanal du **Midi**), welcher Garonne und Mittelmeer verbindet.
2. Der Kanal von **Toulouse** nach **Agde** und **Narbonne**.
3. Der Kanal **du Centre** (Kanal von Digoin), von Digoin an der Loire nach Chalons an der Saone.
4. Der Kanal von **Bourgogne**, verbindet die Saone mit der Seine vermittelst der Yonne.
5. Der **Rhein-Rhone-Kanal**, von welchem 142 km auf Deutschland kommen, verbindet die genannten Flüsse mittelst Saone und Doubs.
6. Der **Ardennen-Kanal**, der die Maas mit der Aisne verbindet.
7. Der **Sambre-Kanal**, welcher die Sambre mit der Oise verbindet.
8. Der **Rhein-Marne-Kanal**, 302 km, wo-

von 102 an Deutschland gekommen sind, führt von Straßburg über Nancy und Bar le Duc nach Vitry.

9. Der Kanal von **St. Quentin** verbindet die Seine mit der Schelde.

10. Die Kanäle von **Loing**, von **Briare** und von **Orleans**, welche die Seine mit der Loire verbinden.

In allerjüngster Zeit hat Frankreich bedeutende Mittel für die Verbesserung der vielfach ungenügenden Kanäle aufzuwenden begonnen.

Für den französischen **Schiffahrtsverkehr** ist die Schiffahrt zwischen den französischen Häfen am wichtigsten. Die Handelsflotte steht nicht auf jener Höhe, welche den sonstigen Verhältnissen Frankreichs entspricht. Den französischen Schiffen mangelt die Solidität, und die Franzosen sind mittelmäßige Seeleute. Die Handelsmarine umfaßte im Jahre 1906 15284 Segelschiffe mit 676000 Tonnen und 1471 Dampfer mit 711000 Tonnen. Unter den fremden Flaggen sind im Schiffsverkehr die deutschen stark zunehmend, sonst stehen England und Italien obenan. Regelmäßige **Dampfschiffkurse** führen nach allen wichtigeren Seeplätzen der Welt.

Das **Postwesen** ist vorzüglich eingerichtet, die Korrespondenz stetig im Zunehmen.

Die **Telegraphie** ist Regierungsanstalt, in der letzten Zeit sehr ausgedehnt worden, so daß jetzt schon über 12000 Staatsbureaus bestehen, die Länge der Linien beträgt 164468 km.

Unter den **Kreditanstalten** behauptet den ersten Rang die **Bank von Frankreich**, in der Zeit der Revolution gegründet (Jahr 8). Sie hat alle politischen und wirtschaftlichen Krisen glücklich überstanden.

Die wichtigsten Handels- und Industrieplätze sind:

Paris mit 2763393 Einw., an beiden Ufern der Seine. Eine der ersten Industriestädte der Welt; seine Industrie zeichnet sich durch geschmackvolle Formen, durch unübertreffliche Eleganz und Geschicklichkeit der Ausführung aus. Die Waren werden nicht in großen Manufakturen, sondern hauptsächlich in kleinen Werkstätten produziert. Die wichtigsten Industriezweige sind: Fabrikation von Kleidungsstücken, Möbeln, Wagenbau und Sattlerei, Metallbearbeitung, Pariser Artikel (hauptsächlich Luxusgegenstände, Kunstblumen, Fächer u. dergl.); Buchdruckerei und Papierfabrikation; chemische Industrie. Spinnerei und Weberei haben ihre größeren Fabriken meistens außerhalb der Stadt gegründet. Große Anstrengung verursacht die Verproviantierung der Stadt, welche durch Verkaufshallen und Märkte, durch Zufuhr auf den Eisenbahnen wie auf der Seine bewerkstelligt wird. Im Handel der Stadt Paris ist die **Börse** zu erwähnen, wichtig nicht allein für das pariser, sondern für das ganze europäische Geschäftsleben. Unter den **Ausfuhrartikeln** stehen obenan: Seiden-, Wollengewebe, Mercerien (Nadeln, Zwirn, Schnüre, Knöpfe), Kleider und Beschuhung, Werkzeuge und Eisenwaren, Lederwaren, Papier, Bücher ɩc., Baumwollengewebe, Roh- und Flockseide, Leder, Gold- und Silberarbeiten, Parfümerieen, Hutfedern, Porzellan, Glas- und Krystall, Pariser Artikel, Schnitzerei und Spielzeuge, Modewaren und künstliche Blumen, Möbel, Filzhüte, Maschinen. Für die Zufuhr nach Paris ist der Import von Holz, Kohlen, Getreide, Wein und Baumaterialien auf Schiffen von der oberen Seine wichtig. Auf der unteren Seine findet direkte Dampfschiffahrt von Paris nach London statt. Von den acht Bahnhöfen der Stadt verzweigen sich die Bahnen durch ganz Frankreich.

Außer Paris liegen im Departement der Seine: **St. Denis, Neuilly, Clichy, Boulogne-sur-Seine, Courbevoie, Vincennes.**

In den übrigen **Departements**: **Versailles**, 55000 Einw., Eisenbahnknotenpunkt mit sehr lebhaftem Verkehr nach Paris, gewerbfleißig. **St. Quentin**, 53000 Einw., gewerbreiche Stadt; seine Gewebe; Gaze und Kaschmirshawls. Baumwollspinnereien: bedeutender Handel. **Amiens**, 91000 Einw., Departementshauptstadt an der Somme. Die Industrie ist lebhaft und mannigfaltig. Zahlreiche Spinnereien, Färbereien, Walkereien; Handel in Wolle, Ölsaat, Korn. **Boulogne**, 51000 Einw., alte und schöne Seestadt mit gutem Seehafen für Handelsschiffe, Entrepot; lebhafter Transithandel, Küstenhandel; eigene Industrie ziemlich mannigfach. Frequentes Seebad. Hauptdurchgangspunkt für den London-Pariser Personen- und Güterverkehr. **Calais**, weltbekannter Seeplatz am Kanal von Calais. Herings- und anderer Fischfang, nicht unbedeutende eigene Industrie. Hauptpunkt des Transithandels, des Eil- und Personenverkehrs. Verschiedene Projekte zu Tunnel- und Brückenbauten durch den Kanal. **Lille (Ryssel)**, 206000 Einw., Departementshauptstadt, berühmte Festung, eine der industriellsten Städte Frankreichs; Baumwoll- und Leinengespinste, Weberwaren verschiedener Art. Sehr beträchtlicher Handel. **Roubaix**, 121000 Einw., starke Industriethätigkeit in Woll-, Seiden- und Baumwollstoffen; bedeutender Handel. **Tourcoing**, 82000 Einw., 50—60 Fabriken für Woll- und Baumwollgewebe, 40 bis 50 Baumwoll- und Wollspinnereien, Teppichfabriken, starker Handel. **Dünkirchen (Dunkerque)**, 38000 Einw., Militärhafen, Entrepot, Fisch- und Austernfang. Schiffswerfte, Industrie; schwer zugängliche Reede; regelmäßige Dampfbootfahrten; Ausrüstung von Handelsfahrzeugen für die Kolonieen und Indien. **Valenciennes**, weltbekannte Fabrikation von Spitzen, Tülls, Battist, Stickereien u. dergl.; lebhafter Handel. **Epernay**, Hauptentrepot der Champagnerweine. **Rheims**, 110000 Einw., von Weinhügeln umgeben; Hauptentrepot f. Champagnerweine. **Troyes**, 53000 Einw., gewerbfleißig. **Nancy**, 111000 Einw., Fabrikation von Stickereien, Wollzeugen, Mousselin, Watte ɩc. **Luneville**, Wollzeugfabrikation; bedeutender Handel mit Korn, Mehl, Hanf. **Besançon**, 56000 Einw., stark befestigte Stadt am Doubs; zahlreiche Fabriken; Mittelpunkt der Uhrenindustrie des Departements. **Macon**, Departementshauptstadt an der Saone, fabriziert Uhren, Eisen-, Kupfer- und Messinggeräte, Wollzeuge, Leinwand, Samt; starker Handel mit Wein, Holz und Korn; Kupferschmelzhütten. **Creuzot**, Steinkohlenbergwerke, Hochöfen, Eisenhütten, Schmelzöfen, Maschinenbau, Fabrikation von Eisengeräten und Instrumenten. **Dijon**, 74000 Einw., sehr alte, reiche und schöne Stadt; 7 Jahrmärkte. **Orleans**, 69000 Einw., an der Loire; bedeutende Fabrikation von Woll- und Baumwolldecken, Wollzeugen; Handel mit Wein, Essig, Branntwein. **Blois**, alte, schön gebaute Stadt an der Loire, fabriziert geschätzten Essig; beträchtlicher Handel mit Wein, Bauholz, Faßdauben, Orleansbranntwein. **Chartres**, berühmte Pasteten; Getreidehandel. **Rouen**, 118000 Einw., am rechten Ufer der Seine; nach Paris eine der gewerbreichsten Städte des Landes; Mittelpunkt der Baumwollfabrikation, der sog. Rouener Artikel ɩc.; 5 Hochöfen und Eisenhütten; starker Handel mit Landesprodukten, Küsten- und auswärtiger Handel; Seestadt; der Hafen ist der Stadt gegenüber. **Elboeuf**, an der Seine; Tuchmanufaktur, Wollfärberei, Wollspinnerei. **Dieppe**, vorteilhaft gelegene Seestadt; Fabrikation von Elfenbeinartikeln; Küsten- und Ausfuhrhandel. **Le Havre**, 132000 Einw., an der Mündung der Seine, nach Marseille der bedeutendste Handels-

hafen Frankreichs; starker Handel mit den Vereinigten Staaten, Küstenhandel; Ausfuhr von Wein, Branntwein, Liqueur; Einfuhr von Baumwolle, Zucker, Kaffee, Thee, Indigo, Fellen, Kakao; Herings- und Stockfischfang; Dampfschiffkurse. **Alençon**, fabriziert berühmte Spitzen und Blonden, Tüll, Mousselin; starker Handel mit Leinwand. **Caën**, 44000 Einw., am Zusammenfluß der Orne und des Odon, die einen Hafen für Küstenschiffahrt bilden; zahlreiche Fabriken; bedeutende Schiffswerfte; Küstenschiffahrt. **Honfleur**, Seestadt an der Mündung der Seine, Havre gegenüber; Perlenfischerei; bedeutender Handel mit Nordholz, Steinkohlen. **Cherbourg**, am Kanal, mit 44000 Einw., Kriegshafen mit sehr starken Befestigungen; starker Fischfang; guter Hafen für 240 Handelsschiffe. **Laval**, 30000 Einw., berühmte Leinwandfabrik; bedeutender Handel. **Le Mans**, 65000 Einw., starke Leinwandfabrikation; Handel mit Rindvieh und Landesprodukten. **Angers**, 83000 Einw., 2 große Jahrmärkte; bedeutender Handel mit Korn, Mehl rc. **Nantes**, 133000 Einw., große und schöne Seestadt am rechten Ufer der Loire; Schiffbau und Ausrüstung der Schiffe; Entrepot von Salz und Weinen; der Hafen der Stadt nach dem von Bordeaux der bedeutendste am Ozean. **St. Nazaire**, an der Loire, 36000 Einw., starker Küstenhandel. **Rennes**, 76000 Einw., schöne, sehr alte Stadt; lebhafte Industrie. **Saint Malo**, befestigte Seestadt; fabriziert Segeltuch, Seile, Winden, geteertes Leder für die Marine, Angeln, Fischerinstrumente; Schiffswerfte, Schmelzöfen für Eisen und Kupfer; Ausrüstungen für Indien, Stockfischfang, Küstenhandel; Handel in Weinen, Tabak, Bretagner Leinwand. **Lorient**, 46000 Einw., militärischer Hafen, Kriegsplatz, Werfte für Handelsschiffe; Küstenhandel. **St. Brieux**, Seestadt; sehr guter Hafen. **Morlaix**, Seestadt; befestigter Hafen; Entrepot ausländischer Waren; bedeutender Handel. **Niort**, Lederindustrie; Handel mit Vieh und Landesprodukten. **Poitiers**, 39000 Einw., fabriziert Tuch, Decken rc.; starker Handel mit Landesprodukten. **Tours**, 68000 Einw., alte und reiche Stadt an der Loire; blühende Industrie; bedeutender Handel mit Branntwein, Wein. **Bourges**, 44000 Einw.; sehr lebhafter Handel mit Landesprodukten. **La Rochelle**, befestigter Seeplatz mit bedeutendem Hafen. **Rochefort**, befestigte Seestadt; Küstenhandel; Seefischsalzereien. **Angouleme**, an der Charente, 37000 Einw.; lebhafter Hafen. **Cognac**, an der Charente, produziert in großartigen Etablissements den berühmten, nach ihr benannten Branntwein. **Limoges**, 88000 Einw., gewerbfleißig; starker Handel mit Landesprodukten. **Clermont**, 58000 Einw., gewerbfleißig; starker Handel mit Wein, Getreide, Leder, Leinwand; Stapelplatz zwischen Bordeaux und Lyon. **Bordeaux**, 252000 Einw., alte, große, reiche Seestadt, in sehr vorteilhafter Lage am linken Ufer der Garonne; besitzt ein Entrepot, rüstet und versendet Schiffe für Amerika, Afrika, Indien; lebhafter Handel mit Korn, Mehl, Wein, Branntwein, Obst rc.; Handelsmittelpunkt für einen großen Teil Mittel- und Südfrankreichs; unter den Ausfuhrartikeln hauptsächlich Wein, Weingeist, Branntwein; Einfuhr von Kolonialwaren, Zucker, Holz, Getreide, Häute. **Perigueux**, 31000 Einw., berühmt durch Trüffeln, Truthühner, Trüffelpasteten. **Montauban**, Spinnereien, Färbereien, Schmelzhütten; bedeutender Handel mit Landesprodukten. **Pau**, 35000 Einw., Fabrikation und Handel mit Leinwand; starker Handel mit Weinen. **Bayonne**, fabriziert geschätzten Branntwein; lebhafter Handel, besonders mit Spanien; Küstenverkehr; sicherer Hafen; Werfte; Ausrüstung für Stockfischfang. **Toulouse**, 149000 Einw., schöne, große, reiche, gewerbfleißige Stadt am rechten Ufer der Garonne. **Perpignan**, 39000 Einw.; Tischweine, Seidenraupenzucht; starker Handel mit Wein, Wolle, Eisen. **Carcassonne**, Handel bedeutender als die Industrie; großer November-Jahrmarkt. **Montpellier**, 77000 Einw., fabriziert Flockseide, schaf- und baumwollene Decken; Handel mit spanischen Produkten; berühmte Branntweine; Eisenbahnstation. **Cette**, 34000 Einw., Seestadt an der Mündung des Midi-Kanals ins Mittelmeer; Warenentrepot; starker Fisch-, zumal Austern- und Sardellenfang. **Beziers**, 52000 Einw., gute, rote Tischweine, Branntwein und Alkohol; starker Handel. **Nimes**, 80000 Einw., reiche, schön gelegene Stadt; starker Handel mit den Produkten des Departements; Entrepot für Seide; erzeugt Languedocweine. **St. Etienne**, 147000 Einw., große Steinkohlengruben; Seiden-, Taffet-, Atlas- und Waffenfabrikation; viele Hochöfen und Eisenhämmer. **Roanne**, 36000 Einw., bedeutende Kattunfabrikation; starker Handel; Entrepot von Lyoner Waren. **Lyon**, 472000 Einw., bedeutendste und größte Stadt nach Paris; wichtigste Fabrikstadt für Seidenzeuge in Europa; starker Handel mit Korn, Öl, Seide-, Seidenstoffen; Hauptentrepot der Landesweine; bedeutende Bankgeschäfte; Lyon beschäftigt über 80000 Arbeiter. **Grenoble**, 73000 Einw., Mittelpunkt einer bedeutenden Handschuhfabrikation. **Avignon**, 48000 Einw.; Fabrikation von Seidenstoffen; Korn- und Weinhandel. **Marseille**, 517000 Einw., sicherer Hafen; Handel mit allen Weltteilen; Einfuhr von roher Wolle, Zuckerwaren aus der Levante und Bauholz; Ausfuhr von Ölen, Seifen, Mützen, Gerberartikeln und Weinen; ein Hauptplatz der Mittelmeerschiffahrt. **Toulon**, 103000 Einw., mit militärischen Häfen; Entrepot für Wein und Salz; Küstenhandel. **Nizza**, 134000 Einw., Festung am Mittelmeer; Ausfuhr von Wein, Öl, Orangen, Seide; Thun- u. Anchovisfang.

Auf Korsika.

Ajaccio, befestigte Seestadt; Wein, Öl, Getreide, Orangen. **Bastia**, befestigte Seestadt; Handel u. Industrie.

Auswärtige Besitzungen und Schutzstaaten Frankreichs.

Algerien, 890000 qkm mit $5_{,2}$ Mill. Einw.

Außerdem in Afrika noch Tunis, Niederlassungen am Senegal, französisch Sudan, französisch Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, französisch Kongo, Länder und Schutzgebiete des Tschadsees; zusammen etwa 31 Mill. Einw.

In Asien die Etablissements in Indien, die Kolonie Cochinchina, Kambodscha, Tonkin, Annam, zusammen etwa 18 Mill. Einw.

In Ozeanien 24000 qkm mit 89000 Einw., nämlich: Neu-Kaledonien und Loyalitäts-Inseln, Marquesas-Inseln; Tahiti und Dependenzen, u. a.

In Amerika: Guyana, Guadeloupe und Dependenzen, Martinique, St. Pierre und Miquelon.

Im Indischen Ozean: Réunion, Mayotte, Comoren-Inseln, Diego-Suarez, Nossi-Bé, St. Marie, Madagaskar, Gloriosa-Inseln, St. Paul, Neu-Amsterdam, zusammen $2_{,8}$ Mill.

Österreich-Ungarn.

Allgemeines. Die österreichisch-ungarische Monarchie besteht seit 1867 aus zwei staatsrechtlich verbundenen, aber doch in vielen Beziehungen verschiedenen Reichshälften, nämlich aus den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und aus den Ländern der ungarischen Krone.

Der Gesamtflächeninhalt beider Reichshälften beträgt 625518 qkm mit 45,4 Mill. Einw. Hiervon treffen auf die im Reichsrat vertretenen Länder 300193 qkm und über 26 Mill. Einw., auf die Länder der ungarischen Krone 325325 qkm und 19,2 Mill. Einw.

Hierzu Bosnien und Herzegowina mit 51027 qkm und 1,7 Mill. Einw.

Die handelsgeographische Lage des Kaisertums ist im allgemeinen nicht ungünstig, weil es den Raum einnimmt, den der europäisch-asiatische Binnenverkehr einschlagen muß; ungünstig ist freilich der Umstand, daß die einzige Stelle, wo die österreichische Handelsbewegung sich unabhängig rühren kann, die kleine adriatische Seeküste des Staates ist; zwar reich an vortrefflichen Seehäfen, aber arm an Kultur und Produkten und auch zur Reichshauptstadt nicht günstig gelegen. Mißlich ist auch bei der Handelslage von Österreich-Ungarn, daß das Reich, so oft man es auch als Donaustaat bezeichnet hat, doch die Donaumündung nicht beherrscht und deshalb an der Mündung seines größten Stromes keine Seestadt erwachsen lassen konnte. Bei der Handelslage Österreichs ist dasselbe auf die Vermittelung des europäisch-orientalischen Verkehrs zunächst angewiesen. Die horizontale Gliederung ist im allgemeinen nicht ungünstig, doch ist die Küstenlänge von nur 1700 km entschieden zu gering. In Bezug auf die vertikale Bodenbeschaffenheit ist eine reiche Abwechselung von Gebirgen und Flachland vorhanden. Eigentliche Gebirgsländer sind nicht allein die Alpenländer, sondern auch Ober-Ungarn und Siebenbürgen. Die Bewässerung ist reichlich. Für den Verkehr ist vor allem die Donau, als großartige Wasserader, wichtig, schiffbar in ihrer ganzen Länge durch die Monarchie. Schiffbar sind auch Inn, Traun, Ens, Raab, Drau, Mur, Save, March, Waag, Theiß, Temes, Elbe, Moldau, Etsch. Die Gesamtlänge der schiffbaren Flüsse beträgt 2820 km.

Die Bevölkerung des Kaiserstaates ist national eine sehr verschiedene. Die neuesten Erhebungen (1900) geben an: 11,8 Mill. Deutsche; 8,0 Mill. Böhmen, Mähren, Slovaken; 4,3 Mill. Polen; 3,8 Mill. Ruthenen; 1,3 Mill. Slovenen; 3,4 Mill. Serben und Kroaten; 0,7 Mill. Italiener; 3 Mill. Rumänen; 8,7 Mill. Magyaren. Hierzu kleine Bruchteile anderer Nationalitäten.

Landwirtschaft. Von der Gesamtfläche sind 92,5% produktiv, von Österreich insbesondere 93,5, von den Ländern der ungarischen Krone 91,6%. Zum Getreidebau sind 11 Mill. Hektar verwendet; 18 Mill. Hektar sind Waldland, 7 Mill. Wiesen, 9 Mill. Weiden. Ackerbau wird am stärksten in Mähren, Böhmen und Schlesien getrieben.

Bezüglich der Getreideproduktion nimmt Österreich-Ungarn einen hohen Rang unter den europäischen Staaten ein. Die Getreideproduktion übersteigt den eigenen Bedarf um jährlich etwa 7 Mill. Hektoliter. Man berechnet den längeren Durchschnittsertrag der Ausfuhr an Körnerfrüchten und Mehl auf 55 Mill. Gulden jährlich. Letzteres galt bis 1872; seitdem gestaltete sich das Verhältnis wesentlich ungünstiger. In der westlichen Reichshälfte wird der Ackerbau sehr rationell betrieben; in Ungarn herrscht ein System des Raubbaues, welches, verbunden mit dem exzentrischen Klima, den reichen Boden nicht zu andauernder und gleichmäßiger Leistung kommen läßt. Kartoffeln und Zuckerrüben liefern steigende Erträge. Tabaksbau in Ungarn und Siebenbürgen liefert jährlich etwa 1/2 Mill. Meter-Ztr. Rohtabak. Hopfen in Böhmen (Saaz), Obst in Ober- und Niederösterreich, Böhmen und Tirol. Raps, Kümmel, Zichorien Senf, Safran, Mohn Paprika, Hanf und Flachs als Handelspflanzen bedeutend. Kastanien und Südfrüchte in Tirol und im Küstenlande. Hochwichtig der Weinbau in Ungarn, Niederösterreich, Kroatien, Dalmatien, Tirol mit 15—23 Mill. Hektol. jährlich.

Die Viehzucht ist sehr ansehnlich, deckt aber nicht den einheimischen Bedarf, entspricht auch nicht dem Reichtum an Wiesen und Weiden. In der Rindviehzucht (16 Mill. Stück) stehen die Länder Cisleithaniens höher als Ungarn. Die Pferdezucht (4 Mill.) ist in Ungarn bedeutender; ebenso die Schafzucht (11 Mill.) und die Schweinezucht (12 Mill.). Ziegen (1,8 Mill.) finden sich zumeist in Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien. Im Süden blüht die Seidenraupenzucht, in Böhmen und Ungarn die Geflügelzucht.

Waldungen. Dieselben bedecken eine Fläche von 188000 qkm, werden aber nur in den nordwestlichen Ländern sorgfältig bewirtschaftet. Holz bildet namhaften Ausfuhrartikel; großartige Flößerei auf den Nebenflüssen der Donau. In der Osthälfte des Reichs sind die Verkehrsmittel für den Holzabsatz noch unzureichend; im Süden (Küstenland, Südtirol) sind die Wälder durch Raubwirtschaft verwüstet. Ein wichtiges Nebenprodukt ist Gerberlohe.

Die Seefischerei, im Rückgang begriffen, ist an der adriatischen Küste noch von Wichtigkeit und liefert Sardellen, Anchovis, Thunfische ꝛc. In den Teichen Böhmens und den Flüssen Ungarns (Theiß) namhafte Binnenfischerei.

Bergbau. Braun- und Steinkohlen am meisten in Böhmen; Eisengruben hervorragend in Steiermark, Kärnten, Mähren, Böhmen, Ungarn; Gold in Ungarn und Siebenbürgen, Silber und Zinn in Böhmen, Kupfer in Ungarn. Berühmte Quecksilbergruben in Krain (Idria); Petroleum in den Karpathen; Salz massenhaft in Westgalizien (Wieliczka), im Salzkammergut. Seesalz an der Küste.

Industrie. Von industriellen Gewerben leben beiläufig 7 1/2 Mill. Menschen; einzelne Gebiete der Monarchie zeigen einen stark ausgeprägten industriellen Charakter (Böhmen, Niederösterreich, Mähren); auch in anderen Teilen finden sich einzelne Industriedistrikte. Textilindustrie ist in Nord-Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Vorarlberg heimisch (Baumwollspinnerei). Tuchfabrikation in Mähren, um Brünn; in Mähren, Schlesien und Böhmen auch Leinenweberei; Seidenindustrie von Wiener Firmen in Niederösterreich, Mähren und Böhmen; in der Metallindustrie ist zwar in den meisten Zweigen erst der Anfang gemacht, doch hat das vorzügliche steirische Eisen

lebhafte Eisenindustrie selbst für die Ausfuhr erwachsen lassen. **Maschinenbau** in Wien, Wiener-Neustadt, Prag, Brünn, Reichenberg, Budapest, Triest, Graz, Lemberg und anderwärts, wenn auch nicht hinreichend für den Bedarf. Viele Eisenwaren werden zur Ausfuhr produziert. **Schiffbau** für die Flußschiffahrt zu Linz und Budapest; Seeschiffe werden hauptsächlich zu Triest, Fiume und im Arsenale zu Pola gebaut. Der **Wagenbau** ist in Österreich sehr entwickelt, und führt auch ins Ausland aus. Für Fabrikation von **Eisenbahnbedarf** mehrere Etablissements in Wien, Prag, Graz, Marburg und Budapest. Im Bedarf der **Nahrungsmittelindustrie** ist die schwunghafte Rübenzuckerfabrikation mit 227 Fabriken nennenswert (Böhmen, Schlesien und Mähren); Bierbrauereien in Böhmen, Wien und Umgebung mit starkem Export; die Branntweinbrennerei in Ungarn; die Tabaksfabrikation, welche Staatsmonopol ist und in 38 kaiserlichen Etablissements betrieben wird. Fabrikation von **Glas- und Thonwaren** vorzüglich; berühmt die böhmische Glasindustrie, welche stark für das Ausland arbeitet. Die chemische Industrie ist noch jung, vielfach schon schwunghaft betrieben, exportiert nach dem Orient. Die Verarbeitung der reichen österreichischen Petroleumquellen in Galizien reicht noch nicht hin, um das amerikanische Petroleum zu verdrängen. Für den Export arbeitet noch Papierfabrikation und Instrumentenfabrikation.

Handel. Bis 1850 waren die österreichischen Länder von Ungarn durch eine Zolllinie geschieden. Seither ist das österreichisch-ungarische Zollgebiet vereinigt; nur die Freihäfen Triest und Fiume, und die tirolische Gemeinde Jungholz sind von demselben ausgeschlossen. Im Handel zeigen die einzelnen Länder der Monarchie viele Verschiedenheiten, die teils in der Lage und den Produkten, teils im Charakter der Nationalitäten ihren Grund haben. Im allgemeinen zeigen die westlichen Kronländer lebhafteren Handelsverkehr als die östlichen, und geben den letzteren Industrieerzeugnisse gegen Rohprodukte ab. Durch den Verkehr mit Landesprodukten gestaltet sich der Binnenhandel der Monarchie sehr lebhaft. Bezüglich des **auswärtigen Handels** ist seit einer langen Reihe von Jahren Einfuhr und Ausfuhr ziemlich gleichmäßig im Wachsen. **Ausfuhrgegenstände** sind zumeist Bodenfrüchte, während bezüglich anderer Waren die Einfuhr überwiegt. Österreich-Ungarn ist daher darauf angewiesen, seinen Überschuß an industriellen Einfuhrwerten durch die Ausfuhr von Bodenfrüchten (Getreide, Mehl, Holz) zu decken, und der Gang des österreichischen Handels hängt vom jährlichen Ernteausfall ab. Auf die verschiedenen Grenzen verteilt sich Einfuhr und Ausfuhr ungleichmäßig. Im Landverkehr ist am wichtigsten der Verkehr über die deutsche Grenze, nach der Türkei, Rußland, Italien und der Schweiz. Der Verkehr mit Rußland ist mit Rücksicht auf die große Länge der Grenzstrecke nur unbedeutend. In der Richtung auf Rußland, Türkei, Italien und Preußen ist die Ausfuhr, in den übrigen Richtungen die Einfuhr überwiegend. Die Lage Österreich-Ungarns ist Ursache, daß es natürliche Durchgangsstraße für die von West nach Ost gehenden Fabrikate, wie für die in entgegengesetzter Richtung gehenden Rohstoffe ist.

Verkehrsmittel. Für Ausbildung der Verkehrsmittel ist in den letzten Jahrzehnten vieles geschehen, doch reichen dieselben in vielen Distrikten noch nicht aus. Außer den **Binnenschiffahrtswegen** ist in der westlichen Reichshälfte ein Netz von guten **Landstraßen** vorhanden; im Osten wird der Mangel an guten Straßen durch den Reichtum an Pferden ausgeglichen. Das österreichisch-ungarische **Eisenbahnnetz** entstand in den letzten Jahrzehnten und hat sich in der Weise ausgebildet, daß Wien annäherungsweise das Zentrum sämtlicher Eisenbahnen bildet, welche von dort aus strahlenförmig nach den verschiedenen Seiten verlaufen und in den einzelnen Ländern sich verzweigen, neue Knotenpunkte bilden. Im **Westen** die Kaiserin-Elisabeth-West-Bahn für die Verbindung von Wien nach Süddeutschland, Frankreich. Im **Nord-Westen** die Österr. Staats-Eisenbahngesellschaft, die Kaiser-Franz-Josef-Bahn, die Österreichische Nord-West-Bahn, die Böhmische West-Bahn 2c. Im **Süden** die Linien der Südbahn, der Rudolfs-Bahn 2c. In dieser südlichen Gruppe zwei internationale Bahnen, Kufstein-Ala und Wien-Triest. Im **Norden** die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, Mährisch-schlesische Zentralbahn, Mährische Grenzbahn, Österreichische Staats-Eisenbahngesellschaft. Eine **östliche Gruppe** läßt erkennen, wie Ungarn versucht hat, aus Ofen-Pest ein ähnliches Eisenbahn-Zentrum zu schaffen, wie Wien im Westen geworden ist. Hier die Staats-Eisenbahngesellschaft, die Ungarische West-Bahn, Alföld-Fiumaner-Bahn, die Ungarische Nord-Bahn, die Theiß-Bahn, die Ungarische Staatseisenbahn und andere. Endlich in Galizien die Galizische Karl-Ludwigs-Bahn, Albrecht-Bahn, Ungarisch-galizische Bahn und Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

1906 standen im ganzen in Österreich 21320, in Ungarn 20182 km Bahnen im Betrieb.

Die Post besitzt in beiden Reichshälften zusammen über 14000 Postanstalten. Das gesamte **Telegraphennetz** umfaßt 105000 km Linien.

Die österreichische Seeschiffahrt ist für die geringe Küstenentwickelung eine lebhafte, hat die Häfen von Triest und Fiume als Mittelpunkte. Die **Handelsmarine** umfaßt 14000 Schiffe mit 428000 Tonnen.

Die einzelnen Kronländer und Handelsplätze.

Erzherzogtum Österreich unter der Enns (Niederösterreich), 3 Mill. Einw. Fruchtbare Berg- und Hügellandschaften, reichlich angebaut, von der Donau bewässert, gut bewaldet und lebhaft industriell.

Wien, Reichshaupt- und Residenzstadt, mit den Vororten 1,7 Mill. Einw. zählend, geographisch sehr günstig gelegen als Hauptknotenpunkt zwischen dem Westen und Osten Europas, eine der schönsten Städte Europas, an der Donau, hat eine lebhafte Industrie, namentlich in Seide, Shawls, Baumwolle und Wollwaren, Teppichen, Gold-, Silber- und Metallwaren, Schmucksachen, Uhren,

Waffen, Leder und Lederwaren, Möbeln, Luxuswagen, Instrumenten aller Art, Glas, Porzellan, chemischen Artikeln u. dergl. Bedeutendster Handels- und Wechselplatz der Monarchie, Sitz zahlreicher Banken und anderer Kreditinstitute, unter welchen namentlich die Österreichisch-ungarische Bank und die Österreichische Kreditanstalt wichtig sind, Börse und Vorbörse, sowie Anstalten und Einrichtungen zur Beförderung der Industrie und des Handels. Höchst bedeutende Ausfuhr an Produkten der Wiener Luxusindustrie. Der Verkehr wird befördert durch die zahlreichen aus der Stadt auslaufenden Bahnlinien, sowie durch die Donaudampfschiffahrt; Donaudampfschiffahrtsgesellschaft. Außer Wien sind im Erzherzogtum noch nennenswert **Wiener-Neustadt**, 29000 Einw., mit Maschinen-, Drahtstift- und Thonwarenfabriken und lebhaftem Viehhandel, nächst Wien der bedeutendste Platz, an der Südbahn. **Vöslau**, Dorf mit berühmtem Weinbau, desgleichen **Klosterneuburg**. **Waidhofen a. d. Ybbs**, Städtchen, Mittelpunkt der niederösterreichischen Eisenfabrikation. **Krems**, Städtchen an der Franz-Josef-Bahn, mit lebhaftem Weinhandel.

Erzherzogtum Österreich ob der Ens oder Oberösterreich, mit 810000 Einw., größtenteils gebirgig, aber doch fruchtbar; vorzugsweise Viehzucht und Waldbau; blühende Eisenindustrie.

Linz, Provinzialhauptstadt am rechten Donauufer, 59000 Einw., Schiffbau, Donauschiffahrt. **Steyr**, an der Ens, sehr gewerbsfleißig, fabriziert Eisen- und Stahlwaren, Sensen, Sicheln u. s. f. **Gmunden**, Städtchen am Traunsee, Hauptort des Salzkammergutes mit lebhaftem Salzhandel. **Ischl** und **Hallstatt** mit Salzwerken.

Herzogtum Salzburg, 193000 Einw., spärlich bevölkert, fast durchgehends Gebirgsland, größtenteils steril mit geringer Produktion.

Salzburg, 33000 Einw., an der Salzach, Eisenbahnknotenpunkt, mit lebhaftem Fremdenverkehr, in der Nähe der berühmten Untersberger Marmorbrüche. **Hallein**, mit berühmtem alten Salzwerk.

Herzogtum Steiermark, 1,4 Mill. Einw., letztere zum größten Teil Deutsche, sonst Südslaven. Vorherrschend Gebirgsland, teilweise steril, lebhafte Viehzucht und blühende Eisenindustrie.

Graz, Landeshauptstadt an der Mur, 138000 Einw., Eisenindustrie, Maschinenbau, Papier- und Lederindustrie. **Marburg**, an der schiffbaren Drau, Hauptstation der Südbahn mit großen Werkstätten, Fabriken, lebhaftem Wein- und Holzhandel.

Leoben, bedeutende Industrie und Kohlenbergbau; am Erzberg Eisengruben seit vielen Jahrhunderten in Betrieb.

Herzogtum Kärnten, 367000 Einw., über $^2/_8$ Deutsche, das übrige Südslaven; größtenteils Alpenland; treibt hauptsächlich Viehzucht und mineralische Produktion (Eisen und Blei).

Klagenfurt, Landeshauptstadt mit 24000 Einw., unweit des Wörther Sees, Maschinenfabrikation und andere Industrieen. **Villach**, an der Drau; bedeutende Eisen- und Bleiindustrie. **Bleiburg**, mit großartigen Eisen- und Bleiwerken.

Herzogtum Krain, 508000 Einw., ausgefüllt von den karnischen Alpen, größtenteils steril (Karstgebirge), waldreich, mit unbedeutender landwirtschaftlicher, aber starker Bergwerkproduktion.

Laibach, 36000 Einw., treibt lebhaften Handel, auch gewerbfleißig. **Idria** mit berühmten Quecksilbergruben und Zinnoberindustrie.

Das Küstenland (gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, Markgrafschaft Istrien, Stadt Triest und Gebiet), 755183 Einw. Zum Küstenland gehören 114 Inseln; die Küstenlänge beträgt 58 österreichische Meilen. Klima rauh, Boden größtenteils steril. Wenige Bergwerkprodukte; in der Industrie wichtig die Marineindustrie.

Triest, Handels- und Freihafen mit 134000 Einw., am Adriatischen Meere; Eisenbahnendpunkt, hat vorwiegend italienischen Charakter, lebhafte Industrie in Liqueur, Seidenwaren, Schiffbau und Schiffsausrüstung; Sitz zahlreicher Gesellschaften, Versicherungsgesellschaften 2c. Am wichtigsten der Österreichisch-ungarische Lloyd, der hauptsächlich den Verkehr zwischen Österreich und dem Orient vermittelt. Regelmäßige Fahrten mit 70 eigenen Dampfschiffen zwischen den Plätzen des Adriatischen und des östlichen Mittelmeeres, der Levante, nach Indien und Amerika.

Rovigo, bedeutender Schiffbau und Seefischerei. **Pola**, 45000 Einw., wichtigster Kriegshafen Österreichs mit Marinearsenal.

Tirol mit Vorarlberg (gefürstete Grafschaft), 980000 Einw. Durchaus Alpenland mit nur geringer produktiver Bodenfläche, starkem Weinbau, und Viehzucht als Haupterwerb. Daneben mannigfache Industrie. Einzige natürliche Verkehrsstraßen der Inn von Hall abwärts und das Etschthal.

Innsbruck, 27000 Einw., am Inn, Landeshauptstadt. **Hall**, am Inn, mit bedeutenden Salzwerken. **Schwatz**, altes Bergstädtchen. **Brixlegg**, Kupfer- und Bleischmelzen. **Jenbach**, Eisenwerke und Maschinenbau. **Bozen**, am Eisack; starker Obst- und Weinhandel und vorzüglicher Weinbau; bedeutender Handel mit Italien. **Rovereto**, Mittelpunkt der Tiroler Seidenindustrie. **Trient** (italienisch Trento), 25000 Einw., an der Etsch; sehr gewerbfleißig, namentlich Seidenindustrie; lebhafter Handel. **Ala**, an der Etsch; Grenzstation gegen Italien. **Bregenz**, Hauptort im Vorarlberg, am Bodensee, lebhafte Industrie in Bijouteriewaren, Seide und Leder; Handel mit Getreide und Holz. **Dornbirn**, Hauptort der bedeutenden vorarlbergischen Baumwollspinnerei und Weberei. **Feldkirch**, Handel mit Holz und Holzwaren.

Königreich Böhmen, 6,8 Mill. Einw., unter denselben 63% Tschechen. Das Land rings von Gebirgen umgeben, im Innern fruchtbar und ungemein reich an Produkten, auch sehr gewerbfleißig; starker Bergbau und namentlich im Norden lebhafte Großindustrie. Verkehrsmittel: ein dichtes Eisenbahnnetz mit Prag als Mittelpunkt; außerdem die Moldau und Elbe, beide schiffbar.

Prag, Landeshauptstadt mit 202000 Einw., an beiden Ufern der Moldau prachtvoll gelegen, mit zahlreichen Fabriken für Maschinenbau, Rübenzucker, Kattun, Chemikalien; Leder u. s. f.; treibt bedeutenden Handel in Landesprodukten, Eisen, Wolle und Wollwaren, Glas u. s. f., hierbei große industrielle Vororte: Zizkow, Karolinenthal, Weinberge, Smichow mit zusammen über 170000 Einw. **Budweis**, an der Moldau; Zündwaren und Chemikalien; Holzhandel. **Eger**, Eisenbahnknotenpunkt; Eisenindustrie. **Joachimsthal**, mit altem Silberbergbau. **Kuttenberg**, uralter Bergbau auf Kupfer- und Silbererze; Baumwollindustrie. **Leitmeritz**, an der Elbe, mit lebhaftem Handel in Getreide und Obst. **Pilsen**, 68000 Einw., Eisenbahnknotenpunkt; Bierbrauereien für den Export; in der Nähe großartige Eisen- und Kohlenwerke. **Reichenberg**, 34000 Einw., eine der lebhaftesten Fabrikstädte Österreichs; Zentrum der österreichischen Baumwollspinnerei mit großartiger Fabrikation; auch Woll- und Baumwollwaren. **Saaz**, Zentrum des böhmischen Hopfenhandels. **Trautenau**, Hauptort der Leinenindustrie

des Riesengebirges; Garn- und Leinwandhandel. **Turnau**, Fabrikation unechter Edelsteine für den Orient.

Markgrafschaft Mähren, 2,4 Mill. Einw., teils dem tschechischen, teils dem deutschen Volksstamme angehörig. Das Land gehört teils zum Gebirgslande der Karpathen und Sudeten, größtenteils aber ist es außerordentlich fruchtbare Ebene, das eigentliche Getreideland Deutsch-Österreichs; vortrefflich angebaut; auch Bergbau- und Hüttenbetrieb; lebhafte Industrie und starker Verkehr, insbesondere mittels der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn.

Brünn, Hauptstadt mit 109000 Einw., eine der industriellsten Städte Österreichs mit berühmter Tuch- und Wollwarenindustrie. **Iglau**, 24000 Einw.; an der böhmischen Grenze; sehr gewerbfleißig; Wollindustrie; wichtige Märkte. **Proßnitz**, in der fruchtbaren Ebene der Hanna, mit lebhafter Industrie und Getreidemärkten. **Sternberg**, Leinen-, Tuch- und Baumwollweberei.

Herzogtum Schlesien, 680000 Einw., davon die Hälfte Deutsche und etwa die Hälfte Slaven; teils der Abdachung der Karpathen und Sudeten angehörend, teils zur Weichsel sich verflachend; fast ganz angebaut, reich an Mineralien und sehr industriell.

Troppau, 27000 Einw., mit mehreren Fabriken, treibt Landesprodukten- und Speditionshandel. **Teschen**, **Bielitz**, Tuchfabrikation. **Freiwaldau**, Leinenindustrie.

Königreich Galizien und Lodomerien, 7,8 Mill. Einw., besteht aus der nördlichen Abdachung der Karpathen nach der Weichsel zu, ist sehr reich an Gewässern und schiffbaren Wasserstraßen; Hauptfluß die Weichsel; bei rauhem Klima ist doch der Boden größtenteils sehr ertragreich; ausgedehnte Viehzucht, Bergbau, namentlich auf Kohlen, Eisen und Zink, großartige Salzwerke; Petroleum ist im ganzen noch nicht von Bedeutung; lebhafter Holzverkehr aus den galizischen Wäldern auf verschiedenen Zuflüssen der Weichsel; außerdem das Netz der galizischen Karl-Ludwigsbahn, der Lemberg-Czernowitz- und anderer Bahnen.

Lemberg, 160000 Einw., Landeshauptstadt, treibt lebhaften Handel; Börse; Wollenmarkt. **Brody**, Freihandelsplatz und wichtigste Handelsstadt des Kronlandes, mit starkem Transithandel nach Rußland; importiert aus Rußland die dortigen Rohprodukte. **Wieliczka** und **Bochnia**, die größten Steinsalzwerke Österreichs, mit einer Produktion von $1^1/_2$ Mill. Zentner im Jahre. **Krakau**, alte Stadt an der Weichsel, mit 91000 Einw., worunter 20000 Israeliten; fabriziert Tuch u. s. w.

Herzogtum Bukowina, 730000 Einw., worunter hauptsächlich Ruthenen, Rumänen und Deutsche. Von den Ausläufern der Karpathen durchzogen; mit seinen Gewässern dem Schwarzen Meere angehörig; teilweise vortrefflich bewaldet und fruchtbar; ohne Industrie, jedoch Bergbau.

Czernowitz, 69000 Einw., Hauptstadt. **Suczawa**, wichtige Bahnstation; Lederindustrie. **Sadagura**, namhafter Viehhandel.

Königreich Dalmatien, 594000 Einw., spärlich bevölkert; größtenteils Gebirgsland (Karst) zerklüftet und steril; auch die vorliegenden Inseln sind durchaus gebirgig und felsig; Bewässerung sehr spärlich; Klima warm; die Bodenkultur dürftig; Haupterwerb Viehzucht und Fischerei; Bergbau höchst unbedeutend; die Industrie lediglich Hausbeschäftigung; von einiger Bedeutung nur der Schiffbau.

Zara, 32000 Einw., Hauptstadt mit bedeutender Liqueurfabrikation (Maraschino), exportiert Öl, Feigen, Fische. **Spalato**, wichtigster Handelsplatz in Dalmatien. **Ragusa**. **Cattaro**, Seeplatz für Montenegro; lebhafter Handel mit letzterem.

Die Länder der ungarischen Krone umfassen:

Ungarn-Siebenbürgen (Königreich), 16,8 Mill. Einw., besteht z. T. aus der Donauebene. Sämtliche Gewässer gehören zum Stromgebiete der Donau, die auf einer Länge von 126 Meilen durch Ungarn fließt. Sie und die Theiß werden regelmäßig von Schiffen befahren. Das Klima ist vorwiegend kontinental mit starken Unterschieden von Wärme und Kälte; der überaus fruchtbare Boden macht das Land zu einer Getreidekammer Europas. Außer den Körnerfrüchten auch starker Anbau an Wein, Tabak und verschiedenen Handelspflanzen; großartige Waldungen von den Karpathen nach Süden bis an den Fuß des Balkan; liefert viel Holz zum Export; sehr bedeutende Viehzucht, wertvolle Pferde; lebhafte Fischerei; großartige mineralische Lager: Eisen, Kohlen und Salz, auch Kupfer und Edelmetalle; die Industrie im allgemeinen erst im Entstehen; vorzugsweise wichtig Metallindustrie, Glasindustrie und Nahrungsmittelindustrie; Binnenhandel sehr bedeutend in Getreide und Wein; der auswärtige Handel importiert Fabrikate und exportiert Rohstoffe.

Budapest, an der Donau, 870000 Einw., die Hauptstadt Ungarns, neuerdings in großartigem Wachstum begriffen; Mittelpunkt des ungarischen Eisenbahnnetzes; Sitz eines lebhaften Donauhandels; Hauptniederlage für Getreide, Vieh, Wolle; Fabrikation von Wollen- und Seidenwaren, Leder, Maschinen, Chemikalien von Donauschiffen; in der Umgebung starker Weinbau. Zahlreiche Banken; große Messen u. s. f. **Preßburg**, 73000 Einw., an der Donau, bedeutender Speditionshandel. **Debreczin**, 85000 Einw., eine echt ungarische Stadt, fabriziert Wollzeuge; exportiert Schafpelze, Thonpfeifen, Sodaseife, Speck, Getreide, Knoppern; starker Viehhandel. **Szegedin**, 113000 Einw., treibt Schiffbau und lebhaften Handel. **Maria-Theresiopel**, 89000 Einw., Vieh- und Wollhandel. **Kecskemet**, 63000 Einw., Viehhandel. **Temesvar**, 59000 Einw., Seiden- und Tuchindustrie; Handel. **Groß-Wardein**, 55000 Einw., Getreidehandel. **Kronstadt** (Siebenbürgen), 34000 Einw., lebhafte Fabrik- und Handelsstadt; in der Nachbarschaft Goldbergbau. **Klausenburg** (Siebenbürgen), 56000 Einw.; Tuch- und Zuckerfabrikation. **Zombor**, 81000 Einw. **Fünfkirchen**, 49000 Einw.; in der Nähe Steinkohlenlager; Wein- und Tabakbau. **Kaschau**, 46000 Einw., Handel mit Getreide, Holz und Wein. Desgl. **Ödenburg**, 36000 Einw., **Kremnitz**, berühmte Gold- und Silbergruben. **Raab** a. d. Raab, 42000 Einw., Schiffahrt und lebhafter Handel.

Kroatien-Slavonien, 2,4 Mill. Einw., teilweise Berg- und Hügelland, teils große Thalebene an der Save und Drau; treibt hauptsächlich Landwirtschaft. In den nördlichen Gebirgen Wälder und Weinbau wichtig. Küstengebiet steril. Großartig die Waldungen; Holz für Export. An Mineralien finden sich Eisen-, Kupfer-, Zink- und Bleierze und Kohlen. Die Industrie erst in den Anfängen; für den Ver-

kehr liegt das Land am Adriatischen Meer nicht ungünstig; doch fehlt es an Kommunikationsmitteln.

Agram, 73000 Einw., an der Save, Seiden- und Porzellanindustrie; Eisenbahnknotenpunkt; wichtig für Handel und Verkehr mit Krain und Steiermark. **Essek** an der Drau, wichtiger Produktionsplatz für den slavonischen Ausfuhr- und Einfuhrhandel. **Semlin** an der Mündung der Save in die Donau; bedeutender Platz für den Handel Ungarns und Serbiens. **Sissek**, Haupthandelsplatz für Getreide und Bauholz, das auf der Save hierher und dann per Bahn nach Triest geht. Als Seeplätze Kroatiens erscheinen neben **Fiume**, **Zeng** und **Portoré**. Die Stadt **Fiume** am Quarnerobusen, 44000 Einw., wird von einem eigenen Gouverneur verwaltet; sie ist Freihafen und wichtig für den Ausfuhrhandel der an Rohprodukten so reichen Hinterlande; bedeutende Industrie in Papier, Segeltuch u. Chemikalien; Schiffswerften.

Das Occupationsgebiet: **Bosnien und die Herzegowina**, $1{,}_7$ Mill. Einw., durchaus serbisch, $^2/_5$ Mohammedaner; zwei türkische Provinzen, seit 1878 von Österreich besetzt und verwaltet. Karstgebirgsland, im Osten reich bewaldet, zwar fruchtbar aber noch wenig kultiviert; Viehzucht wird stark betrieben, bedeutender Reichtum an nutzbaren Mineralien. Wenig Industrie, lebhafter Handel.

Serajewo, 41000 Einw., Hauptstadt Bosniens, ganz orientalisch, einige Industrie, Handelszentrum. **Mostar**, 17000 Einw., Hauptstadt der Herzegowina in fruchtbarer Gegend.

Das Fürstentum Lichtenstein,

zwischen Tirol und der Schweiz im Rheintal gelegen mit 159 qkm und 9650 Einw., gehört zum österreichischen Zollgebiet; erzeugt Obst, Wein, Holz und Vieh. Industrie unbedeutend. 2 Eisenbahnstationen. Hauptort der Flecken **Vaduz**.

Die Schweiz, Republik,

41346 qkm und $3{,}_3$ Mill. Einw. enthaltend. Die Lage im Alpengebiete, fern von Meerküsten, ist scheinbar kommerziell ungünstig; in Wirklichkeit nicht, wenn man berücksichtigt, daß das Land ringsum von gut bevölkerten und hochkultivierten Ländern umgeben ist, daß es an großen Welthandelszügen, die den europäischen Kontinent durchziehen, liegt und unmittelbar im Norden das große Kulturgebiet des Rheinstroms sich öffnet; daß die Schweiz in lebhafte Berührung kommt mit dem wirtschaftlichen Leben des deutschen, französischen und italienischen Volkes. Das Land besteht aus 25 durch eine gemeinsame Verfassung vereinigten Kantonen; seine Bevölkerung gehört der Hauptsache nach zur deutschen, französischen und italienischen Nationalität. Die vorherrschende Sprache ist jedoch die deutsche. Die Bewässerung ist reichlich, doch sind die Flüsse als Verkehrswege fast völlig unbrauchbar. Viel wichtiger als die Flüsse sind für den Verkehr die zahlreichen Seeen des Landes, vorzüglich der Bodensee, von Dampfern befahren, hauptsächlich für den schweizerisch-deutschen Personenverkehr, auch mit starkem Getreideverkehr; ferner der Genfer See, Luganer See, Lago Maggiore, Züricher See, Vierwaldstätter See, Neuenburger See u. a.

Urproduktion. Nach seiner Natur kann das Land seinen eigenen Bedarf an Brotfrüchten nicht produzieren, sondern muß dieselben größtenteils einführen. In vielen Kantonen Gartenkultur, Obstbau, sowie ergiebiger Weinbau. Viehzucht eine der Hauptquellen des Volkseinkommens. Weniger durch die Zahl als durch die Güte der Tiere ausgezeichnet, namentlich in den Kantonen Bern, Uri und Freiburg. Das wichtigste Viehprodukt ist Käse, der etwa in $^1/_2$ Mill. Zentner jährlich produziert wird, davon ein Drittel zur Ausfuhr. Etwa der sechste Teil der Bodenfläche ist mit Waldungen bestanden. Exportiert wird rohes und Floßholz. Das Land ist arm an nutzbaren Mineralien; Edelmetalle fehlen fast völlig. Die Eisenproduktion deckt kaum den halben Bedarf. Steinkohlenlager sind unbedeutend. Selbst die Salzproduktion reicht nicht hin.

Industrie. Trotz der fehlenden Rohstoffe hat sich das Land durch den praktischen Sinn und den Fleiß seines Volkes zu einem der ersten Industrieländer der Welt entwickelt. Die Seidenindustrie, kaum von Frankreich und England übertroffen, ist in der Schweiz schon ein altes Gewerbe (Basel und Zürich); ihre Waren meist leicht, aber sehr mannigfaltig und wohlfeil. In der Baumwollindustrie wird die Schweiz nur von Großbritannien und Frankreich übertroffen. Spinnerei und Weberei sind in verschiedenen Kantonen vertreten. Berühmt die gestickten Waren der nordöstlichen Kantone. Kattundruck in Glarus und Zürich. Schafwollindustrie häufig, aber nur als Kleingewerbe; Leinwandindustrie in Bern. Spitzenfabrikation, Strohflechterei nennenswert; großartig der Maschinenbau in Zürich (Spinnmaschinen, Dampfschiffe und Lokomotiven). Die schweizerische Uhrenfabrikation mit dem Hauptsitze in Genf und in den Thälern des Jura war bis in die neueste Zeit unübertroffen, ebenso die Verfertigung von Gold- und Silberwaren.

Der **Handel** ist trotz der Verkehrshindernisse ungemein regsam, der Betrag des Handelswertes für den Kopf der Bevölkerung höher als bei den ersten Handelsstaaten Europas; Hauptverkehrsländer sind Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Eingeführt werden Nahrungsmittel, Rohstoffe; ausgeführt Seide und Seidenwaren, Baumwolle und Wollgewebe, Stickerei, Uhren und Uhrenbestandteile, Käse, Stroh- und Roßhaargeflechte; auch Maschinen.

Verkehr. Das Land hat trotz seiner Gebirgsnatur ein reiches Netz von Verkehrsmitteln geschaffen. Die Landstraßen sind vorzüglich (schöne Kunststraßen über die Alpenpässe des Gotthard, Splügen, Lukmanier, Simplon, Julier, Albula, den Furka- und Ober-Alppaß und Berninapaß). Musterhafter Betrieb der eidgenössischen Post. Ihr Eisenbahnnetz hat die Schweiz unter ungünstigen Verhältnissen mit fast zu großer Kühnheit ausgebildet. Die wichtigsten Bahnen sind die Schweizerische Nordostbahn, Zentralbahn, die Vereinigten Schweizerbahnen, Westbahn, die Jura-Bernbahn 2c. Eine

Eigentümlichkeit der Schweiz sind die Hochgebirgsbahnen. Das mächtigste Unternehmen die Gotthardbahn, welche das Rheinhandelsgebiet und Italien verbindet, mit großartigem Tunnelbau.

Die Zahl der Post-Bureaux beträgt 3874. Ihr Telegraphennetz hat die Schweiz reicher ausgebildet als irgend ein Land der Erde. Die Länge der Linien beträgt 6264 km mit über 4 Millionen Telegrammen. Großartig der Reiseverkehr und das Hotel-Wesen. Der Fremdenzug ist Gegenstand ununterbrochener Spekulation.

In Bezug auf Handelspolitik bildet die Schweiz seit 1850 dem Auslande gegenüber ein einziges Zollgebiet; das Freihandelssystem hat sich dort bis in die neueste Zeit vortrefflich bewährt.

Das Kreditwesen ist vortrefflich ausgebildet.

Die wichtigsten Handelsplätze sind:

Kanton Zürich: Zürich, mit Vororten 187000 Einw., die schönste, fleißigste und blühendste Stadt der Schweiz, mit einer ungemein thätigen Industrie in Seiden-, Halbseiden- und Baumwollwaren, Maschinen- und Instrumentenbau rc., treibt lebhaften eigenen und Kommissionshandel, dessen Hauptgegenstände neben den eigenen Fabrikaten der Stadt noch Wein, Getreide und Baumwolle. Knotenpunkt von 5 Eisenbahnlinien, lebhafter Handel über den Züricher See. **Horgen**, mit bedeutender Seidenindustrie und chemischer Fabrik. **Wädensweil**, sehr bedeutende Industrie in Seide, Baumwolle und Tuch. **Uster**, die großartigsten Spinnereien der Schweiz. **Winterthur**, 26000 Einw., wichtiger Eisenbahnknotenpunkt; eine der fleißigsten und aufstrebendsten Städte der Schweiz; große Baumwollspinnereien, Rotfärbereien, Kattundruckereien, Gießereien, fabriziert auch Maschinen. Treibt schwunghaften Handel.

Kanton Bern: Bern, 73000 Einw., Hauptstadt der Eidgenossenschaft; Eisenbahnknotenpunkt; Baumwollweberei und Kattundruck, Strohflechterei, Gerbereien. Als Handelsplatz ist Bern namentlich Stapelplatz für Leinwand, Leder, Wein, Käse und Vieh. **Biel**, 27000 Einw., am gleichnamigen See, Sitz einer bedeutenden Uhrenindustrie; Weinbau. **St. Imier**; Uhren- und Spitzenfabrikation. **Interlaken**, Hauptpunkt des Fremdenverkehrs; Holzschnitzerei und Parkettfabrikation.

Kanton Luzern: Luzern, 34000 Einw., am Ausflusse der Reuß aus dem Vierwaldstädter-See, mit sehr starkem Fremdenverkehr und prachtvollen Gasthöfen; lebhafte Dampfschiffstation; Speditionsplatz für den Warenzug über den St. Gotthard. Teilweise zum Kanton Luzern, teilweise zu Schwyz gehört das kleine, aber höchst eigenartige Verkehrsgebiet des **Rigi**, nach allen Richtungen hin von Eisenbahnen überspannt.

Kanton Schwyz: Schwyz, Viehhandel.

Kanton Glarus: Glarus, Baumwollspinnerei, Kattundruck und Tuchfabrikation.

Kanton Zug: Zug, Baumwollindustrie, Färberei, Tuchfabrikation.

Kanton Freiburg: Freiburg (auch Freiburg im Uechtlande), 19000 Einw., Lederindustrie, Färberei. Berühmt die großartige Drahtbrücke über die Saane, auch die neue Eisenbahnbrücke.

Kanton Solothurn: Solothurn, Leinenwaren, Tabak und Uhren.

Kanton Basel: Basel, 132000 Einw., an beiden Ufern des Rheins, großartige Fabrikation von Seidenbändern und Seidenzeugen, auch von Wollzeugen, Leder, Papier, Handschuhen, Gold- und Bijouteriewaren, Kirschwasser. Erste Handelsstadt der Schweiz. Sehr bedeutend das Wechsel-, Kommissions- und Speditionsgeschäft.

Kanton Schaffhausen: Schaffhausen, 17000 Einw., fabriziert Stahl, Eisenbahnwagen, Draht, Tabak u. a. Luxuswaren. Speditionsplatz für den süddeutschen Verkehr.

Kanton Appenzell-Inner-Rhoden: Appenzell, Spitzenklöppelei, Weißstickerei rc.

Kanton St. Gallen: St. Gallen, 53000 Einw., Hauptort der ostschweizerischen Baumwollindustrie. Baumwollstoffe, Musselin, feine Stickereien. Eisenbahnverbindungen nach dem Bodensee, sowie nach den Schweizer Handelsplätzen befördern den lebhaften Verkehr dieses wichtigen Stapelplatzes. **Rorschach**, Eisenbahnknotenpunkt am Bodensee, hat den besten Hafen am See, lebhaften Schiffsverkehr. Der bedeutendste Getreidemarkt der Schweiz. Hauptstapelplatz zwischen Deutschland, der Schweiz u. Italien. **Rapperswyl**, lebh. Baumwollindustrie.

Kanton Graubünden: Chur, treibt lebhaften Handel nach Italien. Günstige Lage an der Haupthandelsstraße aus Südwest-Deutschland nach Italien. Wichtige Straßenzüge nach dem Engadin.

Kanton Aargau: Aarau, fabriziert Baumwoll- und Seidenwaren, chemische Produkte u. a. **Zofingen**, ausgedehnte Seiden- und Baumwollindustrie.

Kanton Thurgau: Frauenfeld, Baumwollindustrie, Maschinenbau, Eisengießerei u. a. **Romanshorn**, Eisenbahnknotenpunkt, am Bodensee, Zollstätte; Bodenseehafen mit lebhaftem Schiffsverkehr, namentlich Getreideeinfuhr.

Kanton Tessin (Ticino): Bellinzona, Speditions- und Transithandel, Stapelplatz der über den Gotthard, Lukmanier und Bernhardin kommenden Waren. Desgleichen **Locarno**. **Lugano**, am Luganer-See, Eisenbahnknotenpunkt; Vieh- und Transithandel; in der Umgebung Seidenzucht.

Kanton Waadt: Lausanne, 54000 Einw., Baumwollspinnerei und Tabakfabrikation. Die Umgebung erzeugt vorzüglichen Wein. Hafenplatz für Lausanne **Ouchy**, am Genfer-See, Dampferstation. **Vevey** (Vivis), am Genfer-See, treibt Seidenzucht und lebhaften Handel in Wein, Holz, Käse.

Kanton Wallis: Sitten (Sion), Spedition.

Kanton Neuenburg (Neuchâtel): Neuenburg (Neuchâtel), 23000 Einw., fabriziert Uhren und Baumwollstoffe, treibt schwunghaften Handel mit den Erzeugnissen der industriellen Jura-Thäler. **Locle**, 13000 Einw., ungemein gewerbfleißig; Uhren-, Gold- und Silberwaren und Spitzen. **La Chaux de Fonds**, 41000 Einw., Hauptsitz der großartigsten Uhrenindustrie; auch Gold- und Silberwaren, Instrumente, Bijouterieen u. dergl.

Kanton Genf: Genf (Genève), mit Vororten 116000 Einw., die bevölkertste und reichste Stadt der Schweiz, an der Südspitze des Genfer Sees; großartige Industrie; Uhren, Spieldosen, Gold- und Silberwaren, Bijouterieartikel, mathematische und physikalische Instrumente, Seiden-, Woll- und Baumwollwaren, Leder und Lederwaren, Luxuswaren, Waffen und Porzellan. Die Lage günstig für den Handel; wichtig der Zwischenhandel mit Italien und Frankreich. Wechselgeschäft sehr ansehnlich; Banken, Handels- und Assekuranz-Gesellschaften; lebhafter Dampfschiffs- und Eisenbahnverkehr.

Das Königreich der Niederlande

mit 33079 qkm und 5,, Mill. Einw., teilt sich mit England, Frankreich und Belgien in den Vorteil der kommerziell günstigsten Lage unter den europäischen Staaten. Die Bevölkerung ist germanischer Abstammung, doch wird neben der holländischen auch die französische Sprache viel gesprochen, in der Handelswelt auch deutsch und englisch.

Die Bewässerung ist sehr reichlich, auch durch menschliche Kunst sorgfältiger geregelt als in irgend einem anderen Lande, Hauptflüsse: Rhein, Maas und Schelde, für die Schiffahrt ungemein wichtig. Hierzu zahlreiche Kanäle. Die wichtigsten der nordholländische Kanal, Süd-Wilhelm-Fahrt, ebenfalls stark besucht; der Nordkanal, der Kanal von Lüttich nach Maastricht. Nur bei der flachen Bodengestaltung und dem großen Wasserreichtum war diese Kanalentwickelung möglich.

Rohprodukte. Landbau wird sehr sorgfältig betrieben, aber der Boden ist nur stellenweise dafür geeignet, und sein Ertrag ernährt die Bevölkerung nicht, daher regelmäßig Einfuhr. Viele Anstrengungen, um durch Dammbauten, Entwässerung und Drainieren Kulturland zu gewinnen, werden gemacht. Außer Getreide und Kartoffeln werden auch Handelspflanzen gebaut: Tabak, Krapp, Flachs, Rübsamen, Hopfen und Zichorien, verschiedene Sämereien u. s. f. Starker Anbau von Futterkräutern, blühender Gartenbau, hervorragende Blumenzucht. Viehzucht rationell und ungemein fleißig betrieben. Wichtig die durch alle Provinzen verbreitete Rindviehzucht, welche Butter und Käse für die Ausfuhr liefert. Die Zucht von Schafen, Ziegen und Schweinen ist geringer. Die Pferdezucht liefert tüchtige Arbeitstiere. Fischerei wichtiger Erwerbszweig, wenn auch nicht mehr so lebhaft betrieben, wie ehedem. Einst ernährte die Heringsfischerei circa 100000 Personen, jetzt konkurriert sie mit der schottischen und norwegischen Fischerei, doch behauptet der holländische Hering immer noch den besten Ruf. Man unterscheidet große und kleine Heringsfischerei. Die große Fischerei wird an schottischen und englischen Küsten, die kleine an den holländischen Küsten ausgeübt. Neben den Heringen werden auch Schollen, Thunfische, Steinbutten und andere Fischgattungen gefangen, Robben geschlagen und Walfischfang getrieben. An Waldungen fehlt es, so daß fast der ganze Holzbedarf eingeführt werden muß; Bergbau fast gar nicht. Torf in mächtigen Lagern wird massenhaft ausgebeutet. In den Fabriken wird er durch Steinkohle verdrängt, die aus Belgien, England und Preußen eingeführt wird.

Industrie. Die Niederlande sind kein Industriestaat, obgleich manche Industriezweige florieren. Am höchsten stehen jene Industrieen, welche mit der Schiffahrt und dem Seehandel in Verbindung stehen. Man zählt 6—700 Schiffswerften, davon etwa 150 für den Bau von Seeschiffen, welche durch ihre Solidität bekannt sind. (Amsterdam, Rotterdam, Zaardam, Dordrecht und Vliessingen.) In neuerer Zeit ist wegen des Eisenbahnbaues und der zunehmenden Eisenkonstruktion beim Schiffbau die Eisenindustrie lebhaft. Berühmt ist die holländische Leinenindustrie. Die Wollindustrie, früher wichtiger, erzeugt noch feine Tuche. An den Seeplätzen starke Fabrikation von Segeltuch und Tauwerk. Spezialität der holländischen Industrie ist die Papierfabrikation, ebenso Branntweinbrennerei mit starkem Export, Zuckerraffinerie und Tabakfabrikation. Ausgedehnte Gerberei, Gold- u. Silberwaren, Thonpfeifen noch nennenswert.

Handel. Der niederländische Handel hat immer noch einen großartigen Zug, obgleich er von seiner einstigen Höhe sehr herabstieg. Er ist im Innern auf den zahllosen Wasseradern, als auch über See ungemein thätig, wozu rationelle Zollgesetzgebung, Handelsverträge und dergl. viel beigetragen haben. Die Niederlande importieren hauptsächlich, teils zum eigenen Verbrauche, teils zur Wiederausfuhr, Kolonialwaren aus ihren Kolonieen, namentlich Kaffee, Zucker, Reis, Indigo und Zinn. Für den eigenen Bedarf werden Manufakturwaren und Steinkohlen aus England, Deutschland und Belgien, Getreide aus den Ostseeländern, Bau- und Schiffholz aus Norwegen und den Rheingegenden, Wein aus Frankreich eingeführt. Die wichtigsten Ausfuhrwerte sind Kolonialwaren, Tiere und tierische Nahrungsmittel, Spinnstoffe, Rohmetalle, Getreide, Garn, Droguen und Farbwaren. Die gesamte Einfuhr repräsentierte zuletzt einen Jahreswert von über 2500, die Ausfuhr einen solchen von über 1900 Mill. Gulden. Von eigenen Produkten exportieren die Niederlande: Gemüse, Vieh und Butter nach London, Fische und Käse. Die ausgeführten Kolonialwaren stammen nicht nur aus den niederländischen, sondern auch aus englischen Kolonieen und anderwärts her. Kaffee kommt fast ganz aus den ostindischen, nur zum kleinen Teil aus den westindischen Kolonieen, ebenso Rohzucker. Reis kommt weniger aus den niederländischen, als aus den englischen Kolonieen, Indigo aus Ostindien, Zinn ebendaher, speziell von den Inseln Banka und Billiton.

Die wichtigsten Verkehrsländer sind: Großbritannien, Deutschland, Belgien, Rußland, die Vereinigten Staaten, Frankreich und Java.

Verkehrsmittel. Neben den Wasserstraßen und Meeresküsten sind die Landverkehrsmittel lange zurückgeblieben; Eisenbahnbau wurde erst spät in Angriff genommen. Die wichtigsten Bahnen sind: die holländische Bahn; die niederländische Rheinbahn; die niederländische Zentralbahn; die holländische Staatsbahn. Die Flotte und der Schiffsverkehr steht nicht mehr auf der Höhe von ehedem. Die gesamte Handelsmarine umfaßt 492 Segelschiffe und 283 Dampfer. Die niederländischen Schiffe beteiligen sich auch lebhaft an der Frachtfahrt zwischen fremden Häfen. Wichtig ist die Binnenschiffahrt (Rhein). Der Rheinhandel gehört zu zwei Dritteilen der Stadt Rotterdam an. Regelmäßige Dampferlinien befahren den Rhein, die Maas- und die Schelde-Mündungen und gehen auch von Amsterdam und Rotterdam nach einer Reihe der wichtigsten Seeplätze.

Die Post enthält 1416 Bureaus. Die elektrische Telegraphie, teils vom Staat, teils von Privatunternehmungen getrieben, weist eine Länge von 7055 km auf, mit 33341 km Drahtlänge.

Unter den Kreditanstalten ist die bedeutendste die niederländische Bank, außerdem eine große Anzahl von Banken und Versicherungsgesellschaften aller Art

Die wichtigsten Handelsplätze sind:

In **Nordbrabant: Hertogenbosch (Herzogenbusch)**, 34000 Einw., lebhafte Industrie in Gold- und Silberschmieden, Schmieden, Schuhmacherei, Zigarrenfabriken, Bierbrauereien, große Zimmerwerkstätten.

In **Geldern: Arnheim**, 62000 Einw., am rechten Rheinufer; gewerbfleißig; Handel mit Getreide, Vieh und Tabak; Speditionshandel.

In **Südholland: 's Gravenhage (Haag)**, 249000 Einw., Hauptstadt der Niederlande, bildet mit dem benachbarten **Scheveningen** eine Gemeinde, gehört zu den schönsten Städten der Niederlande; im allgemeinen mehr ein Luxusplatz als Produktionsplatz. **Delft**, 34000 Einw., von vielen Kanälen durchschnitten; Teppichfabrikation; Waffenfabrik. **Leiden (Leyden)**, 57000 Einw., alte und berühmte Stadt, am ältesten Rheinarme; Tuchindustrie; starker Handel mit Vieh und Viehprodukten. **Rotterdam**, 390000 Einw., die zweite Handelsstadt der Niederlaude, an der Mündung der Rotte in die neue Maas. Zigarrenfabriken, Strohhutfabriken, Schiffswerfte, Branntweinbrennereien, Zucker- und Papierfabriken, Nadel-, Korkstöpsel-Fabriken, Kattundruckereien und dergl. Kommerziell ist Rotterdam seit der Trennung Hollands von Belgien ungemein rasch aufgeblüht. Seine Blüte verdankt es neben der Seeschiffahrt auch teilweise seinen Eisenbahnverbindungen. Die Stadt exportiert Weizen und ist der wichtigste Handelsplatz für Krapp und Genever, treibt auch starken Handel in Tabak, Flachs-, Lein- und Kleesaat, Butter und Käse, Kolonialwaren, Häuten und Bordeaux-Weinen. Direkte Dampferfahrten. Sitz der niederländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaften. Börse, Banken und Versicherungsgesellschaften. Der lebhafteste Verkehr geht nach England, Belgien und den Rheinlanden. **Dortrecht**, 43000 Einw., die älteste und in kommerzieller Hinsicht die dritte Stadt der Niederlande, auf einer Maasinsel. Zuckerraffinerie, Tabak- und Farbenfabrikation, Leinen- und Baumwollweberei, Fischerei und Schiffbau. Seilerbahnen. Schiffahrt und Handel auf dem Rhein nach Deutschland. Hauptplatz der Niederlande für den Holzhandel.

In **Nordholland: Amsterdam**, 564000 Einw., eine der ersten Handelsstädte der Welt; bedeutendste Stadt der Niederlande. Große Docks mit riesigen Seeschleusen. Die Industrie ist lebhaft und mannigfach; weltberühmt die Diamantschleiferei. Gold-, Silber- und Kupferwaren; Zuckerraffinerien in etwa 20 Etablissements; Tabak- und Zigarrenfabrikation in etwa 80—90 Etablissements; 26 Schiffswerften; Brennereien feiner Liqueure; Maschinenfabriken u. s. f. Hauptmarkt der Erde für Kaffee, außerdem ungemein wichtig für Kolonialwaren, Häute, Indigo, Zinn, Getreide, französische Rotweine, amerikanischen Tabak, Öl und Krapp. Einer der ersten Wechselplätze der Welt. Im Handel mit Staatspapieren nur von London und Paris übertroffen. Kaffee aus Ostindien, Zucker aus Ostindien, Brasilien, England und Frankreich. Thee aus Ostindien, Häute aus Java, Indigo aus Ostindien und Amerika, Reis aus Britisch-Ostindien, Getreide aus Rußland, Preußen und Nordamerika. Die Zahl der im Hafen verkehrenden Schiffe 13—1400 jährlich. Der Dampfbootverkehr ist in lebhaftem Aufschwung; Rheinschiffahrt nach Amsterdam trotz der Konkurrenz der Eisenbahnen immer noch lebhaft. Der Zwischenhandel wird durch ein großes Entrepot mit Warenhäusern sehr befördert. Die Warenbörse der Stadt ist die hervorragendste auf dem Kontinent. Die Fondsbörse gehört mit zu den wichtigsten Europas. **Haarlem**, 70000 Einw. Im vorigen Jahrhundert viel bedeutender. Baumwollindustrie, Maschinenbau, Leinwand- und Garnbleicherei, Tuch-, Spitzen- und Zwirnfabrikation, vor allem aber die großartigste Blumenkultur und bedeutendster Blumenhandel in Europa. Export hiervon nach allen Teilen der Welt. **Zaardam**, ehedem großartiger Schiffbau und Grönlandfischerei. Jetzt Papierfabrikation u. Holzsägerei.

In **Seeland: Vlissingen**, auf der Insel Walcheren. Starke Festung und Seehafen mit großartigen Schiffswerften, Docks, ausgedehnten Magazinen und anderen Marineanstalten. Bedeutender Schiffbau und Handel in Steinkohlen mit England, Belgien und Preußen. Wichtig für den Eilverkehr aus Deutschland nach London. Route über Vlissingen jetzt sehr beliebt.

In **Utrecht: Utrecht**, 115000 Einw., Hauptknotenpunkt des holländischen Eisenbahnnetzes am krummen Rhein, in einer für den Handel und die Schiffahrt ungemein günstigen Lage. Zigarren- und Maschinenfabriken, Tuchwebereien, Kupfergießereien, Bleichen. Bedeutend als Marktplatz.

In **Friesland: Leeuwarden**, 35000 Einw., Leinenweberei, Papierfabrikation, Möbel- und Instrumentenfabrikation. Zentrum des Getreide- und Viehhandels von Friesland. **Harlingen**, wichtigste See- und Handelsstadt von Friesland; hat tiefen Hafen; regelmäßige Dampfschiffahrten nach Amsterdam, Hull und London.

In **Over-Yssel: Zwolle**, 33000 Einw., bedeutende Reederei und Schiffbau, Getreide-, Vieh- und Fischhandel; Dampfschiffahrt. **Kampen**, Getreide- und Viehmärkte. Regelmäßige Dampfschiffahrten u. Handel rheinaufwärts.

In **Groningen: Groningen**, 73000 Einw., lebhafte Industrie. Starker Getreide- und Butterhandel. Das Flüßchen Hunse, für große Seeschiffe fahrbar, bildet unter dem Namen Reit-Diep Verbindung mit der Nordsee.

In **Limburg: Maastricht**, 36000 Einw., große Glas- und Krystallwarenfabrik. Getreide- und Transithandel. **Roermond**, ansehnliche Industrie. Lebhafter Handel.

Auswärtiger Besitz (ausführlicher bei den einzelnen Weltteilen). In Amerika: Curaçao, Aruba, St. Martin, Bonaire, St. Eustach, Saba und Surinam. In Asien und Australien: Java und Madura, West-Sumatra, Benkulen, Lampongs, Palembang, Banka, Billiton, Riouw, Borneo, Celebes, Amboina, Banda, Ternate, Menado, Timor (teilweise), Bali und Lombok, Neu-Guinea (teilweise).

Der ostindische Besitz liefert eine Mehreinnahme von etwa 10 Mill. Gulden im Jahre.

Großherzogtum Luxemburg

mit 2586 qkm und 246000 Einw., zum deutschen Zollverein gehörig, mit meist deutscher Bevölkerung.

Rohprodukte. Fleißiger Landbau erzeugt über den eigenen Bedarf. Obst- und Weinkultur; namhafte Viehzucht. Reichliche Waldungen. An Bergbauprodukten über 20 Mill. Ztr. Eisenerze. Auch Antimon, Blei, Kupfer, Salz.

Industrie. Eisenindustrie in mehreren großen Werken, Leinenweberei, blühende Lederindustrie; Handschuh- und Papierfabrikation.

Handel und Verkehr. Der Handel bringt Getreide, Vieh, Schinken, Eisen- und Eisenwaren, Leder, Handschuhe und Papier zur Ausfuhr. An Verkehrsmittel sind die luxemburgischen Eisenbahnen, 525 km (Luxemburg-Wilhelmsbahn), durch das Deutsche Reich übernommen. Der Telegraph umfaßt 1099 km Linien. „Internationale Bank" in Luxemburg.

Hauptplätze: Luxemburg, 21000 Einw., Lederfabrikation, Eisengruben; Eisenhandel. **Esch**, Eisengruben; desgl. **Mersch**. **Echternach**, Wein- und Hopfenhandel.

= Königreich Belgien. =

Belgien mit 29456 qkm und einer Bevölkerung von 7,2 Mill. Einw., ist in Bezug auf seine geographische Weltlage unübertroffen; mitten zwischen den wichtigsten Kulturstaaten der Welt, am frequentesten Teile des Meeres. An der Küste und gegen die Niederlande fruchtbare Tiefebenen, reich bewässert; weiter südlich und östlich langsames Anschwellen des Bodens. Schelde für den Verkehr wichtig, teils wegen der Fruchtbarkeit der Uferlandschaften, teils wegen der geographischen Weltstellung und der überaus günstigen Beschaffenheit der Scheldemündung, die bei Antwerpen zur Flutzeit etwa 15 Meter tief und 100 Meter breit ist, so daß sie tief im Innern des Landes einen prächtigen Seehafen bildet. Die gesamten, schiffbaren Flußläufe des Königreichs betragen 952 km. Dazu reich entwickeltes Kanalnetz von 776 km Länge. Die bedeutendsten Kanäle sind: der Maas-Schelde-Kanal; der Kanal von Charleroi nach Brüssel; jener von Gent nach Brüssel.

Die Bevölkerung von Belgien besteht aus zwei scharf unterschiedenen Nationalitäten: Vlämen oder Flamänder, deutschen Stammes, sprechen ein entstelltes Deutsch-Holländisch; und die Wallonen, französischen Ursprungs, Sprache französisch.

Rohproduktion. Der Landbau hat glänzende Ausbildung erhalten; er beschäftigt etwa ein Viertel der Bevölkerung. Außer Getreidearten, Hackfrüchten und dergleichen werden auch Handelspflanzen und Gemüse gebaut, wenig Bodenfrüchte exportiert, am meisten Gerste und Mehl, während die Einfuhr für den eigenen Konsum bedeutend und im Steigen ist. Im Bereiche der Viehzucht hat sich die Hornviehzucht sehr gehoben und blüht in den flandrischen Provinzen. Export an Rindern und Schafen steigend. Waldungen stark gelichtet.

Belgien ist reich mit nutzbaren Mineralien ausgestattet, aus deren Ausbeute die blühende Industrie erwachsen ist. Das Land besitzt zwei reiche Steinkohlenbecken, die den zwanzigsten Teil der gesamten Fläche einnehmen. Von der ganzen Kohlenproduktion kommt etwa ein Drittel zur Ausfuhr (meist nach Frankreich) im Werte von 107 Mill. Franken. Von anderen nutzbaren Mineralien sind Eisen, Blei und Kupfererze reichlich vorhanden und ihre Ausbeute im Zunehmen.

Industrie. Großartige Hütteninindustrie; zahlreiche und unübertroffene Fabriken für Maschinenbau, obenan die zu Seraing bei Lüttich. Belgien exportiert Maschinen. Auf gleicher Höhe steht die Fabrikation von Metallwaren (Waffenfabrikation von Lüttich und Umgebung). Nicht ganz auf der Höhe der englischen und deutschen Konkurrenz die Fabrikation von Messerwaren. Andere bedeutende Industriezweige sind Fabrikation von feuerfesten Baumaterialien und Gefäßen; Produktion und Export an Thonwaren, Porzellanwaren; die großartige Glasindustrie. Die Leinenindustrie, als ältester Industriezweig Belgiens, auch heute noch sehr bedeutend, durch etwa 30 große Maschinenspinnereien und zahlreiche Webereien vertreten. In seinen Linnen ist Belgien unübertroffen. Wollindustrie alter und berühmter Zweig des belgischen Gewerbfleißes. Ihr Hauptmittelpunkt Verviers (Tuchfabrikation). Luxusteppiche zu Tournay. Die Baumwollindustrie zuerst in Gent, welches Hauptsitz blieb, eingeführt. Weltberühmt und unerreicht die Spitzenindustrie (Brüsselerspitzen mit eminent zarten und feinen Mustern). Die Spitzenindustrie beschäftigt 130000 Arbeiterinnen; Produktion etwa 50 Mill. Strumpfwirkerei, Bänder- und Lützenfabrikation, Seidenindustrie, Bierbrauerei, Rübenzuckerfabrikation.

Handel. Durch glückliche Lage am Meere ist Belgien zu einem Lande internationalen Durchgangsverkehrs geschaffen. Der glänzende Aufschwung, den der belgische Handel in der letzten Zeit genommen hat, rivalisiert mit dem niederländischen. Die wichtigsten Verkehrsländer sind: Frankreich, England, die Niederlande, Deutschland und die Vereinigten Staaten. Unter den Einfuhrgegenständen sind Getreide, Holz, Wolle u. s. f. die wichtigsten; unter den Ausfuhrgegenständen: Kohle, Maschinen.

Verkehrsmittel. Gute Straßen in allen Provinzen. Binnenwasserwege dienen einem großen Teile des nationalen, auf der Schelde auch des internationalen Schiffsverkehrs. Belgien ist kein Seestaat; es betreibt seinen Seehandel meist mit Schiffen fremder Flaggen, und die eigentliche Handelsmarine hat seit 1839 fortwährend abgenommen. Sie zählt jetzt nur noch 2 Segelschiffe und 73 Dampfer. Die meisten gehören dem Hafen von Antwerpen an. Die jährliche Schiffahrtsbewegung stellt sich auf über 10000 ein- und ausgegangene Schiffe. Dampfschiffahrtskurse nach allen wichtigeren Häfen der Welt von Antwerpen aus.

Eisenbahnnetz von größter Dichtigkeit. Die wichtigsten Bahnen führen von Antwerpen nach Aachen, von der Scheldemündung nach Lüttich, von Ostende nach Namur; Durchgangslinie Paris-Brüssel-Rotterdam. Zentrum ist Brüssel. Gesamtlänge der belgischen Eisenbahnen 34603 km, meist Staatsbahnen.

Die Post hat über 1300 Bureaus. Das Telegraphennetz beträgt über 6700 km Linien.

Von Geld- und Kreditinstituten sind wichtig die Nationalbank mit zahlreichen Filialen; die Bank von Belgien, der Crédit foncier und andere.

Die Zölle bei den meisten Waren nach Gewicht, Maß und Zahl, bei manchen auch nach dem Werte. Handelsgesetzbuch das französische. Börsen sind in den wichtigeren Handels- und Industriestädten.

Wichtigste Handelsplätze:

In **Brabant: Brüssel**, Hauptstadt, ohne Vorstädte 200000 Einw., an einem Zuflusse der Schelde und zwei Kanälen, in wohlbebauter, fruchtbarer Gegend, konzentriert in sich Politik, Bildung, Kunst und Wissenschaft des Landes, es ist auch hervorragende Stätte wirtschaftlicher Arbeit. Spitzenklöppelei berühmt; Fabrikation von Wollstoffen und Baumwollwaren; Luxuswagenbau; auch Papierfabrikation, Hüte, Nadeln, Schmuckwaren, Porzellan-, Fayence- und Glaswaren, die Lichterfabrikation, die Zuckerfabrikation, die Band-, Posamentier- und Bortenwaren, Handschuhe, Maschinenfabrikation, chemische Produkte, Teppiche und Lederwaren. Der Handel ist lebhaft. Durch

Vermittelung Antwerpens beteiligt sich Brüssel am Seehandel. Sitz zahlreicher Institute zur Förderung des Handels und Kredits. **Molenbeck-St. Jean**, große Werkstätten für Eisenbahnmaterial, Maschinenfabriken, Eisengießerei. **Löwen**, 40000 Einw., an der Dyle und Demer. Eisenbahnpunkt ersten Ranges. Für Bodenfrüchte und Öle wichtiger Markt. Fabrikation von Spitzen, Öl ꝛc.

In **Antwerpen**: **Antwerpen**, 304000 Einw., einer der wichtigsten Seehandelsplätze der Erde am rechten Ufer der Schelde, welche sich hier fast zum Meeresarme erweitert und den größten Seeschiffen Zugang gewährt. Kanäle stellen Wasserverbindungen mit Rhein und Maas her. Der kommerzielle Einfluß der Stadt reicht weit ins Innere Europas und in transatlandische Länder. Der Konkurrenzkampf, den sie mit den rivalisierenden Städten Brügge, Rotterdam und Amsterdam führt, ist zu Gunsten Antwerpens entschieden. Sehr beträchtlich der Transithandel. Die Stadt ist ein kolossales Warenlager, von welchem überseeische Stapelartikel nach den europäischen Binnenstädten verteilt werden. Die wichtigsten dieser Stapelartikel sind: Baumwolle, Wolle und Flachs, Edelmetalle, Häute und Leder, Zucker, Kaffee, Thee, Tabak, Indigo, Reis, Getreide, Petroleum. Eigene Industrie bedeutend; Schiffbau. Die älteste Börse in Europa. Bedeutende Assekuranzinstitute, Banken und Handelsgesellschaften, regelmäßige Dampfschiff-Fahrkurse nach den wichtigsten Häfen. Großartige Docks, durch Schleusen mit der Schelde verbunden, umgeben von Magazinen, Kaufhallen und Packhäusern.

Mecheln (Malines), 59000 Einw., in fruchtbarer Gegend an der Dyle und dem Löwen-Antwerpener Kanal. Hauptknotenpunkt des Eisenbahnnetzes. Lebhafte Industrie: Flachs- und Hanfspinnerei, wollene Decken, Spitzen, Leinenwaren, Tapeten ꝛc.

In **Ostflandern**: **Gent (Gand)**, 163000 Einw., an der Schelde, durch den Kanal von Terneuzen mit dem Meere verbunden. Jetzt noch der erste Platz des Landes für Leder und Baumwollenzeuge. Starker Handel.

In **Westflandern**: **Brügge (Bruges)**, mit 53000 Einw., an mehreren Kanälen; Hauptknotenpunkt von Eisenbahnlinien; von Antwerpen weit überflügelt. Erzeugung von Spitzen, Leinwand, Damast, Baumwoll- und Wollstoffen, Leder, Tabak, Stärke, Seife, Stickereiwaren. Schiffbau lebhaft. Handel mit Leinwand und Landesprodukten. **Ostende**, 42000 Einw., der zweite Seeplatz des Landes, mit einem guten Hafen. Eilverkehr zwischen London und dem Kontinent. Treibt Schiffbau, Seefischerei (Ostender Austern), Seilerei, Handel. Dampfschiffahrtsunternehmungen. Seebad. **Cortryk (Courtrai)**, 35000 Einw., berühmt durch Tafelleinen. Vorzügliche Bleichen; Handel in Flachs- und Leinenwaren.

In **Hennegau**: **Mons (Bergen)**, 27000 Einw. Industrie. In der Nähe die ergiebigsten Steinkohlenreviere. Handel. Börse.

In **Namur**: **Namur (Namen)**, 32000 Einw. In der nächsten Umgebung Kohlen- und Eisenminen. Berühmte Messerschmiedwaren.

In **Lüttich**: **Lüttich (Liège)**. 172000 Einw., an der Maas, eine der industriellsten und thätigsten Städte des europäischen Kontinents. Die reichen und musterhaft betriebenen Kohlenlager der Gegend ziehen sich bis unter die Stadt, so daß Grubengänge unter den Straßen und der Maas liegen. Fabrikation von Waffen, worin Lüttich unübertroffen, Geschützen, Maschinen, Eisenbahnschienen, Lokomotiven, Dampfbooten. Daneben bestehen großartige Blei- und Kupferschmelzen, Eisengießereien, Zink- und Blechhütten, Walzwerke. Industrie in Stahl-, Eisen-, Gold-, Silber- und Quincailleriewaren, Nägeln, Nadeln, Werkzeugen, Tuch- und Baumwollwaren ꝛc. Schwunghafter Handel. Steinkohlenexport.

Seraing, an der Maas, mit 41000 Einw., eine halbe Stunde von Lüttich; mit großartigen Fabrikanlagen, einem der berühmtesten Etablissements der Welt. Steinkohlengruben, Hütten, Hochöfen, Puddel-, Schweiß-, Weiß- und Röstöfen, Schmiedefeuer, Messinggießerei, Dampfkesselwerkstätten für Lokomotivbau und den Bau anderer Maschinen, Drehereien, Tischlerwerkstätten, Modelliersäle, Gruben, Walzwerke, Gießereien und mechan. Werkstätten sind durch Eisenbahnen verbunden. Kanal in die Maas.

Verviers, 49000 Einw., besteht fast nur aus Fabrikgebäuden und aus den Wohnungen der Arbeiter und Fabrikanten. Zentrum der großartigsten Tuch- und Kaschmirindustrie des Kontinents. Über 50 Tuchfabriken.

Das Königreich Dänemark.

Allgemeine Lage ist für den Weltverkehr günstig, leidet aber durch die schwierige und gefährliche Beschaffenheit der Küsten. Der Flächeninhalt (ausschl. Island und Grönland) beträgt 40384 qkm. Das Meer um die Küste ist seicht und gefährlich. Die Bevölkerung von $2_{,6}$ Mill. Einw., germanischer Abstammung; die Sprache die dänische; Angehörige fremder Nationen spärlich. Städte sind mit Ausnahme der Hauptstadt wenige und kleine vorhanden.

Rohprodukte. Jetzt gehört Dänemark zu den bestkultivierten Ackerbaustaaten, kann mehr Bodenfrüchte produzieren als es selbst bedarf. Über Bedarf werden Getreide, Hülsenfrüchte, Ölpflanzen gewonnen. Viehzucht vorzüglich: Pferde- und Rindvieh, namentlich letzteres, sowie Viehprodukte werden exportiert. Auch Schafe und Schweine über Bedarf. Fischerei wichtig, aber gefahrvoll, deckt nicht den einheimischen Bedarf. Waldungen sind sehr verwüstet, so daß bedeutende Holzmengen eingeführt werden müssen. Von der See ausgeworfener Seetang wird als Brennmaterial u. s. w. verwendet. Bergbau fehlt, ebenso Salz. Ausgedehnte Torflager.

Industrie. Ihr fehlt es an Arbeitskräften und Kapitalien; auch hat die Bevölkerung mehr Vorliebe für Landbau als für Industrie. Besser als die Großindustrie ist das Kleinhandwerk vertreten. Tuch- und Segeltuchfabriken, Handschuhfabrikation für den Export, Branntweinbrennerei, Brauerei, Gerberei, Seilerwaren, Zucker und Tabak sind die wichtigsten Industriezweige. Für Schiffbau bestehen mehrere Werften. Der Hausfleiß arbeitet in ausgedehnter Flachsspinnerei.

Handel. Dänemark erscheint als Mittelglied zwischen der Nord- und Ostsee und unterhält lebhaften Verkehr mit den an diesen Meeren gelegenen Ländern, auch mit Frankreich, Westindien und Südamerika. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Getreide, Mehl, Tiere und Viehprodukte. Einfuhrartikel sind vorzugsweise Fabrikate. Die wichtigsten Verkehrsländer sind Deutschland, England, Schweden und Norwegen.

Verkehrsmittel. Außer der Seeküste und einigen Kanälen bestehen vortreffliche Landstraßen und ein genügendes Eisenbahnnetz. Die Gesamtlänge der Eisenbahnen beträgt 3288 km in Betrieb. Die dänische Handelsflotte beträgt 3475 Segelschiffe und 616 Dampfer. Mehrere Dampfschiff-

fahrtsgesellschaften vermitteln den Verkehr mit den Nachbarländern. Das Telegraphennetz hat eine Länge von 6800 km (3797 staatlich).

Eisverkehr über den großen Belt ungefähr in jedem andern Jahre.

Kredit. Unter den Bankinstituten des Landes steht die dänische Nationalbank in Kopenhagen mit mehreren Filialen obenan. Daneben andere Banken.

Wichtigste Handelsplätze:

Auf Seeland: **Kopenhagen** mit **Frederiksborg** 2c., 427000 Einw., die wichtigste Stadt des Landes, eine der schönsten Europas. Vorzüglicher Hafen, einer der besten in Europa, hat wesentlich das Emporblühen der Stadt ermöglicht. Die Industrie vertreten durch Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Zucker- u. Tabakfabriken, Eisengießereien und Maschinenbau, Schiffbau; Handschuh-, Baumwoll-, Seiden-, und Lederfabriken. Eine der bedeutendsten europäischen Handelsstädte. Einfuhr von nordischen Produkten, Fischwaren, Thran. Ausfuhr dänischer Ackerbau- und Viehprodukte; Börse, Bankinstitute. Eisenbahngesellschaft, Telegraphen-Aktiengesellschaft, Fischhandelsgesellschaft 2c. Dampferfahrten. **Helsingör**, an der schmalsten Stelle des Sundes, Überfahrt.

Auf Jütland: **Aalborg**, 31000 Einw., am südlichen Ufer des Limfjords; Fabriken und Handel. **Viborg**, die älteste Stadt Jütlands; Ackerbau und Binnenhandel. **Aarhuus**, bedeutendste Stadt Jütlands, 51000 Einw. Gewerbfleißig. Lebhafter Handel.

Auf Fünen: **Odense**, 40000 E., Gewerbe; Seehandel.

Auf **Bornholm**: **Rönne**; Fischerei; Seehandel.

Die Faröer, eine im Nordatlantischen Ozean gelegene Gruppe von 17 bewohnten und mehreren unbewohnten Inseln, mit zusammen 15000 Einw., Haupterwerbszweig: Zucht der Schafe, deren gegen 80000. Die Küsten reich an Wasservögeln.

Insel Island, mit 78000 Einw., vulkanisch und felsig. Reich an guten Häfen. Das Innere ein großes, ödes Bergplateau. Haupterwerbszweig Viehzucht. Etwa 700000 Schafe. Pferde etwa 33000, klein, aber schnell und dauerhaft. Mangel an Brennmaterial. Jagd und Vogelfang. Fischfang sehr ergiebig; Hauptfisch ist der große Dorsch. Industrie beschränkt. Der Handel exportiert gesalzene und getrocknete Fische, Thran und andere Fischprodukte, Salzfleisch, Talg, Schafwolle, Federn und Vögel.

Einzige Stadt der Insel **Reikiavik**, mit etwa 1400 Einw., ohne Hafen, aber mit gutem Ankerplatz.

Die Kolonieen Dänemarks bestehen aus **Grönland**, wo das dänische Gebiet von 12000 Seelen bewohnt ist, sowie aus den dänischen Antillen: St. Croix, St. Thomas, St. John mit zusammen 32000 Einwohnern.

= Das Königreich Schweden =

mit 447864 qkm und 5,$_{8}$ Mill. Einw. In seinen wirtschaftlichen Verhältnissen von seiner nördlichen Lage wesentlich beeinflußt. Kommerziell ist diese Lage ungünstig; die Ostsee abgelegenes Binnenmeer; die Verbindungen mit der Nordsee schwierig. Ländliche Bevölkerung vorwiegend; Auswanderung stark. Die Bewässerung ist eine sehr reichliche. Die Seeen sind für den Verkehr wichtiger als die Flüsse, namentlich das System der Seeen Mälar und Hjelmar; der Wettersee mit seinem Ausflusse Motala und der Wenersee mit seinem Ausflusse Göta-Elf. Diese Wasserwege sind vermehrt und verbessert durch Kanalbauten (Göta-Kanal, Karlsgraben, Trollhätta-Kanal).

Rohproduktion. Der Ackerbau wird rationell betrieben. Im Süden des Landes am ausgedehntesten. Hier findet auch Ausfuhr statt. Das mittlere Schweden erzeugt größtenteils den eigenen Bedarf und selbst im Norden wird dem Lande das Mögliche abgerungen. Roggen für die eigene Konsumtion, Hafer für die Ausfuhr. Die meisten anderen Bodenfrüchte decken nicht den Bedarf. Wichtig die Viehzucht, wobei aber der Viehstand hinter der Vermehrung der Bevölkerung zurückbleibt. Die Einfuhr übersteigt noch immer die Ausfuhr. Ein Haupterwerbszweig die Waldwirtschaft. Das Holz teils von der einheimischen Industrie verarbeitet, teils Ausfuhr. In den inneren Teilen des Landes haben die Wälder erst seit neuerer Zeit mit Verbesserung der Verkehrswege Wert erhalten.

Der Bergbau ist wichtig und alt. Die Produktion an Eisenerzen, an welchen die schwedischen Berge unerschöpflichen Reichtum besitzen, in steter Zunahme, leidet nur unter dem Mangel an Steinkohlen und den gesteigerten Holzpreisen. Das wichtigste Mineral nach dem Eisen ist Kupfer, in uralten und weltberühmten Gruben (zu Falun) gewonnen. Auch Zink, Silber, Kobalt, Nickel, Schwefel, Vitriol, Alaun und Bleierde. An Steinkohlen besteht Mangel, doch existiert ein Kohlenfeld in der Provinz Schonen, welches für das Land wichtig werden kann, obgleich die Kohlen nur mittelmäßig sind; ausgedehnte Torfmoore.

Jagd und Fischerei nicht mehr so ergiebig wie ehedem. Die Jagd ist jetzt ins Innere des Landes zurückgedrängt, im Norden noch Überfluß an Wildbret. Raubtiere in bedeutender Abnahme, Pelztiere selten. Die Fischerei ist für Schweden nicht so wichtig wie für Norwegen; die westliche Küste reich an Fischen. Desgleichen die Binnengewässer. Die Erträge reichen für den Bedarf nicht hin.

Industrie. Die industriellen Gewerbe haben große Fortschritte gemacht. Eisenindustrie, Schiffbau, Holzverarbeitung hervorzuheben. Weltberühmte Zündhölzchenfabrikation. Hausindustrie sehr bedeutend, veranlaßt durch die langen Winter, welche die Landbevölkerung nötigen, Geräte, Geschirre, Kleider, Bänder, Möbel, sogar Metallgeräte selbst herzustellen. Branntweinfabrikation ist lebhaft.

Handel. Der Binnenhandel wird durch die Natur des Landes wenig begünstigt. Der Handel zwischen den nördlicheren Landesteilen ist auf den Seeweg angewiesen; auch der Handel mit Norwegen nimmt größtenteils den Weg über Meer. Für den auswärtigen Handel ist die Lage günstiger und ist derselbe lebhaft mit den russischen und deutschen Ostseeplätzen, mit Hamburg und Bremen, den Niederlanden, England und Frankreich.

Der lebhafteste Verkehr richtet sich nach England.

Die Ausfuhr unbearbeiteten Holzes erreicht über $^{1}/_{8}$ des Einfuhrwertes. Metalle und Eisen

insbesondere werden meist über Gotenburg und Stockholm ausgeführt, Getreide dagegen von der Westküste, Vieh aus Malmö, Gotenburg ꝛc.

Verkehrsmittel. Für die Hebung des Verkehrs ist alles mögliche gethan. Im Süden ein dichtes Netz von Landstraßen, die im Norden spärlich sind. Das Eisenbahnnetz geht von Stockholm aus, findet Verzweigungen zwischen den großen Seeen und sendet Ausläufer nach der norwegischen Grenze, dem Kattegat, Sund und nach Ostseehäfen. Die Gesamtlänge beträgt (1906) 4195 km Staatsbahnen und 8817 km Privatbahnen.

Die Handelsflotte betrug (1905) 1915 Segelschiffe und 1066 Dampfer.

Die Zahl der Postanstalten beträgt über 3700. Der Staatstelegraph hat eine Länge von etwa 9600 km Linien. Kabel vermitteln den submarinen Telegraphenverkehr. Sehr entwickelt das Telephonwesen.

Kredit. Die Banken sind Zettel- oder Privatbanken, einer Staatskontrolle unterworfen, teils Filialbanken der Reichsbank, teils sog. anonyme Banken; wichtigstes Kreditinstitut die Reichsbank.

Wichtigste Handelsplätze:

In **Svea Rike**: **Stockholm**, Haupt- und Residenzstadt, 333000 Einw., am Ausfluß des Mälarsee in die Ostsee. Einfahrt in die Stadt von See aus schwierig. Hauptsitz der schwedischen Industrie, hat etwa die Hälfte des schwedischen Handels in den Händen, begünstigt durch vortreffliche Lage und gute Häfen an der Salzsee und dem Mälar. Exportiert Eisen, Holz, Hafer, Erz, Feldspat; Reichsbank, Sparbank und andere Banken; Seeassekuranzkompagnie u. s. f. **Upsala**, uralte Stadt mit 24000 Einw., Mittelpunkt des wissenschaftlichen und kirchlichen Lebens. **Dannemora**, eines der berühmtesten Eisenwerke der Welt; der Abbau der Eisenerze meistens in offenen Gruben. **Nyköping**, Hafenstadt; lebhafter Handel; in der Nachbarschaft Baumwollspinnerei, Papierfabrikation und Hüttenindustrie. **Eskilstuna**, am Abfluß des Hjelmarsees in den Mälarsee; Fabrikstadt mit den bedeutendsten Eisen- und Stahlschmieden des Landes. **Falun**; dicht bei der Stadt das berühmte uralte Kupferwerk; jährlich werden 2500 Schiffspfund Kupfer gewonnen. Die ganze Gegend voll Kupferschmelzen.

In **Göta-Rike**: **Malmö**, am Sund, mit künstlich geschaffenem, sicherem Hafen; Eisenbahnendpunkt; Industrie und Handel; lebhafter Verkehr nach Dänemark und Deutschland; 76000 Einw. **Lund**, 19000 Einw., gewerbfleißig; Handel. **Helsingborg**, Küstenstadt an der schmalsten Stelle des Sundes; treibt lebhaften Handel nach Dänemark; 31000 Einw., in der Nähe die einzigen Steinkohlenfelder Schwedens. **Ystad**, Küstenstädtchen, mit unbedeutendem Hafen, aber lebhaftem Handel; Dampfschiffsverbindungen. **Carlskrona**, 26000 Einw., mit prächtigem, sicherem Kriegshafen. **Carlshamm**, an der Ostsee, mit sicherem und befestigtem Hafen; gewerbfleißig. **Jönköping**, 24000 Einw., am südlichen Ende des Wettersees; Fabriken, worunter eine weltberühmte Zündholzfabrik. **Kalmar**, Küstenstadt, 14000 Einw., auf der Insel Quarnholm; hat guten Hafen; Gewerbthätigkeit; blühender Handel. Insel **Öland**, durch den Kalmarsund von Schweden getrennt; Alaungruben, Fischerei und Schiffahrt wichtig. **Norrköping**, 45000 Einw., an der Motala; nächst Stockholm erste Fabrikstadt; Tuchfabriken; Handel, Schiffahrt und Schiffbau; Verkehr mit Deutschland im Wachsen; Schiffsverkehr nach England und Deutschland; ausgeführt werden Metallwaren, Hafer, Holz. **Göteborg (Gotenburg)**, 157000 Einw., zweite Stadt, von schiffbaren Kanälen durchschnitten; Mündung der Göta-Elf bildet hier einen vortrefflichen Hafen; lebhafte eigene Industrie in Zucker, Baumwolle, Segeltuch, mechanischen Werkstätten, Schiffbau; Handel, der mit dem von Stockholm rivalisiert; Heringsfang. **Wisby**, lebhaftes Handelsstädtchen an d. Westküste d. Insel Gotland.

In **Norrland**: **Gefle**, 31000 Einw., Schiffswerfte und gegen 100 eigene Schiffe; ausgeführt werden Eisen und Holz.

= Das Königreich Norwegen. =

Das Königreich Norwegen mit 325285 qkm und einer Bevölkerung von fast 2 Mill. Einwohnern umfaßt den nordwestlichen Teil der skandinavischen Halbinsel. Die Lage dieses Landes, als des nördlichsten Europas, ist für jene wirtschaftlichen Zweige, die von klimatischen Verhältnissen abhängen, möglichst ungünstig. Kommerziell dagegen ist die Nachbarschaft des Atlantischen Ozeans günstig und ließ lebhafte Verbindung mit dem großen Weltverkehr erwachsen.

Rohproduktion. Dem Bodenanbau sind durch das Klima unüberwindliche Schranken gesetzt und deshalb starke Getreideeinfuhr nötig. Die einheimische Ackerbauproduktion deckt etwa $1/_2$ des Bedarfs. Überdies sagt der Ackerbau dem Volke nicht zu; Holzhandel, Fischerei und Schiffahrt sind lohnendere Beschäftigungen. In den höher gelegenen Landesteilen bildet die Viehzucht einen wichtigen Erwerbszweig, obwohl sie auch den inländischen Bedarf nicht deckt. Die Tiere finden im Sommer auf den Bergweiden gute Nahrung, werden aber im Winter erbärmlich gehalten.

Die Wälder sind neben der Fischerei die ergiebigste Quelle des Volkseinkommens; allerdings in der letzteren Zeit mit solcher Wut ausgebeutet, daß sie schon sehr verwüstet sind, namentlich im Westen, wo sie für das Bedürfnis des Landes nicht mehr ausreichen und die Entwaldung schon auf das Klima wirkt. Das Holz wird meist zu Brettern, Balken und Planken verarbeitet und so exportiert; namentlich an den schiffbaren und flößbaren Flüssen hat der Holzhandel große Wohlhabenheit verbreitet. Die Holzausfuhr ist mit einem ziemlich hohen Ausfuhrzoll belastet. An Wild finden sich noch Pelztiere und viel Geflügel, unter welchem die Eidergänse wertvolle Daunen zur Ausfuhr liefern.

Die ergiebigste Erwerbsquelle für das Land ist die seit mehr als 1000 Jahren an der Westküste betriebene Fischerei. Die Fischschwärme sind niemals ausgeblieben, weshalb man annehmen darf, daß sie auch immer wieder kommen werden. Der Fischhandel datiert schon aus dem 15. Jahrhundert und beschäftigt die Fischerei jetzt 150—200000 Menschen. Von besonderer Wichtigkeit ist der Stockfischfang, der hauptsächlich an der Inselkette der Lofodden ganz systematisch betrieben wird. Die Fische kommen unter verschiedenen Namen in den Handel, teils an der Luft getrocknet als Stockfische, teils auf den Klippen getrocknet als Klippfische, teils bloß gesalzen als Laberdan. Auch die Heringsfischerei ist sehr bedeutend und Hauptplatz für den Handel mit Heringen Bergen. Im Eismeere wird von Norwegern Robben- und Walfischfang betrieben.

Neben Fischerei und Waldnutzung ist auch der Bergbau wichtig, leidet jedoch unter Abnahme des Holzes. Eisen findet sich namentlich in den südlichen Landesteilen; Kupfer wird zumeist im Norden des Gebirges gewonnen, wo Röraas das bekannteste Werk. Der Silber-Bergbau namentlich in den Werken zu Kongsberg, ehedem hochberühmt; auch Schwefelkies und Nickel; letzterer in großen Mengen. Steinkohlen nur wenig vorhanden. Große Torflager können bei zunehmendem Holzmangel wichtig werden.

Industrie. Die Industrie ist gering, weil Fischerei, Waldwirtschaft, Bergbau und Schiffahrt dem Spekulationsgeiste hinreichendes Feld bieten. Es werden daher fast alle Fabrikate eingeführt. Für den Export arbeitet nur die Holzindustrie und die Bierbrauerei. Wichtig ist auch der Schiffbau.

Handel. Von der Natur des Landes auf die Seefahrt angewiesen, hat das norwegische Volk den Handel in glänzender Weise ausgebildet und nimmt jetzt unter den seefahrenden Nationen eine der ersten Stellen ein. Einfuhr und Ausfuhr sind stark im Steigen. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind: Getreide, Mehl, Manufakturwaren, Rohstoffe und Maschinen, auch Kolonialwaren. Die bedeutende Steigerung des Ausfuhrwertes hat ihren Grund hauptsächlich in der Holzausfuhr u. den erhöhten Holzpreisen. Ein spezieller Artikel der norwegischen Ausfuhr, der immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist Eis.

Verkehrsmittel. Für den Landverkehr bieten die langen Winter und die hohen Paßübergänge bedeutende Schwierigkeiten. An Eisenbahnen hat man, wie in Schweden, normalspurige und schmalspurige. Die norwegischen Bahnen sind mit möglichster Berücksichtigung für die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse gebaut; die Stationen äußerst einfach. 1905 waren 2490 km in Betrieb.

Mit Ausnahme Griechenlands ist Norwegen mehr als ein anderes europäisches Land auf den Seeverkehr angewiesen. Die Handelsflotte hat seit dem gegenwärtigen Jahrhundert in erstaunlicher Weise zugenommen und betrug (1905) 7269 Schiffe. Die Dampferflottille zählt schon allein über 1400 Schiffe. In Bezug auf Qualität sind die Schiffe minder gut als die schwedischen, weil sie vorzugsweise für den Holztransport gebaut werden; die Mannschaft aber gehört zu den besten Seeleuten der Welt. Vorzügliches Lootsenwesen. Die norwegischen Schiffe besorgen nicht nur Ein- und Ausfuhr des eigenen Landes, sondern übernehmen auch Frachten in fremden Meeren. Längs der Küste regelmäßige Dampfschiffahrt im Sommer; 13 Binnenwasser werden mit Dampfern befahren.

Die Post zählt 3009 Bureaus; der Telegraph eine Länge von 13000 km Linien.

Einzelne Handelsplätze:

Christiania, Hauptstadt am innersten Ende des gleichnamigen Fjords, 227000 Einw., Baumwollspinnereien, Webereien, mechanische Werkstätten, Papier- und Ölmühlen, Seifensiedereien, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, viele Sägemühlen. In Bezug auf den Handel ist Christiania bei der Einfuhr der erste, bei der Ausfuhr nächst Bergen der zweite Platz des Landes. Hafen groß und sicher, aber während des Eises 3—4 Monate unzugänglich. Dampferverbindungen. Norwegische Bank, Nationalbank, Kreditkasse, Bank von Christiania, Börse rc.

Frederikshald, Kaufstadt am Idefjord und dem Frederikshalder Kanalsystem; Holzexport. **Frederiksstadt,** Kaufstadt und Eisenbahnstation, an der Mündung des Glommen. Holzhandel. **Lillehammer,** Kaufstadt am Mjösen-See. Lebhafter Dampfschiffsverkehr. **Drammen,** Kaufstadt, 23000 Einw., mit großartigem Holzexport (Bretter), Eisenhandel, Schiffswerfte, Segeltuchfabrikation. Guter Hafen. **Kongsberg,** Bergstadt; berühmte Silberminen. **Laurvig,** Kaufstadt am gleichnamigen Fjord; lebhafter Schiffsverkehr. **Arendal,** Kauf- und Seestadt an der Mündung der Nid-Elf. **Christianssund,** an der Mündung der Torrisdal-Elf in das Skager-Rak, Schiffswerfte; guter Hafen; Fischerei, Schiffahrt und Handel; exportiert Waldprodukte und Fischwaren. Dampferverbindungen. **Stavanger,** Kaufstadt mit 31000 Einw., 2 Häfen, exportiert vorzugsweise Heringe. **Bergen,** 72000 Einw., noch der wichtigste Platz für den Fischhandel, in der innersten Bucht des Byfjord, mit sehr gutem, aber schwer zugänglichem Hafen. Über 600 eigene Schiffe, hauptsächlich für den Fischexport. Dampfschiffsverkehr. **Throndhjem (Drontheim),** älteste Stadt Norwegens, 38000 Einw., Reepschlägereien, Tabakfabriken, Brauereien, Schiffbau. Lebhafter Seehandel. Export von Fischen, Thran, Teer, Brettern, Kupfer. Dampferverbindungen. **Röraas,** interessante Bergstadt. Berühmtes und sehr ergiebiges Kupferwerk. **Tromsö,** Kaufstadt, auf der gleichnamigen Insel; bedeutender Handel. **Hammerfest,** nördlichste Stadt Europas, Dampferstation.

Das Königreich Spanien.

Das Königreich Spanien mit den balearischen und kanarischen Inseln, zusammen 504552 qkm und (1906) $19_{,6}$ Mill. Einw., hat eine äußerst günstige Weltlage, in Berührung mit zwei frequenten Meeren.

Die spanischen Flüsse haben reißenden Lauf und sind deshalb gar nicht oder nur auf kurze Strecken schiffbar. So wird der Minho erst 5 Meilen oberhalb seiner Mündung schiffbar, der Duero in Spanien gar nicht befahren, ebensowenig der Tajo und Guadiana. Der Guadalquivir ist bis Sevilla aufwärts großen Seeschiffen zugänglich. Der Ebro ist im ganzen schmal; für die Schiffahrt nur wenig brauchbar. Es besteht keine Möglichkeit, die Flüsse selbst fahrbar zu machen.

Rohproduktion. Die Landwirtschaft ist bei weitem der wichtigste Erwerbszweig und beschäftigt $^5/_7$ der Bevölkerung. Die Verschiedenartigkeit von Klima und Boden gestattet auch den Anbau sehr mannigfacher Produkte. Der Betrieb ist noch primitiv und ein ersprießlicher Absatz der Bodenfrüchte wegen mangelhafter Verkehrsmittel schwierig. Seit neuerer Zeit lebhafter Aufschwung, vor allem in Katalonien. Großartige Bewässerungsanstalten, die noch von den Mauren herrühren, werden jetzt wieder benützt. Getreide wird fast in allen Landesteilen angebaut, Weizen ist das wichtigste, und die Gesamterträge an Getreide im Steigen. Seit 1850 wird Weizen und Mehl exportiert. Hülsenfrüchte sind eine Spezialität der spanischen Bodenproduktion. Gemüse und Gartenfrüchte werden massenhaft produziert und sind teilweise jetzt schon Exportgegen-

stände. Auch die Produktion an Obst und Südfrüchten ist sehr bedeutend, arbeitet für Export. Unter den Handelspflanzen ist die wichtigste der Ölbaum, der Ölexport ist Jahr für Jahr ziemlich wechselnd. Hanf und Espartogras wird exportiert. Hochwichtig ist der Weinbau. Es wird sowohl Wein als auch Essig, Branntwein und Trauben exportiert. Am besten gedeiht der Wein am Mittelländischen Meere. Dort sind der Xeres und Malagawein, der Benicarlo und Alicante aus Valencia, der Malvasier von Sitjes, der Tinto aus Aragonien die berühmtesten Sorten. Der Anbau des Weinstocks wie das Keltern sind noch mangelhaft; exportiert werden nur die südspanischen Weine, von welchen der Xeres als Sherry nach England, der Malaga nach Westindien und Südamerika geht.

Die Tierzucht ist ebenfalls eine Hauptquelle des Volkswohlstandes. Pferdezucht ist nach längerem Verfall wieder in Aufschwung; namentlich das andalusische Pferd berühmt. Maultiere und Esel in vorzüglicher Qualität und großen Massen; Hornvieh hauptsächlich in den nördlichen Provinzen. Die ehedem hochberühmte Schafzucht ist mehr und mehr in Verfall geraten. Ziegen werden mehr als in irgend einem andern europäischen Lande gezüchtet; ihre Felle massenhaft exportiert. Auch die Schweinezucht liefert Produkte zur Ausfuhr. Seidenzucht in Valencia. Die Fischerei ist nicht ohne Bedeutung.

Der 5. Teil des Landes ist mit Wald bestanden, welcher allerdings sehr vernachlässigt ist.

Kein Land Europas ist reicher an mineralischen Schätzen als Spanien. Bei den Unternehmungen ist belgisches, englisches und deutsches Kapital stark beteiligt. Eisen in den nördlichen Provinzen. Blei ist einer der wichtigsten Gegenstände des spanischen Bergbaues und liefert zur Zeit ein Viertel der Gesamtproduktion der Erde aus über 700 Gruben. An Quecksilber ist Spanien reicher als irgend ein europäisches Land. Weltberühmt die Gruben von Almaden. Auch Kupfer ist hochwichtig, und stehen hier namentlich die Minen von Rio Tinto obenan. Zink ebenfalls in Massen vorhanden; Silber nicht mehr so massenhaft wie im Altertum, doch existieren noch über 2000 Silbergruben. Gold nur wenig. Steinkohlen noch nicht hinreichend ausgebeutet. Schwefel in Menge; die Salzproduktion wird in Europa nur von der österreichischen übertroffen.

Industrie. Spanien ist noch kein Industrieland; seit Jahrzehnten aber ist die industrielle Entwickelung gefördert worden; Einfuhr von Maschinen und Maschinenteilen, von Rohbaumwolle; der Steinkohlenkonsum stark zunehmend. Ebenso die Zahl der Gewerbetreibenden. Den wichtigsten Zweig der spanischen Industrie bildet die Baumwollindustrie (Katalonien). Die Schafwollindustrie entspricht nicht der Menge und Güte des Rohstoffes. In der Leinen- und Hanfindustrie Handspinnerei noch allgemein. Seidenindustrie in Katalonien und Valencia, Metallwarenindustrie in den baskischen Provinzen; Messerwaren und blanke Waffen aus Toledo haben ihren alten Ruf bewahrt. Lederindustrie in großartigen Gerbereien in Katalonien und Cordova; die Papierfabrikation in Katalonien. Die Tabakfabrikation ist wie auch der Tabakverkauf Staatsmonopol. Starker Schleichhandel mit ausländischen Zigarren.

Handel. Für den inländischen Handel bildet Madrid das Zentrum. Seine Hauptgegenstände sind Viktualien, Wein, Südfrüchte u. s. w. Er ist am lebhaftesten in den baskischen Provinzen. Der inländische Großhandel beschäftigt sich damit, die Rohprodukte des Landes zu sammeln und in den größeren Handelsplätzen zu konzentrieren. Der äußere Handel ist lebhaft im Steigen begriffen; die Einfuhr stets größer als die Ausfuhr. Unter den Ländern, mit welchem Verkehr getrieben wird, stehen Frankreich und Großbritannien bei weitem obenan. Haupteinfuhrartikel sind Baumwolle, Zucker, Maschinen, Fische, Chemikalien, Kohlen, Holz, Häute; Hauptausfuhrartikel: Wein, Blei, Eisen, Kupfer, Früchte, Mehl, Getreide. Die nationale Konsumtion hält sich in bescheidenen Grenzen. Eigentlicher Luxus wird wenig getrieben. In Bezug auf das Zollwesen ist man in neuerer Zeit vom System der Absperrung zum Schutzzollsystem übergegangen und hat vielfach Zollermäßigungen eingeführt. Dem Handelsrechte liegt der französische Code de commerce zu Grunde.

Verkehrsmittel. Straßenbau blieb bis in die neueste Zeit arg vernachlässigt. Auch im Eisenbahnbau blieb Spanien lange zurück, und als man endlich Eisenbahnen baute, geschahen die Fortschritte nur langsam. 1906 standen 14807 km in Betrieb. Weitere Linien wären dringend nötig, um das spanische Bahnnetz zu vervollständigen. Die Post, seit 1848 gründlich reformiert, zeigt steigenden Briefverkehr; 4012 Bureaus. Das Telegraphennetz besteht aus 33000 km Linien.

Die Zeit, da Spanien zu den ersten Seestaaten der Welt gehörte, ist lange vorüber, und erst in neuester Zeit wieder Aufschwung im spanischen Seewesen bemerkbar. An der atlantischen Küste sind 56 Häfen, an der Mittelmeerküste 61. Die Handelsmarine zählt 418 Segelschiffe und 525 Dampfer. Die seemännische Begabung der Spanier scheint entschieden eingeschlummert zu sein.

Kredit. Das wichtigste Kreditinstitut ist die Bank von Spanien, welche wegen ihrer gefährlichen Verbindung mit der Regierung schon mehrere schwere Krisen durchgemacht hat. Außerdem sind Banken in allen wichtigeren Städten; Sparkassen zahlreich.

Wichtigste Handelsplätze:

In **Neu-Kastilien**: **Madrid**, Haupt- und Residenzstadt, 519000 Einw., am Manzanares. Für spanische Verhältnisse wohl eine Industriestadt zu nennen. Mehrere königliche Fabriken (für Tabakwaren, Teppiche, Gold- und Silberwaren und Porzellan). Renommierte Goldschmied- und Juwelierarbeiten, Teppich-, Seifen- und Parfümeriefabriken, Wagenbau, Fabrikation von Fächern, Maschinen, Porzellan, Schokolade. Bank von Spanien; Handelsbörse; Handelskammer; Handelsgericht. Kredit- und Versicherungsanstalten, Sparkassen. Zentrum des spanischen Eisenbahnnetzes. **Hiendelaëncina**, Dorf, berühmt durch seine reichen Silbergruben und große Amalgamierwerke. **Almaden**, berühmt durch die großartigen Quecksilber- u. Zinnobergruben, Eigentum der Regierung, aber meist verpachtet. **Toledo** fabriziert blanke Waffen.

In **Estremadura: Badajoz**, spanisch-portugiesischer Grenzverkehr, 25000 Einwohner.

In **Galizien: Vigo**, Hafenstädtchen an der spanischen Westküste. Hat lebhaften und einträglichen Handel. Sardinen- und Thunfischfang. Wein, Südfrüchte. **La Coruna**, 43000 Einw., bedeutender Handelsplatz. Hafen groß, ansehnlich und sicher. Königl. Tabakfabrik. Dampferverbindungen.

In **Asturien: Gijon**, Haupthafen und wichtiger Handelsplatz für Asturien. Zigarrenfabrikation. Handel mit Steinkohlen, Eisen, Holz. In der Nähe von Gijon reiche Steinkohlengruben.

In **Alt-Kastilien: Santander**, 48000 Einw., eine der bedeutendsten spanischen Hafen- und Handelsstädte; in überaus raschem Aufschwung; Hafen sehr sicher und den größten Seeschiffen zugänglich; lebhaft aufblühende Industrie; Schiffbau, regelmäßige Dampferlinien. **Valladolid**, 64000 Einw., industriell und kommerziell in entschiedenem Aufschwunge. **Burgos**, 27000 Einw., zahlreiche Fabriken und namhafter Handel mit Wolle und Wollgeweben.

In den **baskischen Provinzen: Bilbao**, 79000 Einw., Handelsplatz, Seehafen; ansehnliche Industrie; der Handel fortwährend im Steigen; ebenso die Schiffahrtsbewegung. Außenhafen bei **Portugalete**, wo auch die großen Werften; Dampferverbindungen. **San Sebastian**, Hafen großen Schiffen zugänglich, jedoch unsicher; lebhafter Transit- und Speditionshandel.

In **Aragonien: Zaragoza**, 74000 Einw., am Ebro, die ehedem blühende Industrie jetzt gering; Seidenwaren.

In **Katalonien: Barcelona**, 529000 Einw., thätigste Stadt Spaniens; Baumwollfabriken; Seiden- und Wollwebstühle; Eisengießereien und Maschinenfabriken; Schiffbau; wichtiger noch der Handel; erster Seeplatz Spaniens; Bank von Barcelona, Seeversicherungsgesellschaften; Konsulate; Oberhandelskollegium; Hafen sehr tief. **Mataro**, Fabrikstadt und Hafen, ungemein thätig; große Baumwollspinnereien, Segeltuchfabriken. **Sabadell**, Woll- und Baumwollfabriken. **Igualada**, Baumwollspinnereien, Kattun- und Waffenfabriken, Tuchwebereien.

In **Valencia: Benicarlo**, mit frequentem Hafen, exportiert berühmten Wein. **Valencia**, 154000 Einw., wichtiger Handelsplatz, 1 Stunde vom Meere; Seidenspinnereien; 170 Seidenwebereien; Eisengießereien. Der Hafen befindet sich in **Grao**, jetzt durch Dammbauten verbessert; regelmäßige Dampferverbindungen. **Alicante**, 39000 Einw., Hafen- und Handelsplatz; Baumwollfabriken und Leinenwebereien; Handel in raschem Aufschwunge; Zahl der einlaufenden und auslaufenden Schiffe 3000. **Alcoy**, 29000 Einw., industrielle, lebhafte Stadt; Papierfabrikation, Tuch- und Filzindustrie.

In **Murcia: Murcia**, 32000 Einw., Seidengewebe. Espartogeflecht. **Lorca**, 27000 Einw., blühende und thätige Stadt; Öl- und Mahlmühlen, Salpeter- und Pulverfabriken, Bleischmelzen. **Cartagena**, 41000 Einw., Handelsplatz mit vortrefflichem und großem Hafen. Die Umgebung reich an Blei-, Kupfer- und Eisenminen.

In **Andalusien: Almeria**, 41000 Einw., Hafen- und Handelsplatz; in lebhaftem Aufschwung. **Granada**, 69000 Einw., berühmte Maurenstadt; nur noch ein Schatten vergangener Herrlichkeit; kommerziell nicht bedeutend. **Malaga**, 112000 Einw., Handelsstadt ersten Ranges, mit Seehafen; Malagawein; Industrie im Aufblühen; Gerbereien, Eisengießereien und Maschinenfabriken, Baumwoll und Leinenspinnereien; in Bezug auf Handel und Verkehr sehr thätig; exportiert Südfrüchte, Wein und Öl. Die Kaufmannschaft ist sehr wohlhabend und respektabel. **Antequera**, gewerbthätige Stadt; Woll- und Papierindustrie; Gerbereien, Seidenwebereien und Seidenfabriken. **Cadix**, 64000 Einw., Hafenort und hervorragender Handelsplatz; Exportplatz für Xeres-Wein, andalusische Südfrüchte und Salz; beliebte Station für Handels- und Kriegsschiffe aller Nationen; Dampferlinien des Mittelmeeres. **Puerto de Santa Maria**, wohlhabende Handels- und Seestadt; Hauptexportplatz des Xeres-Weines. **Xeres** (Jeres) **de la Frontera**, 52000 Einw., blühende und lebhafte Handelsstadt; Xeres-(Jeres-)Wein. **Algeciras**, Küstenstadt mit gutem Hafen; Küstenhandel. **Gibraltar**, Stadt, Berg, Festung und Seehafen, seit 1704 von den Engländern in Besitz genommen. Als Handelsplatz nicht von Bedeutung. **Jaen**, ehedem reiche Handelsstadt, jetzt sehr herabgekommen. **Linares**, reiche Blei- und Kupfergruben. **Cordoba (Cordova)**, 50000 Einw., eine der am meisten gesunkenen Städte Spaniens; Seiden- und Goldwaren, Leinwand, Seife, Tuch, Hüte; Pferdezucht. **Sevilla**, 145000 Einw., einer der wichtigsten Handels- und Hafenplätze, am Guadalquivir, welcher bis hierher für Seeschiffe befahrbar ist; reiche und üppige Stadt; Börse; kolossale kgl. Zigarrenfabrik; Baumwoll-, Woll- und Seidenwaren, Leinwand, Eisenwaren, Maschinen, Porzellan; wichtiger als Handelsplatz; Hauptstapelplatz für die reiche Produktion Niederandalusiens an Früchten und Wein. **Huelva**, Hauptexportplatz für Südfrüchte, Küstenhandel, Fischfang, Seesalz zur Ausfuhr.

Die Balearen und Pithyusen,

Inselgruppen von 5014 qkm und 300000 Einw.

Mallorca. Wein, Öl und Orangen; Viehzucht, Fischfang und Seeschiffahrt. Palma, 39000 Einw., Hauptstadt der Balearen; Hafenplatz. Die übrigen Inseln, Cabrera, Menorca, Iviza und Formentera sind kommerziell bedeutungslos.

Die auswärtigen Besitzungen und Kolonieen.

Die Presidios, Waffenplätze und Gefängnisse an der afrikanischen Nordküste: Ceuta; Velez de la Gomera; Alhucemas; Melilla; Chafarinas-Inseln; Tetuan.

Die kanarischen Inseln, zusammen 7273 qkm und 334000 Einw. Das Nähere s. bei Afrika.

Die westafrikanischen Besitzungen: Fernando Pó; Insel Corisco; Gebiet am Kap San Juan; Isla de Mosquitos ó Elobey; Isla de Annobon.

= Das Königreich Portugal. =

6 festländische Provinzen mit 88740 qkm, Azoren mit 2388 und Madeira mit 815 qkm und einer Gesamtbevölkerung von (1900) 5,4 Mill. Einw.

Der Minho ist nur 5 Meilen von der Mündung aufwärts schiffbar; der Duero ist zwar meist schmal, aber tief und schiffbar. Der Tajo wird zum eigentlichen Strom erst in Portugal und ergießt sich in die weite Bai von Lissabon, den schönsten Hafen des Landes. Der Guadiana wird ebenfalls erst in Portugal schiffbar; seine Mündung ist versandet und versumpft.

Rohprodukte. Der Bodenanbau ist trotz des günstigen Klimas vernachlässigt. Mit Getreide ist

nicht der zehnte Teil der Bodenfläche bebaut, daher starke Einfuhr. Außerdem Anbau von Hülsenfrüchten, Gemüse und Gartenfrüchten, Kartoffeln für den Export, Runkelrüben für den Bedarf einiger Fabriken, Flachs, Hanf, Espartogras. Der Ölbaum ist überall verbreitet. Der berühmteste Zweig portugiesischer Produktion ist der Weinbau, vorzugsweise in Alto-Douro. Viel als Weinland geeigneter Boden liegt noch unbenützt; dem Weinbau wie dem Geschäfte des Kelterns wird nicht hinreichende Sorgfalt gewidmet. Vielfache Mißbräuche haben dem Portweingeschäft großen Schaden getan. Südfrüchte, Obst und andere Früchte werden in denselben Arten produziert wie in Spanien. Die Wälder sind mit Ausnahme der königlichen Forsten in schlechtem Zustande. Doch findet Export von Korkrinde statt. Die Tierzucht unbedeutend; der Viehstand viel zu gering; wichtig die Fischerei.

Das Land ist reich an nutzbaren Mineralien, ohne daß dieselben genügend ausgebeutet werden. Nur ausländischer Unternehmungsgeist hat einigermaßen Bahn gebrochen. Die wichtigsten Bergwerke sind Blei- und Kupfergruben; die Salinen exportieren.

Industrie. Etwas mehr vorangeschritten als die Rohproduktion. Hauptsitze Lissabon und Oporto; ihre Hauptprodukte Wollen-, Seiden- und Baumwollenwaren. Erwähnenswert Gold- und Silberwaren, Guß- und Schmiedeeisenwaren, Messerwaren, Thon- und Steingutwaren u. a. Der Schiffbau hat sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich gehoben.

Handel. Dem inneren Handel fehlt es an Verkehrsmitteln. Der auswärtige Handel ist bis ins jetzige Jahrhundert fortwährend gesunken und erst seit etwa 20 Jahren wieder im Zunehmen; die Einfuhr immer noch viel bedeutender als die Ausfuhr. Unter den Gegenständen der Einfuhr sind die wichtigsten: Getreide, Baumwolle, Metalle, Kolonialwaren, Rohstoffe, Chemikalien, Holz, Webwaren. Unter den Ausfuhrartikeln stehen Wein, Tiere, Südfrüchte, Obst und Mineralien obenan. In Bezug auf die Richtung des portugiesischen Handels dominiert bei der Ein- und Ausfuhr Großbritannien dergestalt, daß die Betrachtung des ganzen auswärtigen Handels von Portugal fast aufgeht in der Betrachtung des portugiesisch-englischen Handels.

Zur Beförderung des Handels hat man Börsen, Handelskammern, Handelsgerichte; Jahrmärkte und Messen an vielen Orten; Konsulate; ein vorzügliches Handelsgesetzbuch. Die Zölle sind meistens hoch, und infolgedessen der Schmuggelhandel mit Spanien lebhaft.

Verkehr. Mit Verkehrsmitteln ist es schlecht bestellt. Landstraßen wurden erst in neuerer Zeit gebaut. Auch die Eisenbahnen sind noch sehr in den Anfängen und bestehen bloß aus wenigen Linien. Der Norden und Süden namentlich sind noch recht stiefmütterlich behandelt. 1905 standen 2571 km in Betrieb.

Die Binnenschiffahrt benützt den Tajo und Douro zum Transport von Rohprodukten. Die Seeschiffahrt ist nur noch der Schatten von ehedem. Die portugiesische Handelsflotte besteht aus 98 Dampfern und 508 Segelschiffen. Die britische Flagge ist dabei weit stärker beteiligt als die portugiesische selbst. Die Mehrzahl der Hafenplätze ist versandet und unbrauchbar. Zahlreiche Dampferlinien verbinden die Häfen von Lissabon und Oporto mit allen wichtigeren Seehäfen.

Unter den Kreditinstituten ist das bedeutendste die Nationalbank von Portugal zu Lissabon, in Oporto die Kommerzial- und Merkantilbank.

Die wichtigsten Handelsplätze sind:

In **Estremadura**: **Lissabon (Lisboa)**, 356000 Einw., Mittelpunkt des politischen, geistigen und kommerziellen Lebens, einer der wichtigsten europäischen Handelsplätze am nördlichen Ufer der vom Tajo gebildeten Bai. Industrie lebhaft; vorzugsweise in Gold- u. Silberwaren, Spinnerei und Weberei. Wichtiger der Handel. Seine kommerzielle Blüte verdankt Lissabon seiner vorzüglichen Weltlage, früheren glänzenden Erfolgen und in neuerer Zeit wieder dem lebhaften Kontakt mit dem britischen Handel. Einfuhr- und Ausfuhrwerte sind zwar schwankend, im allgemeinen steigen sie. Der Hafen ist Schiffen aller Größen zugänglich; die Einfahrt etwas gefährlich. Hauptgegenstände des Exports sind Wein, Essig, Öl und dergl. Bedeutend sind Wechselgeschäfte, meistens von deutschen und englischen Häusern betrieben; Börse; Banken, Handels- und Assekuranzgesellschaften. **Setubal** (von den Engländern **St. Ybes** genannt), 22000 Einw. Neben Lissabon und Oporto der wichtigste Hafen Portugals; Salzhandel, Wein-Export.

In **Beira**: **Figueira da Foz**, mit gutem Hafen; Handel mit Wein, Öl, Orangen, Salz. **Aveiro**, lebhafter Handels- und Hafenplatz, exportiert Seesalz, Öl, Wein und Orangen; Sardinenfang.

In **Entre Douro e Minho**: **Oporto**, 168000 Einw., Handels- und Hafenplatz ersten Ranges; Hauptsitz des portugiesischen Handels; an Industriethätigkeit steht es über Lissabon; Baumwollweberei, Seidenweberei, Metallguß und Lederfabrikation; Banken, Börse; Versicherungs-, Handels- und Dampfschiffahrtsgesellschaften. Hauptgegenstand des Exports Wein (Portwein), Südfrüchte, Kork, Sumach, Fruchtsäfte, Zwiebeln, Knoblauch, Flachs, Seide. Eingeführt werden Artikel der englischen Industrie. Englische und deutsche Handelshäuser machen die meisten Geschäfte. **Braga**, 24000 Einw., lebhafte und blühende Industrie in Gold- und Silberwaren, Waffen- und Messerfabrikation.

In **Traz os Montes**: **Pezo da Regua**, am Douro. Hauptverschiffungsplatz der Weine von Ober-Douro. Im Februar großer Weinmarkt.

In **Algarve**: **Faro**, mit großem Hafen, exportiert Südfrüchte.

Auswärtige Besitzungen. Die Azoren; die Madeira-Gruppe; die Kap Verde-Inseln; Senegambien; Inseln St. Thomé und Principe; Angola mit Ambriz; Benguela; Mossamedes; Mozambique mit Zubehör; Goa; Salzete, Bardez ꝛc.; Damao und Diu; Insel Timor; Flores und Kamping; Macao.

Ausführlicher bei den betreffenden Weltteilen.

Das Königreich Italien.

Das Königreich Italien mit 286682 qkm und 33,4 Mill. Einwohnern hat entschieden günstige kommerzielle Lage, da das Mittelländische Meer als ein regsames Glied des Atlantischen Ozeans und des

modernen Weltverkehrs erscheint. Das Volk in Unteritalien ist in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber dem oberitalienischen unverhältnismäßig zurückgeblieben.

Unter den Flüssen sind die wichtigsten der Po, von Turin ab schiffbar, mit zahlreichen Zuflüssen, unter welchen der Ticino, die Adda, der Mincio die wichtigsten sind. Die Etsch kommt nach Italien schon als schiffbarer Fluß und steht in Verbindung mit dem Po. Schiffbar sind auch die Brenta, die Piave, der Tagliamento, der Arno von Florenz ab und der Tiber.

Rohprodukte. Die klimatischen Verhältnisse sind sehr günstig, sogar Oberitalien hat ein weit milderes Klima als Deutschland, während im Neapolitanischen und auf Sardinien selbst Südfrüchte im Freien überwintern. Die Landwirtschaft ist der wichtigste Produktionszweig; der Boden fast überall sehr fruchtbar, aber sehr ungleichförmig angebaut; am rationellsten wird die Bodenkultur in Oberitalien, am sorglosesten auf den Inseln betrieben. Ein großer Teil der Landbaubevölkerung besteht aus Pächtern. Von einzelnen Bodenprodukten Weizen nicht hinreichend; Mais Hauptgetreide, namentlich in Oberitalien; Reis wird exportiert; ebenso Hülsenfrüchte. Von Südfrüchten kommen Orangen und Zitronen, Johannisbrot, getrocknete Früchte, Mandeln, Pistazien zur Ausfuhr, desgleichen Nüsse, Haselnüsse, Kastanien. Sehr wichtig ist die Kultur des Ölbaumes. Weinbau über ganz Italien verbreitet; feurige und süße Sorten. Die Gesamtproduktion schätzt man über 1000 Mill. Lire. Das meiste aus Sizilien. Die Ausfuhr beträgt jährlich 2—3 Mill. Hektoliter in Fässern und über 1 Mill. in Flaschen. An Handelspflanzen wird Hanf, Flachs, beide zur Ausfuhr, Tabak, Raps, Krapp, Safran und Baumwolle gewonnen. Die Viehzucht steht nicht auf jener Höhe, welche den ausgedehnten Weidelandschaften entspräche, doch wird Rindvieh und vorzüglicher Käse exportiert. Einer der wichtigsten Gegenstände der Tierzucht ist die Seidenraupe; Seidenkultur namentlich in der Lombardei, Venezien und Piemont. Die Gesamtproduktion schätzt man auf 38—54 Mill. Kilogramm Kokons. Die Waldwirtschaft ist schlecht; Einfuhr von Holz aus Österreich und der Schweiz. Die Binnenfischerei ist nicht bedeutend, wichtig dagegen die Seefischerei, welche wohl über 5000 Schiffe mit etwa 25000 Mann Bemannung in der großen Seefischerei beschäftigt; die kleine Seefischerei dürfte gegen 11000 Schiffe beschäftigen. Von den größeren Seeschiffen geht ein Teil, meistens aus Neapel, auf den Korallenfang.

Der ehedem blühende Bergbau ist, abgesehen von der Schwefel- und Salzproduktion, nicht mehr bedeutend. Eisen hauptsächlich auf der Insel Elba und in Toskana. Bedeutende Einfuhr aus England muß den Mangel decken. Kupferbergbau seit alter Zeit. Bleiminen vorzüglich auf Sardinien, ebenfalls Zink. Das bedeutendste Mineral ist der Schwefel, ausschließlich aus Sizilien und dessen kleinen Nachbarinseln, und zwar jährlich in dem Betrage von circa 5 Mill. Zollzentner. Der sehr bedeutende Export geht nach aller Welt. Die Steinkohlenproduktion ist ganz unbedeutend, die Salzproduktion gewinnt meist Seesalz und exportiert nach Skandinavien, der Türkei und Rußland. Ein wertvolles Material ist der vorzügliche Marmor aus den Brüchen von Carrara u. s. f.

Die **Industrie.** Nur einzelne Industriezweige können in der europäischen Industrie konkurrieren. Die Industrie konzentriert sich auch bloß in einzelnen Städten. Der Grund davon liegt teils in der Trägheit und mangelhaften Bildung Unteritaliens, während in Mittel- und Oberitalien jedenfalls der Mangel an wichtigen Rohprodukten und Hilfsmaterial eine Hauptursache ist. Bei weitem die wichtigste Industrie ist die Verarbeitung der Seide, sowohl die Bereitung von Rohseide als auch Seidenspinnerei und Seidenweberei. Die Wollindustrie ist am lebhaftesten in Oberitalien, reicht aber bei weitem für den Bedarf nicht hin; ebensowenig die Flachs- und Hanfindustrie, von welcher nur Tauwerk und Fischernetze exportiert werden. Auch die Baumwollindustrie genügt dem inländischen Bedarf nicht. Die Eisenindustrie ist in der Lombardei vorzüglich vertreten, wo die Provinz Brescia in Stahlwaren und Waffen, desgleichen Mailand exzelliert. Die Produktion genügt für den Bedarf nicht. Die ehedem weltberühmten Gold- und Silberarbeiten haben jetzt noch vorzüglichen Ruf. Maschinenfabrikation reicht nicht für den Bedarf. Wichtig der Schiffbau (Ligurien). Musikalische Instrumente waren stets eine Spezialität der Italiener (Cremona), ebenso keramische Produkte (Terrakotta, Majolika und Fayence); die Glasindustrie, namentlich im Venetianischen. Auch die Steinindustrie arbeitet für den Export: Alabaster- und Marmorwaren und dergl. Die chemische Industrie reicht für den Bedarf nicht. Von der Nahrungsmittelindustrie die Makkaroni-Fabrikation, die Fabrikation von Fleischwaren (Oberitalien), kandierten Früchten, Liqueur nennenswert. Papier ist geschätzter Exportartikel. Eine Spezialität ferner die Industrie in Strohgeflechten mit dem Mittelpunkt in Toskana. Sie exportiert jährl. für etwa 20 Mill. Mk.

Handel. Der innere Handel ist in allen größeren Orten lebhaft; der auswärtige Handel seit einer Reihe von Jahren im Aufschwung. Unter den einzelnen Ländern, mit welchen Handel getrieben wird, stehen Frankreich, England und Österreich-Ungarn bei weitem obenan, dann folgen die Schweiz und die Vereinigten Staaten, sowie die Türkei. Ausfuhrartikel sind hauptsächlich Olivenöl, Früchte, Seide und Schwefel; in anderen Gegenständen übersteigt manchmal die Ausfuhr unbedeutend den Import. Die Hälfte bis zwei Drittel des gesamten auswärtigen Handels bewegen sich auf dem Seewege.

Das Handelsgesetzbuch ist dem Code Napoleon nachgebildet. Von einer systematischen Handelspolitik kann bei der kurzen Dauer des Königreichs noch nicht die Rede sein. Es besteht für das Königreich ein einziges Zollsystem.

Verkehr. Für den Verkehr dienen vorzügliche Straßen. Das italienische Eisenbahnnetz ist

am reichsten im oberitalienischen Flachlande entwickelt. Es steht durch die Linie Genua-Nizza, durch die Bahnen über den Mont-Cenis, die Gotthardbahn und den Brenner, sowie durch die Linie Padua-Görz mit den übrigen europäischen Bahnen in Verbindung. Südlich von Rom wird das Eisenbahnnetz spärlicher, und südlich von Neapel sind nur noch einzelne Linien vorhanden. Die Bahnnetze der Inseln sind erst im Entstehen. Das Gesamteisenbahnnetz hat (1905) 16284 km in Betrieb.

Die **Handelsflotte** Italiens strebt ungemein rasch nach Vergrößerung und Ausdehnung ihres Verkehrs. Sie betrug Ende 1904 5596 registrierte Schiffe. Die Zahl ist geringer geworden, aber die Größe hat zugenommen; die Dampfer (513) vermehren sich. Unter den Flaggen, welche in italienischen Häfen verkehren, stehen außer der italienischen die englische und französische obenan. Unter außereuropäischen Ländern unterhalten den lebhaftesten Schiffsverkehr mit Italien Ägypten, die Vereinigten Staaten und Tunis.

Das **Postwesen** ist 1862—1864 neu geregelt worden, zählt jetzt 8991 Bureaus. Das **Telegraphennetz** hat eine Länge von 48000 km Linien.

Kredit. Bekannt als die Wiege des Bankwesens, ist Italien auch heute reich an Kreditinstituten. Unter diesen steht obenan die Nationalbank des Königreiches Italien mit einem Effektivkapital von 200 Mill. und zahlreichen Filialen. Hierzu eine Reihe größerer und kleinerer Banken.

Wichtigste Industrie- und Handelsplätze:

In **Piemont: Turin (Torino)**, 336000 Einw., in fruchtbarer Ebene am Po. Fabrikation von Seidenstoffen, Samt, Bändern und Tapeten, Bijouteriewaren, Möbel, Pianofortes, Liqueure, Leder und Lederwaren, Papier; Durchfuhrhandel; Knotenpunkt von 5 Eisenbahnlinien. **Cuneo**, Seiden- und Wollindustrie; Handel. **Alessandria**, 71000 Einw., fabriziert Leinen-, Woll- und Seidenwaren, Strümpfe und Hüte. Regsames Verkehrszentrum zwischen Turin, Genua und Mailand. **Novi**, mit wichtigem Seidenhandel. **Asti**, Seidenindustrie; Handel; Astiweine. **Casale (Monferato)**, am Po, Seiden- und Weinbau; Viehhandel. **Novara**, Handel mit Reis und Seide. **Vercelli**. Der berühmte **Lago Maggiore** zählt an seinen Ufern 25 Dampferstationen.

In **Ligurien: Genua (Genova)**, 235000 Einw., am Golf von Genua, berühmt durch Reichtum und ruhmreiche Vergangenheit, eine der bedeutendsten europäischen Seestädte; Börse, Abteilung der Nationalbank, Sparkasse, Eskomptekasse und andere Banken und Aktiengesellschaften. Hafen groß u. schön. Industrie lebhaft: schwarze Seidenstoffe, Samt, Bänder und Strümpfe, Korallenarbeiten und Schmucksachen, Alabaster- und Elfenbeinwaren, Kunstblumen, Stickereien, Parfümerien, Makkaroni, eingemachte Früchte, Hüte, Schuhwaren, Möbel, Papier, Schiffe und Maschinen. Als Handelsstadt hat Genua alle italienischen Städte hinter sich gelassen. Exportiert werden außer den eigenen Erzeugnissen noch Getreide, Mehl, Reis, Wein, Öl, Butter und Käse, Südfrüchte und Rohseide. Welthandel in großem Stile, emporgeblüht hauptsächlich auf Kosten Venedigs. **San Pier d'Arena**, Vorstadt von Genua, mit vielen Fabriken. **Voltri**, mit Schiffswerften, Papier- und Tuchfabriken. **Spezzia**, Kriegshafen; Industrie, Handel. **Savona**, 38300 Einw., mit sicherem Hafen; Schiffbau, Obst-, Wein- und Gemüsekultur; fabriziert Anker, Tuch und Thongeschirr.

In der **Lombardei: Mailand (Milano)**, 491000 Einw., eine der blühendsten und thätigsten Städte des ganzen südlichen Europa; Fabrikation von Seidenstoffen, Bändern, Mode- und Posamentierwaren, Tischlerarbeiten, Bronzeguß, Porzellanfabrikation. Sehr lebhafter Handel mit Seidenwaren, Baumwollzeugen, Getreide, Reis und Käse. Filiale der Florentiner Bank; Volksbank, große Sparkasse u. s. f. **Monza**, fabriziert wollene Tücher, Hüte und Lederwerk. **Lodi**, viele Seidenspinnereien. **Pavia**, Handel in Bodenprodukten. **Vigevano**, Seidenindustrie; Handel mit Seidenwurmeiern. **Cremona**, am Po; unübertroffene Industrie in Streichinstrumenten; Produktenhandel. **Como**, Tuch- und Seidenweberei; Handel; Dampferverbindung über den Como-See. **Chiavenna**, Straße über den Splügen und über den Maloja-Paß: Seidenweberei, Papierfabrikation; Handel. **Bergamo**, Steingut- und Glasfabrikation; Handel. **Brescia**, 71000 Einw., Eisen- und Stahlarbeiten, Gewehr-, Messer-, Papier- und Lederfabrikation; Handel. **Mantua**, Industrie, Schiffbau, Seidenhandel.

In **Venetien: Venedig (Venezia)**, 125000 Einw., anderthalb Meilen vom Festlande entfernt in den Lagunen des Adriatischen Meeres; Seiler- und Seidenwaren, Fez, Handschuhe, Bijouteriewaren, Kunstblumen, Glas, Perlen, Mosaikwaren, Seifen. Große Vergangenheit; der Handel ist längst nicht mehr das, was er im Mittelalter war. Doch hat der Schiffsverkehr seit 10 Jahren wieder bedeutend zugenommen. **Murano**, auf der gleichnamigen Insel nördlich von Venedig, mit berühmten Glasfabriken. **Chioggia**, Hafen, Fischerei; Handel und Schiffbau. **Belluno**, Seidenspinnerei; Handel mit Holz und Seide. **Treviso**, fabriziert Metallwaren, Seidenzeuge, Tuch und Papier. Besuchte Messe. **Vicenza**. **Verona**, 74000 Einw., an der Etsch; lebhafte industrielle Thätigkeit (berühmte Wurstwaren). Vermöge seiner Lage ein äußerst regsamer Punkt im italienisch-deutschen Verkehr. **Padua (Padova)**, 82000 Einw., Seidenspinnerei u. Lederfabrikat.

In der **Emilia: Bologna**, 152000 Einw., fabriziert Makkaroni, Salami, Liqueure, eingemachte Früchte, Kunstblumen, Seidengewebe, Parfümerien; Handel. **Rimini**, am Adriatischen Meere; Seehafen; Fischerei und Seidenweberei. **Ravenna**, 64000 Einw., früher Seehafen, jetzt vom Meere entfernt; Seidenindustrie. **Faenza**, berühmte Fayencefabrikation; Kanale Zanelli. **Ferrara**, 88000 Einw. **Reggio nell'Emilia**, Seidenhandel. **Parma**, Seiden- und Wollgewebe, Spitzen und Strümpfe, Thonwaren, Papier und Seife, berühmter Käse; Seidenhandel.

In **Toscana: Florenz (Firenze)**, 206000 Einw., eine der prächtigsten Städte; florentiner Strohindustrie; Samt- und Seidenstoffe, Alabaster- und Marmorwaren, Kunstblumen, Schmucksachen, Mosaikarbeiten und dergl.; Zentrum des toscanischen Landhandels. **Prato**, lebhafte Industrie; Papier- und Tuchfabrikation; Strohhutfabrikation. **Siena**, Seidenweberei, Tuch- und Hutfabrikation. **Montepulciano**, berühmt durch vorzüglichen Wein. **Livorno** (engl. **Leghorn**), 98000 Einw., einer der wichtigsten Seehäfen; Sitz zahlreicher kommerzieller Institute; Fabrikation von Korallenschmuck, von Liqueur, Papier, Wollmützen, Leder, Seilerwaren. Große Salz- und Ölmagazine. Mittelpunkt des bedeutendsten Speditions- und Wechselgeschäfts zwischen Italien und der Levante. **Lucca**, Seiden-, Woll- und Baumwollwaren; bedeutender Ölhandel; Seidenkultur der Umgebung wichtig. **Seravezza**, großartige Marmorbrüche (carrarischer Marmor). **Carrara**, Marmorbrüche; Marmorindustrie.

In den **Marken: Ancona**, wichtigste Handelsstadt der Ostküste am Adriatischen Meere; Industrie ziemlich lebhaft; Dampfschiffahrtsverbindungen.

Gebiet von Rom (Lazio): **Rom**, 463000 Einw.; als Hauptpunkt zwar Mittelpunkt moderner und kom-

merzieller Interessen geworden, doch Industrie und Handel noch gering. **Civitavecchia**, Kriegs- und Handelshafen.

In **Campanien: Neapel**, 563000 Einw., volkreichste Stadt Italiens; industrielles Leben von steigender Regsamkeit; Metallwaren, Arbeiten aus Lava, Korallen und Terrakotta, Gemmen aus Stein und Muscheln, gemaltes Porzellan, Seiden-, Leinen-, Wollen- und Baumwollwaren, Musikinstrumente, Parfümerien, Mehlwaren; der Handel exportiert Öl, Rohseide, Krapp, Wein, Schwefel, Korallen; Südfrüchte; Dampferfahrten nach allen wichtigeren Häfen des Mittelländischen Meeres; Fischerei; ansehnlich die Entwickelung des Bank- und Kreditwesens. **Torre del Greco**, Korallenfang. **Castellamare di Stabia**, lebhafte Industrie und Handel. **Sorrento**, Hafen, lebhafte Schiffahrt. **Pozzuoli**, Handel und Schiffahrt; Pozzuolan-Erde. **Salerno**, Hafen; Handel. **Amalfi**, ansehnliche Papierfabrikation.

In **Apulien: Foggia**, Vieh- und Getreidehandel. **Bari delle Puglie**, Hafenplatz; Handel mit Öl und Südfrüchten. **Bitonto**, Zagarello-Wein. **Monopoli**, Seehafen und Handel. **Barletta**, Hafen. **Trani**, Handel in Getreide. **Gallipoli**, Hafen; Handel mit dem vorzüglichen Öl der Umgebung. **Brindisi**, kommerziell sehr wichtig; hat schlechten Hafen, der aber die rascheste Verbindung für den Eilverkehr zwischen Mitteleuropa und Alexandria (resp. Suez und Ostindien) vermittelt.

In **Calabrien: Reggio di Calabria**, Seehafen; exportiert Orangen. **Catanzaro**, Seidenweberei und Handel mit Wein und Käse.

Auf der Insel Sizilien: Palermo, 310000 Einw., Seiden-, Baumwoll- und Eisenwarenfabriken; Thunfisch- und Sardellenfang; der Handel meistens in den Händen genuesischer, livorneser und englischer Häuser; seine Hauptgegenstände sind Landesprodukte, Südfrüchte, Getreide und Wein, Schwefel und Salz. **Messina**, 150000 Einw., alter Handelsplatz; ansehnliche Industrie; exportiert Schwefel, Öl, Wein, Essenzen, Weinstein, Südfrüchte, Baumwolle, Seide, Sardinen, Käse, Bimsstein; Dampferverbindungen nach allen wichtigeren Häfen Italiens. **Catania**, 149000 Einw., Eisenbahnknotenpunkt mit Hafen; Seiden- und Baumwollfabriken; exportiert Schwefel, Pomeranzen, Leinsaat, Soda, Mandeln und Schnee vom Ätna. **Siracusa**, hauptsächlich Weinhandel. **Porto Empedocle**, Hafenplatz für **Girgenti**. **Licata**, der lebhafteste von den Handelsplätzen der Südküste; Export von Schwefel und Getreide. **Trapani**, fabriziert Korallen- u. Muscheln-, Elfenbein- u. Alabasterwaren; Heimat der italienischen Korallenfischer. **Marsala**, bekannt durch ausgezeichneten Wein.

Auf **Sardinien: Cagliari**, fabriziert Baumwollzeuge, Wollmützen, Waffen und Salz; Hafen; ansehnlicher Getreidehandel; Wein, Seide, Wolle, Kork und Öl werden exportiert. **Sassari**, Handel mit Öl, Getreide, Käse und Fellen. Hafen für Sassari ist **Portotorres**.

Republik San Marino.

Bodenfläche von 61 qkm mit 9500 Einw. Ackerbau und vorzügliche Weinkultur sind Haupterwerbszweige.

Fürstentum Monaco.

Gebiet von 21 qkm mit 15000 Einw. Südfrüchte werden exportiert. Seehafen. Wichtig der lebhafte Fremdenverkehr.

Inselgruppe von Malta etc.

Die Inselgruppe Malta, britischer Besitz, liegt im Mittelländischen Meer zwischen Afrika und Sizilien; hat einen Flächeninhalt von 303 qkm und besteht aus den Inseln Malta und Gozzo, Comino und Cominotto. Hauptinsel mit guten Häfen. Bevölkerung 198000. Geschäftssprache englisch. Sorgfältige Bodenkultur. Gewerbliche Industrie. Sehr wichtig sind Handel und Schiffahrt. Am stärksten der Verkehr mit Großbritannien.

La Valette (Valetta), etwa 90000 Einw. Große und sichere Häfen. Lebhafte Station der britischen Kriegsflotte; Mittelpunkt des Dampfschiffahrtsverkehrs im Mittelländischen Meere.

Das Königreich Griechenland.

Das Königreich Griechenland mit einem Flächeninhalte von 64679 qkm und 2,4 Mill. Einw., erstreckt sich als überaus reich gegliedertes Gebiet zwischen dem Jonischen und Ägäischen Meere. Kein Land Europas weist so mannigfache Bodengestaltung auf als Griechenland.

Rohprodukte. Trotz des günstigen Klimas ist Griechenland nicht fruchtbar; der Boden felsig und abgebraucht. Bodenprodukte müssen eingeführt werden, obgleich Gemüse und Hülsenfrüchte sorgfältig angebaut werden. Sehr wichtig der Weinbau, sowohl für Weinproduktion als auch für Gewinnung der Korinthen. Die Weine vorzüglich, feurig und süß, nicht sehr haltbar. Beste Sorte von der Insel Santorin. Ausfuhr nach Rußland, der Türkei, Triest und England. Hochwichtig ist der Anbau von Korinthen. Außerdem Feigen, namentlich aus Messenien, Mandeln u. a. Südfrüchte; der Ölbaum, der Maulbeerbaum für die Seidenzucht, der Tabakbau, welcher Massen zum Export liefert, erwähnenswert. Die Wälder sind zerstört, daher Holzeinfuhr.

Die Viehzucht ist ungenügend. Das wichtigste Nutztier das Schaf, dessen Wollertrag zu drei Vierteilen exportiert werden kann. Seidenkultur. Fischerei.

Mineralische Rohproduktion hat sich in neuerer Zeit lebhafter gestaltet; silberhaltige Bleierze in Attika. Marmor von Paros.

Industrie ist vollständig zurückgeblieben; Großindustrie erst in den Anfängen. Besser Kleingewerbe. Gold-, Silber- u. Seidenstickerei; blühender Schiffbau.

Handel. Durch Lage und Seeküsten ist Griechenland zum Vermittler des Handels unter den produktenreichen Ländern der Levante bestimmt. Schon der inländische Handel ist recht lebhaft, der auswärtige Handel exportiert Korinthen, Wein, Öl, Südfrüchte, Erze, Rohseide, Kokons, Tabak, Honig, Wachs, Ziegenfelle, Wolle, Schwämme und anderes. Eingeführt werden Kolonialwaren, Fabrikate, Getreide, Steinkohlen, Luxuswaren, Holz. Der Einfuhrwert überwiegt bedeutend, ist aber, gleich dem Ausfuhrwert, jetzt in erfreulicher Steigerung begriffen. Unter den Ländern, die mit Griechenland Handel treiben, sind England, Österreich, Frankreich, Rußland und die Türkei am wichtigsten. Das Zwischenzollwesen ändert den inländischen Verkehr und verteuert die Einfuhr. Es bestehen Ein- und Ausfuhrzölle von beträchtlicher Höhe. Handels- und Schiffahrtsverträge sind mit allen wichtigeren

Staaten abgeschlossen. Das Handelsgesetz ist dem Code de commerce nachgebildet.

Verkehr. Die festländischen Verkehrswege sind unbedeutend und mangelhaft; die Landstraßen gering, die Eisenbahnen haben eine Länge von 1241 km (1905). Schiffahrt vorzüglich entwickelt, Bemannung vortrefflich und griechische Schiffe im ganzen Mittelländischen und Schwarzen Meer überall zu finden. Die Handelsmarine zählt 1078 Schiffe. Dampferverkehr unterhalten griechische, österreichische und französische Postdampfer. Der Kanal von Korinth (von Posidonia nach Isthmia) ist 6343 m lang; er besitzt 8 m Wassertiefe und 22 m Sohlenbreite. Die Post zählt 640 Büreaus; der Telegraph hat eine Linienlänge von 7642 km. Für Kredit- und Bankwesen besteht die griechische Nationalbank zu Athen, daneben noch andere Institute, so die jonische Bank zu Korfu.

Wichtigste Handelsplätze:

Athen, 108000 Einw., Haupt- und Residenzstadt. Seiden- und Baumwollwebereien, Maroquin- und Seifenfabriken. Handel unbedeutend. **Piräus,** Hafenstädtchen, 35000 Einw., der Hafen von Athen; exportiert die Rohprodukte von Attika: Korinthen, Seide, Wein, Oliven 2c. und importiert den Bedarf von Athen an Industrieprodukten, Kolonialwaren u. s. f.

Aegina. Insel, südwestlich von Athen, liefert Getreide, Südfrüchte, Wein und Öl. **Livadia (Lebadeja),** Reis-, Seiden- und Baumwollkultur.

Zeituni (Lamia), Handel.

Nauplia, mit großem und sicherem Hafen.

Hydra, Insel und Stadt gleichen Namens. Kühne Seeleute (Hydrioten). Hafen; Schiffbau; Handel.

Patras, 38000 Einw., mit sehr lebhaftem Handel, in bedeutendem Aufschwung. Ausgeführt werden Korinthen.

Kalamata, exportiert Korinthen, Feigen, Rohseide; Handel lebhaft; Industrie, hauptsächlich Seidenspinnerei, kraftlos. **Navarino,** hat den schönsten Hafen Griechenlands.

Cycladen, Inselgruppe, durchgehends bergig, fruchtbar. Südfrüchte, Wein, Öl, Seide, Baumwolle, Honig, Wachs, Weizen; gute Häfen. **Syra (Syros),** kommerziell die wichtigste dieser Inseln; blühender Schiffbau. **Hermopolis** oder schlechtweg **Syra,** bedeutendste Stadt der Insel und lebhafteste Handelsstadt von ganz Griechenland. Großer und sicherer Hafen; Knotenpunkt von Dampferlinien. Von den Werften laufen jährlich etwa 300 Schiffe. 17000 Einw.

Die jonischen Inseln, seit 1864 Bestandteil Griechenlands. Hierunter:

Insel Korfu: Korfu, 17000 Einw., einer der frequentesten Plätze des Adriatischen Meeres. Die Lage der Insel und Stadt sehr günstig. Haupteinfuhrartikel Getreide, ausgeführt wird meistens Olivenöl. **Kephalonia,** ist die größte der jonischen Inseln. Hauptort **Argostoli,** exportiert Korinthen, Olivenöl, Wein. **Zante** (ehedem **Zakynthos**), bekannt als die „Blume der Levante“. Hauptort ist **Zakyntho** oder **Zante** an der Ostküste, 15000 Einw., hübsche und lebhafte Handelsstadt; Export von Korinthen, Olivenöl und Ölseife.

Europäische Türkei.

Das osmanische Reich besteht aus europäischen, asiatischen und afrikanischen Bestandteilen. In Asien gehören zu ihm Kleinasien, Armenien und Kurdistan, Syrien und Mesopotamien und ein großer Teil von Arabien. In Afrika ist Tripolis unmittelbares Gebiet, Ägypten bloß tributpflichtig. Die Lage der europäischen Türkei ist für den Weltverkehr ungemein günstig. Das Adriatische, das Ägäische und das Marmarameer, von alten Kulturländern umlagert, ohne große Entfernungen, sind vorzügliche Umgebungen. Das türkische Reich umfaßt jetzt noch in Europa: Unmittelbare Besitzungen 169000 qkm mit 6 Mill. Einw.; die autonome Provinz Ostrumelien mit 32600 qkm und 1 Mill. Einw.; Bosnien, Herzegowina und Novibazar (von Österreich besetzt); Kreta unter fremder Verwaltung.

Die Küsten der Türkei sind nur stellenweise reich gegliedert, doch für den Verkehr günstig, namentlich in den Dardanellen, dem Marmarameer und dem Bosporus, sowie im Ägäischen Meere. Am ungünstigsten die Küsten des Schwarzen Meeres. Der ansehnlichste unter den türkischen Flüssen, die Maritza, ist teilweise schiffbar.

Rohprodukte. Bei günstigem Klima wird Getreidebau in primitiver Weise betrieben. Trotz der schlechten Wirtschaft bringen die dem Ackerbau gewidmeten Ländereien vorzügliche Ernten. Die wichtigsten Früchte sind Mais und Weizen. Getreide exportieren in Rumelien Burgas, in Macedonien Saloniki, in Thessalien Volo, in Albanien mehrere Plätze. Hülsenfrüchte, Gartenpflanzen, Gemüse und Wein nennenswert. Letzterer schlecht gepflegt. Öl aus Thessalien exportiert, Sesam in den Ebenen von Thracien und Macedonien; Obst- und Südfrüchte gedeihen vorzüglich, Baumwolle wenig ausgeführt. Vortrefflich der türkische Tabak, wovon starker Export. Mohn, Krapp und Rosen, letztere zur Bereitung von Rosenöl, erwähnenswert. Waldwirtschaft ganz roh. Haupterwerbszweig die Viehzucht. Vorzügliche Pferde, Esel und Maultiere; ausgedehnte Rindviehzucht, dauerhafte Büffel als Zugtiere; weit verbreitete Schafzucht (Albanien), mit ansehnlicher Wollausfuhr. Endlich Ziegen, Schweine, Bienen, Seidenwürmer, Geflügel.

Der Bergbau liegt darnieder, obwohl es nicht an nutzbaren Mineralien mangelt. Kohlenlager, Zinkerze, Bleierze, Kupfer, Eisen, Quecksilbererze, selbst Gold und Silber, Salz aus dem Meere.

Industrie in kindlichen Zuständen. Nur Kleingewerbe überall vertreten, mit den bescheidensten Mitteln. Für Großindustrie fehlt es an Kapital, Arbeitskräften, Kredit und Absatz. Was an Produkten der Großindustrie im Lande gebraucht wird, kommt aus dem übrigen Europa; nennenswert sind Lederindustrie nebst Schuh- und Sattlerwaren; Wollindustrie auf Grundlage der einheimischen Wollproduktion; Teppichfabrikation; primitive Baumwollindustrie; Hanf- und Seilerwaren; Seidenindustrie; Färberei als Spezialität, mit dauerhaften und lebhaften Farben; damaszierte Hiebwaffen; Kupferschmiedwaren, Schmucksachen aus Gold- und Silberdraht; wohlriechende Essenzen.

Handel. Die Größe des Landes und seine günstige Lage veranlassen einen immerhin bedeutenden Handel, der freilich den gegebenen Grundlagen noch lange nicht entspricht. Der Binnen-

handel wird durch mehrere Messen und Märkte, darunter der Markt von Usundschova berühmt ist, unterstützt. Im internationalen Handel sind die wichtigsten Verkehrsländer der Türkei England, Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Rußland, Ägypten und nach Asien zu Persien. Der internationale Handel liegt meistens in den Händen von Ausländern, namentlich von Griechen. Im Handel nach der Levante sind viele Armenier thätig. Bank- und Wechselgeschäfte besorgen fast ausschließlich Griechen und Armenier.

Verkehr. Die Landstraßen sind schlecht und spärlich, das Eisenbahnwesen hat sich erst in den letzten Jahren entwickelt und nicht ohne Schwierigkeiten. Die Gesamtlänge der Eisenbahnen beträgt 5589 km, davon 3500 km in Asien; am wichtigsten die Linie Konstantinopel-Adrianopel mit ihren Zweiglinien nach Saloniki und Fortsetzung zur österreichischen Grenze. Zur Zeit ist das türkische Eisenbahnnetz noch unvollendetes Stückwerk. Die ganze türkische Handelsflotte dürfte etwa 1000 Seeschiffe umfassen. Das Personal sind meist Griechen. Österreichische, russische, französische, englische und ägyptische Gesellschaften unterhalten Dampferverkehr mit türkischen Häfen.

Das Reich besitzt 1300 Postanstalten. Der Staatstelegraph umfaßt 43000 km Linien. Für Kredit- und Bankwesen wichtig die ottomanische Bank mit Staatssubvention.

Die wichtigsten Industrie- und Handelsplätze (bezüglich der Einwohnerzahlen sind die Schätzungen ungemein verschieden):

Konstantinopel (türkisch **Stambul**), am südlichen Ende des Bosporus, 1100000 Einw.; an der Nordseite bildet das goldene Horn einen der schönsten Häfen, welcher den Austausch zweier Weltteile vermittelt. Zentrum des osmanischen Kultur- und Wirtschaftslebens. Industrie nicht sehr bedeutend: Seide und Seidenwaren, Fez, Sattlerwaren, Schmucksachen, Leder. Ungleich großartiger als Handelsplatz. Hier berühren sich Orient und Occident; hier kreuzen sich westeuropäische, russische, türkische und asiatische Ware. Importiert werden fast alle Gegenstände des heutigen Welthandels: britische, französische, deutsche Industrie- und Luxusartikel, Kolonialwaren, russische Rohprodukte (Nahrungsmittel ꝛc.). Ausgeführt dagegen Getreide, Wolle und Baumwolle, Seide, Felle, Tabak, Opium, Droguen, Buchsbaumholz, Rosenöl ꝛc. Der Verkehr bewegt sich hauptsächlich auf der See.

Adrianopel (**Edirné**) an der Maritza, 70000 Einw., zweite Stadt der Türkei. Industrie sehr lebhaft: Seide, Woll- und Baumwollwaren, Teppiche, Saffian, Rosenöl, Fruchtkonserven ꝛc. Einer der thätigsten Handelsplätze der Türkei. **Gallipoli**, 30000 Einw., lebhafte Handelsstadt. Die meisten verkehrenden Schiffe sind türkische, griechische und österreichische. Industrie sehr zurück; am wichtigsten noch die Seidenindustrie, sowie der Bau von Küstenfahrzeugen. Fabriziert Teppiche.

Saloniki (**Selanik**, **Thessalonich**), 105000 Einw., nach Konstantinopel erste Handelsstadt. Endpunkt einer Eisenbahn. Industrie früher lebhafter: Türkischrotfärbereien, Gerbereien, Seidenwaren, Teppiche, Stahlwaren. Wichtigste Ausfuhrartikel: Seide, Seidenwürmer, Getreide, Tabak, Baumwolle.

Larissa, vermittelt den Landverkehr zwischen der Türkei und Griechenland. **Volo**, der natürliche Hafen für Thessalien, Handel.

Monastir, lebhafter Durchzugshandel. **Skutari**, fabriziert Wollgewebe, Waffen. Hauptverkehr nach den österreichischen Häfen an der Adria.

Janina, Industrie- und Handelsstädtchen. Goldstoffe, Maroquins, Seidenwaren, gefärbte Leinenzeuge. **Prevesa**, Handel, Hauptexportplatz für Südalbanien.

Das **Vilajet Dschesairi** umfaßt 22 bewohnte Inseln im Ägäischen Meer, die wichtigsten **Thasos**, **Samothraki**, **Imbros**, **Stalimene** (**Lemnos**), Strates. Die übrigen zum Vilajet gehörigen Inseln werden zu Asien gerechnet.

Das **Vilajet Krid** umfaßt die Insel **Kreta** oder **Kandia**, ungemein fruchtbar, aber schlecht angebaut, an der Nordküste mit guten Häfen. Seit 1898 von einem Oberkommissär verwaltet. Hauptorte **Kanea** und **Kandia**.

Das Fürstentum Bulgarien

nebst der autonomen Provinz Ostrumelien hat 96345 qkm und 4,0 Mill. Einw.

Ackerbau wird in der Bulgarei auf vorzüglichem Boden fleißig und sehr erfolgreich betrieben, so daß Getreide und Vieh Hauptexportgegenstände sind. Die Industrie steht in den Anfängen.

Die wichtigste Handelsstraße ist die Donau. Die Einfuhr bringt europäische Industrieprodukte. Binnenverkehrsmittel die Straßenzüge nach dem Balkan und seine Pässe; Eisenbahnen 1565 km.

Bedeutendste Handelsplätze:

Sofia, 83000 Einw., Hauptstadt, gewerbfleißig. **Trnowa** (**Tirnowa**), an der Jantra, 12100 Einw., Knotenpunkt der Hauptstraßen. **Rustschuk**, 34000 Einw., bedeutendster Handelsplatz des bulgarischen Donauufers. Export von Landesprodukten. **Varna**, 37000 Einw., am Schwarzen Meer, mit bedeutendem Handel. Exportiert Getreide, Wolle, Tiere. **Silistria**, an der Donau, Lederfabrikation; Tuchweberei; Export von Getreide und Häuten. **Sistowa** (**Schistowa**), an der Donau, Handel und Weinbau. **Nikopoli**, an der Donau, Stapelplatz für Handelsware aus der Walachei. **Widdin**, 16000 Einw., an der Donau, Ablagerungsplatz des österreichischen und deutschen Donauhandels. Getreideexport. **Philippopel** (**Filibé**), 46000 Einw., gewerbfleißig.

Das Fürstentum Montenegro.

Montenegro oder Crnagora (Karadagh), 9080 qkm, fast ganz Gebirgsland, 250000 Seelen. Haupterwerbsquelle: Viehzucht; Fischfang nicht unbedeutend. Handel mit dem dalmatinischen Städtchen Cattaro. Ausfuhrartikel: Vieh und Viehprodukte. Hauptstadt Cettinje.

Das Königreich Serbien.

48303 qkm und 2,7 Mill. Einw., Hochland, bewässert von Zuflüssen der Donau. Deren wichtigste Nebenflüsse schiffbar.

Rohprodukte. Ackerbau noch recht ursprünglich; liefert Getreide zur Ausfuhr. Starke Obstkultur. Pflaumen kommen teils getrocknet, teils zu Branntwein verarbeitet in den Handel. Weinbau in den Donaugegenden; starker Tabakbau; das Produkt meistens im Lande verbraucht. Die Vieh-

zucht liefert den Hauptwert der Ausfuhr. Sehr ausgedehnte Schafzucht. Eine Spezialität die ungemein blühende Schweinezucht. Die Flüsse sind reich an Fischen. Der vormals blühende Bergbau in neuerer Zeit wieder in Aufschwung gekommen. Große Eisen- und Kupferwerke nebst Hüttenwerken.

Industrie. Die industriellen Gewerbe stehen auf sehr niedriger Stufe; Hausindustrie allgemein. Feinere Industrieprodukte müssen vom Auslande bezogen werden.

Handel. Derselbe ist im Aufschwung, die Einfuhr gering, weil die Bevölkerung nur wenig ausländische Industrieprodukte braucht; wichtiger die Ausfuhr. Exportiert werden Vieh, Viehprodukte, Wachs und Honig, Knoppern und anderes.

Verkehr. An Verkehrsmitteln ist das Land arm, nur Save und Donau als Wasserstraßen benützt. Der Binnenverkehr ist vielfach auf bloße Saumwege angewiesen; projektierte Eisenbahnverbindungen noch weit von der Durchführung. Im Betrieb bis jetzt 610 km. Das Telegraphennetz umfaßt 3439 km. Der Postverkehr ist unbedeutend.

Belgrad, Hauptstadt, am Einfluß der Save in die Donau. 77000 Einw. **Semendria (Smederewo)**, an der Donau; Handel; Flußschiffahrt. **Neu-Orsova**, gegenüber dem österreichischen **Alt-Orsova**, Transithandel, Donaudampfschiffahrt.

Das Königreich Rumänien.

Besteht aus den vereinigten Fürstentümern Moldau und Walachei mit zusammen 131353 qkm und 6,0 Mill. Einw.

Produkte. Wichtiger Erwerbszweig Ackerbau, technisch noch etwas primitiv, aber blühend wegen großartiger Freigebigkeit des Bodens. Hauptnahrungsmittel Mais; wichtiger für die Ausfuhr Weizen und Gerste. Bestimmungsorte des rumänischen Getreides sind meist England und Belgien. Von anderen Bodenfrüchten werden Raps u. Tabak, letzterer so gut wie der türkische, stark angebaut, Ölsaat exportiert. Weinbau im Zunehmen; weiße, dem Moselweine ähnliche Sorten. Ausgedehnte Viehzucht liefert auch Rindvieh und Wolle zum Export, ebenso Schweine. Der Waldboden beträgt 16% des Landes; Benützung sehr primitiv. An mineralischen Schätzen ist das Land nicht reich; Steinkohlengruben noch wenig aufgeschlossen.

Industrie. Ganz unentwickelt, beschränkt sich auf die gewöhnlichsten Konsumtionsgegenstände. Ist meist in Händen von Deutschen und Ungarn. In Bezug auf die meisten Produkte ist Rumänien vom Auslande abhängig. England, Österreich, Deutschland u. Frankreich liefern Fabrikate, Kolonialwaren rc.

Handel. Im auswärtigen Handel sind die Hauptgegenstände der Einfuhr Nahrungs- und Genußmittel (Wein rc.) vorzugsweise aus Frankreich und der Türkei; Gegenstände zum industriellen Verbrauch aus Österreich, England und Deutschland; ebendaher Fabrikate; landwirtschaftliche Rohstoffe aus Ungarn und Rußland.

Die Ausfuhr war bisher regelmäßig bedeutend größer als die Einfuhr. Ihre wichtigsten Posten sind Getreide, Tiere, tierische Produkte, Salz, Petroleum.

Verkehr. Natürliche Verkehrsstraße ist die Donau, auf welcher lebhafter Warenzug. Landstraßen schlecht. Eisenbahnnetz 3178 km. Post 3200 Bureaus. Telegraph 7013 km Linien.

Wichtigste Handelsplätze:

In der **Walachei**: **Bukarest (Bukureschti)**, 287000 Einw., Hauptstadt und Handelsplatz; viele Warenlager; Handel meist in den Händen von Fremden. Hauptausfuhrartikel: Schafwolle, Häute, Talg, Borsten, Wein, Wachs, Honig und Petroleum. Einfuhrgegenstände hauptsächlich europäische Fabrikate. **Ploijeschti**, 47000 Einw., berühmte Wollmärkte. **Braila**, 59000 Einw., Haupthafen an der Donau für die Walachei; Zahl der jährlich verkehrenden Schiffe über 2500; Hauptausfuhrgegenstände die rumänischen Bodenprodukte. **Giurgewo**, in günstiger Lage, a. d. Donau, Eisenbahnendpunkt, Handel; Spedition. **Krajowa**, 46000 Einw., treibt lebhaften Handel; meistens Juden.

In der **Moldau**: **Jassy**, Hauptstadt der Moldau, 79000 Einw., Getreidehandel. **Husch**, Tabakshandel. **Galatz**, wichtige Handelsstadt an der Donau, 65000 Einw., viele Kornspeicher; reiche Bankhäuser; wohlgefüllte Warenlager; Hauptstapelplatz für die moldauschen Landesprodukte; Freihafen. Ausgeführt werden: Weizen, Mais, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Hirse, Rübsamen, Leinsamen und Mehl, Salz, Petroleum und Wolle. **Fokschani**, Handel mit Getreide nach Galatz. **Okna**, berühmte Salzgruben. **Roman**, exportiert Landesprodukte; importiert viel westeuropäische Waren. **Botuschan**, 33000 Einw., wichtiger Handelsplatz; Viehexport nach Österreich.

Das europäische Rußland.

Das gesamte russische Reich besteht aus folgenden Teilen:

1. Gouvernements des eigentlichen Rußland mit Polen 5 Mill. qkm und 103 Mill. Einw.
2. Großfürstentum Finnland 374000 qkm und 2,7 Mill. Einwohner.
3. Statthalterschaft Kaukasus
4. Sibirien
5. Zentralasien

} Zu Asien gehörig; siehe unten.

Die Bevölkerung beträgt im ganzen, mit Hinzurechnung des asiatischen Rußlands 128 Mill. Einwohner. Sie besteht aus sehr bunt gemengten Nationalitäten, unter welchen jedoch die eigentlichen Russen entschiedene Majorität sind.

Landwirtschaft. Klima sehr mannigfaltig. Die Landwirtschaft in lebhaftem Fortschritte. Nur einzelne Provinzen können ihren Getreidebedarf nicht decken; die meisten produzieren weit über Bedarf, namentlich die zentralen, südöstlichen und südlichen. Die wichtigsten Produkte: Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen. Die Gesamtproduktion an Getreide beträgt etwa 460 Mill. Hektoliter, wovon 30 Prozent exportiert werden. Lein in großen Massen aus den nordwestlichen Provinzen ausgeführt; Farbpflanzen, Tabak in südlichen Gouvernements, Runkelrüben im mittleren und südlichen Rußland, Gartenbau im Süden, ebenda Obstkultur; Weinbau im Süden; Futter- und Wiesenbau.

Viehzucht ungemein wichtig, in den südlichen

Steppenlandschaften fast ausschließlicher Erwerbszweig. Über 22 Mill. Pferde, 34 Mill. Hornvieh, 43 Mill. Schafe, 11 Mill. Schweine. Der ehedem berühmte Waldreichtum ist in rascher Abnahme. Klima und mangelhafte Transportmittel hindern eine ordentliche Waldwirtschaft. Südrußland ist holzarm; am waldreichsten die nördlichen Provinzen. Die Jagd liefert Pelze; Federn und Felle bilden einen Handelsartikel. Fischfang kommerziell wichtiger, an den Meeresküsten, den großen Binnenseeen und der Wolga. Die nördlichen Meere liefern Stockfische, Lachse, Heringe, die Ostsee desgl., das Schwarze u. Asowsche Meer Forellen, Störe, Schollen, Sardellen. Hausenblase und Kaviar zum Export.

Bergbau. Ausgedehnter Bergbau im Ural; Gold, Kupfer, Eisen, Salz, Stein- und Braunkohlen. Weniger wichtig sind Silber, Platina, Zinkerze, Zinnerze, Kobalt, Arsenik, Chromerze und Petroleum. Steinkohlenlager teils in russisch Polen, an der Grenze von Oberschlesien, sehr reichhaltig; teils in der Umgebung von Moskau; am Westabhange des Ural; im Gouv. Tomsk; am Donez-Flusse.

Industrie. Im allgemeinen noch auf tiefer Stufe; ist zwar künstlich emporgetrieben worden, doch fehlt Kapital, Kredit und Absatz. Viele Fabriken mit nur mittelmäßigen Leistungen. Nur Leder und Leim sind exportfähige Fabrikate. Den Wert der sämtlichen Fabrikate schätzte man an der Jahrhundertwende auf 325 Mill. Rubel im Jahre.

Handel. Der Handel exportiert Rohprodukte und bezahlt mit denselben die Einfuhr ausländischer Fabrikate. Doch ist die Ausfuhr nicht im stande, die Einfuhr zu decken, so daß diese in Geld resp. mit Schulden bezahlt werden muß. Die russische Ausfuhr dankt ihre jetzige Blüte dem Baue der Eisenbahnen und einer liberalen Zollpolitik, welche die Einfuhr erleichterte. Wichtigste Gegenstände der Ausfuhr: Getreide (Weizen), Flachs, Hanf, Holz, lebendes Vieh, Viehprodukte, hauptsächlich Wolle, endlich Mineralien. Die Einfuhr über die europäische Grenze bringt hauptsächlich Baumwolle, Metalle, Thee, Metallwaren, Maschinen, Getränke, Gespinste und Gewebe, chemische Produkte, Steinkohlen, Früchte, Mineralöl. Über die asiatische Grenze kommen: Thee, Baumwollstoffe, Früchte und Gemüse. Unter den Staaten, welche mit Rußland Handel treiben, stehen Deutschland, Großbritannien bei weitem obenan. Dem ausgedehnten Gebiete entspricht starker Binnenhandel. Handelsthätigkeit der gewerblichen Produktion gegenüber überwiegend. Wichtig für den Binnenhandel Messen und Jahrmärkte.

Verkehr. Landstraßen schlecht, nur im Winter bei Schlittenbahn gut. Die Eisenbahnen in einfachen Formen erbaut: Zentrum Moskau. Gesamtlänge (1905) 51700 km (ohne Finnland). Wichtigste Linien: Petersburg-Warschauer Linie, Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn, die Riga-Dünaburg-Bahn, Nikolai-Bahn von Petersburg nach Moskau mit starkem Güterverkehr, die Linie von Moskau nach Nischnij-Nowgorod mit starkem Personenverkehr.

Auf Flüssen und Kanälen lebhafter Verkehr in Holz und Getreide. Auf Wolga, Newa ꝛc. Dampfschiffahrt. Die Handelsflotte beträgt 2533 Segelschiffe und 834 Dampfer. Schiffahrtsverkehr am lebhaftesten in den Häfen der Ostsee.

Zahl der Postbureaus beträgt 13500. Telegraphennetz von 184000 km.

Im Zollwesen Schutzzölle, nachdem man vom früheren Prohibitivsystem abgegangen ist. Zollwesen umständlich und langsam.

Kredit, Banken. An Kreditanstalten sind erwähnenswert die Reichsbank, welche den Notenumlauf des Reiches reguliert; eine große Zahl von Handelsbanken auf Aktien, Kreditvereine auf Gegenseitigkeit, Bodenkreditanstalten; städtische Kommunalbanken über 260; Sparkassen u. s. w.

Wichtigste Handels- und Industrieplätze:

In **Großrußland**: **Moskau**, alte vormalige Hauptstadt, 1 Mill. Einw., an der Moskwa. Erste Fabrikstadt des Reiches. Baumwollspinnereien, Wollwäschereien, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Fabriken für Seiden- und Halbseidenzeuge, Tuch-, Band-, Hut-, Siegellack-, Lackwaren-, Tapeten-, Handschuh-, Wachslichter-, Leder- und Saffianfabriken, Fabriken für Wollen- und Baumwollenzeuge, Bleichen und Färbereien, Seifensiedereien, Stearinlichterfabriken, Fabriken für chemische Erzeugnisse, für Arbeiten aus unechtem Gold u. Silber, Goldgespinnst und Kantillen, für Gold- und Silberstoffe, für Silbersachen, Bleistift-, Stecknadel- und Maschinenfabriken und dergl. mehr. Der Handel umspannt das ganze russische Reich und hat Verbindungen mit Paris, Marseille, Bordeaux, London, Hamburg, Leipzig, Wien, Teheran, Buchara und Peking. **Twer**, 53000 Einw., an der Wolga, Twerza und Tmaka, viele Fabriken, Handel. **Torshok**, an der Twerza, sehr betriebsam. Sattler- und Schuhwaren, gestickte Schuhe. **Wyschny-Wolotschok**, an dem berühmten Kanalsystem gleichen Namens. Wichtiger Stapelplatz. **Rybinsk**, a. d. Wolga, der bedeutendste Flußhafen Rußlands. **Kostroma**, an der Wolga, Leder- und Leinenwaren. **Wladimir**, sehr industriell. **Nischnij-Nowgorod**, auch **Nischegorod**, 95000 Einw., der merkwürdigste unter den russischen Handelsplätzen, zwischen Oka und Wolga. Außerordentlich weite Verzweigung der Verkehrswege; nach allen Richtungen Wasserstraßen. Die Messe von Nischnij im Juli und August ist der Hauptplatz für den Landhandel zwischen Europa und Asien. Der Ausfall der Ernte ist auf den Gang der Geschäfte von großem Einflusse. Der wichtigste unter den asiatischen Artikeln ist Thee. **Tula**, 115000 Einw., viele Fabriken; berühmte Gewehrfabrik; Metallwaren, deshalb das russische Lüttich genannt. **Woronesh**, 84000 Einw., Fabriken für Tuch, Leder, Talg; bedeutender Handel nach Sibirien. **Orel**, 69000 Einw., Gerbereien, Talgsiedereien und Leimsiedereien, Kornhandel. **Archangelsk**, Zuckersiedereien und Seilerwerkstätten, ausgedehnter Handel, Jahrmarkt; Exportartikel: Getreide, Leinsaat, Flachswaren, Teer, Matten, Bau- und Werkholz. **Wologda**, Hauptstapelplatz zwischen Nowgorod und Nordasien.

In **Ostrußland**: **Perm**, 45000 Einw., viele Fabriken und lebhafter Handel. **Jekatarinburg**, 55000 Einw., große Eisenhütten, Kupferschmelze, Gesteinsindustrie, Goldwäschen. In der Umgebung namhafte Bergwerke und Eisenproduktion. **Kasan**, 130000 Einw., Ledergerbereien und Seifensiedereien, Eisenwaren-, Seifen-, Tuch-, Kattunfabriken, Handel nach Vorderasien, Warendepot zwischen Sibirien, Mittelasien und Europa. **Ssimbirsk**, 42000 Einw., Jahrmarkt, Schiffahrt, Fischerei in der Wolga.

Ssamara, 90000 Einw., Jahrmärkte, Getreide in großen Mengen ausgeführt und verladen. **Orenburg**, 72000 Einw., für den Handel wichtig als Ausgangspunkt nach Asien, Sammelplatz für Karawanen. **Ssaratow**, 137000 Einw., Fabriken für Seiler- und Thonwaren, Jahrmarkt, viele deutsche Einwohner. Haupthandelsartikel Salz aus dem Eltonsee. **Astrachan**, 113000 Einw., eine der reichsten und wichtigsten Städte Rußlands. Schiffbau, Färberei, Seidenwaren, Pferdeleder, Talg- und Thransiederei, Seifenfabrikation u. a. Weit wichtiger Handel und Fischerei. Das Kaspische Meer ist noch 66 km von der Stadt entfernt. Dampfschiffkurse. Ausfuhrgegenstände: Fische und Fischprodukte. Neben Neufundland großartigste Fischerei der Welt, Kaviarbereitung. Haupthandelsplatz zwischen Rußland und Persien.

In **Klein-Rußland**: **Charkow**, 174000 Einw., Pferdemärkte. **Krementschug**, 63000 Einw., Fabriken; Handelsstadt. **Kijew**, 248000 Einw., treibt lebhaften Handel; Jahrmarkt; starker Getreideverkehr; Zuckerindustrie; Zuckerhandel.

In **Südrußland**: **Jekaterinoßlaw**, 113000 Einw., gewerbfleißig; Dampferstation. **Rostow**, 119000 Einw., mit 2 Jahrmärkten; Zweigbahn nach Asow. **Taganrog**, am Asowschen Meere, 51000 Einw., sehr gewerbfleißig und einer der wichtigsten Handelsplätze Rußlands. Die übrigen Häfen dieses Meeres sind **Mariupol**, **Berdjansk**, **Eisk**, **Jonitschensk**. **Ssimferopol (Akmeschit)**, Stapelplatz der krimischen Waren. **Ssewastopol**, wichtiger Seehafen. **Feodosia** (tatarisch **Kefe**), das alte Kaffa, Hafen; große Magazine; Karawanenzüge. **Kertsch-Jenikale**, zusammengehörige Nachbarstädte an der Straße von Kertsch, mit beliebtem Hafen. **Cherson**, Seehafen, 69000 Einw., Schiffswerfte; Fabriken. **Nikolajew**, 92000 Einw., Seehafen; Hauptstation der Flotte des Schwarzen Meeres; Fabriken. **Odessa**, bedeutender Seeplatz am Schwarzen Meere, 405000 Einw., Bevölkerung sehr bunt; Fabriken für Tuch, Baumwoll- und Seidenstoffe, Seifen- und Seilerwaren. Wichtiger der Handel. Hauptmarkt für die Bodenprodukte des sarmatischen Tieflands nach Süden zu; Getreide, Flachs, Bauholz, Talg wichtigste Ausfuhrgegenstände. Auch in Kaviar, Pökelfleisch, Hausenblase lebhafter Umsatz Seehafen bei Südost- und Ostwinden unsicher; regelmäßige Dampferfahrten.

In **Westrußland**: **Minßk**, 91000 Einw., Knotenpunkt von Bahnlinien. **Brest-Litowsk**, Knotenpunkt von Eisenbahnlinien, 47000 Einw. **Kowno**, 71000 Einw., Handel nach Deutschland. **Wilna**, 154000 Einw., Knotenpunkt von Bahnlinien; Handel. **Witebsk**, 66000 Einw., sehr industriell. **Dünaburg**, Knotenpunkt von Bahnlinien, 70000 Einw., Handel.

In den **Ostseeprovinzen**: **St. Petersburg**, 1,$_{3}$ Mill. Einw., Reichshauptstadt. Spiegel, Krystall- und Porzellanwarenfabriken, Baumwollindustrie; Leder-, Seiden- und Leinenfabriken, Eisengießereien und Maschinenbau. Der Handel erstreckt sich über das ganze russische Reich, auch weit nach Westen hin. Exportiert hauptsächlich Flachs, Hanf und Flachsheede, Chromerz, Tauwerk, Pottasche, Talg, Öl und Fette, Knochen, Wolle und Borsten, Leinsaat, Getreide, Mehl, Holz, Matten. Eingeführt werden: Baumwolle, Baumöl, Salz, Indigo, Kaffee, Eisen, Wein u. s. f. Der Handel benützt im Sommer hauptsächlich Wasserstraßen, im Winter Schlittenbahn. Eisenbahnverbindungen; Dampferverbindungen. **Narwa**, Seehandelsplatz; Fischerei. **Reval**, 65000 Einw., Handel sehr zurückgegangen; Speditions- und Stapelplatz. **Riga**, wichtiger Seeplatz am gleichnamigen Meerbusen, 282000 Einw., zweiter Handelsplatz des Reiches; Börse, Banken. Export zur See 40 Mill. Rubel: Flachs, Hanf, Leinsaat, Getreide, Holz. Beim Import sind Hauptartikel: Salz, Heringe, Kolonialwaren, Holz. Dampferverbindungen nach den Ostseehäfen. **Dorpat**, 42000 Einw., Tuchfabrikation. **Libau**, Hafen; Seehandel; exportiert Holz, Flachs, Getreide, Felle. **Windau**, See- und Handelsstadt an der Ostsee.

Im **Großfürstentum Finnland**: **Helsingfors**, 81000 Einw., Handels- und Kriegshafen. **Abo** (finnisch **Turku**), Schiffbau; Handel; Dampferverbindung. **Björneborg**, Fabriken; Handel; Bauholz nach England. **Uleaborg**, nächst Abo der bedeutendste Handelsplatz in Finnland.

In **Polen**: **Warschau** (polnisch **Warszawa**), am linken Weichselufer, 684000 Einw., ansehnliche Industrie in plattierten Waren, Teppichen, Tapeten, Tuch; Handel; Banken; Wollmarkt. **Kalisch**, bedeutende Tuchfabrikation. **Lublin (Ljublin)**, 50000 Einw., treibt starken Wein- und Getreidehandel; Messen. **Lodz**, 314000 Einw., sehr gewerbthätig; Leinenwebereien, das „Polnische Manchester“.

Asien.

Der Weltteil als Ganzes.

44179400 qkm mit etwa 814 Mill. Einwohnern.

Klima, Pflanzen und Tiere. Asien weist alle Abstufungen des Klimas auf und damit auch eine sehr große Mannigfaltigkeit der Pflanzen- und Tierwelt.

Der äußerste Norden des Weltteils zeigt baumlose Küstenlandschaft, südlicher die sibirische Wälderzone mit kulturfähigem Boden; weiter südlich folgt ein fast durch den ganzen Kontinent sich ziehender Steppengürtel. Wo derselbe bewässert ist, gedeihen zahlreiche Kulturgewächse: Getreide, Wein, Südfrüchte, Tabak rc. Hier ist die Heimat der asiatischen Nomadenvölker. An Stelle der Steppenlandschaften treten im Osten die Kulturlandschaften von Japan und China, wo Reis, Getreide und Gemüse, Südfrüchte, der Theestrauch, der Maulbeerbaum und die Baumwollstaude als wichtigste Kulturpflanzen erscheinen; Nadelhölzer und Bambusrohr als Werkmaterial. Im Süden des zentralasiatischen Hochlandes dehnt sich das heiß-feuchte Gebiet von Vorder- und Hinterindien und Südchina aus, mit außerordentlich reicher Vegetation und einer Fülle von Naturprodukten. Hier gedeihen außer Baumwolle, Reis, Indigo, Kaffee und Zuckerrohr welches die Hauptkulturpflanzen sind, auch verschiedene Gewürzpflanzen, nutzbare Palmenarten, Bambusrohr, wertvolle Hölzer rc. Der reichen Pflanzenwelt entspricht eine mannigfache Tierwelt.

= Das asiatische Rußland =

grenzt im Norden ans nördliche Eismeer, im Westen an das europäische Rußland, im Süden an türkisch Armenien, Persien, Afghanistan, Buchara und das chinesische Reich. Es zerfällt jetzt in drei Hauptbestandteile: A) Kaukasus mit 473026 qkm und 9,8 Mill. Einw.; B) Sibirien, 12,5 Mill. qkm und 5,7 Mill. Einw.; C) Zentralasien, 3,6 Mill. qkm mit 7,7 Mill. Einw. und D) Transbaikalien ꝛc. 2,9 Mill. qkm mit 1,2 Mill. Einw. Dieses ausgedehnte Gebiet weist eine große Mannigfaltigkeit der Bodengestalt, des Klimas und der Produkte auf. Der Norden hat arktische Natur, ist fast durchgehends Flachland; im Süden gedeiht Baumwolle und Weinrebe. Die Bewässerung ist sehr reichlich. Die Meeresteile im Norden sind für die Schiffahrt vollständig unbrauchbar, im Süden bilden das Kaspische Meer und der Aralsee Wasserstraßen, im Osten die Küste des Stillen Ozeans. Die größten Ströme sind für die Schiffahrt wenig brauchbar, weil ihre Mündungen dem Eismeere angehören. Die wichtigsten unter ihnen sind der Obi mit dem Irtysch, welcher für Westsibirien als stark benutzte Wasserstraße wertvoll ist, der Jenissei mit der aus dem Baikalsee kommenden Angara, gleichfalls als Wasserstraße benützt; die Lena, fischreich mit zahlreichen Zuflüssen. Im Osten der Amur, von Dampfern befahren, mit wichtigen Zuflüssen. Im Süden ist der Syr Darja wertvolle Wasserstraße nach dem Inneren Asiens, weniger der seichte Amu Darja. Die Bevölkerung besteht aus eingewanderten Russen (im Westen), aus Kosaken (Militärposten) und mongolischen Eingeborenen: Kirgisen (in Turan), Kalmüken (am Altai), Buriäten (am Baikal), Ostjaken (am Obi), Samojeden (am Eismeer), Tungusen (zwischen Jenissei und Ochozkischem Meer), Jakuten, Tschuktschen und Kamtschadalen im äußersten Nordosten.

Produkte. Ackerbau im westlichen Sibirien, ist keineswegs Haupterwerbszweig des kolossalen Gebietes, wie überhaupt der Anbau des Bodens noch sehr zurück ist. Wichtiger die Viehzucht: im Norden Renntier und Hund, im Süden Pferd und Kamel als einheimische Transporttiere. Die nördlichen Ebenen und Wälder sind reich an Pelztieren (Hermelin, Zobel, Wölfe, Bären, Füchse, Marder, Eichhörnchen u. s. f.). Ein großer Teil Sibiriens ist mit wertvollen Waldungen bestanden. Großartige Fischerei; der Baikalsee und die Küstenströme Ostsibiriens reich an Lachsen. Der größte Reichtum besteht in nutzbaren Mineralien; im Altaigebirge Gold, Silber, Platina, Kupfer ꝛc. Im sajanischen Gebirge und an der Tunguska wertvolle Graphitlager; Steinkohlen in Turkestan und in Sibirien; fossiles Elfenbein (Mammutzähne) an den Mündungen der sibirischen Flüsse.

Die **Industrie** befindet sich noch in der Kindheit; in den Städten Turkestans einheimische Industrie, zumeist bloß Handwerksbetrieb vorhanden. Lederwaren und Baumwollstoffe.

Verkehr. Die Verkehrsmittel entsprechen keineswegs der kolossalen Ausdehnung des Gebietes. Eisenbahn von Poti nach Tiflis, unlängst zum Kaspischen Meere fortgesetzt. Da auf letzterem schon seit langer Zeit Dampfer verkehren, werden Eisenbahnen und Dampfschiffsverkehr sich hier gegenseitig unterstützen. Weitere Eisenbahnen sind im Bau; vollendet vom Kaspischen Meere nach Turan ferner die große sibirische Bahn, welche vom Ural aus nach Asien eindringt, fast vollendet. Vorläufig sind die großen Ströme, wenn auch im Winter Monate lang mit Eis bedeckt, doch schon von Schleppdampfern befahren, so der Obi und der Irtysch; aus dem Baikalsee fährt man auf der Angara bis Irkutsk; auf den oberen Zuflüssen des Amur verkehren Dampfer. Ebenso auf den Gewässern des Aralsees und den Jaxartes aufwärts bis Chodjend. Für die nördlichen Teile Sibiriens bietet im Winter die Schneefläche gute Bahn; in der schneefreien Zeit sind ausgedehnte Gebiete Sibiriens sumpfig und für den Verkehr unzugänglich. In den südlichen Steppen ist das Kamel wertvolles Lasttier. Eine große Landstraße durchzieht das asiatische Rußland von Jekaterinburg über Tobolsk, Tomsk bis Irkutsk. Karawanenhandel nach China und Zentralasien. Eine große Telegraphenlinie läuft durch den ganzen Kontinent bis zur Amurmündung. Der Handel ist in steter Zunahme und macht Hauptfortschritte im Zentralasien, wo englischer und russischer Einfluß konkurrieren.

Die wichtigsten Handelsplätze sind:

In **Transkaukasien: Tiflis**, 160000 Einw., am Kaukasus; wichtiger Handelsplatz zwischen Rußland, der Türkei und Persien; treibt nach Norden Handel über den Kaukasus mit Rußland, nach Südosten mit dem persischen Handelszentrum Täbris; Eisenindustrie; in der Umgebung Wein- und Seidenkultur. Der größte Teil des Handels ist in Händen von Armeniern. **Baku**, auf der Halbinsel Abscheron, in günstiger Handelslage, mit berühmten unerschöpflichen Naphthaquellen, aus welchen Erdöl exportiert wird. **Poti**, Eisenbahnendpunkt. **Derbend**, Küstenstadt in Daghestan, handelt mit Bodenprodukten. In der Nähe ein Hauptpaß über den Kaukasus.

In **Sibirien: Tobolsk**, treibt Schiffbau, Leder- und Talgfabrikation, lebhaften Transithandel nach Sibirien und China, Pelzhandel. **Omsk**, 37000 Einw., wichtiger Stapelplatz. **Barnaul**, wichtigster Bergwerksplatz von Sibirien, große Gold- und Silberschmelzen. **Semipalatinsk**, wichtig für den Handel mit Zentralasien; im Winter lebhafter Verkehr auf der Schlittenbahn, im Sommer mit Kamelkarawanen, welche aus Zentralasien Lammfelle, Häute und Kamelhaare hierher bringen und russische Fabrikate mitnehmen. **Tomsk**, am Tom, 52000 Einw., Handelsplatz mit großem Bazar; nächst Irkutsk wohlhabendste Stadt Sibiriens. **Irkutsk**, 51000 Einw., unweit des Baikalsees, hat lebhafte Tuchindustrie und ist Haupthandelsplatz für den Verkehr mit China, treibt ansehnlichen Pelzhandel. Gegen die chinesische Grenze zu **Kjachta**, als Grenzstation gegen die Mongolei, mit Handel nach China, namentlich in Pelzwerken und Thee. **Jakutsk**, an der Lena, Hauptstation des Pelzhandels. **Ochotsk**, Hafenort am Ochotskischen Meere; treibt Walfischfang; jetzt überflügelt durch die Amurhäfen; desgleichen **Petropawlowsk**, auf Kamtschatka, wichtigster Hafen der Halbinsel. **Nertschinsk**, mit großen Silbergruben. **Nikolajewsk**, am Amur, Hauptexporthafen für die Produkte des Amurgebietes; der Hafen das halbe Jahr hindurch mit Eis bedeckt. **Blagowjetschtschensk**, Handel mit der Mandschurei.

In **Zentralasien**: **Taschkend**, 156000 Einw., mit vorzugsweise mohammedanischer Bevölkerung, jetzt schon Sitz russischer Kaufleute. Transithandel; Karawanenverkehr. **Chodjend**, 30000 Einw.; in der Umgebung starker Anbau von Reis, Baumwolle und Indigo, Südfrüchten; Karawanenhandel. **Samarkand**, 55000 Einw., einst eine der glänzendsten Städte Asiens, jetzt noch wichtiger Platz für den turkestanischen Handel; sehr gewerbfleißig, fabriziert Seide und Baumwollzeuge, Seidenpapier und Leder. Bis Samarkand reicht jetzt schon die zentralasiatische Bahn. **Ili** (**Kuldscha**), am Flusse Ili in der Dsungarei, blühend; hauptſ. Viehzucht. **Khokand**, 81000 Einw.

= Die asiatische Türkei =

besteht aus Kleinasien, Syrien, mehreren Inseln, Armenien, Kurdistan, Irak Arabi (Mesopotamien), Arabistan (Hedschas). Zusammen 1,7 Mill. qkm und 17,2 Mill. Einwohner.

Das eigentliche Kleinasien oder Anatolien (auch Anadoli genannt), durchgehends Gebirgsland und Steppe ohne schiffbare Flüsse, an der Westküste reich gegliedert und mit fruchtbaren Thälern, liefert Holz, Baumwolle, Galläpfel, Droguen, Gummi, Safran, Knoppern, Krapp, Wolle, Opium, Ölsaat, Schwämme, Seide und anderes. Ist auch reich an mineralischen Schätzen, die nur wenig ausgenützt werden: Gold, Silber, Kupfer, Steinkohlen, Eisen, Blei, Schwefel, Meerschaum, letzterer wichtiger Handelsartikel. Die wichtigsten Handelsplätze sind:

Smyrna, am gleichnamigen Golf des Ägäischen Meeres, alte und wichtige Handelsstadt mit 201000 Einw., von den Türken **Ismir** genannt. Industrie noch unbedeutend; Handel aber großartig und vielfach von ansässigen europäischen Kaufleuten betrieben. Zu Lande kommen durch zahlreiche Karawanen die keinasiatischen Artikel: Baumwolle, Opium u. s. f. Südfrüchte in großen Mengen. Auch die Euphrat-Länder und Persien senden ihre Karawanen. Zur See kommen die Fabrikate aus Europa. Die Eisenbahnlinien **Smyrna-Aidin** und **Smyrna-Kassaba** erleichtern die Zufuhr aus und nach dem Innern. Regelmäßige Dampferverbindung mit europäischen Häfen. **Brussa**. 76000 Einw., am Marmara-Meer; treibt blühende Seidenweberei, Weinbau; Meerschaumindustrie und lebhaften Handel mit Konstantinopel. **Skutari**, 100000 Einw., am Bosporus gegenüber Konstantinopel, treibt lebhaften Handel mit diesem. **Sinope**, wichtiger Seehafen am Schwarzen Meere, Dampferverbindung. **Samsum**, ebenfalls Hafenplatz am Schwarzen Meere; Endpunkt kleinasiatischer Karawanenstraßen. **Trapezunt** (Trebisonde), 35000 Einw., Handelshafen am Schwarzen Meere. Ausgangspunkt der Karawanen aus Armenien und von Persien, sehr wichtig für letzteres, welches auf diesem Wege seine Rohstoffe versendet; lebhafter Dampfschiffverkehr. Trapezunt erleidet jetzt gefährliche Konkurrenz durch den russischen Hafen Poti und durch die dort ausgehende Eisenbahn. **Adalia**, wichtiger Hafen Anatoliens an der Mittelmeerküste, Dampfschiffverbindung, Holzexport, Handel mit Südfrüchten. Im Innern von Anatolien: **Konia**, 44000 Einw., Stapelplatz, Karawanenhandel. **Angora**, Handel mit Angora-Wolle ꝛc. **Amasia**, Wein- und Tabakhandel. Seideninduſtrie. **Tokat**, Karawanenhandel, gewerbfleißig, Baumwoll-, Seiden- u. Teppichfabrikation. **Siwas**, 43000 Einw., Karawanenhandel. **Karahissar**, lebhafte Opiumkultur. **Kjutahia**, Baumwollindustrie und Opiumkultur.

Die Insel Cypern, seit 1878 an England abgetreten, mit 248000 Einw., der syrischen Küste gegenüber, treibt Ackerbau, Baumwollkultur, Anbau von Krapp, Tabak, Oliven und Südfrüchten, berühmt der Cypernwein. Hauptstadt **Nikosia**, wichtiger als Handelsplätze: **Larnaka und Famagusta** an der Küste.

Insel Rhodus, 27000 Einw., herabgekommen, exportiert Rosinen, Seide u. Sesam. **Rhodus**, großer Hafen.

Die Inseln des Archipelagus: **Tenedos**, **Lesbos** (Mytilene), **Chios**, **Samos**, **Patmos**, **Stalimene**, **Kos**, **Stampalia**, **Thaso**. Hauptprodukte: Holz, Getreide, Wein, Südfrüchte, Honig, Öl, Seide, Schwämme. Seehandel.

Syrien mit Palästina. Küstenland, zum großen Teile wüst und steinig; Handelsverkehr vom Mittelländischen Meere nach Inner-Asien. Liefert, soweit es fruchtbar ist, Getreide, Sesam, Oliven, Südfrüchte, Zuckerrohr, Reis, Tabak, Kochenille, Krapp, Galläpfel, vorzügliche Baumwolle. Starke Viehzucht: Büffel, Kamele, Schafe, berühmte Pferde. Handelsplätze: **Adana**, Baumwollenkultur. **Alexandrette** (**Iskanderun**), kleiner Hafen. **Aleppo** (**Haleb**), 127000 Einw., Stapelplatz für den europäisch-asiatischen Handel; Industrie in Brokat und Seidenstoffen, nächst Smyrna der wichtigste Handelsplatz der asiatischen Türkei; Hauptniederlage von europäischen, türkischen und persischen Waren. **Latakie** (**Latakia**), Hafenstadt mit starkem Tabakexport. **Tripolis** (**Tarablus**), Hafenstadt, exportiert Schwämme, Öl, Früchte, Tabak und dergl. **Beirut** (**Berytus**), 119000 Einw., wichtigste Seestadt Syriens mit Hafen; in lebhaftem Aufschwung; fabriziert Baumwollwaren, Silberdraht; exportiert Seide; Karawanenhandel nach Damaskus. Anbau von Seide, Baumwolle und Tabak. **Damaskus**, 140000 Einw., im Innern des Landes; bedeutendste Fabrik- und Handelsstadt Syriens, in prachtvoller, fruchtbarer Ebene; Knotenpunkt für den Karawanenhandel; blühende Industrie: Seife, Teppiche, Zelte, Lederarbeiten, Gold- und Metallarbeiten, blanke Waffen, Rosenessenz. In der Umgebung Öl- und Getreidebau. **Saida** (**Sidon**) und **Sur** (**Tyrus**), die alten Phönizierstädte, sind jetzt kleine Hafenorte. **Jaffa** oder **Joppe**, Hafen für Jerusalem; Eisenbahn dorthin. **Jerusalem**, 51000 Einw., kommerziell unbedeutend, mit geringer Industrie. **Gaza**, Handel mit Landesprodukten; Karawanenzüge nach Arabien.

Armenien und Kurdistan, rauhe Durchgangsländer für den Handel zwischen Persien und dem Schwarzen Meere. Ackerbau unbedeutend, Viehzucht wichtiger; auch mineralische Produkte vorhanden. **Erzerum**, 39000 Einw., herabgekommen; Haltpunkt für Karawanen im Durchzug von Persien zum Schwarzen Meere. **Diarbekr**, am Tigris, 34000 Einw., wichtigste Handelsstadt Kurdistans, starker Karawanenhandel. **Urfa**, Karawanenhdl.

Irak Arabi (**El Dschesireh**, **Mesopotamien**), heißes Tiefland, großenteils wüst, von Nomaden bewohnt, treibt Viehzucht. **Mossul**, am Tigris, 61000 Einw., ehedem blühende Stadt, liefert Kupfer, Baumwoll- und Lederwaren, Muslin; ist noch Stapelplatz für türkische und persische Waren. **Bagdad**, am Tigris, 145000 Einw., fabriziert Leder-, Seiden-, Woll- und Baumwollwaren, Teppiche und Shawls; Hauptniederlage europäischer, indischer, persischer und arabischer Waren; indische Waren kommen über Basra und gehen den Tigris aufwärts; Dampfschiffahrt. **Basra** (**Balsora**), am vereinigten Euphrat und Tigris; Hafen für Bagdad; Dampfschiffahrt; Verkehr mit Indien.

Arabien. Die Halbinsel, zwischen dem Roten Meere und dem Persischen Golf, ist großenteils wüst, fast ohne Bewässerung, trotzdem nicht ohne wertvolle Erzeugnisse; namentlich in den südwestlichen Küstenterrassen. Angebaut werden Getreidearten, Wein, Datteln, Kaffee. Von sonstigen Produkten: Balsam, Weihrauch, Gummi und Droguen. Wertvoll die Pferdezucht, doch kommt das arabische Vollblut aus seiner Heimat nicht leicht in den

Handel; exportiert werden nur Tiere zweiten Ranges. Auch die Zucht von Kamelen, Schafen und Ziegen wichtig. Die Industrie ohne Bedeutung, lediglich Hausindustrie. Der Handel nicht unbedeutend und von den für die Schiffahrt sehr begabten Arabern nach Indien wie an die afrikanische Ostküste lebhaft betrieben. Der Westen und der Norden dem osmanischen Sultan unterworfen. Im Innern kleinere Stämme von unabhängigen Scheiks patriarchalisch regiert. Die Araber sind teils Nomaden (Beduinen), teils Fellahs (Bauern) oder städtische Gewerbtreibende. Das Arabische wird als Handelssprache von der Westküste Afrikas bis zu den hinterindischen Inseln gebraucht. Die wichtigsten arabischen Handelsplätze sind: **Makallah**, Handels- und Hafenplatz in Hadramaut; exportiert Weihrauch und Gummi. **Sana**, im Innern, Handel mit Landesprodukten, Kaffee, Datteln, Tabak. **Dschidda**, Hafen von Mekka am Roten Meer; Durchzugsplatz der Mekkapilger und wichtiger Seeplatz; Dampferstation. **Mekka**, heilige Stadt und hochberühmter Wallfahrtsort, wo die jährlich eintreffenden Pilgerkarawanen auch lebhafte Handelsthätigkeit entfalten. **Mokka**, Hauptausfuhrplatz für die beste Sorte des arabischen Kaffees, von dem jedoch nur wenig in den Handel kommt. **Aden**, brittische Besitzung, wichtiger Platz, von welchem aus England den Handel im Roten und Indischen Meere beherrscht; Kohlenstation und Haltepunkt der indischen Dampfer am Ausgang des Roten Meeres.

= Oman. =

Sultanat, 194200 qkm und 1 Mill. Einw., an der Südostküste der arab. Halbinsel, exportiert Datteln, Baumwollwaren, Fische, Früchte. Lebhafter Küstenhandel. Hauptstadt: Maskat mit 40000 Einw.

= Persien. =

Etwa 1650000 qkm mit circa 9 Mill. Einw., ist Hochland, rings von Gebirgen umgeben, in der Mitte vielfach wüst, schlecht bewässert, mit einigen sehr fruchtbaren Thälern und Gebirgsabhängen. Das Klima sehr exzessiv. Das Land ist tief herabgesunken, die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zerrüttet. Die Einwohner außer Persern, Türken, Tartaren und Kurden, nur wenige Europäer.

Die Landwirtschaft ist Haupterwerb, in sehr primitiver Weise betrieben. Seidenproduktion bedeutend. Desgleichen die Viehzucht, die außer den europäischen Tiergattungen auch Kamele erzeugt. Ausgeführt werden sie nur wenig. Fischfang wichtig im Kaspischen Meere, wo er von russischen Fischern pachtweise betrieben wird. Mineralschätze werden keineswegs genügend ausgebeutet, nicht einmal Steinkohlen und Eisen. Die Perser besitzen industrielle Begabung, doch ist eigentliche Fabrikation nicht vorhanden, lediglich Kleingewerbe: Thon- und Metallwaren, Arznei- und Farbwaren, Essenzen, Matten, Lederwaren, Filze, Pelze, Baumwoll- und Wollwaren, Teppiche von berühmter Schönheit, ebenso Shawls, Mosaikarbeiten, Seiden- und Halbseidenwaren, Waffen, Graveur- und Emailarbeiten und dergl. sind schätzenswert. Das wichtigste Industrieprodukt ist die Rohseide, welche nebst Teppichen, Shawls und Essenzen zur Ausfuhr kommt.

Die Verkehrsmittel sind äußerst schlecht. Der Seeverkehr auf dem Persischen Meerbusen ist in Händen der Araber und Engländer, auf dem Kaspischen Meere in denen der Russen. Im Inneren des Landes Karawanenverkehr. Erst 13 km Bahn. Telegraph mit 10395 km Linienlänge. Postverkehr von Teheran nach der russischen, türkischen Grenze. Starker Binnen- und Transithande nach Mittelasien. Wichtigste Ausfuhrgegenstände: Seide, Tabak, Felle, Teppiche, Opium, Gummi, Wolle, Datteln, Getreide, Reis. Haupteinfuhr: Gewebe, Glaswaren, Papier, Metalle, Zucker, Thee.

Einzelne Handelsplätze:

Teheran, 280000 Einw., Residenzstadt, fabriziert Seiden- und Baumwollwaren. **Täbris**, 200000 Einw., wichtigste Handelsstadt; Mittelpunkt des gesamten Verkehres zwischen Persien und Europa; auch industriell thätig. **Ispahan**, 70000 Einw., ehemalige Hauptstadt des Landes, gewerbfleißig. **Rescht**, 40000 Einw., wichtig für den Seidenhandel. **Hamadan**, 30000 Einw., fabriziert Lederwaren. **Meschhed**, 60000 Einw., Hauptplatz für den Verkehr im östlichen Persien und den Handel nach Buchara. **Kirmanschah**, 32000 Einw., fabriziert Teppiche und Waffen. **Jesd**, 45000 Einw., Stapelplatz für den indischen Handel; auch gewerbfleißig; fabriziert namentlich Teppiche und Waffen. **Schiras**, 32000 Einw., Anbau von Tabak, Wein und Rosen. **Abuschähr**, Baumwollkultur und Seeverkehr nach Indien.

= Turkestan. =

Die Länder zwischen dem Kaspischen Meere, Rußland, Aralsee, dem chinesischen Reich und Persien bestehen aus den Chanaten Chiwa, Buchara und dem Turkmenen-Gebiet, zum größten Teile unter russischem Einfluß. Es sind Tiefländer, meist Steppen, aber mit fruchtbaren Oasen, welche reich an Produkten sind. Die Bevölkerung besteht teils aus Türken (Ösbegen) in den Städten, sowie als ansässige Landleute, teils aus Tadschiks (Perser, meist Kaufleute), teils aus den räuberischen Turkmenen. Wo der Boden künstlich bewässert wird, liefert er reichen Ertrag: Baumwolle, Getreide, Opium, Handelspflanzen, Gartenfrüchte. Auch Seidenkultur, Schafzucht, welche viele Lammfelle als sog. Astrachan in den Handel liefert; Pferde- und Kamelzucht. An mineralischen Produkten: Edelsteine und Goldsand. Der Handel wird von den Russen beherrscht und ist Karawanenhandel. Eingeführt werden vorzugsweise russische Fabrikate. Natürliche Handelsstraße ist der mit Dampfschiffen befahrene Jaxartes (Syr Darja); der Oxus (Amu Darja) nicht schiffbar. Russische Eisenbahn!

Buchara, 70000 Einw., mit lebhafter Gewerbthätigkeit in Baumwoll-, Woll- und Seidenwaren, Leder- und Waffenfabrikation; Handelsplatz für Innerasien; von Kaufleuten aus fast ganz Asien besucht; großartiger Karawanenhandel. **Urgendsch**, 20000 Einw., unweit des Amu Darja; gewerbfleißig. **Khokand**, 82000 Einw., fabriziert Seiden-, Baumwollwaren, Opium; Durchgangshandel. Gehört jetzt zur russischen Provinz Ferghana.

= Afghanistan. =

gegen 558000 qkm mit circa 5 Mill. Einw.; teilweise sehr fruchtbar, teilweise wüste Steppen und Gebirgsländer. Angebaut werden Reis, Handels-

pflanzen. Die Viehzucht ist lebhaft. Ausgeführt werden Wolle, Felle, Pferde, Obst, Drogen. In politischer Hinsicht besteht das Land aus einer Reihe von nur lose zusammenhängenden Bundesstaaten. Es gehört zum Weltpostverein. Der Handel ist durchgängig Karawanenhandel. Die wichtigsten Städte sind:

Kabul, 60000 Einw., wichtig als Durchgangspunkt für den indisch-persischen Handel. **Kandahar**, 30000 Einw., in fruchtbarer Umgebung, Stapelplatz für den persisch-indischen Verkehr. **Herat**, 50000 Einw., gewerbfleißig; in der Umgebung Seidenzucht; Mittelpunkt von Karawanenstraßen, mit vielen persischen Kaufleuten. **Gasna**, 10000 Einw., lebh. Binnenhandel.

= Beludschistan. =

866000 qkm mit nur 800000 Einw., Mohammedaner, politisch sehr lose zusammenhängende einzelne Nomadenstämme. Großenteils unter britischem Einfluß. Produkte: Nutzbare Mineralien, jedoch wenig ausgebeutet; Datteln, Reis, Baumwolle, Indigo, Vieh, Getreide und Obst. Die wirtschaftliche Kultur ist noch sehr zurück. Hauptverkehrsweg nach Indien ist der Bolan-Paß.

Kelat, etwa 14000 Einwohner; Karawanenverkehr.

= Britisch Ostindien, Kaiserreich. =

Besteht teils aus britischen Besitzungen, nach Auflösung der ehemaligen britisch-ostindischen Kompanie von englischen Gouverneuren verwaltet, mit zusammen 4,78 Mill. qkm und 295 Mill. Einw., teils aus über 600 Vasallenstaaten.

Das Land im Innern Hügel- und Gebirgsland, die großen Ebenen des Indus und Ganges ausgenommen; bei tropischem Klima außerordentlich fruchtbar. Nur im Stromgebiete des Indus ausgedehnte Wüstenlandschaften.

Mit Naturprodukten ist das Land überaus gesegnet. In der **Bodenproduktion** ist zunächst die **Baumwollkultur** wichtig, die sich in den letzten Jahren zu großartiger Höhe hob. In Bezug auf Quantität hat die indische Baumwolle die amerikanische auf dem englischen Markte schon überflügelt, in Bezug auf Qualität steht sie sehr zurück. Von Nahrungsmittelpflanzen ist das wichtigste der **Reis**, auch in Massen ausgeführt; wertvolle Gewürze, Pfeffer, Ingwer, Kassia, Zimt aus Ceylon, Kaffee von Ceylon, Kokosnüsse. Die **Wälder** liefern ausgezeichnete Hölzer für Bau und Industrie, das Teakholz vorzüglich zum Schiffbau geeignet, ferner Ebenholz, Sandelholz, viele Farbhölzer. Massenhafte Produktion von Zucker, Tabak, Indigo, Sesam, Gerbstoffen aller Art, Harz, Drogen. Zunehmende Theekultur; starke Produktion von Opium für die Ausfuhr. Von **Tierprodukten** werden Seide, Schafwolle, Kaschmirziegenhaare, Häute, Felle, Elfenbein, Schildkrot, Perlen, Wachs und Moschus gewonnen. Das **Mineralreich** liefert Edelsteine, Silber, Eisen, Kohlen, Salz.

Die Industrie konkurriert in manchen Zweigen heute noch mit der europäischen. Ihre wertvollsten Produkte sind: Baumwoll- und Seidenstoffe, Shawls und Teppiche von unübertroffener Schönheit, Metallwaren, namentlich in Goldfiligran und getriebenem Silber, Elfenbein- und feine Holzschnitzerei, Perlmutter- und Schildkrotwaren, Mosaikarbeiten. Diese ganze Industrie ist Handwerksindustrie.

Die Verkehrsmittel sind außerordentlich mannigfaltig. Von den Flüssen bilden der Indus, Ganges und Bramaputra wertvolle Wasserstraßen in das Innere. Sie werden von Dampfschiffen befahren. Das indische **Eisenbahnnetz** ist mit Hilfe englischen Kapitals und englischer Technik hoch entwickelt und die ostindischen Eisenbahnen nicht bloß für Indien selbst, sondern auch für England als Kapitalanlage wertvoll. In Betrieb sind 46045 km. Das **Telegraphennetz** ist sehr entwickelt; direkte Drahtverbindung mit Europa; Post mit Hilfe der Eisenbahnen und zahlreicher Dampferlinien vortrefflich geordnet und wohlfeil.

Ein- und Ausfuhr sind in starker Zunahme; die Handelsbilanz günstig. Unter den Ausfuhrartikeln sind Häute und Felle, Opium, Reis, Sesam, Indigo, Jute von Wichtigkeit. Diese Ausfuhrartikel wurden früher fast größtenteils mit europäischem Silber, jetzt aber mit europäischen Fabrikaten bezahlt, namentlich mit Geweben.

Die wichtigsten Städte sind:

Bombay, 776000 Einw., neben Kalkutta die wichtigste Stadt Indiens; vorzüglich für den Handel gelegen, mit ausgezeichnetem Hafen; vermittelt Aus- und Einfuhr für einen großen Teil des Landes, namentlich Baumwolle und Opium. **Surate**, 119000 Einw., nördlich von Bombay, kommerziell von diesem abhängig; Seidenindustrie und Tabakausfuhr. **Baroda**, 104000 Einw., die Umgebung produziert viel Baumwolle. **Achmedabad**, 186000 Einw., sehr gewerbfleißig; Seidenindustrie; Brokat- und Musselinweberei; Metallwaren. **Hyderabad**, am Indus, fabriziert Waffen, Seiden- und Baumwollstoffe. **Kurrachi**, 117000 Einw., wichtiger Ausfuhrhafen, Station für Dampferlinien und für den Telegraphenverkehr nach Europa. Ausfuhr: Produkte des Induslandes; in lebhaftem Aufschwunge.

Lahore, 203000 Einw., sehr gewerbfleißig. **Amritsir (Umritsir)**, 162000 Einw., bedeutendste Fabrikstadt des Pendschab; Shawlsweberei. **Attok**, am Indus, und **Peschawer**, wichtige Handelsplätze in der Richtung nach Afghanistan. **Delhi**, 209000 Einw., ehedem hochberühmte Hauptstadt der Großmogulen.

Srinagar, 123000 Einw., Hauptsitz der Shawlsweberei, welche Monopol der Regierung ist. **Leh**, Handel mit Tibet und Ost-Turkestan.

Agra, 188000 Einw., Hauptmarkt für Baumwolle. **Cawnpur**, 197000 Einw., fabriziert Juwelier- und Lederwaren. **Allahabad**, 172000 Einw., am Ganges, vorzüglich gelegen, aber herabgekommen. **Benares**, 209000 Einw., am Ganges, heilige Stadt der Hindus, mit blühender Industrie in Gold- und Silberwaren, Baumwoll- und Seidenweberei und Brokat. Hauptmarkt für Gewebwaren, Perlen, Edelsteine und Drogen.

Luknow, 264000 Einw., fabriziert Woll- und Baumwollwaren, Gold- und Silberwaren.

Kalkutta, 848000 Einw., politische Hauptstadt von Indien; Sitz der Regierung, sowie der großen indischen Geldinstitute und Gesellschaften; fabriziert Baumwoll-, Seiden- und Silberwaren; Zentrum des britisch-ostindischen Verkehrs; großartiger Seehandel. **Dacca**, 90000 Einw., fabriziert feine Baumwollwaren. **Patna**, 135000 Einw., Haupthandelsplatz für Opium.

Nagpur, 128000 Einw., fabriziert Baumwollwaren, Brokat-, Woll- u. Metallwaren. Kupfer- u. Eisengruben.

Hyderabad, 448000 Einw., fabriziert Baumwollwaren und Papier; Edelsteinhandel.

Madras, 509500 Einw., an der Koromandelküste; gefährliche Reede; lebhafter Handel. Exportiert Landprodukte und importiert europäische Fabrikate; Sitz mehrerer Geldinstitute.

Colombo, auf Ceylon, mit ungünstiger Reede; Stapelplatz für Kaffee und Zimt. **Point de Galle**, am südwestlichen Ufer der Insel mit schönem Hafen. Einer der wichtigsten Plätze des Weltverkehrs: Hauptdampferstation, wo die aus Europa nach Ostindien und von dort weiter nach Ostasien gehenden Dampfer zusammentreffen und Postenaustausch. Auch Export von Landesprodukten.

In britisch Birma: Rangun, 235000 Einw., an der Mündung des Irawaddi, mit vorzüglichem Hafen und lebhaftem Schiffahrtsverkehr auf dem Irawaddi, Hauptplatz für den Handel mit dem birmanischen Hinterlande. **Akyab**, an der Arakanküste, wichtiger Platz für die Ausfuhr von Reis. Desgleichen **Malmain.**

Von den französischen Besitzungen in Ostindien sind nur noch kleine Teile übrig, nämlich **Pondichery, Carikall, Yanaon** und **Chandernagor**, mit zusammen 283000 Einw., die ersten beiden Plätze sind ungesund und ohne Häfen. Der Handel von Chandernagor hat sich nach Kalkutta gezogen. An der Küste von **Malabar** ist **Mahé**, französischer Ausfuhrhafen.

= Nepal. =

Unabhängiges Reich eines Maharadschah, im Himalaya, 154000 qkm mit 3 Mill. Einw. Hauptstadt Khatmandu mit etwa 50000 Einw. Handel mit britisch Indien.

= Birma. =

538000 qkm mit etwa 9 Mill. Einw. Ehedem bis an das Bengalische Meer reichend, durch wiederholte Eroberungen der Engländer sehr verkleinert und zu einem machtlosen Binnenstaat geworden, ist Birma seit 1886 dem britischen Reiche einverleibt. Das Land ist sehr reich an Produkten: Gold, Silber, Blei, Eisen, Petroleum, Edelsteine und Steinkohlen. Der Ackerbau, noch wenig kultiviert, liefert Getreide, Baumwolle, Zuckerrohr, Tabak und Thee. Die Viehzucht nicht wichtig; viel Elefanten. Die Industrie fabriziert Bastwaren, Baumwollstoffe, Goldarbeiten, Holzschnitzereien und anderes. Für den Handel ist der schiffbare Irawaddi wertvoll. Exportiert werden Teakholz, Baumwolle, Petroleum, Wachs, Drogen, Indigo, Blei und Kupfer; importiert englische und chinesische Fabrikate, Opium. Der Seehandel ist in europäischen Händen. Die alte Hauptstadt Ava ist verfallen; jetzige Hauptstadt Mandelai, 182000 Einw.

= Siam. =

Etwa 633000 qkm mit ungefähr 6,7 Mill. Einw.; am Golf von Siam sehr günstig gelegen, vom schiffbaren Menamstrome reich bewässert, mit Produkten aller Art gesegnet; wird stets wichtiger und ist auch europäischen Einflüssen keineswegs unzugänglich. Exportiert werden Zucker, Pfeffer, Zimt, Harze, wertvolle Hölzer, Häute, Tabak, Baumwolle, Reis, Elefanten, Metalle und Edelsteine; importiert europäische Fabrikate. Hauptstadt des Reiches und wichtigste Handelsstadt ist **Bangkok**, circa 500000 Einw., nahe an der Mündung des Menam, mit bedeutendem Stromverkehr. Europäische Handelshäuser, auch deutsche, sind in Bangkok ansässig und lebhaft thätig. Ebenso Chinesen. Mehr als 600 km Eisenbahnen. Auch Post und Telegraph.

= Annam. =

Königreich, unter franz. Schutzherrschaft, circa 135000 qkm mit etwa 6 Mill. Einw. Ebenso wie die anderen indischen Länder überaus reich an Produkten, aber noch keineswegs genügend bewirtschaftet. Das Mineralreich liefert Edelmetalle, Kupfer und Eisen, der Boden Reis, Mais, Yamswurzeln, Südfrüchte; ferner Gewürze, Zuckerrohr, Baumwolle, wertvolles Holz, Indigo, Moschus und dergl. Exportiert werden Gewürze, Baumwolle, Hölzer und Elefanten; starke Seidenzucht und Theekultur. Die Industrie verwandt mit der chinesischen, arbeitet nicht für die Ausfuhr. Der Handelsverkehr geht hauptsächlich nach China, Siam und Cochinchina und ist in Händen von Chinesen. Hauptstadt **Hue**, mit 50000 Einw., am gleichnamigen Flusse.

= Das französische Cochinchina. =

56900 qkm mit 2,2 Mill. Einw. Eine für den ostasiatischen Handel sehr wertvolle Besitzung, am Golfe von Siam. Das Land ist sumpfige Ebene, von zahllosen Flußarmen bewässert. Die große Feuchtigkeit giebt ihr ungemeine Fruchtbarkeit, aber ungesundes Klima. Starke Reiskultur. Das Land ist keine eigentliche Kolonie, nur ein Handelsposten. Eisenbahn von Saigun nach Mytho, 71 km. Hauptstadt Saigun, 50000 (?) Einw., an der Mündung des Mekong; Freihafen, wo deutsche, englische, amerikanische, chinesische und französische Handlungshäuser ansässig sind; Küstenhandel; Dampferstation.

= Tonkin. =

Französische Besitzung, 119000 qkm mit 5,7 Mill. Einw. (Annamiten). Exportiert Reis, Kohle, Seide, Öl und Lack.

= Königreich Cambodja. =

96900 qkm und 1200000 Einw., mit denselben natürlichen Verhältnissen und Produkten wie Siam, steht in einem Vasallenverhältnis zu Cochinchina.

= Straits Settlements. =

(Britische Besitzungen an der Straße von Malakka.)

Die Straße von Malakka, für den ostasiatischen Handel hochwichtig, beherbergt einige britische Besitzungen, welche den Handel mit der ostasiatischen Inselwelt beherrschen; zusammen 4140 qkm mit 603000 Einwohnern.

Pulo-Pinang, Insel an der Malakkastraße, mit der Hauptstadt Georgetown, exportiert indische Produkte. Gegenüber auf dem Festlande die Besitzung Wellesley. Malakka, auf der malaischen Halbinsel Malakka, ehedem portugiesisch, liefert Zinn in außerordentlichen Mengen. Singapur (Sin-

gapore), Insel, Stadt und Hafen mit 184000 Einw., wichtigster Handelsplatz in ganz Hinterindien, prächtige reiche Stadt mit Magazinen, Geldinstituten, wunderschönem Hafen, Docks und blühendem Verkehr. Die Bevölkerung vorherrschend chinesisch. Viele asiatische Produkte finden hier ihren Markt. Hauptsächlich ist Singapore Stapelplatz für Arrak, Arrowroot, Betelnüsse, Kampfer, Gewürznelken, Kaffee, Kupfer, Baumwolle, Catechu, Elfenbein, Gummi-Gutti, Gutta-Percha, Goldstaub, verschiedene Harze, Häute, Perlmutter, Muskatnüsse, Kokos-Öl, Opium, Pfeffer, Reis, Rohr, Sago, Salz, Tabak, Zucker, Seide, Thee, Zinn, Schildkrot und Hölzer. Die Dampferlinien aller das ostasiatische Meer befahrenden Unternehmungen der europäischen Seevölker haben hier einen Mittelpunkt. Gerechnet wird in Singapur nach Dollars.

Der ostasiatische Archipel.

Jenes merkwürdige Gebiet, welches aus zahllosen kleinen und großen Inseln und dazwischen liegenden Meeren und Meereskanälen besteht, ist teils niederländisches, teils spanisches Besitztum. Alle Inseln sind reich an Produkten, gesegnet durch ein mildes Klima, aber die Bewirtschaftung eine ungemein verschiedene.

Im niederländischen Ostindien sind die wichtigsten Inseln:

Java, mit der kleineren zugehörigen Insel Madura, zusammen 131509 qkm mit 30 Mill. Einw. Die schönste und bedeutendste aller dieser Inseln, dicht bevölkert und vorzüglich kultiviert. Hauptprodukte sind Kaffee, Zuckerrohr, Indigo, Thee, Zimt, Cochenille, Vanille, Chinarinde; aber auch Tabak, Pfeffer, Muskatnüsse und Rohr sind wichtige Exportprodukte, desgleichen Kautschuk und Zinn. Hauptnahrungspflanze ist Reis. Eingeführt werden europäische Fabrikate und Nahrungsmittel teils aus Holland, teils aus Großbritannien. Die Insel ist ihrer Länge nach von Telegraphen und Eisenbahnen durchzogen. An den Küsten Dampferfahrten. Hauptstadt Batavia, 138000 Einw., einer der wichtigsten Handelsplätze Asiens. Surabaya, 160000 Einw., der beste Hafen der Insel, treibt Schiffbau, lebhaften Handel und einheimische Industrie.

Sumatra, mit $2,_8$ Mill. Einw., großartiger als Java, mit denselben Produkten, bei weitem nicht so kultiviert, niederländisch. Liefert außer den Produkten Javas noch Elfenbein, Benzoe, Gold, Kupfer, Schwefel, Steinkohlen. An der Westküste der Hafen Padang, 25000 Einw., mit starkem Kaffeeexport. An der Ostküste Palembang, 54000 Einw., Haupthandelsplatz. Die Inseln Banka u. Billiton, im Osten von Sumatra, sehr reich an Zinn, welches von hier massenhaft in den Welthandel kommt.

Borneo, 553340 qkm mit $1,_8$ Mill. Einw., im Innern gebirgig, mit zahlreichen Sümpfen, auch von solchen umgeben. Sonst mit denselben Produkten wie Java und Sumatra, aber noch sehr wenig ausgebeutet. Zum größten Teil im Besitz der Holländer. Hafenstädte an den Mündungen schiffbarer Ströme sind Pontianak und Bandjermasing. Im Norden und Nordosten das mohammedanische Reich Borneo und das durch einen Engländer geschaffene selbständige Reich Sarawak. Die kleine Insel Labuan, an der Nordwestküste von Borneo, mit dem Hafenplatz Viktoria, ist englisches Besitztum; wichtig wegen ihrer reichen Kohlenlager für die Dampfschiffahrt jener Gewässer. Die kleinen Sunda-Inseln: Bali, Lombok, Sumbawa, Sumba, Flores, Timor erzeugen tropische Produkte und sind niederländisches Besitztum, bis auf den nördlichen Teil von Timor, der den Portugiesen gehört.

Celebes, mit etwa 128000 qkm und ungefähr 1 Mill. Einw., niederländisch, erzeugt dieselben Produkte wie Java, auch Tripang (getrocknete Seewalzen), Faserstoffe und Kakao, Drogen. Haupthäfen sind im Süden Makassar, 21000 Einw. (Ölausfuhr), im Norden Menado (Kaffee).

Die Molukken, 53000 qkm: Gilolo, Ternate, Buru, Ceram, Amboina, Banda u. a.; wertvoll für den niederländischen Handel wegen ihres Reichtums an Gewürzen; exportieren auch Sago und Kajeputöl.

Die Philippinen-Inseln mit zusammen 296000 qkm und $7,_6$ Mill. Einw., vulkanisch und gebirgig, vormals spanischer, jetzt amerikanischer Besitz. Hierher gehören: Luzon, Mindoro, Samar, Masbate, Panay, Negros, Zebu, Bohol und Leyte, Palawan und Mindanao. Die Philippinen sind die nördlichste unter den ostasiatischen Inselgruppen, bisher schlecht verwaltet, und ersetzen trotz ihres natürlichen Produktenreichtums nicht die auf sie gewendeten Kosten. 250 km Bahn.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Zucker, Tabak, von hier in Massen exportiert, Manilahanf, zu Schiffstauen viel gebraucht, wertvolle Hölzer, Schwefel, Indigo, Kaffee, Kokosöl, Harze, Baumwolle, Hüte, Schildkrot, Perlmutter, Häute. Hauptnahrungspflanze der Reis. Der Handel leidet unter schlechten Zolleinrichtungen und nimmt keinen Aufschwung. Der Hauptverkehr geht nach Hongkong. Zahlreiche kleine Küstenfahrer vermitteln den Verkehr zwischen den Inseln. Die wichtigsten Handelsplätze sind: Manila, 220000 Einw., auf der Westküste der Insel Luzon, mit spanischen und fremden Handelshäusern; ansehnliche Zigarrenfabrikation. Zamboango, 3200 Einw., auf Mindanao.

Das chinesische Reich

besteht aus dem eigentlichen China, $5,_8$ Mill. qkm und 320 Mill. Einw., und den Nebenländern: Mandschurei, Mongolei, Tibet, Bucharei und Djungarei, die zus. $5,_8$ Mill. qkm u. 10 Mill. Einw. haben.

Die bedeutende Ausdehnung von Norden nach Süden und die verschiedenen Höhenlagen verleihen dem Lande große Mannigfaltigkeit an Erzeugnissen. Die Tieflandschaften sind außerordentlich dicht bevölkert und mit großer Sorgfalt angebaut, haben auch eine uralte einheimische und sehr entwickelte Industrie.

Der Bergbau liefert Kupfer und Zink, Eisen, Zinn, Blei, Edelmetalle und Quecksilber. Große Steinkohlenbecken harren noch der Ausbeutung. Der mit großem Fleiße betriebene Acker- und Gartenbau liefert Reis, andere Getreidearten, sehr viel Gemüse und Obst, sodann (mittels Maulbeerpflanzungen und Seidenraupenzucht) als wichtigsten Handelsartikel des Landes Rohseide seit unvordenklichen Zeiten, daneben als zweiten Hauptartikel Thee; bei immensem eigenen Verbrauch doch noch starke Ausfuhr. Außerdem Bambus zu zahllosen Arbeitszwecken verwendet; Baumwolle, namentlich in den nördlichen Provinzen massenhaft produziert; Kassiarinde als Ersatz für Zimt; Farbstoffe, Galläpfel, Bauholz, Indigo, Rhabarber, Rotangrohr, Tabak, vegetabilischen Talg und Zucker.

Die chinesische Industrie ist hauptsächlich bekannt durch ihr Porzellan, jetzt nur noch in asiatischen Ländern begehrt; durch Elfenbeinwaren, Lackwaren, Matten und Flechtwaren, Nankingstoffe, Sandelholz, Schnitzwaren, Tusche u. a. Die Provinz Schansi zeichnet sich durch Eisenindustrie aus. Auch die Papierindustrie ist höchst mannigfach und technisch vollkommen.

Der inländische Handel ist ungemein thätig; meistens vollzieht er sich auf Flüssen und Kanälen. Auswärtiger findet erst seit wenigen Jahrzehnten statt. Die Ausfuhrartikel sind oben genannt. Die wichtigsten Einfuhrgegenstände sind: Baumwollwaren, Betelnüsse, Tripang, Elfenbein, Harze, Glaswaren, Bau- und Schmuckholz, Steinkohlen, Leinenwaren, Metalle, Messerschmiedwaren, Opium, Pelzwerk, Schafwollwaren und dergleichen mehr.

Unter den Ländern, die sich am chinesischen Handel beteiligen, sind Großbritannien mit Indien die wichtigsten, sodann Japan, Nordamerika, aber auch Deutschland.

Dem Verkehre dienen die kolossalen Ströme, hauptsächlich der Jantse-Kiang und der Hoangho mit Nebenflüssen, welche weit bis in das Innere des Landes hinein Wasserstraßen bilden und weit aufwärts von europäischen Dampfern befahren werden. Hierzu ein altes Kanalsystem, jetzt im Verfall; gute Landstraßen mit starkem Verkehr; in den westlicheren Steppenländern Kamelkarawanen. Die Handelsflotte, aus Dschunken bestehend, ist sehr zahlreich, verkehrt jedoch nur in Ostasien. In allen wichtigeren Hafenplätzen verkehren europäische Dampfer; auch über den Stillen Ozean nach Amerika. Gegen den Bau von Eisenbahnen sträubten sich die Chinesen lange Zeit; jetzt sind 1976 km im Betrieb, größere Linien im Bau. Telegraphenlinien 35700 km. Außerdem giebt es unterseeische Telegraphenleitung an den Küsten. Eine Reichspost für den amtlichen Verkehr; daneben Privatposten.

China ist reicher an großen Städten als irgend ein anderes Land der Erde; diese Städte gehen häufig ineinander über und erreichen so ihre kolossalen Bevölkerungsziffern. Für den Verkehr wichtig sind zunächst nur die dem europäischen Handel eröffneten Städte. Die Angaben über die Bevölkerung sind ungemein schwankend. Ansehnliche Besitznahme chinesischer Küstengebiete durch europäische Staaten hat begonnen.

Peking, 1600000 Einw., Haupt- und Residenzstadt, sehr industriell und mit ausgedehntem Handel, erreicht dennoch in letzterer Hinsicht die Hafenstädte nicht. **Schanghai**, 651000 Einw., am Wusungflusse, der wichtigste Stapelplatz des Reiches, mit eigenen englischen, französischen, amerikanischen Quartieren. Sehr lebhafter Handel in Seide, Thee, Baumwolle und Steinkohlen. **Futscheu**, 624000 Einw., am schiffbaren Min, nach Schanghai der bedeutendste Handelsplatz, hauptsächlich in Thee und Zucker. **Hangkau**, 530000 Einw., am Jantsekiang, im Mittelpunkte Chinas. Sehr wichtiger Stapel- und Handelsplatz. Dampferverbindung mit Schanghai. **Canton**, 900000 Einw., am Perlflusse. In Flußverbindung mit den Thee- und Seidedistrikten. **Kiu-Kiang**, 36000 Einw., wichtiger Hafen am Jantsekiang, mit ausgedehntem Binnenhandel. **Amoy**, 114000 Einw., auf einer Insel an der Küste, mit vorzüglichem Hafen. Export von Thee und Zucker. **Ningpo**, 260000 Einw., am Jongflusse. Sehr industriell. Seidenkultur. **Swatau**, 65000 Einw., an der Mündung des Flusses Han, wichtiger Auswandererhafen; auch starker Export. **Tientsin**, 750000 Einw., am Vereinigungspunkte des großen Kanales mit dem Peihoflusse. **Taiwan-Fu**, 235000 Einw. auf der Insel Formosa; Seehandel.

Eine Reihe größerer Städte sind dem Handel mit Europa noch nicht eröffnet. So **Nanking**, 261000 Einw., mit sehr ansehnlicher Industrie; desgleichen **Sutscheu**, 500000 Einw., **Nangtschang**, 300000 Einw. **King-te-schin**, **Siangtan**, **Wutschang**, **Signan-fu** u. a.

An der chinesischen Küste liegt Hongkong, 80 qkm, von den Chinesen den Engländern abgetretene Insel mit der Stadt Viktoria, 297000 Einw. Als Seeplatz für europäische Schiffe sehr wichtig und großer Stapelplatz europäischer Waren. Die portug. Besitzung Makao, 59900 E., in Verfall. Sonstige Besitzungen: Kiautschou (deutsch) und Port Arthur (japanisch).

Nebenländer von China.

Die Mongolei, 2,8 Mill. qkm mit etwa 2 Mill. Einw.; Steppenland mit Viehzucht. Hauptplätze: Maimatschin, Stapelplatz für den russisch-chinesischen Handel, mit Postverbindung nach Peking; Kalgan, an der chinesischen Mauer; Grenzstadt gegen China; Tauschhandel. Urga, Mittelpunkt von Karawanenwegen, mit Bazar. Kukuhote, Karawanenhandel; Kamelmärkte.

Die Mandschurei, 940000 qkm mit 5,5 Mill. Einw., teils von Nomaden bewohnt, doch mehr Ackerbau treibend, liefert auch Pelzwerk, Steinkohlen. Seit Abtretung des Amurgebietes an Rußland zurückgegangen. Mandschurische Eisenbahn mit den Hauptplätzen Charbin und Mukden. Aigun, am Amur, Fischerei und Pelzhandel. Hutschun, Zwischenhandelsplatz für China und Korea.

Tibet, 2,1 Mill. qkm mit 2,2 Mill. Einw.; Hochland mit exzessivem Klima; Haupterwerb Viehzucht (Kaschmirwolle). Industrie ganz unbedeutend; lediglich Hausindustrie. Verkehr mit Hochasien, Indien und China. Das Land abgeschlossen gegen Fremde. Hauptstadt Lhassa, 25000 Einw., mit lebhafter Handelsthätigkeit.

Jünnan, 397000 qkm mit 12 Mill. Einw.;

mohammedanisches Land, welches sich in der letzteren Zeit von China unabhängig machen wollte. Sehr fruchtbar. Gebirge reich an Edelmetallen. Thee- und Seideproduktion. Hauptstädte Tali-Fu u. Jünnan.

Ost-Turkestan (auch hohe Tartarei oder chinesische Bucharei), 1118713 qkm mit 580000 Einw.; Hochland; liefert Baumwolle, Getreide, Gartenfrüchte. Seidenkultur und Viehzucht. Auch Pelztiere und wertvolle mineralische Produkte. Handel nach dem westlichen Turkestan, nach Rußland über Khokand und südlich nach Indien. Wichtigste Städte: Jarkand, 20000 Einw., Mittelpunkt des Handels zwischen Vorder-Asien und China. Kaschgar, 80000 Einw., gewerbfleißig.

Die Dsungarei. 383300 qkm mit 600000 Einw. dieses Landes sind durch Vertrag als chinesisches Besitztum erklärt worden; der Rest gehört zum russischen Asien. Steppen u. Bergland, Viehzucht.

= Korea. =

218650 qkm mit $5_{,7}$ Mill. Einw., Königreich. Erst in den letzten Jahren zugänglich, wenig bekannt. Haupterwerbszweige Landbau und Viehzucht; reiche Mineralschätze vorhanden. Industrie ähnlich wie die chinesische. Am Gelben Meere gute Häfen. Hauptstadt: Söul mit 194000 Einw. Post und Telegraph. Bahn von Chemulpo nach Söul.

= Japan. =

452922 qkm mit 50 Mill. Einw. Bedeutendstes Kulturgebiet Asiens, rasch der europäischen Kultur näher getreten. Es besteht aus vier großen und vielen kleinen Inseln von mäßiger Fruchtbarkeit, aber von der dichten Bevölkerung (Mongolen) außerordentlich sorgfältig angebaut. Hauptprodukte Reis, Hülsenfrüchte, Gemüse, Tabak, Ölpflanzen, Thee, Seide und Baumwolle. Letztere drei sind am wichtigsten für den Handel. Meer ungemein fischreich, die Gebirge vulkanisch, reich an Mineralien (Kupfer; Steinkohlen). Die Gebirgsgegenden liefern Pelze 2c.

Ackerbau höchst sorgfältig, Terrassenbau, künstliche Bewässerung; Schonung der Gebirgsforsten. Viehzucht weniger bedeutend; Pferd u. Rind Arbeitstier.

Industrie ist in hohem Grade ausgebildet, mannigfaltig, in einzelnen Zweigen der europäischen gleich, wenn nicht überlegen (Lackwaren, Bronzearbeiten). Porzellan und Papier vorzüglich. In neuerer Zeit beginnen die Japaner die europäische Industrie vollständig nachzuahmen, Maschinenbau 2c. zu treiben.

Der **Handel** exportiert Seide, Baumwollgarn, Kohlen, Thee, Lack- u. Bronzewaren, Kupfer, Fische und importiert Baumwolle, Zucker, europäische Gewebewaren 2c.

Verkehr. Vorzügliche Landstraßen, ein geregeltes Postwesen, 7855 km Eisenbahn und 31000 km Telegraphenlinien. Japan besitzt 3900 Segelschiffe, sowie 1815 Dampfer europäischer Bauart.

Wichtigste Handelsplätze:

Tokio (Jeddo), $1_{,8}$ Mill. Einw., Landeshauptstadt auf Nippon und wichtiger Industrieplatz. Der Hafen ist seicht und die europäischen Schiffe landen deshalb in dem nahen **Jokohama-Kanagawa**. 326000 Einw., letzteres sehr bedeutende europäische Kolonie mit großem Hafen. **Hiogo** und **Osaka**, am Japanischen Meere auf Nippon. Letzteres mit 996000 Einw. **Hakotade**, 85000 Einw., auf der Insel Jesso. Wichtig für Walfischfänger; Verkehr mit den Amurländern. **Nagasaki**, auf der Insel Kiu-Siu, 153000 Einw., Verkehr mit Korea und China. Die großen Städte **Miako** und **Kumamotu**, sowie **Kagosima** sind für den europäischen Verkehr minder wichtig.

Afrika.

Der Weltteil als Ganzes.

29818304 qkm und gegen 1688 Mill. Einw.

Dieser große, der Kultur noch sehr wenig zugängliche Weltteil zeigt nur wenige Länder, welche den Namen geordneter Staatswesen verdienen. Die europäischen Kolonisationsversuche sind mit Ausnahme der Kapkolonie und Algeriens nicht über schmale Küstensäume hinaus ins Innere vorgedrungen, und an vielen Küsten leiden sie unter den Einflüssen eines für die Weißen mörderischen Klimas. Die Bodengestaltung des Weltteils wäre für wirtschaftliche Zwecke nicht ungünstig; aber der einheimischen Bevölkerung fehlt es an Kulturfähigkeit und Bedürfnissen; die Ströme sind für den Verkehr nur wenig geeignet; mit Ausnahme des Kamels in der Sahara und der Büffel am Kap fehlt es an passenden Transporttieren, so daß der Verkehr vielfach auf Trägerkarawanen angewiesen ist. Europäische Dampfer arbeiten sich von den Flußmündungen nur wenige Meilen stromauf, Eisenbahnen sind in Ägypten, Algerien, Südafrika, Senegal und Sudan, Tunis, Somaliküste. Die Produkte Afrikas, welche zur Zeit in den Welthandel kommen, sind nicht so sehr durch Mannigfaltigkeit ausgezeichnet als durch ihre Massenhaftigkeit: Gummi, Palmöl, Elfenbein, Straußfedern, Orseille, Baumwolle, Wolle, Häute, Kaffee, Gewürze, Tabak u. a.

Trotz der bisherigen Unwirtlichkeit Afrikas ist doch nicht daran zu zweifeln, daß auch dieser Weltteil rasch in höherem Grade wirtschaftlich wichtig werden wird. Gebiete, wo die europäischen Kulturbestrebungen am ehesten Boden fassen können, werden mehr und mehr durchforscht. Schon verkehren auf den großen afrikanischen Seeen Dampfer.

= Ägypten (Vizekönigreich). =

Umfaßt das eigentliche Ägypten mit 994300 qkm und $9_{,7}$ Mill. Einw., Nubien mit 864800 qkm und 1 Mill. Einw., den ägyptischen Sudan mit 836500 qkm und $10^1/_2$ Mill. Einw. Während der nördlichste Teil dieses großen Reiches überall

die Einwirkung europäischer Kultur und Machtverhältnisse zeigt, sind die südlichsten Teile rätselhaft, fremd und wild, mit schwankenden Grenzen. Bevölkerung: Türken, mohammedanische Fellachen (Ackerbauer), christliche Kopten (Abkömmlinge der alten Ägypter) und nomadische Araber. Hierzu Europäer, Armenier und Negersklaven.

Produktion. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sehr verschieden, für den Weltverkehr nur Unterägypten wichtig, reich an Hilfsquellen aller Art. Angebaut werden Weizen, Gerste, Reis, Hülsenfrüchte, Sorghum und Zuckerrohr, auch Datteln, Südfrüchte werden gewonnen. Baumwollkultur wichtig geworden. Die mineralische Produktion ist für den großen Verkehr nicht wichtig. Nubien und der ägyptische Sudan liefern Elfenbein, Straußfedern, Gold, Gummi, Droguen.

Industrie sehr zurückgeblieben.

Handel. Der Handel, meistens in europäischen Händen, exportiert Baumwolle, Tabak, Bohnen, Zucker und Gummi, auch Felle, Flachs, Indigo, Straußfedern und Elfenbein, ist in fortwährendem Aufschwung, Ausfuhr stärker als Einfuhr. Letztere besteht in europäischen Fabrikaten.

Verkehr. Eisenbahnnetz 5200 km. Starker Binnenverkehr mit zahllosen Nilschiffen. Das Telegraphennetz reicht schon bis Kartum; die Handelsflotte umfaßt 22 Schiffe, worunter 15 Dampfer. Wichtig für den Verkehr der Mahmudje-Kanal, welcher Alexandria mit dem Nil verbindet, auch von Dampfbooten befahren wird und die Hauptexportartikel Ägyptens an die See bringt, und der Suez-Kanal, eine der glänzendsten Unternehmungen der Neuzeit.

Die wichtigsten Handelsplätze sind:

Kairo, 640000 Einw., politische Hauptstadt mit lebhafter Industrie und wichtigem Handel in Landesprodukten und Industrieerzeugnissen. **Alexandria (Iskanderia)**, im Wechsel der Geschichte bald herabgekommen, bald gestiegen, jetzt wieder in großartigem Aufschwunge begriffen, mit über 376000 Einw., worunter 48000 Fremde; Durchgangspunkt des europäisch-ostindischen Handels; Dampferstation; Hauptein- und ausfuhrhafen von Ägypten. **Suez**, am südlichen Ausgange des Kanals mit großartigen Hafenanlagen; Dampferstation und Eisenbahnendpunkt. **Port-Said**, am Nordende des Kanals. **Zagazig**, Mittelpunkt des ägyptischen Baumwollhandels im Nildelta. **Siut**, am Nil; Sammelplatz der Karawanen aus Nubien und Sudan. **Kartum**, am Zusammenfluß des blauen und weißen Nil; wichtigste Stadt des ägyptischen Sudan. **El Obeid** in Kordofan, Knotenpunkt des Karawanenverkehrs und wichtig für den Verkehr mit Abessinien und Darfur.

= Tripolis. =

1051000 qkm mit circa 1 Mill. Einw., Vasallenstaat des osmanischen Reiches; größtenteils unfruchtbar, wüst und spärlich bevölkert, mit fruchtbaren Oasen. Hauptprodukte: Natron, Krapp, Südfrüchte, Oliven, Datteln, Mais, Weizen, Gerste, Schafe, Kamele. Exportiert werden Salz, Elfenbein, Straußfedern, Rindvieh, Weizen, Öl, Wolle, Krapp. Ein Teil dieser Waren wird aus Innerafrika durch Karawanen gebracht. Eingeführt werden europäische Industrieprodukte. Die einheimische Industrie ist unbedeutend; Verkehr mittels Karawanen.

Handelsplätze:

Tripolis, 30000 Einw., ein Haupteingangspunkt nach dem Innern Afrikas; lebhafter Karawanenhandel; über das Meer Handel nach Malta. **Bengasi**, 22000 Einw., an der kleinen Syrte; mit guter Reede und lebhaftem Seehandel; Karawanenverkehr mit Wadai u. Ägypten. Im Innern des Landes sind die Oasen **Ghadames**, **Murzuk** und **Audschila** Knotenpunkte des Karawanenverkehrs.

= Tunis. =

167400 qkm mit etwa $1_{,8}$ Mill. Einw. Fruchtbarer und dichter bevölkert als Tripolis; auch europäischem Kultureinflusse mehr zugänglich, seit 1881 unter dem Protektorat von Frankreich. Die Bevölkerung besteht aus Mauren, Arabern, Berbern, Juden, Italienern und Franzosen. Landwirtschaft, Viehzucht und einheimische Industrie nicht unbedeutend; Hauptprodukte wertvolle Pferde und Kamele; Datteln. Ausgeführt werden Getreide, Tiere, Öl, Wolle, Wachs, Honig, Felle, Korallen, Schwämme, Datteln, Korkholz. Auf Karawanenwegen gehen europäische Fabrikate in das Innere Afrikas; heraus kommen Sennesblätter, Gummi, Straußfedern, Elfenbein. Lebhafter Verkehr mit den Mittelmeerhäfen. Dampfschiffahrtsstation in Tunis; Eisenbahnen nach Algerien ꝛc. zusammen 1150 km.

Handelsplätze:

Tunis, 200000 Einw., Hauptstadt und wichtiger Handelsplatz; gewerbfleißig; Seehandel. **Gabes**, 6000 Einw., Hafenstadt. **Kairwan**, 15000 Einw., im Innern.

= Algerien. =

890000 qkm, französische Kolonie seit 1830. Unter der Bevölkerung von $5_{,2}$ Mill. Einwohner 730000 Europäer; die Kolonisation hat wenig Fortschritte gemacht. Das Land ist für Europäer im höchsten Grade ungesund. Bodenprodukte: Weizen, Tabak; Baumwollkultur konnte keine Fortschritte machen. Südfrüchte, Wein und Oliven gedeihen vorzüglich, in den Oasen Datteln, in den Wäldern des Atlas Holz. Die Viehzucht liefert Rinder, Schafe, wertvolle Pferde; in der Sahara Kamele; das Mineralreich Kupfer, Blei, Eisen, Schwefel, Salz; die einheimische Industrie Seidenstoffe, Teppiche, Leder, Musselin, Sattlerwaren und Messerwaren. Der auswärtige Handel, vollständig von Frankreich abhängig, importiert französische Fabrikate und exportiert algerische Produkte; Ausfuhr von Schafwolle im Aufschwunge. Eisenbahnlinien von Algier nach Oran, von Philippeville nach Konstantine und von Bona landeinwärts ꝛc., zusammen 3140 km, Telegraph 13900 km. Der Dampfschiffsverkehr mit Marseille sehr lebhaft.

Handelsplätze:

Algier, 154000 Einw., Hauptstadt mit Hafen. Exportiert Landesprodukte und verkehrt außer mit Frankreich

auch mit England, Spanien und Österreich. Dampfschiffverbindung mit den anderen Küstenplätzen. **Konstantine**, 58000 Einw., gewerbfleißig, Hauptplatz für den Osten der Kolonie. **Bona**, 43000 Einw., Hafenplatz, landeinwärts reichhaltige Erzlager. **Oran**, 106000 Einw., Hafen- und Stapelplatz im Westen. **Mostaganem**, 22000 Einw., Hafenplatz.

Marokko.

Mit Tuat etwa 812300 qkm und ungefähr 8 Mill. Einw., als unabhängiges Reich von einem Sultan regiert. Die Bevölkerung mohammedanische Araber, Berber und Mauren; dazu viele Juden. In Bezug auf geographischen Charakter und Produkte ähnlich wie Algier, für den europäischen Verkehr von nur geringer Bedeutung. Ackerbau unbedeutend; wichtiger die Viehzucht: Schafe, Ziegen, Kamele, Rinder, Pferde. Die einheimische Industrie liefert Fes (rote Mützen), Seidenwaren, Wollstoffe, gutes Leder und Lederwaren, Schmucksachen. Der Handel, zur See von Europäern betrieben, im Innern von Juden, ist durch Monopole und Ausfuhrzölle belästigt, am lebhaftesten nach Gibraltar. Einfuhrartikel sind Eisen und Eisenwaren, Zucker, europäische Fabrikate, Getreide, Holz. Ausfuhrartikel: Viehprodukte (Wolle, Häute und Felle), Öl, Wachs, Gummi, Mandeln, Esparto-Gras. Handelssprache spanisch. Im Innern Karawanenhandel nach dem Sudan. 7 Seehäfen.

Handelsplätze:

Marokko, 50000 Einw., Landeshauptstadt, gewerbfleißig. Fabriziert Maroquin, der von hier seinen Namen hat, lebhafter Karawanenhandel. **Fez**, 140000 Einw., wichtigste Industriestadt des Landes, fabriziert Fes, Saffian, Waffen; lebhafter Handel. Andere Hafenplätze sind **Tanger**, **Tetuan**, an der Straße von Gibraltar und am Mittelmeere, **Mogador**, am Atlantischen Ozean, wichtig für den Handel mit dem Sudan, nach welchem von hier Karawanen gehen. Im Innern des Landes die Oase **Tafilelt**, Mittelpunkt des Karawanenverkehrs.

Senegambien.

23000 qkm mit 101000 Einw., französische Besitzung am Senegal, tropisch, ungesund, von Negerstämmen bewohnt. 264 km Eisenbahn. Importiert werden europäische Industrieprodukte, ausgeführt Senegalgummi, Erdnüsse, Palmöl, Häute, Wachs, Holz, Elfenbein und Gold. Hauptort St. Louis am Senegal, 19000 Einw. Großes Hinterland von gegen 1 Mill. qkm mit 8 Mill. Einw. gleichfalls unter französischen Einfluß.

Britisches Besitztum am Gambia und Sierra Leone.

An der Mündung und dem unteren Gambia haben die Engländer ein Gebiet von tropischer Natur in Besitz genommen, welches hauptsächlich Erdnüsse exportiert. Hauptplätze Bathurst, an der Mündung des Flusses und Georgetown, weiter aufwärts. Hauptverkehr hauptsächlich mit Frankreich und Nordamerika. Der Gambia für Seeschiffe 60 km aufwärts fahrbar.

Südlicher an der Sierra Leone, umfassen die britischen Besitzungen 77700 qkm, früher Hauptsitz des Karawanenhandels; liefern Gold, Öl, Elfenbein, Felle, Drogen, Farbhölzer. Hauptplatz Freetown.

Nord-Guinea.

Die Küstenstrecke an der Nordseite des Busens von Guinea führt den Namen Nord-Guinea oder Ober-Guinea. Die Hinterländer sind Negerstaaten, wie das Land der Aschantis und Dahomey. Die Küste steht unter europäischem Einflusse und ist teilweise von europäischen Kolonieen besetzt, aber bis zum Golf von Benin ohne Seehäfen. An diesem Küstenstrich liegen:

I. **Liberia**, Negerrepublik mit etwa 95000 qkm und $1^1/_2$ Mill. Einw., an der Pfefferküste, von philanthropischen Amerikanern für befreite Negersklaven gegründet, später selbständige Republik. Für den Verkehr von geringer Wichtigkeit. Export: Palmöl, Holz, Felle, wenig Zucker und Kaffee. Hauptplatz Monrovia, mit etwa 5000 Einwohnern.

II. **Kolonieen an der Goldküste.** Dieser Küstenstrich steht unter britischem, zum Teil unter französischem Einflusse, auch sind Küstenplätze im Besitze der Niederländer. Export: Gold, Elfenbein, Öl, Häute, Hölzer und Drogen. Klima höchst ungesund. Hinterland das Königreich der Aschantis. Hauptplatz der Niederländer Elmina, der Engländer Cape-Coast-Castle. Weiter östlich haben die Engländer in der Insel Lagos einen Handelsplatz mit 50000 Einw.; Export von Palmöl. Lebhafter Handel mit den Hinterländern; Dampfschiffahrt nach Liverpool. Zwischen britischen u. französischen Küstenplätzen liegt hier auch die deutsche Kolonie Togo-Land (Klein-Popo), 87200 qkm mit $0,_8$ Mill. Einw.; exportiert Palmkerne, Palmöl, Gummi.

Süd-Guinea

oder Nieder-Guinea begreift die von Nord nach Süd sich ausdehnenden Teile der Guineaküste; steht unter europäischem Einfluß, hat an Flußmündungen gute Häfen. Die Hinterländer Negerreiche. Zu den Küstenkolonieen gehören:

I. **Kamerun**, deutsche Kolonie a. Kamerungebirge. etwa 495000 km mit ca. $3,_5$ Mill. Einwohnern.

II. **Französisch Kongo**, von der Mündung des Kongo landeinwärts, ca. $8,_5$ Mill. Einw., liefert Kautschuk, Elfenbein, wertvolle Hölzer.

III. **Das portugiesische West-Afrika.** Angola und Ambriz, Benguela, Mossamedes, zusammen etwa $1,_3$ Mill. qkm mit $8,_8$ Mill. Einw., an der Südwestküste Afrikas. Weites Küstengebiet, nach dem Innern zu mit unbestimmten Grenzen, im Besitz Portugals, ist vom Kongo und Coanza bewässert, von tropischer Fruchtbarkeit, ungesund. Export: Hölzer, Wachs, Elfenbein. Hafenstädte: San Paolo de Loanda mit 16000 Einwohnern; Benguela und Mossamedes. 893 km Eisenbahnen.

Südwest-Afrika.

Der Küstenstrich von den portugiesischen Besitzungen bis zum Oranje-Fluß war bisher für den Weltverkehr bedeutungslos. Nachdem in letzter Zeit deutsche Handelshäuser hier Niederlassungsversuche gemacht, wurde dieser Küstenstrich mit Ausnahme

der (britischen) Walfischbai zur Kolonie des Deutschen Reiches gemacht. Die Hinterländer des Küstenstrichs sind von Negerstämmen bewohnt. Das Land soll reich an nutzbaren Mineralien sein. Deutsches Schutzgebiet, 831000 qkm mit 200000 Einw.

Die Kap-Kolonie.

717400 qkm mit etwa $2_{,5}$ Mill. Einw., Gebirgs- und Hügelland an der Südspitze Afrikas, von den Holländern kolonisiert, jetzt in britischem Besitz. Heimische Bevölkerung: Hottentotten und Kaffern. Herrschende Sprache im Innern das Niederländische, an der Küste das Englische. Das Land ist fruchtbar, spärlich bewässert. Hauptfluß ist der Oranjefluß, nicht schiffbar. Hauptreichtum Ackerbau und **Viehzucht** (Schafwolle). Strauße als Federvieh gezüchtet. Wein ergiebiger Ausfuhrartikel (Kap Konstantia) **Kupfer** aus unerschöpflichen Minen; auch Felle, Straußfedern, Getreide, Tabak, Wachs, Hölzer kommen zur Ausfuhr. Die **Einfuhr** bringt europäische Fabrikate. Regelmäßiger Postverkehr, Telegraphen und 5650 km Eisenbahnen.

Handelsplätze:

Die **Kapstadt**, 78000 Einw., an der Tafel-Bai; mit gutem Hafen. Sehr günstig für den Weltverkehr gelegen und wichtiger Haltplatz der Seeschiffe; bedeutender Handel. **Port Elisabeth**, an der Algoa-Bai, Hafen für die östlichen Landesteile, 33000 Einw. **Kimberley**, im Norden, 34000 Einw.

Westgriqualand, mit etwa 40000 Einw., worunter 12000 Europäer, ist seit 1877 der Kapkolonie einverleibt; auch **Basuto-Land** und die **Transkei-Distrikte** werden hierher gerechnet.

Natal.

91607 qkm und 1 Mill. Einw., britischer Besitz, Gebirgsland, schön bewässert und fruchtbar; durch ein Gebiet freier Kaffern von der Kapkolonie getrennt; an der Küste für den Anbau tropischer Produkte sehr geeignet. Landeinwärts schöne Waldlandschaften. Ausfuhrartikel: Wolle, Zucker, Häute, Baumwolle, Elfenbein, Straußfedern. Die Berge reich an Kohlen und Eisen. Die Kolonie hat 1458 km Eisenbahn. Hauptort: **Port Natal**, 26000 Einwohner.

Rhodesia.

Gebiet im Innern Südafrikas (Maschona-Land und Matabele-Land), unter Verwaltung der South Africa Company. Zusammen mit dem Protektorat über Betschuanen-Land und Nord-Sambesia $1_{,6}$ Mill. qkm und $1_{,8}$ Mill. Einw.

Transvaal.

304913 qkm mit $1_{,4}$ Mill. Einw., worunter 300000 Weiße, i. J. 1848 von holländischen Bauern als Republik gegründet, treibt hauptsächlich Viehzucht und Anbau europäischer Feldfrüchte. Seit 1877 von der englischen Regierung als Transvaal-Provinz annektiert, 1881 den Bauern zurückgegeben; 1902 nach langen Kämpfen wieder unter englische Oberhoheit gebracht. Ausfuhr: Wolle, Rindvieh, Getreide, Leder, Felle ꝛc. Gold in außerordentlich ergiebigen Minen (Witwaters Rand); auch Kohlen vorhanden. Über 2148 km Eisenbahn. Hauptstadt: **Pretoria**, etwa 36700 Einwohner. **Johannesburg**, im Minendistrikt, 159000 Einw., überaus rasch aufgeblüht.

Die Oranje-Kolonie.

Etwa 130000 qkm mit 135000 Weißen und 250000 Eingeborenen. Gleichfalls von holländischen Bauern gegründet; nach dem „Burenkriege" seit 1902 wieder unter britischer Oberhoheit; hat sehr fruchtbaren Boden. Viehzucht (Wollproduktion) Haupterwerb. Außer Viehprodukten werden auch Elfenbein und Straußfedern ausgeführt; in neuerer Zeit Diamantengruben gefunden. Industrie fehlt. Eingeführt werden europäische Fabrikate. 960 km Staatsbahnen. Hauptort **Bloemfontein**, 12000 Einwohner.

Ost-Afrika.

I. **Portugiesisches Gebiet**, 761100 qkm mit $2_{,8}$ Mill. Einw., nördlich von den britischen Besitzungen, von der **Delagoa-Bai** (Lourenço Marques) bis zum **Kap Delgado**, namentlich die Küsten von **Sofala**, **Kilimane** und **Moçambique**. Das Land ist ungesund, stellenweise von tropischem Reichtum, nicht angebaut, noch ein Hauptsitz des Sklavenhandels. **Export**: Elfenbein, Gold, Kautschuk. Verkehrsmittel außerordentlich primitiv. Hauptplätze: **Moçambique**, mit 7000 Einwohner, herabgekommen. **Kilimane**, an der Mündung des Zambesi; Hafenplatz. 449 km Bahnen.

II. **Deutsche Kolonieen.** Landeinwärts von der Küste von Sansibar liegt das an die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" abgetretene Gebiet von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami. Das ebenfalls unter den Schutz des Reiches gestellte Küstengebiet von Witu liegt zwischen Sansibar und dem Äquator. Die wirtschaftlichen Zustände ähnlich wie in den portugiesischen Küstenstrichen. Deutsch-Ostafrika hat 946000 qkm mit $7_{,0}$ Mill. Einw., exportiert Elfenbein, Kautschuk, Kopra, Kopal, Sesam, Kaffee ꝛc.

III. **Sansibar (Zanzibar).** Die Insel **Sansibar**, unter britischem Protektorat, an der Ostküste, mit 2640 qkm und etwa 250000 Einwohnern, ist der wichtigste Handelsplatz dieser Küste; der Handel exportiert Elfenbein, Häute, Gewürze, Orseille, Kopal-Gummi, importiert europäische Fabrikate, Baumwollzeuge, Glasperlen, Eisen- u. Messingdraht. Der Hafen gut und sehr frequent. Europäische Seevölker haben dort ihre Konsuln. Den Seeverkehr unterhalten englische, arabische und deutsche Schiffe.

Abessinien (Habesch).

540000 qkm mit etwa $4_{,5}$ Mill. Einw.; in mehrere kleine Reiche zerfallen, von Bürgerkriegen zerrüttet. Kulturfähiges Terrassenland; nach dem Innern stellenweise Hochgebirgsland; wenig angebaut. Die Bevölkerung christlich, aber träge und roh. Die wirtschaftlichen Zustände nach der Höhenlage verschieden. Gerste, Weizen, Mais, Hülsenfrüchte, Baumwolle, Kaffee sind Hauptprodukte; lebhafte Viehzucht; Industrie unbedeutend, nur für den heimischen Bedarf; Handel wenig entwickelt. Hohe steile Gebirgsketten erschweren den Verkehr. Export: Honig, Wachs, Gold und Elfenbein; eingeführt nur europ. Fabrikate. 309 km Bahn.

Gondar, 7000 Einw. **Tadschura**, Küstenplatz am Golf von Aden. Hauptstadt: **Addis**, 50000 Einw.

= Das Somali-Land. =

mit 380000 qkm und etwa $0_{,4}$ Mill. Einw.; die östlichste Spitze von Afrika, flach und unfruchtbar. Seit 1894 teilweise unter italienischem Protektorat. Exportiert Drogen, Kaffee, Straußfedern und Häute. Handelsplätze: Zeila, am Golf von Aden. Berbera, Marktplatz. Härrär, im Innern des Landes, Sitz eines Sultans, mit lebhaftem Handel. Exportiert Elfenbein, Sklaven, Baumwollstoffe, Maultiere, Kaffee und anderes; importiert Fabrikate.

= Erythräa. =

Italienische Kolonie mit 130000 qkm und 280000 Einw. Hauptort: Massauah.

= Der Sudan. =

Südlich der Wüste Sahara. Zerfällt in den nördlicheren Tiefsudan und in den südlicheren Hochsudan. Politisch besteht es aus einer Reihe von mohammedanischen Negerreichen, welche auf Karawanenwegen europäische Waren empfangen und ihre Rohprodukte abgeben. In den letzten Jahren hat französischer Einfluß stark zugenommen. Bevölkerung etwa 75 Mill.; die Produktion ist großenteils eine reichliche. Hauptprodukte: Gold und Salz, Reis, Mais, Sorghum, Yams, Maniok, Öl- und Kokospalmen, Erdnüsse, Guronüsse, Baumwolle, Indigo, Tabak, wertvolle Hölzer, Vieh (Kamele, Schafe, Ziegen, Pferde und Rinder), Elefantenzähne. Die Industrie verarbeitet Leder, Eisen, Gold, Baumwolle. Die einzelnen Staaten des Sudan sind:

Darfur, mit dem Handelsplatze **Kobbe**. **Wadai**, mit **Wara**. **Bagirmi**, mit **Massena**. **Bornu**, mit **Kuka**. Letzteres etwa 60000 Einw. **Sokoto** oder **Haussa**, das größte dieser Reiche; mit **Sokoto** und **Kano**, dem größten Marktplatz in Zentralafrika, gegen 30000 Einw., in überaus fruchtbarer Gegend, reich an Vieh und Getreide. **Gando**, **Massina** und die **Fellata-Länder**; Hauptplatz: **Timbuktu**, der bedeutendste Markt im Westen von Inner-Afrika.

= Die Negerreiche in Zentral- und Süd-Afrika. =

Die Negerreiche am Äquator und in Südafrika dürften etwa 30 Mill. Einw. zählen, sind zur Zeit dem europäischen Handel kaum zugänglich, da sie selbst den Entdeckungsreisenden Schwierigkeiten und Gefahren entgegenstellen. Im Tauschhandel werden Elfenbein, Straußfedern, Palmöl ꝛc. gewonnen; die Transportmittel sind die denkbar unvollkommensten. Der Handel nach dem Innern geht im Westen hauptsächlich von San Paolo de Loanda, im Osten von Sansibar aus.

= Der Kongostaat. =

Im Herzen von Afrika; Flächeninhalt von $2_{,4}$ Mill. qkm mit etwa 19 Mill. Einw.; umfaßt das mächtige Stromgebiet des Kongoflusses, das nur zu einem kleinen Teile bekannt ist. Der Riesenstrom wird, stellenweise durch Stromschnellen und Katarakte unfahrbar, von Dampfern befahren, welche den Verkehr zwischen den Nationen vermitteln. Der Handel ist auf dem Gebiete des Kongo-Staats frei. Export: Palmkerne, Erdnüsse, Palmöl, Kaffee, Sesam, Kautschuk, Farbholz, Kopal, Wachs, Orseille, Elfenbein, Felle, Tabak. Eingeführt: europäische Industrieprodukte. Die Zentralregierung in Brüssel (unter Souveränität des Königs von Belgien); Lokalregierung zu **Boma** am Kongofluß. Eisenbahn von Matadi bis Stanley-Pool, 505 km und Boma-Lukula 80 km.

= Die afrikanischen Inseln. =

Die Azoren, 2388 qkm mit 256000 Einw., portugiesisch; 9 bewohnte Inseln, häufig auch zu Europa gerechnet; liefern Südfrüchte, Wein, Getreide, Orseille, Zuckerrohr, Kaffee und Vieh zur Ausfuhr. Insel St. Michael exportiert Massen von Orangen. Wichtigste Plätze: Punta Delgada auf St. Michael, 17600 Einw. Angra auf Terceira; Horta auf Fayal, die beste Reede der Inseln.

Die Madeira-Gruppe, 815 qkm und 150000 Einw., hauptsächlich Madeira und Porto Santo; portugiesisch; liefern Zucker, Kaffee, Orseille, Südfrüchte. Zuckerrohr und Kaffee für die Ausfuhr. Hauptort Funchal mit 18700 Einwohnern.

Die kanarische Inselgruppe, 7624 qkm mit 359000 Einw.; Hauptinsel Teneriffa mit den Hafenplätzen Santa Cruz u. Las Palmas. Span. Besitz.

Kapverdische Inseln oder Inseln des grünen Vorgebirges mit 3822 qkm und 147000 Einw. Ausfuhr: Zucker, Ricinus-Öl und Kaffee, Salz. Hauptinsel San Jago mit Porto de Braya.

Fernando Po im Busen von Guinea, spanisch, sowie das benachbarte Annabon, Kolonisation ohne Erfolg; Hauptprodukte: Yamswurzel, Palmöl und Schiffbauholz.

Die portugiesischen Guineainseln: St. Thomas und Principe, produzieren Kaffee, Zucker, Baumwolle. 939 qkm mit 42000 Einw.

St. Helena und Ascension. Isoliert im Ozean, wertvoll als Schiffsstationen, britisches Besitztum.

Madagaskar, 592100 qkm mit $2_{,7}$ Mill. Einw. Gebirgig, reich an Produkten aller Art, kommerziell günstig gelegen. Französische Kolonie. Wichtigste Produkte: Reis, Vieh, Nutzholz, Gewürze, Öl, Tabak, Indigo, Kaffee ꝛc. Die einheimische Industrie liefert Matten und Webstoffe. Ausfuhr: Vieh und Reis. Hauptort Tananarivo mit 50000 Einw., im Innern. Ausfuhrhafen Tamatava, an der Ostküste. 132 qkm Bahn.

Die Comoren-Inseln, im Kanal von Moçambique, vulkanisch, fruchtbar; liefern Zucker, Schiffbauholz, Arekanüsse, Reis, Honig, Schildkrotschalen. Die Inseln sind durch die Franzosen in Besitz genommen.

Die Maskarenen, östlich von Madagaskar, im Indischen Ozean gelegen, zum Teil britisches, zum Teil französisches Besitztum. Hierher gehören:

Réunion, 1980 qkm mit 173000 Einwohnern, wichtigste Zucker-Kolonie Frankreichs; wertvoll und fruchtbar. Hauptstadt St. Denys, 36000 Einw.

Mauritius, 2131 qkm und 384000 Einw.

britisch; produziert Zucker in großen Massen; glänzender Kolonisationserfolg; hat auch schon kleine Eisenbahnlinie. Zuckermühlen mit Dampfkraft. Haupthafen **Port Louis** mit 40000 Einw.

Die **Seychellen**, zu Mauritius gehörig; 386 qkm mit 21000 Einw., von Korallenriffen umgeben; liefern wertvolles Holz, Baumwolle, Zucker. rohr, Schildkrot. Früher französisch, jetzt britisch. Hauptinsel **Mahé** mit Hafen **Port-Viktoria**.

Socotora, am Eingange des Roten Meeres. Vormals englisch; ungesundes Klima, schlechte Häfen; wenig besucht.

Dalakh-Inseln, im Roten Meere, treiben hauptsächlich Perlenfischerei.

Amerika.

Der Weltteil als Ganzes.

$41_{,85}$ Mill. qkm und gegen 155 Mill. Einwohner.

Der Weltteil weist in seinen verschiedenen Bestandteilen außerordentliche Mannigfaltigkeit der Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse auf. Der äußerste Norden verliert sich in unzugängliche Eiswüsten. In den östlichen Ländern der Vereinigten Staaten und des britischen Nordamerika regt sich ein ganz europäisches Wirtschaftsleben: große Städte, Landbau und Fabriken, See- und Landhandel, Eisenbahnen und Kanäle. Im Westen dagegen noch spärliche Bevölkerung in ausgedehnten Berg- und Hochländern, ergiebiger Bergbau, auch Landwirtschaft. Gegen Süden zu zeigen sich die Wirtschaftsverhältnisse immer primitiver. Wesentliche Unterschiede schafft der Gegensatz der energischen angelsächsischen Rasse im Norden und der trägen indisch-spanischen Mischbevölkerung von Mexiko und Zentralamerika. Westindien mit seinen reichgesegneten Inselfluren bildet eine wirtschaftliche Welt für sich. In ganz Südamerika ist mit wenigen Ausnahmen die zumeist indianische und Mischbevölkerung nicht im stande, die Schätze ihres Weltteils durch Arbeit und Verkehr zu heben. Bedeutende Unterschiede der Volkswirtschaft ergeben sich hier durch die Natur: ausgedehnte Grasländer mit Viehzucht in den Ebenen am Orinoko und La Plata; großartige Waldungen mit üppigem tropischem Produktenreichtum in Brasilien und am ganzen Ostabhang der Cordilleren; Hochgebirgsländer mit mineralischer Produktion im Westen. In ganz Amerika aber ist alles kolossal: Ströme, Gebirge, Grasfluren, Waldungen. Ebenso die menschliche Natur: riesige Arbeitsenergie neben äußerster Trägheit und Verkommenheit.

= Grönland. =

Umfaßt etwa $2_{,2}$ Mill. qkm, bergiges Hochland, im Innern unzugänglich; an den Küsten großenteils felsig. Eisfrei sind etwa 88500 qkm. Die Ostküste ist vollständig unwirtlich, die Westküste spärlich bewohnt, **dänisches Besitztum** mit etwa 10300 Einw., zivilisierten christlichen Eskimos, darunter etwa 280 Europäer. Das Meer ist außerordentlich reich an Fischen und Robben, deren Fang Haupterwerbszweig. Mineralische Schätze scheinen reichhaltig vorhanden zu sein, Steinkohlen, Graphit, Kryolith. Die Kolonieen exportieren Thran, Seehundhäute, Felle und Pelze, Eiderdunen, Fischprodukte, Graphit und Kryolith. Importiert werden Nahrungsmittel und europäische Fabrikate. Die Handelsplätze sind weit voneinander entlegen. Hauptplätze: **Godhavn** und **Upernivik**.

= Britisch-Nord-Amerika. =

$9_{,1}$ Mill. qkm. Besteht zur Zeit aus der sog. Dominion of Kanada, der Insel Neu-Fundland und Labrador. Das ausgedehnte Gebiet ist reich gegliedert, im Osten und Norden flach, im Westen vom Felsgebirge durchzogen. Bewässerung reichlich und für den Verkehr wertvoll. Hauptstrom im Osten der **St. Lorenz**, als Abzug der großen kanadischen Seeen, frequente Wasserstraße tief ins Innere des Landes. In die **Hudsonsbai** ergießen sich der **Saskatschewan** und der **Churchill**, verschiedene große Seeen durchfließend und für den Binnenverkehr des Landes wichtig. Ebenso der **Athabaska** mit dem gleichnamigen See, dem Sklavenflusse und dem Sklavensee, südlicher der **Winipeg-See**. Der **Mackenzie-Strom** ist für den Verkehr wegen seiner nördlichen Lage minder bedeutend. In den Stillen Ozean strömen **Fraser** und **Kolumbia**. Das Klima ist in der Nachbarschaft der großen Seeen gemäßigt, gegen Norden arktisch. Im Westen milder als im Osten. Die Bevölkerung beträgt $5_{,8}$ Mill. Einw., worunter Deutsche, Franzosen, Indianer, Eskimos, aber größtenteils Briten.

Produktion. In dem eigentlichen Kanada, am St. Lorenzstrome, und den kanadischen Seeen wird Getreide angebaut, **Mais**, Gerste, auch Weizen. Wichtiger sind Wälder und Waldprodukte; namentlich in Oberkanada, im Felsengebirge und in Kolumbia wertvolles Nutzholz, auch Ahornzucker, Harze, Teer und dergleichen. Von Wichtigkeit heute noch die Jagd auf Pelztiere; Luchse, Füchse, Biber und Bisamratten die wichtigsten. Die Büffel, ehedem im Westen häufig, in starker Verminderung. Einträglich auch der Fischfang, sowohl im Lorenzstrome als im Fraser u. den übrigen dem Stillen Ozean zufließenden Strömen. Berühmt der Stockfischfang bei Neufundland u. im Lorenzbusen. Im Westen, namentlich auf der **Vancouver-Insel** u. in britisch Kolumbia, Massen von Gold (Klondyke-Minen), anderwärts Eisenerze in großen Mengen und Kupfer in außerordentlich reichen Lagern am Oberen See. Steinkohlen sind namentlich auf der Insel Kap Breton u. auf Vancouver.

Industrie, Handel und Verkehr. Die Industrie ist noch wenig entwickelt, hauptsächlich Holzindustrie. Schiffbau auch für die Ausfuhr. Handel zumeist mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Wichtigste Ausfuhrartikel: Produkte der Wälder, des Ackerbaues, Tiere und tierische Produkte, Produkte des Bergbaues und des Fischfangs. Eingeführt werden europäische Fabrikate. Als Verkehrsmittel dienen die Flüsse und andere Binnenwasserwege, die mit Booten befahren werden, die Eisenbahnen, welche zwar sehr ausgedehnt sind, sich aber doch auf die Grenzgebiete gegen die Vereinigten Staaten beschränken. Gesamtlänge über 30000 km. Die Handelsflotte zählt gegen 7000 Schiffe, worunter über 2400 Dampfer. Ein ausgedehntes Telegraphennetz wird von mehreren Gesellschaften betrieben. Hauptharidelsplätze:

Quebek, 68000 Einw., am Lorenzstrom mit gutem Hafen, treibt starken Schiffbau. **Montreal**, 267000 Einw., auf einer Insel im Lorenzstrom. Wichtigster Handelsplatz in britisch Nordamerika; Hauptplatz für den Pelzhandel. **Ottawa**, 59000 Einw., Stapelplatz für den Holzhandel. **Kingston**, 14000 Einw., am Ausflusse des Lorenzstromes aus dem Ontario-See; lebhafter Getreidehandel. **Toronto**, 208000 Einw., am Ontario-See; Handel mit Landesprodukten. **Halifax**, 41000 Einw., in Neu-Schottland; Station der europäischen Dampfer; mit lebhaftem Handel. **Charlottetown**, auf der Prinz Edwards-Insel; exportiert Vieh. **St. John**, 41000 Einw., Hauptstadt von Neufundland, mit gutem Hafen; Hauptstation für die Stockfischfänger. Im ehemaligen **Hudsonsbai-Territorium** giebt es nur kleine Ansiedelungen, bes. für die Pelzjäger. Auf der **Vancouver-Insel Viktoria**, in **britisch Kolumbia**: **Neuwestminster** Hauptplatz.

Die franz. Inseln St. Pierre und Miquelon bei Neufundland sind Stationen für Stockfischfänger.

Die Bermudas oder Sommerinseln, 50 qkm mit 20000 Einw., britisches Besitztum. Treiben Schiffbau, Strohflechterei, Fischerei und Walfischfang. Exportiert werden Salz, Zedernholz. Erfrischungsstation für die Schiffe.

Die Vereinigten Staaten.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, 9,4 Mill. qkm mit 76 Mill. Einw., bestehen zur Zeit aus 45 eigentlichen Staaten, dem Bundesdistrikte Kolumbia und 6 sog. Territorien. Das große Gebiet ist von der Natur vorzüglich ausgestattet, mit einer hinreichenden Zahl guter Häfen. Der Osten überall kulturfähig. Vom Mississippi an erhebt sich der Boden bis zum Felsengebirge. Westlich ausgedehnte Hochländer, gegen den Stillen Ozean abgeschlossen von der Sierra Nevada.

Die Bewässerung namentlich im Osten sehr reichlich. Fünf große Seeen, der obere See, Michigan-, Huron-, Erie- und Ontario-See finden ihren Abfluß im St. Lorenzstrome. Von Nord nach Süd durchströmt der Mississippi das Gebiet und empfängt den Missouri, Kansas und Arkansas von Westen; den Ohio und Tenessee von Osten. In den Atlantischen Ozean ergießen sich der Hudson, Delaware, Potomak, Savannah. In den Stillen Ozean münden der Kolumbia, Sakramento und der für die Schiffahrt unbrauchbare Colorado; längs der mexikanischen Grenze strömt der Rio Grande del Norte dem Golf zu. Über die Erweiterung dieses Wasserstraßennetzes durch Kanäle ist Näheres unten angegeben.

Bei der ausgedehnten Erstreckung des Gebietes ist das Klima sehr mannigfaltig und gestattet den Anbau überaus verschiedener Produkte. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten, zusammengewachsen aus Einwanderern der europäischen Länder, hat die einheimische Bevölkerung bis auf wenige Reste verdrängt und ist in lebhafter Zunahme begriffen.

Landwirtschaft. Waldprodukte. Landwirtschaft hauptsächlich in den östlichen und mittleren Staaten. Die eigentlichen Ackerbau-Staaten liegen zwischen den kanadischen Seeen, den Apalachen und dem Missouri. Hier sind Mais und Weizen die Hauptprodukte. Die eigentlich amerikanische Bodenfrucht ist der Mais. Tabakbau in den meisten Staaten; Reis hauptsächlich in den sumpfigen Küstenstaaten des Südens. Baumwollkultur in den Staaten am Golf von Mexiko und in Georgia. Zucker in den Südstaaten, in Louisiana, auch in Karolina, Florida, Tenessee; Hopfen in New-York; Hülsenfrüchte in verschiedenen Staaten. Seidenzucht nur in Kalifornien. Wein gedeiht in den meisten Staaten, vorzugsweise in Kalifornien. Im ganzen gehören die Vereinigten Staaten zu jenen Ländern der Erde, welche die reichsten Erträge des Bodens gewinnen. Großartig trotz mancher Waldverwüstung heute noch die Wälder. Der Norden produziert hauptsächlich Bauholz, der Süden feine Werk- und Farbhölzer. Ausgedehnte Weidelandschaften liefern Vieh zur Ausfuhr. Denn die Viehzucht ist in lebhaftem Aufschwung und die Zahl der Tiere in enormer Zunahme. Man zählt schon 67 Mill. Stück Rindvieh, 51 Mill. Stück Schafe, 52 Mill. Schweine. Butter, Käse, Schweinefleisch werden in Massen exportiert.

Im Norden und in den Felsengebirgen noch Jagd auf Pelztiere, durch die vielfachen Nachstellungen sehr verringert; ebenso sind die Büffel immer seltener geworden. Sehr ergiebig heute noch die Fischerei, an den Meeresküsten (Stockfischfang bei Neufundland und Makrelenfang), und in den westlich zum Stillen Ozean führenden Strömen, namentlich in Kolumbia, von wo Lachse exportiert werden.

Bergbau. An nutzbaren Mineralien übertrifft Nordamerika alle Länder der Welt. Kohlenlager umgeben das ganze Mississippibecken. Am bedeutendsten sind sie in Pennsylvanien. Die jährliche Produktion übersteigt die Summe von 60 Mill. Tonnen. Pennsylvanien ist auch reich an Petroleumquellen, welche seit 1859 ihr Öl in den Welthandel liefern. Eisenerze in verschiedenen Staaten, in Pennsylvanien, New-York, Missouri, Michigan, Minnesota; und die jährliche Produktion beträgt über 44 Mill. Tons. Die Eisenproduktion kann noch bedeutend gesteigert werden, da die Lager scheinbar unerschöpflich sind. Kupfer kommt in kolossaler Menge vor, namentlich in Michigan und Tenessee; Zink und Nickel in Pennsylvanien, Queck-

silber in Nevada und Kalifornien, Gold in Kalifornien, auch in den benachbarten Territorien (Alaska). In neuester Zeit ist die Silberproduktion von Nevada überaus wichtig geworden und beträgt jetzt ein Viertel der gesamten Silberproduktion der Erde, jährlich ca. 37 Mill. Dollars.

Industrie. In einigen Staaten vollständig auf der Höhe der europäischen, in manchen Artikeln von der europäischen nicht erreicht. Hauptindustriezweige sind Eisenindustrie, Lederfabrikation, Baumwoll- und Wollindustrie. In der Verarbeitung des Eisens leisten die Staaten Vorzügliches, namentlich im Maschinenbau. Ihre landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen und Verkehrsmaschinen sind unübertroffen, gehen auch ins Ausland, ebenso Uhren. Die Lederfabrikation hat ihren Hauptsitz in Massachusetts, die Baumwoll- und Wollindustrie in den sog. Neuengland-Staaten. Der Stand der Baumwollindustrie erscheint, wenn man bedenkt, daß Amerika das Mutterland der Baumwolle ist, als ein nicht günstiger. Von anderen Industrieerzeugnissen sind noch Seidenwaren, Mehl, Zucker, Spirituosen, Bier, Papier, Seife, Holzwaren erwähnenswert; endlich große Schlächtereien, Tabakfabriken, Kautschukfabriken. Fast kein inländischer Industriezweig deckt den heimischen Konsum, nur die Maschinenfabrikation konkurriert siegreich mit dem Auslande.

Handel. Der Handel, begünstigt durch den großartigen Produktenreichtum, durch die Verkehrsmittel, durch das Spekulationstalent des amerikanischen Volkes, ist bis in die neueste Zeit in glänzendem Aufschwung gewesen. Allerdings fehlt dem amerikanischen Handel jene Solidität, welche den deutschen und den englischen Handel so hoch stellt. Papiergeldwirtschaft und übertriebene Spekulationswut sind bedenkliche Schatten. Der Binnenhandel an den großen Seeen sehr lebhaft. Im auswärtigen Handel geht bei weitem der lebhafteste Verkehr nach Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Westindien; nach dem britischen Nordamerika, nach Mexiko, Südamerika, China und Japan. Die wichtigsten Artikel der Einfuhr sind Kaffee, Zucker, Chemikalien, Häute, Rohseide, Wolle, Baumwollwaren, Leinwand, Handschuhe, Seidenwaren, Wollwaren 2c. Die wichtigsten Ausfuhrartikel: Getreide, Baumwolle, Fleisch, Petroleum, Tiere, Maschinen, Kupfer, Holz, Tabak, Eisenwaren, Leder, Baumwollwaren, Pelzwerk. Sehr bedeutend ist der Umsatz in edlen Metallen. Hauptausfuhrhäfen Newyork, Boston und Baltimore. Bis zum Jahr 1873 waren Ein- und Ausfuhr beständig im Steigen, nach jenem Jahre ist ein bemerklicher Rückgang eingetreten, der sich jetzt aber wiederum bessert.

Verkehr. An Verkehrsmitteln besitzen die Vereinigten Staaten ein großartiges Netz von Binnenwasserstraßen. Die Stromsysteme sind durch ein ausgebildetes Kanalnetz verbunden, welches dem Absatz der Rohprodukte des Inneren nach den Südplätzen dient. Die bedeutendsten Kanäle sind: der Erie-Kanal, welcher den Verkehr zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Erie-See unterhält; der Ohio-Erie-Kanal, welcher den Ohio mit der See verbindet, der Chesapeak-Ohio-Kanal in Maryland und Virginien; der Wabash-Erie-Kanal, den Erie-See mit dem Ohio verbindend; der Illinois-Michigan-Kanal zwischen dem Michigan-See und dem Mississipi. Das gesamte Kanalnetz der Vereinigten Staaten umfaßt $4846{,}_8$ km Kanäle.

Großartig ist auch die Entwickelung des Eisenbahnnetzes. Dasselbe umfaßte (1905) 351 503 km Linien. Dieses Eisenbahnnetz ist über die einzelnen Staaten ungleichmäßig verteilt, am dichtesten im Osten. Vielfach sind die amerikanischen Eisenbahnen Vorläufer der Kultur und Gründer von Städten geworden. Die Leichtigkeit des Baues wird aufgewogen durch mustergültige Konstruktion der Betriebsmittel. Der Betrieb ist wohlfeil und auf Ersparnisse an Personal eingerichtet. Die übermäßige Entwickelung der nordamerikanischen Eisenbahnen hat zu bedenklichen volkswirtschaftlichen Zuständen geführt, namentlich sind die ganz großen Unternehmungen in einer Weise angewachsen, daß sie zusammen mit ihren Tarifbestimmungen die wirtschaftlichen Verhältnisse ausgedehnter Gebiete beherrschen.

Die Handelsflotte ist eine der ersten der Welt. Sie beträgt im ganzen 16000 Segelschiffe und 8900 Dampfer mit zusammen 6 Mill. Tonnen. Berühmt ist der Schiffbau der Amerikaner; Schnellsegler [Klipper] von Baltimore.

Die Post ist vorzüglich geleitete Staatsanstalt mit über 73000 Ämtern; der Telegraph, von Privatgesellschaften betrieben, hat eine Länge von $2{,}_1$ Mill. km. Die Western Union Telegraphen-Gesellschaft allein besitzt ein Netz von 327000 km Länge mit über 24000 Bureaus. Die Telephonlinien besaßen (1906) eine Länge von $7{,}_7$ Mill. km.

Kredit, Banken. Das Kreditwesen der Vereinigten Staaten ist wenig erfreulich. Grundbesitz, städtische Geschäfte und Eisenbahnen sind von den Bankspekulationen abhängig. Furchtbare Geld- und Handelskrisen waren schon Folge übertriebener Spekulation; die Vereinigten Staaten haben in ihrer Geschichte zahlreiche Bankbrüche zu verzeichnen. Dabei zirkulieren ungeheure Massen von Papierwerten.

Die einzelnen Staaten und ihre wichtigsten Handelsplätze sind:

1. **Distrikt Kolumbia** (Bundesdistrikt). **Washington**, 308000 Einw., Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten.

2. **Maine**, reich bewässert; viele Waldungen. **Portland**, 110000 Einw., an der Casco-Bai; Reederei und Schiffbau; exportiert Baumwolle, Fische.

3. **Newhampshire**, bergig, mit rauhem Klima; treibt Viehzucht und Industrie. **Portsmouth**, Schiffbau, Seehandel; Stockfischfang.

4. **Vermont**, Binnenstaat mit rauhem Klima; treibt Viehzucht und Industrie. **Burlington**, 14400 Einw.

5. **Massachusetts**, Küstenstaat mit guten Seehäfen; rührig in Handel, Schiffahrt und Industrie. **Boston**, 602000 Einw.; einer der wichtigsten Schiffbauplätze; Mittelpunkt des Handels mit amerikanischen Industrieprodukten; Eisexport nach tropischen Ländern; Zentrum der amerikanischen Fischerei. **Lowell**, 100000 Einw.; das amerikanische Manchester mit großartiger Baumwollindustrie.

6. **Rhode-Island**, kleiner, sehr industrieller Küstenstaat; treibt auch Fischerei, Küstenhandel 2c. Hauptort

Providence, 203000 Einw., mit gutem Hafen und lebhaftem Küstenhandel; auch starke Fabrikthätigkeit.

7. **Connecticut**, Küstenstaat mit guten Häfen; Viehzucht und Tabakbau. **Newhaven**, 121000 Einw., Hafen- und Fabrikstadt.

8. **Newyork**, der kommerziell wichtigste Staat der Union, mit mannigfachen Bodenverhältnissen; gut angebaut. **Newyork**, 4,1 Mill. Einw., an der Mündung des Hudson mit vorzüglichem Hafen, in welchem jährlich 8000 Schiffe verkehren. Der erste Handelsplatz von ganz Amerika und überhaupt nur von London, Liverpool und Hamburg als Seeplatz übertroffen. Die Verbindungen der Stadt reichen über alle Weltteile. Sie beherrscht einen großen Teil des amerikanischen Exports und Imports und besitzt selbst eine großartige Industrie. **Brooklyn**, Vorstadt von Newyork, mit denselben wirtschaftlichen Verhältnissen. **Albany**, 94000 Einw., am Hudson, Export von Landesprodukten. **Buffalo**, 382000 Einw., am Erie-See, Hafen, treibt großen Getreide- und Holzhandel.

9. **Pennsylvanien**, einer der fruchtbarsten und reichsten Staaten der Union mit kolossaler Kohlen- und Petroleumproduktion. **Philadelphia**, 1,4 Mill. Einw., mit schönem Hafen an der Delaware-Bai; Hauptexporthafen für Bodenprodukte, Petroleum und Eisenwaren; lebhafte Küstenschiffahrt und Kohlenhandel; großartige Fabrikthätigkeit in Baumwollwaren, Woll-, Tuch- und Schuhwaren; Wagen- und Teppichfabrikation. **Pittsburg**, 375000 Einw., im Zentrum großartiger Kohlenlager; mit riesigen Eisen- und Stahlwerken; Glasfabriken, Kupferschmelzen, Baumwollfabriken ꝛc. Wichtiger Petroleum-Markt.

10. **New-Jersey**, kleiner Küstenstaat, teilweise sehr fruchtbar; Ackerbau, Viehzucht und Industrie. **Newark**, 290000 Einw., unweit der See mit lebhaftem Schiffsverkehr; fabriziert Wagen, Leder, Wachs, Tuch, Tapeten,

11. **Delaware**, kleiner Küstenstaat. **Wilmington**, 6100 Einwohner.

12. **Maryland**, Küstenstaat; reich an Kohle und Eisen; Tabakbau. **Baltimore**, 554000 Einw., lebhaft aufblühende Stadt, mit großartigem Schiffbau und wichtigem Handel in Tabak und Baumwollwaren.

13. **Ostvirginien**, ehemaliger Sklaven- und Pflanzerstaat an der Küste; Tabakbau, Getreidebau, Viehzucht ꝛc. Hauptplatz: **Richmond**, 85000 Einw.

14. **Westvirginien**, Ackerbaustaat im Inneren. **Wheelind**, 31000 Einwohner, am Ohio; gewerbfleißig; Steinkohlengebiet.

15. **Nordkarolina**, ehemaliger Sklavenstaat, an der atlantischen Küste; sehr fruchtbar; Plantagenbau, Reis ꝛc. **Wilmington**, 76000 Einw., Hafenstadt.

16. **Südkarolina**, vormals Sklavenstaat, an der Küste; Plantagenbau. **Charleston**, 55000 Einw., mit gutem Hafen; Ausfuhr von Baumwolle und Reis.

17. **Georgia**, vormals Sklavenstaat, an der Küste; Plantagenbau, Baumwolle, Reis. **Savannah**, 54000 Einw., exportiert Baumwolle, Reis, Holz. **Atlanta** und **Augusta**, Stapelplätze für Landesprodukte.

18. **Ohio**, fruchtbarer und reicher Ackerbau- und Industriestaat im Innern und am Erie-See. Hauptplätze: **Cincinnati**, 345000 Einw., eine der wichtigsten Städte der Vereinigten Staaten; großartige Fabrikation; Gießereien, Maschinenfabriken; Spiritusbrennereien; kolossale Schweineschlächterei und sehr lebhafter Handel. **Cleveland**, 460000 Einw., am Erie-See, Eisen- und Kohlenindustrie; Handel auf dem Erie-See. **Toledo**, 160000 Einw., Handelsstadt am Erie-See.

19. **Michigan**, mitten zwischen den großen Seeen gelegen; produziert Holz und Getreide. Hauptplatz: **Detroit**, 353000 Einw., am Michigansee; Landesproduktenhandel. Auf den kanadischen Seeen Getreideexport.

20. **Indiana**, im Inneren; eine von den Kornkammern der Vereinigten Staaten. **New-Albany**, Maschinenfabriken. **Indianopolis**, 219000 Einw., Hauptstadt mit lebhafter Handelsthätigkeit.

21. **Illinois**, ebenfalls eine Kornkammer; sehr starke Viehzucht; reiche Erzlager. Hauptplatz: **Chicago**, 2,0 Mill. Einw., am Michigansee und dem Illinoiskanal. Jetzt die industrielle und kommerzielle Hauptstadt des ganzen mittleren Nordamerika. Erster Platz des Handels mit Getreide und Pökelfleisch. Eisengießereien, Zucker-, Tabak-, Hut- und Schuhfabriken. Ein großer Teil der Bevölkerung deutsch.

22. **Wisconsin**, Ackerbaustaat im Inneren; Waldwirtschaft; Verkehr auf den Seeen und dem Mississippi. **Milwaukee**, 318000 Einw., am Michigansee; Hauptplatz für Getreidehandel; exportiert auch Bleierze.

23. **Minnesota**, an der Nordgrenze, Ackerbaustaat, auch Holzexport. Hauptort: **St. Paul**, 204000 Einw., gewerbfleißig und handelsthätig. **Minneapolis**, 274000 Einw., lebhaft aufblühend.

24. **Iowa**, blühender Ackerbaustaat. **Dubuque**, Bleiminen.

25. **Missouri**, Ackerbaustaat. Hauptort **St. Louis**, 649000 Einw., eine von den Hauptstädten des Westens, lebhaft aufblühend; Stapelplatz für Pelzwerk, Tabak, Hanf, Getreide, Vieh, Schweinefleisch, Metalle. Stark zunehmende Industrie in Eisen und Gespinnsten, Tabak-, Ölfabrikation. Großartige Schlächtereien, Zuckerraffinerieen u. s. f.

26. **Kentucky**, prächtig bewaldet, reich an nutzbaren Mineralien: Kohlen und Eisen; ergiebige Bodenproduktion in Tabak ꝛc. Industrie noch wenig entwickelt. **Louisville**, 226000 Einw., Mittelpunkt f. den Tabakhandel.

27. **Tennessee**, sehr fruchtbar; lebhafter Handel mit Tabak, Getreide, Baumwolle, Vieh, Holz aus den reichen Waldbeständen. **Memphis**, 125000 Einwohner, exportiert Baumwolle.

28. **Alabama**, Pflanzerstaat am mexikanischen Golf; mit üppiger Vegetation. **Mobile**, 31000 Einw., am Golf. Baumwollexport.

29. **Florida**, ausgedehnte Sümpfe; tropische Fruchtbarkeit. **Pensacola**, exportiert Baumwolle. **Key West**, Insel vor der Küste; wichtige Schiffs- und Lotsenstation.

30. **Mississippi**, Musterbaumwollstaat; sehr fruchtbar: Baumwolle, Zucker, Mais ꝛc. Wertvolle Wälder; Industrie noch spärlich. Hauptort: **Jackson**; Baumwollenhandel, und **Natchez**, desgleichen.

31. **Louisiana**, fruchtbares Plantagenland; heiß und ungesund. Hauptprodukte: Baumwolle, Zucker, Getreide, Tabak, Südfrüchte; Industrie noch wenig. **New-Orleans**, 314000 Einw., bedeutendster Hafenplatz am Golf; Hauptstapelplatz für Baumwolle; exportiert auch die auf dem Mississippi herabkommenden Landesprodukte des Inneren.

32. **Texas**, am Golf; größter Staat der Union; mit den Bedingungen lebhafter Produktion, aber arm an Bevölkerung und ohne Verkehr. Reiche Mineralschätze; noch kaum in Angriff genommen. Hauptprodukte: Baumwolle, Mais, Zuckerrohr, Tabak; vor allem Vieh. Industrie noch wenig. **Galveston**, 29000 Einw., am Golf, Haupthafen für Texas, mit lebhafter Schiffahrt; exportiert Baumwolle.

33. **Arkansas**, im Inneren; Prairieland in den Anfängen wirtschaftlicher Entwickelung; exportiert Landesprodukte. **Little Rock**, Baumwollexport; Verkehr mit New-Orleans.

34. **Kansas**, Prairieland, noch wenig angebaut. Hauptplatz: **Leavenworth**, Handel mit Landesprodukten.

35. **Nebraska**, im Inneren; Prairiestaat; fruchtbar; wenig angebaut; mit Mineralschätzen; noch ohne Industrie. Hauptplatz: **Omaha**, 124000 Einw., junge aber rasch aufgewachsene Stadt.

36. **Neumexiko**, Hochland mit ausgedehnten Wüsten, aber auch fruchtbaren Gegenden; spärlich bevölkert; Viehzucht Haupterwerb; mineralische Schätze. Hauptort: **Santa Fe.** In der Nachbarschaft reiche Metallminen.

37. **Colorado**, Gebirgsland, reich an Metallschätzen: Gold, Silber, Kohlen. Ansehnliche Viehzucht. **Denver**, am Felsengebirge, 151000 Einw. In der Umgebung Goldlager.

38. **Utah**, Territorium westlich vom Felsengebirge; Berg- und Steppenland. Der Westen ist großenteils wüst; das Land um den Salzsee durch die Mormonen gut angebaut. Fabelhaft reiche Metallschätze (Gold, Silber, Eisen, Kohlen, Salz) in letzter Zeit erschlossen; Hauptrevier der Grubenspekulation. **Salzseestadt**, 53000 Einw. In der Umgebung blühender Ackerbau. Dampferverkehr auf dem Salzsee.

39. **Nevada**, Hochgebirgsland; vielfach wüst und öde; nur im Westen bewaldet; reich an mineralischen Schätzen; in lebhaftem Aufschwunge. Die ergiebigen Lager an Silber, Gold, Quecksilber, Eisen, Kupfer rc. haben den Staat zu einem der wichtigsten Minenländer der Welt gemacht; Silberproduktion unübertroffen. **Virginia City**, Minenstadt, am Abhange der Sierra Nevada; Mittelpunkt großartiger Silberminen.

40. **Montana**, ödes Gebirgsland. Reich an Mineralschätzen. Hauptstadt **Helena.**

41. **Idaho**, Gebirgsland, vielfach Wüste, ohne Verkehr. Reiche Mineralschätze.

42. **Oregon**, waldreiches Land; Viehzucht; ergiebige Flußfischerei. Bodenanbau in den Anfängen. Gold, Silber, Kohlen; Eisen- und Kupfererze; Holzausfuhr; vortreffliche Häfen. **Portland**, 90000 Einw., exportiert Holz.

43. **Kalifornien**, von der Natur mit großartiger Waldvegetation und Goldlagern ausgestattet; der schönste Staat der Union; erzeugt Getreide, Obst, Wein, Holz aus großartigen Waldungen; gehört zu den ersten Goldländern der Welt, liefert auch silberhaltige Bleierze, Quecksilber, Kohlen. Landbau und Viehzucht scheinen die größten Reichtumsquellen zu werden. Kalifornien exportiert Weizen, Mehl, Wolle, Wein, Häute, Quecksilber, vor allem Gold. Für den Verkehr sorgt die Pacific-Eisenbahn mit ihren Verzweigungen, regelmäßige Dampferkurse nach China und Japan, Australien, Zentralamerika. Man treibt Acker- und Weinbau, Viehzucht, Waldwirtschaft: alles unter den günstigsten Bedingungen; desgl. Bergbau, Industrie und Handel. **San Francisco**, 356000 Einw., an der gleichnamigen Bai; wichtigster Hafen an der Westküste von Amerika; in lebhaftem Aufschwunge; Goldmarkt; exportiert Edelmetalle, Häute, Schafwolle, Kupfererze, Weizen und Mehl, Bauholz, Quecksilber; die Industrie sehr im Aufschwunge; Tuchfabriken, Leder-, Papier-, Seifen-, Glas-, Baumwoll-, Maschinenfabriken. **Sacramento**, lebhafte Handelsstadt im Inneren Kaliforniens.

44. **Washington**, waldreich und gebirgig; Goldlager; Fischerei; vom Kolumbia und dessen Nebenflüssen bewässert. Vortreffliche Häfen; regelmäßige Dampferlinien. Die Waldungen liefern Schiffbauholz zum Export. Das Land hat große Zukunft vor sich. Hauptstadt: **Olympia.** Verkehr mittels der Nord-Pacific-Bahn.

45 und 46. **Dakota** (Nord- und Süd-D.), öde Gebirgsländer. Hauptort **Bismarck** an der Nord-Pacific-Bahn.

47. **Wyoming**, ödes Bergland; in den Anfängen wirtschaftlicher Entwickelung; reich an Mineralschätzen. Hauptstadt: **Cheyenne.**

48. **Arizona**, Gebirgswüste; stellenweise fruchtbar.

49. **Territorium Aljaska**, der nordwestlichste, von Hochgebirgen durchzogene Teil des Kontinents, vormals russisch, 1868 durch Kauf erworben. Die Bevölkerung Indianer und Eskimos. Wichtig die Fischerei in Flüssen; die Waldungen; die Jagd auf Thran- und Pelztiere. Die Küste sehr geeignet für den Verkehr. **Neu-Archangel**, auf der Insel **Sitka**, treibt Pelzhandel.

50. **Oklahoma**, jüngst gebildetes Territorium, Prairielandschaft am Arkansas-Fluß.

51. **Indianer-Territorium**, zwischen Texas und Kansas; Prairieland ohne Städte.

Kolonieen der Ver. Staaten sind: Guam (Marianen-Inf.), Hawaii, Philippinen, Puerto Rico und Cuba (s. Westindien).

Mexiko.

Die Föderativ-Republik Mexiko mit $2_{,0}$ Mill. qkm und $13_{,6}$ Mill. Einw., besteht aus 27 verbündeten Staaten, zwei Territorien und dem Distrikt der Bundeshauptstadt Mexiko. Das Land ist eines der schönsten der Welt, durch die Natur überaus reich ausgestattet, vorzüglich zwischen zwei großen Ozeanen gelegen. Der Boden ist sehr mannigfach; die Bevölkerung setzt sich zusammen aus 19% Europäern und Kreolen, 38% Indianern und 43% Mischlingen. Obwohl arbeitskräftig und nicht ohne Anlagen, lebt der bei weitem größte Teil der Bevölkerung in Armut und Unwissenheit.

Produktion. Großer Reichtum und Mannigfaltigkeit in Bodenprodukten. Haupterwerbszweig die Viehzucht, da die Bevölkerung zu träg ist, um durch Landbau den Boden gehörig auszubeuten. Bodenfrüchte: Kaffee, Kakao, Vanille, Baumwolle, Indigo, Tabak, Mais, Weizen, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Bananen. Die zahlreichen Viehherden liefern Häute und lebendes Vieh; die Wälder wertvolle Nutz- und Farbhölzer, Droguen und Gummi. Die Gebirge sind außerordentlich reich an Metallen: Silber, Kupfer, Eisen und Gold. Die wertvollsten Silberminen in Guanajuato und Zacatecas.

Die **Industrie** noch in der Kindheit; nur in einigen der größeren Städte nach europäischem Muster betrieben (Zucker und Baumwollwaren).

Handel. Der Handel exportiert Silber, Pflanzenfasern, Häute, Hölzer, Kaffee, Tiere, Blei, Kupfer, Tabak. Importiert werden europäische Fabrikate. Die wichtigsten Staaten, mit welchen Handel getrieben wird, sind England, die Vereinigten Staaten, Frankreich; auch der Verkehr mit Deutschland nicht unbedeutend.

Verkehr. Die Verkehrswege sind in einem schlechten Zustande; wäre nicht die mexikanische Hochebene an sich geeignet, großenteils ohne Straßen befahren zu werden, so wäre ein Verkehr auf derselben fast unmöglich; denn Straßen fehlen. Die Flüsse sind für den Verkehr unbrauchbar mit Ausnahme des Rio Grande del Norte. Eisenbahnen erst 19700 km im Betrieb; davon die wichtigste Linie die von Mexiko nach Vera Cruz. In neuerer Zeit scheint der Unternehmungsgeist der Nordamerikaner dem mexikanischen Eisenbahnbau weiterhelfen zu wollen. Die Handelsflotte zählt 72 Seeschiffe und gegen 1200 Küstenfahrzeuge. Regelmäßige Dampferverbindungen mit Nordamerika und Frankreich. Die Post hat 2600 Postämter. Das Telegraphennetz besteht aus 58000 km Linien.

Handelsplätze:

Mexiko, Landeshauptstadt mit 345000 Einw., große und lebhafte Stadt; zwischen zwei Seen gelegen auf

einer von Vulkanen besetzten Hochebene. Die Einwohner etwa zur Hälfte Kreolen. Münze, Börse, mehrere Banken, darunter die mit französischem und englischem Kapital gegründete „Mexikanische Bank". Fabriziert Gold- und Silberwaren, Tabakwaren, Seife, Leder, Getränke, Wollwaren und Seide; wichtiger Platz des Binnenhandels. **Vera-Cruz**, 24000 Einw., am Golfe von Mexiko; bedeutendster Handelshafen; exportiert die mexikanischen Rohprodukte. Sitz vieler deutscher Kaufleute. **Tampico, Matamoros** und **Campeche** sind Ausfuhrhäfen von Mexiko am Golfe; **Tehuantepec, Acapulco** mit herrlichem Hafen und **Mazatlan** die bedeutendsten Ausfuhrhäfen der Westküste. Im Inneren sind von Wichtigkeit **Guadalaxara** mit Silberminen; 101000 Einw., Binnenhandel. **Guanaxuato**, 41000 Einw., ebenfalls Bergstadt. **Zacatecas**, 32000 Einw., Silberminen. **St. Luis Potosi**, 61000 Einw., gleichfalls Silberminen. **Puebla**, 93000 Einw., bedeutendster Industrieplatz des Landes in Eisenbahnverbindung mit Mexiko und Vera Cruz. **Monterey**, 62000 Einw., in fruchtbarer Umgebung. **Durango**, 31000 Einw., Silberminen. **Chihuahua**, 30000 (früher 60000) Einw. In der Umgebung Minen; Karawanenverkehr. **Paso del Norte**, Grenzstadt gegen die Vereinigten Staaten.

= Zentral-Amerika. =

Die 5 zentralamerikanischen Republiken liegen zwischen dem Karaibischen Meere und dem Großen Ozean in einem von der Natur überaus reich ausgestatteten Landstriche und könnten für den Weltverkehr ungemein wertvoll werden, sind aber mit ihrer indianisch-spanischen Mischlingsbevölkerung zur Zeit wirtschaftlich und politisch unfähig. Die Bevölkerung besteht aus etwa 154000 Europäern und Kreolen (die meisten in Costa Rica), und über $2_{,8}$ Mill. Indianern, Mischlingen und Negern. Am meisten herrscht das indianische Element in Guatemala vor; die meisten Weißen finden sich in Costa Rica. Die Länder sind in den Tiefebenen und an den Küsten sehr ungesund, auf den Hochebenen dagegen auch für europäische Ansiedler geeignet und außerordentlich fruchtbar. Ackerbau und Industrie befinden sich in allen Republiken noch in den ersten Anfängen. Man gewinnt Indigo, Kaffee, Kakao, vorzüglichen Tabak, wertvolle Hölzer (Mahagoni rc.), Vanille, Kautschuk, Cochenille und als Hauptnahrungsmittel Mais. An Verkehrsmitteln fehlt es überall und der Handel beschränkt sich auf einzelne Küstenplätze. Die einzelnen Republiken sind:

Guatemala, 113000 qkm und $1_{,8}$ Mill. Einw., die nördlichste der Republiken, erzeugt alle tropischen Produkte von Zentral-Amerika und exportiert besonders Kaffee, Cochenille, Häute, Zucker, Tabak, Baumwolle, Gummi, Kakao, Seide und wertvolle Hölzer. Der Haupthandelsverkehr des Staates konzentriert sich an der Ostküste in den Häfen von Izabal und St. Thomas, an der Westküste in Istapa. 640 km Eisenbahn. Im Inneren ist die bedeutendste Stadt **Guatemala**, 71000 Einw.

San Salvador, 21160 qkm und 1 Mill. Einw., die kleinste der Republiken, am Stillen Ozean, exportiert Indigo, Silbererze, Zucker, Baumwolle, Kaffee. Hauptstadt **San Salvador**, im Inneren, 59000 Einw., Hafenort **La Union**, an der als Hafen vorzüglich geeigneten Fonsecabai.

Honduras, 181406 qkm und 745000 Einw. In seinen politischen Verhältnissen sehr unsicher; hat seine Bodenproduktion erst sehr wenig entwickelt. Exportiert werden Silber, Vieh. Reiche Goldgruben vorhanden; auch Mahagoni-Wälder. Das Land besitzt 92 km Eisenbahn; die Hondurasbahn von **Puerto Caballos** am Karaibischen Meere nach der **Fonsecabai** am Stillen Ozean. An beiden Enden vorzügliche Häfen; wichtigste Stadt im Inneren **Comayagua** mit 10000 Einwohnern.

Nicaragua, 128340 qkm und 460000 Einw., für europäische Ansiedelungen nur wenig geeignet, mit tropischer Fruchtbarkeit, liefert wertvolle Hölzer in großen Mengen, außerdem Kaffee, Gold, Gummi. Für den Verkehr sind die beiden großen Seeen: der Nicaraguasee und der Managuasee wichtig; aber alle Projekte, mit Hilfe dieser Seeen eine Kanalverbindung zwischen dem Stillen und Atlantischen Ozean herzustellen, haben sich als resultatlos gezeigt. 276 km Eisenbahn. An der Ostküste der Hafen **San Juan**; an der Westküste **Realejo**. Im Inneren die Stadt **Leon**, mit 45000 Einwohnern. **Managua**, 35000 Einwohner.

Costa Rica, 59507 qkm und 331000 Einw., außerordentlich reich bewaldet, liefert hauptsächlich Kaffee, auch Zucker, Häute, Drogen zur Ausfuhr. An Verkehrsmitteln sind Eisenbahnlinien von 748 km in Betrieb. Für den Handelsverkehr dient der Hafen von **Punta Arenas**, an der Bucht von Nikoya des Stillen Ozeans. Im Inneren Hauptplatz: **San José**, mit 25000 Einwohnern.

= Britisch Honduras. =

19580 qkm und 40000 Einw., an der Ostküste der Halbinsel Yucatan; hat außerordentlich ungesundes, heißes und feuchtes Klima, exportierte bisher Mahagoniholz in großen Quantitäten, auch andere Hölzer, Kakao, Cochenille. Hauptort und Ausfuhrhafen ist **Balize**.

= Die westindischen Inseln. =

Der westindische Archipel zieht sich in einem Bogen um das Binnenmeer von Zentral-Amerika. Man unterscheidet die **kleinen** und **großen Antillen**, im Norden dann die **Bahama-Inseln**, im Süden die **„Inseln unter dem Winde"** vor der Küste Südamerikas. Die **Bevölkerung** besteht teils aus Weißen, teils aus Negern und Mischlingen. Die westindische Inselflur zeichnet sich durch außerordentliche Fruchtbarkeit aus. Produkte: Zuckerrohr, Kaffee, Tabak, Kakao, Baumwolle, Ananas, Bananen, Bataten, Yams, Mais, Maniok, Piment, Indigo, Farbhölzer, Ingwer, Arrowroot, Jalappe, Süßholz, Cochenille, Mahagoni, Ipecacuanha. Einzelne Inseln liefern auch nutzbare Mineralien.

In **politischer Hinsicht** zerfällt Westindien in folgende Gruppen: I. **Britischer Besitz**: die Bermudas-, Bahamas-, Turks- und Caicos-Inseln,

Jamaika, Jungfern-Inseln, Tortola, St. Christopher (St. Kitts), Angilla, Nevis, Antigua, Montserrat, Dominika, St. Luzia, St. Vinzent, Barbadoes, Granada, Tobago, Trinidad. II. Nordamerikanisch: Cuba, Portoriko und einige kleinere Nachbarinseln, mit über 2 Mill. Einw. III. Die Insel Haiti oder San Domingo mit zwei selbständigen Republiken. IV. Französisch: Guadeloupe und Zubehör; St. Barthelemy; Martinique. V. Niederländisch: Curaçao, Aruba, Bonaire, St. Martin, Saba, St. Eustache. VI. Dänisch: St. Croix, St. Thomas und St. John. In geographischer Hinsicht dagegen unterscheidet man folgende Hauptgruppen:

Die Bahama-Inseln oder Lukayos. Britisches Besitztum, bestehen aus 20 größeren und zahlreichen kleineren Inseln. 11405 qkm mit 58000 Einw. Hauptprodukte: Ananas, Orangen, Baumwolle; auch Reis, Kaffee und Zucker werden exportiert. Sehr wichtig Fischerei, Schildkrötenfang und Gewinnung von Schwämmen; lebhafter Handel mit den südlichen Unionstaaten. Haupthafen Nassau, mit 5000 Einw. auf Neu-Providence. An die Bahama-Inseln schließen sich im Südwesten ebenfalls im britischen Besitz die Turks-Inseln mit 26 qkm und die Caicos-Inseln mit 452 qkm.

Cuba, 118833 qkm und $1_{,6}$ Mill. Einw., die Perle der Antillen, vormals schönste Besitzung Spaniens, jetzt Republik unter nordamerik. Einfluß. Hauptfluß der an seiner Mündung für Seeschiffe fahrbare Cauto. Von der ganzen Insel ist etwa $^1/_{10}$ angebaut, der größte Teil mit Gestrüpp und Waldungen bestanden. Anbau des Bodens zumeist auf großen Plantagen, liefert Zucker, Tabak und Kaffee. Auf den Plantagen auch Reis, Pisang, Kakao, Obst, Südfrüchte, Ananas ꝛc. gebaut; Wachs und Honig, feine Werk- und Farbhölzer, Arzneipflanzen sind ebenfalls wertvolle Produkte. Viehzucht ist ansehnlich; große Herden von Rindern, Pferden, Schafen und Schweinen. Die Industrie arbeitet in Zuckersiedereien, Rum, Zigarren, Schokolade und Schiffbau. Großartig der zumeist durch deutsche Häuser betriebene Handel. Die Ausfuhr (Zucker obenan) erreicht einen Wert von 4—500 Mill. Mk.; die Einfuhr bringt meist Nahrungsmittel und Fabrikate und kommt größtenteils von England, den Vereinigten Staaten und St. Thomas. Der Hauptverkehr ist Seeverkehr, mit regelmäßigen Dampferverbindungen nach den Vereinigten Staaten, nach England, Spanien, Frankreich und Bremen. Straßen schlecht; Eisenbahnnetz 2500 km, mit Linien durch die ganze Insel. Telegraphenverkehr über Florida nach den Vereinigten Staaten. Hauptsandelsplätze sind: Havana (Habana), 236000 Einw., einer der schönsten Häfen der Welt; der wichtigste Handelsplatz Westindiens. Die größten Handelsfirmen sind deutsche. Schiffbau, Zigarren- und Schokoladefabrikation. Eisenbahnknotenpunkt; Dampfschiffverbindung nach allen Weltgegenden. Santiago de Cuba, 43000 Einw., ebenfalls lebhafter Handelsplatz, an der Südküste. Matanzas, 36000 Einw., Seehafen an der Nordküste. Puerto Principe, im Inneren, 25000 Einw., Tabakfabrikation.

Jamaica, britisches Besitztum, südlich von Cuba, 10896 qkm und 818000 Einw. Tropische Vegetation; Zuckerbau, Rumfabrikation; auch Kaffee und Ingwer zum Export. Hauptplatz Kingston, an der Südküste, mit 40000 Einw., schönem Hafen; Eisenbahnlinie in das Innere.

Haiti oder St. Domingo. Die Insel besteht aus zwei Republiken, von Negern und Mulatten bewohnt.

Die westliche Republik Haiti umfaßt 28676 qkm und circa $1_{,5}$ Mill. Einw., davon $^9/_{10}$ Neger; Umgangssprache französisch. Die wirtschaftlichen Zustände sind sehr traurige; fortwährend Bürgerkriege, zerrüttete Finanzen. Hauptausfuhrartikel sind Kaffee, wertvolle Hölzer, Kakao und Baumwolle. Die ehedem wichtige Zuckerkultur gänzlich vernachlässigt. Hauptstadt und wichtigster Handelsplatz ist Port au Prince, 61000 Einwohner.

Die östliche Republick Domingo (Republica Dominicana) hat 48577 qkm und circa 416000 Einw., hauptsächlich Mulatten; Landessprache spanisch. Hauptprodukte: Tabak, Kaffee, Kakao, Zucker, Nutz- und Bauholz; großer Reichtum an Metallen und Kohlen. Haupthafen St. Domingo, etwa 20000 Einwohner.

Puerto Rico, 9314 qkm und 953000 Einw., meist Kreolen; sehr gebirgig und fruchtbar; jetzt nordamerikanisches Besitztum; exportiert Zucker, Kaffee, Tabak, Häute, Baumwolle, Rum; importiert werden Nahrungsmittel und Fabrikate. Haupthandelsplatz St. Juan de Puertorico, 32000 Einwohner.

An diese Kette der großen Antillen schließt sich östlich die der kleinen Antillen, im Besitz verschiedener europäischer Staaten. Von Norden nach Süden sind diese Inseln folgende:

Jungfern-Inseln, 3 dänische: St. Croix, 218 qkm, St. Thomas, 86 qkm, und St. John, 55 qkm, mit zusammen 30000 Einw. Die wichtigste der Inseln ist St. Thomas, wenig fruchtbar, aber an der Südküste mit prachtvollem Hafen, und wegen desselben kommerzieller Mittelpunkt von Westindien; Freihafen; wichtige Station für Segel- wie für Dampfschiffe und Verbindungen sowohl mit Europa als mit dem amerikanischen Festlande. Kabeltelegraphen nach Westindien, Süd- und Nordamerika. Handel sehr bedeutend; vielfach in Händen Deutscher; Umgangssprache englisch.

Britisch ist auch Tortola, mit prächtigem Hafen an der Südseite.

Die Leewards-Islands, größtenteils britisch, schließen sich östlich an. Hierunter: Anguilla- oder Snake-J., britisch, wenig angebaut. St. Martin, Saba und St. Eustatius, sämtlich niederländisch. Barthelemy, vormals schwedisch, 1878 an Frankreich abgetreten. Britisch sind ferner: St. Christopher oder St. Kitts, 168 qkm und 31000 Einw., gut bewässert und fruchtbar; das reizende Nevis mit 14000 Einw. und Barbuda, 189 qkm, mit gefährlichen Küsten; exportiert Vieh;

ferner Antigua, 251 qkm und 34000 Einw., mit vielen Buchten und guten Häfen, sehr fruchtbar, liefert Ananas, Mandeln, Gemüse und Gartenfrüchte, auch Massen von Zucker und Rum; wichtigste Ortschaft darauf St. Johns. Die westlich gelegene Insel Montserrat, 83 qkm und 12000 Einwohner, ebenfalls britisch.

Südöstlicher schließt sich eine Gruppe französischer Inseln an: Guadeloupe mit Dependenzen, 1870 qkm und 182000 Einw., durch einen Meeresarm in zwei Teile geschieden, mit vorzüglichen Häfen, aber träger und gewaltthätiger Negerbevölkerung, deshalb gänzlich im Verfall.

Dominica, britisch, 754 qkm und 31000 Einw., gebirgig, mit fruchtbaren Thälern, reich an wertvollen Hölzern; liefert auch Zucker, Kaffee und Kakao; ist aber im ganzen auch im Verfall. Hauptstadt: Charlottetown.

Südlicher folgt Martinique, französischer Besitz, feucht und ungesund, 988 qkm und 207000 Einw., liefert hauptsächlich Zucker, auch Kaffee, Rum und Baumwolle, Kakao, Hölzer. Hauptplatz der Insel ist St. Pierre, Mai 1902 durch Erdbeben zerstört.

Windwards-Islands nennen die Engländer die nun sich südlicher anschließende Gruppe der kleinen Antillen. Die wichtigsten dieser in englischem Besitz stehenden Inseln sind:

Santa Lucia, 602 qkm und 53000 Einw., gebirgig und gut bewässert. Meist von Franzosen angebaut. Hauptort Castries.

St. Vincent, 360 qkm und 50000 Einw., gebirgig und vulkanisch. Hauptort Kingstown, an tiefer Bai der Südküste mit bequemem Hafen.

Barbados, 430 qkm und 200000 Einw., überall angebaut und weniger durch die Sklavenemanzipation verdorben als die Nachbarinseln; exportiert Zucker, Rum, Baumwolle ꝛc. Hauptstadt Bridgetown, a. d. Südküste, mit etwa 21000 Einwohnern.

Grenada mit den dazu gehörigen Grenadinen, 345 qkm. Grenada hat etwa 69000 Einwohner; ist gebirgig und bewaldet.

Tobago, 295 qkm und 21000 Einwohner. Von Trinidad durch einen schmalen Kanal getrennt. Produziert Zucker.

Trinidad, britisch, 4544 qkm und 311000 Einw., von der Küste von Venezuela durch den Golf von Paria getrennt; der Golf ein vorzüglicher Hafen; die Insel ist vulkanisch, ungemein fruchtbar; liefert Zucker, Kakao, Tabak, auch Asphalt aus einem großen Asphaltsee. Als Arbeiter werden jetzt asiatische Kulis benützt. Hauptort Port of Spain, mit etwa 34000 Einwohnern, einer der schönsten Plätze in Westindien.

Die Inseln unter dem Winde erstrecken sich von Trinidad westwärts längs der Küste von Südamerika. Die Produkte sind im allgemeinen dieselben wie auf den übrigen Inseln Westindiens. Die bedeutendsten dieser Inseln sind: Margarita, zu Venezuela gehörig; westlicher die niederländischen: Orchilla, Los Roques, Buen Ayre, Curaçao und Oruba. Unter ihnen ist Curaçao am wertvollsten, ehedem fruchtbar und gut angebaut, jetzt im Verfall, mit etwa 53000 Einwohnern. Hauptort Willemstad.

Columbia (Neu-Granada).

Föderativ-Republik mit circa $1{,}2$ Mill. qkm und einer Gesamtbevölkerung von $4{,}0$ Mill. Einw., mit den nicht zivilisierten Indianern.

Ein großer Teil des Landes ist mit Urwäldern bestanden, in welchen wertvolle Nutzhölzer, Chinarinde, Perubalsam und Vanille wachsen. Tabak und Kaffee, Chinarinde, Häute, Vieh, Edelmetalle, Kautschuk ꝛc. werden exportiert.

Die Industrie ist in der Kindheit, fabriziert Flechtwaren, Panamahüte und dergleichen. Die reichen mineralischen Lager werden nur wenig ausgebeutet. Bei der vorzüglichen Lage könnte das Land eine große Rolle spielen. Aber seine Bevölkerung ist träge und unwissend.

Die Verkehrswege sind gänzlich unentwickelt mit Ausnahme der von Amerikanern erbauten wichtigen Panamabahn über den Isthmus von Panama und anderen kurzen Bahnen. Die 1855 vollendete Panamabahn ist 76 km lang; im ganzen 661 km Bahnen im Betrieb. Die Durchstechung der Landenge von Panama ist bisher unvollendet geblieben.

Die wichtigsten Handelsplätze sind:

Santa Fe de Bogota, 85000 Einw., politische Hauptstadt mit unbedeutendem Handel. **Cartagena**, 10000 Einw., am Karaibischen Meer. **Sabanilla**, Exporthafen für Hölzer und Kautschuk. **Panama**, 30000 Einw., Knotenpunkt für den Dampfschiffsverkehr der Südsee und Freihafen. Von hier führt über den Isthmus die erwähnte Bahn nach dem östlichen Küstenplatze **Aspinwall**; sie hat seit der Erbauung der Pacificbahn bedeutend verloren, jetzt aber wiederum glänzenden Aufschwung gewonnen.

Venezuela.

Republik, $1{,}0$ Mill. qkm und $2{,}6$ Mill. Bewohner, besteht aus 13 vereinigten Staaten, einem Bundesdistrikt und 5 zugehörigen Territorien und 2 Kolonieen. Das Land ist von der Natur überaus reich ausgestattet, aber die Trägheit und Unwissenheit seiner Einwohner und beständige Unruhen lassen es nicht zu wirtschaftlichem Aufschwunge kommen.

Die wichtigsten Artikel der Rohproduktion sind: Kaffee, Kakao, Gold, Häute. Die großen Waldungen liefern wertvolle Hölzer. Von Nahrungsmitteln gedeihen Südfrüchte, Bananen, Ananas, Maniok, Mais, Reis; in den Grasebenen am Orinoko große Herden von Pferden und Rindvieh, daher auch Export von Häuten. Die Berge sind reich an mineralischen Schätzen aller Art, die aber wenig ausgebeutet werden. Industrie fehlt.

Lebhafter Handel in den Hafenplätzen, hauptsächlich von Fremden betrieben. Wichtigste Verkehrsländer Deutschland, England, Frankreich und Nordamerika. Die Verkehrsmittel noch in den Anfängen. Unbedeutende Eisenbahnlinien von 454 km. Nach dem Auslande Dampferlinien.

Handelsplätze:
Hauptstadt ist **Caracas**, mit 72000 Einw. Ihr Hafen **La Guayra** mit 14000 Einw. ist sehr ungenügend. **Porto Cabello**, 10100 Einw., ebenfalls Seehafen und Hauptexportplatz. **Valencia**, 39000 Einw. **Barquisimeto**, 31000 Einw. **Maracaybo**, 34000 Einw. **Bolivar**, Hafen am Orinoko, sehr herabgekommen. Ebenso **Cumana**, Hafenstadt.

= Guyana. =

Küstenland am Atlantischen Ozean, ist reichlich bewässert, tropisch, für Europäer äußerst ungesund. Arbeitskräfte fehlen. Nur die Küsten kolonisiert. Produktion: wertvolle Nutz- und Farbhölzer, Drogen aus den Wäldern; Kaffee, Kakao, Zucker, Indigo, Tabak von angebautem Boden. Politisch zerfällt Guyana in drei Teile, von welchen der nördlichste

Britisch Guyana 233808 qkm mit 297000 Bewohnern zählt. Hauptstadt Georgetown oder Demerara, an der Mündung des gleichnamigen Flusses, 53000 Einw., mit kleiner Eisenbahnlinie.

Niederländisch Guyana oder Surinam, mit 129100 qkm und 92000 Einwohnern; produziert hauptsächlich Zucker. Hauptstadt Paramaribo, 34000 Einwohner.

Französisch Guyana (Cayenne), 78900 qkm und 33000 Einw. Wegen seines Klimas berüchtigte Verbrecher-Kolonie. Hauptstadt Cayenne, 10000 Einwohner.

= Republik Brasilien =

aus 21 verbündeten Staaten bestehend, 8,5 Mill. qkm und 14,3 Mill. Einw. umfassend, überaus reich bewässert, größtenteils tropisch.

Produktion. Der Landbau ist vom Klima ungemein begünstigt, kämpft mit mancherlei Hindernissen, liefert dem Weltverkehr Kaffee, Zuckerrohr, Baumwolle und Tabak; auch in zunehmender Menge Weizen und Gerste und Kakao; im Süden werden europäische Obstarten gebaut. Die Viehzucht hat in neuerer Zeit Fortschritte gemacht. Schafzucht, Rindviehzucht Hauptzweige. Letztere liefert Massen an Häuten, Hörnern, Haaren und getrocknetem Fleisch. Die kolossalen Waldungen in dem Stromgebiete des Amazonas erzeugen wertvolle Hölzer aller Art. Die Gewässer sind voll von vorzüglichen Fischgattungen, welche einen Hauptbestandteil der Volksnahrung ausmachen.

Überaus reich ist das Land an Mineralien: Diamanten; Gold hauptsächlich in Minas-Geraes und Matto-Grosso. Kupfer in großer Menge, aber noch wenig ausgebeutet, ebenso Eisen, Schwefel, Salz.

Die **Industrie** ist in der Kindheit, nur in einigen der Küstenstädte Fabriken. Baumwollindustrie in den Küstenprovinzen. Fabrikation von Rum, Seife, Tabak, Seilerwaren, Bijouterie-Waren.

Handel. Unter den Ausfuhrartikeln ist der Kaffee der wichtigste und Brasilien zur Zeit der bedeutendste Kaffeeproduzent der Erde. Nächst dem Kaffee ist Baumwolle Hauptausfuhrgegenstand, ferner Zucker, Paraguay-Thee, Häute, Tabak, Gummi-Elastikum, Kakao, Goldstaub, Kastanien, Roßhaar, Farbhölzer und Diamanten. Die Gesamtausfuhr überwiegt den Einfuhrwert. Haupteinfuhrartikel sind englische Baumwollwaren und andere europäische Fabrikate.

Verkehr. An Verkehrsmitteln ist das ungeheure Land noch arm. Das wichtigste ist der Amazonen-Strom, mit Dampfschiffahrtsverkehr. Ebenso auf seinen Nebenflüssen. Da sich wertvolle Mineralien und Hölzer in der Nachbarschaft dieser Ströme finden, muß von Jahr zu Jahr die Schiffahrt steigen. Die Handelsflotte von Brasilien steht in einem üblen Rufe; es mangelt an Solidität und Pünktlichkeit. Die Landverkehrunternehmungen sind erst in den Anfängen. Bahnen von zusammen 16800 km in Betrieb; 25000 km Telegraphen.

Einzelne Provinzen u. ihre Handelsplätze:

1. Provinz **Rio de Janeiro**, an der Ostküste, gebirgig, die stärkstbevölkerte Provinz mit der Residenz- und Landeshauptstadt **Rio de Janeiro**, 811000 Einw., wichtigster Handelsplatz des ganzen Reiches (und von ganz Südamerika), welcher über die Hälfte der Gesamtausfuhr vermittelt. Zugleich zweitgrößte Stadt Südamerikas und sein erster Industrieplatz. Diamantenschleifereien, Juwelierarbeiten, Fabriken für Baumwollwaren und Segeltuch, Zucker, Rum; Ausfuhr der obenerwähnten Landesprodukte. Treibt auch lebhaften Dampfschiffahrtsverkehr. 2. **Bahia**, Küstenprovinz. Darin die Stadt **Bahia** (S. Salvador), 230000 Einw., ebenfalls Haupthandelshafen, zugleich mit lebhafter Industrie. 3. **Pernambuco**, mit klippenreicher Küste. Hier die Stadt **Pernambuco** (Recife), 120000 Einw., der zweite Handelsplatz des Reiches. Treibt ansehnlichen Handel mit Europa, Afrika und Ostindien. Exportiert Farbhölzer. 4. **Ceara**, an der Küste, kommerziell unbedeutend. 5. **Piauhy**, im Stromgebiete des Parahyba. 6. **Maranhao**, an der Nordküste, mit der Stadt **Maranhao**, 38000 Einw. Exportiert Baumwolle u. drgl. 7. **Grao Pará**, an der Mündung des Amazonenstromes, vollständig bewaldet. Hauptort **Pará** (Belem), 100000 Einw. Exportiert Produkte des Amazonenstromes. 8. **Amazonas**, die größte, aber am dünnsten bevölkerte Provinz, fast viermal so groß als das Deutsche Reich; sehr reichlich vom Amazonenstrom bewässert. Hauptort **Manaos**, am Rio Negro. 9. **Matto Grosso**, die nächstgrößte Provinz, an Bolivia grenzend, schwach bevölkert. Hauptort **Cuyabá**. 10. **Goyaz**, westlich vom vorigen. 11. **Parnahyba**, an der Ostküste und dem gleichnamigen Flusse. Hauptort **Parnahyba**, 32000 Einw. 12. **Rio Grande do Norte**. 13. **Alagoas**. 14. **Sergipe de Rei**. 15. **Minas Geraes**, nördlich von R. Janeiro. Hier die Städte **Ouro Preto**, 59000 Einw., und **Diamantina**. Ausfuhr von Gold und Diamanten. 16. **Espiritu Santo**. 17. **San Paulo**. 18. **Paraná**, mit deutschen Kolonieen. 19. **Santa Catarina**, ebenfalls mit deutschen Kolonieen. Der deutsche Hauptort **Blumenau**. 20. **Rio Grande do Sul**. Hauptort am Atlantischen Ozean: **Portalegre**, 80000 Einw. Hafenplatz im Süden und Ausfuhrplatz für die in dem Hinterlande liegenden deutschen Kolonieen.

= Paraguay. =

Republik im Innern Südamerikas mit 253100 qkm und einer Bevölkerung von 631000 Einw.

Produktion. Der Boden ist sehr fruchtbar; er liefert Bau- und Werkholz, Kautschuk, Guyak-Harz,

verschiedene Farb- und Gerbstoffe, Droguen, Tabak, Baumwolle, Maniok, Mais und Zuckerrohr; ein Hauptprodukt ist noch der Paraguay-Thee (Maté). Bodenanbau sehr primitiv. Die Industrie erzeugt Baumwoll- u. Wollwaren, Holz- u. Lederwaren rc.

Handel und Verkehr. Der wichtigste Ausfuhrartikel ist Paraguay-Thee, in die Nachbarstaaten exportiert, außerdem Tabak, Zigarren, Orangen, Häute u. a.

An Eisenbahnlinien 253 km in Betrieb; Dampfschiffahrt auf dem Paraguayflusse. Hauptstadt Asuncion mit etwa 60000 Einwohnern.

Die argentinische Republik.

Aus 14 vereinigten Republiken und 4 Territorien bestehend, umfaßt 2,8 Mill. qkm und eine Bevölkerung von 4 Mill. Einwohnern.

Produktion. Haupterwerbszweig ist die Viehzucht, welche in den ausgedehnten Grasfluren (Pampas) günstigen Boden findet. Sämtliche Tiere stammen von europäischen ab, stehen aber qualitativ nicht so hoch. Pferde, Schafe und Rinder zählen nach Millionen, und werden letztere in großen Schlachthäusern verarbeitet. Wertvollste Ausfuhrartikel: Wolle, Kuhhäute, Schaffelle, Pferdehäute, Talg u. s. f. Ackerbau erst wenig ausgebildet, nimmt aber von Jahr zu Jahr zu und liefert außer europäischen Bodenfrüchten auch Kaffee, Zucker, Tabak, Paraguay-Thee und Baumwolle.

Das Land besitzt großen Reichtum an nutzbaren Mineralien: Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Nickel. Auch Kohlenfelder, die noch gar nicht bearbeitet sind; Schwefel, Salz, Edelsteine.

Von Industriethätigkeit ist noch kaum die Rede; nur in den größeren Städten finden sich einige Fabriken, wichtig die Fabriken für Fleischextrakt.

Handel. Die wichtigsten Verkehrsländer sind England, Frankreich und Belgien. Die wichtigsten Produkte der Ausfuhr: Wolle, Getreide, Kuhhäute, Felle, Talg, Pferdehaare, Salzfleisch, lebende Tiere. Eingeführt werden europäische Fabrikate.

Verkehr. Unter den Verkehrsmitteln stehen die Flüsse des Landes obenan und ist namentlich der La Plata-Strom durch die Länge seines Laufes und die Menge seiner Zuflüsse wertvoll. Auf dem Parana gehen Seeschiffe 120 Meilen ins Innere bis Corrientes, auf dem Paraguay 340 Meilen, auf dem Uruguay 54 Meilen. Die Schiffahrt ist eine sehr lebhafte, obgleich von einer eigenen Flotte kaum die Rede sein kann. Vorzugsweise Verkehr durch englische und italienische Schiffe. An Eisenbahnen zur Zeit 20000 km in Betrieb, darunter die wichtigste die von Buenos Ayres nach dem Innern. Das Telegraphennetz umfaßt 45000 km.

Handelsplätze:

Buenos Ayres, 1100000 Einw., Landeshauptstadt; wichtigster Handelsplatz, dessen Einfuhr in Händen der Engländer, Amerikaner und Deutschen. Exportiert Landesprodukte. In der Nähe große Saladeros (Schlachthäuser), wo das Rindvieh für den Export bereitet wird. **Cordova**, 48000 Einw., im Innern. Handels- und Industrieplatz. **Tucuman**, 34000 Einw. **Rosario**, 112000 Einw., Handelshafen am Parana-Flusse. **Salta**, 17000 Einw., mit lebhaftem Viehhandel. **Mendoza**, 35000 Einw. In der Nähe Silbergruben und Weinbau. **Catamarca**, 9000 Einw., Baumwollpflanzungen, Gerbereien, Bergbau. **Corrientes** am Parana, 16000 Einw., Hafen. Starker Schiffsverkehr. Holzhandel.

Patagonien, als Territorium größtenteils zur argentinischen Republik, außerdem zu Chile gehörig, wirtschaftlich noch bedeutungslos.

Die **Falkland-Inseln**, etwa 200 größere u. kleinere Inseln östlich vom Kap Horn, 16384 qkm und 2000 Einwohner. Station für Walfischjahrer. Viehzucht. Die Inseln sind jetzt britisch.

Republik Uruguay.

186926 qkm und 1100000 Seelen, vorzugsweise Grasland mit ungemein ausgedehnter Viehzucht, reichlich bewässert. Einwanderung in starker Zunahme. Die Produktion beschränkt sich fast nur auf die Verarbeitung des ausgedehnten Viehstandes. Hauptprodukte der Ausfuhr: Häute, Felle, Wolle, Talg, Salzfleisch, lebende Tiere und Fleischkonserven. An Verkehrsmitteln die Ströme nennenswert. Eisenbahnlinien 1948 km.

Handelsplätze:

Montevideo, am La Plata-Strome, 215000 Einw., Hauptstadt. Unter den Einwohnern viele Italiener, Franzosen und Deutsche. Eisenbahnen nach dem Innern. Der Hafen ist ziemlich unsicher und besitzt ein Trockendock. Der Handel größtenteils in den Händen von Engländern und Deutschen und exportiert die obengenannten Artikel. Montevideo besorgt fast den ganzen Handel des Landes. Die meisten hier verkehrenden Schiffe sind englische und italienische. **Maldonado**, 2000 Einw., ebenfalls an der Mündung des La Plata; Hafenplatz. **Fray Bentos**, die größte Fleischextraktfabrik.

Republik Chile.

Mit 796967 qkm und einer Bevölkerung von 2,7 Mill. Seelen. Obgleich kommerziell sehr ungünstig situiert, an der dem Weltverkehr entlegensten Seite des südamerikanischen Festlandes, ist Chile dennoch unter allen süd- und zentralamerikanischen Republiken am meisten vorgeschritten.

Produktion. Das Land birgt großen Reichtum an Naturprodukten, hat thätige und arbeitsame Bevölkerung und ruhige politische Entwickelung. An Produkten überaus reiche mineralische Schätze, Kupfer und Silber, in ungewöhnlichen Mengen wichtig. Auch Gold, Kohlen, Eisen, Kobalt, Nickel, Salz und Salpeter werden gewonnen. Ackerbau mit Eifer betrieben, so daß das Land Mehl, Mais und Kartoffeln exportieren kann. Ansehnliche Viehzucht liefert Wolle und getrocknetes Fleisch. Die Industrie ist zur Zeit noch keine bedeutende.

Handel. In stetem Aufschwunge. Der wichtigste Gegenstand der Ausfuhr ist Salpeter und Kupfer; wichtig auch Silber, Getreide, Jod. Auch Produkte von Ackerbau u. Viehzucht Hauptausfuhren.

Verkehr. Jährlich besuchen jetzt gegen 9000 Schiffe aller Nationen die Häfen von Chile. Das

Land besitzt eine Handelsflotte von über 88 Schiffen. Der Handel zumeist in englischen und deutschen Händen. Das Eisenbahnnetz umfaßt 4600 km. Telegraphen: 19000 km.

Handelsplätze:

Santiago, 338000 Einw., Hauptstadt und Marktplatz für Bergwerkprodukte; Eisenbahnknotenpunkt. **Valparaiso**, 151000 Einw., wichtigster Handelshafen des Landes, wo zahlreiche Fremde, besonders Deutsche. Schiffsverkehr durch die Südsee. **Valdivia**, Hafen im Süden. Auch **Coronel**, **Talcahuano** und **Tome** sind gute Hafenplätze. **Copiapo**, im Innern, mit reichen Kupfergruben, hat als Ausfuhrhafen **Caldera**.

Republik Bolivia.

$1{,}_2$ Mill. qkm und etwa $1{,}_7$ Mill. Einw.

Produktion. Die östlichen Thäler sind überaus fruchtbar und mit einer üppigen Fülle von Produktion ausgestattet. Baumwolle, Indigo, Vanille, Kakao, Wein, Mais, Tabak, Kaffee, Zuckerrohr, Arzneipflanzen (Chinarinde) gedeihen; doch ist für einen eigentlichen Bodenanbau fast nichts geschehen. Noch weiter gegen Osten, wo Grasfluren beginnen, ist ergiebiges Feld für die Viehzucht. Das Hochgebirge und die Hochebene ist reich an mineralischen Schätzen: Silber (bei Potosi und Chuquisaqua), Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Antimon, Arsenik, Salpeter, Schwefel und Salz. Industrie fehlt gänzlich.

Handel und Verkehr. Die Einfuhr (Fabrikate) kommt zumeist aus England; zur Ausfuhr kommen Silber, Kupfer, Zinn, Kautschuk &c. Der Verkehr kämpft mit großen Schwierigkeiten. Straßen fehlen; an Eisenbahnen sind erst im ganzen 1129 km gebaut worden. Auf dem Madeira Dampfschifffahrt. Der Verkehr nach dem Stillen Ozean muß über peruanische oder chilenische Häfen.

Wichtigste Handelsplätze:

Chuquisaqua (Sucre), 21000 Einw., politische Hauptstadt im Innern des Landes; ansehnlicher Minenbetrieb. **Potosi**, 21000 Einw., ehedem wegen ihres Silberreichtums weltberühmt. Umgebung sehr reich an Edelmetallen. **La Paz**, 55000 Einw., Minenbetrieb; Landesproduktenhandel. **Cochabamba**, 22000 Einw., Minenbetrieb. **Oruro**, Minen.

Republik Peru.

$1{,}_8$ Mill. qkm und $4{,}_6$ Mill. Einw. Fortwährende Bürgerkriege haben die Wirtschafts- und Kulturentwickelung des Landes gehemmt.

Produktion. Die primitive Bodenkultur erzeugt Mais, Weizen, Quinoa, Kartoffeln, Tabak, Wein, Zucker, Reis, Cochenille und Olivenöl, ferner Baumwolle zur Ausfuhr. In den Urwäldern wertvolle Werkhölzer, Farbholz, tropische Früchte, Arzneistoffe. Von den Tieren der Hochebene werden Wolle vom Alpaca, Vikuna und Lama exportiert. Die Grasfluren im Osten sind für Viehzucht sehr geeignet. Die Hochgebirge reich an Gold und Silber, in ihren Erträgen aber sehr zurückgegangen. Auch Kupfer gewonnen, Hauptprodukte jetzt Guano und Salpeter. Industrie fehlt vollständig. Zur Ausfuhr kommen Zucker, Mineralien, Baumwolle, Wolle &c.

An Verkehrsmitteln die Nebenflüsse des Amazonenstromes wichtig, Dampfschiffahrt. Großartige Straßenbauten jetzt in Verfall. Glänzende Thätigkeit im Eisenbahnbau begonnen; jetzt 1907 km Linien, darunter die großartigsten Hochgebirgsbahnen der Welt. In den Hafenplätzen verkehren englische und amerikanische Dampfer. Handelsflotte 39 Schiffe.

Handelsplätze:

Lima, die Hauptstadt, 133000 Einw.; hat Industrie in Woll-, Baumwoll-, Gold- und Silberwaren u. s. w. und bedeutenden Großhandel, welcher ganz in Händen der Fremden ist. Hafen der Stadt und mit ihr durch eine Eisenbahn verbunden ist **Callao**, 34000 Einw., der wichtigste Seehafen an der Westküste Südamerikas. Exportiert die obengenannten Produkte. Hafen der Stadt **Arequipa**, welcher 35000 Einw. zählt und lebhaften Handel mit dem bolivianischen Hinterlande treibt, ist **Port Islay** mit 20000 Einw., exportiert Wolle und Chinarinde. **Arica**, Hafenplatz an der Südsee; exportiert Landesprodukte, auch die aus Bolivia kommenden. **Tacna**, 12000 Einw., mit Arica in Eisenbahnverbindung, vermittelt den Handel mit Bolivia, namentlich mit **Oruro**. **Cuzco**, ehemalige Hauptstadt der Inkas, jetzt noch 30000 Einw., in der Umgebung Silberminen. Desgleichen **Cerro de Pasco** mit 7000 Einw. und **Caxamara**, 18000 Einw. **Nauta** ist Stromhafen an der Mündung des Ucayali in den Amazonenstrom.

Republik Ecuador.

299600 qkm und $1{,}_3$ Mill. Einw. Das Land ist wirtschaftlich sehr zurückgeblieben. Die Urwälder liefern Droguen, Chinarinde, Kautschuk, Wachs, Farbstoffe; für den eigenen Bedarf werden Quinoa, Weizen, Mais und Kartoffeln gebaut, für den geringen Export Kaffee, Kautschuk, Kakao und Baumwolle. Auf der Hochebene wird Viehzucht getrieben. Mineralien nur sehr wenig ausgebeutet; Gold, Quecksilber, Kupfer und Eisen werden gewonnen. Die Industrie ist ganz primitiv; Fabrikation von Leder, Flechtwaren u. dergl.

Ausfuhrprodukte: Kakao, Cascarilla, Gummi, Strohhüte, Nüsse, Chinarinde und Kaffee. Einfuhr hauptsächlich von England.

Verkehrsmittel dürftig; alte Straßen in Verfall; Wasseradern im Osten nur wenig benützt. An Eisenbahnen sind 300 km fertig.

Handelsplätze:

Quito, Landeshauptstadt mit etwa 51000 Einw., geringe Industrie, Stapelplatz für die Waren des Innern. **Guayaquil**, 51000 Einw., Haupthafen, besorgt den größten Teil der Ein- und Ausfuhr.

Größere Plätze im Innern sind noch **Cuenca** und **Rio Bamba**, mit Schwefelgruben. **Loxa**, beste Chinarinde. **Esmeralda** und **Manta**, Häfen an der Südsee.

Australien.

Der fünfte Weltteil ist zuletzt in die Geschichte der menschlichen Wirtschaft eingetreten. Aus dem australischen Kontinent und zahlreichen Inseln und Inselgruppen bestehend, weist er in seinen natürlichen Wirtschaftsbedingungen vielfach ganz andere Verhältnisse auf, als die übrigen Weltteile und wird deshalb auch seine gesonderte wirtschaftliche Entwickelung nehmen. Von einer einheimischen Kultur ist kaum irgendwo die Rede, fast überall zeigen die Eingeborenen gegenüber dem Eindringen europäischer Arbeit und Kultur sich widerstandslos.

I. Der Kontinent Australien.

7929014 qkm 4,0 Mill. Einwohner. (Britisch.)

Produkte. Der Ackerbau liefert alle europäischen Getreidearten; häufig Mißernten. Auch bei guten Ernten können wegen der hohen Frachtpreise die Früchte nicht leicht Absatz finden. Vorzügliches Obst, Wein, Baumwolle, Nutzhölzer. Weit bedeutender die Viehzucht. Der Viehbestand in enormer Vermehrung begriffen; australische Wolle einer der wichtigsten Gegenstände des Welthandels; auch Hornvieh und Pferde vermehren sich. Australien ist eines der an Edelmetallen reichsten Länder; Goldland ersten Ranges geworden, liefert es auch Kohlen, Kupfer, Eisen, Silber, Zinn, Antimon, Edelsteine und anderes. Die Industrie in lebhaftem Aufschwunge, an einzelnen Plätzen vollständig nach europäischem Muster.

Handel. Exportiert Wolle, Häute, Felle, Talg, Fleisch, Gold und Kupfer. Natürliche Verkehrsmittel fehlen; dafür ein reich entwickeltes Eisenbahn- und Telegraphennetz (s. u.).

Die **einzelnen britischen Kolonieen und ihre** wichtigsten Handelsplätze sind:

Neu-Südwales, 804679 qkm und 1,3 Mill. Einw. Vordem die wichtigste Kolonie, im Südosten des Kontinents gelegen, teilweise flach, teilweise bergig. Produziert Weizen, Schafe, Hornvieh. Exportiert Gold und Schafwolle. Hauptverkehrsmittel die Eisenbahnen, welche von Sydney landeinwärts sich verzweigen; 5553 km in Betrieb. Hauptplätze: **Sydney**, 530000 Einw., an der Südseite von **Port Jackson**, mit prächtigem Hafen, vermittelt den Handel der Kolonie und hat eine lebhafte Industrie in Eisengießereien, Schmelzhütten, Maschinenfabrikation; Leinenweberei, Wagenbau, Tuch-, Seifenfabrikation, Bierbrauereien; große Schiffswerfte. **Paramatta**, 12000 Einw., am Port Jackson, Eisenbahnknotenpunkt; Landhandel. **New-Castle**, i. d. Nähe Kohlengruben.

Viktoria, 227610 qkm und 1,2 Mill. Einw. Seit den Goldentdeckungen an Volksreichtum und wirtschaftlicher Thätigkeit siegreich mit Neu-Südwales rivalisierend; mit starker Einwanderung. Treibt Viehzucht, Goldproduktion; Bergbau auf Silber, Antimon, Zinn und Kohlen; Diamantengräberei. Hauptexportartikel: Gold und Wolle. Der Murray-Strom 8—9 Monate lang schiffbar. Die Küste hat vortreffliche Häfen. Staatseisenbahn in der Länge von 5517 km. Hauptplatz **Melbourne**, 515000 Einw., volkreichste und wichtigste Stadt Australiens. Stapelplatz für australische Ausfuhrprodukte; mit Eisenbahnen und Dampferverbindungen nach allen Richtungen; Banken und verschiedene kaufmännische Institute. Seehafen der Stadt und mit ihr durch Eisenbahn verbunden ist **Williamstown**. **Geelong**, Hafenstadt und Stapelplatz für Wolle und Bodenprodukte. **Ballarat**, 51000 Einw., im Mittelpunkte reicher Goldfelder.

Süd-Australien, 2340458 qkm und 362683 Einw., ähnliche Wirtschaftsverhältnisse wie Viktoria; Mineralien, Wolle und Weizen sind ihre wichtigsten Ausfuhrgegenstände. Kupfer wichtig. 3083 km Eisenbahnlinien. Die Küste hat gute Häfen und das Mündungsgebiet des Murray. Hauptstadt **Adelaide** mit 173000 Einw., bedeutendster Handelsplatz der Kolonie mit dem Handelshafen **Port Adelaide**.

Queensland, 1,7 Mill. qkm u. 498000 Einw., nimmt den nordöstlichen Teil des Kontinents ein, erzeugt neben den Bodenprodukten der übrigen Kolonieen auch Zucker, Baumwolle und Kaffee. Wichtige Ausfuhrartikel sind Goldstaub, Baumwolle und Talg. Das exzessive Klima stellt der Kultur größere Hindernisse entgegen als im südöstlichen Teile. Der Verkehr auf die Küste beschränkt, welche gute Häfen hat. 5138 km Eisenbahnen in Betrieb. Hauptstadt und wichtigster Handelsplatz ist **Brisbane, 130000 Einw., an der Moreton-Bai.**

West-Australien, 2,5 Mill. qkm und 184000 Einw. Wirtschaftlich wenig bedeutend. Exportiert Kupfererze, Bauholz, Sandelholz und Schafwolle. Kommerziell wichtig ist für die Kolonie, daß ihre Küste dem europäisch-asiatischen Verkehre zugewendet ist und gute Häfen hat. Die Kolonie besitzt 3500 km Eisenbahnen und steht in Dampferverkehr mit Europa. Hauptstadt **Perth, ca. 52000 Einw., mit dem Hafen Freemantle.**

Alexandraland. Das ausgedehnte Gebiet zwischen Queensland und Westaustralien im Norden führt den Namen Alexandraland. Es hat tropisches Klima und ist zur Zeit noch nicht kolonisiert, aber von Großbritannien a. sog. Nordterritorium beansprucht. 1,3 Mill. qkm, etwa 215000 Einwohner.

II. Die Inseln Australiens.

Die Inselwelt Australiens, auch Oceanien genannt, umfaßt 1 Mill. qkm mit etwa $1^1/_3$ Mill. Einw. Das Klima ist auf allen Inseln gleichmäßig, mit genügender Feuchtigkeit. Die Pflanzenwelt gleicht auf den westlichen Gruppen der indischen; Hauptpflanzen sind Palmen, Brotfruchtbäume, Zuckerrohr, Yams, Akazien und Koniferen. Die Tierwelt nähert sich der australischen.

Im einzelnen unterscheidet man folgende Hauptinseln und Inselgruppen:

Tasmanien (vorm. Vandiemensland), 67894 qkm mit 172000 Einw. Insel vor der Südspitze Australiens; britische Kolonie. Gemäßigtes Klima, fruchtbarer Boden und reichliche Bewässerung ermöglichen ergiebige Bodenproduktion. Bauholz, Viehprodukte, Mehl, Getreide, Walfischthran u. a. kommen zur Ausfuhr. 998 km Eisenbahnen, unterseeisches Kabel nach dem Kontinent, eine Handelsflotte von über 200 Schiffen. Hauptplätze:

Hobart-Town, 35000 Einw., an der Südseite, mit sicherem Hafen, von Walfischfahrern viel besucht; exportiert die Produkte der Insel. **Launceston**, Hafenplatz, Station der Walfischfahrer, 22000 Einwohner.

Neu-Guinea, manchmal zu Asien, manchmal zu Australien gerechnet, große Insel mit 807956 qkm.

Eines der am wenigsten bekannten Länder der Erde, vom australischen Kontinent durch die schmale Torresstraße getrennt. Die Holländer betrachten den Westen der Insel als ihr Eigentum. Die südliche Küste wird von England beansprucht, die Nordostküste seit 1885 von der deutschen Neu-Guinea-Gesellschaft. Dieser Küstenstrich von Humbold-Bai bis zu dem 4000 m hohen Mount Owen steht unter dem Schutz des Deutschen Reiches als „Kaiser-Wilhelms-Land": 181650 qkm m. 110000 Einw. Ebenso der gegenüberliegende Bismarck-Archipel mit 57100 qkm und 250000 Einw. Das Innere enthält Hochgebirge und tropische Vegetation; die Bevölkerung besteht aus Papuas, welche an den Küsten Schiffahrt treiben. Schiffe der Holländer und solche von Ceram und Amboina holen dann und wann auf dem Wege des Tauschhandels Tripang, Schildpat, Perlen, Muskatnüsse und Arzneirinde (Masoibast).

Neu-Seeland, 271000 qkm und 857000 Einw.; britische Kolonie, aus zwei größeren und einer kleineren Insel bestehend. Die Inseln sind gebirgig, haben mildes, feuchtes Klima, sind reichlich bewässert und von ewigem Grün bedeckt. Das Mineralreich liefert Gold in Menge; außerdem verschiedene andere Metalle; gute Kohlen. Prachtvolle Wälder enthalten wertvolle Holzarten; Bau- und Schiffsholz, feine Luxushölzer, Harze. Wichtiges Produkt ist der neuseeländische Flachs; von der einheimischen Industrie massenhaft verarbeitet. Die europäischen Haustiere gedeihen vorzüglich; Schafzucht wichtig. Auch europäisches Getreide und Gemüse werden gebaut.

Hauptausfuhrgegenstände: Gold, Schafwolle, Bauholz, Harz, Mehl, Flachs, Kupfer. Eisenbahnnetz von 4002 km; Telegraphen; regelmäßige Dampferverbindungen. Wichtigste Handelsplätze:

Wellington, 59000 Einw., Hauptstadt, auf der Nordinsel. **Auckland,** 38000 Einw., vorteilhaft auf einer Halbinsel im Norden gelegen, mit zwei Häfen. Kommerziell der wichtigste Platz auf Neuseeland. **Dunedin,** 36000 Einw., an der Ostküste, mit Goldminen. Diese auch in **Hokitika** und **Shortland. Christchurch,** Hafenplatz.

Zu Neuseeland gehören die östlicher gelegenen Chatam-Inseln u. die unbewohnten Aucklands-Inseln, sowie kleinere Inselgruppen.

Die **Louisiade,** Inselgruppe südöstlich von Neu-Guinea; circa 80 Inseln mit Kokoswäldern.

Neu-Britannien, östlich von Neu-Guinea, Inselgruppe; nebst dem dazu gehörigen Neu-Irland; jetzt zum Bismarck-Archipel gerechnet (s. o.).

Salomons-Inseln, 33900 qkm, östlich von den vorgenannten, außerordentlich fruchtbar. Der südliche Teil britisch. Ein Teil deutscher Besitz. Südöstlich der kleine Santa-Cruz-Archipel.

Neue Hebriden, 13000 qkm mit 150000 Einw., von Walfischfahrern, Tripangfischern und Sandelholzfällern besucht. Hafen Port Resolution. Die Banks-Inseln bilden einen Übergang zu den Salomons-Inseln.

Neu-Kaledonien nebst den östlich liegenden Loyalitäts-Inseln, französisches Besitztum, 19823 qkm und 53000 Einw. Die Hauptinsel schön, waldreich und gut bewässert. Strafkolonie mit geringen Fortschritten der Kolonisation. Zucker, Kaffee, Reis, Baumwolle werden angebaut. Ringsum Korallenriffe. Hauptort Port de France.

Fidschi (Vidi)-Inseln, zusammen 230 Inseln mit 20000 qkm und 122000 Einw., bergig, fruchtbar, liefern Kaffee, Zucker, Tabak, Baumwolle, Kokosnüsse, Zuckerrohr, Nutzhölzer, Tripang, Schildpat, Perlen, Harz, Gewürze, Brotfrucht, Bananen, Pisang 2c. Auch nutzbare Mineralien vorhanden; die Bevölkerung noch sehr roh. Britische Kolonie.

Kooks-Inseln u. Tonga-Inseln. Englische Kolonie, östlich von den vorgenannten, kommerziell zur Zeit noch bedeutungslos. 1137 qkm mit 21000 Einw.

Die **Samoa-Inseln,** 14 an der Zahl, im südl. Teile des Gr. Ozeans, vulkanisch. 34200 Einw., auf 2787 qkm. Die Inseln exportieren größtenteils getrocknete Kokosfrucht u. importieren europäische Fabrikate; der Handel ist fast ganz in deutschen Händen; Teilung der Inseln zwischen Deutschland, Amerika u. England 1899. Deutsch 2572 qkm mit 33000 Einw.

Sozietäts-(Gesellschafts-)Inseln, Inselgruppe unter französischem Protektorat, 1650 qkm mit 17000 Einw. Hauptinsel Tahiti oder Otaheiti, von tropischer Fruchtbarkeit, aber schlecht bebaut; exportiert Orangen. Erzeugt Brotfrucht, Harze, Erdeicheln, Pflanzenöl, Kokospalmen, Sorgho, Indigo, Sago, Reis, Mais, Tabak, Kakao, Vanille u. a. Hat auch eine Eisenbahn von 4 km. Hauptort Papeiti. Handel durch englische und amerikanische Schiffe. Die nächstwichtige Insel der Gruppe ist Eimeo.

Die **Pomotu-Inseln** (auch niedrige Inseln genannt), im ganzen 80, unter französischem Protektorat, exportieren Perlmutter. 1100 qkm mit 8000 E.

Die **Gambier-Insel** und die **Markesas,** beide Gruppen französischer Besitz. Letztere 1300 qkm mit 4000 E. Hauptinsel Nukahiwa, Station der Walfischfänger, Erfrischungsplatz. Gebirgig u. vulkanisch.

Die **Sandwichs-(Hawaji)-Inseln,** nördlich vom Äquator, 16700 qkm und 154000 Einwohner. Schöne vulkanische Inselgruppe, in der Fahrbahn zwischen Amerika und Ostasien, jetzt Kolonie der Ver. Staaten von Nord-Amerika. Die Eingeborenen in starker Verminderung. Die Inseln erzeugen Zuckerrohr, Nutzhölzer, Baumwolle, Schwämme, Pflanzenfasern (Pulo), Viehprodukte, Reis, Kaffee. Lebhafter Verkehr mit Amerika. Größte Insel ist Hawaji, mit dem Hafen Hilo. Wichtiger die kleine Insel Wahu (Oahu), mit Hafen und Stadt Honolulu, 29000 Einw., einem der wichtigsten Handels- und Schifffahrtsplätze im nördlichen Teil des Großen Ozeans. Guter Hafen; europäische und nordamerikanische Handelshäuser; Verkehr von etwa 500 Schiffen jährlich. Auf Oahu lebhafte Zuckerindustrie mit Export.

Die **Marianen** oder **Ladronen** (Diebsinseln), östlich von den Philippinen, 17 Inseln mit etwa 626 qkm, seit 1899 deutscher Besitz, sehr entvölkert, fruchtbar und waldreich. Ausfuhr von Tripang. Wichtigste Insel Guajan. Die **Karolinen,** 1450 qkm mit 41000 Einw. einschl. Marianen; seit 1899 deutsch, südöstlich von vorgen. Gruppe. Kommerziell noch ziemlich bedeutungslos; ebenso die östlicheren Inselgruppen der deutschen Marschall- und Gisberts-Inseln. 405 qkm mit 15000 Einw.

Register zur Handelsgeographie.

Dritte Abteilung.

Grundzüge der Nationalökonomie.

I. Abschnitt. Wesen der Volkswirtschaft.

1. Kapitel: Bedürfnisse, Bedarf.

I. **Wesen.** Ursache aller Wirtschaft sind die Bedürfnisse. Bedürfnis nennt man die empfundene Mangelhaftigkeit eines Zustandes. An je mehr Punkten ein Zustand mangelhaft ist, um so mehr Bedürfnisse sind vorhanden. Bedarf nennt man gewöhnlich die Gesamtheit der Gegenstände und Leistungen, welche erforderlich sind, um die Bedürfnisse eines einzelnen, einer Familie, eines Volkes oder Staates u. s. w. zu befriedigen. Die Bedürfnisse werden, indem sie nach Befriedigung streben, zur That, zu einem Kampf des Menschen um sein Dasein und um sein Glück. Die Bedürfnisse sind teils Bedürfnisse der Selbsterhaltung, welche sich auch bei den rohesten Menschen und Völkern finden, teils Bedürfnisse der Vervollkommnung, in deren Entstehung und Befriedigung die Kulturaufgabe der Menschheit liegt. Die Stärke der Bedürfnisse zeigt sich teils in dem Grade der Unzufriedenheit, den dieselben im Menschen erzeugen, teils in der Menge von Gütern, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse nötig sind. Die Bedürfnisse sind entbehrliche oder unentbehrliche, aufschiebliche oder dringliche, gegenwärtige oder künftige. Alle Ersparnis erwächst aus der Berücksichtigung künftiger Bedürfnisse neben den gegenwärtigen. Die künftigen Bedürfnisse fordern eine solche Berücksichtigung um so energischer, je gewisser sie sich vorausberechnen lassen. Nach ihrer Verbreitung sind die Bedürfnisse allgemein menschliche, nationale, besondere (z. B. Standesbedürfnisse) oder ganz persönliche. Je nachdem eine ständige oder wandelbare Gütermenge zu ihrer Befriedigung nötig ist, unterscheidet man ständige oder unständige, und je nachdem dieser Bedarf vorausgesehen war oder nicht, ordentliche oder außerordentliche Bedürfnisse.

II. **Wirkungen.** Die meisten und sehr wichtige Bedürfnisse entstehen nur durch das Zusammenleben der Menschen. Den einzelnen, wie ganzen Klassen, werden „Ansprüche", eine bestimmte Lebenshaltung, anerzogen; für manche Stände der Begriff der Repräsentation geschaffen. Die Bedürfnisse enden mit ihrer (mehr oder weniger freiwilligen) Abweisung oder mit ihrer (gänzlichen oder teilweisen) Befriedigung. Mit vollkommener Befriedigung enden nur die wenigsten, rohesten Bedürfnisse. Mit der zunehmenden Zivilisation nehmen auch die Bedürfnisse zu und werden im Zusammenleben der Menschen gerne gleichartig, sie werden zur Mode. Neben den Bedürfnissen des einzelnen Menschen giebt es Staatsbedürfnisse, Kommunalbedürfnisse, Korporationsbedürfnisse. Die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse führt zu einer Konkurrenz derselben, welche sich im einzelnen Menschen, wie in der Wirtschaft ganzer Völker zeigt. Das Ziel dieser Konkurrenz ist die Befriedigung der Bedürfnisse; die Entscheidung darüber verlangt eine vernünftige Vergleichung der Bedürfnisse sowie der Möglichkeiten ihrer Befriedigung. Die Bedürfnisse können entarten, sowohl hinsichtlich ihrer Stärke, als auch hinsichtlich ihrer Richtung. Ihre öffentliche Erscheinung im volkswirtschaftlichen Treiben finden die Bedürfnisse in der Nachfrage. Die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse ist bei jedem einzelnen ein Eigen-Interesse. Tritt dieses den Eigen-Interessen anderer gegenüber, so wird es zum Eigennutz, welcher, wenn er dauernd die Handlungen beherrscht, als Egoismus bezeichnet wird.

2. Kapitel: Die Güter.

I. **Begriff.** Die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse heißen Güter. Es giebt unter allen Dingen nur sehr wenige, die nicht irgend einem vernünftigen und sittlichen Bedürfnisse dienstbar gemacht werden können. Gerade jene Dinge, die den meisten vernünftigen und moralischen Bedürfnissen dienen, können auch zur Befriedigung der meisten entarteten Bedürfnisse gebraucht werden. Z. B. Geld. Es giebt keine guten und keine bösen Güter; die Dinge werden zu Gütern nur durch das menschliche Zweckbewußtsein; sie wechseln mit den Bedürfnissen, mehren und mindern sich mit ihnen. Eine Menge von Dingen ist, obgleich von jeher existierend, erst in jüngerer Zeit zu Gütern geworden, seit man eben ihre Brauchbarkeit kennen gelernt hat (z. B. manche pharmazeutische Stoffe, neuere Gewebstoffe). Auch können Güter wieder aufhören, Güter zu sein, wenn sich die Bedürfnisse verlieren.

II. **Arten.** Man unterscheidet die Güter zunächst nach den Bedürfnissen, welchen sie dienen. Manche Güter dienen unmittelbar den Bedürfnissen, wie z. B. Nahrungsmittel, Wohnung, Kleidung u. dergl.; andere nur mittelbar, z. B. Rohprodukte, die erst verarbeitet werden müssen, Werkzeuge und Maschinen, Fabrikgebäude rc., die erst dazu dienen, solche Güter herzustellen, welche unmittelbar dem Genusse dienen. Eine andere Unter-

scheidung der Güter ist die von freien Gütern und Gütern im Eigentum. Die freien Güter sind entweder aneignungsfähig oder sie sind es nicht. Sobald ein Gegenstand, der bisher freies Gut war, von jemand zum Eigentum gemacht wird, gewinnt dadurch zunächst dieser, sehr häufig aber auch die ganze Volkswirtschaft. Die Eigenschaft der Aneignungsfähigkeit von Gütern ist für die Volkswirtschaft von höchster Bedeutung; auf ihr beruhen die wichtigsten und folgenreichsten Einrichtungen.

Nach ihrer physischen Erscheinung sind die Güter entweder Sachen, d. h. greifbare, körperliche Dinge, oder unkörperliche Güter: Verhältnisse, Zustände, Arbeitsleistungen (Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Reinlichkeit, Unterhaltung, Anregung, Belehrung u. s. f.). Bei den unkörperlichen Gütern kann häufig das Ganze als solches nicht genau umschrieben werden, ist daher auch nicht in einem bestimmten Umfange zu erwerben.

Die Güter sind vertretbare, d. h. solche, bei welchen es dem Eigentümer nicht auf dasselbe Stück, sondern bloß auf den Wert ankommt, z. B. Geld, Steinkohlen, Korn, oder nicht vertretbare, d. h. solche, die so eigenartig sind, daß sie durch andere Güter nicht vollständig ersetzt werden können, z. B. Kunstwerke, Landhäuser ꝛc. Die vertretbaren Güter sind vielmehr für den Verkehr geeignet.

Hinsichtlich ihres Ursprungs sind die Güter innere, welche der Mensch in seiner Person findet und welche nur in gewisser Hinsicht (durch Arbeitsleistung) in den Verkehr kommen; und äußere, die der Mensch außerhalb seiner Person findet. Letztere sind entweder Naturgegenstände, oder menschliche Leistungen, oder Verbindungen menschlicher Leistungen mit Naturgegenständen (alle irgendwie bearbeiteten Naturerzeugnisse) oder auch gewisse Verhältnisse (z. B. die Kundschaft).

3. Kapitel: Der Wert.

I. Wesen. Die wirtschaftliche Bedeutung eines Gutes ist sein Wert. Im Werte liegt die Zweckmäßigkeit des Gutes. Der Verstand beurteilt alle Dinge, ob sie einem Bedürfnis dienen, ob sie brauchbar sind: er schätzt sie und ist sehr häufig mit solchen Schätzungen beschäftigt. Bei der Betrachtung des Wertes fällt zunächst der Unterschied von Gebrauchs- und Tauschwert auf.

II. Der Gebrauchswert ist die Bedeutung eines Gutes für die Bedürfnisbefriedigung. Der Wert in diesem Sinne schließt in sich 1. die Thatsache, daß ein Gut brauchbar ist, und 2. einen gewissen Grad dieser Brauchbarkeit. Der Gebrauchswert ist größer oder kleiner, je nachdem das Bedürfnis mehr oder weniger wichtig ist. Für eine Nation sind gemeine Nahrungsmittel und Kleidungsstoffe, Kohle, Holz, Eisen vom größten Gebrauchswert. Der Wert ist ferner allgemein, wenn das Gut die Bedürfnisse vieler befriedigt; speziell, wenn es bloß die Bedürfnisse gewisser Volks- oder Gesellschaftsklassen, oder einzelner Orte und Plätze befriedigt. Dient es gar bloß dem Bedürfnis eines einzigen, so hat es Affektionswert.

Der Wert ist ferner höher oder niedriger, je nachdem ein Gut in Bezug auf ein gegebenes Bedürfnis mehr oder weniger Brauchbarkeit hat als ein anderes. Er kann umfassend oder beschränkt sein, je nachdem ein Gut eine größere oder kleinere Zahl von Bedürfnissen befriedigt. Er kann ferner stetig oder unterbrochen, vergänglich oder dauernd sein. Manche Güter sind unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung brauchbar und haben demnach unmittelbaren Wert; andere, welche erst dazu dienen, um Güter für die Bedürfnisbefriedigung herzustellen, haben nur mittelbaren Wert, z. B. Werkzeuge, Maschinen, Geld.

III. Der Tauschwert ist die Fähigkeit eines Gutes zum Vertauschen. Sie beruht auf dem Verhältnis des Gebrauchswertes des Gutes zum Gebrauchswerte anderer Güter. Eine Vorbedingung des Tauschwertes ist demnach der Gebrauchswert. Der Tauschwert hat aber noch andere Vorbedingungen. Eine solche ist die Übertragbarkeit. Die Dinge mit Gebrauchswert müssen übertragbar sein, sonst können sie keinen Tauschwert bekommen. Eine weitere Vorbedingung ist die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit, das Gut auf andere Weise als durch Tausch zu erhalten. Eine gewisse Seltenheit ist demnach ebenfalls Bedingung des Tauschwertes.

Der Tausch wurzelt tief im menschlichen Leben; überall wo Wahl gegeben ist, findet auch Tausch statt. Wahl zwischen verschiedenen Bedürfnissen und verschiedenen Gütern ist aber überall gegeben, überall findet Tausch statt; die Natur und der Mensch sind in ununterbrochenem Tausche befindlich.

Der Tauschwert ließe sich wieder unterscheiden in Genuß-, Produktions-, Kauf-, Ertrags-, Miet-, Pacht-, Beleihungs-Wert ꝛc., je nach der Fähigkeit eines Gutes, aus einem dieser Gründe vertauscht zu werden.

IV. Abstrakter und konkreter Wert. Der schätzende Verstand des Menschen kann bei der Schätzung eines Gutes von bestimmten wirklichen Verhältnissen absehen. Man kann die Güter ihrem bestimmten wirklichen Bedürfnisse gegenüberstellen; dann ergiebt sich ihr konkreter Wert, man kann aber auch an eine durchschnittliche Zweckmäßigkeit der Güter denken, darin ergiebt sich ihr abstrakter Wert.

Verwandt mit diesem Gegensatze ist auch die in neuerer Zeit häufig gebrauchte Unterscheidung von subjektiven und objektivem Werte. Für den objektiven Wertbegriff ist ein Markstück so wertvoll wie das andere; für den subjektiven Wertbegriff hat offenbar die Mark in der Tasche des Bettlers einen anderen Wert, als in der Tasche des Millionärs.

V. Verhältnis von Tausch- und Gebrauchswert. Nach einer neueren Ansicht ist die ganze Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwert unhaltbar (?). Im Volksbewußtsein besteht sie unzweifelhaft. Der Tauschwert beruht auf dem Gebrauchswerte, läuft aber nicht mit ihm parallel. Es ist keineswegs immer der Fall, daß, wenn der Gebrauchswert einer Sache steigt, auch ihr Tauschwert in gleichem Maße steigen muß. Es scheint demnach hier ein Widerspruch zwischen diesen beiden Arten des Wertes zu bestehen, welcher aber in Wirk-

lichkeit nicht vorhanden ist, sondern seinen Grund darin hat, daß man bei der Beurteilung des Tauschwertes immer auf einem andern Standpunkte steht, als bei jener des Gebrauchswertes.

In zivilisierten Ländern wird der Gebrauchswert durch den Tauschwert mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Je roher dagegen die Zustände einer Volkswirtschaft sind, je vereinzelter die verschiedenen Privatwirtschaften: um so mehr steht der Gebrauchswert im Vordergrunde gegenüber dem Tauschwerte.

VI. **Entstehung des Wertes.** Der Wert als ein Verhältnis ist vorhanden, sobald Gut und Bedürfnis vorhanden sind. Eine Sache, die keinem Bedürfnisse dient, hat demgemäß keinen Wert. Bei vielen Dingen könnte man von einem schlafenden Werte sprechen, wenn nämlich das Bedürfnis und die ihm dienende Sache noch nicht in wechselseitige Berührung kommen. Denn zum Vorhandensein eines Wertes gehört, daß die Brauchbarkeit eines Gutes als solche erkannt und dasselbe dem Menschen, der sie erkannt hat, auch zugänglich ist.

4. Kapitel: Das Vermögen.

I. **Begriff.** Die Gesamtheit aller im Eigentum eines einzelnen Menschen oder einer Vereinigung von Menschen befindlichen wirtschaftlichen Güter nennt man Vermögen. Auch fingierte Personen können ein Vermögen haben, z. B. Stiftungen, Korporationen u. s. w. Der gemeine Sprachgebrauch schließt vom Vermögensbegriffe alle Güter aus, die nicht in Zahlen sich abschätzen lassen. Das ist eigentlich unrichtig, aber man kommt nicht darüber hinaus. Man unterscheidet das Vermögen zunächst nach seinem Besitzer in Privatvermögen, Vermögen von Korporationen u. s. f., Vermögen des Volkes und des Staates. Diese verschiedenen Vermögensarten haben verschiedene Mischungsverhältnisse ihrer Güter und verschiedene Bedingungen des Wachstums, des Ab- und Zunehmens. Bei allen Vermögen aber findet in der Regel ein ununterbrochenes Ab- und Zunehmen statt, bei einzelnen Vermögen mit geringerer, bei anderen mit größerer Schnelligkeit. Fast unmerklich ist dieses Ab- und Zunehmen bei den Gütern der toten Hand, höchst beweglich dagegen bei dem Vermögen jedes Spekulanten. Das Vermögen nimmt ab durch Übergang von Vermögensteilen in fremdes Eigentum oder durch Verminderung des Wertes; es nimmt zu durch Hereintreten fremder Güter oder durch Erhöhung des Wertes der vorhandenen. Die Minderung geschieht durch Ausgaben und durch Verbrauch oder Abnützung; die Mehrung durch Einnahmen, Produktion und Wertsteigerung.

Die Berechnung der wirtschaftlichen Bedeutung eines Vermögens ist seine Schätzung, für welche teils der Tauschwert, teils der bloße Gebrauchswert zur Grundlage genommen werden kann. Im heutigen Wirtschaftsleben werden jedoch Vermögen in der Regel nur nach dem Tauschwerte geschätzt. Ist die Schätzung eines Privatvermögens schon schwierig, so ist eine auch nur annähernd richtige Schätzung eines ganzen Volksvermögens geradezu unmöglich.

Die rechnerische Darstellung eines Vermögens geschieht durch Aufnahme eines Inventars. Das Inventar stellt den augenblicklichen Stand eines Vermögens dar. Inventare werden am Anfang und am Ende von Wirtschaften, bei eintretendem Personenwechsel ꝛc. vorgenommen. Die größte Schwierigkeit bei Inventaraufnahmen ist die Frage, zu welchem Preise die einzelnen Vermögensbestandteile in das Inventar eingesetzt werden sollen.

II. **Abstufungen.** Ein Vermögen, welches sowohl gegenüber den Bedürfnissen seines Besitzers als auch gegenüber dem durchschnittlichen Bedürfnisse mehrerer groß ist, nennt man Reichtum. Der Reichtum bietet nicht allein genug für den Besitzer, sondern er bietet ihm auch mehr als andern. Zugleich liegt in seinem Charakter die Erhaltung des Vermögens in seiner Vollständigkeit. Der Reichtum wird in seiner Bedeutung für die Vervollkommnung der Menschheit sehr häufig überschätzt. Er ist nur Mittel zum Zwecke, aber ein thätiges und energisches Mittel. Er ist auch ein Ziel menschlichen Strebens. Es giebt eine Menge Menschen, welche nicht im stande sind, höhere Ziele zu begreifen. Wenn nicht der Reichtum wäre als etwas, das ihr Streben und Ringen herausfordert, würden sie vielleicht nach nichts streben und nichts arbeiten; ihre Kraft ginge verloren. Wenn diese Kräfte nach Reichtum ringen, arbeiten sie zwar nicht nach edlen Motiven, aber sie arbeiten doch und müssen der Zivilisation dienen. Der Reichtum des einzelnen wird an der Befriedigung von feineren Luxusbedürfnissen erkannt; der Reichtum eines ganzen Volkes dagegen nur nach dem Reichtum aller Klassen der Bevölkerung. Also nicht allein nach dem Luxus der wirklich Reichen, sondern auch nach der Lage der minder vermögenden Volksklassen. Ferner nach der Größe der vorkommenden Zahlungen, nach der Kreditgewährung an andere Völker, nach dem Staatsaufwande und der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, für öffentliche Angelegenheiten und Unternehmungen Kapital zu erhalten.

Ein Vermögen, das nicht groß genug ist, um die Verhältnisse des Reichtums zu bieten, das aber doch mehr als die durchschnittliche Summe üblicher Bedürfnisse befriedigen läßt, nennt man Wohlstand. Dieser ist ebensowenig bestimmt abgegrenzt wie der Reichtum, hat aber doch gewisse Kennzeichen, nach welchen er von der öffentlichen Meinung beurteilt wird. Jene Größe des Vermögens, welches nur die mittleren standes- und landesüblichen Bedürfnisse befriedigen läßt, nennt man Auskommen. Im Zustande der Dürftigkeit dagegen sinkt die Fähigkeit der Bedürfnisbefriedigung unter das Niveau des Glückes herab. Die Dürftigkeit gehört schon zu den Kehrseiten des Reichtums. Doch können aus der Klasse der Dürftigen die starken Naturen immerhin durch Arbeit und Ausdauer in die Klasse des Auskommens oder des Wohlstandes hinaufsteigen. Schwieriger ist dies schon beim Zustande der Armut, wo das wirtschaftliche Glück bis unter die Befrie-

digung der Notwendigkeitsbedürfnisse sinkt, und aus welchem nur sehr starke und an unglaubliche Anstrengung gewöhnte Naturen sich in die Klasse des Wohlstandes emporarbeiten können. Die tiefste Stufe wirtschaftlichen Glückes bezeichnet man mit dem Ausdrucke Elend; es ist das jener Zustand, wo es am Unentbehrlichsten vollständig und bleibend mangelt. Armut und Elend sind beide auf die Hilfe anderer angewiesen; die Armut nicht immer, das Elend durchaus. Letzterem fehlt es an allem. Es ist jene Armut, welche keine Hoffnung und keine Aussicht auf Besserung hat. Wo die Gegensätze des Reichtums, wo Armut und Elend um sich greifen und zum Bewußtsein ganzer Klassen der Bevölkerung gekommen sind; wo die Unsicherheit des Erwerbes, das Leben von der Hand in den Mund einen quälenden moralischen Druck ausübt: da zeigt sich die Erscheinung des Proletariates. Das Proletariat ist die ihres schlimmen Zustandes sich bewußte Massenarmut, welcher schließlich auch die Fähigkeit und der Wille zur Verbesserung ihrer Zustände verloren geht.

5. Kapitel: Die Wirtschaft.

I. Wesen. Unter Wirtschaft versteht man die planmäßige Thätigkeit des Menschen zur Befriedigung seines Güterbedarfes. Die Wirtschaft erscheint uns als die Verarbeitung und Aneignung der äußeren Welt durch den Menschen, als der geregelte Kampf des Menschen um sein Dasein. Der Mensch ist die Ursache seiner Wirtschaft, und umgekehrt ist auch die Wirtschaft Ursache der menschlichen Existenz. Die Wirtschaft des Menschen umfaßt sehr verschiedene Thätigkeiten. Die einzelne wirtschaftliche That kann sein:

1. Eine Schöpfung von Wert aus wertlosen Dingen. So Entdeckungen und Erfindungen; Okkupation herrenloser Güter, künstlerische und litterarische Produktion. Das Bestreben des Menschen ist darauf gerichtet, möglichst viel Wert aus wertlosen Dingen zu schaffen.

2. Eine Vergrößerung des Wertes. Solche findet statt durch planmäßige Leitung der Natur in ihrer Produktion, z. B. Ackerbau; sowie durch industrielle Thätigkeit. Hier ist der Mensch bestrebt, die vorhandenen Werte möglichst zu vergrößern.

3. Eine Erhaltung und Sicherung des Wertes. In dieser Richtung arbeitet das Recht, die Polizei, das Versicherungswesen; aber auch die Sparsamkeit und Sorgfalt jedes einzelnen wirtschaftenden Menschen.

4. Bewegung des Wertes. Verkehr und Tausch. In dieser Hinsicht handelt es sich darum, die Werte stets dorthin zu bewegen, wo sie am notwendigsten sind und da, wo letzteres etwa praktischer ist, den Werten nachzugehen.

5. Eine Verteilung des Wertes. Hier wäre es die Aufgabe der Wirtschaft, die Verteilung des Wertes möglichst in der Weise zu ordnen, daß dieselbe dem wirklichen Verdienste des Menschen entspräche. Man kann wohl behaupten, daß dieser Zweig der wirtschaftlichen Gesamtaufgabe noch am wenigsten geregelt ist.

6. Auch der Verbrauch des Wertes ist noch eine wirtschaftliche Thätigkeit, bei welcher besonders die Grundsätze eines schonenden Verbrauches maßgebend sein müssen, eines Verbrauches, welcher mit möglichst geringen Opfern möglichst viele Bedürfnisse befriedigt.

Diese verschiedenen wirtschaftlichen Zwecke und Zielpunkte lassen sich niemals vollständig rein gewinnen. Überall zeigen sich vielmehr mit jedem Fortschritte irgendwelche Rückschritte und Nachteile verbunden. Die Nachteile oder Rückschritte sind teils freiwillig gemachte Kosten, Aufopferungen, teils sind es gegen den menschlichen Willen bei der Wirtschaft vorkommende Nachteile: Schäden, Vorteilsentgänge. Sucht man bei irgend einer wirtschaftlichen Thätigkeit eine Art von Nachteilen zu vermeiden, so fällt man in der Regel in eine andere; es handelt sich daher darum, bei jeder wirtschaftlichen Thätigkeit jene Form aufzusuchen, die an den geringsten Nachteil geknüpft ist.

II. Arten. Die Wirtschaft kann eingeteilt werden nach dem wirtschaftlichen Subjekte. In dieser Hinsicht unterscheidet man:

1. Privatwirtschaft oder Einzelwirtschaft. Die Regeln, nach welchen sie betrieben wird, bilden nicht den Gegenstand einer besonderen Lehre, sondern werden von der Volkswirtschaftslehre mit behandelt. Denn in unserem modernen Staatsleben ist die Wirtschaft des Einzelnen oder der Familie so sehr mit der Wirtschaft des ganzen Volkes verflochten, daß sie nicht ganz vereinzelt geführt und auch nicht als vereinzelte betrachtet werden kann. Jede Privatwirtschaft ist durch zahllose Fäden mit anderen Wirtschaften verbunden; erhält Vorschub durch andere Wirtschaften und muß ihrerseits denselben dienen. Eine eigentliche Einzelwirtschaft im strengsten Wortsinne ist nur denkbar bei einem Einsiedler oder als Robinsonade, und da sind es vorzugsweise nicht die wirtschaftlichen, sondern die technischen Fragen, welche in Betracht kommen.

Die Privatwirtschaft entsteht mit der Selbständigkeit des wirtschaftenden Menschen. Diese Selbständigkeit bildet sich in der Regel allmählich aus. Jede neu entstehende Wirtschaft wurzelt in irgend einer älteren und zieht anfangs ihre Kräfte aus derselben, bis sie hinreichend erstarkt ist, um dieser Stütze zu entbehren. Wirtschaften, die schon selbständig geworden sind, sind anfangs schwach, manchmal erstarken sie rasch, manchmal werden sie nie ganz selbständig. Geht die Wirtschaft zu Grunde noch während der Existenz ihres Subjektes, so zeigt sich die Erscheinung des Bankrotts.

2. Die Wirtschaft von Korporationen, Gesellschaften u. s. f. soll erst an späterer Stelle ausführlich behandelt werden. Hier sei nur erwähnt, daß der Entstehungsgrund derartiger Wirtschaften in der oft nötigen Kräftigung der einzelnen durch Vereinigung liegt. Die Arten solcher gemeinsamer Wirtschaften unterscheidet man je nach ihrem Hauptzwecke in Kapitalsvereinigung oder Ar-

beitsvereinigungen; in Bezug auf ihre rechtliche Gestalt unterscheidet man sie, je nachdem die Mitglieder mehr oder weniger Verantwortlichkeit und Freiheit haben; in Bezug auf die Verwertung ihrer Leistungen unterscheidet man sie, je nachdem die Leistungen für die Gemeinschaft selbst verbraucht werden oder für andere.

3. Unter Volkswirtschaft versteht man die wirtschaftliche Thätigkeit des ganzen Volkes; sie setzt sich zusammen aus allen Einzelwirtschaften in ihrer beständigen Wechselwirkung. Jedes Volk hat gewisse Bänder, welche es zusammenhalten: seine gemeinsame Sprache, gemeinsame Sitte, seinen Wohnort, gemeinsame Abstammung, seine Rechtsbildung, seine Geschichte. Ein solches Band ist auch die Wirtschaft, die gemeinsamen materiellen Interessen.

In der Volkswirtschaft zeigt sich das Zusammenwirken von Eigennutz und Gemeinsinn. Strebt der Mensch nur als einzelner, ohne Rücksicht auf andere nach Befriedigung seiner Bedürfnisse, so ist dieses Streben Eigennutz. Berücksichtigt er dagegen bei der eigenen Bedürfnisbefriedigung auch die Bedürfnisse und Zwecke seiner Mitwelt, so nennt man diesen Zug Gemeinsinn. Eigennutz und Gemeinsinn kommen zum Vorschein überall, wo mehrere Menschen nebeneinander Bedürfnisse haben und befriedigen wollen. Diese beiden Eigenschaften sind dem Menschen durch die Natur eingepflanzt. Der Eigennutz geht unmittelbar aus dem Triebe der Selbsterhaltung hervor; er ist Lebensprinzip des einzelnen. Aber auch der Gemeinsinn ist eine Naturnotwendigkeit. Er ist nur die, schon von den ungebildetsten Menschen gefühlte Notwendigkeit, sich anderen Menschen anzuschließen, weil sie gleiche Bedürfnisse haben. Gemeinsinn und Eigennutz zeigen sich in allem, in den größten und kleinsten Kreisen menschlichen Zusammenwirkens: in der Familie, in der Gemeinde, in dem Volke und Staat, auch in Vereinen, Genossenschaften u. s. w. Der Gemeinsinn zeigt sich schon in der Familie, er zeigt sich in höherem Grade da, wo neben den eigenen und Familienbedürfnissen auch Bedürfnisse der Gemeinde, Bedürfnisse eines Volkes und schließlich der ganzen Menschheit berücksichtigt werden. Wen Gemeinsinn beseelt, der sorgt und schafft für Familie, Gemeinde, Vaterland und Menschheit wie für ein erweitertes Selbst. Aber auch der selbstsüchtigste Mensch muß, wenn er überhaupt unter Menschen leben, und wenn er sie zum Hebel seiner Selbstsucht machen will, Gegenleistungen dafür machen.

So ist die Volkswirtschaft kein bloßes Nebeneinander aller Einzelwirtschaften, kein bloßer Krieg jedes einzelnen gegen alle übrigen, sondern auch ein Zusammenwirken, einheitliche große Arbeit. Jeder Teil des Volkes sorgt zwar für sich selbst, aber auch für die übrigen Teile. Die Vorgänge in der Volkswirtschaft bedingen sich gegenseitig. Blühender Handel und blühender Gewerbfleiß sind durcheinander und miteinander möglich; der Konsument ist auf den Produzenten und umgekehrt angewiesen. Es ist nicht möglich, daß einer allein gedeihe, während die übrigen verderben.

Die Volkswirtschaft zeigt ein eigentümliches Zusammenwirken von Naturgesetzen und menschlicher freier Thätigkeit. Die Natur giebt dem Menschen gewisse Bedingungen, nach welchen er wirtschaften muß, aber im Belieben der einzelnen und der Völker liegt es, wie sie von diesen Bedingungen Gebrauch machen und ihre Wirtschaft gestalten wollen.

Die Volkswirtschaft entsteht mit dem Volke, da sie eine notwendige Lebensthätigkeit desselben ist. Sie wächst mit dem Volke und vervollkommnet sich mit ihm. Sie ist in den Anfangszuständen eine Naturalwirtschaft, wobei jeder einzelne das erzeugt, was er selbst bedarf; in ihrer weiteren Entwickelung wird sie Geldwirtschaft und endlich Kreditwirtschaft.

4. Die Staatswirtschaft. Auch der Staat muß eine Wirtschaft führen, in deren Einzelheiten erst später eingegangen werden kann.

5. Unter Weltwirtschaft versteht man die Wirtschaft der gesamten Menschheit, abgesehen von dem Gedeihen einzelner Völker. Auch diese Art von Wirtschaft wird nicht in einer besonderen Lehre behandelt, sondern findet ihre Berücksichtigung durch die Volkswirtschaftslehre. Mehr und mehr berühren sich die Völker und teilen sich ihre wichtigsten Fortschritte mit. Jedes Volk bringt jene Güter hervor, die es am leichtesten erzeugen kann, und tauscht sie dann im Welthandel gegen die Güter anderer Völker aus. Oft wirken an einem und demselben Werke mehrere Völker zusammen (z. B. Gotthardbahn, Suezkanal, internationale Weltausstellungen, Handels- und Schiffahrtsverträge u. s. f.).

III. Die Wirtschaftssysteme. Im Hinblick auf den Zusammenhang und die Wechselwirkungen der einzelnen Wirtschaften kann man unterscheiden:

1. Naturalwirtschaft, wobei jede Einzelwirtschaft dasjenige, was sie konsumiert, auch selbst produziert. Austausch, Übergang von Gütern aus einer Wirtschaft in die andere findet nicht statt.

2. Verkehrswirtschaft, wobei eine Wirtschaft ihre Produkte und Leistungen gegen die Produkte und Leistungen anderer Wirtschaften austauscht. Sie ist wiederum je nach der Höhe ihrer Entwickelung Tauschwirtschaft, Geldwirtschaft oder Kreditwirtschaft.

3. Gemeinwirtschaft, wobei Güter durch Gemeinschaften hergestellt und den Mitgliedern der Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden (Landesverteidigung, Rechts- und Bildungspflege u. a.). Verkehrswirtschaftliche Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen kommen hierbei zwar vor; aber es liegt kein einzelwirtschaftliches Interesse zu Grunde.

4. Unterstützungswirtschaft (caritatives System), wobei die schwächeren Wirtschaftssubjekte, ohne Gegenleistung, von den stärkeren unterstützt werden (in der Familie, Armenpflege).

In der Volkswirtschaft der modernen Kulturvölker finden sich diese verschiedenen Wirtschaftssysteme gemischt, das erstere mehr u. mehr zurücktretend.

6. Kapitel: Gewerbe.

Innerhalb des großen Kreises wirtschaftlicher Thätigkeit lassen sich gewerbliche und nichtgewerbliche Thätigkeiten unterscheiden. Die gewerblichen Thätigkeiten oder Gewerbe sind dadurch charakteristisch, daß sie dauernd, regelmäßig, berufsmäßig zum Zwecke von Erwerb und Gewinn ausgeübt werden, was bei einer großen Reihe von wirtschaftlichen Thätigkeiten nicht der Fall ist. Kauft jemand Holz für seinen Hausbedarf, so ist dies eine wirtschaftliche Thätigkeit, aber kein Gewerbe; der Holzhändler dagegen treibt den Holzeinkauf als Gewerbe. Auch die Konkurrenz und die Unternehmerstellung charakterisiert die Gewerbe.

(Häufig wird der Ausdruck Industrie gleichbedeutend mit dem Ausdruck Gewerbe gebraucht; ebenso häufig stellt man beide gegenüber. Beides ist unrichtig. Denn die Industrie ist nur ein Teil der Gewerbe.)

Die kürzeste und passendste Einteilung der Gewerbe ist folgende:

1. Okkupatorische Gewerbe, bei welchen es sich bloß darum handelt, Naturprodukte dort, wo sie sich finden, von der Natur loszulösen und in rohem Zustande anderen Gewerbszweigen zu überlassen. Hierher gehören Bergbau, Jagd, Fischerei, vielfach auch noch die Gewinnung vegetabilischer Rohprodukte (Werk- u. Farbhölzer, Gewürz-, Arznei- und Gespinnstpflanzen) in unzivilisierten Ländern.

2. Land- u. forstwirtschaftliche Gewerbe, bei welchen die Naturkräfte zum Zwecke der Güterproduktion systematisch geleitet und unterstützt werden: Landwirtschaft, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirtschaft, Plantagenbau 2c. — Sie und die okkupatorischen Gewerbe bezeichnet man häufig mit dem Ausdrucke Urproduktion oder Rohproduktion.

3. Industrielle Gewerbe, d. h. jene produktiven Gewerbe, welche sich mit der mechanischen und chemischen Verwandlung der Rohprodukte beschäftigen.

4. Persönliche Dienstleistungen, d. h. Vermietung von Arbeitsleistungen, die nicht auf Güterproduktion gerichtet sind. Sie lassen sich wieder unterscheiden in gewöhnliche Dienstleistungen (z. B. Hausgesinde), wissenschaftliche, künstlerische und politische Dienstleistungen. Die letztgenannten drei Gruppen werden passenderweise gewöhnlich nicht zu den Gewerben gerechnet.

5. Handels- u. Verkehrsgewerbe, welche sich mit der Vermittelung des Verkehrs, mit dem Handel im weitesten Sinne des Wortes beschäftigen. Die Unterabteilungen sind höchst mannigfaltig; doch lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden, nämlich die eigentlichen Handelsgewerbe, welche den Güterumlauf direkt besorgen und die Hilfsgewerbe des Verkehrs, unter welchen wieder die Transportgewerbe eine ganz hervorragende Stellung einnehmen.

7. Kapitel: Unternehmen, Geschäft.

I. **Erfordernisse.** Wird eine Thätigkeit begonnen, deren Ausgang noch ungewiß ist, so bezeichnet man sie als Unternehmen. Das wirtschaftliche Unternehmen nennt man Geschäft; und zwar wird dieser Ausdruck sowohl für ein ganzes, auf die Dauer begründetes Unternehmen gebraucht, als für einzelne Handlungen des Unternehmers.

Eine der bedeutendsten und folgenreichsten Erscheinungen des Wirtschaftslebens ist, daß nicht jeder Mensch selbst wirtschaftlicher Unternehmer wird, sondern daß nur ein Bruchteil von Menschen selbst Unternehmungen, Geschäfte begründet und erhält, während eine große Zahl darauf angewiesen ist, in den Unternehmungen anderer für Lohn zu arbeiten. Der Grund hiervon liegt darin, daß zu den meisten Unternehmungen nicht allein Kapital (s. ausführlich später), sondern auch gewisse persönliche Eigenschaften des Unternehmers gehören. Diese sind hauptsächlich folgende:

1. Erkenntnis u. Kombination. Ein Haupterfordernis des Geschäftsmannes ist die Erkenntnis jener Verhältnisse und Umstände, welche dem Unternehmen hilfreich oder schädlich sein können, sowie die Kombination derselben. Solche Verhältnisse und Umstände können in den verschiedenen Hilfsmitteln der technischen Vorgänge, wie auch in wirtschaftlichen Zuständen und Ereignissen liegen. — Vor allem ist eine Erkenntnis aller verfügbaren Kräfte und Werte nötig. Es finden sich im Wirtschaftsleben eine Menge von Kräften und Werten, welche entweder gar nicht oder doch nicht so ausgenützt werden, als es geschehen könnte. Sie werden vielleicht bloß nach einer Richtung hin benützt, obgleich sie nach mehreren Richtungen benützt werden könnten; sie werden vielleicht nicht in ergiebiger Weise, nicht am rechten Platze, nicht zur rechten Zeit benützt. Alles dies hat der geschäftliche Scharfblick zu erkennen. Er muß die Eigenschaften der Güter und der wirtschaftlichen Kräfte, ihre Fähigkeiten, ihre Werte, ihre Verwendbarkeit, ihre Vielseitigkeit, Wohlfeilheit, Dauerhaftigkeit u. s. f. rasch entdecken, mit dem richtigen Platze und den passendsten Zeitpunkten verbinden und durch diese Kombination neue, günstigere Geschäftsverhältnisse schaffen.

Die verfügbaren Werte und wirtschaftlichen Kräfte müssen aber nicht allein erkannt werden, sondern auch als Arbeitsmaterial in den rechnenden Gedanken des Geschäftsmannes immer vorrätig und disponibel sein. Sinnt er über ein neues Geschäft nach, so muß ihm sofort gegenwärtig werden, wo er etwas Ähnliches gesehen, das auf sein Geschäft mit diesen oder jenen Änderungen vorteilhaft angewendet werden könnte. Es muß ihm gegenwärtig werden, ob ihm da oder dort ein Fehler aufgefallen sei, den er zu vermeiden habe. Oft hört man die Redensart: „Das hätte ich auch gekonnt, wenn ich gewußt hätte, daß sich ein Geschäft damit machen ließe." Diese Redensart zeigt gerade, daß der, der sie gebraucht, kein Geschäftsmann ist, daß er eben die Möglichkeit eines vorteilhaften Unternehmens nicht entdeckte. In der Entdeckung solcher Möglichkeiten liegt das Wesen des Unternehmens. Eben weil so häufig ein einzelner erkennt, was viele nicht erkennen, gelingt ihm dieses oder jenes Geschäft.

2. Schätzung und Berechnung. Auch in der raschen und sicheren Schätzung und Berechnung der Werte und Preise muß der Unternehmer Scharfblick und Übung besitzen. Es nützt nur wenig, wenn man weiß, daß eine Arbeitskraft, eine Einrichtung, ein Material zu dem oder jenem brauchbar wäre, wenn man aber dabei nicht zu schätzen weiß, wieviel die Anwendung kostet und was dadurch erreicht werden kann. Es handelt sich also darum, einen gewissen Maßstab für die Werte im Kopfe zu haben und diesen Maßstab überall anzulegen, wo es nötig ist. Dieser Maßstab ist aber nichts anderes, als die durchschnittliche Leistungsfähigkeit und die durchschnittlichen Eigenschaften der wirtschaftlichen Kräfte und Mittel. Je länger man sich im wirtschaftlichen Leben bewegt, um so richtiger wird der durchschnittliche Maßstab, nach welchem man die Kräfte und Mittel des wirtschaftlichen Lebens beurteilt. Erfahrung ist die wichtigste Quelle guter Schätzung. Legt man die Eigenschaften derjenigen wirtschaftlichen Güter, deren Leistungen man kennt, neben die Eigenschaften neu auftretender wirtschaftlicher Kräfte, so kann man Schlüsse auf die Leistungsfähigkeit der letzteren ziehen. Ebenso verhält es sich mit der Wertschätzung von fertigen Produkten, Waren und dergl.

3. Risiko. Das wirtschaftliche Unternehmen ist ein Versuch. Ein Versuch vom sachlichen Gesichtspunkte aus und ein Versuch, wenn man die Persönlichkeit des Unternehmers berücksichtigt. In den Umständen wie in der Persönlichkeit können Hindernisse liegen, die den Versuch scheitern lassen. Und wie das Ganze, so ist auch das einzelne Betriebsjahr, die einzelne begonnene oder übernommene Arbeitsleistung ein Versuch; jeder Versuch aber ist ein Wagnis, dessen Gelingen von der Fähigkeit des Wagenden und von äußeren Umständen abhängt. Das Wagnis ist um so größer, je größer der etwa zu befürchtende Verlust ist; je größer also die Werte und Arbeitsleistungen sind, welche für das Geschäft aufgeopfert worden sind, bis sich ein Resultat zeigt. Aber nicht nur nach der Größe, sondern auch nach der Wahrscheinlichkeit des Verlustes ist das Wagnis abgestuft. Je weniger das Gelingen gesichert ist, um so größer ist das Wagnis. Es giebt eine Menge von Geschäften, die nach ziemlich feststehenden Regeln gegründet, geleitet und betrieben werden; andere, für welche solche Regeln nicht bestehen und wo die Erfahrungen vom Unternehmer erst gemacht werden müssen. Ähnlich verhält es sich auch innerhalb der einzelnen Unternehmungen bei verschiedenen Zweigen und Arbeitsleistungen derselben. Unternehmungen, welche seit längerer Zeit sorgfältig fortgeführt wurden, haben weniger Wagnis. Jede Vergrößerung und Änderung dagegen, jede Hereinziehung neuer Geschäftsteile, bezüglich derer man noch keine Erfahrung hat, lassen die Unternehmerschaft und das Wagnis wieder zum Vorscheine kommen.

4. Initiative. Dieselbe liegt in dem Willen, eine Sache zuerst anzufassen, in dem Vorangehen. Der echte Unternehmer erfindet die wirtschaftliche That und nimmt sie auch gleich in die Hand. Die Initiative zeigt sich aber nicht nur beim Anfange der Unternehmung, sie zeigt sich auch fortwährend in den Verbesserungen derselben; in der Vergrößerung des Geschäftes u. s. f. Sie ist der fortwährende hebende und drängende Anstoß im Geschäfte.

5. Rascher Entschluß. Während die Initiative die wirtschaftliche That erweckt, ist auch häufig rascher Entschluß bei der Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten wichtig. Schnelligkeit der Entschlüsse wird im heutigen Wirtschaftsleben geboten durch die zunehmende Konkurrenz und ist nötig bei allen Handlungen, die zum geschäftlichen Betriebe gehören: bei der Annahme von Aufträgen, beim Ankauf, bei der Produktion wie beim Verkauf.

6. Ausdauer. Die Ausdauer des Geschäftsmannes zeigt sich nicht allein gegenüber größeren Hindernissen, sondern auch in der Bewältigung zahlloser kleiner Hindernisse, in der Überwindung jenes passiven Widerstandes, welchen bald Widerwille oder Unfähigkeit und Eigensinn von Geschäftsgehilfen und Arbeitern, bald die widerstrebenden Eigentümlichkeiten des bewirtschafteten Objektes und der Hilfsmittel den geschäftlichen Zwecken entgegensetzen.

7. Organisation. Erkenntnis, Kombination, Schätzung und Berechnung gehen der Gründung des Unternehmens voraus, aber die Organisation desselben muß ebenfalls entsprechen. Die Organisation hat die Aufgabe, die vorhandenen Kräfte und Werte, die wirtschaftlichen Mittel so anzuordnen, daß sie nicht chaotisch zusammengeworfen sind, sondern harmonisch geordnet. Das Organisieren kann nicht gelehrt werden, es ist eine natürliche und durch Übung erlangte Gabe. Es handelt sich beim Organisieren vorzugsweise darum, daß man in ihren Leistungen und Eigenschaften verwandte Kräfte und Mittel nebeneinander stelle und dort in Verbindung bringe, wo sie Verwandtschaft zeigen; daß man alle etwaigen Lücken im Zusammenwirken der geschäftlichen Kräfte erkenne und durch passende Zwischenglieder ausfülle. Auch darin zeigt sich die organisatorische Thätigkeit, daß sie für Ersatz sorgt, falls durch irgend welche Zufälle die wirtschaftlichen Kräfte und Mittel unzureichend sind oder ihre Mitwirkung an dem Geschäfte versagen. Man kann vielleicht nicht für alle Kräfte und Mittel des Geschäftes speziellen Ersatz aufstellen, aber Ersatz muß da sein. In letzter Linie muß er in der Persönlichkeit des Unternehmers selbst liegen. Die Organisation des Geschäftes fordert ferner genaue Arbeitsteilung (s. u.) und sorgfältiges Ausmessen der Kompetenz aller einzelnen Kräfte und Mittel des Geschäftes. Für jeden Mitarbeiter, für jedes Gerät, für jeden Raum, für jeden Wert des Geschäftes muß eine bestimmte Aufgabe feststehen. Endlich fordert die Organisation eine stete Durchsichtigkeit des ganzen Betriebes. Diese wird hergestellt durch die Unterordnung des minder Wichtigen unter das Wichtigere, durch die Unterordnung der Teile unter ein Ganzes. Die kleinsten Kräfte und Mittel werden zu Gruppen zusammengeordnet, mehrere solcher Gruppen dann wieder zu einer u. s. f. Nur durch

solche Gruppeneinteilung wird ein zusammengesetztes Geschäft übersichtlich.

II. Die Gründung wirtschaftlicher Unternehmungen. 1. Person des Gründers. Die meisten Unternehmungen werden von einer Einzelperson begründet, welche die Verantwortlichkeit und Gefahr des Unternehmens trägt.

Wann mit Vorteil oder ohne Nachteil von dieser Grundform abgegangen und die gesellschaftliche Form gewählt werden kann, läßt sich nur unter Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften der Unternehmer und ihrer Vermögenszustände, unter Berücksichtigung der Art der Unternehmung und endlich unter Berücksichtigung der möglichen gesellschaftlichen Form beurteilen.

Es paßt nicht jeder Unternehmer in einen Gesellschaftsbetrieb, und nicht jedes Unternehmen eignet sich zu demselben. Da jede Form einer wirtschaftlichen Gesellschaft irgend welche Opfer an Selbstständigkeit, Unterordnung unter ein gemeinsames Statut, oder unter einen Vertrag fordert, so eignen sich ungewöhnlich selbständige Unternehmer entweder gar nicht für die Gesellschaftsform oder nur dann, wenn sie nachgiebige Gesellschafter finden. Sie wollen volle Verantwortung und finden nur in ihr hinreichenden Sporn zur Entfaltung ihrer ganzen Kraft.

Andrerseits gibt es Naturen genug, welche eine volle Verantwortlichkeit lieber nicht übernehmen und daher sehr gut für die gesellschaftliche Unternehmung passen, ja ohne dieselbe gar nicht vorwärts kommen, weil ihnen die Wucht der Initiative fehlt. Und selbst die tüchtigste, waghalsigste und selbständigste Unternehmernatur muß sich in ein Gesellschaftsverhältnis fügen, wenn es ihr an Kapital und Kredit fehlt, um die Unternehmung überhaupt oder im erforderlichen Umfange zu schaffen oder fortzuführen.

Es giebt Unternehmungen, welche sich nicht für alle Gesellschaftsformen eignen. Die Gesellschaftsform muß sich daher dem Gegenstande des Unternehmens anpassen. Unternehmungen, welche sich nach schnell wechselnden Marktverhältnissen richten müssen, können nur unter einer rasch beweglichen Direktion gedeihen und in jenen Gesellschaftsformen, welche auch dem kaufmännischen Betrieb zuträglich sind. Jene Gesellschaftsformen dagegen, die einen verwickelteren schwerfälligeren Verwaltungsorganismus haben, passen nur für Unternehmungen, deren Geschäfte sich regelmäßig u. langsam abwickeln.

Die Einzelunternehmung ist wie erwähnt die idealste Form, welche höchste Leichtigkeit und Freiheit der Bewegung, vollste Verantwortlichkeit für den Erfolg in sich trägt und daher auch die Thatkraft des Unternehmers in einer Weise herausfordert, wie keine andere. Sie hat das Charakteristische, meist aus dem Kleinen herausgewachsen zu sein auf Grund vieljähriger Erfahrungen. Sehr selten hat sie von Anbeginn an schon ihre Existenz einem großen Kapitale zu verdanken; meist wird sie groß und kräftig durch Betriebsüberschüsse, welche statt in die Konsumtion des Unternehmers in sein Geschäft verwendet werden.

Einzelunternehmungen enden häufig mit dem Tode ihrer Begründer und Träger. Aber sie sollten nicht mit demselben enden; denn jedes Ende einer Unternehmung ist stets mit einer Verschleuderung von Werten verbunden. Echt wirtschaftlich ist es vielmehr, wenn alle, selbst die kleinsten Teile eines Unternehmens in der Art fortbenützt werden, daß sie in ihrem Zusammenwirken nicht gehindert sind, sondern bloß ein neuer Unternehmer statt des alten in sie eintritt. Um so größer ist der Vorteil, wenn der neu eintretende Unternehmer nicht völlig fremd, sondern allmählich mit dem Geschäfte vertraut geworden ist, wenn also die wirtschaftenden Subjekte und Objekte eng aneinander sich schließend einen Prozeß steter Erneuerung und Kräftigung des Unternehmens möglich machen. Da erscheint denn das Unternehmen auch in Gesellschaftsform geführt; aber die Gesellschafter wirtschaften nicht nebeneinander, einer den anderen störend, sondern nacheinander, indem jeder Vorgänger für seine Nachfolger gründet und baut, schafft und befestigt.

2. Motiv und Plan der Gründung. Da das Motiv zur Gründung wirtschaftlicher Unternehmungen die Hoffnung auf Gewinn ist, wird die nächste Veranlassung zur Gründung immer in einem Umstande liegen, welche in dem Gründer diese Hoffnung erwecken kann. Es wird also entweder ein besonderer Produktionsvorteil, oder ein Vorteil hinsichtlich des Absatzes sein, der die nächste Ursache der Gründung wird.

Bei Einzelunternehmungen, sowie bei solchen Gesellschaftsunternehmungen, wo der Schwerpunkt in einer einzelnen Persönlichkeit liegt, können die Produktionsvorteile in einer subjektiven Neigung und Begabung bestehen. Sehr häufig, namentlich in Landwirtschaft und Kleingewerbe, liegt das Motiv in der Erziehung des Unternehmers, im Zufall, der ihn durch den elterlichen Willen für dieses oder jenes Gewerbe bestimmte und erzog. Dieser Zufall entzieht sich jeder vernünftigen Betrachtung, die überhaupt nur da möglich ist, wo der beginnende Unternehmer mit gereiftem Verstande die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Unternehmungen, die sich ihm darbieten, erwägen kann. Es ist eine Aufgabe der gewerblichen Schulen, die Rolle, welche der Zufall bei der Berufswahl spielt, einzuschränken.

Größere Unternehmungen werden nur dann ins Leben gerufen, wenn entweder besondere Vorteile der Produktion oder solche des Absatzes ihre Existenz begünstigen. Da ist dann die allererste Aufgabe der Gründer, diese Vorteile zu erkennen und ihre Wirkungskraft richtig zu schätzen.

Die heutige Volkswirtschaft läßt nicht leicht eine Gewinn versprechende Gelegenheit außer Auge, leidet aber häufig an einer Überschätzung der sich darbietenden Vorteile. Werden die Produktionsvorteile überschätzt, so beruht das in der Regel auf technischen Irrtümern, indem häufig Produktionsvorteile als dauernd angesehen werden, die bloß vergänglich sind. Überschätzung der Absatzvorteile dagegen geht aus ökonomischen Irrtümern hervor. Wie derjenige Unternehmer, der vorzugsweise kaufmännisch gebildet ist, leicht die technischen Bedingungen des Unter-

nehmens verkennt, so kann es auch leicht vorkommen, daß jener Unternehmer, der vorzugsweise technisch gebildet ist, die kaufmännischen Bedingungen, insbesondere die Absatzvorteile, verkennt.

Ist die erste Veranlassung zur Gründung eines Unternehmens gegeben, so hat die Vorausberechnung zu zeigen, wie weit diese Veranlassung ungefähr berechtigt ist.

Der wirtschaftliche Erfolg jeder Unternehmung hängt einesteils ab von der Anlage, andernteils von der Ausführung. Bei der Anlage sowohl des ganzen Werkes als auch der einzelnen demselben angehörenden Teile muß daher die Möglichkeit einer erfolgreichen Ausführung immer im Auge behalten und dabei etwaige störende Zufälle, die eintreten könnten, berücksichtigt werden. Und umgekehrt muß die Ausführung immer auf das Rücksicht nehmen, was bei der Anlage im allgemeinen, wie im speziellen beabsichtigt war. Dieser Grundsatz ist von Wichtigkeit bei einem Wechsel des Unternehmers.

8. Kapitel: Die Volkswirtschaftslehre.

I. **Aufgabe und Bestandteile.** Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie ist jene Wissenschaft, welche sich mit der Entstehung und den Schicksalen des Volksreichtums beschäftigt. Sie zerfällt in zwei Hauptteile, nämlich;

A. Die theoretische Volkswirtschaftslehre. — Ihre Aufgabe liegt in folgendem: Jede wirtschaftliche Erscheinung zeigt sich dem Beobachter als ein Sein oder Geschehen (z. B. die Abmachung des Preises zwischen Käufern und Verkäufern). Dieses Sein und Geschehen dem Leben abzulauschen ist die erste Aufgabe der Volkswirtschaftslehre. Sodann muß sie dem Grunde der wirtschaftlichen Thatsachen und Ereignisse nachspüren. Sie darf sich nicht begnügen, die Wirklichkeit bloß abzuschreiben, sondern sie muß ihre Ursachen prüfen, von den näheren Ursachen auf die ferneren zurückgehen, die Ursachen gegeneinander abwägen, ihre Kraft messen und ihre Veränderungen untersuchen. Dabei findet sie, daß die Ursachen der wirtschaftlichen Erscheinungen teils in natürlichen Bedingungen liegen, in der Beschaffenheit der Länder 2c., teils in den Handlungen des Menschen. Die wirtschaftlichen Handlungen der Menschen aber hängen untereinander zusammen; und vieles, was jetzt geschieht, ist Folge längst vergangener geschichtlich gewordener Ereignisse. So hat die Volkswirtschaftslehre zu beobachten, wie neues Wirtschaftsleben, neue Wirtschaftssitte auf altem Boden erwächst.

Die gegenwärtig zu betrachtenden wirtschaftlichen Ereignisse und Handlungen dienen also zur Erklärung der Wirksamkeit ihrer früheren oder späteren Vorgänger.

Demnach hat die Volkswirtschaftslehre zu prüfen, wohin die von ihr aufgedeckten Thatsachen führen. Sie hat insbesondere zu untersuchen, ob diese Thatsachen in Bezug auf die gesamte Kulturaufgabe des Menschengeschlechts, auf die stete Vervollkommnung desselben vorteilhaft oder nachteilig sind, gut oder schlecht. Alle diese Aufgaben der Volkswirtschaftslehre und ihre Behandlung faßt man gewöhnlich unter dem Namen Nationalökonomie, theoretische Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre zusammen.

B. Wirtschaftspolitik. Mit Obigem sind aber die Aufgaben der Wirtschaftslehre nicht abgeschlossen. Denn die Kritik der Erscheinungen muß mit zwingender Gewalt dazu führen, zu untersuchen, ob die in der Gesellschaft und im Staat zusammengeschlossene Menschheit auf die wirtschaftlichen Erscheinungen Einfluß nehmen kann, in welcher Richtung und mit welchen Mitteln dieser Einfluß geltend gemacht wird.

Wenn eine Thatsache mit dem Gedanken der Vervollkommnung im Widerspruche steht, also schlecht ist, wenn man ihre Ursachen kennt und den Zustand sich vorstellen kann, der besser wäre, so ist eben nur zu untersuchen, ob dieser bessere Zustand herbeigeführt werden könne, von wem, durch welche Mittel und mit welchen Organen er herbeigeführt werden könne.

Den Teil wirtschaftlicher Gedankenthätigkeit, welcher sich mit diesen Aufgaben beschäftigt, faßt man mit Vorliebe unter dem Ausdrucke Wirtschaftspolitik zusammen.

Die Wirtschaftslehre untersucht also, was ist und warum es ist; die Wirtschaftspolitik prüft, was werden soll, warum es anders werden soll und welche Mittel die Änderung herbeiführen.

Offenbar stehen beide Teile in einem ganz innigen Zusammenhang. Der erste bleibt wissenschaftlich und praktisch unvollkommen ohne den zweiten; der zweite kann nicht stehen außer auf dem ersten.

II. **Quellen** der Volkswirtschaftslehre sind alle wirtschaftlichen Thatsachen. Ihre Kenntnis wird der Volkswirtschaftslehre durch sehr zahlreiche Wege vermittelt: durch die Geschichte, die Geographie und Statistik, durch die periodische Presse, durch die Gesetzgebung, das Vereinswesen, durch unmittelbare Anschauung des wirtschaftlichen Lebens u. s. f.

III. **Hilfswissenschaften** der Volkswirtschaftslehre sind: Geschichte und Geographie, Rechts- und Staatswissenschaft; auch die technischen Wissenschaften (Landwirtschaftslehre, Forstwissenschaft, Technologie).

IV. **Inhalt und Einteilung.** Außer der oben schon erwähnten Einteilung der Volkswirtschaftslehre in einen theoretischen und einen praktisch-politischen Teil wird die Einteilung der Volkswirtschaftslehre durch die naturgemäße Gruppierung ihres Inhalts gegeben. Die meisten Lehrbücher der Volkswirtschaftslehre gruppieren ihren Gesamtinhalt in: 1) die Lehre von der Produktion (s. u.) der Güter; 2) die Lehre vom Umlauf oder der Zirkulation der Güter; 3) die Lehre von der Verteilung der Güter oder dem Einkommen; 4) die Lehre von der Konsumtion der Güter. An diese Hauptteile reihen sich häufig noch Betrachtungen über die einzelnen Haupterwerbszweige, über die Gruppierung der im Wirtschaftsleben thätigen Kräfte und dergl.

V. **Litteratur der Volkswirtschaftslehre.** Dieselbe ist ungemein zahlreich. Von Schriftstellern

des klassischen Altertums, welche volkswirtschaftliche Fragen behandelten, sind Plato, Aristoteles, Cicero erwähnenswert. Das Mittelalter konnte die wissenschaftliche Nationalökonomie nicht fördern. Zum Beginn der neueren Zeit treten die italienischen Geldtheoretiker auf; endlich der Begründer der wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre, der Schotte Adam Smith und seine großen Nachfolger in England (Ricardo, Mac Culloch, Malthus, Mill), in Frankreich (Bastiat, Say &c.), in Deutschland (K. H. Rau, v. Thünen, W. v. Hermann, F. List, W. Roscher, Rodbertus, Schäffle), in Amerika (Carey). Für das erste Studium der Volkswirtschaftslehre sind besonders empfehlenswert die Lehrbücher von Roscher, Mangoldt*), Rau, Schäffle. In erstgenanntem finden sich auch die wichtigsten volkswirtschaftlichen Schriftsteller angeführt. Eines der besten Werke über die gesamte Volkswirtschaftslehre ist das „Handbuch der politischen Ökonomie", von G. Schönberg im Verein mit einer Reihe Gelehrter bearbeitet.

9. Kapitel: Die praktische Wirtschaftspolitik.

I. **Allgemeine Aufgabe.** Der Staat, welcher die Aufgabe hat, die menschliche Gesellschaft zur Zivilisation zu führen, muß verschiedenen Zwecken des menschlichen Daseins gerecht werden. Deshalb muß er neben anderem auch für den Wohlstand seines Volkes Sorge tragen. Seit Staaten bestehen, haben sie auch in der That die Sorge für das Gedeihen des Volkswohlstandes als einen Teil ihrer Aufgabe betrachtet. In welcher Ausdehnung, in welcher Weise, mit welchen Mitteln diese Sorge ausgeübt werden soll: das wird durch die Wirtschaftspolitik bestimmt. Sie ist eine Anwendung nationalökonomischer Erfahrungen auf gegebene staatliche Verhältnisse. Sie will Hindernisse entfernen, Schwierigkeiten heben, welche sich den Bestrebungen der wirtschaftenden Staatsangehörigen entgegenstellen, manchmal auch direkt die Wirtschaftsthätigkeit befördern. Um diese Zwecke zu erreichen, sind eine Reihe von Einrichtungen und Anstalten notwendig. Äußern diese Einrichtungen, Anstalten und Verordnungen einen Zwang gegen die Staatsbürger, so gehören sie in das Gebiet der Wirtschaftspolizei; lassen sie dagegen den Staatsangehörigen freie Hand und beschränken sich auf die Förderung, Anregung und Unterstützung, so gehören sie in das Gebiet der Wirtschaftspflege.

II. **Grundsätze der Wirtschaftspolitik.** Die Grundsätze der wirtschaftlichen Politik eines Staates können sehr verschieden sein. Sie stehen aber regelmäßig im innigsten Zusammenhange mit der ganzen übrigen Politik des Staates. Die Geschichte der Volkswirtschaft zeigt, daß im Altertume und im Mittelalter die wirtschaftspolitischen Grundsätze hauptsächlich auf eine Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit durch ungleiche Berechtigung gerichtet waren. Der moderne Rechtsstaat dagegen handelt in der Hauptsache nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen Liberalismus. Aber diese Grundsätze sind vielfach durchzogen und getränkt von sozialistischen Einrichtungen. Je mehr die Sorge für das Gemeinwohl die Freiheit des einzelnen beschränkt, desto mehr tritt der Staat aus einer liberalen Politik in eine sozialistische hinüber. Je nachdem in der Entwicklung des Staatswesens bald die eine, bald die andere der wirtschaftlichen Parteien an politischer Bedeutung gewinnt, ändert sich auch die wirtschaftliche Politik des Staates. Zur Zeit folgen unsere modernen Kulturstaaten keinem einheitlichen Prinzipe in den Angelegenheiten der Volkswirtschaft, sondern sie suchen in jedem einzelnen Falle das für die vorhandenen Verhältnisse Günstigste zu thun (Opportunitätspolitik). Was an leitenden Grundsätzen etwa besteht, dürfte sich in folgendem zusammenfassen lassen:

A) Der Egoismus der einzelnen ist eine hinlängliche Triebfeder für sie, um das für sie Vorteilhafteste zu thun. Wo die Kraft des einzelnen nicht ausreicht, bilden sich Arbeiterassociationen und Kapitalgesellschaften zur Erreichung größerer Ziele. Der Staat braucht also in der Regel in wirtschaftlichen Dingen nichts zu verbieten und nichts zu gebieten. Er kann auch ohne Gebote und Verbote den Fortschritt der Volkswirtschaft fördern, nämlich:

1. Durch Belehrung der Staatsangehörigen, wo ihre Kenntnisse etwa nicht ausreichen.

2. Durch Aufmunterung zu wirtschaftlichen Unternehmungen, welche derselben etwa bedürfen.

3. Durch Errichtung und Unterhaltung verschiedener Hilfsmittel und Anstalten, die den Erfolg von Privatunternehmungen möglich machen oder befördern: Straßen- und Eisenbahnbau; Kanalbauten, Flußkorrektionen und dergl.

4. Durch Entfernung von Hindernissen verschiedener Art, welche sich den Kräften der einzelnen als unüberwindliche entgegenstellen (Beschränkung der auswärtigen Konkurrenz, s. o.).

B) Auch im liberalen Rechtsstaate jedoch sind Zwangsmaßregeln in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht vollständig zu entbehren. Es fragt sich aber hierbei:

1. Bestehen diese Zwangsmaßregeln darin, daß das gleiche Recht aller übrigen die Freiheit des einzelnen beschränkt, dann sind sie nützlich, berechtigt, ja unbedingt notwendig. So namentlich die ganze Gesetzgebung, soweit sie das Vermögen und Eigentum betrifft.

2. Bestehen diese Zwangsmaßregeln darin, daß die Freiheit des einzelnen nicht durch notwendige Gleichberechtigung aller, sondern durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl beschränkt wird, dann ist es viel bestritten, ob solche Zwangsmaßregeln gerechtfertigt sind oder nicht. Aber alle Kulturstaaten machen von derartigen Zwangsmaßregeln Gebrauch, z. B. zwangsweise Expropriation von Privateigentum zu öffentlichen Zwecken.

3. Bestehen dagegen die Zwangsmaßregeln darin, daß die Freiheit des einzelnen durch ungleiche Be-

*) Prof. Dr. H. von Mangoldt, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. Brosch. 3 M. Berlin W 30, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (S. Simon).

rechtigung, durch Bevorzugung anderer beschränkt wird, so sind sie entschieden verwerflich. Denn dann gehören sie der Wirtschaftspolitik des vergangenen Monopolstaates an. Auch von diesem Grundsatze werden aber Ausnahmen gemacht.

Alle Zwangsmaßregeln können in doppelter Richtung wirken:

1. Als Zwang, etwas zu thun, und zwar entweder durch direkte Nötigung oder durch andere Mittel, und

2. als Zwang zur Unterlassung gewisser Handlungen.

III. **Präventiv- und Repressivpolitik.** Alle wirtschaftspolitischen Mittel sind entweder präventive oder repressive.

Die präventiven sind jene, welche einen wünschenswerten Zustand herbeiführen oder einen unerwünschten, schädlichen verhindern sollen. Die präventiven Maßregeln gehen also den Ereignissen voraus. Die repressiven Maßregeln dagegen arbeiten gegen die Wirkungen von Ereignissen, welche schon eingetreten sind; sie üben also Gegendruck aus.

IV. **Schwierigkeiten der Wirtschaftspolitik.** Die wirtschaftspolitischen Fragen, welche den Kulturstaaten zur Lösung vorliegen, sind nicht gering. Auf der einen Seite verlangt man von den Staatsregierungen, daß sie sich auf das Notwendige beschränken, nicht zu viel regieren wollen; daß solche wirtschaftliche Einrichtungen, die von einzelnen ausgeführt werden können, auch den einzelnen überlassen werden; daß alle unnötigen Ausgaben unterlassen werden; daß die wirtschaftspolitischen Einrichtungen immer das Recht vor dem Vorteile achten sollen. Auf der andern Seite dagegen verlangen ganz große Klassen der Bevölkerung eine energische Unterstützung ihrer Interessen, häufig in Verkennung der gleich wichtigen oder wichtigeren Interessen anderer Volksklassen. Die Grundsätze der Privatwirtschaft können in der Wirtschaftspolitik des Staates keineswegs immer die Wegweiser sein. Die Privatwirtschaft berücksichtigt das nicht, was die Wirtschaftspolitik des Staates fordert. Die Wirtschaft des Staates hat für die nachhaltigen Bedürfnisse der Jahrhunderte zu sorgen; sie hat Aufgaben zu lösen, wodurch die gleichartigen Bedürfnisse vieler oder aller zugleich befriedigt werden.

V. **Gesetzgebung und Vollzug.** Die Grundsätze, nach welchen in dem Rechtsstaate die wirtschaftlichen Angelegenheiten geregelt werden sollen, nehmen die Form von Gesetzen an. Diese bedürfen, um lebendig zu werden, des Vollzuges. Es ist daher im Gebiete der staatlichen Wirtschaftspolitik Gesetzgebung und Vollzug zu unterscheiden.

1. Die Gesetzgebung bezüglich der wirtschaftlichen Angelegenheiten ist keine leichte Sache. Denn weil die Verhältnisse der Wirtschaft in steter Bewegung sich befinden, weil Volk und Staat immer neue wirtschaftliche Erfahrungen machen, ist es nicht möglich, alles so durch Gesetze zu regeln, daß man jeden vorkommenden Fall bloß unter das Gesetz einzureihen braucht. Je mehr vielmehr die wirtschaftlichen Gesetze bestimmt sind, der wechselnden Bewegung der Gegenwart zu folgen, desto weniger ist es möglich, daß ihre Bestimmungen in Einzelheiten eingehen.

2. Der Vollzug der wirtschaftlichen Gesetzgebung, d. h. Ausführung wirtschaftlicher Gesetze durch die Staatsgewalt bedarf bestimmter Organe. In oberster Linie sind diese Organe die Ministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten. In Staaten, wo keine besonderen Handelsministerien bestehen, sind die wirtschaftlichen Angelegenheiten einer Abteilung eines anderen Ministeriums (des Innern) übertragen. Einzelne Staaten dagegen haben für einzelne Zweige der Wirtschaftspolitik besondere Ministerien, z. B. Ackerbauministerien. Unter den Ministerien erscheinen als andere Organe für den Vollzug der Wirtschaftspflege und Wirtschaftspolizei eine Reihe von Zentralstellen (z. B. Staatseisenbahndirektionen); ferner eine Reihe von Mittelbehörden und von äußeren Vollzugsbehörden, letztere fast in jedem Staate anders genannt und anders gestaltet. Um die Behörden, welchen die wirtschaftspolitischen Angelegenheiten übertragen sind, mit den Bedürfnissen und Sorgen der Bevölkerung in steter Fühlung zu erhalten, sind der Bevölkerung in den Handels- und Gewerbekammern und ähnlichen Vertretungen Organe hierfür geschaffen. Überdies haben in den konstitutionellen Staaten die Volksvertretungen Gelegenheit, nicht nur im Verein mit den Staatsregierungen wirtschaftliche Gesetze zu erlassen, sondern auch deren entsprechenden Vollzug zu kontrollieren.

II. Abschnitt. Die Produktion.

Übersicht. Wesen und Grundlagen der Produktion.

Eine Produktion von Gütern kann auf doppelte Weise stattfinden:

1. Es können vorhandene Dinge zu wirtschaftlichen Zwecken umgestaltet, getrennt und verbunden, in andere Form gebracht, zu anderen Zwecken brauchbar gemacht werden. Die Produktion kann nur stattfinden auf Grund schon vorhandener Gegenstände. Sie hat ihre naturgemäßen Grundlagen und Grenzen. Der Mensch kann mit Hilfe der Natur bewirken, daß mehr von jenen Dingen entstehen, welche für ihn Wert haben. Dies geschieht aber nur auf Kosten derjenigen Dinge, welche keinen oder geringeren wirtschaftlichen Wert haben.

2. Die andere Art von Produktion ist die, daß in Dingen, welche schon existieren, ein neuer Wert, eine neue Brauchbarkeit aufgefunden wird, z. B. die Auffindung von Farbstoffen in Pflanzen, welche man bisher nur als Unkraut kannte.

Die Produktion hat gewisse **Bedingungen**, über welche sie nicht hinauskommt. Diese Bedingungen sind: 1. **Die Natur** mit ihren vorhandenen Kräften und Schöpfungen; 2. die geistige und körperliche **Arbeitskraft** des Menschen; 3. eine Reihe von Gegenständen, in welchen Naturkräfte und Naturschöpfungen mit menschlichen Arbeitsleistungen schon vereinigt sind, und welche noch weiterhin zur Produktion verwendet werden können; sie werden als **Kapitalien** bezeichnet. Die Natur, die Arbeit und das Kapital sind die Bedingungen oder die sogen. Faktoren der Produktion.

1. Kapitel: Die Natur als Produzent.

I. **Wesen.** Eine Reihe von Stoffen und Kräften der den Menschen umgebenden Natur haben teils schon die Eigenschaft von Gütern, teils erzeugen sie Güter. Letzteres geschieht mit oder ohne Zuthun des Menschen. Einzelne dieser natürlichen Güter und Güterquellen sind in nahezu unerschöpflichen Mengen vorhanden; andere begrenzt. Im einzelnen sind diese natürlichen Güter und Güterquellen: 1. Die **Atmosphäre** und ihre Bewegung, als notwendigstes Gut für den menschlichen Organismus sowie für Pflanzen und Tiere. Ihre Bewegung wird zur Güterquelle, indem sie der menschlichen Wirtschaft und der Natur dient. 2. **Wärme** und **Licht** der Sonne sind für das organische Leben ebenso unentbehrlich, werden auch häufig unmittelbar zu wirtschaftlichen Zwecken benützt. 3. Die mannigfaltigen der **Erde** innewohnenden **Eigenschaften** erscheinen ebenfalls als wertvolle wirtschaftliche Kräfte. 4. Ebenso die **Feuchtigkeit** in ihrer Bewegung: Verdunstung, Tau-, Regen- und Quellenbildung, Entstehung von fließenden und stehenden Gewässern u. s. f. Diese Bewegung bildet einen großen Mechanismus, dessen einzelne Glieder jedes in seiner Art der Wirtschaft dienen. 5. Die **geographische Bodengestaltung**. Je mannigfacher dieselbe ist, je reichere Abwechslung von Gebirgen und Flachländern, Seeküsten, Meeresbuchten und dergl. ein Land besitzt, um so besser für seine Wirtschaftszustände. 6. **Das Klima**, bewirkt teils durch die Lage nach Breite-Graden, teils durch geographische Bodengestaltung, durch Atmosphäre und die Feuchtigkeit, sowie durch andere Umstände, ist leitendes Gesetz für die Wirtschaft. Es diktiert die Art und Weise der Wirtschaft; giebt Gesetze über den Anbau des Bodens, über Arbeit und Gesundheit der Bevölkerung. 7. Die **mineralischen Bestandteile** der Erdrinde; teils von Wichtigkeit für den Pflanzenwuchs; teils unmittelbar brauchbar für Produktionszwecke. So namentlich Steinkohlen, Eisen, Salz, fossile Brennstoffe und die übrigen nutzbaren Erze; unser ganzes Steinbaumaterial &c. 8. Die **Pflanzen- und Tierwelt** erscheint nur in unzivilisierten Ländern noch als Naturgabe und Naturkraft; in der Wirtschaft zivilisierter Länder hat sie den Charakter des Kapitals angenommen.

Im allgemeinen ist die Natur der wichtigste Faktor der Produktion. Alles Kapital das der Mensch geschaffen hat, ist der Menge nach verschwindend gegen die Schöpfungen der Natur. Trotzdem stehen jene Völker, welchen die Natur ihre Geschenke nur in spärlichem Maße zugemessen hat, in wirtschaftlicher Hinsicht nicht allzuweit zurück gegen die mehr begünstigten; häufig voran. Trotz der verschwenderischen Fülle, mit welcher in den tropischen Zonen die Gaben der Natur, namentlich jene aus dem Pflanzenreiche ausgestreut sind, stehen keineswegs die Völker jener gesegneten Länder in der Zivilisation obenan, sondern die Völker des mittleren Europa. Der Grund liegt darin, daß in den durch die Natur am meisten begünstigten Ländern der menschliche Körper und Geist schlaff und träge geworden ist. Es scheint, als müßte der Mensch erst durch den Kampf der Selbsterhaltung für die Arbeit der Selbstvervollkommnung gestählt werden; als müßte die Notwendigkeit erst seine Lehrmeisterin sein, ehe er in der Zivilisation fortschreiten kann.

II. **Grenzen.** Die Naturthätigkeit schafft der menschlichen Wirtschaft nicht allein ihre wesentlichsten Grundlagen und Hilfsmittel; sie setzt ihr auch bestimmte Grenzen. Die Wirtschaft muß diese Grundlagen hinnehmen wie sie sind; man kann dieselben ergiebiger machen, schützen, in ihrer produktiven Thätigkeit leiten; aber man kann sie nicht beliebig erweitern und vermehren. Die Wirtschaft in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten hat ihre natürlichen Grundlagen bisher in sehr verschiedenem Umfange zur Bewirtschaftung herangezogen. Während in einzelnen Wirtschaftsgebieten fast alle verfügbaren Naturgüter vollständig in den Kreis der Bewirtschaftung einbezogen sind, blieben anderwärts noch ausgedehnte natürliche Güterquellen unbenützt.

Die Thätigkeit der Natur bei der Güterproduktion geht der menschlichen Thätigkeit voraus. Um die Natur für menschliche Wirtschaftszwecke immer brauchbarer zu machen, ist nötig:

1. **Erkenntnis** der Natur und ihrer produktiven Thätigkeit (Bedeutung der Pflanzenphysiologie, Bodenchemie, Meteorologie &c., für Land- und Forstwirtschaft, der Tierphysiologie für die Viehzucht, der Geologie, Mineralogie und Chemie für den Bergbau, der Physik, Chemie und Mechanik für die technischen Gewerbe).

2. **Beseitigung** der wirtschaftlich unbrauchbaren Naturkräfte und Naturgestaltungen (z. B. Ausrottung von schädlichen Tieren und Unkräutern; Wetterführung in Bergwerken; Entwässerungen).

3. **Regulierung** der Naturkräfte; Zurückführung derselben auf das richtige Maß, Hinleitung an den richtigen Ort der Thätigkeit, Verteilung ihrer Wirkung über die Zeit (z. B. Eindämmung der fließenden Gewässer und des Meeres; Wehr- und Stauanlagen, Verwandlung von Waldungen und Weiden in Acker- und Gartenland; Auswahl der richtigen Bodenfrüchte und Zuchttiere in der Landwirtschaft).

4. **Unterstützung** der Naturkräfte bei ihrer produktiven Thätigkeit, wodurch letztere gesteigert wird (z. B. Bodenbearbeitung, Düngung, Futterbau, künstliche Fischzucht, Waldkulturen, Schonzeiten).

5. Künstliche Herbeiführung von Naturprozessen im Interesse der Produktion (z. B. Anwendung von Wasser- und Dampfkraft; Herbeiführung von Schmelzprozessen, von chemischen Vorgängen, Bleicherei rc.

2. Kapitel: Die Arbeit.

I. **Wesen der Arbeit.** Unter Arbeit versteht man jede mühsame Thätigkeit zur Befriedigung von Bedürfnissen. Von anderen Thätigkeiten unterscheidet sich die Arbeit durch folgende wichtigste Merkmale:

1. Keine Arbeit geschieht um ihrer selbst willen. Dadurch unterscheidet sich die Arbeit vom Spiele, vom Sport und vom bloßen Dilettantismus. 2. Die Arbeit ist eine mühsame Thätigkeit und unterscheidet sich dadurch von jenen Thätigkeiten, welche das Genußleben immerhin auch mit sich bringt.

Die Erfolge der menschlichen Arbeitsthätigkeit sind sehr verschieden und sind abgestuft nach den Motiven der Arbeit, nach der Arbeitskraft, nach der verschiedenen Arbeitslust, nach der verschiedenen Geschicklichkeit, nach der Gliederung und Anordnung und nach den Hilfsmitteln der Arbeit.

II. **Die Motive der Arbeit.** Die Ursache der Arbeit ist zunächst die Befriedigung von Bedürfnissen. Aber dieses Arbeitsmotiv nimmt wieder verschiedene Formen an. Es kann auftreten als Produktionstrieb, der den Menschen zur Arbeit treibt, gleichviel ob die bezügliche Arbeitsleistung bezahlt wird oder nicht, ob sie vom Produzenten benützt wird, oder von einem andern. Dieses Arbeitsmotiv findet sich namentlich bei Künstlern und Gelehrten. Die unmittelbare Befriedigung eigener Bedürfnisse ist Arbeitsmotiv bei jenen Arbeiten, welche um eines Gutes willen gethan werden, das vom Arbeiter selbst gebraucht wird. So namentlich bei aller Naturalwirtschaft, z. B. bei jenen Landwirten, welche ihre Bodenfrüchte und Viehprodukte selbst konsumieren und nichts davon verkaufen. Die mittelbare Befriedigung eigener Bedürfnisse ist Arbeitsmotiv bei jenen Arbeiten, welche um Lohn gethan werden, oder deren Produkte verkauft werden. Dieses ist das in zivilisierten Ländern weitaus häufigste Arbeitsmotiv. Doch werden auch manche Arbeiten aus reiner Opferwilligkeit, andere aus Pflichtgefühl vollbracht. Der Zwang tritt in unseren wirtschaftlichen Zuständen nicht mehr als Arbeitsmotiv auf, ausgenommen zur Strafe. Wo er sich noch findet, bei der Sklavenarbeit, erzeugt er die schlechtesten Arbeitsleistungen.

Diese verschiedenen Arbeitsmotive vereinigen sich häufig; zu ihnen kommt noch das Bedürfnis nach Regung und Bewegung geistiger und körperlicher Kräfte. Am größten ist der Erfolg der Arbeit dort, wo sich alle Motive der Arbeit vereinigen. Dort, wo dagegen das Bedürfnis nach Brot und Leben das einzige Arbeitsmotiv ist, erscheint die Arbeit am härtesten und mühsamsten.

III. **Die Arbeitskraft.** Auch durch die Arbeitskraft ist der Erfolg der Arbeit bedingt. Die Arbeitskraft des Menschen richtet sich nach Geschlecht, Alter, Gesundheit, auch nach der Rasse und dem Klima, in dem der Mensch lebt. Die Unterschiede der Arbeitskräfte dabei beruhen auf dem Unterschiede der Lebensweise. Manche Kraftäußerungen des Menschen, welche auch der allgemeinen Wohlfahrt dienen, werden häufig nicht in die wirtschaftlichen Arbeitsleistungen eingerechnet. Die Arbeitskraft eines ganzen Volkes ist verschieden, teils nach der Arbeitskraft des einzelnen, teils nach dem Verhältnisse der Zahl der Arbeiter zur Zahl der Nichtarbeiter.

Die wichtigste Frage bezüglich der Arbeitskraft ist die Heranziehung von Frauen und Kindern zur Erwerbsarbeit. In manchen Erwerbszweigen ist Frauen- und Kinderarbeit durch die Natur der Arbeit ausgeschlossen (Seedienst, Forstwirtschaft); in anderen erscheint sie als eine unschädliche, ja notwendige Schulung und Beteiligung der Familie an der Arbeit (Landwirtschaft, manche Kleingewerbe); in vielen Fällen aber muß sie bedenklich, ja geradezu schädlich erscheinen (Bergbau).

In gewissen Industriezweigen ist die Frauenarbeit technisch und wirtschaftlich der Männerarbeit überlegen. Dies ist um so mehr möglich, je weniger wichtig die physische Kraftäußerung, je wichtiger dagegen Geschmeidigkeit und Schnelligkeit der Hände und Finger, geduldige Aufmerksamkeit und der den Frauen eigentümliche Sinn für Sauberkeit und Akkuratesse sind.

Soll die Frauenarbeit für die beteiligten Arbeiterinnen wirklich eine unschädliche Erwerbsart sein, so muß sie von tiefen Schäden befreit werden. Von den Unternehmern allein kann man eine Beseitigung dieser Schäden nicht erwarten, weil die Unternehmer nicht alle human denken. Ebensowenig ist eine rasche Beseitigung dieser Schäden durch die Arbeiterinnen selbst zu hoffen, sondern nur durch langjährige Arbeitssitte, welche aus dem Verhältnis der Arbeiter zu den Unternehmern, aus den Lohnverhältnissen, der Volksbildung rc. herauswächst. Wenn die Gesetzgebung nicht einschreitet, zerrüttet die Frauenarbeit in den Fabriken das Familienleben der Arbeiterklasse.

Vielfach werden heutzutage Kinder in den Fabriken und in der Manufaktur verwendet, so z. B. in den Nähnadel- und Stahlwarenfabriken, in den Spinnereien und Webereien, bei der Tabaksfabrikation rc. Nur der herzloseste Egoismus kann behaupten, daß das frühzeitige Heranziehen der Kinder zur Erwerbsthätigkeit unschädlich und absolut notwendig sei. Zu oft werden die Kinder durch die Roheit und Habsucht ihrer Eltern zur Arbeit getrieben; die Habsucht der Unternehmer macht auf das rücksichtsloseste hiervon Gebrauch und läßt die Kinder in einer Weise arbeiten, welche ihren körperlichen, sittlichen und moralischen Ruin zur Folge hat.

IV. **Arbeitslust.** Auch die Verschiedenartigkeit der Arbeitslust beeinflußt den Erfolg der Arbeit. Die Arbeitslust mit ihrem Gegensatz von Fleiß und Trägheit ist abhängig von der Naturanlage ganzer Völker und einzelner Menschen, teils Resultat der Erziehung und des Charakters, teils aber abhängig

von der Arbeit selbst. Offenbar ist das Interessante an einer Arbeit ein wichtiger Grund zu ihrem Gelingen. Je mehr eine Arbeit dem Spiele, dem Sport oder dem Dilettantismus sich zuneigt, um so lieber wird sie gethan. Bei allen Arbeiten, die mit Gefahren für Leben oder Gesundheit oder andere Güter verknüpft sind, wird die Persönlichkeit des Menschen in weit höherem Grade herausgefordert und angestrengt. Arbeiten, von welchen man weiß, daß sie gelingen müssen, daß sie nicht fehlschlagen können, werden häufig am lässigsten gethan. Auch die Abwechselung in der Arbeit wirkt auf den Fleiß. Eintönige Arbeit erschöpft und ermüdet mehr als abwechselnde bei gleicher Anstrengung. Freilich wirkt der Wechsel anderseits wegen Zeitverlust und Oberflächlichkeit wiederum schädlich. Ganz bedeutend muß die Arbeitslust beeinflußt werden durch die Hoffnung auf den Erfolg der Arbeit.

V. **Die Arbeitsgeschicklichkeit.** Die Ursachen derselben liegen teils in der natürlichen Begabung, teils in der theoretischen Schulung, teils in der praktischen Übung. Übung und Schule können nie den Vorteil natürlicher Begabung vollständig ersetzen. Die durch Schulung erworbene Arbeitskenntnis macht in der Praxis noch manchen Fehler; die Übung schafft meist nur einseitige Fertigkeiten. Die Arbeitsgeschicklichkeit zeigt sich:

1. An der Schnelligkeit des Arbeitens. Bei vielen Arbeiten das wichtigste Merkmal der Geschicklichkeit und als solches besonders anwendbar bei jenen Arbeiten, wo die Vermehrung der Schnelligkeit nicht notwendig die Leistung verschlechtern muß, sondern Sache der Übung ist.

2. An der pünktlichen Vollendung und Sauberkeit der Arbeitsleistung, welche schließlich keine Spur mehr von den Hindernissen und Umständen des Arbeitsprozesses zeigen soll.

3. An der Mannigfaltigkeit der von einem Arbeiter vollbrachten Leistungen.

4. An der Formenschönheit des Arbeitsproduktes, die freilich nicht bei allen Arbeiten notwendig ist.

5. An den notwendigen Hilfsmitteln. Die geschickte Arbeitskraft bedarf nur geringer Hilfsmittel, womit nicht gesagt sein soll, daß sie die vorhandenen Hilfsmittel verschmähen soll. Aber sie muß dieselben nötigenfalls entbehren können. Dieses Merkmal der Arbeitsgeschicklichkeit ist um so wichtiger, je ursprünglicher eine Arbeitsleistung ist, je mehr sie der Rohproduktion angehört.

6. Am Miteinanderarbeiten und der gegenseitigen Unterstützung der Arbeiter bei der Arbeit.

7. Am Materialverbrauch. Der geschickte Arbeiter braucht nicht viel und nicht vielerlei Material.

8. Am Werkzeugverbrauch. Der geschickte Arbeiter schont und erhält sein Werkzeug, was um so wichtiger ist, je wertvoller dasselbe ist.

9. An der Behandlung anderer Arbeitsmittel, namentlich der Maschinen.

10. Am raschen Erkennen der Art, der Bestandteile und der Methode neuer Arbeitsleistungen.

11. An der Anordnung der Arbeit (s. VII) und endlich

12. An der Auffassung und Behandlung ganz unvorhergesehener Arbeitszufälle.

So ist es bei den verschiedenen Arbeiten bald vorzugsweise mechanisches oder mathematisches Geschick, bald Gedächtnis, Geistesgegenwart, Kombinationsgabe, künstlerische Begabung, Pünktlichkeit rc., was vom Arbeiter verlangt wird. Manchmal steht im Vordergrund das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitsstoff, oder zu den Arbeitshilfsmitteln, manchmal die Beherrschung der Methode.

VI. **Die Arbeitsteilung.** Ganz wesentlich hängt der Erfolg der Arbeit von der Teilung derselben ab. Man verteilt die Arbeit, um sie effektreicher zu machen. Und es ist diese Teilung eine der ältesten und in ihrer Tragweite großartigsten Erscheinungen des ganzen Wirtschaftslebens. In der ganzen Volkswirtschaft ist die Arbeit schon in große Gruppen, in die der Rohproduktion, der Industrie, des Handels und Verkehrs und der verschiedenen Dienstleistungen geteilt; jede dieser Gruppen aber zerfällt wieder in unzählige einzelne Berufsarten. Und wie die Arbeit im ganzen und großen geteilt ist, wird auch jeder einzelne Arbeitszweig wieder geteilt, und in jedem einzelnen Geschäfte, in jeder Werkstatt, in jeder Familie findet wieder eine besondere Teilung statt.

Die Möglichkeit, die Arbeit zu teilen, beruht auf dem Umstande, daß sie etwas Zusammengesetztes ist. Es giebt zwar keine ausschließlich geistige oder ausschließlich körperliche Arbeit, sondern in jeder menschlichen Arbeit finden sich geistige und körperliche Thätigkeit gemischt. Man kann aber bei jeder Arbeit qualifizierende und bloß vervielfältigende Thätigkeiten unterscheiden. Bei den qualifizierenden herrscht die geistige Arbeit vor, bei den vervielfältigenden die körperliche. Der wirtschaftliche Erfolg einer Arbeit wird um so größer, je kostspieliger die qualifizierende Arbeit im Verhältnis zu der bloß vervielfältigenden ist und je öfter die letztere sich wiederholen kann. Jede Erfindung irgend einer Arbeitsmethode, eines Produktes u. s. w. ist eine qualifizierende, ihr gegenüber jede dauernde Ausnützung dieser Erfindung eine kopierende Arbeitsthätigkeit. Bei jedem Produkte, welches zum erstenmale gearbeitet wird, herrscht die qualifizierende Thätigkeit vor; die Wiederholungen derselben Arbeitsleistung sind bloß Vervielfältigung. Fortwährend ist die Technik der Arbeit auf Trennung der qualifizierenden Thätigkeiten von den bloß vervielfältigenden Arbeiten bedacht; immerwährend sucht man die letzteren wieder so zu teilen und zu vereinfachen, daß sie zuletzt von Maschinen gethan werden können. Neben diesem einen Hauptgesichtspunkte, nach welchem die Arbeitsteilung stattfindet, sind aber noch andere Grundsätze für dieselbe maßgebend. So findet eine Teilung der Arbeit statt nach den verschiedenen Arbeitskräften. Die wirtschaftliche Benützung der Arbeitskraft fordert, daß man keine Kraft mit Aufgaben beschäftige, welche für sie zu leicht oder zu schwer sind, sondern mit gerade für sie passenden Aufgaben. In jeder Produktion aber giebt es Thätigkeiten, welche größere,

und andere, welche geringere Kräfte beanspruchen. Es ist daher ökonomisch wichtig, diese verschiedenen Thätigkeiten zu teilen, die leichtesten den schwächsten und die schwersten den gewandtesten Kräften zuzuteilen. Die Arbeitskraft bestimmt aber auch, bis zu welcher Grenze die Teilung getrieben werden darf; denn einzelne Thätigkeiten sind zu geringfügig, um eine menschliche Arbeitskraft vollständig zu beschäftigen. Da darf dann die Teilung nicht bis zur äußersten Grenze der technischen Möglichkeit getrieben werden; sondern eine einzelne menschliche Arbeitskraft muß mehrere verschiedene Leistungen vollbringen. Es gilt in diesem Falle der Grundsatz einer ökonomischen Arbeitsanhäufung.

Ein weiterer Gesichtspunkt, nach welchem ebenfalls die Teilung der Arbeit erfolgen muß, ergiebt sich aus der Notwendigkeit, Arbeiten in verschiedenen Räumen zu thun; hierbei ist es Grundsatz, den Arbeiter möglichst wenig Zeit mit der Hin- und Herbewegung durch verschiedene Räume verlieren zu lassen. Weshalb Arbeiten in verschiedenen Räumen gethan werden, ergiebt sich schon aus der Natur derselben. Mit Notwendigkeit ist die Rohproduktion auf andere Räume angewiesen, als die industrielle Verarbeitung der Rohstoffe. Viele Arbeitsprozesse brauchen ferner besondere Vorrichtungen, die auch wieder räumlich getrennt sein müssen. Jeder Raum aber bedarf bestimmter Arbeiter, um die Zeitverluste bei der Hin- und Herbewegung zu vermeiden.

Auch die zeitliche Aufeinanderfolge einzelner Arbeitsthätigkeiten ist wichtig für die Teilung. Arbeitsleistungen, die bisher auf einmal gethan wurden, können häufig so geteilt werden, daß sie geringere Kräfte als bisher, aber längere Zeit beanspruchen. Umgekehrt kann eine Arbeitsthätigkeit auch aus längeren Zeiträumen in kürzere zusammengedrängt werden. Hier handelt es sich immer darum, was wirtschaftlicher ist: ob man dieselbe Arbeitskraft längere Zeit oder mehr Arbeitskräfte kürzere Zeit beschäftigen soll.

Die ökonomischen Erfolge der Arbeitsteilung liegen in folgendem:

1. Der Arbeiter erlernt die nötige Arbeit rascher, leichter und wohlfeiler; die Fertigkeit wird ins großartige gesteigert.

2. Es wird Zeit erspart, welche verloren ginge beim Übergange von einer Arbeit zur andern. Überall, wo sog. Naturalwirtschaft getrieben wird, geht eine Menge Zeit verloren, weil der arbeitende Mensch unaufhörlich von einem Orte zum andern sich bewegen muß, um seine mannigfachen Arbeiten zu verrichten.

3. Die Teilung macht es möglich, daß verschiedenartige Arbeitskräfte benutzt werden und daß jede Arbeitskraft dorthin gestellt werde, wo sie am vorteilhaftesten wirkt.

4. Die fortdauernde einseitige Thätigkeit macht es ferner möglich, die Hilfsmittel der Arbeit fortwährend zu vergrößern und zu verstärken und die aufs äußerste geteilte Arbeit immer mehr der Maschine zu übertragen.

5. Die Arbeitsteilung macht es möglich, daß mit gleicher oder unbedeutend erhöhter Arbeitsanstrengung für eine große Zahl von Menschen gearbeitet werden kann. In dem heutigen System der Arbeitsteilung z. B. bedarf der Satz eines Buches nicht mehr Anstrengung, wenn es für tausend, als wenn es für bloß zehn Leser abgedruckt wird. Welcher Fortschritt gegenüber dem Abschreiben der Bücher!

Indem sich alle diese Vorteile vereinigen, kommt der großartige Effekt der Arbeitsteilung zum Vorscheine, welchen die Wirtschaft der modernen Kulturländer zeigt. Leider aber stehen den Vorteilen der Arbeitsteilung auch manche Nachteile gegenüber, welche unmittelbar mit den einzelnen Vorteilen zusammenhängen. Diese Nachteile bestehen darin, daß im Systeme der Arbeitsteilung der Arbeiter einseitig wird, und wenn er die einzige Hantierung, die er gelernt hat, nicht verwerten kann, in Not und Abhängigkeit gerät; daß bei der Zeitersparnis, welche durch die Teilung herbeigeführt wird, manche jener Ruhepausen und erholenden Übergänge verschwinden, welche in ursprünglichen Zuständen den Menschen erfrischen und erheitern; daß die Möglichkeit der Verwendung verschiedener Arbeitskräfte immer mehr auch die Frauen und Kinder zur wirtschaftlichen Arbeit heranzieht und dadurch zerstörend auf das Familienleben wirkt; daß die fortdauernde einseitige Thätigkeit der geistigen und körperlichen Gesundheit des Arbeiters schädlich ist, und daß endlich gerade die Arbeitsteilung es möglich macht, daß ein Teil der Menschen mit gewinnbringenden, angenehmeren, leichteren und ehrenvolleren Arbeiten beschäftigt wird als ein anderer, daß infolge der Arbeitsteilung auch die Unterschiede zwischen Reich und Arm entstehen. Im ganzen ist der Widerspruch in der Wirkung der Arbeitsteilung ein geradezu tragischer. Sie erzeugt auf der einen Seite unermeßlichen, stets wachsenden Reichtum, auf der anderen Seite ungleichartige Fortschritte, Verfall des Körpers und Geistes, Abstumpfung der Intelligenz, ökonomische Niederlage ganzer Volksklassen. Es ist eine wichtige Aufgabe der Kultur und Politik, diese Schattenseiten der Arbeitsteilung möglichst zu mildern, teils durch Erziehung der Jugend, teils auch dadurch, daß den bereits erwachsenen Arbeitern eines Volkes Gelegenheit geboten wird, Anregungen verschiedener Art zu erhalten, welche sie über die einförmige tägliche Berufsarbeit hinaus erheben.

Wirtschaftliche Grundbedingung aller Arbeitsteilung ist die Wiedervereinigung der geteilten Arbeit. Diese Wiedervereinigung muß aber schon bei der Teilung vorgesehen sein, und die Teilung darf nur unter steter Berücksichtigung der nötigen Wiedervereinigung vorgenommen werden. In jedem Geschäft, in jeder Familie findet sich eine besondere Teilung und Wiedervereinigung der Arbeit; sogar der einzelne Mensch teilt seine Arbeit zwischen seinen Händen und vereinigt sie wieder. Grundsatz aller Wiedervereinigung der geteilten Arbeit aber ist die Verhältnismäßigkeit der geteilten Arbeiten. In einer Volkswirtschaft, wo verschiedene Berufsarten sich finden, muß der industrielle Arbeiter sicher sein, daß ein Teil der Bevölkerung Boden-

produkte erzeugt oder einführt und so den anderen ernährt. Im Gebiete der ganzen Weltwirtschaft ist die Entwickelung einzelner Länder zu sog. Industriestaaten, wie z. B. Englands, Belgiens, der Schweiz, nur dadurch möglich, daß andere Länder mehr Rohstoffe erzeugen, als sie brauchen und den Überschuß jenen Industriestaaten zuführen. Und ebenso muß auch in jeder Einzelwirtschaft die Wiedervereinigung durch die Verhältnismäßigkeit der geteilten Arbeit ermöglicht werden. Wenn z. B. in einem Geschäfte, welches sich mit Herstellung irgend einer Art von Holzwaren beschäftigt, die Arbeiten des Sägens, des Hobelns, des Drechselns, des Polierens u. s. w. unter 20 Arbeiter verteilt wären, so muß auf das sorgfältigste beachtet werden, daß nach Maßgabe dessen, was überhaupt zu sägen, zu hobeln, zu polieren ist, jeder dieser Thätigkeiten eine richtige Zahl von Arbeitern zugewiesen ist. Denn sowie an einem Teile der Arbeit zu viel, an einem anderen zu wenig gearbeitet wird, treten Stockungen, Zeitverluste und Geldverluste ein. Die Herstellung dieser Verhältnismäßigkeit ist schon innerhalb einzelner wirtschaftlicher Unternehmungen nicht ganz leicht. Aber sie ist doch möglich, denn bei einer Unverhältnismäßigkeit sieht man gleich, welcher Arbeitszweig zurückbleibt und welcher zu weit voranschreitet.

Schwieriger aber ist die Wiedervereinigung der geteilten Arbeit im großen. Denn sie ist nichts anderes, als der Umtausch aller Leistungen. Auch darin muß jene Verhältnismäßigkeit sein; der einzelne Arbeiter muß Absatz für seine Leistungen finden, sonst ist jede Teilung im großen unmöglich. Die Wiedervereinigung der geteilten Arbeit im großen findet auf dem Weltmarkte statt, und der Absatz zeigt, ob das richtige Verhältnis zwischen den einzelnen Arbeitsteilen vorhanden ist. Sowie eine Unverhältnismäßigkeit da ist, sowie an einem Teile der gesamten Arbeit zu viel Arbeiter beschäftigt sind, stockt der Absatz der Produkte dieses Teiles. Solche Stockungen sind für die Wirtschaft höchst schädlich. Je dichter die Arbeiter beisammen wohnen, je rascher die Produktion gewechselt, erhöht oder vermindert werden kann, je leichter der Verkehr und Gütertransport, je lebendiger der Umtausch: desto eher kann auch das richtige Verhältnis hergestellt werden. Aber die Freiheit des Menschen in der Berufswahl ist eine unbegrenzte; es ist nicht möglich, ein für allemal die richtige Verhältniszahl der einzelnen Arbeitsteile herzustellen, weil immerfort geteilt wird und neue Bedürfnisse und neue Arbeitsaufgaben auftauchen. Deshalb schwanken in der millionenfach geteilten Arbeit der Menschheit die einzelnen Teile immerfort zwischen richtigen und unrichtigen Verhältnissen hin und her.

VII. **Die Anordnung der Arbeit.** Neben der Verteilung der Arbeitskräfte ist die wirtschaftliche Anordnung des Arbeitsstoffes und die Anwendung der Arbeitsmittel von höchster Bedeutung. Die Teilung der Arbeitskraft allein hätte überhaupt keinen wirtschaftlichen Erfolg, wenn sie nicht vollzogen würde unter Berücksichtigung der notwendigen Anordnung des Materiales und der Anwendung der Arbeitsmittel. Teilung der Kräfte, Anordnung des Arbeitsstoffes und Anwendung der Arbeitsmittel stehen im innigsten Zusammenhange. Es giebt gewisse Regeln, nach welchen die Anordnung des Arbeitsstoffes und die Anwendung der Arbeitsmittel stattfinden muß. Alle Arbeitskraft wirkt durch gewisse, mehr oder weniger zusammengesetzte Mittel auf den Arbeitsstoff ein. Die Arbeitskraft ist dabei thätig; der Arbeitsstoff nimmt sie auf. Das Arbeitsmittel ist der Arbeitskraft gegenüber duldend, dem Arbeitsstoffe gegenüber thätig. In den meisten Fällen stehen einer Arbeitsaufgabe nicht nur verschiedene Kräfte, sondern auch verschiedene Stoffe und Hilfsmittel zu Gebote und es handelt sich dann darum, das Vorteilhafteste auszuwählen. Dieses Vergleichen und Wählen zieht sich von Anfang der Wirtschaft durch alle ihre Phasen bis zur Vollendung.

Von der Arbeitskraft verlangt man, daß sie thätig und energisch wirke, vom Arbeitsmaterial, daß es möglichst empfänglich sei, vom Arbeitsmittel, daß es möglichst vollkommen die Wirkung der Kraft auf das Arbeitsmaterial übertrage. Häufig gestatten die Arbeitsstoffe, die Kraft und die Mittel ihre Anwendung nur nach besonderen Vorbereitungen. Sie müssen häufig erst isoliert oder geprüft werden, ehe sie angewendet werden können; es muß also Vorbereitung, Zurichtung u. s. w. getroffen werden. Die Arbeitskräfte müssen vor der Arbeitsleistung geprüft, gemessen, geteilt und je nachdem etwa verstärkt oder zusammengefügt werden. Während der Arbeitsleistung müssen sie überwacht, nachher außer Thätigkeit gesetzt werden.

Der Arbeitsstoff muß aufnahmefähig, der Einwirkung der Arbeit zugänglich sein; häufig muß er ihr erst zugänglich gemacht und später dann unter Umständen wieder verändert werden. Er muß in vielen Fällen geteilt, sortiert, für die Thätigkeit der Arbeitskraft und Arbeitsmittel vorbereitet, in andere Form gebracht, von überflüssigen Zuthaten befreit werden u. s. f.

Ebenso wie der Arbeitsstoff und die Arbeitskraft müssen auch die Arbeitsmittel häufig erst vorbereitet und während ihrer Thätigkeit überwacht, sorgfältig dirigiert werden. Häufig handelt es sich darum, eigene Zeitpunkte auszuwählen, in welchen die Arbeitsmittel am lebhaftesten wirken, der Arbeitsstoff am empfänglichsten ist.

Alle Anordnung der Arbeit zerfällt überhaupt in zwei große Gruppen. Sie ist entweder ein Zusammendrängen in Zeit und Raum, nach Art und Menge, oder ein Auseinanderfalten. Aber dieses Zusammendrängen und Auseinanderfalten geht unter ganz bestimmten Verhältnissen vor sich und in den verschiedensten Formen. Es ist ein anderes in dem Gebiete der Rohproduktion, ein anderes in der Industrie und ein anderes bei den Handels- und Verkehrsthätigkeiten. Jeder Beruf, jede Arbeit haben ihre besonderen Grundsätze und Erfahrungen, nach welchen die Anordnung von Kraft, Material und Mittel stattfinden muß. Bei

manchen Arbeiten wird das Material verändert, bei anderen nicht; bei manchen steht die Thätigkeit der Kraft im Vordergrunde und das Mittel tritt zurück; bei anderen ist wiederum das Arbeitsmittel oder das Arbeitsmaterial derjenige Gegenstand, der die meiste Aufmerksamkeit erfordert. Die verschiedenen Manipulationen, Vorrichtungen, Erfindungen, Methoden, auf welche der menschliche Geist in der Richtung der Anordnung der Arbeit gekommen ist, sind ebenso ungezählt, wie die Arbeiten selbst. Sie sind abgestuft von der einfachsten Thätigkeit, die mit ein paar Fingern vollbracht wird, bis zu den kompliziertesten Vorgängen der modernen Technik.

VIII. **Die Arbeitskontrolle.** Umstände, welche auf das ganze Arbeitsleben einen tiefgreifenden Einfluß nehmen, sind die Möglichkeit und die Bedingungen der Arbeitskontrolle. Wo immer mehrere zusammen, unter einer Leitung oder für ein wirtschaftliches Unternehmen arbeiten, oder wo einer für einen anderen arbeitet, ist es nötig, die Arbeit nach der Arbeitszeit oder nach der Arbeitsleistung oder nach beiden zu prüfen, zu beobachten. Diese Arbeitskontrolle findet unter den verschiedensten Bedingungen statt. Sie ist eine schwerere bei örtlich und räumlich zersplitterten, eine leichtere bei zusammengedrängten Arbeiten. Schwerer, je weniger die Qualität der Arbeitsleistung augenblicklich zum Vorschein kommt, je mehr naturgemäß auf die Fähigkeiten des Arbeiters Rücksicht genommen werden muß. Die Arbeitskontrolle muß notwendig eine verschiedene sein in den Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft, der Groß- und Kleingewerbe, des Handels und Verkehrs, der niedrigen und höheren Dienstleistungen. Eine vernünftige und humane Arbeitskontrolle muß streng und doch menschlich, genau und doch nicht kleinlich sein; sie darf weder zum Schlendrian, noch zur tyrannischen Grausamkeit führen. Die Schwierigkeit der Arbeitskontrolle ist das gewaltigste Hindernis, welches sich aller sozialistischen Arbeitsorganisation entgegenstellt.

IX. **Die Hilfsmittel der Arbeit.** 1. Arten der Arbeitsmittel. Die Räume unserer Werkstätten werden durch ein unendlich mannigfaltiges Heer von Geräten, Vorrichtungen, Werkzeugen und Maschinen ausgefüllt. Es sind die tausendfach gestalteten und verschlungenen Arme des technischen Genius, welche den unförmlichen Rohstoff ergreifen und säubern, zurecht legen, zerteilen und formen, zusammenfügen, glätten und verschönen sollen. Ob er als Faden sich dehnt, als Stäubchen in einem Kasten wirbelt, als Dunstkügelchen in einem Gefäße liegt, als flüssiger Metalltropfen im Ofen sprüht, oder ob er mit der Wucht vieler tausende von Kilogrammen die hebenden Balken und Ketten ächzen und klirren läßt: er muß erfaßt und bewältigt werden. So unzählige Formen er annimmt, bald leicht und flüchtig, bald schwer und träge, bald weich und empfindlich, bald zähe und widerstandskräftig: so unendlich mannigfaltig muß der Angriff auf ihn gestaltet sein. Und auch je nachdem er quantitativ geartet ist, zusammenhängend oder in einzelnen Stücken, je nachdem er diesem oder jenem Handgriff oder Medium zugänglich ist, muß er in verschiedenster Weise behandelt werden, eine Reihe von Prozessen durchmachen, von welchen jeder sein eigenes Rüstzeug braucht. Dieses technische Rüstzeug ist bald beweglich, bald unbeweglich, bald mehr bald weniger kompliziert, kostspielig und energisch, bald erscheint es mehr aktiv, bald mehr passiv.

Seine Wirkung ist in sehr vielen Fällen dem Laien verständlich, in vielen Fällen nur dem geübten Arbeiter und Techniker; manchmal nur dem letzteren. Manchmal ist es seit tausendjährigem Betriebe das Gleiche geblieben; in vielen Fällen ist es der Gegenstand rastloser Neuerungen, betäubenden Fortschrittes.

Die gesamten hierher gehörigen Gegenstände lassen sich unterscheiden in Vorrichtungen, Gefäße, Werkzeuge und Maschinen.

a) Vorrichtungen sind in der Regel feststehende Arbeitsmittel (z. B. Öfen, Trockenvorrichtungen 2c.). Ihre anfängliche Herstellung muß vom Anlagekapital beschafft werden; später aber bilden Reparatur und Neubeschaffung einen Posten der Betriebskosten. Mitunter bilden Vorrichtungen und Werkzeuge ein kompliziertes Ganzes, wie z. B. bei einem Handwebstuhl.

b) Werkzeuge (zu welchen auch jene Gefäße gerechnet werden können, die nicht als feststehende Vorrichtungen erscheinen) unterscheiden sich von den Maschinen dadurch, daß sie nur als eine Art Bewaffnung der menschlichen Hand bei der Arbeit wirken. Sie dienen entweder zum Anfassen, Bewegen und Festhalten, oder zum Abmessen und Einteilen, auch zum Zerteilen und Formen des Arbeitsmaterials; endlich können sie auch diese verschiedenen Zwecke vereinigen. In Bezug auf ihre Menge wie auf ihre Art empfiehlt sich eine gewisse, doch nicht zu weit getriebene Sparsamkeit.

c) Die Maschinen unterscheiden sich von den Werkzeugen dadurch, daß sie Kraft umsetzen. Bei jeder Maschine lassen sich folgende Hauptteile unterscheiden: der Motor, d. h. irgend eine arbeitende Kraft; er wird von der Bewegungsmaschine aufgenommen; ihre Bewegung wird durch mehr oder weniger komplizierte Zwischenteile (Transmission) auf die an der Maschine befindlichen Werkzeuge übergeleitet, welche an dem Arbeitsmaterial thätig werden. Hier erscheinen, wenn auch in anderen Formen, dieselben Apparate und Werkzeuge wieder, womit der Handwerker arbeitet. Die wirtschaftlichen Wirkungen der Maschine bestehen hauptsächlich in folgenden:

Ökonomische Wirkungen der Maschine. Die Maschine verwandelt je nach Bedürfnis langsam wirkende Kraft in geschwind wirkende Kraft und umgekehrt. Sie beherrscht das Verhältnis von Kraft und Zeit. So macht sie es möglich, daß eine mäßige Kraft in längerer Zeit einen etwas längeren Weg zurücklegt und dadurch eine Leistung hervorbringt, die so groß oder größer ist, als die, welche eine größere Kraft in kürzerer Zeit hervorbringt. Die Maschine macht es möglich, die Kräfte in jenen Richtungen wirken zu lassen, welche den

betreffenden Motoren am angemessensten ist, und wo sie die meisten Erfolge erzielen können. Die verschiedenen Teile der Maschinen gestatten die Fortleitung der Kraft in beliebigen Ebenen und Winkeln, stetig, unterbrochen, hin- und hergehend, geradlinig oder rotierend, je nach Bedarf.

Die Maschine gestattet die Fortleitung der Kraft von dem Punkt, wo sie entsteht, an jenen, wo sie arbeiten soll, durch Wellbäume, Transmissionsstangen, Ketten, Bänder, Bahnen, Röhren. Viele Kräfte können erst hierdurch der Industrie dienstbar gemacht werden.

Die Maschine reguliert die Leistung der Kraft; sie gestattet ungleichförmige Wirkung in gleichförmige zu verwandeln (Schwungrad, Pendel ꝛc.), oder die Wirkung nach Bedarf zu beschleunigen oder zu hemmen (Schnecken, konische Trommeln, Hemmungen, Bremsen ꝛc.).

Die Maschine ermöglicht die Ansammlung, die Verbindung und die Teilung von Kräften. (Z. B. die Wirkung angespannter Federn, komprimierter Luft, angesammelten Wassers, Elektrizität ꝛc.)

Die Maschine kann häufig die der Leistung einer Kraft nachteiligen Einflüsse mindern oder aufheben (Schmiere, Rollen und Räder ꝛc.).

Die bedeutendste Wirkung der Maschine liegt in dem Ersatz menschlicher Kraft durch andere Motoren. Bei der Berücksichtigung dieses Vorteils muß man sich indessen hüten, die menschliche Kraft nach ihrem mechanischen Werte mit den Kräften des fallenden Wassers, der Wärme ꝛc. als gleichartige Quantitäten vergleichen zu wollen. Das geht vom technischen, nicht aber vom ökonomischen Standpunkte an. Denn die menschliche Arbeitskraft besitzt allen anderen Motoren gegenüber den Vorzug, innerhalb gewisser Schranken sowohl stetig als plötzlich nach Belieben sich steigern oder beschränken zu lassen; sie allein ist unmittelbar dem menschlichen Willen und Verstande unterworfen. Daher ist die mechanische Kraft des Menschen nur in ihrer einfachsten Verwendung den natürlichen Motoren gleichartig; in allen Fällen dagegen, wo sich eine Verrichtung nicht vollständig mechanisieren läßt, steht die menschliche Arbeitskraft über den natürlichen Motoren. Dafür haben diese auch einen Vorteil voraus. Sie gestatten, viel größere Kräfte auf einen Punkt wirken zu lassen.

Bei ihren großen Vorteilen ist die Maschine auch nicht frei von nachteiligen Wirkungen. Sie greift das Nervensystem des Arbeiters an, macht denselben zu ihrem lebendigen Anhängsel und beseitigt alle freie körperliche und geistige Thätigkeit; sie verletzt den Organismus des Menschen durch künstlich gesteigerte Temperatur, durch steten Lärm und verschlechterte Luft in den Maschinenräumen — abgesehen von der steten Lebensgefahr.

X. Quantität der Arbeitskräfte. Wie groß die Zahl der Arbeiter verschiedener Kategorieen sein soll, ist nach Umständen zu bemessen. Größe und Betriebsart der Unternehmung, die Leistungsfähigkeit des Unternehmers und der Arbeiter, das Angebot an Arbeitskräften entscheiden dabei.

Fehler in der Berechnung des Bedarfs an Arbeitskräften werden nicht allein dann begangen, wenn man überhaupt zu viel Arbeiter anstellt, sondern auch dann, wenn man die Zahl der Arbeiter verschiedener Qualitäten nicht richtig bemißt. Namentlich wird der Unternehmer sich hüten müssen, zu viele höher gebildete Betriebsbeamte anzustellen; einen Posten, welcher von einem tüchtigen Handarbeiter ausgefüllt werden kann, durch einen absolvierten Techniker besetzen zu wollen u. s. f.

Das Maß der nötigen Arbeitskräfte giebt sich am natürlichsten bei Unternehmungen, welche allmählich von klein auf wachsen.

Ergiebt die Rechnung der gezahlten Löhne und der geleisteten Arbeiten verglichen mit den Kosten und der Leistung einer Maschine, daß letztere billiger arbeiten würde, als Handarbeit, so nötigt das Interesse seiner Unternehmung den Unternehmer zur Einführung dieser Maschine. Rücksichten auf die Arbeiter können dabei nicht genommen werden, weil andere Unternehmer, welche diese Rücksichten nicht kennen, die Maschine einführen, und mit ihr die Handarbeit nicht konkurrieren kann.

XI. Die Erwerbung der Arbeitskräfte. Je mehr das Prinzip der freien Arbeit in den modernen Kulturstaaten zur Geltung gekommen ist, um so ungehinderter erhält jeder Produktionszweig den Zuzug der nötigen Arbeiter und Gehilfen, sofern er dieselben braucht und verdient, d. h. bezahlen kann. Der einzelne Unternehmer braucht nicht in Sorge zu sein, auf welche Weise er Arbeiter und Gehilfen sich verschaffe; sind dieselben überhaupt vorhanden und bezahlbar, so finden sie von selbst den Weg zu einem Geschäfte, dem sie ihre Kräfte widmen. Die Konkurrenz der Arbeiter und jene der Unternehmer werden immer bekannter, ebenso die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der einen und die durchschnittlich seitens der anderen verlangte Arbeitsleistung und gewährte Lohnhöhe.

Die Arbeiter im engsten Sinne des Wortes müssen bei neugegründeten Unternehmungen (Spinnereien, Bergwerken, Maschinenfabriken ꝛc.) häufig von anderen Orten herangezogen werden; zwar nicht alle, aber wenigstens ein Stamm der tüchtigsten. An Taglöhnern ꝛc. findet sich überall hinreichendes Angebot. Eigentliche Industrieplätze lassen ganze Arbeiterbevölkerungen erwachsen, und auch bei isoliert gelegenen Werken wächst im Laufe von 15—20 Jahren eine geeignete Arbeiterschaft aus den Arbeiterfamilien leicht heran. So arbeiteten deutsche Eisenwerke in den ersten Jahren ihres Bestehens viel mit belgischen Arbeitern, bis auf den Werken selbst eine junge einheimische Arbeitergeneration erwuchs, die hinter der ausländischen nicht zurückstand. Zieht man Arbeiter aus dem Auslande herbei, so wird man denselben natürlich oft bedeutend höhere Löhne gewähren müssen, hat aber dann vortreffliche Lehrmeister für die übrigen. In Gegenden, welche vom industriellen Leben bisher wenig oder gar nicht berührt wurden, wird man immer gut thun, einige Arbeiter aus Industriebezirken beizuziehen, wenn man ein Geschäft be-

gründet. Denn eine bloß an den gemächlicheren Gang der landwirtschaftlichen Arbeit gewöhnte Bevölkerung bedarf des Beispiels, um die intensivere industrielle Thätigkeit sich anzugewöhnen.

XII. **Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter.** Es ist ein oft ausgesprochener, aber leider selten oder nicht zu erfüllender Wunsch, daß das Verhältnis des Unternehmers zu den Arbeitern über den bloßen Lohnvertrag hinaus gehen soll, daß engere und festere Beziehungen beide aneinander knüpfen sollen.

So redlich auch bei vielen Unternehmern der Wille sein mag, ihr Verhältnis zu ihren Arbeitern in diesem Sinne zu gestalten; so aufrichtig, treuherzig und diensteifrig auch in vielen Fällen die Arbeiter sich bemühen, ein solches Verhältnis möglich zu machen: die menschliche Natur und der Charakter des Wirtschaftslebens stellen sich als mächtige Hindernisse dar, um die Verwirklichung jenes Wunsches zur Regel werden zu lassen. Sie ist und bleibt eine schöne nachahmenswerte Ausnahme.

Zu mächtig ist im Unternehmer das Begehren, für seine langjährige Vorbildung, für seine mit Gefahr seines Vermögens, mit Kummer und Sorge verbundene Thätigkeit große, glänzende Gewinne einzuziehen, und zu leicht mag er, wenn ihm ein paar mal Undank und Feindseligkeit begegnete, darin einen Grund finden für ein Zurückgehen auf den Boden starren Rechtes.

Und auf der anderen Seite, auf der des Arbeiters, ist zu mächtig wirkend der beständige Blick auf den Glanz und Luxus, in dem der Unternehmer so häufig lebt, und auf die Armseligkeit des eigenen Haushalts. Die Kontraste sind zu schneidend geworden, um nicht immerfort empfunden zu werden. Ohne dem Unternehmer Gewinnsucht und Hartherzigkeit, ohne dem Arbeiter Neid und Scheelsucht vorwerfen zu müssen, sieht man die Kluft zwischen beiden aufgerissen und stets erweitert durch die Natur der industriellen Thätigkeit.

Die Ursachen der Mißverständnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern liegen wohl zum Teile in den Nachwirkungen des früheren Herrschafts- und Abhängigkeits-Verhältnisses. Wenn beide Parteien auf einem neutralen Boden zusammenkommen könnten, um ohne Leidenschaftlichkeit bloß ihr Interesse zu fragen, würden viele Zerwürfnisse gar nicht entstehen oder im Keime erstickt. Der Unternehmer fühlt sich noch zu oft als Herr; der Arbeiter glaubt sich als Diener angesehen und will doch nicht als solcher behandelt sein: das bringt von vornherein beide Teile in schlimme Stimmung.

Eine andere Ursache der Mißhelligkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern liegt darin, daß der sog. Arbeitsmarkt nur in der Theorie existiert. Die beteiligten Parteien kommen nicht zur friedlichen Unterhandlung zusammen, wie dies auf dem Warenmarkte geschieht, sondern treten mißtrauisch aus zwei feindlichen Heerlagern einander gegenüber wie Feinde, die um einen Waffenstillstand unterhandeln.

Die Interessen der Arbeiter und jene der Unternehmer stehen sich in einer Beziehung feindlich gegenüber. Der Unternehmer will einen möglichst hohen Reinertrag, die Arbeiter wollen möglichst hohe Löhne. Das widerspricht sich direkt. Und doch ist bei diesem Widerspruche auch ein gemeinsames Interesse vorhanden, welches die Parteien immer wieder zum friedlichen Verkehre führt und führen muß.

Denn der Unternehmer kann nicht bloß daran denken, aus niedrigen Löhnen Gewinn zu ziehen. Sein Unternehmen ist ja nicht nur für ein einzelnes Geschäftsjahr gegründet, sondern für die Dauer berechnet. Der Unternehmer muß daran denken, daß sein Unternehmen auch in Zukunft flotten Gang nimmt, daß das Kapital, welches im Geschäfte steckt, nur dann Zinsen abwirft, wenn ihm stets die fruchtbarmachende Arbeitskraft vollzählig und willig zur Verfügung steht. Dieses Interesse muß den Arbeitgeber verhindern, einseitig die Löhne herabzudrücken. Sein persönliches Interesse fordert, daß seine Arbeiter in Kraft, Zufriedenheit und Gutwilligkeit ihm dauernd ihre Arbeitsleistung widmen.

Und ein entsprechendes Interesse knüpft den Arbeiter an den Unternehmer. Auch das Interesse des Arbeiters fordert nicht allein momentan hohen Lohn, sondern auch volle und regelmäßige, dauernde Beschäftigung. Das Interesse des Arbeiters an der Stetigkeit des Geschäftsganges ist sogar ein noch größeres, als jenes des Unternehmers, weil eine Stockung dem Arbeiter gleich die empfindlichste Störung in der Haushaltung und den unentbehrlichsten Genüssen bereitet.

In der Stetigkeit und dem flotten Fortgange der Produktion treffen also die Interessen der Arbeitgeber und jene der Arbeiter zusammen; denn nur in stetiger und flotter Produktion erhält jeder Teil das höchste Maß vom Anteil am Gesamtertrag.

XIII. **Die Gesundheit der Arbeiter.** Wo die Arbeit eine natürliche geblieben ist, wo sie in freier Luft vollbracht wird und dem Arbeiter mannigfache Bewegungsarten gestattet, ist sie an sich der Gesundheit des Arbeiters zuträglich. So die Arbeit in den meisten Zweigen der Rohproduktion, bei der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, bei den meisten Baugewerben, auch bei manchen Verkehrsgewerben und bei vielen Kleingewerben. Die groß-industriellen Arbeiten schaden dagegen der Gesundheit der Arbeiter nur zu häufig.

Das Arbeitsmaterial wird durch den industriellen Prozeß immer mehr von seinem Naturzustande entfernt. Es werden dabei Schädlichkeiten entbunden und konzentriert, welche in den Naturgestaltungen gebunden und zerstreut lagen, so daß sie erst in jener Freiheit und Konzentration recht schädlich wirken können. Und auch die Arbeitsbewegung wird von der natürlichen, dem menschlichen Organismus angemessensten Bewegung, dem affenartigen Turnen, Springen und Laufen entfernt, vereinseitigt, ihrer Reize beraubt, gesteigert und konzentriert.

So werden Staub, Gase, grelles Licht, hohe Temperatur, Explosionen, Herabstürzen von Material und Werken (im Grubenbetrieb und bei Bauten), anhaltend stehende, gebeugte, sitzende oder knieende

Haltung zu Feinden des Arbeiterlebens. Als Schutzmittel hiergegen sind Ventilation, gehörige Ruhepausen, hinreichende Abwechselung und Ablösung dringend erforderlich, manchmal auch bessere Fabrikationsmethoden, Werkzeuge und Apparate, unschädliche Rohstoffe. Endlich repressive Maßregeln: Krankenunterstützungskassen, Unfallversicherung.

XIV. **Einigungsämter.** Zweck der Einigungsämter ist es, die Harmonie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herzustellen. Das Einigungsamt, aus Vertretern der Arbeiter wie der Unternehmer bestehend, führt die beiden Parteien in ruhiger Beratung zusammen, um Lohn, Arbeitszeit und andere das Verhältnis beider Teile regelnde Bestimmungen zu beraten und festzusetzen.

Vorteile dieser Ämter liegen schon darin, daß überhaupt Verhandlungen stattfinden, daß die Unternehmer die Arbeiter bei der Feststellung des Lohnes und der wichtigsten Arbeitsregeln mitraten lassen. Beide Teile lernen sich besser kennen und verstehen; gegenseitige Vorurteile verschwinden; jeder sucht seine Sache in Frieden zu verteidigen und sieht dabei mehr und mehr ein, wo die Gegenpartei Zugeständnisse verdient und wo nicht.

Die Hauptsache, nämlich die Lohnfrage, findet eher Gelegenheit zu gedeihlicher Lösung, wenn sie von Repräsentanten beider Teile, als wenn sie von einem allein gelöst wird. Die Unternehmer lernen die Opfer und Mühen und den Lebensbedarf der Arbeiter genauer kennen, diese dagegen gewinnen Einblick in die Industrie; sie sehen ein, wie die Konkurrenz der Produzenten, die Rohstoffpreise, die schwankende Nachfrage auch auf die Löhne einwirken müssen; kurz jeder wird veranlaßt, sich auf den Standpunkt des anderen zu stellen.

So könnten derartige Schiedsgerichte und Einigungsämter gewiß eine gesunde volkswirtschaftliche Schöpfung sein. Aber zum Wesen dieses Systems gehört, daß es ein freiwilliges sei. Wo man die Einigungsämter eingeführt hat (zuerst in England), haben sie schon recht wohlthätige Folgen gezeigt. Freilich darf man nicht die Abhilfe aller industriellen Übelstände von ihnen erwarten.

XV. **Das Recht auf Arbeit.** Häufig ist schon die Frage aufgeworfen worden, ob und wieweit der einzelne ein Recht auf Arbeit habe. Die Frage ist, sowie sie hier gestellt ist, nicht untersuchenswert. Denn mit einem bloßen Recht auf Arbeit wäre ja niemandem geholfen; es handelt sich darum, ob der einzelne ein Recht auf lohnbringende Arbeit habe, oder, um es noch schärfer zu fassen, ob er ein Recht habe auf ein Arbeitsverdienst von menschenwürdiger Höhe. Nur in dieser Form gestellt, kann die Frage überhaupt in Betracht kommen.

In einem zivilisierten Staate muß jeder, der arbeiten will, von seiner Arbeit leben können. Das ist eine billige und vernünftige Forderung, weil die Ordnung der Natur es gefügt hat, daß auch ohne Zivilisation der Mensch von seiner Arbeit leben kann und weil die Zivilisation die Ordnung der Dinge doch unmöglich verschlechtern kann. Aber dieses von der Natur aus dem Menschen zukommende Recht auf ein Arbeitserträgnis ist eben von der Natur aus ein sehr karges und unsicheres; es ist weder unbedingt, noch unbegrenzt. Was unter unseren Himmelsstrichen die Natur von sich aus dem Menschen an Erwerbsgelegenheit geboten hat, reicht nur zu einem sehr mühsamen Arbeitskampfe voll härtester Entbehrungen aus; darüber hinaus kann das Recht auf Arbeit nicht gehen; es kann insbesondere nicht so weit gehen, daß dem einzelnen ein Arbeitsverdienst garantiert werde von jener Höhe, wie es die besser gestellten Arbeiter beziehen.

Es kann das Recht auf Arbeit auch nicht so aufgefaßt werden, daß jeder dasjenige Arbeitsverdienst fordern könne, welches ihm nach seinen Kräften und Kenntnissen entspricht. Die Gesellschaft kann unmöglich jedem Arzte Patienten garantieren, jedem Advokaten Rechtsstreitigkeiten, jedem Schriftsteller ein Lesepublikum und jedem Musiker zahlungsfähige Zuhörer. Um qualifizierte Arbeit kann es sich nicht handeln, sondern nur um schwere unqualifizierte Arbeit, die des Menschen Naturrecht ist.

Dieses Minimum von Erwerbsberechtigung sollte jedoch nicht allein allseitige Anerkennung finden, sondern auch zweckdienliche Einrichtungen: Arbeitsnachweisungen in großem Stile und, zur Beschäftigung Arbeitsloser, Organisationen, welche gerecht, praktisch und human sind. In manchen bestehenden Einrichtungen lassen sich brauchbare Ansätze hierzu erkennen.

XVI. **Arbeitspolitik.** Im Interesse der ganzen Volkswirtschaft liegt es, daß genügende, leistungsfähige Arbeitskräfte für alle Arbeitszweige vorhanden sind und daß diese Arbeitskräfte gern, in friedlichem Einvernehmen, in ersprießlicher Weise, ohne Störungen und in menschenwürdiger, sich immer verbessernder Lage thätig sein können. Die Sorge hierfür muß sich durch die ganze wirtschaftliche Politik hindurchziehen, jede Einzelheit derselben beherrschen. Als besondere Maßregeln der Arbeitspolitik erscheinen:

1. Die Arbeitsstatistik, d. h. Klarstellung der thatsächlich bestehenden Arbeitsverhältnisse.

2. Ausbildung der Arbeitskräfte, u. zwar sowohl allgemeine Schulbildung als auch besondere Bildungsanstalten für die Arbeitskräfte der Haupterwerbszweige (s. die letzteren).

3. Besondere Regelung der Arbeitsverhältnisse von jugendlichen und weiblichen Arbeitskräften, weil dieselben eines besonderen Schutzes bedürfen. Die Kinderarbeit fordert insbesondere: ein gesetzliches Minimalalter; Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit; Verbot aller gesundheitsschädlichen und gefährlichen Arbeiten; Festsetzung von Maximal-Arbeitszeiten und Arbeitspausen; Sorge für regelmäßigen Unterricht. Entsprechende Fürsorge erfordern die halberwachsenen Arbeiter. Für die weiblichen Arbeitskräfte sind gesetzliche Bestimmungen und Einschränkungen zum Schutze der Moral, der Gesundheit, der Häuslichkeit und des Familienlebens nötig.

4. Regelung der Arbeitszeit. Eine noch viel umstrittene Frage. Allgemein und entschieden

anerkannt ist bis jetzt die Notwendigkeit obrigkeitlicher Beschränkung und Regelung der Sonntags- und Nachtarbeit (notwendiger Schichtwechsel). Die Festsetzung einer Normalarbeitszeit erfordert jedenfalls genaues Eingehen auf die ungemein verschieden gearteten Verhältnisse der einzelnen Erwerbszweige und auf die örtlichen Verhältnisse.

5. Verhinderung von gesundheitsschädlichen und gefährlichen Arbeiten; Vorschriften über Schutzmaßregeln bei solchen.

6. Regelung des Hilfskassenwesens und der Arbeiterversicherung.

7. Regelung der Wohnungsverhältnisse. Von einer solchen sind erst ungenügende Anfänge in einzelnen Staaten angebahnt.

8. Behörden für die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern (Schiedsgerichte, Einigungsämter).

9. Arbeitsinspektion, d. h. Behörden zur Kontrolle der thatsächlichen Zustände, zur Durchführung und Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetze.

3. Kapitel: Das Kapital.

I. **Wesen und Bedeutung.** Am spätesten in der Geschichte der menschlichen Wirtschaft ist das Kapital in die Produktion eingetreten. Im gewöhnlichen Leben versteht man häufig unter dem Worte Kapital eine angesammelte Geldsumme. Das ist entschieden unrichtig. Kapital ist jedes Gut, welches eine Nutzung abwirft. Die Nutzung also macht das Kapital. Je dauernder die Nutzung ist, je länger und je regelmäßiger das Gut dieselbe abwirft, umsomehr hat es das Wesen eines Kapitals. Die einzelnen Güter haben aber sehr verschiedene Fähigkeit, solche Nutzung abzuwerfen. Eine Geldsumme, für welche man Staatspapiere kauft, um Jahr für Jahr die Zinsen einzukassieren, hat mehr den Charakter eines Kapitals, als eine Maschine, welche sich mit der Zeit abnützt, obgleich auch diese zweifellos ein Kapital ist. Güter, welche vorzugsweise geeignet sind, eine Nutzung abzuwerfen, nennt man Kapital auch dann, wenn sie gerade keine Nutzung abwerfen; man nennt sie dann totes Kapital.

II. **Entstehung des Kapitals.** Kapitalien entstehen: 1. Durch Okkupation freier Güter, indem man diesen Gütern einen Wertplatz einräumt und sie zum Eigentum macht. Sobald irgend ein freies Gut menschlichen Zwecken auf die Dauer unterthänig gemacht worden ist, ist es ein Kapital geworden. Die menschliche Arbeit, sei sie nun vorzugsweise geistig oder körperlich, die an den Schöpfungen der Naturthätigkeit wirksam wird, macht dieselben zum Kapital. Deshalb sagt man auch: Kapital ist aufgespeicherte Arbeit. Es ist ein durch die menschliche Arbeit den menschlichen Zwecken näher gebrachtes Gut. Alles Kapital besteht aus ehemaligen Naturprodukten und ehemaliger Arbeit.

2. Durch Erhöhung des Wertes vorhandener Kapitalien.

3. Durch Ersparnis. Eine Menge von freien Gütern wird durch Arbeit in Angriff genommen, kann aber doch nicht zu Kapitalien werden, weil das Bedürfnis sie augenblicklich verzehrt. Die Ersparnis dagegen entzieht Produkte dem Verbrauche und hebt sie auf, um sie dauernd benützen zu können. Die Kapitalersparnis hat aber wieder ihre besonderen Bedingungen, nämlich a) einen Gegenstand, der erspart werden kann. Es muß also immer für die notwendigen Bedürfnisse gesorgt sein, damit etwas für die Zukunft übrig bleiben kann. b) Wirtschaftliche Voraussicht auf die zukünftigen Bedürfnisse und Beherrschung der gegenwärtigen Bedürfnisse. Diese Fähigkeiten sind den einzelnen Völkern und ganzen Menschen nicht gleich von der Natur mitgegeben, sondern werden erst durch mannigfache Kämpfe und Entbehrungen angelernt. Rohen Völkern fehlt der Trieb zur Kapitalbildung; sie müssen ihn erst durch Hunger, Not und Teuerung gewinnen. Menschen, welche ihre künftigen Bedürfnisse nicht voraussehen können, z. B. alle, die ein gefährdetes Leben führen, haben naturgemäß keinen so großen Kapitalbildungstrieb als andere. Der Kinderlose hat notwendigerweise keinen so großen Trieb zur Kapitalersparnis, als der Familienvater. c) Sicherheit des Kapitals. Die Ersparnis wird nur stattfinden, wenn der Sparende weiß, daß das, was er erspart, ihm auch in Zukunft wirklich zu gute kommen werde. In dieser Hinsicht ist das Eigentum am Kapital eine der hervorragendsten wirtschaftlichen Erscheinungen. Die hohe Bedeutung des Eigentums liegt darin, daß es eine Grundbedingung aller Kapitalbildung ist. Niemand wird seinen gegenwärtigen Bedürfnissen ihre Befriedigung versagen wollen, wenn nicht das Eigentumsrecht ihm die Sicherheit bietet, daß das Ersparte in Zukunft ihm oder seinen Erben gehöre. Seiner Entstehung nach ist das Eigentum ein natürliches (ursprüngliches) oder abgeleitetes. Das natürliche entsteht dadurch, daß die Arbeitskraft, welche an irgend einen Gegenstand hingewendet wird, den Gegenstand für sich in Anspruch nimmt. Dieser ursprüngliche Charakter des Eigentums wird aber verwischt und unklar gemacht durch das geschichtliche oder abgeleitete Eigentum. Mit dem ursprünglichen Eigentum ist nämlich auch die Übertragbarkeit und Tauschfähigkeit des Eigentums gegeben. Der erste Erwerber irgend eines Gutes, der dasselbe mittels seiner Arbeit der Natur abgerungen hat, hat ein natürliches Recht auf dieses Arbeitsprodukt. Er kann aber dieses Recht auf einen anderen übertragen, und dieser wieder auf einen anderen. So wird das natürliche Eigentum zum geschichtlichen, zum abgeleiteten Eigentum, und schließlich wird das letztere selbst auf Kosten des ursprünglichen Eigentums geschützt. Heutzutage, wo fast alles Arbeitsmaterial schon Eigentum ist, kann in der Regel wenig ursprüngliches Eigentum mehr entstehen.

Im Anschlusse an das Eigentum ist aber auch das Erbrecht eine wichtige Vorbedingung aller Kapitalersparnis. Denn der Mensch würde nicht wohl Kapitalien ersparen, wenn er sie nicht im Falle des Todes auf diejenigen Menschen übertragen

könnte, die ihm am nächsten stehen. Die Gewißheit, seinen Kindern Kapital hinterlassen zu können, macht den Menschen fleißiger und arbeitsamer, sie vermehrt die Güter einzelner Familien und mit ihnen die Güterwelt ganzer Völker, und hierin liegt die volkswirtschaftliche Bedeutung des Erbrechtes.

Die Okkupation, die Werterhöhung und die Ersparnis wirken bei der Bildung der Kapitalien zusammen. Wo, wie in unseren Kulturländern, eine Okkupation nur noch ausnahmsweise möglich ist, muß die Neubildung der Kapitalien hauptsächlich durch die Werterhöhung und die Ersparnis herbeigeführt werden. Erstere dadurch, daß die wertvolleren Kapitalien durch Hineinwendung minder wertvoller und durch Produktion immer ausgedehnter und ergiebiger gemacht werden. Auch bei der Herstellung der Gebrauchsgüter kann die Sparsamkeit thätig werden, indem sie diese Güter auf die billigste Weise herstellt und so, daß sie beim Gebrauch möglichst lange vorhalten.

III. **Erhaltung des Kapitals.** Das Kapital behauptet sein Dasein nicht durch beständige Erhaltung der Sache nach, sondern durch stete Ergänzung und Erneuerung. Alles vorhandene Kapital will den Weg aller Dinge, den Weg der Zerstörung gehen, und wird überdies durch Arbeit und Nutzgebrauch abgenützt. Das wirtschaftliche Interesse aber fordert, daß die Kapitalien ihrem Werke nach erhalten werden. Zunächst geschieht dies durch Ausbesserung; wo diese nicht möglich ist, durch Amortisation (Abschreibung). Letztere findet in der Weise statt, daß man aus den jährlichen Erträgnissen eines der Abnützung unterliegenden Kapitals Jahr um Jahr so viel zurückbehält (wirklich oder in den Ertragsberechnungen), als nötig ist, um zu der Zeit, wo das Kapital völlig abgenützt sein wird, einen ihm gleichen Wert erspart zu haben.

Neben der durch Abnützung und allmähliche Entwertung herbeigeführten Verminderung drohen dem Kapitalvermögen auch mancherlei Zufälle, welche durch keinerlei Vorsichtsmaßregeln völlig abgewehrt werden können. Die durch solche Zufälle herbeigeführten Schäden können aber in den meisten Fällen mit Hilfe des Versicherungsprinzips vergütet werden. Die Idee der Kapitalversicherung ist uralt. Sie liegt schon in jeder Mehrheit von Vermögensbestandteilen, welche verschiedenen Zufällen ausgesetzt sind. Durch eine Mannigfaltigkeit von Kapitalsbestandteilen in einem Vermögen wird die Selbstversicherung möglich, welche darin besteht, daß der wirtschaftende Mensch sein Vermögen nicht in ein einziges Objekt niederlegt, sondern in mehrere, welche nicht den gleichen Zufällen ausgesetzt sind. Mit der Mannigfaltigkeit der Vermögensbestandteile werden zwar auch die Gefahren des Zufalls immer mannigfaltiger, aber die Gefahr wird geteilt. Je größer die Zahl der vom Zufall gefährdeten Objekte, um so regelmäßiger wird sich der Verlust durch den Zufall gestalten. Soll der Kampf gegen den Zufall systematisch sein, so muß der einzelne, der ihn führt, aus allem, was ihm der Zufall verschont, einen Ersatz bilden für das, was noch gefährdet ist. In der Ersparnis des ersteren wird ebenso oft gefehlt, als in der Berechnung des letzteren. Das ganze Kapital eines Volkes versichert sich durch seine große Mannigfaltigkeit an Bestandteilen und durch beständige Neubildungen von selbst. Um dem einzelnen die Versicherung zu erleichtern, hat ein organisiertes Versicherungswesen den Kampf gegen den Zufall aufgenommen. Um Kapitalsbeschädigungen zu vergüten, bildet es aus kleinen Beiträgen ein großes Kapital, welches als Ersatz eintritt, wenn das Kapital eines Versicherten durch einen bestimmten Zufall beschädigt wird. Wie groß das Ersatzkapital sein soll, das in die durch den Zufall geschlagenen Lücken eintreten soll, ergiebt sich aus der möglichen Größe der letzteren. Um sie zu kennen, müssen sie vorher beobachtet werden. Die einzelnen Anstalten des Versicherungswesens sind entweder als Spekulationsunternehmungen oder von den Versicherten auf Gegenseitigkeit begründet.

IV. **Untergang des Kapitals.** Kapitalien gehen unter:

1. Durch Verlust und freiwilliges Aufgeben. Die bedeutendsten unfreiwilligen Kapitalverluste erfolgen durch Elementarereignisse (Brand, Überschwemmung, Hagelschlag, Erdbeben 2c.); durch Kriege und Revolutionen. Freiwilliges Aufgeben von Kapitalien findet statt, wenn man einsieht, daß Kapitalien nicht mehr zu halten sind (z. B. Verlassen von Seeschiffen); oder daß wirtschaftliche Unternehmungen, in welche Kapitalien gesteckt wurden, keinen Erfolg mehr versprechen (aufgelassene Grubenbaue; aufgegebene Kanal- u. Dammbauten 2c.).

2. Durch Verbrauch und Abnützung. Dem Verbrauch und der Abnützung kann durch Reparaturen oft sehr lang entgegengewirkt werden. Das sind Hineinwendungen von neuem Kapital in altes, ökonomisch dann gerechtfertigt, wenn der Wert der Erhaltung des Kapitals mindestens gleich ist dem Werte der hineingewendeten Reparaturen. Bei vielen Abnützungen verlohnen sich Reparaturen nicht; namentlich bei solchen Kapitalien, deren Brauchbarkeit technischen Fortschritten gegenüber abnimmt (Maschinen, Verkehrswerkzeuge).

3. Durch Wertverminderung, welche auch ohne sachliche Verschlechterung eintreten kann, z. B. bei Gegenständen, welche aus der Mode kommen. So können ganze Städte, Eisenbahnen, Seehäfen 2c. an Kapitalswert einbüßen, wenn sich die Verkehrsrichtungen ändern.

Nicht jeder Untergang von Kapital ist an sich schon ein wirtschaftliches Unglück. Es können Kapitalien untergehen, während und weil sie dabei neue größere Kapitalien erzeugen. Oder sie können untergehen, um irgend eine bedeutende Arbeitskraft zu erhalten, um Zugang zu einem freien Gute zu verschaffen, das außerdem unzugänglich gewesen wäre, oder um andere bedeutendere Kapitalien zu erhalten. In all diesen Fällen haben sie ein wirtschaftliches Ende gefunden.

V. **Nutz- und Produktivkapital.** Die manchmal getroffene Unterscheidung von Nutz- und Pro-

duktivkapital läßt sich nicht durchführen. Sie versteht unter Nutzkapital jenes, dessen Nutzung unmittelbar das befriedigte Bedürfnis ist, und unter Produktivkapital jenes, welches bei der Produktion von Gütern nutzbar mitwirkt, also nicht unmittelbar dem Bedürfnisse dient. Besser ist es, wenn man nur das Produktivkapital als eigentliches Kapital, das Nutzkapital dagegen als Gebrauchsvorrat bezeichnet. Der Unterschied zwischen beiden ist überhaupt ein fließender. Gleiche Dinge können unter verschiedenen Umständen ebensowohl produktives Kapital, als auch Gebrauchsvorrat werden. Ein Grundstück, als Ziergarten verwendet, ist Gebrauchsgut; als Gemüsegarten kann es im nächsten Jahre produktives Kapital werden. Ebenso ein Haus, je nachdem es als Wohnhaus oder als Werkstätte, ein Pferd, je nachdem es zum Spazierenfahren oder zum Lasttransport benützt wird. Im Verlaufe der Wirtschaft kann es nötig oder ratsam erscheinen, daß produktives Kapital in Gebrauchsvorrat umgesetzt wird oder umgekehrt. Z. B. Verwandlung von Wohn- in Arbeitsräume, von Baumaterial in Heizmaterial, von Arbeitsvieh in Schlachtvieh ꝛc. Der Gebrauchsvorrat hat in viel höherem Grade das Merkmal der Abnützung als das Kapital. Aber es geht nicht an, die Grenzlinie zwischen beiden etwa darin suchen zu wollen, als ob beim Produktivkapital die Verzehrung nur die unbeabsichtigte Schattenseite des Gebrauchs sei, beim Gebrauchsvorrat dagegen Bestimmung. Auch bei Gebrauchsvorräten ist sehr häufig nur der Gebrauch, nicht der Verbrauch beabsichtigt (z. B. bei Möbeln, Kleidern, Büchern u. s. f.); und der Verbrauch erscheint nur als die unbeabsichtigte, aber unvermeidliche Schattenseite des Gebrauchs.

Produktives Kapital und Gebrauchsvorrat müssen innerhalb des gesamten Volksvermögens wie des einzelnen Privatvermögens in einem gewissen Verhältnisse stehen. Zuviel Gebrauchsvorrat im Verhältnis zum produktiven Kapital ist Verschwendung; zuviel Produktivkapital gegenüber geringen Gebrauchsvorräten ein Zeichen von Geiz, Habsucht, oder von Mangel an edlerem Luxus. Es darf weder der Erwerbstrieb noch der Verzehrungstrieb einseitig wuchern.

Ganze Ortschaften können, je nachdem in ihnen das produktive Kapital oder der Gebrauchsvorrat überwiegt, den Eindruck von Produktionsplätzen (Industriestädte) oder von Konsumtionsplätzen (Residenzen, Bade- und Vergnügungsorte, Villegiaturen) machen. Ob sie das eine oder das andere oder eine Mischung von beiden werden, hängt von ihrer natürlichen Ausstattung mit Produktionsmitteln, sowie von ihrer landschaftlichen Lage ab.

Ob neugebildete Werte von der Einzeln- und Volkswirtschaft den Gebrauchsvorräten oder dem produktiven Kapital zugewiesen werden: das hängt ab vom Charakter, der Erziehung und der bisherigen wirtschaftlichen Geschichte der Eigentümer, aber auch von äußeren Umständen mannigfacher Art. Je mehr Gewinn eine produktive Kapitalsanlage verspricht, um so eher wird man geneigt sein, neuere und ältere Werte ihr, statt dem Gebrauchsvorrat, zuzuwenden. Umgekehrt werden jene produktiven Kapitalien, mit welchen gerade keine großen Erfolge erzielt werden können, gern in Gebrauchsvorräte, in Luxus und Komfort umgewandelt. Lebensgenuß und Gütererzeugung, durch den Gebrauchsvorrat und das produktive Kapital repräsentiert, schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich auch gegenseitig.

VI. **Flüssiges (umlaufendes) und fixes (stehendes) Kapital.** A. Das flüssige Kapital ist dasjenige, wobei Kapital und Nutzung zusammenfließen, das Kapital in der Nutzung verschwindet. Es entsteht aus Arbeit und aus den Nutzungen vom fixen Kapital, ist in der Regel immerfort in produktiven Prozessen begriffen, nimmt fortwährend weitere Arbeitsleistungen sowie Zuflüsse aus anderen flüssigen Kapitalien und ebenso auch die Nutzungen stehender Kapitalien auf, bis es fertige Produkte erzielt, welche dann wieder als Gebrauchsvorräte oder als fließendes oder fixes Produktivkapital angewendet werden können. Das flüssige Kapital eines Volkes besteht aus:

1. Rohstoffen, welche bei der Produktion in den Produkten aufgehen oder als Konsumtionsgegenstände im Handel sind.
2. Hilfsstoffen, die ebenfalls bei der Produktion verbraucht werden, z. B. Heizmaterial und dergl.
3. Warenvorräten, welche im Handel umgesetzt werden, und
4. Barem Gelde. Das flüssige Kapital bleibt keineswegs immer in einer und derselben Unternehmung, um innerhalb derselben von einem Prozeß zum andern fortzulaufen, sondern es geht durch das Geld und durch Vermittlung des Kredits von einem Geschäfte in das andere über. Es vermittelt auch zwischen den Kapitalien einerseits und der Arbeit anderseits, indem es als Lohnzahlung auftritt.

Je flotter der Gang der ganzen Wirtschaft ist, um so beweglicher wird das flüssige Kapital sich erweisen, um so rascher werden die Roh- und Hilfsstoffe verbraucht, die Warenvorräte verkauft, das Barkapital umgesetzt.

B. Das stehende oder fixe Kapital ist dadurch charakteristisch, daß dabei ein Stamm oder Stock längere Zeit sich erhält, stehen bleibt und die Nutzung von sich ablösen läßt. Eine Zeitbestimmung für die Dauer des fixen Kapitals läßt sich nicht angeben; das Charakteristische an ihm ist auch nicht die Zeitdauer, sondern die Ablösung einzelner unterscheidbarer Früchte, wiederholte Nutzungsakte. Solche fixe oder stehende Kapitalien sind:

1. Alle Bauwerke, welche der Produktion, dem Handel, dem Verkehre oder anderen wirtschaftlichen Thätigkeiten dienen: Fabriken, Werkstätten, Magazine, Amtsgebäude, Bahnhöfe, Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Telegraphenleitungen, Brücken, Bergwerke u. s. w.
2. Grundstücke mit allem, was daran gearbeitet und verbessert ist: Bodenmeliorationen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Waldungen und überhaupt dauernde Pflanzungen.
3. Werkzeuge und Maschinen.

4. Nutztiere, sofern sie entweder als Arbeitstiere oder als Milchvieh, Wollschafe und dergl. verwendet werden.

5. Unkörperliche Kapitalien: Kundschaft, Kenntnisse und Fähigkeiten aller Art.

6. Forderungen, welche Kapitalwerte repräsentieren (Staatspapiere, Aktien, Hypotheken u. s. f.).

Wie die Gebrauchsvorräte und die Produktivkapitalien sich beständig ergänzen und ineinander übergehen, so ist das auch der Fall bei dem flüssigen und stehenden Kapital. Immerfort geht flüssiges in stehendes Kapital über. Maschinen entstehen aus Eisen und Holz als Rohstoffen, Häuser und andere Bauwerke, also ebenfalls fixe Kapitalien, aus Arbeitslöhnen und verbrauchtem Material. Aber auch stehendes Kapitel geht durch Vermittlung seiner Nutzung in umlaufendes Kapital über. Die Nutzung der Eisenbahnen und Straßen eines Landes z. B. geht über in die Erleichterung der Produktion und damit wiederum teils in umlaufendes, teils in stehendes Kapital. So findet eine fortwährende Ergänzung und Wechselwirkung zwischen stehendem und umlaufendem Kapital statt.

Als eine grundsätzliche Frage erscheint es, ob die Grundstücke auch Kapital genannt werden dürfen. Diese Frage hängt davon ab, wie man überhaupt den Kapitalbegriff definiert. Gemeinsam haben die Grundstücke mit den beweglichen Kapitalien: a) die Eigenschaft, bei der Güterproduktion als notwendig mitzuwirken; b) die Eigenschaft, Werterhöhungen und Verminderungen zu erleiden, Gegenstände des Eigentumsrechts, des Kaufes und Tausches, der Vermietung und Beleihung rc. zu sein. Also immerhin Eigenschaften, welche wirtschaftlich als sehr bedeutsam erscheinen, teilen die Grundstücke mit den beweglichen Kapitalien. Dagegen unterscheiden sie sich von letzteren in folgendem: a) die Grundstücke entstanden durch die Natur; die beweglichen Kapitalien durch die Natur und den Menschen im Zusammenwirken. b) Die beweglichen Kapitalien sind beständig vermehrbar, die Grundstücke nicht. c) Die beweglichen Kapitalien sind vergänglich, die Grundstücke in der Regel von ewiger Dauer. d) Die Grundstücke sind unbeweglich. e) Die Kapitalien produzieren in der Regel nur mit Hilfe von menschlicher Arbeitsthätigkeit (ausgenommen etwa Viehherden, Obstbäume); die Grundstücke — freilich sehr beschränkt — auch ohne alle menschliche Beihilfe.

VII. **Anlage- und Betriebskapital.** Dieser Unterschied ist praktisch besonders wichtig.

Unter dem Anlagekapital versteht man die Gesamtheit der zu einem Geschäftsbetriebe erforderlichen stehenden Kapitalien, d. h. jene Kapitalien, welche körperlich erhalten bleiben. Indem sie den Betrieb ermöglichen, dem Betriebskapital Spielraum für seine Thätigkeit geben und unter seiner Mithilfe jährliche Erträge liefern, hängen sie auf das innigste mit den Betriebskapitalien zusammen; beide Arten sind durchaus aufeinander angewiesen. Das Betriebskapital zieht im Anlagekapital ein und aus; es wohnt in ihm, stützt sich darauf und hält sich an ihm.

Man darf das Anlagekapital nicht verwechseln mit dem Anfangskapital. Das Anfangskapital eines Betriebes besteht aus einem Anlagekapital und aus dem Betriebskapital für die erste Betriebsperiode, ist also immer größer, als das erste Anlagekapital. Dagegen kann das Anlagekapital mit der Zeit vergrößert werden, weit über den Betrag des Anfangskapitals hinaus.

Das Betriebskapital umfaßt die Gesamtheit der flüssigen Kapitalien eines Unternehmens: Ausgaben für Ankauf von Roh- und Hilfsstoffen zur Verarbeitung, eingekaufte Waren für den Wiederverkauf, Ausgaben für Lohn, für Unterhaltung und Ausbesserung von Gebäuden, Maschinen, Fahrzeugen; Ausgaben für Zölle, Steuern; Kassenvorräte u. s. f.

VIII. **Verhältnis von Anlage- und Betriebskapital.** Ein für das Gedeihen einer Unternehmung überaus wichtiges Moment liegt in der richtigen Mischung von Anlage- und Betriebskapital. Es sind hierbei zwei Fehler zu vermeiden.

1. Man darf das Anlagekapital gegenüber dem voraussichtlichen Betrieb ja nicht zu hoch greifen und kann hierin kaum vorsichtig genug sein. Denn das Anlagekapital ist einer vollkommenen Ausnützung viel weniger sicher, als das Betriebskapital. Technische Fortschritte erschweren die Ausnützung älterer Maschinen und Methoden, politische und kommerzielle Ereignisse die Ausnützung von Magazinen, Schiffen, Wagen, Platzverhältnissen, teuer erzogenen Kundschaften. Hat man das Anlagekapital etwa zu klein genommen, so kann es später viel leichter ergänzt, als ein zu großes vermindert werden.

Es ist ein Fehler der gegenwärtigen Wirtschaftsperiode und speziell einzelner Jahre, daß im allgemeinen zu viel stehende Kapitalsanlagen gemacht, große Unternehmungen gegründet werden, die man dann nicht gehörig ausnützt, weil die Betriebskapitalien und der Absatz für einen erfolgreichen Betrieb mangeln.

2. Anderseits darf man aber auch an dem Anlagekapital nicht allzuängstlich sparen. Für viele Unternehmungen, namentlich für ganz neue Produktionszweige muß es zwar als Grundsatz gelten, daß die Anlage klein, als Versuch, beginnt und aus den Betriebserfolgen heraus allmählich wachse und sich vergrößere. Unternehmungen aber, deren Produkte marktmäßig geworden, die eine Konkurrenz gleichartiger Unternehmungen auszuhalten haben, können nicht kleiner anfangen, als die Durchschnittsgröße ihrer Konkurrentinnen erlaubt. Sonst verlören sie alle Vorteile des Großbetriebs gegenüber jenen.

Zwischen diesen beiden Arten von Unternehmungen stehen freilich noch eine Menge anderer, von welchen man weder behaupten kann, daß sie völlig neu seien, noch daß sie eine zahlreiche Konkurrenz gleichartiger Unternehmungen auszuhalten hätten. Da ist die Entscheidung über die Größe des Anlagekapitals am schwersten. Hält man sich dabei in den engsten Schranken der Vorsicht, so läuft man Gefahr, nie aus dem Stadium des Provisoriums herauszukommen; man hat immer ein unfertiges, werdendes Geschäft.

Allgemeine Regeln können in solchen Fällen

nicht mehr aufgestellt werden. Wie groß bei solchen Geschäften das Anlagekapital werden darf, kommt ganz auf die speziellen Verhältnisse an, auf die Resultate der letzten Jahre u. s. f. Hier kann nur der in die Zukunft schauende Scharfblick des Unternehmers die richtige Entscheidung treffen.

Innerhalb einer ganzen Volkswirtschaft müssen sich die Fehler, welche von einzelnen Unternehmern in dieser Hinsicht gemacht werden, so ziemlich ausgleichen. Das ganze nationale Anlagekapital wie das ganze Betriebskapital haben ein Bestreben nach beständiger Vermehrung. Politische Schädigungen der Kapitalbildung (Kriege, Revolutionen) treffen gewöhnlich das Betriebskapital; feindselige Naturereignisse das Anlagekapital.

IX. **Produktivität des Kapitals.** Wiederholt ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Kapital auch an sich produktiv sei. Im engsten Wortsinn erscheinen gewisse Kapitalien unbedingt als produktiv (z. B. eine Viehherde, das Holzkapital in einem Walde). Die meisten Kapitalien werden nur produktiv unter menschlicher Mitwirkung. Etwas anderes ist die Frage, ob die Mitwirkung des Kapitals an der Produktion sich abschätzen läßt, d. h. ob im Preise eines Produktes bloß die darin aufgegangenen Arbeitsmengen bezahlt werden oder auch die Mitwirkung des Kapitals? Wo die zu einer Produktion nötigen sachlichen Dinge unentgeltlich, durch Okkupation, zu haben sind, wird in den Produkten bloß die darin aufgegangene Arbeit bezahlt. Wo das aber nicht der Fall ist, muß die Mitwirkung des Kapitals im Preise der Produkte bezahlt werden. Die Kapitalbesitzer (oder ihre Vorgänger), welche die produktiven Kapitalien geschaffen, erhalten, geschützt und in stand gehalten haben, haben sich damit ein Recht auf eine Vergütung erworben, wenn sie ihre Kapitalien zur Benützung überlassen. Die Frage ist wichtig für die Stellung des Sozialismus zum Kapital. Jener Theorie gegenüber, welche behauptet, daß im Preis der Produkte nur die darin aufgegangenen Arbeitsquantitäten bezahlt werden, folgert der Sozialismus, daß dem Arbeiter der volle Arbeitsertrag gebühre und dem Besitzer des produktiven Kapitals nichts. Es wird hierbei verkannt, daß, sobald nur noch die im Produkt aufgegangene Arbeitsthätigkeit bezahlt wird, niemand mehr ein Interesse an der Erhaltung und dem Schutz des produktiven Kapitals hätte, dasselbe daher rasch untergehen müßte und nicht mehr ersetzt würde. Auch jener Theorie, welche dem Kapital wirkliche Produktivkraft beimißt, setzt der Sozialismus entgegen, daß wegen dieser Produktivkraft das Kapital Kollektiv-Eigentum sein muß. Es wird aber auch hier verkannt, daß das Kapital seine produktive Kraft nur entfalten kann, wenn es überhaupt gebildet, wenn es erspart und sorgsam erhalten wird; dabei wird gewöhnlich die Thatsache übersehen, daß zu dieser Ersparnis und sorgfältigen Behandlung eben das Privateigentum am Kapital notwendig ist, weil zu energischer Neubildung und zu sorgsamster Behandlung des Kapitals der Gemeinsinn nicht ausreicht.

4. Kapitel: Das Zusammenwirken der Produktionsfaktoren.

I. **Allgemeine Aufgabe der Produktion.** Der Betrieb einer produktiven Unternehmung hat die Aufgabe, das vorhandene Anlagekapital durch zweckmäßige Verwendung gut abgemessener Quantitäten von Betriebskapital und durch Anwendung eigener und fremder Arbeitskräfte in energische Bewegung zu versetzen, und mit möglichster Schonung der Kapitalien und Arbeitskräfte einen möglichst großen Produktwert zu erzeugen.

Es läßt sich beim Betriebe aller produktiven Unternehmungen ein positives und ein negatives Erfordernis erkennen.

1. In positiver Richtung verlangt man von einer rationellen Produktion höchstmögliche Quantität, vollkommenste Qualität der Produkte, größte Schnelligkeit und eventuell auch Mannigfaltigkeit und Akkommodation an die wechselnden Bedürfnisse und Moden der Konsumenten.

a) Die höchste quantitative Steigerung der Produktion wird zumeist durch möglichste Anwendung von Maschinenthätigkeit erzielt, sowie auch durch sorgfältige Anordnung und Teilung der Arbeit.

b) Die qualitativ vollkommenste Leistung, d. h. die Brauchbarkeit des Produktes, wird durch verschiedene Umstände bedingt, welche keineswegs bei allen Produkten gleichmäßig mitspielen. Bald ist es bloß eine bestimmte Eigenschaft oder Wirksamkeit, welche vom Produkte verlangt wird, bald mehrere. In letzterem Falle bildet die Verwendbarkeit nach verschiedenen Richtungen mit einen Faktor der Qualität. Doch hat der Trieb der Gegenwart mehr und mehr zu einer Teilung der Konsumtionsgegenstände geführt; die Produkte werden mehr und mehr spezialisiert. Auch die Dauerhaftigkeit der Ware ist ein wichtiger Faktor der Qualität bei vielen Artikeln; bedingt durch die Solidität und Unverfälschtheit des Materials und der Herstellungsmethode.

Praktische Formen verleihen dem Produkte die wichtigen Eigenschaften der Handlichkeit und Bequemlichkeit, indem sie zugleich auf die Dauerhaftigkeit einwirken. Erzielt werden sie zumeist durch Spezialisierung, durch sorgfältiges Eingehen auf die Wünsche und Gedanken der Konsumenten, durch eigene Gebrauchsversuche, von welchen überhaupt die Qualität ganz wesentlich abhängt. Bei solchen Gebrauchsversuchen muß der Unternehmer sich auf einen möglichst objektiven Standpunkt stellen, in die verschiedenartigsten Bedürfnisse hineindenken und die Gebrauchsversuche unter den verschiedenartigsten Umständen und an den verschiedenartigsten Objekten, sowie in mannigfachen Mischungen anstellen, um über die Eigenschaften seines Produktes Kenntnis zu erhalten. Fehlerlosigkeit und Sauberkeit sind in vielen Fällen wesentliche Erfordernisse der Qualität. Hierzu kommt häufig das wichtige Erfordernis geschmackvoller, oft künstlerischer Durchbildung des Produktes, bedingt durch Spezialisierung und künstlerische Ausbildung des Arbeiters.

c) Die **Schnelligkeit** der Produktion, bedingt durch Maschinenbetrieb und Spezialisierung, ist ein wichtiges positives Erfordernis des Betriebs, weil es von ihr abhängt, möglichst bald neue dem Konsum zusagende Artikel auf den Markt zu bringen und dadurch die höchsten Preise zu erzielen.

d) Und die Mannigfaltigkeit und das **Akkommodationsvermögen** der Produktion setzt den Unternehmer in stand, bei einem Wechsel der Bedürfnisse und der Mode diesen rasch zu folgen. Jene Eigenschaften gewinnt ein Betrieb hauptsächlich durch stete Fühlung mit den Kreisen der Konsumtion, durch scharfes und schnelles Ausschauen nach den Bewegungen derselben, durch regsame Geschäftsverbindungen.

2. Nach der **negativen** Seite hin fordert man von einem rationellen Betrieb **möglichste Verminderung der Selbstkosten** (Produktionskosten). Sie erscheint mehr oder weniger in jedem einzelnen Teile des Betriebs: in der Verwendung des Rohstoffs (wohlfeiler Einkauf, Anwendung von Surrogaten, Benützung der Abfälle rc.), in der sorgfältigen Behandlung der Arbeitsgeräte rc., in der Anordnung der Arbeit, dem Ersatze derselben durch Maschinen rc., und findet daher eine genauere Berücksichtigung bei der Betrachtung der einzelnen Teile des Betriebs.

II. **Elemente des Betriebs.** Jeder produktive Betrieb besteht aus ökonomischen und aus technischen Thätigkeiten. Die **ökonomischen** Aufgaben des Betriebs liegen in der Erforschung der Nachfrage, in der Vorausberechnung des Betriebs für die nächste Betriebsperiode; im Ankaufe des Rohstoffs und Hilfsmaterials, im Verkauf der Produkte, in der Berechnung der Geschäftsvorfälle und der Verwendung der Erträgnisse (Bildung von Reservefonds, Betriebserweiterung rc.). Die **technischen** Aufgaben liegen in der richtigen Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Anlage, in der Auswahl der Rohstoffe, in der zweckmäßigen Anordnung der Arbeit und der Arbeitshilfsmittel, endlich im unmittelbaren Produktionsprozesse, und seiner steten Verbesserung.

Vollständig lassen sich die ökonomischen und die technischen Elemente des Betriebs nicht trennen. Es wird immer ein Grenzgebiet geben, in welchem beide Arten nebeneinander herlaufen und von einer Persönlichkeit überschaut werden müssen. Selbst bei sehr großen Werken, wo die Leitung unter einen technischen und einen kaufmännischen Direktor geteilt ist, wird der Techniker immer kaufmännische, der Kaufmann auch technische Erfahrungen machen und verwerten müssen.

Neben den ökonomischen und den technischen Elementen des Betriebs sind aber häufig auch **rechtliche** Fragen zu lösen, die freilich einem Anwalte und den Gerichten überlassen bleiben müssen und **politische** Fragen, die sich zuweilen hinsichtlich der Regelung der Arbeiterverhältnisse ergeben.

III. **Verhältnis der Produktionsfaktoren.** Das Verhältnis der Produktionsfaktoren untereinander und zu den Produkten ist bei den verschiedenen Produktionszweigen ungemein mannigfaltig. Bei manchen Produktionszweigen, insbesondere bei der gesamten Rohproduktion ist die Naturthätigkeit als Faktor vorherrschend: so bei Ackerbau, Viehzucht, Waldbau, Fischerei, Jagd, Bergbau; bei den industriellen Gewerben erscheint die Arbeit, bei den Handelsgewerben das Kapital als vorherrschender Faktor. Nicht immer besitzt jeder, der eine Produktion beginnt, die Produktionsfaktoren vollständig. Meistens müssen die verschiedenen Arten von Kapital, die geistige und die physische Arbeitsleistung, weil sie sich im Besitze verschiedener Arten Menschen befinden, erst durch einen Unternehmer vereinigt werden. Während des Ganges der Produktionsthätigkeit läßt sich eine ganze Kette von einzelnen bald mehr bald weniger deutlich unterscheidbaren Leistungen beobachten. Und all diese Leistungen weisen wieder verschiedene Verhältnisse der Arbeit, des fixen und des flüssigen Kapitals auf. Jeder Produktion geht zunächst das Bedürfnis und die Suche nach einem ihm dienenden Gute voran, also Thätigkeiten ohne Kapital, vorzugsweise geistiger Natur. Ein gleiches ist der Fall mit den zunächst in der Kette der produktiven Thätigkeit folgenden Erfindungen und Entdeckungen. Diesem folgt weiter die Okkupation von freien Naturgütern, also eine Thätigkeit, bei welcher die Natur vorwiegt. Bis hierher ist von einem Kapitale noch nicht die Rede, aber wenn freie Naturgüter okkupiert sind, dann sind Werte entstanden, welche sich entweder als Gebrauchsvorrat, als fixes oder flüssiges Kapital verwenden lassen; dann ist auch Eigentum und Gebrauchswert entstanden. Im weiteren Verlaufe der produktiven Thätigkeit, wenn die bloße Okkupation von freien Gütern nicht mehr für die Bedürfnisbefriedigung hinreicht, erfolgt eine Produktion von Rohstoffen, wobei die Natur durch menschliche Arbeit und Kapital unterstützt wird; es folgt weiter die Stoffveredelung durch die Industrie mit Hilfe von geteilter Arbeit, von fixem und umlaufendem Kapital in mannigfachen Formen. Diese Veredelung des Stoffes erhebt sich unter Umständen aus gewöhnlichem Gewerbebetrieb bis in die künstlerische Thätigkeit empor, sie bedarf aber mannigfacher Dienstleistungen, die ebenfalls wieder durch flüssiges und fixes Kapital unterstützt werden; sie bedarf ferner des Handels, welcher die Güter den Bedürfnissen zuführt und die Arbeitsteilung wieder ausgleicht. Wenn das fertige Produkt endlich dem Bedürfnisse zugeführt wird, der Konsumtion entgegengeht, hat es seinen Höhepunkt erreicht.

IV. **Das Produkt.** Jede wirtschaftliche Thätigkeit hat zu ihrem Resultate ein Produkt. Mit dem Produkte schließt die Produktion ab. Das Produkt tritt, sobald es da ist, in eine Reihe von Gestalten und Beziehungen ein; es gewinnt einen eigenen Platz in der Güterwelt. Diese Stellung aber wird ihm vermittelt durch seine Bestandteile.

1. Zunächst nimmt das Produkt Stellung zum Bedürfnis. Die erste seiner Eigenschaften und Beziehungen ist ein **Gebrauchswert**, seine Beziehung zum Bedürfnis. Das Bedürfnis beseelt das Produkt; es ist sein Geist, sein Daseinszweck. Um des Gebrauchswertes willen wird das Produkt geplant,

seine Herstellungsmethode erfunden, vervollkommnet und geregelt.

2. Die zweite Beziehung des Produktes ist das Eigentum; der menschliche Arbeitswille, der in dem erzeugten Produkte aufgegangen ist, hängt noch zusammen mit dem Willen des Arbeiters. Mit unsichtbarer Kette hängt das Produkt am Produzenten: diese Kette ist das Eigentum. Der Produzent allein kann sie lösen und mit ihr das Produkt durch Eigentumsübertragung an einen anderen binden. Aber so fest die Kette auch ist: bei jeder weiteren Lösung und Verknüpfung wird die Verbindung weniger natürlich. Wo sich der Produzent aus einer Mehrheit von Personen zusammensetzt, wird das Produkt in der Regel Eigentum derjenigen Produzenten, welche Eigentümer der Produktionsmittel sind. Doch ist auch das Umgekehrte möglich (z. B. bei landwirtschaftlichen Pachtungen). Alle Vervollkommnung und Anhäufung des produktiven Kapitals geht darauf aus, die Produkte immer mehr zum Eigentum des Besitzers des Kapitals zu machen.

3. Im Tauschwerte geht das Produkt ein Verhältnis seines Gebrauchswertes zu den Gebrauchswerten aller übrigen Produkte ein. Es nimmt Stellung nicht allein zu seinem Bedürfnis, sondern auch zur ganzen wirtschaftlichen Welt, zu allen übrigen Gütern und Bedürfnissen.

4. Eine weitere Eigenschaft des Produktes ist die als Lohn der Arbeit. Das Produkt ist die Vergeltung der um seine Produktion geschehenen wirtschaftlichen That. Ob das Produkt vom Arbeiter selbst gebraucht, ob es gegen ein anderes Produkt vertauscht oder für Geldlohn im Auftrag eines andern hergestellt wird: immer erscheint ein gewisses Äquivalent der Kraftanstrengung des Arbeiters.

5. Das Produkt tritt ferner, sobald es existent geworden ist, in Beziehung zu anderen noch nicht existenten Produkten, deren Werden durch seine Existenz möglich gemacht ist. Es nimmt den Charakter des Kapitals an und zeigt diesen Charakter mehr oder minder in unzähligen Variationen; er verschwindet sogar manchmal ganz. Die Kapitalseigenschaft des Produktes ist gewissermaßen seine Zeugungsfähigkeit.

6. Das Produkt kennt endlich schon gewisse Beziehungen, ehe es existent geworden ist. Es wirft seinen Schatten vor sich her und dieser Schatten ist der Kredit des Produzenten. Der (wirtschaftliche) Kredit des Produzenten ist die Wahrscheinlichkeit der künftigen Existenz, sowie des künftigen Gebrauchs- und Tauschwertes seines Produktes.

Auf diese Weise nimmt jedes Produkt sofort bei seinem Erscheinen in der wirtschaftlichen Welt eine ganz bestimmte Stellung ein; es befindet sich in einem Netz von wirtschaftlichen Beziehungen.

V. **Die Produktionskosten.** Sowie der Mensch nicht mehr von bloßen Geschenken der Natur lebt, also selbst zu produzieren anfängt, ist er fortwährend genötigt, für die Produktion Opfer zu bringen. Der Produzent wendet in das Produkt Kapital und Arbeit, und zwar im einzelnen:

1. Flüssige Kapitalien samt deren Zinsen: Geld zur Bezahlung von Löhnen, zum Ankauf von Roh- und Hilfsstoffen 2c.

2. Die Nutzung fixer Kapitalien, d. h. die Zinsen der Kapitalien, welche in Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Arbeitstieren, Werkzeugen 2c. stecken.

3. Die Leistung seiner eigenen körperlichen und geistigen Arbeit. Diese Arbeit hat ihn einesteils Aufopferung an Lebensgenuß gekostet; andernteils hat sie ihm anderweitige lohnende Thätigkeit unmöglich gemacht. Hat er bei der Produktion nur gewöhnliche körperliche Arbeit vollbracht, so kann er dieselbe leicht schätzen. Hat er dagegen nicht selbst Hand angelegt, wie dies bei großen Geschäften der Fall, so hat er doch anderes gethan; er hat seinen Gedanken und Willen, seine Gewissenhaftigkeit und Kenntnisse walten lassen; er hat die Gefahr des Mißlingens riskiert, Ruhe und Gemütlichkeit, also immer auch ein Stück Leben aufgeopfert.

All dies zusammen sind die Produktionskosten, die Summe der im Produkt enthaltenen Werte. Diese fordert der Produzent vom Produkte wieder. Es muß sie beim Austausch dem Produzenten wieder herstellen. Und wenn wirtschaftlich gearbeitet worden ist, stellt das Produkt auch diese Werte wieder her. Es wird um so teurer verkauft, je höher die Produktionskosten waren. Freilich sind bei der Abschätzung der eigenen Produktionskosten manche Irrtümer möglich.

Aber das Produkt muß nicht allein das enthalten, was an Werten hineingelegt wurde. Man verlangt von ihm, daß es noch mehr enthalte. Der Produzent will nicht allein alles zurück, was er dem Produkte gegeben; er will auch noch Überschuß, Gewinn. Dieser ist das Ziel aller produktiven Thätigkeit; er ist das eigentliche Resultat der Befruchtung des Kapitals durch die Intelligenz und Sorgfalt des Unternehmers.

Anders urteilt der Käufer des Produktes. Für ihn verschwinden die im Produkt aufgegangenen Werte; ihn kümmert nicht das, was das Produkt dem Produzenten wert ist; er hat bloß ein Interesse an der Wohlfeilheit des Produktes.

Daher stehen sich die Interessen des Produzenten und des Konsumenten in dem einen Punkte gegenüber, daß der Produzent sein Produkt teuer verkaufen, der Konsument es billig haben will.

Aber in einem andern Punkte stehen sie sich nicht gegenüber. Dieser Punkt sind die Produktionskosten. Der Konsument hat ein Interesse daran, daß die Produktionskosten niedrig seien. Und der Produzent hat kein Interesse daran, daß diese Kosten hoch seien. Ihm liegt nur daran, daß der Preis des Produktes möglichst hoch über den Produktionskosten stehe.

Außer dem Gegensatze von Anlage- und Betriebskosten unterscheidet man:

A. Spezialkosten, d. h. die gerade für den betreffenden Artikel erwachsenen Kosten (Rohstoff, Löhne, Reparaturen), und

B. Generalkosten, d. h. alle jene Kosten, welche der Unternehmer unter allen Umständen zu

tragen hat, gleichviel, ob er gerade ein bestimmtes Produkt verfertigte oder nicht, ja innerhalb gewisser Grenzen auch ohne Rücksicht darauf, ob er gerade viel oder wenig zu thun hat.

Die Spezialkosten müssen jedem einzelnen Artikel, für den sie erwuchsen, zur Last gerechnet werden, die Generalkosten werden auf alle Artikel und Betriebszweige verteilt.

Die Berechnung der Selbstkosten heißt Kalkulation.

Unterhaltungs- oder Reparaturkosten beziehen sich auf jene kleineren Schäden, welche man, wenn sie entstehen, dadurch ausgleichen kann, daß man neues Material hinzugiebt, neue formende Thätigkeit daran verwendet und dadurch den Wert der verletzten Sache auf gleicher Höhe erhält. Aber diese Auffrischung reicht doch nicht aus, um die Bestandteile des fixen Kapitals vor endlicher Entwertung zu schützen. Die Reparaturen werden nach und nach immer kostspieliger, müssen in immer kürzeren Zwischenräumen wiederholt werden, brauchen immer längere Zeit und stören dadurch den Betrieb, so daß es endlich wohlfeiler und zweckmäßiger erscheint, abgenutzte Teile der alten Anlagen ganz zu beseitigen und durch Neues zu ersetzen, das zudem den Anforderungen der unterdessen vervollkommneten Technik besser entspricht.

VI. **Der Ertrag.** Der Ertrag eines produktiven Unternehmens kann im ganzen aus sehr verschiedenen Kostenersatz-, Gewinn- u. Verlustbeträgen zusammengesetzt werden, nämlich aus:

1. dem Ertrag der verschiedenen Zweige der eigentlichen Produktion;
2. dem Handelsgewinn oder Verlust beim Einkauf von Rohstoffen und Verkauf von Produkten;
3. dem Kurs- und Agiogewinn oder Verlust an Kreditpapieren und Geldsorten bei den Zahlungsgeschäften und beim Handel mit dergleichen Effekten;
4. den Zinsen, Mieten und Pachtgeldern, welche für solche Kapitalien bezahlt, resp. empfangen werden, die von anderen entliehen oder an andere ausgeliehen sind;
5. den etwa zufälligen Erträgnissen u. Verlusten.

VII. **Verhältnis von Kosten und Ertrag.** Sieht man auf das Verhältnis der Produktionskosten zum Rohertrag, so lassen sich alle Unternehmungen in drei Klassen teilen, nämlich in:

1. Solche, wo die Produktionskosten dem Rohertrage gleich sind, wo der Ertrag eben die Kosten deckt. Ganz genau wird er sie zwar niemals decken; aber wenigstens annähernd, wenn man die Erträgnisse längerer Zeiträume vergleicht. Solche Unternehmungen sind, wenn unter den Produktionskosten auch ein gebührender Arbeitslohn des Unternehmers steckt, immerhin ein wirtschaftlicher Erfolg und können weiter betrieben werden.

2. Rentierende Unternehmungen, wobei durch den Gewinn Kapitalien frei werden und Vermögen sich ansammelt, welches entweder zur Begründung neuer Etablissements, zum zinstragenden Ausleihen, zur Vergrößerung und Verstärkung des eigenen Betriebs oder zu irgend welchen anderen Unternehmungen verwendet werden kann. Hierher gehören nicht allein jene Unternehmungen, welche bare Überschüsse abwerfen, sondern auch jene, die, ohne dies zu thun, aus der eigenen Produktion ihre Betriebskapitalien verstärken.

3. Mit Verlust arbeitende Unternehmungen. Hierbei kann der Verlust in zu geringer Betriebsleistung, im Mangel an richtiger Ökonomie oder in irgendwelchen anderen Verhältnissen liegen. Solche Unternehmungen nähern sich dem Bankrott.

Man hat übrigens mit Recht behauptet, daß mehr oder weniger jedes produktive Unternehmen diese drei Stadien durchzumachen hat.

Als das Stadium, wo Kosten und Ertrag sich decken, kann man die Begründung selbst betrachten. Da gilt die Herstellung der ersten Anlagen, Geräte 2c. als erste Produktion; diese ist gleich den aufgewendeten Kosten und zwar währt diese Gleichheit bis zum Beginn des Betriebs, von wo an man eine Rentabilität erwartet.

Während der ersten Zeit des Betriebs wird oft der Ertrag nicht die Kosten decken, bis man hinreichende Erfahrungen angesammelt hat, um nicht allein die größeren, sondern auch die kleinsten Fehler zu vermeiden und Vorteile zu benützen. Erst nach und nach kann ein Geschäft auf eine höhere Stufe der Rentabilität gebracht werden; und selbst dann noch bleibt es Wechselfällen unterworfen und kann, wenn die Produktionskosten oder die Preise der Produkte steigen oder fallen, auch in seiner Rentabilität schwanken.

VIII. **Die Preisberechnung.** Für den Unternehmer giebt es ein Minimum des Preises, unter welchem er sein Erzeugnis nicht verkaufen kann und darf. Dieses Minimum sind die Herstellungskosten. Der Unternehmer hat immer ein Interesse daran, daß der Preis seines Erzeugnisses möglichst hoch über diesen Kosten stehe.

Sehr viele Unternehmer wissen aber ihre Produktionskosten nicht gründlich zu berechnen. Sie schätzen dieselben oberflächlich ab, richten sich im übrigen nach den Marktpreisen der Waren und kalkulieren, daß, um wieviel sie etwa einen Artikel zu billig abgegeben haben, hereingebracht wird durch den höheren Preis eines anderen. Diese Kalkulation ist streng genommen unrichtig. Denn wenn ein anderer Unternehmer seine Produktionskosten genau berechnet, wird er vielleicht einen Artikel etwas billiger abgeben können, einen anderen etwas teurer abgeben müssen. Jedenfalls hat derjenige, welcher seine Produktionskosten immer möglichst genau berechnet, den Vorzug, daß seine Ware immer gleichmäßig preiswürdig ist, während jene des andern, der nur oberflächlich seine Kosten abschätzt, manchmal ungewöhnlich billig, manchmal sehr teuer wird. Dadurch gewinnt der Zufall zu viel Einfluß auf das Geschäft.

Freilich muß auch erwogen werden, daß eine ganz minutiöse Berechnung der Kosten häufig unmöglich oder doch viel zu zeitraubend ist. Es ist gewiß, daß z. B. ein Schuh von 25 Zentimeter Länge etwas mehr Arbeit verursacht, etwas mehr

Arbeit verursacht, etwas mehr Material braucht, als ein solcher von 24 Zentimeter — aber wer will solche Kostendifferenzen berechnen? Es wird überhaupt im Wirtschaftsleben schon sehr viel gerechnet und das Rechnen muß eine Grenze haben, sonst käme der Mensch nicht mehr zum Schaffen. Wo diese Grenze zu suchen ist, das giebt in jedem einzelnen Falle die Erfahrung, der frische Geschäftsblick.

Bei Produktionen, welche verschiedene Artikel nebeneinander liefern, giebt es vereinigte Produktionskosten. Da ist es dann häufig der Fall, daß nicht der Preis jedes einzelnen Artikels seine Kosten deckt. In diesem Falle muß folgendermaßen kalkuliert werden:

Kann die Produktion des gewinnbringenden Artikels in gleicher Höhe und mit gleichem Erfolge fortgesetzt werden, wenn man die Produktion des schlechten Artikels aufgiebt, so muß letzteres geschehen. Ist dagegen die Produktion des schlechteren Artikels eine Geschäftsnotwendigkeit, d. h. ist der bessere Artikel durch die Natur des technischen Prozesses darauf angewiesen, daß ein schlechterer mit ihm zugleich produziert wird, dann ist die Produktion dieses schlechteren als ein Teil der Produktionskosten des besseren aufzufassen.

IX. **Bedingungen des Fortschrittes der Produktion.** Die ganze Güterproduktion ist in beständigem Fortschritte begriffen. Sie wächst in Bezug auf Qualität und Quantität der meisten Güter. Wenn auch in der gesamten Volkswirtschaft jeder einzelne zu seinem Vorteile produziert, so geht doch aus dieser vom Egoismus geleiteten Einzelproduktion zahlloser Menschen ein beständiger Fortschritt der Gesamtproduktion hervor. Dieser Fortschritt der Produktion ist aber an gewisse Bedingungen geknüpft. Solche Bedingungen sind:

A. Ökonomisch-technische, nämlich Verminderung der Kosten. Die Verminderung der Kosten kann wieder stattfinden:

1. durch Ersparnis am Stoffe der Produktion. Am Stoffe der Produktion kann erspart werden durch Anwendung von wohlfeilem Material ohne Verschlechterung des Produktes; durch zweckmäßige Zusammensetzung des Materials, durch sorgfältige Ausnützung des Materials, durch sonstige Ersparung an Material, namentlich zweckdienliche Aufbewahrung, Verpackung u. s. f. Wie derartige Ersparnis im einzelnen erzielt wird, das gehört ausführlich der Betrachtung des industriellen Betriebes an.

2. Ersparung an der Arbeitskraft. Dieselbe ist möglich teils durch Verwendung verschiedener Kräfte nach ihren Fähigkeiten, teils durch sorgfältige Ausbildung der Arbeitskraft, teils durch Beteiligung des Interesses der Arbeiter an den Resultaten, teils auch durch Entfernung mannigfacher Hindernisse, welche einer vollen Verwertung der Arbeitskräfte im Wege stehen, vor allem aber durch Ersatz und Verstärkung der Arbeitskräfte durch Naturkräfte, Werkzeuge und Maschinen.

3. Ersparungen am fixen Kapital finden statt, indem man dasselbe möglichst wohlfeil herstellt, möglichst sorgfältig behandelt und in der technisch vollkommensten Weise anwendet.

Solche Ersparnisse an den Produktionskosten werden ununterbrochen gemacht, und dadurch wird ein steter Fortschritt in der Produktion ermöglicht. Dieser Fortschritt ist am auffallendsten in der großen Fabrikindustrie, am geringsten in den Gewerben der Rohproduktion. Je mehr die Produktion eines Volkes vorschreitet, um so mehr wird es notwendig, an der menschlichen Arbeit als an dem Kostbarsten zu sparen.

B. Neben den ökonomisch-technischen existieren aber auch politische Bedingungen für den Fortschritt der Produktion. Diese politischen Bedingungen liegen in der verschiedenartigen Freiheit der Produktion. Letztere kann beschränkt werden teils durch das gleiche Recht aller, teils durch bevorzugende Rechte einzelner. Je freier von politischen Schranken die Konkurrenz der Produktion ist, um so gewaltiger pflegt sie sich zu regen. Die freie Konkurrenz beschleunigt alle produktive Thätigkeit, sie giebt allen Erscheinungen aus dem Gebiete der Produktion schärfere Gestalt und tiefere Farben.

X. **Hindernisse der Produktion.** Neben den Bedingungen und Motiven, welche einen beständigen Fortschritt der Produktion ermöglichen und veranlassen, giebt es auch gewisse Hindernisse der Produktion. Die wichtigsten derselben liegen in folgendem:

Trägheit und wirtschaftliche Unthätigkeit sowohl einzelner, als auch ganzer Volksklassen oder ganzer Volksstämme wirkt nicht allein hinderlich auf die Produktion der zunächst Beteiligten, sondern auch zurück auf die Produktion aller derjenigen, mit welchen nähere oder fernere Beziehung besteht. Die menschliche Arbeitskraft hat gewisse unüberwindliche Mängel, welche in der physischen Konstitution des Menschen begründet sind und welche eine Steigerung bis über eine gewisse Grenze hinaus nicht zulassen. Auch hierin liegt ein wesentliches Hindernis der Produktion. Ein weiteres Hindernis liegt in der mangelhaften Kapitalbildung mancher Zeiten und mancher Orte. Wo die oben genannten Bedingungen der Kapitalbildung, die Sparsamkeit, die Sicherheit der Kapitalien nicht gewährleistet sind, kann auch dieser mächtige Faktor der Produktion sich nicht den Bedürfnissen entsprechend ausbilden. Weitere Hindernisse liegen in dem nicht hinreichend bemeisterten Widerstande, welchen die Natur den meisten menschlichen Thätigkeiten entgegensetzt. Die Freigebigkeit der Natur hat ihre Grenzen, und durch diese Grenzen wird auch die Produktion mitbegrenzt. Aber auch die Schwächen und die Leidenschaften der Menschen, welche sehr häufig unwirtschaftliche Zerstörung der Güter herbeiführen, wie z. B. Krieg u. dergl., erscheinen als Hindernisse der Produktion. Hierzu kommen dann noch mannigfache Zufälligkeiten, Fehler in wirtschaftlicher Berechnung, Irrtümer und geflissentliche Täuschungen, welche einzelne Unternehmungen hindern und durch diese einzelnen auf das Ganze störend zurückwirken.

Allen diesen mannigfachen Hindernissen der Pro-

duktion ist es zuzuschreiben, wenn dieselbe ungleichmäßig und nicht in dem Grade, als für die Konsumtion wünschenswert wäre, fortschreitet.

Alle Produktion konsumiert und produziert Werte und Leistungen. Die wirtschaftliche Bedeutung jeder einzelnen Produktivthätigkeit hängt davon ab, wie groß der Überschuß an Werten nach der Produktion ist, gegenüber den verbrauchten Werten und Leistungen. Jede gelungene Produktion muß einen Überschuß an Werten zuwege bringen. In der Volkswirtschaft der Kulturvölker bemerkt man auch in der That den fortwährenden wachsenden Überschuß an produzierten Werten. Die Gesamtheit eines Volkes und die Gesamtheit der wirtschaftenden Menschen kann nur produktiv arbeiten. Es ist ganz unmöglich, daß sie anders arbeitet, denn der Wert ihrer Güter und ihre Zwecke liegen ihr zu sehr am Herzen. Selbst wenn auch die Bedürfnisse sich ändern und wenn damit der Wert der Güter sich verändert, geschehen solche Änderungen nicht plötzlich; nicht auf einmal wird alles, was bisher produziert wurde, plötzlich weniger oder keinen Wert mehr haben. Dafür ist schon die Scheidung der Menschheit in Völker von verschiedenen Kulturstufen und in einzelne Individuen von verschiedenen Bedürfnissen nützlich. Es giebt nur allmähliche Übergänge und Änderungen des Wertes im ganzen und deshalb wird auch die wirtschaftliche Thätigkeit ganzer Völker immer nur eine produktive sein. Nicht so beim einzelnen. Wenn einzelne Menschen nichts produzieren und bloß konsumieren, während andere mehr produzieren als konsumieren können, so liegt darin freilich ein bedeutender Fehler des heutigen Produktionsprozesses. Die Mittel aber, die bisher in Vorschlag gebracht wurden, um diesen Fehler zu beseitigen, würden nur andere schlimmere Zustände herbeiführen.

XI. **Konjunkturen und Krisen.** Unter einer Konjunktur versteht man im wirtschaftlichen Leben jede vom gewöhnlichen Gange der Verhältnisse abweichende Stellung derjenigen Umstände, welche den Erfolg der Unternehmungen angehen. Jede Änderung in den Preisen der Roh- und Hilfsstoffe, jedes Auftauchen neuer solcher Stoffe; jede Änderung in den Arbeitslöhnen, im Kapitalzins; jede große Umwandlung im Transportwesen, jedes Auftauchen neuer Erwerbszweige, jeder bedeutende technische Fortschritt, namentlich aber jede Änderung in der Nachfrage schafft eine Konjunktur.

Es ist eine der schwersten und wichtigsten Aufgaben des Unternehmers, die wechselnden Konjunkturen nicht allein wenn sie eingetreten sind, zu erkennen, ihren Einfluß zu würdigen, ihre Tragweite, ihre Folgen und ihre Dauer zu berechnen, sondern auch ihr Herannahen schon zu fühlen, seinen Betrieb für sie vorzubereiten und, wenn sie eingetreten sind, sie möglichst zu beherrschen und auszunützen.

Diese Erkennung und Benützung der Konjunktur ist allein Sache des Produzenten selbst, und zwar nur des begabten und erfahrenen Unternehmers. Je weniger es wegen der starken Konkurrenz und der fortgeschrittenen Technik möglich ist, in einem industriell schon hoch entwickelten Lande noch neue Industriezweige aufzufinden, Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, um so wichtiger wird die kühne und rasche Benützung der wechselnden Konjunktur.

Tritt eine günstige Konjunktur (niedrige Produktionskosten oder ausnehmend guter Absatz) ein, so kann der Produzent zwei Wege einschlagen.

Er kann rasch seine Anlage erweitern und unter Zuhilfenahme eines größeren Betriebskapitals die Produktion verstärken. Das hat dann zur Folge, daß diese größeren Geschäftskapitalien auch künftighin in Bewegung bleiben müssen, selbst wenn die Konjunktur eine ungünstigere wird. Der Produzent wird sich darauf nur einlassen können, wenn die Konjunktur von einiger Dauer zu sein verspricht oder wenn die Vorteile einer **Vergrößerung** des Betriebs überwiegend sind. Manchmal wurde vielleicht schon längst eine solche Vergrößerung beabsichtigt und nur das Eintreten der günstigeren Konjunktur abgewartet.

Der Produzent kann aber auch, die Vergänglichkeit der Konjunktur voraussehend, seine Anlagen nicht erweitern, sondern bloß durch möglichste Ausnützung der vorhandenen, durch vorübergehende ausnahmsweise Anstrengungen suchen, den günstigen Moment auszunützen. Jeder Betrieb kann zeitweilig solche, auf die Dauer nicht durchzuführende Anstrengungen machen, um eine Konjunktur auszunützen. Und dies wird oft rentabler sein, als Vermehrungen des stehenden Kapitals. Erhöhung der Löhne, Gratifikationen, vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit und Zuhilfenahme der Nachtarbeit, vorübergehende Verstärkung des Personals sind die Mittel dazu.

Am rationellsten scheint es freilich, wenn die Produzenten selbst die Konjunkturen vollständig beherrschen; wenn sie bei mangelnder Nachfrage den Preis ihrer Produkte ermäßigen und dadurch die Nachfrage steigern, bei allzu starker Nachfrage dagegen den Preis erhöhen und dadurch einen Teil der Nachfrage hinausschieben. Dieses Verfahren ist freilich nur in solchen Ländern und Geschäften möglich, wo die Unternehmer über viel Kapital und Kredit verfügen.

5. Kapitel: Die Wirtschaftspolitik der Produktion.

I. **Im allgemeinen.** Die Produktion der Kulturvölker wird durch so mächtige Impulse gefördert, daß sie einer besonderen Anregung durch die Staatsgewalt grundsätzlich nicht bedarf. Im allgemeinen muß es genügend erscheinen, wenn der Staat für jenen Rechtsschutz sorgt, dessen die einzelnen Unternehmungen bedürfen. Soll die Staatsgewalt einzelne Zweige der Produktion selbst in die Hände nehmen, so müssen hierfür besondere Gründe vorliegen; es muß nachgewiesen sein, daß der Staat seine produktiven Unternehmungen ebenso gut betreibt, als die Privatunternehmung es vermag; oder daß der Staatsbetrieb Fehler vermeiden kann, die

im Privatbetriebe zu fühlbaren Übelständen geworden sind.

Unterstützt der Staat die Privatunternehmung, so muß solche Unterstützung (durch Berufsschulwesen, Verkehrsmittel 2c.) möglichst allen Klassen von Produzenten in gleichem Maß zugewendet werden. Manchmal sind durch den modernen Staat Unrechtmäßigkeiten vergangener Wirtschaftsperioden gut zu machen. Dann muß eine früher unterdrückte und vernachlässigte Klasse von Unternehmungen anderen gegenüber besonders begünstigt werden. Hierin liegt aber nicht die Begründung neuer, bloß die Aufhebung alter Vorrechte.

II. **Schutzzoll und Freihandel.** Einer der wichtigsten Parteigegensätze im wirtschaftlichen Leben erwuchs aus der Frage, ob der Staat die inländische Produktion gegen ausländische Konkurrenz schützen solle und in welcher Weise.

Es ist möglich, daß ein inländisches Gewerbe mit den Produkten eines ausländischen nicht konkurrieren kann, weil das ausländische besser und wohlfeiler produziert. Die Frage, was in diesem Falle zu thun sei, scheidet die Freihändler u. Schutzzöllner.

Die Vertreter des Freihandelssystems behaupten folgende Grundsätze:

Man muß jede Ware zu möglichst billigem Preise einkaufen, gleichviel ob bei fremden oder bei einheimischen Produzenten. Wollte man dem Auslande nichts abkaufen, so würde auch das Ausland vom Inlande nichts kaufen können, denn man wird nicht bloß verkaufen wollen ohne selbst auch zu kaufen. Internationale Arbeitsteilung bewirkt, daß die verschiedenen Länder die verschiedenen Produkte auch mit verschiedenen Vorteilen produzieren. Das muß berücksichtigt werden. Staatlicher Schutz der Gewerbe veranlaßt leicht zu übertriebenen Unternehmungen, hindert den Fortschritt und die gewerbliche Regsamkeit. Die Schutzzölle sind einseitige Vorrechte mit allen ihren wirtschaftlichen Nachteilen. Jene Gewerbe, die überhaupt nicht die nötige Lebenskraft haben, vegetieren unter dem Zollschutze zum Schaden der ganzen Volkswirtschaft fort. An dem durch natürliche Bedingungen gebotenen Entstehen und Gedeihen der Gewerbe soll man nichts verkünsteln und keine kranke und lebensunfähige Industrie hervorrufen; denn dadurch wird bloß Kapital und Arbeit jenen Gewerben entzogen, welche wirklich lebensfähig wären.

Diese Grundsätze der Freihandelspolitiker sind im ganzen unzweifelhaft richtig; aber es läßt sich doch auch einiges für die Schutzzölle anführen.

Man darf nämlich vor allem nicht vergessen, daß die gegenwärtigen Staaten Resultate vielhundertjähriger Entwicklung sind und daß deshalb ihre Wirtschaftsverhältnisse nicht plötzlich auf den Kopf gestellt werden können. Es ist freilich richtig, daß die internationale Arbeitsteilung jedem Lande jene Gewerbe zuweist, die ihm am meisten zusagen. Aber anderseits ist doch auch eine gewisse harmonische Vollständigkeit der Produktion eines Landes durch die Rücksicht auf seine Selbständigkeit geboten. Es ist auch keineswegs nötig, daß jedes Gewerbe, das bei seiner Entstehung die Konkurrenz des Auslandes nicht aushalten kann, ein kränkliches und verkünsteltes sei; es ist im Gegenteil leicht möglich, daß ein Gewerbszweig nur anfangs eines Schutzes bedarf, um sich dann bald auf eigenen Füßen ohne denselben weiter zu entwickeln, wenn nur einmal die Arbeiter hinreichend eingeschult sind und die Kapitalisten das nötige Vertrauen gefaßt haben. Hierzu kommt noch, daß unter den europäischen Kulturstaaten keineswegs Übereinstimmung in Bezug auf die Schutzzölle besteht. Es ist schwierig für ein Land, in dieser Hinsicht allein voranzugehen und etwa ohne Berücksichtigung der Gesetzgebung anderer Länder freihändlerische Bahnen zu betreten. Die Fortschritte vom System des Schutzzolls zu dem des Freihandels können nur ganz allmählich und in wesentlicher Übereinstimmung der großen Kulturstaaten geschehen.

Man ist in den meisten Ländern im Hinblicke auf die für beide und gegen beide Prinzipien sprechenden Gründe noch heute zu keinem vollkommenen Freihandelssystem gekommen. Man hat das Schutzzollsystem im Prinzip verworfen; aber man kann dieses System nicht unbedingt und gewaltthätig beseitigen. Das Vernünftigste ist, mit den Faktoren zu rechnen, welche die wirtschaftliche Geschichte jeweils giebt, und die Frage, ob Schutzzölle, ob Freihandel, in jedem gegebenen Falle nach der Sachlage und nach dem wirklichen Bedürfnis zu erledigen.

Man hat beim Schutz der inländischen Gewerbe gegen ausländische Konkurrenz folgendes zu beachten:

1. Die Ursachen übermächtiger Konkurrenz des Auslandes. Diese Ursachen können bestehen:

a) in wohlfeilen Arbeitslöhnen. Wenn das Ausland eine verhältnismäßig größere Arbeiterbevölkerung besitzt, wenn diese Arbeiter geringere Bedürfnisse haben, kann der Lohn im Auslande niedriger sein und das Ausland deshalb billiger produzieren. Dieser Vorzug gleicht sich heutzutage durch Arbeiterwanderungen allmählich aus. Es wäre völlig verkehrt, wenn die Staatsgewalt hier eingreifen wollte.

b) In einer größeren Geschicklichkeit und in größerem Fleiß der ausländischen Arbeiter. Teils natürliche Begabung, teils bessere Ausbildung, teils Volkssitte, Wirtschaftspolitik und Geschichte veranlassen solche Unterschiede, die aber auch allmählich sich ausgleichen. Die Geschicklichkeit der Arbeiter läßt sich nur im Laufe von Generationen erziehen.

c) In einer größeren Wohlfeilheit der Rohprodukte. Derartige Vorzüge ausländischer Produktion sind in der Natur der Länder gelegen und lassen sich niemals ganz überwinden oder künstlich ins Inland verpflanzen.

d) Im Besitze besserer Verkehrswege. Hier läßt sich eher Abhilfe schaffen.

e) Im Besitze größerer Kapitalien. Diese wurden durch ausgedehnteren Handel, durch frühere wirtschaftliche Entwicklung, durch günstigere Bodengestaltung erzeugt und bieten einen Vorschub, der sich ebenfalls nicht einholen läßt.

f) In einer geringeren Abgabenlast. Ob da abzuhelfen ist, kommt auf die jeweiligen politischen Umstände, auf die vorhandene Organisation der Staaten an.

g) Endlich ist es auch möglich, daß die Überlegenheit der ausländischen Produktion eine bloß scheinbare ist, nur in einem Vorurteile der inländischen Konsumenten begründet. Auch in diesem Falle muß sich eine Änderung allmählich durch zunehmende Erfahrung der Konsumenten von selbst ergeben.

2. Die Wirkungen übermächtiger Konkurrenzen des Auslandes bestehen in folgendem:

a) Für einzelne inländische Gewerbe sind sie oft Veranlassung zum Fortschritt, zu vermehrter Anstrengung, welche schließlich zu gleicher oder sogar zu überlegener Leistung der inländischen Gewerbe führt.

b) Möglich und häufig ist indessen entweder der gänzliche Untergang inländischer Gewerbe oder ein langsames Hinsiechen derselben, ein kümmerliches Fortvegetieren. Der Untergang muß um so rascher und sicherer eintreten, je bedeutender der Vorsprung des Auslandes ist, und je weniger das inländische Gewerbe Kraft und Fähigkeit zu ungewöhnlichen Anstrengungen besitzt. Die Kapitalien und Arbeitskräfte untergegangener Gewerbe wenden sich zwar in andere, ob aber mit Erfolg, das ist sehr fraglich. Ist ein Land in allen obengenannten Punkten oder in den wichtigsten derselben schlechter ausgestattet, als andere Länder, so ist es überhaupt nicht möglich, daß dasselbe durch künstliche Schutzmittel dauernd eine stärkere Produktion beibehalten könne, als seinen natürlichen Produktionsbedingungen entspricht. Es muß vielmehr beim Schutzzoll wie beim Freihandel auf die Dauer sich die Produktion und die Bevölkerung jedes Landes den natürlichen gegebenen Produktionsmitteln anpassen.

c) Für den inländischen Handel ist die Niederlage inländischer Gewerbe durch auswärtige Konkurrenz zunächst kein Nachteil, namentlich dann nicht, wenn an die Stelle der unterdrückten Gewerbe neue blühende treten. Für den Umsatz der eingegangenen inländischen Produktion hat der Kaufmann dann den Umsatz einer neu aufgeblühten, oder den Umsatz mit den auswärtigen Produkten. Wenn freilich der Volkswohlstand empfindliche Nachteile erlitten und die Kauffähigkeit des ganzen Volkes sich vermindert hat: dann muß auch der Handel mitleiden.

d) Auch das inländische Kapital erleidet durch solche übermächtige Konkurrenz des Auslandes möglicherweise schwere Verluste, und zwar sowohl an Barkapital als auch an gewerblichen Anlagen, Gebäuden, Maschinen, Halbfabrikaten.

e) Für den Konsumenten ist die Konkurrenz des Auslandes zunächst ein Vorteil. Eine Abwehr auswärtiger Konkurrenz durch den Schutzzoll nimmt dem Konsumenten diesen Vorteil. Der Konsument ist es, der den Schutzzoll bezahlen muß; jedenfalls so weit, als es nicht gelingt, ihn auf die ausländischen Produzenten überzuwälzen. Das Interesse der Konsumenten kommt namentlich dann in Betracht, wenn die eingeführten ausländischen Produkte sogen. Halbfabrikate sind. Hindert man ihre Einfuhr oder verteuert man dieselben, so daß der inländische Konsument solcher Halbfabrikate gezwungen ist, die schlechteren inländischen Fabrikate zu benützen oder die ausländischen Halbfabrikate teurer zu bezahlen, so schadet man einer inländischen Produktion und der ganzen inländischen Konsumtion. Durch Begünstigung der Einfuhr ausländischer Halbfabrikate begünstigt man den inländischen Konsumenten des Halbfabrikates, welcher zugleich Produzent ist, und den inländischen Konsumenten des fertigen Fabrikates. Diese Frage ist namentlich wichtig bezüglich des Roheisens und der Baumwolle.

3. Die Schutzmittel. Dieselben können Ein- oder Ausfuhrverbote, sowie Ein- und Ausfuhrzölle sein. Die Gründe, welche im Laufe der Handelsgeschichte zu diesen Maßregeln führten, waren übrigens mehrfache. In den Anfängen der Handelspolitik war hauptsächlich der Wunsch maßgebend, dem Inland die Edelmetalle zu erhalten und eine günstige Handelsbilanz zu bekommen. Dieser Wunsch führte zunächst zu Verboten der Edelmetallausfuhr (schon im alten Rom, häufig auch im Mittelalter). Später kam dazu der Wunsch, Lebensmittel und Rohstoffe im Interesse der Konsumenten bei niedrigen Preisen zu erhalten; sodann die Fürsorge für hinreichende Beschäftigung der einheimischen Gewerbe. Sie führte zuerst zu Verboten des Verkaufs einzelner fremder Waren (in Italien im 13., in Flandern im 14., in Venedig und England im 15. Jahrhundert). Endlich kam hierzu auch noch die Absicht einer Erziehung der Völker zu harmonischer und allseitig entwickelter Produktion (besonders vertreten durch Fr. List). Je lebhafter der Verkehr der Nationen wurde, um so reicher mußten natürlich die von der Handelspolitik gewonnenen Erfahrungen werden. Die Aus- und Einfuhrverbote verschwanden mehr und mehr; man erkannte, daß auch mit bloßen Zöllen schon sehr bedeutend auf die Ein- und Ausfuhr eingewirkt werden konnte. Ein Zoll, welcher so hoch ist, daß er die Ein- oder Ausfuhr vollständig unmöglich macht, hat dieselben Wirkungen, wie ein völliges Einfuhr- oder Ausfuhrverbot (Prohibitivsystem). Ein mäßiger Einfuhrzoll dagegen bewirkt nur eine künstliche Verteuerung der auswärtigen Produkte zu Gunsten der inländischen Produktion. Freilich belästigen und erschweren die Schutzzölle den Verkehr und erfordern bedeutenden Aufwand an Beamtenpersonal und Verwaltungskosten. Vorteilhaft ist an ihnen, daß sie je nach der Gefährlichkeit der auswärtigen Konkurrenz für jedes Produkt besonders ausgemessen werden können. Je höher der Zoll angesetzt wird, um so stärker ist der gewährte Schutz, und je weniger notwendig der Schutz wird, je mehr sich das inländische Gewerbe kräftigt, umsomehr läßt sich allmählich der Zollbetrag verringern.

a) Bezüglich der Einfuhrzölle fragt es sich, von welchen Einfuhrartikeln sie erhoben werden sollen. Hier geht man von folgenden Grundsätzen

aus: In erster Linie muß natürlich das Bestehende erhalten werden. Dabei sind aber keine abstrakten Theorieen, sondern die thatsächlichen Verhältnisse entscheidend. Die große Masse der Bevölkerung, vom Arbeitslohne lebend, kann eine Erschütterung der Produktion nicht ertragen; und wenn eine bestimmte Gliederung der Produktion durch alte Schutzzölle hervorgerufen ist, darf man nicht durch plötzliche Aufhebung des Schutzes große Gewerbe vernichten.

Ist daher ein inländisches Gewerbe im stande, durch vermehrte Anstrengung die ausländische Konkurrenz auszuhalten, dann ist ihm der Zollschutz zu versagen. Wenn dagegen ein Gewerbe durch eigene Anstrengung nicht im stande ist, die auswärtige Konkurrenz auszuhalten, wenn es aber durch vorübergehenden Schutz gekräftigt werden kann, so daß es später diese Konkurrenz aushält, dann kann man ihm einen solchen vorübergehenden Schutz belassen. Wenn dagegen ein Gewerbe nicht durch vorübergehenden Schutz bis zur ausdauernden Selbständigkeit gekräftigt werden kann, sondern eines beständigen Schutzes bedürfte, so verdient es einen Schutz wohl nur dann, wenn es ein altes Gewerbe ist, wenn der Schaden seines Unterganges sehr bedeutend wäre und wenn der Schutz nicht übermäßig viel kostet.

Es ist auch nicht auf jeder Stufe wirtschaftlicher Entwicklung ein Zollschutz am Platze. Dort, wo die große Menge des Volkes noch nicht hinlänglich gebildet ist, wo noch keine bedeutenden Bedürfnisse nach industriellen Produkten sich regen, soll man Viehzucht und Landwirtschaft treiben und nicht eine künstliche und verfrühte Industrie unterstützen. Es ist auch in jedem Falle zu prüfen, ob das nach Zollschutz verlangende Gewerbe wirklich bloß mit Hindernissen zu kämpfen hat oder ob ihm nicht auch eigentümliche Begünstigungen förderlich sind, deren die ausländischen Konkurrenzgewerbe ermangeln.

Zeigt sich, daß ein Gewerbe trotz eines mäßigen Schutzzolles der ausländischen Konkurrenz gegenüber sich nicht halten kann, dann verdient der Schutzzoll sofort aufgehoben zu werden. Wann ein Gewerbe reif genug ist, um des Schutzzolles entbehren zu können, ist leicht zu ersehen. Dieser Zustand ist dann vorhanden, wenn das inländische Gewerbe seine Produkte auf ausländischen Märkten mit Vorteil absetzen kann.

b) Einfuhrverbote finden sich jetzt nur noch aus polizeilichen Gründen; so namentlich bei gesundheitsgefährlichen Waren (Vieh bei Viehseuchengefahr); bei Waffen, Staatsmonopolgegenständen, Spielkarten, Losen, Nachdrucken, gewissen Surrogaten u. a.

c) Ausfuhrzölle erscheinen heutzutage als ein beseitigtes Werkzeug der wirtschaftlichen Politik. Ihre schutzzöllnerische Bedeutung besteht darin, daß sie im stande sind, gewisse Rohprodukte der inländischen Industrie zu erhalten, welche sonst etwa in das Ausland gebracht würden (z. B. Ausfuhrzölle auf Hadern und altes Tauwerk zu gunsten der inländischen Papierfabrikation). Einer völlig vergangenen Periode der Volkswirtschaft gehört die Anschauung an, daß Ausfuhrzölle auch Berechtigung haben, wenn sie, auf wichtige Nahrungsmittel (namentlich Getreide), gelegt, die Ausfuhr derselben zu gunsten der inländischen Konsumenten verringern. Ausfuhrzölle sind meistens aus Ausfuhrverboten des Mittelalters hervorgegangen, indem die Landesherren sich durch Erteilung von Ausfuhrerlaubnis Einnahmen verschafften. So namentlich in Frankreich und England. Wichtig sind heutzutage die Ausfuhrzölle noch für die Türkei, für Italien (Salz, Marmor, Schwefel, trockene Früchte, Seide u. a.); unbedeutend in der Schweiz, Österreich-Ungarn, Rußland; verschwunden aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Ver. Staaten.

d) Ausfuhrverbote werden nur noch in Kriegsfällen (für Pferde und Kriegsmaterial) angewandt.

e) Durchfuhrzölle sind mit der heutigen Entwicklung des Welthandels verschwunden.

4. Die letzten Wirkungen des Schutzzoll- und des Freihandelsystems äußern sich nicht in der Gegenwart, sondern müssen notwendig in die Zukunft der ganzen Weltwirtschaft reichen. Es handelt sich ja hierbei nicht etwa bloß um die Frage, ob die eine oder andere Industrie geschützt werden solle, sondern um viel wichtigere Dinge. Es handelt sich darum, ob die großen Kulturvölker eine mehr isolierte oder eine mehr gemeinsame Wirtschaftsentwicklung nehmen sollen. Wenn die Verfechter des Schutzzollsystems konsequent sein wollen, so müssen sie nicht allein die inländische Industrie, sondern auch die inländische Rohproduktion gegen die Konkurrenz des Auslandes schützen, um nicht bloß einen Zweig, sondern die ganze nationale Produktion selbständig zu machen und dem Volke alle Bedingungen seiner dauernden Existenz unabhängig von anderen Völkern zu schaffen.

Aber die Isolierung ist für die Dauer nicht möglich. Die natürlichen Bedingungen der Produktion sind stärker, als alle politischen Hemmungen.

III. Abschnitt. Die Zirkulation oder der Verkehr.

Übersicht: Wesen, Ursachen und Arten des Verkehrs.

I. Wesen und Ursachen. Dadurch, daß die Menschheit ihre gesamte Arbeitsaufgabe in zahllose Arbeitszweige geteilt, welche von verschiedenen Menschen, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gethan werden, hat sie auch den Verkehr notwendig gemacht. Wer alles, dessen er bedarf, selbst hervorbringt, ist nicht auf den Verkehr angewiesen. Wer aber nur einen Teil dessen erzeugt, was er zum Leben braucht, und außerdem Güter hervorbringt, die er gegen andere umtauschen will:

der muß daran denken, daß sein Überfluß in die Hände derjenigen kommt, die ihn brauchen und vergelten, und daß umgekehrt auch er zum Genusse jener Güter kommt, die er braucht, aber nicht hervorbringt.

Der Verkehr entsteht demnach mit Notwendigkeit aus der Mannigfaltigkeit der Natur, aus der Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse.

An einem Ort und für eine Person ist die Befriedigung dieses, an anderem Ort und für andere Personen die Befriedigung jenes Bedürfnisses leichter. Es ist die einfachste wirtschaftliche Regel, daß jeder Ort, jede Zeit, jeder einzelne Mensch und jede Gruppe von Menschen dasjenige hervorbringe, was unter den günstigsten Umständen hervorgebracht wird und daß sodann diese Leistungen gegen jene umgetauscht werden, welche anderwärts vorteilhafter zuwege gebracht wurden.

Der Verkehr entspricht als notwendige Ergänzung der Arbeitsteilung. Er ist die Wiedervereinigung der geteilten Arbeit im großen.

Nicht allein Grundlagen, sondern auch Vorbilder des menschlichen Verkehrs finden sich schon in der Natur. Die ganze Natur lebt in einem beständigen Austausch von Stoffen und Kräften, von Wärme und Bewegung. Ihre Lichter und Geräusche pflanzen sich fernhin fort; ihre Gewässer sind in unaufhörlicher Bewegung; das Meer giebt Feuchtigkeit durch Verdunstung ab und erhält neue durch die ihm zuströmenden Flüsse; die pflanzlichen Organismen nehmen mineralische Stoffe auf, um ihrerseits an Tiere Nahrungsmittel abzugeben.

So ist die Bewegung, der Austausch von Kräften und Stoffen ein Grundgesetz alles Lebens auf Erden und insbesondere auch des menschlichen Lebens.

Wäre die Natur auf der ganzen Erde überall die gleiche, hätte sie überall ihre Schätze gleichmäßig verteilt und nur eine Menschenrasse über die Erde hingestreut mit stets gleichen Bedürfnissen, Anlagen und Kräften, so wäre ein Verkehr nicht nötig; es wäre aber auch alles geistige Fortschreiten seines wichtigsten Antriebs ledig. Denn nur Friktion erzeugt lebhafte Geistesthätigkeit. Wo alle das Gleiche fühlen, bedürfen, wollen und anstreben, da bedürfen sie keiner Verständigung, da braucht keiner vom anderen zu lernen.

Während der moderne Verkehr den Menschen es mehr und mehr erleichtert, die Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse an anderen Orten aufzusuchen, arbeitet er zugleich ununterbrochen daran, diesen Befriedigungsmitteln den lokalen Charakter zu nehmen und sie über die Welt zu verstreuen.

Es sind nur wenige Bedürfnisse, welche geographisch nicht verschieden sind, welche überall in gleicher Weise befriedigt werden können. Nicht einmal der Bedarf an Trinkwasser, gewiß ein sehr einfaches Bedürfnis, ist überall in gleicher Weise gedeckt, sondern veranlaßt hin und wieder einen Verkehr von Ort zu Ort: die Wasserleitungen der Römer wie der neueren Zeit.

Ein Verkehr, der keinen Tauschwert hat, ist kein wirtschaftlicher Verkehr, gleichviel ob er Güter, Menschen oder Gedanken zum Gegenstande hat. Die Verkehrsthätigkeit, welche bezahlt wird, ist eine wirtschaftliche. Wenn jemand nach einem benachbarten Vergnügungsorte mit eigenen Pferden fährt, liegt darin auch eine Verkehrsthätigkeit, aber keine wirtschaftliche, als wenn er mit einem bezahlten Mietwagen dahin fahren würde. Der Reisende, der sein Gepäck im Tornister mit sich trägt, besorgt ebenfalls keinen wirtschaftlichen Güterverkehr; ein solcher wird erst daraus, wenn der Reisende den Tornister der Post oder einem bezahlten Träger übergiebt. Und ebenso steht es mit dem Gedankenverkehr. Lassen wir durch einen Freund einem dritten eine Nachricht zukommen, so liegt darin noch kein wirtschaftlicher Verkehr; ein solcher wird erst daraus, wenn die Nachricht einer bezahlten Beförderung übergeben wird.

II. **Tauschverkehr und Transportverkehr.** Alle Verkehrsthätigkeit ist entweder Tauschverkehr oder Transportverkehr oder beides zusammen.

1. Der Tauschverkehr bringt den Besitzwechsel, den Übergang von einer Person zur anderen zu stande. Seine Grundbedingung sind tauschfähige Güter (Waren) oder Arbeitsleistungen. Notwendig ist ferner eine Schätzung des Wertes der auszutauschenden Leistungen. Jede der austauschenden Personen giebt, jede nimmt etwas, und für jede muß der Wert von Leistung und Gegenleistungen feststehen. Dann kann erst die Preisbestimmung erfolgen.

Neben der Preisbestimmung ist aber sehr häufig auch eine Messung der Quantität nötig: Maß und Gewicht.

Damit sind die Bedingungen des Tauschverkehrs nicht erschöpft. Die Raschheit und Bequemlichkeit des Güterumlaufes erfordert ein Tauschmittel, das Geld.

Und weil Leistung und Gegenleistung sehr häufig nicht gleichzeitig erfolgen, sondern durch ein zeitliches Intervall getrennt sind, ist es notwendig, daß auch das Vertrauen auf die künftige Gegenleistung in demjenigen entsteht und sich befestigt, der eine solche zu verlangen hat. Dieses Vertrauen ist aber der Kredit, der den Tauschverkehr noch in anderer Weise unterstützt, indem er Surrogate des Geldes schafft.

Endlich verlangt das Prinzip der Arbeitsteilung, daß das ganze Geschäft des Tauschverkehrs, welches bei der wachsenden Größe und Schnelligkeit des Güterumlaufs stets schwieriger wird, sich mehr und mehr zu einer besonderen Berufsthätigkeit einzelner, zu einem gewerbsmäßigen Handel entwickle.

2. Der Transportverkehr bringt den Ortswechsel zu stande, die Bewegung.

Für ihn ist die erste Grundbedingung ein transportfähiges Objekt. Dazu kommt als weitere Bedingung eine bewegende Kraft und ein Transportweg, endlich ein Fahrzeug, von welchem das Transportobjekt getragen wird.

Wie beim Tauschverkehr erfordert auch beim Transportverkehr der Grundsatz der Arbeitsteilung eine berufsmäßige Gestaltung dieser Thätigkeit.

Der Transportverkehr und der Tauschverkehr

können unabhängig von einander stattfinden. Es kann mitunter ein Besitzwechsel geschehen ohne Ortsveränderung (z. B. Verkauf v. Grundstücken, Häusern) und umgekehrt. Häufig aber ist beides vereint.

III. **Verkehr und Produktion.** Die Grenzen des Verkehrs gegen die Produktion sind keineswegs scharf gezeichnet; sie verschwimmen bei einzelnen wirtschaftlichen Thätigkeiten nahezu völlig.

So finden bei jeder Güterproduktion auch Verkehrsthätigkeiten statt. Die Produktion wirkt nicht allein verändernd auf die Form und das Material ihres Arbeitsobjektes, sie bewirkt auch Ortsveränderungen und Eigentumswechsel. In jeder Produktion ist, sofern der Produzent Werkzeuge, Maschinen, Roh- und Hilfsstoffe, hilfeleistende Arbeiten erkauft oder Produkte verkauft, auch eine Handelsthätigkeit, ein Eigentumswechsel enthalten. So ist ausgedehnte Landwirtschaft nicht denkbar ohne eine gewisse Handelsspekulation beim An- und Verkauf von Vieh; Forstbetrieb verbunden mit Holzhandel. Ebenso ist auch keine Produktion möglich ohne fortwährenden Transportverkehr. Der Produzent führt nicht allein seine Produktionsmittel an den Schauplatz seiner Thätigkeit herbei und seine fertigen Produkte dahin, wo nach ihnen Bedarf ist, sondern er bewegt ununterbrochen die Arbeitsobjekte innerhalb seiner Produktionsstätte hin und her. Sehr ausgedehnt sind diese Transportarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, beim Bergbau (Förderungsarbeiten). Es finden aber auch bei vielen Verkehrsthätigkeiten zugleich produktive Arbeiten statt. Dies ist in weit höherem Grade der Fall beim Transportverkehr, als beim Tauschverkehr. Im Transportverkehr sind die häufig vorkommenden produktiven Arbeiten die Herstellung und Unterhaltung der Wege und Fahrzeuge (Maschinenwerkstätten der Bahnverwaltungen!); im Tauschverkehr finden mitunter noch Veränderungen der Waren, Herstellung der Emballagen, Magazine, Geschäftsgebäude 2c. statt.

Frägt man sich bei einer Thätigkeit, ob sie Produktion oder Verkehr sei, so entscheidet sich diese Frage durch den Umstand, worin ihr Schwerpunkt liegt.

1. Kapitel: Die Ware.

I. **Wesen derselben.** Das für den Verkauf bestimmte Gut ist Ware. Alles was überhaupt Wert hat und übertragen werden kann, kann Ware sein. Ihr Wert wird zunächst durch ihre Brauchbarkeit bestimmt. Manche von den verschiedenen Eigenschaften, welche die Waren außer ihrem Gebrauchswert und Tauschwert noch haben, sind von größerer, andere von geringerer Wichtigkeit. Je geringer Raum und Gewicht der Ware bei gleichem Preise, um so mehr eignet sich die Ware für den Handel. Eine weitere Eigenschaft der Waren ist die größere oder geringere Regelmäßigkeit ihrer Produktion. Waren mit regelmäßiger Produktion müssen auch regelmäßigere Preise haben als Waren mit wechselnder Produktion. Bei Waren mit regelmäßiger Produktion wird auch das Geschäft sich in viel gleichmäßigeren Geleisen bewegen, viel weniger Gegenstand der Spekulation sein. Die größere oder geringere Stetigkeit in der Erzeugung der Ware hängt aber von der Rohproduktion und diese von der Natur ab.

Die verschiedene Vertretbarkeit der Ware ist keineswegs gleichgiltig für den Handel. Manche Warengattungen sind vorzüglich geeignet, einander zu vertreten, und diese Eigenschaft läßt die Preise solcher Waren auch immer zusammenhängen.

Die Haltbarkeit der Waren muß ebenfalls auf das Handelsgeschäft Einfluß nehmen. Waren, welche weniger leicht verderben, müssen ihre Preise leichter behalten, während Waren, welche weniger haltbar sind, mit der Zeit im Preise sinken und deshalb anfangs Preise haben müssen, welche ihren wirklichen Wert übersteigen. Die verschiedene Haltbarkeit der Waren muß auch auf das Risiko des Handels, der sich mit ihnen beschäftigt, Einfluß nehmen. Manche Gattungen von Waren pflegen mit der Zeit besser zu werden, wie z. B. Wein und Tabak und müssen demgemäß schon infolge der Lagerung bessere Preise erhalten.

II. **Bestimmung der Waren.** Die Waren zerfallen in drei Gruppen, wenn man ihr Verhältnis zur Konsumtion betrachtet.

1. Rohstoffe. Der Ausdruck wird nicht immer in gleicher Bedeutung gebraucht. Eigentlich wären Rohstoffe bloß diejenigen Waren, die genau in demselben Zustande in den Handel kommen, in welchem die Natur sie liefert, z. B. Kartoffel, Obst, Gemüse, Eier, Erze, Steinkohlen. Es ist aber nur ein kleiner Teil aller Naturprodukte, welche wirklich ohne alle weitere Verarbeitung in den Handel kommen. Bei sehr vielen Waren, welche als Rohstoffe bezeichnet werden, hat doch schon eine gewisse Bearbeitung stattgefunden, z. B. bei Bau- und Werkholz, Getreide, Rohhäuten und dergl. — Die Rohstoffe lassen sich wieder in zwei Hauptgruppen unterscheiden, welche sehr verschiedene Handelsthätigkeiten beanspruchen, nämlich: a) Landesprodukte im weitesten Sinne des Wortes (also einschließlich Holz, Vieh, Steinkohlen 2c.) und b) Kolonialwaren (siehe unten).

2. Halbfabrikate sind solche, welche noch für eine weitere Verarbeitung durch die Industrie bestimmt sind. Ihr ausreichender und wohlfeiler Bezug ist, wie jener der Rohstoffe, für die Industrie hochwichtig, indem er auf den Preis der Fabrikate wesentlich einwirkt. Die Halbfabrikate werden am wenigsten durch selbständigen Handel verbreitet, meistens bezieht sie der Fabrikant, der sie weiter verarbeitet, direkt oder durch einen Kommissionär vom Produzenten.

3. Ganzfabrikate oder schlechtweg Fabrikate sind diejenigen, welche unmittelbar für die Konsumenten brauchbar sind. Sehr häufig kann ein Gegenstand Halbfabrikat und Ganzfabrikat zu gleicher Zeit sein. Mehl z. B. ist für den Verkehr Halbfabrikat, für den Hausgebrauch Ganzfabrikat. Eisen ist zwar Halbfabrikat, zeigt aber innerhalb dieser Eigenschaft vielfache Veränderungen und Abstufungen,

bis es als Eisenware den Charakter des Ganzfabrikates gewinnt. Die Ganzfabrikate lassen wiederum unterscheiden:

a) Waren, die unmittelbar für die Verzehrung bestimmt sind. Sie haben für den Handel keine überwiegende Bedeutung, weil sie meistens vom Produzenten entweder direkt ans Publikum (z. B. Backwaren, Seife, Lichte, Fleischwaren) oder zu demselben höchstens durch Vermittlung der Wirte (namentlich die Getränke) oder mit Umgehung des Großhandels durch den Kleinhandel gelangen (Mehl, Tabakwaren 2c.).

b) Größere technische Konstruktionen werden auch nicht Gegenstände des Handels, sondern direkt bezogen. So namentlich große Maschinen, Eisenbahnmaterial, Wagen, Instrumente. Eisenbahnschienen z. B. werden von den Bahnen, welche ihrer bedürfen, meistens auf dem Wege der Submission ausgeschrieben und an das wenigstfordernde Hüttenwerk vergeben.

c) Sogenannte courante Artikel, d. h. diejenigen Fabrikate, welche nicht individualisiert sind, sondern überall gebraucht werden und deshalb auf Lager gehalten werden können. Sie bilden neben den ausländischen Rohstoffen die wichtigsten Gegenstände des Großhandels und zugleich einen hochwichtigen Gegenstand auch für den Detailhandel. So vor allen die Waren der Textilindustrie; ferner die sog. Kurzwaren.

III. **Die Qualität der Waren.** Dieselbe bestimmt in den meisten Fällen den Gebrauchswert und somit den Preis derselben. Bei den meisten Waren giebt es Abstufungen verschiedener Qualitäten, kräftigerer und schwächerer, haltbarer und minder haltbarer, besserer, feinerer, gröberer, schönerer u. s. f. Sorten. Zur Bezeichnung dieser verschiedenen Qualität gebraucht man bei manchen Waren bloß die Bezeichnung fein, mittel, gut, ordinär, manchmal werden noch mehr Abstufungen getroffen. Bei anderen Waren dient die Bezeichnung ihrer Farbe zur Unterscheidung der Qualitäten oder die Bezeichnung gewisser Prozesse, die mit den Waren vorgenommen worden sind; auch manche Eigenschaften, welche beim Kaufe besonders wichtig werden; auch der Jahrgang, in welchem die Waren produziert wurden oder die Angabe des Produktionsplatzes. Bei Gewebstoffen wird die Qualität durch Ausdrücke bezeichnet, welche sowohl den Rohstoff, als auch die Feinheit, die Appretur, die Muster u. s. f. angeben. Eine Reihe anderer Waren wird mit Nummern bezeichnet, z. B. Garne, wieder andere nach dem mehr oder weniger feinen Rohstoff oder nach Maßgabe ihrer Größe u. s. f.

IV. **Technische Veränderungen** der Waren finden im Handel in der Regel nicht mehr statt. Unter Umständen kann aber der Kaufmann die Ware nicht in der Form, in welcher sie für den Verkauf erscheinen soll, erhalten; und in diesem Fall müssen dann gewisse Veränderungen, namentlich die Einführung einer besonderen Verpackung getroffen werden. Wie auf der einen Seite der Grundsatz der Arbeitsteilung verlangt, daß der Kaufmann sich möglichst wenig mit technischen Operationen beschäftige, so müssen doch von diesem Grundsatze ebenfalls aus ökonomischer Rücksicht gewisse Ausnahmen gemacht werden.

V. **Echtheit der Ware.** Von echten und unechten Waren spricht man bei solchen Waren, wo die Unechtheit dem Publikum bekannt wird. Man hat es hier mit den sog. Surrogaten zu thun. Sie werden von der Industrie für die Konsumenten überall dort geschaffen, wo der Preis einer echten Ware hoch steigt und die Konsumtion sich damit begnügt, das Bedürfnis, wenn auch nicht vollständig, so doch einigermaßen zu befriedigen. Besonders im Gebiete der Halbfabrikate sind die Surrogate sehr häufig. Da sie aber in ihrer Leistungsfähigkeit immer hinter derjenigen Ware zurückbleiben, die sie vertreten sollen, und da sehr häufig mit demselben Aufwand an Arbeit, bei Benützung besserer Materialien eine viel größere, namentlich eine viel dauerhaftere Wirkung des Produktes erzielt werden kann, sind sie sehr häufig vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht zu billigen, obgleich sie auch nicht prinzipiell verurteilt werden dürfen. Gerechtfertigt sind sie jedenfalls dann, wenn der Unterschied in der Leistungsfähigkeit des Surrogats und jener des surrogierten Materials in einem richtigen Verhältnis steht zu dem Unterschied zwischen den Preisen des Surrogates und des surrogierten Gegenstandes.

Wird dagegen die Unechtheit einer Ware dem Publikum nicht oder nicht vollständig bekannt, so ist sie eine verfälschte gegenüber der echten Ware.

Leider ist es ein Fluch des heutigen Wirtschaftslebens, daß in allen Stadien der Produktion wie in den meisten Gebieten des Handels Schwindel und Fälschung sich eine Stätte zu verschaffen suchen. Die Thätigkeit des schwindelhaften Erwerbs im Gebiete der Warenproduktion und des Warenhandels zeigt sich hauptsächlich in folgendem:

1. Sie fälscht zunächst die Nachfrage, indem sie für unzählige Sachen und Sächelchen, die den Werkstätten entlaufen, auf dem Wege der Reklame eine künstliche Nachfrage schafft, die, kaum geboren, wieder verschwindet. Die ganze Wandelbarkeit der Mode entspringt nur zum Teil der Laune des Konsumenten; zum weit größeren Teil aus dem die Produktion beherrschenden Schwindel, der nicht will, daß die in den Händen des Publikums befindliche Ware gar zu lang gebraucht werde und aus diesem Grunde für rasches Veralten derselben sorgt, damit ja die Produktion möglichst schnell wieder in Anspruch genommen werde.

2. Ebenso fälscht der Schwindel auch den Wert der Ware, die er hervorbringt. Er schafft Dinge, welche wirklichen Bedürfnissen, begründeter Nachfrage dienen sollen, dies aber nicht thun. Hierher gehören namentlich die mit sogenannten Heilmitteln im größten Umfang getriebenen Charlatanerieen.

Die Thätigkeit des Schwindels im Dienste der Gewinnbildung ist eine sehr einfache. Es handelt sich zunächst darum, die Produktionskosten möglichst zu fälschen. Damit tritt von selbst eine Fälschung des Preises der Ware ein. Die Differenz zwischen dem wahren und dem falschen Werte der

Ware, welche vom getäuschten Publikum bezahlt wird, ist die durch den Schwindel bewerkstelligte Erhöhung des Gewinns. Die Kunst liegt also darin, entweder den Rohstoff oder die Arbeit oder — was freilich am ersprießlichsten ist — beide zu fälschen. Es wird dem Produkte der Anschein gegeben, daß mehr Arbeit, kostspieligeres Material darin enthalten sei, als in Wirklichkeit der Fall ist. Je vollkommener die Täuschung gelingt, desto länger kann sie fortgesetzt werden; je gröber sie ist, desto größer ist der Gewinn; aber desto rascher wird sie auch entdeckt. Bei Waren, von welchen der Produzent von vornherein weiß, daß sie, auch wenn sie keine Produkte des Schwindels wären, rasch durch neue Moden verdrängt würden, wird er sich mit möglichst groben Täuschungen begnügen. Die Fälschung des Rohstoffs wird hauptsächlich durch die sogenannten Surrogate ermöglicht. Alle Surrogate sind strenggenommen an und für sich schon Lügen, von der schnöden Zichorie an bis zu den teuersten falschen Diamanten. Je größer der Abstand zwischen den Eigenschaften des Surrogats und jenen des surrogierten Materials, desto ärger der Schwindel. Allerdings wird er auch in der Regel desto leichter erkennbar. Der Rohstoffschwindel wird ferner um so ärger, je komplizierter der Rohstoff ist. Darum spielt der Rohstoffschwindel z. B. bei der Fabrikation geistiger Getränke eine sehr bedeutende Rolle.

Häufig weiß das Publikum, daß der Rohstoff eines Produktes nicht echt ist; ja es verlangt oft geradezu nach Surrogaten. Der Produzent wird dann zugeben, daß sein Rohmaterial unecht war; aber damit ist dem Schwindel nur eine neue Thüre geöffnet. Denn sehr häufig ist der Produzent dann in der Lage, mehr oder weniger echtes Material mit Surrogaten oder Surrogate von sehr verschiedener Güte zu vermischen. Das Publikum ist dann im unklaren über das Mischungsverhältnis und kann durch dasselbe getäuscht werden.

Ganz anderer Art ist jener Schwindel, welcher die Arbeit fälscht. Dieser Schwindel kann sowohl vom Unternehmer am Publikum, als auch vom Arbeiter am Arbeitgeber ausgeübt werden. Dem Publikum gegenüber zeigt sich der Arbeitsschwindel besonders gerne darin, daß er Dinge zusammen leimt, nagelt, nietet und lötet, die aus einem Stücke sein sollen, daß er das, was zusammengenäht sein sollte, bloß mit etwas Kleister zusammenpreßt und was dergleichen Kunststückchen mehr sind. Fehlerhafte Ware wird dabei entweder so emballiert, daß der Kunde den Fehler nicht bemerkt oder die Fehler werden übermalt, überklebt &c., kurz notdürftig so weit versteckt, daß sie bis zum ersten Gebrauche versteckt bleiben. Wenn jeder Industrielle die Hand aufs Herz legen und offen bekennen müßte, ob er nie dergleichen praktiziert — wie viele gingen wohl rein aus? Man nennt es mit einem euphemistischen Ausdruck Geschäftsvorteil. In der That ist es oft schwer, wenn nicht unmöglich, eine scharfe Grenze zwischen solider und unsolider Arbeit zu ziehen.

Der gröbste Schwindel ist der ungefährlichste, weil er dem Konsumenten am wenigsten verborgen bleibt. Dagegen nötigen minder grobe Praktiken selbst die solideren Geschäfte nach und nach, sich ihrer zu bedienen, wenn sie die Konkurrenz mit jenen Geschäften aushalten wollen, welche zuerst von diesen Praktiken Gebrauch gemacht haben. Allerdings prüft der solidere Geschäftsmann, ehe er sich auf diesen abschüssigen Pfad begiebt, sorgfältig, ob es nicht möglich sei, in der alten soliden Weise so lange fortzuarbeiten, bis die Konsumenten das Schwindelhafte in den Produkten seiner Konkurrenten durchschauen und sich seiner solideren Ware wieder zuwenden. Aber oft genug wird diese Betrachtung ungünstig ausfallen. Denn so sehr auch Vereine, Zeitschriften, populär-technische Werke aller Art sich bemühen, die Konsumenten darüber aufzuklären, wo ihr Vorteil liegt, so hat doch die schwindelhafte Produktion den Vorsprung voraus, daß sich der Produzent bloß mit einem einzigen oder mit wenigen Produkten beschäftigt und es ihm daher viel leichter wird, die Mängel dieser wenigen Gegenstände zu verheimlichen, als es dem Konsumenten wird, diese Mängel zu entdecken. Letzteres wird um so schwieriger, als die mit dem Wesen der Reklame und des Schwindels innig verwandte Mode die Konsumenten in einem nahezu konsumtionstrunkenen Zustande von einer Ware zur anderen hetzt, so daß sie sich nicht Zeit nehmen können und wollen, zu prüfen, ob das Gekaufte gut und echt ist. Ihnen genügt, wenn es neu ist.

3. Die verschiedenen Waren sind ungemein verschieden in ihrer Empfänglichkeit für schwindelhafte Anwandlungen. Einzelne Geschäftszweige sind in dieser Hinsicht äußerst nachgiebig, wie z. B. die Fabrikation von Spiel- und Galanteriewaren, Konditoreien, die Friseurgeschäfte &c., wo das Publikum manchmal sogar den Schwindel verlangt und die Schuld davon vollständig auf sich nimmt. Andere Geschäftszweige dagegen, welche nicht unmittelbar für die Konsumtion des Publikums arbeiten, sondern wieder für produktive Zwecke, gewähren solchen Anwandlungen keinen oder nur spärlichen Zugang. Aber ihre Solidität ist keine Tugend, sondern Notwendigkeit; sie arbeiten ja nicht für eine leichtsinnige Konsumentenschar, sondern für scharfblickende und rechnende Unternehmer, welche jeden Makel des Produktes erkennen und zu bestrafen wissen.

4. Eine eigentümliche und leider oft nicht lobenswerte Stellung in diesem Treiben nimmt der Kaufmann ein. Sein geschäftsgewandter Blick erkennt leichter die verborgenen Mängel der Ware, als das Publikum; er weiß genauer, als selbst der Produzent, wieviel man dem Publikum bieten darf, bis ihm die Augen aufgehen. Er weiß, daß dies ziemlich viel ist. Liefert er dem Publikum schlechte Ware statt guter, so fällt es ihm in der Regel nicht schwer, die Schuld auf den Produzenten zu schieben; das gleiche ist der Fall mit Preiserhöhungen, welche gleichfalls immer dem Produzenten in die Schuhe geschoben werden, selbst wenn der Kaufmann den größeren Teil davon veranlaßt hat.

Dem Produzenten gegenüber wird eine andere Politik eingeschlagen. Hier gebietet es die kauf-

männische Gewinnsucht, stets über das Produkt zu klagen, auch wenn es gut ist, stets über schlechten Absatz zu jammern, auch wenn er lebhaft ist. Der kaufmännische Vermittler, welcher dem Publikum gegenüber die Ware preist, schilt sie oft gegenüber dem Produzenten. Und doch stellt er sich dem einen wie dem andern als möglichst wohlwollend dar. So benützt er seine vermittelnde Stellung zwischen den Parteien, um beide auszubeuten.

Die industriellen Unternehmer, geriebener als das große Publikum, kennen das, und das Geschäft wird von vornherein darauf eingerichtet. Sie und die kaufmännischen Vermittler sind, obgleich Nebenbuhler hinsichtlich des Geschäftsgewinns, doch innig verbündet gegenüber dem Publikum und suchen in dieser Streitgenossenschaft einen Ersatz dafür, daß jede dauernde Kostenverminderung und Betriebsverbesserung schließlich dem Publikum zu gute kommt.

5. Und wie stellt sich nun dieses letztere selbst? Das kaufende Publikum ist ein tausendköpfiges, gutmütiges und leichtsinniges Geschöpf, welchem die Geduld nicht eher zu Ende geht, als bis es überzeugt ist, daß man ihm die Haut vom Kopfe ziehen will. Lange vorher aber hat es schon eine Ahnung vom Gebaren des Produzenten, und wenn es dieses Gebaren sich gefallen läßt, geschieht es mehr aus Bequemlichkeit, als aus Unwissenheit. Es liegt das im Charakter der Konsumtion. Selbst die durchtriebensten Unternehmer und Kaufleute werden leichtsinnig und großmütig, wenn es an das Einkaufen zu Konsumtionszwecken geht. Dieser noble Zug im Wesen der Konsumtion wird nur wenig verdüstert durch die schwindelhaften Anwandlungen, welche auch das konsumierende Publikum nicht verschonen; Anwandlungen, die sich zumeist darin äußern, daß die Konsumtion nach Quantität und Qualität prächtiger und reicher zur Schau getragen wird, als sie in Wahrheit ist und als es das Einkommen verträgt.

6. Die Echtheit und Brauchbarkeit der Waren wurde ehedem unter der Herrschaft der Zünfte zu gewährleisten gesucht durch die Meisterprüfungen, durch bindende Vorschriften über Herstellung und Material der Produkte, durch Strafen und Konfiskation bei Herstellung schlechter und verfälschter Waren. Hierzu dienten auch Werkstätten-Visitationen, Prüfung fertiger Waren durch Zunftvorsteher („Schau") u. a. Die neueste Wirtschaftspolitik überläßt die Beurteilung der Qualität der Ware grundsätzlich dem Käufer. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes im Interesse der Konsumenten bildet die Lebensmittelpolizei. Gerechtfertigt erscheinen insbesondere folgende Maßregeln: Verpflichtung der Verkäufer von Nahrungsmitteln zur Prüfung ihrer Güte und Echtheit; Bestrafung des absichtlichen oder fahrlässigen Verkaufs verdorbener oder gefälschter Lebensmittel; Verbot der Herstellung und des Verkaufs solcher Dinge, die zur Fälschung dienen; Überwachung des Lebensmittelverkehrs durch die Polizei und Kontrolle durch Sachverständige.

VI. **Absatzfähigkeit der Waren.** Man unterscheidet courante und nicht courante Waren. Unter ersteren versteht man diejenigen, welche jederzeit auf regelmäßigen Absatz rechnen können.

Eine besondere Spezialität sind die Ausschußwaren, d. h. solche, die entweder bei der Produktion gewisse Mängel erhalten haben, welche sie nicht als vollberechtigt in ihrer Gattung erscheinen lassen, oder die durch den Wechsel der Mode an Wert verloren haben, so daß sie zu herabgesetzten Preisen an ein minder anspruchsvolles Publikum verkauft werden müssen. Mit der zunehmenden Industrie und der steigenden Raschheit der Produktion müssen auch die Ausschußwaren immer mehr zunehmen; ihre Konsumtion dient jenen Kreisen der Konsumenten, für welche das neue und fehlerlose Produkt zu teuer ist.

VII. **Die Emballierung.** Mit der Emballierung zieht die Ware jenes Gewand an, in welchem sie auf dem Weltmarkte erscheint. Die Emballage ist keine ökonomische Kleinigkeit, sondern erscheint durch die Natur der Ware, durch die Art der Versendung, durch den Weg des Handels, durch die Ansprüche und Sitten der Konsumenten an ganz bestimmte, oft historisch gewordene Formen gebunden.

Die technische Natur der Ware fordert bei der Emballage die Berücksichtigung, daß die Umhüllung um so solider und individueller werden muß und um so teurer werden darf, je feiner, zarter, gefährlicher und wertvoller die Ware ist.

Dagegen wirkt die Art des Transportes und der Weg, den die Ware zurückzulegen hat, nur ausnahmsweise noch auf die Art der Emballage ein, indem der moderne Handel fast durchgängig genötigt ist, seine Waren für den Eisenbahntransport und das Aufstapeln in Schiffsräumen zu emballieren.

Diese Rücksichten sind technischer Art, dagegen sind rein vom ökonomischen Standpunkte aus jene zu betrachten, welche das Konsumentenpublikum bezüglich der Emballage fordert.

Hier ist zunächst von Wichtigkeit die quantitative Verteilung der nach Zahl und Größe im Handel erscheinenden Stücke (Größe und Größenabstufung der Pakete, Ballen, Rollen, Stücke, Schachteln, Gebinde 2c.). Es ist ein ungemeiner Vorteil, den Geschmack des Publikums in dieser Hinsicht zu kennen. Oft sind hergebrachte, dem Publikum zur Gewohnheit gewordene Verteilungsformen vorhanden, von welchen abzuweichen geradezu widersinnig wäre, wie z. B. die Größe der Weinflaschen, der Zündholzschachteln 2c. Doch ist dabei stets zu überlegen, ob nicht neue Verteilungsformen dem Publikum angenehmer wären. Anhaltspunkte für die Entscheidung dieser Frage bietet der Kleinverkauf. Selbstverständlich werden die dem kleinen täglichen Hausgebrauch dienenden Waren in möglichst kleinen Abschnitten verkauft werden müssen; Waren, die durch Frauen eingekauft zu werden pflegen, in kleineren Abschnitten, als jene, die von Männern eingekauft werden; notwendige Produkte in kleineren Abschnitten, als Luxusware. Hierbei ist wieder zu berücksichtigen, ob im Kleinhandel durch den Detailisten noch eine Zerteilung, ein Zuwägen und Zumessen stattfinden soll oder nicht. Ist

ersteres der Fall, so muß die Stückteilung derart sein, daß sie das Wägen und Messen erleichtert, wie auch Stückteilung und Umhüllung stets so eingerichtet sein sollen, daß dem Detailverkäufer die Vorzeigung, dem Publikum die Prüfung der Ware möglichst leicht gemacht werde. Erfahrungen in dieser Hinsicht kommen dem Produzenten und dem Kaufmann auf die bequemste Weise durch den Detailverkäufer zu.

Anders ist es mit der ästhetischen Seite der Emballage. Sie ist ein Punkt, welcher der Phantasie und dem Geschmack des Produzenten noch freien Spielraum läßt. Beim Kunstgewerbe ist sie unwichtig, da dessen Produkte sich selbst schmücken. Unwichtig ist sie auch bei den ordinärsten Konsumtionsgegenständen, wird aber bedeutungsvoll bei den Artikeln, welche, ohne selbst künstlerische Schönheit zu haben, doch dem Luxus angehören. Es ist merkwürdig und darf nie vergessen werden, daß jedes Produkt, auch das unscheinbarste, eine unbezwingbare Tendenz nach künstlerischer Schönheit hat und, wenn es diese nicht an seinem Körper gewinnen kann, doch in seinem Gewande sucht. Irgend etwas ästhetisch Anregendes muß es haben. Man denke an die zierliche Ausstattung von Papeterieen, an die Enveloppen von Damentaschentüchern, an Bonbonsschachteln, an die Kistchen feiner Zigarrensorten, die Hüllen feiner Seifen und Parfümerieen, an feine Farbenkästchen, die bunten, gold- und silberglänzenden Umhüllungen zahlreicher anderer Gegenstände. Wenn es nur eine anregende Farbenzusammenstellung, ein paar hübsche Linien sind: irgend eine ästhetische Seite fordert fast jedes Produkt für seine Emballage. Dies giebt auch sehr häufig Veranlassung zu mehrfacher Umhüllung; die innerste, eleganteste ist für den Konsumenten; die äußere, gröbere, eigentlich schützende für den Verkäufer.

Unmittelbar praktische Bedeutung gewinnt endlich die Emballage, wenn man die Vorschriften der Postanstalten und Eisenbahnbetriebsreglements hinsichtlich der Verpackung überhaupt, sowie insbesondere hinsichtlich der Verpackung von sicherheitsgefährlichen Waren ins Auge faßt. Hierauf einzugehen ist hier nicht der Ort, obwohl jene Vorschriften mancherlei Anregung geben könnten.

2. Kapitel: Die Quantität der Ware. Maß und Gewicht.

I. Wesen. Alle in Umlauf kommenden Güter lassen sich unterscheiden in solche, welche als einzelne und in solche, welche nach Quantitäten verkauft werden. Für letztere ist beim Verkehr eine Bestimmung der Quantität erforderlich. Wie diese Quantitätsbestimmung erfolgen soll, steht den Käufern und Verkäufern der Güter grundsätzlich frei; aber zur Vereinfachung des Meßverfahrens und zur Sicherung gegen Irrtum und Betrug dient die Benützung gleicher Maßeinheiten. In den ursprünglichsten Wirtschaftszuständen benützt man als Längenmaße die menschlichen Gliedmaßen (Daumenbreite, Ellenbogenlänge, Klafterweite), als Gewichtmaße die Tragfähigkeit eines Menschen oder Arbeitstiers (Last); als Hohlmaß den Inhalt der landesüblichen Gefäße; als Flächenmaß die Größe des Feldes, das ein Mann in einem Tage bearbeiten kann. Da diese natürlichen Maßstäbe ungleich sind, ist obrigkeitliche Feststellung derselben für höhere Wirtschaftsstufen nötig und für den Weltverkehr endlich Maße, welche in der ganzen Welt Anwendung finden können.

II. Einrichtung. Wünschenswert erscheint ein innerer Zusammenhang des Maß- und Gewichtssystems. Längenmaß, Flächenmaß, Hohlmaß, Körpermaß und Gewichtmaß sollen einerlei Grundlage haben. Die steigende und fallende Einteilung der Maße muß bequem zum Rechnen sein. In dieser Hinsicht verdrängt das Dezimalsystem die übrigen Systeme mehr und mehr. Maß und Gewicht sollen auch für alle auf gleiche Weise meßbaren Gegenstände die gleichen sein. Es ist störend, wenn für Getreide ein anderes Hohlmaß besteht, als für Flüssigkeiten, für Entfernungen auf der Erde ein anderes, als für Entfernungen auf dem Meere. Die Benennungen der Maße aus dem Griechischen und Lateinischen abzuleiten, macht zwar die Namen der Maße nicht populär, aber dafür international brauchbar. Die Maßeinheiten müssen in der für den Verkehr brauchbarsten Gestalt (Maßstäbe, Hohlräume, Gewichtstücke) ausgeführt und mit gewissen technischen Schutzmitteln für ihre Zuverlässigkeit versehen sein. Um ihre Zuverlässigkeit zu gewährleisten, müssen alle im Verkehr gebrauchten Maße hergestellt sein nach Originalmaßen, welche die Staatsgewalt in größter mathematischer Genauigkeit verfertigen läßt. Nach ihnen werden Muster gemacht, welche obrigkeitlich aufbewahrt werden und nach welchen die zum täglichen Gebrauch dienenden Maße hergestellt werden. Die Verkehrsmaße müssen durch eigene Behörden mit den Mustermaßen verglichen und, zum Nachweis ihrer Richtigkeit, gestempelt werden. Im Verkehr dürfen sodann ungestempelte Maße nicht benützt werden. Zur weiteren Sicherung sorgen obrigkeitliche Visitationen und strenge Bestrafung von Maß- und Gewichtsfälschungen.

3. Kapitel: Der Preis.

I. Wesen des Preises. Der Preis ist die Summe der Güter, die man durch Tausch für ein Gut erhalten kann. Er ist der Tauschwert eines Gutes in anderen Gütern ausgedrückt. Man könnte für jedes Gut zahllose Preisbestimmungen anwenden, indem man es mit anderen Gütern vergleicht. Vorzugsweise aber denkt man beim Preise an eine Abschätzung des Tauschwertes in Geld. Wenn man für ein Gut eine Menge anderer Güter geben muß, dann nennt man dasselbe kostbar oder teuer. Allerdings ist zwischen den kostbaren und den teuren ein Unterschied. Denn *kostbar* sind solche Güter, deren Preis, mit dem Preise anderer verglichen, ein hoher ist. Der Gegensatz eines kostbaren Gutes ist ein ordinäres. *Teuer* dagegen nennt man solche Güter, welche, mit Gütern ganz gleicher Art verglichen, einen hohen Preis haben, einen Preis,

den sie vielleicht zu anderen Zeiten und an anderen Orten nicht haben. Der Gegensatz von teuer ist wohlfeil, billig. Es kann etwas teuer sein und doch nicht kostbar, z. B. Brot, welches bei einer Getreideteuerung kleiner wird; und umgekehrt kann etwas kostbar sein und doch wohlfeil, z. B. ein auf einer Auktion um den dritten Teil des Ankaufspreises gekaufter Kunstgegenstand.

Der Preis ist also ein Verhältnis und zwar ein bewegliches Verhältnis. Wenn man bloß zwei Güter mit einander vergleicht und eine Änderung dieses Verhältnisses an ihnen bemerkt, so läßt sich daraus noch nicht erkennen, welches der beiden Güter die Änderung veranlaßt hat. Wenn man z. B. nur wüßte, daß man vor 100 Jahren für ein Pfund Gold eine gewisse Quantität Getreide oder Holz u. s. f. bekommen hätte und jetzt weniger dafür bekommt, so könnte man daraus an sich noch nicht schließen, welches der beiden Güter eigentlich billiger oder teurer geworden ist. Das kann man erst dann erkennen, wenn man mehrere Güter unter einander vergleicht. Dann erst erfährt man, ob bloß eines, und welches seine Preisstellung verändert hat, oder ob dies bei mehreren Gütern stattgefunden hat.

II. **Angebot und Nachfrage.** Wenn mehrere Menschen dieselben Güter haben und vertauschen wollen, so ist ein Angebot vorhanden. Suchen dagegen mehrere dieselbe Art von Gütern durch Tausch zu erlangen, so ist Nachfrage vorhanden. Der Spielraum von Angebot und Nachfrage ist der Markt. Auf dem Markte treffen sich diejenigen, welche kaufen und verkaufen wollen; hier finden sich die zu veräußernden und die einzukaufenden Güter. Der Preis, welcher sich durch die Nachfrage und das Angebot mehrerer bildet, ist der Marktpreis. Dieser kommt dem wirklichen Werte in der Regel viel näher als jener Preis, welcher bloß zwischen einzelnen Käufern und Verkäufern ausbedungen wird. Man nennt die Marktpreise auch Konkurrenzpreise im Gegensatze zu den Monopolpreisen. Letztere bilden sich, wo die wirtschaftlichen Ziele eines Käufers oder eines Verkäufers dominieren. Denkbar sind hierbei folgende Kombinationen:

1. Ein Käufer und ein Verkäufer schließen ohne jegliche Konkurrenz anderer Käufer und Verkäufer das Kaufgeschäft. In diesem Falle bildet derjenige den Monopolpreis, der in Bezug auf die Wertschätzung des Gutes und auf die Höhe des Preises unabhängiger ist.

2. Ein Verkäufer und mehrere Käufer. In diesem Falle tritt der zahlungsfähigste und zahlungswilligste der Käufer mit dem Verkäufer in Verhandlung und braucht nur um ein Minimum mehr zu bieten, als sein nächster Mitbewerber, um die Verhandlungen über den Preis mit dem Verkäufer zu leiten.

3. Ein Käufer und mehrere Verkäufer. In diesem Falle tritt derjenige Verkäufer, der am wenigsten fordert, in die Leitung der Preisverhandlungen ein; der Käufer entscheidet sich, von wem er kaufen will; seine Monopolstellung drückt den Preis herab.

III. **Entstehung des Preises.** Bei der Bestimmung des Preises, der für ein Gut bezahlt werden soll, wird immer ein Kampf verschiedener Interessen und Bestrebungen ausgekämpft. Denn jeder Mensch will, wenn er Güter vertauscht, möglichst wenig an Wert hergeben und möglichst viel dafür erhalten. In diesem Kampfe der Interessen bleibt der Stärkere und Erfahrenere Sieger, und der Preis ist um so höher, je bedeutender die Überlegenheit des Verkäufers ist, um so niedriger, je bedeutender die des Käufers. Die Überlegenheit des einen oder des anderen wird aber herbeigeführt durch die Konkurrenz der Bedürfnisse. Bei jeder Tauschhandlung konkurrieren im Menschen zwei entgegengesetzte Bestrebungen: ein Streben, das eigene Gut zu behalten und eines, das fremde Gut zu bekommen. Je mehr das Bedürfnis nach dem fremden Gute jenes nach dem eigenen überwiegt, um so abhängiger ist der im Tausch Begriffene.

Dieser Kampf der Bestrebungen äußert sich häufig in dem sogen. Feilschen oder Markten. Dasselbe besteht darin, daß zuerst Anbietungen gemacht werden, welche auf Seite des Verkäufers den Preis, um den die Sache zuletzt wirklich losgeschlagen wird, weit übersteigen, auf der Seite des Käufers weit unter jenen Preis hinabgehen. Das Feilschen ist eine entschieden häßliche Seite an dem Geschäfte der Preisbildung; denn es ist erzeugt durch eine lügnerische Maskierung der Bedürfnisse. Durch den großen Verkehr einer ganzen Volkswirtschaft wird der Kampf der entgegengesetzten Interessen in seinen häßlichen Seiten gemildert und abgeschwächt. In solchen Ländern, wo die Konkurrenz noch nicht so bedeutend ist, daß sich allgemein bekannte Marktpreise bilden könnten, pflegt die Volkssitte schreiende Übervorteilungen bei der Preisbildung schärfer zu tadeln, auch als Wucher zu behandeln und rechtlich zu bestrafen. Wo dagegen eine lebhafte Konkurrenz von Käufern und Verkäufern vorhanden ist, mildert dieselbe am meisten die Härten und die häßlichen Seiten des Preiskampfes.

Ist die wirtschaftliche Kraft und Fähigkeit auf Seite des Käufers und Verkäufers die gleiche, wird mit Verstand und ohne unberechtigte Habsucht am Zustandekommen des Preises gearbeitet, dann entstehen jene Preise, bei welchen beide Teile ihre Rechnung finden, bei welchen jeder gewinnen kann, indem er eben das eintauscht, was für ihn gerade notwendiger ist. Käufer und Verkäufer gleichen dann zwei Schiffen, welche sich auf dem Meere begegnen und von welchen das eine nicht genug Trinkwasser, aber übermäßig viel Nahrungsmittel, das andere zu viel Trinkwasser und zu wenig Nahrungsmittel führt. Beide können dann einen höchst vorteilhaften Tausch machen.

Das Preisverhältnis zweier Güter oder Waren zu einander wird zunächst durch den Käufer oder Verkäufer bestimmt. Diese Personen aber lassen sich wiederum durch eine Reihe von Gründen bestimmen. Man erkennt diese Gründe leicht, wenn man sich in die Person des Käufers und Verkäufers hineindenkt. Jede dieser beiden Personen giebt

etwas, jede nimmt etwas. Jede wird demnach den Wert dessen, was sie giebt, und den Wert dessen, was sie nimmt, zu berücksichtigen haben. Der Käufer nimmt das Gut und giebt den Kaufpreis in Geld, er berücksichtigt demnach den Wert des Gutes und den Wert, welchen der Kaufpreis für ihn hat. Ein gleiches geschieht von Seite des Verkäufers. Zu diesen inneren Bestimmungsgründen des Preises tritt sodann noch die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer. Es sind demnach folgende Bestimmungsgründe des Preises im einzelnen zu betrachten:

1. Der Gebrauchswert des Gutes ist der nächste Grund, der den Käufer zur Zahlung des Preises bestimmt; in letzter Linie entscheidet also das Bedürfnis des Käufers. Je wichtiger das Bedürfnis, desto größer unter sonst gleichen Umständen der Preis. Güter, welche notwendigen Bedürfnissen dienen, kauft man zuerst; erst was übrig bleibt, verwendet man auf andere, insbesondere auf Luxusbedürfnisse. Da die nicht notwendigen Bedürfnisse großenteils durch gesellschaftliche Sitte bestimmt werden, ist es die letztere, welche auch einen wesentlichen Einfluß auf die Preise der den betreffenden Bedürfnissen dienenden Güter nimmt. So werden die Preise eines Gutes nicht allein bestimmt durch diejenigen, welche das Gut haben wollen, sondern auch durch diejenigen, welche es schon haben und welche durch dieses Haben die anderen erst zur Nachfrage veranlassen. Von mehreren Käufern wird derjenige den höchsten Preis bezahlen, für den das Gut den höchsten Wert hat. Erhöht sich der Preis einer Sache, die überhaupt entbehrlich ist, so vermindert sich die Zahl Kauflustiger. Sachen, die bloßen Affektionswert haben, erreichen mitunter Preise, welche die Mitwirkung anderer Bestimmungsgründe hinter sich lassen. Bei Spekulationskäufen denkt der Käufer nicht zunächst an den Gebrauchswert, den das Gut für ihn hat, sondern an die Möglichkeit besseren Wiederverkaufs. Diese beruht aber in letzter Linie auch auf dem Gebrauchswerte, welcher doch schließlich das Gut in die Hände eines Konsumenten führen soll. Beim Spekulationskauf kommt also der abstrakte Wert zur Geltung.

2. Die eigene Zahlungsfähigkeit ist der andere Grund, welcher den Käufer bestimmt. Ehe man etwas kauft, vergleicht man seine Bedürfnisse und die Mittel zu ihrer Befriedigung; man berechnet, ob man den Kaufsgegenstand überhaupt bezahlen kann, ohne wichtigere Bedürfnisse unbefriedigt zu lassen. Man zieht dabei nicht allein die Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch jene der Zukunft zu Rate, um sie zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit ist verschieden je nach der wirtschaftlichen Einsicht der einzelnen und ganzer Klassen. Aus der Einwirkung der Zahlungsfähigkeit auf den Preis erklärt es sich auch, daß überhaupt nur zahlungsfähige Nachfrage den Preis bestimmen hilft, und daß man einen Preis nicht bezahlen wird, wenn man die Gelegenheit hat, den Kaufsgegenstand zu einem wohlfeileren Preise selbst herzustellen. Gegenstände, welche jedermann selbst verfertigen kann, haben deshalb auch den geringsten Preis; so namentlich die weiblichen Handarbeiten. Die Zahlungsfähigkeit nimmt ab, je höher der Preis steigt. Je teurer eine Sache ist, desto kleiner der Kreis der Käufer.

3. Die Produktionskosten bestimmen für den Verkäufer zunächst den Preis des Gutes, das er verkaufen will. Niemand wird weniger für den Verkaufsgegenstand erhalten wollen, als er selbst dafür ausgegeben. Der Verkäufer hat immer ein Interesse daran, daß der Preis seines Produktes möglichst hoch über den Produktionskosten stehe. Er muß deshalb seine Kosten berechnen, um danach den Preis zu bestimmen. Hierbei wird bald die Arbeit, bald das Kapital, das bei der Anschaffung des Gutes verbraucht wurde, am meisten zur Preisbestimmung beitragen. So hat z. B. das wohlfeilste Baumwollgarn mittlere Stärke; die feinsten sind teurer wegen der daran verwendeten Arbeit, die gröberen dagegen teurer wegen der massenhafteren Rohstoffverwendung. Zu dem, was der Verkäufer an eigentlichen Kosten auf das Gut verwendet hat, wird er auch noch die Gefahr etwaiger Verluste hinzurechnen. Wer Güter verkauft, welche möglicherweise nicht alle ihre Abnehmer finden und dann an Wert einbüßen, muß einen Ersatz dieses möglichen Schadens aus dem Preise herausschlagen. Dies gilt für alle Artikel, welche der Mode unterworfen sind oder welche bei längerem Liegenbleiben Schaden leiden. Die meisten Verkäufer wissen ihre Produktionskosten nicht gründlich zu berechnen, sondern überschätzen dieselben oberflächlich und richten sich im übrigen nach dem Marktpreise der Güter.

4. Der Wert der Zahlungsmittel. Der Verkäufer vergleicht den Wert seines Verkaufsgegenstandes mit dem Werte der Zahlungsmittel, die er dafür erhält, und vollzieht den Verkauf nur dann, wenn er zu gewinnen hofft. Der Wert der Zahlungsmittel muß für den Verkäufer den Wert der Ware übersteigen. In rohen wirtschaftlichen Zuständen machen es Irrtümer und Betrug häufig möglich, daß der Käufer dem Verkäufer wertlose Zahlungsmittel für wertvollere Güter giebt. So z. B. im Handel mit den afrikanischen Negervölkern. Bei regelmäßigen Verhältnissen ist der Tauschwert der Ware und der Zahlungsmittel ein ziemlich beständiger. Anders bei unregelmäßigen. Bei hoch entwickelten Wirtschaftszuständen wird der Tauschwert der Zahlungsmittel als Preisbestimmungsgrund namentlich dann in den Vordergrund treten, wenn ein Preis mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln beglichen werden soll, z. B. mit unbekannten Münzsorten oder mit Wertpapieren, deren Kreditfähigkeit nicht genau bekannt ist. In allen Fällen, wo ein Zweifel über den Wert des Zahlungsmittels besteht, wird der Verkäufer geneigt sein, den geringsten Wert desselben zu behaupten, der Käufer den größten.

5. Die Konkurrenz der Nachfrage wirkt insofern auf den Preis, als letzterer um so höher wird, je mehr Käufer nach dem Gute fragen. Allerdings ist dabei auch wieder eine Rückwirkung des Preises auf die Nachfrage vorhanden. Wo die

Konkurrenz der Nachfrage sich vollständig frei bewegen kann, stellt sie die Marktpreise der Güter her. Sie hat indessen gewisse Hindernisse, welche ihr manchmal entgegentreten. Solche Hindernisse sind:

a) natürliche und wirtschaftliche. Viele Güter nämlich finden deshalb keine erhöhte Nachfrage, weil nur eine bestimmte Zahl von Konsumenten vorhanden ist, oder weil jeder Konsument nur eine begrenzte Quantität braucht. Dem Hausierhandel z. B., der an einzelnen Ansiedlungen mit seiner Ware umherzieht, steht keine Konkurrenz der Nachfrage gegenüber. Bei feineren Luxusartikeln ist die Konkurrenz der Nachfrage aus natürlichen Gründen geringer als bei notwendigen Gegenständen. Andere Güter finden nur deshalb eine begrenzte Nachfrage, weil dieselbe durch gesellschaftliche Verhältnisse reguliert wird. Die wichtigste Beeinträchtigung der freien Konkurrenz der Nachfrage ist die Mode.

b) rechtliche und politische Hindernisse. Verbote des Gebrauches gewisser Gegenstände pflegen die Nachfrage nur unbedeutend zu verringern.

c) Eine Verabredung der Käufer zur Einschränkung der Konkurrenz kann vorkommen. (Verabredung der Käufer bei Auktionen; Boykottieren von Kaufleuten und Wirten &c.)

6. Die Konkurrenz der Verkäufer wirkt insofern auf den Preis, als derselbe um so wohlfeiler wird, je mehr eine Ware angeboten wird. Auch diese Konkurrenz wird ihrerseits wieder durch den Preis bestimmt. Denn je höher der Preis eines Produktes im Verhältnisse zu den Produktionskosten ist, um so mehr Produzenten werden sich mit dem Verkaufe desselben beschäftigen. Wie die Konkurrenz der Nachfrage, so kann auch die Konkurrenz des Angebotes beschränkt sein. Die Beschränkungen sind:

a) natürliche. Es giebt Güter, welche nur von bestimmten Personen erzeugt werden können, z. B. Kunstwerke, für welche dann häufig Affektionspreise bezahlt werden. Auch andere Güter können aus natürlichen Gründen nur in beschränkter Menge zu Markte gebracht werden, z. B. die feinsten Weinsorten. Ganz konkurrenzlos sind derlei Güter aber doch nicht. Mit der beschränkten Anzahl der Kunstwerke eines verstorbenen Meisters konkurrieren immerhin die Kunstwerke anderer Meister; mit den besten Weinsorten andere edle Sorten. Das verhindert ein unendliches Steigen der Preise.

b) Ökonomische Hindernisse der Konkurrenz des Angebotes finden sich teils in der Aufbewahrung und dem Transporte der Güter, indem solche Güter, welche nicht aufbewahrt und schwer transportiert werden können, dem Einflusse der Konkurrenz der Verkäufer minder ausgesetzt sind; teils in der Arbeitsthätigkeit, indem die Fabrikation mancher Waren durch Fabrikationsgeheimnisse bedingt ist; sodann in dem Kapital, indem manche Waren zu ihrer Erzeugung so große Kapitalanlagen erfordern, daß dadurch schon die Konkurrenz beschränkt ist; endlich in einer Ungewißheit der Nachfrage.

c) Rechtliche und politische Hindernisse findet die freie Konkurrenz des Angebots in den sogen. Monopolen, d. h. einseitigen Vorrechten zum Betriebe gewisser Unternehmungen; auch in obrigkeitlichen Preisbestimmungen oder Preistaxen. Solche Preistaxen gehören zwar im allgemeinen einer vergangenen Wirtschaftsperiode an, finden aber doch auch heutzutage noch in vielen Fällen eine praktische Anwendung, namentlich dort, wo keine rechte Konkurrenzfreiheit ist, welche für Marktpreise sorgen könnte.

d) Die freie Konkurrenz des Angebots kann auch noch, was allerdings selten geschieht, durch Verabredung unter den Konkurrenten beschränkt werden. In neuester Zeit sind indessen Erscheinungen zu verzeichnen, welche darauf schließen lassen, daß derartige Konkurrenzbeschränkungen (Preiskoalitionen, Kartelle, Preisringe) immer mehr Bedeutung gewinnen wollen. Sind sie berechtigt oder nicht? Wer sich unbedingt auf Seite des Konsumentenpublikums stellt, muß sie verwerfen. Die Kartelle können aber eine gewisse Berechtigung haben, wenn sie nur aus dem Streben der Produzenten hervorgehen, das Schwanken zwischen Überproduktion und Krisen auszugleichen und regelmäßige Preise herbeizuführen. Dann kann man in ihnen sogar die Keime einer neuen Wirtschaftsordnung erblicken. Die Kartelle können aber auch blos darauf ausgehen, das Konsumentenpublikum auszubeuten; dann sind sie unberechtigt. Zwischen den berechtigten und unberechtigten Kartellen ist schwer eine Grenze zu ziehen. Ein Verbot aller Preiskartelle scheint daher unzulässig. Die Kartelle können internationale sein; sie können auch geheime sein, was ihre Beobachtung nur erschwert. Es können sich in den Kartellen selbst die Interessen der Unternehmer und der Arbeiter vereinigen; und es ist nicht ausgeschlossen, daß einmal eine gesetzliche Regelung dieser Erscheinung nötig wird.

IV. **Zusammenwirken der Preisbestimmungsgründe.** Die Bestimmungsgründe des Preises wirken in der Regel mit einander; auch dann, wenn Käufer und Verkäufer es gar nicht merken. Sie sind in ihrer Wirkung um so unregelmäßiger, je weiter eine Volkswirtschaft in ihrer Kultur zurück ist. Je mehr dagegen die Kultur fortschreitet, um so gleichmäßiger und regelmäßiger werden die Preise. Denn durch alle Kulturfortschritte werden Nachfrage und Angebot einander mehr und mehr genähert; die Abhängigkeit der Menschen von einander kommt ihnen immer mehr zum Bewußtsein; die bloßen Zufälle, die Leidenschaften und Launen dagegen haben mehr und mehr aufgehört, sich in die Preisbildung mit solcher Gewalt einzumischen, wie in rohen Zuständen. Hierzu kommt, daß auch die Konkurrenz immer allgemeiner wird, daß es dem Käufer immer leichter wird, dem Verkäufer die Produktionskosten nachzurechnen, und daß die Zahlungsmittel immer verbessert und allgemeiner bekannt werden. Je entwickelter der Handel eines Volkes ist, um so rascher findet die Preisbildung statt, um so weniger wird gefeilscht und gemäkelt. In anständigeren Geschäften größerer Städte erwartet man den Marktpreis zu hören und hört ihn auch in der Regel;

alles Feilschen ist dabei überflüssig. Nationale Ehrlichkeit und Größe der Unternehmungen befördern feste Preise. In großen Geschäften, wo der Verkauf Gehilfen übertragen ist, wird das Feilschen schon dadurch unmöglich gemacht. Auf hohen Kulturstufen erscheinen die Preise einzelner Güter und Leistungen fast unbeweglich; um so fester, je großartiger die Unternehmung. Hier bilden sich dann feststehende Preistarife. Daher namentlich die festen Preise überall dort, wo der Staat oder größere Gesellschaften dieselben machen, z. B. bei den Preisen von Produkten, welche Staatsmonopol sind, bei den Preisen der Benützung größerer Verkehrsanstalten. Sowie dagegen die Volkswirtschaft in unsichere Zustände gerät, zeigen auch sofort die Preise ärgeres Schwanken. Es steht demnach das Gleichgewicht der Preise im engsten Zusammenhange mit dem Gleichgewichte der staatlichen und politischen Ordnung. Das Gleichgewicht der Preise ist ebensowohl die Wirkung als auch die Bedingung gesunder wirtschaftlicher Zustände.

Die natürliche Preishöhe entfernt sich in der Regel nur wenig von den Produktionskosten; und zwar, da die verschiedenen Produzenten mit verschiedenen Produktionskosten produzieren, graviтiert der Preis nach den Kosten derjenigen Produzenten hin, welche die ungünstigsten Produktionskosten haben, deren Produkte aber doch noch Abnehmer finden, weil sie nötig sind, um der ganzen Nachfrage zu genügen. Güter von gleichen Produktionskosten haben in der Regel auch gleiche Preise. Jede Abweichung von dieser Regel veranlaßt sofort Rückbewegungen, welche die Störung der Preise wieder ausgleichen. Der Preis bildet gewissermaßen eine flüssige Fläche, in welcher als Höhenmaß die Produktionskosten sich befinden. Diese Fläche kann bewegt werden, kehrt aber immer wieder zu derselben Höhe zurück. Es lassen sich zwei Fälle einer solchen Bewegung denken:

1. Der Fall, daß der Marktpreis ein Gutes hoch über die Produktionskosten steigt. Dann machen die Produzenten ungewöhnlichen Gewinn. Sie werden dadurch veranlaßt, ihren Betrieb zu erweitern, neue Kapitalien und Arbeitskräfte in ihre Produktion zu werfen. Auch andere Unternehmer werden veranlaßt, sich dieser vorteilhaften Produktion zuzuwenden. Dadurch wird das Angebot vermehrt und damit sinkt der Preis. Dieses Sinken kommt auf die Dauer dem Konsumenten zu gute. Alle wirtschaftlichen Fortschritte, alle technischen Verbesserungen der Produktion bringen auf diese Weise zunächst denjenigen Vorteil, welche sie einführen; später aber dem kaufenden Publikum.

2. Der Fall, daß der Marktpreis unter die Produktionskosten sinkt. Dann leidet der Produzent Verlust; er muß seine Produkte aufheben oder unter dem Selbstkostenpreise verkaufen. Jedenfalls wird er nach Möglichkeit seine Produktion einschränken, keine neuen Vorräte herschaffen, die Produktionsmittel nicht mehr erneuern. Unternehmende Produzenten arbeiten auch in solchen Fällen manchmal fort in der Überzeugung, daß die Produkte im Preise wieder steigen. Durch die allgemeine Verminderung der Produktion tritt aber eine Verminderung des Angebotes ein, und daraus folgt in der Regel wieder eine Hebung des Preises bis über die Produktionskosten. Das geschieht dann, wenn die übergroßen Vorräte vermindert sind und verhältnismäßig wieder ebenso viele Konsumenten nach dem Produkte fragen, als ehedem.

Bei solchen Schwankungen des Marktpreises über oder unter die Produktionskosten pflegen in Änderungen des Preises größere Zwischenpausen vorzukommen, in welchen die Käufer steigende und die Verkäufer sinkende Preise festhalten wollen. In solchen Zeiten dauern die alten Preise scheinbar fort, in Wirklichkeit finden aber keine Käufe statt, weil jeder Teil zurückhält.

V. Zusammenhang des Preises. Bei der Betrachtung des Zusammenwirkens der Preisbestimmungsgründe darf man auch nicht außer Acht lassen, wie mannigfach die Preise der Güter unter sich und mit den Preisen der Arbeitsleistungen zusammenhängen. Dieser Zusammenhang ist besonders einflußreich in folgenden Fällen:

1. Zusammenhang der Preise von verschiedenen Gütern wegen zusammenhängender Produktion (z. B. zusammenhängende Preise von Kohlengas u. Coaks, von Fleisch und Häuten, von Milch und Butter rc.).

2. Zusammenhang der Preise von Gütern, welche zwar von verschiedenen Produzenten erzeugt werden, aber unter einander in solcher Beziehung stehen, daß eines zur Erzeugung des anderen notwendig ist (z. B. bei den Preisen von Kohlen und Eisen, Futtermitteln und Fleisch rc.).

3. Zusammenhang der Preise der Waren im Kleinhandel, bei welchem es nicht möglich ist, die Spesen für jeden einzelnen Artikel genau zu berechnen.

4. Zusammenhang von Preisen bei ganz verschiedenen Waren, die aber bezüglich der Bedürfnisse, welchen sie dienen, sich mehr oder weniger surrogieren. (Z. B. Brennholz, Torf und Steinkohle; Ziegel und Hausteine als Baumaterial; Bier und Branntwein rc.)

5. Zusammenhang von Güterpreisen mit Transportpreisen und durch dieselben untereinander (siehe hierüber beim Transportwesen).

Ein derartiger Zusammenhang kann es möglich machen, daß die Produktionskosten des einen Gutes als Preisbestimmungsgrund auf die Dauer und stark zurücktreten, daß selbst einzelne Güter beständig unter den Produktionskosten verkauft werden, wenn sie als Nebenprodukte anderer erscheinen.

VI. Preismaße. Schwere, Größe, Dauer der Dinge lassen sich mit unveränderlichem Maßstabe messen. Nicht so der Preis der Güter. Wegen des unberechenbaren Vorteiles, den ein konstantes Preismaß für die ganze Volkswirtschaft hätte, ist nach einem solchen Maße gesucht worden. Dasselbe existiert indessen nicht. Ein solches Preismaß müßte nämlich ein Gut sein, das immer den gleichen Gebrauchswert und die gleichen Produktionskosten hat, immer gleiche Nachfrage und gleiches Angebot findet. Unter allen Gütern des Welthandels entspricht

keines diesen Anforderungen. Weder die Edelmetalle, welche von Zeit zu Zeit selbst bedeutenden Preisschwankungen ausgesetzt sind, noch die wichtigsten Nahrungsmittel, deren Produktionskosten und Gebrauchswert ebenfalls nicht gleich sind, noch auch die Handarbeit des Menschen, deren Kosten und Werte ebenfalls verschieden sind, bilden einen dauernden und unveränderlichen Preismaßstab. Zu einem vollständig richtigen Preismaße käme man nur dann, wenn man das Preisverhältnis aller Güter der verschiedenen Zeiten und Orte als Preismaßstab nehmen würde. Da dies unmöglich ist, so muß man sich damit begnügen, die gebräuchlichsten Güter und ihre Preise unter einander zu vergleichen und aus dieser Vergleichung den Maßstab für die Preisbewegung der übrigen entnehmen.

VII. **Geschichte und Statistik der Preise.** Außer den Schwankungen der Preise, die wir im Leben tagtäglich beobachten können, unterscheiden wir große stetige Änderungen. Das sind Änderungen, welche im Laufe der Geschichte sich langsam vollziehen, welche oft vieler Jahrzehnte und Jahrhunderte bedürfen, um bemerkt zu werden, welche auf die Privatwirtschaft des einzelnen Menschen keinen Einfluß nehmen; denn sie überdauern ganze Generationen und ihre Wirtschaften. Aber Bedeutung gewinnen sie, wenn man sie in Zusammenhang bringt mit der Geschichte. Solche Änderungen nehmen den Charakter welthistorischer Erscheinungen an. Als solche geben sie Aufschluß über das Wesen der Weltwirtschaft, über die Kulturzustände der ganzen Menschheit.

So bemerken wir namentlich, daß jene Güter, bei deren Produktion die Natur vorwiegt, langsam aber stetig im Preise steigen, während jene, bei deren Produktion hauptsächlich Arbeit und Kapital thätig sind, immer billiger werden.

Die Beobachtung der Preise ist Aufgabe der Preisgeschichte und Preisstatistik. Die Preise, welche verglichen werden können, sind entweder die Preise verschiedener Waren oder die Preise einer und derselben Ware, aber zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten. Die Geschichte der Preise ist oft genötigt, ihre Schlüsse auf sehr vereinzelte Preisnotizen zu begründen, und hat eine große Schwierigkeit in dem wechselnden Werte des Geldes, ist aber für das Verständnis der Preise sehr wertvoll. Die Statistik der Preise zieht aus mehreren Preisangaben durch einfache Rechnung Durchschnittspreise und beseitigt dadurch die zufälligen Änderungen der Preisbestimmungsgründe, indem sie mehr die dauernden Bestimmungsgründe zum Vorschein kommen läßt. Für die einzelne Handelsspekulation ist der Preis jedes einzelnen Tages und jedes einzelnen Bezugs- oder Verkaufsplatzes das Entscheidende; die wissenschaftliche Betrachtung des Preises dagegen verlangt Kenntnis von den Durchschnittspreisen längerer Zeiträume und größerer Handelsgebiete. Die Ermittlung von Durchschnittspreisen geschieht in der Weise, daß eine Behörde oder Kommission unter Benützung von Kursnotirungen, von Sachverständigen-Gutachten, Preiskurants ꝛc. Nachrichten über wirklich gezahlte Preise sammelt, prüft, vergleicht und daraus Durchschnittspreise berechnet. Dabei zeigt sich's, wie weit die örtlichen und wie weit die zeitlichen Einzelpreise von den Durchschnittspreisen abweichen.

Die Preise sämtlicher Warengattungen zusammen können in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen große Wandlungen durchleben. So stiegen die Hamburger Warenpreise von 1850—1875 um 33%, um bis zum Jahre 1888 wiederum fast auf dasselbe Niveau zurückzusinken, welches sie 1850 innegehabt hatten.

Unterscheidet man die Güter in wenige Hauptgruppen, so läßt sich hinsichtlich ihrer Preisverschiedenheiten folgendes beobachten:

1. Die Preise der pflanzlichen Rohstoffe, in allen roheren Wirtschaftszuständen gering, können später sehr steigen, weil mit den Fortschritten der Kultur und der Vermehrung der Bevölkerung die Nachfrage nach solchen Gütern immer stark vermehrt wird, die Produktionsquellen und das Angebot dagegen nur unter günstigen Umständen ausgedehnt werden können.

Die inländischen Preissteigerungen können aber um so mehr gehindert, ja ins Gegenteil umgewandelt werden, je mehr die Verbesserungen des Verkehrs einen Bezug vom Auslande ermöglichen. Dies geht so lange, als das Ausland seine Produktion in einem stärkeren Maße als seine Konsumtion zu steigern vermag.

Noch größer als die zeitlichen, sind die räumlichen Verschiedenheiten des Preises dieser Güter. Er wächst, je mehr man sich von den Produktionsorten entfernt, ganz natürlich um die Kosten des Transports und der Aufbewahrung u. s. f. — Und zwar wächst er um so rapider, je mehr mit dem sinkenden Angebot die Nachfrage steigt. Die in kleineren Zeiträumen sich ergebenden Preisschwankungen hängen davon ab, ob es sich um Produkte handelt, welche bei jährlichem Anbau jährliche Ernten geben, oder um solche, deren Anbau nur in längeren Zeiträumen sich wiederholt. Wo jährliche Erneuerung der Erträge stattfindet, ergeben sich auch jährliche Hebungen und Senkungen des Preises.

Diese Verhältnisse werden noch deutlicher, wenn man die einzelnen Arten der Rohprodukte in ihren Preisbewegungen verfolgt.

2. Die tierischen Rohstoffe. Da bei ihnen Transport und Aufbewahrung oft weit teurer sind, als bei Pflanzenstoffen, müssen sich noch erheblichere Preisdifferenzen zwischen Produktions- und Konsumtionsgebieten ergeben. Auch diese Waren müssen mit der steten Einengung des Spielraums, welcher der Natur gegeben ist, immer teurer werden. Auch ihre Preise werden jedoch durch die Verbesserungen der Transportmittel mehr und mehr ausgeglichen.

Am frühesten zeigt sich die Preiserhöhung bei jenen Teilen der Rohproduktion, welche haltbar und leicht transportabel sind. Bei den tierischen Rohprodukten werden zuerst Häute, Felle, Haare, Federn, Hörner und Zähne teurer. Beim Fischfang sind entsprechende Rohprodukte: Kaviar, Hausenblase, Fischbein, Thran. Und am spätesten steigt der

Preis bei jenen Rohprodukten, welche am wenigsten transportabel sind. So namentlich bei der Milch und den Milchprodukten.

Die Preiserhöhung steigt indessen bei den meisten tierischen und pflanzlichen Rohprodukten nur bis zu dem Punkte, wo man anfängt, der Natur durch eine geregelte Produktion unter die Arme zu greifen. So namentlich bei den Viehzucht- und Forstwirtschafts-Produkten.

3. Die **mineralischen Rohstoffe** lassen in ihren Preisänderungen keine festen Regeln entdecken. Die wechselnde Ergiebigkeit der Fundorte läßt diese Preise bedeutend schwanken.

Bei den wohlfeilen mineralischen Rohstoffen (Baumaterial, Kohlen, Erze und dergl.) stufen sich die örtlichen Preisdifferenzen zumeist ab nach dem Wert dieser Produkte, verglichen mit ihrem Gewicht. Die zeitlichen Preisverschiedenheiten werden nicht so sehr durch ungleiche Ausbeute der Produktionsstätten, als durch die wechselnde Nachfrage der Industrie und durch Schwankungen der Transportkosten verursacht. Eisen- und Kohlenpreise insbesondere hängen mit dem jeweiligen Gange der fabrikmäßigen Großindustrie innig zusammen.

Von ganz besonderer Bedeutung sind die Preisänderungen der edlen Metalle. Wegen der ziemlich gleichmäßigen Produktion und der im Verhältnis zum Werte geringen Versendungskosten sind diese Preise stetiger als andere. Da die Edelmetalle das geläufigste Preismaß sind, fragt es sich, womit wiederum dieses Maß zu messen, seine etwaigen Änderungen zu prüfen seien. Hier bleibt nichts übrig, als zu untersuchen, ob die Edelmetalle gegen die meisten anderen Güter zugleich im Preise gefallen oder gestiegen sind. Ist dies der Fall, dann ist es ihr Preis, der sich verändert hat, nicht jener der anderen Güter.

Große Änderungen im Angebot bewirken diese Preisänderungen. Im Altertume bewirkte die bis zur römischen Kaiserzeit starke asiatische Goldproduktion und Goldzufuhr eine allmähliche Warenverteuerung; während der Völkerwanderung wurde die europäische Produktion unterbrochen und der asiatische Goldstrom hörte auf; daher schwand der Vorrat; die Edelmetallpreise stiegen. Sie mußten durch die Entdeckung Amerikas und die Erschließung der dortigen Minen, welche einen mächtigen Gold- und Silberstrom nach Europa sandten, um ein beträchtliches sinken. Die bloße Auffindung neuer reicher Fundorte muß den Preis nicht notwendig drücken; dies geschieht erst, wenn auch die Produktionskosten und die Absatzwege sich günstig erweisen. Man vermutet, der Preis des Metallgeldes sei seit der Entdeckung Amerikas bis jetzt im Verhältnis von 3 oder 4 : 1 gesunken. Seit zwei Jahrzehnten scheinen die Preise der Umlaufsmittel im ganzen stationär geblieben zu sein. Bedeutende Preisänderungen bewirkten wieder die Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldminen und die steigende Silberproduktion von West-Amerika seit den letzten Jahrzehnten.

Der Preis des Goldes, mit dem Silber verglichen, wird auf die Dauer von den verschiedenen Produktionskosten bestimmt, welche in den ungünstigsten Minen erforderlich sind; ferner von den bestehenden Münzgesetzgebungen und von dem Einflusse, welchen die Länder mit Silberwährung und jene mit Goldwährung auf den Welthandel nehmen. Im ganzen hat sich das Gold dem Silber gegenüber verteuert; es verhielt sich nämlich zu demselben

im asiatischen Altertum (Assyrien)	wie	13 1/3 : 1
„ alten Griechenland 400 v. Chr.	„	12 : 1
in der röm. Republik	„	11,9 : 1
in Mitteleuropa zur Karolingischen Zeit	„	12 : 1
zu Anfang des 16. Jahrh. in Deutschland	„	10,3 : 1
„ „ „ 17. „ „ „	„	11,8 : 1
„ Ende „ 17. „ „ „	„	14,0 : 1
„ „ „ 18. „ „ „	„	15,4 : 1
Ende 1885 nach dem Londoner Geldmarkt	„	19,8 : 1
im Durchschnitt des Jahres 1890	„	19,7 : 1
1894 nach dem Londoner Geldmarkt	„	82 : 1
zu Anfang d. J. 1900 „ „	„	34 1/2 : 1
im Durchschnitt des Jahres 1907	„	31 1/2 : 1

Zu gleichen Zeiten pflegt das Gold in höher kultivierten Ländern verhältnismäßig teurer zu sein, als in roheren. Ob aber Gold oder Silber stärkeren Preisschwankungen unterliegt, ist zweifelhaft.

4. Die **Industrie-Produkte** werden im ganzen wohlfeiler, mit gewissen Unterschieden. Auf ihre Preisänderung wirken zwei Umstände: die Verteuerung der Rohprodukte erhöht, die technischen Fortschritte verringern die Produktionskosten. Es kommt also darauf an, was vorwiegt: Rohmaterial oder Arbeit. Waren, in deren Produktionskosten der Arbeitslohn einen großen Teil ausmacht, wo Betriebsverbesserungen, Maschinen ꝛc. in Anwendung kommen, werden wohlfeiler; andere, bei welchen der Rohstoff einen bedeutenden Teil der Produktionskosten ausmacht, werden weniger schnell wohlfeil, halten sich und steigen sogar im Preise.

Wegen der bedeutenden Qualitätsunterschiede sind auch die Preise der Industrieprodukte weit schwerer vergleichbar, als diejenigen der Rohstoffe.

5. Bei den Produkten des **Kunstgewerbes** und noch mehr bei jenen der **Kunst** treten die Produktionskosten als Preisbestimmungsgrund immer mehr zurück. Ihre Preise werden daher vorzugsweise, bei Kunstwerken fast ausschließlich durch die Nachfrage bestimmt, also durch die herrschende Geschmacksrichtung der Wohlhabenden; durch die Laune der Zeit, welche in ganzen Völkern luxuriöse und sparsame Stimmungen abwechseln läßt.

VIII. **Obrigkeitliche Regelung von Preisen, Preistaxen.** Die einzig richtige Regelung der Preise geschieht durch Angebot und Nachfrage. Obrigkeitliche Regelung von Preisen kann nur ausnahmsweise und nur dort angezeigt sein, wo sie grobe Zufälligkeiten und Täuschungen, die aus mangelnder Konkurrenz hervorgehen können, beseitigen will. In solchen Fällen können Preistaxen im Interesse der Käufer wie der Verkäufer liegen; sie müssen jedoch Willkür vermeiden und trachten, den Produktionskosten (mit kleinem Aufschlag an Unternehmergewinn) möglichst nahe zu kommen.

In anderen Fällen kann es angezeigt scheinen,

daß die Staatsgewalt durch Schöpfung einer Konkurrenz mittels eigener Produktionsanstalten einen wohlthätigen Einfluß auf Preise nimmt. Insbesondere dort, wo etwa einzelne Privatproduzenten durch ein natürliches Monopol in die Lage gesetzt wären, zum Schaden der ganzen Kosumentenschaft Preise von schädlicher Höhe (für notwendige Güter) festzuhalten.

Auch kann bei Notständen (Getreideteuerung) eine Preisermäßigung durch Massenankäufe von Vorräten im Auslande und Herbeischaffung derselben als Druck auf zu hohe Preise durchaus gerechtfertigt erscheinen.

4. Kapitel: Das Geld.

I. **Wesen des Geldes.** Ein ausgebildeter Tauschverkehr wäre unmöglich ohne ein Tauschmittel, einen Wertmaßstab. Dies ist das Geld. Schon der einfachste Umtausch von Gütern ohne solches Mittel wäre höchst schwierig, mühsam und kostspielig. Es wäre schon schwer, nur immer den Menschen aufzufinden, der das braucht, woran der Suchende Überfluß hat und der zugleich Überfluß an dem hat, was der Suchende will. Noch viel schwieriger wäre aber die gegenseitige Abgleichung der auszutauschenden Werte, besonders deshalb, weil viele Güter nicht geteilt, andere nicht aufbewahrt werden können. Wie soll der Nadelfabrikant, der sich ein Haus baut, einen Baumeister finden, der so viel Nadeln braucht, als ein Haus wert ist? Es mußte deshalb schon früh im Tauschverkehr eine Ware auftreten, die überall gebraucht wird, die bis ins kleinste geteilt werden, leicht überall hin transportiert werden kann; eine Ware, an welcher alle übrigen Güter gemessen werden können, die alle übrigen Güter vertritt, die jeder gerne annimmt, weil er sie teilen kann und für die einzelnen Teile jederzeit wieder die Güter erhält, die er braucht. Eine solche Ware, die als Maßstab zur Vergleichung aller übrigen Werte dient, die deshalb allgemein beliebt und gültig ist und die auch vom Staate als Tauschwerkzeug und Wertmaß anerkannt ist, ist das Geld. Zugleich dient es zur Wertaufbewahrung.

II. **Wirkung des Geldes.** Da nun das Geld erst einen ausgebildeten Tauschverkehr möglich macht und ohne einen solchen alle Arbeitsteilung unmöglich wäre, so ruht die ganze wirtschaftliche Welt mit allen Erfolgen der Arbeitsteilung auf dem Gelde. Das Geld vermittelt und verbindet die wirtschaftlichen Handlungen des Menschen, wie die Sprache ihre Gedanken. Ohne Geld wäre jeder Mensch genötigt, seinen Bedarf an Lebensmitteln selbst zu erzeugen, weil er sonst zu abhängig wäre von denjenigen, welche dieselben besitzen. Er wäre unter Umständen genötigt, die wertvollsten Dinge gegen ein Stück Brot hinzugeben. Erst durch das Geld wird es auch eigentlich möglich gemacht, ein Kapital zinsbringend auszuleihen; weil ohne Geld die Rückgabe des Kapitals und die Zinsenzahlung in Naturalien geschehen müßte. Wenn jemand aber seine Kapitalien nicht fruchtbringend ausleihen kann, so hat er nicht viel Ursache Kapital zu ersparen.

So befördert das Geld die Kapitalbildung und die Sparsamkeit, den Güterumtausch und die Produktion; es erspart dem Menschen einen unendlichen Aufwand von Zeit, Arbeit und rechnenden Gedanken.

III. **Vorstufen des Geldes.** Die Geschichte der Wirtschaft zeigt, daß das Geld keineswegs durch Verabredung der handeltreibenden Völker, auch nicht durch staatliche Gesetze eingeführt wurde, sondern daß sich der Geldgebrauch allmählich aus dem einfachen Tauschverkehr entwickelt hat. Diejenigen Güter, welche am häufigsten Gegenstand des Tausches waren, wurden nach und nach zu Tauschmitteln; man lernte, sie zum Wertmaße der andern Güter zu machen; sie wurden zu Vorstufen des Geldes. Solche Tauschmittel, Waren, welche allgemein bekannt und brauchbar sind, zugleich aufbewahrt und transportiert werden können, finden sich heute noch bei Völkern, welche noch nicht genug zivilisiert sind, um eigentliches Geld einzuführen. Es ist klar, warum diese Tauschwerkzeuge vielfach durch die Natur der Länder, in welchen sie umlaufen, bestimmt werden. Die gebräuchlichsten dieser heutzutage noch umlaufenden Vorstufen des Geldes sind die Salztafeln in Innerafrika, die Muscheln an den Küsten Südafrikas und Indiens, Kakaobohnen bei Indianern Centralamerikas, die Pelze in den Hudsonsbayländern und in Sibirien, Vieh bei den Kirgisen, Tscherkessen und persischen Nomaden, Theekuchen in Hochasien und Sibirien u. s. f. Im griechischen wie im germanischen Altertum hatte das Vieh die größte Bedeutung als Wertmaß und Tauschwerkzeug und dürfte bei den indogermanischen Völkerschaften erstes Geld gewesen sein. Metalle dienten als Tauschmittel zuerst im ungeprägten Zustande. Eisenstangen im alten Griechenland, Goldsand in Kalifornien noch im gegenwärtigen Jahrhundert. Alle diese Tauschwerkzeuge verdienen noch nicht den Namen des Geldes.

IV. **Das Metallgeld.** Jede entwickeltere Volkswirtschaft geht einmal vom Tauschverkehr mit anderen Tauschmitteln zum Metallgelde über, und zwar mit Vorliebe zu den Edelmetallen.

Diese eignen sich mehr als jede andere Ware zum Tauschmittel und Wertmaß aus folgenden Gründen:

1. Ihre Schönheit verleiht ihnen hohen und allgemein bekannten Gebrauchs- und Tauschwert.
2. Ihr Preis muß, da sie nicht in beliebiger Menge produziert werden können und das Ausgebot beschränkt ist, ziemlich gleichmäßig bleiben.
3. Sie sind äußerst dauerhaft, leiden nicht durch Aufbewahrung, durch den Gebrauch nur wenig, und selbst diese Abnützung kann durch Zusatz anderer Metalle gemindert werden.
4. Sie sind teilbar bis ins kleinste, und es können daher Güter von verschiedenartigstem Werte gegen sie eingetauscht werden.
5. Ihr Gewicht und Umfang ist im Verhältnis zu ihrem Werte gering; sie können deshalb leichter transportiert werden, als andere Waren.
6. Endlich läßt sich ihnen wie den Metallen überhaupt durch die Prägung eine Gestalt erteilen, in welcher sie ihren Wert auf das genaueste zeigen,

so daß den Tauschenden die Mühe des Untersuchens und Abschätzens abgenommen wird, welche bei jedem anderen Tauschmittel, selbst bei ungemünzten Barren, in höherem oder geringerem Grade beansprucht wird. Freilich ist es notwendig, daß, wer diese Gestaltung vornimmt, allgemeines Vertrauen genießt, daß einer Fälschung vorgebeugt und dieselbe bestraft wird. Dies geschieht, indem das Geld durch das Münzwesen des Staates hergestellt wird und hiermit auch eine rechtliche Stellung erhält.

V. **Das Münzwesen.** Jedes Münzsystem hat zur Grundlage eine Gewichtseinheit edlen Metalls, das sog. Münzgrundgewicht (z. B. ein Zollpfund Gold). Münzfuß ist die gesetzliche Bestimmung über Gewicht und Feinheit der Münzen. Die Technik des Münzwesens verlangt vor allem eine Beschaffenheit der Münzen, welche dieselben gegen Falschmünzerei, betrügerische Gewichtsverringerung und Abnutzung sichert, zugleich sie handlich zum Gebrauche macht. Die nötige Dauerhaftigkeit erfordert eine Vermischung der edlen Metalle mit unedlen: Legierung (Beschickung). Dabei ist rauhes und feines Metall zu unterscheiden. Das Gewicht des edlen Metalls in der Münze heißt Feingehalt oder Korn, das Gewicht der ganzen Münze Schrot. Je kleiner die Münzen, um so stärker wird gewöhnlich der Zusatz unedlen Metalls, weil eine gewisse Vergrößerung des Volumens wünschenswert. Die Ausstückelung des Münzgrundgewichts in Teile muß rechnerisch bequem sein (Dezimal- und Duodezimalsystem), nicht zu vielerlei Sorten nebeneinander geschaffen werden. Jenes Geldstück, welches dem System den Namen giebt, heißt Münzeinheit (z. B. Mark, Frank, Dollar); es darf weder zu groß noch zu klein sein. Da es nicht möglich ist, beim Prägen der einzelnen Münze deren Feingehalt mit vollster Genauigkeit herzustellen, so wird eine kleine Abweichung vom gesetzlichen Gewicht gestattet (Fehlergrenze, Remedium oder Toleranz). Dieselbe kann nach dem heutigen Stande der Münztechnik sehr klein sein (im Deutschen Reich z. B. $2^1/_2$ Tausendstel vom Gewicht, 2 Tausendstel vom Feingehalt). Auch muß durch das Gesetz ein Passiergewicht bestimmt sein; Münzen, welche dasselbe nicht erreichen, müssen eingezogen werden. Das Remedium darf nicht dazu benützt werden, um alle Münzen auf die unterste Fehlergrenze zu setzen. Die Gebühr, welche der Staat für Ausprägung der Münzen nimmt, heißt Prägschatz oder Schlagschatz. Derselbe wird heutzutage nicht mehr, wie früher, zur Erzielung eines Gewinnes für die Staatskasse benützt. Man unterscheidet Kreditmünzen, Courantmünzen, Scheidemünzen. Zur Ausbreitung einheitlicher Münzsysteme über möglichst große Wirtschaftsgebiete dienen Münzverträge.

VI. **Gebrauchs- und Tauschwert des Geldes.** Der Gebrauchswert der Edelmetalle ist ein doppelter, da sie einesteils zu Geräten und Schmucksachen verwendet werden, anderseits als Geldmaterial dienen. Man hat versucht, diesen doppelten Gebrauchswert des Geldes durch Vergleiche aller Art zu versinnlichen, was indessen wertlose Spielerei ist.

Der Tauschwert des Geldes ist höher oder niedriger, je nachdem man mehr oder weniger andere Güter dafür erhält. Die Bestimmungsgründe des Preises wirken beim Gelde wie bei jeder anderen Ware. Auf Seite der Nachfrage wirkt also einesteils das Bedürfnis der Nachfragenden: der Handel und Verkehr. Länder mit wenig Güterzirkulation verlangen auch wenig Geld. Auf Seite des Angebots wird der Preis des Geldes bestimmt durch die Produktionskosten und die Frachtkosten der Edelmetalle. Hat ein Land keine Edelmetallminen und bedarf es Gold und Silber, so muß es jenen Ländern, welche dasselbe besitzen, Waren dafür bieten. Gold und Silber müssen dann die Kosten der Produktion und die Fracht der versendeten Waren samt den Frachtkosten der Metalle und dem Handelsgewinn ersetzen. Wenn mehrere Länder einem Gold und Silber produzierenden Lande ihre Waren als Preis für Metalle darbieten müssen, so ist unter ihnen jenes im Vorteil, welches die besten Transportmittel besitzt und die Waren am wohlfeilsten an den Platz der Metallproduktion bringen kann.

Der Tauschwert des Geldes ist bei den schwankenden Produktionskosten und Produktionsmengen der edlen Metalle ein beweglicher; trotzdem sind sie noch das beste Preismaß, weil alle anderen Werte in viel höherem Grade schwanken.

Verschiedene Geldsorten in demselben Wirtschaftsgebiet stehen in einem bestimmten Verhältnis zu einander. Schlechtere Geldsorten können Surrogate der besseren werden, haben aber, wie die Erfahrung lehrt, die Wirkung, das bessere Geld zu verdrängen. Das hat zur Folge einen verminderten Wert der im Umlauf befindlichen Geldmenge. Die Ordnung des Münzwesens muß dem entgegenzuwirken versuchen.

VII. **Der Geldkurs.** Der Geldkurs ist der jeweilige Marktpreis des Geldes überhaupt oder einer bestimmten Münzsorte. Der Geldkurs entspringt aus der Notwendigkeit der Geldumwechslung. Je nachdem im Metallverkehr bald die eine bald die andere Geldsorte mehr gesucht ist, ist die Umwechslung der Geldsorten gegen einander notwendig und dient zum Zwecke der Ermittelung ihres verhältnismäßigen Tauschwertes.

Der Umtausch von Geldsorten findet auf verschiedene Weise statt.

1. Umtausch verschiedener grober Münzsorten von gleichem Metall. Also Umtausch von Silbermünzen gegen Silber, oder Goldmünzen gegen Gold.
2. Zwischen Münzsorten von verschiedenem Metall. Also Münzen von Gold gegen Silber und umgekehrt.
3. Zwischen verschiedenen Geldarten von gleichem oder ungleichem Stoffe; also z. B. Umtausch von Scheidemünze gegen Kurantmünzen, oder von Papiergeld gegen Metallgeld.
4. Zwischen gemünztem Gelde und Barren.

Zwei verschiedene Geldsorten haben einen gleich großen Gebrauchswert, wenn sie beide gleich große Kauffähigkeit besitzen. Eine solche Gleichheit der Kauf- oder Zahlungsfähigkeit nennt man Münzpari.

Wenn nun der Geldkurs einer gewissen Münzsorte über ihr Münzpari, d. h. über ihre Kauffähigkeit steigt, so sagt man von ihr, daß sie ein Agio gewinne. Sinkt er unter das Münzpari, so erleidet die Münzsorte ein Disagio oder Abzug. Der Geldkurs steht al pari, wenn der Tauschwert beider Münzen gleich ist ihrem Münzpari, d. h. wenn man durch beide Münzsorten ebensoviel Geldwert als Güterwert einkaufen kann.

Fremde Münzsorten, sowie ungeprägte Edelmetalle haben als Handelsgegenstände mehr die Eigenschaften der Wechsel, als die gewöhnlicher Waren. Ungemünztes Metall und Geldsorten vertreten sich gegenseitig; wenigstens gilt dies bestimmt vom Golde, weniger vom Silber. Letzteres konkurriert noch als Rimesse mit den Wechseln im Verkehr zwischen England und Ostasien. Weltmarkt für Gold und Silber (Bullion) ist London, zugleich in seiner Eigenschaft als größter Wechselplatz, indem es mittels Wechsel und Metallsendungen die internationalen Schulden und Forderungen immerfort ausgleicht. Auf dem Londoner Geldmarkte wird der Kurs der Edelmetalle bestimmt.

Da auch Banknoten und Papiergeld, sowie fällige Koupons zu Zahlungen, im Inlande wie nach dem Ausland verwendet werden können, frägt es sich, ob auch sie einen Kurs haben können. Sofern solche Werte eine unveränderliche metallische Valuta repräsentieren, sind sie für den Wertpapierhandel nicht sehr wichtig. Sofern sie aber ein im Werte stark schwankendes Papiergeld sind oder repräsentieren, können sie wohl zu Gegenständen der Wertpapierspekulation werden.

VIII. **Umlauf des Geldes.** Als Tauschmittel hat das Geld die Bestimmung, nicht ruhig zu bleiben, sondern von Hand zu Hand zu gehen. Darum ist der größte Teil alles vorhandenen Geldes in steter Bewegung und pflegt sich aus der Bewegung nur zurückzuziehen, wenn die gefährdete Sicherheit des Eigentums es gebietet.

Je öfter das Geld seinen Besitzer wechselt, je rascher es umläuft, desto mehr Tauschhandlungen kann es besorgen. Die Geschwindigkeit des Geldumlaufes wird aber bedingt durch die Schnelligkeit der Produktion und des Güterumlaufes überhaupt. Sie ist um so größer, je dichter die Bevölkerung, je rascher und intensiver die wirtschaftliche Thätigkeit derselben, je mannigfacher die Bedürfnisse und ihre Befriedigung ist. Nur in rohen Wirtschaftszuständen und bei mangelnder Sicherheit des Eigentums und Kredits wird Geld mehr zur Wertaufbewahrung, als zum Wertumsatz benützt.

IX. **Geldbedarf.** Der einzelne Mensch, eine wirtschaftende Korporation oder ein Staat bedürfen in der Regel nur so viel Geld, als sie in der Zeit zwischen einer Einnahme und der anderen ausgeben zu müssen glauben.

Anders bei einem Volke, wo Einnahmen und Ausgaben unaufhörlich sich durcheinander drängen. Keineswegs muß die Menge des Geldes in einer Volkswirtschaft parallel laufen mit der Menge der erzeugten und umlaufenden Güter.

Der Geldbedarf eines Volkes ist ein um so größerer, je rascher die Gütererzeugung und der Güterumlauf ist, der durch Geld vermittelt wird; wo man wenig handelt, braucht man auch wenig Geld.

Der Geldbedarf eines Volkes hängt ferner ab von der Schnelligkeit des Geldumlaufes und von der Menge und Umlaufsgeschwindigkeit der Stellvertreter des Geldes, der Banknoten, Wechsel ꝛc., aber auch von den Handelsbeziehungen zu anderen Völkern.

Diese Stellvertreter des Geldes mehren sich in einer ausgebildeten Volkswirtschaft so sehr, daß sie einen weit größeren Teil des Güterumlaufs vermitteln, als das bare Geld.

Um die Jahrhundertwende stellte sich der Edelmetallvorrat wie folgt (nach Helfferich):

	pro Kopf der Bevölkerung in Mark:		im ganzen in Millionen Mark:	
	Gold	Silber	Gold	Silber
Großbritannien	50	12	2044	470
Niederlande	23	44	116	224
Frankreich	88	46	3405	1769
Schweiz	33	15	101	45
Österreich-Ungarn	22	9	1026	405
Deutschland	56	17	2931	875
Italien	13	6	412	184
Rußland	25	3	3325	439
Vereinigte Staaten	56	35	4285	2702

X. **Vermehrung und Verminderung des Geldes.** Jede Vermehrung des Geldes bewirkt zunächst eine Verminderung des Geldwertes. Sie läßt die Preise aller übrigen Güter steigen oder verhindert ein Sinken dieser Preise, welches ohne die Geldvermehrung eingetreten wäre. In Folge des Steigens der Güterpreise kann die Produktion vermehrt werden; dies wird in der Regel steigende Löhne, vermehrte Kapitalbildung, gesteigerten Verkehr zur Folge haben; den Schuldnern wird die Zahlung ihrer Verbindlichkeiten erleichtert.

Dabei zeigt sich, daß einzelne Arten von Gütern früher im Preise steigen, als andere. Der aus der Preissteigerung hervorgehende Gewinn verteilt sich ungleich, ebenso der Verlust.

Wirtschaftliche Klassen, welche ein festes Einkommen besitzen, sind hier im Nachteile gegenüber anderen.

Eine Verminderung der Geldmenge hat die entgegengesetzten Folgen. Die Warenpreise fallen gegenüber dem Gelde; das fixe Einkommen gewinnt an Wert gegenüber dem des industriellen Unternehmers. Die Beschaffung von Leihkapital wird erschwert; die Erhöhung des Geldwertes begünstigt die Gläubiger und macht den Schuldnern das Zahlen schwierig; die Produktion wird, wenn nicht verringert, so doch gehemmt. Ausgleichungen finden allmählich statt, indem Münzvorräte aus dem Auslande herbeigebracht und Waren ausgeführt werden, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist.

Übrigens sind Verminderungen der Geldvorräte weit seltener als eine Vermehrung.

Der europäische Geldvorrat war lange beständig im Wachsen, und wenn der Preis des Geldes nicht in ganz auffallender Weise gesunken ist, seit aus anderen Weltteilen Geld nach Europa strömt, so

liegt die Ursache davon darin, daß auch die Güterproduktion in einem ähnlichen Maße sich mehrte.

Zwei Größen, welche beide wachsen, können sich aber ziemlich gleich bleiben.

Erst seit Anfang des Jahrhunderts ist die Geldvermehrung gegen die Güterproduktion zurückgeblieben.

Vor diesem Zeitpunkte wurden die Waren immer teurer, das Geld billiger; jetzt hat dies aufgehört.

XI. Die Währung. Sehr alt ist das Bestreben, beide Edelmetalle im Münzwesen zu vereinigen; doch scheitert dasselbe an der wechselnden Wertrelation derselben. Unter Währung versteht man das gesetzliche Zahlungsmittel. Man unterscheidet:

1. Doppelwährung, Bimetallismus (Frankreich, Italien, Schweiz, Belgien ꝛc.). Hierbei werden beide Metalle in festem Wertverhältnis zu einander ausgeprägt und sind beide gesetzliches Zahlungsmittel. Sobald aber das gesetzlich angenommene Wertverhältnis sich ändert, wird es eine vorteilhafte Spekulation, die in dem vom Münzgesetz zu niedrig angesetzten Metall geprägten Stücke einzuschmelzen und anderweitig zu verwerten, dagegen das vom Münzgesetz zu hoch angesetzte Metall herbeizuschaffen. Steigt dabei das Gold im Werte, so werden Goldmünzen seltener oder erhalten ein Agio, wie das in der neueren Münzgeschichte oft vorkam. Steigt dagegen das Silber im Wert, dann wird die Regierung wegen des Seltenerwerdens der Silbermünzen genötigt, silberne Scheidemünzen zu prägen und man hat thatsächliche Goldwährung, auch wenn rechtlich die Doppelwährung erhalten bleibt.

2. Bei der Silberwährung ist das Silber gesetzliches Zahlungsmittel; Gold läuft nur zum jeweiligen Kurs um. Vorzug: größere Anwendbarkeit im Kleinverkehr. Namentlich für ärmere Nationen ist Goldwährung unbrauchbar. Bei lebhaftem Gebrauche und großen Zahlungen nötigt die Silberwährung leicht zu starkem Gebrauch papierener Wertzeichen. In den europäischen Ländern hat die Silberwährung meistens nicht rechtlich, bloß faktisch bestanden. Rechtlich bestand sie früher auch in Deutschland.

3. Die Goldwährung. Besteht in England seit 1816, in Deutschland seit 1873; auch in den skandinavischen Ländern; von den Ver. Staaten ward sie wieder aufgegeben. Eignet sich namentlich für den großen Geldverkehr besser, verlangt aber große Sorgfalt der Münzverwaltung. Goldmünzen nützen sich weniger ab, werden leichter transportiert und gezählt. Auch befördert die Goldwährung die Solidität des Bankwesens.

4. Zwischenzustände zwischen der doppelten und einfachen Währung. Hierher dürfen namentlich die im Deutschen Reich noch kursierenden Thaler zu rechnen sein. (Hinkende Währung.)

Thatsächlich hat die Doppelwährung überall zu einfacher Währung geführt; das Ideal des Münzwesens ist noch nicht gefunden.

Man glaubte, ein internationaler Währungsvertrag aller Kulturstaaten wäre im stande, auf längere Dauer die Doppelwährung mit fester Wertrelation festzuhalten. Eine Einigung zu einem gemeinsamen Weltmünzsystem scheint aber, wie die Münzkonferenzen zu Paris 1878 und 1881 zeigten, vorläufig nicht zu hoffen. Und selbst wenn sie gelänge, ist es noch fraglich, ob der Verkehr in den Ländern der jetzigen Goldwährung sich nicht gegen das Eindringen der Silbermünzen sträuben wird.

5. Papierwährung, im Gegensatze zu den Metallwährungen, besteht, wo Staatspapiergeld oder Banknoten mit Zwangskurs an Stelle des baren Geldes treten. Der den papiernen Zahlungsmitteln dann zukommende Kurswert bildet sich ohne Rücksicht auf die nominelle Edelmetallmenge, auf welche das Papiergeld lautet. Das Papiergeld hat seinen Wert auf Grund seiner Fähigkeit, im Inlande Zahlung damit leisten zu können. Nach dem Auslande kann es nur verwendet werden, insoweit Zahlungen vom Auslande an das Inland zu machen sind. Jede Vermehrung der Papiergeldmenge muß seinen Wert und seine Kaufkraft verringern. Die Papierwährung ist stets ein Notstand; sie schädigt die Volkswirtschaft durch die steten Wertschwankungen und Preisänderungen, welche allen Unternehmungen eine gewisse Unsicherheit aufnötigen. Papierwährung herrscht in Rußland, Portugal, in einigen südamerikanischen Staaten; in Österreich-Ungarn bis zu der jetzt durchgeführten Währungsreform.

5. Kapitel: Der Kredit.

I. Wesen des Kredits. Der einfache Bauer auf seinem Saatfelde zeigt, daß zu einer wirtschaftlichen That nicht allein die arbeitende Thätigkeit des Menschen und die Arbeitskraft gehören, sondern noch ein unfaßbares geistiges Moment. Es ist das große Vertrauen in die Gesetze der Natur und in die Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Dieses Vertrauen verbindet den einzelnen mit allen übrigen; es ist eine Funktion der ganzen arbeitenden Menschheit. Wenn es bestimmte Formen annimmt und anfängt, berechenbare Werte in Bewegung zu setzen, wenn es wirtschaftliche Verhältnisse entstehen läßt: dann erscheint es als Kredit.

Der Kredit ist ein Leihvertrauen. Er ist jenes Vertrauen, welches den Wert in fremder Hand an seinen Eigner bindet.

Der Kredit wurzelt tief in den Anfängen aller Volkswirtschaft; er ist so alt, als der menschliche Verkehr überhaupt. Schon bei dem ersten einfachsten Austausch menschlicher Leistungen mußte sich zeigen, daß unmöglich für jede Leistung sofort und am selben Orte die Gegenleistung erfolgen kann. Nur der Wilde, und selbst er nur in den schlimmsten Fällen, vollzieht seine Tauschgeschäfte in der Weise, daß er den Gegenstand, den er vertauschen will, nicht eher aus der einen Hand läßt, als bis er den, den er eintauschen will, in der andern Hand hält. Wie man über diesen rohesten Tauschverkehr hinaus will, muß der Kredit wirksam werden. Das Kreditgeschäft ist charakteristisch durch den zeitlichen Zwischenraum, der zwischen Leistung und Gegenleistung liegt und durch den Kredit aus-

gefüllt wird. Mit jedem Fortschritte der Kultur und der Volkswirtschaft insbesondere vermehren sich jene Thätigkeiten des Menschen, bei welchen Leistung und Gegenleistung nicht zusammentreffen können, sondern notwendig nacheinander oder an verschiedenen Orten erfolgen müssen, und wo deshalb der Kredit seine Vermittlerthätigkeit entfalten muß. Auf die stete Vermehrung der Kreditgeschäfte wirken die zunehmende Arbeitsteilung und Kapitalbildung beständig ein. Und nicht allein beim wirklichen Darlehen von Geld entfaltet er diese Thätigkeit, sondern noch in viel weiterem Kreise. Wenn jeder Mensch das Geschäftsleben nur eines einzigen Tages überschaut, bemerkt er leicht, wie oft und wie weit er Kredit genossen oder Kredit gewährt hat. Es gewährt nicht allein der Gläubiger Kredit, der seinen wohlverbrieften Schuldschein in seinem Geldspind einschließt, sondern auch der arme Arbeiter oder Dienstbote, der seinen Lohn erst am Ende der Woche oder am Schlusse des Monats empfängt, gewährt seinem reichen Arbeitgeber Kredit; er leiht ihm bis zum Zahltage seine Arbeit. Wenn man in einem Ladengeschäft etwas kauft und nicht gleich mitnimmt, so kreditiert man den Wert der gekauften Ware dem Verkäufer, und wenn man einen Geldbrief oder eine Postanweisung versendet, kreditiert man die eingezahlte Summe dem Staat. Unaufhörlich läßt man Kreditverhältnisse entstehen und wieder sich lösen; unaufhörlich wird man Gläubiger oder Schuldner, ohne daß einem das recht zum Bewußtsein kommt. Jede Leistung, die wir versprechen, oder die irgend jemand, auch ohne daß wir sie gerade ausdrücklich versprochen haben, von uns erwarten darf, macht uns zum Schuldner, und jede Leistung, die wir zu fordern berechtigt sind, macht uns zum Gläubiger. Es zeigt sich dabei, daß bei manchen Geschäften ein Intervall zwischen Leistung und Gegenleistung geradezu notwendig ist. Namentlich da, wo Arbeitsleistungen gegen Güter oder Geld ausgetauscht werden, wo die Leistung und die Gegenleistung sich ihrer Natur nach nicht in derselben Zeit abwickeln können. In anderen Fällen dagegen ist die Stundung der einen Leistung gegenüber der anderen eine freiwillige. Demnach kann man notwendige und beabsichtigte Kreditgeschäfte unterscheiden.

II. **Grundlagen des Kredits.** Alles Vertrauen an sich muß seine Grundlage haben. Und wenn wir über ein Ereignis nachdenken, dessen Erfüllung von einem anderen Menschen abhängt, so werden wir uns auch drei Fragen vorlegen und beantworten müssen: die Fragen, ob der, von dem die Erfüllung des Ereignisses abhängt, das Seinige zur Erfüllung thun will, ob er es thun kann und ob er es thun muß.

Und wie jedes andere Vertrauen, so hat auch das Leihvertrauen, der Kredit, seine dreifache Grundlage. Diese dreifache Kreditgrundlage ist der Zahlungswille, die Zahlungsfähigkeit und der Zahlungszwang.

1. Der Zahlungswille ist eine Grundlage des Kredits; denn man vertraut nur dem, bei welchem man den guten Willen vermutet, daß er seine Verpflichtungen erfüllen werde. Es ist freilich mit der Erkenntnis des guten Willens eine schwere Sache. Das wirtschaftliche und rechtliche Leben der modernen Volksgesellschaft will nichts wissen von psychologischer Spekulation, und hat auch nicht die Zeit, sich mit ihr zu beschäftigen. Es begnügt sich damit, den guten Willen aus Thatsachen zu folgern: aus einer Vergangenheit redlicher Pflichterfüllung.

2. Die zweite Grundlage des Kredits ist die Zahlungsfähigkeit. Sie ist jedenfalls weit leichter erkennbar, als der Zahlungswille. Doch kann die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wieder verschiedenen Umständen entwachsen. Denn das Bewußtsein der Zahlungsfähigkeit seines Schuldners erwächst dem Gläubiger entweder aus der Person seines Schuldners: aus der Wirtschaftlichkeit, dem Fleiße, dem Verstande, der Sparsamkeit, der Arbeitskraft und Erwerbsgelegenheit des Schuldners. Diesen Kredit, der aus der wirtschaftlichen Persönlichkeit des Schuldners hervorwächst, bezeichnet man dann mit dem Ausdrucke: Personalkredit. Die Thatsache der Zahlungsfähigkeit kann aber auch aus dem Besitze des Schuldners hervorgehen. Dann spricht man vom Realkredit. Sowie der Personalkredit auf einer Wertschätzung der wirtschaftlichen Person beruht, so beruht der Realkredit auf einer Wertschätzung von Vermögensbestandteilen. Wenn man die Bedeutung des Realkredits vergleicht mit der Bedeutung des Personalkredits, so ist leicht zu erkennen, daß unter allen Gegensätzen die sich im Gebiete des Kredits finden, dieser Gegensatz von Personal- und Realkredit am tiefsten einschneidet. Denn er stellt den menschlichen Wert dem Werte lebloser Güter gegenüber. Müßig aber ist wohl die Frage, welcher dieser beiden Hauptgruppen von Kreditthätigkeit die größere Bedeutung zukommt. Beide Arten haben eine eminente formale Ausbildung gewonnen. Weil sowohl auf dem Gebiete des Personal- wie auf dem Gebiete des Realkredits die Kreditgrundlagen entweder von Anfang an überschätzt oder später hinfällig werden können, hat der wirtschaftliche Geist auf beiden Seiten Mittel gesucht und gefunden, um die Kreditgrundlagen zu stärken und zu erweitern.

Auf dem Gebiete des Personalkredits liegt diese Befestigung in den Einrichtungen der solidarischen Haftbarkeit mehrerer Schuldner, in dem Institut der Bürgschaft und in der wunderbar fein durchgebildeten Einrichtung des Wechselkredits. Diese Einrichtungen, so verschieden sie auch in ihrer rechtlichen Gestalt sind, haben einen gemeinsamen Zug: nämlich den, daß sie dem Gläubiger statt eines Schuldners mehrere gegenüberstellen und so den Kredit durch die Masse der Verpflichtungen verstärken.

Auf dem Gebiete des Realkredits hat die Kreditbefestigung andere Formen angenommen. Man merkte früh, daß Güter den Besitz verändern oder untergehen können, also dem Gläubiger nur dann eine Sicherung seiner Forderung gewähren, wenn sie durch eine höhere Macht in den Dienst dieser Forderung gebracht sind. Eine solche zwingende

Macht ist die Verpfändung, die ihre großartigste Entwickelung bekanntlich in dem Lombardgeschäfte unserer Banken und in dem Hypothekenrechte findet. Die Einrichtung der Verpfändung läßt zwei Hauptformen unterscheiden: das Faustpfand, wobei der Gläubiger das Pfand erhält, und die Hypothek, wobei sein Recht auf das Pfandobjekt in einem von einer Behörde geführten Buche eingetragen wird. Das Hypothekenwesen beruht auf den Grundsätzen der Priorität (der zuerst Eingetragene hat das Vorrecht), der Spezialität (genaue Bezeichnung des Pfandes) und der Publizität (amtliche Führung der Bücher).

Bei allem Pfandkredit ist die wichtige materielle Frage die Schätzung des Pfandobjekts und die Höhe der Beleihung. Denn jede Pfandsache kann ja, während sie dem Gläubiger als Sicherung dient, in ihrem Werte schwanken, und es handelt sich daher darum, zu beurteilen, um wieviel der Wert des Pfandes sich während der Dauer des Kreditverhältnisses verringern kann.

Wenn man den Zeitpunkt ins Auge faßt, in welchem die Zahlungsfähigkeit des Schuldners entsteht, so ergiebt sich da noch ein kleiner Unterschied. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ist nämlich entweder zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses schon vorhanden oder erst im Werden, und im letzteren Falle muß natürlich eine Kreditgewährung um so mehr den Charakter des Spiels haben, je ungewisser das wirkliche Eintreten der Zahlungsfähigkeit ist.

Zahlungswille und Zahlungsfähigkeit zusammen kann man auch als „Kreditwürdigkeit" bezeichnen. Es giebt nicht blos eine Kreditwürdigkeit von Personen, sondern auch von Geschäften, als deren jeweilige Träger nur bestimmte Personen erscheinen. Persönliche und sachliche Momente wirken auf die Kreditwürdigkeit ein. Als Behelfe zur Ermittelung der Kreditwürdigkeit dienen außer den Erfahrungen des Kreditgebers Erkundigungen aller Art, Auskunftsbüreaux, Nachweise, welche der Kreditsucher liefert, 2c.

3. Die dritte Grundlage des Kredits ist der Zahlungszwang; denn da man dem Schuldner nicht ins Herz schauen kann, ob der redliche Zahlungswille vorhanden sei, so muß dieser möglicherweise doch fehlende Wille durch äußeren Zwang ersetzt werden. Es müssen Schuldgesetze und Schuldgerichte bestehen, und sie müssen das Vertrauen des Gläubigers ebenfalls besitzen. Dieses Moment ist für den Kredit von höchster Bedeutung. Die Güte der Gesetzgebung spricht sich, soweit sie den Kredit betrifft, hauptsächlich im Obligationenrecht und im Pfandrecht aus; aber auch das Gerichtsverfahren, die Konkursordnung, das Exekutionsverfahren sind von höchster Wichtigkeit. Die Rechtsgeschichte zeigt uns manchen großen und auffallenden Wechsel in der Entwickelung der Schuldgesetzgebung.

So findet sich große Härte der Schuldgesetzgebung bei den alten Germanen (Schuldknechtschaft); ein barbarisches Gesetz im alten Norwegen, wo der Gläubiger dem Schuldner das Fleisch vom Leibe hauen durfte.

Andere Schuldgesetze waren zu mild. So namentlich die ganze Gesetzgebung des christlichen Mittelalters. Allzu milde Schuldgesetzgebung enthält eine Begünstigung des Schuldners auf Kosten des Gläubigers, die nur die Wirkung hat, den Kredit im ganzen Volke zu schwächen. Jede derartige Begünstigung des Schuldners hat zur Folge, daß die Gläubiger, um sich für ihre Benachteiligung schadlos zu halten, höhere Zinsen verlangen. Dadurch wird namentlich der Produktivkredit geschädigt, der fleißige und redliche Schuldner auf eine Stufe mit dem liederlichen herabgedrückt, der solide und billige Gläubiger dagegen genötigt, entweder Wuchergeschäfte zu machen oder seine Kapitalien unverzinslich aufzubewahren. Solche Gesetzgebung vertreibt das Kapital vom Markte, hindert die Ersparung.

Und der Kredit verlangt nicht allein Sicherung der privatrechtlichen Beziehungen, sondern auch genügende Sicherheit der öffentlichen Rechtszustände. Er will Garantieen haben, daß die öffentliche und gesetzliche Ordnung bestehen bleibe; er ist der höchste konservative Faktor im Staatsleben.

III. Entgeltlicher und unentgeltlicher Kredit. Einer der zunächst in die Augen springenden Gegensätze auf dem Gebiete des Kredits ist der Gegensatz zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Kredit. Dieser Gegensatz hat eine ganze Geschichte und ausgedehnte Rechtsbildung hinter sich. Der uralte wirtschaftliche Gebrauch des Zinsnehmens von geliehenem Kapital war unter der Herrschaft des römischen Rechts gesetzlich geregelt, später dagegen, im christlich-germanischen Mittelalter als Wucher unter das Verdammungsurteil des kanonischen Rechts und der öffentlichen Meinung gestellt.

Heutzutage gilt nur noch der entgeltliche Kredit, also jener Kredit, für welchen Zins bezahlt wird, als wirtschaftlicher Kredit. Aller unentgeltliche Kredit tritt aus dem Rahmen der volkswirtschaftlichen Betrachtung vollständig heraus; was dabei an Zins erlassen wird, ist reines Geschenk und also keine Sache des Geschäfts. Der völlig unentgeltliche Kredit ist aber auch weit seltener als man gewöhnlich meint. Man glaube ja nicht, daß man unentgeltlichen Kredit genieße, wenn Schneider und Schuhmacher die Rechnung für gelieferte Waren erst nach Jahr und Tag schicken, oder wenn der Hausherr seine Miete, die doch eigentlich Tag für Tag heranwächst, erst nach Ablauf eines halben Jahres verlangt. Man zahlt dafür mehr Zins, als man glaubt; der Zins ist nur versteckt. Und man bezahlt nicht allein Zins, sondern man zahlt auch noch eine Sicherheitsprämie mit für andere, möglicherweise zahlungsunfähige Schuldner des gleichen Gläubigers.

IV. Öffentlicher und Privatkredit. Dieser Unterschied beruht in der Verschiedenheit der schuldnerischen Personen. Vom öffentlichen Kredit spricht man, wo der Staat, die Gemeinden, wirtschaftliche Gesellschaften 2c. als Schuldner auftreten, wobei die Kreditwürdigkeit des Schuldners und die entstehenden Kreditverhältnisse an die Öffentlichkeit treten.

V. Konsumtiv- und Produktivkredit. Dieser Gegensatz liegt in der verschiedenen Verwendung der kreditierten Werte.

Konsumtivkredit ist jener Kredit, wobei die geliehenen Werte nicht schöpferisch arbeiten, sondern vom Schuldner verzehrt werden: Die Darlehen an Arme, an Verschwender, der Verkauf von Waren auf Borg an Konsumenten, auch manche Arten von Staatsanleihen. Der Konsumtivkredit ist im ganzen unwirtschaftlich; er läßt auf einen Notstand oder doch auf leichtfertige Wirtschaftsgebarung schließen. Man findet ihn freilich auch in blühenden Wirtschaftszuständen; aber da immer nur in bescheidenem Maße und auf kurze Fristen. Es bedarf kaum eines Hinweises, worin die Gefahr des Konsumtivkredits liegt. Der Konsumtivkredit verzehrt Werte, ohne neue zu schaffen; der Schuldner im Konsumtivkredit ist wie ein Licht, welches sich selbst verzehrt und welches zugleich, je kürzer es wird, um so mehr Brennstoff an ein anderes Licht, das sich von ihm ernährt, an den Gläubiger, abgeben muß. Jedem Bankrott geht fast regelmäßig noch eine große Anspannung des Konsumtivkredits voraus. Im alltäglichen Leben erscheint der Konsumtivkredit teils in der Form sogenannter Haushaltschulden, teils in der Form wucherischer Darlehen. Gegen die Haushaltschulden besitzt die Gesetzgebung ein wirksames Mittel in der Einführung möglichst kurzer Verjährungsfristen für diese Art von Schulden. Denn durch kurze Verjährungsfristen werden die Gläubiger genötigt, nicht zu tief in das Borgsystem leichtsinniger Konsumenten einzugehen. Gegen jenen gewerbsmäßigen Wucher dagegen, welcher aus der Gewährung von Konsumtivkredit unter harten und erdrückenden Bedingungen ein gewinnbringendes Geschäft macht, hat die Gesetzgebung niemals einen Damm zu bauen gewußt; er ist und bleibt der tiefste und schwärzeste Schatten im Bilde des Kredits. Denn er macht kein Geschäft mehr aus dem Vertrauen, sondern aus einem Mißtrauen, — und natürlich ist das Geschäft darnach.

Ganz anders der Produktivkredit. Der Produktivkredit spendet jene Darlehen, die dem wirtschaftlich thätigen Menschen gewährt werden im Vertrauen auf seine wertschaffende Wirksamkeit. Der Produktivkredit ist nichts anderes, als eine teilweise Vorausbezahlung entstehender Werte. Jedes Gut, jede Leistung, jeder Wert, der auf dem Weltmarkte erscheint, wirft seinen Schatten vor sich her, und dieser Schatten ist der Kredit des Produzenten. So gewaltig ist die Macht des Wertes, daß er, selbst wenn er noch nicht vorhanden ist, wenn er noch um seine Entstehung ringt, doch schon die wirtschaftliche Welt veranlaßt, ihn bei seiner Entstehung zu unterstützen. Daß die bereits vorhandenen Kapitalien so starkes Bestreben haben, auf dem Wege des Kredits dem Produzenten neuer Kapitalien zuzufließen, um neue Werte in ihrer Entstehung zu befördern: das weist auf eine innere Verwandtschaft und gegenseitige Unterstützung aller wirtschaftlichen Funktionen hin.

VI. **Terminierter und unterminierter Kredit.** Die Dauer der Kreditverhältnisse kann entweder von vornherein bestimmt sein (terminierter Kredit), oder unbestimmt (unterminierter Kredit). In letzterem Falle kann das Kreditverhältnis wiederum entweder ein kündbares oder ein unkündbares sein. Die Terminierung, d. h. die Festsetzung des Zeitpunktes, in welchem die schuldnerische Leistung erfolgen soll, kann entweder durch Eintritt einer bestimmten Kalenderzeit oder durch das Eintreten eines Ereignisses (z. B. bei Auszahlung von Versicherungssummen) bestimmt werden.

VII. **Langer und kurzer Kredit.** Im Bereiche des Produktivkredits selbst besteht noch ein folgereicher Unterschied von langem und kurzem Kredit.

Der kurze Kredit ist jener bewegliche Kredit, wobei der Schuldner durch rasche Produktion und raschen Umsatz seiner Leistungen auch im stande ist, rasch wieder zu bezahlen. Die langen Kredite sind dadurch charakteristisch, daß der Schuldner nur langsam und allmählich aus seiner wirtschaftlichen Thätigkeit wieder die geliehenen Kapitalien herausschlägt. In den Bereich der kurzen Kredite gehören in der Regel diejenigen der kaufmännischen und meistens auch der industriellen Unternehmungen; lange Kredite dagegen sind in der Regel die, welche die Landwirtschaft, der Häuserbau, die Eisenbahnunternehmungen, der Staat genießen.

Dieser Unterschied von langen und kurzen Krediten ist in der Art der Produktion begründet, und es versteht sich fast von selbst, daß den Fristen der Produktion die Fristen des Kredits entsprechen müssen. Wer ein Haus baut, das auf fremden Säulen steht, die er wieder zurückgeben muß, wird natürlich dafür sorgen müssen, daß seine eigene Untermauerung fertig ist an dem Platze und zu der Zeit, wo er die geliehene Stütze herausgeben muß.

Der Gegensatz von langem und kurzem Kredit hängt ganz innig zusammen mit dem Gegensatze von Rentenkredit und Betriebskredit. Beim Rentenkredit bezahlt der Schuldner seine Leistungen aus den sich wiederholenden Erträgnissen seines Anlagekapitals, beim Betriebskredit aus den laufenden Erträgnissen seines Wirtschaftsbetriebs.

VIII. **Landwirtschaftlicher, industrieller und kaufmännischer Kredit.** Den Hauptgruppen der Erwerbsthätigkeit entsprechend hat sich ihr Kredit ausgebildet.

1. Der landwirtschaftliche Kredit ist der schwerfälligste, auf Verpfändung liegender Güter, Unkündbarkeit der Darlehen und Heimzahlung mittelst Annuitäten angewiesen.

2. Der industrielle Kredit ist teils Immobiliar-, teils Mobiliarkredit, je nachdem die Leihkapitalien ins Anlage- oder Betriebskapital gewendet werden.

3. Der kaufmännische Kredit ist die flüssigste Art des Kredits. Er hat sehr mannigfache Formen.

IX. **Wirkungen des Kredits.** Diese machen sich, soweit sie gute Seiten haben, nach drei Richtungen hin geltend.

1. Zunächst unterstützt der Kredit die Produktion, indem er die Kapitalien dahin schiebt und führt, wo sie am wirksamsten werden können, zu denjenigen Menschen, welche Wirtschaftlichkeit und Unternehmungskraft haben, um Kapital fruchtbringend anzuwenden, es zu vervielfältigen.

Er schafft Angebot und Nachfrage von Kapitalien. Müßige, unproduktive Kapitalien leitet er dorthin, wo sie nutzbringend werden können. Das geschicht durch einfache Darlehen, Hypotheken, Wechseldiskontieren, Lombardgeschäfte 2c. Das Aktienprinzip sammelt die kleinen Kapitalien zu großen und ist daher wirtschaftliche Versuchsform.

Auch der Staatskredit bringt viele kleine und sonst unthätige Kapitalien in eine große Hand, wo sie zu großen nationalen Unternehmungen gebraucht werden können.

2. Unterstützt er die Sparsamkeit und wirkt also mittelbar auf Neubildung von Kapitalien. Der fleißigste und sparsamste Mensch wird doch weit lieber sparen, wenn er weiß, daß er das Ersparte zinstragend anlegen kann. Hierher gehören sowohl die verschiedenen sicheren Formen der Kapitalsanlage in Sparkassen, Depositenbanken, Hypotheken u. Staatsschulden, als auch riskiertere Formen der Ersparnis.

Nur der Kredit macht jenen Kampf des Wohlstands gegen den zerstörenden Zufall möglich, der im Versicherungswesen liegt.

3. Steigerung des Umlaufs durch Schaffung von Surrogaten des Geldes. Mit der bloßen Idee des Vertrauens ist auch schon die Idee des Mißtrauens gegeben. Denn die Idee und die Thatsache des Vertrauens muß notwendig ihre Grenze haben, und wo diese Grenze ist, da fängt das Mißtrauen an. Wie hart das Vertrauen und das Mißtrauen, diese beiden entgegengesetzten Funktionen, sich berühren, wie genau die sich berührenden Seiten beider sich entsprechen: das zeigt sich vorzüglich in allen Urkunden über Kreditgeschäfte. Das ganz reine Vertrauen ist im Wirtschaftsleben sehr selten. Es findet sich höchstens zwischen den nächsten Verwandten, zwischen sehr guten Freunden und zwischen langbewährten Geschäftsgenossen; außerdem nur in höchst seltenen Fällen. Wegen dieser Seltenheit des reinen und rückhaltlosen Vertrauens würde dasselbe niemals bedeutende Wirtschaftsfunktionen verrichten können. Ebensowenig ist aber das Mißtrauen geeignet, die wirtschaftlichen Kräfte sich entfalten zu lassen.

Deshalb haben die Gewohnheit und das Recht ein gemeinsames Gebiet geschaffen, wo Vertrauen und Mißtrauen Hand in Hand arbeiten. Das Vertrauen findet seinen Ausdruck in der Thatsache des abgeschlossenen Kreditgeschäfts; das Mißtrauen dagegen in der handgreiflichen Thatsache eines schriftlichen Dokuments.

Mit der Ausbildung des Kredits werden auch die verschiedenen Schuldscheinformen immer wichtiger. Sie repräsentieren Werte und dienen deshalb mehr und mehr als Surrogate des baren Geldes. So mannigfach die Arten des Kredits, ebenso mannigfach sind die Arten der einzelnen Kreditgeschäfte; und jedes Kreditgeschäft, viele wieder verschieden nach dem wirtschaftlichen Charakter des Gläubigers und des Schuldners, nach den Bedingungen der Verzinsung und Heimzahlung der Schuld, schafft sich seine eigentümlichen Formen der Schulddokumente.

X. **Schattenseiten des Kredits.** Den großen volkswirtschaftlichen Vorteilen des Kredits gegenüber sind seine Nachteile nicht ohne Bedeutung. Sie bestehen darin, daß der Kredit ein Hebel nicht nur für den redlichen, sondern auch für den unredlichen Erwerb ist; daß er das Gebiet der wirtschaftlichen Täuschungen und Irrtümer ungemein erweitert, daß er am meisten dazu beiträgt, den besitzlosen Massen eine reiche Kapitalistenklasse gegenüberzustellen und dadurch den Klassenhaß zu befördern. Es kann also der Kredit gerade so gut wie jede andere wirtschaftliche Macht im Interesse der Wohlfahrt angewendet, aber auch mißbraucht werden.

XI. **Die Kreditvermittelung.** Je mehr sich der Kredit als wirtschaftliche Macht ausbildete, um so häufiger mußte es nötig werden, daß die Vermittelung zwischen Kapitalnachfrage und Kapitalangebot, zwischen solchen, die Schuldner und solchen, die Gläubiger werden wollen, zu einem besonderen Geschäftszweige sich ausbildet. In den Anfangszuständen des Kredits treten die Geldverleiher als berufsmäßige Kreditgewährer auf; in entwickelteren Wirtschaftszuständen die Banken, welche als Anstalten zur Vermittelung zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage erscheinen.

XII. **Die Wirtschaftspolitik des Kredits.** Die Fürsorge der öffentlichen Gewalt für den Kredit kann sich äußern:

1. Hinsichtlich des Personalkredits durch gute Schuldgesetze, durch prompte, wohlfeile und zuverlässige Rechtspflege. Insbesondere durch die Wechselgesetzgebung.

2. Für den Realkredit sorgt eine gute Hypotheken-Gesetzgebung, sorgfältige Führung der Hypothekenbücher.

3. Gefährlich sind die Moratorien oder Indulte, d. h. gesetzliche Hinausschiebung von Schuldzahlungen oder Zinszahlungen auf spätere bestimmte Zeit. Hierbei leidet der Gläubiger Unrecht zu gunsten des Schuldners.

4. Durch Errichtung und Betrieb obrigkeitlicher Kreditanstalten. In den Anfängen der Entwickelung des modernen Kredits konnten sie noch hier und da als notwendig oder als nützlich erscheinen. Die Gegenwart bedarf ihrer nicht mehr. Nur für den ganz kleinen Kredit erscheinen noch obrigkeitliche Kreditanstalten angezeigt, entweder vom Staate, oder von städtischen Verwaltungen betrieben. Und zwar für den Sparkredit der kleinsten Kapitalbesitzer die städtischen Sparkassen und Postsparkassen, für den Konsumtivkredit der kleinen Schuldner die städtischen Leih- und Pfandhäuser.

5. Durch die Gesetzgebung hinsichtlich des Bank- und Versicherungswesens.

6. Kapitel: Die Wertpapiere.

(Fortsetzung der Lehre vom Kredit.)

I. **Was sind Wertpapiere?** Unter Wertpapieren versteht man Urkunden, welche zur Erhebung eines Geldbetrages oder Gewinnes, überhaupt zum Geldempfange (ausnahmsweise auch zum Warenempfang)

dienen. So z. B. Schuldscheine, Staatsobligationen, Aktien, Depositenscheine, Wechsel, Pfandbriefe u. s. f. Wer ein Wertpapier besitzt, der hat entweder an eine Privatperson oder an den Staat, oder an eine Gesellschaft eine Forderung zu machen. Von den Wertpapieren unterscheidet man Papiergeld. Der Unterschied besteht darin, daß die Wertpapiere ein Recht darstellen Geld zu fordern; das Papiergeld dagegen repräsentiert ein Recht auf den Kauf von Gütern. Der Besitzer des Wertpapieres kann für dasselbe Geld oder Geldeswert verlangen; der Besitzer des Papiergeldes kann mit demselben Waren, Dienstleistungen und Wertpapiere bezahlen.

II. **Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren.** Bei jedem Wertpapier ist ein Gläubiger und ein Schuldner, beziehungsweise mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden. Jedes Wertpapier drückt das Vorhandensein eines Schuldverhältnisses und ihm gegenüber eines Forderungsrechtes aus. Hieraus ergiebt sich auch Zweck und Bestimmung der Wertpapiere im allgemeinen. Für den Gläubiger hat das Wertpapier die Bedeutung, daß es sein Forderungsrecht beweist oder enthält, für den Schuldner hat es die Bedeutung, daß es leihweise ihm eine Geldsumme (oder Geldeswert) verschafft oder eine Geldausgabe hinausschiebt.

Bei weitem die meisten Wertpapiere repräsentieren einen Geldwert; doch giebt es auch Wertpapiere, welche den Gläubiger nicht zur Erhebung von Geld, sondern zum Empfang einer bestimmten Warenmenge berechtigen: Warenpapiere, Warrants. Es giebt auch Papiere, welche dem Berechtigten ein Recht auf gewisse Arbeitsleistungen, die für ihn gethan werden müssen, geben. Dieselben kommen jedoch nicht in Umlauf und werden nicht zu den Wertpapieren gerechnet.

Bei allen Wertpapieren kommen rechtlich die Formen ihrer Übertragung in Betracht; wirtschaftlich die Fristen, binnen welchen der betreffende Wert geleistet werden muß, ferner die Frage, ob eine Verzinsung geleistet wird; endlich der Kurs.

III. **Verschiedene Arten der Übertragung von Wertpapieren.** Ein Hauptunterschied der Wertpapiere liegt in der Form ihrer Übertragung. Man unterscheidet in dieser Hinsicht drei Hauptarten.

1. Inhaberpapiere. In diesen ist nur der Name des Schuldners und nicht der des Gläubigers genannt. Die Inhaberpapiere lassen als rechtmäßigen Gläubiger den jeweiligen Inhaber des Papieres erscheinen. Bei der Übertragung ist weder eine Umschreibung noch irgend eine andere Form notwendig; sie werden bloß durch die Inhaber von Hand zu Hand übertragen.

2. Namenspapiere. Es sind das jene Wertpapiere, welche den Namen des Schuldners und jenen des Gläubigers enthalten. Sie können nur übertragen werden entweder durch eine ausdrückliche (schriftliche) Zession, oder durch eine Umschreibung in einem Schuldbuche, wobei der Schuldner in Kenntnis von der geschehenen Übertragung gesetzt werden muß (so z. B. bei Übertragung von Hypothekenforderungen).

3. Ordrepapiere. Diese stehen in der Mitte zwischen den vorgenannten Arten. Die Übertragung erfordert bei denselben nicht eine besondere Übertragungsurkunde, sondern sie geschieht durch einfache Umschreibung auf dem Rücken der ursprünglichen Schuldurkunde vermittelst des sog. Indossaments. So bei Wechseln und Anweisungen.

Diese Formen der Wertpapiere haben sich allmählich mit der Ausbildung des Kredits entwickelt. Die ursprüngliche Form aller Wertpapiere ist der einfache Schuldschein, der aber im Laufe der Handelsgeschichte den verschiedenen Bedürfnissen des Kredits entsprechend mannigfache Formen angenommen hat.

Für den Verkehr haben diese verschiedenen Arten von Wertpapieren ihre eigentümlichen Vorzüge und Nachteile. Die Namenspapiere sind am schwersten übertragbar; es ist bei denselben der Zinsenbezug für den auswärtigen Gläubiger mühsam und oft kostspielig; dagegen bietet diese Form der Wertpapiere den großen Vorteil, daß dabei die Forderung gegen Verlieren, Vernichten, gegen Raub oder Diebstahl der Schuldurkunde geschützt ist. Mag auch das Namenspapier verloren oder zu Grunde gehen, so ist damit der Verlust der Forderung doch nicht notwendig verbunden, denn die Forderung haftet an der Person, nicht an dem Papier. Letzteres beweist bloß die Existenz der Forderung.

Die Inhaberpapiere dagegen sind für den Umlauf vorzüglich geeignet; können ohne Mühe und Kosten übertragen werden, setzen aber den rechtmäßigen Gläubiger der Gefahr aus, daß ihm sein Forderungsrecht mit dem Papiere gestohlen oder vernichtet werden kann.

In Bezug auf Vorteile und Nachteile stehen die Ordrepapiere in der Mitte zwischen den beiden anderen Arten. Sie laufen leichter um wie die Namenspapiere, sind nicht so gefährdet wie die Inhaberpapiere, haben aber dabei den Nachteil, daß sie die Kundschaft und die geschäftlichen Operationen der Beteiligten verraten.

Es läßt sich deshalb nicht etwa einer oder der anderen Art von Wertpapieren der Vorzug geben; sondern es handelt sich bei der Entscheidung dieser Frage um den jeweiligen Zweck, welchem das Wertpapier dienen soll.

IV. **Verzinsung und Fristen der Wertpapiere.** Eine andere wichtige Unterscheidung der Wertpapiere begründet sich auf den Unterschied verzinslicher und nicht verzinslicher, langer und kurzer Kredite.

1. Verzinsliche und langfristige Wertpapiere sind diejenigen Wertpapiere, welche entweder erst nach mehreren Jahren zahlbar oder auf Seite des Gläubigers aufkündbar sind, welche aber vierteljährig, halbjährig oder ganzjährig verzinst werden. Hierbei wird vorläufig noch kein Unterschied zu machen sein zwischen solchen, die einen festen Zins und solchen, die eine wechselnde Dividende tragen.

Der wirtschaftliche Zweck dieser Art von Wertpapieren besteht für den Schuldner darin, demselben ein längere Zeit zu seiner Verfügung stehendes Kapital zu verschaffen; für den Gläubiger besteht

ihr Wert bloß darin, disponible Kapitalien auf die Dauer verzinslich anzulegen. Diesem Zwecke dienen Staatsobligationen, Pfandbriefe, Aktien u. dergl. Derartige Wertpapiere werden auf dem Geldmarkte oft als **Fonds** bezeichnet, obwohl manchmal der Begriff der **Fonds** dem der **Aktien** als etwas anderes gegenübergestellt wird. Der Handelsgebrauch hat es bezüglich dieser Bezeichnung leider bisher zu keiner festen Begrenzung bringen können. Ebenso schwankend ist auch die Bezeichnung **Effekten**, die von hervorragenden Autoritäten in verschiedenem Sinne gebraucht wird. Denn manchmal werden unter Effekten die sämtlichen Arten von Wertpapieren, wenigstens soweit sie marktgängig sind, verstanden, also auch die Wechsel; manchmal schließt man die Wechsel von den Effekten aus und stellt sie ihnen gegenüber. In folgendem werden ebenfalls die Effekten den Wechseln gegenübergestellt, und unter ersteren bloß die **Anlagepapiere** verstanden, also jene, welche von Kapitalisten zur Vermögensanlage gekauft zu werden pflegen. Zu ihnen gehören aber nicht bloß verzinsliche und langfristige, sondern ausnahmsweise auch einige zwar langfristige, aber unverzinsliche Wertpapiere, die Lose.

Der Gebrauchswert wie der Tauschwert der langfristig-verzinslichen Wertpapiere beruht lediglich auf ihrer Zinsenzahlung. Wird der Zins reduziert oder besteuert oder in entwertetem Papiergeld bezahlt, so wird der Gebrauchswert und der Tauschwert dieser Papiere notwendig kleiner; das gleiche bewirkt eine zeitweilige Einstellung der Verzinsung.

2. **Kurzfristige, aber verzinsliche Papiere** sind solche, welche nur durch ein kurzes Kreditverhältnis ins Leben gerufen werden, etwa 3 bis 12 Monate bis zu ihrer Verfallzeit. Die Verzinsung kann dabei entweder in der Schuldurkunde selbst bezeichnet werden, oder sie kann durch den Diskonto bewerkstelligt werden, wie das z. B. bei den verschiedenen Arten von Wechseln, welche die bei weitem wichtigsten Wertpapiere dieser Gattung sind, geschieht. Schon der Umstand, daß derartige Wertpapiere oft ohne eigene Zinsbedingungen, oft auch überhaupt ohne Zinszahlung in den Verkehr kommen, zeigt, daß hierbei das Zinseinkommen nicht der eigentliche Zweck der Schöpfung des Papieres ist. Zwar werden solche Papiere auch häufig, insbesondere von den Diskontobanken, zum Erwerb eines Zinseinkommens benützt; aber es ist das nicht ihr ursprünglicher und einziger Zweck. Ihr ursprünglicher und wesentlichster Zweck besteht darin, daß ihr Besitzer vermittelst ihrer Erhebung sich sofort oder in kurzer Zeit eine Geldsumme verschaffen kann. Diese Wertpapiere repräsentieren also einen **sofortigen oder baldigen Gelderwerb**, und darin liegt ihr eigentlicher Zweck. Ein weiterer Zweck liegt auch darin, daß sie als wohlfeiles auswärtiges Zahlungsmittel dienen können, weil sie für den Transport bequemer geeignet sind, als bares Geld.

3. **Nichtverzinsliche, aber langfristige Papiere** sind Wertpapiere, für welche der in ihnen bezeichnete Wert erst nach langer Zeit ohne eine zwischenliegende Verzinsung ausbezahlt oder amortisiert wird. Solche Wertpapiere sind namentlich Lebensversicherungspolicen, Lose, Rentenscheine und dergl. Bemerkt muß werden, daß ausnahmsweise auch bei ihnen eine Verzinsung stattfindet.

Der Zweck dieser Papiere ist nicht der einer zinstragenden Kapitalanlage auf Seite des Gläubigers oder einer Kapitalbeschaffung auf Seite des Schuldners. Da diese Papiere erst in unbestimmter, weit hinausgeschobener Zeit einen reellen Wert oder die Einlösung bringen, die bei manchen Versicherungsarten fraglich ist, so müssen sie einen ganz anderen Zweck haben. Es besteht dieser Zweck darin, daß sie Werte gegen Unglücksfälle sichern, Vorsorge für die Entstehung künftiger Kapitalien treffen, oder ihren Eigentümern einen möglichen Spielgewinn versprechen. Auch diese Papiere sind demnach Wertpapiere, aber ihr Wert liegt darin, daß sie entweder ganz bestimmt, nur in ungewisser Zeit, oder daß sie überhaupt nur in unbestimmter Form ein künftiges Kapital versprechen. Die letzteren könnte man eventuelle Wertpapiere nennen. Bei manchen dieser Wertpapiere ist das Forderungsrecht an die Person des Gläubigers gebunden. So bei den Leibrenten-, Tontinen- und Altersrentenscheinen.

4. **Unverzinsliche, aber kurzfristige Papiere** sind solche, welche entweder in kurzer Zeit oder sofort zahlbar sind und keine Zinsen tragen: z. B. fällige Zinskoupons, Dividendenscheine, sofort zahlbare Anweisungen, Depositenscheine für in Verwahrung gegebene Geldsummen u. s. f. Der einzige Zweck dieser Papiere besteht darin, daß sie ihren Besitzern sofort oder bald eine Geldeinnahme gewähren. Zum Erwerbe eines Zinseinkommens sind sie nie zu gebrauchen. Manche Arten dieser Wertpapiere dienen zugleich als auswärtiges Zahlungsmittel. Als eine ganz besondere Spezies derselben erscheinen die Banknoten. (Von manchen Theoretikern werden die Banknoten von den genannten Wertpapieren noch streng geschieden.)

V. **Umtausch der Wertpapiere.** Die Wertpapiere der verschiedenen Sorten befinden sich im modernen Verkehrsleben in einer bei einzelnen häufigeren, bei anderen selteneren Bewegung und werden insbesondere gegeneinander umgetauscht. Sehr häufig kommt es vor, daß eine Art von langfristigen verzinslichen Papieren gegen eine andere Art derselben Gattung umgetauscht wird. Aber auch Wertpapiere verschiedener Arten werden häufig gegeneinander umgetauscht: Wechsel gegen Obligationen, Aktien oder Pfandbriefe. Langfristige Obligationen werden ausnahmsweise als Zahlungsmittel angenommen; wo man versuchte, fällige Schulden durch langfristige Wertpapiere zu bezahlen, mußte das zu einer Zerrüttung des Kredits führen. Langfristige, nichtverzinsliche Papiere werden in der Regel nicht vertauscht, sondern bleiben meistens bei ihren ursprünglichen Eigentümern. Im allgemeinen ist es Regel, daß die kurzfristigen und nicht verzinslichen Wertpapiere zum Ankauf der langfristigen und verzinslichen dienen, und nur in diesem Geschäft liegt das Gedeihen des einzelnen Wertpapier-

besitzers. Sowie dagegen langfristige unverzinsliche Wertpapiere verkauft werden, deutet das meist auf einen gewissen Notstand hin.

VI. **Der Kurs.** Unter dem Kurse versteht man den Marktpreis der Wertpapiere und des baren Geldes. Nicht alle Arten von Wertpapieren haben einen Kurs. Einen Kurs haben nur die langfristigen verzinslichen und die kurzfristigen verzinslichen Wertpapiere. Die kurzfristigen nicht verzinslichen Wertpapiere haben unter normalen Verhältnissen, nämlich dann, wenn sie wirklich jederzeit gegen bares Geld eingelöst werden, auch keinen Kurs.

Die Kurse unterscheiden sich von den Preisen anderer Waren dadurch, daß die Größe der Preise anderer Waren mit der Größe des Gebrauchswertes dieser Waren in keinem konstanten Verhältnisse steht und nicht mit der Ware selbst gemessen und mit ihr verglichen werden kann. Man kann z. B. nicht den Preis des Getreides mit dem Gebrauchswerte des Getreides in ein Prozentverhältnis bringen; man kann aber den Kurs eines Wertpapieres mit seinem Gebrauchswerte, d. h. mit seinem nominellen Werte, vergleichen. Der Nominalwert dient zur Berechnung der Kursgröße; stehen Nominalwert und Kurs gleich, so sagt man: der Kurs steht al pari; ist der Nominalwert größer als der Kurs, so sagt man, der Kurs steht unter pari; ist dagegen der Nominalwert kleiner als der Kurs, so sagt man, der Kurs steht über pari.

VII. **Der Effektenkurs.** Die Kurse der Effekten (Obligationen, Aktien, auch Lose) werden durch zwei hauptsächliche Faktoren bestimmt: durch den Zinsfuß und durch die Sicherheit von Kapital und Zins. Der Kurs wird um so höher sein, je höher die Verzinsung und je größer die Sicherheit für Kapital und Zins. Diese beiden Faktoren der Kurshöhe, nämlich die Zinshöhe und die Sicherheit des Wertpapieres, können nun einzeln oder zusammen Veränderungen, Vergrößerungen oder Verringerungen erleiden. Wenn der eine Faktor des Kurses sich verringert, während der andere sich vergrößert, so kann das Resultat ein Gleichbleiben des Kurses sein. Wenn z. B. die Zinshöhe eines Wertpapieres verringert wird, so kann diese Wirkung durch eine zunehmende Sicherheit des Wertpapieres neutralisiert werden.

Jene Arten von Wertpapieren, welche gleich großen Zins und gleich gute Sicherheit bieten, haben auch den gleichen natürlichen Wert. Der Kurswert der Wertpapiere hat eine verschiedene Bedeutung je nach Art des Käufers. Er hat eine andere Bedeutung für den Rentier und eine andere Bedeutung für den Spekulanten. Wenn der Rentier ein Wertpapier erwirbt, so erwirbt er es wegen des dauernden Zinsgenusses; der Spekulant dagegen wegen des Kursgewinnes. Darum sieht der Spekulant nur auf den Kurswert eines Wertpapieres, der Rentier dagegen vorzugsweise auf den natürlichen Gebrauchswert des Papieres.

Wie bei den Preisen anderer Güter, kommen auch bei den Preisen der Wertpapiere Nachfrage und Angebot in Betracht. Die Nachfrage wie das Angebot der Effekten kann von verschiedenen Seiten ausgehen. Die Nachfrage kann entweder den Kauf auf Spekulation oder den Kauf auf feste Hand beabsichtigen. Das Angebot kann entweder von Seite der früheren Effektenbesitzer oder durch eine neue Schöpfung von Effekten hervorgerufen werden. Die Nachfrage muß, wenn sie steigt, die Kurse erheben, das steigende Angebot muß sie notwendig erniedrigen.

Die Spekulationskäufer dürfen aber die Käufe auf feste Hand nicht ganz außer acht lassen. Es wird deswegen jener Einfluß, welchen die Spekulanten auf den Kurs nehmen, immer in einem Zusammenhang stehen mit dem, welchen die Nachfrage der Rentner auf den Kurs nimmt.

Zins der Effekten. Die Nachfrage nach Effekten berücksichtigt zunächst die Größe der von den Schuldnern durch die Effekten gewährten Verzinsung. Diese Verzinsung ist entweder eine regelmäßige wie bei den Staatspapieren und anderen Obligationen. Bei solchen Wertpapieren muß jede Zinsreduktion die Nachfrage verkürzen und den Kurs verringern. Diejenigen Papiere dagegen, welche keine festen Zinsen bringen, wie namentlich die Aktien eine von den Ergebnissen des Betriebs abhängige Dividende, sind viel mehr Kursschwankungen unterworfen, als die fest verzinslichen Papiere. Auf den Kurs der Eisenbahnaktien z. B. kann jede Mehr- oder Mindereinnahme eines Monats oder eines Vierteljahres, oder jede größere oder geringere Wahrscheinlichkeit einer Konkurrenzbahn u. s. w. schon einwirken.

Zur Beurteilung der Zinsen der Effekten benützen die Käufer den landesüblichen Zinsfuß. Gewährt eine Gattung von Effekten bei guter Sicherheit einen Zins, der über den landesüblichen hinausgeht, dann wird der Kurs über pari stehen, im Gegensatz hierzu wird er, wenn der Zins unter den landesüblichen hinabsteigt, unter pari stehen. Da der landesübliche Zins in verschiedenen Ländern von ungleicher Größe ist, so werden Effekten mit gleich großem Zins in verschiedenen Ländern einen Kurs von verschiedener Höhe haben. Da aber der Zins überhaupt nach einer Gleichartigkeit in den verschiedenen Ländern strebt, so haben auch die Effekten eine gewisse Neigung, zur Ausgleichung des Zinses beizutragen, und demnach wandern die Effekten der kapitalarmen Länder gerne nach den kapitalreicheren Ländern, um den dortigen Kapitalisten Gelegenheit zur Anlage ihrer Kapitalien zu bieten.

Wenn eine neu geschaffene Art von Effekten gegen die früher geschaffene mittelst eines höheren Zinsfußes begünstigt wird, so entsteht hieraus entweder ein hoher Kurs der neugeschaffenen oder ein Sinken des Kurses der früher vorhandenen Fonds. Wenn eine Regierung im Falle des Kapitalbedarfes neben alten vierprozentigen neue fünfprozentige Anlehen macht, dann werden dem neuen Anlehen gegenüber die alten im Kurse sinken.

Die Sicherheit der Effekten. Neben der Zinsgröße wirkt aber auch die Sicherheit der Effekten auf ihren Kurs, und zwar nicht allein die

Sicherheit der Zinszahlung, sondern auch die Sicherheit der eventuellen Rückzahlung des Kapitals. Die Staatsobligationen werden in ihrem Kursstande demnach hauptsächlich von Kriegen und Revolutionen, die entweder bloß drohen oder wirklich eingetreten sind und ihrer Entscheidung näher oder ferner stehen, beeinflußt. Jede Wolke, welche am politischen Horizont erscheint, ist schon geeignet, den Kurs der Staatspapiere herabzudrücken. Ebenso sind aber nicht allein äußere, sondern auch innere Ereignisse des Staatslebens geeignet, auf den Kurs der Effekten einzuwirken. Schlechte Finanzoperationen drücken den Kurs.

Andere Einflüsse auf den Effektenkurs. Auf die Höhe des Effektenkurses wirkt aber auch der jeweilige Stand des Diskonto. Denn wenn der jeweilige Preis des Leihkapitals hoch ist, wird man Wertpapiere für feste Anlagen wohlfeiler kaufen wollen; im entgegengesetzten Falle wird man mehr dafür bezahlen müssen. Dieser Umstand erklärt sich daraus, daß ein hoher Zinsfuß für Leihkapitalien die Folge einer großen Nachfrage nach solchen Kapitalien ist, und daß deshalb viele Geldbedürftige, um sich Geld zu verschaffen, Effekten anbieten und dadurch den Kurs derselben herabdrücken. Ein niedriger Stand des Zinsfußes ist mit einer Überfüllung an Kapital und mit starkem Kapitalausgebot verbunden und zugleich mit einer großen Nachfrage nach Wertpapieren zur Kapitalsanlage. Es haben deshalb alle diejenigen Schuldner, welche Anlehen machen wollen, also namentlich die Staatsregierungen, den jeweiligen Stand des Zinsfußes zu berücksichtigen.

Einigermaßen verschieden vom Kurse der Obligationen ist hierbei der Kurs der Aktien. Die Kurse der Aktien müssen in stärkerem Maße schwanken, als jene der Staatsobligationen, weil die Aktien nicht, wie die Obligationen, einen festen Zins, sondern eine Dividende bringen, welche je nach dem Ertrage des Unternehmens und dem Geschäftsgange verschieden ist. Nicht allein der gegenwärtige Geschäftsgang und Ertrag der Aktienunternehmungen wirkt auf den Kurs der Aktien, sondern auch die Hoffnungen, die Befürchtungen, welche man bezüglich einer Erhöhung oder Verminderung jenes Ertrages haben darf und muß. Neben diesen wirkt ebenso, wie auf den Kurs der Obligationen, auch auf den Kurs der Aktien der jeweilige Stand des Diskonto, die stärkere oder geringere Kapitalnachfrage.

Auf den Kurs der Effekten wirkt auch — freilich nur in geringem Grade — die verschiedene Größe der einzelnen Stücke. Papiere von gleicher Sicherheit und gleich hohem Zinsfuße haben einen ungleichen Preis je nach der Höhe der Summe, auf welche sie lauten; die kleinen Stücke sind verhältnismäßig teurer. Das hat seinen Grund darin, daß die Nachfrage nach kleinen Stücken etwas lebhafter ist, als die nach großen.

Außerdem müssen auf den Kurs auch noch manche andere Umstände wirken, welche für die größere oder geringere Bequemlichkeit des Zinsenbezugs, für die Verkäuflichkeit des Papiers von Einfluß sind. Wertpapiere z. B., welche wegen häufiger Verlosung heimzuzahlender Stücke mehr Aufmerksamkeit der Kapitalisten erfordern, können dies wohl an ihrem Kurse empfinden.

Die Kurse aller Wertpapiere sind so empfindlich, daß häufig kleine Kursänderungen die Ursache weiterer größerer werden. Wenn die Spekulanten die erste kleine Kursänderung nicht begreifen können, sich deshalb irgend eine geheime Ursache derselben einbilden und dadurch zu einer Veränderung des Angebotes oder der Nachfrage veranlaßt werden, so kann die kleine erste Kursänderung zur zweiten größeren führen.

Kursänderungen zeigen sich entweder plötzlich oder allmählich, schrittweise oder sprungweise, je nachdem die Ursache der Kursveränderung wächst und voranschreitet. Manche Kursänderungen gehen auch nicht aus äußeren Umständen, sondern aus dem Wesen der Wertpapiere selbst hervor.

Die soliden Papiere, welche nur mäßige Zinsen bringen, gehen bald an solide Kapitalisten (in feste Hände) über, um nicht so bald wieder an der Börse zu erscheinen. Die unsoliden Papiere dagegen, welche von den Spekulanten wegen ihres hohen Zinses oder wegen des Kursgewinnes gekauft wurden, erhalten wegen ihrer Unsolidität ihre Besitzer in fortwährender Unruhe. Sie erscheinen deswegen immer wieder von neuem angeboten an der Börse. Dadurch werden Angebot und Nachfrage dieser Papiere fortwährend bewegt, und ihr Kurs kann nie zur Ruhe kommen. Bei Obligationen von Staaten liegt die mangelnde Solidität zumeist in der Frage, ob die nächste Zinszahlung überhaupt vom Schuldner beschafft werden kann. Wenn vor jedem Zinstermin die Staatsgläubiger noch nicht wissen, ob die schuldnerische Regierung die zur Auszahlung kommenden Summen überhaupt beschaffen kann, wenn, wie es mit manchen Staatsobligationen der Fall ist, die Auszahlung fälliger Zinsen nur durch Aufnahme neuer Anleihen möglich gemacht werden kann, oder wenn Zinszahlung und Tilgung nicht pünktlich erfolgen oder gar zeitweise vollständig sistiert werden, dann müssen die betreffenden Papiere unsicher, von schwankendem Kurse und gerade deswegen Lieblingsgegenstände der Spekulation sein.

Der Kurs der verschiedenen Börsenpapiere wird bald mehr von der Konkurrenz der Rentner, bald mehr von jener der Spekulanten verändert. Die sicheren Wertpapiere werden zumeist von soliden Rentnern gekauft, die minder sicheren von Spekulanten.

In zweifelhaften Verhältnissen, wo die Wahrscheinlichkeit des Wertes eines Wertpapieres noch nicht ermittelt ist, werden die soliden Käufer der Wertpapiere den Spekulanten es überlassen müssen, den Kurs zu bestimmen. In ruhigen Zeiten ist die Macht der Spekulanten auf die unsoliden Papiere beschränkt, in unruhigen Zeiten dagegen dehnt sich ihre Macht auch auf die soliden Papiere aus.

Die bekanntesten Spekulationspapiere sind die sog. Franzosen (Aktien der Österr. Staatsbahn); die Lombarden (Aktien der Vereinigten Südösterreichischen ꝛc. Eisenbahngesellschaft) und Kre-

ditaktien (Aktien der Österreichischen Kreditanstalt). Ausf. siehe unten.

VIII. **Der Wechselkurs.** Die Wechsel sind Zahlungsversprechen, in bestimmter Form ausgestellt und nach bestimmten Rechtsgrundsätzen behandelt. Als solche bilden sie ein Surrogat des Geldes und sind eine in enormen Wertbeträgen täglich gekaufte und verkaufte Art von Wertpapieren. Sie eignen sich hierzu besonders aus zwei Gründen. Einesteils dienen sie dem Erwerber zur sicheren Anlegung eines Kapitals auf kurze Zeit (so das Diskontogeschäft der Banken); anderenteils sind sie ein vorzügliches Mittel zu Zahlungen an auswärtige Plätze. Beim Wechselhandel sind hauptsächlich folgende Punkte bemerkenswert:

1. In Bezug auf die Ortsunterschiede, über welche hinweg der Wechsel Zahlungen vermitteln soll, unterscheidet man Platzwechsel, die am Platze selbst zahlbar sind; Rimessen, die auf andere inländische Plätze lauten und Wechsel auf das Ausland, sog. Devisen. Letztere sind das wichtigste Mittel zur Zahlung von einem Lande ins andere. Wollte man Zahlungen nach dem Auslande in barem Gelde leisten, so müßten die Kosten des Geldtransports, der Versicherung und des Zinsverlustes getragen werden. Diese Kosten werden durch die Wechselsendungen erspart; ebenso die Umwechselung der einheimischen Münzsorten in fremde.

2. Die Form der Wechselzahlung ist eine zweifache: die der Wechseleinlösung und die des Wechselkaufes. Hat z. B. ein Kaufmann in Deutschland Zahlungen an einen Kaufmann in England zu machen, so kann dies geschehen, indem der Deutsche den Engländer ermächtigt, auf ihn zu trassieren d. h. Wechsel auf ihn zu ziehen, welche er beim Vorkommen bezahlen wird. Oder so, daß der Deutsche Wechsel kauft, welche in England zahlbar sind, und sie seinem Gläubiger als Zahlung schickt (Form der Rimesse). Und ebenso hat auch der Gläubiger eine zweifache Möglichkeit, sich durch Wechsel bezahlt zu machen: entweder so, daß er Wechsel auf seinen Schuldner zieht und dieselben zu Geld macht, oder so, daß er sich vom Schuldner Wechsel schicken läßt, die in seinem Lande zahlbar sind, und ihren Wert einkassiert, bez. sie verkauft.

Außer diesen Formen der Wechselzahlung, wobei Gläubiger und Schuldner direkt verkehren, ist auch noch Zahlung durch Vermittlung Dritter (Kommissionstratte) möglich.

Je nachdem nun der Gläubiger oder der Schuldner die Wahl hat, die Zahlungsart zu bestimmen, wird er bald die eine bald die andere Art vorziehen, wie sie sich nach den gegebenen Umständen als vorteilhaft erweist.

3. Betrachtet man die Wechsel als Zahlungsinstrumente, so sind hauptsächlich folgende Eigenschaften an ihnen wichtig:

a) die Sicherheit des Wechsels, d. h. die Frage, ob der Wechsel auch wirklich pünktlich eingelöst werden wird. Die Sicherheit ist natürlich größer, wenn der Wechsel auf Bankhäuser ersten Ranges lautet. Ein Wechsel, der über große Entfernungen hinweg als Zahlungsmittel und als Gegenstand des Papierhandels verwendbar sein soll, muß möglichste Sicherheit der künftigen Zahlung bieten. Er muß daher im Notfalle durch Dokumente, die ihn begleiten (Ladescheine oder Versicherungspolicen) sicher gestellt werden. (Kommt häufig vor bei Wechseln, die von überseeischen Warenversendern auf London gezogen werden.) Mehrere Unterschriften tragen ebenfalls zur Sicherheit bei.

b) Die Verfallzeit oder Sicht. Die Verfallzeit der Devisen darf keine zu lange sein.

c) Die Orte, zwischen welchen der Wechsel Zahlung vermitteln soll. Da für solche Wechsel, die auf sehr große Entfernungen hin Zahlungen besorgen sollen, Häuser ersten Ranges notwendig sind, solche Häuser aber nur an großen Handelsplätzen sind, hat sich der Wechsel jedes Landes in gewissen Handelsplätzen konzentriert: Wechselplätze.

4. Der Handel mit ausländischen Wechseln wird unterschieden in Vermittlungshandel und Arbitrage. Hierüber ist zu bemerken:

Beim Vermittlungshandel halten die Bankhäuser, die sich damit beschäftigen, Vorräte von Wechseln, die im Auslande zahlbar sind und die sie von solchen kaufen, welche Forderungen nach auswärts haben. Wer eine Zahlung nach auswärts zu machen hat, kann sich bei den Bankhäusern die nötigen Devisen kaufen; oder das Bankhaus giebt ihm Wechsel ab, die es auf seine auswärtigen Kunden gezogen hat und die auf die erwünschten Beträge lauten, wofür er dann Wechsel, die in seinem Besitze sind, als Deckung einsendet. Derartige Vermittlung erleichtert den Verkehr ungemein, weil ohne sie der einzelne Kaufmann, der eine Zahlung nach auswärts leisten will, nur selten die nötigen Wechsel dazu ausfindig machen könnte. Wegen ihrer konzentrierten Wechselvorräte müssen namentlich die Hauptwechselplätze eine großartige internationale Vermittlerstellung einnehmen; vor allen London, welches mit allen Wechselplätzen der Welt in direkter Verbindung steht und die Zahlungsvermittlung für alle jene Plätze besorgt, die unter einander nicht in direkter Beziehung stehen.

Bei der Arbitrage dagegen handelt es sich nicht um eine von anderen begehrte Ausgleichung von Forderungen; sondern hier wird der Einkauf und Verkauf von Wechseln und anderen Zahlungsmitteln aus eigenem Antrieb als selbständiges Geschäft vorgenommen, um aus den Preisverschiedenheiten der Zahlungsmittel einen Gewinn zu ziehen. Durch dieses Geschäft erfolgt zugleich eine Ausgleichung jener Verschiedenheiten.

5. Durch Angebot von Wechseln und Nachfrage nach denselben müssen sie einen Preis bekommen: den Wechselkurs. Der Wechselkurs ist, genauer ausgedrückt, der Marktpreis eines gezogenen Wechsels oder aber auch der Marktpreis einer im Auslande befindlichen Geldsumme, in inländischem Gelde ausgedrückt. Er verkündet zugleich das Wertverhältnis zweier im Nominalwerte gleich großer Geldsummen, die sich an zwei verschiedenen Plätzen befinden. Der Stand des Wechselkurses kann ein

hoher, ein tiefer oder al pari sein. Der Wechselkurs steht al pari, wenn die für den Wechsel in inländischem Gelde bezahlte Summe gleich ist der durch den Wechsel im Auslande erhobenen Summe, wenn also der Tauschwert des Wechsels ein gleicher mit dem Nominalwerte ist. Ist der Tauschwert größer, so besteht ein hoher Wechselkurs, ist er kleiner, ein tiefer. Kann man z. B. im Platze A einen Wechsel von 1000 Mark in B zahlbar mit 1000 Mark kaufen, so steht der Kurs pari; muß man aber 1010 Mark dafür bezahlen, so steht er hoch, und wenn man nur 990 Mark dafür zu zahlen hat, niedrig. Das Kurspari besteht aber nicht in der Hingabe und dem Empfange einer gleich großen Quantität Edelmetalle, als vielmehr in der Hingabe und dem Empfange gleich großer Werte. Deswegen kann sich auch ein Kurspari bilden zwischen Ländern, von welchen das eine Silberwährung, das andere Goldwährung, oder das eine Metallwährung und das andere Papierwährung besitzt. Der Wechselkurs ist, wie erwähnt, ein Wertverhältnis zweier Geldsummen. Dieses Verhältnis kann in doppelter Weise verändert werden. Es kann entweder der Wert des ausländischen Geldes steigen oder sinken und der des inländischen gleichbleiben; oder es kann der Wert des inländischen Geldes steigen oder sinken und der des ausländischen gleichbleiben.

Die Technik der Börse notiert jedoch nicht beide Arten der Wertänderung im Kurszettel. Sie behandelt vielmehr die Kurse wie die Warenpreise und giebt an, wie viel eine unveränderliche Geldsumme an einem Ort (die sog. feste Valuta, die im Kurszettel nicht angegeben ist und die gewissermaßen die Ware vorstellt) in der Währung des anderen Ortes (veränderliche Valuta, den Kaufpreis repräsentierend) wert ist. Dabei ist je nach dem verschiedenen Brauche der Börse die feste Valuta diejenige des Inlandes oder die des Auslandes.

Die Umstände, welche auf die Höhe des Wechselkursus einwirken, sind:

a) Der Wert des Geldes (genauer ausgedrückt: das Wertverhältnis des inländischen und des ausländischen Geldes). Entsteht z. B. in England wegen starker Silberzahlungen, die nach Ostasien gemacht werden sollen, Nachfrage nach Silber, so steigt der Kurs des Silbers gegenüber dem Golde, und damit auch der Wechselkurs nach den anderen Plätzen, welche in Silber bezahlt zu werden pflegen.

b) Die Sicherheit der Wechsel. Wechsel von Häusern ersten Ranges, welche eine sehr sichere Einlösung versprechen, sind von besserer Qualität als solche von weniger bekannten und kreditfähigen Häusern. Letztere haben daher auch einen niedrigeren Kurs. Deswegen ist auch der Kurs von langen Wechseln, bei welchen der Wechselkäufer längere Zeit riskiert, daß seine Wechselschuldner insolvent werden könnten, niedriger als der von kurzen Wechseln. Namentlich ist das der Fall in Zeiten wirtschaftlicher Krisen.

c) Die Verfallzeit kommt bei der Bestimmung der Kurse auch noch in anderer Weise in Betracht. Wenn man nämlich für einen bald einlösbaren sog. kurzsichtigen Wechsel mehr bezahlen muß als für einen langsichtigen, so liegt der Grund darin, daß den Käufern der Diskont für längere Zeit bewilligt werden muß, da sie ja selbst wiederum ihren Gläubigern Zinsen bezahlen müssen. Es ist deswegen der Kurs der langsichtigen Wechsel niedriger als jener der Sichtwechsel. Eigentlich sollte der Kurs überhaupt nur von einer Art von Wechseln notiert werden; aber es sind in dieser Hinsicht an den verschiedenen Börsenplätzen auch verschiedene Bräuche geltend. Manche notieren nur Wechsel von kurzer Sicht, andere nur solche von langer, und wieder andere beide Arten zugleich.

d) Da die Käufer der langen Wechsel ihren die Wechsel empfangenden Gläubigern den Diskonto des fremden Platzes, wo die Gläubiger sich befinden, vergüten müssen, so wird der inländische Kurs solcher langsichtiger Wechsel durch die Höhe des ausländischen Diskonto bestimmt. Neben dem Diskonto der fremden Plätze wirkt aber auch die Höhe des Diskonto auf dem eigenen Platze mit auf den Wechselkurs.

e) Endlich wirken auf den Kurs der Wechsel auch noch allenfallsige Änderungen im Münzwesen; solche des Wertverhältnisses von Gold und Silber rc.

Der Wechselkurs hat aber gewisse Grenzen, innerhalb deren seine Schwankungen bleiben müssen. Er kann nämlich höchstens um die Kosten der Barsendung nach außen das pari übersteigen, und nicht um mehr als die Kosten des Barbezuges aus dem Auslande unter das pari herabgehen. Die Grenzen der Schwankungen des Wechselkurses sind also gegeben durch die Kosten der Barsendungen.

7. Kapitel: Das Transportwesen.

I. **Aufgabe desselben.** Die allgemeine Aufgabe des Transportwesens ist Überwindung der Entfernungen von Personen, Gütern und Nachrichten.

Die Entfernungen, welche vom Transportverkehr zu bewältigen sind, haben die Tendenz, mit den Fortschritten der Zivilisation immer größere zu werden. Da man wegen der wachsenden Schnelligkeit des Verkehrs den Wechsel der Transportmittel möglichst zu vermeiden sucht, richtet man dieselben für immer längere Kurse. Letztere sind zugleich ökonomischer wegen der gleichmäßigen Ausnützung der Transportmittel und wegen der leichteren Vermeidung toter Lasten.

Die Verschiedenheit der Entfernungen ist von großem Einfluß auf die Gestaltung des ganzen Verkehrs. Je größer die Entfernungen, um so großartiger müssen auch — bei sonst gleichen Transportaufgaben — die Unternehmungen sein.

Die größeren Entfernungen bedingen einen größeren Zeitaufwand. Dem entsprechend ist auch der Spielraum des Zufalls und der Gefahren des Verkehrs ein größerer; damit gewinnt das Prinzip der Versicherung Bedeutung.

Die größeren Entfernungen bedingen aber auch

eine viel mannigfaltigere Berührung mit anderen Transportmitteln.

Während die allgemeine Aufgabe des Transportverkehrs in der Fortbewegung von Ort zu Ort liegt, treten noch eine Reihe von besonderen Anforderungen und Aufgaben an ihn heran, welche sich teilweise vereinigen lassen, teilweise aber so entgegengesetzter Natur sind, daß eine Vereinigung nicht möglich, sondern eine Bildung verschiedenartiger Transportwerkzeuge nötig wird.

Diese einzelnen Aufgaben und Erfordernisse sind: Schnelligkeit, Regelmäßigkeit, Sicherheit, Bequemlichkeit, Wohlfeilheit.

A. Schnelligkeit des Transportverkehrs. Sie ist abgestuft nach der verschiedenen Schnelligkeit, mit welcher jene Ereignisse sich vollziehen, die über die Entfernungen hinweg erfahren, angeregt, geleitet oder verhindert werden sollen. Der Verkehr will immer schneller werden. Diese Schnelligkeit wird befördert:

1. Durch jeden Fortschritt der Produktion; denn durch jeden solchen Fortschritt wird die Gütermasse vermehrt, welche ihren Bedürfnissen zustrebt, die Aufgabe des Verkehrs gesteigert.

2. Durch jede Vervollkommnung der Technik des Transportwesens.

3. Durch jede Vervollkommnung der Tauschwerkzeuge und des Kredits.

4. Durch jede Ausbildung der Arbeitsteilung im Dienste des Verkehrs. Je mehr es gelingt, den verschiedenen Bedürfnissen des Verkehrs auch verschiedene, ihnen entsprechende Transportarten und Transportkräfte zur Verfügung zu stellen, um so schneller wird der Pulsschlag des Ganzen.

5. Durch die Zunahme der Volksdichtigkeit. Je zahlreicher die Bevölkerung, je dichter die Menschen neben einander wohnen, in desto kürzerer Zeit kann eins mit dem anderen verkehren. In einer großen Stadt erfahren 100000 Menschen schneller von irgend einem Ereignis, als auf dem Lande 1000.

6. Durch die zunehmende politische und rechtliche Sicherheit. In politisch ruhigen und zivilisierten Ländern braucht man bei weitem nicht jene zeit- und geldraubenden Maßregeln beim Verkehr zu ergreifen, wie in rohen und unzivilisierten Ländern.

B. Regelmäßigkeit des Transportverkehrs. Sie wird aus mannigfachen Gründen gefordert.

Zunächst fordert sie jener wirtschaftliche Grundsatz, nach welchem alle Unternehmungen, in die Kapitalien und Arbeitsthätigkeit verwendet worden sind, möglichst ununterbrochen arbeiten sollen, um die in sie gewendeten Opfer auch rasch wieder zu vergüten. Ein regelmäßig arbeitendes, also entweder zu bestimmten Fristen ankommendes und abgehendes oder gar jederzeit benützbares Transportwerkzeug regt durch diese Eigenschaften Vertrauen und Verkehrsbedürfnis des Publikums im höchsten Grade an. Man verläßt sich darauf, das Transportwerkzeug benützen zu können und richtet sein Wirtschafts- und Gesellschaftsleben darnach ein. Die Regelmäßigkeit trägt bei zur Schnelligkeit, zur Bequemlichkeit und zur Sicherheit. Gestört wird sie durch Hindernisse, welche entweder in der Technik des Verkehrs liegen (Eisenbahnunfälle, Seestürme, Wassermangel in Flüssen, Schneewehen auf Straßen 2c.) oder politischer Art sind (Kriege, Militärtransporte, Revolutionen), oder aber im verkehrenden Publikum liegen, das in Zeiten lebhafter Produktion und lebhaften Absatzes Transportunternehmungen entstehen läßt, welche später keine hinreichende regelmäßige Thätigkeit finden.

Das nächste Erfordernis in dieser Richtung geht dahin, daß die Verkehrsmittel ihre Thätigkeit einander anpassen: daß Anschluß hergestellt werde. Pünktlicher Anschluß ist ein Haupterfordernis der Bequemlichkeit alles Transportes und tritt begreiflicherweise beim Personenverkehr in einem weit höheren Grade hervor, als beim Güterverkehr. Er hängt auch auf das Innigste mit dem Erfordernis der Schnelligkeit zusammen. Je intensiver die Lebensart der menschlichen Gesellschaft wird, um so mißbehaglicher ist jedem der durch Warten verursachte Zeitverlust.

Es ist erklärlich, wie sich bei allen Anschlüssen verschiedener Verkehrsmittel die Sitte ausbilden konnte, daß das langsamere Verkehrsmittel dem rascheren, die Seitenlinie der Hauptlinie dienstbar sein und warten, resp. früher eintreffen muß, um warten zu können. Das Gegenteil findet nur ausnahmsweise statt. So hat sich eine gewisse Rangordnung unter den Verkehrsmitteln ausgebildet. Die Post- und Personenzüge warten auf die Eilzüge, die Dampfboote auf die Ankunft der Eisenbahnzüge überhaupt, Omnibusse und Postwagen auf die Dampfboote und Bahnzüge.

C. Sicherheit des Transports. Die Ansprüche an Sicherheit sind verschieden nach der allgemeinen und individuellen Wertschätzung. Die Sicherheit des Verkehrs steht in natürlichem Zusammenhange mit den Entfernungen, welche derselbe zu bewältigen hat, mit der Naturbeschaffenheit der Verkehrswege, mit der technischen Vollendung der Verkehrswerkzeuge und mit dem Kulturzustande derjenigen Völker, über deren Gebiet sich der Verkehr bewegt. Da aber, selbst wenn diese Bedingungen günstig gestaltet sind, niemals absolute Sicherheit zu erzielen ist, hat das Bedürfnis des Publikums die verschiedenen Arten von Transportversicherung geschaffen, welche den die Sicherheit des Verkehrs störenden Zufall bekämpfen.

Die Entfernungen wirken auf die Sicherheit um so nachteiliger ein, je größer sie sind, weil mit den Entfernungen auch der Spielraum aller nachteiligen Zufälle wächst. Im Zusammenhange damit steht auch der Umstand, daß gerade bei großen Entfernungen das Bedürfnis gesteigerter Schnelligkeit hervortritt und mit ihm die Unzulänglichkeit der technischen Hilfsmittel und der sie bedienenden menschlichen Arbeitskraft.

D. Bequemlichkeit des Transports wird in immer höherem Grade gefordert; sie entspricht dem allgemeinen Streben nach Erleichterung des Lebens in allen Richtungen.

E. Wohlfeilheit des Transports ist geboten

im Interesse aller jener Lebensbeziehungen, welche den Ortswechsel brauchen, ermöglicht durch die vervollkommnete Technik u. den steigenden Verkehr selbst.

II. **Gegenstände des Transportverkehrs.** A. Im allgemeinen. Gegenstände des Transports sind Personen, Güter und Gedanken. Diese verschiedenen Objekte fordern auch verschiedene Bedingungen des Transportes und gestalten demnach die Verkehrsmittel anders, je nachdem es Güter, Personen oder Gedanken sind, welche ein Transportmittel vorzugsweise beanspruchen. Die Unterschiede liegen hauptsächlich in folgendem:

1. Güter, Personen und Nachrichten begehren verschiedene Schnelligkeit. Für Personen wird ein schnellerer Transport verlangt, als für Güter; Nachrichten wollen schneller transportiert werden, als Personen. Dieses Verhältnis liegt in der Natur der Sache und fand auch immer in den Verkehrsmitteln seinen Ausdruck.

2. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den drei Arten von Gegenständen des Verkehrs liegt in deren Gewicht. Die Nachrichten sind an sich gewichtslos, abgesehen vom Gewicht der Emballage. Güter und Personen haben zwar beide Gewicht, aber während bei den Gütern das absolute wie das spezifische Gewicht eine unendliche Verschiedenheit zeigt, ist bei den Personen das spezifische Gewicht gleich, und auch die absolute Schwere tritt nicht in jedem einzelnen Falle als etwas Besonderes, erst zu Messendes hervor, sondern als eine Durchschnittsgröße, deren Verschiedenheit nur ausnahmsweise wirtschaftliche Berücksichtigung findet.

3. Ein weiterer großer Unterschied liegt im Werte. Die Nachrichten sind größtenteils ohne bestimmbaren ökonomischen Wert; Güter haben denselben in den verschiedensten Abstufungen; wogegen beim Menschen der ökonomische Wert des Lebens, so groß er auch sein mag, weit zurücktritt gegenüber dem unschätzbaren persönlichen Wertgehalt. Daher ergiebt sich ein großer Unterschied hinsichtlich der Sicherheit, welche die verschiedenen Transportobjekte verlangen.

4. Wenn auch die eigentliche Transportthätigkeit, die Überwindung der großen Strecken beim Personenverkehr eine Wirkung des Transportmittels ist, so unterscheidet sich doch der Personenverkehr vom Güter- und Nachrichtenverkehr vorteilhaft dadurch, daß immer ein sehr großer Teil der Transportthätigkeit von den Personen selbst vollbracht wird, namentlich jener, hinsichtlich dessen keine maschinenmäßige Gestaltung, kein Großbetrieb möglich ist. Güter müssen immer aufgepackt, sortiert, umgepackt, abgeladen werden ꝛc.; von Anfang bis zu Ende fordern sie fortwährend aktives Eingreifen der Transportkräfte. Ähnliches ist bei den Nachrichten der Fall. Güter und Nachrichten wissen nicht, wohin sie wollen; aber der Mensch weiß es, und das erleichtert ungemein die Aufgabe des Personentransports. Wo irgend ein Wechsel der Transportmittel eintreten muß, ist der Personentransport im Vorteile gegenüber dem Nachrichten- und Gütertransport. Für letzteren namentlich ist der Wechsel der Transportmittel ein viel größeres ökonomisches Hindernis, als für den Personenverkehr.

B. Die Transportgüter insbesondere haben Eigenschaften, welche für die Transportfähigkeit und die Art des Transportes wichtig sind. Diese Eigenschaften sind: Wert, Gewicht, Dauerhaftigkeit, Form der Bestandteile, Festigkeit und andere physische Eigenschaften.

1. Der Wert ist insofern von Bedeutung für das Transportwesen, als jene Güter, deren Wert im weitesten Kreise gekannt und geschätzt ist, auch in der Regel die weitesten Transportfahrten durchmachen. Je höher der Wert eines Gutes ist, um so höhere Transportfähigkeit besitzt dasselbe. Jede große Verbesserung der Transportwerkzeuge kommt aber zu allermeist denjenigen Gütern zu gute, welche vorher am wenigsten transportfähig waren. So kommt es, daß z. B. Edelsteine, Edelmetalle, Prachtstoffe, kostbare Gewürze und dergl. auch bei sehr unvollkommenen Transportmitteln doch schon weite Reisen machen, während die wohlfeilsten Güter, wie z. B. Steinkohlen, Baumaterialien ꝛc. erst bei vollkommeneren Transportmitteln in weiteren Kreisen transportfähig werden.

2. Die Form der Güter ist nicht gleichgiltig für den Transport. Dieselbe ist um so vorteilhafter, je mehr sie es ermöglicht, die Fahrzeuge ihrer Tragfähigkeit entsprechend möglichst vollständig zu beladen, je mehr sie zugleich das Geschäft des Auf- und Abladens erleichtert und je weniger sie die Transportmittel in ihrer Bewegung hindert oder gefährdet.

Bei jenen Gütern, welche zur Versendung emballiert zu werden pflegen, ist sowohl wegen ihrer Stabilität, als auch wegen der Leichtigkeit des Aufstapelns die rechteckige Form längst allgemein; die Form der Gebinde ist auch dem Fuhrwerke minder passend, als für die Bewegung durch Menschenhand über kurze Strecken.

3. Um das Gewicht der Güter in seiner Bedeutung zu würdigen, muß man das absolute Gewicht derjenigen Güter, die keine Zerstückelung ertragen, unterscheiden von dem Gewichte im Verhältnis zum Werte.

Das absolute Gewicht der Güter macht, wenn es eine gewisse Größe erreicht, die Güter überhaupt unfähig zu gewissen Arten des Transportes oder erhöht wenigstens die Schwierigkeit desselben sehr bedeutend. Wo der Transport stellenweise durch Lasttiere oder selbst auf dem Rücken von Menschen stattfindet, wie es z. B. bei den höchsten Gebirgspässen der Fall ist, wird dadurch das transportable Gewicht auf ein gewisses Minimum beschränkt. Aber auch auf Landstraßen und ihren Brücken können nur Lasten bis zu einem gewissen Gewichte transportiert werden, namentlich auf den schlechten Straßen kommerziell zurückgebliebener Länder und Gegenden. Ebenso sind die gewaltigsten, nicht mehr teilbaren Lasten wegen ihres Gewichtes manchmal auch von manchen Transporten ausgeschlossen.

Wichtiger ist das Gewicht der Güter, verglichen mit ihrem Werte. Güter, welche im Verhältnis

zu ihrem Werte geringes Gewicht und geringen Umfang haben, zirkulieren leichter, als solche, die ein großes Gewicht und großen Umfang bei geringem Werte haben. Mit jeder Verbesserung der Transportmittel und Wege werden zwar alle Güter transportfähiger, vorzüglich aber die schwersten. Die Einführung der Eisenbahnen hat auf die Zirkulationsfähigkeit der Steinkohlen einen ungleich größeren Einfluß genommen, als auf jenen der Edelmetalle, welche schon vorher ihren Weg um die Welt machten.

Man muß aber auch hier unterscheiden. Die schwerwichtigsten wohlfeilen Güter gewinnen durch die Verbesserung der Verkehrsmittel nur relativ, nicht absolut mehr, als die kostbaren, aber leichteren Güter. Eine Masse von Steinkohlen, welche 1 Pfd. Sterling repräsentiert, hat durch die Eisenbahnen mehr Zirkulationsfähigkeit gewonnen, als ein Goldstück im gleichen Werte; denn Kohlen wie Gold werden heutzutage auf den Eisenbahnen transportiert, während früher kein Mensch die Kohlen durch die Post transportieren ließ, wie es mit dem Golde geschah. Aber jedes einzelne Kilogramm Gold gewinnt doch durch die Eisenbahnen weit mehr an Zirkulationsfähigkeit als das Kilogramm Kohlen. Es ist demnach die Erhöhung der Zirkulationsfähigkeit wohl zu unterscheiden, je nachdem man die Güter nach dem Gewichte mißt oder nach dem Werte.

Der Wert der Güter nimmt aber noch in anderer Weise Einfluß auf die Zirkulationsfähigkeit der Güter. Güter von besonders hohem Werte können begreiflicherweise nur mit großen Vorsichtsmaßregeln versendet werden. Das erschwert die Zirkulationsfähigkeit auf der anderen Seite.

4. Die Dauerhaftigkeit von Gütern trägt sehr bedeutend zu deren Zirkulationsfähigkeit bei. Darum übertrifft an Zirkulationsfähigkeit z. B. der Wein die Traube, der Käse die Milch, der Fleischextrakt das Fleisch. Mit der Ausdehnung des Verkehrs wuchs auch die Länge der einzelnen Reisen und damit das Bestreben der Industrie, eine Reihe von Produkten widerstandsfähiger gegen die zerstörenden Einflüsse der Zeit zu machen und sie so eigens für den Verkehr vorzubereiten (konservierte Früchte und Gemüse, Fische u. s. f.). Auch die Herstellung von Emballagen verschiedener Art und den dazu gehörigen Stoffen hat nachgerade manchen Industriezweig ins Leben gerufen.

5. Die Festigkeit ist mit der Dauerhaftigkeit nicht zu verwechseln; sie ist jene Eigenschaft, welche den Gütern Widerstandsfähigkeit gegen Verletzungen durch momentane Angriffe, Stöße &c. verleiht. Da man selbst die zerbrechlichsten Güter so emballieren kann, daß sie nicht Schaden leiden, sind es lediglich die höheren Kosten dieser sorgfältigen Emballierung, welche die Zirkulationsfähigkeit der Güter von geringerer Festigkeit vermindern.

6. Außer diesen wichtigen Einflüssen auf die Zirkulationsfähigkeit der Güter sind aber noch andere zu beobachten. Manche Güter gefährden beim Transporte die Transportmittel, die übrigen Waren und das Transportpersonal (explosible Stoffe, Zündwaren, manche Chemikalien &c.) und erschweren deshalb den Transport.

Bei manchen anderen sind spezielle Eigentümlichkeiten zu berücksichtigen, so z. B. beim Transport von Tieren, welche einerseits häufig den Transport erleichtern durch ihre eigene bewegende Kraft, anderseits aber auch Beaufsichtigung, Schonung, Futter, Tränke &c. verlangen.

So liegen in den Eigenschaften der Transportgüter mannigfaltige Ursachen der verschiedenartigen Gestaltung des Transportwesens. Dazu kommen aber noch andere beachtenswerte Umstände: die Massenhaftigkeit und die Regelmäßigkeit des Bedarfs. Je massenhafter der Bedarf an Gütern einer gewissen Art, je regelmäßiger derselbe ist, um so besser eignen sie sich für den Verkehr, weil sie dann eine um so gründlichere und um so vollständigere Ausnützung der Transportmittel ermöglichen.

III. **Wirkungen des Transportwesens.** A. Auf die Produktion wirkt jede Vervollkommnung des Transportwesens befördernd durch Erleichterung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, von Arbeitsmitteln; durch Beschleunigung u. geringere Kosten des Absatzes, durch Mobilisierung der Arbeitskräfte.

B. Wirkungen auf die Güterpreise. Die Preisbildung der Güter im Wirtschaftsleben hängt auf das Innigste zusammen mit dem Transportwesen; sie beeinflußt dasselbe und wird wiederum von ihm beeinflußt.

Behaupten die Preise eines Gutes an verschiedenen Plätzen verschiedene Höhen, so suchen jene Plätze, wo die Güter teurer sind, dieselben von dort zu beziehen, wo sie billiger sind. So schafft die Preisdifferenz eine bestimmte Richtung des Transportbedürfnisses. Da aber kein Platz fortwährend alles, was er von anderen Plätzen bezieht, in Geld bezahlen kann, wird er suchen, seine Zufuhren durch Produkte seiner Arbeit zu bezahlen, und zwar durch solche, welche er besonders wohlfeil oder qualitativ vorzüglich produziert. Er wird sie nach jenen Plätzen senden, wo der Absatz am flottesten ist; so schafft die Differenz zwischen Produktionskosten und Absatzpreisen wieder neue Transportrichtungen. Wie im kleinen Wirtschaftsleben jeder Verkäufer an eine Reihe von Konsumenten verkauft und seine Ware von seinem Geschäftslokal aus die Tendenz hat, strahlenförmig auseinander zu wandern, während er diejenigen Gegenstände, deren er bedarf, auch wieder an verschiedenen Plätzen zusammenkauft: so findet sich dieser Vorgang, nur ins Massenhafte gesteigert, im Wirtschaftsleben ganzer Ortschaften, Bezirke, Länder und Völker wiederum.

Der Einfluß, welchen die Güterpreise auf das Transportwesen nehmen, ist um so großartiger und reicht um so weiter, je auffallender die Preisdifferenzen der Güter an den verschiedenen Plätzen sind.

Die Ursachen solcher geographischer Preisdifferenzen liegen zunächst in den geographisch verschiedenen Produktionskosten, welche ja auch der Grund der internationalen Arbeitsteilung sind. Dadurch, daß die Natur an den verschiedenen Punkten der Erde die Bedingungen der Güterproduktion in

sehr ungleicher Weise verteilt hat, ist der Hauptgrund der lokal verschiedenen Produktion und des Gütertransports gegeben. Aber auch die anderen Umstände, welche auf die Preise der Güter einwirken, die Brauchbarkeit der Güter, die Zahlungsfähigkeit der Käufer, der Wert des Geldes sind lokal ungemein verschieden. So gestalten sich fast an jedem Platze und für jede Ware des Welthandels die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage anders, und es entwickelt sich daraus eine unendliche Mannigfaltigkeit von Beziehungen zwischen lokal getrennter Produktion und Konsumtion, welche durch den Transport vermittelt werden müssen.

Andererseits nimmt aber auch der Transport den entschiedensten Einfluß auf die Güterpreise. Durch die Transportkosten werden die Preise der transportierten Güter erhöht. Aber damit ist es noch nicht genug. Unter mehreren Transportwegen, auf welchen ein Gut nach seinem Konsumtionsplatze geschafft wird, ist, wenn auch die eigentlichen Transportkosten bei jedem dieser Wege gleich hoch stehen, doch häufig ein großer Unterschied. Bei gleich hohen Transportpreisen ist jene Transportgelegenheit die billigste, welche am schnellsten und am sichersten, jene die teuerste, welche am langsamsten und unregelmäßigsten transportiert. So wirken auf die Preise der Güter nicht allein die eigentlichen Transportkosten, sondern auch die Dauer, die Regelmäßigkeit, die Sicherheit des Transports. Wenn bei einer Transportgelegenheit häufig Beschädigungen erfolgen, so werden die Transportanten den durchschnittlichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, zu den Transport- resp. den Warenpreisen hinzurechnen müssen.

Haben sich für eine Gattung von Waren bestimmte Produktions- und Absatzpunkte gebildet, erfolgt der Transport regelmäßig und in Massen, so äußert er eine eigentümliche Wirkung. Die Transportwerkzeuge, welche nach einem Platze hin Waren gebracht haben, suchen stets nach einer ausreichenden Rückfracht. Sie haben die Tendenz, einen Warenzug zu provozieren oder zu befördern, entgegengesetzt derjenigen Richtung, der diese Transportwerkzeuge ihre erste Aufgabe verdanken.

C. Wirkungen auf den Güterumlauf. Er steht mit dem Transportwesen gleichfalls in Wechselbeziehung. Sie war Veranlassung, daß in der allgemeinen Anschauung Handel und Transportwesen häufig kaum unterschieden werden. Der Handel hat den größten Teil des Transportwesens nötig und wirtschaftlich möglich gemacht, ebenso wie umgekehrt die Fortschritte des Transportwesens erst die kolossale Entwicklung des modernen Welthandels ermöglichten. Das Prinzip der Arbeitsteilung hat dahin geführt, daß immer schärfere Teilung zwischen Handel und Transportwesen eingetreten ist. Der Kaufmann von heutzutage riskiert nicht mehr sein Leben wie Sindbad der Seefahrer, sondern überläßt das seinen Kapitänen und Matrosen; er schützt nicht mehr mit gewaffneter Faust seinen Frachtwagen gegen die Stegreifreiter und Schnapphähne der mittelalterlichen Landstraße, sondern dirigiert aus seinem Comptoir die Bewegung seiner Waren, die ihm von fernen Bahnzügen und Expeditionen besorgt wird. Es kann daraus dem modernen Welthandel kein Vorwurf gemacht werden; die ganze Erscheinung liegt in der Natur der Sache. Und eine Richtung zivilisatorischer Thätigkeit muß dem Handel heute noch zugeschrieben werden: das Streben nach der Verwirklichung internationaler Rechtsideen.

Der unmittelbare Kampf, den der Mensch wider die Unbilden einer feindseligen Natur und unzivilisierter Völkerstämme zu führen hat: der ist dem Transportwesen zugefallen.

D. Kreditwesen und Transportwesen hängen auf das innigste zusammen. Ohne Hilfe des Kredits wäre die heutige Ausdehnung des Transportwesens ebenso unmöglich als umgekehrt. Ja man kann behaupten, daß der Kredit für das Transportwesen noch notwendiger ist, als für den Handel.

Der Kredit fördert das Transportwesen unmittelbar, indem größere Transportunternehmungen auf Kredit entstehen. Der Staat baut seine Bahnen mit Hilfe seines Kredits; Privatbahnen entstehen mit Hilfe von Aktien und Prioritätsanlehen; die großen Telegraphenkabel sind auf dem Wege der Aktienunternehmung entstanden, ebenso wie die städtischen Pferdebahnen oder die Dampfschiffahrtskurse. Bis ins kleinste Detail des Transportwesens erstreckt sich diese Wirkung des Kredits; denn nur der Kredit, den der Frachtführer, der Schiffer, den die Boten und Transportunternehmer aller Art genießen, veranlaßt den Transportaufgeber, ihnen seine Sendungen anzuvertrauen. Es läßt sich nicht schildern, wie machtvoll der Kredit im ganzen Transportwesen wirkt. Wir würden keinem Kofferträger, keinem Dienstmann das Geringste anvertrauen, wenn sie nicht unseren Kredit besäßen. Überaus groß ist das Vertrauen, welches heutzutage das Publikum in die Beständigkeit, Redlichkeit und Solidität seiner großen Verkehrsunternehmungen setzt, und wir können unmöglich berechnen, wie furchtbar die Erschütterung unseres ganzen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens sein müßte, wenn diese Macht plötzlich lahmgelegt würde. Es gehört mit zu den schönsten Zeugnissen für den Kulturfortschritt der zivilisierten Staaten, daß das Vertrauen in die Redlichkeit und Pflichterfüllung anderer so strenge feste Formen annehmen konnte, wie sie in der That vorhanden sind, und es ist ein deutliches Merkmal für den jeweiligen Stand der öffentlichen Moral, wenn Mißbräuche dieses Vertrauens vorkommen und wie dieselben von der öffentlichen Meinung beurteilt werden.

Am schönsten und menschenwürdigsten erweist sich der Kredit dort, wo es nicht bestimmte Personen sind, die ihn genießen, sondern wo die Personen, welchen Kredit gegeben wird, dem Kreditgeber völlig unbekannt sind. Auch diese Form des Kredits zeigt sich im Transportwesen nicht selten. Wenn in unentwickelten Wirtschaftszuständen Sendungen völlig unbekannten Personen auf Treu und Glauben anvertraut werden können, ist das immer ein glänzendes Zeugnis für die Gesinnung des Ortes, wo dies geschieht; wenn aber auch heutzu-

tage noch Fälle vorkommen, wo Sendungen rein dem Zufall und unbekannten Menschen anvertraut werden, spricht dies gewiß für die Solidarität der Interessen aller zivilisierten Menschen. Man denke an die Flaschen mit Nachrichten, welche von gefährdeten Fahrzeugen der See anvertraut werden, an die Luftballons mit Tausenden von Briefen aus belagerten Städten und dergleichen.

Anderseits fördert aber auch das Transportwesen den Kredit in der mannigfachsten Weise. Schon dadurch, daß das moderne Transportwesen dem Menschen rasche Bewegung über die größten Räume gestattet, macht es jedem einzelnen in viel höherem Grade als früher, möglich, zu prüfen, ob Zustände, Verhältnisse und Personen sein Vertrauen verdienen und in welchem Grade. Die außerordentliche Ausdehnung der Kenntnis von Zuständen und Personen, welche uns durch die modernen Transportmittel ermöglicht wird, ist ein Gut, dessen Wert geradezu unschätzbar wird. Wenn es heutzutage möglich ist, daß europäische Kapitalisten einen Vertrauensmann nach dem fernsten Westen der Vereinigten Staaten senden, um über die Eisenbahnwerte Bericht zu erstatten, in welche sie ihre Kapitalien gesteckt haben, so ist das gewiß ein merkwürdiges Beispiel der Wechselwirkung von Kredit und Transportwesen; und wenn man dieses Verfahren früher schon eingeschlagen und systematisch ausgebildet hätte, wären schwere Verluste erspart worden.

IV. **Die Transportmittel.** A. Im allgemeinen. Die Transportmittel lassen sich vom technischen und vom ökonomischen Standpunkte aus betrachten. Vom technischen und zugleich vom wirtschaftlichen Standpunkte aus kommen in Betracht: der Weg, die Fahrzeuge und die bewegenden Kräfte. Sie müssen übereinstimmen, um die vollkommenste Leistung zu erzielen. Je mehr sie aus einem Gusse sind, um so größer ist ihr technischer und wirtschaftlicher Effekt. Es kommt vor, daß diese drei Bestandteile des Transportwerkzeuges in ihren Fortschritten ungleichartig sind, daß Verbesserungen an einem derselben stattfinden, während die anderen zurückbleiben; in der Regel giebt die Verbesserung, welche an einem stattfindet, auch Anregung zur Vervollkommnung der anderen. Manchmal bedarf es der Anregung gar nicht, sondern die Verbesserung eines der Bestandteile liegt längst in der Luft und bedarf zu ihrer Durchführung bloß einer vorangegangenen Vervollkommnung der anderen Bestandteile. Diese Bestandteile der Transportbewegung werden teils durch unentgeltliche Leistungen der Natur, teils durch Aufwand an Kapitalien und Arbeitskräften hergestellt.

B. Die Verkehrswege. Die erste Grundbedingung alles Transportverkehrs ist der Weg. Er steht technisch und wirtschaftlich um so höher, je weniger bewegende Kräfte er in Anspruch nimmt und je weniger er das Fahrzeug abnützt. Er ist es auch zu allermeist, der von der Natur gegeben wird und von der geographischen Ländergestaltung abhängt. Eine Hauptbedingung eines brauchbaren Weges ist auch die möglichst gleichmäßige Beschaffenheit seiner ganzen Länge nach, so daß er durchgehends die Benützung der gleichen Fahrzeuge und Transportkräfte gestattet. Dies ist besonders bezüglich der Brücken zu beachten.

Alle dem Verkehr zur Disposition stehenden Wege zerfallen in zwei Hauptgruppen: Landwege und Wasserwege, von welchen jede ihre spezifischen Vorteile und Nachteile hat. Wo die Geschwindigkeit von hoher Bedeutung ist, stehen die Landwege voran; hinsichtlich der Wohlfeilheit und des Massentransports die Wasserwege. Einen eigentümlichen Übergang von den Wasserwegen zu den Landwegen bietet die Schnee- und Eisbahn. Sie hat mit den Wasserwegen die durch die Natur hergestellte glatte Wegfläche gemeinsam, mit den Landwegen mehr Ähnlichkeit hinsichtlich der erforderlichen Fahrzeuge und Bewegungskräfte.

Was insbesondere die Landwege betrifft, so ist bei denselben vorzugsweise folgendes zu beachten.

Die Vertikalgliederung der Erdoberfläche nötigt häufig die Wege zu Abweichungen von der horizontalen Linie, welche für den Verkehr um so hinderlicher sind, je größer die Höhenunterschiede der verschiedenen Punkte des Weges sind und auf je kürzeren Strecken diese Höhenunterschiede vorkommen, d. h. je länger und je steiler die Steigungen und Senkungen des Weges sind. Zahlreiche Windungen sind viel weniger hinderlich.

Auf die Gestaltung der Landwege wirkt nicht allein die vertikale Bodengestaltung, sondern auch die Detailbeschaffenheit des Terrains. Ob eine Fläche steinig oder sandig, fest oder locker ist, macht einen sehr großen Unterschied hinsichtlich ihrer Verkehrsfähigkeit. Die verschiedenen Bestandteile, aus welchen der Boden zusammengesetzt ist, liefern ja Grundlage und Material für den Weg. Ferner hängt die Qualität des Weges auch ab von der Bewässerung, die von vornherein über Ansiedlungsfähigkeit und Verkehrsfähigkeit eines Gebietes entscheidet. Mangel an Bewässerung nötigt den Verkehr zu Umwegen, Aufenthalten, Kosten 2c. In den afrikanischen und asiatischen Wüsten und Steppen nötigt die Rücksicht auf die vorhandenen Brunnen zu bestimmten Routen und Nachtlagern. Anderwärts bereitet der Überfluß an Gewässern dem Landverkehr Schwierigkeiten: Sümpfe, unüberbrückte Ströme, wo Furten aufgesucht oder Fähren benutzt werden müssen; Zerstörungen der Straßen durch Wasserläufe 2c. — Klima und Vegetation entscheiden gleichfalls nicht nur über die Bewohnbarkeit der Gebiete, sondern auch über die Qualität der Wege. Von der Vegetation hängt die Ernährung der Transporttiere, vielfach auch die Beschaffung des Wegmaterials ab; tropischer Überfluß an Vegetation erschwert die Übersichtlichkeit der Richtungen, den Bau und die Erhaltung der Wege (Panamabahn). Die Tierwelt ist insofern nicht gleichgültig, als sie im größten Teile des Landverkehrs die bewegenden Kräfte liefert, und oft die Wegsamkeit eines Gebietes trotz mannigfacher Hindernisse vom Vorhandensein einer brauchbaren bodenständigen Art von Transporttieren abhängt.

C. Die Fahrzeuge. Die meisten, doch nicht alle Verkehrsleistungen bedürfen eines Fahrzeugs. Dasselbe kann entbehrt werden bei einzelnen ganz ursprünglichen rohen und einfachen Verkehrsthätigkeiten, wie z. B. beim Transport von Lasten, welche durch Menschen oder Saumtiere getragen werden, bei Reisen zu Fuß oder auf Reittieren, bei der Holztrift; aber auch bei sehr vollkommenen Verkehrsmitteln, wie z. B. beim Telegraphenwesen. Der Übergang von dem Transport ohne alle Fahrzeuge zu den letzteren wird durch mannigfache Werkzeuge gebildet, von deren Vollkommenheit die Brauchbarkeit der Wege und der bewegenden Kräfte oft wesentlich bedingt wird.

Wo der Transportverkehr so weit vorgeschritten ist, daß er Fahrzeuge konstruiert, richtet sich die Gestaltung derselben nach der Art des Weges, nach den Transportgegenständen, nach den zu benützenden Transportkräften, nach der verlangten Schnelligkeit, Sicherheit, Massenhaftigkeit des Transports. Bei dieser Mannigfaltigkeit von Ansprüchen ist es sehr begreiflich, daß die verschiedenen Anforderungen, die an die Fahrzeuge gestellt werden, sich oft entgegengesetzt sind.

Die Arbeitsteilung beherrscht die Fahrzeuge so weit, daß an eine möglichst vielseitige Verwendbarkeit derselben immer weniger gedacht wird. Man strebt immer mehr, für jede Art von Wegen, für jede Art der Benützung besondere Fahrzeuge zu bauen. Dieses Bestreben zeigt sich bei den Landfahrzeugen wie bei den Schiffen. Festigkeit und Leichtigkeit stehen einander oft entgegen, Wohlfeilheit und Bequemlichkeit, Sicherheit und Schnelligkeit gleichfalls.

Eine Aufgabe von ganz besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die gehörige Ausnützung. Die Fahrzeuge — seien sie nun Eisenbahnwaggons, Schiffe oder Frachtwagen — müssen möglichst beständig in Bewegung sein, damit das in ihnen liegende Kapital ausgenützt wird. Es muß die sog. tote Zeit vermieden werden; aber auch das tote Gewicht. Die Fahrzeuge dürfen nicht schwerer sein, als absolut nötig ist; jede einzelne Benützung muß eine möglichst vollständige sein. Diese Möglichkeit wächst mit der technischen Vervollkommnung.

D. Die bewegenden Kräfte. Dieselben sind teils physische, teils geistige Transportarbeit.

1. Die physischen Bewegungskräfte müssen nach der Beschaffenheit der Wege verschieden geartet sein. Die Qualität des Weges steht im geraden Gegensatz zur Menge der erforderlichen Transportkräfte. Zerlegt man den zu einem Transport erforderlichen Kraftaufwand in Einheiten, so erfordert eine gleiche Last zum Transport auf ungebahnten Wegen 250 Krafteinheiten, auf frisch beschotterten Straßen 125, auf gewöhnlichen Chausseen 80, auf gepflasterten Straßen für Trabfahren 70, für Schrittfahren 33, auf Straßen mit Eisenbohlen 23, auf guten Eisenbahnen 5—10, auf Kanälen nur eine Krafteinheit. Demnach ist der Transport auf Chausseen 80mal teurer, als jener auf Kanälen.

Die Brauchbarkeit der bewegenden physischen Kräfte ist aber eine sehr verschiedene für die verschiedenen Bedürfnisse des Verkehrs.

Hinsichtlich der Vielseitigkeit ihrer Anwendbarkeit steht die menschliche Muskelkraft am höchsten; sie ist am wenigsten vom Fahrzeuge und vom Wege abhängig. Der Mensch allein kann Güter ohne anderweitige Vorrichtungen über Mauern, Treppen und Felsen transportieren. In dieser Hinsicht vollbringen die vielseitigsten Leistungen die Transportkräfte des Hausgesindes, der Dienstmänner, Schwärzer, Alpenführer, Landpostboten, Feuerwehrleute &c.

Das nächstfolgende hinsichtlich der Vielseitigkeit der Verwendung ist die tierische Muskelkraft bei Reittieren, Saumtieren und Zugvieh. Wo die Kultur in ihren Anfängen sich befindet, stehen überall diese Transportkräfte obenan. Sie lassen sich am leichtesten den verschiedenen Wegformen anpassen.

Hinsichtlich der Geschwindigkeit der Transportleistung verdient bekanntlich die Elektrizität den Preis; zunächst steht der Luftdruck, dann die Dampfkraft; hinsichtlich der Lenksamkeit, der verschiedenen Abstufung an Kraftentwicklung und der Massenhaftigkeit stehen die Dampfkräfte voran; die Dampfschiffahrt über der Lokomotive.

Am wohlfeilsten aber sind die unbelebten Transportkräfte der Natur: der Wind für die Segelschiffahrt, thalabwärts strömende Flußwasser für Trift und Floßfahrt, Meeresströmungen; die Schwere von Landfahrzeugen auf schiefen Ebenen; Wasserräder beim Betriebe kurzer Seilbahnen und dergl.

2. Die geistige Transportarbeit fällt mit der physischen zusammen, wo der Mensch die letztere verrichtet. Selbständig erscheint sie schon, wo man sich tierischer oder elementarer Arbeitskräfte bedient. Am höchsten entwickelt ist sie im modernen Eisenbahn- und Postdienst.

Die Transportarbeit hat gegenüber anderen menschlichen Arbeitsleistungen manche charakterische Unterscheidungsmerkmale. Auf höheren Kulturstufen sehr weit in der Teilung vorgeschritten, fordert sie doch häufig wieder eine Kumulierung sehr verschiedenartiger Arbeitsleistungen in den Händen einer Person. Bald läßt sie einzelne getrennte Leistungen deutlich unterscheiden und gestattet dann für jede derselben den Lohn besonders auszumessen; bald lassen sich die einzelnen Leistungen nicht trennen, sondern erscheinen als ein fortgesetztes Ganzes, welches demnach auch einen Kollektivlohn beansprucht. Charakteristisch ist der Verkehrsarbeit auch die Notwendigkeit einer möglichst ununterbrochenen Thätigkeit, eines kontinuierlichen Dienstes und daher die Notwendigkeit gegenseitiger Ablösung durch mehrere in derselben Richtung thätige Personen.

V. **Ursprüngliche Transportmittel.** Wo die Kultur noch so wenig entwickelt ist, daß sie keine fahrbaren Straßen geschaffen hat, sieht sich der Verkehr genötigt, sich über die Erde hinzubewegen wie sie ist, mit all ihren Runzeln und Falten; er ist genötigt durch Flüsse zu schwimmen und über rauhen Fels zu klettern.

In zivilisierten Ländern erscheint der Verkehr auf ungebahnten Wegen nur noch ganz lokalisiert,

als Zubringer der Straßen, Eisenbahnen, Flüsse ꝛc. Da spinnt sich ein Netz von vollkommenen Verkehrswegen über die Länder hin; aber so dicht auch die Maschen dieses Netzes sind, hat doch diese Dichtigkeit eine gewisse Grenze. Denn die Oberfläche der bewohnten Erde gehört ja zum größten Teile der Produktion an; sie ist es, welche die Flächen in Anspruch nimmt; für den Verkehr bleiben naturgemäß nur Linien. Zwischen den einzelnen Linien, und wenn dieselben sich noch so nahe treten, liegen doch immer kleine Flächen ohne Wege, und über diese Flächen hin bewegt sich der allerkleinste Lokalverkehr. Der Landwirt, der mit seinem Wagen vom Dorfwege abbiegt in sein Ackerland, der Förster, welcher die gefällten Bäume nach dem nächsten Waldwege schleppen läßt, der Fischer, der seine Beute in einem Karren aus dem Boote über den Dünensand hinzieht, der Jäger, der das erlegte Wild über die pfadlose Felswand herabträgt: das sind einzelne Beispiele aus den zahllosen Transportleistungen, die auf ungebahnten Wegen stattfinden. Jede Rohproduktion ist mindestens für eine ganz kurze Strecke auf solche Transportleistungen angewiesen.

Je weiter man sich aber aus dem Herzen des hochzivilisierten Europa entfernt, um so länger werden diese weglosen Strecken; um so weiter die Transporte, die ununterbrochen mit den Hindernissen des Terrains, mit der Einsamkeit unbewohnter Gegenden und mit feindseligen Naturgewalten zu kämpfen haben. Da hat der Karawanenverkehr sein Gebiet.

Die Vereinigung von Reisenden zu Karawanen mußte zunächst da stattfinden, wo der Warenzug durch Gegenden führte, welche von räuberischen Stämmen bewohnt waren. In manchen Ländern hat sich der Karawanenhandel bis in die neueste Zeit erhalten. Der Handel hat in jenen Ländern nicht die reiche Auswahl von Straßen wie in den Kulturländern. In den Wüsten finden sich nur an einzelnen, weit von einander entfernten Punkten Ruheplätze mit Brunnen ꝛc. Wegen dieser spärlichen Weggelegenheit hat sich auch der Karawanenhandel Jahrtausende lang in seinen Richtungen und Veranstaltungen nur wenig verändert. Dabei war es natürlich, daß die wichtigeren Haltplätze des Karawanenhandels zu großen Märkten mit lebhafter Handelsbewegung werden mußten. Natürlich ist es auch, daß die nomadischen Hirtenvölker, durch deren Gebiet die Karawanen sich bewegen, das eigentliche Transportgeschäft besorgen, da sie die Lasttiere besitzen. Die mangelnde Sicherheit des Weges macht bei den Karawanen teils bewaffnetes Geleit, teils tributähnliche Zahlungen an die Häupter der anwohnenden Stämme notwendig. Die Transportmittel sind sehr verschieden. In manchen Gegenden ist man genötigt, den Menschen selbst als Lasttier zu benützen, z. B. im portugiesischen Südafrika, wo das Klima keine Lasttiere duldet. Das eigentliche Karawanentier ist das Kamel — von der Sahara bis an das chinesische Meer. Anderwärts sind Esel, Pferde, Ochsen, in Gebirgsländern Maultiere, in den höchsten Alpenlandschaften Schafe, Ziegen und Lamas als Lasttiere üblich; im hohen Norden der Hund und das Renntier.

Die Schwierigkeiten und großen Kosten des Karawanenhandels liegen teils in den Hindernissen des ungebahnten Weges, in den Zeitverlusten beim Wechsel der Transporttiere, beim Umpacken, Übernachten ꝛc.; teils in der verhältnismäßig sehr bedeutenden Menge an Nahrungsmitteln, Transportpersonal ꝛc., welche mitgeführt werden müssen, teils in dem Mangel an politischer und rechtlicher Sicherheit, welcher sich in allen Ländern des Karawanenhandels fühlbar macht, teils endlich in den Verlusten durch Betrug und Unterschleif aller Art, durch Zollbedrückungen und dergl.

VI. **Landstraßen.** Wo einmal die Zustände des Transportwesens so konsolidiert sind, daß man zum Baue ordentlicher Straßen vorgeschritten ist, hört in der Regel der Karawanenhandel auf.

A. Bedeutung. Die Landstraßen sind überall, selbst in jenen Ländern, welche mit dichten Eisenbahnnetzen überzogen sind, unentbehrliches Verkehrsmittel. Sie arbeiten den Verkehr aus dem Rohesten heraus, die feineren Transportmittel vollenden ihn erst. Auf ihnen vollzieht sich der Lokalverkehr; sie dringen überallhin, in alle Teile des Landes, verbinden jede Produktionsstätte mit den Mittelpunkten der Produktion und Konsumtion. Die Straße fängt an mit jedem fahrbaren Wege und steigert ihre Qualität bis zu den städtischen Kunststraßen. Bei den Straßen läßt sich unterscheiden:

1. Der Weg selbst. Er ist um so vollkommener, je glatter er ist, je weniger Steigungen und Gefälle er hat, je weniger er von der geraden Linie abweicht, je fester er ist. Ob diese Eigenschaften zu erreichen sind, hängt von mehreren Umständen ab.

Die Glätte der Straßen wird zunächst durch das Baumaterial bedingt. Gepflasterte Straßen sind leichter zu befahren, als chaussierte, am leichtesten Asphaltstraßen. In manchen Gegenden erschwert Mangel an Baumaterial die Herstellung guter Straßen; so überall, wo tiefe Sand- und Lehmschichten den Boden bedecken, wo der Grund sumpfig ist. Gebirgsgegenden, welche das Baumaterial in der Regel unmittelbar an der zu bauenden Straßenlinie finden, sind in dieser Hinsicht im Vorzug vor Tiefländern; dieser Vorzug machte es möglich, die prächtigen Kunststraßen über die Alpen so verhältnismäßig wohlfeil herzustellen.

Die gerade und ebene Linie hängt von der vertikalen Bodengliederung ab. Bei unebenem Terrain hat man die Wahl zwischen Steigungen, Krümmungen und Kunstbauten. Während der ältere Straßenbau sehr starke Steigungen nicht scheute, sucht man dieselben heutzutage durch Krümmungen und Kunstbauten zu umgehen. Wie weit man darin gekommen ist, zeigen namentlich die neueren und besseren Kunststraßen, welche in zahllosen Schlangenwindungen die Bergpässe hinanführen. In Deutschland nimmt man an, daß die Steigung der Straße nicht mehr als $^1/_{18}$ der Länge betragen darf, in Großbritannien 4 % Steigung oder circa 2 Grad Neigungswinkel.

Die Anlegungs- und Unterhaltungskosten richten sich nach den Preisen des Baumaterials und der anzukaufenden Grundstücke, nach der Zahl der Brücken und Viadukte, nach den orographischen Verhältnissen und den Arbeitslöhnen. Strecken in der Nähe großer Städte sind nicht allein wegen des höheren Preises der Grundstücke, sondern auch wegen der stärkeren Abnützung am teuersten. In Deutschland betragen die Anlagekosten durchschnittlich 60 000 Mark pro Meile, in Frankreich für die Lieue (etwa $^5/_8$ Meilen) bei Staatsstraßen 80 000 Frank, bei Departementsstraßen 50 000, bei Vizinalstraßen 30 000 Frank.

2. Die Straßenfahrzeuge sind teils nach ihrem Zwecke, teils nach der Qualität der Straßen verschieden; auch gewisse geographische Unterschiede sind bemerkbar. Aber immer ist die Wahl zwischen den den Straßenfahrzeugen keine sehr große. Der ökonomische Schwerpunkt liegt in der möglichsten Ersparung an Zugkraft.

3. Die bewegenden Kräfte sind außer dem Menschen selbst meistens Tiere, nach Güte und Leistungsfähigkeit lokal ungemein verschieden.

B. Bedingungen und Einrichtungen. Vor den neuesten Verbesserungen des Verkehrswesens war der Straßenbau die wichtigste Aufgabe, welche die Volkswirtschaftspflege hinsichtlich des Verkehrswesens hatte. Straßen von allgemeiner Verkehrsbedeutung kann nur die Staatsgewalt schaffen; Straßen von bloß lokaler Bedeutung bleiben Aufgabe der kleineren politischen Gemeinschaften.

1. Beim Straßenbau sind zu beachten: Die Trace, die technische Ausführung des Baues, das Zubehör (Gräben, Geländer ꝛc.), die Instandhaltung, die Methode der Arbeitsvergebung, die Aufbringung der Kosten (Wegfall der Straßenzölle).

2. Die Benützung der Straßen. In den Kulturländern dienen heute die Straßen nur noch dem Lokalverkehr, da der Landstraßentransport die Konkurrenz der Eisenbahnen nicht erträgt. Bei der spärlichen Benützung der abseits der größeren Städte befindlichen Straßenstrecken sind auch Unterhaltungskosten und Straßenpolizei erleichtert.

Wesentlich anderen Charakter als die Landstraßen haben die städtischen Straßen mit ihrem Verkehr. Bei letzteren handelt es sich nicht um lange Strecken, sondern um möglichst häufige, bequeme und schnelle Fahrten. Da der Schwerpunkt dabei im Passagierverkehr liegt, sind bei der Gestaltung des Straßenverkehrs nicht allein die Bedürfnisse der Fuhrwerke, sondern immer auch jene der Fußgänger gleichmäßig zu berücksichtigen. Den letzteren wird in den modernen Großstädten, teils durch den steigenden Komfort und die erhöhte Reinlichkeit der Bürgersteige und Straßenübergänge, teils durch die Erbauung glasgedeckter Passagen und Bazare, teils durch die Handhabung einer strengen Straßenpolizei gedient, durch strenge Scheidung der ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wege ꝛc. Dem Fahrverkehr dienen eine Reihe von Einrichtungen wesentlich moderner Natur: Das Droschken- u. Fiakerwesen, dessen Mannigfaltigkeit, Schnelligkeit und Eleganz sich zumeist nach dem Reichtum der Städte und dem Umfang des geschäftlichen Lebens richtet; das städtische Omnibuswesen, ausgezeichnet durch seine Wohlfeilheit; die städtischen Straßenbahnen. Die wichtigsten Fragen bezüglich dieser Transportmittel sind weniger wirtschaftlicher, als technischer und polizeilicher Art.

VII. **Die Eisenbahnen.** A. Wirtschaftliche Eigentümlichkeiten. Die Eisenbahnen, der erstaunlichste Fortschritt des Jahrhunderts, sind keine Erfindung eines einzigen Kopfes oder eines einzigen Moments, sondern ein Fortschritt, der sich allmählich vollzogen hat. Die Völker der alten Welt kannten schon Steingeleise; ebenso das Mittelalter. In den Bergwerken waren schon frühzeitig Bahnen aus Holzbohlen im Gebrauch, welche später, damit sie sich nicht so rasch abnützten, mit Eisen benagelt wurden, freilich nur an manchen Stellen. Im Jahre 1767 wurden in England, bei sehr niedrigen Eisenpreisen, zuerst ganze Strecken solcher Geleise mit Eisenplatten belegt und an denselben nach und nach mannigfaltige Verbesserungen angebracht, bis sie ganz allmählich die Form der heutigen Schienen erhielten. Ebenso allmählich wurden die Wagen, namentlich deren Räder verbessert. Die Pferde als Zugtiere wurden zuerst durch stehende Dampfmaschinen ersetzt, welche an Ketten die Wagen zogen. Schon 1784 hatte J. Watt ein Patent für eine bewegliche Lokomotive genommen; dieselbe ward jedoch nicht ausgeführt; erst 1805 lief in England die erste Lokomotive. Dann folgten mannigfache Versuche, um die Reibung auf den Schienen zu vermehren, bis endlich 1814 der berühmte G. Stephenson auf den Kohlenbahnen bei Newcastle Maschinen mit glatten Rädern auf glatten Schienen laufen ließ. Damit war das Problem der Eisenbahn gelöst, und im Jahre 1825 verband die erste öffentliche Eisenbahn die Städte Stockton und Darlington. Seither hat sich mit enormer Schnelligkeit ein Netz von Eisenbahnen über die Welt gesponnen.

Durch die Erfindung und den Bau der Eisenbahnen wurden alle Bedingungen des Transportmittels gleichzeitig auf eine höhere Stufe gehoben: der Weg, die Fahrzeuge und die bewegenden Kräfte. Der Weg gewann an Festigkeit, Glätte, horizontaler und gerader Richtung; die Fahrzeuge wurden ungleich massiver und solider; sie gewannen an Raum wie an Tragfähigkeit; die bewegenden Kräfte wurden wohlfeiler, massenhafter, lenksamer, ausdauernder und schneller. Wenn man die Fortschritte dieser drei Teile des Transportmittels vergleicht, bemerkt man einen großen Unterschied. Die Verbesserungen am Wege wie an den Fahrzeugen sind bei weitem nicht so gründlich umgestaltend, wie jene der bewegenden Kraft. Der Unterschied zwischen den Steingeleisen, welche schon die alten Griechen und Römer bauten, zwischen den Balkenbahnen der alten deutschen Bergwerke und den modernen Schienengeleisen ist kein sehr überraschender. Der Grundgedanke war gegeben; es lag nur daran, ihn zu verbessern, und dazu bedurfte es bloß geduldiger Versuche und ruhig fortschreitenden Nachdenkens. Daß man eine Bahn, die früher aus Stein und Holz gewesen,

nun aus Eisen herstellt, ist an sich kein größerer Fortschritt, als darin lag, daß man die hölzernen Räder der Straßenwagen mit eisernen Reifen umlegte. Auch die Fortschritte, welche vom Straßenwagen zum Eisenbahnwaggon gemacht wurden, sind nicht so sehr überraschend. Wo einmal die Bahn glatter war, lag es nahe, die Fahrzeuge größer und damit auch solider zu bauen. Der wesentlichste Unterschied zwischen dem Straßenwagen und dem Eisenbahnwagen liegt im Spurkranze und dieser ist — so günstig für einen Zweck, doch auch wieder innig zusammenhängend mit dem größten Nachteile, den die Eisenbahnen überhaupt haben: mit der Beschränktheit ihrer Benützung.

Der größte Fortschritt, den die Eisenbahnen gegenüber den älteren Transportmitteln aufweisen, liegt in der Anwendung anderer **Transportkräfte**, in der maschinenmäßigen Gestaltung des Transports, wodurch derselbe zu einem **Großbetrieb** geworden ist.

Dieser zeichnet sich den älteren Transportmitteln gegenüber aus durch:

1. Die größere **Schnelligkeit**.
2. Die größere **Wohlfeilheit**, da außer der Schiffahrt kein Verkehrsmittel billiger transportiert.
3. Die Möglichkeit **gleichzeitigen Transports großer Massen**.
4. Die **Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit**.
5. Die **genau bemessene Art der Benützung**.
6. Die **beschränkte Zahl der Haltpunkte**.

B. **Wirkungen der Eisenbahnen.** Im allgemeinen sind die Folgen dieser Eigentümlichkeiten der Bahnen eine **fast unbegrenzte Ersparnis an Zeit und Geld**, eine fortwährende Überwindung räumlicher Schwierigkeiten durch den Menschen. Die Eisenbahnen machen im wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben Dinge möglich, die sonst ganz unmöglich gewesen wären; sie lassen neue Verhältnisse, neue Beziehungen aller Art entstehen.

Die persönliche Besorgung von Geschäften, die Aufsicht auf Arbeiten, die eigene Einsicht und Ankauf von Konsumtionsgegenständen in größeren Entfernungen wird erst durch die Bahnen ermöglicht.

Auch der Arbeiter kann seine Arbeit in einem weiteren Kreise ausbieten. Die Arbeitslöhne werden dadurch mehr und mehr ausgeglichen.

Ebenso werden auch, weil die Güter umlaufsfähiger werden, ihre Preise mehr und mehr ausgeglichen, und zwar zumeist die Preise jener Güter, welche erst durch die Bahnen umlaufsfähig geworden sind. Hochwichtig ist das namentlich hinsichtlich der Lebensmittelpreise.

Die Zahl der Reisenden steigert sich in riesenhaftem Maßstabe und mit ihr alle Vorteile des Reisens. Die entferntesten Länder und Völker treten dadurch in nähere Beziehungen. Es werden Verschiedenheiten in den Ansichten und Bestrebungen der Menschen ausgeglichen, wo vorher unausfüllbare Klüfte zu sein schienen. Die Eisenbahnen nivellieren nicht nur den Boden, auf dem sie laufen, sondern auch die Geister, die sie tragen.

Die großen Städte, in welchen Millionen sich zusammendrängen zu rastlosem Leben, sind erst durch die Eisenbahnen möglich geworden. Denn nur durch die Bahnen werden ihnen die täglichen Lebensmittel in ausreichender Menge zugeführt. Bier und Wein, Vieh, Fleisch, Fische und Wildpret sind eigentlich erst durch die Bahnen transportabel geworden.

Dadurch verschwindet zwar vielfach die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, aber auch Teuerung und Hungersnot sind erschwert oder unmöglich gemacht.

Das Betriebskapital für manche Unternehmungen braucht jetzt viel kleiner zu sein, als ehedem, weil die Bahnen leichtere Beschaffung des Rohmaterials und leichteren Absatz der Produkte ermöglichen.

Aber auch die geistigen Interessen haben gewonnen. Kongresse, Reisen, der Verkehr mit Zeitungen und Büchern sind ins weiteste getrieben.

Und nun rechne man dazu noch den kolossalen Wert der ersparten Zeit! Wenn alle anderen Vorteile der Bahnen sich berechnen ließen: dieser eine bliebe unberechenbar.

Außerdem dienen die Eisenbahnen, sofern man zum Vergnügen reist, wirklich als Luxusgegenstand. Ehedem konnte man ja gar nicht zu seinem Vergnügen reisen; man wurde bloß gerädert!

Bei alledem sind die Bahnen nicht frei von gewissen **unvorteilhaften Wirkungen**.

Jedenfalls verleihen sie den Teilen des Landes, welche sie durchziehen, einen ganz anderen Charakter, als die übrigen Teile haben. Die von den Bahnen entfernten Gegenden haben nicht nur keinen Vorteil von den Bahnen, sondern verlieren sogar positiv. Der große Verkehr braust an ihnen vorbei. Kapital und Bevölkerung, Leben und Verkehr zieht sich an die Bahn, teilweise gewiß auf Kosten anderer Landesteile. Das ist namentlich da sehr empfindlich, wo eine alte Handelsstraße verödet.

Selbst manche unmittelbar an der Bahn gelegene Orte, kleinere Städte, verlieren durch die Bahn. Alles zieht sich nach den größeren Städten. So hatten die Dörfer und Städtchen der Brennerbahn früher fast ihr ganzes Einkommen von dem durchziehenden Fuhrwerk. Das hat jetzt aufgehört. Die großen Ställe stehen verödet, wo sonst hunderte von Fuhrwerken durchzogen und Unterkommen suchten.

Allerdings bilden sich dafür an einzelnen Punkten der Bahnen neue Verkehrsknoten. So gleicht der jeweilige Endpunkt großer Bahnbauten einer wandernden beweglichen Stadt.

In Gegenden, wo bisher die Lebensmittel wohlfeil waren und durch die Bahnen teurer geworden sind, weil sie weiter transportiert werden können, wird diese Verteuerung jedenfalls als ein empfindlicher Nachteil von denjenigen empfunden, welche die Preise ihrer Produktion nicht steigern können.

Es hat auch die leichte Beweglichkeit großer Massen für die Bevölkerung jedenfalls nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Die vielfache Berührung der Bevölkerung bringt nicht nur geistige und sittliche Vorzüge, sondern auch Laster in Verkehr. Die Staatsverwaltung wird auf einer Seite erleichtert, auf der andern durch das Hinzutreten eines so umfangreichen Verwaltungsgegenstandes erschwert.

Durch die Eisenbahnen ist es möglich geworden, im Kriege große Truppensendungen rasch von einem Orte zum anderen zu bewerkstelligen. Aber davon kann nicht nur das eigene Land, sondern auch der Feind Gebrauch machen. Die Kriegführung ist jedenfalls eine ganz andere geworden.

C. Entstehung der Eisenbahnnetze. In der Geschichte des Eisenbahnwesens sieht man zuerst einzelne Linien und aus der Vereinigung dieser allmählich ganze Netze entstehen, welche sich über die Länder ausbreiten, mehr und mehr verdichten, an einzelnen Stellen größere, an anderen kleinere Lücken zeigen. Jeder einzelne Faden dieses Netzes verdankt seine Entstehung einem bestimmten Verkehrsbedürfnis. Aber dieses Verkehrsbedürfnis wird in der Regel nicht von einem einzelnen gefühlt und ausgesprochen. Ob das Verkehrsbedürfnis, wenn es vorhanden und stark genug ist, auf einer Linie eine Bahn entstehen zu lassen, auch wirklich diesen Erfolg hat, hängt noch davon ab, welche Organe das Verkehrsbedürfnis in den verschiedenen Ländern und Gegenden findet; wie rasch es aufgefaßt und verstanden, mit welchem Nachdruck es im Wirtschaftsleben betont und berücksichtigt wird. Je allgemeiner in einer Gegend das vorhandene Verkehrsbedürfnis verstanden wird, je mehr Harmonie und Zusammenwirken der kommerziellen Bevölkerung eigen ist: um so rascher wird ein gegebenes Bedürfnis auch seine Mittel und Werkzeuge durchzuführen im stande sein. Zersplitterung der wirkenden Kräfte, Isolierung, Mangel an Gemeinsinn, widerstreitende Kirchturminteressen, ja selbst andere Interessen, welche ungehörigerweise in das Wirtschaftsleben hereingetragen werden, können an einem Orte jene wirtschaftlichen Thaten, zu welchen gemeinsames Handeln nötig ist, leicht verhindern, während sie anderwärts, wo das kommerzielle Bedürfnis vielleicht nicht so stark ist, nicht im Wege stehen und daher rasch jene Mittel und Werkzeuge entstehen lassen. Schließlich muß freilich das Verkehrsbedürfnis immer den Sieg über Zersplitterung und Parteilichkeit davontragen, und wenn sich die Bevölkerung, welche zunächst interessiert ist, nicht zu gemeinsamem Handeln aufraffen kann, wird ein solches von auswärts importiert; aber die Zeitfrage ist doch gerade bei den Transportunternehmungen von hoher Bedeutung.

Was nun das Bedürfnis nach Transportmitteln betrifft, so ist dasselbe dort am größten, wo die meisten und schwersten Lasten mit größter Schnelligkeit transportiert werden sollen.

Es lag auf der Hand, daß man allezeit einer großen Zahl von Transportaufgaben durch möglichste Vervielfachung der Transportmittel entgegenzukommen suchte; dem Bedürfnis nach schnellem Transport durch schnell eilende Transportkräfte und den großen Lasten durch verbesserte Wege.

Zur Verbesserung des Weges drängt zu allermeist das Gewicht der Transportlast, und die schwersten Verkehrsobjekte haben zur Verbesserung der Wege am meisten beigetragen. Schon vor Jahrtausenden hatten die Ägypter Balkenbahnen, auf welchen die mächtigen Quader zum Bau der Pyramiden beigebracht wurden. Diese Balkenbahnen waren ein größerer technischer Fortschritt gegenüber dem vorhergegangenen Zustande, als ihnen gegenüber die modernen Schienengeleise sind. Diesen gingen auch noch die Steinstraßen der alten Griechen und Römer mit eingearbeiteten Geleisen voraus, sowie die alten Holzbahnen der deutschen und englischen Bergwerke.

So entstehen denn Eisenbahnen zuerst da, wo es sich um den Transport von schweren Lasten handelt, von Baumaterial, Erzen und anderen Bergwerksprodukten. Und da ist man insofern nicht wählerisch, als man, wo die Mittel und die Beschäftigung für Lokomotivbahnen fehlen, zu Pferdebahnen greift, ja im Notfalle die Wagen selbst durch ihr Eigengewicht und durch Menschenkräfte in Bewegung setzen läßt. Alle ersten Bahnen, die in der Geschichte des Eisenbahnwesens auftreten, finden sich bei großen Bauten oder als sog. Bergwerksbahnen, die vom Produktionsplatze bis zum nächsten Konsumtions- oder Verladungsplatze führen. In England dienten die ersten Pferdebahnen, wie die ersten Lokomotivbahnen (in den Grubengeleisen von Newcastle) dem Betrieb der Steinkohlengruben; in Deutschland war das gleiche der Fall; denn da hatten die Kohlengefilde an der Ruhr und Saar schon im Jahr 1826 über 8 Meilen Eisenbahnen. So war es in Österreich, wo die alte Gmunden-Linz-Budweiser Pferdebahn vorzugsweise für den Salztransport gebaut wurde; so in Frankreich mit der Bahn von St. Etienne nach Andrezieux.

Eine Bahnlinie kann den Zweck haben, nahegelegene Städte, welche ohnedies schon lebhaften Verkehr haben, zu verbinden. Hierbei ist es teils Personen-, teils Güterverkehr, dem sie dienen soll. Da solche Städte schon vor der Erbauung der ersten Eisenbahnen Straßen zwischen einander spannten, auf welchen ununterbrochen Post- und Frachtwagen, Privatfuhrwerke und Fußgänger, Botschaften und Waren sich hin- und herbewegten, gab dieser Verkehr Anhaltspunkte genug für die zu erwartende Frequenz künftiger Bahnen. Es ist auch leicht begreiflich, daß in der ersten Zeit des Eisenbahnwesens vorzugsweise solche Strecken bedacht wurden. Wer die Straßenzüge von Liverpool nach Manchester in England, von Leipzig nach Dresden, Nürnberg nach Fürth, Berlin nach Potsdam, oder jene von Paris nach seinen Nachbarstädten gesehen hatte, manchmal bedeckt mit ununterbrochenen Reihen von Frachtwagen: dem mußte wohl klar werden, wo das neue Verkehrsmittel zunächst ergiebige Thätigkeit finden würde.

In jener ersten Zeit des Eisenbahnwesens besaß man begreiflicherweise noch nicht jenen Scharfblick, welcher, das Naheliegende verachtend, kühn die fernstliegenden und großartigsten Ziele ins Auge faßt. Man spannte die Bahnlinien zunächst von Stadt zu Stadt und dann von dem Mittelpunkte des einen Landes zur Hauptstadt des Nachbarlandes; aber auch wieder mit mannigfachen Krümmungen

und Umwegen, um die zwischenliegenden mittleren und kleineren Städtchen zu berücksichtigen. Dann galt es auch, schiffbare Flüsse, Kanäle untereinander oder bis zum Meere, oder mit bestehenden Eisenbahnlinien zu verbinden. So bildeten sich allenthalben die Anfänge von Eisenbahnnetzen. Dieselben zeigten vielfach Lücken, welche ausgefüllt werden mußten.

Endlich wurde man aber aufmerksam auf die großen Weltverkehrslinien, welche ohne Rücksicht auf die Nachbarschaft mittlerer und selbst größerer Städte möglichst gerade über weite Strecken sich dehnen.

D. Arten der Eisenbahnen. Es giebt gewisse geographische Einflüsse, welchen aller Verkehr und auch der Eisenbahnverkehr unterworfen ist. Diese geographischen Einflüsse sind auch die volkswirtschaftlichen, und diese sind es, welche die technischen Unterschiede der Bahnen veranlassen. Man wird daher, wenn es sich um eine Einteilung der Eisenbahnen handelt, auf die geographischen und volkswirtschaftlichen Unterschiede zurückgehen müssen.

I. Eine solche Einteilung der Eisenbahnen könnte sich auf die verschiedene Ausdehnung des Verkehrs stützen, welchem sie dienen soll. Dieser Verkehr bewegt sich entweder über längere oder kürzere Strecken, und danach unterscheidet man durchgehende und Lokalbahnen.

Es läßt sich aber keine ganz bestimmte Unterscheidung zwischen durchgehendem und lokalem Verkehr festhalten. Wo hört der durchgehende Verkehr auf und wo fängt der Lokalverkehr an? Etwa bei einer Ausdehnung der Linie von 25, 50 oder 100 Meilen? Das läßt sich nicht bestimmt angeben. Man hat nur folgenden Maßstab. Der Begriff der Großstaaten und Großstädte ist ein ziemlich feststehender, und wir nennen Hauptbahnen oder Bahnen für den durchgehenden Verkehr jene, welche einen Großstaat durchziehen, indem sie seinen kommerziellen Mittelpunkt berühren, oder welche vom Mittelpunkte eines Großstaates zu dem eines benachbarten Großstaates laufen.

II. Eine solche Einteilung kann sich aber auch auf die Intensität des Verkehrs stützen, die in verschiedenen Abstufungen zumeist von der Volksdichtigkeit abhängt, vom Volksreichtum, von der Entwicklung der Industrie. Dann hätte man zu unterscheiden:

1. Bahnen mit intensivem und
2. Bahnen mit schwachem Verkehr.

Kein Ort der Erde ist absolut dem anderen gleich; keine Linie des Weltverkehrs irgend einer anderen. Im Grunde genommen giebt es daher so viele Arten von Eisenbahnen, als es einzelne Linien giebt. Wenn man daher an eine Einteilung der Eisenbahnen denkt, so kann sie nur relativen Wert haben.

Immerhin läßt sich ein Unterschied machen, je nachdem die Bahnen in solchen Gegenden laufen, wo der Verkehr schon hoch entwickelt, die Produktion energisch, die Bevölkerung dicht ist, oder in solchen, wo die Bevölkerung noch eine dünne, die Produktion erst in den Anfängen der Entwicklung begriffen, das Kapital selten, die Städte wenig zahlreich sind. Diese beiden Extreme von Verkehrsbedingungen finden sich bei den Bahnen Englands, Frankreichs, Belgiens und Deutschlands einerseits, bei denen Rußlands, der Türkei und des westlichen Teiles Nordamerikas anderseits.

III. Betrachtet man das Verhältnis mehrerer Bahnen zu einander, so ergiebt sich der Unterschied von Hauptbahnen, Zweigbahnen und Verbindungsbahnen. Jede Zweigbahn und jede Verbindungsbahn ist eine Lokalbahn, aber nicht umgekehrt. Die Hauptbahnen charakterisieren sich dadurch, daß sie gewissermaßen einen größeren Verkehrsstrom darstellen, in welchen kleinere Verkehrsflüsse, die Zweigbahnen, einmünden. Eine Zweigbahn kann für eine noch kleinere Zweigbahn wieder zur Hauptbahn werden. Verbindungsbahnen sind solche Zweigbahnen, die nicht in eine Sackgasse auslaufen, sondern erbaut werden, um mehrere schon bestehende Bahnsysteme zu verbinden. So namentlich in Städten die kurzen Bahnen, welche die verschiedenen Bahnhöfe miteinander verbinden.

Es ist aber auch möglich, daß mehrere Bahnlinien in einem feindseligen Verhältnis zu einander stehen. Dies ist dann der Fall, wenn sie mit einander konkurrieren. Eine Konkurrenz ist vorhanden, sobald zwei geographisch verschiedene Punkte durch mehr als eine Bahnlinie in Verbindung gesetzt sind. So natürlich es auch ist, daß mehrere Konkurrenzlinien sich in den Verkehr teilen müssen, den sonst bloß eine Linie besorgen würde, und daß daher die wirtschaftliche Bedeutung jeder einzelnen eine verhältnismäßig geringere ist: so wird es doch im Laufe der Eisenbahngeschichte unmöglich, Konkurrenzen zu vermeiden.

Sowie in einem Lande statt einiger weniger Linien ein ganzes Netz von Bahnen entstanden war, ergaben sich die Konkurrenzen von selbst. Wohin wir auf der Eisenbahnkarte blicken, finden wir sie. Die Konkurrenz ist natürlich um so auffälliger, je mehr die konkurrierenden Bahnen parallelen Linien sich nähern, je geringer die Differenz zwischen ihrer Länge. Diese Konkurrenz verschärft sich immerwährend mit der Ausdehnung der Eisenbahnnetze.

VIII. **Die Flußschiffahrt.** Obgleich in der Gegenwart die Flußschiffahrt durch die Entwicklung des Eisenbahnnetzes sehr in den Hintergrund gedrängt ist, bleibt doch ihre Berechtigung im Gesamtmechanismus des Transportwesens eine dauernde.

Der Seeschiffahrt gegenüber besitzt sie jedenfalls die Vorzüge, daß die Kapitalanlage und das Risiko geringer sind und daß sie in weit kürzeren Zwischenräumen bewohnte Verkehrspunkte berührt, als jene. Dagegen hat die Seeschiffahrt den Vorzug der großartigeren Leistung, der freieren Bewegung nach allen Richtungen. Die Flußschiffahrt hat im allgemeinen die Tendenz, größere Verkehrsmassen aus dem Inneren der Kontinente meerwärts zu fördern, während die Seeschiffahrt ihre Verkehrsarbeit auf gleicher Meereshöhe vollbringt. Jene Eigentümlichkeit der Flußschiffahrt ist bisher wenig beachtet worden. Da der Transport zu Thal wohlfeiler, ja oft der einzig mögliche ist, tragen die Flüsse immer eine viel größere Menge wirtschaftlichen

Lebens und Wertes thalab, als bergan. Die Differenzen zwischen dem, was thalab, und dem, was bergan geht, welche ununterbrochen den Reichtum der höheren Teile der Erdveste nach der Tiefe trägt, müßte zu einer allmählichen Verarmung der ersteren zu Gunsten der letzteren führen, wenn kein Äquivalent dafür bergan getragen würde.

Ein solches Äquivalent ist aber vorhanden. Denn die Hauptmasse der auf den Flüssen thalabwärts gehenden Güter sind Holz, Baumaterialien, Kohlen und andere Bergwerksprodukte, also Rohstoffe, deren Wert ihrem Gewicht gegenüber gering ist, während aus den Tiefländern und von den Meeresküsten nach den Hochländern und Gebirgen die minder gewichtigen, aber wertvolleren Industrieprodukte und Kolonialwaren ihren Weg teils zu Lande, teils zu Wasser nehmen. So findet eine Ausgleichung statt zwar nicht der Masse, aber dem Werte nach. Es sind nicht allein wirtschaftliche Werte, die solchergestalt durch die Flüsse zum Austausch kommen, auch die Kultur, die Anschauungen und Sitten der Bevölkerung wandern die Flußthäler entlang.

Die Flüsse sind auch geeignet, den Verkehr zu Lande zu wecken und anzuregen. Schon der erste Blick auf eine Landkarte zeigt, wie ungemein häufig Landstraßen und Eisenbahnen mit Flußläufen konkurrieren. In zivilisierten Ländern ist kaum ein schiffbarer Fluß oder Kanal zu finden, der nicht zur parallelen Nachbarschaft eine Bahn hätte, welche die wichtigsten an ihm gelegenen Städte verbindet.

Die Ursachen, weshalb die binnenländischen Wasserstraßen so gern Eisenbahnlinien an sich ziehen, liegen nahe.

Einmal sind die Wasserstraßen die älteren Verkehrswege; sie sind es, welche schon Städte und Handelsplätze geschaffen haben, die dann wieder das Bedürfnis nach Eisenbahnverbindungen in sich erzeugen. So wachsen die Bahnen an den Wasserstraßen hin, weil sie da entsprechende Verkehrsströmungen vorfinden.

Sodann bieten aber auch häufig die Flußthäler das günstigste Terrain zur Tracierung der Bahnlinien und reduzieren die Baukosten auf ein Minimum.

Endlich war es in der Zeit der ersten Eisenbahnen öfter der Fall, daß Bahntransport und Flußschiffahrt abwechselnd benützt wurden und späterhin zur Ausfüllung jener Lücken, welche im Bahnsysteme vorhanden waren, überhaupt nur die Flußthäler verwendet werden konnten.

Die Flußfahrzeuge sind geographisch ungemein verschieden. Ihre Gestalt und Bauart richtet sich nach dem Gefäll des Flusses, nach seiner Tiefe, nach seiner Meeresnähe, nach den etwa vorhandenen Bänken 2c. Alles dieses fordert bald leichtere und kleinere, bald festere und größere Fahrzeuge. In der Regel werden die auf den Flüssen üblichen Fahrzeuge nach der Mündung zu immer größer und vollkommener. Auf dem unteren Laufe verkehren häufig Seeschiffe.

Gestalt und Bauart der Schiffe richten sich aber auch nach dem vorhandenen Baumaterial. So baut man an der Westküste Südamerikas Flöße (Balsa) aus leichtem, schwammigem Holz, mit Schlingpflanzen zusammengebunden; auf dem Tigris und auf dem Euphrat Kellegs (Killack): aufgeblasene, mit Zweigen aneinander befestigte Schläuche. Auf dem Euphrat auch Korbgeflechte, mit Erdpech überzogen; in Nubien Flöße aus aufgeblasenen Ziegenhäuten; in Sibirien „Schitiken" aus Renntierfellen u. s. f. Endlich richten sich Gestalt und Bauart der Fahrzeuge auch nach dem Verkehrszwecke (Personentransport — Gütertransport in Schiffen — Flöße — Trift).

Als bewegender Kräfte bedient man sich nur für die einfachsten Transportarten des thalab fließenden Wassers oder menschlicher Kräfte (Rudern und Fortstoßen mittels Stangen); bei fortgeschrittenem Verkehr wendet man für die Bergfahrt Tiere an, welche auf Leinpfaden (Treppelwegen) die Schiffe ziehen, ferner die Segel und endlich die Dampfkraft. Diese wird in dreifacher Weise verwendet: auf den die Transportobjekte tragenden Dampfern selbst, im gewöhnlichen Schleppdienste oder bei der Kettenschiffahrt, wobei sich der Dampfer an einer im Flusse liegenden und über sein Deck laufenden Kette vorwärts windet.

Bedeutende Fortschritte der Flußschiffahrt haben — wenigstens in Europa — seit der Einführung der Dampfschiffe nicht stattgefunden. Vielfach, namentlich in Deutschland, wird sogar Klage geführt über die starke Erschwerung der Schiffahrt durch die zunehmende Versandung der Flüsse, welche wohl zum Teile der zunehmenden Verringerung der Wälder zugeschrieben werden darf.

IX. **Kanalschiffahrt.** Vor der Erbauung der Eisenbahnen haben sich die volkswirtschaftlich rührigen Länder eifrig mit dem Bau von Kanälen beschäftigt, um ihre natürlichen Wasserwege durch künstliche zu erweitern und zu vervollständigen. Seit der Erbauung der Eisenbahnen ist der Kanalbau bedeutend in den Hintergrund getreten. Die Kanäle müssen sich immer mehr, ebenso wie die Flüsse, auf den Massentransport von Rohprodukten beschränken. Doch kann auch die Wasserverbindung oft benützt werden als wichtiges Verbindungsglied und Schlußkette großer Eisenbahnlinien und Eisenbahnnetze.

Hauptbedingungen der Rentabilität eines Kanalunternehmens sind:

I. Möglichst große Ausdehnung der Wasserstraße für ununterbrochene Fahrt.

II. Beträchtliche Breite und Tiefe der Kanäle, welche auch Seeschiffen den Zugang möglich macht.

III. Größe der Handelsplätze an der Linie und an deren Endpunkten.

IV. Volksdichtigkeit des durchzogenen Landes.

Wo diese Bedingungen gegeben sind, da zeigen die Kanäle alle Vorteile, welche die Wasserstraßen vor den Landwegen voraus haben. Auf den Kanälen können die Transporte nicht allein weit billiger sein, als auf den Bahnen; es können auch in derselben Zeit viel größere Transportmassen bewegt werden, als auf den Bahnen, wo nicht ein Zug sofort dem andern folgen kann. Vorausgesetzt ist aber dabei, daß ein Kanal nicht zu viele Schleusen

hat, und die Passage durch dieselben nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt.

Bei Kanälen können noch besser als bei Strömen beide Ufer ihrer ganzen Länge nach als Ein- und Ausladeplätze dienen und so dem Lokalverkehr aufs beste dienen. Bei Flüssen dagegen ist das Landen größerer Fahrzeuge keineswegs überall möglich.

Der Kanaltransport steht dagegen im Nachteile gegenüber dem Flußtransport, weil die Schiffer das Anlagekapital verzinsen und Vergütungen für Benutzung der Schleusen zahlen müssen.

Der Umstand, daß Kanäle nur über die niedrigsten Wasserscheiden gehen können, hat ihre allgemeine Verbreitung vielfach beschränkt. Dazu kommt, daß die Möglichkeit einer regelmäßigen Speisung mit dem nötigen Wasser keineswegs überall gegeben ist, sowie daß der Durchgang durch die oft zahlreichen Schleusen oder die Bewegung der Schiffe von einem Wasserspiegel zum andern mittels Seilwegen viel Zeit in Anspruch nehmen. Alle diese Schwierigkeiten, sowie die sehr beträchtlichen Baukosten lassen die Kanäle in der Regel als einer vergangenen Verkehrsepoche angehörend erscheinen.

Die Konkurrenz der Eisenbahnen und die Erfordernisse des Handels machen stets größere und regelmäßiger erhaltene Wassertiefen für die Schiffahrt nötig, wenn sie jene Konkurrenz bestehen soll. Trotz ihrer höheren Kosten haben die Kanäle in dieser Hinsicht Vorzüge vor vielen Flüssen. Nur bei solchen Flüssen, welche schwaches Gefälle und gleichmäßige Wasserstände haben, ist eine Verbesserung rentierlicher, als die Neuherstellung von Kanälen gleicher Leistungsfähigkeit.

Wenn Kanäle von verschiedener Wassertiefe sich anschließen, können die Schiffe nur von der geringsten Tiefe Gebrauch machen. Kommen Schiffe aus einem tieferen Kanal in einen solchen, welcher ihrem Tiefgange nicht mehr genug Wasser bietet, so müssen sie zu Lichterschiffen Zuflucht nehmen oder einen Teil ihrer Ladung zurücklassen. Kommen sie aus einem seichten Kanal in einen tieferen, so müßten sie, um vollständig ausgenützt zu werden, ihre Ladung vermehren. Alle diese Manipulationen sind im geschäftlichen Betrieb unmöglich oder viel zu kostspielig. Daher ist es dringend notwendig, daß alle Kanäle eines zusammenhängenden Netzes möglichst gleiche Tiefe haben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn an jenen Punkten, wo die ungleich tiefen Kanäle sich treffen, solche Verkehrsknotenpunkte sind, die den Charakter der Transportrichtungen und der Lasten vollständig ändern.

Die bewegenden Kräfte auf den Kanälen sind verschieden. Auf französischen Kanälen werden sehr häufig noch Menschen zum Ziehen der Schiffe verwendet. Der Staat kann gegen eine solche entwürdigende und unökonomische Verwendung der menschlichen Arbeitskraft nichts thun, als da, wo etwa diese Verwendung in ungenügenden Treppelwegen ihren Grund hat, Wege herstellen, welche auch für Zugtiere gangbar sind.

Außerdem sind Zugpferde die gewöhnliche Triebkraft der Kanalboote. Die Idee, dieselben durch Lokomotiven zu ersetzen, befindet sich noch im Stadium hoffnungsvoller Versuche. Für die Anwendung von Segeln bietet der Kanal zu wenig Raum, während der Anwendung von Dampfbooten auch Hindernisse entgegenstehen, namentlich die Beschädigung der Kanalwände durch den lebhafter Wellenschlag.

Die bedeutendsten Kanalsysteme besitzen in Europa die Niederlande, Belgien, Rußland, England und Frankreich. In Deutschland ist ein — geographisch hochwichtig scheinender — Kanal, der Ludwigskanal zur Verbindung von Donau und Rhein, unfruchtbar geblieben; sehr wertvoll ward dagegen der 1895 eröffnete Wilhelms-Kanal zur Verbindung von Nord- und Ostsee. Von außereuropäischen Ländern haben namentlich die östlichen Teile der Vereinigten Staaten ein großartiges Kanalnetz; ferner China.

Wesentlich anderer Natur als die Binnenkanäle sind die Kanäle, welche für die Seeschiffahrt berechnet sind. Unter ihnen nimmt der berühmte Suezkanal eine ganz hervorragende Stellung ein. Keine unter den großen kommerziellen Unternehmungen der Neuzeit trat mit so viel Glanz und Lärm ins Leben, als dieser Kanal, keine beanspruchte so hohe internationale Bedeutung. Es haben sich zwar von den Einwänden, die ihm vor seiner Erbauung entgegengestellt wurden, manche als berechtigt gezeigt. Die Versandungen wegen der in jenen Teilen des Mittelmeeres herrschenden Westwinde; die Notwendigkeit steter kostspieliger Nacharbeiten; die Unbrauchbarkeit und Gefährlichkeit des roten Meeres für die Segelschiffahrt: das waren die voraussichtlichen Schwierigkeiten des Unternehmens. Die Zahl der den Kanal passierenden Schiffe vermehrte sich aber doch rasch; nur die glänzenden Hoffnungen, welche man in Frankreich auf den Kanal gesetzt hatte, erwiesen sich als Täuschung. Die französischen Schiffe spielen eine bescheidene Rolle im Suezkanalverkehr, während der Kanal doch zumeist mit französischem Gelde erbaut wurde. Durch Ankauf einer großen Zahl Aktien hat in neuerer Zeit England neben seiner kommerziellen auch noch eine finanzielle Überlegenheit bezüglich dieses Kanals errungen.

X. Die Seeschiffahrt. Die See vor allem zeigt die eigentümlichen Merkmale der Wasserstraßen gegenüber den Landstraßen. Sie konzentriert die Vorzüge und Nachteile der ersteren.

Da für den Wassertransport der Weg schon in brauchbarem Zustande durch die Natur geliefert ist, können seine Fahrzeuge roher und einfacher sein; sie brauchen nicht so kompliziert zu sein, wie jene des Landes. Und da keine so großen bewegenden Kräfte erforderlich sind, ist es begreiflich, daß der Wassertransport im ganzen eine frühere Entwicklung nehmen mußte, als der Landtransport. Daher auch die frühere wirtschaftliche Entwicklung der Meeresküsten und Stromufer.

Fortschritte in der Schiffahrt geschehen absolut noch immer; relativ bleiben sie hinter jenen des Landverkehrs zurück, weil der Einfluß, welchen der

Mensch auf den Weg nehmen kann, bei der Schiffahrt, namentlich bei der ozeanischen, sich auf ein Minimum reduziert. Da kann keine *Umgestaltung des Weges* vorgenommen werden, wie beim Landverkehr, sondern der Fortschritt wird bloß durch das *Studium des Meeres* und seiner Eigentümlichkeiten getragen (Seekarten), sowie durch Einrichtungen an den Küsten (Lootsenwesen, Leuchtfeuer, Tonnen, Rettungsanstalten und dergl.).

Der eigentliche Fortschritt bleibt also auf die Verbesserungen der Fahrzeuge und der bewegenden Kräfte beschränkt. Hinsichtlich der Fahrzeuge ist der Fortschritt relativ bedeutender, als beim Landtransport; hinsichtlich der bewegenden Kräfte ist er letzterem annähernd gleich.

Die kommerzielle Bedeutung der einzelnen Meeresteile und transozeanischen Linien hängt zunächst von der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit der *Gestadeländer* ab. Diese sind in erster Reihe entscheidend.

In zweiter Reihe kommen aber eine Unzahl von Fragen in Betracht: die Regelmäßigkeit, die Richtung und Intensität der Luftströmungen; die Tiefe der Meere; die lokalen Verschiedenheiten in der Bewegung der Gewässer.

Hierzu kommt aber noch die große Mannigfaltigkeit der Küstengestaltung.

Die *Fahrzeuge* der heutigen Seeschiffahrt weisen große Mannigfaltigkeit von Formen auf. Die Beschaffenheit des Transportgegenstandes; der Charakter der zu durchfahrenden Meere und der Landungsplätze; die vielhundertjährige Gewohnheit und Übung haben den Fahrzeugen diese Mannigfaltigkeit verliehen.

Der größte prinzipielle Unterschied aber liegt in der bewegenden Kraft: der Unterschied von *Segelschiffahrt* und *Dampfschiffahrt*.

Gegenwärtig wird knapp noch $^1/_8$ des Seetransportes durch Segelschiffe, $^2/_8$ durch Dampfer besorgt.

8. Kapitel: Der Handel.

I. Wesen. Der Übergang der Waren von einer Hand in die andere, der „Güterumlauf", ist für die Volkswirtschaft, was der Weg der Nahrungsmittel durch Mund und Magen in das Blut des Menschen. Ohne Güterumlauf wäre keine Arbeitsteilung möglich. Die verschiedene Natur und Entwicklung einzelner Menschen und ganzer Völker, die verschiedene Zivilisation, die geographischen Verschiedenheiten der einzelnen Wohnplätze des Menschen: das macht den Güterumlauf notwendig und erhält ihn lebendig.

Man unterscheidet vermittelnden und definitiven Umlauf. Letzterer bringt die Ware an den Konsumenten, ersterer an eine Mittelsperson, welche die Ware nicht konsumiert, sondern weiter begiebt.

Der Güterumlauf kann durch den Konsumenten besorgt werden, indem sich dieser seinen Bedarf an Ware beim Produzenten holt oder bestellt; oder durch den Produzenten, indem derselbe sein Produkt dem Konsumenten zuführt; oder durch den Kaufmann als Mittelsperson.

Je mannigfaltiger und wechselnder der Umlauf, je weiter der Weg für die umlaufende Ware, um so mehr Mittelspersonen erfordert er. Der Konsument, der einmal seinen Bedarf so gesteigert hat, daß er eine ganze Reihe von Gütern von anderwärts her bezieht, ist nicht mehr im stande, für jedes einzelne derselben zu beurteilen, wo und von wem er es am besten und am billigsten erhält; diese Beurteilung muß ihm durch Personen abgenommen werden, welche sich dieselbe zum Lebensberufe gemacht haben. Und der Produzent kann nicht mehr die Zeit, deren er zu seiner produktiven Thätigkeit bedarf, damit vergeuden, jedem Konsumenten im kleinen seinen Bedarf abzuwägen und zuzumessen; er kann auch sehr häufig nicht mehr untersuchen, nach welchen Plätzen er seine Ware senden muß, um sie zu den besten Preisen anzubringen. Auch ihm muß die Umlaufsthätigkeit durch den Kaufmann abgenommen werden.

So gestaltet sich mit Notwendigkeit die *Vermittlung des Güterumlaufes* zu einem besonderen Erwerbszweige, dem *Handel*. Es treten zwischen die Produzenten und Konsumenten eine oder mehrere *Mittelspersonen*, welche den Umtausch und die Ortsveränderung der Güter vermitteln. Dies ist die Aufgabe des Handels. Der Handel ist diejenige Erwerbsthätigkeit, welche Waren bloß zu dem Zwecke kauft, um sie ohne wesentliche Veränderung wieder zu verkaufen. In dieser Funktion ist der Handel das letzte Glied in der Kette der produktiven Thätigkeiten. Er bringt zwar keine stoffliche Veränderung der Dinge mehr hervor, wohl aber eine Besitzveränderung und eine Ortsveränderung, und dadurch befördert er die Produktion. Man hat oft behauptet, der Handel sei unproduktiv, aber es lohnt kaum der Mühe, diese Behauptung zu widerlegen. In jeder produktiven Thätigkeit finden sich auch Handelsthätigkeiten, und es fällt niemanden ein, dieselben als nicht zur Arbeit des Produzenten gehörig anzusehen. Werden sie aus der Thätigkeit des Produzenten ausgeschieden und zu selbständigen Gewerben gemacht, so verlieren sie deswegen nichts von ihrem Einflusse auf die Werterzeugung und Werterhöhung. Der Handel bringt zwar nur die Güter aus einer Hand in die andere, aber dadurch, daß er sie dorthin bringt, wo sie am notwendigsten sind, dadurch, daß er dem Produzenten und dem Konsumenten fortwährend Zeit und Mühe erspart, bewirkt er mittelbar eine fortwährende Entstehung und unmittelbar eine Vergrößerung von Werten. Die Produktivität liegt nicht in der stofflichen Veränderung der Güter, sondern sie liegt in der Vergrößerung der Werte.

II. **Der internationale Handel** (Aus- und Einfuhr-, sowie Transithandel) hat seinen Grund in der verschiedenen Produktionsfähigkeit ganzer Länder; er findet seine Vorbilder und sein wesentliches Werkzeug im inländischen Handel.

Die *Wirkungen* des Aus- und Einfuhrhandels sind nur in weiterer Ausdehnung dieselben, welche auch die Arbeitsteilung und die durch dieselbe nötig gewordene Wiedervereinigung innerhalb

einer Volkswirtschaft herbeiführt. Der Aus- und Einfuhrhandel ermöglicht eben die internationale Teilung der Arbeit. Er macht es möglich, daß jede Volkswirtschaft diejenigen Produkte erzeuge, welche sie unter den günstigsten Verhältnissen hervorbringt und auf andere Produktionen verzichtet, bezüglich welcher andere Völker sich in günstigeren Umständen befinden. Die Ursachen, aus welchen solche Veranlassungen zu verschiedenen Produktionen hervorgehen, sind teils in der verschiedenen Natur der Länder, teils auch in der ungleichen Entwicklung gelegen, welche die Faktoren der Produktion in den verschiedenen Ländern geschichtlich genommen haben; teils aber auch in manchen zufälligen Erzeugnissen, welche auf die Produktion und Konsumtion einwirken. Sobald ein Land seine Produkte in irgend einem Gebiete steigert, muß dies natürlich auf seine Ausfuhr und Einfuhr Einfluß haben. Entweder wird hinsichtlich der betreffenden Waren eine bisherige Einfuhr vermindert oder eine bisherige Ausfuhr vermehrt. Verschiebungen der Produktionsvorteile und damit der Produktion selbst sowie des Aus- und Einfuhrhandels können immer wieder vorkommen.

Die Bedeutung des Aus- und Einfuhrhandels läßt sich beurteilen, wenn man die beiden Richtungen des Handelszuges, in welche derselbe zerfällt, und die Produkte, mit welchen sie sich beschäftigen, näher betrachtet.

1. Die Ausfuhr bewirkt, daß die inländische Volkswirtschaft sich vorzugsweise auf die Erzeugung jener Produkte werfen kann, welche sie mit besonders günstigen Umständen, besonders gut oder besonders wohlfeil produzieren kann. So ist es möglich, daß die nationalen Wirtschaftsgrundlagen die für sie vorteilhafteste Anwendung erhalten.

2. Die Einfuhr dagegen verschafft der inländischen Konsumtion diejenigen Produkte, welche im Inlande entweder gar nicht oder nur mit größerem Kostenaufwand oder nur in geringerer Qualität erzeugt werden können. Sie vermehrt demnach die Konsumtion, und das ist wieder Grund genug, um wegen der Möglichkeit einer gesteigerten Konsumtion auch eine gesteigerte Produktion zu veranlassen.

Der Vorteil, welchen eine Nation vom Aus- und Einfuhrhandel empfängt, drückt sich aus teils in dem Reingewinn der Kaufleute, welche sich mit dieser Art des Handels beschäftigen, teils auch in der Ersparnis der Konsumenten, welche, bei gleicher Ausgabe, entweder mehr oder bessere Produkte aus dem Auslande beziehen können.

Die Vorteile aber, welche die Völker von der Ein- und Ausfuhr haben, sind gegenseitig; jedem am Aus- und Einfuhrhandel teilnehmenden Volke geht ein Gewinn zu, welcher allerdings nicht auf beiden Seiten gleich groß sein muß.

Der Unterschied von Aktiv- und Passivhandel, welcher sich bei der Betrachtung des Aus- und Einfuhrhandels ergiebt, liegt in der größeren oder geringeren Energie begründet, mit welcher die Völker an diesem Handel teilnehmen. Wenn eine Nation ihre Aus- und Einfuhr mit eigenen Kapitalien und Transportwerkzeugen betreibt, wenn sie auch das Risiko des Aus- und Einfuhrhandels selbst auf sich nimmt, so ist dies eine aktive Teilnahme an diesen Handelsgeschäften. Passivhandel dagegen treiben diejenigen Völker, welche sich von Fremden ihre Produkte abnehmen und ihre Einfuhr herbeibringen lassen. Der Passivhandel braucht kein größeres Kapital und bringt kein größeres Risiko als der Binnenhandel; er ist für solche Länder passend, in welchen die Kapitalien besser in der Produktion als in den Handelsgeschäften arbeiten. Dagegen haben jene Völker, welche im Passivhandel exportieren, keine hinreichende Garantie für dauernden Absatz ihrer Produkte. Es existieren heutzutage nur wenig Völker, welche in dem auswärtigen Handel vollständig passiv wären, wie etwa die Chinesen.

Die Bezahlung der Einfuhr, welche ein Volk von einem anderen bezieht, kann stattfinden:

1. Durch Ausfuhr von Geld. Auf die Dauer ist das allerdings nicht möglich. Wenn ein Volk fortwährend alles dasjenige, was es von anderen bezieht, lediglich durch bares Geld bezahlen wollte, so müßten ja schließlich die Geldvorräte zu Ende gehen. Schon früher würde das Geld fortwährend teurer werden und das Resultat wäre, daß die Kaufleute unter allen Umständen suchen würden, nach irgend einer Richtung des Welthandels hin Waren absetzen und Geld dafür hereinbringen zu können. Würde die inländische Produktion Waren zur Ausfuhr noch nicht liefern können, so würde sie in denjenigen Zweigen, in welchen sie am leichtesten leistungsfähig werden könnte, durch diese zunehmende Teuerung des Geldes geweckt werden. Das Rückstreben des Geldes in ein Land, welches zur Bezahlung seiner Einfuhr bedeutende Geldvorräte hinausgesendet hat, würde allerdings zugleich mit dem vorhergegangenen Ausströmen bedeutende Änderungen in dem Einkommen der verschiedenen Volksklassen verursachen. Sehr bedeutende plötzliche Änderungen der Art sind indessen kaum zu befürchten. Denn ein Land, welches überhaupt Geld besitzt, hat dasselbe nur durch eine vorangegangene Produktion erworben, und es müßte daher, wenn eine Wareneinfuhr, die früher mit Warenausfuhr bezahlt wurde, nunmehr mit barem Gelde bezahlt werden soll, eine plötzliche und starke Verminderung der Produktion im Inlande vorangegangen sein. Ein Land, welches überhaupt keine Produktion besitzt und gar keine Waren exportieren kann, um seine Einfuhr mit denselben zu bezahlen, kann auch unmöglich Geld besitzen, um mit demselben die Einfuhr zu bezahlen. Das Geld dient also nur vorübergehend zur Bezahlung von eingeführten Waren; schließlich wird immer eine Ausgleichung in anderen Werten eintreten müssen. Die eingeführten und ausgeführten Geldmengen werden in der Regel einander gleich sein.

Ausnahmen von dieser Regel finden allerdings statt. So werden namentlich diejenigen Länder, welche bedeutende Edelmetallminen besitzen, Jahr für Jahr denjenigen Teil ihrer Metallproduktion, der nicht im Inlande gebraucht wird, ausführen

können. In diesem Falle wird aber das erzeugte Edelmetall nicht als Geldmaterial, sondern wie irgend eine andere zur Ausfuhr bestimmte Ware fungieren.

Diejenigen Länder dagegen, welche keine Edelmetallminen haben, müssen Jahr für Jahr gewisse Mengen Edelmetall einführen und zwar teils zur Verarbeitung durch die inländische Industrie, teils auch um die Abnützung an den im Umlauf befindlichen Münzen zu ersetzen.

In Ländern, wo Bevölkerung, Industrie und Handel rasch zunehmen, wird auch wegen der sich stets steigernden Umlaufsthätigkeit eine immer größere Geldmenge nötig, und solche Länder können daher ebenfalls etwas mehr Geld einführen als sie ausführen müssen.

Abfluß oder Zufluß von Edelmetall aus bezw. nach einem Lande sind heutzutage an sich kein Merkmal weder ungünstiger noch günstiger Wirtschaftsverhältnisse. Geldausfuhr kann z. B. stattfinden, um einen Ausfall an der eigenen Produktion durch Zufuhren zu decken, und ist in diesem Falle ungünstig; sie kann aber auch stattfinden, weil das Land einen Überschuß an Barkapital auswärts nutzbringend verwerten will.

2. Die regelmäßige Art der Bezahlung einer Einfuhr liegt in der Ausfuhr von Waren. Das ist die natürliche und vernünftige Art der Bezahlung. Der internationale Verkehr ist darauf angewiesen, daß in der Regel Ausfuhr und Einfuhr sich bedingen und annäherungsweise gleich bleiben. Wird deshalb die eine dieser Handelsrichtungen vermehrt oder vermindert, so wirkt das entsprechenderweise auf die andere ein. Die jeweilige Größe der Ausfuhr giebt auch die Möglichkeit, für die ausgeführten Waren im Auslande solche zur Einfuhr zu beschaffen, wobei es für die Gesamtkonsumtion gleichgültig bleibt, wie sich diese eingeführten Waren sodann unter die inländischen Konsumenten verteilen. Jede Schmälerung der Ausfuhr wird die Einfuhr solcher Gegenstände verringern, welche im Inlande entweder gar nicht, oder nicht so gut oder nicht so wohlfeil produziert werden; unter diesen wieder zunächst die Gegenstände, die dem Luxus dienen. Eine bedeutende Einfuhr zeigt nicht etwa, daß das Land seine Güter nicht selbst erzeugen kann, sondern sie zeigt zunächst nur, daß man Mittel hat, um die andere Nation für die gekauften Waren zu bezahlen.

3. Es ist aber auch möglich, daß die von einem Volke einem anderen gesandten Waren von dem empfangenden nicht gleich bezahlt werden, sondern daß letzteres den Wert derselben schuldig bleibt. Hierdurch wird nur die schließlich doch notwendige Zahlung hinausgeschoben. Solche Schulden zwischen ganzen Völkern können verschieden gemacht werden.

So werden häufig Sendungen vorgenommen, welche von den Empfängern in einem anderen Lande erst dann bezahlt werden, wenn neue Sendungen unterwegs oder schon angekommen sind, so daß immer die Verkäufer den einmaligen Betrag einer Sendung voraus haben.

Auch der Unterschied von Aktiv- und Passivhandel muß hier in Betracht kommen. Ein Teil der Waren, die ein im Handel passives Volk einem andern Volke zukommen läßt, wird ja immer bezahlt durch die Handelsarbeit und durch die Arbeitsleistungen der Frachtführer, Schiffer ꝛc. Darum werden gewerbfleißige und handelsthätige Völker beständig größere Warenwerte ein- als ausführen können, ohne deshalb fortwährend in barem Gelde zahlen zu müssen. Schuldverhältnisse zwischen den Völkern entstehen auch durch Anleihen, welche von den Staatsregierungen oder von Privaten gemacht werden. Dabei ist es im Erfolge gleichgültig, ob die Anleihen unmittelbar gegen die Waren abgerechnet werden, ohne daß Geld abgesendet wurde, oder ob für die Waren, die man vom Auslande bezieht, Geldsummen ins Ausland gehen, die man dann durch Anleihen wieder erhält.

Der regelmäßige Zustand der Aus- und Einfuhr ist das Gleichgewicht beider Bewegungen. Doch erscheinen manche Ursachen, welche längere oder kürzere Störungen dieses Gleichgewichtes veranlassen können. Diese Ursachen sind namentlich folgende:

1. Verschiedene Gold- und Silberproduktion, welche es einzelnen Ländern möglich macht, mehr Edelmetalle auszuführen und dafür etwas mehr andere Waren einzuführen.

2. Die infolge des internationalen Verkehrs entstehenden Kreditverhältnisse, wobei manchmal Leistungen einzelner Völker von anderen nicht gleich bezahlt, sondern längere oder kürzere Zeit schuldig geblieben werden. Weil ja die Handelsgeschäfte keineswegs immer im Laufe eines Jahres sich vollständig abspinnen, sondern häufig für die Güter, die in einem Jahre versandt worden, der Gegenwert erst später in Empfang genommen wird und umgekehrt, so kann die Einfuhr eines Jahres verschieden sein von der Ausfuhr desselben Jahres.

3. Wenn Aus- und Einfuhr nach den inländischen Preisen berechnet werden, so muß die Einfuhr um so viel größer erscheinen, als die Kosten des Transportwesens für die eingeführten Waren und die beim Einfuhrhandel gemachten Gewinnste der Kaufleute ausmachen.

III. **Die Handelsbilanz.** Die Lehre von der Handelsbilanz hat lange Zeit eine sehr wichtige Rolle in der Theorie und in der Politik des Handels gespielt. Man verstand und versteht heute noch unter Handelsbilanz das Verhältnis der Tauschwerte der eingeführten und der ausgeführten Waren. Die Handelsbilanz soll darstellen, ob eine Nation bei ihrem Verkehr mit dem Auslande gewonnen oder verloren hat, ob ihr Vermögen durch diesen Verkehr gestiegen oder geringer geworden ist. Von einer Nation, deren Warenausfuhr, in Geld angeschlagen, bedeutender ist, als die Wareneinfuhr, sagt man, ihre Handelsbilanz sei günstig; im entgegengesetzten Falle, ungünstig. Diese Ausdrücke und die ganze Anschauung, welche durch sie repräsentiert wird, haben ihren Grund darin, daß man diejenigen Bedingungen, welche für die Privatwirtschaft gelten, auf den volkswirtschaftlichen Organismus übertragen hat. Wie der einzelne Kaufmann am Jahresschlusse

aus seinem Soll und Haben die Bilanz zieht, so soll auch, meint man, der Staat den Geldwert der Einfuhr dem Geldwerte der Ausfuhr gegenüberstellen und die Differenz beider Werte sodann den Gewinn des Jahres repräsentieren. Den Handelsbilanzen liegt immer bloß der Preis der ein- und ausgeführten Waren, nicht ihr Gebrauchswert zu Grunde. Darin liegt schon ein großer Irrtum. Denn wenn man den wirtschaftlichen Zustand einer ganzen Nation beurteilen will, so kommt es vor allem auf den Gebrauchswert ihrer Güter, nicht auf deren Preis an. Es kann eine Nation jahrelang an Verbrauchsgütern mehr einführen als sie ausführt und dabei reicher, aber auch ärmer werden; und ebenso kann bei einem fortgesetzten Überwiegen des Ausfuhrwertes gegenüber dem Einfuhrwerte eine Zu- oder Abnahme des Nationalreichtums eintreten, je nachdem eben zu gleicher Zeit die dauernden inneren Elemente des Nationalreichtums (Häuser, Fabriken, Eisenbahnen, Bodenverbesserungen, Maschinen &c.) sich vermehren oder nicht.

Die Lehre von der Handelsbilanz verkennt vollständig das Wesen der internationalen Arbeitsteilung, die wichtigsten Grundlagen der Produktion und der Konsumtion. Die Ausfuhr ist ein Ergebnis der inländischen Produktion, die Einfuhr dagegen steht mit der Konsumtion in ursächlicher Verbindung. In den Verhältnissen der Aus- und Einfuhr muß sich deshalb das Verhältnis von Produktion und Konsumtion spiegeln. Die ziffermäßige Vergleichung von Aus- und Einfuhr kann nur nach den Preisen der berechneten Waren geschehen.

In der Regel müssen diejenigen Leistungen, welche zwei Völker im internationalen Handel für einander vornehmen, notwendig gleich sein. Und ebenso muß auch die Summe jener Werte, welche ein Volk in einem bestimmten Zeitraume für alle anderen Völker aufwendet oder denselben schuldig wird, jener Summe gleich sein, die es dafür empfängt. Dabei müssen aber in die Berechnung eingeschlossen werden nicht allein Warensendungen und Geldsendungen, sondern auch Ausgaben und Arbeitsleistungen, welche die Angehörigen des einen Landes für die Bewohner eines anderen Landes machen.

Wenn bei der Berechnung einer Handelsbilanz ein Volk mehr auszugeben scheint, als es einnimmt, so kann das herrühren von unrichtigen Berechnungen oder von solchen Leistungen zwischen den Völkern, welche nicht aus Handelsgeschäften herkommen, welche also auch nicht notwendig gleich sein müssen. Also davon, daß die Warenhandelsbilanz eine andere ist, als die Zahlungsbilanz. Einseitige Zahlungen, ohne Warenhandel, können

1. von den Regierungen gemacht werden; z. B. Kriegsentschädigungen, Subsidien u. dergl.; oder

2. durch den Privatverkehr, z. B. durch auswanderndes Vermögen, Erbschaften, Gewinnste und dergl., die ins Ausland gehen, durch das im Auslande verzehrte Vermögen u. s. f.

Die Handelsbilanz kann am genauesten nur nach den Zolllisten berechnet werden. Aber auch diese Berechnung hat an Irrtümern und Ungenauigkeiten zu leiden. Der Hauptgrund, weshalb die Zolllisten den Aus- und Einfuhrhandel nicht vollständig und genau zur Darstellung bringen, liegt darin, daß die Qualität der Waren aus den Zolllisten nicht sicher zu erkennen ist, weil häufig von den Eigentümern geringere, vielleicht niedriger verzollte Qualitäten angegeben werden, ferner darin, daß die Preise der Waren sich in keiner Weise ganz richtig angeben lassen. Der Wert der Waren ist ja ein anderer in den Händen des Produzenten, ein anderer beim ersten Ankauf derselben, beim Überschreiten der Grenze, beim Kaufmann des Inlands und beim Konsumenten. Handelsgewinnste und Transportkosten verändern ihn auf seinem Wege vom Ausland ins Inland. Läßt man bei der Verzollung die Preise der Waren von den Eigentümern angeben, so ist nicht zu erwarten, daß eine derartige Angabe mit der Wirklichkeit übereinstimme. In der Regel werden die Warenpreise zu gering angegeben werden. Wenn sich die Zollbehörden amtlicher Schätzungen bedienen, stimmen dieselben fast niemals mit den wirklichen Preisen überein. Denn solche Schätzungen können aus Rücksicht für die Zollbeamten nur für längere Perioden aufgestellt werden, und deshalb giebt es zwischen den offiziell aufgestellten und den wirklichen Werten oft Preisdifferenzen von vielen Millionen. Ein unveränderlich angenommener Preissatz kann bei der Anfertigung der Zolllisten wenigstens den Vorteil bieten, daß sich daraus die jeweiligen Warenmengen leicht erkennen lassen.

Die über die Grenze gepaschten Waren erscheinen auch nicht in den Zolllisten und stören die Aufstellung einer richtigen Handelsbilanz.

So kann in einer ganzen Volkswirtschaft die Rechnung über Gewinn und Verlust niemals so geführt werden wie in der kaufmännischen Buchhaltung. Der einzelne Geschäftsmann kann am Jahresschlusse bei der Inventuraufnahme die verringerten Werte abschreiben; in der Volkswirtschaft ist derartiges nicht möglich. Die bloße Ziffer der Mehrausfuhr oder Mehreinfuhr läßt keinen Schluß auf eine Vermögensmehrung oder -minderung ziehen.

IV. Der **Zwischenhandel**, früher auch „Ökonomiehandel" genannt, hat den Zweck, Waren anderer Länder gegeneinander auszutauschen. Eine Zunahme zum Volksvermögen ergiebt sich dabei nur aus dem Gewinn und Arbeitslohne der Kaufleute und ihres Hilfspersonals. Die Eigentümlichkeiten des Zwischenhandels sind:

I. Er fordert bedeutende Kapitalien, denn seine Unternehmungen sind nur im großen einträglich, und der Umsatz erfolgt langsam.

II. Er leidet häufiger an Unterbrechungen und Störungen, als irgend ein anderer.

III. Er eröffnet dem Volke, das ihn betreibt, also keine inneren, keine dauernden wirtschaftlichen Lebensquellen.

Der Zwischenhandel wird indessen manchmal durch die Verhältnisse sehr unterstützt. Wenn durch ein Land der Zug des Handels, eine große Welthandelsstraße geht, wenn es am Meere, an großen

schiffbaren Strömen liegt, hat es wohl Veranlassung und günstige Gelegenheit zum Zwischenhandel. Solche Völker erwerben sich durch Geschicklichkeit und Unternehmungsgeist in der Schiffahrt und im Handel oft für lange Zeit die Vorhand gegenüber anderen Völkern.

So die alten Araber und Phönizier mit ihrem indisch-europäischen Zwischenhandel. Der Warenzug am Rhein bereicherte die alten rheinischen Handelsstädte, namentlich Köln; der Warenzug an der Donau die Städte Ulm, Regensburg, Wien; der Warenzug durch das Mittelländische Meer die italienischen Seestädte.

Der Zwischenhandel hat den Nachteil, daß eine Änderung des Handelszuges den auf seiner Basis emporgebauten Wohlstand der zwischenhändlerischen Nationen rasch und vollständig zerstört. So sind ganze Städte von ihrem einstigen Wohlstande so tief herabgesunken, daß man kaum noch die Spuren davon bemerkt.

Allerdings wirkt der Zwischenhandel auch in Bezug auf die eigene Produktion der zwischenhändlerischen Nationen vielfach anregend. Man sieht die Produkte anderer Völker, lernt ihre Bedürfnisse kennen und forscht nach, was das eigene Land für Produktionsquellen bietet.

Jedenfalls hat der Zwischenhandel die hohe zivilisatorische Bedeutung, die Völker einander zu nähern und nationale Vorurteile zu heben.

V. **Krisen im Warenhandel** können eintreten infolge von wirklich eingetroffenen oder voraussichtlichen Mißernten, infolge von plötzlichen oder drohenden Kriegen oder anderen großen Umwälzungen im Staatsleben, durch welche Angebot und Nachfrage, Produktion, Zufuhr oder Ausfuhr einer bestimmten Ware gehindert werden; durch Reformen und Änderungen im Zollwesen, durch große Verbesserungen der Transportmittel und Änderungen der Verkehrsrichtungen u. s. f. Jede Spekulation, möge sie auf das Steigen oder das Fallen gewisser Warenpreise gerichtet sein, gründet sich auf abnorme Preisveränderungen und dient zugleich als wirtschaftliches Ausgleichsmittel solcher Abnormitäten.

Als reine Warenhandelskrisen bezeichnet man nur diejenigen, welche, ohne wesentliche Veränderungen der Produktion, bloß durch eine vorhergegangene kaufmännische Überspekulation veranlaßt werden, d. h. durch übermäßige Einkäufe zu erhöhten Preisen in der Hoffnung auf noch weiter steigende Preise. Wenn dann die Lager gefüllt sind, die Spekulanten ihren Kredit aufs äußerste angestrengt haben und die erwarteten Preise nicht eintreten, muß die Krisis folgen.

Zu den bedeutendsten und häufigsten Krisen im Warenhandel gehören die Krisen im Kornhandel, im Kolonialwarenhandel, in dem Handel mit inländischen Fabrikaten nach überseeischen Plätzen, im Handel mit Rohstoffen für die Fabrikation und im Handel mit denjenigen Artikeln, deren Angebot und Nachfrage durch Kriege wesentlich beeinflußt werden. Je mehr die Produktion und Konsumtion einer Ware von solchen Bedingungen abhängen, welche von keiner bestimmten Vorausberechnung ausgehen, um so leichter führt die Spekulation mit solchen Waren zur Überspekulation. Deshalb sind diejenigen Waren, bei deren Erzeugung die Laune der Natur den Ausschlag giebt, in ihrer Zukunft bis zu einem gewissen Grade unberechenbar (Ausfall der Ernte), und solchen Krisen leichter ausgesetzt. Ähnlich steht es mit jenen Waren, die für den Export nach fremden Ländern erzeugt werden. Da die Absatzverhältnisse fremder Länder weniger bekannt sind, als die des eigenen Landes, wird die Konsumtionsfähigkeit des Auslandes leicht überschätzt. Deshalb sind im überseeischen Exporthandel mit periodischer Abwechslung in ganz kurzen Zwischenräumen Überfüllung des Marktes, Stockung des Absatzes, geschäftliche Krisen, dann wieder Warenmangel, günstige Konjunkturen, große Gewinnste und wiederholte Überfüllung des Marktes rasch aufeinander gefolgt. Alle Lehren, welche der Handel von den Krisen der Vergangenheit hätte ziehen können, sind fruchtlos geblieben. So oft nach einer Warenhandelskrise für die durch die Spekulation im Übermaße beigebrachten Waren neue Absatzmärkte erschlossen, oder die alten nach längerer Verschlossenheit wieder eröffnet waren, und das Geschäft sich wieder einigermaßen gehoben hatte, sind immer wieder Überspekulationen und Überfüllungen der Märkte gefolgt.

Ein wichtiges Merkmal dafür, daß eine ursprünglich gesunde Spekulation im Begriffe ist, in Überspekulation auszuarten, liegt vor, wenn die Warenlager selbst bei steigenden Preisen anwachsen.

Für den einzelnen dienen als Mittel, um sich vor einer Überspekulation zu bewahren, die genaue Kenntnis des Angebotes und der Absatzverhältnisse der Waren, eine sorgfältige Verfolgung der Statistik der Produktion und des Handels, eine sorgfältige Beobachtung der Preisbewegung und der Handelsbewegung, unabläßige Beobachtung des Geldmarktes und spezielles Studium der Handelsgeschichte bezüglich der einzelnen Gegenstände, mit welchen sich die Spekulation beschäftigt. Namentlich wertvoll ist das Studium vergangener Spekulationszeiten und Handelskrisen.

Die Krisen des Warenhandels bleiben keineswegs immer auf den Handel selbst beschränkt, sondern können häufig zu Krisen derjenigen Produktionszweige führen, mit deren Produkten der Warenhandel sich beschäftigt. Wenn der Kaufmann seine Waren, die er auf Kredit verkauft hat, nicht bezahlt bekommt, kann er auch seinerseits keine Zahlungen an seine Verkäufer leisten oder keine neue Bestellungen bei den Produzenten machen; die im Handel eintretenden Fallissements wirken auf die Produktion zurück und lassen auch bei ihr eine Krisis ausbrechen. So muß z. B. eine Krisis in dem Ausfuhrhandel mit europäischen Gewebewaren sich mit einer gewissen Notwendigkeit von den Exportgeschäften auf die Geschäfte der Druckereien, Färbereien u. s. w., dann auf die Webereien, hierauf auf die Spinnereien, von diesen auf die Rohstoff importierenden Geschäfte und auf die Produzenten der Rohstoffe, endlich auf die Maschinenfabrikanten, Eisenhüttenbesitzer und Bergwerke hinüberwälzen.

IV. Abschnitt. Das Einkommen und seine Verteilung.

1. Kapitel: Einkommen, Ertrag.

I. **Wesen des Einkommens.** Wenn die Werte durch die Produktion entstanden und durch die Zirkulation von Hand zu Hand gegangen sind, frägt es sich noch, in welchem Mengenverhältnisse sie schließlich an diejenigen Menschen verteilt werden, die bei ihrer Entstehung thätig waren. Ohne Herz und Verstand folgen die Güter dem Antriebe, welcher sie im Weltverkehr umherwirft, und halten stille, wenn der Eigennutz seine Hand auf sie legt. Es ist die größte Schattenseite der auf dem Austausch von Leistungen und Gütern begründeten Wirtschaftsform, daß nicht die wirkliche Leistung des einzelnen über dasjenige entscheidet, was ihm im ganzen dafür zuteil wird, sondern der Egoismus aller derjenigen, die an den mannigfachen Umtauschhandlungen beteiligt sind, welche erforderlich sind, bis alle Leistung ihre Gegenleistungen gefunden hat.

Die Menge von Gütern, welche aus seiner wirtschaftlichen Thätigkeit jeder einzelne erhält, bezeichnet man mit dem Ausdrucke Einkommen. Das Einkommen ist etwas anderes als die Einnahme. Einnahmen fließen nicht nur aus wirtschaftlichen Thätigkeiten, sondern auch aus anderen Quellen. Spielgewinn, Erbschaft, Geschenke und dergl. sind ebenfalls Einnahmen, aber kein Einkommen. Einnahmen müssen auch nicht notwendig Eigentum des Einnehmenden werden, wie das Einkommen. Wenn man das Einkommen in seinem Verhältnisse zu jener wirtschaftlichen Quelle, aus welcher es fließt, betrachtet, so erscheint es als Ertrag. Z. B. der Ertrag eines Landgutes, einer Fabrik u. s. w. Alles Einkommen besteht aus Gütern, welche derjenige, der das Einkommen bezieht, selbst verbrauchen oder gegen andere Güter vertauschen kann. Bei aller sog. Naturalwirtschaft besteht der größte Teil des Einkommens in andern Gütern als Geld; bei der in allen zivilisierten Ländern üblichen Geldwirtschaft dagegen besteht der größte Teil des Einkommens jedes einzelnen in Geld. In einem ganzen Volkseinkommen endlich überwiegen die anderen Güter. Es liegt im Wesen der Wirtschaft, daß jeder Mensch von dem Zeitpunkte, wo er dazu reif ist, ein Einkommen beziehe. Auch wer sich nach Ablauf seiner Arbeitsjahre zur Ruhe begiebt und von den Renten erworbenen Vermögens oder von einer erworbenen Pension lebt, bezieht ein Einkommen.

II. **Rohes und reines Einkommen.** Das Einkommen ist rohes und reines. Das rohe ist alles dasjenige, was aus der wirtschaftlichen Thätigkeit an Werten überhaupt hervorgeht; das reine das, was nach Abzug der Erzeugungs- und Erhaltungskosten übrig bleibt. In vielen Fällen ist es nur schwer möglich, die Produktionskosten genau zu berechnen und demgemäß auch das richtige Reineinkommen zu finden.

Reinertrag und Rohertrag laufen nur selten parallel. Oft mehrt sich das Roheinkommen, während das Reineinkommen geringer wird oder umgekehrt. Will man eine Wirtschaft richtig beurteilen, so muß man immer auf den Reinertrag sehen. Er stempelt die Wirtschaft zu einer guten oder schlechten.

III. **Bestandteile des Einkommens, Einkommenszweige.** Alles Einkommen besteht aus Kostenersatz und Gewinn. Der Kostenersatz besteht wiederum aus dem Ersatz der verwendeten Arbeit und aus dem Ersatz der zur Erzielung des Einkommens angestrengten Kapitalien. Diesen beiden Bestandteilen des Kostenersatzes entsprechen zwei Zweige des Einkommens: nämlich das Einkommen aus Arbeitsthätigkeit oder der Arbeitslohn, und das Einkommen aus Besitz oder der Kapitalzins und die Grundrente. Es zeigt sich aber, daß bei manchem Einkommen die Arbeit als Erzeugerin des Kapitals und das Kapital selbst zurücktritt gegenüber jener Thätigkeit, welche die Vereinigung von Kapital und Arbeit herstellt und wobei der Gewinn in Vordergrund tritt. Demgemäß ist dieser als ein weiterer Zweig des Einkommens besonders zu betrachten. Arbeitslohn, Grundrente, Kapitalzins und Gewinn bilden miteinander das ganze Volkseinkommen. Sie stehen niemals und nirgends in gleichem oder dauerndem Verhältnisse zu einander und zum ganzen Volkseinkommen. Ist einer von den Einkommenszweigen im Verhältnis zu den anderen gestiegen oder gesunken, so strebt die Volkswirtschaft darnach, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Mit allem wirtschaftlichen Fortschritte scheiden sich die Einkommenszweige immer mehr von einander, und ihr Einfluß auf den Menschen wird immer schärfer ausgeprägt. Mehr und mehr scheidet sich der eigentliche Lohnarbeiter von dem Kapitalisten und von dem Unternehmer, dessen Einkommen vorzugsweise aus Gewinn besteht. Das ganze Leben dieser Klassen gewinnt immer mehr trennende Merkmale. Die Verschiedenheiten der einzelnen Menschen, die schon durch die Natur und die Erziehung in sie gelegt sind, werden durch ihre wirtschaftliche Stellung noch vergrößert. Wo das ganze Volkseinkommen wachsen soll, können auch die Einkommenszweige gleichmäßig wachsen. Nur bei gleichmäßiger Entwicklung kann der nationale Wohlstand im ganzen gedeihen.

Dasjenige Einkommen, welches ausschließlich durch Naturthätigkeit dem Menschen zukömmt, entzieht sich so ziemlich der volkswirtschaftlichen Betrachtung. Denn sowie man anfängt, gewisse Regelmäßigkeit an ihm zu beobachten, gehört es nicht mehr der Natur an, sondern der Arbeit oder dem Kapital. Die Natur selbst liefert bloß eine Ausbeute; sowie man dagegen von Ernte oder Ertrag spricht, kann sie schon nicht mehr allein betrachtet werden. Dies ist auch schon deshalb nicht mög-

lich, weil bei einem lediglich von der Natur geschenkten Einkommen weder von einem Kostenersatz noch von einem Risiko die Rede ist.

2. Kapitel: Der Arbeitslohn.

I. Wesen des Lohnes. Der Lohn der Arbeit ist ursprünglich das Produkt, welches sie hervorgebracht hat; wo einmal Arbeitsteilung und Zirkulation sich entwickelt haben, wird für die Arbeitsleistung ein anderes Produkt eingetauscht oder Geldlohn bezahlt. Aber auch der Geldlohn ist nichts anderes als ein umgewandeltes Arbeitsprodukt. Derjenige Arbeiter, welcher die Leistung seiner Arbeit selbst genießt, hat einen genauen Maßstab für das Verhältnis zwischen dem Werte der Leistung und der aufgewandten Arbeit. Dieser Maßstab wird immer unsicherer, je mehr die Arbeitsteilung und das System des Geldlohnes um sich greift. Immer weiter gehen die Standpunkte des Lohnzahlers und des Lohnempfängers auseinander.

II. Bestimmungsgründe des Lohnes. Der Lohn ist der Preis, welcher vom Arbeitgeber für die Arbeitsleistung gezahlt wird, und dieser Preis hat dieselben Bestimmungsgründe wie jeder andere Preis. Nur darf deshalb die Arbeit nicht etwa als eine Ware von denselben Eigenschaften wie jede andere Ware betrachtet werden. Die Bestimmungsgründe der verschiedenen Lohnhöhe sind:

1. Der Wert der Arbeit. Wer einen Arbeiter in Lohn nimmt, denkt zuerst über den Wert der zu erwartenden Arbeitsleistung nach. Kein Arbeitgeber kann mehr Lohn für die Arbeit bezahlen, als sie selbst wert ist. Der Wert der Arbeit für den Unternehmer aber richtet sich wieder nach dem Zwecke des Unternehmens und nach dem Gesamtertrage desselben. Hierin liegt offenbar ein großer Übelstand des ganzen Systems der Lohnarbeit. Denn der Lohnzahler wird durch den Geschäftsgang bestimmt, manchmal höhere und manchmal niedrigere Löhne zu zahlen für eine Arbeitsleistung, welche innerlich gleichwertig bleibt. Der Lohn könnte so hoch steigen, daß er dem Arbeitgeber keinen Reingewinn übrig ließe. Höher wird er aber nicht steigen, weil sonst die Produktion aufgegeben würde. Und selbst, wenn der Lohn so hoch steigt, wird der Arbeitgeber die Arbeitsleistung nur fortbezahlen in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft des Geschäftes. Bei anderen als gewinnbringenden Arbeiten wird, wenn die Arbeiten Affektionswert haben, unter Umständen der höchste Affektionspreis gezahlt.

2. Die Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber wirkt ebenfalls bestimmend auf die Höhe des Lohnes. Diese Zahlungsfähigkeit hängt aber wiederum von der Größe und Verteilung des Volkseinkommens ab. Je größer die Nachfrage nach den Produkten der Arbeit, um so höher ist der Lohn, welchen die Arbeitgeber zahlen können. Diese Nachfrage bestimmt sich aber, wie erwähnt, durch die Verteilung des Volkseinkommens. Die Zahlungsfähigkeit der Lohnzahler wird nicht bloß durch den jeweiligen Geschäftsgang, sondern auch durch den Wohlstand der Unternehmer bedingt, welcher von früheren Wirtschaftserfolgen herrührt.

3. Die Produktionskosten der Arbeit. Diese setzen sich aus verschiedenen Einzelheiten zusammen, namentlich:

a) aus den Lebensbedürfnissen der Arbeiter und ihrer Familien. Unter diejenige Höhe des Lohnes, die zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich ist, kann der Lohn nicht leicht sinken, oder wenigstens nicht auf die Dauer in solcher Tiefe stehen bleiben. Denn die Arbeiter würden durch Auswanderung, durch Verminderung der Heiraten und Geburten, durch Elend und vermehrte Sterblichkeit rasch an Zahl abnehmen, und durch die so verminderte Nachfrage der Lohn wieder steigen. Die Lebensbedürfnisse des Arbeiters und der Arbeiterfamilien sind aber länderweise sehr verschieden. Je günstiger das Klima, desto weniger bedarf eine Familie an Kleidung, Heizung, Wohnung und Nahrung. In manchen Ländern und Städten haben sich die Arbeiter seit längerer Zeit eine höhere Lebenshaltung angewöhnt, und dies wirkt ebenfalls auf die Lohnhöhe. Hieraus geht auch hervor, daß die Bestimmung der Lohnhöhe zum großen Teile in den Händen der Arbeiter selbst liegt; wenn auch nicht immer die gegenwärtige, so doch jedenfalls die zukünftige Lohnhöhe. Es können nämlich die Arbeiter in solchen Zeiten, wo eine vermehrte Nachfrage nach ihren Leistungen höhere Löhne gewährt, diese Lohnhöhe dazu benützen, um entweder ihre wirtschaftliche Lebensart zu steigern oder um sich frühzeitiger zu verheiraten und die Arbeiterbevölkerung zu vermehren. Im ersten Falle werden sie auf die Dauer eine bessere Lebensstellung erringen, im zweiten das Angebot von Arbeitskräften vergrößern und die höheren Löhne dadurch bald wieder niederdrücken.

b) Die Opfer an Bequemlichkeit, welche gebracht werden müssen, um die Arbeit leisten zu können. Arbeit verzehrt Leben, und alle Arbeiten, welche besondere Anstrengung erfordern, sind deshalb auch höher bezahlt. Ebenso alle Arbeiten, welche die Gesundheit des Arbeiters in irgend welcher Weise gefährden, sei es, daß die Stellung eine ungesunde ist, daß der Arbeiter mit ungesunden Stoffen sich beschäftigt oder unter häufigen Unglücksfällen zu leiden hat. In allen diesen Fällen erscheint ein Teil des Lohnes als besondere Prämie für die Schädlichkeit der Arbeit.

c) Ein weiterer Bestandteil der Produktionskosten der Arbeit sind die Bildungskosten. Lange und kostspielige Ausbildung des Arbeiters muß durch den Arbeitslohn ersetzt werden. Sie erscheint als ein Kapital, welches samt Zinsen dem Arbeiter wieder vergütet werden muß. Und zwar muß die Vergütung deshalb eine hohe sein, weil ja der Arbeiter, der sich für eine derartige Thätigkeit heranbildet, riskiert, durch den Tod an der Ausübung verhindert zu werden und dann sein ganzes Bildungskapital verloren zu haben.

d) Manchmal erscheinen unter den Produktionskosten auch besondere laufende Ausgaben, die der Arbeiter machen muß, um arbeiten zu können, z. B. eine eigens gestaltete Umgebung, kostspielige Arbeitsmittel u. dergl.

Unter diesen verschiedenen Bestandteilen der Produktionskosten der Arbeit sind das Ausschlaggebende jedoch die Lebensbedürfnisse der Arbeiter. Sie sind für die Minimalhöhe des Lohnes von solcher entscheidender Wichtigkeit, daß dieses Verhältnis zum sog. Ricardo'schen Lohngesetz geführt hat, d. h. zu dem Lehrsatze, daß auf die Dauer der durchschnittliche Arbeitslohn mit den notwendigen Lebensbedürfnissen zusammenfällt. Dies ist der natürliche Preis der Arbeit. Der Marktpreis derselben fällt mit dem natürlichen Preise nicht immer zusammen; er kann vielmehr höher oder niedriger sein.

Auf diese von der physiokratischen Nationalökonomie aufgebaute Lehre gründet sich Lassalles „ehernes Lohngesetz", welches in dem Satze gipfelt: „Die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohnes auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnotdurft — das ist also das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht." Hierbei ist aber eine wichtige Thatsache noch nicht berücksichtigt. Der Ricardosche Lehrsatz schließt nämlich nicht aus, daß die Lebenshaltung selbst sich ändert. Daß sie dauernd erhöht werden kann, kann nicht geleugnet werden. Der natürliche Arbeitslohn ist keine rein physische, naturgesetzlich feststehende Größe, sondern eine Größe, welche im geschichtlichen Verlaufe wachsen kann und soll.

4. Der Wert des Lohnes. Auch dieser ist etwas Zusammengesetztes: Es frägt sich dabei:

a) wieviel Bedürfnisse können überhaupt mit dem Lohne befriedigt werden? Steht das Geld gegenüber den wichtigsten Lebensbedürfnissen niedrig im Preise, sind also namentlich Lebensmittel und Wohnungen teuer, so muß der Lohn ein hoher sein, sind sie billig, so kann er niedriger sein. Werden die Lebensmittel wohlfeil, so pflegt in der Regel der Lohn zu sinken; umgekehrt wird er steigen müssen, wenn sie teurer werden. Diese Übergänge geschehen nicht plötzlich. Während sie stattfinden, treten bedeutende Änderungen in der Wohlfahrt des Arbeiterstandes ein.

b) Es frägt sich ferner, ob in Zukunft eine Erhöhung des Lohnes zu erwarten ist. Ein allmählich steigender Lohn kann anfangs viel kleiner sein als ein gleichbleibender. Das Wachstum des Lohnes macht also ebenfalls einen Teil seines Wertes aus. Und es ist in diesem Falle die Hoffnung, oder, wenn man will, die zukünftigen Bedürfnisse, welche den Ausschlag geben.

c) Es frägt sich, ob neben dem Geldlohne vielleicht auch in Ehre gelohnt werde; eine Art von Lohn, die für viele ebensoviel oder viel mehr Wert hat, als der Geldlohn.

d) Ferner frägt sich, ob der Lohn sicher fortfließen wird oder ob Gefahr vorhanden ist, daß die Lohnzahlung plötzlich aufhört. Auch die Sicherheit der Lohnzahlung bildet also einen Teil ihres Wertes. Jeder Mangel an dieser Sicherheit, jedes wirtschaftliche Risiko einer Arbeit muß durch eine besondere Prämie aufgewogen werden. Pensionsansprüche dagegen müssen notwendig den Lohn der Gegenwart erniedrigen. Bei solchen Arbeiten, welche häufige Unterbrechung erleiden, selbst ohne daß außergewöhnliche Unfälle eintreten, muß der Lohn so groß sein, daß der Arbeiter auch in der Zeit leben kann, die er braucht, um sich neue Arbeiten zu suchen. Ebenso muß bei solchen Arbeiten, wo Arbeit und Wartestunden abwechseln und der Arbeiter doch fortwährend parat sein muß, auch Vergütung für die Wartestunden im Lohn enthalten sein.

5. Die Konkurrenz der Nachfrage nach Arbeitern erhöht den Lohn derselben. Veränderungen der Nachfrage nach Arbeitskräften können stattfinden:

a) aus technischen Gründen; z. B: gesteigerte Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern zur Erntezeit oder verminderte Nachfrage nach Arbeitern infolge der Einführung neuer Maschinen.

b) aus ökonomischen Gründen bei der Vergrößerung oder Verminderung eines bisherigen Bedürfnisses; z. B. Steigerung des Lohnes der Bauarbeiter bei starker Baulust, bei großen Eisenbahnbauten u. s. f.

6. Die Konkurrenz des Angebotes von Arbeitskräften wirkt insofern, als ihre Zunahme den Arbeitslohn verringern muß. Ihre Abnahme muß ihn steigern. Der Lohn wird also namentlich bei Auswanderung oder bei glücklicher Gelegenheit des Arbeiters, auswandern zu können, schon steigen. Auch epidemische Krankheiten, die am stärksten unter den ärmeren Volksklassen wüten, pflegen den Lohn zu steigern. Einwanderung und andere Vergrößerung der Arbeiterbevölkerung muß ihn dagegen erniedrigen.

7. Zu den eigentlichen wirtschaftlichen Bestimmungsgründen des Lohnes treten Gewohnheit, Zufall, Irrtümer und Täuschungen, und nehmen ebenfalls Einfluß. Die Gewohnheit hängt zusammen mit vielhundertjährigen Sitten, oft mit Vorurteilen. Der Zufall beeinflußt stark die Konkurrenz der Lohnzahler und der Lohnempfänger und läßt diese Konkurrenz örtlich und zeitlich verschieden sein. Irrtümern in Bezug auf Wert, Sicherheit, Dauer der Arbeit und der Arbeitsverhältnisse sind Lohnzahler und Lohnempfänger beständig ausgesetzt. Übrigens wirken, wie beim Preise der Güter, so auch beim Arbeitslohn die verschiedenen Bestimmungsgründe desselben mit einander, und erst ihr Mischungsverhältnis entscheidet schließlich über die Höhe des Lohnes. Es giebt kaum eine Arbeit, bei welcher sich nicht neben Gründen hohen Lohnes auch Gründe niedrigen Lohnes finden und umgekehrt.

Der den Forderungen der Gerechtigkeit vollständig entsprechende Lohn kann nicht gefunden

werden. Die wertvollsten Untersuchungen über ihn hat v. Thümen geliefert. Nach ihm ist der naturgemäße Arbeitslohn (wenn p das Arbeitsprodukt des Arbeiters und a die Größe der notwendigen Unterhaltsmittel ist) = $\sqrt{ap}$. Das heißt also: Der naturgemäße Arbeitslohn wird gefunden, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters mit dem Wert seiner Arbeitsleistung multipliziert und daraus die Quadratwurzel zieht.

III. **Geldlohn und Naturallohn.** Auf niedrigen Kulturstufen, sowie bei den meisten Zweigen der Rohproduktion besteht immer ein großer Teil des Lohnes in Naturalien (Wohnung und Nahrungsmittel). Bei den übrigen Erwerbsarten ist Geldlohn die Regel. In der Industrie kommt Naturallohn nur ausnahmsweise vor. Naturallohn ist notwendig, wo es für den Arbeiter unmöglich oder sehr schwierig wäre, die nötigen Bedarfsgegenstände anders als durch den Arbeitgeber zu erhalten. Er ist ökonomisch vorteilhaft, wo der Lohnzahler die Gegenstände des Naturallohns selbst produziert (Landwirtschaft). Sein Nachteil liegt in dem Spielraum von Irrtümern, den er gewährt. (Nachteile des Trucksystems.) Geldlohn ist präziser und bietet dem Lohnempfänger freiere Wahl der mit dem Lohn zu bestreitenden Bedürfnisse.

IV. **Zeitlohn und Stücklohn.** Der Maßstab, nach welchem der Lohn ausgemessen wird, kann entweder die Arbeitszeit sein oder die wirkliche Arbeitsleistung. Beide Arten der Lohnzahlung haben ihre eigentümlichen Vorteile und Nachteile. Auf industriellem Gebiete aber sind die Vorteile des Stücklohnes weit überwiegend.

1. Der Zeitlohn. Maßgebend für seine Höhe ist die Dauer der Arbeit. Er ist Tagelohn, Wochenlohn oder eine meistens von Monat zu Monat ausbezahlte Jahresgage.

Die Vorteile der Belohnung des Arbeiters nach der Arbeitszeit liegen darin, daß

a) die Arbeit solid und pünktlich vollbracht wird, da der Arbeiter kein Interesse daran hat, unsolid zu arbeiten, und daher in der Regel so gut arbeiten wird, als er kann (bei Arbeiten, wo viel auf die Gewissenhaftigkeit der Arbeitsleistung ankommt, ist dieser Vorteil nicht unerheblich); ferner darin, daß

b) an Arbeitsmaterial und an den Arbeitshilfsmitteln erspart wird, weil der Arbeiter keine Veranlassung hat, verschwenderisch mit ihnen umzugehen; endlich darin, daß

c) der Unternehmer genau weiß, wie viel er bei einer gewissen Zahl von Arbeitern an Lohn auszugeben haben wird.

Diesen Vorteilen gegenüber stehen aber weit überwiegende Nachteile.

Denn wo nach der Arbeitszeit gelohnt wird, da werden in der Regel Trägheit und Ungeschicklichkeit nicht entsprechend schlechter belohnt, wie Fleiß und Geschicklichkeit. Der Unternehmer bezahlt Arbeitsleistungen, die für ihn sehr ungleichen Wert haben, gleich hoch; das ist offenbar unrecht und widersinnig, und hat schlimme Folgen nicht allein für den Unternehmer, sondern auch für den Arbeiter. Wenn der fleißige und geschickte Arbeiter sieht, daß der faule und ungeschickte gerade so viel verdient wie er, so hat er kein Interesse mehr, rasch und fleißig zu arbeiten, sein Interesse veranlaßt ihn vielmehr, möglichst viel an Müheleistung zu sparen, zahlreiche Kunstpausen zu machen u. s. f. So wird durch diese Art der Lohnzahlung der Arbeiter demoralisiert, und die natürliche Folge ist, daß der Arbeitgeber gegen ihn mißtrauisch und hartherzig wird.

Übrigens kommt das Prinzip des Zeitlohnes fast nirgends vollständig zur Geltung. In den meisten Fällen wird der im Zeitlohn stehende Arbeiter von seinem Arbeitsherrn kontroliert, ob die geschehene Arbeit überhaupt der Bezahlung wert sei. Und da in sehr vielen Arbeitszweigen der Unternehmer die Arbeit besser versteht als der Arbeiter, so ist diese Beurteilung dadurch erleichtert und der Arbeiter durch die Gefahr, entlassen zu werden, genötigt, ein gewisses Minimum von Fleiß anzuwenden.

Wo der Arbeitgeber sich dieses Minimum ausbedingt oder wo er sich vorbehalten hat, den Arbeiter im Falle besserer und mehrerer Leistung im Lohne avancieren zu lassen, da ist offenbar schon ein Übergang vom Zeitlohn zum Stücklohn.

2. Der Stücklohn. Stücklohn ist aller Lohn, welcher nach der Quantität der Arbeitsleistung ausgemessen wird.

Die allgemeinen Vorteile dieser Lohnzahlungsart liegen in folgendem: Es wird viel rascher, also im ganzen mehr gearbeitet. Der Arbeiter hat kein Interesse daran, Fleiß zu heucheln, den Arbeitgeber um Arbeit zu beschwindeln und verstohlenerweise Kunstpausen zu machen; er hat vielmehr ein Interesse daran, daß die Arbeit so rasch als möglich von statten geht. Dieses Interesse läuft meist parallel mit dem des Unternehmers.

Damit hängt zusammen, daß der fleißige und geschickte Arbeiter sich mehr verdient als der träge, leichtsinnige und ungeschickte.

Der Stücklohn hat übrigens auch seine Nachteile. Diese beruhen namentlich darin, daß die Arbeit, weil sie möglichst rasch gethan werden soll, weniger solid ausfällt, als beim Zeitlohn. Der Arbeiter arbeitet flüchtiger und verschwendet lieber das Material und die Arbeitsmittel des Unternehmers, um an seiner eigenen Zeit zu sparen.

Wie der Zeitlohn, so kommt auch der Stücklohn nie in seiner ganzen Reinheit vor. Es ist fast nie der Fall, daß der Arbeitgeber bloß nach der Quantität des gefertigten Produktes ausbezahlt, die Qualität ganz unberücksichtigt lassend. In der Regel wird vielmehr eine gewisse Qualität stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzt.

Und hierin liegt eine gewisse Schranke der Stücklohnung. Die Stücklohnung ist nur durchführbar bei Arbeiten, welche sich in deutlich unterschiedene Arbeitseinheiten teilen lassen und eine leichte Kontrole der Qualität gestatten.

Dies ist nicht bei allen industriellen Arbeiten

der Fall. Doch helfen die Fortschritte der Technik, die Anwendbarkeit des Stücklohnes auszudehnen.

Wo das System des Stücklohnes nicht allein die Quantität, sondern auch die Qualität der geleisteten Arbeit berücksichtigt, wo also eine gewisse Qualität ausbedungen wird, gewinnt der Stücklohn den Charakter der Akkordarbeit, die häufig auch dadurch charakteristisch wird, daß ein Endtermin für die Vollendung der Arbeit festgesetzt ist.

Im allgemeinen ist die Stücklohnung am besten durchführbar in großen Geschäften, wo stets viele Produkte von einerlei Größe, Form und Beschaffenheit gefertigt werden, so daß man für das einzelne derselben leicht einen bestimmten Lohnsatz festsetzen kann. Schwieriger ist die Durchführung dieses Lohnsystems in kleineren Geschäften, wo die Erzeugnisse nach Größe und Beschaffenheit nicht so uniform sind und wo überdies häufige Reparaturarbeiten die Produktion neuer Artikel unterbrechen.

V. **Berechnung der Löhne.** Wie hat sich der Unternehmer den die Lohnhöhe beeinflussenden Bestimmungsgründen gegenüber zu benehmen? D. h. wann kann, wann muß er die Löhne erhöhen? Wann kann, wann muß er sie erniedrigen?

Jedenfalls muß der Unternehmer das Angebot an Arbeitskräften und die Nachfrage nach denselben genau beobachten. Sodann muß er wissen, ein wie großer Teil seines Rohertrages der Thätigkeit seiner Arbeiter, und welcher Teil seiner eigenen Arbeit und der Macht seines Kapitals zu verdanken ist, wie viel er überhaupt Lohn zahlen darf, ohne mit Verlust zu arbeiten. Zieht er vom ganzen zu erwartenden Rohertrag den Ersatz für das aufgewendete Anlage- und Betriebskapital samt Zinsen, ferner eine Entschädigung für Kapitalabnutzung, eine der Größe des Risikos entsprechende Entschädigung für die Gefahr möglicher Verluste und einen entsprechenden Lohn für seine eigene Arbeitsthätigkeit ab, so verbleibt der Rest für Arbeitslöhne. Natürlich müssen die genannten Zinsen und Entschädigungen nach den durch die Erfahrung gegebenen Durchschnittssätzen angeschlagen werden. Durch diese Berechnung erfährt der Unternehmer das Maximum dessen, was er an Löhnen zahlen kann. Würden die Arbeiter noch mehr verlangen, so müßte der Unternehmer den Betrieb einstellen oder — was mit höchster Gefahr für sein Vermögen verbunden ist — unter Verzicht auf die Sicherheitsprämie weiter arbeiten. Zeitweilig könnte er letzteres thun, wenn nämlich gegründete Hoffnung auf eine baldige Verbesserung anderer, den Reinertrag mit beeinflussender Umstände ist.

Der niedrigste Lohn dagegen, das Minimum, welches gegeben werden muß, wird bestimmt durch das Angebot der Arbeiter. Zwischen diesem Minimum und jenem Maximum ist der Spielraum, innerhalb dessen der Unternehmer Löhne bewilligen kann.

In der Regel haben in einem Geschäfte, wo Zeitlohn gezahlt wird, nicht alle Arbeiter gleich hohen Lohn, sondern verschiedene Abstufungen, welche sich nach der Geschicklichkeit, nach dem Fleiße der Arbeiter, nach ihrem Dienstalter richten. Solche Abstufungen dienen dazu, den Eifer der Arbeiter zu erhöhen und sie dauernder an das Geschäft zu knüpfen.

Offenbar ist für den Unternehmer die Frage, wie viel Lohn er bezahlen könne, ohne seinem Geschäfte zu viel zuzumuten, eine hochwichtige. Auf der einen Seite verlangt der Arbeiter möglichst hohen Lohn, auf der andern Seite fordert der oberste wirtschaftliche Grundsatz Verminderung der Produktionskosten. Wo ist die richtige Mitte zu finden?

Es wäre sehr schwer, sie zu finden, wenn nicht in allen Gewerben, wo Zeitlohn gezahlt wird, die Lohnhöhe etwas geschichtlich Hergebrachtes wäre. Der Zeitlohn hat allerwärts eine gewisse Normalhöhe, welche keineswegs von der Gegenwart ausgesonnen ist, sondern aus der Vergangenheit übernommen wurde und nun, dem Angebot und der Nachfrage entsprechend, sich langsam fortbewegt.

Minder einfach ist die Bestimmung der Höhe des Stücklohnes. Hier bieten sich für die Berechnung der angemessenen Lohnsätze zwei Methoden dar nämlich:

1. Die Methode der Berechnung nach dem Zeitlohn (Umrechnung). Hierbei beobachtet man, wie viel in dem betreffenden Geschäfte bisher ein fleißiger Arbeiter von mittlerer Befähigung gearbeitet und wieviel er Lohn dafür erhalten hat. Die durchschnittliche Lohnhöhe für die so gefundene Arbeitsleistung ist dann das Maß des künftigen Stücklohns. Man hält sich dabei an die Arbeitsleistung der fleißigsten Arbeiter; aber man darf nicht die der geschicktesten, sondern nur der Arbeiter von mittlerer Geschicklichkeit als Maßstab anlegen, weil ja die Geschicklichkeit nicht beliebig gesteigert werden kann. Die durchschnittliche Leistung zu berechnen oder zu schätzen bedarf es natürlich eines guten Überblicks der Gesamtarbeit, einer längeren Beobachtung der Arbeiter.

Diese einfache Methode der Umrechnung wird allenthalben für die erste Zeit des Übergangs vom Zeitlohn zum Stücklohn zu empfehlen sein. Aber sie ist keine auf den strengen Grundsätzen wirtschaftlicher Berechnung, sondern bloß auf hergebrachter Gewohnheit beruhende.

2. Die Methode der Lohnberechnung nach dem Ertrag. Ihre Anwendung fordert eine sorgfältige Berechnung desjenigen Teils des Rohertrags der ganzen Unternehmung, welcher als Leistung und Anteil der beteiligten Arbeiter zu betrachten ist. Natürlich darf man sich hierbei nur an di Durchschnittspreise und Durchschnittserträge längerer Perioden halten. Denn wollte der Unternehmer sich bloß an die Erträge der schlechtesten Jahre halten, so käme er selbst, wollte er sich bloß an die Erträge der besten Jahre halten, so kämen seine Arbeiter schlecht weg.

VI. **Gewinnbeteiligung der Arbeiter.** Nicht allein die Arbeiter, ihre wissenschaftlichen und journalistischen Vertreter fordern eine Beteiligung des Arbeiters am Gewinn des Unternehmers; vielfach ist eine solche Beteiligung von humanen Arbeitgebern wirklich schon durchgeführt.

Sie kann hauptsächlich so stattfinden:

I. Die reine Gewinnbeteiligung wäre nur dann durchgeführt, wenn der Arbeiter gar keinen fixen Lohn, sondern bloß einen Teil des nach Abzug aller Kosten übrig bleibenden Reinertrags erhielte. Zum Zwecke einer gerechten Verteilung müßte indessen ausgemittelt werden können, wie viel die Arbeit des Unternehmers und wie viel die jeder Kategorie von Arbeitern, ja jedes einzelnen Arbeiters zum Gelingen des Ganzen beigetragen hat. Man sieht leicht, daß das System des Gewinnanteils in dieser Reinheit sich kaum durchführen läßt. Denn zunächst können ja die wenigsten Arbeiter ein Jahr lang existieren, ohne Lohn zu empfangen. Die Ergebnisse des Betriebs zeigen sich aber erst am Schlusse des Betriebsjahres, und erst dann wäre eine Gewinnverteilung möglich.

Sodann könnten verständige Arbeiter sich auf eine solche Beteiligung nur dann einlassen, wenn sie sicher wären, daß die kaufmännische Leitung des Geschäftes, von der ja das meiste abhängt, eine vollkommene, ihre Überzeugung nach die richtige wäre. Hierfür wäre ihnen bloß dann Garantie geboten, wenn sie ein Recht zur Mitwirkung bei der Gesamtverwaltung hätten. Giebt man ihnen dieses Recht, so verzichtet damit der Unternehmer zu seinem und zum Schaden seiner Arbeiter auf die notwendige Zentralisation, Einheitlichkeit und Raschheit des Betriebs. Es ist auch ganz unmöglich, einen richtigen Maßstab für die Verteilung des Gewinns zu finden. Gleiche Verteilung würde den Fleißigen entmutigen und den Faulen begünstigen. Nur der Unternehmer weiß annähernd den Einfluß seiner eigenen und der Arbeit seiner Arbeiter auf den Gewinn zu beurteilen. Von ihm allein aber das Maß der Verteilung ausgehen zu lassen: dazu werden sich die Arbeiter ebensowenig verstehen, als er es sich gefallen lassen wird, durch die Arbeiter seinen Gewinnanteil bestimmen zu lassen.

Hauptsächlich aus diesem Grunde ist das reine Beteiligungssystem in den meisten Erwerbszweigen den eigentlichen Handarbeitern gegenüber undurchführbar. Häufig findet sich dasselbe bei den Droschkenkutschern und in der Seefischerei.

II. Wegen der Undurchführbarkeit des reinen Beteiligungssystems ist ein System versucht worden, welches die Vorteile eines fixen Lohns mit denen der Tantième vereinigen soll: Kommissionssystem, besser Tantièmensystem. Bei diesem System wird den Arbeitern während des Betriebsjahres ein mäßiger Zeit- oder Stücklohn bezahlt, diese Lohnausgabe unter den Betriebskosten verrechnet und der Überschuß nach Abzug des Unternehmergewinns unter die Arbeiter verteilt. Aber selten nur werden die Arbeiter sich mit einem ungewöhnlich niedrigen Lohne während des Jahres begnügen in der Hoffnung auf eine ungewisse Tantième. Um so weniger, je weniger Einblick sie in den geschäftlichen Gang des Unternehmens haben, je weniger Einfluß sie darauf nehmen können. Empfangen sie dagegen während des Geschäftsjahrs den allgemein üblichen Lohn und haben sie außerdem noch Aussicht auf eventuellen Überverdienst: dann erscheint das System wohl als eine zweckmäßige Lohnkorrektur. Sie kann aber nur dann eintreten, wenn die gezahlten Löhne bisher zu niedrig waren.

III. Die beste, weil leichteste Form einer Beteiligung der Arbeiter am Reingewinne dürfte darin liegen, daß ein Teil des Reingewinnes für Einrichtungen bestimmt wird, welche sämtlichen Arbeitern zu gute kommen, wie Fabrikschulen, Krankenhäuser, Pensionskassen, Wasch- und Badeanstalten, Gärten 2c. Sie kommen zwar allen Arbeitern zu gute; aber ihr gleichmäßiger Genuß erscheint nicht als Ungerechtigkeit. Auch wird durch sie das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern freundlicher gestaltet.

IV. Jene Gehilfen des Unternehmers, deren Thätigkeit der seinigen fast gleichsteht an Bedeutung und Einfluß auf das Geschäft (technische und kaufmännische Direktoren, Werkführer, Werkmeister 2c.), werden das meiste leisten, wenn auch ihre ökonomische Stellung jener des Unternehmers nahe kommt. Denn sie haben, wie der Unternehmer, die Möglichkeit, günstige Betriebsergebnisse herbeizuführen, ungünstige abzuwenden. Sie sollten daher ökonomisch am Gewinn und Verlust beteiligt werden. Das ist um so eher möglich, als alle Hindernisse, welche der Anwendung des Tantièmensystems bei gewöhnlichen Arbeitern entgegenstehen, bei diesen Leitungsgehilfen wegfallen. Nur wird auch da das reine Beteiligungssystem sich nicht immer anwenden lassen, namentlich nicht bei jungen Unternehmungen. Denn die Unternehmergehilfen sind keineswegs immer in der Lage, mehrere Jahre hindurch auf Gewinn und somit überhaupt auf Einkommen verzichten zu können. Es wird sich daher hier das System der Tantièmen mit Minimalgarantie empfehlen, d. h. der Unternehmer sichert dem anzustellenden Gehilfen einen Anteil am Reingewinne zu; sollte aber dieser Anteil eine bestimmte Summe (das garantierte Minimum) nicht erreichen, so zahlt der Unternehmer das noch Fehlende als Lohn darauf. Offenbar muß diese Art der Lohnzahlung, die den Gehilfen zugleich gegen Verluste sichert, seinen Eifer und seine Hingebung an das Geschäft in hohem Grade anspannen.

V. Das System des Gruppenakkords beruht darin, daß gewisse Leistungen an ganze Arbeiterrotten verdungen werden. Wo es nicht möglich ist, die Gesamtleistung des Einzelnen in bestimmte unterscheidbare Leistungseinheiten zu teilen, weil bei jeder Verrichtung immer mehrere sich in die Hände arbeiten müssen und nie einer für sich allein ein ganzes Werk vollendet: da müßte man auf die Vorteile des Stücklohnes verzichten, wenn man die Arbeit nicht allen denen zusammen verdingen könnte, welche Hand anlegen, um eine einzige deutlich unterscheidbare Leistung hervorzubringen. Dieses System der Gewinnbeteiligung ist insbesondere üblich bei größeren Bauarbeiten (Erdarbeiten beim Eisenbahnbau); auch in manchen Fabriken. Zulässig ist es auch bei manchen Zweigen der Rohproduktion (Holzfällerei, Ernte-Arbeiten); im Bergbau u. a. —

VI. Das Prämiensystem unterscheidet sich vom

System der Tantièmen dadurch, daß die Prämie nicht nach Maßgabe des Reinertrags ausgemessen wird, sondern daß ihre Höhe bestimmt wird — unabhängig vom Reinertrage — durch die Arbeitsleistung des Arbeiters. Je nachdem diese Leistung über die Durchschnittsleistung steigt, oder je nachdem der Arbeiter bei durchschnittlicher Leistung weniger als die durchschnittlichen Mengen an Roh- und Hilfsmaterial verbraucht, wird Prämie bezahlt.

Dieses System ist insofern ein sehr rationelles, als die Thätigkeit des Arbeiters innerhalb gewisser Grenzen auf den Ertrag Einfluß nimmt, und er daher auch am Ertrage teilnehmen kann. Dagegen leidet es an dem Übelstande, daß sehr schwer zu bemessen ist, in welchem Grade die Arbeit des Arbeiters am Ertrage beteiligt ist, und daß daher auch ein richtiger Maßstab für die Prämien sehr schwer zu finden ist. Besonders wichtig sind die sog. Ersparnisprämien, welche als Vergütung für besonders vorsichtige und sparsame Behandlung des Anlagekapitals, oder für Ersparnis an Roh- und Hilfsstoffen bezahlt werden. Leider ist das Gebiet der Anwendbarkeit dieser Prämien beschränkt.

VII. Die Gratifikationen unterscheiden sich von den Prämien wesentlich dadurch, daß sie nicht regelmäßig nach bestimmten Grundsätzen ausbezahlt werden, sondern ganz nach Gutdünken des Unternehmers, meist in der Form von Weihnachts- und Neujahrsgeschenken oder gelegentlich nach guten Geschäftsjahren oder für bestimmte Dienstjahre u. s. f. Solche Gratifikationen sind die ungünstigste Form einer freiwilligen Gewinnverteilung seitens des Unternehmers. Je unregelmäßiger sie sind, um so mehr haben sie den Charakter eines Geschenks und beeinflussen als solches in seinem Kommen und Ausbleiben die Laune des Arbeiters. Werden sie dagegen regelmäßig, so rechnet der Arbeiter darauf und ist bitter enttäuscht, wenn schlechter Geschäftsgang den Unternehmer nötigt, eine gewohnte Gratifikation einmal nicht zu zahlen.

VIII. Das System des Assekuranzlohnes besteht darin, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter nicht allein Lohn zur Bestreitung der gegenwärtigen Lebensbedürfnisse gewährt, sondern jenen Arbeitern, welche er längere Zeit benützt, auch gewisse Garantieen gegen Not in der Zukunft bietet. Zu diesem Zwecke wird aus den Erträgen der Unternehmung ein Reservefonds für die Arbeiter angelegt, welcher bei Krankheiten, Unfällen, zur Altersversorgung, als Teuerungszulage, bei kostspieligen Familienereignissen, als Notpfennig in Zeiten der Arbeitslosigkeit u. s. w. dient.

XII. **Zusammenhang von Arbeitslohn und Arbeitszeit.** Eine der schlimmsten Nachtseiten des modernen Wirtschaftslebens ist die übergroße Ausdehnung der Arbeitszeit. Wenn je vom Drucke harter Arbeit gesprochen werden kann, so kann damit nur die vielstündige Arbeit genannt sein. Mag eine Arbeit noch so viel körperliche und geistige Anstrengung erfordern, sie ermüdet den Menschen nicht so sehr, sie nimmt ihm nicht so viel Glück und Lebensgenuß, als eine viel weniger anstrengende, aber länger währende Arbeit. Es ist darum erklärlich, daß nicht allein unter den Ansprüchen und Verhandlungen von Arbeitern und Unternehmern die Arbeitszeit eine hohe Rolle spielt, sondern daß auch die volkswirtschaftliche Litteratur, die Agitation der Arbeiter und die Gesetzgebung sich der Arbeitszeit angenommen haben.

Keineswegs sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit bloß wichtig beim Zeitlohnsystem, sondern auch beim System des Stücklohnes. Indessen sind sie bei beiden Systemen von verschiedener Bedeutung für den Arbeitgeber.

Bei Zeitlohn ist die Festsetzung der Arbeitsdauer bis zu einem gewissen Grade die Bestimmung dessen, was geleistet werden soll. Verlängerung der Arbeitszeit ist hier so viel wie Lohnverminderung, während Abkürzung der Arbeitszeit keineswegs immer einer Erhöhung des Lohnes gleichkommt.

Die Wirkungen und Beurteilungen der Arbeitszeit müssen verschiedene sein, je nach dem, was dem Arbeiter überhaupt zugemutet wird, nach dem Grade der Anstrengung und je nach dem, ob man sich dabei auf den Standpunkt des Arbeiters oder des Unternehmers stellt.

Der Arbeiter wird sehr verschieden die Frage beurteilen, ob ihm eine Lohnerhöhung oder eine Arbeitsverkürzung lieber ist, und ebenso die andere Frage, ob er eine Lohnverminderung oder eine Arbeitsverlängerung vorzieht. Ist der Arbeiter fleißig und ist er bisher noch nicht mit Arbeit überbürdet gewesen, so wird er, wenn er überdies Familiensorgen hat, Vermehrung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung einer Verminderung der Arbeitszeit bei gleichbleibendem Lohne vorziehen, wenn ihm die Wahl gelassen ist. Drücken ihn aber keine Sorgen, war sein Lohn bisher schon reichlich und wird ihm die günstige Wahl gestellt, so wird er um des erhöhten Lebensgenusses willen kürzere Arbeitszeit bei gleichbleibendem Lohne vorziehen.

Ist dagegen der Unternehmer genötigt, dem Arbeiter die peinliche Alternative zu stellen: Lohnverringerung oder längere Arbeitszeit, so wird wohl in den meisten Fällen der an den Lohn gewöhnte Arbeiter zu letzterem greifen müssen und, wenn auch ungern, lieber um eine Stunde länger arbeiten, als Lohnabzug annehmen.

Tritt an den Unternehmer die Möglichkeit und gleichzeitig die Notwendigkeit heran, entweder höhere Löhne zu zahlen oder die Arbeitszeit zu verkürzen und ist ihm die Wahl zwischen beiden völlig freigegeben, so gebietet wohl zunächst die Schonung der Arbeiter Verkürzung der Arbeitszeit. Indessen ist der Unternehmer in dieser Hinsicht nicht leicht völlig frei; denn fast immer werden die Arbeiter das eine oder das andere vorziehen und er dies, wenn der Geschäftsgang es erlaubt, gewähren.

Auf der Seite des Unternehmers kommen aber noch zwei Punkte in Betracht:

Die Arbeitszeit steht in innigem Zusammenhange mit dem ganzen Geschäftsgange. Wenn 10 Arbeiter täglich zusammen 100 Stunden arbeiten, und der Unternehmer zahlt ihnen dafür täglich

30 Mark, so hat das keineswegs denselben Erfolg, als wenn die 10 Arbeiter bloß 90 Stunden gearbeitet, dafür aber auch bloß 27 Mark erhalten hätten. Denn in letzterem Falle liegt das ganze Anlagekapital des Unternehmers täglich um eine Stunde länger brach; seine ganze geschäftliche Leistung wird verzögert und ebenso der Erfolg dieser Leistung.

Dem steht aber als weit überwiegender Vorteil der kürzeren Arbeitszeit entgegen, daß bei übertrieben langer Arbeitszeit nicht mehr geleistet werden kann, als bei mäßiger, wenigstens in den meisten Arbeitszweigen. Denn die Ermüdung des einen Tages zieht sich in den anderen hinüber, so daß der Arbeiter auf die Dauer leistungsfähiger bleibt, der 10, als jener, der 12 Stunden arbeitet, Darum ist für den Unternehmer die Abkürzung der Arbeitszeit keineswegs allemal ein Nachteil; sie kann vielmehr in vielen Fällen ein Vorteil sein. Im Interesse des Lohnzahlers liegt es nicht, für eine bestimmte Lohnsumme eine möglichst lange Arbeitszeit zu kaufen. In seinem Interesse liegt es nur, daß die Arbeitsleistung, welche er für eine bestimmte Lohnsumme erkauft, eine möglichst große sei. Und die Abkürzung der Arbeitszeit kann selbst mit Ersparnissen an gewissen Betriebskosten (Heizung der Lokale und Maschinen, Beleuchtung) verbunden sein.

Bei Stücklohn wissen die Arbeiter selbst die Arbeitszeit zu bemessen. Hier wird der Unternehmer bei den Arbeitern Widerspruch finden, wenn er die Arbeitszeit abkürzen wollte. Eine Festsetzung der Arbeitszeit ist aber auch hier begründet durch die Ordnung des ganzen Geschäftsgangs, durch das notwendige Miteinanderarbeiten der Arbeiter, durch die Notwendigkeit einer gehörigen Ausnützung des Anlagekapitals, insbesondere der Maschinen, durch die Verpflichtungen, welche der Arbeitgeber seinen Abnehmern gegenüber übernommen hat.

Nachtarbeit ist bald durch die Eigenart des Produktes geboten, welches täglich in die Hände des Publikums kommen soll (Zeitungsdruck, Brotbereitung); bald zwingt die Natur zu möglichster Hast und droht über Nacht wieder zu zerstören, was bei Tage geschafft wurde, wenn nicht fortwährend daran gearbeitet wird (z. B. bei manchen Wasserbauten); bald drängt die Nachfrage nach ungewöhnlich rascher Vollendung der Arbeiten (z. B. bei wichtigen Bauten, großen Armeelieferungen); bald verlangen die im Unternehmen liegenden Kapitalien ununterbrochene Beschäftigung, um eine möglichst hohe Rente zu geben. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn die Nachfrage nach den Erzeugnissen eine kaum beschränkte ist und sehr große Massen von teuren, stehenden Kapitalien angewendet werden, als auch dann, wenn ein technischer Prozeß, der einmal begonnen (Schmelzprozesse), überhaupt nicht in einem Arbeitstage durchgeführt werden kann. Ja bei allem Dampfmaschinenbetrieb erscheint, weil ja die Unterbrechung der Arbeit immer Heizmaterialverluste zur Folge hat, ununterbrochene Arbeit von diesem Gesichtspunkte aus als ökonomischer.

Ihre Nachteile liegen in der Gesundheitsschädlichkeit, den notwendig höheren Löhnen, den Beleuchtungskosten und der geringen Quantität und Qualität der Arbeitsleistung. Wegen dieser Nachteile wird doch oft die Lohnkalkulation eine ausschließliche Tagesarbeit ökonomischer erscheinen lassen.

Die Gesetzgebung sollte die Nachtarbeit auf das Unerläßliche beschränken; doch müßten zu diesem Zwecke alle Kulturstaaten einmütig vorgehen.

Schon öfter ist, insbesondere in neuester Zeit im Programm der deutschen Sozialdemokratie, die Forderung eines Normalarbeitstages aufgetaucht. Einem solchen Normalarbeitstag stehen zwar große Hindernisse entgegen, weil er, der verschiedenen Arbeitsanstrengung entsprechend, nicht für alle Arbeiten gleich lang zugemessen werden sollte; doch wäre er jedenfalls ein wünschenswertes Ziel. Eine Einigung über das Maximum der zulässigen Arbeitszeit setzt aber wohl ein Zusammengehen aller Kulturvölker voraus. Mancher Schritt zur Verbesserung ist schon geschehen; erwähnenswert namentlich die lebhafte Agitation in England zur Festsetzung eines zehnstündigen Arbeitstages, sowie ein Gesetz der Ver. Staaten (1868), nach welchem für die von der Regierung beschäftigten Handwerker der Arbeitstag 8 Stunden betragen soll.

VIII. **Wirkungen des Lohnes.** Da ein großer Teil des Volkes vom Arbeitslohn lebt, sind die verschiedenen Lohnhöhen von größtem Einflusse auf den Wohlstand und die Gesittung ganzer Völker.

Die Wirkungen hoher Löhne in der Volkswirtschaft sind verschieden, je nachdem die Lohnhöhe eine nur vorübergehende oder eine dauernde ist. Ist sie bloß vorübergehend, so können ihre Folgen möglicherweise schlimme sein und um so schmerzlicher empfunden werden, wenn der Lohn bald wieder sinkt. Das wird namentlich dann der Fall sein, wenn die arbeitenden Klassen sich durch eine vorübergehende Lohnhöhe zur Begründung zahlreicher neuer Familien veranlaßt fanden. Dauernd hoher Lohn dagegen hat glückliche Wirkungen für die ganze Volkswirtschaft; er ist ein Zeugnis für den Fleiß, die Gesittung, die Selbstbeherrschung und wirtschaftliche Bildung der Lohnarbeiter und bewirkt für dieselben eine zivilisierter Menschen würdige Lage. Er wirkt nicht allein wohlthätig für gegenwärtige, sondern auch für künftige Generationen, indem er den Arbeitern die Ansammlung von Ersparnissen und die bessere Ausbildung der heranwachsenden Arbeitergeschlechter ermöglicht. Auch direkt vorteilhafte Folgen für die Arbeit erwachsen daraus, denn es ist möglich, die Arbeitszeit abzukürzen und in den kurzen Arbeitsstunden qualitativ besser zu arbeiten. Die etwa aus hohen Löhnen zu befürchtende Erhöhung der Warenpreise wäre nicht schädlich, weil Einfuhr von außen und beständige Fortschritte der Produktion eine solche Erhöhung nur bis zu einem gewissen Grade zuließen. Zudem werden ja mit den höheren Löhnen die Arbeiter kauffähiger; es wird also die Nachfrage nach den Produkten vermehrt.

Während vorübergehend niedrige Arbeitslöhne manchmal einen heilsamen und mahnenden

Einfluß auf die arbeitenden Klassen ausüben können, sind dauernd niedrige Löhne von entschieden traurigen Folgen begleitet. Sie verursachen eine Entwürdigung der menschlichen Arbeitskraft, schlechte Ernährung der Arbeiter, Vernachlässigung ihrer Bildung, Unterdrückung ihres politischen und sozialen Selbstbewußtseins. Als weitere Folgen niedrigen Lohnes zeigen sich dann verschiedene Mittel, welche der Arbeiterstand zu ergreifen pflegt, um die Löhne wieder zu erhöhen. Aber auch diese Mittel haben häufig wieder schlimme Folgen.

Dies gilt namentlich von den Arbeitseinstellungen, sogen. Strikes. Da der Arbeiter den Arbeitgeber notwendiger braucht als umgekehrt, müssen in der Regel in dem durch die Arbeitseinstellungen begonnenen Kampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern die letzteren siegreich bleiben. Die Unterstützungskassen, welche die Arbeiter für Teilnehmer an Strikes begründet haben, können natürlich auf die Dauer auch nicht hinreichen, um große feiernde Bevölkerungen von Arbeitern zu erhalten. Die Strikes werden in der Regel nur von den Arbeitern der großen Fabrikindustrie veranstaltet, ausnahmsweise von denen des Kleinhandwerkes und anderen. Je weniger notwendig ein Arbeiter für ein Geschäft ist, je weniger Kapitalsanlagen durch sein Wegbleiben von der Arbeit gefährdet werden, um so erfolgloser müssen die Strikes sein. Gefährlich können sie dagegen werden, wenn die Arbeiter durch Anwendung von Gewaltmaßregeln ihre Zwecke zu erreichen suchen. Immerhin können Strikes, auch wenn die Arbeitgeber momentan den Sieg in Händen behalten, doch für dieselben so teuer werden, daß sie bei künftigen Lohndifferenzen den Forderungen der Arbeiter leichter entgegenkommen.

Ein anderes Mittel der Arbeiter zur Erzielung von Lohnerhöhungen sind Auswanderungen. Sie finden um so häufiger statt, je näher Gegenden und Städte mit hohen Löhnen. Solche Auswanderungen sind manchmal bloß vorübergehend, wie sie z. B. zur Erntezeit in manchen Gegenden häufig stattfinden. Den wirtschaftlichen Vorteilen, welche derartige Wanderungen für die wandernden Arbeiter haben, stehen manche Nachteile für die Länder gegenüber. Sind die Wanderungen sehr vorübergehend, so ist selten wirtschaftlicher Segen dabei. Auch sind einwandernde Arbeiter von der Bevölkerung der Länder, in welche sie einwandern, keineswegs günstig aufgenommen. Dies gilt z. B. von den italienischen Arbeitern in Deutschland; in noch viel höherem Grade von den chinesischen in Amerika.

Als äußerste schlimmste Auswüchse der üblen Zustände, welche durch niedrige Löhne herbeigeführt werden, erscheinen eine Reihe von unmoralischen Erwerbsarten, welche Zeugnis von Demoralisation und wirtschaftlichem Verfalle bieten: Erpressung, Defraudation, Prostitution, Betteln und Diebstahl, und überhaupt jene Erwerbszweige, welche sich als die Verzerrungen ehrlicher Arbeit darstellen.

IX. **Lohnpolitik.** Die Staatsgewalt kennt kaum ein schwierigeres Gebiet ihrer Thätigkeit, als die Lohnfrage, wo die Anforderungen der Gerechtigkeit, der Billigkeit, des wirtschaftlichen Fortschritts und der wirtschaftlichen Freiheit so leicht in Widerspruch geraten können. Ein Eingreifen der Staatsgewalt in die Lohnfrage ist denkbar durch:

A. Lohntaxen. Sie bildeten mitunter Übergänge von der unfreien zur freien Arbeit. Sollen sie die Arbeitslöhne im Interesse der Lohnzahler niederhalten, so sind sie eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die Lohnempfänger. Sollen sie die Löhne künstlich auf einer gewissen Höhe halten, so sind sie eine Unmöglichkeit, weil die Fähigkeit der Lohnzahler, Löhne von einer gewissen Höhe zu zahlen, eine schwankende ist und nicht dauernd garantiert werden kann. Lohntaxen sind daher nur ausnahmsweise in solchen Fällen gerechtfertigt, wo sie im Interesse der Lohnzahler wie der Lohnempfänger die mangelnde Konkurrenz ersetzen. Sie können in solchen Fällen den Eingriffen von Zufälligkeiten und Irrtümern, den Ausschreitungen des Eigennutzes von beiden Seiten vorbeugen, lästiges Feilschen verhüten.

B. Festsetzung eines Minimal-Lohnes. Sie setzt voraus, daß die Staatsgewalt im stande wäre, die zur genügenden Löhnung eben unzureichenden Kapitalien der Lohnzahler zu erhöhen. Andernfalls müßten die Unternehmer, welche den Minimallohn nicht zahlen können, den Betrieb einstellen. Wohin dann mit den Arbeitern und den erwerbslos gewordenen Lohnzahlern? Im Zusammenhang mit der Garantie eines Minimallohnes müßte notwendig eine Arbeitsgarantie stehen, welche wiederum eine vollständige sozialistische Wirtschaftseinrichtung, aber auch obrigkeitliche Regulierung des Arbeitsangebots, d. h. der Bevölkerung erfordern würde.

C. Die Staatsgewalt und die Arbeitseinstellungen; das Koalitionsrecht. Das Recht der Arbeiter, sich zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu vereinigen, muß heute anerkannt werden. Es schließt in sich auch das Recht zu gemeinsamer Arbeitseinstellung. Aber dieses Recht darf nicht so weit gehen, daß Zwang gegen die einer Arbeitseinstellung sich nicht anschließenden Arbeiter ausgeübt würde; dadurch würde das Koalitionsrecht zu einer Beschränkung der persönlichen Freiheit. Auch den öffentlichen Frieden darf die Koalition nicht angreifen. Endlich erscheinen auch die Kontraktbrüche, welche mit den Strikes verbunden zu sein pflegen, als Unrecht. Sie schädigen die Arbeitgeber, untergraben das Rechtsbewußtsein, machen die Arbeitsverhältnisse unsicher. Es ist jedoch sehr schwierig, den Massenkontraktbrüchen beizukommen. Alle Mittel dagegen, welche vorgeschlagen wurden, erweisen sich als unzulässig oder als unwirksam.

1. Polizeilicher Zwang zur Einhaltung der Arbeitskontrakte ist widersinnig, weil ersprießliche Arbeit nicht erzwungen werden kann.

2. Zivilrechtliche Verfolgung der Kontraktbrüche ist bei den Lohnarbeitern wirkungslos.

3. Auch der Lohnarrest zum Zwecke des Schadenersatzes ist ziemlich wirkungslos.

4. **Schwarze Tafeln** zur Bezeichnung der Kontraktbrüchigen sind umständlich und erschweren den Arbeitern die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen.

5. Entziehung des **Rechts auf Armenunterstützung** schädigt die unschuldigen Familien der Kontraktbrüchigen.

6. **Aufhebung aller Kündigungsfristen** würde zu ganz ungeordneten Zuständen führen.

7. **Kriminelle Bestrafung** der Kontraktbrüche wäre nur zulässig, wenn alle Kontraktbrüche (auch von Nichtarbeitern begangen) bestraft würden.

3. Kapitel: Die Grundrente.

I. **Wesen derselben.** Der notwendige Schutz der Arbeitswilligen gegenüber einem etwaigen mehr oder weniger starken Einfluß streikender Verbände muß in der bestehenden Gesetzgebung gefunden werden. Im deutschen Reichstag ward 1899 ein besondres Gesetz „zum Schutze der Arbeitswilligen" abgelehnt, in der richtigen Erwägung, daß die Koalitionsfreiheit der Arbeiter nicht eingeschränkt werden dürfe. Anderseits muß aber auch jeder Terrorisierung Nichtstreikender auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung entgegengetreten werden.

Grund und Boden ist ein Kapital, welches durch Unbeweglichkeit, Dauerhaftigkeit und durch eine selbständige produktive Kraft (vermöge der in ihm und auf ihn wirkenden Naturkräfte) vor anderen Kapitalien sich wesentlich auszeichnet. Das Bodenkapital war schon vor den Menschen da, ist also nicht durch menschliche Wirtschaft geschaffen. Es kann nutzbar gemacht, aber nicht vermehrt werden.

Unter der sog. Grundrente, Bodenrente oder Landrente versteht man die Rente, welche der Grundeigentümer von dem Grunde und Boden bezieht, abgesehen vom Zins der zur Urbarmachung und Verbesserung des Bodens verwendeten Kapitalien. Sie ist also das Resultat des ursprünglichen, von der Natur gegebenen Gebrauchswertes des Bodens. Der Boden hat in dreifacher Hinsicht Gebrauchswert; denn er enthält: 1) die Fähigkeit der **Pflanzenernährung**; 2) ist er Geber von mineralischen **Rohstoffen** und 3) **Standort** aller wirtschaftlichen Thätigkeit. Nach der ersten Richtung hin kommt die Grundrente hauptsächlich zum Vorschein bei den zur Land- und Forstwirtschaft verwendeten Grundstücken. Im Hinblick auf die mineralischen Rohstoffe des Bodens spricht man von einer Bergwerksrente. Die Rente als Ergebnis des Standorts kommt namentlich bei städtischen Bauplätzen auffällig zum Vorschein.

II. **Entstehung.** Die Grundrente entsteht mit der allmählichen Okkupation und Bearbeitung des Bodens. In allen Ländern, wo die Ansiedlung ein bisher noch unbetretenes Land in Angriff nimmt, wählt sie zuerst den am besten konvenierenden Boden und sieht dabei sowohl auf Produktionsfähigkeit, als auf Sicherheit, günstigen Verkehr u. s. f. So lange solche Grundstücke in gleicher Güte zu haben sind, vergilt der Preis ihrer Erzeugnisse die Produktionskosten. Im weiteren Verlaufe der Wirtschaft müssen dann allmählich minder günstige Ländereien in Angriff genommen werden. Dann werden alle Bodenprodukte gleich hoch ausgeboten, aber die Produkte der für die Bewirtschaftung günstigeren Ländereien enthalten in ihrem Preise mehr Gewinn, als die der minder brauchbaren. Auf diese Weise wird der Besitz einzelner Quelle eines dauernden Rentenbezugs. Er ist Kapital geworden. Der schlechteste Boden in einem Lande, der überhaupt noch bebaut wird, braucht gar keine Rente abzuwerfen; er ist eben kein Kapital mehr; er giebt nur den Arbeitslohn und die Zinsen der hineingewendeten Betriebskapitalien zurück. Die Thatsache, daß auf dem schlechtesten Boden gar keine Grundrente möglich sei, wird häufig dadurch unklar gemacht, daß schlechter Boden mit besserem zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbunden wird. Die schlechtesten Grundstücke liefern aber, wenn auch keine Rente mehr, doch **dauernde Arbeitsgelegenheit**. Die Grundrente kann entweder als **natürliche** von dem Bewirtschafter selbst, oder als **ausbedungene im Falle der Verpachtung** bezogen werden.

Würden die übrigen freien Güter, welche die Natur darbietet, ebenso ausschließlich in Besitz genommen werden können, wie jene Grundstücke, welche bisher kein Privateigentum gewesen sind, dann würden sie, wenn sie auch nach einander in Benützung genommen würden, eine Rente geben.

Berechenbar wird die Grundrente, wenn ein Grundstück zum erstenmal verkauft wird. Nur zeigt sich dabei die Schwierigkeit, daß in dem Gesamtertrag sowie im Preise eines Grundstückes nicht bloß die reine Grundrente, d. h. der durch die Natur unentgeltlich geschenkte Gebrauchswert des Bodens stecken, sondern auch Arbeitslöhne, Kapitalzins und Gewinn, und zwar in der Regel so, daß sie sich nicht mehr unterscheiden lassen.

III. **Höhe der Grundrente.** Die Grundrente pflegt um so höher zu sein, je mehr und je bessere Früchte ein Boden trägt (hohe Rente von Weinbergen), je mehr bewegliches Kapital im betr. Wirtschaftsgebiet verfügbar, je zahlreicher die Bevölkerung und je geringer die Bodenfläche. Daher bewegt sich die Grundrente in einem umgekehrten Verhältnis wie die Rente vom beweglichen Kapital. Sie ist niedrig in unzivilisierten dünn bevölkerten Ländern und steigt mit der erstarkenden Kultur, wenn die Bevölkerung und das bewegliche Kapital wachsen, wenn der Bodenanbau intensiver wird und sich auch auf die schlechteren Grundstücke zu erstrecken beginnt. Am raschesten wächst sie in großen Städten. Im einzelnen Falle ist ihre Höhe schwer zu beurteilen, weil sie hinter Unternehmergewinn oder hinter dem Zins von beweglichem Kapital sich verstecken kann.

IV. **Verhältnis zu den Produktenpreisen.** Die Grundrente ist nicht die Ursache, sondern die Folge hoher Preise der Bodenprodukte. Sie hängt daher ab von den mannigfachen Umständen, welche auf die Preise der Bodenprodukte einwirken.

V. **Volkswirtschaftliche Bedeutung.** Da die Grundrente mit der steigenden Wertschätzung der

Bodennutzung entstand, ist sie eine im Wirtschaftsleben unvermeidliche Thatsache. Von manchen Seiten ist sie als ein unberechtigtes Monopol der Grundbesitzer bezeichnet worden, welches ohne deren Verdienst durch äußere Umstände entstand. Das zeigt sich ganz auffallend in den Städten, wo die Erträgnisse der Bauplätze sich ohne wirtschaftliche That der Eigentümer vermehren. In Rücksicht darauf wurde die Verstaatlichung des Grundbesitzes in Vorschlag gebracht, durch welche die Grundrente zwar nicht abgeschafft würde, aber der Gesamtheit zugute käme, welche dafür auch die Nachteile sinkender Grundrenten zu tragen hätte. Loslösung der landwirtschaftlichen Bevölkerung von ihrem Besitz, kostspielige Verwaltung des staatlichen Grundbesitzes, Pachtwirtschaft statt Eigenwirtschaft wären die Folge, ein wirklicher Gewinn der ganzen Volkswirtschaft sehr fraglich. Am ehesten gerechtfertigt wäre eine Verwandlung des städtischen Grundbesitzes in Gemeineigentum, aber eine kühne Finanzspekulation.

4. Kapitel: Der Kapitalzins.

I. Wesen des Zinses. Der Besitzer eines Gütervorrates, der mit diesen Gütern nicht selbst produktiv werden will, kann sie entweder verbrauchen, aufheben oder anderen zur Produktion überlassen. Thut er letzteres, so entsagt er den Genüssen aus dem Gebrauch dieser Güter. Für diese Entsagung verlangt er einen Vorteil, und er erhält diesen durch den Zins. Der Zins ist die Vergeltung für die Kapitalsnutzung. Der Zinsfuß, d. h. das Größenverhältnis des Zinses zum Kapital drückt den Preis für die Kapitalsnutzung aus. Der sog. landesübliche Zinsfuß ist die mittlere Preishöhe der Kapitalsnutzungen in einem Lande. Man unterscheidet beim Zins:

1. Den Mietzins, d. h. die Vergeltung für jene Überlassung von Gütern, wobei wieder das überlassene Gut als solches und kein anderes zurückgegeben wird. Also die Vergütung für Benützung von Häusern, Wohnungen, Grundstücken u. s. f.

2. Leihzins, d. h. die Vergütung für geliehene Güter in dem Falle, wo nur die Rückgabe gleicher Werte verlangt wird. Also die Vergeltung für vertretbare Sachen, namentlich für leihweise Überlassung von Geld.

Die Berechtigung des Zinsnehmens ist außer allem Zweifel, so lange der jetzige Begriff vom Eigentum besteht. Daß man das, was man selbst in einem gewissen Zeitraume nicht braucht, einem anderen zeitweilig überläßt, ist vernünftig. Und daß man etwas für diese Überlassung verlangt, ist berechtigt. Denn ein Kapital, welches man einem anderen überläßt, könnte man ja auch, wenn man es selbst nicht verbrauchen könnte, vertauschen und das dafür Eingetauschte dann verbrauchen. Thut man das nicht, so verzichtet man, so lange man ein Kapital entbehrt, auf dessen Genuß. Genuß aber ist Leben. Und deshalb ist der Zins als Vergütung für die Kapitalsentbehrung berechtigt; er hängt auf das unmittelbarste mit dem Eigentume zusammen. Bestritten wird diese Berechtigung in neuerer Zeit durch die Sozialisten, wie früher durch die Kirche. Der Zins ist ein end- und müheloser Güterzufluß für den Kapitalisten, ein ständiger Wertüberschuß oder Mehrwert, welcher aus der produktiven Anwendung der Kapitalien hervorgehend, den Kapitalisten zugeht. Die Begründung dieses Mehrwertes wurde erklärt:

1. Durch seine Notwendigkeit für die Produktion, weil ohne Zins der Kapitalist kein Interesse hätte, Kapitalien produktiv zu verwenden oder auszuleihen.
2. Durch die wirkliche Produktivität des Kapitals.
3. Durch die Enthaltsamkeit des Kapitalisten vom Verbrauch des Kapitals.
4. Durch eine Arbeitsthätigkeit des Kapitalisten, welche in seiner Verwaltung und Erhaltung des Kapitals liegt.
5. Durch eine Ausbeutung der kapitallosen Arbeiter seitens der Kapitalisten.
6. Aus einer Wertdifferenz, welche daraus entsteht, daß gegenwärtige Güter einen höheren Wert haben, als künftige erst entstehen sollende Güter.

II. Bestimmungsgründe des Zinses. Der Preis der Kapitalsbenützung hat seine Bestimmungsgründe wie jeder andere Preis. Diese Bestimmungsgründe sind:

1. Der Wert der Kapitalien für den, der sie zu leihen nimmt oder mietet. Wem ein geliehenes Kapital entweder zum geschäftlichen Betriebe oder aus anderen Gründen, z. B. um irgend welche recht dringende Ausgaben machen zu können, von hohem Werte ist, der mag und kann auch hohe Zinsen bezahlen. Maßgebend für den landesüblichen Zinsfuß ist der Ertrag der unergiebigsten Kapitalsverwendungen in einem Lande. Das heißt: diejenigen Kapitalien, die sich am schlechtesten rentieren, bestimmen die Höhe des landesüblichen Zinsfußes.

2. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldner. Diese hängt einesteils ab von der ganzen wirtschaftlichen Stellung der Schuldner, andernteils auch von der wirtschaftlichen Verbesserung, welche die Schuldner speziell durch das aufgenommene Darlehen etwa erleben. Wer mit einem geliehenen Kapital hohe Gewinne erzielen kann, kann auch hohe Zinsen bezahlen. Wenn man im wirtschaftlichen Leben sieht, daß gerade von zahlungsfähigen Schuldnern geringere Zinsen verlangt werden, als von solchen, die weniger zahlungsfähig sind, so liegt der Grund hievon, wie gleich gezeigt wird, anderweitig.

3. Ein weiterer Bestimmungsgrund des Kapitalzinses sind die Produktionskosten der Kapitalbenützung. Die Produktionskosten der Kapitalbenützung liegen hauptsächlich in der Entbehrung und dem Schaden, welche der Kapitalist dadurch hat, daß er sein ausgeliehenes Kapital nicht mehr selbst benützen kann. Die Produktionskosten der Kapitalbenützung setzen sich zusammen:

a) aus einem Ersatz für die Entbehrung des geliehenen Kapitals;

b) aus einem Ersatz für die Kosten der Erhaltung und Ausbesserung des geliehenen

Kapitals (z. B. beim Hauszins), sowie aus einem Ersatz für die gar nicht zu verbessernde Abnützung der geliehenen Kapitalien;

c) aus einer **Sicherheitsprämie**, welche der Gläubiger verlangen wird für die Gefahr, daß er möglicher Weise sein Kapital nicht mehr zurückerhält. Diese Sicherheitsprämie spielt im Zinse eine große Rolle. Weil die Sicherheit der Person, des Geschäftes, des Rechtsschutzes bei den verschiedenen Leihgeschäften, bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten eine so sehr verschiedene ist, muß auch die Sicherheitsprämie sehr verschieden sein. Der Zins muß also um so höher sein, je unsicherer die Rückzahlung des Kapitals in seinem vollen Werte, je unsicherer die Regelmäßigkeit der Verzinsung. Er muß um so höher sein, je weniger Kredit der Schuldner hat; je weniger durch das Recht für eine pünktliche Verzinsung und Rückzahlung der geliehenen Kapitalien gesorgt ist; je unbekannter und unsicherer jene Geschäfte sind, in welche die geliehenen Kapitalien gelegt werden; je leichter solche Kapitalien, die in ihrer Identität wieder zurückerstattet werden sollen, Schaden nehmen oder zu Grunde gehen können. Im Produktivkredit ist das Risiko des Gläubigers gewöhnlich geringer und die Sicherheitsprämie daher niedriger, als im Konsumtivkredit. Die Sicherheitsprämie kann übrigens fast ganz aus dem Zins herausgenommen werden, indem der Schuldner den Gläubiger durch ein vollwertiges Pfand hinlänglich deckt.

d) Aus einem Ersatz für **Bemühungen, Verwaltungskosten**, welche etwa dem Kapitalbesitzer beim Verborgen erwachsen.

Sämtliche unter a, b, c und d genannten Vergütungen zusammen bilden den **rohen Zins** (wie er im gewöhnlichen Sprachgebrauch verstanden wird), der unter a genannte Ersatz ist der **reine Zins** (Zins im wissenschaftlichen Sinne).

4. Ein weiterer Bestimmungsgrund des Kapitalzinses ist der **Wert der Zahlungsmittel**. Dieser zeigt sich in dieser Eigenschaft hauptsächlich darin, daß der Kapitalist, welcher Kapitalien verleiht, sich auch immer die Frage vorlegen muß, ob der Wert der Zinszahlung, welche er für den Moment bekommt, auch in Zukunft der gleiche bleiben wird, oder ob etwa eine gleiche Zinszahlung einmal weniger Wert haben kann.

5. Auf die Höhe des Kapitalzinses wirkt ferner die **Konkurrenz der Kapitalisten**. Je mehr Kapitalien ausgeliehen werden können und sollen, desto weniger Zins werden die Gläubiger verlangen können; sie werden zufrieden sein müssen, wenn sie nur überhaupt Kapitalsanlageplätze finden.

6. Die **Konkurrenz der Kapitalsnachfrage** durch die Schuldner muß den Zins erhöhen, sobald sie zunimmt; erniedrigen, sobald sie geringer wird.

III. **Verschiedene Zinshöhen.** Aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Bestimmungsgründe des Kapitalzinses geht hervor, daß er ein hoher ist:

1. In **unkultivierten Zuständen**, wo noch wenig Kapital erspart ist, wo überdies die Rechtssicherheit, der Verkehr beschränkt, der Kredit unbekannt ist. In solchen Zuständen und bei solchen Völkern ist die Nachfrage nach Kapitalien groß, das Angebot gering. Die Sicherheitsprämie muß hoch sein. Selbst die vorhandenen Kapitalien finden nicht so schnell Anlageplätze, weil der Verkehr noch zu unbedeutend ist und der Kredit zu wenig ausgebildet. So war es möglich, daß vom 12. bis 14. Jahrhundert der Kapitalzins in England und Frankreich meistens 20% betrug und daß auch in neuerer Zeit in weniger kultivierten Ländern viel höhere Zinsen gezahlt werden als in Europa.

2. Bei kultivierten Völkern pflegt der Zinsfuß höher zu werden in allen **Zuständen der Rechtsunsicherheit**, namentlich in kriegerischer Zeit; ferner bei einer **starken Vermehrung der Kapitalsnachfrage**; so namentlich bei großen Staatsanleihen, Eisenbahnbauten u. dergl.

Der Kapitalzins pflegt mit der steigenden Kultur und der erstarkenden Volkswirtschaft zu sinken. So sank der gesetzliche Zins in Frankreich von 10% im 16. Jahrhundert auf 5% in der neuesten Zeit. Der russische Zinsfuß sank vom 11. bis 16. Jahrhundert von 40% auf 20%. Die Gründe dieses Sinkens liegen darin, daß bei zunehmender Kultur die Rechtssicherheit sich vermehrt und die Sicherheitsprämie deshalb geringer werden kann, daß der Kredit der Schuldner immer bekannter wird, die Kapitalien und ihr Angebot sich beständig vermehren. Das Sinken des Zinsfußes zeigt sich früher in den größeren Städten als auf dem Lande.

Dauernd niedriger Zinsfuß ist ein Beweis, daß das Volksvermögen und der Kredit im Zunehmen sind. Er hat günstige Folgen für die Produktion, indem er es solchen Unternehmern, welche ein eigenes Geschäft gründen wollen, ohne das Kapital dazu zu besitzen, ermöglicht, dasselbe leihweise aufzubringen. Das ist viel leichter möglich bei niedrigem als bei hohem Zinse. Für die Kapitalbesitzer, welche nicht im stande sind, ihre Kapitalien entsprechend zu vermehren, ist allerdings das fortwährende Sinken des Zinsfußes nicht günstig. Aber für die ganze Volkswirtschaft ist das kein Nachteil, denn die Kapitalisten werden durch dieses Sinken des Zinsfußes aufmerksam gemacht, daß auch sie die Pflicht haben, an der Volkswirtschaft, an der allgemeinen Werterhöhung thätigen Anteil zu nehmen. Übrigens sinkt der Zinsfuß nur langsam, da es auch in solchen Ländern, deren Wirtschaft stetig fortschreitet, manche Hindernisse dieses Sinkens giebt. Solche Hindernisse liegen in jeder Vermehrung der Kapitalsnachfrage, in jedem Übergange zu intensiveren Wirtschaftsmethoden. Überhaupt kann der Zinsfuß wohl nur bis zu einem gewissen Punkte sinken. Würde er zu niedrig, so würden die trägeren Kapitalbesitzer ihre Kapitalien lieber ganz aufzehren; die regsameren und klügeren würden die Kapitalien lieber in alle erdenklichen Unternehmungen wenden. Immer aber giebt das Sinken des Zinsfußes neben aller Erleichterung der Produktion Veranlassung, daß die Gebrauchsvorräte im Verhältnisse zu den Produktivkapitalien vermehrt werden. (Roscher.)

IV. **Ausgleichung des Zinses.** In einem wirtschaftlichen Gebiet trachtet der Preis der verschiedenen Kapitalnutzungen nach einem gewissen Gleichgewicht, nach dem Niveau des landesüblichen Zinsfußes. Wäre ein Wirtschaftszweig im stande, höhere Zinsen zu tragen als ein anderer, so würde Kapital überströmen und das Niveau wieder abgleichen. Alle Verschiedenheit von Zinszahlungen ist immer scheinbar, liegt nur in der Verschiedenheit der Sicherheitsprämie; diese schwankt, das Niveau des reinen Zinses strebt nach Ausgleichung.

Mit dem Steigen des Weltverkehrs dehnt sich dieses Gleichgewicht des Zinses über die Welt aus.

So kommt es, daß wirtschaftlich sehr vorgeschrittene Länder, wo der Zinsfuß niedrig steht, einen Teil ihrer Kapitalien nach solchen Ländern übersiedeln, wo der Zins noch ein hoher ist.

Die Kapitalisten selber wandern selten aus, weil die Anhänglichkeit an die Heimat beim wohlhabenden Menschen stärker ist, als höhere Prozente.

Häufiger kommt es vor, daß Niederlassungen zu Handelsunternehmungen in der Fremde gegründet werden und daß man solchen Niederlassungen oder dem Seehandel die Kapitalien überläßt.

Es ist indessen ein ziemlich gefährliches Unternehmen, Geld in fremdes Land zu bringen, damit es dort Zinsen trage. Häufig gehen bei dieser Spekulation Kapital und Zinsen verloren. Denn rohe Völker haben oft andere Anschauungen über Kredit, Zins und Eigentum, als zivilisierte.

Die Auswanderung der Kapitalien findet meistens auf dem Wege des Kredits statt. Privatkreditgeschäfte zwar sind nicht häufig im internationalen Verkehr. Dagegen leiht man häufig ausländischen Staaten oder großen ausländischen Korporationen, deren Kredit bekannt ist. Am häufigsten aber leiht man, indem man dem Auslande Waren verkauft und deren Bezahlung erst später, aber mit Zinsen, verlangt. Je niedriger der Zinsfuß eines Landes ist, um so leichter und länger kann es einem anderen Kredit geben. (Roscher.)

Das Streben des Zinses nach Ausgleichung hat aber doch auch bedeutende Hindernisse zu überwinden: die fehlende Einsicht der Gläubiger und Schuldner für das Wesen des Kredits und des Zinses; Rücksicht der Gläubiger und verschiedene Gutmütigkeit derselben; Verschiedenheit der Kreditgesetzgebung. Auch ist der landesübliche Zins bei langfristigen Darlehen notwendig ein anderer, weil gleichbleibender, als bei kurzfristigen.

V. **Zinspolitik, Zinsgesetze.** In den Anfängen der Kulturentwickelung, wo Darlehen meistens im Gebiet des Konsumtivkredits gegeben werden, verurteilt die öffentliche Meinung das Zinsnehmen als unmoralisch, als Bedrückung und Bewucherung des Schuldners durch den Gläubiger. Diese Anschauung findet ihren Ausdruck auch in älteren Gesetzgebungen und zwar in Z i n s v e r b o t e n und Z i n s t a x e n (mit fehlender oder beschränkter Klagbarkeit von Zinsforderungen). Je mehr die Wichtigkeit des Kredits als eines Förderungsmittels der Produktion und des Verkehrs eingesehen ward, umsomehr mußte eine Umwandlung der rechtlichen und moralischen Anschauung eintreten. Das kanonische Recht hatte das Zinsnehmen verboten (weil Geld keine Jungen erzeuge); im Mittelalter half man sich dagegen durch das Institut des R e n t e n k a u f s (Gültkaufs). Die neuere Zeit, vom 16. Jahrhundert ab, beseitigte die Zinsverbote und setzte an ihre Stelle Zinstaxen (Bestimmung eines Maximal-Zinsfußes) in verschiedenen Höhen. Auch diese verschwanden im 19. Jahrhundert, als der Gedanke der Wirtschaftsfreiheit zum Durchbruch gekommen war. Heutzutage gilt allgemein der Grundsatz, daß die Festsetzung des Zinsfußes Gegenstand freier Übereinkunft zwischen den Gläubigern und Schuldnern sein muß. Der strafrechtliche Begriff des **Wuchers** aber blieb bestehen, und mit ihm wurden auch jene Bestimmungen beibehalten (bezw. neu eingeführt), welche einer unmoralischen und daher strafwürdigen Ausbeutung des Kreditnehmers durch den Kreditgeber entgegentreten sollen. Beibehaltung dieser Wuchergesetze ist im Interesse der Moral in der Volkswirtschaft entschieden notwendig. Wenn auch nicht alle Wuchergeschäfte dem Strafgesetz verfallen, ist doch ihre Brandmarkung schon wertvoll.

5. Kapitel: Der Gewinn.

I. **Wesen des Gewinns.** Wer als Unternehmer die fruchtbringende Vereinigung von Kapital und Arbeit herstellt, der hat — mögen nun seine Arbeitskräfte oder seine Kapitalien, oder beide nur teilweise sein Eigentum, teilweise dagegen geliehene gewesen sein — eine ganz besondere Vergütung für diese wirtschaftliche That: den G e w i n n. Der Gewinn im weitesten Sinne des Wortes ist der Überschuß des Preises der Produkte über den Betrag derjenigen Kosten hinaus, welche zur Herstellung und Marktlieferung der Produkte aufgewendet wurden.

Der Gewinn ist der Zweck des Unternehmens. Das Charakteristische am Unternehmen ist der Versuch. Wer etwas unternimmt, kennt den Erfolg seiner Unternehmung nicht ganz genau; er kann Gewinn oder Verlust erzielen.

Jede Unternehmung hat den Charakter der Neuheit. Wenn auch unzählige Unternehmer einen und denselben Erwerbszweig ergreifen, schaffen sie doch alle in verschiedener Weise und unter verschiedenen Umständen. Die Art der Produktion, die Umstände, die Hilfsmittel, die Absatzgelegenheiten sind nie ganz die gleichen.

Für diesen Versuch, für die damit verbundene Gefahr steht der Gewinn in Aussicht. Er muß in Aussicht stehen; sonst würde es niemandem einfallen, Kapital mit Arbeit zu befruchten und dabei beide zu riskieren.

Das eigentliche Wesen des Gewinns liegt eben darin, daß er das Ä q u i v a l e n t f ü r d e n V e r l u s t ist. Der Gewinn eines Jahres muß den

Verlust eines anderen decken. Aber damit ist der Unternehmer nicht zufrieden. Ihm wäre schlecht gedient, wenn er nach einer Reihe von Jahren bloß mit so viel Erfolg gearbeitet hätte, daß er im ganzen keinen Verlust gehabt hat. Er will vielmehr Erübrigungen erzielen. Aus welchem Teile des Ertrags aber werden dieselben gewonnen? kann man sie angesammelten Arbeitslohn des Unternehmers nennen oder angesammelte Sicherheitsprämien, welche angesammelt werden konnten, weil sie nicht zur Verwendung gelangten?

Sie sind nicht ganz das eine und nicht ganz das andere.

II. **Entstehung des Gewinns.** Leistungen gleicher Art haben vor dem konsumierenden Publikum den gleichen Preis, werden aber mit verschiedenen Kosten von den verschiedenen Unternehmern produziert. Den höchsten Überschuß über die Kosten erhält der, welcher unter den günstigsten Verhältnissen produziert. So entsteht der Gewinn:

1. Für den, der die Eigentümlichkeiten der Nachfrage am besten erkannt hat, den Geschmack des Publikums am frühesten und am genauesten durchschaut und am raschesten dazu thut, diesem Geschmacke zu dienen, sowie für den, der etwa im stande ist, schlummernde Geschmacksrichtungen des Publikums zu wecken und ihnen zuerst etwas zu bieten.

2. Für den, der bisher wertlosen Dingen und Kräften zuerst und in größter Ausdehnung einen Platz in der produktiven Thätigkeit einräumt.

3. Für den, der seine eigene und fremde Arbeitskraft am besten erkannt, gewürdigt, geteilt und angeordne hat.

4. Für den, der die verschiedenartigen Kapitalien am richtigsten zu schätzen und in der geeignetsten Weise zu verwerten weiß.

5. Für den, der die besten Absatzquellen seiner Leistungen aufzufinden versteht und seinen Absatzkreis am weitesten ausdehnt.

6. Für den, der die geeignetste Einkaufs- und Verkaufszeit wählt.

7. Für den, der die besten Verkehrswege zur Verfügung hatte oder ausfindig machte, die besten Mittel zur Aufbewahrung, sicheren Verpackung &c. kennt; endlich

8. für den, welcher das größte Risiko auf sich nahm, sei es nun, daß die Ungewißheit des Gelingens der Produktion oder der Nachfrage am größten war; sei es, daß seine riskierten Kapitalien oder Arbeitsleistungen großartiger waren, als jene seiner Konkurrenten.

In den meisten dieser Fälle ist zwar die Entstehung des Gewinns eine *absichtliche*, vom Unternehmer herbeigeführte. Aber in sehr vielen Fällen ist sie auch eine *zufällige*.

III. **Bestandteile des Gewinns.** Will man den reinen Gewinn eines Unternehmens erfahren, so muß man von dem nach Abzug der berechenbaren Produktionskosten noch übrig bleibenden Reinertrage abziehen:

1. den Arbeitslohn des Unternehmers selbst;
2. die Sicherheitsprämie, d. h. jenen Teil des Gewinns, welchen der Unternehmer beiseite legen muß, um damit das mögliche Risiko zu decken.

Beides sind aber meistens unberechenbare Größen und unterscheiden sich dadurch eben von den *berechenbaren* Produktionskosten.

Der Arbeitslohn, welchen der Unternehmer für sich selbst in Anschlag bringen darf, läßt sich ungefähr abschätzen, wenn der Unternehmer beobachtet, was Leute seines Bildungsgrades, die nicht selbst Unternehmer sind, bei gleichem Fleiße wie er, an Lohn oder Gehalt im Staatsdienste &c. beziehen. Aber solche Schätzungen sind sehr unzuverlässig; denn gerade jener Lohn, den Leute beziehen, welche die Unternehmerqualität haben, ist im höchsten Grade vom Zufall abhängig.

Die Sicherheitsprämie läßt sich fast nie genau berechnen. Sie fällt dann hinweg, wenn der aus dem Gewinn angesammelte Reservefonds so groß ist, wie derjenige Verlust, welcher entstehen würde, müßte der Unternehmer plötzlich ganz aufhören.

Einen Arbeitslohn für sich selbst muß der Unternehmer jedenfalls in Anschlag bringen. Seine Zeit, seine Opfer an Kraft muß er sich berechnen; denn er hätte ja, wenn er nicht in seinem Unternehmen gearbeitet hätte, mit diesen Opfern sich als Dirigent eines fremden Unternehmens Gehalt verdienen können.

IV. **Reservefonds.** Jedes Unternehmen ist unvorhergesehenen Unfällen, technischem und wirtschaftlichem Mißgeschick ausgesetzt. Jede einzelne Geschäftsperiode ist bloß ein Teil eines länger fortzusetzenden Geschäftsganges. Ist sie von jenen Unfällen frei geblieben, so kann doch eine künftige Periode davon betroffen werden. Jede einzelne Periode muß einen Teil des möglicherweise dem Geschäfte während seiner ganzen Dauer zugehenden unvorhergesehenen Verlustes tragen und einen Teil ihres Ertrages als *Versicherungsquote* abziehen.

Wie hoch diese Versicherungsquote sein soll, wird durch den Umfang und die Wahrscheinlichkeit der zu befürchtenden Verluste bestimmt.

Der Abzug dieses Versicherungsbetrags kann in ganz formloser Weise erfolgen. Jeder erfahrene Geschäftsmann weiß, daß auf gute Betriebsjahre schlechte folgen können. Er legt daher einen Teil des Reinertrags seiner guten Jahre zurück.

Diese Ersparnis nimmt die Form einer festen Geschäftsversicherung an, wenn man ausdrücklich zum Zwecke der Ausgleichung von außergewöhnlichen Verlusten bestimmte Teile des Reinertrags als *Reservefonds* ansammelt, ein Verfahren, welches jetzt namentlich bei Aktienunternehmungen allgemein üblich ist.

In Hinsicht auf die Höhe der Summe, die an den Reservefonds abgegeben werden soll, kann man sich entweder freie Hand behalten oder feste Regeln dafür aufstellen. Auch die Fälle, in welchen der Reservefonds angegriffen werden darf, können entweder unbestimmt gelassen sein oder es können darüber Bestimmungen im Vorhinein getroffen werden. Teils die Natur, teils Umfang und Form der Unternehmungen müssen da entscheiden. Je

kleiner und von kürzerer Dauer die Unternehmung, desto schwieriger ist es, sich über die Höhe und Möglichkeit der zu erwartenden Verluste auch nur annähernde Vorstellungen zu machen. Dies ist leichter bei Großunternehmungen, welche auf unbeschränkte Zeitdauer fortgeführt werden sollen.

Bei Einzelunternehmungen ist das Zurücklegen eines bestimmten Betrags zum Reservefonds minder wichtig, denn da erscheint das gesamte aus der Produktion gezogene ersparte Vermögen als solcher Reservefonds. Größere Gesellschaftsunternehmungen hingegen müssen besondere Rücksicht auf die möglichen Verluste und die dafür nötigen Deckungsmittel nehmen.

Unternehmungen von wesentlich neuem Charakter sind in dieser Hinsicht mehr im Ungewissen, als jene Unternehmungen, deren Aufgaben und Mittel allgemein bekannte und geläufige sind. Den ersteren fehlen die erfahrungsmäßigen Anhaltspunkte, welche letzteren zur Disposition stehen.

V. **Die Höhe des Unternehmergewinns.** Dieselbe bestimmt sich im wesentlichen:

1. Durch die Höhe des Kapitalzinses. Der durchschnittliche Gewinn, der in einem Lande von Unternehmern gemacht wird, kann im Verhältnis zum Kapitalzins nicht zu hoch sein. Sonst würden viele Kapitalisten sich entschließen, selbst Unternehmer zu werden, und eine Menge kapitalloser Arbeiter könnte ebenfalls mit fremdem Kapital Unternehmungen anfangen. Dadurch würde die Konkurrenz der Unternehmer sehr vermehrt und ihr Gewinn müßte wieder geringer werden. Wäre dagegen der durchschnittliche Gewinn der Unternehmer gegenüber dem Kapitalzinse allzu niedrig, so würde kein Mensch Unternehmer sein wollen. Weil aber in diesem Falle die Kapitalien keine geeignete Verwendung fänden, müßte auch der Kapitalzins entsprechend sinken.

2. In geringerem Grade nimmt auch die Höhe des Arbeitslohnes Einfluß auf den Gewinn der Unternehmer. Bei hohem Lohne ist es nämlich den Arbeitern leicht, Ersparnisse anzusammeln und selbst Unternehmungen zu beginnen, und so die Konkurrenz der Unternehmer zu vermehren.

3. Durch die Gefahr des Unternehmens. Schon oben wurde erwähnt, wie das Risiko notwendig in dem Gewinne ein Äquivalent finden muß.

4. Durch die Größe der Unternehmung. Große Unternehmungen können leichter durch Arbeitsteilung, durch vorteilhafte Anordnung des Anlage- und Betriebskapitals an den Produktionskosten sparen als kleinere. Die Last der Geschäftsführung wächst nicht in gleichem Maße wie die Größe des Unternehmens. Doch giebt es einen Punkt, wo der Gewinn aufhört mit der Größe des Unternehmens gleichen Schritt zu halten. Das ist dann der Fall, wenn das Unternehmen so groß wird, daß es nicht mehr von einem einzigen überwacht werden kann.

5. Durch die notwendigen Eigenschaften des Unternehmers. Dieselben sind im einzelnen schon früher erwähnt worden. Je seltener diese Eigenschaften sich finden und je mehr die eine oder andere derselben für einen gewissen Geschäftsbetrieb notwendig ist, um so mehr beschränkt sie die Zahl der konkurrierenden Unternehmer und erhöht den Gewinn derjenigen, welche sie besitzen.

6. Durch besondere, an der Unternehmung etwa haftende Unannehmlichkeiten. Z. B. in dem Falle, wo der Unternehmer während der Dauer der Unternehmung auf die Genüsse der Zivilisation oder des Familienlebens verzichten muß: bei Unternehmungen zur See oder in fernen und unzivilisierten Ländern.

7. Endlich wird die Höhe des Gewinnes auch vielfach durch zahllose Ereignisse beeinflußt, die auf den Ruf des Unternehmers einwirken, sowie durch die mehr oder weniger edlen Kunstgriffe des Unternehmers bei der Erhöhung dieses Rufes; durch Reklame und Schwindel.

VI. **Bewegung und Verteilung des Gewinns.** Auf höheren Kulturstufen pflegt der durchschnittliche Gewinn der Unternehmer zu sinken, ebenso wie der Zinsfuß sinkt. Doch ist dieses Sinken nur ein scheinbares; es ist nur ein Sinken der im Gewinn enthaltenen Sicherheitsprämie. Und diese darf in entwickelteren Wirtschaftszuständen kleiner werden, weil ja mit den Fortschritten der Zivilisation auch die Gefahren, denen die Unternehmungen ausgesetzt sind, kleiner werden. Auch die zunehmende Volksbildung vermehrt die Zahl der selbständigen Unternehmer, damit deren Konkurrenz, und verringert deshalb den durchschnittlichen Gewinn.

Wenn der Gewinn, den ein Unternehmer macht, dauernd und energisch sich verringert, so muß der Unternehmer suchen, an der Arbeit und dem Kapitale zu sparen. Steigt der Gewinn dauernd, so kommt die Erhöhung dem Unternehmer zu gute, so lange er sich gegen die Konkurrenz erwehren kann. Wenn er Geschäftsgeheimnisse besitzt, welche ihm eine vorteilhaftere Geschäftsführung ermöglichen, als seinen Konkurrenten, so kann er sich dauernd höheren Gewinn wahren. Kann er die Fortdauer seines höheren Gewinnes in irgend welcher Weise verbürgen, z. B. durch Besitz großer Kundschaften oder wertvoller Geschäftsgeheimnisse, dann nimmt dieser Vorteil den Charakter eines Kapitals an und kann verkauft werden. Jene Fortschritte der einzelnen Geschäftszweige, welche nicht Geschäftsgeheimnisse bleiben, bringen zunächst denjenigen Unternehmern Vorteile, von welchen sie ausgehen. Werden aber solche Verbesserungen bekannt, so werden sie auch von anderen Unternehmern nachgeahmt; dann sinkt der Unternehmergewinn und zwar zu Gunsten des Publikums.

VII. **Stellung des Gewinns zum Lohn und Zins.** Der Gewinn ist ein Einkommen, welches im ursprünglichen Zustande der menschlichen Wirtschaft jeder einzelne überhaupt thätige Mensch neben dem Arbeitslohne und dem freilich oft verschwindend kleinen Kapitalzinse, wenn auch ununterscheidbar, bezog und welches zugleich die meisten Reichtümer bildet. Der Kapitalist, der nicht selbst etwas unternimmt, kann seinen Reichtum nur langsam

durch Ersparnis vermehren; ebenso langsam der Lohnarbeiter durch Zurücklegen eines Teiles seines Lohnes. Rascher Reichtumerwerb ist nur dem Unternehmer möglich, welcher Gewinn bezieht. Wie der Arbeiter vom Kapitalisten, sondert sich im modernen Wirtschaftsbetrieb auch der Unternehmer von diesen beiden immer schärfer; immer ausgeprägter wird die Verschiedenheit der Thätigkeit und die ganze wirtschaftliche Stellung. Doch giebt es immerhin Übergänge zwischen diesen verschiedenen wirtschaftlichen Klassen, welche zeigen, daß eine absolute und unübersteigbare Schranke zwischen den einzelnen nicht vorhanden ist.

Jeder Arbeiter erscheint als Unternehmer in dem Moment, wo er sich entschließt, seine Kräfte einem bestimmten Arbeitszweige zu widmen, wo er seinen Beruf wählt oder wechselt, ja selbst dann, wenn er seine Arbeit, um Lohnerhöhung zu erzwingen, einstellt. In solchen Momenten fühlt er sich auch als Unternehmer.

Ebenso erscheint jeder Kapitalist als Unternehmer in dem Momente, wenn er seine Kapitalien irgendwo anlegt, wenn er sich entschließt, dies oder jenes zinstragende Papier zu kaufen, zu verkaufen oder zu vertauschen. Der Aktienbesitzer hat mehr den Charakter des Unternehmers, als der Besitzer von Papieren, welche festen Zins tragen.

Umgekehrt erscheint der Unternehmer bloß als Arbeiter, wenn er ein bereits begonnenes Geschäft, dessen Absatz und Ertrag schon feststeht, im bisherigen Geleise fortführt. Jede Erweiterung oder Änderung des Betriebs läßt ihn dagegen wieder als Unternehmer erscheinen. Und ebenso erscheint er auch als Kapitalist, wenn er den Betrieb, wie er begonnen, fortführt; wird aber sofort wieder zum Unternehmer, wenn er neues Kapital in sein Geschäft steckt.

Übrigens finden sich auch unter den Unternehmern selbst Abstufungen und Klassen. Sie unterscheiden sich zumeist durch die Art der Kapitalien, welche im Unternehmen stecken.

Die flüssigsten Kapitalien befinden sich in den Handelsunternehmungen. Hier ist die Gefahr am größten, aber auch der Gewinn.

Weniger beweglich sind jene Kapitalien, welche in industriellen Unternehmungen liegen. Darum pflegen bei solchen Unternehmungen zwar weniger auffallende Reichtümer erworben zu werden, wie bei den Handelsunternehmungen, aber auch geringere Bankrotte vorzukommen.

Die wenigst flüssigen Kapitalien befinden sich bei den Unternehmungen land- und forstwirtschaftlicher Natur. Hier ist die Gefahr eine noch geringere, aber mit ihr auch der Gewinn.

Den Übergang von der Klasse der Unternehmer zur Arbeiterklasse bilden die sogenannten liberalen Berufsarten, die höheren Dienstleistungen. Wenn man bedenkt, daß alle, welche solche Berufsarten ergreifen, eine Summe von Kenntnissen besitzen müssen, und daß diese Kenntnisse ebenfalls Kapitalien repräsentieren, so erscheinen solche Berufszweige in vieler Hinsicht als Unternehmungen.

Die Kapitalisten haben längst den wirtschaftlichen Vorteil erkannt, welchen die Unternehmer vor ihnen voraus haben. Sie haben sich daher angewöhnt, in mehr oder weniger vorsichtiger Weise selbst Unternehmer zu spielen dadurch, daß sie sich mit einem Teil ihres Vermögens an Aktienunternehmungen beteiligen oder Unternehmern riskierte Darlehen gewähren.

V. Abschnitt. Die Konsumtion.

1. Kapitel: Wesen der Konsumtion.

Da die Güter die Aufgabe haben, zur Befriedigung der Bedürfnisse zu dienen, so ist es ihre Bestimmung, schließlich konsumiert zu werden. Diejenigen wirtschaftlichen Erscheinungen, die im Bereiche der Konsumtion noch von Wichtigkeit sind, sind nur wenige.

I. **Verschiedenheiten der Konsumtion.** Vor allem bemerkt man, daß die Konsumtion auf die Güter einen sehr verschiedenen Einfluß äußert. Es giebt eine Reihe von Unterschieden des Verbrauches, welche in der Natur der Güter selbst begründet sind. Die verschiedenen Gruppen von Gütern werden ja zu ungemein verschiedenen Zwecken verwendet; häufig kann ein Gut selbst zu verschiedenen Zwecken gebraucht werden. Diese verschiedenen Zwecke wirken bald mehr, bald weniger zerstörend auf den Bestand des Gutes. Bei einzelnen Gütern liegt es in ihrem Wesen, daß sie durch die Konsumtion vollständig zerstört werden; im Wesen anderer dagegen liegt es, daß man sie nicht verbraucht, sondern nur gebraucht und bei der Anwendung möglichst schonend zu Werke geht. Der Mensch und die Natur arbeiten gleichzeitig an der Zerstörung aller vorhandenen Werte, aber in sehr verschiedener Weise; die Natur nach ihren Gesetzen, der Mensch teils nach seinen Bedürfnissen, teils nach den verschieden aufgefaßten Regeln von Nützlichkeit und Sparsamkeit. Hierzu kommt aber auch noch, daß die Entstehungsart der Güter Einfluß auf ihre Dauerhaftigkeit äußert. Die Dauerhaftigkeit der Produkte, sowie ihre Reparaturfähigkeit werden nicht allein durch ihr Rohmaterial, sondern auch durch die Produktionsmethode bedingt. Produkte der Handarbeit sind reparaturfähiger, als Produkte der Maschinenarbeit. Je mehr menschliche Arbeit in einem Produkte aufgegangen ist, je sorgfältiger daran gearbeitet wurde, um so sorgfältiger wird es auch in der Regel beim Gebrauche behandelt, um so dauerhafter pflegt es zu sein. Die Konsumtion von sog. Rohprodukten, deren Bestimmung es ist, in den Werkstätten der Industrie konsumiert zu werden und aus denselben als Fabri-

kate hervorzugehen, ist notwendig eine ganz andere, als die Konsumtion von solchen Rohstoffen, die unmittelbar zur Nahrung und ähnlichen Zwecken verbraucht werden; sie ist ebenfalls eine andere bei den Fabrikaten; und zwar wieder verschieden bei den Erzeugnissen des Kleingewerbes, bei den Erzeugnissen der maschinenmäßigen Großindustrie und bei den Erzeugnissen des Kunstgewerbes oder der Kunst selbst. Diese letzteren, am wenigsten für einen zerstörend wirkenden Gebrauch bestimmt, pflegen unter allen menschlichen Erzeugnissen die längste Dauer zu haben.

Weitere Unterschiede der Konsumtion ergeben sich, wenn man berücksichtigt, was nach dem Verbrauche eines Gutes übrig bleibt. Selbst wenn die Güter verbraucht werden, sind es immer nur Teile, die aus dem Bereiche der Werte verschwinden. Sehr häufig bleiben Reste der verbrauchten Güter zurück, die noch einen, wenn auch geringen Wert haben. Und diese Reste aus dem Gebiete der Wirtschaft sich nicht entfernen zu lassen, sondern sie sobald als möglich wieder neuen produktiven Zwecken dienstbar zu machen, ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe der Volkswirtschaft. Die moderne Technik leistet immer größeres in Bezug auf die Wiederverjüngung von abgebrauchten Produkten, z. B. im Gebiete der Papierfabrikation, der Shoddyindustrie, Düngerfabrikation u. s. f.

Sehr bedeutende Konsumtionsunterschiede ergeben sich endlich, wenn man die Person der Konsumenten betrachtet. Es ist zwar jeder Mensch ein Konsument, und der Ausdruck „Konsument" kann daher nicht für eine besondere Menschenklasse gebraucht werden, sondern er wird gewöhnlich gebraucht, indem man den Produzenten gewisser Güter die Konsumenten gegenüberstellt. Die Verschiedenheit des Güterverbrauches durch die Konsumenten zeigt sich zunächst in der Verschiedenheit der Bedürfnisse, in der Mannigfaltigkeit und in der Massenhaftigkeit der verbrauchten Güter, aber auch in der größeren oder geringeren Sorgfalt, mit welcher je nach der Laune, der Vorsicht und Überlegung des Konsumenten die Konsumtion stattfindet.

II. **Verhältnis der Konsumtion zum Einkommen und Vermögen.** Die Verteilung des Einkommens einer einzelnen Wirtschaft auf die verschiedenen Bedürfnisse wird als Haushalt bezeichnet. Der Haushalt bestimmt, wie das Einkommen verwendet, welche Quoten desselben den einzelnen Konsumtionen zugewendet werden sollen. Es ist Aufgabe eines vernünftigen Haushalts, hiefür bestimmte Pläne zu bilden, dieselben aber hernach auch wirklich einzuhalten. Ersteres fordert wirtschaftliche Einsicht und Voraussicht, letzteres eine gewisse Willensstärke gegenüber den andrängenden Bedürfnissen. Je nach dem verschiedenen Verhältnis der Konsumtion zum Einkommen und Vermögen unterscheidet man verschwenderischen, geizigen und sparsamen Haushalt.

A. Verschwendung. Ein Güterverbrauch, welcher die künftigen Bedürfnisse und ihre Befriedigung nicht in vernünftige Berücksichtigung bringt, ist Verschwendung. Es läßt sich eine ganze Reihe von Verbrauchshandlungen aufzählen, welche alle in den Begriff der Verschwendung fallen. Es verschwendet, wer Güter zerstört, ohne irgend einem Bedürfnisse zu dienen; wer mehr Güter zur Befriedigung eines Bedürfnisses braucht, als notwendig wären; wer teure Güter verbraucht, wo wohlfeile denselben Zweck erfüllen; wer Kapital verbraucht und dadurch für immer eine Nutzung vernichtet, statt bloß Einkommen zu verbrauchen (nur ausnahmsweise ist Kapitalverbrauch keine Verschwendung); wer mit Gütern, welche dauernde Bedürfnisse befriedigen könnten, bloß vorübergehende Bedürfnisse befriedigt.

Die Verschwendung hat zur Folge für den Verschwender selbst eine Verminderung seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt; für die gesamte Volkswirtschaft ist die Verschwendung eines einzelnen bedeutungslos. Wichtig wird dagegen für die gesamte Volkswirtschaft die Verschwendung ganzer Volksklassen. Solche in weiteren Kreisen übliche Verschwendung läßt wohl eine vermehrte Nachfrage nach manchen Produkten, namentlich nach Luxusartikeln entstehen. Diese vermehrte Nachfrage wirkt auf manche Warenpreise erhöhend. Hierbei machen manche Produzenten einen mehr als landesüblichen Gewinn, bis das Angebot der Produkte sich vermehrt. Mit der Zeit aber zeigen sich die Kapitalien der Verschwender erschöpft, es vermindert sich die Nachfrage nach Luxusartikeln und die Produzenten kommen in Schaden. Bei jeder großen Verschwendung läuft immer Geld auf unproduktive Weise um; es werden immer Güter zerstört, der Volkswohlstand geschmälert, und das Vermögen der zu Grunde gegangenen Verschwender kommt leider meistens in die Hände derjenigen, welche sie zu Grunde gerichtet haben.

B. Geiz. Der Geiz spart Güter durch Vernachlässigung gegenwärtiger Bedürfnisse. Er opfert die Bedürfnisse den Gütern auf. Geizig ist, wer vernünftige, sittliche Bedürfnisse nicht befriedigt, welche ohne Schaden für die Zukunft befriedigt werden könnten. Aus dem Wirtschaftsleben der Gegenwart ist der Geiz so ziemlich verdrängt worden; an seine Stelle tritt ein vielfach übertriebener Erwerbseifer mit Genußsucht verbunden. Die Folgen des Geizes direkt für die gesamte Volkswirtschaft sind nicht nachteilig, da ja die Ersparnisse des Geizigen nach seinem Tode wieder der Produktion zu gute kommen.

C. Sparsamkeit. Zwischen Geiz und Verschwendung steht die Sparsamkeit inmitten. Man versteht unter ihr jenen Grad des Güterverbrauches, welcher gegenwärtige und künftige Bedürfnisse in gleicher vernünftiger Weise berücksichtigt und jedes Bedürfnis auf die billigste Weise befriedigt. Die Sparsamkeit beabsichtigt Schonung und Vermehrung des Vermögens, und ihre Mittel zu diesem Zwecke sind: stetige Berechnung des ganzen Vermögensstandes; vernünftige Vergleichung der Bedürfnisse; Befriedigung nur solcher Bedürfnisse, die nach dem Stande des Vermögens auch

künftig befriedigt werden können; Befriedigung der Bedürfnisse mit möglichst wenigen, möglichst billigen, möglichst dauerhaften Gütern; sorgfältige Aufbewahrung, sichere Anlage des Vermögens und sofortige produktive Verwendung aller Ersparnisse.

Die Wirkungen der Sparsamkeit richten sich nach der Art, in welcher das Ersparte verwendet wird.

Wird das Ersparte bloß aufgehoben und nicht produktiv verwendet, so ist diese Ersparnis von keinem bedeutenden wirtschaftlichen Erfolg.

Wird dagegen die Ersparnis zur Bildung eines produktiven Kapitals benützt, so erhalten die ersparten Gütervorräte andere Arbeiter, andere Bedingungen der Produktion und der Verteilung, und andere Konsumenten.

Alle Kapitalersparnis hat ihre durch die Vernunft gebotenen Grenzen. Da die Ersparnis zwischen Verschwendung und Geiz inmitten liegt, grenzt sie auf beiden Seiten an das Übel. Wenn man sich etwas erspart, muß man sich fragen, wofür man spart und wozu man das Ersparte verwendet. Man wird dann durch Ersparnis seine Gebrauchsvorräte, aber nur bis zu dem Grade vermehren, wo die Verschwendung anfangen würde. Und man wird das Produktivkapital aus den Ersparnissen vermehren, soweit die Produktion durch solche Zuwendung von Ersparnissen wirklich gesteigert werden kann. Kann man Ersparnisse in der eigenen Wirtschaft nicht produktiv verwenden, so vertraut man sie leihweise anderen Wirtschaften an.

Wie bei einzelnen Menschen, finden sich auch bei ganzen Völkern die Unterschiede verschwenderischer und sparsamer Charaktere. Doch kann bei ganzen Völkern der Gegensatz nie so auffallend werden, wie bei einzelnen Menschen. Gewisse Unterschiede sind notorisch, wie etwa die Sparsamkeit des dänischen, des schweizerischen, des schottischen und des niederländischen Volkes. Im Gegensatze dazu der verschwenderische Haushalt der Osmanen und anderer osteuropäischer Völker.

2. Kapitel: Der Luxus.

I. **Wesen des Luxus.** Unter allen wirtschaftlichen Erscheinungen ist die glänzendste der Luxus, in welchem wir die höchste und duftigste Blüte der Volkswirtschaft erkennen. Man pflegt alle Ereignisse und Dinge nach ihrer Nützlichkeit zu beurteilen. Der Mensch verlangt zunächst das Notwendige und Nützliche, aber hierzu auch eine Bedürfnisbefriedigung, die über die Grenzen des Nützlichen hinausgeht. Diese bezeichnet man als Luxus. Jeder einzelne Mensch, jede Familie, jeder Stand, jedes Volk und jedes Zeitalter nennt alles dasjenige Luxus, was ihm selbst entbehrlich scheint. Gegensatz des Luxus ist das Nützliche und Notwendige. Allerdings ist der Begriff des Entbehrlichen ein durchaus verschiedener. Der eine findet dies entbehrlich, der andere jenes. Kunst mag dem Einzelnen als Luxus erscheinen; für ein ganzes Volk ist sie notwendig, sonst ist es ein Volk von Barbaren.

II. **Wirkungen des Luxus.** Aller Luxus kann eine zweifache Aufgabe haben: entweder die Veranlassung eines gewissen äußeren Eindruckes, z. B. durch äußeren Prunk, oder die Erzeugung einer wirklichen Bedürfnisbefriedigung.

Nur die absolute Nützlichkeitstheorie kann den Luxus verdammen. Sie hat aber keine Berechtigung. Denn trotz seiner Nachteile ist der Luxus mit allem, was an ihm hängt, eine energische Ursache für den Menschen zur Arbeit. Er fördert immerfort die Produktion; er veranlaßt stets neue Erfindungen, neue Gedankenarbeit. Wenn er schlimme Seiten aufweist, so teilt er hierin das Schicksal aller anderen wirtschaftlichen Erscheinungen, die ebenfalls ihre guten und schlimmen Seiten haben. Schlechte moralische Wirkungen äußert er nur, wenn er ein Übergewicht über den menschlichen Willen bekommt, wenn er die Kraft der Selbstüberwindung und Entbehrung lähmt und den Menschen in verweichlichende Vergnügungen senkt. Dies ist indessen keineswegs von jeder Art des Luxus zu befürchten.

Der Luxus versieht seine Güter mit besonderen Eigenschaften; Schönheit der Form und Farbe, Duft und Geschmack sind die wichtigsten dieser Eigenschaften. Die eigentlich materielle Grundlage der Luxusgüter ist dabei verhältnismäßig unbedeutend. Ihr wirtschaftlicher Bestand hat keine sichere Grundlage; die Laune der Zeit erhält sie länger oder zerstört sie rascher als andere Güter; sie bietet ihnen sorgfältigere Schonung und übermütigste Zerstörung.

III. **Arten des Luxus.** In der Geschichte des Luxus unterscheidet man:

1. Die Anfänge des Luxus. In seinen Anfängen zeigt sich der Luxus immer roh, mehr durch Quantität als durch Qualität des Verbrauchten wirkend, mehr in kostspieliger Pracht als wirklicher Bequemlichkeit bestehend. Ihn charakterisieren die rohesten Genüsse mit ihrer Entartung: Gefräßigkeit, Trunksucht, schwerfällige Kleiderpracht. Auch Exzesse bei einzelnen Gelegenheiten; übertriebene Gastfreiheit, Ernährung von Schmarotzern, unsinniger Dienerschaftsluxus.

2. Mit zunehmender Bildung der Völker erreicht der Luxus seine höchste Blüte; er richtet sich nicht mehr auf unbequemen Prunk, sondern auf geschmackvolle und gesunde Lebensgenüsse. Hier führt er den Menschen vielfach in natürliche Zustände zurück, verschafft ihm durch Massenproduktion eine Reihe von wohlfeilen Gütern, ersetzt durch Geschmack manches an Pracht und erfüllt das ganze Leben der Völker. Er äußert sich mehr im Hause durch Behaglichkeit, Reinlichkeit u. s. f. als außerhalb. Seine edelsten und feinsten Genüsse werden auch dem Ärmeren zugänglich: Teilnahme an dem Kunstleben der Nation 2c. Günstige Folgen des Luxus können nur von diesem in der Blüte befindlichen Luxus gerühmt werden. Er liebt es, sich mit Geist zu verbinden und in dieser Verbindung zur Kunst zu werden.

3. Der Luxus kann auch vollkommen **entarten**. Dann treten wieder die Kostspieligkeit, der äußere Prunk hervor; an die Stelle der Schönheit tritt das Pikante und Raffinierte; an die Stelle der Bequemlichkeit die Verweichlichung. Großartige Beispiele eines entarteten Luxus zeigen die älteren orientalischen Völker, die römische Kaiserzeit; aber auch manche Sitten der Gegenwart. Die Schädlichkeit des entarteten Luxus besteht darin, daß er sowohl wirtschaftliche, als auch sanitätliche, moralische und politische Pflichten verletzen kann.

Der moderne Luxus insbesondere. Ein Grundzug des modernen Luxus ist seine Abhängigkeit von der Massenproduktion, durch welche er vor manchen Verirrungen geschützt wird. Die verderblichste Verirrung des heutigen Luxus liegt entschieden im Mißbrauch geistiger Getränke und narkotischer Genußmittel. Dagegen ist der Kleiderluxus heutzutage weit maßvoller als vordem, der Luxus in Bezug auf Wohnungen und Geräte von der Kunst veredelt; der Dienerschaftsluxus sehr zurückgegangen und gleichmäßiger verbreitet. Auch findet sich vielfach ein wohlthätiger öffentlicher Luxus, welchen Staat und Gemeindeverwaltungen treiben, indem sie öffentliche Gärten, Museen, Prachtgebäude für verschiedene Zwecke errichten und dem Publikum zum Gebrauch stellen. Bezeichnend für den heutigen Luxus ist es auch, daß ein großer Teil desselben keinen dauernden Besitz voraussetzt, sondern in genußreichen Thätigkeiten besteht und mit bescheidenem Aufwand erreichbar ist: Spiel, Sport, Dilettantismus. Große öffentliche Feste laden auch den Armen zur Teilnahme an einem nationalen Luxus ein.

3. Kapitel: Der Absatz.

I. **Wesen.** Den Übergang der Güter aus der Produktion in die Konsumtion bildet der Absatz. Absatz ist die Möglichkeit, eine Ware zu verkaufen; man denkt dabei an regelmäßige Käufer und regelmäßigen Verkauf, sei es auf Bestellung oder marktmäßig. Man hofft auf Absatz, d. h. man erwartet Käufer zu finden, man hat Absatz, d. h. man hat bereits eine Zeit lang für eine Ware regelmäßige Käufer gefunden.

Der Absatz ist von höchster Wichtigkeit für den einzelnen Produzenten. Der Produzent arbeitet ja **nur für den Absatz**; er will raschen, reichlichen, regelmäßigen und guten Absatz.

1. Der Absatz soll ein **rascher** sein. Denn dadurch wird der Produzent zur energischsten Thätigkeit gespornt; er erzielt um so größeren Gewinn, je rascher der Absatz ist, weil er dann um so schneller die in die Produktion gewendeten Kapitalien zurückerhält und neue Kapitalverwendungen machen kann. Bei raschem Absatze ist es auch viel leichter möglich, gute Ware dem Publikum zu bieten; die Produktion kann sich dabei leichter an die Mode anschmiegen und technische Fortschritte aneignen; es bleibt keine alte verlegene Ware, die später zu Schleuderpreisen abgegeben werden muß, wenn sie nicht etwa gar völlig verdirbt.

2. **Regelmäßigkeit** des Absatzes ist für den Produzenten höchst erwünscht und günstig, um seine Anlage- und Betriebskapitalien gehörig ausnützen zu können. Unregelmäßiger Absatz zieht auch einen unregelmäßigen Geschäftsgang nach sich; Unternehmer, Arbeiter und Kapital werden dabei bald zu übermäßiger Anstrengung veranlaßt, bald zur Unthätigkeit verurteilt. Steigt der Absatz plötzlich, so muß rasch und hastig gearbeitet werden, neue — oft nicht gehörig eingeschulte — Arbeiter beigezogen, neue — oft nicht die besten — Rohstoffe gekauft werden, um sie nur überhaupt zu bekommen. Sinkt dagegen der Absatz bedeutend und rasch, so müssen wieder entsprechende Reduktionen im Betrieb eintreten; dann sind wieder die Gebäude und Maschinen zu großartig, die Arbeiter zu zahlreich, Rohstoffe in gewaltigen Vorräten da. Will der Unternehmer dieses Anpassen des Betriebs an den schwankenden Absatz vermeiden und den Schwankungen des Absatzes eine durchschnittliche Produktion entgegenstellen, so wird er oft eine große Masse von Waren auf Lager haben, es liegt ihm also ein bedeutendes Kapital zeitweise unverzinslich da; er muß die Zinsen auf den Preis der Ware schlagen; darunter leidet dann wieder der Absatz.

Je unregelmäßiger ein Absatz ist, um so stärker treten diese Übelstände hervor. Bei manchen Industriezweigen ist das Steigen und Fallen des Absatzes ein mit ziemlicher Sicherheit voraus berechenbares. Da kann sich der Produzent auf die Schwankungen vorbereiten. Bei jenen dagegen, wo der Absatz ganz unberechenbar ist, müssen natürlich die ganze Anlage, der Betrieb und die Preise darauf eingerichtet sein. Die Anlage muß leicht und provisorisch, der Betrieb flüchtig und elastisch, die Preise hoch sein.

Der Absatz eines Produkts wird um so regelmäßiger sein, je weiter der Kreis der Konsumenten ist, von welchen es gekauft wird.

3. Ein **guter Absatz** ist jener, wobei die Preise hoch über den Produktionskosten stehen. Er wird in der Regel weder ein rascher, noch ein massenhafter, noch ein regelmäßiger sein. Er resultiert aus der Verbreitung neuer Waren auf dem Markte, aus besonderen Produktionsvorteilen, Geschäftsgeheimnissen rc. und bleibt eben nur so lange gut, als diese besonderen Vorteile festgehalten werden können.

4. Der Absatz muß aber auch **reichlich** sein; der **Massenabsatz** hat die größten Vorteile für den Produzenten wie für das Publikum. Ausdehnung und Schnelligkeit des Absatzes laufen allerdings meistens parallel; doch hat der Massenabsatz besondere Eigentümlichkeiten. Er setzt Produkte voraus, welche allgemein beliebt oder notwendig und so billig sind, daß sie der großen Masse des Volkes zugänglich werden. Also keine feinen Luxuswaren, sondern ordinäre aber solide Ware. Je billiger, desto größer die Zahl der Konsumenten. Der Produzent gewinnt dabei an dem einzelnen verkauften Artikel nur wenig; sein Gewinn wird nur durch die Masse erzielt, und auch da nicht durch die Höhe des Preises, sondern nur dadurch,

daß es gerade der Massenproduktion möglich ist, in ausgedehntester Weise von den Vorteilen der Maschine und der Arbeitsteilung Gebrauch zu machen und sich Spezialitäten zu widmen.

II. **Vorausberechnung des Absatzes.** Vorausberechnung des Absatzes ist so schwierig, daß selten ein Unternehmer daran denkt, sie vorzunehmen. Kleinere und mittlere Unternehmungen verzichten sehr häufig auf eine auch nur annähernde Schätzung des Absatzes. Man nimmt bei der Gründung an, daß alles, was das Geschäft bei einem gegebenen Umfang produzieren kann, Absatz finden werde.

Zumeist kommt hierbei in Frage, ob ein Geschäft auf den Lokalabsatz beschränkt ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so müssen natürlich auch die kleinsten Unternehmer, ehe sie ihr Geschäft beginnen, berechnen, ob der zu erwartende Minimalabsatz ihrem Geschäft als Basis dienen könne. Wo dies nicht mehr der Fall ist, muß die produktive Thätigkeit auf Selbständigkeit verzichten und als Nebenbeschäftigung einem anderen Erwerb sich anschließen.

Von jenen Unternehmungen, welche nicht nur für den Lokalbedarf arbeiten, sondern für weitere Kreise, müssen jedenfalls die ganz großen die möglichst genauen Schätzungen des zu erwartenden Absatzes vornehmen. Dabei sind freilich die verschiedenen Arten von Erzeugnissen in ihrer Absatzfähigkeit wohl zu unterscheiden.

III. **Die Konkurrenz.** Wenn jeder Unternehmer in regelmäßigem, gutem und reichlichem Absatze die Lebensbedingung seines Geschäftes sieht, ist es sehr begreiflich, daß ihm vor allem daran liegt, jene Verhältnisse genau kennen zu lernen, die ihn nötigen, seinen Absatz mit anderen zu teilen. Der Unternehmer studiert die Konkurrenz seiner Geschäftsgenossen mit demselben Eifer, mit dem er sich bemüht, auf die Wünsche seiner Konsumenten einzugehen. Aber er kann sich nicht damit zufrieden geben, zu wissen, welche Artikel, welche Geschäfte mit den seinen konkurrieren; er muß auch erfahren, ob die Macht dieser Konkurrenz im Zu- oder Abnehmen ist, und worin diese Macht zumeist begründet ist. Befinden sich die konkurrierenden Geschäfte am Platze, so ist es nicht schwer, diese Beobachtungen zu machen. Fühlt der Unternehmer in seinem Absatze die Wirkungen übermächtiger Konkurrenz, so kann dieselbe entweder in billigeren Preisen oder in besserer Qualität, in lebhafterer Reklame, oder lediglich in einer Angewohnheit der Konsumenten liegen. In den ersten drei Fällen liegt es auf der Hand, was zu thun ist: Ermäßigung der Preise, Verbesserung der Qualität, Bekanntmachung des Geschäftes. Im letzteren Falle bleibt nichts übrig, als Geduld und Ausdauer, bis die Gewohnheit der Käufer besiegt, resp. für das eigene Geschäft gewonnen ist. Freilich muß sich der Unternehmer darüber klar sein, wie weit seine Ausdauer reicht. Kommt dagegen die konkurrierende Ware von auswärts, so sind die Verhältnisse etwas schwieriger zu durchschauen.

Die Aufgabe, welche das Studium der Konkurrenz und ihrer Ursachen dem Produzenten auferlegt, besteht darin, daß er die fremden Produktionsvorteile möglichst bei sich einzubürgern, die einheimischen Nachteile möglichst zu mildern sucht. Zumeist aber wird er bestrebt sein müssen, die seinem Platze und seinem Lande speziell eigentümlichen Produktionsvorteile recht zur Geltung zu bringen und zu entwickeln, damit sie denen der auswärtigen Produktion das Gleichgewicht halten können.

4. Kapitel: Das Gleichgewicht von Konsumtion und Produktion.

I. **Bedeutung.** Zum Gedeihen jeder Privatwirtschaft und jeder Volkswirtschaft ist eine gleichmäßige Ausbildung von Konsumtion und Produktion nötig. Jede Nachfrage muß ihr Angebot finden, und jedes Angebot seine Nachfrage. Wäre die Produktion schwächer als die Konsumtion, so würde das vorhandene Vermögen stets abnehmen und der Wohlstand sinken. Wäre dagegen die Konsumtion schwächer, so würde die Produktion stocken; Kapitalien und Arbeiter würden müßig sein, es würde Arbeit vergeblich geleistet worden sein. Um ein geringes kann allerdings die Konsumtion hinter der Produktion zurückbleiben, nämlich um so viel als der zunehmende Gebrauchsvorrat an Gütern aufnimmt. Wenn z. B. ein Kaufmann sein Warenlager vermehrt, um den Konsumenten größere Auswahl zu bieten, und wenn dadurch sein Gesamtvorrat ein größerer wird, so ist das offenbar ein ganz anderer Zustand, als wenn sein Warenlager sich dadurch vergrößert, daß er die gleiche Warenmenge vom Produzenten fortbezieht, aber weniger an das Publikum absetzt.

II. **Herstellung des Gleichgewichts.** Produktion und Konsumtion streben selbst nach dem ihnen notwendigen Gleichgewichte. Die Konsumtion ist geläufig und angenehm, die Produktion dagegen als das Notwendige erkannt. Nachfrage und Angebot sind die vermittelnden Äußerungen von Konsumtion und Produktion, welche sich an einander messen und sich gleich zu bleiben oder gleich zu werden trachten. Das Produzierte wird dann gekauft, wenn es dem Bedürfnisse entspricht. Zufälligkeiten aller Art können über die Größe des letzteren täuschen und die Käufer entweder zu voreiligen, unnötigen Käufen oder zu einer übermäßigen Zurückhaltung veranlassen.

III. **Störungen dieses Gleichgewichtes.** Das Gleichgewicht von Produktion und Konsumtion kann gestört werden; und wenn solche Störungen bedeutend werden, gewinnen sie den Charakter von wirtschaftlichen Krisen. Solche Krisen können in doppelter Weise eintreten:

1. Entweder bleibt die Produktion hinter der Konsumtion zurück, und es entsteht eine Teuerungskrise oder schlechtweg Teuerung. Solche Störungen des Wirtschaftslebens sind bald mehr bald weniger allgemein; sie sind bald natürliche, bald künstliche, bald mehr, bald weniger empfindlich und gefährlich; bald wirklich, bald nur scheinbar. Handelt es sich dabei um entbehrliche Güter, so sind die

Teuerungen verhältnismäßig unschädlich; es muß eben das Bedürfnis sich einschränken. Dadurch wird die Nachfrage gemindert und das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot wieder hergestellt. Handelt es sich dagegen um unentbehrliche Güter, dann können derartige Störungen freilich sehr schlimme Folgen haben. Dies bezieht sich namentlich auf die Teuerungen der wichtigsten Lebensmittel, insbesondere des Getreides. Diese aber sind heutzutage durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel immer seltener und unschädlicher geworden.

2. Bleibt die Konsumtion hinter der Produktion zurück, so entsteht jene andere Störung des Gleichgewichtes, welche man als Absatzstörung oder Absatzkrise bezeichnet. Die Folge der Absatzstörung liegt zunächst darin, daß Waren keine Käufer finden. Hierdurch wird der Preis gedrückt und das Einkommen des Unternehmers, mit ihm aber auch das Einkommen der Arbeitskräfte und Kapitalien, welche für das Unternehmen arbeiten, verringert. Diese Schädigungen beschränken sich selten auf den einen oder den anderen zuerst gestörten Produktionszweig, obgleich die Absatzstörungen immer nur spezielle sind, welche einzelne Unternehmungszweige oder einzelne Gruppen von Unternehmungen betreffen. Die Möglichkeit einer allgemeinen Absatzstörung wird dagegen mit Recht geleugnet. Es ist undenkbar, daß von allen Gütern zugleich mehr hervorgebracht würden, als man kaufen könnte. Denn die Neigung der Menschen nach Erweiterung ihrer Konsumtion ist unendlich und nur die Beschränktheit des Einkommens nötigt zur Beschränkung der Konsumtion. Sowie reichliche Vorräte an allen Dingen da wären, würde sich auch die Kauffähigkeit jedes einzelnen Menschen erweitern. Denn alle Verkäufer wollen auch Käufer sein. Freilich trägt nicht jede einzelne Produktion schon in sich selbst die Bürgschaft für gehörigen Absatz. Diese haben nur solche Produktionszweige, welche harmonisch mit der ganzen Volkswirtschaft fortschreiten. Mit der zunehmenden Arbeitsteilung und Berufsgliederung wird es immer schwieriger, Nachfrage und Angebot im Gleichgewichte zu halten. Wo jedes Haus und jede Familie nur für sich selbst arbeitet, da sind Absatzstörungen natürlich unmöglich.

Die Ursachen solcher Krisen sind verschieden. Jeder Umstand, der plötzlich die Konsumtion stark verringert oder die Produktion stark vermehrt, muß eine Absatzkrise herbeiführen. Die nächste Folge derselben besteht darin, daß die Produzenten, weil sie nichts verkaufen, zunächst auf Kredit fortarbeiten und dabei die bisherigen Preise ihrer Produkte festhalten wollen. Dies ist auf die Dauer nicht möglich; es müssen die produzierten Güter zu niedrigeren Preisen verkauft werden, und weil zugleich an die Unternehmungen die Forderung herantritt, ihre kreditierten Kapitalien zu verzinsen und zurückzuzahlen, werden Geschäfte zahlungsunfähig. Diese Zahlungsunfähigkeit trifft zunächst nur einzelne Geschäfte, breitet sich aber wie eine epidemische Krankheit aus und erzeugt einen Bankrott nach dem andern. Dies währt so lange, bis alle Überproduktion wieder verschwunden ist, bis die Menge der erzeugten und zu Markte gebrachten Waren und die Preise derselben wieder ihren vor der Überproduktion inne gehabten richtigen Platz einnehmen. Begreiflicherweise müssen solche Störungen um so leichter und in größerem Umfange eintreten, je rascher die Produktion voranschreitet, je schneller die Bedürfnisse wechseln. An dem Wechsel der Moden und den mit demselben verbundenen Absatzstörungen tragen zum großen Teile die Produzenten selbst Schuld.

VI. Abschnitt. Der Organismus der Volkswirtschaft.

1. Kapitel: Entwicklung des wirtschaftlichen Organismus.

Schon früher wurde bemerkt, die Volkswirtschaft sei etwas Organisches, die Thätigkeit eines Organismus. Hierunter ist zu verstehen, daß ein bestimmtes Gefüge des ganzen vorhanden ist, daß eine Reihe von zusammenhängenden Beziehungen bestehen, welche jedem Teile des ganzen einen bestimmten Platz und Wirkungskreis anweisen und dem ganzen eine bestimmte Form verleihen. Es bestehen in der Volkswirtschaft Beziehungen der wirtschaftenden Menschen unter einander und zu den vorhandenen Gütern. Diese Beziehungen können durch ein Gesetz geregelt sein oder bloß durch die Sitte, durch freie Übereinkunft; oder aber sie können durch bloße Gewalt hergestellt werden. Das Wesen der wirtschaftlichen Organisation wird also gegeben durch das Ineinander- und Miteinanderwirken der Menschen. Dieses Wirken ist ein teils naturgesetzliches, teils menschlich vernünftiges.

Die Organisation der Volkswirtschaft ist im Laufe der Geschichte keineswegs immer die gleiche, sondern sie hat mannigfache Schicksale durchlebt, zeigt bei den verschiedenen Völkern verschiedene Zustände und wird auch noch wahrscheinlich fortwährend Änderungen durchleben. Wenn man zunächst diejenigen Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Organisation betrachtet, welche die Geschichte der Volkswirtschaft zeigt, so bemerkt man einmal, daß innerhalb der ganzen Volkswirtschaft die einzelnen Teile sehr verschiedene Berechtigung haben können. Man bemerkt aber auch, daß die Organisationen mannigfache Abstufungen zeigen von freieren zu mehr gebundenen. Die vollständig freieste Organisation der Volkswirtschaft wäre diejenige, wo die einzelnen Teile völlig ungebunden sind, wo jeder einzelne in wirtschaftlichen Dingen thun kann, was ihm beliebt. Die gebundenste wäre diejenige, wo jeder einzelne wirtschaftende Mensch in ganz bestimmte Grenzen, in eine ganz bestimmte Thätigkeit und Genußwelt eingewiesen wäre. Diese beiden Extreme sind aber

gleich weit entfernt von dem, was der Mensch im Laufe der Geschichte aus seiner Wirtschaft gemacht hat.

Die Vorstufe aller organischen, aller geordneten Volkswirtschaft ist jener Wirtschaftszustand, wo die rohe Gewalt ihr Gesetz giebt, wo der Stärkste und Klügste allein die Oberhand hat. Durch mancherlei patriarchalische Zustände ist diese roheste Volkswirtschaft hindurchgegangen bis zu den heutigen Wirtschaftszuständen. In den beständigen Fortschritten sind dabei manche Völker zurückgeblieben, andere wieder rascher vorwärts gegangen, so daß sich im Laufe der Geschichte mannigfache Verschiedenheiten der Wirtschaftszustände zeigen.

Während der ganzen Entwicklung des Wirtschaftslebens aber zeigt sich eine fortwährend zunehmende Entfernung der Wirtschaft von den natürlichen Grundlagen und Zuständen. Die Volkswirtschaft wird ein immer künstlicheres Gewebe und Getriebe; die Wirkungen und Einflüsse der Natur werden immer mehr zurückgedrängt. Immer weniger beschränkt sich der Mensch auf das, was von der Natur allein geboten wird, immer mehr verändert er die durch die Natur gebotenen Bedingungen und Grundlagen seines Lebens. Dies geschieht, indem einerseits die Arbeitsthätigkeit des Menschen immer mannigfacher, ausgebildeter und mit immer großartigeren Hilfsmitteln ausgerüstet wird, anderseits, indem die zunehmende Kapitalbildung und Ersparnis immer mehr Möglichkeit gewährt, sich von den Launen der Natur frei zu machen. Bei diesem Vorgange aber werden die Arbeit und das Kapital in ihren Wirkungen immer deutlicher unterscheidbar. Alle Fortschritte der Wirtschaft: die Arbeitsteilung, die Kapitalbildung, die unaufhörlichen technischen Verbesserungen, die Ausbildung des Verkehrs und des Kredits: alles das miteinander wirkt zusammen, um die Wirtschaftszustände fortwährend zu verändern und immer weiter von den ursprünglichen Naturzuständen zu entfernen. Bei diesem Vorgange müssen aber die einzelnen wirkenden Mächte auch immer schärfer hervortreten. Jede einzelne wirtschaftliche Macht wird, je länger sie währt, um so reicher an Erfahrungen und um so kräftiger.

2. Kapitel: Natürliche Wirtschaftsgruppen.

Die bedeutendsten wirtschaftlichen Unterschiede und Gruppen, welche auch durch menschliche Anordnung nur wenig abgeändert werden können, schafft die Natur, indem sie die Bedingungen der Gütererzeugung und des Verkehrs so ungleich über die Erde verteilt. Dadurch weist sie innerhalb der ganzen arbeitenden Menschheit, aber auch innerhalb der einzelnen Länder und Völker einzelne Distrikte und Landstriche sowie die Menschen, welche dieselben bewohnen, auf gewisse Erwerbszweige, Wirtschaftsmethoden, Verkehrsmittel und Verkehrsrichtungen von selbst hin. Sie verweist einzelne Volksstämme auf Fischerei und Seefahrt; andere auf die Benützung von Waldprodukten und jagdbaren Tieren; wieder andere auf die Viehzucht in ausgedehnten Grasfluren; einige auf die Gewinnung der wertvollen Metallschätze ihrer Berge; andere auf den Anbau ihres fruchtbaren Bodens. Zu dieser einfachsten Gruppierung kommen aber noch die mannigfachen Kombinationen der einzelnen Gruppen. So muß sich offenbar das Wirtschaftsleben ganz verschieden gestalten, je nachdem ein Volksstamm ausschließlich auf Landbau angewiesen ist oder je nachdem sich mit letzterem die Gelegenheit zum Bergbau oder zur Wäldernutzung oder zur Seefahrt u. s. f. verbindet.

Innerhalb der ganzen Menschheit äußern sich die Wirkungen dieser Verschiedenheiten in dem System der internationalen Arbeitsteilung. Jedes Volk produziert, was es mit dem größten Vorteil produzieren kann und bezieht anderes von anderen Völkern.

Innerhalb eines einzelnen Volkes äußern sich diese Verschiedenheiten in den Gegensätzen von Industrie- und Ackerbaudistrikten, sowie in dem verwandten Gegensatze städtischer und ländlicher Bevölkerung. Zur Entwickelung vorgeschrittener Wirtschaftszustände ist eine gewisse Volksdichtigkeit und ein Zusammendrängen der Bevölkerung an einzelnen Punkten, also die Bildung von Städten erforderlich. Wegen ihrer Konzentration der Kräfte haben die Städte mehr Einfluß auf das ganze Wirtschaftsleben, als das flache Land mit seinen Bewohnern. Sie bieten leichter Gelegenheit zum Erwerb und Gewinn, aber auch zu wirtschaftlichem Verkommen. Leider ist es eine thörichte Hoffnung auf ersteres, sowie ein Streben nach Veränderung und nach den städtischen Vergnügungen, welches fortwährend, manchmal in krankhaftem Zuge, die Landbewohner in die Städte treibt und dadurch diese, namentlich die größeren, unverhältnismäßig anwachsen läßt.

Hierzu tritt nun noch ein Grund weiterer Verschiedenheiten. Die Länderteile und die Volksstämme sind durch mehr oder weniger günstige Verkehrswege auf den Verkehr nach gewissen Richtungen angewiesen und werden dadurch mit manchen Ländern und Volksstämmen in nähere, mit anderen in fernere Berührung gebracht. Diese Berührung muß sich auch bald mehr bald weniger freundlich gestalten; mehr oder weniger zur Abhängigkeit des einen oder anderen führen. So erhalten diese natürlichen Wirtschaftsgruppen noch gewisse auswärtige Beziehungen von selbst; Reibung oder Abschleifung, jedenfalls eine noch mannigfachere Gestaltung der Bedürfnisse und wirtschaftlichen Ziele sind die Folge.

3. Kapitel: Die Einkommensklassen.

Der erwähnte Vorgang zeigt sich auch in der Entwickelung verschiedener Einkommensklassen. Ihr Unterschied beruht auf dem großen Gegensatze zwischen Kapital und Arbeit. Es wurde schon früher bemerkt, wie die Klasse der Arbeiter von der Klasse der Unternehmer mehr und mehr durch eine zwischen beiden geöffnete Kluft getrennt wird, und wie die Klasse der Kapitalisten ebenfalls als eine besondere im wirtschaftlichen Leben auftritt.

I. **Die Arbeiter.** Die Klasse der Arbeiter, d. h. derjenigen, welche ausschließlich von der Lohnarbeit leben, ist im Verlaufe der wirtschaftlichen Entwicklung zu einer besonderen Klasse hauptsächlich deshalb geworden, weil es mit der zunehmenden Arbeitsteilung immer leichter und üblicher geworden ist, daß man Gegenstände erzeugt und Leistungen vollbringt, welche man nicht selbst bedarf, sondern für einen anderen herstellt. Je ausgebildeter die Arbeitsteilung, je häufiger der Umtausch von Leistungen, um so häufiger, um so zahlreicher muß auch die Existenz von solchen Arbeitern werden, welche ausschließlich bestimmte Arten von Leistungen vollbringen und dieselben an die gesamte übrige Wirtschaft abgeben. Zur Entstehung einer solchen ausschließlich vom Lohne lebenden Arbeiterklasse trugen aber auch immer mehr die technischen Fortschritte bei und die durch dieselben gegebene Notwendigkeit immer großartigerer Anlage- und Betriebskapitalien. Es war aber natürlich, daß der Arbeiter mit der zunehmenden Arbeitsteilung immer mehr den Maßstab für die Bedeutung seiner speziellen Arbeitsleistung in der gesamten Volkswirtschaft verlor, und daß er dabei immer unselbständiger werden mußte. Jede Spezialisierung der Arbeitsthätigkeit muß zu einer größeren Abhängigkeit führen und je weniger der einzelne das Ganze überschaut, je mehr er sich bloß auf eine Einzelheit beschränkt, um so leichter täuscht er sich selbst und wird von anderen getäuscht, wo es seine Stellung zum Ganzen gilt.

II. **Das Kapital und der Kapitalist.** Der Arbeit gegenüber mußte die Bedeutung des Kapitals zunächst durch die fortwährende Kapitalbildung eine immer größere werden. Während in den ursprünglichen durch die Natur gegebenen Wirtschaftszuständen jeder einzelne Mensch freie Güter okkupieren und mittels Arbeitsthätigkeit in Kapitalien verwandeln konnte, mußte, je mehr die Kapitalbildung voranschreitet, eine um so schärfere Trennung des Kapitalbesitzers vom Arbeiter stattfinden. Sowie das Kapital einmal gebildet war, war es ja von der Arbeit unabhängig, es konnte vertauscht, auf einer Seite verschleudert, auf einer andern Seite angesammelt werden. Diese fortwährende Kapitalbildung und die fortwährende Trennung des Kapitals von der Arbeit führte im Laufe der wirtschaftlichen Geschichte zur heutigen Stellung, welche das Kapital gegenüber der Arbeit einnimmt. Diese Stellung besteht darin, daß zwar das Kapital und die Arbeit miteinander die wirtschaftlichen Leistungen vollbringen, daß aber diese beiden wirtschaftlichen Mächte keineswegs harmonisch ineinander verwachsen sind, sondern immer nur durch die Unternehmung künstlich verbunden werden müssen. In der Geschichte der Kapitalbildung lassen sich dabei manche Schattenseiten bemerken, welche dem heutigen Kapital anhaften und seine Stellung gegenüber der Arbeit keineswegs freundlicher machen. Wenn man die Bildung des Kapitales betrachtet, so erkennt man, wie schwierig sie heutzutage gegenüber ursprünglichen Wirtschaftszuständen geworden ist. Kapitalbildung durch Okkupation freier Güter ist nur noch in ganz seltenen Fällen möglich, weil die meisten durch die Natur gebotenen Kräfte und Güter schon zu Kapital gemacht sind. Die Kapitalbildung durch Werterhöhung leidet an dem Übelstande, daß das Kapital die Eigenschaft hat, immer dorthin zu wachsen, wo es schon in größeren Mengen vorhanden ist; und daß die größten Kapitalien am raschesten wachsen. Die Entstehung des Kapitals durch Ersparnis ist daher heutzutage dem Kapitallosen die einzig mögliche Kapitalbildung. Aber auch diese leidet an dem Übelstande, daß gerade diejenigen, welche der Kapitalbildung am meisten bedürften, nämlich die kapitalslosen Volksklassen am wenigsten Gelegenheit zur Ersparnis haben.

Dem Arbeiter erscheint das Kapital zunächst in zwei Hauptformen, nämlich:

1) als das ausgeliehene Kapital des Kapitalisten, welches demselben ohne eine nennenswerte Mühewaltung Zinsen trägt, und

2) als das in den Unternehmungen wirkende produktive Kapital. In diesen beiden Erscheinungsformen tritt es als fremd und übermächtig der Arbeit gegenüber. Als zinstragendes Kapital bildet es den Gegensatz zwischen dem ohne jede Arbeitsthätigkeit genießenden Kapitalbesitzer zum schwer arbeitenden Arbeiter, und als Unternehmungskapital bildet es den Gegensatz zwischen der mit den großartigsten Arbeitshilfsmitteln versehenen Arbeit des Unternehmers zu der Arbeit des Arbeiters, welcher dieser Hilfsmittel entbehrt. Hierzu kommt, daß dem Unternehmer diejenigen Kapitalien, die er nicht selbst schon besaß, auf dem Weg des Kredites beigeführt werden. Auch dieser Weg der Kapitalbeschaffung ist dem völlig Kapitallosen unzugänglich, denn das Kapital erzeugt ja den Kredit und führt sich also selbst immer neue Kräfte zu. Wenn auch heutzutage die Kapitalersparnis gegen vergangene Wirtschaftsperioden in mancher Hinsicht erleichtert ist, so wird doch diese Erleichterung wieder illusorisch gemacht dadurch, daß in früheren Zeiten die Kapitalien zum Anfang einer selbständigen Unternehmung viel kleiner zu sein brauchten. Heutzutage müssen sie immer größer werden, und deshalb werden immer mehr Arten von Unternehmungen für den kapitallosen Anfänger vollständig unzugänglich.

III. **Die Unternehmer.** Zu den Klassen der Arbeiter und der Kapitalisten tritt als eine weitere gesonderte Klasse jene der Unternehmer hinzu. Die Eigentümlichkeiten dieser wirtschaftlichen Klasse wurden schon früher berührt. Sie bestehen in einer Reihe von persönlichen Eigenschaften und von Erfahrungen, welche keineswegs jeder Arbeiter besitzt oder sich erwerben kann. Die Thätigkeit des Unternehmers, welche in der Vereinigung, in der Befruchtung von Kapital und Arbeit besteht, setzt schon wieder ein gewisses geistiges Kapital an Fähigkeit und Begabung voraus, und der Mangel dieses geistigen Kapitals kann in keiner Weise ersetzt werden. Dieses geistige Kapital, die Fähigkeiten des Unternehmers, geben demselben die Vorhand und

die Übermacht gegenüber dem Lohnarbeiter, wie gegenüber dem nicht selbst unternehmenden Kapitalisten. Der eine muß ihm seine Arbeitskraft, der andere muß ihm seine Kapitalien anvertrauen; beide haben in der Regel nur geringen Einblick in die Art und Weise, wie diese ihre Besitztümer und Leistungen verwendet werden. Und je mehr die Technik fortschreitet, je verwickelter und schwieriger die Produktionsprozesse werden, um so selbständiger wird diese Stellung des Unternehmers, um so größer seine Übermacht.

IV. **Abstufungen innerhalb der Klassen.** Bei alledem darf nicht übersehen werden, daß innerhalb dieser durch die Art des Einkommensbezugs gebildeten Klassen fast alle denkbaren Abstufungen von Einkommensgrößen sich finden. Durch diese Abstufungen werden die Gegensätze der Einkommensklassen ganz bedeutend gemildert.

Innerhalb der Klassen der Lohnarbeiter finden sich solche Abstufungen vom Taglöhner bis hinauf zum Minister oder Eisenbahndirektor. Und so weit auch diese Extreme in ihrer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Stellung von einander entfernt sind, wird doch diese Entfernung durch zahllose Mittelglieder, die von einander nur wenig verschieden sind, ausgefüllt. Noch weniger sind die verschiedenen Einkommensgrößen innerhalb der Kapitalistenklasse von einander getrennt, weil bei dieser die großen Bildungsunterschiede nicht notwendig auch noch trennend wirken, die innerhalb der Klasse der Lohnarbeiter sich notwendig finden müssen. Der Kapitalbesitz fängt ja schon mit der kleinsten Ersparnis an: jeder Arbeiter oder Dienstbote, der ein Sparkassenbuch besitzt, hat damit schon den Anfang der Kapitalbildung gemacht. Wo fängt aber dann der eigentliche „Kapitalist" an? Mit 100, 1000, 5000, 10000 Mark? Es läßt sich keine bestimmte Grenze ziehen. Auch in der Klasse der Unternehmer zeigt sich der Zwischenraum zwischen den größten und kleinsten durch mannigfache Abstufungen ausgefüllt. Der Lumpensammler und der Hausierer mit seinem Kram auf dem Rücken sind selbständige Unternehmer; zwischen ihnen und dem Besitzer der Essener Gußstahlwerke stehen zahllose kleinere, mittlere und große Unternehmer, nach Größe ihrer Unternehmungen und ihres Gewinns von einander oft kaum unterscheidbar.

4. Kapitel: Die Berufsklassen.

Zu der von der Natur gebotenen Gruppierung, sowie zu jener, welche die verschiedenen Zweige des Einkommens schaffen, tritt ein weiterer Grund der Gruppenbildung: die aus technischen Gründen vollzogene und immer weiter getriebene Arbeitsteilung. Je weiter die Arbeitsteilung voranschreitet, je mehr durch sie der Mensch genötigt wird, sein ganzes Leben hindurch immer nur nach einer Richtung hin seine geistige und körperliche Kraft anzusetzen: um so mehr muß diese Spezialisierung auf die Gesittung, die Gesundheit, die Genüsse, auf die politische Anschauung, kurz auf das ganze Leben einwirken.

Diejenigen Berufszweige, welche sich mit der Okkupation freier Naturgüter beschäftigen, wie Fischerei, Jagd, unter Umständen auch die Gewinnung mineralischer und pflanzlicher Rohstoffe (sofern sie nicht schon geregeltem Großbetrieb anheimgefallen sind), halten den Menschen am längsten mit der Natur in Berührung, führen ihn ins Freie, in die Einsamkeit und Wildnis, und trennen ihn von den Fortschritten und Genüssen, aber auch von den Verirrungen der Zivilisation. Sie veranlassen noch sehr viel Selbständigkeit in der Arbeitsmethode und eine gewisse Vielseitigkeit der Hantierung, sowie jähen Wechsel zwischen anstrengender Arbeit und Gefahr einerseits, mühelosem Abwarten und reichlichen, durch die Launen des Zufalls herbeigeführten Erfolgen anderseits.

Jene Berufszweige, welche einer geregelten Rohproduktion angehören: die der Land- und Forstwirtschaft, haben gleichfalls ihre charakteristischen Eigentümlichkeiten. Sie lassen zwar ihre Angehörigen von der Natur ziemlich abhängig erscheinen, gewähren ihnen aber eine sehr sichere Lebensgrundlage, weil sie auf Grundbesitz beruhen und hochwichtige, stets geschätzte Produkte liefern. Ungünstige Zufälle können Schaden bringen, aber nicht leicht die ganze Produktion ruinieren. Der Besitz ist konstant und in seiner Hauptsache unverwüstlich. Die Art der Produktion, die dabei notwendige Berücksichtigung der Naturthätigkeit bedingt eine geringere Arbeitsteilung. Abwechslung der Arbeit und der innige Zusammenhang des Arbeiters mit der Natur machen sein Dasein zu einem relativ glücklichen. Dazu kommt noch der sehr wichtige Umstand, daß der Beruf des Landwirtes schon im kleinen selbständige Unternehmung möglich macht. Sehr wichtig für die ganze Stellung dieser Berufszweige ist auch der Umstand, daß Unternehmer und Lohnarbeiter (ausgenommen beim Großgrundbesitz) sich in ihrer Bildung, Arbeit und in ihren Genüssen nicht so weit von einander entfernen, wie dies in den städtischen Berufszweigen der Fall ist.

Die industriellen Berufsarten sind charakteristisch durch die höchst sorgfältig durchgeführte Arbeitsteilung, durch das Arbeiten in geschlossenen Räumen, mit mannigfachen Arbeitsmitteln, nach Mustern und Schablonen; durch die scharf hervortretenden Gegensätze von Unternehmern und Arbeitern, von Großbetrieb und Kleinhandwerk, sowie durch große Bildungsunterschiede; aber auch durch den vielfach hervortretenden Spekulationscharakter. Die industriellen Berufsarten führen den Menschen in die Städte, sie entfernen ihn von der Natur und bringen ihn in eine starke Einseitigkeit der Hantierung. Und während der Beruf des Landwirtes von vornherein seine Angehörigen zu konservativen Menschen stempelt, läßt die Industrie in ihren Angehörigen ein raschlebiges, neuerungssüchtiges und unzufriedenes Geschlecht erstehen. Die Arbeit selbst, oft bis zum äußersten geteilt, bietet wenig oder nichts mehr an Genuß und geistiger Anregung: sie wird zur Last und ihre Opfer zu Kandidaten der sozialen Frage.

Die künstlerischen Berufsarten, welche durch das

Kunstgewerbe mit der Industrie zusammenhängen, beschäftigen nur einen kleinen Teil des Volkes. Sie sind ausgezeichnet durch die hohen und schönen Anregungen, welche dabei die Arbeit an sich dem Arbeiter gewährt; durch den verschwindenden Gegensatz von Unternehmer und Arbeiter; durch die größere Gleichförmigkeit der Bildung und der sozialen Stellung ihrer Angehörigen. Ihre wirtschaftliche Schattenseite liegt in der bedeutenden Unsicherheit des Erwerbs, welcher, da es sich um die feinsten Luxusgüter handelt, großen Schwankungen ausgesetzt ist. Auch nimmt der Zufall einen sehr lebhaften Einfluß auf den Absatz.

Der kaufmännische Beruf hat seine eigentümlichen Merkmale in der hervortretenden Bedeutung des Kapitals und Kredits, in der rechnerischen Geistesarbeit und der unaufhörlichen Bewegung des Vermögens und des Risikos. Bedeutende Unterschiede der Bildung sind im kaufmännischen Berufe zwischen dem Unternehmer und seinen Gehilfen zwar in vielen Fällen vorhanden; notwendig sind sie jedoch nicht und fehlen oft ganz. Die Übergänge von der kleinen zur großen Unternehmung sind allmählich; der Unternehmer und seine Gehilfen stehen sich in Bezug auf ihre Arbeitsleistung, auf ihr Genußleben und ihre ganze Lebenshaltung weit näher, als in den industriellen Berufen. Es ist auch für den Gehilfen des Unternehmers bei weitem nicht so schwierig, das Unternehmen kennen zu lernen und selbst einmal Unternehmer zu werden.

Die Berufsarten, welche der moderne Weltverkehr ins Leben gerufen hat, haben teilweise Ähnlichkeit mit jenen des Handels, teilweise mit jenen der Industrie und den sog. Dienstleistungen. Besonders bezeichnend für diese Berufsarten ist die große Schwierigkeit, ja häufig Unmöglichkeit, aus einem Beamten oder Bediensteten zum Unternehmer zu werden (so im Post- und Eisenbahndienst). Die Arbeitsthätigkeit zeichnet sich vor anderen Berufsarten durch einen hohen Grad von Verantwortlichkeit und durch die Forderung größter Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit aus.

Im Gebiete der sog. Dienstleistungen finden sich die großartigsten Unterschiede von Bildung, Lohn und Lebensstellung; dagegen verschwindet der Unterschied von Unternehmer und Lohnarbeiter fast völlig. Die Dienstleistungen gliedern sich in niedere und höhere. Erstere sind in wirtschaftlicher Hinsicht die Parias aller Berufsarten; sie arbeiten im untergeordneten Dienste aller übrigen Berufszweige, ohne einen derselben erlernt zu haben (z. B. Taglöhner, Ausgeher, Hausgesinde u. s. f.). Die höheren Dienstleistungen, welche im Dienste des Staates (Beamte, Offiziere, Lehrer), der Gemeinde, der Kirche oder auch des ganzen Publikums (Schriftsteller) oder endlich einzelner Unternehmungen arbeiten, sind charakteristisch durch die Bildung ihrer Angehörigen, durch meistens festen Lohnbezug und dadurch, daß bei ihnen alle wirtschaftlichen Fragen sehr zurücktreten. Die Arbeit ist dabei kein Gegenstand der Spekulation, sondern der Pflichterfüllung.

Als wesentliche Punkte, hinsichtlich welcher sich die Berufsklassen von einander unterscheiden, erscheinen demnach:

1. Der Wohnsitz: städtische und ländliche Berufsarten, mit der ganzen Reihe weiterer Unterschiede, welche hierdurch noch bedingt werden (Natürlichkeit, Gesundheit).

2. Die Bildung. Höhere Bildung für bestimmte Berufsklassen absolutes Erfordernis, bei anderen wenigstens für jene Berufsangehörigen, welche zu leitenden oder Unternehmerstellungen aufrücken wollen.

3. Die Erwerbssicherheit. Sie ist wiederum abhängig einerseits von der Notwendigkeit der beruflichen Arbeitsleistung, anderseits von der Verknüpfung mancher Berufsarten mit festem Besitz, fester Anstellung.

4. Die Arbeitsteilung, die bei manchen Berufsarten viel weiter vorgeschritten ist, als bei anderen und bei letzteren viel eher Berufswechsel und Arbeitsabwechselung gestattet.

5. Das Verhältnis zu den Einkommensklassen, indem bei manchen Berufsklassen der Gegensatz von selbständigen und unselbständigen Berufsangehörigen, von Arbeitern und Unternehmern besonders stark ausgeprägt ist, bei anderen mehr zurücktritt, bei manchen völlig fehlt. Mehr oder minder straffe Disziplin innerhalb der Berufsklassen.

6. Die Erwerbsfreiheit, indem manche Berufsklassen räumlich u. sachlich mehr gebunden, andere dagegen freier gestellt sind. Manche Berufsklassen gestatten keinen Ortswechsel; andere sind auf solchen geradezu angewiesen; manche gestatten eine gewisse Auswahl zwischen verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen; andere nicht. Manche sind durch hergebrachte Sitten oder politische Einrichtungen in einer gewissen Abgeschlossenheit, andere nicht. Bei manchen tritt der Erwerbserfolg in den Vordergrund, bei anderen Pflichterfüllung und Berufsehre.

Von größter Bedeutung für das Gedeihen einer ganzen Volkswirtschaft ist es, daß die verschiedenen Berufszweige in jener Verhältnismäßigkeit vertreten seien, welche nötig ist, damit jeder hinreichende Beschäftigung finde. Es bestehen in den verschiedenen Ländern bedeutende Unterschiede in Bezug auf die Besetzung der verschiedenen Arbeitszweige. Diese Unterschiede sind teils durch die natürliche Beschaffenheit der Länder veranlaßt, teils durch die geschichtliche Entwicklung der Völker. In schwach bevölkerten Ländern überwiegen die Rohproduzenten; in wirtschaftlich höher entwickelten Ländern nehmen die der Industrie, dem Handel, den höheren Dienstleistungen angehörenden Berufsklassen stark zu. In einem richtigen Verhältnisse aber müssen sie untereinander bleiben, sonst treten Unregelmäßigkeiten ein: Überfüllung mancher Berufsarten, zu geringe Besetzung anderer.

Als besonders wichtig erscheint es, daß jene Berufsarten, welche notwendige Güter erzeugen, in einem richtigen Verhältnisse stehen zu jenen, welche Luxusgüter produzieren; die Gesamtheit der eigentlichen Produzenten wiederum muß im richtigen Verhältnis stehen zur Gesamtheit derjenigen Berufs-

klassen, deren Aufgabe die Güterverteilung ist, und derjenigen, welche keine sachlichen Güter, sondern nützliche Arbeitsleistungen vollbringen. Jede Unrichtigkeit in der Verteilung der Berufsklassen schwächt die wirtschaftliche Kraft der Gesamtheit und schafft eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Volkes gegenüber anderen Völkern. Die Verteilung und der Wechsel der Berufsklassen ist auch vom größten Einfluß auf die politischen Gegensätze der Zentralisation und Dezentralisation, des Fortschritts und des Beharrens, der Freiheit und der Ordnung. Die Regelung der Harmonie der Berufsklassen ist eine Aufgabe der freien Berufswahl; und es läge in der Natur der Sache, daß immer jene Berufsklassen, welche verhältnismäßig zu gering besetzt erscheinen, den stärksten Zuzug erhalten. Aber diese Ausgleichung hat große Schwierigkeiten. Denn die Überfüllung oder zu geringe Besetzung einzelner Berufsklassen stellt sich niemals sofort klar, wenn sie vorhanden ist; sie bleibt häufig verschleiert; die Berufswahl des einzelnen findet in einer Lebensperiode und in einem wirtschaftlichen Zeitabschnitt statt, in welchem er noch keinen Überblick über die Stellung hat, die sein Beruf späterhin, wenn er ihn mit voller Kraft ausübt, haben wird.

So ist an eine wirkliche Harmonie der Berufszweige nicht zu denken; sie kann sich nur annäherungsweise gestalten.

Wie sich die Besetzung der Berufsklassen gegenwärtig gestaltet, geht ungefähr aus folgenden Zahlen hervor. Im Deutschen Reiche (1895) ernähren Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei $18{,}_5$ Millionen, Industrie nebst Bauwesen und Bergbau $20{,}_2$, Handel und Verkehr $5{,}_9$, persönliche Dienste, Taglöhnerei $0{,}_8$, andere Berufsarten $2{,}_8$ Millionen; $3{,}_3$ Millionen sind ohne Beruf. In Österreich (1900) unterschied man $52{,}_4$% beim Landbau; $26{,}_8$% bei Industrie, Gewerbe, Bergbau; $8{,}_8$% bei Handel und Transportwesen; $9{,}_5$% höhere Berufsarten. Leider ist die Berufsstatistik noch sehr unvollkommen. Ihre Aufgabe ist es, Einsicht zu verschaffen in die Art wie ein Volk seine ganze Arbeitsaufgabe geteilt hat. Eine gründliche Berufsstatistik findet hauptsächlich in der Vielheit der Berufszweige und im Mangel fester Grenzen zwischen denselben ihre Hindernisse; ferner durch den Gegensatz selbständiger und unselbständiger Berufsarten, welcher nicht überall verfolgt werden kann.

5. Kapitel: Die wirtschaftlichen Gesellschaften.

I. Übersicht. Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken hat es zu allen Zeiten gegeben. Der moderne Rechtsstaat aber, welcher den einzelnen Menschen weniger zu bevormunden strebt, als dies in früheren Staatsformen der Fall war, nötigt dadurch besonders zu solcher Vereinigung der kleinen Kräfte, welche sich sonst zersplittern würden.

Die wirtschaftlichen Gesellschaften lassen sich unterscheiden:

I. Nach der Einkommensklasse, welcher ihre Mitglieder angehören, in Associationen der Arbeiter und Associationen der Kapitalisten (und Unternehmer).

II. Nach dem wirtschaftlichen Zwecke, welchen sie verfolgen, in:

1. Vereinigungen zu produktiven Zwecken. Die verschiedenen Produktionszweige sind einem gesellschaftlichen Betrieb in sehr verschiedenem Grade zugänglich. So findet sich selten gesellschaftlicher Betrieb in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Gemeindeländereien, Gemeindewaldungen); und da kann eigentlich von einer Gemeinsamkeit der produktiven Arbeit nicht die Rede sein; es wird nur ein gemeinsames Eigentum von mehreren Miteigentümern einzeln ausgenützt. Häufiger findet er sich bei Fischereiunternehmungen, fast regelmäßig bei allen Bergbau-Unternehmungen (wegen der bedeutenden hierzu erforderlichen Kapitalien); sehr häufig auch im Gebiete der Industrie und zwar begreiflicherweise mehr im Gebiete der Fabrikindustrie, als des Kleingewerbes.

2. Vereinigungen zu Zwecken des Handels und Verkehrs. Während das eigentliche Handelsgeschäft nur für jene Formen des gesellschaftlichen Betriebs geeignet scheint, welche dem Leiter des Geschäfts bei großer Verantwortlichkeit auch große Freiheit gewähren, ist das Geschäft der Kreditvermittlung (Bankwesen) weit besser für verschiedene Formen von Gesellschaftsbetrieb geeignet. Die großen Verkehrsunternehmungen sind, wofern sie nicht der Staat in die Hände nimmt, bei der notwendigen Größe ihrer Anlagekapitalien geradezu auf den gesellschaftlichen Betrieb angewiesen.

III. Gruppiert man die verschiedenen Formen der Unternehmung und Beteiligung an Unternehmungen nach dem Grade der Verantwortlichkeit, Freiheit, Vermögensgefahr u. Gewinnchance, so erhält man folgende Stufenreihe:

1. Obenan steht der Einzelunternehmer, der ganz mit eigenem Kapital wirtschaftet, seinen Arbeitern nur den üblichen Lohn zahlt, die volle Verlustgefahr tragend auch der ganzen Gewinnchance sich erfreut.

2. Einschränkungen dieser Gefahren und Chancen, dieser Verantwortlichkeit finden schon statt, wenn der Unternehmer mit einem geliehenen Kapitale wirtschaftet, wenn er seinen Arbeitern neben ihrem Lohnbezug auch Prämien u. Tantiemen gewährt.

3. Weiter gehen die Einschränkungen des Unternehmers, der einen sog. stillen Gesellschafter aufnimmt, wobei aber immerhin, wenigstens vor dem Gesetz, noch der Charakter der Einzelunternehmung gewahrt ist.

4. Dieser Charakter verschwindet und geht im Gesellschaftsverhältnis auf bei der Kommanditgesellschaft und industriellen Partnerschaft, wo aber doch die Persönlichkeit eines Gründers oder Leiters der Partnerschaft noch den Schwerpunkt in sich trägt.

5. Dagegen ist bei der offenen Gesellschaft und bei den Genossenschaften das Prinzip der geteilten Freiheit und Verantwortlichkeit, der geteilten Gewinn- und Verlust-Chance am reinsten durchgeführt. Und wo bei diesen Formen ungleiches Einwirken der verschiedenen Gesellschafter auf den Gang der Unternehmung sich ergiebt, da liegt der Grund in den ungleichen Personen und Talenten.

6. In der Beteiligung des Kux-Inhabers einer Gewerkschaft und des Aktionärs gilt zwar auch noch das Prinzip der geteilten Freiheit und Verantwortlichkeit; es ist noch keine Unterordnung unter den Willen eines einzelnen da; aber die Unternehmerqualität des einzelnen ist doch sehr eingeschränkt, weil nur ein kleiner Bruchteil der ganzen Unternehmerpersönlichkeit auf ihn trifft.

7. In der Beteiligung des Kommanditisten und stillen Gesellschafters, sowie des Teilhabers an der industriellen Partnerschaft tritt die Unternehmerqualität formell noch mehr zurück, einem mächtigeren Willen, höherem Talente oder größerem Kapital sich unterordnend.

8. Die Unternehmerqualität ist fast völlig verschwunden, von einem Gesellschaftsverhältnisse nur noch eine Spur bei der Beteiligung eines Kapitalisten an einem Geschäfte durch ein fest verzinsliches (aber immerhin mehr oder weniger riskiertes) Darlehen, sowie bei der Beteiligung von Arbeitern und Gehilfen durch Tantiemen und Prämien.

9. Aber selbst beim gewöhnlichen Lohnarbeiter, sowie bei dem Prioritäts- oder dem Hypothekengläubiger und den im Laufe des Betriebes etwa erwachsenden Gläubigern des Geschäfts ist immer noch ein feines, kaum merkbares Band zwischen ihrer wirtschaftlichen Lage und dem Erfolge der Unternehmung, also ein ganz leiser Schatten von Teilhaberschaft zu bemerken. Denn wer irgendwie mit einem Unternehmen in geschäftliche Berührung tritt durch Arbeitsleistung oder Kreditgewährung, gewinnt Interesse an seinem Gang. Der Arbeiter wird momentan zu einem kleinen Unternehmer, wenn er sich entschließt, seine Arbeit einem Unternehmen zu widmen; der Kapitalist unternimmt auch etwas, wenn er einem Unternehmer leiht; der Rohstofflieferant beteiligt sich an dem Unternehmen, wenn er ihm die gelieferten Rohstoffe kreditiert.

II. **Die Arbeiterassociationen.** Die Vereinigungen von Arbeitern lassen sich zunächst nach ihren Zwecken unterscheiden. Diese Zwecke können ökonomische sein; es können sich mit diesen aber auch andere Zwecke, namentlich Zwecke der Bildung oder politische Ziele verbinden. Die Vereinigungen von Arbeitern bezeichnet man vorzugsweise mit dem Ausdrucke Associationen. Dieselben unterscheiden sich außer durch ihre Zwecke aber auch noch durch die Mittel, welche sie anwenden. Innerhalb der wirtschaftlichen Zwecke lassen sich zwei große Gruppen unterscheiden, nämlich Associationen mit produktiven Zwecken, und Associationen, welche auf Thätigkeiten des Verkehrs und Güterumlaufs gerichtet sind oder Distributivassociationen. Die einzelnen bestimmten Formen, welche die Associationen der Arbeiter angenommen haben, sind in der Hauptsache folgende:

Nach dem Untergange des alten Zunft- und Herbergswesens entstanden mannigfache Gesellen- und Handwerkervereine; die meisten davon unter kirchlichem Einflusse. Sie haben in verschiedenen Ländern auch verschiedene Entwickelung genommen. Da sie meistens manche wichtige materielle Zwecke außer acht ließen, so war eine andere Gruppe von solchen Vereinigungen bestimmt, einzelne materielle Zwecke zu verfolgen. So namentlich die Kranken-, Unterstützungs-, Versorgungs-Kassen für Arbeiter.

Wichtiger und bedeutungsvoller sind jene Associationen, welche die Verwertung eines durch kleine Beiträge gebildeten größeren Kapitales in einem Geschäfte bezwecken. Dieses Geschäft kann, wie erwähnt, ein distributives oder ein produktives sein. Es kann sich dabei nur um die Bedürfnisse der Association selbst oder um eine weitere Kundschaft handeln. Die Arbeitskräfte der Teilnehmer können dabei ausschließlich oder teilweise oder gar nicht in Anspruch genommen sein. Immer aber wird das Geschäft um so vorteilhafter sein, je mehr das Kapital wie die Arbeitsleistung von der Association selbst beschafft werden. Solche Associationen haben den großen Wert für die Arbeiterbevölkerung, daß sie die kleinen Kapitalsatome sammeln und aus diesen größere Kapitalien beschaffen. Mit diesen entsteht dann auch der Kredit, welcher für die kleinen Kapitalien nicht vorhanden ist. In dieser Weise stärkt die Association die materiellen Kräfte, mit denselben aber auch die ganze Lebenshaltung des Beteiligten und führt allmählich Angehörige der besitzlosen Klassen in die besitzenden hinüber.

Am einfachsten in Begründung und Betrieb sind die Distributivassociationen. Hier sind namentlich wichtig geworden jene Vereine, welche notwendige Lebensmittel und Waren im großen einkaufen und an ihre Mitglieder zu mäßigen Preisen abgeben, während der Gewinn dieses Handelsgeschäftes ebenfalls den Mitgliedern zu gute kommt. Mit diesen Associationen ging England voran; in Deutschland wurden sie unter dem Namen Sparvereine eingeführt und später als Konsumvereine ungemein ausgedehnt. Ihre Thätigkeit beschränkte sich ursprünglich auf wenige wichtige Artikel des Haushaltes, kann sich aber bedeutend entwickeln, namentlich durch Beschaffung einer größeren Reihe von Verbrauchsgegenständen, einiger davon selbst auf dem Wege eigener Produktion. Manche dieser Vereine sind im Verlaufe weniger Jahre zu bedeutendem Kapitalbesitz und zu großen produktiven Anlagen gekommen. Die Konsumvereine wirken vorteilhaft sowohl durch Beseitigung des drückenden und oft leichtfertigen Konsumtivkredits, als auch durch Beschaffung unverfälschter Ware und durch Unterstützung der Ersparnis. Marken-Konsumvereine sind jene Konsumvereine, welche gegen Barzahlung an ihre Mitglieder Marken abgeben, die sodann von einzelnen Gewerbetreibenden, mit welchen der Verein Verträge über Ver-

kauf guter und billiger Waren abgeschlossen hat, an Zahlung angenommen werden. Hauptbedingung für das Gedeihen der Konsumvereine ist eine tüchtige solide Leitung.

In den Bereich der Distributivassociationen können auch die Darlehens- oder Vorschußvereine (Handwerkerbanken) gerechnet werden. Ebenso die sog. Rohstoffvereine. Diese Vereinigungen haben den Zweck, die Wohlthat des Kredits und die leihweise Beschaffung von Arbeitsmaterial und Arbeitsmitteln auch dem kapitallosen Arbeiter zugänglich zu machen. Auch die sog. Wohnungsgenossenschaften oder Baugenossenschaften sind hierher zu rechnen, welche die Beschaffung guter und billiger Wohnungen für die Arbeiter anstreben. Am vorteilhaftesten für diese ist es, wenn man der Arbeiterklasse eigenen Besitz und heimischen Herd verschaffen kann. Wo die Association dieses Ziel anstrebt, wird sie ungemein wohlthätig. In England existieren derartige Bestrebungen seit mehr als 30 Jahren. Sie äußerten sich teils durch den Bau von Wohnhäusern für Arbeiter, von öffentlichen Gebäuden für gemeinsame Benützung der Arbeiter, teils auch durch Anschaffung von Grundstücken für die Benützung von Arbeitern u. s. f.

Fruchtbarer, wenn auch schwieriger, sind diejenigen Genossenschaften, welche produktive Zwecke verfolgen. Sie können entweder für die Vereinigung selbst oder für den Verkauf an das Publikum produzieren. Produzieren sie für die Vereinigung selbst, so sind sie nur erweiterte Konsumvereine.

Die Produktivgenossenschaften im eigentlichen Sinne des Wortes sind Vereinigungen von Arbeitern zum Zwecke gemeinsamer Produktion und gemeinsamen Verkaufs. Sie erscheinen als ein Zusammenschluß der kleinen Kapitalien in Verbindung mit der Arbeit gegenüber dem Großkapital. Von der Aktiengesellschaft unterscheiden sie sich dadurch, daß der Schwerpunkt bei ihnen nicht im Kapital, sondern in der Arbeit liegt, und Vermögensbestandteile bloß als Zuthat erscheinen. Es ist natürlich schwieriger, Menschen verschiedenen Wesens, von verschiedener Bildung und Arbeitskraft zu einem Geschäfte zu vereinigen, als Kapitalien; denn letztere sind ja gleichartig. Das Kapital der Produktivgenossenschaften wächst langsam aus dem Betriebe heraus; ebenso wächst auch ihr Kredit allmählich mit dem zunehmenden Kapitale und mit dem dauernden Bestande. Mit dem Beitritt jedes neuen Mitgliedes wachsen Arbeitskraft, Kapital und Kredit. Das Risiko ist in dieser Genossenschaft geteilt, Gewinn und Verlust werden gleichmäßig getragen. Jede außerordentliche Anwendung von Eifer und Geschick kommt freilich dem ganzen, nicht dem einzelnen, der sie anwendet, zu gute. Deshalb können in solchen Associationen nur möglichst gleichartige Kräfte verbunden werden, weil bei einer Ungleichartigkeit derselben die Tüchtigeren durch die Trägheit und den Leichtsinn der anderen leiden. Das Bewußtsein der Verantwortlichkeit und damit auch der Fleiß wird um so größer sein, je geringer die Zahl der Genossen ist. Wechsel der Arbeiter ist für die Genossenschaft entschieden schädlich. Ihre schwächste Seite ist die Betriebsleitung, welcher die genügende Verantwortlichkeit fehlt, und die außerdem durch den Wechsel in der Direktion, durch Agitation und Uneinigkeit unter den Mitgliedern leiden muß. Der Kreis jener Geschäfte, welche sich für die Produktivgenossenschaft eignen, ist nur ein kleiner; es sind hauptsächlich Handwerks-, weniger Fabrikunternehmungen, und auch unter den Handwerken nur jene, bei welchen der Schwerpunkt weniger im Kapital als in der Arbeitsthätigkeit liegt. Die Organisation dieser Genossenschaften muß sich nach ihren Zwecken richten. Die Arbeiten werden von den Vorständen ausgeteilt, die Lohnsätze von der Gesamtheit aufgestellt. Welche Art der Gewinnverteilung am besten sei, läßt sich nicht feststellen.

Schließlich verdient noch eine besondere Art von Arbeiterassociationen Erwähnung, welche im allgemeinen die Verbesserung der Lage der Arbeiter zum Ziele hat. Es sind das die sog. Gewerkvereine, zuerst ausgebildet in England (trades' unions), später in geringerer Vollkommenheit in Deutschland, Nordamerika u. a. Sie suchen ihren Zweck zu erreichen durch Errichtung von Kranken-, Unterstützungs-, Invalidenkassen u. s. f.; ferner durch Unterstützung jener Mitglieder, welche infolge von Entlassung ohne Arbeit sind; sodann durch die Führung einer Arbeitsstatistik und Arbeitsvermittlung; durch Regulierung des Lehrlingswesens; durch Beförderung der Bildung und des gewerblichen Unterrichtes; durch Gründung von wirtschaftlichen Genossenschaften, namentlich von Produktivgenossenschaften, und durch Verbindung der verschiedenen Gewerkvereine unter einander. Um diese Ziele zu erreichen, bedürfen sie einer besonderen Organisation. Sie sind Vereinigungen von Lohnarbeitern eines bestimmten Gewerbes, welche möglichst alle Arbeiter dieses Gewerbes im ganzen Lande umfassen wollen und sich in Orts- (Zweig-) vereine gliedern; geleitet ist jeder Gewerkverein durch einen Exekutivausschuß und Generalsekretär. Die Gewerkvereine scheinen darauf auszugehen, allmählich die Arbeit dem Kapital an wirtschaftlicher Macht gleichzustellen und wenn möglich sogar die Herrschaft über das Kapital zu gewinnen. Das Kapital wird diese Herrschaft dulden müssen, wenn es sich ihrer nicht mehr erwehren kann. Wie weit diese Abwehr geht, ist eine Frage der Zukunft.

Im allgemeinen läßt sich an den Wirkungen der Associationen erkennen, daß dieselben im kleinen, im einzelnen wirken, und darin beruht ihr Verdienst. Die sämtlichen wirtschaftlichen Schäden werden sie niemals beseitigen können.

In Bezug auf ihre rechtliche Stellung können die Vereinigungen von Arbeitern zwei Formen annehmen:

1. Als bloße Vereine, wobei der einzelne keine weiteren Verpflichtungen hat, als die Zahlung der Vereinsbeiträge, und dafür nach Maßgabe der Statuten an den Leistungen des Vereins teilnimmt.

2. Als Genossenschaften. Sie können (nach deutschem Handelsrecht) Vereinigungen einer beliebigen und wechselnden Zahl von Personen sein, die zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb Summen einzahlen, für die Geschäftsverbindlichkeiten aber nicht bloß mit ihrer Einlage, sondern mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch haften (Bundesges. v. 4. Juli 1868); oder aber Genossenschaften, bei welchen die Haftpflicht im voraus durch Statut beschränkt ist (Reichsges. über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889. Durch dasselbe ward eine Annäherung an die Gesetzgebung anderer Länder, insbesondere Englands und Österreichs gefunden). Die häufigsten Genossenschaften sind: die Kreditgenossenschaften (Volksbanken ꝛc.), Rohstoffgenossenschaften, Konsumvereine, Bau- und Produktivgenossenschaften.

III. **Die Vereinigungen des Kapitals.** Die Vereinigungen von Kapitalisten zu gemeinsamem Geschäftsbetrieb, wobei jedoch nicht ausgeschlossen, mitunter sogar Regel ist, daß sie auch ihre Arbeitsleistung dem Geschäfte widmen, nehmen, rechtlich und wirtschaftlich betrachtet, folgende Formen an:

1. Die Aktiengesellschaft. Dieselbe ist am geeignetsten, große Kapitalien selbst zu gewagten Unternehmungen zusammenzubringen. Ihr Wesen besteht darin, daß sich eine große Zahl von Unternehmern nur mit Vermögenseinlagen (Aktien) beteiligen. Der einzelne riskiert nicht viel dabei; er kann im schlimmsten Falle nur das verlieren, was er für seine Aktien bezahlt hat, beziehungsweise den Nominalbetrag derselben; seine Mühe bei Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs ist kaum nennenswert. Denn die Thätigkeit des einzelnen Aktionärs beschränkt sich auf die Teilnahme an einzelnen Generalversammlungen, während die Betriebsleitung vom Direktorium, die Kontrolle des letzteren vom Verwaltungsrat (Aufsichtsrat, Verwaltungsausschuß) besorgt wird. Wo der Erfolg hauptsächlich von der Größe des Kapitals abhängt, ist diese Form der Gesellschaft entschieden die beste; sie ist die eigentliche wirtschaftliche Versuchsform. Mißlingt der Versuch, so verteilt sich der Schaden des Mißlingens immer auf eine größere Zahl von Unternehmern und ist deshalb leichter zu ertragen. Beteiligt sich ein Aktionär mit Aktieneinlagen an verschiedenen Unternehmungen, so liegt eben in dieser mehrfachen Beteiligung eine Art von Selbstversicherung, welche den Verlust, der sich bei einem Unternehmen ergiebt, durch den Gewinn bei einem anderen deckt. Freilich, wo die Mehrzahl der Aktienunternehmungen unsolide sind, hat diese Versicherung keinen Wert mehr.

Die Wucht des Kapitals ist der größte, fast der einzige Vorteil der Aktiengesellschaftsform. Wenn man daneben noch eine gewisse Öffentlichkeit der Geschäftsführung als Vorteil der Aktiengesellschaften rühmt, so wird dieselbe leider durch mannigfache Manipulationen oft genug unwirksam gemacht, um die Kreditwürdigkeit zahlreicher Unternehmungen zu übertreiben.

Diesen Vorteilen gegenüber stehen ganz erhebliche Nachteile. Die bedeutendsten sind:

a. Gleichgültigkeit der großen Mehrzahl der Aktionäre. Das Kapital einer Unternehmung ist ja doch bloß ein unpersönliches Mittel, das erst einer Belebung durch den Unternehmergeist bedarf. Die Aktionäre in ihrer Gesamtheit haben weder dazu den Willen, noch die Fähigkeit, um so weniger, je mehr die Aktien bloß zu Spekulationszwecken gekauft oder verkauft werden.

b. Man ist bei der größten Sorgfalt doch nicht gegen eine Mißverwaltung gesichert, und es ist daher eine fortwährende Kontrolle der Direktion durch die Gesellschaft, beziehungsweise durch einen Ausschuß derselben, erforderlich. Die Gesamtheit der Aktionäre kann nicht jedes Detail kontrollieren, muß also die Detailkontrolle dem Ausschusse oder Verwaltungsrate überlassen, und sich darauf beschränken, ihrerseits wieder den Verwaltungsrat zu kontrollieren. Dies ergiebt sehr komplizierte Verhältnisse. Verwaltungsrat und Direktorium können leicht unter eine Decke spielen, zum Schaden der Gesamtheit der Aktionäre; sie können sich auch durch steten Hader ihre Aufgaben gegenseitig erschweren.

c. Verhinderung der Dispositionsgewalt des Direktoriums durch die Kontrolle. Die Kontrolle soll wirksam sein und doch die Thätigkeit der Direktion nicht hemmen, was zwei ganz entgegengesetzte Forderungen sind.

d. Schwerfälligkeit des ganzen Verwaltungsapparats, der sich für kleine Unternehmungen gar nicht eignet.

e. Ungenügende Verantwortlichkeit der Direktion.

f. Luxus in der Verwendung des Anlagekapitals. Prächtige Gebäude, kostspielige Ausstattung mit Maschinen, Apparaten ꝛc., die dann leicht veralten.

g. Leichtigkeit übermäßiger Verschuldung, wegen des großen und schwer zu beurteilenden Kredits.

h. Das Gründungswesen. Viele Gesellschaften sind bloß wegen des Gründungsgewinnes ins Leben gerufen und dann von den Gründern im Stiche gelassen worden.

Diese Nachteile sind am geringsten bei Unternehmungen, deren Betrieb ein einfacher ist und sich in hergebrachten Regeln bewegt, sie werden größer, je mehr es gilt, rasch wechselnde Konjunkturen rasch auszubeuten. Dann hindert der verwickelte schwerfällige Organismus die Freiheit der Bewegung.

Die Nachteile der Aktiengesellschaft sind ferner um so geringer, je mehr die Aktien in festen Händen sind. Je größer, je gemischter und wechselnder die Gesamtheit der Aktionäre, um so weniger bedeutet die Einwirkung der Generalversammlungen, um so mehr kommt alles auf die Tüchtigkeit des Direktoriums an.

Von dieser hängt überhaupt die Gesellschaft ab. Und zwar bedarf es nicht allein geschäftlicher, sondern auch moralischer Tüchtigkeit. Die Versuchungen zu Pflichtverletzungen, zu Bereicherung auf Kosten der Gesellschaft — selbst ohne strafbare Unredlichkeit — sind für den Direktor eines Aktienunternehmens sehr häufig und naheliegend, so daß es einer großen Charakterfestigkeit und eiserner Pflichttreue bedarf, um sie zu überwinden. Auch an die

geschäftlichen Eigenschaften des Direktors einer Aktienunternehmung werden hohe Ansprüche gestellt. Beengt von einer Kontrolle, die ihm manches verbietet, was dem Privatunternehmer freisteht, hat der Direktor der Aktienunternehmung ein sehr bedeutendes Kapital fruchtbar zu machen und trägt die Verantwortlichkeit für Mißerfolge. Es ist schwer, die zu einer solchen Stellung erforderlichen Eigenschaften zu erwerben. Die Leiter, Prokuraträger und Associés großer Einzelunternehmungen haben hierzu die beste Schule.

Die Gefahren übler Verwaltung können nur zu einem kleinen Teile dadurch ausgeglichen werden, daß das Privatinteresse der Direktoren durch Beteiligung derselben am Geschäftserfolg mit in Thätigkeit gezogen wird.

Die Gebiete, auf welche sich heutzutage die Aktiengesellschaft vorzugsweise geworfen hat, sind: Bank- und Versicherungsgeschäft, Eisenbahnen, Kanalbauten, Telegraphie, Berg- und Hüttenwerke, Fabrikwesen, Baugewerbe, überseeischer Handel, Dampfschiffahrt, Theaterunternehmungen ꝛc. Sie haben es verstanden, den staatlichen Einfluß mehr und mehr zurückzudrängen.

Geschichtlich reichen die Aktiengesellschaften in das 15. Jahrhundert zurück. Die erste Aktienanstalt war die 1407 gegründete Bank von Genua. Ein weiterer großer Fortschritt im Aktienwesen geschah mit der Gründung der großen Welthandelsgesellschaften im 17. und 18. Jahrhundert.

2. **Die Gewerkschaft.** Die Gewerkschaft ist eine sehr alte Form von Vergesellschaftung, seit dem 12. Jahrhundert schon beim Bergbau üblich und wahrscheinlich aus Arbeitergenossenschaften hervorgegangen. Sie besteht aus einer bestimmten beschränkten Zahl von Anteilen oder *Kuxen* und ist charakteristisch dadurch, daß sie kein fest bestimmtes Kapital hat, sondern je nach dem Ertrag entweder einen Erlös ausbezahlt oder Zubuße fordert. Die Verpflichtung, Zubuße zu bezahlen, ist nicht auf eine bestimmte Summe beschränkt; der Reinertrag kommt vollständig zur Verteilung. Dadurch unterscheidet sich die Gewerkschaft von der Aktiengesellschaft. Die Gewerkschaft hält das eingezahlte Kapital nicht in der Unternehmung fest, wie die Aktiengesellschaft. Sie ist eine Verbindung zu gemeinsamer Ausbeutung, die von ihren Teilhabern nach Bedarf Betriebskapital erhebt und nach Möglichkeit dasselbe wieder ununterschieden zugleich mit dem erzielten Gewinn zurückgiebt.

Die Form der Gewerkschaft hat ihren Grund in der Natur der bergmännischen Unternehmungen, in deren großem Wagnis und in der hohen Bedeutung, welche der Spekulation, der energischen Benützung der Konjunktur gerade beim Bergbau zukommt. Dazu kommt noch, daß im Bergbau das Anlagekapital sich nicht im voraus berechnen läßt und sein Wert immer unbestimmt bleibt. Es läßt sich nicht berechnen, wie viel von der jährlichen Ausbeute Kapitalersatz und wie viel Reingewinn ist. Es bleibt also nichts übrig, als die Ausgabe als Verlust, die Einnahme als Gewinn zu buchen.

3. **Die offene Gesellschaft** oder das Kompaniegeschäft, ist jene Vereinigung, wobei die Mitglieder nicht bloß mit einer bestimmten Einlage, sondern mit ihrem ganzen Vermögen in das Geschäft eintreten und *solidarisch* haften.

Auch die offene Gesellschaft hat meistens die Vereinigung von Kapital und Arbeit zum Zwecke. Ob hierbei das Kapital oder die Arbeitskraft das Gesuchteste ist, hängt von den Umständen ab. Eine tüchtige geschäftliche Arbeitskraft wird in der Regel gut thun, zu warten, bis sie vom Kapitalisten aufgesucht wird; denn die sich selbst antragenden Arbeitskräfte werden vom Kapital mit einem gewissen Mißtrauen aufgenommen. Da der Kapitalist in der Gesellschaft immer einen gewissen Vorrang behauptet, beansprucht er auch die Initiative bei der Eingehung dauernder Geschäftsverbindungen.

Besser freilich ist es, wenn nicht bloß einseitig Kapital und Arbeit sich vereinigen, sondern wenn von beiden Seiten sowohl Kapital als Arbeitskraft ins Geschäft gebracht wird. Eine gewisse Gleichheit des Kapitalbesitzes sichert, da sie die Gefahr des Verlustes gleich macht, der Gesellschaft festeren Halt und Bestand.

Da die offene Gesellschaft eine innige Vereinigung ist, in welche die Teilhaber ganz und voll eintreten, um sich ihr mit ihrem Vermögen und ihrer Arbeitskraft zu widmen, sollte bei den Teilhabern immer eine entsprechende Übereinstimmung von Geschäftskenntnis und Geschäftseifer vorhanden sein. Wo dies nicht der Fall ist, führt diese Gesellschaftsform leicht zu unerträglichen Zuständen, die denen einer unglücklichen Ehe sehr ähnlich sind. Die offene Gesellschaft besteht auch selten aus mehr als 4—5 Mitgliedern.

Die Gefahr der Ausbeutung durch ein weniger gewissenhaftes Mitglied ist dabei nicht ausgeschlossen; Austritt der Mitglieder und Eintritt neuer schwierig.

Manchmal aber kommt es auch vor, daß einer der Teilhaber ein sehr bedeutendes geistiges Übergewicht über den anderen gewinnt, und dieser dasselbe ruhig und dankbar anerkennt. Auch in diesem Falle ist diese Form der Gesellschaft wohl haltbar. In einem sehr regelmäßigen Geschäftsbetriebe, wo man leicht jene Grundsätze und Regeln festhalten kann, nach welchen das Geschäft geführt werden soll, mag die offene Gesellschaftsform leichter Bestand haben, als in einem unregelmäßigen. Am sichersten ist ihr Bestand da, wo die Teilhaber durch Verwandtschaft, Freundschaft oder durch sehr genaue Bekanntschaft nicht allein geschäftlich, sondern auch persönlich eng verbunden sind.

Selbst bei ungetrübter Harmonie der Teilnehmer aber ist die Beweglichkeit der Geschäftsführung doch viel geringer, als bei der Einzelunternehmung. Je gewissenhafter die Teilnehmer sind, um so leichter werden sie sich scheuen, auf eigene Faust Entschlüsse zu fassen und auszuführen. Manches, was der Einzelunternehmer rasch mit sich abmacht, fordert daher hier schwerfällige, gemeinsame Beratung.

Ein häufiges und in der Regel sehr gerechtfertigtes Motiv zur Gründung solcher Gesellschaften

liegt darin, daß ein Unternehmer eine lang im Geschäft bewährte Persönlichkeit belohnen und sicher an das Geschäft fesseln will. Häufig kommt es auch vor, daß ein älterer Geschäftsinhaber einen jüngeren Verwandten ꝛc. in das Geschäft aufnimmt, wobei oft schon in der Idee der Vereinigung der Gedanke liegt, daß dieselbe nur ein Übergangsstadium, eine Vorbereitung des Wechsels der Geschäftsinhaber sein solle.

4. Die Kommanditgesellschaft. Die Kommanditgesellschaft hat ihren geschäftlichen Charakter darin, daß ein mit seinem ganzen Vermögen haftender Gerant, Komplementar genannt, Geschäftsleitung und Gefahr übernimmt, aber sein Kapital durch Herbeiziehung der Kapitalien von Kommanditisten verstärkt. Dadurch wird die Kraft des Kapitals angehäuft und doch zugleich der Geschäftsleitung möglichste Unabhängigkeit und Freiheit gewahrt. Im allgemeinen ruht diese Geschäftsform zumeist auf persönlichem Vertrauen, welches, leichtsinnig verschleudert, harte Verluste für die Geschäftsteilhaber verursachen kann, bei richtiger Anwendung aber denen, die es gewähren, reichlichen Gewinn bringt und denen, welchen es gewährt wird, Gelegenheit zur Nutzbarmachung ihrer geschäftlichen Talente bietet.

Selten wird sich gleich bei der Begründung eines Geschäftes ein Kommanditist finden. Der Kapitalist, der sich als solcher beteiligen kann, wird immer erst sehen wollen, ob der Unternehmer auch das Zeug hat, das Kommanditkapital zu erhalten und etwas daraus zu machen. Daher gewinnt der Unternehmer viel leichter einen Kommanditteilhaber, wenn er ein Geschäft schon in einen gewissen flotten Gang gebracht hat und dem Kapitalisten zeigen kann, daß bei Zufluß neuen Kapitals erhöhter Ertrag zu erwarten ist.

Daß der Komplementar die Geschäftsführung hat, liegt in der Natur der Sache und des Verhältnisses beider Teile. Da der Kommanditist nur mit einer Einlage sich beteiligt, nicht mit seinem ganzen Vermögen, muß er auch zufrieden sein, daß bloß sein Kapital am Geschäfte Teil nimmt. Daß ihm aber von Zeit zu Zeit Einblick in den Gang des Geschäfts gewährt werden muß, ist eben so natürlich. Wann aber soll dieser Einblick gewährt werden? Der beste Zeitpunkt dazu ist gewiß der, wo der Komplementar selbst sich genötigt fühlt, eine Durchsicht seines Geschäftes vorzunehmen und sich die Ergebnisse der letzten Geschäftsperiode klar zu stellen. Dann besteht besteht für ihn eine Pflicht der Ehrlichkeit, dem Gesellschafter, dessen Kapital am Geschäft beteiligt ist, Einblick zu gewähren.

Außerdem sollten die Zeitpunkte, wo ein solcher Einblick verlangt werden kann, nicht zu kurz aufeinander folgen; denn ein Geschäftsteilhaber, der nicht stetig sich an der Geschäftsführung beteiligt, kann durch häufigen Einblick in dieselbe nichts nützen, sondern eher die Dispositionen des Geschäftsführers beengen und selbst schiefe Anschauungen über den Geschäftsgang gewinnen.

Das meiste kommt hierbei auf die Personen des Komplementars und des Kommanditisten und auf ihr Verhältnis an. Ist der Kommanditist selbst Sachverständiger und sein Kapital von sehr großer Bedeutung für das Geschäft, so wird sich der Komplementar natürlich eine weit eingehendere und häufigere Kontrolle als Vertragsbedingung gefallen lassen müssen, als dann, wenn Kapital und Geschäftskenntnis des Kommanditisten minder wichtig sind. Und wenn ein Kommanditist überhaupt das Vertrauen zu einem Unternehmer hat, in dessen Geschäft als Kommanditist einzutreten, sollte er auch Vertrauen genug haben, um nicht jeden Moment um das Schicksal seiner Einlage besorgt zu sein. Manchmal wird es vorteilhaft sein, wenn der Kommanditist — ohne gerade eine leitende Stellung einzunehmen — im Geschäfte mitarbeitet.

Ergiebt sich am Jahresschlusse ein Geschäftsgewinn, so ist es angemessen, daß dem Kommanditisten sein Anteil ausbezahlt wird. Sind dagegen etwa vorher Verluste erlitten worden, so gebietet die geschäftliche Vorsicht, daß die Gewinne benützt werden, das Kommanditkapital zu vervollständigen.

Hinsichtlich der Zeitdauer der Kommanditgesellschaft ist es vorteilhaft, wenn der Austritt des Kommanditisten nur nach Ablauf langer Kündigungszeit gestattet wird, namentlich dann, wenn die ganze Unternehmung keine rasche Abwickelung der einzelnen Geschäfte gestattet.

Übrigens liegt es in der Natur dieser Unternehmungsform, daß sie in der Regel nur von beschränkter Dauer ist. Je mehr sie sich festigt, um so näher liegt eine Umgestaltung entweder in der Weise, daß der Komplementar Einzelnunternehmer wird und die Kommanditisten in die Stellung bloßer Geschäftsgläubiger zurückgedrängt werden, oder so, daß die Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft übergeht. Ob das eine oder das andere eintritt, hängt davon ab, ob die Persönlichkeit des Leiters oder eine notwendige Kapitalvermehrung wichtiger für das Geschäft ist. Oft wird die Form der Kommanditgesellschaft auch gewählt, wenn ein älterer Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftes sich aus demselben zurückziehen will, aber noch eine Zeit lang sein Kapital und seinen Kredit jüngeren Kräften zur Nutzbarmachung überläßt. Auch da ist die beschränkte Zeitdauer naturgemäß.

5. Die Kommanditaktiengesellschaft. In der Kommanditaktiengesellschaft ist die Stellung des Kommanditisten in der Hauptsache dieselbe wie die eines Aktionärs, während der persönlich haftende Gesellschafter die Stellung eines Einzelnunternehmers hat, welcher durch die Kontrolle und Mitwirkung der Kommandit-Aktionäre beschränkt ist. Er stellt sich dar als Direktor einer Aktiengesellschaft, der aber nicht bloß Beamter der Aktionäre ist und nicht bloß mit einem bestimmten Aktienbesitz, sondern mit seinem ganzen Vermögen haftet. In wirtschaftlicher Hinsicht unterscheidet sich die Kommandit-Aktiengesellschaft fast gar nicht von der reinen Aktiengesellschaft.

6. Die stille Gesellschaft. Eine eigentümliche Form von Beteiligung an einem Geschäfte,

welche zwischen einem Darlehen und einem Gesellschaftsverhältnis in der Mitte steht, liegt dann vor, wenn jemand dem Unternehmer ein Kapital leiht, statt des Zinses aber einen Anteil am Geschäftsertrag nach Verhältnis des hergeliehenen Kapitals sich ausbedingt, ohne jedoch an der Geschäftsführung sich irgendwie zu beteiligen. Diese Form unterscheidet sich demnach von einem einfachen Darlehen dadurch, daß dem Gläubiger statt eines festen Zinses eine Gewinndividende zufließt; von den Gesellschaften unterscheidet sie sich dadurch, daß dem Gläubiger rechtlich kein Einfluß auf die Geschäftsführung zusteht, sondern nur periodische Einsicht in die Bücher. Die wirtschaftliche Bedeutung ist im Grunde dieselbe wie bei der Kommanditgesellschaft.

Es kann dabei bestimmt werden, daß der Gläubiger bloß Anteil am Gewinne, oder daß er auch Anteil am Verluste nehmen solle. Letzteres ist rationeller und für den Schuldner vorteilhafter; ob eine solche Bedingung zu erreichen ist, hängt natürlich ganz von den thatsächlichen Umständen, von der Geschäftslage beim Eingehen des Vertrags, von dem Bedürfnis des Schuldners nach Kapital ab. Je weniger nötig der Schuldner des Gläubigers bedarf, um so bessere Bedingungen kann er erhalten. Es kann auch ausbedungen werden, daß der Gläubiger ein gewisses Minimum als feste Verzinsung und außerdem eventuell noch einen Gewinnanteil erhalte.

Die Rückzahlung der Einlage des stillen Gesellschafters muß auf lange Kündigungsfrist hin ausbedungen werden, insbesondere dann, wenn das Geschäft ein derartiges ist, daß die begonnenen Unternehmungen sich nicht rasch abwickeln und die ganze im Geschäft steckende Kapitalsumme sich nicht schnell amortisieren läßt. Selten wird der stille Gesellschafter darauf eingehen, daß das geborgte Kapital auch im Todesfall dem Geschäfte verbleibe. Ausnahmsweise wohl dann, wenn tüchtige, Vertrauen erweckende Geschäfts-Erben da sind.

Vorzüge der stillen Gesellschaft sind: 1) Vergrößerung des Geschäftskapitals; 2) Ungehinderte Disposition des Geschäftsleiters; 3) Möglichkeit der Verwertung von Unternehmertalenten, die nicht genug Kapital besitzen u. a. Hauptnachteile sind 1) die Seltenheit des nötigen Vertrauens der stillen Gesellschafter; 2) Die Leichtigkeit einer Übervorteilung derselben durch den Geschäftsführer.

7. **Die industrielle Partnerschaft.** Das Wesen derselben besteht darin, daß der Unternehmer das in seiner Unternehmung steckende Kapital nach dessen augenblicklichem Werte in kleine Aktien teilt, deren Erwerbung den Arbeitern und Gehilfen des Geschäfts freisteht. Diese Aktien können dann auf einmal oder allmählich eingezahlt werden. Das Geschäft wird sodann als Aktienunternehmung weiter getrieben und der Reingewinn nach Maßgabe der Beteiligung als Dividende an die Aktionäre verteilt.

Diese Unternehmungsform steht demnach auch zwischen der Aktiengesellschaft und der Produktivassociation.

Sie unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft dadurch, daß die Gründung und der Schwerpunkt des Geschäfts in den Händen des Unternehmers liegen und daß dieser Schwerpunkt nur sehr allmählich verrückt wird, je nachdem nach und nach Aktien aus dem Besitze des Unternehmers in den anderer Aktionäre übergehen.

Von der Produktivgenossenschaft unterscheidet sich die Partnerschaft dadurch, daß bei jener das Kapital bloß durch die Arbeiter, bei dieser durch die Arbeitgeber aufgebracht wird.

Die Partnerschaft will also ebenfalls Arbeit und Kapital kombinieren; aber sie schafft das Kapital nicht durch die Arbeit neu, sondern sie verkauft das Geschäft des Unternehmers allmählich an seine Arbeiter. Die Partnerschaft ist eine industrielle Monarchie, in welcher stets mehr und mehr demokratische Konzessionen gemacht werden.

Die eigentümlichen Vorteile dieser Unternehmungsform liegen darin, daß sie dem Arbeiter die Gewinnbeteiligung möglich macht, und zugleich — was der Produktivassociation fehlt — die Vorzüge des schon vorhandenen großen Kapitals und der einheitlichen starken Leitung vereinigt.

Ihre Nachteile aber bestehen darin, daß der kleine Arbeiteraktionär durch sie zum Teilnehmer an einem Spiele gemacht wird, das er nicht durchschaut und bei welchem er auf Gnade und Ungnade der Ehrlichkeit des Unternehmers preisgegeben ist. Will der Unternehmer aus der industriellen Partnerschaft ein gutes Geschäft machen, so kann er leicht in einer Zeit günstiger Konjunkturen sein Geschäft in eine Partnerschaft verwandeln, die Aktien zu hohem Kurse verkaufen und später, wenn das Geschäft schlecht geht, sein Schäfchen längst ins Trockene gebracht haben. Ist dagegen der Unternehmer reell und schlägt seine Anlagen nicht zu hoch an, und verspricht außerdem das Geschäft einen dauernd reichlichen Gewinn, so können die Aktien leicht so im Preise steigen, daß sie dem Arbeiter unerschwinglich werden, außer durch länger dauerndes energisches Sparen.

Läge nicht schon in diesen Mißständen eine gewisse Grenze für die Anwendbarkeit des Partnerschaftssystems, so wäre diese Grenze auch schon durch andere Umstände gegeben.

Die Partnerschaft eignet sich nur für gewisse Geschäfte mit normalen Lohnhöhen und mit geringem Wechsel von Arbeitern. Denn ihre Grundidee bedingt schon das längere Aushalten der Arbeiteraktionäre in einer Fabrik; es ist nicht thunlich, daß beliebig einer statt den andern eintrete. Es können deshalb auch die Geschäftsanteile nicht frei veräußerlich sein, sonst würden die Aktien leicht Gegenstand unsolider Börsenspekulation, und fremde Elemente kämen in den Verwaltungsrat.

Die Erfahrung lehrt, daß die Partnerschaft den günstigsten Erfolg in jenen Geschäften hat, wo die Intensität der Arbeitsleistung sehr gesteigert werden kann, wo vom Eifer und der Intelligenz, von der Sorgfalt und Materialersparnis sehr viel abhängt.

Dagegen darf der Vorwurf, daß die Partnerschaft die Unabhängigkeit des Unternehmers gefährde,

und zu deren Vorteil eingerichtet und vollzogen würde. Aber selbst in diesem Falle, wo der Unternehmer durch die Macht kommunistischer Umwälzung zu einem Beamten seiner Arbeiteraktionäre degradiert wäre, würde er seine Superiorität bewahren; die Arbeiteraktionäre wären rechtlich Herren des Unternehmens, faktisch aber bliebe es der ehemalige Unternehmer, nun Geschäftsleiter. Denn Kapitalien und Geschäftsanteile lassen sich verteilen, niemals der Geist und die Erfahrung des Unternehmers. Je größer der Abstand zwischen den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Unternehmers und jenen des Arbeiters ist, um so geringer ist die Gefahr für den Unternehmer.

8. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine für Deutschland durch Ges. v. 20. IV. 1892 geschaffene neue Gesellschaftsform, die im allgemeinen als eine Unterart der Aktien-Gesellschaft bezeichnet werden darf.

Beschränkte Zahl von Teilnehmern ist dabei beabsichtigt, die formellen Vorschriften nicht so streng, wie bei der A.-G., der Aufsichtsrat nicht notwendig; wohl aber Geschäftsführer. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus Stammkapital und Nachschüssen. Die Umwandlung von A.-Gesellschaften in Ges. m. b. H. ist vorgesehen. Die G. m. b. H. haben von Jahr zu Jahr steigende Verbreitung gefunden; zu Ende 1894 gab es in Deutschland schon 500 (Zuckerfabriken und andere Industrie-Unternehmungen; Verlagsunternehmungen u. s. f.).

9. Die Vereinigung zu einzelnen Geschäften (sog. Konsortium oder Syndikat) ist eine Form der Gesellschaft, welche meistens nur von kurzer Dauer ist. Wenn nicht anderes verabredet wird, sind dabei die Teilnehmer verpflichtet, gleichmäßig zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen.

6. Kapitel: Die wirtschaftlichen Parteien.

I. Entwickelung derselben. Wirtschaftliche Parteien bilden sich auf verschiedenen Grundlagen aus.

Die bedeutendste Veranlassung zur Bildung wirtschaftlicher Parteien ist der Unterschied der oben erwähnten wirtschaftlichen Klassen. Naturgemäß und durch ihr eigenes Interesse getrieben muß jede wirtschaftliche Klasse auch eine wirtschaftliche Partei gegenüber den anderen Klassen bilden, welche dann freilich wieder in mehrere Parteischattierungen zerfallen kann. Jede wirtschaftliche Klasse will eben ihr besonderes Wohlergehen und wird in der menschlichen Gesellschaft und im Staate auf dieses hinarbeiten. So wird durch ihr Klasseninteresse die städtische Bevölkerung der ländlichen gegenüber in eine gegensätzliche Stellung gebracht; die Besitzlosen gegenüber den Besitzenden, die Lohnarbeiter gegenüber den Unternehmern, die Produzenten gegenüber den Handeltreibenden, das Kleingewerbe gegenüber dem Großbetrieb, die Gläubiger gegenüber den Schuldnern, die älteren Unternehmungsformen gegenüber den jüngeren u. s. f. Es ist nicht notwendig, daß alle diese im wirtschaftlichen Leben vorhandenen Gegensätze auch in bestimmten Parteiprogrammen sich ausprägen; aber fühlbar machen sie sich in jedem vorgeschrittenen Staatswesen. Aber nicht allein in der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Klassen liegt ein Grund solcher Parteibildung; sondern auch diejenigen Gründe, welche überhaupt politische Parteien entstehen lassen, wirken auf die wirtschaftliche Parteibildung ein.

Die großen Gegensätze von Freiheit gegenüber der Ordnung, von Gleichheit gegenüber der Geltung der Autoritäten, von Zentralisation gegenüber der Dezentralisation, von Fortschritt gegenüber der Erhaltung des Bestehenden —: diese Gegensätze, welche sich in allem politischen Leben äußern, müssen auch in den wichtigeren Fragen des Wirtschaftslebens zum Vorschein kommen. Es sind eben sehr verschiedene wirtschaftliche Ideale, welchen nachgestrebt werden kann, mit größerer oder geringerer Entschiedenheit. Und es kann diesen Zielen nachgestrebt werden im ganzen Umfang des Staats- und Volkslebens oder bloß in einzelnen Gebieten; mit Anlehnung an die bestehenden Zustände, auf dem Wege der Reform; oder mehr in revolutionärer Art; mit größerer oder geringerer Konsequenz; mit mehr oder weniger Kenntnis und Gründlichkeit.

In den Wirtschaftszuständen des Altertums und des Mittelalters lassen sich nur ausnahmsweise wirtschaftliche Parteien unterscheiden. Grundzug der wirtschaftlichen Zustände des Altertums und des Mittelalters war nämlich die ungleiche Berechtigung, die Monopolstellung einzelner gegenüber dem machtlosen und unterdrückten Haufen der anderen. Bei dem im Altertum herrschenden Systeme des Staatsdespotismus, und bei der ständischen Gliederung des Mittelalters und seiner Dezentralisation, konnte auch von einer selbständigen Regung wirtschaftlicher Parteien im Staatswesen nicht die Rede sein; die wirtschaftlichen Parteien, die etwa vorhanden waren, fanden mit Ausnahme der jeweils herrschenden überhaupt keinen Ausdruck.

Heutzutage dagegen, wo es nach langen und mühsamen Kämpfen Grundsatz des ganzen Staats- und Völkerlebens geworden ist, daß der Wille der ganzen Völker und der einzelnen Gruppen, Klassen und Parteien innerhalb der Völker zum Ausdruck komme, wenn es sich darum handelt, über ihr Wohl und Wehe zu entscheiden, mußte es notwendig werden, daß auch verschiedene wirtschaftliche Parteien entstanden und auf die staatlichen Ordnungen der wirtschaftlichen Zustände Einfluß zu nehmen begannen. Zur Bildung solcher Parteien mußten Presse und Vereinsrecht energische Hebel werden.

Die heutigen Wirtschaftsparteien unterscheiden sich zunächst durch den verschiedenen Grad von Freiheit, welchen sie im ganzen wirtschaftlichen Leben jedem einzelnen gewähren wollen.

II. Die liberalen Wirtschaftsparteien. Der wirtschaftliche Liberalismus besteht in dem Streben nach einer möglichst unbeengten Wirtschaftsfreiheit jedes einzelnen, nur beschränkt durch das gleiche Recht aller andern. Er will die freieste Konkurrenz überall und für jeden, und zwar freie Berufswahl, freie Konkurrenz in der Produktion, in Ge-

werbe und Handel, freie Bewegung bei der Bildung des Preises, bei der Verteilung der Güter, bei der Bestimmung des Lohnes und des Zinses. Das System des Liberalismus ist wie manche andere Wirtschaftssysteme niemals ganz rein durchgeführt worden; aber es prägt doch der Gegenwart ihren wirtschaftlichen Charakter auf. Wie die wirtschaftliche Theorie mannigfache Schattierungen und Färbungen hat, so ist das auch bei der wirtschaftlichen Praxis der Fall, und sind auch in den wirklichen Volkszuständen die liberalen Ideeen nie zu unumschränkter Herrschaft gekommen. Wie in den Zeiten des Altertums und des Mittelalters die damaligen Unterdrückungen ganzer Volksklassen als wirtschaftliches Prinzip ihre Fehler gehabt haben, so muß auch das liberale System einen oder den andern Fehler haben. Es wird überhaupt niemals möglich sein, die menschliche Wirtschaft von allen Fehlern und Schattenseiten freizumachen. Das liberale Wirtschaftssystem giebt dem einzelnen Menschen möglichst viel Freiheit, macht ihn aber auch für seine eigene Wohlfahrt selbst im höchsten Grade verantwortlich. Allerdings wird die unbedingte Freiheit der Wirtschaft für den einzelnen beeinträchtigt durch den Umstand, daß die zu selbständigen Unternehmungen nötigen Hilfsmittel meist Privateigentum, also nur mehr in beschränkter Weise zugänglich sind. Die Arbeitskraft des einzelnen ist freilich sein Eigentum; aber schon ihre Ausbildung und Erhaltung verlangt häufig bedeutende und längere Kapitalverwendung. Wegen der verschiedenen Begabung und Kapitalbildung schreitet die wirtschaftliche Entwickelung keineswegs überall in gleicher Richtung und in gleicher Schnelligkeit vorwärts, so daß häufig Mangel einerseits, Überproduktion anderseits die Erfolge der Arbeit und der Unternehmung vereiteln. Bei der vollständigen Freiheit des Handels und Verkehrs macht sich leider im Güterumlaufe ein System der gegenseitigen Übervorteilung geltend. Der Arbeiter klagt über unzureichenden Lohn, über Unterdrückung durch das Kapital; der Kredit ist den wechselvollsten Schwankungen ausgesetzt, und dient nicht allein dem redlichen, sondern auch dem unredlichen Erwerbe. So ist der Erfolg der Herrschaft liberaler Wirtschaftsgrundsätze keineswegs frei von Fehlern. Vielmehr sehen wir die Güter ungleich verteilt, ganz große Klassen der Bevölkerung in lebenslänglicher geistloser Arbeit schmachtend, von der Hand in den Mund lebend. Die freie Konkurrenz ist zum erbarmungslosen Kampfe geworden, in welchem sich die Kämpfer gegenseitig zerfleischen; der Arbeiter sieht im Unternehmer seinen Unterdrücker, der Unternehmer im Arbeiter nur zu oft seinen Feind und Sklaven oder wenigstens eine Arbeitsmaschine. Arbeitslosigkeit, Arbeitseinstellung, Unterdrückung und Empörung, Betrug und Falliment, sind entschieden Schattenseiten der modernen Wirtschaftsperiode.

Innerhalb des liberalen Wirtschaftssystems lassen sich folgende Parteischattierungen unterscheiden:

1. Die **Manchesterpartei** ist die extremste unter diesen Schattierungen. Sie rekrutiert sich hauptsächlich aus den besitzenden Klassen, findet in der Wissenschaft keine neuen Vertreter mehr, wohl aber unter den Praktikern und Journalisten u. s. f. Ihre Ansichten bestehen hauptsächlich in folgendem: Die Volkswirtschaft hat lediglich die Aufgabe der Reichtumsproduktion; um die Verteilung des Volkseinkommens hat man sich nicht zu kümmern. Die ganze Volkswirtschaft wird durch wirtschaftliche Naturgesetze, durch Angebot und Nachfrage beherrscht, die Arbeit ist nichts anderes als eine Ware wie alle anderen Waren, deren Lohn ebenfalls durch Angebot und Nachfrage reguliert werden muß und die ganz einfach liegen bleibt, wenn sie keine Käufer findet. Eine soziale Frage giebt es nicht; die in der Volkswirtschaft vorhandenen Mißstände müssen von selbst verschwinden; die gesunde Natur der Volkswirtschaft hilft sich immer selbst wieder durch.

Der Name Manchesterpartei führt zurück zu einer 1839 in Manchester gegründeten freihändlerischen Vereinigung (R. Cobden's) gegen die englischen Korngesetze. In Deutschland bezeichnet man mit diesem Namen die extremen Freihändler. Eine Vereinigung schufen sie sich in den „Volkswirtschaftlichen Kongressen" seit 1858 in Deutschland.

Was gegen das Wirtschaftsideal der ganz liberalen Parteirichtung spricht, wurde in der Hauptsache oben schon angeführt. Der extrem verwirklichte Liberalismus läuft Gefahr, in Plutokratie, in ein allgemeines Überwuchern des Erwerbstriebes auszuarten, wobei die am strengsten redlichen, gewissenhaften, minder spekulativen Volksangehörigen durch die gewandteren und gewissenloseren Konkurrenten ausgebeutet werden.

2. Da in der gegenwärtigen Volkswirtschaft die Mißstände der Verteilung des Volkseinkommens zu bedeutend hervorgetreten sind, um das unbedingte „Geschehenlassen", wie es Prinzip des Manchestertums ist, noch als leitenden Grundsatz zu dulden, ist der größte Teil der liberalen Wirtschaftspolitik und zwar sowohl auf dem Gebiete der Wissenschaft als auf dem Gebiete der politischen Agitation und vollends in den Regierungskreisen auf das Bedürfnis notwendiger **Reformen** aufmerksam geworden. Die Übermacht des Kapitals und dann die Entartung der Gründerperiode einerseits, auf der andern Seite der wachsende Einfluß der Sozialdemokratie hat diese Parteigruppe, welche man etwa als **liberale Reformparteien** bezeichnen könnte, zu der Anschauung gebracht, daß doch irgend etwas geschehen müsse, um den Kampf der wirtschaftlichen Parteien zu mäßigen und in friedliche Bahnen zu bringen. Diese Gruppe von Parteien, welche auf Grund des Liberalismus doch die Notwendigkeit von Reformen einsieht und will, zählt selbst wieder mannigfache Schattierungen. Besonders bezeichnend für ihre Bestrebungen ist die Unterstützung des Associationswesens; die Läuterung und Hebung der sozialen Zustände auf dem Wege der Arbeiterselbsthilfe. Auch die Hebung der Volksbildung, der Volksgesundheit, ferner die Beseitigung mancher Übelstände, welche der große Fabrikbetrieb hervorgerufen hat; insbesondere die Regulierung der

Frauen- und Kinderarbeit passen in den Bereich der Reformprojekte dieser Parteien. Bei redlichem Willen werden sie aber doch immer die Unzulänglichkeit ihrer Hilfsmittel einsehen müssen.

Einen Übergang von den liberalen Reformparteien zum Sozialismus bildet die sog. christlich-soziale Bewegung. Während die liberale Reformpartei vom eigenen Interesse der Arbeiter und von der Humanität der Gesellschaft Antriebe zur Verbesserung erwartet, stützt sich die christlich-soziale Partei auf christlich-religiöse Gesichtspunkte. Im ganzen weist sie die sozialdemokratischen Ansichten zurück; nur einzelne ihrer Stimmführer haben bisher geradezu sozialistische radikale Programme aufgestellt.

Ein anderer Übergang führt aus der liberalen Reformpartei zum sog. Staatssozialismus (s. u.).

III. Reaktionäre und konservative Parteien. Reaktionäre Parteien auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, welche nie ganz erstorben waren, scheinen auch heutzutage wieder aufleben zu wollen. Sie unterscheiden sich von der vorgenannten Reformpartei hauptsächlich dadurch, daß ihre beabsichtigten Reformen in frühere wirtschaftliche Zustände zurückgreifen und teils den Staatsregierungen, teils der Kirche wiederum einen größeren Einfluß auf das wirtschaftliche Leben eröffnen wollen. Vor allen anderen hierher gehörigen Parteischattierungen aber ist diejenige zu erwähnen, welche, hauptsächlich aus kleinen Handwerksmeistern bestehend, den Rückgang des Handwerkes gegenüber dem Großbetrieb nicht verstehen und begreifen kann, die Ursache des schlechten Ganges der Kleinhandwerke vielmehr in der Gewerbefreiheit (in Deutschland in der Gewerbeordnung vom Jahr 1869) sieht und deshalb eine Rückkehr zum Zunftwesen verlangt. Zu diesem Zwecke verlangt diese Partei: Wiederherstellung der Meisterprüfung, obligatorische Innungen mit ausschließenden Rechten, strenge Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens, Arbeitsbücher 2c. Diese Handwerkerpartei würde am liebsten alle Gewerbe wieder in die mittelalterlichen Zustände zurückversetzen. Sie bedenkt dabei nicht, daß der Rückgang des Kleinhandwerks gegenüber dem Großbetrieb ein Prozeß ist, welcher dort, wo er wirklich stattfindet, ganz unvermeidlich, weil durch technische Umwälzungen begründet ist.

Nicht als reaktionär, wohl aber als konservativ bezeichnen sich die Agrarier. Auch sie sind eine rein wirtschaftliche Partei wie die vorgenannte; ihre Angehörigen sind landwirtschaftliche Grundbesitzer mit dem politischen Ziele, die Interessen der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung gegenüber dem beweglichen Kapital und gegenüber der städtischen, industriellen Bevölkerung zu wahren. Im Mittelpunkte ihrer Bestrebungen stehen zur Zeit die landwirtschaftlichen Schutzzölle, und Verdrängung der Goldwährung durch den Bimetallismus (wegen der Konkurrenz mit der Getreideproduktion aus Ländern der Silber- und Doppelwährung 2c.).

IV. Der Sozialismus. Der ganzen liberalen Wirtschaftsordnung, aber auch den christlich-reaktionären Wirtschaftsparteien gegenüber steht der Sozialismus, ebenfalls wieder in sehr mannigfache Schattierungen zerfallend. Unter Sozialismus versteht man eine Richtung wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Bestrebungen, welche eine bis in die Einzelheiten des Daseins eingehende feste Ordnung des Lebens, namentlich aber der wirtschaftlichen Zustände, will. Der Sozialismus geht von dem Grundgedanken aus, daß alle Menschen gleiches Recht auf Glück und Gütergenuß besitzen und daß jedes bevorzugte Glücklichsein Einzelner ein Fehler gegen die allgemeinen Menschenrechte sei. Er wendet sich gegen die Übel der liberalen Volkswirtschaft, gegen den Eigennutz und die freie Konkurrenz, gegen die Übermacht des Kapitals. Nach der Idee des Sozialismus ist nicht Talent, Fleiß, Sparsamkeit, Eigentum, Kapital und Kredit Grundlage des Wohlstandes und der Ordnung, sondern einzig und allein die Arbeitsleistung. Und diese müsse erst durch eine andere Anordnung in ihre richtige Stellung gebracht werden. Zu diesem Zwecke müsse die Freiheit jedes Einzelnen zu Gunsten des Ganzen viel mehr eingeschränkt werden, als das bisher der Fall ist. Die Verantwortlichkeit, welche in dem liberalen Wirtschaftssystem der Einzelne trägt, will der Sozialismus auf die Gesellschaft übertragen.

Auch der Sozialismus ist teils Theorie geblieben, teils praktisch geworden. Seinen theoretischen Höhepunkt erreicht er in dem Kommunismus, d. h. in jenem Wirtschaftssysteme, welches das Privateigentum vollständig oder fast vollständig beseitigt. Die Idee der Gütergemeinschaft läßt sich als ein idealer Zustand allerdings erträumen; in Wirklichkeit aber war sie bisher nur im Familienleben möglich; in keiner größeren Gesellschaft, am wenigsten im Staate hat sie eine Stätte gefunden. Denn die Bedürfnisse der Menschen und ihre Fähigkeiten sind von Natur aus zu verschieden. Man müßte zuerst alle Menschen gleich machen, dann könnte man auch den Besitz ausgleichen. In einer Gütergemeinschaft wird jeder möglichst wenig arbeiten und möglichst viel genießen wollen. Unfleiß läge im Interesse jedes Einzelnen. Es gingen ferner in der Gütergemeinschaft die speziellen Freuden, welche das Eigentum dem Menschen bereitet, verloren, sowie jene Lebensfreuden, welche mit der freien Wahl der Genüsse zusammenhängen. In einer Gütergemeinschaft müssen auch die Vorteile der Arbeitsteilung aufhören; eine überaus sorgfältige amtliche Leitung der ganzen Volkswirtschaft müßte stattfinden; furchtbare Übervölkerung wäre jedenfalls das Resultat der Vermögensgleichheit und schließlich würde die gleiche Verteilung der Güter doch nach wie vor vielen ungerecht erscheinen und deshalb immer wieder neue Revolutionen stattfinden müssen. Trotz dieser Unmöglichkeit des Kommunismus im ganzen finden wir doch auch in unseren liberalen Rechtsstaaten kommunistische Anklänge. Hierher gehören namentlich die eheliche Gütergemeinschaft, das Expropriationsrecht, das Erbrecht des Staates in gewissen Fällen, die allgemeine Wehrpflicht und der Schulzwang.

Seine moderne Gestaltung gewinnt der Sozialismus in nachgenannten Parteien: 1) die Sozialdemokratie. Die Grundideen der Sozialdemokratie fanden zum erstenmale einen Ausdruck in der englischen Chartistenbewegung, später in Frankreich (Louis Blanc); in Deutschland mit der Gründung des allgemeinen deutschen Arbeitervereins durch F. Lassalle (1863). Er verlangte allgemeines gleiches Wahlrecht, mit dessen Hilfe die Arbeiter die Staatsgewalt in die Hände bekommen sollten, und einen Zuschuß von 100 Mill. Thalern aus Staatsmitteln zur Gründung von Produktivassociationen. Nach Lassalle übernahm v. Schweitzer die Agitation und Parteiführung, später Liebknecht und Bebel, mit Hinneigung zur „Internationalen". Die wirtschaftlichen Anschauungen der Sozialdemokratie bestehen hauptsächlich in folgendem:

Die ganze heutige Produktion leidet an dem Übelstande, daß, wer überhaupt produzieren will, schon von vornherein im Besitz gewisser Produktionsmittel sein muß. Da aber die Produktion in sehr vielen Fällen nur im großen betrieben werden kann, muß auch das Produktivkapital von vornherein bedeutend sein. Diejenigen, welche nur kleine Kapitalien zur Herstellung ihrer Produktionsmittel haben, können auch nur als Unternehmer kleiner Geschäfte ein kümmerliches Wirtschaftsdasein fristen; diejenigen, welche gar kein Kapital besitzen, können gar nicht als selbständige Produzenten auftreten, sondern müssen ihre Arbeitskräfte selbst als Ware zu Markte tragen. Der Wert dieser Ware aber werde nicht durch das bestimmt, was sie selbst an Wert hervorbringt, sondern durch ihre Produktionskosten, d. h. durch dasjenige, was zur Existenz des Arbeiters absolut nötig ist. Der Arbeiter nimmt in dieser Weise nicht an dem Gewinne teil, welcher aus der Produktion des Volkes immerfort resultiert, sondern er erhält bloß die notwendigste Vergütung seiner Kosten. Also gerade die Arbeit, welche fortwährend die Werte neu erzeugt, erhält nichts von diesen Werten, sondern muß dieselben anderen überlassen. Die Folge dieser Zustände sei, so behauptet die Sozialdemokratie, eine fortwährende Ausbeutung der Arbeiterklasse durch das Kapital, welches in den Händen der Bourgeoisie sich befindet. Es sei auch, heißt es weiter, keineswegs richtig, daß der Lohnvertrag auf dem freien Willen des Arbeiters und des Arbeitgebers beruhe; sondern der Arbeiter schließe immer, durch die Not gezwungen, ungünstige Lohnverträge ab. Der Sozialismus behauptet ferner, daß das Kapital allerdings aus aufgespeicherter Arbeit bestehe, aber nicht aus der Arbeit derjenigen, die das Kapital besitzen, oder ihrer Vorfahren, sondern aus der Arbeit anderer. Im ganzen sei das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeitskraft ungerecht und müsse eine vollständige Umänderung erfahren. Es müsse die Arbeiterklasse in höherem Maße als bisher Vorteile aus ihren Arbeitsleistungen erhalten.

Die Sozialdemokratie geht von der Anschauung aus, daß, um eine Änderung dieser schlimmen Zustände herbeizuführen, der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital aufgehoben werden solle. Die heutige planlose Produktion solle eine vollständige Umänderung erfahren, dergestalt, daß die Produktionsmittel gemeinsam werden und nicht mehr Privateigentum sein dürfen. Die neu produzierten Gegenstände, soweit sie neue Arbeitsmittel sind, sollen ebenfalls wieder gemeinsames Eigentum werden; diejenigen Güter dagegen, die unmittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen bestimmt sind, sollen individuelles Eigentum werden; wobei aber der Anteil jedes einzelnen nach gerechten Grundsätzen bemessen werden solle. Dieser Zustand werde ein besserer sein, weil das Volkseinkommen gerechter und gleichmäßiger verteilt würde, aber auch, weil die Produktion eine ungleich größere sein werde. Letztere Anschauung begründet man damit, daß mannigfache Arbeitsverluste, welche aus der Planlosigkeit der heutigen Produktion erwachsen, in der sozialistischen Produktion nicht mehr stattfinden würden; daß diejenigen Arbeitsverluste, die durch den notwendigen Schwindel im Kampfe der Konkurrenz heutzutage entstehen, dann ebenfalls in Wegfall kommen würden; daß ferner die Arbeit vermöge mancher mit Kulturfortschritten verbundenen Vorteile ergiebiger sein werde, und daß außerdem neue Arbeitskräfte, welche jetzt überhaupt nicht arbeiten, zur Arbeit herangezogen würden.

Eine Umänderung der heutigen kapitalistischen Produktion in eine sozialistische kann endlich nach der Ansicht der Sozialdemokratie nur durch Erlangung der Staatsgewalt herbeigeführt werden, und auf dieses Ziel hin sind denn auch ihre derzeitigen Bestrebungen gerichtet.

Der große Irrtum der Sozialdemokratie besteht darin, daß alle Fortschritte der Produktion, welche man von der sozialistischen Anordnung der Arbeit erwartet, doch nur ein verschwindend kleiner Ersatz wären für den Ausfall, welcher durch die Beseitigung der freien Konkurrenz und der Hoffnung auf Unternehmergewinn herbeigeführt würde. Die Produktion in einer ganz sozialistischen Gesellschaftsordnung kann keine größere sein, weil niemand mehr ein persönliches Interesse an der Vermehrung, Verbesserung und Erhaltung der Produktionsmittel hätte; weil die Arbeitskontrolle schwierig, kostspielig und gehässig, für viele Berufszweige ganz unmöglich wäre. Der ganze bisher bestehende Klassenhaß zwischen Besitzlosen und Besitzern, zwischen Arbeitern und Unternehmern würde sich nur verwandeln in einen Klassenhaß zwischen Arbeitern und Arbeitsaufsehern; das Streben jedes einzelnen würde eben dahin gehen, sich eine möglichst mühelose und einträgliche Stellung in der sozialistischen Gesellschaft zu verschaffen; jeder, der ihm in diesem Streben entgegenträte, wäre sein Feind. Die Konkurrenz im Lebenskampf würde nicht enden, nur andere Formen gewinnen. Die Wirtschaft mit gemeinsamen Produktionsmitteln und mit gemeinsamem Gewinn würde entweder zu einer unerträglichen Arbeitstyrannei oder zu einer von Geschlecht zu Geschlecht verringerten Produktion und bald zur völligen Verarmung des Volkes führen.

2. Der Staatssozialismus. Grundgedanke des Staatssozialismus ist: die Durchführung tiefgreifender sozialer Reformen unter Erhaltung der monarchischen Staatsform, und im Gegensatze zur Herrschaft der „liberalen Bourgeoisie". Also ein Bündnis zwischen Monarchie und Arbeiterklasse. Anfänge des modernen Staatssozialismus finden sich in der Politik Napoleons I. und in den Schriften von St. Simon, eine weitere Entwicklung in der wirtschaftlichen Politik Napoleons III. — In Deutschland, wo die Schriften von Rodbertus den Staatssozialismus theoretisch vertreten, fand er eine organisierte Hilfe in dem „Verein für Sozialreform"; und es ist abzuwarten, ob aus den gemäßigteren Elementen der Sozialdemokratie und aus den weitestgehenden der liberalen Reformparteien oder der christlich-sozialen Partei heraus sich eine starke staatssozialistische Partei bilden wird. Gewiß ist, daß die Regierungen der europäischen Kulturstaaten dem Staatssozialismus schon manche Konzession gemacht haben und noch weitere machen dürften. Der wichtigste gegen den Staatssozialismus gerichtete Einwand gipfelt darin, daß jeder zu weit getriebene Einfluß des Staates auf die Privatunternehmung, indem er die Freiheit des einzelnen beeinträchtigt, den Erwerbseifer hindere; und daß, wo der Staat selbst als Unternehmer auftritt, die Leistungen aller seiner Wirtschaftsbeamten und Arbeiter nicht die Wirkung haben können, als wenn die gleichen Personen in ihrem eigenen Geschäfte, mit Aussicht auf Geschäftsgewinn, arbeiten würden.

7. Kapitel: Bevölkerung und Produktion.

Das notwendige Gleichgewicht von Produktion und Konsumtion muß zu der Frage führen, wie sich denn die Bevölkerung eines bestimmten Landes zur Produktionsfähigkeit desselben verhält. Durch jeden Zuwachs der Bevölkerung vermehrt sich die Zahl der Produzenten, aber auch der Konsumenten und es frägt sich daher: giebt es ein richtiges Verhältnis zwischen der Volkszahl und dem von ihr bewohnten Gebiete und wann ist dasselbe vorhanden?

I. **Verschiedene Möglichkeiten der Zustände.** Thatsächlich sind drei verschiedene Verhältnisse der Bevölkerung zur Ausdehnung und Produktionsfähigkeit ihres Landes möglich, nämlich:

1. Die Bevölkerung ist so dünn, daß nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens leicht eine größere Anzahl Nahrung fände. Ein solches relativ geringes Bevölkerungsverhältnis findet seinen Ausdruck darin, daß fruchtbarer Boden niedrig im Preise steht; die Landgüter sind durchschnittlich groß, die Bewirtschaftung derselben eine mehr extensive, als intensive; die Wohnorte spärlich und weit von einander entfernt; Fabrikstädte bestehen wenige oder keine; es findet regelmäßige Ausfuhr von Getreide oder Produkten der Viehzucht statt. Solche Bevölkerungsverhältnisse weisen in Europa Rußland, Rumänien, die Türkei, das transleitanische Österreich auf; in Asien fast der ganze Weltteil mit Ausnahme des eigentlichen China, sowie einzelner Teile von Ostindien und Japan; ferner ganz Amerika mit Ausnahme der nordöstlichen Unionsstaaten; Afrika und Australien. Bei solchen Verhältnissen ist es dem einzelnen, falls er Arbeitslust und Arbeitskraft besitzt, leicht, sich die nötigen Nahrungsmittel zu verschaffen; die Erwerbung von Grundbesitz, der Betrieb ausgedehnter Viehzucht oder lukrativen Bergbaues nicht schwierig. Dagegen werden die natürlichen Reichtumsquellen des Bodens nicht vollständig ausgenützt; die Industrie findet in der Seltenheit der Arbeiter und dem oft hohen Arbeitslohne bedeutende Schwierigkeiten; Handel und Verkehr sind wegen der unzureichenden Verkehrsmittel und der geringen Konsumtion beschränkt.

2. Die Bevölkerung ist dichter, als sie nach der Produktionsfähigkeit des Bodens sein sollte, es ist der Zustand einer Übervölkerung gegeben. Er findet seinen Ausdruck darin, daß im Lande die ganze bauwürdige Oberfläche in Privatbesitz genommen, der Boden in kleine und kleinste Zwergwirtschaften zersplittert ist; daß Waldungen und Weiden auf das notwendigste beschränkt, große, namentlich Fabrikstädte vorhanden sind. Dabei ist die Volksdichtigkeit an sich eine große, auch in mittleren Jahren Einfuhr von Lebensmitteln nötig, Auswanderungen häufig.

Die Rohstoffproduktion ist hier aufs höchste gesteigert, die Bodenkultur intensiv; der vom Landbau nicht genährte Teil der Bevölkerung füllt Werkstätten und Fabriken; die Not erzwingt wohlfeile und übermäßig angestrengte Arbeit. Der Verkehr ist flott; die Arbeitsteilung höchst ausgebildet. Bei all dem herrscht Elend und Mangel; die Lebensmittel sind teuer, die Sterblichkeit, namentlich unter den Kindern groß. Not und Verzweiflung erzeugen Verbrechen, Bettel und proletarische Laster aller Art.

3. Die Bevölkerung hat die richtige, der Produktionsfähigkeit ihres Gebietes entsprechende Dichtigkeit. Man hat, um zu beobachten, ob dies der Fall ist, namentlich drei besondere Kennzeichen.

Ein besonders glückliches Symptom ist der Neubau von Häusern, d. h. eine die Volksvermehrung übersteigende Häufigkeit des Häuserbaues; ferner ist es ein gutes Zeichen, wenn die mittlere Lebensdauer eine hohe ist; wenn keine aus Elend und Not resultierende Sterblichkeitsursachen wahrgenommen werden; endlich kann es auch als entschieden günstig betrachtet werden, wenn die Aus- und Einfuhr, die Konsumtion, der Ertrag gewisser Steuern rascher sich vermehren, als die Volkszahl.

Die Befürchtung, daß bei dem fortwährenden Zunehmen der Bevölkerungen unserer zivilisierten Staaten plötzlich ein Mißverhältnis zwischen der Volkszahl und dem Gütervorrat entstehen könnte, ist jedoch unbegründet. Denn es hat zwar die Bevölkerung das Bestreben, sich fortwährend zu vermehren; aber auch die Gütermenge hat dieses Bestreben. Und wenn die Gütermenge ihre bestimmten Grenzen hat, so sind dieselben Grenzen auch für die Volksvermehrung gezogen.

II. **Die Gütervermehrung** hat ihre Ursache in den Bedürfnissen der Völker; und diese Ursache

muß mit der zunehmenden Bevölkerung wie mit den steigenden Bedürfnissen jedes einzelnen an Kraft gewinnen. Aber die Gütervermehrung hat ihre (schon oben erwähnten) Hindernisse, welche hauptsächlich in dem begrenzten Vorrat an Naturschätzen, in dem beschränkten irdischen Produktionsgebiet liegen. Die Unterhaltungsmittel des Menschen hätten das Bestreben, in einer viel rascheren Progression zu wachsen, als die Volkszahl; denn ein einziges Weizenkorn kann sich in zwei Jahren vertausendfachen.

Aber — so viel Raum auch noch auf Erden ist zur Kolonisation neuer Länder, zu neuer Produktion, immerfort erweitert sich der Boden nicht. Auch die Menschen entwickeln bei proletarischer Vermehrung nicht den entsprechend höheren Grad von Arbeitsfruchtbarkeit. Obgleich also die Natur jenen Dingen, welche dem Menschen zur Nahrung dienen, eine viel größere Vermehrungsfähigkeit gegeben hat, als dem Menschen selbst, so kann doch diese Vermehrungsfähigkeit nicht wirksam werden. Zur beständigen Gütervermehrung im gleichen Verhältnisse mit der Bevölkerungsvermehrung gehört auch, daß die neu hinzuwachsenden Menschenmengen auf eine ersprießliche Weise an der Gütervermehrung mitwirken.

Das thun sie aber nicht. Nicht alle Güter, die verzehrt werden, ernähren Arbeiter; andere gehen völlig wirkungslos verloren und die Natur, welche stets neue Quellen von Reichtümern bieten soll, zeigt sich teils zu arm, teils ungehorsam.

So kommt es denn, daß in Wirklichkeit die Gütermenge — wenigstens in einzelnen Teilen — manchmal der Bevölkerung gegenüber zurückweicht, während sie zu anderen Zeiten und für andere Gruppen fortschreitet.

III. **Die Volksvermehrung und ihre Hemmnisse.** Die statistischen Thatsachen beweisen als größte Vermehrungsthätigkeit eines Volkes eine Verdoppelung in 25 Jahren. Nur in seltenen Fällen äußert sich mit tragischer Gewalt der Widerspruch zwischen der Vermehrungsfähigkeit des Menschen und der Produktionsfähigkeit seiner Erde. Diese Seltenheit hat ihre Ursache darin, daß auch der Bevölkerungsvermehrung gewisse Gegentendenzen in den Weg treten, welche eine Übervölkerung abwenden und den ohnehin schweren Kampf ums Dasein nicht zum verzweifelten werden lassen.

Diese Hemmnisse sind:

I. Präventive, wenn sie das Bestreben haben, einen noch nicht vorhandenen Bevölkerungszuwachs zu verhindern. Das einzige Sittliche ist die Selbstbeherrschung des Menschen, die ihn veranlaßt, nur auf genügenden wirtschaftlichen Grundlagen eine Familie zu begründen. Wo die notwendige Ernährung der Familie außer Frage ist, wirkt oft die bloße Besorgnis, durch leichtsinnige Gründung oder Vermehrung der Familie nur einen Schritt im Wohlstande herabzusteigen, schon präventiv. In der geringeren Zahl der Ehen, dem späteren Heiratsalter, der geringeren ehelichen Fruchtbarkeit darf man die Äußerungen solcher präventiver Gegentendenzen suchen.

Leider wirkt die freiwillige Enthaltung von der Bevölkerungsvermehrung gerade dort am wenigsten, wo die Wirkung am nützlichsten wäre. Gerade der hoffnungslose Arme, dem überdies die sittliche Kraft und Einsicht durch beständiges Elend geschwächt ist, und der selbst bei der größten Enthaltsamkeit auf lange Jahre hinaus keine Besserung seiner Lage voraussieht, überläßt sich willenlos seinen sinnlichen Trieben. Ihm ist gleich elend, ob ein Kind hungert oder sechs.

Die unsittlichen Gegentendenzen präventiver Natur wirken nicht nur hindernd auf die Bevölkerungsvermehrung, sondern auch auf den Fortschritt der Zivilisation. Am gefährlichsten werden sie da, wo sie zum Volksgebrauch geworden sind, wo Vielmännerei, Vielweiberei und dergl. herrschen. Dies ist namentlich der Fall bei sehr rohen und wilden Volkszuständen, wo wegen der geringen Beherrschung der Naturkräfte und der bloß okkupatorischen Wirtschaft der Nahrungsspielraum schon durch eine geringe Bevölkerung ausgefüllt wird. Hier wirkt einesteils die schlechte Behandlung und Arbeitsüberbürdung des weiblichen Geschlechts hemmend auf die Volksvermehrung, andernteils die solchen Zuständen eigentümlichen Laster.

Aber auch bei verfallenden Völkern zeigen diese unsittlichen Hemmnisse ihre Wirkung. Wo diese Tendenzen sich recht entwickelt haben, überschreiten sie wohl gar die Grenze bloßer Hindernisse und die Volkszahl kann positiv abnehmen.

II. Repressive Gegentendenzen der Volksvermehrung sind solche, welche bereits vorhandene übermäßige Zuwüchse wieder zerstören. Sie erscheinen teils als menschliches Elend, teils als Laster und Verbrechen.

Not, Hunger und Krankheiten sind zunächst der Gegendruck, den die Natur gegen jede Übervölkerung richtet. Die Erde verschlingt wieder jene Kinder, welche sie nicht zu ernähren vermag; die schwächsten werden zuerst in den Abgrund des Elends gedrängt. Mangel an guten Wohnungen, an guter Nahrung, ja sogar an ordentlicher Kleidung, an gehöriger Aufsicht über die Kinder läßt Krankheiten aller Art entstehen und rafft die überschüssige Volkszahl dahin. Jede schlechte Ernte vermehrt noch die Sterblichkeit. Und Unsittlichkeit und Laster wirken nicht nur als präventive, sondern auch als repressive Gegenströmungen. Sie sind selbst in unseren hochkultivierten europäischen Staaten von tragischer Bedeutung geworden; noch weit mehr bei den versinkenden Völkern des Ostens, wo, wie in Tibet und im Kaukasus, ein großer Teil der neugeborenen Mädchen wenn nicht umgebracht, doch auf den Sklavenmarkt gebracht werden. Weiber aus- und Kapital dafür einzuführen ist natürlich ein drastisches Mittel gegen Übervölkerung. China, das Land der Kinderaussetzung, die afrikanischen Negervölker, welche in Hungerfehden und dem Sklavengeschäfte eine sehr einfache repressive Gegentendenz haben; die verhältnismäßig hochkultivierten früheren Mexikaner, wo diese Gegentendenz in 20—50000 jährlichen Menschenopfern ihren schauerlichen Ausdruck fand: sie

zeigen, auf welchen Wegen jene Geschlechter entfliehen, die der Erde zu viel sind.

In unseren Kulturländern sind solche gewaltige Äußerungen des Gegendrucks gegen die Übervölkerung nicht zu fürchten. Da wirkt dieser Gegendruck auf das ganze Volk ziemlich gleichmäßig und weil er sich auf Millionen verteilt, empfindet ihn der einzelne zwar auch; aber er empfindet ihn nicht in so grausamer Weise. Sowie die Produktion der notwendigen Güter zurückbleibt, lassen Teuerung, späteres Heiratsalter, mangelhaftere Ernährung und daher erhöhte Sterblichkeit den größten Teil des Volkes diesen Gegendruck verspüren und in der Volksvermehrung eine entsprechende Verzögerung eintreten.

Die auch kommerziell am meisten fühlbare Gegentendenz gegen die Übervölkerung ist in unseren Kulturländern die Auswanderung, als Funktion des Volkslebens um so wertvoller, je mehr es möglich ist, die Ausgewanderten in kommerzieller und nationaler Verbindung mit dem Mutterlande zu erhalten (z. B. durch Kolonialbesitz). Die Furcht vor einer, vernünftige Grenzen übersteigenden Auswanderung aus einem Lande ist etwas durchaus Unbegründetes. Dagegen halten es die zivilisierten Staaten sogar für angemessen, sich ihrer Auswanderer noch anzunehmen, und sie vor Betrug rc. zu schützen, bis sie Angehörige eines fremden Landes geworden sind. Zu diesem Zwecke wird namentlich eine gewisse Aufsicht auf die Auswanderungs-Bureaus und auf die Einrichtung des Auswanderer-Transports gehandhabt, auch die im Ausland befindlichen Konsulate angewiesen, sich der Auswanderer thunlichst anzunehmen.

Es ist leicht erklärlich, daß heutzutage die dichtbevölkerten Staaten Europas, nämlich das Deutsche Reich, Großbritannien, die Schweiz, Italien, Frankreich rc. die meisten Auswanderer versenden und ebenso, daß diese Auswanderer sich vorzugsweise nach solchen Gegenden wenden, wo sie zusagende Lebensbedingungen finden. Für Deutschland sind Bremen und Hamburg Auswandererhäfen und der Transport der Auswanderer dort zu einem großartigen Geschäft entwickelt.

IV. **Bevölkerungspolitik.** Die Staatsgewalt hat innerhalb gewisser Grenzen die Möglichkeit, auf den Gang der Bevölkerung einzuwirken. Es sind hier zwei Richtungen zu unterscheiden:

1. Zeigt sich, daß die Bevölkerung zu gering ist gegenüber den vorhandenen Produktivkräften, so könnte an eine Begünstigung der Volksvermehrung gedacht werden. Dieses Ziel erscheint aber nur dann wirtschaftlich gerechtfertigt, wenn man den neu zuwachsenden Volksteilen auch Gelegenheit zu ersprießlicher Erwerbsthätigkeit verschaffen kann, wozu nicht bloß ein vorhandener Reichtum an Naturschätzen, sondern auch Kapital, wirtschaftliche Erfahrung, Absatzgelegenheit, Verkehrsmittel gehören. Die einzelnen Mittel, um eine Bevölkerungsvermehrung herbeizuführen, Begünstigung der Ehen und der Einwanderung sind von diesem Gesichtspunkte aus zu beurteilen. Bei den Bevölkerungszuständen der europäischen Kulturländer können sie nicht in Frage kommen. Auswanderungsverbote erscheinen als eine die persönliche Freiheit in ärgster Weise bedrückende, heute veraltete Maßregel.

2. Zeigt sich im Gegenteil, daß die Bevölkerung gegenüber den vorhandenen Produktionsmitteln zu groß ist oder zu rasch anwachsen will, so kann an eine Beschränkung ihres Wachstumes gedacht werden. Eine solche ist von Seite der Staatsgewalt möglich durch Beschränkung der Verehelichungsfreiheit. Gegen dieselbe wendet man ein, daß sie dem Menschen natürliche Rechte verkümmere. Für dieselbe spricht die Erwägung, daß die Staatsgewalt, wenn sie die Verpflichtung übernimmt, für Verarmte zu sorgen, auch das Recht und die Pflicht hat, einem übermäßigen Anwachsen des Proletariats zu steuern. Ein anderes Mittel ist Beförderung der Auswanderung. In ihr liegt eine Entlastung des inländischen Territoriums von überschüssiger Bevölkerung. Zu einer wahrhaften Stärkung der wirtschaftlichen und politischen Kraft des Inlandes kann eine Auswanderung nur führen, wenn sie in ein Land erfolgt, welches in seinem Wirtschafts- und Kulturleben mit dem Heimatlande der Auswanderer in dauernder Beziehung bleibt. Das Land, welches die Auswanderer aufnimmt, muß zu einer Erweiterung des Wirtschaftsgebietes des Mutterlandes werden. Das ist der Gedanke der Kolonisation.

V. **Zweck und Arten der Kolonieen.** Kolonieen sind Besitzungen, welche ein Volk in fremden Ländern durch Ansiedlungen oder zum Zwecke der Entwicklung seines Handels und Verkehrs erwarb. Sie sind durch die Regierungen oder durch Private gegründet. Bloße Ansiedlungen sind noch keine Kolonie; auch bloße Eroberungen nicht. Das Charakteristische ist das Verhältnis von Mutter- und Tochterland, der dauernde Einfluß. Man unterscheidet:

1. Ackerbaukolonieen. Zum Zweck des Ackerbaus und der landwirtschaftlichen Gewerbe gegründet. Sie entstehen durch Auswanderung aus solchen Staaten, wo wirkliche Übervölkerung herrscht oder wo Teile der Bevölkerung wegen religiöser oder politischer Verhältnisse auswandern. Bedingungen sind: dem Mutterlande ähnliche klimatische Verhältnisse, Fruchtbarkeit, dünne, schwache, vor den Einwanderern weichende eingeborene Bevölkerung. So die früheren Ansiedlungen der Engländer und Franzosen in Nordamerika (heutzutage Ver. Staaten und Kanada); die Ansiedlungen der Holländer am Kap, die neueren britischen Kolonieen in Neuholland, Tasmanien und Neuseeland. Die Ansiedler werden in solchen Kolonieen einheimisch, an Grund und Boden gebunden. Sie bilden bald ein eigenes Volk mit nationalen Institutionen, und emanzipieren sich bald zu selbständigem Staatswesen.

2. Pflanzungskolonieen. Entstehen durch Anlage von Pflanzungen in solchen fremden, durch staatliche Macht erworbenen Ländern, deren Produkte wichtige Handelsartikel für die zivilisierten Völker geworden, die also das Mutterland nicht selbst produziert, aber nicht entbehren kann. Namentlich für Europa solche Produkte, welche heißes Klima verlangen: Kaffee, Zucker, Baumwolle, Kakao

(daher Kolonialprodukte). Sie erfordern auch Bodenbearbeitung, aber in anderer Art. Da der Europäer im tropischen Klima nicht arbeiten kann, muß er fremde Arbeiter haben: Eingeborene oder eingeführte Arbeiter. In den Pflanzungskolonieen ist der Europäer Unternehmer und Landbesitzer, wird aber nicht einheimisch, sondern bleibt am Mutterland hangen und kehrt meistens zurück, wenn er sich bereichert hat. Die Bevölkerung solcher Kolonieen erlangt keine eigene Nationalität; eine Scheidewand zwischen besitzenden und arbeitenden Klassen bildet die Sklaverei. Solche Kolonieen sind für das Mutterland viel sichererer Besitz, als Ackerbaukolonieen, weil die mächtigen Grundbesitzer, meist Europäer, mit ihren Interessen an die Heimat gefesselt bleiben. Nur außerordentliche politische Ereignisse können solche Kolonieen dem Mutterland entfremden. In ihrer natürlichen Entwicklung werden sie nur selbständig durch Revolutionen der Sklaven. Folge der Emanzipation ist dann ein Sinken der Kultur (Hayti).

3. **Bergbaukolonieen**, zum Zweck des Bergbaus gegründet, mittels Eroberung und Ansiedlung. So die früheren Kolonieen der Spanier und Portugiesen in Amerika. Einige davon sind bis zur Trennung vom Mutterlande bloße Bergbaukolonieen geblieben (Peru, Neugranada), die meisten in Ackerbau- oder Pflanzungskolonieen verwandelt, teils weil die wachsende Bevölkerung Bodenfrüchte brauchte, teils wegen Minenerschöpfung (Brasilien, Venezuela, Mexiko). Die natürliche Entwicklung der Bergbaukolonie ist der Übergang zur Ackerbau- und Pflanzungskolonie.

4. **Handelskolonieen.** Zweck ist die Gewinnung der Produkte fremder Länder durch den Handel. Sie setzen eine einheimische Bevölkerung voraus, die soweit kultiviert ist, daß sie die gewünschten Produkte erzeugen und verarbeiten kann, die aber doch nicht im stande ist, diese Produkte auch den Europäern zuzuführen. Sie fangen meist mit bloßen Handelscomptoirs (Faktoreien) an, die von Europäern zur Anknüpfung regelmäßiger Verbindungen gegründet werden. Diese werden gewöhnlich befestigt angelegt und führen folgerecht zur Ausdehnung des kommerziellen und politischen Einflusses der angesiedelten Handelsgesellschaft. Es entstehen größere Etablissements; die Handelskompanie erhält eigene Quartiere, bald ganze Städte und erlangt mitunter neben der kommerziellen auch die politische Herrschaft. Z. B. in Ostindien. Die in solchen Ländern anwesenden Europäer sind meist nur Kaufleute, Zivil- und Militärbeamte. Neues einheimisches Volk kann sich dort durchaus nicht bilden; auf den Nationalcharakter des schon vorgefundenen einheimischen Volkes kann nur durch die geistige Macht der Kolonisten gewirkt werden (Schulen, Missionen). Solche Kolonieen bleiben dem Mutterlande so lange sicher, als seine militärische Macht hinreicht, Revolutionen zu verhindern. (Nach Wappäus: Allgem. Geogr. und Statistik, S. 183.)

5. **Strafkolonieen.** Gegründet, um Sträflinge aus dem Mutterlande dahin abzusetzen. Bedingung dabei ist ein unkultiviertes Land mit ganz spärlicher Bevölkerung, welche sich solchen Zuwachs gefallen läßt. Die wirtschaftliche Beschäftigung der Sträflinge kann dabei Bergbau, Ackerbau oder anderes Gewerbe sein. Diese Kolonieen bleiben dem Mutterlande erhalten, so lange sich nicht aus den Kindern der Sträflinge und aus freien Einwanderern ein lebensfähiges Volk bildet und vom Mutterlande emanzipiert.

VI. **Kolonialpolitik.** In jener Zeit, als — infolge des Zeitalters der Entdeckungen — die europäischen Staaten ihren Kolonialbesitz erwarben, ging das Bestreben der Mutterländer dahin, die Kolonieen nach Möglichkeit auszusaugen; ihnen die reichen Naturprodukte in der Form von Staatsmonopolen und Steuern oder auf dem Wege des Handels abzunehmen und sie dafür mit europäischen Waren und europäischer Verwaltung zu beglücken. Dieses Erpressungssystem veranlaßte viele Kolonieen schließlich zum Abfall von den Mutterländern.

Heutzutage ist man vorsichtiger geworden. Es ist jetzt Grundsatz der einsichtigeren Kolonialstaaten, ihren Kolonieen mit der zunehmenden Reife ihrer Bevölkerung auch immer mehr politische Freiheit zu gestatten. Eine weise Kolonialpolitik sucht jene Kolonieen, welche als Völker zu eigenem Leben reif wären, nur noch durch die Bande gemeinsamer Sprache und Sitte, sowie durch die im Laufe langjähriger Verbindung sich von selbst bildenden gemeinsamen Interessen festzuhalten. Wichtig ist dabei namentlich, daß solche Kolonieen finanziell ganz selbständig gestellt werden. Jene Kolonieen dagegen, welche von politisch unreifen Bevölkerungen bewohnt sind, können wohl vom Mutterlande aus despotisch regiert werden; aber auch ihnen gegenüber wäre das System der bloßen Aussaugung höchst fehlerhaft. Es ist vielmehr notwendig, sie nicht durch Waffengewalt, sondern durch gemeinsame wirtschaftliche Interessen zu einem erweiterten Wirtschaftsgebiete des Mutterlandes zu machen.

Der Wert des Kolonialbesitzes muß ein besonders großer für dichtbevölkerte Länder sein, welche einen Teil ihrer überschüssigen Bevölkerung wie ihrer industriellen Produktion nach den Kolonieen absetzen können, während die kaufmännische Vermittlung dieses Umsatzes einem Teile der Bevölkerung Erwerb verschafft und überdies dazu dient, das gegenseitige Verständnis beider Länder auszubilden und ihre politische Verbindung zu festigen. Eine Kolonialmacht, deren Mutterland schon dicht bevölkert ist, schafft sich durch ihren Kolonialbesitz Raum und vermehrte Erwerbsgelegenheit.

Keines der großen Kulturvölker steht in dieser Hinsicht so ungünstig da, wie das Deutsche. Macht- und kraftlos zu einer Zeit, als die übrigen europäischen Völker den Erdkreis unter sich teilten, fehlt ihm jetzt jene Elastizität des Territoriums und der Wirtschaftsgrundlagen, welche ein ausgedehnter Kolonialbesitz gewährt.

Die deutsche Kolonialpolitik der letzten Jahrzehnte war zwar nach besten Kräften bemüht, diesem Mangel abzuhelfen. Aber bei dem enormen Wachstum der Bevölkerung des Reiches, welche sich von 32 Mill. i. J. 1840 auf 55 Mill. zu Beginn des Jahres 1900 gesteigert hat, sind noch große Anstrengungen erforderlich, um die deutsche Seemachtstellung auf jene Höhe zu heben, welche für den Schutz der in überseeische Länder notwendig abfließenden Bevölkerungsteile und ihrer Interessen erforderlich ist.

Überblickt man den Kolonialbesitz der Europäischen Staaten, so ergiebt sich folgendes:

Staaten:		Kolonialbesitz in qkm:			Bevölkerung der Kolonien:	
Deutsches Reich	ca.	2,6	Mill.	ca.	12,0	Mill.
Frankreich	„	10,9	„	„	50,0	„
Großbritannien	„	8,6	„	„	355,4	„
Italien	„	0,5	„	„	0,7	„
Niederlande	„	2	„	„	37,9	„
Portugal	„	2	„	„	7,8	„
Spanien	„	0,2	„	„	0,8	„
Ver. Staaten	„	0,3	„	„	8,6	„

Bei aller Kolonisation müssen die wirtschaftliche und Kulturarbeit der Privatunternehmung und die politische Thätigkeit des Staates zusammenwirken. Die Kolonialpolitik kann ihre Hauptziele entweder mehr auf die Erwerbung von Kolonialbesitz oder mehr auf die Verwendung und den Kulturausbau der Kolonien richten. Ersteres ist Vorbedingung; letzteres das eigentliche Ziel. Es kann eine Staatsregierung auch ihr eigenes angestammtes Gebiet, wenn dasselbe zu dünn bevölkert ist, durch Heranziehung fremder Bevölkerungsteile kolonisieren, wie es in Rußland u. a. O. geschah. Bei der Kolonisation müssen die wirtschaftlichen und anderen Eigenschaften der Kolonisten und des von ihnen neu besiedelten Landes zu einem gedeihlichen Zusammenwirken gebracht werden. Es müssen sich demnach die Aufgaben der Kolonialpolitik sehr verschieden gestalten je nach dem wirtschaftlichen Zustand und Unternehmungseifer der Kolonisten, nach der Natur des Koloniallandes und nach den Eigenschaften und der Volksdichtigkeit der alteingesessenen Volksteile.

Eine Hauptfrage bei aller Kolonialpolitik ist die Frage der richtigen Verwendung von Grund und Boden (Landschenkungen, Landverkäufe, Heimstättengesetze).

Ferner die Frage, ob das eigentliche Kolonisieren, d. h. die Ansiedelung der Kolonisten, durch die Regierung des Kolonialstaats oder durch Privatunternehmung besorgt, und wie weit letztere dabei durch die Staatsgewalt unterstützt wird. Häufig haben sich Kolonialgesellschaften gebildet, um aus der Besiedelung eines Gebiets mit Kolonisten ein Geschäft zu machen, wobei mit dem eigentlichen Ansiedelungsgeschäft — (Ankauf und Verkauf von Ländereien, Vorschüsse an die Kolonisten) auch Viehzucht, Plantagenbau, Handel und Transportunternehmungen verbunden werden konnten.

Das wichtigste Ereignis der neuesten Kolonialpolitik ist unzweifelhaft die Aufteilung Afrikas durch die europäischen Mächte.

Vierte Abteilung.

Wirtschaftslehre der Haupterwerbszweige.

I. Abschnitt. Die Rohproduktion.

Übersicht.

Die Rohproduktion (Urproduktion) liefert der Volkswirtschaft jene Güter, welche von der Natur mit oder ohne Zuthun des Menschen erzeugt und aus ihr bloß losgelöst werden, um dann entweder unmittelbar verbraucht oder den industriellen Gewerben zu weiterer Verarbeitung überliefert zu werden.

Die einzelnen Zweige der Rohproduktion unterscheiden sich:

I. Nach der Zeit ihrer Entwicklung. In der Natur des Menschen und im Wesen des technischen Fortschritts liegt, daß die am leichtesten zu gewinnenden Rohprodukte die frühesten Grundlagen des Wirtschaftslebens bildeten.

II. Nach dem Grade der Mitwirkung des Menschen an der erzeugenden Thätigkeit der Natur. Gewisse Erwerbszweige haben bloß okkupatorischen Charakter, d. h. es werden die von der Natur fertig gelieferten Produkte nur in Besitz genommen (Jagd, Fischerei, Bergbau, Gewinnung wildwachsender Pflanzenprodukte). Andere Erwerbszweige erscheinen schon als wirkliche Produktion, wobei menschliche Technik leitend und ordnend in die Natur eingreift (Landwirtschaft, Viehzucht, geregelte Forstwirtschaft).

1. Kapitel: Jagd und Fischerei.

1. Die Jagd.

Zu unterscheiden sind jene Wirtschaftszustände, wo die Jagd Haupterwerbszweig ist (eigentliche Jägervölker) und jene, wo sie nur noch neben anderen Erwerbszweigen eine bescheidene Rolle spielt.

Wo die Jagd Haupterwerbszweig ist, wird neben ihr auch Fischerei und Okkupation von pflanzlichen Rohstoffen getrieben. Die gewerbliche Arbeit beschränkt sich auf die Familie, wo lediglich für den eigenen Gebrauch, nicht für den Austausch, Kleidung, Haus- und Wirtschaftsgerät und Waffen gefertigt werden, aus jenen Rohstoffen, welche die Natur liefert (Holz, Bein, Stein, Tierfelle, Horn). Bei der bloß okkupatorischen Arbeit findet keine Teilung statt, daher auch keine wirtschaftlichen Klassen, keine Standesunterschiede, kein Gegensatz von Freien und Sklaven. Das unbedeutende Wirtschaftskapital besteht aus Waffen und Gerät. Das aus Jagdbeute und wilden Früchten bestehende Einkommen fließt höchst unregelmäßig; daher jäher Wechsel von Mangel und Überfluß; Fehlen der Vermögensbildung und Sparsamkeit. Ansammeln von Vorräten ist schwierig. Notwendige Wirtschaftsbedingung sind wildreiche Jagdgründe; da sie leicht erschöpft werden, wird nicht selten Wechsel der Wohnsitze, Kampf um die Jagdgründe nötig. Die Wirtschaft ist demnach ein beständiger Kampf mit Menschen und Tieren um die Ernährung, wobei dünne Bevölkerung notwendig, städtische Konzentrierung unmöglich, Rechtszustände und geistiges Leben auf niedrigster Stufe sein müssen. Reine Jägervölker sind in der Gegenwart nur noch ganz selten; die Zeit, in welcher unsere Nationen aus Jägerstämmen bestanden, ist vorhistorisch. Übergänge von der reinen Jagdwirtschaft zu höheren Wirtschaftsstufen finden statt, wenn man Viehzucht, Bodenanbau, Grenzhandel mit Landesprodukten zu treiben beginnt. Ob solche Übergänge möglich und leicht sind, hängt von der Eigenart der Menschen und ihrer Wohnsitze, von ihrer Berührung mit höheren Wirtschaftszuständen ab.

In den Kulturländern hat bei zunehmender Bevölkerung, schwindendem Waldbestand und verbessertem Jagdgerät der Wildstand stark abgenommen; die Jagd beschäftigt nur noch wenige Menschen, und diese nur als Nebenerwerb. Die Nutzung der jagdbaren Tiere an Fleisch und Häuten erscheint gering gegenüber den Kosten ihrer Ernährung (Einbrechen des Wildes in Getreide- und Gemüsefelder, Zernagen der Knospen und jungen Zweige der Waldbäume), so daß die Jagd nur als körperliche Übung noch erhalten zu werden verdient. Staatliche Pflege erfährt sie durch Regelung des Eigentums am jagdbaren Wilde, durch Bestimmungen über Schonzeiten, durch Bestrafung von Jagdfreveln u. a.

2. Die Fischerei.

Wo sie den Haupterwerb für ganze Völkerschaften bildet, erscheint sie doch auch verbunden mit Jagd und mancherlei anderen okkupatorischen Thätigkeiten. Haupterwerb kann sie nur in sehr fischreichen Gebieten sein; hier sind ihre natürlichen Bedingungen nicht so leicht erschöpflich, wie bei Jägerstämmen. Fischerstämme zeichnen sich gegenüber Jägerstämmen durch mehr Seßhaftigkeit, friedlicheres Volkstum und leichtere Konzentrierung in

Dörfern und Städtchen aus. Wirtschaftliche Klassen- und Standesunterschiede sind leichter möglich. Die Gewinnung der Produkte wird in den einzelnen Familien getrieben, wobei aber auch Vereinigung zu gemeinsamen Unternehmungen vorkommt. Die gewerbliche Thätigkeit beschränkt sich auf die Familie; das Anlage- und Betriebskapital ist gering, aber doch notwendig. Übergänge zum Ackerbauvolk sind nicht zu schwierig, zum Handelsvolke besonders naheliegend. Reine Fischerstämme haben heute nur noch die von der Natur ganz besonders darauf hingewiesenen Küstenstriche.

Bei der modernen Fischerei der Kulturvölker ist zu unterscheiden:

I. Die wilde Fischerei, in natürlichen Gewässern betrieben, ist entweder Hochseefischerei (mindestens 3 Seemeilen vom Ufer, nach völkerrechtlichem Brauche frei), Küstenfischerei (am Meeresufer und den Strommündungen) oder Binnenfischerei. In allen wasserreichen Gegenden erscheint die Fischerei für den Volkshaushalt deshalb hochwichtig, weil die Fische die in den Gewässern sich verlierenden Nahrungsstoffe wieder zu verwerten gestatten. Große gut bewirtschaftete Wasserflächen können Erträge wie gutes Ackerland liefern. Die reichsten Erträge liefert die Hochseefischerei, bei starkem Kapitalbedarf und erheblichem Risiko. Durch die Fischerei werden die Völker am besten für die Seeschiffahrt geschult; vielfach ist die Fischerei Vorläuferin und Unterstützung des Wasserverkehrs. In den Binnengewässern scheint der Fischreichtum abzunehmen, wegen starken Verkehrs und Verunreinigung der Gefließe durch die Industrie, wohl auch wegen der Benützung der Gewässer zu Triebwerken und wegen Kanalisierungen, auch wegen des erleichterten Fischtransports. Wirklicher Fischreichtum findet sich nur noch in spärlich bevölkerten und verkehrsarmen Gegenden.

II. Die zahme Fischerei in Teichen, wo die Fische gezüchtet werden, kann größere Erträge auf geringen Flächen liefern.

Staatliche Pflege genießt die Fischerei durch Staatsverträge (bezüglich Hochseefischerei); durch Bestimmungen über Benützung der Fischwasser, Schonzeiten, Schonreviere, Verbot der Raubfischerei und schädlicher Fanggeräte, über Berücksichtigung der Wanderzüge der Fische (Fischpässe), Schutz der Laichfische und der unausgewachsenen Fische (Minimalmaß), künstliche Fischzucht u. a. —

2. Kapitel: Die Landwirtschaft.

1. Wirtschaftliche Verhältnisse derselben.

I. **Aufgabe und Bedeutung.** Die Landwirtschaft erzeugt pflanzliche und tierische Rohstoffe. Ihr wichtigstes Erzeugnis sind Nahrungsmittel, welche fast nur die Landwirtschaft zu liefern vermag. Damit erscheint sie aber als die Grundlage des gesamten Wirtschaftslebens. Unter allen Haupterwerbszweigen beschäftigt sie die größte Menschenzahl. Ihre Ausdehnungsfähigkeit ist eine begrenzte; begrenzt durch Größe und Fruchtbarkeit des anbaufähigen Bodens. Sie wirkt bestimmend auf die Vermehrung der Bevölkerung und auf die Ausdehnung der übrigen Erwerbszweige ein. Zunehmende Bevölkerung ist bedingt durch eine Ausdehnung der Landwirtschaft auf weitere Flächen; und wo eine solche Ausdehnung nicht mehr möglich ist, weil aller anbaufähige Boden schon in Kultur genommen ist, durch Steigerung der Produktion jedes einzelnen Bodenteils. Für den einzelnen Landwirt hat sein Erwerb gegenüber anderen Erwerbszweigen das unterscheidende Merkmal, daß die Wirtschaft hier ihrem Unternehmer seine notwendigsten Lebensbedürfnisse ohne Umtausch, also in reiner Naturalwirtschaft zu liefern vermag. Damit ist er grundsätzlich unabhängiger gestellt, als die übrigen Erwerbszweige; Schwankungen des Wirtschaftslebens sind für ihn von geringerer Bedeutung; sein Besitz ist der konstanteste, seine Arbeitsgelegenheit die am meisten gesicherte.

II. **Geschichtliche Entwickelung.** Von den beiden Hauptbestandteilen der Landwirtschaft, Tierzucht und Bodenanbau, ist erstere älter. Die Tierzucht kann als Hauptnahrungszweig eines ganzen Volkes getrieben werden und ist in diesem Falle schon ein Fortschritt gegenüber der bloß okkupatorischen Wirtschaft von Jäger- und Fischerstämmen. Als ausschließlicher Nahrungszweig kann Viehzucht nur bei sehr einfachen Bedürfnissen und nur in solchen Ländern getrieben werden, wo Tiere ohne Anbau von Futterpflanzen über Winter erhalten werden können. In solchen Ländern kann, wenn keine zwingende Veranlassung zum Bodenanbau sich ergiebt, die Rohproduktion bei der bloßen Tierzucht stehen bleiben. Diese Ernährungsweise fordert ein beständiges Wandern der Bevölkerung mit ihren Herden von einem Weideplatze zum andern (nomadische Hirtenvölker). Die Arbeitsthätigkeit dabei ist eine bescheidene und läßt große technische Fortschritte nicht zu. Die Bedeutung des Kapitals für das Wirtschaftsleben beginnt sich zu äußern; die Kapitalbestände liegen in den Herden und schaffen eine Vermögensungleichheit, wobei die kapitallosen Volksangehörigen genötigt sind, für ihre Ernährung den Herdenbesitzern Arbeit zu leisten. Ein Gegensatz von Dienstherrn und Arbeitern, auch von Freien und Sklaven stellt sich ein; Anfänge der Staatenbildung und gemeinsame Wirtschaftsinteressen. Die Herstellung von gewerblichen Produkten aber beschränkt sich auf den Kreis der Familie und auf die einfachsten Produkte; der Handel ist meist bloß Tauschhandel. Ein stärkeres Anwachsen der Bevölkerung ist durch die Ergiebigkeit der Weideplätze begrenzt; daher keine größeren zusammengeschlossenen Völker. Wegen des steten Wanderns bleiben Wohnungen und Lebensgenüsse einfach, die Habe beweglich. So können derartige Völkerschaften sehr lange Zeiträume hindurch auf gleicher Wirtschafts- und Kulturstufe stehen bleiben.

Es können mit der Tierzucht aber auch Anfänge des Bodenanbaus verbunden werden, wobei anfänglich nur kleine Bodenflächen, und diese mit solchen Nutzpflanzen bebaut werden, welche rasche Ernten

liefern. Gewinnt die Bevölkerung die Erfahrung, daß eine dauernde Verbindung des Bodenanbaus mit der Tierzucht Vorteil bringt, so wird sie ganz oder teilweise seßhaft: sie wird zum Ackerbauvolk, das aber auch aus Jäger- oder Fischerstämmen sich entwickeln kann. In dieser Entwickelung liegt ein großer wirtschaftlicher Fortschritt. Die Produktion wird unabhängiger von der Natur; wirtschaftliche Erwägung bestimmt und vermehrt die Bodenprodukte; das Gesetz der Nützlichkeit wird den frei waltenden Naturgesetzen übergeordnet. Mit der besseren Ausnützung des Bodens wird es möglich, auf gleicher Bodenfläche mehr Menschen zu ernähren; die Bedürfnisse können mannigfachere werden; für ihre Befriedigung sorgt eine regelmäßige friedliche Arbeit. Mit der durch den Bodenanbau gebotenen Seßhaftigkeit entstehen feste Wohnungen, höheren Komfort gestattend; es können sich Gemeinden bilden, geordnetes nachbarliches Zusammenleben, dauernde Vereinigung zu staatlichen Gebilden. Das Interesse am Boden läßt Grundeigentumsrechte entstehen, mit mannigfachen Rechtsverhältnissen, welche nach Völkern verschieden sind. Das Grundeigentum ist zuerst meist Gemeindeeigentum mit persönlichen Nutzungsrechten der Gemeindeglieder; später werden Teile davon reines Privateigentum. Mit der Seßhaftigkeit kommen Heimatgefühl und Gemeinsinn. In den Anfangszeiten eines Ackerbauvolkes können zwischen den einzelnen Ansiedlungen große Lücken sein, unbebaute Landstriche, welche noch ausschließlich der Jagd oder Tierzucht überlassen sind. Mit der Vermehrung der Bevölkerung werden immer mehr Bodenteile angebaut, wobei die vorteilhafteren (wegen Fruchtbarkeit oder Lage) Grundstücke zuerst, die minder ertragreichen später in Angriff genommen werden. Gewerbliche Thätigkeit wird in den Anfangszeiten des Ackerbauvolks nur für den eigenen Bedarf getrieben; erst nach und nach entstehen einzelne selbständige Gewerbe, zuerst wohl die der Metallverarbeitung.

III. **Wirtschaftliche Faktoren.** A. Die Natur ist der wichtigste Faktor der landwirtschaftlichen Produktion. Dies äußert sich in der Abhängigkeit vom Boden. Der Boden ernährt Pflanzen und Tiere; von seiner Beschaffenheit hängt seine Produktionsfähigkeit ab; seine produktive Kraft kann abgenützt und wieder ersetzt werden (Düngung). Neben der Ausdehnung und Beschaffenheit des Bodens kommt das Klima stark in Frage, auf welches menschliche Wirtschaft nur sehr geringen Einfluß nehmen kann. — B. Die Arbeit in der Landwirtschaft hat um so mehr Anteil an der Gesamtproduktion, je weiter man in der Kultur fortschreitet, je mehr man sich bemüht, die produktiven Kräfte des Bodens zu leiten und zu unterstützen. Die notwendigsten landwirtschaftlichen Arbeiten sind einfacher Art. Sie sind zugleich darauf angewiesen, sich der Naturthätigkeit, dem Wechsel der Jahreszeiten anzupassen. Daraus geht hervor, daß der landwirtschaftliche Arbeiter mit seinen Arbeitsthätigkeiten abwechseln muß, daß eine ausgedehnte Arbeitsteilung in der Landwirtschaft nicht möglich ist. Körperliche und geistige Thätigkeit wird dadurch vor Einseitigkeit bewahrt; die Arbeit ist hier der Gesundheit zuträglicher, als in den meisten anderen Erwerbszweigen. Sie steigert sich im Sommer, gestattet im Winter ausgiebige Ruhe. Die landwirtschaftlichen Arbeiter sind entweder ständiges Gesinde oder Tagelöhner. Haben letztere — was häufig der Fall — zugleich eigenen Grundbesitz, so können sie eine erträglich gestellte, vorwärts strebende Arbeiterschaft bilden; die Tagelöhner ohne Grundbesitz können leicht zum übel situierten ländlichen Proletariat werden.

Die Maschinenthätigkeit dringt in die landwirtschaftliche Arbeit nur langsam ein, ist auch nicht überall verwendbar, daher hier frei von jenen üblen Folgen, die sie in der Industrie haben kann. — C. Das Kapital in der Landwirtschaft ist neben dem Boden (der dem Kapital nur bedingt zuzurechnen) von um so größerer Wichtigkeit, je weiter fortgeschritten die Wirtschaft ist. Vom gesamten liegenden Besitz beträgt in der Landwirtschaft das Gebäudekapital meist $^1/_4$—$^1/_8$ des Wertes. Stehendes Kapital sind außer den Gebäuden noch Maschinen und Geräte, im Lauf der letzten Jahrzehnte sehr vervollkommnet; ferner Zug- und Nutzvieh; umlaufendes Kapital (Betriebskapital) sind Geldvorräte, Futtermittel, Brotgetreide, Saatgetreide, Dünger 2c. Ein Betriebskapital von 40% des Anlagekapitals erscheint genügend.

IV. **Betriebseinrichtung im allgemeinen.** Sie muß sich zunächst richten nach Boden und Klima, nach den verfügbaren Arbeitskräften und Absatzverhältnissen. Boden und Klima bestimmen zuerst, ob der Schwerpunkt der Wirtschaft im Landbau oder in der Tierzucht liegen soll. Die Absatzverhältnisse entscheiden über das Verhältnis der Produktionsfaktoren untereinander. In dieser Hinsicht ist der Unterschied von extensiver und intensiver Landwirtschaft wichtig. Bei extensiver Landwirtschaft steht das Kapital noch zurück; das Meiste an der Produktion thut die Natur. Große Landstrecken werden benützt, aber nur wenig bearbeitet und gedüngt. Nach den Ernten läßt man die Grundstücke brach liegen, damit sie sich wieder erholen. Extensive Wirtschaft ist notwendig, wo die Bevölkerung noch gering, die Industrie nicht entwickelt, der Verkehr unbedeutend und damit die Nachfrage nach Bodenprodukten spärlich ist. In solchen Zuständen herrscht Naturalwirtschaft vor; der einzelne Landwirt produziert fast nur das, was er im eigenen Haushalt verbraucht. Bei der intensiven Landwirtschaft dagegen wird der Boden durch starke Nachhülfe von Arbeit und Kapital zu möglichster Leistung angeregt; er wird stark bearbeitet, gut gedüngt, nach Bedarf entwässert oder bewässert. Solcher Betrieb ist nur möglich, wo Gewerbtreibende und städtische Bevölkerung eine starke Nachfrage nach Bodenprodukten schaffen, also bei vorgeschrittenen Kulturzuständen, in der Nähe der Städte.

V. **Betriebsumfang.** Man spricht von kleinen, mittleren und großen Landwirtschaften. Genaue Abgrenzung dieser Begriffe ist nicht thunlich. Passend

ist es, unter kleinen Grundbesitzungen jene zu verstehen, die kein Pfluggespann beschäftigen; unter mittleren jene, welche ein oder mehrere Pfluggespanne beschäftigen, bei denen aber der Landwirt selbst körperliche Arbeit mit verrichtet; unter großen jene, bei welchen eine oder mehrere Arbeitskräfte lediglich mit der Leitung des Ganzen beschäftigt sind. Dieser verschiedene Umfang ist für den Betrieb der einzelnen Wirtschaft, wie für die Volkswirtschaft im ganzen von einschneidender Wirkung.

A. Die kleinen Landgüter haben den Vorteil, daß auf ihnen der Landwirt solche Produkte erzielen kann, zu deren Erzeugung viel Fleiß und sorgfältige Behandlung des Bodens nötig ist: Garten- und Handelspflanzen. Daraus folgt, daß eine gleiche Bodenfläche höhere Roh- und Reinerträge liefern kann, wenn sie in mehrere kleine, als wenn sie in weniger, aber größere Besitzungen geteilt ist. Der Kleingrundbesitzer hat seine ganze Wirtschaft beständig unter Augen, kann Frau und Kinder mitarbeiten lassen, ist nicht auf fremde Arbeitskräfte angewiesen. Dagegen kann er oft seine Kräfte auf seinem kleinen Besitz nicht genügend verwerten; die Vorteile der Arbeitsteilung und Maschinenverwendung fehlen; schlechte Ernten gefährden seine ganze Wirtschaft. Am besten eignet sich der Kleinbetrieb in nächster Nähe der Städte für Anbau von Garten- und Luxuspflanzen, Milchwirtschaft, Weinbau, Seidenzucht ꝛc. Gerechtfertigt ist er auch da, wo der kleine Landwirt Gelegenheit zu einträglichem Nebenerwerb hat. Wo Beides nicht der Fall ist, spricht man von schädlichem Überhandnehmen der Zwergwirtschaft, um so bedenklicher, je mehr Armut u. Abhängigkeit den Kleingütler an Betriebsverbesserungen verhindern.

B. Der Großgrundbesitz hat die Vorzüge verhältnismäßig geringerer Betriebskosten, besserer Arbeitsteilung und Maschinenverwendung; die Möglichkeit von umfangreicheren Bodenverbesserungen (Bewässerungen, Trockenlegungen) von technischen Fortschritten. Aber das ist nur denkbar, wo auch Kapital, Intelligenz und Fleiß genügen. Dagegen haben die großen Güter auch erhebliche Nachteile. Sie lassen einen Gegensatz von Besitzenden und Besitzlosen unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung erwachsen, entziehen dem Volke die Grundlage eines unabhängigen Bauernstandes und setzen an Stelle des letzteren ländliches Arbeiterproletariat. Der Wert der großen Komplexe ist relativ geringer, weil sie nicht so ausgenützt werden können; Roh- und Reinerträge sind geringer.

C. Die mittleren Landgüter stehen mit ihren Vor- und Nachteilen in der Mitte zwischen den genannten Extremen. Am vorteilhaftesten erscheint es, wenn sie die Mehrheit bilden, wenn die Zwergwirtschaft nur dort sich ausbreitet, wo sie wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, und wenn die großen Güter nur in solcher Zahl und solchem Umfange vorhanden sind, als nötig ist, um die Anregung zu technischen Fortschritten zu geben. Zu weit getriebene Latifundienwirtschaft ist mindestens eben so schädlich, wie zu weit getriebene Bodenzersplitterung und Zwergwirtschaft.

VI. **Betriebssysteme.** Da die Hauptzweige der Landwirtschaft, Tierzucht und Bodenanbau, in einem verschiedenen Verhältnis zu einander betrieben werden können und auch die Benützung des Bodens zu Weiden, Wiesen oder Äckern, sowie der Anbau der mannigfachen Bodenfrüchte auf letzteren, mancherlei Wahl gestatten, unterscheidet man mannigfache Betriebssysteme (Feldeinteilungen), welche hinsichtlich der beanspruchten Kapitalmengen und Arbeitsleistungen, wie hinsichtlich der Roh- und Reinerträge von einander abweichen. Die Auswahl des richtigen Betriebssystems hängt ab von Bodengüte, Kapitalkraft und Produktenpreisen. Unterscheidendes Merkmal der Betriebssysteme ist die Fruchtfolge. Man unterscheidet drei Hauptarten von Betriebssystemen, nämlich: A. Feldgraswirtschaft (Koppel-W., Egarten-W.). Hiebei wird das Ackerland nach mehrjährigem Anbau wieder jahrelang als Weide benutzt. Die roheste Form dieses Wirtschaftssystems wird als Weidewirtschaft bezeichnet, wobei immer nur ein kleines Stück des ganzen Grundbesitzes als Acker, alles übrige als Weide verwendet wird (noch in den Marschen Norddeutschlands, auch in den Alpenländern). Die geregelte Feldgraswirtschaft heißt in Norddeutschland Koppelwirtschaft. — B. Körnerwirtschaft, wobei der größte Teil des Ackers Getreide trägt, der übrige brach liegt oder mit andren Früchten bestellt ist. Am häufigsten wird die Körnerwirtschaft als Dreifelderwirtschaft betrieben: das Ackerland jeder Wirtschaft ist in drei Abteilungen geteilt, von welchen in jährlichem Wechsel eine mit Wintergetreide, eine mit Sommergetreide bebaut ist und eine brach liegt. — C. Fruchtwechselwirtschaft, wobei jeder Teil des Bodens alljährlich, aber mit abwechselnden Früchten bebaut wird: die intensivste Art der Bodennützung, sorgfältigste Bearbeitung und starke Düngung erfordernd, in dichtbevölkerten Ländern und Gegenden üblich. — Zum eigentlich landwirtschaftlichen Betriebe können auch technische Nebengewerbe hinzutreten (Brennerei, Brauerei, Molkerei, Mehlfabrikation, Rübenzuckerfabrikation), die auf das Betriebssystem Einfluß nehmen. In manchen Gegenden haben besondre Naturverhältnisse eigentümliche Betriebssysteme veranlaßt (z. B. Brandwirtschaft).

VII. **Betriebsleitung.** Dieselbe kann in verschiedenen Formen erscheinen, nämlich als: A. Selbstbewirtschaftung durch den Eigentümer, privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich am meisten wünschenswert, gestattet die erfolgreichste Wirtschaft, Hinarbeiten auf dauernde Erträge, Bodenverbesserungen, erzeugt am meisten Zufriedenheit und Seßhaftigkeit bei den Eigentümern, wie bei den Arbeitern. — B. Administration, nur bei großen Gütern üblich, durch besoldete Verwalter. Letztere haben kein Interesse an der dauernden Rentabilität, sind schwer zu kontrolieren, die Reinerträge der Eigentümer gering. — C. Verpachtung. Leidet an der Verschiedenheit der Interessen des Eigentümers und des Pächters. Der Pächter arbeitet auf rasche Erträge hin, nicht auf dauernde Erträge und Bodenverbesserungen. Besondere Abarten sind

Teilpacht (Teilbau, Halbscheidwirtschaft), in Südeuropa noch sehr häufig, und Erbpacht. — D. Genossenschaftlicher Betrieb kommt in der Landwirtschaft höchst selten vor, weil die Landwirtschaft nur gedeiht, wo der Betriebsleiter frei verfügt.

VIII. **Erträge.** A. Der Rohertrag einer einzelnen Landwirtschaft setzt sich aus ihren sämtlichen Produkten zusammen, deren genaue Ermittelung sehr schwierig ist, weil beständig einzelne Teile dieses Rohertrags zum Verkauf gelangen, andere Teile desselben als Betriebskapital wieder in der Wirtschaft verwendet werden (Futtermittel, Dünger, Naturallohn der Dienstboten ꝛc.), während wieder andere für die Selbstkonsumtion des Landwirts verwendet werden. Bei Feststellung des Rohertrags darf nur die endgiltige Produktion veranschlagt werden. Feststellung des Rohertrags der Landwirtschaft in einem ganzen Lande ist fast unmöglich; die Summe der Bodenprodukte läßt sich noch eher ermitteln, als jene der tierischen Produktion. — B. Nach Abzug der Produktionskosten ergiebt sich der Reinertrag. Erstere setzen sich zusammen aus Arbeitslöhnen (Geld und Naturalien); aus Beträgen für Reparatur und Amortisation der Wirtschaftsgebäude, Fahrnisse, Nutztiere; aus den Kosten für angekaufte Saat-, Dünger- und Futtermittel, aus den Ausgaben für Versicherung ꝛc. Der nach Abzug dieser Kosten bleibende Reinertrag setzt sich zusammen aus Grundrente, Kapitalzins, Unternehmergewinn und Arbeitslohn. Diese einzelnen Bestandteile des Reinertrags lassen sich rechnerisch schwer ausscheiden. Die Feststellung des Reinertrages ist notwendig für die Bemessung des Kapitalwertes, der Beleihungsfähigkeit und der von der Landwirtschaft zu tragenden Lasten und Abgaben. Eine Taxierung kann entweder als Grundtaxe den Kapitalwert des Bodens zu ermitteln suchen und aus ihm auf den Reinertrag schließen oder sie kann als Ertragstaxe den Reinertrag ermitteln und von ihm aus den Kapitalwert berechnen.

IX. **Der landwirtschaftliche Kredit.** Je intensiver die Landwirtschaft betrieben wird, um so wichtiger wird passende Benützung des Produktivkredits. Als Kreditgewährer erscheint der Landwirt selten; seine Produkte können und sollen ihm bar bezahlt werden. Um so häufiger erscheint er als Kreditnehmer. Und zwar ist sein Kredit vorzugsweise Realkredit, seltener Personalkredit.

A. Der Realkredit. Von ihm macht der Landwirt Gebrauch, um bei Gutsübernahme Miterben abzufinden, um bei Gutskäufen einen Teil des Kaufpreises schuldig bleiben zu können, oder um Meliorationen, Neubauten ꝛc. vornehmen zu können. In all diesen Fällen ist der Kredit ein Produktivkredit, und zwar Anlagekredit und Immobiliarkredit zugleich, demnach angewiesen auf Unkündbarkeit und allmähliche Amortisation. Die Zinsen können wegen der vom Grundbesitzer gebotenen Verpfändung seines liegenden Besitztums, und wegen der dadurch erreichten Sicherheit des Gläubigers, geringere sein, als beim Personalkredit. Für die Befriedigung des Bedürfnisses nach Realkredit sorgen teils landwirtschaftliche Kreditvereine, teils Hypothekenbanken, in weniger vorteilhafter Weise Privatdarlehen. Hauptbedingungen eines wohlgeordneten landwirtschaftlichen Realkredits sind eine richtige Grenze der Verschuldung, vernünftige Grundsätze bezüglich der Taxation, der Beleihungsgrenze, der Verzinsung und Amortisation. Institut der Pfandbriefe. — B. Personalkredit soll der Landwirt eigentlich nur bei intensiver Wirtschaft gebrauchen, zur Verstärkung seines Betriebskapitals (Ankauf von Dünger, Futter). Beim Betriebskredit müssen die Kreditfristen mit Rücksicht auf den Umsatz des Betriebskapitals mindestens ein Jahr betragen, bei Verwendungen des Leihkapitals in die Tierzucht noch längere Zeit. Privatdarlehen erscheinen dabei in den meisten Fällen als schädlich wegen der unpassenden Zins- und Rückzahlungsbedingungen. Geeigneter die für die Landwirte gegründeten Vorschuß- und Kreditvereine (Raiffeisen's Darlehenskassenvereine), lokal engbegrenzt.

X. **Die landwirtschaftliche Versicherung.** Mehr als andere Erwerbszweige ist die Landwirtschaft schädlichen Zufällen ausgesetzt. Damit gewinnt für sie das Versicherungswesen erhöhte Bedeutung. Es äußert seine segensreichen Wirkungen hauptsächlich auf den Gebieten der Feuerversicherung, der Hagelversicherung und der Viehversicherung. (Ausführl. hierüber beim Versicherungswesen.)

XI. **Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine.** Zu unterscheiden sind: A. Lokale Genossenschaften. Gemeinsame Benützung von Äckern, Wiesen, Weiden und Waldflächen war schon von altersher üblich: Gemeindegründe. Sie äußerte sich aber nicht in einer gemeinsam, nach einheitlichen Grundsätzen geleiteten Produktion, sondern nur in einem gemeinsamen Eigentume, welches von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft für ihre Privatwirtschaften ausgenützt wurde. An eine schonende, verbessernde, die Produktion steigernde Benützung war dabei nicht zu denken, weshalb bei den meisten dieser Gemeindegründe ein Übergang derselben in Privateigentum als ökonomischer Fortschritt erschien. Nur bei Waldflächen erscheint die genossenschaftliche Bewirtschaftung vorteilhafter. Dagegen haben die Bedürfnisse der Gegenwart zu neuen genossenschaftlichen Bildungen Anlaß gegeben, welche dazu dienen können, um die wirtschaftlichen Nachteile des Kleinbetriebs gegenüber dem Großbetrieb auszugleichen. Solche neuere Genossenschaften sind namentlich die Meliorationsgenossenschaften (für Ent- und Bewässerungsanlagen, Wald- und Moorkulturen ꝛc.); die Kreditgenossenschaften; Genossenschaften für Beschaffung von Betriebsmitteln (insbes. für landwirtschaftliche Maschinen); Genossenschaften für gemeinsame Verarbeitung von Produkten (Molkereigenossenschaften ꝛc.). Derlei Genossenschaften haben nicht allein materielle, sondern auch geistige Erfolge: Stärkung des Gemeinsinns und der wirtschaftlichen Einsicht. Der Betrieb der Landwirtschaft im ganzen auf genossenschaftlichem Wege ist undurchführbar. — B. Landwirtschaftliche Vereine umfassen größere Gebiete;

sie dienen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Erfahrungen, zu Verbesserungen der Technik, zur Anstellung von Versuchen, zur Beratung landwirtschaftlicher Angelegenheiten, zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen gegenüber den Interessen anderer Erwerbszweige.

2. Landwirtschaftspolitik.

I. **Aufgabe.** Bei der hervorragenden Bedeutung, welche die Landwirtschaft in der ganzen Volkswirtschaft einnimmt, erscheint eine Fürsorge des Staates für sie in hohem Grade geboten und darf nicht im geringsten zurückstehen hinter jener Pflege, welche der Staat anderen Erwerbszweigen widmet. Ja man kann sogar für diesen Zweig der Wirtschaftspflege eine ganz besondere Sorgfalt fordern. Die Pflege der Landwirtschaft hat ganz besondere Schwierigkeiten in der räumlichen Ausdehnung dieses Wirtschaftszweiges, in seiner starken Abhängigkeit von der gegebenen Landesnatur, in einer gewissen Schwerfälligkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung und in manchen Übelständen, die aus früheren Wirtschaftsepochen ererbt wurden. Jenen Zweig der Landwirtschaftspolitik, welcher sich speziell mit den Rechtsverhältnissen des Bodens befaßt, nennt man Agrarpolitik.

II. **Regelung der Eigentumsverhältnisse.** Freies Eigentum ist für den landwirtschaftlichen Fortschritt Lebensfrage. Der Landwirt muß das Verhältnis zwischen Boden, Kapital und Arbeitskraft beherrschen können. Daher erschien es als eine wichtige Aufgabe der modernen Gesetzgebung, jene älteren Rechtsverhältnisse, aus welchen sich häufig eine Mischung von Anrechten an das einzelne Grundstück ergab, zu beseitigen. Ebenso notwendig erschien es, die Reallasten, welche seit altersher auf vielen Grundstücken und Besitztümern lagen, zu beseitigen. Diese Lasten bestanden teils in regelmäßigen oder unregelmäßigen Geldzinsungen, teils in der Abgabe von landwirtschaftlichen Produkten (Zehnt), teils in Hand- und Spanndiensten (Frondienste), zu welchen der Eigentümer eines Besitztums verpflichtet war. Diese, dem landwirtschaftlichen Betrieb überaus hinderlichen Lasten wurden durch die neuere Gesetzgebung teils völlig aufgehoben, teils ablösbar gemacht.

III. **Die Dienstbarkeiten.** Dieselben standen im Zusammenhange mit dem vormaligen Flurzwang. Besonders beschwerlich erschienen die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, welche durch die neuere Gesetzgebung so weit eingeschränkt wurden, daß sie einer guten Bewirtschaftung nicht mehr hinderlich sein können.

IV. **Die Arrondirung** (Flurbereinigung). Zerstückelte Gemenglage der Grundstücke ist wegen der Zeitverluste bei der Bewirtschaftung, wegen der Schwierigkeit von Bodenverbesserungen 2c. ein Hindernis des Betriebs. Beseitigt wird dasselbe durch Arrondirung (Flurbereinigung, Zusammenlegung). Sie ist nur möglich, wenn sie auch gegen den Willen einzelner Widerstrebender durchgeführt werden kann. Die neuere Gesetzgebung sorgte für entsprechende Bestimmungen hierüber.

V. **Bodenverbesserungen** sind in den meisten Fällen nur auf größeren Grundkomplexen durchführbar. Es gehören daher Entwässerungen, Bewässerungen, Uferschutzbauten, Forstkulturen u. a. Sie sind Aufgabe von Genossenschaften der Beteiligten; der Staat kann sie fördern durch gesetzliche Bestimmungen, welche widerstrebende einzelne nötigen, sich der Gesamtheit der Interessenten anzuschließen oder ihr freien Spielraum zu lassen; teils durch finanzielle Unterstützung mittels gering verzinslicher Darlehen aus besonderen Kassen (Landeskulturrentenanstalten).

VI. **Teilbarkeit u. Veräußerlichkeit der Grundstücke.** Im Interesse der Landwirtschaft liegt es, daß die Grundbesitzungen nicht fortwährend weiter parzelliert, sondern in einem für die Wirtschaft geeigneten Umfange zusammengehalten werden. Anderseits verlangt der moderne Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, daß der einzelne Grundbesitzer Grundstücke nach Belieben erwerben und veräußern kann; und das Erbrecht verlangt auch bei landwirtschaftlichen Besitztümern gleiche Erbteile für die Miterben. Letzteres kann leicht entweder zu einer unwirtschaftlichen Parzellierung des Grundbesitzes oder zu einer zunehmenden Verschuldung desselben führen. Das Interesse an der Zusammenhaltung der Güter widerspricht demnach den Anforderungen des Erbrechts auf Gleichteilung. In manchen Gegenden hat die Sitte der landwirtschaftlichen Bevölkerung diesen Gegensatz auszugleichen gewußt (keine Naturalteilung, sondern Übernahme des Guts durch einen Miterben, bei niedriger Ansetzung des Gutswertes); aber auch die Gesetzgebung hat Versuche gemacht, die entgegengesetzten Interessen zu versöhnen (adelige oder bäuerliche Fideikommisse; besonderes Anerbenrecht; Höferecht; Landgüterordnungen). Allseits befriedigende Einrichtungen in dieser Hinsicht scheinen schwer zu finden.

VIII. **Agrarzölle.** Gegen die Konkurrenz der ausländischen Produktion kann die inländische Landwirtschaft ebenso wie die inländische Industrie durch Einfuhrzölle geschützt werden. Die landwirtschaftlichen Schutzzölle können zunächst den Kapitalwert der Besitztümer erhöhen; nach einiger Zeit aber sind die nachfolgenden Landwirte, welche dann ihre Besitztümer teurer kaufen oder pachten müssen, wieder in derselben üblen Lage, wie die früheren. Der landwirtschaftliche Betrieb erlangt also dauernd keine Vorteile; der Schutzzoll kann eine nachhaltige Produktion nicht gewährleisten, nur vorübergehend Erleichterung gewähren. Dagegen belastet er die Rohstoffe der Nahrungsmittelindustrie und verteuert der industriellen Bevölkerung die Lebensmittel. Nur wenn die Industrie in aufsteigender Thätigkeit ist, können ihre Arbeiter die Steigerung der Lebensmittelpreise durch erfolgreiche Steigerung ihrer Lohnansprüche ausgleichen. Verschieden müssen übrigens die Wirkungen der Weizen-, Roggen-, Viehzölle sein. Niedrige Zölle müssen eine andere Wirkung haben, als hohe; die Wirkungen werden auch andere sein für jene Landwirte, welche den größten Teil ihrer Produkte verkaufen, als für

jene, welche ihn selbst konsumieren. Eine Erhöhung des Preises der Bodenfrüchte ist nicht immer von einem Zoll zu erwarten; man kann aber auch nicht sagen, daß nie eine Erhöhung eintritt. Ausnahmsweise wird wohl auch das Ausland den Zoll zu tragen haben. Jedenfalls erscheinen Agrarzölle als eine nur mit großer Vorsicht anzuwendende Maßregel, deren Wirkungen sehr schwer im einzelnen zu verfolgen ist; als eine Maßregel, welche nur angewandt werden kann, wenn die ausländische Konkurrenz eine nachweislich drückende ist, wenn der Schutz nur vorübergehend sein soll. Das Inland vom Auslande unabhängig zu machen, ist nicht erreichbar; auch darf man nicht hoffen, durch Agrarzölle die Landwirte dauernd kaufkräftiger zu machen und dadurch auch der Industrie zu nützen.

IX. **Landwirtschaftliche Bildung**. Eine der Landwirtschaft unzweifelhaft förderliche Einrichtung sind niedere, mittlere und höhere Landwirtschafts-Schulen, welche sowohl für die Landwirtschaft im allgemeinen, wie für bestimmte Spezialitäten wirken, meist Staatsinstitute. Die wissenschaftliche Erkenntnis wird durch landwirtschaftliche Versuchsstationen gefördert.

X. **Maßregeln für Hebung der Tierzucht** gehören gleichfalls zur Landwirtschaftspolitik. So eine besondere Aufmerksamkeit auf Tierkrankheiten; unter Umständen Abschließung der Grenzen; Verbote der Einfuhr von Vieh, Stroh, Dünger aus seuchengefährlichen Gegenden; Quarantaine; Stall- und Dorfsperre 2c. Ferner Heranbildung eines geordneten Tierarzneiwesens; gesetzliche Bestimmungen über die Tierzucht; staatliche Gestütseinrichtungen; Aufsicht auf die Viehmärkte.

3. Kapitel: Die Forstwirtschaft.

I. **Aufgaben und Bedeutung.** Die Forstwirtschaft hat die Aufgabe, das als Brennmaterial, sowie für bauliche und gewerbliche Zwecke nötige Holz und neben demselben gewisse andere Nutzungen der Wälder zu liefern; auch für die Erhaltung der Wälder zu sorgen, soweit dieselben zur Regulierung des Klimas und der Wasserläufe erforderlich sind. Die Bedeutung der Forstwirtschaft im Gesamthaushalt der Nationen geht aus der Wichtigkeit ihres Produktes hervor; und aus der Möglichkeit, durch ihre Produktion Bodenflächen noch nutzbar zu machen, welche für anderweitige Produkte weniger oder gar nicht geeigenschaftet sind.

II. **Die Produktionsfaktoren.** Der bei weitem entscheidende Faktor bei der forstlichen Produktion ist die Natur. Ihr gegenüber ist die Arbeit auf ein bescheidenes Maß beschränkt: Forststatistik und Taxation, Entwurf der Betriebspläne und Betriebsleitung; dann die physischen Arbeiten beim Schlagen, Zerstücken und Transport des Holzes, bei der Anlegung von Neukulturen und dem Forstschutze. Das Kapital der Forstwirtschaft besteht in den Waldungen und ihrem Holzbestande; dieses höchst ansehnliche Kapital ist auch bei dem geringsten Aufwande an Arbeitsleistung unter dem mächtigen Einflusse der Natur ein selbst produktives. Charakteristisch für den Betrieb ist, daß er sich als Kleinbetrieb gar nicht eignet, sondern nur auf großen Flächen rationell geschehen kann. Daher die Forstwirtschaft hauptsächlich für den Staat, für Stiftungen und größere Gemeinden geeignet.

III. **Betriebseinrichtung.** A. Der Zuwachs. Soll die Holzproduktion ohne Verminderung des Holzkapitals dauernd betrieben werden, so ist notwendig, daß aus den Waldungen nicht mehr Holz geschlagen wird, als beständig nachwächst. Alle Betriebseinrichtung muß sich daher auf sorgfältige Ermittelung des vorhandenen Holzbestandes und Holzzuwachses begründen. Die Verhältnisse des Zuwachses an Holzmasse wie an Holzwert sind nicht nur an sich verschieden, sondern auch bei jeder Bodenart und Baumgattung andere. B. Die Wirtschaftsformen. Je nach der Behandlung des Waldes in Bezug auf sein Wachstum unterscheidet man: 1. den Hochwaldbetrieb, wobei man die Bäume völlig auswachsen läßt und hernach entfernt; 2. den Niederwaldbetrieb, wobei das natürliche Wachstum der Bäume unterbrochen wird; und 3. den Mittelwaldbetrieb (Niederwald mit zwischenstehenden Hochwaldbäumen). Hierzu kommen noch gemischte Betriebe (Waldfeld-, Hackwald- und Hudwaldbetrieb). Bezüglich der räumlichen Anordnung des schlagbaren Holzes unterscheidet man Plänterwirtschaft und Schlagwirtschaft. Erstere läßt Bäume der verschiedensten Lebensalter durcheinander stehen, bereitet dem Betrieb größere Schwierigkeiten, ist aber den natürlichen Zuständen des Waldes angemessener; letzterer sammelt Bäume gleichen Alters in einzelnen Waldabteilungen an, wodurch Wirtschaftsplan und Betrieb vereinfacht und geregelt, der Holztransport erleichtert wird. Ein fernerer Unterschied des Betriebs ergiebt sich aus reinen und gemischten Beständen. Die Umtriebszeit wird geregelt mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit des Holzertrags, auf die Natur des Holzes (Reife), auf die für den Bedarf wertvollsten Qualitäten und auf die Leistungsfähigkeit der gegebenen Bodenfläche. Es kann fraglich sein, ob es rationeller ist, auf gegebener Fläche möglichst viel Holzmasse oder möglichst großen Holzwert zu produzieren.

IV. **Erträge.** Dieselben sind A. Holzertrag, und zwar aus dem Zuwachs des Hauptbestandes wie aus dem Ertrag der Durchforstung (Vorertrag); und B. Forstnebennutzungen, d. h. die Erträge an Harz, Gras, Mast 2c. Vom gesamten Holzerzeugnis geht vieles ohne Preisbestimmung in die Konsumtion über. Was durch Verkauf in die Konsumtion übergeht, wird passender Weise vom Waldeigentümer selbst in den handelsfähigen Zustand gebracht. Der Waldeigentümer läßt das Holz selbst fällen, sortieren und an die Verladeplätze bringen, wo sodann der Verkauf am besten durch öffentliche Versteigerung stattfindet; auch kann das Holz zu bestimmten Forsttaxen abgegeben werden, die sich aber auch nach den bei den Versteigerungen er-

zielten Marktpreisen richten müssen. Die Holzpreise sind am niedrigsten in Waldgegenden, wo Holzüberfluß herrscht. Er ist volkswirtschaftlich nachteilig, weil er die vorteilhafteste Bewirtschaftung der Wälder und damit die beste Ausnützung des Bodens verhindert, unzweckmäßigen Holzkonsum veranlaßt. Höhere Holzpreise finden sich in solchen Gegenden, wo die Holzproduktion dem Bedarf entspricht; die höchsten dort, wo nicht genug Holz für den Bedarf erzeugt wird. Verbesserungen der Transportmittel müssen auf die Ausgleichung der Holzpreise besonders starken Einfluß nehmen; nächst ihnen die Ausnützung mineralischer Brennstoffe.

V. **Forstpolitik.** Ihre Aufgaben sind: A. Erhaltung und gute Bewirtschaftung der dem Staate gehörigen Waldungen und B. Regelung und Unterstützung einer geordneten Wirtschaft in den übrigen Waldungen. Die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen können entweder durch staatliche Beförsterung oder wenigstens durch staatliche Aufsicht in gutem Stand und Betrieb erhalten werden. Den Privatwaldbesitzern kann um so mehr Betriebsfreiheit gelassen werden, je geringer die Privatwaldungen gegenüber den Staats- und Gemeindewaldungen sind. Schutzwaldungen müssen durch Gesetz geschützt werden, damit der Waldverwüstung vorgebeugt wird. Regelung der Forstdienstbarkeiten und möglichste Befreiung des Waldes von denselben, Schutz der Waldungen gegen Forstfrevel durch strafrechtliche Bestimmungen gehört gleichfalls zu diesen Aufgaben; ebenso Unterstützung der Privat- und Gemeindewaldwirtschaft bei Aufforstungen. Gegen eine, auf Waldverwüstung und Raubbau anderer Länder beruhende, übermäßig starke Holzeinfuhr können Holzzölle mitunter Berechtigung haben, obwohl durch sie anderseits die holzverzehrenden Gewerbe geschädigt werden.

4. Kapitel: Der Bergbau.

I. **Natürliche Bedingungen.** Der Bergbau ist mehr als irgend ein anderer Erwerbszweig von der Natur abhängig. In der Hauptsache ist sie sogar entscheidend; wo sie nichts produziert hat von nutzbaren Fossilien, ist überhaupt kein Bergbau möglich. Daher auch dieser Erwerbszweig streng lokalisiert ist. Der Erwerb ist rein okkupatorisch; es können nur Schätze der Natur von ihr losgelöst werden. Was der Erde einmal entnommen ist, kann nicht wieder verjüngt werden. Die häufig unberechenbaren Launen der Natur, mit welchen die nutzbaren Mineralien in den Fundstätten verstreut sind, lassen beim Erzbergbau auch die Erträge von Jahr zu Jahr stark schwanken.

II. **Die bergmännische Arbeit.** Sie gehört zu den beschwerlichsten Arbeiten, hat auch ihre eigentümlichen Gefahren. Die Arbeiter haben keine Aussicht, selbständige Unternehmer zu werden, sondern bleiben lebenslänglich auf Lohnarbeit angewiesen, sind häufiger als andere Lohnarbeiter in der Nähe der Gruben ansässig und daher dauernd auf die Grubenarbeit angewiesen. Zudrang aus anderen Berufszweigen ist nicht häufig. Die Löhne können bei aufblühendem Bergbau hohe sein; wenn aber der Betrieb eingeschränkt wird, können die Arbeiter ihr Angebot an Arbeitskräften nicht leicht verringern. Das hat üble Zustände zur Folge; dauernde Not in ganzen Bezirken, für welche dann schwer neue Erwerbszweige zu finden sind.

III. **Das Kapital** spielt im Bergbau eine sehr hervorragende Rolle, und zwar als Anlagekapital, welches für immer in die Werke gesteckt wird (Grubenbaue, Tagbaue, Maschinen) und nicht wieder herausgezogen werden kann. In keinem anderen Erwerbszweige finden sich so große fixierte und zugleich riskierte Kapitalien. Daher eignet sich der Bergbau weniger für Einzelunternehmer (Eigenlehner), als für gesellschaftliche Unternehmung (in älterer Zeit schon Gewerkschaften, neuerdings vielfach Aktienwerke).

IV. **Ertrag.** Der Bergbau unterscheidet sich von allen industriellen Unternehmungen scharf durch die entschiedene Abhängigkeit seiner Erträgnisse von natürlichen Bedingungen, von der Ergiebigkeit der Lagerstätten, welche weder durch technischen Fortschritt, noch durch Kapitalverwendung abgeändert werden kann. Die Bergrente unterscheidet sich von der Grundrente dadurch, daß sie nicht unerschöpflich ist. Sie fällt und steigt mit den Preisen der Bergbauprodukte und, in umgekehrter Richtung, mit den Produktionskosten. Wegen der wechselnden Rente der Bergwerke ist ihr Kaufpreis sehr schwer annähernd richtig zu berechnen und ungemein schwankend. Auch die Dauer der Produktionsfähigkeit ist häufig unberechenbar (mit Ausnahme der Kohlenlager). Während einzelne Gruben tausendjährigen Betrieb gestatten (Rammelsberg bei Goslar seit 900 Jahren), erschöpfen sich z. B. die pennsylvanischen Ölbrunnen meistens in 2—10 Jahren.

Reichtum an unerschöpften Lagern nutzbarer Fossilien und Wohlfeilheit des Holzes geben weniger zivilisierten Ländern in Bezug auf die bergmännische Produktion zwar einen bedeutenden Vorsprung, der aber ein Gegengewicht in der Seltenheit des Kapitals, im Mangel an tüchtigen Arbeitern und gebildeten Technikern, in den Kosten und Schwierigkeiten der Versendung findet. Die Folge ist, daß auch hochkultivierte Länder trotz ungünstigerer natürlicher Bedingungen mit ihrem Grubenbetriebe noch die Konkurrenz anderer Länder aushalten können. Wenn sich Technik und Kapitalaufwand nicht mehr steigern lassen, pflegen allerdings wegen der steigenden Löhne und Holzpreise, wegen der zunehmenden Schwierigkeit des Abbaues die Produktionskosten mehr und mehr zu steigen. So kann es häufig geschehen, daß Bergwerke außer Betrieb gelassen werden müssen, weil sie die Konkurrenz der reicheren Lagerstätten nicht mehr aushalten können und daß die bedeutenden Kapitalien, welche in den Anlagen stecken, zuerst unverzinslich liegen und allmählich, je mehr die Hoffnung auf neue Erträgnisse schwindet, langsam absterben.

Die Verhältnisse sind sehr ungleichartig bei den verschiedenen Arten bergmännischer Produkte. Ren-

tabilität der Werke hängt mit dem Unterschiede edlerer und unedler Produkte gar nicht zusammen; sie ist zumeist ein Monopol des ersten Fundes und der zuerst riskierten Kapitalanlage. Beim Bergbau auf Edelmetalle wirkt auf die Rentabilität zumeist die wechselnde Ergiebigkeit der Fundstätten. Beim Golde können die Produktionskosten, auch die ganze Kapitalanlage (Goldwäscherei) sehr gering sein; beim Silberbergbau sind weit kostspieligere technische Anlagen nötig. Die Rentabilität der Gruben für unedle Metalle hat nicht allein mit schwankenden Produktionskosten, auch mit stark schwankender Nachfrage zu kämpfen. Bei Kohlengruben sind von besonderer Wichtigkeit für die Rentabilität die wechselnden Arbeitslöhne, die durch Veränderungen im Transportwesen herbeigeführten Änderungen der Konkurrenz; auch die trotz der Notwendigkeit des Produktes nicht gleichmäßige Nachfrage. Bei allen Werken pflegen die Produktionskosten zu steigen, je mehr man in die Tiefe dringen muß (kostspielige Wasserförderung). Durch technische Fortschritte, durch Verbesserungen der Transportmittel können Kostenersparnisse herbeigeführt werden, die jener Verteuerung aber nur eine Zeitlang das Gleichgewicht halten. Mehr als in anderen Erwerbszweigen können beim Bergbau schädliche Zufälligkeiten die Gleichmäßigkeit des Ertrags stören (Explosionen, Wassereinbruch 2c.).

V. **Verhältnis des Bergbaues zum Grundbesitz.** Geschichtlich hat dieses Verhältnis in den meisten Ländern zur Bergbaufreiheit geführt, d. h. zur Anerkennung des Grundsatzes, daß der Bergbau unabhängig vom Grundeigentum betrieben werden kann. Doch ist diese Bergbaufreiheit insofern geregelt, als der Bergwerksunternehmer, wo er die Oberfläche des Bodens für seine Anlagen braucht, die nötigen Grundstücke erwerben (Zwangsenteignung statthaft), und für den durch seinen Grubenbau dem Grundeigentümer etwa verursachten Schaden aufkommen muß. Geschichtlich und rechtlich stehen die Interessen des Bergbaues und jene des Grundbesitzes gleich; manchmal sind die Rechte des Grundbesitzers die älteren, meistens jene des Bergbaus. Bergrecht und Bergpolizei haben die etwa widerstreitenden Interessen von Bergbau und Grundeigentum abzuwägen und zu ordnen. Der Bergbauunternehmer erhält nach der Mutung (Gesuch um Verleihung) durch den Staat das Recht zum Betrieb eines bestimmten Grubenfeldes.

VI. **Staatsaufsicht** auf den Bergbau fand früher in sehr ausgedehnter Weise statt (stellenweise sogar Begrenzung der Produktion); meist beschränkte sie sich auf Maßregeln zur Verhütung des Raubbaues (eines Betriebs, der die künftige Ergiebigkeit gefährdet). Auch Verpflichtung zum unausgesetzten Betrieb kam vor. In neuerer Zeit beschränkt man sich meist auf eine besonders sorgsame sicherheitspolizeiliche Überwachung des Privatbergbaus durch staatliche Bergbehörden (Sicherheit der Baue, der Oberfläche, des öffentlichen Verkehrs).

II. Abschnitt. Die industriellen Gewerbe.

1. Kapitel: Wesen der industriellen Gewerbe.

I. **Volkswirtschaftliche Bedeutung.** Unter Industrie oder industriellen Gewerben versteht man diejenigen Gewerbe, welche Rohstoffe verarbeiten, um aus denselben durch Trennung, Verbindung und Formveränderung Güter von höherem Werte herzustellen. In einem engeren Sinne versteht man unter Industrie nur das Großgewerbe, im Gegensatz zum Kleingewerbe oder Handwerk. In folgendem wird der Ausdruck Industrie im weiteren Sinne des Wortes gebraucht. Den Ausdruck „industrielle Gewerbe" statt Gewerbe schlechtweg wählen wir, um den technischen Charakter derselben, d. h. die mechanische oder chemische Veränderung des Arbeitsmaterials hervorzuheben, im Gegensatze zu den Handels- und Dienstgewerben, bei welchen sich solche technische Thätigkeiten nicht finden. Die Bezeichnung „Gewerbe" allein umfaßt heutzutage zu vielerlei Erwerbsarten, um noch als ein bestimmter Rahmen für ein abgeschlossenes Gebiet gelten zu können. Die industriellen Gewerbe sind geschichtlich jünger, als die Rohproduktion. Ihre Anfänge fanden sie darin, daß zuerst im Hause und in der Familie Gebrauchsgegenstände (Kleider, Waffen und Hausgerät) hergestellt wurden. Allmählich entwickelte sich diese Thätigkeit zu besonderen Berufszweigen, welche immer zahlreicher wurden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der industriellen Gewerbe liegt teils darin, daß sie den Wert der nationalen Produktion erhöhen, dieselbe mannigfacher machen, und dadurch in den verschiedensten Richtungen Anregungen geben, teils darin, daß sie vorzugsweise die städtische Zentralisation des Lebens, die für den geistigen Fortschritt so wichtig ist, ermöglichen und begünstigen; teils darin, daß sie eine günstige Rückwirkung auf die Rohproduktion nehmen, indem sie ihr Absatz für ihre Rohstoffe verschaffen, Werkzeuge, Maschinen 2c. liefern und auch als Arbeitsschule vorteilhaft wirken; teils endlich in der Belebung des internationalen Handels, welche wieder Vervielfältigung der Konsumtionsgelegenheit und geistigen Austausch der Völker zur Folge hat.

Die Entwicklung der Industrie neben Rohproduktion, Handel und anderen Erwerbszweigen ist eine naturgemäße Thatsache, welche aus dem Grundsatze der Arbeitsteilung folgt. Die Ausdehnung der Industrie gegenüber den anderen Erwerbszweigen aber ist nicht allein in verschiedenen Ländern, sondern auch in den verschiedenen Gegenden und Bezirken eines und desselben Landes sehr verschieden.

Die Industrie steht in innigem Zusammenhange mit der Rohproduktion. Sie verarbeitet die Erzeugnisse der Rohproduktion; ihre Arbeiter ernähren

sich mit Hilfe der von der Rohproduktion erzeugten Lebensmittel, ihren Absatz findet sie auch großenteils bei den Rohproduzenten des Inlands. Dieser Zusammenhang kann unterbrochen werden. Bei der Entwicklung der Gesamtwirtschaft wird es immer häufiger, daß die inländische Industrie auswärtige Rohstoffe zu Hilfe nehmen muß und ihren Absatz auch im Auslande findet. Daß dagegen die inländische Industrie der inländischen Rohproduktion nicht gewachsen ist, kommt in der Regel nur in wirtschaftlich minder entwickelten Ländern vor.

Jener Zustand, wobei die inländische Industrie auf der einheimischen Rohproduktion aufgewachsen ist und zugleich ihren Hauptabsatz im Inlande findet, ist der natürliche und gesunde. Die Verkehrsverhältnisse der neueren Zeit haben es aber möglich gemacht, daß einzelne Länder durch lebhaften Austausch ihrer Industrieprodukte gegen die Rohstoffe und Nahrungsmittel des Auslandes unter gleichzeitiger rascher Volksvermehrung sehr hohen industriellen Aufschwung nahmen. Derartige Entwicklung birgt aber die Gefahr bedeutender Störungen in sich. Denn der Gang der ganzen Volkswirtschaft kann dabei entweder beim Einkauf der fremden Rohstoffe und Unterhaltsmittel oder beim Verkaufe der einheimischen Industriewaren unterbrochen werden. Lebhafter internationaler Handel, unterstützt durch mächtige Transportmittel, wie z. B. die britischen, kann derartige Unterbrechungen am ehesten hindern oder unschädlich machen, während dem Weltverkehr verschlossene Gebirgsgegenden am meisten darunter zu leiden haben.

II. **Besonderer Charakter der modernen Industrie.** Die industrielle Thätigkeit des Mittelalters ist von jener der Gegenwart so grundverschieden, daß man den Übergang von der einen zur anderen mit dem Ausdrucke „industrielle Revolution" bezeichnet hat. Diese Revolution ist charakteristisch durch die Änderungen der Produktion und des Absatzes.

Die Produktion ist mit Hilfe der Maschine zur Massenproduktion geworden. Die Haupterfindungen, welche sie ermöglichen, verdrängen mehr und mehr die mühsamsten, kraft- und zeitraubenden Thätigkeiten der Menschenhand. Der durch die vervollkommneten Werkzeuge ermöglichten Massenproduktion entspricht aber auch ein Massenabsatz, hergestellt durch die Umwandlung und Vervollkommnung der großen Verkehrsmittel, ferner durch die Aufhebung alter lästiger Verkehrsbeschränkungen, endlich durch die politische und geistige Annäherung der Völker, welche den ganzen Erdkreis zum Konsumenten der Produktion aller seiner Teile macht.

Die Industrie der Gegenwart zeigt einen fortwährenden Wechsel in der Höhe der Marktpreise, stetes Schwanken zwischen Perioden lebhaften Absatzes und Perioden der Geschäftsstockung. Dieser Wechsel zeigt sich in fast allen Industriezweigen, häufig sogar unterscheidet man jedes Jahr einen Höhepunkt und einen tiefsten Stand des Geschäfts. In Paris z. B. erleiden von 100 000 Etablissements 36 000 jährlich eine tote Saison.

III. **Verbindung von Industrie und Rohproduktion.** Industrielle Gewerbe können mit Zweigen der Rohproduktion zusammen getrieben werden. Man kann diese Verbindung mit dem Ausdrucke „industrielle Urproduktion" bezeichnen. Sie findet statt, um entweder der Rohproduktion, wenn in dieser der Schwerpunkt liegt, höhere Erträge zu verschaffen, oder um dem industriellen Gewerbe, wenn in ihm der Schwerpunkt liegt, die Kosten für den Transport der Rohstoffe und die Handelskosten für den Vertrieb derselben zu ersparen, und dadurch gleichfalls den Reinertrag zu erhöhen.

So pflegen mit der Landwirtschaft manchmal industrielle Gewerbe verbunden zu werden, um die landwirtschaftlichen Rohprodukte besser verwerten zu können. Z. B. Brennerei, Käsefabrikation. Da ist innerer Zusammenhang in der Natur der Produkte die Ursache der Verbindung. Ebenso werden mit der Waldwirtschaft industrielle Gewerbe in Verbindung gebracht: Sägmühlen, Teerschwelereien, Holzkohlenbereitung 2c. Auch da liegt der wirtschaftliche Grund darin, die wertvollsten Teile des Rohmaterials von den minder wertvollen loszulösen, um sie transportabler zu machen. Gleichen Grund hat die Verbindung von Hüttenwerken mit Bergwerken, von Kalkbrennereien und Steinmetzarbeiten mit dem Betriebe von Steinbrüchen u. s. f.

In anderen Fällen ist die Rohstoffproduktion gegenüber der industriellen Produktion untergeordnet. Z. B. bei Porzellan- und Glasfabriken, Zuckerfabriken 2c. Da ist der industrielle Betrieb die Hauptsache; er kann um so rentabler sein, wenn er das Rohmaterial in unmittelbarer Nähe hat und selbst erzeugt.

Anderer Art sind jene Verbindungen von Industrie und Rohproduktion, wobei zwischen beiden gar kein innerer Zusammenhang besteht, sondern die industrielle Thätigkeit bloß betrieben wird, um die freien Stunden des Rohproduzenten auszufüllen oder wo ein industrieller Arbeiter nebenbei irgend einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb führt.

In Bezug auf Güte und Menge der Arbeit läßt diese Art von Verbindung zwar viel zu wünschen übrig. Namentlich sind jene industriellen Arbeiten, welche lediglich betrieben werden, um die freien Stunden des Arbeiters auszufüllen, in der Regel höchst unvollkommen und erinnern an die Anfangszustände aller Industrie. Es fehlt dabei dem Arbeiter an Lust und Kapital, sich gute Werkzeuge anzuschaffen, die Übung ist gering, von den Vorteilen der Arbeitsteilung und Anordnung kaum eine Spur. Dazu kommt, daß die an gröbere landwirtschaftliche Hantierungen gewöhnten Hände sich schwer in die feinere industrielle Arbeit schicken.

2. Kapitel: Grundbedingungen des Industriebetriebs.

Die Industrie eines Volkes im ganzen, sowie jeder einzelne Zweig derselben haben Grundbedingungen, von welchen ihr Gedeihen abhängt. Diese Bedingungen sind teils durch die Natur ge-

geben, teils haben sie sich im Laufe der Wirtschaftsgeschichte allmählich entwickelt. Bald ist es möglich, dieselben durch menschliches Zuthun günstiger zu gestalten, bald ist dies unmöglich. Manchmal ist von diesen Bedingungen die eine, manchmal die andere von höherer Bedeutung, so daß sich hieraus die mannigfachen Einflüsse auf die industrielle Geschichte eines Volkes und seiner einzelnen Gewerbszweige ergeben.

Jeder Unternehmer muß diese Bedingungen und Einflüsse, soweit sie sein spezielles Unternehmen angehen, kennen.

I. **Der Rohstoff.** Eine Grundbedingung für die Existenz und das Aufblühen eines Industriezweigs ist der Rohstoff. In den einfachsten volkswirtschaftlichen Zuständen, wo die Handwerksthätigkeit sich noch auf die Familie beschränkt, werden die einfachen Gewerbsprodukte, deren man bedarf, aus den durch die lokalen Verhältnisse gebotenen Rohstoffen gefertigt; wenn mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung eine Scheidung zwischen Rohproduktion und industriellem Gewerbe eintritt, verlegen einzelne Industriezweige ihren Sitz an die Konsumtionsplätze, während andere bei den Plätzen, wo das Rohprodukt gewonnen wird, verbleiben. Und diese Scheidung bleibt bestehen; während sich die an Konsumtionsplätzen angesiedelten Industrieen in ihrer Weise und auf ihren Lebensbedingungen entwickeln, thun die an den Rohproduktionsplätzen angesiedelten das Gleiche.

Auf Standorte, in deren Nähe das Rohprodukt gewonnen wird, sind jene Industriezweige angewiesen, bei welchen der Rohstoff neben der Arbeit und dem Kapital hervorragende Bedeutung einnimmt und schwer ins Gewicht fällt, also große Transportkosten verursacht.

So ist die erste Verarbeitung der unedlen Metalle an die Nähe der Erz- und Kohlengruben gebunden. Je feiner die spätere Verarbeitung, desto mehr kann sie von diesen Plätzen sich entfernen (Kunstgießerei, Maschinenfabrikation). Manchmal ändert sich die Gunst des Rohstoffbezugs und trotzdem bleibt die Industrie ihrem Standorte getreu. Ein Hüttenbetrieb z. B., welcher früher dicht neben der Grube wohlfeiles Holz vorfand, muß später zum Gebrauche von Steinkohlen übergehen und einen weiten Kohlentransport bezahlen; wegen der im Unternehmen steckenden Kapitalien und deren Ausnutzung muß man sich dazu entschließen.

Je mehr ein Industriezweig entwickelt ist, um so leichter kann er unabhängig vom lokalen Vorkommen des Rohstoffs fortblühen.

Ursprünglich mochte er wohl auf den Reichtum an Rohstoffen begründet sein; sammelt er aber mit der Zeit an Gebäuden, Maschinen, an technischen Vorteilen, an Ruf der Firma und Kundschaft ein bedeutendes Kapital an, so mag das für die Zukunft schwerer ins Gewicht fallen, als der Vorteil des leichten Rohstoffbezugs.

Industriezweige, welche *überseeische Rohstoffe* verarbeiten, haben Veranlassung, sich in der Nähe der großen Seehäfen anzusiedeln, wo der Rohstoff vom Fabrikanten selbst gekauft, also die Kommission erspart werden kann, wo die Auswahl reicher und mehr Gelegenheit geboten ist, aus niedrigem Preisstande Nutzen zu ziehen, z. B. durch wohlfeilen Ankauf von teilweise beschädigtem Rohmaterial. Dazu kommt der Vorteil, daß die Transportkosten des Abfalls nicht getragen zu werden brauchen, die beim Weitertransport des Rohstoffs erwüchsen. So zog sich die Zuckersiederei nach Holland und Hamburg, nach den britischen Seestädten, in Frankreich nach Bordeaux und Marseille, so die Tabakfabrikation nach Holland und Bremen, die englische Baumwollspinnerei nach der Nähe von Liverpool und Glasgow, welche Häfen für den amerikanischen Import am günstigsten lagen.

Sobald ein Rohstoff von auswärts bezogen wird, ist die inländische Industrie nur konkurrenzfähig, wenn das den Rohstoff erzeugende Ausland industriell noch weniger entwickelt ist.

Die großen Hauptstädte bieten manche Rohstoffe, welche als Abfälle des Verbrauchs einer großen Bevölkerung vorkommen. Dazu kommt der Produktionsvorteil einer großen Auswahl geschickter Arbeiter und eines großen Kapitalangebots.

Wenn die Verarbeitung der Edelmetalle ihren Sitz hauptsächlich in den Hauptstädten hat, so hat dies seinen Grund im Luxuscharakter dieser Industrie, dem niedrigeren Zinsfuß und dem Angebot künstlerischer geschmackvoller Arbeit.

Aus ähnlichen Gründen werden auch musikalische, physikalische 2c. Instrumente und Maschinen in den großen Hauptstädten verfertigt.

II. **Arbeitskräfte.** Daß hinreichende Arbeitskräfte disponibel seien, ist eine weitere Grundbedingung. Es sind aber verschiedene Anforderungen zu berücksichtigen. Daß nämlich die vorhandenen Arbeitskräfte *leistungsfähig* sind, also geschickt, tüchtig, fleißig: das liegt im Interesse der Unternehmer, wie in jenem der Arbeiter sebst. In dem Preise der menschlichen Arbeitskräfte sind die Interessen der Unternehmer und jene der Arbeiter widerstreitende. Wenn die Unternehmer *niedrige Arbeitslöhne* wünschen, ist dieser Wunsch begreiflich, ebenso begreiflich ist auch, daß er bei den Arbeitern entsprechende Gesinnung erweckt.

Die industrielle Arbeit ist technisch und wirtschaftlich eine andere als die Arbeit der Urproduktion und als jene des Handels. Bei der Urproduktion beschränkt sich die Arbeit auf die Loslösung der Materialien aus ihrem Zusammenhange mit der Natur (Bergbau) oder auf eine Leitung der Naturkräfte bei der Produktion neuer Stoffe, wobei die menschliche Arbeit bloß die Veranlassung giebt, bloß die Thätigkeit der Natur anordnet (Land- und Forstwirtschaft).

Auch die industrielle Arbeit bedient sich der Naturkräfte, beherrscht diese Kräfte aber so vollständig, daß ihr Erfolg *genau berechenbar* ist, während die Urproduktion noch vielfach von den *Launen der Natur* abhängt. — Die rationellste Landwirtschaft kann die Witterung des kommenden Betriebsjahres nicht voraussehen und in Berechnung

ziehen, die sorgfältigste Forstwirtschaft nichts ausrichten gegen Windbrüche rc.

Weil die industrielle Arbeit nicht so abhängig von der Natur ist, als die Urproduktion, kann sie selbständigere Entwicklung nehmen. Dies zeigt sich in mehrfacher Weise.

Die industrielle Arbeit ist nicht an die Scholle gebunden; ihr Arbeitsobjekt ist nicht die Erde, sondern ein Rohprodukt. Mit dieser Emanzipation vom Boden ist die industrielle Arbeit nicht allein berechtigt, sondern darauf angewiesen, sich jene Standpunkte auszuwählen, welche die günstigsten Bedingungen gewähren. In Verbindung damit steht die Möglichkeit einer ausgedehnten Arbeitsteilung nach räumlichen Bedingungen.

Die industrielle Arbeit ist auch in Bezug auf die zeitliche Disposition viel freier, als die Urproduktion. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verrichtungen sind an die Arbeitszeit der Natur gewiesen; sie müssen sich der Arbeitszeit und den Arbeitspausen der Natur einschmiegen. Nicht so die industriellen Gewerbe — mit wenigen Ausnahmen.

Die industrielle Arbeit hat nichts Ursprüngliches, nichts Natürliches mehr. Sie entfernt den Menschen von der Natur, ist in hohem Grade schon geteilt und wird noch fort und fort geteilt. Sie hat darum auch nicht die Reize, wie die Arbeit anderer Produktionszweige. Die Mühsal tritt bei ihr in den Vordergrund.

III. **Das Kapital.** Grundbedingung industrieller Entwicklung ist auch das Vorhandensein genügender Kapitalmassen. Dieselben können entweder an jenen Stätten und in jenen Gegenden, wo die Industrie aufblühen will, gebildet worden sein und sind dann die Resultate einer längeren Wirtschaftsgeschichte, entwickelter Rohproduktion, welche ihre Erzeugnisse mit Vorteil verkauft, lang fortgesetzter Ersparnisse, schwungvoll betriebener Handelsthätigkeit.

Die zum Betriebe nötigen Kapitalien können aber auch auf dem Wege des Kredits herbeigeschafft werden. Das ist nicht ohne weiteres möglich, sondern nur dann, wenn Gründe bestehen, welche den auswärtigen Kapitalisten einen ersprießlichen Fortgang der beliehenen Unternehmungen garantieren. Hat ein einzelner oder eine ganze Klasse industrieller Unternehmer oder ein ganzes Land gezeigt, daß sie mit dem geliehenen Kapital etwas anzufangen wissen, pünktlich Zins und Rückzahlung leisten, so fließt ihnen ein beständiger Strom von Kapitalien zu, der stets neue Unternehmungen entstehen und die alten erstarken läßt.

Dünn bevölkerte Gegenden haben häufig zu wenig Arbeitskräfte und Kapitalien, um industrielle Gewerbe mit Vorteil zu betreiben, und deshalb keine Veranlassung zu überstürztem Eifer in der Begründung industrieller Unternehmungen. Wenn sie von der Natur nicht sehr vernachlässigt sind, bietet sich häufig Gelegenheit zu einer Rohproduktion, welche einträglicher ist und den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen mehr entspricht, als eine künstlich emporgetriebene Industrie. Wenn sich gute Verkehrsmittel darbieten, wird in solchen Fällen die Versendung der gewonnenen Rohprodukte nach auswärts auf naturgemäßem Wege Kapitalien ansammeln helfen. Man wird die benötigten Industrieprodukte vorteilhafter aus dem Auslande beziehen, und im Verlauf der Zeit wird die Ansammlung von Kapital, die Zunahme der Bevölkerung und der Arbeitskräfte, die fortschreitende Technik allmählich aber sicher eine Industrie entwickeln, wobei jene Zweige, die den lokalen Verhältnissen am besten entsprechen, zuerst und am kräftigsten aufblühen, bis man mehr und mehr von der auswärtigen Gewerbthätigkeit sich emanzipiert.

IV. **Der Absatz.** Wo die Arbeitsteilung eines Industriezweiges aus irgend welchem Grunde noch wenig entwickelt ist, muß derselbe seinen Standort hauptsächlich nach der Nähe der Absatzgelegenheit aufsuchen. Namentlich wird die feine Luxusindustrie, in welcher wegen der künstlerischen Durchführung des Produktes die Arbeitsteilung nicht sehr weit getrieben werden kann, vorzugsweise von Konsumtionsvorteilen bestimmt. Mit gutem Grunde zieht sich die Luxusindustrie in die Großstädte. Denn selbst der wohlhabendere Bewohner des platten Landes verachtet meistens die Luxusprodukte, die ihm in den Kleinstädten geboten werden, und kauft dieselben in der Hauptstadt. Die Luxusindustrie der Kleinstädte ist die allerkümmerlichste Art von Industrie. Und wie zwischen Stadt und Land, zwischen großen und kleinen Städten, so besteht auch ein solcher Unterschied zwischen den verschiedenen Teilen der Großstädte. In den elegantesten Straßen derselben, in der Nähe der Residenzen, der Theater, der feinsten Gasthöfe ist der Platz für die Läden der Luxusindustrie, während die Läden der mehr dem praktischen Bedürfnis dienenden Industrieen in die Handels- und Industriequartiere und in die Vorstädte verlegt werden können und sollen; einesteils weil sie die höhere Miete der eleganteren Quartiere nicht tragen können; andernteils weil der Konsument, der ihre Produkte braucht, sie auch in abgelegeneren Straßen aufsucht.

V. **Veränderungen dieser Bedingungen.** Dieselben bleiben im Laufe der Zeit nicht gleich, sondern können vorübergehende, aber auch dauernde Änderungen erleiden. Die Rohstoffe können Erleichterungen oder Erschwerungen des Bezugs erleben. Die Arbeitskräfte werden in der Regel im Fortgange der Zeit immer besser geschult; ob sie teurer oder wohlfeiler werden, hängt von mancherlei Umständen ab. Die Kapitalien werden massenhafter und wohlfeiler. Ob der Absatz im ganzen zu- oder abnimmt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So können die Grundbedingungen des Industriebetriebs in ihren Änderungen günstigere oder ungünstigere werden. Dadurch kann es geschehen, daß ein Ort, der bisher für eine Industrie sehr geeignet war, durch technischen oder ökonomischen Umschwung auf einmal von Plätzen überflügelt wird, die früher an keine Konkurrenz mit ihm gedacht hatten. Es ist im allgemeinen leichter, eine bestehende Industrie zu erhalten, als eine neue ins Leben zu rufen; aber

wenn die äußeren Grundbedingungen gänzlich andere werden, bedeutet der historische Vorrang eines Platzes nicht mehr viel.

Häufig wird solcher Umschwung herbeigeführt durch Verbesserungen der Transportmittel und des Maschinenwesens.

Diese sind Ursache, welche die industrielle Überlegenheit der großen Städte gegenüber dem Lande steigen lassen. Die Verbesserung der Transportmittel macht den Städten die Zufuhr von Nahrungsmitteln für ihre Arbeiterbevölkerung, von Steinkohlen und Rohstoffen für ihre Industrie wohlfeiler, so daß die Vorteile, welche kleinere Plätze den Großstädten voraus hatten, geringer werden. Auch die zunehmende Maschinenthätigkeit trägt hierzu bei, indem sie den Umstand, daß in den Städten die gemeine Handarbeit teurer ist als anderwärts, nicht so fühlbar sein läßt. So können die industriellen Vorteile der großen Städte immer ungehinderter wirken. Diese Vorteile sind sehr mannigfach. Während einzelne stehende Fabriken ihren Rohstoff mühsam beziehen, ihre Kunden durch Handlungsreisende ꝛc. mühsam aufsuchen müssen, wird beides dem großstädtischen Fabrikanten sehr erleichtert durch die städtischen Handelshäuser, welche sich bemühen, ihm die kaufmännische Seite des Betriebs zu erleichtern und teilweise abzunehmen. Die großstädtische Maschinenfabrikation macht dem städtischen Industriellen ausgedehnte Maschinenverwendung leichter, als dem auf dem Lande exponierten.

Die für den Weltmarkt arbeitende Industrie gedeiht am besten bei städtischer Konzentration. Die großstädtische Atmosphäre ist die Lebensluft der Weltindustrie; sie allein regt den künstlerischen Geschmack stets aufs neue an, führt den Erfinder am schnellsten mit dem praktischen Organisator und dem Kapitalisten zusammen und läßt die Produktion stets den belebenden und spornenden Einfluß der Konsumtion empfinden.

3. Kapitel: Einteilung und Charakter der verschiedenen Industriezweige.

A. Übersicht.

Im Laufe der Wirtschaftsgeschichte ist das industrielle Gewerbe in eine ganze Reihe von einzelnen Zweigen zerfallen.

Um dieselben in eine gewisse Gruppierung zu bringen, lassen sich mehrere Einteilungsgründe anwenden.

Berücksichtigt man den Betriebsumfang, so lassen sich Kleingewerbe und Großindustrie unterscheiden. Die Grenze zwischen beiden ist nicht scharf ausgezogen. Das Kleingewerbe ist in der Regel Handwerk.

Die Großindustrie oder der Großbetrieb zerfällt, je nachdem er mehr oder weniger zentralisiert ist, in Fabrikbetrieb und Manufakturbetrieb.

Außerdem lassen sich auch die Qualität der Arbeitskräfte, die verarbeiteten Rohstoffe, die Art des technischen Verfahrens und die Zwecke der Produkte als Einteilungsgründe annehmen.

B. Unterscheidung nach Umfang und Qualität des Betriebs.

I. **Das Kleingewerbe**, jene industriellen Gewerbsunternehmungen, bei welchen der Unternehmer ohne oder nur mit wenigen Gehilfen arbeitet, selbst Handarbeit verrichtet, mit denselben Werkzeugen und in denselben Räumen wie seine Gehilfen. Diese stehen sozial mit ihm auf einer Stufe und wollen meistens selbst Unternehmer werden. Das Anlage- und Betriebskapital ist dabei meistens so gering, daß es aus Arbeitslöhnen nach und nach erspart werden kann; Maschinen kommen in der Regel nicht zur Anwendung; die Geschäftsleitung fordert weder bedeutende technische noch kaufmännische Bildung.

Das Kleingewerbe hat vor dem fabrikmäßigen Großbetrieb die Vorzüge voraus, daß es weit mehr einzelnen die Möglichkeit bietet, selbständige Unternehmer zu werden, daß es seine Arbeiter nicht durch unübersteigbare Schranken von den Unternehmern trennt, ihnen eine allseitigere Arbeitsgeschicklichkeit und seinen Produkten mehr Originalität bewahrt.

In sehr vielen Gewerbszweigen läßt sich ein allmähliches Verdrängen des Kleingewerbes durch den fabrikmäßigen Betrieb beobachten. Aber nicht immer muß das Kleingewerbe unterliegen. Auch wo die Großindustrie blüht, bleiben Handwerksgeschäfte bestehen, es bilden sich oft geradezu durch die große Industrie Verhältnisse, welche die Fortdauer der Kleinhandwerker verbürgen.

Man muß hier folgende Fälle unterscheiden:

1. Das Kleingewerbe wird sich immer erhalten, wo der Absatzkreis für den Großbetrieb zu beschränkt ist (so beim Metzger- und Bäckergewerbe u. A.); wo das Produkt individuellen Wünschen der Konsumenten angepaßt werden muß (z. B. Schneider- und Schuhmachergewerbe, Baugewerbe u. a.); wo zur Steigerung der Produktion weder stärkere Kapitalverwendung noch weitergehende Arbeitsteilung oder Maschinenanwendung nötig ist.

2. Vielfach kommt vor, daß kleine Meister für große Unternehmungen arbeiten. Auf großen Gütern ist ein eigener Schmied, ein Stellmacher notwendig, auf großen Schiffen ein eigener Segelmacher; mancher Tischler und Böttcher liefert bloß Kisten oder Fässer zur Verpackung der Waren einer großen Fabrik; mancher Buchbinder ist bloß für einen Buchhändler beschäftigt. Die große Unternehmung bedient sich in diesen Fällen des Handwerkers, statt Arbeiter in ihren Lokalitäten gegen Lohn arbeiten zu lassen, und läßt ihm den Unternehmergewinn, um ihren Geschäftsgang zu vereinfachen, um sich nicht mit dem Ankauf und der Magazinierung von zu vielerlei Rohprodukten, mit der Überwachung zu zahlreicher Werkstätten und Arbeitshilfsmittel behelligen zu müssen und dadurch in ihrer Hauptaufgabe zu stören.

3. Oft ist die Fortexistenz des Kleinhandwerks durch seinen Charakter als Reparaturgewerbe gesichert. Die Großindustrie beschäftigt sich nicht mit Reparaturen, weil die Größe des Betriebs sie daran verhindert. Die Masse der sich abnützenden

Industrieprodukte muß aber Reparaturkräfte beschäftigen. Und dem Reparaturhandwerk ist vielfach Gelegenheit geboten zum Ankauf von abgenützten Waren und Wiederverkauf nach der Reparatur, so daß auch hier der Charakter des Unternehmers gewahrt bleibt. Eine ganze Reihe von Gewerben sind stark auf Reparaturarbeiten angewiesen. Hauptsächlich: Schuhmacher, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schreiner, Böttcher, Klempner, Uhrmacher, Baugewerke, Schiff- und Wagenbau. Das Verhältnis der Reparaturarbeiten zu den Neubeschaffungen richtet sich dabei teils nach der Dauerhaftigkeit des Rohmaterials der Produkte, teils nach der verschiedenen Art der Benützung derselben.

4. Manchmal ist es dem Kleinhandwerk möglich, Übergänge zum Großbetrieb zu finden. Es sucht auf Vorrat zu arbeiten und einen mehr als lokalen Absatz zu erzielen, technische Fortschritte zu benutzen, sich auf bestimmte Spezialitäten zu werfen; neue Artikel zu fertigen u. s. f. Auch kleine Unternehmer unterscheiden sich dann durch die Art des Betriebs vom alten Handwerk. Sie haben weitere Kenntnisse und Verbindungen, sind auf Fortbildungs-, auf Gewerbe- und polytechnischen Schulen gewesen und haben auf Reisen, auf Jahrmarkts- und Meßbesuchen sich Bezugsquellen und Absatz verschafft.

Immer gehört zu solchen Geschäften Kapital, obgleich sie in sehr verschiedener Ausdehnung betrieben werden können. Technische Geschicklichkeit und Marktkenntnis ist dabei Hauptsache.

Je mehr durch die Konkurrenz der Fabriken einzelne Handwerke in ihrer Produktion bedrängt werden, um so mehr tritt bei ihnen der **Verkaufsladen** in Vordergrund; sie fangen an, neben den eigenen Produkten auch fremde, aus Fabriken stammende, zu führen. Dabei geht manches an technischer Geschicklichkeit verloren; man gewinnt dafür an kaufmännischer Gewandtheit und Spekulationsgeist.

II. **Der fabrikmäßige Großbetrieb.** Die moderne Industrie zeigt entschiedene Vorliebe für fabrikmäßigen Großbetrieb. Dieser hat vor dem Kleingewerbe und vor dem Manufakturbetrieb die Möglichkeit **ausgedehnter Arbeitsteilung** und Gelegenheit zum **Gebrauche der großartigsten Arbeitshilfsmittel** voraus; vor dem Kleinbetrieb zudem noch den Vorteil der technischen und kaufmännischen Ausbildung des Dirigenten. Weshalb die Möglichkeit der Arbeitsteilung mit dem Umfange des Betriebs und der gleichzeitigen Zentralisation desselben steigen muß, liegt auf der Hand; je mehr Arbeiter in einem Raum, an einem gemeinsamen Werke, unter einem leitenden Blicke arbeiten: eine um so vorteilhaftere Anordnung dieser Gesamtarbeit ist möglich. Die Kosten für Anwendung von Maschinen und andere den Betrieb erleichternde Kapitalanwendungen verringern sich (durch Verteilung auf eine größere Aufgabe) mit der Größe des Werkes.

Freilich hat das Fabrikwesen auch erhebliche Nachteile. Das Risiko des Unternehmers ist weit größer; weil er diesem größeren Risiko entsprechend auch bedeutenderen Gewinn im Auge haben muß, entsteht durch den Charakter seiner Spekulation schon eine tiefe, fast unausfüllbare Kluft zwischen ihm und seinen Arbeitern. Diese stehen ihm ferne, fremd, wenn nicht feindselig gegenüber; da ihr Kapitalmangel ihnen die Möglichkeit abschneidet, sich einmal zu eigenen Unternehmungen aufzuschwingen, ist es vorzugsweise diese Hoffnungslosigkeit, welche sie jenem gegenüberstellt und zu den eigentlichsten Kandidaten der sozialen Frage macht. Zu dieser gesellschaftlichen und ökonomischen Spaltung kommt noch der andere Nachteil, daß die fabrikmäßige Arbeitsteilung und Maschinenanwendung den Arbeiter technisch auf eine tiefere Stufe drückt; sie nimmt ihm mehr und mehr die Möglichkeit und die Veranlassung zu eigenem Nachdenken.

Alle Vorteile, welche dem fabrikmäßigen Betriebe gegenüber dem handwerksmäßigen zu Gebote stehen, müssen mit der wachsenden Größe der Fabrik nicht allein absolut, sondern auch verhältnismäßig zunehmen.

Allerdings steigern sich die Vorteile der großen Unternehmungen gegenüber denen der kleinen nur bis zu dem Punkte, wo die Unternehmung so groß wird, daß sie nicht mehr von einem Unternehmer überwacht und geleitet werden kann. Dann wachsen freilich noch die dem Großbetrieb als solchem eigenen Vorteile; aber es stellen sich auch die dem Großbetrieb als solchem eigenen Nachteile ein: die Schwierigkeit einheitlicher Leitung, die Leichtigkeit von Defraudationen, das Entwischen von Details aus der Kontrolle.

Jede geschicktere Arbeitsteilung, jede Verbesserung und Spezialisierung des Betriebs rückt diesen Punkt in weitere Ferne hinaus. Die Arbeitsteilung macht es dem Unternehmer immer leichter möglich, einzelne Zweige seines Geschäfts abzulösen und so durch **Vereinfachung** wieder zu erleichtern, was ihm die Massenhaftigkeit des Betriebs an Schwierigkeiten bereitet hat. In Liverpool und Manchester befassen sich eigene Geschäfte mit dem Magazinieren der Baumwolle; das ist somit dem Fabrikanten erspart. Ist die Ware fertig, so kann sich der Unternehmer wieder die kaufmännische Seite des Betriebs durch Spekulanten abnehmen lassen, während ihm das Kassengeschäft vom Bankier besorgt wird.

Die Schwierigkeiten des Großbetriebs sind aber bei den verschiedenen Geschäften sehr mannigfach und sind immer weit größer für jenen Unternehmer, der ein großes Geschäft schon fertig übernehmen muß, als für den, der es selbst groß gemacht hat. Denn diesem gegenüber steht das Geschäft da wie ein Baum, dessen Wachstum er genau beobachtet hat, dessen Grundgestalt und Hauptäste ihm deutlich vor Augen sind, während sie dem ersteren verdeckt werden durch die Fülle der kleineren Zweige. Jener hat das Verhältnis der verschiedenen Geschäftszweige untereinander geschaffen; er kennt die Zunahme, die Ausdehnungsfähigkeit jedes einzelnen von Grund aus; er kennt die innersten, sozusagen angeborenen Fehler und Vorzüge des kleinsten Teils seiner Unternehmung.

III. **Manufaktur, Hausindustrie.** Das Wesen der Manufaktur liegt darin, daß der Manufakturist die industrielle Unternehmung zwar im großen betreibt, daß aber seine Einrichtungen sich im wesentlichen darauf beschränken, Comptoir und Magazine zu halten, von da aus die Gewerbsleute, denen er Art und Form der Produkte vorschreibt, mit Bestellungen zu versehen und die Produkte dieser Arbeiter als Kaufmann abzusetzen.

Doch kommt es auch vor, daß er solche Hilfsanstalten zur Vorbereitung oder zur Vollendung der Produkte, welche die Einzelnarbeiter nicht für sich halten können, anlegt und unterhält, daß er die Arbeiter mit Rohstoffen und Werkzeugen versieht. Läßt er die Arbeiter in ihren Wohnungen arbeiten, so nennt man dies Hausindustrie; läßt er sie dagegen in von ihm hergestellten Räumen arbeiten, so gewinnt der Betrieb den Charakter der Fabrikation. Manchmal steht der Unternehmer in gar keinem direkten Verkehr mit seinen Arbeitern, sondern läßt denselben durch Faktore (Fabrikverleger) besorgen.

Das System der Hausindustrie findet man in allen Industriezweigen, wo die Anwendbarkeit der Maschine und die Arbeitsteilung beschränkt ist, und der Markt für die Ware keine sehr großen Dimensionen annehmen kann.

Die Brüsseler Spitzenfabrikation, die Lyoner Seidenindustrie, die Stickerei des Sächsischen Vogtlandes und der Schweiz, der Gegend von Alençon und Nancy; ferner die Tableterie Nordfrankreichs, die Pariser Shawlfabrikation, feine Goldschmiedarbeiten u. s. w. sind berühmt gewordene Zweige der Hausindustrie; ferner: Holzschnitzerei; Strohindustrie; Korbflechterei; Steinschneiderei; Handschuhmacherei; Herstellung von Putzwaren, Kleidern, Zigarren, Uhren, kleinen Metallwaren u. a.

Oft sind es eigentümliche klimatische Verhältnisse, welche die Hausindustrie begünstigen. Die Natur legt in vielen Gegenden der landwirtschaftlichen Bevölkerung längere Arbeitspausen auf, welche dann zweckmäßig durch die Hausindustrie ausgefüllt werden, besonders in hochgelegenen und wenig fruchtbaren Gebirgsgegenden.

Unleugbar kann die Hausindustrie große sittliche und soziale Vorzüge haben. Sie vereinigt die Familie, statt dieselbe zu trennen, wie die Fabrikindustrie thut, welche jedes Mitglied der Familie in einen andern Arbeitssaal schickt. Auf diese Weise erhält die Hausindustrie den Familienzusammenhang und die Familienerziehung aufrecht, sie ermöglicht es dem einzelnen fleißigen und geschickten Arbeiter viel leichter, sich selbständig zu einem Unternehmer aufzuschwingen. So bei dem Tableteriegewerbe der unteren Seine und Oise in Frankreich, bei der Nürnberger Industrie. Auch ist bei der Hausindustrie die Disposition des Arbeiters über seine Zeit freier, als bei der Fabrikindustrie; die Arbeit kann mit landwirtschaftlicher abwechseln und ist deshalb minder gesundheitsschädlich.

Ein bedeutender Nachteil des Haussystems liegt in der Zersplitterung, in dem Mangel der innigen Verbindung der verschiedenen Glieder eines Produktionszweiges. Der französischen Wollindustrie z. B. wird die Konkurrenz mit dem Auslande vielfach erschwert durch ihre Zersplitterung unter Wollhändler, Krämer, Spinner, Weber, Färber, Appreteure und Exporteure, wie sie zu Amiens und Rheims stattfindet. Ähnliches beklagt die Lyoner Seidenindustrie gegenüber der englischen und Elberfelder.

Ferner führt die Hausindustrie leicht zu einer Arbeitsüberbürdung der Kinder; zu übermäßiger Anstrengung bei geringem Verdienst; zu Veruntreuung von Material und Verschlechterung der Produktion; zu Überproduktion und Notständen ganzer Landschaften. Die Angehörigen der Hausindustrie laufen leicht Gefahr, bei althergebrachten Methoden und Mustern zu lang zu beharren; sie werden überholt. Ererbte Anhänglichkeit an ihre oft sehr ärmlichen Heimwesen hindert sie, ihre Arbeitskraft dort zu verwerten, wo dieselbe besser bezahlt würde.

Bei dem Systeme der Hausindustrie tritt eine scharfe Scheidung ein zwischen dem kaufmännischen oder Direktionspersonal und den ausführenden Arbeitern. Ersteres bedarf ausgedehnter Waren- und Handelskunde; da es den Markt überschaut, kommen ihm und nicht den Arbeitern die Schwankungen des Geschäftsgangs zu gute; bei günstigen Konjunkturen ist der Gewinn groß, bei ungünstigen der Ausfall leicht zu ertragen, weil keine großen Fabrikgebäude und Anlagen zu verzinsen sind.

IV. **Das Ingenieurwesen.** Das Ingenieurwesen ist in wirtschaftlicher Hinsicht charakteristisch durch die hier zumeist durchgeführte Trennung der ökonomischen von den technischen Elementen. Der Ingenieur ist in der Regel nicht industrieller Unternehmer, sondern bloß technischer Meister, welcher die technische Herstellung und Einrichtung der Unternehmung zu leiten hat.

Die unter der Mithilfe des Ingenieurwesens entstandenen industriellen Unternehmungen gestatten eine sehr genaue Vorausberechnung der *technischen Leistungsfähigkeit*. Aber um die Berechnung der *ökonomischen* Leistungsfähigkeit bekümmert sich der Ingenieur sehr oft nicht, dies überläßt er häufig dem eigentlichen Unternehmer, der zwar oft kein technisches Verständnis, dafür aber Spekulationsgeist, Organisationstalent und die andern Eigenschaften eines Unternehmers besitzt.

Wo das Ingenieurwesen im Bereiche der Industrie arbeitet, geschieht dies zumeist auf Bestellung oder in festen Lohnverhältnissen, ohne Gewinn- und Verlustchancen.

Die große industrielle Aufgabe des Ingenieurwesens liegt darin, daß es unaufhörlich strebt, in den Werkstätten die menschliche Arbeitskraft von jenen Arbeiten zu befreien, welche durch Naturkräfte, die an sinnreiche Mechanismen gefesselt werden, versehen werden können.

V. **Das Kunstgewerbe.** Das Bedürfnis nach künstlerischer Gestaltung seiner Umgebung führt den Menschen zur Kunst und zum Kunstgewerbe. Aber nur ein kleiner Teil der Wohlhabendsten ist es, der Werke der bildenden Künste sein Eigentum

nennen kann. Die Leistungen des Kunstgewerbs dagegen sind weit populärer. — So sehr auch die Mode Formen und Farben vorschreibt, gestattet sie doch noch hinreichende Freiheit in der Wahl, der Kombination und dem Arrangement, um den Geschmack jedes einzelnen selbstthätig walten zu lassen. Am Kunstgewerbe hat jeder Mensch sein Anrecht; jeder — mit Ausnahme der allerärmsten — kommt in die Lage, seine künstlerischen Anschauungen durch Auswahl und Anordnung anzuwenden.

Mehr und mehr dringt die Kunst in das Gewerbe ein. Die Weberei und Tapetenfabrikation erzeugen durch Fadenverschlingungen und harmonische Farbenkomposition künstlerische Darstellungen und werden dadurch zur Kunstweberei; der Zeugdruck verlangt immer vollkommenere Muster, von Künstlerhand entworfen; die Fabrikation von Porzellan-, Glas-, Thon-, Gold-, Silber-, Bronze-, Lackierwaren, selbst von Papiermaché- und Kautschukartikeln erfordert häufig künstlerische Durchbildung; auch bei den Spielwaren richtet man das Augenmerk mehr und mehr darauf, durch edle Formen anzuregen; die Bekleidungsindustrie beruht auf dem Verständnis der Schönheit menschlicher Körperformen; im Gebiete des Eisengusses ringt sich die Fabrikation von Luxusgegenständen zu immer höherer künstlerischer Vollkommenheit empor und die Arbeiten der Holzindustrie, namentlich der Möbelfabrikation, suchen eifrig die prächtigen Gestaltungen der Renaissance und der Gotik wieder zu erreichen. Die Skulptur sendet ihre Ausläufer nach dem industriellen Gebiete in der Galvanoplastik, Rahmenfabrikation, Möbelfabrikation, in der Gipsgießerei u. a.; die Malerei in der Porzellanmalerei, Musterzeichnung rc. Die zeichnenden Künste sind — mit Ausnahme der chemischen Industrie und weniger Zweige der mechanischen — überall unentbehrlich.

B. Unterscheidung nach den Rohstoffen.

Faßt man die Rohstoffe ins Auge, welche von den industriellen Gewerben verarbeitet werden, so unterscheidet man:

1. Verarbeitung mineralischer Rohstoffe. Hier würden neben andern hauptsächlich Metall-, Glas-, Porzellan-, Thonindustrie, ein großer Teil der Fabrikation von Chemikalien rc. auftreten, teilweise auch die Baugewerbe.

2. Verarbeitung vegetabilischer Rohstoffe. Hier erscheinen die Holzindustrie, die Leinen- und Baumwollindustrie als Hauptzweige. Daneben eine Reihe anderer minder wichtiger.

3. Verarbeitung animalischer Rohstoffe: Woll- und Seidenindustrie, Lederindustrie, viele Teile der sog. chemischen Industrie u. s. f.

4. Verarbeitung gemischter Rohprodukte. Z. B. Zündwaren-Fabrikation, Wagenbau, viele Teile der Bekleidungsindustrie rc.

Diese Einteilung kann nicht durchgeführt werden, ohne oft zur Trennung innig verwandter Dinge zu führen. Doch ist sie nicht ganz ohne Bedeutung; denn einzelne Rohprodukte, z. B. Eisen, Baumwolle, Wolle, Leder, nehmen in der Gesamtindustrie einen ganz hervorragenden Rang ein und prägen den wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten und Schicksalen ihrer Industrieen einen höchst entschiedenen Charakter auf. Je wichtiger ein Rohprodukt ist, je schwankender die Masse und der Preis seiner Produktion, um so mächtiger muß natürlich der Einfluß sein, welchen dasselbe auf den bezüglichen Industriezweig nimmt.

So ist es speziell diese Einteilung, welche sehr häufig bei der Beurteilung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Fragen angewendet, wenn auch nicht durchgeführt wird. Wenn es sich um Änderung der Finanzgesetzgebung, um Entstehung und Tarifierung neuer großer Transportanstalten oder um andere Fragen der wirtschaftlichen Politik handelt, um die wirtschaftliche Zukunft ganzer Industrieplätze und Landesteile: dann sieht man häufig mit wuchtigen Ansprüchen und Klagen die durch die Gemeinsamkeit des Rohproduktes vereinten Industriezweige auftreten. Das Rohprodukt schafft die Massenindustrie; sie wiegt am schwersten im volkswirtschaftlichen Leben; an ihr zeigen sich die allgemeinsten volkswirtschaftlichen Gesetze; deshalb ist die Einteilung nach dem Rohprodukt auch von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, namentlich bezüglich des Standes und Ganges der Produktion.

C. Unterscheidung nach dem Verfahren.

Eine eingehende Einteilung ist ermöglicht, wenn man das Verfahren berücksichtigt, durch welches die Rohprodukte in Industrieprodukte verwandelt werden.

Durch die Verarbeitung der Naturprodukte oder durch die fernere Veredlung schon verarbeiteter Gegenstände (Fabrikate) wird entweder bloß deren Form oder es wird deren Substanz oder es werden Substanz und Form verändert. Man unterscheidet demnach mechanische, chemische und gemischte Industriezweige.

Weil aber das Verfahren, die Methode der Produktion teils diktiert wird durch die Natur des Rohprodukts und teils durch die Erfordernisse der fertigen Produkte, ist diese Einteilung innerlich und natürlich verwandt mit anderen. Da sie das Verfahren der Produktion zum Ausgang nimmt, ist sie nicht allein vorzuziehen, sondern geradezu geboten für die technische Betrachtung der Industrie. Wie wenig sich aber eine systematische Einteilung der Industriezweige durchführen läßt, zeigt sich ganz besonders hier, wenn man die Unterabteilungen betrachtet.

I. Die mechanische Technik zerfällt in folgende Hauptgruppen:

1. Verarbeitung der Metalle;
2. Verarbeitung des Holzes;
3. Spinnerei und Weberei;
4. Fabrikation des Papiers;
5. Verfertigung der Glas- und Thonwaren;
6. Verarbeitung der Webstoffe;
7. Verarbeitung des Leders.

Ein großer Teil der modernen Industrie fällt bei dieser Einteilung ganz hinweg. So namentlich manche Kleingewerbe.

Dagegen sind in dieser Gruppe einige Industriezweige eingeschlossen, welche auch der chemischen Industrie zugerechnet werden können; so die Glasindustrie, die keramische Industrie.

II. Die chemische Technik umfaßt:

1. Die chemische Metallurgie, die Legierungen und die Metallpräparate.

2. Die chemische Industrie im engeren Sinne des Wortes (Gewinnung von Salzen, Säuren; Fabrikation von explosiblen Körpern, Farben &c.).

3. Die Technik des Glases, der Thonwaren, des Gipses, Kalks und Mörtels.

4. Die chemischen Veränderungen der Pflanzenstoffe (Stärke- und Zuckerfabrikation, Gährungsgewerbe, Brotbäckerei, Essigfabrikation, Technik der Öle und Harze &c.).

5. Die chemischen Veränderungen der Tierstoffe (Gerberei, Leimfabrikation, Milch- und Fleischverarbeitung &c.).

6. Die Färberei und den Zeugdruck.

7. Die Beleuchtung.

8. Die Heizung.

Man erkennt sofort, daß eine strenge Scheidung mechanischer und chemischer Industrie unmöglich ist, weil in den meisten Fällen die Bearbeitung des Rohstoffes mechanisch und chemisch zugleich ist, z. B. in der Glas- und Thonwarenindustrie, Färberei und Zeugdruckerei u. s. f.

Der technische Unterschied liegt daher bloß darin, daß in einigen Industriezweigen die Veränderung der chemischen Natur, in anderen die Formenveränderung Hauptsache ist.

Ökonomisch ist der Unterschied wichtig deshalb, weil in den vorzugsweise mechanischen Gewerben die Maschine in all ihren Nüancen eine viel wichtigere Rolle spielt, als in der chemischen Technik. In ersterer werden die wirtschaftlichen Fortschritte hauptsächlich bedingt durch Vervollkommnung der Arbeitsteilung und der Maschine, in letzterer durch Ersparnis am Rohstoff und möglichste Regeneration desselben, Ersparnis am Brennstoff, sowie durch Ersparnis an Zeit mittels Abkürzung und Verbesserung der Operationen.

D. Kombinierte Einteilung der Industrieen.

Es läßt sich keine ganz einfache und überall brauchbare Einteilung der Industrieen finden. Für manche Zwecke ist diese, für andere jene Einteilung brauchbar. Für Industrieausstellungen z. B. werden andere Unterscheidungen getroffen werden müssen, als für technische Werke oder für Steuerzwecke. Man hat deshalb auch verschiedene Einteilungsgründe kombiniert und daraus mannigfache Einteilungen erhalten. Die wichtigsten Industriezweige, welche in den meisten dieser Einteilungen wiederkehren, sind die in folgendem angegebenen:

1. Industrie in Nahrungs- u. Genußmitteln. In der Zubereitung der Nahrungsmittel konkurrieren die kleine Industrie und die häusliche Beschäftigung, während nur wenige Zweige der Großindustrie angehören. In einzelnen Zweigen arbeitet neben der großen noch die kleine Industrie. So im Mühlenwesen, in der Branntweinbrennerei und Bierbrauerei. Auch jene Nahrungsgewerbe, welche dem Kleinbetrieb angehören, fordern ein gewisses nicht unbedeutendes Anlagekapital (Bäckerei und Fleischerei), teils zur Anlage der Gebäulichkeiten, teils zum Ankaufe des Rohmaterials; sowie eine gewisse kaufmännische Gewandtheit, wenn das Geschäft flott betrieben werden soll. Die wichtigsten Einzelgewerbe, welche hierher gehören, sind:

a. Die Mühlenindustrie; ist vor allem auf ansehnlichen Getreidebau angewiesen, in Frankreich, Deutschland und Österreich-Ungarn schon stark als Großbetrieb. Ausnützung vorhandener Wasserkräfte führt dabei nicht selten zu einer Kombination verschiedenartiger Produktionen.

b. Die Brotbäckerei. In derselben versuchte man den Großbetrieb (Brotfabriken) einzubürgern; doch bleibt im ganzen diese Industrie dem Lokalgewerbe.

c. Eine Reihe verwandter Industriezweige, welche sich mit Herstellung von Konsumtibilien befassen, wird zwar fabrikmäßig, aber in geringem Umfange betrieben. So die Fabriken für Stärke, für einzelne Mehlprodukte, Sago, Dextrin, Schokolade, Kaffeesurrogat, Konditorwaren &c.

d. Das Tabakgeschäft ist mehr Manufaktur als geschlossene Fabrik. Diese Industrie ist fortwährend in starker Zunahme, in einer Reihe von Staaten Staatsmonopol.

e. Die Produktion von Branntwein und Spiritus nimmt mehr und mehr einen fabrikmäßigen Charakter an. In der Brantweinbrennerei haben die zahlreichen kleinen Etablissements, welche früher mit unvollkommenen Einrichtungen für eine kleine Kundschaft arbeiteten, sich sehr vermindert, während die großen Kunstbrennereien sich vermehren. Die Branntwein- und Spiritus-Industrie wird mehr als die meisten anderen Industrieen beeinflußt durch das Streben der Regierungen, den Branntwein für Steuerzwecke auszunützen. Gleichzeitig steht sie in einem innigen Zusammenhange mit dem landwirtschaftlichen Großbetrieb.

f. Auch die Bierbrauerei bedarf, wenn sie den Anforderungen der Gegenwart entsprechen will, eines ausgedehnten Kapitales an Vorrichtungen, Maschinen und Räumlichkeiten. Die älteren Brauereien sind diesen Anforderungen selten gewachsen und deshalb in starker Verminderung. Am großartigsten ist der Brauereibetrieb in Großbritannien. Die Schwankungen der Konsumtion sind bedeutend und spiegeln die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen. Auch für diese Industrie sind die steuerlichen Gesetze und Einrichtungen von starkem Einfluß, desgleichen die Änderungen der nationalen Konsumtion.

g. Die Essigfabrikation. In derselben konkurriert mit dem Fabrikbetrieb noch vielfach die Hausindustrie.

h. Fabrikation anderer Getränke. Schaum- und Obstweine, die ersteren in großem, die letzteren in kleinem Betriebe produziert, finden zunehmenden Absatz; weit rascheren Aufschwung aber

hat die Mineralwasserfabrikation genommen. Nationale und lokale Sitte bedingen die mannigfache Ausdehnung der verschiedenen Arten von Getränkeindustrie.

Die Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln ist ihrer Natur nach in allen zivilisierten Ländern verbreitet und überall so weit ausgebildet, als es die vorhandenen Rohstoffe, Arbeitskräfte und Betriebskapitalien gestatten. Selbst in den kleinen Fabrikationszweigen überwiegen die Vorteile des Massenankaufs der Rohstoffe, der vollen Ausnützung der Maschinen und des Spezialstudiums der Absatzwege so sehr, daß die Fortschritte der Fabrikation meistens von den größeren Etablissements ausgehen. Nur die einfachsten hierher gehörigen Arbeiten, namentlich Müllerei und Zigarrenfabrikation, rentieren oft besser bei kleinem Betriebe.

2. Die Baugewerbe. Nächst der Nahrungsmittelindustrie der wichtigste Gewerbszweig für die menschliche Gesellschaft, haben die Baugewerbe in den Eigentümlichkeiten und in der Mannigfaltigkeit ihrer Rohstoffe, noch mehr aber in der Unbeweglichkeit ihres Erzeugnisses Bedingungen gefunden, welche sie einen ganz selbständigen, von dem anderer Gewerbe vielfach verschiedenen Entwicklungsgang und eine alte, sehr entschiedene Arbeitsteilung annehmen ließen. Schwierigkeiten in der Würdigung des Rohprodukts und in der Aufsuchung des Marktes sind bei diesem Industriezweig weniger vorhanden, als sonst irgendwo; die technischen Aufgaben der Konstruktion treten in Vordergrund; die ökonomischen Fragen konzentrieren sich in den Lohnverhältnissen und in der Berücksichtigung der an einem und demselben Platze zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedenen Baulust.

Die verschiedenen Zweige der Gesteinindustrie, welche als Grundlage der Bauausführungen dienen, die Kalkbrennereien, Ziegeleien, Fabriken von Formsteinen und schweren Thonwaren, Gips-, Zement- und Asphaltfabriken, Schiefer-, Marmor-, Dachplattenbrüche und Steinbrüche überhaupt werden zum Teile in großem Umfange betrieben und sind notwendig lokalisiert.

Handwerksmäßigem und durchaus lokalisiertem Betrieb gehört das Maurergewerbe an; seine Frequenz ist bedingt durch die nationale Bausitte und die jeweilige Baulust.

Die Frequenz des Zimmergewerbes ist nicht allein durch die örtliche Bausitte (Holz- oder Massivbau), sondern vielfach auch durch die Selbstarbeit der Bauenden auf dem Lande bedingt; in Bezug auf die größten Aufgaben jenes Gebiets, welches einst vollständig diesem Gewerbe angehörte, ist dasselbe durch die fabrikmäßige Eisenkonstruktion verdrängt.

Die übrigen Baugewerke, jene der Maler, Stuckateure, Staffierer ꝛc. gehören zu den städtischen Berufszweigen. Sämtliche Baugewerke zusammen beschäftigen größere Menschenmassen, als irgend einer der anderen Industriezweige. Da auf dem Lande die meisten Reparaturen und selbst viele Neubauten vom Hausbesitzer unter Zuzug von Handarbeitern besorgt werden, darf man nur für Städte und Industriegegenden aus der Zahl der Bauhandwerker Schlüsse auf die Bauthätigkeit ziehen.

Neben den handwerksmäßigen Baugewerken und neben der fabrikmäßigen Produktion von Baumaterialien werden stets einzelne Teile der Bauthätigkeit, namentlich die Anlage großer Industrie- und Verkehrsbauten vom Ingenieurwesen, die höchste künstlerische Vollendung der Bauwerke dagegen von der Kunst und Kunstindustrie beherrscht, so daß in diesem Gewerbszweige nicht nur alle Klassen des Betriebsumfanges, sondern auch alle Qualitäten von Arbeitskräften vertreten sind.

3. Hüttenwesen. Berg- und hüttenmännische Unternehmungen werden zwar in der Regel der Industrie gegenübergestellt als eigentümliche Zweige der Rohproduktion, haben indessen — namentlich die Hütten — so viel industriellen Charakter, daß sie hier nicht unerwähnt gelassen werden dürfen. Sie bilden den Übergang von der Rohproduktion zur Industrie; die Grubenwerke gehören der ersteren, die Hütten der letzteren an; beide Arten aber pflegen sehr häufig als zusammengehörend betrieben zu werden.

Charakteristisch für den Hüttenbetrieb ist zunächst seine völlige Abhängigkeit vom örtlichen Vorkommen der für ihn nötigen mineralischen Rohstoffe und der Brennstoffe. Die in den Bergwerken gewonnenen Erze können — wegen der Transportkosten — am besten in unmittelbarer Nähe der Gruben verhüttet werden, müssen aber auch unter Umständen zur Verhüttung an andere Plätze transportiert werden. Der Ersatz der Holzkohlen durch Steinkohle, die Veränderungen der Transportmittel und der Kohlenpreise müssen auf diese Industrie einschneidendste Wirkung nehmen. Andere charakteristische Merkmale derselben sind die Notwendigkeit des Großbetriebs; auch die fast ausschließliche Beschäftigung männlicher Arbeiter; die Notwendigkeit kontinuierlicher Arbeitsprozesse; der innige Zusammenhang mit dem Gang der Gesamtindustrie; die Wucht der technischen Hilfsmittel.

Betriebsmaterialien und Gerätschaften verursachen in der Regel den Hauptteil der Kosten; an ihnen, wie an den Bauten, Betriebsanlagen und deren Unterhalt sind am ehesten Ersparnisse zulässig.

4. Metallindustrie. Bei der Metallindustrie steigt der Betriebsumfang der einzelnen Anstalten vom Dorfschmiede, der ohne Gesellen arbeitet, bis zu den kolossalen Etablissements, welche Tausende von Arbeitern beschäftigen; die Qualität der Arbeitskräfte vom simplen Nagelschmied bis zum wissenschaftlich gebildeten Maschineningenieur. Das Gedeihen der einzelnen hierher gehörigen Gewerbszweige folgt sehr mannigfachen Einflüssen; die ganze Gruppe ist in siegreichem und rastlosem Fortschritt begriffen, wie kaum eine andere; stets vermehrt sich die Zahl der aus Metallen, insbesondere der aus Eisen und Stahl gefertigten Gegenstände, welche ihrer größeren Dauerhaftigkeit, Leichtigkeit, Eleganz und Wohlfeilheit wegen aus unsern Häusern, Straßen und Werkstätten fortwährend das Holz-

und Steinmaterial verdrängen. Die Herabsetzung des Eisenpreises oder Verbesserung der Eisenqualität fördert mehr als alles andere die gesamte industrielle Produktion. In neuerer Zeit hauptsächlich die Fabrikation des Bessemerstahls, welche die Wirkung hat, in vielen Gebieten das Eisen durch Stahl zu ersetzen. Wohlfeilheit und Güte des Brennmaterials sowie der Metalle sind die eine, Anregung durch eine im allgemeinen stark entwickelte Industrie die andere Hauptbedingung der Metallwarenproduktion, welche unter allen Industriezweigen am meisten die titanische Gewalt des menschlichen Unternehmungsgeistes und seiner erfinderischen Kraft über ungeschlachte und gewaltige Naturmassen triumphieren läßt.

Unter den Metallwaren unterscheiden sich von den feinen und Kurzwaren die schweren Eisen-, Blech-, Draht-, Stahl-, Schneidewaren und Waffen. Sie werden teils in Verbindung mit der Rohproduktion in den Hütten selbst fabriziert, teils beschäftigen sie allein große Werke. Vorzugsweise sind es Eisen und Stahl, die fabrikmäßig zu Gegenständen des allgemeinen Bedarfs verarbeitet werden; Kupfer, Messing, Zink und Blei werden viel seltener zu den schweren Waren der Streckerei und Gießerei verwendet.

Bei den Arbeiten der Eisenstreckerei kommt es zunächst auf die Beschaffenheit des Materials an, dessen Güte, Auswahl und Behandlung dem Fabrikate seinen Wert verleiht. Der Betrieb fordert Sicherheit, Gleichmäßigkeit und Gewandtheit; Schönheit der Form ist minder wichtig, aber doch nicht ganz bedeutungslos. Blechwaren steigen fortwährend in ihrer Bedeutung, seit die Fortschritte der Mechanik die Herstellung von Blechen aller Stärken aus verschiedenen Metallen erleichtern, und zwar in gleicher Weise die groben Schiff-, Brücken- und Kesselbleche, wie die getriebenen, lackierten und emaillierten, die façonnierten Blechwaren, Röhren ꝛc. Die Drahtindustrie hebt sich einesteils durch die mechanischen Erleichterungen, andernteils durch den enorm steigenden Verbrauch an Telegraphendrähten, Drahtseilen ꝛc.

An Acker- und Wirtschaftsgeräten, Bestandteilen der Transportwerkzeuge, Baubedürfnissen, an Werkzeugen und Geräten des allgemeinen Gebrauches wird stets mehr und mehr auf fabrikmäßigem Wege erzeugt und die Thätigkeit des Kleingewerbs dadurch beschränkt.

Das Handwerk der Grob-, Huf-, Ketten- und Sensenschmiede folgt in seiner örtlichen Verteilung und zeitlichen Bewegung wesentlich den Bedürfnissen der Landwirtschaft und des Lokalverkehrs, das Schlosserhandwerk den Baugewerken, während die Gewerbe der Messerschmiede, Feilenhauer, Sägschmiede, Büchsenmacher ꝛc., welche weniger auf den Lokalbedarf angewiesen sind, in ihrer lokalen Verteilung und in ihrer Prosperität von der Gunst der Produktionsvorteile mehr beeinflußt werden.

Die Eisen- und Stahlindustrie ist heutzutage über fast alle Länder der Erde verbreitet. Dabei haben, je nach dem vorhandenen Rohmaterial, nach der Arbeitssitte der Bevölkerung und nach den Anforderungen der Nachfrage, häufig einzelne Landschaften besondere Spezialitäten ausgebildet.

Die Gewerbe der Kupferschmiede, Stück-, Glocken-, Gelb- und Rotgießer, Klempner, Zinn- und Bleigießer sind durch die um sich greifende fabrikmäßige Herstellung von Blech- und Gußwaren mehr und mehr genötigt, sich entweder auf Reparaturen zu beschränken oder ihren Betrieb selbst fabrikmäßiger zu machen.

Der Nachteil, welcher den Kleingewerben hierdurch zugeht, wird teilweise ausgeglichen durch die gerade hier gegebene Möglichkeit, die Produktion auf neue Produkte auszudehnen.

Die **feine Metallurgie** ist in ihrem Gedeihen und in ihrer Ausdehnung wesentlich durch die Höhe des nationalen Luxus bedingt. So insbesondere die Arbeiten in Edelmetallen, Neusilber- und plattierten Waren u. s. f. Sie fallen teils dem kleinen, teils dem großen Betriebe, letzterem vorzugsweise die Fabrikation von Nadeln, Kupfer-, Bronze- und Messingwaren u. s. f. zu.

Die Fabrikation jener Metallwaren, welche der Kunstindustrie angehören, findet eine Schwierigkeit darin, daß bei der hastigen maschinenmäßigen Massenproduktion genaue Durcharbeitung der einzelnen Stücke unmöglich ist. Seit Anwendung der Präge-, Stampf- und Preßwerke sind Silber- und Goldarbeiten auch zu den Gegenständen der Fabrikation geworden. Die starke Fabrikation von Neusilber- und plattierten Waren kommt einem nicht ganz lauteren, etwas schwindelhaften, aber leicht begreiflichen und sehr ausgedehnten Bedürfnis des Publikums entgegen. In der Nadelfabrikation feiert das System der Arbeitsteilung mit seine größten Triumphe, während die Fabrikation von Bronzewaren in ihrem Gedeihen vorzugsweise von der Entwicklung des künstlerischen Geschmacks bedingt wird.

5. Maschinenbau. Der Maschinenbau hat seine wirtschaftlichen und technischen Vorstufen in dem Kleingewerbe der Stellmacher, der Wagen-, Wirtschaftsgerät- und Schiffbauer. Diese Kleingewerbe ähneln dem Großbetrieb hinsichtlich der Art der erforderlichen Kenntnisse, hinsichtlich der vielseitigen Arbeiten und notwendigen Kapitalien. Für kaum einen anderen Industriezweig ist die Durchführung der Arbeitsteilung wichtiger, als für den Maschinenbau. Der Betriebsumfang der Werke kann außerordentlich verschieden sein, obgleich die kleinen Etablissements nur selten die Konkurrenz der großen aushalten können. Bergbau und Landwirtschaft, Industrie und Transportwesen drängen mehr und mehr nach arbeitsparenden Maschinen und haben dadurch die großartigste Massenproduktion auf diesem Felde möglich gemacht. Neben der Hütteninduſtrie zeigt kaum ein anderer Zweig der Industrie einen so gewaltigen Trieb, seine Etablissements ins Kolossale, ins Erdrückende anwachsen zu lassen.

Die örtlichen Bedingungen für das Gedeihen des Maschinenbaues werden gegeben teils durch das Bedürfnis, welches seitens der Industrie (speziell Textilindustrie), der Eisenbahnen und der ozea-

nischen Schiffahrt ein besonders großes ist, andernteils durch die Möglichkeit leichter Beschaffung von Rohmaterial, insbesondere von Eisen und Kohle. Weniger wichtig ist die angeborene Geschicklichkeit der verschiedenen Arbeiterbevölkerungen, weil die ausgedehnte Arbeitsteilung dieses Zweiges erlaubt, für die schwierigsten Arbeiten ausländische gewandte Arbeiter beizuziehen und die einheimischen nach Maßgabe ihrer Geschicklichkeit und Spezialbildung zu verwenden.

6. Die keramische Industrie. Diese schließt sich, gleichfalls oft baulichen Zwecken oder der inneren Einrichtung der Wohnungen dienend, an die Baugewerke, speziell an die Gesteinsindustrie an, und gehört teils zum handwerksmäßigen, teils zum fabrikmäßigen Betriebe. Die Bedingungen ihres Gedeihens liegen im Vorhandensein des Rohmaterials und der Hilfsstoffe (wobei namentlich letztere, das Brennmaterial, wegen der Holzverteuerung stets größeren Einfluß gewinnen); weniger in der gewohnheitsmäßigen Übung der Arbeiterbevölkerung, die indessen in der Glasindustrie nicht unwichtig ist. Die Porzellanindustrie verdankt ihr Aufblühen an einzelnen Plätzen staatlicher Unterstützung und der Nähe künstlerischer Kräfte. Mit der Verteuerung des Brennmaterials steigt das Bedürfnis, die großen keramischen Fabriken in der Nähe von Kohlengruben anzulegen, um so mehr, als die fortschreitende Technik die Herstellung sehr feiner und wertvoller Ware mit Hilfe von Steinkohlen ermöglicht.

Die Glasindustrie bietet wegen ihres verhältnismäßigen Alters in mannigfacher Hinsicht Belehrung. Wo sie vorzugsweise durch die Kunst des Rohstoffbezugs aufgeblüht ist, bildet sie einen wichtigen Bestandteil der sogenannten „bodenwüchsigen" Industrie, ist dann dezentralisierter, durch lokal verschiedene Arbeitsgewohnheit ausgezeichneter Betrieb; anderwärts gehen Konzentration des Betriebs in großen Etablissements unter fähiger technischer Leitung, Ausbildung künstlerischer Kräfte, Verbindung mit fortgeschrittener Bronzefabrikation (für Lampen, Thürgriffe 2c.) Hand in Hand mit der Produktion feiner Qualitäten von Luxusware.

Die Steingut- und Thonwarenindustrie duldet geringeren Betriebsumfang, und ist letztere noch allenthalben ein Gegenstand des Kleingewerbs.

7. Die Textilindustrie. Die unter diesem Namen zusammengefaßten Industriezweige, welche sich mit der Verarbeitung von Faserstoffen zu Fäden, Geweben 2c. und weiter zu vollendeten Gebrauchsgegenständen befassen, bildeten die erste Grundlage der Massenproduktion und des Warenhandels, wegen der leichten Transportfähigkeit der Ware. Die Fortschritte der neueren Mechanik, glänzende Durchführung des Grundsatzes der Arbeitsteilung, Anordnung der Arbeit in großen Etablissements haben diese Industrie wesentlich gefördert. In ihren einzelnen Zweigen herrscht bald das Kleingewerbe, bald der Großbetrieb vor, und vielfach konkurriert mit beiden selbst häusliche Nebenbeschäftigung.

Die ausgedehnte Anwendung der Maschinenthätigkeit hat in keiner anderen Industrie so eigentümlich auf die menschliche Arbeit eingewirkt, als bei der Textilindustrie. Die Arbeit erfordert ein geringes Maß von Kraftanstrengung, aber Aufmerksamkeit und Fingergewandtheit. Häufiger als in anderen Industrieen finden hier Kinder und Frauen Beschäftigung; niedrige Löhne und lange Arbeitszeit sind der soziale Fluch der Textilindustrie; dabei eine überaus einförmige geisttötende Arbeitsthätigkeit. Auch dem Unternehmer bietet sie manche Schwierigkeit. Vor allem gestatten ihre Hauptzweige nur große Unternehmungen und fordern daher bedeutende Anlagekapitalien, welche in den Geschäften derart fixiert werden, daß sie nicht mehr herausgezogen werden können. Dazu kommt als weitere Schwierigkeit der Bezug des Rohstoffes. Letzterer muß in großen Massen gekauft werden, wechselt im Preise und ist sehr verschieden in der Qualität, so daß der Einkauf allein schon ein eingehendes Studium der Marktverhältnisse verlangt, und auf die Benützung günstiger Konjunkturen sehr viel ankommt. Die Arbeitskräfte sind von sehr verschiedenem Wert, was dem in dieser Hinsicht minder gut situierten Unternehmer die Konkurrenz wesentlich erschwert. Dazu kommt der schwankende Absatz, namentlich in hochfeinen Modeartikeln.

Neben der Eisenindustrie ist die **Baumwollindustrie** unbestreitbar jener Erwerbszweig, der auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Völker am entschiedensten einwirkt. Die wirtschaftliche Entwicklung Großbritanniens und der Vereinigten Staaten hängt aufs innigste mit den Baumwolleninteressen zusammen.

In der **Baumwollspinnerei** ist durch äußerst sinnreiche Erfindungen die ältere Handspinnerei ganz verdrängt und dieser Industriezweig zur Domäne der Maschine gemacht worden. Jene Erfindungen und die Verstärkung der Betriebskräfte haben die Produktion in den letzten Jahrzehnten ins kolossale gesteigert. Die Größe des erforderlichen Kapitals ist Ursache, daß die neu entstehenden Spinnereien meistens Aktienunternehmungen sind. Hauptgründe der englischen Überlegenheit sind die Fortschritte des englischen Maschinenbaues, die leichtere Beschaffung guten Rohmaterials und das wohlfeilere Kapital. Die deutsche Baumwollspinnerei, obwohl zuerst durch die Kontinentalsperre, späterhin durch das Schutzzollsystem begünstigt, konkurriert noch immer nicht erfolgreich mit der englischen, so daß vielfach englisches Garn verwebt wird. Man benützte in Deutschland die neuen Erfindungen und Verbesserungen nicht hinreichend, und auch der Zollschutz erwies sich auf die Dauer nicht sehr förderlich. Überdies litt die deutsche Spinnerei lange an einer Zersplitterung der Kräfte und Mittel, welche den Kleinbetrieb begünstigte — auf Kosten der technischen Vollkommenheit. Triebkraft ist meistens das Wasser. Durch den Zollschutz nahm die deutsche Spinnerei eine Richtung auf gröbere Nummern, weil der Schutz für die feineren Nummern ein weit geringerer war als für die gröberen. Erst in neuerer Zeit warf sich auch die deutsche Spinnerei mit Er-

folg auf die feineren Sorten und könnte jetzt — namentlich die großen Aktienunternehmungen, welche gute Dividenden abwerfen — auch ohne Zollerhöhung bestehen.

Den besten Einblick in die Verbreitung der Baumwollspinnerei bietet die Zahl der Spindeln. Um das Jahr 1908 befanden sich in Großbritannien 49 Mill., in den Ver. Staaten 27 Mill., in Frankreich 6 Mill., in Deutschland 10 Mill., in Rußland 7, in der Schweiz $1,_{5}$, in Spanien $2,_{0}$, in Österreich-Ungarn 4 Mill. Spindeln.

Die Baumwollweberei sucht — wenigstens in Deutschland — mit Vorliebe jene Gegenden auf, wo vordem die Leinenindustrie blühte. Auch auf dem Gebiete der Weberei wurden die englischen Fortschritte nur langsam und unvollständig in Deutschland eingebürgert. Stärkerer Aufschwung datiert seit der Kontinentalsperre, nach deren Aufhebung England aber den deutschen Markt wieder eroberte. Wo das Gewerbe keines Zollschutzes genoß, gingen infolgedessen viele Unternehmungen zu Grunde; andere konnten nur durch Lohnreduktionen sich retten und durch Billigkeit die Güte der Ware ersetzen. Hauptübel der deutschen Weberei war stets der Mangel an Konzentration, an Zentralisation und an mechanischen Webstühlen; der hohe Zoll auf Gewebe nicht günstig. Förderlich war indessen die — in England schon lange übliche — Verbindung der Spinnerei mit der Weberei. Ein anderes Übel der deutschen Baumwollindustrie ist die Vernachlässigung der Appretur. Gerade durch vorzügliche Appreturanstalten findet diese Industrie die Anerkennung der Weltmärkte.

Im allgemeinen hängt ihr Gedeihen zumeist von der Einführung der Maschine, vom wohlfeilen Kapital und von der zunehmenden Tüchtigkeit der Arbeiterbevölkerung ab.

Die Zahl der Maschinenwebstühle betrug um das Jahr 1904 in Großbritannien 720000, in Frankreich 106000, in Deutschland 212000. Die übrigen europäischen Länder stehen weit zurück.

Auch in der Wollindustrie hat in neuerer Zeit — besonders in Frankreich — die Ausbildung der mechanischen und chemischen Technik neue einfachere Produktionsprozesse eingeführt. Die ganze Fabrikation der Kammgarne und der gemischten Gewebe ist in großartigem Aufschwung begriffen und hat eine glänzende Zukunft vor sich. Die Bezugsplätze des Rohstoffs wechseln; Spanien lieferte lange die größte Quantität und beste Qualität; dann hob sich die deutsche Wollproduktion, später machte ihr jene der englischen Kolonieen erfolgreiche Konkurrenz. Wo die Wollindustrie in höchster Blüte steht, liebt sie gleichfalls Konzentrierung und weitgehende Spezialisierung. Durch die Erzeugung von gemischten Gespinnsten wurde eine Vervielfachung der Gattungen, größere Erleichterung der Verbindung des Wollgarns mit Baumwoll- und Seidenketten erzielt. Die Vervollkommnung und der Konsum der Ganzwollstoffe hält nicht gleichen Schritt mit jener der gemischten.

Nicht leicht hat sich in einem anderen Industriezweige die Fürsorge für künstlerische Ausbildung der Muster, für die gewerbliche Zeichnenkunst so glänzend gelohnt, als in der französischen Fabrikation von Streichgarn-Modewaren, wo sich freilich mit musterhafter Zeichnung auch vortreffliche Färberei, ausgezeichnetes Gespinnst und höchste Kunstfertigkeit der Weberei vereinigen.

In der Leinenindustrie geht die Einführung der Maschine langsamer vor sich, obgleich sich die Maschinengarne durch Gleichmäßigkeit, Weichheit und Biegsamkeit des Fadens vor den Handgarnen auszeichnen und leichter als diese zu den verschiedenartigsten Stoffen verarbeitet werden können. Die Maschinenindustrie ermöglicht hier eine größere Mannigfaltigkeit des Produktes, und die Unregelmäßigkeit des Handgespinnstes überwog allmählich dessen Vorteile. In mittleren Garnsorten ist die Handarbeit am energischsten verdrängt worden.

Es ist leicht begreiflich, warum die Leinenwaren durch die Baumwollindustrie eine gefährliche Konkurrenz erhielten, und warum viele Gebiete mit lebhafter Leinenindustrie zur Baumwollindustrie übergingen. Es ist dies eine Erscheinung aus der großen industriellen Revolution der Gegenwart, in welcher bald die Rohstoffe, bald die Fabrikationsmethoden, bald beides durch neueres und besseres ersetzt werden. Eine besonders charakteristische Eigentümlichkeit der Leinenindustrie ist die starke Konkurrenz der bäuerlichen Hausarbeit mit der Fabrikindustrie, namentlich in industriell entwickelten Gegenden.

Die Seidenindustrie hängt in ihrem Gedeihen hauptsächlich von einer bis in die kleinsten Teile hinabreichenden Spezialisierung der Fabrikation, sodann von der Ausbildung der Musterzeichner und Arbeiter ab. Wo sie am höchsten entwickelt ist, machen die Fabrikanten nur einzelne Artikel, ja nur ein Genre, selbst nur eine Farbe desselben; der Zurichter appretiert nur einen oder den anderen Stoff; der Färber färbt nur in einer bestimmten Farbe; alle sind speziell dafür eingerichtet. Dabei ist jeder in seinem Zweige vollauf beschäftigt und in der Lage, den Rohstoff mit größter Strenge auszuwählen, bestimmte Bezugsquellen ausschließlich zu benützen und die Qualitäten der benötigten Seide eigens anfertigen zu lassen.

8. Die Lederindustrie. Der Bedarf an Leder ist mit der wachsenden Bevölkerung und Wohlhabenheit sehr gestiegen, so daß die Häuteproduktion von Mittel- und Westeuropa trotz des zunehmenden Viehstandes nicht mehr zureicht und seit 1820 Zufuhren aus Amerika, Ostindien und Osteuropa häufig geworden sind. In der Lederbereitung konkurriert immer noch mit der Fabrikindustrie das Kleingewerbe; ebenso auch in der Verarbeitung des Rohmaterials zu Gebrauchsgegenständen. Der wichtigste Zweig der letzteren, die Schuhmacherei, bildet das zahlreichste Einzelgewerbe. Das Gewerbe der Riemer und Sattler hat wegen des ausgedehnten Bedarfs der Landbevölkerung auch als Kleinbetrieb noch eine Zukunft, während Täschnerei, Handschuhmacherei und Ledergalanteriewarenindustrie mehr dem Großbetrieb angehören und ihren Sitz in den

Städten suchen. Die Eigentümlichkeit des Leders als Arbeitsmaterial, welches, wenn es in irgend größeren Stücken Verwendung fand, langen Gebrauch und häufige Ausbesserung gestattet, gewährt selbst dem kleinsten, kapitallosen Reparaturgewerbe Zugang. Die Pelzwarenindustrie hat, einesteils wegen des Seltenwerdens des Wildes, anderenteils wegen der Vervollkommnung in der Fabrikation feiner dicker Wollstoffe an Umfang verloren. Durch die Kautschuk- und Guttaperchaindustrie ist das Leder nur aus einem kleinen Kreise seiner Verwendung verdrängt worden. Innerhalb des Fabrikgeschäftes hat Arbeitsteilung Platz gegriffen, so daß nur wenige Geschäfte die gesamte Lederfabrikation gleichzeitig betreiben. In der Regel bilden die Fabrikation von Rohleder, Saffian, Korduan und Lackleder eigene Spezialitäten. Der erleichterte Bezug an lackierten, farbigen und genarbten Ledern, sowie an metallenen Einfassungen, Schlössern und Beschlägen rc., der zunehmende Reiseverkehr und Bedarf an Koffern, Täschchen, Geldbörsen, an Toiletten- und Schreibgeräten ließ die Industrie in Lederwaren einen ganz enormen Aufschwung nehmen.

9. Die chemische Industrie. Die chemischen Industrieen im engeren Sinne sowohl (Fabrikation von Chemikalien zu pharmaceutischem und gewerblichem Gebrauch, von Farben und Firnissen), als auch eine Reihe anderer hierher zu rechnender Industriezweige (Glas-, Teer-, Zündwaren-, Seifen-, Stearin-, Parfümerie-, Mineralöl-, Phosphor- und Kunstdüngerfabrikation, Leimsiederei u. s. f.) gestatten zum Teile sehr bescheidenen, zum Teil erfordern sie beträchtlichen Betriebsumfang und Kapitalaufwand. Sie sind meist modernen Ursprungs und Ergebnis wissenschaftlicher Forschung, in ihrem Stand und Gang höchst abhängig von der Entwicklung der Gesamtindustrie.

Eine Reihe von Industriezweigen, die früher im kleinen betrieben wurden, haben sich zur chemischen Großindustrie aufgeschwungen. So die Leimfabrikation, früher Nebenbeschäftigung der Abdecker; in neuerer Zeit hat sich die Phosphorfabrikation, die vorher oft mit ihr verbunden war, als selbständiger Industriezweig entwickelt. Die Seifensiederei mußte Kleingewerbe bleiben, so lange man bloß Talg als Rohstoff verwendete und hiervon nicht genug zu einer stetigen Massenproduktion erhielt. Erst seit die Tropenländer ihre Fette in kolossalen Quantitäten liefern, ist die Seifenproduktion, hauptsächlich in Frankreich blühend, in ihren Hauptartikeln der Großindustrie verfallen und in stetiger Zunahme, während die Stearin- und Kerzenfabrikation mit dem stets wachsenden Verbrauch an Gas und Petroleum zu kämpfen hat. Die immer sorgfältiger werdende Benützung der tierischen Abfallstoffe zu Kunstdünger, Farbstoffen rc. hängt von den Fortschritten der Agrikultur- und technischen Chemie ab. Bei dem riesigen Aufschwunge, den die Gasindustrie und mit ihr die Verarbeitung der übrigen Steinkohlenprodukte schon genommen haben, steht es zu erwarten, daß auch das Beleuchtungsbedürfnis kleinerer Ortschaften mehr und mehr zur Gaskonsumtion greifen und das Gebiet dieser Industrie sich noch lange erweitern wird.

Die Chemikalien im engeren Sinne des Wortes, d. h. die zum gewerblichen und pharmazeutischen Gebrauche nötigen Säuren, Salze, Alkalien und Basen sind Gegenstand eines stets wachsenden Bedarfes der Druckereien, Färbereien, Bleichen, Glashütten, Seifen-, Mineralwasserfabriken und anderer Industriezweige geworden und riefen eine Industrie ins Leben, die sich durch wachsende Größe der einzelnen Etablissements auszeichnet.

10. Die Feinmechanik. Sie schließt sich in Bezug auf die erforderlichen Kenntnisse des Unternehmers an den Maschinenbau an, da sie in ihren höchsten Zweigen ausgedehnte mathematische und physikalische Bildung beansprucht. Doch unterscheidet sie sich vom Maschinenbau dadurch, daß die Quantität des Arbeitsmaterials fast vollständig in den Hintergrund tritt und lediglich die Gestaltung desselben nach wissenschaftlichen Grundsätzen den Ausschlag giebt. In inniger Verbindung nach ihrer geistigen Seite hin mit Wissenschaft und Kunst stehend, kann die Feinmechanik nur an den Sitzen regen wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens zu hoher Ausbildung kommen. In Hinsicht auf das Material findet sie Verwandtschaft mit der Metallurgie, Keramik und Holzindustrie. Jeder ihrer Zweige strebt nach einer anderen Richtung über das bloß Industrielle hinaus, und es zeigt sich dieses Streben in dem eminenten Versuchscharakter der Feinmechanik, in dem Hang, die Erzeugnisse zu individualisieren. Die Feinmechanik experimentiert mit ihren Erzeugnissen. Die ökonomische Folge davon ist, daß diese Erzeugnisse häufig den gewöhnlichen marktmäßigen Preisbestimmungsgründen sich entziehen, daß ihre Produktionskosten oft nicht genau im vornhinein sich berechnen lassen, und daß auch ihre Wertschätzung seitens des Käufers schwierig ist und nur dem vollkommen Sachverständigen gelingt.

Es ist interessant zu beobachten, an welchen Punkten sich die Feinmechanik mit anderen Zweigen menschlicher Geistesthätigkeit berührt.

Die Fabrikation musikalischer Instrumente ist auf einer Seite verwandt mit dem physikalischen Experiment, auf der anderen erfordert sie ein gewisses künstlerisches Verständnis. Die Fabrikation von physikalischen, optischen, geodätischen Instrumenten steht in Fühlung mit den Laboratorien der Gelehrten; ebenso die Verfertigung von Modellen zu verschiedenen Lehr-, Versuchs- und Bauzwecken. Die Verfertigung von chirurgischen Instrumenten dagegen grenzt an die Thätigkeit des Operateurs.

Indem die Feinmechanik ihre Aufgaben von der Wissenschaft empfängt und nach deren Anweisungen erledigt, indem sie an die Metallurgie, an die Keramik und Holzindustrie und auch an einige andere Industrieen beständig neue Anforderungen stellt, vermittelt sie einen Austausch zwischen Wissenschaft und Industrie, welcher der letzteren vergeistigende Elemente zuführt.

11. Industrie in Holz-, Stroh- und kurzen Waren. Diese Industriezweige, in mannigfache

Unterarten zerfallend, können teils im großen, teils im kleinen Betriebe ausgeübt werden. In Bezug auf Holzwaren sind es mehrere Kleingewerbe, welche heutzutage noch mit Erfolg arbeiten und wohl auch in Zukunft arbeiten werden. Es scheint, als ob das Holz, dieses äußerst verwendbare und wohlfeile Arbeitsmaterial, welches neben Horn, Bein und Stein den ersten Anfängen häuslicher Technik gedient hat, dem Großbetrieb widerstrebt. So wenigstens das am meisten verbreitete Gewerbe der Holzverarbeitung, das Schreinergewerbe, in welchem erst in neuerer Zeit der fabrikmäßige Betrieb eingedrungen ist und welches schwierige, der Kunstindustrie angehörende Leistungen auf sich nimmt; so auch die Böttcherei, welche sich an die Bedürfnisse intensiven Landbaues und lebhafter Getränkefabrikation anschließt. Korbflechterei und Holzschnitzerei erscheinen, vielfach als häusliche Nebenbeschäftigung getrieben, mit besonders geringem Betriebsumfange. Die Verfertigung von Kurzwaren aus Holz, Horn, Bein, Pappe, insbesondere die Drechslerei, Spielwarenindustrie ꝛc. wird, da sie auch schon im kleinen eingehende Arbeitsteilung zuläßt und keine großen Kapitalien erfordert, mit Erfolg vom Kleingewerbe betrieben; ganze Landstriche verdanken ihr Wohlstand. Einzelne Zweige gehen mehr und mehr in fabrikmäßigen Betrieb über, so die Kautschukindustrie, welche manchen früher von jenen Industriezweigen hergestellten Artikel in Anspruch genommen hat.

Die Stroh-, Rohr- und Bastwarenindustrie hat man, da sie auch schwächere Arbeitskräfte zuläßt und fast kein Kapital beansprucht, nicht ohne Erfolg als Subsistenzmittel für verdienstlose Bevölkerungen beim Erliegen anderer Gewerbszweige zu fördern gesucht. In dieser Industrie behauptet Italien den ersten Rang.

Der Fabrikindustrie ist in neuerer Zeit die Erzeugung von Möbeln teilweise anheimgefallen, wobei die Anwendung von Säge- und Hobelmaschinen ꝛc. sehr vorteilhaft wirkt; ferner manches aus dem Gebiete der Drechslerei. So Spielwaren, Dosen und Kästchen, Beinwaren, insbesondere Kämme; die Herstellung von Holz- und Beinknöpfen ist durch die maschinenmäßige Metallknopffabrikation zur Seite gedrängt. Lackierte Waren gehören meist der Fabrikindustrie an, ebenso Bleistifte, Federn, Kunstblumen ꝛc.

12. Papierfabrikation und verwandte Industrie. Die Papierproduktion hat sich seit ihrer Entstehung mechanischer Arbeitskräfte bedient und ist durch Vervollkommnung der Maschinen ganz in das Gebiet der Fabrikation eingetreten. Neben der Einführung der Kontinuationsmaschine war die Verwendung von Stroh und Holzzeug statt der Hadern von größter Wichtigkeit. Alle vorkommenden Sorten werden jetzt mit Maschinen gemacht. Bei dem raschen Übergang von der Büttenfabrikation zum maschinenmäßigen Betrieb haben manche Handpapierfabriken einfache und billige Kontinuationsmaschinen (manchmal bloß 1800—3000 Mark kostend) angelegt, um grobe Sorten zu fabrizieren. Die Papierpreise sind seit den vierziger Jahren allmählich gesunken, die Ansprüche an Weiße, Feinheit und Güte sehr gestiegen. Die deutsche Papierfabrikation wetteifert rühmlich mit der englischen und französischen; ihre Papiere zeichnen sich durch Reinheit des Stoffes, hohe Festigkeit, Mannigfaltigkeit der Farben und gute Verteilung derselben im Blatt, auch durch vollkommene Leimung aus.

Die Tapeten- und Buntpapierfabrikation hat einesteils durch den zunehmenden Luxus, andernteils durch die verbesserten Betriebseinrichtungen und durch die höhere Leistungsfähigkeit der Farbenfabrikation sehr zugenommen. Deutsche Tapeten und Buntpapiere behaupten sich mit Glück auf dem Weltmarkte.

13. Die polygraphische Industrie. Die polygraphische Industrie hat den Zweck, Werke des menschlichen Geistes auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft zu vervielfältigen. Sie ist bald mehr kunstmäßig, bald mehr handwerks- und fabriksmäßig und fordert im ersteren Falle eine stete Aufmerksamkeit auf die Details, gleichmäßige Vollendung des Ganzen, während sie im letzteren Falle vorzugsweise die Schnelligkeit, Massenhaftigkeit und Wohlfeilheit der Produktion zu beachten hat.

Die einzelnen Industriezweige, welche hierher gerechnet werden, sind mit sehr verschiedenen anderen Industrieen verwandt. So die Schriftgießereien, die Typen- und Stereotypenfabriken mit der Metallindustrie. Ihr industrieller Charakter liegt in der exakten Durchführung sehr feiner Formen bei doch notwendiger Massenproduktion. Die Buchdruckerei ist der wichtigste Zweig der polygraphischen Gewerbe, in der modernen Gesamtindustrie von höchster Bedeutung und ganz eigentümlichen Bedingungen. Diese liegen in dem besonderen Charakter des Werkzeuges, welches aus einer Anzahl von Typen besteht, dessen Behandlung sorgfältige und gebildete Arbeiter beansprucht, und daneben in dem Anfordernis der Massenproduktion, endlich in dem Umstande, daß der Absatz im großen einem speziellen Handelszweige überliefert worden ist. Steindruck, Xylographie, Photographie ꝛc. bilden den Übergang von der Kunstindustrie zur Technik der Kunst; bei ihnen, wie bei der Herstellung von Karten, Planetarien ꝛc. tritt der industrielle Charakter um so mehr hervor, je mehr die Massenproduktion und Maschinenthätigkeit vorwiegt; anderenteils die Verwandtschaft mit Kunst und Wissenschaft.

4. Kapitel: Gründung der Unternehmungen.

I. Einzel- und Gesellschafts-Unternehmung. Kleinere gewerbliche Unternehmungen werden immer von einzelnen Unternehmern ins Leben gerufen. Größere können in verschiedener Weise entstehen. Entweder so, daß kleinere Unternehmungen sich vergrößern. In diesem Falle können sie noch das Werk eines Einzelunternehmers sein. Unterneh-

mungen jedoch, die gleich als Großbetriebe beginnen, werden wegen des großen für sie nötigen Kapitals nicht leicht von einem einzelnen Unternehmer, meistens vielmehr von Gesellschaften ins Werk gesetzt.

In neuerer Zeit ist ein förmliches Gründungsfieber über die wirtschaftliche Welt gekommen, welches nicht allein in Handels-Unternehmungen und Transportanstalten, sondern auch in industriellen Anlagen arbeitet.

Die Gründer, bekannt unter Kapitalisten, Bankiers und an den Börsen, gewandt in der Vermittlung von Geschäften, haben es sich in Bezug auf die Industrie zum Berufe gemacht, Aktienfabriken zu gründen, lediglich um des Gründergewinns willen. Ein häufiger Vorgang dabei ist folgender. Der bisherige Einzelunternehmer eines industriellen Geschäfts (eines Bergwerks, einer Fabrik 2c.) gründet im Verein mit einigen anderen eine Aktiengesellschaft, welche ihm sein Unternehmen zu einem möglichst hohen Preise abkauft. Dabei gewinnt zunächst er, indem er sein Unternehmen weit über dessen wahren Wert verkauft; wahrscheinlich gewinnen auch seine Genossen schon hierbei, indem sie sich für Genehmigung des Kaufvertrags Vorteile verschiedener Art ausbedingen können. Dann wird durch Zeitungsreklame und durch Börsenmanöver (Scheinkäufe der Aktien zu hohem Kurse) der Kurs der Aktien künstlich gesteigert; das Publikum kauft dieselben zu hohen Kursen den Gründern ab, und diese haben somit ihren Gewinn ins Trockene gebracht. Daß späterhin das Unternehmen schlechte oder gar keine Dividenden bringt, ist den Gründern gleichgültig; sie haben mit demselben nichts mehr zu schaffen. Aber selbst ohne die Absicht einer Übervorteilung des Publikums kann die Umwandlung der Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften unglücklich ausfallen, wenn die Gründer übertriebene Hoffnungen bezüglich der Rentabilität ihres Unternehmens haben, von welchen später sie und das Publikum im Stiche gelassen werden.

Durch das Gründerunwesen hat sich die Form der Aktiengesellschaft in der Industrie künstlich und übertrieben ausgebreitet. Der Verdienst bei solchen Gründungen war leicht und groß und verlockte zahlreiche Kapitalisten und Bankiers zu diesem Geschäftsbetrieb. Zuerst kannten sie vielleicht das schwindelhafte Gebahren der Gründer nicht, später wurden sie selbst stumpf gegen die Anforderungen eines streng-ehrlichen Geschäftsbetriebs. Eine wesentliche Beförderung verhängnisvoller Entschlüsse liegt auch in der eigentümlichen Geschwindigkeit, mit welcher heutzutage die großen täglichen Börsengeschäfte abgeschlossen werden.

So lange der Besitzer einer prosperierenden, rasch sich erweiternden Fabrik jung ist, wird er, voll Streben und Hoffnung, nicht daran denken, sich Genossen zu suchen, wenn er sein Unternehmen mit eigenem Kapital fortführen kann. Später indessen mag wohl eine Zeit kommen, wo er seine Anstrengungen mäßigen, sein Leben genießen möchte. Dazu kommt der Wunsch, den einmal erworbenen Besitz zu sichern, einen Besitz, welcher im Falle eines Unglücks nicht leicht aus eigener Kraft ergänzt werden könnte. Dieser Wunsch läßt es dem Unternehmer ratsam erscheinen, nicht sein ganzes Vermögen an ein einziges Unternehmen zu ketten. Aus diesen Gründen ist es erklärlich, daß in jedem blühenden Industriebetrieb eine gewisse Tendenz liegt, unter begünstigenden Umständen aus der Form des Einzelnbetriebs in die einer gesellschaftlichen Unternehmung überzugehen.

Übrigens wird in der Regel, wenn höheres Alter, stark zunehmendes Anlage- und Betriebskapital, vielleicht auch die wachsende Unerquicklichkeit des Verkehrs mit sozialistisch erregten Arbeitern den Fabrikanten bewegen, sein Unternehmen in Aktienform zu bringen, derselbe als Direktions- oder Verwaltungsmitglied fortfahren, einen großen Teil seiner Zeit, Arbeitskraft, Kenntnis und Einsicht dem Unternehmen zu widmen und so den besten Übergang vermitteln. Oft mag dies vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus vorteilhafter erscheinen, als der Verkauf der Unternehmung an einen Fremden oder deren völlige Auflösung.

II. **Voranschlag.** Der Begründung jedes Geschäfts geht ein Gründungsplan voraus, welcher dem Unternehmer sagt, ob und in welcher Weise das Unternehmen ein rentables werden kann. Bei der Begründung mittlerer und größerer Unternehmungen, namentlich solcher Unternehmungen, welche fester Kapitalsanlagen (Häuser, Maschinen 2c.) bedürfen, ist es unumgänglich nötig, auf Grundlage der faktischen Verhältnisse Wahrscheinlichkeitsberechnungen anzustellen, welche über die ganze Unternehmung, über die Höhe des nötigen Kapitals, über Umfang und Resultate des Betriebs, über die Größe der vermutlichen Produktion, über Quantität und Preise des Absatzes, über die Größe des zu erwartenden Gewinnes Aufschluß geben. Solche Wahrscheinlichkeitsberechnungen werden in sogenannten Voranschlägen, Rechnungsplänen oder Etats niedergelegt.

Der Voranschlag will also die Zukunft des Geschäfts berechnen.

Der Unternehmer muß nicht allein beim Anfang seiner Unternehmung, sondern auch während ihres Ganges von Zeit zu Zeit über die in der nächsten Geschäftsperiode nötige und verfügbare Kapitalmenge sich genau Rechenschaft geben können. Um diesen Kapitalbedarf zu ermitteln, muß man nicht allein das Wesen des Kapitals, die Grundsätze und Formen des bezüglichen Betriebs und seine technischen Erfordernisse, sondern auch die wichtigen lokalen Verkehrs- und Rechtsverhältnisse, die Lage des Arbeitsmarktes und den Stand und Gang der Konsumtion kennen. Der Bedarf wird sodann entweder für eine bestimmte Zeitperiode (in der Regel für das Kalenderjahr, oder für die nächste „Campagne"), oder für einen bestimmten anderen Abschnitt des Unternehmens berechnet.

Bei einem neu beginnenden Unternehmen besteht der Kapitalbedarf für das erste Rechnungsjahr aus dem ganzen Bedarf für Anschaffung nebst Verzinsung und Abnutzung des stehenden Kapi-

tals und aus dem Bedarf an umlaufendem Kapital, sofern derselbe nicht schon im Rechnungsjahre selbst durch Verkauf der Erzeugnisse gedeckt werden kann.

Natürlich wird hierbei berücksichtigt werden müssen, ob feste Bestellungen für die Geschäftsperiode vorliegen oder ob man auf Lager arbeiten muß. In beiden Fällen kann es nötig werden, daß mitten in der Geschäftsperiode der Betrieb wegen neuer Bestellungen oder wachsender Nachfrage vermehrt oder wegen Erhöhung der Produktionskosten ꝛc. stark eingeschränkt werde.

Aber diese Vorausberechnung des Ertrags einer Unternehmung, sowohl im ganzen, als auch einzelner Spekulationen oder einzelner Geschäftsperioden, ergiebt immer bloß Wahrscheinlichkeiten, Werte, welche sich der Wirklichkeit bald mehr bald weniger nähern. Je näher diese Werte der Wirklichkeit kommen, um so geringer ist das Risiko, um so größer aber auch die Konkurrenz der bezüglichen Unternehmer.

Der Gründe, weshalb die Vorausberechnung nie ganz mit der Wirklichkeit übereinstimmt, sind mehrere. Zunächst ist die Vorausberechnung immer auf die gegenwärtigen Durchschnittspreise der Rohstoffe und Produkte, und auf durchschnittliche Lohnhöhen basiert. Aber diese Durchschnittswerte, auf statistischen Thatsachen beruhend und durch — oft oberflächliche — Schätzungen gefunden, können in der Gegenwart schon trügen und noch mehr in der Zukunft.

So gehört es mit zum Gelingen eines Geschäftes, daß man annähernd den Vorrat an Rohstoffen und an fertigen Produkten, die etwa auf den Markt gebracht werden könnten, kennt. Aber die Vorräte, welche sich etwa in dritter und vierter und fünfter Hand befinden, kennt selbst der Kaufmann nicht, um wie viel weniger der Industrielle. Dieser produziert darauf los, so lange die Preise der Produkte gut stehen, und meint die Zahl seiner Konkurrenten und ihre Leistungsfähigkeit ziemlich genau zu kennen; auf einmal aber, wenn die Preise einen noch höheren Stand erreicht haben, merkt er, daß entweder aus weiter Ferne, angelockt durch diesen hohen Preisstand, andere Konkurrenten auftauchen, oder daß die bisher gekannten Konkurrenten eine ganz unerwartete Leistungsfähigkeit entwickeln und daß infolge dieses vermehrten Angebots die Preise langsamer steigen, stille stehen oder gar sinken.

Dazu kommt das Schwanken der Konsumtion, namentlich die Abnahme der Konsumtion bei steigenden Preisen. Diese Abnahme wird namentlich bei Luxusartikeln leicht fühlbar, bei notwendigen Artikeln weniger; bemerkbar aber wird sie bei allen. Man hat sich im kaufmännischen Leben bemüht, durchschnittliche Schätzungen für die durch Preissteigungen verursachte Verbrauchsminderung verschiedener Artikel anzustellen.

Es ist aus all dem leicht erklärlich, daß ein Voranschlag nur selten mit den Resultaten der Ausführung genau übereinstimmen kann. Um so näher kommt er der Wirklichkeit, je genauer sich die Produktion im voraus überschauen läßt, je weniger die Kosten und die Absatzverhältnisse zu schwanken pflegen.

Da ein Voranschlag entweder auf die Begründung eines ganzen Betriebes in neuer Anlage oder auf den Betrieb eines schon bestehenden Geschäfts gerichtet sein kann, unterscheidet man zwei Arten von Voranschlägen, nämlich Begründungsanschläge und Betriebsanschläge. Da aber bei der Begründung auch der künftige Betrieb mit in Berechnung gezogen werden muß und auch in Betriebsanschlägen Erweiterungen des Geschäfts in Aussicht genommen werden können, sind Begründungs- und Betriebsanschlag nur Hauptabteilungen des Voranschlags überhaupt.

Jeder Voranschlag führt die Einnahmen und die Ausgaben, die in einer bestimmten Periode zu erwarten sind, auf. Wo die Einnahmen sehr einfacher Natur sind, kann man von einer Veranschlagung derselben absehen und sich mit einem Kostenvoranschlag begnügen.

Bei jedem Unternehmen dagegen, welches größeren Umfang hat, wo mit der Gründung und Leitung eine Verantwortlichkeit nach irgend welcher Seite hin verbunden ist, wird eine genaue ziffermäßige, formell durchgeführte Vorberechnung der Einnahmen und Ausgaben notwendig.

Der Voranschlag für ein industrielles Unternehmen größeren Umfangs hat folgende Einzelheiten zu berücksichtigen:

A. Anlagekapital.

1. Kosten der Gründung und der Beschaffung des Anlagekapitals.
2. Ankauf von Grund und Boden, Bauplatz und eventuell Wasserlauf.
3. Eventuell: Wasserbauten für bequeme Verwendung des nebenfließenden Wassers.
4. Fabrik- und Nebengebäude.
5. Einrichtung für Heizung und Beleuchtung.
6. Motoren (Dampfmaschinen, Turbinen, deren Ankauf und Aufstellung).
7. Arbeitsmaschinen zur Herstellung von x—y Ztr. oder Stück per Jahr, nebst Kosten für Aufstellung.
8. Frachten und allgemeine Kosten (Direktion ꝛc.) während der zu x Monaten berechneten Bauzeit.
9. Ingangsetzung und Unvorhergesehenes.
10. Zinsen während der Bauzeit.

B. Betriebskapital. Zur Ermittlung desselben sind die Betriebskosten für ein Jahr zu ermitteln. Ist nur einmaliger Umsatz des Betriebskapitals im Jahre zu erwarten, d. h. vergeht zwischen der Zeit des Ankaufs an Rohstoff und dem Zeitpunkte der Bezahlung der Produkte ein Jahr, so ist das Betriebskapital gleich den Betriebskosten. Ist dagegen zweimaliger Umsatz zu erwarten, so ist das Betriebskapital für ein Jahr gleich der Hälfte der jährlichen Betriebskosten. Wenn nicht unvorhergesehene Ausgaben eintreten, kann das Betriebskapital noch etwas kleiner sein, weil ja nur ein Teil der Betriebskosten gleich am Anfange des Jahres, ein anderer Teil dagegen erst nach und nach zu berichtigen ist (z. B. Arbeitslöhne).

C. Betriebskosten.

1. Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals.

2. Abschreibung (circa 1% von Grund und Boden, circa 2% von Hoch- und Wasserbauten, circa 5% und darüber von Maschinen, Einrichtung, Geräten ꝛc.).
3. Ankauf von Rohstoffen (Haupt- und Nebenstoffen und Hilfsstoffen) der verschiedenen Sorten für eine Produktion von x—y Ztr. oder Stück Produkte. Abgezogen werden können davon jene Abfälle, welche gleich verkauft werden.
4. Kosten für Verwaltung, Gehalte für Kontor und Aufsicht, Feuerversicherung, Unterhaltung der Gebäude, Maschinen ꝛc., Reisen, Steuern, Kontorbedürfnisse, Emballage-Erfordernisse (Zahl der Kisten, Stricke, Packleinen, Fässer, Flaschen ꝛc.), für Fuhrwerk, Frachten ꝛc.
5. Arbeitslöhne für x Männer, y Frauen, Kinder.
6. Verkaufsspesen vom Wert der ganzen Produktion, sofern dieselbe nicht aus freier Hand unmittelbar verkauft wird.

D. **Produktion, Roh- und Reinerträge.**

1. Berechnung dessen, was die angeführten Arbeiter, Maschinen und Geräte im Jahr zu 300 (oder mehr oder weniger) Arbeitstagen à 12 (mehr oder weniger) Stunden Arbeitszeit liefern, und zwar an verschiedenen Sorten, wie an Abfällen. Berechnung des Durchschnittswertes.
2. Abzug der oben angeführten Betriebskosten. Bleibt reiner Gewinn.

E. Verwendung des zu erwartenden Reingewinns. Also Bestimmung darüber, welcher Teil des Reingewinns etwa zur Heimzahlung von Anlageanlehen verwendet werden, welcher zur Bildung eines Reservefonds angesammelt werden und welcher zur Verteilung an die Unternehmer kommen soll, resp. dem Einzelunternehmer zu Privatzwecken verbleibt.

F. Endlich müssen auch die **Zeitpunkte** voraus berechnet werden, an welchen die einzelnen zur Herstellung und Inbetriebsetzung sowohl, als auch zur Schuldverzinsung und Tilgung nötigen Ausgaben gemacht werden müssen. Hat man die Absicht, die Anlage nicht gleich vollständig durchzuführen, sondern mit einem Teil derselben die Produktion zu beginnen, so können möglicherweise die Kosten für den später herzustellenden Teil schon aus den Erträgen des ersten bestritten werden. Dauert die Herstellung der Anlage längere Zeit, so müssen die Zinsen der etwa aufgenommenen Kapitalien vom Kapitalstocke bezahlt werden. Darin liegt ein Grund zu möglichster Beschleunigung.

III. **Dauer der Unternehmung.** Zu all dem ist aber auch eine vorläufige Schätzung einer Minimaldauer der Unternehmung notwendig. Der Gründungsplan befaßt sich neben der Anlage nicht allein mit dem Betrieb eines einzelnen Jahres, sondern er muß den Betrieb einer ganzen Periode ins Auge fassen, welche lang genug sein muß, um das Anlagekapital zu amortisieren und die Schulden der Anlage heimzuzahlen.

Jeder rationelle Gründer einer Unternehmung wird sich daher die Frage beantworten müssen, für welche Dauer er seine Unternehmung berechnet. Von dieser Frage muß die ganze Einrichtung der Anlage abhängen.

Eine allgemeine Regel für die Dauer der Unternehmungen läßt sich nicht aufstellen. Dies richtet sich nach dem industriellen Charakter des Unternehmens und dem des Gründers.

Unternehmungen, deren Gedeihen innig mit der Persönlichkeit, mit den kaufmännischen, technischen und künstlerischen Talenten des Unternehmers verwachsen sind, haben keinen Anspruch, das Leben desselben lange zu überdauern; z. B. viele kunstgewerblichen Unternehmungen. Manche Arten von Geschäften können auf lange Dauer, über ein Menschenleben hinaus, berechnet werden. So alle Unternehmungen, die nach ziemlich feststehenden Regeln gegründet und betrieben werden (Berg- und Hüttenwerke, Spinnereien u. dergl.), deren Erzeugnisse aller menschlichen Berechnung nach in fünfzig oder siebenzig Jahren noch ebenso gebraucht werden, wie heutzutage, deren Rohstoffe sich wahrscheinlich weder ändern noch ausgehen. Da mögen die Anlagen und Einrichtungen auf ein halbes Jahrhundert und darüber berechnet werden; die Amortisation sollte aber selbst bei diesen binnen 30 Jahren beendet sein. Dieses Maximum von Amortisationsfrist ist zu natürlich; es ist des arbeitenden Menschen würdig, eine angefangene Aufgabe innerhalb seines Lebens durchzuführen und nicht der nächsten Generation zu überbürden. Bloß Bergbau-Unternehmungen dürfen eine Ausnahme bilden. Bei ihnen ist diese Ausnahme gerechtfertigt durch ihre Eigentümlichkeiten und durch ihre geschichtliche lange Dauer. In Verbindung mit ihnen verdienen die Hüttenwerke ähnliche Behandlung.

Neben diesen für lange Dauer berechneten Unternehmungen giebt es auch Industriezweige, welche auf viel kürzere Zeit berechnet sein müssen. So alle, welche Bedürfnissen von zweifelhafter Dauerhaftigkeit dienen, welche mit Rohstoffen arbeiten, die möglicherweise bald zu Ende gehen oder welche sich solcher Einrichtungen und Methoden bedienen, die vermutlich bald anders werden. Je älter die Rohstoffe, die Einrichtungen und Methoden eines Industriezweiges schon sind, um so längere Dauer läßt sich ihnen für die Zukunft prognostizieren.

Je neuer dagegen, um so zweifelhafter. Solche Industriezweige von zweifelhafter oder voraussichtlich kurzer Dauer müssen in Anlage und Einrichtung provisorisch bleiben, ihr Kapital in ganz kurzen Fristen amortisieren. Viele Zweige der neueren chemischen Industrie (Farbenfabrikation) gehören hierher. Unternehmungen der mechanischen Industrie haben im allgemeinen längere Dauer, als jene der chemischen Industrie. Diese kürzere Dauer wird teilweise unschädlich gemacht durch den Umstand, daß solche kurzlebige Industrieen sich aus sich selbst erneuern können. Wenn eines ihrer Produkte veraltet, einer ihrer Rohstoffe ausgeht, müssen sie eben suchen, das neue Produkt, durch welches das alte vom Markte verdrängt wurde, zu

fabrizieren, neue Rohstoffe oder neue Bezugsquellen aufzufinden. In der Regel gelingt ihnen dies.

IV. **Erwerb der industriellen Anlage.** Der Unternehmer kann ein ganzes Geschäft, d. h. Gebäude, Rohstoffe, Gerät und Maschinen, Aktivausstände etc. entweder im Laufe längerer Zeit aus kleinem aufwachsen lassen, wobei einzelne Teile des Kapitals selbst erzeugt, andere gekauft werden; oder er kann das ganze schon im Gang gewesene oder noch befindliche Geschäft mit Schulden und Forderungen ererben oder ankaufen. In letzterem Falle handelt es sich um die Berechnung des angemessenen Kaufpreises.

Dabei betrachtet man das Geschäft als Erwerbsgegenstand, ermittelt den Reinertrag, welchen man im Durchschnitte längerer Jahre daraus ziehen kann, und sieht diesen Reinertrag als die Verzinsung des Kaufpreises an, wobei aber ungünstige Konjunkturen, Abnützung etc. berücksichtigt werden müssen.

Handelt es sich dagegen um den Ankauf einzelner Teile des Kapitals, z. B. Gebäude, Maschinen etc., so läßt sich jene Quote des Reinertrags, welche speziell durch sie erzeugt wird, nur in seltenen Fällen genau ermitteln und man wird bei solchen Ankäufen meistens entweder die Produktionskosten oder den Marktpreis berücksichtigen. Die Produktionskosten zu berücksichtigen, ist geboten, wenn man die Wahl zwischen Selbsterzeugung und Ankauf hat. Wo der anzukaufende Gegenstand einen Marktpreis hat, wie z. B. die meisten Rohstoffe, muß dieser berücksichtigt werden.

Es ist natürlich ein großer Unterschied, ob jemand ein ganzes Geschäft mit allen Aktivausständen und Passiven, mit allen schwebenden Bestellungen, mit der ganzen Kundschaft erwirbt, oder ob er bloß die Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Geräte, die vorhandenen Rohstoffe, Halbfabrikate u. Produkte kauft.

Im ersteren Falle kauft er nicht allein die Anlage, sondern auch den Betrieb; er setzt sich in eine Reihe von schon bestehenden Geschäftsbeziehungen. Er ist dabei fast genötigt, den Betrieb in der Weise seines Vorgängers fortzuführen, und kann nur allmählich an Änderungen denken. Bei einer derartigen Geschäftsübernahme liegt der Voranschlag im Studium der Betriebsergebnisse der vergangenen Jahre, namentlich der letzten. Sind die Bücher richtig geführt und ist aus den Korrespondenzen ersichtlich, daß die geschäftlichen Beziehungen der letzten Jahre Fortdauer versprechen, so ist bei solcher Geschäftsübernahme das Risiko bei weitem nicht so groß, als bei der Neubegründung eines Geschäftes, und es ist für Unternehmer, die nicht viel Mut und Initiative besitzen, immer besser, in solcher Weise in schon fertige Unternehmungen einzutreten.

Der Erwerb von bestehenden industriellen Anlagen, also von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen etc. ohne Kundschaft und Geschäftsbeziehungen ist eine Sache, bei welcher große Vorsicht am Platze ist. Der Käufer muß sich hierbei zunächst fragen, warum der frühere Besitzer die Anlage veräußert.

Häufig kommt es vor, daß man Anlagen erkaufen kann, die zu Geschäften gehören, welche in Konkurs geraten sind. In diesem Falle waren zwar Geschäftsbeziehungen da, aber sie sind in Auflösung gekommen, die Kunden haben sich verlaufen. Solche Anlagen sind wohl oft billig zu erkaufen; aber der Käufer erhält sie meist in verwahrlostem Zustande und mag gewärtig sein, in der ersteren Zeit für Reparaturen und Neuanschaffungen viel ausgeben zu müssen. Die etwa mit erkauften Rohstoffe und Fabrikate sind meistens nicht von sonderlicher Qualität, um auf sie den Anfang des Geschäftes zu stützen; besser ist es oft, sie rasch loszuschlagen und mit neuen soliden Mitteln zu beginnen. Sind noch Reste von Kundschaft da, so ist es schwer, sie zu erhalten; die meisten haben das zu Grunde gehende Geschäft verlassen, und selbst auf jene, die noch zuletzt in Verbindung mit dem Geschäfte standen, ist kaum zu rechnen. Da indessen solche Anlagen meistens sehr billig zu erwerben sind, bieten sie dem Anfänger oft Gelegenheit, einen für seine Verhältnisse unerwartet großartigen Betrieb zu beginnen.

Erhält man eine industrielle Anlage ohne Kundschaft zu kaufen, deren früherer Besitzer gute Geschäfte machte und nur verkauft, um an demselben Platze ein neues größeres Unternehmen anzulegen, dann ist die Sachlage noch schwieriger. Ein Unternehmer, dessen Geschäft ein blühendes war, wird seine Gebäude, Maschinen etc. nur dann veräußern, wenn er dieselben mangelhaft findet und bei anderer Einrichtung oder in anderer Lage höheren Gewinn erzielen kann. Der Käufer einer so preisgegebenen alten Anlage hat es in diesem Falle mit einem Verkäufer zu thun, der ihm nicht allein beim Verkaufe der Anlage selbst an Kenntnis ihres Wertes weit überlegen ist, sondern der ihm auch späterhin ein zu fürchtender Konkurrent sein wird. Eine solche Anlage erwerben, ist gerade so viel, als wenn man einem Feinde, mit dem man einen Waffengang machen will, eine alte Rüstung abkaufte, die er nicht mehr benützen mag und deren Schäden niemand so gut kennt, als er.

Mietweise Erwerbung einzelner Teile der industriellen Kapitalien ist selten, mit Ausnahme der Gebäude; noch seltener die Ermietung oder Erpachtung ganzer Etablissements. Auf Seite des Eigentümers spricht gegen jede Verpachtung der Mangel an Konkurrenz unter den Pächtern, die Schwierigkeit der Ausmittelung des richtigen Pachtschillings, namentlich aber die Wahrscheinlichkeit einer argen Verschlechterung der ganzen Anlage durch den Pächter, der natürlich während der Pachtzeit so viel als möglich aus dem Etablissement herausschlagen will, ohne Verbesserungen, Reparaturen etc. vorzunehmen. Jener Eigentümer eines industriellen Etablissements, der dasselbe nicht selbst oder durch Geschäftsführer, Direktoren etc. benützen will, thut besser, dasselbe zu veräußern, als zu verpachten. Am häufigsten kommen Verpachtungen solcher industrieller Etablissements vor, welche dem Staate gehören, und früher von ihm in eigener Regie betrieben wurden. In diesem Falle ist es einem Privatunternehmer oft möglich, mit einem Etablissement Erfolge zu erzielen, das sich unter Staatsverwaltung schlecht rentierte.

Findet dennoch aus irgend welchen Gründen Verpachtung statt, so wird dem Pächter neben den liegenden Kapitalien auch ein Inventar übergeben. Alle Stücke desselben müssen vor der Übergabe geschätzt und die Schätzung in der Inventur verzeichnet werden.

V. **Gründungskosten.** Von dem Augenblicke an, wo der Entschluß gefaßt ist, ein industrielles Unternehmen bestimmter Art zu begründen, muß sich jemand damit beschäftigen. Ist das Unternehmen eine Einzelunternehmung, so ist diese Person der Unternehmer selbst. Geht die Gründung von einer Gesellschaft aus, so hat bald ein von ihr ernannter Direktor, bald ein Ausschuß, bald ein oder das andere Mitglied die Geschäfte der Anlage zu besorgen und für diese Mühe, für die damit verbundenen Kosten, Reisen ꝛc. Vergütung zu beanspruchen. Dazu kommen Gutachten von Sachverständigen und dergl. Bei Aktiengesellschaften sind ein wichtiger Posten in den Gründungskosten die Gründungsprovisionen der Gründer, sofern sie in den Rechnungen erscheinen. Sie steigen nicht allein mit der Großartigkeit des Unternehmens, sondern leider auch in noch viel höherem Grade mit den unreellen Absichten der Gründer.

Diese allgemeinen Gründungskosten sind es, welche kein handgreifliches dauerndes Äquivalent in irgend einem Teile des Anlagekapitals erscheinen lassen. Ihr Wertäquivalent kann nur in der fruchtbringenden Idee und Thätigkeit der Gründer gesucht werden.

VI. **Ankauf von Grundstücken. Industriestandorte.** Je näher ein Wirtschaftszweig der Rohproduktion steht, um so mehr Bedeutung haben für ihn Lage und Beschaffenheit des Bodens, auf welchem produziert wird.

Die industrielle Betriebsstätte wird deshalb wichtig, weil mit der Auswahl derselben ein Kreis von natürlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Beziehungen betreten wird, die den mannigfachsten Einfluß auf den Betrieb nehmen. Bei der Auswahl der Betriebsstätte ist zunächst die Frage zu beantworten, ob ein industrielles Unternehmen mit seinem Absatz auf den Lokalbedarf angewiesen ist oder nicht.

Eine Reihe von industriellen Gewerben sind durchaus auf den Lokalbedarf angewiesen. So namentlich die Baugewerke und die damit im engsten Zusammenhang stehenden Gewerbe (Zimmermalerei, Töpferei ꝛc.). Viele andern Industrieen dagegen kümmern sich durchaus nicht um den örtlichen Bedarf, sondern haben ihren Absatz in den weitesten Kreisen der zivilisierten Welt. Wieder andere können, je nachdem sie im kleinen oder im großen betrieben werden, bloß dem Lokalbedarf oder einem weiteren Bedarfskreise dienen.

Es ist begreiflich, daß diese Umstände auf die Wahl der Betriebsstätte entscheidend einwirken müssen.

Die bloß für den Lokalbedarf arbeitenden Industrieen haben demnach zu allererst ihre Betriebsstätte möglichst im Mittelpunkte dieses Bedarfs aufzusuchen. Jene Industriezweige, welche ihrer Natur nach nicht bloß für den Lokalbedarf bestimmt sind, aber doch vorzugsweise ihn im Auge haben, müssen bei Auswahl der Betriebsstätte berücksichtigen: die Zahl und Leistungsfähigkeit ihrer örtlichen Konkurrenten, die Steigerungsfähigkeit der eigenen Leistung und der Nachfrage, die Solidität der lokalen Kundschaft, die Möglichkeit, leicht Kredit zu erhalten, und die Kosten des Etablissements. Diese Kosten sind nicht überall gleich. Verfügt der Unternehmer über keine sehr beträchtlichen Kapitalien, so ist er darauf angewiesen, sich dort niederzulassen, wo ihn die Niederlassung möglichst wenig kostet. Wer dagegen über hinreichende Kapitalien verfügt, darf die Kosten der Niederlassung in einer größeren Stadt nicht scheuen; denn dafür sind ihm hier weit günstigere ökonomische Aussichten eröffnet, als in einer Kleinstadt oder auf dem Lande, — vorausgesetzt, daß er die Vorteile der großstädtischen Industrie, die mannigfaltige und konzentrierte Nachfrage, die Möglichkeit siegreichen Konkurrenzkampfes erkennt und verwerten kann.

Bei jenen Industriezweigen dagegen, welche nicht für den örtlichen, sondern für einen viel weiteren Bedarf arbeiten, kommen bei der Wahl der Betriebsstätte auch vielfach andere Beweggründe ins Spiel. Da sind bald gewisse Vorteile der Produktion, bald solche des Absatzes maßgebend.

VII. **Fabrik- und Werkstattgebäude.** 1. Die Veranschlagung der einzelnen Bauobjekte muß von Sachverständigen (Baumeistern, Zivilingenieuren) in besonderen Anschlägen (Spezialanschlägen) ausgeführt werden; diese Spezialanschläge dienen dem Gründungsanschlag als Unterlagen, als Belege. In den Spezialanschlägen werden die Herstellungskosten eines Bauobjekts nach den lokalen Verhältnissen berechnet und der Kapitalbedarf für jeden Zeitpunkt ausgeworfen. Die Kostenanschläge für Bauobjekte sind teils spezialisierte (mit Berechnung der Lohnausgaben und Materialkosten), teils solche, welche die Kosten nur summarisch angeben (Kostenüberschläge).

2. Bei allen Gebäuden ist in der Regel die Frage von Wichtigkeit, ob provisorische, später zu vergrößernde oder zu verbessernde Anlagen vorgezogen werden sollen, oder ob man gleich die sämtlichen Gebäude in einem größeren Umfange herstellen solle, um nicht später fortwährend nachbauen und erweitern zu müssen. Im allgemeinen läßt sich die Frage kaum beantworten. Man muß unterscheiden:

a) Sind die technischen und ökonomischen Regeln des betreffenden Industriezweiges schon bekannt und ziemlich feststehend, ist der Industriezweig als solcher nicht neu, sondern häufig ausgeübt, so ist es auch üblich, der ganzen Anlage einen gewissen Umfang zu geben, unter den man nicht herabgeht, wenn es das Anlagekapital irgendwie erlaubt.

b) Hat dagegen ein Industriezweig entschieden den Charakter der Neuheit, sind seine technischen und ökonomischen Regeln wenig oder gar nicht bekannt, so ist hinsichtlich der Gebäude das Provisorium ratsamer. Solche Industriezweige werden von ihren Unternehmern gewöhnlich in kleinen Werkstätten begonnen; wachsend dehnen sie nach

und nach diese Gebäulichkeiten aus, heben das Dach in die Höhe und lassen bald hier, bald dort ein Seitengebäude, einen Kamin hervorwachsen oder ein neues Gebäude neben dem älteren entstehen.

Durch dieses allmähliche Aufwachsen der Bauwerke mit dem Betriebe wird freilich vielfach das harmonische Zusammenwirken gestört, öfters kann man ältere Anlagen nicht mehr benützen und muß zu völligem Abbruch und kostspieligem Neubau schreiten. Aber man wird dazu schreiten, nur durch die Ausdehnung und den Aufschwung des Geschäfts getrieben. Und die kleinen Verluste und Nachteile, die man dabei hat, sind verschwindend gegenüber den Verlusten, welche sich ergeben würden, wenn man für ein zweifelhaftes Unternehmen großartige Kapitalsanlagen hergestellt hätte, die dann nur zu einem kleinem Teile vom Betrieb wirklich ausgefüllt und beansprucht werden.

3. Auf die Anordnung der Räumlichkeiten nehmen die mannigfaltigsten Umstände Einfluß. Wird ein bereits fertiges, früher anderen Zwecken dienstbares Gebäude für einen industriellen Betrieb eingerichtet, so muß sich der letztere, oft zu seinem Schaden, den vorgefundenen lokalen Bedingungen anbequemen. Dadurch werden manche Thätigkeiten, die in getrennten Räumen geschehen sollten, in einem vereinigt, andere, die vereinigt sein sollten, zerrissen, mitunter auch Zeit verschwendet. Ihre Entschuldigung finden diese Nachteile, namentlich bei kleineren Geschäften, darin, daß durch eine solche Benützung schon vorhandener Baulichkeiten viel im Anlagekapital erspart werden kann. Selbstverständlich dürfen die dadurch vermehrten Betriebskosten diese Ersparnis nicht überwiegen.

Werden dagegen für einen Betrieb neue Baulichkeiten hergestellt oder ältere gänzlich umgewandelt und erweitert, so müssen hierbei hauptsächlich folgende Umstände berücksichtigt werden:

a) Die Größe der in dem Räumen aufzustellenden Maschinen, Gefäße und Vorrichtungen.

b) Die Art der Arbeitsthätigkeit dieser Maschinen und die Verwendung der Vorrichtungen. Hierbei kommen die mannigfaltigsten technischen Fragen, die hier nicht näher erörtert werden können, in Betracht.

c) Die Art der menschlichen Arbeit, welche innerhalb der Räume gethan werden soll, insbesondere das Bedürfnis der Arbeiter nach hinreichendem Tageslicht, nach Heizung und Ventilation, nach Arbeitsraum.

d) Etwa erforderliche physikalische Eigenschaften der Räume (Kellertemperatur, Luftzug).

e) Die Art der Rohstoffe und Produkte. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei Gewicht und Größe der Produkte. Je wichtiger und größer die Rohmaterialien und Produkte, um so bedeutungsvoller wird natürlich jede durch glückliche räumliche Anordnung herbeigeführte Ersparnis an Transportarbeit.

VIII. **Einrichtung der Räumlichkeiten.** Im einzelnen dienen die Räumlichkeiten sehr mannigfachen Zwecken.

Zunächst zur Lagerung und Aufspeicherung des Rohmaterials, wobei dieselben mitunter auch zur ersten Säuberung und Reinigung des Rohstoffs benützt werden können. In diesem Falle müssen die Räume außer Platz für den Rohstoff auch Raum für Arbeitsstellen und Gänge, für die weggehenden Abfälle enthalten. Findet ein Sortieren des Rohstoffs statt, so muß das durch die Einteilung der Räume erleichtert werden. Ist es nötig, aus dem Rohstoffe, ohne daß derselbe zuvor sortiert worden, Auswahl zu treffen, so müssen die Lagerungsräume dergestalt eingerichtet sein, daß die verschiedenen Teile und Sorten des Rohmaterials auf den ersten Anblick gefunden werden können und nicht immer große Massen von Rohmaterial durcheinandergeworfen, abgehoben oder weggeschafft werden müssen, um das nötige zu finden. Also Einteilung der Lagerräume in Fächer, etagenförmige Aufstapelung 2c.

Besondere Räumlichkeiten zum Zwecke der Reinigung des Materials sind natürlich dann erforderlich, wenn der Reinigungsprozeß ausgedehnte Anwendung von Hilfsmitteln verschiedener Art beansprucht.

Die Beschaffenheit, Größe und Situation derjenigen Räume, in welchen die eigentlichen produktiven Thätigkeiten vorgenommen werden, kann natürlich im allgemeinen nicht bestimmt werden, da jeder Industriezweig in dieser Hinsicht andere Ansprüche macht. Je sorgfältiger das Prinzip der Arbeitsteilung in einem Betriebe durchgeführt werden soll, um so sorgfältiger muß auch die Einteilung der Räumlichkeiten getroffen werden. Die am nächsten verwandten Arbeitsverrichtungen müssen wo möglich auch in benachbarten Räumen untergebracht werden. Je problematischer der Erfolg eines Betriebs, um so weniger kann eine kostspielige, wohldurchdachte Einteilung der Räume durchgeführt werden; man muß sich dann behelfen so gut es geht. Größere, übersichtliche Lokalitäten haben immer den Vorteil, daß dem aufsehenden und dirigierenden Personal die Überwachung leichter ist, daß dasselbe sich jeden Augenblick dorthin verfügen kann, wo gerade die wichtigsten Arbeitsverrichtungen stattfinden, daß die Anwendung und Umänderung von Maschinen, der Hin- und Hertransport von Rohstoffen, Hilfsmaterial, Geräten und Produkten leichter ist, daß der Austausch von Arbeitern, die sich für diese oder jene Thätigkeit besonders eignen, rascher stattfinden kann, bei etwaigen Unfällen besser Hilfe verschafft wird u. s. f.

Die Räumlichkeiten zur Verpackung der fertigen Produkte werden oft zweckmäßigerweise mit einer Tischler- oder Böttcherwerkstatt (zur Anfertigung der Gefäße) verbunden.

IX. **Geräte und Maschinen.** 1. Die Auswahl derselben hängt vom beabsichtigten Umfange des Betriebs ab, ferner davon, welcher Motor in Anwendung kommen soll, ob man mehr in provisorischen Zuständen oder in fest geordnetem, auf längere Zeit gleich bleibenden Betriebe arbeiten will. Diese Fragen lassen sich jedoch nur in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller speziellen

Umstände beantworten. Die wichtigste Frage in dieser Hinsicht bleibt die, ob Wasser- oder Dampfkraft in Anwendung kommen soll. Der größeren Wohlfeilheit der Wasserkraft stehen manche Nachteile ihrer Anwendung entgegen.

2. Die Veranschlagung der Arbeitsmittel führt am ehesten zu richtigen Anschauungen, wenn man alle einzelnen erforderlichen Stücke an Gerät, Werkzeug, Maschinen, Gefäßen ꝛc. getrennt behandelt. Die voraussichtlichen Herstellungskosten sind sodann unter Zugrundelegung von Angaben der Maschinenfabrikanten ꝛc. leicht annähernd richtig zu erfahren.

3. Die Anschaffung der Arbeitsmittel kann entweder durch eigene Produktion oder durch Ankauf und Miete beschafft werden. Bald ist das eine, bald das andere zweckmäßig oder geradezu notwendig.

Die eigene Produktion hat die Vorteile, daß die genannten Gegenstände dem Bedarf des einzelnen Unternehmers am besten angepaßt werden können, ja daß sogar jeder Arbeiter nach seinem persönlichen Bedarfe sich Werkzeug und Geräte zurichten kann; daß ferner bei der Abnutzung sofort wieder neue Arbeitsmittel hergestellt werden können, daß oft gewisse Arbeitspausen in vorteilhafter Weise durch diese Produktion ausgefüllt werden können. Für den Arbeiter selbst erwächst daraus unbestreitbar eine gewisse Vielseitigkeit.

Dagegen hat die eigene Produktion der Arbeitsmittel die Nachteile aller Arbeitskumulation: Zeit- und Materialverluste; minder vollkommene Ausbildung der Teilung, des Arrangements und der Geschicklichkeit; Schwierigkeit maschinenmäßiger Herstellung.

Geboten ist die eigene Produktion dieser Arbeitsmittel überall, wo dieselben dem individuellen Bedürfnis so angepaßt sein müssen, daß nur der Unternehmer selbst sie ganz genau passend herstellen kann. Z. B. die Formen, Schablonen ꝛc. für Gießereien, für Fabriken von Thon-, Porzellan- und Zementwaren, für Bijouterie-Fabriken ꝛc. Als zweckmäßig erweist sich die eigene Herstellung auch bei jenen Geräten, Werkzeugen und Maschinen, welche massenhaft gebraucht werden, sich rasch abnützen und immer von neuem beschafft werden müssen. So haben Bergwerksunternehmungen und Eisenbahnen, sowie große Hafen- und Straßenbauten ꝛc. meist ihre eigenen Schmieden, Wagner- und Zimmerwerkstätten ꝛc., wo ein großer Teil ihres Bedarfs an Geräten, Werkzeugen und Maschinen hergestellt und repariert wird.

Auch wo keine besondere Kunstfertigkeit zur Herstellung dieser Arbeitsmittel erforderlich ist und dieselben anderwärts nicht billiger beschafft werden könnten, sowie dort, wo der Arbeiter gewisse Eigentümlichkeiten derselben, die ihm besonders zusagen, nach seiner speziellen Arbeitsgewohnheit beansprucht, ist die eigene Herstellung zu empfehlen.

4. Bei Maschinenanwendung ist es nötig, sich stets das Verhältnis von Kosten und Leistungsfähigkeit rechnerisch klar zu machen. Die Kosten der einzelnen Maschine sind gleichfalls wieder Anlagekosten und Betriebskosten (Abnutzung, Reparatur, Heizung, Maschinist u. s. f.). Und diese Gesamtkosten müssen der Leistung der Maschine gegenübergestellt werden.

Die ökonomische Leistung der Dampfmaschine insbesondere hängt von zwei Umständen ab: einmal muß durch eine bestimmte Menge Kohlen im Kessel eine möglichst große Wassermenge in Dampf verwandelt, und sodann muß von der in diesem Dampfe enthaltenen Wärme möglichst viel in mechanische Arbeit umgesetzt werden.

Bei den meisten Dampfmaschinen ist Brennstoffersparnis noch möglich, ohne wirklich erzielt zu werden. Die meisten Fabrikanten wissen nicht, wie ungenügend die Leistung ihrer Dampfmaschinen ist. Eine wirkliche Messung dieser Leistung findet selten statt; bloße Schätzung bleibt unzuverlässig.

Kennt der Fabrikant Konstruktion und Wesen der Dampfmaschine nicht gründlich, so thut er am besten, dieselbe unter Aufsicht eines tüchtigen Technikers zu stellen. Nur so lassen sich die Verluste, welche durch schlechte Unterhaltung und durch Verschleiß der Maschine, namentlich der Dichtung und Steuerung entstehen, rechtzeitig entdecken und die fortwährend vorteilhafteste Arbeit der Maschine erzielen.

5. Die Maschine und das Kleingewerbe. Bisher sind Maschinen meistens bloß dem Großbetrieb zu nutzen gekommen und sind auch eine Hauptursache der Übermacht des Großbetriebs. Nur jene Maschinen, welche durch menschliche Kraft (z. B. die Nähmaschinen) oder durch Wasser und Wind (Mühlen u. dergl.) bewegt werden, sind auch im Kleingewerbe verbreitet. Die Anwendung der Dampfmaschine, auch der Wasserkraft in den Städten für das Kleingewerbe ist nur möglich, wenn entweder eigene Anstalten begründet werden, welche größere Maschinen nebst Arbeitslokalen herstellen und die Lokale mit dazugehöriger Maschinenkraft an Kleingewerbetreibende vermieten; oder wenn sich aus dem Kreise der letzteren selbst Maschinengenossenschaften (zum gemeinsamen Ankauf und Betrieb einer Maschine) bilden. Beide Wege sind bis jetzt noch wenig betreten. (Druckluft-Anlagen.)

5. Kapitel: Der Betrieb.

I. Der Betriebsplan. Jede Unternehmung muß nach einem bestimmten Plane betrieben werden, welcher in allgemeinen Umrissen für einen bevorstehenden Zeitraum den Umfang und die Art der Produktion, die Produktionsmittel und die Absatzverhältnisse verzeichnet. Bei kleinen Unternehmungen existiert dieser Betriebsplan bloß im Kopfe des Unternehmers; bei größeren bedarf er einer ausführlichen Durcharbeitung. Ganz kleine, für den Lokalbedarf arbeitende Geschäfte bedürfen gar keines Betriebsplanes; sie produzieren eben, was sie mit den vorhandenen Arbeitskräften und Arbeitsmitteln produzieren und verkaufen können. Der Betriebsplan wird um so wichtiger, je größer die im Geschäft steckenden Kapitalien, je neuer die ganze Unternehmung, je unbekannter und schwankender

die Verhältnisse sind, welche den Ankauf der Roh- und Hilfsstoffe, die Qualität und Quantität der Arbeiter, die Konkurrenz und den Absatz beeinflussen nd beherrschen.

Der Betriebsplan muß bei der Begründung und Etablierung des Geschäfts im ganzen feststehen; ußerdem muß er auch von einem Zeitraume zum nderen (für das Betriebsjahr) je nach den Verhältnissen und Fortschritten des Betriebs und Absatzes wieder aufgestellt, verändert und fortentwickelt werden. In ersterem Fall sind die Betriebspläne Bestandteile der **Gründungspläne.** Die von Epoche zu Epoche wiederholten, welche mit dem Betriebe wachsen und sich ändern, verdienen eigentlich den Namen **Betriebspläne.**

II. **Der Betriebsanschlag.** Wenn der Betriebsplan eine feste, rechnerische, tabellarische Form annimmt, wird er zum Betriebsanschlag. Betriebsanschläge für solche Unternehmungen, die schon längere Zeit betrieben werden, können mit viel größerer Sicherheit aufgestellt werden, als Betriebsanschläge für neue Unternehmungen; denn bei jenen gewähren die Erfahrungen der letzten Betriebsjahre zuverlässige Anhaltspunkte.

Der Betriebsanschlag muß den ganzen zu erwartenden Geschäftsgang für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Jahr in seinen Hauptsachen darstellen.

Gegenstand der Berechnung im Betriebsanschlage sind:

A. Die ganzen Produktionskosten, und zwar im einzelnen:

1) Löhne.
2) Kosten für Roh- und Hilfsmaterial.
3) Kosten der Unterhaltung der Anlagen und Gerätschaften.
4) Amortisation und Generalkosten 2c.

B. Die Masse der Produktion und die Verwertung der Produkte.

C. Die Höhe und die Verwendung des Ertrags vom ganzen Betrieb oder von den dazu bestimmten Kapitalien.

Zum Zweck dieser Berechnung müssen zunächst die projektierten Ausführungen und Dimensionen des Betriebs kurz zusammengefaßt und dann nach den vorhandenen Erfahrungen die Höhe der Kosten, der Produktion und der Betriebsresultate vorläufig fixiert werden.

III. **Regelmäßige und unregelmäßige Spekulation.** Wie im Handel, so läßt sich auch in der Industrie regelmäßiges und unregelmäßiges Geschäft unterscheiden. Das regelmäßige Geschäft stützt sich auf die gewöhnlichen Rohstoff- und Produktenpreise, auf die durchschnittlichen Nachfrage- und Konkurrenzverhältnisse. Je regelmäßiger das Geschäft, um so geringer das Risiko, aber auch der Gewinn; um so mehr verschwindet der **Versuchscharakter** des Geschäfts und der Ertrag desselben zeigt mehr den Charakter eines gleichförmig bezogenen Arbeitslohnes und Kapitalzinses, als den des Gewinns.

Die Zahl der Konkurrenten im regelmäßigen Geschäft wird nicht leicht zu groß; aber sie wird auch nicht ungewöhnlich klein sein. Das regelmäßige Geschäft gestattet eine solide und breite Anlage des ganzen Etablissements und stetige kostspielige Erweiterung des Betriebs. Die Regelmäßigkeit des Geschäfts hängt aber von mannigfachen Umständen ab: von der Regelmäßigkeit in den Preisen des Rohstoffs und in den Arbeitslöhnen, noch mehr aber von der Regelmäßigkeit im Bedarf des Publikums. Je notwendiger ein industrieller Artikel für den Konsumenten ist, um so regelmäßiger ist im allgemeinen das Geschäft in diesem Artikel. Das unregelmäßige Geschäft gründet sich auf die wechselnden **Konjunkturen.**

IV. **Centralisation.** Eine Grundbedingung des Gedeihens industrieller Geschäfte ist die einheitliche Leitung, die Centralisation. Der Unternehmer selbst muß das ganze Unternehmen überschauen, durchdringen und beherrschen, soll aber dabei doch den ihm zunächststehenden Gehilfen in der Leitung eine gewisse Selbständigkeit lassen. Er muß sie selbständig machen in der **Ausführung**; die **Anregung** aber, die **Grundprinzipien** und die oberste **Disposition** müssen in seinen Händen liegen. Es hebt den Arbeitseifer der Gehilfen, wenn sie als denkende Leute behandelt werden und ihnen in ihren Geschäftszweigen eine beratende Stimme zusteht; vielfach wird es sich sogar empfehlen, wenn an gewissen Wochentagen oder auch bei außerordentlichen Anlässen der Chef mit seinen Gehilfen die Vorfälle und nächsten Aufgaben des Geschäfts bespricht und ohne diese Besprechung wichtige Neuerungen und Änderungen nicht vornimmt.

Dabei soll er mitten unter seinen Gehilfen arbeiten, stets den richtigen Geschäftston zu treffen wissen und, wenn er gegen die Ansicht seiner Gehilfen handelt, wenigstens deren Überzeugung schonen.

Bei größeren Unternehmungen kommt es vor, daß der Herr des Geschäfts einen Vertreter braucht, welcher selbständig Anordnungen treffen soll Soll eine solche Geschäftsvertretung alle Geschäftsvorfälle umfassen, also eine förmliche Prokura sein, dann ist sie stets insofern bedenklich, als der Prinzipal der Alleinherrschaft durch sie entsagt. Er muß sich vollständig auf den Prokuristen verlassen können und denselben auch so stellen, daß er seine ganze Persönlichkeit im Interesse des Geschäfts einsetzen wird.

Wo der Prinzipal immer bei der Hand ist, bedarf man keines Prokuristen. Wo dies nicht der Fall ist, da ist die Bevollmächtigung eines Gehilfen zu einem besonderen Geschäftszweige ein nützliches Mittel zur Heranbildung eines Prokuristen.

V. **Instruktion und Geschäftsverteilung.** Unter Umständen wird es nötig, daß Unternehmer oder Betriebsleiter an die für sie arbeitenden Personen schriftliche **Instruktionen** ergehen lassen.

Das wird dann geboten sein, wenn der Unternehmer nicht zugleich Betriebschef ist, z. B. bei Aktienunternehmungen und bei Werken, welche für Rechnung eines Privateigentümers administriert werden. Freilich kann die Instruktion manchmal eher schaden, als nützen. Ist sie sehr allgemein

gehalten, so bleibt schließlich doch das meiste dem Willen dessen anheimgestellt, dem sie erteilt wurde; ist sie sehr eingehend, so beengt sie ihn; er muß sie dann entweder im Interesse des Unternehmens oft überschreiten oder aus Rücksicht für die Instruktion das wirkliche Geschäftsinteresse versäumen.

Leitet der Unternehmer selbst das Geschäft, so sind schriftliche Instruktionen an seine Gehilfen in der Regel völlig überflüssig, ja geradezu schädlich. Denn wer sie erhielt, wird in ihnen nicht das Minimal-, sondern das Maximalmaß dessen sehen, was das Geschäft fordert. Der große Mittelschlag der Gehilfen wird meinen, schon sehr viel geleistet zu haben, wenn er die Instruktionen Punkt für Punkt befolgte. Außerdem tragen schriftliche Instruktionen nicht dazu bei, die Arbeiter zur Selbständigkeit zu erziehen. Daher ist die vom Unternehmer selbst gegebene mündliche Instruktion sowie das Beispiel seiner Thätigkeit die beste Anleitung.

Etwas anderes sind Geschäftsordnungen, welche bloß gewisse äußere Formen der geschäftlichen Thätigkeit, namentlich die Arbeitszeit, die Behandlung der Vorrichtungen, Werkzeuge und Maschinen ꝛc. festsetzen. Die Erlassung solcher Geschäftsordnungen ist — mit Ausnahme etwa bei ganz großen Unternehmungen — von geringer Bedeutung.

Im Kreise der ihnen zugewiesenen Thätigkeit sollen die Geschäftsgehilfen möglichst selbständig sein, namentlich in ihrem Verkehr mit den Arbeitern. Selbst wenn ein Betriebsbeamter den Arbeitern gegenüber sich ungeschickt benimmt, darf man ihn, so lange man ihn im Geschäfte belassen will, vor den Arbeitern nicht desavouieren, sonst ist er um seine Autorität gebracht.

Wo ein Industriezweig so weit entwickelt ist, daß eine einzige geistige Kraft in der Regel nicht mehr hinreicht, die ökonomischen Eigentümlichkeiten von Rohproduktbezug und Produktenabsatz einerseits und die technischen Eigentümlichkeiten der Fabrikation andererseits vollständig zu überschauen, muß eine Arbeitsteilung im Betrieb den technischen und den kaufmännischen Teil sondern. Diese Arbeitsteilung braucht nicht immer vollständig durchgeführt zu werden. Oft findet man bloß ihre Anfänge.

Entweder läßt der Unternehmer, wenn sich sein Unternehmen so weit entwickelt und ausdehnt, einen Teil des kaufmännischen Betriebs ab. Der Anfang wird meistens damit gemacht, daß man, statt wie bisher selbst Buch zu führen und auszuzahlen, einen kaufmännischen Gehilfen anstellt, der Buchführung, Kasse, vielleicht auch Korrespondenz ꝛc. besorgt. In diesem Falle sucht der Unternehmer den Schwerpunkt des Geschäfts nicht im kaufmännischen, sondern im technischen Teile. Das ist namentlich beim Kunstgewerbe Regel.

Oder der Unternehmer sieht ein, daß er zwar den kaufmännischen, nicht aber den technischen Teil seines Betriebs vollständig beherrschen kann. Er wird also einen Teil seiner technischen Aufgabe abtreten müssen. Den Anfang dazu macht er schon, wenn er nur einen Techniker, etwa einen Zivilingenieur, um Rat fragt, bezüglich der Auswahl einer für ihn passenden Dampfmaschine, der Konstruktion eines Ofens ꝛc. In diesem Falle ist die Arbeitsteilung bloß vorübergehend, der Unternehmer braucht hier den Techniker bloß zum Zwecke der Anlage oder einer Betriebsänderung, während für den fortlaufenden Betrieb seine eigenen technischen Kenntnisse wieder hinreichen.

Oft wird ein Arbeiter, Werkmeister ꝛc. im Verlaufe der Zeit und beim Fortgange des Betriebs ein gewisses technisches Übergewicht über den Unternehmer bekommen, das sich bei jeder Erweiterung, bei jeder stärkeren Inanspruchnahme des Unternehmers durch den kaufmännischen Teil mehr und mehr steigert.

In der Praxis ist der technische Leiter eines Etablissements fast immer der natürliche Feind des kaufmännischen. Die Techniker beklagen sich darüber, daß die kaufmännischen Dirigenten stets an Dingen ersparen wollen, bei welchen sich nichts ersparen läßt, daß sie unerfüllbare Kontrakte abschließen und dergl. Umgekehrt finden die kaufmännischen Leiter oft, daß sie mit einem bewährten Werkführer oder Vorarbeiter besser fahren, als mit geschulten Technikern, welche gern zu kostspieligen Betriebserweiterungen drängen. Das wird bei großen Aktienunternehmungen oft unangenehm fühlbar.

VI. **Die Arbeit des Unternehmers.** Der Unternehmer soll jeder Arbeitsleistung, die im Geschäft gethan wird, so weit Meister sein, daß er die Leistung und Leistungsfähigkeit jedes seiner Gehilfen und Arbeiter, den Rohstoff, das Hilfsmaterial, die Leistung der Maschine, die Qualität der Anlagen und Gerätschaften, sowie die Qualität der Halbfabrikate und der fertigen Produkte beurteilen kann, und daneben muß er auch hinreichende kaufmännische Bildung haben, um in der Spekulation nicht irre zu gehen, um Kosten und Ertrag im voraus mit möglichster Richtigkeit zu bemessen, die Konjunkturen zu erkennen und zu benützen, seine eigene Leistungsfähigkeit mit jener seiner Konkurrenten vergleichen zu können, die Marktverhältnisse der Produkte zu überschauen, mit dem Geschmacke des Publikums in Fühlung zu bleiben, wirtschaftliche Krisen vorherzusehen u. s. f.

Alle diese Aufgaben wachsen mit der Größe des Unternehmens. Während in ganz kleinen Unternehmungen die Arbeitskraft des Unternehmers und seiner Familie allein für den Geschäftsbetrieb ausreicht, sondert sich mit jeder Betriebserweiterung irgend eine einfache Thätigkeit ab, welche vom Unternehmer einem Arbeiter oder Gehilfen zugewiesen wird. Wehe dem Unternehmer, der es etwa versuchen wollte, die einfacheren Thätigkeiten für sich zu behalten und die schwierigeren und wichtigeren seinem Personal zu überlassen! Nirgends rächen sich begangene Sünden so rasch, als im wirtschaftlichen Leben, und ein solcher Unternehmer würde geradezu sich selbst aufgeben. Das ist das Schwierige an industriellen Unternehmungen, daß jede Betriebserweiterung dem Unternehmer einen Teil seiner leichteren Aufgaben abnimmt und dafür immer schwerere aufbürdet; daß für ihn das Be-

wußtsein der Verantwortlichkeit seinem eigenen Vermögen gegenüber immer schwerer wird.

Und dabei muß der Unternehmer größtenteils sein eigener Lehrmeister sein. Nur dann, wenn ein Geschäft sich schon generationsweise vererbt, ist es möglich, daß die ganze Fülle von Erfahrungen eines Unternehmers auf einen andern übertragen wird; und nur im Kleingewerbe kann der Geselle seinem Meister die Leitungsgeschäfte nach und nach absehen. Bei den meisten Großunternehmungen dagegen, insbesondere bei jenen, die neubegründet, und bei jenen, die in steter Erweiterung befindlich sind, wird die Erfahrung zur rauhen Lehrmeisterin; und oft reicht ein Menschenalter kaum hin, das Lehrgeld abzuzahlen.

Je reicher der Bildungsschatz ist, den der Unternehmer mitbringt, um so leichter wird es ihm, die Mahnungen dieser Lehrmeisterin zu erkennen und schon ihren leiseren Winken zu folgen, um nicht gröbere Züchtigung zu gewärtigen.

VII. **Geschäftsgeheimnis.** Die heutige Technik gestattet es selten mehr, daß Produktionsmethoden Geschäftsgeheimnisse bleiben, denn ununterbrochen spürt sie jedem Fortschritt nach. In einer Reihe von Industriezweigen, welche nach ziemlich feststehenden Regeln betrieben werden (Spinnerei, Weberei, Maschinenfabrikation ꝛc.), ist das Geschäftsgeheimnis fast völlig verschwunden und nur noch in den selteneren Industriezweigen zu finden. Ausgedehnte Arbeitsteilung, verwickelte Produktionsprozesse begünstigen es. Das Geschäftsgeheimnis kann aber nicht allein technischer, sondern auch wirtschaftlicher Natur sein, indem es sich auf den Ankauf von Roh- und Hilfsstoffen, sowie auf den Absatz, oder auf die Anordnung der Arbeit bezieht. Derartige wirtschaftliche Geschäftsgeheimnisse können in der Regel viel sorgfältiger festgehalten werden, als die technischen, weil sie in den Geschäftsbüchern, nicht in den Fabrikräumen wohnen und nur einem oder ein paar Komptoiristen, nicht aber einer Zahl von Arbeitern bekannt sind. Wichtige Geschäftsgeheimnisse werden mitunter in eigenen Geschäftsbüchern (Rezept- oder Geheimnisbüchern) verzeichnet, um nicht verloren zu gehen.

Je größer eine Unternehmung, um so wichtiger kann ein Geschäftsgeheimnis werden. Dabei ist es leicht möglich, daß der bezügliche Produktionsvorteil ein ungemein einfacher und anscheinend geringfügiger ist, welcher weder von den Arbeitern, noch von dem sonstigen Geschäftspersonal in seiner ganzen Bedeutung gewürdigt wird, sondern lediglich vom Unternehmer selbst. Es kann sogar vorkommen, daß der Unternehmer mit Geschäftsvorteilen arbeitet, welche ihm selbst als solche unbekannt sind und erst erkannt werden, wenn der Unternehmer in fremde Geschäfte blickt, wo sie fehlen.

Es ist eine Hauptsache des Unternehmers, einen Geschäftsvorteil mit aller Energie auszunützen, so lange derselbe Geheimnis ist. Und selbst wenn er aufhört, Geheimnis zu sein, kann er dem Unternehmer, der sich seiner zuerst bediente, noch lange seine besten Dienste leisten. Denn es ist ein großer Unterschied zwischen der Kenntnis des Prinzips eines Geschäftsvorteils und der wirklichen Anwendung. Derjenige, der das Prinzip zuerst in Anwendung bringt, ist, auch wenn dasselbe später anderen bekannt wird, doch denselben voraus um all die Erfahrungen, die er bei der Anwendung gemacht hat, und die oft wertvoller sind als das Prinzip selbst. Die Prinzipien von Geschäftsvorteilen sind auch am leichtesten kenntlich; bei der Anwendung kommen oft Umstände vor, die sehr geringfügig scheinen und sehr wichtig sind.

VIII. **Die geschäftliche Reklame.** Leider ist es bei den neueren Wirtschaftsverhältnissen sehr schwierig geworden, ein neues Unternehmen in die Höhe zu bringen ohne Anwendung der Reklame. Alte Unternehmungen, welche einen gewissen Kundschaftskreis besitzen, können dieses Hilfsmittel entbehren, neue nur in seltenen Fällen.

Bis zu einem gewissen Grad ist die geschäftliche Reklame etwas Unschädliches, mitunter sogar Unentbehrliches, artet indessen mehr und mehr aus.

1. Das wichtigste Mittel der Reklame ist die Annonce durch Zeitungs-Inserate, durch Anschläge an Straßenecken, in Gasthöfen ꝛc. oder durch Versendung gedruckter Geschäftsempfehlungen, Karten, Preiskourants ꝛc. Diese Annoncen sind gewiß häufig wirksame Mittel zur raschen Herbeiführung von Geschäftsabschlüssen; sie können übersichtlichen Aufschluß über den Wirkungskreis des Unternehmens, über die Eigenschaften und Preise der angebotenen Leistung oder Ware, über die Bedingungen des Geschäfts geben; sie orientieren und dirigieren, sind ein Haupthebel der Konkurrenz; der Annoncierende tritt an die Öffentlichkeit und wird mit seinem Angebote durch die Öffentlichkeit kontrolliert. Dabei beschränkt sich die Annonce nicht allein darauf, dem Unternehmer in der Richtung jenes Angebots zu dienen, sondern sie dient auch seiner Nachfrage nach Rohstoffen ꝛc. So läßt sie die Anknüpfung von Geschäftsverbindungen gewissermaßen wie auf einem öffentlichen, von allen beaufsichtigten Markte geschehen und dient daher selbst zur Herstellung einer wohlthätigen Gleichförmigkeit der Preise. Zugleich weckt sie Konsumtion und Produktion, Kauf und Verkauf. Durch sie werden Mittelspersonen, Reisen, Geschäftsgänge, Briefe ꝛc. und die für all dies entfallenden Kosten häufig erspart. Unter den verschiedenen Abarten der Annoncen ist das Zeitungs-Inserat zwar die geläufigste, aber etwas stark abgenützt; wegen der großen Masse der Inserate verschwindet das einzelne zu häufig, wenn es nicht sehr auffallend und damit auch sehr kostspielig ist. Macht man trotzdem Gebrauch davon, so ist es natürlich höchst wichtig, jene Anzeigeblätter zu halten und zur Inserierung zu benutzen, in welchen man erfahrungsgemäß am häufigsten Notizen findet, die dem eigenen Geschäfte dienlich sein können, — sei es nun in der Richtung des Angebots oder in jener der Nachfrage. Bietet man seine Arbeitsleistung und Ware dem Publikum an, so muß man wissen, wo der stärkste Bedarf nach diesen Leistungen vorhanden ist oder geweckt werden kann, wo die Kon-

kurrenz am leichtesten zu überwinden sein dürfte, welche Blätter den Interessenten am häufigsten zu Gesicht kommen und welche ihr Vertrauen genießen. Auch sehr geschickt abgefaßte Geschäftsannoncen erzielen erst dann eine günstige Wirkung, wenn sie sehr oft wiederholt werden. Wer überhaupt auf das Annoncieren angewiesen ist und davon Gebrauch macht, darf die Kosten häufiger Wiederholung nicht scheuen.

Die Versendung von Empfehlungskarten und Preiskourants, obgleich weit teurer, hat vor den Zeitungsinseraten wenigstens den großen Vorteil voraus, daß die Firma des Geschäfts vom Adressaten jedenfalls gelesen wird. Preiskourants sind bei einem großen Kreise sparsamer Konsumenten sehr beliebt, solcher Konsumenten, welche unvorsichtigerweise glauben, daß das, was am wenigsten kostet, auch wirklich das billigste sei. Erfahrene Käufer lassen sich nicht verlocken, wenn hinter einem Artikel, der einen hochtrabenden Titel führt, ein Spottpreis steht. Anschläge an Straßenecken, in Gasthöfen, Omnibus 2c. sind entweder wenig wirksam, weil sie nicht gelesen werden, oder zu teuer, wenn sie wirklich auffallen sollen. Je großartigere Entwicklung das Annoncenwesen nimmt, um so nötiger wird es, eine Geschäftsempfehlung direkt an jene Personen gelangen zu lassen, auf die sie wirken soll. Alle Annoncen aber müssen durchdacht sein, um speziell auf den Kundenkreis zu wirken, den sie anziehen sollen und zu Gunsten jenes Geschäfts, dem sie dienen sollen.

2. Neben der Annonce wirken aber noch verschiedene andere Formen der Reklame. Besonders das Ausstellungswesen, welches eine Art Vorschule schon in den Ladengeschäften der großen Städte hat. Der Verkaufsladen ist eine kleine Spezialausstellung, und die moderne Industrie leistet Großes in der stets prunkvolleren Ausstattung ihres Ladengeschäfts. Alte Unternehmungen, die ihre Kundschaft besitzen und sich mit einem kleinen bescheidenen Laden oder mit einem düsteren Gewölbe in einer Seitenstraße oder in einem Hofraum begnügen können, haben viel voraus vor neubegründeten Geschäften, welche für ihre glänzenden Läden in den Hauptstraßen kolossale Mietpreise zahlen müssen. Der denkende Kunde weiß, daß er einen Teil des hohen Mietpreises im Preise des gekauften Artikels bezahlen muß und wird von vornherein abgeschreckt. Dabei ist die löbliche Sitte, auf jeden Artikel, der in der Auslage liegt, den Preis zu schreiben, noch nicht allgemein genug verbreitet.

IX. **Die Roh- und Hilfsstoffe.** Den Rohstoff, welchen die Technik verarbeitet, kann man in Hauptstoff und Nebenstoff einteilen. Beide Teile gehen in das Produkt über; aber die Hauptstoffe bilden die wesentliche Substanz, die Nebenstoffe dienen nur zur Verzierung und äußeren Vollendung (z. B. Farben, Firnisse, Vergoldung). Die Hilfsstoffe dagegen werden verbraucht, um die Bedingungen und Zustände herbeizuführen, durch welche die Rohstoffe hindurchgehen müssen, um endlich das Produkt zu liefern. Die Hilfsstoffe walten namentlich in der chemischen Industrie als Agentien der Scheidung und Verbindung, als Mittel zur Erzeugung von Wärme und Kälte, Licht und Elektrizität, als Mittel zur Leistung mechanischer Arbeit und zur Verminderung der Reibung von Maschinenteilen, zur Beleuchtung und zur Heizung der Arbeitsräume, zur Säuberung und Reinigung der Rohstoffe und Produkte, zur Emballierung der Ware. Sie können sich dem Hauptstoffe nähern, wenn sie in das Produkt übergehen.

Bei allen Roh- und Hilfsstoffen kommt in Betracht: die Quantität, die Qualität, der Preis und die Ausnutzbarkeit (größere oder geringere Menge und Güte der Abfälle).

In Hinsicht auf die Reihenfolge der Geschäfte aber ist bei den Rohstoffen zu betrachten: die Veranschlagung, Erwerbung und Verwendung.

A. Veranschlagung. Die Roh- und Hilfsstoffe erscheinen zuerst in den Betriebsvoranschlägen, wo die Masse Rohstoff, die man in der nächsten Betriebsperiode zu verarbeiten gedenkt, nach Quantität, Qualität, Preis und Resultaten angegeben sein muß.

Die Quantität, welche man verarbeiten will, läßt sich im Betriebsanschlag natürlich nur dann mit Wahrscheinlichkeit ansetzen, wenn man weiß, daß sie überhaupt zu kaufen sein wird, und daß die technischen Kräfte der Unternehmung zu ihrer Bewältigung hinreichen. Es muß also die Quantität des veranschlagten Rohstoffes den Marktverhältnissen, der Arbeiterzahl und der Leistungsfähigkeit der Maschinen des Etablissements entsprechen.

Die Qualität der Rohstoffe, welche man verarbeiten will, richtet sich in der Regel nach den Produkten, die man fabriziert. Besserer Rohstoff und feinere Artikel bedingen sich gegenseitig. Nur ist man auch hier manchmal veranlaßt, zu prüfen, ob man auch genug von verschiedenen Qualitäten, insbesondere von den besseren, einkaufen kann, ob man sich mit minderen Sorten behelfen oder etwa bessere als gewöhnlich anwenden muß.

Der Preis der Rohstoffe kann nur nach den letzten Durchschnittspreisen veranschlagt werden, wenn nicht erfahrungsgemäß Preissteigerungen zu erwarten sind.

Die Abfälle der verschiedenen Arten von Rohstoffen und deren Ausnutzung ist natürlich auch im Voranschlag zu berücksichtigen. Derselbe muß angeben, wie viel (an Gewicht und Wert) aus dem einzelnen Rohstoffteile an Produkten hervorgeht.

B. Erwerbung. In manchen Industriezweigen ist die Erwerbung von Roh- und Hilfsmaterial auf dem Wege der Selbstproduktion üblich. Dies sind jedoch nur Ausnahmezustände, in besonderen Verhältnissen begründet.

Solche Verhältnisse wirken dann, wenn ein Rohproduzent hinreichend freie Arbeitszeit hat, um seine Rohprodukte selbst zu Fabrikaten zu verarbeiten (z. B. das Spinnen und Weben selbstgebauten Flachses seitens der Landbevölkerung); auch dann, wenn bei einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb Rohstoffe oder Rückstände besser ausgenützt

werden sollen (Bierbrauerei, Spiritus= und Zuckerfabrikation ꝛc. in Verbindung mit Landwirtschaft ꝛc.); überhaupt bei allen Rohproduzenten, welche schwer transportable Produkte transportfähiger machen sollen (Sägemühlen in Verbindung mit Forstwirtschaft ꝛc.); sodann bei jenen Industriezweigen, welche mineralische Rohstoffe gewinnen und die erste Verarbeitung derselben vornehmen (Bergbau in Verbindung mit Hüttenwesen; Betrieb von Porzellanfabriken, Glashütten ꝛc. mit gleichzeitiger Gewinnung des Rohmaterials); seltener dann, wenn ein Industriezweig sehr massenhaft gewisse Roh= und Hilfsstoffe konsumiert und dieselben wohlfeiler und unabhängiger vom Marktpreise selbst produziert (z. B. Anlage von Ziegelbrennereien durch Bauunternehmer und Baugesellschaften, Ankauf u. Betrieb von Kohlen= und Eisengruben durch große Maschinenfabriken oder Eisenbahnbaugesellschaften ꝛc.), endlich dann, wenn ein Industriezweig Abfallstoffe produziert, welche auch im gleichen Geschäfte wieder verarbeitet werden.

In all diesen Fällen aber müssen die Produktion und der Verbrauch an Rohstoffen in der Buchführung rechnerisch ausgeschieden, und der Ertrag der Rohproduktion vom Ertrage der industriellen Produktion, sowie die Kosten beider deutlich unterscheidbar sein; es muß auch — bei irgend größerem Betriebe — Leitung oder Direktion geteilt sein; um so vollständiger, je verschiedener die technische Thätigkeit.

Wo, wie in den meisten Industriezweigen, die Roh= und Hilfsstoffe eingekauft werden, ist es vor allem nötig, die angemessenen Kaufpreise zu ermitteln.

Das Maximum dessen, was der Produzent für seine Roh= und Hilfsstoffe bezahlen darf, wird gegeben durch die Berechnung dessen, was er durch die Verwendung und Verarbeitung der fraglichen Stoffe überhaupt gewinnt. Aber mit diesem Maximum weiß der Produzent bloß, bis zu welcher Grenze er überhaupt gehen kann. Bei den meisten industriellen Roh= und Hilfsstoffen stellen sich unter der Konkurrenz von Angebot und Nachfrage **Marktpreise** fest, welche die Regel bilden. An ihnen läßt sich nichts ändern, sondern sie bestimmen durch ihr Auf= und Niederschwanken auch die Preise der aus ihnen fabrizierten Ware.

Der Unternehmer hat, um zu erfahren, woher er die Rohstoffe beziehen und wie er schon beim Einkaufe die Konkurrenz bestehen soll, zu erwägen:

1. Welche ist die für den Betrieb im allgemeinen und für seinen Betrieb insbesondere entsprechende Qualität der Roh= und Hilfsstoffe? Oft giebt es mehrere Qualitäten, von welchen keine die absolut beste ist, weil jede für Produkte paßt, die einem anderen Konsumentenkreis konvenieren. Wie fein sind nicht die Qualitäten des Roheisens abgestuft!

2. Welche Preisverschiedenheiten bestehen bei gleicher Qualität? Dem Industriellen bietet sich für die meisten Roh= und Hilfsstoffe ein weitläufiger und mannigfaltiger Bezugsmarkt; Preiskourante und Proben von allen Produktionsplätzen kann er sich leicht verschaffen.

Aber die Frage, woher man am billigsten bezieht, erfordert auch Klarheit über die Frage:

3. Von welchem Orte geschieht der Bezug und Transport am sichersten, schnellsten, bequemsten und wohlfeilsten? Bei schwer ins Gewicht fallenden Rohstoffen kommt oft der Transportpreis höher zu stehen, als der Ankaufspreis am Produktionsplatze. Und um den Transportpreis zu berechnen, muß man wieder seine verschiedenen Bestandteile kennen: Speditionsgebühren, Zölle, Krahn= und Wagegelder, die eigentliche Fracht, die Fracht vom Bahnhof oder vom Hafen in die Fabrik ꝛc. Aber nicht allein die Höhe der Transportkosten ist zu erwägen, auch die Schnelligkeit und Sicherheit des Transports. Bei Geschäften, welche flott gehen, kommt es oft sehr darauf an, rasch bedeutende Quantitäten Rohstoff zu beziehen. Je länger die Rohstoffe unterwegs sind, je größer ihre Masse und ihr Wert, um so schwerer fällt der Zinsverlust während des Transports in die Produktionskosten. Von zwei Rohstofflieferanten, von welchen der eine billiger, aber sehr unregelmäßig, der andere etwas teurer, aber viel regelmäßiger liefert, wird unter Umständen der letztere vorzuziehen sein.

Die Möglichkeit der Ersparnis beim Ankaufe der Roh= und Hilfsstoffe liegt nicht immer darin, daß man diese Stoffe auf dem billigsten Markte kauft oder mit den geringsten Transportkosten herbeischafft.

Auch genauere **Warenkenntnis** beim Einkaufe gewährt einen bedeutenden Vorteil. Wen sie in stand setzt, immer bloß die beste Qualität zu kaufen, dem giebt sie schon dadurch die Möglichkeit, zu sparen. Die beste Qualität ist in der Regel die vorteilhafteste. Der Minderpreis geringerer Qualitäten ist meistens noch zu hoch im Verhältnis zu ihrer geringen Brauchbarkeit, so daß eine gegen die beste Qualität um etwa 20—25 Prozent billigere Ware oft um 40—50 Prozent weniger leistungsfähig ist, als jene. Genaue Warenkenntnis gestattet also thatsächlich mehr zu bezahlen, als die Konkurrenten, und doch wohlfeiler zu arbeiten, als sie. In großen Fabriken werden eigene Bücher geführt (Quellenbuch), welche Aufschlüsse über die verschiedenen Quellen von Rohstoffen, deren Qualität und Preise, geben.

Ein weiterer Vorteil liegt in dem **Einkauf im großen**. Dies hat immer, wo die gekaufte Ware nicht verdirbt, den Vorzug, daß man billiger einkauft und bezieht, als beim Einkauf im kleinen. Der Vorrat macht es möglich, ungünstige Preisschwankungen vorübergehen zu lassen und auf bessere zu warten, lange Zeit hindurch Stoffe derselben Qualität zu verarbeiten und also sehr gleichförmige Ware zu produzieren, steigender Nachfrage auch steigende Produktion entgegenzustellen und die bei kleinen Vorräten unvermeidlichen Betriebsstörungen zu vermeiden.

Dabei muß natürlich beachtet werden, daß der große Vorrat nicht zu einer Zeit ergänzt werden darf, wo die Preise hoch stehen. Hat man versäumt, zur rechten Zeit einzukaufen, und steigen dann die Preise bedeutend, so wird man, bis wieder bessere Preise kommen, im kleinen einkaufen müssen.

Der Einkauf im großen und das Lagerhalten

hat allerdings einen größeren Zinsverlust zur Folge; aber dieser Zinsverlust wird mehr als aufgewogen durch den Gewinn am Preise, wenn man in günstigen Zeiten eingekauft hat und die ungünstigen vorübergehen lassen kann, sowie durch den Vorteil eines stets reichlichen Vorrats. Dies gilt selbstverständlich nicht für alle Arten von Rohstoffen; nicht für jene, welche durch längere Lagerung Schaden leiden, schwinden, an Qualität abnehmen; nicht für jene, deren Aufspeicherung allzugroße Kosten verursachen würde, sei es wegen kostspieliger Einrichtung der Speicherräume, wegen hoher Feuerversicherung oder wegen der Notwendigkeit fortdauernder Bewachung.

Auch die **Barzahlung** bietet beim Einkaufe der Rohstoffe nicht unbedeutende Vorteile. Der barzahlende Abnehmer wird immer am besten bedient. Denn der Verkäufer schlägt bei dem, welcher nicht bar bezahlt, nicht allein den Zins darauf, sondern auch noch einen Zuschlag, welcher ihm die Möglichkeit, gar nicht bezahlt zu werden, ersetzt. Erhält er dagegen Barzahlung, so liefert er um den Betrag des Zinses und jener Sicherheitsprämie billiger; ja er wird oft noch mehr herabgehen, weil ihm die Barzahlung noch die stete Verfügung über bare Mittel für weitere Spekulationen gewährt.

Einkauf im großen, Einkauf bester Qualität, Vorrat halten und Barzahlung sind demnach die großen Vorteile bei der Erwerbung der Roh- und Hilfsstoffe. Auf die Dauer gehören auch keine größeren Mittel dazu, bloß für den Anfang.

C. **Anwendung der Roh- und Hilfsstoffe.** Sparsamkeit ist die Grundregel hinsichtlich der Anwendung der Roh- und Hilfsstoffe, um so wichtiger, je größer die Quote der Produktionskosten ist, welche speziell durch den Ankauf dieser Stoffe veranlaßt wird. Zur Ersparnis an diesem Teile der Produktionskosten helfen aber hauptsächlich folgende Mittel:

1. **Ein größerer Vorrat** läßt besser sparen, als ein kleiner, weil es bei jenem nicht so viel unverwertbare Reste giebt. Besteht der Rohstoff aus einzelnen größeren Stücken, so ist es, je größer die Stücke sind, um so leichter möglich, durch Ineinanderschneiden 2c. am Stoffe zu sparen. Besteht er aus größeren und kleineren, verschieden geformten Stücken, so ist es, je zahlreicher die Formen und Arten der Stücke, um so leichter möglich, für jedes zu fertigende Produkt ein passendes Stück Rohmaterial auszusuchen, welches weniger Arbeit und weniger Materialverlust bei der Zurichtung erfordert. Besteht der Rohstoff aus großen Massen kleiner Teilchen, so ist ebenfalls bei großem Vorrate die praktische Verwertung der verschiedenen Sorten leichter, die Verluste durch Verschütten, Verstreuen und Verstäuben verhältnismäßig geringer.

2. **Sorgfältige Verwahrung und Schutz gegen schädliche Einflüsse.** Auch sie sind leichter möglich bei einem größeren Vorrat, als bei einem geringeren. Ein Speicher, der 20000 Ballen oder Zentner eines Rohstoffes faßt, ist nicht doppelt so teuer, als ein solcher, der nur 10000 faßt.

3. **Gewissenhafte Verbuchung des Verbrauchs und Bestandes.**

4. **Sparsame Verwendung des Materials.** Hier ergiebt sich ein äußerst reiches Feld für die Kostenverminderung.

Die sparsame Verwendung des Materials erfordert manchmal einen einmaligen **Mehraufwand** (z. B. Einrichtung besserer Öfen, Herstellung besserer Maschinen und Geräte), welcher aber sehr bald seine vorteilhaften Wirkungen äußert. Auch geschicktere Arbeiter werden in sehr vielen Fällen zur Materialersparnis beitragen. Wie viel kann z. B. an Tuch beim Zuschneiden, an Kohle und Holz beim Heizen, an Farbe beim Anstreichen, an Maschinenöl beim Schmieren 2c. unbeschadet des Zweckes erspart werden!

Ersparung ohne Änderung der Qualität des Produktes ist möglich, wenn man das Produkt mit dem zulässig geringsten Aufwande an Material herstellt. Produkte aus Metall, Holz, Stein und Glas, aus Faserstoffen gestatten derartige Ersparnis, wenn geringere Festigkeit und Dicke der Brauchbarkeit nicht schadet (z. B. die Reduktion von Guß- und Schmiedewaren auf die kleinste, dem Zweck noch dienende Masse). Solche Ersparnisse beruhen teils auf besser durchdachten Formen, Konstruktionen und Zusammensetzungen, teils auf besserer Anordnung der Arbeit, auf Beteiligung der Arbeiter an der Ersparnis u. s. f. Die Teilung bisher verbundener Geschäftszweige führt meist zu einer besseren Ausnützung des Materials.

Zu einer möglichst **vollständigen** und möglichst **vorteilhaften Ausnützung** reicht es nicht aus, wenn man sich bloß hütet, Brauchbares wegzuwerfen; man muß auch zusehen, den Abfall thunlichst zu verringern und aus dem unvermeidlichen Abgange noch den größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

In manchen Gewerbszweigen sind die Materialabgänge sehr bedeutend. Beim Schmieden des Eisens beträgt der Metallverlust durch Abbrand 6—20 Prozent, was in Hammerschlag verwandelt wird; dazu die Masse von Feil-, Dreh-, Bohr- und Hobelspänen. Bei der Fabrikation von Nähnadeln gehen höchstens 66 Proz. vom Gewichte des Rohstoffes als fertige gute Nadeln hervor und bei der Stahlfedernfabrikation betragen die Schroten vom Ausschneiden der Stahlplättchen 25—40 Prozent. Bei der Holzindustrie ist der Abfall im allgemeinen noch viel größer, als bei der Metallindustrie, weil bei jener das Überflüssige bloß entfernt, nicht umgeformt werden kann. So werden beim Fournierschneiden bis zu 50 Prozent des Holzes in Sägspäne verwandelt.

Die einzelnen Punkte, die bei der Materialersparnis besonders zu beachten sind, sind folgende:

a) Sorgfältige und umsichtige **Einteilung** beim Zuschneiden der Gegenstände aus Blech, Holz, Pappe, Leder, Gewebstoffen 2c. Also in vielen Fällen vorheriges **Aufzeichnen, Ineinanderordnen** und **Ineinanderschneiden** der auszuschneidenden Gegenstände. Dies findet seine Grenze nur in dem Werte des Zeitaufwandes, der zu der bezüglichen Einteilung

erforderlich ist. Manchmal ist diese Einteilung eine hergebrachte. Ein Beispiel der Art ist das Doublieren der Kämme, wobei dieselben in der Weise geschnitten werden, daß die Zähne eines Kammes aus den Zwischenräumen des andern entnommen werden.

Da sehr häufig an den Formen, welche ausgeschnitten werden, noch kleine Stücke, Fortsätze, Streifen 2c. zur Verbindung mit den anderen Teilen des Erzeugnisses haften bleiben müssen, ist auch auf passende Gestalt dieser zu sehen. Kann das Material nicht nach allen Richtungen hingelegt und zusammengefügt werden (z. B. gestreifte Kleiderstoffe), so ist die Einteilung natürlich noch viel schwieriger, als wo jenes (wie z. B. bei Blech 2c.) möglich ist.

b) Streben nach einer nutzbaren Gestalt und Größe der Abfälle. Löcher in starkem Blech z. B. werden vorteilhafter unter dem Durchstoß ausgeschnitten, statt gebohrt, weil (abgesehen vom Zeitgewinn) die ausgeschnittenen Scheibchen noch anderweitig verwendet werden können, die Bohrspäne nicht. Beim Abnehmen des Holzes wird man, um das abfallende Stück noch verwenden zu können, häufig die Säge dem Hobel vorziehen. Je größer die abfallenden Stücke und je regelmäßiger ihre Form, um so wertvoller sind sie.

c) Möglichste Verminderung des Abfalles durch eine zweckmäßige Arbeitsmethode. In der Gießerei und beim Schmieden kann hierin viel gethan werden, indem man die Gegenstände von so vollkommener Gestalt herstellt, daß möglichst wenig daran zu drehen, zu feilen und zu bohren bleibt, wodurch nicht allein am Material, sondern auch an Werkzeug und Arbeitszeit gespart wird. Der kleinere Werkstattbetrieb fehlt sehr oft gegen diesen Grundsatz und verwendet zu wenig Sorgfalt auf das Einformen der Modelle, das Schmieden 2c., so daß nachher die Fertigstellung viel mehr Umstände und Materialverluste hat. In der Holzverarbeitung trägt die thunlichste Anwendung des Spaltens und Biegens (statt des Sägens) sehr viel zur Verminderung des Abfalles bei.

d) Verwertung der unvermeidlichen Abfälle durch weitere Verarbeitung derselben. Allgemeine Regeln lassen sich darüber nicht aufstellen; es gilt in jedem Einzelfalle die Benützung lokaler und anderer Umstände. Ein hübsches Beispiel für die Verwertung solcher Abfälle bietet die Herstellung kleiner Schlösser für Kästchen 2c. aus Eisenblechschnitzeln, auch die Verwendung von Gewebestoffabfällen zu Puppenkleidern, Teppichen 2c.

e) Sorgfältiges Sammeln aller, auch der nicht direkt benutzbaren Abfälle. Hierher gehört u. a. das unbedingte Getrennthalten der Späne aus verschiedenen Metallen.

Die Stofffersparnis kann aber auch durch eine dem Abnehmer bekannte und von ihm gewollte Änderung der Qualität des Produktes bewirkt werden, indem dasselbe leichter, schneller verbrauchbar wird, wie namentlich bei Kleiderstoffen häufig der Fall. Die Mode hat darin großen Einfluß.

Bedeutende Ersparnisse können auch durch teilweise Anwendung von geringeren Rohstoffen erzielt werden, während der edlere, teurere Stoff nur zur Verschönerung verwendet werden wird. So namentlich beim Fournieren von Möbeln.

Bei einigen Gewerbszweigen kommen ganz eigentümliche Materialabgänge vor, welche eine vorteilhafte Nebenbenützung gestatten, wenn umsichtige Geschäftsleute ihre Aufmerksamkeit darauf wenden.

6. Kapitel: Der Kredit des Industriellen.

I. **Wichtigkeit.** Nicht so sehr wie der Kaufmann ist der Industrielle auf die Benützung des Kredits angewiesen, kann ihrer aber doch in sehr vielen Fällen nicht entbehren. Und zwar ist es sowohl die passive Benützung des Kredits — das Kreditnehmen, — als auch die aktive — das Kreditgewähren, welche oft genug den Industriellen zum Nachdenken über Wesen und Wirkung des Kredits nötigen. Niemals darf er im Kredit etwas anderes sehen, als die Vorausempfangnahme des Ertrags einer wirtschaftlichen Thätigkeit, welche mit Hilfe des Kredits in Scene gesetzt wird. Für den Industriellen existieren zwei Richtungen der Kreditthätigkeit; Produktion auf Kredit ist ihm die passive, Verkauf auf Kredit die aktive Seite der Kreditbenützung. Andere Formen von Kreditbenützung kommen wohl hie und da vor, sind aber keine dem industriellen Kredit speziell eigentümlichen.

II. **Arten.** Der Kredit, welchen der Unternehmer benützt, ist Anlage- oder Betriebskredit; je nachdem die durch den Kredit angezogenen Werte in die Anlage oder in den Betrieb verwendet werden. Die Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil die Rückzahlungsbedingungen bei beiden Arten verschieden sein müssen. Kapitalien, welche in die Anlage gesteckt werden, fordern lange Rückzahlungsfristen, solche die in den Betrieb gesteckt werden, müssen in kurzer Frist, in der Regel nach Abfluß des Geschäftsjahres heimbezahlt werden.

Seinen Betriebskredit benützt der Unternehmer meistens in der Weise, daß er Roh- und Hilfsstoffe vom Rohproduzenten bezieht und bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres schuldig bleibt. Er ist dazu häufig genötigt, weil auch seine Abnehmer ihm die gekaufte Ware eine Zeitlang schuldig bleiben.

Der industrielle Kredit ist ferner teils Personalkredit, teils Realkredit. Der reine Personalkredit ist wie allerwärts, so auch hier, eine Ausnahme. Man leiht dahin, wo man persönliche Tüchtigkeit, Redlichkeit und wirtschaftliches Verständnis weiß; aber das allein thut es nicht, wenigstens kann es nicht die Basis für umfangreiche Kreditgewährung werden. Sondern eine solche bedarf auch noch einer reellen Unterlage: eines Anwesens oder wenigstens eines kleinen Kapitals an Geräten, Maschinen, Rohstoffen, fertigen Produkten und an Kundschaft. Kann ein Industrieller, wie z. B. ein Bauunternehmer, neben seinem Personalkredit zugleich hypothekarische Sicherheit bieten, um so besser für ihn, weil die Hypothekzinsen niedriger sind, als die im kaufmännischen Verkehr.

III. **Zufluß des Geschäftskapitals auf dem Kreditwege.** Sehr selten arbeitet ein Unternehmer bloß mit eigenem Kapital; häufig ist er genötigt, den Kredit zu benützen, um fremdes Kapital leihweise in sein Geschäft einzuführen, da fruchtbar zu verwerten und später mit Zinsen wieder heimzahlen zu können.

Die Produktion mit fremdem Kapital nimmt aber wieder verschiedene Formen an, je nach der Art der Verzinsung und Heimzahlung der geliehenen Werte.

Die einfachste Form, die des Darlehens, kommt namentlich im Kleingewerbe nicht selten vor, findet sich aber auch unter der Form von Anleihen bei großen Unternehmungen. In wirtschaftlicher Hinsicht hat sie das Eigentümliche, daß sie in der Regel nicht wegen einzelner bestimmter Produktionshandlungen in Anspruch genommen wird, sondern zum Zwecke der Gründung oder Erweiterung des ganzen Geschäfts oder zur Erhaltung desselben in Stürmen und Krisen.

Daraus erklärt es sich auch, daß diese Form der Kreditbenützung keine kurzen Rückzahlungsbedingungen erträgt. Das Kapital wird aufgenommen, um ein Geschäft zu gründen und fortzuführen, um eine längere Reihe von Jahren hindurch Erträge daraus zu ziehen; aus den Überschüssen der jährlichen Erträge muß daher die Schuld im Laufe längerer Zeiträume nach und nach zurückbezahlt werden.

Bei allen solchen Geschäftsdarlehen ist es nicht allein für den Gläubiger, sondern auch für die Schuldner wichtig, daß die andere Partei solid und zahlungsfähig ist. Weshalb für den Gläubiger, das bedarf keiner Erläuterung; für den Schuldner ist ein zahlungsfähiger Gläubiger deshalb nötig, weil im Falle eines Konkurses desselben der Schuldner das geliehene Kapital den Konkursgläubigern seines Gläubigers herauszahlen muß und eine solche unerwartete Verringerung seines Geschäftskapitals sehr störend wirken könnte.

IV. **Betriebskredit.** Im allgemeinen sollte die Kreditwirtschaft auf dem Gebiete des industriellen Betriebs viel mehr vermieden werden, als dies in Wirklichkeit geschieht. Barwirtschaft sollte die Regel, Kreditwirtschaft nur die Ausnahme sein. Eine vorzugsweise mit Kreditkapitalien arbeitende Produktion hat mit viel mehr Schwierigkeiten zu kämpfen, als eine auf Barkapital ruhende; sie ist unselbständiger und leidet unter dem fortwährenden Drucke der Gefahr, daß die Kreditkapitalien zurückgezogen werden. Wie es in der Landwirtschaft nichts Ungünstigeres giebt, als ein tief verschuldetes Besitztum, so auch beim industriellen Betriebe. Die mit großen Schuldverhältnissen behaftete Produktion ist von häufigen Krisen heimgesucht.

Mit der Kreditwirtschaft beginnt für ein Geschäft die Gefahr, daß Geschäftsverluste und Unregelmäßigkeiten zum Bankrott führen.

Den Wechselkredit kann der Industrielle in passiver Richtung entweder in der Weise benützen, daß er seine Einkäufe mit trockenen, erst nach einer gewissen Frist fälligen Wechseln bezahlt, oder in der Weise, daß er von seinen Kunden, welche nicht auf der Stelle bar bezahlen wollen, sich mit Tratten bezahlen läßt, welche erst nach einiger Zeit fällig sind, und daß er diese Tratten vor Ablauf der Frist verkauft, diskontiert. Beides sind indessen Wege, welche keineswegs unbedenklich und auch den bezüglichen Geschäftsfreunden oft nicht annehmbar sind.

Wer Rohstoffe auf Kredit kauft, ist in viel ungünstigerer Lage, als der Barkäufer. Der Verkäufer wird sich die Stundung des Preises entweder durch höheren Preisansatz oder durch die Lieferung schlechterer Waren vergüten lassen; in der Regel sogar durch beides. Der Lieferant schlechter Rohstoffe hat ein Interesse daran, seine schlechte Ware bei borgenden Käufern anzubringen, weil die Barkäufer sie nicht nehmen oder zu schlecht bezahlen würden. Für den borgenden Kunden hält sich der Verkäufer den Ausschuß. Der Barkäufer steht dagegen selbstbewußt auf dem Markte; ihm bietet sich die reichste Auswahl; er kann seinerseits wieder seine Kunden auf das Beste bedienen. Er verdient beim Einkauf wegen seiner Warenkenntnis und Barüberlegenheit und verdient beim Verkauf durch die Möglichkeit freierer Preisstellung und rascheren Umsatzes.

Erst die bare Kasse gewährt in allen wirtschaftlichen Lagen die Vorhand; von ihr hängt die wirtschaftliche Kraft und Freiheit des Unternehmers ab. Dies gilt für kleine, wie für mittlere und große Geschäfte. Mit Recht nennt man die Ausdehnung des Borgsystems, die zu geringe Rücksichtnahme auf den Gewinn beim Einkauf eine der schwachen Seiten unserer deutschen Industrie.

Eine andere Form der Benützung des Betriebskredits ist dann gegeben, wenn der Unternehmer Arbeitslöhne, für welche während der Woche, oder Gehälter, für welche während eines Monats gearbeitet wird, erst am Schlusse der Woche oder des Monats ausbezahlt. Er wird in diesem Falle, während die Arbeitsleistung vollbracht wird, allmählich Schuldner seiner Arbeiter und Geschäftsbeamten, und seine Schuld an dieselben wächst mit jeder Minute während der Arbeitszeit. Dieser Art von Geschäftsschuld kann selbst der solideste, durchaus dem Grundsatze der Barwirtschaft huldigende Unternehmer nicht entgehen.

Eine gleichfalls sehr häufige Art von Betriebsschulden ist die Miete für Geschäftslokale, seien sie nun Werkstätten, ganze Häuser oder Verkaufsläden. Der bezügliche Hausbesitzer gewährt hierbei dem industriellen Mieter einen Betriebskredit; die Schuld ist eine von Periode zu Periode sich erneuernde, welche fortwährend zu den laufenden Kosten gerechnet und aus den Betriebserträgnissen bezahlt werden muß. Betriebsschulden sind auch die Forderungen von Transportanten an den Unternehmer für die Verfrachtung der von ihm bezogenen Rohstoffe und versendeten Waren. Ähnlichen Charakter haben gewährte Zollkredite, ausständige Steuerforderungen des Staates.

Vom Betriebskredit gilt die Regel, daß wer keinen Kredit zu geben braucht, auch keinen zu

nehmen habe. Wer für seine Produkte den richtig berechneten Preis bar bekommt, muß auch im stande sein, Roh- und Hilfsstoffe ꝛc. bar zu bezahlen.

7. Kapitel: Die Handelsgeschäfte in der Industrie.

I. **Allgemeines.** Jedes industrielle Unternehmen ist zugleich Handelsunternehmen. Denn — ganz abgesehen von den mit dem Produktionsmaterial vorzunehmenden Veränderungen — kauft der Industrielle und verkauft wieder. Er kauft zu einer anderen Zeit — häufig auch an einem anderen Orte, als er verkaufen wird. Da die Preise der Rohstoffe und Hilfsmaterialien keineswegs immer gleich bleiben, so hat häufig das, was der Produzent in das Produkt verwendet, beim Anfange der Produktion einen anderen Preis, als beim Verkaufe des Produktes. Diese Preisdifferenz muß jedem Unternehmer bewußt sein.

Das Produkt verändert also während des Produktionsprozesses seinen Wert nicht nur durch diesen, sondern auch unabhängig von ihm durch die örtlichen und zeitlichen Preisdifferenzen der im Produkt aufgehenden Materialien (und Arbeiten).

Um sich darüber klar zu werden, kann sich der Unternehmer vorstellen, daß er die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe nicht verarbeite, sondern so, wie er sie eingekauft hat, wieder verkaufe. Er wird sich dann veranlaßt sehen, die Zeit und den Ort der billigsten Einkaufs- und der höchsten Verkaufspreise auszuwählen.

Aber dieser allgemeine Grundsatz wird durch die Eigentümlichkeiten des industriellen Betriebs vielfach modifiziert. Es ist nicht möglich, immer die günstigste Einkaufszeit aufzusuchen, weil der Einkauf dem Gange der Produktion entsprechen muß. Die Produktion darf nicht ins Stocken geraten, sonst liegen ihre Kapitalien tot da; allzugroße Vorräte an Produktionsmaterialien kann der Unternehmer auch nicht halten; so ist er genötigt, manchmal teuer einzukaufen, obgleich er weiß, daß er vielleicht in kurzer Zeit wieder billiger kaufen könnte. Ebensowenig ist es möglich, stets den Ort der billigsten Einkaufspreise auszusuchen. Zunächst fordert es schon die Stetigkeit des Geschäfts, nicht allzuhäufig die Einkaufsplätze zu wechseln, weil unter solchem Wechsel die Regelmäßigkeit des Bezugs Schaden leiden könnte. Unter zwei Bezugsplätzen, welche zu gleichen Preisen gleich gutes Material in die Fabrik liefern (bei welchen also der Vorteil billigeren Einkaufs, den der eine voraus hat, etwa durch die höheren Transportkosten aufgewogen wird) ist jener vorzuziehen, von dem man regelmäßigere Lieferungen erwarten darf. Oft aber wird man auch jenen vorziehen, welcher näher liegt, dessen Produktionsverhältnisse bekannter sind und sich leichter voraussehen lassen. Unter anderen Umständen wieder wird man jenen vorziehen, der massenhaftere Lieferung erwarten läßt. Dies wird insbesondere bei beabsichtigter Erweiterung des eigenen Betriebs der Fall sein.

Ähnlich steht es mit dem Verkauf. Der industrielle Unternehmer kann in der Regel den Zeitpunkt nicht abwarten, wo die Preise seiner Produkte besonders hoch stehen. Denn er arbeitet entweder auf Bestellung und muß dann die bedungenen Preissätze einhalten, oder er arbeitet für den Markt und dann wird ihm ein rascher Absatz häufig lieber sein, als ein etwas lohnenderer, aber später erfolgender. Auch hinsichtlich des Ortes des Verkaufs wird er in der Regel den gewöhnlichen Verkaufsplätzen treu bleiben und nur, wenn ungewöhnlich günstige Konjunkturen sich ergeben, andere Plätze aufsuchen, ohne die alten regelmäßigen Abnehmer zu vernachlässigen.

Im allgemeinen zeigt sich eine steigende Zunahme des Marktverkaufs gegenüber den Arbeiten auf Bestellung. Manche gewerbliche Produkte, welche früher nur auf Bestellung geliefert wurden, werden heutzutage für den Marktverkauf hergestellt (z. B. Familienhäuser, fertige Kleidungsstücke, kleinere Maschinen), wenn auch nicht immer, doch sehr häufig.

II. **Verkauf auf Bestellung.** Wer auf Bestellung arbeiten will, muß den Preis so stellen, daß derselbe die Produktionskosten deckt und einen angemessenen Reingewinn übrig läßt. Ausnahmsweise kann manchmal auf diesen Gewinn aus geschäftlichen Rücksichten verzichtet werden. Dies kommt namentlich bei jungen Unternehmungen vor, welche in der Konkurrenz mit älteren Sieger bleiben und durch billige Preise Kundschaft gewinnen wollen. Es bleibt diese Verzichtleistung auf den üblichen Gewinn aber stets ein gefährliches Wagnis, weil es ungewiß ist, ob man den gehofften Erfolg damit erreicht.

Da der Besteller in der Regel die Auswahl unter mehreren, oft unter sehr vielen Unternehmern hat, entsteht unter diesen eine lebhafte Konkurrenz um Bestellungen. Der Besteller läßt sich von dem liefern, der ihn am besten und billigsten bedient, und es ist Aufgabe jedes Unternehmers, der auf Bestellung arbeiten will, in dieser Konkurrenz möglichst oft Sieger zu bleiben. Dazu dienen: genaueste Berechnung der Selbstkosten, gründliche Geschäftskenntnis, strengste Solidität. Neben der Organisation des ganzen Betriebs konzentriert sich die Thätigkeit des Unternehmers in den Lieferungskontrakten. Geschicklichkeit und Erfahrung im Entwurf solcher Kontrakte, oft auch Risiko, gewährt auf lange hinaus und in weiten Kreisen die Vorhand. Die billigsten Preise wird jener Unternehmer stellen können, dessen ganze Anlage am wohlfeilsten und praktischsten eingerichtet ist, der die besten Bezugsquellen für Material kennt, die tüchtigsten Arbeiter besitzt, sich das genaueste Bild vom speziellen Bedürfnis des Bestellers zu schaffen vermag und diesem Bedürfnis durch praktische Gestaltung der Leistung am besten entspricht.

Ist man in all diesen Stücken sicher, hat man richtig kalkuliert und sich mit einem mäßigen Gewinne begnügt und erfährt nun, daß ein Konkurrent noch weniger fordert oder mehr bietet: dann

kann man ruhig auf die Bestellung verzichten in der Überzeugung, daß man mit solchen Konkurrenten nicht lang werde zu kämpfen haben. Nie darf man sich verleiten lassen, an der Qualität des Produktes, statt am Preise verdienen zu wollen.

Ist ein Unternehmer ohne alle Konkurrenz, dann mag es ihm wohl gestattet sein, durch hohe Preise diesen Vorteil auszubeuten.

Die Zahlung bei bestellten Arbeiten erfolgt entweder pränumerando, oder nach geschehener Lieferung, oder ratenweise während der Ausfüllung der Bestellung.

Pränumerando-Zahlungen kommen selten vor. Hat es der Unternehmer aber mit Bestellern zu thun, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, und handelt es sich um Arbeiten, die anderwärts nicht abzusetzen sind, so gebietet die Vorsicht, sich entweder eine Pränumerando-Zahlung oder wenigstens eine Deponierung des kontraktmäßigen Preises auszubedingen.

Hat, wie dies Regel ist, die Zahlung nach erfolgter Lieferung zu geschehen, so muß bei der Preisberechnung hierauf Rücksicht genommen werden. Der Preis muß die Verzinsung der früher gemachten Auslagen mit enthalten.

Manchmal, namentlich bei großen Lieferungsobjekten und bei solchen, deren wirkliche Brauchbarkeit sich erst im Laufe der Zeit herausstellt, muß sich der Produzent spätere Nachzahlung gefallen lassen. Auch dann müssen die Zinsen des rückständigen Preises berücksichtigt werden.

Fordert der Besteller Garantie für die Qualität, so mag der Produzent wohl Sicherheit für den Preis verlangen. Ehe man aber überhaupt für Qualität und Brauchbarkeit garantiert, muß man überlegen, ob eine solche Garantieleistung nicht mißbraucht werden kann. Der Produzent muß sich wohl hüten, daß er nicht in Anspruch genommen werde wegen solcher Mängel, die bloß in der verkehrten Anwendung der gelieferten Sache begründet sind.

Bei allen größeren Bestellungen ist es empfehlenswert, die Verpflichtungen und Rechte beider Parteien in einem schriftlichen Kontrakte festzustellen. Solche Lieferungskontrakte sollen klare und unzweideutige Bestimmung enthalten:

1. Über den eigentlichen Gegenstand der Lieferung (Größe, Gewicht, Stückzahl, Leistungsfähigkeit, Material, Zusammensetzung, äußere Ausstattung 2c.).
2. Über die Ablieferungszeit und den Ort der Lieferung.
3. Über den Preis, die Formen, Termine 2c. der Zahlung.
4. Über etwaige Konventionalstrafen (wegen Versäumnis).
5. Eventuell auch noch über die Art, auf welche Streitigkeiten entschieden werden sollen.

Es ist passend, für solche Lieferungsverträge ein eigenes Buch anzulegen.

III. **Marktverkauf.** Wer nicht auf Bestellung, sondern auf Lager, auf Vorrat arbeitet, muß, um möglichst rasch und zu möglichst hohen Preisen verkaufen zu können, die Natur und Stärke der marktmäßigen Nachfrage genau kennen, ihre Richtung, ihre Zu- und Abnahme scharf beobachten und durch technische Befähigung geeignet sein, der wachsenden Nachfrage rasch durch entsprechende Mehrproduktion zu folgen, bei zurückgehender Nachfrage auch die Produktion rechtzeitig und entsprechend einzuschränken.

Es ist allerdings nicht möglich, daß in jedem Industriezweig sich die Produktion der wechselnden Nachfrage entsprechend nach Belieben einschränke oder ausdehne, ohne Verluste mit diesem Wechsel herbeizuführen.

Unternehmungen, bei welchen ein Anpassen der Produktion an die wechselnde Nachfrage nicht ohne große Verluste geschehen kann, sind darauf angewiesen, sich nur in dem Maße auszudehnen, als ihre stetige Kundschaft wächst, und gerade diese feste Kundschaft durch strengste Solidität sich zu erhalten.

Auch beim Marktverkaufe darf das Mittel zum Bestehen der Konkurrenz nicht bloß in billigen Preisen, sondern es muß auch in guter Qualität des Erzeugnisses gesucht werden.

IV. **Verkauf auf Kredit.** Beim Kreditgeben fordert es die Vorsicht, daß man das Risiko, welches immer darin liegt, möglichst verteilt, in der Weise, daß man den Verlust durch Zahlungsunfähigkeit einiger Geschäftsfreunde stets mit eigenem Kapital decken kann. Jeder Schuldner muß gewissermaßen Sicherheit bieten für alle übrigen; dabei darf natürlich keiner mit so hohen Schulden im Buche stehen, daß die Zahlungsfähigkeit aller übrigen nicht hinreichen würde, den Schaden zu ersetzen, den man aus dem Bankrott des einen erleiden würde. Ein Geschäftsmann, der viele Schuldner hat, wird immer einen gewissen Prozentbetrag annehmen müssen, welcher jährlich durchschnittlich von all seinen Ausständen infolge von Zahlungseinstellung ausbleibt und entweder spät, teilweise oder gar nicht einbringbar ist. Je solider die einzelnen Schuldner, um so geringer kann dieser Prozentbetrag sein.

Je nach der Art des Erzeugnisses, das man produziert und dem Schuldner auf Kredit giebt, muß dieser Kredit verschieden sein. Produzenten, in deren Geschäftszweige bedeutende Preisschwankungen einzutreten pflegen, riskieren viel mehr, wenn sie ihren Abnehmern große Kredite gewähren, als solche, deren Produkte in regelmäßigem Verlaufe Absatz finden. Je nachdem das Produkt mehr oder weniger dem Verderben ausgesetzt ist, wird man gleichfalls im Kreditgeben mehr oder weniger zurückhaltend sein, weil die leichte Verderbnis einer Ware einen Preisrückgang gefährlicher macht.

Immer ist Verkauf gegen bar dem Verkauf auf Kredit vorzuziehen. Durch hohe Zinsen, welche der Verkäufer beim Verkaufe auf Kredit sich zahlen läßt, deckt er sich zwar gegen Zinsverlust, aber niemals vollständig gegen das Risiko, gar nicht bezahlt zu werden. Wenn ein Unternehmen einmal zu einem einigermaßen regelmäßigen Betriebe gekommen ist, wird es häufig nicht mehr nötig sein,

auf Kredit zu verkaufen. Nur in dem so recht unmittelbar für die Konsumenten arbeitenden Kleingewerbe ist der Kreditverkauf leider viel zu sehr eingewurzelt.

Wenn man durch einen Kommissionär verkauft, so muß man auf sofortige Barzahlung jedes Verkaufspostens verzichten, weil man nicht kontrollieren kann, wann und wieviel der Kommissionär im einzelnen Falle verkauft hat. Man kann sich aber ausbedingen, daß der Kommissionär stets nur gegen bar verkaufe und die Verkaufspreise regelmäßig in bestimmten Perioden nach Abzug seiner Provision 2c. übersende.

Wo man vom Lager auf Kredit verkauft, kann dies natürlich nur geschehen, wenn man die Kreditwürdigkeit des Käufers kennt.

Jedenfalls muß bei einem geordneten Geschäftsbetriebe der Unternehmer, welcher auf Kredit Arbeiten herstellt oder Erzeugnisse verkauft, genau wissen, wann er Zahlung erhält. Die Ungewißheit über diesen Punkt stört jede Regelmäßigkeit des Betriebs und verteuert die Leistung desselben. In großen Geschäften und bei großen Verkäufen kann man sich in dieser Hinsicht wenigstens dadurch helfen, daß man Zahlung in guten Wechseln fordert, welche nach Ablauf der Kreditfrist fällig sind. So sichert sich der Unternehmer den Kaufpreis und kann sogar sofort über denselben verfügen.

Der kleine Fabrikant kann seine Ware durch einen Agenten verkaufen, der eine gewisse Provision erhält und die Ware für Rechnung des Fabrikanten verkauft. Er wird hierbei höhere Preise erzielen als beim Kommissionsverkauf; aber er ist, auch wenn der Agent noch so vorsichtig zu Werk geht, doch Verlusten, Mißhelligkeiten und Chikanen des Verkaufs ausgesetzt. Zudem wird der Agent, weil er nur einen kleinen Fabrikanten vertritt und mit dem Verdienste daraus nicht reicht, sich mehrere Agenturen verschaffen, seine Aufmerksamkeit teilen, schließlich für eigene Rechnung Geschäfte treiben, weil dieselben am rentabelsten sind, und die Agenturen als Nebensache, vielleicht nur als Mittel zum besseren Verkauf der eigenen Ware betrachten.

V. **Der Kleinindustrielle und sein Kunde.** Für den Kleinindustriellen ist die persönliche Behandlung des Kunden relativ wichtiger, als für den Großindustriellen. Namentlich mögen jene Kleinindustriellen, mit welchen eventuell Kaufleute konkurrieren können, darauf achten, es den Kaufleuten in Bezug auf die Behandlung der Kunden nachzuahmen. Ein vernünftiger Kaufmann ist selbst in den schlimmsten Situationen gegen seine Geschäftsfreunde immer artig und nimmt auch Rücksichten gegen jene, mit denen er etwa gegenwärtig noch nicht verkehrt. Der Handwerker dagegen verfällt allzuhäufig, namentlich in der Meinung, daß ihm Unrecht geschehe, in den Fehler der Grobheit, oder er vernachlässigt jene Konsumenten, welche bei ihm nichts oder nicht regelmäßig arbeiten lassen. So kommt es, daß mancher Kleinindustrielle sich eine Kundschaft verscherzt, bei der er noch viel hätte verdienen können, oder daß er durch Vernachlässigung neue Kunden abstößt. Da muß natürlich die von Klugheit und Höflichkeit getragene Konkurrenz anderer siegen.

Ein anderer Fehler, den sich das Kleinhandwerk häufig zu Schulden kommen läßt, liegt in der oft sehr mangelhaften Auswahl, welche dem Publikum zur Verfügung gestellt wird. Zur Entschuldigung wegen der fehlenden Artikel wird dann angeführt, entweder daß es an Kapital mangle oder daß keine Nachfrage nach den betreffenden Artikeln vorhanden sei. Bezüglich des ersteren Entschuldigungsgrundes muß auf die Thätigkeit von Vorschuß- und Kreditvereinen hingewiesen werden, bezüglich des letzteren darauf, daß eine große Auswahl häufig die Nachfrage erwecken und erweitern hilft.

Auch in Bezug auf die Lieferzeit bestellter Arbeiten steht die Kleinindustrie gegenüber dem Großbetrieb weit zurück. Die Geduld der Kunden wird oft schmählich mißbraucht. Bei vielen Handwerkern ist es geradezu Regel, daß man bestellte Arbeiten nicht zur versprochenen Stunde erhält.

Viele Geschäftsleute betrachten es als einen erlaubten und rationellen Geschäftsvorteil, Kunden verschiedener Art in verschiedener Weise zu bedienen.

Bei jedem Kunden, der zum erstenmale als Abnehmer des Geschäfts auftritt, wird in Betracht gezogen, ob es bloß der Zufall sei, der ihn einmal dem Geschäfte zugeführt hat oder ob seine Kundschaft etwa dauernd gefesselt werden könne. Im ersteren Falle läßt man ihn tüchtig zahlen und scheut sich vielleicht nicht, ihm sogar schlechte Ware anzuhängen; im letzteren Falle dagegen verfährt man möglichst glimpflich mit ihm, um ihm das Geschäft im schönsten Lichte zu zeigen.

Dieses Verfahren, vielfach üblich bei kleinen Unternehmungen, ist auch ein kleinliches. Der industrielle Unternehmer muß bedenken, daß jeder Verkauf, jede Leistung zum Renommee oder zum Verruf seines Geschäftes beitragen kann. Er muß in allen Fällen und allen Kunden gegenüber nach bestem Wissen und Können und nach möglichst gleichem Maßstabe arbeiten und seine Preise stellen. Momentane Begünstigungen sind nicht im stande, Kunden dauernd an das Geschäft zu fesseln, und mancher, dem man es nicht angesehen hat, wäre ein dauernder Kunde geworden, wenn man ihn so behandelt hätte, wie die ständigen Abnehmer. Etwas anderes ist es, wenn z. B. ein Unternehmer seine ältesten und treuesten Abnehmer, jene, denen er vielleicht den ganzen Aufschwung seines Geschäftes verdankt und die etwa lange Zeit seine einzigen Abnehmer waren, ungewöhnlich gut und billig bedient und sie länger zu alten niedrigen Preisen fortbeziehen läßt, während die große Masse der Kundschaft zu anderen, höheren Preisen bezieht. In diesem Falle hat die Begünstigung des alten Kunden mehr den Charakter einer aus geschäftlicher Dankbarkeit gegebenen Tantième, einer Art von stiller Geschäftsteilhaberschaft.

VI. **Die Transportgeschäfte und das industrielle Gewerbe.** Die Transportanstalten sind für den Industriellen Mittel zum Bezug von Rohstoffen

und Hilfsmaterialien, zum Zuflusse menschlicher Arbeitskräfte, zur Versendung seiner Produkte nach den Absatzmärkten. Allgemein gültige Regeln für ihre Benützung lassen sich nur wenige aufstellen, da in jedem einzelnen Falle die lokalen Verhältnisse entscheiden.

In der Regel stehen einem Unternehmen sowohl in der Richtung des Bezugs als auch in jener des Absatzes mehrere konkurrierende Transportmittel zur Verfügung: Eisenbahnen, Landstraßen, Flußverbindungen, oft auch Kanal- und Seewege. Bei der Auswahl des geeignetsten dieser Transportmittel ist zu berücksichtigen:

1. Die Kostspieligkeit des Transports.

2. Die Schnelligkeit. Unter Umständen, namentlich wenn Aufträge sich häufen, erwartete Rohstoff-Lieferungen ausbleiben, wird man ungewöhnlich schnellen Bezug begehren und selbst größere Kosten nicht scheuen, um ihn zu ermöglichen.

3. Die Sicherheit. Je regelmäßiger ein Produktionszweig geht, je mehr er darauf angewiesen ist, zu bestimmten Fristen Roh- und Hilfsstoffe zu empfangen, Ware abzuliefern, je kostbarer die Versandtgegenstände sind, um so mehr muß die Sicherheit des Transports berücksichtigt werden.

4. Der Einfluß der Transportart auf den Transportgegenstand. Manche Transportgegenstände leiden durch den Transport oder bei öfterem Umladen Schaden, und ist daher auch die Frage zu erwägen, welche Transportgelegenheit in dieser Hinsicht mehr Garantie bietet, bei Beschädigungen sicherer Ersatz leisten wird 2c.

Wie beim Einkaufe, so ist auch beim Transport die Massen-Operation gleichbedeutend mit einer Ermäßigung der Kosten. Dies bezieht sich namentlich auf den Bezug von Roh- und Hilfsstoffen.

8. Kapitel: Recht und Politik der Gewerbe.

I. **Im allgemeinen.** Die industriellen Gewerbe können, was ihre rechtliche Stellung betrifft, entweder gebundene oder freie sein. Dieser Gegensatz kommt erst bei einer gewissen wirtschaftlichen Entwickelung zur Erscheinung. In ihren Anfangszuständen pflegen die gewerblichen Thätigkeiten überall frei, ohne bestimmte Ordnung ausgeübt zu werden; sie werden bloß innerhalb der Familien für den eigenen Bedarf oder von unfreien Arbeitern im Dienste ihrer Herren vollbracht. Erst wenn einmal Wirtschaft und Technik so weit entwickelt sind, daß die wichtigsten industriellen Gewerbe besondere Berufszweige geworden sind, denkt man daran, ihren Betrieb in eine bestimmte vorgeschriebene Gestalt zu bringen. Eine solche Gebundenheit der Gewerbe ist möglich:

A) Durch die Gewerbtreibenden selbst: System der Zünfte, Zwangsinnungen, wobei allerdings Zustimmung und Mithilfe der politischen Obrigkeiten nötig. Dieses System war die Grundlage des gewerblichen Rechts im Mittelalter und bis in das gegenwärtige Jahrhundert herauf.

B) Durch die Staatsgewalt. Hier beruht die Regelung des Betriebs auf einer obrigkeitlichen Konzessionierung. Auch die Herstellung einer sozialistischen Wirtschaftsordnung würde als ein besonders weit getriebenes und bis in die Einzelheiten durchgeführtes System des unfreien Gewerbebetriebs erscheinen. Die charakteristischen Merkmale der früher üblichen Unfreiheit der Gewerbe bestanden in: Zwangsinnungen, welche den Zutritt gestatten oder verweigern konnten, — Notwendigkeit eines bestimmten Gangs der technischen Ausbildung, — Befähigungsnachweis, — beschränktes Niederlassungsrecht, — Bann- und Zwangsrechte verschiedener Art, — Beschränkungen von Betriebsform und Betriebsumfang, — mitunter Preistaxen.

Die Unfreiheit der Gewerbe mußte sich anders gestalten, je nachdem die ordnenden Bestimmungen von einem engeren oder von einem weiteren Kreise obrigkeitlicher Macht ausgingen. Im allgemeinen aber erscheint als Grundzug der gewerblichen Unfreiheit die Herrschaft des Monopols, d. i. des ausschließenden Vorrechts; dasselbe kann die mannigfachsten Formen annehmen und in denselben bald mehr, bald weniger drückend erscheinen.

II. **Die Gewerbefreiheit.** Mit der Einführung der Maschine in die industriellen Gewerbe waren seit dem Anfange des Jahrhunderts ganz neue Bedingungen des gewerblichen Betriebs gegeben; die alte Gebundenheit konnte nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Immer drängender gab sich das Verlangen nach Freigebung der Gewerbe kund, bis in allen Kulturländern die alten Zunftordnungen zusammenbrachen. So ist heutzutage die Gewerbefreiheit Grundgedanke der rechtlichen Ordnung des Gewerbewesens. Die Gewerbefreiheit fordert freie Berufswahl für die Gewerbtreibenden, Freiheit in der Wahl der Niederlassung, in der Form und dem Umfange des Betriebs. Sie verwirft die Anforderung eines bestimmten Lehrgangs, einer bestimmten Lehrzeit, sowie den Befähigungsnachweis. Das Konsumentenpublikum allein soll über die Qualität der Produkte entscheiden, keinerlei obrigkeitliche Bestimmungen die freie Konkurrenz einschränken oder den Preis der gewerblichen Produkte beeinflussen. Der einzelne Gewerbtreibende muß sich auch seinen Absatz selbst schaffen; niemand verbürgt ihm Käufer und Kunden.

Gewisse Einschränkungen der gewerblichen Freiheit sind indessen doch geblieben. Ganz unbeschränkte Freiheit ist nirgends durchgeführt. Die neueren Beschränkungen aber unterscheiden sich von der vormaligen Unfreiheit dadurch, daß sie nur Ausnahmen sind, daß sie gesetzlich für alle gleich sind, die gewisse Betriebe oder Unternehmungsformen haben, und daß sie aus öffentlichem Interesse bestehen.

III. **Die einzelnen Beschränkungen** des gewerblichen Betriebes können sein:

1. Sicherheitspolizeiliche Beschränkungen. Erfordernis obrigkeitlicher Genehmigung für solche Anlagen und Einrichtungen, durch welche Leben oder Gesundheit oder wichtige Interessen der außerhalb des Betriebs stehenden Personen gefährdet werden können.

2. Beschränkungen zum Schutze der Arbeiter (Vorschriften über Arbeitszeit und Arbeitsart, über die Art der Lohnzahlung, Schutzeinrichtungen ꝛc.).

3. Beschränkungen im Interesse der Lehrlinge (Sicherung einer genügenden Ausbildung derselben; Schutz gegen Mißbrauch und schlechte Behandlung).

4. Beschränkungen zum Schutze der Konsumenten (Verhinderung des Verkaufes gesundheitsschädlicher oder verfälschter Produkte; Beschränkung des Apothekerwesens).

5. Beschränkungen im Interesse des Kreditwesens bei den durch Gesellschaften betriebenen Unternehmungen.

6. Betriebsbeschränkungen zu Steuerzwecken. Hierher gehören jene gesetzlichen Bestimmungen, welche die Durchführung der indirekten, von gewerblichen Produzenten erhobenen Steuern bezwecken; sowie die in manchen Staaten bestehenden Staatsmonopole für gewisse Gewerbszweige (Tabak, Salz ꝛc.).

7. Beschränkungen im Interesse des gewerblichen Erfinder- und Urheberrechts. Das Rechtsbewußtsein der Kulturvölker fordert einen Schutz der geistigen Arbeit und der Urheberschaft; es erzielt denselben durch die Einrichtung der Erfindungspatente, welche allein dem Erfinder seine Erfindung vergütet und das Fabrikgeheimnis in seinen schädlichen Wirkungen abschwächt. Analog ist der Muster- und Markenschutz.

IV. Staatliche Einrichtungen zur Förderung. In einem weit höheren Grade als die Rohproduktion sind die industriellen Gewerbe einer Förderung durch die Wirtschaftspolitik zugänglich. Weil die industriellen Gewerbe nicht so abhängig von der Natur sind, können sie vom Staate weit leichter in irgend eine besondere Richtung gelenkt werden, als die Rohproduktion. In dem Systeme des modernen Rechtsstaates braucht in der Regel kein Zwang im Gebiete der industriellen Gewerbe angewendet zu werden, sondern der Egoismus der einzelnen Unternehmer ist hinreichender Sporn für sie, um zu thun, was am ersprießlichsten ist. Die industrielle Politik hat also vorzugsweise eine Richtung der Pflege und Anregung einzuschlagen. Auch ohne Gebot und Verbot kann sie durch Belehrung, durch Aufmunterung, durch Einrichtung von Hilfsmitteln und Anstalten, die den Erfolg industrieller Unternehmungen möglich machen, durch Entfernung von etwa entgegenstehenden Hindernissen wirken.

Als die wichtigsten dieser Anstalten und Einrichtungen erscheinen folgende:

1. Alle Maßregeln, welche die Rohproduktion fördern, erscheinen indirekt auch als Förderungsmittel der industriellen Gewerbe, welchen dadurch die nötigen Rohstoffe besser und wohlfeiler geliefert werden können.

2. Ebenso erscheinen alle Maßregeln und Einrichtungen, welche das Transportwesen erleichtern, als zu Gunsten der Gewerbe thätige, indem sie den Bezug der Rohstoffe und Hilfsstoffe, wie den Absatz der Fabrikate erleichtern und verwohlfeilern.

3. Wo wegen Kapitalmangel die industriellen Gewerbe am Aufblühen gehindert sind, ist eine Abhülfe durch obrigkeitliche Maßregeln nicht wohl am Platze; in derartigen Wirtschaftszuständen kann der Staat auch nicht die Mittel dazu haben.

4. Beförderung des Absatzes auf direktem Wege scheint gleichfalls unthunlich. Veraltet sind die Exportprämien. Doch kann die Handelspolitik ihre Ziele darauf richten, inländischen Gewerben den Absatz wenigstens in indirekter Weise zu erleichtern.

5. Gewerbekammern. Seitdem die alte Zunftordnung dem Prinzip der Gewerbefreiheit weichen mußte, erwuchsen in den Handels- und Gewerbekammern Einrichtungen, welche sich die Wahrung der Interessen der Gewerbe und des Handels zur Aufgabe machen, indem sie die Vorzüge und Nachteile neuer Gesetze und Verordnungen prüfen und selbst Anregung zu neuen Einrichtungen geben.

Die Aufgaben dieser Kammern auf dem speziellen Gebiete der Industrie sind Reformen der Arbeiterverhältnisse, der Organisation des Lehrlingswesens, Hebung des Associationsprinzips, Aufschließung neuer Bezugsquellen und Absatzmärkte, Wahrung des Interesses der Industrie gegenüber den öffentlichen Verkehrs- und Kreditanstalten, den Bahnen, Posten, Telegraphen und Schiffahrtsunternehmungen, den Banken und Versicherungsanstalten. Die Kammern haben statistische Nachweise bezüglich gewerblicher und kommerzieller Zustände zu sammeln; diese gewähren dann der Regierung Fingerzeige bezüglich der Zweckmäßigkeit bestehender Einrichtungen, verschaffen aber auch dem Geschäftsmann wertvolle Hilfsmittel. Letzteres ist namentlich dann von Wichtigkeit, wenn solche Nachweise sich auf jene Ereignisse im Auslande erstrecken, welche für die einheimische Produktion von Wichtigkeit sind.

Für die Regierungen sind die Darstellungen der Handels- und Gewerbekammern freilich immer Kundgebungen eines Klassenstandpunktes; aber auch als solche wertvoll, wenn die Regierung sich nur bemüht, auch die Standpunkte anderer Klassen der Bevölkerung kennen zu lernen und die Berechtigung aller unparteiisch zu beurteilen. Immer geben die Kundgebungen dieser Kammern die Wünsche und Ansichten ihrer Bezirke getreu wieder.

6. Industrieausstellungen verfolgen eine ganze Reihe von Zwecken, welchen sie je nach Umständen bald mehr bald weniger entsprechen.

Der nächstliegende industrielle Zweck der Ausstellungen ist, daß sie ein Bild der Leistungsfähigkeit eines Landes, eines Industriezweiges geben. Der Industrielle lernt durch sie zunächst seine Konkurrenz kennen, kann seine Schwächen und Vorzüge mit denen seiner Konkurrenten vergleichen und dadurch an Selbsterkenntnis gewinnen. Freilich finden sich auf den Ausstellungen in der Regel nur vorzügliche Schaustücke; doch hindert das die Vergleichung nicht. Neue Produkte, neue Arbeitsmethoden, neue Rohstoffe treten hier dem Unternehmer entgegen; er gewinnt einen Einblick in den Geschmack weiterer Konsumentenkreise.

Dabei liegt in den Industrieausstellungen ein gewaltiger Antrieb des Ehrgeizes, eine Anregung zu ungewöhnlichen Anstrengungen der Leistungskraft

und des Erfindungsgeistes. Der intelligente Unternehmer kann die Ausstellung als ein vorzügliches Mittel der Reklame benützen. Viele Etablissements haben sich auf Ausstellungen ihren Ruf erworben, viele moderne Erfindungen verdanken ihr Entstehen den Ausstellungen.

Die merkantilen Vorteile der Ausstellungen liegen in der Vermehrung der Absatzwege und in der Unterstützung des Freihandelsprinzips. Die großen Industrieausstellungen haben die Aufgabe, internationale Märkte für neue Produkte zu werden, die internationalen Handelsbeziehungen zu mehren, die internationale Arbeitsteilung zu fördern. Dabei zeigen sich zugleich soziale und politische Vorteile, indem den Völkern ihre gemeinsamen materiellen Interessen vor Augen geführt, die Nationen einander genähert und Vorurteile beseitigt werden. Alle diese Zwecke werden indessen nur durch die großen internationalen oder Weltausstellungen erreicht, während kleinere lokale Gewerbeausstellungen immerhin lokalen Wirtschaftszwecken dienen können. Ganz moderner Idee sind permanente internationale Ausstellungen entwachsen, welche die Funktionen nicht allein von ständigen Bildungsmitteln, sondern auch von Warenbazars erfüllen sollen, die in Verbindung mit Agenturen oder Handelsgesellschaften viele merkantile Vorteile haben können.

Bei all den großen Vorteilen der Industrieausstellungen läßt sich nicht läugnen, daß viel Leichtfertigkeit und Schwindel mitläuft, daß manches als Spielzeug für große Kinder und ganze Völker erscheint, was sich als ernsthaft und vollwichtig darstellen möchte. Aber selbst das Spielzeug ist berechtigt; nur darf es nicht zu teuer sein. Die großen Weltausstellungen wiederholen sich zu rasch. Die Industrie schreitet schnell voran, aber nicht so schnell, daß alle paar Jahre neue Weltausstellungen gerechtfertigt wären.

7. Technische Schulen. Von diesen Anstalten darf man verlangen, daß ihr Unterricht allgemein sei und doch vor Zersplitterung bewahre, daß er bis zu einem gewissen Alter den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen ermögliche. Da sich die technischen Regeln für jeden Industriezweig nicht ausschließlich lehren lassen, hat man das gesamte industrielle Bildungswesen in Gruppen ausgeschieden (chemische, mechanische, Baugewerbe 2c.). Diese Gruppenteilung erschwert zwar die Berufswahl und den Berufswechsel, erleichtert aber die Spezialisierung des Bildungsgangs. Praktischer Unterricht in Werkstätten ist — auf höheren Schulen wenigstens — wertlos und zeitraubend. Mit Recht stellt man an die industriellen Bildungsanstalten die Anforderung, daß sie zugleich die Mittelpunkte seien, wo das industrielle Wissen und dessen Weiterentwicklung durch die technische Forschung sich konzentriere, daß von ihnen aus auch Anregung zu industriellen Fortschritten ergehe. Zu diesem Zwecke muß aber der praktische Industrielle mit der von diesen Anstalten gepflegten Theorie stete Fühlung halten, sich von den Vertretern der Theorie Rat holen und dafür seine Erfahrungen mitteilen u. s. f.

Die technischen Schulen sind entweder Hochschulen oder Mittelschulen, Kunstgewerbeschulen oder Handwerkerfortbildungsschulen.

Am schwierigsten ist es verhältnismäßig, zu entscheiden, wie es mit jenen Anstalten zu halten sei, welche die Fortbildung des bereits in praktischer Thätigkeit befindlichen industriellen Arbeiters bezwecken, mit den Handwerkerfortbildungsschulen. Im Anschluße an dieselben können endlich noch die Lehrwerkstätten erwähnt werden, in welchen für die praktisch-technische Ausbildung der Lehrlinge gesorgt wird; sowie die sog. Frauenarbeitsschulen.

V. **Gewerbliche Vereine und Korporationen.** Die Herrschaft des Grundsatzes der gewerblichen Freiheit hat es mit sich gebracht, daß die vereinzelten Gewerbtreibenden sich zu Vereinigungen zusammenschlossen, um in solchen Vereinigungen und Verbänden ihre politischen und wirtschaftlichen Kräfte zu steigern und zu konzentrieren. Die wichtigsten Arten solcher gewerblichen Vereinigungen sind:

1. Innungen, d. h. Verbände von Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe. Ihre Hauptaufgaben sind, nachdem die alten Zunftrechte verschwunden sind: Pflege des Gemeinsinns, der Berufs- und Standesehre, Ausgleichung des Gegensatzes von Arbeitern und Arbeitgebern, Fürsorge für Lehrlings- und Herbergswesen und für Arbeitsvermittlung, Hebung der technischen Meisterschaft. Ausschließende Rechte haben die Innungen nicht mehr.

2. Bildungsvereine für Arbeiter und Kleingewerbtreibende, zum Ausbau der allgemeinen und beruflichen Bildung, auch zu Vergnügungszwecken.

3. Die Schutzvereine, nämlich Koalitionen der Arbeitgeber zur Wahrung ihrer Interessen, sowie Gewerkvereine zum Schutz der Arbeiter-Interessen (s. I. Abtlg.)

4. Gewerbevereine. Diese haben den Zweck, als industrielle Bildungsmittel, wie als Mittel zur Förderung gemeinschaftlicher Interessen der Industrie zu dienen. Bei den vorhandenen Vereinen tritt bald die eine, bald die andere Seite dieses Zweckes in den Vordergrund. Eigentliche industrielle Interessentenvereine laufen leicht Gefahr, das ganze Wirtschaftsleben als den Interessen eines einzelnen Berufsstandes dienstbar zu betrachten und ihren Angehörigen den Gesichtskreis systematisch einzuschränken. So macht man ihnen namentlich den Vorwurf, oft zu Gunsten von Schutzzöllen auf die ihrem Produktionskreise angehörigen Artikel agitiert zu haben. Wenn öffentliche und allgemeine Interessen und Angelegenheiten durch Vereine in der Weise behandelt werden, daß unter dem Titel gemeinnütziger Bestrebungen lediglich Sonderinteressen gepflegt werden: dann freilich sind solche Vereine schädlich. Gerechtfertigt sind sie nur dann, wenn sie solche gemeinsame Sonderinteressen, deren Schutz andere Klassen nicht beeinträchtigt, zu schützen und zu fördern unternehmen, oder wenn sie — was ihnen aber immer schwer wird — bei Vertretung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen auch auf den Standpunkt der Allgemeinheit sich stellen.

Als Bildungsmittel wirkt der Gedankenaus-

tausch zwischen den Mitgliedern, die Besprechung industrieller Angelegenheiten und Erscheinungen. Die meisten industriellen Fachzeitschriften sind von den Gewerbevereinen entweder gegründet oder auch erhalten. So trägt nicht nur die Berührung mit den Vereinsgenossen, sondern oft auch die publizistische Thätigkeit des Vereins bei, seine Angehörigen auf einem Standpunkt zu erhalten, von welchem aus sie den Fortschritt der Industrie im allgemeinen und ihres Produktionszweiges insbesondere beobachten können.

5. Vereine und Genossenschaften für gewerblichen Kredit. Im allgemeinen ist es Sache des Unternehmers, sich das nötige Anlage- und Betriebskapital auf dem Wege des Kredits ganz oder teilweise zu beschaffen.

Nur ausnahmsweise dürfte der Staat dem Kapitalbedarf der Industrie hilfreich entgegenkommen, wenn es sich handelt, Unternehmungen, welche ein zahlreiches Arbeiterpersonal beschäftigen, durch momentane kräftige Kreditunterstützung vor Untergang zu schützen. Dann rechtfertigt die Abwehr einer Arbeiterkalamität solche Unterstützung. Ein anderer Fall, wo solche Staatsunterstützung gebilligt werden kann, ist gegeben, wenn es sich darum handelt, arme Landstriche durch Erweckung eines Industriezweiges oder durch dessen Ausdehnung zu heben.

Dagegen ist die Sorge für industriellen Kredit ein ergiebiges Feld der Thätigkeit von Kreditanstalten. Dieselben können als Kreditnehmer momentan verfügbare Kapitalien des Industriellen an sich ziehen, verwalten und verzinsen, als Kreditgeber ihm gegen Wechsel, gegen Bürgschaft, gegen Beleihung von Warenvorräten oder auf Hypothek Darlehen gewähren.

Aber je bequemer durch ein ausgebildetes Bankwesen dem Industriellen die Benützung seines Kredits gemacht wird, mit um so größerer Vorsicht muß er davon Gebrauch machen, seine disponiblen Kapitalien nur bei ganz kreditwürdigen Instituten anlegen und nur auf beliebige Kündbarkeit oder auf solche Fristen, welche dem Kapitalbedarf des Geschäftes entsprechen. Für den Kleinindustriellen können Gewerbebanken, Vorschuß- und Kreditvereine in ähnlicher Weise wirken wie für den Großindustriellen die großen Banken und Kreditanstalten. Immer muß Barwirtschaft, Ersparnis aus den Betriebsüberschüssen das höhere Ziel, und die Kreditbenützung nur Notbehelf bleiben.

6. Magazingenossenschaften.

7. Werkzeug- und Maschinengenossenschaften, zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Werkzeugen und Maschinen.

8. Rohstoffgenossenschaften, von praktischem Wert namentlich für die Kleinmeister der Leder-, Holz- und Bekleidungsgewerbe.

9. Produktivgenossenschaften. (Schon anderen Orts erwähnt.)

III. Abschnitt. Handelslehre.

1. Kapitel: Einleitung.

I. **Die Handelswissenschaft.** Hierunter versteht man die Summe jener Kenntnisse und Erfahrungen, welche für den Handel notwendig sind. Sie ist keine einheitliche Wissenschaft, sondern besteht aus einzelnen Teilen, welche verschiedenen anderen Wissenschaften angehören und nur aus praktischen Gründen vereinigt werden. Diese einzelnen Teile sind: die Handelsgeschichte; die Handelsgeographie (nebst Handelsstatistik); das Handels- und Wechselrecht (ein Zweig der Rechtswissenschaft, und ohne juristische Kenntnisse niemals gründlich zu verstehen); die Münz-, Maß- und Gewichtskunde; die sogen. Theorie des Handels oder Handelslehre (eigentlich nur ein Abschnitt der Nationalökonomie); die Lehre von der Handelspolitik; die Warenkunde (da eine gründliche Kenntnis derselben nur dem ermöglicht ist, der die chemische und die mechanische Technologie vollkommen beherrscht, zeigt sie vor allem den zusammengewürfelten Charakter der ganzen Handelswissenschaft); endlich die sog. Kontorfächer, welche keine Wissenschaften, sondern erfahrungsmäßige Fertigkeiten sind: Buchhaltung, kaufmännische Korrespondenz und kaufmännische Arithmetik. Vollständiges Bürgerrecht im Kreise der übrigen Wissenschaften haben von diesen Disciplinen bis jetzt bloß das Handelsrecht und die Nationalökonomie, kaum annäherungsweise Handelsgeschichte und Handelsgeographie.

II. **Aufgabe des Handels** ist die Vermittlung zwischen der Produktion und der Konsumtion. Hierbei wird die nächste allgemeine Aufgabe des Handels darin liegen, die Bedürfnisse des Konsumenten und die Güterwelt des Produzenten kennen zu lernen, einander gegenüberzustellen und zu nähern. Die Bedürfnisse des Konsumenten finden in der Nachfrage ihren marktmäßigen Ausdruck. Es ist begreiflich, daß das Studium der Nachfrage für den Handel durch jede Spezialisierung und Arbeitsteilung erleichtert werden muß. Durch jede solche Spezialisierung wird der Handel immer mehr darauf angewiesen, sich lediglich mit einem bestimmten Bedürfnis zu beschäftigen und dessen Auf- und Abwärtsbewegung zu beobachten. Ähnlich verhält es sich mit dem für den Handel nötigen Studium des Angebotes der Waren. Die stetige Vermehrung der Warengattungen und die Steigerung der Menge, welche von den einzelnen Warengattungen erzeugt wird, sowie die Vermehrung der Produktionsplätze macht Spezialisierung immer notwendiger.

III. **Handel und Produktion.** Man hat öfter behauptet, der Handel habe der Produktion gegenüber ein unberechtigtes Übergewicht; die Produktion erzeuge die Güter, der Handel dagegen setze sie

bloß um und erziele doch dabei die höheren Gewinnste, natürlich auf Kosten der Produktion. Das kommt freilich häufig vor, ist aber nicht unbedingt notwendig. Im Handel wie in der Warenproduktion ist Kapital thätig, und diese verschiedenen Kapitalien müssen sich eben in den Gewinn teilen, der aus der Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Preis, welchen das Konsumentenpublikum bezahlt, hervorgeht. Daß dabei das beweglichere Kapital, nämlich das des Handels, ein gewisses Übergewicht behauptet, ist unvermeidlich; dafür hat es auch das größere Risiko. Der Produzent, der sich über den Händler beklagt, muß immer bedenken, wie sehr ihm anderseits der Händler den Absatz erleichtert und regelmäßiger gestaltet. Am ehesten mag es der Fall sein, daß im Gebiete des Kleinhandels zu viele Mittelspersonen zwischen die Produktion und die Konsumtion sich drängen, was eine Vergeudung wirtschaftlicher Kräfte zur Folge hat. Eine solche Vergeudung findet sich aber nur in solchen Detailgeschäften, wo der Verkäufer oft stundenlang umsonst auf Kunden wartet. In allen Detailgeschäften, wo die Verkäufer wirklich stets beschäftigt sind, ist das Resultat ihrer Thätigkeit die Bequemlichkeit und Zeitersparnis der Konsumenten; und diese Thätigkeit wird naturgemäß mit entsprechendem Gewinn gelohnt.

IV. **Das Handelskapital.** Unter den wirtschaftlichen Faktoren, die beim Handel thätig sind, tritt das Kapital ganz besonders in den Vordergrund, und zwar namentlich das umlaufende Kapital; umsomehr, je weiter die Trennung des Handels vom Transportwesen fortschreitet. Das umlaufende Kapital des Handels liegt in Geld und Warenvorräten; sein stehendes Kapital ist diesem gegenüber verhältnismäßig unbedeutend: Kontore, Speicher und die im Privateigentum der Kaufleute befindlichen Verkehrsmittel. Die Leistungen des stehenden und des umlaufenden Kapitals sind im Handel dieselben, wie in allen anderen Erwerbszweigen. Das umlaufende Kapital erscheint als Vorrat und es ist die Vorratshaltung in der Regel um so wirtschaftlicher, je größer sie ist. Die Verluste an Zinsen sind weit größer bei viel zerstreuten kleineren Einzelvorräten als bei weniger aber größeren Vorräten. Weniger aber größere Vorräte gestatten auch eine regelmäßigere und richtigere Ausgleichung von einem Orte zum anderen und von einem Zeitpunkte zum anderen. Das umlaufende Kapital des Handels löst sich aus den umlaufenden Kapitalien der Rohproduktion und der Industrie los, sobald dieselben für den Absatz reif sind. Er führt dafür der Produktion wiederum neue, umlaufende Kapitalien zu.

Die fixen Kapitalien, welche im Handel zur Verwendung kommen, müssen ebenso wie die der industriellen Unternehmungen mit möglichster Sparsamkeit angelegt sein. Es läßt sich bei den Handelsgeschäften viel leichter als bei den industriellen Unternehmungen thun, sich anfangs mit gemieteten Räumen zu behelfen und erst, wenn die Geschäfte größeren Umfang annehmen und größere Warenlager notwendig werden, in denselben ein bedeutendes Kapital zu fixieren.

V. **Die Handelsarbeit.** Die Arbeitsthätigkeit im Gebiete des Handels ist eine vorzugsweise geistige und muß es umsomehr werden, je mehr mit der zunehmenden Arbeitsteilung die Ortsbewegung der Güter besonderen Transportgeschäften übertragen wird, welche sich als eigene Erwerbszweige von den Handelsgeschäften absondern. Wenn auch die Arbeitsteilung im Handel nicht soweit vorangeschritten ist wie in der Industrie, so ist sie doch vorhanden und in fortwährender Steigerung begriffen.

Die Handlungsweise des Kaufmanns unterscheidet sich von jener des industriellen Unternehmers dadurch, daß die Entschlüsse vielmehr von den jeweiligen Kombinationen und Konjunkturen des Marktes abhängen und daß, wenn ein Entschluß gefaßt ist, derselbe auch weit rascher zur Durchführung gebracht werden muß. Freilich soll damit nicht gesagt sein, daß von vornherein alle wirtschaftlichen Prinzipien fehlen und nur nach dem jeweiligen Momente gehandelt werden soll. Solche geschäftliche Prinzipien werden teils durch die theoretische Ausbildung gewonnen, teils aber auch durch die praktische Erfahrung befestigt und geprüft. Schließlich überwiegt in der Regel die Erfahrung bei weitem gegenüber der theoretischen Ausbildung. Es hat dies seinen Grund in den fortwährenden Neuerungen, welche speziell auf dem Gebiete des Handelslebens auftauchen; in den Veränderungen der Produktion, des Absatzes und der Transportmittel. Durch diese Veränderungen wird in mancher Hinsicht die Geschäftsführung des Kaufmannes eine immer schwierigere, aber anderseits wird sie auch wiederum erleichtert durch die Möglichkeit einer fortwährenden Arbeitsteilung und Spezialisierung, sowie durch die in politischer Hinsicht stets mehr sich befestigenden Wirtschaftszustände.

Ein anderer Umstand, der ebenfalls das heutige kaufmännische Geschäft von dem der Vergangenheit wesentlich unterscheidet, liegt darin, daß bei der zunehmenden Häufigkeit und Schnelligkeit der telegraphischen Mitteilungen, bei der immer weiter verbreiteten Kenntnis von Absatzgebieten, Bezugsquellen und Transportwegen die Gelegenheit zu ausnahmsweise großen und glücklichen Geschäften für den einzelnen nicht mehr so häufig ist als vordem. Die zunehmende Konkurrenz unter den Kaufleuten selbst trägt wesentlich hierzu bei.

VI. **Das Geschäft.** Der Kaufmann versteht unter dem Ausdrucke Geschäft sowohl den ganzen geschäftlichen Betrieb eines einzelnen oder einer Gesellschaft, als auch die einzelne Handelsoperation. Häufig werden auch ganze Gruppen von Geschäften unter dem Namen Geschäft zusammengefaßt, z. B. Bankgeschäft, Reedereigeschäft 2c.

Das Geschäft bedarf zunächst, wenn es irgendwie ausgedehnt ist, außer seinem Leiter (Prinzipal, Chef, Direktor) eines oder mehrerer Gehilfen, welche das Geschäftspersonal bilden. In dem Vorstande des Geschäftes ist die oberste Leitung desselben, der

geschäftliche Wille verkörpert. Dieser geschäftliche Wille findet seinen Ausdruck in der sog. Disposition, d. h. in der geschäftlichen Verfügung, welche die Arbeiten der Gehilfen anordnet und leitet. Unter Disposition versteht man im kaufmännischen Leben vorzugsweise diejenigen Verfügungen, welche den Willen bekunden, daß Geschäfte abgeschlossen werden. Bei großen Geschäften reicht eine einzelne Persönlichkeit für die Disposition nicht mehr vollständig aus und es müssen demnach Geschäftsgehilfen herbeigezogen werden, welche ebenfalls in dem einen oder anderen Zweige disponieren (sogenannte Disponenten).

Die **Kosten**, welche die Führung des Geschäftes erfordert, werden gewöhnlich Generalkosten, Generalspesen oder Geschäftsspesen genannt. Diese Geschäftsspesen pflegen bei großen Unternehmungen verhältnismäßig geringer zu sein, als bei kleineren Geschäften, da sie nicht verhältnismäßig mit der Ausdehnung des Betriebes wachsen.

Das Geschäft ist zwar eine Schöpfung seines Gründers, aber es nimmt im Laufe der Zeiten, wenn es einmal in eine Reihe von Verpflichtungen und Berechtigungen eingetreten ist, wenn es eine Reihe von Verbindungen angeknüpft hat, einen mehr selbständigen Charakter an. Es bekommt eine besondere Existenz, welche nicht nur ein bloßes Werkzeug des Gründers und Chefs ist, sondern welche auch selbständige Lebensbedingungen hat, und ihrerseits Ansprüche an den Chef des Geschäftes stellt. Im kaufmännischen Leben wird auch in der That das Geschäft keineswegs immer mit seinem Inhaber gleichgestellt. Man hört sehr häufig, daß ein oder das andere Geschäft unter einem früheren Inhaber besser gegangen sei, als unter seinem gegenwärtigen. Ähnliche Äußerungen zeigen, daß das Geschäft etwas anderes ist als eine bloße Thätigkeit seines Besitzers. Es kann sich das Geschäft ja auch von seinem Besitzer ablösen, es kann verkauft oder vererbt werden und führt dann ungeachtet des Besitzwechsels seine vorher begonnene Existenz fort.

VII. **Das Geschäftspersonal.** Nur ausnahmsweise kann ein Kaufmann den Betrieb seines Geschäftes allein besorgen. In den meisten Fällen bedarf er eines mehr oder weniger ausgedehnten Hilfspersonals. So schwierig es auch manchmal sein mag, so ist es doch geraten, wenigstens diejenige Person, welche der Thätigkeit des Unternehmers am nächsten steht und am meisten Einfluß auf den Erfolg des Geschäftes hat, auch an dem Gewinne desselben in irgend einer Weise zu beteiligen.

In größeren Geschäften kommt es nicht selten vor, daß der Geschäftsherr entweder für das ganze Geschäft oder für einzelne geschäftliche Handlungen einen Vertreter braucht, welcher selbständig Anordnungen treffen muß. Für derartige Arbeiter ist natürlich eine Beteiligung am Erfolge des Geschäftes in noch höherem Grade wertvoll. Dies gilt namentlich von der sog. **Prokura**. Durch die Aufstellung eines Prokuristen bewilligt der Geschäftsherr einem anderen einen so bedeutenden Einfluß auf den Gang des Geschäftes, daß es von höchster Wichtigkeit ist, in der Wahl des Prokuristen nicht allein die möglichste Vorsicht anzuwenden, sondern den Prokuristen auch dergestalt finanziell an das Geschäft zu schließen, daß er mit demselben Eifer und derselben Hingebung arbeiten wird, wie der Geschäftsherr selbst.

Anderseits hat der Gehilfe eines kaufmännischen Geschäftes die Pflicht, das Geschäft so anzusehen, als wäre er selbst immerwährend daran beteiligt, und sich demselben ganz und voll zu widmen. Freilich ist für ein derartiges Verhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und seinem Gehilfen Einsicht und Charakter auf beiden Seiten unumgängliche Vorbedingung.

VIII. **Die geschäftliche Erfahrung.** Die geschäftlichen Erfahrungen werden zunächst durch den geschäftlichen Verkehr gewonnen; er ist teils ein mündlicher, teils ein schriftlicher. Auf den Börsen und auch an gesellschaftlichen Vereinigungspunkten erfährt der Kaufmann in der Regel nur das, was überhaupt schon in die Kreise seiner Konkurrenten gedrungen ist. Es ist jedoch wertvoll für den Geschäftsbetrieb, wenn man diejenigen Ereignisse, die für das Geschäft wichtig sind, früher als andere erfährt; deshalb reicht es nicht aus, bloß durch das Benehmen mit Geschäftsgenossen und Konkurrenten seine Erfahrungen zu schöpfen. Zur eigenen Anschauung und zu dem Verkehr mit den Geschäftsgenossen müssen auch andere Hilfsmittel hinzutreten: die Tageslitteratur und die speziell für den einzelnen Geschäftszweig bedeutsame technische u. s. w. Litteratur. Manche wichtige Geschäftsereignisse wachsen langsam heran, und es ist in diesem Falle Aufgabe des Kaufmannes, sie in diesem Heranwachsen zu beobachten, um, ehe sie sich vollenden, seine Vorbereitungen zur vorteilhaften Ausnützung getroffen zu haben. Die Berichterstattungen über die geschäftlichen Vorfälle einer längeren oder kürzeren Geschäftsperiode, welche teils in Zeitschriften, teils anderwärts vervielfältigt, geschäftlichen Aufschluß geben, sind ungeschickterweise an bestimmte Kalenderperioden geknüpft; sie sind wöchentliche, monatliche oder jährliche Berichte u. als solche keineswegs an die wirklichen Geschäftsbegebenheiten angeknüpft.

IX. **Die Geschäftsbeziehungen.** Geschäftliche und Personalbeziehungen sind in der Regel verknüpft und wirken häufig auf einander bestimmend ein. Wertvoll für den Geschäftsbetrieb ist es, sich unter den Beziehungen, in welche man mit anderen treten kann, diejenigen auszuwählen, welche versprechen dauernd zu werden. Für die geschäftlichen Beziehungen mit anderen boten ehedem die eigenen Reisen des Kaufmanns Gelegenheit zur Anknüpfung. Heutzutage bedient man sich hierzu sog. Agenten, welche selbständige Geschäftsleute sind, aber für andere Geschäftsabschlüsse vermitteln. Sie sind gewöhnlich ebenso zuverlässig wie die Geschäftsreisenden, welche früher und auch heute noch zu diesem Zwecke ausgeschickt werden, haben aber vor den Geschäftsreisenden das voraus, daß sie, weil sie stetig am Orte anwesend sind, mehr Gelegenheit haben, die Kaufleute und die geschäftlichen Ver-

hältnisse des Ortes kennen zu lernen und die Verbindung mit ihnen zu unterhalten. Zudem ist der Agent in der Regel weniger teuer als der Reisende, weil er nur eine Provision bekommt, wenn er Geschäfte macht, während der Reisende ununterbrochen Gehalt und Reisespesen erhält. Damit der Agent das Interesse desjenigen Geschäftes, dessen Agentur er hat, auch wirklich im Auge behalte, darf man niemand eine Agentur übertragen, der möglicherweise Konkurrent des Geschäfts werden kann oder der in dem gleichen Geschäftszweige schon ein anderes Haus an demselben Platze vertritt. Ein guter Agent darf nicht zu eng an bestimmte Vorschriften gebunden sein, sondern muß, wenn man ihn als bewährt erkannt hat, bis zu einer gewissen Grenze freie Hand haben. Zahlungen und dergl. sollen niemals dem Agenten eines Handlungshauses gemacht werden, sondern nur dem Handlungshause direkt, während dagegen mit Reisenden, die zu dem Geschäfte, für welches sie reisen, gehören, wirklich Handlungsgeschäfte für das Geschäft abgemacht werden können.

Bei Geschäften an einem und demselben Platze ist häufig ein persönlicher Verkehr nicht möglich, teils wegen des damit verbundenen Zeitverlustes, teils aus anderen Gründen. Es wird daher häufig von Vorteil sein, wenn man sich der für den Platzverkehr vorhandenen Unterhändler (Makler) bedient. Es ist nicht vorteilhaft, sein Interesse einem einzigen Makler in die Hände zu geben, sondern besser, sich der Konkurrenz mehrerer zu bedienen. Ein Unterschied ist dabei vorhanden, je nachdem man kaufen oder verkaufen will. Will man verkaufen, so ist es empfehlenswert, nur einen Unterhändler mit dem Auftrage zu versehen; will man dagegen kaufen, so ist es natürlich, daß man die Nachfrage nicht verheimlicht, um möglichst viele und günstige Angebote zu erhalten.

Geschäftsbeziehungen sind natürlich im Inlande weit leichter anzuknüpfen, als in überseeischen Ländern. Im Inlande kann ein neues Geschäft in kurzer Zeit Verbindungen nach allen Richtungen hin gewinnen; im Auslande hat man mit Vorurteil und Mißtrauen, mit der eigenen Unkenntnis der lokalen Sitte und der Kreditverhältnisse zu kämpfen. Deshalb ist es erklärlich, daß für den Exporthandel eine große Zahl von Zwischengliedern zwischen dem inländischen Produzenten und dem auswärtigen Konsumenten eingeschaltet sind.

X. **Die Geschäftsbehandlung.** Wenn einmal ein Geschäft bis zu wirklichen Unterhandlungen gediehen ist, müssen diejenigen Werte, welche dabei ins Spiel kommen, hinreichend bestimmt sein, um als Grundlage eines möglichen Geschäftsabschlusses dienen zu können. Unüberlegte Einfälle dürfen noch nicht zu Unterhandlungen treiben, welche dann schließlich doch abgebrochen werden müßten. Wenn man sich also etwa selbst als Käufer einer Warenmenge in Aussicht stellt, muß man von vornherein klar darüber sein, ob und zu welchen Preisen man überhaupt kaufen will. Die natürlichste Art der Einleitung einer Geschäftsunterhandlung ist die Form der Anfrage, welche als solche ja noch nicht bindend ist. Ein Übergang von der Anfrage zu dem Gebote darf erst dann stattfinden, wenn man über den Abschluß des Geschäftes schlüssig geworden ist.

XI. **Der Geschäftsabschluß.** Dieser fordert eine klare und deutliche Fassung, besonders dann, wenn das Geschäft schriftlich abgeschlossen wird. Die schriftliche Erklärung hat vor der mündlichen voraus, daß sie während ihrer Abfassung noch einmal Gelegenheit zur Prüfung des Entschlusses bietet. Geschäftsmäßig ist es aber, daß man nicht an dem Wort, sondern an der Bedeutung desselben hänge. Bei solchen Geschäftsvorfällen, wo die andere Partei unbekannt ist, wo aber der wirkliche Vollzug des Geschäfts einem am Herzen liegt, ist es empfehlenswert, beim Geschäftsabschlusse eine entsprechende Konventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung auszumachen. Wenn das Geschäft abgeschlossen ist und dann, ehe es vollzogen ist, Umstände eintreten, welche einen Rückgang wünschenswert erscheinen lassen, so wird ein solcher möglicherweise noch durch das Angebot eines Reugeldes herbeizuführen sein.

XII. **Ausführung des Geschäfts.** Ist das Geschäft abgeschlossen, so muß die Ausführung sparsam und pünktlich stattfinden. Sie muß zu diesem Zwecke unter den Geschäftsgehilfen dem am meisten geeigneten übertragen werden. Bei Käufen und Verkäufen am Platze wirken Käufer und Verkäufer zusammen an der Ausführung. Beim Warengeschäft ist besonders wichtig für die richtige Ausführung die Probemäßigkeit der Ware oder eine Beschaffenheit, welche dem entspricht, was früher beim Geschäftsabschlusse von der Ware behauptet wurde. Es muß also die Qualität, die ausgemacht wurde, gewissenhaft eingehalten werden.

2. Kapitel: Arten des Handels.

Es giebt verschiedene Einteilungen des Handels, je nachdem man bald diese, bald jene wichtige Eigentümlichkeit desselben als Einteilungsgrund annimmt.

I. **Einteilung nach den Gegenständen des Handels.** Man unterscheidet den Handel zunächst nach den Gegenständen, mit welchen er sich beschäftigt. Diese Gegenstände sind entweder Waren, oder Geld und Kredit, oder Leistungen. Über den Warenhandel und seine verschiedenen Zweige siehe unten. Dem Geld- und Kredithandel gehören das Bankgeschäft mit seinen mannigfachen Zweigen, die Geschäfte anderer Kreditanstalten, ferner das Börsengeschäft an. Auch hierüber unten. Der Handel mit Arbeitsleistungen zeigt nur einzelne Erscheinungen einer eigentlichen Handelsorganisation und tritt entschieden zurück gegenüber dem zerstreuten Ankauf und Verkauf von Arbeitsleistungen. Der persönliche Charakter der Arbeitsleistungen hindert jede dem Warenhandel ähnliche Konzentrierung des Arbeitsmarktes. Der Handel mit Immobilien läßt sich ebenfalls als eine besondere Spezialität auffassen

II. **Einteilung nach dem Betriebsumfang.** In dieser Hinsicht unterscheidet man Groß- und Kleinhandel. Die Grenze zwischen beiden ist nicht ganz scharf gezogen, oft ist der Großhändler (Grossist) zugleich Kleinhändler (Detaillist). Das geläufigste Unterscheidungsmerkmal liegt darin, daß der Großhandel in der Regel nur zum Wiederverkauf an andere Großhändler oder an Detaillisten verkauft, der Kleinhändler an das Publikum. Beide hängen volkswirtschaftlich innig zusammen, indem der Großhandel des Kleinhandels als seines Absatzwerkzeugs ebenso notwendig bedarf, wie der Kleinhandel des Großhandels als seiner Bezugsquelle.

III. **Einteilung nach der Stetigkeit des Geschäftssitzes.** In dieser Hinsicht ist seßhafter und Wanderhandel zu unterscheiden. Beim seßhaften Handel bleibt das Geschäft an seinem einmal gewählten Orte; beim Wanderhandel verlegt es seinen Sitz aus geschäftlichen Rücksichten von Ort zu Ort. In den Bereich des Wanderhandels gehören sowohl der Hausierhandel, als auch der Markt- und Meßbesuch der Kaufleute und die sog. Wanderlager.

IV. **Einteilung nach der Beteiligung am Risiko.** Je nachdem ein Handelsgeschäft selbst die Gewinn- und Verlustchance trägt oder als Arbeitsleistung für einen anderen, der diese Chancen auf sich nimmt, vollbracht wird, unterscheidet man Eigenhandel und Kommissionshandel. Über letzteren ausführlich unten.

V. **Einteilung nach dem Transportweg.** In dieser Beziehung unterscheidet man Land- und Seehandel (auch Binnenhandel und überseeischer Handel; doch wird Binnenhandel auch dem Aus- und Einfuhrhandel gegenübergestellt). Die Gesamtheit der Handelsbeziehungen aller Länder und Völker bezeichnet man mit Welthandel.

VI. **Einteilung nach der Richtung des Handelszugs.** Hier unterscheidet man Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr- (Transit-) Handel.

VII. **Einteilung nach der Zahlungsart.** Hier ist zu unterscheiden: Handel auf Tausch, Handel gegen Bar, Handel auf Kredit.

VIII. **Einteilung nach der Zeit der Lieferung.** Hier unterscheidet man Tagesgeschäft, wobei der Gegenstand des Geschäfts unmittelbar nach dem Abschlusse des letzteren übergeben oder abgeschickt wird, und Lieferungsgeschäft, wobei der Kaufgegenstand erst später übergeben wird (ausführl. unten).

3. Kapitel: Der Warenhandel im allgemeinen.

I. **Bedeutung des Warenhandels.** Der Warenhandel besteht im Umsatze von Waren, d. h. für den Verkehr bestimmten Gütern. Er ist die ursprünglichste und notwendigste Art des Handels; die Grundbedingung aller Arbeitsteilung, veranlaßt durch die verschiedenen Bedingungen der Produktion, welche sich an verschiedenen Orten vorfinden. Mit der stets ausgebildeteren Technik und mit der zunehmenden Arbeitsteilung wird die Mannigfaltigkeit der Waren, welche für die Konsumtion zur Verfügung stehen, eine immer größere; zugleich werden die einzelnen Gattungen von Waren immer mannigfaltiger in Bezug auf ihre Brauchbarkeit, auf ihre verschiedene Wohlfeilheit u. s. w. Eine und dieselbe Ware an verschiedenen Plätzen oder durch verschiedene Produktionsmethoden hervorgebracht, ist nicht mehr die gleiche, sondern nach Brauchbarkeit und Preis verschieden. So wird fortwährend die Welt der Waren reicher gegliedert, und dies macht eine stets zunehmende Arbeitsteilung im Gebiete des Warenhandels notwendig. Wenn es auch heutzutage noch viele Waren giebt, welche direkt vom Erzeuger an den Konsumenten verkauft werden, z. B. die Erzeugnisse des Kleinhandwerks, so ist doch auch für einen derartigen Verkauf schon eine anderweitige Handelsthätigkeit Vorbedingung, indem der Produzent seine Rohstoffe von Rohproduzenten eingekauft haben muß. Also selbst da, wo Produzent und Konsument direkt miteinander Handelsgeschäfte abschließen, können dieselben nur auf Grund vorangegangenen Warenhandels abgeschlossen werden.

Die Unterschiede, welche sich in dem Gebiete des Warenhandels selbst wieder finden, sind schon oben bei den verschiedenen Einteilungen des Handels erwähnt; teilweise beruhen sie auch in dem Charakter der verschiedenen Waren.

II. **Die Spekulation im Warenhandel.** Sie besteht in der Hauptsache in der Prüfung von Angebot und Nachfrage, im wohlfeilsten Einkauf und teuersten Verkauf. Dabei dürfte im allgemeinen der Einkauf die leichtere Thätigkeit sein.

Die Prüfung des Angebots zum Zwecke des vorteilhaftesten Einkaufs umfaßt wieder verschiedene Bestandteile. Es handelt sich dabei um die Vergleichung der Preise, welche die Waren an verschiedenen Einkaufsplätzen haben. Hierüber erlangt der Kaufmann, wenn er Großhändler ist, die nötige Kenntnis durch Zirkulare, welche von Handelshäusern und Agenten ausgesendet werden, sowie durch unmittelbare Mitteilungen seiner Geschäftsfreunde und Korrespondenten. Selbstverständlich wird der Kaufmann unter sonst gleichen Umständen seine Ware dort einkaufen, wo sie am wohlfeilsten zu haben ist. Das ist aber eine Regel, von der Ausnahmen gemacht werden müssen. Oft sind die Ankaufspreise an verschiedenen Bezugsplätzen schwankend, und wenn man aus den Schwankungen längerer Zeit einen durchschnittlichen Preis zieht, ergiebt sich erst, daß an einem Platze durchschnittlich die Waren in längeren Zeiträumen wohlfeiler, an anderen teurer einzukaufen sind. Wenn es für den regelmäßigen Bezug einer Ware vorteilhaft ist, dieselbe immer an einem und demselben Platze einzukaufen, so wird der Käufer sich durch momentan billigere Preise eines anderen Platzes nicht vom gewohnten Einkaufsplatze abziehen lassen, auf die Gefahr hin, es mit diesem Platze zu verderben. So ist nicht allein auf die Wohlfeilheit, sondern auf regelmäßig dauernde Wohlfeilheit des Einkaufs zu sehen. Neben den Einkaufspreisen ist die Qualität der Waren an den Einkaufsplätzen zu vergleichen. Häufig wird

eine bessere Qualität den Ankauf zu höheren Preisen an einem Platze vorteilhafter erscheinen lassen, als ein Ankauf schlechterer Qualität zu billigeren Preisen an einem anderen Platze. Manche Waren haben bei gleicher Preiswürdigkeit verschiedene Dauerhaftigkeit; einige vertragen den Transport besser, andere schlechter; auch dieser Umstand muß bei der Vergleichung und Auswahl der Ankaufspreise mit in Anschlag gebracht werden.

Zur Vergleichung der Ankaufsplätze tritt als zweite Hauptaufgabe der Warenspekulation die Vergleichung der Verkaufsplätze und Verkaufspreise. Auch hierbei ist momentan günstige Gelegenheit keine Veranlassung, daß man eine dauernd günstige Gelegenheit vernachlässigt, dauernde Kundschaft verliert. Es kommt dies freilich sehr auf den Charakter des Geschäftes an. Die eigentlichen Spekulationsgeschäfte, welche auf den jeweiligen Konjunkturen beruhen und sich nicht auf dauernde Kundschaft begründen, werden ganz anderen Bedingungen hierbei folgen müssen, als das ständige oder dauernde Geschäft.

In Bezug auf die Verkaufsthätigkeit ist ein großer Unterschied zwischen dem Detaillisten und dem Großhändler. Der Detaillist muß auf die Kunden warten; er kann sie zwar durch glänzende Ladenausstellung und Reklame anlocken, aber auch nur dann behalten, wenn er ihnen Gutes liefert. Der Großhändler kann sein Verkaufsgebiet erweitern durch Versendung von Preiscourants, Zirkularen, durch Agenten und Reisende. Für überseeische Länder können Exportgesellschaften thätig werden.

Zur Vergleichung der Einkaufs- und Verkaufsplätze und ihrer Preise tritt verwickelnd noch ein weiteres Moment der Spekulation: die Transportkosten und Spesen, ferner Kosten und Verluste, die sich möglicherweise aus der Aufbewahrung ergeben.

Auch die an den verschiedenen Bezugsquellen üblichen Zahlungs- und Rabattgebräuche, die Höhe der zu zahlenden Provisionen und Maklergebühren, der Zölle und Hafengebühren 2c. gehören hierher.

Diese Umstände weisen bei den verschiedenen Bezugs- und Absatzplätzen, Transportwegen und Transportmitteln die größten Verschiedenheiten auf. Ob es vorteilhafter ist, eine Ware, die zu wohlfeilen Preisen einzukaufen ist, weiter zu transportieren, oder ob man es vorziehen soll, teuer einzukaufen und dafür geringere Transportkosten zu haben, oder bei geringeren Transportkosten an Plätzen mit geringeren Verkaufspreisen abzusetzen; ob es vorteilhafter ist, Waren, welche leicht verderben, welche der Mode unterworfen sind und daher ihre Preise rasch wechseln, zu höheren Preisen zu verkaufen oder solche Waren, welche in ihren Preisen regelmäßig sind, zum Gegenstande kleinerer, aber dauernder Gewinnste zu machen: das ist in jedem einzelnen Falle Sache der Erfahrung und der Berechnung. Es liegt auf der Hand, daß, je zahlreicher die Bezugsquellen der Ware und die Absatzplätze, je mannigfaltiger die Qualitäten, Verkehrswege und Transportmittel: daß umsomehr die Thätigkeit des Kaufmanns spezialisiert werden muß; daß umsomehr Mittelspersonen zwischen Produzenten und Konsumenten eintreten müssen.

Die Berechnung darüber, wie hoch von den verschiedenen Bezugsplätzen die Ware bezogen wird, ist die **Bezugskalkulation**; nur auf Grund genauer Kalkulationen kann die richtige Einkaufs- oder Bezugsquelle ausfindig gemacht werden. Ebenso verhält es sich mit den **Verkaufskalkulationen** bezüglich der Verkaufsplätze und Verkaufspreise. Je mehr Umsicht und Erfahrung ein Kaufmann im Anstellen solcher Berechnungen (Voranschläge für die einzelne Geschäftshandlung) hat, um so leichter kann er die zahlreichen einzelnen Momente, welche auf die Preisdifferenzen einwirken, zu seinem Vorteil ausnützen.

Auf die Einkaufspreise der Waren an ihren Bezugsplätzen wirken zunächst die Produktionskosten ein, welche den dortigen Verkäufern erwachsen. Diese Produktionskosten hängen ab von der verschiedenen Natur der Produktionsplätze, von den dortigen Arbeitslöhnen u. s. f. Mit der Ausdehnung des Welthandels steht dem Warenkäufer eine immer größere Zahl von Bezugsplätzen zur Verfügung, zugleich gelangen die verschiedenen Bezugsplätze in immer genauere Fühlung unter einander; ihre Konkurrenz wird bemerkbarer; manche Bezugsplätze, welche vielleicht für diese Konkurrenz nicht das richtige Verständnis hatten und ihre Preise zu hoch angesetzt hatten, sehen sich bemüßigt, dieselben zu ermäßigen und werden dadurch in die Lage gesetzt, mehr als früher abzusetzen. Die Einkaufspreise an den Bezugsplätzen hängen aber auch ab von dem Werte, welchen die dorthin gesendeten Zahlungsmittel haben und welcher für die aus verschiedenen Ländern hingesendeten Zahlungsmittel keineswegs der gleiche ist.

Die Preise der Waren an den Verkaufsplätzen hängen von den Bedürfnissen der dortigen Konsumenten und von der Kauffähigkeit derselben ab. Bedürfnisse wie Kauffähigkeit sind mannigfaltig abgestuft. Vielfach wird die Konsumtion mancher Waren durch die örtliche Lage der Konsumtionsplätze, durch klimatische Einflüsse, durch hergebrachte Sitten der Konsumenten, durch wirtschaftspolitische Einrichtungen, welche den einen oder den anderen Konsumtionsgegenstand leichter oder schwerer beziehen lassen, beeinflußt. Zu diesen Unterschieden tritt noch die Konkurrenz, welche den Käufern die Güter von verschiedenen Plätzen anbietet. Wer an einen bestimmten Platz hin Güter verkaufen will, muß stets die Frage im Auge behalten, woher seine Kunden die Ware, die er ihnen bietet, in gleicher Güte zu gleichen Preisen, oder gar besser und wohlfeiler beziehen können.

III. **Die Spesen.** Unter Spesen versteht man die sämtlichen beim Bezug der Waren außer dem Einkaufspreise erwachsenden Kosten. Die Berechnung der Spesen erscheint nicht allein beim Warenhandel, sondern auch im Speditions- und Frachtgeschäft und Wertpapierhandel (Wechselspesen). Im Warenhandel können bei wohlfeilen, aber schwer ins Gewicht fallenden Waren die Spesen leicht den

Einkaufspreis der Ware übersteigen. Je nachdem der Kaufmann die Spesen vom Wert oder vom Gewicht der Ware berechnet, unterscheidet man Wert- und Gewichtspesen. Die Spesenberechnung wird etwas verwickelt, wenn mehrere Warengattungen zugleich bezogen werden, und dann die, teils nach dem Gewicht, teils nach dem Wert berechneten Spesen auf die einzelnen Warengattungen oder Qualitäten zu verteilen sind. Wie hoch die Spesen überhaupt werden (im Verhältnis zum Gewicht oder zum Wert der Ware), hängt teils von der Entfernung und Schwierigkeit des Transports ab, teils von manchen besonderen Umständen, die keineswegs bei allen Waren und Transportwegen vorkommen.

Im einzelnen setzen sich die Warenhandelsspesen zusammen aus:

1. Frachtlohn, meist nach dem Gewicht der Waren berechnet, bei Eisenbahn- und Dampfschifftransport durch feste Tarife bestimmt, bei Versendungen durch Fuhrleute, Segelschiffe, Karawanen rc. von Fall zu Fall ausbedungen.

2. Beschädigung und Verderb der Waren. Soweit diese nicht etwa durch eine Transportversicherung gedeckt sind, muß der möglicherweise hierdurch entstehende Schaden unter die Kosten des Warenbezugs eingerechnet werden. Manche Waren sind von der Transportversicherung ganz oder bis zu gewissen Wertbeträgen ausgeschlossen, werden eventuell nur bedingungsweise entschädigt.

3. Transportversicherungsprämien.

4. Emballage.

5. Zölle (Mauten) und Gebühren, zu bezahlen beim Überschreiten der Landesgrenze oder beim Befahren gewisser Land- und Wasserwege (Kanalgebühren, Brückengelder, Chausseegelder, Flußzölle), beim Einlaufen in Häfen (Hafen- und Leuchtturmgebühren, Wag- und Krahngebühren). Diese Auslagen werden meist vom Frachtführer getragen und sodann verrechnet.

6. Lagergeld (Dock- u. Entrepotgebühren) bildet oft einen Bestandteil der Warenbezugskosten, wenn eine Ware durch Schuld des Eigentümers beim Kommissionär oder Spediteur oder unter Zollverschluß in einem Dock oder Entrepot (über die gebührenfrei gestattete Lagerfrist hinaus) gelagert war.

7. Provision oder Kommission ist die Gebühr des Kommissionärs (nach Prozenten des Wertes berechnet).

8. Courtage (Sensarie, Maklergebühr), Gebühr, welche der Makler für Ein- oder Verkauf von Waren erhält.

9. Delcredereprovision: Die Vergütung, welche ein Kommissionär dafür verlangt, daß er gegen seinen Kommittenten für das richtige Eingehen des Preises verkaufter Waren sich verbürgt. Sie beträgt gewöhnlich 1—2% des Wertes. Kommt auch im Wechselhandel vor.

10. Kleine Spesen, d. h. die Kosten für verschiedene kleine Auslagen, entstehen beim Ein- und Ausladen, Lagern, Abholen und Abliefern der Waren, beim Verkehr mit Zoll-, Hafen- und Eisenbahnbehörden, Reparatur der Verpackung u. s. f.

IV. Usancen im Warenhandel. Es haben sich im Warenhandel mancherlei Bräuche (Usancen) ausgebildet, welche teils bloß an einzelnen Orten, teils in den ausgedehntesten Handelsgebieten üblich sind. Der Kaufmann, welcher mit fremden Ländern handelt, ist darauf angewiesen, die Usancen jener Orte kennen zu lernen, von welchen er Waren bezieht oder wohin er dieselben versendet. Es beziehen sich solche Usancen auf die verschiedensten Vorkommnisse bei den Handelsgeschäften: auf die Preisbestimmung der Waren, auf Maß und Gewicht, Emballierung, Transportwesen, auf die Notierungen der Kurszettel, die Arten und Fristen der Kreditgewährung, auf Abzüge am Warenpreise wegen gewisser Mängel, auf die Gebühren der Makler und Kommissionäre u. s. f. Einige der wichtigsten dieser Usancen sind:

1. Rabatt (auch Skonto oder Diskonto), Abzüge am Preise der Waren, welche der Verkäufer dem Käufer bewilligt, entweder für eine frühere Zahlung oder als Vorteil, welchen der Großhändler dem Detailhändler gewähren will. An manchen Handelsplätzen ist für gewisse Artikel ein Usorabatt gebräuchlich, ähnlich wie das Gutgewicht u. s. f. Wo die Mannigfaltigkeit der Waren es thunlich erscheinen läßt, für verschiedene Kunden verschiedene Preise zu fordern, macht man die Preise für alle gleich und gewährt einzelnen Bevorzugten größeren Rabatt.

2. Dekort, ein Abzug, welchen der Käufer, wenn er mit der Ware nicht zufrieden war, vom Kaufpreise macht. An manchen Plätzen der gewohnheitsmäßige Nachlaß für sofortige Bezahlung.

3. Tara. Wird eine Ware samt ihrer Verpackung gewogen und versendet, also in Kisten, Fässern, Körben, Flaschen u. s. f., so nennt man das Gewicht der Ware mit der Packung zusammen Brutto- oder Sporkogewicht. Das Gewicht, welches für die Packung vom Brutto abgezogen wird, heißt Tara. Zieht man die Tara vom Bruttogewicht ab, so erhält man das Nettogewicht der Ware. Häufig wird bei dem Verkauf einer Ware soviel Tara gerechnet, als die Umhüllung wirklich wiegt. Bei jenen Waren aber, welche im großen vom Produktionsplatze in der dortigen Originalpackung bezogen werden, sind meistens durch das Herkommen bestimmte Gewichtssätze für die Tara angenommen, wodurch die Mühe eines besonderen Abwägens derselben erspart wird. Eine solche ein für allemal bestimmte Tara heißt Usotara oder usuelle Tara, während diejenige Tara, welche durch Abwägen der Umhüllung in jedem einzelnen Falle festgesetzt wird, Nettotara heißt. Das Wägen der Verpackung oder das Tarieren kann vor der Verpackung oder nach der Auspackung stattfinden. Bei manchen wohlfeilen Waren wird gar keine Tara berechnet; man nimmt an, daß die Verpackung ebensoviel wert sei wie das gleiche Gewicht der Waren. Die Usotara wird bei solchen Waren, wo Stück für Stück ungefähr das gleiche Gewicht haben, nach den einzelnen Stücken (Kolli) berechnet; in anderen Fällen nach Prozenten vom Bruttogewicht oder auch für eine gewisse Gewichtseinheit vom Brutto-

gewicht. Wird außer der eigentlichen Tara auf das Nettogewicht noch etwas als Taragewicht vergütet, was namentlich bei außergewöhnlichen Verpackungen der Fall ist, so nennt man dies Supertara (Sopratara oder Extratara).

4. Gutgewicht ist ein Nachlaß am Gewicht, welchen die Großhändler von Kolonial- oder Drogueriewaren ihren Abnehmern mitunter bewilligen, um sie für den Abgang durch den Transport und für Ungenauigkeiten oder Unterschiede im Abwägen zu entschädigen. Das Gutgewicht beträgt gewöhnlich $^1/_2$ bis 2%, ist aber auf den verschiedenen Handelsplätzen, wo es noch üblich ist, sehr verschieden. Es wird meistens vom Nettogewicht berechnet; in Hamburg aber ausnahmsweise vom Bruttogewicht. Ausnahmsweise kommt außer dem Gutgewicht auch noch ein sog. Ausschlag besonders in Abzug. Derselbe ist ebenfalls eine Art Gewichtsvergütung.

5. Fusti 2c.: Abzüge, welche der Käufer dem Verkäufer im Preise der Ware macht für gewisse unbrauchbare oder unreine Bestandteile der Waren: Blätter, Stiele, Steine, Staub u. dergl. Derartige Abzüge verschwinden indessen mehr und mehr aus den Warenrechnungen. Lekkage ist namentlich im Seehandel dasjenige, was entweder durch Liegen oder beim Transport durch Auslaufen oder Verrinnen von Flüssigkeiten verloren geht. Für das Ausgelaufene wird von dem Warenempfänger gewohnheitsmäßig ein gewisser Abzug gemacht. Die Transportunternehmungen können für die Lekkage nicht verantwortlich gemacht werden. Besemschon ist das, was beim Entleeren der Ware aus Kisten oder Fässern am Holze hängen bleibt und ebenfalls einen unbedeutenden Abzug gestattet.

4. Kapitel: Formen des Warenhandels.

Unter Bezugnahme auf die oben gegebenen Einteilungen des Handels sollen in folgendem die wichtigsten Formen des Warenhandels eingehendere Betrachtung erfahren.

I. **Der Binnenhandel.** Binnenhandel nennt man mitunter den kontinentalen im Gegensatze zum überseeischen Handel. Richtiger ist es, unter Binnenhandel nur den inländischen Handel im Gegensatze zum internationalen (Ausfuhr-, Einfuhr- u. Durchfuhrhandel) zu verstehen. Der Binnenhandel hat nicht den großartigen Umfang und die Wichtigkeit im Welthandel, wie das überseeische Geschäft. Es ist auch im Binnenhandel immer nur ein kleiner Teil aller stattfindenden Einkäufe und Verkäufe in wirklich kaufmännischer Weise vollzogen. Eine Menge von landwirtschaftlichen und von Fabrikerzeugnissen, ferner die meisten Handwerksprodukte werden von den Produzenten direkt oder etwa durch Vermittlung des Kleinhändlers an die Konsumenten verkauft. Je weniger ausgebildet der Handel eines Landes ist, um so häufiger ist solcher direkter Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten. Während z. B. in England die Produzenten nicht mehr mit dem Verkaufe sehr beschäftigt sind, sondern den Kaufleuten den Betrieb überlassen, ist in Deutschland ein direktes Geschäft zwischen dem Produzenten und Konsumenten viel häufiger.

Die Konkurrenz der Geschäfte ist im Binnenhandel größer als im überseeischen Geschäft, vorzugsweise wegen des größeren Risikos, welches mit dem überseeischen Geschäft verbunden ist, und wegen der notwendigen größeren Erfahrung und Geschäftskenntnis, ohne welche das letztere unmöglich ist. Auf der anderen Seite hat freilich auch das Binnengeschäft, wenn es irgendwie ins Große getrieben werden soll, seine Schwierigkeiten. Sie liegen vor allem darin, daß im Binnenhandel der Kaufmann viel größere Anstrengungen machen muß und einen viel gründlicheren Einblick in das Wesen der Produktion und in die Bedürfnisse der Konsumtion haben muß, um dem Produzenten das Verkaufen an den Konsumenten und umgekehrt dem Konsumenten das Einkaufen beim Produzenten vollständig aus den Händen zu winden. Eine andere Schwierigkeit des Binnenhandels gegenüber dem Seehandel liegt darin, daß der Kaufmann im ersteren Falle in der Regel mit gebildeteren Menschenklassen zu thun hat und daher auch selbst für seinen Beruf eine gewisse sorgfältige Ausbildung bedarf.

Die Plätze, wo der große Binnenhandel vorzugsweise zur Blüte kommen kann, sind Seeplätze oder Inland-Stapelplätze. Es kommt auf den betreffenden Geschäftszweig an. Können Wareneinkäufe am besten an Seeplätzen stattfinden, um dann in das Binnenland verteilt zu werden, so ist auch der Seeplatz als Sitz des Geschäftes am meisten geeignet, bei anderen Fällen ist nicht der Ankaufsplatz der Waren der passendste Sitz des Geschäftes, sondern derjenige Platz, von welchem aus man einen Absatz am besten betreiben kann. Manche Plätze sind günstig für den Einkauf, andere sind günstig für den Verkauf. Ein Geschäft, welches auf einen weiten Absatzkreis rechnen muß, wird sich am besten möglichst nahe oder im Zentrum des Produktionsgebietes niederlassen müssen. Ein Geschäft dagegen, das nur auf einen kleinen Absatzkreis sich beschränkt, wird sich vorteilhafter im Zentrum des Absatzgebietes niederlassen. Sind die Produktionsgebiete oder Absatzgebiete zersplittert, so wird für den Sitz des Geschäftes bald das eine bald das andere wertvoller sein. Zur Berücksichtigung der Produktion und der Absatzgebiete tritt bei der Auswahl des Geschäftssitzes auch die Berücksichtigung der Transportgelegenheiten.

Unter Stapelplätzen versteht man die Zentralpunkte, an welchen eine Ware aus den Produktionsplätzen zunächst in den Handel kommt. Es ist begreiflich, daß der Warenbezug sich zunächst nach den Stapelplätzen wenden muß, um möglichst direkt zwischen Produktion und Konsumtion zu vermitteln. Die Stapelplätze bilden auch in der Regel die Preise der Stapelwaren.

II. **Das Platzgeschäft.** Unter dem Platzgeschäft versteht man jenen Handelsumsatz, wobei die Ware sich nicht von dem Orte, in welchem sie sich be-

findet, entfernt. Diese Unbeweglichkeit geht so weit, daß manchmal die Ware, ohne die Pack- und Lagerhäuser zu verlassen, mehrmals die Besitzer wechseln kann. Das ist freilich eine Entartung des Platzgeschäftes. Denn in diesem Falle verweilen die Waren längere oder kürzere Zeit in den Händen verschiedener Handeltreibenden, welche zwischen dem Produzenten und Konsumenten stehen. In der Regel wird dabei ebensoviel gewonnen als verloren, ohne daß die ganze Wirtschaft eine Bereicherung erfährt. Das Platzgeschäft ist an Stapel- und Seeplätzen entstanden, indem einzelne Geschäfte sich vorzugsweise dem Import, andere der Ausfuhr widmeten und zwischen diesen Verbindungsglieder auftraten, welche Waren von den Importeurs ankaufen, um an die Versender zu verkaufen und ihren Gewinn in den zeitlichen Preisunterschieden zu suchen. Wo das Platzgeschäft nicht in eine mehr dem Spiel ähnliche Spekulation entartet ist, erscheint es als Verbindungsglied von durch Arbeitsteilung getrennten, regelmäßigen Geschäften und kann es sich nur an den Stapelplätzen der Waren ausbilden, wo größere Massen von einer und derselben Warengattung zugeführt und versendet werden.

In dem entarteten Platzgeschäfte werden Käufe und Verkäufe über Waren abgeschlossen, ohne daß auf seiten des Käufers oder Verkäufers die Absicht besteht, das Geschäft zu verwirklichen; der ganze Zweck des Geschäftsabschlusses ist nur die schließliche Ausgleichung der Differenz zwischen dem vereinbarten Preise und dem Preise, der sich am Lieferungstage wirklich herausstellen wird.

III. **Das überseeische Geschäft.** 1. Wesen und Bedingungen. Das überseeische Geschäft ist nicht für den kleinen, nur für den großen Betrieb geeignet. Es finden innerhalb dieses Geschäftes noch wesentliche Unterschiede statt, je nachdem es nach solchen Ländern geht, welche mittels Dampfschiffen und Telegraphen mit Europa verbunden sind, oder nach solchen Ländern, mit welchen keine solche Transportbeziehungen bestehen. Während bei den Handelsverbindungen mit den erstgenannten Ländern die starke Konkurrenz bedeutende Gewinnste nicht leicht mehr zuläßt, ist die Aussicht auf solche bei der zweitgenannten Gruppe von Ländern noch vorhanden.

Eine wichtige Bedingung des überseeischen Geschäftes liegt darin, daß seine Unternehmungen ununterbrochene sein müssen. Wie es in dem sog. Platzgeschäft mit Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft ist, von einem zum anderen Artikel überzuspringen, so ist es im überseeischen Geschäft schwierig, von einem Platze zum andern sich zu wenden. Das richtige überseeische Geschäft besteht vielmehr in regelmäßig sich wiederholenden Unternehmungen.

Eine Arbeitsteilung im überseeischen Handelsgeschäft wird vor allem dadurch eingeführt werden müssen, daß das Einfuhrgeschäft vom Ausfuhrgeschäft getrennt wird. So giebt es z. B. mit den Vereinigten Staaten ein besonderes Tabaks- und ein besonderes Baumwollgeschäft, mit Ostindien ein besonderes Reis- und ein besonderes Theegeschäft, wobei die Ausfuhr wieder in anderen Händen liegt. Das gilt jedoch nur für das überseeische Geschäft nach solchen Ländern, deren Handel schon lebhaft entwickelt ist. Anders ist es in solchen Ländern, wo der Handel noch wenig entwickelt ist. Wenn man also nach Ländern der letzteren Art handelt, so wird man gut thun, das Geschäft auf alle in der bezüglichen Richtung überhaupt vorkommenden Artikel auszudehnen. Diese Unterscheidung hat ihren Grund in den einfachsten Regeln der Arbeitsteilung. Dort, wo der Verkehr überhaupt schon groß ist, muß sich sowohl die Arbeitskraft als das Kapital auf einzelne Teile beschränken; dort dagegen, wo der Verkehr noch unbedeutend ist, muß eine Arbeitskumulation stattfinden, es muß die ganze vorhandene Handelsgelegenheit ergriffen werden, um die Kapitalien und Arbeitskräfte des Geschäftes hinreichend ausnützen zu können. Zwischen Ländern mit hochausgebildetem Verkehr und jenen mit noch nicht entwickeltem Verkehr finden sich manche Zwischenstufen, die dann natürlich auch durch einen höheren oder geringeren Grad von Arbeitsteilung berücksichtigt werden müssen.

2. Der Seetransport insbesondere. Auch bei starkem Schiffahrtsverkehr ist es nicht leicht, für die verschiedenen Arten vou Transportwaren passende Schiffe zu finden. Dadurch wird vielfach der Seehandel in gewisse Richtungen gewiesen. Wo der Seeverkehr weniger lebhaft ist und in einzelnen Richtungen erst dem Handelszuge Bahn geschafft werden muß, führen die Frachtbedürfnisse zu einer Arbeitsvereinigung. Dann wird sich die Schiffahrt bald nach den Frachtbedürfnissen, bald umgekehrt die verschiedenen Handelszweige nach der vorhandenen Schiffahrtsgelegenheit richten müssen.

Bei manchen Zweigen des Seehandels sind bestimmte Eigentümlichkeiten der Fahrzeuge erforderlich, ebenso verlangen auch manche Richtungen des Seehandels besondere Fahrzeuge. Daher ist es in manchen Zweigen des Seehandels nötig, mit eigenen Schiffen den Transport zu besorgen. Hierbei sind die Preise der Fracht und die Preise der Waren immer nebeneinander und miteinander in Berechnung zu ziehen. Der Seehandel unterscheidet sich wesentlich vom Landhandel dadurch, daß bei letzterem seit Erbauung der Eisenbahnen die Transportpreise viel feststehender sind, während im Seehandel diese Preise je nach der Zahl der vorhandenen Schiffe und je nach der Menge der zu transportierenden Waren beweglich sind. Eine wirtschaftliche Mittelstufe zwischen diesen beiden Gegensätzen bildet der Handel nach solchen Ländern, wo regelmäßige Dampfschiffverbindungen bestehen und sich regelmäßige Transportgelegenheiten mit feststehenden Frachtpreisen bieten; ebenso auch im Landhandel diejenigen Transportwege, wo noch keine Eisenbahnen bestehen und deshalb bei Frachtunternehmungen über Frachtpreise und Transportbedingungen einzelne Verträge abgeschlossen werden müssen.

In der Regel steigen die Schiffahrtsgelegenheiten in gleichem Maße wie die Menge der zu transportierenden Waren sich vermehrt.

Wenn es auch für den im Inlande sich ergebenden Preis der Ware gleichgültig ist, ob die Einkaufspreise der Waren niedrig und die Schiffsfrachten hoch oder umgekehrt die Schiffsfrachten niedrig und die Warenpreise hoch sind, so ist das doch für das Risiko des ganzens Geschäftes keineswegs gleichgültig. Es macht einen großen Unterschied im geschäftlichen Risiko, ob die Schwankungen im kaufmännischen Gewinne hauptsächlich durch die Schiffsfrachten oder ob sie hauptsächlich durch die Warenpreise verursacht werden. Denn in den meisten Fällen ist die Möglichkeit einer Verbesserung oder Regulierung der Transportmittel eine ganz andere als die Möglichkeit einer Verstärkung der Produktion und Erweiterung der Einkaufsgebiete.

Bei dem innigen Zusammenhange von Warenpreisen und Schiffsfrachten kommt auch Gewicht und Umfang der Ware im Verhältnis zu ihrem Werte sehr in Betracht. Wenn Waren von großem Umfange und geringem Werte gehandelt werden, sind die Segelschiffe gesuchter, weil diese bei wohlfeilen Frachtsätzen hinreichenden Raum für die Waren bieten können. Für Waren geringeren Umfanges und von größerem Werte sind dagegen die Dampfschiffe gesucht mit höheren Frachtpreisen. Die Raschheit der Dampfschiffsbeförderung vermindert den Zinsverlust, welcher zwischen Einkauf und Verkauf dem Kaufmann an seinen Gütervorräten zugeht. Und zwar ist dieser Gewinn am Zinse in der Regel ein größerer, als der Unterschied zwischen den niedrigeren Frachtpreisen der Segelschiffe und den höheren Frachtpreisen der Dampfschiffe.

Auf die Preise der Waren des Seehandels wirken nicht allein die vorhandenen, sondern auch die erwarteten Schiffe, und zwar in dem Grade, als ihre Ankunft mehr oder weniger wahrscheinlich ist. Im allgemeinen richten sich die Schiffe mehr nach den Bedürfnissen der Warenbewegung als umgekehrt. Sofern die Schiffe überhaupt für alle Meere geeignet sind, werden sie in der Regel den Bedürfnissen des Warenhandels ihre Richtung anpassen. Doch giebt es hiervon Ausnahmen; denn die Schiffe mancher Nationen gehen nicht gerne aus den heimischen Gewässern.

In vielen Fällen ist für den Seehandel nicht allein die Größe, sondern auch die Qualität des zur Verfügung stehenden Schiffsraumes wichtig. Manche Waren, z. B. Thee, Indigo und dergleichen können nicht in alten und schlechten Fahrzeugen transportiert werden, welche vielleicht für Holztransport noch ganz vorzüglich sind.

Das Angebot von Schiffsräumen in Küstenfahrern kann auf den transatlantischen Güterverkehr keinen Einfluß nehmen, während umgekehrt Schiffe, die für längere Fahrt berechnet sind, auch wohl für den Küstentransport verwendet werden können. Für den Kaufmann sind, wie für den Schiffahrtsunternehmer, mehrere kleinere Schiffe nicht so vorteilhaft wie ein großes; für den Kaufmann hauptsächlich wegen der unvorteilhaften Stauung.

Wegen der innigen Verbindung des Seehandels mit der Schiffsfracht muß bei der ganzen Spekulation, bei jedem Ankaufe und Verkaufe von größeren Warenmengen immer auch die mögliche Frachtgelegenheit berücksichtigt werden. Daher kommt es, daß bei größeren Warenmengen, welche verschifft werden sollen, immer schon mit dem Einkaufe der Waren zugleich auch für den nötigen Schiffsraum zur Verfrachtung gesorgt werden muß, und daß der Geschäftsabschluß über den Warenankauf wie über die Verfrachtung Hand in Hand gehen muß. Freilich kann es unter Umständen auch vorteilhaft sein, den Abschluß der Fracht vor dem Kaufsabschlusse — oder umgekehrt — zu vollziehen.

Bei Einkaufsaufträgen im transatlantischen Handel ist es ratsam, eine äußerste Preisgrenze für Warenpreise und Fracht zusammen vorzuschreiben.

3. Kombination überseeischer Geschäfte. Die geographischen Eigentümlichkeiten, die verschiedenen Transportwege, die Produktions- und Handelsverhältnisse derjenigen Länder, welche bei gewissen Seereisen berührt werden, lassen es häufig als vorteilhaft erscheinen, wenn man Geschäfte, die sonst gar keine innere Verwandtschaft haben, mit einander kombiniert. Oft giebt die Berührung oder nur die Nähe mancher Länder mit gewissen Waren Veranlassung, daß man sie bei anderen Geschäften mit berücksichtige. Daraus folgt dann, daß Kaufleute einer Nation manchmal die Handelsgeschäfte einer andern Nation mitbesorgen.

4. Befrachtung der Schiffe. Die Befrachtung der Schiffe muß mit Berücksichtigung der zu transportierenden Waren vorgenommen werden. Deshalb muß schon bei der Wahl des Fahrzeuges seine Tauglichkeit, Größe und Qualität berücksichtigt werden. Den wichtigsten Anhaltspunkt für die Tragfähigkeit der Schiffe bildet die Messung, welche durch die Seebehörde vorgenommen wird. Aber selbst Schiffe von ganz gleicher Messung laden nicht immer die gleichen Warenmengen; so können in der Regel neuere Schiffe leicht etwas mehr tragen, als ältere bei gleichem Tonnengehalt.

Wenn für ein bestimmtes Geschäft bloß große Schiffe disponibel sind, welche ein Kaufmann nicht ganz befrachten kann, so müssen sich, wozu häufig Gelegenheit geboten ist, mehrere an der Befrachtung beteiligen. Hierzu ist aber notwendig, daß die von den verschiedenen Transportanten geladenen Waren auch eine solche geteilte Ladung gestatten. Wenn die zu ladende Warenmenge sehr klein ist, so ist es üblich, dieselbe einem anderen größeren Verfrachter als Beiladung zu übergeben. Manche Warengattungen erfordern ganz besondere Fahrzeuge, z. B. Bauholz; und für derartige Waren muß eine Prüfung des Schiffes durch den Verfrachter vorangehen.

Die Qualität der Schiffe hängt ab von dem Material der Schiffe, von ihrem Alter, von der Klassifikation durch die betreffenden Seebehörden, aber auch von der Tüchtigkeit der Bemannung. Letztere bleibt zu häufig ohne Berücksichtigung, weil viele Kaufleute, die Seehandel treiben, von der Technik der Seefahrt zu wenig verstehen.

Neben der Qualität des Schiffes ist auch sein Tiefgang zu berücksichtigen; denn eine Menge

Häfen sind nur Schiffen von gewissem Tiefgange zugänglich.

Die **Bauart** des Schiffes ist nur insofern für den Kaufmann von Bedeutung, als dieselbe auf die Schnelligkeit Einfluß nimmt. Über diese giebt eigentlich nur die Erfahrung hinreichende Aufschlüsse. Bei manchen Waren wird die Schnelligkeit des Schiffes sehr in Betracht gezogen werden müssen.

Die **mittlere Dauer des Transportes** ist für das Geschäft auch von Wichtigkeit. Bei Segelschiffen muß diese Dauer von vornherein auf einen größeren Spielraum berechnet sein.

Unterhandlungen über die Schiffbefrachtungen werden am besten nicht vom Kaufmann selbst, sondern in seinem Auftrage durch den Schiffsmakler geführt. An die Schiffsmakler wenden sich auch Schiffer und Reeder, so daß man bei den Schiffsmaklern Gelegenheit und Auswahl für Verfrachten findet. Die beim Abschlusse von Schiffsfrachtgeschäften üblichen **Frachtverträge**, sowie die **Konnossamente** müssen bei einer Betrachtung der Rechtsgeschäfte des Seehandels ihre Berücksichtigung finden. (Nach A. Lindwurm: Handelslehre.)

IV. Das Lieferungsgeschäft. Das Lieferungsgeschäft kommt nicht allein im Effektenhandel, sondern auch im Warenhandel sehr häufig vor. Es ist dann vorhanden, wenn es sich bei Kauf und Verkauf nicht um solche Waren, welche schon disponibel sind, sondern um solche, welche erst geliefert werden müssen, handelt. Es erfordert dies im Geschäfte eine größere Vorsicht als das Geschäft mit schon disponiblen Waren. Namentlich ist solche Vorsicht geboten bei jenen Waren, deren Preise lebhaften Schwankungen unterliegen. In diesem Falle erscheint das Geschäft als Spekulationsgeschäft. Die Hauptaufgabe desjenigen, der Lieferungsgeschäfte abschließt, liegt darin, die Preisverhältnisse der nächsten Zukunft vorauszusehen und nach den hierüber angestellten Schätzungen die Preisverhältnisse der Gegenwart zu benützen, zum Einkauf oder zum Verkauf. Da man zukünftige Preise nie mit voller Gewißheit vorausberechnen kann, haben die Lieferungsgeschäfte stets etwas vom Charakter des Spiels. Und zwar gewinnen sie diese Bedeutung vollständig, wenn der Spekulant ohne hinreichendes eigenes Kapital große Quantitäten kauft oder ohne eigenen Vorrat große Quantitäten verkauft (s. u.). Für derartige Lieferungsgeschäfte ist der Effektenhandel weit beliebter, als der Warenhandel. Das Lieferungsgeschäft bei Waren ist wieder verschieden, je nachdem es sich um solche Waren handelt, welche schon existieren, die aber erst ankommen müssen, oder um solche, deren Produktion noch ausständig ist. Das Lieferungsgeschäft mit solchen Waren, deren Ankunft noch bevorsteht, kommt vorzugsweise an Seeplätzen vor. Dabei ist der Einkauf mit keiner besonderen Spekulationsgefahr verbunden. Bei denjenigen Lieferungsgeschäften dagegen, wo die Ware vom Verkäufer erst infolge des Lieferungsgeschäftes beschafft werden soll, ist große Vorsicht nötig.

Die geringsten Gefahren sind mit dem Lieferungsgeschäfte dann verbunden, wenn es dem Verhältnis der Produktion zur Konsumtion möglichst nahe steht. Aber auch dann sind in manchen Artikeln noch bedeutende Unterschiede. So ist es etwas ganz anderes, ob man mit einem Landwirte über seine Getreide- oder Wollernten ein Lieferungsgeschäft abschließt, oder ob man mit einem Steinkohlenbergwerk ein Lieferungsgeschäft über eine Quantität Kohlen abschließt.

Bei dem **Abschlusse** der Lieferungsgeschäfte ist besondere Aufmerksamkeit bezüglich der Feststellung der Bedingungen notwendig. Das gilt namentlich für die Beschaffenheit der zu liefernden Ware. Manche Waren, deren Beschaffenheit sich nur schwer genau bestimmen läßt, eignen sich überhaupt nicht zu Lieferungsgeschäften oder nur unter vollkommen zuverlässigen und erprobten Geschäftsleuten.

Die **Spekulation** im Lieferungsgeschäft ist meist folgende: Häufig ist der Verkäufer beim Abschlusse des Geschäftes noch nicht Eigentümer der Ware, welche er verkauft. Er verkauft dieselbe vielmehr in der Hoffnung, daß er bis zum Tage der Ablieferung zu einem wohlfeileren Preise werde einkaufen können als zu dem, zu welchem er verkauft hat. Der Käufer auf Lieferung hat eine andere Meinung vom Gange des Preises. Er erwartet, daß der Preis bis zum Tage der Lieferung höher sein werde, als derjenige ist, um welchen er auf Lieferung gekauft hat. Im Lieferungsgeschäfte stehen also die Interessen der Parteien sich direkt gegenüber; was der eine gewinnt, muß der andere notwendig verlieren. Das Streben nach großen Gewinnsten hat es üblich gemacht, daß die Lieferungsgeschäfte über sehr bedeutende Quantitäten abgeschlossen werden. Gegenstände derartiger Käufe sind in der Regel solche, welche nach ihrer Natur wechselnde Preise haben und also ein offenes Feld für Vermutungen über ihren zukünftigen Preis bieten. Hierher gehören namentlich einzelne Landesprodukte, deren Preis nach den Ernteerträgen großen Schwankungen unterliegt: Getreide, Spiritus, Öl; aus gleichem Grunde die Baumwolle, auch manche andere Artikel, wie Talg, Petroleum. Häufig haben beide Parteien beim Abschluß derartiger Käufe gar nicht die Absicht, daß die Ware wirklich geliefert und übernommen werden soll und gehen auch gar nicht darauf aus, die Ware anzukaufen, sondern haben lediglich die schließliche Ausgleichung durch Bezahlung der Preisdifferenz in Absicht. In diesem Falle wird das Lieferungsgeschäft zum **Differenzgeschäft**.

V. Der Kleinhandel. Beim Kleinhandel ist der kommerzielle Schwerpunkt nicht im **Verkaufe**, sondern im **Ankaufe** zu suchen. Beim Einkaufe hat man diejenigen Waren zu beschaffen, die der Kreis der Konsumenten, auf welche der Laden berechnet ist, verlangt und diese Waren zu entsprechenden Preisen und in zusagenden Qualitäten zu beschaffen. Um gut einkaufen zu können, ist es notwendig, viel zu kaufen; nur bei größeren Quantitäten wird der Kleinhändler gegenüber dem Großhändler oder gegenüber dem Fabrikanten Gelegenheit zu vorteilhaften Geschäftsabschlüssen finden. Es wird dies um so leichter sein, je mehr sich das Ladengeschäft auf wenige Artikel beschränkt.

Beim Verkauf hat der Kleinhandel vor dem Großhandel den bedeutenden Vorzug voraus, daß die Kunden des Kleinhändlers ihm nicht mit jener geschäftsmäßigen Vorsicht, mit jenem sparsamen Handelsgeiste gegenübertreten, wie dem Großhändler seine Abnehmer. Der beim Kleinhändler einkaufende Konsument zieht bequemen Einkauf, große Auswahl, eleganten Laden gewöhnlich den billigeren Preisen, die er sich bei längerem Umherlaufen anderswo ausfindig machen könnte, vor. Für den Verkauf im Ladengeschäfte ist die Gewandtheit des Verkäufers von Wichtigkeit, denn dieselbe wird vom Konsumenten immer dann berücksichtigt, wenn zwischen Geschäften mit gleich guten Waren die Auswahl ist. Aber die geschäftliche Gewandtheit im Verkaufe an das Publikum ist doch für den schließlichen Ertrag des Geschäftes minder wichtig, als der Einkauf. Hat man gut eingekauft, so ist es rationell und anständig, auf den einmal angesetzten Verkaufspreisen zu bestehen und das im Publikum noch vielfach übliche Feilschen möglichst zu beseitigen.

Die Lage des Ladengeschäftes ist für den Verkauf auch nicht gleichgültig. Häufig aber kann man sich in Bezug auf eine mehr oder weniger vorteilhafte Geschäftslage täuschen. Das Publikum läßt sich keineswegs immer durch die Gunst der Lage verführen, von einem gewohnten Geschäfte abzugehen und sich einem neuen zuzuwenden.

Der Detailhandel pflegt die Waren häufig unverhältnismäßig zu verteuern und damit den Absatzkreis zu beschränken. Oft werden durch ihn die Wirkungen von Verminderungen der Produktionskosten ganz paralysiert. Merkwürdig ist die Verschiedenheit der Preiserhöhungen, welche die einzelnen Waren durch den Detailhandel erfahren. In Paris z. B. stellen sich diese Preiserhöhungen bei Milch, Butter und Käse auf 12—25 %, bei Früchten und Gemüsen auf 20—25 %, bei Kaffee 10 %, Thee 60 %, Mehl 50—100 %; während beim Zucker fast gar kein Gewinn mehr für den Detailhändler abfällt. Tritt in den Preisen der Waren eine Verwohlfeilerung ein, so kommt diese in der Regel dem Kleinhändler zu gut. Denn während der Großhändler keine örtliche Beschränktheit des Absatzes kennt und daher durch die Konkurrenz genötigt wird, bei einer Verwohlfeilerung des Produktes dasselbe auch wirklich billiger abzugeben, besteht für den Kleinhändler ein solcher Zwang nicht, weil das Publikum nicht so rasch den wahren Preis der Ware erfährt und aus Gewohnheit und Bequemlichkeit bei einem Detailgeschäft bleibt, ohne sich zu vergewissern, ob dasselbe nicht allzuviel auf den Preis der Ware daraufschlägt. Ein Hauptgewinn des Produzenten, der durch vermehrte Konsumtion herbeizuführende Mehrabsatz, wird ihm dadurch entzogen. Wäre der Detailhandel so organisiert, daß die Verwohlfeilerung eines Produkts auch gleich vom Publikum empfunden würde, so wäre die Wirkung ganz anders.

Der Kleinhandel hat die Eigentümlichkeit, daß sich ihm häufig Personen widmen, welche anstrengende Arbeit scheuen und auch bei unbedeutendem eignen Kapital, mit Hilfe des Kredits, hier lohnenden Erwerb zu finden hoffen. Das hat zur Folge, daß immer eine große Zahl von Detailgeschäften vorhanden sind, welche dem Bankrott entgegensteuern, aber auch gleich wieder durch ähnliche, schwankende Unternehmungen ersetzt werden.

VI. **Das Kommissionsgeschäft.** Unter dem Kommissionsgeschäft versteht man im Gegensatz zum Eigenhandel dasjenige Geschäft, wobei jemand die Befugnis erteilt wird, etwas im Namen eines Auftraggebers zu thun. Das Kommissionsgeschäft kommt im Wertpapierhandel wie auch im Warenhandel vor. Der beauftragte Kommissionär erhält für seine Bemühung eine Gebühr, welche Provision, mitunter auch Kommissionsgebühr genannt wird. Im Warengeschäft beträgt diese Kommissionsgebühr 1—2 %, in Manufakturwaren häufig noch mehr. Der Kommissionshandel ist infolge jener Erleichterungen entstanden, welche der Handel durch die Verbesserung des Kredits und des Transportwesens erfuhr. Seit der Einführung dieser Verbesserungen, namentlich des Wechselgeschäftes und der neueren Transportwerkzeuge, ist der Kaufmann nicht mehr genötigt, in Person an Ort und Stelle seinen Bedarf an Waren einzukaufen oder seinen Vorrat zu verkaufen. Er konnte vielmehr einmal vorhandene geschäftliche Verbindungen leicht brieflich fortsetzen und Waren durch seine Handelsfreunde einkaufen oder verkaufen lassen, während die Zahlungen dafür mit Leichtigkeit in Wechseln zu machen, respektive zu empfangen waren. So konnte der Kommissionshandel entstehen und sich immer mehr ausbreiten. Volkswirtschaftlich am wertvollsten ist das Kommissionsgeschäft für die Vermittlung zwischen dem Produzenten und seinem ersten Abnehmer als Einkaufs- oder als Verkaufskommission; obwohl es auch zwischen Kaufmann und Kaufmann vermittelnd eintritt.

Das Kommissionsgeschäft findet sich

1. im Warengeschäft als Einkaufs- und Verkaufskommission;

2. im Wechselgeschäft, wobei der Kommissionär ebenso wie der Bankier den Einkauf und den Verkauf, die Annahme und die Einziehung von Wechseln besorgt, acceptiert, trassiert und remittiert;

3. im Assekuranzgeschäft, wo der Kommissionär Assekuranzen entweder selbst übernimmt und sich die Prämie bezahlen läßt oder die Assekuranz durch jemand anderen besorgt und an diesen die Prämie bezahlt;

4. im Speditionsgeschäft, wo aber der Kommissionär Spediteur genannt wird.

Das Kommissionsgeschäft kann, obgleich es sich um die Ausführung geschäftlicher Aufträge anderer handelt, doch nicht ohne eine gewisse Grundlage von Kapital und Kredit betrieben werden, weil der Kommissionär oft in die Lage kommt, Vorschüsse auf Waren machen oder Zahlungen abwarten zu müssen.

Auch übernimmt er häufig seinem Auftraggeber gegenüber eine Garantie für die Erfüllung der mit anderen eingegangenen Verträge. Für diese Garantie kann er die sog. Delcredereprovision verlangen. Je größer das von ihm übernommene

Risiko ist, um so mehr erscheint sein Kapital und Kredit als eine ergänzende Vermehrung des Kapitals und Kredits seines Auftraggebers. Regel ist dies nicht; sondern gewöhnlich stellt der Auftraggeber dem Kommissionär für den Einkauf bare Mittel im voraus zur Verfügung. Oft kann sich der Kommissionär auch nicht auf das eigentliche Kommissionsgeschäft beschränken, namentlich dann nicht, wenn in diesem Geschäfte schon eine lebhafte Konkurrenz mit starker Kapitalanlage sich findet. Unter solchen Umständen wird der Kommissionär Veranlassung haben, entweder ein Lager zu halten oder gelegentlich seinem Konkurrenten durch Vorkauf den Rang abzulaufen oder den Käufern durch starken Kredit Erleichterungen zu bieten.

Die günstigste Gelegenheit zum Warenkommissionsgeschäft findet sich für den Einkauf an Plätzen, die an Kapitalien noch arm, aber doch gute Plätze für Einkauf vielfach bekannter Waren sind. Solche kapitalsarme Plätze oder vielmehr die an ihnen befindlichen Kaufleute sind häufig nicht im stande, Verkäufe für eigene Rechnung abzuschließen oder sonst Erleichterungen zu bieten. So wird z. B. der Getreidehandel in den Häfen des Schwarzen Meeres mit England sehr stark kommissionsweise betrieben.

Für kleine Geschäfte eignet sich der Kommissionsauftrag nicht, weil die Erledigung von kleinen Aufträgen ebensoviel Mühe verursacht, als die von größeren, so daß die Provision von kleinen Aufträgen den Kommissionär nicht hinreichend zur nötigen Sorgfalt veranlassen kann.

Ein Übelstand bei dem Kommissionsgeschäft sind die Kommissionsrechnungen, welche der Kommissionär, der ein Geschäft für den Kommittenten besorgt hat, dem letzteren ausstellt, und welche sehr häufig Gegenstand späterer Klagen über zu hohe Kostenansätze werden. In vielen Fällen wird es ratsam sein, auf eine spezifizierte Rechnung für das Kommissionsgeschäft zu verzichten und mit dem Kommissionär einen Preis zu vereinbaren, welcher alle Kosten und die Kommission zusammenfaßt. Die fortwährenden Klagen des Kommittenten über die zu hohen Kostenansätze in der Kommissionsrechnung werden den Kommissionär veranlassen, die Kosten in den Preis zu verstecken.

Wichtig ist es auch in dem Kommissionsgeschäft, mit den Kommissionären nicht häufig zu wechseln. Denn zu häufiger Wechsel läßt mit keinem Kommissionär in eine feste Stellung kommen. Je größer ein Geschäft ist, um so besser eignet sich dasselbe zur Erledigung durch Kommission.

Von der Ankaufskommission ist nicht allein rechtlich, sondern auch geschäftlich die Verkaufskommission oder Konsignation zu unterscheiden. In der Regel versteht man unter Konsignationsgeschäften diejenigen, welche ein Handelshaus in einer Seestadt treibt, indem es an sich Waren auf eigenen oder auf fremden Schiffen zum Verkaufe adressieren läßt und darauf Vorschüsse gewährt, gewöhnlich bis zwei Dritteile des Wertes der Waren. Um das Konsignationsgeschäft im großen Stile betreiben zu können, sind Verbindungen mit überseeischen Ländern und wegen der nötigen Vorschüsse auch ein größeres Kapital, als für gewöhnliche Kommissionsgeschäfte, notwendig.

Die Vorschüsse, welche von den Kommissionären in dieser Art von Geschäften gemacht werden, sind wichtig bei der Einfuhr von überseeischen Waren. Infolge seines Kapitalreichtums hat England das Konsignationsgeschäft sehr ausgedehnt und sich dadurch einen großen Zufluß der Produkte kapitalsarmer überseeischer Länder verschafft. Als Sicherheit hat der Konsignatar (d. i. das vorschußgebende Kommissionshaus) die Waren oder das ihnen vorausgeschickte Konossement, während der ausländische Verkäufer seinen Vorschuß durch Ziehen eines Wechsels auf das Kommissionshaus erhebt. Für den Vorschuß berechnet das Kommissionshaus Zins und eventuell auch Provision.

Um sich Konsignationswaren zu verschaffen, ist es vorteilhaft, wenn der Kaufmann die Schiffskapitäne in seine Interessen zieht und ihnen für ihre Bemühungen, welche ihnen die Konsignationswaren verursachen, Prämien zusichert.

Der Ausdruck Konsignation ist auch gebräuchlich für solche Waren, welche man den Schiffern zum Verkaufe mitgiebt.

Die Stapelplätze der Produktionsländer sind demnach das Gebiet, wo die Konsignationen wurzeln, und die Stapelplätze der Konsumtionsländer sind das natürliche Ziel, nach welchen die Konsignationen gerichtet sein müssen. An den Nebenmärkten ist das Konsignationsgeschäft immer ein gefährliches.

Auch die Gefahr und der Spekulationscharakter der Konsignationen ist sehr verschieden je nach den Waren. In solchen Artikeln, die nicht regelmäßig, sondern nur unter gewissen Umständen nach anderen Plätzen gehen, fehlt oft die Zeit zu festen Geschäften, so daß man, um die Gelegenheit zu günstigen Unternehmungen nicht zu versäumen, häufig sofort zur Abladung schreiten muß.

Eine wesentliche Bedingung für das Gelingen des Kommissionsgeschäftes ist, daß man zu Konsignataren rechtschaffene und gewandte Häuser wählt, weil es nicht leicht möglich ist, allzu genaue Vorschriften zu geben. Der Konsignierende, welcher die Waren einem anderen zum Verkaufe überläßt, kann ja die Absatzverhältnisse des fremden Landes, wo seine Waren verkauft werden können, nicht genau durchschauen und das schwankende Angebot und die bewegliche Nachfrage nicht in jedem Augenblicke richtig beurteilen. Wenn er daher will, daß der Konsignatar in seinem Interesse handelt, wird er ihm auch bis zu einem gewissen Grade freie Hand lassen müssen.

Bei manchen Artikeln, deren Absatz nur langsam und unsicher ist und mit welchen deswegen als mit eigenen Geschäften sich die Konsignatare nicht gerne einlassen, wird sich die Konsignation auch im kleinen rechtfertigen und lohnen. Namentlich wird der Kaufmann, welcher solche Artikel verkaufen will, den Ladengeschäften gegenüber von solchen regelmäßigen kleinen Konsignationen Gebrauch machen müssen. In diesem Falle nimmt die Konsignation das Wesen

einer Niederlage an. Dem Kleinverkäufer werden billigere Preise gestellt, unter welche er nicht herabgehen wird; für Kosten und Provision empfängt er einen gewissen Prozentsatz. Dieses Verfahren eignet sich jedoch eher für Fabrikanten, als für Kaufleute. Ein Geschäft, welches in Deutschland fast durchgängig in dieser Form behandelt wird, ist das Sortimentsgeschäft im Buchhandel. Der Sortimenter ist in der Regel der Konsignatar des Verlegers.

Das Kommissionsgeschäft ist notwendig auf eine immer zunehmende Spezialisierung angewiesen. Dies hat seinen Grund in dem Umstande, daß ein Kommissionsgeschäft noch mehr als ein anderes Geschäft auf die äußerste Rührigkeit und Sorgfalt in der Behandlung des Geschäftszweiges angewiesen ist. Sowie ein Kommissionshaus eigene Unternehmungen machen würde, könnte es schon deshalb die Interessen seiner Geschäftsfreunde nicht mit der gehörigen Sorgfalt wahrnehmen. Es ist freilich sehr schwer für einen gewandten Kaufmann, sich aller eigenen Geschäfte zu enthalten und bloß immer im Auftrage anderer zu arbeiten. Das Kommissionsgeschäft ist auch in besonders hohem Grade auf den Gebrauch ausgedehnten Kredites angewiesen. Damit aber diese Kreditgewährung nicht allzu gefährlich wird, müssen die Kredite mit besonderer Vorsicht behandelt werden.

VII. **Das Unterhändlergeschäft.** Dieses Geschäft besteht in der gewerbsmäßigen Vermittlung von Geschäftsabschlüssen zwischen anderen. Ein Teil des Unterhändlergeschäfts, das sogenannte Maklergeschäft, ist in vielen Ländern durch handelsgesetzliche Bestimmung auf eigens angestellte Makler beschränkt. Die Makler sind nicht selbst Käufer oder Verkäufer, aber sie haben Käufer und Verkäufer hinter sich und vertreten deren wirtschaftliche Anschauungen. Sie brauchen deshalb kein eigenes Kapital; aber sie müssen als solid und zuverlässig bekannt sein. Wenn die Makler hinreichende Erfahrung und Geschäftskenntnis haben, um die Stimmung der Käufer und Verkäufer sicher wiederzugeben, so sind sie für alle Geschäftszweige vorteilhaft. Die Fähigkeiten, welche für das Maklergeschäft notwendig sind, sind so ziemlich dieselben wie die zum Betrieb eines eigenen Geschäftes erforderlichen. Der Abschluß des Geschäftes und die rechtliche Bekräftigung durch Ausstellung der Schlußnoten ist nur eine äußerliche Aufgabe; aber die Makler sind nicht bloß Vertrauenspersonen, welche Aufträge besorgen, sondern sie verfolgen auch die höhere Aufgabe, Angebot und Nachfrage in Zusammenstellung zu bringen. Soll der Makler erfolgreich wirken, so muß ein Geschäftsverkehr am Platze bereits bestehen. An kleinen Plätzen ohne bedeutenden Verkehr kann auch das Maklergeschäft keine Ausdehnung bekommen. Vom Agenturgeschäft unterscheidet sich das Maklergeschäft dadurch, daß das erstere nicht so streng an einen Platz gebunden ist. Die Agentur hat hauptsächlich die Warenversendung zum Gegenstande ihrer Aufgabe. Auch widmen die Agenten ihre Thätigkeit nicht so sehr wie die Makler dem ganzen Geschäftspublikum, sondern meistens bloß einem oder wenigen Käufern, die nicht miteinander konkurrieren.

Der Makler muß ausgedehnte Beziehungen zu den für ihn wichtigen Geschäftskreisen unterhalten und immer diejenigen Möglichkeiten klar stellen, von welchen seine Geschäfte abhängen, und sie denjenigen Kaufleuten, zwischen welchen er Geschäfte abschließen möchte, vorführen. Die vorbereitende und einleitende Geschäftsthätigkeit des Maklers äußert sich in dem sog. conto finto, d. h. in der Berechnung aller derjenigen Punkte, welche bei einem vorgeschlagenen oder beabsichtigten Geschäfte zu berücksichtigen sind. Nicht nur seine ihm äußerlich aufgetragenen Pflichten, auch das eigene Interesse veranlassen den Makler zur Unparteilichkeit. An vielen Orten ist es üblich, daß der Makler immer das Interesse des Käufers vertritt. Wenn überhaupt eine Bevorzugung stattfinden soll, so ist auch die Bevorzugung des Käufers richtiger als jene des Verkäufers. Prinzipiell aber ist es richtiger, wenn der Makler vollkommen unparteiisch die Interessen beider Teile im Auge hat. Eine häßliche Seite des Unterhändlergeschäftes ist die mit diesem Geschäfte fast notwendig verbundene Zudringlichkeit. Sie wird veranlaßt durch das bei vielen Geschäften unumgängliche Feilschen, welches, wo Geschäfte durch Unterhändler abgeschlossen werden, sich in der Person des Unterhändlers konzentriert.

Ein eigener Zweig des Unterhändlergeschäftes ist die Schiffsagentur oder Schiffsmaklerei. Sie vermittelt zwischen den Reedern und den Warenversendern, beredet mit beiden Teilen die Bedingungen der Fahrt und sucht den Frachtvertrag abzuschließen. Der Schiffsmakler muß hierzu diejenigen Gelegenheiten zu Unternehmungen kennen, welche sich in dem Hafen, wo er sich befindet, darbieten. Überdies muß er auch die Schiffahrtsgelegenheiten und Frachtbedürfnisse jener Plätze kennen, mit welchen Schiffsverkehr getrieben wird. Eine gewisse Kenntnis der Schiffahrt, des Schiffsbaues und der Warenkunde sind gleichfalls Bedingungen der Schiffsagentur.

Die Assekuranzmaklerei hat zur Aufgabe den Abschluß von Assekuranzverträgen zwischen Versicherern und Versicherten. Sie ist das einfachste und leichteste unter allen Maklergeschäften.

VIII. **Der Hausierhandel.** Der im allgemeinen mit ungünstigen Augen angesehene Hausierhandel hat gewiß einen Teil der Schattenseiten, die ihm anhaften, dadurch erhalten, daß er von vornherein mit ungünstigen Vorurteilen verfolgt wurde und von der öffentlichen Meinung niedergehalten war. In der Folge mußten sich Mißbräuche einschleichen, welche gewisse polizeiliche Vorsichtsmaßregeln notwendig machten. Der Hausierhandel ist ein mühsames und nicht sehr lohnendes Geschäft, welches seine Angehörigen dafür einigermaßen durch den Reiz entschädigt, welchen eine vagabundierende Lebensart für manche Menschen hat. Für den Handel im ganzen leistet der Hausierhandel doch manche nützliche Dienste, indem die Hausierer gewissermaßen als unbezahlte Kommis und Reisende für den Kauf-

mann seine Waren absetzen, von ihren eigenen Interessen dazu getrieben. Freilich wendet man mit Recht gegen den Hausierhandel ein, daß er den Verkehr mit schlechten Surrogaten, mit verfälschten Waren, mit verbotenen schädlichen Stoffen befördere. In vielen Fällen können sich zwar die Konsumenten sehr schlechter Waren erwehren, oft aber bleibt ihnen die Beschaffenheit der Ware längere oder kürzere Zeit unbekannt; jedenfalls haben sie dieselbe, wenn sie sich als unbrauchbar erweist, bereits bezahlt. Ein anderer Einwurf, der dem Hausierhandel gemacht wird, behauptet, daß er dem Diebeshehler- und Gaunergewerbe als schützender Deckmantel diene. Auch das ist leider nicht selten der Fall. In neuerer Zeit ist durch Verbesserung der Verkehrsmittel, welche es der Landbevölkerung leicht machen, in die Städte zu kommen, das Gebiet des Hausierhandels vielfach eingeschränkt worden. Wenn vorzugsweise die Geschäfte der kleinen Landstädte gegen den Hausierhandel eifern, so verdient doch hervorgehoben zu werden, daß gerade diese kleinen Geschäfte auch dem Publikum sehr viel abgelagerte, unbrauchbare Waren anbieten.

Daß selbst in hochentwickelten Wirtschaftszuständen der Hausierhandel für gewisse Waren Wert hat, zeigen die Hausierer in großen Weltstädten, namentlich für den Detailverkauf von Lebensmitteln. In Paris gab es schon im Jahre 1862 gegen 12000 umherziehende Detailverkäufer von Lebensmitteln.

IX. Der Handel auf Messen und Märkten.

1. **Allgemeines.** Da die Arbeitsteilung den Produzenten und den Konsumenten, das Angebot und die Nachfrage nicht allein geschäftlich, sondern auch räumlich zu trennen pflegt, so muß, wenn Angebot und Nachfrage sich treffen sollen, ein Platz gefunden werden, wo die beiden sich wieder zusammenfinden. Da ferner die Produzenten darauf angewiesen sind, ihre Zeit mit der Produktion und nicht mit Umhersuchen nach Absatz auszufüllen, müssen auch gewisse Zeitpunkte feststehen, zu welchen das Angebot darauf rechnen kann, die Nachfrage an dem bestimmten Platze zu finden und umgekehrt. Diesen Zwecken entspricht die uralte Einrichtung von **Märkten** und **Messen**. Dieselben unterscheiden sich, je nachdem sie einen größeren oder kleineren Kreis von Käufern und Verkäufern anziehen; je nachdem sie in längeren oder kürzeren Zeiträumen Käufer und Verkäufer zusammenbringen und je nachdem sie mit mehr oder weniger einzelnen Gegenständen des Handels sich beschäftigen.

2. **Wochenmärkte.** In den kleinsten Kreisen des Handelslebens erscheinen Wochenmärkte. Diese haben ihre Funktion in den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Da die Dorfschaften und die Kleinstädte für ihre ganze Umgebung die einzigen Versorgungsplätze für gewerbliche Produkte sind, so wurden sie auch zu Sammelpunkten und Bezugsquellen für die Industrieprodukte, deren die ländliche Bevölkerung bedarf. Die Zeiträume, in welchen derartige Märkte abwechseln, werden bestimmt durch die Dauerhaftigkeit der wichtigsten Handelsartikel. Die Märkte mit Lebensmitteln müssen innerhalb gewisser Zeiträume sich wiederholen, damit die Lebensmittel nicht verderben. Daher sind die wöchentlichen Wiederholungen der Märkte üblich geworden. Trotz ihrer Wiederholung machen es die Wochenmärkte doch notwendig, daß die Bewohner der Städte ihren Nahrungsmittelbedarf für mehrere Tage zusammenbeschaffen oder daß Mittelspersonen eintreten, welche das für sie besorgen. Solche Mittelspersonen finden sich in den Vertretern des Viktualienhandels, welche sich für den Dienst, den sie der städtischen Bevölkerung dadurch erweisen, daß sie von einem Wochenmarkte zum andern die Ansammlung der notwendigen Vorräte für sie besorgen, etwas höhere Preise bezahlen lassen. Mittelspersonen sind es auch, welche den Landwirten ihre kleinen Vorräte abkaufen, dieselben sammeln und diese größeren Vorräte entweder an Kommissionäre in die Stadt schicken oder selbst zu Markt bringen.

Die Verhältnisse der modernen Großstädte, deren gewaltige Bedarfsmenge nicht mehr durch die Produktion der nächsten Umgebung allein gedeckt werden kann, und die deshalb eines Zwischenhandels bedürfen, haben den Wochenmärkten ein Ende gemacht. Die Gegenwart findet das beste Mittel gegen Teuerung der Nahrungsmittel in einer geschäftsmäßigen Ausbildung des Viktualienhandels, welche durch die verbesserten Verkehrsmittel gefördert wird. Eine derartige Ausbildung dieses Handels fordert auch Trennung von Groß- und Kleinhandel. Es entstehen dabei für den Großhandel Zentralmärkte, wo durch Kommissionäre oder Marktbeamte im großen verkauft, manchmal versteigert wird. Die Käufer bei diesen Engrosverkäufen sind entweder die Detaillisten oder Zwischenhändler.

3. **Jahrmärkte.** Ausgedehnteren Kreisen des Angebotes und der Nachfrage dienen die Jahrmärkte. So lange die industriellen Gewerbe sich nur an einzelnen Punkten des Landes in großen Zwischenräumen verbreitet fanden, und so lange der Verkehr der Bevölkerung wenig entwickelt und durch zahllose Schwierigkeiten gehindert war: so lange mußte der Absatz und die Befriedigung des Bedarfs mangelhaft sein, weil sich beide nicht finden konnten. Das Warenangebot war keineswegs überall im stande, die Nachfrage aufzusuchen, weil in den Zeiten, wo sich die Jahrmärkte ausbildeten, die Verkehrswege unsicher waren und die Handelsware zahllosen Gefahren ausgesetzt war. Aber selbst in rohen Zeiten und unkultivierten Ländern gab es und giebt es heute noch manche Orte und Zeitpunkte, wo entweder unter dem Schutze der Religion oder unter politischem Schutze ein zwar vorübergehender, aber wohlgeschützter Friede auch den Handel und Verkehr begünstigte. Solche Marktstätten konnten sich an jenen Plätzen ausbilden, wo größere religiöse Feierlichkeiten eine zahlreiche Volksmenge zu gewissen Zeiten versammeln. So bildete sich an Wallfahrtsorten u. dergl. die Gewohnheit aus, mit religiösen Diensten und Gebräuchen auch den Handel zu verbinden. Die Käufer wissen, daß sie in gewissen Zeiten an dem Marktplatze eine große Auswahl von Waren finden, die Verkäufer wissen, daß

sie Absatz finden, und die betreffenden Marktplätze mußten in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse diese Interessen der Käufer und Verkäufer in jeder Weise berücksichtigen. Die politische Obrigkeit mußte bei einiger Einsicht dieses geschichtlich gegebene Verhältnis würdigen und auszubilden suchen, und nach und nach wurde auch für andere bestimmte Orte und Tage ein Marktfrieden verkündigt; nach und nach wurde es eine allgemeine Einrichtung, daß in Städten und größeren Dörfern jährlich zu gewissen Zeitpunkten Märkte abgehalten wurden.

Wenn nun auch die Ausbildung des heutigen Verkehrs und Handels solche Jahrmärkte als überflüssig erscheinen läßt, sind sie doch durch die Gewohnheit noch lange über ihre Zeit hinaus erhalten geblieben. Es sind verschiedene Gründe, welche dieses Fortleben der Jahrmärkte auch in der Gegenwart noch begreiflich erscheinen lassen: einesteils die Gewohnheit der Landbevölkerung, welche von der reichen Auswahl und der zwar mittelmäßigen, wenn nicht schlechten Ware bei scheinbar wohlfeilem Preise angezogen wird; auch die im Laufe der Zeit herangezogenen Interessen mancher Städtebürger und dergleichen.

Die Wichtigkeit der Jahrmärkte ist abgestuft teils nach der Größe derjenigen Orte, wo sie stattfinden und welche den nächsten Absatzkreis der Markthändler darstellen, teils auch nach der größeren oder geringeren Entfernung, aus welcher sich Verkäufer und Käufer zusammmenfinden müssen. Je kleiner diese Entfernungen sind, um so mehr finden sich Konsumenten und Produzenten zu dem Geschäfte ein.

Wie die Wochenmärkte, sind auch die Jahrmärkte durch die Verbesserung der Verkehrsmittel zu einem guten Teile überflüssig geworden. Die persönliche Anwesenheit der Verkäufer an der Verkaufsstelle wird immer weniger wichtig, und ebenso brauchen auch die Einkäufe nicht mehr so zusammengedrängt zu werden wie ehedem.

Für kleinere Orte wird aber das Marktwesen immer noch eine gewisse Wichtigkeit behalten. Schon deshalb, weil an kleineren Orten eine bedeutende Ausbildung des Handels, eine lebhafte Konkurrenz, reichhaltige Warenlager nicht möglich sind. An solchen Orten erlaubt die unbedeutende Nachfrage nicht, für die selteneren Einkäufe große Warenlager zu halten; wohl aber kann der Bedarf eines ganzen Jahres, wenn man ihn zusammendrängt, ein paar Tage lang ein lebhafteres Geschäft erzeugen.

4. Spezialmärkte. Für manche Waren sind Spezialmärkte nicht ohne Bedeutung, nämlich dann, wenn es sich um eine periodische Produktion oder um periodische Bedürfnisse handelt. Der letztere Fall ist z. B. gegeben bei den an manchen Orten stattfindenden Christmärkten. Der erstere Anlaß ergiebt sich häufig bei Naturprodukten, für welche deshalb je nach den Produktionsverhältnissen der Orte und Landschaften Spezialmärkte nicht selten sind. Getreidemärkte, welche in den Mittelpunkten von Ackerbaudistrikten vordem wichtig waren, sind durch die Eisenbahnen und die Ausbildung eines Getreidehandels in großem Stile weniger wichtig geworden. Wollmärkte, welche namentlich in den östlichen Provinzen Deutschlands üblich sind, haben heutzutage mehr Nutzen als Ausstellungen dieses Produktes, als für den eigentlichen Verkehr. Dieser wird durch direkte Verbindungen der Kaufleute mit den größereren Schäfereien ebensogut und weniger geräuschvoll als auf den Märkten besorgt. In ähnlicher Weise kommen für manche andere Landesprodukte solche Spezialmärkte vor: für Hopfen, Flachs rc.

Am wichtigsten und wohl auch heute noch unentbehrlich sind Viehmärkte, weil hier die Handelsware im ganzen Lande verstreut produziert wird und auch die Nachfrage danach im ganzen Lande sehr zersplittert ist, während es doch für die Käufer äußerst vorteilhaft ist, eine möglichst große Auswahl zu haben. Es ist gerade bei diesem Handelsgegenstande notwendig, daß zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Plätzen das Angebot eine möglichst reichliche Auswahl darbiete, weshalb Viehmärkte selbst in entschiedenen Handelsländern, z. B. in England, ihre Bedeutung auch heute noch haben.

5. Messen. Manche Märkte sind in der Verkehrsgelegenheit begründet: in periodisch eintretender Anschwellung und Abnahme des durch natürliche Verhältnisse gebotenen Warenzugs. Namentlich ist dies der Fall, wo die Waren zu Schiffe beigebracht werden, insbesondere im Flußverkehr, ferner wo die Wege des Landes nur zu manchen Zeiten für den Transport geeignet sind, oder wo wegen der Gefahren des Transportes Karawanenhandel stattfindet. Die Ankunft der in größeren Massen auftretenden Fahrzeuge und Transporttiere ruft dann notwendig eine Art Markt hervor. So insbesondere bei den Wallfahrten, welche schon, um die in großer Zahl eintreffenden Reisenden mit dem Nötigen zu versorgen, auch eine gewisse Zufuhr verlangen. So ist Mekka in Arabien, Hurdwar in Ostindien durch seine Wallfahrten zu einem wichtigen Meßplatze geworden. Auch in den christlichen Ländern sind manche größere Jahrmärkte kirchlichen Ursprungs. Alle derartigen Märkte werden als Messen bezeichnet. Auch sie sind, wie die übrigen Jahrmärkte und wie die Wochenmärkte, durch die Fortschritte der Transportmittel und durch die Ausbildung des Kredites heutzutage von viel geringerer Wichtigkeit. Manche ehedem berühmte Messen sind vollständig überflüssig geworden, z. B. die Messe von Sinigaglia, die Messe von Beaucaire und andere. Die wichtigsten europäischen Messen haben heutzutage noch die osteuropäischen Länder, so die berühmte Messe von Nischnij-Nowgorod und die Messe von Usundschowa in der Türkei. In Deutschland sind jene Messen wichtig geblieben, welche mit den östlichen Ländern in nächster Beziehung stehen: Leipzig und Frankfurt an der Oder, während die ehedem hochberühmten Messen in Frankfurt am Main, in Braunschweig oder gar in Naumburg sehr zurückgegangen sind. Jene Messen, die sich überhaupt erhalten haben, sind aus einer Anhäufung von Warenvorräten immer mehr zu freien Industrieausstellungen, zu Abrechnungs- u. Börsen-

tagen geworden. Mancherlei Umstände ließen die Abwicklung und Ausgleichung geschäftlicher Beziehungen durch die Messen besonders vorteilhaft erscheinen. So bei der deutschen Buchhändlermesse in Leipzig, wobei der ursprüngliche Zweck eines wirklichen Warenumsatzes in das Geschäft einer großen Generalabrechnung übergegangen ist und wo nebenbei auch die Zusammenkunft der Interessenten zur Ausstellung von manchen Artikeln, zu Besprechungen über gemeinsame Angelegenheiten benützt wird.

Es konnte auch die Bedeutung der verschwindenden Messen nicht auf die sogen. Industriebörsen übertragen werden. Solche Industriebörsen wurden seiner Zeit an manchen Orten ins Dasein gerufen, konnten aber keinen Boden gewinnen.

Der Besuch der Messen seitens der Industriellen hat für diese den Vorteil, ihnen den leichteren Verkauf fehlerhafter Ware zu ermöglichen; aber er bringt den Produzenten auch mit dem Konsumenten und dem Detailhändler in nähere Berührung, wobei jener leichter auf einzelne Mängel in der Produktion aufmerksam gemacht wird. Wird die fehlerhafte Ware als solide verkauft, so ist dies freilich kein Vorteil der Messe, sondern einfach Betrug; wird dagegen die fehlerhafte Ware als solche bezeichnet, so ist der Verkauf derselben nicht notwendig an die Messe gebunden. Ein Kommissionär kann dafür ebenso leicht Absatz bieten, als die Messe. Ebenso kann auch der Agent oder Kommissionär die Funktion eines Kritikers der Ware ausüben.

5. Kapitel:

Die Hauptzweige des Warenhandels.

Unterscheidet man den Warenhandel nach den wichtigsten Warengruppen, so ergeben sich etwa folgende Hauptzweige desselben:

I. **Der Landesproduktenhandel.** Er beschäftigt sich mit den Bodenprodukten des eigenen Landes und bringt dieselben, in der Regel ohne technische Veränderungen, auf den Markt. Nur ausnahmsweise finden bei einzelnen Waren vorbereitende technische Thätigkeiten statt. Im Landesproduktenhandel wird noch ein großer Teil der Waren direkt vom Produzenten an den Fabrikanten oder an den Konsumenten, ohne Vermittlung des Kaufmanns, abgesetzt. Ein selbständiger Handel mit Landesprodukten macht erst bei höherer Wirtschaftsentwicklung die Städte zu Stapelplätzen derselben. Kreis- und Provinzialstädte, die für den Handel günstig gelegen sind, werden zu Mittelpunkten, wo sich die Landesprodukte, welche die Umgebung liefert, ansammeln, und von wo dieselben nach den anderen Landesteilen, die ihrer bedürfen, geschafft werden oder nach den großen Handelsplätzen kommen, um nach dem Ausland exportiert zu werden. Mit den europäischen Landesprodukten konkurrieren schon vielfach landwirtschaftliche Produkte überseeischer Länder, zu Welthandelsartikeln geworden (z. B. amerikanisches Getreide und Fleisch; australische Wolle). Die einzelnen Unterabteilungen des Landesproduktenhandels sind:

1. Der Getreidehandel; befaßt sich mit den gewöhnlichen Getreidearten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz; auch mit Mehl und Hülsenfrüchten. Er kann Export-, Import- oder Transithandel sein; auch bloßer Binnenhandel. Letzteren treiben die mittleren und größeren Grundbesitzer, Müller, auch eigene Getreidehändler.

Die Schwankungen der Getreidepreise erscheinen als hochwichtig, wenn man bedenkt, daß das Getreide dem gleichmäßigsten, jeden Tag wiederkehrenden Bedürfnis des Menschen dient und die Schwankungen seines Preises tief nicht nur in das wirtschaftliche, sondern in das ganze sittliche und gesellschaftliche Leben der Menschheit eingreifen. Jahr für Jahr ist es der günstige oder ungünstige Ertrag der Ernte, welcher Preisunterschiede verursacht. Ist das Ergebnis eine Mittelernte, so werden sich auch Mittelpreise gestalten; bei vorzüglichen und schlechten Ernten dagegen weichen, wenn die Nachfrage gleich bleibt, die Preise nicht bloß in demselben Grade, wie das Ernteergebnis gegen die Mittelerträge, sondern noch weit stärker von den Mittelpreisen ab. Neben den zeitlichen Schwankungen der Getreidepreise zeigen sich auch die etwas geringeren räumlichen Unterschiede. Wohlhabende, gewerbreiche und handelsthätige Länder haben höhere, reine Agrikulturländer schlechtere Preise. Jede Verbesserung der Kommunikationsmittel gleicht die Preisdifferenzen aus. Dies zeigt jede Vergleichung der Preisdifferenzen früherer Zeit mit denen der Gegenwart.

Zeitliche Preisschwankungen des Getreides zeigen sich auch in weit kürzeren Perioden als in der eines Jahres, in den verschiedenen Monaten. Im Juli und August, manchmal schon im Juni, treten die bedeutendsten Änderungen ein, weil in dieser Zeit das Ernteergebnis sich ungefähr voraussehen läßt.

Der Getreidehandel ist derjenige Zweig des Landesproduktenhandels, welcher Zeitgeschäfte besonders lebhaft werden ließ. Dabei zerfällt das Jahr gewöhnlich in mehrere Spekulationstermine. In Berlin z. B. wird vom Frühjahr auf den Herbst und vom Herbst zum Frühjahr spekuliert. Die Schätzungen, welche die verschiedenen Spekulanten über den künftigen Preisstand anstellen, pflegen sich meistens untereinander zu korrigieren, so daß sie durchschnittlich von der Wirklichkeit bestätigt werden.

Zwischen den einzelnen Fruchtarten hat sich eine ständige Preisverschiedenheit ausgebildet, auf dem verschiedenen Nähr- und Nutzwert derselben beruhend.

2. Der Wollhandel hat seine Hauptplätze in denjenigen Ländern, welche vorzugsweise Schafzucht treiben; in Europa: Deutschland, Spanien, England, Frankreich, Österreich, Rußland, Belgien. In allerneuester Zeit ist der europäischen Wollproduktion durch die außereuropäischen Länder eine bedeutende Konkurrenz erwachsen.

3. Der Weinhandel. Eigentümlichkeiten: Die Ware ist sehr reich an Sorten; innerhalb der einzelnen Sorten haben selbst die verschiedenen Jahr-

gänge verschiedenen Wert. Die Spekulation hat nicht allein auf die vorhandene Ware zu achten, sondern auch auf die zu erwartende Produktion. Diese ist höchst zweifelhaft; der Wein ist mehr als ein anderes Produkt von Launen der Natur abhängig, in Bezug auf Quantität und Qualität. Ein das Geschäft erschwerender Umstand liegt in der argen Ausdehnung, welche die Weinverfälschung heutzutage genommen hat. Stapelplätze für den Weinhandel finden sich stets im Zentrum oder in der unmittelbaren Nähe der wichtigsten Produktionsgebiete. Der Weingroßhandel ist auf eine gewisse Spezialisierung in der Weise hingewiesen, daß der Weingroßhändler jedenfalls mit den Produzenten eines Weingebietes direkte Verbindungen unterhält und in dem Handel mit den betreffenden Sorten den Schwerpunkt seines Geschäftes sucht. Der Absatz an die Kleinverkäufer, die Wirte ꝛc., hat ununterbrochen mit der lebhaftesten Konkurrenz zu kämpfen und ist deshalb keine leichte Aufgabe. Da selbst die solideste Ware des Großhändlers durch den Detailverkäufer verschlechtert werden kann und darunter der Absatz leiden muß, ist der Großhändler immerfort genötigt, neue Abnehmer aufzusuchen. Das Institut der Reisenden hält sich deshalb in dieser Branche mit besonderer Zähigkeit.

4. Der Tabakhandel beschäftigt sich sowohl mit dem Rohprodukte als auch mit den Tabakfabrikaten. Ein charakteristisches Merkmal hat er in seiner starken Beeinflussung durch Steuermaßregeln (Monopol in einer Reihe von Staaten).

5. Der Ölhandel. Er ist Binnenhandel, kämpfend mit einer starken Konkurrenz der durch den Kolonialhandel importierten außereuropäischen Öle.

6. Handel mit Sämereien. Hier wird teils Futtersaat, wie Kleesaat u. s. w., teils Ölsaat, teils auch Gewürzsaat oder Gemüsesämereien gehandelt. Den Handel mit Blumensamen vermitteln die Kunstgärtner; den Handel mit Waldsämereien Kaufleute und Förster.

7. Hopfenhandel. Eine Spezialität jener Länder, in welchen starke Bierproduktion stattfindet.

8. Spiritushandel. Hat seine Stapelplätze in Gegenden mit starkem Kartoffelbau.

II. **Der Viehhandel.** Der Handel mit Nutztieren ist sowohl als Binnenhandel, wie als Aus- und Einfuhrhandel in allen Ländern ungemein wichtig. Die Ausstattung der Länder mit Tieren ist sehr verschieden; der Verbrauch an Fleisch aber fast überall in Zunahme. Die Standorte der Viehzucht werden bestimmt durch die Haltbarkeit und die Transportfähigkeit der Viehprodukte nach den Konsumtionsplätzen. Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes lassen immer den Viehstand, namentlich den Bestand an Milch- und Schlachtvieh zunehmen; dagegen werden solche Tiere, welche Fleisch und andere Rohstoffe als Handelswaren abgeben, nicht in gleichmäßigem Maßstabe mit der zunehmenden Kultur vermehrt, weil die Ernährung solcher Tiere bei dichter Bevölkerung zu teuer wird. Daher kommt es, daß diejenigen Länder, welche Tiere und Tierprodukte exportieren, die dünn bevölkerten Flachländer sowohl in Europa, als auch namentlich in Südamerika sind. Die Preisschwankungen sind beim Vieh ziemlich bedeutend und werden teils durch die verschiedene Aus- und Einfuhr veranlaßt, teils auch durch den Ausfall der Ernten, der auf die Vermehrung oder Verminderung des Viehstandes bedeutenden Einfluß nimmt.

Der Handel mit Fleisch, frischem und zubereitetem, ferner mit Fett, Schinken u. dergl. hat in neuerer Zeit durch die verbesserten Verkehrsmittel, welche raschen Fleischtransport gestatten, sehr zugenommen. Schon tauschen die verschiedenen Weltteile ihren Überfluß an Fleischvorräten gegen einander aus.

Von Viehprodukten sind Butter und Käse mit zu den Landesprodukten zu rechnen. Die Produktion dieser Gegenstände hängt von der Veredlung der Tiergattungen und Vervollkommnung der Stallfütterung ab.

III. **Holz- und Kohlenhandel.** 1. Der Holzhandel beschäftigt sich mit Bauholz, Werkholz und Brennholz. In der Gruppe des Bauholzes sind wieder die Hölzer für den Häuserbau und die für Schiff- und Eisenbahnbau zu unterscheiden. Leider hat der Reichtum an Holz, durch welchen die mitteleuropäischen Länder sich früher auszeichneten, in neuerer Zeit stark abgenommen. Für diese Abnahme ist nur teilweise ein Ersatz die Auffindung und zunehmende Ausbeutung von anderweitigen Brennstoffen, sowie die zunehmende Verwendung von Stein und Eisen im Bauwesen. Wegen der Transportschwierigkeit ist im Holzhandel das vergleichende Studium der Transportwege von so großer Wichtigkeit wie bei keinem anderen Handelsgegenstande, und es sind die Eisenbahnfrachten, speziell die sogen. Differenzialtarife, welche auf den Holzhandel der verschiedenen Länder einen beherrschenden Einfluß nehmen. Durch das Bestreben, möglichst viel Verkehr an sich zu ziehen, durch die deshalb für den durchgehenden Verkehr niedriger angesetzten Preise des Holztransportes haben die Eisenbahnverwaltungen dem Holzhandel ganz merkwürdige Richtungen gegeben.

2. Der Steinkohlenhandel hat in noch höherem Grade als der Holzhandel die Eigentümlichkeit, daß sein Produkt bei geringerem Werte und größerem Gewichte nur unter sehr günstigen Transportverhältnissen und bei sehr billigen Transportpreisen überhaupt transportfähig wird. Den Kaufmannsstand beschäftigt der Kohlenhandel nur an den wichtigsten Produktionsplätzen der Steinkohle. Dort haben sich jedoch eigene Kohlenbörsen gebildet.

IV. **Der Kolonialwarenhandel,** mitunter auch Spezereiwarenhandel genannt, befaßt sich mit den meisten Rohprodukten der wärmeren Länder. Hauptgegenstände: Zucker, Kaffee, Thee, Kakao, Reis, Gewürze, Südfrüchte. Auch die Baumwolle, die ausländische Tierwolle und andere Rohstoffe, die durch die europäische Industrie verarbeitet werden, gehören in den Kolonialwarenhandel, unterscheiden sich jedoch von anderen Artikeln desselben dadurch, daß sie den Verkauf an Kleinhändler völlig aus-

schließen, indem sie selbst vom Konsumenten nur im großen bezogen werden. Die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Kolonialwarenhandels sind im wesentlichen schon oben unter dem Titel „überseeischer Handel" erwähnt. Manche Kolonialwaren haben noch spezielle Eigentümlichkeiten, die der Handel zu berücksichtigen hat. Bei einigen der wichtigsten sind die verschiedenen Ernten von großem Einfluß auf den Gang der Spekulation; auch die politischen Verhältnisse der Produktionsländer. Der Absatz zeichnet sich bei den meisten durch große Regelmäßigkeit und fast ununterbrochene Zunahme aus. Die Schwierigkeiten des Geschäfts liegen für den Großhandel weit mehr im Bezug als im Absatz.

Für die Produktionsländer sind die Kolonialwaren meistens Ausfuhrartikel, und zwar solche, welche ihren Weg über die ganze Welt nehmen. Die wichtigsten Rohstoffe, welche zu den Kolonialwaren gehören, Baumwolle und Wolle, kommen in Europa nur an wenige große Stapelplätze und werden oft schon verkauft, während sie noch auf dem Meere schwimmen. Oft werden auch die mit ihnen beladenen Schiffe nicht von vornherein nach dem Hafen dirigiert, wo sie ihre Ware abgeben sollen, sondern nach dem nächsten erreichbaren Hafen (Ordreplatz), wo sie erst Kenntnis von ihrem definitiven Absatzwege erhalten, der sich erst während der Fahrt über den Ozean ergiebt.

Die Verbrauchsartikel dagegen, welche zu den Kolonialwaren gehören, gehen durch mehr Hände und schließlich durch jene des Detaillisten an den Konsumenten. In großen Seeplätzen (London, Liverpool, Rotterdam, Amsterdam, Havre) werden auch große Mengen von Kolonialwaren auf dem Wege öffentlicher Auktionen an Großhändler und Fabrikanten verkauft. In London geschieht dies durch Vermittlung der sog. Brokers und Auktioneers, nach Mustern, während die Waren in den Docks liegen bleiben. Nach Abschlagszahlung erhält Käufer einen sog. Dockschein, nach vollständiger Zahlung einen Warrant; gegen Ablieferung beider Papiere wird die Ware aus dem Dock gegeben.

Materialwaren wird eine Gruppe genannt, welche nicht überall in gleicher Weise bezeichnet wird.

V. **Droguen- (Materialwaren-) Handel.** Droguen sind rohe oder halb bereitete Produkte, welche in den Apotheken gebraucht werden, ferner Präparate der Hütteninbustrie und der chemischen Industrie, Farben u. a. Unter die Rohprodukte der Droguerie gehören Wurzeln, Holzrinde, Blätter, Blüten, Früchte, Harze, Samen, Gummi und Öl.

Die sogenannten chemischen Stapelartikel sind — wenigstens in Deutschland — in der jüngsten Zeit Gegenstand der Handelskonjunktur geworden. Nicht die Thatsachen, welche die Produktion selbst betreffen (Kohlenteuerung, Transportstörungen), sondern das Eindringen der Börsenpraxis in den Warenhandel ist es, was speziell auf diesem Gebiete die hohen Konjunkturpreise hervorbrachte. Zunahme der Produktion und Überproduktion müssen diesem Zustande einen Umschlag bereiten.

Dies gilt aber nur von der in den Händen des Aktienkapitals befindlichen chemischen Großindustrie. Die kleine chemische Industrie, deren Produkte in zahlreichen Etablissements hergestellt werden, produziert in solchem Überfluß, daß sich ihre Produkte allen Verabredungen über Preisstellung entziehen. Dabei sind viele dieser Industrieen bloß Nebenbeschäftigungen und leiden schon deshalb an niedrigen Preisen, vielfach auch infolge mangelhafter Kalkulationen. Die neuen Erhöhungen der Arbeitslöhne, Kohlenpreise, Baukosten und Mietzinse können wohl geeignet sein, die dilettantisch betriebene kleinere chemische Industrie aufzuwecken.

VI. **Kurzwarenhandel.** Unter sogenannten **Kurzwaren** versteht man eine Gruppe überaus mannigfaltiger Gegenstände der Industrie und des Handels. Hierher gehören namentlich eine Menge von Metallwaren, teils als Werkzeuge, teils für den häuslichen Gebrauch; auch Bijouterie- und Schmuckgegenstände werden hierher gerechnet, Toilettenbedürfnisse, optische Waren, Schreib- und Zeichnungsrequisiten und dergl. Endlich verschiedent Waren aus dem Gebiete der keramischen Industrie, der Drechslerei, der Spielwaren u. s. f. Mit dem Ausdrucke **Bijouteriewaren** werden kleinere Schmucksachen aus edlen oder unedlen Metallen bezeichnet.

Der Kurzwarenhandel ist charakteristisch dadurch, daß von einer Handelsspekulation im großen dabei nicht wohl die Rede sein kann. Häufig verkauft der Fabrikant direkt an den Detaillisten; letzterer bedient sich nur bei manchen, namentlich ausländischen Fabrikaten einer Vermittlung des Großhändlers. Für die europäischen Industrieländer sind die Kurzwaren Ausfuhrartikel.

VII. **Schnitt- und Modewarenhandel.** Dieser Zweig beschäftigt sich mit dem Absatze der Fabrikate in- und ausländischer Textilindustrie und verwandter Artikel. Auch hier bezieht sehr häufig der Detaillist direkt vom Fabrikanten; doch ist auch das Engrosgeschäft gut ausgebildet; und namentlich sind die Schnittwaren neben den Metallwaren die wichtigsten Ausfuhrgegenstände, mit welchen die europäischen Industrieländer ihre Kolonialwaren ꝛc. bezahlen. Nach dieser Richtung hin sind diese Waren für den Großhandel wichtig. Im Inland macht sich lebhafte Konkurrenz fühlbar; der Absatz ist bei den verschiedenen Artikeln von sehr ungleicher Regelmäßigkeit. Sehr reichhaltige Auswahl für den Konsumenten und coulante Behandlung desselben sind Hauptbedingungen für den Flor des Geschäfts.

Außerdem ist dasselbe, besonders die eigentlichen Modewaren, dringend auf das Studium der **Mode** angewiesen. Die Mode hat die Tendenz, die Absatzgebiete der Produktion räumlich zu erweitern, aber zeitlich zu beschränken. Die Quantität des abzusetzenden Erzeugnisses wird dabei manchmal größer, manchmal kleiner, der Geschäftsbetrieb keinesfalls leichter. Die ältere Industrie hatte mit dem Muster wenig zu schaffen; heutzutage wechselt dasselbe überaus rasch. Oft ist in einer größeren Stadt schon veraltet, was in einer benachbarten kleineren noch als das Neueste gilt, und schon winden

sich wieder neue Stoffe auf den Webstühlen, um das, was in den Großstädten noch als Neuestes gilt, zum Trödel zu machen. Produktion und Konsumtion stürmen in Hast neuen Formen und Farben nach. Die Konsumtion, durch die konkurrierende Eitelkeit getrieben, verzichtet vielfach auf die Solidität zu gunsten der Abwechslung und sucht sich darin schadlos zu halten; die Produktion dagegen deckt sich für Verluste aus dem Wechsel der Nachfrage dadurch, daß sie das Alte, aus der Mode gekommene durch den kleineren Provinzialhändler an die kleinstädtischen und ländlichen Konsumenten absetzt und sich dafür das Neueste von den großstädtischen und reicheren Konsumenten um so teurer bezahlen läßt, so daß stets das Neueste den Ausfall am Preise des Veralteten ersetzt.

Das Konsumentenpublikum verlangt neue Moden, aber es macht sie nicht. Die Produzenten sind es, welche die Mode machen. Der Produzent ersinnt die neuen Formen und Farben der Produkte und stellt sie dem Publikum zur Auswahl dar. Das Publikum fühlt sich davon bald mehr, bald weniger angeregt. Entsprechen sie dem Gange der allgemeinen Geschmacksrichtung, so schlagen sie ein und werden Gegenstand des allgemeinen, massenhaften Verbrauches. Entsprechen sie weniger, so werden sie, weil neu und notwendig, zwar gekauft, aber nicht sehr massenhaft, sondern nur als Lückenbüßer, bis neue beliebtere Moden auftauchen. Alle Gegenstände dagegen, die nicht allein neu, sondern zugleich praktisch und wirklich schön sind, halten sich über die gewöhnliche Dauer der Mode hinaus; ja sie können sogar Gegenstände des beständigen Konsums werden oder nach gewissen Zeiträumen wieder neuerdings in Mode kommen. Auch das ist großenteils Verdienst des Produzenten. Wenn Gegenstände in die Mode kommen, welche gut und praktisch sind, und wenn diese Gegenstände das Zeug haben, sich darin zu erhalten, so hat stets das größte Verdienst dabei der Produzent, welcher die Bedürfnisse des Publikums richtig erkannte und einen möglichst entsprechenden Verbrauchsgegenstand herstellte. Offenbar ist es für den Produzenten viel schwieriger, die Bedürfnisse des Publikums zu erkennen und zu beurteilen, als es für das Publikum ist, die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit eines Artikels zu beurteilen.

Man spricht oft von dem Risiko des Produzenten und des Verkäufers, welches darin liegt, daß Produktionsprozesse mißlingen, oder daß die Produkte keine Käufer finden. Auch das Publikum, welches kauft, hat ein gewisses Risiko: das Risiko des ungewissen Wertes, der schwankenden Mode. Wüßte jeder Käufer ganz genau, daß der Kaufsgegenstand seinen Anforderungen wirklich voll und ganz entsprechen werde, so würden in der Regel weit höhere Preise bezahlt. Bei Gegenständen, welche dem Publikum lang bekannt sind und nicht in der Mode wechseln, können deshalb viel zutreffendere Preise bezahlt werden, als bei neuen und in der Mode wechselnden Artikeln, weil die Risikoprämie des Konsumenten wegfällt. Und wenn trotzdem jene brauchbaren und bekannten Artikel in der Regel billiger sind, so liegt die Ursache darin, daß bei ihnen auch das Risiko des Produzenten geringer ist, und daß sie meistens Gegenstände der Massenproduktion sind.

VIII. **Der Kunsthandel.** Der Kunsthandel ist durch die großartigen Fortschritte der Vervielfältigungstechnik ein Zweig des Welthandels geworden, welcher heutzutage eine feste Stellung inne hat und für die Kunst dieselbe Bedeutung zu gewinnen scheint, welche der Buchhandel für die Wissenschaften hat. Man versteht unter Kunsthandel jenes Geschäft, welches sich mit dem Vertriebe sowohl von älteren als auch von neueren Produkten der zeichnenden Künste beschäftigt. Handzeichnungen, Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographie, Photographie und Gemälde bilden die Hauptgegenstände des Kunsthandels. Als besonderer Handelszweig scheint sich der Kunsthandel allmählich in der Zeit ausgebildet zu haben, wo kleine Unterhändler auf Messen, Jahrmärkten u. s. w. Kupferstiche und dergl., welche sie allenthalben zusammengekauft hatten, zum Verkaufe anboten. Später wurde der Kunsthandel mit dem Buchhandel verbunden; doch muß bei dieser Verbindung notwendigerweise einer der beiden Geschäftszweige unvollkommen bleiben. In neuerer Zeit ist der Kunsthändler sehr häufig Kunstverleger, indem er von den Künstlern Kunstwerke herstellen läßt und sie sodann entweder vervielfältigt oder im Originale wieder verkauft. Oder er beschäftigt sich bloß mit dem Ankauf und Verkauf des Vorhandenen nach Art der Sortimentsbuchhändler.

IX. **Der Buchhandel.** Eine Ware von ganz besonderem Wesen sind die Bücher. Mit der wissenschaftlichen Entwicklung, mit der Ausdehnung der Presse und mit der Vervollkommnung der Vervielfältigungstechnik mußte auch das Geschäft des Buchhandels eine immer größere Ausdehnung gewinnen und wird heutzutage mit Recht als die edelste und segensreichste Gattung des Handels bezeichnet.

Eine ganz besondere Entwicklung hat der Buchhandel in Deutschland genommen. Er wird hier in der Hauptsache nicht anders als in anderen kultivierten Ländern getrieben; aber das Ineinandergreifen der Geschäfte, die innere Einrichtung des Ganzen giebt ihm eine Ausbildung, wie sie dieses Geschäft in keinem anderen Lande erhalten hat. Das gesamte Buchhandelsgeschäft zerfällt in das Verlagsgeschäft und den Sortimentshandel; hierzu kommt noch das Kommissionsgeschäft. Manchmal sind auch mehrere dieser Geschäfte vereinigt.

Das Verlagsgeschäft, von Verlegern oder Verlagshändlern getrieben, beschäftigt sich damit, die Manuskripte von den Autoren zu gewinnen, für eigene Rechnung abdrucken zu lassen oder den Druck in eigenen Buchdruckereien zu besorgen und sodann die Abdrücke an die Sortimentsbuchhändler zum Verkaufe an das Publikum abzusenden.

Die erste Aufgabe des Verlagsgeschäftes liegt in der Gewinnung der Manuskripte. Wenn der Verlagsbuchhändler seine Aufgabe richtig erfassen soll, so muß er einesteils sein Publikum

kennen, anderenteils die Manuskripte beurteilen können. Hierzu ist eine bedeutende eigene, allgemeine Bildung des Verlagsbuchhändlers erforderlich. Er soll also gelehrte Kenntnisse besitzen und dieselben geschäftsmäßig anwenden.

Der Verlagsbuchhändler würde einen kleinlichen Standpunkt einnehmen, wollte er bei jedem einzelnen Buche die Geschäftsberechnung über den zukünftigen Ertrag desselben ausschließlich maßgebend sein lassen. Wenn ein Buch auch beim Publikum nur geringen Absatz findet, so ist sehr häufig der Verlag desselben doch kein wirtschaftlicher Fehler. Es liegt im Wesen des Verlagsgeschäftes, daß der Ausfall, der dem Geschäfte durch minder gut gehende Werke entsteht, durch die besseren gedeckt wird. Auch mag es nicht selten geschehen, daß ein Buch, welches vielleicht wenig gekauft wird, doch den Ruf des Verlegers und des Autors verbessert. Dann wird durch seine moralische Wirkung die ökonomische ausgeglichen. Sehr bedeutende Verleger haben deshalb nicht selten Werke angenommen, von welchen sie sicher einen Verlust erwarten durften.

Was die **Betriebseinrichtung** betrifft, so liegt der Schwerpunkt des Buchhandels im **Verlag**, nicht im **Sortiment**. Der Verleger trägt das Risiko, während der Sortimenter mehr oder weniger mit dem Kapital des Verlegers wirtschaftet. Diese Arbeitsteilung zwischen dem Verleger und Sortimenter liegt in der Natur des Geschäftes; der Verleger hat mehr Fühlung mit der Produktion, der Sortimenter mit der Konsumtion der Bücher. Der Sortimenter ist unmöglich im stande, auf dem ganzen Gebiete der Litteratur die nötige Sachkenntnis sich anzueignen. In **Deutschland** hat sich der buchhändlerische Betrieb in eigentümlicher Weise konzentriert und zwar in **Leipzig**. Dort hat jeder Verleger einen Kommissionär, welcher häufig ein Lager der Verlagsartikel des Verlegers bekommt und die Versendung der Bücher nach allen Seiten besorgt. Dieser Kommissionär übernimmt auch in der Regel die Abrechnung zwischen seinem Verleger und den Sortimentern. Durch diese Einrichtung wird der deutsche Buchhandel fast vollständig in Leipzig konzentriert. Weil nämlich der größte Handelsweg der Bücher über Leipzig geht, bezieht jeder Sortimenter hauptsächlich Bücher über Leipzig und kann von dort alle Neuigkeiten, die daselbst oder anderswo erscheinen, bekommen, und ebenso auch alle Bücher, welche keinen Absatz beim Publikum finden, leicht zurücksenden. Dem Sortimentshändler werden die Bücher vom Verleger in der Regel à condition übersandt, unter der Bedingung, daß er die bis zum Schlusse des Jahres unverkauften remittieren darf. Kommissionsplätze mit ähnlichen Einrichtungen wie Leipzig sind Berlin, Stuttgart und Wien (letzteres Zentralpunkt für Österreich-Ungarn).

Zur Erhaltung und Belebung dieser eigentümlichen Organisation des deutschen Buchhandels trägt wesentlich die **Ostermesse** der deutschen Buchhändler in Leipzig bei. Ihr eigentlicher Zweck ist der der jährlichen Abrechnung zwischen den Verlegern und Sortimentern, daneben macht sie Verleger und Sortimenter bekannt und dient zur Geschäftsanknüpfung.

Der Verkehr mit solchen Büchern, welche aus dem regelmäßigen Leipziger Kommissionsgeschäft verschwunden sind, hat zu einer anderen Spezialität des Buchhandels geführt, dem Antiquariat, welches vollständig Eigenhandel ist. Für den Antiquar ist, wie für jeden Kleinhändler, der Einkauf die Hauptsache. Größere Quantitäten von Büchereinkäufen werden dabei meistens aus Verlassenschaften bezogen.

X. Der Trödel- und Antiquitätenhandel. Dieser Zweig des Handels, welcher sich mit dem Umsatze von **gebrauchten** Gegenständen beschäftigt, muß mit dem zunehmenden Verbrauch industrieller Produkte stets an Umfang zunehmen. Einen Hauptunterschied bildet dabei der Umstand, ob die Handelsware Kunst- und Altertumswert besitzt (Antiquitäten) oder bloß in gewöhnlichen gebrauchten Sachen (Trödelware) besteht. In ersterem Falle setzt das Geschäft bedeutende Kenntnisse, Übung und Geschmack voraus; in letzterem Fall gehört es zu den einfachsten Handelsgeschäften und pflegt nicht selten mit Kommissions-, Lizitations- und Pfandleihgeschäften verbunden zu werden.

6. Kapitel: Der Wertpapierhandel.

I. Die Börse. Die Börse ist der Platz, wo die kaufmännischen Verträge sich vollziehen, wo Angebot und Nachfrage eines einzelnen Platzes sich zu gewissen Zeiten finden und die Geschäfte gemacht werden. Überall, wo ein lebhaftes Geschäft sich entwickelte, mußte das gegenseitige Aufsuchen der Parteien zu zeitraubend und mühsam werden, so daß man dazu gebracht wurde, einen bestimmten Platz aufzusuchen, wo sich die Geschäftsleute begegneten und Geschäfte abgeschlossen werden konnten. Während die Warenbörsen sehr alt sind, sind die Effektenbörsen jüngeren Datums, rühren aber doch auch schon aus dem 16. Jahrhundert her. Ihre lebhaftere Ausbildung erhielten sie allerdings erst im 18. Jahrhundert. Kaufleute, Spediteure, Versicherer, Reeder, Makler, Agenten, Fabrikanten begegnen sich auf der Börse, um über Geschäfte zu unterhandeln und dieselben abzuschließen. So drängt sich an der Börse das Geschäftsleben eines Platzes zusammen. Namentlich aber sind die Effektenbörsen der Schauplatz, wo sich die eigentlichen Spekulationen einleiten und abspinnen. Obligationen, Aktien, aber auch der Wechsel- und Geldhandel sind es, welche den Verkehr der Börse beleben. An manchen Plätzen bestehen für die verschiedenen Branchen gesonderte Börsen. So hat z. B. London eine königliche Börse für den allgemeinen Waren- und Wechselverkehr, eine Fondsbörse für englische Papiere, sowie eine solche für fremde Papiere, eine Getreidebörse, eine Kohlenbörse und eine Schiffahrts- und Versicherungsbörse. Manche kleinere Orte haben ihre besonderen Produktenbörsen; es giebt Weinbörsen, Getreidebörsen, Eisenbörsen, Börsen für Schiffs- und Seeversicherungsangelegenheiten, Industrie-

börsen. Im allgemeinen aber haben die Warenbörsen eine ziemlich untergeordnete Bedeutung, und manche großen Handelsplätze können vollständig ohne sie auskommen. Auch die Wechselgeschäfte bedürfen der Börse nicht so absolut notwendig.

Der Verkehr an den Börsen hat überall gewisse Formen geschaffen, welche ursprünglich bloß Handelsbräuche waren, später aber teilweise zu lokalen gesetzlichen Bestimmungen wurden, teilweise selbst in die Handelsgesetzgebung übergingen. Solche Gesetze und Ordnungen regeln das äußere Leben an der Börse. Die Börsenzeit ist an den verschiedenen Börsenplätzen nicht gleich, sondern hängt teils von der Geschäftssitte des Platzes ab, teils auch von dem Charakter der betreffenden Geschäfte. An den eigentlichen Handelsplätzen versammelt sich die Börse an jedem Werktage; Warenbörsen finden dagegen seltener statt, bloß einmal oder zweimal wöchentlich. An größeren Börsenplätzen führte das Bedürfnis einer mehrmaligen täglichen Begegnung zu mehrmaliger Börse an einem Tage, auch zur Vereinigung außerhalb der Normalbörse. An manchen Plätzen haben sich auch sogenannte Winkelbörsen gebildet, indem dort, wo die Gesetze den Börsenverkehr auf bestimmte Tage, Stunden und Lokalitäten beschränkten, Zusammenkünfte der Geschäftsleute gegen den Willen der bestimmenden Behörde stattfinden. An manchen Orten, welche noch keine förmliche Börse besitzen, bildet sich eine solche aus kleineren Vereinigungen oder Zusammenkünften der Kaufleute allmählich aus.

II. **Der Effektenhandel.** Unter den verschiedenen Wertpapieren sind die sog. Effekten Gegenstände eines eigenen Handelszweiges geworden. Man versteht unter Effekten gewöhnlich bloß die verzinslichen und langfristigen Wertpapiere (Obligationen, Pfandbriefe, Aktien, Prioritäten, aber auch Lose).

Als Handelsgegenstände unterscheiden sie sich von anderen Wertpapieren namentlich dadurch, daß sie vom Publikum (zum Zweck der Kapitalanlage) gekauft werden und demnach eine wirkliche Handelsthätigkeit zur Vermittlung zwischen den Urhebern jener Papiere und den Käufern notwendig ist. Andere Wertpapiere, z. B. Wechsel, werden nicht regelmäßig vom Publikum gekauft.

Der Effektenhandel braucht Kommissionäre und Makler. Der einzelne Käufer oder Verkäufer von Effekten kann seine Verkäufer und Käufer nicht aufsuchen oder hat oft keine Lust dazu und ist deshalb zu einer Vermittlung genötigt, auswärtige Käufer und Verkäufer bedürfen an der Börse ihrer Kommissionäre. Als Instrument des Effektenhandels dient der Kurszettel. Derselbe zeigt die Kurs- oder Preishöhe der verschiedenen Arten der Wertpapiere an.

Der Kurszettel notiert diejenigen Effekten, welche Gegenstände des Börsenverkehrs bilden. Obligationen und Aktien, die von wenig bekannten Gesellschaften ausgegeben werden und an der Börse nicht gehandelt werden, erkennt der Kurszettel nicht an. Auch die langfristigen nicht verzinslichen Wertpapiere, welche keinen Kurs haben können, finden keine Stätte im Kurszettel. Die Kurszettel sind für den Wertpapierhandel dasselbe, was für den Warenhandel Preiskourante sind. Sie sind teils amtliche, teils private. Die amtlichen Kurszettel werden von vereideten Maklern auf Grund der von ihnen beim Abschlusse der Börsengeschäfte festgesetzten Kurse zusammengestellt; die Privatkurszettel dagegen werden von mehreren Bankhäusern bedeutender Handelsplätze gemacht.

Wenn man die Kurse desselben Papiers in den Kurszetteln verschiedener Börsenplätze betrachtet, findet man oft sehr bedeutende Verschiedenheiten, die aber nur scheinbar sind, zum größten Teil von der verschiedenen Art der Notierung veranlaßt. Während z. B. in Deutschland die Kursnotiz den Koupon nicht einschließt, ist im Pariser und Londoner Kurszettel der Wert des laufenden Koupons bei der Kursberechnung mitgerechnet. Infolgedessen muß natürlich der Kurs bis zum Zahlungstermin beständig steigen und dann plötzlich um den Wert des Koupons zurückweichen. Auch an einer und derselben Börse sind anscheinend gleichwertige Papiere oft verschieden notiert. Das hat dann seinen Grund gewöhnlich in der zu erwartenden Rückzahlung eines Teils der Stücke.

Bei vielen Kurszetteln finden sich zwei Spalten neben der Bezeichnung des betreffenden Wertpapieres; die eine Spalte ist mit G. (Geld) oder A. (argent) überschrieben, die andere mit B. (Brief) oder L. (lettres). Ein Kurs in der erstgenannten Spalte bedeutet, daß das betreffende Papier zu dem bezeichneten Preise gesucht wird, d. h. daß mehr Käufer als Verkäufer dazu vorhanden sind. Ein Kurs in der zweiten Spalte, die mit B. oder L. überschrieben ist, bedeutet dagegen, daß das Papier zu diesem Preise ausgeboten ist, oder daß mehr davon zu verkaufen ist, als zu kaufen begehrt wird. Sehr häufig wird dagegen auf den Kurszetteln nur ein Kurs bezeichnet, welchen man durch einen Zusatz von G. oder B. näher bezeichnet. Die Feststellung des Mittelkurses geschieht in der Weise, daß die mit Einkaufs- und Verkaufsordres betrauten Makler einen Kurs aufsuchen, welcher so beschaffen ist, daß die Geschäftsvermittlung im weitesten Umfange möglich ist. Die Makler erhalten von ihren Auftraggebern teils sog. unlimitierte Aufträge (bestens einzukaufen, bezw. zu verkaufen); teils limitierte (bei Verkäufen nicht unter einem gewissen Minimum, bei Käufen nicht über ein gewisses Maximum). Dabei werden die unlimitierten Aufträge immer vor den limitierten berücksichtigt. Die im Kurszettel enthaltenen Werte werden manchmal in gewisse Gruppen gebracht. So finden sich z. B. im Berliner Kurszettel folgende Arten von Werten verzeichnet: preußische und deutsche Fonds; in- und ausländische Hypothekenpfandbriefe; ausländische Staats- und Kommunalpapiere; in- und ausländische Eisenbahnstammaktien; Wechsel; Bankaktien; Eisenbahnprioritätsaktien und Obligationen; Industriepapiere; Gold, Silber und Banknoten.

III. **Zweck des Effektenhandels.** Die Handelsgeschäfte mit Effekten unterscheidet man in Kauf auf feste Hand und Spekulationskauf.

A. Die Käufe auf feste Hand werden von den Kapitalisten, welche ihre Kapitalien zinstragend anlegen wollen, vollzogen und von Bankhäusern vermittelt. Der Bankier, welcher an die Kapitalisten Wertpapiere verkaufen will, bedarf dazu eines ansehnlichen Kapitals, um den Kapitalisten eine hinreichende Auswahl an Wertpapieren bieten zu können. Der Gewinn, der aus diesem Geschäfte fließt, hängt von der Anzahl der Klienten des Bankiers ab. Hat er viele und reiche Kunden, so kann er viele Wertpapiere kaufen und auch ansehnlichen Gewinn dabei machen. Dieser Gewinn ist dabei ein ziemlich gesicherter. Das Geschäft des Bankiers, welcher Wertpapiere nicht auf Spekulation, sondern um sie an Kapitalisten abzusetzen, kauft und verkauft, ist dabei notwendig dem Groß- oder Kleinhandel ähnlich; es kann auch Eigenhandel oder Kommissionshandel sein. Das großartigste Geschäft in dieser Richtung ist die Vermittlung der Staatsanleihen durch die großen Bankhäuser, welche dabei selbst den eventuellen Gewinn bei einer Kurserhöhung genießen, sowie den möglichen Verlust bei einer Kurserniedrigung der Staatsobligationen zu tragen haben. Es kann aber auch vorkommen, daß der Großbankier von Kapitalisten und Spekulanten bloß beauftragt ist, als Kommissionär gegen eine bestimmte Provision Anlehenszeichnungen vorzunehmen.

B. Dem Kauf auf feste Hand gegenüber stehen Kaufs- und Verkaufsgeschäfte auf Spekulation, welche den Zweck haben, die Kursdifferenzen, welche zwischen verschiedenen Zeiten und verschiedenen Plätzen entstehen, zur Erzielung eines Spekulationsgewinns zu benutzen. Diese Arten von Effektengeschäften können fast ohne alles Kapital vollzogen werden.

Das Börsengeschäfte treibende Publikum unterscheidet man in

1. periodische Spekulanten, welche nur unter besonderen Umständen kaufen oder verkaufen, und

2. Spekulanten von Profession, welche die Spekulation gewerbsmäßig treiben und durch fortwährenden Ein- und Verkauf von Effekten gewinnen wollen. Selten nur besitzen sie das zu den Einkäufen von Wertpapieren nötige Geld oder die verkauften Wertpapiere, sondern beschränken sich in der Regel auf Lieferungs- und Differenzgeschäfte. Sie bilden das eigentliche Börsenpublikum.

3. An der Spitze der Börsengeschäfte stehen die großen Bankhäuser, sowie die Direktoren anderer großer wirtschaftlicher Unternehmungen, welche die ihnen übertragenen Kaufs- und Verkaufsaufträge vollziehen, sich gewöhnlich beobachtend verhalten und in die eigentliche Spekulation nur dann eingreifen, wenn ein sicherer Gewinn gemacht werden kann oder ein wahrscheinlicher Verlust abgewehrt werden muß.

4. Die Effektenmakler oder Börsensensale sind an kleineren Börsenplätzen mit den Maklergeschäften in Bezug auf Effektenhandel, Wechselhandel u. Geldgeschäfte betraut. An größeren Börsenplätzen sind für den Effektenhandel besondere Makler vorhanden. Die Börsenmakler haben mitunter noch besonderes Hilfspersonal; in Paris z. B. außer Kassierern, Buchhaltern, noch sog. Coulissiers und Remissiers.

5. Endlich figurieren an der Börse auch die Coulissiers: unvereidete Effektenmakler, welche meistens in den weniger soliden Effekten und mit weniger bekannten Personen Geschäfte abschließen. Häufig ist die Coulisse als eine Schädigung des soliden Börsengeschäftes betrachtet, ja sogar verfolgt und bestraft worden. Namentlich geschah dies in Frankreich im vorigen Jahrhundert und auch noch im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. In neuerer Zeit dagegen bedienen sich die vereidigten Börsensensale der Coulissiers als Gehilfen.

IV **Arten der Effektenspekulation.** Man unterscheidet die Effektenspekulation in Barkäufe (Tageskäufe) und Zeitkäufe oder Lieferungskäufe.

Die Tageskäufe werden zu fester Plazierung der Wertpapiere, aber auch zu Spekulationszwecken unternommen. Die Zeitkäufe dagegen in der Regel zu Spekulationszwecken.

Die Zeitkäufe selbst unterscheidet man wieder in gedeckte oder ungedeckte. Gedeckt sind sie, wenn der Zeitkäufer das Geld, das zu zahlen, oder der Zeitkäufer die Wertpapiere, die er zu liefern hat, am Tage der Leistung wirklich zu besitzen glaubt. Ungedeckte Käufe sind die, wo dies nicht der Fall ist. Die ungedeckten Käufe sind das eigentliche Gebiet der Spekulation. Es kann dieselbe dabei entweder eine ernste oder eine teils fingierte sein. Eine ernste Spekulation ist jene, welche jetzt Effekten kauft in der Überzeugung, daß die Konsumenten dieselben künftig mehr bedürfen und eine größere Nachfrage darnach sich ergeben werde. Fiktive Spekulationen sind dagegen diejenigen, welche lediglich den Charakter einer Wette um den künftigen Kursstand eines Wertpapieres haben.

Alle Zeitkäufe haben einen gewissen Zeittermin zur Grundlage. Derselbe ist gewöhnlich das Ende des laufenden Monats (Ultimo) oder der 15. (Medio) des Monats. Die Regelung der Zeitgeschäfte überhaupt erfolgt dann durch die Ultimo- oder Medio-Liquidation. Die Zeitgeschäfte werden regelmäßig über eine bestimmte Anzahl von Stücken (ein sogenannter Börsenschluß), z. B. 25 Stück Aktien, abgeschlossen.

Die Spekulation in ungedeckten Zeitkäufen hat folgende Hauptformen angenommen:

1. Die fixe Lieferung. Hierbei ist die Lieferung der Effekten an einen festen Termin gebunden.

2. Die Spekulation auf tägliche Lieferung. Der Kaufsvertrag kann dabei so lauten, daß bis zum Ultimo oder Liquidationstag der Verkäufer oder Käufer täglich entweder das Geld oder die Wertpapiere zu fordern berechtigt sei.

3. Die Spekulation auf fixe und tägliche Lieferung. Es ist das ein Zeitkauf, wobei die Zeit bis zum Lieferungstermin geteilt ist; während der ersten Periode ist der Kauf fix; nach Ablauf derselben kann die Lieferung täglich gefordert werden.

Zu der eigentlichen Spekulation, welche selbstverständlich nur ein Einkauf oder Verkauf sein kann, treten nun noch gewisse Hilfsgeschäfte hinzu, welche die Bestimmung haben, entweder die Gefahr der Spekulation zu vermindern oder verunglückten

Spekulationen nachträglich einigermaßen aufzuhelfen. Solche Hilfsgeschäfte sind:

1. Das Prämiengeschäft. Es besteht darin, daß der Käufer oder Verkäufer sich das Recht vorbehält, gegen Zahlung einer gewissen Vergütung oder Prämie an den anderen das Geschäft rückgängig zu machen. Die Prämie ist also eine Art Reugeld.

Die Praxis hat wiederum verschiedene Arten von Prämiengeschäften ausgebildet. Die gebräuchlichsten dieser Art sind:

a) Das einfache Prämiengeschäft, wobei sich der eine der beiden Vertragsteile, und zwar meistens der Käufer, das Recht vorbehält, die Papiere am Lieferungstage nicht in Empfang zu nehmen, vielmehr die Prämie zu bezahlen (Vorprämie). Wenn dagegen der Verkäufer sich die Wahl behält, die Papiere gegen Barzahlung der Prämie nicht zu liefern, ist sie Rückprämie. Die Prämie wird entweder beim Abschluß des Geschäftes oder bei der Erklärung wegen der Übernahme bezahlt.

b) Das Stellgeschäft oder der Schluß auf Geben und Nehmen. Hierbei bedingt sich der eine Teil (der Wähler) das Recht aus, dem anderen (Wahlsteller) entweder die Papiere zu einem gewissen Kurse zu liefern oder sie zu einem etwas höheren Kurse, der vorher ausbedungen wurde, zu beziehen. Hierbei wird keine besondere Prämie ausgemacht, sondern dieselbe liegt in der Differenz beider Kurse.

c) Das zweischneidige Prämiengeschäft. Dasselbe ist ein Stellgeschäft mit der hinzugefügten Bedingung, daß der Wahlberechtigte gegen eine Prämienzahlung vollständig vom Geschäft zurücktreten kann.

d) Der Schluß auf Fest und Offen. Dabei wird ein Teil des Geschäftes als fest und unwiderruflich, der andere dagegen als offen erklärt, d. h. es behält sich der Käufer die Wahl vor, ob er die ganze Quantität der Papiere oder nur einen bestimmten Teil davon zu einem höheren Kurse beziehen wolle, oder der Verkäufer behält sich die Wahl vor, ob er das Ganze oder nur einen Teil zu einem niedrigeren Kurse liefern wolle.

e) Das Nachgeschäft. Dasselbe macht es dem Prämienzahler möglich, seinen Kauf nachträglich bis zu einer bestimmten Grenze auszudehnen, d. h. die Lieferung einer größeren Menge der ausgemachten Papiere zu dem bestimmten Kurse zu verlangen. Dieses Geschäft ist ganz verwandt mit dem Schluß auf Fest und Offen.

2. Das Report- und Deportgeschäft. Das Reportgeschäft besteht darin, daß der Zeitkäufer, welcher à la hausse spekuliert hat, wenn mittlerweile der Kurs gesunken ist, um die gekauften Papiere nicht ungünstig verkaufen zu müssen, sie einem andern um den Tageskurs auf gewisse Zeit überträgt (reportiert), und sie zugleich von diesem zu einem etwas höheren Kurs, den nächsten Ultimo lieferbar, wieder abkauft. Durch das Reportgeschäft, durch den Verkauf und gleichzeitigen Wiederkauf der zu beziehenden Wertpapiere ist also dem Zeitkäufer die Fortsetzung seiner Spekulation und die Reparierung eines erlittenen Verlustes ermöglicht. Der Reporteur seinerseits erlangt durch den für den Wiederverkauf vorausbedungenen höheren Kurs einen sicheren Gewinn und überdies Gelegenheit, sein Kapital für kurze Fristen gewinnbringend anzulegen. Die Aufgabe des Reporteurs ist es also, für den momentan geldbedürftigen Spekulanten einzutreten, statt seiner die gekauften Wertpapiere zu beziehen und sie ihm auf Zeit wieder zu verkaufen. Er nimmt die Wertpapiere in Kost, daher auch der Name Kostgeschäft; die zu zahlende Kursdifferenz bildet das Kostgeld.

Neben dem Reportgeschäft besteht auch ein Deportgeschäft. Es ist der Gegensatz des Reportgeschäftes. Der Verkäufer oder Spekulant à la baisse, welcher zur Zeit der Lieferung die zu liefernden Wertpapiere nicht besitzt, bedarf eines Deporteurs. Dieser hat für den Spekulanten einzutreten, statt seiner die fraglichen Wertpapiere gegen Zahlung eines Ausgleichungskurses zu liefern unter der Bedingung, daß ihm der Spekulant Wertpapiere derselben Art, aber zu einem niedrigeren als der bezahlte Kurs ist, wieder liefere. Auch der Gewinn des Deporteurs ist wie jener des Reporteurs nichts anderes als ein Genuß hoher Zinsen für geliehene Werte.

Das Reportieren stellt sich also dar als eine Art Lombarddarlehen auf Effekten, das Deportgeschäft dagegen als ein Ausleihen von Effekten.

Bei Lieferungs- oder Zeitgeschäften wird entweder auf ein Fallen (à la baisse) oder auf ein Steigen (à la hausse) des Kurses der betreffenden Wertpapiere spekuliert. Die Käufer (haussiers), welche auf Lieferung kaufen, rechnen auf ein Steigen des Kurses und also auf einen Gewinn beim Verkauf; die Verkäufer (baissiers, contremineurs), hoffen dagegen auf ein Fallen des Kurses der Papiere und erwarten ihren Gewinn darin, daß sie Papiere wohlfeiler kaufen werden, als sie dieselben zu liefern versprochen haben. Da es sich bei all diesen Geschäften nicht um die wirkliche Lieferung und um die wirkliche Abnahme der betreffenden Wertpapiere handelt, sondern lediglich um die Ausgleichung der Kursdifferenzen, heißen sie auch Differenzgeschäfte.

V. **Die Spekulationsmanöver.** Spekulationsmanöver sind die absichtlich von den Spekulanten sehr häufig hervorgerufenen Veränderungen der Wertpapierkurse. Die Spekulationsmanöver wollen also nicht etwa auf Grundlage gegebener Preise Spekulation machen, sondern die Kurse beherrschen, bewegen oder festhalten, steigern oder reduzieren, je nachdem es das Geschäft verlangt. Die wichtigsten Spekulationsmanöver sind folgende:

1. Der Aufkauf und das Erwürgen. Wer Effekten aufkauft, um durch den dadurch hervorgerufenen Mangel eine Preissteigerung und großen Gewinn zu erzielen, ist ein Aufkäufer. Steigert sich dies bis zu dem Punkte, daß man den notleidenden Schuldnern harte Bedingungen vorschreibt, so nennt man dies in der Börsensprache Erwürgen.

2. Selbst manche betrügerische Manipulationen sind nicht verschmäht worden, um die Börsenkurse zu verändern. So namentlich lügenhafte Nachrichten politischen Inhaltes: Nachrichten von entscheidenden Siegen u. dergl. Hierher gehören

auch mancherlei Mißbräuche der Presse zu schwindelhafter Lobpreisung einzelner Unternehmungen. Hierher dürfte auch die Verteilung zu hoher Dividenden durch die Vorstände von Aktiengesellschaften an die Aktionäre zu rechnen sein, um den Kurs der Aktien künstlich emporzutreiben. (Geschehen unter anderem durch den Kredit Mobilier.) Hierher ist es auch zu rechnen, wenn Aktienunternehmungen von zweifelhaftem Werte und um das große Publikum zu täuschen, die Namen bekannter großer Bankhäuser oder bekannte adelige Namen unter den Unterschriften der Unternehmer erscheinen lassen.

3. Ebenfalls unter die Spekulationsmanöver gehört das Monopol früherer Kenntnis, welches die großen Finanziers besitzen: das Vorrecht, früher als andere Spekulanten in die Geheimnisse der Börse und des Staatslebens eingeweiht zu werden und dadurch die wahrscheinlichen Kursveränderungen früher als andere zu kennen. Seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts konnten die europäischen Staatsmänner, ohne sich sonderlich zu kompromittieren, durch bloße Verbindung mit Finanzmännern leicht große Reichtümer erwerben. Entschließungen der Staatsregierung in Bezug auf Subvention von Eisenbahnunternehmungen, in Bezug auf Emmission oder Einziehung, Konvertierung und dergl. von Staatsanlehen müssen natürlich, wenn sie einzelnen Finanzmännern früher bekannt werden als anderen, denselben einen großen Vorsprung an der Börse gewähren.

VI. **Volkswirtschaftliche Bedeutung des Effektenhandels.** Dieselbe ist jedenfalls weit geringer als diejenige des Warenhandels. Der Effektenhandel hat nur die Wirkung, den Wechsel der Kapitalanlage zu erleichtern. Und zwar erleichtert er ihn mehr als gut ist. Er setzt den vorhandenen Bestand an Wertpapieren in beständige Bewegung, und erleichtert dadurch den Ankauf von Papieren zum Zweck der Kapitalanlage, sowie den Verkauf derselben zum Zweck der Bargeldbeschaffung. Neu ausgegebene Wertpapiere werden, da sie nicht gleich in fixe Hände kommen, von der Spekulation vorläufig aufgenommen, bis sie fest untergebracht werden können. Zugleich kontrolliert die Börse den Kurs der Wertpapiere und reguliert ihn nach dem inneren Werte.

Diesen vorteilhaften Wirkungen des Effektenhandels stehen aber sehr bedeutende Nachteile gegenüber: die Verbreitung der Spielsucht, die Unterstützung schwindelhafter Unternehmungen; das finanzielle Emporkommen zweifelhafter und unlauterer Persönlichkeiten, welche dann durch große Geldmittel einen korrumpierenden Einfluß ausüben können.

7. Kapitel: Gegenstände des Effektenhandels.

I. **Die Staatsobligationen.** Die Entstehung derselben gehört in die Betrachtung des Finanzwesens; hier sollen dieselben bloß insofern zur Sprache kommen, als sie einen der wichtigsten Gegenstände des Wertpapierhandels bilden. Staatsobligationen sind Schuldverschreibungen einer Staatsregierung, welche zu einem bestimmten Zinsfuße verzinst werden. Die Punkte, welche hierbei für den Handel maßgebend sind, wären etwa folgende:

1. Die Rückzahlungsbedingungen. In dieser Hinsicht unterscheidet man rückzahlbare und Rentenanlehen. Die rückzahlbaren Anlehen werden gewöhnlich auf dem Wege der Auslosung im Lauf einer längeren Jahresreihe zurückbezahlt — ein System, welches in den meisten europäischen Ländern üblich ist. In der Schweiz und in Amerika dagegen ist ein bestimmter Termin festgesetzt, zu welchem die ganze Anleihe auf einmal rückzahlbar ist. Bei den Rentenanleihen dagegen besteht das Recht des Staatsgläubigers bloß in einem fortwährenden Zinsbezug. Die Rentenanleihen kommen wieder in zweifacher Form vor. Es können nämlich die Schuldverschreibungen, beziehungsweise die Auszüge aus dem großen Buch der Staatsschuld über den vom Staat jährlich zu zahlenden Zinsbetrag (die Rente) oder über das zu verzinsende Nominalkapital ausgestellt werden. Ersteres ist in Frankreich, Italien, Belgien, Spanien und Holland üblich. Dort enthalten die sog. Inskriptionen (Auszüge aus dem Buch der Staatsschuld) neben dem Namen des Besitzers nur den Zinsbetrag, wobei aber gleichzeitig angegeben wird, wieviel Prozent die Zinsen von dem ungenannten Nominalkapital ausmachen. Es entsprechen also z. B. 300 Frank dreiprozentiger Rente einem Kapital von 10000 Frank, welches allerdings, weil es nur 3% Zins abwirft, keineswegs 10000 Frank Marktwert haben muß. Die Bezeichnung des Nominalkapitals der Schuld dagegen wurde gewählt bei einzelnen preußischen, österreichischen, englischen, nordamerikanischen und türkischen Anleihen.

2. Die Höhe der Verzinsung. Dieselbe ist von vornherein eine fest bestimmte. Doch ist je nach der politischen Lage und Leistungsfähigkeit der Staaten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Verzinsung eingestellt wird, was dann einen beginnenden Staatsbankrott bedeutet. Ebenso ist aber auch möglich und häufig der Fall, daß bei sinkendem Zinsfuß der Staat als Schuldner seinen Gläubigern die Wahl stellt, entweder ihr Leihkapital zurückzunehmen oder ihm dasselbe zu mäßigeren Zinsen zu belassen (Rentenkonversion).

3. Die Person des Gläubigers. Die Staatsobligationen können Namens- oder Inhaberpapiere sein. Inhaberpapiere sind bei der heutigen Entwicklung des Wertpapierhandels beliebter. Aber die größere Sicherheit, welche die Namenspapiere, deren Eigentümer im Staatsschuldenbuch stehen, bieten, macht es wünschenswert, daß überall die Möglichkeit bestehe, nach Bedarf Namenspapiere oder Inhaberpapiere auszuwählen, oder daß die Möglichkeit geboten ist, die eine Art in die andere umwandeln zu können. Die Verwandlung von Inhaber- in Namenspapiere (Inskriptionen) nennt man Vinkulierung (üblich in Bayern und Österreich).

4. Die äußere Form der Staatsobligationen, wie auch anderer Effekten ist sehr mannigfach; heutzutage werden die meisten Effekten, namentlich um

Fälschungen zu erschweren, sehr sorgfältig ausgestattet. Zu den wichtigeren Gegenständen, welche ihnen aufgedruckt werden, gehören der Nennwert des Papiers, die Person des Schuldners, fortlaufende Nummern, die Höhe und Termine der Verzinsung (wo eine solche stattfindet), die Art und Weise der Heimzahlung (eventuell), bei Losen auch die Bedingungen, Termine ꝛc. der Verlosung. Manche Effekten enthalten aber auch noch andere Mitteilungen, z. B. gesetzliche Bestimmungen und dergl. Manche Effekten werden aus sog. Juxtenbüchern ausgeschnitten dergestalt, daß zur Kontrolle der Echtheit des ausgegebenen Papiers ein Teil desselben mit der gleichen Nummer im Buche zurückbleibt. Jene Effekten, welche in regelmäßigen Terminen Zinsen gewähren, haben Koupons beigegeben, welche zur Zinserhebung dienen und häufig auch sog. Talons, welche zur Erhebung neuer Kouponbogen berechtigen. Die Koupons reichen bei deutschen Effekten auf 10—30 Jahre, bei ausländischen auch wohl auf längere Zeit.

Die sog. Inskriptionen dagegen führen keine Koupons; sondern die Zinsen werden entweder, wie dies in Frankreich und Rußland üblich ist, auf eine bestimmte Kasse angewiesen, oder es werden an die im Staatsschuldbuch verzeichneten Gläubiger kurz vor dem Zahltermine entsprechende Anweisungen versandt. So namentlich in England, teilweise auch in Nordamerika.

II. **Obligationen von Städten,** ferner von Kreisen, Provinzen, Deichverbänden ꝛc. Man bezeichnet sie auch wohl mit dem Ausdrucke Kommunalpapiere. Wie die Staatsobligationen, mit welchen sie auch äußerlich die meiste Ähnlichkeit haben, gehören sie zu den sichersten Anlagepapieren. Ihr Wert ist sogar weniger schwankend, als derjenige vieler Staatspapiere, weil er nicht von politischen Ereignissen beeinflußt wird. Doch ist beim Haushalt einzelner Städte leichter eine leichtsinnige Gebahrung möglich, als beim Haushalt ganzer Staaten, weshalb einzelne städtische Anleihen ein schlimmes Ende genommen haben.

Für den Handel mit dieser Art von Wertpapieren ist es charakteristisch, daß dieselben nur ausnahmsweise an auswärtigen Märkten gehandelt werden. Es liegt in ihrer Natur, daß sie am Sitze des Schuldners auch größtenteils untergebracht werden. Es sind lokale Werte, deren Güte am besten der Gläubiger zu beurteilen weiß, der die Finanzgebahrung des Schuldners in der Nähe kontrollieren kann. Bezüglich der Zinsen und Tilgung richten sie sich meistens nach den Gebräuchen, welche bei den Obligationen ihrer Staaten üblich sind.

Auf den deutschen und österreichischen Börsen erscheinen daher hauptsächlich die städtischen Obligationen der inländischen Großstädte. Die wichtigsten darunter sind die Anlehen von Berlin, Köln, Breslau, Elberfeld; aus Österreich die der Städte Wien und Pest. Außerdem haben sich eine Reihe von städtischen Losen Beliebtheit erworben. Von auswärtigen Kommunalpapieren sind nennenswert die Anleihen der Städte New-York und Jersey, Bordeaux (verzinsliche 3% Lose). Üblen Ruf haben sich die Anlehen einiger italienischen Städte erworben: Florenz und Neapel; sowie die Madrider 3% Stadtanleihe.

III. **Pfandbriefe und Hypothekencertifikate.** Sie werden ebenfalls zu den sichersten Anlagepapieren gerechnet. Es sind Obligationen, deren Kreditgrundlage die Hypotheken sind, welche den Anstalten, die die Obligationen ausgeben, verschrieben wurden. Da die Kreditanstalten, welche Pfandbriefe ausgeben, an ihre Schuldner nur gegen Hypothek und nur an erster Pfandstelle Darlehen geben, und da die Darlehen $1/2$ oder $2/3$ des Schätzungswertes nicht übersteigen, überdies den Pfandbriefbesitzern das Stammkapital der betreffenden Kreditanstalten haftet, richtet sich die Solidität der Pfandbriefe hauptsächlich nach dem Werte der Hypothekforderungen, der in der Regel als gut gesichert erscheint. Man unterscheidet:

1. Pfandbriefe von landwirtschaftlichen Kreditvereinen. Die wichtigsten darunter sind die von den preußischen, landschaftlichen „Pfandbriefinstituten". Die Sicherheiten, welche durch sie den Pfandgläubigern geboten wurden, sind sehr verschieden, indem bei einzelnen Instituten eine Generalgarantie aller associierten Schuldner (Grundeigentümer) geboten ist, welche bei anderen fehlt, indem ferner die Beleihungsgrenze der verpfändeten Grundwerte und die Höhen der Sicherheitsfonds verschieden sind.

2. Pfandbriefe von Hypothekenbanken, auch Hypothekenbriefe oder Hypothekencertifikate genannt. Ihr wesentlicher Unterschied von den landschaftlichen Pfandbriefen besteht darin, daß die Hypothekenbanken neben dem Bodenkreditgeschäft auch noch andere Geschäfte treiben. Es richtet sich demnach die Sicherheit der Pfandbriefbesitzer neben den oben erwähnten Umständen auch noch danach, ob die als Grundlage für die ausgegebenen Pfandbriefe hinterlegten Hypothekenforderungen für die sonstigen Verbindlichkeiten der Bank mithaften oder nicht. Im letzteren Falle ist natürlich die Sicherheit der Pfandbriefbesitzer eine größere. Das Sinken des Zinsfußes im Laufe der letzten Jahrzehnte hat eine Reduktion des Pfandbriefzinses von $4^1/_2$ auf 4 und in den letzten Jahren sogar auf $3^1/_2$ und 3% veranlaßt.

IV. **Aktien.** 1. Im allgemeinen. Die wirtschaftliche Idee der Aktiengesellschaft verdankt ihre neuere Entwicklung hauptsächlich den Eisenbahnunternehmungen. Früher war diese Idee bereits erfolgreich bei Bergwerksunternehmungen, ferner bei den großen überseeischen Handelsgesellschaften zur Anwendung gekommen.

Die Aktie ist eine Bescheinigung, daß sich der Inhaber durch Einzahlung einer gewissen Summe zum rechtmäßigen Teilhaber an der Aktienunternehmung gemacht habe. Der Inhaber oder Aktionär übernimmt dabei außer der Einzahlung keine weiteren Verpflichtungen; durch den Aktienbesitz ist er Mitglied der Gesellschaft und nimmt an deren Gewinn und Verlust in der Weise teil, daß ihm je nach der Höhe seines eingezahlten Betrags zu gewissen Terminen Anteile (Dividenden) am Betriebsreingewinn ausbezahlt werden

Ist die Unternehmung eine glückliche, so sind diese Anteile groß im Verhältnis zu der ursprünglich eingezahlten Summe; sie stellen sich dann auf 6, 10 oder mehr Prozent dieser Summe. Der Wert der Geschäftsanteile (Aktien) ist dann größer, als die für dieselben eingezahlte Summe; man sagt: die Aktien stehen hoch im Kurse. Der Inhaber kann dann seinen Geschäftsanteil zu einem höheren Preise verkaufen, als er dafür bezahlt hat. Gehen dagegen die Geschäfte schlecht, ist der Reingewinn gering oder gar keiner vorhanden, so wird dem Aktionär wenig oder nichts ausbezahlt, die Aktien stehen niedrig im Kurse und der Aktionär ist im Verlust.

Die Hoffnung auf die Betriebsergebnisse oder die Furcht vor den Wechselfällen derselben läßt den Wert der Aktien steigen oder fallen. Politische und volkswirtschaftliche Ereignisse, neu entstehende Konkurrenzunternehmungen und andere Umstände machen die Aktienkurse veränderlich, doch werden solche Veränderungen auch ohne tiefere wirtschaftliche Gründe durch Reklame und Börsenmanöver hervorgebracht.

So bildeten sich allerwärts für Banken, Fabriken, Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen ꝛc. Aktienkapitale; das Geschäft der Einsammlung derselben übernahmen meistens die Bankiers. Sobald die nötige Zahl Aktien gezeichnet war, ward mit der Ausgabe der Aktien, falls dieselben ganz bezahlt waren, oder der Interimsquittungen bei bloßen Teilzahlungen, sowie mit der Einsammlung der Gelder begonnen. Die allmählichen Teilzahlungen, welche meistens stattfanden, boten Gelegenheit, daß die Aktienzeichner ihre Ersparnisse in Aktien anlegen konnten, ohne sofort eine allzugroße Summe ausgeben zu müssen.

Dieses Verfahren war von glänzendem Erfolge begleitet und erhöhte den Unternehmungsgeist so sehr, daß sich die Kapitalisten eine Zeitlang mit wahrer Wut auf die Aktienspekulation warfen und sich bei jeder neuen Unternehmung die übertriebensten Vorstellungen von den künftigen Dividenden machten. Jetzt ist man etwas abgekühlt.

Bei der Wertschätzung und Beurteilung der Aktien sind eine ganze Reihe von Eigentümlichkeiten zu erwägen. Diese Eigentümlichkeiten rühren teils aus der in den einzelnen Ländern verschiedenen Gesetzgebung über das Aktienwesen her, teils aber auch aus mancherlei Vorgängen, welche bei der Gründung und dem Betriebe der Aktiengesellschaften vorkommen können. Die Aktie, welche von einer Gesellschaft zur Gründung eines Unternehmens ausgegeben wird, wird keineswegs immer voll einbezahlt. Das ist namentlich der Fall bei Bauunternehmungen, bei Fabriken, welche sich erst allmählich, wenn sie einmal festen Boden bekommen haben, ausbreiten wollen. Versicherungsgesellschaften haben nur selten ein voll einbezahltes Kapital, weil sie, wenn die Geschäfte gut gehen, dieses Kapital nicht bedürfen.

Die **Schöpfung der Aktien** findet in folgender Weise statt: ein zusammengetretenes Komitee von Gründern der Gesellschaft arbeitet einen Prospekt aus, in welchem die Vorteile des zu gründenden Unternehmens geschildert werden und öffentlich zur Beteiligung, zur Aktienzeichnung aufgefordert wird. Findet der Prospekt Zustimmung bei den Kapitalisten, so ist das Kapital **willig** und die nötige Zahl von Aktien wird gezeichnet. Bei der Zeichnung erhält jeder Kapitalist, der sich beteiligen will, so viel **Aktienpromessen**, als er Aktien gezeichnet hat. Diese Promessen verbürgen ihm, daß er später Aktien dafür erhält. An der Aktienzeichnung beteiligen sich heutzutage nicht bloß die Kapitalisten des Platzes, wo die Gesellschaft entsteht, sondern viele ausgedehntere Kreise des Kapitalbesitzes. Oft werden bei hoffnungsvollen Unternehmungen die Aktienzeichnungen noch einmal so viel und mehr betragen, als ursprünglich für das Anlagekapital festgesetzt wurde. Dann müssen entweder die Aktien nach Verhältnis der von jedem gezeichneten Anzahl repartiert werden, oder es bekommt jeder Zeichner nur eine einzige Aktie. Die Aktionäre werden sodann zu einer Generalversammlung berufen, wo die Statuten beraten und die Gesellschaft konstituiert wird. Ist dies geschehen, so wird, um mit dem Unternehmen anfangen zu können, eine erste Teilzahlung, mindestens 25% jede Aktie, von den Aktienzeichnern eingefordert und ein Interimsschein dafür ausgestellt, welcher bei der Einzahlung weiterer Raten abgestempelt und umgetauscht wird. Bei der letzten Ratenzahlung erhält der Aktionär die Aktie selbst. Die volleingezahlte Aktie heißt Voll- oder Originalaktie, auch Stammaktie. Der Aktie sind Dividendenscheine oder Koupons beigegeben. Das sind Anweisungen auf den für jede Aktie entfallenden Bruchteil des Reingewinnes. Manche Aktiengesellschaften verzinsen, ehe das Unternehmen eigentlich zu arbeiten angefangen hat, schon die einbezahlten Ratenzahlungen, was indessen nicht gerechtfertigt ist, weil in diesem Falle die Zinsen von dem Kapitale bezahlt werden müssen.

Aus dem Ertrage des Aktienunternehmens wird ein Teil des Reinertrages als Reservefonds abgesetzt, ein weiterer Teil als Tantième für die Direktion und den Verwaltungsrat, und dann der noch verbleibende Rest als Dividende an die Aktionäre verteilt.

Oft reicht das ursprünglich veranschlagte und eingezahlte Aktienkapital für den Bedarf der Unternehmung nicht aus. Dann ist die Gesellschaft genötigt, das Kapital durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Anleihen zu vermehren. Werden neue Aktien ausgegeben, so wird, um die Kapitalisten anzuziehen, diesen neuen Aktien manchmal ein Vorzug vor den alten eingeräumt. Die Aktien heißen dann Prioritätsaktien. Wird dagegen eine Anleihe gemacht, so werden dem Publikum Obligationen verkauft, die ebenfalls vor den Stammaktien den Vorzug früherer Verzinsung genießen, Prioritätsobligationen. Die Prioritätsaktie und die Prioritätsobligation wird häufig Priorität schlechtweg genannt. Sie unterscheiden sich immer von den Stammaktien dadurch, daß ihr Zins oder ihre Dividende zuerst vom Ertrag abgezogen werden, ehe die Stammaktie Dividende erhält. Den Prioritätsobligationen dient zur Sicherung häufig eine hypothekarische Verpfändung des Gesellschaftsvermögens.

so daß sie als eine sichere Kapitalanlage gern von solchen Kapitalisten gekauft werden, welche ihre Kapitalien nicht riskieren wollen. Die Stammaktien dagegen, wenn der Ertrag von Anfang an ein zweifelhafter ist, bringen oft fette Dividenden, manchmal aber auch weniger als die Prioritäten.

Mitunter müssen mehrere Anleihen gemacht oder mehrmals das Aktienkapital vergrößert werden. Meistens ist es für die Unternehmer vorteilhaft, ein kleines Stammkapital und hohe Prioritätsanleihen zu haben, weil dadurch die Chance für hohe Verzinsung der Stammaktien wächst.

Dieser Vorteil hat indessen seine Grenze. Denn würden die Prioritätsanleihen dem Aktienkapital gegenüber eine zu große Summe repräsentieren, so würden die Besitzer der Prioritäten, die ja in dem Aktienkapital ihre Deckung haben, für den Zinsenbezug besorgt werden. Es ist daher ratsam, daß im Falle erhöhten Kapitalbedarfs zur Fortsetzung und Vervollkommnung der Aktienunternehmung die Gesellschaft nicht allein Anleihen aufnimmt, sondern unter Umständen auch neue Aktien ausgiebt.

Die Dividende darf, wenn das Geschäft reell sein soll, nur vom wahren Reinertrage, nicht etwa aus dem Kapital genommen werden.

Außer den Zinsen und Dividenden wird vom Ertrage des Geschäfts auch mit Beginn des Betriebes ein Reservefonds abgesetzt, der aber einen gewissen Prozentsatz nicht überschreiten darf. Erst was nach Abzug der sämtlichen Betriebskosten und Prioritätszinsen übrig bleibt, ist der zur Dividendenzahlung bestimmte Überschuß.

Meist ist von diesem zuvor noch eine andere Ausgabe zu decken: die Amortisation. Es wird für jedes Jahr eine gewisse Summe festgesetzt, um einen Teil der Prioritäten, manchmal auch der Stammaktien, heimzuzahlen. Zu dem festgesetzten Betrage treten später noch die nun ersparten Zinsen für die heimbezahlten Schulden hinzu. Für diesen Gesamtbetrag wird eine Anzahl Prioritäten resp. Aktien, welche durch das Los bestimmt und deren Nummern veröffentlicht werden, eingelöst. Wenn die Inhaber dieser Prioritäten und Aktien ihre Urkunden binnen gewisser Frist nach der Auslosung nicht zur Zahlung präsentieren, haben sie zu gewärtigen, daß diese Wertpapiere gerichtlich für tot erklärt werden.

Den Gründern der Gesellschaften sind in der Regel zur Belohnung für ihre Mühe und anfänglichen Kosten gewisse Vorteile eingeräumt. Dies ist nicht unbillig, wenn die Vorteile nicht unverhältnismäßig groß sind. Allerdings werden in neuerer Zeit von den Gründern diese Vorteile fast ausschließlich im Auge behalten und oft lediglich ihretwegen Unternehmungen ins Dasein gerufen, deren geringe Lebensfähigkeit durch eine leicht käufliche Reklame bemäntelt oder gar ins Gegenteil umgewandelt wird.

Ein anderer bei allen Aktienunternehmungen vorkommender Übelstand liegt darin, daß Spekulanten sich nur in der Absicht als Aktiennehmer unterzeichnen, um die Aktien dann wieder zu verkaufen, nachdem sie die Preise derselben durch Reklame und Börsenmanöver künstlich gesteigert. Sie selbst ziehen sich dann mit Gewinn zurück, und andere Kapitalisten werden angelockt, zu hohen Kursen Aktien anzukaufen, welche dann fortwährend sinken.

2. Insbesondere die **Eisenbahnpapiere**. Hierunter versteht man im allgemeinen alle jene Wertpapiere, welche auf das Erträgnis von Aktieneisenbahnen angewiesen sind. Also nicht nur die Stamm- und Prioritätsaktien, sondern auch Eisenbahnobligationen. Da die Obligation sich von der Aktie streng unterscheidet, sollten die Eisenbahnobligationen eigentlich hier nicht behandelt werden; wenn dies dennoch geschieht, mag es seinen Grund darin haben, daß sie auf die gleichen Unternehmungen basiert sind, und deshalb eine innere Zusammenhängigkeit besteht. In der Regel wird das Eisenbahnkapital der Privatbahnen mittels Aktien und Obligationen aufgebracht, und Aktieneisenbahnen ohne Obligationen sind höchst seltene Ausnahmen. Die Eisenbahnaktien unterscheiden sich von anderen Aktien in vorteilhafter Weise dadurch, daß die Bedingungen ihrer Rentabilität offenkundiger sind, als bei anderen Aktienunternehmungen, und daß ihr Ertrag gleichmäßiger ist. Die nächsten Motive ihrer Kursänderung sind: die publizierten Ausweise über Betriebsergebnisse; Tarifänderungen; Aussichten oder Befürchtungen bezüglich derjenigen Produktion, deren Produkte der Bahn die meisten Transporte liefern; Kohlen- und Eisenpreise; etwaige ungünstige Zufälle (Bahnbeschädigungen); zu hoffende Anschlüsse; bevorstehende Konkurrenzbauten. Die Stammaktien sind in der Regel um so sicherer, je geringer sie mit Prioritäten belastet sind. Die Kurse der Eisenbahnpapiere sind aber das Resultat nicht nur der thatsächlichen Betriebsverhältnisse, sondern auch der Börsenspekulation. Wie rasch die Kurse sich ändern können, beweist namentlich das bedeutende Sinken der deutschen und österreichischen Eisenbahnwerte seit dem Jahre 1872.

Von **deutschen** Eisenbahnwerten waren vordem namentlich die Aktien und Prioritätsobligationen der großen preußischen Eisenbahnen und einiger anderer als wichtig zu erwähnen: die Bergisch-Märkische, Berlin-Anhalter, Berlin-Hamburger, Berlin-Stettiner, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Hessische Ludwigsbahn, Köln-Mindener, Magdeburg-Halberstädter, Oberschlesische, Pfälzische, Rheinische, Thüringische Eisenbahngesellschaft. Die bedeutendsten unter diesen Unternehmungen sind aber schon seit einigen Dezennien aus Aktienunternehmungen in Staatsbahnen verwandelt („verstaatlicht") worden, und erhielten die Aktionäre für ihre Aktien Staatsobligationen; so daß jetzt nur noch wenige größere Aktienbahnen in Deutschland sind (Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft, Badische Lokal-Eisenbahnen-Aktien-Ges., Braunschweigische Landes-E.-Ges., Brölthaler E., Süddeutsche E.-Ges., Westdeutsche E. u. andere). Manche dieser Bahnen haben staatliche Garantie für ein bestimmtes Zinserträgnis; andere nicht. Die Werte der Aktien sind zeitlich sehr verschieden, wie die Rentabilität. Die Aktien Lit. A. der jetzt verstaatlichten Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn z. B. gaben i. J. 1848 eine Dividende von 3%, stiegen dann bis auf 25% und sanken dreißig Jahre nach ihrer

Entstehung wieder auf 3%, um sich dann neuerdings zu heben. Die Mehrzahl der deutschen Aktienbahnen waren solide Gründungen, namentlich die älteren großen Bahnen. Unter den nach 1860 gegründeten Unternehmungen waren auch manche verunglückte, die hernach von größeren Unternehmungen aufgenommen, und ebenfalls verstaatlicht wurden. Einzelne kleinere Aktienbahnen sind nach früheren Verlusten auch in bessere Lage gekommen. Jetzt treten wegen der Verstaatlichung an den deutschen Börsen die Eisenbahnpapiere ganz in den Hintergrund.

Die **österreichisch-ungarischen** Eisenbahnwerte sind in weit höherem Grade Gegenstand der Spekulation, als die deutschen, nicht nur in Österreich selbst, sondern auch außer Landes. Die Ursachen sind mehrere: die rasche Entwicklung des österreichisch-ungarischen Eisenbahnwesens, die vorherrschende Rohproduktion und die von der Ernte sehr abhängigen schwankenden Betriebserzeugnisse, die schwankende Valuta, die Bewegungen der politischen Lage u. a. Unter den österreichischen Eisenbahnpapieren gehören namentlich zwei zu den hervorragendsten internationalen Spekulationsobjekten: die Lombarden und die Franzosen. „**Lombarden**" nennt man die Aktien der vormaligen „Vereinigten Südösterreichischen, Lombardischen und Zentral-italienischen Eisenbahngesellschaft", jetzt „Österreichische Südbahn". Die Angelegenheiten der Gesellschaft, welche unverhältnismäßig mit Schulden überlastet ist, stehen unter einem starken Einflusse des Pariser Hauses Rothschild. Das andere Hauptspekulationspapier sind die „**Franzosen**" (Berliner Bezeichnung), in Wien „Staatsbahn", in Paris „Autrichiens" genannt. Es sind die Aktien der „Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft", an den Börsen Österreich-Ungarns, Deutschlands, zu Paris wie zu London lebhaft gehandelt. Andere wichtige Eisenbahnwerte in Österreich-Ungarn sind diejenigen der Aussig-Teplitzer, Böhm. Nordbahn, Buschtiehrader E., Dux-Bodenbacher E., Kaschau-Oderberger E., Lemberg-Czernowitz-Jassy-E., Österreichische Nordwest-B., Prag-Duxer E., Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, Vereinigte Arader und Csanáder E. u. a. — Den höchsten Rang behauptet die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. Auch in österreichischen Eisenbahnwerten sind seit 1873 sehr traurige Erfahrungen gemacht worden; eine Reihe „notleidender" Bahnen machten ein Einschreiten der Staatsregierung und Versuche zur „Sanierung" durch staatliche Sequestration notwendig. Auch in außerdeutschen Staaten werden mehr und mehr Bahnlinien verstaatlicht (Schweiz, Österreich), so daß auch die ausländischen Eisenbahnwerte an den deutschen Börsen zurücktreten.

3. Insbesondere die **Bankaktien**. Als Gegenstand des Wertpapierhandels und als Kapitalanlage unterscheiden sich die Bankaktien von den Eisenbahnaktien hauptsächlich dadurch, daß sie meistens bloß in den ersten Zeiten der betreffenden Bankinstitute erheblichere Wertänderungen durchzumachen haben: so lange, bis sich gezeigt hat, ob das nationale Kreditbedürfnis lebhaft genug ist, um dem eingezahlten Aktienkapital hinreichende Beschäftigung zu geben. Hat sich eine Bank einmal in der Handelswelt hinreichend befestigt, so sind es später hauptsächlich Erweiterungen des Geschäftsbetriebes, Handelskrisen, Änderungen der Kredit- und Steuergesetzgebung, große Fallimente von Bankschuldnern ꝛc., welche auf den Wert der Aktien fühlbaren Einfluß nehmen können. Das allmähliche Wachsen des Reservefonds muß diese Aktien immer wertvoller machen; anderseits müssen sie natürlich die Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes lebhaft empfinden. Die Bankaktien pflegen sich um so gleichmäßiger im Kurse zu halten, je strenger ihre Institute sich auf die gewöhnlichen Bankgeschäfte beschränken, je mehr namentlich der Effektenhandel auf eigene Rechnung vermieden wird. Je mehr dagegen eine Bank sich einem Credit Mobilier nähert, um so mehr sind ihre Aktien Spekulationspapiere.

Als das hervorragendste Spekulationspapier unter den von bankähnlichen Instituten herausgegebenen Aktien erscheinen die sog. Kreditaktien (auch schlechtweg Kredit genannt), d. h. die Aktien der „k. k. privilegierten österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe". In Österreich wird dieses Institut nur durch die österreichisch-ungarische Bank übertroffen. Sein Aktienkapital beträgt 50 Mill. fl. Ö. W. in Aktien à 160 fl. Diese Aktien dienen in ganz hervorragender Weise als Barometer für den Stand der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und Hoffnungen in Österreich-Ungarn, da sich die Anstalt in großartigem Umfang an zahlreichen anderen Unternehmungen beteiligt hat.

Von der Erwähnung anderer Bankpapiere muß wegen ihrer Unzahl Umgang genommen werden.

4. Die **Industriepapiere**. Hierunter versteht man gewöhnlich die Aktien aller jener Unternehmungen, welche weder Eisenbahnen noch Banken sind. Die Industriepapiere sind meistens Stammaktien, nur ausnahmsweise Prioritätsaktien und Obligationen. Allgemeines charakteristisches Merkmal aller Industriepapiere sind ihre bedeutenden Kursschwankungen, da die Renten der industriellen Unternehmungen weniger sicher sind, als die von Banken und Eisenbahnen. Denn diese Renten sind von den mannigfachsten Einflüssen abhängig. Zu Spekulationszwecken eignen sich die Industriepapiere vorzüglich während der Gründungszeit; zur fixen Kapitalanlage benutzt, sind sie verhältnismäßig am sichersten noch für denjenigen Kapitalisten, der sie aus möglichst verschiedenen Industriezweigen entnimmt und sich die Mühe nehmen kann, die Produktions- und Absatzverhältnisse der einzelnen Unternehmungen sorgsam zu prüfen. Die Industriepapiere älterer und größerer Gesellschaften sind in der Regel sicherer, als diejenigen neuerer und kleinerer. Sehr bedeutend wirkt auf den Wert der Industriepapiere die Höhe der angesammelten Reservefonds.

Die wichtigsten Unterarten der Industriepapiere sind:

a) **Aktien von Bergwerks- und Hüttengesellschaften**. Ihr Ertrag hängt hauptsächlich ab von den Eisen- und Kohlenpreisen, wie von den Zufälligkeiten, die namentlich den Bergwerksbetrieb häufig heimsuchen. In Deutschland sind besonders wichtig die Aktien der „Gelsenkirchener Bergwerks-Ges." und der „Vereinigten Königs- u. Laurahütte".

b) Aktien von **Baugesellschaften** und zu **Terrainspekulationen**. Speziell diese Art von Unternehmungen haben großenteils mit zu den faulsten Früchten der Gründungsperiode gezählt. Aus keiner Branche sind verhältnismäßig so viele unsolide, verunglückte Unternehmungen hervorgegangen.

c) Aktien von **Brauereien und Brennereien**. Bei der ziemlich regelmäßigen Nachfrage nach den betr. Produkten pflegen sie verhältnismäßig sichere Papiere zu sein.

d) **Baumaterialgesellschaftsaktien**.

e) Aktien von **chemischen Fabriken**.

f) Aktien von **Eisenbahnbedarfs- und Maschinenbaugesellschaften**. Sie haben namentlich durch Überproduktion und allseitig steigende Konkurrenz schon schwere Verluste erlitten.

g) **Gas- und Wasserversorgungsaktien**.

h) **Glas- und Porzellanfabrikaktien**.

i) Aktien von **Webereien, Spinnereien, Kattunfabriken, Tuchfabriken** gehören bei der regelmäßigen Nachfrage ebenfalls zu den solidesten Industriepapieren. Desgleichen

k) Aktien von **Zuckerfabriken**.

l) Aktien von **Transport-Gesellschaften** (hauptsächlich für Pferdebahnen, die aber jetzt mehr und mehr durch den elektrischen Trambahnbetrieb verdrängt werden. Der Erfolg solcher Unternehmungen ist von vornherein sehr schwer berechenbar, und deshalb die Aktien namentlich bei der Gründung Spekulationsobjekte.

m) Aktien von **Elektrizitätswerken**, in ihren Erfolgen stark schwankend.

n) Sonstige **Industriepapiere**, mit meist lokalen Absatzgebieten.

5. Aktien von **Versicherungsgesellschaften**, häufig, wenn auch mit Unrecht, unter den Industriepapieren angeführt. In derlei Aktien findet nur ein unbedeutender Handel statt. Die Aktien sind immer Namenspapiere, meistens nur mit 20% eingezahlt. Das Aktienkapital dient als Garantiefonds; das Geschäftskapital bildet sich durch die von den Versicherten gezahlten Prämien (s. u.). Die Versicherungsaktien gewähren meistens die höchsten Dividenden unter allen Aktiengesellschaften; dafür sind bei ihnen die Aktienbesitzer am wenigsten eines gleichmäßigen Dividendenbezugs sicher, so daß man aus der Dividende des Vorjahrs nicht auf die des folgenden Jahres schließen kann.

V. **Lose.** Dieselben sind verzinsliche oder unverzinsliche Wertpapiere, welche ihrem Eigentümer die Hoffnung auf einen möglicherweise zu machenden Gewinn bieten. In dieser Eigenschaft sind sie ebenfalls Gegenstände des Effektenhandels geworden und haben ihren Kurs, der sich nach der Höhe und Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Gewinns, sowie durch die anderen auf den Effektenkurs einwirkenden Gründe bestimmt.

Die Lotterieen werden in der Regel von den Unternehmern veranstaltet, um daraus ein gewinnbringendes Geschäft zu machen. Nur ausnahmsweise kommen Lotterieen vor, bei welchen die Unternehmer nichts gewinnen wollen, bei welchen aber auch die Gewinnste keine Geldgewinne sondern andere Gegenstände sind. Derartige Lose können hier außer Betracht bleiben. Den Gewinn verschaffen sich die Unternehmer, indem sie die Lotterie nach einem bestimmten Plane einrichten, welcher ihnen eine Gesamteinzahlung aller Spieler verspricht, welche größer ist, als die Gesamtsumme an Gewinnsten, die sie auszuzahlen haben. Dieser Plan kann aber entweder so geartet sein, daß der Gewinn des Unternehmers ein ganz bestimmter, oder aber daß er ein unbestimmter, jedoch mit höchster Wahrscheinlichkeit eintretender sein wird.

Die im Wertpapierhandel wichtigen Lose sind die, welche bei den sog. **Lotterieanleihen** oder **Prämienanleihen** ausgegeben werden. Die Einrichtung dabei ist folgende. Die ganze vom Unternehmer aufzubringende Summe zerfällt in eine Zahl gleicher Teile; für jeden solchen Teil wird ein Los ausgegeben. Die Lose sind entweder ganz unverzinslich oder sie erhalten nur geringere als die gewöhnlichen Zinsen. Aus der hierdurch erzielten Zinsersparnis bildet der Unternehmer die Gewinnste. Die Kapitalisten, welche die Lose kaufen, verzichten auf den ganzen Zins oder auf einen Teil desselben, weil ihnen dafür eine Gewinnsthoffnung geboten wird. Die **Lotterieanleihen** sind demnach entweder **verzinsliche** oder **unverzinsliche**. Bei den verzinslichen Losen können die Gewinnste gebildet werden aus der Zinsersparnis, welche entweder daraus hervorgeht, daß ungewöhnlich niedrige Zinsen bezahlt werden oder daraus, daß die Zinsen nicht alljährlich, sondern für jedes Los erst dann nachbezahlt werden, wenn dasselbe gezogen wird. Das Programm, nach welchem die Gewinne gebildet und die Anleihe durch Verlosung allmählich getilgt wird, ist in einem **Ziehungsplane** enthalten, der von vornherein festgesetzt und auf den einzelnen Losen abgedruckt ist. Den ganzen auf jedes Los zur Auszahlung kommenden Betrag, welcher sich aus dem Nennwert des Loses und dem darauf entfallenden Gewinn zusammensetzt, nennt man **Prämie**. Für den Unternehmer oder Schuldner ist diese Art von Anleihen finanziell nicht anders, als eine einfache verzinsliche, doch nach einem bestimmten Plan heimzuzahlende Anleihe. Was er an jährlichen Zahlungen zu leisten hat, ist genau bestimmt. Der Losbesitzer dagegen hat bei hinreichender Kreditwürdigkeit des Schuldners sein Kapital — wenn auch spät zurückbezahlt — sicher und verliert nur die Zinsen (teilweise oder ganz) und Zwischenzinsen. Bei den Lotterieanleihen sind noch folgende Einzelheiten zu erwähnen: 1) Der **Zeitraum**, über welchen die ganze Verlosung sich erstreckt, kann von sehr verschiedener Länge sein. Wünschenswert ist, daß er nicht zu lang ausgedehnt sei. Zeiträume von 45, 50 oder gar von 60 Jahren (Hamburger 50-Thalerlose von 1866; die berühmten Türkenlose sind gar erst in 104 Jahren sämtlich heimzahlbar) sind zu lang. 2) **Zahl und Höhe der** Gewinnste stehen natürlich in innigem Verhältnis; denn je höher einzelne Gewinnste sind, um so ge-

ringer müssen die anderen sein oder um so mehr Lose müssen ohne Gewinnst gezogen werden. Es ist nicht gut, wenn die kleineren Prämien zu gunsten weniger großer gar zu niedrig angesetzt sind. Volkswirtschaftlich sind solche Anleihen um so weniger schädlich, je weniger dabei dem Zufall überlassen ist. 3) Viele Lotterieanleihen haben die Einrichtung, daß der Minimalrückzahlungsbetrag der Lose allmählich steigt. Häufig findet man auch in den Ziehungsplänen der Lotterieanlehen, daß die Gesamtleistung an Prämien während der Dauer des Anlehens in den verschiedenen Jahren nicht gleichmäßig ist. Überhaupt sind von den Bankhäusern, welche Lotterieanlehen übernehmen, mancherlei Verschiedenheiten in den Bedingungen der Verlosung eingeführt worden, um den Anlehen in den Augen der Kapitalisten neue Reize zu verschaffen.

Die Veranstaltung von Lotterieen ist in der Regel von staatlicher Genehmigung abhängig. Speziell im Deutschen Reiche gilt in dieser Hinsicht ein Gesetz: „Über die Inhaberpapiere mit Prämien" vom 8. Juni 1871. Nach demselben dürfen neue Prämienanlehen nur noch auf Grund eines Reichsgesetzes und von deutschen Staaten ausgegeben werden. Der Handel in ausländischen Losen wurde durch dasselbe Gesetz eingeschränkt und einer Besteuerung von $^1/_2$ bis 1 Mark pro Stück unterworfen.

Der wirkliche Wert, den ein unverzinsliches Los hat, der sog. Erwartungswert, wird ermittelt, indem man den gegenwärtigen Wert sämtlicher auf die Lose noch während der ganzen Verlosung entfallenden Zahlungen (Gewinnste und al pari-Rückzahlungen) feststellt und durch die Anzahl der noch zur Zeit unverlosten Lose dividiert. Dabei müssen alle später fälligen Zahlungen auf ihren gegenwärtigen Wert reduziert werden. — Bei verzinslichen Losen dagegen muß man, um ihren gegenwärtigen wirklichen Wert zu erfahren, sich das verzinsliche Los zusammengesetzt denken aus einer gewöhnlichen verzinslichen Schuldverschreibung und einem unverzinslichen Lose.

8. Kapitel: Handelspolitik u. Handelspflege.

I. **Im allgemeinen.** Unter Handelspolitik versteht man die Einwirkung der Staatsregierungen auf den Handel ihrer Länder. Da der Handel in weit höherem Grade, als die Rohproduktion und auch als die industriellen Gewerbe von der Natur unabhängig ist und weit mehr als jene vom Menschen gemacht erscheint, ist es auch begreiflich, daß er weit leichter von den Staatsregierungen gefördert oder gehindert, beschränkt oder in gewisse Richtungen gelenkt werden kann.

Die Geschichte des Welthandels zeigt in bezug auf die Handelspolitik einen fast ununterbrochenen Fortschritt vom beschränkten und obrigkeitlich bevormundeten Handel zur Handelsfreiheit. Es läßt sich auch leicht begreifen, weshalb auf niedrigen Kulturstufen der Handel mannigfachen Beschränkungen unterworfen war. Wenn einem Lande, welches sich in den Anfängen gewerblicher Entwicklung befindet, der Handel Waren herbeibringt, die im Inlande gar nicht produziert werden, so betrachtet man ihn wohl gern als wohlthätig und wünscht seine Zunahme. Bringt er dagegen zu wohlfeilen Preisen Waren, welche im Inlande mit großen Kosten hergestellt werden: dann fühlt sich begreiflicherweise das inländische Gewerbe bedroht und in seiner Erwerbsgelegenheit beschränkt; seine Klagen und Befürchtungen veranlassen die Staatsregierung, eine derartige gefährliche Konkurrenz hergefahrener Fremdlinge abzuwehren und die fremden Waren zu verbieten oder ihre Einfuhr durch Zölle zu erschweren.

Andere Beschränkungen der Handelsfreiheit erwuchsen in dem Zunftwesen. Wie das Handwerk, so war auch der Handelsbetrieb, der ja so vielfach mit dem Handwerk verknüpft war, Jahrhunderte lang durch das Zunftwesen in gewisse Grenzen gewiesen. Das gilt namentlich vom Kleinhandel; im Gebiete des Großhandels dagegen schuf der Monopolgeist andere Arten von Beschränkungen (siehe III, 5, „Handelsmonopole").

Mit der zunehmenden Arbeitsteilung aber, mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Aufklärung und mit der notwendig immer innigeren Berührung der Kulturvölker wurden dieselben immer mehr zur Befreiung des Handels von allen mittelalterlichen Beschränkungen hingedrängt. Die Beseitigung der zünftigen Beschränkungen war nicht schwer, viel leichter, als im eigentlichen Handwerk; schwieriger die Beseitigung jener Hindernisse, welche in den Schutz- und Finanzzöllen liegen und noch keineswegs in nächster Zeit überwunden werden können.

Die Ansprüche der handeltreibenden Bevölkerung an die Staatsregierung richten sich auch heute noch viel weniger auf direkte Begünstigung, als vielmehr auf möglichste Freiheit des Geschäfts. Die wichtigste Aufgabe der modernen Staaten in bezug auf den Handel lag in der Neugestaltung des Handelsrechts, welche sich im Laufe des jetzigen Jahrhunderts vollzog. Die Prinzipien, auf welchen das Handelsrecht der heutigen Welthandelsstaaten beruht, sind hier nicht zu erörtern, ebensowenig die Einzelheiten der Gesetzgebung.

Man unterscheidet innere und äußere Handelspolitik, je nachdem sich die handelspolitische Thätigkeit auf den Handel im Inlande beschränkt oder auf die internationalen Handelsbeziehungen ausdehnt.

II. **Innere Handelspolitik.** Als ihre wichtigsten Aufgaben erscheinen:

1. Freiheit des inländischen Warenverkehrs. Wie für den Handel überhaupt, so ist auch für den inländischen Handel insbesondere möglichste Freiheit seiner Bewegung eine Hauptbedingung. Diese Freiheit ist geboten nicht allein durch das Verlangen der Handeltreibenden selbst, sondern auch dadurch, daß die Staatsgewalt weniger veranlaßt ist, in die Verhältnisse des Handels sozialpolitisch regulierend einzugreifen, als dies bei den industriellen Gewerben der Fall ist.

2. Beschränkungen der inneren Handelsfreiheit wurden daher im Laufe der neuesten Zeit vielfach beseitigt. Als solche sind besonders zu nennen:

a) Die vordem sehr verbreiteten Binnenzölle.

b) Die an vielen Handelsplätzen früher üblichen Umschlagsrechte; d. h. das Recht, daß die ankommenden Waren nur durch einheimische Fuhrleute und Schiffer weiter verfrachtet werden durften.

c) Das Stapelrecht, welches die durchziehenden Kaufleute zwang, ihre Waren eine bestimmte Zeit lang zum Verkauf auszustellen.

d) Das Niederlagerecht, kraft dessen ein Handelsplatz verlangen konnte, daß der Ankauf der vorhandenen Waren bloß den einheimischen Bürgern gestattet sei.

e) Das Krahnrecht, d. i. das Recht, daß zollpflichtige Waren gegen Zahlung besonderer Gebühren gewogen werden mußten.

f) Der Straßenzwang, welcher die Frachtführer verhinderte, gewisse Plätze zu umgehen.

3. Ein Schutz des Konsumentenpublikums durch obrigkeitliche Maßregeln kann in wenigen Einzelnheiten noch geboten scheinen. Hierher gehören:

a) Beschränkung des Handels mit Giftstoffen.

b) Regelung des Kleinhandels mit Spiritus und Branntwein.

c) Die Möglichkeit, Rückkaufsgeschäfte, Trödelgeschäfte, Maklergeschäfte gewissen Personen zu verbieten oder sie auf gewisse Personen zu beschränken.

d) Die Anstellung autorisierter Personen für gewisse Hilfsgewerbe des Handels (Taxatoren, Auktionatoren, Wagbeamte ꝛc.).

e) Besondere Maßregeln bezüglich des Warenhandels: Gestattung des Hausierhandels nur gegen obrigkeitliche Legitimation; Ausschluß gewisser Personen und gewisser Waren vom Hausierhandel, wie von Wanderlagern und Wanderauktionen.

f) Gewisse Bestimmungen zur Regelung des Marktverkehrs: Marktordnungen, Marktpolizei.

g) Das Börsengeschäft kann auch Ursache besonderer gesetzlicher Maßregeln werden. Börsenordnungen. Streitfrage ist die Stellung der Staatsgewalt zum Börsenspiel. (Unklagbarkeit der Differenzgeschäfte?)

h) Schutz der Waren gegen Fälschung. Gesetzliche Bestimmungen hierüber kommen vor; auch obrigkeitliche Stempelung von Gold- und Silberwaren (in mehreren Staaten); Seiden-Konditionierungs-Anstalten.

4. Einrichtung besonderer Handelsgerichte, aus rechtskundigen Richtern und sachverständigen Kaufleuten gemischt.

5. Vertretung des Handelsstandes. Was für die industriellen Gewerbe die Gewerbekammern, das sollen für den Handel die Handelskammern sein: Vertreter der Interessen des Handelsstandes eines Bezirks. Die Handelskammern haben die Aufgabe, die Interessen des Handels gegenüber den Verkehrsanstalten, den Kredit- und Versicherungsanstalten zu wahren. Da die Bewegungen des Handelsverkehrs über die bestehenden Gesetzgebungen der einzelnen Länder hinausreichen, so sehen es die Handelskammern als ihre Pflicht an, auf jene Veränderungen zu achten, welche in jenen Ländern vor sich gegangen sind, mit denen Geschäftsverbindungen bestehen und welche für den inländischen Handel von Wichtigkeit sind. In manchen Ländern haben die Handelskammern auch in Handelsstreitigkeiten auf Ansuchen der Parteien eine schiedsrichterliche Entscheidung abzugeben, vor Gericht über Handelsgebräuche ein sachverständiges Urteil abzugeben, das Makler- und Börsenwesen zu regulieren oder auch die Oberaufsicht über das kommerzielle Bildungswesen zu führen.

Die französischen Handelskammern sind in Deutschland nachgebildet worden; in Frankreich rühren sie schon aus dem 17. Jahrhundert her. In England dagegen hat das freie Associationswesen Einrichtungen ersetzt, welche auf dem Kontinent als von oben herab gegründet entstanden. Ein Handelsamt, welches in London seit 1695 besteht, hat teilweise dieselbe Bestimmung, wie spätere Handelskammern. Es hat spezielle Departements für Schiffahrt, Eisenbahn, Bank- und Börsenwesen.

Die Urteile darüber, ob eine Teilung der Vertretung der geschäftlichen Interessen in Handels- und Gewerbekammern vorteilhaft oder nachteilig sei, sind verschieden. Während von einer Seite behauptet wird, daß die Interessen des Handels und der industriellen Gewerbe, und zwar im großen wie im kleinen betrieben, identisch seien, scheint es in neuerer Zeit, daß dies doch nicht in dem Grad der Fall sei. Es zeigt sich namentlich darin, daß die Handelskammern durchgängig von freihändlerischen Anschauungen beseelt sind, während die Gewerbekammern, welche dies auch thun wollten, in den Zeiten schutzzöllnerischer Strömungen von den Industriellen des Kreises nicht mehr als die Vertreter ihres wirklichen Willens angesehen werden.

Handelsvereine sind freie Vereinigungen von Kaufleuten zur Förderung der Handelsinteressen und bestehen in den meisten Handelsstädten neben den Handelskammern.

Der deutsche Handelstag ist ein der neuesten Zeit angehöriger Verband deutscher Handels- und Gewerbekammern und anderer wirtschaftlicher Verbände mit einem ständigen Ausschuß in Berlin und zeitweilig einberufenen Generalversammlungen (Heidelberg, München, Frankfurt a. M., Leipzig, Düsseldorf, Berlin). Letztere behandeln die wichtigsten volkswirtschaftlichen Tagesfragen und sind die wichtigsten Förderer des Freihandelsprinzips in Deutschland.

6. Handelsschulen und Handelshochschulen sind Lehranstalten, in welchen die Schüler systematisch in diejenigen Kenntnisse eingeführt werden, welche zur praktischen Handelstätigkeit nötig sind. Lehrgegenstände dieser Anstalten sind meistens außer den sogen. Handelswissenschaften die neueren Sprachen; vielfach auch Naturwissenschaften und Nationalökonomie. Die Einrichtung der Handelsschulen ist sehr verschieden, je nachdem man dabei den Zweck verfolgt, bloß die gewöhnlichsten notwendigsten Kenntnisse den Schülern beizubringen

oder aber ihnen eine möglichst wissenschaftliche Ausbildung zu bieten. Die erste europäische Handelsschule wurde 1768 zu Hamburg gegründet. Heutzutage sind die Handelsschulen teils durch den Staat, teils durch die Städte, durch den Handelsstand oder auch als Privatunternehmungen gegründet und unterhalten.

III. **Äußere Handelspolitik.** Wie der Binnenhandel, so verlangt auch der internationale Handel nach möglichster Freiheit seiner Bewegung und Beseitigung aller Beschränkungen. Als Maßregeln der Staatsgewalt, welche auf den internationalen Handel hemmend oder fördernd Einfluß nehmen können, sind hervorzuheben:

1. Ein- und Ausfuhrverbote zum Schutze der einheimischen Produzenten oder Konsumenten.

2. Handelssperre. Hierunter versteht man eine vollständige Sperre der Landesgrenzen gegen den Handel mit dem Auslande; sie kann verhängt werden entweder durch wirkliche Verbote oder auch durch sehr hohe Zölle. Eine vollständige Absperrung eines Landes gegen ein oder mehrere andere Länder kann namentlich als eine feindselige Maßregel während eines Krieges verfügt werden. In dieser Art ist die Kontinentalsperre Napoleons I. zu erwähnen.

3. Ein- und Ausfuhrzölle, sowie Durchgangszölle können nicht als Mittel zur Beschränkung des internationalen Handels erscheinen und verdienen aus diesem Grunde nicht hier betrachtet zu werden, sondern, sofern sie als Schutzzölle auftreten, bei der Lehre von der Politik der Produktion; sofern sie finanzieller Natur sind, in der Lehre vom Staatshaushalt. Durchgangszölle sind nicht mehr üblich.

4. Milderungen und Erleichterungen im Zollwesen zu gunsten des Handels sind namentlich die Einrichtungen des Niederlageverkehrs, des Freihafensystems, des Veredlungsverkehrs und der Ausfuhrvergütungen. Hierüber an anderer Stelle.

5. Handelsmonopole für einzelne Handelszweige sind heutzutage als etwas durchaus Verwerfliches erkannt. Es bezieht sich das namentlich auf die Handelsmonopole, die an große Handelsgesellschaften verliehen werden, und durch welche die Waren verteuert, häufig auch verschlechtert worden sind. Seit der 1602 gegründeten holländisch-ostindischen Komponie sind eine Reihe von großen Handelskompanieen für den überseeischen Handel gegründet und mit ausschließlichen Vorrechten ausgestattet worden. Es waren dies ebensoviele politische Mißgriffe. Dies zeigte sich am deutlichsten bei der britisch-ostindischen Kompanie. Man muß sich hüten, solchen Gesellschaften Vorteile einzuräumen, die es den einzelnen Kaufleuten erschweren oder unmöglich machen, mit den Gesellschaften zu konkurrieren. Wenn die Vorteile, welche eine Gesellschaft an sich schon gegenüber der einzelnen Unternehmung bietet, noch nicht hinreichen, um der Gesellschaft Kapitalien und Teilnehmer zu verschaffen, dann ist eben das Unternehmen überhaupt nicht lebensfähig. Der Besitz des ausschließlichen Vorrechtes ist dann ein Schaden für die außerhalb der Gesellschaft Stehenden und für die Gesellschaft selbst, welche häufig dadurch an Eifer und Sparsamkeit einbüßt.

6. Handelsverträge mit der Bestrebung, den Kaufleuten der Vertragsstaaten eine Erleichterung oder Befreiung von beschränkenden Vorschriften zu bieten, erscheinen schon in der römischen Geschichte, im Mittelalter wieder in Italien, und in der deutschen Hansa. Es handelte sich bei den älteren Handelsverträgen meistens um vollständige Ausnahmestellungen der befreundeten Mächte und ihrer Staatsangehörigen. Die älteren Handelsverträge wurden in einer Zeit abgeschlossen, wo der friedliche ungestörte Handelsverkehr nur eine Ausnahme bildete. Jene Verträge waren es, welche zuerst einen geregelten internationalen Verkehr ermöglichten. In der Natur der Sache lag es, daß dabei jede Nation möglichst viel für sich gewinnen und möglichst wenige Konzessionen an ihre Mitkontrahenten machen wollte.

Zur Zeit, als das Merkantilsystem in der Blüte war, dienten dagegen die Handelsverträge hauptsächlich dazu, um die Nachteile des entschiedenen Schutzzollsystems einigermaßen einzuschränken und dem Freihandel den Boden vorzubereiten. Für den deutschen Handel war besonders der Handelsvertrag vom Jahre 1863 von großer Wichtigkeit.

Die neueren Handelsverträge hoben die früheren Einfuhrverbote auf, setzten (namentlich seit 1860) die Zölle herab und enthalten gewöhnlich die sog. Klausel der Meistbegünstigung, d. h. die Bestimmung, daß jede bisher einem Staate gewährte Zollbegünstigung, auch durch den jüngsten Vertrag gewährt werde. Im Gegensatze zu der Klausel der Meistbegünstigung stehen die sogenannten „autonomen Tarife".

Handelsverträge können überhaupt nur dann eingegangen werden, wenn die Nationen, welche sie abschließen, zu gegenseitigen Erleichterungen sich verstehen, und annähernde Übereinstimmung bezüglich der Grundsätze, nach welchen die Handelsverhältnisse ihrer Angehörigen geregelt werden sollen, besteht. Auf eine vollständige Gegenseitigkeit hat man indessen meistens einen zu hohen Wert gelegt. Namentlich darf die Gegenseitigkeit nicht so weit getrieben werden, daß für jedes Fabrikat je nach dem Gewicht und dem Wert gleich hohe Eingangszölle von beiden vertragschließenden Seiten verlangt werden. Dadurch würde die internationale Arbeitsteilung, die Notwendigkeit, für jedes Land seine bodenständige Industrie auszubilden, vollständig verkannt. Es muß eben jedem der beiden Staaten möglich gemacht werden, jene Erzeugnisse, in welchen gerade seine wirtschaftliche Stärke liegt, ungehinderter als bisher auszuführen. Ein vollkommen gleich hoher Zolltarif zwischen beiden vertragschließenden Ländern würde dagegen Verhältnisse voraussetzen, welche in Wirklichkeit nicht bestehen.

7. Die Konsulate. Damit im Auslande die Interessen, vorzugsweise die Handels- und Verkehrsinteressen inländischer Landesangehöriger Schutz, Förderung, Rat und Beistand finden, haben die

7. Die Konsulate. Damit im Auslande die Interessen, vorzugsweise die Handels- und Verkehrsinteressen inländischer Landesangehöriger Schutz, Föderung, Rat und Beistand finden, haben die Kulturstaaten an wichtigeren auswärtigen Plätzen besondere Beamte: die Konsuln. Sie sind entweder Berufskonsuln (fest angestellt) oder Wahlkonsuln (Geschäftsmänner, widerruflich angestellt). Von dem Staate, in welchem sie ihren Sitz haben, bedürfen sie einer Genehmigung (das Exequatur). Sie haben ausgedehnte Befugnis namentlich bezüglich der Schiffe ihrer Nation (Handhabung der Ordnung; Bergung und Rettungsmaßregeln; Dispache). Wichtig sind auch ihre Berichte über die geschäftlichen Verhältnisse ihres Platzes und die Beziehungen desselben zu dem von ihnen vertretenen Lande. Durch Konsular-Konventionen regeln die Staaten gegenseitig die Stellung ihrer Konsuln.

8. Handelsstatistik ist ziffermäßige Darstellung des Handels. Der inländische Handel entzieht sich einer ziffermäßigen Betrachtung fast völlig; dagegen ist die Möglichkeit einer solchen Betrachtung bezüglich des auswärtigen Handels durch die Zolllisten gegeben. Sie dienen namentlich dazu, um die sogenannte Handelsbilanz zu berechnen. Die Handelsstatistik belehrt aber nicht allein darüber, wie sich die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr eines Landes nach ihrem Wert und Gewicht verhält; sie giebt auch Aufschluß darüber, mit welchen anderen Ländern und in welcher Richtung ein Handelsverkehr stattfindet; ob derselbe sich vermehrt oder verringert. Durch diese Aufschlüsse wird die Handelsstatistik zum wertvollsten Werkzeug einer vernünftigen Handelspolitik. Die Handelsstatistik kann eine offizielle sein (aus den Zolllisten) oder eine private. Zur letzten gehören auch die sogenannten Handelsberichte (Marktberichte); das sind Nachrichten, welche einzelne Kaufleute oder ganze Korporationen von Kaufleuten durch verpflichtete Makler von Zeit zu Zeit über den Gang des Handels aufstellen und häufig auch veröffentlichen lassen. Je nach Art der Gegenstände, mit welchen sich diese Berichte befassen, unterscheidet man Börsenberichte oder Warenberichte. Nach den Zeiträumen, in welchen die Berichte aufgestellt werden, unterscheidet man Wochenberichte, Monatsberichte, Jahresberichte, oder auch Ernteberichte (für Landesprodukte), Meßberichte. Warenberichte werden meist von Großhändlern (gedruckt oder lithographiert) an ihre Geschäftsfreunde versandt. Jahresberichte sind meistens sehr ausführlich und werden namentlich von Handelskammern, Konsulaten rc. verfaßt. Oft sind Warenberichte mit Preiskourants verbunden. Haupterfordernisse sind Wahrheit und Deutlichkeit.

9. Handelsmuseen und Exportmusterlager dienen teils zur Information der Kaufleute über die Beschaffenheit und Herkunft der Artikel des Welthandels; die letzteren haben auch den Zweck, die Leistungen der Aussteller bekannt zu machen und den Export nach dem Auslande zu fördern.

IV. Sonstige Gegenstände der Handelspolitik. Mit der inneren wie mit der äußeren Handelspolitik stehen endlich gewisse andere Thätigkeiten der wirtschaftlichen Politik im Zusammenhange. Daß die staatliche Regelung von Maaß und Gewicht, sowie hierbei möglichste Internationalität für den Handel von unmittelbarster Bedeutung ist, bedarf keiner Begründung. Dasselbe gilt vom Münz- und Papiergeldwesen; auch von der Gesetzgebung für die Banken. Daß endlich die ganze Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete des Verkehrswesens nicht allein für die Güterproduktion, sondern auch für den Handel von höchster Bedeutung ist; daß letzterer auch durch die gesamte äußere Politik des Staates wesentlich bedingt wird und durch eine wehrhafte Stellung nach außen, insbesondere durch eine ansehnliche Kriegsflotte nur gewinnen kann: all dieses kann hier nur angedeutet werden.

IV. Abschnitt. Die Kredit- und Versicherungsanstalten.

1. Kapitel: Das Bankgeschäft.

I. Wesen und Entwicklung der Banken. Die Banken sind Anstalten, welche zur Vermittlung des Kredits und des Geldumlaufs dienen. Erstere Funktion tritt heutzutage sehr in den Vordergrund. Im allgemeinen ist also die Thätigkeit der Banken die, daß sie Geld an sich ziehen, wo es überflüssig ist, und es dorthin leiten, wo es nötig ist. Sie werden daher immer Schuldner und Gläubiger; sie geben und nehmen Zins. Neben den Zahlungs- und Kreditgeschäften haben sie häufig auch Handelsgeschäfte übernommen, in neuerer Zeit auch Versicherungsgeschäfte, Gründung anderer Unternehmungen u. a. — Ursprünglich waren die Banken Unternehmungen, welche die Geldumwechslung besorgten. Dieser Geschäftszweig, welcher im Mittelalter vorzugsweise in Italien sich entwickelte, aber auch schon im Altertum vorkam, war besonders wichtig in einer Zeit der Münzzersplitterung, als zahllose Staaten und Städte ihre eigenen Münzen prägten, welche überdies oft schlecht geprägt waren und gefälscht wurden. In solchen Zeiten mußte die Kenntnis und die Umwechslung derartiger Münzsorten notwendig zu einem besonderen Berufe werden. Der Gewinn des Bankiers besteht dabei in einer Umwechslungsgebühr oder Provision. Bei diesem Geschäfte mußten die Bankhalter notwendig immer ansehnliche Geldvorräte in verschiedenen Münzen vorrätig haben. Diese Geldvorräte wollten die Bankhalter begreiflicherweise nicht unthätig liegen lassen und doch auch nicht auf die Dauer entbehren. Daher bildete sich neben dem Geschäfte der Geldumwechslung auch ein Leihgeschäft auf kurze Fristen aus. Wegen der Unsicherheit des Kredits lieh man aber bloß gegen Faustpfänder. Da dieses Geschäft zumeist von Lombarden betrieben wurde, führt es heutzutage noch den Namen Lombardgeschäft. Die Bankiers konnten dabei ihre Geldvorräte zinstragend verwerten und

verloren doch nur auf kurze Zeit die Verfügung über dieselben.

Als weiteres Aktivgeschäft trat zu diesem schon bestehenden ebenfalls im Mittelalter der Handel mit Wechseln. Die Unsicherheit des mittelalterlichen Verkehrs und die Mangelhaftigkeit der Kreditgesetzgebung und der Rechtspflege begünstigten sehr die Entstehung des Wechselinstituts und die Ausdehnung der Wechselgeschäfte. Die Geldwechsler aber waren bei ihrer allgemeinen Geschäftskenntnis die passendsten Personen, um den Wechselhandel zu betreiben. So wurden die Bankiers, welche ursprünglich bloß mit Edelmetallen und barem Gelde gehandelt hatten, immer mehr zum Geldverleihen und zum Verkehr mit Schuldverschreibungen hingewiesen. In neuerer Zeit, mit der Ausbildung der Hypothekengesetzgebung, tritt zu diesen Kreditgeschäften auch noch das Hypothekengeschäft, d. i. Ausleihen gegen Hypotheken.

Die Passivgeschäfte der Banken, d. h. diejenigen Geschäfte, durch welche die Banken die Kapitalien, die sie dann ausleihen wollen, an sich ziehen, entstanden ebenfalls aus kleinen Anfängen. Im Mittelalter war jeder, der Barkapitalien besaß, wegen der mangelhaften Ausbildung des Kredits und wegen der herrschenden Unsicherheit des Kapitalbesitzes genötigt, seine Barvorräte in Sicherheit zu bringen. In der Geschäftswelt waren bedeutende Barvorräte nötig eben wegen der geringen Ausbildung des Kredits. Um solche Werte sicher aufzubewahren, zeigten sich besonders jene Personen geeignet, welche viel mit Edelmetallen verkehrten: die Geldwechsler und Goldschmiede. Diese waren schon wegen ihrer eigenen Geschäfte genötigt, gewisse Sicherheitsmaßregeln zu treffen; sie mußten feuer- und diebessichere Gewölbe haben. Außerdem hatten auch diese Leute wegen ihres notorischen Reichtums den meisten Kredit, den ja derjenige immer besitzen muß, welcher Werte zur Aufbewahrung bekommen soll. Aus diesem Grunde gab man Barwerte solchen Personen zur Aufbewahrung: Depositen. Aus den Depositen zur bloßen Aufbewahrung wurden aber mit der Zeit Depositen zur Benützung.

Etwas später, aber auch schon im Mittelalter, schuf das Bedürfnis nach einer festen Währung sog. Giroeinrichtungen, welche entweder von den Gelddepositaren oder von eigens gegründeten Anstalten betrieben wurden. In diesen Giroanstalten wurden stets Barzahlungen durch Kompensation ausgeglichen. Die Depositen ihrerseits führten zur Einrichtung der Cheks und Banknoten (s. u.).

So wurden die Banken Anstalten, welche auf Kredit Kapitalien an sich ziehen, um dieselben auf Kredit wieder auszuleihen. Schon frühzeitig mußte sich dabei zeigen, daß das Aktivgeschäft, d. h. dasjenige, wobei die Banken Gläubiger sind, mit dem Passivgeschäft, demjenigen, wobei die Banken Schuldner sind, in einem ganz notwendigen inneren Zusammenhange steht. Es ergab sich dabei als Grundregel, daß die Natur und die Art des Passivgeschäftes bestimmend auf das Aktivgeschäft wirkt, d. h. dem Umfange, den Bedingungen der Verzinsung und der Heimzahlung, welche im Passivgeschäft vorkommen, müssen der Umfang, sowie die Bedingungen der Aktivgeschäfte entsprechen. Je nachdem also das Passivgeschäft der Banken ist, sind die Barvorräte, welche die Banken halten müssen, die Fristen für die Ausleihung, die Höhe und Festsetzung der Zinsen, welche die Banken von ihren Schuldnern verlangen, verschieden.

II. **Das Umwechslungs- und Zahlungsgeschäft der Banken.** Die ältesten Bankgeschäfte sind, wie erwähnt, Geschäfte, welche den Geldumlauf erleichtern sollen. Hierzu gehören namentlich zwei, nämlich:

A. Das Geldumwechslungsgeschäft. Dieses Geschäft, im Altertum und im Mittelalter hochwichtig, hat mit den Verbesserungen des Münzwesens und der Münzpolitik seine frühere Bedeutung völlig verloren, so daß es heute nur noch eine ganz untergeordnete Rolle im Bankwesen spielt.

B. Das Umschreibgeschäft der Girobanken. Eine Vorstufe des modernen Check- und Kontokorrentgeschäftes findet sich in den älteren Girobanken. Es sind dies Anstalten, wo Geldsummen deponiert werden, damit unter denjenigen, welche deponiert haben, Zahlungen, statt durch Übergabe des Geldes, durch Ab- und Zuschreiben in den Rechnungsbüchern gemacht werden können. Jeder, der eine Summe niedergelegt hat, erhält ein Folium über sein Depositum. Die eingezahlte Summe ist darauf kreditiert, jede Forderung wird darauf debitiert. Die Vorteile solcher Giroeinrichtungen sind die, daß das bare Geld nicht abgenützt wird, daß man den Transport des Geldes, sowie die Mühe des Zahlens erspart.

Manche von den älteren Girobanken sind nicht aus dem Bedürfnisse einer Vereinfachung des Zahlungswesens hervorgegangen, sondern aus dem Bedürfnisse einer festen Währung. Dies ist namentlich der Fall mit der berühmten 1619 gegründeten Hamburger Bank.

Die eigentlichen Girobanken sind heutzutage veraltet und eingegangen; das Girogeschäft wird in besserer Weise ersetzt durch das moderne Depositen-, Kontokorrent- und Checkgeschäft. Der charakteristische Unterschied zwischen der Girobank und den heutigen Depositenbanken liegt darin, daß in den Girobanken die Geldmengen liegen bleiben mußten.

III. **Die gewöhnlichen Kreditgeschäfte der Banken.** Die wichtigste Rolle im Bankwesen spielen eine Reihe von Geschäften, welche man als die eigentlichen Bankgeschäfte bezeichnen kann. Sie lassen sich, je nachdem die Banken dabei Schuldner oder Gläubiger sind, in zwei Hauptgruppen bringen: Aktiv- und Passivgeschäfte. Im einzelnen sind es folgende:

A. Das Lombardgeschäft, anderwärts Vorschußgeschäft genannt (advances), besteht im Ausleihen von Geld gegen Faustpfänder. Dieses Geschäft wird von sogenannten Leihhäusern oder Versatzhäusern mit Schuldnern in Konsumtivkredit, von den eigentlichen Banken dagegen in Produktivkredit gemacht. In der Regel heißen nur die letzteren Geschäfte Lombardgeschäfte. Die Pfandgegen-

stände sind dabei entweder gemünztes oder ungemünztes Edelmetall, Warenvorräte oder Wertpapiere. Das Lombardgeschäft ist in der Regel mit dem Wechseldiskontogeschäft verbunden und mit diesem das üblichste Aktivgeschäft der Banken.

Die Mittel zum Ausleihen im Lombardgeschäft nehmen die Banken teils aus der Emission von Banknoten, teils aus dem Depositengeschäft und aus der Ausgabe von verzinslichen Obligationen. Da die Banken durch die Beschaffung dieser Mittel Schuldner werden und zwar Schuldner, welche in kurzer Frist bereit sein müssen, ihre Schulden zurückzuzahlen, so ist es notwendig, daß auch in dem Lombardgeschäft die Ausstände in kurzer Frist wieder eingebracht werden können. Das Lombardgeschäft ist deshalb an kurze Termine, in der Regel an den Termin von drei Monaten, gebunden. Ist diese Frist vorbei und der Schuldner der Bank will noch länger Schuldner bleiben, so kann ihm eine Prolongation (Fristverlängerung) bewilligt werden. Doch dürfen solche Prolongationen nicht regelmäßig vorkommen, damit sich der Schuldner nicht daran gewöhne.

Neben der leichten Realisierbarkeit der Lombardausstände ist auch ihre Sicherheit eine notwendige Bedingung. Diese Sicherheit wird dadurch erreicht, daß die Lombardbanken nur auf solche Pfänder leihen, welche nicht verderben, leicht aufzubewahren sind, an Ort und Stelle verkauft werden können und nicht allzustark im Preise schwanken. Ferner dient zur Sicherheit auch die Bestimmung, daß das gegen ein Pfand gegebene Darlehen einen bestimmten Prozentsatz des Pfandwertes nicht übersteigen darf. Die Höhe dieses Prozentsatzes kann keine für alle Pfänder gleichmäßig bestimmte sein, sondern muß sich nach den Gegenständen richten. 60—75 Prozent sind in der Regel die höchsten Prozentsätze, bis zu welchen die Lombardpfänder beliehen werden. Ferner ist es notwendig, daß bei etwa eintretender Entwertung des Pfandes der Schuldner verpflichtet sein muß, den Pfandwert zu ergänzen.

Endlich muß die Bank, im Falle der Lombardschuldner zur Verfallzeit nicht bezahlt oder seiner Pflicht zur Ergänzung des Pfandwertes nicht nachkommt, das Recht haben, ohne viele Umstände die Lombardpfänder zu veräußern.

Die Regulierung des Lombardgeschäftes, d. h. die Anziehung oder das Abstoßen von Schuldnern, welche Lombarddarlehen verlangen, können die Banken durch zwei Mittel vornehmen. Einesteils durch Festsetzung jenes Prozentsatzes, bis zu welchem Darlehen geleistet werden, anderseits durch Festsetzung des Zinsfußes, welcher für Lombarddarlehen gegeben werden muß und der nicht fest, sondern als veränderlicher von den Banken jeweilig bestimmt wird.

Bezüglich der einzelnen Arten des Lombardgeschäftes ist noch zu bemerken:

1. Der Warenlombard hat die Aufgabe, demjenigen Produzenten, welcher Waren fertig hat und dieselben im Augenblick nicht gut verwerten kann, gegen Verpfändung derselben das Kapital zu weiterem Betriebe zu verschaffen.

Wenn der Warenlombard volkswirtschaftlich von Nutzen sein soll, so darf er aber nicht zum Spekulationsgeschäfte werden. Banken, welche einen Warenlombard in ausgedehntem Maße kultivieren wollen, müssen zu diesem Zwecke das Warengeschäft kennen. (Vergl. unten Entrepotgeschäft.)

2. Obgleich der Warenlombard volkswirtschaftlich bedeutender sein sollte, ist doch der Wertpapierlombard und Edelmetalllombard von den Banken lieber kultiviert. Es hat dies seinen Grund in der größeren Einfachheit dieses Geschäftes, welches aber vielfach bloß dazu dient, eine für die Volkswirtschaft bedeutungslose Börsenspekulation möglich zu machen.

B. Das Diskontogeschäft ist ebenfalls eines der wichtigsten Aktivgeschäfte der Banken; bei den meisten Banken sogar das wichtigste.

Unter Diskonto (Eskompte) versteht man den Abzug, welchen jemand bei dem Ankauf einer gegen einen Dritten gerichteten Schuldforderung macht. Doch kann auch der Schuldner selbst seine Schuld mit einem Diskontoabzuge bezahlen; nämlich dann, wenn er vor der Zeit bezahlt. Der Diskonto kommt zum Abzuge teils bei der Annahme von sofort zahlbaren Schuldurkunden an Zahlungsstatt, teils auch bei dem Ankaufe von Schuldurkunden, welche erst später zahlbar werden. Im zweiten Falle ist der Diskont nichts anderes als ein vorweg in Abzug gebrachter Zins. In dieser Form kommt er vorzugsweise dann vor, wenn später erst fällige Schulden durch dritte Personen vorher eingelöst werden. Besonders häufig kommt der Diskonto bei Wechselschulden vor. Das Einkaufen von Wechseln vor ihrer Verfallzeit mit Abzug des üblichen Diskonto versteht man vorzugsweise unter dem Ausdrucke Diskontieren.

In der deutschen Geschäftssprache macht man noch einen Unterschied zwischen Diskontierung (bei Platzwechseln) und Ankauf (bei Rimessen).

Diskontobanken nennt man diejenigen, welche als Aktivgeschäfte vorzugsweise die Wechseldiskontierung betreiben. Sie treiben häufig daneben das Lombardgeschäft, als Passivgeschäfte dagegen die Notenausgabe und das Depositengeschäft. Es wird insbesondere als Aufgabe der Diskontobanken betrachtet, die Depositen der Geschäftswelt an sich zu ziehen und zum Wechseldiskonto zu verwenden. Mit dieser Funktion verwalten die Banken die disponiblen Kapitalien der Geschäftsleute und leihen sie im geschäftlichen Verkehr an ihre Wechselschuldner. Es können freilich Diskontogeschäfte auch von einzelnen Geschäftsleuten gemacht werden; aber die Diskontierung der Wechsel durch Vermittlung der Banken ist entschieden vorzüglicher, weil die Banken dabei mit ihren großen Mengen von Schuldnern gewissermaßen als Versicherungsanstalten ihrer Gläubiger erscheinen. Der einzelne Wechselgläubiger läuft ja immer Gefahr, daß gerade sein Schuldner nicht bezahlt; der Gläubiger einer Bank dagegen hat die sämtlichen Schuldner dieser Bank als Schuldner gegen sich. Dieser Vorzug des Diskontogeschäftes der Banken zeigt sich namentlich in Kredit-

krisen, wo die Privatgeschäfte wegen ihrer eigenen Sicherheit keine Wechsel mehr diskontieren wollen.

Wie beim Lombardgeschäfte müssen auch beim Diskontogeschäfte die Banken auf die **Sicherheit** und auf die **leichte Realisierbarkeit** ihrer Forderungen sehen.

Die **Sicherheit der Wechsel** wird lediglich durch die Kenntnis der Kreditfähigkeit der Schuldner gegeben. Eine gewöhnliche Vorschrift für die Sicherheit des Diskontogeschäftes ist in vielen Bankinstituten das Verlangen von drei soliden Unterschriften auf einem Wechsel. Diese Vorschrift sichert indessen doch nicht völlig gegen schlechte Wechsel und wird oftmals für den soliden Geschäftsmann lästig.

Bezüglich der **Verfallzeit der Wechsel** herrscht der Grundsatz der Banken, ihre im Diskontogeschäfte ausgeliehenen Kapitalien in nicht zu langer Zeit wieder zurückzuziehen. Die Banken suchen dabei ihre Diskontokapitalien so zu verteilen, daß täglich neue Summen disponibel werden, und daß namentlich in jenen Zeiten, wo die Banken größere Summen an ihre Gläubiger zu bezahlen haben, auch wieder größere Werte in ihre Kasse zurückkehren.

Sehr viel kommt auf die **richtige Regulierung des Diskonto** an. Die Banken folgen in der Festsetzung der Höhe ihrer Diskontos in der Regel den Bewegungen des Geldmarktes, d. h. je stärker überhaupt die Nachfrage nach Kapitalien ist, um so höher setzen die Banken den Diskonto an und umgekehrt.

Der Wechsel spielt nur im Aktivgeschäft der Banken eine bedeutende Rolle; im Passivgeschäft tritt er weit in den Hintergrund. Schuldner im Wechselgeschäft werden die Banken durch Ausstellung und Acceptierung (Acceptationskredit) von Wechseln, auch von Giroanweisungen, ferner durch die Weiterbegebung (Rückdiskontierung) von diskontierten Wechseln und durch den Verkauf von fremden Wechseln (Rimessen auf andere Länder oder Plätze). Es gehört aber nicht zum Wesen der Banken, Wechselschuldner zu werden.

C. **Das Depositengeschäft.** Das wichtigste Passivgeschäft der Banken. Depositen sind Darlehen, welche auf kurze Kündigung oder gegen jederzeitige Rückzahlung an Banken gegeben werden. Auch wird der Ausdruck für die sog. gerichtlichen Depositen gebraucht. Die Depositen wurden ursprünglich bloß zur Aufbewahrung gegeben. Der Eigentümer oder Deponent mußte für die Aufbewahrung dem Aufbewahrer (Depositar) eine Gebühr bezahlen. Lediglich zur Aufbewahrung werden Wertgegenstände auch heutzutage noch bei Banken deponiert, um dieselben vor Diebstahl und dergleichen zu schützen.

Die **ursprünglich bloß zur Aufbewahrung** gegebenen Depositen mußten aber notwendig mit der **Zeit Depositen zur Benützung** werden. Der Depositar bemerkte nämlich sehr bald, daß er immer nur einen Teil der deponierten Werte vorrätig haben müsse, um ihn an die Besitzer zurückzuzahlen, daß dagegen der übrige Teil zu gewinnbringenden Geschäften verwendet werden könnte. Ein gewisser Geldvorrat genügt also, um den Rückforderungen der Deponenten genügen zu können. Aus dieser Erfahrung bildete sich die Benützung der Depositen aus. Die Banken verzichteten auf die für die Aufbewahrung erhaltene Gebühr und nahmen die Depositen als Darlehenssummen mit der Verbindlichkeit, dieselben entweder sofort oder nach bestimmten Kündigungsterminen zurückzuzahlen. Mit den deponierten Geldern konnten dann in der Zwischenzeit gewinnbringende Geschäfte gemacht werden.

Diese Verwandlung der Depositen zur Aufbewahrung in Depositen zur Benützung oder in Darlehen fand mit der zunehmenden Rechtssicherheit und Ausbildung des Kredits statt, begünstigt durch die fortwährende Ansammlung von Geld und durch das Interesse der Kapitalisten, ihre Kapitalien fruchtbringend und sicher selbst auf kurze Zeiten zu verwerten.

Die **Vergütung**, welche die Bank für die durch die Depositen gebotene Kapitalnutzung bezahlt, kann in verschiedener Weise erfolgen.

1. Durch **Bezahlung von Zinsen** für die Depositen. Die Höhe solcher Zinsen muß sich im allgemeinen nach dem landesüblichen und insbesondere nach dem im Handelsleben gebräuchlichen Zinsfuße richten, ferner auch nach den Verwaltungskosten der Bank. Da diese um so niedriger sind, je größer das Geschäft ist, so verlangt das Depositengeschäft die Ausdehnung der Banken. In der Regel ist der Depositenzins bedeutend geringer als der Wechseldiskont. Die Höhe der Zinsen wird aber auch durch die Kündigungstermine beeinflußt. Je länger diese Termine sind, nm so höhere Zinsen pflegen die Depositenbanken zu bezahlen, weil sie dann nicht so viel Barvorräte bereit zu halten brauchen. Die größten europäischen Banken geben auf die jederzeit zurückziehbaren Depositen (money on call) gar keine Zinsen.

2. Durch **unentgeltliche Aufbewahrung** der deponierten Werte.

3. Durch unentgeltliche oder wohlfeile Übernahme und **Ausführung von Geschäften** für die Deponenten. Unter solche Geschäfte gehört namentlich die Vermittlung von Zahlungen durch Einrichtung einer Giroabteilung bei einer Depositenbank, indem die Bank auf die Konti ihrer Kunden die Zahlungen, welche dieselben untereinander abzumachen haben, mittels Ab- und Zuschreiben ausgleicht. Ferner hat das Depositengeschäft auch zur Einrichtung der sog. Checks geführt (siehe unten).

4. Stellenweise hat man auch versucht, die Deponenten an dem **Reingewinne** der Bank teilnehmen zu lassen, was allerdings nicht so leicht auszuführen ist.

Von Wichtigkeit für das Depositengeschäft sind noch die **Länge der Kündigungstermine** und die **unterste Größe der angenommenen Depositen.** Möglichst kurze Kündigungstermine dienen wesentlich zur Ausbildung des Depositengeschäftes. Die Ausdehnung desselben namentlich auf die nicht den Kapitalisten angehörenden Bevölkerungsklassen wird sehr begünstigt durch Annahme auch kleinerer Depositensummen.

Die Depositen unterscheiden sich zunächst nach

der wirtschaftlichen Stellung der Deponenten. Diese sind entweder Konsumenten oder Geschäftsleute. Durch die Ansammlung der disponibeln Barvorräte der Konsumenten werden viele unproduktive Gelder nutzbar gemacht. Die Depositen der Geschäftsleute sind teils Kassenvorräte, teils Reservefonds, teils sog. Horte. Mit letzterem Namen bezeichnet man die Münzen und Edelmetalle, welche sich nicht in der Zirkulation befinden, sondern momentan unthätig sind und für eine Verwendung parat liegen. Zu ihnen gehören besonders die neueren Gold- und Silbermassen aus den Edelmetallminen, welche sich manchmal in den großen Banken anhäufen, bis sie in den Verkehr übergehen.

Da die Depositen in ganz kurzen Fristen rückzahlbar sind, so müssen die Depositenbanken einesteils immer einen hinreichenden Barvorrat halten, dessen Höhe durch den Kredit der Bank und durch die jeweilige Lage der Geschäfte und des Geldmarktes bedingt wird; anderseits müssen die Depositen nur in ganz kurzfristigen Geschäften verwertet werden. Solche Geschäfte sind in der Regel nur das Lombardgeschäft und Wechseldiskontogeschäft, sowie die Einkäufe und Verkäufe von Edelmetallen und Geldsorten mit kleinem Gewinn. Alle diese Geschäfte müssen in kurzer Zeit ablaufen, so daß immer wieder Geld zur Bank zurückkehrt.

Für die Beurkundung der Depositen dient entweder ein Eintrag der Bankverwaltung in ein Quittungsbuch des Kunden, oder Einzelquittungen; oder die Bank giebt ihren Kunden dafür Kassenscheine (auf Inhaber oder Namen lautend, in letzterem Falle durch Giro zu übertragen). Verzinsliche Kassenscheine sind namentlich in Österreich und in der Schweiz üblich; anderwärts durch Checks ersetzt; siehe unten.

Eine je größere Zahl von Geschäftsleuten beim Depositengeschäft sich beteiligt, um so größer wird der disponible Barvorrat und damit die neuen Kapitalien, welche in die Volkswirtschaft gebracht werden können.

Andere Geschäfte als die eben genannten darf eine Depositenbank nicht machen; sie darf namentlich nicht riskieren. Nicht einmal der Wertpapierhandel auf eigene Rechnung paßt für die Depositenbanken. Die Deponenten werden nur durch das Vorhandensein von sicheren Effekten und von Edelmetallvorräten gesichert. Das Geschäft des Bankhalters beruht vollständig auf dem fremden Kapital.

D. Das Kontokorrentgeschäft. Unter Kontokorrent versteht man einen Buchkredit, welcher aus einer Reihe einzelner Posten besteht und entweder durch einzelne Zahlungen oder auf einmal im ganzen beglichen werden kann. Solche Kontokorrente (laufende Rechnungen) erscheinen im Gebiete des Konsumtiv- wie im Gebiete des Produktivkredits und spielen in der heutigen Volkswirtschaft eine sehr wichtige Rolle, indem sie das Geld zeitweilig entbehrlich machen, weil bloß am Abrechnungstage bares Geld bezahlt werden muß.

Im Bankgeschäft knüpft sich das Kontokorrentgeschäft an die Depositen an, indem die Banken ihren Deponenten ein Konto oder Guthaben eröffnen. Alle weiteren Einlagen des Kunden oder Zahlungen, die an denselben gemacht werden, werden ihm in seinem Konto gutgeschrieben; dagegen macht die Bank auch Zahlungeu für ihn und schreibt ihm dieselben zur Last. Das Kontokorrentgeschäft ist demnach aus dem Depositengeschäft herausgewachsen. Ein besonders beachtenswerter Punkt hierbei ist die Methode, nach welcher die Zinsen berechnet werden.

Vernünftigerweise wird mit dem Passivkontokorrentgeschäft auch ein Aktivkontokorrentgeschäft, in welchem die Banken Gläubiger sind, verbunden. Der Zinsfuß für das Aktivkontokorrentgeschäft muß selbstverständlich höher sein als derjenige für das passive. In der Differenz beider Arten von Zinsfuß besteht der Gewinn, welchen die Banken aus diesem Geschäft machen und Entschädigung für ihre dabei stattgefundene Bemühung.

E. Das Checkgeschäft, hängt ebenfalls mit dem Depositengeschäft zusammen. Unter Check versteht man die Anweisung eines Bankgläubigers auf sein Guthaben bei einer Bank. Diese Anweisungen sind sofort zahlbar und können auf Inhaber oder auf Namen lauten. Sie haben viel Ähnlichkeit mit den Banknoten, unterscheiden sich aber von denselben dadurch, daß sie nicht von der Bank selbst, sondern von einem Gläubiger derselben und daß sie meist nicht auf runde Beträge, sondern auf jene Summen ausgestellt werden, die man mittels Anweisung bezahlen will. Hierzu geben die Banken ihren Kunden sogenannte Checkbücher, in welchen sich numerierte Blätter befinden, die im Falle eines Gebrauchs herausgerissen und mit den zu zahlenden Summen ausgefüllt werden.

Das Checkgeschäft hat hauptsächlich in Großbritannien und Amerika eine großartige Entwicklung genommen. Dort tritt der Verkehr in Münze oder in Banknoten immer mehr zurück gegenüber dem Umsatz im Check- und Kontokorrentgeschäft. Wer z. B. von einer Bank für einen diskontierten Wechsel oder als Lombardanlehen eine Summe erhalten soll, läßt sich dieselbe nicht bar bezahlen, sondern in der Regel einstweilen auf seinem Depositenkonto gutschreiben; hat man dann Zahlungen an andere zu machen, so giebt man denselben Anweisungen auf jenes Guthaben. In dieser Weise kann jemand in einem Augenblicke Schuldner einer Bank und sofort wieder mittels Depositum Gläubiger derselben werden. Gelder oder Banknoten kommen dabei gar nicht aus der Bank heraus, sondern das ganze Geschäft geht nur durch die Bücher. Und wenn etwa Geld oder Banknoten im Umlauf sind, haben dieselben die Tendenz, immer in kurzer Zeit wieder zur Bank zurückzulaufen.

Der Nutzen des Checksystems besteht demnach darin, daß dasselbe als ein Surrogat des Geldes erscheint. Je mehr das Checksystem Eingang findet, um so weniger bedarf man bares Geld, um so weniger selbst der Banknoten. Die Abrechnung erscheint als das schließliche und leichteste Geldsurrogat. Namentlich zeigt sich in Großbritannien und Nordamerika das Bestreben, die Notenzirkula-

tion durch den Umlauf von Checks überflüssig zu machen. Das Checksystem verbreitete sich zuerst unter den größeren Geschäftsleuten, dehnt sich aber allmählich auch auf die Kreise der Konsumenten aus, so daß schließlich wahrscheinlich nur die ärmeren Volksklassen Münzen und Noten in größerem Betrage gebrauchen werden. In einigen Ländern hat man statt des Checks verzinsliche Kassenscheine eingeführt (siehe oben).

F. Das Noten- oder Zettelgeschäft. Dieses Passivgeschäft der Banken ist unbestritten das merkwürdigste und schwierigste unter allen Bankgeschäften.

1. Die Banknote. Die Banknoten sind aus Depositenscheinen, d. h. aus Anweisungen einer Bank auf die bei ihr liegenden Barschaften hervorgegangen. Solche Scheine konnten auf den Inhaber ausgestellt werden und wurden so zu Banknoten. Die Ausdehnung und Vervollkommnung des Banknotengeschäfts geschah gleichzeitig mit jener des Depositengeschäfts. Bei den heutigen Banknoten verpflichtet sich die Bank nicht mehr, das Geld, auf welches die Noten lauten, bei sich zu behalten, sondern nur den auf den Noten verzeichneten Betrag zu bezahlen. Um das thun zu können, müssen die Notenbanken, ebenso wie die Depositenbanken, ihre Geschäfte danach einrichten, daß sie jederzeit ihre Noten einlösen können. Die Banknoten sind also Anweisungen der Bank auf sich selbst, jederzeit an den Inhaber zahlbar. Diejenigen Banken, welche mittels Ausgabe von Banknoten zu Schuldnern der Noteninhaber werden, heißen Zettelbanken oder Notenbanken. In ihrer volkswirtschaftlichen Wirkung gleichen diese Banken den Checkbanken, indem beide Arten durch verschiedene Formen von Anweisungen das Bargeld ersetzen. Die wichtigste Aufgabe einer Zettelbank besteht darin, die Banknoten jederzeit gegen Bargeld zu ihrem vollen Nennwerte einzulösen. Um das thun zu können, müssen die Notenbanken stets berücksichtigen, daß ihre Schulden jederzeit heimzahlbar sind und daß demnach ihre Aktivausstände auch danach eingerichtet werden müssen.

2. Deckung. Die Sicherheit der Notenbesitzer beruht in einer hinreichenden Deckung der Noten, d. h. darin, daß die Banken für die Gesamtsumme der Noten, deren Betrag sie an das Publikum schulden, die geeigneten, zur raschen Rückzahlung nötigen Werte jederzeit vorrätig haben. Bezüglich der Art, wie die Notendeckung herbeigeführt wird, sind die Ansichten und die Gesetzgebungen verschieden.

Vollständige Sicherheit wird eigentlich nur durch die Bardeckung des ausgegebenen Gesamtbetrags von Noten erzielt. Zu diesem Zwecke dürften die Notenbanken nur so viel Noten ausgeben, als sie bares Geld in ihren Kassen haben. Die Praxis des Verkehrs aber und die Gesetzgebung sind nicht so weit gegangen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß niemals sämtliche Noten zur Bank zurückkehren und daß daher eine vollständige Bardeckung nicht notwendig ist.

Man sieht daher die Deckung der Noten teilweise mit Barfonds und teilweise mit leicht einbringlichen Forderungen als hinreichend an. Der Barvorrat muß nur groß genug sein, um die zur Einlösung zurückkommenden Noten auszahlen zu können. Die Ausstände kurzfristiger Forderungen der Bank dagegen dienen dazu, um den Notenumlauf zu regulieren. Denn es kann die Bank, wenn sie ihre Forderungen zurückbezahlt erhält, die zurückkommenden Noten je nach Erfordernis für längere oder kürzere Zeit an sich behalten.

Wie groß die Barvorräte gegenüber dem Notenumlaufe sein müssen, läßt sich nicht ein für allemal feststellen. Es richtet sich das vielmehr nach den allgemeinen Kreditverhältnissen des Landes, nach dem speziellen Kredit der Bank, nach den jeweiligen Kapitalbedürfnissen und Leistungen der Produktion und des Handels u. s. f. Als diejenigen Forderungen, welche als Aktivgeschäft dem Passivgeschäft der Notenausgabe gegenüberstehen dürfen, sind gute, sichere Wechsel von kurzer Verfallzeit und Lombardausstände ebenfalls von kurzer Verfallzeit, daneben etwa, nur für einen kleinen Betrag, aber ganz sichere Effekten zulässig.

3. Wirkung. Die volkswirtschaftliche Wirkung des Notengeschäfts besteht, wie erwähnt, darin, daß es als ein Surrogat des Geldes erscheint. Die Banknote ist kein Geld, sondern sie verkörpert bloß eine Forderung. Sie gehört zu den vielen Formen der Geldsurrogate. Namentlich darf die Banknote nicht mit dem Papiergeld verwechselt werden. Der wesentliche Unterschied zwischen den Banknoten und dem Papiergeld liegt darin, daß die Banknote jederzeit einlösbar ist und sein muß, während das Papiergeld gegen anderes Geld uneinlösbar ist, ferner darin, daß das Papiergeld Zwangskurs besitzt, welchen die Banknote in der Regel entbehrt und prinzipiell entbehren muß.

Aus dem Zwecke des Bankgeschäftes ergiebt sich, daß die Noten bei richtig verwalteten Banken als Darlehen ausgegeben werden und zwar auf kurze Fristen, während das Papiergeld in der Regel als Zahlung ausgegeben wird. Die Banknote folgt zwar in vielem den Bedingungen des Papiergeldes; es fehlt ihr aber, um Geld zu sein, der nationale Wertgehalt. Die Ausgabe von Papiergeld erfolgt ohne Rücksicht, wenigstens in der Regel, auf den Bedarf des Verkehrs, und es kann daher leicht eine Zuvielausgabe stattfinden. Die Banknoten dagegen bleiben nur im Verkehr, wenn derselbe die Noten auch wirklich als Geldsurrogat bedarf; außerdem werden sie vom Verkehr wieder zur Bank zurückgeführt. Das regelmäßige Zurückströmen der Noten zur Bank zeigt, wie der Verkehr diejenigen Noten, deren er nicht bedarf, wieder ausstößt. Das Zurückzahlen der Aktivausstände der Bank durch ihre Schuldner an sie ist die regelmäßige Art der Rückkehr der Noten; unregelmäßig dagegen ist diejenige Rückströmung der Noten, welche lediglich die Einlösung durch bares Geld bezweckt.

Eine weitere Wirkung der Banknotenausgabe besteht darin, daß sie bares Geld ins Ausland treibt, da man die Noten nicht so leicht dorthin senden kann. Es hat dieses Verdrängen des Bargeldes

freilich eine Grenze; denn wenn es zu weit ginge, würde eine Entwertung der Noten eintreten. Sobald überhaupt zu viel Noten ausgegeben werden, kehrt die Überzahl wieder als Zahlung oder zur Einlösung zurück; dann hat die Bank zur Einlösung größeres Barkapital nötig; von diesem hat sie Verlust, weil es keine Zinsen trägt und büßt dadurch für ihre zu weit getriebene Notenausgabe.

4. Noten mit Zwangskurs. Es ist möglich, daß eine Bank der Einlösungspflicht überhoben wird, indem die Staatsgewalt ihre Noten für gesetzliches Zahlungsmittel erklärt. Dadurch verliert die Bank die Kenntnis, ob sie zu viel oder genug Noten ausgegeben hat; es liegt ihr dann auch nahe, schlechte Geschäfte zu machen. Eine solche Erklärung der Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel ist für den Verkehr entschieden schädlich. Die Noten dürfen nicht ein begünstigtes Zahlungsmittel sein, sondern ihre Annahme muß vollständig freiwillig bleiben. Durch eine Erklärung der Noten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln wird das bare Geld verdrängt und es tritt eine Teuerung der Güter gegen die Papiere ein. Hierbei verlieren namentlich diejenigen, welche früher ausbedungene Kapitalien zu empfangen haben; am meisten verliert der Staat selbst durch die Steuer, welche in den entwerteten Noten gezahlt wird. Sowie eine Bank ihre Noten nicht mehr einzulösen brauchte, ist nämlich regelmäßig eine Notenentwertung wegen zu großer Emmission eingetreten.

G. Ausgabe von langfristigen verzinslichen Obligationen. Dieses Passivgeschäft erscheint als verwandt mit dem Depositengeschäft. Die Banken können sich durch den Verkauf solcher Obligationen Kapitalien für längere Dauer verschaffen. Von großer praktischer Bedeutung ist dieses Geschäft hinsichtlich gewöhnlicher Bankobligationen nicht geworden; wohl aber bezüglich der sog. Bodenkreditobligationen und Pfandbriefe (s. u.).

IV. **Das Immobiliar- und Hypothekarkreditgeschäft.** A. Allgemeines. Der Immobiliar- oder Hypothekarkredit hat in neuerer Zeit eine hohe geschäftliche Ausbildung gewonnen. Die wichtigsten Eigentümlichkeiten dieser Art des Kredits bestehen:

1. in der Notwendigkeit langer Kreditverhältnisse und

2. in der gebotenen Realsicherheit (Hypothek).

Der Immobiliarkredit findet seine Anwendung hauptsächlich im Bereiche der Landwirtschaft, sodann im Gebiete des städtischen Häuserbesitzes. Aber auch industrielle und Transportunternehmungen machen von ihm Gebrauch. Die Kapitalien, welche er all diesen Unternehmungen zuführt, werden in der Regel zu fixen Kapitalanlagen verwendet (Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen 2c.), und diese fixen Kapitalanlagen gewähren einerseits dem Schuldner die Möglichkeit, durch ihre wirtschaftliche Benützung seine Schuld zu verzinsen; dem Gläubiger, welchem sie hypothekarisch verschrieben sind, bieten sie Sicherheit für sein Kapital und dessen Verzinsung. Die Sicherheit des Gläubigers ist dabei das Produkt zweier Faktoren: eines formellen und eines materiellen. Der formelle ist die hypothekarische Verpfändung, der materielle der Wert des Pfandgegenstandes. Dieser ist nicht stets gleichbleibend, was von Anfang an berücksichtigt werden muß.

B. Unkündbarkeit. Amortisation. Es ist eine der ersten Forderungen des Immobiliarkredits, daß dem Schuldner in langen Kreditverhältnissen, d. h. in allen Kreditverhältnissen, welche ihre Grundlagen in stehenden Kapitalanlagen haben, nicht gekündigt wird. Der Handeltreibende, auch der Fabrikant, wenn er Betriebskapital zu leihen nimmt, mag sich Kündigung und kurze Rückzahlungsfrist gefallen lassen, der Hypothekschuldner nicht. Dieser kann seine Immobiliarschulden, wenn dieselben nur einigermaßen bedeutend sind, nicht auf einmal heimbezahlen; er kann sie nur tilgen durch vieljährigen Fleiß und Arbeit, durch alljährliche Abschlagszahlungen, d. i. auf dem Wege der Amortisation mittels Annuitäten. Dieses dringende Bedürfnis nach dem System der Unkündbarkeit, nach der langsamen und allmählichen Tilgung der Hypothekschulden zieht sich wie ein roter Faden durch das ganze Bodenkreditwesen.

C. Die Bodenkreditanstalten. Nach der Persönlichkeit des Unternehmers unterscheidet man: Anstalten der Kapitalnachfrage oder der Kreditbedürftigen und Anstalten des Kapitalangebots. Als erstere erscheinen hauptsächlich die genossenschaftlichen Kreditvereine, als letztere die Banken.

Ferner sind Privat- und Staatsanstalten zu unterscheiden.

Beide Arten haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten des Staates haben das Gute, daß sie immer das Wohl ihres Schuldners im Auge haben, und daß zugleich ihre Wirksamkeit eine allgemeine und umfassende sein kann. Ihre Mängel liegen darin, daß der Staat immer teurer verwaltet, als Privatanstalten, daß die Operationen solcher Anstalten langsamer sind und eine gewisse Zentralisation, die mit der Landwirtschaft unvereinbar ist, nötig ist. Anderseits haben die Staatsanstalten den Vorteil, daß sie sich an die gesamte Staatsverwaltung anlehnen können.

Jedenfalls ist der Staat berufen, solche Anstalten da zu errichten, wo das wirtschaftliche Treiben nicht Kraft genug hat, um sie auf dem Privatwege ins Leben zu rufen.

Nach den Mitteln und Einrichtungen solcher Anstalten unterscheidet man:

1. Landwirtschaftliche Kreditvereine, d. i. Vereinigungen von Grundbesitzern, welche den Zweck haben, jedem Mitgliede der Vereinigung unter gemeinsamer Verbürgung Darlehenskapitalien zu verschaffen. Sie sind also Associationen der Kapitalnachfrage. Den Kredit ihrer Mitglieder machen sie dadurch thätiger und wirksamer, daß er in eine größere Anstalt hineinfließt und ein Teil eines größeren Kredits wird.

Diese Anstalten haben meist das sogenannte Pfandbriefsystem angenommen. Pfandbriefe sind Wertpapiere au porteur oder auf Namen, welche hypothekarische Schuldurkunden repräsentieren. Sie

stellen sich dar als Schuldurkunden, durch welche der Verein sich verpflichtet, dem Pfandbriefbesitzer für sein Kapital und richtige Zinszahlung zu haften. Der Schuldner des Vereins erhält als Darlehen Pfandbriefe; diese kann er verkaufen. Damit entsteht eine doppelte Forderung und eine doppelte Berechtigung. Der Pfandbriefinhaber und der Verein sind Gläubiger des Schuldners, der Pfandbriefschuldner und der Verein Schuldner des Pfandbriefinhabers geworden.

Die Pfandbriefe sind meistens unkündbar; ihr Zins ist in der Regel ein unveränderlicher; die Fonds können sehr klein sein.

2. **Die Bodenkreditbanken.** Die Thätigkeit der Banken bezüglich des Bodenkredits ist eine viel umfassendere, als die der Kreditvereine. Viele Banken machen zwar häufig auch Geschäfte in Hypothekarkredit; aber hauptsächlich pflegen sie den Mobiliarkredit. Erst in neuerer Zeit sind eigene **Bodenkredit-oder Hypothekenbanken** gegründet worden.

Der hauptsächlichste Unterschied zwischen den Banken und den Kreditvereinen liegt darin, daß die Kreditvereine Kapital **suchen** und Sicherheitsgarantieen dafür bieten, während die Banken Kapital **bieten** und Garantieen dafür verlangen.

Die einzelnen Formen der bankartigen Bodenkreditanstalten sind sehr mannigfach. Ausschließliche Bodenkreditbanken giebt es nur wenige; wohl aber zahlreiche Banken, welche neben dem Handelskredit auch den Immobiliarkredit pflegen, wobei der Schwerpunkt in dem einen oder dem anderen Geschäft liegen kann.

Von den landwirtschaftlichen Kreditvereinen haben auch die Hypothekenbanken das Pfandbriefsystem angenommen.

Die Hauptbedingung für das Gedeihen und den reellen Betrieb der Hypothekenbanken, welche daneben auch noch Mobiliarkreditgeschäfte treiben, liegt darin, daß beide Gruppen streng gesondert gehalten werden müssen. Diejenigen Kapitalien, welche von den Banken auf lange Fristen gegen Annuitätenzahlungen ausgeliehen werden, können die Banken sich nur von solchen Gläubigern heranziehen, welche auf lange Fristen oder in völlig unkündbarer Weise leihen. Das Mittel hierzu ist der Verkauf unkündbarer Pfandbriefe an die Kapitalisten. Es erscheint demnach als **Aktivgeschäft** der Hypothekenbanken das **Ausleihen gegen Hypothek** und als entsprechendes **Passivgeschäft die Pfandbriefemission.**

Die für alle Bodenkreditanstalten wichtigste Aufgabe liegt in der Auffindung richtiger Grundsätze für die Wertschätzung der zu beleihenden Grundstücke und Häuser, sodann in der Beleihungsgrenze. Für die Sicherheit und Einbringlichkeit der Darlehen ist natürlich die bestehende Hypothekengesetzgebung und Subhastationsordnung von höchster Bedeutung.

V. **Andere Bankgeschäfte.** Neben den bisher genannten Geschäften, welche als die eigentlichen Bankgeschäfte bezeichnet werden können, wird teils von den einzelnen Bankiers, teils auch von den öffentlichen Banken sehr häufig eine Reihe von anderen Geschäften getrieben, welche in näherer oder fernerer Verwandtschaft zu den obengenannten stehen. Die einzelnen derselben sind:

A. **Das Entrepotgeschäft.** Dasselbe hat Verwandtschaft mit dem Warenlombardgeschäft. Entrepots (Freilager) sind solche Magazine, in welchen Waren, die aus dem Auslande eingeführt sind, unverzollt lagern können. Sie repräsentieren also Freihandelsgebiete, welche auf gewisse kleine Räumlichkeiten beschränkt sind. Handelsstädte und Hafenplätze, welche derartige Freilager besitzen, erweisen dem Verkehr die Erleichterung, welche die sog. Zollausschüsse gewähren. Aber nur in ihrer ursprünglichen Form werden die Entrepots als Staatsmagazine vom Staate erhalten, um zollpflichtige Waren darin zu verschließen, bis die Waren in den Verkehr übergehen und den Zoll bezahlen. Bei größerer Ausdehnung sind derartige Staatsmagazine nicht mehr ausreichend und man dehnte deshalb das Entrepot aus, indem man einzelne Geschäfte berechtigte, ihre eigenen Magazine als solche Lagerstätten zu benützen. So entstand der Unterschied zwischen dem wirklichen und fingierten Entrepot. Das Entrepotgeschäft besteht nun darin, daß Kauf und Verkauf der Waren von dem Kontor aus durch sogen. Warrants bewerkstelligt werden kann. Die Warenbesitzer haben die Muster ihrer in den Entrepots lagernden Artikel in den Kontors und schließen die Verkaufsgeschäfte über die Waren so ab, daß die Käufer Warrants (Warenanweisungen) erhalten, in welchen ihnen das Eigentum einer bestimmten Quantität der betreffenden Ware übertragen wird. Diese Warrants können weiter übertragen werden, so daß oft mehrere Geschäfte abgeschlossen werden ohne Berührung der betreffenden Waren. In dieser Einrichtung findet sich auch ein Werkzeug zur Ausdehnung des kaufmännischen Kredits; denn die Warrants werden wie andere Wertpapiere beliehen. Dieses Beleihungsgeschäft hat in manchen größeren Handelsplätzen zur Gründung sog. Entrepotgesellschaften (Warenleihhäuser) geführt.

B. **Die Spekulation in Börseneffekten** wird ebenfalls von Banken betrieben. Es muß jedoch bemerkt werden, daß dieses Geschäft keineswegs ein eigentliches Bankgeschäft ist oder mit demselben in einer inneren Verwandtschaft steht. Denn die Effektenspekulation ist kein Kreditgeschäft, sondern ein Handelsgeschäft. Dieselbe eignet sich noch eher für den einzelnen Bankier, als für große öffentliche Banken. Eigentliche Spekulationspapiere, deren Kurs stark zu schwanken pflegt, sollen vom Bankgeschäft ausgeschlossen bleiben. Ausführl. s. u.

C. **Negoziierung von Anleihen.** Dieses Geschäft besteht darin, daß Anleihen, welche entweder vom Staate oder von Gemeinden (z. B. Städten, Provinzen) oder auch von Großgrundbesitzern oder von Aktiengesellschaften gemacht werden, entweder durch ein einzelnes Bankhaus oder durch mehrere miteinander verbundene Bankhäuser (sog. Konsortien) vermittelt werden. Es geschieht das in der Weise, daß die Bankhäuser die ganze Anlehenssumme entweder auf einmal oder in Raten an den Schuldner, der das Anlehen kontrahiert, bezahlen und die hier-

zu nötige Summe auf dem Wege des Kredits aus den disponibeln Kapitalien der Volkswirtschaft an sich ziehen. Größere Anleihen müssen in der Regel in mehreren Fristen einbezahlt werden. Die Unternehmer der Anleihen können sich, wenn sie etwa die erste Ratenzahlung aus eigenen Mitteln bezahlt haben, durch den Verkauf der dafür erhaltenen Obligationen die Mittel zur weiteren Zahlung verschaffen. Oft können die das Anlehen vermittelnden Bankgeschäfte in kurzer Zeit alle für ihre ratenweisen Darlehen erhaltenen Obligationen an das Publikum verkaufen und sich sodann von der materiellen Teilnahme am Anlehen zurückziehen. Bei ausländischen Anlehen ist zugleich das Bankhaus oder Konsortium, welches das Anlehen negoziiert hat, der geeignetste Vertreter für die nachfolgenden Besitzer der Obligationen. Der Nutzen beim Geschäft liegt entweder in einer besonderen Vergütung (Provision), welche der Gesamtschuldner an den Negozianten bezahlt, oder aber darin, daß der Negoziant die Schuldobligationen, welche er von seinem Schuldner erhält, zu höheren Preisen an das Publikum verkauft. Seine Aufgabe ist es hierbei, die Kurse dieser Obligationen nicht sinken zu lassen; sehr häufig haben die Negozianten von Anlehen die Kurse zum Nachteile der Käufer durch mancherlei Vorspiegelung künstlich in die Höhe getrieben.

D. Gründung und Konsolidierung von Aktiengesellschaften ist ebenfalls in neuerer Zeit ein beliebtes, wenn auch nur ausnahmsweise vorkommendes Geschäft der Banken und der Konsortien von Bankiers geworden. Dieses Geschäft ist kein neues, denn die Gründerperiode reicht bis in das Ende des 16. Jahrhunderts zurück und hat sich in längeren Zwischenräumen wie eine Epidemie wiederholt. Wo Aktiengesellschaften mit großem Kapital zusammengebracht werden sollen, sind die dabei nötigen vorbereitenden Geschäfte so umfangreich, daß in der Regel Bankhäuser ihre Unterstützung dazu geben müssen. Dieselbe äußert sich nicht allein bei der Gründung, sondern auch später noch bei manchen vorkommenden Geschäften, z. B. bei der Ausgabe von neuen Aktien oder Prioritätenobligationen u. s. f.

E. Das Effekten- u. Börsenkommissionsgeschäft besteht in dem kommissionellen Ein- und Verkauf von Börsenpapieren. Die wichtigsten Eigentümlichkeiten des Kommissionsgeschäftes sind schon oben berührt. Dieses Geschäft ist weder Aktiv- noch Passivgeschäft, sondern ein reines Arbeitsgeschäft und wird gefahrlos auch von großen Banken betrieben.

F. Das Versicherungsgeschäft wird ebenfalls von größeren Banken nicht selten betrieben (siehe unten).

VI. **Arten der Banken.** A. Nach den verschiedenen Aktivgeschäften, d. h. also nach den Ausständen, welche die Bank hat, unterscheidet man Diskontobanken, welche Wechsel diskontieren, Lombardbanken, welche gegen Faustpfänder leihen, Kontokorrentbanken, welche Geld in laufender Rechnung verleihen, Hypothekenbanken, welche gegen Hypotheken Geld ausleihen, Credit Mobiliers oder Kreditanstalten, welche mit fremden Kapital spekulative Geschäfte auf eigene Rechnung treiben.

B. Nach den Passivgeschäften, d. h. also nach der Art der Schulden der Bank unterscheidet man: Depositenbanken (einschließlich der Sparkassen), Zettelbanken, ferner Bodenkreditbanken (welche durch Ausgeben von Pfandbriefen und dergleichen zu Schuldnern werden).

C. Nach ihrer rechtlichen Stellung unterscheidet man die Banken in Privatbanken und öffentliche Banken. Diese Unterscheidung wird indessen in einem verschiedenen Sinne gebraucht. Am besten ist es wohl, unter Privatbanken nur diejenigen zu verstehen, die von einzelnen Bankiers oder in Kompanie von wenigen betrieben werden, und als öffentliche Banken diejenigen, die entweder als Staatsbanken, als städtische Banken oder als Aktiengesellschaften erscheinen.

D. Sieht man auf die Erwerbssphäre, welcher die Banken hauptsächlich zu dienen haben, so unterscheidet man eigentliche Handelsbanken, welche das Depositengeschäft, Diskontogeschäft, Lombard- und Kontokorrentgeschäft als gewöhnliche Bankgeschäfte treiben und welche hauptsächlich dem Bedürfnis des Handels und der Industrie zu dienen haben, und diesen gegenüber die ungewöhnlicheren Arten, namentlich die Hypothekenbanken und die Kreditanstalten oder Credit Mobiliers.

VII. **Die Bankverwaltung.** Die wichtigste Aufgabe einer Bank ist, stets zahlungsfähig zu bleiben. Ihre Geschäftsführung muß danach eingerichtet sein, daß möglichst immer die — selbst nur vorübergehende — Einstellung ihrer Zahlungen verhütet wird, und daß niemals eine vollständige Zahlungsunfähigkeit eintritt. Der obenerwähnte Grundsatz, daß die Aktivgeschäfte durch die Passivgeschäfte bestimmt werden müssen, muß auf alle einzelnen Geschäftszweige seine Anwendung finden. Je nachdem also die Banken mehr oder weniger leicht in die Lage kommen können, größere Summen zahlen zu müssen, müssen sie sich auch in die Lage setzen, größere Summen eintreiben zu können.

Wenn auch das Bankgeschäft, welches ja die Aufgabe hat, Geld an sich zu ziehen, um es wieder auszuleihen, in der Hauptsache mit fremdem Kapital wirtschaftet, so muß es doch auf einem eigenen Vermögen der Bank beruhen. Das eigene Kapital einer Bank oder das sog. Stammkapital hat die Aufgabe, die Bank immer, auch in den schlimmsten Fällen, zahlungsfähig zu erhalten. Es können sich ja aus der unrichtigen Anlage der ausgeliehenen fremden Gelder Verluste für die Bank ergeben und gegen solche Verluste erscheint das Stammkapital der Bank als die ursprüngliche Deckung. Die Banken verleihen das ihnen geliehene Geld, indem sie von ihren Schuldnern höhere Zinsen verlangen, als sie ihren Gläubigern bezahlen. Der Unterschied dieser Zinsen beträgt 1—2%, und erscheint diese Zinsdifferenz teils als Ersatz für die Bemühung der Bank, teils auch als die Sicherheitsprämie, welche der Schuldner an die Bank für die Übernahme des Risikos durch dieselbe bezahlt,

und welche die Bank ansammeln muß. Das Stammkapital der Bank wird durch diese Differenz der Zinsen ebenfalls mitverzinst, hat aber dafür auch die Aufgabe, für etwaige Verluste der Bank zu haften. Ihre volkswirtschaftliche Wichtigkeit und die Möglichkeit ausgedehnter Thätigkeit gewinnen die Banken nicht durch ihr eigenes Kapital, sondern durch die fremden Kapitalien, mit welchen sie arbeiten. Die anfängliche Herstellung eines großen Stammkapitals dient noch keineswegs dazu, um einer Bank auch eine bedeutende Thätigkeit von vornherein zu sichern.

Die **Höhe des Bankkapitales** muß sich nach dem Risiko der Geschäfte, welche von der Bank betrieben werden, richten. Es kann z. B. das Stammkapital von Hypothekenbanken verschwindend klein gegenüber ihrem Umsatze sein, während Creditmobiliers nur mit großem Stammkapital prosperieren können.

Mit dem Stammkapital der Bank steht der **Reservefonds** derselben in einem inneren Zusammenhange. Er hat hauptsächlich die Aufgabe, als eine Versicherung des Geschäfts zu dienen, ferner zur Ausgleichung der etwa verschiedenen Jahresgewinne; endlich auch zur allmählichen Erhöhung des Stammkapitals.

Die **Beschaffung der Stammkapitalien** der Banken geschieht in verschiedener Weise. Bei den Privatbanken, sog. Bankiergeschäften, findet sie statt durch Einzahlung eines größeren oder kleineren Privatvermögens von seiten des einzelnen Unternehmers oder seiner Kompagnons. Bei den Aktienbanken findet sie durch die Ausgabe von Aktien statt; aber die Ausgabe von solchen verzinslichen Obligationen, welche auf seiten der Gläubiger nicht beliebig kündbar sind, kann kaum als eine Art der Beschaffung des Stammkapitals angesehen werden. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Aktionär einer Bank und dem Besitzer einer Bankobligation. Denn der Aktionär ist sein eigener Gläubiger und Schuldner, der Besitzer der Bankobligationen dagegen bloß Gläubiger der Bank. Die Ausgabe von Obligationen, die zu einem festen Fuße verzinslich sind, gehört demnach lediglich zu den Passivgeschäften der Banken; die Ausgabe von Aktien dagegen ist nichts anderes als die Beschaffung des Stammkapitals durch einen einzelnen Unternehmer.

VIII. **Volkswirtschaftliche Wirkung der Banken. Der Barvorrat.** Die Bedeutung der Banken liegt hauptsächlich in ihrer Funktion als Anstalten der Kreditvermittlung. Also darin, daß sie jenen Teil des nationalen Kapitals, welcher sich wegen seiner Beweglichkeit dazu eignet, immerfort auffassen, durch zahlreiche Kanäle an sich ziehen und dann wieder zerstreuen. Jede einzelne wirtschaftliche Unternehmung kann ihr momentan überschüssiges Kapital in die Bank überfließen lassen, von welcher es auf Kredit anderen Unternehmungen übertragen wird. Diese benützen es als Werkzeug zu anderen wertschaffenden Thätigkeiten; sie stützen mit ihm oder vermehren mit ihm ihre Produktion. Ist die Produktion erfolgreich gewesen, hat sie einen Gewinn erzielt, so nimmt derselbe die Geldform an und fließt in dieser Form wieder der Bank zu, bis er neue Thätigkeit findet.

So sind die Banken die Vorratskammern für das jeweils verfügbare Geldkapital der Nationen geworden. Ununterbrochen strömt ihnen Geld zu, ununterbrochen geben sie dasselbe ab. Die Schnelligkeit und die Stärke dieses Zu- und Abfließens, sowie der jeweilige Stand des **Barvorrats** der Banken sind eine der wichtigsten Erscheinungen im Wirtschaftsleben der Nationen geworden.

Fließen die Kapitalien den Banken stärker und rascher zu, als gewöhnlich, so ist das ein Zeichen, daß die Unternehmungen sich gut rentieren und rasch neue Werte bilden, welche als Geldkapital wiederum Anlageplätze suchen.

Sind dagegen die Kapitalzuflüsse gering und träge, so ist das ein Zeichen, daß die Unternehmungen wenig Gewinn abwerfen, nichts von ihrem Kapital zu neuen Unternehmungen abgeben können.

Und wie der Zufluß zum Barvorrat der Banken wichtige Lebensfunktionen des wirtschaftlichen Körpers andeutet, so ist es auch mit dem Abflusse der Fall.

Ein **starker Abfluß** aus dem Bankkapital deutet an, daß die Unternehmungen starkes Bedürfnis nach neuem Leihkapital haben — entweder aus Not oder aus berechtigter, hoffnungsvoller Unternehmungslust.

Flauheit des Kapitalabflusses dagegen zeigt an, daß die Unternehmungen kein neues Kapital begehren, weil sie entweder hinreichend mit Kapital gesättigt sind, um die Produktion fortzusetzen, oder weil die Lust und die Fähigkeit zur Erweiterung und Beschleunigung ihrer Thätigkeit fehlt.

Man sollte nun meinen, daß Zu- und Abfluß des Barvorrates sich entsprechen müßten, daß bei starken Zuflüssen auch lebhafter Abfluß und umgekehrt stattfinden müsse. Das ist allerdings die Regel. Es kommt aber auch häufig anders. Es kann mit lebhaftem Zuflusse ein minder lebhaftes Abströmen oder mit spärlichem Zuströmen ein weit stärkeres Abfließen sich vereinigen. Und diese verschiedenen Eventualitäten können eintreten bei einem niedrigen, bei einem mittleren oder bei einem hohen Stande des Barschatzes, bei einem niedrigen, mittleren oder hohen Stande des Zinsfußes.

Es ist natürlich, daß jede dieser verschiedenen Kombinationen eine andere Phase des wirtschaftlichen Gesundheitsstandes anzeigt.

Je nachdem der Unternehmungsgeist der Nation bald darniederliegt und einzufrieren droht, oder in anderen Fällen sich aufbläht und in schwindelhafter Überstürzung vorwärts hastet; je nachdem zu manchen Zeiten die Mehrzahl der Unternehmungen als gelungene oder als mißlungene erscheint, muß sich auch die Nachfrage nach Leihkapital und das Angebot desselben ganz verschieden gestalten.

Die Banken aber, als die großen Maschinen, welche das Leihkapital aufnehmen und abgeben, fühlen alle diese Regungen des Unternehmungsgeistes.

Fällt derselbe in den Zustand starker, spekula-

tiver Erregung, so suchen sie ihn durch Hinaufsetzung ihres Zinsfußes zu dämpfen; droht er, in Unthätigkeit zu stagnieren, so bemühen sie sich, ihn anzuregen. Dabei müssen sie aber natürlich vor allem stets auf ihre eigene Sicherheit und Zahlungsfähigkeit bedacht sein.

Der nationale Unternehmungsgeist verteilt sich aber auf viele tausende von Unternehmungen: auf solide und unsolide, kleine und große. Seine kühnsten Thaten vollbringt er bekanntlich auf dem Gebiete der Großindustrie, des Großhandels und der großen Verkehrsunternehmungen. Und deren Hoffnungen und Erfolge, nicht allein die wirklichen, sondern auch die erlogenen, finden ihren Ausdruck an der Börse. Die Börse ist die personifizierte Spekulation, wie die Banken der personifizierte Kredit sind. Ein Zusammenhang besteht notwendig zwischen beiden. Und wenn die Spekulation große Fehler gemacht hat, ist es unvermeidlich, daß auch der Kredit diese Fehler verspürt. Aber er sollte sie nicht so stark verspüren, daß er in seiner organisierten, geregelten Form, d. h. in den Banken erschüttert wird. Darum dürfen sich die Banken in keine enge Verbindung mit der Spekulation einlassen. Wenn sie das thun, hören sie auf, eigentliche Banken zu sein und werden zum Credit Mobilier.

2. Kapitel: Bankähnliche Kreditinstitute.

I. **Kreditanstalten (Credit Mobiliers).** Unter Kreditanstalten versteht man im weiteren Sinne des Wortes überhaupt alle diejenigen Anstalten, welche für die Vermittlung des Kredits sorgen, also neben anderen namentlich auch die Banken. In einem engeren Sinne, in welchem der Ausdruck gebraucht wird, versteht man darunter heutzutage die sogen. Credit Mobiliers, welche speziell eine Schöpfung der neueren Zeit sind.

Die Credit Mobiliers sind Unternehmungen, welche neben den eigentlichen Bankgeschäften noch die Wertpapierspekulation, ein Geschäft in industriellen Unternehmungen und namentlich auch ein Warengeschäft im großen betreiben. Das Geschäft des Credit Mobiliers unterscheidet sich daher nur dem Umfange nach von den meisten Privatbankgeschäften. Das Charakteristische an ihnen ist, daß sie als große öffentliche Aktiengesellschaften auf eigene Rechnung dieselben riskierten Geschäfte betreiben, welche eigentlich wegen ihres Risikos und der zu ihrer Betreibung notwendigen Raschheit und Vorsicht nur von dem Privatbankier betrieben werden sollten. Manche dieser Kreditanstalten sind nach größeren oder kleineren Verlusten von dem eigentlichen Spekulationsgeschäft wieder zu dem solideren reinen Bankgeschäft zurückgekehrt.

Die erste, später übelberüchtigte Anstalt, die hierher gehört, ist der Pariser Credit Mobilier, 1852 von den Gebrüdern Pereire gegründet. Zweck dieser Gesellschaft, in welcher sich die Idee des Credit Mobilier am großartigsten verkörperte, war es, die Industrie und die öffentlichen Arbeiten zu fördern. Hierzu sollten die Wertpapiere (Aktien und Prioritäten) der einzelnen industriellen Unternehmungen in ein großes Ganzes verschmolzen werden in der Weise, daß der Credit Mobilier, um eben einzelne Wertpapiere anzukaufen, eigene Obligationen in der Höhe jener Summe ausgab, für welche er einzelne Wertpapiere ankaufe. Der Credit Mobilier verfolgte also den Zweck, die wechselnden Aktienerträgnisse vieler industrieller und kommerzieller Unternehmungen an sich zu ziehen und sie an seine Gläubiger wieder in der Form von Zinsen seiner Obligationen und Aktien hinauszugeben. Für den Kapitalisten sollte dies den Vorteil haben, daß derselbe sich nicht mehr mit der Wahl jener Wertpapiere zu beschäftigen braucht, in denen er seine Kapitalien anlegen will. Für die Anstalt selbst sollte der Vorteil ihres Geschäfts in der Differenz zwischen dem Erträgnis der angekauften Papiere und der Zinsen bestehen, welche für die verkauften Obligationen zu bezahlen sind. Die Kreditanstalt erscheint so wie eine Versicherungsgesellschaft, welche die verschiedene Sicherheit der überhaupt zur Kapitalsanlage vorhandenen Wertpapiere ausgleicht, indem sie mehr oder weniger sichere Papiere ankauft und ihren Gläubigern dafür einen festeren Zins gewährt. Da die Gewinnchancen der von der Kreditanstalt erkauften Wertpapiere wechselnd sind und manche dieser Papiere nur wenig abwerfen, so muß die Kreditanstalt, um sich selbst vor Verlusten zu decken, von vornherein eine bedeutende Differenz zwischen den eingenommenen Zinsen und Dividenden und den ausgegebenen Zinsen für sich behalten. Als eine weitere Sicherheit neben der Vielfachheit dieser Geschäfte wird dem Gläubiger des Credit Mobilier das eigene Stammkapital des letzteren geboten. Soll diese Sicherheit eine genügende sein, so müßte freilich dieses Stammkapital ein viel größeres sein als es wirklich ist.

Das ganze Geschäft der Obligationenausgabe blieb aber dem Pariser Credit Mobilier verboten, weshalb sich derselbe den Börsengeschäften zuwandte. Er wurde Spekulant in großem Stile, beteiligte sich an Aktiengründungen, machte Gewinn an dem Kursstand der Aktien, und wenn dieselben gemacht waren, überließ man die Aktiengesellschaften ihren Schicksalen. In den Jahren 1855 und 1856 machte die Anstalt glänzende Geschäfte, später ging sie sehr zurück, führte ein unrühmliches Dasein und löste sich 1871 vollständig auf. Vielfach haben die Kreditanstalten, nicht allein die Pariser, zu einer Überreizung der Spekulation wesentlich beigetragen. Die von den Anstalten gepflegten und künstlich ins Publikum gebrachten Unternehmungen haben sehr häufig den Erwartungen, die man von ihnen hegte, nicht entsprochen und große Verluste für die nationalen Kapitalien, namentlich für die letzten Käufer der ausgegebenen Aktien gebracht.

Die Nachahmungen des Pariser Credit Mobilier in Wien, Leipzig, Darmstadt, Dessau, Meiningen, die Berliner Diskontogesellschaft und andere haben sich als Credit Mobiliers nicht ganz bewährt. Manche dieser Anstalten haben ihren Aktionären

große Verluste gebracht oder nur geringe Dividende getragen, und am besten haben sich noch diejenigen entwickelt, welche sich von dem eigentlichen Spekulationsgeschäft auf das reine Bankgeschäft zurückzogen. Die Österreichische Kreditanstalt in Wien, dem Pariser Credit Mobilier nachgebildet, hat denselben an Bedeutung weit überflügelt und ist jetzt jedenfalls die wichtigste Anstalt dieser Art.

II. **Volksbanken.** Volksbanken sind jene Banken, welche sich mit der Diskontierung von Schuldbriefen der minder bemittelten wirtschaftlichen Klassen beschäftigen. Sie sind neueren Ursprungs, in Deutschland seit der Mitte des Jahrhunderts eingebürgert (durch Schulze-Delitzsch). Mit den Handelsbanken haben sie gemeinsam, daß sie neben dem Diskontogeschäft auch das Kontokorrent- und Depositengeschäft pflegen. Weil sie aber für die kleineren Unternehmer arbeiten sollen, brauchen sie besondere Einrichtungen. Da sie selbst nur kleinen Kredit genießen, können sie auch ihren Schuldnern nur kleinen Kredit geben. Ihr Betriebskapital schaffen sie dadurch, daß jeder Bankschuldner auch selbst Aktionär wird. Jeder Aktionär erwirbt sich eine Aktie durch ein bestimmtes Eintrittsgeld und durch monatliche kleine Beiträge. Die Aktie beträgt gewöhnlich 10—40 Thaler, der monatliche Beitrag etwa 20 Pfennig. Bei diesen geringen Beiträgen und kleinen Aktien sind die Mittel dieser Banken auch nur unbedeutend.

Manchmal nehmen der Staat und städtische Behörden die Gründung solcher Banken in die Hand, meist unter dem Namen Darlehenskassen. Es hat sich aber gezeigt, daß es für das Gedeihen solcher Anstalten sehr wichtig ist, alle außerordentliche Unterstützung oder Wohlthat fern zu halten. Der Kredit ist außerordentlich empfindlich gegen derartige äußere Einflüsse; jede Spur fremder Hilfe oder unentgeltliche Dienstleistung schadet ihm. Man kann fast behaupten, daß solche Darlehenskassen umsoweniger Umsatz und umsomehr Verlust haben werden, je mehr sie auf Unterstützung beruhen.

Man machte daher den Versuch, das Prinzip der Selbsthilfe zur Geltung zu bringen und die solidarische Haft aller Bankaktionäre einzuführen. Damit erhielt die Bank allerdings eine großartige Verstärkung ihres Kredits. Ein angesammelter Reservefonds dient zur Ausgleichung etwa vorkommender Verluste, ist aber von geringerer Wichtigkeit für das ganze Geschäft als die solidarische Haftbarkeit aller Bankaktionäre. Die Vorteile, welche diese Kreditgenossenschaften oder Volksbanken ihren Mitgliedern gewähren, liegen darin, daß sie es denselben ermöglichen, jederzeit kleine, jedoch ihren Verhältnissen angemessene Darlehen zu erhalten, daß sie die hohen Zinsen, welche sie früher für solche Darlehen zahlen mußten, ersparen, und daß der Gewinn des Vorschußgeschäftes ihnen selbst wieder zu gute kommt und ihnen mit den geringen Monatsbeiträgen eine eigene Kapitalbildung ermöglicht. Derartige Volksbanken sind in Deutschland in den letzten Jahrzehnten in einer ganzen Reihe von Städten gegründet worden und haben sich rasch Vertrauen erworben. Sie sind auch nicht bloße Handwerkerbanken geblieben, sondern haben sich bezüglich ihrer Kunden über das Kleinhandwerk hinaus ausgedehnt. Selbst wohlhabende Gewerbetreibende traten ihnen trotz der solidarischen Haft in großer Zahl bei und machen gern Geschäfte mit ihnen. Sie wirken gleichzeitig als Sparkassen und haben sogar vor den städtischen Sparkassen das voraus, daß die Spareinlagen dabei den Gewerbsgenossen zu gute kommen, während die Fonds der Sparkassen in der Regel auf dem Grundbesitze angelegt werden. Überdies sind die Sparkassen bei ihrer büreaukratisch eingerichteten Verwaltung nicht im stande, den Bedürfnissen des Bankverkehrs so zu folgen, wie die Volksbanken. Letztere können ihren Gläubigern beinahe ebenso große Sicherheit, größere Vorteile bieten als die Sparkassen.

Die Mängel, welche einzelnen Kreditgenossenschaften bisher anhafteten, entsprangen hauptsächlich aus der Nichtbeachtung des notwendigen Bankgleichgewichtes, aus dem Fehler, Kapitalien, welche man als jederzeit kündbar zu leihen genommen hatte, auf längere Fristen auszuleihen. Der Betriebsfonds, welchen solche Institute haben müssen, kann am Anfange außerordentlich gering sein, und dennoch in der ersten Zeit schon hohe Dividende abwerfen. Ein für jedes Mitglied festgesetzes Maximum des Anteils verhindert zugleich ein dominierendes Eindrängen des Großkapitals. Durch die Spareinlagen, welche meistens ohne Grenze angenommen werden, häufen sich gern Kapitalien auf, welche dann, um nicht tot liegen zu bleiben, in Geschäfte gelegt werden müssen, die nicht in den Bereich der Volksbanken gehören. Wenn die Verwaltung dabei nicht sehr vorsichtig ist, läuft sie Gefahr, die zum Verleihen disponibeln Kapitalien nicht mit der nötigen Sicherheit anzulegen und Verluste zu erfahren.

III. **Leih- oder Lombardanstalten.** Manche Kreditinstitute geben ihre Darlehen speziell zur Unterstützung des Handels und der Industrie vorzugsweise gegen Verpfändungen von Waren und Produkten. Das Lombardieren von Wertpapieren gehört also eigentlich nicht in die Thätigkeit dieser Institute. Wenn solche Anstalten, wie es manchmal der Fall ist, ihre Darlehen nicht wie die gewöhnlichen Diskontobanken bloß auf drei Monate geben, sondern auf längere Zeit, namentlich auf so lange, als die verpfändeten Waren ihren Wert behalten, dann ist es nicht zulässig, daß derartige Leihgeschäfte ihre Kapitalien aus kurzfristigen, jederzeit kündbaren Depositen beschaffen, sondern entweder aus einem eigenen Stammkapital oder aus Depositen, welche ihnen auf längere Zeit anvertraut sind.

Zu solchen Anstalten, welche die Beleihung von Waren u. Produkten ermöglichen, rechnet man folgende:

1. Anstalten, welche die Beleihung von Waren ermöglichen, ohne selbst die Leihkapitalien zu beschaffen. Hierher gehören die Docksaktiengesellschaft zu London und ähnliche an anderen großen Handelsplätzen bestehende Gesellschaften. Damit der Eigentümer Geld auf seine Waren geliehen bekomme,

übergiebt die Gesellschaft jedem, der Waren bei ihr deponiert hat, zweierlei Bescheinigungen: einen Warrant- und einen Gewichtsschein. Und nur derjenige, der beide Papiere zugleich bei der Verwaltung ausliefert, kann dagegen Auslieferung der Waren erlangen. Die Wareneigentümer nun geben denjenigen, welche ihnen die Vorschüsse geleistet haben, nur den Warrant, den Gewichtsschein aber dem Warenkäufer, wodurch der Warenkäufer zwar zum Eigentümer wird, aber, um die Waren beziehen zu können, den Warrant bei dem Darleiher einlösen muß, wenn er es etwa nicht vorzieht, den in Hand habenden Gewichtsschein wieder zu verkaufen.

2. Anstalten, welche sich mit der Beleihung und dem Absatze von Warenpfändern beschäftigen: Kommissions- oder Konsignationsetablissements.

3. Anstalten, welche sich mit der Beleihung von Waren, aber nicht mit dem Absatze derselben beschäftigen: so alle Banken, welche den Warenlombard kultivieren.

4. Handelsanstalten, welche die Beleihung bloß vermitteln.

5. Kombinationen der vorgenannten Anstalten, wie solche, die namentlich in den sog. französischen Kolonialbanken bestehen. Diese Banken diskontieren Wechsel, welchen zugleich als Garantie noch Gewichtsscheine der Warenlager beigefügt sind. Sie geben auch Vorschuß auf Früchte, die noch auf dem Felde stehen, scheinen es indessen bisher noch zu keiner günstigen Wirkung gebracht zu haben.

Im allgemeinen dürfte der Nutzen dieser Handelsleihanstalten darin liegen, daß sie dort anfangen können, Kredit zu gewähren, wo die Diskontobanken aufhören, also namentlich in schlimmen Zeiten und bei Kreditkrisen, wo die Wechselsicherheit nicht mehr hinreicht, sondern das Kapital nur noch gegen Verpfändung verliehen wird.

IV. Leihhäuser und Pfandhäuser. Leihanstalten, Leihhäuser und Pfandhäuser sind solche Kreditanstalten, welche hauptsächlich im Konsumtivkredit an ärmere Volksklassen Geld gegen Faustpfänder leihen. Hierbei liegt es in der Natur der Sache, daß die Darlehen durchschnittlich nur klein sind und auf längere Zeit gegeben werden müssen. Solche Leihanstalten bedürfen notwendig ein eigenes Betriebskapital und, soweit dasselbe nicht zureicht, Depositen, welche ihnen auf längere Kündigung überlassen sind. Sie müssen einen höheren Zinsfuß als die Diskontobanken verlangen. Sie unterscheiden sich von den Volksbanken, da sie nicht für die Produktion, sondern dem Konsumtivkredit dienen. Sie arbeiten also gerade für den zweifelhaften Kredit, wo nur ein Faustpfand das verliehene Kapital sichern kann. Die Pfänder, welche die Schuldner dabei geben, bestehen in der Regel nur in den Habseligkeiten, die zum eigenen Gebrauche dienen, und werden in den Lokalen der Anstalten selbst aufbewahrt. Diese Aufbewahrung erfordert im Verhältnis zum Werte der Pfänder viel Raum und Aufsicht, so daß deshalb der Zinsfuß der Darlehen ein hoher sein muß. Wenn man früher meistenteils bei der Gründung und Einrichtung solcher Anstalten von dem Gesichtspunkte ausging, als seien sie ihrem Wesen nach wohlthätige Anstalten, und wenn man sie deshalb stellenweise sogar in enge Verbindung mit der Lokalarmenverwaltung gebracht hat, so war das gewiß ein richtigerer Standpunkt, als derjenige, der diesen Konsumtivkredit zum Gegenstande eines gewinnbringenden Geschäftes werden läßt. Im allgemeinen haben alle Pfandhäuser den Nachteil, daß sie dem Müßiggang und der Verschwendung Vorschub leisten.

V. Sparkassen. Dieselben sind Anstalten, welche die kleinen Ersparnisse der weniger bemittelten Volkskreise zur Aufgabe haben und diese Ersparnisse in ihren Kassen ansammeln, um daraus größere Summen zu bilden.

Diese Anstalten datieren aus dem vorigen Jahrhundert. Ihr Hauptzweck ist Hebung des Erspartriebes, gleichviel ob die Ersparnisse zu Produktivzwecken oder nicht verwendet werden. Daß die Ersparnisse durch einen Zins auch fruchtbar gemacht werden können, ist nebensächlich. Die meisten Sparkassen sammeln die Ersparnisse bloß an und vertrauen sie, um einen Zinsfuß für sie gewähren zu können, anderen Kreditinstituten an. Dadurch werden sie zu unselbständigen Kreditinstituten, zu Durchgangsstadien für die Kapitalien, welche ausgeliehen werden wollen. Die Einrichtung dieser Anstalten ist sehr verschieden. Von Anfang an behandelte man sie als Wohlthätigkeitsinstitute; sie wurden durch gemeinnützige Gesellschaften und dergleichen gebildet und unentgeltlich verwaltet. Später traten auch Gemeinden, Städte, Bezirke als Gründer und Garanten für die Sparkassen ein. Dann änderte sich die Sache insofern, als die Sparkassen nicht allein die Verwaltungskosten deckten, sondern auch Überschuß gaben. Eine Gefahr, die nicht leicht von der Hand zu weisen ist, liegt für die Sparkassen darin, daß sie leicht in die Lage kommen, längeren Kredit zu geben, als sie genießen. Die meisten zahlen ihre Sparkasseneinlagen entweder sofort oder auf kurze Kündigung zurück, während sie ihre disponibeln Kapitalien entweder in Hypotheken oder in Staatspapieren angelegt haben, also dieselben nicht so schnell, wenigstens oft nicht ohne Schaden schnell genug flüssig machen können. In manchen Ländern stehen Sparkassen mit Privatkreditinstituten, auch mit Pfandhäusern in Verbindung. Hiergegen spricht die Erwägung, daß in gewöhnlichen Zeiten das Geld reichlich den Sparkassen zuströmt und die Pfandhäuser keine Gelegenheit bieten, dieselben unterzubringen, während in kritischen Zeiten, wenn die Einleger ihre Spareinlagen zurückverlangen, auch gerade die Pfandhäuser mehr Geld gebrauchen. Eine Verbindung des Sparkassenwesens mit der Verwaltung der Staatsfinanzen ist ebenfalls nicht ohne Bedenken. Sie hat eine unverhältnismäßige Vergrößerung der schwebenden Schulden des Staates zur Folge.

Die Frage, ob es passend sei, wenn die Sparkassen unter einander in ein geschäftliches Verhältnis treten, so daß jene Sparkassen, welche momentan zur Rückzahlung von Einlagen mehr Kapitalien

brauchen, als sie disponibel haben, dieselben von anderen Sparkassen geliehen bekommen, dürfte dahin entschieden werden, daß ein solches Verhältnis keine hinreichende Sicherheit für die Sparkassen gegen Verlegenheiten bietet. Bei einem allgemeinen Sturme der Einleger auf die Sparkassen würde die Verlegenheit nur um so größer. Noch schlimmer aber ist es, wenn man die Sparkassen etwa zur Anlegung ihrer disponibeln Kapitalien in eine vom Staate verwaltete Zentralsparkasse nötigt.

Ein sehr glücklicher Gedanke führte in England zu der Postsparkasse, indem dort die Postverwaltungen in die Lage versetzt sind, Sparkasseneinlagen anzunehmen und zu verzinsen. Hierdurch ist der Staat zum Sparkassenverwalter geworden und das sparende Publikum in die Lage versetzt, sehr reichlich Gelegenheit zum Verkehr mit der Sparkasse zu haben, eine gemachte Einlage an jeder anderen Poststelle wieder erheben oder fortsetzen zu können. Da zugleich die Verwaltung sich an die Postverwaltung anschließt, also keine eigene zu sein braucht, sind die Verwaltungskosten gering und gestatten die Einlagen von ganz kleinen Beträgen. Die starke Benützung dieser Einrichtung zeigt, daß sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprach.

3. Kapitel: Bankpolitik.

I. **Allgemeines.** Das Bankwesen kann von der Staatsgewalt und Gesetzgebung entweder völlig freigelassen (Bankfreiheit) oder in der verschiedensten Weise beeinflußt werden. In den Kulturstaaten macht sich überall ein Einfluß der Staatsgewalt auf das Bankwesen geltend. Und zwar sowohl vermittels des Privatrechts (insbesondere des Handelsrechts), als auch vermittels des öffentlichen Rechts (des Gewerberechts oder besonderer Bankgesetze). Wo die Gesetzgebung in das Bankwesen eingriff, wurden stets die Zettelbanken mit besonderen Bestimmungen bedacht, nicht selten auch die Bodenkreditanstalten besonderen Normen unterstellt. Ein Eingreifen der Staatsgewalt in das Bankwesen ist aber wiederum denkbar:

1. Durch Konzessionierung von Banken, wobei denselben in ihren Konzessionen (Privilegien) gewisse Rechte erteilt und gewisse Verpflichtungen auferlegt werden. Hierbei herrscht das System des Monopols; die Konkurrenz wird beschränkt.

2. Durch Aufstellung von Normativbestimmungen. Hierbei werden Gründung und Betrieb freigelassen unter der Bedingung, daß die Banken sich an jene im Interesse des Kreditwesens aufgestellten Bestimmungen halten.

II. **Staats- und Kommunalbanken.** Der Betrieb von Banken durch politische Gemeinschaften ist, wie die Erfahrung zeigt, keineswegs unmöglich, war früher sogar nicht selten (Staatsbanken in Brasilien, in Warschau, Bern, Stockholm, Wien, Berlin, Petersburg, Nürnberg). Die Gegenwart läßt reine Staatsbanken nur noch als seltene Ausnahmen erscheinen (Nürnberg); zeigt dagegen manche halbe Staatsbanken, d. h. Aktienbanken mit Staatsbeteiligung und Staatskontrolle. Eine Beschränkung des Bankbetriebs auf solche obrigkeitliche Bankinstitute könnte dem Kreditwesen nur die schwersten Schäden zufügen.

III. **Die Konzessionspflicht.** Wo die Konzessionspflicht für Bankinstitute überhaupt besteht, hat man in der Regel die Privatbankiergeschäfte, welche nur von einzelnen Unternehmern unter voller Haftbarkeit ausgeübt werden, von der Konzessionspflicht freigelassen und ihr nur die größeren durch Gesellschaften begründeten Bankinstitute unterworfen. Hierbei gelten als Regeln: Vorlegung der Satzungen, Festsetzung eines bestimmten Grundkapitals, Beschränkung auf die gewöhnlichen Bankgeschäfte, regelmäßige Veröffentlichungen des Geschäftsganges. Durch die Konzessionierung wurde auch eine gewisse Zentralisation des Bankwesens ermöglicht. Eine wichtige Frage hierbei ist, wie weit man den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, insbesondere den Aktiengesellschaften, Spielraum im Kreditwesen lassen will. Die neuere Rechtsentwicklung ist vom Konzessionszwang immer mehr zurückgekommen und hat ihn hauptsächlich beibehalten für gewisse spezielle Banken, insbesondere für Spar- und Leihhäuser, für Zettelbanken, wohl auch für Bodenkreditbanken mit Pfandbriefausgabe.

IV. **Die Normativbestimmungen.** Um dem Bankwesen möglichste Freiheit zu gewähren, ohne daß doch diese Freiheit mißbraucht werden kann, empfehlen sich für jene Bankinstitute, welche von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit betrieben werden, hauptsächlich folg. Normativbestimmungen:

1. Die Vorschriften, welche für Aktiengesellschaften überhaupt bezüglich der Öffentlichkeit und Verantwortlichkeit gelten, können für die Aktienbanken selbst verschärft gegeben werden.

2. Die Form der Geschäftsnachweise kann genau vorgeschrieben werden.

3. Die Aktien sollen auf nicht zu kleine Beträge lauten, um ihre Verbreitung bei minder Bemittelten zu erschweren.

4. Vor Inkurssetzung der Aktien ist eine Mindesteinzahlung von $^1/_3$—$^1/_2$ derselben zu fordern. Volleinzahlung braucht nicht erzwungen zu werden.

5. Ankäufe eigener Aktien dürfen nur zum Zwecke definitiver Verminderung des Aktienkapitals erfolgen und müssen aus der Bilanz ersichtlich werden.

6. In die Geschäftsführung selbst brauchen sich diese Normativbestimmungen nicht einzumischen, ausgenommen bei Bodenkreditbanken mit Pfandbriefausgabe, wo die ausgegebenen Pfandbriefe eine gewisse Maximalsumme im Verhältnis zum Stammkapital nicht übersteigen sollen. Ob für Depositenbanken das Effektengeschäft und die Zeitgeschäfte zu beschränken seien, erscheint fraglich.

V. **Die Zettelbanken insbesondere.** Für die Zettelbanken insbesondere erscheinen folgende gesetzliche Bestimmungen angezeigt:

1. Unbedingte Pflicht der Banken zur jederzeitigen sofortigen Einlösung ihrer Noten gegen

die gesetzliche Währungsmünze, nicht bloß bei der Hauptbank, sondern auch bei allen Filialen. Hierzu die Vorschrift, daß die inländischen Zettelbanken verpflichtet sind, ihre Noten gegenseitig anzunehmen und auszutauschen.

2. Die Annahme der Noten soll eine durchaus freiwillige sein. Gesetzliche Bestimmungen können die Annahme oder Nichtannahme an öffentlichen Kassen regeln.

3. Verbot zu kleiner Appoints.

4. Bestimmungen über die Deckung der Noten. Volle Bardeckung ist nicht zu verlangen, dagegen bankmäßige Deckung, d. h. Deckung zum Teil durch einen Barvorrat, zum Teil durch gute, leicht einbringliche, kurzfällige Aktivausstände. In der bestehenden Gesetzgebung erscheinen drei hauptsächliche Notendeckungssysteme, nämlich:

a) Das britische (Peel's Akte) System, beruhend auf der sogen. Currency-Theorie, d. h. auf dem Grundsatz, daß die Noten ein ganz besonderes Geldsurrogat und die Notenausgabe kein Bankgeschäft, sondern ein staatliches Regal sei, welches an Banken übertragen werden kann. Es muß gesorgt werden, daß der Notenumlauf sich quantitativ ebenso bewege, als der Metallvorrat ohne Banknoten thun würde. Hierzu wird bestimmt, daß ein gewisser Notenbetrag ungedeckt umlaufen darf, darüber hinaus aber jede Note bar gedeckt sein muß. Modifiziert ist dieses System auch vom Deutschen Bankgesetz 1875 angenommen (indirekte Kontingentierung).

b) Das Kontinentale Deckungssystem: Bardeckung eines Teiles (gewöhnlich $^1/_3$) der Noten; Deckung des Restes durch gute, diskontierte, kurzfällige Wechsel.

c) Das nordamerikanische System: Hinterlegung einer Summe in Staatspapieren bei der Staatsbehörde durch die Bank, wofür letztere bis zu einer bestimmten Quote des Pfandes (meist 90%) Noten ausgeben darf, welche samt den Depositen bis zu 15—25% bar gedeckt sein müssen.

5. Festsetzung eines nicht zu niedrigen Stammkapitals und Reservefonds.

6. Verbot von unbankmäßigen Geschäften, von Hypotheken- und Handelsgeschäften. Die Hauptgeschäfte der Notenbanken sollen das Depositen-, Lombard- und Diskontogeschäft sein, daneben Edelmetallhandel.

7. Beschränkte Konzessionsdauer.

8. Besondere Sicherungsbestimmungen bezüglich Darlehen der Banken an den Staat.

9. Verpflichtung zu besonders ausführlichen Veröffentlichungen über den Geschäftsgang.

10. Staatliche Kontrolle durch eine besondere Kontrollbehörde.

4. Kapitel: Das Versicherungswesen.

I. **Zweck.** Der Zweck des Versicherungswesens besteht darin, daß dasselbe Kapitalien ansammelt, welche bestimmt sind, um jene Verluste an Vermögen und Eigentum, welche durch den Zufall demselben zugefügt werden, zu ersetzen. Die Gefahren, mit welchen der Zufall die vorhandenen Kapitalien bedroht, sind sehr mannigfacher Art. Die gebräuchlichsten derselben aber, gegen welche das Versicherungswesen bisher schützend aufgetreten ist, sind: Beschädigungen bei der Seeschiffahrt, beim Fluß- und Landtransport, bei Zerstörung durch Brand und Hagelschlag, Viehseuchen, endlich jener materielle Schaden, der durch den Tod des Menschen den Überlebenden zugeht.

Der Zweck der Versicherung kann, abgesehen von den Anstalten, welche ihn verfolgen, nur in der Weise erreicht werden, daß die zu befürchtende Gefahr des Verlustes von vornherein richtig beurteilt und aus kleinen Ersparnissen oder Beiträgen ein Kapital gebildet wird, welches groß genug ist, um die etwa sich ereignenden Verluste zu ersetzen. Der Weg, auf welchem das herbeigeführt werden kann, ist entweder:

1. Die Selbstversicherung, welche darin besteht, daß Kapitalbeträge, die in einem gewissen Verhältnis zu der voraussichtlichen Gefahr des Verlustes stehen, zurückgelegt und als Deckung möglicher Verluste erhalten werden. Eine Selbstversicherung gegen Seegefahren kann z. B. schon darin bestehen, daß der Reeder verschiedene Schiffe besitzt, welche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Richtungen segeln, so daß die Gefahr, welcher dieselben ausgesetzt sind, keine gleiche ist, sondern sich verteilt. Der Kaufmann, welcher eine Ladung von Gütern in verschiedene Schiffe verteilt, welche nicht zu gleicher Zeit abgehen, oder nicht den gleichen Weg machen, ist in ähnlicher Weise durch eine Art Selbstversicherung gedeckt. Der Kapitalist, welcher seine Kapitalien nicht bloß in einer, sondern in verschiedenen Arten von Wertpapieren anlegt, deckt sich dadurch gegen allzu große Verluste. Der Landwirt, welcher sich selbst gegen Hagelschlag versichern will, muß aus den Erträgnissen der hagelfreien Jahre soviel zurücklegen, daß er aus diesen Ersparnissen gegen einen etwaigen Hagelschlag gedeckt ist. Die Selbstversicherung ist entweder eine erzwungene, nämlich dann, wenn der bezügliche Gegenstand überhaupt noch von keiner organisierten Versicherungsgesellschaft in Angriff genommen ist, oder eine freiwillige, wenn der Versicherer es vorzieht, selbst die Versicherungskapitalien anzusammeln, statt die Ansammlung einer Anstalt zu überlassen.

2. Versicherung durch andere, d. i. durch Versicherungsanstalten. Die Herstellung einer Versicherung durch andere ist aber an gewisse Bedingungen geknüpft. Dieselben sind folgende:

A. Das gefahrdrohende Ereignis muß ein zufälliges sein. Die Versicherung ist um so leichter, je mehr dies der Fall ist.

B. Das gefahrdrohende Ereignis muß in seinen Ursachen erkennbar sein.

C. Die Art und die Größe des Schadens muß möglichst berechenbar sein.

D. Die schadenbringenden Ereignisse sollten sich möglichst gleichmäßig über die Zeit verteilen, nicht in großen Massen auf einmal eintreten.

E. Die Häufigkeit der gefahrdrohenden Zufälle soll möglichst genau statistisch ermittelt werden können.

Wo diese Bedingungen gegeben sind, da kann das Versicherungsgeschäft organisiert werden und seine wohlthätigen Wirkungen entfalten. Diese Wirkungen sind ein Resultat menschlicher Vorsicht. Die Vorsicht, eine echt wirtschaftliche Tugend, gebietet nicht nur, schädliche Ereignisse zu vermeiden, sondern auch die unvermeidlichen möglichst unschädlich zu machen. Und dies geschieht dadurch, daß die organisierte Versicherung die Schäden verteilt. Für den Einzelnen bildet dabei jede Prämienzahlung eine Ersparnis, einen Beitrag zu einer Reserve.

II. **Arten der Versicherungsanstalten.** Dieselben können sein:

A. Staats- oder Landesversicherungsanstalten. Dieselben sind in der Regel Zwangsanstalten, welche sich nur auf einzelne Länder erstrecken.

B. Privatversicherungsanstalten. Dieselben sind wieder

a) Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, wobei die Versicherten eine Gesellschaft bilden, welche ihre Angelegenheiten selbst verwaltet, selbst die Versicherungsbeiträge von den Mitgliedern einzieht und an die Beschädigten verteilt. Die Beiträge werden dabei entweder im vornherein erhoben, wobei in günstigen Jahren das, was nicht zu Deckung von Schadenfällen verwendet wird, an die Mitglieder zurückgezahlt wird; oder am Ende jeder einzelnen Betriebsperiode nach dem sämtlichen zu vergütenden Schaden.

b) Aktiengesellschaften, welche das Versicherungsgeschäft betreiben, sind in der Regel bankmäßig organisiert; dabei zahlen die Versicherten feste Beiträge; Gewinn und Verlust entfällt auf die Aktionäre.

c) Gemischte Gesellschaften sind ebenfalls auf Aktien gegründet und versichern ebenfalls gegen feste Beiträge, gewähren aber gegen einen entsprechenden Zuschlag an den Prämien den Versicherten einen Gewinnanteil.

Wenn man den Wert dieser verschiedenen Anstalten unter einander vergleicht, so läßt sich schwer von vornherein eine Entscheidung treffen. Das Prinzip der gegenseitigen Versicherung ist im allgemeinen wohlfeiler, als die Versicherung durch Aktienanstalten. Die Aktienanstalten haben dagegen manche Vorteile, indem das Aktienkapital gleich von vornherein eine genügende Sicherheit bietet. Allerdings wirkt das Verhältnis dieses Sicherheitsfonds zur Größe ihrer Verbindlichkeit ungünstiger, je mehr sich das Geschäft ausdehnt. Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit leiden auch daran, daß ungewöhnlich große Verluste die Beiträge der Versicherten bedeutend erhöhen müssen. In den Versicherungen auf Gegenseitigkeit ist die Vertretung der Interessenten schwieriger. Prinzipiell würde man sich entschieden für die Gegenseitigkeit aussprechen müssen, weil hierbei das Interesse des Einzelnen an der Behütung seiner Vermögensbestände gegen Beschädigung vielmehr hereingezogen ist. Daß in der bisherigen Entwicklung des Versicherungswesens weder die eine noch die andere Art dieser Gesellschaften überwiegend geworden ist und die andere zurückdrängen konnte, beweist hinreichend, daß beide ihre Vorzüge und ihre Nachteile haben. So konkurrieren heutzutage die Aktienversicherungen mit den Versicherungen auf Gegenseitigkeit. Diese Konkurrenz kommt jedenfalls den Versicherten zugute. Die größeren Gegenseitigkeitsanstalten sind gewiß ein heilsames Ausgleichungsmittel für die Ausschreitungen des Versicherungsgeschäftes der Aktiengesellschaften.

III. **Ausführung des Versicherungsgedankens.** Der Grundgedanke des Versicherungswesens wird bekanntlich durch die Versicherungsanstalten in der Weise ausgeführt, daß eine Anzahl verschiedener Personen sich vereinigt, damit durch gemeinsame Beiträge, sog. Prämien, die Möglichkeit gegeben werde, den Einzelnen, falls er von einem bestimmten Schaden betroffen wird, zu entschädigen. Hierbei kommen in Betracht:

1. Die Versicherungsprämien. Ihre Höhe bestimmt sich durch die zu zahlenden Entschädigungssummen und durch die Verwaltungskosten. Die Entschädigungssummen hängen wiederum ab von der Häufigkeit und vom Umfang der eintretenden Beschädigungen.

2. Die Entschädigung. Die Bestimmung der Versicherungssumme ist meistens dem Versicherten selbst überlassen. Wo aber zu befürchten ist, daß aus Gewinnsucht die Entschädigungssumme zu hoch angesetzt und die Beschädigung nachher etwa selbst herbeigeführt wird, wie namentlich bei der Feuer- und Seeversicherung, muß der Bestimmung der Entschädigungssumme eine Untersuchung und Schätzung des Wertes vorausgehen. Die Versicherungssumme bezeichnet aber nur die oberste Grenze der Verpflichtung des Versicherers. Regelmäßig wird nur der wirkliche Schaden vergütet. Die größte Schwierigkeit bildet dabei die Feststellung dieses Schadens, die Schadenregulierung.

IV. **Die Versicherungsagentur.** Die Versicherungsanstalten haben vor allem Interesse daran, möglichst viel Teilnehmer heranzuziehen und Versicherungen abzuschließen. Zu diesem Zwecke müssen Personen an verschiedenen Orten aufgestellt werden, die das Publikum zur Teilnahme an der Versicherung veranlassen: Versicherungsagenten. Hat der Agent einen Versicherten gewonnen, so ist seine Thätigkeit bezüglich desselben noch nicht zu Ende; er muß den Versicherten auch der Gesellschaft erhalten, ihn überwachen und wenn ihm wirklich ein Schaden zugeht, die Entschädigung so einzurichten suchen, daß weder der Versicherte noch die Gesellschaft verletzt wird.

In Bezug auf die Gewinnung von zu Versichernden ist es die Aufgabe des Agenten, das Publikum von dem Nutzen der Versicherung überzeugen zu können und die Vorsätze dieser Versicherung zu wahren, sowie auch zur wirklichen Ausführung zu treiben. Die Hauptsache ist immer die Vermittlung des ersten Kontraktes. Der Agent muß aber auch im Interesse der Gesellschaft besorgt sein, nur gute Versicherungen abzuschließen und Anträge von solchen, welche verdächtig scheinen, zurückzuweisen. Beim Abschlusse des Vertrages hat

der Agent dem Antragsteller die Punkte des Versicherungsvertrages zu erklären und jene Bestimmungen, die für den Antragsteller besonders wichtig sind, hervorzuheben. Zur Erhaltung der gewonnenen Mitglieder wird es am meisten dienen, wenn der Agent den von ihm gewonnenen Mitgliedern bei jeder Veranlassung passende Auskunft erteilen kann, wenn er bei der Entstehung eines Schadens dem Versicherten ratend zur Seite steht. Ist sodann der betreffende Schaden wirklich eingetroffen, so ist die Pflicht des Agenten zunächst die Feststellung des Schadens. Hierbei kann leicht auch der redliche Versicherte seinen Schaden überschätzen. Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind leicht geneigt, diese Neigung zur Schadenüberschätzung als Regel anzunehmen. Hat der Agent mit dem Beschädigten und mit Sachverständigen den Schaden festgesetzt und der Direktion angezeigt, so kann dieselbe die Abschätzung zu hoch finden. Es wird dann um die Höhe des Schadens gefeilscht werden müssen, bis der Versicherte sich mit einer geringeren Entschädigung begnügt. In allen diesen Fällen ist eine nach beiden Seiten hin wohlmeinende und redliche Thätigkeit des Agenten von größtem Werte für die Gesellschaft wie für das Publikum.

Die Agenten werden aus verschiedenen Ständen gewählt; bei der Seeversicherung ist es natürlich, daß sie vorzugsweise aus dem Kaufmannsstande gewählt werden. Die Lebensversicherungsanstalten wählen ihre Agenten häufig aus anderen Ständen, aus dem Lehrerstande u. s. w. Es eignen sich übrigens noch manche andere Stände ebenfalls zur Übernahme von Versicherungsagenturen.

V. Die einzelnen Zweige der Versicherung.

A. Seeversicherung. Die Seeversicherung ist die älteste Art der Versicherung und stammt schon aus den Seestädten des Mittelalters (13. Jahrhdt.), nahm aber ihren Aufschwung begreiflicherweise hauptsächlich mit der Ausdehnung des Seehandels über den Ozean. Im 16. Jahrhdt. war sie schon allgemein verbreitet.

Die verschiedenen Elementarereignisse, welche dem Schiffe und der Ladung auf der See gefährlich werden können, sind: Stürme, Klippen und Riffe, Strömungen, Bänke, treibende Eismassen; auch Zusammenstöße, Schiffsbrand, Piraterie; ferner die sog. Havarie (havarie grosse) und das Verschollengehen von Schiffen sind Gegenstand der Versicherung; endlich auch, wenn ein Schiff unter Embargo gelegt, d. h. von einer kriegführenden Macht genommen ist. Diese verschiedenen Gefahren sind in den einzelnen Meeren und Meeresteilen von großer Mannigfaltigkeit, werden aber im allgemeinen durch die Fortschritte der nautischen Geographie immer bekannter. Eine schwierige Seite der Seeversicherung liegt darin, daß Unvorsichtigkeiten, welche von seiten der Schiffsführer begangen werden, häufig sehr schwer zu beweisen sind, und daß dann der Schaden, welcher eigentlich den Schiffsführer treffen sollte, auf die Versicherer fällt. Untüchtigkeit und Überladung der Schiffe, schlechte Versorgung mit Ausrüstungsgegenständen aller Art, Unfähigkeit der Schiffskapitäne werden sehr häufig den Versicherungsanstalten zur Last gelegt, welche den Reeder und den Eigentümer der Ladung manche Vorsichtsmaßregeln vernachlässigen lassen, welche sonst nicht vernachlässigt würden.

Gegenstand der Schiffsversicherung kann nicht nur ein wirklicher Schaden, sondern auch entgangener Gewinn aus der Ladung sein. Überversicherung und Doppeltversicherung muß streng verhindert werden.

Die Prämienzahlung richtet sich nach der Versicherungssumme und nach der Gefahr; letztere wieder nach der Beschaffenheit des Schiffes (Alter, Bauart rc.), nach der zu unternehmenden Fahrt und der Jahreszeit.

Die Versicherungsgesellschaften selbst verleiten manchmal die Schiffer zu manchem, was später einen Schaden verursacht. So gelten die Versicherungsbedingungen teilweise als eine direkte Prämie, um aus jedem Unfalle einen Totalverlust zu machen. Kommt z. B. ein Schiff auf den Grund und wird beschädigt, aber so, daß es bei geschickter Leitung wieder flott wird und repariert werden kann, dann hat der Versicherte ein Dritteil des Schadens selbst zu tragen, während er bei einem Totalverluste den ganzen Schaden ersetzt erhält. Bei dieser Bestimmung kann wohl ein Kapitän ohne unredliche Absicht das Schiff seinem Schicksal überlassen, statt sich um die Rettung zu bemühen. Überdies kommen Fälle von absichtlich herbeigeführten Schiffsverlusten nicht selten vor, um Bereicherung durch die Versicherungssumme herbeizuführen.

Ist ein Seeschaden wirklich eingetreten, so ist es zunächst Aufgabe, den Schaden zu beweisen. Dies ist im wesentlichen eine rechtliche Angelegenheit. Ökonomischer Natur dagegen ist die Berechnung des Schadens, die sogenannte Dispache.

B. Feuerversicherung. Die Feuerversicherung ist nach der Transportversicherung die älteste Art der Versicherung. Sie erscheint schon im Anfange des 16. Jahrhunderts in England und Frankreich, freilich ohne eine strenge geschäftliche Organisation. Nach dem dreißigjährigen Kriege dehnte sich das Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland schon ungemein aus und ist heutzutage über die ganze zivilisierte Welt verbreitet.

Die Feuerversicherung ist insofern für die Volkswirtschaft von hohem Werte, als die Beiträge gegenüber dem zu verhütenden Schaden von sehr geringer Größe sein können, als die Schäden wohl selbst bei der größten Vorsicht nicht vollständig verhütet werden können, und die Feuerversicherung sowohl auf dem Wege der Gegenseitigkeit als auf dem der Aktiengesellschaft leicht durchführbar ist. Beide Formen zeigen ihre besonderen Nachteile und Vorzüge auch hier.

Die Feuerversicherung ist am längsten Gegenstand einer sorgfältigen Staatsaufsicht, ja sogar eines direkten Staatsbetriebes geblieben.

Die zerstörenden Wirkungen der Feuersbrünste sind einer statistischen Beobachtung und Klassifikation weniger zugänglich, als die meisten anderen Beschädigungen durch Elemente. Es erschwert das die richtige Bemessung der Prämie.

Im Gebiete der Feuerversicherung sind zwei Geschäftsarten zu unterscheiden:

Das Gebäudeversicherungswesen und die Mobiliarversicherung. Bei beiden pflegen gewisse Objekte ausgeschlossen zu sein.

Die Versicherungsgesellschaften versichern gegen Feuerschaden und leisten Ersatz nicht allein für den unmittelbaren Brandschaden, sondern auch für den Verlust, der durch Blitzschlag, durch Löschen, Retten, durch das notwendige Ausräumen oder das bewiesene Abhandenkommen der versicherten Gegenstände entsteht. Auch wenn Gebäude, die bei Gesellschaften versichert sind, auf Befehl der Behörde bei einem Brande eingerissen werden, wird der Schaden ersetzt. Dagegen sind Feuerschäden infolge von Kriegsereignissen, Aufruhr, Erdbeben u. dergl. oder groben Verschuldungen des Versicherten von der Entschädigung ausgeschlossen. Ebenso sind in der Regel einzelne Gebäude, sowie einzelne Gegenstände (Geld, Juwelen, Silber- und Goldwaren) von der Versicherung gänzlich ausgeschlossen. Gebäude, welche entweder wegen ihrer Bauart oder wegen der darin getriebenen Gewerbe, wegen Vorräte leicht entzündlicher Stoffe, wegen feuergefährlicher Nachbarschaft oder mangelhafter Löschanstalten besonders gefährlich sind, werden rationellerweise nur gegen Zahlung hoher Versicherungsprämien versichert. Zu diesem Zwecke ist es nötig, daß die Versicherungsgesellschaften auf alle Umstände, welche die Feuergefährlichkeit beeinflussen, achten, und daß zu diesem Zwecke die Versicherten diese Umstände bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrages zur Kenntnis bringen müssen. Gewöhnlich werden die Gebäude nach Art ihrer Beschaffenheit in verschiedene Klassen gebracht, welche, abgestuft nach ihrer Feuergefährlichkeit, verschiedene Prämiensätze zahlen. Die Feuerversicherungsgesellschaften haben Grund genug, nach allen Seiten hin ihre Aufmerksamkeit zu wenden, um sich vor Schädigung zu hüten. Sie haben auch längst statistische Übersichten angelegt, welche alle diejenigen Umstände, die für das Versicherungswesen von Bedeutung sind: die Bauart, gewerbliche Verhältnisse, die Löschgelegenheiten, die Zustände der Feuerwehr, die Feuerpolizei rc., aufnehmen. Nur ausnahmsweise haben die Feuerversicherungsgesellschaften sich bemüht, dem Feuerwehrwesen durch lebhafte Unterstützung fördernd entgegenzukommen. Ob, wenn ein Schaden entstanden ist, die Anstalt überhaupt zu einem Schadenersatz verpflichtet werden kann, ist in jedem einzelnen Falle eine Rechtsfrage und hier nicht zu erörtern. Die Anstalt hat es festzustellen, ob der Versicherte keinen jener Punkte verletzt hat, deren Außerachtlassung die Versicherungsgesellschaft von ihrer Pflicht befreit.

Eine Hauptaufgabe der Feuerversicherung ist die Sorge, daß der Versicherte aus dem Brandschaden keinen Gewinn ziehen, sondern höchstens volle Entschädigung erhalten dürfte. Auch wird die Entschädigung passenderweise an die Bedingung des Wiederaufbaues geknüpft. Ein wichtiger Punkt ist auch die Sicherung der Hypothekgläubiger.

Im Gebiete der Feuerversicherung spricht die Erfahrung zu Gunsten der Staatsanstalten und der Gegenseitigkeitsversicherung.

C. Lebensversicherung. Die verschiedenen Arten von Versicherungsgeschäften, welche man unter dem Ausdrucke Lebensversicherung zusammenfaßt, sind jedenfalls vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die wertvollsten und wichtigsten. Die Lebensversicherung hat bekanntlich den Zweck, aus kleinen Beiträgen, welche während der Lebensdauer eines Versicherten von demselben bezahlt werden, ein Kapital zu bilden, welches nach seinem Tode seinen Erben ausbezahlt wird. Die Lebensversicherung will demnach denjenigen Störungen, welche durch unvermutet frühzeitigen Tod in dem Werke der Kapitalbildung und Ersparnis dem fleißigen und sorgsamen Menschen hinderlich werden, entgegentreten. Indem die Lebensversicherung dem, der den besten Willen zur Ersparnis hat, auch für den schlimmsten Fall die Vollendung seines Kapital bildenden Strebens garantiert, gewährt sie einen sorgenfreien Ausblick in die Zukunft und enthält einen wesentlichen Antrieb zur Sparsamkeit. Die Anfänge der Lebensversicherung reichen bis in das Mittelalter, wo sie in mancherlei rechtlichen Einrichtungen zum Vorschein kommen: in dem sogenannten Wittum, dem Leibgedinge, der Leibzucht, dem Ausgedinge, dem Rentenkauf. Aus letzterem hat sich der Leibrentenkauf und die Einrichtung der Tontinen entwickelt. Unter einer Tontine versteht man eine Vereinigung von Personen, welche ein Kapital zusammenschießen mit der Bestimmung, daß die Beiträge der zuerst Verstorbenen dem Überlebenden zuwachsen. Erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts traten eigentliche Lebensversicherungsanstalten zuerst in England auf. In Deutschland kommen sie erst zu Anfang des laufenden Jahrhunderts vor.

Die Lebensversicherung unterscheidet sich von den meisten übrigen Versicherungsarten dadurch, daß es sich dabei nicht um die Ausgleichung von Vermögensverlusten, die durch elementare Ereignisse herbeigeführt wurden, handelt, sondern um Versicherung gegen die Gefahren, die dem menschlichen Leben drohen. Der Grundgedanke der Lebensversicherung beruht vor allem auf einer möglichst sorgfältigen Beobachtung der menschlichen Lebensdauer für die verschiedenen Altersverhältnisse u. s. f. Da die Statistik über die Lebensdauer der Menschen immer bessere Anhaltspunkte bietet und die Wahrscheinlichkeitsrechnung die Möglichkeit gewährt, diese Anhaltspunkte weiter zu verwerten, sind die Versicherungsanstalten nicht bei der einfachsten Form der Lebensversicherung stehen geblieben, sondern haben sehr mannigfache Fälle und Kombinationen berücksichtigt.

Hinsichtlich der technischen Einrichtung der Lebensversicherung ist zu erwähnen:

Man unterscheidet Kapitalversicherung und Rentenversicherung. Erstere ist die wichtigere und gewöhnliche. Die Auszahlung des Kapitals kann dabei entweder auf Todesfall oder auf Lebensfall (bei Erreichung eines gewissen Alters) gesichert werden. Bei weitem die häufigste Form ist die Kapitalversicherung auf Todesfall. Bedin-

gungen der Annahme einer Person zur Lebensversicherung: a) Prüfung des Gesundheitszustands (ärztliche Untersuchung und wahre eigene Angaben). b) Pünktliche Prämienzahlung. c) Entsprechendes Verhalten des Versicherten. Für die Höhe der Prämienzahlung maßgebend sind: das Lebensalter des zu Versichernden, seine Gesundheit, die Verwaltungskosten und Geschäftsspesen, die Höhe des Zinsfußes, zu welchem die eingezahlten Prämien angelegt werden können. Bezüglich der Geschäftsspesen verursachen die schwierigste Frage die hohen Abschlußprovisionen der Agenten, welche wieder veranlaßt sind durch die Konkurrenz und durch das Bestreben nach möglichster Geschäftsausdehnung. Sehr wichtig für einen soliden Betrieb ist auch die richtige Berechnung und Verwendung der sogenannten Prämienreserve; ferner eine möglichst solide Anlage aller Fonds.

D. Hagelversicherung. Die Hagelversicherung hat einzelne wesentliche Unterschiede gegenüber der Feuerversicherung. Charakteristisch ist dabei namentlich, daß menschliche Einflüsse auf die Herbeiführung der Beschädigung undenkbar sind. Diese Versicherung bietet übrigens mehr Schwierigkeiten als jede andere. Ihre Gegenstände sind sowohl Halmfrüchte als auch andere Feldfrüchte und selbst Handelspflanzen, Wein und Obst. Die verschiedenen Hagelversicherungsanstalten stimmen in Bezug auf die Gegenstände, die sie zur Versicherung annehmen, nicht entfernt überein. In der Regel ist ein gewisses Minimum von Schaden von der Versicherung ausgeschlossen. In den Versicherungen sind aber sämtliche wirtschaftlich nutzbaren Teile der Bodenerzeugnisse mit inbegriffen.

Die Hauptschwierigkeit der Hagelversicherung liegt darin, daß die verschiedenen Landesteile von Hagelschlägen in sehr verschiedenem Grade heimgesucht sind. In Deutschland sind namentlich einzelne süddeutsche Bezirke außerordentlich stark und häufig heimgesucht gegenüber der norddeutschen Tiefebene. Es kommt aber nicht nur darauf an, wie oft ein Bezirk oder ein Feld vom Hagel heimgesucht wird, sondern auch auf die Jahreszeit. Treten z. B. die Hagelschläge regelmäßig längere Zeit vor der Ernte ein, so können sich die Felder wieder erholen. Die Gesellschaften vergüten keinen größeren Ertrag, als denjenigen, der, wenn kein Hagelschlag stattgefunden hätte, bezahlt worden wäre. Für die Berechnung des Wertes des Ertrages wird der in den Policen angenommene Preissatz verwendet. Den Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens bestimmen die Gesellschaften; vernünftig ist es, diesen Zeitpunkt bald nach dem wirklich eingetretenen Schaden festzusetzen, damit der Schaden möglichst genau bestimmt werden könne. Die Herbeiziehung von Sachverständigen ist zur Schadenfestsetzung unumgänglich notwendig. Die Sachverständigen schätzen dabei: der wievielte Teil des Grundstückes vom Hagel betroffen wurde, welchen Ertrag die versicherten Bodenprodukte nach erlangter Reife geliefert haben würden, und der wievielte Teil dieses Ertrages durch den Hagelschlag verloren ging. Die Kosten der Besichtigung und Abschätzung werden von den Gesellschaften bestritten, welche dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden gewisse Prozente (5) von der Entschädigungssumme abziehen.

E. Viehversicherung. Die Versicherung des Viehstandes geschieht entweder gegen Seuchen oder gegen einzelne Unglücksfälle. Da zu einer kleinen Versicherungsprämie auch die Mittel des Kleingrundbesitzers hinreichen, so sind die Anstalten, welche dem Landwirt gegen eine geringe Prämienzahlung Verluste an seinen Haustieren ersetzen, von großem Nutzen, insbesondere für die Kleinwirte, deren ganzes Betriebskapital oft in ihren Haustieren besteht. Für die Viehversicherung eignen sich besonders kleine, örtliche Vereine, welche von den Gemeindebehörden entweder gegründet und geleitet, oder unterstützt werden. Diese Versicherungsanstalten reichen geschichtlich nur in das vorige Jahrhundert, wo sie 1765 zuerst in Schlesien auftraten. Als Aktiengesellschaften entstanden sie erst im laufenden Jahrhundert.

Die Versicherung erstreckt sich bei diesen Anstalten in der Regel bloß auf die größeren Tiergattungen, einschließlich der Schweine und Ziegen. Die Verluste an Vieh jeder Gattung werden nur zu drei Vierteilen des bei der Versicherung von Sachverständigen abgeschätzten Wertes der Tiere vergütet. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Tiere, die von vornherein mit lebensgefährlichen Krankheiten behaftet sind; eine Reihe von Verlusten ungewöhnlicher Art, sowie solche Verluste, die durch grobe Fahrlässigkeit entstanden, sind auch von der Entschädigung ausgeschlossen.

F. Transportversicherung. Nach dem Vorbilde der Seeversicherung hat sich, freilich erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, auch das Versicherungsgeschäft gegen die Gefahren des Fluß- und Landtransportes ausgebildet. Es bestehen zur Zeit in Europa eine Reihe von allgemeinen Transportversicherungsgesellschaften, von welchen manche auch noch andere Versicherungsgeschäfte treiben. Landtransportversicherungen werden übrigens auch von vielen Feuerversicherungsgesellschaften, von Posten, Spediteuren, Eisenbahngesellschaften gegeben. Auch Flußtransportversicherungsgesellschaften giebts.

Die Transportversicherungen stehen in der Regel für alle Gefahren, welche während der Reise entstehen, ein. Die Eisenbahnversicherung insbesondere bietet Entschädigung für die Beschädigungen durch den Transport, wie auch gegen Diebstahl, Verletzung während der Fahrt, auf den Stationsorten und bei der Lagerung. Die Prämien im Transportversicherungsgeschäft richten sich natürlich nach der Ware, nach den Schwierigkeiten und Gefahren der Reise. Neben der Seeversicherung ist die Transportversicherung der juristisch und wahrscheinlich auch technisch am besten ausgebildete Zweig des Versicherungsgeschäftes.

G. Spiegelglasversicherung. Dieser Versicherungszweig hat dem zunehmenden Luxus der großstädtischen Magazine und Verkaufsläden sein Entstehen zu verdanken. Da überhaupt die teuren kolossalen Spiegelfenster in den Straßen der Städte

erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Mode geworden sind, ist auch der Versicherungszweig ein neuer. In Deutschland und Österreich bestehen Gesellschaften, welche Spiegelgläser versichern.

H. Hypothekenversicherung. Dieses Geschäft hat den Zweck, die Hypothekengläubiger gegen jene Verluste zu schützen, welche ihnen aus dem unzureichenden Werte ihrer Hypotheken möglicherweise zugehen können. Diese Art von Versicherung hat ihren Grund darin, daß diejenigen Hypothekengläubiger, welche vollständig gedeckt sein wollen, in der Regel nur bis ungefähr zur Hälfte des Schätzungswertes der Grundstücke Darlehen geben. Wenn aber ein Grundbesitzer sein Besitztum noch weiter belasten will und, um seine Wirtschaft betreiben zu können, belasten muß, ist er genötigt, zu hohe Zinsen zu bezahlen. Es mußte ein Mittel gefunden werden, um einem Darlehen auf Grundstücke die Vorteile eines hypothekarischen Darlehens auch dann noch zu bewahren, wenn das Darlehen die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstückes bei weitem überschreitet. Es ist demnach die Aufgabe der Hypothekenversicherung, namentlich die Gläubiger in zweiter, dritter Hypothek u. s. f. eben so sicher zu stellen, wie die Gläubiger der ersten Hypothek. Die Idee einer solchen Anstalt rührt schon aus dem Jahre 1801; als eigentliche Hypothekenversicherungsgesellschaft verwirklichte sie sich erst 1858. Jetzt ist dieses Geschäftsgebiet von den Unternehmungen liegen gelassen.

I. Kreditversicherung. Unter dem Namen Kreditversicherung sind Anstalten, wahrscheinlich zuerst in Hamburg, ins Leben getreten, welche sich zur Aufgabe gemacht haben, gegen Verluste im Handelsgeschäft zu versichern. Begreiflicherweise stehen diesem Geschäft große Schwierigkeiten entgegen: die Schätzung des in Frage kommenden Risikos, sowie die geringe Neigung des Kaufmanns, seine Schuldner dem Versicherer zu nennen und dadurch seine Kundschaft mitzuteilen; endlich die Befürchtung, daß weniger vorsichtige und sehr unternehmungslustige Kaufleute im Vertrauen auf die durch die Versicherungsanstalt gewährte Sicherheit zu viel wagen und dadurch die Vorteile der Versicherung illusorisch machen würden.

Die Versicherung gegen Verluste im geschäftlichen Betrieb ist gewiß der schwierigste Punkt im Versicherungswesen. Fast alles, was man hierin versuchte, erwies sich als lebensunfähig. Es liegt dies zunächst darin, daß Geschäftsverluste andere Ursachen und anderen Charakter haben, als die dem Versicherungsprinzip zugänglichen Verluste durch Brand, Hagelschlag, Seetransport 2c. Diese sind Ausnahmen, lassen sich statistisch konstatieren und sind vom Willen des Versicherten fast ganz unabhängig. Die Geschäftsverluste dagegen sind nicht Ausnahmefälle; sie gestatten keine statistische Berechnung; wegen des häufigen Vorkommens müßten die Prämien so hoch sein, daß sie selbst wieder zu schweren Verlusten würden.

Gerade die Versicherung würde die Geschäftsverluste vermehren. Denn jeder Geschäftsmann, der sich gegen Verluste gesichert hätte, würde die Prämie nicht umsonst zahlen wollen, sondern weit mehr riskieren, als er außerdem riskiert hätte. Eine auf dem Prämiensystem beruhende Versicherung gegen Geschäftsverluste ist ein Unding, welches durch die Natur der Unternehmung unmöglich gemacht ist.

In Frankreich entstanden vor mehreren Jahren einzelne Versicherungsgesellschaften gegen Geschäftsverluste, verschwanden aber fast sämtlich nach kurzem Dasein. Eine einzige, „Le Ducroire“, bestand 14 Jahre, und wurde hierauf eine andere gegründet (Société d'Assurance mutuelle du Commerce) mit sehr sinnreichen Einrichtungen.

K. Rückversicherung. Seit das Versicherungsgeschäft im großen betrieben wird, hat man dasselbe auch in der Weise angewendet, daß die Versicherungsanstalten selbst sich wieder bezüglich der von ihnen übernommenen Gefahren versichern lassen. Derartige Geschäfte werden als Rückversicherung bezeichnet. Das Charakteristische dieses Geschäftes besteht darin, daß der Versicherer eine übernommene Versicherung entweder ganz oder teilweise einem oder mehreren anderen Versicherern überträgt. Der zuerst Versicherte hält sich an seinen Versicherer. Solche Rückversicherungen sind in England schon im 17. Jahrhundert üblich gewesen; heutzutage sind sie in allen Zweigen der Versicherung üblich. Als Geschäft wird die Rückversicherung in Deutschland teils von anderen Versicherungsgesellschaften, teils auch von eigentlichen, besonderen Rückversicherungsgesellschaften betrieben.

Etwas anderes ist die sog. Beteiligungsversicherung. Bei solchen Versicherungsobjekten nämlich, welche zu sehr hohen Summen versichert sind, kann es vorkommen, daß die Versicherungsgesellschaften die Versicherungsobjekte nicht annehmen, weil dieselben die festgesetzte Maximalsumme übersteigen. In diesem Falle, wenn besonders hohe Beträge versichert werden wollen, können mehrere Versicherungsgesellschaften sich vereinigen, um eine derartige höhere Summe gemeinsam zu versichern. Diese Form bezeichnet man als Beteiligungsversicherung.

(Ausführl. über das Versicherungswesen vergl. bei Masius: Lehre der Versicherung; L. Schmidt: das Ganze des Versicherungswesens; A. Emminghaus: im Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre von H. Rentzsch; Makowizka, in Bluntschlis Staatswörterbuch; Wagner in Schönbergs polit. Ökonomie).

L. Die Militärversicherung und die Unfallversicherung zeigen, daß der Spielraum des Versicherungswesens mit den obengenannten Zweigen noch keineswegs abgeschlossen ist, sondern daß noch mancherlei Ereignisse des Lebens in das Gebiet des Krankenversicherung, Ausstattungskassen 2c. Auch Versicherung gegen Unfall, Einbruchdiebstahl, Haftpflicht u. a.

VI. Politik des Versicherungswesens. A. Allgemeines. Die Frage, welche Stellung die Staatsgewalt gegenüber dem Versicherungswesen einzunehmen hat, ist noch im Flusse begriffen und erledigt sich nach den Anschauungen, die man überhaupt von der Aufgabe des Staats gegenüber dem wirtschaftlichen Leben der Nation haben kann. Hiernach richtet sich die Beurteilung der wichtigsten

Einzelfragen, welche hier in Betracht kommen. Sie beziehen sich auf den Kassenzwang, die Zwangskassen, auf die Beitragspflicht öffentlicher Körperschaften und auf die obrigkeitliche Regelung oder Beaufsichtigung des freien Versicherungswesens.

B. Kassenzwang, d. h. gesetzliche Nötigung zur Versicherung überhaupt kommt in manchen Staaten bezüglich einzelner Zweige des Versicherungswesens vor (Arbeiterversicherung, in beschränkterer Weise auch Feuerversicherung). Grund hierfür ist nicht bloß das Interesse Einzelner, sondern das allgemeine Interesse der Gesellschaft.

C. Zwangskassen, d. h. Versicherungsanstalten, welche unter rechtlichem Ausschluß der Konkurrenz (Versicherungs-Monopol) zugleich den Vorzug genießen, daß ihnen ein gewisser Kassenzwang Beteiligte zuführt. Vorzug: allgemeinste Ausdehnung der Versicherung.

D. Beiträge anderer Personen und politischer Körperschaften sind bei gewissen Versicherungsarten (Arbeiterversicherung aus sozialpolitischen Gründen) gerechtfertigt.

E. Ordnung des freien Versicherungswesens.

1. Im allgemeinen hat die Wirtschaftspolitik dahin zu trachten, daß im Versicherungswesen weder durch ein Übermaß der Konkurrenz Zersplitterung der Mittel, noch durch zu geringe Konkurrenz monopolistische Ausbeutung der Versicherten, und Beschränkung der wohlthätigen Wirkungen des Versicherungswesens eintritt.

2. Der Grundsatz, nur konzessionierte Versicherungsanstalten zuzulassen, wird durch das allgemeine Interesse an der Ausbreitung und Solidität des Versicherungswesens gerechtfertigt. Für die Gewährung der Konzessionen sind eigene Versicherungsämter angezeigt, aus Juristen und technischen Sachverständigen zusammengesetzt.

3. Sach- und Lebensversicherung soll nicht in einem Geschäft vereinigt sein dürfen, ebensowenig Bank- und Versicherungsgeschäfte.

4. Kontrole der Geschäftsführung sowohl durch die Versicherungsämter als auch vermittels der Verpflichtung zu öffentlicher Rechenschaftsablegung.

5. Ausländische Gesellschaften können unter den für die inländischen geltenden Bestimmungen zugelassen werden. (Für d. D. Reich s. das Gesetz v. 12. Mai 1901.)

V. Abschnitt. Die Transportunternehmungen.

Nachdem die allgemeinen Bedingungen und Eigentümlichkeiten des Transportverkehrs schon an anderer Stelle erörtert wurden, sind noch einzelne Hauptzweige des modernen Transportwesens zu betrachten.

1. Kapitel: Fracht, Reederei und Spedition.

Der Grundsatz der Arbeitsteilung hat dazu geführt, daß die Besorgung und Vermittlung von Transporten besondere Berufszweige geworden sind. Diese Berufszweige, geschäftlich organisiert, sind das Frachtgeschäft, die Reederei und das Speditionsgeschäft.

I. **Das Frachtgeschäft.** Unter dem Frachtgeschäft versteht man die gewerbsmäßige Besorgung von Transporten überhaupt, gleichviel mit welchen Transportmitteln sie stattfindet, sowohl zu Land als zu Wasser.

Durch die Verbesserungen, welche im gegenwärtigen Jahrhundert mit den Transportmitteln vorgenommen wurden, sind in dem Frachtgeschäfte ganz neue, andere Verhältnisse eingetreten. Das Frachtgeschäft, welches auf dem Wege der Arbeitsteilung sich von den übrigen Handelsgeschäften allmählich losgelöst und seine eigene Entwicklung genommen hat, zeigt, ebenso wie der Handel, einen Unterschied von regelmäßigen und unregelmäßigen Geschäften. Dieser Unterschied beruht auf der größeren Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit des Warenumlaufes überhaupt. Ein anderer charakteristischer Unterschied im Gebiete des Frachtgeschäftes ist der Unterschied von Linienfahrt und freier Fahrt. Bei der Linienfahrt werden bestimmte Handelszüge regelmäßig befahren. Bei der sog. Freifahrt dagegen werden Verkehrsrichtungen eingeschlagen, die nicht im Bereiche des gewöhnlichen Geschäftsganges liegen. Bei der Frachtfahrt auf bestimmten Linien ist die periodische Wiederholung der Fahrten und die Feststellung bestimmter Frachtsätze notwendig. Regelmäßigkeit der Transportbewegung und Zuverlässigkeit der Frachttarife dienen zur Beförderung des Warenumlaufes. Die sog. freie Frachtfahrt kann nur auf einer genauen Kenntnis der Handelsverhältnisse angelegt werden, sonst ist sie vollständig dem Zufall ausgesetzt. Sie schließt sich namentlich an das überseeische Handelsgeschäft an, so daß ein Seefrachtgeschäft ohne kaufmännische Kenntnis geradezu unmöglich ist. Es kommt deswegen häufig vor, daß Frachtgeschäft und Warengeschäft verbunden werden, wobei bald das eine, bald das andere der beiden Geschäfte die Hauptsache ist.

Ein größerer wirtschaftlicher Unterschied innerhalb der verschiedenen Frachtgeschäfte liegt darin, ob die Frachtsätze stetig oder unstetig sind. Ob das eine oder das andere der Fall ist, ist keineswegs etwas Zufälliges. Sondern es ist eine wirtschaftliche Regel, daß die Frachtsätze um so stetiger sein müssen, je stetiger das Frachtverhältnis und je kleiner die angebotenen Frachtmengen im Verhältnis zu dem ganzen Geschäft und zu den Transportmitteln sind. Dagegen kann der Frachtsatz um so mehr von einer jedesmaligen besonderen Vereinbarung abhängen, je unstetiger das Frachtbedürfnis ist und je größer die einzelnen Frachtmengen im Verhältnis zum ganzen Geschäfte und zu den Beförderungsmitteln sind. Hieraus geht auch hervor, daß die Eisenbahnen, die frequenten Dampfschifffahrtslinien und auch die frequenteren Flußschifffahrtslinien feste Tarife haben können. Selbst für Segelschiffe, die auf den geläufigsten Kursen

verkehren, finden sich regelmäßige stetige Frachtsätze, z. B. für die Segelschiffahrt zwischen Bremen und New-York. Dagegen werden für alle unregelmäßigen Frachtfahrten, z. B. für die Frachtfahrten von Landfuhrleuten oder für Seefrachten zwischen Plätzen, welche nur ausnahmsweise in direkten Verkehr treten, die Frachten besonders vereinbart.

Ein gewisses Verhältnis zwischen Frachtsatz und Warenbewegung könnte immer vorhanden sein. Dort, wo die Frachtsätze durch jeweilige Unterhandlungen abgeschlossen werden, ergiebt sich ihre Höhe als Resultat des einzelnen Geschäftes. Wo dagegen feste Frachttarife aufgestellt werden, müssen dieselben auf bestimmten Grundsätzen beruhen.

Eine feste Gestaltung der Frachttarife ist für alle größeren Frachtunternehmungen notwendig zur Vereinfachung des Betriebes und wegen der gleichmäßigen und allgemeinen Thätigkeit solcher Anstalten. Wären die Frachtsätze der Eisenbahnen, der Dampfschiffahrtskurse nicht tarifmäßig für längere Dauer festgesetzt, so würde in jedem einzelnen Benützungsfalle um den Preis gefeilscht werden müssen. Dies wäre bei der ausgedehnten Benützung dieser Transportanstalten ein Unding. Die festen Tarife dienen dem Vorteile sowohl der Frachtunternehmer als auch der Frachtaufgeber, indem sie das Spiel der jeweiligen Konjunktur und Konkurrenz ausschließen. Vollständig wird dieses Spiel nicht ausgeschlossen, weil ja doch von Zeit zu Zeit, je nachdem die Konjunktur des Verkehrs für ein Transportmittel mehr oder weniger günstig ist, Änderungen der Tarife vorgenommen werden können. Aber ein Schwanken der Transportpreise von Tag zu Tag ist wenigstens ausgeschlossen.

Da die Transportleistung des Frachtunternehmers in ihrem Preise denselben Bestimmungsgründen folgen muß, wie alle Preise, so frägt es sich nur noch, ob nicht einer oder der andere dieser Bestimmungsgründe im Frachtgeschäfte von besonders vorwiegender Bedeutung ist. Wichtig ist hauptsächlich die Frage, ob der Wert der Transportleistung für das Publikum Ausschlag geben soll oder die Transportselbstkosten der Frachtunternehmungen. Der Wert der Transportleistung für die Frachtgeber wird sehr häufig von solchen Frachtunternehmungen als Maßstab der Tarife benützt, welche nicht leicht in der Lage sind, wegen der Größe und wegen des zusammengesetzten Charakters ihrer Transportwerkzeuge die Frachtkosten in jedem einzelnen Falle genau zu berechnen. In diesem Falle werden die Schnelligkeit, die gebotene Bequemlichkeit, die größere oder geringere Sicherheit des Transportes, die Wertveränderungen, welche die Güter durch den Transport erfahren, ausschlaggebend für die Höhe des Frachtsatzes sein. Notwendig ist jedoch für eine derartige Abstufung der Frachtsätze, daß das betreffende Frachtunternehmen keiner unbedingten Konkurrenz ausgesetzt ist.

Alle diejenigen Frachtunternehmungen dagegen, welche einer lebhafteren Konkurrenz ausgesetzt sind, werden durch dieselbe gedrängt, ihre Transportselbstkosten zum Maßstab ihrer Frachtsätze zu machen.

Bei allen Frachtunternehmungen lassen sich zwei Hauptgruppen von Selbstkosten unterscheiden:

1. Solche Kosten, welche unabhängig von der Entfernung sind: Einladung und Ausladung (Entlöschung) und

2. solche Kosten, welche mit den Entfernungen zusammenhängen. Für diese verschiedenen Arten von Kosten muß die Fracht Ersatz geben. Da bei langen Fahrten die Kosten der Mühe des Ein- und Ausladens der Transportmittel nicht größer sind als bei kurzen Fahrten, so ist es ganz wirtschaftlich, für lange Fahrten verhältnismäßig geringere Frachtpreise anzusetzen als für kurze Fahrten. Dieser Grundsatz erleidet eine Abänderung, wenn die Kosten des Ein- und Ausladens ganz oder teilweise für den Frachtführer hinwegfallen und von dem Absender selbst übernommen werden.

Bezüglich der Kosten und Mühen des Transports unterscheidet man den Frachtverkehr mit und ohne Haftpflicht. Bei letzterem ist es wirtschaftlich, alle Güter ohne Rücksicht auf ihre Kostbarkeit gleichmäßig zu behandeln, während bei dem Frachtverkehr mit Haftpflicht die größere Haftpflicht für die wertvolleren Güter auch höhere Transportpreise rechtfertigt. Auch die Beschaffenheit der Güter kommt für die Beförderungskosten in Betracht. Güter, welche im Verhältnis zu ihrer Größe schwer ins Gewicht fallen, müssen nach dem Gewicht mit Frachtsätzen belegt werden, weil bei ihnen die Schwere die Frachtkosten verursacht; sperrige Güter dagegen, welche viel Raum bei geringem Gewicht einnehmen, werden rationeller Weise nach dem Maß bezahlt, welches sie an Raum einnehmen. Welche Güter zu der einen oder zu der anderen Gattung zu rechnen sind, kann manchmal streitig sein und muß dann besonders vereinbart werden.

Wohlfeilheit und Schnelligkeit schließen sich in Bezug auf die Transportpreise aus. Je rascher, um so teurer muß der Verkehr werden; je langsamer, um so wohlfeiler muß er sein. Nur Frachtpreise, welche diesem Verhältnis Rechnung tragen, werden das Publikum befriedigen. Die Vermehrung der Schnelligkeit ist zum kleineren Teile eine wirtschaftliche, zum größeren Teile eine technische Aufgabe. Geschäftlich läßt sich die Schnelligkeit bloß durch Abkürzung der Aufenthalte an den Ein-, Auslade- und Umladeplätzen vermehren.

Die Wohlfeilheit des Frachtgeschäftes kann durch Ausdehnung des Betriebes ohne gleichzeitige Vergrößerung der Betriebsmittel vermehrt werden, also durch Vervielfältigung der Fahrten; aber auch durch Vergrößerung der Fahrzeuge, soweit das technisch möglich ist, stattfinden. Auf der See ist man in dieser Hinsicht freier als auf dem Lande. Eine Brigg von etwa 100 Lasten hat ungefähr 5 Mann Bemannung nötig, ein Vollschiff von 1200 Lasten ungefähr 30 Mann. Während sich also die Tragfähigkeit der Fahrzeuge wie 1 : 12 verhält, verhält sich die Ausgabe für Mannschaft wie 1 : 6. Die Vermehrung der Transportmittel hat aber außer den technischen Grenzen auch eine ge-

wisse Grenze in dem Vorhandensein von Waren für die Beschäftigung der Fahrzeuge. Zu große Fahrzeuge finden selten vollauf Beschäftigung.

II. **Die Reederei.** Das Reedereigeschäft besteht darin, daß einer oder mehrere Unternehmer Schiffe bauen oder kaufen und mit denselben Frachtfahrten zur See oder Fahrten auf eigene Rechnung unternehmen. Dieses Geschäft schließt sich sehr innig an das überseeische Warengeschäft an. Im überseeischen Handel, welcher für seine Warenbewegung immer längere Fristen braucht, ist mit jeder Ortsveränderung der Waren auch eine Veränderung der zeitlichen Preise verbunden. Es ist daher die Beurteilung derjenigen geschäftlichen Erfolge, welche durch den Transport der Waren erzielt werden, nur möglich, wenn man zugleich auch die zeitlichen Preisunterschiede beurteilen kann, d. h. wenn man nicht allein Transportant sondern auch Kaufmann ist. Eine Vereinigung mehrerer Personen zu gemeinsamen derartigen Geschäften wird gleichfalls Reederei genannt (auch Maskopei); dabei heißt der Anteil des Einzelnen Part oder Schiffspart; der die Geschäftsführung besorgende Reeder ist dann „Korrespondenz-Reeder“. Im übrigen schließt sich die Betrachtung des Reedereigeschäfts teils an das Frachtgeschäft an, teils an den überseeischen Handel.

III. **Die Spedition.** Das Speditionsgeschäft besteht darin, zwischen Warenversendern und Transportunternehmungen zu vermitteln, also Transporte zu besorgen.

Die Gelegenheit zum Speditionsgeschäft wird vorzüglich durch die geographische Lage der Handelsplätze gegeben und ist namentlich dann eine günstige, wenn bei einem Transport wegen des Wechsels der Transportmittel die Zwischenkunft eines Geschäftsmannes notwendig wird. Aber auch an anderen Plätzen kann das Speditionsgeschäft dann hervorgerufen und gewinnbringend werden, wenn es durch die Übernahme von Transportbesorgungen den Geschäftsbetrieb so vereinfacht, daß dem Publikum die Benützung der Vermittlung eines Spediteurs vorteilhafter erscheint als die eigene Besorgung eines Transportes.

Der Gewinn des Speditionsgeschäfts beruht zumeist in der Ersparnis an Arbeit und Kosten durch die gleichzeitige Beförderung einer größeren Anzahl von Versendungen. Durch eine solche gleichzeitige Beförderung von Warensendungen lassen sich Vorteile erreichen, die bei der besonderen Beförderung aller einzelnen Sendungen nicht erzielt werden können. Die sog. Übernahmsfracht, welche manche Spediteure zwischen solchen Orten eintreten lassen, zwischen welchen verschiedene Beförderungsanstalten, jede mit besonderen Tarifen transportieren, ist für die Kaufleute eine große Erleichterung der Preisberechnung, für den Spediteur dagegen bietet die Massenbeförderung Vorteile, die sich sonst nicht erreichen lassen. Abgesehen von anderen Umständen zieht der Spediteur auch daraus Gewinn, daß er ebenso wie die Transportanstalten jeden Bruchteil eines Zentners bei der Frachtberechnung für voll anrechnen kann, während er selbst die Zahlung von Bruchteilen an die Transportanstalten umgehen kann.

Das Speditionsgeschäft findet seine natürliche Grenze darin, daß je mehr es sich ausdehnt, Unterspediteure immer notwendiger werden, welche dann leicht zu Konkurrenten werden können.

Das Speditionsgeschäft wird oft mit dem Frachtgeschäfte in vorteilhafter Weise verbunden, indem bald das eine, bald das andere zur Hauptsache oder Nebensache gemacht wird.

2. Kapitel: Die Eisenbahnen.

I. **Die Gründung.** Da die Eisenbahnen zu den großartigsten Unternehmungen der Gegenwart gehören, ist schon die Gründung ein schwierigeres und umfangreiches Geschäft. Eisenbahnen werden, sofern sie überhaupt die Bestimmung haben, dem allgemeinen Verkehr, nicht bloß dem Interesse einzelner Fabrik- oder Bergwerkbesitzer zu dienen, entweder vom Staat oder von Aktiengesellschaften gebaut und betrieben.

Die Aktiengesellschaften erbauen die Bahnen zum Zweck des Gewinns und sehen es daher als Aufgabe an, jene Linien auszuwählen, welche bei möglichst geringen Kosten möglichst lebhaften Verkehr versprechen.

Wo dagegen der Staat baut, darf er nicht bloß auf den zu erwartenden Gewinn sehen, sondern muß auch höhere staatliche Interessen berücksichtigen. Wenn ein Staat seine reicheren und dichtbevölkerten Gegenden mit Eisenbahnen versehen hat, erscheint es wünschenswert, daß auch die ärmeren und dünner bevölkerten Gegenden nach und nach Eisenbahnen erhalten, um mit in das Leben des Verkehrs gezogen zu werden. Die Erfolge solcher wirtschaftspolitischer Bahnen zeigen sich vielleicht erst nach Jahrzehnten in der höheren Produktivität und Steuerfähigkeit des Landes.

Die Frage, ob der Staat oder die Aktiengesellschaften als Eisenbahngründer den Vorzug verdienen, ist heute ziemlich allgemein zu Gunsten des Staatsbahnsystems entschieden. Die ersten Eisenbahnen waren Privatunternehmungen. Der Staat verhielt sich zuwartend, ob das neue Verkehrswerkzeug prosperieren werde oder nicht, trat indessen, nachdem das erstere erwiesen war, bald aus seiner zuwartenden Stellung heraus, um selbst Eisenbahnunternehmer zu werden. Die Staatsregierungen wurden dazu veranlaßt, teils durch die Aussicht auf finanziell günstige Unternehmungen, teils durch die Absicht, einen so mächtig wirkenden Hebel des öffentlichen Lebens selbst als fürsorgende wirtschaftspolitische Behörde im Interesse des Gesamtwohls vollständig in den Händen zu behalten.

Daß sowohl Staats- als Privatbahnen den Interessen des öffentlichen Verkehrs und jenen der Unternehmer Genüge leisten können, ist durch die Geschichte der Eisenbahnen hinlänglich erwiesen. Während in einigen Staaten, so namentlich in Holland, Württemberg und Baden mit wenigen Ausnahmen fast bloß Staatsbahnen auftraten, in Eng-

land, Frankreich, Österreich, Nordamerika und Italien dagegen die Bahnen von Anfang an Privatbahnen waren oder die vom Staat gebauten Bahnen an Privatunternehmer verkauft wurden, bestanden anderwärts, in Preußen, Belgien, Bayern, Staats- und Privatbahnen nebeneinander.

Die neueste Zeit zeigt eine entschiedene Vorliebe für Staatsbahnen; daher „Verstaatlichung" vieler bisheriger Privatbahnen.

II. **Kapitalbeschaffung insbesondere.** Die Gründungsgeschäfte der Staatsbahnen sind wesentlich verschieden von jenen der Privatbahnen, indem dabei nicht der Standpunkt des gewinnsuchenden Unternehmers allein, sondern vielfach auch, häufig sogar hauptsächlich jener des sorgenden Wirtschaftspolitikers den Ausschlag giebt.

Beim Bau der Staatsbahnen geht die Initiative bald von der Staatsregierung selbst, bald von den beteiligten Gegenden (Provinzen, Kreisen, Distrikten 2c.) aus. Da die Staatskasse nur selten und nur für kleinere Bauunternehmungen hinreichende Barmittel zu Händen hätte, müssen die Staatsbahnen mit Zuhilfenahme erborgter Kapitalien erbaut werden. Um die Zustimmung der Volksvertretung zur Aufnahme von Darlehen zu erlangen, welche für den Eisenbahnbau verwendet werden sollen, bedarf die Regierung einer hinreichenden Motivierung der fraglichen Eisenbahnlinien. Diese Motivierung findet sie teils in der volkswirtschaftlichen Bedeutung, teils in der finanziellen Rentabilität der Bahnen. Was die volkswirtschaftliche Bedeutung betrifft, so wirkt bei deren Feststellung die thätige Agitation der beteiligten Lokalinteressen auf das Lebhafteste mit; bezüglich der finanziell günstigen Linien ist es begreiflich, daß mit dem Staate auch die Privatunternehmung gerne an deren Gründung herantritt.

Da die Gläubiger des Staates aus einer Eisenbahnschuld ihr Guthaben zu einem festen Fuße verzinst erhalten, während die Aktionäre der Privatbahnen eine bewegliche Dividende erhalten, ist die Beteiligung der ersteren eine etwas andere, als der letzteren. Die Besitzer von staatlichen Eisenbahnobligationen sind Gläubiger eines Unternehmers, die Aktionäre sind selbst Unternehmer. Die Rentabilität der Bahn ist für den Staatsgläubiger von viel geringerer Bedeutung, als für den Aktionär, und zwar von um so geringerer Bedeutung, als der Staat in seinen einträglichsten Linien ein Äquivalent besitzt für die minder einträglichen, als er sich bemüht, seine Eisenbahnschuld rasch zu amortisieren.

Doch besteht auch wieder eine Ähnlichkeit zwischen der Kapitalbeschaffung bei Staatsbahnen und jener bei Privatbahnen, indem letztere meistens auch Prioritätsobligationen neben den Aktien ausgeben.

Jener Unterschied in der Kapitalaufnahme erzeugt einige andere Eigentümlichkeiten. Wegen der Aktienausgabe werden Privatbahnen viel abhängiger vom Geldmarkte als Staatsbahnen. Oft gelingt sogar die Aktienausgabe für ganz neue Unternehmungen nur in Spekulationszeiten; die neue Aktienemission für alte Bahnen hängt vom Kursstande der bisherigen Aktien, von der Spekulationslust des Geldmarktes 2c. ebenfalls ab. An das Eisenbahnaktienwesen schließt sich das Treiben der Agiotage besonders gerne an, weil bis zur Vollendung der Bahn die Rentabilitätsberechnung völlig und auch später noch teilweise unsicher ist. Daher sind die Eisenbahnaktien viel mehr Spielpapiere, als die Obligationen, die der Staat für Eisenbahnanlehen ausgiebt.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen der Privatbahnen und die Aufnahme von Eisenbahnanlehen seitens des Staates sind gleichartige Operationen, beide weniger von der Lage des Geldmarktes abhängig, als die Ausgabe von Aktien.

Die Möglichkeit oder Leichtigkeit, ein Eisenbahnanlehen aufzunehmen, sowie die jeweilige Höhe des Realzinsfußes oder des Emmissionskurses (bei einem bestimmten Normalzinsfuß) hängen zunächst von der Lage des Geldmarktes ab; sodann aber vom regelmäßigen Kredit des Schuldners. Ein Staat mit guter Finanzlage erhält Eisenbahnkapitalien billiger, als Privatunternehmer. Ein Staat mit schlechter Finanzlage dagegen teurer.

Im allgemeinen haben in Bezug auf die Kapitalbeschaffung die Staatsbahnen den Vorzug vor den Privatbahnen und verlieren denselben nur bei außerordentlicher Zerrüttung der Staatsfinanzen.

III. **Der Bau.** A. Unter Eisenbahnbauökonomie versteht man die Gesamtheit jener Grundsätze, nach welchen die den gegebenen geographischen und kommerziellen Verhältnissen am meisten entsprechende Bauart des Eisenbahnkörpers ausgewählt und durchgeführt wird. Es handelt sich bei der Eisenbahnbauökonomie zunächst darum, ob die geographischen Verhältnisse und der zu erwartende Verkehr der Bahn den Bau einer Primärbahn, einer dem extensiven Verkehr dienenden oder einer bloßen Lokalbahn rechtfertigen. Je nachdem dies der Fall ist, wird bei den Grunderwerbungen, bei Erd- und Kunstarbeiten, bei der Gestaltung des Schienenweges, der Stations- und Bahnhofanlagen, wie bei der Ausstattung mit Fahrmaterial darauf zu sehen sein, daß all diese Einzelheiten miteinander ein harmonisches Ganzes bilden. Es müssen also die Baukosten richtig verteilt werden.

Bei der Wahl der Bauart darf man nicht allein die gegenwärtigen Verhältnisse in Betracht ziehen; es ist auch zu berücksichtigen, ob die entscheidenden Umstände auf sehr lange Zeit hin verhältnismäßig konstante sein werden, oder ob zu erwarten ist, daß die Bedingungen, welche jetzt für eine bestimmte Bauart sprechen, sich ändern werden. Werden insbesondere Bahnen gebaut, welche einem zur Zeit schwachen Verkehr dienen sollen, und ist die Möglichkeit vorhanden, daß innerhalb eines gewissen Zeitraums der stärker werdende Verkehr auch ein leistungsfähigeres System verlangt: dann wird man in der Gegenwart schon nach einem System greifen müssen, welches eine Steigerung seiner Leistungsfähigkeit gestattet. Im andern Fall ist die Wahl eines billigen Systems, welches keine Steigerung seiner Leistungsfähigkeit gestattet, gerechtfertigt.

Tiefer in die Geheimnisse der Eisenbahnbauökonomie einzudringen, ist allein dem Techniker gestattet. Was vom rein wirtschaftlichen Standpunkte sich beurteilen läßt, ist hier sehr wenig. Vor allem gelten folgende Hauptgrundsätze:

1. Was für den Moment am wenigsten kostet, ist keineswegs immer das Beste. Stets muß bei allen Teilen des Baues nicht allein die Wohlfeilheit, sondern auch die Sicherheit und die Dauerhaftigkeit im Auge behalten werden. Aus diesen drei Faktoren zusammen resultiert erst die vorzüglichste Qualität des Baues.

2. Man baut nicht nach der Schablone, sondern jede Bahn, jede Örtlichkeit stellt bestimmte Ansprüche an die Eisenbahnbauökonomie. Wenn auch gewisse allgemeine Regeln feststehen, so lassen dieselben doch immerhin einigen Spielraum; sie ändern sich auch langsam mit den Fortschritten der Technik.

3. Man baut nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Manches, was, wenn man bloß die Gegenwart berücksichtigen wollte, Verschwendung genannt werden könnte, wird weise Vorsicht, wenn man die Zukunft berücksichtigt, und manche Knauserei der Gegenwart rächt sich dadurch, daß man in Zukunft viel größere Ausgaben zu machen hat, weil man eine mäßige Ausgabe in der Gegenwart scheute.

4. An allem darf eher gespart werden, als an jenen Bauausgaben, die für die Sicherheit des Betriebs nötig sind. Aber auch da ist ein Übermaß zu vermeiden.

5. Die einzelnen Teile des Baues müssen in ihrer Ökonomie harmonisch zusammengefügt sein. Solider und kostspieliger Unterbau fordert entsprechende Gestaltung des übrigen und umgekehrt.

B. Verschiedene Arten des Baues. Man unterscheidet hier:

a) Eisenbahnen ersten Ranges, welche dem intensiven, internationalen Verkehr dichtbevölkerter Länder dienen und mit allen Verkehrsmitteln die Konkurrenz aushalten sollen, verlangen eine Trace, welche in horizontaler und vertikaler Richtung möglichst wenig von der geraden und ebenen Linie abweicht. Ob kleinere Städte, und selbst solche von mittlerer Größe, durch die Bahn berührt werden oder nicht, ist für solche Bahnen nicht so wichtig, um eine Abweichung von der nächsten Linie zu rechtfertigen. Denn die größeren Städte schließen sich von selbst durch Zweigbahnen an. Die Eisenbahnen ersten Rangs haben aber nicht die Aufgabe, Städte zu verbinden, sondern zwischen den kommerziellen Mittelpunkten entfernter Länder den Verkehr zu vermitteln.

Billigkeit und Schnelligkeit des Transports verlangen auf diesen Bahnen Verringerung der Betriebskosten durch Vermeidung von Steigungen und Krümmungen. Eine Bahn, welche Hügel und Thäler umgeht oder übersteigt, statt sie zu durchbrechen und zu überbrücken, verursacht viel höhere Betriebskosten wegen Mehrverbrauch an Brennmaterial; sie kann nicht massenhaft und nicht schnell genug befördern und läuft Gefahr, durch eine andere zweckmäßigere oder kürzere Linie Konkurrenz zu erhalten.

Wie weit bei solchen Bahnen ersten Ranges Steigungen und Krümmungen zu reduzieren sind, läßt sich nur für jeden speziellen Fall angeben; daß die Steigungen nicht über 20—30 Fuß auf die geogr. Meile betragen sollen, ist wohl ein sehr weit gehendes Verlangen. Noch störender als Steigungen sind vielleicht die Kurven, namentlich wegen der größeren Gefahr, welche sie für Schnellzüge bedingen.

b) Es giebt auch Hauptbahnen mit schwachem Verkehr. Denn in manchen sehr ausgedehnten Ländern ist der Verkehr noch wenig entwickelt und müssen deshalb die Bahnen, um zu rentieren, wohlfeil gebaut werden. Dort haben sie die Aufgabe, Vorläufer späterer, vollständig ausgerüsteter Linien zu sein, das volkswirtschaftliche Leben weiter Gegenden aufzuschließen und der Zivilisation den Weg zu brechen, bis das Maß des anwachsenden Verkehrs die Herstellung kompletter Bahnen als wirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen läßt. In solchen Ländern können auch Bahnen mit dürftigem Verkehr die Längendimensionen der größten Hauptbahnen erreichen. Diesen Charakter haben viele außereuropäische Bahnen, in Europa jene Rußlands und andere. Bei solchen Bahnen pflegen die Anforderungen an Schnelligkeit mäßig zu sein; man braucht deshalb Kurven und Steigungen nicht zu scheuen; die Betriebsmittel müssen danach eingerichtet sein. Das Hauptaugenmerk muß auf die mögliche Gestaltung des zukünftigen Verkehrs gerichtet sein. Ist sehr rasche Vermehrung dieses Verkehrs zu erwarten, so muß bei den Grunderwerbungen, Brücken, Tunnelbauten ꝛc. die Notwendigkeit eines zweiten Geleises, größerer Bahnhöfe ꝛc. in Rücksicht gezogen werden. Steht dagegen ein Anwachsen des Verkehrs noch in unberechenbarer Ferne, so mögen solche Bahnen, um zu rentieren, billig bauen, um so rasch als möglich nicht allein ihr Kapital verzinsen, sondern auch amortisieren zu können und daher in allem ihren Schwerpunkt im gegenwärtigen Verkehr suchen, um so mehr, als sie vielleicht bald durch Konkurrenzbahnen Einbuße erleiden können.

c) Bahnen mit lebhaftem Lokalverkehr, sofern sie nicht etwa ausschließlich in Bergwerksbezirken liegen und vorzugsweise zum Transport von Kohlen, Erzen ꝛc. dienen, haben verhältnismäßig weniger von den durch politische Ereignisse herbeigeführten ungünstigen Handelskonjunkturen zu leiden und am wenigsten die Anlage von Konkurrenzlinien zu fürchten. Mit der Erweiterung des Eisenbahnnetzes, mit der stets schärfer werdenden Konkurrenz auf den Hauptverkehrslinien werden die Eisenbahnen darauf hingewiesen, alle Quellen des Verkehrs aufzuschließen, um sich dauernde Zuflüsse zu sichern.

Gegenwärtig muß ein großer Teil der Hauptbahnen noch danach trachten, das Verkehrsgebiet der Hauptlinien durch Verlängerung und Abzweigung derselben, durch Fusion mit angrenzenden Bahnen, durch den Bau neuer Linien im Charakter der Hauptbahnen zu erweitern und dadurch von der Konkurrenz unabhängig zu werden. Daneben ist

aber das leichteste Mittel zur Hebung inneren Verkehrs die Förderung der Anlage von Lokalbahnen.

Solche Bahnen mit starkem Verkehr dürfen in Bezug auf die Solidität des Baues von den frequenten Hauptbahnen nur wenig abweichen, etwas mehr hinsichtlich der Steigungen u. Krümmungen, der Bahnhofanlagen u. namentl. hinsichtlich des Betriebes.

d) Die reinen Lokalbahnen (Vizinalbahnen) haben die Aufgabe, weniger belebte Gegenden, kleinere Industriebezirke mit weniger bedeutendem Verkehr zu verbinden. Sie eignen sich für den Lokalverkehr zwischen kleineren Städten, großen Industriedörfern, ausgedehnten Rohproduktenlagern, wichtigen Forsten; auch für den Verkehr auf Inseln, welche mit dem, dem großen Verkehr dienenden Eisenbahnnetze nicht in Zusammenhang gebracht werden. Ihr Nutzen ist noch immer nicht hinreichend gewürdigt worden, nicht etwa, als ob man ihn nicht eingesehen hätte, sondern vielmehr deshalb, weil die Bestrebungen, gewissen Orten Eisenbahnverbindungen zu verschaffen, meist darauf ausgingen, diese Orte an Hauptlinien zu situieren. Auf diese Weise haben oft kleine Ortschaften und Industrieplätze mit Anwendung hoher Kosten Hauptbahnen erhalten; das heißt die Hauptbahnen wurden zu Gunsten dieser Orte von der geraden Linie abgelenkt, obgleich Lokalbahnen (mit Anschluß an die Hauptbahn) viel praktischer gewesen wären, indem sie nicht allein ihr Baukapital besser verzinst hätten, sondern auch leichter in größere Nähe der Orte und Produktionsplätze zu bringen gewesen wären, als die Hauptbahnen. Hätte man von Anbeginn darauf geachtet, überall Netze von Hauptbahnen ohne Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Orte anzulegen, so wäre das Eisenbahnwesen viel vollkommener, als dies heutzutage der Fall ist.

C. Die Projektierung. Während man unter Bahnrichtung bloß die im allgemeinen angedeutete Linie einer zu erbauenden Bahn versteht, das heißt die Endpunkte und etwa einen oder ein paar der wichtigsten Punkte innerhalb der Bahn, ist die Bahntrace die genau festgestellte horizontale und vertikale Lage der Bahn, zur Erdoberfläche. Der Theorie nach geht die Bestimmung der Bahnrichtung der Bestimmung der Trace voraus; aus praktischen Gründen hängen beide zusammen. Die Bestimmung der Trace und ihre Bearbeitung durch Anfertigung von Bauplänen und Kostenvorschlägen nennt man die Projektierung einer Bahn. Sie muß dem Beschlusse, ob eine Bahn gebaut werden soll oder nicht, vorangehen, denn ehe man weiß, ob ein Bau ausführbar ist und wie viel er beiläufig kosten wird, kann sich niemand auf ein Unternehmen einlassen.

So läßt der Staat beim Staatseisenbahnbau die Bestimmung der Bahntrace in ihren wesentlichsten Punkten (ein sog. generelles Projekt) vorangehen, weil er unnötige Versuche und Kosten vermeiden will, und ebenso verlangt er auch von Privatunternehmern den Nachweis, daß eine solche allgemeine Projektierung mit Erfolg stattgefunden hat.

Zur Projektierung einer Bahn gehören sowohl gediegene technische, als volkswirtschaftliche Kenntnisse, um die Trace so zu gestalten, daß allen Erfordernissen eines soliden und billigen Baues und eines vorteilhaften Betriebes Genüge geleistet wird. Die Bauwürdigkeit einer Linie mit Berücksichtigung der möglichen Varianten und Konkurrenzlinien kann man nur beurteilen, wenn man nicht allein die Schwierigkeiten und Kosten des Baues zu berechnen vermag, sondern auch die Betriebskosten und den Ertrag der Linie aus den richtigen Erhebungen des zu erwartenden Verkehrs. Es handelt sich also nicht allein um die Baukosten, sondern es sind zur Beurteilung verschiedener Baulinien für jede derselben dem Baukapital auch die zu kapitalisierenden Betriebskosten zuzurechnen und der zu kapitalisierende Ertrag gegenüberzustellen, wodurch sich erst für jede Linie ein Gesamtbild der zu erwartenden Rentabilität gestaltet. Erst die Vergleichung dieser Gesamtbilder entscheidet über die Bauwürdigkeit der einen oder anderen von mehreren Eisenbahnlinien.

D. Systeme der Verdingung. Von Wichtigkeit in Bezug auf die Ökonomie des Baues sind die verschiedenen Systeme der Verdingung. Diese Systeme sind abgestuft von jenem, wobei die Eisenbahnverwaltung den Bau bis ins Detail selbst durch eigene Beamte ausführen läßt, bis zu jenem, wo sie den ganzen Bau einem Unternehmer überläßt. Es scheint, als ob zur Zeit die Urteile über die verschiedene Güte dieser Systeme noch immer nicht ganz festbegründet seien. Man unterscheidet:

1. Den Regiebau oder Kleinakkord, wobei der Bauherr (Staat oder Aktiengesellschaft) durch eigene Beamte und Ingenieure den Bau in allen Einzelnheiten ausführt, die Materialien selbst kauft, die Arbeiter selbst bezahlt. Häufig die einzig mögliche Form, namentlich in Deutschland bei Staatsbahnen beliebt, liefert der Regiebau die solidesten, wenn auch nicht die wohlfeilsten und schnellsten Bauten.

2. Den Akkordbau mit Nachmessung, wobei eine Verdingung an Bauunternehmer auf Grund genauer Voranschläge geschieht und nach vollendeter Ausführung eine Nachmessung der geleisteten Arbeiten und Abrechnung stattfindet. Ein weitverbreitetes Verfahren, liefert solide und nicht zu teure Bauten bei kurzer Bauzeit, aber ist immerhin ziemlich umständlich.

3. Die Preislistenentreprise, wobei mit dem Unternehmer ein Verzeichnis von Einheitspreisen vereinbart wird. Kostenvoranschläge fehlen ganz oder fast ganz. Dieses Verfahren hat meist arge Mißhelligkeiten und Prozesse zur Folge; sein einziger Vorzug ist Beschleunigung des Baues.

4. Die Pauschsummen-(General-)Entreprise, wobei ganze Eisenbahnstrecken, ja ganze Bahnen an Unternehmer um einen bestimmten Preis vergeben werden. Dieses System ist für den Bauherrn das einfachste, bietet aber das freieste Spiel für liederliche Bauart und kann leicht die Solidität des ganzen Unternehmens gefährden.

5. Den gemischten Bau, wobei einzelne Teile der Bauausführung in eigener Regie unternommen, andere an Bauunternehmer vergeben werden.

E. Ausführung des Baues. Sehr häufig treten den nächsten Verbindungslinien zweier örtlich verschiedener Punkte mannigfache Hindernisse entgegen in der vertikalen Bodengestaltung: Hügel, Gebirgsketten, Thäler, Gräben, Gewässer. Was für Mittel gebraucht werden sollen, um diese Hindernisse zu überwinden oder ihnen auszuweichen, das ist eine Frage, welche in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung zahlreicher Umstände, namentlich auch der Betriebsbedingungen, beantwortet werden muß.

Man hat im wesentlichen drei Methoden, derartige Hindernisse zu behandeln.

1. Bestehen die Hindernisse in Anhöhen und Vertiefungen, so liegt es nahe, dieselben durch Steigungen und Gefälle zu überwinden. Dies ist das einfachste und bei nur mäßigen Steigungen wohlfeilste Auskunftsmittel für den Bau, erhöht aber wegen des zur Überwindung von Steigungen nötigen Kraftaufwandes später die Betriebskosten.

Wo Steigungen und Gefälle absolut notwendig sind, ist man bestrebt, so zu bauen, daß die Abweichungen von der horizontalen Linie nirgends mehr betragen, als 1 : 40, d. h. 1 Meter Steigung auf 40 Meter Bahnlänge. Allerdings mußten einzelne Bahnen wegen außerordentlicher Terrainschwierigkeiten auch von diesem Grundsatze abweichen.

2. Die andere Methode besteht in der Umgehung der Bodenhindernisse mittels Krümmungen. Durch solche Umwege werden zwar in der Regel die Kosten der Grunderwerbung größer, die Linie etwas länger und der Betrieb erfordert mehr Zeit und mehr Kraft, als wenn man die horizontale und gerade Linie hätte einhalten können. Wo übrigens Krümmungen nötig sind, achtet man darauf, sie (der Sicherheit wegen) mit möglichst langen Radien anzulegen. Wo billig gebaut werden mußte und man auf die Schnelligkeit des Betriebs nicht so sehr Rücksicht zu nehmen hatte, erschienen die Bahnen vielfach gewunden, oft auf lange Strecken den Biegungen der Flußthäler folgend, wie z. B. bei der sächsisch-böhmischen Bahn im Elbthale.

Übrigens sind keineswegs Bodenhindernisse allein Ursache der Bahnkrümmungen. Die letzteren haben auch ökonomische Gründe: Berührung oder Vermeidung von Ortschaften, Einfahrten in Bahnhöfe u. dergl.

3. Unter Umständen ist es den wirtschaftlichen Grundsätzen am entsprechendsten, die von der geographischen Bodengestaltung gebotenen Hindernisse durch Kunstbauten zu beseitigen. Wann von denselben Gebrauch gemacht werden soll, läßt sich keineswegs im allgemeinen bestimmen. Dies muß in jedem einzelnen Falle geschehen unter Berücksichtigung aller auf den Bau und den Betrieb einwirkenden Umstände, unter sorgfältiger Berechnung der Kosten der Kunstbauten gegenüber jenen Kosten, welche ohne Anwendung von Kunstbauten durch Umgehung der Hindernisse oder durch Überwindung derselben mittels Steigungen und Gefälle für Bau und Betrieb erwachsen. Durch Anwendung von Kunstbauten wird der Bau teurer; aber der Betrieb ökonomischer, teils wegen Vermeidung von Steigungen und Gefällen, teils wegen Hinwegfall von Umwegen. Es läßt sich im allgemeinen nur der Grundsatz aufstellen, daß, je stärker voraussichtlich eine Bahn benützt werden wird, um so mehr Veranlassung gegeben ist, unter Vermeidung von Steigungen, Gefällen und Umwegen die gerade horizontale Linie durch Kunstbauten herzustellen.

Die Kunstbauten sind Brücken, welche jetzt mehr und mehr aus Eisen gefertigt werden; Tunnels, deren Kosten von der Länge, der Art des Bodens 2c. abhängen; Einschnitte und Dämme.

F. Spurweite und Geleise. Die Spurweite, d. h. die Entfernung der beiden Schienenreihen von einander (im Lichten) ist eine der wichtigsten Fragen der Eisenbahnbauökonomie. Geringere Spurbreite, billigerer Bau, leichtere Transportwerkzeuge, weniger rascher Verkehr stehen im Zusammenhang, während die breitere Spurweite viel teurer zu stehen kommt, lebhaften raschen Massenverkehr und entsprechendes Fahrmaterial voraussetzt.

Es entstand schon für die ersten Bahnen die Frage, ob bei allen Bahnen die gleiche Spurweite angewendet werden sollte, um den direkten Übergang der Wagen von einer Bahn auf die andere zu ermöglichen, oder ob, dem verschiedenen ökonomischen Charakter der Bahnen entsprechend, mehrere Spurweiten anzuwenden seien, und wann von diesen, wann von jener Anwendung gemacht werden sollte. In Deutschland ist die Spurweite der Lokomotivbahnen vorschriftsmäßig 1 Meter 43 Centimeter 52 Millimeter oder 4′ $8^1/_2$″ engl., dagegen beträgt sie bei Pferdebahnen mitunter nur 30″.

Bahnen werden bald mit einem, bald mit zwei Geleisen erbaut; mehr als zwei Geleise finden sich selten, meist nur auf kurzen Strecken in der Nähe von Hauptverkehrsknoten. Für lebhaften Betrieb sind Doppelgeleise ein dringendes Erfordernis. Fast sämtliche Bahnen Deutschlands wurden bei ihrer Entstehung mit nur einem Geleise erbaut. Gleiches geschah in den meisten übrigen Ländern mit wenigen Ausnahmen. Erst als sich der Verkehr bedeutend hob, mußte für zweite Geleise gesorgt werden. Durch die Herstellung mehrerer Geleise werden die Baukosten vergrößert; aber der Betrieb kann ein rascherer werden, weil bei Doppelgeleisen das Begegnen und Kreuzen der Züge nicht, wie bei einfachen, auf die Stationen beschränkt ist. Unglücksfälle und Beschädigungen können bei eingeleisigen Bahnen den Verkehr hemmen, bei doppelgeleisigen nicht leicht. Die Sicherheit des Verkehrs ist indessen bei Doppelgeleisen nicht größer, als bei einfachen; sie kann sogar geringer werden, weil bei Unterbrechungen des einen Geleises das andere für beide Verkehrsrichtungen benützt wird, was leicht Irrtümer im Signalwesen und in der Weichenstellung veranlassen kann.

Zu militärischen Zwecken bei Kriegsfällen haben sich mehrgeleisige Bahnen als besonders brauchbar erwiesen.

G. Bahnhöfe. Die Wichtigkeit der Bahnhöfe für die Eisenbahnökonomie liegt darin, daß eine gute Anlage derselben große Ersparnisse im Betriebe erzielen kann und die Wahl ihrer Stellung allein

schon von großem Einfluß auf die Zukunft der Bahnen werden kann.

Man unterscheidet:

1. Hauptstationen, d. h. jene größeren Bahnhöfe, welche entweder an Enden von Eisenbahnen liegen oder an denen wenigstens Züge anfangen und enden;

2. Zwischenstationen, welche so bedeutend sind, daß an ihnen entweder alle oder doch die überwiegend meisten Züge anhalten;

3. Nebenstationen, hauptsächlich für Vermittlung des Lokalverkehrs. Die kleinsten heißen Haltestellen.

IV. **Der Betrieb.** A. Allgemeines. Der Eisenbahnbetrieb soll das durch Bau und Ausrüstung geschaffene Kapital mit Hilfe ständiger Arbeitskräfte fruchtbar machen. Diese Aufgabe verlangt einerseits möglichst vollkommene Leistung, anderseits möglichste Kostenersparnis:

Als positive Leistung verlangt man vom Eisenbahnbetriebe:

1. Schnelligkeit, erzielt durch technische Vollkommenheit des Weges, der Fahrzeuge und bewegenden Kräfte, wie durch die ganze Anordnung und Einrichtung (Züge mit verschiedener Schnelligkeit für die verschiedenen Verkehrsbedürfnisse; verschiedene Beförderungsarten der Güter 2c.).

2. Sicherheit in allen Zweigen des Dienstes.

3. Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Betriebs, insbesondere pünktlichen Abgang u. Ankunft.

4. Bequemlichkeit für Güter-, wie für Personentransport.

5. Ordnung und Klarheit in den wechselseitigen Ansprüchen von Publikum und Eisenbahnen.

6. Wohlfeile Benützung im Personen- wie Gütertransport.

Nach der negativen Seite hin verlangt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit möglichste Ersparnis an den Selbstkosten der Transportleistung. Diese Anforderung steht zwar im allgemeinen im Widerspruche mit jenen positiven Anforderungen; in vielen Einzelheiten ist aber eine Versöhnung dieses Widerspruches möglich und zwar durch das Streben, einen möglichst massenhaften Verkehr zu erzielen.

B. Grundform des Betriebs. Als verschiedene Grundformen des Betriebs sind zu unterscheiden: Verwaltung durch den Eigentümer selbst und Verpachtung. Dieser Unterschied ist von besonderer Wichtigkeit hinsichtlich des Betriebs der Staatsbahnen.

1. Die eigene Verwaltung der Staatsbahnen macht es allein möglich, die Vorteile, die das Staatsbahnwesen überhaupt haben kann, geltend zu machen. Die eigene Verwaltung des Staates läßt sich auch technisch und ökonomisch mindestens ebensogut einrichten, als diejenige einer Gesellschaft.

2. Verpachtungen von Staatsbahnen an Privatunternehmer sind schon öfter durch Regierungen, die sich in bedrängter Finanzlage befanden, geschehen. Über den Inhalt der Pachtverträge entscheiden in solchen Fällen nicht volkswirtschaftliche Interessen, sondern die jeweilige Finanzlage, die Notwendigkeit, sofort große Summen zu erhalten 2c. Meistens wird dabei der Pachtzins auf einmal oder in wenigen großen Raten im voraus bezahlt. Für den Inhalt der Pachtverträge bei kleineren Strecken und namentlich Grenzstrecken sind oft nicht nur wirtschaftliche Erwägungen maßgebend, sondern der Wunsch, günstigen Anschluß zu erreichen.

C. Elemente des Betriebs. Drei Elemente sind es, aus welchen die Gesamtaufgabe der Eisenbahnverwaltung zusammengesetzt ist, nämlich:

1. Ein ökonomisches, welches die Beischaffung der Transportgegenstände, deren Verladung, Transport und Ablieferung besorgt, die Preise des Transports bestimmt, die Kosten und Einnahmen berechnet und verbucht und die angemessene Verwendung der Reinerträge besorgt.

Man hört oft als sogenannten Grundsatz ausgesprochen: Eisenbahnen müssen kaufmännisch betrieben werden; was mit anderen Worten so viel heißen soll, als: die Eisenbahnverwaltungen müssen jeden Vorteil, der sich ihnen bietet, zu Nutze machen und jedes Mittel ergreifen, welches geeignet ist, eine Steigerung der Einnahmen herbeizuführen. Damit sollen die rücksichtslosen Konkurrenzmaßregeln, die ausnahmsweisen Begünstigungen von Spediteuren, Grossisten und dergleichen mehr gerechtfertigt werden. Jener Grundsatz ist aber falsch. Es wird einem Kaufmann manches gestattet werden, was einer Eisenbahnverwaltung nicht wohl ansteht. Der Gesichtskreis des Kaufmanns ist ein anderer; er hat zunächst seinen eigenen Vorteil ins Auge zu fassen. Eine Eisenbahn, welche immer daran denken muß, daß sie mit großen, allgemeinen Interessen verwachsen ist, darf nicht diese Interessen wegen eines momentanen Vorteils außer Acht lassen.

2. Ein technisches, welches dafür sorgt, daß Bahn und Betriebsmittel vorhanden und in gutem Stande seien, so daß der Transport schnell und sicher geschehen kann. Man unterschätzt gewöhnlich die Wichtigkeit der Betriebsverbesserungen gegenüber den Fortschritten im Eisenbahnbau. Die großen Fortschritte im Eisenbahnwesen beruhen viel mehr auf den Betriebsverbesserungen, insbesondere auf den Fortschritten der Maschinenfabrikation, während der Fortschritt im eigentlichen Bau des Bahnkörpers viel weniger wichtig, zum Teil sogar nur von lokaler Bedeutung ist. Dies zeigt sich schon an der Geschichte der Eisenbahnen. Von den althellenischen Steingeleisen bis zur heutigen Schienenstraße ist ein viel geringerer Fortschritt, als von den griechischen Wagen bis zur modernen Lokomotive; ein Fortschritt, welcher bei weitem nicht diese Kühnheit des menschlichen Gedankens beanspruchte, sondern vielfach durch den Zufall und die einfachsten technischen Schlußfolgerungen erzielt werden konnte. Auch die kecke Anwendung stärkerer Kurven, worin die Nordamerikaner vorangingen, sowie die Anwendung starker Steigungen, die zuerst bei deutschen Bahnen üblich wurden, sind nicht den Fortschritten des Eisenbahnbaues, sondern jenen des Maschinenbaues zuzuschreiben.

3. Ein juristisches, welches dafür zu sorgen hat, daß alles, was die anderen beiden Elemente thun, den Staatsgesetzen und den speziell für die Bahnen gültigen Rechtsregeln entspreche, sowie daß die Rechte, welche die Bahnen ihrerseits beanspruchen dürfen, in keiner Weise verletzt werden.

D. Einteilung der Betriebsgeschäfte. Die Einteilung der Betriebsgeschäfte ist in den verschiedenen Staaten, wie auch bei den einzelnen Verwaltungen durchaus verschieden. Doch lassen sich überall gewisse Hauptgruppen von Betriebsgeschäften unterscheiden, nämlich:

1. Die Zentralleitung (Zentralverwaltung); nebst Tarifwesen und Rechtssachen.

2. Die Bahnverwaltung (Unterhaltung der Bahn nebst Zubehör).

3. Der Betriebsdienst im engeren Sinne: Beschaffung der Transport- und Zugkraft nebst Materialverwaltung; Zugdienst; Personen- und Gepäckförderung; Güterdienst; Kassa- und Rechnungswesen und Kontrolle; Statistik; Versicherungswesen 2c.

E. Verhältnis von Verkehr, Bau und Betrieb. Verkehr, Bau und Betrieb müssen sich gegenseitig entsprechen. Die verschiedene Intensität und Extensität, die verschiedenen Gegenstände des Verkehrs fordern nicht allein verschiedene Arten des Baues, sondern auch verschiedene Formen des Betriebes. Es wäre sehr verfehlt, wollte man einem schwächeren Verkehr dieselbe Bauart und dasselbe Betriebsmaterial zur Verfügung stellen, wie einem weit stärkeren, und etwa die Transportleistung bloß insoweit nach der Stärke des Verkehrs modifizieren, als man mehr oder weniger Züge laufen läßt. Streng genommen müßte mit der Stärke des Verkehrs auch jedes einzelne Detail in Bau, Betriebsmitteln und Administration stärker, ausgedehnter, kunstvoller und komplizierter werden.

Aber dieses Anpassen der Bau- und Betriebsformen an die mannigfachen Qualitäten und Quantitäten der Verkehre hat seine Grenzen darin, daß die Verkehre nicht gleich bleiben, sondern sich ändern und daß, wenn ihnen die Bau- und Betriebsformen ganz genau angepaßt wären, diese auch sich mit den Änderungen des Verkehrs fortwährend ändern müßten. Dies wäre unwirtschaftlich, weil zu kostspielig; und man wird sich also darauf beschränken müssen, die Gesamtheit von Bau und Betrieb dem Verkehr um so inniger anzupassen, je konstanter derselbe zu bleiben verspricht; in den Details wird man Bau und Betrieb um so genauer dem Verkehr entsprechend gestalten können, je weniger kostspielig eine dem etwa zunehmenden Verkehr entsprechende Änderung sein wird. Die festesten, die unveränderlichsten Teile des Eisenbahnkapitals also müssen für die längste, die flüssigsten, die veränderlichsten Teile dagegen für die kürzeste Zeit dem Verkehr entsprechen. Letztere sind für die Gegenwart, erstere für die Zukunft.

F. Die Fahrpläne. Die Aufstellung von Fahrplänen ist absolut notwendig zur Erhaltung der erforderlichen Ordnung in dem vielverzweigten Geschäfte des Eisenbahnbetriebs. Die Grundbedingungen des Betriebs: Sicherheit, Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit hängen durchaus von der Aufstellung der Fahrpläne ab.

Der Fahrplan ist die feste Anordnung der Fahrzeit, der Zahl und Art der Bahnzüge, der Kreuzungen, Aufenthalte und Anschlüsse.

Die Aufstellung geeigneter Fahrpläne gehört zu den schwersten Aufgaben der Betriebsverwaltung. Es muß mit möglichster Einfachheit und Sparsamkeit, mit möglichster Fernhaltung aller die Sicherheit des Betriebs bedrohenden Gefahren, den Anforderungen des ganzen riesenhaften modernen Verkehrs entsprochen werden.

Dabei kann die Eisenbahnverwaltung unmöglich allen Wünschen des Publikums entsprechen. Es gilt daher hier wie bei der Gründung und beim Baue der Bahnen, die wichtigsten und allgemeinsten Interessen des Verkehrs herauszufinden und in erster Linie zu berücksichtigen, und die Befriedigung der weniger wichtigen Forderungen erst in zweiter Linie zu versuchen.

Verschieden sind oftmals die Bedürfnisse des durchgehenden und des Lokalverkehrs. Es lassen sich für die Behandlung dieser Gegensätze wenig allgemein giltige Regeln aufstellen. Bei Bahnen, welche für den Lokalverkehr oder für den durchgehenden Verkehr, für den Personen- oder für den Güterverkehr vorzugsweise gebaut sind, muß die betreffende Verkehrsgattung auch bei der Aufstellung der Fahrpläne vorzugsweise berücksichtigt werden. Aber der Verkehr verschiebt sich von selbst im Laufe der Zeit und die Bahnen verschieben ihn noch mehr, so daß oft die beim Bau im Auge gehabten Interessen zurücktreten gegen solche, die im Laufe des Betriebs auftauchen. Durch die Aufstellung der Fahrpläne wird die Rentabilität einer Bahn wesentlich mitbedingt. Es muß daher die Bestimmung der Fahrpläne zunächst den Bahnverwaltungen überlassen bleiben. Diese werden insbesondere bestrebt sein, von Nachbarbahnen, Posten und Schiffahrtsunternehmungen günstige Anschlüsse zu erhalten. Eine Erleichterung bei der Aufstellung der Fahrpläne liegt darin, daß die Eisenbahnnetze keineswegs auf einmal, sondern allmählich zu ihrer jetzigen Ausdehnung gekommen sind. Jede neue Linie trat mit gewissen Ansprüchen hinsichtlich des Betriebs hervor und in Verbindung mit den vorhandenen Linien. Es gilt nun, bei jeder neu gebauten Linie deren spezielle Betriebsansprüche zu prüfen und dieselben mit dem für ältere Linien bereits im Laufe der Zeit herangewachsenen Fahrplan in Verbindung zu bringen. Dabei hat meistens der Betrieb der neuen Linie sich dem Fahrplan der älteren einzuschmiegen; häufig werden aber auch ältere Fahrpläne durch den Betrieb neuer Linien verändert.

Für jede einzelne neue Linie erwachsen bald eine Reihe von Erfahrungen, welche bei der weiteren Feststellung und Abänderungen der Fahrpläne benützt werden können.

G. Die Betriebsreglements. Die Ordnung der Verhältnisse zwischen dem Publikum und den Eisenbahnen findet ihren Ausdruck in den sogen.

Betriebsreglements. Ein Betriebsreglement ist die Gesamtsumme von Ordnungen und Bedingungen, unter denen die Bahn die Verpflichtung zur Beförderung im regelmäßigen Verkehr gegenüber dem **einzelnen übernimmt**. Das Betriebsreglement bezieht sich daher auf alle einzelnen, bei dieser Beförderung entstehenden Verhältnisse, als Fahrkarten, Frachtbriefe, Tarife, Lieferzeit, Auf- u. Abgabeordnung der Güter, Verpackung derselben u. Haftung der Bahn.

Dienst- und Betriebsreglement dürfen einander nicht widersprechen; gegenüber dem Publikum ist das Betriebsreglement rechtlich ein Vertragsentwurf, den der einzelne eingeht, sobald er die Bahn benützt. Das Reglement vertritt rechtlich den Frachtvertrag. Es regelt den Transport von Personen, Gepäck, Gütern, Tieren und anderen Gegenständen, indem es namentlich die Art der Übernahme, der Beförderung, der Ablieferung und gegenseitigen Haftbarkeit bestimmt.

Alle von den Eisenbahn-Betriebsreglements gegebenen Vorschriften und Bestimmungen sind als (stillschweigend) verabredete Nebenbestimmungen des Eisenbahntransportvertrags aufzufassen. Von demselben Standpunkte aus sind auch die den Reglements offenbar untergeordneten, die Fahrpreise und Fahrzeiten betreffenden Bestimmungen der öffentlich bekannt gemachten Tarife u. Fahrpläne zu betrachten.

Daß die Bestimmungen des Betriebsreglements als stillschweigend unter den Parteien verabredete Transportbedingungen anzusehen sind, ist selbst dann anzunehmen, wenn in dem betreffenden Personalbillet, Gepäckschein oder Frachtbrief auf die Bestimmungen der Reglements und Tarife nicht besonders verwiesen wäre.

Bei der Aufstellung von Betriebsreglements kann man wegen deren großer volkswirtschaftlicher Bedeutung gar nicht vorsichtig genug umgehen. Von den in diesen Reglements enthaltenen Klauseln und von ihren Konsequenzen hängt in hohem Grade die Schnelligkeit und Sicherheit des Transports, die Promptheit des Verkehrs, die kulante und leichte Abwicklung des Frachtgeschäftes, Klarheit und Rechtssicherheit in den Rechtsbeziehungen zwischen Eisenbahnen und Publikum ab.

Die Bestimmungen der Reglements sind teils zivilrechtliche, welche sich auf das eigentliche Vertragsverhältnis zwischen Publikum und Eisenbahnen beziehen; teils aber auch polizeiliche, auf die Sicherheit des Transports bezüglich.

H. Der Personentransport insbesondere. Beim Personentransport kommen dieselben Anforderungen wieder zum Vorschein, welche an den Gesamtbetrieb gestellt werden müssen, nur mit dem Unterschied, daß hier die Sicherheit des Betriebs ganz entschieden in den Vordergrund tritt und ihr gegenüber alle anderen Anforderungen, namentlich Wohlfeilheit, Schnelligkeit und Bequemlichkeit zurückstehen müssen, während die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit, als mit der Sicherheit auf das Innigste zusammenhängend, gleichfalls hervorragende Beachtung verdient.

Eine Betrachtung des Personenverkehrs der Eisenbahnen kann von verschiedenen Standpunkten ausgehen und demnach auch die Gesamtgeschäfte des Personenverkehrs danach gruppieren.

1. Nimmt man den politisch-wirtschaftlichen Standpunkt des Beurteilers als Einteilungsgrund, so kann man unterscheiden:

a) Wirtschaftliche Fragen, die beim Personentransport erscheinen;

b) Sicherheitspolizeiliche Verhältnisse, die zu berücksichtigen sind, und

c) Rechtsverhältnisse zwischen den Eisenbahnen und den Reisenden.

2. Sieht man auf die obenerwähnten Anforderungen, so kann man unterscheiden: Maßregeln in Bezug auf Sicherheit, Schnelligkeit, Pünktlichkeit, Bequemlichkeit, Wohlfeilheit.

3. Sieht man dagegen auf die Hauptzüge der Betriebstechnik, auf die Aufeinanderfolge der einzelnen Betriebshandlungen, so unterscheiden sich die Geschäfte des Personentransports in solche, welche

a) Als Vorbereitung zur Abfahrt erscheinen: Bereithaltung und Zusammenstellung der Züge, Billetverkauf, Gepäckexpedition.

b) Geschäfte während der Fahrt und auf den Stationen. Von besonderer ökonomischer Wichtigkeit ist das Billetwesen. Die Verwaltung der Billetvorräte ist schwierig und kompliziert, da auf größeren Stationen 6—700 verschiedene Billetgattungen vorhanden sind, viele davon überdies in großen Vorräten. Die Verpflichtungen und Rechte, welche die Reisenden durch den Ankauf der Billets für die Benützung der Bahnen erwerben, ergeben sich aus den Reglements.

I. Der Gütertransport. Die Eisenbahntransportgüter lassen sich in Hinsicht auf die Beförderungsart, auf die Transportpreise und die Expedition, sowie auf die Garantieleistung in folgende Unterabteilungen unterscheiden:

1. Eilgüter.
2. Gewöhnliche Frachtgüter, und zwar solche
   a) zur Normalfracht oder
   b) zur ermäßigten Fracht.
3. Ganze Wagenladungen von Rohstoffen, welche noch billiger als die unter b) befördert werden.
4. Sperriges (Pausch-) Gut, d. h. solches, welches bei geringer Schwere einen bedeutenden Raum beansprucht.
5. Außergewöhnliche Gegenstände, d. h. solche, deren Transport mit besonderen Schwierigkeiten oder mit einem außergewöhnlichen Aufwande an Kräften und Mitteln verbunden ist, und welche deshalb, wenn überhaupt, nur nach besonderer Vereinbarung befördert werden.

Der Eilgutverkehr ist die einfachere Art des Güterverkehrs. Im Eilgutverkehr besteht auf den meisten Bahnen nur ein einziger Frachtsatz für den Transport zwischen den verschiedenen Punkten der Bahnen. Die Auswerfung des Transportpreises ist daher sehr einfach, er besteht aus jenem Frachtsatze nebst den betreffenden tarifmäßigen Spesen an Ort und Stelle des Abgangs und der Ankunft. Diese Spesen können sein:

Vergütungen für Ausfertigung der Frachtbriefe und Frankaturnoten,

Auf- und Abladegebühr,

Kosten des Abholens und Bringens der Güter,

Reparatur der Verpackung,

Auslagen für zoll- und steueramtliche Behandlung und für die hierauf bezüglichen Papiere.

Der Frachtgutverkehr dagegen ist die normale Art des Massengüterverkehrs. Er gestattet bei billigeren Transportpreisen ein genaueres Eingehen der Verkehrsthätigkeit in die ökonomischen und technischen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Güter.

Außer diesem wichtigsten Unterschiede giebt es noch andere Unterscheidungen: Versandt-, Empfangs- und Durchzuggüter; verpackte und unverpackte Güter; ferner Sammelladungs-Güter, Dienstgüter 2c.

Der gesamte Güterdienst zerfällt in zwei Hauptgruppen von Thätigkeiten: in die eigentliche Fortbewegung derselben, welche wesentlich technischer Natur ist und in die Güterabfertigung oder Expedition.

Die Güterabfertigung ist eine administrative und wirtschaftliche Thätigkeit und umfaßt: die Auslieferung; die Prüfung der Aufnahmefähigkeit hinsichtlich der Verpackung, des Inhalts und der Begleitpapiere; die Gewichtsfeststellung; die Annahme des Guts; Abschluß des Frachtvertrags; Ausfertigung der Aufnahmebestätigung; Berechnung der Frachtgebühren; Bezettelung; Einlagerung; Verladung; Plombierung der Wagen; Ausfertigung der Verlade-Papiere; Kartierung; Verbuchung; Übergabe der Güter an die Zugbeamten; Kontrolle der Beförderung; Behandlung der Güter in Zwischenstationen (Aussetzen von Wagen; Hemmung der Beförderung durch den Versender; Zurückhaltung wegen Verkehrsstörungen; Umladungen; Übernahme beim Übergang auf andere Bahnen); endlich die Übernahme der Güter an der Bestimmungsstation durch die dortige Expedition, Empfang der Begleitpapiere, Prüfung derselben, Prüfung der Wagenverschlüsse, der Zahl der Stückgüter und ihrer Übereinstimmung mit den Begleitpapieren; hierauf Bestätigung des Empfangs an den Packmeister (Zugführer); Vermerkung von Beschädigungen, von überzähligen Gütern; Aufnahme der ausgeladenen Güter in Schuppen oder Überladewagen. Dann folgt die Dekartierung (Übergabe der Begleitpapiere an das Stationsbureau; Prüfung derselben; Prüfung, beziehungsweise Berechnung der Fracht- und Nebengebühren nach dem Tarif 2c.). Nach der Dekartierung findet die bahnamtliche Abfuhr oder die Avisierung der Empfänger statt. Die Auslieferung an den Empfänger geschieht erst nach Barbezahlung der Fracht- und Nachnahmebeträge. Hierbei kommen mancherlei Verschiedenheiten und besondere Einrichtungen vor; Frachtstundungen; Übergabe der Güter an Rollfuhrunternehmer; bahnhoflagernde Güter.

Die Rechnungs- und Kasseführung beim Güterdienste ist verschieden nach Art des herrschenden Buchungssystems. Das Rechnungsmaterial wird, gesondert nach Versandt- u. Empfangsgütern, von den Stationsverwaltungen an die Kontrollbehörden eingeschickt.

K. Das Fahrmaterial. Beim Fahrmaterial ist zu berücksichtigen:

1. Die Größe des Wagenparks. Die richtige Zahl der Wagen ist nur dann vorhanden, wenn jede Verwaltung einen Fahrpark besitzt, welcher der Bewegung der Personen und Güter auf der eigenen Bahn vollkommen entspricht. Wenn Jahr für Jahr die Wagen der einen Bahn Millionen Achsmeilen auf fremden Bahnen mehr leisten müssen, als die Wagen der Nachbarbahnen auf jener leisten: so ist daraus wohl zu erkennen, welche Bahnen unzureichende Betriebsmittel haben.

Der Wagenpark einer Bahn muß um so größer sein, je mehr Zentner Gut auf der fraglichen Bahn eine Meile weit zu transportieren ist, er kann aber um so kleiner sein, eine je weitere Strecke jeder Zentner auf der Bahn durchschnittlich zurücklegt und je vollständiger die Wagen ausgenützt werden.

2. Die Ausnützung des Materials. Die Ökonomie des Betriebes erfordert eine möglichst vollständige Ausnützung des gesamten Fahrmaterials; sie duldet nicht, daß das große, im Fahrmaterial steckende Kapital müßig liege oder laufe.

Und zwar erstreckt sich dieser Grundsatz auf Lokomotiven wie auf Personen- und Güterwagen. In allen Fällen handelt es sich um Vermeidung des toten Gewichtes (des ertraglosen Gewichtes des rollenden Materials) und der toten Zeit (Stillstehen der Wagen und Lokomotiven).

Leider fehlt es in jeder Hinsicht noch an einer entsprechenden Ausnützung.

Die Lokomotiven sind sehr häufig, wenn sie nicht geradezu leer stehen, (wie z. B. Reservemaschinen), mit dem Transport von Lasten beschäftigt, welche für ihre Kraft und Herstellungskosten viel zu gering sind.

Ähnlich steht es mit der Ausnützung der Personenwagen, weil die Koupees von Station zu Station bald leer werden, bald sich wieder füllen und immer ein großer Teil der Plätze leer mitgefahren wird. Der Unterschied in den Kosten der Beförderung eines leeren Personenplatzes und in jenem eines besetzten ist sehr gering; um so mehr ist darauf zu achten, daß die Plätze besetzt seien. Es stehen sich hier die Interessen der Passagiere bezüglich ihrer Bequemlichkeit und jene der Bahn bezüglich der Ökonomie entgegen. Eine vollständige Ausnützung der Personenwagen ist indessen ein Ding der Unmöglichkeit; der Verkehr von und nach den einzelnen Stationen ist zu verschieden. Jeder Personenwagen wird, auch wenn er von einer Hauptstation völlig besetzt abgeht, mehr und mehr Passagiere ohne entsprechenden Ersatz abgeben, je weiter er sich von der Hauptstation entfernt und erst, wenn er sich einer anderen Hauptstation nähert, sich wieder mehr füllen. Dies ist ein Grund der unvollständigen Ausnützung; andere liegen in dem Leerstehen der Wagen auf den Bahnhöfen, in dem System der Klassen, in der nicht nur örtlich, sondern auch zeitlich verschiedenen Frequenz. Und all diese Umstände sind unvermeidliche.

Auch die Güterwagen sind keineswegs immer

mit der Ladung belastet, welche sie wirklich tragen könnten. Die durchschnittliche Last, welche sie tragen, beträgt kaum die Hälfte von jener. Die Ursache liegt darin, daß die Wagen häufig leer gehen oder mit solchen Gütern belastet, welche ihre Tragfähigkeit nur wenig in Anspruch nehmen. In Deutschland beträgt die durchschnittliche Belastung 30—50 Prozent der wirklichen Tragfähigkeit.

Bedenkt man hierzu, daß die Güterwagen nur zeitweise wirklich im Dienst sind, so ergeben sich noch viel größere Verluste. Sieht man die Wagen nur während ihrer Bewegung als arbeitend an, so beträgt ihre Dienstzeit bloß 5 Prozent ihrer ganzen Dauer; rechnet man auch das Beladenstehen hinzu, kaum 20 Prozent.

Die Hindernisse einer ordentlichen Ausnützung der Wagen sind:

a) Der Umstand, daß keineswegs jede Station ebensogroße Lasten versendet, als sie empfängt. Ihre Verkehrsverhältnisse sind mannigfaltig und finden die Gründe in den Verschiedenheiten ihrer Rohproduktion und Industrie und ihrer Volksdichtigkeit, resp. Konsumtion. Jene Stationen, welche in Gegenden der Rohproduktion liegen (Getreide- und Waldländer, Distrikte mit Bergwerken, Steinbrüchen und dergl.) versenden regelmäßig weit größere Lasten, als sie empfangen; die Waggons laufen ihnen leer oder nur mit geringen Lasten zu. Dichtbevölkerte Industriegegenden aber und Städte ziehen Rohprodukte in großen Massen an und geben dagegen Industrieprodukte ab. Die Rohprodukte werden teils als Nahrungsmittel verzehrt, teils durch die Industrie verwandelt; in jedem Falle ist die Zufuhr weit größer, als die Abfuhr; die Wagen kommen mit voller Last und gehen mehr oder weniger leer zurück. Für die enorme Zufuhr von Brennmaterial nach großen Städten und Fabrikplätzen giebt es absolut kein Abfuhräquivalent.

b) Die faktische Unmöglichkeit, alle einzelnen Wagen immer voll zu beladen. Keine Bahnverwaltung kann auf jeder Zwischenstation für jeden den Zug verlassenden Reisenden sofort wieder auf einen neuen Passagier mit Sicherheit rechnen, der den leeren Platz einnähme. Und wie mit den Reisenden, so mit den Gütern. Sollen die Güterzüge nicht ganz ungehörige Aufenthalte erleiden, so kann unterwegs nur ein geringer Teil der Stückgüter in solche Wagen derselben Bestimmungsstation geladen werden, welche noch Raum bieten. Zu Sendungen von 25 bis 30 Zentner z. B. wird jede Versandtstation in der Regel schon einen besonderen Wagen beladen und in den Zug stellen. Auf diese Weise wird ein großer Teil der Wagen eines Zuges mit halber Ladung eingestellt und befördert. Zur Milderung dieses Übelstandes müssen Komplettierungen durch Umladung auf gewissen Stationen vorgenommen werden. Aber wenn dies Leergehen der Wagen vollständig vermieden werden sollte, müßten auf jeder Station, wo überhaupt Güter aus- und aufgeladen werden, Umladungen vorgenommen werden; was man dabei durch Ausnützung der Wagen ersparen würde, ginge anderseits durch Zeitverlust und vermehrten Arbeitsaufwand verloren.

c) Ein weiterer Grund sind wohl auch die Bestimmungen, welche für die Benutzungsweise der Wagen in den größeren und kleineren Eisenbahnverbänden getroffen und zwischen den im Verkehr stehenden Verwaltungen vereinbart sind. Durch solche Bestimmungen schloß man die Benutzung im Binnenverkehr entweder ganz aus oder beschränkte sie; ein Übergang auf alle Bahnen und Verwendung nach Seitentouren wurden nicht gestattet und zudem die Entladungsfristen meistens sehr kurz bemessen, so daß jene Verwaltungen, welche keinen starken Verkehr mit anderen Bahnen haben, oft in die Lage kommen, die Wagen zur Vermeidung der Strafmieten leer zurückzusenden. Liberalität in den Wagenbenutzungsregulativen ist daher zu empfehlen.

d) Auch der Lokalverkehr liefert einen Grund der unvollständigen Wagenausnützung. Oft werden Wagen tagelang ohne Not an einzelnen Stationen zurückbehalten, teils wegen mangelhafter Aufsicht der Unterbeamten, teils wegen Bequemlichkeit der Arbeiter. Sodann kommt in Betracht, daß bei Entladung angekommener Wagen den fremden der Vorzug gegeben wird, aus Furcht vor der Strafmiete, so daß die eigenen Wagen nachstehen müssen. Auch muß berücksichtigt werden, daß der eigentliche praktische, d. h. äußere Güterdienst meist von weniger gebildeten Personen überwacht wird, welche den der Verwaltung aus dem Stillstand der Wagen erwachsenden Schaden nicht beurteilen können.

Das wirksamste Mittel zur möglichsten Vermeidung dieser Verluste ist die Vereinigung der Interessen, resp. auch der Geschäfte großer Komplexe von Eisenbahnen, womöglich die völlige Verschmelzung der Verwaltungen.

Ein anderes Mittel, gut ausgenutzte Wagenparke zu erhalten, ist es, wenn die Eisenbahnverwaltungen, wie in England in sehr ausgedehntem Maße geschieht, die Beschaffung der Transportmittel sowohl wie die Beförderung und Behandlung der Transporte, einzelnen Eigentümern und Unternehmern überlassen, die ihr Interesse, durch Partizipieren am Gewinn, mit dem der Absender verschwistern, so daß es der Vorteil dieser ist, die nötigen Transportmassen für die, ihnen mit zugehörigen Transportmittel stets bereit zu halten. Die gewöhnlichen Transportwege werden dann durch die Privatfuhrwerke besorgt, und die Eisenbahnen haben nur für außergewöhnliche Fälle Vorrat zu halten, dessen Wert sich durch hohe Miete an die Versender gut verzinst.

3. Die Dirigierung und Kontrollierung der Eisenbahnwagenparks wird um so schwieriger, je länger, frequenter und verzweigter die Eisenbahnwagenparks sind. Schon bei mäßiger Ausdehnung eines Bahnkomplexes sind besondere Einrichtungen notwendig, um einen schnell kursierenden Wagenpark von 100 Achsen per Bahnmeile wirksam und zweckmäßig zu dirigieren.

Eine solche Dirigierung ist aber nicht anders denkbar, als in der Weise, daß man täglich an

einer hierzu bestimmten Zentralstelle vom Verbleibe der Wagen innerhalb der letzten 24 Stunden, sowie vom Bedarf an solchen für die nächsten 24 Stunden vollkommene und genaue Kenntnis erhält, und dieser Kenntnis entsprechend, täglich über das gesamte Material präzis disponiert.

Selbstverständlich ist ein solches Dispositionswesen nicht anders als mit Hilfe des Telegraphen zu handhaben.

4. Die Qualität des Fahrmaterials. (Vorschriften über die nötige Sicherheit und zeitweilige Prüfungen.)

5. Die Erhaltung des Fahrmaterials. Hierfür ist ein eigenes Personal (Maschinenmeister 2c.), sowie Materialmagazine und Werkstätten erforderlich.

VI. **Bahnunterhaltung.** Die Unterhaltung der Eisenbahnen in fahrbarem Zustande erfordert ein eigenes mit dieser Aufgabe betrautes Personal, sowie finanzielle Mittel, welche zu den laufenden Betriebskosten gehören. Um für außergewöhnliche Zufälle, sowie für die Zeit, in welcher die ursprüngliche Anlage völlig abgenützt sein werde, hinreichende Hilfsmittel zu haben, wurden oft eigene Reserve-, resp. Erneuerungsfonds gegründet.

Wo solche Fonds bestehen, werden sie am Ende des Betriebsjahres aus dem Reinertrag mit einer größeren oder kleineren Dotation bedacht. Je länger diese Ansammlung währt und je bedeutender sie wird, um so mehr ist bei Beurteilung des Wertes der betreffenden Eisenbahnpapiere nicht nur der jährliche Ertrag, sondern auch die Größe dieser Fonds zu berücksichtigen.

Der Erneuerungsfonds wird gebildet, um zu Zeiten, wo der Oberbau und das Betriebsmaterial durchgreifender Reparatur bedürfen, die Beträge dafür demselben entnehmen zu können, damit die Betriebsüberschüsse nicht zu sehr geschmälert werden. Man denkt dabei, daß nach einer Reihe von Jahren auf einmal ein Zeitpunkt kommen werde, in welchem eine umfassende Reparatur an Bahn und Betriebsmaterial stattfinden muß. Solche Zeitpunkte kommen für ein einzelnes Haus, für eine Maschine; aber nicht für eine Bahn. Jede Bahn von einiger Ausdehnung kommt vielmehr nach einigen Betriebsjahren, wie die Erfahrung gezeigt hat, in eine bestimmte konstante Lage, in welcher die Ausgaben für die Unterhaltung der Bahn und des Materials sich fast gleich bleiben. Zweckmäßig erscheint es immerhin, durch die Bildung solcher Fonds, von mäßigem Umfang, die Schwankungen in der Höhe der Erneuerungs-Ausgaben auszugleichen. Erweiterungen und Verbesserungen der bestehenden Anlage werden aus Reserve- und Spezialfonds, aus Betriebsüberschüssen oder durch neue Anlehen bestritten.

Anders verhält sichs mit dem Amortisationsfonds bei Staatsbahnen. Wo der Staat mit geliehenem Gelde Bahnen baut, hat er die Pflicht, aus den Überschüssen, welche nach Abzug der Betriebskosten und nach vertragsmäßiger Verzinsung seiner Eisenbahnschuld bleiben, so rasch als möglich einen Amortisationsfonds anzusammeln, welcher wachsen muß, bis er die Höhe der Eisenbahnschuld erreicht hat. Denn es ist ja möglich, daß durch die Konkurrenz neuer Verkehrsmittel, durch irgend welche bedeutende Fortschritte der Technik der Wert der Bahnen bedeutend geschmälert würde. Bei Aktienbahnen hätte dies bloß die Wirkung, daß die Aktionäre sich gestehen müßten, eine verfehlte Spekulation gemacht zu haben. Bei Staatsbahnen aber hätte es die Wirkung, daß eine spätere Generation in die von einer früheren angesammelte Schuldenlast als Schuldner eintreten müßte, ohne ein genügendes Äquivalent dafür zu besitzen. Eine solche Überbürdung der Möglichkeit schlechter Eisenbahnrente auf die Schultern künftiger Generationen wäre eine zwar wohlfeile, aber kurzsichtige Eisenbahnpolitik. Der Amortisationsfonds der Staatseisenbahnen ist daher ebenso notwendig und gerecht, als es überhaupt alle Staatsschuldentilgung ist.

VII. **Die Rechnungs- und Kontrollgeschäfte.** Ein geordnetes Rechnungswesen ist für die Eisenbahnverwaltung von ungemeiner Wichtigkeit, weil von seiner zweckmäßigen Einrichtung die Möglichkeit mancher Ersparung und einer genügenden Kontrolle abhängt. Diese aber sind Hauptbedingungen des Ertrags der Bahnen.

Zweckmäßig ist das Rechnungswesen dann eingerichtet, wenn es einfach ist und doch hinreichende Garantien bezüglich der Kontrolle gewährt. Hierzu muß bei der Einrichtung der ganzen Eisenbahnverwaltung stets das Ganze im Auge behalten werden; der Faden des inneren Zusammenhanges darf niemals verloren gehen, der Plan nicht stückweise gemacht werden.

Die Rechnungs- und Kontrollgeschäfte des Eisenbahnbetriebs lassen sich in folgende Hauptgruppen von Geschäften zusammenfassen:

1. Die Anfertigung der Betriebs-Etats (Voranschläge), begründet auf die Ergebnisse der früheren Jahre, sowie auf jene wirtschaftlichen und technischen Ereignisse, welche etwa Änderungen im Betrag der Einnahmen oder der Ausgaben erwarten lassen.

2. Die Führung von Rechnungen und Erstattung von Rapporten über die stattgefundenen Betriebsereignisse. Eine solche Rechnungsführung und Rapporterstattung geschieht durch alle einzelnen Behörden und Beamten, deren Thätigkeit mit den Betriebsergebnissen zusammenhängt: also durch die Stationen, Billetverkäufer, Güter- und Gepäckexpeditionen, Werkstätten- und Magazinverwaltungen, Billetausgabe-Bureaux, Zugführer, Wagenmeister 2c. Außer den fortlaufenden Rechnungen sind auch Inventarienbücher zu führen.

3. Die Kassenführung.

4. Die Betriebskontrolle. Sie ist:

a) Eine unmittelbare (aktive), ausgeübt von jedem Dienstvorstand über die ihm unterstellten Geschäfte und Personen, auch von besonderen Kontrolleuren. Hierher gehören auch Kassen- und Material-Revisionen. (Wagen, Decken, Ketten 2c.)

b) Die Rechnungskontrolle, ausgeübt meistens durch besondere Abteilungen der Zentralleitung. Kontrolliert werden die oben erwähnten Rechnungen und Rapporte. Die Rechnungskontrolle gliedert

sich wiederum in: Einnahmenkontrolle (Hauptkontrolle), Ausgabekontrolle, Materialienkontrolle, Wagenkontrolle (Beaufsichtigung der Wagenausnützung, Führung der Rechnung über die Thätigkeit der Wagen und Lokomotiven, über Benutzung fremder Wagen 2c.).

5. Die Eisenbahnbuchhaltung, zur Zusammenfassung und Ordnung der Betriebsergebnisse. Sie fertigt auch die statistischen Geschäftsberichte.

6. Die Verwaltung der Formulare 2c.

7. Fertigung der Expeditionen über Gegenstände der Kontrollen und des Rechnungswesens.

8. Abrechnung mit der Post.

9. Die Abrechnung mit anderen Bahnen. Hierüber ist zu bemerken: Da jede Bahn mit allen Nachbarbahnen von Zeit zu Zeit Rechnung austauschen muß über die einander gemachten Transportleistungen und über die Miete von Wagen, so giebt dies zahlreiche Abrechnungen, aus welchen sich eine außerordentliche Komplikation der Geschäfte namentlich des Gütertransports ergiebt.

Um dieses gegenseitige Abrechnungsgeschäft zu erleichtern, hat man in England schon 1842 ein Zentralabrechnungsbureau ins Leben gerufen, welchem nach und nach fast alle englischen Eisenbahnen beitraten, so daß es jetzt eine freiwillige Vereinigung von Eisenbahngesellschaften darstellt, das einzige gemeinsame Band der britischen Bahnen. Dieses Abrechnungsbureau (Railway Clearing House) umfaßt folgende Geschäftszweige:

1. Abrechnung des Personen-, Güter- und Viehverkehrs, sowie Ausgleichung der betr. Geldbeträge;

2. Kontrolle der Wagen, Decken, Bindestricke und Ketten in Bezug auf die Feststellung der Miete 2c.;

3. Regelung der Entschädigung für verlorene und beschädigte Güter;

4. Regelung der Entschädigung für beschädigte Wagen;

5. Das Versicherungswesen für Päckereien und Güter im durchgehenden Verkehr.

An der Spitze dieses Clearing House steht ein Komitee, worin jede am Clearing System teilnehmende Bahn durch einen Delegierten vertreten ist. Alle Tage schließt die Anstalt ihre Rechnungen so, daß jede beteiligte Bahn den Stand ihrer Verhältnisse erfahren kann.

VIII. **Roh- und Reinertrag.** Bei der Beurteilung der Ertragsfähigkeit einer Bahn frägt es sich, von welchem Gesichtspunkte aus die Beurteilung stattfinden soll.

1. Sieht man bloß auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bahn, so ist maßgebend der Rohertrag, und zwar sowohl der absolute, d. h. der Rohertrag der ganzen Bahn, als auch der relative, d. h. der durchschnittliche Rohertrag der einzelnen Meile. Vorausgesetzt muß jedoch dabei werden, daß die Verschiedenheiten der Transportpreise in den verschiedenen Ländern auch den Verschiedenheiten des Nationalreichtums entsprechen. Wenn dies zutrifft, ist der absolute Rohertrag ein Ausdruck der ganzen Verkehrsmasse, welche von einer Bahn oder einem Eisenbahnnetze besorgt wird und der relative Rohertag drückt dann aus, mit welcher Intensität die verschiedenen Bahnen sich am Verkehr beteiligen.

Da man jedoch an der Zahl der befördernden Personen und an der Masse der transportierten Güter einen einfacheren und für alle Länder in gleicher Weise brauchbaren Maßstab des Verkehrs hat, wird man in der Regel den letzten anwenden.

Der Rohertrag wird durch zwei Faktoren hergestellt, nämlich durch

a) die Frequenz einer Bahn an Gütern und Personen,

b) die Höhe des Preises der Transportleistungen oder die Tarife.

2. Betrachtet man die Eisenbahnen vom Standpunkte der Privatspekulation, so sind sie Unternehmungen, welche um eines erwarteten Gewinns willen ins Leben gerufen werden. Von diesem Standpunkte aus frägt sichs, wie sich die Bahnen rentieren, d. h. zu welchem Prozentsatze sich die auf den Bau und Betrieb der Bahnen verwendeten Kapitalien verzinsen. Diese Frage steht nur indirekt in Beziehung zu dem wirtschaftlichen und politischen Nutzen der Eisenbahnen. Eine Eisenbahn kann (wie z. B. eine wichtige Alpenstraße 2c.) einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen und dennoch schlecht rentieren. Aber der Privatunternehmer frägt nicht nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen seiner Unternehmung, sondern nach deren Rentabilität. Und diese Frage muß bei den Eisenbahnen ein um so höheres Interesse erregen, weil bei ihnen das gewagte Kapital immer ein sehr großes ist.

Die Rentabilität jeder einzelnen Eisenbahnstrecke geht aus für sie speziell eigentümlichen Bedingungen hervor. Die durchschnittliche Rente eines ganzen Komplexes von einzelnen Eisenbahnen kann man höchstens zur Vergleichung für ein anderes ganzes Netz von Eisenbahnen heranziehen. Selbst innerhalb jeder einzelnen Linie würde noch von den einzelnen Stationsstrecken jede eine andere Rentabilität aufweisen, wenn es möglich wäre, dieselbe zu verfolgen. Aber die einzelnen Abschnitte einer Eisenbahnlinie dürfen in Hinsicht auf die Rentabilität nicht gesondert betrachtet werden.

Der Zinsbetrag, welcher die Rentabilität der Eisenbahnen vor dem Publikum darstellt, ist nicht bloß eine einfache Zinsrente der angelegten Kapitalien: er ist vielmehr teilweise Unternehmergewinn und enthält als solcher auch die Prämie für ein sehr verschiedenes Risiko. In der Aussicht auf die Stärke oder Steigerung des Geschäftsgewinnes durch Kostenersparnisse, welche namentlich durch die fortschreitende Technik in Zukunft zu erwarten sind, in der Wahrscheinlichkeit einer Prämie für das Risiko, in der Hoffnung auf wachsenden Verkehr 2c. liegt der Hauptreiz für die Beteiligung der Kapitalisten an den Eisenbahnen.

Die wirkliche Rentabilität der Eisenbahnen ergiebt sich indessen nirgends vollständig. Es wirken auf den Betrieb der Bahnen Einflüsse ein, welche sich bei anderen Spekulationen nicht geltend machen. Denn während man bei anderen Geschäftsunternehmungen die ausschließliche Berücksichtigung

des Selbst-Interesses ganz natürlich findet, dürfen die Eisenbahnen wegen der ihnen gewordenen staatlichen Unterstützungen nicht mehr ausschließlich ihr Selbstinteresse im Auge haben.

Veränderungen der Rentabilität. Es gab eine Zeit, in welcher sich die Kapitalisten in toller Gewinnsucht auf die Eisenbahnen stürzten, da sie sich über die Rentabilität der Eisenbahnen überhaupt wie der einzelnen Strecken die übertriebensten Vorstellungen machten. Später trat eine Ernüchterung ein; man sah ein, daß es wie überall, so auch im Eisenbahnwesen, sehr gute, gute, mittelmäßige und schlechte Geschäfte gebe. Auch das hat sich bis jetzt regelmäßig gezeigt, daß die Eisenbahnrente allmählich und stetig steigt, wenn auch bei einem Unternehmen rascher, beim andern langsamer. Die Ursachen hiervon liegen in:

a. Der Verminderung der Betriebskosten, welche wieder herbeigeführt wird durch die fortwährend gesteigerte Erfahrung und Arbeitsgewöhnung, durch die ununterbrochenen Verbesserungen.

b. Der Zunahme des Verkehrs. Sie wird teilweise schon durch die einzelne Eisenbahn selbst herbeigeführt; durch den allmählich sich vollziehenden Anschluß der einzelnen Bahnen, durch die Vollendung der Eisenbahnnetze. Dieser günstige Einfluß ist von solcher Bedeutung, daß Bahnen, die sich eine Zeit lang schlecht rentierten, später große Vorteile bringen. Allerdings hat die Verstärkung der Rentabilität durch die Vervollständigung der Eisenbahnnetze ihre Grenzen an jenem Punkte, wo die einzelnen Bahnen anfangen, mehr oder weniger Konkurrenzen sich zu bieten.

Verstärkung des Verkehrs einer Bahn wirkt auf die Rentabilität derselben um so besser, als gewöhnlich mit dem für den bestehenden Verkehr notwendigen Betriebsmaterial nicht das Höchstmögliche geleistet wird. Es macht zwar jede Verstärkung des Verkehrs auch eine Vermehrung des Betriebsmaterials nötig; aber der durch diese Vermehrung verursachte Kostenaufwand ist ungleich geringer, als die Erhöhung des Ertrags. Vermehrung der Züge vervielfältigt immer nur einen Teil der ganzen Betriebskosten, und eine Erhöhung des Rohertrags läßt den Reinertrag in einer mehr als arithmetischen Progression steigen. Dieses Verhältnis muß um so entscheidender wirken, sobald und je mehr sich die Betriebskosten unter 50 % der Roheinnahme senken. Schon jede Ausdehnung einer Bahn unter derselben Betriebsleitung muß in derselben Weise wirken.

Neu erbaute Bahnen können bei ganz gleichen Verkehrsverhältnissen eine größere Rentabilität erzielen, als ältere, weil man dabei eine Menge neuerer Erfahrungen u. technischer Fortschritte benützen kann, welche eine Verminderung der Anlagekosten ermöglichen und den älteren Bahnen nicht zu Gebote stehen.

IX. **Die Kosten.** Die Gesamtselbstkosten, welche den Eisenbahnverwaltungen bei der Transportleistung erwachsen, setzen sich aus einer Menge einzelner Kostenteile zusammen. Die Höhe der einzelnen Kostenbestandteile genau zu kennen, ist aber von höchstem Interesse für die Bahnen.

Die zahlreichen Ausgabepositionen, welche in der Eisenbahnbuchführung erscheinen, geben an sich noch keinen genügenden Einblick in die Kosten.

Man unterscheidet:

A. Anlage- und Betriebskosten. Hierüber ist zu bemerken:

1. Die Anlagekosten einer Eisenbahn sind die Summe des gesamten Aufwandes, welcher nötig ist, um die Bahn betriebsfähig zu machen. Es sind hierher zu rechnen die Kosten der Gründung (Vorarbeiten, Gutachten von Sachverständigen, Ersatz der Kosten der Gründer und Provisionen derselben, Reklame 2c.), Grunderwerbung, Unterbau, Oberbau, Betriebsvorrichtungen (Weichen, Drehscheiben, Brunnen, Röhrenleitungen, Krahnen, Signale und Telegraphen, Barrièren, Zäune 2c.), Stationen mit allem Zubehör, aber auch die erste Ausstattung mit Lokomotiven und Wagen, endlich die Summe der bis zum Beginne des Betriebs bezahlten Löhne und Gehalte, soweit selbe nicht schon in den Baukosten enthalten sind. Da alle diese Einzelheiten nach Land und Leuten, nach Ort und Zeit außerordentlich verschieden sind, müssen auch die Anlagekosten der einzelnen Bahnen, der einzelnen Bahnstrecken, wie auch der Bahnkomplexe ganzer Länder ungemein verschieden sein.

Die Unterschiede in der Summe der Anlagekosten sind teils unvermeidlich (Preise von Grund und Boden, von Baumaterial 2c.), teils lassen sie sich zurückführen auf die mehr sparsame oder mehr luxuriöse Ausstattung der Bahnen, der Stationsgebäude und Personenwagen.

Ohne Würdigung aller auf die Anlagekosten influierenden Ursachen läßt sich gar kein Schluß auf die künftige Rentabilität einer Bahn ziehen; denn die Stärke des Verkehrs einer Bahn, also die Summe des Rohertrags ist fast völlig unabhängig von der Größe der Anlagekosten.

Es ist dieses um so entscheidender, als es sich bei den Anlagekosten um Ausgaben handelt, welche fast durchaus ein für allemal gemacht sind und wobei keine Verbesserung durch fortschreitende Einsicht möglich wird.

2. Die Betriebskosten, d. h. jene Kosten, welche für den Betrieb aufzuwenden sind. Sie setzen sich zusammen aus Abnutzungskosten, Materialkosten und Arbeitskosten. Bei den Betriebskosten kommen weniger die absoluten Summen, als die Verhältniszahl der Betriebskosten in Prozenten der Roheinnahme in Betracht.

Für die sehr bedeutenden Unterschiede der Betriebskosten sind die Verwaltungen in viel höherem Grade verantwortlich, als für die Unterschiede der Baukosten, zumal auf den Eisenbahnen desselben Landes. Gerade auf die Minderung der Betriebskosten hat sich auch die Umsicht der Administrativbehörden, der praktische Kunstgriff der Techniker, die Spürkraft der Wissenschaft geworfen, und in dieser Vereinigung sind Ziele erreicht worden, die in der Vergangenheit für unmöglich gehalten wurden und mit Zuversicht für die Zukunft erfüllen können.

Unter sonst gleichen Verhältnissen muß der Betrieb ein um so günstigeres Resultat erzielen, je

größer der von ihm beherrschte Bahnkomplex ist. In dieser Beziehung gingen die Engländer und Franzosen den Deutschen voraus, während eben daraus — jedenfalls teilweise — die Koalitions- und Amalgamationsbestrebungen der englischen und französischen Eisenbahnen sich erklären.

Ein anderer auf die Höhe des Reinertrags wirkender Umstand ist natürlich die Frequenz des Verkehrs, weil die Betriebskosten in einem schwächeren Verhältnis wachsen, als die Roheinnahme, und nur selten der Betriebsaufwand im einzelnen Zug zur vollen möglichen Leistung gelangt.

Endlich muß bei einem gleich großen Verkehr dort der größere Erfolg erreicht werden, wo der Tarif höher ist.

B. Ein anderer Unterschied liegt darin, für welchen Zweig der gesamten Verkehrsleistung die Kosten entfallen.

In dieser Hinsicht unterscheidet man:

1. Kosten, welche allen Teilen der Verkehrsleistung zur Last gerechnet werden müssen (allerdings mitunter dem einen oder dem anderen Teil in höherem Grade), und

2. Kosten, welche bloß dem Personenverkehr oder bloß dem Güterverkehr zur Last gelegt werden müssen.

C. Eine dritte Unterscheidung liegt in dem Umstande, ob die Kosten bei der Aufnahme und Abgabe der Personen und Güter erwachsen oder während der Fahrt. Dieser Unterschied ist ökonomisch von großer Wichtigkeit; es ergeben sich hieraus:

1. Stations- (Expeditions-) Kosten;

2. Fahrkosten (eigentliche Transportkosten).

X. Die Tarife. A. Bedeutung derselben. Der Preis, sowie die näheren Bedingungen der Transportleistung werden beim Eisenbahntransport nicht, wie dies bei der Schiffsfracht und der Landbotenfracht der Fall ist, für jede einzelne Transportleistung unter Mitwirkung der Konkurrenz von Angebot und Nachfrage hergestellt, sondern es bilden sich für den Transportpreis feststehende Tarife, für die Transportbedingungen bestimmte Reglements. Eine solche feste Gestaltung des Preises der Transportleistung bei den Eisenbahnen ist notwendig zur Vereinfachung des Betriebs und wegen des Charakters der Eisenbahnen als öffentlicher Anstalten, welche in fortlaufender gleichmäßiger und allgemeiner Thätigkeit eine Menge von Einzeltransporten zusammenfassen.

Ohne Tarife stünde dem Publikum bei einzelnen Konjunkturen die Bahn übermächtig gegenüber und das derart unsicher gestellte Publikum würde die Bahnen weit weniger benützen. So dienen die Tarife dem Vorteile beider Teile, indem sie das Spiel der jeweiligen Konjunkturen und Konkurrenzen durch feste Tarifsätze ausschließen. Vollständig wird es freilich nicht ausgeschlossen, da ja von Zeit zu Zeit, je nachdem die Konjunktur des Verkehrs für die Bahnen mehr oder weniger günstig ist, Änderungen der Tarife vorgenommen werden können. Aber ein Schwanken der Transportpreise von Tag zu Tag ist wenigstens ausgeschlossen.

Kaum eine andere Frage aus dem Gebiete des Eisenbahnwesens ist von so hoher ökonomischer Wichtigkeit, als das Tarifwesen, als die zeitlichen und räumlichen Höhenunterschiede und Bewegungen des Eisenbahntransportpreises.

B. Arten der Tarife. Man unterscheidet die Tarife:

1. Nach den Transportgegenständen in Personen- und Gütertarif.

2. Nach der Art der Preisberechnung in Stationstarife und Kilometertarife.

3. Nach der Höhe der Transportpreise in:

a) den Maximaltarif, d. h. den Inbegriff der konzessionsmäßig oder gesetzlich gestatteten Maximalfrachtsätze, welche eine Bahn für den Personen- und Gütertransport ansetzen darf;

b) den General- oder Normaltarif, welchen die Bahnen wirklich als allgemeinen Tarif festgesetzt haben. Er ist in der Regel sofort, wenigstens für Güter, geringer ausgefallen, als der Maximaltarif;

c) den Partikulartarif, d. h. den begünstigenden niederen Satz für einzelne Frachtaufgeber, in der Regel gegen die Verpflichtung, eine bestimmte Bahnrichtung ausschließlich zu benützen;

d) den Abonnementstarif, welcher niedrige Transportpreise einräumt gegen die Verpflichtung, eine bestimmte Menge von Transportleistungen zu bezahlen, welche innerhalb gewisser Frist benützt werden müssen;

e) den Differenzialtarif, d. h. ungleichmäßige Tarifsätze, wobei die Ungleichheit in der Einrechnung eines festen Zuschlags neben dem Kilometersatze, in der Anwendung niedrigerer Kilometersätze mit der zunehmenden Entfernung oder in ähnlichen Einrichtungen beruhen kann.

C. Personentarif. Der Personentarif wird in der Regel nach der Anzahl der Kilometer berechnet. Einen Unterschied macht häufig nur die Wagenklasse, indem ein Billet zweiter Klasse etwa das Anderthalbfache, ein Billet erster Klasse das Doppelte eines Billets dritter Klasse kostet, während die Fahrpreise vierter Klasse, wo dieselbe eingeführt ist, meist nur etwa die Hälfte von jenen dritter Klasse betragen.

Die Fahrpreise der Eil-, Schnell- oder Kourierzüge sind meist etwas höher gestellt (8—25 Proz.), die der gemischten Züge niedriger, als jene der gewöhnlichen Personenzüge.

Tarifermäßigungen im Personentransport finden meistens statt:

1. Bei Hin- und Rückfahrt. Es ist dies eine Art Abonnementstarif. Gewöhnlich besteht die Ermäßigung in 25—40 Prozent jener Summe, welche sonst für die doppelte Fahrt hin und zurück bezahlt werden müßte.

2. Bei Rundreisebillets.

3. Bei Kinderbillets.

4. Bei Militärbillets.

5. Bei sogenannten Abonnements- oder Monatsbillets (Season tickets).

6. Bei verschiedenen anderen Gelegenheiten z. B. Reisen von Mitgliedern gewisser Vereine zu Ver-

einsversammlungen, Reisen zu gewissen Volksfesten, Reisen von Studierenden zu Studienzwecken u. dergl.

Die Verausgabung von Abonnementsbillets zu ermäßigten Preisen kann nur dann im Interesse der Bahn liegen, wenn der am Einzelbillet gewährte Rabatt durch entsprechende Zunahme der Frequenz ausgeglichen wird.

Das Eintreffen einer solchen Zunahme hängt wieder von mehreren Bedingungen ab: einesteils von lokalen Verkehrsverhältnissen, anderenteils von Modus und Maß der gewährten Erleichterung. Bei Berechnung des zu gewährenden Rabatts giebt es hauptsächlich zwei Methoden:

1. Derjenige, der eine gewisse Anzahl Billets für eine bestimmte Strecke auf einmal entnimmt, erhält einen gewissen Rabatt am gewöhnlichen Tarife, wobei jede Fahrt einzeln für sich rechnet. Es wird natürlich diese Erleichterung nur von solchen benutzt werden, welche die betreffende Strecke hinreichend oft frequentieren. Als Interesse für die Gewährung einer solchen Erleichterung seitens der Bahnen sind zwei Gründe denkbar: einmal die Hoffnung auf eine dadurch herbeizuführende Frequenz überhaupt und sodann die Erleichterung, welche den Einnehmern dadurch gewährt wird, daß sie eine größere Anzahl von Billets nicht mehr einzeln, sondern in Kollektivform verausgaben.

2. Eine andere Art des Abonnements ist jene, welche für bestimmte Zeiträume gilt (Monatsbillets, Quartalsbillets, Saisonbillets, Jahresbillets). Bei diesen liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß die Strecke täglich „tour und retour“ befahren werde. Für die Berechnung werden dann doppelt so viele einfache Billets gedacht, als das Abonnement Tage zählt und von dem sich hieraus ergebenden Preise der Rabatt berechnet.

Die hier notwendige Bedingung, daß eine für die Einrichtung eines Abonnements hinreichend große Zahl von Personen täglich eine bestimmte Strecke hin- und zurückfahre, wird sich nur bei gewissen lokalen Verhältnissen ergeben (namentlich in der Nähe großer Städte).

D. Die Gütertarife. Diese werden nach sehr verschiedenen Grundsätzen, manchmal sehr willkürlich aufgestellt. Eigentlich sollten bei der Aufstellung der Eisenbahntarife alle jene Bestimmungsgründe berücksichtigt werden, die überhaupt auf den Preis von Transportleistungen einwirken. Bisher haben jedoch die Eisenbahnverwaltungen keineswegs ein einheitliches, den Erfahrungen der Volkswirtschaftslehre entsprechendes System bei Aufstellung der Gütertarife befolgt.

Man unterscheidet hinsichtlich der Tarifierung:

a) Stückgüter. Dieselben zerfallen in:

1. Eilgüter mit bedeutend rascherer Beförderung und höheren Transportpreisen.

2. Gewöhnliches Frachtgut, welches je nach der Warengattung in eine von zwei oder mehreren Unterklassen, sogen. Normalklassen zerfällt. Von diesen Normalklassen hat jede folgende niedrigere Frachtsätze. Ein dem Tarif beigegebenes Warenverzeichnis giebt für jede Güterart die Normalklasse an.

b) Wagenladungsgüter. Die Wagenladungsgüter zerfallen wieder in mehrere Klassen, je nach der Gattung der Güter und mit verschiedenem Tarifsatz.

Bei diesen geschieht das Auf- und Abladen regelmäßig nicht durch die Eisenbahnverwaltung selbst, höchstens auf Verlangen gegen besondere Gebühren. Über den Frachtbetrag entscheidet die mögliche und zulässige, nicht die wirkliche Belastung, also die Tragkraftziffer. (In Deutschland in der Regel 200 Ztr., bei minderlastigen Wagen $^8/_{20}$, $^{10}/_{20}$, $^{18}/_{20}$ Wagenladung mit entsprechend niedrigeren Tarifsätzen.) Für Güter, deren Gewicht schwer zu ermitteln ist, sind sogen. Normaltarifgewichtssätze bestimmt. Immer mehr Güter werden in Wagenladungsgüter eingereiht und daher die Tarifnachlässe immer beweglicher.

E. Spezialtarife, Refaktien. Ein Verfahren, welches teilweise durch Konkurrenzrücksichten motiviert wird, besteht darin, daß manche Eisenbahnverwaltungen einzelnen Grossisten oder Spediteuren Rabattbewilligungen, bezw. Refaktien bewilligen. Man versteht unter Refaktien einen Nachlaß (Rabatt) am Frachtpreise, welcher einzelnen Versendern größerer Gütermassen bewilligt wird. Es wird dabei für jede einzelne Fracht der volle Tarif berechnet, am Schlusse des Jahres aber werden die einzelnen Frachtposten addiert, der Gesamtbetrag nach den mäßigsten Sätzen für ganze Wagenladungen berechnet und dem Frachtaufgeber der gezahlte Mehrbetrag zurückerstattet. Daraus ergeben sich ungleichmäßige Frachten, sowie der volkswirtschaftliche Übelstand, daß einzelne zum Nachteile des übrigen handeltreibenden Publikums insofern begünstigt werden, als sie mit Rücksicht auf den ihnen gewährten Rabatt im stande sind, den Markt zu beherrschen und die Konkurrenz zu erschweren.

Die Bahnen verschlechtern dadurch ihre Frachtpreise um eines vorübergehenden Vorzugs, d. h. der stärkeren Benützung durch einzelne Transportanten willen. Sobald aber die Konkurrenzbahnen dieselben Spezialtarife gewähren, hört die stärkere Benützung auf und die niedrigen Frachtpreise bleiben.

F. Differenzialtarife. Man versteht darunter Tarife, welche für gewisse Güter oder für gewisse Strecken niedrigere Sätze, als die Normaltarife enthalten. Namentlich häufig sind niedrigere Tarifsätze, welche für längeren Durchlauf der Güter eingeräumt sind. Wenn also z. B. ein Gut, welches von Wien nach Paris geht, für den Zentner pro Kilometer weniger zu bezahlen hat, als wenn es etwa bloß von Wien bis Linz ginge.

Auch die obengenannten Spezialtarife gehören zu den Differenzialtarifen. Eine andere Art derselben sind die sog. Staffeltarife, oder Tarife mit fallender Skala, wobei der Einheitssatz in einem bestimmten Verhältnis je nach der Länge der Transportstrecke ermäßigt wird. Die Differenzialtarife entstanden durch die Konkurrenz der Bahnen. Wo mehrere Bahnen im Verkehr zwischen verschiedenen Punkten konkurrieren, hat jede dieser Bahnen ein Interesse, durch Herabsetzung der Transportpreise

für den großen durchgehenden, d. h. über verschiedene Bahnen und Verkehrsplätze hinweggehenden Verkehr das Publikum für sich zu gewinnen. Jenen Teil des Publikums dagegen, der keine Wahl zwischen konkurrierenden Bahnen hat, dem nur eine einzige Linie zur Verfügung steht, läßt man zum höheren Normaltarife fortbezahlen. Also namentlich die Bevölkerung des platten Landes und der nur an **einer** Bahnlinie gelegenen kleineren Orte. Diese Tarifungleichheiten bestehen überall, wo eben Konkurrenzbahnen bestehen. Die Wirkungen dieser Tarifungleichheiten bestehen zunächst in einer **Benachteiligung des Lokalverkehrs** gegenüber dem durchgehenden Verkehr, in einer Begünstigung der größeren Verkehrsplätze gegenüber den kleineren. Hierdurch müssen offenbar die benachteiligten Plätze an ihrer Verkehrsbedeutung einbüßen. Die Mittelstädte, welche ehedem Handelsplätze waren, haben dies besonders zu beklagen. Die Folge aller ähnlichen durch die Differenzialfrachten hervorgerufenen Erscheinungen ist, daß ein Teil des Verkehrs, der die beteiligten Städte früher getroffen hatte, über sie hinweg nach den größeren Verkehrsplätzen gezogen wird und von diesen wieder sich ausbreitend das Verkehrsgebiet der kleineren Plätze mehr und mehr verringert. So wird die Differenzialfracht ein Hebel der industriellen Zentralisierung und Großstadtbildung.

Aber nicht allein einzelne Verkehrsplätze haben dies zu beklagen, die Wirkung der Differenzialfrachten ist eine noch großartigere. Durch die Differenzialfrachten **begünstigen ganze Länder die transitierenden Güter der Nachbarländer vor ihren eigenen.** Dies ist z. B. der Fall, wenn österreichisches Getreide durch Bayern billiger nach Frankreich geführt wurde, als bayerisches.

So werden nicht allein durch die Anlage der Eisenbahnen, sondern auch durch die Tarifverschiedenheitenheiten jene wirtschaftlichen Vorteile, welche einzelne Produktionsplätze durch die Nähe ihres Standorts bei den Konsumtionsplätzen bisher genossen, anderen Produktionsplätzen zugeschoben.

G. **Die geltenden Tarifbestimmungen.** Diese sind in den verschiedenen Ländern und bei den verschiedenen Bahnen so mannigfach und im Flusse begriffen, daß es kaum möglich ist, eine Übersicht derselben zu geben. England und Nordamerika haben meist Maximaltarife gesetzlich festgestellt. Die Konkurenz führte dort zu einem Kampfe, der mittels Tarifermäßigungen geführt wurde; diese veranlaßten wieder Fusionen der Bahnen. In Frankreich sind Maximaltarife gesetzlich festgestellt und Tarifänderungen können nur unter staatlicher Genehmigung vorgenommen werden. Auch in Österreich ist der Regierung ein Aufsichtsrecht auf die Tarife gewahrt, selbst eine obrigkeitliche Herabminderung derselben in einzelnen Konzessionen. In Deutschland ist das Tarifwesen sehr kompliziert. Bis in die neueste Zeit galt das sog. **Wertklassifikationssystem**, wobei die einzelnen Güter unter Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsverhältnisse in Klassen geteilt und für jede Klasse bestimmte Normalfrachtsätze, die aber überall andere waren, aufgestellt waren. Dieses System wurde zuerst 1867 durch einen vereinfachten Tarif der Nassauischen Staatsbahn verlassen, noch entschiedener 1871 durch den Tarif der Elsaß-Lothringischen Bahnen, welcher auch **Wagenraum- und Gewichtstarif** oder **natürliches Tarifsystem** genannt wird. Dabei wird der Tarif lediglich nach dem Gewicht der Güter und nach dem beanspruchten Raum, also nach den Selbstkosten der Bahnen, ohne Berücksichtigung des Wertes der Güter abgestuft. Dieses System ward von vielen deutschen Bahnen angenommen, ermäßigte Spezialtarife aber auch zugelassen. Die bayerischen und württembergischen Staatsbahnen nahmen ein sogenanntes gemischtes Tarifsystem an, mit einer Klasse für Eilgut, einer Klasse für Frachtstückgut, zwei Klassen für Wagenladungsgüter und drei Spezialtarifen für speziell bezeichnete Güter. Im Jahre 1877 endlich wurde in einer Konferenz deutscher Eisenbahnverwaltungen der sog. Reformtarif festgestellt, welcher in der Hauptsache mit dem eben genannten bayrisch-württembergischen System übereinstimmt. Die Fortbildung erfolgt durch die Tarifkommission und die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen. Die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen haben 1876 einen Reformtarif angenommen, welcher in der Hauptsache ein Wertklassifikations-Tarif ist, mit Aufnahme gewisser Grundsätze des Wagenraumsystems. Die Schweizer Bahnen haben 1886 den deutschen Reformtarif mit gewissen Abänderungen angenommen.

Das Streben, die Tarife für den Verkehr einfach zu gestalten, auch wenn ein Transport mehrere Bahnen benützt, hat zu sog. **Verbandstarifen** geführt. Die Tarifverbände, die das Ziel der Erstellung direkter Frachtsätze verfolgen, umfassen heute schon sehr große Verkehrsgebiete.

3. Kapitel. Eisenbahnpolitik.

Die Summe der Grundsätze, nach welchen der Staat die Eisenbahnen behandelt, nennt man Eisenbahnpolitik. Die Hauptfragen, mit welchen sich dieselbe beschäftigt, sind größtenteils schon oben berührt. Sie beziehen sich auf folgende Gegenstände:

I. **Staats- oder Privatbahnen?** Abwägung der Vor- und Nachteile beider; Verkauf und Verpachtung von Staatsbahnen einerseits; Verstaatlichung der Bahnen andererseits.

II. **Konzessionierung und Unterstützung der Privatbahnen.** Privateisenbahnen bedürfen sogen. Konzessionen, d. h. staatlicher Bewilligung zum Bau und Betrieb. Die Konzessionen regeln die Pflichten und Rechte der Privateisenbahnen; sie enthalten Bestimmungen über die Trace, über die Ausführung des Baues und seines Zubehörs (Telegraphen rc.). Hierzu kommen aber noch eine Reihe anderer, mehr oder weniger üblicher Bestimmungen, welche größtenteils enthalten, was der Staat den Unternehmern zur Unterstützung des Unternehmens leistet und was sie anderseits dem Staate zu leisten haben. Der Staat gewährt die Unterstützung der Privatbahnen nicht umsonst; er fordert Gegenleistungen, zu welchen die Konzessionäre sich verpflichten müssen. Vorsicht und Mäßigung ist bei der Forderung solcher Gegenleistungen empfehlenswert, um die Unternehmer nicht abzuschrecken.

Die möglichen und mehr oder weniger üblichen Formen einer Unterstützung der Privatbahnen durch den Staat sind:

A. Zinsgarantie in der Weise, daß der Staat einen gewissen Minimalertrag gewährleistet und das, was später zu jenem Minimalbetrag noch fehlt, aus der Staatskasse gedeckt wird. Selten wird die Zinsgarantie vom Staate ohne jede Gegenleistung gewährt. Die Gegenleistungen, welche der Staat sich ausbedingen kann, können entweder in einer direkten Rückerstattung der etwa bezahlten Garantiezuschüsse oder in etwas anderem bestehen. Nachteilig sind jene Formen der Zinsgarantie, welche das Interesse der Gesellschaften jenem des Staates gegenüberstellen, statt beide aneinander zu fesseln.

B. Übernahme eines Teiles der Aktien durch den Staat empfiehlt sich deshalb für die Staatskasse, weil dabei die äußerste Grenze des von ihr zu bringenden Opfers klar bezeichnet ist. Doch hat diese Art der Unterstützung auch ihre Nachteile; leichter kann sie von seiten der beteiligten Gemeinden, Kreise 2c. gewährt werden, als vom Staate selbst.

C. Vorschüsse zum Baukapital aus der Staatskasse mit billigen Zinsen und Rückzahlungsbedingungen. (In Frankreich öfter angewandt.)

D. Zuschuß einer bestimmten Summe ohne Zins und Rückersatz.

E. Schenkung von Staatsländereien (Nordamerika).

F. Erlaubnis zur Mitbenützung bestehender staatlicher Bahneinrichtungen, wie Brücken, Bahnhöfe.

G. Erteilung eines Expropriationsrechtes. Hierin liegt die wichtigste, ja unumgängliche Unterstützung der Privatbahnen durch den Staat. Bei weitem die meisten Eisenbahnunternehmungen wären entweder überaus schwer oder gar nicht ausführbar, wenn jeder Grundeigentümer, dessen Grundstücke benötigt werden, verlangen dürfte, was ihm beliebt. Das Expropriationsrecht macht es den Eisenbahnunternehmern möglich, die nötigen Grundstücke im schlimmsten Falle auch gegen den Willen der Eigentümer zu einem entsprechenden Preise zwangsweise anzukaufen. Vorzuziehen ist aber der Anwendung des Expropriationsverfahrens immer der gewöhnliche Kaufvertrag.

Es ist begreiflich, daß die Staatsregierungen derartige Unterstützungen von Privatunternehmungen nicht unentgeltlich leisten können und dürfen, sondern sich in der Regel gewisse Gegenleistungen ausbedingen. Die gewöhnlichsten dieser Gegenleistungen sind:

A. Rückerstattung der etwa bezahlten Garantiezuschüsse, falls spätere Reinerträge dies möglich machen.

B. Gewisse Betriebsbeschränkungen u. Leistungen der Privatunternehmer zu Gunsten der Postanstalt. (Mitführung eines eigenen Postwaggons.) Die Post hat in der Regel wiederum für Benützung der Bahn Vergütung zu leisten.

C. Besorgung des für Staatszwecke nötigen Transportes von Personen oder Sachen gegen festgesetzte Vergütung, und zwar schleunig und nach Maßgabe der vorhandenen Transportmittel. (Militär- und Gefangenentransporte; unentgeltliche oder billigere Beförderung von Post- und Steuerbeamten im Dienste; zeitweise Herabsetzung der Frachtsätze für Lebensmittel bei etwaiger außerordentlicher Teuerung 2c.).

D. Vorbehalt eines Ankaufsrechtes seitens des Staates. (So in Frankreich, Preußen 2c.). Es können später Umstände eintreten, welche es ratsam scheinen lassen, das Ankaufsrecht auch auszuüben.

E. Vorbehalt eines Heimfallrechtes seitens des Staates. Die Konzessionen werden in der Regel auf bestimmte Zeit gegeben und an deren Schluß häufig die Bestimmung gesetzt, daß die Bahnen sodann Staatseigentum werden. Eine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit liegt darin durchaus nicht. Allerdings haben die Kapitalisten, wenn der Staat konzessionsmäßig sich ein Heimfallrecht ausbedingt, allen Grund, zu prüfen, ob die Konzessionsdauer lang genug und das Unternehmen versprechend genug ist, um während der Konzessionszeit Ersatz des Bahnkapitals aus dem jährlichen Reinertrage erwarten zu lassen. Und wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Unternehmer eben, ehe sie ihr Kapital riskieren, eine längere Konzessionszeit verlangen oder von dem Unternehmen absehen.

Besser begründet ist ein anderer Einwand gegen das Heimfallsrecht. Man darf nämlich fürchten, daß, wenn die Heimfallszeit sich nähert, die Verwaltung immer weniger auf die Erhaltung der Bahn, auf die Sicherheit und Gemeinnützigkeit des Betriebs, sondern nur mehr auf möglichste Ausnützung der noch vorhandenen Bahnkapitalien sehen wird. Indessen hat der Staat die Macht in den Händen, einem solchen Verfahren, falls es sicherheitsgefährlich wird, entgegenzutreten. Und daß die Bahn bis zum letzten Augenblicke der Konzession den übrigen Interessen des Publikums (ausschließlich der Sicherheit) wenigstens annähernd entspreche, verlangt ja schon das Interesse der Aktionäre.

III. **Beschaffung des Kapitals für Staatsbahnen** siehe oben. Dieselbe gehört in das Gebiet des Finanzwesens.

IV. **Gestaltung der Eisenbahnnetze** nach den geographischen und kommerziellen Bedingungen des Verkehrs. Herbeiführung der nötigen Anschlüsse mit den Nachbarstaaten.

V. **Organisation des Betriebs;** namentlich Aufstellung, eventuell Genehmigung der Fahrpläne, Vorschriften für den Betrieb. Die Bahnpolizei, d. h. die Sorge für möglichste Sicherheit des Eisenbahnbetriebs, ist beim Staats- wie beim Privatbahnsystem eine Aufgabe der staatlichen Eisenbahnpolitik. Präventive und repressive Maßregeln ergänzen sich hier, abgestuft nach der kommerziellen Bedeutung der einzelnen Bahnen.

VI. **Tarifwesen.** Feststellung der Tarifvorschriften für Privatbahnen; Wahl des Tarifsystems für die Staatsbahnen. Demgemäß spricht man auch von Tarifpolitik.

VII. **Monopol und Konkurrenz im Eisenbahnwesen.** Eine ganz eigentümliche Wirkung der Eisen-

bahnen soll, wie von vielen Seiten behauptet wird, darin bestehen, daß sie sich ein faktisches Monopol im Verkehrswesen erobern. Man führt hierfür folgendes an:

Mit den Eisenbahnen können, aber auch nur unvollkommen, bloß Kanäle, eine verläßliche Flußschiffahrt und der Seeverkehr konkurrieren. Der Landfracht dagegen ist die Eisenbahn so sehr voraus, daß sie ein faktisches Privilegium genießt, diese Fracht zu verdrängen und ausschließlich den Verkehr an sich zu ziehen. So kann sie, unbehindert durch die Konkurrenz, ihre Transportbedingungen dem Publikum vorschreiben.

Neben diesem faktischen Monopol besitzen die Eisenbahnen aber auch noch ein rechtliches in der Baukonzession und in der Befugnis der Zwangsenteignung.

Die Frage über die Bedeutung dieser Monopolstellung ist eine sehr bedeutungsvolle; es handelt sich darum, ob dieselbe wirklich vorhanden, ob sie gefährlich ist und ob Mittel vorhanden sind, ihre Nachteile zu beseitigen.

Zunächst ist die Frage zu untersuchen, ob wirklich ein solches faktisches Monopol der Eisenbahnen besteht, oder ob nicht vielmehr auch die Eisenbahnen bezüglich der Verkehrsleistung ihre Konkurrenten haben?

Es sind verschiedene Arten von Konkurrenz denkbar: 1. Durch andere Verkehrswege. Daß jene Eisenbahnen, welche Punkte verbinden, die außerdem durch Kanäle, schiffbare Flüsse oder Seeverbindungen direkt im Verkehr stehen, an diesen Wasserwegen wirkliche und energische Konkurrenten haben, ist allseitig anerkannt; aber es beschränkt sich diese Konkurrenz in der Regel auf den Verkehr schwerwichtiger Güter, weil die Wasserfracht zwar billiger ist als die Eisenbahnfracht, aber viel langsamer. 2. Durch andere Eisenbahnen. Freilich gelang es vielen Bahnen, durch Gesetzgebung oder Privilegium auf lange Jahrzehnte einen Schutz gegen Parallelbahnen garantiert zu erhalten. Die Regierungen gaben diesen Schutz, um das anfangs etwas spröde Kapital den Eisenbahnunternehmungen geneigt zu machen. Allerdings ließ schließlich die zunehmende Ausbildung der Eisenbahnnetze doch überall neue Konkurrenzen erwachsen; aber die Konkurrenz ist deshalb noch lang keine so unbedingte, wie auf anderen Gebieten der Unternehmung. 3. Durch Freigebung des Gebrauchs der Eisenbahnen für jeden oder wenigstens für mehrere Unternehmer, die darauf Transportunternehmungen betreiben können. Ein theoretisch richtiger Gedanke, aber aus technischen Gründen wohl undurchführbar, weil der Eisenbahnbetrieb viel zu sehr einheitlicher Leitung, Ordnung und Fernhaltung aller Störungen bedarf, und durch solche Freigebung und allgemeine Benützung leicht in allgemeine Unordnung und Unsicherheit geraten könnte. Trotzdem hat doch eine Eisenbahnkommission des deutschen Handelstages im Jahre 1871 jenen Gedanken als Prinzip der Zukunftsentwicklung unseres Eisenbahnwesens erklärt.

In England allerdings findet in der ausgedehntesten Weise eine gemeinschaftliche Benützung einzelner Bahnstrecken durch mehrere Gesellschaften, ein sogenannter Konkurrenzbetrieb (running powers and working arrangements) statt.

Auch in Deutschland giebt es Beispiele eines durchgeführten Konkurrenzbetriebes.

4. Durch Trennung des Frachtverkehrs vom Fahrverkehr, oder des kaufmännischen vom technischen Betrieb, in der Weise, daß die Eisenbahnverwaltungen sich darauf beschränken, auf ihren Schienen mit ihren Lokomotiven durch ihre Lokomotivführer und Weichensteller auf eigenen und fremden Wagen zu einem entsprechenden per Achse und Meile berechneten Tarifsatz die verladenen Güter zu befördern, also nur Vermieter der Schienengeleise, der Zugkräfte und höchstens der Fahrzeuge werden, während das eigentliche Verladungs- und Frachtführergeschäft, die Sorge für die Ausbildung des Verkehrs und die Tarifierung der einzelnen Kolli der freien Konkurrenz anheimfällt. Ein Anfang zu dieser Gestaltung des Eisenbahnwesens ist schon durch den Verkehr in ganzen Wagenladungen gemacht, sowie dadurch, daß einzelne Unternehmer ihre eigenen Wagen einstellen. Allein diese Verkehrsform ist bisher nur für eine beschränkte Anzahl von Massengütern zur Anwendung gekommen. Manche Eisenbahnen wehren sich gegen die Zulassung von Wagen, die den einzelnen Unternehmern gehören; andere gestatten dieselbe zwar gern, gönnen aber den Eigentümern der Wagen nur einen spärlich zugemessenen Gewinn, indem sie denselben nur einen festen Zins von dem Anlagekapital für die Wagen gewähren. Bei einem zu kümmerlichen Gewinn für die Unternehmer könnte diese Entwicklung keinesfalls gedeihen.

Die Eisenbahndirektionen scheinen ihr im allgemeinen nicht zugethan.

Die Monopolstellung der Eisenbahnen, die nach den bisherigen Ergebnissen der Eisenbahnen wohl nicht mehr geleugnet werden kann, muß jedenfalls einen entscheidenden Einfluß auf die Eisenbahnpolitik nehmen. Je auffälliger sich diese Monopolstellung bemerkbar macht, um so gerechtfertigter erscheint eine stramm gehandhabte Eisenbahnpolitik im Interesse des Verkehrspublikums und der übrigen Verkehrsunternehmungen.

VIII. **Fusionen und Eisenbahnverbände.** Aus dem Bestreben, durch Beseitigung und Vorbeugung der Konkurrenz das eigene Verkehrsgebiet und damit die Rentabilität großer Kapitalien zu sichern, sowie aus dem Grunde, durch Verlängerung der Linien und Erweiterung des Netzes die Betriebs- und Verwaltungskosten zu ermäßigen, sind durch Fusion oder Amalgamation, durch Pacht für bestimmte oder ewige Zeiten, durch Betriebsverträge aller Art eine Menge kleiner selbständiger Eisenbahnen zu großen Bahnkomplexen vereinigt worden. England und Frankreich gingen mit denselben voran.

Die Fusion hindert die Konkurrenz. Die Existenz kleinerer Bahnen wird durch sie geradezu in Frage gestellt. Die kleinen Bahnen müssen sich von den großen gewisse Bedingungen diktieren lassen; sie werden genötigt, sich in eine große Maschinerie einzuschmiegen und ganz von derselben treiben zu

lassen. Je großartiger die Eisenbahnverwaltungen werden, um so mächtiger werden sie natürlich auch und um so schwieriger wird es für die Staatsregierungen, sich den nötigen Einfluß auf die Aktienbahnen zu sichern. Eisenbahnverbände dagegen bezwecken bloß Einrichtung und Unterhaltung direkten Verkehrs.

4. Kapitel: Schiffahrtsunternehmungen.

I. **Natürliche Bedingungen.** Die natürlichen Bedingungen aller Schiffahrt, die Wasserwege, sind schon an früherer Stelle zur Erörterung gekommen. Es braucht deshalb hier nur noch hervorgehoben zu werden, daß die Gunst dieser natürlichen Bedingungen durch keinen technischen und ökonomischen Fortschritt annäherud ersetzt werden kann. Ströme mit stets ausreichendem Wasserreichtum, und gute, geschützte, günstig gelagerte, natürliche Häfen werden den Schiffahrtsunternehmungen ihrer Handelsplätze und damit diesen Plätzen selbst immer einen nicht zu bewältigenden Vorsprung gegenüber anderen Verkehrswegen und Verkehrsplätzen bieten. Hierbei ist aber die Gunst dieser natürlichen Bedingungen sowohl vom Gesichtspunkte des Lokalverkehrs als auch von dem des Weltverkehrs aufzufassen. Ströme sind ihrer Natur nach fast immer nur Mittel des inländischen Verkehrs; aber auch manche Seehäfen und Meeresteile haben, im Vergleich mit anderen, eine mehr lokale Brauchbarkeit.

II. **Die Arbeitsleistung** bei Schiffahrtsunternehmungen gliedert sich in kaufmännische und technische. Die kaufmännische Leistung fällt zusammen mit dem, was an andrer Stelle über Fracht und Reederei gesagt ist. Die technische Arbeit gliedert sich in eine Reihe von höheren und niederen Leistungen, deren Schwierigkeit abgestuft ist nach den Eigenschaften und Gefahren des Wasserweges, nach den technischen Eigenschaften der Fahrzeuge und nach dem Werte des Transportgegenstands. Mehr noch als bei allen anderen Verkehrsarbeiten ist hier ununterbrochene Thätigkeit nötig, sowie straffe Disziplin der Arbeitskräfte.

III. **Das Kapital der Schiffahrtsunternehmungen.** Das Anlagekapital besteht teils in Fahrzeugen, teils in den auf dem Festlande befindlichen Einrichtungen (Verwaltungsgebäude, Magazine, Schuppen, Werfte, Docks ꝛc.). Beim schwimmenden Teile des Anlagekapitals ist die Frage der Abschreibung von besondrer Wichtigkeit, sowie die Seeversicherung. Hauptbestandteil des Betriebskapitals sind die Mittel zur Ausrüstung der Schiffe für die Fahrten. Charakteristisch ist die Schnelligkeit, mit welcher der Umsatz des Betriebskapitals, namentlich bei der Passagierschiffahrt erfolgt. Die Abnutzung des schwimmenden Kapitals erfolgt rasch; sie richtet sich teils nach dem Baumaterial, teils nach der Benutzungsart, sowie nach mancherlei Zufälligkeiten, welche hier einen größeren Spielraum haben, als bei allen andern im Bereich der menschlichen Wirtschaft thätigen Kapitalien, von welchen sie sich dafür durch die Möglichkeit auszeichnen, ihr Thätigkeitsgebiet wechseln zu können.

IV. **Der Betrieb.** 1. Die Schnelligkeit. In Bezug auf Schnelligkeit stehen die Schiffahrtskurse den Eisenbahnen nach. Die Postdampfer der transatlantischen und orientalischen Linien entfalten zwar dieselbe Schnelligkeit, wie Bahnzüge; Segelschiffahrt auf dem Meere aber sowie die Schiffahrt auf Binnenwassern stehen dagegen weit zurück. Man kann annehmen, daß auf der See ein Dampfer die 4—5fache Geschwindigkeit besitzt, wie ein Segelschiff.

2. Die Sicherheit. Hinsichtlich ihrer steht die Binnenschiffahrt der Seeschiffahrt weit voraus. Die Zahl der jährlichen Schiffsunfälle zur See ist heute noch sehr bedeutend, wenn man die Fortschritte der nautischen Geographie und des Schiffsbaus in Betracht zieht; aber diese Fortschritte werden eben zum Teil illusorisch gemacht durch das Bestreben nach Beschleunigung der Fahrten. Von den Segelschiffen dürften jährlich 3,5, von den Dampfern 3% verloren gehen. Strandung und Sinken auf offener See (infolge von Zusammenstößen); Brand sind die häufigsten Ursachen des Untergangs von Schiffen.

3. Die Regelmäßigkeit des Verkehrs ist naturgemäß bei den Dampfschiffen weit eher zu erreichen, als bei der von den Elementargewalten viel abhängigeren Segelschiffahrt; aber auch die Dampfschiffahrt steht in dieser Hinsicht doch noch hinter den Landverkehrsmitteln zurück.

4. Die größte Wohlfeilheit ist auch bei den Schiffahrtsunternehmungeu abhängig teils von der Schaffung eines regelmäßigen Massentransports, teils von der Verminderung der Selbstkosten. Da die Ausnützung der Fahrzeuge viel leichter möglich ist bei der Befahrung solcher Häfen, welche schon lebhaften Verkehr haben und wo man leichter darauf rechnen kann, in kurzer Zeit volle Fracht bezw. Rückfracht zu erhalten, mußten die größeren Seeplätze aus diesem Grunde für Schiffahrtsunternehmungen immer beliebter werden. Zur Erleichterung der vollen Ausnützung der Fahrzeuge dienen teils solche Einrichtungen, welche die Beschaffung der Frachten erleichtern, wie Schiffsagenturen, Schiffsmaklerei, Verbindung von Reederei mit Handelsgeschäften, kaufmännische Beteiligung der Kapitäne am Ertrag; teils auch Einrichtungen und Anstalten, welche das Ein- und Auslaufen der Schiffe, das Ein- und Ausladen der Güter, Schiffsreparaturen ꝛc. erleichtern und beschleunigen.

V. **Die Segelschiffahrt insbesondere.** Unter günstigen Umständen können gute Segelschiffe zwar die gleiche oder eine noch größere Schnelligkeit entwickeln, als die Dampfschiffe. Wo es aber die Aufgabe des Seeverkehrs ist, eine langanhaltende gleichmäßigere Schnelligkeit zu entwickeln und pünktlich an den einzelnen Stationen einzutreffen: da verdient der Dampfer den Vorzug. Trotz der Fortschritte der modernen Segelschiffahrt fährt durchschnittlich ein Segelschiff von Southampton nach Newyork 23, ein Dampfer nur 6—8 Tage; ein Segler von England um das Kap nach Kalkutta 100—111, ein Dampfer nur 68 Tage.

Es ist deshalb erklärlich, daß in der Gegenwart die Zahl der Dampfer stärker anwächst, als jene der Segelschiffe, und ebenso, daß die Dampfer vorzugsweise den Personentransport, die Segelschiffe den Gütertransport übernehmen. Das schnellere Transportwerkzeug muß unter sonst gleichen Umständen auch das sichere sein; denn auf einer kürzeren Reise ist ja der Spielraum der Gefahr ein geringerer. Dies, die höhere Bequemlichkeit der Dampfer und die Abkürzung der Seekrankheit durch die raschere Fahrt sind Gründe genug für das steigende Übergewicht der Dampfer.

Die technischen Fortschritte bestehen hauptsächlich in dem Bau von Schnellseglern, welche auch für den Transport kostbarer und raschen Konjunkturen unterworfener Waren sich eignen. In dieser Hinsicht sind besonders die Klipper von den Werften zu Baltimore berühmt. Daneben sind die hauptsächlich durch den Amerikaner F. Maury getragenen neuesten Fortschritte der nautischen Wissenschaft so bedeutend, daß durch sie z. B. die Segelfahrt von New-York nach Kalifornien von 180 Tagen auf 92 Tage, von England nach Australien und zurück von 250 auf 130 Tage verringert wurde.

VI. **Die Dampfschiffahrt insbesondere.** Bekanntlich war die erste Dampfschiffahrtslinie, welche regelmäßigen Transportverkehr besorgte, diejenige R. Fultons auf dem Hudsonflusse zwischen New-York und Albany. Auf Amerika folgten in der Einführung der Dampfschiffahrt England und Deutschland. Die Flußfahrt ging den ozeanischen Fahrten lange voraus und erfreute sich schon lebhafter Frequenz, ehe man ernsthaft an die Einführung ozeanischer Fahrten dachte. Zwar war schon 1819 aus dem nordamerikanischen Hafen Savannah das gleichnamige Schiff nach Europa unter Anwendung von Dampf und Segeln gefahren; aber es währte fast 20 Jahre, bis auf diesen ersten Versuch erfolgreiche weitere Unternehmungen folgten. Die Flußdampferfahrten machten indessen rasche Fortschritte; in Nordamerika waren sie es vorzugsweise, die vor der Ära der Eisenbahnen den weiten Stromgebieten des Mississippi und des Ohio Leben verliehen und die Ansiedlung der Uferstaaten jener Flüsse sehr bedeutend beschleunigten. Eigentümlich war die Erscheinung, daß England sich hinsichtlich der Einführung der Dampfschiffahrt weit spröder verhielt, als Deutschland. Um 1820, als in Deutschland schon Weser, Elbe, Oder, Spree und Havel von Dampfern befahren wurden, hatte ganz England erst 43 ganz kleine Bugsier- und Personenboote.

Nachdem durch den „Sirius" und „Great Western" im Jahre 1838 die Möglichkeit großer Seereisen mit Dampfschiffen bewiesen war, richtete man Postdampferfahrten ein. Die englische Regierung schloß mit Samuel Cunard in Halifax einen Kontrakt, wonach Cunard gegen eine jährliche Subvention von 65000 Pfd. Sterl. sich verpflichtete, zweimal monatlich ein Dampfschiff von Liverpool nach Halifax, Quebeck, Boston und zurück gehen zu lassen. Am 4. Juli 1840 begann die „Britannia" von Liverpool aus die Fahrten dieser „Cunard-Linie", welche im Jahre 1867 schon 38 Dampfer besaß.

Man hatte mit Schiffen von mäßigen Dimensionen begonnen. Als aber die Erfahrung zeigte, daß sich das Verhältnis der Kohlenlast zur Tragfähigkeit des Schiffes um so günstiger gestalte, je größer die Schiffe werden, baute man größere Schiffe und stärkere Maschinen. England, vorzugsweise auf die ozeanische Fahrt angewiesen, ging mit der Herstellung großer Seedampfer voran, während Nordamerika seine Spezialität in den riesigen schwimmenden Palästen suchte, welche den Mississippi befuhren.

Die Dimensionen der Schiffe wurden immer gewaltiger. Ein Überblick über die Entwicklung der Schiffsvolumina zeigt folgende rapide Steigerung:

	Jahr	Deplacement in Tonnen
Dampfer „Great Britain"	1843	3480
Schnelldampfer „Fürst Bismarck" .	1891	10500
„ „ „Kaiser Wilhelm d. Gr."	1897	20800
„ „ „Deutschland" . . .	1900	23000
„ „ „Kaiser Wilhelm II."	1902	26000
Fracht- u. Passagierdampfer „Amerika"	1905	40000

Diese Erhöhung der Ladefähigkeit der Dampfschiffe wäre nicht möglich gewesen, wäre es nicht gelungen, auch den Motor, die Maschine so zu gestalten, daß sein Kohlenverbrauch relativ klein, sein Gewicht leicht und seine Raumbeanspruchung möglichst gering ist. Es ist gelungen, den Kohlenverbrauch pro Pferdekraftstunde von 2,5 kg Kohlen auf 0,65 kg herabzudrücken und das Gewicht des Motors von 300 kg pro indizierte Pferdekraft um 200 kg zu vermindern.

Trotz dieser Fortschritte im Bau der Kolbendampfmaschinen erwächst ihr neuerdings in der Dampfturbine ein Konkurrent, der eine weitere sehr wesentliche Erhöhung der Ladefähigkeit gestattet. Bei der Dampfturbine verwandelt sich die potentielle Energie des Dampfes in kinetische Energie. Die Dampfturbine ist gegenüber der Kolbendampfmaschine von gleicher Kraft um 25 bis 30 Prozent leichter und beansprucht namentlich eine weit geringere Höhe, so daß die Decks nicht mehr durchbrochen werden müssen, sondern für andere Zwecke ausgenützt werden können. Weiter sind die Kosten für die Instandhaltung des Motors geringer. Ferner besitzt der Turbinenmotor eine höhere Betriebsbereitschaft als die bisherige Kolbendampfmaschine. Ob noch eine weitere Reduktion des Kohlenverbrauchs zu erwarten ist, das ist zur Zeit noch nicht entschieden. Die Verbesserung des Dampfschiffes nach der technischen Seite hin hat eine starke Verbilligung der Frachtsätze zur Folge gehabt; 1876 war der durchschnittliche Frachtsatz für ein Bushel Weizen von New-York nach Liverpool 8, im Jahre 1903 aber nur noch 1,70 Pence.

Bezüglich des Baumaterials ist man, bei Dampfern weit rascher als bei Segelschiffen, immer mehr vom Holze zum Eisen übergegangen, so daß bei den Dampfern selbst in der Takelage das Eisen immer beliebter wird.

Um einen Überblick über die wichtigsten Linien des heutigen Dampfschiffverkehrs zu gewinnen, lassen sich verschiedene Methoden anwenden.

1. Den Anforderungen geographischer Übersicht entspricht es am meisten, wenn man zum Ausgangspunkt den Unterschied zwischen ozeanischer und Binnenschiffahrt nimmt und die einzelnen Meere und Meeresteile hinsichtlich ihrer Linien für sich betrachtet. Diese Methode gestattet auch am besten,

auf die hydrographischen Verhältnisse einzugehen, bei den verschiedenen Meeren die besonderen Bedingungen ihres Verkehrs zu prüfen, insbesondere die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Meeresteile, ihre Meeresströmungen, charakteristischen Windrichtungen, die Beschaffenheit ihrer Küsten.

2. Die volkswirtschaftlichen, die kommerziellen Gesichtspunkte dagegen finden eine bessere Berücksichtigung, wenn man die Betrachtung der Dampfschiffkurse an die Darstellung des binnenländischen Verkehrs anschließt und demgemäß bei der Schilderung der Eisenbahn- und Flußnetze der Länder sofort, von den nennenswerten Hafenplätzen ausgehend, jene Richtungen aufzählt, nach welchen Dampfschiffkurse laufen. Dieses Verfahren gestattet, auf die internationalen Verkehrsbeziehungen der Länder und Küstenplätze einzugehen.

3. In Verbindung damit kann man auch von den einzelnen Unternehmungen ausgehen. Auch hierbei ist, und zwar in noch höherem Grade, der kommerzielle Gesichtspunkt maßgebend. Dieses Verfahren gestattet auch am leichtesten ein Eingehen in die geschäftliche Entwicklung der einzelnen Dampfschiffkurse, eine Vergleichung der Leistungsfähigkeit der Unternehmungen und wird erleichtert durch die Möglichkeit unmittelbarster Benützung der Quellen, d. h. der von den Unternehmungen publizierten Fahrpläne mit ihren Fahrpreisen, Fahrzeiten und Bedingungen. In die Ökonomie die Dampfschiffahrtsunternehmungen erhält man so den besten Einblick.

5. Kapitel: Schiffahrtspolitik.

I. **Flußschiffahrt.** Sie verdient die volle Beachtung der Staatsgewalt. Eine Förderung derselben ist möglich durch technische Maßregeln, welche das Bett und die Ufer in gutem Stand halten und Versandung verhüten; auch durch Anlegung von Leinpfaden und Landungsplätzen. Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Flüssen und Binnenseeen können so hohe kommerzielle Bedeutung für den ganzen Staat oder für einzelne Landesteile haben, daß sie obrigkeitliche Unterstützung (seitens des Staates oder der beteiligten Provinzen, Ortschaften) verdienen können. Sie kann gewährt werden durch Aktienbeteiligung, durch Subventionen 2c.

II. **Kanalschiffahrt.** Die Anlage von Schiffahrtskanälen war hauptsächlich vor der Periode der Eisenbahnen eine wichtige Maßregel der Verkehrspolitik, muß aber auch heutzutage noch keineswegs überall als überflüssig erscheinen. Die geographischen und hydrographischen Bedingungen sind hierbei entscheidend. Die Anlage der bestehenden Schiffahrtskanäle erfolgte teils durch die Staatsregierungen, teils durch Aktiengesellschaften, in letzterem Falle wohl auch mit staatlicher Unterstützung. Bei solchen Unternehmungen sind erforderlich: Prüfung und Genehmigung der Pläne, der Trace, Länge, Tiefe, Breite und Bauart; Erteilung des Expropriationsrechts; Bestimmungen über die zu erhebenden Kanal- und Schleusengelder; Betriebsbeaufsichtigung.

III. **Seeschiffahrt.** Die für die Hebung, Förderung und Sicherung der Seeschiffahrt wichtigsten Einrichtungen gliedern sich folgendermaßen:

A. Einrichtungen an den Küsten: Seehäfen in genügender Anzahl und mit ausreichendem Schutz gegen Flut und Sturm; Leuchttürme; Werfte; Docks; Ladeplätze mit Krahnen; Magazine; Bojen zur Bezeichnung des Fahrwassers; Lotsenwesen; Rettungsstationen; Wetter- und Seewarten. Diese Einrichtungen müssen staatliche sein; ihre Kosten können durch (nicht zu hohe) Gebühren teilweise vergütet werden.

B. Schiffsbesichtigungsinstitute sind bisher bloß als Privatunternehmungen aufgetreten. Für genaue Kontrolle der Qualität der Schiffe sorgen schon die zunächst beteiligten Versicherungsanstalten.

C. Einrichtungen zur Schiffsvermessung; Ausstellung von Meßbriefen.

D. Bestimmungen über die Nationalität der Schiffe, über das Signalwesen auf See; über das Ausweichen der Schiffe; über Zusammenstöße und die Hilfeleistung dabei; über Strandung, Bergung und Seeraub.

E. Errichtung und Unterhaltung von Seemannsschulen.

F. Regelung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Seeleute durch Seemannsordnungen.

G. Obrigkeitliche Prüfung der Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten und Lotsen. Erfordernis eines Befähigungsnachweises derselben.

H. Zweckmäßig können auch Vorschriften sein gegen Überladung, gegen schlechte Ausrüstung und Verproviantierung, gegen gesundheitsschädliche Zustände auf Schiffen, namentlich den Auswandererschiffen gegenüber.

I. Einrichtung besonderer Seeämter für Handhabung und Überwachung der oben bezeichneten Maßregeln und Einrichtungen.

K. Subventionen an Dampfschiffahrtsgesellschaften für Unterhaltung gewisser, dem Verkehr wichtiger transatlantischer Linien. Solche Subventionen werden jetzt von allen Kulturstaaten geleistet, um regelmäßigen Post- und Personenverkehr zu ermöglichen. Vom Deutschen Reich werden deutsche Unternehmungen seit 1885 subventioniert (zuerst nach Ostasien); in England begann man mit den Subventionierungen schon zu Ende der dreißiger Jahre; Frankreich führte 1881 Schiffsbau- und Schiffahrtsprämien ein, gewährt aber auch zahlreiche Subventionen; auch Italien, Österreich-Ungarn und andere Staaten griffen zu Subventionen. Die Subventionen müssen sich naturgemäß an den bereits vorhandenen Verkehr anschließen, aber auch neue Verkehrsbeziehungen zu wecken suchen.

L. Schiffahrtsgesetze, welche im Sinne des Prohibitivsystems bestimmte Zweige der Schiffahrt oder die Einfuhr bestimmter Waren ausschließlich einheimischen Schiffen vorbehalten, sind ein veraltetes Mittel der Schiffahrtspolitik (Cromwells Navigations-Akte!).

M. Differential-Abgaben, d. h. besondere Abgaben, durch welche fremde Schiffe gegenüber den einheimischen benachteiligt wurden (in Form von Tonnen-

geldern oder Zuschlagzöllen) sind in neuerer Zeit mehr und mehr verschwunden (Gegenseitigkeitsverträge).

N. **Prämien für Ausrüstung**, Fahrprämien und Fischereiprämien werden auch mitunter (Frankreich) gewährt.

O. **Schiffahrtsverträge.** Da manche der für die Schiffahrt förderlichen Einrichtungen nur bei internationalem Einvernehmen zu voller Wirksamkeit kommen können, erscheint bei denselben eine Regelung durch internationale Schiffahrtsverträge, oder wenigstens durch Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in Handelsverträge angezeigt.

6. Kapitel. Die Post.

I. Wesen. Das heutige Postwesen ist nicht gegenüber den anderen Transportanstalten ein selbstständiges Verkehrsmittel, sondern ein administrativer Organismus, welcher die vorhandenen Transportwerkzeuge benützt und in sie einzudringen sucht, wo dies zweckmäßig ist.

Wie das Postwesen schon in seinen ersten geschichtlich beobachtbaren Anfängen nicht den Charakter einer gewinnbringenden Unternehmung, sondern den einer Regierungsanstalt zu nationalen oder wenigstens gouvernementalen Zwecken hatte, so findet sich dieser gemeinnützige Charakter vollständig ausgeprägt im heutigen Postwesen. Der zivilisierende Einfluß, welchen ein regelmäßiger, sicherer und wohlfeiler Verkehr, insbesondere von Nachrichten und Werten, auf das gesamte Volksleben übt, ist für die Kulturstaaten Grund genug, die Gegenstände des Postverkehrs der Privatspekulation zu entziehen oder die Konkurrenz der letzteren wenigstens einzuschränken. Die Vorrechte der Post dürfen aber, wenn die Anstalt grundsätzlich als eine gemeinnützige gelten soll, nicht weiter gehen, als nötig ist, damit sie ihren Zweck erfüllen kann. Die Privat-Transportanstalten dürfen, soweit sie Transportleistungen machen, welche außerhalb des Bereiches der Post liegen, in keiner Weise beengt werden. Die verschiedenen Grade von Schnelligkeit, Sicherheit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit, welche der Verkehr beansprucht, machen es nötig, daß neben dem Postwesen auch andere Transportunternehmungen sich frei bewegen. Dieselben gewähren nicht jene Schnelligkeit und Sicherheit, welche das Postwesen auszeichnet, sind aber eben deshalb wohlfeiler und daher für manche Verkehrszwecke vorzuziehen.

Erzielung eines Gewinns aus dem Postverkehr ist nicht Zweck des Betriebs. Doch darf man auch nicht verlangen, daß der Staat bedeutende Opfer für den Postbetrieb bringe. Denn diese Opfer würden auf Kosten sämtlicher Steuerzahler gebracht, während letztere doch in sehr verschiedenem Grad an den Vorteilen des Postverkehrs partizipieren.

II. Arten der Postsendungen. Die elementaren Unterschiede des Nachrichten-, Güter- und Personenverkehrs zeigen sich in den Verschiedenheiten der Einrichtungen für Brief- und Druckschriftenverkehr, Paket- und Personenverkehr.

Wegen der geringeren Zahl der Frachtstücke gegenüber jener der Briefe ist es bei den Frachtstücken möglich, für jedes einzelne größere Sorgfalt aufzuwenden. Eine solche Fürsorge ist auch nötig, weil die Paketstücke materiellen Wert haben, die uneingeschriebenen Briefe in der Regel nicht.

So lange die Güter in Massen, als Waren befördert werden, nehmen sie nur ausnahmsweise die Postbeförderung in Anspruch. Diese wird meist nur verlangt für **einzelnes** Gut, an dem schon ein bestimmtes persönliches Interesse haftet. Die dem Postverkehr zufallenden Güter sind meist an jene Personen adressiert, zu deren Gebrauch sie dienen; dieses bestimmte persönliche Interesse verleiht den Sendungen ihren eigentümlichen Charakter.

III. Einrichtung. Der seit 1874 bestehende Weltpostverein ist die erste Grundlage einer allgemeinen, ihrer Natur nach alle Kulturvölker umfassenden Institution geworden. In der Errichtung eines **internationalen Bureaus** zu Bern findet er auch einen administrativen Mittelpunkt.

Der in wirtschaftlicher Hinsicht wichtigste Punkt des Postwesens sind die Tarife, oder das **Porto.** Von der Höhe der Portosätze hängt einesteils die Frequenz, andernteils die Einnahme der Post ganz wesentlich ab.

Dem oben angeführten Grundsatz entsprechend begnügt man sich heutzutage mit einem mäßigen Gewinn aus dem Postbetrieb. Natürlich erscheint es dabei, daß die Höhe des Portos durch die gebotene Leistung bestimmt wird, und zwar insbesondere durch die Selbstkosten, welche der Postanstalt erwachsen. Demgemäß bestand früher das Bestreben, diesen Selbstkosten entsprechend die Portosätze abzustufen nach:

1. Der zurückzulegenden Entfernung.
2. Dem Gewicht und Umfang der Postsendung.
3. Der Mühewaltung, welche bei Auf- und Abgabe der Sendungen erforderlich ist.
4. Der Höhe des von der Post übernommenen Risikos.

Will man jedoch alle diese Umstände bei Festsetzung der Portosätze gründlich berücksichtigen, dann ergeben sich sehr komplizierte Portosätze; darunter leidet die Bequemlichkeit des Publikums und die Lebhaftigkeit des Verkehrs. Eine minutiös genaue Berechnung der Selbstkosten ist selbst zu kostspielig, weil zu umständlich und verkehrhindernd. Die technische Vervollkommnung der Verkehrswerkzeuge und die steigende Frequenz der Post ließen um die Mitte des Jahrhunderts das Bedürfnis und die Möglichkeit einer bedeutenden Vereinfachung des Portowesens erkennen. Man kam zur Einsicht, daß, insbesondere bei Briefen und kleinen Paketen, Entfernung und Gewicht der Sendung nur sehr unbedeutende Unterschiede der Selbstkosten verursachen, daß eine Kostenverminderung vielmehr zumeist durch steigende Benützung und möglichste Vereinfachung der Portozahlung herbeigeführt werden müsse. Das führte um 1840 zur britischen Postreform, zu einheitlichen Portosätzen, zur Einführung der Briefmarken, des Frankaturzwanges, der Briefkästen und anderer Verbesserungen des Postwesens, welche in

der Folge von den übrigen Kulturstaaten gleichfalls eingeführt wurden.

Was den **Umfang** des heutigen Postverkehrs betrifft, so geben hierüber folgende Angaben einigermaßen Aufschluß.

In neuester Zeit werden auf der ganzen Erde jährlich über 30 Milliarden Briefsendungen, darunter 15 Milliarden Briefe und ca. 5 Milliarden Postkarten expediert. Die meisten Postkarten, nämlich 1,35 Milliarden Stück, expediert Deutschland. Im ganzen zählt die Weltpoststatistik für das Jahr 1904 in 31 Ländern 913050 Postanstalten auf. In Deutschland werden 56367 gezählt, in Großbritannien 42888, in den Vereinigten Staaten von Amerika 77177.

Die Weltpost dringt bis zu den äußersten Grenzen menschlicher Wohnsitze, rund um die Erde und zu den Antipoden.

7. Kapitel. Telegraph und Telephon.

I. **Kommerzielle Bedeutung.** Telegraph und Telephon sind die idealsten Verkehrsmittel, weil sie keine Lasten, nur noch Gedanken tragen, keines Fahrzeugs bedürfen und von der Zeit unabhängig sind. Auch der Weg ist dabei ganz anders, als bei den übrigen Verkehrsmitteln: nirgends eine mühsame Bewältigung von Terrainschwierigkeiten; überall der gleiche Draht. Durch seine Fäden geht die Nachricht ohne körperliches Material, bloß als sprechende Kraft.

Die Anlagekosten sind daher nicht so verschieden, wie bei anderen Transportmitteln. Auch der Betrieb zeigt keine lokalen Unterschiede, welche in geographischen Ursachen begründet wären. Der Telegraph ist höchst kosmopolitisch; die Sprachen der Hauptkulturvölker gehen durch ihn rund um den Erdball.

In dünn bevölkerten Ländern ist der Telegraphenverkehr extensiv, d. h. er bewegt sich über große Entfernungen, aber mit geringer Depeschenzahl. Großstädte und dichte Bevölkerung verlangen intensiven Telegraphenverkehr: zahlreiche Drähte und häufige Depeschen. Beim Vergleich des Telegraphenverkehrs zweier Länder darf man weder bloß auf die Länge der Linien, noch bloß auf Zahl der Drähte sehen.

Der Telegraphenverkehr richtet sich sehr nach dem wirtschaftlichen Charakter der Landschaft. In industriellen Distrikten, an Handelsplätzen wird jedes Tausend von Einwohnern eine weit größere Depeschenzahl aufweisen, als in Ackerbaugegenden. Unter allen wirtschaftlichen Unternehmungen hat keine Art ein größeres Bedürfnis nach elektrischer Schnelligkeit, als der Personentransport, welcher entschieden verlangt, daß das Telegramm ihm voraneile und hinter ihm die Verbindung mit den verlassenen Plätzen unterhalte. Der noch jüngere Telephonverkehr hat eine noch raschere Entwicklung gefunden, als der Telegraphenverkehr; beide stützen und fördern sich gegenseitig. Die Beschränkung auf bloße Stadtbezirke hörte beim Telephon sehr rasch auf. Die Monopolisierung des ganzen elektrischen Fernverkehrs (in Deutschland seit Reichsgesetz v. 6. April 1892) entspricht den Gesamtinteressen. Völliger Ausschluß von Privatleitungen ist jedoch nicht notwendig. Die unterseeischen Kabel sind größtenteils Privatunternehmungen; manche mit staatlicher Subvention. Doch giebt es auch staatliche Unterseekabel.

Wie sich die Teilung des elektrischen Fernverkehrs zwischen Telegraph und Telephon weiter gestalten wird, ist eine Sache der Zukunft. Beide Verkehrsmittel konkurrieren ja nicht bloß miteinander; sie ergänzen sich auch.

(Vgl. ausf. R. van der Borght: Das Verkehrswesen. 1894.)

Ganz ungeahnte Fortschritte lassen sich noch von der allerjüngsten Entwickelung des elektrischen Fernverkehrs, der drahtlosen Telegraphie erwarten.

II. **Einrichtungen.** Die Zahl der Stationen wird auch durch den Wirtschaftscharakter und die Ansiedlungsweise der Bevölkerung bedingt. Da fast nur die städtisch gebildete und städtisch lebende Bevölkerung telegraphiert, sind die meisten Stationen dort nötig, wo auch die kleineren Ortschaften städtische Lebensweise haben (Schweiz, England).

In wirtschaftlicher Hinsicht ist beim Telegraphen wie der Post das Tarifwesen der entscheidende Punkt. Anfänglich waren die Portosätze genau nach der Entfernung abgestuft, nebst einem Bestellgeld; dann bildete man Entfernungszonen; zuletzt einheitliche Tarife für größere Staatsgebiete. Bezüglich des Umfanges nahm man ursprünglich „einfache" Depeschen an (bis zu 10, 15, 20 Worten) nebst einem Zuschlagsporto für die Mehrworte. Jetzt hat man eine bestimmte Grundtaxe für die Wortzahl. Bei der Telegraphenanstalt ist das Streben nach Reinerträgen in höherem Grade gerechtfertigt, als bei der Post.

III. **Statistisches.** Wie rasch sich das europäische Telegraphennetz entwickelt hat, geht daraus hervor, daß im Jahre 1860 erst 126140 Kilom. Linien mit 392832 Kilom. Draht und 3502 Stationen bestanden. Die Depeschenzahl betrug damals $8_{,9}$ Mill. — 1904 war die Länge der europäischen Linien auf 772000 Kilom. gestiegen; die Zahl der Stationen auf 94000, jene der Depeschen auf 295 Mill. Den lebhaftesten Depeschenverkehr zeigt unter den europäischen Ländern Großbritannien, wo (1904) auf je 100 Einwohner 216 Telegramme treffen, im Deutschen Reich 85, in Österreich-Ungarn 58.

Auch außer Europa ist der Telegraph allenthalben eingebürgert. In Nord- und Südamerika führen Drähte vom Atlantischen zum Stillen Ozean; durch den australischen Kontinent läuft eine Überlandlinie von 3200 Kilom. von Adelaide nach Port Darwin, und in Asien reichen die Linien durch Sibirien zum Amur und durch Beludschistan nach Ostindien.

Unterseeische Leitungen. Seit im Jahre 1848 die erste Leitung unter dem Wasser (von Köln nach Deutz) ausgeführt wurde, begann man alle Gewässer der Welt mit Drähten zu durchspinnen. Diese Leitungen zeigen größere geographische Unterschiede. Manches mißglückte dabei. Von 560 Kabeln, welche Europa mit anderen Ländern verbinden, sind gegen 70 ganz unterbrochen oder außer Gebrauch; manches wertvolle Arbeitsproduct liegt auf dem Meeresgrunde verloren. Aber seit 1866 ist die Verbindung beider Erdhälften ununterbrochen. Fünf selbständige Kabel sind durch englische, amerikanische und französische Gesell-

schaften zwischen Europa und Amerika gelegt; ein weiteres von Lissabon nach Brasilien. Ostindien, Australien, China und Japan sind durch submarine Leitungen mit Europa verbunden. Eine ganze Reihe von Kabeln verbinden die britischen Inseln mit dem Kontinent; mehrere liegen in Ost- und Nordsee; im Mittelmeer ist Malta ein Knotenpunkt von sieben Linien: nach Sizilien, Alexandria, Tripolis, Biserta, Gibraltar. Die europäischen Küsten sind mit Kabeln gesäumt; in Suez beginnt jenes des Roten Meeres und reicht durch den Indischen Ozean noch Bombay.

Heute verfügt die Welt über ein Netz von Landtelegraphen und Kabeln von zusammen etwa 1372000 Kilom. mit einer Drahtlänge von etwa 4165000 Kilometer. Die Depeschenzahl betrug im Jahre 1904 etwa 332 Millionen. Der internationale Telegraphenverkehr ist durch den, später wiederholt revidierten Petersburger Vertrag vom Jahre 1879 geregelt. Die Privattelegraphen-Gesellschaften sind entweder dem Vertrage beigetreten oder bringen doch seine wesentlichsten Bestimmungen in Anwendung.

8. Kapitel. Andere Verkehrswerkzeuge.

Mit den bisher dargestellten Verkehrswerkzeugen ist die Reihe derselben keineswegs definitiv abgeschlossen. Der menschliche Erfindungsgeist scheint sich vielmehr mit Vorliebe auf die Vervollkommnung der Verkehrswerkzeuge zu werfen, und es lassen sich durchaus keine Grenzen für die in dieser Richtung noch möglichen Fortschritte fixieren.

Die ursprünglichste Form des Nachrichtenverkehrs, die eigene Überbringung der Nachricht durch den Absender, ist längst zu zeitraubend und kostspielig geworden; sie steht überdies im Widerspruch mit dem Prinzip der Arbeitsteilung. Wo aber ihre Nachteile gegenüber ihren eigentümlichen Vorteilen zurücktreten, findet sie noch heutzutage Anwendung, zwischen einzelnen und ganzen Gruppen in allen Klassen und Ständen der Bevölkerung, im politischen und wirtschaftlichen Leben.

Auch die Mitteilnng von Nachrichten durch **Tonzeichen** ist eine alte und naheliegende Form des Nachrichtenverkehrs, eine Form, welche wegen ihrer Einfachheit und leichten Handhabung selbst heutzutage noch vielfach gebräuchlich ist. Als Werkzeuge dazu verwendet man nicht allein Signalschüsse, Hörner, Trommeln, Glocken &c., sondern selbst die modernsten und vollkommensten Transportmittel bedienen sich der Tonmitteilung: Glocken- und Pfeifensignale, Sprachrohre bei Eisenbahnen und Dampfbooten, Nebelhörner zu Seesignalen. Eine wertvolle Eigentümlichkeit der Tonmitteilung liegt darin, daß sie von *vielen zugleich vernommen* wird, daß also die Nachricht in dem Augenblicke, wo sie gegeben wird, sich auch schon vervielfacht. Nachteilig ist dagegen die geringe Fähigkeit des Tones, in linearer Richtung vorzudringen. Die Tonsignale passen deshalb zumeist für den Zweck, einzelne Nachrichten, über deren Bedeutung man sich vorher verständigt hat, schnell unter viele Hörer eines kleinen Umkreises zu verbreiten.

Die *optische Telegraphie* hat zwar den Vorteil einer sehr schnellen Beförderung der mitgeteilten Nachrichten, leidet aber unter dem Umstande, daß die Luft, welche den Weg für die Nachricht bildet, möglicherweise einen unüberwindlichen Widerstand (Nebel, Schneefall) entgegensetzt. Die Zeichengebung kann dabei gar nicht geheim gehalten werden, wohl aber das Verständnis der Zeichen. Die Verwendbarkeit der optischen Telegraphie blieb aus diesen Gründen stets eine beschränkte und ist seit der Einführung des elektrischen Telegraphen weit mehr zurückgegangen, als jene der Tonzeichen.

Seinen größten Wert hat das optische Zeichen noch für die Seeschiffahrt, wo Flaggensignale, Leuchtfeuer, Raketen, Bojen häufige Anwendung finden.

Der *schriftliche* Nachrichtenverkehr hat den großen Vorzug der *Geheimhaltung* vor dem Überbringer und allen, welche die Nachricht nichts angeht. Durch Mißbrauch oder Unfall konnte dieser Vorteil zwar in früheren Jahrhunderten verloren gehen, und man erfand, um sich dagegen zu schützen, die Chiffreschrift. Die politische und kommerzielle Entwicklung der Gegenwart aber bietet die größte Garantie gegen solche Mißbräuche und Unfälle.

Das geschriebene Wort hat sogar vor der persönlichen und mündlichen Benachrichtigung einen Vorzug voraus: größere *Präzision* des Ausdruckes und *urkundliche, bleibende Darstellung* des Gedankens.

Dazu kommt noch, daß dem schriftlichen Nachrichtenverkehr, so weit er die Absicht hat, dieselbe Nachricht einer größeren Zahl von Personen zukommen zu lassen, auch noch die Vervielfältigungstechnik (Druckerei) zu Hilfe kommt.

In dieser Hinsicht dürfte hier noch auf die großartige Entwicklung des Annoncenwesens hinzuweisen sein, zu dessen geschäftsmäßiger Entwicklung wie zur Ausdehnung des internationalen Annoncenwesens sich neuestens *Annoncenbureaux* gebildet haben. Die Inhaber dieses Bureaux stehen mit den Zeitungsverlegern in Verbindung und erhalten von denselben Rabatt. Das Publikum hat dann bloß mit den Bureaux, nicht mehr mit den Zeitungen zu thun. Berühmt ward das Annoncenbureaux von Havas in Paris, welches den Annonceteil der Zeitungen so ziemlich beherrscht; in Deutschland das Bureau von Haasenstein und Vogler und jenes von Rud. Mosse, beide in zahllosen Städten domiliziert.

Daß mit den bisher genannten Mitteln des Weltverkehrs die Kette glänzender Fortschritte nicht abgeschlossen ist, darf wohl nicht bezweifelt werden. Ununterbrochen rührt sich der menschliche Erfindungsgeist; Neuerung reiht sich an Neuerung. Im Gebiete des Personenverkehrs stellen die Fortschritte des Automobil-Wesens neue Möglichkeiten für eine gesteigerte Ausnützung der Landstraßen, die elektrischen Motoren eine riesige Beschleunigung des Personenverkehrs auf Schienen in Aussicht. Und selbst das höchste Problem des Verkehrswesens, die Luftschiffahrt, ist trotz aller Schrecken und Gefahren nicht aufgegeben, sondern in einem Stadium erfreulichster Entwicklung (Zeppelins 12stündige Dauerfahrt am 1. Juli 1908).

Fünfte Abteilung.

Der Staatshaushalt.

Fünfte Abteilung.

Der Staatshaushalt.

1. Kapitel: Der Staatshaushalt überhaupt.

Zweck des Finanzwesens. Die auf die Zivilisation und Wohlfahrt seiner Angehörigen gerichtete Thätigkeit des Staates erfordert, um vollbracht werden zu können, menschliche Leistungen und sachliche Güter. Je umfangreicher die Thätigkeit des Staates wird, je mehr sie darauf ausgeht, neue Aufgaben zu den ihrigen zu machen: desto mehr menschliche Leistungen, einen desto größeren Güteraufwand erfordert sie.

So bildet sich mit der Zeit eine eigene Regierungsthätigkeit aus, welche ausschließlich den Zweck hat, zu sorgen, daß diejenigen Güter, welche der Staat braucht, jederzeit bereit stehen, erhalten und gut benützt werden. Das ist mit anderen Worten eine besondere Wirtschaft, die der Staat führen muß. Man nennt sie Finanzwirtschaft, Regierungswirtschaft oder Staatshaushalt.

Sie ist also die Wirtschaft der Staatsregierung zu Staatszwecken.

Für diese Wirtschaft sind allerlei Einrichtungen und Anstalten, Gesetze, Verordnungen und Behörden notwendig.

Alles das faßt man zusammen unter dem Ausdruck Finanzwesen.

Die Ausgaben, welche der Staat macht, haben meistens den Zweck, Leistungen zu vergüten, welche von einzelnen für Staatszwecke gemacht werden.

Solche Vergütungen sind in jedem weiter fortgeschrittenen Staatswesen notwendig.

Man könnte zwar die Arbeiten und Leistungen, welche zu Staatszwecken gemacht werden müssen, einzelnen Staatsangehörigen als unentgeltliche Pflicht auferlegen. Z. B. wie das Amt eines Geschworenen. In Republiken kommt solche Staatsarbeitsleistung viel häufiger vor, als in monarchischen Staaten, hat aber ihre Nachteile.

Denn einmal sind solche Leistungen, wenn sie den einzelnen auferlegt werden, störend für ihre Privatthätigkeit.

Andernteils aber sind diese Dienste und Arbeitsleistungen nie so vollkommen, als wenn sie von Leuten vorgenommen werden, welche sich dieselben zur Lebensaufgabe gemacht haben.

Das Prinzip der Arbeitsteilung verlangt vielmehr, daß gerade jene Leistungen im Staatswesen, welche besondere Geschicklichkeit und Übung, besondere Kenntnisse erfordern, von Leuten gethan werden, die sich ausschließlich darauf verlegen.

Staatsvermögen. Wie nun jede Wirtschaft ein Vermögen voraussetzt und mit demselben wirtschaftet, so braucht auch die Finanzwirtschaft ein Vermögen: das Staatsvermögen. Dasselbe nimmt ab und zu.

Früher wurde das Staatsvermögen identifiziert mit dem Vermögen des Staatsoberhaupts. Das ist sehr falsch. Beide Arten müssen scharf getrennt werden. Das Staatsvermögen ist vielmehr aus dem Volksvermögen herausgewachsen; es bildet einen Teil des Volksvermögens.

Einrichtung der Finanzwirtschaft. Die Finanzwirtschaft ist ein höchst notwendiger Teil des Staatswesens, da sie dem Staate die materiellen Mittel liefert, welche er braucht, um seine Zwecke verfolgen zu können. So wie der in moralischer oder wissenschaftlicher Hinsicht hervorragendste Mensch keine selbständige und sichere Lebensstellung erringen kann, wenn er nicht zu wirtschaften versteht, ebenso kann auch der Staat nicht gedeihen und selbständig bleiben, der eine schlechte Wirtschaft führt; wenigstens nicht auf die Dauer.

Die Finanzwirtschaft muß nach den Grundsätzen betrieben werden, welche für jede Wirtschaft gelten. Sie hat sehr vieles mit anderen Wirtschaften gemein.

So muß sie darnach trachten, daß Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht seien, daß die Einnahmen nachhaltig fließen, daß die Kapitalien nicht vermindert, sondern wenn möglich vermehrt werden. Sie muß den rohen und reinen Ertrag unterscheiden, alle wirtschaftlichen Vorgänge sorgfältig verbuchen, da wo sie selbst produziert, möglichst billig produzieren u. s. f.

Unterschied zwischen Finanzwirtschaft und Privatwirtschaft. Erstere unterscheidet sich dagegen von der bürgerlichen Wirtschaft:

1. Durch die Größe der vorkommenden Geschäfte. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates sind viel größer, als die einer Privatwirtschaft.

2. Durch die Quellen der Einkünfte. Die Finanz-

wirtschaft hat viel verschiedenartigere Einnahmequellen, als die Privatwirtschaft.

3. Durch Zwecke und Maße der Ausgaben. Der einzelne kann sein Vermögen ausgeben, wie er will — nur nicht zu rechtswidrigen Zwecken. Anders der Staat. Der Staat darf nur Ausgaben machen für Zwecke, welche die Staatsklugheit billigt.

Diese Zwecke wechseln allerdings mit der wechselnden Weltanschauung und Staatsidee.

4. Aus all diesen Gründen ergiebt sich ein weiterer Unterschied zwischen Finanz- und Privatwirtschaft auch bezüglich der wirtschaftenden Thätigkeit. Bei einer Privatwirtschaft kann der Unternehmer in der Regel alles persönlich leiten, überall zugegen sein, alles überschauen. Das ist bei der Finanzwirtschaft nicht mehr möglich. Die Größe der Aufgabe erfordert da einen verwickelten Beamtenmechanismus.

Als ein Zweig der Staatsverwaltung muß auch das Finanzwesen unter denselben Grundsätzen stehen, welche das Wesen und die Bestimmung des Staates und die im Staat bestehenden Rechtsverhältnisse aussprechen.

In diesen Grundsätzen ist die sog. Finanzhoheit oder Finanzgewalt begründet, d. h. das Recht des Staates, eine eigene Wirtschaft zu führen.

Ferner sind darin verschiedene Pflichten begründet, welche der Staat bei seiner Wirtschaft befolgen muß. Z. B. die Pflicht, seine Gläubiger zu befriedigen, die Staatslasten gleichmäßig aufzubürden 2c.

Eigenschaft eines guten Finanzwesens ist es, nicht mit anderen Zweigen der Staatsverwaltung, namentlich aber nicht mit der Wirtschaftspolitik in Kollision zu geraten.

Das muß bei jeder einzelnen finanziellen Thätigkeit sorgfältig vermieden werden.

Darum muß die Finanzwirtschaft stets den Gesetzen der Volkswirtschaft entsprechend geführt werden. Sie muß ununterbrochen Fühlung mit der Wirtschaftspolitik halten. Ja man kann geradezu sagen: eine gute Wirtschaftspolitik ist auch eine gute Finanzpolitik. Sie kräftigt den Volkswohlstand und dadurch sichert sie das Staatsvermögen und die Staatseinnahme. Und umgekehrt ist eine gute Finanzpolitik die beste Wirtschaftspolitik.

Andere öffentliche Haushalte neben dem Staatshaushalt. Nicht nur der Staat führt einen öffentlichen Haushalt, sondern auch andere, durch das öffentliche Recht anerkannte Gemeinschaften. Man hat hier zu unterscheiden:

1. Kleinere Gemeinschaften in und unter dem Staate: Gemeinden, Bezirke, Kreise, Provinzen. Auch sie können Einnahmen, Ausgaben und ein eigenes Vermögen haben. Die Bildung solcher kleinerer, aber doch öffentlicher Haushalte neben dem Staatshaushalt hat den Vorteil, Angelegenheiten, welche von lokaler Bedeutung sind, auch in entsprechender Weise behandeln zu können. Das führt zu mancher Ersparnis; auch zu manchen freiwillig dem Gemeinwohl gebrachten Opfern und führt das Volk durch Selbstverwaltung zur politischen Reife. Gemeindehaushalte namentlich bestehen seit uralter Zeit und sind in der Gegenwart oft über Gebühr eingeschränkt worden. Provinzial-, Kreis- und Bezirkshaushalte sind erst Bildungen der neueren Zeit.

2. Größere politische Gemeinschaften. Es ist in neuerer Zeit häufig der Fall, daß mehrere kleinere Staaten zu einem größeren Ganzen zusammengefaßt sind: Staatenbund, Bundesstaat, Realunion, Personalunion. Dabei ist es nötig, daß das größere politische Ganze auch seine Einnahmen und Ausgaben hat und seine Wirtschaft führt. Bald ist der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten kleiner, bald größer. Dadurch wird das neuere Finanzwesen sehr kompliziert (so im Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, der Schweiz, den Verein. Staaten 2c.). Die Mittel für die gemeinsamen Ausgaben können durch Matrikularbeiträge (ausgemessen nach der Bevölkerungszahl der verbündeten Staaten) oder durch gewisse gemeinsame Einnahmequellen (Zölle 2c.) aufgebracht werden; auch gemeinsame und besondere Schulden bestehen.

2. Kapitel: Die Staatsausgaben.

1. Im allgemeinen.

Die Gesamtheit der vom Staat für seine Zwecke verwendeten Güter nennt man Staatsaufwand; seine einzelnen Teile Staatsausgaben. Bei der Untersuchung ihrer allgemeinen Eigenschaften und der Verhältnisse, unter welchen sie gemacht werden, kommen folgende Punkte in Betracht:

I. **Die Art der ausgegebenen Güter.** Dieselben können entweder Naturalausgaben sein oder Geldausgaben. Letztere werden gemacht, um entweder einem Realbedarf zu genügen oder einem Personalbedarf (Gehalte und Pensionen). Wo Naturalausgaben gemacht werden, müssen sie ihrem Werte nach zur Verrechnung kommen.

II. **Der Zweck der Ausgaben.** Sie werden entweder gemacht, um den Staatszwecken unmittelbar zu dienen oder um die hierfür nötigen Einnahmen erst zu erzielen (z. B. Besoldung der Steuerbeamten). Wünschenswert ist, daß die letzteren Ausgaben, die sog. Einnahmekosten, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben möglichst niedrig seien.

III. **Wichtigkeit der Ausgaben.** Es giebt notwendige und bloß nützliche Ausgaben. Selbstverständlich fordern jene zuerst Befriedigung.

IV. **Produktive und unproduktive Ausgaben.** Manche Ausgaben bewirken direkt eine Gütererzeugung, z. B. Ausgaben für Forstwirtschaft, für Staatsbergwerke 2c.; andere lassen wenigstens erkennen, daß sie die produktive Thätigkeit der Staatsangehörigen unmittelbar unterstützen; z. B. Ausgaben für Rechtspflege, für polizeilichen Schutz 2c. Aber selbst bei jenen Ausgaben, welche scheinbar ganz unproduktive Verwendung finden (z. B. für Kriege, für Unterhalt von Sträflingen) darf nicht etwa aus diesem Grunde die Berechtigung und Vernünftigkeit angezweifelt werden. Denn die einzelnen Thätigkeiten des Staates und somit auch seine

Ausgaben dürfen nicht außer ihrem Zusammenhang betrachtet werden.

V. **Der Grundsatz der Sparsamkeit bei den Ausgaben.** Wie bei den Ausgaben einer Privatwirtschaft muß auch bei den Staatsausgaben der Grundsatz der Sparsamkeit maßgebend sein; die Ausgaben dürfen nur für wirklich gemeinnützige Zwecke, und zwar für die wichtigsten derselben zunächst, gemacht werden; auch muß jede einzelne Ausgabe so eingerichtet werden, daß mit möglichst geringen Kosten der möglichst große Erfolg erzielt werde. Im heutigen Staatsleben wird die Sparsamkeit im Staatshaushalt vorzüglich durch die konstitutionelle Budgetwirtschaft erzielt, d. h. dadurch, daß die Staatsregierung von der Volksvertretung die Mittel zur Durchführung der Staatsaufgaben verlangt, während die Volksvertretung ihrerseits prüft, inwieweit das Bedürfnis nach den Leistungen der Staatsregierung den für diese Leistungen verlangten Aufwand auch wirklich rechtfertigt. Die Staatsregierungen sind dabei häufig geneigt, ihre Thätigkeit auszudehnen und stets wachsende Mittel hierfür zu beanspruchen, während die Volksvertretungen, in der Absicht zu sparen, leicht geneigt werden, zu wenig Ausgaben zu bewilligen. Die Budgetverhandlungen, welche die Ausgaben und Einnahmen feststellen sollen, gestalten sich häufig zu Kompromissen, indem die Regierungen manche Einschränkung ihrer Ausgabe und somit auch ihrer Thätigkeit überhaupt sich gefallen lassen, während anderseits die Volksvertretungen veranlaßt werden, nicht allzu ängstlich am Ersparnisprinzip festzuhalten.

VI. **Höhe der Ausgaben.** Die Frage, wie hoch die Ausgaben überhaupt werden dürfen, beantwortet sich nur aus jenen Anzeigen, die man über den Druck gewinnen kann, welchen die Staatslasten auf das Volk ausüben. Der Nationalreichtum und daher die Fähigkeit der Nationen, zu Staatslasten beizutragen, ist sehr schwer zu erkennen und es geht namentlich nicht an, die Ausgaben verschiedener Staaten ohne weiteres vergleichen zu wollen. Bis zu drückender Höhe dürfen die Staatsausgaben wohl nur vorübergehend steigen.

VII. **Gerechtigkeit in der Verwendung der Ausgaben** muß einer der obersten Grundsätze des Finanzwesens sein. Demnach ist bei allen Ausgaben darauf zu sehen, daß ihre wohlthätigen Wirkungen möglichst gleichmäßig allen Klassen und Gruppen der Staatsbürger zu gute kommen, daß auch die für den Staat vollbrachten Leistungen möglichst nach ihrem wirklichen Werte belohnt werden, und keinerlei persönliche Begünstigung auf die Verwendung der Staatsmittel Einfluß nehmen kann.

VIII. **Erhaltung der Ausgaben im Lande.** Wo möglich sollen die durch die Staatsausgaben in Umlauf kommenden Summen im Lande bleiben, damit sie wiederum der einheimischen Volkswirtschaft zu gute kommen. Im Interesse der Zwecke mancher Ausgaben müssen von diesem Grundsatz Ausnahmen zulässig sein.

IX. **Örtliche Verteilung.** Aus dem oben erwähnten Grundsatz der Gerechtigkeit, wie auch aus volkswirtschaftlichen Rücksichten geht hervor, daß die Ausgaben, möglichst gleichmäßig über das Land verteilt, für alle Landesteile gemacht werden sollen. Hierbei frägt sich's zunächst, ob die Bedürfnisse, welche mit den Staatsausgaben bestritten werden, solche des ganzen Landes oder bloß einzelner Landesteile sind. Reiner Lokalbedarf, d. h. Ausgaben, an welchen nur einzelne Landesteile interessiert sind, gehört nicht in den Bereich des Staatshaushalts, sondern es werden für solchen Lokalbedarf kleinere Haushalte (der Provinzen, Kreise, Bezirke, Gemeinden) eingerichtet. Es ist bei manchen öffentlichen Ausgaben keineswegs leicht zu entscheiden, ob sie in den Bereich des Zentral-Staatshaushalts gehören oder solchen kleineren Haushalten zuzuweisen sind. In Bezug auf die wirtschaftliche Freiheit, welche jenen kleineren Haushalten bezüglich der von ihnen vorzunehmenden Ausgaben gelassen ist, unterscheidet man die Ausgaben derselben in 1) obligatorische Ausgaben, welche gemacht werden müssen und entweder speziell oder bloß generell überwiesen sind; und 2) freiwillige oder fakultative Ausgaben, welche von den kleineren politischen Haushalten gemacht werden, ohne daß sie dazu von der Staatsregierung genötigt sind.

X. **Zusammenhang der Ausgaben.** Es darf nie vergessen werden, daß die Staatsausgaben schließlich einem großen Ganzen dienen sollen und deshalb nur im Zusammenhang beurteilt werden dürfen. Bei jeder neu auftretenden Ausgabe ist zu erwägen, welche Wichtigkeit und Dringlichkeit ihr im Gesamtsystem der Ausgaben zukomme.

XI. **Regelmäßigkeit der Ausgaben.** Die Ausgaben sind entweder: 1) Ordentliche, welche jährlich oder doch in bestimmten Zeiträumen wieder zu machen sind und welche daher vernünftigerweise auch aus regelmäßig fließenden Einnahmequellen zu bestreiten sind. Je nachdem die Größe der zu verausgabenden Summe immer gleich bleibt oder sich ändert, unterscheidet man diese Ausgaben in ständige und unständige. 2) Außerordentliche Ausgaben sind jene, die nicht regelmäßig wiederkehren. Sie werden entweder durch bereitgehaltene Mittel (Reservefonds) oder auf anderem Wege (Schuldaufnahme) bestritten.

XII. **Gegenwärtige und zukünftige Wirkung der Ausgaben.** Die Wirkungen der Staatsausgaben unterscheiden sich, je nachdem sie ausschließlich der Gegenwart zu gute kommen (z. B. für Rechtspflege, polizeilichen Schutz, Volksgesundheit, Volksbildung 2c.) oder auch der Zukunft (z. B. öffentliche Bauten 2c.). Erstere müssen gerechter- und vernünftigerweise auch von der Gegenwart getragen werden; letztere dürfen zum Teil oder ganz den künftigen Geschlechtern aufgebürdet werden, indem man sie mit Hilfe von Schulden macht, welche später verzinst und heimgezahlt werden müssen.

2. Die Staatsausgaben im einzelnen.

Nach ihren Gegenständen lassen sich die Ausgaben einteilen in:

I. **Ausgaben aus der Verfassung,** d. h. die

Ausgaben für den Monarchen oder Präsidenten und für die Volksvertretung: Zivilliste, Apanagen, Diäten der Abgeordneten, Kosten der Parlamentshäuser und der Kammerbureaux 2c.

II. **Ausgaben für Militärwesen** sind nebst den Ausgaben für die Staatsschuld und für die Finanzverwaltung die bei weitem bedeutendsten. Wie hoch sie sich zu stellen haben, wird nur wenig durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Länder bedingt, größtenteils durch ihre Stellung in der Weltpolitik. Diese Stellung hängt aber wieder ab von der geographischen Lage der Länder; von ihrer Nachbarschaft; von ihrer Geschichte, welche bald mehr, bald weniger Grund zu Konflikten gelegt hat; von mancherlei Zufälligkeiten. In letzter Zeit (1891 bis 92) betrugen die militärischen Ausgaben (einschließlich der Marine) pro Kopf der Bevölkerung in Großbritannien 17,$_2$, Frankreich 20,$_9$, Deutschland 13,$_1$, Rußland 5,$_3$, Österreich 5,$_3$, Italien 8,$_1$ Mark. Vergleichungen sind übrigens schwierig und unzuverlässig wegen der häufigen außerordentlichen Ausgaben, welche stets das Bild des regelmäßigen Aufwandes verdunkeln.

III. **Ausgaben für auswärtige Vertretung** pflegen nur einen kleinen Teil der Gesamtausgaben auszumachen.

IV. **Ausgaben für Justiz:** für das Richterpersonal, Gerichtsgebäude, Gefängnisse; Bureaukosten bei den Gerichten 2c. Die Justiz ist eine so wichtige Staatsaufgabe und die Kosten derselben verhältnismäßig so gering, daß sie finanziell nur wenig Schwierigkeiten verursacht. Auch liefert sie anderseits eigene Erträgnisse (s. Gebühren).

V. **Ausgaben für Civilverwaltung.** (Polizei, Volkswirtschaftspflege 2c.) Bei denselben sind namentlich die Gehalte der Beamten die Hauptsache und im Zusammenhang damit die Art der Ämterorganisation und Ämterbesetzung. Kostspieliges aber solides System der pragmatischen Anstellung mit Pensionsrechten in Deutschland und Österreich; System der Ehrenämter, aber auch hochbesoldeter Berufsbeamter in England; der berufsmäßig gebildeten, aber nicht unwiderruflich angestellten Beamten in Frankreich; republikanisches System der Ämterbesetzung kann leicht zur Korruption der Staatsämter und Ausbeutungssucht führen (Ver. Staaten). Ferner kommt bei diesen Ausgaben auch die Frage stark in Betracht, ob das System der Selbstverwaltung mehr oder weniger ausgedehnt ist.

VI. **Ausgaben für Bildungs- und kirchliche Zwecke.** Die Kosten des Unterrichtswesens werden nur zum Teil vom Staate, zum Teil von Gemeinden, Kreisen 2c. oder aus einem eigenen Stiftungsvermögen aufgebracht und lassen sich daher nicht wohl als Ganzes zur ziffermäßigen Darstellung bringen. Auch die Ausgaben für religiösen Kultus sind in manchen Ländern zu einem großen Teil auf eigenes Kirchenvermögen begründet; anderwärts wurde dasselbe vom Staate konfisziert.

VII. **Ausgaben für das Finanzwesen.** Sie lassen sich wiederum in zwei Gruppen bringen: 1) Ausgaben, welche gemacht werden müssen, um die Staatseinnahmen zu ermöglichen, deren rechtzeitigen Eingang und sachgemäße Verwendung, auch das Geld- und Kassenwesen der anderen Ämter und Behörden zu besorgen und zu überwachen; Besoldungen und Tantièmen des Steuerpersonals, der Revisionsbehörden: Betriebsausgaben der finanziellen Staatsanstalten 2c. 2) Ausgaben für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld (siehe unten).

Namentlich die Ausgaben für Militär und Staatsschuld haben den Gesamtaufwand der jetzigen Staaten zu einer Höhe hinaufgeschraubt, daß ein Fortwirtschaften in dieser Weise nur noch mit den schwersten Opfern möglich ist und allenthalben nach neuen Einnahmequellen gesucht werden muß.

3. Kapitel: Die Staatseinnahmen.

Arten der Staatseinnahmen. Die Staatseinnahmen sind ordentliche, d. h. solche, welche sich regelmäßig von Periode zu Periode wieder ergeben, und außerordentliche. Die ersteren und bei weitem wichtigeren zerfallen wieder in zwei Hauptgruppen: Privaterwerb der Regierungen und staatswirtschaftliche Einkünfte. Der Privaterwerb der Regierungen (das Domäneneinkommen) fließt dem Staate aus dessen wirtschaftlichen Unternehmungen, die er in Konkurrenz mit der Privatunternehmung seiner Angehörigen betreibt, zu: aus landwirtschaftlichen Gütern, Waldungen, Berg- und Hüttenwerken, gewerblichen Anlagen; aus Handels-, Geld- und Bankgeschäften und aus Transportunternehmungen (Staatseisenbahnen u. s. w.). — Die staatswirtschaftlichen Einkünfte sind jene, welche dem Staat nicht wie einem Privatunternehmer, sondern auf Grund des öffentlichen Rechtes zufließen; sie zerfallen in zwei Hauptgruppen: Gebühren und Steuern. Die ältere Finanztheorie pflegte noch eine dritte Hauptgruppe, die sog. Regalien anzunehmen, welche jedoch jetzt meistens zum Teil den Gebühren, zum Teil den Steuern eingereiht werden. Regalien sind ausschließliche Vorrechte des Staats auf den Betrieb gewisser wirtschaftlicher Unternehmungen. Ein solches ausschließliches Vorrecht kann seinen Grund entweder in einem volkswirtschaftlichen oder in einem finanziellen Interesse haben.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen werden Regalien vom Staate in Anspruch genommen und behauptet, wenn die betreffenden Unternehmungen solche sind, die im allgemeinen Interesse am besten vom Staat betrieben werden. Derartige Regalien werden vernünftigerweise nach dem Prinzip der Gebühren verwaltet (gebührenähnliche Regalien); d. h. man benützt sie nicht zur Erzielung hoher Reingewinnste, sondern zur Bestreitung (und Amortisation) der betreffenden Einrichtungen. Hierher gehören das Postregal, das Telegraphen- und Münzregal.

Aus finanziellen Gründen werden diejenigen Regalien betrieben, welche man mit Vorliebe als

Staatsmonopole bezeichnet und welche den Zweck haben, durch Ausschluß der Privatkonkurrenz dem Staate von gewissen wirtschaftlichen Unternehmungen, die er betreibt, einen ungewöhnlich hohen Ertrag zu gewähren. Diese Regalien sind nichts anderes, als eine besondere Art von Steuern.

1. Der Privaterwerb des Staates.

I. **Allgemeines.** Selbst wo der Staat bei vollständig freier Konkurrenz der Privatunternehmungen wirtschaftet, hat seine Wirtschaft in ihren Grundsätzen, wie in deren Ausführung manches Eigentümliche. Das tritt bei den verschiedenen Arten des Privaterwerbs des Staates deutlich hervor. Mag es sich nun um diesen oder jenen Erwerbszweig handeln: immer ist der Staat genötigt, nicht bloß auf dem rein finanziellen Standpunkte des höchstmöglichen Ertrags zu beharren, sondern er wird jederzeit auch den wirtschaftspolitischen Standpunkt nicht ganz verlassen können. Er muß sich immer fragen, wie weit der Betrieb von gewinnbringenden Unternehmungen finanziell und wirtschaftspolitisch gerechtfertigt sei.

Als Grundlage des Privaterwerbs des Staats werden immer produktive Kapitalien, also Staatsvermögen, erscheinen. Neben denselben gehören zum Staatsvermögen auch Werte, welche kein oder ein viel zu geringes Erträgnis (im Vergleich mit ihren Kosten) geben, oder welche bloß bedeutende Kosten verursachen.

Die Höhe der aus Privaterwerb fließenden Einkünfte ist im Laufe der Geschichte eine wechselnde. Im Mittelalter waren sie weit wichtiger, als heutzutage; in den deutschen Ländern spielen sie eine weit bedeutendere Rolle, als in den übrigen europäischen Großstaaten.

Als Nachteile dieser Art von Staatseinkommen hat man oft angeführt, daß alle produktive Thätigkeit des Staates unrentabler sei, als die der Privatunternehmung, und an Schwerfälligkeit des Betriebs leide, auch die Privatbetriebsamkeit einenge, überflüssig sei und doch nur eine verschleierte Art von Besteuerung enthalte. Diesen Nachteilen gegenüber hat der Erwerb des Staats aber doch auch manche Vorzüge: humanere Behandlung des beschäftigten Personals; gesicherte Stellung desselben; Verminderung der bei Einzelwirtschaften so häufigen Zersplitterung und Verschwendung von Kräften; kein Verlust durch Reklame, Konkurrenz, Bankrott und Wertverschleuderung. Auch bewirtschaftet die Regierung fast alle großen Unternehmungen mindestens ebensoerfolgreich, wie es die Aktienunternehmung kann.

II. **Landwirtschaftliche Domänen.** (Domänen im engeren Sinne.) Die landwirtschaftlichen Domänen bildeten früher den wichtigsten Bestandteil des staatlichen Privaterwerbs. Heutzutage ist ihre Bedeutung sehr geschwunden. Heutzutage sieht man in den landwirtschaftlichen Domänen längst nicht mehr weder die sicherste noch die ergiebigste Art des Staatseinkommens, sondern geht von dem Grundsatze aus, daß diese Domänen überhaupt nur dann vom Staate beibehalten werden sollen, wenn sie für irgend welche Zwecke der Staatsverwaltung notwendig sind, außerdem aber besser in Privateigentum übergeführt werden sollen. So lange sie jedoch im Staatseigentum sind, müssen sie in einer Weise verwaltet werden, welche entweder den höchsten wirtschaftlichen Reinertrag sichert oder den passenden Übergang der Domänen in das Privateigentum vorbereitet. Für die finanzielle Verwaltung der Domänen sind zwei Grundformen möglich: die eigene Verwaltung und die Verpachtung. Letztere kann wieder in verschiedener Art eingerichtet werden: als Verpachtung auf bestimmte Zeit, als Erbpacht oder als sog. Gewährsverwaltung (d. i. jene Form der Verpachtung, wobei ein Pächter oder Verwalter für einen bestimmten Minimalertrag haftet, dagegen vom Mehrertrag einen bestimmten Anteil erhält). Keine dieser Arten der Benützung ist die absolut richtige; welche gewählt werden soll, hängt immer von thatsächlichen Umständen ab. Besonders schwierige Fragen bezüglich der Domänen ergeben sich, wenn es sich darum handelt, ob und in welcher Art Domänen veräußert werden sollen.

III. **Staatsforsten,** in vielen Staaten einen höchst wertvollen Bestandteil des Staatseigentums bildend, sind als Wirtschaftsobjekte vorzüglich für den Staatsbetrieb geeignet. Die Wälder sind für die Volkswirtschaft nicht allein wegen der Holzversorgung wichtig, sondern auch als Erhalter der Feuchtigkeit und des Klimas und deshalb, weil sie oft die einzig mögliche Bodennutzung bieten. Diese volkswirtschaftliche Wichtigkeit der Waldungen gestattet in der Regel weder einen Übergang in die Privatwirtschaft noch eine bloß das finanzielle Interesse beachtende Bewirtschaftungsweise.

Die technischen Fragen der Staatsforstwirtschaft (Hoch-, Mittel- oder Niederwald); Plänter- oder Schlagwirtschaft; reine oder gemischte Bestände; Umtriebszeit; Waldwertberechnung und Waldrente können hier nicht berührt werden. Von kaufmännischem Interesse ist bloß noch die Verwertung des gewonnenen Holzes, da bezüglich derselben die Regierung in Konkurrenz mit den Privatholzhändlern tritt.

IV. **Staatsberg- und Hüttenwerke und Salinen.** Manche europäischen Staaten besitzen noch derartige Werke. Die Frage, ob es passend sei, dieselben beizubehalten, ist keine bloß finanzielle, sondern auch eine volkswirtschaftliche. Im allgemeinen eignet sich der Bergwerks- und Hüttenbetrieb (letzterer noch weniger) wenig für den Staat, dessen Betriebsweise eine zu schwerfällige ist. Man strebt daher danach, wenn nicht anderweitige Rücksichten entgegenstehen, die Staatsberg- und Hüttenwerke zu veräußern, um so mehr, als die meisten Staatsbergwerke keineswegs glänzend rentieren. Etwas anders stellt sich der Betrieb der Salinen dar, teils wegen seiner Einfachheit, teils auch wegen der Besteuerung des Salzes. Einem Übergang der Staatsberg- und Hüttenwerke in Privatbesitz tritt der Umstand entgegen, daß es besonders schwierig ist,

den Kapitalwert dieser Unternehmungen festzustellen. Auch ist die Einstellung des Betriebs aus Rücksicht auf die zahlreiche dabei beschäftigte Arbeiterbevölkerung oft nicht thunlich.

V. **Staatsfabriken.** Fabriken sind wenig für den Staatsbetrieb geeignet. Wenn trotzdem dergleichen bestehen, ist auch der finanzielle Zweck Nebensache; die Anstalten haben in der Regel den volkswirtschaftlichen Zweck, als Musteranstalten zu dienen; namentlich im Gebiet der Kunstindustrie (Porzellan- und Teppichfabriken, Glasfabriken, Webereien 2c.). Manche solche Anstalten sind auch aus landwirtschaftlichen Domänen hervorgegangen (Brauereien 2c). Wieder andere verfolgen den Zweck, den eigenen Bedarf des Staats an gewissen Gütern zu befriedigen (Gewehrfabriken 2c.); was aber durch die Privatindustrie ebensogut geschieht. Heutzutage sind wohl die meisten Staatsfabriken überflüssig, kostspielig und veraltet und nur ausnahmsweise noch als Musteranstalten gerechtfertigt.

VI. **Einnahmen aus Handels- und Bankgeschäften.** Eigentliche Handelsgeschäfte sind für den Staatsbetrieb wegen seiner Schwerfälligkeit am wenigsten geeignet. Sie knüpfen sich aber doch, wenn auch nur als ein Teil der Betriebsaufgabe, an manche anderen Unternehmungen des Staates an, z. B. an die Verwaltung von Domänen, Forsten, Bergwerken und industriellen Anlagen. Wenn möglich, sollten sie von denselben getrennt oder wenigstens das eigentliche Spekulationsmoment dabei eingeschränkt werden. Für eine Kolonialmacht kann unter Umständen der auf Staatsrechnung betriebene Handel mit den Kolonialprodukten wichtig sein; aber selbst ihn überträgt man besser einer einzelnen Privatunternehmung (so in Holland an die Niederländische Handelsgesellschaft), oder überläßt ihn der freien Konkurrenz. (Den Staatshandel mit Monopolartikeln betr. s. u.)

Auch Bankgeschäfte werden nur ausnahmsweise vom Staate betrieben, obwohl sie sich hierzu besser eignen, als die eigentlichen Handelsgeschäfte. Einesteils hat jeder größere Staat fortwährend Geldgeschäfte auszuführen, bei welchen die Vermittlung einer Bank sehr nützlich ist, anderenteils ist auch der Betrieb der gewöhnlichen Bankgeschäfte durch den Staat technisch nicht allzuschwierig; zudem kann eine Staatsbank das Notengeschäft übernehmen und besser als die Privatbanken das Bedürfnis einer Centralisation des Geld- und Bankgeschäftes befriedigen. Der Einfluß, welchen der Staat etwa mittels solcher Banken auf den Geldmarkt gewinnen kann, erscheint für die Volkswirtschaft keineswegs bedenklich. Ebensowenig kann man behaupten, daß eine solche Staatsbank zu viel Veranlassung habe, einseitig dem Kreditbedarf gewisser Geschäftskreise zu dienen. Dagegen hat die durch den Staatsbankbetrieb herbeigeführte enge Verbindung der Staatsfinanzen mit dem Geld- und Kreditwesen des Landes wohl manches gegen sich und ist Grund genug, daß heutzutage Staatsbanken zu seltenen Ausnahmen gehören (Russische Reichsbank, Kgl. Bank in Nürnberg). Dagegen hat man für zweckmäßig eine Geschäftsverbindung des Staates mit Privatbanken erkannt, welche es möglich macht, die momentan verfügbaren Staatsgelder anzulegen. Für diese Staatsdepositen und die Vorteile, welche die Banken aus einer solchen Verbindung mit dem Staate (namentlich auch aus einem etwa gewährten Notenprivilegium) ziehen, müssen sie Gegenleistungen machen, welche entweder in Depositalzinsen, gewissen Darlehen, in einer Beteiligung am Reingewinn u. a. bestehen können.

Die Einsammlung und Anlage kleinerer Spargelder, das Sparkassengeschäft, wird sowohl von gemeindlichen Anstalten, als auch von der Staatsregierung (Postsparkassen) ohne Schwierigkeit und solid betrieben.

Staatliche Glücksspiele, Lotterieen finden sich, früher häufiger, noch hier und da, oft neben privaten Unternehmungen dieser Art. In manchen Staaten hat die Gesetzgebung der Veranstaltung solcher Spiele gewisse Schranken gesetzt, weil sie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus verwerflich sind. Als Staatseinnahmen sind die Lotterieen jedoch in manchen Ländern noch üblich und, so lange kein andrer Ersatz gefunden wird, wohl nicht zu entbehren. So bezieht Preußen aus seiner Lotterie 4 Mill. Mark; Hamburg 1,4 Mill.; Braunschweig 1 Mill.; Sachsen 4,4 Mill.; Italien 72 Mill. Lire Brutto; Österreich (1882) 20 Mill. fl., wovon 12 Mill. an Betriebskosten abgehen; Ungarn 3 Mill. fl.; auch Spanien, Dänemark und die Niederlande haben Staatslotterieen. Man unterscheidet zwei Arten: a) Das Zahlenlotto, Lotto oder die genuesische Zahlenlotterie, in Österreich-Ungarn und Italien Staatsmonopol, darin bestehend, daß den Spielern die Zahlen von 1—90 zur Besetzung offen stehen und bei jeder Ziehung 5 Zahlen gezogen werden. Dabei gewinnen durchschnittlich die Spieler $^1/_2$—$^2/_3$ des Einsatzes; vom Rest gehen noch die sehr bedeutenden Betriebskosten ab. Der für die Staatskasse bleibende Reinertrag steht in keinem Verhältnis zu den verderblichen Wirkungen dieser Anstalt. b) Die holländische oder Klassenlotterie, bei welcher eine bestimmte Anzahl von Gewinnsten bestimmter Größe ausgespielt werden, welche sich auf eine gleichfalls bestimmte Anzahl von Losen durch den Zufall verteilen.

VII. **Einnahmen aus Transportunternehmungen.** Manche der neueren Transportunternehmungen werden in vorteilhafter Weise durch den Staat betrieben. So namentlich die Post, die Telegraphen und Eisenbahnen. Aus volkswirtschaftlichen Rücksichten dürfen aber diese Anstalten vom Staate nicht bloß zur Erzielung hoher Reingewinnste benützt werden. Anderseits dürfen sie auch nicht so verwaltet werden, daß durch eine allzu wohlfeile Benützung derselben die Staatskasse Schaden leidet. (Post- und Telegraphenbetrieb, bei welchem die Privatkonkurrenz beschränkt ist, [s. a. a. O.]. Was dagegen die Staatseisenbahnen betrifft, so kann hier auf das verwiesen werden, was früheren Orts hierüber mitgeteilt ist.) Auch Schiffahrtskanäle befinden sich mitunter in Staatseigentum, sowie

Dampfschiffahrtsunternehmungen (auf dem Bodensee von Bayern, Württemberg, Baden und Österreich ꝛc.). Derartige Unternehmungen bilden indessen keine bedeutende Einnahmequellen für den Staat.

2. Die staatswirtschaftlichen Einnahmen.

I. **Die Gebühren.** Gebühren sind solche Beiträge zu den Staatseinnahmen, welche von einzelnen dann bezahlt werden müssen, wenn dieselben eine Staatseinrichtung oder Staatsbehörde, welche wesentlichen Staatszwecken dient, benützen oder bemühen. Die Staatseinrichtungen, für welche die Gebühren bezahlt werden, sind aber nicht etwa wegen der Gebühren geschaffen, sondern die Gebühren haben nur den Zweck, die Kosten notwendiger Staatsanstalten ganz oder teilweise zu decken. Als Staatseinnahmen leiden sie an manchen Unvollkommenheiten, welche eine Neueinführung von Gebühren oder eine Steigerung der bestehenden erschweren oder nicht ratsam scheinen lassen.

Mit dem Privaterwerb der Regierung haben die Gebühren das gemeinsam, daß auch bei ihnen eine Arbeitsleistung des Staates bezahlt wird. Sie unterscheiden sich jedoch von jenem dadurch, daß ihre Höhe nicht durch freie Konkurrenz, sondern einseitig vom Staat bestimmt wird.

Mit den Steuern haben sie gemeinsam, daß sie ebenfalls Beiträge aus dem Privatvermögen zu öffentlichen Zwecken sind. Sie unterscheiden sich aber von denselben, weil sie bestimmte Leistungen der Staatsbehörden voraussetzen. Zwischen Gebühren und Steuern finden sich Übergänge. Vieles, was Gebühr genannt wird, ist eigentlich Steuer und die bezahlte Leistung der Behörden nichts anderes als eine Kontrollemaßregel.

Ebenso finden auch kaum merkliche Übergänge zwischen Gebühren und Regalien statt.

Was die Bemessung der Gebühren betrifft, so kann die Grundlage, nach welcher die Gebühren ausgemessen werden, entweder durch die Kosten der betr. Amtshandlung oder Staatseinrichtung gegeben sein oder durch den ungefähren Wert derselben oder auch durch besondere Umstände und Rücksichten.

Hinsichtlich der Gestaltung der Gebührensätze unterscheidet man feste und veränderliche Gebühren. Die letzteren lassen entweder einer Behörde einen gewissen Spielraum zwischen Maximal- und Minimalsätzen (Rahmengebühren); oder sie sind Gradationsgebühren (nach Raumeinheiten, Zeiteinheiten oder Werteinheiten abgestuft). Ferner unterscheidet man auch Einzelgebühren und Bauschgebühren.

Die Erhebung der Gebühren geschieht entweder durch direkte Einziehung des betreffenden Geldbetrages oder in Stempelform. Die Stempelform kann jedoch nicht nur zur Erhebung von Gebühren, sondern auch zur Erhebung gewisser Steuern (z. B. Wechselstempelsteuer) benützt werden. Die Stempelpflicht ist eine sehr bequeme Form, Gebühren und Steuern zu erheben, aber keineswegs eine besondere Art von Gebühren. Man unterscheidet den Wert- oder Gradationsstempel, welcher bei solchen Urkunden, welche sich um Geldsummen handeln, nach der Höhe dieser Summen abgestuft ist, und den Klassenstempel, für welchen je nach dem Inhalte der zu stempelnden Urkunden gewisse Abstufungen der Stempelpflicht bestehen.

Dem Vorteil der leichten Anwendung des Stempels gegenüber stehen auch Nachteile: die nötige Kontrolle richtigen Gebrauchs; peinliche Formalitäten; Strafbestimmungen.

Die einzelnen Arten der Gebühren. Man unterscheidet zunächst drei Hauptgruppen, nämlich:

1. Gebühren aus der Rechtspflege (Sporteln), welche einen Teil der Kosten der Rechtspflege zu ersetzen bestimmt sind. Sie brauchen jedoch nicht die ganzen Kosten derselben zu decken, da die Gerichte und ihre Thätigkeit nicht allein denen, welche gerade Prozesse führen ꝛc., nützen, sondern der Gesamtheit. Um die Gebühren für die Rechtspflege drehen sich die schwierigsten Fragen des Gebührenwesens überhaupt. Sie zerfallen wiederum in folgende Einzelarten:

a) Gebühren aus der streitigen Zivilrechtspflege, also bei Prozessen in Zivilsachen. Sie sind meist abgestuft nach dem Umfang und der Schwierigkeit der richterlichen Thätigkeit, nehmen auch Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands und werden in der Regel vom unterliegenden Teil bezahlt.

b) Gebühren aus der Strafrechtspflege, vom Verurteilten zu tragen, nach den Kosten des Verfahrens und der Größe des Vergehens abgestuft.

c) Gebühren aus der nichtstreitigen Rechtspflege bilden häufig Übergänge zu den Steuern Sie lassen folgende Unterabteilungen unterscheiden: aa) Gebühren in Vormundschaftssachen; bb) Gebühren von Nachlaßregulierungen; cc) Registergebühren (für Führung der Grund- und Hypothekenbücher, beziehungsweise für Eintragungen und Änderungen in denselben; für Einträge in Handels- und Genossenschaftsregister, in Register über Patente, in Schiffsregister, Muster- und Markenschutzregister ꝛc.); dd) Gebühren von Rechtsgeschäften, welche Mitwirkung, Bestätigung oder Kenntnisnahme von Behörden verlangen.

2. Gebühren aus der Verwaltung. Hier sind zu nennen:

a) Gebühren in Angelegenheiten des Zivilstands, also bei Einträgen und Auszügen in Zivilstandsregister, bei Eheschließungen und Scheidungen, Namensänderung.

b) Gebühren in Bezug auf Heimat, Staatsangehörigkeit und Legitimation, besonders für Ausstellung von Pässen ꝛc.

c) Gebühren bei Anstellungen und Bestätigungen.

d) Gebühren für Zeugnisse, Prüfungen ꝛc. finden sich allenthalben.

e) Konzessionsgebühren (z. B. für Eisenbahnunternehmungen, Theater, Feuerversicherungsanstalten, Gastwirtschaften ꝛc.) dürfen ziemlich hoch gegriffen werden.

f) Gebühren für Erlaubnis zu einzelnen Handlungen, welche einer solchen bedürfen, namentlich für Wasserwerke an öffentlichen Gewässern, für Schaustellungen, Lotterieen, Hausierpatente, Jagdscheine. Da in vielen Fällen derartige Erlaubnis große Vorteile gewährt, können diese Gebühren besonders hoch angesetzt werden.

g) Gebühren für Beaufsichtigung und Beglaubigung, insbesondere für Beglaubigung von Maß und Gewicht, Ladungsfähigkeit von Schiffen, Feingehalt von Edelmetallwaren 2c. Die Höhe derartiger Gebühren richtet sich am besten nach der Mühewaltung, welche sie ersetzen sollen.

h) Gebühren für Erteilung von besonderen wirtschaftlichen Rechten: für Patentrechte, Marktgerechtigkeiten, Korporationsrechte 2c. dürfen besonders hoch sein. Desgleichen

i) Gebühren für Ehrenauszeichnungen: für Standeserhöhungen (Adelsverleihung), Orden, Titel 2c.

k) Gebühren für Dispensation ebenfalls.

3. Gebühren aus Regalien. Hier ist es möglich und gerechtfertigt, daß die Kosten gewisser Staatsanstalten durch die Gebühren nicht bloß vollständig gedeckt werden, sondern daß sogar Reinerträge für andere Staatszwecke übrig bleiben. Zu diesen Gebühren gehören:

a) Die Gebühren aus dem Postwesen.

b) Die Gebühren aus dem Telegraphenbetrieb.

c) Gebühren aus dem Münzwesen. Früher als gewinnbringendes Geschäft angesehen und vielfach mißbraucht, wird das Münzregal heutzutage nur noch im Interesse der Volkswirtschaft, unter Berücksichtigung des Bedarfs nach Umlaufsmitteln verwaltet und liefert keine nennenswerten Reinerträge mehr.

II. **Die Steuern.** A. Allgemeines.

1. Wesen der Steuern. Steuern sind jene Abgaben, welche von den Staatsangehörigen nicht als besondere Vergütungen für gewisse Leistungen der Staatsbehörden, sondern als allgemeine Beiträge zu den Gesamtausgaben des Staats (oder der Gemeinden 2c.) erlegt werden.

2. Verhältnis zu den anderen Staatseinnahmen. Die Steuern liefern in den meisten Staaten den größten Teil aller Staatseinnahmen. Geschichtlich aber haben sie sich so entwickelt, daß ihre Stellung zu den übrigen Staatseinnahmen nur eine subsidiäre ist; d. h. sie dürfen nur erhoben werden, soweit die übrigen Staatseinnahmen nicht ausreichen.

3. Steuerpflicht und Steuerfähigkeit. Die Steuerpflicht der Staatsangehörigen ist eine allgemeine und für alle Staatsangehörigen gleiche. Allerdings nur gleich in dem Sinne, daß jeder Staatsbürger nach Maßgabe seiner Steuerfähigkeit besteuert werden soll. Die Steuerpflicht erstreckt sich aber nicht nur auf die Staatsangehörigen, sondern auch auf Fremde, welche sich im Staate befinden, wenigstens bezüglich vieler Steuern. Steuerfreiheiten gehören zu den Ausnahmen, sind manchmal unvermeidlich, im ganzen aber nicht zu billigen.

Die notwendige Schonung der Volkswirtschaft erfordert eine derartige Einrichtung des Steuerwesens, daß die Steuern nicht aus dem vorhandenen Kapitalvermögen, sondern aus dem laufenden Einkommen des Volkes bestritten werden können.

4. Die Wirkungen der Steuern auf die ganze Volkswirtschaft sind mannigfach und weittragend. Die nächste Wirkung der Steuerzahlung ist entweder eine Beschränkung der Konsumtion des Besteuerten oder eine erhöhte Erwerbsanstrengung desselben. Dafür genießt der Besteuerte die Wohlthat des Lebens in einem geordneten Staatswesen. Die Steuern verschieben häufig das Einkommen verschiedener Volksklassen und Unternehmungen. Eine Überwälzung der Steuern findet statt, wenn diejenigen, die durch die Steuern zunächst getroffen sind, sich dafür entschädigen, indem sie zu ihren gunsten eine Veränderung in den Preisen gewisser Waren oder Leistungen veranlassen. Eine solche Überwälzung ist bei den verschiedenen Arten von Steuern mehr oder weniger möglich, in vielen Fällen (bei den indirekten Steuern) von der Staatsregierung sogar vorausgesehen und beabsichtigt.

Die Wirkungen der Steuern hängen nicht allein von der Höhe derselben, sondern auch von den äußeren Einrichtungen der Steuererhebung ab. Diese äußeren Einrichtungen beziehen sich einesteils auf die Festsetzung der Steuerpflicht, andernteils auf die eigentliche Steuererhebung.

5. Steuersystem. Das Steuerwesen der modernen Kulturstaaten bildet ein zusammenhängendes Ganzes, welches seit geraumer Zeit vielfach geordnet und vereinfacht wurde. Eine große Schwierigkeit dieser Ordnung und Vereinfachung liegt in den Veränderungen und Neubildungen der Staaten, wobei immer verschiedenartige Steuereinrichtungen gleichmäßig gemacht und verschmolzen werden sollen.

6. Arten der Steuern. Es giebt verschiedene Einteilungen der Steuern. a) Der Unterschied von Geld- und Naturalsteuern ist heutzutage bedeutungslos, da die letzteren völlig veraltet sind. b) Hinsichtlich der Steuerpflichtigen unterscheidet man Einkommenssteuern und Ertragsteuern (Personal- und Realsteuern). Bei den Einkommenssteuern sucht man die Leistungsfähigkeit der Personen zu treffen, bei den Ertragsteuern die Leistungsfähigkeit der bewirtschafteten Objekte (z. B. Haussteuer, Grundsteuer 2c.). c) Hinsichtlich der wichtigsten Anhaltspunkte, nach welchen die Steuerfähigkeit bemessen wird, unterscheidet man Schatzungen (wo Einkommen oder Besitz als Maß der Steuerpflicht dienen) und Aufwand- oder Verbrauchssteuern (nach Verbrauchshandlungen bemessen); wozu als dritte Hauptgattung die Verkehrssteuern kommen. d) In Bezug auf die Art der Erhebung unterscheidet man direkte Steuern (von jenen Personen erhoben, auf welchen sie endgültig lasten sollen) und indirekte (von solchen Personen erhoben, von denen man annimmt, daß sie die Steuern auf andere überwälzen werden). Häufig nennt man auch die Schatzungen direkte, die Aufwandsteuern (nebst manchen Gebühren) indirekte Steuern, was eine gewisse Berechtigung hat. e) Der Unterschied von Repar-

titionssteuer (kontingentierte Steuern) und Quotitätssteuer ist minder wichtig. Desgleichen f) der Gegensatz von ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Wichtiger der Unterschied von g) Steuern aus fundiertem und unfundiertem Einkommen; und h) Progressiv- und Degressivsteuern.

B. Die Schatzungen insbesondere.

Hierunter versteht man jene Hauptgruppe von Steuern, wobei die Steuerfähigkeit der Steuerpflichtigen ermittelt und ihnen danach die Steuer aufgelegt wird. Die Schatzungen werden demnach als direkte Steuern von jenen erhoben, welche man endgültig belasten will. Bei der Prüfung der Steuerfähigkeit kann man sich entweder an das Einkommen oder an das Vermögen der Steuerpflichtigen halten, um die Schatzungen in gerechter Weise nach der wirklichen Leistungsfähigkeit auszumessen. Eine ganz genaue Erforschung des reinen Einkommens, das jeder Steuerpflichtige in jedem Jahre bezieht, ist freilich unmöglich; man begnügt sich also mit der Erforschung eines annähernden mittleren Einkommens. Die Ermittlung desselben erfordert die Anlegung von Steuerbüchern (Katastern) und von jährlichen Erhebungslisten. Die einzelnen Schatzungen sind:

1. Die Grundsteuer, d. h. die Besteuerung des Ertrags vom Grund und Boden: die älteste und schwierigste Schatzung. Besondere Schwierigkeit verursacht bei ihr die gleichmäßige Belastung der einzelnen steuerpflichtigen Objekte. Die Anlage der Grundsteuer setzt genaue Vermessung der Grundstücke und Schätzung ihrer Ertragsfähigkeit voraus. Ersteres zwar mühsam, teuer und zeitraubend, aber doch vollkommen durchzuführen; letzteres weit schwieriger. Bei der Anlage der Kataster zu unterscheiden: Roh- oder Reinertragskataster (letzteres fast überall); ferner Parzellar- oder Gutskataster. Zum Zweck der Ermittlung der Steuerfähigkeit kann ferner entweder der Wert (Kauf- und Pachtpreise) oder der wirklich mögliche Ertrag genommen werden (daher Ertrags- oder Wertkataster). Zur Erleichterung der Einschätzung wird meistens eine gewisse Zahl von Bonitätsklassen gebildet. Nach der Einschätzung müssen noch Reklamationen zulässig sein, die Kataster evident gehalten und von Zeit zu Zeit revidiert werden.

2. Die Gebäudesteuer, trifft den Ertrag von Gebäuden, und zwar von Wohngebäuden, wie von gewerblichen Gebäuden, von städtischen und ländlichen, von selbst benützten und vermieteten Gebäuden. Diese Unterschiede können natürlich für die Besteuerung nicht unbeachtet bleiben. Ob eine Überwälzung auf die Mieter stattfindet, richtet sich nach den Umständen. Die Veranlagung der Gebäudesteuer ist nicht schwierig, namentlich bei den städtischen vermieteten Wohngebäuden. Hier ist die Ermittlung des Hauszinses als Maßstab passend. Vom Rohertrag sind Kosten für Assekuranz, Reparatur, Abnützung (Neubaurente) abzuziehen. Für die ländlichen Gebäude paßt mehr eine Einschätzung in Klassen, nach Maßgabe der Räumlichkeit, Vermietbarkeit 2c. Gewerbliche Gebäude, welche Wohngebäuden ähnlich sind, können wie letztere behandelt werden, solche dagegen, die besonderen Gewerbebetrieben angepaßt sind, verursachen Schwierigkeiten.

3. Die Gewerbesteuer, ebenfalls eine Ertragsteuer, will das Unternehmereinkommen treffen: also die industriellen Gewerbe, die Handels- und Transportgewerbe, Wirtschaftsgewerbe 2c., mit Ausschluß der Lohnarbeit und der liberalen Berufe. Sie weist in den einzelnen Staaten die größten Verschiedenheiten auf. Auf den Umstand, daß im Unternehmereinkommen Gewinn, Kapitalzins und Arbeitslohn enthalten sind, nimmt sie leider nur geringe Rücksicht. Überwälzung findet wohl nur selten statt, jedenfalls ungleichmäßig und schwer berechenbar. Der Reinertrag der Gewerbe ist bei der Veranlagung kaum auszumitteln (mit Ausnahme der Aktiengesellschaften), deshalb muß sich die Gesetzgebung mit gewissen äußeren Kennzeichen begnügen, welche annähernd auf die Reinerträge schließen lassen. Solche äußere Kennzeichen sind: a) das stehende Kapital: Umfang der Gebäude, Anzahl der Vorrichtungen und Maschinen, z. B. der Webstühle, Spindeln, Druckerpressen, Mühlgänge, der Pferdekräfte bei Dampfmaschinen, der Zimmer in einem Gasthofe, der Arbeits- und Lagerräume 2c. b) Das umlaufende Kapital, die Menge der verbrauchten Rohstoffe. c) Die Zahl und Art der verwendeten Gehilfen und Arbeiter. d) Die Absatzverhältnisse, soweit sie ermittelt werden können. e) Der offenkundige Wohlstand mancher Gewerbe. Leider ist die Brauchbarkeit all dieser Merkmale sehr verschieden; und ebenso verschieden die Anwendung derselben durch die Steuergesetzgebungen. Bergwerke werden meistens nach anderen Normen besteuert als die übrigen Gewerbe.

4. Die Kapitalrentensteuer oder Zinssteuer. Ebenfalls eine Ertragssteuer, und zwar die neueste derselben, noch nicht überall eingeführt. Sie trifft sowohl das Zinserträgnis aus Privatschuldforderungen (Privathypotheken), Lombardguthaben, Wechseln, Depositen 2c., als auch dasjenige aus öffentlichen Wertpapieren (ob bloß aus inländischen oder auch aus ausländischen, ist eine wichtige Frage); kann sich aber auch auf das Erträgnis aus Aktien und Kommandit-Anteilen erstrecken. Die Existenz und die Höhe dieser verschiedenen Zinseinkünfte sind aber für die Steuerverwaltung in sehr ungleichem Grade erfaßbar. Und hierin liegt die größte Schwierigkeit einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung des Kapitalzinses. Wie sich eine neu aufgelegte Zinssteuer auf die verschiedenen Arten von Schuldnern und Gläubigern verteilen wird, ist ganz unberechenbar; Überwälzungen und Rückwälzungen nicht zu verfolgen; trotzdem aber in einem gerechten Steuersystem diese Steuer nicht zu entbehren. Was die Veranlagung betrifft, so handelt sichs vor allem darum, die mannigfachen Zinsbezüge auszumitteln. Hierzu können folgende Wege dienen: a) Anzeigepflicht der Gläubiger für ihre Zinsbezüge, mit Kontrolle durch eine bürgerliche Steuerkommission (Bayern und Württemberg) und hohen Defraudationsstrafen. b) Einschätzung der Zinsgläubiger durch Behörden oder Steuerkommissionen

ist ganz ungenügend. c) Registrierungszwang, d. h. Nötigung aller Gläubiger, ihre Forderungen bei einer Behörde eintragen zu lassen, widrigenfalls sie nicht klagbar sein sollen. Kann sich nur auf die inländischen Privatforderungen beziehen, nicht auf die Zinsen aus Wertpapieren. d) Besteuerung der Zinsen entweder an der Quelle, d. h. beim Schuldner oder durch Anzeige desselben beim Gläubiger. Hier müssen Privatschulden und öffentliche Schulden unterschieden werden. Bei Privatschulden wird — gleichviel ob die Steuer vom Gläubiger erhoben wird oder vom Schuldner, der sie dann dem Gläubiger am Zins abziehen darf — kein Mittel gefunden, um den Schuldner davor zu schützen, daß der Gläubiger die Steuer auf ihn überwälzt; oft hat auch der Schuldner selbst ein Interesse, seine Zinszahlung geheim zu halten. Ungleichmäßigkeiten sind dabei unvermeidlich. Günstiger steht es mit der Besteuerung der Zinsen öffentlicher Wertpapiere, der sog. Couponsteuer. Wird sie beim Schuldner erhoben, so bleibt dem Gläubiger nichts übrig, als sich die Steuer am Zins abziehen zu lassen. Eine sichere, gleichmäßige und wohlfeile Form der Zinssteuer (England, Italien, Österreich). Kann aber nur auf die im Inland zahlbaren Coupons angewandt werden; dadurch wird die Kapitalanlage in ausländischen (steuerfreien) Papieren prämiiert und möglicherweise der Kredit für die inländischen Schuldner verteuert, denen man dann unter Umständen Couponsteuerfreiheit gewähren muß. Auch der Einfluß der Couponsteuer auf den Kurs ist zu berücksichtigen. e) Die Besteuerung der Dividenden kann für inländische Unternehmungen gleich im ganzen bei den betr. Gesellschaften erhoben werden, wonach die Dividende um den Steuerbetrag kleiner ausfällt. f) Die Verkehrssteuern (s. u.) dienen zur Ergänzung und zum Ersatz für die Lücken der obengenannten Maßregeln.

5. Die Lohnsteuer (in mehreren Ländern Bestandteil einer Einkommen- oder Klassensteuer) soll Arbeitslöhne und Besoldungen treffen. In einem Steuersystem, wo alle Zweige des Einkommens besteuert werden sollen, ist auch diese Schatzung nicht zu entbehren. Leitende Gesichtspunkte dabei sind: Mäßige Besteuerung der kleinsten Einkommen; Veranlagung durch Einreihung in Klassen (bei Lohnarbeitern); nach Angabe der Dienstbehörden bei Beamten; oder unter Zuhilfenahme der Deklarationspflicht (namentlich bei den liberalen Berufen).

6. Kopfsteuer oder Personalsteuer. Eine rohe und einfache Steuer, nimmt auf die Steuerfähigkeit keine Rücksicht, kann daher den einzelnen nur in ganz geringem Betrage treffen, und zwar mit absolut gleichem Betrag pro Kopf. (Noch in Frankreich, Rußland.)

7. Allgemeine Einkommensteuer und Klassensteuer. Ist bestimmt, alle erwerbenden Personen zu treffen. Zu unterscheiden ist dabei: a) die allgemeine Einkommensteuer als bloße Ergänzung des Steuersystems, also an Stelle einzelner fehlender Glieder der Besteuerung; b) anstatt aller anderen direkten Steuern und c) als Einkommensteuer neben und im Gegensatze zu den Ertragsteuern, in der Absicht, mit ihrer allmählichen Ausdehnung die letzteren zu verdrängen, und zwar entweder total oder partiell. Was die Ausdehnung dieser Steuer betrifft, so kommen dabei folgende Punkte in Betracht: a) die Höhe des zu besteuernden Einkommens, insbesondere die Frage, ob die kleinsten Einkommen steuerfrei zu lassen seien. Hierfür sprechen sozialpolitische Rücksichten (Schonung der Ärmsten), auch die Schwierigkeit der Erhebung ganz kleiner Beträge und die Unmöglichkeit, die strengen Grundsätze der Einkommensteuer auf diese Klassen anzuwenden. b) Die Frage, ob die Steuer eine nach oben hin progressive oder nach unten hin degressive sein soll, ist weniger eine finanzielle, als vielmehr eine sozialpolitische. c) Die Unterscheidung von fundiertem und unfundiertem Einkommen. Vollständig, dauernd fundiert ist bloß das reine Renteneinkommen, d. i. jenes aus verpachtetem Grundbesitz, vermieteten Häusern, Zinsen und Dividenden. Teilweise fundiert ist das aus Gewerben und Landwirtschaft fließende; unfundiert das bloße Arbeitseinkommen. d) Andere Verhältnisse, welche noch zu berücksichtigen sind: Familienstand &c.

Bezüglich des Einsteuerungsverfahrens ist zu unterscheiden: a) die Form der Klassensteuer, wobei wenige Klassen gebildet und die Steuerpflichtigen in dieselben eingereiht werden. b) Die Form der Einkommensteuer. Die Einschätzung kann dabei stattfinden entweder durch Selbstangabe der Steuerpflichtigen mit nachfolgender Prüfung; oder durch Behörden; oder es kann eine Verbindung beider Methoden gewählt werden.

8. Allgemeine Vermögenssteuer. Sie hat vor der allgemeinen Einkommensteuer den Vorzug voraus, daß sie nicht nur den produktiven Besitz, sondern auch die Nutzkapitalien und Luxusgüter zur Besteuerung heranzieht, trifft dagegen nicht den Arbeitslohn und den Unternehmergewinn. Soll sie sich genau an die Unterschiede der Vermögenswerte anschließen, so setzt sie ebenso umständliche Erhebungen voraus, als ein Steuersystem, in welchem Grund- und Häusersteuer, Gewerb- und Kapitalrentensteuer ein Ganzes bilden. Die wenigen Erfahrungen, die man in neuerer Zeit bezüglich dieser Steuer sammeln konnte (Amerika), sprechen nicht sehr für sie.

9. Die Erbschaftssteuer (von manchen zu den indirekten Steuern gerechnet) ist eigentlich eine hinausgeschobene Vermögenssteuer. Vorzüge: Einträglichkeit; wachsende Einnahme bei wachsendem Volkswohlstand; Möglichkeit außerordentlicher Erhöhung in Notlagen; geringer Druck auf den Steuerpflichtigen, da sie im Moment eines Vermögenszuwachses bezahlt wird; Vereinigung der Vorzüge direkter und indirekter Besteuerung; Leichtigkeit der Veranlagung. Letztere erfolgt nämlich teils auf Grund der durch die Gerichte vorgenommenen Erbteilungen; teils bei Privatteilungen nach den Angaben der Erben, event. nach amtlichen Schätzungen.

C. Die Aufwand- oder Verbrauchsteuern. Diese Steuerart verzichtet auf die Ermittlung des Einkommens oder Vermögens und trifft den Aufwand oder die Konsumtion der Steuerpflichtigen in der Voraussetzung, daß der Aufwand dem Einkommen durchschnittlich entspreche. Der einzelne kann sich dieser Steuer demnach entziehen, wenn er den besteuerten Aufwand unterläßt. Werden die Aufwandsteuern auf den Verbrauch ganz unentbehrlicher Dinge gelegt, dann üben sie einen schweren Druck auf die minder bemittelten Volksklassen aus und sind deshalb verwerflich. Eine vorteilhafte Eigenschaft derselben liegt dagegen darin, daß sie von den Steuerpflichtigen in ganz kleinen, oft unmerklichen Beträgen geleistet werden. Für die Staatskasse ist der Ertrag, sofern diese Steuern länger bestehen, nicht so ungewiß, als man glauben möchte, da der durchschnittliche Aufwand Jahr für Jahr ziemlich gleich bleibt. Dagegen liegt eine sehr schädliche Seite der Aufwandsteuer in dem Reiz zur Steuerdefraudation, den sie enthalten und gegen welchen — oftmals lästige — Strafbestimmungen wirken müssen.

Arten der Aufwandsteuern. Die Aufwandsteuern lassen mehrere wichtige Unterscheidungen zu. Sieht man auf die Möglichkeit der Überwälzung, so unterscheidet man direkt und indirekt erhobene Aufwandsteuern. Erstere kommen nur ausnahmsweise vor. Sieht man auf die Herkunft der besteuerten Produkte, so unterscheidet man: Steuern auf inländische Produkte (Aufschläge) und Steuern auf ausländische Produkte (Zölle). Ein anderer wichtiger Gegenstand ist der von Produktions- und Zirkulationssteuern, je nachdem sich die Besteuerung an einen Vorgang der Produktion oder des Güterumlaufs anschließt. Die Produktionssteuern sind entweder Rohstoff- oder Fabrikatsteuern. Die Zirkulationssteuern wiederum entweder Transportsteuern (Zölle und Oktrois) oder Handelssteuern. Als besondere Arten von direkt erhobenen Aufwandsteuern sind endlich noch die Lizenzabgaben (Pauschalbesteuerung) und die früher schon erwähnten Staatsmonopolsteuern zu nennen.

Im einzelnen sind zu betrachten:

1. Die direkt erhobenen Aufwandsteuern. Sind nur gering an Zahl wie an Ergiebigkeit. Die wichtigste darunter ist die Wohnungssteuer, nach der Zahl der Feuerstellen oder der Thüren und Fenster bemessen; nicht empfehlenswert, in Deutschland nur hier und da als Gemeindesteuer üblich. Die übrigen direkt erhobenen Aufwandsteuern lassen sich als eigentliche Luxussteuern bezeichnen, weil sie Luxusgegenstände treffen. Sie können aber keine namhaften Erträge gewähren, weil, sowie sie zu hoch würden, der besteuerte Luxus aufhören würde. Hierher gehören: Steuern auf Wagen und Luxuspferde, Dienerschaft, Hunde, Wappen, Waffen 2c.

2. Die indirekt erhobenen Steuern auf Gegenstände der einheimischen Produktion und Konsumtion: Aufschläge.

a) Die Mahlsteuer, d. i. Besteuerung von Mehl und Brot, kann als städtische Thorsteuer oder als Produktionssteuer erhoben werden; ist schädlich, weil einen unentbehrlichen Gegenstand zu sehr belastend. Wurde früher in Deutschland von dem zum Mahlen bestimmten Getreide entrichtet, ehe es zur Mühle gebracht ward; wobei schwierige Kontrolle. Besteht weder in Deutschland, noch in Frankreich, England und Rußland; dagegen in Österreich (als Thorsteuer) und in Italien.

b) Die Fleisch- oder Schlachtsteuer, teils als Thorabgabe, teils als Produktionssteuer beim Schlachten erhoben. In letzterem Fall entweder nach der Stückzahl der Tiere (wobei aber die leichteren Tiere schlecht wegkommen), oder nach dem Gewicht der bereits geschlachteten Tiere. Wegen der Schwierigkeit einer gleichmäßigen Besteuerung (insbesondere auf dem Lande) eignet sich die Fleischkonsumtion besser für bloß städtische Steuern.

c) Die Salzsteuer, eine sehr alte und verbreitete Steuer, kann erhoben werden durch Besteuerung der Privatproduktion (Überwachung, steueramtlicher Verschluß der Salzwerke) oder als Salzmonopol. Ersteres in Deutschland, Frankreich, Rußland. England, Norwegen, Portugal und Belgien haben gar keine Salzsteuer. Nachteil: Besteuerung eines notwendigen Lebensmittels, trifft den Armen unverhältnismäßig stärker als den Reichen. Vorteil: einfache Erhebung. Das Salzmonopol (Salzregal) kann Produktionsmonopol oder Handelsmonopol oder beides sein. Vorteile: Leichte Erhebung der Salzsteuer; reine gute Ware; Verhütung unnötiger Verteuerung durch den Zwischenhandel. Nachteile: Beschränkung des Verkehrs und der freien Konkurrenz; Belastung der Staatsverwaltung mit umständlichem Betrieb. Das Salzmonopol besteht in Österreich, Italien, Serbien, einzelnen Schweizer Kantonen.

d) Die Weinsteuer. Wie alle Tranksteuern gehört die Weinsteuer zu den wichtigsten Aufwandsteuern, ist aber ungemein schwierig zu erheben, weil der Wein ein Erzeugnis zerstreuten landwirtschaftlichen Kleinbetriebs ist, in Quantität und Qualität des jährlichen Erträgnisses überaus wechselnd, vielfach für den Hausgebrauch verwendet. Als Produktionssteuer kann die Weinsteuer erhoben werden entweder nach Maßgabe der bebauten Fläche (ganz unzureichend wegen der örtlichen Verschiedenheit der Weinlagen und wegen der jährlichen Schwankungen) oder nach dem wirklichen Mosterzeugnis. Als Zirkulationssteuer sind mehrere Erhebungsformen möglich: Weinzölle (sehr einfach für Länder ohne Weinbau); Versandtsteuer (setzt Anmeldung jeder Versendung von Wein, steueramtliche Revision und Ausstellung eines Legitimationsscheins für den Transport voraus, wobei leicht Doppelbesteuerung vorkommen kann und die Vorauszahlung lästig ist); Einlagesteuer (setzt ein ähnliches Verfahren voraus; nur trifft die Steuerzahlung den Empfänger); Thorsteuer (nur für den städtischen Konsum); endlich in der Form von Lizenzabgaben der Weinhändler und Schankwirte.

e) Die Biersteuer. Ist durchgängig Produktionssteuer, aber mannigfache Methoden möglich. Die Besteuerung des Rohstoffs (nur das Malz, Hopfen nicht zur Besteuerung brauchbar) kann geschehen: als Malzaufschlag beim Schroten des Malzes (Bayern, Württemberg); als Maischsteuer beim Einmaischen des Malzes, wobei dieser Prozeß steueramtlich überwacht wird (Deutsches Reichssteuergebiet); als Maischbottichsteuer (Abart der vorigen, in Rußland eingeführt). Die Besteuerung des Fabrikats kann geschehen: als Kesselsteuer (nach dem Rauminhalte der Sudkessel, mit steueramtlicher Überwachung des Siedens; so in Baden und Elsaß-Lothringen) oder noch komplizierter als Kesselsteuer mit Würzekontrolle (Frankreich); als Faßbesteuerung (Vereinigte Staaten); als Würzesteuer, wobei die Quantität der Würze nach dem Rauminhalt der Kühlschiffe, ihr Zuckergehalt mit dem Saccharometer gemessen werden (Österreich, England, Italien). Vergl. den II. Teil dieses Handbuches.

f) Die Branntweinsteuer, ebenfalls eine hochwichtige Steuerart, mit bedeutenden Schwierigkeiten, welche durch den Produktionsprozeß und durch die Verschiedenartigkeit der verwendeten Rohstoffe veranlaßt sind. Die Besteuerung des Rohstoffs geschieht entweder als Maischraumsteuer oder als Materialsteuer oder durch Kombination beider Methoden (Deutsches Reichssteuergebiet). Die Fabrikatsteuer kann sein: Materialertragsteuer (bemessen aus der Menge der verwendeten Materialien nach gesetzlich fixierten Sätzen für den daraus möglichen Ertrag); Würzesteuer (Besteuerung der in Gährung begriffenen Würze, vor der Destillation, sehr umständliches Verfahren); Blasensteuer und Kesselgeld (nach dem Rauminhalt der Destillierapparate); ferner direkte Fabrikatsteuer (mit Messung des wirklich gewonnenen Produktes mittels Spiritusmeßapparates; umständlich, aber rationell); Lizenzen für Brennereibetrieb (namentlich für kleine Brennereien) oder Lizenzen für Branntweinausschank, wobei aber zuverlässige Kontrolle unmöglich. Die Verbrauchsabgabe trifft das fertige Fabrikat bei seinem Übergange in den Handel; erfordert Aufbewahrung in kontrollierten Sammelgefäßen. Bei der Verschiedenheit des Betriebsumfangs und der Rohstoffe haben sich die Steuergesetze auch zu Kombinationen dieser verschiedenen Besteuerungsarten veranlaßt gesehen.

g) Die Rübenzuckersteuer. Der Zucker, als ein entbehrlicher und doch in weitesten Kreisen gebrauchter Konsumtionsgegenstand, eignet sich gut zur Besteuerung. So lange bloß Kolonialzucker gekannt war, reichten Einfuhrzölle zur Besteuerung aus. Seit jedoch die Rübenzuckerfabrikation in Aufschwung kam, wurden auch inländische Steuern nötig (seit 1837 in Frankreich, seit 1841 in Deutschland). Die Steuererhebung wird erleichtert durch den Umstand, daß die Fabrikation meist in großen, nicht sehr zahlreichen Etablissements stattfindet; erschwert durch technische Eigentümlichkeiten. Erhoben kann die Steuer werden entweder als Rohstoffsteuer (nach der Quantität der eingebrachten Rüben oder nach der Leistungsfähigkeit der Apparate, oder auch nach der Zahl der Füllungen der Diffusionsgefäße) oder als Fabrikatsteuer; und zwar wieder entweder nach der Dichtigkeit des Zuckersafts (Messung mit dem Saccharometer; viel Spielraum für Defraudation); oder nach dem fertigen Fabrikat, wobei stete Überwachung der Fabriken und Bestimmung des reinen Zuckergehalts des Fabrikates (Polarisationsapparat) nötig ist.

Die Zuckersteuer hat mehr als jede andere Verbrauchssteuer zu unaufhörlichen Betriebsänderungen und technischen Fortschritten beigetragen. Österreich und Rußland haben Pauschalsteuern; Frankreich, Holland und Belgien Fabrikatsteuern, desgleichen Deutschland, als Verbrauchsabgabe.

h) Die Tabaksteuer. Kein Verbrauchsgegenstand eignet sich zur Besteuerung grundsätzlich besser, als der Tabak, da er entschieden ein Luxusartikel, aber dennoch sehr verbreitet ist, sein Verbrauch sich fast ganz auf die erwerbsfähige männliche Bevölkerung beschränkt und die Steuer demnach die Familien nicht härter trifft. Um so schwieriger aber ist die Form der Steuererhebung. Man unterscheidet: Flächensteuer, nach Maßgabe der bebauten Fläche, wenig einträglich und sehr lästig für die kleinen Rohproduzenten; sodann: Gewichtsteuer, mit umständlicher Steuererhebung, ohne Berücksichtigung der Qualität; Fabrikatsteuer (die amerikanische Form der Steuer, auch in Rußland üblich; sehr einträglich, setzt aber ein ungemein verwickeltes Kontrollsystem vom Anbau des Rohstoffs bis zum Fabrikatenhandel voraus); ferner Tabakzölle, Lizenzen und als vollkommenste Form der Tabaksteuer das Monopol.

Das Tabakmonopol oder Tabakregal, d. h. die ausschließliche Versorgung der Tabakkonsumenten durch den Staat, ist in verschiedener Weise denkbar; üblich aber nur jene Form, wobei die Regierung das ausschließliche Recht des Ankaufs von inländischem Rohtabak sowie des Imports ausländischer Tabake beansprucht, die inländischen Rohtabake selbst verarbeitet und durch konzessionierte Verkäufer an das Publikum absetzen läßt. Das Tabakmonopol besteht in Frankreich, Österreich-Ungarn, Italien, Spanien, Rumänien; Einführung im Deutschen Reiche wurde versucht, jedoch nicht durchgesetzt. Beim Tabakmonopol sind folgende Punkte zu beachten: 1) die Wirkung auf die Rohproduktion. Vorteil: Der Tabakbauer wird unter dem Monopol nicht so übervorteilt, wie im freien Verkehr, findet regelmäßig Absatz. Nachteil: Teure und lästige Überwachung der Produktion; Beschränkung derselben, Verhinderung der Landwirte an der lukrativsten Bodenbenützung. Schwierigkeiten des Verkaufs, Formalitäten dabei; schwierige Feststellung der Ankaufspreise. 2) Die Wirkung auf die Fabrikation: Schädigung der Tabakindustrie, bez. Vernichtung derselben und vieler mit ihr zusammenhängenden Industrieen. Namentlich die kleine Hausindustrie. Schwierigkeit der richtigen Leitung

großer Staatsfabriken. 3) Vernichtung des Tabakgroßhandels (in Deutschland namentlich Bremen). 4) Einschränkung des Kleinhandels. Beseitigung der Zwischenhändler, die vom Tabakbauern einkaufen; Beschränkung der Zahl der Verkaufsstellen. Der Kleinverkauf kann unter dem Monopol billiger stattfinden, weil Risiko, Konkurrenz und nötige Warenkenntnis wegfallen. 5) Wirkung auf die Konsumtion. Vorteil: Gleichmäßigeres Fabrikat. Nachteile: Teueres und einförmiges Fabrikat, höhere Preise. Ob auch schlechtere Ware, ist fraglich. 6) Finanzieller Erfolg. Gewiß kann das Monopol höhere Steuererträge liefern, als die in Deutschland übliche Form der Besteuerung der Rohproduktion. Aber die Berechnung des zu erwartenden Reinertrags sehr schwierig.

Wo das Tabakmonopol besteht, wird man es vorläufig gewiß festhalten und hochschätzen. Seine Neueinführung dagegen muß auf viele Schwierigkeiten stoßen; namentlich in Ländern, wo ausgedehnter Tabakbau und Tabakindustrie. Ob eine gerechte und nicht zu teure Entschädigung der vielen Interessenten möglich, ist sehr fraglich; ebenso ob ein entsprechender Reinertrag wirklich zu hoffen.

i) Steuern auf anderweitige Gebrauchsgegenstände sind wohl in manchen Ländern eingeführt, stehen aber an Bedeutung gegen die bisher genannten weit zurück. So der Spielkartenstempel, als Luxussteuer in mäßigem Betrage wohl brauchbar; der Kalenderstempel; der Zeitungs- und Inseratenstempel, letzterer drückend auf die neuen und schwachen Geschäfte wirkend, die der Inserate sehr bedürfen. Ferner: Steuern auf öffentliche Vergnügungen, auch Bälle, Gesellschaftslokale, Theaterbillets; eignen sich wohl besser für städtische, als für Staatssteuern. Mitunter finden sich auch Zündhölzer und Leuchtstoffe indirekt besteuert (Frankreich); ferner Papier, Schießpulver, Pretiosen.

3. Die Steuerzölle oder Finanzzölle.

Hinsichtlich ihres Zwecks unterscheidet man die Zölle in Schutzzölle, Kampfzölle und Steuerzölle. Die beiden ersten Arten können, als wirtschaftspolitische Maßregeln, hier nicht in Betracht kommen; die Finanzwissenschaft hat es bloß mit den Steuerzöllen zu thun.

a) Wesen u. Charakter der Steuerzölle.

Sofern Zölle aus Steuerzwecken auferlegt werden, ist es passend, dieselben auf solche vom Ausland eingeführte Waren zu legen, die von den wohlhabenderen Klassen stärker konsumiert werden, als von den ärmeren Volksklassen. Dies Prinzip muß bei den Zöllen ebenso maßgebend sein, als beim Aufschlag. Der Ertrag solcher Zölle ist für die Staatskasse unentbehrlich geworden: in manchen Staaten liefert er den bei weitem größten Teil der gesamten Staatseinnahmen. Doch nicht allein der Ertrag für die Staatskasse ist entscheidend für die Beibehaltung, sondern auch die Rücksicht darauf, daß, wenn eine Ware bei der inländischen Produktion mit einem Aufschlag belegt ist, dann auch die aus dem Ausland bezogenen Waren mit einer mindestens gleich hohen Steuer belegt werden müssen. Gewisse Gegenstände eignen sich gar nicht oder nur in bescheidenem Maße zur Belegung mit Steuerzöllen. So namentlich: die unentbehrlichsten Nahrungsmittel, Brenn- und Kleidungsstoffe, Arzneien, Hilfsmittel für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe. Freilich hat man in manchen Ländern selbst einige dieser Gegenstände mit Einfuhrzöllen belegt, wie im Deutschen Reich die Nahrungsmittel.

Bezüglich der mit Zoll belegten Rohstoffe ist zu erwähnen: Werden Rohstoffe in ihrem natürlichen Zustand verbraucht, oder doch ohne vorgängige nennenswerte Veränderungen, wie z. B. Südfrüchte, Wein, Branntwein, Kolonialwaren, so ist deren Zollbelegung ganz unbedenklich; werden sie jedoch von den inländischen Gewerben verarbeitet, so ist eine schonende Behandlung dringend geboten, zumal wenn die daraus verfertigten Fabrikate auch im Ausland Absatz finden sollen. Eine vorzüglich ergiebige Klasse von Einfuhrgegenständen haben Zucker, Kaffee, Thee abgegeben; wenngleich auch sie ein Konsumtionsartikel der ärmeren Klassen geworden sind, ist doch von der Erhebung eines Zolles für die Staatskasse nicht Umgang zu nehmen. Anders als bei den Rohprodukten gestaltet sich das Verhältnis bei den Halbfabrikaten. Bei den halbfertigen Waren sprechen nämlich in Bezug auf Schutz der Gewerbe ganz entgegengesetzte Interessen mit. So haben z. B. die inländischen Weber, welche Baumwollengarn verarbeiten, selbstredend ein Interesse daran, daß die eingeführten Baumwollengarne niedrig verzollt seien, während die inländischen Baumwollenspinnereien zu ihrem eigenen Schutz das gerade Gegenteil verlangen.

b) Sicherung der Zolleinnahmen.

Damit die durch die Steuerzölle beabsichtigten Staatseinnahmen thatsächlich zur Erhebung gelangen, sind Anordnungen zu treffen, welche Zolldefraudationen, wenn auch nicht unmöglich, so doch möglichst schwer machen. Die auf Umgehung der bestehenden Zollpflicht gerichtete gesetzwidrige Thätigkeit wird Schmuggel oder Schleichhandel, und die dergestalt über die Grenze gebrachte Ware Kontrebande (contra bannum) genannt. Die Veranlassung zum Schmuggel liegt außer in der Höhe des Gewinnes, in dem Reiz, welchen eine gefährliche Thätigkeit auf manche Menschen ausübt. Die List, Verschlagenheit und Kunstgriffe der Schleichhändler nötigen die Staatsregierung, ein ausgedehntes Schutzpersonal zu unterhalten u. belästigende Grenzvorkehrungen zu treffen. Die Entwicklung des Schleichhandels hängt auch von dem geographischen Charakter der Landesgrenzen ab. Am schwierigsten ist er dort, wo Meere und große Ströme die Landesgrenze bilden, am häufigsten, wo er durch Gebirgsgegenden und waldreiche Grenzgebiete begünstigt wird. Die Kosten der Grenzbewachung sind verhältnismäßig um so kleiner, je größer der mit einer Zollgrenze umgebene Gebietsteil ist.

c) Ein- und Ausfuhrzölle.

Die Steuerzölle sind fast nur Einfuhrzölle. Ein Ausfuhrzoll kann einen finanziellen Zweck nur dann

haben, wenn ein Gegenstand in einem Lande besonders massenhaft oder besonders gut produziert wird, so daß ihn andere Länder nicht leicht zu einem auch nur annähernden Preis liefern können. Ein solcher Ausfuhrzoll kann zur Folge haben, daß der Preis der Ware im Ausland um den Zollbetrag oder einen Teil desselben erhöht und der Zoll von den inländischen Verkäufern auf die ausländischen Käufer übergewälzt wird; dies ist aber nur dann zu erwarten, wenn die Ware im Inland so gut produziert wird, daß sie trotz der Zollhöhe noch die fremde Konkurrenz zu überwinden vermag. Eine derartige Belastung der auswärtigen Konsumenten ist auf irgend eine Art von Monopolstellung zurückzuführen, welche der betreffende Konsumtionsartikel auf dem Weltmarkt behauptet. Indessen ist eine solche Überwälzung des Ausfuhrzolles auf die ausländischen Käufer nicht mit Sicherheit zu erwarten, da diese leicht veranlaßt werden könnten, so verteuerte Waren entweder selbst zu produzieren oder sie anderswoher zu beziehen. Je leichter und ausgedehnter der Handelsverkehr ist, je mehr die Technik sich entwickelt, um so weniger sind solche Monopolstellungen, die zu steuerlichen Ausfuhrzöllen Gelegenheit geben, festzuhalten.

d) Die Zolltarife.

Welche Waren überhaupt zollpflichtig sind und mit welchen Zöllen sie belegt sind, darüber giebt der Zolltarif Aufschluß, d. i. ein Verzeichnis, das alle der Zollpflicht unterworfenen Waren aufführt nebst Angabe der Höhe des zu entrichtenden Zolles. Zur Aufstellung eines solchen Tarifes ist eine genaue Kenntnis der Waren selbst, wie ihrer Produktionsverhältnisse und ihres Absatzes unerläßlich notwendig. Zu dem Zweck bringt man die Waren in gewisse Gruppen unter Zusammenstellung derjenigen, bei denen aus finanziellen oder wirtschaftlichen Gründen ein gleicher Zollsatz notwendig ist. Bei einer solchen Tarifierung ist folgendes zu beachten: Man kann die Tarifsätze selbst in einem Prozentsatze des Preises jeder Ware ausdrücken; die dergestalt ausgedrückten Zölle heißen Wertzölle (ad valorem). Doch sind diese nach dem Wert festgestellten Zölle für die Erhebung selbst mit Schwierigkeiten verbunden, weil es für die Zollbeamten nicht leicht möglich ist, den Marktpreis aller Gegenstände zu kennen, wie auch jede qualitative Abstufung. Mangeln den Zollbeamten diese Kenntnisse, so sind sie auf die Angaben der Kaufleute, welche die Waren über die Grenze bringen, angewiesen. Um einer Schädigung der Staatskasse durch allzu niedrige Wertangabe seitens der Kaufleute zu begegnen, wurde den Zollbeamten das Recht eingeräumt, eine Ware, die ihnen zu niedrig taxiert dünkte, mit einem geringen Zuschlag an sich bringen, d. h. kaufen zu dürfen. Dieses Verfahren heißt Vorkauf oder Präemtion. Aus obenerwähntem Grunde haben die Zölle nach dem Gewicht oder der Stückzahl der Waren angesetzt, erheblichen Vorteil. Freilich zahlen hierbei die besseren und kostbareren Sorten einen verhältnismäßig geringeren Zoll als die gewöhnlicheren Sorten. Um diesem Nachteil zu begegnen, sind verschiedene Zollsätze anzusetzen, was insoweit durchführbar ist, als deutliche Merkmale vorhanden sind, an welchen man die verschiedenen Sorten und Qualitäten erkennen kann. In Zolltarifen wechseln die Zollsätze je nach dem Preis, Gewicht, Raummaß oder Stückzahl der Waren. Im deutschen Zollverein hat man fast nur Sätze nach dem Gewicht der Waren gekannt. Zur Erleichterung des Verkehrs sind eine nicht zu große Anzahl von verschiedenen Zöllen, die zudem in bequemen Zahlen angesetzt sind, zweckdienlich. Ein allgemeiner Zollsatz als Norm ist vorteilhaft. Eine weitere Schwierigkeit bei der Festsetzung der Zölle verursacht die Frage, ob man den Zoll nach dem Roh- oder Nettogewicht der Ware erheben soll. Würde man sich für Erhebung nach dem Rohgewicht entscheiden, so würden die Transportanten eine leichtere Verpackung wählen. Das Bruttogewicht läßt sich nur bei niedrigen Zollsätzen rechtfertigen, bei hohen dagegen ist die Zollerhebung vom Nettogewicht angezeigt. Dieses kann man dadurch ausfindig machen, daß man entweder ein gesetzliches Netto feststellt, d. h. ein Gewicht der Verpackung, welches ein für allemal bei einer bestimmten Gattung von Waren als feststehend angenommen wird, oder aber, daß die Zollbeamten in jedem einzelnen Falle das Nettogewicht selbst festzustellen haben.

e) Die Erhebung der Zölle.

Dieselbe ist nach und nach in den europäischen Staaten ungemein ausgebildet worden. Die wichtigste Aufgabe der Zollerhebung besteht darin, daß alle Waren, welche die Landesgrenze überschreiten wollen, eine Zollstätte berühren müssen. Zu diesem Zweck sind an allen sogenannten Zollstraßen Zollstätten errichtet worden; dagegen besteht das Verbot, zollpflichtige Waren auf sogenannten Nebenwegen ein- und auszuführen. Um eine möglichste Kostenverringerung der Zollämter herbeizuführen, werden an den weniger frequenten Straßen Nebenzollämter errichtet. Außer dem Personal, welches zur Berechnung und Erhebung des Zolles für die durchgehenden Waren erforderlich ist, ist auch noch ein militärisch organisiertes Personal nötig. Eine Zollbewachung, lediglich auf den einen Punkt beschränkt, wo die Zollstraße aus dem Inland in das Ausland führt, würde den Schleichhandel ungemein erleichtern; darum ist eine Bewachung des Verkehrs auch im Inland erforderlich. Um nun aber den ganzen inneren Verkehr nicht beaufsichtigen zu müssen, besteht die Einrichtung, daß ein Streifen Landes, ein sogenannter Grenzbezirk, durch die Landesgrenze und eine sogenannte Binnenlinie gebildet, der Beaufsichtigung unterliegt.

Was die sonstigen zur Zollerhebung gehörigen Einrichtungen betrifft, die Vorschriften über Deklaration und Revision, das Ansageverfahren, die Zollniederlagen und Zollkredite, den Veredlungsverkehr (Appreturverkehr), die statistische Gebühr und insbesondere die deutsche und österreichische Zollgesetzgebung, so muß hierüber auf das verwiesen werden, was im II. Band ausführlich mitgeteilt ist.

D. Die Verkehrssteuern insbesondere. Eine erst seit neuerer Zeit ausgebildete Gattung von Steuern; schließt sich zunächst an die Vermögenssteuer an, und an die Gebühren. Sie erfaßt jedoch nicht das im ruhigen Besitz, sondern das im Verkehr befindliche Vermögen während des Besitzwechsels. Bei den großen Werten, welche heutzutage ihre Besitzer wechseln, müssen die Verkehrssteuern sehr einträglich sein und können wohl manche Lücken der Steuergesetzgebung ergänzen. Sie bewirken aber oft einseitige Belastung, namentlich des Immobilienverkehrs; treffen nicht nur solche Besitzänderungen, bei welchen Gewinnste gemacht, sondern auch solche, bei denen Verluste erlitten werden, drücken in guten und schlimmen Zeiten gleich schwer und lassen sich in ihren Wirkungen nicht leicht verfolgen. Wie die Gebühren, mit welchen sie häufig verwechselt oder zusammengeworfen werden, können sie entweder durch direkte Einziehung oder in Stempelform erhoben werden. Man unterscheidet folgende Hauptarten:

1. Immobiliarverkehrssteuer (Liegenschaftsabgabe), beim Besitzwechsel von Grundstücken und Häuser erhoben, vermehrt den Druck der Grund- und Häusersteuer, wird gewöhnlich auf die wirtschaftlich schwächere Partei abgewälzt und trifft überhaupt die Leistungsfähigsten am seltensten. Existiert in Deutschland, Österreich und anderwärts; sehr drückend als Enregistrement in Frankreich.

2. Steuern vom Verkehr mit Nutzungen unbeweglicher Sachen wären eigentlich überflüssig, da das Immobiliarvermögen durch Grund- und Haussteuer und Liegenschaftssteuer schon genügend getroffen werden kann. Hierher gehört namentlich die Besteuerung der Miet- und Pachtverträge.

3. Steuern vom Umsatz beweglichen Vermögens können das letztere nicht leicht gleichmäßig und überall erfassen, sind aber doch häufig eingeführt. Hierher gehören: a) Steuern auf Kauf- und Tauschverträge über bewegliche Sachen; auf Auktionsprotokolle, Akkord- und Lieferungsverträge, Schenkungen ꝛc. b) Quittungsstempel, in mehreren Ländern üblich, obschon er kaum zu kontrollieren ist und zu Formlosigkeit des Zahlungswesens verleitet. c) Stempelabgabe von Geschäftsbüchern, ein schlechtes Surrogat der Gewerbesteuer; d) Stempelabgabe von Schlußnoten, soll namentlich die Börsenspekulation treffen, wirkt aber wohl wie ein Zuschlag zur Kapitalrentensteuer (Deutschland, Österreich, Frankreich). e) Abgaben auf die Emission von Wertpapieren, wirken entweder als Zuschläge zur Gewerb- oder zur Kapitalrentensteuer. f) Abgaben von Schuldurkunden über Mobiliarwerte. g) Insbesondere die Wechselstempelsteuer, jedenfalls die wichtigste hierher gehörige Steuer (vergl. II. Band). h) Die Steuern von Spieleinlagen und Spielgewinnsten, gewiß höchst berechtigt. Deutschland besteuert die Preise der Lose; Österreich die Loseinlagen und die Gewinnste, letztere mit 15 und 20 Prozent. i) Die Besteuerung der Lebensversicherungen ist nicht empfehlenswert. k) Steuer von Mobiliarversicherungen als Mittel zur Besteuerung des Mobiliarvermögens; in bescheidenem Maße zulässig, besteht in den meisten deutschen Ländern, in Österreich, Frankreich und England.

4. Steuern vom Verkehr mit Dienstleistungen sind nur ausnahmsweise eingeführt.

5. Steuern vom Transportverkehr, lassen sich kaum gleichmäßig auf den ganzen Transportverkehr verteilen. Hierher gehören a) die Stempelpflicht von Transportbegleitpapieren, wo sie besteht; ferner b) Brücken- und Weggelder, Schiffahrtsabgaben, sofern sie die Höhe von Gebühren übersteigen (vormals der Sundzoll, der Scheldezoll). c) Abgaben auf Eisenbahnbillets. Frankreich hat die Transportsteuern besonders entwickelt.

6. Steuern vom Vermögensverkehr bei Todesfällen (siehe die oben erwähnte Erbschaftssteuer).

III. **Außerordentliche Staatseinnahmen.** Dieselben fließen aus Kriegsbeute, Kriegskontributionen (die französischen 5 Milliarden!), Verkäufen von Staatsgebiet, von Domänen und anderem Staatseigentum (Österreichische Staatsbahnen); aus Subventionen ꝛc. Solche Einnahmen entwachsen keiner rationellen Wirtschaftsgebahrung, sondern geschichtlichen Zufälligkeiten; über ihre Verwendung entscheiden sowohl finanzielle als auch wirtschaftspolitische Erwägungen.

4. Kapitel: Verhältnis von Staatseinnahmen und Ausgaben. Staatsschulden.

I. **Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben.** Die Ordnung des Staatshaushalts verlangt, daß die Einnahmen bezüglich ihrer Höhe und ihrer Fälligkeitstermine nicht hinter den Ausgaben zurückbleiben. Geschieht dies dennoch, so tritt ein Defizit ein. Jenes Gleichgewicht muß schon im voraus bei der Aufstellung des Voranschlags (Budgets) für jede Wirtschaftsperiode hergestellt werden; im Voranschlage müssen Ausgaben und Einnahmen bilanzieren, d. h. sich decken.

Die gewöhnlichen Verhältnisse in den modernen Staaten sind derart, daß mit den sich erweiternden Aufgaben des Staats auch seine Ausgaben allmählich anwachsen, und daher immer neue Einkünfte aufgesucht werden müssen. Es frägt sich dann stets, ob die Ausgaben wichtig genug sind, um eine Steigerung der Einnahmen zu veranlassen, und ob eine solche Steigerung möglich ist, ohne die Volkswirtschaft zu überbürden. Man kann weder behaupten, daß die Ausgaben durch die erzielbaren Einnahmen, noch daß die Einnahmen ausschließlich durch die zu machenden Ausgaben bestimmt werden dürfen. Einnahmen und Ausgaben müssen sich vielmehr wechselseitig bestimmen.

II. **Staatsschulden.** Wenn während eines bestimmten Abschnitts des Staatshaushaltes (während einer Finanzperiode) die Ausgaben den Voranschlag übersteigen oder die Einnahmen hinter demselben zurückbleiben, so tritt, wie erwähnt, ein Defizit ein, das man als akutes bezeichnet. Wird dasselbe nicht in den nächsten Finanzperioden durch Über-

schüsse gedeckt, so kann es zu einem chronischen Defizit werden. Reichen die ordentlichen Einkünfte nicht hin, um die Ausgaben zu decken, so ist man zunächst auf außerordentliche Hilfsquellen angewiesen (Verbrauch angesammelter Kapitalien, Verkauf von Staatseigentum). Es ist jedoch schon ein Zeichen von Zerrüttung des Staatshaushaltes, wenn außerordentliche Einnahmen verwendet werden, um ordentliche, regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zu decken.

Sind aber keine außerordentlichen Hilfsquellen vorhanden, so ist man genötigt, Schulden zu machen. Die Benützung des Staatskredits und die Schulden sind in den letzten Jahrhunderten zu einem der wichtigsten Gegenstände des Staatshaushaltes geworden.

Die Benützung des Staatskredits zum Schuldenmachen bewirkt, daß die Kapitalien, die dem Staat geliehen werden, anderen wirtschaftlichen Funktionen entzogen werden. Sie bewirkt ferner eine Verschiebung des Volkseinkommens, indem für Ausgaben der Gegenwart die künftigen Generationen Zinsen und Tilgungsbeiträge zahlen müssen. Den Kapitalisten freilich bietet die Staatsschuld Gelegenheit zur Kapitalanlage, den Spekulanten Gelegenheit zum Effektenhandel. Der Staatsregierung schafft das Vorhandensein einer Schuld in ihren Gläubigern eine konservative, am Bestande des Staats interessierte Partei; anderseits ist aber eine große Schuld ein wesentliches Hindernis für eine Regierung. Ein Staat mit nur geringer Schuldenlast hat unter sonst gleichen Umständen jedenfalls freiere Hand in der Politik, als ein mit Schulden überlasteter. Es kann demnach die Benützung des Staatskredits nur durch die dringende Notwendigkeit gerechtfertigt werden.

Der Staatskredit hat seine Grundlagen in dem Zahlungswillen und in der Zahlungsfähigkeit des kreditsuchenden Staates. Der Zahlungswille ergiebt sich aus der bisherigen Finanzgeschichte eines Staates; seine Zahlungsfähigkeit aus dem Zustande der Volkswirtschaft und des Finanzwesens; aus der Höhe der vorhandenen Steuern und Schulden; aus dem Fortgange der Verzinsung und Tilgung dieser Schulden; aus den übrigen Umständen, welche auf den dauernden Bestand und die Kraft des Staatswesens schließen lassen. Wie weit der Kredit eines Staates ausgedehnt werden kann, zeigt sich an den Summen, die der Staat geliehen erhält und an den Zinsen, die er bezahlen muß.

III. Arten der Staatsschulden. Man unterscheidet:

1. Erzwungene Staatsschulden, unter welche rückständige Ausgaben, Steuerantizipationen (geforderte Steuervorschüsse), Kautionskapitale der Staatsbeamten, eigentliche Zwangsanleihen und die Ausgabe von Staatspapiergeld zu rechnen sind.

Das Papiergeld ist eine Staatsschuld ganz eigentümlicher Art: unverzinslich, im Besitze stets wechselnder Staatsgläubiger, durch Annahme des Papiergeldes an den Staatskassen fortwährend getilgt und durch Wiederausgabe immer aufs neue eingegangen. Die Unverzinslichkeit dieser Schuld und die Leichtigkeit der Ausgabe von Papiergeld verleihen dieser Finanzoperation etwas sehr Verlockendes — trotz ihrer Gefährlichkeit. In guten Finanzzuständen ist der Umlauf einer mäßigen Menge Papiergeldes unschädlich; ja dasselbe wird sogar, wie die Banknoten und andere Geldsurrogate, vom Verkehr gern genommen und als bequemes Zahlmittel im Umlauf gehalten. Aber bei finanziellen oder politischen Bedrängnissen wird Papiergeld gefährlich.

Um das Papiergeld al pari zu erhalten, muß der Staat in den Einwechselungskassen entsprechende Barvorräte halten, die in der Regel unverzinslich sind. Läßt sich das Papiergeld nicht al pari halten, so werden die Inhaber geschädigt. Der Preis des Papiergeldes beruht bloß auf dem Kredit dessen, der es ausgiebt. Der Umlauf dieses Geldes wird durch das Bedürfnis danach bedingt; die Regierung darf durchaus nicht mehr Papiergeld ausgeben, als der Handel begehrt; sonst strömt das Papiergeld massenhaft zu den Staatskassen zurück. Das Papiergeld, welches jederzeit gegen bar eingelöst wird, behält den Parikurs. Sofortige Einlösung und weise Beschränkung der Ausgabe sind die Mittel, das Papiergeld ungefährlich zu machen; diese Mittel wurden jedoch im Laufe der Finanzgeschichte schon arg vernachlässigt.

2. Freiwillige Anleihen haben entschieden den Vorzug vor erzwungenen. Sie werden entweder als schwebende Schuld zu vorübergehender Aushilfe oder als konsolidierte Schuld auf längere Zeit aufgenommen.

a) Schwebende Schulden, welche infolge vorübergehenden Defizits entstehen, können bei großen Banken mittels bald heimzahlbarer Anlehen eingegangen werden. Manchmal haben Regierungen für die schwebende Schuld Obligationen in der Form sog. Schatzkammerscheine (exchequer bills) ausgegeben.

b) Anleihen der konsolidierten Schuld, d. h. solche, welche längere Zeit fortbestehen. Bei diesen sind bezüglich der Verzinsung und Rückzahlungsbedingungen verschiedene Abarten möglich. Anlehen, die zu bestimmter Zeit rückzahlbar sind, können für die Regierungen unbequem werden; noch mehr Anlehen mit freier Kündbarkeit für Gläubiger und Schuldner. Deshalb sind heutzutage die bei weitem beliebtesten Arten von Anleihen solche, welche vom Gläubiger nicht gekündigt werden können, sondern ihm bloß das Recht auf Zinsengenuß gewähren (meistenorts Rente genannt). Die den Staatsgläubigern hierfür gegebenen Obligationen bilden ein Hauptobjekt des Effektenhandels.

Lotterieanlehen gewähren den Gläubigern außer der zugesicherten späteren Rückzahlung des Kapitals auch die Hoffnung auf außerordentliche Gewinnste. Bei diesen Lotterieanlehen sind mannigfache Modifikationen der Bedingungen, der Größe und Verteilung der Gewinnste möglich.

Die gewöhnlichen Staatsanleihen werden zustandegebracht, indem entweder die Kapitalisten aufgefordert werden, Beiträge (zu dem vorher bestimmten Zinsfuß) zu zeichnen, wobei die Hauptschwierigkeit in der richtigen Bestimmung des Zinsfußes liegt;

oder indem die Anleihe im ganzen an ein Bankhaus oder an ein Konsortium von Bankhäusern vergeben wird. Die Bankhäuser vermitteln sodann den Zufluß des Privatkapitals in die Staatsanleihe, indem sie den Verkauf der Obligationen übernehmen. Dabei empfangen die Bankhäuser entweder eine besondere Provision oder sie gewinnen am Kurs beim Obligationenverkauf.

IV. **Verzinsung u. Tilgung der Staatsschulden.** Für die Verwaltung der Staatsschulden sind entweder besondere Behörden und Kassen (Schuldverwaltungs-, Amortisations- oder Schuldentilgungskassen) gegründet oder große Banken damit beauftragt. Hauptgeschäfte der Schuldverwaltung sind Verzinsung und Heimzahlung der Schuld.

Bei der Verzinsung der Staatsschulden (eine der wichtigsten Pflichten des Staates) ist eine Hauptfrage jene der Zinsreduktion (Rentenkonversion). Überschreitung des Pari durch die höchstverzinslichen Staatspapiere zeigt an, daß Zinsreduktion möglich sei. Wenn dies der Fall ist, muß sie im Interesse der Steuerzahler und der Staatskasse auch vorgenommen werden. Eine Zinsreduktion setzt voraus, daß die Finanzverwaltung die Summe bereit halte, um jenen Gläubigern, welche sich die Zinsreduktion nicht gefallen lassen wollen, ihr Guthaben auszuzahlen und daß die Mehrzahl der Staatsgläubiger sich wegen mangelnder anderer Kapitalanlageplätze bewogen fühle, ihre Kapitalien dem Staat auch gegen mäßigere Zinsen zu belassen. Eine Ungerechtigkeit liegt in diesem Verfahren durchaus nicht.

Die Tilgung der Staatsschuld ist, im Hinblick auf die kommenden Generationen, Pflicht einer guten Finanzverwaltung. Als Mittel zur Tilgung können ordentliche und außerordentliche Einnahmen verwendet werden. Einen eigenen Tilgungsfond zu schaffen, ist nicht nötig; zweckmäßiger eine freie Tilgung in der Weise, daß in jeder Finanzperiode so viel von der vorhandenen Schuld zurückbezahlt wird, als unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Die Tilgung erfolgt je nach Maßgabe der bei Kontrahierung der Anleihen eingegangenen Bedingungen und des Zinsfußes der verschiedenen Schuldarten. Begreiflicherweise wird man jene Schulden zuerst tilgen, deren Tilgung für die Staatskasse am vorteilhaftesten ist. Die neueste Finanzpolitik nimmt auf Rückzahlung der Staatsschulden immer seltener Bedacht.

Zur Schuldentilgung gehört auch die Wiedereinziehung von umlaufendem Papiergeld. Sie wird zur Pflicht eines geordneten Staatswesens namentlich dann, wenn das Papiergeld unter pari gesunken ist.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

Neue revidierte

══ ☐ ▣ Jubiläums-Ausgabe. ▣ ☐ ══

Maier-Rothschild

Handbuch

der gesamten

Handelswissenschaften

für ältere und jüngere Kaufleute

sowie für

Fabrikanten, Gewerbetreibende, Verkehrsbeamte, Anwälte und Richter.

Bis auf die neueste Zeit bearbeitet von

Prof. Dr. **M. Haushofer**, Prof. **H. Gießler**, Syndikus Dr. **J. Landgraf**,
Dr. **P. Langenscheidt**, Prof. **L. Fr. Huber**, Dr. **R. Donig** und
Dr. **J. Fr. Schär**, ord. Prof. a. d. Handelshochschule in Berlin.

Einhundertelftes bis Einhundertzwanzigstes Tausend.

Zweiter Band.

Berlin W. 30.
Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft.
S. Simon.
1909.

Inhaltsverzeichnis zu Band II.

Sechste Abteilung.

Seite

Die Buchhaltung.*)

I. Einfache Rechnungsführung oder die Elemente der Buchhaltung.

Seite

II. Entwicklung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung.

III. Die angewandten Formen der systematischen Buchhaltung.

Siebente Abteilung.

Seite

Die Kontorpraxis.

I. Korrespondenz, Musterbriefe u. Regeln.

Achte Abteilung.

Neunte Abteilung.

II. Spezieller Teil.

Sechste Abteilung.

Die Buchhaltung.

Von Prof. Dr. J. Fr. Schär.

Die Buchhaltung.

Einleitung.

§ 1. Der Handel.

In der organisierten¹) Volkswirtschaft vermag kein Mensch alles dasjenige, was er zum Leben nötig hat, selbst hervorzubringen. Jeder Wirtschafter ist daher darauf angewiesen, das Erzeugnis oder Produkt seiner Arbeit, das er über seinen Bedarf hinaus hervorbringt, auszutauschen gegen alle diejenigen Produkte, welche er zum Leben gebraucht. Diesen Austausch besorgt der Handel. Im Vertrauen auf den Handel kann sich daher jeder einzelne Wirtschafter einer bestimmten Arbeit, d. i. seinem Beruf zuwenden. Der Handel macht also die Arbeitsteilung möglich und damit auch den Kulturfortschritt der Menschheit. Durch den Austausch werden die Produkte nicht umgestaltet; gleichwohl erhöht sich ihr Wert, und zwar dadurch, daß sie bewegt werden aus der Hand des Produzenten in die Hand des Konsumenten. Diese Wertvermehrung ist auf die Thätigkeit des Handels zurückzuführen. Der Handel besteht demnach aus einem gewerbsmäßigen andauernden Austausch der Güter im unveränderten Zustande.

Der Handel war ursprünglich ein einfacher Tausch von Ware gegen Ware (Tauschhandel). Dieser Tauschhandel wird heute nur noch im Verkehr mit unkultivierten Völkern gehandhabt; denn seit Erfindung des Geldes ist dieses zum allgemeinen Tauschmittel geworden, das von jedermann gegen alle andern Güter gegeben und genommen wird. Es wird daher der Wert jedes Tauschgutes mit Hilfe des Geldes gemessen und dadurch dessen Preis, d. h. sein Tauschwert bestimmt.

Das wirtschaftliche Gut, das der Handel zum Tausche bringt, heißt Ware. Zur Ware kann jedes Gut werden, das einen Tauschwert hat, wenn es nicht zum Verbrauch, sondern zum Zwecke des Tausches angeeignet wird. So ist ein Kilogramm²) Kaffee in der Hand des Kaffeehändlers eine Ware, in der Haushaltung dagegen ein Verbrauchsgegenstand.

Durch den Kauf wird der Besitzer eines Gutes gewechselt. Der Kauf ist demnach ein Vertrag, durch welchen der Besitz, das freie Verfügungsrecht über ein Gut vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Der Verkäufer giebt das Tauschgut, der Käufer zahlt hierfür den vereinbarten Preis.

Das Wort Geschäft wird in doppeltem Sinne angewandt; man versteht darunter entweder die gesamte kaufmännische Thätigkeit eines Handlungshauses, oder aber nur einen einzelnen Vorgang, durch welchen eine Veränderung in der Form oder im Werte des Besitzstandes herbeigeführt wird; daher ist wohl zu unterscheiden: „Er hat ein gutes Geschäft" — oder: „Er hat ein gutes Geschäft gemacht."

Die notwendige Voraussetzung beim Beginn eines Handelsgeschäftes ist das Vorhandensein von verfügbaren, tauschfähigen Gütern. Sie bilden das Geschäftskapital oder den Betriebsfonds³) des Kaufmannes. Unter Kapital verstehen wir alle diejenigen wirtschaftlichen Güter, die wir nicht zum täglichen Bedarf verbrauchen, sondern zur Produktion neuer Güter verwenden können. Zum Kapital sind also zu zählen: Geld, Waren, Erwerbsgerätschaften, Fabriken, Wasserwerkanlagen, Haustiere, Maschinen, insofern alle diese Güter dazu verwendet werden, uns in der Erwerbsfähigkeit zu unterstützen. Die Quelle allen Kapitals ist die Arbeit und die Sparsamkeit. Das Anfangskapital eines Geschäftsmannes kann bestehen: 1. aus eigenen, bisherigen Ersparnissen; 2. aus Erbschaften, Schenkungen, Gewinn; 3. aus Darlehen.

Der Zweck der kaufmännischen Thätigkeit besteht darin, das anfängliche Betriebskapital zu erhalten und zu vermehren. Die Bedingung hierzu liegt in der unausgesetzten Thätigkeit, in der Arbeit des Kaufmanns. Diese Arbeit besteht wesentlich darin, daß er die Gütermenge des Produzenten und die Bedürfnisse des Konsumenten kennen lernt und auf Grund dieser Kenntnis die Güter so vorteilhaft als möglich aus der Hand des ersteren erwirbt und in die Hand des letzteren abgiebt. Diese Arbeit erfordert nicht bloß ausgedehnte Kenntnisse, gründliche Berufsbildung, reiche Erfahrung, sondern auch zähe Willenskraft, rastlose Thätigkeit und liebende Hingabe an seinen Beruf.

¹) organisiert = gegliedert, ineinander greifend.

²) 1 Kilogramm (kg) = 2 ℔ = 1000 Gramm (g).

³) Fonds = Grundlage.

Unter der Hand des Bildhauers nimmt der Wert des Steines, aus dem er sein Kunstwerk formen will, mit jedem Meißelschlag zu. Nicht so sichtbar ist die Wertzunahme der Kaufmannsgüter durch die Einwirkung der kaufmännischen Arbeit. Der Ballen Kaffee, wie er aus dem Magazin abgeführt und dem Käufer übergeben wird, ist ja noch im ganz gleichen Zustande, wie damals, als er aus fernen Landen ankam. Aus diesem Grunde wird oft die kaufmännische Arbeit als unproduktiv, und der Kaufmannsstand als Schmarotzer der Volkswirtschaft angesehen. Allein ein solches Urteil beruht auf der Verkennung der Thatsache, daß der Handel ein notwendiges Glied im Organismus der Volkswirtschaft bildet, und daß daher ohne seine Mitwirkung sowohl die Produktion als die Konsumtion ins Stocken geraten müßten. Freilich giebt es auch im kaufmännischen Gewerbe Auswüchse, durch welche die Waren künstlich verteuert werden. Solche Auswüchse und Mißbräuche kommen jedoch in jedem Zweige der Volkswirtschaft vor. Die Thatsache bleibt trotzdem bestehen, daß die Arbeit des Kaufmanns eine unentbehrliche ist. Sie muß daher auch entschädigt werden. Ihr Lohn liegt im Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufspreis[1]) der Ware. Man bezeichnet diesen Unterschied als Gewinn. In der That liegt in demselben oft ein reiner Gewinn über den Arbeitslohn hinaus, z. B. wenn inzwischen die Ware aufschlägt. Aber ebensogut kann das Gegenteil eintreten: die Ware muß unter ihrem Ankaufspreise verkauft werden. In diesem Falle entsteht ein Verlust.

Jedes einzelne Geschäft, sei es ein Kauf, ein Tausch, eine Zahlung u. s. w., führt in dem Besitzstand des Kaufmanns eine Veränderung herbei. Wenn ein Geschäftsmann heute mit M 100 000 barem Gelde einen Handel beginnt, so wird nach kurzer Zeit von diesem Gelde nur noch ein mehr oder minder großer Teil vorhanden sein; ein anderer Teil ist in Waren, ein anderer in Guthaben bei den Kunden, ein anderer in Wertpapiere u. s. w. umgewandelt, umgesetzt worden. Jedes neue Geschäft bewirkt, daß innerhalb dieser Güterformen wieder neue Veränderungen sich ergeben. Da nun der kaufmännische Betrieb darin besteht, ununterbrochen ein Geschäft an das andere zu reihen, so muß notwendig auch innerhalb der verschiedenen Güter eine unausgesetzte Umformung und Umwandlung sich vollziehen.

Wie wir gesehen haben, betreibt der Kaufmann sein Geschäft, um zu verdienen und zu gewinnen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß er so oft als möglich Waren gegen Geld eintauschen (kaufen) und solche gegen sofortige oder spätere Zahlung wieder verkaufen. Dieses Kaufen und Verkaufen vollzieht sich aber nicht ohne Zwischenstufen. Oft bleibt er den ihm Liefernden den Betrag schuldig, oft muß er bei seinen Kunden auf die Bezahlung warten. Es entstehen also Schulden und Forderungen. Zur Ausgleichung derselben bedient er sich der Wechsel, der Banken oder der Geschäftsfreunde; er muß Frachten und Fuhrlöhne, Mietzinse, Gehälter an die Angestellten, Steuern u. dergl. bezahlen. Kurz, es reiht sich in bunter Unordnung ein Geschäft an das andere; Geld, Waren und Wechsel gehen ein und aus, sodaß der Vorrat an diesen Gütern sich täglich vermehrt und vermindert; Verträge werden abgeschlossen und erfüllt, Schulden werden gemacht und getilgt, zu den alten Forderungen kommen neue, und für die einen geht Zahlung ein, andere bleiben fortbestehen. Muß bei diesem Zustand der Dinge nicht jeder Geschäftsmann sich fragen: „In welcher Gestalt und Form ist jetzt mein anfängliches Vermögen von M. 100 000 vorhanden? Hat es sich vermehrt oder vermindert? Sind mir keine Güter entwendet worden? Wieviel Waren habe ich noch auf Lager, wieviel Geld in der Kasse? Wieviel und an wen bin ich schuldig, wieviel und von wem habe ich zu fordern?“ Jeder Kaufmann, der nicht leichtsinnig in den Tag hineinlebt, ist daher gezwungen, die Geschäfte derart zu verrechnen, daß er auf alle die genannten Fragen sich Antwort geben kann. Das ist nur möglich, wenn er jedes einzelne Gut, jede Form seines Besitzstandes genau überwacht, über Eingang, Ausgang und Bestand derselben gewissenhafte Rechnung führt, Forderung und Schuld mit jedem einzelnen Geschäftsfreund lückenlos verrechnet, von Zeit zu Zeit durch Zusammenstellung aller seiner Güter sein Vermögen genau bestimmt und untersucht, ob und wieviel es sich vermehrt oder vermindert hat. Alle diese Arbeiten faßt man zusammen unter den Begriff **Buchhaltung.**

Es ist keine leichte Aufgabe, besonders in einem größeren Geschäft, die Buchhaltung so durchzuführen, daß sie den genannten Zweck erfüllt; noch schwieriger ist es, die Buchhaltung gründlich zu erlernen. Und doch dürfen wir jedem, der gewissenhaft das vorliegende Werk durcharbeitet, die Zusicherung geben, daß er zu einem tüchtigen Buchhalter herangebildet wird, sodaß er sich in jedem Geschäft mit Leichtigkeit zurechtfindet. Lassen Sie sich, lieber Schüler, daher durch die Größe der Aufgabe nicht entmutigen. Wir wollen Ihnen den Weg zur vollständigen Erfassung und Beherrschung der Buchhaltung so leicht und angenehm als möglich machen. Deswegen hüten wir uns wohl, die ganze Aufgabe mit einem Male zu erfassen und sogleich mit der vollständigen Buchhaltung eines Handelsgeschäfts zu beginnen. Wir befolgen den gleichen Weg, auf dem auch die ABC-Schützen schreiben lernen, indem sie zuerst nur die Buchstaben einüben und erst nachher dazu kommen, dieselben zu Wörtern, und diese zu Sätzen zu verbinden. Daher behandeln wir zunächst die einfachsten Schriftstücke und Rechnungen, die Elemente[1]) der Buchhaltung, nämlich:

1. Die Kassarechnung.
2. Die Personenrechnung.

---

[1]) Richtiger: **Erstellungspreis**, siehe Kontorpraxis.

[1]) **Elemente** = Anfangsgründe, auch Grundstoffe.

3. Die Warenrechnung.
4. Die Rechnung über andere Besitzformen.
5. Die Inventur.

Auf Grund dieser Elemente folgt eine Verbindung und Anwendung derselben für die Buchhaltung eines kleineren Geschäftes.

Dadurch werden Sie soweit vorgebildet sein, daß wir zur eigentlichen Buchhaltung, d. i. zur doppelten oder systematischen Buchhaltung übergehen können. Aber auch hier ist der Lehrgang für eine schrittweise Überwindung sämtlicher Schwierigkeiten berechnet. Es folgt nämlich der stufenweise Aufbau der doppelten Buchhaltung, die Entwicklung ihrer Grundsätze und deren Anwendung an verschiedenen sorgfältig ausgewählten Beispielen. Erst wenn diese Theorie[1]) festsitzt, treten wir in das eigentliche Geschäftsleben ein und behandeln die Formen in der Praxis[2]) der doppelten Buchhaltung im Handel, Fabrikbetrieb und Bankwesen.

[1]) Theorie = Lehre, Grundkunde.
[2]) Praxis = Ausübung, Anwendung.

I. Einfache Rechnungsführung oder die Elemente der Buchhaltung.

A. Kassarechnung.

§ 2. Aufgabe und Inhalt der Kassarechnung.

Unter den verschiedenen Bestandteilen des Geschäftsvermögens wurde von alters her dem Gelde die größte Aufmerksamkeit geschenkt. In der That spielt es infolge seiner Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel und als Wertmesser für alle Güter im kaufmännischen Betriebe eine große Rolle. Das Bedürfnis einer genauen Verrechnung hat sich daher auch am frühesten mit Bezug auf das Geld fühlbar gemacht; es bilden aus diesem Grunde die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben von barem Gelde die Anfänge der Buchhaltung. Ja, es giebt heute noch eine große Zahl von Geschäften, Verwaltungen, Haushaltungen, bei denen die ganze Buchhaltung in der Kassarechnung besteht. Da man den Behälter oder den Schrank, in welchem das Geld aufbewahrt wird, Kasse (von ital. cassa) nennt, so bezeichnet man auch die Rechnung von Einnahmen und Ausgaben als Kassarechnung, das Buch, in welches diese eingetragen wird, als Kassabuch. Überhaupt ist in der Buchhaltungssprache „Kassa“ oder „Kasse“ gleichbedeutend mit dem Begriff von barem Gelde.

Die Aufgabe der Kassarechnung besteht in der sorgfältigen und gewissenhaften Darstellung der Einnahmen und Ausgaben an barem Gelde, um durch Vergleichung derselben den jeweiligen Kassabestand nachzuweisen.

Einnahmen und Ausgaben haben eine entgegengesetzte Wirkung auf den Kassabestand; durch die Einnahmen wird er vermehrt, durch die Ausgaben dagegen vermindert. Daher zerfällt auch die Kassarechnung in zwei Abteilungen, in eine Abteilung für die Einnahmen und in eine solche für die Ausgaben. Am zweckmäßigsten richtet man eine offene Doppelseite, ein Folio ein, auf dessen linker Seite die Einnahmen, auf dessen rechter Seite die Ausgaben aufgezeichnet werden. Wenn in einem Buche je zwei Gegenseiten zusammen zu einer Rechnung gehören und daher auch die gleiche Seitenzahl tragen, so sagt man, das Buch sei foliiert. Indessen ist die Anwendung einer solchen Doppelseite weder die einfachste noch die älteste Einrichtung der Kassarechnung. Man kann die ganze Rechnung auch auf einer Seite — Pagina — darstellen, indem man für die Einnahmen und Ausgaben zwei am rechten Rande der Seite nebeneinander stehende Spalten einrichtet, von denen die erstere, vordere, für die Einnahmen, die zweite, hintere, für die Ausgaben dient. In diesem Falle sagt man, das Kassabuch sei paginiert. Übrigens kann man auch eine Pagina in zwei Hälften spalten, die linke Hälfte für die Einnahmen, die rechte für die Ausgaben genau so einrichten, wie beim Folio eine ganze Seite. Auch in diesem Falle ist das Buch paginiert, und jede neue Seite trägt auch eine neue Seitenzahl. Zur Erleichterung der Übersicht und zur Vermeidung von Verwechslungen empfiehlt es sich, die Kassarechnung und alle übrigen, ähnlich eingerichteten Rechnungen auf zwei gegenüberstehenden Seiten (Folio) oder auf zwei getrennten Hälften einer Pagina darzustellen; indessen werden wir in nachstehenden Beispielen auch die andere Form veranschaulichen, nämlich die, bei welchen Einnahme- und Ausgabespalte unmittelbar nebeneinanderstehen. Der durch senkrechte Linien abgegrenzte Raum, in welchen die Geldsummen eingestellt werden, heißt Spalte, Rubrik oder Kolonne; außer einer Betragsspalte müssen wir noch einrichten eine Spalte für Monat und Tag, die Datumsspalte, eine Spalte für die Geschäftserzählung — Textspalte — und eine Berufungsspalte.

In der Datumsspalte wird der Monat und Tag des betreffenden Kassageschäftes verzeichnet. Die Jahreszahl wird gewöhnlich oben über die Kopflinie gestellt. Oft setzt man auch den Namen des Monats über die Kopflinie; in diesem Falle hat die Datumsspalte nur noch zur Aufzeichnung des Monatstages zu dienen. In die Textspalte kommt die knappe, aber deutlich verständliche Geschäftserzählung: Name der Person, welche Zahlung empfängt oder leistet, Grund und Bestimmung der

Zahlung. Die Geldkolonne nimmt die Zahlen auf, welche den Einnahme- oder Ausgabeposten in höheren und niederen Geldeinheiten ausdrücken.

Bei Einstellung der Geldbeträge in die Betragsspalte achte man, nicht bloß bei der Kassarechnung, sondern bei sämtlichen Buchhaltungsarbeiten, streng darauf, daß die Ziffern nicht nur lesbar, deutlich und schön, sondern in richtiger Anordnung eingetragen werden. Einer müssen senkrecht unter Einer, Zehner unter Zehner 2c. gesetzt werden. Hunderter werden von den Tausendern durch ein Komma oder durch einen etwas größeren Zwischenraum, höhere Geldeinheiten durch einen Punkt von den niederen getrennt. Zur Erleichterung dieser Anordnung verwendet man in der Buchhaltung liniiertes Papier, worauf in der Betragsspalte für jede Stelle eine senkrechte Linie angebracht ist. Der Name der Geldeinheit wird entweder als Überschrift der Betragsspalte, oder aber jedesmal vor die Zahl gesetzt.

Darstellung a.

M							Pf
1,	4	2	5,	3	6	7.	75

oder

Darstellung b.

M	1	4	2	5	3	6	7·	7	5

Bei der ersten Darstellung stehen die Ziffern **zwischen** den Hilfslinien, bei der zweiten dagegen **auf** derselben; überdies ist hier zwischen Tausender und Hunderter eine Linie weggelassen, ebenso zwischen der 6. und 7. Stelle. Wir empfehlen, durchweg diese zweite Darstellung anzuwenden.

Sehr oft genügt eine einzige Betragsspalte für die geordnete Darstellung eines Kassageschäftes nicht. Wenn sich nämlich ein einzelnes Geschäft aus mehreren Posten zusammensetzt, oder wenn der Wertbetrag durch Preisnachlaß (**Rabatt**) oder Zuschlag, z. B. für Verpackung oder Fracht, sich verändert, so würde die unmittelbare Einstellung des veränderten Postens unverständlich sein. Für solche Fälle richtet man links neben der Betragsspalte eine solche für die Vorrechnung ein, und bezeichnet dieselbe als Hilfsspalte oder **Vorkolonne**; dadurch wird die ursprüngliche Betragsspalte zur **Hauptkolonne**. In die Vorkolonne werden die einzelnen Posten des Geschäftes eingestellt, diese Posten addiert, ein Preisnachlaß nötigenfalls subtrahiert, und der so gefundene, endgiltige Betrag nicht etwa unter die Posten der Vorkolonne gesetzt, sondern in gleicher Höhe mit dem Additionsstrich in die Hauptkolonne ausgerückt.

Aus der Kassarechnung selbst ist nicht zu ersehen, ob die einzelnen Posten derselben **richtig** oder **unrichtig** sind. Diese Untersuchung kann man nur anstellen durch **Vergleichung** dieser Zahlen mit den dazu gehörenden **Urkunden** oder **Belegen**. Diese bestehen aus besonderen Schriftstücken, namentlich aus Empfangsbescheinigungen oder Quittungen, aus Briefen, oft auch aus Aufzeichnungen in andern Büchern. Um auf diese Belege hinzuweisen, ist noch eine **Berufungsspalte** angebracht. Wer fremdes Geld zu verwalten hat, muß in seiner Kassarechnung jeden Posten der Einnahmen und der Ausgaben durch einen solchen Beleg als richtig nachweisen können. Wer sein eigener Kassier und Buchhalter ist, muß jedenfalls für die **Ausgaben** Kassabelege besitzen, damit er jederzeit im stande ist, die Richtigkeit seiner Zahlungen zu beweisen.

Hat man alles Geld, das in der Kasse ist, ausgegeben, so wird die Summe der Einnahmenposten gleich sein der Summe der Ausgabenposten. Da man nicht mehr Geld ausgeben kann, als in die Kassa eingegangen ist, so kann die Ausgabensumme nie größer sein, als die Einnahmensumme. Solange noch Geld in der Kasse ist, ist die Summe der Ausgaben kleiner als die der Einnahmen.

Will man auf einen beliebigen Zeitpunkt untersuchen, wieviel Geld noch in der Kasse sich vorfindet, so hat man die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen abzuziehen, zu **subtrahieren**. Dieser Unterschied heißt **Kassasaldo** (Saldo von italienisch saldare = vollständig machen, ergänzen). Stellt man diesen Saldo in die Ausgaben ein, so ergänzt er die Ausgabensumme zur Größe der Einnahmensumme, d. h. beide Summen sind nun gleich groß, sie **balancieren**; wir haben **Kassabilanz** (von italienisch bilancia = Wage oder Gleichgewicht). Hat man z. B. M 500.— eingenommen und M 350.— ausgegeben, so beträgt der Unterschied oder Kassasaldo M 150.—. Stellt man diese Summe von M 150.— in die Ausgaben, so **ergänzt** sie letztere zur Höhe der Einnahmen von M 500.—. Die Einnahmen einerseits, die Ausgaben und der Kassasaldo andererseits ergeben also je M 500.—, sie balancieren mit dieser Summe, gerade wie eine Schalenwage, wenn in jeder Schale Gewichte von je 500 Gramm liegen.

Der Kassasaldo soll gleich sein dem jeweiligen Barbestand in der Kassa. Durch Vergleichung des letzteren mit ersterem kann die **Richtigkeit der Kassarechnung geprüft werden**. Sollte der wirkliche Barbestand in der Kasse größer oder kleiner sein, als der auf diesen Zeitpunkt ermittelte Kassasaldo, so wäre damit der Beweis von unrichtiger Kassaführung erbracht. Der Fehler kann entweder in der Kassarechnung oder in der Kassaverwaltung oder in beiden zugleich liegen. Bezüglich der **Kassarechnung** ist möglicherweise ein Posten der Einnahmen oder Ausgaben gar nicht, oder unrichtig gebucht worden. Bezüglich der **Kassaverwaltung** liegt möglicherweise der Fehler im unrichtigen Zählen des eingegangenen oder ausgegangenen Geldes, oder im Abhandenkommen, Diebstahl. Ist der Kassabestand kleiner als der Kassasaldo, so heißt man diesen Unterschied **Kassamanko**[1]) oder **Kassadefizit**[2]).

Da der Kassaführer, Kassier, für die Richtigkeit der Kassarechnung und der Kassaverwaltung verantwortlich ist, so muß er einen Kassamanko aus seiner Tasche ersetzen. Der Kassier ist daher gezwungen, täglich einen **Kassasturz** vorzunehmen, d. h. zu untersuchen, ob der Kassasaldo mit dem Barbestand übereinstimmt. Zu diesem Zwecke be-

[1]) Manko = das Fehlende, es fehlt.
[2]) Defizit = der Fehlbetrag, der Ausfall.

stimmt er zunächst die Summe der Einnahmen, subtrahiert davon die Summe der Ausgaben und ermittelt so den Kassasaldo. Sodann zählt er das in der Kassa liegende Geld. Indem er diese Probe täglich anstellt, kommt er etwaigen Fehlern viel leichter auf die Spur, als wenn er nur wöchentlich oder monatlich seine Arbeit in der angegebenen Weise prüft. Für diese täglichen Kassaproben legt der Kassier den Kassaschlußzettel an. Bei Verwaltungen von Geldern, die dem Staat, der Gemeinde, Gesellschaften, Stiftungen u. dergl. gehören, wird der Kassasturz von Zeit zu Zeit von den dazu eingesetzten Behörden vorgenommen und das Ergebnis in ein dazu bestimmtes Protokoll[1]) eingetragen.

Ein Übertrag oder Transport von einem Folio des Kassabuches auf das nächste Folio muß dann stattfinden, wenn eine der beiden Seiten (Einnahme- oder Ausgabeseite) bis auf die letzte Linie beschrieben ist. Der Anfänger in der Buchhaltung merke sich dabei genau, daß der Übertrag auf beiden Seiten gleichzeitig stattfinden muß, mag auch die andere Seite gar nicht, oder nur zum Teil beschrieben sein; denn es ist nicht statthaft, z. B. die Ausgaben eines bestimmten Tages auf Folio 4, die Einnahmen aber auf Folio 3 zu verzeichnen. Zum Zwecke besserer Übersicht stellt man beim Transport die Summe der Einnahmen und die der Ausgaben immer auf die gleiche Horizontallinie[2]), nachdem man sowohl durch die Datumsspalte, als durch die Betragsspalte in gleicher Höhe die Additionslinien angebracht hat. Bleibt auf einer Seite ein unbeschriebener Raum zwischen der letzten beschriebenen Linie und der Additionslinie, so wird dieser Raum durch einen Querstrich — Buchhalternase genannt — ausgefüllt, damit nachträglich in diesen Zwischenraum nichts mehr eingeschrieben werden kann, ohne diese Querlinie zu durchschreiben. Dieses Querstreichen leerer Zwischenräume ist bei allen Rechnungen und Büchern der Buchhaltung allgemein in Übung und Gebrauch. Als erster Posten auf das neue Folio kommt auf der Einnahmeseite die entsprechende Summe der Einnahmen des abgeschlossenen Folios, und auf der Ausgabeseite die entsprechende Summe der Ausgaben auf dem abgeschlossenen Folio; man schreibt dazu auf der Textspalte: Übertrag (oder Transport, Report) ab Folio 1.

Der Abschluß der Kassarechnung kann an jedem beliebigen Zeitpunkt gemacht werden; er wird gewöhnlich auf das Ende des Monats verlegt. Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren: Zunächst wird der Kassasaldo ausgerechnet und derselbe zum Zweck der Bilanz als letzter Posten unter die Ausgaben eingestellt. Nun zieht man auf beiden Seiten in gleicher Höhe die Additionsstriche durch Datum- und Betragsspalte und setzt unter diese Striche auf beiden Seiten die Summen ein, die jetzt gleich groß sein müssen. In dieser Bilanz liegt die Probe für den richtigen Abschluß. Endlich zieht man wieder in gleicher Höhe auf beiden Seiten unter die Bilanzsummen je eine Doppellinie zum Zeichen des Abschlusses. Um sich die Einstellung des Kassasaldos klar zu machen, denke man sich den Fall, daß die Verwaltung einer Kassa von einer Person an eine andere, vom alten Kassier auf den neuen übergehe. Es ist klar, daß in einem solchen Fall der abtretende Kassier den Kassasaldo an den neuen Kassier ausbezahlen, übergeben muß. Der Kassasaldo ist daher für den alten Kassier der letzte Ausgabeposten, für den neuen der erste Einnahmeposten. Stellt man sich anstatt des alten Kassiers die alte, abzuschließende Kassarechnung, und anstatt des neuen Kassiers die neue, zu eröffnende Kassarechnung vor, so haben wir denselben Vorgang: Die alte Kassarechnung übergiebt der neuen den Kassasaldo, die alte Rechnung giebt aus, die neue nimmt ein. Daher erscheint der Kassasaldo in der abzuschließenden Rechnung als letzter Posten unter den Ausgaben, in der neuen Rechnung als erster Posten auf der Einnahmeseite. Der gleiche Vorgang findet, wie wir später zeigen werden, bei Abschluß und Neueröffnung sämtlicher Rechnungen in der Buchhaltung statt. Die neue Kassarechnung beginnt also mit dem Einnahmeposten:

„Kassasaldo vom vorigen Monat, Jahr, Folio ꝛc. = M . . . . . .“ —

Von Wichtigkeit ist bei Eintragung der Kassaposten die Reihenfolge; es müssen nämlich sowohl die Posten auf der Einnahmeseite unter sich, als diejenigen auf der Ausgabenseite der Zeitfolge nach, d. i. chronologisch geordnet werden. Würde z. B. auf einen Einnahmeposten vom 15. Januar ein solcher vom 10. Januar folgen, so müßte die Rechnung Mißtrauen erwecken; denn in der That wäre damit bewiesen, daß der Kassier erst am 15. Januar oder später dazu gekommen ist, eine vor 5 Tagen erfolgte Einnahme nachträglich in die Rechnung einzustellen. Es ist sorgfältig darauf zu achten und gilt als wesentliches Erfordernis der Buchhaltung, daß jeder Verkehrsposten, Einnahmen und Ausgaben, sofort und unmittelbar in die Kassarechnung eingetragen wird.

Eine Rechnung, nach der oben beschriebenen Weise dargestellt, heißt in der Buchhaltungssprache Konto. (Man sagt das Konto, seltener der Konto, in der Mehrzahl die Konten oder die Konti.) Das Kassakonto soll uns als Muster dienen, nach welchem alle anderen Konten dargestellt werden.

Nach der äußern Anordnung der Kontenteile unterscheiden wir folgende Formen der Konten.

1. Das Konto ist auf zwei gegenüberstehenden Seiten, auf einem Folio geordnet; das Buch, in welchem diese Konten stehen, ist foliiert.
2. Das Konto ist auf einer Blattseite, Pagina, aufgestellt, das betreffende Buch ist paginiert:
   a. Die beiden Teile des Kontos sind auf zwei Halbseiten nebeneinander.

[1]) Protokoll = Verhandlungsschrift oder Vorgangsnachricht.
[2]) horizontal = wagerecht.

b. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Datum geordnet, im Texte durcheinandergemengt und nur in den Beträgen durch zwei am rechten Rande nebeneinanderstehende Betragsspalten von einander geschieden.

---

§ 3. Beispiele über die Darstellung der Kassarechnung.

a) Foliiertes[1]) Kassabuch, mit Abschluß und Vortrag.

═ Linke Seite des Folios. ═

Fol. 1. **Kassa-** Einnahmen.

19..				ℳ	₰
Jan.	1.	Kassasaldo vom vorigen Monat	Für die Einnahmen bestehen hier keine besonderen Belege.	3 550	65
„	5.	Zahlung des Jakob Meyer für 80 Säcke Backmehl. 4000 kg à 33 ₰		1 320	—
„	9.	Zahlung des Julius Spring für 40 Säcke Weißmehl. 2000 kg à 38 ₰		760	—
„	14.	Zahlung des Adolf Freund für 40 Säcke Weißmehl. 2000 kg à 38 ₰		760	—
„	16.	Bareinnahmen im Detailverkauf vom 1. bis 15. Januar		1 050	—
„	22.	Zahlung des Karl Blau für 60 Säcke Futtermehl. 3000 kg à 21 ₰		630	—
„	23.	Zahlung des Ferdinand Stolz für 20 Säcke Futtermehl. 1000 kg à 21 ₰		210	—
„	24.	Zahlung des Julius Spring für 50 Säcke Weißmehl. 2500 kg à 38 ₰		950	—
„	31.	Bareinnahmen m Detailverkauf vom 17. bis 31. Januar . . .		1 235	—
				10 465	65
Febr.	1.	Kassasaldo vom Monat Januar		1 909	90

═ Rechte Seite des Folios. ═

Konto. Fol. 1. Ausgaben.

19..			Belege Nro.	ℳ	₰
Jan.	1.	Für Mietzins meines Geschäftslokales an H. Gessler pro viertes Quartal 19.. bezahlt . . .	1	300	—
„	1.	Für die Haushaltung aus der Geschäftskasse erhoben	—	250	—
„	2.	Meine Bareinlage in die Handwerkerbank	2	1 500	—
„	4.	Meine Zahlung an H. Kern, Müller hier, für 50 Säcke Weißmehl. 2500 kg à 35 ₰ . . .	3	875	—
„	7.	Meine Zahlung an Gebrüder Wolf für 100 Säcke Futtermehl. 5000 kg à 18 ₰	4	900	—
„	11.	Für Gewerbesteuer pro 18.. an das Steueramt bezahlt	5	40	—
„	12.	Meine Zahlung an Ed. Waldmeyer für 100 Säcke Backmehl. 5000 kg à 30 ₰	6	1 500	—
„	18.	Meine Zahlung an Franz Grün, Schreiner, für einen Mehlbehälter.	7	85	—
„	20.	Meine Zahlung an Strohmeyer & Cie. für 200 neue Mehlsäcke à 75 ₰	8	150	—
„	25.	Meine Zahlung an Ferdinand Strinzi für 100 Säcke Backmehl. 5000 kg à 29½ ₰	9	1 475	—
„	27.	Für Inserate in hiesigen Zeitungen bezahlt	10-13	35	50
„	28.	Meine Zahlung an H. Kern für 50 Säcke Weißmehl. 2500 kg à 34½ ₰	14	862	50
„	31.	Meine Zahlung an Gebrüder Wolf für 60 Säcke Futtermehl. 3000 kg à 18 ₰	15	540	—
„	31.	Für Briefporti u. dergl. im Monat Januar	—	7	75
„	31.	Meine Zahlung an Bertha Kuhn für ein Monatsgehalt	16	35	—
„	31.	Kassasaldo	—	1 909	90
				10 465	65

[1]) Der Raumersparnis wegen erscheint auch diese Darstellung als Pagina, nicht als Folio; allein es hält ja nicht schwer, sich vorzustellen, daß jede Blatthälfte eigentlich den Raum einer ganzen Blattseite (Pagina) einnehmen soll.

b) Paginiertes Kassabuch mit Doppelspalten.

(Text abgekürzt.)

Kassarechnung pro Januar 19..

Tag	Belege		Einnahmen		Ausgaben	
	Nr.		M	₰	M	₰
1.	—	Kassasaldo vom vorigen Monat	3 550	65		
1.	1	Für Mietzins 2c. *)			300	—
1.	—	„ die Haushaltung			250	—
2.	2	M. Bareinlage in die Handwerkerbank			1 500	—
4.	3	M. Zahlung an H. Kern			875	—
5.	—	Zahlung des J. Meyer	1 320	—		
7.	4	M. Zahlung an Gebrüder Wolf			900	—
9.	—	Zahlung des Jul. Spring	760	—		
11.	5	Für Gewerbesteuer			40	—
12.	6	M. Zahlung an E. Waldmeyer			1 500	—
14.	—	Zahlung des A. Freund	760	—		
16.	—	Bareinnahmen aus Detailverkauf	1 050	—		
18.	7	M. Zahlung an Franz Grün			85	—
20.	8	M. Zahlung an Strohmeyer & Cie.			150	—
22.	—	Zahlung des Karl Blau	630	—		
23.	—	„ des Ferdinand Stolz	210	—		
24.	—	„ des Julius Spring	950	—		
25.	9	M. Zahlung an Ferd. Strinzi			1 475	—
27.	10-13	Für Insertion			35	50
28.	14	M. Zahlung an H. Kern			862	50
31.	—	Bareinnahmen aus Detailverkauf	1 235	—		
31.	15	M. Zahlung an Gebr. Wolf			540	—
31.	—	Briefporti			7	75
31.	16	An Bertha Kuhn Monatsgehalt			35	—
31.	—	Kassasaldo			1 909	90
			10 465	65	10 465	65
1. Febr.		Kassasaldo vom vorigen Monat	1 909	90		

*) Für diesen und folgende Posten findet man den genauen Text im Formular a), pag. 8

c) Paginiertes Kassabuch mit Halbseiten.

(Text abgekürzt.)

1. Kassakonto pro Monat Januar 19..

(Darstellung der Eröffnung des Kassakontos.)

Einnahmen.		ℳ	₰		Ausgaben.	ℳ	₰
1.	Saldo vom vorigen Monat . .	3 550	65				

Pagina 1.

2. Kassakonto pro Monat Januar 19..

(Darstellung des Übertrags von pagina 1 zu pagina 2.)

Einnahmen.		ℳ	₰		Ausgaben.	ℳ	₰
1.	Saldo vom vorigen Monat . .	3 550	65	1.	Für Mietzins an H. Gessler. .	300	—
5.	An [1]) Jakob Meyer, für seine Zahlg.	1 320	—	1.	Für die Haushaltung	250	—
9.	An J. Spring, für seine Zahlung	760	—	2.	Meine Bareinlage in die Handwerkerbank	1 500	—
				4.	Meine Zahlung an H. Kern . .	875	—
				7.	idem [1]) an Gebrüder Wolf . .	900	—
				11.	Für Gewerbesteuer	40	—
				12.	Meine Zahlung an E. Waldmeyer	1 500	—
	Transport auf pag. 2.	5 630	65		Transport auf pag. 2	5 365	

[1]) Das „An" bedeutet, daß dem Jakob Meyer diese Zahlung im Kontokorrentverkehr gutzuschreiben ist.

[1]) idem = dasselbe.

Pagina 2.

3. Kassakonto pro Monat Januar 19..

(Darstellung des Abschlusses der Kassarechnung.)

Einnahmen.		ℳ	₰		Ausgaben.	ℳ	₰
12.	Transport ab pag. 1	5 630	65	12.	Transport ab pag. 1.	5 365	—
14.	An Adolf Freund, für s. Zahlung	760	—	18.	Meine Zahlung an Schreiner Grün	85	—
16.	Barlosung aus dem Detail 1./16.	1 050	—	20.	idem an Strohmayer & Cie.	150	—
22.	An K. Blau, für seine Zahlung	630	—	25.	idem an F. Strinzi	1 475	—
23.	An Ferd. Stolz, für seine Zahlung	210	—	27.	idem für Inserate an vier Zeitungen	35	50
24.	An Jul. Spring, für seine Zahlung	950	—	28.	idem an H. Kern	862	50
31.	Barlosung aus dem Detail v. 7./31.	1 235	—	31.	idem an Gebrüder Wolf	540	—
				31.	Für Briefporti pro Januar	7	75
				31.	Monatsgehalt an B. Kuhn	35	—
				31.	Kassasaldo	1 909	90
		10 465	65			10 465	65

d) Kassaschlußzettel zum Kassakonto.

1.	Kassasaldo vom 31. Dezember	ℳ	3 550	65
	Einnahmen	„	—	—
		ℳ	3 550	65
	Ausgaben	„	550	—
2.	Kassasaldo vom 1. Januar	ℳ	3 000	65
	Einnahmen	„	—	—
		ℳ	3 000	65
	Ausgaben	„	1 500	—
3./4.	Kassasaldo vom 2. Januar	ℳ	1 500	65

(Fortsetzung.)

3./4.	Kassasaldo vom 2. Januar	ℳ	1 500	65
	Einnahmen	„	—	—
		ℳ	1 500	65
	Ausgaben	„	875	—
5.	Kassasaldo vom 4. Januar	ℳ	625	65
	Einnahmen	„	1 320	—
		ℳ	1 945	65
	Ausgaben	„	—	—
6./7.	Kassasaldo vom 5. Januar	ℳ	1 945	65
	u. s. w.			

B. Die Personenrechnung.

§ 4. Debitor und Kreditor.

Die kaufmännische Thätigkeit besteht wesentlich im Einkaufen und Verkaufen von Waren. Der Kaufmann muß daher zunächst mit Personen in Verbindung treten, welche ihm Waren liefern, verkaufen; es sind dies die Lieferanten; nachdem er Besitzer der Waren ist, sucht er Personen, welche ihm dieselben abkaufen; es sind dies die Abnehmer, Kunden oder Klienten.

Kauf und Verkauf vollziehen sich nicht bloß in der Weise, daß für das hingegebene Gut sofort und unmittelbar der Kaufpreis erstattet wird; viel häufiger kommt es vor, daß zwischen der Hingabe des Gutes von seiten des Verkäufers und der Erstattung des Gegenwertes von seiten des Käufers ein kleinerer oder größerer Zeitraum verstreicht. Der Verkäufer vertraut das Tauschgut dem Käufer an in der Erwartung, daß der letztere den Gegenwert in der Zukunft richtig erstatte; er giebt dem Käufer Kredit.[1])

Es entstehen hieraus folgende Verhältnisse:

a. Der Lieferant, der mir Ware auf Kredit verkauft, wird zu meinem Gläubiger oder Kreditor; er **hat** von mir zu fordern, bei mir gut, d. h. es befinden sich Güter in meinem Besitzstande, die nicht zu meinem Vermögen gehören, deren Gegenwert ich nach einem bestimmten Zeitraume dem Gläubiger auszuliefern, zu bezahlen habe.

b. Der Kunde, der von mir Waren auf Kredit kauft, wird zu meinem Schuldner oder Debitor[2]), er schuldet mir die betreffende Geldsumme, er **soll bezahlen.** An Stelle derjenigen Geldsumme, für welche ich dem Debitor Waren anvertraut habe, ist kein anderes Gut getreten, es entsteht aber dafür ein Guthaben, das sich am bestimmten Tage durch Zahlung des Schuldners in ein wirkliches Gut (Geld, Wechsel, Ware ꝛc.) umwandeln wird.

c. Was der Kreditor an mich zu fordern hat, bin ich ihm schuldig; ich bin sein Debitor; was dagegen mein Debitor mir schuldig ist, das habe ich gut; ich bin sein Kreditor. Durch jeden Tausch auf Kredit entsteht also eine Forderung und eine Schuld gleichzeitig; für den Geber des Gutes entsteht eine Forderung, für den Empfänger dagegen eine Schuld.

d. Die Forderung des Gläubigers bleibt solange bestehen, bis sie bezahlt wird; durch den Akt der Bezahlung geht sie unter, verschwindet (ebenso durch Schenkung oder Verjährung[3]); die Schuld wird dadurch getilgt.

§ 5. Einrichtung der Personenkonten.

Da es dem Geschäftsmann unmöglich ist, seine Forderungen und seine Schulden im Gedächtnis zu behalten, so ist er zu genauen Aufzeichnungen derselben gezwungen. Es genügt nicht bloß zu wissen, welche Summe man im ganzen zu fordern und zu bezahlen habe, sondern man muß auch angeben können, wie der Kreditverkehr mit jeder einzelnen Person sich zusammensetzt. Daher errichtet man für jeden Gläubiger und für jeden Schuldner eine Rechnung, ein Konto, in ganz ähnlicher Weise, wie das Kassakonto eingerichtet ist.

Diese Konten heißen Personenkonten und

[1]) **Kredit**, vom lateinischen crēdere = glauben, vertrauen, oder leihen; Kredit = Leihvertrauen.

[2]) **Debitor**, vom lateinischen debēre = schuldig sein, sollen; Débitor = Schuldner.

[3]) **Verjährung**, d. h. der Gläubiger verliert das Klagerecht gegen den Schuldner, wenn er eine vom Gesetz des Landes bestimmte Zeit lang keine Vorkehrung trifft, durch Mahnung und gerichtliche Klage in den Besitz seiner Forderung zu gelangen.

sind überschrieben mit der Firma[1]) und dem Domizil[2]) des betreffenden Kreditors oder Debitors. Wie beim Kassakonto eine Seite oder Kolonne für die Einnahmen und eine für die Ausgaben eingerichtet ist, so wird auch jede einzelne Personenrechnung in zwei gegenüberstehende Seiten oder in zwei nebeneinanderstehende Kolonnen abgeteilt. Es ist allgemein Gebrauch, auf die linke Seite des Kontos alle diejenigen Posten einzustellen, für welche der Inhaber dieses Kontos mein Schuldner geworden ist, also für alles, was er von mir an Geld und Geldeswert empfängt. Dies ist also die Schuldseite; sie enthält diejenigen Posten, welche der Kontoinhaber mir bezahlen soll. Man überschrieb sie früher mit den Worten: **„soll bezahlen"**; später kam jedoch die abgekürzte Bezeichnung in Gebrauch, nach welchem man einfach **Soll** hinsetzt. Auf der rechten Seite des Konto-Folios, der Sollseite gegenüber, sind alle diejenigen Posten zu verzeichnen, für welche der Kontoinhaber mein Gläubiger geworden ist, also alles, was er an Geld oder Geldeswert mir gab. Es ist dies die Guthabenseite; sie enthält die Posten, die er von mir bekommen (haben) soll; man überschrieb sie früher mit den Worten: **„er soll haben"** (haben im Sinne von guthaben oder bekommen); jetzt ist kurzweg die Bezeichnung **Haben** gäng und gäbe. Es ist wohl zu beachten, daß man bei einem Eintrag in ein Personenkonto nie zu untersuchen hat, ob **ich** Schuldner oder Gläubiger werde, sondern ob **er**, d. h. die dem Konto überschriebene, fremde Person, schuldig wird oder gut hat.

Der Studierende merke sich das Sprüchlein:

„Wer empfängt, der **soll**;
wer giebt, der **hat**!"

oder das andere:

Ein Kaufmann der **empfängt, „soll"** bald die Zahlung senden;
Die **liefern, „haben"** gern den Gegenwert in Händen.

Außer der Betragsspalte enthält jede Seite des Personenkontos noch eine Datumsspalte, eine Berufungsspalte, eine Textspalte und in der Regel noch eine Spalte für die Angabe des Verfalltages, d. i. des Tages, an welchem ich Zahlung zu leisten oder zu erwarten habe. In die Textspalte bringt man die knappe, aber aus sich selbst verständliche Erzählung des Geschäftsvorfalles; eine Abkürzung dieser Erzählung ist gestattet, wenn man sich auf eine Urkunde (Rechnung, Faktura[3]), Brief, Quittung, Wechsel 2c.) berufen kann.

Wenn mir Adolf Treu in Amsterdam für M 1 000.— Kaffee sendet, welche Summe am 15. Februar verfällt, d. h. zu bezahlen ist, und ich empfange seine Faktura am 20. Januar, so ist dieser Posten in das Konto Adolf Treu, Amsterdam, und zwar in sein Haben einzustellen:

„Jan. 20. Für seine Faktura über 5 Säcke Kaffee, Verfall 15. Febr. M 1 000.—"

Wenn ich ihm am 15. Februar per Post die schuldige Summe zusende, so wird nicht etwa der Posten im Haben durchgestrichen, denn dadurch wäre ja nicht gesagt, wie und wann ich die Schuld getilgt habe, sondern man bildet einen Geschäftsposten im Soll dieses Kontos:

„Febr. 15. Für meine Barsendung zur Ausgleichung der Rechnung vom 20. Jan. Verfall 15. Febr. M 1 000.—"

(Die Angabe des Verfalltages der Zahlung ist nicht überflüssig, denn durch diese Notiz ist der Beweis gegeben, daß man pünktlich bezahlt hat.)

Nun ist Soll und Haben gleich, A. Treu hat weder etwas gut, noch ist er etwas schuldig, seine Rechnung ist ausgeglichen; denn den gleichen Betrag, den er an mich gut hatte, ist er ja durch meine Zahlung schuldig geworden.

Ich versende an Otto Kinkel in Nürnberg am 25. Januar 1 Ballen Rohseide für M 5000.—, zahlbar am 28. Februar. Dieses Geschäft ist in das Konto des Otto Kinkel einzutragen, und zwar in sein Soll:

„Jan. 25. Für meine Faktura über 1 Ballen Rohseide. Verfall 28. Febr. M 5 000.—"

Als Deckung dieser Summe sendet mir Otto Kinkel am 31. Januar einen Wechsel von M 5 000.—, gezogen auf ein Haus in Crefeld, verfallen am 28. Februar. Dies kommt einer Bezahlung pro Ende Februar gleich; ich stelle den Posten in das Haben des Kontos Kinkel ein:

„Jan. 31. Für seine Rimesse[4]):
M 5 000.— per 28. Febr. zahlbar in Crefeld, al pari[5]).
Verfall 28. Febr. M 5 000.—"

Nun steht auch in diesem Konto der Forderung von M 5000.— eine Schuld von M 5000.— gegenüber, Soll und Haben balancieren, das Konto, resp.[6]) dessen Inhaber Otto Kinkel, ist weder Debitor noch Kreditor, es ist ausgeglichen.

Wir ziehen hieraus den Schluß: Wenn in einem Personenkonto die Sollsumme gleich der Habensumme ist, so ist das Konto ausgeglichen, es ist weder Debitor noch Kreditor. Wenn dagegen Soll- und Habensummen ungleich groß sind, so ist das betreffende Konto mein Schuldner für denjenigen Betrag, um welchen die Sollsumme größer ist als die Habensumme; es ist dagegen mein Gläubiger für den Betrag, um welchen die Habensumme die Sollsumme übersteigt. Das Entscheidende bei den Personenrechnungen ist daher immer der Unterschied oder Saldo zwischen den Soll- und Habensummen. Wenn z. B. im Konto Otto Kinkel M 7 500.—

[1]) **Firma** ist der Name, unter welchem der Kaufmann sich bekannt giebt, Verträge abschließt, und unterschreibt; die Firma stimmt mit dem bürgerlichen Namen nicht immer überein.

[2]) **Domizil** ist der Ort, wo der Kaufmann sein Geschäft betreibt, sein Hauptbureau hat.

[3]) **Faktur(a)**, Rechnung mit einzeln aufgeführten Posten.

[4]) **Rimesse**, vom lateinischen remi'ttere = zustellen, heißt die Übersendung von Geld oder Wechseln.

[5]) **al pari** = gleichgeltend, ohne Aufgeld noch Abzug.

[6]) **resp.** = Abkürzung von respective, d. h. beziehungsweise.

im Soll, M 5000.— im Haben stehen, so ist der Kontoinhaber Kinkel mir M. 2 500.— schuldig (Sollsaldo); wenn dagegen im Konto A. Treu M 4000.— im Soll, M 9000.— im Haben stehen, so hat der Kontoinhaber Treu M 5000.— von mir zu fordern (Habensaldo). Stellt man den Saldo auf die schwächere, d. h. die eine geringere Summe aufweisende Seite ein, so muß die Addition in Soll und Haben gleiche Summen, d. h. Bilanz ergeben.

Dies erfolgt zum Zwecke des Abschlusses eines Kontos, z. B. auf Ende des Jahres. Man bestimmt die Soll- und Habensummen und stellt deren Unterschied auf die schwächere Seite ein; der Sollsaldo wird also als letzter Habenposten, der Habensaldo als letzter Sollposten in die Rechnung aufgenommen, damit das Konto balanciere. Die Bilanzsummen sind auf die gleiche Horizontallinie einzustellen, leere Räume durch Schrägstriche unbeschreibbar zu machen und die Additions- und Schlußstriche so zu ziehen, wie bei der Kassarechnung. Als erster Posten der neu zu eröffnenden Rechnung ist der Saldo einzustellen. Ein Sollsaldo, der beim Schluß im Haben stand, wird im Soll vorgetragen; ein Habensaldo, der beim Schluß der alten Rechnung im Soll stand, gehört dagegen ins Haben der neuen Rechnung; denn jenen Saldo schuldet das Konto — Soll, diesen hat es gut — Haben.

Der Übertragung des Saldos von Guthaben oder Schulden aus der alten in die neue Rechnung liegt die Anschauung zu Grunde, daß der Kontoinhaber ein anderer geworden sei, daß der A. (alte Rechnung) sein Geschäft an N. (neue Rechnung) übertrage. Was früher der A. mir schuldig war, hat er an N. herausbezahlt oder mit ihm verrechnet; A. giebt den Saldo an N., daher gehört er dem A. ins Haben, dem N. ins Soll: Neue Rechnung soll an alte: den Sollsaldo jedes Kontoinhabers. Umgekehrt ist der Vorgang bei unsern Kreditoren. Was früher der A. von uns zu fordern hatte, das wurde ihm von N. ausbezahlt, dafür hat es nun N. neuerdings an uns zu fordern; A. empfängt den Habensaldo von N., daher gehört dieser Posten dem A. ins Soll, dem N. ins Haben: Neue Rechnung hat von alter Rechnung: den Habensaldo jedes Kontoinhabers.

Hieraus folgt, daß der Abschluß einer Personenrechnung, welche einen Saldo ergiebt, nicht gedacht werden kann ohne sofortige Neueröffnung derselben; denn der Saldoposten gehört gleichzeitig in die alte und in die neue Rechnung. In der alten Rechnung schreibt man zu dem Schlußposten: „Saldovortrag auf neue Rechnung“ . . . . In der neuen Rechnung wird der erste Posten eingeleitet mit dem Texte:

„Saldovortrag aus alter Rechnung“ . . . .

Der Geschäftsmann wird den Saldo der Personenrechnung nicht nur bei Gelegenheit des Rechnungsabschlusses ermitteln, sondern jedesmal, wenn er wissen will, welchen Betrag er an A. schuldig ist oder von B. gut hat, und dieser Fall tritt sehr häufig ein. Damit nun nicht jedesmal zu diesem Zwecke Sollsumme und Habensumme berechnet und von einander subtrahiert werden müssen, hat man verschiedene Einrichtungen getroffen. Viele Geschäftsleute legen dem betreffenden Konto einen Streifen Papier bei, auf welchen sie nach jedem neuen Verkehrsposten sofort den Saldo ausrechnen und hinschreiben. Man kann auch neben der Soll- und Habenspalte noch eine dritte Spalte einrichten und in dieselbe den jedesmaligen Saldo hinschreiben. Wenn mir A. M 1000.— schuldet, und er empfängt neuerdings Ware oder Geld für M 400.—, so steigt der Saldo auf M 1400. —; wenn er nun M 800.— bezahlt, so fällt der Saldo auf M 600.—. Bei den Debitoren wird also durch jeden Sollposten der Saldo vermehrt, durch jeden Habenposten vermindert. Umgekehrt bei den Kreditoren. Wenn B. M 1500.— gut hat, und er sendet mir Waren für M 600.—, so wächst der Saldo an zu M 2100.—; wenn ich daran M 900.— bezahle, so fällt der Saldo auf M 1200.—. Bei den Kreditoren wird durch jeden neuen Habenposten der Saldo vermehrt, durch die Sollposten dagegen vermindert. — In gewissen Fällen kann auch ein Sollsaldo in einen Habensaldo umschlagen. Wenn mir C. M 500.— schuldet und mir zur Deckung dieses Postens, sowie als Anzahlung auf fernere Warenlieferungen M 800.— sendet, so wird aus dem Sollsaldo M 500.— ein Habensaldo von M 300.—. Es giebt also Kreditverhältnisse, in welchen eine Person abwechslungsweise bald Debitor und bald Kreditor ist.

Die Geldposten der Sollseite haben alle den Sinn, daß sie zu einander addiert werden sollen, ebenso diejenigen im Haben. Dagegen stehen die Beträge im Soll denjenigen im Haben im Sinne der Subtraktion gegenüber. Man kann daher weder im Soll, noch im Haben solche Posten einstellen, die von den übrigen der gleichen Seite zu subtrahieren wären. Posten, die vom Soll zu subtrahieren sind, werden in das Haben eingestellt; dagegen werden subtraktive[1]) Habenposten als additive[2]) Sollposten eingeschrieben. Soll und Haben sind also zwei Wageschalen zu vergleichen, bei welchen das gestörte Gleichgewicht nicht dadurch hergestellt wird, daß man Gewichte aus der schwereren Wageschale herausnimmt, sondern dadurch, daß man in die leichtere Wageschale Gewichte hinzulegt, bis das Übergewicht der andern aufgehoben ist.

Wenn mein Kunde, den ich auf Grund einer Warenlieferung für M 1000.— belastet hatte, aus irgend einem Grunde einen Abzug von M 50.— macht, so ist er mir nur noch M 950.— schuldig. Der Sollsaldo wird in der Weise auf M 950.— herabgemindert, daß man den Abzug von M 50.— auf die Habenseite einstellt. War mein Lieferant für gelieferte Waren für M 400.— kreditiert, und er bewilligt mir einen Nachlaß (Rabatt) von M 20.—, so bin ich ihm nur noch M 380.— schuldig. Sein Habensaldo wird auf diesen Betrag

---

[1]) Subtraktiv, was von einer andern Zahl zu subtrahieren, abzuziehen ist.

[2]) Additiv, was zu einer andern Zahl zu addieren, zuzurechnen ist.

herabgemindert, indem ich die M 20.— in sein Soll einstelle. Hieraus ziehen wir die Regel:

In einem Konto werden Subtraktivposten der einen Seite als gewöhnliche Posten auf der Gegenseite eingestellt.

Solche Subtraktivposten entstehen im Soll, wenn ich meinem Schuldner an seiner Schuldsumme einen Nachlaß bewillige, ihm wegen Barzahlung eine Vergütung gewähre (Skonto), Waren, die ich ihm geliefert, wieder zurücknehme; im Haben: Wenn mir mein Gläubiger an seiner Forderung einen Nachlaß bewilligt, an seiner Warenrechnung einen Rabatt giebt, wegen Barzahlung Skonto abzieht, oder einen Teil der mir gelieferten Waren wieder zurücknimmt.

Wir fassen die Ergebnisse unserer Besprechung in folgende Sätze zusammen:

a. Jeder Person, mit welcher wir in Kreditverkehr treten, müssen wir ein Konto eröffnen, das die Überschrift der betreffenden Person trägt.

b. Jedes solche Konto besteht aus einer Soll- oder Schuldseite und aus einer Haben- oder Guthabenseite.

c. Alles, was die betreffende Person von uns an Geld oder Geldeswert empfängt, gehört auf die Sollseite.

d. Alles, was die betreffende Person uns an Geld oder Geldeswert giebt, gehört auf die Habenseite.

e. Die Geldbeträge, durch welche sich das Guthaben der Person vermindert, Abzüge für Rabatt, Nachlaß, Schenkung u. dergl. gehören in das Soll dieses Kontos.

f. Die Geldbeträge, durch welche sich die Schuld dieser Person vermindert, wie Nachlaß, Rabatt, Schenkung und ähnliche Abzüge, gehören in das Haben dieses Kontos.

g. Der Sollsaldo ist der Unterschied zwischen der Sollsumme und der Habensumme eines Kontos; er giebt an, wieviel mir der betreffende Kontoinhaber (Debitor) noch schuldig ist.

h. Der Habensaldo, d. i. der Unterschied zwischen der Habensumme und der Sollsumme eines Kontos, giebt die Summe an, welche ich dem betreffenden Kontoinhaber (Kreditor) noch schuldig bin.

i. Beim Verkehr mit dem Kunden, Debitor, ist das Entstehen meines Guthabens das Erste, das Empfangen des Gegenwertes das Zweite; zuerst kommt also das Empfangen und Schuldigwerden des Debitors, das Soll, und erst nachher sein Geben, d. i. das Haben.

k. Beim Verkehr mit dem Lieferanten, Kreditor, ist das Entstehen meiner Schuld das Erste, die Tilgung derselben das Zweite; es kommt also zuerst das Geben des Kreditors, das Haben, und erst nachher sein Empfangen, das Soll.

l. Beim Abschluß der Personenkonten wird der Sollsoldo als letzter Posten in das Haben, dagegen der Habensaldo als letzter Posten in das Soll eingestellt.

m. Die Neueröffnung folgt unmittelbar dem Abschluß der Personenkonten und besteht im Vortrag des Saldos der alten Rechnung. Der Sollsaldo erscheint als erster Sollposten, der Habensaldo als erster Habenposten der neuen Rechnung.

n. Einen Posten in das Soll schreiben, heißt: das Konto belasten, debitieren; einen Posten ins Haben schreiben, heißt: das Konto kreditieren, entlasten, erkennen oder ihm etwas gut schreiben.

o. Wer empfängt, der Soll — wer giebt, der hat. (Haben.)

---

§ 6. Das Kontokorrentbuch und sein Verhältnis zum Kassabuch.

Es liegt in der Natur des kaufmännischen Betriebs, daß der Kaufmann in dauernde Geschäftsverbindung zu treten sucht sowohl mit seinen Lieferanten, als mit seinen Kunden. Dadurch werden diese beiden Kreise von Personen zu seinen Geschäftsfreunden, das wechselseitige Geben und Empfangen entwickelt sich zu einem dauernden und fortgesetzten Verkehr. In den betreffenden Konten reiht sich ein Posten an den andern, es entsteht daher mit den Geschäftsfreunden eine offene oder laufende Rechnung, oder in die Buchhaltungssprache übersetzt ein **Kontokorrent** (Konto = Rechnung; korrent = laufend). Die Rechnung mit Debitor und Kreditor heißt daher Kontokorrent; und da zur Aufnahme der zahlreichen einzelnen Konten für die verschiedenen Geschäftsfreunde ein Buch nötig ist, so nennt man dasselbe Kontokorrentbuch. Oft hört man dafür auch den Namen Kontobuch, viele nennen es Hauptbuch, in Österreich heißt es Saldakonti. Dasselbe kann, gleichwie das Kassabuch, paginiert oder foliiert sein. Um die einzelnen Konten rasch aufzufinden, versieht man es mit einem Register[1]), in welchem die Firmen der im Kontokorrentbuch enthaltenen Geschäftsfreunde alphabetisch geordnet und ihr Folio oder Pagina beigesetzt werden. Wenn es der Geschäftsumfang erheischt, kann man das Kontokorrent in zwei Bücher trennen, in das Debitoren- und in das Kreditorenbuch. Indessen kann man dasselbe auch nach andern Rücksichten abteilen (Kontokorrent für Platzgeschäfte, für solche in Deutschland, Österreich, Schweiz ꝛc.).

Sobald nun ein Kaufmann ein Kassabuch und ein Kontokorrentbuch führt, so ist er genötigt, eine größere Zahl von Geschäften in beide Bücher einzutragen. Es wird dies jedesmal der Fall sein, wenn er einem Kreditor eine Zahlung macht oder wenn ihm ein Debitor eine Summe bezahlt. Z. B.: Unser Kunde Adolf Schwarz bezahlt zur Deckung seiner Schuld M 500.—. Für das Kassakonto ist dies ein Einnahmeposten, er gehört also dort auf die Einnahmeseite; gleichzeitig müssen wir den Posten auch in das Haben des Kontos Adolf Schwarz einstellen. Zahlen wir unserm Gläubiger Otto Treu

---

[1]) Register = Blatt-, Seitenverzeichnis, Inhaltsüberſicht.

M. 300.— so gehört der Posten nicht bloß in das Kassakonto (Ausgabenseite), sondern auch in das Soll des Kontokorrents von Otto Treu.

Diese Thatsache hatte zunächst die Wirkung, daß man beim Kassakonto die Ausdrücke Einnahmen und Ausgaben durch Soll und Haben ersetzte. Denken wir uns als Kassakonto eine Person, den Kassaverwalter oder Kassier, so gehört jede Bareinnahme in sein Soll; er empfängt die Geldsumme und wird sie gleichsam seinem Prinzipal[1]) schuldig; denn er ist dafür gerade so verantwortlich, wie unser Kunde, der von uns Waren auf Kredit erhält. Wenn dagegen der Kassier eine Zahlung macht (Ausgaben), so giebt der Kassier das Geld, es gehört daher auf die Habenseite des Kassakontos. Daher ersetzt man den Ausdruck:

Kassaeinnahmen durch Kassakonto Soll.
Kassaausgaben „ Kassakonto Haben.

Da das Kassakonto in dieser Beziehung dem Personenkonto genau entspricht, so können wir den dort aufgeführten Gedächtnisvers in nachstehender Form hier wieder benützen:

„Kassierer, der **empfing**, **Soll** wahren es in Treuen;
„Kassierer, die **gezahlt**, die **Haben** nichts zu scheuen."

Wir bedienen uns daher in Zukunft auch beim Kassakonto der Bezeichnung von Soll und Haben.

Eine weitere Frage, die wegen der obengenannten doppelten Eintragung auftauchte, war die: In welches der beiden Bücher muß der Posten zuerst eingetragen werden? Es ist klar, daß dies ziemlich gleichgültig ist; die Hauptsache wird sein, daß der Posten im Kassabuch und im Kontokorrentbuch eingeschrieben wird. Allein man hat aus verschiedenen Gründen die Übung angenommen, den Posten zuerst in das Kassabuch einzutragen und erst auf Grund dieser Eintragung den Posten in das Kontokorrent einzustellen. In jenem steht also die erste Notiz, in diesem die Abschrift derselben. Wenn man nun aus irgend einem Grunde die beiden Eintragungen vergleichen und auf ihre Richtigkeit prüfen will, so muß offenbar im Kassabuch gesagt sein, auf welchem Folio des Kontokorrentbuches der Posten übertragen ist, und umgekehrt. Daher hat sowohl das Kassakonto als das Kontokorrent eine Berufungsspalte; in derjenigen des Kassakontos ist das entsprechende Folio des Kontokorrentbuches, und in dieser das entsprechende Folio des Kassabuches angegeben.

Endlich ist der Buchhalter noch auf eine bemerkenswerte Thatsache aufmerksam geworden. Die Zahlung, die der Debitor A. leistet, erscheint nämlich auf der Habenseite des Kontokorrents und auf der Sollseite des Kassakontos; umgekehrt, die Zahlung, die wir an den Kreditor B. machen, steht im Haben des Kassakontos und im Soll des Kontokorrents. Die weitere Verwertung und Entwicklung dieser Erscheinung ist für den Ausbau der Buchhaltung von größter Wichtigkeit geworden, wie wir später sehen werden.

In § 9 kommt zur Darstellung das Kontokorrent mit einem Kreditor in drei verschiedenen Formen, nämlich:

a. als foliiertes Kontokorrent mit einem Saldozettel.
b. als paginiertes Kontokorrent.
c. als paginiertes Kontokorrent mit einer Spalte für den Saldo (Saldokontokorrent).

Ferner: d. ein Kontokorrent mit einem Debitor.

[1]) **Prinzipal** = Geschäftinhaber, Dienstherr.

---

§ 7. Kontokorrentverhältnis im Wechselverkehr.

Durch den Kreditverkehr mit den Geschäftsfreunden entstehen eine Menge neuer, bis jetzt nicht besprochener Geschäftsformen, von denen der Verkehr mit Wechseln die wichtigste ist. Die ausführliche Besprechung über Wechsel, Wechselrechnung, Wechselrecht gehört in die Kontorpraxis; wir beschränken uns daher hier nur auf die zum Verständnis der Buchhaltung notwendigsten Erklärungen.

Wenn der Gläubiger seine Forderung bei einem entfernt wohnenden Schuldner einziehen will, so zieht er einen Wechsel, d. h. er stellt einen nach gesetzlich vorgeschriebenen Formen lautenden offenen Brief aus, in welchem er den Schuldner auffordert, die genannte Geldsumme an dem im Briefe bestimmten Tage demjenigen auszubezahlen, der den Brief vorweist und gegen Empfang der Summe aushändigt, immerhin unter der Voraussetzung, daß sich der Vorweiser, Präsentant[1]), darüber ausweisen kann, daß er den Brief rechtmäßig erworben hat. Ein solcher Wechselbrief ist daher nichts anderes, als der Träger einer Geldsumme; denn derjenige, der diesen Brief inne hat, besitzt auch das alleinige Recht auf die betreffende Wechselsumme. Aus diesem Grunde ist denn auch der Wechsel verkäuflich. Der Käufer zahlt dem Wechselgeber die Wechselsumme unter Abzug des Zinses (Diskont[2]) von diesem Tag bis zum Verfalltag des Wechsels. Der Käufer kann den Wechsel behalten bis zum Verfalltag und die Summe beim Schuldner einziehen, oder er kann ihn wieder weiter verkaufen. Auf diese Weise geht der Wechsel nicht nur durch verschiedene Hände, sondern auch von Ort zu Ort. Der Wechsel befindet sich im Umlauf, in Cirkulation. Das Ziel dieser Reise ist natürlich der Zahlungsort; das Ende derselben der Verfalltag, weil an diesem Tage der Wechsel beim Schuldner vorgewiesen, präsentiert werden muß. Der Schuldner löst ihn ein, indem er dem Präsentanten die Wechselsumme bar bezahlt und dagegen den Wechsel quittiert zurückerhält.

Hieraus ist ersichtlich, daß jeder einzelne Wechsel ein Forderungs- und ein Schuldverhältnis zugleich begründet, wie jedes Kreditgeschäft.

[1]) **Präsentant**, von präsentieren = vorweisen.
[2]) **Diskont** = Zinsabzug.

Wer den Wechsel ausstellt oder kauft und durch Erlegung des Gegenwertes erwirbt, der ist Gläubiger, die Wechselsumme ist sein Eigentum, bildet, wie Ware oder Geld, einen Bestandteil seines Vermögens, ein **Aktivum**[3]). Für diejenige Person dagegen, auf welche der Wechsel gezogen ist, d. i. für den Wechselschuldner, stellt die Wechselsumme eine Schuld dar, die er am Verfalltag bezahlen muß. Sie vermindert sein Vermögen, ist ein passiver Vermögensbestandteil, ein **Passivum**[4]). Ein und derselbe Wechsel ist daher für die eine Person, für den Inhaber, ein Aktivum, für die andere Person, den Schuldner, dagegen ein Passivum. Die Wechsel, die ich in meiner Mappe, Portefeuille, aufbewahre, sind meine **Besitzwechsel** und heißen in der Buchhaltungssprache **Rimessen**; die auf mich gezogenen Wechsel, welche noch im Umlauf sich befinden, sind meine **Schuldwechsel** und heißen **Tratten**.

Wenn ich auf meinen Kunden K., dem ich Waren geliefert habe, einen Wechsel ausstelle, **ziehe**, so entsteht für mich ein Besitzwechsel, durch welchen ich mich gleichsam in den Besitz meiner Forderung setze; daher muß ich das Konto meines Schuldners K. dafür kreditieren, d. h. in sein Haben schreiben. Wenn dagegen mein Lieferant L. für die mir gelieferten Waren einen Wechsel auf mich zieht, so tilge ich meine Schuld an L. durch die Einlösung seines Wechsels. Die Zahlung, die ich dem Präsentanten leiste, wird angesehen, als hätte ich sie unmittelbar an L. selbst bezahlt. Ich muß daher den Aussteller L. für die Wechselsumme belasten, d. h. dieselbe in das Soll seines Kontokorrents einstellen.

Gewöhnlich erfolgt aber diese Belastung des Ausstellers nicht erst am Zahlungstage, sondern an demjenigen Tage, da mir der Wechsel zur Annahme vorgelegt wird (Annahme = Accept, annehmen = acceptieren). Die Gründe für dieses Verfahren werden später entwickelt.

Bevor wir diese verschiedenen Fälle an Beispielen deutlich machen können, müssen wir noch einige in der kaufmännischen Sprache üblichen Ausdrücke und Abkürzungen erklären.

Die wichtigsten Bestandteile des Inhalts eines Wechsels sind: die Münzeinheit, die Wechselsumme, der Verfalltag, der Ort, wo der Wechsel zahlbar ist. Zur Angabe dieser Punkte beim Eintragen in die Bücher bedient man sich der Abkürzungen; ein Wechsel z. B. von Mark 2000.— verfallen am 1. Mai, zahlbar in Berlin, wird eingeschrieben: M 2000.—. **per**[5]) 1. **Mai a/Berlin**.

Einen Wechsel einer Person zu Eigentum übergeben, durch Post ꝛc. zustellen, heißt **remittieren**.

Einen Wechsel von einer Person derart kaufen, daß man einen Abzug an der Wechselsumme macht, heißt **diskontieren**; der Abzug heißt **Diskont**, und die um den Diskont verminderte Wechselsumme giebt den **Barwert** des Wechsels an. Der Diskont, dessen Berechnung wir in der Kontorpraxis (II. Kursus) zeigen werden, ist gleich dem Zins aus der Wechselsumme vom Diskonttage ab bis zum Verfalltage des Wechsels. Die Zahl, die angiebt, wie viele Münzeinheiten (Mark) der Diskont von hundert Münzeinheiten (Mark) in einem Jahre beträgt, heißt **Diskontsatz oder Diskontrate.** Vier Prozent (4%) Diskont heißt also: Von einer Wechselsumme von M. 100 beträgt der Diskont in einem Jahre = 4 Mark; also in einem Tag = $^4/_{360}$ oder $^1/_{90}$ Mark. Die Regel für Berechnung des Diskonts lautet:

Wechselsumme (Kapital) mal Zahl der Tage mal Diskontsatz (%), dividiert durch 360×100 = 36 000 ergiebt den Diskont. Z. B.: Welchen Betrag zahlt man für einen Wechsel auf Berlin von M 2 350.—, fällig am 15. Juni, welcher am 7. Mai à 4% diskontiert wird?

(Vom 7. Mai bis 15. Juni = 38 Tage.)

$$\frac{2\,350 \times 38 \times 4}{36\,000} = \frac{893}{90} = 9.92 \text{ M}$$

Wechselsumme . . .	2 350.— M
ab Diskont 4% . . .	9.92 M
Zahlung	2 340.08 M

d. h. man bezahlt den Wechsel von M 2 350.—, Verfall 15. Juni mit M 2 340.08, Wert 7. Mai.

Beispiele.

a. Adam Banga zieht am 5. Januar auf seinen Schuldner Fritz Roth einen Wechsel von M. 1000.—, zahlbar am 1. April. Da er sich dadurch gleichsam in den Besitz seiner Forderung setzt, so muß er das Konto des Fritz Roth auch entlasten und daher eintragen: **Konto Fritz Roth Haben:**
Jan. 5. Für meinen auf ihn gezogenen Wechsel, Verfall 1. April, M. 1000.—

b. Am 15. Januar wird der Wechsel bei Fritz Roth zur Annahme vorgelegt. Letzterer schreibt auf die Vorderseite des Wechsels: „Angenommen Fritz Roth". Dadurch ist er zum unwiderruflichen Wechselschuldner geworden und hat bei Adam Banga seine Schuld getilgt; er muß daher in das Kontokorrentbuch eintragen:
Konto Adam Banga Soll:
Jan. 15. Für mein Accept seines Wechsels vom 5. dſs.[1])
Verfall 1. April . . . . M. 1000.—

c. Wenn aber der Wechsel vor dem 1. April bei Fritz Roth nicht zum Accept (Annahme) vorgewiesen, präsentiert wird, sondern erst am Verfalltage zur Zahlung, so erfolgt die Belastung des Kontos Adam Banga auch erst am 1. April:
Konto Adam Banga Soll: April 1. Für Einlösung seines Wechsels vom 5. Jan., Verfall 1. April M 1000.
(Der Posten kommt zuerst in das Kassabuch

---

[3]) aktiv = geschäftig, thätig; Aktivum = ein thätiger, erwerbender Vermögensbestandteil, ein Besitzteil.

[4]) passiv = leidend; Passivum = ein vermindernder Vermögensbestandteil, eine Schuld.

[5]) per = für, fällig am.

[1]) Um den laufenden Monat zu bezeichnen, bedient man sich folgender Abkürzungen: dſs. = dieses, l. M. = laufenden Monats, c. oder ct. = currentis (des laufenden).

— Haben — und erst aus diesem in das Kontokorrentbuch).

d. Angenommen, Adam Banga verkauft den Wechsel am 6. Januar an das Bankhaus Grossmann & Cie., mit welchem er in Kontokorrentverkehr steht, so wird die Eintragung in das Kontokorrentbuch von Adam Banga lauten:

Konto Grossmann & Cie. Soll:

Jan. 6. Für meinen ihnen überlassenen Wechsel:
M 1000.— per 1. April auf Fritz Roth
" 9.44 Diskont à 4 % für 85 Tage.
M 990.56 Wert 6. Januar, in Kontokorrent M 990.56.

e. Wenn das Bankhaus Grossmann & Cie. den Wechsel am 13. März an Emil Frey, mit welchem sie auch im Kontokorrentverkehr stehen, verkauft, so wird im Kontokorrentbuch von Grossmann & Cie. der Posten lauten:

Konto Emil Frey Soll:

März 13. Für unsere Rimesse:
M 1000.— per 1. April auf Z.
(Z. = Zahlungsort)
" 2.— Diskont à 4 % für 18 Tage.
M 998.— Wert 13. März, in Kontokorrent M 998.—.

f. Angenommen, Emil Frey behält den Wechsel in seinem Portefeuille und präsentiert denselben am 1. April bei dem Wechselschuldner Fritz Roth, welcher die Summe bar bezahlt, so wird Emil Frey den Posten nicht in das Kontokorrent-, sondern in sein Kassabuch eintragen; denn er steht mit Fritz Roth nicht in einem Kontokorrentverhältnis. Der Posten lautet:

Kassakonto Soll.

April 1. Inkasso eines Wechsels bei Fritz Roth M 1000.—.

g. Da der Wechsel der Träger einer Geldsumme ist, so dient er häufig dazu, eine Schuld an einem entfernten Orte oder im Auslande zu bezahlen.

Z. B. Louis Dietrich in Hamburg erhält von seinem Schuldner Arnold Herz in Wien am 21. März an Zahlungs Statt einen Wechsel von M. 2000.— per 1. Mai, zahlbar in Hamburg. Die Gutschrift, d. i. die Einstellung ins Haben des Kontos Arnold Herz kann von Seite des Empfängers, Louis Dietrich, auf zwei Arten erfolgen, nämlich:

Er kreditiert ihn für die ganze Wechselsumme, und setzt den Verfall (Wert) des Postens gleich dem Verfalltag des Wechsels:

März 21. Arnold Herz in Wien — Haben:

Für seine Rimesse M 2000 per 1. Mai auf hier, Wert 1. Mai. M 2000.— oder:

Er zieht von der Wechselsumme den Diskont ab vom 21. März bis 1. Mai, z. B. zu 4% für das Jahr, und schreibt dem Remittenten (d. i. demjenigen, der ihm den Wechsel zugestellt, remittiert hat) nur den heutigen Barwert des Wechsels gut:

März 21. Arnold Herz in Wien — Haben:

Für seine Rimesse:
M 2000.— per 1. Mai auf hier
" 8.90. Diskont à 4% für 40 Tage.
M 1991.10 in Kontokorrent, Wert 21. März M 1991.10.

Welches von beiden Verfahren einzuschlagen ist, entscheidet die jedesmalige Übereinkunft. Über zahlreiche andere Fälle aus dem Wechselverkehr werden wir in der doppelten Buchhaltung sprechen.

Die Ergebnisse unserer Erklärungen können wir in folgende Punkte zusammenfassen:

a. Der Wechsel ist der Träger einer Geldsumme, wird gegen Abzug von Diskont verkauft und geht bis zum Verfalltag von Hand zu Hand; an diesem Tage muß er dem Wechselschuldner zur Zahlung präsentiert werden.

b. Es giebt Besitzwechsel und Schuldwechsel oder Rimessen und Tratten; Besitzwechsel befinden sich in meinem Portefeuille und bilden einen aktiven Vermögensbestandteil; Schuldwechsel sind solche, auf denen meine Firma als Wechselschuldner steht; sie befinden sich im Umlauf, in Cirkulation, und bilden einen passiven Vermögensbestandteil (eine Schuld).

c. Der Aussteller des Wechsels kreditiert das Konto des Wechselschuldners am Tage der Ausstellung für die Wechselsumme.

d. Der Wechselschuldner belastet das Konto des Ausstellers für die Wechselsumme am Tage, da er den Wechsel acceptiert, oder, wenn der Accept nicht verlangt worden ist, erst am Zahlungstage.

e. Zu den Besitzwechseln gehören nicht bloß diejenigen, welche der Kaufmann auf seine Kunden zieht, sondern auch solche, die er von anderen Geschäftsfreunden erhält oder von Bankhäusern kauft.

f. Die Gutschrift eines von einem Geschäftsfreund remittierten Wechsels erfolgt nach Übereinkunft entweder mit der ganzen Wechselsumme, Wert Verfall, oder nach Abzug des Diskonts, nur für den Barwert, Wert auf den Tag, von dem aus diskontiert wird.

---

§ 8. Der Kontokorrentverkehr durch Vermittlung einer Drittperson.

Im kaufmännischen Verkehr wird bei Zahlung einer Schuld oder bei Einziehung einer Forderung nicht selten eine Mittelperson zu Hilfe gezogen. — Wir beauftragen z. B. unsern Ge-

schäftsfreund A., er möge für unsere Rechnung an B. eine Geldsumme bezahlen, einen Wechsel remittieren, eine Warensendung machen. In diesem Falle ist A. der Geber, und der Posten gehört daher in sein Haben. B. dagegen wird dadurch nicht etwa Schuldner an A.; denn A. hat ja die Leistung für unsere Rechnung gemacht, B. wird unser Schuldner, und der Posten ist in seinem Konto in das Soll einzustellen.

Konto B. Soll — und Konto A. Haben —, der Posten ist also in zwei Konten des Kontokorrentbuches einzustellen.

In ähnlicher Weise kann eine dritte Person C. uns eine Zahlung machen, einen Wechsel übergeben oder Waren ausliefern, alles im Auftrag und für Rechnung unseres Geschäftsfreundes D., der gleichzeitig auch in Verkehr mit C. steht. In diesem Falle wird nicht etwa C. unser Gläubiger, sondern D., für dessen Rechnung uns die Zahlung gemacht worden ist. Wir schreiben daher diesen Posten in das Haben des Kontos D., während wir aus diesem Geschäft mit C. in kein Kontokorrentverhältnis eintreten.

Endlich können wir unsern Geschäftsfreund E. beauftragen, für unsere Rechnung bei F., der ebenfalls unser Geschäftsfreund ist, eine Geldsumme zu erheben, Wechsel, Waren oder andere Güter in Empfang zu nehmen. E. wird dadurch unser Schuldner, als hätte er die betreffende Geldsumme direkt von uns empfangen. Dagegen wird F. unser Gläubiger, ganz gleich, als wenn er die Summe an uns bezahlt hätte: Konto des E. Soll und Konto des F. Haben.

1. Beispiel. Fritz Gut in Berlin, dem wir M 1000.— schuldig sind, empfängt von Breest & Gelpcke, unserm Banquier in Berlin, infolge unseres Auftrags M 1000.

Wir notieren: a) Fritz Gut in Berlin Soll.
Zahlung durch Breest & Gelpcke für unsere Rechnung M 1000.—

b) Breest & Gelpcke, Berlin. Haben.
Ihre Zahlung für unsere Rechnung an Fritz Gut M 1000.—

2. Beispiel. Karl Hoch, hier, remittiert uns in einem Wechsel M 2500.— per 15. März auf Augsburg für Rechnung unseres Debitors Hermann Stein in Köln.

Wir notieren im Kontokorrentbuche:
Hermann Stein, Köln. Haben.
Für seine Rechnung von Karl Hoch, hier, empfangen in einem Wechsel per 15. März auf Augsburg M 2500.—

3. Beispiel. Wir beauftragen Georg Kurz in Hamburg, einen Teil der ihm fakturierten Waren, deren Annahme er verweigert, im Betrage von M 500.— weiter zu senden an Stefan Soernsen in Kopenhagen.

Wir notieren in unserem Kontokorrentbuch:
a. Stefan Soernsen, Kopenhagen. Soll.
Für meine Faktura über die durch G. Kurz ihm zugesandten Waren M 500.—
b. Georg Kurz, Hamburg. Haben.
Entlasten ihn für die uns zur Disposition gestellten und an Stefan Soernsen weiter versandten Waren M 500.—

Zusammenfassung.

a. Dem Konto unseres Geschäftsfreundes ist ins Haben zu schreiben, d. h. zu kreditieren:
   1. Alles, was er einer Drittperson an Geld oder Geldeswert giebt, wenn diese Drittperson in unserem Auftrage und für unsere Rechnung die betreffenden Werte in Empfang nimmt;
   2. Alles, was eine Drittperson an uns selbst an Geld- und Geldeswert leistet, wenn diese Drittperson im Auftrag und für Rechnung unseres Geschäftsfreundes die betreffenden Werte giebt.
b. Dem Konto unseres Geschäftsfreundes ist ins Soll zu schreiben, d. h. zu debitieren:
   1. Alles, was er von einer Drittperson in unserem Namen und auf unsere Rechnung an Geld und Geldeswert empfängt;
   2. Alles, was wir direkt an eine Drittperson an Geld und Geldeswert leisten, wenn diese Drittperson zur Empfangnahme für Rechnung unseres Geschäftsfreundes befugt ist.

§§ 9 und 10 befinden sich auf Seite 19 ff.

C. Warenrechnung.

§ 11. Die Wertverrechnung im Warengeschäft.

Mit der Rechnungsführung über das Bargeld, über Forderungen und Schulden ist die Aufgabe der Buchhaltung noch nicht gelöst. Wie wir in § 1 schon angedeutet haben, müssen auch die übrigen Formen der kaufmännischen Güter einer gewissenhaften und sorgfältigen Rechnung und Kontrolle unterstellt werden. Hierzu gehören zunächst die Waren welche geradezu den Mittelpunkt des kaufmännischen Betriebs bilden und in den meisten Fällen den Hauptbestandteil des Geschäftskapitals ausmachen. Durch den täglich sich vollziehenden Einkauf und Verkauf ist der Warenbestand fortwährenden Veränderungen unterworfen. Unterläßt es nun der Kaufmann, den Eingang und Ausgang der Waren pünktlich aufzuzeichnen und zusammenzustellen, so wird er auch über den Stand und Fortgang seines Geschäftes

weder sich selbst noch andern Personen Aufschluß geben können. Er gleicht dem leichtsinnigen Kassier, der kein Kassabuch führt. In der That ist in einem geordneten kaufmännischen Geschäft die Warenrechnung mindestens von gleicher Wichtigkeit, wie die Kassarechnung.

Nun fallen beim Einkauf und Verkauf von Waren wesentlich zwei Dinge in Betracht, einmal die Warenmenge und sodann der in Münzeinheiten ausgedrückte Wert derselben; daher zerfällt auch die Warenrechnung in eine solche über die Menge (Quantität) und in eine solche über den Wert. Endlich lassen sich beide Rechnungen vereinigen. Wir besprechen zunächst die Wertverrechnung.

Zur Darstellung der Wertverrechnung über Waren bedient man sich des Warenkontos, das im allgemeinen gleich eingerichtet ist, wie das Kassakonto. Wie im Verkehr mit barem Gelde Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen sind, so handelt es sich im Warenverkehr um Eingang und Ausgang. Jeder Eingang, Einkauf, vermehrt den Warenvorrat, jeder Ausgang, Verkauf, vermindert denselben. Es muß daher auch das Warenkonto eine Seite für den Eingang, die Wertvermehrung, und eine solche für den Ausgang, die Verminderung, enthalten; auch hier bedient man sich, wie im Kassakonto, der Ausdrücke Soll und Haben. Statt Wareneingang setzt man: Warenkonto Soll; statt Warenausgang: Warenkonto Haben.

Denken wir uns, das Warenkonto bezeichne die Person, welche mit der Verwaltung der Waren betraut ist, z. B. den Magazinverwalter, so ist in der That diese Person Empfänger der eingehenden Waren, sie soll, ist schuldig den Eingangswert der Waren, gerade wie der Kassier die Bareinnahmen; der Warenverwalter ist Geber alles dessen, was an Waren wieder ausgeht und verkauft wird; er hat den betreffenden Wertbetrag gut, und dieser gehört daher in das Haben des Warenkontos. Z. B.: Der Prinzipal kauft 10 Ballen Kaffee für M 2 000.— und bringt solche in sein Lager (Magazin); das Warenkonto (Magazinier) empfängt diese Waren; daher werden sie in das Soll desselben eingestellt. Wenn nun der Prinzipal 6 Ballen wieder verkauft für M 1250.—, so muß das Warenkonto (Magazinier) dieselben herausgeben; das Warenkonto hat diesen Betrag gut, und es muß daher derselbe in das Haben des Warenkontos eingestellt werden.

Das Warenkonto wird Debitor, d. h. es wird belastet oder debitiert, für den Eingangswert der Waren, beziehungsweise für alles, was wir an Geldeswert in diese Besitzform hineinlegen, darauf verwenden, zahlen oder schuldig werden.

Das Warenkonto wird Kreditor, d. h. es wird entlastet, kreditiert für den Ausgangswert der Waren, beziehungsweise für alles,

Fortsetzung von § 11 auf Seite 21 unten.

§ 9. Beispiele für das Kontokorrent.

a) Foliiertes[1]) Kontokorrent mit einem Kreditor.

Fol. 15. (Aus dem Kontokorrentbuch des Otto Lieb, Mehlhandlung in Hof.) Fol. 15.

Franz Treuthardt, Müller, in Plauen.

Soll. (Er empfing von mir.)

19..		Berufungsspalte		Verfall	M.	Pf.
Jan.	5.	Kassab. 2	Für m. Barzhlg. auf Rechng.	Jan. 5.	1 000	—
Feb.	10.	„ 3	„ „ „ „ „	Feb. 10.	900	—
März	30.	„ 5	„ „ „ „ „	März 30.	850	—
Mai	2.	„ 7	„ „ „ „ „	Mai 2.	800	—
Juli	14.	„ 9	„ „ „ „ „	Juli 14.	1 400	—
Sep.	15.	„ 11	„ „ „ „ „	Sep. 15.	900	—
„	15.		Für von ihm bewill. Abzug a/Fakt. v. 12. Juli . . .	„ 12.	50	—
Okt.	25.	„ 14	Für m. Barzahlg. auf Rechng.	Okt. 25.	700	—
Dez.	20.	„ 16	„ „ „ „ „	Dez. 20.	1 100	—
„	31.		Saldovortrag a. neue Rechng.	versch.	2 874	35
					10 574	35

Haben. (Er gab mir.)

19..		Berufungsspalte		Verfall	M.	Pf.
Jan.	1.		Saldovortrag a. alt. Rechng.	Jan. 5.	1 225	30
„	10.	Fa. N. 10[2])	Für seine Sendung Mehl lt. Fakt.	März 10.	875	60
Feb.	20.	„ „ 21	idem	Apr. 20.	918	80
März	23.	„ „ 29	idem	Mai 23.	726	50
Mai	15.	„ „ 37	idem	Juli 15.	1 350	—
Juli	12.	„ „ 50	idem	Sep. 12.	975	—
Aug.	25.	„ „ 59	idem	Okt. 25.	729	60
Okt.	20.	„ „ 68	idem	Dez. 20.	1 145	70
Nov.	17.	„ „ 75	idem	Jan. 17.	893	75
Dez.	20.	„ „ 87	idem	Feb. 20.	1 075	80
„	21.	„ „ 88	idem	„ 21.	483	50
„	27.	„ „ 90	idem	„ 27.	174	80
					10 574	35
19..						
Jan.	1.		Saldovortrag a. alt. Rechng. u. zwar: Rückstand M. 246.50; Jan. 17. „ 893.75; Febr. 20. „ 1075.80; „ 21. „ 483.50; „ 27. „ 174.80; M. 2 874.35	verschied.[3])	2 874	35

[1]) Man vergleiche die Anmerkung Seite 8.

[2]) Fa. N. 10 = Abkürzung für Faktura-Nummer 10.

[3]) Ist ein Saldovortrag aus Posten mit verschiedenen Verfallzeiten zusammengesetzt, so ist es zweckmäßig, denselben in der neu zu eröffnenden Rechnung in seine Teilposten zu zerlegen und die entsprechenden Verfalltage beizusetzen.

b) Paginiertes Kontokorrent.

19.. **Franz Treuthardt, Plauen.** **Soll.** **Haben.**

Datum		Berufungsspalte		Verfall	(Empfing von mir) M	Pf	(Gab mir) M	Pf
Jan.	1.	—	Saldovortrag aus alter Rechnung	Jan. 5.			1 225	30
„	5.	Kb.[1] 2	Für meine Zahlung	Jan. 5.	1 000	—		
„	10.	Fak. 10	„ seine Sendung	März 10.			875	60
Febr.	10.	Kb. 3	„ meine Zahlung	Febr. 10.	900	—		
„	20.	Fak. 21	„ seine Sendung	April 20.			918	80
März	23.	„ 29	„ „ „	Mai 23.			726	50
„	30.	Kb. 5	„ meine Zahlung	März 30.	850	—		
Mai	2.	„ 7	„ „ „	Mai 2.	800	—		
„	15.	Fak. 37	„ seine Sendung	Juli 15.			1 350	—
Juli	12.	„ 50	„ „ „	Sept. 12.			975	—
„	14.	Kb. 9	„ meine Zahlung	Juli 14.	1 400	—		
Aug.	25.	Fak. 59	„ seine Sendung	Okt. 25.			729	60
Sept.	15.	Kb. 11	„ meine Zahlung	Sept. 15.	900	—		
„	15.	—	„ Abzug auf Fakt. vom 12. Juli . .	„ 12.	50	—		
Okt.	20.	Fak. 68	„ seine Sendung	Dez. 20.			1 145	70
„	25.	Kb. 14	„ meine Zahlung	Okt. 25.	700	—		
Nov.	17.	Fak. 75	„ seine Sendung	Jan. 17.			893	75
Dez.	20.	Kb. 16	„ meine Zahlung	Dez. 20.	1 100	—		
„	20.	Fak. 87	„ seine Sendung	Febr. 20.			1 075	80
„	21.	„ 88	„ „ „	„ 21.			483	50
„	27.	„ 90	„ „ „	„ 27.			174	80
„	31.	—	Saldovortrag auf neue Rechnung		2 874	35		
					10 574	35	10 574	35
19.. Jan.	1.		Saldovortrag aus alter Rechnung	(s. a. R.[2])			2 874	35

[1] Kb. = Abkürzung für Kassabuch.
[2] s. a. R. = Abkürzung für: siehe alte Rechnung.

Saldozettel zu Kontokorrent a.

	M	Pf
Habensaldo	1 225	30
Soll	1 000	—
Habensaldo	225	30
Haben	875	60
Habensaldo	1 100	90
Soll	900	—
Habensaldo	200	90
Haben	918	80
Habensaldo	1 119	70
Haben	726	50
Habensaldo	1 846	20

(Fortsetzung.)	M	Pf
Habensaldo	1 846	20
Soll	850	—
Habensaldo	996	20
Soll	800	—
Habensaldo	196	20
Haben	1 350	—
Habensaldo	1 546	20
Haben	975	—
Habensaldo	2 521	20
Soll	1 400	—
Habensaldo u. s. w.	1 121	20

---

c) Paginiertes Kontokorrent mit einer Spalte für den Saldo.

19 . . **Franz Treuthardt, Plauen.** Soll. Haben. Saldo.

Datum		Berufungsspalte		Verfall	Soll (Empfing von mir) M.	Pf.	Haben (Gab mir) M.	Pf.	Saldo Haben M.	Pf.
Jan.	1.	—	Saldovortrag aus alter Rechnung	Jan. 5.			1 225	30	1 225	30
„	5.	Kb. 2	Für meine Zahlung	Jan. 5.	1 000	—			225	30
„	10.	Fak. 10	„ seine Sendung	März 10			875	60	1 100	90
Febr.	10.	Kb. 3	„ meine Zahlung	Febr. 10.	900	—			200	90
„	20.	Fak. 21	„ seine Sendung	April 20.			918	80	1 119	70
März	23.	„ 29	„ „ „	Mai 23.			726	50	1 846	20
„	30.	Kb. 5	„ meine Zahlung	März 30.	850	—			996	20
Mai	2.	„ 7	„ „ „	Mai 2.	800	—			196	20
„	15.	Fak. 37	„ seine Sendung	Juli 15.			1 350	—	1 546	20
Juli	12.	„ 50	„ „ „	Sept. 12.			975	—	2 521	20
„	14.	Kb. 9	„ meine Zahlung	Juli 14.	1 400	—			1 121	20
Aug.	25.	Fak. 59	„ seine Sendung	Okt. 25.			729	60	1 850	80
Sept.	15.	Kb. 11	„ meine Zahlung	Sept. 15.	900	—			950	80
„	15.	—	„ Abzug auf Fakt. v. 12. Juli . . .	„ 12.	50	—			900	80
Okt.	20.	Fak. 68	„ seine Sendung	Dez. 20.			1 145	70	2 046	50
„	25.	Kb. 14	„ meine Zahlung	Okt. 25.	700	—			1 346	50
Nov.	17.	Fak. 75	„ seine Sendung	Jan. 17.			893	75	2 240	25
Dez.	20.	Kb. 16	„ meine Zahlung	Dez. 20.	1 100	—			1 140	25
„	20.	Fak. 87	„ seine Sendung	Febr. 20.			1 075	80	2 216	05
„	21.	„ 88	„ „ „	„ 21.			483	50	2 699	55
„	27.	„ 90	„ „ „	„ 27.			174	80	2 874	35
„	31.	—	Saldovortrag auf neue Rechnung	diverse	2 874	35				
					10 574	35	10 574	35	2 874	35
19 . .										
Jan.	1.		Saldovortrag aus alter Rechnung	(s. a. R.)			2 874	35	2 874	35

was wir an Geldeswert aus dieser Besitzform herausziehen, verkaufen, verschenken oder auf andere Weise verwerten.

Um die Geschäftsposten betreffend Eingang und Ausgang von Waren vollständig in das Warenkonto einstellen zu können, sind sowohl auf der Sollseite als auf der Habenseite noch anzubringen: eine Spalte für das Datum (Monat und Tag desjenigen Zeitpunktes, an welchem uns das Geschäft zur Kenntnis gekommen ist); eine Spalte für den Text, um anzugeben, von wem die Ware gekauft oder an wen sie verkauft worden ist; endlich eine doppelte Spalte für den Betrag (Vor- und Hauptkolonne, weil auch hier, wie in der Kassa- und Personenrechnung, ein Warenposten sich aus mehreren zusammensetzen kann, oder durch Subtraktion gefunden werden muß.

Wie in der Personenrechnung, so giebt es auch in der Warenrechnung Posten, die vom Eingang oder vom Ausgang abzuziehen, zu subtrahieren sind. Z. B.: Ein Lieferant sendet mir seine Faktura über gelieferte Waren im Betrage von M 2 000.—; ich stelle den Posten in den Eingang, d. i. in das Soll des Warenkontos. Nach Ankunft und Untersuchung der Waren stellt sich heraus, daß das Gewicht unrichtig ist und der Betrag nur M 1960.— ausmacht. Nun ist es durchaus unzulässig, den schon eingetragenen Posten von M 2000.— durchzustreichen oder gar zu radieren und an dessen Stelle die richtige Zahl von M 1960.— hinzusetzen; dadurch würden meine Bücher die Glaubwürdigkeit verlieren, und überdies wäre kein Nachweis vorhanden, warum hier jetzt eine andere Zahl steht, als in der entsprechenden Faktura meines Lieferanten. Man läßt daher die einmal eingestellte Zahl von M 2000.— im Soll stehen und trägt ins Haben den Betrag von M 40.— für das Gewichtsmanko ein. Dem unrichtigen Eingangswert von M 2000.— steht nun ein Ausgangswert von M 40.— gegenüber, wodurch jener auf den richtigen Betrag von M 1960.— herabgemindert (reduziert) wird. — Ein anderes Beispiel: Mein

§ 10. Kontokorrent mit

(Auszug aus dem Kontokorrentbuch

Fol. 31.

Erwin Kranz,

Soll.

19.. Monat	Tag	Berufung		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	
Jan.	1.	—	Saldovortrag aus alter Rechnung	Jan. 15.			2 316	50	a.
"	31.	VB.[1]) 29	Für unsere Faktura	März 31.			1 485	50	b.
Febr.	28.	VB. 40	Für unsere Faktura, 2% Skonto	März 28.			1 235	—	c.
März	29.	VB. 52	Für unsere Faktura, 2% Skonto	April 29.			825	—	d.
Juni	1.	VB. 63	Für unsere Faktura	August 1.			1 833	50	e.
"	15.	VB. 75	Für unsere Faktura	bar.			1 485	—	f.
"	25.	VB. 95	Für unsere Faktura	August 25.			2 485	—	g.
							11 665	50	
Juli	1.	—	Saldovortrag aus alter Rechnung	August 25.			2 455	30	

[1]) VB. = Abkürzung für Verkaufsbuch.

Kunde, dem ich Waren für M 500.— fakturiert und zugesandt hatte, verlangt einen Nachlaß (Rabatt) von M 20.— und ich sehe mich genötigt, ihm diesen zu bewilligen. Bei Ausstellung der Faktura schrieb ich in das Haben des Warenkontos M 500.—. Bei Bewilligung des Rabatts muß ich daher in das Soll des Warenkontos den Nachlaß von M 20.— einstellen; dadurch ist der zu hohe Ausgangswert von M 500.— auf M 480.— reduziert worden. Hieraus folgt: Muß ein im Warenkonto eingestellter Eingangswert nachträglich vermindert werden, so stellt man den in Frage stehenden Abzug in das Haben des Warenkontos; ist dagegen ein Ausgangswert nachträglich zu reduzieren, so muß der betreffende Abzug in das Soll des Warenkontos eingetragen werden; oder im Warenkonto sind: Subtraktive Sollposten gleich additive Habenposten. Subtraktive Habenposten gleich additive Sollposten,

Merkspruch:

Im **Soll** läßt sich das **Haben** mindern!
Das wird die Ordnung nicht verhindern. —
Ins **Haben** trage, was zu viel
Das **Soll** von Dir verlangen will!

Wie wir in der Kontorpraxis zeigen werden, ist sowohl der Wareneinkauf als der Warenverkauf mit verschiedenen **Kosten** verbunden, wie Fracht, Zoll, Assekuranz, Lagergebühren u. a. m. Der Eingangswert eines Warenpostens setzt sich also zusammen aus dem Betrag der von meinem Lieferanten ausgestellten Faktura und aus den Transportkosten u. a. m. Das Warenkonto ist daher nicht blos zu belasten für den Fakturabetrag der eingekauften Waren, sondern auch für alle übrigen Beträge, welche dafür ausgegeben und verwendet werden. Oft kommt es vor, daß man dem Kunden die Waren frachtfrei (franko Fracht) nach seinem Wohnort versendet. Der Verkäufer muß daher auch diese Kosten bezahlen. Selbstverständlich muß er in einem solchen Falle den Verkaufspreis entsprechend höher stellen, so daß im Ausgangswert dieser Waren die genannten Auslagen mit enthalten sind. Indem er nun den Fakturabetrag als Ausgangswert in das Haben des Warenkontos einstellt, ist er genötigt, die Auslagen für Frankatur in das Soll des Warenkontos einzustellen: Das Warenkonto ist auch für die Verkaufskosten zu belasten.

einem Debitor.

der Papierfabrik Braunau.) Fol. 31.

Papierhandlung in Basel.

19 . . Haben.

Monat	Tag	Berufung		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	
Jan.	16.	Kb. 20	Für seine Barsendung	Jan. 16.	316	50			
„	16.	—	„ seine Rimesse auf Zürich	Jan. 20.	2 000	—	2 316	50	a.
Febr.	6.	—	Rabatt auf unserer Faktura vom 31. Jan. . .	März 31.	35	50			
„	6.	—	Für unsere Tratte	„ 31.	1 450	—	1 485	50	b.
März	28.	—	Für seine Rimesse auf Zürich	März 28.	1 210	30			
„	28.	—	Für 2% Skonto aus Frs. 1 235.—	„ 28.	24	70	1 235	—	c.
April	29.	Kb. 30	Für seine Barsendung auf Rechnung . . .	April 29.	308	50			
Mai	2.	Kb. 32	Zahlung für seine Rechnung von Hans Blau .	Mai 2.	500	—			
„	2.	—	Für 2% Skonto aus Frs. 825. —	„ 2.	16	50	825	—	d.
Juni	6.	—	Für zurückgenommene Waren von Faktura vom 1. ds.	August 1.	518	90			
„	6.	—	Für bewilligten Nachlaß auf idem	„ 1.	68	75			
„	10.	—	Für seine Rimesse auf Zürich, pro Saldo . .	„ 3.	1 245	85	1 833	50	e.
„	23.	—	Für seine Zahlung an Dorner & Cie für unsere Rechnung	Juni 21.			1 485	—	f.
„	23.	—	Für nachträglich bewilligte 2% Skonto aus Frs. 1 485.—. Wert in nächster Faktura[1])				29	70	
„	30.		Saldovortrag auf neue Rechnung	August 25.			2 455	30	
							11 665	50	

[1]) Der Betrag wird in der nächsten Faktura, d. i. in derjenigen vom 25. Juni, abgezogen, verrechnet.

Z. B.: Wir beziehen von Italien (Genua) ein Faß Wein; der Lieferant berechnet uns dafür Frs 150.—. Für Fracht und Zoll müssen wir Frs 60.— bezahlen. Wie viel kostet uns nun der Wein? Offenbar nicht blos Frs 150.—, sondern Frs 210.—; das Warenkonto ist nicht allein für die Fakturasumme von Frs 150.—, sondern auch für die Transportkosten von Frs 60.— zu debitieren. Wenn wir das Faß Wein unserm Kunden für Frs 250.— franko Fracht verkaufen und für den Transport an den Bestimmungsort noch Frs 25.— auslegen, so werden wir das Warenkonto für Frs 250.— kreditieren, dagegen für die Verkaufskosten von Frs 25.— debitieren. In der That kostet uns nun das Faß Wein Frs 150 + 60 + 25 = Frs 235.—, für welche auch das Warenkonto in drei Posten belastet ist.

§ 12. Die Berechnung von Gewinn und Verlust mit Hilfe des Warenkontos.

Wenn wir eine Summe von ℳ 500.— einnehmen und davon ℳ 450.— wieder ausgeben, so bleibt uns ein Barsaldo von ℳ 50.—. Betragen dagegen die Ausgaben auch ℳ 500.—, so bleibt uns nichts in der Kasse. Hieraus ist ersichtlich, daß im Kassaverkehr weder zu gewinnen noch zu verlieren ist; in der That hat ein Markstück, wenn es in unsere Kassa eingeht, genau denselben Wert, wie wenn es wieder ausgegeben wird; dadurch, daß es durch unsere Hände rollt, erhält es keinen höheren Wert; wir nehmen es für 100 Pfennig und geben es für 100 Pfennig: eine ordnungsgemäße Kassaführung hat daher weder Gewinn noch Verlust zu verzeichnen. Ganz anders verhält es sich in der Warenrechnung. Kaufen wir z. B. 10 Ballen Kaffee für ℳ 2 000.— und verkaufen sie für ℳ 2100.—, so liegt in diesem Verkaufswert von ℳ 2100.— nicht bloß der gleichwertige Ersatz für den Ankaufspreis, sondern darüber hinaus ein Mehrwert, den wir mit Gewinn bezeichnen. Im Haben des Warenkontos liegt also nicht bloß der Ersatz für den Einkaufswert, sondern auch der kaufmännische Gewinn. Derselbe ist sehr leicht zu berechnen, wenn die sämtlichen Waren verkauft sind.

Setzen wir voraus, die im Warenkonto eingetragenen Posten reichen bis zu demjenigen Zeit-

punkte, in welchem wir sämtliche Warenvorräte verkauft haben, so stellt die Sollsumme den gesamten Einkaufswert, die Habensumme den Verkaufswert, der Unterschied somit den Gewinn (oder Verlust) dar.

Es sei z. B. die Habensumme desselben (Verkaufswert) . . =	ℳ 52500.—
die Sollsumme des Warenkontos (Einkaufswert) . . . . . =	„ 50000.—
so ergiebt sich ein Mehrwert oder Gewinn von	ℳ 2500.—

Der Wert der durch die Hand des Kaufmanns gegangenen Waren hat sich infolge der kaufmännischen Arbeit um diesen Betrag vermehrt, ähnlich wie der Baumstamm, der aus einer Gebirgswaldung zur Baustätte einer Stadt geführt wird, an Wert zunimmt. Die Waren haben diesen Mehrwert gleichsam in sich aufgenommen; derselbe ist daher in gleicher Weise in das Waarenkonto einzustellen, wie die Einkaufs- und Verkaufskosten, nämlich in die schwächere Seite, hier also in das Soll desselben. In vorliegendem Fall wird also das Warenkonto in folgender Weise abgeschlossen:

Warenkonto	Soll.	Haben.
Einkaufswert	ℳ 50000.—	
Verkaufswert		ℳ 52500.—
Gewinn	„ 2500.—	
Bilanz:	ℳ 52500.—	ℳ 52500.—

Das kaufmännische Gewerbe ist ein Unternehmen, das gelingen, aber auch mißlingen kann. Denn zwischen dem Zeitpunkt des Einkaufs und demjenigen des Verkaufs treten oft unvorhergesehene Ereignisse ein, die den Warenpreis stark beeinflussen. Solche Ereignisse liegen außerhalb des Willens und der Macht des einzelnen Geschäftsmannes und können daher auch nicht zum voraus berechnet werden. Man bezeichnet derartige Verhältnisse und Bedingungen des großen Weltmarktes als Konjunktur. Ein Beispiel wird dies klar machen. Im Oktober 19.. stand der Preis für amerikanisches Schweinefett, Marke Wilcox, in Basel auf Frs 95.— per 100 kg; bis Ende Dezember desselben Jahres stieg der Preis auf Frs 140.—, hauptsächlich infolge einer außergewöhnlich schwachen Zufuhr von fetten Schweinen in Cincinati und anderen Orten. Amerikanisches Petroleum stand dagegen im Oktober 19.. per 100 kg auf Frs 18.—, sank aber bis zum Dezember infolge vermehrter Zufuhren aus Amerika und einer verschärften Konkurrenz von russischen Petroleum-Gesellschaften auf Frs 16.— per 100 kg. Der Kaufmann, der im Oktober einen Vorrat von Schweinefett gekauft und denselben erst im Dezember verkauft hat, gewann also per 100 kg Frs 45.—, abgesehen von dem gewöhnlichen Preiszuschlag, den er für seine Arbeit zu machen genötigt ist. Wer aber im Oktober einen Vorrat von Petroleum gekauft und denselben erst im Dezember verkauft hat, erlitt einen Verlust von Frs 2.— per 100 kg; einen Verlust, den der gewöhnliche Preiszuschlag lange nicht zu decken vermag. Hieraus geht hervor, daß der Verkaufswert der Waren nicht immer höher ist, als der Einkaufswert; wenn der Kaufmann gezwungen ist, unter dem Ankaufspreise, mit Verlust zu verkaufen, so wird dies auch im Warenkonto zum Ausdruck kommen, indem nun das Soll des Warenkontos, d. i. der Einkaufswert, größer ist als das Haben desselben, d. i. der Verkaufswert. Der Sollsaldo des Warenkontos stellt den Verlust dar. Dieser Verlust ist ein Fehlbetrag, ein Ausfall im Haben, welcher dem Warenkonto beim Abschluß zu vergüten, d. h. in sein Haben einzustellen ist.

Es sei z. B. der Eingangswert der Waren ℳ 60000.—, der Ausgangswert ℳ 57000.—, so erhalten wir folgende Darstellung:

Warenkonto:	Soll.	Haben.
Summe des Einkaufswertes	ℳ 60000.—	—
Summe des Verkaufswertes	—	ℳ 57000.—
Verlust	—	„ 3000.—
Bilanz:	ℳ 60000.—	ℳ 60000.—

Nicht so einfach gestaltet sich die Rechnung, wenn noch nicht alle Waren verkauft sind, sondern noch ein Vorrat auf Lager sich vorfindet. Offenbar läßt sich jetzt der Gewinn oder Verlust nicht ohne weiteres aus dem Warenkonto bestimmen; denn der Wert der nicht verkauften Waren steht wohl im Eingang, im Soll, des Warenkontos, nicht aber im Ausgang, Haben desselben. Der Verkaufswert im Haben ist also unvollständig. Unsere zunächstliegende Aufgabe besteht daher in der Bestimmung des Wertes der vorrätigen Waren, der Inventur derselben. Wird der Wertbetrag dieser vorrätigen Waren auf die Habenseite eingestellt, so ist nun auch der Ausgangswert, d. i. das Haben des Warenkontos vollständig, und wir können den Gewinn oder Verlust bestimmen, wie oben gezeigt worden ist.

Z. B. Es sei die Sollsumme im Warenkonto ℳ 70 000.—, die Habensumme ℳ 50 000.—, der Inventurwert der Warenvorräte ℳ 25 000.—, so gestaltet sich die Rechnung wie folgt:

Warenkonto.	Soll.	Haben.
Einkaufswert	ℳ 70 000.—	—
Verkaufswert	—	ℳ 50 000.—
Warenvorrat laut Inventur	—	25 000.—
	ℳ 70 000.—	ℳ 75 000.—
Gewinn	„ 5 000.—	—
Bilanz:	ℳ 75 000.—	ℳ 75 000.—

Wenn wir in diesem Beispiel den Wert der Warenvorräte um ℳ 1000.— höher ansetzen, also auf ℳ 26 000.—, so wird auch der Gewinn um diesen Betrag höher; er betrüge dann ℳ 6000.—. Setzt man dagegen den Wert der Warenvorräte auf ℳ 24 000.— an, so mindert sich auch der Gewinn um ℳ 1000.—. Hieraus ist ersichtlich, daß man bei der Inventur der Warenvorräte sehr vorsichtig und gewissenhaft vorgehen muß, wenn man sich über den Erfolg seines Geschäftsbetriebes nicht

selbst täuschen will. Ferner sehen wir aus diesem Beispiel, daß die Größe des Gewinns abhängt vom Ansatzwert der Warenvorräte. Um den gleichen Betrag, den man letztere höher oder niedriger ansetzt, wächst oder vermindert sich auch der Gewinn. Ganz verfehlt wäre offenbar das Verfahren, die Warenvorräte zum Verkaufspreise anzusetzen. Auf diese Weise würde man ja einen Gewinn herausrechnen, der jetzt noch nicht gemacht ist, sondern erst in der Zukunft möglicherweise entsteht, wenn wir die Warenvorräte wirklich verkauft haben werden; andererseits würde durch den Verkauf der Warenvorräte kein Gewinn erzielt werden, wenn dieselben schon mit dem Verkaufspreis bewertet sind. **Die Warenvorräte dürfen höchstens zum Selbstkostenpreise angesetzt werden.**

Gestützt auf diese Erklärung können wir uns den Abschluß obstehender Warenrechnung noch in folgender Weise zurechtlegen:

Einkaufswert der verkauften und der unverkauften Waren (laut Warenkonto-Soll)	M 70 000.—
Hiervon ab der Einkaufswert der unverkauften Waren (laut Inventur)	„ 25 000.—
Bleibt der Einkaufswert der verkauften Waren	M 45 000.—
Verkaufswert derselben (laut Warenkonto Haben)	„ 50 000.—
Gewinn	M 5 000.—

Hieraus folgt: **Ziehen wir vom Soll des Warenkontos den Inventurwert der Warenvorräte ab, so erhalten wir den Einkaufswert derjenigen Waren, die verkauft worden sind.** Da die Subtraktivposten im Soll nach § 11 ins Haben einzustellen sind, so ist auch aus dieser Darstellung ersichtlich, daß der Wert der vorrätigen Waren im Haben des Warenkontos eingestellt werden muß.

Wenn wir 20 Ballen Kaffee für M 4000.— einkaufen und davon 12 Ballen für M 2500.— verkaufen, so ist kein Zweifel, daß noch 8 Ballen auf Lager bleiben. Dagegen läßt sich aus diesen Angaben durchaus nicht bestimmen, welchen Wert diese 8 Ballen noch haben; denn in dem Ausgangswert von M 2500.— liegt ja nicht bloß der Ersatz für den Eingangswert der verkauften Waren, sondern auch der Gewinn; erst wenn wir wissen, wie groß dieser Gewinn ist, können wir den Wert der vorrätigen Waren ausrechnen. Angenommen, es sei dieser Gewinn M 100.—, so gestaltet sich die Rechnung wie folgt:

Warenkonto.	Soll.	Haben.
Einkaufswert von 20 Ballen Kaffee	M 4 000.—	—
Verkaufswert von 12 Ballen Kaffee	—	M 2 500.—
Gewinn a. 12 Ball. Kaffee:	„ 100.—	
	M 4 100.—	M 2 500.—
Wert d. 8 unverk. Ballen:		„ 1 600.—
Bilanz:	M 4 100.—	M 4 100.—

Vorausgesetzt, wir hätten jene 12 Ballen mit einem Verlust von M 50.— zu M 2350.— verkauft, so erhalten wir folgende Darstellung:

Warenkonto.	Soll.	Haben.
Einkaufswert v. 20 Ballen Kaffee	M 4 000.—	—
Verkaufswert v. 12 Ballen Kaffee	—	M 2 350.—
Verlust a. 12 Ball. Kaffee:	—	„ 50.—
	M 4 000.—	M 2 400.—
Wert d. 8 unverk. Ballen:	—	„ 1 600.—
Bilanz:	M 4 000.—	M 4 000.—

Wir können aus diesem Beispiel also den Schluß ziehen: **Wenn im Warenkonto der Gewinn bestimmt werden kann und man denselben ins Soll einstellt, so giebt der neue Sollsaldo den Eingangswert der Warenvorräte an, ebenso, wenn man den Verlust in das Haben einstellt.**

Wir können die gewonnenen Ergebnisse in folgende Sätze zusammenziehen:

a) Durch die Einwirkung der kaufmännischen Arbeit und durch Mitwirkung der Konjunktur erhöht sich der Wert der Waren.

b) Im Haben des Warenkontos, das den Ausgangs- oder Verkaufswert der Waren darstellt, liegt nicht allein der Ersatz für den Eingangswert derselben, sondern auch der Mehrwert (Gewinn); bei ungünstiger Konjunktur bleibt der Ausgangswert um den Verlust unter dem Einkaufswert.

c) Wenn sämtliche Waren ausverkauft sind, so ist der Habensaldo des Warenkontos Gewinn, der Sollsaldo dagegen Verlust; jener wird beim Abschluß ins Soll, dieser ins Haben eingestellt.

d) Sind noch nicht alle Waren verkauft, so können wir aus dem Saldo des Warenkontos weder den Lagerbestand, noch Gewinn und Verlust ermitteln.

e) Bestimmt man den Inventurwert der Warenvorräte und stellt denselben in das Haben des Warenkontos ein, so ist ein Habensaldo Gewinn, ein Sollsaldo Verlust.

f) Bestimmt man den aus den verkauften Waren erzielten Gewinn und stellt solchen in das Soll des Warenkontos ein, so giebt der Sollsaldo den Einkaufswert der Warenvorräte an.

g) Zieht man von der Sollsumme des Warenkontos den Eingangswert der Warenvorräte ab, so giebt der Unterschied an, wie viel die Waren gekostet haben, die verkauft sind.

§ 13 (Musterdarstellung eines Warenkontos) befindet sich auf Seite 26 u. 27.

---

§ 14. Untersuchung der Soll- und Habenposten des Warenkontos.

Im 11. und 12. Paragraph ist nachgewiesen worden, daß Soll und Haben des Warenkontos noch andere Posten enthalten, als die wirklichen

§ 13. Musterdarstellung eines Warenkontos.

a) Gewöhnliche Darstellung des Warenkontos.

Soll **Waren- Konto.** Haben

19..			Berufungsspalte²)	M	Pf	19..			Berufungsspalte²)	M	Pf
April	1.	Warenvorräte laut Inventur v. 31. März		14583	—	April	4	Per Leo Spiller in B., für meine Faktura		485	—
„	2.	An ¹) Lorenz & Cie., für ihre Sendung		1865	—	„	6.	Per Hans Kurz, hier, für meine Faktura		185	—
„	2.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf Sendung Lorenz & Cie.		82	50	„	7.	Per Heinrich Lang in A., für meine Faktura		585	—
„	4.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an L. Spiller		13	50	„	11.	Per Papierfabrik Biberist, für bewilligten Nachlaß		15	—
„	9.	An Papierfabrik Biberist, für ihre Sendung		2255	—	„	13.	Per Otto Braun in J., für meine Faktura		425	—
„	9.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf der Sendung der Papierfabrik Biberist		72	50	„	13.	Per Erwin Staub in F., für meine Faktura		635	—
„	11.	An Heinrich Lang, für ihm bewilligten Nachlaß		15	—	„	17.	Per Oskar Rubin in H., für meine Faktura		585	50
„	15.	An Papierfabrik Selnau, für ihre Sendung		985	—	„	21.	Per Jakob Fenner, hier, für meine Faktura		148	90
„	17.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an O. Rubin		12	50	„	21.	Per Hans Rudin, hier, für meine Faktura		95	—
„	19.	An Oser & Cie. in P., für ihre Sendung		888	45	„	24.	Per Oser & Cie., für meine Rücksendung		105	—
„	19.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf Sendung von Oser & Cie.		25	85	„	25.	Per Emil Birkhäuser, hier, für meine Faktura		487	50
„	23.	An O. Rubin in H., für ihm bewilligten Nachlaß		15	50	„	27.	Per Ludwig Hooh in K., für meine Faktura		314	50
„	27.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an L. Hooh		13	50	„	30.	Per Jakob Fenner, hier, für m/Faktura		72	—
„	29.	An Papierfabrik Biberist, für ihre Sendung		615	—	„	30.	Warenvorräte laut Inventur		17950	—
„	29.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf der Sendung von Biberist		16	95						
„	30.	An Jakob Fenner, hier, für seine Rücksendung		45	—						
„	30.	Gewinn		382	15						
				21888	40					21888	40
Mai	1.	Warenvorrat: Vortrag aus alter Rechnung		17950	—						

¹) An und Per geben die Beziehungen an zu dem Kassakonto und zu den Konten im Kontokorrentbuch; die genaue Erklärung folgt später.

²) In der Berufungsspalte wird auf die Seite desjenigen Buches hingewiesen, in welches der Posten **zuerst** eingeschrieben wurde (Primanota oder Journal), was später erklärt wird.

Einkaufs- resp. Verkaufswerte. Auf Grund der in § 13 enthaltenen Musterdarstellung eines Warenkontos können wir nun die Posten genauer untersuchen und zusammenstellen, um auf diese Weise tiefer in das Wesen des Warenkontos einzudringen.

Die Sollposten in Aufg. 11 setzen sich zusammen, wie folgt:

a) Der Eingangswert der bei der Eröffnung vorhandenen Warenvorräte, auf Grund einer Inventur . . . M 14 583.—

b) Die von unsern Lieferanten erhaltenen Fakturen: Posten vom 2., 9., 15., 19. und 29. April im Gesamtwerte von . . M 6 608.45.

c) Die für diese empfangenen Sendungen entstandenen Einkaufskosten; es sind dies die Posten vom 2., 9., 19. und 29. April . . . . M 199.80.

Transport M 6 809.25. M 14 583.—

Transport M 6 809.25. M 14 583.—

Diese beiden Summen, b und c, bilden den Einkaufswert der im Monat April eingegangenen Waren im Betrage von . . . „ 6 808.25

d) Die Verkaufskosten auf den an die Kunden versandten Waren, Frankaturen, vom 4., 17., 27. April, im Betrage von M 39.50.

Um diesen Betrag sind die entsprechenden Verkaufswerte im Haben zu vermindern; es liegt also in dieser Summe ein subtraktiver Habenposten; zu derselben Gattung gehören:

Transport M 39.50. M 21 391.25

b) Warenkonto mit Anordnung der einzelnen Verkehrsposten in der Vorkolonne und monatlicher Zusammenziehung in der Hauptkolonne.

Fol. 47. Fol. 47.

Soll **Waren-Konto.** **Haben**

19..			M	Pf	M	Pf
April	1.	Warenvorräte laut Inventur vom 31. März			14 583	—
„	2.	An Lorenz & Cie., für ihre Sendung	1 865	—		
„	2.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf Sendung Lorenz & Cie. . . .	82	50		
„	4.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an L. Spiller	13	50		
„	9.	An Papierfabrik Biberist, für ihre Sendung	2 255	—		
„	9.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf der Sendung der Papierfabrik Biberist	72	50		
„	11.	An Heinrich Lang, für ihm bewill. Nachlaß	15	—		
„	15.	An Papierfabrik Selnau, für ihre Sendung	985	—		
„	17.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an O. Rubin	12	50		
„	19.	An Oser & Cie. in P., für ihre Sendung	888	45		
„	19.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf Sendung von Oser & Cie. . . .	25	85		
„	23.	An O. Rubin in H., für ihm bewilligten Nachlaß	15	50		
„	27.	An Kassa, für Frankatur meiner Sendung an L. Hoch	13	50		
„	29.	An Papierfabrik Biberist, für ihre Sendung	615	—		
„	29.	An Kassa, für bezahlte Fracht auf der Sendung von Biberist . . .	18	95		
„	30.	An Jakob Fenner, hier, für seine Rücksendung	45	—		
		Summa Soll pro April			6 923	25
„	30.	Gewinn			382	15
					21 888	40
Mai	1.	Warenvorrat: Vortrag aus alter Rechnung			17 950	—

19..			M	Pf	M	Pf
April	4.	Per Leo Spiller in B., für meine Faktura	485	—		
„	6.	Per Hans Kurz, hier, für meine Faktura	185	—		
„	7.	Per Heinrich Lang in A., für meine Faktura	585	—		
„	11.	Per Papierfabrik Biberist für bewilligten Nachlaß	15	—		
„	13.	Per Otto Braun in G., für meine Faktura	425	—		
„	13.	Per Erwin Staub in F., für meine Faktura	635	—		
„	17.	Per Oskar Rubin in H., für meine Faktura	385	50		
„	21.	Per Jakob Fenner, hier, für meine Faktura	148	90		
„	21.	Per Hans Rudin, hier, für meine Faktura	95	—		
„	24.	Per Oser & Cie., für meine Rücksendung	105	—		
„	25.	Per Emil Birkhäuser, hier, für meine Faktura	487	50		
„	27.	Per Ludwig Hoch in K., für meine Faktura	314	50		
„	30.	Per Jakob Fenner, hier, für meine Faktura	72	—		
		Summa Haben pro April			3 938	40
„	30.	Warenvorräte laut Inventur . .			17 950	—
					21 888	40

Anmerkung. Wird das Warenkonto nicht monatlich, sondern jährlich abgeschlossen, so verdient diese Darstellung gegenüber der obenstehenden den Vorzug; indem man in Soll und Haben den Monatsverkehr summenweise in die Hauptkolonne einstellt, verschafft man sich eine wertvolle Übersicht des Warenverkehrs und erleichtert den Abschluß des Warenkontos.

Transport M 39.50. M 21 391.25

e) Die den Kunden an meinen Fakturen bewilligten Rabatte, Abzüge; Posten vom 11. und 23. April . . M 80.50.

f) Ferner die meinerseits von Kunden zurückgenommenen Waren: Posten vom 30. April M 45.—.

Summa der subtraktiven Habenposten „ 115.—

Summa sämtlicher Sollposten (ohne Gewinn . . . . . M 21 506.25

Die Habenposten in Aufg. 11 setzen sich zusammen wie folgt:

a) Die den Kunden verkauften Waren, laut den von mir ausgestellten Fakturen: Posten vom 4., 6., 7., 13., 17., 21., 25., 27. und 30. April . . . . M 3 818.40

Es folgen nun die subtraktiven Sollposten, nämlich:

b) Die von meinen Lieferanten auf ihren Fakturen bewilligten Abzüge, Posten v. 11. April M 15.—

c) Die meinen Lieferanten zurückgesandten oder zu ihrer Verfügung gestellten Waren, Posten vom 24. April . . . . „ 105.—

Summa der subtraktiven Sollposten . . „ 120.—

Summa der Habenposten, pro April . „ 3 938.40

d) Zum Zwecke des Abschlusses muß noch eingestellt werden der Inventurwert der Warenvorräte am 30. April „ 17 950.—

Summa der Habenposten, inbe-

Transport M 21 888.40

Transport M 21 888.40
griffen der Wert der Vorräte beim Abschluß . . . . M 21 888.40

Verlust- und Gewinnberechnung.
Summa der Habenposten M 21 888.40
Summa der Sollposten „ 21 506.25
Der Gewinn pro Monat April beträgt . . . M 382.15.

Bestimmung der reinen Einkaufs- und Verkaufswerte.

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, stellt die Sollsumme des Warenkontos keineswegs die wirklichen und reinen Einkaufswerte, die Habensumme ebensowenig die wirklichen und reinen Verkaufswerte dar. Indessen sind dieselben nach den gegebenen Erklärungen äußerst leicht zu bestimmen.

Es beträgt, nach 1, b und c der Einkaufswert der Waren: Fakturen und Einkaufskosten . . . M 6 808.25
Hiervon müssen abgezogen werden die im Haben eingestellten Abzüge und Rücksendungen 2 b und c, d. i. subtraktiven Sollposten . . . . . „ 120.—
Der wirkliche, reine Wert der eingekauften Waren beträgt . . . M 6 688.25
Der Wert der verkauften Waren, 2a, beträgt M 3 818.40
Hiervon müssen abgezogen werden die im Soll eingestellten Verkaufskosten und Abzüge, Rücksendungen, 1 d, e, f . . „ 115.—
Der wirkliche, reine Wert der verkauften Waren beträgt . . . M. 3 703.40

Der Einkaufswert der im Monat April eingegangenen Waren übersteigt also den Verkaufswert der ausgegangenen Waren um . . . . M 2 984.85
Rechnen wir hierzu den durch die kaufmännische Arbeit erzeugten Mehrwert, Gewinn, von . . . . . . „ 382.15
ferner den am 1. April vorhandenen Inventurwert der Warenvorräte von „ 14 583.—
so soll die Summe dieser drei Posten, wenn unsere Rechnung richtig ist, gleich sein dem Inventurwert der Warenvorräte am 30. April, nämlich . . M 17 950.—

Berechnung des Gewinns nach Prozenten. (Für Studierende, welche die Zinsrechnung kennen.)

Wie wir in der Kontorpraxis zeigen, sucht der Kaufmann den Gewinn auszurechnen in Prozenten, d. h. er bestimmt, wie viel er an hundert ausgelegten Geldeinheiten verdient hat. In vorliegendem Beispiel gestaltet sich diese Rechnung wie folgt.

K. S. hat im Monat April Waren verkauft für . . . . M 3 703.40;
darin liegt sein Gewinn von . . . „ 382.15.
Es beträgt demnach der Einkaufswert der verkauften Waren . . . M 3 321.25.

Wenn er an M 3 321.25 einen Gewinn von M 382.15 erzielt hat, so beträgt der Gewinn an 100 M = 382.15 : 33,2125 = $11^1/_2$ %. K. S. hat also die Waren mit $11^1/_2$ % Gewinn verkauft.

Ergebnisse. Wir können die in § 14 gefundenen Ergebnisse in folgende Punkte zusammenfassen:

a) In das Soll des Warenkontos müssen eingestellt werden:
Die bei Eröffnung des Kontos vorhandenen Warenvorräte nach ihrem Inventurwerte;
Die von unseren Lieferanten über ihre Warensendungen eingehenden Fakturen;
Die darauf lastenden Einkaufskosten, wie Frachten, ꝛc.;
Die unsern Kunden an unsern Fakturen bewilligten Abzüge;
Die von denselben zurückerhaltenen Waren;
Die auf unsern Sendungen an die Kunden entstehenden Verkaufskosten, wie Frankaturen und dergleichen;
Beim Abschluß des Warenkontos der Gewinn.

b) In das Haben des Warenkontos müssen eingestellt werden:
Die unsern Kunden ausgestellten Fakturen über die denselben verkauften Waren;
Die von unsern Lieferanten auf ihren Fakturen bewilligten Abzüge, Rabatte und dergl.;
Die unsern Lieferanten zurückgesandten oder zu ihrer Verfügung gestellten Waren;
Beim Abschluß auch den Inventurwert der an diesem Tage vorhandenen Warenvorräte;
Ein etwaiger sich beim Abschluß ergebender Verlust.

c) Der reine, wirkliche Einkaufswert der eingehenden Waren wird gefunden, wenn man im Soll die Fakturen und die Einkaufsposten zusammenzählt und hiervon die im Haben stehenden Subtraktivposten — Abzüge und Rücksendungen — abzieht.

d) Der reine, wirkliche Verkaufswert der ausgehenden Waren wird gefunden, wenn man von der Summe sämtlicher Fakturen im Haben die im Soll stehenden Subtraktivposten — Frankaturen, Nachlaß, Rücksendungen — abzieht.

---

§ 15. Die Mengenverrechnung im Warengeschäft oder das Warenskontro.

Das Warenkonto, welches in §§ 11 bis 14 behandelt worden ist, dient dazu, den Warenverkehr nur nach einer Rücksicht kontenmäßig darzustellen, nämlich nach dem dabei in Betracht kommenden, in Geld ausgedrückten Tauschwerte. Das Waren-

konto enthält demnach die Wertverrechnung des Warenverkehrs. Dagegen giebt es durchaus keinen Aufschluß über die Stückzahl, über Maß und Gewicht der eingehenden und ausgehenden Waren; aus diesem Grunde giebt es auch keine Anhaltspunkte über die vorrätigen Waren im Magazin; die Warenvorräte können auf keinem andern Wege, als auf dem der Inventur aufgenommen und bestimmt werden. Ebensowenig können wir aus den Aufzeichnungen im Warenkonto entnehmen, ob alle Wareneingangs- und Ausgangsposten richtig eingeschrieben, ob Waren etwa abhanden gekommen und entwendet worden seien. Bei einem etwaigen Brandunglück wären wir auch nicht in der Lage, der Versicherungsgesellschaft aus unsern Büchern nachzuweisen, wie groß der entstandene Brandschaden sei. Hieraus folgt, daß mit Hilfe des Warenkontos allein eine richtige und gewissenhafte Kontrolle[1]) des Warenverkehrs und des Warenlagers nicht möglich ist. Es muß zu der Wertverrechnung noch eine Mengenverrechnung hinzutreten, dem Warenkonto muß das Warenskontro als Hilfsbuch beigegeben werden.

Das Wort Skontro ist abgeleitet von skontrieren oder riskontrieren (italienisch scontrare = begegnen, antreffen), und bedeutet in der Kaufmannssprache die Gegenüberstellung, das Gegeneinanderhalten von Eingang und Ausgang irgend eines Wertgegenstandes, eines Warenartikels. Im weiteren Sinne heißt Skontro auch die Gegenüberstellung und Abrechnung von Forderung und Schuld bei unsern Geschäftsfreunden, so daß es mit dem Begriff von Kontokorrent (§ 4—9) zusammenfallen würde. Wir werden jedoch in den „Kaufm. Unterrichtsstunden" den Begriff Skontro immer im Sinne der Mengenverrechnung, der Gegenüberstellung von Eingang und Ausgang eines Wertgegenstandes, eines Warenartikels anwenden.

Dem Warenskontro kommt die Aufgabe zu, für jede einzelne Warengattung, mit welcher wir Handel treiben, eine genaue Aufstellung zu geben über Stückzahl, Maß oder Gewicht jedes einzelnen Postens, den wir kaufen oder verkaufen. Es müssen daher soviele einzelne Rechnungen, Skontri, eröffnet werden, als wir verschiedene Warengattungen haben. Das Warenskontro besteht also aus mehreren solchen Rechnungen, welche in Folio- oder Paginaform in einem Buche zusammengestellt sind. Oft lassen sich mehrere gleichartige Artikel durch Anbringung verschiedener Spalten nebeneinander auf ein Skontro darstellen.

Die Einrichtung eines Warenskontros ist verschieden nach der Art und Gattung der Waren, welche skontrirt werden sollen und nach dem Grade der Vollständigkeit, d. h. nach mehr oder weniger zahlreichen Angaben, die man über jeden Posten machen will. Zunächst unterscheiden wir eine Seite für den Eingang und eine solche für den Ausgang; auf beiden Seiten werden angebracht: eine Datumsspalte, eine Textspalte, welche im Eingang die Firma des Lieferanten, im Ausgang die Firma des Kunden enthält; eine Berufungsspalte, um die Beziehungen mit andern Büchern, in welche der Posten eingetragen wird, anzugeben; sodann folgen die Spalten für die Marke[2]), mit welchen die einzelnen Warenstücke (Fässer, Ballen, Säcke, Kisten, Körbe, Flaschen) bezeichnet sind; die Spalte für die Nummern, sodann eine solche für die Stückzahl, eine für den Preis und endlich eine für Maß oder Gewicht, welche in zwei Abteilungen zerfällt, wenn man das Brutto- und das Nettogewicht[3]) angeben muß. Dient das Warenskontro nur zur Mengenverrechnung, so ist es nicht nötig, noch eine Betragsspalte anzubringen, da der Geldwert nicht hier, sondern im Warenkonto angegeben wird. Weitere Spalten müssen noch angebracht werden, wenn man es für nötig erachtet, noch mehr Angaben in das Skontro einzustellen, z. B. über die Qualität (Güte) der Ware, über Lagerung, Behandlung, Versendung u. s. w.

Die Einstellung der einzelnen Posten in das Warenskontro bietet nun durchaus keine Schwierigkeit. Als Grundlage für die Eintragungen auf die Eingangsseite dienen die von den Lieferanten eingesandten Fakturen über die von ihnen gelieferten Waren; die Ausgangsposten werden den Fakturen entnommen, welche wir unsern Kunden ausstellen. Häufig werden die eingehenden und ausgehenden Fakturen zuerst in andere Bücher (Journal, Einkaufsbuch, Verkaufsbuch, wovon später die Rede sein wird) eingeschrieben; in diesem Falle entnimmt man die Angaben für das Warenskontro nicht mehr den Dokumenten, sondern jenen Büchern. Solange das Warenskontro nur der Mengenverrechnung dient, so sind in dasselbe auch nur diejenigen Geschäfte aus dem Warenverkehr einzustellen, welche die Menge, d. h. die Stückzahl, Maß oder Gewicht der Waren vermehren oder vermindern. Folglich werden diejenigen Posten, die einzig nur den Wert der Waren vermehren oder denselben vermindern, welche dagegen auf die Warenmenge keinen Einfluß haben, nicht in das Warenskontro eingetragen. Als erster Posten im Eingang ist der bei Eröffnung des Skontros vorhandene Warenvorrat, als letzter Posten im Ausgang der beim Abschluß des Skontros noch vorhandene Warenvorrat einzustellen, ähnlich, wie beim Kassakonto.

Die mit Hilfe des Warenskontros ausgeübte

---

[1]) **Kontrolle** = Gegen- und Nachrechnung zur Verhütung von Irrtum oder Betrug.

[2]) Wie man die Menschen durch Geschlechts- und Taufnamen unterscheidet, so die Warencolli — Colli, Mehrzahl von Collo = Kiste, Ballen ꝛc. — durch Marke und Nummer. Die Marke besteht gewöhnlich aus den Anfangsbuchstaben (Initialen) der Firma, welche die Ware in den Handel bringt, oft auch aus einer gesetzlich geschützten Handelsmarke, an welcher man die Echtheit der Ware erkennen soll. Die Nummern sind gewöhnlich bei gleichartigen Warenstücken fortlaufende, werden aber durch Verteilung an verschiedene Käufer unterbrochen, unzusammenhängend. Es kommt auch vor, daß der Kaufmann Marke oder Nummer in seinem Magazin umändert. Für „Numero" setzt man die Abkürzung Nr. oder das Zeichen #.

[3]) **Brutto- oder Rohgewicht** = das Gewicht der Ware mit der Verpackung; **Netto- oder Reingewicht** = das Gewicht der Ware allein, ohne Verpackung.

Kontrolle erstreckt sich zunächst auf die Stückzahl der ein- und ausgehenden Waren; indessen ist eine solche Kontrolle nur möglich bei denjenigen Artikeln, deren Stückzahl, Verpackung und Zurichtung bei der Lagerung im Magazin und bei der Zuteilung an die Kunden keine Veränderung erleiden, wie bei Rohseide und Baumwolle, bei Käselaiben und Tuchballen, bei Schweinefett oder Petroleum in Fässern u. a. m. Bei solchen Artikeln muß der Unterschied in der Stückzahl zwischen Eingang und Ausgang, d. h. der Sollsaldo des Warenskontros, genau übereinstimmen mit der Stückzahl des Vorrats auf Lager. Wenn z. B. im Skontro über Baumwolle während eines Zeitraums 453 Ballen im Eingang und 314 Ballen im Ausgang eingetragen sind, so müssen noch 139 Ballen auf Lager sich vorfinden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Gewicht, beziehungsweise Maß solcher Warenartikel, welche weder durch den Transport, noch durch die Lagerung eine Veränderung ihres Gewichts oder Maßes erleiden, wie z. B. Metalle, Tuchwaren, Garn, Papier, Produkte in hermetisch (luftdicht) verschlossenen Blechkapseln u. s. w. Auch hier muß der Unterschied im Gewicht oder Maß zwischen Eingang und Ausgang gleich sein dem Gewicht oder Maß der Vorräte. In diesen beiden Fällen gleicht also das Warenskontro dem Kassakonto; es kontrolliert den Warenverkehr derart, daß man in jedem beliebigen Zeitpunkt sofort und unmittelbar aus dem Skontro den Warenbestand auf Lager nachweisen kann. Ein Unterschied zwischen dem Lagerbestand und dem Sollsaldo des Warenskontros ist nur denkbar, wenn Fehler in der Warenrechnung oder in der Warenverwaltung gemacht worden sind. (Unterlassung einer Eintragung in das Skontro, unrichtige Eintragung in dasselbe, oder unrichtiges Zählen oder Wiegen, Diebstahl von Waren 2c.). Ein richtig geführtes Warenskontro wird nicht nur solche Fehler entdecken, sondern geradezu zur Auffindung derselben nötigen.

Es giebt aber auch viele Warenartikel, welche unter dem Einfluß der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit ihr Gewicht oder Maß verändern, so verlieren z. B. Wein, Öl, Sprit, Petroleum und andere Flüssigkeiten beim Transport, bei der Lagerung, beim Umgießen in andere Behälter nicht unwesentlich an ihrem Maß durch Auslaufen, Ausrinnen, Verdunsten und durch Ansammlung eines unbrauchbaren Bodensatzes (Niederschlag). Man nennt diesen Maßverlust bei Flüssigkeiten Leckage (von lecken, leck oder undicht werden). Landwirtschaftliche Produkte, die meisten Kolonialwaren, Seife, chemische Produkte, wie Soda, Salz u. s. w. verlieren an Gewicht, können dasselbe in feuchten Lagerräumen aber auch vermehren. Bei solchen Artikeln wird nun der Unterschied zwischen Eingangs- und Ausgangsmengen nicht mehr übereinstimmen mit dem Maß oder Gewicht der Warenvorräte. Es wird sich vielmehr bei dieser Vergleichung ein Fehlbetrag oder Manko, ausnahmsweise auch ein Überschuß herausstellen. Wenn z. B. ein Weinhändler 2140 Liter[1]) Wein eingekauft und gelagert und 1830 Liter verkauft hat, so kann er daraus nicht schließen, daß noch 310 Liter Weinvorräte vorhanden sind. Denn thatsächlich ist der Ausgang größer, als das verkaufte Quantum von 1830 Liter, und zwar um den nicht eingeschriebenen, noch unbekannten Maßverlust. Kann der Kaufmann auf Grund vieljähriger Erfahrungen und Beobachtungen den regelmäßigen Maßverlust annähernd feststellen, so ist er auch im stande, den annähernden Vorrat zu bestimmen. Will er aber ganz sicher gehen, so bleibt ihm kein anderer Ausweg, als die Inventur der Warenvorräte, d. i. das genaue Zählen, Wiegen, Messen und Schätzen derselben. Durch Vergleichung dieses auf dem Wege der Inventur festgestellten Warenbestandes mit dem Saldo des Warenskontros ergiebt sich der Manko, der Fehlbetrag an Maß oder Gewicht, welcher beim Abschluß natürlich auch in den Ausgang einzustellen ist; denn thatsächlich ist ja dieser Teil auch ausgegangen. Ein Beispiel wird das Gesagte klar machen. Das Warenskontro einer Käsehandlung verzeichnet im Eingang 325 Laib mit einem Gewicht von 16485 kg; im Ausgang 169 Laib und 8145 kg. Da nur ganze Laibe verkauft werden, so muß der Bestand = 325 — 169 = 156 Laibe sein. Wie groß aber das Gewicht dieses Vorrats ist, kann man nur durch Wiegen derselben bestimmen; es sei dasselbe 8010 kg; der Abschluß des Warenskontros gestaltet sich demnach wie folgt:

Skontro für Käse:	Eingang:		Ausgang:	
	Laib	kg	Laib	kg
Warenverkehr, Summa	325	16485	169	8145
Lagerbestand	—	—	156	8010
	325	16485	325	16155
Gewichtsverlust	—	—	—	330
Bilanz	325	16485	325	16485

Angenommen, der Kaufmann habe durch vieljährige Erfahrung festgestellt, daß der Gewichtsverlust ungefähr 2 kg von je 100 kg Eingangsgewicht sei, daß er also von 16485 kg ungefähr 330 kg verloren haben müsse, so kann er den Lagerbestand aus dem Skontro bestimmen, wie folgt:

Skontro für Käse:	Eingang:		Ausgang:	
	Laib	kg	Laib	kg
Warenverkehr, Summa	325	16485	169	8145
Gewichtsverlust à 2 % aus 16485 kg	—	—	—	330
	325	16485	169	8475
Lagerbestand	—	—	156	8010
Bilanz	325	16485	325	16485

Es muß jedoch bemerkt werden, daß eine derartige Berechnung nicht zuverlässig ist.

[1]) Ein Würfel, dessen Seiten den 100. Teil eines Meters, also einen Centimeter (cm) messen, ist = 1 Kubikcentimeter (ccm). Ein Würfel, dessen Seiten 10 cm messen, faßt (10 × 10 × 10 =) 1000 ccm oder 1 Liter (l); 100 l = 1 Hektoliter (hl); 10 hl = 1 cbm.

(Die Fortsetzung von § 15 befindet sich auf Seite 32.)

§ 16. Musterdarstellung des Warenskontros.

a) Drei einfache Skontri.

1. Campinas-Kaffee.

Fol. 1. Eingang.

Datum		Lieferant		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogewicht kg
Jan.	1.	Lagerbestand laut Inventur	Berufungsspalte	A. B.	1/50	50	M 95.—	4120
„	8.	Müller & Cie., Mannheim		M. & Cie.	301/350	50	„ 94.50	4065
				—	—	100	—	8185
Feb.	1.	Bestand laut alter Rechnung		M. & Cie.	306/350	45	M 94.50	3670

Ausgang. Fol. 1.

Datum		Kunde		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogew. kg
Jan.	4.	Emil Haas, Cannstadt .	Berufungsspalte	A. B.	1/15	15	M 98.—	1195
„	10.	Albert Steiner, Heilbronn		A. B.	16/30	15	„ 98.—	1212
„	23.	Julius Walter, hier . .		A. B.	31/50	20	„ 97.—	1713
„	28.	Julius Roth, hier . . .		M. & Cie.	301/305	5	„ 97.—	395
„	31.	Vorrat laut Inventur . .		M. & Cie.	306/350	45	„ 94.50	3670
				—	—	100	—	8185

2. Santos-Kaffee.

Fol. 2. Eingang.

Datum		Lieferant		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogewicht kg
Jan.	1.	Lagerbestand laut Inventur	Berufungsspalte	C. D.	51/110	60	M 102.—	4825
„	12.	Wilhelm Braun, Mainz .		W. B.	401/440	40	„ 99.—	3216
				—	—	100	—	8041
Feb.	1.	Bestand laut alter Rechnung		W. B.	406/440	35	M 99.—	2805

Ausgang. Fol. 2.

Datum		Kunde		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogew. kg
Jan.	4.	Emil Haas, Cannstadt .	Berufungsspalte	C. D.	51/55	5	M 104.50	403
„	6.	Heinrich Kurz, Calw . .		C. D.	56/65	10	„ 106.—	797
„	24.	Robert Maier, hier . .		C. D.	66/85	20	„ 104.—	1596
„	26.	Lebensmittelgesell., Ulm		{ C. D. / W. B.	86/110 / 401/405 }	30	„ 104.—	2440
„	31.	Vorrat laut Inventur . .		W. B.	406/440	35	„ 99.—	2805
				—	—	100	—	8041

3. Portorico-Kaffee.

Fol. 3. Eingang.

Datum		Lieferant		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogewicht kg
Jan.	1.	Lagerbestand laut Inventur	Berufungsspalte	E. F.	111/175	65	M 110.—	5233
„	22.	Ernst Klug, Mannheim .		E. K.	501/560	60	„ 109.50	4813
„	28.	Jul. Roth, Rücksdg. v. 16. Jan.		E. F.	138/140	3	„ 114.—	242
				—	—	128	—	10288
Feb.	1.	Bestand laut alter Rechnung		E. K.	508/560	53	M 109.—	4259

Ausgang. Fol. 3.

Datum		Kunde		Marke	Numero	Säcke	Preis per 50 kg	Nettogew. kg
Jan.	7.	Joh. Schneider, Ulm . .	Berufungsspalte	E. F.	111/115	5	M 115.—	405
„	16.	Julius Roth, hier . . .		E. F.	116/140	25	„ 114.—	1997
„	18.	Konsumverein Stuttgart		E. F.	141/175	35	„ 112.—	2831
„	30.	Justin Kerner, hier . .		{ E. F. / E. K.	138/140 / 501/507 }	10	„ 113.—	796
„	31.	Vorrat laut Inventur . .		E. K.	508/560	53	„ 109.—	4259
				—	—	128	—	10288

Fol. 4. Eingang. **Kaffee.** b) Zusammengesetztes Warenskontro.

Datum		Lieferant	Berufungsspalte	Campinas M. u. No.	Säcke	Gewicht	Santos M. u. No.	Säcke	Gewicht	Portorico M. u. No.	Säcke	Gewicht
						kg			kg			kg
Jan.	1.	Vorrat . .		A. B. 1/50	50	4120	C. D. 51/110	60	4825	E. F. 111/175	65	5233
"	8.	Müller & Cie.		M.&C. 301/350	50	4065	—	—	—	—	—	—
"	12.	W. Braun .		—	—	—	W.B. 401/440	40	3216	—	—	—
"	22.	E. Klug . .		—	—	—	—	—	—	E. K. 501/560	60	4813
"	28.	J. Roth, retour		—	—	—	—	—	—	E. F. 138/140	3	242
				Anmerkung. Da der Preisangabe im Skontro keine besondere Wichtigkeit zukommt, so ist dieselbe der Raumersparnis halber in d. zusammengef. Skontro weggeblieben.								
				—	100	818[illegible]	—	100	8041	—	128	10288
Feb.	1.	Vortrag .		M.&C. 306/350	45	3670	W.B. 406/440	35	2805	E. K. 508/560	53	4259

Kaffee. Ausgang. Fol. 4.

Datum		Kunde	Berufungsspalte	Campinas M. u. No.	Säcke	Gewicht	Santos M. u. No.	Säcke	Gewicht	Portorico M. u. No.	Säcke	Gewicht
						kg			kg			kg
Jan.	4.	E. Haas . . .		A. B. 1/15	15	1195	—	—	—	—	—	—
"	4.	E. Haas . . .		—	—	—	C. D. 51/55	5	403	—	—	—
"	6.	H. Kurz . . .		—	—	—	C. D. 56/65	10	797	—	—	—
"	7.	J. Schneider . .		—	—	—	—	—	—	E. F. 111/115	5	405
"	10.	A. Steiner . .		A. B. 16/30	15	1212	—	—	—	—	—	—
"	16.	J. Roth . . .		—	—	—	—	—	—	E. F. 116/140	25	1997
"	18.	Konsumverein Stuttgart . .		—	—	—	—	—	—	E. F. 141/175	35	2831
"	23.	J. Walter . .		A. B. 31/50	20	1713	—	—	—	—	—	—
"	24.	R. Maier . . .		—	—	—	C. D. 66/85	20	1596	—	—	—
"	26.	Lebensmittelgesellschaft Ulm		—	—	—	C. D. 86/110 W.B. 401/405	30	2440	—	—	—
"		" "		—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	28.	J. Roth . . .		M.&C. 301/305	5	395	—	—	—	—	—	—
"	30.	J. Kerner . .		—	—	—	—	—	—	E.F. 138/140 E.K. 501/507	10	796
"	"	" "		—	—	—	—	—	—			
"	31.	Vorrat		M.&C. 306/350	45	3670	W.B. 406/440	35	2805	E. K. 508/560	53	4259
				—	100	8185	—	100	8041	—	128	10288

Ein skontromäßiger Nachweis von Eingang, Ausgang und Bestand der Waren ist nicht für alle Geschäfte möglich. Wenn sich Eingang und Ausgang in zahllosen Fällen wiederholen und nur in kleinen Mengen erfolgen, wie z. B. in einem Cigarrenladen oder in andern Detailgeschäften, oder wenn ein Handelsgeschäft ungezählte Arten von Artikeln führt, wie Geschirr- und Glashandlungen, Quincaillerie- und Spielwarengeschäfte, so würde die Führung von Warenskontri viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen, ja geradezu zur Unmöglichkeit werden. Solche Geschäfte kontrollieren den Warenausgang nicht durch Skontri, sondern auf andere Art, z. B.: Diejenigen Angestellten, welche die Kunden bedienen, geben dem Käufer der Ware einen Zettel, auf welchem der Betrag ausgesetzt ist; einen gleichlautenden Zettel behalten sie in ihrem Verkaufsbuch zurück; der Käufer wird an den Kassier gewiesen, welcher mit dem Zettel das Geld in Empfang nimmt. Am Abend vergleicht der Prinzipal die vom Kassier eingeschriebenen Einnahmen mit den in den Verkaufsbüchern der Angestellten notierten Verkaufsbeträgen. Auf diese Weise werden nicht allein der Kassier, sondern auch die einzelnen angestellten Verkäufer kontrolliert. Ein Betrug könnte hier nur derart stattfinden, daß der Verkäufer keinen Zettel ausstellt, der Kassier ohne Zettel vereinnahmt und den Betrag unterschlägt. Dies ist jedoch ausgeschlossen, da das Publikum gewöhnt ist, in Geschäften mit gesonderter Kasse mittels Kontrollzettel zu zahlen, und eine Abweichung hiervon wohl zur Kenntnis des Prinzipals bringen würde.

Soll in solchen Detailgeschäften Warenvorrat und damit im Zusammenhang auch der Gewinn im Warenkonto bestimmt werden, so muß eine Inventur der Warenvorräte aufgenommen werden.

---

§ 17. Die Verbindung von Wert- und Mengenverrechnung im Warenverkehr.

Das in §§ 11—14 beschriebene Warenkonto stellt nur die Wertverrechnung des Warenverkehrs dar und beschäftigt sich nicht mit der Skontrierung der eingehenden und ausgehenden Warenmengen; umgekehrt enthält das in §§ 15 und 16 erläuterte Warenskontro nur Angaben über Stückzahl, Maß und Gewicht der Waren, ohne Rücksicht auf den Geldeswert der ein- und ausgehenden Waren. Hieraus folgt, daß eine ausreichende und sichere Kontrolle des Warenverkehrs nur möglich ist, wenn beide Verrechnungen nebeneinander gemacht werden. In der That wird auch in den meisten kaufmännischen Geschäften diese doppelte Verrechnung durchgeführt; sie ist namentlich nicht zu umgehen, wenn sich der Handel auf mehrere Artikel erstreckt. Hier übernimmt das Warenkonto die zusammenfassende Darstellung in der Wertbewegung des gesamten Warenverkehrs, während den

verschiedenen Skontri[1]) die Aufgabe zukommt, jeden einzelnen Artikel nach seiner Menge zu verrechnen und zu kontrollieren. Nicht selten jedoch ist es möglich, die Wert- und Mengenverrechnung in eine zusammenzuziehen; es geschieht dies auf zwei Arten:

a) Indem man das **Warenkonto** erweitert, außer den **Betragsspalten** noch solche **für Stückzahl, Maß, Gewicht u. s. w.** einrichtet und mit den entsprechenden Angaben ausfüllt; dadurch erhalten wir ein Warenkonto, das nicht bloß über Eingangs- und Ausgangswert, über Gewinn und Verlust, sondern auch über den Bestand des Warenlagers nach der **Menge** Aufschluß giebt.

b) Indem man im **Warenskontro** noch eine **Betragsspalte** einrichtet und dort die entsprechenden Geldwerte einsetzt; in diesem Falle müssen nun in das Warenskontro auch diejenigen Posten eingestellt werden, welche auf die Warenmenge keinen Einfluß ausüben (15,8); wir erhalten auf diese Weise ein Warenskontro mit Wertverrechnung, das nun auch im stande ist, Gewinn und Verlust im betreffenden Artikel nachzuweisen.

[1]) **Skontri** oder **Skontren**, Mehrzahl von Skontro (15,2).

(Fortsetzung von § 17 auf Seite 35, 2. Spalte.)

---

§ 18. Musterdarstellung von Skontri mit Wert- und Mengenverrechnung.

a) Warenkonto mit Mengenverrechnung.

Soll (Eingang). **Waren-Konto.** Haben (Ausgang).

Soll (Eingang)

Datum		Berufungsspalte		Qualität	Säcke	Netto-gew. kg	Preis per 50 kg	Betrag M	Pf
19..							M	M	Pf
Jan.	1.		Lagerbestand laut Inventur . .	Campinas	50	4 120	95.—	7 828	—
"	1.		idem	Santos	60	4 825	102.—	9 843	—
"	1.		idem	Portorico	65	5 233	110.—	11 512	60
"	6.		An Kassa, Frankatur nach Calw	—	—	—	—	16	25
"	7.		An Kassa, Frankatur Ulm . .	—	—	—	—	7	75
"	8.		An Müller & Cie., Mannheim . .	Campinas	50	4 065	93.— 1.50 / 94.50	7 560	90
"	12.		An Wilh. Braun, Mainz . . .	Santos	40	3 216	97.— 2.— / 99.—	6 239	04
"	13.		An Kassa, Transp.-kosten der Sendg. von Mannheim	—	—	—	—	121	85
"	20.		An Kassa, Transp.-kosten der Sendg. von Mainz . .	—	—	—	—	128	65
"	21.		An Alb. Steiner, Rabatt . . .	—	—	—	—	12	50
"	22.		An Ernst Klug, Mannheim . .	Portorico	60	4 813	108.50 1.— / 109.50	10 444	21
"	25.		An Kassa, Transp.-kosten der Sendg. von Mannheim	—	—	—	—	96	30
"	26.		An Kassa, Frankatur nach Ulm	—	—	—	—	36	60
"	28.		An Julius Roth, Rücksendung .	Portorico	3	242	114.—	551	76
"	31.		Gewinn	—	—	—	—	760	—
					328	26 514	—	55 159	41
Febr.	1.		Best. lt. alt. Rechng.	Campinas	45	3 670	94.50	6 936	30
"	1.		idem	Santos	35	2 805	99.—	5 553	90
"	1.		idem	Portorico	53	4 259	109.—	9 284	62

Haben (Ausgang)

Datum		Berufungsspalte		Qualität	Säcke	Netto-gew. kg	Preis per 50 kg	Betrag M	Pf
19..							M	M	Pf
Jan.	4.		Per E. Haas, Cannstadt . .	Campinas	15	1 195	98.—	2 342	20
"	4.		idem	Santos	5	403	104.50	842	27
"	6.		Per Heinr. Kurz, Calw	Santos	10	797	106.—	1 689	64
"	7.		Per J. Schneider, Ulm	Portorico	5	405	115.—	931	50
"	10.		Per Alb. Steiner, Heilbronn . .	Campinas	15	1 212	98.—	2 375	52
"	16.		Per Jul. Roth, hier	Portorico	25	1 997	114.—	4 553	16
"	18.		Per Konsumverein Stuttgart .	Portorico	35	2 831	112.—	6 341	44
"	19.		Per Müller & Cie., Rabatt . . .	—	—	—	—	25	50
"	23.		Per Jul. Walther, hier	Campinas	20	1 713	97.—	3 323	22
"	24.		Per Robert Maier, hier	Santos	20	1 596	104.—	3 319	68
"	2[illegible].		Per Lebensmittelgesellsch. Ulm	Santos	30	2 440	104.—	5 075	20
"	28.		Per Julius Roth, hier	Campinas	5	395	97.—	766	30
"	30.		Per Just. Kerner, hier	Portorico	10	796	113.—	1 798	96
"	31.		Vorrat laut Inventur . . .	Campinas	45	3 670	94.50	6 936	30
"	31.		idem	Santos	35	2 805	99.—	5 553	90
"	31.		idem	Portorico	53	4 259	109.—	9 284	62
					328	26 514	—	55 159	41

b) Drei Waren-Skontri mit Wertverrechnung.

1. Campinas-Kaffee.

Eingang (Soll).

Datum 19..		Berufungsspalte		Marke und Numero	Säcke	Nettogew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	1.		Lagerbestand laut Inventur . . .	A. B. 1/50	50	4120	95.—	7828	—
"	8.		Müller & Cie., Mannheim . . .	M.&Ci. 301/350	50	4065	93.—	7560	90
"	13.		Transportkosten	—	—	—	1.50	121	85
"	21.		Rabatt auf m. Sendung an Steiner	—	—	—	—	12	50
"	31.		Gewinn	—	—	—	—	245	79
				—	100	8185	—	15769	04
Febr.	1.		Bestand laut alter Rechnung . . .	M.&Ci. 306/50	45	3670	94.50	6936	30

Ausgang (Haben).

Datum 19..		Berufungsspalte		Marke und Numero	Säcke	Nettogew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	4.		E. Haas, Cannstadt	A. B. 1/15	15	1195	98.—	2342	20
"	10.		Alb. Steiner, Heilbronn	A. B. 16/30	15	1212	98.—	2375	52
"	19.		Rabatt auf Faktura Müller & Cie. .	—	—	—	—	25	50
"	23.		Julius Walter, hier	A. B. 31/50	20	1713	97.—	3323	22
"	28.		Julius Roth, hier	M.&Ci.301/305	5	395	97.—	766	30
"	31.		Summa Ausgang	—	55	4515	—	8832	74
"	31.		Vorrat laut Inventur	M.&Ci. 306/50	45	3670	94.50	6936	30
				—	100	8185	—	15769	04

2. Santos-Kaffee.

Eingang (Soll).

Datum 19..		Berufungsspalte		Marke und Numero	Säcke	Nettogew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	1.		Lagerbestand laut Inventur . . .	C.D. 51/110	60	4825	102.—	9843	—
"	6.		Frankatur m. Sendung nach Calw .	—	—	—	—	16	25
"	12.		Wil. Braun, Mainz	W.B. 401/440	40	3216	97.—	6239	04
"	20.		Transportkosten	—	—	—	2.—	128	65
"	26.		Frankatur m. Sendung n. Ulm . .	—	—	—	—	36	60
"	31.		Gewinn	—	—	—	—	217	15
					100	8041	—	16480	69
Febr.	1.		Bestand laut alter Rechnung . . .	W.B. 401/440	35	2805	99	5553	90

Ausgang (Haben).

Datum 19..		Berufungsspalte		Marke und Numero	Säcke	Nettogew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	4.		E. Haas, Cannstadt	C. D. 51/55	5	403	104.50	842	27
"	6.		Heinr. Kurz, Calw	C. D. 56/65	10	797	106.—	1689	64
"	24.		Robert Maier, hier	C. D. 66/85	20	1596	104.—	3319	68
"	26.		Lebensmittelgesellschaft Ulm . .	C. D. 86/110 W. B. 401/405	30	2440	104.—	5075	20
"	31.		Summa Ausgang	—	65	5236	—	10926	79
"	31.		Vorrat laut Inventur	W.B. 406/440	35	2805	99.—	5553	90
					100	8041	—	16480	69

3. Portorico-Kaffee.

Eingang (Soll).

Datum 19..		Berufungsspalte		Marke und Numero	Säcke	Nettogew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	1.		Lagerbestand laut Inventur . . .	E. F. 111/175	65	5233	110.—	11512	60
"	7.		Frankatur m. Sendung n. Ulm . .	—	—	—	—	7	75
"	22.		Ernst Klug, Mannheim	E. K. 501/560	60	4813	108.50	10444	21
"	25.		Transportkosten	—	—	—	1.—	96	30
"	28.		Rücksendung v. Jul. Roth	E. F. 138/140	3	242	114.—	551	76
"	31.		Gewinn	—	—	—	—	297	06
					128	10288	—	22909	68
Febr.	1.		Bestand laut alter Rechnung . . .	E. K. 508/560	53	4259	109.—	9284	62

Ausgang (Haben).

Datum 19..		Berufungsspalte		Marke und Numero	Säcke	Nettogew. kg	Preis p. 50 kg M	Betrag M	Pf
Jan.	7.		Joh. Schneider, Ulm	E. F. 111/115	5	405	115.—	931	50
"	16.		Jul. Roth, hier	E. F. 116/140	25	1997	114.—	4553	16
"	18.		Konsumverein Stuttgart	E. F. 141/175	35	2831	112.—	6341	44
"	30.		Justin Kerner, hier	E. F. 138/140 E. K. 501/507	10	796	113.—	1798	96
"	31.		Summa Ausgang	—	75	6029	—	13625	06
"	31.		Vorrat laut Inventur	E. K. 508/560	53	4259	109.—	9284	62
					128	10288	—	22909	68

Vergleichung der beiden Resultate: Laut Warenkonto, § 18a beträgt der Gewinn zusammen M 760.—
Laut den drei Warenskontri § 18b: Gewinn an Campinas M 245.79, an Santos M 217.15, an Portorico M 297.06, Summa, wie oben M 760.—

Fol. 34. c) **Wert- und Mengenverrechnung über eine einzelne Warenpartie.** (Eine Wagenladung Eier.) Fol. 34.

Soll (Eingang). **Rechnung über Wagenladung Nr. 34, von Fiume angekommen 28. Sept. 19..** Haben (Ausgang).

Datum		Berufungsspalte		Kisten	Stück	Betrag Frs	Cts
19.. Sept.	28.		An Geflügelzuchtanstalt Fiume, für ihre Faktura v. 14. ct., 110 Kisten Eier à 1440 Stück per Kiste, zum Preise von 32 Stück für einen Gulden = fl 4950.— à Frs 2.08	110	158400	10296	—
"	28.		An Kassa, für Fracht Fiume-Basel	—	—	874	50
"	28.		An Kassa, für eidgenössischen Eingangszoll auf 55 für den inländischen Konsum bestimmte Kisten	—	—	58	60
Okt.	13.		Gewinn	—	—	325	60
				110	158400	11554	70

Datum		Berufungsspalte		Kisten	Stück	Preis Frs	Betrag Frs	Cts
19.. Sept.	30.		Per Xaver Müller, hier . . .	10	14400	105 per Co.[1]	1050	—
"	30.		Per Peter Meister, Strassburg .	15	21600	105 " "	1575	—
"	30.		Per A. Bader, hier	1	1440	75 per ‰[2]	108	—
Okt.	1.		Per Heinrich Asch, hier . . .	2	2800	75 " "	210	—
"	2.		Per Konsumverein Basel . . .	20	28300	74 " "	2094	20
"	3.		Per Rud. Frei, hier	5	7200	105 per Co.	525	—
"	7.		Per Leo Föhr, Strassburg . . .	40	57600	105 " "	4200	—
"	13.		Per Rud. Stein, hier	4	5700	75 per ‰	427	50
"	13.		Per Gustav Wolf, hier	13	18720	105 per Co.	1365	—
"	13.		Ausschuß wegen Bruch u. Fäulnis auf den per Stück verkauften, erlesenen Eiern	—	640	—	—	—
				110	158400		11554	70

[1]) per Co. = Abkürzung von Collo, Mehrzahl Colli = Kiste, Faß ꝛc. — [2]) per ‰ = Abkürzung von: für 1000; für 1000 Stück (per mille).

Das Warenkonto mit Mengenverrechnung macht die Führung von Warenskontri überflüssig, ist aber nur anwendbar in solchen Geschäften, die bloß einen Artikel, oder mehrere Artikel von ganz gleicher Beschaffenheit führen, wenn kein Wert darauf gelegt wird, die einzelnen Artikel besonders zu skontrieren. Es ist dies beispielsweise möglich bei dem in Paragraph 16 dargestellten Warenverkehr (Handel in drei Kaffeesorten), immerhin unter der Voraussetzung, daß das Skontro wesentlich vereinfacht werde. Im weiteren dient diese Rechnungsweise in allen Fällen, wo es sich um die Verrechnung einer bestimmt begrenzten Warenmenge handelt, z. B. um eine Wagenladung Eier, ein Lagerfaß Wein, eine Cisterne[3]) Petroleum und dergleichen.

Das Warenskontro mit Wertverrechnung macht die Führung eines Warenkontos **nicht überflüssig**, wofern mehrere Skontri geführt werden müssen. Die Gesamtverrechnung des Warenverkehrs kommt im Warenkonto, die Teilverrechnung für jeden Artikel in den Skontri zur Darstellung. Man könnte einwenden, daß in diesem Falle eine Wertverrechnung in den Skontri überflüssig sei, da ja dieselbe im Warenkonto enthalten und eine Doppeldarstellung nur Zeitversäumnis sei. In der That **werden die Skontri in der Regel ohne Wertverrechnung geführt**; allein es giebt doch Fälle, wo letztere geboten oder wünschenswert erscheint, nämlich dann, wenn der Geschäftsinhaber sich nicht begnügt zu wissen, wie groß der Gesamtgewinn im Warenverkehr sei, sondern wenn er sich Rechenschaft geben will über den Erfolg oder Mißerfolg, über Gewinn und Verlust in jedem einzelnen Warenartikel. Führen wir z. B. in den in § 16a dargestellten drei Skontri die Wertverrechnung durch, so können wir ausrechnen, was an jeder der drei Kaffeesorten verdient worden ist; beschränken wir uns dagegen auf eine gesamte Wertverrechnung in einem Warenkonto, so erhalten wir den Gewinn in einer Summe und können nicht bestimmen, wie viel auf jede Sorte entfällt.

Wir können unsere Besprechung in folgende Ergebnisse zusammenfassen:

a) Es ist im allgemeinen Übung und Gebrauch, die Wertbewegung im Warenverkehr, ohne Rücksicht auf die Menge, im Warenkonto zusammenzustellen und zugleich für die einzelnen Artikel Skontri ohne Wertverrechnung zu führen; das Warenskontro ist ein Hilfsbuch zum Warenkonto.

b) Führt ein Handelsgeschäft nur einen Artikel, oder will es über eine bestimmt abgegrenzte, gleichartige Warenmenge eine besondere Rechnung aufstellen, so kann die Mengenverrechnung mit dem Warenkonto verbunden werden, so daß das Warenskontro überflüssig wird.

c) Will der Geschäftsinhaber Gewinn oder Verlust in jedem einzelnen Artikel nachgewiesen haben, so müssen die einzelnen Skontri auch den Wert der ein- und ausgehenden Waren verrechnen.

[3]) Cisterne = ein Behälter, eine ausgemauerte oder mit Blech ausgeschlagene Grube zur Aufbewahrung von Petroleum ꝛc.

§ 19. Das lineare Skontro.

Die bis jetzt besprochenen Skontri dienen zur Darstellung von Eingang und Ausgang solcher Waren, welche in gleichartiger Menge und in mehr oder weniger großer Stückzahl vorhanden sind, und bei denen es daher nicht notwendig ist, jeden einzelnen Gewichtsteil oder jedes einzelne Stück zu verfolgen und zu skontrieren. Nun giebt es aber auch Waren, bei denen jedes einzelne Stück ein selbständiges, von jedem anderen wohl unterscheidbares Ganzes bildet, für sich allein ein Handelsgegenstand ist; z. B. Klaviere, Maschinen (Nähmaschinen, Dampfmaschinen ꝛc.), Pferde und andere Haustiere, Fahrzeuge (Wagen, Schiffe, Eisenbahnwagen), Möbel, Bauplätze, Häuser, und ganz besonders zu erwähnen (wie wir später beim Wechselskontro zeigen werden) die Wechsel, sowie die Wertpapiere. Will man solche Artikel skontrieren, so muß man entweder für jeden einzelnen Gegenstand ein besonderes Skontro einrichten, oder man bedient sich des **linearen Skontros**.

Dieses besteht darin, daß jeder **Gegenstand eine eigene, durch Eingang und Ausgang laufende Horizontallinie**[1]) **erhält**. Auf der Eingangsseite wird diese Linie nach Maßgabe und Anleitung der Überschriften, welche die verschiedenen Spalten tragen, beschrieben, wenn der Gegenstand eingeht; die Ausgangsseite dieser selben Linie bleibt leer bis zu dem Zeitpunkte, da wir den Gegenstand weggeben, verkaufen. Unbeschriebene Linien auf der Ausgangsseite bedeuten also, daß der auf derselben Linie im Eingang beschriebene Gegenstand noch vorhanden, auf Lager sein muß. Bei einem solchen Skontro sieht man daher auf den ersten Blick, was verkauft und was noch unverkauft ist. Demnach erscheint es auch in den meisten Fällen überflüssig, ein solches Skontro abzuschließen; man führt es einfach ohne Unterbrechung von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr weiter.

Will man es aber doch aus irgend einem Grunde, z. B. bei der Inventur, abschließen, so müssen die im Ausgang leergebliebenen Linien ausgefüllt werden mit der Bemerkung: „Zur Inventur". Hat das Skontro eine Betragsspalte, so setzt man in dieselbe den Inventurwert ein; nun folgt die Ausrechnung von Gewinn oder Verlust und die Bilanzziehung, wie bei jedem andern Skontro. Bei der Neueröffnung sind dann auf der Eingangsseite die noch vorhandenen Gegenstände, jeder auf einer besonderen Linie, wieder in derselben Weise vorzutragen, wie dieselben im alten Skontro beschrieben waren.

Wie oben bemerkt, dient diese Art der Skontrierung ganz besonders zur Darstellung des Wechselverkehrs, den wir im 3. Hauptabschnitt eingehend behandeln werden.

[1]) **horizontal** = wagerecht.

§ 20 (Musterdarstellung eines linearen Skontro) befindet sich auf Seite 37.

D. Rechnungsführung über die übrigen Vermögensbestandteile.

§ 21. Neue Bestandrechnungen.

Geld, Waren, Guthaben und Schulden bilden die wesentlichsten Bestandteile des Geschäftsvermögens, und daher beschränkt sich häufig die Rechnungsführung auf die kontenmäßige Darstellung des Kassa-, Waren- und Kreditverkehrs. Wie wir aber schon in § 1 nachgewiesen haben, besteht das kaufmännische Vermögen noch aus verschiedenen andern Bestandteilen, welche durch den Geschäftsbetrieb fortwährende Umgestaltung und Veränderung erleiden, gerade wie Geld, Waren, Guthaben und Schulden. Hierher gehören Wechsel (§ 7), Wertpapiere, Handlungsgerätschaften, Maschinen, Haustiere, Fahrzeuge und dergleichen mehr. So wenig eine sorgfältige Verwaltung das in diesen Bestandformen angelegte Vermögen vernachlässigen darf, so wenig ist es gestattet, diese Vermögensbestandteile und ihre Veränderungen der Rechnungsführung zu entziehen; denn wie wir beim Geld-, Waren- und Kreditverkehr gesehen haben, ist eine Verwaltung nur möglich, wenn ihr eine gewissenhafte Rechnungsführung zur Seite geht. Wir können daher die Forderung aufstellen:

> In einem richtig geführten Geschäftsbetrieb müssen sämtliche dazu gehörenden Vermögensbestandteile kontenmäßig behandelt werden, oder m. a. W.: es müssen außer den Kassa-, Waren- und Personenkonten auch Konten geführt werden für Wechsel, Effekten (Wertpapiere), Maschinen, Geschäftsmobilien u. s. w.

Da dieser Fundamentalforderung[2]) der Buchhaltung eigentlich nur die doppelte oder systematische[3]) Buchhaltung nachkommt, so verschieben wir die eingehende Besprechung dieser neuen Konten auf den zweiten und dritten Hauptteil und beschränken uns hier auf einige grundlegende Erklärungen.

Alle die genannten neuen Konten werden in ähnlicher Weise geführt, wie das Warenkonto. Im Soll beginnen wir jedesmal mit dem Inventurwert der betreffenden Güterform; sodann müssen wir bei jedem neuen Geschäft untersuchen, ob sich durch dasselbe der Wert vermehrt oder vermindert, ob ein Eingang oder Ausgang zu verzeichnen sei. Jeder Posten, der den Wert vermehrt, einen Eingang bedeutet, gehört in das Soll, und jeder Posten, der den Wert vermindert, einen Ausgang bedeutet, gehört in das Haben dieses Kontos. Gewöhnlich gehen nun alle diese Gegenstände nicht ohne Wert-

[2]) **Fundamental** = grundlegend.
[3]) **systematisch** = nach einem System, d. h. nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet.

(Fortsetzung von § 21 auf Seite 38.)

§ 20. Musterdarstellung eines linearen Skontros.

Eingang. **Skontro einer Klavierhandlung.** **Ausgang.**

Datum 19..		Kontrollnummer	Lieferant bez. Fabrikant	Fabriknummer	Bemerkungen	Fakturapreis Frs	Cts	Transportkosten, Reparaturen 2c. Frs	Cts	Ankaufspreis Frs	Cts	Datum 19..		Verkauft an	Preis Frs	Cts	Gewinn Frs	Cts
Jan.	1.	21	Burger & Jakobi, Biel	835	Piano, schwarz Palisander, Modell Nr. I	—	—	—	—	600	—							
Jan.	1.	22	idem	867	Piano, Nußbaum, kreuzsaitig, Modell Nr. II	—	—	—	—	675	—	Jan.	5.	Mark. Bölger, hier	800	—	125	—
Jan.	1.	23	idem	913	Piano, Palisander, kreuzsaitig, Modell Nr. III	—	—	—	—	750	—							
Jan.	1.	24	Blüthner & Cie., Leipzig	2345	Flügel, Palisander, Modell Nr. VI	—	—	—	—	1345	—	Jan.	9.	Georg Stahl, hier	1550	—	205	—
Jan.	1.	25	G. Sprecher, Zürich	1345	Piano, Palisander	—	—	—	—	985	—							
Jan.	1.	26	A. Boller, Basel	36	Tafelklavier, alt . . .	—	—	—	—	135	—	Jan.	12.	Armin Strub, hier	150	—	15	—
Jan.	10.	27	Blum & Roth, Stuttgart	1743	Piano, Palisander, kreuzsaitig, Modell Nr. I	933	50	104	—	1037	50							
Jan.	10.	28	idem	1744	Piano, Palisander, kreuzsaitig, Modell Nr. II	812	—	85	—	897	—							
Jan.	10.	29	idem	1745	Piano, Nußbaum, Modell Nr. III	715	—	82	50	797	50	Jan.	15.	Witwe Matile, hier	875	—	77	50
Jan.	20.	30	Burger & Jakobi, Biel	941	Piano, Palisander, Modell Nr. I	575	—	21	—	596	—							
Jan.	20.	31	idem	942	Piano, Palisander, Modell Nr. II	648	—	24	—	672	—	Jan.	25.	Isidor Seger, hier	750	—	78	—
Jan.	20.	32	idem	943	Piano, Palisander, Modell Nr. III	719	—	31	—	750	—							
Jan.	26.	33	G. Flohr, Münch.	345	Piano, Nußbaum, kreuzsaitig	1145	—	115	—	1260	—							

I. Abrechnung.

Der Eingangswert beträgt . . . . . . Frs 10500.—

Der Verkaufswert von 5 Piano beträgt Frs 4125.—

Hiervon ab der Gewinn . . „ 500.50

Der Einkaufswert der verk. Piano beträgt . . . . . „ 3624.50

Der Einkaufswert der vorrätigen Piano soll also sein . . . . Frs 6875.50

In der That ist der verzeichnete Wert der unverkauften Nummern: 21, 23, 25, 27, 28, 30, 32 und 33 . . . . „ 6875.50

II. Abrechnung.

	Frs	Cts
Warenkonto Haben:		
Summa Verkauf von 5 Piano	4125	—
Inventurwert des Vorrats	6875	50
Summa Haben:	11000	50
Warenkonto Soll:		
Summa Einkauf	10500	—
Gewinn	500	50
In der That beträgt der Gewinn auf den verkauften Nummern 22, 24, 26, 29, 31 . . .	500	50

veränderung durch unsere Hände; ihr Eingangswert im Soll ist daher auch nicht gleich dem Ausgangswert im Haben; wie es bei Waren der Fall ist, nimmt der Wert der Wechsel, der Maschinen, der Wertpapiere u. dergl. vom Zeitpunkt ihres Eintritts in unser Geschäftsvermögen bis zu demjenigen ihres Austritts entweder zu oder ab, sei es durch Einwirkung unserer Arbeit, sei es durch Abnutzung, Konjunktur oder aus anderen Gründen.

Es trifft daher bei diesen neuen Konten alles dasjenige zu, was wir in § 12 und § 13 über das Warenkonto erklärt haben: a. Aus dem Saldo dieser Konten können wir nicht schließen, wie groß der Wert des Vorrates dieser Güterform sei; ebensowenig, wie groß der Gewinn oder Verlust sei.

b. Wollen wir Gewinn oder Verlust berechnen, so muß durch besondere Veranstaltung (Inventur) der Wert des betreffenden Vorrates genau bestimmt, und dieser Inventurwert in den Ausgang (Haben) eingestellt werden. Nun zeigt ein Sollüberschuß, Sollsaldo, den Verlust, ein Habenüberschuß, Habensaldo, dagegen den Gewinn an.

c. Wollen wir den Wert des Vorrats, des Bestandes aus dem Konto berechnen, so muß durch eine besondere Aufstellungsweise, etwa wie in § 20 im Skontro einer Klavierhandlung, der Gewinn oder Verlust vorher bestimmt werden. Nachdem ein Gewinn in das Soll, ein Verlust dagegen in das Haben eingestellt worden ist, giebt nun der Sollsaldo den Wert an, zu welchem der vorhandene Vorrat in unser Geschäftsvermögen eingetreten ist; damit ist aber noch nicht bewiesen, daß dies sein heute richtiger Wert sei. Um sicher zu gehen, muß man daher immer auf das entwickelte Verfahren zurückgehen; hieraus folgt:

Zuverlässige und sichere Angaben über den Wert der genannten Vermögensbestandteile kann man den darüber geführten Konten nicht entnehmen; es muß zu diesem Zwecke die Inventur zu Hilfe genommen werden. Gewinn oder Verlust lassen sich erst nach Einstellung des Inventurwertes berechnen.

Wir wollen das Gesagte an einigen Beispielen erläutern. Eine mechanische Weberei hat am 1. Jan. 19.. fünfzig Webstühle à Frs 800.— per Stück, läßt im Laufe des Jahres 10 neue einrichten zum Preise von Frs 1000.— per Stück, verkauft dagegen 7 ältere à Frs 500.— per Stück. Wir erhalten daher folgende Rechnung:

Maschinenkonto.	Soll. Frs	Haben. Frs
Inventurwert von 50 Stück à Frs 800.— =	40000.—	—
Neuanschaffung 10 Stück à Frs 1000.— =	10000.—	—
Verkauft 7 Stck. à Frs 500.— =	—	3500.—
Verlust auf 7 Stück à Frs 300.— =	—	2100.—
Sa.	50000.—	5600.—
Wert des Vorrats	—	44400.—
Bilanz	50000.—	50000.—

Diese Rechnung ist nun durchaus unrichtig; sie sagt uns nur, daß die 53 vorrätigen Maschinen einen Eingangswert von Frs 44400.— hatten, nicht aber, daß sie heute, am 31. Dezember, noch soviel wert seien; denn offenbar haben sich dieselben durch den Gebrauch während eines Jahres abgenutzt. Angenommen, der Fabrikant schätzte die 43 alten Maschinen à Frs 750.—, die 10 neuen à Frs 900.—, so erhalten wir nun erst die richtige Rechnung, nämlich:

Maschinenkonto.	Soll. Frs	Haben. Frs
Eingangswert am 1. Jan.	40000.—	—
Neuanschaffung	10000.—	—
Erlös aus alten Maschinen	—	3500.—
Inventurwert am 31. Dez. 43 Stück à Frs 750.—, 10 „ à „ 900.—	—	41250.—
Sa.	50000.—	44750.—
Verlust	—	5250.—
Bilanz	50000.—	50000.—

Vergleichen wir die beiden Lösungen, so werden wir auf eine sehr wichtige Thatsache aufmerksam, die für alle Bestandkonten zu berücksichtigen ist.

Aus der Zusammenstellung beider Rechnungsabschlüsse ergiebt sich in beiden Konten der gleiche Verkehr, so daß der Sollsaldo, vor Einstellung des Verlustes und des Inventurbestandes übereinstimmend = Frs 46500.— ist. Bei der ersten Darstellung wird derselbe zerlegt:

Vorrat . . Frs 44400.—
Verlust . . „ 2100.— = Frs 46500.—

Bei der zweiten Darstellung wird er zerlegt:

Vorrat . . Frs 41250.—
Verlust . . „ 5250.— = Frs 46500.—

Bei der zweiten Rechnung ist der Vorrat um Frs 3150.— kleiner, dagegen der Verlust um dieselbe Summe größer. Hieraus folgt:

Ein Bestandkonto kann der Form nach richtig abgeschlossen werden, trotzdem es der Sache nach unrichtig ist; um denjenigen Betrag, um welchen der Vorrat (Inventurwert) zu hoch eingesetzt wird, wird auch der Verlust zu klein angegeben. Wer sich vor Irrtum und Selbstbetrug schützen will, muß also den Vorrat richtig bewerten.

Wenn wir am 1. Mai zwei Wechsel kaufen von M 10000.— per 1. August und von M 8000.— per 1. August, unter Abzug von 4% Diskont, so stellt sich der Eingangswert des ersten auf M 9900.—, derjenige des zweiten auf M 7920.—, zusammen auf M 17820.—. Verkaufen wir den ersten am 1. Juli, so wird der Diskont nur noch für 1 Monat, nicht mehr für 3, wie am 1. Mai, abgezogen; wir lösen daraus M 9966.67. — haben also daran M 66.67 gewonnen. Wir erhalten daher folgende Rechnung:

Wechselkonto.		Soll. M	Haben. M
Mai 1. Eingangswert von 2 Wechseln		17 820.—	—
Juli 1. Ausgangswert eines Wechsels		—	9 966.67
Juli 1. Gewinn		66.67	—
	Sa.	17 886.67	9 966.67
Wert des Vorrats		—	7 920.—
	Bilanz	17 886.67	17 886.67

Auch diese Rechnung ist, trotz des nach der Form richtigen Abschlusses thatsächlich unrichtig; denn der durch die Rechnung ausgewiesene Wert des vorrätigen Wechsels von M 7 920.— ist wohl dessen Eingangswert am 1. Mai, nicht aber derjenige am 1. Juli, wo er einen Wert darstellt von M 7 973.33; denn der Diskont für 1 Monat beträgt nur M 26.67. — Auch hier kann der Abschluß nur richtig gemacht und der Gewinn berechnet werden, wenn eine Inventur des Vorrates vorausgeht. Der richtige Rechnungsabschluß ist also folgender:

Wechselkonto.		Soll. M	Haben. M
Mai 1. Eingangswert		17 820.—	—
Juli 1. Ausgangswert		—	9 966.67
„ 1. Inventurw. d. Vorrates		—	7 973.33
	Sa.	17 820.—	17 940.—
„ 1. Gewinn		120.—	—
	Bilanz	17 940.—	17 940.—

In der That beträgt der Gewinn am ersten Wechsel M 66.67, am zweiten M 53.33, zusammen M 120.—. Auch in diesem Beispiel erzeigt die erste Rechnung infolge Unterlassung einer richtigen Wertschätzung des Vorrates einen um M 53.33 zu kleinen Gewinn und einen um denselben Betrag zu kleinen Inventurwert des Vorrates. Auf ähnliche Weise läßt sich darthun, daß wenn der Inventurwert um M 1 oder 2 oder 3 zu hoch eingestellt wird, auch der Gewinn um genau denselben Betrag zu hoch berechnet wird.

Wie in §§ 15 und 16 die Notwendigkeit einer neben dem Warenkonto herlaufenden Mengenverrechnung nachgewiesen worden, so muß auch bei den andern Bestandrechnungen außer dem betreffenden Konto für die Wertverrechnung ein Skontro für die Mengenverrechnung geführt werden. Wir erhalten daher ein Wechselskontro, ein Effekten- oder Wertschriftenskontro, ein Maschinen-, ein Handlungsmobilienskontro u. s. w.; die Einrichtung derselben wird, soweit nötig, in der doppelten Buchhaltung gezeigt. Daß wir auch bei diesen Skontri die Mengen- und Wertverrechnung verbinden können, wie bei der Warenrechnung, ist einleuchtend.

§ 22. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Bestandrechnungen.

Nachdem wir schon in § 6 auf das Verhältnis zwischen Kontokorrentbuch und Kassabuch hingewiesen und gefunden haben, daß die Verkehrsposten in barem Gelde mit den Debitoren und Kreditoren sowohl in die Kassarechnung als in das Kontokorrent eingetragen werden müssen, bleibt uns nun die Untersuchung über das Verhältnis zwischen den sämtlichen Bestandrechnungen. Nehmen wir zunächst das Warenkonto.

Wenn wir von unserem Lieferanten Jean Lieftinck in Amsterdam eine Sendung Tabak im Betrage von M 5000.— erhalten, so werden wir diesen Posten als einen Eingangswert in das Warenkonto Soll einstellen müssen. Da unser Lieferant als Kreditor, als Geber von Waren auftritt, so muß derselbe Betrag im Kontokorrent für Jean Lieftinck ins Haben eingestellt werden. Um denjenigen Betrag, um den unser Vermögen im Warenkonto wächst, nimmt es im Kreditorenkonto durch Vermehrung unserer Schulden ab. Es liegt also hier ein einfaches Tauschgeschäft vor:

Vermögensvermehrung im Warenkonto — gegen eine gleichwertige Vermögensverminderung im Kontokorrentkonto, in die Buchhaltungssprache übersetzt Warenkonto Soll: M 5000.—, und Kreditor Jean Lieftinck Haben: M 5000.—.

Verkaufen wir ab unserem Lager an Fritz Roth Waren im Betrage von M 2000.—, so entsteht im Warenkonto ein Ausgangsposten, der ins Haben dieses Kontos eingestellt werden muß; um denjenigen Betrag, um den sich unser Vermögen in dieser Bestandform vermindert, vermehrt sich unser Guthaben an Fritz Roth, dessen Konto, als Empfänger, für den Betrag zu belasten ist. Auch hier ein reines Tauschgeschäft:

Vermögensvermehrung in Form eines Guthabens im Kontokorrent, gegen eine gleichwertige[1]) Vermögensverminderung im Warenkonto, d. h. Kontokorrentkonto des Fritz Roth — Soll: M 2000.—; Warenkonto — Haben: M 2000.—.

Erhalten wir die Warensendung von Amsterdam, und müssen dafür M 800.— für Fracht und Zoll bezahlen, so entsteht zunächst eine Ausgabe von barem Gelde, Kassakonto Haben. Um den gleichen Betrag vermehrt sich, allerdings nicht die Warenmenge, wohl aber der Warenwert, also auch hier wieder ein Tauschvorgang; Vermögensverminderung im Geldbestand, gleichwertige Vermehrung im Warenbestand, oder

Warenkonto — Soll: M 800.— gegen
Kassakonto Haben: M 800.—.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich in den Beziehungen zwischen den übrigen Bestandkonten. Zahlt unser Debitor Erwin Gross seine Schuld von

[1]) Da der in diesem Verkaufswerte liegende Gewinn als der Ersatz kaufmännischer Arbeit anzusehen ist, als ein Wert, den dieser Warenposten vor seinem Ausgang gleichsam in sich aufgenommen hatte, so kann man auch hier von einem reinen Tauschvorgang, von einer Gleichwertigkeit zwischen Soll und Haben sprechen.

M 1000.— durch einen Wechsel von dieser Summe, so vermehrt sich unser Vermögen im Wechselbestand, weil ein Wechsel eingeht; dagegen erleidet unser Vermögen eine Einbuße, Verminderung, im Bestand unserer Guthaben, Debitor Erwin Gross giebt, Haben. Also auch hier ein reiner Tauschvorgang, der in der Buchhaltung zum Ausdruck kommt, indem wir das Wechselkonto belasten, das Kontokorrent von Erwin Gross für die gleiche Summe kreditieren:

Wechselkonto Soll: *M* 1000.—;
Erwin Gross Haben: *M* 1000.—.

Fassen wir diese Beispiele zusammen, so ergiebt sich die Thatsache:

Was ein Bestandkonto giebt, das empfängt ein anderes; was das eine dieser Bestandkonten als Eingang im Soll verzeichnet, erscheint in einem andern Bestandkonto als Ausgang im Haben; oder: Was ein Bestandkonto schuldig wird, hat ein anderes Bestandkonto gut. Diese Thatsache beruht auf dem Tauschgesetz; denn Tauschen heißt ja, ein Gut geben und ein anderes gleichwertiges dafür empfangen.

Es ist sehr zu beachten, daß dieses Gesetz nur für die eigentlichen Tauschposten gilt, bei welchen sich nur die Form, nicht aber der Wert unseres Vermögens verändert, wo sich also eine Besitzform in eine gleichwertige andere Form verwandelt. Nun giebt es aber auch Gewinn und Verlust. Diejenigen Geschäfte, die uns Gewinn bringen, bestehen darin, daß sich unser Vermögen in irgend einer Form vermehrt, ohne daß dadurch unser Vermögensbestand in einer andern Form sich vermindert. Hier liegt also kein Tauschvorgang vor. Ebensowenig bei den Geschäften mit Verlust, welche darin bestehen, daß sich ein Vermögensbestandteil vermindert oder ganz verschwindet, ohne daß ein anderer an dessen Stelle tritt. Wir müssen daher die Geschäfte unterscheiden in reine Tauschgeschäfte und in Gewinn- und Verlustgeschäfte. Die reinen Tauschgeschäfte müssen in das Soll des einen und in das Haben des andern Bestandkontos eingestellt werden; Verlustgeschäfte müssen als Verminderung eines Vermögensbestandes **einzig** in das Haben **eines** Bestandkontos eingetragen werden; Gewinngeschäfte müssen als Vermehrung eines Vermögensbestandteils **einzig** in das Soll **eines** Bestandkontos eingetragen werden.

Diese wichtige Thatsache bildet, wie später gezeigt wird, den Ausgangspunkt der systematischen (doppelten) Buchhaltung.

---

§ 23. Einteilung der Bestandrechnungen.

(Lebende und tote, aktive und passive, reine und gemischte Konten).

Für jeden Vermögensbestandteil ein Konto! so lautet die Fundamentalforderung der Buchhaltung. Wir müssen daher nicht nur für die zu Anfang des Geschäftes bestehenden Güterformen die nötigen Konten einrichten, sondern auch jedesmal ein neues solches Bestandkonto eröffnen, sobald **eine neue Güterform** in den Bereich unseres Geschäftsbetriebs herbeigezogen wird, über deren **Eingang, Ausgang, Bestand** und **Erfolg** wir Aufschluß nötig haben. Je nach der Art und dem Umfang eines Geschäftes ist daher auch die Zahl dieser Konten verschieden. **Es kommt also nicht auf die Zahl, sondern auf die Vollständigkeit der Konten an.**

Daß wir die bis jetzt besprochenen Konten kurzweg Bestandkonten nennen, liegt darin begründet, daß jedes derselben über einen Vermögens**bestandteil** Rechnung führt, und alle zusammen den ganzen **Bestand** unseres Vermögens in sich schließen. Wie sollen wir sie einteilen? Nach einer alten Überlieferung, an der jetzt noch viele Buchhalter mit Zähigkeit festhalten, soll es **tote und lebende Konten** geben; die lebenden Konten sollen die Konten sein, welche wir den Personen, den Debitoren und Kreditoren, eröffnen; man versteht also darunter alle die Konten, die wir im Kontokorrentbuch (§ 6) zusammenstellen. Unter toten Konten sind zu verstehen das Kassa-, Waren-, Wechsel-, Maschinen-, Wertpapier-, Mobilien-Konto &c., weil sie Rechnung führen über leblose Dinge. **Nun ist ein Konto aber weder tot noch lebendig**, ebenso liegt kein wesentlicher Unterschied zwischen Guthaben und Schulden einerseits, Waren, Geld und Wechsel andererseits; beides sind Bestandteile unseres Vermögens. Will man aber dennoch eine Unterscheidung machen, so bezeichne man die einen als **Sachen-Konten**, die andern als **Personenkonten**; aber von toten und lebenden Konten sollte kein gebildeter Buchhalter mehr sprechen.

Richtiger, als die Unterscheidung in Sachen- und Personen-Konten, ist diejenige in **Konten für aktive**[1]) und in **Konten für passive Vermögensbestandteile** (Aktivbestandkonto und Passivbestandkonto). Zu jenen gehören die Konten für Waren, Geld, Wertschriften, Debitoren, Besitzwechsel; zu diesen die Konten für die Kreditoren, für Schuldwechsel und andere Schulden. Bei den Aktivbestandkonten ist die Eintragung in das Soll — Eingang eines Vermögensbestandteils — das erste, das Haben — Ausgang eines solchen — das zweite; ihr Saldo also regelmäßig ein **Sollsaldo**; bei den Passivbestandkonten verhält es sich umgekehrt. Hier ist die Entstehung einer Schuld, eines Passivums, also das Haben, das erste, die Tilgung dieser Schuld, das Soll, das zweite; ihr Saldo ist also regelmäßig ein **Habensaldo**.

Auch diese Einteilung ist von keinem Belang; einzig richtig ist diejenige in

a) **Reine Bestandkonten**, und in
b) **Gemischte Bestandkonten.**

Die reinen Bestandkonten betreffen diejenigen Güterformen, deren Wert sich unter der Hand des Kaufmanns **nicht verändert**, so daß der Wert, zu welchem solche Güter in unseren Besitzstand ein-

---

[1]) **aktiv** = thätig; **passiv** = leidend.

treten, durchaus gleich ist demjenigen, zu welchem sie wieder weggegeben werden, wie z. B. bei einem Geldstück, einer Banknote, die weder an Wert zu- noch abnehmen, indem sie durch unsere Hände, beziehungsweise durch unsere Kassa gehen. Die Konten über diese Vermögensbestandteile können daher bei richtiger Führung weder Gewinn noch Verlust, weder Erfolg noch Mißerfolg aufweisen. Ihr Saldo entspricht daher auch immer dem wirklichen und gegenwärtigen Wert des Vorrats. Die Inventur hat also hier nichts zu schätzen und nichts zu messen, sondern einzig und allein nur den Saldo des Kontos aufzuschreiben. Hierher gehören, wie in § 2 u. 12,₁ gezeigt wurde, das Kassakonto, ebenso die Personenkonten (Debitor und Kreditor). Wenn uns Adolf Blau M 1000.— schuldig ist, so ist daran nichts zu gewinnen und nichts zu verlieren, die Forderung bleibt bestehen, bis sie bezahlt ist; das gleiche gilt, wenn wir an Hans Treu M 2000.— schuldig sind; auch hier giebt es nichts zu gewinnen und nichts zu verlieren, die Schuld bleibt bestehen, bis sie durch einen Gegenwert von M 2000.— ausgeglichen ist. (Ausnahmen bei zahlungsunfähigen Schuldnern werden später besprochen.)

Im Gegensatz hierzu stehen die gemischten Bestandkonten. Sie geben Rechenschaft über diejenigen Güterformen, deren Wert sich unter der Hand des Kaufmanns vermehrt oder vermindert, so daß ihr Wert, zu dem sie ausgehen, größer oder kleiner ist, als derjenige, zu welchem sie in unsern Besitzstand eingetreten sind. Hieher gehören, wie wir gezeigt haben, Waren, Wechsel, Maschinen und a. m. Bei diesen Konten haben wir also ein Gemisch (eine Summe oder eine Differenz) aus wirklichem Bestand oder Gütervorrat einerseits, und aus Gewinn oder Verlust andererseits. Aus diesem Grunde giebt uns das Konto selbst, beziehungsweise dessen Saldo, weder Bestand noch Gewinn oder Verlust an, es muß jedesmal, wenn wir einen Abschluß machen wollen, der Wert des Vorrats durch Inventur ermittelt werden.

Die Einteilung gestaltet sich daher wie folgt:

Bestandkonten.

a) Reine Bestandkonten:
   Kassakonto;
   Kontokorrentkonten mit Debitor und Kreditor.

b) Gemischte Konten:
   Warenkonto;
   Wechselkonto;
   Maschinenkonto;
   2c.

Die gewonnenen Ergebnisse können wir in folgende Sätze zusammenfassen:

a) Die richtige Geschäftsführung verlangt, daß für jeden Vermögensbestandteil ein Konto geführt werde;
b) Die Unterscheidung in tote und lebende Konten ist veraltet, man sage lieber: Sachen- und Personenkonten;
c) Die Bestandkonten können eingeteilt werden in Aktivbestandkonten und Passivbestandkonten;
d) Die richtigste Einteilung ist die in reine Bestandkonten und in gemischte Bestandkonten.

E. Die Inventur.

§ 24. Bedeutung der Inventur, gesetzliche Vorschriften, Zeitpunkt.

Schon wiederholt ist von der Inventur die Rede gewesen; auch ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Warenkonto und alle übrigen gemischten Konten nur dann abgeschlossen und eine Erfolgsrechnung aufgestellt werden kann, wenn die Inventur zu Hilfe genommen wird. Es bleibt uns nun die Aufgabe, sie im Zusammenhang zu besprechen, um ihre Bedeutung für den Geschäftsbetrieb kennen zu lernen.

Der ununterbrochene Geschäftsbetrieb jeder wirtschaftlichen Unternehmung führt zur endlosen Zerstückelung des Betriebskapitals, zu einer stetigen Form- und Wertveränderung jedes einzelnen Bruchteils desselben; die Inventur sammelt, ordnet, mißt, wiegt und schätzt alle einzelnen Vermögensbestandteile ab; sie giebt dadurch ein Bild von der Zusammensetzung und Größe des Vermögens für einen bestimmten Zeitpunkt. Die rastlose Thätigkeit des Kaufmanns, des wirtschaftlichen Unternehmers überhaupt, ist darauf gerichtet, durch Produktion der Güter oder durch deren Austausch eine Werterhöhung derselben herbeizuführen und auf diese Weise sein Vermögen zu vergrößern, seinem Güterwert neue Güter zuzuführen; aber erst die Inventur ist im stande, das Ergebnis dieser Arbeit, die Zunahme oder Abnahme des Vermögens, Gewinn oder Verlust rechnungsmäßig nachzuweisen. Was die Selbstprüfung für den Weisen, der Kompaß und die Seekarte für den Schiffer auf weitem Meer, die Heerschau für den General, das ist die Inventur für den Geschäftsmann; denn sie giebt ihm nicht nur ein geordnetes Bild seines gesamten Vermögens, sondern auch eine zuverlässige Auskunft über den Erfolg seiner Thätigkeit. Ohne eine in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehrende Inventur ist daher ein geordneter Geschäftsbetrieb gar nicht denkbar. Weil der Geschäftsmann eine derartige Rechenschaft über seine gesamte Thätigkeit nicht nur sich selbst schuldig ist, sondern auch der menschlichen Gesellschaft, mit welcher er durch Verträge und durch Kreditverhältnisse verknüpft ist, so verlangen auch die Gesetze aller Kulturländer, daß in jedem kaufmännisch betriebenen Geschäft eine regelmäßig wiederkehrende Inventur stattfinde. So bestimmt das Deutsche Handelsgesetzbuch:

§ **39.** Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer eines Geschäftsjahres darf zwölf Monate nicht überschreiten.

Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken. Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäftes die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ **40.** Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. — Bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensbestandteile und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchem die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ **41.** Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschaften vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. In letzterem Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Die inhaltsreichen Gesetzesvorschriften, welche, soweit notwendig, in diesem Abschnitt noch genauer erklärt werden, muß sich jeder Kaufmann fest und bleibend einprägen; denn von der Art ihrer Beobachtung hängt sehr oft das Wohl und Wehe des Kaufmanns ab. Zunächst wird verlangt, daß die Inventur bei Beginn des Geschäftes, z. B. bei der käuflichen Übernahme eines schon bestehenden Geschäftes, stattfinde; daß sodann jedes Jahr eine solche von neuem aufgestellt werde. Daß als Zeitpunkt der Inventur gewöhnlich der 31. Dezember, der Schluß des bürgerlichen Jahres gewählt wird, ist naheliegend. Indessen ist der Kaufmann an diesen Zeitpunkt keineswegs gebunden; er kann dazu jeden ihm zusagenden Tag des Jahres wählen. Diejenigen Geschäfte, welche über die Festzeit von Weihnachten und Neujahr stark in Anspruch genommen sind, werden daher die Inventur auf diejenige Jahreszeit verlegen, in welcher erfahrungsgemäß weniger Arbeit zu bewältigen ist. Bei solchen Geschäften, die regelmäßig während gewisser Zeitabschnitte im Jahre wenig oder keine Warenvorräte besitzen — Getreidehandlungen vor der Ernte — wird man natürlich die Inventur auf diesen Zeitpunkt einrichten. Wieder andere Geschäfte verschieben ihre Inventur auf den Zeitpunkt, auf welchem sie im Besitz der Abrechnungen ihrer Geschäftsfreunde sind, wie z. B. im Buchhandel. — Wenn nun auch der Kaufmann für seine Inventur denjenigen Zeitpunkt wählen kann, der ihm am besten geeignet erscheint, so ist doch daran entschieden festzuhalten, daß jedes Jahr wieder derselbe Zeitpunkt gewählt werde, damit von einer Inventur zur nächsten regelmäßig ein volles Geschäftsjahr liege.

Dem Kaufmann ist es natürlich freigestellt, innerhalb eines Jahres mehrere Inventuren zu machen; er kann also halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich die inventurmäßige Aufstellung seines Vermögens vornehmen. Bei unsicherem, schwankendem Geschäftsgang, namentlich auch bei Filialen oder Detailgeschäften, die man fremden Leuten anvertrauen muß, ist eine solche häufig; in solchen Fällen erscheint auch eine hin und wieder unvermutet stattfindende Inventur als notwendig und gehört zu einer gewissenhaften Kontrolle und Aufsicht, wie der Kassasturz zur Beaufsichtigung und Kontrolle des Kassierers.

Eine Inventur muß endlich auch dann vorgenommen werden, wenn ein Geschäft mit Aktiva und Passiva verkauft oder vererbt wird und daher an einen neuen Eigentümer übergeht. Das gleiche geschieht beim Tode des Prinzipals, sowie bei Ausbruch des Konkurses[2]) über einen Geschäftsmann; hier nimmt das Gericht Beschlag von allen Vermögensstücken des in Konkurs geratenen Geschäftsmanns, verkauft sie und verteilt den Reinertrag unter die sämtlichen Gläubiger, die sich gemeldet haben, nach dem Verhältnis ihrer Forderung.

§ 25. Inhalt der Inventur.

Bei Anlaß der Erklärungen über Besitzwechsel und Schuldwechsel haben wir darauf hingewiesen, daß es aktive und passive Vermögensbestandteile giebt; erstere bezeichnet man kurzweg als Aktiva oder Aktiven (Mehrzahl von Aktivum), letztere als Passiva oder Passiven (Mehrzahl von Passivum). Unter Aktiva versteht man die sämtlichen Güter, welche in irgend einer Form in der wirtschaftlichen Unternehmung thätig sind und bei der Erwerbung neuer Güter mitwirken; es sind also die verschiedenen Formen des Betriebskapitals, über welche dem Unternehmer, d. h. dem Kaufmann, Fabrikant, Handwerker u. s. w. ein freies Verfügungsrecht zusteht.

Unter Passiven dagegen hat man die verschiedenen Formen der geschäftlichen Schulden zu verstehen. Die Passiven haben ihren Ursprung in einem Kreditverhältnis, auf Grund dessen

[1]) **Inventar**, das, oder Inventarium = Vorratsverzeichnis; jetzt ist durchwegs die Bezeichnung „die Inventur" üblich.

[2]) **Konkurs**: die vor Gericht abgegebene Erklärung eines Schuldners, daß er zahlungsunfähig (insolvent) sei, oder das gerichtliche Einschreiten gegen einen Schuldner, der von vielen Seiten eingeklagt wurde. Um der Verwirrung vorzubeugen, daß nicht bloß die ungestümsten Gläubiger etwas retten, sondern daß alle wenigstens einen Teil ihrer Forderungen erhalten, ist als besondere Rechtseinrichtung der Konkurs geschaffen worden (in Österreich Krida, in Süddeutschland Gant benannt).

der Geschäftsinhaber in den Besitz von Gütern, Waren wie Geld u. dergl. gekommen ist, für welche er den Gegenwert noch nicht geleistet hat. Diese auf dem Weg des Kredits erworbenen Güter treten naturgemäß sofort in den Kreis des thätigen Betriebskapitals, vermehren also die Aktiven. Ihr Gegenwert, in Geldsummen ausgedrückt, bildet andererseits ein Passivum, eine Geschäftsschuld. In demselben Maße, wie der Geschäftsmann auf dem Wege des Kredits die Gütervorräte, das thätige Kapital vergrößert, in gleichem Maße wachsen auch die Passiven; umgekehrt kann er die Passiven durch Hingabe von Gütervorräten, wie Geld, Wechsel, Waren vermindern, ja gänzlich tilgen. Hieraus ist ersichtlich, daß eine große Summe von Passiven noch durchaus nicht zu dem Schluß berechtigt, daß der Geschäftsinhaber schlecht stehe; es kommt offenbar für die Beurteilung des Geschäftsstandes nur darauf an, ob ein Überschuß der Aktiven über die Passiven vorhanden, und ob er groß oder klein ist.

Will also der Geschäftsinhaber erfahren, wie groß sein wirkliches, reines Vermögen ist, so muß er von der Summe der Aktiven die Summe der Passiven subtrahieren. Es wird dies klar werden, wenn wir beispielsweise annehmen, ein Kaufmann wolle nach Amerika auswandern. In diesem Fall muß er sein Geschäft liquidieren[1]), d. h. er wird alle seine Gütervorräte durch Verkauf in Geld verwandeln, seine Forderungen bei den Debitoren einziehen; selbstverständlich muß er gleichzeitig aus dem Erlös seine Schulden (Passiven) bezahlen. Die Geldsumme, die ihm übrig bleibt, bildet sein Vermögen, mit welchem er auswandern und sein Glück im neuen Erdteil versuchen kann. Ganz denselben Vorgang haben wir uns bei der Inventur vorzustellen, nur mit dem Unterschiede, daß bei dieser die Liquidation nicht in Wirklichkeit stattfindet, sondern nur angenommen, supponiert wird. — Die Inventur ist eine fingierte[2]) Liquidation. Die aktiven Vermögensbestandteile werden nicht verkauft, wohl aber geschätzt, indem man ihren Wert in Geldeinheiten ausdrückt. Von der Summe der Aktiva wird in Abzug gebracht, was der Geschäftsinhaber schuldig ist; d. h. es wird von jenen Aktiven ausgeschieden, was nicht sein wahres und wirkliches Eigentum ist, sondern was anderen Leuten, nämlich den Kreditoren gehört; der Restbetrag erst stellt das reine Vermögen des Kaufmanns dar.

Wir fassen unsere Erörterungen zusammen:

Die Aktiven sind der erwerbende und thätige Gütervorrat, über welche der Geschäftsinhaber nach Belieben schalten und walten kann; sie bilden sein Besitztum. Die Passiven bilden den Gegenwert für die auf dem Wege des Kredits erworbenen Güter; sie stellen das fremde Eigentum dar, welches der Geschäftsinhaber nur verwaltet. Das reine Vermögen wird daher gefunden, indem man von der Summe der Aktiven die Summe der Passiven subtrahiert, mit anderen Worten, indem man von den Aktiven dasjenige ausscheidet, was anderen Leuten gehört.

Die Studierenden, welche die Anfangsgründe der Buchstabenrechnung (Algebra) kennen, stellen sich unter Aktiven die positiven, unter Passiven die negativen Vermögensbestandteile vor; das Reinvermögen ist aber die Differenz zwischen Aktiven und Passiven; daher die Gleichung, wenn A = Aktiva, P = Passiva, V = Vermögen ist:

$$A - P = V, \text{ oder}$$

$$A = V + P$$[3]) (Aktiva gleich Summe aus Vermögen und Passiva).

Da nach dem Gesetz jedes Jahr eine Inventur aufgestellt werden muß, so liegt zwischen zwei aufeinander folgenden Inventuren genau ein Geschäftsjahr; vergleicht man nun das Ergebnis der einen Inventur mit demjenigen der vorhergehenden, so findet man, daß das Reinvermögen sich im Laufe des Jahres entweder vermehrt oder vermindert hat, eventuell gleich geblieben ist; hat sich das Reinvermögen vermehrt, so liegt in diesem Zuwachs das Ergebnis der geschäftlichen Jahresarbeit, der Gewinn eines Jahres. Hierbei ist freilich noch ein wichtiger Punkt ins Auge zu fassen. Es betrifft diejenigen Auslagen, welche der Geschäftsinhaber während des Jahres für sich selbst, für seine persönlichen Bedürfnisse beziehungsweise für seine Familie gemacht hat. Offenbar liegt der erste Antrieb zu jeder geschäftlichen Thätigkeit darin, durch dieselbe die zum Lebensunterhalt nötigen Güter zu erwerben; erst in zweiter Linie steht das Bestreben, über den persönlichen Lebensbedarf hinaus Güter anzuhäufen und sein Vermögen zu vergrößern.

Will man also den Geschäftsgewinn feststellen, so genügt es nicht, einfach das neue Reinvermögen mit dem vorhergehenden zu vergleichen. Z. B.: Laut Inventur vom 31. Dez. 19 . . besaß ein Geschäftsmann ein reines Vermögen von ℳ 60000.—. Die Inventur vom 31. Dez. n. J. wies ein solches von ℳ 61000.— auf. Für sich und seine Familie hat er in diesem Jahr laut besondern Aufzeichnungen ausgegeben ℳ 5000.—. Wie groß ist nun der Geschäftsgewinn? Offenbar beträgt derselbe nicht nur die tausend Mark, um welche sich das Reinvermögen vermehrt hat, sondern ℳ 6000.—. Denn angenommen, der betreffende Geschäftsinhaber hätte von seinem Vermögen von ℳ 60000.— in diesem Jahr ℳ 5000.— für seinen Haushalt verbraucht, ohne daß er ein Geschäft betrieben hätte, so besäße er am Ende des Jahres nur noch ℳ 55000.—. Da nun das Vermögen ℳ 61000.— beträgt, so gewann er im ganzen ℳ 6000.—. Nehmen wir weiter an, daß der Geschäftsinhaber bei demselben Geschäftsergebnis ℳ 10000.— für seinen Haushalt gebraucht hätte, dann wäre das Reinvermögen am Ende des Jahres

[1]) **liquidieren**, vom lat. liquidus, flüssig, heißt ein Geschäft auflösen beziehungsw. alle Vermögensstücke durch Verkauf in Geld umwandeln.

[2]) **fingiert**, erdacht, gedacht, angenommen.

[3]) Nach Feststellung des Vermögens würde also auch die dritte Umstellung ein richtiges Resultat ergeben müssen: $P = A - V$ (Passiva gleich Aktiva abzüglich des reinen Vermögens).

trotz eines Geschäftsgewinns von M 6000.— nur noch M 56000.—, wäre also um M 4000.— kleiner geworden. Wir ziehen hieraus den Schluß, daß der Reingewinn einer geschäftlichen Unternehmung gefunden wird, wenn man vom Endvermögen, das die neue Inventur aufweist, das um die Haushaltungskosten und Privatausgaben verminderte Vermögen der vorhergehenden Inventur abzieht. Im weiteren ergiebt sich aus diesen Erörterungen die alte gute Lehre, daß man nur durch Arbeit und Sparsamkeit vorwärts kommen kann. Durch Arbeit seinen Gütervorrat vermehren, ist das Erste; diesen neuen Gütervorrat nicht samt und sonders verzehren, sondern einen Teil für die Zukunft auf die Seite legen, das ist die zweite, ebenso notwendige Bedingung, will man sein Vermögen vermehren.

Aus den vorstehenden Erklärungen ergiebt sich, daß die Inventur aus vier Hauptteilen besteht, nämlich aus:

a) Aufstellung und Schätzung der Aktiven;
b) Zusammenstellung der Passiven;
c) Bestimmung des Reinvermögens;
d) Berechnung von Gewinn und Verlust.

§ 26. Die aktiven und passiven Vermögensbestandteile und ihre Schätzung zur Inventur.

Bei der Zusammenstellung der Aktiven und Passiven kommen wesentlich zwei Forderungen in Betracht, sie betreffen: 1) die Schätzung und Bewertung der einzelnen Gütervorräte, 2) deren geordnete und übersichtliche Zusammenstellung. Bezüglich der Bewertung schreibt das Gesetz vor: Bei Aufnahme der Inventur und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Es ist dies nicht bloß eine gesetzliche Forderung, sondern auch ein Gebot der geschäftlichen Klugheit; denn, wie wir schon bei der Warenrechnung gezeigt haben, es würde eine zu hohe Schätzung bewirken, daß wir ein zu großes Reinvermögen, ein Vermögen, das wir in Wirklichkeit nicht besitzen, und zugleich auch einen zu großen Gewinn herausrechnen würden. Mit andern Worten, wir würden uns durch eine zu hohe Bewertung der Vorräte selbst betrügen und so dem hochmütigen Menschen gleichen, der sich selbst überschätzt und damit seinen Fall vorbereitet. Aber ebensowenig ist es statthaft, daß wir die Gütervorräte zu niedrig schätzen, weil auch auf diese Weise die Inventur uns nicht die wahre Vermögenslage zeigen könnte; freilich muß zugegeben werden, daß der letztere Fehler weniger schlimme Folgen hat, als die Überschätzung.

Da die Inventur eine fingierte Liquidation ist, so muß auch jeder Vermögensgegenstand nach dem Werte angesetzt werden, der ihm zur Zeit der Inventur beizulegen ist. Wir werden im folgenden zeigen, wie dieser Grundsatz bei den verschiedenen Vermögensbestandteilen anzuwenden ist und inwiefern man auch etwa davon abweichen muß, wollen aber schon hier hervorheben, daß die Anwendung dieses Grundsatzes in Wirklichkeit nicht immer ganz leicht ist. Viele Güter, wie Waren, Wertpapiere, weisen einen Wert auf, der sehr großen Schwankungen unterworfen ist, der am Tage der Inventur vielleicht zufällig sehr hoch oder sehr niedrig sein kann; wieder andere Güter, wie Häuser, Grundstücke, Maschinen u. s. w., haben einen Wert, der sehr schwer zu bestimmen ist, da sie häufig schwer verkäuflich sind; endlich giebt es in jedem Geschäftsbetrieb gewisse Gegenstände, Vorräte, die ganz unverkäuflich geworden, aber trotzdem vielleicht im Geschäftsbetrieb noch gute Dienste leisten oder später noch verkauft werden können; man denke nur an den Büchervorrat eines Antiquars, an die sogenannten Ladenhüter eines Detailgeschäftes, an verschiedene Werkzeuge, Maschinen, Haustiere bei Fabrikations- und landwirtschaftlichen Betrieben.

Wir müssen daher den im Gesetz ausgesprochenen Grundsatz ergänzen: Für diejenigen Vermögensstücke, die einen sehr schwankenden Marktpreis haben, ist bei der Inventur der Selbstkostenpreis maßgebend; nur wenn der Marktpreis niedriger ist, als der Selbstkostenpreis, muß nach ersterem geschätzt werden. Das Gleiche gilt für solche Vermögensstücke, deren Marktpreis zur Zeit der Inventur nicht bekannt ist, oder die gar keinen Marktpreis haben; wenn jedoch solche Vermögensstücke durch den Gebrauch abgenützt worden sind oder durch Alter, veränderte Mode u. s. w. an Wert eingebüßt haben, so muß vom Selbstkostenpreis ein den Umständen entsprechender Abzug (Abschreibung) gemacht werden. In zweifelhaften Fällen wird man immer den mutmaßlichen Preis ansetzen, den man bei einer etwaigen Liquidation daraus erzielen würde. Daher müssen diejenigen Gegenstände, die gänzlich außer Kurs gekommen und wahrscheinlich gar nicht verkauft werden können oder nur dem Luxus dienen, in der Inventur als wertlos angemerkt werden, selbst dann, wenn der Anschaffungspreis ein sehr hoher gewesen wäre. Damit solche Vermögensstücke in der Vermögensaufstellung nicht fehlen, ist es gebräuchlich, sie zu einem ganz niedrigen Preis (zu 1 Mark oder 1 Pfennig) „pro memoria"[1]) in die Inventur einzustellen. In Detailgeschäften, Mode- und Spielwarenhandlungen, Buchhandlungen u. dgl. werden sich alljährlich eine größere Zahl solcher Artikel finden, welche in die Pro memoria-Ecke der Inventur gehören.

Das Gesetz und die gute Ordnung verlangen weiter eine vollständige Aufzählung der sämt-

[1]) **pro memoria** = lat. zur Erinnerung. So hat z. B. ein Bankinstitut in B. das Sitzungszimmer des Verwaltungsrates mit einem Aufwand von M 50000.— luxuriös ausstatten lassen; in der Inventur dieses Bankgeschäftes erscheint nun der betreffende Posten wie folgt: Ausstattung des Sitzungszimmers des Verwaltungsrates, pro memoria M 1.—.

lichen aktiven und passiven Vermögensbestandteile. Es darf daher in der Inventur kein Wertgegenstand, keine Forderung und keine Schuld fehlen. Dies führt uns auf die Frage, wie es bei der Geschäftsinventur mit denjenigen Gegenständen zu halten sei, welche das hausrätliche Mobiliar, die Einrichtung und Ausschmückung der Wohnung des Geschäftsinhabers bilden. Da alle diese Vermögensstücke mit dem Geschäftsbetrieb nichts zu thun haben, so gehören sie auch nicht in die Geschäftsinventur. In der That sind diese Gegenstände, wie hoch ihr Wert auch sein möge, nur Gebrauchsgüter und keine Kapitalgüter, welche zur Erwerbung neuer Güter mitwirken könnten. Was der Geschäftsmann an Geld und Geldeswert für seine Haushaltung, für seine Wohnung u. s. w. ausgiebt, das entzieht er seinem Geschäftskapital, und um diesen Betrag ist das Geschäft ärmer geworden.[1])

Wir kommen endlich zur Anordnung in der Aufzählung der aktiven und passiven Vermögensbestandteile. Am zweckmäßigsten nimmt man hierbei die Liquidationsfähigkeit der Vermögensstücke zur Richtschnur. Man beginne daher mit dem baren Gelde, zähle sodann die Wechsel und Wertpapiere auf und fahre mit der Einstellung der Warenvorräte und der Kontokorrentguthaben fort. Es sind dies diejenigen Bestandteile des Betriebskapitals, die man verhältnismäßig leicht flüssig machen kann, deren Bestimmung es ist, durch den Geschäftsbetrieb fortwährend umgetauscht und in Bewegung erhalten zu werden. Man nennt sie daher auch das flüssige oder umlaufende Kapital. Im Gegensatz hierzu stehen die Vermögensstücke, die jahraus, jahrein in unveränderter Form dem Geschäftsbetrieb dienen; es sind dies die geschäftlichen Mobilien[2]), wie Maschinen, Haustiere, Werkzeuge; ferner die Immobilien, wie Häuser, Magazine, Fabriken, Grundstücke. Mobilien und Immobilien bilden das feste oder fixierte Kapital. Bei den Passiven beginnen wir mit den Wechselschulden, reihen daran die Kontokorrentschulden und schließen mit den festen, verzinslichen Schulden.

Gehen wir nun zu den Erklärungen über diese verschiedenen Bestandteile der Aktiven und Passiven.

a) **Das bare Geld.** Unter diesem Titel ist in die Inventur einzustellen der an diesem Tage in der Kasse vorhandene Barbestand. Derselbe kann außer der gesetzlichen Barschaft (in Deutschland Mark, in Österreich Kronen u. s. w.) noch aus sogenannten Handelsmünzen und aus ausländischen Geldsorten bestehen. So z. B. kann ein Geschäft in Hamburg außer dem Barbestand in Mark noch in der Kasse besitzen: Französische Zwanzigfrankenstücke, englische Sovereigns, russische Imperials (à 10 und 5 Rubel), dänische Zehn- und Zwanzigkronenstücke u. s. w. Diese ausländischen Geldsorten haben einen täglichen Schwankungen ausgesetzten Marktpreis, Kurs genannt; man wird daher diese Geldsorten in Mark umrechnen und zwar zu dem am Inventurtage gültigen Tageskurs.[3])

b) **Die Besitzwechsel oder Rimessen im Portefeuille,** oft auch kurzweg unter dem Titel „Portefeuille“ aufgeführt. Die Wechsel sind für denjenigen, der sie besitzt, die Träger von Geldsummen. Man teilt sie ein in Wechsel auf das Inland (in Deutschland Markwechsel genannt), und in Wechsel auf das Ausland, Devisen genannt. Bei den Markwechseln sollte man nicht die Wechselsumme in die Inventur einsetzen, sondern den für den Tag der Inventur berechneten Barwert des Wechsels; wer daher eine richtige und gewissenhafte Inventur aufstellen will, der muß bei jedem einzelnen Wechsel den Diskont vom Inventurtage bis zum Verfalltage des Wechsels abziehen. Als Diskontsatz nimmt man am zweckmäßigsten denjenigen, den die Deutsche Reichsbank zur Zeit der Inventur veröffentlicht hat.[4]) Für die Devisen, welche auf eine ausländische Geldsumme lauten, gilt das, was wir oben über die fremden Münzen gesagt haben. Sie müssen nach dem am Inventurtag gültigen Kurs in einheimische Währung, in Deutschland also in Mark, umgerechnet werden. (Genaueres hierüber in der Kontorpraxis.)

c) **Die Wertpapiere (Effekten)** bestehen aus **Obligationen** und aus **Aktien.** Die Obligationen sind Schuldbriefe, in welchen ein Staat, eine Gemeinde oder eine Gesellschaft erklärt, dem Inhaber die genannte Summe schuldig zu sein und dieselbe jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zu dem bestimmten Zinsfuße zu verzinsen. Die Aktien sind Anteilscheine an einer Unternehmung, z. B. an einem Bergwerk, einer Eisenbahn, einer Bank, Versicherungsgesellschaft ꝛc. Sie lauten ebenfalls auf eine bestimmte Summe, mit welcher der Eigentümer der Aktie am betreffenden Unternehmen beteiligt ist und einen entsprechenden Anteil am jährlichen Reingewinn hat; dieser Gewinnanteil, der natürlich je nach dem guten oder schlechten Geschäftsgange veränderlich ist, heißt Dividende.[5]) Die Obligationen tragen also einen im voraus bestimmten, festen Zins, die Aktien genießen eine nicht zum voraus bestimmte, veränderliche Dividende. Zins und Dividende werden mittels „Coupons“[6]) erhoben; dies sind vorbedruckte Papierabschnitte, welche man von dem Wertpapier oder von dem dazu gehörenden Couponbogen loslöst, wenn Zins oder Dividende verfallen ist, um gegen deren Aushändigung bei der

[1]) Wie viele Geschäftsleute vergessen diese Thatsache! Sie führen ein großes Haus, füllen ihr Heim mit Luxus und verkümmern und schwächen dadurch ihr Geschäft!

[2]) **mobil** = beweglich; **immobil** = unbeweglich.

[3]) In Österreich-Ungarn kommen häufig Dukaten (#) und Achtguldenstücke in Gold vor, welche als sogenannte Handelsmünzen auch einen veränderlichen Kurs haben.

[4]) Näheres wird in § 28, die transitorischen Aktiv- und Passivposten, gesagt werden. Das Gesetz enthält keine genauen Vorschriften über den Abzug von Diskont; man trifft daher in der Praxis nicht selten Inventuren, in welchen die Wechsel mit der vollen Summe, also ohne Abzug von Diskont, eingestellt sind. In Geschäften, deren Wechselbestand nur unbedeutend ist, hat eine derartige Ungenauigkeit auch keinen belangreichen Einfluß auf das Endergebnis der Inventur.

[5]) **Dividende,** lat. = das zu Verteilende, der Anteil einer Aktie am Reingewinn des betreffenden Unternehmens.

[6]) **Coupon** = Abschnitt.

Gesellschaftskasse Zins oder Dividende in Empfang zu nehmen. Ein Hauptunterschied der Wertpapiere liegt in der Form ihrer Übertragung. Man unterscheidet in dieser Hinsicht drei Hauptarten. A. Inhaberpapiere. In diesen ist nur der Name des Schuldners und nicht der des Gläubigers genannt. Die Inhaberpapiere lassen als rechtmäßigen Gläubiger den jeweiligen Inhaber des Papieres erscheinen. Bei der Übertragung ist weder eine Umschreibung noch irgend eine andere Form notwendig; sie werden bloß durch die Inhaber von Hand zu Hand übertragen. B. Namenspapiere[1]). Es sind das jene Wertpapiere, welche den Namen des Schuldners und jenen des Gläubigers enthalten. Sie können nur übertragen werden entweder durch eine ausdrückliche (schriftliche) Zession[2]), oder durch eine Umschreibung in einem Schuldbuche, wobei der Schuldner in Kenntnis von der geschehenen Übertragung gesetzt werden muß (so z. B. bei Übertragung von Hypothekarforderungen). C. Ordrepapiere. Diese stehen in Mitte zwischen den vorgenannten Arten. Die Übertragung erfordert bei denselben nicht eine besondere Übertragsurkunde, sondern sie geschieht durch einfache Umschreibung auf dem Rücken der ursprünglichen Schuldurkunde vermittels des sogen. Indossaments[3]). So namentlich bei Wechseln und Anweisungen. Obligationen und Aktien lauten auf den Inhaber oder auf die Ordre einer bestimmten Person. Sie sind verkäuflich und werden an der Börse verhandelt, ähnlich wie Waren. Sie haben einen veränderlichen Kurswert; es ist dies der Preis, zu welchem die Effekten an der Börse angeboten oder verkauft werden, und welcher sich je nach den Nachrichten über den Stand des betreffenden Unternehmens ändert. Dieser Kurswert ist wohl zu unterscheiden vom Nominalwert[4]), unter welchem man die im betreffenden Wertpapier angegebene Geldsumme versteht. Der Kurswert wird in Prozenten des Nominalwertes ausgedrückt. Ist der Kurswert gleich dem Nominalwert, so steht das Wertpapier, wie man sagt, „auf pari"[5]), der Kurs ist genau 100%; ist der Kurswert höher als der Nominalwert, so steht das Wertpapier „über pari", der Kurs ist mehr als 100%; im entgegengesetzten Fall steht das Wertpapier „unter pari", der Kurs ist unter 100%. Wenn z. B. der Kurs einer Obligation, welche auf M 1000.— lautet (Nominalwert), 100% ist, so ist sie zu M 1000.— verkäuflich; beträgt dagegen der Kurs 106%, so ist ihr Verkaufs- oder Kurswert M 1060.—; wenn der Kurs auf 87% steht, so ist ihr Verkaufswert M 870.—. Für Aktien wird der Kurswert an vielen Orten nicht in Prozenten des Nominalwerts, sondern per Stück angegeben. Es ist sehr zu beachten, daß Zins und Dividende nicht etwa vom Kurswert, sondern vom Nominalwert berechnet werden. Für die Inventur dagegen ist selbstverständlich nicht der Nominalwert, sondern der Kurswert maßgebend; man stellt also die Wertpapiere zu dem Betrage in die Inventur, zu welchem man sie am Inventurtage an der Börse verkaufen könnte. Da jedoch dieser Börsenkurs, namentlich bei Aktien, sehr großen und unerwarteten Schwankungen ausgesetzt ist, so gebietet die Vorsicht, in Deutschland sogar das Gesetz[6]), die Wertpapiere zum Anschaffungspreis in die Inventur aufzunehmen, wofern zur Zeit der Inventur der Kurswert höher sein sollte, als derjenige, zu welchem das Wertpapier erworben worden ist. Der Börsenkurs ist also nur dann maßgebend, wenn derselbe dem Anschaffungspreise gleich oder niedriger ist, als dieser. Zu diesem Kurswert, beziehungsweise Anschaffungspreis sind noch die laufenden Zinsen und Dividenden hinzuzurechnen, d. h. der Zins aus dem Nominalwert vom Zeitpunkte, an welchem der letzte Coupon verfallen war, bis zum Inventurtage. Es sei z. B. eine vierprozentige Obligation von M 1000.— zum Kurse von 103% am 31. Dez. 19.. in die Inventur einzustellen, deren letzter Coupon am 30. Sept. 19.. verfallen war. Da die Obligation sich ein Anrecht auf einen Bruchteil des neuen, am 30. Sept. 19.. verfallenen Zinses von — angenommen — M 40.— erworben hat, so hat sie am 31. Dez. 19.. einen um diesen Bruchteil des Jahreszinses höheren Wert. Für 3 Monate beträgt dieser laufende Zins ein Viertel des Jahreszinses, also M 10.—. Der bezügliche Inventurposten muß also lauten:

Effekten: Eine Obligation, Nominalwert M 1000.—, zum Kurse von 103% =	M 1030.—
Laufender Zins seit 30. Sept. à 4%	„ 10.—
	M 1040.—.

Da man die Dividende der Aktien nicht vorausbestimmen kann, so wird an deutschen Börsen für die laufende Dividende ein bestimmter Zinsfuß angenommen, der sogen. Börsenzins; in der Schweiz[7]) ist die laufende Dividende im Börsenkurs inbegriffen, so daß also ihre Abschätzung ganz unterbleibt.

d) **Die Warenvorräte.** Die Inventur der Warenvorräte ist verhältnismäßig leicht in Engrosgeschäften; denn hier sind gewöhnlich nur eine kleine Zahl von Warenartikeln und diese in gleichartigen Mengen vorhanden; sie finden sich meist noch in Originalverpackung, d. i. in ganzen, nicht angebrochenen Ballen, Fässern, Körben u. s. w. vor. Überdies geben die in solchen Geschäften regelmäßig geführten Warenskontri (§ 15) die nötigen Anhaltspunkte. Bei der Inventur hat man diese Vorräte nach gleichartiger Qualität zu ordnen, Marke,

---

[1]) In der Rechtssprache werden dieselben Rektapapiere genannt.

[2]) **Zession** = Abtretung, Eigentumsübertragung einer Forderung auf einen andern Gläubiger.

[3]) **Indossament** von ital. „in dosso" = auf der Rückseite, bedeutet die schriftliche Beurkundung der Eigentumsübertragung eines Ordrepapiers.

[4]) **Nominal**, von nomen = Namen; Nominalwert = Namen- oder Nennwert.

[5]) **pari** oder **al pari**, ital. = gleich viel, gleichwertig.

[6]) § 260 des Deutschen Handelsgesetzbuches lautet u. a. lit. 1. Wertpapiere und Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung (Inventur), sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden: lit. 2. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen.

[7]) Ebenso in Frankreich, England, Italien.

Numero, Brutto- und Nettogewicht, sowie den Herstellungspreis anzusetzen und den Wert auszurechnen. Waren, die außerhalb des Magazins, etwa im Lagerhaus oder in Niederlagen sich vorfinden, werden besonders eingeordnet, ebenso solche Waren, welche noch unterwegs sind, wofern solche schon als unser Eigentum in die Bücher (Kontokorrentbuch, Warenskontri) eingetragen sind. Bezüglich des Preises gilt das, was oben bei den Wertpapieren gesagt worden ist; es ist der Marktpreis nur dann maßgebend, wenn derselbe dem Herstellungspreis gleich oder niedriger ist; dagegen gilt dieser letztere, wenn der Marktpreis höher ist. Bei den Detailgeschäften bietet die Inventur der Warenvorräte oft bedeutende Schwierigkeiten. Die Waren sind in sehr großer Anzahl von Artikeln, in kleinen und kleinsten Mengen vorhanden; die Vorräte in Fässern und Ballen sind in verschiedene Kasten und Schubladen verteilt, viele Artikel sind aus der Mode gekommen, verdorben, beschädigt, oder aus sonst einem Grunde nicht mehr verkäuflich. In solchen Geschäften kann die Inventur wochen-, ja monatelang dauern. Daher gestattet das Gesetz für solche Fälle, die Inventur des Warenlagers alle zwei Jahre aufzunehmen.[1])

In Fabrikationsgeschäften giebt es drei Arten von Warenvorräten, nämlich die fertigen Fabrikate, die zum Verkaufe bereit stehen; die in Arbeit befindlichen Fabrikate (Halbfabrikate) und die Rohstoffe. In Bankgeschäften, Versicherungsanstalten u. s. w. fehlen die Warenvorräte gänzlich.

e) **Die Guthaben bei den Kontokorrent-Debitoren.** Auf Grund des gewissenhaft geführten Kontokorrentbuches ist leicht zu bestimmen, welche Geschäftsfreunde am Inventurtage noch unsere Schuldner sind; es werden dies alle diejenigen sein, deren Konten im Kontokorrentbuch noch einen Sollsaldo aufweisen. Der Inventur würde also mit Bezug auf diesen Aktivposten nur die Aufgabe zufallen, eine Zusammenstellung dieser Sollsaldi aus dem Kontokorrentbuch zu machen. Allein so einfach ist diese Arbeit nicht. Zunächst giebt es eine größere Zahl von Geschäften mit unsern Kunden, die sich nicht sofort und glatt abwickeln, so daß am Inventurtage noch nicht alle Rechnungsverhältnisse bekannt sind; es ist z. B. eine Reklamation unseres Kunden wegen einer Warenlieferung noch nicht erledigt, eine Rechnung über verschiedene Auslagen, die unser Geschäftsfreund gemacht hat, noch nicht eingelaufen. Sodann giebt es, wie später gezeigt werden wird, Kontokorrente mit Zinsberechnung, welche erst abgeschlossen werden können, wenn uns der Geschäftsfreund seine Zinsrechnung eingeschickt hat, oder wenn wir selbst dieselbe aufgestellt haben. Der Geschäftsinhaber muß daher suchen, schon vor der Inventur alle derartigen schwebenden Geschäfte zu erledigen; er muß die Kontokorrentzinsen ausrechnen und den Geschäftsfreund veranlassen, seine Rechnungen einzusenden und seine Zinsforderungen bekannt zu geben. Erst wenn alle diese Posten — genau oder schätzungsweise — in das Kontokorrent eingestellt sind, können die Sollsaldi für die Inventur ausgezogen werden.

[1]) Nicht zu verwechseln mit der Vermögensaufstellung (Bilanz) überhaupt; diese muß gleichwohl alljährlich gemacht werden.

Es folgt eine weitere Schwierigkeit. Die Kontokorrentforderungen stellen nämlich keine greifbaren, wirklichen Gütervorräte dar, wie etwa Geld und Waren; es sind Aktivbestandteile, die nur in unserer Vorstellung existieren, sich auf den guten Glauben und das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit, den Zahlungswillen unseres Debitors gründen, die sich daher erst in der Zukunft möglicherweise in wirkliche Gütervorräte umwandeln werden. Wie leicht kann es nun geschehen, und wie häufig kommt es vor, daß unser Vertrauen getäuscht wird, daß der Schuldner sich für zahlungsunfähig erklärt, und wir unser Guthaben ganz oder teilweise verlieren! Daher verlangt die gute Ordnung und auch das Gesetz: Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte einzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Demnach müssen die ausstehenden Forderungen in drei Gruppen geordnet werden, nämlich 1. Forderungen an solche Debitoren, an deren Zahlungsfähigkeit zu zweifeln kein Grund ist. Wir setzen diese Sollsaldi zum vollen Wert in die Inventur ein. 2. Zweifelhafte Forderungen; die betreffenden Schuldner sind in mißlicher Lage, schon lange mit der Zahlung im Rückstand, oder sie haben ihre Zahlungen eingestellt oder es ist sogar der Konkurs über sie ausgebrochen. Von diesen Forderungen ist der mutmaßliche Verlust, der sich zwar nicht immer bestimmen läßt, abzuschreiben. Die Vorsicht gebietet, den Verlust eher zu hoch als zu niedrig anzusetzen. Endlich folgen 3. die Guthaben, welche als gänzlich verloren anzusehen sind, weil der Debitor landesflüchtig geworden ist, oder dessen Konkurs für die Gläubiger nichts abgeworfen hat u. s. w. Diese Beträge sind gänzlich abzuschreiben, oder, was zweckmäßiger ist, „pro memoria" in die Inventur einzustellen.

Das Verfahren, das man einschlägt, um die Forderungen an die zahlungsfähigen Schuldner auf ihren wahren Wert zurückzuführen und richtig in die Inventur einzustellen, wird in § 28 gezeigt werden.

f) **Die Mobilien und Immobilien oder das feste Kapital.** Von den Mobilien einer Geschäftsinventur ist von vornherein auszuschließen das hausrätliche Mobiliar des Geschäftsinhabers[1]); dagegen gehören in die Inventur alle diejenigen **beweglichen Güter,** welche in irgend einer Weise zur Ausübung des Gewerbes und zum geschäftlichen Betriebe dienen, z. B.: Laden-, Magazin- und Kellereinrichtungen, Ausstellungsmonturen, Gestelle, Schränke, Staffeleien, Wagen, Bureaueinrichtungen, Fuhrwerke, Pferde; ferner Werkzeuge und Maschinen, sofern solche nicht einen Bestandteil der Fabrik ausmachen; in diesem Falle würden sie zu den Immobilien gehören. Da die Mobilien keinen Marktwert haben, so müssen sie zum Herstellungspreis, mit einer der Abnutzung entsprechenden Abschreibung angesetzt werden. Zu den **Immobilien** gehören die dem Geschäftsinhaber als

[1]) Näheres über das Privatvermögen S. 213.

Eigentum gehörenden Geschäftshäuser, Magazine, Fabriken, Wohnhäuser, ferner der Grund und Boden. Auch bei diesen Aktiven ist der Anschaffungspreis anzusetzen und den Umständen gemäß eine Abschreibung vorzunehmen; bei Fabrikgebäuden, Maschinen und Werkzeugen kann diese Abschreibung bis auf 10, ja bis auf 20% des Anschaffungspreises steigen; wenn z. B. eine Dampfmaschine, welche M 10000.— gekostet hat, voraussichtlich in 10 Jahren nicht mehr brauchbar ist, so müssen jährlich mindestens M 1000 oder 10% des Anschaffungspreises abgeschrieben werden. Bei Wohnhäusern ist die jährliche Abschreibung gewöhnlich sehr klein; bei Grundstücken wird in der Regel eine Abschreibung gar nicht nötig sein, da solche nur ausnahmsweise mit der Zeit an Wert verlieren, vielmehr meist, besonders in der Nähe der Städte, einen jährlichen Wertzuwachs aufweisen.

g) **Die imaginären[1]) Aktiven.** Hierher gehören Dinge, die in Wirklichkeit nicht existieren, für die wir aber kleinere oder größere Geldsummen ausgelegt haben, von denen wir in Zukunft einen Nutzen erwarten, und die wir auch bei einer etwaigen Liquidation des Geschäftes wieder verkaufen könnten. Hierunter zählen: die Verlagsrechte eines Buchhändlers, das Recht, eine Erfindung auszunützen (Erfindungspatent), die auf dem Wege des Kaufes erworbene Kundschaft (Ankauf einer Firma), das Eigentumsrecht auf eine Zeitung, das oft mit großen Geldsummen erworbene Privilegium[2]), eine Apotheke, einen Gasthof und dergl. zu führen. So hat z. B. eine Auswanderungsagentur kürzlich ihre Firma für Frs 100000.— verkauft. Der neue Erwerber wird in Zukunft alle die Vorteile aus diesem Geschäfte ziehen, welche der gute Ruf und die große Kundschaft dieser Firma mit sich bringt; er wird daher ebenfalls in der Inventur dieses nutzbringende Gut unter die Aktiven einstellen.

Zu dieser Art von Aktiven sind auch solche Auslagen zu zählen, die man für den zukünftigen Geschäftsbetrieb im voraus gemacht hat. Wer z. B. die Feuerversicherungsprämie[3]) fünf oder zehn Jahre vorausbezahlt, genießt eine bedeutende Ermäßigung. Wenn wir nun im Beginn des Geschäftsjahres M 1000.— Versicherungsprämie für die zehn folgenden Jahre bezahlt haben, so dürfen wir in der Inventur am Ende dieses Jahres M 900.— als vorausbezahlte Prämie zu den Aktiven einstellen. Ähnlich verhält es sich mit dem vorweg bezahlten Mietzins oder Kapitalzins u. dergl.

h) **Schuldwechsel im Umlauf.** Nach der erschöpfenden Aufzählung der Aktiven folgt nun der zweite Teil der Inventur, die Aufstellung der Passiven. Wir beginnen mit den sogenannten Tratten oder Schuldwechseln. Es sind dies solche Schulden, welche der Geschäftsinhaber am Verfalltag der betreffenden Wechsel demjenigen zahlen muß, der den Wechsel vorweist, präsentiert; sie sind also erst in der Zukunft, nach dem Inventurtage, verfallen. Stellt man daher diese Schuldwechsel zum vollen Betrage unter die Passiven ein, so wird der betreffende Schuldposten zu groß, und zwar um den Diskont aus der Wechselschuld vom Inventurtage bis zum Verfalltage. Bei einer genauen Inventur müssen daher die Schuldwechsel mit der um diesen Diskont verminderten Summe, d. h. nach ihrem Barwert eingestellt werden. (Man vgl. § 28, die transitorischen Passiven).

i) **Die Schulden an die Kontokorrent-Kreditoren.** Diese Schulden werden dem Kontokorrentbuche entnommen, gleich wie die Guthaben; auch hier sind jedoch vorher alle diejenigen Vorarbeiten vorzunehmen, die oben beschrieben wurden. Erst nachdem diese die Inventur vorbereitenden Eintragungen in das Kontokorrent stattgefunden haben, erfolgt der Auszug aus allen denjenigen Konten, die noch einen Habensaldo aufweisen. Der Verfalltag dieser Habensaldi ist bei dem betreffenden Posten nach Anleitung der Eintragungen im Kontokorrent anzumerken. Lautet der Schuldposten in fremder Währung, so muß derselbe nach dem Tageskurs in die einheimische Währung umgerechnet werden. Da der Geschäftsinhaber nicht darauf rechnen kann, daß ihm seine Gläubiger etwas schenken, so sind diese Schuldposten vollständig und unverkürzt in die Inventur einzustellen[4]). Über den Diskont der Kontokorrentschulden und die Feststellung ihres Barwertes folgen die nötigen Erklärungen in § 28.

k) **Die festen oder verzinslichen Schulden.** Während die Kontokorrentschulden durch den Geschäftsbetrieb, d. h. durch Kauf auf Kredit entstehen und am Verfalltag ohne Zinsberechnung getilgt werden müssen, handelt es sich hier um solche Schulden, die durch Darlehen auf längere Zeit entstanden sind, die also erst nach erfolgter Aufkündigung zurückbezahlt und bis dahin regelmäßig verzinst werden müssen. Wenn am Inventurtage der Zins solcher Schulden für einen kleineren oder größeren Zeitraum nicht bezahlt ist, wie z. B. der laufende Zins, so muß derselbe zum Schuldkapital hinzugerechnet werden, da der nicht bezahlte Zins eben auch eine Schuld ist.

Über andere Posten, welche noch zu den Passiven eingereiht werden, wie Aktienkapital, Reservekapital, Gewinnvorträge u. dergl. wird am entsprechenden Ort das Nötige mitgeteilt werden.

In den vorstehenden Erklärungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß für die Wertbestimmung von Aktiven und Passiven der Zeitpunkt der Inventur von großer Bedeutung ist. Zins und Diskont, sofern solche in Betracht kommen, müssen auf den Inventurtag berechnet werden; für die Kurse von Wechseln und Effekten, für die Preise der Warenvorräte sind die Notirungen dieses Tages maßgebend. Es ist daher einleuchtend, daß man die Inventur auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt, auf einen Tag feststellen muß, selbst wenn

[1]) imaginär = eingebildet, vermeintlich; was nicht in Wirklichkeit, sondern nur in der geistigen Vorstellung vorhanden ist.

[2]) Privilegium = gesetzlich geschütztes Vorrecht eines Einzelnen.

[3]) Diese Aktiven heißen auch Anticipationsposten.

[4]) Ausgenommen, wenn er zu einem Abzug berechtigt ist, oder die Schuld ganz oder teilweise bestreitet.

sie in Wirklichkeit längere Zeit währt. Ferner ist zu beachten, daß das Geschäftsvermögen durch den Geschäftsbetrieb in steter Bewegung erhalten wird, so daß der Zustand und die Zusammensetzung dieses Vermögens jeden Tag anders werden. Daher muß das Geschäft während der Inventur still stehen oder als stillstehend gedacht werden. Wie der Gletscher das Bild eines gefesselten Wasserfalls, die Augenblicksphotographie die ruhende Darstellung einer bewegten Volksmenge vor Augen führt, so muß die Inventur das in diesem Zeitpunkt gleichsam kristallisierte Geschäftsvermögen einer wirtschaftlichen Unternehmung zur Anschauung bringen. Wie ist nun dieser Anforderung zu genügen, wenn die Inventur der Warenvorräte und der Mobilien, wie dies in Detailgeschäften und Fabriken der Fall ist, nicht in einer Geschäftspause, nicht in einem Tage vollzogen werden kann, sondern wochenlang dauert? Offenbar kann man das Geschäft während dieser Zeit nicht schließen; man muß sich vielmehr durch **Vorarbeiten** helfen. Die Warenvorräte, welche die Inventur passiert haben, werden angezeichnet; was davon verkauft wird, wird nicht in die bisherige, alte Rechnung, sondern in die neue Rechnung, in die neue Kasse eingetragen und somit in die neue Geschäftsperiode hinübergezogen. Erst wenn sämtliche Vorräte aufgenommen sind, kann der eigentliche Inventurtag angesetzt werden; hat man auf diesen Tag Kassa-, Wechsel- und Effektenbestand notiert, so besitzt man alle notwendigen Angaben, um jetzt die Ausrechnung und Zusammenstellung ohne Störung des Geschäftsbetriebes ruhig im Kontor vor sich gehen zu lassen; denn alle übrigen Angaben, so z. B. auch die Soll- und Habensaldi des Kontokorrents, kann man auch später den Büchern entnehmen. Es erfolgt daher der eigentliche Abschluß der Inventur einige Zeit — bei großen Geschäften und Staatsverwaltungen oft vier bis sechs Monate — nach dem Inventurtage. Während dieser Zeit können auch die oben erwähnten Vorarbeiten für die Kontokorrentverhältnisse mit Muße besorgt werden.

---

§ 27. Die Darstellung der Inventur.

Das deutsche Handelsgesetz enthält in Art. 41 folgende Vorschrift: „Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. In letzterem Fall sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren." Es steht somit im Belieben des Kaufmanns, die Inventur in ein besonderes Buch, das Inventurbuch, oder auf lose Bogen, welche nachher geordnet und aufbewahrt werden, einzuschreiben. Weitere Vorschriften über die Form und Darstellungsweise sind nicht vorhanden, so daß darüber nur die Zweckmäßigkeit zu entscheiden hat. Daher besteht die Inventur zunächst aus einer **ins Einzelne gehenden, geordneten Aufzählung sämtlicher aktiven und passiven Vermögensbestandteile in einem paginierten Buch oder Heft und der Zusammenziehung auf einem Folio in Form eines Kontos** (Bilanz).

Bei der Aufzählung der einzelnen Vermögensstücke handelt es sich zunächst darum, die ganze Rechnung durch sachlich richtige Anordnung sowie durch eine den verschiedenen Vermögensgattungen entsprechende Unter- und Überordnung deutlich, klar und übersichtlich zu machen. Zu diesem Zwecke richtet man auf der rechten Seite der Pagina drei verschiedene Betragsspalten, auf der linken die zweckentsprechenden Spalten für die Marken, Numero, Stückzahl, Gewicht 2c. der verschiedenen Warenartikel ein. Hauptsummen, welche die Wertsumme einer Vermögensgattung bilden, kommen in die letzte der 3 Betragsspalten; Teilsummen, welche zu jenen die Posten bilden, setzt man in die zweitletzte Betragsspalte ein; ist diese Teilsumme wieder zusammengesetzt, durch Addition oder Subtraktion entstanden, so kommt die Vorrechnung in die drittletzte Betragsspalte. Wir wollen die letzte Betragsspalte als Hauptkolonne, die zweitletzte als erste Vorkolonne und die drittletzte als zweite Vorkolonne bezeichnen und an einem Beispiel die Einrichtung klar machen. Angenommen, es bestehen die Warenvorräte aus 100 Säcken Kaffee und 200 Säcken Reis, beide im Magazin; ferner aus 50 Fässern Schweinefett und 100 Fässern Petroleum, welche von Hamburg und Bremen unterwegs sind, so erhalten wir folgende Darstellung:

	2. Vorkolonne. M	Pf	1. Vorkolonne. M	Pf	Hauptkolonne. M	Pf
A. Aktiva.						
IV. Warenvorräte.						
a. Auf Lager:						
100 Säcke Kaffee 2c.[1]	11 450	—				
200 Säcke Reis 2c.	9 630	—				
Summa auf Lager			21 080	—		
b. Unterwegs:						
50 Fässer Schweinefett 2c., von Hamburg	7 320	—				
100 Fässer Petroleum 2c., von Bremen	2 135	—				
Summa unterwegs			9 455	—		
Sa. Warenvorräte					30 535	—

Beim **Übertrag** von einer Pagina auf die nächstfolgende sind zunächst die beim Abschluß der Pagina in der Hauptkolonne stehenden Hauptsummen zu addieren und ihre Summe auf der neuen Pagina wieder in die Hauptkolonne einzustellen. Wenn beim Abbrechen der beschriebenen Pagina die Aufzählung der Teilsummen in der ersten Vorkolonne noch nicht vollendet ist, so dürfen diese Teilsummen nicht etwa in die Hauptkolonne addiert werden, denn dort sollen ja nur fertige Hauptsummen eingestellt werden, sondern man addiert die Teilsummen und macht den Übertrag derselben aus der ersten Vorkolonne dieser Pagina

[1] 2c. bedeutet, daß hier die genaueren Angaben der Kürze wegen weggelassen wurden.

in die erste Vorkolonne der neuen Pagina, setzt dort die Aufzählung der noch fehlenden Teilsummen fort, um erst jetzt den ganzen Betrag in die Hauptkolonne einzustellen. Z. B.:

Pagina 1.

A. Aktiva.	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
I. **Kassabarschaft** ꝛc. . . .					4000	—
II. **Rimessen im Portefeuille** ꝛc.					8500	—
III. **Wertpapiere** ꝛc.					5925	—
IV. **Warenvorräte** ꝛc. . . .					30535	—
V. **Kontokorrent-Guthaben**						
an Markus Bölger, ꝛc. . .			1450	—		
„ Hermann Pflüger, ꝛc. .			2315	—		
Transport auf pag. 2			3765	—	48960	—

Pagina 2.

A. Aktiva. Transport	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
					48960	—
V. **Kontok.-Guthaben** „			3765	—		
an Simon Schweizer, ꝛc. .			823	—		
„ Hans Bär, ꝛc.			1565	—		
Sa. Guthaben					6153	—
VI. **Geschäftsmobilien.** ꝛc.						

Bei der Gruppierung der Aktiven und Passiven in Haupt- und Teilsummen ist auf die in § 21 beschriebenen Bestandkonten Rücksicht zu nehmen. Nach der Grundforderung der Buchhaltung muß, sofern dieselbe auf Vollständigkeit Anspruch machen will, für jeden aktiven und passiven Vermögensbestandteil je ein Konto geführt werden. Aus diesem Grunde müssen auch in der Inventur die Vermögensstücke derart geordnet und zusammengestellt werden, daß alle zu einem und demselben Bestandkonto gehörenden Wertposten in einer Summe zusammengeordnet erscheinen. Wenn z. B. in einer Fruchthandlung je ein Konto für Weizen und ein solches für Hafer geführt wird, so müssen auch in der Inventur die Weizen- und Hafervorräte gesondert, d. i. jeder für sich in einer Summe ausgeworfen werden. Erst in diesem Fall ist es möglich, den in § 12 beschriebenen Abschluß der betreffenden Warenkonten zu machen und den Gewinn oder Verlust zu ermitteln. Wir fordern daher für jeden kontenmäßig behandelten Vermögensbestandteil auch eine besondere Abteilung (Haupt- oder Teilsumme) in der Inventur.

Nach der vollständigen Aufstellung der Aktiven und deren Zusammenziehung in eine Summe folgt diejenige der Passiven, welche ebenfalls in eine Summe zusammengezogen werden. Nun kann man zum dritten Hauptabschnitt, zur Ausrechnung des Reinvermögens oder zur Vermögensbilanz übergehen. Da die Passiven und das reine Vermögen zusammen gleich der Summe der Aktiven sein müssen, so wählt man folgende Darstellung:

C. Vermögensbilanz.	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
Die Aktiven betragen, wie oben .					45718	50
Die Passiven betragen, „ „ .			15413	75		
Das Reinvermögen beträgt demnach			30304	75		
Bilanz					45718	50

Der vierte Hauptabschnitt der Inventur besteht in der Ausrechnung von Gewinn und Verlust. Wie oben gezeigt worden ist, muß zu diesem Zwecke außer dem soeben ermittelten Reinvermögen der gegenwärtigen Inventur bekannt sein: 1) das Reinvermögen der letzten Inventur, 2) die während des Geschäftsjahres gemachten Auslagen für die Haushaltung des Prinzipals. Wenn beispielsweise jenes ℳ 29850.—, diese ℳ 3150.— betragen, so erhalten wir nach Anleitung von § 25 folgende Darstellung:

D. Gewinn und Verlust.	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
Das heutige Reinvermögen beträgt (Siehe C)			30304	75		
Das vorjährige Reinvermögen betrug (Siehe die vorj. Inventur C)	29850	—				
Die Haushaltungskosten während des letzten Geschäftsjahres betr.	3150	—				
Der wirkliche Vermögenseinsatz [1]) beträgt also			26700	—		
Der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Reingewinn beträgt demnach					3604	75

Man könnte die Darstellung auch in folgender Weise machen:

Diesjähriges Reinvermögen	ℳ 30304.75	
Letztjähriges Reinvermögen	„ 29850.—	
Vermögenszuwachs		ℳ 454.75
Auslagen für die Haushaltung		„ 3150.—
Reiner Geschäftsgewinn . .		ℳ 3604.75.

Allein die erste Darstellungsweise entspricht den Grundsätzen der Buchhaltung besser und ist daher vorzuziehen.

In der Buchhaltungslitteratur ist auch die Ansicht vertreten, daß man als reinen Geschäftsgewinn nur den wirklichen Vermögenszuwachs, in obigem Beispiel also nur ℳ 454.75 aufstellen und die Haushaltungskosten als Belastung des Geschäftes für die Zinsen des Geschäftskapitals (oben ℳ 29850.—) und für die Arbeit des Prinzipals auffassen solle. Es ist dies jedoch eine unrichtige Auffassung, wie man an demjenigen, der eine feste Besoldung bezieht, am leichtesten einsieht. Wer eine Jahresbe-

[1]) **Der wirkliche Vermögenseinsatz**, d. h. dasjenige Vermögen, das am Jahresschluß noch vorhanden gewesen wäre, wenn wir kein Geschäft betrieben und unseren Jahresbedarf für die Haushaltung aus dem anfänglichen Vermögen bestritten hätten.

soldung von ℳ 5000.— empfängt und für sich und seine Familie ℳ 4500.— ausgiebt, hat doch zweifellos ℳ 5000.— verdient, trotzdem sich seine Ersparnisse nur um ℳ 500.— vermehrt haben. Was würde das Steueramt sagen, wenn dieser Mann nur ein Einkommen von ℳ 500.— versteuern wollte, oder wenn der Prinzipal, dessen Inventur wir oben abgeschlossen haben, die Steuern nur von ℳ 454.75 entrichten wollte? Der Geschäftsgewinn besteht aus dem Vermögenszuwachs und den Haushaltungskosten; in dem Gesamtgewinn liegen der Zins vom Betriebskapital, die Arbeitsentschädigung des Prinzipals und der auf Grund der Konjunktur erzielte Gewinn. Eine Trennung in diese drei Bestandteile ist einmal nicht möglich und überdies wertlos. Anders ist es bei einer Handelsgesellschaft, wie später besprochen werden wird.

Da jedes Geschäft ein Unternehmen ist, das *gelingen*, aber auch *mißlingen* kann, so wird der dritte Teil der Inventur nicht immer ein Reinvermögen, der vierte häufig keinen Reingewinn nachweisen. Wir wollen diese *Mißerfolge des Geschäftslebens* an Beispielen zeigen.

Wenn eine Inventur ℳ 65000.— Aktiven und ℳ 90000.— Passiven aufweist, so ist nicht nur kein Reinvermögen, sondern im Gegenteil, ein Manko oder Defizit von ℳ 25000.— vorhanden. Der betreffende Geschäftsinhaber steht, wie man zu sagen pflegt, *unter seinen Aktiven*, oder die Inventur weist eine *Unterbilanz* auf. In diesem Falle ist nun der Geschäftsherr in den Zustand der Überschuldung eingetreten; denn in der That reichen seine sämtlichen Aktiven nicht mehr aus, um seine Gläubiger zu bezahlen. Was ist in einem solchen Fall zu thun? Würde der Unternehmer aus den vorhandenen Aktiven einen Gläubiger nach dem andern bezahlen, so wäre das ein offenbares Unrecht gegen die Gläubiger, die zuletzt an die Reihe kommen, wenn schon alle Aktiven weggegeben sind. Sie kämen um ihr ganzes Guthaben, während die früheren Gläubiger vollständig bezahlt worden sind. Würde der Unternehmer seine Lage verheimlichen und sein Geschäft fortsetzen, so würde noch größeres Unrecht geschehen; denn in diesem Falle würden auch alle neuen Gläubiger, die ihm Kredit schenken, zu Schaden kommen und vom Unternehmer getäuscht, ja geradezu betrogen werden. Es ist daher gefährlich, diesen Zustand zu verheimlichen. Der Betreffende thut besser, sich mit seinen Gläubigern auseinanderzusetzen oder beim Gericht den Konkurs anzumelden. Letzteres eröffnet nun den Konkurs über den Geschäftsinhaber und sorgt dafür, daß die Aktiven gleichmäßig unter die Gläubiger[1]) verteilt werden. Für denjenigen, der eine derartige Anzeige an das Gericht unterläßt und trotz seiner ihm durch die Inventur zur Kenntnis gekommenen Überschuldung sein Geschäft weiter führt, setzt sich der Gefahr aus, bei einem später eintretenden Konkurse bestraft zu werden.

Die Inventur kann also auch mit einem *Verlust* abschließen. Wenn z. B. das vorjährige Reinvermögen ℳ 32000.—, das diesjährige ℳ 27500.— und die Privatauslagen des Prinzipals ℳ 3000.— betragen, so erhalten wir für die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Darstellung:

1. Vorjähriges Reinvermögen	ℳ 32000.—	
2. Haushaltungskosten . „	3000.—	
3. Wirklicher Vermögenseinsatz . . .		ℳ 29000.—
4. Diesjähriges Reinvermögen		„ 27500.—
5. Verlust		ℳ 1500.—

Das Reinvermögen hat sich vermindert von ℳ 32000.— auf 27500.—, also um ℳ 4500.— d. h. um den Geschäftsverlust (ℳ 1500.—) zuzüglich der Haushaltungskosten (ℳ 3000.—).

Nachdem die vier Hauptteile der Inventur in der besprochenen Ordnung aufgestellt sind, erfolgt die Zusammenziehung derselben und zwar in Form der kontenmäßigen Aufstellung, die sogenannte **Bilanz** (genauer: Inventur- oder Schlußbilanz). Auf die linke oder Sollseite werden die Aktiven, auf die rechte oder Habenseite die Passiven nach ihren Hauptposten eingestellt.[2]) Da die Summe der Passiven und das Reinvermögen zusammen gleich der Summe der Aktiven sein müssen, so stellt man das Reinvermögen, welches das dem Prinzipal gehörende Kapital darstellt, zu den Passiven ein. Es liegt dieser Darstellung die nicht unanfechtbare Auffassung zu Grunde, daß das Geschäft dem Prinzipal das von ihm eingebrachte und ersparte Vermögen (Kapital) schuldig sei. In rechtlicher Beziehung trifft diese Auffassung ja nicht zu; der Prinzipal ist weder Gläubiger des Geschäfts, noch ist das Geschäft Schuldner des Firmainhabers. In Wirklichkeit verhält es sich so: Die Summe der aktiven Vermögensbestandteile zerfällt in zwei Posten; der eine dieser Posten umfaßt denjenigen Teil der Aktiven, die zur Tilgung der Schulden notwendig sind, somit Vermögensteile darstellen, die aus anderen, fremden Wirtschaften auf kürzere oder längere Dauer in meinen Besitz übergegangen sind; der übrigbleibende Teil der Aktiven stellt eben mein eigenes, reines Vermögen dar; daher die Gleichung: Summe der Aktiven ist gleich Summe der Passiven mehr Reinvermögen oder Kapital ($A = P + K$).

Die Umwandlung der Inventur in eine Bilanz ist somit nur eine Umformung der Inventur in die Form eines Kontos mit einer Sollseite und einer Habenseite. Auf die Sollseite werden die in zusammenfassende Gruppen geordneten Aktiven eingestellt, während die Habenseite die gruppenweise zusammengefaßten Passiven einerseits, das Kapital (Reinvermögen) andererseits umfaßt.

Trotzdem Kapital und Passiven auf der gleichen Seite der Bilanz stehen, besteht zwischen beiden Teilen doch der größte innere Gegensatz.

[1]) Da die zwangsweise Liquidation gewöhnlich bedeutend kleinere Erträgnisse liefert, als der natürliche und geschäftsmäßige Verkauf im laufenden Betrieb, so ziehen die Gläubiger oft vor, mit ihrem insolventen Schuldner ein außergerichtliches Abkommen, einen Nachlaßvertrag oder *Akkord*, abzuschließen; sie verzichten freiwillig auf einen kleineren oder größeren Bruchteil ihres Guthabens; der Schuldner wird durch diese Verminderung seiner Passiven in den Stand gesetzt, den Geschäftsbetrieb fortzusetzen, „sein Glück noch einmal zu probieren“.

Beispiel einer Bilanz.

Soll (Aktiva). Haben (Passiva).

	M	Pf		M	Pf
Kassabarschaft . . .	3457	50	Schuldwechsel . .	10500	—
Rimessen	14580	—	Kontokorrentschulden	13455	—
Wertpapiere . . .	4585	—	Feste Schulden . .	18250	—
Warenvorräte . . .	23416	—	Kapital (Reinvermög.)	55478	50
Kontokorrentguthaben	17435	—			
Zweifelhafte Guthaben	575	—			
Geschäftsmobilien .	1485	—			
Immobilien . .	32000	—			
Vorausbezahlte Miete	150	—			
	97683	50		97683	50

Durch diese kontenmäßige Zusammenziehung der Inventurergebnisse gewinnt man eine gute Übersicht über das Ganze, und zugleich liegt darin eine Probe der ganzen Arbeit. Der letzten gesetzlichen Anforderung bezüglich der Inventur wird Genüge geleistet, indem der Prinzipal seine Unterschrift beisetzt und damit erklärt, daß er für die Richtigkeit der ganzen Aufstellung einstehe und hierbei nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe.

§ 28. Dauernde und vorübergehende Wertergänzungen von Inventurposten.

(Reserven und transitorische Aktiven und Passiven.)

Diejenigen Bestandteile des Geschäftskapitals, welche nicht in unveränderter Form zum Tausche gebracht werden, sondern dauernd der Produktion und dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Pferde, Maschinen, Werkzeuge und andere Geschäftsmobilien, verlieren durch den Gebrauch stetig an ihrem Werte. Diese Wertverminderung kommt alljährlich bei Anlaß der Inventur zum Ausdruck und zwar in Form der sog. Abschreibung. Sehen wir uns diesen Vorgang genauer an. Durch den Gebrauch solcher Produktionsmittel verschwindet unmerklich, aber sicher von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr ein Bruchteil ihres Wertes, geht aber nicht verloren, sondern tritt nur in anderer Form auf und zwar in den durch ihre Mithilfe erzeugten Produkten. So z. B. ist ein Teil des Papiers, das die Papiermaschine erzeugt, anzusehen als der Ersatz des Wertverlustes, den diese Maschine bei der Erzeugung des Papiers erlitten hat. Der Minderwert eines Pferdes, das jahrelang die kaufmännischen Waren von und nach dem Bahnhof geführt hat, soll aufgewogen werden durch einen Bruchteil des an diesen Waren erzielten Gewinns. Was bei der Inventur am Werte dieser Produktionsmittel abgeschrieben werden muß, soll in irgend einer anderen Güterform, z. B. in Waren, Geld, Guthaben &c. vorhanden sein. Es liegt also auch hier ein Tauschvorgang, allerdings ein nur langsamer und kaum sichtbarer, vor uns, und die Inventur bringt ihn durch die Abschreibung zahlenmäßig zur Darstellung.

Die Abschreibung ist also nicht eigentlich ein Wertverlust, sondern eine Wertverschiebung. Um dieser Thatsache auch einen sichtbaren und klarverständlichen Ausdruck in der Buchhaltung zu geben, ersetzt man in der Inventur die Abschreibung durch Bildung von Reservekapitalien[1]), indem man den betreffenden Aktivposten mit seinem ursprünglichen Preis, also ohne Abschreibung, unter die Aktiven einstellt, und dagegen in den Passiven eine Reserve bildet, welche gleich ist dem Minderwert des betreffenden Vermögensbestandteiles; mit anderen Worten, wir bilden ein Kapital, das nicht etwa als Reinvermögen des Prinzipals anzusehen ist, sondern dazu dienen soll, die Wertverminderung eines Vermögensbestandteiles auszugleichen, dessen Minderwert zu ergänzen dieses Kapital heißt daher Reservekapital.

Hier ein Beispiel: Unter den Aktiven eines Fabrikanten befindet sich eine Dampfmaschine mit einem Erwerbspreis von M 10000.—, deren Gebrauchsfähigkeit auf 10 Jahre berechnet ist, so daß sie nach diesem Zeitraum als wertlos angesehen und durch eine neue Maschine ersetzt werden muß. Ihr Wert vermindert sich daher von Jahr zu Jahr um M 1000.—, und sinkt nach dem ersten, zweiten, dritten &c. Jahre bis zu 10 Jahren entsprechend auf 9000.—, 8000.—, 7000.— bis zu Null Mark. Das Inventurergebnis, d. h. das Reinvermögen wird nun offenbar dasselbe bleiben, ob man dieser Wertverminderung auf dem Wege der jährlichen Abschreibung von je M 1000.— Ausdruck verleiht, oder das Verfahren der Reservebildung einschlägt, vorausgesetzt, daß die Reserve jährlich um M 1000.— vergrößert würde. Nach vier Jahren z. B. stellt sich die Rechnung wie folgt:

	Durch Abschreibung:		Durch Reserve:
Aktivum:	M 6000.—		M 10000.—
Reserve in den Passiven . .	„ —		„ 4000.—
Saldo:	M 6000.—	=	M 6000.—

Nach zehn Jahren stellt sich die Rechnung so:

	Durch Abschreibung:		Durch Reserve:
Aktivum:	Null (gänzl. abgeschr.)		M 10000.—
Reserve in den Passiven . .	„		„ 10000.—
Saldo:	Null	=	Null

Beide Berechnungsweisen führen also zu demselben Resultat. Nach der ersten Art führt die zehnte Inventur unter den Aktiven eine wertlose Maschine auf. Nach der zweiten dagegen steht in der zehnten Inventur unter den Aktiven eine Maschine von M 10000.— Erwerbspreis, dagegen in den Passiven ein vom Reinvermögen ausgeschiedenes Kapital von M 10000.—, welches jenen Wert aufhebt, beziehungsweise dazu dienen kann, eine gleiche neue Maschine aufzustellen. Der Abschreibungsmethode liegt die Anschauung zu Grunde, daß die Wertverminderung, die Abnützung, ein Verlust sei; die Methode der Reservebildung dagegen

[1]) Reserve = der vorsorgliche Rückbehalt; die Ergänzung und was dazu dient.

bringt die wirtschaftlich durchaus richtige Thatsache zum Ausdruck, daß diese Wertminderungen und Abnützungen nur eine Wertverschiebung bedeuten, und die betreffenden Güter durch eine entsprechende Ausscheidung eines Ergänzungs- oder Reservekapitals auf ihrer ursprünglichen Werthöhe erhalten werden müssen. Die letztere Darstellungsweise verdient daher den Vorzug in allen denjenigen Fällen, wo der der Abnützung und Wertverminderung unterliegende Aktivposten erneuert, ergänzt, ersetzt werden soll (Erneuerungsfonds); die Abschreibung dagegen wird zweckmäßiger bei solchen Aktivposten zur Anwendung kommen, bei denen ein thatsächlicher Verlust, ein Nichtmehr-Vorhandensein eines Wertteils vorliegt, und bei denen eine Erneuerung, ein Ersatz nicht vorgesehen ist.

In der kontenmäßigen Aufstellung der Inventur (Vermögensbilanz) ist nachgewiesen worden, daß das Reinvermögen zu den Passiven eingestellt werden muß, daß die Aktiven den Passiven und dem Reinvermögen gegenüberstehen, wie die Sollposten eines Kontos den Habenposten desselben. Da nun auch die Reservekapitalien in gleichem Sinne den Aktivposten gegenüberstehen, so folgt daraus, daß auch die Reserven zu den Passiven eingestellt werden müssen. Die Reserven sind zwar keine wirklichen Schulden, welche der Geschäftsinhaber an fremde Personen zu zahlen verpflichtet wäre, aber sie haben trotzdem durchaus die gleichen Eigenschaften, wie die Schulden; denn sie können, wie diese, auch nur dann getilgt werden und aus unserer Inventur verschwinden, wenn wir einen gleichwertigen Betrag aus unserem aktiven Besitzstand ausscheiden. Die Habenposten der Vermögensbilanz bestehen demnach aus folgenden drei Gruppen:

1. Die Passiven;
2. Die Reservekapitalien;
3. Das Reinvermögen (Kapital).

Da die Summe dieser drei Posten gleich sein muß der Summe der Aktiven, so folgt daraus, daß sich die Reserven nur auf Kosten des Reinvermögens vergrößern können; oder m. a. W.: Je größer die Reserve ausgemessen wird, desto kleiner wird das Reinvermögen und infolge dessen auch der Gewinn. Hieraus können wir zwei Schlüsse ziehen: 1) daß jede Vergrößerung der Reserve den Reingewinn vermindert; 2) daß andererseits in der Reserve ein vom Reinvermögen des Geschäftsinhabers ausgeschiedenes Kapital liegt, welches seiner Zweckbestimmung, den Wert eines abgenützten Gegenstandes zu ergänzen, nicht entfremdet werden darf.

Im Gegensatz zu den **dauernden Wertverminderungen**, welche verschiedene Aktivposten erleiden, giebt es auch solche **nur vorübergehender Natur**, die lediglich zur Zeit der Inventur vorhanden sind. Solche Aktivposten, die am Tage der Inventur einen kleineren Wert haben, als ihr Nominalwert beträgt, diesen aber nach einiger Zeit wieder vollständig erreichen, sind z. B. die Wechsel im Portefeuille, die Rimessen. Es ist oben gezeigt worden, daß man dieselben zu dem Barwert des Inventurtages unter die Aktiven einstellt, indem man von der Wechselsumme den Diskont vom Inventurtag bis zum Verfalltag der Wechsel subtrahiert. Nachdem wir bereits nachgewiesen haben, daß man dauernde Wertverminderungen von Aktivposten durch Bildung einer entsprechenden Reserve in den Passiven ausgleicht, ist es nun ein Leichtes, das entsprechende Verfahren bei den Wechseln abzuleiten. Man stellt dieselben zum vollen Nominalwert, also mit ihrer unverkürzten Wechselsumme, in die Aktiven ein, und bildet in den Passiven für den Betrag ihres Minderwertes, also für den Diskont, einen Gegenposten unter dem Titel: Diskont auf den Rimessen im Portefeuille. Eine Reserve kann dieser Posten jedoch nicht genannt werden; denn es ist nur eine vorübergehende, am Tag der Inventur notwendige Wertergänzung, welche gegenstandslos wird, sobald die Verfallzeit der Wechsel erreicht ist, da der Wechsel von Tag zu Tag an Wert zunimmt und am Verfalltag den vollen Wert seines Betrages erreicht. Wenn z. B. am 31. Dezember, als am Inventurtage, ein Wechsel von ℳ 10000.— per 31. März im Portefeuille liegt, so wird derselbe mit der vollen Summe unter die Aktiven eingestellt; in den Passiven wird dagegen eine Wertergänzung von ℳ 100.— ausgeworfen. Diese Darstellungsweise liefert, wie man sofort einsieht, das gleiche Ergebnis, wie die andere, bei welcher man den Wechsel unter Abzug des Diskonts von ℳ 100.—, also mit ℳ 9900.— in die Aktiven einstellt. **Man nennt solche auf den Inventurtag ausgerechnete Wertergänzungen von Aktivposten transitorische[1]) Passiven.**

In ganz ähnlicher Weise erscheint eine derartige Wertergänzung notwendig bezüglich der ausstehenden Forderungen bei den Kontokorrentdebitoren. Ihr Barwert am Inventurtage ist kleiner, als ihr Nominalwert, d. h. als der Saldo aus dem Kontokorrentbuch, und zwar um den Diskont aus denselben vom Inventurtag bis zum Verfalltag. Stellt man also diese Forderungen vollwertig in die Aktiven ein, so muß, ähnlich wie bei den Besitzwechseln, ein **transitorischer Passivposten** gebildet werden, der jenem Diskont gleichkommt. Hier ist indessen noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Zunächst ist das Einziehen dieser Forderungen mit verschiedenen Kosten verbunden (Inkassospesen). Sodann ist es ja leicht möglich, daß ein Debitor, der zur Zeit der Inventur als zahlungsfähig angesehen wird, doch bis zum Verfalltag zahlungsunfähig wird, so daß die ganze Forderung oder ein Teil derselben verloren geht. Aus diesem Grunde sind die ausstehenden Forderungen immer mehr oder weniger gefährdet, so daß der vorsichtige Geschäftsmann nicht nur den Diskont, sondern einen bedeutend höheren Betrag in Abzug bringt, welcher je nach den Umständen 5% bis 10% der Summe der ausstehenden Forderungen beträgt. Wenn also letztere z. B. sich auf ℳ 45000.—

[1]) **transitorisch** = vorübergehend, durchgehend.

belaufen, so wäre ein transitorischer Passivposten von M 2250.— bis M 4500.— zu bilden. Allein wir halten es für zweckmäßiger, nur den wirklichen Diskont unter die transitorischen Passiven einzustellen, dagegen für diesen vorsorglichen Abzug zur Deckung der möglichen Verluste eine Reserve zu bilden. Allerdings hat dieser Abzug an den am Inventurtag bestehenden Forderungen nur einen vorübergehenden, transitorischen Charakter; wird er doch zwecklos wenn die betreffenden Forderungen verfallen und bezahlt werden; allein es ist nicht zu vergessen, daß infolge des regelmäßigen Fortgangs des Geschäftes immer wieder neue Forderungen entstehen, die auch wieder der Kreditgefahr ausgesetzt sind. Es gehört daher zur guten Ordnung, daß für diese sich fort und fort erneuernden Forderungen auch eine dauernde Wertergänzung, eine Reserve gebildet werde. Es ist jedoch hervorzuheben, daß eine gesetzliche Vorschrift hierüber nicht existiert.

Unter den Passiven sind die im Umlauf befindlichen Schuldwechsel, sowie die Schulden an die Kontokorrentkreditoren solche Summen, die ebenfalls nach der Inventur verfallen und daher am Inventurtag kleiner sind, als ihr Nominalbetrag. Wenn man daher diese Posten zu ihrem vollen Betrage in die Passiven einstellt, so werden letztere zu groß, und zwar um den Betrag des Diskonts dieser Posten vom Inventurtag bis zu ihrem Verfalltag. Wie ist dieser Fehler zu verbessern? Offenbar dadurch, daß wir hier einen transitorischen Aktivposten in der Höhe des Diskonts jener Schuldposten bilden. Auch hier liegt eine nur vorübergehende Wertergänzung vor; um denjenigen Betrag, um welchen unsere Schulden zu hoch in der Inventur erscheinen, sind auch die Aktiven vermehrt, ergänzt worden. Z. B.: Wir schulden am 31. Dezember, am Inventurtage, einem Kreditor M 20000.—, welche am 28. Februar verfallen. In den Passiven erscheint dieser Posten unter den Kontokorrentschulden mit M 20000.—. Würden wir diesen Posten am 31. Dezember bezahlen, so würde uns, bei 5% Diskont, vom Gläubiger ein Abzug von M 166.67 bewilligt. Die Schuld beträgt also in Wirklichkeit am 31. Dezember nicht M 20000.—, sondern nur M 19833.33. Daher stellen wir unter die Aktiven einen Posten ein unter dem Titel: Diskont auf den Passiven (Kontokorrentschulden) . . . . M 166.67.

Auch hier würde das Mittel der Abschreibung zu demselben Ergebnis führen; in diesem Falle würden wir nur den Barwert dieses Passivpostens, nämlich M 19833.33, unter die Passiven einstellen, wodurch der Gegenposten unter den Aktiven wegfiele.

Weil das Gesetz weder über die dauernden, noch über die vorübergehenden Wertergänzungen etwas vorschreibt, und bezüglich der Abschreibungen nur bei den Geschäftsmobilien, den zweifelhaften Forderungen und dergl. bestimmte Vorschriften macht, so hat der Kaufmann bei der Aufstellung der Inventur volle Freiheit, entweder das Verfahren der Abschreibung oder dasjenige der Reservebildung und der transitorischen Inventurposten einzuschlagen, oder sogar von einer Berechnung der Barwerte der nach der Inventur verfallenden Aktiv- und Passivposten gänzlich Abstand zu nehmen.

Wir treffen daher in der Praxis nicht selten Inventuren, bei denen Besitz- und Schuldwechsel, Forderungen und Schulden vollwertig eingestellt sind, so daß weder eine Abschreibung, noch eine Wertergänzung stattfindet. Es ist einleuchtend, daß solche Inventuren nur ein annähernd richtiges Resultat (Reinvermögen und Gewinn) ergeben.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

a) Bei ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb soll der durch den Gebrauch entstandene Minderwert eines Produktionsmittels in einer anderen Güterform vorhanden sein; die Abnützung ist also eigentlich nicht ein Verlust, sondern eine Wertverschiebung oder Wertvertauschung.

b) Es giebt bei den Aktivposten dauernde und vorübergehende Wertverminderungen; letztere brauchen nur zur Zeit der Inventur in Rechnung gezogen zu werden.

c) Die Wertverminderungen auf Aktivposten werden entweder durch Abschreibung oder durch Einstellung der nötigen Wertergänzung unter die Passiven zur Darstellung gebracht. Beide Darstellungen sind im Gebrauch; sie liefern dasselbe Resultat.

d) Dauernde Wertverminderungen werden durch Reserven aufgehoben; die Reservekapitalien sind zu den Passiven einzustellen und bilden ein vom verfügbaren Reinvermögen des Prinzipals ausgeschiedenes, gebundenes Kapital, welches seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden darf; die Vergrößerung der Reserve bedingt eine Verkleinerung des Reinvermögens, bzw. des Gewinns.

e) Die vorübergehenden Wertverminderungen von Aktivposten bestehen im Diskont derjenigen Forderungen, die erst nach der Inventur verfallen; ihre vollwertige Einstellung in den Aktiven erheischt einen Gegenposten in den Passiven, einen transitorischen Passivposten. Der vorsorgliche Abzug an den Forderungen für mögliche Verluste, ebenso derjenige für die mutmaßlichen Verluste an den zweifelhaften Debitoren ist unter die Reserven einzustellen.

f) Die vollwertige Einstellung nicht verfallener Schulden unter die Passiven bedingt einen transitorischen Aktivposten, welcher gleich ist dem Diskont jener Schulden auf den Inventurtag.

g) Infolge Mangels einer gesetzlichen Vorschrift kommen in der Praxis vor:
   1. Inventuren, in welchen der Diskont noch nicht verfallener Aktiv- und Passivposten keine Berücksichtigung findet;
   2. Inventuren, in welchen die Wertverminderung durch Abschreibung zur Darstellung kommt;
   3. Inventuren mit Reserven und transitorischen Passiven und Aktiven;
   4. Inventuren mit Abschreibungen für die einen, mit Reserven und transitorischen Passiv- und Aktivposten für die anderen Vermögensbestandteile.

---

§ 29. Musterdarstellung der Inventur.

a) Ohne Reserven noch transitorische Posten.

Inventur für Julius Classen, Hamburg, aufgenommen am 31. Dezember 19 . .

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva.						
I. Kassabarschaft.						
a) Bares Geld, in Markwährung:			1595	55		
b) Giroguthaben bei der Deutschen Reichsbank:			4565	—		
c) Fremde Münzsorten:						
22 Sovereigns, à M 20.40	448	80				
15 Zwanzigfrankenstücke, à M 16.20	243	—	691	80		
Summa Barschaft					6852	35
II. Rimessen im Portefeuille (Besitzwechsel).						
a) Markwechsel:						
M 6500.— per 25. Januar a/Hamburg	6500	—				
„ 7200.— „ 20. Februar a/Berlin	7200	—				
„ 4520.— „ 25. März a/Stettin	4520	—	18220	—		
b) Devisen:						
Frs 9500.— per 31. März, a/Paris, à 80.10			7609	50		
Summa Rimessen					25829	50
III. Wertpapiere (Effekten).						
Deutsche 3% Reichsanleihe, 10 Scheine, Nr. 41241/50 à M 1000.— nominal. Kapital M 10000.— zum Kurse von 85%	8500	—				
Laufender Zins seit 1. Juli (M 10000 à 3% in 6 Mt.)	150	—	8650	—		
1 Stück Aktie der Deutschen Reichsbank, Nr. 4825, Kapital nominal M 3000.— à 140%	4200	—				
Börsenzins à 3½% für das Jahr 19..	105	—	4305	—		
Summa Wertpapiere					12955	—
IV. Warenvorräte.						
a) Im Magazin:						
Baumwolle: A. B. Nr. 151/300, 150 Ballen, netto kg 27420 à M 142.— per 100 kg	38936	40				
Rohseide: C. D. Nr. 51/56, 6 Ballen Organzine, netto kg 385 à M 48 per 1 kg	18480	—				
idem: E. F. Nr. 57/60, 4 Ballen Trame, netto kg 255 à M 45.— per 1 kg	11475	—	68891	40		
b) Im Lagerhaus:						
Baumwolle: J. C. Nr. 301/400, 100 Ballen, netto kg 18245 à M 144.— per 100 kg			26272	80		
c) Unterwegs von Turin:						
Rohseide: G. M. Nr. 61/66, 6 Ballen Grège, netto kg 354 à M 44.— per 1 kg			15576	—		
Summa Warenvorräte					110740	20
V. Guthaben bei der Diskontobank, hier.						
Saldo meines Guthabens laut empfangenem Rechnungsauszug, Wert 31. Dezember					12415	65
VI. Kontokorrentforderungen.						
a) Solvente Debitoren:						
Berg, hier, Wert 31. Januar	12500	—				
Roll, hier, „ 2. Februar	8900	—				
Graf, Kiel, „ 13. März	22500	—				
Weiss, Stettin, „ 30. „	10400	—				
Schwartze, Berlin, „ 2. April	5486	90				
Belter, Kopenhagen, K 4250.— à M 112.40, Wert 15. April	4777	—	64563	90		
Transport:			64563	90	168792	70

Inventur pro 31. Dezember 19 . .

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva. Transport					168792	70
VI. Kontokorrentforderungen. (Fortsetzung.) "			64563	90		
b) Zweifelhafte Debitoren:						
Kitzing, Harburg, M 2450.—						
Mutmaßlicher Verlust, 60% " 1470.—	980	—				
Born, Ülzen, M 1244.—						
Mutmaßlicher Verlust, 75% " 933.—	311	—	1291	—		
c. Forderungen pro memoria:						
A. Dubois, Brüssel	2408	—				
Abgeschrieben bis auf 1 M	2407	—	1	—		
Summa Kontokorrent-Forderungen					65855	90
VII. Festes Kapital (Mobilien und Immobilien).						
a) Geschäftsmobilien (siehe Beilage Nr. 1):						
Eingangswert laut vorjähriger Inventur . . . . . M 3050.—						
Neue Anschaffungen in diesem Jahr . . . . " 450.—						
Eingangswert	3500	—				
Abschreibung wegen Abnützung, 10%	350	—	3150	—		
b) Immobilien:						
Magazin mit Bureau, brandversichert unter Nr. 154 für M 45000.—, Eingangswert laut vorjähriger Inventur	48900	—				
Abschreibung, 1%	489	—	48411	—		
Summa festes Kapital					51561	—
VIII. Vorausbezahlte Versicherungsprämie.						
Prämie für die Feuerversicherung des Warenlagers M 80000.— à 6/10‰, für die Jahre 19 . . vorausbezahlt, M 48 × 4 =					192	—
IX. Unternehmen in Deutsch-Ostafrika.						
Meine Einlage als Beteiligung an diesem Gesellschaftsunternehmen .			3000	—		
Abschreibung, 2/3			2000	—	1000	—
Summa Aktiva					287401	60
B. Passiva.						
I. Schuldwechsel im Umlauf.						
Mein Accept der Tratte von Adolf Stein, Verfall 20. Februar . .			15000	—		
idem " " Jules Favre, " 1. März . . .			7450	—		
idem " " John Brown, " 31. März . . .			3400	—		
Summa Schuldwechsel					25850	—
II. Kontokorrentschulden an folgende Kreditoren:						
Giacomo Molla, Turin, Verfall 20. Januar			15576	—		
Rudolf Mosse, hier, " 31. Januar			4685	—		
Leo Weber, Bremen, " 10. Februar			8715	—		
Hans Steffens, Stettin, " 1. März			2518	—		
James Bruns, London, " 30. März, £ 250.— à M 20.40 .			5100	—		
Summa Kontokorrentschulden					36594	—
III. Verzinsliche Schulden.						
Hypothekarschuld an H. Ebeling, laut Schuldbrief vom 1. November 1887; Kapital	25000	—				
Laufender Zins à 4% seit 1. November 19	166	67	25166	67		
An Friedr. Classen, sein Darlehen, Kapital	15000	—				
Laufender Zins à 4% seit 31. August 19	250	—	15250	—		
Summa verzinsliche Schulden					40416	67
Summa Passiva					102860	67

Inventur pro 31. Dezember 19..

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
C. Vermögensbilanz.						
Die Aktiven betragen, wie oben					287401	60
Die Passiven betragen, wie oben			102860	67		
Das Reinvermögen pro 31. Dez. 19.. beträgt			184540	93		
Bilanz					287401	60
D. Gewinn und Verlust.						
Das diesjährige Reinvermögen beträgt, wie oben			184540	93		
Das Reinvermögen pro 31. Dez. des Vorjahres betrug	179554	15				
Die Bezüge aus der Geschäftskasse für die Haushaltung während des Jahres 19.. betragen	7359	85				
Wirklicher Vermögenseinsatz			172194	30		
Der Reingewinn für das Jahr 19.. beträgt					12346	63

☛ Nach deutschem Recht (H. G. B. §§ 39 und 40) gehören auch die nicht in dem von der Einzelfirma betriebenen Geschäft liegenden Aktiven und Passiven — d. i. das Privatvermögen des Firmainhabers — in die Inventur; diese können in einem Anhang zur Inventur über das Geschäftsvermögen zusammengestellt werden. Das Hausmobiliar kann hierbei pro memoria mit 1 M eingestellt werden. (Man vergl. S. 218.)

Bilanz zur Inventur pro 31. Dezember 19..

Soll (Aktiva).	M	Pf	**Haben** (Passiva u. Reinvermögen).	M	Pf
Kassabarschaft	6852	35	Schuldwechsel	25850	—
Rimessen	25829	50	Kontokorrentschulden	36594	—
Wertpapiere	12955	—	Verzinsliche Schulden	40416	67
Warenvorräte	110740	20	Reinvermögen (Kapital)	184540	93
Diskontobank, mein Guthaben . .	12415	65			
Kontokorrentforderungen	65855	90			
Geschäftsmobilien	3150	—			
Immobilien	48411	—			
Vorausbezahlte Prämien	192	—			
Unternehmen in Afrika	1000	—			
	287401	60		287401	60

Beilage: 1 Verzeichnis der Geschäftsmobilien.

Bemerkung zu vorstehender Darstellung der Inventur.

Obschon die vorstehende Inventur den gesetzlichen Anforderungen entspricht und daher in der Praxis sehr häufig in dieser Weise dargestellt wird, so genügt sie doch nicht den Anforderungen der Buchhaltungswissenschaft. Sie ist in folgenden Punkten ungenau, beziehungsweise unrichtig:

1. Unter den Aktiven sind die Rimessen und die Kontokorrentforderungen an den solventen Debitoren zu hoch angesetzt, und zwar um den Diskont aller dieser Posten vom Inventurtag bis zum Verfalltag derselben.

2. Das Gleiche gilt von den Passivposten: Schuldwechsel und Kontokorrentschulden.

3. Für die ausstehenden Forderungen an den solventen Debitoren ist keine Reserve gebildet; der vorsichtige Geschäftsmann wird die Bildung einer Reserve für diesen Aktivposten vornehmen; hat er später an den Debitoren unerwartete Verluste zu erleiden, so kann er solche aus dieser Reserve decken, ohne sein Reinvermögen zu vermindern; treffen ihn keine solchen Verluste, so bleibt die Reserve unverändert bis zur nächsten Inventur bestehen, so daß er dieselbe nicht vergrößern, beziehungsweise sein Reinvermögen nicht neuerdings vermindern muß. Es handelt sich daher eigentlich nur um eine einmalige Schmälerung eines Inventurergebnisses. Was bis zur gänzlichen Aufgabe des Geschäftes von der Reserve noch übrig bleibt, ist ja selbstverständlich alsdann immer noch Eigentum des Geschäftsinhabers, beziehungsweise bildet einen Bestandteil seines Reinvermögens.

Bezüglich der **Anordnung** der Aktiven und Passiven kann man an den vorstehenden Darstellungen folgende zweckmäßige Änderungen vornehmen:

1. Die **Abschreibungen** an den „**zweifelhaften Debitoren**“ können als ein Bestandteil der **Reserve**, also unter die Passiven, eingestellt werden. Dieser Teil der Reserve bildet also die Wertergänzung der betreffenden, in ihrem vollen Bestande gefährdeten Aktiven. Da zur Zeit der Inventur es noch ungewiß ist, wie groß der Verlust in Wirklichkeit sein wird, und man sich bei der Schätzung desselben an bloße Mutmaßungen halten muß, so ist es zweckmäßiger, diese Forderungen noch vollwertig in die Aktiven einzustellen und dafür eine dem mutmaßlichen Verlust entsprechende Reserve zu bilden. Auf das Ergebnis der Inventur hat diese Änderung in der Darstellung, wie wir gesehen haben, keinen Einfluß.

2. Das Gleiche gilt von der **Abschreibung** an dem **Unternehmen** in Deutsch-Ostafrika; auch diese wird zweckmäßiger unter die Reserven eingestellt.

3. Die **Abschreibung an den Mobilien und Immobilien** könnte wohl auch zu den Reserven eingestellt werden; allein da es sich hier um eine nicht wieder herstellbare Wertverminderung, um einen durch die Abnützung bleibend verloren gegangenen Wert handelt, so entspricht die Methode der Abschreibung hier dem thatsächlichen Verhältnis besser. Müßte man die im Gebrauch stehenden Mobilien und Immobilien durch Neuherstellung ersetzen — wie bei einer Dampfmaschine, oder wie bei den Schienen einer Eisenbahn — so würde die Bildung einer besonderen Reserve, eines sogenannten Erneuerungsfonds, zweckmäßiger sein, als die Abschreibung.

4. Die **laufenden Zinsen** auf den **Wertpapieren** in den Aktiven, auf den **verzinslichen Schulden** in den Passiven sind oben jedesmal zu dem betreffenden Kapital hinzugesetzt worden. Man kann auch, wenn es das Bedürfnis erheischt, wie in der doppelten Buchhaltung gezeigt werden wird, die betreffenden Kapitalien ohne Zinsen in die Inventur einstellen und sodann unter einem besonderen Titel in den Aktiven, beziehungsweise in den Passiven diese laufenden Zinsen besonders darstellen. (Laufende Zinsen von Aktivkapitalien und desgleichen von Passivkapitalien.)

Gestützt auf diese Erörterungen folgt nun dieselbe Inventur in verbesserter Darstellung.

b) Musterdarstellung der Inventur mit Reserven und transitorischen Posten.

Inventur für Julius Classen, Hamburg, aufgenommen am 31. Dezember 19 . .

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva.						
I. Kassabarschaft.						
a) Bares Geld, in Markwährung:			1595	55		
b) Giroguthaben bei der Deutschen Reichsbank:			4565	—		
c) Fremde Münzsorten:						
22 Sovereigns, à M 20.40	448	80				
15 Zwanzigfrankenstücke, à M 16.20	243	—	691	80		
Summa Barschaft					6852	35
II. Rimessen im Portefeuille (Besitzwechsel).						
a) Markwechsel:						
M 6500.— per 25. Januar a/Hamburg	6500	—				
„ 7200.— „ 20. Februar a/Berlin	7200	—				
„ 4520.— „ 25. März a/Stettin	4520	—				
(Diskont in den Passiven)			18220	—		
b) Devisen:						
Frs 9500.— per 31. März a/Paris à M 80.10			7609	50		
Summa Rimessen					25829	50
III. Wertpapiere (Effekten).						
Deutsche 3% Reichsanleihe, 10 Scheine Nr. 41241/50, à M 1000.— nominal, Kapital M 10000.—, zum Kurse von 85%			8500	—		
1 Stück Aktie der Deutschen Reichsbank, Nr. 4825; Kapital nominal M 3000.— à 140%			4200	—		
Summa Wertpapiere					12700	—
IV. Warenvorräte.						
a) Im Magazin:						
Baumwolle: A. B. Nr. 151/300, 150 Ballen, netto kg 27420 à M 142.— per 100 kg	38936	40				
Transport:	38936	40			45381	85

Inventur pro 31. Dezember 19 ..

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva. Transport					45381	85
IV. Warenvorräte. (Fortsetzung.) „	38936	40				
Ferner im Magazin:						
Rohseide: C. D. Nr. 51/56, 6 Ballen Organzine, netto kg 385 à M 48.— per 1 kg	18480	—				
idem: E. F. Nr. 57/60, 4 Ballen Trame, netto kg 255, à M 45.— per 1 kg	11475	—	68891	40		
b) Im Lagerhaus:						
Baumwolle: J. C. Nr. 301/400, 100 Ballen, netto kg 18245 à M 144.— per 100 kg			26272	80		
c) Unterwegs von Turin:						
Rohseide: G. M. Nr. 61/66, 6 Ballen Grège, netto kg 354, à M 44.— per 1 kg			15576	—		
Summa Warenvorräte					110740	20
V. Guthaben bei der Diskontobank, hier.						
Saldo meines Guthabens, laut empfangenem Rechnungsauszug, Wert 31. Dezember					12415	65
VI. Kontokorrentforderungen.						
a) Solvente Debitoren:						
Berg, hier, Wert 31. Januar	12500	—				
Roll, hier, „ 2. Februar	8900	—				
Graf, Kiel, „ 13. März	22500	—				
Weiss, Stettin, „ 30. März	10400	—				
Schwartze, Berlin, „ 2. April	5486	90				
Belter, Kopenhagen, K 4250 à M 112.40, Wert 15. April	4777	—				
(Diskont und Reserven in den Passiven)			64563	90		
b) Zweifelhafte Debitoren:						
Kitzing, Harburg	2450	—				
(Mutmaßlicher Verlust 60%, in den Passiven.)						
Born, Ulzen	1244	—				
(Mutmaßlicher Verlust 75%, in den Passiven)			3694	—		
c) Forderungen pro memoria:						
A. Dubois, Brüssel	2408	—				
Abgeschrieben bis auf 1 Mark	2407	—	1	—		
Summa Kontokorrentforderungen					68258	90
VII. Festes Kapital (Mobilien und Immobilien).						
a) Geschäftsmobilien (siehe Beilage Nr. 1):						
Eingangswert laut vorjähriger Inventur . . . . . M 3050.—						
Neue Anschaffungen in diesem Jahr . . . . „ 450.—						
Eingangswert	3500	—				
Abschreibung wegen Abnutzung, 10%	350	—	3150	—		
b) Immobilien:						
Magazin mit Bureau, brandversichert unter Nr. 154, für M 45000.—, Eingangswert laut vorjähriger Inventur	48900	—				
Abschreibung, 1%	489	—	48411	—		
Summa festes Kapital					51561	—
VIII. Vorausbezahlte Versicherungsprämie.						
Prämie für die Feuerversicherung des Warenlagers, M 80000.— à 6/10‰, für 4 Jahre vorausbezahlt, M 48 × 4 = ...					192	—
IX. Unternehmen in Deutsch-Ostafrika.						
Meine Einlage als Beteiligung an diesem Gesellschaftsunternehmen . (Abschreibung in den Passiven)					3000	—
Transport					291549	60

Inventur pro 31. Dezember 19..

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva. (Fortsetzung.) Transport					291549	60
X. Laufende Zinsen auf Aktivkapitalien.						
10 Januarcoupons ab 10 Scheinen Deutscher Reichsanleihe à 3%, (M 10000.— in 6 Monaten)			150	—		
Stückzins pro 19.. auf einer Aktie der Deutschen Reichsbank, M 3000.— à 3½%			105	—		
Summa laufende Zinsen					255	—
XI. Diskont aus Passivposten. (Transitorische Aktiven.)						
Diskont à 4% aus den Schuldwechseln			167	83		
Diskont à 4% aus den Kontokorrentschulden			157	03		
Summa Diskont aus Passivposten					324	86
Summa Aktiva					292129	46
B. Passiva.						
I. Schuldwechsel im Umlauf.						
Mein Accept der Tratte von Adolf Stein, Verfall 20. Februar . .			15000	—		
idem „ Jules Favre, „ 1. März . . .			7450	—		
idem „ James Brown, „ 31. „ . . .			3400	—		
Summa Schuldwechsel					25850	—
(Diskont in den Aktiven.)						
II. Kontokorrentschulden an folgende Kreditoren:						
Giacomo Molla, Turin, Verfall 20. Januar			15576	—		
Rudolf Mosse, hier, „ 31. Januar			4685	—		
Leo Weber, Bremen, „ 10. Februar			8715	—		
Hans Steffens, Stettin, „ 1. März			2518	—		
James Bruns, London, „ 30. März, £ 250.— à M 20.40 .			5100	—		
Summa Kontokorrentschulden					36594	—
(Diskont in den Aktiven.)						
III. Verzinsliche Schulden.						
Hypothekarschuld an H. Ebeling, laut Schuldbrief vom 1. November 1896, Kapital			25000	—		
An Friedr. Classen, sein Darlehen, Kapital			15000	—		
Summa verzinsliche Schulden					40000	—
IV. Laufende Zinsen auf Passivkapitalien.						
An H. Ebeling, von M 25000.— à 4% seit 1. November 19..			166	67		
An Friedr. Classen, von M 15000.— à 4% seit 31. Juli 19...			250	—		
Summa laufende Zinsen					416	67
V. Diskont aus Aktivposten. (Transitorische Passiven.)						
Diskont à 4% aus den Rimessen			100	74		
Diskont à 4% aus den Guthaben bei den solventen Debitoren . .			471	63		
Summa Diskont					572	37
Transport					103433	04

Fortsetzung und Schluß der Inventur (§ 29) befindet sich auf der nächsten Seite.

F. Kombinierte Rechnungsführung oder die einfache Buchhaltung.

§ 30. Aufgabe und Inhalt der einfachen Buchhaltung.

Ein großes und umfangreiches Gebiet buchhalterischer Arbeit liegt bewältigt hinter uns. Das Fundament ist gelegt, die Bausteine sind herbeigeschafft; sie liegen, nach dem entworfenen Plane behauen und gemeißelt, bereit zum Aufbau des Gebäudes der Buchhaltungswissenschaft. Dem Studierenden, der unseren Entwicklungen und Darstellungen mit Verständnis gefolgt ist und die gestellten Fragen und Aufgaben hat lösen können, dem dürfen wir die Versicherung geben, daß ihm

Inventur pro 31. Dezember 19 . .

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Passiva. (Fortsetzung.) Transport					103433	04
VI. Reserven. (28, 2 u. 3).						
Reserve für mögliche Verluste an den solventen Debitoren von M 64563.90 à 5%			3228	20		
Reserve für mutmaßliche Verluste an zweifelhaften Debitoren:						
Kitzing von M 2450.— à 60%	1470	—				
Born „ „ 1244.— à 75%	933	—	2403	—		
Reserve für mutmaßlichen Verlust am Unternehmen in D. Ost-Afrika			2000	—		
Summa Reserve					7631	20
Summa Passiva					111064	24
C. Vermögensbilanz.						
Die Aktiven betragen, wie oben					292129	46
Die Passiven „ „ „			111064	24		
Das Reinvermögen pro 31. Dezember 19 . . beträgt			181065	22		
Bilanz					292129	46
D. Gewinn und Verlust.						
Das diesjährige Reinvermögen beträgt, wie oben			181065	22		
Das Reinvermögen pro 31. Dezember 1893 betrug	179554	15				
Die Bezüge aus der Geschäftskasse für die Haushaltung während des Jahres betragen	7359	85				
Wirklicher Vermögenseinsatz			172194	30		
Der Reingewinn für das Jahr 19 . . beträgt					8870	92

Bilanz zur Inventur pro 31. Dezember 19 . .

Soll (Aktiva).	M	Pf	Haben (Passiva u. Reinvermögen).	M	Pf
Kassabarschaft	6852	35	Schuldwechsel	25850	—
Rimessen	25829	50	Kontokorrentschulden	36594	—
Wertpapiere	12700	—	Verzinsliche Schulden	40000	—
Warenvorräte	110740	20	Laufende Zinse a/Passivkapital	416	67
Diskontobank, m/Guthaben	12415	65	Diskont a/Aktivposten	572	37
Debitoren, solvente	64563	90	Reserve, solv. Debitoren M 3228.20		
„ zweifelhafte	3694	—	„ zweifelh. „ „ 2403.—		
„ pro memoria	1	—	„ D. Ost-Afrika „ 2000.—	7631	20
Geschäftsmobilien	3150	—	Reinvermögen	181065	22
Immobilien	48411	—			
Vorausbezahlte Versich.-Prämien	192	—			
Unternehmen in D. Ost-Afrika	3000	—			
Laufende Zinse auf Aktivposten	255	—			
Diskont aus Passivposten	324	86			
	292129	46		292129	46

Die Richtigkeit vorstehender Inventur bezeugt:

Hamburg, im Januar 19 . . **Julius Classen.**

Beilage: Ein Verzeichnis der Geschäftsmobilien.

der weitere Fortgang des Unterrichts bis zum Ende keine allzu großen Schwierigkeiten mehr bieten wird.

Die nächste Aufgabe, welche vor uns liegt, besteht darin, in die behandelten Gebiete der Rechnungsführung einen gewissen Zusammenhang zu bringen, Inventur, Kassa-, Personen- und Warenrechnung zu einem Ganzen zu verbinden. Auf einen planmäßigen, systematischen Aufbau dieser Elemente der Buchhaltung zu einheitlicher Gestaltung müssen wir freilich vorderhand noch verzichten, da uns das praktische Geschäftsleben ein gebieterisches „Halt" entgegenruft und uns in unserem theoretischen Entwickelungsgange zur doppelten Buchhaltung aufhält, um vorläufig

bei der einfachen zu verweilen. Lehrer wie Schüler sind eben gezwungen, sich den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen; so muß auch unser Buchhaltungsunterricht imstande sein, allen den verschiedenen Stufen in der Größe, Ausdehnung und Vollkommenheit der wirtschaftlichen Unternehmungen gleiche Dienste zu leisten. Vergegenwärtigen wir uns diese tausendfältigen Abstufungen in allen Gebieten wirtschaftlicher Thätigkeit, vom armen, frierenden Kastanienbrater in der Mauernische bis zum Großkaufmann der belebten Seestadt, vom Geldwechsler am Jahrmarkte bis hinauf zu dem weltberühmten Bankinstitute eines Rothschild, vom Schuhflicker in der armseligen Kellerwohnung bis zu den großartigen Industrieetablissements eines Krupp oder Borsig, so bekommen wir auch eine Ahnung von der verschiedenartigen Gestaltung der Rechnungsführung und Buchhaltung, welcher die Aufgabe zukommt, sich allen jenen Stufen der wirtschaftlichen Unternehmungen anzupassen, aus dem einfachen Grunde, weil keine derselben der Rechnungsführung bezw. der Buchhaltung vollständig entraten kann. Daher haben wir dort wie hier unvollkommene Anfänge und hochentwickelte Formen, eine tausendfältig abgestufte Entwicklung vom Einfachsten bis zum wundervoll Ausgedachten und Zusammengesetzten.

Weil nun eine große Zahl wirtschaftlicher Unternehmungen mit der mehr oder weniger vollständigen Rechnungsführung auskommt oder damit auszukommen glaubt, und kein Bedürfnis nach einer höheren Stufe der Buchhaltung empfindet, so erwächst auch uns die Pflicht, unsere Aufmerksamkeit der kombinierten Rechnungsführung zuzuwenden. Was wir mit diesem sachlich zutreffenden Namen bezeichnen, nennt man gewöhnlich die einfache Buchhaltung. Wenn dieselbe, wie in der Folge gezeigt werden wird, weder einfach ist, noch den Namen Buchhaltung verdient, so halten wir doch der allgemeinen Verständlichkeit wegen an dieser üblichen Bezeichnung fest.

Wie im vorhergehenden Teile gezeigt worden ist, giebt die Inventur ein geordnetes Bild von der Zusammensetzung und Größe des Besitzstandes des betreffenden Geschäfts. Allein dieses Bild, das man mit einer Augenblicksphotographie vergleichen kann, ist nur für den Zeitpunkt der Inventur, nicht einmal für einen ganzen Tag zutreffend; denn unmittelbar nach der Inventur beginnt von neuem das Tauschen, Kaufen, Verkaufen, Verarbeiten der Stoffe, das Kreditieren und Debitieren, Wechselziehen und Einlösen, das Gewinnen und Verlieren, alles Thätigkeiten, welche in ihrer Gesamtheit und in ihrem planmäßigen Zusammenhang eben das Geschäftsleben bilden. Wenn daher mit der Inventur die buchhalterische Arbeit aufhört und erst wieder am Schlusse des Geschäftsjahres zur Aufnahme der neuen Inventur anhebt, so fehlt offenbar jeder Anhaltspunkt, um über den Zustand des Geschäftsvermögens im Laufe des Jahres Aufschluß zu geben. Eine Geschäftsführung, die sich mit einer jährlichen Inventur, mit einem periodischen Bilde des Vermögenszustandes begnügt, nicht einmal den Versuch macht, durch kontenmäßige Behandlung des Geld-, Waren- und Kreditverkehrs &c. die Veränderungen des Geschäftsvermögens, welche der Geschäftsbetrieb herbeiführt, darzustellen, gleicht einem Gang durch einen finstern Tunnel, in welchem nur von Kilometer zu Kilometer ein Licht aufflackert, um dem Wanderer für einen Augenblick ein Bild von seiner Umgebung zu zeigen und ihn über seinen Standort aufzuklären. Andererseits freilich sind solche Lichter bei jedem Kilometerstein zweifellos besser als vollständige Finsternis; das unsichere Tappen und Kopfanrennen im Dunklen ist ja doch auf eine kürzere Strecke gehoben; so ist auch eine Buchhaltung, die nichts anderes kennt, als die Inventur von Jahr zu Jahr, besser, als überhaupt keine Buchhaltung. Denn mag auch die auf die Inventur beschränkte Buchführung nur ein unvollkommener Anfang, die unterste Stufe der Buchhaltung bilden, so ist sie doch wenigstens ein Anfang, daher der Ausgangspunkt zu weiteren und höheren Entwickelungen. Wie in dem Menschen, dem die Wohlthat des Lichtes zum Bewußtsein gekommen ist, das Bedürfnis nach „mehr Licht“ erwacht, so muß auch der Wirtschafter, der sich zur Gewohnheit gemacht hat, von Zeit zu Zeit sich über seine Vermögenslage Rechenschaft zu geben, notwendig zu weiteren Fortschritten in der Buchhaltung geführt werden. Freilich giebt es noch zahllose Wirtschafter, nicht nur Angestellte, Arbeiter, Landwirte, sondern auch Handwerker, Krämer und andere kleine Geschäftsleute, die nicht einmal soweit gekommen sind, sich regelmäßig Rechenschaft von ihrer Vermögenslage zu geben. Sie sind zu bedauern; denn es ist wohl kein Wunder, wenn sie nicht vorwärts kommen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Notlage in diesen Kreisen auf ganz andere Ursachen zurückzuführen ist, so ist doch nicht minder wahr, daß gewissenhafte Ordnung, sparsamer Haushalt, zweckmäßige Verwendung seiner ökonomischen Mittel und weise Einschränkung in seinen Bedürfnissen am allermeisten durch ein pünktliches Rechnungswesen gefördert wird. Es ist daher zweifellos richtig, daß jeder Versuch zur buchhalterischen Ordnung des Geschäfts und des Haushalts, selbst wenn es der unvollkommenste Anfang wäre, einen wirtschaftlichen Fortschritt bedeutet. Als diesen unvollkommenen Anfang, als die unterste Stufe in der Buchhaltung stellen wir die auf die Inventur beschränkte Rechnungsführung hin.

Wer von Zeit zu Zeit durch eine mehr oder weniger vollständige Inventur versucht, sich von seiner Vermögenslage Rechenschaft zu geben, wird mit Notwendigkeit die Überzeugung gewinnen, daß sein Rechnungswesen ein sehr unvollkommenes ist; er wird darauf geführt, nicht bloß den periodischen Zustand seines Vermögens, sondern auch den Gang des Geschäfts von einer Inventur zur andern rechnungsmäßig darzustellen; er wird beispielsweise, um mit dem leichtesten anzufangen, versuchen, die Bewegung des Geldverkehrs einer Kontrolle zu unterziehen, indem er genaue Aufzeichnungen macht über Einnahmen und Ausgaben von barem Gelde. Der nächste Fortschritt bestände

demnach in der Führung der Kassarechnung; **Inventur- und Kassarechnung** bilden die **zweite Stufe** der Rechnungsführung oder der einfachen Buchhaltung. In kleinen wirtschaftlichen Unternehmungen, Haushaltungen und Verwaltungen, wo der Kreditverkehr ausgeschlossen ist oder zu den Ausnahmen gehört, mag eine solche Buchhaltung auch den Bedürfnissen genügen. Denn es ist bekannt, daß tausende von kleinen Wirtschaftern — Unternehmungen und Haushaltungen — nicht über diese Stufe hinauskommen. Für unsere Studierenden ist es jedoch wohl völlig überflüssig, ihnen ein praktisches Beispiel über diese zwei untersten Stufen der Buchhaltung vorzuführen, da sie in den vorhergehenden Kapiteln über Inventur- und Kassarechnung belehrt worden sind.

Sobald in einem Geschäft der Kreditverkehr, das Kaufen und Verkaufen auf Kredit auftritt, genügt die kontenmäßige Darstellung des Geldverkehrs nicht mehr; will der Geschäftsinhaber nicht tausendmal zu Schaden kommen und betrogen werden, so muß er zur kontenmäßigen Darstellung des Kreditverkehrs, zur Führung des Kontokorrentbuches seine Zuflucht nehmen. Selbst wenn er ein außergewöhnliches Gedächtnis hätte und den ganzen Kreditverkehr mit Namen, Daten und Zahlen im Kopf behalten könnte, so würde ihm dies zur rechtlichen Begründung einer Forderung, einer geleisteten Zahlung u. s. w. wenig dienen. Das Ende einer derartigen Wirtschaft ohne Kontokorrentbuch wäre, daß den Inhaber das Gedächtnis im Stich läßt, seine Nachlässigkeit ausgebeutet und er selbst schließlich um Hab und Gut gebracht wird.[1]) Das Kontokorrentbuch ist daher der ganz unentbehrliche Begleiter des Kreditverkehrs; durch Einführung dieses Buches kommen wir zur **dritten Stufe der Buchhaltung**, die zur **Inventur- und Kassarechnung** noch die **Personenrechnung** fügt.[2])

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Stufe der Buchhaltung den elementarsten Anforderungen an die rechnungsmäßige Darstellung des kleinen Geschäftsbetriebs genügt. Gewährt sie doch nicht bloß einen Einblick in die Bewegung derjenigen Güterform, an deren Umlauf sich hier fast der ganze Geschäftsbetrieb anknüpft, den Kassaverkehr, sondern sie giebt durch das Kontokorrentbuch auch jederzeit genauen Aufschluß über die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse. Da noch die regelmäßig wiederkehrende Inventur über die Vermögenslage des Geschäftsinhabers Aufschluß giebt, so genügt diese Stufe der Buchhaltung in manchen Ländern auch dem Gesetze.[3]) Es ist daher begreiflich, wenn man in der Praxis dieser Stufe der Rechnungsführung sehr häufig begegnet, und darum sind auch wir genötigt, dieselbe hiernach an einem praktischen Beispiel genauer zu erklären und darzustellen.

Nachdem wir in den §§ 11—23 die Bedeutung und den Wert der kontenmäßigen Behandlung des Bestandes und des Verkehrs von Waren, Wechseln und andern Bestandteilen des Geschäftsvermögens kennen gelernt haben, ist es wohl kaum nötig, auf die Unvollkommenheit einer Buchhaltung hinzuweisen, welche dieses ganze Gebiet der Bestandrechnung vernachlässigt. Jeder Geschäftsinhaber, der zur Einsicht gekommen ist, daß das in seinen Waren vorhandene Vermögen den wichtigsten Teil desselben bildet, daß der Warenaustausch der eigentliche Brodkorb ist, und daß der Erfolg seiner Unternehmung von einem richtigen Betrieb des Warenverkehrs abhängt, der wird auch selbstverständlich diesen Warenverkehr einer kontenmäßigen Behandlung unterstellen; er fügt zu der **Inventur** und zum **Kassa-** und **Kontokorrentbuch** noch die **Warenrechnung** mit Warenkonten und

---

[1]) Dem Verfasser ist ein derartiges abschreckendes Beispiel bekannt. Es betrifft einen Mann, der einen bedeutenden Viehhandel, selbst nach dem Auslande, betrieb. Hunderte von Kühen holte er aus Italien, trieb sie auf die Märkte seines Landes und verkaufte hier gegen bar, auf Kredit, gegen Abschlagszahlungen, gerade wie es eben gehen mochte. Aber nie schrieb er ein Wort über seine Verkäufe auf. Er vertraute seinem guten Gedächtnis — aus dem einfachen Grunde, weil er nicht schreiben konnte. Land aus, Land ein sang man das Loblied von diesem Manne; man bezeichnete ihn als reich, ja sogar als sehr reich, und stellte ihn hin als ein lebendiges Beispiel zum Beweise, daß die Buchführung nur eine überflüssige Schreiberei sei, und daß man ohne dieselbe eben so gut fortkommen könne, wie mit allen Künsten der Buchhaltung und der Schulbildung. Aber das Ende vom Liede war, daß der Mann in seinen alten Tagen ins Elend geriet. Nicht nur hat er sein ganzes Vermögen verloren, sondern er brachte durch seine Unordnung auch eine große Zahl seiner Bekannten ins Unglück.

[2]) Gegen die oben entwickelte Stufenfolge wird man von mancher Seite einwenden, daß man als erste Stufe die Kassarechnung, oder die Personenrechnung, jede für sich allein geführt, aufstellen könnte, daß die Inventur schon ein vervollkommneteres Rechnungswesen voraussetze und daher erst auf einer spätern Stufe auftrete. Oder man könnte mit demselben Recht Inventur- und Personenrechnung als zweite Stufe, und diese beiden in Verbindung mit der Kassarechnung, als die dritte Stufe aufstellen. Wir geben die Berechtigung des letztern Einwandes zu, obschon die historische Entwickelung darauf hinweist, daß die kontenmäßige Darstellung des Geldverkehrs **vor** dem Kontokorrent aufgetreten ist; indessen ist diese Frage von keinem Belang. Dagegen halten wir daran fest, daß die Rechenschaft über die Vermögenslage, wie solche durch die mehr oder weniger vollständige Inventur zur Darstellung kommt, der Ausgangspunkt, der Eckstein jeder Buchhaltung ist und bleiben wird. Tod, Erbteilung, Übergabe des Geschäftes, Konkurs rc. zwingen zur Inventur selbst der Wirtschafter, die gar keine Buchhaltung führen; wie viel mehr muß das eigene Interesse und das moralische Bewußtsein von der Verantwortlichkeit jedes Wirtschafters gegen sich und die andern Menschen dieselbe bedingen. Darum halten wir daran fest: **Die Inventur ist die erste Stufe der Buchhaltung.**

[3]) So verlangt das betreffende Gesetz in der Schweiz (Art. 877 des Obligationenrechts), daß jedes nach kaufmännischer Art geführte Geschäft zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verhalten sei, aus welchen man die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen, mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen kann. Diesen Anforderungen genügt, wie man sieht, die dritte Stufe der Buchhaltung. Die weitergehenden Forderungen des deutschen Handelsrechts werden geeigneten Ortes später besprochen.

Warenskontri. Es ist dies die **vierte Stufe** der einfachen Buchhaltung. Sie hat gegenüber der vorhergehenden Stufe den großen Vorteil, daß sie die durch den Geschäftsbetrieb bedingte Bewegung im Warenverkehr während des ganzen Geschäftsjahres, also von Inventur zu Inventur genau darstellt, über jeden Eingangs- und Ausgangsposten, sowie über den Bestand der Waren Aufschluß giebt, und beim Abschluß die Gewinn- und Verlustrechnung möglich macht (§ 11 u. § 12).

Dasselbe Bedürfnis, das den Geschäftsmann zur Einführung der Warenrechnung in seine Buchhaltung nötigt, führt ihn dazu, in gleicher Weise auch den **Wechselverkehr** einer kontenmäßigen Behandlung zu unterziehen. Indem wir zu den bisherigen Büchern und Konten auch noch **Wechselkonto** und **Wechselskontri** (§ 21) beiordnen, gelangen wir zur **fünften Stufe** der einfachen Buchhaltung.

In ähnlicher Weise vollzieht sich nun der Fortschritt, indem man nach und nach auch die übrigen Bestandteile des Vermögens einer kontenmäßigen Behandlung unterzieht, welche durch den Geschäftsverkehr eine Veränderung erleiden; es folgt also die **Einfügung des Wertschriftenkontos**, des **Schuldwechselkontos** 2c. Zu einer **vollständigen Bestandrechnung** werden wir jedoch erst gelangen, wenn wir der in § 23 aufgestellten Forderung nachkommen und jedem durch die Inventur ausgewiesenen aktiven und passiven Vermögensbestandteil ein Konto eröffnen, also auch denjenigen, die durch den Geschäftsbetrieb nicht umgesetzt werden (Mobilien und Immobilien), ferner denjenigen, welche während der Geschäftsperiode neu in die Unternehmung eintreten. Eine derartige Buchhaltung giebt ein Bild von dem Anfangszustand, von der durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufenen Bewegung (Eingang und Ausgang), und endlich vom geschäftsmäßigen Erfolg oder Mißerfolg (Gewinn oder Verlust) jeder einzelnen Güterform; sie knüpft an die Ausgangs-, resp. Anfangsinventur an, indem sie die in derselben verzeichneten sämtlichen aktiven und passiven Vermögensbestandteile als erste Posten in die entsprechenden Konten einsetzt, jeden Eingang und Ausgang während des ganzen Geschäftsjahres in diesen Konten darstellt und endlich am Schluß des Geschäftsjahres den derzeitigen Bestand zur Inventur übergiebt. Auch hier bildet die Inventur den Anfangs- und Schlußpunkt der ganzen buchhalterischen Arbeit.

Überblicken wir die verschiedenen entwickelten Stufen der einfachen Buchhaltung, von dem durchaus unvollkommenen Anfang, wie er in der Inventurrechnung vor Augen tritt, bis zur vollständigen Bestandrechnung als der höchsten Stufe der einfachen Buchhaltung, so werden wir wohl zu dem Urteil gedrängt, daß jede folgende Stufe besser sei, als die vorhergehende, aber gleichzeitig auch zu der Ansicht, daß sich jeder in der Auswahl der Stufe seinen besondern Bedürfnissen anpassen kann, daß es jedem Geschäftsführer bezw. Buchhalter innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen vollständig freisteht, ob er wenige oder viele, einzelne oder alle Vermögensbestandteile einer kontenmäßigen Behandlung unterstellen will. Es liegt also kein zwingender Grund vor, die vollständige Bestandrechnung zu wählen; an Stelle eines Grundsatzes, eines Prinzips tritt das Belieben, es so oder anders machen zu können. Hier liegt, wie später gezeigt wird, **eines** der verschiedenen Merkmale des Unterschiedes zwischen der einfachen und doppelten Buchhaltung, oder besser gesagt, zwischen der kombinierten Rechnungsführung und der systematischen Buchhaltung.

Die mehr oder weniger vollständige Bestandrechnung, wie sie oben in der vierten und den darauf folgenden Stufen beschrieben wurde, wird oft bezeichnet als die **kaufmännische einfache Buchführung**, sie wird auch häufig von Schriftstellern und Lehrern der Buchhaltung besonders dargestellt und gelehrt. Da dieselbe in viel vollkommenerer und verständlicherer Form bei der doppelten Buchhaltung wiederkehrt und derselben alsdann volle Aufmerksamkeit geschenkt wird, so unterlassen wir hier, weiter auf diese Form einzutreten, auch aus dem anderen Grunde, weil wir durchaus nicht einzusehen vermögen, warum man bei der Anlage der vollständigen Bestandrechnung stehen bleiben und nicht den weiteren Schritt zur doppelten Buchhaltung wagen sollte, die durchaus nicht mehr Arbeit verursacht und auch viel leichter durchzuführen ist. Wenn wir also auch des Widerspruchs von Seite vieler Theoretiker und Praktiker gewärtig sind, so gebietet uns doch die durch eingehendes Studium gewonnene Überzeugung, zu erklären, daß auch die vollständigste Bestandrechnung nur eine Halbheit, eine zusammenhangslose Rechnerei ist und bleiben wird, — selbst dann, wenn man ihr noch einige Gewinn- und Verlustkonten, wie man oft zu thun pflegt, beifügt.

In der nachstehenden Übersicht, auf Seite 65, haben wir den Versuch gemacht, die verschiedenen Stufen der einfachen Buchhaltung zu veranschaulichen. Zwischen der obersten wagerechten Linie, welche die verschiedenen Vermögensbestandteile der Anfangsinventur darstellt, und der untersten Linie, welche in gleicher Weise die entsprechenden Bestandteile veranschaulicht, die in die Schlußinventur übergehen, liegt ein Raum, der den Geschäftsbetrieb eines Jahres bedeuten soll. Die einzelnen senkrechten Linien, die von jedem einzelnen Vermögensteil des Anfangs zu dem gleichen des Schlusses gezogen sind, sollen die entsprechenden Bestandkonten versinnbildlichen. Die wagerecht gezogenen, verschieden langen Linien, welche am Fuß der Tabelle durch die verlängerten senkrechten gezogen sind, zeigen nun in sehr deutlicher Weise die verschiedenen Stufen der einfachen Buchhaltung.

Wir fassen die gewonnenen Ergebnisse in folgende Sätze zusammen:

a) Der planmäßige Aufbau der Buchhaltung, welcher durch die Behandlung der Elemente derselben vorbereitet ist, muß durch Einschaltung der sog. einfachen Buchhaltung unterbrochen werden.
b) Weil die Buchhaltung sich den Bedürfnissen des

12. Veranschaulichung der verschiedenen Stufen der einfachen Buchhaltung.

A	B	C	D	E	F	G	H
Anfangsinventur: (Jahresanfang.)	Geld.	Forderungen und Schulden.	Waren.	Wechsel.	Wertschriften.	Mobilien.	Alle andern Vermögensbestandteile.
Geschäftsverkehr vom 1. Jan.—31. Dez. 1894.	Kontenmäßige Darstellung des Geldverkehrs durch das Kassakonto.	Kontenmäßige Darstellung des Kreditverkehrs durch das Kontokorrent.	Kontenmäßige Darstellung des Warenverkehrs durch das Warenkonto und die Warenskontri.	Kontenmäßige Darstellung des Wechselverkehrs durch die Wechselkonten und die Wechselskontri.	Kontenmäßige Darstellung des Wertschriftenverkehrs durch das Wertschriftenkonto und =Skontri.	Kontenmäßige Darstellung des Verkehrs in den Mobilien durch das Mobilienkonto und =Skontro.	Kontenmäßige Darstellung des Verkehrs in allen übrigen Vermögensbestandteilen durch die entsprechenden Konten.
Schlußinventur: (Jahresschluß.)	Geld.	Forderungen und Schulden.	Waren.	Wechsel.	Wertschriften.	Mobilien.	Alle andern Vermögensbestandteile.

Stufe	
Höchste Stufe:	Vollständige Bestandrechnung: Inventur u. kontenmäß. Darstellung sämtlicher Vermögensbestandteile. (A–H)
7. Stufe.	Unvollständige Bestandrechnung: Inventur, Kassa=, Person.=, Waren=, Wechs.=, Wertschriften= u. Mobilienkonten. (A–G)
6. Stufe.	idem: Inventur, Kassa=, Personen=, Waren=, Wechs.=u.Wertschr. konten. (A–F)
5. Stufe.	idem: Inventur, Kassa=, Personen=, Waren= u. Wechselkonten. (A–E)
4. Stufe.	idem: Inventur, Kassa=, Person.= u. Warenkonten. (A–D)
3. Stufe.	idem: Invent., Kassa= u. Personenkonto. (A–C)
2. Stufe.	idem: Inventur u. Kassakonten. (A–B)
1. Niedr. Stufe:	idem: Invent. (A)

praktischen Lebens anpassen muß, so zeigt sie, wie jenes, die verschiedensten Abstufungen von den unvollkommensten Anfängen bis zu den hochentwickelten Formen.

c) Der Mangel jedweder Buchführung bei einer großen Zahl von Wirtschaftern ist ein folgenschwerer Übelstand; ein geordnetes Rechnungswesen ist die Grundbedingung jedes guten Haushalts, jeder erfolgreichen wirtschaftlichen Thätigkeit; daher ist auch jeder noch so unvollkommene Anfang zur Buchhaltung ein Fortschritt.

d) Die regelmäßige Rechenschaft über die Vermögenslage eines Wirtschafters, wie solche durch die Inventur gegeben wird, ist der erste Schritt, die unterste Stufe der Buchhaltung.

e) Die kontenmäßige Behandlung des Geldverkehrs durch die Führung des Kassabuches in Verbindung mit der Inventur bildet die zweite Stufe; sie genügt in solchen Geschäften, die keinen Kreditverkehr aufweisen.

f) Die Zuhilfenahme des Kreditverkehrs macht die Führung des Kontokorrentbuches notwendig; tritt dasselbe zu Inventur- und Kassarechnung, so bilden sie in ihrer Verbindung die dritte Stufe, welche in der Praxis am meisten verbreitet ist, zum Teil auch den gesetzlichen Anforderungen genügt.

g) Die folgenden, höheren Stufen der einfachen Buchhaltung entstehen, indem man den bisherigen Büchern und Konten nach und nach die kontenmäßige Behandlung von Waren, Wechseln u. s. w. beifügt.

h) Die vollständige Bestandrechnung führt für sämtliche aktiven und passiven Vermögensbestandteile Konten, wenn notwendig auch Skontri, giebt daher ein vollständiges Bild vom ganzen Jahresverkehr in diesen verschiedenen Bestandteilen; sie knüpft an die Anfangsinventur an, schließt mit der Inventur und weist Gewinn und Verlust in den einzelnen Bestandteilen des Vermögens nach. Die übliche Bezeichnung für dieselbe ist die kaufmännische einfache Buchhaltung.

i) Die einfache Buchhaltung in ihren verschiedenen Stufen hat die Aufgabe, eine **beliebige Zahl** von Vermögensbestandteilen kontenmäßig zu behandeln; sie ist daher eine **mehr oder weniger vollständige Bestandrechnung.**

---

§ 31. Die Bücher der einfachen Buchhaltung und ihr gegenseitiges Verhältnis.

Nachdem wir Inhalt und Aufgabe der einfachen Buchhaltung kennen lernten, handelt es sich nun darum, zu zeigen, wie diese Aufgabe gelöst wird, welche Bücher dazu notwendig sind, und in welchem Zusammenhang dieselben zu einander stehen. Es ist wohl selbstverständlich, daß jeder der verschiedenen Stufen der einfachen Buchhaltung auch wieder eine besondere Darstellungsweise entspricht, und daß jede folgende Stufe mehr Bücher und Konten, sowie mehr buchhalterische Arbeit als die vorhergehende erheischt. Wollten wir daher eine vollständige Darstellung der einfachen Buchhaltung geben, so müßten wir auch für eine jede der sieben genannten Stufen die zu derselben notwendigen Bücher besprechen und mit Beispielen versehen. Da wir uns jedoch aus den oben angegebenen Gründen auf die dritte Stufe beschränken, so haben wir auch hier nur zu zeigen, wie die **Vermögenslage und der Geld- und Kreditverkehr** im praktischen Geschäftsleben auf dieser Stufe gebucht und dargestellt werden. Es bleibt uns daher außer der **Inventur** nur das **Kassabuch** und das **Kontokorrentbuch.** Es könnte nun bei dem Lernenden leicht die Meinung aufkommen, als sei auch bei dieser Stufe der Buchhaltung ein Verweilen unnötig, da diese drei Bücher ja bereits in ausführlicher Weise besprochen und eingeübt worden sind, und ebenso das gegenseitige Verhältnis zwischen ihnen schon zu verschiedenen Malen erklärt wurde (§§ 3, 6, 22); allein nicht bloß die Rücksicht auf das praktische Geschäftsleben sondern auch die auf die theoretische Ausbildung der Lernenden machen es uns zur Pflicht, diese Stufe der einfachen Buchhaltung trotzdem einer weiteren, genaueren Besprechung zu unterziehen.

Hierbei fällt die Thatsache ins Gewicht, daß ein und dieselbe Stufe beziehungsweise Aufgabe der Buchhaltung auf gar verschiedene Weise in der Praxis gelöst werden kann, und daß diese verschiedenen Verfahren erklärt und verglichen werden müssen, soll man sich über die Zweckmäßigkeit derselben und über ihre verschiedenen Vorzüge ein Urteil bilden. Denn wenn es auch, wie das Sprichwort sagt, verschiedene Wege nach Rom giebt, so ist doch andererseits klar, daß diese Wege nicht alle gleich gute sind. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Vorgänge bei Abschluß eines Geschäftes. Das Erste dabei ist immer die wirkliche Vollziehung desselben; z. B. die Hergabe von Waren und zugleich die Entgegennahme des dafür vereinbarten Preises bzw. die Entstehung einer Forderung. Für die große Mehrzahl dieser Geschäfte bleibt dem Kaufmann ein **schriftliches Aktenstück**, ein Dokument in Händen; z. B. eine Quittung, eine Faktura, ein Wechsel, eine Abschrift (Copie) seiner Faktura u. s. w. Diese beiden Voraussetzungen, das vollzogene Geschäft bezw. der Besitz eines Dokumentes über dasselbe bilden das Material, aus welchem nun der Buchhalter sein Werk formt.

Der **einfachste** Gang der Buchhaltungsarbeit dieser Stufe besteht nun darin, daß auf Grund jener Dokumente, oder, wo kein solches vorhanden ist, auf Grund des vollzogenen Geschäftes **sofort und unmittelbar die Eintragung in die Bücher erfolgt,** und zwar der Kassageschäfte in das Kassabuch, der Kreditgeschäfte in das Kontokorrentbuch; daß ein Teil der Kassageschäfte, wenn es sich um die Zahlung an einen Gläubiger oder um die seitens eines Schuldners handelt, in beide Bücher eingetragen werden muß, ist schon in § 6

nachgewiesen worden. Dem Kassaposten setzt man in der Berufungsspalte die Nummer des dazu gehörenden Belegs hinzu, wo ein solcher vorhanden ist; im Kontokorrent beruft man sich auf die betreffende Faktura, oder, wenn es sich um eine Zahlung handelt, auf das Kassabuch. (Man vergleiche Musterdarstellung in §§ 3, 9 und 10.)

Diese unmittelbare und sofortige Eintragung der Geschäftsvorfälle in das Kassabuch und in das Kontokorrentbuch ist mit mancherlei Übelständen verbunden: im Drange der Geschäfte mangelt oft die Zeit dazu, die Eintragung mit der nötigen Sorgfalt und Überlegung vorzunehmen; die Gefahr des Vergessens und Versehens liegt nahe, die Kontrolle ist, wenn nicht unmöglich, so doch sehr erschwert. Aus allen diesen Gründen erachten die meisten Geschäftsleute es für notwendig, ein Buch anzulegen, in welches alle Geschäfte ohne Ausnahme Tag für Tag in erzählender Form eingetragen werden. Das gesamte Material zur Buchhaltung findet sich also in diesem Buche aufgeschrieben, ein Geschäftsposten reiht sich an den anderen, ohne Rücksicht darauf, ob er in das Kassabuch oder in das Kontokorrentbuch, in das Soll oder in das Haben eines Kontos gehört; man könnte daher dieses Buch das **erzählende Grundbuch** nennen. In der Praxis trägt es verschiedene Namen. Weil es Tag für Tag alle Geschäfte berichtet, so bezeichnet man es häufig als **Tagebuch** oder **Journal**. Andere nennen es **Memorial** (Gedächtnisbuch), weil es die Aufgabe hat, die Geschäftsvorfälle durch sofortiges Aufschreiben im Gedächtnis zu behalten, sie der Vergessenheit zu entreißen. Oft hat man auch den Namen **Prima-Nota**[1]) (erste Aufzeichnung), weil in dasselbe ja die erste Eintragung erfolgt. Da viele Leute dabei oft nicht sorgfältig umgehen und in der Hast der Eintragung sich verschreiben, ausstreichen oder Kleckse machen, so trägt dieses Buch auch den Namen **Brouillon**[2]) oder **Strazze**[3]) (Entwurfschrift, Sudelheft, Kladde). Da die gute Ordnung das Sudeln und Strudeln verbietet, so sollte man freilich von letzteren Bezeichnungen ein für allemal Abstand nehmen und nicht schon durch den Titel eines Buches dem Schreiber Anlaß beziehungsweise Erlaubnis zu unordentlichen, flüchtigen Eintragungen geben. Wir gebrauchen die Bezeichnung **Prima-Nota**, weil diese den Charakter des Buches am zutreffendsten wiedergiebt.

Die **Prima-Nota** ist ein **paginiertes** Buch. Über die Kopflinie jeder Seite setzt man den betreffenden **Monat**, so daß die Datumsspalte nur noch den **Tag** aufzunehmen hat. Neben die Tagesspalte kommt die **Berufungsspalte**, in welcher man die Seitenzahl des Kassabuches resp. des Kontokorrentbuches angiebt, nachdem die Übertragung auf dasselbe stattgefunden hat; hierauf folgt die **Textspalte**, in welcher die knappe, aber deutliche und vollständige Erzählung des Geschäftsganges darzustellen ist; am rechten Rande jeder Pagina steht eine, und wenn Vorrechnungen vorkommen, zwei **Geldspalten**, in welche der in Geldeinheiten ausgedrückte Betrag ausgeworfen wird. Ist ein Geschäft eingetragen, so wird die nächste Textlinie leer gelassen, bezw. es wird durch dieselbe eine Linie gezogen, so daß jedes Geschäft vom vorhergehenden und vom nachfolgenden deutlich sichtbar unterschieden ist. Jedes einzelne eingetragene Geschäft bildet entweder eine **einfache Notiz** oder einen **Buchungsposten**; mit letzterem Namen bezeichnet man diejenige Eintragung, welche in einer Überschrift angiebt, auf welches Konto des Kontokorrentbuches der Posten übertragen werden muß, und ob er dort auf die Soll- oder Habenseite gehört. Durch eine solche Überschrift wird also die Übertragung in das Kontokorrentbuch vorbereitet und erleichtert. Ein Beispiel wird das Gesagte klar machen. Paul Lang empfängt am 1. Mai von seinem Lieferanten Leopold Trost: L. T. Nr. 414, einen Sack Riokaffee, netto kg 80 à M 2.50 per kg, zahlbar am 1. Juli. Die **Buchungsnotiz**, welche P. L. in seiner Prima-Nota ausfertigt, wird lauten:

[1]) **Prima-Nota**, häufig auch **Primanota** geschrieben.
[2]) **Brouillon** oder **Brouillard**, von franz. brouiller = in Unordnung bringen, durcheinanderwerfen.
[3]) **Strazze**, von ital. strazzare = auseinanderreißen; Strazze und Brouillon sind gleichbedeutende Ausdrücke.

Prima-Nota pro Mai 19 . .

Tag	Berufung		M	Pf
1.	Ko K. 40	Von **Leopold Trost,** hier, erhalten L. T. Nr. 414, 1 Sack Riokaffee, netto kg 80 à M 2.50 . . . . Wert 1. Juli	200	—
		Der **Buchungsposten** wird lauten:		
1.	Ko K. 40	**Leopold Trost,** hier — **Haben**		
		Für seine Faktura über L. T., Nr. 414, 1 Sack Riokaffee, netto kg 80 à M 2.50. Wert 1. Juli	200	—

Ob die Eintragung nur als Notiz oder als Buchungsposten erfolgt, in jedem Falle muß sie auf Folio 40 des Kontokorrentbuches, wo dem Leopold Trost ein Konto eröffnet ist, übertragen werden. Bei der ersten Darstellungsweise muß der Buchhalter die Untersuchung, ob es sich um einen Soll-

oder Habenposten handle, erst dann anstellen, wenn die Übertragung in das Kontokorrent erfolgen soll, bei der zweiten Darstellungsweise vollzieht sich die Untersuchung schon bei Anlaß der ersten Eintragung in die Prima-Nota. In der Praxis kommen beide Darstellungsweisen vor. Der Studierende wird von selbst finden, daß die letztere den Vorzug verdient.

Aus der Prima-Nota müssen, wie schon angedeutet, sämtliche Geschäfte in das Kassabuch bezw. in das Kontokorrentbuch übertragen werden. Alle diejenigen Geschäfte, welche eine Vermehrung oder Verminderung des baren Geldes bewirkt haben, gehören in das Kassabuch: alle diejenigen Geschäfte, die eine Person betreffen, mit welcher ein Kreditverhältnis besteht, gehören in das Kontokorrentbuch. Von letzteren Geschäften (im Kreditverhältnis) sind solche, mit denen eine Zahlung verbunden ist, in das Kontokorrent- und Kassabuch einzutragen, wie bereits im Vorstehenden hervorgehoben worden ist. — Da in der Prima-Nota der Geschäftsvorfall vollständig erzählt ist, so kann nun in der Übertragung eine Abkürzung stattfinden; es ist daher nicht nötig, im Kassa- bezw. Kontokorrentbuch die Geschäftserzählung zu wiederholen; es genügt die Angabe des Datums, eine kurze Textnotiz, die Einstellung des Betrags, wenn nötig, mit Angabe der Verfallzeit. Zum Zwecke des Nachschlagens setzt man dem Posten die Seitenzahl der Prima-Nota bei, auf welcher derselbe eingeschrieben worden ist. Nachdem die Übertragung des Postens aus der Prima-Nota in das Kassa-, bezw. Kontokorrentbuch stattgefunden, wird, wie schon vorhergehend erwähnt wurde, in der Prima-Nota das Folio des Buches angemerkt, auf welches der Posten übertragen worden ist. Auf diese Weise werden die Bücher miteinander verbunden, so daß sie ineinandergreifen, wie die Ringe einer Kette. Gestützt auf die Angabe in der Berufungsspalte der Prima-Nota findet man sofort und mühelos die Übertragung in das Kassa- bezw. Kontokorrentbuch, und umgekehrt kann man zu jedem Posten in diesen letzteren jederzeit die genaue erste Aufzeichnung in der Prima-Nota auffinden. Auf diese Weise erleichtert man das **Kollationieren**[1]) oder Gegeneinanderhalten. Diese wichtige, etwa am Schlusse jeden Monats stattfindende Arbeit besteht darin, daß man die Posten der Prima-Nota mit denjenigen in den anderen zwei Büchern vergleicht und untersucht, ob jeder Posten der Prima-Nota übertragen, ob er in das richtige Buch, hier auf das richtige Folio und auf die richtige Seite desselben eingestellt worden sei, und endlich, ob die abgeschriebenen Zahlen (Geldsumme, Datum, Verfall) im Kontokorrent- bezw. Kassabuch mit den entsprechenden in der Prima-Nota übereinstimmen. Hat man sich von der allseitigen Richtigkeit der übertragenen Posten überzeugt, so setzt man der kontrollierten Zahl in beiden Büchern ein Zeichen bei (Kreuz, Null, Punkt, oder ein √ rc.); daher heißt diese Arbeit des Kollationierens häufig auch „Punktieren". Entdeckt man bei dieser Kontrolle einen Fehler, so wird derselbe korrigiert.[2]) Diese Kontrolle der Bücher ist ganz besonders bei der einfachen Buchhaltung, von der wir hier sprechen, von der allergrößten Wichtigkeit; bietet sie doch auf dieser Stufe das einzige Mittel, Fehler zu entdecken und den Geschäftsmann vor Schaden zu bewahren.

Die soeben beschriebene Darstellungsweise der einfachen Buchhaltung weist neben ihren entschiedenen Vorzügen darin auch einen wesentlichen **Übelstand** auf, daß sie zur *zweimaligen Eintragung der Kassaposten* nötigt. Da man dieselben zuerst in die Prima-Nota einträgt, und erst nachher die *Abschrift* derselben in das Kassabuch besorgt, macht man sich doppelte Arbeit. Zweitens erschwert man die Kontrolle des Kassaverkehrs; *das Kassabuch ist nicht mehr das, was es sein sollte, eine unmittelbare, sofortige, jeden Augenblick zutreffende Darstellung der Bewegung des baren Geldes*, ein Kontrollbuch von unzweifelhafter Beweiskraft, sondern eine periodisch[3]) nachgetragene *Abschrift*. Aus diesen zwei Gründen ist man dazu gelangt, die Prima-Nota in zwei Bücher zu trennen, nämlich in ein *Kassabuch* und ein *Memorial*, welche beide nebeneinander, also gleichzeitig, geführt werden. In das Kassabuch werden sofort und unmittelbar in der bekannten Weise alle diejenigen Geschäfte eingetragen, die den Bestand an Bargeld vermehren oder vermindern; mit anderen Worten, jedesmal, wenn der Kassierer den Geldschrank aufschließen muß, um Geld hineinzulegen oder herauszunehmen, erfolgt auch das Aufschlagen des Kassabuches und die entsprechende Notiz in demselben. Dagegen müssen alle andern Geschäfte, die mit der Kasse nichts zu thun haben, durch welche also der Barbestand in der Kasse weder vermehrt noch vermindert wird, in das Memorial eingetragen werden. Es sind dies offenbar die Kreditgeschäfte (§ 4), die man aufschreiben muß, um sie in der Erinnerung zu behalten. Die Führung dieser beiden Bücher kann den Lernenden keine Schwierigkeiten mehr bieten, da das Kassabuch in §§ 2 und 3, das Memorial oben besprochen worden ist. Dagegen erscheint es notwendig, die Übertragung in das Kontokorrentbuch nochmals hervorzuheben. Es müssen nämlich in dasselbe nicht bloß sämtliche Memorialposten, sondern auch die in § 5 beschriebenen, den Kreditverkehr ausgleichenden Kassaposten übertragen werden; daß diejenigen Kassaposten, welche keine mit uns im Kreditverhältnis stehende Person betreffen, auch nicht in das Kontokorrentbuch zu übertragen sind, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. *Die Urschrift zum Kontokorrentbuch findet sich also in* **zwei** *Büchern*; nur muß die Reihenfolge der Posten auf jedem einzelnen Folio des Kontokorrentbuches eine chronologische sein; ebenso

---

[1]) **Kollationieren** = eine Abschrift mit der Urschrift vergleichen.

[2]) Über die Art und Weise, wie die Rechnungsfehler korrigiert werden sollen, folgt später ein besonderer Abschnitt. Hier sei nur bemerkt, daß die unrichtige Ziffer nicht radiert oder unleserlich gemacht werden darf; sie wird nur durchgestrichen und darüber die richtige Ziffer gesetzt.

[3]) **periodisch** = in Zeitabschnitten wiederkehrend.

ist es nicht gestattet, am Schlusse einer Woche oder eines Monats etwa zunächst alle Posten aus dem Memorial und erst nachher diejenigen aus dem Kassabuch in das Kontokorrentbuch zu übertragen, sondern man muß an jedem einzelnen Tag die Posten aus beiden Grundbüchern übertragen. Handelt es sich z. B. um die Posten vom 5. Mai, so überträgt man sowohl die Memorialposten dieses Tages, als auch die Kassaposten von demselben Datum, und darf erst dann zu den Posten des 6. Mai übergehen. Sodann ist bezüglich der Kassaposten zu beachten, was in § 6 in betreff der Soll- und Habenseite erklärt wurde; wenn der Schuldner eine Zahlung macht, so wird dieselbe in das Soll des Kassabuches eingeschrieben; im Kontokorrent dieses Schuldners dagegen bildet das, was er bezahlt, einen Habenposten. Empfängt dagegen der Gläubiger von uns eine Zahlung, so wird solche ins Haben des Kassabuches eingestellt; im Kontokorrent dieses Gläubigers muß die von ihm in Empfang genommene Geldsumme in das Soll eingestellt werden.

Bei der Eintragung eines solchen Kassapostens — im Kontokorrentverkehr — muß in der Form derselben darauf Rücksicht genommen werden, daß der Posten in das Kontokorrentbuch zu übertragen ist; diese Übertragung wird nämlich dadurch vorbereitet, daß man an die Spitze des betreffenden Postens in hervorragender Schrift die Firma des Zahlung leistenden Schuldners oder des Zahlung empfangenden Gläubigers setzt, welche also mit der Überschrift des betreffenden Folios im Kontokorrentbuch übereinstimmt. Hergebrachter Übung gemäß setzt man der Firma das Wörtlein **„an"** vor, wenn es sich um einen Kassaposten im Soll handelt, während die Posten auf der Habenseite mit **„per"** (für) eingeleitet werden. Z. B.:

Ein Geschäftsmann bezahlt am 3. Juli seinem Gläubiger Franz Blum auf Rechnung M 1000.—.

Er empfängt dagegen am 5. Juli von seinem Kunden Robert Träger als Saldo eines Guthabens an denselben M 574.50.

Die beiden Geschäfte werden in folgender Weise in das Kassabuch eingestellt:

Fol. 14. Soll **Kassakonto** **pro Juli 19 . .** Fol. 14. Haben

Tag	No K.		M	Pf	Tag	No K.		M	Pf
. .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. .	. . . .	. . . .	. . . .	. .
5.	Fol. 43	**an Robert Träger,**[1] für seine Zahlung pro Saldo	574	50	3.	Fol. 62	**per Franz Blum,**[1] für meine Zahlung auf Rechnung	1000	—

[1]) Es wäre noch deutlicher, wenn man setzen würde: **Robert Träger . . . . Haben**; anderseits: **Franz Blum . . . . Soll**, ähnlich wie bei den Prima-Nota-Posten.

Da Jahr und Monat in der Überschrift enthalten sind, so genügt für das Datum die Angabe des Tages. Der Kassa-Sollposten ist eine von Robert Träger geleistete Barzahlung, die daher in das Haben seines Kontokorrents zu übertragen ist. Der Kassa-Habenposten giebt an, daß der Gläubiger Franz Blum eine Geldsumme empfangen hat; folglich muß dieser Posten in das Soll des Kontokorrentkontos Franz Blum eingestellt werden. Angenommen, das Kontokorrent für Robert Träger stehe auf Folio 43, dasjenige des Franz Blum auf Folio 62 des Kontokorrentbuches, so wird nach stattgefundener Übertragung in die Berufungsspalte im Soll des Kassabuches Folio 43, im Haben Folio 62 eingesetzt. Zum besseren Verständnis folgt hiernach die Eintragung in das Kontokorrent.

No Kt Fol. 43. Soll **Robert Träger,** **hier.** No Kt Fol. 43. Haben

19 . .		Berufg.		Verfall	M	Pf	19 . .		Berufg.		Verfall	M	Pf
. . .	.	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. .	. . .	.	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. .
							Juli	5.	Kb. 14	per Kassa[1]), für seine Zahlung pro Saldo	Juli 5.	574	50

No Kt Fol. 62. Soll **Franz Blum,** **hier.** No Kt Fol. 62. Haben

19 . .		Berufg.		Verfall	M	Pf	19 . .		Berufg.		Verfall	M	Pf
. . .	.	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. .	. . .	.	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. .
Juli	3.	Kb. 14	An Kassa[1]) für meine Zahlung auf Rechng.	Juli 3.	1000	—							

[1]) In der einfachen Buchhaltung kann man die Beziehung auf das Kassakonto auch weglassen; der Text lautet dann ganz einfach: Für (seine, meine) Zahlung pro Saldo (auf Rechnung) ꝛc.

Die soeben beschriebene Darstellung der einfachen Buchhaltung hat infolge ihrer Vorzüge in der Praxis die weiteste Verbreitung gefunden. Allein wie bei allen wirtschaftlichen Arbeiten, so strebt man auch in der Buchhaltung darnach, den Zweck in immer vollkommenerer Weise mit dem möglichst geringen Arbeitsaufwand zu erreichen. Diesem Bestreben ist eine neue Darstellungsweise der einfachen Buchhaltung zu verdanken, welche besonders bei kleineren Geschäftsleuten immer mehr Anklang findet. Sie besteht darin, daß man das Memorial mit dem Kassabuch verbindet und auf diese Weise wieder zum einheitlichen Grundbuch zurückkehrt. Dieses ist jedoch anders eingerichtet, als die Prima-Nota. Durch Anwendung mehrerer, nebeneinanderstehender Betragsspalten wird nämlich der Kassaverkehr von dem Kreditverkehr ausgeschieden. Zu diesem Zwecke errichtet man außer den üblichen Spalten für das Datum, die Berufung, den Text und die Vorrechnung, wenn eine solche nötig erscheint, rechts auf einer Pagina **drei Betragsspalten**; die erste, vorderste derselben ist zur Aufnahme derjenigen Posten bestimmt, die ein Kreditgeschäft betreffen; die beiden andern Spalten dagegen sind bestimmt zur Aufnahme der Soll- und Habenposten der Kassageschäfte. Die erste Spalte ersetzt also das Memorial, die beiden andern das Kassabuch; die sachgemäße Bezeichnung für dieses Buch ist daher: **Kassabuch-Memorial.** Dasselbe vereinigt die Vorzüge der beiden Darstellungsweisen, die oben beschrieben worden sind, ohne an deren Nachteilen zu leiden. Alle Geschäfte ohne Ausnahme werden in chronologischer Ordnung in dieses einzige Buch eingetragen; daher ist auch die Übertragung in das Kontokorrent bedeutend erleichtert, da man für diesen Zweck nicht zwei Bücher zu Rate ziehen muß, wie bei der Darstellung mit zwei Grundbüchern; der Kassaverkehr ist vom Kreditverkehr ausgeschieden, ohne daß man die Kassaposten zweimal schreiben muß, wie bei Anwendung der Prima-Nota. Zur Veranschaulichung wollen wir einige Geschäfte mit Hilfe des Kassabuch-Memorials darstellen. Hans Treu hat am 1. Juli eine Kassabarschaft von M 560.—; bezahlt am 2. Juli für Mietzins M 200.—; erhält am 3. Juli von seinem Schuldner Emil Gross auf Rechnung M 255.— in bar; empfängt am 4. Juli von Heinrich Braun in G. eine Faktura von M 425.—, Wert 2. August; bezahlt am 6. Juli für Transportkosten dieser Warensendung M 32.50; ferner löst er am 7. Juli einen Sichtwechsel im Betrage von M 253.— ein, welchen ein Gläubiger Adolf Roth in H. auf ihn gezogen hat.

Kassabuch-Memorial pro Juli 19 . .

Pagina 41.

Tag	Berufg.		Memorial[1]		Kassakonto			
					Soll		Haben	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1.	—	Kassasaldo vom vorigen Monat			560	—		
2.	—	Für Mietzins pro II. Quartal 2c.					200	—
3.	Ko Kt. ?	**Emil Gross**, hier, ... **Haben**,						
		für seine Zahlung auf Rechnung			255	—		
4.	Ko Kt. ?	**Heinrich Braun**, in G. . . . . **Haben**,						
		für seine Faktura 2c. Wert 2. August	425	—				
6.	—	Für Transportkosten der Sendung von H. Braun					32	50
7.	Ko Kt. ?	**Adolf Roth**, in H. . . . . Soll,						
		für Einlösung seines Sichtwechsels					253	—
		u. s. f.						

[1]) In der Praxis trifft man oft eine andere Anordnung der Betragsspalten, indem man die Memorialspalte nicht rechts, also nicht vor den Spalten des Kassakontos, sondern neben der Berufungsspalte, zwischen ihr und Textspalte anbringt; durch diese örtliche Trennung der Kreditgeschäfte von den Kassageschäften wird bewirkt, daß ihre Unterscheidung noch deutlicher in die Augen springt. Statt der Überschrift „Memorial" setzt man auch etwa „In Rechnung" oder „Kredit". Wir halten die oben von uns gewählte Form als die zweckmäßigere; indessen sind derartige formelle Abweichungen je nach Gutfinden des Buchhalters wohl gestattet; die Lernenden müssen sich nur davor hüten, solche untergeordneten und unwesentlichen Abweichungen als etwas ganz Neues aufzufassen.

Der Posten vom 4. Juli betrifft ein Kreditgeschäft und wird daher in die Memorialspalte eingestellt; die übrigen Posten sind Kassageschäfte und gehören daher in die Spalten des Kassakontos. Die Posten vom 3., 4., 7. Juli müssen in das Kontokorrentbuch übertragen werden, und zwar vom 3. Juli in das Haben des Kontos E. Gross, der vom 4. Juli in das Haben des Kontos H. Braun, und der vom 7. Juli in das Soll des Kontos A. Roth. Dagegen werden auf dieser Stufe der einfachen Buchhaltung die Posten vom 1., 2. und 6. Juli in kein anderes Buch oder Konto übertragen.

Ergebnisse: a) Die dritte Stufe der einfachen Buchhaltung hat die Aufgabe, mittels der Inventur die Vermögenslage, mittels des Kassabuches den Geldverkehr, und mittels des Kontokorrentbuches die mit dem Geschäft zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse darzustellen.

b) Es giebt auch auf dieser Stufe verschiedene Darstellungsweisen oder Buchhaltungsmethoden.

c) Die einfachste Methode besteht in der unmittelbaren Eintragung der vollzogenen Geschäfte in das Kassabuch, bezw. in das Kontokorrentbuch, also ohne Anwendung eines Grundbuches. Diese Methode ist sehr unvollkommen.

d) Die zweite Methode besteht darin, daß man zuerst sämtliche Geschäfte in ein erzählendes Grundbuch einträgt, das verschiedene Namen hat, von denen der zutreffendste „Prima-Nota“ ist. Die Geschäfte können als Buchungsnotizen oder als Buchungsposten eingetragen werden. Letztere sind durch eine Überschrift zur Übertragung vorbereitet.

e) Die dritte Methode verwendet zwei parallele Grundbücher, das Memorial zur ersten Eintragung der Kreditgeschäfte, das Kassabuch zur Darstellung der Kassageschäfte; beide dienen als Grundlage zur Übertragung in das Kontokorrent.

f) Die vierte Methode vereinigt Memorial und Kassabuch in ein Buch, in das Kassabuch-Memorial, in welchem durch Anwendung mehrerer Spalten der Kreditverkehr vom Kassaverkehr ausgeschieden wird.

g) Das Gemeinsame der drei letzten Methoden besteht in der regelmäßigen Übertragung der den Kontokorrentverkehr betreffenden Posten in das Kontokorrentbuch; in wechselseitiger Verkettung dieses Buches mit dem Grundbuch mit Hilfe der Berufung; endlich in der gewissenhaften Kontrolle dieser Übertragung durch das Kollationieren.

h) Die dritte Methode (Kassabuch-Memorial als einheitliches Grundbuch) erreicht den Zweck dieser Stufe der Buchhaltung nicht nur am besten, sondern auch mit dem geringsten Arbeitsaufwand.

---

§ 32. Die Buchführung im Detailhandel nach der einfachen Methode.

Der Detailhandel ist nach Art und Ausdehnung überaus verschieden; es kann daher auch, wie bereits hervorgehoben wurde, keine allgemein giltige Form der Buchführung für denselben geben. Dagegen ist die Behauptung wohl zutreffend, daß die in § 30 beschriebene dritte Stufe der Buchhaltung am häufigsten zur Anwendung kommt. Es hängt dies mit der Natur des Detailhandels zusammen. Derselbe besteht wesentlich darin, daß die Waren je nach Bedarf und in einer dem Verbrauch entsprechenden Menge unmittelbar vom Großkaufmann oder Fabrikanten angekauft und in beliebig kleinen Mengen an die Konsumenten abgegeben werden: Einkauf vom Grossisten, Zurichtung der Ware zum Verkauf und Abgabe in vielen kleinen Posten, darin besteht die Hauptthätigkeit des Detailhandels. Für die Zwecke der Buchführung im Detailhandel genügt nun die Besprechung folgender Punkte:

a) Der Einkauf und der durch denselben bedingte Verkehr mit den Lieferanten (Fabrikanten, Grossisten ꝛc.);

b) Die Zurichtung der Ware zum Verkaufe, insbesondere die Kalkulation;

c) Der Verkehr mit den Kunden (Konsumenten).

Der **Einkauf** ist von der größten Wichtigkeit. Handelt es sich doch darum, die Waren in bester Qualität und in einer den Bedürfnissen und dem Geschmack der Kunden entsprechenden Auswahl zu den günstigsten Bedingungen zu erwerben, den Vorrat in den verschiedensten Artikeln dem Absatz anzupassen und denselben stets rechtzeitig zu erneuern. Da die Lieferanten für ihre Fakturabeträge gewöhnlich einen kürzern oder längern Kredittermin einräumen, so entsteht bekanntlich zwischen ihnen und dem Detailhändler ein Kontokorrentverhältnis, welches in dem Kontokorrentbuch zur Darstellung kommen muß. Der Verkehr mit den Lieferanten besteht also im wesentlichsten in der Bestellung der Waren, in der Erledigung etwaiger Differenzen, Bemängelungen ꝛc. auf Grund der Kontrolle der eingegangenen Waren, in der rechtzeitigen und pünktlichen Bezahlung der Fakturen und schließlich in der Darstellung dieses Verkehrs im Kontokorrentbuch. Die Zahlung oder, wie der Kaufmann sagt, „Deckung“ der Lieferanten kann auf verschiedene Weise erfolgen: durch Barsendung, durch Anweisung auf ein Bankhaus, durch Wechsel, durch Bezahlung an den Reisenden des Lieferanten bei seinen regelmäßigen Besuchen. Bezüglich des Kontokorrentbuches ist unerbittlich an der Forderung festzuhalten, daß dasselbe immer „à jour“ (auf den Tag) geführt sei, d. h. daß jedes Geschäft, welches sich auf den Kreditverkehr bezieht, auch am gleichen Tage, an welchem es dem Geschäftsführer zur Kenntnis gelangt, eingetragen werde. Es ist daher durchaus verwerflich und unverträglich mit einer geordneten Buchführung, die Eintragung in das Kontokorrentbuch aufzuschieben, und die dahingehörigen Skripturen etwa erst alle Wochen oder Monate nachzutragen. Das Kontokorrentbuch soll jeden Tag genauen Aufschluß über die Schuld- und Forderungsverhältnisse gewähren; es ist dies auch ein gesetzliches Erfordernis und daher um so sorgfältiger zu beachten.

Über jede Warenlieferung wird von seiten des Lieferanten dem Empfänger eine Rechnung, eine Faktura zugestellt. (Genaueres folgt später.) Dieselbe wird mit der Post als Brief versandt; sie kommt daher in der Regel vor den Waren an den Bestimmungsort, da letztere durch die Transportanstalten ja nicht so schnell befördert werden können, wie Briefe. Warensendungen von auswärts geben also zweimal Anlaß zu Eintragungen in die Bücher: bei Ankunft der Faktura und bei Ankunft der Ware. Da die Ware in der Regel auf Rechnung und Gefahr des Empfängers versandt und daher schon mit der Übergabe an die Transportanstalt Eigentum des letzteren wird, so verlangt die gute Ordnung, den Lieferanten schon bei Eintreffen der Faktura zu kreditieren, nicht erst bei Ankunft der Ware. Diese Buchungsweise schließt das Recht nachheriger Re-

klamation nicht aus; es erscheint im Gegenteil als selbstverständliche Pflicht des Warenempfängers, die Waren bei Ankunft nach Qualität, wie nach Maß, Stückzahl, Gewicht sowohl mit der Bestellung, als auch mit der Faktura zu vergleichen und berechtigte Einwendungen beim Versender geltend zu machen.

Die eingehenden Fakturen werden in einer eigens dazu bestimmten Mappe gesammelt und aufbewahrt. Diese Sammlung der Fakturen dient in vielen Geschäften zugleich als Einkaufsbuch. Der Geschäftsführer erleichtert sich allerdings auf diese Weise seine buchhalterische Arbeit, aber auf Kosten der Ordnung und eines richtigen Geschäftsbetriebs. Wer letzteres höher schätzt als die Bequemlichkeit, wer nicht den Schlendrian bei sich herrschen sehen will, der wird neben dieser Sammlung der Fakturen noch ein wirkliches Einkaufsbuch anlegen und führen. Dasselbe besteht aus einer zusammengedrängten Inhaltsangabe der eingehenden Fakturen und aus den Kalkulationen, man könnte es daher auch Faktura- und Kalkulationsbuch nennen; allein der Name thut nichts zur Sache. Die zweckmäßigste Einrichtung des Einkaufsbuches ist folgende: Das Buch ist foliiert; auf der linken Seite des Folios werden die eingehenden Fakturen, nach dem Datum ihres Eingangs geordnet, inhaltlich wiedergegeben. Da die inhaltliche Wiedergabe der Fakturen im Einkaufsbuche stattfindet, kann die Eintragung in das Grundbuch (Kassabuch-Memorial) unter Hinweisung auf die Seitenzahl des Einkaufsbuches in verkürzter Form geschehen; z. B.:

„Arnold Lange, hier, Haben
„Jan. 5. Für s/Faktura, E. K. B. (= Einkaufsbuch) Fol. 4, Wert 3. Februar. ℳ 500.—“.

Es ist auch gestattet, die im E. K. B. stehenden Fakturaposten mit Umgehung des Grundbuches direkt in das Kontokorrentbuch einzustellen; allein wir empfehlen aus verschiedenen Gründen, auch diese Posten vorerst in das Grundbuch und erst aus diesem in das Kontokorrentbuch einzutragen. Auf der rechten Seite des Folios im Einkaufsbuche wird, sobald die hierzu nötigen Angaben bekannt sind, die Kalkulation gemacht.

Man versteht darunter eine genaue Berechnung des Selbstkostenpreises der Ware, meist auch die des Verkaufspreises. Zum Fakturapreis müssen dabei hinzugerechnet werden die Auslagen für Fracht, Rollgeld, Zoll und andere Nebenspesen. Die Summe aller dieser Posten bildet den Betrag der Selbstkosten. Hierauf macht man die Berechnung des Gewichts (Maß oder Stückzahl), indem man vom Ankaufsgewicht laut Faktura in Abzug bringt, was während des Transportes, der Lagerung und durch das Abwiegen in kleinen Mengen verloren geht. Das auf diese Weise ermittelte Verkaufsgewicht wird dividiert in die Summe der Selbstkosten; das Ergebnis dieser Division giebt den Selbstkostenpreis für die Gewichtseinheit an. Für den Detailhändler ist die Berechnung des Verkaufspreises von größter Wichtigkeit; es müssen zu diesem Zweck zwei Zuschläge zum Selbstkostenpreis gemacht werden, die Verkaufskosten und der beabsichtigte Gewinn. Die Verkaufskosten sind im Detailhandel nicht unbedeutend und setzen sich zusammen aus den verschiedensten Spesen, wie: Lokalmiete, Gehalte an die Angestellten, Steuern und Abgaben, Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Reklame, Verpackung, aus dem Verlust an unverkäuflichen Warenresten und vielem anderen mehr. Diese Verkaufskosten lassen sich in der Regel nur erfahrungsgemäß und auf Grund jahrelanger Aufzeichnungen im Durchschnitt berechnen. Wer die Verkaufskosten bei Aufstellung der Kalkulation außer acht läßt, der kann auch den Verkaufspreis nicht richtig kalkulieren und ist in Gefahr, sein Geschäft unrichtig zu betreiben und sein Vermögen zu verlieren. Wenn nun der Verkaufspreis nur die Selbstkosten und die Verkaufskosten decken würde, so könnte der Geschäftsinhaber nicht bestehen; er würde die ihm erwachsende Arbeit umsonst verrichten und wäre genötigt, seinen Lebensunterhalt aus seinem Kapital zu bestreiten; er muß daher noch einen weiteren Zuschlag für den Gewinn machen.

Sowohl die Verkaufskosten als der Gewinn werden am zweckmäßigsten in Prozenten des Selbstkostenpreises angesetzt.

Der Verkehr mit den Kunden in einem Detailgeschäft vollzieht sich größtenteils gegen sofortige Barzahlung. In kleinen und kleinsten Beträgen und in zahllosen Posten fließt das Geld in die Ladenkasse; es ist daher in der Regel unmöglich, jeden einzelnen Posten zu buchen. Es wird vielmehr regelmäßig nach Geschäftsschluß die tagsüber eingegangene Barlösung abgezählt, der Geschäftskasse einverleibt und in das Kassabuch eingeschrieben. In der Praxis kommt es vor, daß diese Übertragungen in das Kassabuch nur wöchentlich oder monatlich gemacht werden, ein Verfahren, welches wir nicht empfehlen können. Ein weiterer sehr schlechter und folgenschwerer Gebrauch in vielen Detailgeschäften muß hier noch erwähnt werden; derselbe besteht darin, daß aus der Ladenkasse unkontrolliert des Tags über Geld weggenommen und zur Bestreitung von Haushaltungs- und Privatausgaben, von kleinen Spesen aller Art, ja sogar zur Bezahlung von Rechnungen und Fakturen verwendet wird. Derartige Geschäftsgebahrungen sind streng zu vermeiden; sie bringen Unordnung, verleiten die Angestellten zu Unredlichkeiten und führen somit in der Regel zum Untergang des Geschäftsinhabers. Man scheide daher aus dem gezählten und als Barlösung eingeschriebenen Gelde eine Summe aus; aus derselben bilde man eine kleine Spesenkasse mit einem dazu gehörenden Kassabüchlein, in welches Geschäftsunkosten, wie Briefporti, Telegramme, Botenlöhne, Trinkgelder, kleine Dienstleistungen u. dergl. ordnungsgemäß eingetragen werden, und stelle in das Geschäftskassabuch diese zu genanntem Zweck abgesonderte Summe als Ausgabeposten ein. Das gleiche Verfahren ist bezüglich der Haushaltungs- und Privatausgaben

innezuhalten, und zwar durch Führung einer **Haushaltungskasse** und eines zugehörenden **Haushaltungsbuches**.

Auch im Detailgeschäft vollziehen sich nicht alle Verkäufe gegen bar. Aus mancherlei Gründen beziehen viele Kunden die Waren **auf Kredit** und bezahlen ihre Rechnungen wöchentlich, monatlich oder in noch längeren Zeitabschnitten. Es liegt in der Natur des Detailverkaufs, daß man für diesen Kreditverkehr nicht ein eigentliches Kontokorrentbuch anlegen kann. Wie wäre es auch möglich, alle die kleinen Posten im Drange der Geschäfte erst in die Prima-Nota und dann in das Kontokorrentbuch einzutragen! Und welchen Umfang müßte ein solches Buch erhalten! Unter den verschiedenen Verfahren, die in solchen Fällen eingeschlagen werden, verdient folgendes den Vorzug: Man eröffnet jedem solchen Kunden zwei **Konsumationsbüchlein**.[1]) Das eine bleibt im Laden, wo es mit allen anderen, in alphabetischer Ordnung eingereiht, in einem Regal aufbewahrt wird; das andere bleibt in der Hand des Kunden, der dasselbe bei jedem Warenbezug mitzubringen hat. Die einzelnen Posten jedes Warenbezuges werden nun **gleichlautend** in beide Büchlein eingeschrieben, so daß jederzeit eine doppelte Kontrolle des Verkehrs zur Hand ist.[2]) Bei Gelegenheit von Zahlungen werden beide Büchlein verglichen und übereinstimmend quittiert; die diesbezüglichen **Geldbeträge** fließen in die **Ladenkasse** und kommen mit der Barlösung dieses Tages in die Geschäftskasse. Unter besonderen Verhältnissen und Vereinbarungen können die **monatlichen Betragssummen** aus den Konsumationsbüchlein auch in das **Kontokorrentbuch** übertragen werden. Jedenfalls muß der vorsichtige Geschäftsmann diese Büchlein von Zeit zu Zeit, etwa monatlich, einer genauen Durchsicht unterziehen, die Summe der in diesem Zeitraum bezogenen Waren den empfangenen Zahlungen gegenüberstellen und seine ausstehenden Forderungen bestimmen. Auf diese Weise kann er beurteilen, ob und welche Kunden ihren Kredit zu stark in Anspruch nehmen, mit ihren Zahlungen zu lange im Rückstand bleiben, und vermag, hierauf gestützt, durch Mahnung, nötigenfalls durch Abbruch der Lieferungen und Einklagen seiner Forderung sich vor Schaden zu bewahren. Man sieht auch hieraus, wie überall eine wohlgeordnete Rechnungsführung dem Geschäftsbetrieb zur Seite stehen muß, ja daß ein richtiger und erfolgreicher Geschäftsbetrieb ohne diese Mithilfe gar nicht gedacht werden kann.

In der **Praxis** trifft man mit Bezug auf die Warenverkäufe gegen Kredit nicht selten auch **folgendes Verfahren**: Letztere werden in chronologischer Ordnung in das **Ladenbuch** (Strazze) eingetragen; erfolgt die Zahlung, so wird der Posten durchgestrichen. In regelmäßigen Zeitabschnitten wird das Ladenbuch durchgangen, und alle nicht **als bezahlt angemerkten Posten** werden in das **Kontokorrent** eingestellt, gleichzeitig dem Kunden darüber ein **Rechnungsauszug** eingehändigt. Dieses Verfahren eignet sich bei solchen Geschäften, mit welchen der Kunde nicht so regelmäßig und häufig verkehrt, z. B. bei Tuch-, Hut- und Schuhwaren u. dergl., namentlich auch bei Handwerkern, die Kundenarbeit zu besorgen haben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß man für die einen Kunden die Konsumationsbüchlein gebraucht, bei den anderen das letztere Verfahren anwendet.

Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich, daß in einem Detailgeschäft folgende Bücher geführt werden müssen:

a) das **Inventurenbuch**; b) das **Grundbuch** (Kassabuch-Memorial); c) das **Kontokorrentbuch**; d) das **Einkaufsbuch** (Faktura- und Kalkulationsbuch); e) die den Kunden zweifach auszustellenden **Konsumationsbüchlein** (gegebenen Falls das Ladenbuch). Dagegen erscheint, wie schon in § 15,$_8$ nachgewiesen, die Führung von **Warenskontri unmöglich**; das einzige Mittel, den Warenbestand nachzuweisen, liegt also in der Inventur der Warenvorräte.

Geschäftsplan für den Betrieb eines Detailgeschäftes.

Wilhelm Bergmann in Berlin betreibt ein Detailgeschäft in Kolonialwaren und Delikatessen. Am 31. Dezember 189.. hat er die Inventur aufgenommen, wonach sich an diesem Tage folgende aktive und passive Vermögensbestandteile ergeben:

1. **Bares Geld** in der Kasse ℳ 625.—.

2. **Guthaben bei der Genossenschaftlichen Kreditbank**, Wert 31. Dez., ℳ 6725.—.

3. **Guthaben** bei 45 Kunden, laut Konsumationsbüchlein, ℳ 2535.50. (Die Einzel-Aufzählung der verschiedenen Kunden, welche mittels Konsumationsbüchlein ihre Bezüge machen und periodisch bezahlen, ist hier der Raumersparnis wegen weggelassen.) Diese sämtlichen 45 Kunden sind zahlungsfähig; es liegt daher kein Grund vor, den vollen Eingang dieser Forderungen zu bezweifeln; dagegen hat W. B. von 6 ehemaligen Kunden noch ℳ 425.— zu fordern, von welchen mutmaßlich 50% verloren gehen.

4. **Warenvorräte**. Das Verzeichnis derselben würde einen großen Raum ausfüllen, wir geben daher hier nur den Gesamtwert derselben; er beträgt ℳ 12785.—.

5. Der **Wert** der sämtlichen **Geschäftsmobilien** (Ladeneinrichtung, Tische, Schränke, Wagen ꝛc.,

---

[1]) **Konsumation**, Verbrauch; vom lat. consumere, verbrauchen. Diese Büchlein haben, je nach dem Orte, auch vielfach andere Namen; in Berlin nennt man sie **Kontobücher**.

[2]) Viele Detailgeschäfte, namentlich die Konsumvereine, gewähren ihren regelmäßigen Kunden (Mitgliedern) am Jahresschluß eine Dividende auf den Betrag der von ihnen bezogenen Waren. In solchen Fällen erhält jeder Kunde, auch diejenigen, die ihre Bezüge gegen bar machen, ein solches Konsumationsbüchlein, in welches die sämtlichen Warenbezüge sofort eingetragen werden. Irrtum und Betrug haben bei Barzahlung keine so große Tragweite, wie bei Kreditkäufen, daher ist es in diesem Falle auch nicht absolut nötig, die Konsumationsbüchlein doppelt anzufertigen.

ferner das vorrätige Einschlagepapier, Düten und dergleichen) beträgt M 1500.—, von welchen 10% abzuschreiben sind. (Die Einzelaufzählung ist auch hier der Raumersparnis wegen weggelassen.)

6. Den Mietzins für das Geschäftslokal, M 3000.— jährlich, hat er für die Monate Januar und Februar mit M 500.— vorausbezahlt.

7. Laut Kontokorrentbuch schuldet er an Edmund Reich, hier, M 1255.—, Wert 10. Jan. mit 1% Skonto[1]); an Paul Rahn, hier, M 1365.—, Wert 15. Jan. mit 1% Skonto[1]); an Felix Dahn, Hamburg, M 865.—, Wert 20. Januar, netto; an Rudolf Schär, Bischofszell, M 485.—, Wert 25. Januar, mit 2% Skonto.

8. Seinem Bruder, Rudolf Bergmann, schuldet er ein Darlehen von M 2000.—, welches alljährlich am 15. Januar à 4% zu verzinsen ist. Die Kontokorrentschulden werden vollwertig, d. h. ohne Berücksichtigung des Diskontos, in die Inventur eingesetzt. Eine Reserve wird nicht gebildet. Reinvermögen lt. vorjähriger Inventur M 17 550.—. Die Bezüge an Geld und Waren aus dem Geschäft für die Haushaltung und die Privatrechnung des W. Bergmann betragen im Laufe des Jahres M 4735.—. Die Inventur wird nach der Musterdarstellung in § 29a in das Inventurenbuch eingestellt. Die Kassabarschaft bildet den ersten Posten im Kassabuch-Memorial; das Guthaben bei der Genossenschaftl. Kreditbank und die Schulden an die Kreditoren werden als erste Posten in die entsprech. Konten des Kontokorrentbuches vorgetragen.

Geschäftsgang vom 1. bis 31. Januar 19 . .

Sämtliche Geschäfte sind in chronologischer Reihenfolge in das Kassabuch-Memorial einzutragen (§ 31). Alle diejenigen Geschäfte, welche in das Kontokorrentbuch gehören, sind in dieses auf das zutreffende Folio zu übertragen, wobei die wechselseitige Berufung beider Bücher in die Berufungskolonne eingesetzt werden soll (6; 31). Ferner ist ein Einkaufsbuch anzulegen (32).

Für die Verkaufskosten berechnet Wilhelm Bergmann nach seinen Erfahrungen durchschnittlich bei allen Artikeln 10% des Selbstkostenpreises. Der Zuschlag für Gewinn ist verschieden; zur Bequemlichkeit wird der berechnete Verkaufspreis meist von 5 zu 5 Pfennig auf- oder abgerundet.

Die täglichen Verkäufe auf Kredit an die regelmäßigen Kunden werden in die Konsumationsbüchlein eingetragen (32), die periodischen Zahlungen in denselben quittiert und der Betrag dieser Zahlungen zur täglichen Barlösung gerechnet. (Die Führung dieser Büchlein ist derart einfach und ohne alle Schwierigkeit, daß wir dieselben nicht zur Darstellung zu bringen brauchen.)

Jan. 2. Zahlg. an die Haushaltungskasse M 100.—, Einlage in die kleine Spesenkasse M 25.— Geschenke an das Geschäftspersonal, Boten ꝛc. M 50.—. — Barlösung M 185.—.

Jan. 3. Von Rudolf Schär, Bischofszell, trifft eine Faktura ein, datiert vom 29. Dez., über R. S. Nr. 4115, 1 Faß, 5 Laib prima Emmenthaler Käse, brutto kg 375, netto kg 355, à M 140.— per 100 kg, franko[2]) Romanshorn, Ziel 3 Monate, oder bar mit 2% Skonto. (Eintragung in das E. K. B. (32; die Kalkulation wird verschoben bis zur Ankunft der Sendung). An die Genossenschaftliche Kreditbank macht W. B. heute eine Einzahlung von M 600.—. Wert 4. Jan. — Barlösung des Tages M 135.—.

„ 4. Edmund Reich, hier, liefert an W. B., frei in dessen Magazin: A. B. Nr. 4125/34, 10 Säcke Riokaffee, brutto kg 755, Tara[3]) à 1 kg für jeden Sack, zum Preise von M 90.— per 50 kg; C. D. Nr. 6321/30, 10 Säcke Javakaffee, brutto kg 735, Tara à 1 kg per Sack, zum Preise von M 140.— per 50 kg, Wert 30 Tage, mit 1% Skonto. W. B. berechnet die Kosten für das Verwiegen und Verpacken (Papierdüten, Etiketten ꝛc.) à M 2.— per 100 kg; den Gewichtsverlust à 2%; 10% Verkaufskosten und 10% Gewinn, beides vom Kostenpreise. (Aufstellung der Kalkulation im Einkaufsbuche.) Für Inserate, betreffend Geschäftsreklame, bezahlt W. B. an Rudolf Mosse, Annoncen-Agentur, hier, M 24.50. — Barlösung M 130.—.

„ 5. Von Charles Poulet, Bordeaux, trifft eine Faktura ein, datiert vom 2. Januar, über Ch. P. Nr. 1578/79, 2 Originalfaß Bordeaux-Wein, brutto kg 560 à M 180.— per Faß. Jedes Faß enthält 228 Liter. Frei ab seinem Lager in Hamburg (Freihafen)[4]). Wert 2. März, gegen Accept.[5]) — W. B. bezahlt für Einkommensteuer M 85.—. — Barlösung M 140.—.

„ 6. Paul Rahn, hier, liefert heute an W. B., frei in dessen Magazin, P. R. Nr. 601/900 300 Brode Melis[6]) kg 2450, (brutto für netto)[7]) à M 45.— per 100 kg. Wert 6. Febr. mit 1% Skonto. W. B. kalku-

---

[1]) Die Schuld ist zum vollen Betrage in die Inventur aufzunehmen; 1% Skonto bedeutet hier, daß der Schuldner W. B. bei pünktlicher Zahlung am Verfalltag berechtigt ist, einen Abzug von 1% an dem Betrage zu machen.

[2]) franko oder frei Romanshorn heißt: Der Absender trägt die durch die Versendung bis zu diesem Orte entstehenden Frachtspesen.

[3]) Tara, ital. = das Gewicht der Umhüllung (des Fasses, der Kiste ꝛc.), worin eine Ware versendet wird.

[4]) Das heißt also: Alle durch Fracht ꝛc. von Hamburg bis Berlin entstehenden Unkosten (Spesen) trägt der Käufer W. Bergmann.

[5]) „Gegen Accept", d. h. es ist vereinbart, daß der Verkäufer Ch. P. für den Fakturabetrag einen Wechsel zieht, welchen der Käufer bei erster Vorweisung annehmen, acceptieren (8, 3), und am Verfalltag bezahlen muß. Näheres in Lektion 6.

[6]) Brod, auch (Zucker)-Hut genannt. Die beste Qualität Hutzucker heißt Raffinade; die zweite Hauptsorte, aus den von der Raffinade ablaufenden Sirupen oder aus entsprechenden Rohzuckern gesotten, nennt man Melis.

[7]) Das bedeutet: der Preis ist angesetzt, als ob auch die Verpackung Ware wäre; es wird also das Bruttogewicht mit M 45.— per 100 kg bezahlt.

liert 3% Gewichtsverlust und berechnet außer 10% Verkaufskosten 10% Gewinn. — Barlösung M 125.—.

Jan. 8. Die Sendung von R. Schär (siehe 3. Jan.) trifft ein. W. B. bezahlt für Fracht M 36.—, für Rollgeld M 1.50; Zoll à M 20.— per 100 kg vom Nettogewicht; (die Zollverwaltung berechnet für Tara 8% vom Bruttogewicht). Außer 10% für Verkaufskosten kalkuliert W. B. 25% Gewinn und einen Gewichtsverlust von 5% (18 kg). Der von Charles Poulet gezogene Wechsel von M 360.— per 2. März wird heute zum Accept vorgewiesen; W. B. erklärt die Annahme des Wechsels und belastet dafür Ch. Poulet. — Barlösung M 215.—.

„ 9. Zahlg. an die Haushaltungskasse M 100.—, Bareinlage an die Genossenschaftliche Kreditbank M 400.—. W. B. beauftragt dieselbe, an Rudolf Schär in Bischofszell M 487.— zu remittieren (§ 8); ferner berechnet W. B. 2% Skonto aus M 497.— mit M 10.— und gleicht auf diese Weise die Faktura des R. S. vom 29. Dez. aus. — Barlösung M 125.—.

„ 10. Einlage in die kleine Spesenkasse M 25.—. W. B. bezahlt an Edmund Reich den heute verfallenen Posten von M 1255.— mit Abzug von M 12.55 für 1% Skonto durch eine Anweisung auf die Genossenschaftliche Kreditbank im Betrage von M 1242.45. — Barlösung M 130.—.

„ 11. Von Hamburg kommen an 2 Faß Bordeaux-Wein (vgl. 5. Jan.). W. B. bezahlt für Fracht und Rollgeld M 21.—, für Zoll M 196.50. Da der Wein in Flaschen abgefüllt werden soll, werden die beiden Fässer in den Keller gelegt und die Kalkulation verschoben (vgl. 22. Jan.). — Barlösung M 165.—

„ 12. Von Felix Dahn, Hamburg, trifft eine Faktura ein, datiert vom 11. Jan., F. D. Nr. 2418, 1 Kiste, brutto kg 130, enthaltend 10 Originalbüchsen chinesischen Thee, à kg 10 per Büchse, das kg zu M 4.—; ferner F. D. Nr. 2419, 1 Kiste, brutto kg 210, enthaltend: 250 Büchsen russische Sardinen à 52 Pf per Büchse; 200 Büchsen geräucherten Salm à 85 Pf per Büchse; 200 Büchsen Liebig's Fleischextrakt à 200 Pf per Büchse. Wert 11. Febr., mit 1% Skonto. — W. B. bezahlt an Lithograph Ernst Salm für Adreßkarten M 20.—. — Barlösung M 145.—.

„ 13. Von Edoardo Guscetti, Mailand, trifft eine Faktura ein, datiert 11. Jan., E. G. Nr. 3875, 1 Faß, brutto kg 250, netto kg 220, enthaltend 10 Laib Parmesankäse, à M 1.80 das kg; ferner E. G. Nr. 3876, 1 Kiste, brutto kg 120, netto kg 100, enthaltend Veroneser Salami à M 2.— per kg; endlich E. G. Nr. 3877, 1 Faß, brutto kg 250, netto kg 220, feinstes sizilianisches Olivenöl à M 160.— per 100 kg, alles frei ab Mailand, Ziel 3 Monate oder bar mit 2% Skonto. — Barlösung M 175.—.

Jan. 15. Die Waren von Felix Dahn (vgl. 12. Jan.) kommen an. W. B. bezahlt für Fracht und Rollgeld M 14.60 (für Nr. 2418 M 5.60, und für Nr. 2419 M 9.—, so daß bei der Kalkulation auf jede Büchse der Kiste 2419 ca. 1½ Pf Fracht zu berechnen ist). Für die Kalkulation des Verkaufspreises ist außer dem üblichen Zuschlag von 10% für Verkaufskosten zu berechnen: ein Gewinn von 25% bei Thee, und ein solcher von 30% bei den übrigen Artikeln. An Paul Rahn bezahlt W. B. den heute verfallenen Posten von M 1365.— mit Abzug von M 13.65 für 1% Skonto durch eine Anweisung auf die Genossenschaftl. Kreditbank im Betrage von M 1351.35. Für das Darlehen des R. Bergmann von M 2000.— ist heute der Jahreszins à 4% = M 80.— verfallen; es erfolgt die Gutschrift dieses Betrags im Konto des R. Bergmann, und W. B. übersendet heute den Betrag von M 80.— seinem Bruder R. B. in bar. (Im Konto R. B. sind beiderseitig je zwei Betragsspalten einzurichten, die vordere für den Zins, die hintere für das Kapital.) — Barlösung M. 195.—.

„ 16. Zahlung an die Haushaltungskasse M 100.—. — Prämie für die Versicherung des Warenlagers an die Gesellschaft „Phönix" M 10.—. — Barlösung M 115.—.

„ 17. Auf Wunsch seines Bruders Rudolf sendet W. B. demselben in bar M 500.— als Abschlagszahlung auf das Darlehen von M 2000.—. Einlage in die kleine Spesenkasse M 25.—. — Barlösung M 145.—.

„ 18. Barlösung M 165.—.

„ 19. Edmund Reich, hier, liefert frei in das Magazin und berechnet: E. R. Nr. 976/980, 5 Säcke Reis, italienisch glaciert[1]), kg 500, à M 28.— per 100 kg; 1 Büchse Pfeffer, weiß, Singapore, netto kg 5 à M 1.60; 1 Kiste Ceylon-Zimmet, netto kg 30 à 80 Pf; 1 Büchse Muskatnüsse, netto kg 5 à M 6.—; Wert 19. Februar mit 1% Skonto. W. B. kalkuliert bei Reis 2% Gewichtsverlust und 10% Gewinn, bei den übrigen Artikeln keinen Gewichtsverlust und 40% Gewinn, außerdem die üblichen 10% Verkaufskosten. — Barlösung M 135.—.

„ 20. W. B. hebt bei der Genossenschaftlichen Kreditbank M 300.— ab und löst den ihm heute zur Zahlung präsentierten Wechsel von M 865.— ein, welchen Felix Dahn am 15. ds. auf W. B. zur Ausgleichung

[1]) glaciert, d. h. die Körner sind von der Schale befreit und glänzend durchsichtig, wie Eis, gemacht.

des heute verfallenen Postens gezogen hat. — Barlösung M 215.—.

Jan. 22. W. B. kauft und zahlt bar 620 grüne Flaschen zum Abfüllen des Bordeauxweins, per Stück zu 15 Pf; ferner zu gleichem Zwecke Pfropfen, Etiketten, Siegellack für M 24.80. Vom Originalmaß der beiden Fässer, 456 l, ergiebt sich ein Verlust — infolge Transports, Lagerung, Abfüllens — von 23 l (5%), sodaß er noch 433 l in die Flaschen abfüllen kann. Da letztere $^7/_{10}$ Liter fassen, so kann er 620 Flaschen abfüllen. Um den Verkaufswert für 1 Flasche Wein einschließlich Glas (Flasche) zu erhalten, berechnet er 10% Verkaufskosten und 30% Gewinn, beides von dem ganzen Betrage des von ihm ausgelegten Geldes. (Faktura siehe 5. Jan.; Transportkosten siehe 11. Jan.; Flaschen rc. siehe 22. Jan.; Wert der beiden leeren Fässer M 12.—). — Barlösung M 130.—.

" 23. W. B. sendet seinem Freunde Oswald Strasser in Potsdam 1 Kiste, enthaltend 50 Flaschen Bordeauxwein, und berechnet per Flasche einschließlich Glas M 1.55. — Er verkauft gegen bar 2 leere Fässer (Ch. P. Nr. 1578/79), für M 12.—. — Barlösung M 155.—.

" 24. Die Warensendung von E. Guscetti, Mailand (siehe 13. Jan.) trifft ein. W. B. zahlt f. Fracht und Rollgeld M 51.20; auf Käse u. Olivenöl je M 20.65; Salami M 9.90); für Zoll zahlt er M 128.50 (Parmesankäse M 44.—; Salami M 31.50; Olivenöl M 53.—). Für die Kalkulation sind folgende weitere Angaben nötig: Verkaufskosten bei allen drei Artikeln 10%, Gewinn bei Käse und Salami je 25%, bei Olivenöl 20%; Gewichtsverlust bei Käse 9 kg (4%); bei Salami kein Gewichtsverlust. Das Olivenöl wird in Literflaschen abgefüllt; ein Liter Olivenöl wiegt 900 g oder 0,9 kg. Vom Einkaufsgewicht, netto kg 220, ergeben sich 7 kg (3%) Verlust. Die netto kg 213 werden also in 236 Literflaschen abgefüllt. W. B. kauft daher und bezahlt bar: 240 leere Literflaschen à 20 Pf; ferner Etiketten, Propfen u. s. w. für M 11.80. Beide Posten müssen zu dem Selbstkostenpreise hinzugerechnet werden und es soll der Verkaufspreis per Liter, inklusive[1]) Glas, festgestellt werden. — Barlösung M 145.—.

" 25. An Rudolf Schär sendet W. B. zum Ausgleich des heute verfallenen Postens M 475.30 und belastet ihn überdies für 2% Skonto aus M 485.— mit M 9.70. — Barlösung M 215.—.

" 26. Von Edoardo Guscetti, Mailand, trifft eine Faktura ein, datiert vom 24 ds. über E. G. Nr. 3919, 1 Kiste trockene Weinbeeren (Elemé Czesme[2]), brutto kg 235, netto kg 220 à M 40.— per 100 kg. Ziel 3 Monate oder bar mit 2% Skonto. — Barlösung M 185.—.

Jan. 27. Zahlung an die Haushaltungskasse M 100.—. — Auf Verlangen des W. B. remittiert ihm die Genossenschaftl. Kreditbank einen Wechsel auf Mailand, nämlich Lire 1 222.35, zahlbar bei Sicht. Die Bank belastet ihn hierfür in Kontokorrent, zum Kurse von 76 mit M 929.—, Wert 27. Jan. — Barlösung M 220.—.

" 29. W. B. remittiert den Sichtwechsel auf Mailand an Edoardo Guscetti und berechnet denselben zum Kurse von 76 mit M 929.—, belastet ferner E. G. für 2% Skonto aus M 948.— mit M 19.—, wodurch dessen Faktura vom 11. ds. ausgeglichen ist. Für Papierdüten bezahlt W. B. M 28.— in bar, und erhält als Erlös für verkaufte Kisten und Säcke M 13.50. — Barlösung M 135.—.

" 30. W. B. zahlt seinem Ladendiener M. 120.— Monatsgehalt. — Barlösung M 125.—.

" 31. Die Warenlieferung an die Haushaltung des W. B. aus seinem Laden beträgt laut Büchlein im Monat Januar M 87.50. Mehrere Kunden, die auf Monatsrechnung Waren bezogen haben, bezahlen heute laut ihren Konsumationsbüchlein; die Barlösung beträgt daher M 525.—. W. B. macht am Schlusse jedes Monats, also auch heute, eine Zusammenstellung des in den Konsumationsbüchlein eingetragenen Verkehrs nach folgendem Schema:

Nr. des K. B.	Name des Kunden	Saldo am 31. Dez.		Bezüge im Januar		Summa Soll		Zahlungen im Jan.		Saldo am 31. Januar	
14.	Adolf Sternberg . .	55	53	85	62	141	15	108	30	32	85
15.	Aug. Opitz .	35	44	57	66	93	10	93	10	—	—
17.	Jul. Stolpe .	—	—	95	50	95	50	60	—	35	50
. . .	. u. s. w. .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
	Die vollständige Aufzählung lassen wir der Raumersparnis wegen weg und notieren unten nur die Summen.										
. . .	. . . .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
59	Kunden, Sa.	2 535	50	3 814	33	6 349	83	3 045	13	3 304	70

Januar 31. Inventur. W. B. hat sich mit Georg Fleck in Potsdam zum Betriebe einer Fabrik associiert[3]) und muß daher sein Detailgeschäft aufgeben; er hat in der Person des Herrn Gustav Erdmann einen Käufer gefunden, der am 1. Februar das Detailgeschäft übernimmt. Infolge dessen muß am 31. Januar in Anwesenheit und unter Mitwirkung des G. Erdmann die Inventur aufgenommen werden. Dieser übernimmt:

1. Die im Laden, Magazin und Keller vorhandenen Warenvorräte zum Selbstkostenpreise; das

[1]) inklusive, neulat. = einschließlich.

[2]) Elemé = Auslese; Czesme = Ort in Kleinasien, aus welchem diese Rosinen kommen.

[3]) associiert = zu einer Handelsgesellschaft verbunden.

Verzeichnis derselben weist die Wertsumme von ℳ 17191.65 auf.

2. Die Waren unterwegs von Mailand: E. G. Nr. 3915, 1 Kiste Weinbeeren, netto kg 220 à ℳ 40.— per 100 kg.

3. Das gesamte Geschäftsmobiliar, dessen Übernahmspreis auf ℳ 1350.— abgeschätzt worden ist.

4. Den für den Monat Februar vorausbezahlten Mietzins für das Geschäftslokal, ℳ 250.—, die bis Ende des Jahres vorausbezahlte Prämie für die Feuerversicherung des Warenlagers, ℳ 9.—.

5. Ferner sind als fester Übernahmspreis für die gesamte Kundschaft und das Geschäft überhaupt ℳ 1000.— vereinbart.

6. Die laut obenstehender Tabelle ausstehenden Guthaben an 56[1]) solventen Kunden, ℳ 3304.70.

Alle übrigen Aktiven und Passiven gehen nicht an G. Erdmann über, verbleiben also als Eigentum und zu Lasten von W. B., nämlich:

7. Kassabarschaft (vgl. Saldo des Kassakontos am 31. Jan.).

8. Guthaben bei der Genossenschaftl. Kreditbank (vgl. Kontokorrentbuch Fol. 1 — ohne Zins für den Monat Januar.)

9. Guthaben bei Oswald Strasser (vgl. Kontokorrentbuch Fol. 9).

10. Zweifelhafte Kundenguthaben. Von den am 31. Dez. verzeichneten dubiosen Guthaben sind inzwischen ℳ 125.— eingegangen; vom übrigbleibenden Saldo, ℳ 300.—, rechnet W. B. zwei Drittel als verloren.

11. Schuldwechsel im Umlauf: Accept der Tratte Ch. Poulet ℳ 360. — per 2. März.

12. Kontokorrentschulden: Man vergl. Kontokorrentbuch Folio 2, 3, 4, 8.

13. Verzinsliche Schulden: An Rudolf Bergmann, Kapital ℳ 1500.— und Zins à 4% seit 15. Januar. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung für den Monat Januar, die sich durch Vergleichung beider Inventuren ergiebt, ist zu berücksichtigen, daß W. B. laut Aufzeichnungen im Kassabuch-Memorial für ℳ 487.50 Geld und Waren aus dem Geschäft für seine Haushaltung bezogen hat. Die Inventur pro 31. Januar ist nach § 29a auszuarbeiten.

(Die Lösung der Aufgabe folgt als Musterdarstellung in § 33, und zwar I. das Inventurenbuch, II. das Kassabuch-Memorial, III. das Kontokorrentbuch, IV. das Einkaufsbuch.)

[1]) Drei Kunden von den oben aufgeführten 59 haben also ihr Konto ausgeglichen, d. h. die ganze Schuld bezahlt.

---

§ 33. Musterdarstellung der einfachen Buchhaltung eines Detailgeschäftes.

I. Das Inventurenbuch. — II. Das Kassabuch-Memorial. — III. Das Kontokorrentbuch. — IV. Das Einkaufsbuch.

I. Inventurenbuch für Wilhelm Bergmann.

Inventur pro 31. Dezember 19 . .

	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
A. Aktiva.						
I. Kassabarschaft.						
Bares Geld in der Kasse					625	—
II. Bankguthaben.						
Mein Guthaben bei der Genossenschaftl. Kreditbank, Wert 31. Dez.					6725	—
III. Ausstehende Forderungen bei meinen Kunden.						
a) Solvente:						
(Folgt die Aufzählung der 45 Kunden mit den entsprechenden unbezahlten Beträgen in den Konsumationsbüchlein.) Summa			2535	50		
b) Zweifelhafte:						
(Folgt die Aufzählung der 6 Kunden.) Summa	425	—				
Mutmaßlicher Verlust 50%	212	50	212	50		
Summa der Kundenguthaben					2748	—
IV. Warenvorräte.						
(Folgt das vollständige Verzeichnis sämtlicher vorrätigen Waren nach Stückzahl, Maß, Gewicht, Preis und ausgerechnetem Betrage.) Summa					12785	—
V. Geschäftsmobilien.						
(Folgt deren Aufzählung mit Wertangabe.) Summa			1500	—		
Abschreibung 10%			150	—	1350	—
VI. Vorausbezahlter Mietzins.						
Für die Monate Januar und Februar den Mietzins des Geschäftslokales vorausbezahlt (ℳ 3000.— pro Jahr)					500	—
Summa Aktiva					24733	—

Inventur pro 31. Dezember 19 . .

	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
B. Passiva.						
I. Kontokorrentschulden.						
An Edmund Reich, hier, Wert 10. Jan., 1% Skonto			1255	—		
An Paul Rahn, hier, „ 15. „ 1% „			1365	—		
An Felix Dahn, Hamburg, Wert 20. Jan., netto			865	—		
An Rudolf Schär, Bischofszell, Wert 25. Jan., 2% Skonto . . .			485	—		
Summa Kontokorrentschulden					3970	—
II. Verzinsliche Schulden.						
An Rudolf Bergmann, für sein Darlehen, Kapital					2000	—
III. Laufende Zinsen auf Passiven.						
Zins à 4% aus ℳ 2000.— seit 15. Jan.					76	65
Summa Passiva					6046	65
C. Vermögensbilanz.						
Die Aktiven betragen, wie oben					24733	—
Die Passiven betragen, wie oben			6046	65		
Das Reinvermögen am heutigen Tage beträgt			18686	35		
Bilanz					24733	—
D. Gewinn und Verlust.						
Reinvermögen laut vorstehender Inventur			18686	35		
idem, laut vorjähriger Inventur	17550	—				
Bezüge aus dem Geschäft für m/Privatrechnung und für die Haushaltung während des Jahres	4735	—				
Wirklicher Vermögenseinsatz			12815	—		
Reinertrag des Geschäftes in diesem Jahre					5871	35

Die Richtigkeit vorstehender Inventur bezeugt:
Berlin, im Januar 19 . .

Wilhelm Bergmann.

Inventur pro 31. Januar 19 . .*)

	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
A. Aktiva.						
I. Kassabarschaft.						
Bares Geld in der Kasse					996	80
II. Bankguthaben.						
Mein Guthaben bei der Genossenschaftl. Kreditbank (ohne Zins pro Januar), Kontokt. Fol. 1					3415	20
III. Ausstehende Forderungen bei meinen Kunden.						
a) Solvente:						
(Folgt die Aufzählung der 56 Kunden mit den entsprechenden unbezahlten Beträgen in den Konsumationsbüchlein.)						
Summa, v. G. Erdmann übernommen			3304	70		
b) Zweifelhafte:						
(Folgt die Aufzählung der 5 Kunden.) Summa	300	—				
Mutmaßlicher Verlust zwei Drittel	200	—	100	—		
Summa der Kundenguthaben					3404	70
IV. Andere Kontokorrentforderungen.						
An Oswald Strasser, Potsdam, Kontokt. Fol. 9					77	50
Transport					7894	20

*) Zwischen diesen beiden Inventuren liegt der einmonatliche Geschäftsgang, wie er in dem folgenden Kassabuch-Memorial, Kontokorrent- und Einkaufsbuch dargestellt ist.

Inventur pro 31. Januar 19 . .

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktiva. (Fortsetzung.) Transport					7894	20
V. Warenvorräte.						
a) Im Laden, Magazin und Keller:						
(Folgt das vollständige Verzeichnis sämtlicher vorrätigen Waren.) Summa			17191	65		
b) Unterwegs von Mailand:						
E. G. Nr. 3915. 1 Kiste Weinbeeren, netto kg 220 à M 40.— per 100 kg			88	—		
Summa, zu diesem Werte von Erdmann übernommen					17279	65
VI. Geschäftsmobilien.						
(Folgt deren Aufzählung mit Wertangabe.) Summa, zu diesem Werte von G. Erdmann übernommen					1350	—
VII. Vorausbezahlte Geschäftsspesen.						
Mietzins des Geschäftslokals pro Februar			250	—		
Versicherungsprämie für das Warenlager. Von G. Erdmann übern.			9	—	259	—
VIII. Wert der Kundschaft und des Geschäfts.						
Vereinbarter Übernahmspreis für G. Erdmann					1000	—
Summa Aktiva					27782	85
B. Passiva.						
I. Schuldwechsel im Umlauf.						
Mein Accept der Tratte Charles Poulet, per 2. März					360	—
II. Kontokorrentschulden.						
An Ed. Reich, hier, Kontokt. Fol. 2. Wert 4. u. 19. Febr. 1% Sk.			3573	—		
An Paul Rahn, hier, Kontokt. Fol. 3. Wert 6. Febr. 1% Skonto			1102	50		
An Felix Dahn, Hamburg, Kontokt. Fol. 4. Wert 11. Febr. 1% Sk.			1100	—		
An Ed. Guscetti, Mailand, Kontokt. Fol. 8. Wert bar 2% Skonto			88	—		
Summa Kontokorrentschulden					5863	50
III. Verzinsliche Schulden.						
An Rudolf Bergmann, für sein Darlehen, Saldo					1500	—
IV. Laufende Zinsen auf Passiva.						
Zins à 4% aus M 1500.— seit 15. Jan. a. c.					2	50
Summa Passiva					7726	—
C. Vermögensbilanz.						
Die Aktiven betragen, wie oben					27782	85
Die Passiven betragen, wie oben			7726	—		
Das Reinvermögen am heutigen Tage beträgt			20056	85		
Bilanz					27782	85
D. Gewinn und Verlust.						
Reinvermögen laut vorstehender Inventur			20056	85		
idem, laut Inventur vom 31. Dez.	18686	35				
Bezüge aus dem Geschäft für m/Privatrechnung während des Monats Januar; vgl. K.-M.[1]	487	50				
Wirklicher Vermögenseinsatz			18198	85		
Gewinn, (worunter M 1000.— für die Kundschaft)					1858	—

Die Richtigkeit vorstehender Inventur bezeugt:
Berlin, 31. Januar 19 . .

Wilhelm Bergmann.

[1] K.-M. = Abkürzung für Kassabuch-Memorial.

II. Kassabuch-Memorial für Wilhelm Bergmann.

Angefangen am 1. Januar 19 . .

Tag	Ko Kt Fol.	Januar 19 . .	Memorial M	Memorial Pf	Kassakonto Soll M	Soll Pf	Kassakonto Haben M	Haben Pf
1.	—	Kassasaldo laut Inventur vom 31. Dezember			625	—		
2.	—	Zahlung an die Haushaltungskasse					100	—
2.	—	Einlage in die kleine Spesenkasse					25	—
2.	—	Für Neujahrsgeschenke an das Geschäftspersonal					50	—
2.	—	Barlösung vom heutigen Tage			185	—		
3.	5	**Rudolf Schär, Bischofszell,** Haben.						
		Für s/Faktura, E. K. B. Fol. 1. Ziel 3 Monate od. bar mit 2% Skont.	497	—				
3.	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Soll.						
		Für m/ Bareinlage in Ko Kt. . . . . Wert 4. Jan.					600	—
3.	—	Barlösung v. h. T.			135	—		
4.	2	**Edmund Reich,** hier, Haben.						
		Für seine Faktura E. K. B. Fol. 1. Wert 30 Tage, 1% Skonto .	3371	—				
4.	—	Zahlung an Rud. Mosse, für Inserate laut Nota					24	50
4.	—	Barlösung v. h. T.			130	—		
5.	7	**Charles Poulet, Bordeaux,** Haben.						
		Für seine Faktura vom 2. ds. E. K. B. Fol. 2. Wert 2. März, gegen Accept	360	—				
5.	—	Zahlung für Einkommensteuer					85	—
5.	—	Barlösung v. h. T.			140	—		
6.	3	**Paul Rahn,** hier, Haben.						
		Für seine Faktura, E. K. B. Fol. 2. Wert 6. Februar. 1% Skonto	1102	50				
6.	—	Barlösung v. h. T.			125	—		
8.	—	Zahlung für Fracht, Rollgeld und Zoll der Sendung von Bischofszell					106	50
8.	7	**Charles Poulet, Bordeaux,** Soll.						
		Für mein Accept seines auf mich gezogenen Wechsels M 360.— per 2. März, zur Ausgleichung s/Faktura vom 2. Januar	360	—				
8.	—	Barlösung v. h. T.			215	—		
9.	—	Zahlung an die Haushaltungskasse					100	—
9.	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Soll.						
		Für meine Bareinlage					400	—
9.	5	**Rudolf Schär, Bischofszell,** Soll.						
	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für ihre Barsendung an Rud. Schär, auf meine Rechnung	487	—				
9.	5	**Rudolf Schär, Bischofszell,** Soll.						
		Für 2% Skonto aus M 497.—	10	—				
9.	—	Barlösung v. h. T.			125	—		
10.	—	Einlage in die kleine Spesenkasse					25	—
10.	2	**Edmund Reich,** hier, Soll.						
	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für meine Anweisung, Ordre E. Reich	1242	45				
10.	2	**Edmund Reich,** hier, Soll.						
		Für 1% Skonto aus M 1255.—	12	55				
10.	—	Barlösung v. h. T.			130	—		
11.	—	Zahlung für Fracht, Rollgeld und Zoll auf 2 Faß Wein von Hamburg					217	50
11.	—	Barlösung v. h. T.			165	—		
		Transport der Kassaposten			1975	—	1733	50

Pagina 2.

Kassabuch-Memorial.

Tag	No. Fol.	Januar 19..	Memorial M	Pf	Kassakonto Soll M	Pf	Kassakonto Haben M	Pf
		Transport der Kassaposten			1975	—	1733	50
12.	4	**Felix Dahn, Hamburg,** Haben.						
		Für s/Faktura v. 11. ds., E. K. B. Fol. 2, Wert 11. Febr. 1%Skont.	1100	—				
12.	—	Zahlung an Ernst Salm, für Adreßkarten, laut Nota					20	—
12.	—	Barlösung v. h. T.			145	—		
13.	8	**Edoardo Guscetti, Mailand,** Haben.						
		Für seine Faktura vom 11. ds. E. K. B. Fol 2. Ziel 3 Monate oder bar mit 2% Skonto	948	—				
13.	—	Barlösung v. h. T.			175	—		
15.	—	Zahlg. für Fracht u. Rollgeld der Sendung von F. Dahn, ab Hamburg					14	60
15.	3	**Paul Rahn, hier,** Soll.						
	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für meine Anweisung, Ordre P. Rahn	1351	35				
15.	3	**Paul Rahn,** Soll.						
		Für 1% Skonto aus M 1365.—	13	65				
15.	6	**Rudolf Bergmann,** Haben.						
		Für den heute verfallenen Jahreszins seines Darlehens von M 2000.— à 4%	80	—				
15.	6	**Rudolf Bergmann,** Soll.						
		Für meine Barsendung: Jahreszins					80	—
15.	—	Barlösung v. h. T.			195	—		
16.	—	Zahlung an die Haushaltungskasse					100	—
16.	—	Zahlung der Jahresprämie für die Versicherung des Warenlagers, laut Quittung des „Phönix“					10	—
16.	—	Barlösung v. h. T.			115	—		
17.	6	**Rudolf Bergmann,** Soll.						
		Für meine Barsendung als Abschlagszahlung auf sein Darlehen . .					500	—
17.	—	Einlage in die kleine Spesenkasse					25	—
17.	—	Barlösung v. h. T.			145	—		
18.	—	Barlösung v. h. T.			165	—		
19.	2	**Edmund Reich, hier,** Haben.						
		Für s/Faktura von heute, E. K. B. Fol. 3, Wert 19. Febr. 1% Sk.	202	—				
19.	—	Barlösung v. h. T.			135	—		
20.	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für ihre Zahlung in Kontokt. . . . . Wert 20. Jan.			300	—		
20.	4	**Felix Dahn, Hamburg,** Soll.						
		Für Einlösung seines Wechsels v. 15. Jan.					865	—
20.	—	Barlösung v. h. T.			215	—		
22.	—	Zahlung für 620 grüne Weinflaschen à 15 Pf					93	—
22.	—	idem für Pfropfen, Etiketten, Siegellack					24	80
22.	—	Barlösung v. h. T.			130	—		
23.	9	**Oswald Strasser, Potsdam,** Soll.						
		Für 50 Flaschen Bordeaux-Wein à M 1.55 = ...	77	50				
23.	—	Für gegen bar verkaufte 2 leere Weinfässer			12	—		
23.	—	Barlösung v. h. T.			155	—		
24.	—	Zahlung für Fracht und Rollgeld der Sendung von Mailand . . .					51	20
24.	—	idem für Zoll					128	50
		Transport der Kassaposten			3862	—	3645	60

Kassabuch-Memorial.

Pagina 3.

Tag	Ko Kt Fol.	Januar 19..	Memorial M	Pf	Kassakonto Soll M	Pf	Kassakonto Haben M	Pf
		Transport der Kassaposten			3 862	—	3 645	60
24.	—	Für 240 leere Literflaschen à 20 Pf					48	—
24.	—	Für Pfropfen, Etiketten 2c.					11	80
24.	—	Barlösung v. h. T.			145	—		
25.	5	**Rudolf Schär, Bischofszell,** Soll.						
		Für meine Barsendung pro Saldo					475	30
		Für 2% Skonto	9	70				
25.	—	Barlösung v. h. T.			215	—		
26.	8	**Edoardo Guscetti, Mailand,** Haben.						
		Für seine Faktura v. 24. ds., E. K. B. Fol. 3. Ziel 3 Monate oder bar mit 2% Skonto	88	—				
26.	—	Barlösung v. h. T.			185	—		
27.	—	Zahlung an die Haushaltungskasse					100	—
27.	1	**Genossenschaftl. Kreditbank,** Haben.						
		Für ihre Rimesse: L 1222.35 per Sicht a/Mailand à 76, Wert heute .	929	—				
27.	—	Barlösung v. h. T.			220	—		
29.	8	**Edoardo Guscetti, Mailand,** Soll.						
		Für meine Rimesse L 1222.35 per Sicht a/Mailand à 76 M 929.—						
		Für 2% Skonto aus M 948.— . . . . „ 19.—	948	—				
29.	—	Zahlung für Papierdüten					28	—
29.	—	Erlös für leere Kisten und Säcke			13	50		
29.	—	Barlösung v. h. T.			135	—		
30.	—	Zahlung des Monatsgehalts an den Ladendiener					120	—
30.	—	Barlösung v. h. T.			125	—		
31.	—	Warenlieferung an die Haushaltung im Januar	87	50				
31.	—	Barlösung v. h. T.			525	—		
		Summa der Kassaposten	—	—	5 425	50	4 428	70
		Kassasaldo					996	80
		Bilanz			5 425	50	5 425	50

III. Kontokorrentbuch für Wilhelm Bergmann, angefangen am 1. Januar 19 . .

Fol. 1.

Soll. Genossenschaftliche Kreditbank, Hier. Haben.

19..			Soll	Verfall	M	Pf
Jan.	1.	—	An Saldovortrag . . .	31. Dez.	6 725	—
„	8.	K.-M. 1	Für m/Bareinlage . . .	4. Jan.	600	—
„	9.	„ 1	Für idem . . .	9. „	400	—
					7 725	—
Feb.	1.	—	Saldovortrag (ohne Zins)	—	3 415	20

19..			Haben	Verfall	M	Pf
Jan.	9.	K.-M. 1	Für i/Rimesse an R. Schär	9. Jan.	487	—
„	10.	K.-M. 1	Für m/Anweisung Ordre E. Reich	10. „	1 242	45
„	15.	„ 2	Für idem Ordre P. Rahn	15. „	1 351	35
„	20.	„ 2	„ ihre Zahlung . . .	20. „	300	—
„	27.	„ 3	„ „ Rimesse a/Maild.	27. „	929	—
„	31.	—	Saldovortrag (ohne Zins)	31. „	3 415	20
					7 725	—

Fol. 2.

Soll Edmund Reich, Hier. Haben.

19..			Soll	Verfall	M	Pf	
Jan.	10.	K.-M. 1	Für m/Anweisung auf Genossensch. Kreditbank	10. Jan.	1 242	45	a
„	10.	„ 1	Für 1% Skonto aus M 1255.—	10. „	12	55	a
„	31.	—	Saldovortr. (Posten b u. c)	verschieden	3 573	—	
					4 828	—	

19..			Haben	Verfall	M	Pf	
Jan.	1.	—	Saldovortrag	10. Jan. 1% Sk.	1 255	—	a
„	4.	K.-M. 1	Für s/Faktura	4. Febr. 1% Sk.	3 371	—	b
„	19.	„ 2	Für idem	19. Febr. 1% Sk.	202	—	c
					4 828	—	
Feb.	1.	—	Saldovortrag aus a. R.	s.a.R. b u. c	3 573	—	

Fol. 3.

Soll — Paul Rahn, Hier. — Haben

19..					M	Pf	
Jan.	15.	K.-M. 2	Für meine Anweisung auf Kreditbank	15. Jan.	1351	35	a
„	15.	„ 2	Für 1% Skonto . . .		13	65	a
„	31.	—	Saldovortrag (Posten b)		1102	50	
					2467	50	

19..					M	Pf	
Jan.	1.	—	Saldovortrag	15. Jan. 1% Sk.	1365	—	a
„	6.	K.-M. 1	Für seine Faktura . . .	6. Febr. 1% Sk.	1102	50	b
					2467	50	
Feb.	1.	—	Saldovortrag aus alt. R. (Posten b)	6. Febr. 1% Sk.	1102	50	

Fol. 4.

Soll — Felix Dahn, Hamburg. — Haben

19..					M	Pf	
Jan.	20.	K.-M. 2	Für Einlösung s/Wechsels	20. Jan.	865	—	a
„	31.	—	Saldovortrag (Posten b)		1100	—	
					1965	—	

19..					M	Pf	
Jan.	1.	—	Saldovortrag	20. Jan.	865	—	a
„	12.	K.-M. 2	Für s/Faktura v. 11. ds.	11. Febr. 1% Sk.	1100	—	b
					1965	—	
Feb.	1.	—	Saldovortrag aus alt. R. (Posten b)	11. Febr. 1% Sk.	1100	—	

Fol. 5.

Soll — Rudolf Schär, Bischofszell. — Haben

19..					M	Pf	
Jan.	9.	K.-M. 1	Für meine Zahlung durch Kreditbank	9. Jan.	487	—	b
„	9.	„ 1	Für 2% Sk. aus M 497.—	„	10	—	b
„	25.	„ 3	Für m/Barsendung . . .	25. Jan.	475	30	a
„	25.	„ 3	Für 2% Skonto . . .	„	9	70	a
					982	—	

19..					M	Pf	
Jan.	1.	—	Saldovortrag	25. Jan.	485	—	a
„	3.	K.-M. 1	Für seine Faktura . . .	3 Mt. od. bar 2% Skonto.	497	—	b
					982	—	

Fol. 6.

Soll — Rudolf Bergmann, Dresden. — Haben

19..				Zins M	Pf	Kapital M	Pf
Jan.	15.	K.-M. 2	Für m/Barsendung, Zins	80	—		
„	17.	„ 2	Für m/Barsendung als Abschlagszahlung auf sein Darlehen			500	—
			(Abschluß nicht nötig.)				

19..				Zins M	Pf	Kapital M	Pf
Jan.	1.	—	Saldovortrag seines Darlehens			2000	—
„	15.	K.-M. 2	Für den heute verfallenen Jahreszins à 4% . .	80	—		
			(Abschluß nicht nötig.)				

Fol. 7.

Soll — Charles Poulet, Bordeaux. — Haben

19..					M	Pf	
Jan.	8.	K.-M. 1	Für m/Accept s/Wechsels	2. März	860	—	a

19..					M	Pf	
Jan.	5.	K.-M. 1	Für seine Faktura . . .	2. März	860	—	a

Fol. 8.

Soll — Edoardo Guscetti, Mailand. — Haben

19..					M	Pf	
Jan.	29.	K.-M. 3	Für m/Rimesse a/Mailand	29. Jan.	929	—	a
„	29.	„ 3	Für 2% Skonto . . .	29. „	19	—	a
„	31.	—	Saldovortrag	—	88	—	
					1036	—	

19..					M	Pf	
Jan.	18.	K.-M. 2	Für s/Faktura v. 11. Jan.	3 Mt. od. b. 2% Sk.	948	—	a
„	26.	„ 3	Für idem v. 24. „	idem	88	—	b
					1036	—	
Feb.	1.	—	Saldovortrag aus alter R.	s. a. R.	88	—	

Fol. 9.

Soll — Oswald Strasser, Potsdam. — Haben

19..					M	Pf
Jan.	23.	K.-M. 3	Für 50 Flaschen Bordeaux-Wein	?	77	50
			(Abschluß nicht nötig.)			

19..					M	Pf

IV. Einkaufsbuch für Wilhelm Bergmann, angefangen am 1. Januar 19 . .

Fol. 1. Fol. 1.

Fakturen im Januar 19 . .

		M	Pf	M	Pf
3.	**Rudolf Schär, Bischofszell,** s/Faktura vom 29. Dez. v. J.				
	R. S. Nr. 4115, 1 Faß, 5 Laib Ia **Emmenthaler Käse,** brutto kg 375, Tara „ 20				
	netto kg 355 à M 140.— per 100 kg.				
	Ziel 3 Monate oder bar mit 2% Skonto, franko Romanshorn . .			497	—
4.	**Edmund Reich,** hier, s/Faktura v. heute.				
	a) A. B. Nr. 4125/34, 10 Säcke **Riokaffee,** brutto kg 755, Tara „ 10 à 1 kg per Sack				
	netto kg 745 à M 90.— per 50 kg.	1341	—		
	b) C. D. Nr. 6321/30, 10 Säcke **Javakaffee,** brutto kg 735, Tara „ 10 à 1 kg per Sack				
	netto kg 725 à M 140.— per 50 kg.	2030	—		
	Wert 30 Tage mit 1% Skonto . . .			3371	—
5.	**Charles Poulet, Bordeaux,** s/Faktura v. 2. ds.				
	Ch. P. Nr. 1578/79, brutto kg 560, zwei Originalfaß **Bordeaux-Wein,** à 228 Liter per Faß, Preis M 180.— das Faß (inklusive Faß)			360	—
	Frei ab Hamburg, Wert 2. März gegen Accept.				

Kalkulation.

		M	Pf	M	Pf
3.	**Fakturabetrag,** wie nebenstehend . .			497	—
	Fracht von Romanshorn	53	25		
	Rollgeld (Kosten der Zufuhr v. Bahnhf.)	1	50		
	Zoll: brutto kg 375, Zolltara „ 30 à 8%				
	kg 345 à M 20 per 100 kg	69	—	106	50
	Selbstkosten			603	50
	Ankaufsgew. netto kg 355				
	Gewichtsverl. „ „ 18 gleich 5%				
	Verkaufsgewicht netto kg 337 à 179 Pf **Selbstkostenpreis** . . .	603	23		
	Pfennigausgleich	—	27	603	50
	Verkaufskosten à 10% = 17,9 „				
	Gewinn à 25% = 44,8 „				
	241,7 Pf				
	Pfennigausgleich 1,7 „				
	Verkaufspreis per kg = 240 Pf.				
4.	a) **Riokaffee,** Fakturabetrag, wie nebenstehend			1341	—
	Verwiegen, Verpacken, Etikettieren à M 2.— per 100 kg			14	90
	Selbstkosten			1355	90
	Ankaufsgew. netto kg 745				
	Gewichtsverl. „ „ 15 à 2%				
	Verkaufsgewicht netto kg 730 à 186 Pf **Selbstkostenpreis** . . .	1357	80		
	Pfennigausgleich	1	90	1355	90
	Verkaufskosten à 10% = 18,6 „				
	Gewinn à 10% = 18,6 „				
	Pfennigausgleich = 1,8 „				
	Verkaufspreis per kg = 225 Pf.				
	b) **Javakaffee,** Fakturabetrag wie nebenstehend			2030	—
	Kosten für Verpacken, Verwiegen, Etikettieren à M 2.— per 100 kg . .			14	50
	Selbstkosten			2044	50
	Ankaufsgew. netto kg 725				
	Gewichtsverl. „ „ 14 à 2%				
	Verkaufsgewicht netto kg 711 à 287,5 Pf **Selbstkostenpreis** . . .	2044	13		
	Pfennigausgleich	—	37	2044	50
	Verkaufskosten à 10% = 28,7 „				
	Gewinn à 10% = 28,8 „				
	Verkaufspreis per kg = 345 Pf.				
11.	**Fakturabetrag,** wie nebenstehend . .			360	—
	Fracht und Rollgeld	21	—		
	Zoll	196	50	217	50
				577	50
	Wert der zwei leeren Fässer			12	—
	Selbstkosten			565	50
22.	**Abfüllung in Flaschen** à 0,7 l.				
	Originalmaß l 456				
	Maßverlust „ 23 à 5%				
	Liter 433 in 620 **Flaschen** à 0,7 l abgefüllt.				
	620 Flaschen gekauft à 15 Pf das Stück	93	—		
	Für Pfropfen, Etiketten, Siegellack à 4 Pf per Flasche	24	80	117	80
	Summa Selbstkosten			683	30
	620 **Flaschen** à 110 Pf per Flasche **Selbstkostenpreis**	682	—		
	Pfennigausgleich	1	30	683	30
	Verkaufsk. à 10% = 11 „				
	Gewinn à 30% = 33 „				
	Pfennigausgleich 1 „				
	Verkaufspreis = 155 Pf per Flasche.				

Fol. 2.

Fakturen im Januar 19 . .

		M	Pf	M	Pf
6.	**Paul Kahn**, hier, s/Faktura v. heute.				
	P. K. Nr. 601/900, 300 Brode **Melis**, kg 2450 à M 45.— per 100 kg.				
	Frei in mein Magazin, Wert 6. Febr. mit 1% Skonto			1 102	50
12.	**Felix Dahn, Hamburg**, s/Faktura vom 11. ds.				
	a) F. D. Nr. 2418, 1 Kiste, brutto kg 130, enthaltend 10 Originalbüchsen **chinesischen Thee**, à 10 kg per Büchse = 100 kg à M 4.—	400	—		
	b) F. D. Nr. 2419, 1 Kiste, brutto kg 210, enthaltend:				
	250 Büchsen **russische Sardinen**, à 52 Pf	130	—		
	200 " **geräucherten Salm**, à 85 Pf	170	—		
	200 " **Liebig's Fleischextrakt** à 200 Pf	400	—		
	Wert 11. Februar mit 1% Skonto . .			1 100	—
	(Fortsetzung der Kalkulation.)				
	d) **Liebig's Fleischextrakt**, Fakturabetr.			400	—
	Fracht à 1½ Pf per Büchse			3	—
	Selbstkosten			403	—
	200 Büchsen à 201,5 Pf Selbstkostenpreis			403	—
	Verkaufskosten à 10% = 20,2 "				
	Gewinn à 30% = 60,5 "				
	282,2 Pf				
	Pfennigausgleich 2,8 "				
	Verkaufspreis = 285 Pf per Büchse.				
18.	**Edoardo Guscetti, Mailand**, s/Faktura vom 11. ds.				
	a) E. G. Nr. 3875, 1 Faß, brutto kg 250, 10 Laib **Parmesankäse**, Tara " 30, netto kg 220 à M 1.80	396	—		
	b) E. G. Nr. 3876, 1 Kiste, brutto kg 120 **Veroneser Salami**, Tara " 20, netto kg 100 à M 2.—	200	—		
	c) E. G. Nr. 3877, 1 Faß, brutto kg 250 feinst. **sizilian. Olivenöl**, Tara " 30, netto kg 220 à M 1.60	352	—		
	Ziel 3 Monate, oder bar mit 2% Sk.			948	—

Fol. 2.

Kalkulation.

		M	Pf	M	Pf
6.	**Fakturabetrag**, wie nebenstehend . .			1 102	50
	Ankaufsgewicht netto kg 2450				
	Gewichtsverlust " " 74 à 3%				
	Verkaufsgewicht **netto kg 2376 à 46,4 Pf Selbstkostenpreis** . . .	1 102	46		
	Pfennigausgleich	—	04	1 102	50
	Verkaufskosten à 10% = 4,6 "				
	Gewinn à 10% = 4,6 "				
	55,6 Pf				
	Pfennigausgleich 0,6 "				
	Verkaufspreis per kg = 55 Pf.				
15.	a) **Chinesischer Thee**, Fakturabetrag . .			400	—
	Fracht der Kiste Nr. 2418			5	60
	Selbstkosten			405	60
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht.				
	netto kg 100 à 405,6 Pf Selbstkostenpreis			405	60
	Verkaufskosten à 10% = 40,6 "				
	Gewinn à 25% = 101,4 "				
	547,6 Pf				
	Pfennigausgleich 2,4 "				
	Verkaufspreis per kg = 550 Pf.				
	b) **Russische Sardinen**, Fakturabetrag .			130	—
	Fracht à 1½ Pf per Büchse			3	75
	Selbstkosten			133	75
	250 Büchsen à 53,5 Pf Selbstkostenpreis			133	75
	Verkaufskosten à 10% = 5,3 "				
	Gewinn à 30% = 16,2 "				
	Verkaufspreis à 75 Pf per Büchse.				
	c) **Geräucherter Salm**, Fakturabetrag .			170	—
	Fracht à 1½ Pf per Büchse			3	—
	Selbstkosten			173	—
	200 Büchsen à 86,5 Pf Selbstkostenpreis			173	—
	Verkaufskosten à 10% = 8,6 "				
	Gewinn à 30% = 26,0 "				
	121,1 Pf				
	Pfennigausgleich 1,1 "				
	Verkaufspreis à 120 Pf per Büchse.				
24.	a) **Parmesankäse**, Fakturabetrag . . .			396	—
	Fracht und Rollgeld	20	65		
	Zoll	44	—	64	65
	Selbstkosten			460	65
	Ankaufsgewicht netto kg 220				
	Gewichtsverlust " " 9 à 4%				
	Verkaufsgewicht **netto kg 211 à 218,3 Pf Selbstkostenpreis** . . .			460	65
	Verkaufskosten à 10% = 21,8 "				
	Gewinn à 25% = 54,5 "				
	294,6 Pf				
	Pfennigausgleich 0,4 "				
	Verkaufspreis per kg = 295 Pf.				
	b) **Veroneser Salami**, Fakturabetrag .			200	—
	Fracht und Rollgeld	9	90		
	Zoll	31	50	41	40
	Selbstkosten			241	40
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht.				
	netto kg 100 à 241,4 Pf Selbstkostenpreis			241	40
	Verkaufskosten 10% = 24,1 "				
	Gewinn à 25% = 60,3 "				
	325,8 Pf				
	Pfennigausgleich 0,8 "				
	Verkaufspreis = 325 Pf per kg.				

Fol. 3. **Fakturen im Januar 19 . .**

		M	Pf	M	Pf
19.	**Edmund Reich**, hier, s/Fakt. v. heute.				
	a) E. R. Nr. 976/980, 5 Säcke **Reis**, italienisch, glaciert, kg 500 à M 28.— per 100 kg	140	—		
	b) Eine Büchse **Pfeffer**, weiß, Singapore, netto kg 5 à M 1.60 . . .	8	—		
	c) Eine Kiste **Ceylon-Zimt**, netto kg 30 à 80 Pf	24	—		
	d) Eine Büchse **Muskatnüsse**, netto kg 5 à M 6.—	30	—		
	Frei in mein Magazin, Wert 19. Febr. mit 1% Skonto			202	—
	(Fortsetzung der Kalkulation.)				
	d) **Muskatnüsse**, Fakturabetrag u. Selbstkosten			30	—
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht.				
	5 kg à 600 Pf per kg **Selbstkostenpreis**			30	—
	Verkaufskosten à 10% = 60 "				
	Gewinn à 40% = 240 "				
	Verkaufspreis = 900 Pf per kg.				
26.	**Edoardo Guscetti, Mailand**, s/Faktura. E. G. Nr. 3919, 1 Kiste **Weinbeeren**, Elemé Czesmé, brutto kg 235, Tara " 15, netto kg 220 à M 40 per 100 kg. Ziel 3 Monate, oder bar mit 2% Sk.			88	—

Fol. 3. **Kalkulation.**

		M	Pf	M	Pf
	c) **Pa. Sizilian. Olivenöl**, Fakturabetr.			352	—
	Fracht und Rollgeld	20	65		
	Zoll	53	—	73	65
				425	65
	In Literflaschen abgefüllt: 1 Liter Olivenöl = 900 Gramm = 0,9 kg. Ankaufsgewicht netto kg 220, Gewichtsverlust " " 7 à 3%; Verkaufsgewicht netto kg 213; umgerechnet in Liter à 0,9 kg = 236 **Liter**.				
	Ankauf von 236 Literflaschen à 20 Pf .	47	20		
	Pfropfen, Etiketten, Abfüllen, à 5 Pf per Flasche	11	80	59	—
	Selbstkosten			484	65
	236 Literflaschen à 205,3 Pf Selbstkostenpr. Pfennigausgl. 14 " . . .			484	65
	Verkaufskosten à 10% = 20,5 "				
	Gewinn à 20% = 41,1 "				
	266,9 Pf				
	Pfennigausgleich 3,1 "				
	Verkaufspreis = 270 **Pf** per **Literflasche.**				
19.	a) **Reis, italien. glaciert**, Fakturabetr.			140	—
	Ankaufsgewicht netto kg 500; Gewichtsverlust " " 10 à 2%; Verkaufsgewicht netto kg 490 à 28,6 Pf **Selbstkostenpreis** . . .			140	—
	Verkaufskosten à 10% = 2,9 "				
	Gewinn à 10% = 2,9 "				
	34,4 Pf				
	Pfennigausgleich 0,6 "				
	Verkaufspreis = 35 **Pf** per kg.				
	b) **Pfeffer, weiß, Singapore**, Fakturabetrag und Selbstkosten, wie nebenst.			8	—
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht.				
	5 kg à 160 **Pf** per kg **Selbstkostenpreis**			8	—
	Verkaufskosten 10% = 16 "				
	Gewinn 40% = 64 "				
	Verkaufspreis = 240 **Pf** per kg.				
	c) **Zimt** (Ceylon), Fakturabetrag . . .			24	—
	Verkaufsgewicht = Ankaufsgewicht.				
	netto kg 30 à 80 **Pf Selbstkostenpreis**			24	—
	Verkaufskosten à 10% = 8 "				
	Gewinn à 40% = 32 "				
	Verkaufspreis = 120 **Pf** per kg.				
	NB. Dieser Posten war bei Abschluß der Rechnung noch nicht eingetroffen; die Kalkulation steht daher noch aus.				

II. Entwickelung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung.

A. Einführung in die systematische Buchhaltung.

§ 34. Die Grenzen zwischen der einfachen Rechnungsführung und der systematischen Buchhaltung.[1])

Im ersten Hauptabschnitt haben wir den Studierenden mit den Elementen der Buchhaltung vertraut gemacht, indem wir ihn in die verschiedenen Gebiete des kaufmännischen Rechnungswesens einge=

[1]) Wir ersuchen die Leser dringend, die nachfolgenden Paragraphen auf das Sorgfältigste durchzuarbeiten und nicht weiter zu gehen, bis dieselben ihr volles geistiges Eigentum geworden sind.

führt haben. Die Inventur, die Kassa-, Waren- und Personenrechnung u. s. w. gleichen, wie bereits erwähnt, den Bausteinen, die nach den Angaben des Baumeisters zugerichtet zur Baustätte geführt worden sind, jedoch nicht, um hier in einem ungeordneten Haufen liegen zu bleiben, sondern um zum Aufbau des Gebäudes nach dem wohldurchdachten Plane des Meisters verwendet zu werden. Diesen Plan unsere Studierenden zu lehren, wird daher unsere weitere Aufgabe sein.

Will man den charakteristischen Unterschied zwischen „einfacher" und „doppelter Buchhaltung" feststellen, so ist zunächst hervorzuheben, daß die Bezeichnung „einfache Buchhaltung", wenn man darunter die Eintragung der Geschäftsvorfälle in nur ein Konto versteht, durchaus nicht zutreffend ist. Denn wir haben in den §§ 6, 8 u. 22 nachgewiesen, daß eine Reihe von Geschäftsvorfällen in je zwei Konten eingetragen werden muß, und je mehr Bestandkonten in der einfachen Buchhaltung geführt werden, desto häufiger wird diese doppelte Eintragung notwendig. Sie betrifft alle jene Geschäfte, die als reine Tauschvorgänge zwischen zwei kontenmäßig behandelten Vermögensbestandteilen erscheinen, wie die Bezahlung einer Schuld mittels Bargeld oder durch eine dritte Person, der Ankauf von Waren gegen Hingabe von Geld, Wechseln u. dergl. oder auf Kredit. Da alle diese Geschäfte in der einen Bestandform der Güter eine Vermehrung, in der anderen eine Verminderung, dort einen Eingang, hier einen Ausgang bedeuten, so müssen sie auch im Soll der einen und im Haben der andern Bestandrechnung eingetragen werden. Je mehr Vermögensbestandteile also der kontenmäßigen Behandlung unterstellt werden, desto häufiger wird die doppelte Buchung von Geschäftsposten auch in der einfachen Buchhaltung nötig.

In dieser doppelten Buchung liegt aber auch nicht das Wesen der sogenannten „doppelten Buchhaltung". Denn selbst in dem Falle, daß sämtliche Vermögensbestandteile kontenmäßig behandelt werden, bleiben wir doch auf dem Boden der einfachen Buchhaltung stehen, da diese **keinen kontenmäßigen Nachweis über den Bestand und über die Zu- und Abnahme des reinen Vermögens bietet. Erst dadurch, daß man neben den Konten für sämtliche Vermögensbestandteile noch die Konten über den Bestand, die Zu- und Abnahme des reinen Vermögens einführt, geht die einfache Buchhaltung in die doppelte über.**

Die einfache Buchhaltung stellt es ferner in das Belieben des Geschäftsführers, resp. des Buchhalters, keine, einzelne oder alle Vermögensbestandteile kontenmäßig zu behandeln (daher die in § 30 angegebenen verschiedenen Stufen); die doppelte Buchhaltung dagegen zwingt zur Anlage und Führung von Konten für **sämtliche** Vermögensbestandteile ohne Ausnahme; hier herrscht keine Willkür, sondern ein unter allen Umständen giltiger Grundsatz.

Die einfache Buchhaltung kann also nur die reinen Tauschvorgänge — Vermehrung in dem einen und Verminderung in dem andern Vermögensbestandteil — doppelt eintragen; für die Gewinn- und Verlustgeschäfte kennt sie nur ein Konto, nur eine einfache Eintragung; sie handelt daher nicht gleichmäßig, nicht systematisch nach einem Grundsatz (Prinzip), sondern nach Gutdünken und Zufall.

Die einfache Buchhaltung beschäftigt sich nur bei Anlaß der Inventur mit dem Zustand des reinen Vermögens, mit seiner Zu- und Abnahme; über dasjenige, was mit diesem Reinvermögen von einer Inventur bis zur nächsten vorgeht, ob und wie es sich vermehrt oder vermindert, weiß sie deshalb keinen Aufschluß zu geben, weil sie darüber keine Rechnung führt; die doppelte Buchhaltung verhilft auch in dieser Richtung durch die Anlage und Führung von Konten über das reine Vermögen zu der genauesten Kontrolle, so daß sie nicht nur über die Vermögensbestandteile, sondern über den Vermögensstand selbst, über dessen Vermehrung und Verminderung, über die Ursachen und die Entstehung dieser Vermehrung und Verminderung genauen Aufschluß geben kann.

Die einfache Buchhaltung befolgt kein System, keine für alle Fälle giltigen Grundsätze, sie trägt die einen Posten doppelt, die andern nur einmal in die Konten ein; daher vermag sie dem Geschäftsführer, bezw. dem Buchhalter keinen Anhaltspunkt zu geben über die Richtigkeit und Zuverlässigkeit seiner Arbeit, so daß er in dieser Beziehung einzig auf das Kollationieren angewiesen ist; endlich vernachlässigt sie den wichtigsten Teil des Geschäftsbetriebs, die Kontrolle des reinen Vermögens. Ganz anders die doppelte Buchhaltung. In jedem beliebigen Zeitpunkt kann sich der Buchhalter von der Richtigkeit seiner Arbeit überzeugen, jeder Fehler, auch der kleinste, muß, wie wir später zeigen werden, an den Tag kommen. Diese Selbstkontrolle, welche die doppelte Buchhaltung gewährt, ist einer der vornehmsten und wesentlichsten Vorzüge derselben vor der einfachen Buchhaltung. Sie erstreckt sich, wie wir sehen werden, sogar soweit, daß sie bei der Inventur (Schlußbilanz) das Reinvermögen auf zwei von einander unabhängige Arten nachweist, durch Gegenüberstellung der durch den Geschäftsbetrieb erzeugten neuen Güterwerte mit den darauf verwendeten Arbeitswerten.

So stehen sich also die einfache und doppelte Buchhaltung gegenüber wie das Belieben dem Gesetz, die Willkür dem Grundsatz, die Halbheit dem wohldurchdachten und in sich abgeschlossenen System. **Die einfache Buchhaltung ist daher als eine systemlose Rechnungsführung, die doppelte als die systematische oder eigentliche Buchhaltung zu bezeichnen.** Demnach brauchen wir für letztere auch in Zukunft immer die Bezeichnung: **Systematische Buchhaltung.** Durch die systematische Buchhaltung wird für die sämtlichen Gebiete des Geschäftsbetriebs ein wohl organisiertes Verwaltungssystem geschaffen, durch welches ein Gebiet durch das andere geprüft und kontrolliert wird, so daß sich kein einziger Geschäftsvorfall der

Aufsicht entziehen kann; denn jedes einzelne Geschäft wird in Zusammenhang gebracht mit dem Anfangsvermögen, und die Einwirkung auf dasselbe schrittweise dargestellt, so daß sich das Endvermögen und damit auch der Geschäftserfolg mit Notwendigkeit als das Schlußglied einer Kette ergeben muß, deren einzelne Glieder eben jene Geschäftsvorfälle bilden. Das endliche Geschäftsergebnis — Schlußvermögen und Gewinn — stellt sich somit dar als das notwendige Endresultat der gesamten Rechnung von Anfang bis zum Schlusse des Jahres, dessen Richtigkeit sich aus der Rechnung selbst herausstellen muß, woraus dann wieder der Rückschluß auf die Fehlerlosigkeit der ganzen Buchhaltungsarbeit sich von selbst ergiebt. Die systematische Buchhaltung ist daher, wie schon Goethe sich ausdrückte, „eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes," wohl wert eines ernsthaften Studiums. Hoffentlich wird es uns gelingen, unsere Studierenden durch schrittweise Überwindung der Schwierigkeiten in das volle Verständnis dieser Erfindung einzuführen.

---

§ 35. Das Kapitalkonto.

Die systematische Buchhaltung verlangt außer einer vollständigen Kontierung für die Vermögensbestandteile (§ 21 u. 22) im besonderen eine kontenmäßige Darstellung über den Stand, die Zunahme und Abnahme des reinen Vermögens. Unsere zunächst liegende Aufgabe muß daher in der Einführung dieses neuen Kontos über das reine Vermögen liegen. Die allgemein übliche Bezeichnung für dasselbe ist **Kapitalkonto**. Es ist jedoch hervorzuheben, daß hier Kapital im Sinne des **Reinvermögens** der betreffenden Geschäftsunternehmung gebraucht wird, also als Unterschied zwischen den Aktiven und Passiven. Stellt man sich den Unternehmer, bezw. den Prinzipal als eine dem Geschäft fremd gegenüberstehende Person vor, so erscheint derselbe als Gläubiger für alles dasjenige, was er von seinen Gütern in das Geschäft hineingelegt und verwendet hat. Wir können uns daher das Kapitalkonto, das auch in ähnlicher Weise geführt wird, wie das Konto für einen Kreditor, als das dem Prinzipal eröffnete Konto denken. In das Haben des Kapitalkontos muß daher die Geldsumme, mit welcher der Prinzipal sein Geschäft beginnt, bezw. das durch die Inventur nachgewiesene Reinvermögen eingetragen werden. **Das Anfangskapital bildet also den ersten Habenposten des Kapitalkontos**; denn thatsächlich stellt dieser erste Kapitaleinsatz die Geldsumme dar, welche der Prinzipal dem Geschäft zur Verfügung stellt, oder, mit anderen Worten, für welche das letztere dem Prinzipal verantwortlich ist. Jede weitere im Laufe des Betriebs erfolgende Leistung des Prinzipals an das Geschäft, bestehe dieselbe aus neuen Kapitalzuschüssen oder aus dem durch den Geschäftsbetrieb erzielten Gewinn, muß folgerichtig ebenfalls in das Haben des Kapitalkontos eingetragen werden. Fassen wir den Gewinn als Entgeld für die vom Prinzipal geleistete Arbeit auf, so ist derselbe auch thatsächlich nichts anderes als eine Vermehrung seines Kapitals im Geschäft. Hierauf folgt: **Jede Kapitalvermehrung während des Geschäftsbetriebs, bestehe solche aus neuen Kapitalzuschüssen oder aus dem geschäftsmäßigen Gewinn, muß in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden.**

Schon aus der gegensätzlichen Bedeutung von Soll und Haben ergiebt sich folgerichtig hieraus, **daß jede Verminderung des Kapitals in das Soll des Kapitalkontos eingetragen werden muß.** Wenn der Prinzipal zu irgend einem Zwecke Geld oder Geldeswerte aus dem Geschäfte zurückzieht, so vermindert sich dementsprechend sein Kapital im Geschäft; der Prinzipal, bezw. das Kapitalkonto muß für die entnommene Summe belastet werden, ähnlich wie das Konto eines Kreditors, der eine Zahlung empfängt. Wird durch den Geschäftsbetrieb eine Kapitalverminderung herbeigeführt, z. B. infolge eines Verlustes bei einer verunglückten Spekulation, so wird dadurch notwendig auch das Kapital des Prinzipals im Geschäftsunternehmen vermindert; solche Beträge müssen daher ebenfalls in das Soll des Kapitalkontos eingestellt werden. Man könnte sagen, der Prinzipal wird wegen eines verunglückten, mit Verlust abschließenden Geschäfts dadurch bestraft, daß sein Vermögen, sein Kapital im Geschäft sich um den Verlustbetrag vermindert. Hieraus folgt, daß **alle diejenigen Posten, durch welche sich das Reinvermögen vermindert, in das Soll des Kapitalkontos eingetragen werden müssen, sei es, daß der Prinzipal Geld oder Geldeswert aus dem Geschäft zurückzieht, sei es, daß durch den Geschäftsbetrieb Verluste herbeigeführt werden.**

Bei der **Geschäftseröffnung** wird das Reinvermögen in das Haben des Kapitalkontos eingestellt. Wie steht es nun beim Geschäftsschluß? Offenbar liegt hierin ein entgegengesetzter Vorgang vor: Der Prinzipal zieht gleichsam sein im Unternehmen liegendes Vermögen zurück, er wird Empfänger desselben, und daher wird dieses Vermögen beim Abschluß in das Soll des Kapitalkontos eingestellt: **das Schlußvermögen bildet den letzten Sollposten des Kapitalkontos.**

Wenn ein Geschäftsmann bei Beginn seines Unternehmens ein Vermögen von 100 besitzt[1]) und vermehrt dasselbe im Laufe des Betriebs um 15, so muß er notwendig am Schlusse 115 besitzen. Wäre sein Schlußvermögen 114 oder 116, so läge offenbar ein Rechnungsfehler vor. Diese durchaus selbstverständliche Thatsache kommt im Kapitalkonto in folgender Weise zum Ausdruck: Ins Haben des Kapitalkontos wird das Anfangsvermögen, z. B. 100,

---

[1]) Der Name der Geldeinheit thut hier, wie bei den nachfolgenden Beispielen, nichts zur Sache; wir lassen ihn daher weg.

eingestellt; ferner der durch den Geschäftsbetrieb erzielte Gewinn, z. B. 15; ins Soll des Kapitalkontos wird das Schlußvermögen eingestellt, das in vorliegendem Falle genau 115 sein muß; würde das Kapitalkonto beim Abschluß nicht balancieren, so läge darin ein Beweis unrichtiger Rechnungsführung. Bei richtiger Buchführung muß die Habensumme des Kapitalkontos gleich sein der Sollsumme desselben, so gewiß als das um den Reingewinn vermehrte Anfangsvermögen mit dem Schlußvermögen übereinstimmen muß. Wir werden oft Gelegenheit haben, auf die Wichtigkeit dieses doppelten Vermögensnachweises aufmerksam zu machen.

Wie wir bei Besprechung der Inventur gezeigt haben, stellt sich das Reinvermögen als der Unterschied zwischen Aktiven und Passiven dar. Angenommen, die Aktiven seien 100, die Passiven 30, so ist das Reinvermögen 70. Stellt man nun die Aktiven in das Haben des Kapitalkontos, die Passiven in das Soll desselben, so ergiebt sich ein Eröffnungssaldo im Haben von 70. Der Vollständigkeit wegen werden daher bei der Eröffnung die Aktiven in das Haben, die Passiven in das Soll des Kapitalkontos eingestellt, so daß das Anfangsvermögen nicht als ein einfacher Habenposten, sondern als ein **Habensaldo** dargestellt wird. Ähnlich verhält es sich mit dem Schlußvermögen; stellt man die beim Geschäftsabschluß vorhandenen Aktiven in das Soll, die Passiven in das Haben des Kapitalkontos, so kommt dies ganz auf das Gleiche heraus, als wäre das reine Schlußvermögen allein in das Soll eingestellt worden, nur daß es jetzt im Kapitalkonto als **Sollsaldo** erscheint, nicht als **Sollposten**.

§ 36. Kapitalkonto und Bestandkonten.

Das Kapitalkonto steht zu den Bestandkonten in einem gewissen Gegensatz. Ziehen wir zur Vergleichung das Warenkonto herbei. Das Soll des letzteren stellt den Einkaufs- oder Eingangswert, das Haben den Verkaufs- oder Ausgangswert der Waren dar, das Soll bedeutet also Vermehrung, das Haben Verminderung des Warenvorrats; ganz gleich verhält es sich mit dem Kassa- und Wechselkonto. Auch beim Kontokorrentkonto vermehren die Sollposten das Guthaben des Geschäftsinhabers an seine Debitoren, während die Habenposten dasselbe vermindern. Im Gegensatz hierzu werden in das Soll des Kapitalkontos diejenigen Posten eingetragen, welche das Vermögen vermindern, in das Haben diejenigen, die es vermehren. Diese Thatsache, welche notwendig aus dem Wesen der betreffenden Konten folgt, im Zusammenhang mit der anderen, daß für **sämtliche** Vermögensbestandteile Konten geführt werden, bildet den Grund der doppelten Eintragung jedes Geschäftspostens und zwar in das Soll des einen und in das Haben eines anderen Kontos.

Wenn beispielsweise ein Unternehmer aus seinem Privatvermögen die Summe von *M* 10000 baren Geldes zur Eröffnung eines Geschäfts verwendet, so muß dieser Betrag, welchen er in die Kasse einlegt, in das Soll des Kassakontos eingestellt werden; da derselbe das Anfangskapital darstellt, so ergiebt sich auch die Eintragung in das Haben des Kapitalkontos. — Der Prinzipal giebt: daher Kapitalkonto Haben; — der Kassierer empfängt: daher Kassakonto Soll.

Das Anfangskapital kann auch aus Waren bestehen; angenommen die Warenvorräte eines Kaufmanns betragen bei Beginn einer Geschäftsperiode *M* 20000.—. Da der Prinzipal diesen Betrag gleichsam an das Geschäft, und zwar an das Warenkonto übergiebt, so ist sein Konto für diesen Betrag zu kreditieren: Kapitalkonto Haben; für das Warenkonto dagegen bilden diese Warenvorräte den ersten Eingangsposten, welcher folgerichtig in das Soll dieses Kontos eingestellt werden muß.

Ähnlich verhält es sich mit den übrigen Aktivbestandteilen, aus welchen das Betriebskapital bei Eröffnung einer Geschäfsperiode sich zusammensetzt, z. B. mit den Forderungen an die Debitoren. Daß solche Posten in das Soll der denselben eröffneten Konten eingetragen werden müssen, ist schon wiederholt erklärt worden; bilden solche doch die Summe, welche die betreffenden Kontoinhaber schuldig sind. Die gleichzeitige Einstellung dieser Posten in das Haben des Kapitalkontos folgt aus den bisherigen Erörterungen über das Kapitalkonto. Aus diesen Beispielen ist zu schließen:

Bei Eröffnung eines Geschäfts, bezw. bei Beginn einer Geschäftsperiode müssen die durch die Inventur nachgewiesenen aktiven Vermögensbestandteile in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden, weil sie die Leistungen des Prinzipals an sein Unternehmen in diesem Zeitpunkt darstellen; gleichzeitig bilden sie die ersten Sollposten der verschiedenen Bestandkonten.

Wie wir bei Anlaß der Inventur gesehen haben, können bei Eröffnung des Geschäfts auch Passiven vorhanden sein. Nach § 35 werden dieselben in das Soll des Kapitalkontos eingestellt, weil sie auch thatsächlich das Vermögen des Unternehmers vermindern. Daß sie gleichzeitig in das Haben der diesen Kreditoren eröffneten Konten vorgetragen werden müssen, ist schon in § 11 nachgewiesen worden; bilden doch diese Posten die **Guthaben** der Kreditoren. Hieraus folgt:

Bei Eröffnung des Geschäfts, bezw. bei Beginn der Geschäftsperiode müssen die Passiven in das Soll des Kapitalkontos, sowie in das Haben der für diese passiven Vermögensbestandteile eröffneten Konten (Kreditoren, Schuldwechsel) eingestellt werden.

§ 37. Verbuchungen.

Nachdem die Buchhaltung auf Grund der Eingangsinventur eröffnet ist, handelt es sich um die Verbuchung der laufenden Geschäfte. In § 22 ist nachgewiesen worden, daß eine große Zahl von Geschäften als reine Tauschvorgänge aufgefaßt

werden müssen, wie aus den Beispielen in § 22 hervorgeht. Diese Tauschvorgänge bewirken in der einen Güterabteilung eine Vermehrung, einen Eingang und in einer anderen eine gleichwertige Verminderung, einen Ausgang, müssen daher in dem einen Bestandkonto in das Soll, in dem andern in das Haben eingestellt werden; es sind das alle diejenigen Geschäfte, die schon in der einfachen Buchhaltung doppelt eingetragen werden müssen, insofern die betreffenden Bestandkonten geführt werden. Da solche Geschäfte nur einen Einfluß auf die Zusammensetzung des Vermögens ausüben, dagegen keinen auf die Größe desselben, so berühren sie auch das Kapitalkonto in keiner Weise. Wenn z. B. ein Kaufmann für 1000 Waren kauft und dafür 1000 bares Geld weggiebt, so hat sich durch diesen Vorgang sein Vermögen weder vermehrt noch vermindert, er besitzt nur für 1000 mehr Waren und für denselben Betrag weniger Bargeld. Hieraus folgt:

Geschäfte, welche bloß auf die Form und Zusammensetzung des Vermögens einen Einfluß ausüben, dasselbe dagegen weder vermehren noch vermindern, welche somit reine Tauschvorgänge darstellen, werden in das Soll des einen, in das Haben des anderen Bestandkontos eingestellt; das Kapitalkonto hat mit denselben nichts zu thun.

Nach § 22 giebt es aber auch solche Geschäfte, die einen Gewinn oder Verlust ergeben und daher das reine Vermögen vermehren oder vermindern. Wenn z. B. unser Schuldner, dem wir M 1000.— geliehen haben, uns nach Jahresfrist M 40.—Zins bezahlt, so vermehrt sich der Barbestand in der Kasse um diesen Betrag; eine Verminderung in irgend einem andern Güterbestand ist aber nicht eingetreten; die Kapitalschuld von M 1000.— bleibt nach wie vor der Zinszahlung gleich. Es handelt sich also hier um eine Vermehrung des reinen Vermögens, welche nach den vorausgegangenen Erklärungen in das Soll des Kassakontos und in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden muß. Der entgegengesetzte Fall trifft ein, wenn wir z. B. M 100.— Steuern bezahlen. Der Barbestand in der Kasse vermindert sich um diesen Betrag, ohne daß an seine Stelle irgend ein anderer Güterbestand getreten wäre; wir sind einfach um diese Summe ärmer geworden, das Reinvermögen hat sich um M 100.— vermindert. Folglich muß die Einstellung in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben des Kassakontos erfolgen. Hieraus ergiebt sich:

Bei den Gewinngeschäften vermehrt sich der Gütervorrat in irgend einer Bestandform, ohne daß dieser Vermehrung eine gleichwertige Verminderung in einer andern Form gegenübersteht; sie müssen daher als eine Vermehrung des reinen Vermögens in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll des betreffenden Bestandkontos eingestellt werden.

Bei den Verlustgeschäften vermindert sich ein Vermögensbestandteil ohne Ersatz in einer andern Güterform; sie müssen daher als eine Verminderung des reinen Vermögens in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben des betreffenden Bestandkontos eingestellt werden.

Endlich giebt es auch gemischte Geschäfte, die zum Teil einen Tauschvorgang, zum Teil eine Vermehrung oder Verminderung des reinen Vermögens darstellen; z. B.: Wir verkaufen einen Warenballen, für den wir M 100.— ausgelegt haben, für M 115.— gegen bar. Der Betrag von M 115.—, um welchen sich der Barbestand vermehrt und welcher daher in das Soll des Kassakontos eingestellt werden muß, stellt eine Summe dar aus M 100.— Ersatz für die Selbstkosten und M 15.— Gewinn; jene gehören daher in das Haben des Warenkontos und diese in das Haben des Kapitalkontos. Indessen ist hier noch eine andere Auffassung zulässig. Wenn jene M 15.— den Arbeitslohn des Geschäftsinhabers darstellen, welchen Betrag die Waren gleichsam in sich aufgenommen haben, so liegt zunächst eine Vermehrung des Warenwertes vor, die wir in das Soll des Warenkontos und in das Haben des Kapitalkontos eintragen müssen. Der hierauf stattfindende Verkauf ist nun ein reines Tauschgeschäft, da Waren, für welche das Warenkonto mit M 115.— belastet ist, gegen den gleichen Betrag in barem Gelde ausgehen. Beide Auffassungen geben selbstverständlich das gleiche Ergebnis. Im praktischen Geschäftsleben kann man nun wohl den Gewinn zum voraus kalkulieren, aber erst durch das vollzogene Verkaufsgeschäft, welches sehr oft die Kalkulation durchkreuzt, denselben sicher feststellen und verbuchen; aus diesem Grunde wird zuerst der Warenverkauf als reines Tauschgeschäft eingetragen und erst nach vollzogenem Verkauf der Gewinn eingestellt.

Die gemischten Geschäfte, welche Gewinn bringen, werden zunächst als reine Tauschgeschäfte in das Soll des einen und in das Haben des anderen Bestandkontos eingestellt, erst nachher der Gewinn ausgerechnet und in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll des den Gewinn abwerfenden Bestandkontos eingetragen.

Es giebt auch gemischte Geschäfte, welche Verlust ergeben. Z. B.: Ein Debitor, der M 100.— schuldig war, zahlt infolge eines Akkords mit seinem Gläubiger nur M 60.—, so daß M 40.— als Betrag des Nachlasses verloren gehen. Die Barzahlung von M 60.— bildet ein reines Tauschgeschäft, der Debitor giebt, Haben; die Kasse empfängt, Soll; der Fehlbetrag ist eine Kapitalverminderung, gehört daher in das Soll des Kapitalkontos, während er in das Haben des Debitorenkontos eingestellt werden muß. Ein anderes Beispiel:

Ein Kaufmann hat einen Warenposten für 100 eingekauft und muß ihn infolge eines allgemeinen Preisrückganges seinem Kunden für 92 abgeben. Es ist somit aus seinen Aktiven ein Vermögensbestandteil ausgeschieden, — Waren — an dessen Stelle nur zum Teil ein anderer — Guthaben an

seinem Kunden — getreten ist. Der Geschäftsvorgang stellt also nur zum Teil einen Tauschvorgang, zum Teil aber eine Verminderung des reinen Vermögens dar. Die Geldsumme 92 muß nach früheren Erklärungen eingetragen werden in das Soll des dem Kunden eröffneten Kontos und in das Haben des Warenkontos; der Verlust muß als Verminderung des reinen Vermögens in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben des Warenkontos eingestellt werden. Da man auch den Verlust erst bestimmen kann, wenn das Geschäft vollzogen ist, so wird derselbe erst nach Abschluß des Geschäftes verbucht. Hieraus folgt:

Die gemischten Geschäfte, welche mit Verlust verbunden sind, werden zunächst als reine Tauschgeschäfte in das Soll des einen und in das Haben des andern Bestandkontos eingestellt; erst nachher, wenn der Verlust genau bestimmbar ist, erfolgt dessen Einstellung in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben des Verlust bringenden Bestandkontos.

Da auch die gemischten Geschäfte zunächst als reine Tauschvorgänge gebucht werden, und erst nachher Gewinn oder Verlust besonders ausgerechnet und in die Konten eingestellt wird, so hat sich die Buchhaltung nur mit folgenden Geschäftsformen zu befassen:

a) Reine Tauschgeschäfte;
b) Reine Gewinngeschäfte;
c) Reine Verlustgeschäfte.

Das Kapitalkonto weist nach, wie sich das Reinvermögen nach und nach durch Zunahme und Abnahme, bezw. durch Gewinn und Verlust gebildet hat und wie groß dasselbe in jedem Zeitpunkte sein soll; die Bestandkonten, insofern dieselben auf Gewinn und Verlust abgeschlossen und daher reine Bestandkonten sind, geben in ihrem Sollsaldo an, woraus dieses Reinvermögen besteht. **In diesem doppelten Nachweis des Reinvermögens liegt nicht nur einer der wesentlichsten Vorzüge, sondern geradezu der Zweck der systematischen Buchhaltung.**

§ 38. Die Aufgabe des Kapitalkontos beim Geschäftsabschluß.

Wie gezeigt worden ist, wird das Reinvermögen in der systematischen Buchhaltung doppelt nachgewiesen; im Kapitalkonto wird es durch die lückenlose Eintragung von Zunahme und Abnahme berechnet, und erscheint hier infolgedessen als Habensaldo; in den Bestandkonten werden die aktiven und passiven Vermögensbestandteile nach Eingang und Ausgang, Vermehrung und Verminderung beständig kontrolliert, so daß der Sollsaldo derselben den Bestand des Reinvermögens angiebt. Es muß daher der Sollsaldo der Bestandkonten, bezw. das nachgewiesene Reinvermögen, gleich sein dem Habensaldo des Kapitalkontos, bezw. dem ausgerechneten Reinvermögen. Wenn ein Geschäft mit Verlust arbeitet und statt eines Reinvermögens eine Unterbilanz ergiebt, so wird der Überschuß der Passiven in gleicher Summe als Habensaldo der Bestandkonten und als Sollsaldo des Kapitalkontos erscheinen, weil in diesem Falle die Vermögensverminderung (Sollposten des Kapitalkontos) größer sein muß, als die Vermögensvermehrung (Habenposten des Kapitalkontos).

Hieraus ergiebt sich, daß der Abschluß der beiden Kontenreihen sich in höchst einfacher Weise vollzieht; stellt man den übereinstimmenden Saldo in beide Kontenreihen entsprechend ein, so werden diese dadurch zur Bilanz, bezw. zum Abschluß gebracht.

Dieser Doppelsaldo bildet also den Schlußstein der systematischen Buchhaltung, auf dessen Bedeutung schon oben hingewiesen worden ist. In der Gleichheit dieser Saldi liegt der Beweis für die Richtigkeit der Buchführung. Stimmen dagegen diese beiden Saldi nicht überein, so liegen Fehler in der Buchführung, deren Auffindung unabweisbare Pflicht des Buchhalters ist. Hieraus folgt:

Die Richtigkeit der Buchführung kommt zum Ausdruck in der Übereinstimmung des Saldos der Bestandkonten mit demjenigen des Kapitalkontos; durch die entsprechende Einstellung dieses Saldos kommen beide Kontenreihen zum Abschluß.

Der Sollsaldo der Bestandkonten ist nichts anderes, als das durch die Inventur nachgewiesene Reinvermögen, also der Unterschied zwischen Aktiven und Passiven; denn im Saldo der Bestandkonten kommt ja nichts anderes zum Ausdruck als der jeweilige Wert des Vorrats der betreffenden Vermögensbestandteile. Da nun sowohl die Aktiven als die Passiven aus verschiedenen Posten zusammengesetzt sind, und letztere beim Abschluß der Buchhaltung auch einzeln dargestellt und berücksichtigt werden müssen, so wird am Schlusse das Reinvermögen nicht als ein einziger Posten, als Saldo, eingetragen, sondern man wählt ein ähnliches Verfahren, wie bei der Eröffnung der Buchhaltung, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt eine entgegengesetzte Eintragung der aktiven und passiven Vermögensbestandteile erfolgt. Die Aktiven werden in das Soll, die Passiven in das Haben des Kapitalkontos eingestellt. Wenn die Aktiven 100, die Passiven 30 betragen, so werden also 100 in das Soll, 30 in das Haben des Kapitalkontos eingestellt, was, wie leicht einzusehen ist, ganz auf das gleiche herauskommt, als wenn man nur den Saldo von 70 in das Soll einstellen würde. Daß beim Abschluß der Bestandkonten der Sollsaldo in das Haben, der Habensaldo in das Soll einzustellen ist, wurde wiederholt im ersten Hauptabschnitt nachgewiesen. Es liegt dieser Darstellung des Geschäftsabschlusses die Anschauung zu Grunde, daß der Prinzipal die verschiedenen aktiven Vermögensbestandteile wieder an sich zieht, dafür als Empfänger zu debitieren ist und die Geschäftsschulden auszahlt; letztere sind daher in das Haben des Kapitalkontos einzutragen. Hieraus ergiebt sich:

Beim Geschäftsabschluß werden die aktiven Vermögensbestandteile in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben der betreffenden Bestandkonten, die Passiven in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll der betreffenden Bestandkonten eingestellt, so daß das Reinvermögen nicht in einer Zahl, sondern als Unterschied zwischen den Soll- und Habenposten erscheint.

§ 39. Soll und Haben in der systematischen Buchhaltung.

Auf Grund der gewonnenen Einsicht ergiebt sich die nachfolgende Zusammenstellung über die Bedeutung von Soll und Haben in der systematischen Buchhaltung. Sämtliche Geschäfte, über welche in der Buchhaltung Rechnung zu führen ist, lassen sich in zwei Arten einteilen:

a) In solche, welche nur eine Veränderung in der Form unseres Besitzstandes herbeiführen; es sind dies reine Tauschvorgänge; denn in der einen Abteilung unseres Besitzstandes bewirken sie Vermehrung, Zuwachs, in der andern dagegen eine gleichwertige Verminderung, Abnahme des betreffenden Besitzstandes. Solche Geschäfte werden schon in den höheren Stufen der einfachen Buchhaltung doppelt, d. h. je in zwei verschiedene Konten eingestellt. Da es in der systematischen Buchhaltung keine Besitzform giebt, welche nicht durch ein Konto vertreten ist, so wäre es systemwidrig, wenn man einen solchen Posten nur in ein Konto einstellen wollte. Das System zwingt zur doppelten Eintragung. Wie früher entwickelt, wird dasjenige Konto belastet, debitiert, das etwas empfängt, das eine Vermehrung, einen Zuwachs von Gütern oder Güterwerten erleidet; „es soll"; dagegen wird der gleichwertige Betrag demjenigen Konto kreditiert, welches den Tauschgegenstand giebt, welches also durch dieses Geschäft eine Güterabnahme, Verminderung erleidet.

b) Die zweite Art von Geschäften bewirkt nicht eine Veränderung der Form des Besitzstandes, sondern eine Vermehrung oder Verminderung des reinen Vermögens. Dies ist jedesmal der Fall, wenn irgend eine Güterform an Wert zunimmt, ohne daß dadurch in einer andern Güterform eine entsprechende Verminderung eintritt oder umgekehrt; für eine solche direkte Wertzunahme oder Wertabnahme hat die einfache Rechnungsführung nur ein Konto; der Wertzuwachs wird in irgend einem Bestandkonto ins Soll, die Wertabnahme ins Haben eingestellt; eine zweite Eintragung kann nicht stattfinden, weil sie kein Konto für das reine Vermögen, d. h. kein Kapitalkonto hat. Bei der systematischen Buchhaltung müssen auch diese Geschäftsposten doppelt, d. h. in je zwei Konten eingetragen werden. Die Gewinnposten bestehen aus einer Wertvermehrung eines Besitzstandes und gleichzeitig aus einer Vermehrung unseres reinen Vermögens; sie gehören daher ins Soll des betreffenden Bestandkontos und ins Haben des Kapitalkontos. Die Verlustposten sind reine Wertverminderungen eines Besitzstandes und daher auch Verminderung des reinen Vermögens; sie sind also in das Haben des betr. Bestandkontos und in das Soll des Kapitalkontos einzutragen.

Hieraus folgt: In der systematischen Buchhaltung müssen alle Geschäftsposten ohne Ausnahme in je zwei Konten eingestellt werden, und zwar bei dem einen Konto in das Soll, bei dem andern in das Haben. Der zweifachen Eintragung wegen heißt diese Art der Buchhaltung die doppelte; da indessen schon die einfache Rechnungsführung doppelte Eintragung kennt, so ist die Bezeichnung nicht ganz zutreffend. Das Wesen des Systems besteht darin, daß jeder Posten als eine Gleichung aufgefaßt wird, als eine Gleichung entweder zwischen den Bestandkonten unter sich oder zwischen den Bestand- und Kapitalkonten. Sämtliche Geschäftsposten bilden daher ein zusammenhängendes System von mathematischen Gleichungen zwischen Soll- und Habenposten. Die Buchhaltung beginnt mit einer Gleichung, setzt sich als Gleichung fort und schließt mit einer solchen. Da gleiche Posten auch gleiche Summen geben, so muß in jedem beliebigen Moment die Summe aller Sollposten gleich sein der Summe aller Habenposten, mit andern Worten: Soll und Haben der Konten insgesamt bilden fortwährend eine Bilanz. Damit haben wir ein einfaches Mittel gewonnen, um die Richtigkeit unserer Buchhaltung jederzeit zu prüfen.

In Zusammenfassung bisheriger Erörterungen gelangen wir zu folgender Darstellung der Begriffe von Soll und Haben und ihrer in der Praxis gebräuchlichen Benennung und Auslegung:

Soll:	**Haben:**
Linke Seite des Kontos:	Rechte Seite des Kontos:
a) Bei Bestandkonten:	
Vermehrung —	**Verminderung.**
Eingang, Einnahme —	Ausgang, Ausgabe.
Er[1]) empfing von mir —	Er[1]) gab mir.
Er[1]) soll bezahlen: Soll	Er[1]) soll haben: Haben.
Debet: ist schuldig —	Kredit: hat gut.
Debitor —	Kreditor.
Empfänger —	Geber.
Wer empfängt, der soll —	Wer giebt, der hat.
b) Beim Kapitalkonto:	
Vermögensverminderung —	**Vermögensvermehrung.**
Zurückzug von Kapital —	Einlage von Kapital.
Verlust —	Gewinn.
Debitor —	Kreditor.
Er[2]) empfängt oder verliert —	Er[2]) giebt oder gewinnt.

[1]) „Er", d. h. der Kontoinhaber, der eine Person ist, oder als solche gedacht wird.

[2]) „Er", d. h. der Prinzipal, dessen Rechnung durch das Kapitalkonto dargestellt wird.

c) **Bei allen Konten:**

Einen Posten ins Soll schreiben —	Einen Posten ins Haben schreiben.
Das Konto belasten —	Das Konto entlasten.
Das Konto debitieren —	Das Konto kreditieren.
	Dem Konto gutschreiben.
	Das Konto erkennen.

---

§ 40. Bildung von Buchungsposten.

Ein Geschäft derart darzustellen, daß es in die zutreffenden Konten eingetragen werden kann, heißt, einen **Buchungsposten bilden**, das **Geschäft verbuchen**. Zu diesem Zwecke ist der betreffende Geschäftsvorfall folgenden Erörterungen zu unterwerfen:

a) Zunächst ist zu untersuchen und genau festzustellen, um welchen Geldbetrag, in einheimischer Währung ausgedrückt, es sich bei diesem Geschäfte handelt. So lange sich ein Geschäft nicht in einer bestimmten Geldsumme angeben läßt, eignet es sich nicht zur Verbuchung. Wenn wir z. B. 100 Ballen Kaffee kaufen, lieferbar in einem Monat, so werden wir die Verbuchung verschieben müssen, bis die Rechnung über die gelieferte Ware, ausgestellt vom Lieferanten, in unseren Händen ist. Man hat also jedesmal zu untersuchen, ob es sich um ein vollzogenes Geschäft oder aber bloß um die Vorbereitung zu einem solchen handelt. Geschäfte letzterer Art werden nicht zu Posten formuliert, sondern auf andere Weise notiert (Bestellbuch, Lieferungsbuch ꝛc.).

b) Hierauf ist zu untersuchen, mit welchen zwei Konten unseres Kontensystems das Geschäft in Beziehung tritt. Dem Buchhalter müssen daher sämtliche Konten, welche er für sein System ausgewählt hat, gegenwärtig sein. Es ist wohl selbstverständlich, daß er bei Wiederholung eines schon gebuchten Geschäftes nicht andere Konten wählen darf als das erste Mal; er muß einer einmal angenommenen Übung treu bleiben.

c) Endlich bleibt noch festzustellen, welches der ausgewählten zwei Konten für den Betrag zu debitieren und welches zu kreditieren ist. Bei richtigem Verständnis von Soll und Haben ist diese Arbeit nicht schwer; sie ist um so leichter, da man weiß, daß jeder Posten in das Soll des des einen und in das Haben des anderen Kontos eingestellt werden muß. Ist man also des Debitors sicher, so ergiebt sich der Kreditor von selbst.

In diesen drei Punkten besteht die Hauptarbeit des Buchhalters, alles Übrige ergiebt sich sozusagen von selbst. Man stellt daher das Resultat dieser Untersuchung recht sichtbar und leicht erkenntlich an die Spitze des Buchungspostens; zuerst das Konto Debitor, dann das Konto Kreditor. Die Anordnung dieses sog. **Buchungssatzes** ist verschieden. Die Einen stellen die beiden Konten auf einer Linie nebeneinander, die Andern verwenden zwei Linien, auf der ersten steht das Sollkonto, auf der zweiten das Habenkonto. Da allgemeiner Übung gemäß das erste Konto immer das Sollkonto, das zweite immer das Habenkonto ist, so ist es nicht nötig, im Buchungssatz die Worte Soll und Haben anzugeben; man schreibt also **nicht**:

Warenkonto Soll Kassakonto Haben, sondern einfach:

Warenkonto an **Kassakonto**, — oder
Warenkonto
an **Kassakonto**.

Eine weitere Abkürzung besteht in der Weglassung des Wortes Konto; man kann also nur schreiben: **Waren an Kassa.**[1])

Eine zu weit getriebene Abkürzung ist dagegen die, den Buchungssatz der Journalposten gänzlich wegzulassen, nur die Erzählung des Geschäftes zu bringen und die Unterscheidung von Soll- und Habenkonto demjenigen zu überlassen, der die Journalposten ins Hauptbuch überträgt. Dieser hat dann die unter Abschnitt b und c beschriebenen Untersuchungen wiederholt zu machen; einmal beim Übertrag in das Sollkonto, sodann beim Übertrag in das Habenkonto und endlich jedesmal, wenn er neuerdings den Posten aus irgend einem Grunde nachschlagen muß.

Nach dem Buchungssatze folgt die knappe, aber vollständige Erzählung des Geschäftsvorfalls derart, daß man sich bei späterem Nachlesen alle wesentlichen Einzelheiten des Vorfalls vergegenwärtigen kann.

Nicht selten ist ein Geschäft aus zwei oder mehreren einzelnen Geschäften derart zusammengesetzt, daß die einzelnen Posten derselben in das Haben verschiedener Konten, die Summe dagegen in das Soll eines einzigen Kontos eingestellt werden muß, oder umgekehrt. Derartige Geschäfte geben Anlaß zu **kombinierten Buchungsposten.** Z. B. Debitor Reichlin bezahlt uns seine Schuld von 1000 teils durch Bargeld 300, teils durch einen Wechsel von 700. Daß die Summe beider Posten in das Haben des Kontos Reichlin eingestellt werden muß, folgt aus § 5; in das Soll dagegen teilen sich das Kassakonto mit einer Einnahme von 300, und das Rimessenkonto mit einem Eingang von 700. Die Darstellung ist folgende:

Folgende an **Debitor** Reichlin:

Kassa: für seine Barzahlung . .	300	
Rimessen: für seine Rimesse ꝛc. . .	700	1000.

Wenn wir für 1400 Waren kaufen und sie teils durch Barzahlung von 600, teils durch einen Wechsel (Rimesse) aus unserm Portefeuille von 800 decken, so ist nach § 11 das Warenkonto für die ganze Summe zu belasten; in das Haben teilen sich das Kassakonto mit 600 Ausgaben und das Rimessenkonto, das mit einer Verminderung von

---

[1]) In der Praxis begegnet man nicht selten dem Wörtlein „por" (durch), das man dem Sollkonto vorsetzt, z. B. „por Warenkonto an Kassakonto". Wir halten diese, übrigens veraltete Form des Buchungssatzes nicht für empfehlenswert.

800 beteiligt ist. Die Darstellung dieses Geschäftes als Buchungsposten ist folgende:

Waren an folgende:

an Kassa:

Barzahlung für gekaufte Waren . . 600

an Rimessen:

für meine Rimesse ꝛc. . . . . . 800 1400.

---

§ 41. Die Notwendigkeit der Inventur infolge Einführung d. gemischten Konten.

Der Habensaldo des Kapitalkontos stellt das berechnete, der Sollsaldo der Bestandkonten das ausgewiesene Reinvermögen dar, und in der Übereinstimmung der beiden Saldi liegt der Beweis der richtigen Buchführung. In diesem Satz krystallisieren sich nicht nur die vorausgegangenen Erörterungen, sondern die Grundsätze der systematischen Buchhaltung überhaupt. Könnte man in der praktischen Buchhaltung diesen Grundsatz ausnahmslos befolgen, so stellte die Buchhaltung ein Musterbild, ein Ideal dar, in dem der Geschäftsinhaber durch Ausrechnung und Gegenüberstellung dieser beiden Saldi sich jeden Augenblick ohne irgend eine andere Arbeit nicht nur vom Stand seiner Vermögensverhältnisse, sondern auch von dem Erfolg oder Mißerfolg jedes einzelnen Unternehmens, sowie von der Zusammensetzung der in seinem Geschäft thätigen Vermögensbestandteile überzeugen könnte. Die Inventur wäre dann unnötig, bezw. sie würde sich jeden Augenblick aus den Saldi der verschiedenen Bestandkonten ergeben: nicht bloß jedes Jahr, sondern jeden Tag läge das getreue Bild des Geschäftsstandes und der Nachweis des Gewinns und Verlustes mit mathematischer Genauigkeit vor Augen. Der heutige Habensaldo des Kapitalkontos gäbe an, wie groß das Reinvermögen ist, die Sollsaldi der Bestandkonten würden den Nachweis führen, aus welchen Gütern dasselbe besteht, die Vergleichung mit dem letzten, gestrigen Saldo würde ohne weiteres den seither erzielten Gewinn bezw. den erlittenen Verlust ergeben, — kurz, die Buchhaltung hätte die Stufe der Vollkommenheit erreicht. Nur ist es leider in der Praxis unmöglich, die genannten Grundsätze durchzuführen, man ist genötigt, zu Unvollkommenheiten seine Zuflucht zu nehmen, wodurch die genannten Vorteile zum Teil verloren gehen.

Die Eingangsgleichung zwischen Kapitalkonto und Bestandkonten entspricht zwar ausnahmslos dem System: Der Habensaldo des Kapitalkontos stellt das ausgerechnete, der Sollsaldo der Bestandkonten das nachgewiesene Reinvermögen dar. Auch bleibt dieser Zustand unverändert, so lange nur reine Tauschgeschäfte oder reine Gewinn- und Verlustgeschäfte verbucht werden. Selbst die gemischten Geschäfte vermögen dem obigen System keinen Abbruch zu thun, wenn sie, wie in § 37 geschehen, in zwei Teile zerlegt, beide Teile sofort gebucht werden; die Frage ist nur die, ob es in der Praxis immer möglich ist, diese gemischten Geschäfte sofort in die zwei Bestandteile zu zerlegen und beide sofort zu buchen. Schon in § 12 ist nachgewiesen worden, daß dies bei den Warenposten nicht möglich ist, daß man hier, um den Gewinn oder Verlust zu bestimmen, die Inventur zu Hilfe nehmen muß, und daß der Saldo des Warenkontos nicht angiebt, wie groß der Wert der Vorräte ist; in § 23 ist auf eine Reihe anderer Bestandkonten hingewiesen worden, die — weil der Wert ihrer Güterformen (Waren, Wechsel, Maschinen ꝛc.) sich in der Hand des Kaufmanns vermehrt oder vermindert — als gemischte Konten bezeichnet wurden und dem Warenkonto in dieser Beziehung ähnlich sind. Durch Einfügung dieser gemischten Konten in das System der Buchhaltung verliert diese die oben beschriebenen Vorteile. Die Sachlage ist folgende:

Wird ein Warenposten z. B. für ℳ 1000.— gegen bar verkauft, dessen Selbstkostenpreis ℳ 950.— beträgt, so daß sich ein Gewinn von ℳ. 50.— ergiebt, so wird dieses Geschäft nach § 37 als Tauschgeschäft mit ℳ 1000.— in das Soll des Kassakontos (Einnahmen von Bargeld) und in das Haben des Warenkontos (Warenausgang) eingestellt. Dadurch begeht man einen doppelten Fehler. Einmal kommt die dadurch erzielte Vermögensvermehrung von ℳ 50.— (Gewinn) nicht zum Ausdruck, indem nach der angegebenen Buchungsweise das Geschäft überhaupt nicht in das Kapitalkonto eingetragen wird; sodann wird der Warenvorrat durch diesen Ausgangswert von ℳ. 1000.— um diese Summe vermindert, trotzdem dasselbe thatsächlich nur um ℳ. 950,— abgenommen hat; infolge dessen ist der Sollsaldo des Warenkontos nicht mehr übereinstimmend mit dem Wert der Vorräte, sondern um ℳ. 50 zu klein. Der Sollsaldo der Bestandkonten giebt also nicht mehr die richtige Größe des Vermögensbestandes an, der Habensaldo des Kapitalkontos stimmt ebensowenig mit dem Reinvermögen überein, weil ja überhaupt nichts von der soeben gewonnenen Vermögensvermehrung in demselben notiert worden ist. Dieser Doppelfehler kann dadurch verbessert werden, daß man sofort einen zweiten Posten bildet, den erzielten Gewinn in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll des Warenkontos einstellt. Allein diese Korrektur des begangenen Fehlers ist nur möglich, wenn man den Gewinn, der hier zu ℳ 50.— angenommen ist, sofort bestimmen, denselben unmittelbar als Buchungsposten in der genannten Weise in die Konten einstellen kann. Wir kommen damit auf die oben gestellte Frage zurück, ob es möglich ist, bei jedem Geschäft sofort Gewinn, bezw. Verlust auszurechnen und solchen auch sofort zu verbuchen, m. a. W., ob man die Anwendung der gemischten Konten in der Buchhaltung vermeiden kann.

Daß in einem Detailgeschäft die sofortige Berechnung des Gewinns eine Unmöglichkeit ist, geht schon aus der Natur des Detailhandels hervor. Wenn ein Kunde z. B. 1 kg Seife, $^1/_2$ kg

Kaffee, 1 l Petroleum ꝛc. holt, wie wollte man da sofort den Gewinn ausrechnen und einschreiben! Hierzu würden ja in einem ordentlich besuchten Detailgeschäft ein halbes Dutzend Buchhalter nötig sein. Aber auch in Engros-Geschäften würde eine sofortige Ausrechnung des Gewinns und eine entsprechende Verbuchung desselben für jede einzelne Faktura, in der möglicherweise 10—20 verschiedene Artikel berechnet sind, meist zu weitgehende Arbeit verursachen. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn ein Geschäft nur einen einzigen Artikel führt, dürfte dieses streng systematische Verfahren möglich sein. In der Regel wird man das Warenkonto als gemischtes Konto führen.

Aber auch dann, wenn man für jeden Warenverkaufsposten den Gewinn ausrechnen und buchen könnte, wäre das Warenkonto kein reines Bestandkonto; denn auch die vorrätigen Waren sind der Wertveränderung unterworfen (Preisbewegung infolge der Konjunktur, Verderben, Gewichtsverlust und andere Entwertung während der Lagerung). Es müßten also auch diese Wertveränderungen des Warenvorrates täglich berechnet und gebucht werden; da dies einfach nicht möglich ist, so muß das Warenkonto ein gemischtes Konto bleiben. Das Gleiche gilt von einer Reihe anderer Konten, wie später gezeigt werden wird (Konto für ausländische Wechsel, für verzinsliche Kapitalien, Maschinen ꝛc.). So gewiß, als es unmöglich ist, im praktischen Geschäftsleben Gewinn und Verlust bei jedem einzelnen Geschäft sofort zu berechnen und zu verbuchen, so gewiß muß die praktische Buchhaltung die gemischten Konten zu Hilfe nehmen, deren Saldo zusammengesetzt ist aus dem Wert des Vorrates einerseits, aus Gewinn bezw. Verlust andererseits; der Geschäftserfolg, bezw. Mißerfolg liegt also noch als eine unbekannte Größe in den Bestandkonten verborgen und ist infolge dessen auch im Kapitalkonto noch nicht verrechnet; daher entspricht denn der Sollsaldo der Bestandkonten ebensowenig dem Vermögensbestand, als der Habensaldo des Kapitalkontos, wir können nicht mehr **jeden Tag,** auf **jeden beliebigen Moment** das Reinvermögen und den Geschäftserfolg rechnungsmäßig genau bestimmen; die theoretisch vollkommene Buchführung ist praktisch unvollkommen geblieben.[1])

In § 12 ist nachgewiesen worden, daß das Warenkonto abgeschlossen und der Gewinn ausgerechnet werden kann, indem man durch die Inventur den Wert der Warenvorräte bestimmt, und solchen als letzten Posten in den Ausgang, in das Haben einstellt; daß nunmehr ein Habensaldo Gewinn, ein Sollsaldo Verlust bedeute. Das einzige Mittel, in diesem Konto Gewinn und Verlust zu bestimmen, Bestand und Erfolg von einander zu trennen und letzteren dem Kapitalkonto einzuverleiben, besteht daher in der Inventur, die wie in der einfachen, so auch in der systematischen Buchhaltung den Eckstein bildet. Da die Inventur infolge der damit verbundenen Arbeit nicht jeden Tag, sondern nur nach längeren Zeiträumen, z. B. alljährlich aufgenommen werden kann, so ist auch der Abschluß des Warenkontos und die Bestimmung des Gewinns an diesen Zeitpunkt geknüpft. Der bei Anlaß der Inventur bestimmte Gewinn auf Waren ist nun offenbar eine Summe, zusammengesetzt aus so vielen einzelnen Gewinnposten, als man im betreffenden Zeitraum überhaupt einzelne gewinnbringende Verkaufsgeschäfte abgeschlossen hat. Indem man also bei der Inventur, z. B. am Ende des Jahres, diesen Gesamtgewinn als Vermehrung des reinen Vermögens in das Haben des Kapitalkontos einstellt, holt man mit einem Male nach, was man im Laufe des Jahres unterlassen hat; statt sehr zahlreiche, vielleicht viele tausende solcher Gewinn- bezw. Verlustposten einzutragen, ist jetzt die genannte Arbeit mit einem einzigen Posten abgethan und erledigt. Hieraus ergiebt sich der Schluß, daß das Warenkonto und mit ihm alle andern gemischten Konten bis zum Zeitpunkt des Abschlusses mit Hilfe der Inventur sich fortwährend in einem unfertigen Zustande befinden, da, wie erwähnt, die Ausscheidung und Verbuchung des Gewinns, bezw. des Verlustes eben nicht täglich, sondern erst am Ende der durch die Inventur begrenzten Zeitperiode vorgenommen wird. So lange die gemischten Konten nicht abgeschlossen sind, ist daher sowohl die Kapitalrechnung als die Bestandrechnung unvollständig, so daß weder jene noch diese den Stand des Reinvermögens angeben können. Es vermag also die systematische Buchhaltung kein richtiges Bild von der Größe und Zusammensetzung des Reinvermögens und des geschäftlichen Erfolges zu geben, wenn nicht die Inventur und die damit zusammenhängenden Ausscheidungen und Verbuchungen des Gewinnes und Verlustes zu Hilfe genommen werden.

Ein Beispiel wird die vorstehenden Erörterungen noch verständlicher machen.

Ein Kaufmann verfüge über 2500 Aktiva und habe 500 Schulden. Er macht an einem Tage folgende Geschäfte: 1. Ankauf von Waren gegen bar für 1800; 2. Einnahmen für Zinsen 40; 3. Ausgaben für Geschäftsspesen 10; 4. Verkauf von Waren gegen bar, 4 Posten, für 500, 600, 300, 200; die Selbstkosten dieser Waren betragen entsprechend 440, 525, 275, 230, so daß der Gewinn an den ersten drei Posten 60, 75, 25 und der Verlust am letzten 30 beträgt. Die Geschäfte werden hiernach mit Hilfe des Kapitalkontos und der Bestandkonten nach zwei Arten verbucht, das erste Mal ohne Zuhilfenahme von gemischten Konten, indem man die gemischten Geschäfte sofort zerlegt und den Gewinn und Verlust unmittelbar einträgt. Das zweite Mal werden die Warenverkäufe als gewöhnliche Tauschgeschäfte verbucht, ohne auf Gewinn oder Verlust Rücksicht zu nehmen; das Warenkonto ist also ein gemischtes.

Die beiden Darstellungsweisen weichen nur in der Verbuchung der gemischten Geschäfte von einander ab; bei der ersteren wird der Gewinn oder Verlust, der in diesen gemischten Geschäften liegt, sofort bestimmt und unmittelbar darauf systemgemäß in die Konten eingestellt; bei der zweiten werden

[1]) Neuere Methoden, die gemischten Konten auszuschalten, haben wir in „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" behandelt.

diese Geschäfte als reine Tauschvorgänge eingetragen, Gewinn und Verlust nicht bestimmt und auch nicht verbucht; daher kann man in der ersten Darstellung in jedem beliebigen Zeitpunkt unmittelbar aus den Konten den Bestand des Reinvermögens auf zwei Arten ablesen, als Habensaldo des Kapitalkontos und als Sollsaldo der Bestandkonten; die Buchführung ist also zu jeder Zeit fertig und vollendet. Nicht so bei der zweiten Darstellungsweise. Allerdings ist auch hier, wie man sieht, der Habensaldo des Kapitalkontos gleich dem Sollsaldo der Bestandkonten; allein jener giebt nicht das berechnete, dieser nicht das nachgewiesene Reinvermögen an, weil die Gewinn- und Verlustposten aus den gemischten Geschäften noch nicht verbucht sind; wir sehen daher, wie oben gezeigt ist, die Buchhaltung in einem unfertigen, unvollendeten Zustande. Der Saldo von 2030, wie er z. B. ausgewiesen worden, ist eine Zahl, aus der wir gar nichts Sicheres über unsere Vermögenslage entnehmen können, ein Saldo, der nur beweist, daß die einzelnen Geschäfte der Form nach richtig in die Konten eingestellt worden sind. Erst nachdem der Erfolg aus den gemischten Konten bestimmt und eingetragen worden ist, erhält man den richtigen Vermögensausweis, der mit demjenigen aus der ersten Darstellung übereinstimmt.

Ergebnisse.

a) Die Aufgabe der systematischen Buchhaltung besteht darin, auf jeden beliebigen Zeitpunkt die Größe und Zusammensetzung des Reinvermögens und des Geschäftserfolges nachzuweisen.

b) Sie erreicht diesen Zweck nur solange, als sie nur reine Tauschgeschäfte und reine Gewinn- und Verlustgeschäfte verbucht, also auch bei den gemischten Geschäften Gewinn und Verlust unmittelbar ausrechnet und in die Konten einstellt.

c) Da im praktischen Geschäftsleben die sofortige Ausrechnung und Verbuchung von Gewinn und Verlust bei den gemischten Geschäften in der Regel unmöglich ist, so müssen gemischte Konten geführt werden, in welche die gemischten Geschäfte vorerst als reine Tauschgeschäfte eingestellt, die Ausrechnung und Verbuchung von Gewinn und Verlust aber verschoben wird.

d) Durch Zuhilfenahme von gemischten Konten wird die Buchführung erleichtert, aber infolge dessen auch unvollständig, da sie nicht mehr auf jeden beliebigen Zeitpunkt ohne Weiteres die Vermögenslage nachzuweisen vermag.

e) Da der in den gemischten Konten liegende Gewinn und Verlust erst mit Hilfe der Inventur bestimmt werden kann, so erreicht die Buchhaltung mit gemischten Konten ihren Zweck nur **periodisch**, z. B. nach Ablauf eines Geschäftsjahres, eben bei Anlaß der Inventur und der damit zusammenhängenden Ausrechnung und Verbuchung des Gewinns und Verlustes aus den gemischten Konten.

f) Solange das praktische Geschäftsleben die Zuhilfenahme von gemischten Konten nötig macht, giebt es keine Buchhaltungsmethode, welche unmittelbar und jederzeit das Reinvermögen und den Geschäftserfolg nachzuweisen vermöchte. Auch in der systematischen Buchhaltung ist daher die Inventur unerläßlich.

Erste Darstellung: Die vollendete Buchhaltung, ohne gemischte Konten.

	Kapitalkonto		Bestandkonten	
	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Geschäftseröffnung: Aktiven		2500	2500	
„ Passiven	500			500
2. Warenankauf gegen bar, reines Tauschgeschäft			1800	1800
3. Bareinnahmen für Zinsen, reines Gewinngeschäft		40	40	
4. Zahlung für Geschäftsspesen, reines Verlustgeschäft	10			10
5. Warenverkauf mit Gewinn gegen bar, a) Tauschgeschäft			500	500
b) Gewinn auf demselben		60	60	
6. Warenverkauf mit Gewinn gegen bar, a) Tauschgeschäft			600	600
b) Gewinn auf demselben		75	75	
7. Warenverkauf mit Gewinn gegen bar, a) Tauschgeschäft			300	300
b) Gewinn auf demselben		25	25	
8. Warenverkauf mit Verlust gegen bar, a) Tauschgeschäft			200	200
b) Verlust auf demselben	30			30
Summa	540	2700	6100	3940
Habensaldo des Kapitalkontos = berechnetes Reinvermögen:	2160			
Sollsaldo der Bestandkonten = nachgewiesenes Reinvermögen:				2160
Bilanz	2700	2700	6100	6100

Vermögenszunahme: Anfangsvermögen 2500 — 500 = 2000
Schlußvermögen = 2160
Geschäftsgewinn = 160

Zweite Darstellung: Die unvollendete Buchhaltung, mit gemischten Konten.

	Kapitalkonto		Bestandkonten	
	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Geschäftseröffnung: Aktiven		2500	2500	
„ Passiven	500			500
2. Warenankauf gegen bar, reines Tauschgeschäft			1800	1800
3. Bareinnahmen für Zinsen, reines Gewinngeschäft		40	40	
4. Zahlung für Geschäftsspesen, reines Verlustgeschäft	10			10
5. Warenverkauf, Gewinn unausgeschieden, Tauschgeschäft			500	500
6. idem idem idem			600	600
7. idem idem idem			300	300
8. idem Verlust unausgeschieden, idem			200	200
Summa	510	2540	5940	3910
Unvollendeter Abschluß:				
Habensaldo des Kapitalkontos (giebt nicht das Reinvermögen an):	2030			
Sollsaldo der Bestandkonten (giebt nicht das Reinvermögen an):				2030
Bilanz pro forma	2540	2540	5940	5940
Vollendeter Abschluß: Summa wie oben	510	2540	5940	3910
Auf Grund der Inventur[1]) bestimmter Gewinn auf Waren		130	130	
Summa	510	2670	6070	3910
Habensaldo des Kapitalkontos = berechnetes Reinvermögen:	2160			
Sollsaldo der Bestandkonten = nachgewiesenes Reinvermögen:				2160
Bilanz	2670	2670	6070	6070

[1]) Der Gewinn ergiebt sich unmittelbar aus der Aufgabe: 60 + 75 + 25 = 160; Verlust 30, bleibt 130 Reingewinn, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der Wert der vorrätigen Waren unverändert geblieben sei; auch die erste Darstellung ist nur unter dieser Voraussetzung richtig.

§ 42. Die Entwicklung der beiden Kontenreihen.

Wenn der systematischen Buchhaltung nur die Aufgabe zukäme, in summarischer Weise den Besitzstand und den Erfolg der wirtschaftlichen Unternehmung darzustellen, so würden die in den bisherigen Darstellungen angewandten zwei Konten — Kapitalkonto und Bestandkonto — genügen; denn es können mit Hilfe derselben, wie wir gezeigt haben, sämtliche Geschäfte systematisch verbucht werden. Allein eine derartige Buchhaltung hätte kaum mehr Wert, als die Inventurrechnung; wir erhielten bei dieser in ein einziges Bestandkonto zusammengezogenen Darstellung der verschiedenen Tauschvorgänge keinen Nachweis über die Zusammensetzung der Gütervorräte, noch über ihre durch den Geschäftsbetrieb bedingten Veränderungen und die einzelnen durch die wirtschaftliche Unternehmung hervorgerufenen Vorgänge; ebensowenig wäre das Kapitalkonto imstande, uns Einsicht in die schrittweise Vermehrung und Verminderung des Reinvermögens, in das allmähliche Werden und Entstehen des Gewinns und Verlustes zu verschaffen. Das Zweikontensystem könnte also wohl das Schlußergebnis der wirtschaftlichen Unternehmung darstellen, nicht aber genaue Rechenschaft darüber ablegen, aus welchen einzelnen Summen dasselbe sich zusammensetzt. Die Buchhaltung soll jedoch mehr leisten; sie soll von der schrittweisen Entwicklung des Unternehmens, von den verschiedenen Stufen und Arten der Veränderung der Vermögensbestandteile und von den durch diese Geschäftsvorgänge hervorgerufenen und sie begleitenden Erfolgen und Mißerfolgen der kaufmännischen Arbeit ein getreues Bild geben. Diese Aufgabe kann die Buchhaltung nur erreichen, wenn sie das Zweikontensystem verläßt und beide Kontenreihen entwickelt.

Entwicklung der Bestandkonten. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden und liegt im Wesen der systematischen Buchhaltung begründet, daß jede zu einer wirtschaftlichen Unternehmung gehörige Güterform kontenmäßig behandelt werden muß. Schlösse man auch nur einen einzigen aktiven oder passiven Vermögensbestandteil von der kontenmäßigen Behandlung aus, so würde man einen Verstoß gegen das System machen, das nun nicht mehr imstande wäre, den doppelten Nachweis des Vermögens zu leisten. Wir begäben uns auf diese Weise wieder auf das Gebiet der systemlosen, der einfachen Buchhaltung.

Es müssen also so viele Bestandkonten eingerichtet und geführt werden, daß jeder aktive und passive Vermögensbestandteil, der bei der Inventur nachgewiesen ist oder während der Geschäftsperiode neu auftritt, in ein Bestandkonto eingestellt werden

kann. Damit ist durchaus nicht gesagt, daß man für jeden solchen Bestandteil auch ein selbständiges Konto aufstellen und führen muß, sondern es steht im Belieben des Buchhalters bezw. des Geschäftsunternehmers, gleichartige Vermögensbestandteile entweder in ein Konto zusammenzuziehen oder sie in einzelne Konten zu zerlegen. Über diese Auswahl der Bestandkonten und ihre Gliederung lassen sich keine allgemein giltigen Regeln geben; daher stellt die praktische Buchhaltung in dieser Beziehung ein buntscheckiges Bild dar. Für viele Anfänger in der Buchhaltung bietet nun diese Verschiedenartigkeit in der Auswahl und selbst in der Benennung der Bestandkonten große Schwierigkeiten; für unsere Studierenden dagegen können diese Schwierigkeiten gar nicht entstehen, da die entwickelten Grundsätze über die Führung der Bestandkonten immer dieselben bleiben. Bei der Auswahl der zu einer Unternehmung nötigen Bestandkonten sind nun folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) **Die Art des Geschäftes.** Ein Fabrikationsgeschäft hat andere Vermögensbestandteile, andere Produktionsmittel, als ein Handlungsunternehmen, ein Bankgeschäft wieder andere als ein Speditionshaus, eine Buchhandlung wieder andere als eine Kolonialwarenhandlung; aus diesem Grunde wird jede Branche eine von den anderen verschiedene Auswahl von Bestandkonten treffen müssen.

b) **Der Umfang und die Vollständigkeit der Buchhaltung.** Je größer die Zahl der verschiedenen Bestandkonten ist, durch welche man jede einzelne Güterform nach Eingang und Ausgang, nach Bestand und Erfolg gesondert und kontenmäßig kontrolliert, desto umfangreicher und zusammengesetzter wird auch die Buchhaltungsarbeit, desto vollkommener, wertvoller und nützlicher das Bild, das diese Konten vom ganzen Unternehmen entwerfen. Wenn z. B. ein Kaufmann mit Wein und Spirituosen Handel treibt und beide Güterformen in einem ungeteilten Warenkonto zur Darstellung bringt, so ist er, wie bereits früher besprochen, bei Abschluß des Kontos durchaus im Ungewissen, wie sich der Gesamterfolg oder Mißerfolg auf jeden Artikel verteilt, ob vielleicht die eine Warengattung Gewinn, die andere Verlust ergeben hat. Er kann daher auch etwaige Mängel im Betrieb es Geschäftes weder aufdecken, noch für die Zukunft beseitigen. Leider wird dies noch nicht überall eingesehen und richtig gewürdigt; so giebt es Fabriken, die sich nicht einmal die Mühe nehmen, die Kohlen kontenmäßig zu kontrollieren, während wieder andere Fabriken sogar für jeden einzelnen Dampfkessel ein Konto aufstellen und auf diese Weise dessen Kohlenverbrauch und Leistungsfähigkeit genau ermitteln. Kleinere Warengeschäfte bringen häufig noch ihren gesamten Warenverkehr in einem Warenkonto zur Darstellung; große Detailgeschäfte dagegen errichten nicht nur für jede Verkaufsstelle ein Konto, sondern auch für die verschiedenen Zweige ihres Geschäftsbetriebs — allgemeines Warengeschäft, Bäckerei, Milch-, Holz-, Wein-, Biergeschäft 2c. —, so daß es ihnen möglich ist, über jeden einzelnen Zweig des großen Betriebs Bestand, Umsatz und Erfolg genau zu berechnen und etwaige Mängel in diesem oder jenem Verwaltungszweige aufzudecken. Uns sind Beispiele von Fabriken bekannt, welche jahrelang ein schlechtes Ergebnis abwarfen, bis ein tüchtiger Betriebschef durch Aufstellung von zahlreichen Einzelkonten die Mißstände aufdeckte und an der Hand der Buchhaltungsresultate den ganzen Betrieb neu ordnete. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist demgemäß die Zerlegung der Bestandkonten und eine sachgemäße Gliederung derselben von großer Wichtigkeit.

c) **Die Anwendung von Kollektivkonten erleichtert die Übersicht, macht aber die Anlage von Nebenrechnungen — Hilfsbüchern — notwendig.** Bringt man mehrere verschiedene Güterformen in ein einziges Konto, so ist dieses zu einem Sammel- oder Kollektivkonto geworden. Wenn z. B. der gesamte Kreditverkehr in ein einziges Konto, das wir mit dem Namen Korrespondentenkonto oder Kontokorrentkonto bezeichnen können, zusammengefaßt wird, so enthält dasselbe chronologisch in seinem Soll unsere Forderungen bei den Debitoren, in seinem Haben die Summen, welche wir unsern Kreditoren schuldig sind; ist also ein Sollsaldo vorhanden, so giebt derselbe an, um wie viel unsere Forderungen größer sind, als die Schulden, ein Habensaldo dagegen giebt den Betrag an, um welchen unsere Schulden die Forderungen übersteigen; m. a. W., der Saldo dieses Kontos vermag nichts weiter anzugeben, als den Unterschied zwischen der Gesamtsumme unserer Forderungen und der unserer Schulden.

Für die Beurteilung der Vermögenslage im allgemeinen ist diese Angabe ausreichend; sowohl der Geschäftsbetrieb als das Gesetz verlangen aber mehr; es muß durch die Buchhaltung nachgewiesen werden, wie sich der Kreditverkehr mit jedem einzelnen Geschäftsfreund (Korrespondenten) gestaltet, welchen Betrag jeder einzelne Debitor schuldet, jeder Kreditor zu fordern hat. Bedient man sich daher in der systematischen Buchhaltung dieses Kollektivkontos, so muß parallel damit ein Kontokorrentbuch angelegt werden, in welchem jedem einzelnen Korrespondenten ein Konto eröffnet ist; dieses Buch erscheint nun als Hilfsbuch zum Korrespondentenkonto. Sämtliche Posten, welche den Kreditverkehr betreffen, müssen sowohl in das Kontokorrentbuch, als in das Korrespondentenkonto eingetragen werden; das Hilfsbuch muß also mit seinem Kollektivkonto übereinstimmen, d. h. die Summe aller Sollposten im Kontokorrentbuch muß gleich sein der Summe aller Sollposten im Korrespondentenkonto; das Gleiche gilt für die Habensumme und daher auch für den Saldo. Will man also für einen beliebigen Zeitpunkt das Gesamtverhältnis zwischen Forderungen und Schulden bestimmen, den Kreditverkehr in seiner Gesamtheit und in seinem Endergebnis beurteilen, so genügt eine einfache Addition des Korrespondentenkontos, ohne daß man nötig hätte — (außer zum Zwecke der Kontrolle) —, alle einzelnen Rechnungen des Kontokorrentbuches, das oft Hunderte von Konten enthält, nachzuschlagen,

die Saldi auszuziehen und zusammenzustellen. Hierin liegt der Wert und die Berechtigung des Korrespondentenkontos neben dem Kontokorrent. Denn wie man sieht, erleichtert eine solche Einrichtung die Geschäftsübersicht und die gesamte Kontrolle. Noch zweckmäßiger ist die Scheidung des Kontokorrentverkehrs in zwei Kollektivkonten, in das der Debitoren und das der Kreditoren. Der Sollsaldo des Debitorenkontos giebt die Summe unserer Forderungen, der Habensaldo des Kreditorenkontos diejenige unserer Schulden an; während also das einheitliche Korrespondentenkonto nur den Unterschied zwischen Forderungen und Schulden nachzuweisen vermag, können wir mit Hilfe der zwei Kollektivkonten sowohl die Forderungen, als die Schulden bestimmen. Notwendig bleibt auch bei dieser Einrichtung die Führung eines Kontokorrentbuches als Hilfsbuch, weil aus jenen zwei Konten ja nicht ersichtlich ist, wie sich der Verkehr mit jedem einzelnen Korrespondenten gestaltet hat, was jeder einzelne Debitor schuldig, jeder Kreditor zu fordern hat. Will man die zweimalige Darstellung des Kreditverkehrs — im Kontokorrentbuch einerseits, in den Kollektivkonten andererseits — vermeiden, so bleibt nur ein Ausweg: Die Kontenreihe wird derart erweitert, daß für jeden einzelnen Korrespondenten ein eigenes, selbständiges Konto eröffnet wird. Das Kontokorrentbuch ist jetzt ein Bestandteil des Hauptbuches (Genaueres später) geworden. Dadurch ist nun die zweimalige Eintragung des Kreditverkehrs allerdings beseitigt, aber dafür auch die Übersicht verloren gegangen, und statt eines Systems von einigen wenigen Konten hat man ein solches von Hunderten oder Tausenden, je nach der Zahl der mit uns auf Kredit verkehrenden Personen. Im dritten Hauptabschnitt werden wir beide Darstellungsweisen zur Anschauung bringen. Hieraus folgt, daß die Führung von Kollektivkonten die Anlage von entsprechenden Hilfsbüchern nötig macht und dadurch die buchhalterische Arbeit vermehrt, dafür aber die Geschäftsübersicht und die Beurteilung der Vermögenslage sehr erleichtert. Das Gleiche gilt von allen andern Bestandkonten. Wenn man z. B. für sämtliche Waren ein Kollektivkonto führt, so kann man durch Anlage von Warenskontri mit Wertverrechnung Bestand, Umsatz, Gewinn und Verlust jeder einzelnen Warengattung nachweisen. Das Warenskontro wird dadurch zum Hilfsbuch des Warenkontos.

Über die **Einteilung der Bestandkonten** ist das Nötige in § 23 gesagt worden, auf welchen wir hinweisen; ganz besonders sei noch betont, daß durchaus kein Grund vorliegt, einen Unterschied zwischen Personen- und Sachenkonten (lebenden und toten) zu machen. Die sachlich richtige Trennung ist die in reine und gemischte Bestandkonten. Wie aus § 41 hervorgeht, ist es jedoch nicht immer möglich, die Grenzlinie zwischen den beiden Arten von Konten zu ziehen; tritt z. B. im Kassakonto ein Defizit oder Übersehen auf, so wird dasselbe zu einem gemischten Konto; wird ein Debitor zahlungsunfähig, so wird auch sein Konto ein gemischtes; das Konto für verzinsliche Kapitalien kann auch unter die gemischten gezählt werden, weil der Zinszuwachs täglich erfolgt, es sei denn, daß man die Zinsrechnung davon ausscheide. Das Konto für inländische Wechsel wird bald als reines, bald als gemischtes Konto geführt. So verhält es sich auch mit vielen anderen, wie später gezeigt wird.

Die Entwicklung des Kapitalkontos. Trägt man unmittelbar in das Kapitalkonto die aktiven und passiven Vermögensbestandteile bei Eröffnung und beim Schluß des Geschäftsganges ein, ferner jeden einzelnen Gewinn- und Verlustposten, sowie die Bezüge und Neueinzahlungen des Prinzipals, so stellt der Habensaldo des Kapitalkontos das berechnete Reinvermögen dar; allein aus einer solchen summarischen Zusammenstellung kann man nicht die Ursachen der Neugestaltung des Vermögens herauslesen. Soll die systematische Buchhaltung ein vollständiges Bild vom alten und neuen Vermögensbestand, von den denselben vermehrenden und vermindernden Geschäftsvorfällen geben, so muß auch das Kapitalkonto in einzelne ihm untergeordnete Konten zerlegt werden.

a) **Das Haushaltungskonto.** Zunächst erheischt der Verkehr des Unternehmers als Privatperson mit dem Geschäft eine kontenmäßige Darstellung. Diesen Zweck erfüllt das Haushaltungs- oder Privatkonto. Es hat zu verzeichnen, was der Geschäftsinhaber (Prinzipal) für seine Privatbedürfnisse und für seine Haushaltung nach und nach an Geld oder Geldeswert aus dem Geschäft bezieht. Da dieses Haushaltungs- oder Privatkonto vom Kapitalkonto abgeleitet, diesem untergeordnet ist, so folgt daraus, daß diese Privatbezüge als Vermögensverminderungen in das Soll dieses Kontos eingestellt werden müssen. Wie aus den verschiedenen Arbeitskonten der Erfolg der Geschäftsunternehmung in das Haben des Kapitalkontos fließt und dadurch das anfängliche Vermögen vermehrt, so muß notwendig die Summe der durch das Haushaltungskonto ausgewiesenen Haushaltungs- und Privatkosten in das Soll des Kapitalkontos in periodischer Weise, z. B. monatlich oder jährlich, übertragen werden: der periodische Abschluß des Haushaltungskontos vollzieht sich dadurch, daß man den Sollsaldo desselben in das Soll des Kapitalkontos überträgt, woraus sich nach dem Wesen der systematischen Buchhaltung auch sofort das Zweite ergibt, nämlich die gleichzeitige Einstellung dieses Saldos in das Haben des Haushaltungskontos. Das letztere hat nun seinen Zweck erfüllt, es ermöglicht eine periodische, übersichtliche und zusammenfassende Darstellung der privaten Verwendungen des Prinzipals; diese erscheinen nunmehr im Kapitalkonto als eine Summe, nicht mehr in zahlreichen regellosen, durcheinandergewürfelten Einzelposten. Damit ist überhaupt der Zweck und die Eigentümlichkeit der Hilfskonten, bezw. der untergeordneten Konten festgestellt; sie dienen nur als Vorarbeit einer periodisch vorzunehmenden, summarischen Übertragung in die

ihnen übergeordneten Konten. Hierbei ist zu beachten, daß aus dem Hilfskonto nur der Saldo, nicht etwa die Sollsummen und die Habensummen jede für sich, in das Hauptkonto übertragen wird. Bei dieser Übertragung darf der Charakter des Saldos nicht verändert werden. Was im Hilfskonto als Vermögensverminderung, als Sollsaldo eingestellt ist, muß auch im Hauptkonto als solche eingetragen werden. Der Sollsaldo des Hilfskontos ist also als Sollposten, der Habensaldo als Habenposten in das Hauptkonto einzustellen. Entgegengesetzt ist selbstverständlich die Einstellung dieser Saldi in den abzuschließenden Hilfskonten. Hieraus folgt: der Sollsaldo des Hilfskontos wird eingetragen in das Haben dieses Kontos und in das Soll des betreffenden Hauptkontos; der Habensaldo des Hilfskontos ist einzustellen in das Soll desselben und in das Haben des Hauptkontos.

b) **Die Konten für besondere Kapitalformen.** Als Hilfs- und Nebenkonten zum Kapitalkonto sind ferner diejenigen Konten anzusehen, welche das vom eigentlichen Unternehmerkapital zu besonderen Zwecken ausgeschiedene Reservekapital kontenmäßig behandeln. Hierher gehören die Konten für die verschiedenen Formen der Reservekapitalien, die besonders bei Aktiengesellschaften mannigfaltig auftreten und verschiedenen Zwecken dienen, daher auch besonders gebucht werden müssen. Bezüglich der Bedeutung von Soll und Haben gilt für diese Konten, was in § 35 über das Kapitalkonto gesagt worden ist.

c) **Das Verlust- und Gewinnkonto**[1]). Diesem Konto fällt die Aufgabe zu, die aus den verschiedenen Geschäftszweigen des Unternehmens sich ergebenden Erfolge und Mißerfolge, Gewinn- und Verlustposten aufzunehmen, periodisch zusammenzufassen und in einer einzigen Schlußsumme, d. i. als Saldo, zur Übertragung in das Kapitalkonto vorzubereiten. Da es an die Stelle des Kapitalkontos tritt, so hat es im Soll die Verlustposten, im Haben die Gewinnposten aufzunehmen. Ein Sollsaldo bedeutet daher Verminderung des reinen Vermögens und muß beim Abschluß in das Soll des Kapitalkontos übertragen werden; ein Habensaldo dagegen muß als Vermehrung des reinen Vermögens in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden. Der gesamte Geschäftserfolg kann derart mit Hilfe des Verlust- und Gewinnkontos gesammelt und beim periodischen Abschluß in einem einzigen Posten in das Kapitalkonto eingestellt werden.

Da infolge Verwendung der gemischten Konten die Ermittlung des Erfolgs in diesen Konten nur periodisch, d. h. bei der Inventur möglich ist, so werden die Eintragungen von Verlust und Gewinn aus diesen gemischten Konten in das Verlust- und Gewinnkonto auch erst bei Anlaß der Inventur möglich sein. Aber auch diejenigen Geschäfte, welche direkt das Reinvermögen vermindern oder vermehren, d. i. die reinen Verlust- und Gewinngeschäfte, welche man sofort in das Verlust- und Gewinnkonto eintragen könnte, werden häufig zuerst nicht in dieses Konto, sondern in eines der verschiedenen Hilfskonten des Verlust- und Gewinnkontos eingestellt, so daß das letztere überhaupt erst bei der Inventur, bezw. beim Abschluß der Buchhaltung, zur Anwendung kommt. Das Verlust- und Gewinnkonto übernimmt daher die Rolle eines periodischen Sammlers von Verlust und Gewinn aus allen denjenigen Konten, welche Erfolg oder Mißerfolg aufweisen.

d) **Die Hilfskonten des Verlust- und Gewinnkontos.** Sie werden deswegen nötig, weil die richtige Betriebsweise eines Unternehmens den bis ins einzelne gehenden Nachweis über Erfolg und Mißerfolg der verschiedenen Geschäftsthätigkeiten erheischt. Es muß zunächst ein allgemeines Spesenkonto eröffnet werden, dem diejenigen Betriebskosten als Verlust zu belasten sind, welche nicht direkt einem bestimmten Zweige des Geschäftes, also auch nicht einem bestimmten Bestandkonto zugewiesen werden können, wie die Besoldung der Angestellten, Ausgaben für Bureau-Utensilien, Mieten, Steuern und Abgaben, Heizung und Beleuchtung, Briefporti und Telegramme, Insertions-, Reklame- und Reisekosten 2c. Parallel mit dem Spesenkonto, das man selbstverständlich wieder in eine beliebige Anzahl von besonderen Spesenkonten zerlegen kann, pflegt man noch das Zinsen-, Diskont-, Rabatt-, Provisions-, Kursdifferenzenkonto u. a. zu führen; ferner Konten für Kohlen, Reparaturen, Arbeitslöhne u. s. w. Je sorgfältiger die Kontierung, je zahlreicher die verschiedenen Verlust- und Gewinnkonten, desto eingehender, klarer und sprechender ist das Bild, das die Buchhaltung vom ganzen Geschäftsbetrieb zu geben vermag, desto zuverlässiger die Kontrolle jedes einzelnen Geschäftsvorfalls, desto sicherer die Entdeckung von Betriebsmängeln und Fehlern, desto leichter daher die Einführung von Verbesserungen; mit einem Worte: Je sorgfältiger die Kontierung, desto mehr entspricht der ganze Betrieb des Unternehmens auch den allgemeinen Wirtschaftsprinzipien, desto wahrscheinlicher ist daher auch der Erfolg.

Daß das Soll in allen diesen Konten Verlust, bezw. Vermögensverminderung, das Haben Gewinn, bezw. Vermögensvermehrung bedeutet, geht schon aus dem Begriff dieser Konten hervor, deren Saldo in das Verlust- und Gewinnkonto übertragen wird.

Ergebnisse.

a) Das Zweikontensystem giebt nur das Schlußergebnis an, gewährt aber keinen Einblick weder in die Zusammensetzung des Vermögens, noch in die Art und Weise seiner Zu- und Abnahme. Die beiden Kontenreihen müssen daher entwickelt werden.

b) Die Forderung, daß jeder Vermögensbestandteil kontenmäßig behandelt werden muß, schließt nicht die andere in sich, daß jedem Vermögensbestandteil ein besonderes Konto eröffnet werden muß; es ist gestattet, gleichartige Bestandteile zusammenzulegen und in einem Kollektivkonto zu verbuchen.

[1]) Gewöhnlich steht der Titel dieses Kontos umgekehrt: Gewinn- und Verlustkonto; da jedoch das Soll dieses Kontos Verlust, das Haben Gewinn bedeutet, so entspricht es der systematischen Buchhaltung besser und erleichtert auch die Anwendung, wenn man es als Verlust- (Soll) und Gewinn- (Haben) konto bezeichnet.

c) Die Zahl, Auswahl und Benennung der Bestandkonten ist in der praktischen Buchhaltung verschieden; der Grund liegt zunächst darin, daß ungleiche Unternehmungen auch ungleiche Produktionsmittel besitzen.

d) Die Mehrarbeit, welche die Führung von zahlreichen einzelnen Bestandkonten verursacht, wird belohnt durch ein um so vollkommeneres Bild vom ganzen Geschäftsbetrieb. Das Gleiche gilt von den Hilfskonten des Kapitalkontos.

e) Die Anwendung von Kollektivkonten erleichtert die Übersicht und die Kontrolle, verlangt aber Führung von parallelen Hilfsbüchern; so zwingt die Zusammenziehung des Kreditverkehrs in ein oder zwei Kollektivkonten zur Anlage mindestens eines Kontokorrentbuches.

f) Die Hilfsbücher müssen mit den ihnen übergeordneten Kollektivkonten übereinstimmen. (Z. B. Sollsumme des Korrespondentenkontos gleich Sollsumme sämtlicher Konten des Kontokorrents; das Gleiche gilt von der Habensumme und vom Saldo.)

g) Die Bestandkonten werden in reine und gemischte eingeteilt; die Grenzlinie ist jedoch keine feste.

h) Das Haushaltungskonto oder Privatkonto des Prinzipals ist dem Kapitalkonto untergeordnet. Es hat den Zweck, die Bezüge des Prinzipals zu Privatzwecken zusammenzustellen und deren periodische, summenweise Übertragung in das Kapitalkonto möglich zu machen.

i) Beim periodischen Abschluß muß der Saldo des Hilfskontos in gleicher Eigenschaft in das ihm übergeordnete Konto übertragen werden, so daß der Sollsaldo des Hilfskontos als Sollposten des Hauptkontos, der Habensaldo als Habenposten erscheint.

k) Neben dem eigentlichen Kapitalkonto giebt es auch Konten für besondere Kapitalformen: Reserven, Erneuerungsfonds, Wertergänzungen von Aktiven und Passiven.

l) Das Verlust- und Gewinnkonto ist ein Hilfskonto zum Kapitalkonto und hat die Aufgabe, die verschiedenen Verlust- und Gewinnposten zu sammeln und ihre periodische, summenweise Übertragung in das Kapitalkonto möglich zu machen.

m) Das Verlust- und Gewinnkonto wird in verschiedene spezielle Konten zerlegt, in welche die Vermögensverminderungen und Vermehrungen zuerst gebucht und bei Anlaß der Inventur in das Verlust- und Gewinnkonto summenweise übertragen werden.

n) Das Verlust- und Gewinnkonto tritt daher gewöhnlich erst bei Anlaß der Inventur in Thätigkeit, indem jetzt erst aus allen Konten, die Verlust oder Gewinn ergeben, diese Erfolgs- oder Mißerfolgsposten ermittelt und in das Verlust- und Gewinnkonto zusammengestellt werden.

o) In allen den vom Kapitalkonto abgeleiteten Konten bedeutet Soll Verminderung, Haben Vermehrung des reinen Vermögens. Soll = Verlust, Haben = Gewinn.

---

§ 43. Das Bilanzkonto.

Die Entwicklung der beiden Kontenreihen ist, wie in § 42 nachgewiesen, notwendig, um die verschiedenen Vermögensbestandteile gesondert darzustellen, die Verwendung der verschiedenen Produktionsmittel, ihre Zu- und Abnahme, ihr gegenseitiges Verhältnis zahlenmäßig zu verfolgen und ihre Wirkung auf das reine Vermögen nachzuweisen. Indem man das Zweikontensystem verläßt und verschiedene Bestand- und Kapitalkonten anwendet, werden nicht allein die Vermögensbestandteile, sondern es wird auch der ganze Geschäftsbetrieb auseinandergelegt, zergliedert und in Einzelgebilde aufgelöst. In dieser Vielheit und Zersplitterung fehlt nun wieder die Einheit, die summarische Zusammenfassung, das übersichtliche Gesamtbild über den Stand des Vermögens und den Geschäftserfolg. Um daher trotz der Vielheit der Konten dieses einheitliche Gesamtbild vom Zustand des Unternehmens zu erhalten, muß nun offenbar der umgekehrte Weg eingeschlagen werden, als bei der Entwicklung der Kontenreihen; der Auseinanderlegung muß die Zusammenziehung der Konten und ihrer Ergebnisse nach Erfolg und Bestand folgen. Mit Bezug auf den Geschäftserfolg ist in § 42 bereits der Weg für die Konzentration angegeben. Indem das Verlust- und Gewinnkonto periodisch aus den einzelnen Konten die verschiedenen Bestandteile der Vermögensvermehrung und Verminderung sammelt, erscheint im Saldo dieses Kontos der Reingewinn (Habensaldo) oder Reinverlust (Sollsaldo) des gesamten Geschäftsbetriebs zusammengefaßt; so gleicht dieser Saldo dem Goldklumpen, zu welchem der Goldgräber die tausend und tausend Goldkörner, die er während eines Jahres gefunden, von Sand und Schlacken gereinigt und zusammengeschmolzen hat. In ähnlicher Weise muß nun noch ein Hilfskonto eingerichtet werden, dem die Aufgabe zufällt, aus den sämtlichen Bestandkonten die aktiven und passiven Vermögensbestandteile zu sammeln; m. a. W., wir müssen sämtliche Bestandkonten in ein Kollektivbestandkonto zusammenziehen, und auf diese Weise aus dem Vielkontensystem wieder zum Zweikontensystem zurückkehren. Dieses kollektive Bestandkonto wird in der Buchhaltungssprache **Bilanzkonto** genannt.

Das Bilanzkonto muß in jeder durch zwei Inventuren begrenzten Geschäftsperiode zweimal zur Anwendung kommen, nämlich bei der Eröffnung und beim Abschluß; bei der Eröffnung heißt es **Eingangsbilanz**, beim Abschluß **Ausgangsbilanz**. Ihre Aufgabe ist eine entgegengesetzte. Der Eingangsbilanz fällt die Aufgabe zu, bei der Eröffnung die vorhandenen Aktiven und Passiven an die Bestandkonten auszuteilen; die Ausgangsbilanz dagegen soll sie beim Abschluß aus den Bestandkonten sammeln. Die Eingangsbilanz ist Geber der Aktiven, die Ausgangsbilanz Empfänger derselben; jene verzeichnet daher die Aktiven im Haben, diese im Soll. Die Eingangsbilanz wird Schuldner für die Passiven; die Ausgangsbilanz dagegen Gläubiger für dieselben. In der Eingangsbilanz

erscheint daher das Reinvermögen als Habensaldo, der in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll der Eingangsbilanz eingestellt werden muß; in der Ausgangsbilanz dagegen tritt das Reinvermögen als Sollsaldo auf, der folgerichtig in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben der Ausgangsbilanz eingestellt wird. Die Eingangsbilanz gleicht also dem in § 36 dargestellten Kapitalkonto bei der Eröffnung, die Ausgangsbilanz dem in § 38 dargestellten Kapitalkonto beim Abschluß. Hieraus folgt:

Eingangsbilanz Haben: enthält die bei der Eröffnung vorhandenen Aktiven, wie solche unter die verschiedenen Bestandkonten ausgeteilt werden.

Eingangsbilanz Soll: enthält die bei der Eröffnung bestehenden Passiven, wie solche den entsprechenden Konten zugeteilt werden.

Der Habensaldo der Eingangsbilanz giebt das bei der Eröffnung vorhandene Reinvermögen an, das in das Soll der Eingangsbilanz und als erster Habenposten in das Kapitalkonto einzustellen ist; damit ist die Eingangsbilanz abgeschlossen.

Ausgangsbilanz Soll: enthält die beim Abschluß (Inventur) vorhandenen Aktiven, wie solche aus den verschiedenen Bestandkonten gesammelt werden.

Ausgangsbilanz Haben: enthält die beim Abschluß bestehenden Passiven, wie solche aus den entsprechenden Konten zusammengestellt werden.

Der Sollsaldo der Ausgangsbilanz giebt das beim Abschluß vorhandene, als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven ausgewiesene Reinvermögen an; es ist der in einen Posten zusammengezogene Sollsaldo sämtlicher Bestandkonten, und muß daher in das Haben der Ausgangsbilanz und in das Soll des Kapitalkontos eingestellt werden.

Die nähere Begründung und Anwendung dieser Grundsätze wird im nächsten Hauptabschnitt an Beispielen gezeigt werden.

---

§ 44. Zusammenziehung der Kontenergebnisse durch die Schlußbilanz.

Dem Auseinanderlegen der Geschäftsvorfälle und der systematischen Verteilung derselben in die verschiedenen Konten muß, wie wir gesehen haben, die Zusammenziehung der Kontenergebnisse folgen; der Zweck dieser Konzentration ist die zusammenfassende Darstellung der Größe und Zusammensetzung des Vermögens und des Geschäftserfolges, m. a. W., die Zusammenstellung der Aktiven und Passiven einerseits, des Verlusts und Gewinns anderseits. Das Mittel zu diesem Zweck ist die Sammlung der Kontenergebnisse durch die Ausgangsbilanz und durch das Verlust- und Gewinnkonto, die Rückkehr aus dem Vielkontensystem zu dem in §§ 36—38 und 41 entwickelten Zweikontensystem. Man bezeichnet diese Arbeit als **Schlußbilanz**.

Man stellt sich sehr häufig unter der Schlußbilanz etwas Geheimnisvolles, außergewöhnlich Schwieriges vor, das nur mühsam zu erlernen und zu begreifen sei. In der That werden die wenigsten Handelslehrlinge je Gelegenheit finden, den Abschluß der systematischen Buchhaltung zu erlernen. Der Prinzipal besorgt diese Arbeit aus naheliegenden Gründen selbst oder durch eine Vertrauensperson, führt vielleicht zu diesem Zwecke noch ein eigenes Geheimbuch, und macht wohl selten seine Angestellten, geschweige seine Lehrlinge zum Mitwisser der Resultate der Schlußbilanz. Die Belehrung über die Schlußbilanz gehört daher zu den wichtigsten Aufgaben des theoretischen Buchhaltungsunterrichts. Gestützt auf die Vorkenntnisse, welche wir bei unsern Schülern voraussetzen können, wird es uns ein Leichtes sein, sie in die Geheimnisse der Schlußbilanz einzuführen. Wir wählen zu diesem Zwecke ein typisches Beispiel und nehmen an, daß für die Buchführung eines kaufmännischen Geschäfts folgende Konten geführt worden sind: Kapitalkonto, Haushaltungskonto, Zinsenkonto, Spesenkonto, Kassakonto, Warenkonto, Rimessenkonto, Schuldwechselkonto, Debitorenkonto, Kreditorenkonto, Verlust- und Gewinnkonto, Bilanzkonto. Die reinen Verlust- und Gewinngeschäfte sind im Laufe der Geschäftsperiode in die Hilfskonten des Verlust- und Gewinnkontos eingetragen worden. Das Bilanzkonto wurde nur bei der Eröffnung als Eingangsbilanz benutzt, enthält also keine Eintragungen aus der laufenden Geschäftsperiode. Das Schuldwechselkonto wurde als reines, das Rimessenkonto als gemischtes Bestandkonto geführt. An einem bestimmten Zeitpunkt, an dem die Schlußbilanz gemacht werden soll, weisen die Konten folgenden Stand auf:

Stand der Konten unmittelbar vor der Schlußbilanz:

Konten:	Sollsumme.	Habensumme.
1. Kassa	500	400
2. Debitoren	800	300
3. Kreditoren	400	600
4. Schuldwechsel	250	400
5. Zinsen	75	200
6. Spesen	180	60
7. Waren	2000	1750 (Inventurw. 600)
8. Rimessen	1200	900 (Inventurw. 230)
9. Verlust u. Gewinn	—	—
10. Bilanz	—	—
11. Haushaltung	55	—
12. Kapital	—	850
Summa:	5460	= 5460

Erklärungen. a) Die vier ersten Konten sind reine Bestandkonten, Kassa und Debitoren für aktive, Kreditoren und Schuldwechsel für passive Vermögensbestandteile. Der Kassasaldo von 100 giebt daher die Kassabarschaft, der Debitorensaldo von 500 den Stand der Kontokorrentforderungen an; beide

Saldi werden an die Ausgangsbilanz abgeliefert; daher erfolgt ihre Einstellung in das Soll der Ausgangsbilanz und in das Haben der beiden Konten.

b) Der Habensaldo des Kreditorenkontos von 200 giebt den Stand der Schulden, der Habensaldo des Schuldwechselkontos von 150 den Betrag der umlaufenden Schuldwechsel an; daher muß ihre unveränderte Übertragung in das Haben der Ausgangsbilanz erfolgen; gleichzeitig müssen sie in das Soll der zwei Konten eingestellt werden.

c) Zinsen- und Spesenkonto sind reine Verlust- und Gewinnkonten, der Habensaldo des ersteren von 125 ist daher Gewinn, der Sollsaldo des letzteren von 120 Verlust; jener muß daher in das Haben, dieser in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos übertragen werden. Die vier ersten Konten liefern nichts für das Verlust- und Gewinnkonto, die zwei letzten nichts für die Ausgangsbilanz; denn die reinen Bestandkonten weisen keinen Erfolg auf, die reinen Verlust- und Gewinnkonten keine Vermögensbestandteile.

d) Waren- und Rimessenkonto sind als gemischte Konten (§ 23 u. 41) geführt, ihr Saldo ist daher ein Gemisch von Bestand und Erfolg, von zwei unbekannten Größen; ohne Zuhilfenahme der Inventur oder der als Hilfsbücher geführten Skontri kann der Saldo dieser zwei Konten nicht übertragen werden. Es sei nun der Inventurwert der Waren 600 und derjenige der Rimessen 230; jetzt werden diese beiden Werte als Aktivposten in das Soll der Ausgangsbilanz übertragen und folgerichtig in das Haben der beiden Konten eingestellt; hierdurch ergiebt sich im Warenkonto ein Gewinn von 350 und im Rimessenkonto ein Verlust von 70. Beide Posten werden, wie diejenigen unter c, in das Verlust- und Gewinnkonto übertragen, jener in das Haben, dieser in das Soll, und in bekannter Weise auch im Waren- und Rimessenkonto eingestellt. Wie man sieht, verkehren die gemischten Konten beim Abschluß sowohl mit der Ausgangsbilanz, als mit dem Verlust- und Gewinnkonto.

e) Das Haushaltungskonto, in dessen Soll 55 steht, giebt in dieser Summe den Betrag der privaten Verwendungen des Prinzipals an, welcher als Kapitalverminderung direkt in das Soll des Kapitalkontos zu übertragen ist. Das anfängliche Reinvermögen von 850 vermindert sich infolgedessen auf 795, das nun den wirklichen Vermögenseinsatz des Prinzipals darstellt.

f) Jetzt sind sämtliche Kontenergebnisse in zwei Konten geordnet; im Verlust- und Gewinnkonto der Geschäftserfolg, in der Ausgangsbilanz die Aktiven und Passiven. Das erste weist einen Habensaldo von 285 auf; es ist dies der Reingewinn, der das Kapital vermehrt und daher in das Haben des Kapitalkontos übertragen wird, womit die Einstellung in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos begründet ist. Die Ausgangsbilanz erzeigt einen Sollsaldo von 1080, d. h. einen Überschuß der Aktiven über die Passiven; es ist dies das neue, bei der Schlußbilanz vorhandene Reinvermögen. Indem man dasselbe in das Soll des Kapitalkontos und gleichzeitig in das Haben der Ausgangsbilanz überträgt, setzt man den Schlußstein zum ganzen Gebäude der Buchhaltung.

g) Im Haben des Kapitalkontos steht nämlich das Anfangsvermögen und der aus dem Verlust- und Gewinnkonto herübergenommene Reingewinn oder Vermögenszuwachs, zusammen 1080. (Die Haushaltungskosten sind ausgeschieden.) Wir wissen also, wie groß das Reinvermögen sein **soll**, es stellt diese Zahl das berechnete Reinvermögen dar. Im Soll des Kapitalkontos steht das durch die Ausgangsbilanz als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven ausgewiesene Reinvermögen von 1080. Es ist also der Habensaldo des Kapitalkontos gleich dem Sollsaldo der Bestandkonten (Ausgangsbilanz als Sammelkonto aller Bestandkonten), und damit dem Prinzip der systematischen Buchhaltung Genüge geleistet.

Zur Veranschaulichung vorstehender Erklärungen folgt hiernach ein Schema der Schlußbilanz, welches zwar für die Praxis zu kompliziert ist, aber einen klaren Einblick in das Wesen der Schlußbilanz giebt (pag. 104).

Wir haben zur Darstellung der Schlußbilanz die umstehende Form gewählt, weil sie die Abschlußarbeiten am deutlichsten zur Anschauung bringt. Zunächst fällt in die Augen, daß nach vollendeter Sammlung der Aktiven und Passiven, des Verlusts und Gewinns alle Konten von I bis VIII und XI zur Bilanz gebracht werden, ebenso das Verlust- und Gewinnkonto, wenn man dessen Saldo in das Kapitalkonto übertragen hat. Es ist leicht einzusehen, daß in jedem dieser Konten die Sollsumme mit der Habensumme übereinstimmen muß, wenn kein Rechnungsfehler gemacht worden ist; denn in allen diesen Konten ist der Saldo auf die schwächere Seite eingestellt worden. Es bleiben einzig nur noch die zwei Konten Ausgangsbilanz und Kapital. Da nun der Sollsaldo der Ausgangsbilanz nach früheren Erörterungen wieder gleich sein muß dem Habensaldo des Kapitalkontos, so bringt die Einsetzung dieses Schlußsteins der gesamten Buchhaltung auch notwendig diese beiden Konten zur Bilanz; hieraus folgt:

> Das äußerliche Merkmal der Schlußbilanz besteht darin, daß in jedem Konto die Sollsumme mit der Habensumme übereinstimmt, m. a. W., daß jedes Konto balanciert.
>
> Das Wesen der Schlußbilanz besteht in der Konzentration der Kontenergebnisse in zwei Konten, so daß das Reinvermögen auf zwei Arten nachgewiesen wird, als Sollsaldo der Ausgangsbilanz u. Habensaldo d. Kapitalkontos.

Aus der umstehenden Darstellung geht noch etwas anderes hervor. Mit Ausnahme der Konten VII und VIII, Waren und Rimessen, können alle Konten unmittelbar und sofort abgeschlossen und ihr Ergebnis in die Konten IX und X gesammelt werden. Schwierigkeit bereiten uns nur die zwei gemischten Konten, deren Abschluß erst durch Angaben über den Wert der betreffenden Vorräte

Schema der Schlußbilanz (die Konten neben einander geordnet).

Zusammenstellung der Abschlußposten.	I. Kassa Soll	I. Kassa Haben	II. Debitoren Soll	II. Debitoren Haben	III. Kreditoren Soll	III. Kreditoren Haben	IV. Schuldwechsel Soll	IV. Schuldwechsel Haben	V. Zinsen Soll	V. Zinsen Haben	VI. Spesen Soll	VI. Spesen Haben	VII. Waren Soll	VII. Waren Haben	VIII. Rimessen Soll	VIII. Rimessen Haben	IX. Verlust u. Gew. Soll	IX. Verlust u. Gew. Haben	X. Ausgangsbil. Soll	X. Ausgangsbil. Haben	XI. Haushaltg. Soll	XI. Haushaltg. Haben	XII. Kapital Soll	XII. Kapital Haben
																	Verl.	Gew.	Aktiva	Passiv.				
1. **Stand der Konten** vor der Schlußbilanz	500	400	800	800	400	600	250	400	75	200	180	60	2 000	1 750	1 200	900	—	—	—	—	55	—	—	850
2. **Ausgangsbilanz Soll — Kassa Haben:** Übertrag des Kassasaldos auf Ausgangsbilanz	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
3. **Ausgangsbilanz Soll — Debitoren Haben:** Übertrag des Guthabensaldos auf Ausgangsbilanz	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
4. **Kreditoren Soll — Ausgangsbilanz Haben:** Übertrag des Schuldensaldos auf Ausgangsbilanz	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—
5. **Schuldwechselkonto Soll — Ausgangsbilanz Haben:** Übertrag des Schuldwechselsaldos auf Ausgangsbilanz . . .	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—
6. **Zinsenkonto Soll — Verlust und Gewinn Haben:** Übertrag des Zinsensaldos auf Verlust und Gewinn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—
7. **Verlust und Gewinn Soll — Spesen Haben:** Übertrag des Verlusts an Spesen auf Verlust und Gewinn .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—
8. **Ausgangsbilanz Soll — Waren Haben:** Übertrag des Inventurwerts der Waren auf Ausgangsbilanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—
9. **Waren Soll — Verlust und Gewinn Haben:** Übertrag des Gewinns an Waren auf Verlust und Gewinn .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	—	—	350	—	—	—	—	—	—
10. **Ausgangsbilanz Soll — Rimessen Haben:** Übertrag des Inventurwerts der Rimessen auf Ausgangsbilanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—	—	230	—	—	—	—	—
11. **Verlust und Gewinn Soll — Rimessen Haben:** Übertrag des Verlusts auf Rimessen auf Verluste und Gewinn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	70	—	—	—	—	—	—	—
12. **Kapitalkonto Soll — Haushaltung Haben:** Übertrag der Haushaltungskosten auf Kapitalkonto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	—
13. Stand der Konten nach Sammlung des Verlusts, Gewinns, der Aktiven und Passiven	500	500	800	800	600	600	400	400	200	200	180	180	2 350	2 350	1 200	1 200					55	55		
14. Summa Verlust (laut Soll des Verlust- und Gewinnkontos) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190							
15. Summa Gewinn (laut Haben des Verlust- und Gewinnkontos)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475						
16. Summa der Aktiva (laut Soll der Ausgangsbilanz) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1430					
17. Summa der Passiven (laut Haben der Ausgangsbilanz) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350				
18. **Verlust- und Gewinn Soll — Kapital Haben:** Übertrag des Reingewinns auf Kapital und Abschluß des Verlust- und Gewinnkontos	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	285							285
19. Konzentration auf zwei Konten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	475	1430	350			55	1 135
20. Schlußstein: **Sollsaldo des Bestandkontos = Habensaldo des Kapitalkontos** u. Einstellung desselben: **Kapital Soll — Ausgangsbilanz Haben**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1080			1 080	
21. Bilanz der beiden Konten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1430	1430			1 135	1 135

möglich ist. Die einzig richtige Bestimmung derselben geschieht durch die Inventur; allein es ist auch möglich, wie in §§ 15 u. 21 gezeigt worden ist, den Wert der Vorräte schätzungsweise, annähernd zu bestimmen; ferner kann man aus den als Hilfsbücher geführten Skontri sehr oft den Wert der Vorräte berechnen. Unter dieser Voraussetzung kann die Schlußbilanz in jedem beliebigen Momente auch ohne Inventur gemacht werden. Die systematische Buchhaltung wäre auf diese Weise wieder auf die Stufe der Vollkommenheit zurückgekehrt, weil sie den doppelten Vermögensnachweis jederzeit, d. h. auf jeden beliebigen Zeitpunkt ohne Zuhilfenahme der Inventur ermöglicht. Allein es ist in §§ 15 und 21 deutlich nachgewiesen worden, daß einzig und allein nur die Inventur imstande ist, den richtigen, wirklichen Wert der Vorräte zu bestimmen. Wir kommen demnach zu den Schlüssen:

a) Sämtliche Konten, ausgenommen die gemischten, können jeden Augenblick auf Verlust und Gewinn, auf Aktiven und Passiven untersucht und abgeschlossen werden; die Schlußbilanz ist daher lediglich mit Bezug auf diejenigen Vermögensbestandteile, welche durch gemischte Konten dargestellt und verrechnet werden, auf die Inventur der betreffenden Vorräte angewiesen.

b) Je weniger gemischte Konten in ein Kontensystem aufgenommen werden, desto leichter die Schlußbilanz, desto mehr nähert sich die praktische Buchhaltung dem Ideal der systematischen Buchhaltung.

c) Wenn die Vorräte der durch gemischte Konten behandelten Vermögensbestandteile durch Skontri berechnet oder durch Schätzung fast sicher bestimmt werden können, so kann die Schlußbilanz jeden Augenblick, also ohne Inventur, gemacht werden.

Das auf diesem Wege ermittelte Schlußergebnis kann jedoch nicht Anspruch auf absolute Genauigkeit und Zuverlässigkeit machen, weil weder die Schätzung noch die Berechnung der Vorratswerte die Inventur zu ersetzen vermag.

In § 39 des deutschen Handelsgesetzbuches ist dem Kaufmann gestattet, die Inventur des Warenlagers alle zwei Jahre aufzunehmen. Diese Bestimmung ist ja nicht etwa so aufzufassen, als ob er seine Schlußbilanz nur je alle zwei Jahre machen dürfe. Eine derartige Auffassung, bezw. das Unterlassen der Aufstellung von jährlichen Schlußbilanzen könnte ihm empfindliche Strafen zuziehen. Die Schlußbilanz muß jedes Jahr gezogen werden. In denjenigen Jahren, in welchen die Inventur des Warenlagers ausfällt, muß eben das Verfahren eingeschlagen werden, wie oben unter § 44 gezeigt worden ist: Der Wert der Warenvorräte muß, soweit er nicht durch die Skontri berechnet werden kann, schätzungsweise eingestellt werden.

Die Aufstellung der Schlußbilanz nach dem Schema in § 44 ist, wie erwähnt, für die Praxis zu kompliziert; wir haben diese Darstellungsweise nur deßwegen gewählt, weil sie die Schlußbilanz am deutlichsten zur Anschauung bringt. Es folgt deßhalb hiernach noch eine zweite Tabelle, welche die Vorarbeit zur Schlußbilanz bildet, aus welcher dann die Abschlußposten sachlich geordnet und zusammengestellt werden können.

(Hier schließt sich „Vorarbeit zur Schlußbilanz", Seite 106, an.)

Systematische Ordnung der Abschlußposten.

1. Kapitalkonto Soll—Haushaltungskonto Haben:		
Übertrag d. Haushaltungskosten		55
2a. Verlust u. Gewinnkonto Soll, folgende Konten Haben:		
Spesenkonto: Verlust auf Spesen	120	
Rimessenkonto: Verlust auf Rimessen	70	
Kapitalkonto: Reingewinn . . .	285	
Summa		475
2b. Folgende Konten Soll — Verlust- und Gewinnkonto Haben:		
Zinsenkonto: Gewinn auf Zinsen	125	
Warenkonto: Gewinn a. Waren	350	
Summa		475
3a. Ausgangsbilanz Soll — folgende Konten Haben (Aktiva):		
Kassakonto	100	
Debitorenkonto	500	
Warenkonto	600	
Rimessenkonto	230	
Summa Aktiva		1430
3b. Folgende Konten Soll — Ausgangsbilanz Haben (Passiven und Kapital):		
Kreditorenkonto	200	
Schuldwechselkonto	150	
Kapitalkonto (795 + 285) . .	1080	
Summa		1430

§ 45. Übersicht der Konten.

Wer die systematische Buchhaltung gründlich erfassen und im praktischen Geschäftsleben richtig und zweckmäßig verwerten will, der muß sich vor allen Dingen eine genaue Kenntnis der verschiedenen Konten erwerben, und sich einen richtigen Einblick in ihr wechselseitiges Verhältnis und ihre Über- und Unterordnung verschaffen. Bevor wir daher zum Aufbau der systematischen Buchhaltung vorgehen, müssen wir eine möglich vollständige Übersicht der Konten geben, von denen die Mehrzahl unsern Schülern schon bekannt ist, während andere hier zum erstenmal erwähnt und erst später gehörigen Ortes erklärt werden. Das erste Schema soll dazu dienen, die Entwicklung der Konten aus den beiden Hauptkonten, sowie ihre Über- und Unterordnung zu veranschaulichen, so daß auf den ersten

Vorarbeit zur Schlußbilanz.

Erklärungen über den Abschluß der Konten.	Abschluß der Konten		Ausgangsbilanz		Verlust und Gewinn	
	Soll	Haben	Soll (Aktiva)	Haben (Passiva)	Soll (Verl.)	Haben (Gew.)
1. **Kassakonto:** Stand vor dem Abschluß (Gesamtverkehr) .	500	400				
Übertrag des Kassasaldos auf Ausgangsbilanz		100	100			
Bilanz des abgeschlossenen Kassakontos	500	500				
2. **Debitorenkonto:** Stand vor dem Abschluß	800	300				
Übertrag des Debitorensaldos auf Ausgangsbilanz . . .		500	500			
Bilanz des abgeschlossenen Debitorenkontos	800	800				
3. **Kreditorenkonto:** Stand vor dem Abschluß	400	600				
Übertrag des Kreditorensaldos auf Ausgangsbilanz . . .	200		. . . .	200		
Bilanz des abgeschlossenen Kreditorenkontos	600	600				
4. **Schuldwechselkonto:** Stand vor dem Abschluß	250	400				
Übertrag des Saldos dieses Kontos auf Ausgangsbilanz	150		. . . .	150		
Bilanz des abgeschlossenen Schuldwechselkontos . . .	400	400				
5. **Zinsenkonto:** Stand vor dem Abschluß	75	200				
Übertrag des Saldos dieses Kontos a/Verlust- und Gewinnkonto	125		. . . .	. . . .	. . . .	125
Bilanz des abgeschlossenen Zinsenkontos	200	200				
6. **Spesenkonto:** Stand vor dem Abschluß	180	60				
Übertrag des Saldos dieses Kontos auf Verlust- und Gewinnkonto		120	. . . .	. . . .	120	
Bilanz des abgeschlossenen Spesenkontos	180	180				
7. **Warenkonto:** Stand vor dem Abschluß	2000	1750				
Übertrag des Inventurwerts der Vorräte a/Ausgangsbilanz		600	600			
	2000	2350				
Übertrag des Gewinns auf Verlust- und Gewinnkonto .	350	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	350
Bilanz des abgeschlossenen Warenkontos	2350	2350				
8. **Rimessenkonto:** Stand vor dem Abschluß	1200	900				
Übertrag des Inventurwerts der Vorräte a/Ausgangsbilanz		230	230			
	1200	1130				
Übertrag des Verlustes auf Verlust- und Gewinnkonto .		70	. . . .	. . . .	70	
Bilanz des abgeschlossenen Rimessenkonto	1200	1200				
Summa der Aktiva (Ausgangsbilanz Soll)	. . . .	. . . .	1430			
Summa der Passiva (Ausgangsbilanz Haben)	. . . .	. . . .	. . . .	350		
Summa der Verlustposten (Verlust- u. Gewinnkonto Soll)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	190	
Summa der Gewinnposten (Verlust- u. Gewinnkonto Haben)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	475
	Kapitalkonto					
9. **Stand des Kapitalkontos** vor dem Abschluß		850				
10. **Haushaltungskonto** — Soll 55.—, Haben —						
Übertrag auf Kapitalkonto — Haben 55.—	55					
Bilanz des abgeschlossenen Haushaltungsk° — Soll 55, Haben 55.						
11. **Übertrag des Reingewinns** auf Kapitalkonto	. . . .	285	. . . .	. . . .	285	
Bilanz des abgeschlossenen Verlust- und Gewinnkontos	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	475	475
12. **Schlußstein:** Sollsaldo der Ausgangsbilanz ist gleich Habensaldo des Kapitalkontos	1080	. . . .	. . . .	1080		
Bilanz der beiden Konten	1135	1135	1430	1430		

Blick sichtbar ist, zu welcher Kontenreihe jedes einzelne Konto gehört, was Soll und Haben desselben bedeutet, und in welches übergeordnete Konto der Saldo beim Abschluß eingestellt werden muß.

Schema der entwickelten Kontenreihen.

- **A. Kapitalkonten** (Konten des reinen Vermögens.)
  - **Kapitalkonto**
    - Privatkonto des Prinzipals (Haushaltungskonto)
    - Verlust- u. Gewinnkonto
      - Allgemeines Spesenkonto
        - Steuernkonto
        - Besoldungskonto
        - Reisekostenkonto
        - ꝛc.
      - Zinsenkonto
      - Provisionskonto
      - Kursdifferenzen ꝛc.
  - **Konto für besondere Kapitalformen** (Reservefonds ꝛc.)
- **B. Bestandkonten** (Konten für die Vermögensbestandteile.)
  - **Reine Bestandkonten**
    - Kassakonto
    - Schuldwechselkonto (42,$_3$)
    - Korrespondentenkonto
      - Debitorenkonto
        - Konto des Debitors A
        - Konto des Debitors B
        - ꝛc.
      - Bankkonto
      - Kreditorenkonto
        - Konto des Kreditors C
        - Konto des Kreditors D
        - ꝛc.
  - **Gemischte Bestandkont.**
    - Warenkonto
      - Waren für eig. Rechnung
        - Konto für die Warengattung A
        - Konto für die Warengattung B
        - ꝛc.
      - Waren für fremde Rechng.
    - Besitzwechselkonto (42,$_3$)
      - Wechsel auf das Inland
      - Wechsel auf das Ausland (Devisen)
        - Englisches Portefeuille
        - Österreichisches „
        - ꝛc.
    - Konten für festes Kapital
      - Mobilienkonto
      - Immobilienkonto
    - Konto dubioso
    - Konto für Beteiligungen an anderen Unternehmungen
    - Wertschriftenkonto
      - Obligationenkonto
      - Aktienkonto
      - Couponskonto
    - Konto für fremde Münzsorten
    - Fabrikationskonto
      - Konto für Rohstoffe
      - Konto für Hilfsstoffe
      - Konto für Arbeitslöhne ꝛc.
    - Konto für imaginären Besitz.

Anmerkung. Die fremden Konten und ihre Bedeutung werden später erklärt werden.

Zweites Schema der Konten der systematischen Buchhaltung. Die zweite Übersicht zeigt das Kontensystem mit größerer Vollständigkeit in einer anderen Anordnung.

A. Bestandkonten.

I. Reine Bestandkonten.

1. Das Kassakonto.
2. Das Schuldwechselkonto (Trattenkonto) mit Ableitungen für Eigenwechsel und Accepte.
3. Konten für Forderungen und Schulden:

A. Korrente, nicht verzinsliche Forderungen und Schulden.

a) Konto für Debitoren.

b) Konto für Kreditoren.

B. Feste, verzinsliche Forderungen und Schulden:

a) Konto für Pfand-, Obligations- und Anlehensschulden.

b) Konto für verzinsliche Guthaben an Privatpersonen.

II. Gemischte Konten.

1. Das allgemeine Warenkonto, bezw. Fabrikations- oder Werkstättekonto: Ableitungen für einzelne Handels- oder Fabrikationsartikel.
2. Das Münzsortenkonto: Ableitungen für einzelne fremde Münzsorten des Geldwechselgeschäfts.
3. Das Besitzwechselkonto (Rimessenkonto): Ableitungen für Platzwechsel, inländische Wechsel und verschiedene Devisen.
4. Das Mobilienkonto: Ableitungen für die verschiedenen Geschäftsutensilien, Maschinen, und andere Produktionsmittel.
5. Das Immobilienkonto: Ableitungen für verschiedene Gebäude,

Fabriken, Wasserwerke, Grundstücke, Wälder, Wiesen und Äcker u. s. w.

6. Das Wertschriftenkonto:
Ableitungen für Aktien, Obligationen, Coupons, Renten.

7. Das Konto dubioso:
Ableitungen für einzelne Debitoren von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit.

8. Das Konto für imaginären Besitz:
Ableitungen für Patente, Kundschaft, Firmakosten, Gründungskosten u. s. w.

9. Das Konto für Beteiligungen:
Ableitung für einzelne Beteiligungen an anderen Unternehmungen.

B. Konten des reinen Vermögens: Kapitalkonten.

I. Die Konten für den Bestand des reinen Vermögens.

1. Das allgemeine Kapitalkonto.

2. Die besonderen Kapitalkonten:
Ableitungen für verschiedene Reservekapitalien, Aktienkapital, Amortisations- und Erneuerungsfonds u. s. w.

II. Die Konten für die Privatperson des Unternehmers.

1. Das Haushaltungskonto:
Ableitungen von Privatkonten bei Handelsgesellschaften.

III. Das Konto für geschäftsmäßige Vermehrung und Verminderung des reinen Vermögens: Verlust- und Gewinnkonto.

1. Das Konto für die Betriebskosten oder das allgemeine Spesenkonto:
Ableitungen für die verschiedenen Arten von Betriebskosten.

2. Das Zinsenkonto:
Ableitungen für aktive und passive Kapitalzinse, für Miet- und Pachtzinse.

3. Konto für Verlust und Gewinn aus Kommissionsgeschäften:
Ableitungen für verschiedene Arbeitsaufträge: Provision, Courtage (Sensarie), Agenturkosten, Speditions- und Inkassogebühren, Sporteln u. s. w.

4. Konto für zufälligen Verlust und Gewinn:
Ableitungen für Agio und Kursdifferenzen, Prämien, Patentgebühren u. s. w.

5. Konto für successive Abnützung von Produktionsmitteln:
Ableitungen für Abschreibungen an Mobilien und Immobilien, Haustieren, Maschinen, an Firma- und Gründungskosten u. s. w.

6. Hilfskonto für Verteilung von Gewinn und Verlust:
Ableitungen für Dividenden, Tantièmen, Gewinn- und Verlustvortrag u. s. w.

---

§ 46. Die Kontensysteme.

Will man für irgend ein geschäftliches Unternehmen die Buchhaltung einrichten, so hat man sich in erster Linie zu entscheiden:

a) welche Konten man der Buchhaltung zu Grunde legen will;
b) welche der verschiedenen Methoden der systematischen Buchhaltung man als die für das betr. Unternehmen zweckmäßigste erachtet;
c) welche verschiedenen Bücher zur Durchführung dieser Methode nötig sind.

Die Beantwortung der beiden letzten Fragen müssen wir für eine höhere Stufe unseres Unterrichts zurückstellen; dagegen sind wir nach dem jetzigen Stand der Vorkenntnisse vollkommen in der Lage, die Frage der Kontenauswahl zu erledigen, umsomehr, da im vorhergehenden Paragraphen (45) eine vollständige Übersicht der Konten gegeben ist.

Die Hauptbedingung bei der Auswahl und Zusammenstellung der Konten besteht darin, daß sie *ein vollständiges System bilden*; dies ist der Fall, wenn die ausgewählten Konten eine doppelte Eintragung eines jeden Geschäftes möglich machen; wenn also einerseits jeder aktive und passive Vermögensbestandteil nach Eingang und Ausgang, nach Bestand und Erfolg lückenlos verbucht werden kann, andererseits die notwendigen Konten für die Darstellung des Bestandes, der Vermehrung und Verminderung des reinen Vermögens vorhanden sind. Dieser Anforderung entspricht jedoch nicht nur etwa eine bestimmte Kontenauswahl, die man nach feststehenden Regeln treffen muß; im Gegenteil ist es möglich, aus den in § 45 genannten Konten eine große Zahl von Kontensystemen zusammenzustellen. Zunächst stehen sich gegenüber das Zweikontensystem, das in den §§ 36—38 und 41 dargestellt worden ist, und das entwickelte Kontensystem nach § 42 und § 44. Die Gesichtspunkte welche bei der Kontenauswahl den Ausschlag geben sind in § 42 festgestellt worden. Es kommen also bei der Bildung des Kontensystems in Betracht: die Art des Geschäftes, der Umfang und die Vollständigkeit der Buchhaltung, endlich die Frage, ob man die Anwendung von Kollektivkonten mit gleichzeitiger Führung von Hilfsbüchern der Zerlegung in zahlreiche Spezialkonten vorzieht.

Die Anwendung von Kollektivkonten ist von außerordentlichem Wert für große, vielverzweigte Geschäfte, indem sie einen Gesamtüberblick über die ganze Geschäfts- und Vermögenslage möglich macht, eine große Arbeitsteilung unter die vielen Mitarbeiter des Prinzipals zuläßt und dennoch dem letzteren gestattet, die Gesamtarbeit zu überblicken, zu leiten und zu prüfen. Für kleinere Geschäfte dagegen ist es im allgemeinen zweckmäßiger, die Anwendung von Kollektivkonten und die dadurch notwendige Anlage von Hilfsbüchern zu vermeiden und die Geschäfte unmittelbar unter die Spezialkonten zu verteilen.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse lassen sich folgende Kontensysteme kombinieren:

I. **Zweikontensystem:**
1. Kapitalkonto. 2. Bestandkonto.
Dieses einfachste System mit zwei Konten bedarf besonderer Hilfsbücher für die verschiedenen Kapitalkonten (Gewinn und Verlust, Spesen ꝛc.) und für die verschiedenen Besitzformen (Kassa, Waren, Wechsel, Personen).

II. **Sechskontensystem:**
a) Aus der Kontenreihe des reinen Vermögens: 1. Kapitalkonto. 2. Verlust- und Gewinnkonto.
b) Aus der Kontenreihe d. Vermögensbestandteile: 3. Kassakonto. 4. Warenkonto. 5. Korrespondentenkonto. 6. Wechselkonto.
Notwendige Hilfsbücher: Kontokorrentbuch; Warenskontro, Wechselskontro.

III. **Neunkontensystem:**
a) Aus der Kontenreihe des reinen Vermögens: 1. Kapitalkonto. 2. Verlust- u. Gewinnkonto. 3. Allgemeines Spesenkonto.
b) Aus der Kontenreihe d. Vermögensbestandteile: 4. Kassakonto. 5. Warenkonto. 6. Wechselkonto. 7. Konto für diverse Besitzstände. 8. Debitorenkonto. 9. Kreditorenkonto.
Notwendige Hilfsbücher: Kontokorrentbuch; Warenskontro; Wechselskontro.

IV. **Vielkontensystem:**
a) Aus der Kontenreihe des reinen Vermögens: 1. Kapitalkonto. 2. Haushaltungskonto. 3. Verlust- und Gewinnkonto. 4. Allgemeines Spesenkonto. 5. Konto für besondere Spesen.
b) Aus der Kontenreihe d. Vermögensbestandteile: 6. Kassakonto. 7. Warenkonto. 8. Rimessenkonto. 9. Trattenkonto. 10. Effektenkonto. 11. Immobilienk°. 12. Konto für diverse Besitzformen. 13. 14. 15.... Konto der einzelnen Personen.
Notwendige Hilfsbücher: Warenskontro, Wechselskontro. Für die Personenrechnung erscheint ein Hilfsbuch nicht mehr notwendig, da jede Person in der Hauptrechnung ein Konto besitzt.

Mit dieser Aufzählung ist die Zahl der Kontensysteme nicht erschöpft; es lassen sich im Gegenteil zahllose Kombinationen von verschiedenen Konten zu einem System bilden. In der That giebt es kaum zwei Geschäfte, welche dieselbe Zahl und Art der Konten anwenden. Sobald es sich als notwendig oder wünschenswert herausstellt, über eine besondere Art des Besitzstandes oder der Veränderungen des reinen Vermögens genaue, von den übrigen Arten gesonderte Rechnung zu führen, muß ein entsprechendes, neues Konto eröffnet werden. Je mehr Konten, desto komplizierter ist die Buchhaltung, desto geringer die Möglichkeit des Gesamtüberblickes, desto zuverlässiger und genauer dagegen die aus der Buchhaltung hervorgehende Einsicht in den Umsatz, Bestand und Erfolg jeder Art der Geschäftsoperationen. Je weniger Konten, desto einfacher ist die Hauptrechnung, aber desto weniger ins Einzelne gehende Auskunft giebt die Buchhaltung, es sei denn, daß die Sammelkonten in besonderen Büchern in Einzelkonten zerlegt werden.

B. Aufbau der systematischen Buchhaltung auf Grund schematischer Geschäftsgänge.

§ 47. Einleitung.

Dem Wissen muß das Können zur Seite gehen. So auch in unserem Buchhaltungsunterricht. Der Einsicht in die Grundsätze der systematischen Buchhaltung, wie solche durch den vorhergehenden Hauptabschnitt vermittelt worden ist, hat nunmehr die Anwendung derselben, die Einübung an Beispielen zu folgen.

Das praktische Geschäftsleben, dem diese Beispiele entnommen werden müssen, nimmt aber keine Rücksicht auf Studierende, welche die Buchhaltung erst erlernen wollen. Jedes wirtschaftliche Unternehmen tritt uns als ein vielgestaltiges, zusammengesetztes Geschäft entgegen, dessen rechnungsmäßige Darstellung gleich von Anfang an die vollständige Kenntnis der Buchhaltung voraussetzt. Gerade aus diesem Grunde wird es dem Anfänger unserer Wissenschaft so schwer, wenn er dieselbe aus der Praxis erlernen muß, und keine helfende Hand ihm zur Seite steht, welche ihn lehrt, die Schwierigkeiten schrittweise zu überwinden; aus demselben Grunde ist auch ein guter Buchhaltungsunterricht, der vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Nahen zum Fernen fortschreitet, ein unabweisbares Bedürfnis für jeden, der diese Wissenschaft gründlich erfassen will. Für den stufenmäßigen Aufbau der systematischen Buchhaltung können wir daher solche praktischen Geschäftsgänge nicht brauchen: wir sind vielmehr genötigt, einfache Beispiele derart zusammenzustellen, daß sie dem Gange des Unterrichts entsprechen und es möglich machen, die Schwierigkeiten nach und nach zu überwinden. Es folgen daher in diesem Abschnitte **schematische Geschäftsgänge**; wir beginnen mit der einfachsten Form des Geschäfts und schreiten stufenmäßig vorwärts zu den verschiedensten Formen, wie sie das praktische Leben bietet. Auf diese Weise wird es uns möglich werden, unsere Schüler mit Sicherheit in die praktische Buchhaltung hinüber zu führen und sie zu tüchtigen Buchhaltern heranzubilden.

Für die Darstellung dieser schematischen Geschäftsgänge wählen wir aus dem oben entwickelten Grunde die denkbar einfachste und verständlichste Form. Auf einem Folio soll ein Geschäftsgang entwickelt werden. Statt des Datums erhält jeder Posten eine Nummer, die derjenigen in der Aufgabe entspricht. In der Textspalte folgt zunächst der Buchungssatz und darunter die Geschäftserzählung in der kürzesten Form; in der daneben stehenden Betragsspalte werden die Geldsorten ohne Angabe einer Geldeinheit ausgesetzt, und dafür abgerundete Summen gewählt. In diesem Teile der Darstellung liegt also gewissermaßen das erzählende Grundbuch, die Primanota vor. Nun folgt die Entwicklung der verschiedenen Konten, welche derart nebeneinander geordnet werden, daß es möglich ist, jeden Posten der Primanota auf gleicher Höhe in die angewiesenen Konten zu verteilen und zu ordnen. Dieser Teil der Darstellung, welcher zur Ordnung der Posten nach Konten dient, ist also nichts anderes, als was man in der systematischen Buchhaltung, wie später gezeigt wird, Führung des Hauptbuches nennt. Da unsere Darstellung das erzählende Grundbuch mit dem ordnenden Hauptbuche verbindet, so nennt man diese Form die kombinierte Buchhaltung (auch amerikanische genannt; weiteres später).

§ 48. Das Dreikontensystem.

(Kapitalkonto, Kassakonto, Warenkonto.)

A. Einfacher Geschäftsgang mit Gewinn.

1. Geschäftsgang.

1. Ein Kaufmann beginnt ein Handelsgeschäft mit einer Bareinlage von 20000.
2. Er kauft Waren gegen bar für 16000.
3. Er verkauft dieselben, insgesamt für 16500.
4. Er schließt das Geschäft ab und eröffnet es aufs neue.

Erklärungen.

1. Der Prinzipal übergiebt der Kassa in bar 20000; das Kassakonto empfängt: es soll; das Kapitalkonto giebt: Haben.
2. Ein reines Tauschgeschäft: Vermehrung des Vermögens im Warenbestand und gleichwertige Verminderung im Barbestand; das Warenkonto ist als Empfänger zu debitieren, das Kassakonto als Geber zu kreditieren.
3. Ein gemischtes Geschäft, das sofort in zwei Teile zerlegt wird, da der Gewinn ausgerechnet werden kann.
   a) Verkauf von Waren gegen Bargeld; Vermehmehrung des Geldbestandes, Kassakonto Soll, Verminderung des Warenbestandes, Warenkonto Haben: 16500.
   b) Der Gewinn von 500 stellt die durch die kaufmännische Arbeit hervorgerufene Wertvermehrung der Waren dar; das Warenkonto, das diese Arbeitsleistung gleichsam in sich aufgenommen hat, ist daher für diesen Gewinn zu belasten. Da dies die Belohnung des Prinzipals für seine Arbeit darstellt und somit sein Vermögen vermehrt, so muß der Posten in das Haben des Kapitalkontos eingestellt werden.
4. Das Kassakonto giebt dem Kapitalkonto den Saldo des vorhandenen Bargeldes, 20500, zurück: das Kapitalkonto wird also zum Empfänger: Soll; das Kassakonto zum Geber: Haben.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für 3 Konten.

Nr.	Primanota			Kapitalkonto Soll		Kapitalkonto Haben		Kassakonto Soll		Kassakonto Haben		Warenkonto Soll		Warenkonto Haben	
1	**Kassakonto an Kapitalkonto:** Bareinlage in das Geschäft .	20000	—	—	—	20000	—	20000	—	—	—	—	—	—	—
2	**Warenkonto an Kassakonto:** Einkauf v. Waren gegen bar	16000	—	—	—	—	—	—	—	16000	—	16000	—	—	—
3a	**Kassakonto an Warenkonto:** Verkauf von Waren . . .	16500	—	—	—	—	—	16500	—	—	—	—	—	16500	—
3b	**Warenkonto an Kapitalkonto:** Gewinn an Waren[1]) . . .	500	—	—	—	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—
4	**Kapitalkonto an Kassakonto:** Kassasaldo	20500	—	20500	—	—	—	—	—	20500	—	—	—	—	—
	Bilanz	73500	—	20500	—	20500	—	36500	—	36500	—	16500	—	16500	—
	Neueröffnung:														
1	**Kassakonto an Kapitalkonto .**	20500	—	—	—	20500	—	20500	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Vom Prinzipal geleisteter, vom Warenkonto aufgenommener Arbeitswert.

Bemerkungen zu der Darstellung.

Nach Einstellung der Posten in die angewiesenen Konten ist in jedem derselben Summengleichheit zwischen Soll und Haben vorhanden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Im Kassakonto Soll steht die Summe der Einnahmen, im Haben die Ausgaben und der Kassasaldo; daher Bilanz.
2. Im Warenkonto Soll steht der Ankaufswert der Waren und der Gewinn; im Haben der Verkaufswert; daher Bilanz.
3. Im Kapitalkonto Haben stehen das Anfangskapital und der Gewinn, welche zusammen dem im Soll stehenden Endkapital gleich sein müssen.

Die Neueröffnung besteht darin, daß das Barvermögen vom Prinzipal wieder an das Kassakonto übergeben wird. Es ist an diesem Beispiel auch ersichtlich, in welcher Weise sich das Kapital nach und nach bildet. Ferner kann man ersehen, wie sich Abschluß und Neueröffnung gegenüberstehen: Der beim Abschluß in das Haben des Kassakontos eingestellte Kassasaldo erscheint bei der Neueröffnung in gleicher Summe im Soll, das beim Abschluß im Soll des Kapitalkontos verzeichnete Reinvermögen aber im Haben des neueröffneten Kapitalkontos. (Man vergl. § 43.)

B. Einf. Geschäftsgang für drei Konten, mit Verlust.

Wie in § 12 nachgewiesen, ist bei Handelsunternehmungen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Kaufmann infolge ungünstiger Konjunktur für seine Arbeit keinen Lohn erhält, ja daß er noch von seinem Kapital zusetzen muß; er arbeitet in diesem Falle mit Verlust. Derjenige Betrag, um welchen der Verkaufswert unter dem Ankaufswert der Waren zurückbleibt, bildet eine Kapitalverminderung; dieser Verlustposten hat ganz dieselbe Wirkung, als hätte der Prinzipal den Betrag aus dem Geschäfte zurückgezogen. Der Verlust ist sozusagen eine Strafe für ein verunglücktes Geschäft. Dieser Wertausfall im Warenbestand kommt daher gleich einer Forderung des Warenkontos an den Prinzipal, d. h. an das Kapitalkonto; er wird in das Haben des mit Verlust abschließenden Warenkontos und in das Soll des Kapitalkontos eingestellt.

Verluste auf Waren entstehen, wenn der Ausgangswert den Eingangswert nicht erreicht; sie sind Verminderungen des Warenwertes und gleichzeitig Verminderungen des reinen Vermögens. Sie werden daher dem Warenkonto kreditiert und dem Kapitalkonto debitiert.

Beispiel:

Nr. 1. Das Reinvermögen, mit dem ein Kaufmann sein Geschäft beginnt, besteht aus Warenvorräten im Werte von 25000.
Nr. 2. Er verkauft dieselben für M 24400.— gegen bar.
„ 3. Er schließt das Geschäft ab.
„ 4. Er beginnt das Geschäft von neuem mit 24400 bar.

Erklärungen.

1. Das Reinvermögen bei der Geschäftseröffnung besteht nicht aus Bargeld, sondern aus Warenvorräten, der Betrag gehört daher in das Soll des Warenkontos; für das Kapitalkonto ist die Einstellung natürlich die gleiche, ob das Vermögen aus barem Gelde oder aus einer anderen Güterform besteht.

2a. Der Verkauf gegen bar wird zunächst ohne Berücksichtigung des Verlustes, als reines Tauschgeschäft eingetragen; die Kasse empfängt, das Warenkonto giebt 24400.

2b. Der Verlust auf Waren ergiebt sich als Sollsaldo des Warenkontos; da derselbe das Vermögen vermindert, so muß er in das Soll des Kapitalkontos eingestellt werden.

3. Der Abschluß besteht in der Übergabe der Kassabarschaft von 24400 an das Kapitalkonto; das Kassakonto ist Geber, Kreditor (Haben), das Kapitalkonto Empfänger, Debitor (Soll).

In diesem Posten liegt das nachgewiesene Reinvermögen. Das ausgerechnete Reinvermögen dagegen ergiebt sich, wenn man vom Anfangsvermögen 25000 den Verlust 600 abzieht. Daher ist das Anfangsvermögen (Kapitalkonto Haben) gleich dem Schlußvermögen und dem Verlust (Kapitalkonto Soll). Auch bei Verlust ergiebt sich daher: Der Habensaldo des Kapitalkontos ist gleich dem Sollsaldo der Bestandkonten (hier Kassakonto). Der Schlußstein der Buchhaltung muß daher auch in diesem Falle das Kapitalkonto zur Bilanz bringen.

4. Die Neueröffnung vollzieht sich wie bei § 48.

(Musterdarstellung auf Seite 112.)

§ 49. Das Fünfkontensystem. Einführung von zwei Warenkonten und des Verlust- und Gewinnkontos.

Wenn der gesamte Warenverkehr in einem einzigen Kollektivkonto zur Darstellung kommt, so giebt ein solches Warenkonto keinen Aufschluß über Umsatz, Bestand und Erfolg der einzelnen Warengattungen. Will der Unternehmer wissen, welchen Erfolg ihm jede einzelne Warengattung einbringt, so muß er zu den in § 17 beschriebenen und in § 18_b dargestellten Warenskontri mit Wertverrechnung seine Zuflucht nehmen, oder er kann sein Kontensystem erweitern, indem er das Warenkonto in verschiedene Konten für jeden einzelnen Artikel zerlegt, so daß für jeden derselben ein besonderes Konto geführt wird. Wenn z. B. ein Kaufmann mit Wein und Spirituosen Handel treibt, so kann er ein Weinkonto und ein Spirituosenkonto anlegen; dadurch gewinnt er die Möglichkeit, Umsatz, Bestand und Erfolg für jeden der beiden Artikel gesondert zu beurteilen.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Ablösung des Verlust- und Gewinnkontos vom

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für drei Konten (Verlust).

Nr.	Primanota		Kapitalkonto		Kassakonto		Warenkonto	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1	**Warenkonto** an **Kapitalkonto:** Einsatz an Waren in das Geschäft	25000 —	— —	25000 —	— —	— —	25000 —	— —
2a	**Kassakonto** an **Warenkonto:** Verkauf der Waren . . .	24400 —	— —	— —	24400 —	— —	— —	24400 —
2b	**Kapitalkonto** an **Warenkonto:** Verlust auf Waren . . .	600 —	600 —	— —	— —	— —	— —	600 —
3	**Kapitalkonto** an **Kassakonto:** Kassasaldo	24400 —	24400 —	— —	— —	24400 —	— —	— —
	Bilanz	74400 —	25000 —	25000 —	24400 —	24400 —	25000 —	25000 —
4	**Kassakonto** an **Kapitalkonto:** Bareinsatz in das Geschäft .	24400 —	— —	24400 —	24400 —	— —	— —	— —

Kapitalkonto. Wenn die Verlust- und Gewinngeschäfte zahlreicher werden, so würde dies ihre direkte Eintragung in das Kapitalkonto erschweren, der Reingewinn oder Verlust müßte jedesmal vorerst durch eine lange Addition bezw. Subtraktion der einzelnen Posten ermittelt werden. Man führt daher ein dem Kapitalkonto untergeordnetes Hilfskonto ein, das Verlust- und Gewinnkonto, in welchem nun zunächst die Verlust- und Gewinnposten eingetragen werden. Wie in § 42,₆ nachgewiesen worden, verzeichnet das Soll Verlust, das Haben Gewinn; es folgt dies schon aus dem Umstande, daß das Verlust- und Gewinnkonto vom Kapitalkonto abgeleitet ist, in welchem die Vermögensverminderung bekanntlich in das Soll, die Vermehrung dagegen ins Haben eingestellt werden muß. Beim Abschluß des Verlust- und Gewinnkontos, der jederzeit erfolgen kann, infolge der gemischten Konten aber gewöhnlich auf die Inventur verschoben wird, muß der Saldo desselben in gleicher Eigenschaft auf das Kapitalkonto übertragen werden. Ein Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos ist Reingewinn und kommt als Kapitalvermehrung in das Haben des Kapitalkontos, ein Sollsaldo ist Verlust, der das Reinvermögen vermindert und daher in das Soll des Kapitalkontos übertragen werden muß. Daß die entgegengesetzte Einstellung in dem durch diesen Saldo zum Abschluß und zur Bilanz kommenden Verlust- und Gewinnkonto erfolgen muß, liegt im System der Buchhaltung begründet. Durch die Zuhilfenahme des Verlust- und Gewinnkontos wird also der gesamte Geschäftserfolg in einem einzigen Posten ausgewiesen, so daß das Kapitalkonto nur noch das Reinvermögen bei Anfang und Schluß und den Gewinn bezw. Verlust in einer einzigen Zahl vor Augen führt. Bei dem nachfolgenden Geschäftsgang sollen diese neuen Konten zur Anwendung kommen.

Geschäftsgang f. fünf Konten: Kapital-, Kassa-, Wein-, Spirituosen-, Verlust- u. Gewinnkonto.

Nr. 1. Ein Kaufmann beginnt ein Handelsgeschäft mit einem Vermögenseinsatz
an barem Gelde von . . . 20000
„ Weinvorräten von . . . 15000
„ Spirituosenvorräten von 10000
45000 Kapital.

„ 2. Er kauft Wein gegen bar für 11000
„ 3. „ „ Spirituosen gegen bar für 7000
„ 4. Er verkauft den Wein gegen bar für 27000
„ 5. „ verkauft die Spirituosen gegen bar für . . . 16700
„ 6.u.7. „ schließt die Rechnung ab und eröffnet sie aufs neue.

Erklärungen:

Nr. 1. Das anfängliche Reinvermögen besteht aus drei Bestandteilen, die in einer Summe in das Haben des Kapitalkonto einzustellen und im Soll auf die drei Bestandkonten als erste Eingangsposten mit ihren Beträgen zu verteilen sind.

Nr. 2, 3, 4 und 5 werden in bekannter Weise zunächst als reine Tauschgeschäfte in die entsprechenden Konten eingetragen.

Nr. 6. Abschluß des Geschäftes. Da die Vorräte an Wein und Spirituosen ausverkauft sind, so stellen sich die beiden Konten nicht mehr als gemischte, sondern als reine Verlust- und Gewinnkonten dar. Der Habensaldo des Weinkontos stellt den Wertzuwachs, Gewinn, der Sollsaldo des Spirituosenkontos einen Wertausfall, Verlust, dar; infolge Einführung eines besondern Kontos für Erfolg und Mißerfolg erfolgt die Übertragung

dieser beiden Saldi auf Verlust- und Gewinnkonto, daher die Posten 6_a u. 6_b in der Lösung.

Nr. 6c. Der Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos wird als Vermögensvermehrung in das Haben des Kapitalkontos übertragen, aus welchem nun das Reinvermögen, welches jetzt vorhanden sein soll, sofort ersichtlich wird: Anfangsvermögen 45000 + Zuwachs 700 = 45700.

Nr. 6d. Dieser Betrag des ausgerechneten Reinvermögens muß durch die Bestandkonten ausgewiesen werden; in der That weist das Kassakonto, das allein noch einen Bestand enthalten kann, da Warenvorräte nicht mehr vorhanden sind, einen Sollsaldo von 45700 auf. Der Habensaldo des Kapitalkontos ist also wieder systemgemäß gleich dem Sollsaldo der Bestandkonten und daher die Buchhaltung richtig.

Nr. 7. Die Neueröffnung besteht in der Übergabe des Bargeldes an das Kassakonto, daher die Einstellung im Soll dieses Kontos und im Haben des Kapitalkontos.

Der Wert, den die Führung von besonderen Warenkonten für den Geschäftsbetrieb darbietet, wird auch in diesem Beispiele deutlich veranschaulicht. Der Geschäftsführer kann seiner Buchführung entnehmen, daß er auf Wein 1000 gewonnen, auf Spirituosen 300 verloren hat. Die der zweiten Warengattung gewidmete Arbeit des Unternehmers hat nicht nur nichts eingetragen, sondern den Arbeitslohn auf Wein noch bedeutend geschmälert. Der Unternehmer wird aus dieser Belehrung den Schluß ziehen, daß der Handel in Spirituosen aufzugeben ist, wenn es ihm nicht gelingt, in Zukunft billigere Einkaufspreise oder höhere Verkaufspreise zu erhalten und sich auf diese Weise vor fernerem Schaden zu bewahren. Wäre für beide Warengattungen ein kollektives Warenkonto geführt worden, so würde dasselbe aufweisen:

Einkaufswert (Soll) = 43000
Verkaufswert (Haben) = 43700
Gewinn insgesamt = 700;

d. h. es würde das Gesamtergebnis demjenigen der getrennten Rechnungsführung gleich sein. Allein jetzt könnte man der Rechnung nicht entnehmen, wie dieser Gewinn sich zusammensetzt, ob beide Warengattungen Gewinn gebracht haben und in welchem Verhältnis; es wäre also auf diese Weise nicht möglich, zu wissen, daß der Handel mit Spirituosen einen Verlust eingetragen, und daß die Geschäftsführung eine andere, bessere werden muß. Wie schon häufig nachgewiesen worden, hat daher eine ins Einzelne gehende Zerlegung der Konten einen hohen Wert für den Geschäftsbetrieb.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für fünf Konten.

Nr.	Primanota		Kapitalkonto		Kassakonto		Weinkonto		Spirituosenkonto		Verlust- u. Gewinnko.	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1a	**Kassa an Kapital:** Einsatz in bar	20000	—		20000	—	—	—	—	—	—	—
1b	**Wein an Kapital:** Einsatz in Wein	15000	—	45000	—	—	15000	—	—	—	—	—
1c	**Spirituosen an Kapital:** Einsatz in Spirituosen	10000	—		—	—	—	—	10000	—	—	—
2	**Wein an Kassa:** Bareinkauf von Wein	11000	—	—	—	11000	11000	—	—	—	—	—
3	**Spirituosen an Kassa:** Bareinkauf v. Spirit.	7000	—	—	—	7000	—	—	7000	—	—	—
4	**Kassa an Wein:** Barverkauf des Weinvorrats	27000	—	—	27000	—	—	27000	—	—	—	—
5	**Kassa an Spirituosen:** Barverkauf des Vorrats an Spirituosen	16700	—	—	16700	—	—	—	—	16700	—	—
6a	**Wein an Verlust und Gewinn:** Gewinn an Wein	1000	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	1000
6b	**Verlust und Gewinn an Spirituosen:** Verlust an Spirituosen	300	—	—	—	—	—	—	—	300	300	—
6c	**Verlust und Gewinn an Kapital:** Reingewinn	700	—	700	—	—	—	—	—	—	700	—
6d	**Kapital an Kassa:** Kassasaldo	45700	45700	—	—	45700	—	—	—	—	—	—
	Bilanz	154000	45700	45700	63700	63700	27000	27000	17000	17000	1000	1000
7	**Kassa an Kapital:** Einsatz in bar auf neue Rechnung	45700	—	45700	45700	—	—	—	—	—	—	—

§ 50. Einführung des Spesenkontos; Zuhilfenahme der Inventur beim Abschluß.

Unter Spesen versteht man die verschiedenartigen Geschäftsunkosten, Betriebsausgaben, welche durch die ganze Geschäftsführung veranlaßt werden. Hierher gehören: Auslagen für Bureau-Einrichtung, Briefmarken, Telegramme, Stempelmarken, Inserate, Drucksachen, Staats- und Gemeindesteuern, Mietzins für die Geschäftslokalitäten, Reiseausgaben, Besoldung der Angestellten, Löhne an die Dienstboten, Trinkgelder; ferner die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäfts- und Lagerräume, Versicherungsprämien und vieles andere. Sie werden gewöhnlich bar bezahlt, bewirken also eine Verminderung des Barvermögens, ohne daß dafür ein anderes Gut an dessen Stelle träte; folglich sind es Verlustposten, die dem Verlust- und Gewinnkonto zu belasten sind.

Da diese Ausgaben den Ertrag der geschäftlichen Arbeit vermindern, ja ihn sogar unter Umständen ganz aufzehren, so wird der Geschäftsmann gezwungen, über diese Geschäftsunkosten genaue Rechnung zu führen, um ihre Entstehung, ihre Art und Zusammensetzung, ihre Größe jederzeit genau zu bestimmen. Erst durch Eröffnung einer besonderen Spesenrechnung kann man bestimmen, wie hoch sich die Unkosten per ℳ 1000.— Warenumsatz, oder per Gewichts-, Maß- oder Stückeinheit der umgesetzten Warenmenge belaufen, welcher Betrag zum Ankaufspreis hinzugeschlagen werden muß, um die Spesen zu decken; erst auf Grund einer solchen Spesenrechnung kann der Unternehmer erkennen, ob sein Geschäftsbetrieb richtig oder fehlerhaft, ob und in welcher Weise eine Verminderung der Betriebsausgaben möglich sei. Vielleicht gelingt es ihm auch, mit denselben Betriebsausgaben einen größeren Warenumsatz zu erzielen, was einer Verminderung der Spesen gleichkommt.

Das Spesenkonto ist eine Unterart des Verlust- und Gewinnkontos und muß daher im Soll die verlustbringenden Spesen, im Haben die zwar nur selten vorkommenden gewinnbringenden Spesen verzeichnen, z. B. Rückvergütung von bezahlten Steuern, von Reisekosten, Löhnen und dergl. Aus demselben Grunde muß das Spesenkonto durch das Verlust- und Gewinnkonto abgeschlossen werden, indem der Sollsaldo des Spesenkontos als Verlustposten in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos eingestellt wird. Die Übertragung aus dem untergeordneten in das übergeordnete Konto vollzieht sich auf dieselbe Art, wie der Saldovortrag bei der Kassarechnung; das abzuschließende Spesenkonto ist für die ihm belasteten Geschäftsunkosten zu entlasten; daher ist der Sollsaldo desselben in das Soll der Verlust- und Gewinnrechnung und in das Haben der Spesenrechnung einzustellen. Derselbe Vorgang vollzieht sich immer, wenn ein untergeordnetes Konto abgeschlossen wird; der Saldo desselben wird in die Hauptrechnung vorgetragen, ein Sollsaldo ihr debitiert, ein Habensaldo ihr kreditiert.

Dem Spesenkonto, auch Handlungsunkostenkonto genannt, fällt die Aufgabe zu, über die verschiedenartigen Betriebsausgaben genaue Rechenschaft zu geben; es ist ein Hilfskonto des Verlust- und Gewinnkontos, verzeichnet daher im Soll den Verlust, im Haben den Gewinn, muß daher auch durch das Verlust- und Gewinnkonto abgeschlossen werden.

Sind dem Spesenkonto solche Ausgaben belastet worden, welche bei der Inventur als vorausbezahlte Mieten, Versicherungsprämien 2c. unter die Aktiven aufgenommen werden können, so wird die Summe der Spesen nicht ohne weiteres als Verlust auf das Verlust- und Gewinnkonto übertragen; sie muß um den Betrag jener auf neue Rechnung vorgetragenen Unkosten vermindert werden. Dies geschieht dadurch, daß man beim Abschluß letzteren Betrag gleich jedem anderen aktiven Vermögensbestandteil in das Haben des Spesenkontos und in das Soll des Kapitalkontos bezw. der Ausgangsbilanz einstellt, und erst jetzt den Saldo des Spesenkontos ausrechnet und als Verlust in der angegebenen Weise einträgt. Durch diese Buchungsweise wird also der Verlust an Spesen, der zu Lasten des abzuschließenden Geschäftsjahres fällt, vermindert, bezw. der Reingewinn um denselben Betrag vergrößert.

Beispiel: Geschäftsgang für fünf Konten: Kapital-, Kassa-, Waren-, Spesen-, Verlust- und Gewinnkonto.

Nr. 1.	Ein Kaufmann beginnt sein Geschäft mit einem Vermögenseinsatz bar von	35000
	und an Warenvorräten von	20000
„ 2.	Er kauft Waren gegen bar für .	18000
„ 3.	„ bezahlt Miete für das Magazin	500
„ 4.	„ verkauft Waren gegen bar für	30000
„ 5.	„ bezahlt für Reisekosten	300
„ 6.	„ besitzt beim Rechnungsabschluß vorrätige Waren im Inventurwert von	10000
„ 7.	„ eröffnet das Geschäft von neuem.	

Erklärungen. Nr. 1. Die Eröffnung, vergl. Geschäftsgang Seite 112.

Nr. 2 und 4 sind reine Tauschgeschäfte.

Nr. 3 und 5 sind Kosten für den Geschäftsbetrieb, Verminderung des baren Geldes, ohne Vermehrung in irgend einer andern Güterform, also Verlustposten, welche zunächst dem Spesenkonto belastet werden.

Nr. 6. Abschluß.

Nr. 6a. Die im Soll des Spesenkontos verzeichneten Betriebskosten werden auf das Verlust- und Gewinnkonto übertragen.

Nr. 6b. Die Ausrechnung des Gewinns auf Waren kann nicht unmittelbar erfolgen, da die Warenvorräte noch nicht alle verkauft sind. Es fehlt also noch ein Posten im Haben, es ist dies der durch die Inventur ermittelte Wert der Warenvorräte. Da dieser laut Angabe = 10000 beträgt, so ergiebt sich:

Warenkonto	Soll	...	Haben
Stand des Kontos vor Abschluß:	38000	—	30000
Vorrat laut Inventur:	—		10000
Summa	38000	—	40000
Gewinn	2000		—

Der Gewinn von 2000 wird in das Verlust= und Gewinnkonto übertragen.

Nr. 6c. Der sich aus dem Verlust= und Gewinn=konto ergebende Reingewinn wird auf das Kapital=konto übertragen.

Nr. 6d. Da das Schlußvermögen aus 10000 Warenvorräten und 46200 Barschaft besteht, so beträgt das nachgewiesene Reinvermögen 56200, welches im Soll des Kapitalkontos und in den entsprechenden Teilbeträgen in das Haben des Waren= und Kassakontos einzustellen ist. Das im Kapitalkonto ausgerechnete Reinvermögen besteht aus 55000 Eingangskapital und 1200 Zuwachs (Gewinn), ist also ebenfalls 56200.—. Die Buchhaltung ist demnach richtig, sämtliche Konten sind zur Bilanz gebracht.

Nr. 7. Neueröffnung gleicht der in Nr. 1 d. Aufg.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für fünf Konten.

Nr.	Primanota		Kapitalkonto		Kassakonto		Warenkonto		Spesenkonto		Verlust- u. Gewinnko.	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1a	**Kassa** an **Kapital:** Einsatz an Geld	35000 }	—	{ 55000	35000	—	—	—	—	—	—	—
1b	**Waren** an **Kapital:** Einsatz an Waren . .	20000 }	—		—	—	20000	—	—	—	—	—
2	**Waren** an **Kassa:** Warenankauf	18000	—	—	—	18000	18000	—	—	—	—	—
3	**Spesen** an **Kassa:** Zahlung für Mietzins . .	500	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—
4	**Kassa** an **Waren:** Warenverkauf gegen bar .	30000	—	—	30000	—	—	30000	—	—	—	—
5	**Spesen** an **Kassa:** Zahlung für Reisekosten .	300	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—
6a	**Verlust und Gewinn** an **Spesen:** Saldo des Spesenkontos	800	—	—	—	—	—	—	—	800	800	—
6b	**Waren** an **Verlust und Gewinn:** Gewinn auf Waren	2000	—	—	—	—	2000	—	—	—	—	2000
6c	**Verlust und Gewinn** an **Kapital:** Reingewinn	1200	—	1200	—	—	—	—	—	—	1200	—
6d	**Kapital** an **Waren:** Warenvorrat	10000 }	56200	—	—	—	—	10000	—	—	—	—
6e	**Kapital** an **Kassa:** Kassasaldo	46200 }		—	—	46200	—	—	—	—	—	—
	Neueröffnung: Bilanz	164000	56200	56200	65000	65000	40000	40000	800	800	2000	2000
7a	**Kassa** an **Kapital:** Einsatz an Geld . . .	46200	—	{ 56200	46200	—	—	—	—	—	—	—
7b	**Waren** an **Kapital:** Einsatz an Waren . .	10000	—		—	—	10000	—	—	—	—	—

Aus vorstehender Rechnung ergiebt sich ein Warenumsatz resp. Einkaufswert von 38000; die Spesen belaufen sich auf 800 und machen 2,1% des Wareneinkaufswertes aus. Angenommen, es handle sich um ein Weingeschäft und das Einkaufsquantum sei 600 Hektoliter, so ergiebt die Spesenrechnung, daß auf einen hl Wein = 1,33 Geschäftsspesen fallen. Wofern die Verhältnisse in Zukunft sich gleich bleiben, wird der Geschäftsinhaber dieses Resultat in Rechnung ziehen. Er hat auf den Ankaufswert des Weins einen Zuschlag von 1,33 per Hektoliter zu machen, um die Spesen zu decken. Ferner ist aus der Rechnung ersichtlich, daß die Spesen einen Teil des Gewinnes auf Waren aufzehren, nämlich 40%. Diese Schlußfolgerungen hätten wir nicht ziehen können, wenn die Spesen nicht in einem besonderen Konto zusammengestellt und von den übrigen Verlust= und Gewinnposten getrennt worden wären. Hieraus ergiebt sich der Wert, den die Führung eines Spesenkontos hat. Wie aus der Übersicht der Konten in § 45 hervorgeht, kann das Spesenkonto wieder in besondere Hilfskonten zerlegt werden. Wenn daher der Geschäftsinhaber aus irgend einem Grunde eine genauere Einsicht in die Größe, Entstehung, Zusammensetzung, sowie in die verschiedenen Arten der Betriebsausgaben gewinnen will, so zerlegt er das allgemeine Spesenkonto in verschiedene Konten für die einzelnen Arten von Spesen: in Reisekosten, Steuern, Besoldungen und Löhne xc. Alle diese Konten werden in gleicher Weise geführt und abgeschlossen, wie das allgemeine Spesenkonto.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob die Transportkosten, welche die von andern Orten her bezogenen oder nach andern Orten hin verkauften Waren verursachen, dem Spesenkonto oder dem Warenkonto zu belasten seien. Spesen sind nach unseren Erklärungen allgemeine Betriebskosten, die durch die ganze Geschäftsführung insgesamt entstehen; sie sind also nicht durch einen einzelnen Warenposten verursacht, können also auch nicht dem Warenkonto belastet werden. Ganz anders verhält es sich mit den Transportkosten, welche jedesmal durch einen bestimmten Warenposten entstehen und

demnach einen wesentlichen Bestandteil des Ankaufspreises bilden. Es sind also keine Betriebskosten, sondern Bestandteile des Einkaufswertes; daher müssen sie naturgemäß dem Warenkonto belastet werden. Kaufen wir 10000 kg Schafwolle, in London lagernd, für 45000 und bezahlen darauf für Transportkosten (Fracht und Zoll) 1000, so ist das Warenkonto nicht bloß für den Ankaufswert von 45000, sondern auch für die Transportkosten von 1000 zu belasten; 100 kg dieser Ware kosten uns nicht 450, sondern 460. Die 1000 sind also kein Gewinn- oder Verlustposten, sondern ein Tauschposten; wir haben infolge der Transportausgaben allerdings nicht mehr kg Wolle als bisher, aber einen um diesen Betrag höheren Wert der Waren:

Transportkosten sind dem Warenkonto zu belasten.

Würden wir in dem oben beschriebenen Geschäftsgange die Spesen von 800 dem Warenkonto belasten, so würde das ganze Spesenkonto wegfallen. Nun betrüge die Sollsumme des Warenkontos 38800
Die Habensumme mit dem Wert der unverkauften Waren bliebe unverändert . . 40000
Also ergäbe sich ein Gewinn auf Waren von 1200
derselbe würde aber durch keine Spesen vermindert; der Reingewinn bliebe folglich derselbe, wie bei Anwendung des Spesenkontos.

Man sieht hieraus, daß das schließliche Geschäftsresultat dasselbe ist, ob man die Spesen dem Spesenkonto oder Warenkonto zur Last schreibt.

In dem im Vorstehenden beschriebenen Geschäftsgange sind 500 für Miete in das Spesenkonto eingestellt. Angenommen, es läge in diesem Posten der Betrag von 200 vorausbezahlter Mietzins, so würde der Abschluß des Spesenkontos und das ganze Geschäftsergebnis ein anderes. Der Betrag von 200 müßte als aktiver Vermögensbestandteil in das Soll des Kapitalkontos, wie in § 38 gezeigt, und in das Haben des Spesenkontos eingestellt werden. Der Verlust auf Spesen wäre jetzt nur 600 (800—200); das Verlust- und Gewinnkonto ergäbe einen Reingewinn von 1400, so daß sowohl das berechnete, als das nachgewiesene Reinvermögen nun 56400 betragen müßte. Denn die im Soll des Kapitalkontos aufgestellten, beim Abschluß an den Prinzipal zurückerstatteten Aktiven betrügen jetzt 200 mehr, und gerade um diesen Betrag wäre auch der aus dem Verlust- und Gewinnkonto herübergenommene Reingewinn im Haben des Kapitalkontos größer. Bei der Neueröffnung müssen nun diese 200 vorausbezahlter Miete in das Soll des Spesenkontos vorgetragen werden, gerade wie jedes andere Aktivum als erster Sollposten in das betreffende Bestandkonto vorgetragen wird (Bargeld, Warenvorräte ꝛc.). Wie man sieht, wird in einem solchen Falle das Spesenkonto wie ein gemischtes, z. B. das Warenkonto, abgeschlossen und neu eröffnet.

§ 51. Einführung des Bilanzkontos. Die Probebilanz. Geschäftsgang für sechs Konten.

Bei den bisher erörterten Geschäftsgängen besteht das am Abschlußtage vorhandene Vermögen aus Geld (Kassasaldo) und Waren (Warenvorräte). Wir sind daher genötigt, das Endkapital in zwei Posten darzustellen. Es ist dies ein die Übersicht erschwerender Übelstand, der um so deutlicher und fühlbarer wird, aus je mehr Bestandteilen das Endvermögen gebildet wird. Damit das Endvermögen in einen einzigen Posten zusammengezogen werden kann, führt man ein neues Hilfskonto, das Bilanzkonto, ein, welches in § 43 eingehend erörtert worden ist, und dessen Anwendung nun hier an einem Beispiel gezeigt werden soll. Wir besprechen zunächst die Ausgangsbilanz. Dieselbe empfängt beim Abschluß die verschiedenen Vermögensbestandteile aus den Bestandkonten; Waren, Geld, Guthaben, Wechsel u. s. w.; sie ist daher für diese Aktivposten zu belasten. Dagegen hat die Ausgangsbilanz unsere Passiven zu decken, gleichsam zu bezahlen, und da zu diesen Passiven auch das schließliche Reinvermögen gehört, so ist sie auch für diesen Posten zu kreditieren. Die Ausgangsbilanz ist also einer Person zu vergleichen, welche uns das ganze Geschäft mit Aktiven und Passiven abkauft. Sie übernimmt die Aktivbestände zum Inventurwert und wird daher für dieselben belastet; sie leistet dagegen an Stelle des abtretenden Geschäftsinhabers Zahlung an die Gläubiger und zahlt auch das Reinvermögen dem Prinzipal, d. h. dem Kapitalkonto aus, daher wird sie kreditiert für die Passiven und für das Reinvermögen; hieraus folgt:

In das Soll der Ausgangsbilanz gehören sämtliche Aktivbestände laut Inventurwert; in das Haben derselben kommen sämtliche Passiven, sowie das schließliche Reinvermögen.

Den Namen Bilanzkonto bezw. Ausgangsbilanz trägt dieses Konto aus zwei Gründen; einmal müssen seine Sollposten den Habenposten gleich sein; denn Aktiva sind gleich Passiven plus Reinvermögen; sodann sind seine Teilposten in Soll und Haben derart beschaffen, daß sie diejenigen Konten, aus welchen sie stammen, selbst zur Bilanz bringen. Z. B. der Kassasaldo muß, in das Haben des Kassakontos eingestellt, dieses Konto balancieren; in gleicher Weise bewirkt der Inventurwert der Warenvorräte Bilanz im Warenkonto, vorausgesetzt, daß vorher Verlust oder Gewinn eingestellt worden ist; das Reinvermögen, das durch Einstellung im Haben der Ausgangsbilanz dieses zur Bilanz bringen muß, stellt die Schlußgleichung der systematischen Buchhaltung dar, weil es gleichzeitig durch Einstellung in das Soll des Kapitalkontos auch dieses letzte noch unabgeschlossene Konto ausgleichen muß. Anfangsvermögen plus Reingewinn, d. h. Habenposten des Kapitalkontos = Endvermögen, d. h. Sollposten des Kapitalkontos.

So lange dieser Schlußposten die beschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, d. h. wenn er nicht gleichzeitig die Ausgangsbilanz und das Kapitalkonto zur Bilanz bringt, ist auch die Buchführung fehlerhaft und wertlos. Der Fehler muß so lange gesucht werden, bis er gefunden ist und die Schlußgleichung stimmt. Ein vorzügliches Mittel zur Aufsuchung von Fehlern ist die sogenannte Probebilanz. Die Probebilanz stützt sich auf die in § 39 entwickelte Thatsache, daß jeder Geschäftsposten ohne Ausnahme in je zwei Konten, einmal ins Soll und einmal ins Haben eingestellt wird. Folglich muß in jedem Zeitpunkt die Summe der Sollposten gleich sein der Summe der Habenposten. Der Buchhalter kann daher in jedem beliebigen Augenblick sich von der Richtigkeit seiner Arbeit durch Gegenüberstellung der Soll- und Habenposten sämtlicher Konten überzeugen. Diese Gegenüberstellung heißt Probebilanz. Wenn sie keine Summengleichheit zwischen Soll und Haben ergiebt, so ist der Beweis von Buchungsfehlern erbracht; letztere müssen nun gesucht werden. Auch die kleinste Differenz, und wäre sie nur ein Pfennig, muß nachgewiesen und korrigiert werden; denn hinter einem kleinen Fehler können größere versteckt bleiben; überhaupt wäre durch eine solche Differenz das ganze System der Rechnung zerstört und daher unzuverlässig und ohne Wert. Man wird daher die Aufstellung der Probebilanz nicht lange verschieben; in einem Geschäftshause, das auf Ordnung hält, muß sie jedenfalls am Schlusse jedes Monats gemacht werden; etwaige Fehler müssen dann innerhalb der Geschäftsposten des letzten Monats liegen und können mit geringer Mühe aufgesucht und noch rechtzeitig verbessert werden. Wie beschwerlich und zeitraubend wäre dagegen die Aufsuchung solcher Fehler aus dem gesamten Geschäftsverkehr eines Jahres!

Die Probebilanz wird in zwei Formen aufgestellt, als Verkehrsbilanz und als Saldobilanz. Zunächst stellt sie in jedem Konto für den betreffenden Zeitraum die Summe der Posten dar, für welche das entsprechende Konto debitiert, resp. krediert worden ist; sie giebt also den Verkehr oder Umsatz in den kontenmäßig behandelten Güterabteilungen an und wird daher in dieser Form als Verkehrs- oder Umsatzbilanz bezeichnet. Man kann also aus der Verkehrsbilanz entnehmen, wie groß z. B. die Summe der Einnahmen oder Ausgaben gewesen ist, oder für welchen Betrag wir Waren eingekauft oder verkauft haben u. s. w. Aus der Verkehrsbilanz wird die Saldobilanz abgeleitet, indem man aus jedem Konto nur die Unterschiede, d. h. die Saldi berechnet. Zeigt z. B. die Verkehrsbilanz im Soll des Kassakontos 65000, im Haben 62500, so subtrahieren wir von jeder der beiden Summen 62500; dann bleibt im Soll 2500, d. h. der Kassasaldo, der in das Soll der Saldobilanz eingestellt wird; dagegen bleibt nun die Habenspalte der Saldobilanz im Kassakonto leer. Da die Saldi gebildet werden, indem man sowohl vom Soll als vom Haben die gleiche Zahl subtrahiert, so muß auch die Saldobilanz stimmen, d. h. die Summe der Sollsaldi muß gleich sein der Summe der Habensaldi (Gleiches von Gleichem bleibt Gleiches), allerdings nur unter der Voraussetzung, daß auch die Verkehrsbilanz stimmt.

Zwischen der Verkehrsbilanz und der Schlußbilanz bestehen wesentliche Unterschiede. Die Schlußbilanz scheidet Verlust- und Gewinnposten von den Inventurwerten aus und stellt eine Verlust- und Gewinnrechnung und eine Bilanzrechnung neben einander; die Verkehrsbilanz begnügt sich mit einer bloßen Addition der Verkehrsposten ohne Rücksicht auf Verlust und Gewinn, noch auf Aktiven und Passiven. Bei der Schlußbilanz muß innerhalb jedes einzelnen Kontos die Sollsumme gleich der Habensumme sein; dies ist bei der Verkehrsbilanz nicht der Fall, sie beweist bloß Summengleichheit zwischen den Soll- und Habenposten sämtlicher Konten.

Wir dürfen daher den Wert der Verkehrsbilanz nicht überschätzen. Wenn auch die Sollsummen sämtlicher Konten gleich sind den Habensummen derselben, so ist damit noch nicht bewiesen, daß die Buchhaltung fehlerlos sei. Abgesehen von fehlerhaften Übertragungen aus den der Buchhaltung zu Grunde liegenden Dokumenten, sowie von unrichtiger Behandlung und Auffassung eines Geschäftspostens kann die Verkehrsbilanz folgende Fehler **nicht entdecken:**

a) Ein Posten ist gar nicht in die Konten eingetragen worden;
b) ein solcher ist zweimal eingestellt worden;
c) er ist dem Sollkonto ins Haben und dem Habenkonto ins Soll eingestellt worden;
d) ein Posten ist in ein unrichtiges Konto übertragen worden;
e) es sind zwei Fehler gemacht worden, die sich gegenseitig aufheben: im Warenkonto z. B. sind einmal 10 zu viel, ein andermal im Spesenkonto 10 zu wenig eingeschrieben worden;
f) der Posten ist in gleich fehlerhafter Weise in das Soll und in das Haben eingetragen worden.

Alle diese Fehler können vorkommen, ohne daß die Summengleichheit zwischen Soll und Haben aller Konten gestört würde. Aus diesem Grunde muß der Aufstellung der Probebilanz eine andere Arbeit vorausgehen, das Kollationieren. Es besteht dies, wie wir schon bei der einfachen Buchhaltung gezeigt haben, darin, daß man Posten für Posten nochmals genau durchgeht, jeden mit dem Primanotaposten vergleicht und auf die dem Buchungssatze entsprechende Eintragung in die Konten prüft. Jedem auf solche Weise als richtig befundenen Posten setzt man ein Zeichen bei.

Beispiel: Geschäftsgang für sechs Konten; Einführung des Bilanzkontos.

Nr. 1.	Ein Kaufmann beginnt ein Handelsgeschäft mit einem Kapitaleinsatz in barem Gelde von	55000
„ 2.	Er kauft ein Magazin gegen bar für	12000
„ 3.	„ kauft Waren gegen bar für . .	40000

Nr. 4. Er bezahlt für Neueinrichtungen des Magazins 500
„ 5. „ verkauft Waren gegen bar . . . 36000
„ 6. „ tauscht einen Geldschrank gegen Waren ein, geschätzt auf 250
„ 7. „ kauft Waren gegen bar für . . 12000
„ 8. „ bezahlt an Transportkosten für dieselben 600
„ 9. Sämtliche Auslagen für Geschäftsspesen betragen laut besonderer Rechnung 950
„ 10. Abschluß: Warenvorräte laut Inventur 20000
Wert der Mobilien u. Immobilien . . . . 12400.
„ 11. Neueröffnung des Geschäfts.

Erklärungen: Für die neue Besitzform, Magazin und Geldschrank, errichten wir ein Kollektivkonto, das Konto für fixiertes Kapital (Mobilien und Immobilien). Die Verwendungen laut Posten Nr. 2, 4 und 6 werden demselben belastet.

Da sämtliche Spesen durch eine besondere Kassarechnung zusammengestellt sind, so ist das Spesenkonto weggelassen, und es sind die Spesen direkt dem Verlust- und Gewinnkonto belastet. Nach Einstellung des Postens Nr. 10 ist die Probebilanz aufzustellen und zwar als Verkehrs- und als Saldobilanz. Hierauf folgt die Schlußbilanz. Beim Abschluß sind zunächst alle Verlust- und Gewinnposten auszurechnen und auf das Verlust- und Gewinnkonto zu übertragen. Beim Warenkonto und beim Mobilien- und Immobilienkonto muß zu diesem Zwecke die in § 50 beschriebene Vorarbeit gemacht werden. Hierauf wird der Reingewinn auf das Kapitalkonto übertragen. Jetzt beginnt die Sammlung der Aktiven (Geld, Waren, Immobilien und Mobilien) durch das Bilanzkonto, dessen Sollsaldo das nachgewiesene Reinvermögen darstellt und gleich sein muß dem Habensaldo des Kapitalkontos.

Die Neueröffnung geschieht mit Hilfe des Bilanzkontos, das nun als Eingangsbilanz die Verteilung des Kapitals an die verschiedenen Bestandkonten übernimmt. Es übergiebt gleichsam dem Kassakonto das bare Geld, dem Warenkonto die vorrätigen Waren und dem Immobilien- und Mobilienkonto die ihnen gehörenden Güterwerte. Weil die Eingangsbilanz giebt und die drei Konten empfangen, so sind letztere zu belasten, jenes zu entlasten: Kassa, Waren, Immobilien Soll, Bilanzkonto Haben.

(Musterdarstellung auf Seite 119.)

Denken wir uns unter der Ausgangsbilanz eine Person, welche das ganze Geschäft mit Passiven und Aktiven kauft, Aktiven empfängt, Passiven und Reinvermögen bezahlt, so wäre die Eingangsbilanz die gleiche Person, die aber vom soeben übernommenen Kaufe absteht, ihn rückgängig macht, die Aktiven zurückgiebt an die Bestandkonten, und auch vom Kapitalkonto den Kaufpreis zurückerstattet bekommt; hieraus folgt:

Ausgangsbilanz Soll: die Aktiven;
Haben: die Passiven und das Reinvermögen.
Eingangsbilanz Soll: das Reinvermögen und die Passiven;
Haben: die Aktiven.

---

§ 52. Ersetzung des Bilanzkontos durch Übertrag aus alter auf neue Rechnung.

Das Bilanzkonto in seiner Doppelform als Ausgangs- und Eingangsbilanz ist, wie wir in § 43 und § 51 gesehen haben, ein Kollektivkonto für die sämtlichen Vermögensbestandteile; die Ausgangsbilanz sammelt sie aus den Bestandkonten, die Eingangsbilanz verteilt sie an letztere; jene stellt das Reinvermögen als Sollsaldo, diese als Habensaldo in einem einzigen Posten dar, welcher in das Kapitalkonto übertragen wird. Auch nötigt das Bilanzkonto zur kontenmäßigen Zusammenstellung der sämtlichen aktiven und passiven Vermögensbestandteile sowohl beim Abschluß, als bei der Neueröffnung. Es sind dies so wesentliche Vorteile, daß man an dieser Einrichtung festhalten sollte.

Nun macht aber die Anwendung der Ausgangs- und Eingangsbilanz eine viermalige Eintragung der betreffenden Posten notwendig, wie aus der Musterdarstellung in § 51 ersichtlich ist. Dort stehen eingetragen:

a) Die Aktiven als letzte Habenposten der betreffenden Bestandkonten und als Sollposten der Ausgangsbilanz; sodann bei der Neueröffnung als erste Sollposten der Bestandkonten und als Habenposten der Eingangsbilanz.
b) Das Reinvermögen (Passiven fehlen in jener Darstellung, werden aber in gleicher Weise, wie das Kapital, viermal eingestellt) steht beim Abschluß im Soll des Kapitalkontos und im Haben der Ausgangsbilanz; bei der Neueröffnung erfolgt die entgegengesetzte Eintragung.

Um diese vierfache Einstellung auf eine zweifache zu reduzieren, sind praktische Buchhalter auf folgende Abkürzung gekommen: Das Bilanzkonto wird weggelassen; an Stelle der Ausgangsbilanz setzt man: Alte Rechnung, an Stelle der Eingangsbilanz: Neue Rechnung; unter jener stellt man sich die abzuschließenden, unter dieser die neu zu eröffnenden Konten vor. Wie in § 2 gezeigt worden ist, muß der Kassasaldo als letzter Habenposten der abzuschließenden, und als erster Sollposten der neu zu eröffnenden Kassarechnung eingestellt werden. Ebenso verhält es sich mit allen aktiven Vermögensbestandteilen; sie werden daher in der Primanota unter folgendem Buchungssatz zusammengestellt:

Neue Rechnung Soll — Alte Rechnung Haben: folgt die Aufzählung der Aktivbestandkonten.

Bei den Passiven, wie beim Reinvermögen haben wir den entgegengesetzten Vorgang; diese Posten erscheinen beim Abschluß im Soll, bei der Neu-

Musterdarstellung eines Geschäftsganges für sechs Konten.

Nummer	Primanota		Kapitalkonto		Kassakonto		Warenkonto		Mobilien u. Immobilienkonto		Verlust- u. Gewinnkonto		Bilanzkonto	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1	Kassa an Kapital [1])	55000	—	55000	55000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Immobilien an Kassa	12000	—	—	—	12000	—	—	12000	—	—	—	—	—
3	Waren an Kassa	40000	—	—	—	40000	40000	—	—	—	—	—	—	—
4	Immobilien an Kassa	500	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—	—
5	Kassa an Waren	36000	—	—	36000	—	—	36000	—	—	—	—	—	—
6	Mobilien an Waren	250	—	—	—	—	—	250	250	—	—	—	—	—
7	Waren an Kassa	12000	—	—	—	12000	12000	—	—	—	—	—	—	—
8	Waren an Kassa	600	—	—	—	600	600	—	—	—	—	—	—	—
9	Verlust und Gewinn an Kassa	950	—	—	—	950	—	—	—	—	950	—	—	—
		157300	—	55000	91000	66050	52600	36250	12750	—	950	—	—	—
	Probebilanz:		Verkehrsbilanz		Saldobilanz									
	Kapitalkonto		—	55000	—	55000								
	Kassakonto		91000	66050	24950	—								
	Warenkonto		52600	36250	16350	—								
	Mobilien und Immobilien		12750	—	12750	—								
	Verlust und Gewinn		950	—	950	—								
			157300	157300	55000	55000								
	Schlußbilanz:													
10a	Verlust und Gewinn an Mobilien: Verlust	350	—	—	—	—	—	—	—	350	350	—	—	—
10b	Waren an Verlust und Gewinn: Gewinn	3650	—	—	—	—	3650	—	—	—	—	3650	—	—
10c	Verlust und Gewinn an Kapital: Reingewinn	2350	—	2350	—	—	—	—	—	—	2350	—	—	—
10d	Ausgangsbilanz an Kassa	24950	—	—	—	24950	—	—	—	—	—	—	24950	—
10e	Ausgangsbilanz an Waren	20000	—	—	—	—	—	20000	—	—	—	—	20000	—
10f	Ausgangsbilanz an Mobilien und Immobilien	12400	—	—	—	—	—	—	—	12400	—	—	12400	—
10g	Kapital an Ausgangsbilanz: Reinvermögen	57350	57350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57350
	Bilanz	278350	57350	57350	91000	91000	56250	56250	12750	12750	3650	3650	57350	57350
	Neueröffnung:													
11a	Eingangsbilanz an Kapital	57350	—	57350	—	—	—	—	—	—	—	—	57350	—
11b	Kassa an Eingangsbilanz	24950	—	—	24950	—	—	—	—	—	—	—	—	24950
11c	Waren an „	20000	—	—	—	—	20000	—	—	—	—	—	—	20000
11d	Immobilien und Mobilien an Eingangsbilanz	12400	—	—	—	—	—	—	12400	—	—	—	—	12400

[1]) Der Text ist hier der Raumersparnis wegen weggelassen.

eröffnung im Haben; sie werden daher unter folgendem Buchungssatz zusammengestellt:

Alte Rechnung Soll — Neue Rechnung Haben: folgen die Konten für Passivbestände und für das Reinvermögen.

Wie man sieht, ist diese abgekürzte Darstellungsweise richtig; sie weist das Reinvermögen als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven aus, bringt sämtliche Konten zur Schlußbilanz und nötigt zu einer richtigen Eröffnung.

Allein wir können diese Abkürzung dennoch nicht empfehlen. Zunächst ist sie nur dann möglich, wenn das Geschäft fortgesetzt wird und Aktiven, Passiven und Reinvermögen unverändert in die neue Rechnung übergehen, was nicht immer der Fall ist. Wird das Geschäft nicht fortgesetzt, werden bei diesem Übergang die Vermögensbestandteile anders zusammengelegt, anders verteilt oder neu geordnet, so ist dieses Verfahren unbrauchbar. Sodann hat der Ausfall des Bilanzkontos zur Folge, daß die Aktiven und Passiven im Hauptbuche nirgends kontenmäßig geordnet und zusammengestellt erscheinen, sondern nur noch in der Primanota; im Hauptbuche sind sie als Sollsaldi, bezw. als Habensaldi in den verschiedenen Konten zerstreut.

Da jedoch dieses Verfahren in der Praxis weit verbreitet ist, so bringen wir es zur Darstellung, indem wir den in § 51 dargestellten Geschäftsgang mit Hilfe der Übertragung aus alter auf neue Rechnung abschließen.

Schlußbilanz ohne Anwendung des Bilanzkontos.

Nr.	Primanota		Kapital		Kassa		Waren		Mobilien und Immobilien		Verlust u. Gewinn	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1—9	Seite 199 Probebilanz	157300	—	55000	91000	66050	52600	36250	12750	—	950	—
10	Verlust u. Gewinn an Mobilien und Immobilien . . .	350	—	—	—	—	—	—	—	350	350	—
11	Waren an Verlust u. Gewinn . . .	3650	—	—	—	—	3650	—	—	—	—	3650
12	Verlust u. Gewinn an Kapital	2350	—	2350	—	—	—	—	—	—	2350	—
13—16	Neue Rechnung an alte Rechnung*)	57350	57350	—	—	24950	—	20000	—	12400	—	—
		221000	57350	57350	91000	91000	56250	56250	12750	12750	3650	3650
	Alte Rechnung an neue Rechnung*)	57350	—	57350	24950	—	20000	—	12400	—	—	—

*) Besondere Aufstellung der Schlußbilanz:

Neue Rechnung an alte (Aktiva):

Kassa	24950		Sollposten der neuen, Habenposten der alten Rechnung.
Waren	20000		
Mobilien und Immobilien	12400	= 57350	

Alte Rechnung an neue (Passiva: sind nicht vorhanden):

Kapital	= 57350 Bilanz.	Sollposten der alten, Habenposten der neuen Rechnung.

§ 53. Einführung der Personenkonten und der Kreditverhältnisse.

Die bis jetzt entwickelten Geschäftsgänge beruhen auf der Annahme, daß Kauf und Verkauf sich gegen sofortige Bezahlung vollziehen. Im praktischen Geschäftsleben ist dies jedoch der seltenere Fall. Wie wir schon in § 4 gezeigt haben, werden Kauf und Verkauf vielmehr häufig auch auf Kredit abgeschlossen. Der Verkäufer übergiebt den Kaufgegenstand gegen das Versprechen des Käufers, den Kaufpreis nach einer durch Vertrag festgesetzten Zeit zu bezahlen. Wenn das anvertraute Gut in barem Gelde besteht, so erwartet der Kreditor nicht nur die Rückgabe des geliehenen Geldbetrages, sondern außerdem auch eine bestimmte Entschädigung für die Benützung des kreditierten Kapitals, welche Zins heißt. Beim kaufmännischen Warenkredit dagegen ist gewöhnlich der betreffende Wertbetrag zinsfrei bis zum Verfalltag. Die Veranlassung zur Erteilung von Warenkredit liegt in der Erwägung, daß derjenige, der die Ware kauft, letztere eine Zeit lang auf Lager behalten muß, bis er sie wieder verkauft hat. Wollen die Lieferanten nicht die Geschäftsleute, welche nicht soviel Kapital besitzen, um ihr Warenlager im voraus bar zu bezahlen, ganz vom Handel ausschließen, so müssen sie ihnen in der angedeuteten Weise entgegen kommen. Würde man den Kreditkauf abschaffen, so wäre die große Mehrzahl der Geschäftsleute gezwungen, ihre Arbeit einzustellen

Durch den Verkauf auf Kredit wird aber der Geschäftsbetrieb in mehrfacher Beziehung schwieriger und gefahrvoller. Wenn es dem Verkäufer gleichgiltig sein kann, was für einer Person er Waren gegen bar verkauft, da er mit derselben in kein Rechnungs- noch Kreditverhältnis eintritt, so gestaltet sich die Sache anders beim Verkaufe auf Kredit. Hier muß sich der Gläubiger fragen, ob der Schuldner den redlichen Willen hat, zu bezahlen, ob es demselben auch möglich ist, sein Versprechen zu erfüllen, und endlich ob die Landesgesetze derart sind, daß ein zahlungssäumiger oder böswilliger Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gezwungen werden kann. In der That bilden der Zahlungswille oder die Ehrenhaftigkeit des Schuldners, die Zahlungsfähigkeit oder Solvabilität desselben und der Zahlungszwang, d. h. die Gesetzesstrenge gegen böse Schuldner zum Schutze des Gläubigers die Grundlagen des Kredits. Der Kaufmann wird daher jeder Person den Kredit verweigern, von deren Ehrenhaftigkeit und Zahlungsfähigkeit er nicht vollständig überzeugt ist; aber auch die größte Sorgfalt bei der Krediterteilung bewahrt nicht vor jedem Schaden.

Bei der großen Beweglichkeit und Veränderlichkeit des kaufmännischen Betriebskapitals, sowie infolge der zahlreichen Zufälle, welche bedeutende Preisschwankungen der Ware herbeiführen können, bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner innerhalb des Kredittermins zahlungsunfähig wird und der Gläubiger sein Guthaben ganz oder zum Teil verliert. Bei langen Kredit-

terminen ist eine solche Gefahr größer, als bei kurzen. Selten wird ein Geschäftsmann sich rühmen können, daß er noch nie Verluste erlitten habe. Im Gegenteil wird wohl jedes Geschäft, das auf Kredit verkauft, alljährlich einen größeren oder kleineren Bruchteil der kreditierten Beträge verlieren. Wenn ein Kaufmann erfahrungsgemäß berechnet hat, daß er jedes Jahr auf M 100000.—, für welchen Betrag er auf Kredit verkauft, durchschnittlich M 1000.— verliert, so muß er diesen Verlust bei Festsetzung des Warenpreises in Rechnung ziehen. Es kann dies dadurch geschehen, daß er den Kreditpreis um 1 % höher stellt als den Barpreis. Man nennt diesen Zuschlag zur Ausgleichung der Kreditgefahr Risikoprämie oder ital. Delcredere. Ein weiterer Zuschlag zum Barpreis muß gemacht werden, um den Zinsverlust am Fakturabetrage während des Kredittermins zu decken.

Wenn z. B. der Barpreis für 100 kg Kaffee auf M 200.— kalkuliert worden ist, so stellt sich der Terminpreis für 4 Monate wie folgt:

Barpreis	M 200.—
Zinsverlust per 4 Monate à 6 % p. a.[1])	„ 4.—
Risikoprämie 1 %	„ 2.—
Terminpreis per 4 Monate	M 206.—

Der Käufer, der für 4 Monate Kredit verlangt, hat für 100 kg Kaffee M 206. — zu bezahlen, während der Barkäufer für dieselbe Ware nur M 200.— zu entrichten hat.

Der Unterschied zwischen Terminpreis und Barpreis wird gewöhnlich durch den Skonto festgesetzt. Man offeriert die Ware von vornherein zum höheren Terminpreis und bewilligt dem Barkäufer 1 %, 2 %, 3 %, 4 % ꝛc. Skonto, je nach der Dauer des Kredits. Bei vorstehendem Beispiele würde man die 100 kg Kaffee zu M 206.— auf 4 Monat oder gegen bar mit 3 % Skonto offerieren.[2]) Der Skonto ist daher nur eine scheinbare Vergünstigung, denn er ist im voraus auf den Verkaufspreis gegen bar aufgeschlagen worden.

Da der Kredit darin besteht, daß man in der Gegenwart ein Gut hingiebt, um den Gegenwert in der Zukunft zurückzuerhalten, so sind die Kreditgeschäfte eigentliche Tauschvorgänge, durch welche das reine Vermögen weder vermehrt noch vermindert wird. Die Kreditgeschäfte als solche bewirken daher weder Gewinn noch Verlust, haben auch mit den Konten über Verlust und Gewinn nichts zu thun. Man gewinnt oder verliert nicht an den Personen, von denen man Waren kauft oder an welche man solche verkauft, sondern an den dabei umgesetzten Waren. Wenn wir von A. für M 1000.— Waren auf Kredit kaufen, so steht der Vermehrung unseres Besitzstandes im Warenlager eine gleichwertige Verminderung gegenüber in Form einer Schuld, eines Passivums, welches vom Vermögen nicht in natura[3]), wohl aber durch Rechnung ausgeschieden, bezw. abgezogen werden muß. Verkaufen wir an B. Waren auf Kredit für M 500.—, so vermindert sich unser Besitzstand in Waren um diesen Betrag, dagegen entsteht eine gleichwertige Vermehrung unseres Besitzes nicht in natura, sondern als Guthaben in Rechnung. Hieraus folgt, daß bei Abschluß der Personenkonten Gewinn oder Verlust nicht vorkommen können, wofern das Kreditverhältnis keine äußere Störung erleidet.

Wenn aber einer unserer Schuldner zahlungsunfähig wird, so entsteht allerdings ein Verlust, welcher gleich ist dem Unterschied zwischen dem Betrage unseres in Rechnung vorhandenen Guthabens und dem Betrage, den der zahlungsunfähige Schuldner davon noch zu leisten vermag. Ein Gewinn dagegen würde entstehen, wenn uns der Gläubiger seine Forderung oder einen Teil derselben schenkt.

Auf Grund dieser Erörterungen gehen wir nun zur Einführung des Kreditverkehrs in das Kontensystem über. Die Fundamentalforderungen, welchen die Buchhaltung mit Bezug auf die Darstellung des Kreditverkehrs entsprechen muß, sind folgende:

a) Für jeden Debitor und Kreditor ein selbständiges Konto, welches die ganze Entwicklung des Kreditverkehrs in seinem wechselseitigen Geben und Empfangen lückenlos darstellt und im Saldo den Betrag der zur Zeit bestehenden Schuld oder Forderung ausweist (§§ 4 und 6).

b) Die Konten für Debitor und Kreditor müssen à jour geführt werden, so daß man denselben die in a) genannten Angaben jederzeit entnehmen kann; es ist also unstatthaft, das Kontokorrent periodisch, z. B. monatlich nachzutragen.

c) Die Konten für Debitor und Kreditor müssen als reine Bestandkonten geführt werden, so daß der Saldo sich nicht als ein unausgeschiedenes Gemisch von Forderung oder Schuld einerseits, Verlust oder Gewinn andererseits darstellt, sondern immer den wirklichen, reinen Wert der Schuld oder Forderung ergiebt. Wenn daher der Kreditverkehr zu irgend einem Gewinn- oder Verlustgeschäft Anlaß giebt, wie durch Rabatt, Skonto und dergleichen, so müssen solche Vorgänge sofort, d. h. sobald sie uns zur Kenntnis gelangen und abgeschlossen sind, in die Personenkonten eingestellt werden.

Will die systematische Buchhaltung der ersten Forderung unmittelbar nachkommen, so führt dies zu einer sehr großen Kontenzahl, die je nach dem Umfang und der Art des Geschäfts auf hunderte, ja auf tausende anwachsen kann. Wenn jedem Debitor und jedem Kreditor je ein Konto eingeräumt wird, so wäre jedenfalls die bis jetzt von uns gewählte Darstellungsweise der kombinierten

---

[1]) p. a., Abkürzung für lat. per annum, für das Jahr.

[2]) Daß nach Abzug von 3 % Skonto von M 206.— nicht M. 200.—, sondern bloß M. 199.82 übrig bleiben, hat seinen Grund in der üblichen, jedoch unrichtigen Berechnung des Zinsverlustes von 2 % und der Risikoprämie von 1 %; diese sollen nicht vom Hundert, sondern im Hundert berechnet werden, sie ergeben dann nicht M 6.— sondern M 6.19, der Terminpreis wäre also genau M 206.19. Genaueres im II. Kursus.

[3]) in natura, = lat. in Natur, in Wirklichkeit, als Sache.

Buchhaltung nicht mehr brauchbar[1]). Wollen wir dieselbe trotzdem beibehalten, so müssen wir zu dem in § 42 entwickelten Verfahren Zuflucht nehmen: Der Kontokorrentverkehr wird zweimal dargestellt, einmal in einem besonderen Kontokorrentbuch (§ 6, das nun als Hilfsbuch geführt wird; sodann in zusammenfassender Weise im Korrespondentenkonto, welches wir in das Kontensystem einführen müssen und das dazu dient, den gesamten Kreditverkehr mit Debitor und Kreditor in ein einziges Konto zusammenzufassen.

Dieses Kollektivkonto enthält dann dieselben Posten, wie das Kontokorrentbuch, mit dem Unterschiede, daß sie dort in einem einzigen Konto zusammengeordnet, hier aber auf so viele Konten verteilt sind, als einzelne Debitoren und Kreditoren vorkommen. Hierdurch wird erreicht, daß man aus dem Korrespondentenkonto den Stand von Forderungen und Schuld in seiner Gesamtheit, in einem Saldo nachweisen kann, u. im Weiteren, daß das Kontokorrentbuch mit dem Korrespondentenkonto übereinstimmt; d. h. die Summe aller im Kontokorrentbuche zerstreuten Sollposten muß gleich sein der Sollsumme des Korrespondentenkontos; dasselbe gilt von der Habensumme. Wird von Zeit zu Zeit, z. B. monatlich, diese Vergleichung angestellt, so gewinnt man eine sichere Kontrolle für den Kreditverkehr, indem man aus der Übereinstimmung des Korrespondentenkontos mit dem Kontokorrentbuch auf die richtige Führung beider schließen kann, während die Nichtübereinstimmung den Beweis für eine unrichtige Buchführung liefert und zur Aufsuchung der Fehler nötigt.

Die Konzentration des Kreditverkehrs kann auch weniger weit gehen, indem man in das Kontensystem zwei, drei oder mehr Kollektivkonten einordnet; z. B. ein Konto für die Kreditoren und ein solches für die Debitoren; oder je ein Konto für die Kontokorrentdebitoren, die Kreditoren und für den Bankverkehr; oder endlich, indem man unter den Geschäftsfreunden eine Auswahl trifft und für einige derselben, mit denen der Verkehr ein sehr bedeutender ist, je ein Konto im System eröffnet, während der Verkehr mit den übrigen Geschäftsfreunden in ein Kollektivkonto zusammengezogen wird (Konto pro diversi[2]). In der nächstfolgenden Darstellung wählen wir nur ein Konto für den gesamten Kreditverkehr (Korrespondentenkonto).

Beispiel: Geschäftsgang mit Kreditverhältnissen.

Nr.			
Nr.	1. Wir beginnen ein Geschäft mit barem Gelde von .	25000	
	Warenvorräte für	37000	
	Forderung an Feller . . .	12500	
			74500
	Schuld an Hess		8400
	Reinvermögen		66100
„	2. Wir kaufen Waren auf Kredit v. Karl f.		13000
Nr.	3. Wir verk. Waren a. Kredit an Dold für		18000
„	4. „ verkaufen Waren gegen bar für		25000
„	5. „ zahlen an Hess		8400
„	6. „ empfangen Zahlung von Feller		12500
„	7. „ kaufen Waren a. Kredit v. Erni f.		16700
„	8. „ bez. f. Transportkosten a. Waren		225
„	9. „ verkaufen Waren a. Kredit a. Horn		19500
„	10. „ bezahlen an Karl auf Rechnung		9000
„	11. „ empf. Zahlung v. Dold a. Rechnung		12000
„	12. Sämtliche Spesen betragen (laut Spesenkassabuch)		640
„	13. Wir kaufen Waren auf Kredit v. Hess f.		6500
„	14. Warenvorrat b. Rechnungsabschluß f.		16500

Erklärungen. Zur Darstellung dieses Geschäftsgangs führen wir Primanota und Hauptbuch, wie bisher, in kombinierter Form mit folgenden Konten: Kapital, Kassa, Waren, Korrespondenten, Verlust und Gewinn, Bilanz; außerdem als Hilfsbuch das Kontokorrentbuch.

Die Geschäfte Nr. 1—13 bedürfen zu ihrer Verbuchung keiner besonderen Erklärung, da sie gegenüber früheren Beispielen nichts Neues bieten. Nach Eintragung von Nr. 13 wird die Probebilanz gemacht. Wenn diese stimmt, so folgt der Abschluß. Zunächst bestimmt man in einer besonderen Rechnung den Gewinn auf Waren und schließt hierauf das Verlust- und Gewinnkonto ab. Hierauf folgt die kontenmäßige Zusammenstellung der Aktiven und Passiven mit Hilfe des Bilanzkontos, dessen Sollsaldo das gleiche Reinvermögen ausweisen soll, wie es das Kapitalkonto aus Anfangsvermögen und Gewinn berechnet. Die Schlußbilanz stimmt, und es kann das Geschäft neu eröffnet werden. Durch eine besondere Aufstellung muß nachgewiesen werden, daß das Kontokorrentbuch mit dem Korrespondentenkonto übereinstimmt.

(Musterdarstellung auf Seite 123 u. 124.)

§ 54. Einführung des Rimessenkontos.

Schon wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß es aktive und passive Wechsel giebt. Es bleibt uns übrig, zu zeigen, in welcher Weise die gewöhnlichen Fälle des Wechselverkehrs in der systematischen Buchhaltung dargestellt werden.

Wir gelangen auf zwei Arten in den Besitz von aktiven Besitzwechseln oder Rimessen. a) Der Schuldner sendet uns statt bares Geld einen Wechsel auf sich selbst, oder einen solchen auf andere Personen, er übersendet, remittiert uns Wechsel. Dieselben lauten an die Ordre unserer Firma, d. h. wir haben das unbestrittene Recht, am Verfalltage die Wechselsumme vom Wechselschuldner zu verlangen, oder aber den Wechsel vor diesem Zeitpunkte an andere Personen zu verkaufen. Für den Nichteingang der Wechselsumme haftet der Wechselgeber. b) Statt daß uns der Schuldner einen Wechsel remittiert, können wir selbst auf ihn einen solchen ausstellen, ziehen, trassieren. Dadurch wird das offene Buchguthaben auf unsern Schuldner

[1]) Man stelle sich die Formatgröße eines Folios vor, deren man bedürfte, um 50 und mehr Konten nebeneinander zu ordnen.
[2]) **pro diversi**, = ital. für Verschiedene.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges mit Kreditverkehr.

a) Primanota und Hauptbuch (kombiniert).

Nummer	Primanota		Kapitalkonto		Kassakonto		Warenkonto		Korrespondentenkonto		Verlust- u. Gewinnkonto		Bilanzkonto	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
													Eingangsbilanz	
1a	Kassa an Bilanz[1]	25 000	—	—	25 000	—	—	—	—	—	—	—	—	25 000
1b	Waren an Bilanz	37 000	—	—	—	—	37 000	—	—	—	—	—	—	37 000
1c	Korrespondenten an Bilanz	12 500	—	—	—	—	—	—	12 500	—	—	—	—	12 500
1d	Bilanz an Korrespondenten	8 400	—	—	—	—	—	—	—	8 400	—	—	8 400	—
1e	Bilanz an Kapital	66 100	—	66 100	—	—	—	—	—	—	—	—	66 100	—
2	Waren an Korrespondenten	13 000	—	—	—	—	13 000	—	—	13 000	—	—	74 500	74 500
3	Korrespondenten an Waren	18 000	—	—	—	—	—	18 000	18 000	—	—	—	—	—
4	Kassa an Waren	25 000	—	—	25 000	—	—	25 000	—	—	—	—	—	—
5	Korrespondenten an Kassa .	8 400	—	—	—	8 400	—	—	8 400	—	—	—	—	—
6	Kassa an Korrespondenten .	12 500	—	—	12 500	—	—	—	—	12 500	—	—	—	—
7	Waren an Korrespondenten	16 700	—	—	—	—	16 700	—	—	16 700	—	—	—	—
8	Waren an Kassa	225	—	—	—	225	225	—	—	—	—	—	—	—
9	Korrespondenten an Waren	19 500	—	—	—	—	—	19 500	19 500	—	—	—	—	—
10	Korrespondenten an Kassa .	9 000	—	—	—	9 000	—	—	9 000	—	—	—	—	—
11	Kassa an Korrespondenten .	12 000	—	—	12 000	—	—	—	—	12 000	—	—	—	—
12	Verlust u. Gewinn an Kassa	640	—	—	—	640	—	—	—	—	640	—	—	—
13	Waren an Korrespondenten	6 500	—	—	—	—	6 500	—	—	6 500	—	—	—	—
	Probebilanz[2])	290 465	—	66 100	74 500	18 265	73 425	62 500	67 400	69 100	640	—	—	—
14a	Waren an Verlust u. Gewinn	5 575	—	—	—	—	5 575	—	—	—	—	5 575	—	—
14b	Verlust u. Gewinn an Kapital	4 935	—	4 935	—	—	—	—	—	—	4 935	—	—	—
													Ausgangsbilanz	
14c	Bilanz an Kassa	56 235	—	—	—	56 235	—	—	—	—	—	—	56 235	—
14d	Bilanz an Waren	16 500	—	—	—	—	—	16 500	—	—	—	—	16 500	—
14e	Korrespondenten an Bilanz	1 700	—	—	—	—	—	—	1 700	—	—	—	—	1 700
14f	Kapital an Bilanz . . .	71 035	71 035	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71 035
		446 445	71 035	71 035	74 500	74 500	79 000	79 000	69 100	69 100	5 575	5 575	72 735	72 735
	Neueröffnung	—	—	71 035	56 235	—	16 500	—	—	1 700	—	—	1 700 71 035	56 235 16 500

[1]) Die Geschäftserzählung ist behufs Abkürzung weggelassen; die Studierenden mögen dieselbe bei ihrer Ausarbeitung angeben.

[2]) Probebilanz:

	Soll	Haben
Kapitalkonto	—	66 100
Kassakonto	74 500	18 265
Warenkonto	73 425	62 500
Korrespondentenkonto	67 400	69 100
Verlust- und Gewinnkonto	640	—
Summa:	215 965	215 965
Dazu die Eingangsbilanz:	74 500	74 500
= Summa der Primanotaposten:	290 465	290 465.

b) Kontokorrent als Hilfsbuch zu vorstehendem Geschäftsgange.

1 Soll. Feller. Haben. 1

Soll		Haben	
Saldovortrag aus alter Rechnung	12 500	Für seine Zahlung .	12 500

2 Soll. Hess. Haben. 2

Soll		Haben	
Für meine Zahlung .	8 400	Saldovortrag aus alter Rechnung	8 400
		Für seine Faktura .	6 500

3 Soll. Karl. Haben. 3

Soll		Haben	
Für meine Zahlung auf Rechnung . . .	9 000	Für seine Faktura .	18 000

4 Soll. Dold. Haben. 4

Soll		Haben	
Für meine Faktura . .	18 000	Für seine Zahlung auf Rechnung	12 000

5 Soll.	Erni.		Haben. 5
		Für seine Faktura .	16700

6 Soll.	Horn.		Haben. 6
Für meine Faktura . .	19500		

c) Probe des Kontokorrents.

Verkehr:	Soll	Haben	Saldo: Soll	Haben
Nr. 1. Feller . .	12500	12500	—	—
Nr. 2. Hess . . .	8400	14900	—	6500
Nr. 3. Karl . . .	9000	13000	—	4000
Nr. 4. Dold . . .	18000	12000	6000	—
Nr. 5. Erni . . .	—	16700	—	16700
Nr. 6. Horn . . .	19500	—	19500	—
	67400	69100	25500	27200
Habensaldo: Passiv	1700	—	Habensaldo 1700	—
	69100	69100	27200	27200

Aus vorstehender Probe ergiebt sich, daß die Summen der Verkehrsposten des Kontokorrents in Soll und Haben übereinstimmen mit den entsprechenden Summen des Korrespondentenkontos. Der Unterschied der Saldi von Guthaben (25500) und Schulden (27200) ist gleich 1700 und ist ebenfalls gleich dem Saldo des Korrespondentenkontos.

---

in ein verkäufliches Wechselguthaben verwandelt; denn durch diesen von uns gezogenen Wechsel verpflichten wir den Schuldner, die Summe an jeden beliebigen, rechtmäßigen Wechselinhaber zu bezahlen. Sobald wir diesen Wechsel aus der Hand geben, erlischt unser bisheriges Forderungsrecht an den Schuldner auf Grund des Kontokorrents.

Wenn wir den Wechsel einer dritten Person, z. B. einem Bankhause verkaufen, so erhalten wir dafür entweder ein Guthaben bei diesem Bankhause, oder aber bares Geld. Dadurch setzen wir uns in den Besitz unseres Guthabens bei dem Wechselbezogenen, bevor es verfallen ist, und können mit dem erhaltenen Gelde neue Geschäfte machen. Freilich wird uns der Wechselkäufer nicht die volle Wechselsumme bar auszahlen, er macht einen Abzug bestehend aus dem Zinse der Wechselsumme vom Verkaufstage (Diskonttag) bis zum Verfalltage. Dieser Abzug heißt **Diskont**; einen Wechsel gegen Diskontabzug verkaufen, nennt man: ihn in Diskont geben, diskontieren. Der Betrag des Diskonts ist ein Verlust an der Wechselsumme.

Für die Buchhaltung entstehen aus dem Wechselverkehr folgende Verhältnisse:

Da die Rimessen eine neue Form unseres Besitzstandes darstellen, so ist dafür ein neues Konto, das **Rimessenkonto**, einzurichten. In das Soll dieses Kontos gehören die Beträge, für welche wir Wechsel empfangen oder ausstellen, also der Eingangswert der Rimessen. In das Haben dagegen sind die Ausgangs- oder Verkaufswerte der Rimessen einzustellen. Es verhält sich also mit dem Rimessenkonto wie mit dem Warenkonto, überhaupt mit den sämtlichen Bestandkonten. Was wir in irgend einer Weise an Geldeswert in diese neue Güterform hineinlegen, gehört in das Soll, was wir wieder herausziehen, in das Haben dieses Kontos.

Wenn unser Schuldner Johann Frei in München für unsere Forderung von M 2000.— per 15. Okt. am 15. August einen Wechsel remittiert von M 2000.— per 15. Okt., so setzt er uns in den Besitz des Trägers dieser Geldsumme von M 2000.—; er giebt uns die Summe in Wechselform und ist für dieselbe zu kreditieren. Das Rimessenkonto ist Empfänger derselben und wird für die Summe debitiert. Dieses Geschäft verlangt daher den Buchungssatz:

Aug. 15. **Rimessenkonto** an
Johann Frei, München rc. . . . . . M 2000.—.

Jakob Brunner in Breslau sei uns Mark 3000.— per 15. Okt. schuldig. Wenn wir nun am 1. Sept. auf denselben einen Wechsel ziehen von M 3000.— per 15. Okt., so muß schon am 1. Sept. ein Buchposten gebildet werden. Durch die Ausstellung eines Wechsels verpflichten wir nämlich den Schuldner Brunner, die betreffende Summe am 15. Okt. demjenigen zu bezahlen, der den Wechsel zur Zahlung vorweist. Brunner schuldet daher die Summe vom Augenblick der Ausstellung[1] an nicht mehr an uns, sondern an den Wechselinhaber und ist daher am Ausstellungstage (1. Sept.) für die Wechselsumme zu entlasten. An den Platz unseres bisherigen Buchguthabens ist ein Guthaben in Wechselform getreten. Der Gütervorrat in Wechselform hat sich um M 3000.— vermehrt, das Guthaben an Brunner um diese Summe vermindert. Wir bilden daher den Buchungsposten:

Sept. 1. **Rimessenkonto** an J. Brunner, Breslau rc. . . . . . . M 3000.—.

Angenommen, wir verkaufen am 2. Sept. den in Abschnitt 6 beschriebenen Wechsel an die Handelsbank gegen bar mit 5% Diskont, so erhalten wir M 2982.—[2]), welche in die Kasse eingehen, daher Kassa Soll. Das Rimessenkonto hat den Wechsel gegeben und ist daher für diesen Betrag zu kreditieren. Der Buchungsposten heißt:

Sept. 2. **Kassakonto** an **Rimessenkonto** rc. . . . . M 2982.—.

Wie verhält es sich mit den M 18.— Dis-

[1]) Genauer: Vom Augenblick, da der Aussteller den Wechsel aus der Hand giebt; da jedoch die Ausstellung des Wechsels zu dem Zwecke erfolgt, denselben weiterzubegeben, so wird die betreffende Buchung am Ausstellungstage gemacht, auch dann, wenn der Wechsel einstweilen im Portefeuille zurückbehalten wird.

[2]) Abgerundet; genau M 2982.09 bei M 17.91 Diskont für 43 Tage à 5% p. a.

kont? Sie sind offenbar ein Verlust, den das Rimessenkonto erlitten hat, indem es am 1. Sept. für M 3000.— belastet, am 2. Sept. nur für M 2982.— kreditiert worden ist. Unser Besitzstand ist in der Abteilung Rimessen um M 18.— vermindert worden, ohne daß eine Vermehrung in einer andern Güterform entstanden wäre; sie sind also ein reiner Verlustposten, den wir in folgender Weise buchen können:

Sept. 2. Verlustkonto an Rimessenkonto rc. . . . . M 18.—.

Durch diesen Buchungsposten wird das Rimessenkonto, insoweit es den genannten Wechsel betrifft, ausgeglichen; der Betrag von M 3000.— geht unverändert durch Soll und Haben, sodaß von einem Verlust oder Gewinn im Rimessenkonto nichts zurückbleibt. Der erwähnte Verlust steht nun im Soll des Verlust- und Gewinnkontos, das Rimessenkonto ist nicht ein gemischtes, sondern ein reines Bestandkonto. Die Durchführung dieses Grundsatzes hat folgende Konsequenzen:

a) Es muß parallel mit dem Rimessenkonto ein besonderes Verlust- und Gewinnkonto geführt werden, das am zweckmäßigsten als Diskontokonto bezeichnet wird.
b) Wenn ein Wechsel zu einem kleineren Betrage eingeht, als die Wechselsumme lautet, so muß der Unterschied, Diskont, sofort durch einen besonderen Buchposten in das Diskontokonto übertragen werden nach dem Buchungssatze: Rimessenkonto Soll — Diskontokonto Haben.
c) Wenn ein Wechsel zu einem kleineren Betrage ausgeht, als die Wechselsumme lautet, so muß ins Haben des Rimessenkontos nicht nur der Ausgangswert, sondern auch der Verlust an Diskont eingestellt werden, indem durch einen besonderen Buchungsposten dieser Verlust auf das Diskontokonto übertragen wird nach dem Buchungssatz: Diskontokonto Soll — Rimessenkonto Haben.
d) Das Rimessenkonto bleibt fortwährend ein reines Bestandkonto, d. h. sein Sollsaldo giebt, ähnlich wie beim Kassakonto, den genauen Betrag der Wechselsummen der im Portefeuille liegenden Wechsel an.
e) Wie in § 26 und in § 28 nachgewiesen worden ist, stellt aber diese Summe nicht den Barwert der Rimessen dar; bei Anlaß der Inventur muß für den Diskont dieser Rimessen ein transitorischer Passivposten gebildet werden. Angenommen, das Rimessenkonto weise einen Sollsaldo von M 10000.— auf, und der Diskont der vorhandenen Rimessen am Inventurtag betrage M 75.—, so müßte, da dieser Abzug einen Verlust bildet, folgender Posten eingestellt werden:

Diskontokonto an transitorische Passiven:
Diskont der im Portefeuille befindlichen Wechsel . . . . . . M 75.—.

Wie man aus dem Buchungssatz ersieht, berührt dieser Posten das Rimessenkonto nicht; letzteres bleibt also reines Bestandkonto, indem die Wertergänzung durch ein besonderes Konto vollzogen wird.

Dieser Darstellungsweise, bei welcher das Rimessenkonto reines Bestandkonto bleibt, steht eine andere, einfachere gegenüber. Das Rimessenkonto wird nicht als reines Bestandkonto, wie das Kassakonto geführt, sondern als gemischtes, wie das Warenkonto. Man bucht daher den Eingangswert ohne Rücksicht auf die Wechselsumme, mit dem Betrage, zu dem wir den Wechsel erhalten haben; desgleichen den Ausgangswert mit dem Betrage, zu welchem der Wechsel wirklich ausgegangen, verkauft worden ist.

Die Durchführung dieses Verfahrens hat folgende Konsequenzen:

a) Jeder einzelne Wechsel wird, ohne Rücksicht auf Verlust oder Gewinn, zu dem Betrage in das Rimessenkonto eingestellt, zu welchem er in Wirklichkeit ein- oder ausgeht.
b) Verlust, bezw. Gewinn werden nicht sofort ausgeschieden und daher auch nicht besonders verbucht; d. h. sie geben keinen Anlaß zu besonderen Buchungsposten, noch zur Eröffnung eines besonderen Kontos.
c) Das Rimessenkonto ist nicht mehr ein reines, sondern ein gemischtes Konto, sein Saldo ein unausgeschiedenes Gemisch von Bestand und Verlust bezw. Gewinn.
d) Der Abschluß des Rimessenkontos ist nur möglich durch Zuhilfenahme der Inventur der Wechsel im Portefeuille. Erst durch Einstellung dieses Betrags in das Haben des Rimessenkontos ergiebt sich der Verlust (Sollsaldo) oder der Gewinn (Habensaldo).

Welches von beiden Verfahren verdient den Vorzug? Vom Standpunkt der Theorie aus, welche die gemischten Konten thunlichst zu vermeiden sucht, das erstere; vom Standpunkt der Bequemlichkeit dagegen empfiehlt sich das letztere, weil es viel einfacher und leichter ist. Wie beim Warenverkehr, so ist es auch im Wechselverkehr nicht immer thunlich, bei jedem einzelnen eingehenden und ausgehenden Wechsel sofort Verlust und Gewinn auszuscheiden und zu verbuchen. Wählt man das erstere Verfahren, so müssen jedenfalls die Wechsel auf das Ausland, die sog. Devisen ausgeschieden und in einem besonderen Konto behandelt werden, so daß das Rimessenkonto nur Wechsel auf das Inland enthält; denn die Veränderlichkeit des Kurses der Devisen, welche, wie später besprochen werden wird, Verlust und Gewinn sehr wesentlich beeinflußt, nötigen zu einem besonderen, später zu besprechenden Verfahren. Wählt man dagegen das zweite Verfahren, so lassen sich sehr wohl die Devisen mit den Wechseln auf das Inland in einem Kollektivkonto, dem Rimessenkonto, darstellen. Wir werden in der Folge bald das eine, bald das andere Verfahren befolgen, damit die Studierenden beide kennen lernen.

Daß man an den Rimessen auch gewinnen kann, wird sofort klar, wenn wir uns in dem oben per 1. Dez. citierten Beispiel die Buchung des Käufers, der Handelsbank, vorstellen. Sie bezahlt am 2. Sept. den Wechsel mit M 2982.—, behält ihn wahrscheinlich bis am 15. Okt. und erhält alsdann von Jakob Brunner die volle Wechselsumme von M 3000.—. Am 2. Sept. wird die Handelsbank die Posten bilden:

Rimessen an Kassa: Barzahlung für
einen diskont. Wechsel M 2982.—
idem an Diskont:
Betrag des Diskonts „ 18.— M 3000.—

Am 15. Okt. wird die Buchung lauten:

Kassa an Rimessen: Bareingang des
heute verfallenen Wechsels . . . . . M 3000.—.

Der im Haben des Diskontokontos eingetragene Posten von M 18.— bildet nun den Gewinn der Handelsbank bei diesem Geschäft. Es ist indessen nicht zu übersehen, daß dieser Gewinn nichts anderes ist, als der Zinsertrag des für den Wechsel ausgelegten Kapitals von M 2982.— vom 2. Sept. bis 15. Okt., und zwar für die Handelsbank ein aktiver, Gewinn bringender, für den Wechselverkäufer aber ein passiver, Verlust bringender Zins.

Nach dem oben beschriebenen Verfahren würde die Handelsbank am 2. Sept. buchen:

Rimessen an Kassa: Barzahlung
für einen Wechsel . . . . M 2982.—,

über den Diskont aber würde sie keinen Posten bilden. Da der zweite Posten gleich lautet, wie beim ersten Verfahren, so liegt nunmehr der Gewinn im Rimessenkonto, dessen Ausgangswert von M 3000.— den Eingangswert von M 2982.— um M 18.— übersteigt.

Hätten wir für den Barwert des vorstehend beschriebenen Wechsels am 2. Sept. nicht bares Geld bezogen, sondern uns den Betrag gutschreiben lassen, so wäre nun die Handelsbank unser Schuldner, und wir erhielten den Buchungsposten.

Sept. 2. Handelsbank an
Rimessenkonto . . . . M 2982.—[1])

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß man einen Wechsel auch bis zum Verfalltage im Portefeuille behalten und ihn alsdann dem Wechselschuldner zur Zahlung präsentieren kann; es ist dies indessen nur thunlich, wenn der Wechsel auf demjenigen Platze zahlbar ist, wo wir wohnen, bei sogen. Platzwechseln. Ist dies nicht der Fall, so müßten wir den Wechsel durch einen Geschäftsfreund einziehen lassen. Wird der Wechsel bei Präsentation eingelöst, so entsteht, da derselbe gegen Geld vertauscht wird, der Buchungsposten:

Kassakonto an Rimessenkonto 2c.

Beispiel: Geschäftsgang mit Wechselverkehr.

Nr. 1. Wir beginnen ein Geschäft auf Grund der folgenden Inventur:

[1]) Vielverbreitet ist folgende Buchung:
a) Beim Ausgang d. Wechsels: Bank an Rimessen . . . M 3000.—;
b) Beim Eingang der Diskontnota: Zinsen- u. Diskontoko an Bank . . . M 18.

Aktiva.

Bares Geld	18000	
Warenvorräte	32000	
Wechsel im Portefeuille .	14000	
Guthaben an Adam . . .	6750	= 70750

Passiva:

Schuld an Bertram . . .	8900	
Transitorische Passiven . .	100	
Reinvermögen	61750	= 70750

Nr. 2.	Ankauf von Waren auf Kredit von Coulant für		15000
„ 3.	Empfangen von Adam in einem Wechsel		6750
„ 4.	Verkaufen an Danzas Waren auf Kredit		20000
„ 5.	Bezahlen an Bertram bar . . .	2150	
	„ „ „ mit Wechsel	6750	8900
„ 6.	Ziehen einen Wechsel auf Danzas für		20000
„ 7.	Zahlen bar an Coulant auf Rechnung		12000
„ 8.	Verkaufen gegen bar einen Wechsel von 10000 mit 60 Diskont		9940
„ 9.	Verkaufen Waren an Enoch und erhalten dafür einen Wechsel von . .		8000
„ 10.	Präsentieren hier einen Wechsel von 2000 zur Zahlung und empfangen		2000
„ 11.	Remittieren an Coulant hier einen Wechsel von 2000 unter Diskontabzug von 20, für		1980
„ 12.	Kaufen Waren für 11350, bezahlen sie durch einen Wechsel von 8000 und den Rest in bar		11350
„ 13.	Beziehen aus dem Geschäft für die Haushaltung Waren für . . .	200	
	Geld . . .	300	500
„ 14.	Kaufen einen Wechsel von	1200	
	für 1150 gegen bar		1150
„ 15.	Bezahlen für Transportkosten der Waren		250
„ 16.	Sämtliche Geschäftsspesen betragen .		550
„ 17.	Laut Inventur beträgt der Wert der Warenvorräte		32680
„ „ „	der Diskont der Wechsel im Portefeuille.		120

Für die Darstellung dieses Geschäftsganges sind folgende 10 Konten zu verwenden: Kapital, Haushaltung, Kassa, Rimessen (als reines Bestandkonto), Diskonto, Korrespondenten, Waren, transitorische Passiven, Verlust und Gewinn, Bilanz (als Eingangs- und Ausgangsbilanz). Sämtliche Posten sind mit Buchungssatz und kurzer Textangabe in die Primanota einzustellen und hierauf in die angerufenen Konten einzuordnen. Da die Darstellung zwei Folioseiten Platz beansprucht, so ist bei Abbruch des ersten Folios der Transport und bei diesem Anlaß auch die Probebilanz zu machen.

Erklärungen.

Nr. 1. Eingangsposten. Die Aktiven sind in gewohnter Weise in das Soll der betreffenden Bestandkonten und in das Haben der Eingangs-

bilanz einzustellen; die Passiven in das Haben der betreffenden Konten und in das Soll der Eingangsbilanz. Zu diesen Passiven gehört der Diskont der Wechsel im Portefeuille, welche zu ihrem Nennwerte, also ohne Abzug von Diskont, in die Aktiven aufgenommen sind; es bildet daher dieser Diskont — wie in § 28 beschrieben — eine Wertergänzung von Aktiven, für welche das Konto der transitorischen Passiven neu eröffnet worden ist. Das Reinvermögen erscheint als Habensaldo der Eingangsbilanz, welches in das Haben des Kapitalkontos zu übertragen ist. Nachdem die Eingangsbilanz systemgemäß gebucht ist, erfolgt die Eröffnung des Diskontokontos. Der Betrag der transitorischen Passiven 100 muß in das Haben des Diskontokontos übertragen werden: Transitorische Passiven an Diskont. Der Grund hierzu ist folgender: Der Diskontbetrag von 100 ist nur eine vorübergehende, am Inventurtage nötige Wertergänzung, also kein bleibendes Passivum, und muß daher als solches aufgehoben werden, indem man den Posten als einen in der neuen Geschäftsperiode zu verdienenden Gewinn an Diskont in dieser Eigenschaft in das Haben des Diskontokontos einstellt. Die Aufhebung eines Passivums ist eben nichts anderes, als eine Vermögensvermehrung.

Nr. 2. Wareneinkauf auf Kredit. Das Warenkonto wird für den Eingang belastet; der Lieferant, resp. das Korrespondentenkonto, kreditiert.

Nr. 3. Eingang eines Wechsels als Zahlung von einem Schuldner. Das Rimessenkonto wird für den Eingang debitiert, der Geber des Wechsels dafür kreditiert, gerade als ob er bares Geld gegeben hätte.

Nr. 4. Warenverkauf auf Kredit. Der Abnehmer ist zu debitieren, das Warenkonto für den Ausgangsposten zu kreditieren.

Nr. 5. Kombinierte Zahlung an unseren Gläubiger, teils durch Geld, teils durch Wechsel. Der Empfänger ist für beide Posten zu belasten; in das Haben teilen sich die beiden Konten Kassa und Wechsel, jenes für den Geldbetrag, dieses für die Wechselsumme.

Nr. 6. Ausstellung eines Wechsels auf unseren Schuldner. Wie oben angegeben und begründet worden, ist das Rimessenkonto zu belasten, der Trassat Danzas zu kreditieren.

Nr. 7. Barzahlung an unseren Gläubiger. Letzterer Soll — Kassa Haben.

Nr. 8. Diskontierung eines Wechsels gegen bar. Für das bar eingehende Geld ist das Kassakonto, für den Verlust an Diskont das Diskontokonto zu belasten. Die Summe beider Posten, d. h. der wirkliche Ausgangswert und der Diskontverlust, gehört in das Haben des Rimessenkontos.

Nr. 9. Warenverkauf gegen Zahlung durch einen Wechsel. Da der Käufer Enoch den Fakturabetrag sofort deckt, so ist es nicht nötig, ihm ein Konto zu errichten. Waren gehen aus, und für den gleichen Wert bekommen wir einen Wechsel: Rimessenkonto Soll, Warenkonto Haben.

Nr. 10. Präsentation eines Wechsels und Bareingang der Wechselsumme. Kassaeinnahme, daher Kassa Soll; dagegen geht der Wechsel aus unserem Besitz über in die Hand des Wechselbezogenen, also ist das Rimessenkonto zu kreditieren.

Nr. 11. Verwendung eines Wechsels zur Zahlung einer Schuld. Der Empfänger ist für den Barwert zu belasten, wie wenn er Geld oder Waren von uns empfangen hätte. Für den Verlust an Diskont ist das Diskontokonto zu belasten wie bei Nr. 8. Die Summe beider Posten gehört in das Haben des Rimessenkontos.

Nr. 12. Kombinierter Einkauf von Waren, teils gegen Wechsel, teils gegen Geld. Das Warenkonto ist für die ganze Summe, d. h. für den Eingangswert der Waren zu belasten. In das Haben teilen sich die zwei Konten, welche etwas geliefert haben; das Kassakonto wird für die geleisteten 3350, das Rimessenkonto für den ausgehenden Wechsel von 8000 kreditiert.

Nr. 13. Rückziehung von Kapital aus dem Geschäft für die Kosten der Haushaltung in Form von Waren und Geld. Diese Verminderung des Geschäftskapitals wird dem Haushaltungskonto belastet. In das Haben teilen sich die die Güter liefernden Konten; das Warenkonto wird kreditiert für den Betrag der gelieferten Waren, das Kassakonto für das gelieferte Geld.

Nr. 14. Barkauf eines Wechsels mit Diskontabzug. Das für den Wechsel ausgegebene Geld wird in das Haben des Kassakontos, der Diskont als ein Gewinngeschäft in das Haben des Diskontokontos eingetragen; die Summe beider Posten gehört in das Soll des Rimessenkontos, das also für die unverkürzte Wechselsumme zu belasten ist.

Nr. 15. Ausgaben für Transportkosten von Waren. Die Kasse bezahlt, Haben; der Wert der Waren vermehrt sich um diesen Betrag, daher Warenkonto Soll. Transportkosten sind Bestandteile des Ankaufspreises der Waren, keine Spesen.

Nr. 16. Ausgaben für allerlei Geschäftsunkosten. Sie wurden zuerst in einem besonderen Buche zusammengestellt. Die Kasse bezahlt den Betrag, daher Kassa Haben. Einen Ersatz für diese Geldverminderung haben wir nicht; es ist daher eine Verminderung des reinen Vermögens und gehört in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos. Das Spesenkonto erscheint wegen der Führung eines besonderen Spesenkassabuches unnötig.

Probebilanz. Bevor die Abschlußposten gebildet werden, ist die Rechnung zu prüfen durch Aufstellung der Probebilanz, welche als Verkehrs- und als Saldobilanz dargestellt wird.

Schlußbilanz. 1. Zunächst wird das Haushaltungskonto abgeschlossen, indem man den Betrag desselben dem Kapitalkonto belastet.

2. Da laut Inventur der Diskont der Wechsel im Portefeuille 120 beträgt, so wird hierfür das Diskontokonto belastet und ein neues Passivum von diesem Betrage gebildet: Diskont an transitorische

Passiven. Man verhütet auf diese Weise, daß das Diskontokonto einen Gewinn aufweist, der noch nicht vorhanden ist, sondern erst in der neuen Geschäftsperiode erzielt werden kann.

3. Das Diskontokonto weist jetzt einen Verlust von 50 auf, der in das Verlust- und Gewinnkonto übertragen wird: Verlust und Gewinn an Diskont.

4. Der Gewinn auf Waren muß durch eine Vorrechnung nach Anleitung von §§ 12 und 50 bestimmt werden, indem man den Inventurwert der Warenvorräte zur Habensumme hinzurechnet. Der Gewinn, der sich jetzt als Habensaldo des Warenkontos ergiebt, wird in das Verlust- und Gewinnkonto übertragen: Waren an Verlust und Gewinn.

5. Der Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos stellt den Reingewinn dar, der als Kapitalvermehrung dem Kapitalkonto zu kreditieren ist: Verlust und Gewinn an Kapital.

Mit diesem Posten ist die erste Art der Vermögensrechnung vollendet; das Vermögen besteht aus dem um die Haushaltungskosten verminderten und um den Reingewinn vermehrten Anfangsvermögen. Es bleibt nur noch die Aufgabe, dieses Reinvermögen mittels der Ausgangsbilanz als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven nachzuweisen.

6. Der Barvorrat in der Kasse wird durch den Sollsaldo des Kassakontos ausgewiesen und von der Ausgangsbilanz in Empfang genommen: Ausgangsbilanz an Kassa.

7. Das Rimessenkonto ist als reines Bestandkonto geführt worden; sein Sollsaldo stellt daher die genauen Wechselsummen des Portefeuilles dar; auch dieses Aktivum wird von der Ausgangsbilanz in Empfang genommen: Ausgangsbilanz an Rimessen.

8. In gleicher Weise erfolgt die Übertragung der Warenvorräte in die Ausgangsbilanz: Ausgangsbilanz an Waren.

9. Die transitorischen Passiven müssen ebenfalls in die Ausgangsbilanz übertragen werden; aber in entgegengesetzter Weise, wie die transitorischen Aktiven: Transitorische Passiven an Ausgangsbilanz.

10. Das Korrespondentenkonto weist einen Habensaldo auf, woraus folgt, daß die Summe der Schulden die der Forderungen um diesen Betrag übersteigt. Auch hier handelt es sich also um ein Passivum. Die Ausgangsbilanz nimmt nun, bildlich gesprochen, nicht allein die Aktiven in Empfang, sondern bezahlt auch die Schulden; der Posten gehört daher in das Soll des Korrespondentenkontos und in das Haben der Ausgangsbilanz.

11. Da die Ausgangsbilanz in ihrem Sollsaldo das gleiche Vermögen nachweist, wie es das Kapitalkonto in seinem Habensaldo berechnet hat, so stimmt die Schlußbilanz; es bleibt nur noch übrig, den Schlußstein zu setzen, d. h. diesen Betrag des Reinvermögens in das Soll des Kapitalkontos und in das Haben der Ausgangsbilanz einzustellen, um die letzten noch unabgeschlossenen Konten zu balancieren.

(Musterdarstellung auf Seite 129.)

Probebilanz vor Einstellung der Abschlußposten.

Konto.	Verkehrsbilanz. Soll:	Haben:	Saldobilanz. Soll:	Haben:
I. Kapital	—	61750	—	61750
II. Haushaltg.	500	—	500	—
III. Kassa	29940	19750	10190	—
IV. Rimessen	49950	28750	21200	—
V. Diskonto	80	150	—	70
VI. Korresp.[1])	49630	50650	—	1020
VII. Waren	58600	28200	30400	—
VIII. Trans. Pass.	100	100	—	—
IX. Verl. u. Gew.	550	—	550	—
X. Bilanz	70750	70750	—	—
	260100	260100	62840	62840

Das **Wechselskontro.** Aus der kontenmäßigen Darstellung des Wechselverkehrs mit Hilfe des besprochenen Rimessen- bezw. Diskontokontos kann man den Eingangs- u. Ausgangswert, Bestand und Erfolg nur allgemein entnehmen. Das Rimessenkonto vermag ebensowenig Auskunft über den wesentlichen Inhalt der einzelnen ein- und ausgehenden Wechsel zu geben, als über den genauen Bestand im Portefeuille. Es muß daher parallel mit dem Wechselkonto ein Wechselskontro geführt werden. Da jeder einzelne Wechsel eine eigene Reihe von Verbindlichkeiten, Kreditverhältnissen und gesetzlich zu beachtenden Vorschriften in sich schließt, auch außerdem als selbständiger Handelsartikel auftreten kann, so muß für die Skontrierung der Wechsel das in § 19 beschriebene Verfahren eingeschlagen werden; das Wechselskontro wird als lineares Skontro derart geführt, daß es gleichzeitig als Wechselkopierbuch dienen kann. Genaueres hierüber folgt im dritten Hauptabschnitt, da die schematischen Geschäftsgänge sich nicht zur Besprechung dieser Einrichtung eignen.

In der Praxis werden hin und wieder die Wechsel, wenn ein Verkehr in denselben selten auftritt, als Kassaposten in das Kassakonto eingetragen. Damit das Kassakonto ein reines Bestandkonto bleibt und einen Verlust oder Gewinn nicht aufweist, müssen sich die Eingangswerte mit den Ausgangswerten der betreffenden Wechselposten genau decken. Der Eingangswert des Wechsels kann entweder gleich sein der Wechselsumme oder kleiner als dieselbe. In jenem Falle wird die Wechselsumme in das Soll des Kassakontos eingestellt; im letzteren Falle dagegen der wirkliche Eingangswert. Beim Ausgang des Wechsels muß der Ausgangswert nicht etwa mit der Wechselsumme, sondern mit dem Eingangswert verglichen werden, wobei folgende drei Fälle möglich sind: 1. Der Ausgangswert ist gleich, 2. größer, 3. kleiner als der Eingangswert. Im ersten Falle wird einzig und allein der Ausgangswert in das Haben des Kassakontos eingestellt, in den beiden

[1]) Die Darstellung des Kontokorrentbuches ist in dieser Lösung der Raumersparnis wegen weggelassen worden, da die Führung desselben nunmehr keine Schwierigkeiten mehr bietet. Sämtliche Konten des Kontokorrents sind ausgeglichen, bis auf das des Coulant, welches noch einen Habensaldo von 1020 aufweist.

Musterdarstellung eines Geschäftsganges mit Wechselverkehr.

Nr.	Primanota		I. Kapitalkonto		II. Haushaltungsko.		III. Kassakonto		IV. Rimessenkonto		V. Diskontokonto		VI. Korrespondentenkonto		VII. Warenkonto		VIII. Transitorisch. Passiv.		IX. Verlust u. Gewinn		X. Bilanz	
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1a	Kassa an Eingangsbilanz : Kassabarschaft	18 000	—	—	—	—	18 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 000
1b	Waren an „ : Warenvorräte	32 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 000	—	—	—	—	—	—	32 000
1c	Rimessen an „ : Portefeuille	14 000	—	—	—	—	—	—	14 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 000
1d	Korrespondenten an Eingangsbilanz : Forderungen	6 750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 750	—	—	—	—	—	—	—	—	6 750
1e	Eingangsbilanz an Korrespondenten : Schulden	8 900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 900	—	—	—	—	—	—	8 900	
1f	„ „ Transit. Passiven : Diskont der Wechsel im Portefeuille	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	
1g	Eingangsbilanz an Kapital : Reinvermögen	61 750	—	61 750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61 750	
1h	Transitorische Passiven an Diskonto : Vortrag des Diskonts	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	100	—	—	—	70 750	70 750
2	Waren an Korrespondenten : Warenankauf von Coulant	15 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 000	15 000							
3	Rimessen an „ : Rimessen von Adam	6 750	—	—	—	—	—	—	6 750	—	—	—	—	6 750								
4	Korrespondenten an Waren : Warenverkauf an Danzas	20 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 000	—	—	20 000						
5a	Korrespondenten „ Kassa : Zahlung an Bertram { 2 150	—	—	—	—	—	—	2 150														
5b	„ „ Rimessen : Rimesse „ Bertram { 6 750	8 900	—	—	—	—	—	—	—	6 750	—	—	8 900									
6	Rimessen an Korrespondenten : Ziehung auf Danzas	20 000	—	—	—	—	—	—	20 000	—	—	—	—	20 000								
7	Korrespondenten an Kassa : Zahlung an Coulant	12 000	—	—	—	—	—	12 000	—	—	—	—	12 000									
8a	Kassa an Rimessen : Barverkauf eines Wechsels { 9 940	—	—	—	—	—	9 940															
8b	Diskont an „ : Verlust an Diskont { 60	10 000	—	—	—	—	—	—	—	10 000	60											
9	Rimessen an Waren : Warenverkauf gegen Wechsel	8 000	—	—	—	—	—	—	8 000	—	—	—	—	—	—	8 000						
10	Kassa an Rimessen : Bar für einen Wechsel	2 000	—	—	—	—	2 000	—	—	2 000												
11a	Korrespondenten an Rimessen : Rimessen an Coulant { 1 980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 980									
11b	Diskont an Rimessen : Verlust an Diskont { 20	2 000	—	—	—	—	—	—	—	2 000	20											
12a	Waren „ Rimessen : Warenankauf gegen Wechsel { 8 000	—	—	—	—	—	—	—	—	8 000												
12b	„ „ Kassa : „ „ bar { 3 350	11 350	—	—	—	—	—	3 350	—	—	—	—	—	—	11 350							
13a	Haushaltung an Waren : Warenliefg. a. d. Haushaltg. { 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200						
13b	„ „ Kassa : Barzahlung „ „ „ { 300	500	—	—	500	—	—	300														
14a	Rimessen an Kassa : Barkauf eines Wechsels { 1 150	—	—	—	—	—	—	1 150														
14b	„ „ Diskont : Gewinn an Diskont { 50	1 200	—	—	—	—	—	—	1 200	—	—	50										
15	Waren an Kassa : Zahlung für Transportkosten	250	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	250							
16	Verlust u. Gewinn an Kassa : Barauslagen für Unkosten	550	—	—	—	—	—	550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	550			
	Probebilanz:[1]) Primanotasumme = Sollsumme = Habensumme	260 100	—	61 750	500	—	29 940	19 750	49 950	28 750	80	150	49 630	50 650	58 600	28 200	100	100	550	—	—	—
17	**Abschlußposten:**																					
1	Kapital an Haushaltung : Übertrag der Haushaltungskosten	500	500	—	—	500																
2	Diskonto an Transitorische Passiven : Diskonto der Wechsel im Portefeuille	120	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	120				
3	Verlust u. Gewinn an Diskont : Übertrag des Diskontverlustes	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	50			
4	Waren an Verlust u. Gewinn : Gewinn an Waren	2 280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 280	—	—	—	—	2 280		
5	Verlust u. Gewinn an Kapital : Reingewinn	1 680	—	1 680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 680			
6	Ausgangsbilanz an Kassa : Kassabarschaft	10 190	—	—	—	—	—	10 190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 190	
7	„ „ Rimessen : Portefeuille	21 200	—	—	—	—	—	—	—	21 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 200	
8	„ „ Waren : Warenvorräte	32 680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 680	—	—	—	—	32 680	
9	Transitorische Passiven an Ausgangsbilanz : Diskont der Wechsel im Portefeuille	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	120
10	Korrespondenten an Ausgangsbilanz : Saldo der Schulden	1 020	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 020	—	—	—	—	—	—	—	—	1 020
11	Kapital „ „ : Reinvermögen	62 930	62 930	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62 930
	Schlußbilanz	392 870	63 430	63 430	500	500	29 940	29 940	49 950	49 950	200	200	50 650	50 650	60 880	60 880	220	220	2 280	2 280	64 070	64 070
	Neueröffnung, (wie gewohnt)	128 140	—	62 930	—	—	10 190	—	21 200	—	—	—	—	1 020	32 680	—	—	120	—	—	64 070	64 070
	Übertr. des Diskonts der Wechs. im Portefeuille auf Diskontokonto	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	120					

[1]) Man vergleiche Seite 128.

anderen Fällen müssen außerdem noch besondere Posten gebildet werden, und zwar: Ein etwaiger Gewinn wird sofort in das Soll des Kassakontos und in das Haben eines Verlust- und Gewinnkontos, ein Verlust dagegen in das Haben des Kassakontos und in das Soll eines Verlust- und Gewinnkontos eingetragen.

---

§ 55. Das Trattenkonto.

Wie in § 4 nachgewiesen wurde, begründet jedes Kreditgeschäft auf der einen Seite eine Forderung, auf der anderen Seite eine Schuld. Das Gleiche gilt vom Wechselgeschäft. Für den Aussteller, Trassanten, des Wechsels und für seine Rechtsnachfolger, Remittent und Indossatare, ist der Wechsel ein Aktivum, ein Besitzwechsel, eine Rimesse, die im Rimessenkonto gebucht wird. Für den Wechselbezogenen dagegen, den Trassaten oder Acceptanten ist der Wechsel ein Passivum, ein Schuldwechsel oder Tratte, deren Buchung offenbar nicht in das Rimessenkonto gehört. Die systematische Buchhaltung verlangt hierfür ein besonderes Konto, das allgemein als **Trattenkonto** bezeichnet wird, zutreffender aber den Namen **Schuldwechselkonto** tragen sollte.

Rimessen- und Trattenkonto stehen in einem völligen Gegensatz; es wird den Studierenden nicht schwer fallen, sie nach folgendem Gesichtspunkte zu unterscheiden:

a) Beim **Rimessenkonto** ist der Eingang, also die Eintragung in das Soll das Erste, der Ausgang, das Haben, das Zweite; der Saldo ist also ein Sollsaldo, und giebt den Bestand der Wechsel im Portefeuille an.

b) Beim **Trattenkonto** ist die Entstehung der Wechselschuld, das Haben, das Erste, die Tilgung der Wechselschuld durch Einlösung der Tratte, also das Soll, das Zweite; der Saldo ist ein Habensaldo und giebt an, für welche Summe noch Schuldwechsel im Umlauf sind.

Die Entstehung einer Wechselschuld ist ein reiner Tauschvorgang. Die Wechselschuldsumme vermindert als Passivum unser Reinvermögen; muß daher in das Haben des Trattenkontos eingestellt werden. Für den Betrag dieser Summe entsteht aber ein neues, gleichwertiges Aktivum, und zwar

a) in Form von Geld, wenn unser Schuldwechsel gegen ein Darlehen ausgestellt worden ist:
   Kassakonto Soll — Trattenkonto Haben;

b) in Form von Waren, wenn unser Schuldwechsel als Gegenwert für gekaufte Waren ausgestellt worden ist:
   Warenkonto Soll — Trattenkonto Haben;

c) in Form von Verminderung der Kontokorrentschulden, wenn unser Schuldwechsel einem Gläubiger an Zahlungsstatt (statt baren Geldes) ausgestellt worden ist:
   Konto d. Gläubigers Soll—Trattenkonto Haben.

Die Tilgung der Wechselschuld ist wieder ein reines Tauschgeschäft. Die Vermögensvermehrung besteht für uns darin, daß eine Schuld, ein Passivum aufgehoben wird: Trattenkonto Soll. Die gleichwertige Vermögensverminderung entsteht in derjenigen Güterform, mit welcher wir die Wechselschuld tilgen, und zwar:

a) in Bargeld, wenn der Schuldwechsel von uns gegen bar eingelöst wird:
   Trattenkonto Soll — Kassakonto Haben;

b) in Waren, wenn der Wechselgläubiger, der Präsentant, für den Wechselbetrag Waren von uns annimmt:
   Trattenkonto Soll — Warenkonto Haben;

c) in Rimessen, wenn er an Zahlungsstatt Rimessen von uns annimmt:
   Trattenkonto Soll — Rimessenkonto Haben.

d) in Tratten, wenn er an Zahlungsstatt einen neuen Schuldwechsel von uns annimmt:
   Trattenkonto an Trattenkonto;

e) in Form eines Kontokorrentguthabens, wenn die Einlösung unseres Schuldwechsels durch eine dritte Person, einen unserer Debitoren erfolgt:
   Trattenkonto Soll — Debitor X. Haben.

Das Trattenkonto wird in der Regel als **reines Bestandkonto** geführt. Es giebt zwar auch Anlaß zu Verlust und Gewinn (z. B. wenn das Accept in einer fremden Währung erfolgt, wenn ein Eigenwechsel in Diskont gegeben wird, sowie durch die Diskontbeträge bei Anlaß der Inventur); allein solche Beträge werden sofort durch besondere Buchungsposten als Verlust- und Gewinngeschäfte eingetragen, so daß im Soll und Haben stets die genauen Summen der betreffenden Schuldwechsel stehen.

Es giebt zwei Arten von Schuldwechseln, **Accepte** und **Eigenwechsel**.

a) **Accepte**. Ein Geschäftsfreund, dem wir in drei Monaten ℳ 1000 schuldig sind, zieht auf uns einen Wechsel und verlangt in demselben: „Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn N. N. (Remittent) Mark tausend ꝛc.“ Der Wechsel wird uns zweimal vorgewiesen, das erste Mal — gewöhnlich unmittelbar nach der Ausstellung — zum Accept; indem wir die Unterschrift unserer Firma auf die Vorderseite des Wechsels setzen, erklären wir die Annahme des Wechsels und haften jetzt nach Wechselrecht unwiderruflich als Wechselschuldner. Der Wechsel wird dem Präsentanten zurückgegeben und setzt nun seine Reise bis zum Verfalltage fort. Dann erfolgt die Präsentation zur Zahlung. Wir lösen den Wechsel ein, und das Wechselgeschäft ist abgeschlossen.

b) **Eigenwechsel**. Hier ist es nicht der Gläubiger, der von uns eine Zahlung in Wechselform verlangt, sondern wir sind es, die ihm eine Zahlung in Wechselform versprechen: „Drei Monate dato zahlen wir gegen diesen Eigenwechsel an die Ordre des Herrn A. B. (Name unseres Gläubigers) Mark tausend“ ꝛc. Der Eigenwechsel wird

dem Gläubiger A. B. ausgehändigt, und dieser kann den Wechsel verkaufen, welcher dann von Hand zu Hand zirkuliert, bis er am Verfalltag von uns eingelöst wird. Diese Form ist bekanntlich die seltenere.

Ob wir als Acceptant eines auf uns gezogenen Wechsels oder als Aussteller eines von uns selbst ausgestellten Eigenwechsels uns verpflichtet haben, kommt wechselrechtlich auf dasselbe hinaus; daher sind Eigenwechsel und Accepte durchaus gleiche Schuldformen und lassen sich ganz gut in einem Konto vereinigen; wo jedoch besondere Gründe vorliegen, kann die Teilung in zwei Konten erfolgen, und zwar in das **Acceptationskonto** und in das **Eigenwechselkonto**.

Das Trattenkonto ist das Konto für anonyme (namenlose) Gläubiger. Franz Stieler hat uns Waren für M 1000 verkauft, zahlbar nach drei Monaten gegen Accept (oder Eigenwechsel). Bei Ankunft der Waren kreditieren wir Franz Stieler für den Betrag, und er wird damit unser Gläubiger; denn für uns ist eine Schuld von M 1000 entstanden, die wir als Kontokorrent- oder Buchschuld bezeichnen können. Nach einiger Zeit zieht Franz Stieler einen Wechsel auf uns, dessen Annahme wir durch Unterschrift erklären. Dadurch ist unsere Schuld an Franz Stieler erloschen, gedeckt, jedoch nicht derart, daß sie überhaupt getilgt und verschwunden wäre; vielmehr hat sie nur eine andere Form angenommen. Statt einer Buchschuld, die wir unter Umständen bestreiten und deren Zahlung wir möglicherweise hinausschieben könnten, besteht jetzt eine unwiderrufliche Wechselschuld, die am Verfalltage pünktlich bezahlt werden muß. Das ist aber nicht alles. Der Aussteller Franz Stieler hat uns im Wechsel verpflichtet, an die Ordre seines Remittenten zu zahlen; der Remittent hat also das Recht, den Wechsel weiter zu begeben; das gleiche Recht hat auch jeder folgende Indossatar, so daß wir jedem rechtmäßigen Wechselinhaber zahlungspflichtig sind, ganz gleich, wer es sei. Unser Gläubiger ist also nicht mehr der Wechselaussteller Franz Stieler, sondern der uns unbekannte Wechselinhaber. Unbekannt ist er uns deshalb, weil wir meist nicht wissen, welchem Indossatar der Remittent den Wechsel verkauft, noch viel weniger, welche Indossatare folgen, und wer endlich der Präsentant sein wird. Der neue Gläubiger ist uns also unbekannt (anonym). So viel ist nur sicher, daß Franz Stieler sein Guthaben verkauft hat, daß er nicht mehr unser Gläubiger ist, daß also seine Forderung an uns getilgt ist: **Franz Stieler Soll.**

Aber ebenso sicher ist, daß wir nun einen anderen Gläubiger haben. Da wir seinen Namen nicht kennen, so bilden wir ein Konto für den anonymen Gläubiger; es ist dies eben das **Trattenkonto.**

Das Accept eines Wechsels oder die Ausstellung eines Eigenwechsels bedeutet also nur einen Gläubigertausch (Novation). Der bisherige, uns bekannte Gläubiger hört auf, ein solcher zu sein; an seine Stelle tritt ein neuer, unbekannter, das Trattenkonto.

Einige Beispiele werden das Gesagte noch verständlicher machen:

a) Wir kaufen Waren von Hermann Stumm für M 500.— und geben ihm sofort als Deckung einen Eigenwechsel.

Da H. Stumm sofort gedeckt wird, so entsteht mit ihm kein Kreditverhältnis; wir eröffnen ihm kein Konto, sondern belasten das Warenkonto für den Wert der eingegangenen Waren und kreditieren den uns unbekannten Wechselinhaber, das Trattenkonto:

Waren an Tratten.
Ankauf von Waren gegen Eigenwechsel ꝛc. M 500.

b) Wir machen bei der Volksbank eine Anleihe durch Ausstellung eines Eigenwechsels von M 2000; die Volksbank zieht M 25 für Diskont (pag. 96) ab und zahlt uns in bar M 1975.

Für den Eingang an Bargeld wird das Kassakonto, für den Abzug an Diskont das Diskontokonto belastet; für beide Beträge das Konto für anonyme Gläubiger (Trattenkonto) kreditiert, weil wir demselben ja nicht bloß 1975, sondern 2000 M schuldig sind:

Kassa an Tratten.
Zahlung der Volksbank für
unsern Eigenwechsel . . . M 1975

Diskonto an Tratten.
Diskont zu 5 % für 90 Tage „ 25 M 2000

c) Unser Gläubiger Georg Herz zieht auf uns einen Wechsel von M 1500 zur Ausgleichung seines Guthabens.

Georg Herz hört auf unser Gläubiger zu sein; seine Forderung wird durch Einstellung in das Soll seines Kontos ausgeglichen; dafür tritt für uns ein neuer, uns unbekannter Gläubiger auf, das Trattenkonto, daher der Posten:

Georg Herz an Tratten.
Für unser Accept seiner Tratte. . . . M 1500.

d) Die Volksbank, hier, präsentiert uns zur Zahlung einen Wechsel von M 650, gezogen von Albert Hinze, den wir seinerzeit acceptiert hatten. Wir bezahlen denselben gegen bar.

Unzweifelhaft muß das Kassakonto, das die Zahlung leistet, kreditiert werden. Welchem Konto gehört der Betrag ins Soll? Jedenfalls nicht der Volksbank; denn sie ist Präsentant und berührt uns in keiner Weise. Auch nicht dem Konto Albert Hinze, denn dieses ist für die Summe belastet worden, als wir den Wechsel acceptierten, und eine zweimalige Belastung für dieselbe Summe geht doch nicht an. Wem also? Natürlich dem Trattenkonto; denn der anonyme Gläubiger, der sich uns heute als Volksbank zu erkennen giebt, ist ja in diesem Konto kreditiert worden; er muß daher auch durch dieses Konto belastet werden:

Tratten an Kassa.
Einlösung unseres heute fälligen Acceptes bei der Volksbank . . . . M 650.

e) Ein Darlehen von M 1000, das uns die Genossenschaftliche Kreditgesellschaft vor drei Monaten gegen

Ausstellung eines Eigenwechsels gemacht hat, wird heute auf weitere drei Monate erneuert. Der heute verfallene Eigenwechsel wird uns quittiert zurückgegeben; wir stellen dafür einen neuen Eigenwechsel von M 1000 aus; der Diskont beträgt M 15, den wir bar bezahlen.

Die Tilgung der Wechselschuld erfolgt also durch Eingehung einer neuen Wechselschuld im gleichen Betrage:

Tratten an Tratten.
Erneuerung des heute verfallenen Eigenwechsels bei der Genossenschaftlichen Kreditgesellschaft auf drei Monate . M 1000.

Der Diskont von M 15, den wir bar bezahlen, ist ein Verlust, der nicht durch das Trattenkonto gebucht werden muß, sondern direkt dem Diskontokonto belastet wird:

Diskont an Kassa.
Für Diskont unseres Eigenwechsels per 3 Monate an die Gen. Kreditgesellschaft M 15.

Würde für diesen Betrag das Trattenkonto belastet, so wäre es kein reines Bestandkonto. Der Verlust ergäbe sich erst bei der Inventur.

Zeitpunkt der Belastung des Trassanten. Der Trassant (Wechselaussteller) setzt gewöhnlich den Trassaten von der Ausstellung sofort in Kenntnis, indem er ihm direkt per Post einen Avisbrief zustellt, in welchem der wesentliche Inhalt des Wechsels angegeben ist: Datum der Ausstellung, Summe, Verfall, Ordre. Durch stillschweigende oder ausgesprochene Genehmigung des Avisbriefes wird nun allerdings der Trassat noch nicht wechselmäßig zur Zahlung verpflichtet, allein er muß doch annehmen, daß der Trassant, da er vom Gegenteil nicht benachrichtigt wird, die Honorierung voraussetzt. Es ist daher auch zulässig, daß der Trassat die Eintragung in seine Bücher bei Ankunft des Avisbriefes besorgt, und nicht bis zum Tage der Präsentation zum Accept wartet.

Diskont der umlaufenden Schuldwechsel bei der Inventur (man vgl. § 28). Bei Anlaß der Inventur wird das Trattenbuch mit dem Trattenkonto verglichen, und der Bestand der umlaufenden Schuldwechsel genau und postenweise nachgewiesen (man vgl. § 29, b, B I). Wird die volle Wechselsumme in die Passiven eingestellt, so muß unter die Aktiven der Diskont, auf den Inventurtag berechnet, gebucht werden. Die systematische Buchhaltung muß diese Posten kontenmäßig und doppelt darstellen. Da in diesem Diskont aus Passiven ein neues Aktivum gebildet wird, so muß dafür auch ein neues Bestandkonto eingeführt werden; es ist dies das Konto für transitorische Aktiven und Passiven, in dessen Soll der Posten eingestellt und dadurch als Aktivum kenntlich gemacht wird. Da durch diesen Posten die Passiven vermindert werden, so stellt er einen Gewinn dar, der in irgend einem Verlust- und Gewinnkonto in das Haben eingestellt wird. Wir wählen das Diskontokonto; der Posten, der unmittelbar **vor** der Schlußbilanz zu bilden ist, lautet daher:

Konto für transitorische Aktiven und Passiven an Diskont.
Diskont der umlaufenden Schuldwechsel M 45.

Diesen Gewinn an Diskont würden wir wirklich erzielen, wenn wir am Inventurtag die Schuldwechsel einlösen könnten. Da die Inventur eine fingierte Liquidation ist, so folgt mit Notwendigkeit, daß dieser Diskont ein Gewinn ist und daher in der oben beschriebenen Weise gebucht werden muß.

Das Aktivum wird hierauf, wie alle anderen Aktiven, in der Ausgangsbilanz gesammelt, andrerseits der Gewinn aus dem Diskontokonto in das Verlust- und Gewinnkonto und von da in das Kapitalkonto als Vermehrung des Reinvermögens übertragen, so daß der genannte Posten den Vermögensausweis und die Vermögensrechnung in gleicher Weise beeinflußt.

Bei der Neueröffnung wird ein Gegenposten gebildet, sobald die Eingangsbilanz in gewohnter Weise aufgestellt ist. Das betreffende Aktivum, im Soll des Kontos für transitorische Aktiven und Passiven vorgetragen, muß aufgehoben werden, da ja dasselbe nur ein vorübergehendes ist. In der That nähern sich die umlaufenden Schuldwechsel jeden Tag der wirklichen Wechselsumme, der Diskont wird von Tag zu Tag kleiner, bis er am Verfalltag des Wechsels ganz verschwindet. Folglich stellt dieser Diskontbetrag einen Verlust dar, den die neue Geschäftsperiode zu tragen hat. Der Buchposten muß daher lauten:

Diskonto an Transit. Aktiven u. Passiven.
Vortrag des Diskonts auf Schuldwechsel M 45.

Trattenskontro oder Trattenbuch. Als Hilfsbuch des Trattenkontos dient das Trattenskontro oder Trattenbuch, in welchem jeder einzelne Schuldwechsel in linearer Weise seinem Inhalte nach eingetragen wird, so daß das Skontro auch als Kopie der Schuldwechsel dient. Näh. im III. Hauptabschnitt.

§ 56. Musterdarstellung des Wechselverkehrs

a) durch reine Wechselkonten,
b) durch gemischte Wechselkonten.

Da in der Praxis sowohl das Rimessenkonto als das Trattenkonto bald als reine, bald als gemischte Bestandkonten geführt werden, so erscheint eine Veranschaulichung der beiden Buchhaltungsweisen notwendig. Die nachfolgende Musterdarstellung soll gleichzeitig klar machen, wie Eröffnung und Abschluß mit und ohne transitorische Posten gemacht werden. Wir führen zu diesem Zwecke einen Geschäftsgang durch, in welchem nur Wechselgeschäfte ohne jeden sonstigen Verkehr vorkommen.

Beispiel: Darstellung des Wechselverkehrs durch reine und gemischte Bestandkonten, mit und ohne transitorische Posten.

Der nachfolgende Geschäftsgang ist doppelt darzustellen:

A. Rimessen- und Trattenkonto werden als reine Bestandkonten geführt. Bei der Eröffnung und beim Abschluß sind transitorische Aktiven und Passiven zu bilden.

B. Rimessen- und Trattenkonto sind als gemischte Bestandkonten zu führen. Transitorische Posten kommen nicht vor. — Für beide Darstellungen verwende man folgende Konten: Rimessen, Tratten, Transitorische Aktiven und Passiven, Diskonto; ferner ein Sammelkonto für alle übrigen Bestände.

Geschäftsgang mit Erklärungen:

a) Bei Eröffnung eines Geschäfts befinden sich Rimessen im Portefeuille für 2000; Diskont derselben 90: wirklicher Inventurwert 1910.

I. Darstellung. Das Rimessenkonto wird mit einem Aktivum, also mit einem Sollposten von 2000, eröffnet; das Konto für transitorische Aktiven und Passiven mit einem Passivum, d. h. mit einem Habenposten von 90; entgegengesetzt ist die Einstellung in die Eingangsbilanz.

II. Darstellung. Der Aktivposten Rimessen wird mit seinem wirklichen Wert von 1910 dem Rimessenkonto belastet.

b) Die umlaufenden Schuldwechsel lauten auf die Summe von 1000; da jedoch der Diskont 60 beträgt, so ist das Passivum in Wirklichkeit nur 940.

I. Darstellung. Das Trattenkonto wird für die nominelle Summe der Schuldwechsel, also mit 1000, kreditiert; dagegen wird ein transitorisches Aktivum von 60 im Soll des Kontos für transitorische Posten eingestellt; entgegengesetzt ist die Einstellung in die Eingangsbilanz.

II. Darstellung. Das Trattenkonto wird nur für den heutigen Inventurwert der umlaufenden Schuldwechsel, also für 940 kreditiert; ein zweiter Posten ist daher nicht nötig.

c) Das Reinvermögen beträgt
nach der I. Darstellung . 2060 — 1090 = 970,
nach der II. Darstellung . 1940 — 970 = 970;
es wird übereinstimmend in das Haben des Kapitalkontos und in das Soll der Eingangsbilanz eingestellt. Die II. Darstellung ist damit endgiltig eröffnet, bei der I. sind noch zwei Übergangsposten notwendig.

d) Übergangsposten bei der I. Darstellung.

Die transitorischen Aktiven, Diskont der Schuldwechsel, werden als neuer Diskontverlust in das Soll des Diskontokontos übertragen, und durch Einstellung in das Haben des transitorischen Kontos als Aktivum aufgehoben. (Verschwinden eines Aktivums = Verlust.)

Die transitorischen Passiven, Diskont der Rimessen, werden als neuer Gewinn in das Haben des Diskontokontos vorgetragen, und durch Einstellung in das Soll des transitorischen Kontos als Passivum aufgehoben. (Verschwinden eines Passivums = Gewinn.)

Das transitorische Konto hat damit seinen Zweck erfüllt und bleibt bis zur nächsten Inventur unbenützt.

e) Verkehr in Rimessen, Eingang. Im Laufe der Geschäftsperiode sind Rimessen im Nominalwerte von 10000 eingegangen; sie sind unter Abzug von 160 für Diskont, also für 9840, erworben worden.

I. Darstellung. Das Rimessenkonto wird für den Nominalwert von 10000 der eingehenden Rimessen belastet; 9840 werden in das Haben derjenigen Bestandkonten eingetragen, welche den Gegenwert der eingegangenen Rimessen geleistet haben, in welchen also der Gütervorrat um diese Summe abgenommen hat (Kassa, Waren, Korrespondenten 2c.); für 160 Diskontabzug hat nirgends eine Güterverminderung stattgefunden, sie sind demnach Gewinn an Diskont und werden in das Haben des Diskontokontos eingestellt.

II. Darstellung. Ohne Rücksicht auf den Diskont wird das Rimessenkonto nur für den wirklichen Eingangswert von 9840 belastet, der Diskont 160 also nicht gebucht.

f) Verkehr in Rimessen, Ausgang. Die nominelle Summe der ausgegangenen Rimessen beträgt 7000, der Diskont 60, so daß der wirkliche Ausgangswert nur 6940 ausmacht.

I. Darstellung. Die verschiedenen Bestandkonten, welche den Ausgangswert der Rimessen von 6940 empfangen haben, werden dafür belastet, das Rimessenkonto kreditiert. Für den Diskont von 60 hat in keiner Güterform eine Vermehrung stattgefunden, er ist also Verlust an Rimessen, der in das Soll des Diskontokontos und in das Haben des Rimessenkontos, wo die Verminderung des Besitzstandes stattgefunden hat, eingetragen wird.

II. Darstellung. Auf den Verlust im Diskont wird keine Rücksicht genommen, das Rimessenkonto vermindert sich um 6940, ein anderes Bestandkonto verzeichnet die Vermehrung; daher die Einstellung: Übrige Bestandkonten Soll, Rimessenkonto Haben 6940.

g) Verkehr in Tratten. Neue Schuldwechsel wurden ausgestellt im Werte von 8000; eingelöst wurden solche für 5000, mit einem Zuschlag von 70, so daß die bezüglichen Ausgaben 5070 betragen.

I. Darstellung. Der Verminderung des Vermögens durch Eingehung von Wechselschulden — Trattenkonto Haben — steht eine gleichwertige Gütervermehrung in einer anderen Güterform gegenüber, z. B. Korrespondentenkonto Soll.

Die Einlösung der Schuldwechsel wird wieder zerlegt in ein Tauschgeschäft (5000) und in ein Verlustgeschäft (70). Da die Einlösung in anderen Güterformen 5070 wegnimmt, im Trattenkonto aber das Vermögen sich nur um 5000 vermehrt, so muß gebucht werden:

Tratten an Kassa:
Nominalwert der eingelösten Tratten . . 5000
Diskont an Kassa:
Verlust an Diskont bei der Einlösung . . 70.

II. Darstellung. Bezüglich der neuen Wechselschulden wird hier ebenso verfahren, wie bei der ersten Darstellung. Bezüglich der Einlösung wird, ohne auf den Verlust von 70 Rücksicht zu nehmen, das Trattenkonto mit 5070 debitiert und dasjenige Konto, das die Güterwerte zur Deckung der Trattenschuld hergegeben, kreditiert.

h) Beim Abschluß der Geschäftsperiode beträgt die Summe der Rimessen im Portefeuille 5000, der Diskont derselben 75, der Barwert also 4925. Schuldwechsel im Umlauf: Summe 4000; Diskont derselben 45, ihr Barwert demnach 3955.

I. Darstellung. Der Diskont der Rimessen wird als Verlust des Diskontokonto in des Soll dieses Kontos, als neues Passivum in das Haben des transit. Kontos eingestellt: Neubildung eines Passivums ist Vermögensverminderung, bezw. Verlust.

Der Diskont der Tratten stellt ein neu entstandenes Aktivum im transitorischen Konto dar, ist daher eine Vermögensvermehrung, ein Gewinn an Diskont; daher die Einstellung in das Haben des Diskontokontos.

Der Abschluß des Diskontokontos ergiebt einen Habensaldo, Gewinn von 30, der in das Haben des Verlust- und Gewinnkonto übertragen wird.

Der Übertrag der Rimessen, durch das Rimessenkonto im Nominalwerte von 5000 ausgewiesen, an die Ausgangsbilanz erfolgt in gewöhnlicher Weise: Ausgangsbilanz Soll — Rimessenkonto Haben.

Das Gleiche gilt vom Betrage der Schuldwechsel; der Nominalwert von 4000 wird durch das Trattenkonto nachgewiesen und muß als Passivum in das Haben der Ausgangsbilanz und in das Soll des Trattenkontos eingestellt werden.

Die Konten sind nun abgeschlossen; das Reinvermögen, insoweit es in Form von Wechseln thätig war, ergiebt folgenden Stand:

Aktiven:	Rimessen im Portefeuille, nominell für	5000	
	Diskont a. Schuldwechsel f.	45	= 5045
Passiven:	Schuldwechsel im Umlauf, nominell für	4000	
	Diskont auf Rimessen für	75	4075
Vermögen:			970
Gewinn im Wechselgeschäft laut Habensaldo des Diskontokontos			30

II. Darstellung. Mit Hilfe der Angaben des Inventurwertes der Rimessen und Tratten, jene zu 4925, diese zu 3955, wird der Gewinn auf Rimessen auf 115, der Verlust auf Tratten auf 85 durch eine Vorrechnung, wie bekannt, festgestellt. Hierauf folgt die Einstellung der Abschlußposten:

Übertrag des Gewinns an Rimessen vom Rimessenkonto auf das Diskontokonto, jenes Soll, dieses Haben.

Übertrag des Verlustes an Tratten vom Trattenkonto auf das Diskontokonto: jenes Haben, dieses Soll.

Bestimmung des Saldos des Diskontokontos und Übertrag des sich ergebenden Gewinns (Habensaldo) auf das Verlust- und Gewinnkonto.

Übertrag des Barwertes der Rimessen und der Tratten in die Ausgangsbilanz, jenes als Aktivum in das Soll, dieses als Passivum in das Haben der Ausgangsbilanz mit entgegengesetzter Einstellung in die abzuschließenden Konten.

Die Konten sind nun abgeschlossen; das Reinvermögen, so weit es in den Wechselkonten zur Darstellung gelangte, beträgt:

Aktiven: Rimessen i. Portefeuille, Barwert	4925
Passiven: Schuldwechsel i. Umlauf, Barwert	3955
Vermögen:	970
Gewinn im Wechselgeschäft, laut Habensaldo des Diskontokontos	30

Beide Darstellungen geben also gleiches Resultat.

Aus der Vergleichung beider Darstellungsweisen des Wechselverkehrs geht unmittelbar die Bestätigung des in § 41 Gesagten hervor. Die Reinhaltung der Bestandkonten, speziell der Wechselkonten, von Verlust und Gewinn erfordert ungleich mehr Arbeit und Sorgfalt, hat aber den großen Vorteil, daß Bestand und Erfolg jederzeit, nicht erst bei der Inventur, ausgerechnet in den Konten vorliegen. Bei der zweiten Darstellung liegt der Verlust bezw. der Gewinn im Saldo der Wechselkonten versteckt, sodaß der Sollsaldo des Rimessenkontos kleiner ist, als der Bestand der Rimessen im Portefeuille;

jener ist laut Probebilanz
(II. Darstellung) . . . . . 11750—6940 = 4810
dieser ist laut Inventur
(I. Darstellung) . . . . . = 5000

Ebenso ist der Habensaldo des Trattenkontos in der zweiten Darstellung kleiner, als der Betrag der Schuldwechsel im Umlauf;

jener ist laut Probebilanz
(II. Darstellung) . . . . . 8940—5070 = 3870
dieser ist laut Inventur
(I. Darstellung) . . . . . = 4000

§ 57. Der Bankverkehr und der Check.

Das bare Geld, das der Geschäftsmann zur Zeit nicht gebraucht, läßt er nicht müßig in der Kasse liegen, sondern übergiebt es einem Bankinstitut[1]), mit welchem er in Kontokorrentverkehr tritt. Die Bank übernimmt die Verwaltung und Verwahrung des Geldes, zahlt in der Regel auf erstes Verlangen sofort oder nach einer bestimmten Frist dem Geschäftsmann diejenigen Beträge, deren er bedarf, zurück; für den jeweiligen Saldo vergütet sie meist auch einen Zins, der um so höher zu sein pflegt, je längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Vielfach kommt es auch vor, daß die Bank dem Geschäftsmann mehr giebt, als er gut hat, d. h. sie gewährt ihm einen Kredit, sei es auf bloßes persönliches Vertrauen hin (Blankokredit), sei es gegen Bürgschaft oder gegen Hinterlegung

[1]) Institut, lat. = Anstalt.

Musterdarstellung des Wechselverkehrs.

a) Rimessen- und Trattenkonto sind reine Bestandkonten. Transitorische Posten.

Primanota.[1]		Rimessen		Tratten		Transit. Akt. u. Passiv.		Diskont		Alle übrigen Konten	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
I. Eröffnung.											
Rimessen an Eingangsbilanz. Bestand des Portefeuilles		2000									2000
Eingangsbilanz an transit. Akt. u. Pass. Diskont der Rimessen							90			90	
Eingangsbilanz an Tratten. Umlaufende Schuldwechsel					1000					1000	
Transit. Akt. u. Pass. an Eingangsbilanz. Diskont der umlaufenden Schuldwechsel						60					60
Stand der Konten nach der Eingangsbilanz		2000	—	—	1000	60	90	—	—	1090	2060
II. Übergangsposten.											
Transit Akt. u. Pass. an Diskont. Vortrag des Diskonts der Rimessen						90			90		
Diskont an Transit. Akt. u. Pass. Vortrag des Diskonts der Tratten							60	60			
Abschluß des Kontos für transit. Akt. u. Pass.						150	150				
III. Geschäftsgang.											
Rimessen an verschied. Bestandk. Eingangswert der Rimessen	9840										9840
Rimessen an Diskont. Diskontgewinn beim Eingang	160	10000							160		
Verschiedene Bestandkonten an Rimessen. Ausgangswert der Rimessen	6940									6940	
Diskont an Rimessen. Diskontverlust beim Ausgang	60		7000					60			
Verschiedene Bestandk. an Tratten. Neu ausgestellte Schuldwechsel					8000					8000	
Tratten an verschiedene Bestandk. Einlösung von Schuldwechseln				5000							5000
Diskont an versch. Bestandk. Verlust bei der Einlösung der Schuldwechsel								70			70
IV. Probebilanz. Sollſ. = Habenſumme		12000	7000	5000	9000	—	—	190	250	16030	16970
V. Übergangsposten.											
Diskont an transit. Akt. u. Passiven. Diskont der Rimessen im Portefeuille							75	75			
Transit. Akt. u. Pass. an Diskont. Diskont der Schuldwechsel im Umlauf						45			45		
VI. Abschlußposten. (Schlußbilanz)											
Diskont an Verlust u. Gewinn. Übertrag des Gewinns an Diskont								30			30
Ausgangsbilanz an Rimessen. Rimessen im Portefeuille			5000							5000	
Ausgangsbilanz an transit. Akt. u. Pass. Diskont auf Schuldwechsel							45			45	
Tratten an Ausgangsbilanz. Schuldwechsel im Umlauf				4000							4000
Transit. Akt. u. Pass. an Ausgangsbilanz. Diskont der Rimessen im Portefeuille						75					75
Bilanz		12000	12000	9000	9000	120	120	295	295	21075	21075

[1] Der Abkürzung wegen ist hier die Spalte für die Primanotaposten weggelassen.

Musterdarstellung des Wechselverkehrs.

b) Rimessen- und Trattenkonto sind gemischte Bestandkonten. Keine transitorischen Posten.

Primanota.	Rimessen		Tratten		Diskont		Alle übrigen Konten.	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
I. Eröffnung.								
Rimessen an **Eingangsbilanz**: Rimessen im Portefl. .	1910							1910
Eingangsbilanz an **Tratten**: Umlauf. Schuldwechsel .				940			940	
II. Geschäftsgang.								
Rimessen an **verschied. Bestandkn.**: Eingangswert d. Re.	9840							9840
Versch. Bestandk. an **Rimessen**: Ausgangswert d. Re. .		6940					6940	
Versch. Bestandk. an **Tratten**: Ausgestellte Schuldw. .				8000			8000	
Tratten an **versch. Bestandkn.**: Einlösung v. Schuldw. .			5070					5070
III. Probebilanz	11750	6940	5070	8940	—	—	15880	16820
IV. Schlußbilanz.								
Rimessen an **Diskont**: Gewinn an Rimessen	115					115		
Diskont an **Tratten**: Verlust an Tratten				85	85			
Diskont an **Verlust u. Gewinn**: Gewinn an Diskont .					30			30
Ausgangsbilanz an **Rimessen**: Wechsel im Portefeuille.		4925					4925	
Tratten an **Ausgangsbilanz**: Tratten im Umlf. . . .			3955					3955
Bilanz	11865	11865	9025	9025	115	115	20805	20805

von Wertpapieren (Lombardkredit).[1]) Die Bank kann daher Debitor oder Kreditor sein. In der Regel verkauft der Geschäftsmann seinem Bankhause auch Rimessen und Devisen, und läßt sich deren Ertrag im Kontokorrent gutschreiben.

Die bequemste und allgemeinste Form, Gelder vom Bankhause zurückzuziehen, bietet die Checkrechnung. Der Check ist eine auf Ordre einer bestimmten Person oder auf den Inhaber (französisch Porteur) lautende Anweisung, wodurch der Aussteller sein Bankhaus beauftragt, bei Vorweisung, „Sicht" des Papieres dem Träger desselben die genannte Summe zu bezahlen. Selbstverständlich darf nur derjenige einen Check ausstellen, der das Recht hat, bei der Bank über die betreffende Geldsumme zu verfügen. Mit Hilfe des Checks kann man nicht nur für sich selbst Geldsummen von der Bank beziehen, sondern auch Zahlungen an dritte Personen leisten. In diesem Falle übergiebt, remittiert der Aussteller den Check demjenigen, dem er die Geldsumme bezahlen will, und überläßt es dem Empfänger, ob er den Check selbst gegen Geld auswechseln, verkaufen oder weiter als Zahlungsmittel gebrauchen will. Da der Check auf erstes Verlangen ausbezahlt wird, so erachtet man im kaufmännischen Verkehr Checkzahlungen den Barzahlungen gleichwertig. Für Zahlungen nach fremden Plätzen sind sie sogar den Barsendungen vorzuziehen, da sie weniger Porto kosten.

Die größeren Bankgeschäfte besitzen auf jedem bedeutenden Handelsplatz des In- und Auslandes ihre Korrespondenten, welche selbst wieder Banken sind. Sie stehen unter sich auch in wechselseitigem Checkverkehr, so daß sie auf erstes Verlangen Checks in jeder beliebigen Summe und auf alle größeren Handelsplätze verkaufen können. Wenn z. B. der Kaufmann A. in Berlin an den Kaufmann B. in Wien K 1000.— zu bezahlen hat, so begiebt er sich zu seinem Bankhaus C. in Berlin und verlangt einen Check von K 1000.— auf Wien. Das Bankhaus C. schreibt nun einen Check im verlangten Betrage auf seinen Korrespondenten in Wien, das Bankhaus D. aus, für welchen A. nach dem heutigen Kurs M 850.50 bar zu bezahlen hat, oder für diese Summe im Kontokorrent belastet wird. A. sendet diesen Check mittels eingeschriebenen Briefes an B. in Wien, welcher ihn bei D. präsentiert und die K 1000.— in Empfang nimmt. Ein anderes Mal kommt etwa das Bankhaus D. in die Lage, einen Check auf C. in Berlin zu ziehen, durch welchen ein Wiener Kaufmann in ähnlicher Weise eine Schuld an einen Berliner Kaufmann bezahlt. Diese Zahlungsüberweisungen können sich auch ohne Chek, nur auf dem Korrespondenzwege vollziehen und heißen dann Auszahlung.

Der Check ist, ähnlich dem Wechsel, der Träger einer Geldsumme und daher auch verkäuflich.

[1]) **Lombardkredit** = ein Kredit gegen Unterpfand, hat seinen Namen davon, daß dieses Geschäft im Mittelalter meist von lombardischen Geldwechslern betrieben wurde.

Da er aber bei erster Vorweisung zahlbar ist, so giebt er nicht Anlaß zu einer Diskontrechnung.[1]) Aus diesem Grunde kann der Check auch als Zahlungsmittel auf einen vom Zahlungsort verschiedenen Platz hin dienen, so daß mit einem Check, der z. B. in London zahlbar ist, eine Zahlung in Hamburg gemacht wird. Es kommt daher auch etwa folgender Fall vor: Der Kaufmann Classen in Hamburg hat bei seinem Bankhause Burmester & Cie., ebenfalls in Hamburg, eine Checkrechnung. Will er nun seinem Gläubiger in Amsterdam, Lieftinck, eine Zahlung von M 2000.— machen, so zieht er einen Check auf sein Bankhaus Burmester & Cie. und remittiert ihn an Lieftinck in Amsterdam. Letzterer besitzt nun einen Check auf einen fremden Platz und in einer fremden Währung. Er kann ihn daher nicht als Bargeld in das Kassakonto eintragen, sondern er wird ihn, wie einen Wechsel auf das Ausland, in das Soll des Devisenkontos eintragen und ihn auch wie einen Wechsel weiter verkaufen. Daher müssen Checks auf das Ausland wie Wechsel gebucht werden.

Der Giroverkehr besteht in einem Übertragen von Konto zu Konto. Er wird dadurch möglich, daß zwei Geschäftsleute bei demselben Bankhause Konten besitzen, bei ihm „accreditiert"[2]) sind. Will nun der A. dem B. eine Zahlung von M 1000.— machen, so beauftragt A. die gemeinsame Bank, sein Konto für diese Summe zu belasten und dafür das Konto des B. zu kreditieren. Die Zahlung vollzieht sich also nur durch einen Buchungsposten.

Eine großartige Ausdehnung hat der Giroverkehr durch die Nationalbanken erhalten, welche über das ganze Land ein Netz von Zweiggeschäften eröffnet haben, die unter sich und mit der Zentralstelle in wechselseitigem Kontokorrentverkehr stehen. Wir erwähnen nur die Deutsche Reichsbank mit über 400 Zweigstellen, die Banque de France, welche in jedem der 90 Departements von Frankreich ihre Filialen besitzt, die Postsparkassen von Österreich-Ungarn, welche in jedem Postbureau ihre Zahlstellen eingerichtet haben. Will z. B. der Kaufmann Schoch in Königsberg, der ein Girokonto bei der Deutschen Reichsbank hat, eine Zahlung an seinen Geschäftsfreund Sedlmayr in München machen, der ebenfalls bei derselben Bank ein Girokonto hat, so geschieht dies durch Übersendung eines ausgefüllten Formulars an die Reichsbankstelle in Königsberg, auf Grund dessen der Versender von der Reichsbankstelle in Königsberg für die Summe belastet, der Empfänger von der Reichsbankstelle in München kreditiert wird.

Beispiele:

a) Adolf Grün übergiebt der Eidgenössischen Bank Frs 10000.— in Checkrechnung; er empfängt dafür ein Kontobüchlein, nach der bekannten Art eingerichtet, mit Soll und Haben, sowie ein Büchlein mit einer Anzahl Checkformulare.

A. Grün hat zu buchen:

Eidgenössische Bank
an Kassakonto 2c. . . . Frs 10000.—.

b) Adolf Grün bedarf Frs 4000.— bar und zieht diese Summe durch Check Nr. 1 ein.

Die Kasse empfängt, die Bank giebt, daher bildet er den Posten:

Kassakonto an Eidgen. Bank 2c. Frs 4000.—.

c) Adolf Grün bezahlt an Franz Blau durch einen Check auf die Eidgen. Bank die Summe von Frs 1200.—. Franz Blau ist der Empfänger der Checksumme und daher zu debitieren; die Eidgen. Bank zahlt die Checksumme zu Lasten des Ausstellers und ist daher zu kreditieren.

Buchposten des Adolf Grün:

Franz Blau an Eidg. Bank 2c. Frs 1200.—.

Buchposten der Eidgen. Bank, nachdem sie den Check gegen bar eingelöst hat:

Adolf Grün an Kassakonto 2c. Frs 1200.—.

Buchposten des Franz Blau, nachdem er den Gegenwert in bar erhalten:

Kassakonto an Adolf Grün 2c. Frs. 1200.—.

d) Adolf Grün in Basel empfängt von einem Turiner Hause G. Mogna einen Check auf die Banque de Commerce in Genf von Frs 2500.— und behält den Check zunächst in seinem Portefeuille. A. Grün bucht den Check wie einen Wechsel in den Eingang des Rimessenkontos und kreditiert dafür denjenigen, der ihm diese Zahlung per Check gemacht hat; Buchungsposten:

Rimessenkonto
an G. Mogna, Turin 2c. . Frs 2500.—.

e) A. Grün indossiert diesen Check der Eidg. Bank, welche für Inkassospesen Frs 2.— Abzug berechnet. A. Grün bucht diesen Rimessenausgang zu Lasten der Eidgen. Bank unter dem Titel:

Eidgen. Bank
an Rimessenkonto 2c. . . Frs 2498.—[3]).

f) Ferdinand Weiss bezahlt an die Eidgen. Bank für Rechnung des Adolf Grün die Summe von Frs 2000.—. Adolf Grün hat nach empfangener Anzeige dieser Zahlung die Bank zu belasten und den Geber Weiss zu kreditieren; Buchungsposten des A. Grün:

Eidgen. Bank
an Ferdinand Weiss 2c. Frs 2000.—.

Buchungsposten der Eidgen. Bank:

Kassakonto an Adolf Grün 2c. Frs 2000.—

g) A. Grün erteilt der Eidgen. Bank den Auftrag, für seine Rechnung an Heinrich Schwarz Frs 500.— zu bezahlen, resp. zu remittieren. Sobald A. Grün von der Vollziehung seines Auftrages Kenntnis hat, muß er

[1]) Nur ausnahmsweise wird der Diskont etwa für die Zeit berechnet, welche nötig ist, um den Check nach einem entfernten Orte zur Präsentation und zur Einziehung der betreffenden Geldsumme zu senden.

[2]) accreditieren, frz. = beglaubigen, Kredit verschaffen, jemand bei einem Dritten Gelder zur Verfügung stellen.

[3]) Wird das Rimessenkonto als reines Bestandkonto geführt, so muß über den Verlust von Frs 2.— für Inkassospesen der Posten gebildet werden:

Diskontokonto an Rimessen 2c. . . . . Frs 2.—.

den Empfänger Schwarz belasten und den Geber, d. h. die Bank kreditieren:

Heinrich Schwarz an Eidgen.
Bank rc. . . . . Frs 500.—.

h) Laut Rechnungsabschluß der Eidgen. Bank beträgt das Zinsguthaben des A. Grün Frs 150.—, welche ihm in Rechnung gutgeschrieben werden. A. Grün's Guthaben bei der Bank wächst dadurch um diese Summe, ohne daß sich ein anderer Vermögensbestand deshalb vermindert; sie bildet deshalb für ihn einen Gewinnposten, den er dem Gewinnkonto, oder noch zweckmäßiger dem Zinsen- (Interessen-) Konto gutschreibt. Der Posten heißt daher:

Eidgen. Bank an Zinsenkonto rc. Frs 150.—.

i) Wäre A. Grün Schuldner der Bank gewesen, so hätte die Bank von ihm Zinsen zu fordern. Grün wäre um den Zinsbetrag mehr an die Bank schuldig; es wäre dies für ihn ein verlustbringender, das Vermögen vermindernder Zins und müßte gebucht werden:

Zinsenkonto an Eidgen. Bank rc.

Es giebt also verlustbringende und gewinnbringende Zinse, jenes sind Zinse auf Passivkapitalien, dieses Zinse auf Aktivkapitalien, jene gehören in das Soll, diese in das Haben des Zinsenkontos.

k) Girozahlung. Adolf Grün schuldet an Fritz Roth, welcher ebenfalls mit der Eidgen. Bank in Kontokorrentverkehr steht, Frs 800.—; er beauftragt die Bank, diese Summe an Fritz Roth in Rechnung zu vergüten. Die Bank schreibt nun den Posten dem Konto des A. Grün in das Soll, demjenigen des Fritz Roth in das Haben; das Guthaben des Grün bei der Bank wird dadurch um Frs 800.— kleiner, dasjenige des Fritz Roth um den gleichen Betrag größer.

Adolf Grün bildet den Posten:
Fritz Roth an Eidgen. Bank rc. Frs 800.—.
Fritz Roth bildet den Posten:
Eidg. Bank an A. Grün rc. Frs 800.—.
Die Bank bildet den Posten:
A. Grün an Fritz Roth rc. Frs 800.—.

Aus diesen Beispielen geht folgendes hervor: Was die Bank an Geld, Checks, Wechseln oder Guthaben von mir direkt oder für meine Rechnung von dritten Personen empfängt, für das habe ich das Bankkonto zu belasten. Was die Bank dagegen an Geld, Wechseln, Checks, Guthaben an mich direkt oder in meinem Auftrage an dritte Personen leistet, giebt, das trage ich in das Haben des Bankkontos ein.

Wenn auch das Bankkonto zu den Personenkonten gehört und in ähnlicher Weise geführt wird, wie das Konto mit Debitor und Kreditor, so sollte es doch wegen der Eigenartigkeit des Bankverkehrs nie unter das Kollektivkonto der Korrespondenten untergebracht, sondern immer als selbständiges Konto geführt werden; denn Bankguthaben und Bankschulden haben einen ganz anderen Charakter, als Schuld und Forderung bei Lieferanten und Kunden. Ein genauer Einblick in den Bankverkehr ist für jeden Geschäftsmann notwendig, und er kann nur durch Führung eines selbständigen Bankkontos erlangt werden.

---

§ 58. Buchungsposten über Skonto, Rabatt und andere Abzüge an Warenrechnungen.

Es ist in § 53 auf den Unterschied zwischen Terminpreis und Barpreis hingewiesen und gezeigt worden, daß der Käufer häufig die Wahl hat, entweder unter Abzug des Skontos sofort bar zu bezahlen, oder aber erst nach Ablauf des Kredittermins die volle Fakturasumme zu tilgen. Da man bei Ausstellung der Faktura gewöhnlich nicht weiß, ob der Käufer die eine oder die andere Zahlungsart wählen wird, so belastet man ihn für die ganze Fakturasumme, d. h. für den Terminpreis. Es ist nun zu untersuchen, wie bei Zahlung unter Abzug von Skonto die Buchungsposten zu bilden sind; dies kann am zweckmäßigsten an einem Beispiel geschehen.

Wir senden am 1. Februar an Ferdinand Weiss Waren für 1000 und gleichzeitig eine Faktura, worin bemerkt ist: „Ziel vier Monat oder bar mit 2% Skonto". Der Empfänger der Ware ist am 1. Februar für die ganze Summe zu belasten:

Febr. 1. Ferdinand Weiss
an Warenkonto rc. . . . . 1000.

F. Weiss bezahlt nun am 10. Februar unter Abzug von 20 bar mit 980. Daß F. Weiss für die Zahlung von 980 zu kreditieren ist, bedarf keiner Erörterung; der Posten heißt:

Febr. 10. Kassakonto
an Ferdinand Weiss rc. . . . . 980.

Für den Skonto von 20 ist das Konto des F. Weiss ebenfalls zu kreditieren. Der formelle Grund liegt darin, daß das Konto Weiss nur ausgeglichen und seine Schuld getilgt wird, wenn wir seinem Haben die 20 hinzufügen. Der sachliche Grund ist der, daß die Barzahlung von 980, wenn sie bis zum Verfalltag der Faktura 1. Juni à 6% an Zins gelegt wird, bis auf ein Geringes jene 20 an Zins abwirft. F. Weiss leistet allerdings am 10. Februar nur 980, aber in dieser Summe liegt auch der zukünftige Zins von 20 bis zum 1. Juni; für diese seine Leistung ist er zu kreditieren, so daß seine Gesamtleistung, auf den Zeitpunkt des Verfalltages berechnet, 1000 beträgt. Zu demselben Resultat kommen wir durch Gegenüberstellung der Barwerte von Leistung und Gegenleistung. Der Barwert von 1000, zahlbar am 1. Juni, ist am Anfang Februar, bei 6% Zinsabzug, nur 980. Das Soll ist also um 20 zu groß und muß, wie in $6,_{11}$ f gezeigt, dadurch reduziert werden, daß man diese 20 in das Haben einstellt. Ferdinand Weiss wird für zu viel belastete 20 wieder entlastet.

Würde man das Konto des F. Weiss nur für 980 kreditieren, so wäre es ein gemischtes Konto. Da aber die Kontokorrentkonten unter allen Umständen als reine Bestandkonten geführt werden müssen, so ist auch der Skonto sofort in das betreffende Konto einzustellen.

Indem unser Guthaben an dem Debitor um 20 kleiner geworden, entsteht eine Verminderung des Vermögens, ein Verlust; der Skonto von 20 ist daher dem Verlust- und Gewinnkonto, bezw. einem zu diesem Zwecke errichteten Hilfskonto zu belasten. Offenbar hat dieser Abzug die gleichen Eigenschaften, wie der Diskont eines Wechsels, es erscheint daher sachgemäß, derartige Verlustposten dem Diskontokonto zu belasten. Der Buchungsposten lautet daher:

Diskontokonto an Ferdinand Weiss.
Für 2% Skonto aus 1000 (entlaste ihn mit) 20.

In der Praxis begegnet man nicht selten einer andern Buchungsweise, indem man den Skonto auf den an die Lieferanten geleisteten Barzahlungen nicht einem Verlust- und Gewinnkonto, sondern dem Warenkonto belastet. Als Grund für dieses Verfahren giebt man an, daß dieser Skonto ein Abzug auf den von uns ausgestellten Warenrechnungen sei. Bei Ausstellung der Faktura werden in das Haben des Warenkontos 1000 eingestellt; da sich nunmehr der Fakturawert auf 980 vermindert, so ist das Haben des Warenkontos um 20 zu groß; daher folgt nun die Einstellung in das Soll des Warenkontos:

Warenkonto an F. Weiss ꝛc. . . . . . . 20.

Beide Verfahren führen, wie man leicht einsieht, am Ende zu demselben Schlußergebnis. Verlust bleibt Verlust, ob man ihn im Diskontokonto oder im Warenkonto verbucht. Wir ziehen aus verschiedenen Gründen das erstgenannte Verfahren vor, und werden in Zukunft den Skonto stets in das Diskontokonto eintragen.

Skontoabzüge, welche die Kunden an meinen Fakturen machen, sind Verlustposten, wofür das Diskontokonto belastet, das Konto der betreffenden Kunden kreditiert wird.

Es giebt auch gewinnbringende Skontoposten; es sind dies diejenigen Abzüge, welche ich an den Rechnungen meiner Lieferanten auf Grund von Zahlungen vor dem Verfalltage zu machen berechtigt bin, also Posten, um welche sich meine Schulden vermindern. Da in die Konten der Buchhaltung keine subtraktiven Posten eingestellt werden können, das Guthaben meines Gläubigers also nicht auf eine kleinere Zahl herabgesetzt werden kann, so stellt man diesen Skonto in das Soll des Gläubigerkontos ein; der Gläubiger wird für den Skonto belastet, das Diskontokonto dafür kreditiert. Wenn ich an A. Lieftinck für eine Kaffeesendung 8000 schuldig bin, zahlbar per 3 Monat oder bar mit 1½% Skonto, und bezahle bar 7880, so belaste ich den Empfänger nicht nur für die Barsendung, sondern auch für 120 Skonto. Es ist daher folgender kombinierter Posten zu bilden:

A. Lieftinck an zwei Kreditoren:
an Kassakonto: für meine Barzahlung 7880
an Diskontokonto: für 1½% Skonto . . . . 120 = 8000.

Skontoposten, welche ich an den Fakturen meiner Lieferanten zu machen berechtigt bin, sind Gewinnposten, wofür das Konto des Lieferanten zu belasten, das Diskontokonto zu kreditieren ist.

Außer dem Skonto giebt es noch andere Abzüge, Minderungsposten auf den Warenrechnungen. Hierzu gehört der Rabatt, den der Empfänger der Ware wegen ungenügenden Maßes oder Gewichts, wegen nicht befriedigender Qualität ꝛc. vom Verkäufer verlangt (Minderungsklage). Wenn z. B. mein Kunde Franz Blau einen solchen Rabatt verlangt, und ich genötigt bin, ihm denselben zu bewilligen, so ist sein Konto für diesen Abzug zu entlasten und am zweckmäßigsten das Warenkonto dafür zu belasten. Der Posten heißt also:

Warenkonto an Franz Blau.
„Für ihm bewilligten Rabatt auf meine Faktura vom . . . . (entlaste ihn mit) . . . . ."

Wenn dagegen ich Veranlassung habe, die Faktura meines Lieferanten Lieftinck aus irgend einem Grunde zu beanstanden, und letzterer mir einen Rabatt bewilligt, so ist das Haben des Lieftinck zu vermindern durch Eintragung in das Soll, dagegen das Warenkonto zu kreditieren, weil thatsächlich die Waren um diesen Rabatt weniger kosten. Der Posten heißt daher:

Lieftinck an Warenkonto.
„Für von ihm bewilligten Rabatt auf seine Faktura vom . . . . (belaste ihn mit) . . . . ."

Wenn besondere Gründe vorwalten, kann der Rabatt statt per Warenkonto auch per Verlust- und Gewinnkonto oder per Rabattkonto gebucht werden. Das Endergebnis bleibt durch diese verschiedenen Verfahren, wie oben erwähnt, unberührt. Abzug bleibt Abzug, ob er am Warenkonto gemacht oder als Verlustposten eingestellt wird. Trage ich z. B. einen Rabatt von 100 in das Soll des Warenkontos ein, so wird dadurch der Gewinn auf Waren bei Abschluß des Geschäftes um 100 kleiner sein; belaste ich dagegen für diese 100 das Verlustkonto, so ist dafür der Gewinn auf Waren um diesen Betrag größer, als bei der ersten Art der Eintragung. Der Reingewinn dagegen bleibt in beiden Fällen derselbe. Wir haben im zweiten Fall allerdings 100 mehr Gewinn im Warenkonto, dafür aber 100 mehr Verlust im Verlust- und Gewinnkonto, als im ersten Fall; also ist der schließliche Saldo des Verlust- und Gewinnkontos in beiden Fällen gleich groß.

Endlich giebt es auch einen usancegemäßen[1]) Skonto, den man unter allen Umständen berechnet. So werden z. B. bei Seidenbändern 10—20%

[1]) Usance, franz.; Usus, lat., beides = Handelsbrauch.

Skonto bewilligt, weil es der Usus im Handel mit diesem Artikel mit sich bringt. Solche Skontoposten zieht man gleich bei Ausstellung der Faktura ab; der Käufer wird also nur für den Nettobetrag der Faktura belastet.

---

§ 59. Der Kreislauf des Geschäftskapitals und seine Darstellung durch die systematische Buchhaltung.

Wir haben schon mehrfach Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß das kaufmännische Geschäftskapital in stetigem Fluß begriffen ist, indem eine Güterform gegen eine andere ausgetauscht wird. Dieser fortwährende Austausch vollzieht sich in einem Kreislauf; denn nach einer bestimmten Anzahl von Tauschvorgängen, Geschäften, nimmt das Betriebskapital immer wieder diejenige Form an, von welcher es ausgegangen ist.

1. **Der einfachste und kürzeste Kreislauf** entsteht, wenn Waren gegen **bar gekauft** und wieder gegen **bar verkauft** werden.

a) Die ursprüngliche Güterform Geld wird gegen Waren vertauscht: **Warenkonto Soll. Kassakonto Haben.**

b) Die Waren werden gegen Geld getauscht: **Kassakonto Soll. Warenkonto Haben.**

Es ist indessen nicht zu übersehen, daß die Waren mit unserer Arbeit verbunden und ihr Wert daher gesteigert wird. Wir haben also noch ein Zwischenglied in diesen Kreislauf einzuschalten: **Warenkonto an Arbeitskonto** (Verlust- und Gewinnkonto). Weil man aber diesen Arbeitswert erst nach erfolgtem Verkauf festsetzen kann, so wird derselbe erst am Schlusse in den Kreislauf der Konten eingeschaltet. Der Betrag, um welchen das Schlußglied, d. h. das für die verkauften Waren erhaltene Geld, größer ist als das Anfangsglied, stellt eben diesen Arbeitswert dar und wird als Leistung des Prinzipals dem Kapitalkonto gutgeschrieben; daher der Schlußposten: **Warenkonto an Kapitalkonto.**

2. Wenn die Waren **bar gekauft**, aber **auf Kredit verkauft** werden, so erhalten wir folgenden Kreislauf:

a) Ankauf von Waren gegen Geld: **Warenkonto Soll. Kassakonto Haben.**

b) Verkauf von Waren gegen Guthaben: **Korrespondentenkonto Soll. Warenkonto Haben.**

c) Das Guthaben verwandelt sich in Geld, indem der Kunde bezahlt, was er schuldig ist: **Kassakonto Soll. Korrespondentenkonto Haben.**

3. **Bei Kauf auf Kredit und Verkauf auf Kredit** gestaltet sich der Kreislauf wie folgt:

a) Ankauf von Waren auf Kredit; Tausch von Schuld gegen Waren: **Warenkonto Soll. Lieferantenkonto Haben.**

b) Verkauf von Waren auf Kredit; Tausch von Waren gegen Guthaben: **Kundenkonto Soll. Warenkonto Haben.**

c) Barzahlung des Kunden; Tausch von Guthaben gegen Geld: **Kassakonto Soll. Kundenkonto Haben.**

d) Unsere Zahlung an den Lieferanten; Tausch von Geld gegen Tilgung von Schulden: **Lieferantenkonto Soll. Kassakonto Haben.**

4. **Kreislauf bei Einführung des Wechselverkehrs, von Tratten und Rimessen.**

a) Ankauf von Waren gegen unser Accept; Tausch von Trattenschuld gegen Waren: **Warenkonto Soll. Trattenkonto Haben.**

b) Warenverkauf auf Kredit; Tausch von Waren gegen Buchguthaben: **Kundenkonto Soll. Warenkonto Haben.**

c) Wir trassieren auf unsern Schuldner oder empfangen Rimessen von ihm; Tausch des Buchguthabens gegen ein Wechselguthaben: **Rimessenkonto Soll. Kundenkonto Haben.**

d) Wir verkaufen die Rimesse gegen bares Geld; Tausch von Rimessen gegen Geld: **Kassakonto Soll. Rimessenkonto Haben.**

e) Wir lösen die Tratte unseres Lieferanten gegen Barzahlung ein; Tausch von Geld gegen Trattenschuld: **Trattenk⁰ Soll. Kassakonto Haben.**

5. **Kreislauf mit Hilfe des Bankverkehrs.**

a) Anlage unseres Bargeldes bei der Bank; Tausch von Geld gegen Bankguthaben: **Bankkonto Soll. Kassakonto Haben.**

b) Ankauf v. Waren u. Bezahlung derselben durch Check auf die Bank; Tausch von Bankguthaben gegen Waren: **Warenkonto Soll. Bankkonto Haben.**

c) Verkauf von Waren auf Kredit; Tausch von Waren gegen Buchguthaben an den Kunden: **Kundenkonto Soll. Warenkonto Haben.**

d) Ausstellung eines Wechsels auf den Kunden; Tausch eines Buchguthabens gegen ein Wechselguthaben: **Rimessenkonto Soll. Kundenkonto Haben.**

e) Wir indossieren den Wechsel an die Bank; Tausch eines Wechselguthabens gegen ein Bankguthaben: **Bankk⁰ Soll. Rimessenkonto Haben.**

f) Wir beziehen bares Geld von der Bank; Tausch des Bankguthabens gegen Geld: **Kassakonto Soll. Bankkonto Haben.**

Bei diesem Kreislauf macht das Geschäftskapital Verwandlungen durch, welche durch folgende Gleichung dargestellt werden können, wofern wir voraussetzen, daß das vom Prinzipal eingesetzte Betriebskapital aus barem Gelde bestehe und am Ende wieder in dieser Form zurückerstattet werde:

Kapital = Geld = Bankguthaben = Waren = Kundenguthaben = Rimessen = Bankguthaben = Geld = Kapital.

Dieser Kreislauf stellt eine reine Tauschgleichung dar, welche nur unter der Voraussetzung richtig ist, daß der Wert jeder Güterform in den verschiedenen Stadien der Verwandlung unverändert erhalten bleibe.

Nun besteht aber der Zweck des Handels darin, daß das Kapital auf dem oben beschriebenen Wege wachse. Trifft dies ein, so wird die Tauschgleichung gestört. Da der Betrag, um welchen der Wert einer Güterform wächst, einen Zuwachs des reinen Vermögens, eine Kapitalvermehrung — Gewinn — darstellt, dagegen die Wertverminderung in irgend einer Form eine Abnahme des reinen Vermögens, Kapitalverminderung — Verlust — ist, so ist es möglich, durch Hinzufügung neuer Gleichungen, die den Zuwachs und die Verminderung des reinen Vermögens darstellen, die Gesamtgleichung als solche richtig zu erhalten. Wächst z. B. der Wert der Waren durch die ihnen einverleibte kaufmännische Arbeit, so addieren wir diesen Betrag nicht nur den Waren, sondern gleichzeitig dem Kapital: Arbeitslohn = Kapitalzuwachs. Wenn der Wert der Rimessen bei Verwandlung in Bankguthaben um den Diskont kleiner wird, so vermindert sich gleichzeitig auch das Kapital: Diskont = Kapitalverminderung. Hierin liegt das System der doppelten Buchhaltung, daß parallel mit den Tauschgleichungen die Gleichungen des reinen Vermögens dargestellt werden; diese sind jedesmal aufzustellen, **wenn man wahrnimmt, daß der Wert einer Güterform zu- oder abgenommen hat.**

Durch diese Verbindung der Tauschgleichungen mit den Gleichungen des Vermögenszuwachses oder der Vermögensabnahme muß der ganze Geschäftsgang von Anfang bis zu Ende eine mathematische Gleichung bleiben. Es sei das Anfangskapital 20000 bares Geld, wir kaufen für 19300 Waren, verkaufen dieselben für 21300, ziehen dafür Wechsel, welche wir unter Abzug von 200 Diskont gegen bar verkaufen; die Geschäftsspesen betragen 400, die Haushaltungskosten 300. Es läßt sich nun der Geschäftsgang durch folgende Gleichung darstellen:

Mathematische Darstellung eines Geschäftsganges.[1])

Kapital 20000 =	Geld 20000. }			
— Spesen 400 =	— Spesen 400. }	= Waren 19300. }		
— Haushaltung 300 =	— Haush. 300. }		= Guth. 21300. = Rimess. 21300. }	
+ Arbeitslohn 2000 =	. . . . .	+ Arbeitsl. 2000. }		= Geld 21100.
— Diskont 200 =	. . . .	. . . .	= — Disk. 200. }	
Kapital 21100 =	. . . .	. . . .	. . . .	= Geld 21100.

[1]) Die Posten, welche addiert werden sollen, haben das Additionszeichen + (plus = mehr); diejenigen, welche subtrahiert werden sollen, das Subtraktionszeichen — (minus = weniger); Soll und Haben sind also durch plus und minus ersetzt.

Diese Gleichung stellt das ganze System der doppelten Buchhaltung in anschaulicher Weise dar. Das anfängliche Vermögen von 20000 hat auf dem Wege des Tauschprozesses in Geldform 700, in Wechselform 200, zusammen 900 abgenommen; dagegen hat es sich in Warenform um 2000 vermehrt, und ist daher um 1100 angewachsen zu 21100, welche Summe laut der letzten Tauschgleichung bar vorhanden ist.

Was wir bisher durch das Mittel der Konten dargestellt haben, bietet sich uns hier in überraschender Einfachheit und Anschaulichkeit in einer ganz neuen Form, welche uns wieder in überzeugender Weise Wesen, Ziel und Zweck der systematischen Buchhaltung vor Augen führt, nämlich:

Anfangsvermögen plus Gewinn oder minus Verlust laut dem Kapitalkonto ist gleich dem durch das Bilanzkonto in seinen verschiedenen Bestandteilen nachgewiesenen Endvermögen.

Man bezeichnet den Kreislauf des Geschäftskapitals als **Umsatz**. Die Kapitalvermehrung, welche durch den Umsatz erzielt wird, hängt nicht allein von der Größe des einmaligen Zuwachses, sondern auch von der Schnelligkeit des Umsatzes ab. Je schneller der Umsatz, desto öfter wiederholt sich der dabei erzielte Gewinn. Ein Geschäft mit schnellem Umsatze kann daher mit einem geringeren Nutzen vorlieb nehmen, als ein solches, bei dem der Kreislauf des Geschäftskapitals lange dauert. So begnügen sich die Bankgeschäfte mit einem Gewinn, der nur ein Bruchteil eines Prozentes beträgt, weil ihre Ware — Geld, Wechsel, Effekten u. s. w. — in ganz kurzen Zeiträumen umgesetzt werden kann. Wenn aber die Waren lange auf Lager bleiben oder große Transportwege machen müssen, oder wenn den Kunden lange Zahlungsfristen eingeräumt werden — Weinhandel, Gerberei, Tuchhandel ꝛc. — so muß infolge des langsamen Umsatzes der einmalige Gewinn entsprechend höher sein. Eine Flasche alten Weines kostet manchmal das Zehnfache des ursprünglichen Ankaufspreises; der Umsatz dauert aber auch Jahrzehnte lang. Ein schneller Umsatz hat nicht nur den Vorteil, daß man die Waren mit einem kleineren Zuschlag an Gewinn verkaufen kann, sondern auch den, daß ein kleineres Geschäftskapital notwendig ist. Eine Bäckerei z. B. kann ihr Betriebskapital wöchentlich, ja täglich umsetzen, bedarf daher eines kleineren Betriebsfonds, als eine Gerberei, wo der Umsatz über ein Jahr dauert.

Im praktischen Geschäftsleben geht der Kreislauf des Kapitals nicht so einfach und regelmäßig von statten, wie durch das Schema in § 59 dargestellt

ist. Es wird bald mehr, bald weniger Tauschformen durchlaufen und fast in jeder Gestalt an Wert zu- oder abnehmen, durch Gewinn- und Verlustgleichungen ergänzt werden müssen. Ferner dürfen wir uns nicht vorstellen, daß ein Kreislauf vollständig abgeschlossen würde, bevor ein neuer beginnt. Im Gegenteil ist das kaufmännische Geschäft aus vielen hundert solcher Kreisläufe zusammengesetzt, die neben und nacheinander fortgeführt werden; jeder Tag bringt daher Arbeiten aus allen Stadien des Kreislaufes. So gleichen die Glieder dieses Kreislaufes den Stimmen eines Kanons, die mit- und nacheinander erklingen.

---

§ 60. Durchführung eines schematischen Geschäftsganges zur Anwendung der entwickelten Grundsätze.

Nachdem wir die hauptsächlichsten Geschäftsformen und die Art ihrer Verbuchung kennen gelernt haben, führen wir einen schematischen Geschäftsgang derart durch, daß wir die Hauptverbuchung in den verschiedenen Konten, sowie den Abschluß der Rechnung darstellen. Die Anwendung der Hilfsbücher, Geschäftserzählung u.s.w. verschieben wir auf den praktischen Teil, den dritten Hauptabschnitt.

Zur Darstellung des nachfolgenden Geschäftsganges sind folgende Konten anzuwenden: 1. Kapital, 2. Bilanz (als Eingangs- und Ausgangsbilanz), 3. Kassa, 4. Waren, 5. Rimessen, 6. Tratten, 7. Bank, 8. Debitoren und Kreditoren vereinigt als Korrespondenten, 9. Spesen, 10. Verlust und Gewinn, 11. Diskonto, 12. Mobilien, 13. Haushaltung.

Das Rimessenkonto wird als gemischtes (§ 56), das Trattenkonto als reines Bestandkonto geführt. Transitorische Posten kommen weder bei der Eröffnung, noch beim Abschluß zur Anwendung, so daß Tratten, Schulden und Forderungen ohne Berücksichtigung des Diskontos, zu ihrem nominellen Werte in die Inventur eingesetzt werden.

Beim Transport von Folio zu Folio sind die Posten zu kollationieren, und es ist die Probebilanz mit roter Tinte in dem Bilanzkonto, das beim Geschäftsgange unbenützt bleibt, zusammenzustellen.

Nach Eintragung des letzten Postens (Nr. 38) ist die Probebilanz als Verkehrs- und Saldobilanz aufzustellen, und die Vorarbeit zur Schlußbilanz zu machen.

Weitere Erklärungen werden absichtlich nicht gegeben, weil wir voraussetzen, daß die Studierenden selbst im Zweifelsfalle aus den behandelten Musterbeispielen die notwendigen Erklärungen aufsuchen.

Geschäftsgang.

1. **Inventur.**

Aktiva:

Kassa	15000
Warenvorräte	40000
Rimessen	13000
Kontokorrentguthaben an Arm . .	6000
Summa	74000

Passiva:

Tratten in Umlauf	3500
Schuld an Rauch	5000
„ „ Paul	4000
Reines Vermögen	61500
Summa	74000

2. **Bankverkehr.** Bareinlage in die Handelsbank in Kontokorrent 10000
3. **Warenverkauf auf Kredit.** Verkaufen an A. Xavier Waren, 4 Mon. Ziel, für 600
4. **Vermehrung des Mobiliarbestandes.** Ankauf einer feuerfesten Kasse gegen bar für 400
5. **Warenankauf auf Kredit.** Kaufen von Fr. Schön Waren für 20000
6. **Transportkosten.** Zahlg. für Transportkosten der Waren von Schön . . 450
7. **Warenverkauf auf Kredit.** Verkaufen an Arm Waren für 18000
8. **Bankverkehr.** Beziehen bar von der Handelsbank 4000
9. **Warenankauf gegen bar und gegen Rimessen.**
   Kaufen Waren und bezahlen dafür bar 5000
   durch eine Rimesse . . . 3000 — 8000
10. **Warenverkauf gegen Geld u. Rimesse.**
    Verkaufen Waren an Z. und erhalten dafür bar . . 6000
    den Rest in einem Wechsel 5000 — 11000
11. **Bankverkehr.** Legen bar in die Handelsbank 7000
12. **Geschäftsunkosten.** Bezahlen Mietzins für Kontor und Magazin . . 500
13. **Kombinierte Ausgleichg. ein. Schuld.**
    Zahlen an Schön durch unsern Eigenwechsel . . . 9000
    durch Check auf die Handelsbank . . . . . . 11000 — 20000
14. **Zahlg. mit Skonto durch Bankgiro.**
    Arm bezahlt durch Übertragung auf unser Konto bei der Bank 5880
    und berechnet 2% Skonto von 6000 . . . . . 120 — 6000
15. **Accept einer Tratte.** Wir acceptieren die von Rauch gezogene Tratte von . 5000
16. **Zahlung mit Skonto durch Check.** Zahlen an Paul durch Check auf die Handelsbank 3920
    und belasten ihn für 2% Skonto von 4000 80
17. **Geschäftsunkosten.** Zahlung an die Staatskasse für Steuern 125
18. **Bankverkehr.** Beziehen bar von der Handelsbank 4200
19. **Einlösung einer Tratte.** Wir lösen gegen Barzahlung eine Tratte ein, von uns acceptiert 3500

20. **Diskontierung einer Rimesse.** Der Handelsbank in Diskont gegeben einen Wechsel von 9000; sie schreibt uns dafür gut 8850
21. **Geschäftsunkosten.** Ausgaben für eine Geschäftsreise 375
22. **Haushaltungskosten.** Aus d. Geschäftskasse an die Haushaltungskasse bezahlt 300
23. **Zahlung auf Rechnung durch Check auf einen fremden Platz.** Arm bezahlt auf Rechnung durch einen Check auf Berlin 10000
24. **Bankverkehr.** Wir übergeben den Check an die Handelsbank, welche uns unter Abzug von 5 Inkassospesen gutschreibt 9995
25. **Ankauf von Waren auf Kredit.** Kaufen Waren von Spring für 5000
26. **Verkauf von Waren auf Kredit.** Verkaufen Waren an Blau für . . . 15000
27. **Haushaltungskosten.** Liefern Waren aus dem Magazin an die Haushaltg. für 350
28. **Zahlung durch Rimesse und Abzug.**
    Wir gewähren an Blau einen Rabatt von 350
    Für den Rest unserer Forderung ziehen wir eine Tratte von . . . . . 14650 — 15000
29. **Bankverkehr.** Wir geben der Handelsbank eine Rimesse von 14650 in Diskont; sie schreibt dafür gut . . . 14421
30. **Geschäftsunkosten.** Wir bezahlen Lohn an die Angestellten 600
31. **Rabatt.** Spring bewilligt uns einen Rabatt von 100
32. **Zahlung mit Skonto durch Übertrag von Konto zu Konto.** Wir bezahlen den Saldo unserer Schuld an Spring von 4900 nach Abzug v. 2 % Skonto = 98 durch Auftrag an die Handelsbank, seiner Rechnung zu unseren Lasten gutzuschreiben 4802
33. **Verlust an Kunden.** Wir erhalten vom zahlungsunfähig gewordenen A. Xavier in bar 200
    Der Rest unseres Guth. ist verloren 400
34. **Warenverkauf auf Kredit.** Wir verkaufen Waren an E. Stern für . . 9500
35. **Geschäftsunkosten.** Wir bezahlen für kleine Bureauspesen laut Spezialkassa 185
36. **Warenankauf auf Kredit.** Wir kaufen Waren von G. Mohn 13500
37. **Einlösung einer Tratte durch die Bank.** Die Handelsbank löst die von uns acceptierte Tratte, gezogen von Rauch, ein mit 5000
38. **Warenankauf gegen Eigenwechsel.** Kaufen Waren von N. und bezahlen dieselben durch unsern Eigenwechsel . 2500

Beim Abschluß betragen:
Warenvorräte 40500
Rimessen im Portefeuille 6000
Wert der Mobilien 350

Die übrigen Aktiv- und Passivbestände sind gleich den Saldi der entsprechenden Konten. (Forderung an Stern und Arm = 17500; Schuld an Mohn = 13500; so daß der Überschuß der ersteren über die letzteren = 4000 mit dem Saldo des Korrespondentenkontos übereinstimmt).

(Musterdarstellung auf Seite 144 bis 147.)

---

§ 61. Abgekürztes Verfahren für die Aufstellung der Schlußbilanz.

Um die Schlußbilanz aufstellen zu können, müssen unter allen Umständen zwei Angaben bekannt sein:

a) die **Probebilanz**, welche als Verkehrsbilanz den nach Konten geordneten Gesamtverkehr im Soll und Haben jedes Kontos, je in einer Summe, darstellt;

b) die **Inventurwerte** derjenigen Vermögensbestandteile, welche durch gemischte Konten zur Darstellung gekommen sind. Hierher gehören auch die transitorischen Aktiven und Passiven, überhaupt alle diejenigen aktiven und passiven Vermögensbestandteile, deren Inventurwert mit dem Saldo des betreffenden Kontos nicht übereinstimmt.

Die beiden Angaben, welche die Grundlage der Schlußbilanz bilden, werden nun in einer Tabelle nach Muster von pag. 236 geordnet eingestellt. Die Tabelle hat außer einer Textspalte, in der die Konten der Reihe nach aufgeführt werden, fünf nebeneinander geordnete Doppelspalten, nämlich je eine Soll- und Habenspalte für die Verkehrsbilanz, Saldobilanz, Ausgangsbilanz, Verlust- und Gewinnkonto und Kapitalkonto. Nun sind zunächst für jedes Konto die Soll- und Habensummen der Verkehrsbilanz einzustellen. Hieraus bildet man die Saldobilanz. Durch Addition sowohl der Sollsummen als der Habensummen überzeugt man sich von der Richtigkeit dieser Vorarbeit. Jetzt werden nach den Angaben der Inventur die Aktiven und Passiven in die Ausgangsbilanz eingestellt, jene in das Soll, diese in das Haben, und zwar auf die dem betreffenden Bestandkonto entsprechende Linie. Der Habensaldo des Kapitalkontos wird in das Haben des fünften Kontos, des Kapitalkontos eingestellt, der Sollsaldo des Haushaltungskontos in das Soll des Kapitalkontos übertragen.

Jetzt sind nur noch die Verlust- und Gewinnposten auszurechnen; sie ergeben sich in folgender Weise:

Diejenigen Konten, deren Sollsaldo mit dem in der Ausgangsbilanz eingestellten Aktivposten übereinstimmt, sind als reine Bestandkonten geführt worden; die Verlust- und Gewinnrechnung kommt hier also nicht in Frage. Ebensowenig kann von Verlust oder Gewinn bei jenen Konten die Rede sein, deren Habensaldo gleich ist dem im Haben der Ausgangsbilanz eingestellten Passivum; denn auch sie sind reine Bestandkonten.

Diejenigen Konten, die in der Ausgangsbilanz weder ein Aktivum noch ein Passivum aufgeführt

Musterdarstellung eines

Fol. 1.

Nummer	Primanota.			I. Kapitalkonto Soll	I. Kapitalkonto Haben	II. Bilanzkonto Soll	II. Bilanzkonto Haben	III. Kassakonto Soll	III. Kassakonto Haben
1a	**Kassa** an **Eingangsbil.**: Kassasaldo	15000		—	—	—		15000	—
	Waren an idem Warenvorräte . . .	40000		—	—	—		—	—
	Rimessen an idem Rimessen im Portef.	13000		—	—	—		—	—
	Korrespdtn. an idem Saldo Guthab. b. Arm	6000	74000	—	—	—	74000	—	—
1b	**Eingangsbil.** an **Tratten**: Tratt. in Zirkul. . .	3500		—	—	—	—	—	—
—	idem an **Korrespdtn.**: Schuld a. Rauch u. Paul	9000		—	—	—	—	—	—
—	idem an **Kapitalkto.**: Reinvermögen . .	61500	74000	—	61500	74000	—	—	—
2	**Bank** an **Kassa**: Bareinlage an die Handelsbank . . .		10000	—	—	—	—	—	10000
3	**Korrespondenten** an **Waren**: Warenverkauf an Xavier.		600	—	—	—	—	—	—
4	**Mobilien** an **Kassa**: Ankauf eines Kassaschrankes . . .		400	—	—	—	—	—	400
5	**Waren** an **Korrespondenten**: Warenankauf von Schön .		20000	—				—	—
6	**Waren** an **Kassa**: Transportkosten		450	—				—	450
7	**Korrespondenten** an **Waren**: Warenverkauf an Arm .		18000	—				—	—
8	**Kassa** an **Bank**: Barbezug von der Handelsbank . . .		4000	—				4000	—
9	**Waren** an **Kassa**: Warenankauf gegen bar .	5000		—				—	5000
—	idem an **Rimessen**: " " Rimessen	3000	8000	—				—	—
10	**Kassa** an **Waren**: Warenverkauf gegen bar . .	6000		—				6000	—
—	**Rimessen** an idem: Warenverkauf gegen Rimessen	5000	11000	—				—	—
11	**Bank** an **Kassa**: Bareinlage in die Handelsbank . . .		7000	—				—	7000
12	**Spesen** an **Kassa**: Für Mietzins bezahlt		500	—				—	500
13	**Korrespdtn.** an **Tratt.**: Zahlg. an Schön d. Eigenw.	9000		—				—	—
—	idem an **Bank**: idem durch Bankgiro	11000	20000	—				—	—
14	**Bank** an **Korrespdtn.**: Zahlg. d. Arm d. Check .	5880		—				—	—
—	**Diskonto** an idem: Abzug für 2% Skonto . .	120	6000	—				—	—
15	**Korrespdtn.** an **Tratten**: Accept d. Tratte Rauch . .		5000	—				—	—
16	**Korrespdtn.** an **Bank**: Zahlg. an Paul d. Check a/Bank	3920		—				—	—
—	idem an **Diskonto**: für 2% Skonto . .	80	4000	—				—	—
17	**Spesen** an **Kassa**: Zahlung für Steuern		125	—	—	—	—	—	125
18	**Kassa** an **Bank**: Barbezug von der Handelsbank . . .		4200	—	—	—	—	4200	—
19	**Tratten** an **Kassa**: Barzahlung eines verfallenen Accepts		3500	—	—	—	—	—	3500
20	**Bank** an **Rimessen**: Der H.-Bank e. Rimesse in Disk. gegeb.		8850	—	—	—	—	—	—
21	**Spesen** an **Kassa**: Auslagen für eine Geschäftsreise . .		375	—	—	—	—	—	375
22	**Haushaltung** an **Kassa**: Zahlung für die Haushaltung .		300	—	—	—	—	—	300
23	**Rimessen** an **Korrespdtn.**: Rim. v. Arm in Check a/Berlin		10000	—	—	—	—	—	—
24	**Bank** an **Rimessen**: Der H.-Bank e. Check a/Berlin remitt.		9995	—	—	—	—	—	—
25	**Waren** an **Korrespondenten**: Warenankauf von Spring		5000	—	—	—	—	—	—
26	**Korrespondenten** an **Waren**: Warenverkauf an Blau .		15000	—	—	—	—	—	—
27	**Haushaltung** an **Waren**: Warenlfg. für die Haushaltg.		350	—	—	—	—	—	—
28	**Waren** an **Korrespdtn.**: An Blau Rabatt bewilligt	350		—	—	—	—	—	—
—	**Rimessen** an idem Für Tratte auf Blau	14650	15000	—	—	—	—	—	—
29	**Bank** an **Rim.**: Für e. d. Bank in Diskont gegeb. Rim.		14421	—	—	—	—	—	—
30	**Spesen** an **Kassa**: Zahlg. für Gehalt an die Angestellten		600	—	—	—	—	—	600
31	**Korrespdtn.** an **Waren**: Spring bewilligt einen Rabatt v.		100	—	—	—	—	—	—
32	**Korrespdtn.** an **Bank**: Zahlg. an Spring d. Bankgiro	4802		—	—	—	—	—	—
	idem an **Diskonto**: Für 2% Skonto . .	98	4900	—	—	—	—	—	—
	Transport und Probebilanz[1])		355666	—	61500	74000	74000	29200	28250

Probebz. f. Fl. 1.

	Soll	Haben
1	—	61500
2	74000	74000
3	29200	28250
4	73800	45050
5	42650	36266
6	3500	17500
7	56146	27922
8	73600	65000
9	1600	—
10	—	—
11	120	178
12	400	—
13	650	—
	355666	355666

[1]) Die Probebilanz wird in den nichtbenützten Spalten des Bilanzkontos aufgestellt. Bei d. schriftl. Darstellg. verwende man hier rote Tinte.

Geschäftsganges für 13 Konten.

Fol. 1.

IV. Warenkonto		V. Rimessenkonto		VI. Trattenkonto		VII. Bankkonto		VIII. Korrespondentenkonto		IX. Spesenkto.		X. Verlust- u. Gewkto.		XI. Diskontokonto		XII. Mobilienkonto		XIII. Haushaltgs.-konto	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	3500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	600	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—
20000	—	—	—	—	—	—	—	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18000	—	—	—	—	—	—	18000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11000	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	9000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	11000	20000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6000	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3920	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8850	—	—	8850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	375	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—
—	—	10000	—	—	—	—	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	9995	—	—	9995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5000	—	—	—	—	—	—	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15000	—	—	—	—	—	—	15000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—
350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	14650	—	—	—	—	—	—	15000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	14421	—	—	14421	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	100	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4802	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4900	—	—	—	—	—	—	98	—	—	—	—
73800	45050	42650	36266	3500	17500	56146	27922	73600	65000	1600	—	—	—	120	178	400	—	650	—

Fol. 2.

Nummer	Primanota		I. Kapitalkonto Soll	I. Kapitalkonto Haben	II. Bilanzkonto Soll	II. Bilanzkonto Haben	III. Kassakonto Soll	III. Kassakonto Haben
	Transport	355 666	—	61 500	74 000	74 000	29 200	28 250
33	**Kassa an Korrespondenten:** Zahlung des Xavier, Konkurserträgnis 200	—	—	—	—	—	200	—
—	**Verlust u. Gewinn an Korrespondenten:** Im Konkurse Xavier verloren 400	600	—	—	—	—	—	—
34	**Korrespondenten an Waren:** Warenverkauf an Stern	9 500	—	—	—	—	—	—
35	**Spesen an Kassa:** Zahlung für kleine Geschäftsspesen	185	—	—	—	—	—	185
36	**Waren an Korrespond.:** Warenankauf von G. Mohn	13 500	—	—	—	—	—	—
37	**Tratten an Bank:** Einlösung des Acceptes Rauch durch die Bank	5 000	—	—	—	—	—	—
38	**Waren an Tratten:** Warenank. v. N. geg. u/Eigenwechs.	2 500	—	—	—	—	—	—
	Probebilanz[1]):	386 951	—	61 500	74 000	74 000	29 400	28 435
	Abschlußposten.[2])							
1	**Kapit. an Haushaltg.:** Summa d. Haushaltungskosten	650	650	—	—	—	—	—
2	**Verlust u. Gewinn an Mobilien:** Abschreibung auf Mobilien . . . . . (Verlust)	50	—	—	—	—	—	—
3	**Verlust an Rimessen:** Verlust an Diskont der Rimessen . . . . (Verlust)	384	—	—	—	—	—	—
4	**Verlust an Spesen:** Geschäftsunkosten . (Verlust)	1 785	—	—	—	—	—	—
5	**Waren an Verlust u. Gewinn:** Gewinn auf Waren . . . . (Gewinn)	5 250	—	—	—	—	—	—
6	**Diskonto an Verlust u. Gewinn:** Gewinn an Diskont . . . . (Gewinn)	58	—	—	—	—	—	—
7	**Verlust u. Gewinn an Kapital:** Reingewinn . .	2 689	—	2 689	—	—	—	—
8	**Bilanz an Kassa:** Bares Geld . (Aktiva) 965	—	—	—	—	—	—	965
9	„ an **Waren:** Warenvorräte (Aktiva) 40 500	—	—	—	—	—	—	—
10	„ an **Rimessen:** Rimessen im Portefeuille . . . . (Aktiva) 6 000	—	—	—	—	—	—	—
11	**Bilanz an Bank:** Guthaben bei der Bank . . . . (Aktiva) 23 224	—	—	—	—	—	—	—
12	**Bilanz an Korrespond.:** Saldo Guthaben bei Arm & Stern . (Aktiva) 17 500	—	—	—	—	—	—	—
13	**Bilanz an Mobil.:** Wert d. Mobil. (Aktiva) 350	88 539	—	—	88 539	—	—	—
14	**Tratten an Bilanz:** Tratten in Zirkulation . . . . (Passiva) 11 500	—	—	—	—	—	—	—
15	**Korrespondenten an Bilanz:** Schuldsaldo an Mohn . . . (Passiva) 13 500	—	—	—	—	—	—	—
16	**Kapital an Bilanz:** Reines Verm. (Passiva) 63 539	88 539	63 539	—	—	88 539	—	—
	Schlußbilanz:	574 895	64 189	64 189	162 539	162 539	29 400	29 400
	Neueröffng. ohne Anwendg. d. Bilanzkontos.							
	Aktiva: Neue Rechnung an alte Rechnung							
	Kassa 965	—	—	—	—	—	965	—
	Waren 40 500	—	—	—	—	—	—	—
	Rimessen 6 000	—	—	—	—	—	—	—
	Bank 23 224	—	—	—	—	—	—	—
	Mobilien 350	—	—	—	—	—	—	—
	Korrespondenten 17 500	88 539	—	—	—	—	—	—
	Passiva: Alte Rechnung an neue Rechnung							
	Tratten 11 500	—	—	—	—	—	—	—
	Korrespondenten 13 500	—	—	—	—	—	—	—
	Kapital 63 539	88 539	—	63 539	—	—	—	—

[1]) Siehe Seite 236, Verkehrsbilanz. [2]) Vorarbeit zur Schlußbilanz siehe Seite 236.

Fol. 2.

IV. Warenkonto		V. Rimessenkonto		VI. Trattenkonto		VII. Bankkonto		VIII. Korrespondentenkonto		IX. Spesenkonto		X. Verlust- u. Gewinnkto.		XI. Diskontokonto		XII. Mobil.-konto		XIII. Haushaltgs.-konto	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
73 800	45 050	42 650	36 266	3 500	17 500	56 146	27 922	73 600	65 000	1 600	—	—	—	120	178	400	—	650	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—
—	9 500	—	—	—	—	—	—	9 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 500	—	—	—	—	—	—	—	—	13 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5 000	—	—	5 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 500	—	—	—	—	2 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89 800	54 550	42 650	36 266	8 500	20 000	56 146	32 922	83 100	79 100	1 785	—	400	—	120	178	400	—	650	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	650
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	50	—	—
—	—	—	384	—	—	—	—	—	—	—	—	384	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 785	1 785	—	—	—	—	—	—	—
5 250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 250	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 689	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	40 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	23 224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—
—	—	—	—	11 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	13 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95 050	95 050	42 650	42 650	20 000	20 000	56 146	56 146	96 600	96 600	1 785	1 785	5 308	5 308	178	178	400	400	650	650
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	6 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	23 224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	17 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	11 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

haben, erweisen sich als reine Verlustkonten, ihr Sollsaldo ist daher Verlust und wird unverändert in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos eingestellt; liegt dagegen ein Habensaldo vor, so ist dies ein Gewinn, und es erfolgt daher die unveränderte Übertragung in das Haben des Verlust- und Gewinnkontos.

Die unter 4 und 5 genannten Konten sind also diejenigen, welche unmittelbar aus der Saldobilanz, ohne Zuhilfenahme der Inventur, abgeschlossen werden können, wie bereits in § 44 nachgewiesen worden ist.

Bei den gemischten Konten ist bekanntlich im Saldo Verlust und bezw. Gewinn verborgen; es kann daher dieser Saldo mit dem Inventurwert nicht übereinstimmen.

a) Der Sollsaldo laut Saldobilanz ist größer als der entsprechende Sollposten (Aktivum) der Ausgangsbilanz; in diesem Falle liegt ein Verlust vor, der gleich ist dem Unterschied beider Zahlen und in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos übertragen wird.
b) Der Sollsaldo laut Saldobilanz ist kleiner, als der Sollposten (Aktivum) der Ausgangsbilanz; der Unterschied beider Zahlen ist ein Gewinn, der in das Haben des Verlust- und Gewinnkontos übertragen wird.
c) Der Habensaldo laut Probebilanz ist kleiner, als der entsprechende Habenposten (Passivum) der Ausgangsbilanz; der Unterschied ist Verlust, er muß daher in das Soll des Verlust- und Gewinnkontos eingestellt werden.
d) Der Habensaldo laut Probebilanz ist größer, als der entsprechende Habenposten (Passivum) der Ausgangsbilanz; der Unterschied ist Gewinn und gehört daher in das Haben des Verlust- und Gewinnkontos.

Die gemischten, unter a—d genannten Konten weisen also neben einem durch die Inventur festgestellten Aktivum bezw. Passivum einen Verlust, bezw. Gewinn auf. Wir haben es eben hier mit denjenigen Konten zu thun, deren Abschluß nur mit Hilfe der Inventur möglich ist, und die überhaupt daran schuld sind, daß man die Schlußbilanz nicht jederzeit, sondern erst auf Grund der vorausgegangenen Inventur ziehen kann.

Werden durch die neue Inventur Aktiven oder Passiven gebildet, für welche in der Probebilanz noch kein Konto und daher auch weder Verkehr noch Saldo ausgewiesen ist, so ist das neue Aktivum eine Vermögensvermehrung, daher ein Gewinn, das neue Passivum dagegen Vermögensverminderung, daher Verlust; es erfolgt also die unveränderte Übertragung in das Verlust- und Gewinnkonto. (Es betrifft dies transitorische Aktiven und Passiven und Reserven.)

Nun erfolgt die Addition. Verkehrs- und Saldobilanz schließen mit gleichen Summen ab. Das Verlust- und Gewinnkonto ergiebt entweder einen Habensaldo (Reingewinn) oder einen Sollsaldo (Reinverlust), der in gleicher Eigenschaft in das Kapitalkonto übertragen wird und dadurch das Verlust- und Gewinnkonto zur Bilanz bringt; das ganze Geschäft ist nun wieder in zwei Konten konzentriert, nämlich:

Sollsumme der Ausgangsbilanz = Aktiva.
Habensumme der Ausgangsbilanz = Passiva.
Sollsaldo der Ausgangsbilanz = Nachgewiesenes Reinvermögen.
Habensumme des Kapitalkontos = Anfangskapital und Reingewinn.
Sollsumme desselben = Haushaltungskosten (eventl. Reinverlust).
Habensaldo des Kapitalkontos = Berechnetes Reinvermögen.

In der Übereinstimmung beider Saldi liegt der Beweis für die Richtigkeit der Buchhaltung; die Schlußbilanz stimmt. Der Schlußstein wird gesetzt, und es kann nun zur endgiltigen Aufstellung der Schlußbilanz in der Primanota und in den Konten geschritten werden.

Wie man sieht, ist bei diesem Verfahren die Frage auf die Doppeldarstellung des Endvermögens gerichtet. Man kann sie ebensogut auf die Doppeldarstellung des Reingewinns richten. Zieht man nämlich von den Aktiven nicht bloß die Passiven, sondern auch den Einsatz von Kapital ab, so bleibt der Reingewinn. Setzt man daher in das Haben der Ausgangsbilanz außer den Passiven auch noch das um die Haushaltungskosten verminderte; Einlagekapital, so muß der Sollsaldo der Ausgangsbilanz den Reingewinn ergeben. Es liegt in diesem Sollsaldo dann nichts anderes, als der durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufene Güterzuwachs, wie schon in § 37 nachgewiesen worden ist. Wir haben es also hier mit dem nachgewiesenen Reingewinn zu thun. Stimmt derselbe mit dem Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos überein, d. h. mit dem berechneten Reingewinn, so liegt in dieser Übereinstimmung der Beweis für die Richtigkeit der Buchhaltung. Schließt das Geschäft mit Verlust ab, so wird der durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufene Wertausfall im Vermögensbestand als Habensaldo der Eingangsbilanz zum Ausdruck kommen. Da nun auch das Verlust- und Gewinnkonto den reinen Verlust in einem Sollsaldo zur Darstellung bringt, so liegt in diesem Falle der Prüfstein der Buchhaltung in der Übereinstimmung des Sollsaldos des Verlust- und Gewinnkontos mit dem Habensaldo der Ausgangsbilanz.

Ob man in der Vorarbeit zur Schlußbilanz die Untersuchung auf den doppelten Nachweis des Endvermögens oder des Reingewinns richtet, in beiden Fällen folgt hierauf übereinstimmend die systematische Ordnung der Abschlußposten wie folgt:

a) **Verlust- und Gewinnkonto** an **folgende Konten: (Verlust und Reingewinn),**

folgt die Aufzählung der mit Verlust abschließenden Konten mit den entsprechenden Posten, sowie das Kapitalkonto mit dem Reingewinn.

b) **Folgende Konten an Verlust- und Gewinnkonto: (Gewinn),**
folgt die Aufzählung der mit Gewinn schließenden Konten mit den entsprechenden Posten, eventl. das Kapitalkonto mit dem Reinverlust.

c) **Ausgangsbilanz** an **folgende Konten: (Aktiva),**
folgt die Aufzählung der Aktivbestandkonten mit den entsprechenden Posten.

d) **Folgende Konten** an **Ausgangsbilanz: (Passiva und Reinvermögen),**
folgt die Aufzählung der Passivbestandkonten mit den entsprechenden Konten, sowie das Kapitalkonto mit dem Reinvermögen. Gewöhnlich wird dasselbe durch eine Vorrechnung in zwei Teilposten zerlegt, in das Anfangskapital und in den Reingewinn, um auch in dieser Anordnung die übereinstimmende Berechnung des Reingewinns sichtbar zu machen.

Nachdem diese Abschlußposten in die angerufenen Konten eingestellt sind, und auch die Kapitalverminderung des Haushaltungskontos im Kapitalkonto untergebracht worden ist, werden sämtliche Konten durch Bilanz abgeschlossen, und das Kunstwerk der Buchhaltung ist vollendet.

Vorarbeit zur Aufstellung d. Schlußbilanz für die Musterdarstellung in § 60.

Konten, mit Erklärungen über den Saldo.	Probebilanz Verkehrsbilanz		Probebilanz Saldobil.		Ausgangsbil.		Verl.- u. Gewinnk.		Kapitalkonto	
	Soll	Haben	Soll	Hab.	Soll (Aktiv.)	Hab. (Pass.)	Soll (Verl.)	Hab. (Gew.)	Soll	Hab.
Nr. 3. Kassakonto: Reines Bestandkonto; Sollsaldo = Aktivum	29400	28435	965	—	965	—	—	—		
Nr. 4. Warenkonto: Gemischtes Konto; Gewinn = Inventurwert ÷ Sollsaldo	89800	54550	35250	—	40500	—	—	5250		
Nr. 5. Rimessenkonto: Gemischtes Konto; Verlust = Sollsaldo ÷ Inventurwert	42650	36266	6384	—	6000	—	384	—		
Nr. 6. Trattenkto.: Reines Bestandkto.; Habensaldo = Passivum	8500	20000	—	11500	—	11500	—	—		
Nr. 7. Bankkonto: Reines Bestandkonto; Sollsaldo = Aktivum	56146	32922	23224	—	23224	—	—	—		
Nr. 8. Korrespondentenkonto: Reines Bestandkonto; Sollsaldo = Aktivum[1])	83100	79100	4000	—	17500	13500	—	—		
Nr. 9. Spesenkonto: Reines Verlust- und Gewinnkonto; Sollsaldo = Verlust	1785	—	1785	—	—	—	1785	—		
Nr. 11. Diskontokonto: Reines Verlust- und Gewinnkonto; Habensoldo = Gewinn	120	178	—	58	—	—	—	58		
Nr. 12. Mobilienkonto: Gemischtes Konto; Verlust = Sollsaldo ÷ Inventurwert	400	—	400	—	350	—	50	—		
Nr. 10. Verlust- u. Gewinnkonto: Sollsaldo = Verlust	400	—	400	—	—	—	400	—		
Nr. 1. Kapitalkonto: Anfangskapital	—	61500	—	61500	—	—	—	—	—	61500
Nr. 13. Haushaltungskonto: Sollsaldo = direkte Kapitalverminderung	650	—	650	—	—	—	—	—	650	
	312951[2])	312951[2])	73058	73058	88539	25000	2619	5308	650	61500
Reingewinn,[3]) auf Kapitalkonto übertragen							2689			2689
Reinvermögen: Sollsaldo der Ausgangsbilanz = Habensaldo des Kapitalkontos						63539			63539	
					88539	88539	5308	5308	64189	64189

[1]) Im Korrespondentenkonto ist der Kreditverkehr für Debitoren und Kreditoren dargestellt; das Hilfsbuch (Kontokorrentbuch) weist nach, daß das Guthaben bei Arm 8000, bei Stern 9500, zusammen 17500, die Schuld an Mohn 13500 beträgt; jene Summe wird als Aktivum, diese als Passivum eingestellt; der Unterschied zwischen Forderung und Schuld beträgt 4000, wie das Korrespondentenkonto richtig nachweist.

[2]) Zählt man zu dieser Summe die Eingangsbilanz von 74000, so ergiebt sich die Übereinstimmung mit der Summe der Primanotaposten von 386951.

÷ ist das Subtraktionszeichen, bedeutet also minus (weniger).

[3]) Die Probe kann auch statt auf das Reinvermögen auf den Reingewinn gerichtet werden: Man stelle das um die Haushaltungskosten verminderte Anfangsvermögen von 60850 zu den Passiven, also in das Haben der Ausgangsbilanz, welches dadurch auf 85850 steigt; nun giebt der Sollsaldo der Ausgangsbilanz (88539 — 85850 = 2689) den durch den Geschäftsbetrieb hervorgebrachten Wertzuwachs der Vermögensbestandteile, d. h. den nachgewiesenen Reingewinn an, der übereinstimmen muß mit dem Habensaldo des Verlust- und Gewinnkontos, d. h. mit dem berechneten Reingewinn.

III. Die angewandten Formen der systematischen Buchhaltung.

A. Einführung in die Praxis.

§ 62. Aus der Geschichte der Buchhaltung.

Die systematische Buchhaltung hat mit anderen genialen Erfindungen das gemein, daß sie auf höchst einfachen und natürlichen Prinzipien beruht. Oder liegt es nicht in der Natur jeder Erwerbsthätigkeit, jeder wirtschaftlichen Unternehmung, den einzelnen Geschäftsvorfall in Zusammenhang zu bringen mit dem ursprünglichen Geschäftskapitale und

sofort festzustellen, welche Wirkung jedes einzelne Geschäft auf dieses Kapital ausgeübt hat? Muß man dabei nicht mit Naturnotwendigkeit auf die Thatsache kommen, daß es nur zwei Arten von Geschäften giebt, solche, die die Form, und solche, die die Größe des Geschäftskapitals verändern, daß somit alle Geschäfte ohne Ausnahme eine doppelte Wirkung auf das Geschäftskapital ausüben? Entweder: Vermehrung in der einen, gleichwertige Verminderung in der anderen — oder: Vermehrung bzw. Verminderung in einer Güterabteilung ohne eine entsprechende Ab- oder Zunahme in einer andern Besitzform. Ob Tauschgeschäft oder Verlust- und Gewinngeschäft, es hat eine doppelte Wirkung und stellt eine Gleichung dar mit zwei gleichwertigen Geldmengen. Ob man nun die Geschäfte als wirkliche mathematische Gleichungen, mit plus und minus, bildlich gesprochen, durch zwei Wageschalen darstellt, welche fortwährend im Gleichgewicht erhalten werden, oder ob man dazu das Mittel der Konten mit Soll und Haben wähle, kommt wesentlich auf das Gleiche heraus. Soviel ist sicher: Die **vollständige** Betriebsrechnung einer wirtschaftlichen Unternehmung **kann nicht anders** als durch das Mittel der systematischen Buchhaltung dargestellt werden. Die doppelte Eintragung bezw. Vermögenskontrolle ist also eine naturgemäße, d. h. in der Natur der wirtschaftlichen Unternehmung begründete. Hieraus folgt zweierlei: Einmal, daß der erste, welcher die systematische Buchhaltung für die Darstellung seines Geschäftsbetriebs angewandt hat, d. i. der Erfinder der Dopik nicht das Wesen, die Grundlage erfinden mußte, denn diese liegen ja in der Natur des Geschäftsbetriebs selber; sondern seine Verdienste beschränken sich auf die Erfindung der Mittel, dieses Grundwesen darzustellen, also auf die Kontierung, auf die Auseinanderlegung des Kontensystems, auf die Unterscheidung von Soll und Haben in jedem Konto und ganz besonders auf die entgegengesetzte Bedeutung, welche er den Begriffen von Soll und Haben in den Bestandkonten und im Kapitalkonto beilegte.

Das Zweite, was hieraus folgt, ist die durch die neuere Forschung aus der Geschichte der Buchhaltung bestätigte Thatsache, daß die systematische oder doppelte Buchhaltung zuerst erfunden und angewandt wurde, lange bevor von der sog. einfachen Buchhaltung die Rede war, daß also die einfache Buchhaltung nur eine entartete Buchhaltung ist; sie verzichtet auf eine vollständige Darstellung der Betriebsrechnung und verwendet aus dieser nur diejenigen Teile, welche sie unumgänglich gebraucht; daher ist auch gerechtfertigt, was früher schon gesagt worden (§ 34).

Indem wir oben die Bedeutung der Erfindung der Dopik auf den richtigen Wert zurückführten, lag es nicht entfernt in unserer Absicht, die Verdienste des Erfinders zu schmälern. Leider ist es bis jetzt der Forschung nicht gelungen, diesen genialen Erfinder festzustellen. Dagegen ist als unzweifelhaftes Ergebnis der Forschungen — besonders Dr. E. L. Jäger's (Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung) — über die Entwicklungsgeschichte der Buchhaltung festzustellen, daß die Italiener die Erfinder der Dopik sind. Im Mittelalter war Italien nicht allein der Träger der schönen Künste, der Wissenschaft und der Litteratur, sondern vor allem auch des Handels. Die Banken, der Wechsel und die Wechselordnungen, Handelsgebräuche und Handelssprache, sie alle stammen von den Italienern. Von Italien aus verbreitete sich nicht nur der Handel, sondern auch die italienischen Handelsgebräuche und Ausdrücke, Rechnungs- und Buchungsweisen nach dem Norden. Im Stadtarchiv von Hamburg wird ein Memorial von Vico Johann von Gheldern aus den Jahren 1367—1427 aufbewahrt, das die doppelte Verbuchung der Geschäfte erkennen läßt; das Gleiche gilt von einem Hauptbuch des berühmten Augsburger Kaufmanns Anton Fugger aus den Jahren 1413—1427. (Augsburger Bibliothek.) Unzweifelhaft finden sich in Italien noch viel ältere Dokumente aus der Geschäftsführung der damaligen Kaufleute. Der erste Schriftsteller der Buchhaltung, der fälschlich oft als Erfinder derselben bezeichnet wird, ist ein italienischer Mönch Lucas Paccioli. Er war nach seinen eigenen Angaben „der heiligen Theologie demütiger Professor", aber auch ein bedeutender Mathematiker; derselbe soll den Lehrstuhl der Mathematik in Mailand eine Zeit lang bekleidet haben; er war ein Mann, der „vieles von anderen, vieles aber auch von sich selbst gelernt habe." Um die Wende des 15. Jahrhunderts befand er sich in Venedig; hier ließ er 1494 ein Buch drucken.[1]) Im 11. „Tractatus" des zweiten Abschnittes giebt er eine vollständige Darstellung der doppelten Buchhaltung.[2])

4. Die Buchhaltung des Paccioli unterscheidet sich von der noch heutigen Tags geführten im wesentlichen nur dadurch, daß das Ausgangsbilanzkonto fehlt. Er beschreibt das provisorische Journal (als Vorbuch zum Journal), sodann das chronologische Journal, welches über der genauen Geschäftserzählung die Anrufung der korrespondierenden Konten (Buchungssatz) enthält; er sagt mit Bezug auf die doppelte Übertragung: „Du mußt wissen, daß von allen Posten, welche Du im Journal gebildet hast, immer je zwei in dem „großen Hefte" (Quaderno grande) gemacht werden sollen, einer im Geben (dare) und einer im Haben (avere)." Der Schuldner wird angerufen mit „Per", der Gläubiger mit „A" (an).

Das Hauptbuch enthält neben den Bestandkonten über Geld, Waren, Forderungen und Schulden

---

[1]) Mit dem Titel: „Summa de Aritmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalità."

[2]) Am Schlusse des Buches steht folgende Angabe:
„Im Jahre unseres Heils 1494, am Tage des 10. November.
„Unter der sehr glücklichen Regierung des Dogen der Venetianer Augustino Barbadico, des durchlauchtesten Fürsten
„derselben. Bruder Lucas von Burgo Sancti Sepulchri vom
„Orden der Minoriten und demütiger Professor der heiligen
„Theologie: Gab dieses Kompendium der Arithmetik, Geometrie,
„Verhältnislehre und des dazu Gehörenden mit seinem geringen
„Verstande aus Mitleiden für die Unwissenden heraus. Und den
„Druckarbeiten Tag und Nacht beiwohnend, hat er dieselben
„mit eigener Hand nach Kräften verbessert."

u. s. w. ein Kapitalkonto, sowie verschiedene Konten für Verlust und Gewinn. Die besondern Konten für Verlust und Gewinn werden durch ein allgemeines Verlust- und Gewinnkonto, und dieses durch das Kapitalkonto abgeschlossen. Durch das Kapitalkonto werden auch die Bestandkonten saldirt, und die Saldi auf neue Rechnung vorgetragen. Seine Anleitung zur Probebilanz lautet: „Du wirst „von allen Summen des Gebens eine Summe „machen, die summa summarum heißen wird, und „so wirst Du auch von allen Summen des Habens „eine Summe machen, die ebenfalls summa summarum heißen wird. Wenn nun diese beiden „Totalsummen gleich sind, so daß diejenige des „Gebens so viel beträgt, wie diejenige des Habens, „so wirst Du daraus schließen, daß Dein Heft (das „Hauptbuch) gut geführt ist."

Paccioli ist nicht der Erfinder, sondern der älteste bekannte Schriftsteller der doppelten Buchhaltung; er erklärt ausdrücklich, daß er sich bei seiner Darstellung an den venetianischen Gebrauch halte, welcher gewiß vor den anderen besonders zu empfehlen sei, und mit dessen Kenntnis man sich bei jedem anderen zurechtfinden werde. Hieraus geht hervor, daß die doppelte Buchhaltung in Venedig, sowie auch in anderen Handelsstädten Italiens vor Beginn des 16. Jahrhunderts in Gebrauch war und in Paccioli nur einen kenntnisreichen und gewandten Darsteller gefunden hat. (Vergleiche F. Hügli, die Buchhaltungssysteme, pag. 89 u. ff.)

Ihm folgte Dominicus Manzoni, Stadtbewohner von Venedig, der im Jahre 1554 herausgab: „Doppeltes Heft mit seinem Journal, neuestens zusammengestellt und aufs fleißigste geordnet nach dem Gebrauch von Venedig." Die Kontierung des Heftes — mit diesem Namen wird das jetzige Hauptbuch bezeichnet — ist logisch durchgeführt, und die Begriffe von Soll und Haben sind sehr präzis und faßlich entwickelt; die Bedeutung des Kapitalkontos wird infolge einer ungenauen Fassung der Begriffe von Geld und Kapital nicht ganz klar. Die Schlußbilanz fehlt.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entwicklung der Buchhaltung ist das im Jahre 1606 zu Mantua herausgegebene Werk von Don Angelo Pietra, Mönch zu Genua: „Einleitung der Studierenden der Wirtschaft oder sehr geordnete Anweisung, um in geregelter Weise jede Schrift in einem doppelten Buche zu bilden."

Der Hauptwert dieses Werkes liegt in dem zum ersten Male in der Litteratur der Buchhaltung auftretenden Versuch, die doppelte Buchhaltung nicht bloß auf den Handel, sondern auch auf andere betriebswirtschaftliche Unternehmungen, wie Landwirtschaft, Verwaltungen, u. s. w. anzuwenden. Pietra sagt ausdrücklich im Titel: „Neues Werk, nicht minder nützlich als notwendig für die Geistlichen, welche von ihren Einkünften leben, als für jeden Familienvater, welcher Freude an der doppelten Buchhaltung hat." Pietra, der kluge Kellermeister und Rechnungsrevisor seines Klosters, weist auch schon im 1. Kapitel darauf hin, daß die Zwecke und Gebräuche der Buchhaltung vielfach, gleichsam unendlich seien, je nach der Lage, in welcher sich die Handwerker, Edelleute, Landwirtschaft treibenden Klöster befinden. Der Gedanke, daß die Buchhaltung nicht bloß ein Privilegium der Kaufleute in Venedig Genua u. s. w. sei, sondern daß sie die notwendige Stütze jeder Art der Wirtschaft bilde, tritt hier zum erstenmal auf und ist um so bedeutungsvoller, da derselbe in der späteren Litteratur bis zur Gegenwart nie als das die ganze Buchhaltung bestimmende Prinzip hingestellt wird.

Die übrigen, zahlreichen Schriftsteller über Doppelbuchhaltung aus dem 17. und 18. Jahrhundert bieten keinen wesentlichen Fortschritt. Savary, geb. 1622 und gest. 1690, begründete in seinem Werk: „Der vollkommene Kaufmann" (1675) die Verordnung vom März 1673, durch welche die damalige Buchführung in Frankreich gesetzlich bestimmt wurde.

Die bedeutendste Erscheinung im Fache der Buchhaltung seit Lucas Paccioli ist unstreitig Leuch's „Theorie und Praxis der italienischen und Nürnberger Buchhaltung", Nürnberg 1806. Damit ist der Reigen der neuen Schriftsteller über die Buchhaltung eröffnet; ihre Zahl ist Legion. Die einen sind praktische Geschäftsleute und Buchhalter, die anderen Lehrer und Professoren an Handelsschulen und Akademieen.

Das vorliegende Werk entwickelt zum erstenmal in einer für jedes Verständnis berechneten Form das ganze Lehrgebäude der Buchhaltung in methodischer Stufenfolge, und gestaltet auf diese Weise die Buchhaltungskunde zu einem den übrigen Disziplinen ebenbürtigen Unterrichtsfach. Denn gerade die Erfassung der Theorie der Buchhaltung ist heutzutage um so wichtiger, als thatsächlich die Doppelbuchhaltung in neuerer Zeit in der praktischen Durchführung tausendfältige Formen und Abweichungen von der ursprünglichen Gestalt der Buchhaltung des Lucas Paccioli angenommen hat. Jedes Geschäft führt sozusagen seine eigene Buchhaltung. Der Umfang des Geschäftsbetriebes und die dadurch bedingte Arbeitsteilung, die Art des Geschäfts, die individuelle Würdigung der Vorteile und Nachteile der verschiedenen Buchhaltungsformen, Festhalten an überlieferten Schablonen und persönliche Liebhabereien der Buchhalter und Prinzipale, das alles sind Ursachen genug, warum jedes Geschäft seine „eigene Buchhaltung" besitzt und durchführt; es ist daher nicht auffallend, wenn eine sehr große Zahl von Geschäftsleuten „vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht", d. h. das der Doppelbuchhaltung zu Grunde liegende System nicht erfaßt und „die Buchhaltungsregeln" nur schablonenmäßig zur Anwendung bringt. Je mehr es gelingt, das ganze Lehrgebäude der Doppelbuchhaltung auf einfachste Formen und Prinzipien zurückzuführen, desto leichter wird es dem praktischen Geschäftsmann, das System richtig anzuwenden, für jede wirtschaftliche Unternehmung die richtige

und zweckentsprechende Form der Buchhaltung herauszufinden, bisherige unpraktische Formen durch bessere zu ersetzen und so die Technik der Buchhaltung zu vervollkommnen.

§ 63. Gesetzliche Vorschriften über die Buchhaltung.

Die systematische Buchhaltung ist nicht allein für die Handelswelt, sondern, wie schon oft hervorgehoben, für jede privatwirtschaftliche Unternehmung geeignet. Giebt sie doch in genialer Einfachheit dem Unternehmer das Mittel in die Hand, sein Unternehmen im ganzen Umfange von allen anderen, ihm fremd gegenüberstehenden Unternehmungen genau abzugrenzen, sodaß Mein und Dein jederzeit streng von einander geschieden werden können, und innerhalb der Gemarkungen seines Besitzstandes die zuverlässigste Kontrolle über die durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufenen Form- und Wertveränderungen in allen Teilen seines Vermögens auszuüben. Um dieser Vorzüge willen hat sich denn auch die systematische Buchhaltung den Eingang in alle größeren Geschäftsbetriebe erzwungen, und erobert sich täglich neue Gebiete. Denn einmal wird es jeder gewissenhafte Unternehmer als seine Pflicht erachten, sich selbst über den Stand und Erfolg seines Geschäftsbetriebs Rechenschaft zu geben; dazu kommt aber noch ein Zweites, die Verantwortlichkeit gegenüber allen denjenigen Personen, mit welchen er in Geschäftsverbindung tritt. Durch die Kreditverhältnisse, welche jeder privatwirtschaftliche Unternehmer Tag um Tag mit den Geschäftsfreunden in der Nähe und Ferne eingeht und wieder löst, durch die verschiedenartigen Verträge über Kauf und Lieferung, über Versicherung und Transport, über Wechsel und Wertschriften ꝛc., welche er mit anderen Personen abschließt, tritt er mit weiten Kreisen menschlicher Gesellschaft in Beziehungen, und begründet auf diese Weise mannigfache wechselseitige Abhängigkeitsverhältnisse. Man werfe nur einen Blick in die Kontokorrent- und Wechselbücher eines Bankgeschäftes, oder in die Kontrollbücher eines Versicherungs- oder Speditionsgeschäftes, und man wird erkennen, welche große Zahl fremder Unternehmungen mit einem einzigen Geschäftsbetrieb verknüpft sind. Wie oft kommt es vor, daß der Ruin eines größeren Geschäftsunternehmens den Sturz von vielen anderen herbeiführt! Deshalb ist eben jeder Unternehmer sich und der Gesellschaft für eine gewissenhafte Ordnung in seinem Geschäftsbetrieb verantwortlich. Er muß imstande sein, sich und anderen jederzeit Aufschluß zu geben über die Rechte, welche er erworben, wie über die Verbindlichkeiten, welche er zu erfüllen hat. Dieser doppelten Rechenschaftspflicht kann ein Unternehmer nur durch das Mittel der Buchhaltung genügen. Aus diesem Grunde hat auch der Staat, d. i. der mit entsprechender Macht ausgerüstete, organisierte Gesellschaftswille das Recht, jedem Unternehmen von größerem Umfang, und somit dem Kaufmann, Vorschriften über seine Buchführung zu machen und deren Nichterfüllung zu bestrafen.

In der That enthält denn auch die Gesetzgebung fast jedes Kulturstaates mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Buchführung der Kaufleute, bezw. derjenigen, welche ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Wir bringen am Schlusse dieses Paragraphen den Wortlaut der wichtigsten und wollen hier die Grundsätze zunächst feststellen, welche allen diesen Gesetzgebungen gemeinsam sind.

a) Die Wahl der Geschäftsbücher. Im allgemeinen kann der Kaufmann nach freier Wahl bestimmen, welche Geschäftsbücher er seiner Buchhaltung zu Grunde legen will. Nur in einigen Ländern (Frankreich, Italien, Rußland, Spanien) sind gewisse Geschäftsbücher obligatorisch vorgeschrieben. Die Freiheit in der Auswahl der Geschäftsbücher ist von größtem Werte; dadurch kann jeder Unternehmer seine Haupt- und Nebenbücher, wie auch die einzuführende Buchhaltungsmethode genau den Bedürfnissen und dem Charakter seines Geschäftes anpassen.

b) Ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher. In einigen Gesetzgebungen ist bestimmt, was man unter ordnungsmäßiger Führung der Geschäftsbücher zu verstehen hat; in anderen Gesetzgebungen finden sich darüber keine Angaben. Es ist letzteres auch nicht nötig, weil jeder Kaufmann genau wissen kann und soll, wie eine ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher beschaffen ist. Man wird darunter zu verstehen haben:

1) Die Vollständigkeit und Lückenlosigkeit. Die Bücher müssen gebunden[1]) und paginiert bezw. foliiert sein; leere Zwischenräume müssen vermieden oder doch durch Querstriche unbeschreibbar gemacht werden; es dürfen weder Blätter ausgerissen, noch neue eingelegt werden, in chronologische Bücher müssen die Geschäfte der Zeitfolge nach geordnet und jeweils bis zur Gegenwart nachgetragen („à jour") sein.

2) Die Lesbarkeit und Glaubenswürdigkeit. Die Bücher sind in einer lebenden Sprache derart zu führen, daß Text und Ziffern deutlich lesbar sind und keine unrichtige Deutung zulassen. Irgend welche Rasuren dürfen unter keinen Umständen geduldet werden, weil ein Buch mit Rasuren gar keine Glaubwürdigkeit verdient; es soll auch nichts unleserlich oder derart korrigiert werden, daß ein Zweifel entsteht, ob die Veränderung gleich bei der ersten Eintragung oder erst später gemacht worden ist. Ist der Text oder eine Zahl zu korrigieren, so muß die erste Eintragung leicht durchstrichen werden, etwa durch einen wagerechten Strich mit roter

[1]) Für Hilfsbücher — Kontokorrent, Warenskontro ꝛc. — sind auch lose Blätter, die in einer Kartothek geordnet verwahrt werden, zulässig.

Tinte, so daß sie noch lesbar bleibt; die neue Eintragung, die an Stelle der alten gesetzt wird, muß aus den Dokumenten glaubwürdig gemacht werden können. Eintragungen am Rande oder zwischen den Zeilen sind nur insofern zulässig, als ersichtlich ist, daß sie keine nachträgliche Veränderung der ursprünglichen Eintragungen enthalten.

c) Aus den Geschäftsbüchern des Kaufmanns sollen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sein. In dieser Vorschrift liegt zunächst die Pflicht des Kaufmanns ausgesprochen, seine sämtlichen Handelsgeschäfte lückenlos in seinen Geschäftsbüchern zur Darstellung zu bringen. Auch diese Vorschrift ist eigentlich selbstverständlich; verträgt es sich doch nicht mit der Ordnung, daß man lediglich einen Teil der Geschäfte in die Bücher einträgt, andere nur dem Gedächtnis anvertraut. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, welche Gefahren und Schädigungen solche mangelhafte Buchführung in sich schließt. Es ist jedoch ausdrücklich hervorzuheben, daß der Kaufmann dieser Pflicht in verschiedener Weise nachkommen kann, daß es ihm z. B. unbenommen ist, die chronologische Geschäftserzählung in einem einzigen Buche zur Darstellung zu bringen, oder aber sie in zwei oder mehrere Bücher zu verteilen.

Aus den Geschäftsbüchern soll die Vermögenslage des Geschäftsinhabers vollständig ersichtlich sein, oder, wie auch gefordert wird, es soll demselben eine vollständige Übersicht seines Vermögenszustandes entnommen werden können. Diese Vorschrift hat nicht den Sinn, daß zu **jeder Zeit** aus den Büchern die Lage des Vermögens vollständig ersichtlich sein müsse; es giebt ja, wie in § 41 gezeigt worden ist, gar keine Buchhaltungsmethode, welche dazu führt, ohne Zuhilfenahme der Inventur bezw. Schätzung der durch gemischte Konten behandelten Güterformen jederzeit den Stand des Vermögens angeben zu können. Die Bestimmung ist vielmehr dahin auszulegen, daß der Kaufmann verpflichtet ist, regelmäßig die Inventur aufzunehmen und die Schlußbilanz zu ziehen. Sodann liegt darin die Forderung, daß über Bestand, Eingang und Ausgang der verschiedenen Vermögensbestandteile genaue Rechnung geführt werde; man verlangt also die Führung des Kassabuches, der Waren- und Wechselskontri und dergleichen. Ganz besonders liegt in dieser Vorschrift die Verpflichtung zur Führung eines Kontokorrentbuches, in welchem jedem Debitor und Kreditor ein Konto eröffnet ist und aus welchem die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse jederzeit ersehen werden können. Wie man erkennt, ist die Forderung des doppelten Vermögensnachweises nicht verlangt; also ist auch die doppelte oder systematische Buchhaltung nicht vorgeschrieben. Den gesetzlichen Anforderungen kann auch — mit Ausnahme von Italien; man vergleiche S. 155 — die einfache Buchhaltung genügen, insofern sie sämtliche beim kaufmännischen Betrieb in Bewegung gesetzten Vermögensbestandteile einer kontenmäßigen Behandlung unterzieht. Es wäre dies also die in § 30 beschriebene höchste Stufe der einfachen Rechnungsführung, die sog. kaufmännische einfache Buchhaltung. Es bricht sich aber immer mehr die Einsicht Bahn, daß die systematische Buchhaltung jener vorzuziehen ist, und infolge ihrer Vollständigkeit der Kontierung eigentlich allein dem Sinn und Geist der Gesetzgebung entspricht und durch den doppelten Vermögensnachweis vor Irrtümern schützt. Besonders in den Ländern, welche die Selbsteinschätzung gesetzlich vorschreiben, möge jeder Kaufmann, ehe er sich für Annahme der einfachen Buchführung entscheidet, bedenken, daß nur die systematische Buchhaltung ihm zu einem genauen Überblick über Bestand und Unkosten, Verlust und Gewinn verhelfen kann, und sie allein ihn in den Stand setzt, die in den Selbsteinschätzungsformularen vorgelegten Fragen der Wahrheit gemäß und in gewünschter Genauigkeit zu beantworten. Da im Falle der Beanstandung dieser Selbsteinschätzung dem Kaufmann die Eidesleistung auferlegt werden kann, so möge er sich durch Einführung der systematischen Buchhaltung davor schützen, daß nach geleistetem Schwur sich ein Irrtum seinerseits herausstellt, und ihn der Vorwurf fahrlässiger Eidesleistung trifft.

d) Die Verpflichtung zu regelmäßigen Inventuren. Die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen sind in §§ 24—29 besprochen worden.

e) Die Aufbewahrung der Geschäftsbücher, der Briefe und der Briefkopierbücher. Die meisten Gesetze enthalten die Bestimmung, daß nach zehn Jahren die Verjährung eintritt; sie besteht darin, daß der Gläubiger, der zehn Jahre lang keine Schritte thut, seinen Schuldner zur Zahlung anzuhalten, nach Verlauf dieser Zeit überhaupt das Klagerecht verliert. Hieraus folgt, daß jedes Geschäft, welches zwischen Debitor und Kreditor, zwischen Lieferant und Kunde abgeschlossen wird, noch volle zehn Jahre lang Anlaß zur Klage geben kann — mit Ausnahme derjenigen, für welche das Gesetz eine frühere Verjährung vorsieht. Aus diesem Grunde ist es nötig, daß der Geschäftsmann über alle Geschäfte, die er in den letzten zehn Jahren abgeschlossen hat, durch seine Bücher und Korrespondenzen Aufschluß geben kann. Daher rührt die gesetzliche Verpflichtung, diese Dokumente zehn Jahre lang aufzubewahren.

f) Beweiskraft der Bücher vor dem Richter. Die Handelsgesetzgebung bestimmt, daß bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten die ordnungsgemäß geführten Geschäftsbücher vom Richter als Beweismittel angenommen werden können. Wird nun ein Kaufmann in einem solchen Falle Geschäftsbücher vorlegen, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so haben solche

Bücher keine Beweiskraft. Der Richter mißt ihnen keinen Glauben bei und hält sich an die Bücher derjenigen Partei, welche dieselben ordnungsgemäß geführt hat. Wer sich also vor Schaden und Strafe bewahren will, der wird die gesetzlichen Vorschriften genau beobachten.

g) Gesetzliche Strafen. Der Kaufmann, welcher seine Geschäftsbücher nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend führt, setzt sich der Gefahr aus, bestraft zu werden. Nicht nur bei Prozessen, sondern noch bei verschiedenen Anlässen, ganz besonders bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und Eröffnung des Konkurses (S. 42, Note 2) muß der Kaufmann seine Bücher dem Richter vorlegen. Wenn in solchen Fällen die Bücher nicht derart geführt sind, wie das Gesetz es vorschreibt, so wird er schwer bestraft und als leichtsinniger Bankerotteur zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt.

h) Vorschriften über die Form der Geschäftsbücher. Die meisten Gesetze verlangen nur, daß die Geschäftsbücher gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen seien. In vielen Ländern (z. B. Frankreich) müssen die als obligatorisch erklärten Geschäftsbücher von einer Amtsperson visiert sein, d. h. der betreffende Beamte erklärt, an welchem Tage das Buch angefangen, bezw. geschlossen wurde, wie viel Seiten es enthält, wie es gebunden ist u. s. w. Die neueren Gesetzgebungen sehen von derartigen lästigen Bestimmungen ab.

Aus allen diesen Erörterungen geht hervor. daß das Gesetz durchaus nichts verlangt, was nicht im Einklang mit einer gesunden und ehrlichen Geschäftsführung steht. Die Buchhaltung soll eben derart geführt werden, daß sie über den ganzen Geschäftsbetrieb in offener und klarer Weise Rechenschaft ablegen kann; sie soll nichts verheimlichen noch verschleiern und in die gesamten Geschäftsgebahrungen Übersicht, Klarheit und Ordnung bringen; und alles das ist offenbar jeder gewissenhafte Geschäftsmann nicht bloß dem Gesetze, sondern vor allem sich selbst schuldig.

Zum Schlusse seien noch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen der wichtigsten in Betracht kommenden Länder citiert:

a) Das Deutsche Handelsgesetzbuch, welches im wesentlichen auch für Österreich und zum Teil zugleich für Ungarn maßgebend ist, bestimmt in § 38: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften, sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

§§ 39—41 enthalten die Vorschriften über die Inventur (vergl. § 24, pag. 41).

§ 43. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen. — Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. — An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ 44. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während 10 Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. — Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventuren und Bilanzen. Wenn der Kaufmann unterlassen hat, Handelsbücher zu führen, deren Führung ihm gesetzlich oblag; wenn er Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt hat, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren; wenn er gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen, so wird er nach der deutschen Konkursordnung (§ 209 und 210) wegen betrügerischen oder einfachen Bankerutts mit Zuchthaus bezw. mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

b) Das schweizerische Obligationsrecht bestimmt in Art. 877 dieses Gesetzbuches: Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, — d. i. wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Geschäft betreibt, Art. 865 — ist auch zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welcher die Vermögenslage und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersichtlich sind.

c) Der Code de Commerce (Handelsgesetzbuch), der außer in Frankreich noch in vielen anderen Ländern Gültigkeit hat, verlangt in Art. 8—11 folgendes: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ein Journal zu führen, in welches Tag für Tag zu verzeichnen sind: seine aktiven und passiven Verpflichtungen, seine Handelsoperationen, wie Kauf und Verkauf, die Ausstellung, Annahme und das Indossieren von Wechseln, sowie alles, was er unter irgend einem Titel empfängt und bezahlt; ferner die monatlich anzugebenden Ausgaben für seinen Haushalt. Das ganze Journal ist selbständig und unabhängig von allen andern gebräuchlichen, aber nicht unerläßlichen Geschäftsbüchern zu führen. Obligatorisch ist ferner die zehnjährige Aufbewahrung der Geschäftsbriefe, die Anlage des Briefkopierbuches und eine jährlich aufzunehmende, vollständige Inventur, welche in ein besonders hierzu bestimmtes

Buch, das Inventurenbuch, einzutragen ist. Journal und Inventurenbuch sind vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und alljährlich einmal dem Maire (Bürgermeister) oder dem Handelsgericht zum Visum (Einsicht) vorzulegen. Die Bücher müssen eingebunden sein, chronologisch geführt werden, sie dürfen weder unbeschriebene Räume noch Lücken, noch Eintragungen am Rande enthalten.

d) Übereinstimmend sind die Bestimmungen des italienischen Handelsgesetzbuches (Codice di Commercio, §§ 21—28); diese verlangen außerdem, daß die Inventur aus Bilanzkonto und Verlust- und Gewinnkonto (also doppelter Vermögensnachweis durch die systematische Buchhaltung!) besteht, und daß nicht nur der Anfang, sondern auch der Schluß der obligatorisch vorgeschriebenen Geschäftsbücher von einer Amtsperson visiert werden muß.

---

§ 64. Datierung der Buchungsposten.

Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften über den Zeitpunkt, an welchem ein Geschäft in die Bücher einzutragen und nach welchem das Datum dieses Geschäftes festzusetzen ist; darüber entscheiden teils Handelsgebräuche, (Usancen), teils die Auslegung (Interpretation) der handelsrechtlichen Bestimmungen, welche in folgende allgemeine Grundsätze zusammengefaßt werden können:

a) Jedes Geschäft, das in unserem Besitzstande eine Form- oder Wertveränderung bewirkt, muß sofort gebucht werden, damit Buchung und Besitzstand stets übereinstimmen, also auch die augenblickliche Vermögenslage jederzeit aus den Büchern entnommen werden kann.

b) Die Verbuchung eines Geschäftes kann jedoch erst dann erfolgen, wenn sich dasselbe in einer bestimmten Geldsumme ausdrücken läßt, d. h. wenn seine Wirkung auf die Veränderung der Form oder des Wertes unseres Vermögens in Geld nachweisbar ist.

c) Jedes solches buchfähige Geschäft ist an dem Tage zu verbuchen, an welchem es abgeschlossen wird oder zu unserer Kenntnis kommt. Posten, welche aus Telegrammen, Briefen, Rechnungen ꝛc. entnommen werden, erhalten das Datum des Eingangs dieser Dokumente, nicht dasjenige der Ausstellung derselben.

d) Jede Besitzübertragung von Waren, Wechseln u. s. w. und jeder Wechsel des Gläubigers oder Schuldners (§ 8) könnte an demjenigen Tage gebucht werden, an welchem sie rechtlich wirksam werden und zu unserer Kenntnis kommen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf besondere Fälle erhalten wir folgende Regeln:

a) Verkauf von Waren auf feste Rechnung. Wenn keine gegenteilige Vereinbarung stattgefunden hat, so geht nach Handelsrecht das Eigentumsrecht (Nutzen- und Schadenanfang) des Kaufgegenstandes in dem Augenblick an den Käufer über, in welchem dasselbe der Transportanstalt (Eisenbahn, Schiff, Spediteur ꝛc.) übergeben wird. Daher ist der Kunde, der uns Waren abkauft, zu belasten bei Ausstellung der Faktura bezw. bei Absendung der Ware, und der Lieferant, der uns Waren schickt, ist zu kreditieren schon bei Ankunft der Faktura, nicht erst bei Ankunft der Waren, weil dieselben unser Eigentum schon auf dem Transport sind.

b) Ausstellung von Wechseln. Der Trassant hat den Trassaten für die Wechselsumme zu kreditieren, sobald er den Wechsel ausstellt und denselben in sein Portefeuille legt, um ihn bei erster Gelegenheit in Umlauf zu setzen; denn mit der Entstehung der Wechselforderung erlischt die entsprechende vorherige Buchschuld, der Trassat schuldet dieselbe eigentlich nicht mehr dem Trassanten, sondern dem jeweiligen rechtmäßigen Wechselinhaber.

c) Schuldwechsel. Wer einen Eigenwechsel ausstellt, der wird in der Regel sofort das Tratten- bezw. Schuldwechselkonto für den entsprechenden Betrag kreditieren und auch denjenigen, welchem er den Eigenwechsel übergiebt, d. h. den Remittenten, am Ausstellungstage belasten. Da indessen der Wechselvertrag zwischen ihm und dem Remittenten erst mit der Auslieferung, der Übergabe des Wechsels wirksam wird, so kann die Buchung auch bis zu diesem Zeitpunkt verschoben werden.

Die Frage, wann nun der Trassat (Wechselschuldner), den Trassanten (Wechselaussteller) für die Wechselsumme belasten soll, ob bei Ankunft des Avisbriefes, bei Erklärung der Annahme oder erst bei Anlaß der Einlösung am Verfalltage, ist bereits in § 55 besprochen und dort dem allgemeinen Brauche gemäß dahin entschieden, daß die entsprechende Buchung bei Ankunft des Avisbriefes geschehen kann, obschon die wechselmäßige Verpflichtung des Trassaten nicht durch den Avisbrief, sondern erst durch die Acceptation wirksam wird.

d) Vorläufige Buchung oder Verschiebung derselben. Wenn zwischen der Versendung von Waren, Wechseln, Wertschriften zum Verkaufe und dem Eingang der Verkaufsrechnung nur ein kurzer Zeitraum von ein oder zwei Tagen verstreicht, so kann die Errichtung eines besonderen Kontos für solche Vermögensbestandteile, die sich während dieser Zeit in fremden Händen befinden, dadurch umgangen werden, daß man vorerst nur den Buchungssatz des betreffenden Postens und den Text bildet und die Ausfüllung der Zahlen bis zur Ankunft der Verkaufsrechnung verschiebt. Dieses Verfahren ist demjenigen vorzuziehen, das bei Übergabe des Kommissionsgutes gar keine Buchung macht und dieselbe erst bei Empfang der Verkaufsrechnung aufstellt.

---

§ 65. Über Entstehung und Entdeckung von Buchungsfehlern.

„Irren ist menschlich!", das gilt auch von den Buchhaltern; es giebt in der That keine Methode der Buchhaltung, durch welche Fehler derselben unmöglich gemacht würden. Die Hauptsache bleibt also, solche Fehler durch Kontrolle aufzufinden und sie zu verbessern; zu diesem Zwecke haben wir zunächst zu untersuchen, wo und wie die Fehler entstehen können. Offenbar giebt es nur die drei folgenden Fehlerquellen:

a) Die Dokumente (§ 31), aus welchen der Buchhalter das Material schöpft, sind unrichtig;

b) Die Übertragung aus den Dokumenten in die Geschäftsbücher ist unrichtig;

c) Die verschiedenen Manipulationen mit einem in die Geschäftsbücher richtig eingetragenen Posten werden unrichtig besorgt.

a) **Fehlerhafte Dokumente.** Wie schon früher (§ 31) nachgewiesen worden ist, geschehen die Eintragungen in die Geschäftsbücher meist auf Grund der ein- und ausgehenden Briefe, Telegramme, Rechnungen, Verträge, Wechsel u. s. w. Sind daher diese Dokumente in irgend einem Punkte unrichtig, so muß auch der entsprechende Buchungsposten fehlerhaft werden. Aus diesem Grunde müssen die Dokumente auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden. Diese Prüfung besteht in einer Wiederholung der Rechnung von derselben, oder durch kontrollierendes Nachrechnen von einer zweiten Person. Nimmt ein solches Dokument Bezug auf frühere Dokumente, auf schon erfolgte Buchungen u. s. w., so sind diese angerufenen Beziehungen zur Hand zu nehmen und mit dem vorliegenden Dokument zu vergleichen. Wenn diese Kontrolle ausnahmlos und gewissenhaft stattfindet, so müssen etwaige Fehler in den Dokumenten zum Vorschein kommen, und letztere können verbessert werden. Allerdings fordert das Nachrechnen von Fakturen, Wechsel-, Ein- und Verkaufsrechnungen, Umrechnungen fremder Münzen in einheimische Währung, Kontokorrent-Zinsrechnungen u. s. w. nicht geringe Arbeit; aber wer Fehler vermeiden und sich oder seinen Prinzipal vor Schaden bewahren will, kann sich dieser Arbeit nicht entziehen.

b) **Fehlerhafte Übertragungen** aus den Dokumenten in die Geschäftsbücher können darin bestehen, daß eine Zahl unrichtig abgeschrieben, ein Geschäftsposten übersehen oder zweimal eingetragen wird, oder eine unrichtige Auffassung des Geschäftes stattfindet. Solche Fehler können nur durch eine genaue Kontrolle der ersten Eintragungen in die Grundbücher entdeckt werden. Zu diesem Zwecke muß der Prinzipal, ein kontrollierender Angestellter oder der Buchhalter selbst die Dokumente nochmals mit den daraus hervorgegangenen Buchungsposten vergleichen. Wenn aus einem Dokumente zwei von einander unabhängige Übertragungen in die Handlungsbücher gemacht werden, was beispielsweise bei Kontokorrentposten der Fall ist, so sind derartige Fehler fast unmöglich; sie müssen durch Vergleichung der beiden Auszüge, wozu ja die systematische Buchhaltung zwingt, an den Tag kommen, es sei denn, daß beide Personen, welche sich mit dieser Arbeit beschäftigen, denselben Fehler begingen. Hieraus ist ersichtlich, wie notwendig es ist, namentlich in größeren Geschäften, daß das Kontokorrentbuch nicht nach den Grundbuchposten, sondern unmittelbar aus den Dokumenten gebildet und nachgetragen werde. Um die Vergleichung der Geschäftsbriefe mit den daraus gebildeten Buchungsposten zu erleichtern, pflegt der Buchhalter am Rande des betreffenden Dokumentes Titel und Seitenzahl des Buches anzugeben, in welches der Posten übergeht.

c) **Fehlerhafte Manipulationen** mit richtig eingetragenen Posten können entstehen durch unrichtige Additionen und Überträge von Folio zu Folio; durch Verstellung oder andere falsche Abschrift einer Zahl (z. B. 7358, statt 7385), durch Übersehen, Auslassungen oder Wiederholungen, durch Einstellen in ein unrichtiges Konto oder Buch u. s. w. Alle diese Fehler müssen bei richtiger Anwendung der systematischen Buchhaltung notwendigerweise entdeckt werden; ja es ist gerade eines der Hauptziele der systematischen Buchhaltung, solche Fehler an den Tag zu bringen. Die Mittel dazu sind: Das Kollationieren, die monatlichen Probebilanzen, die Schlußbilanz, die Vergleichung der Hauptbuchkonten mit den entsprechenden Hilfsbüchern u. s. w. —, alles Arbeiten, die wir am entsprechenden Orte zum Teil schon beschrieben haben, und auf welche wir im Folgenden noch zurückkommen werden. In der systematischen Buchhaltung gleicht jeder Geschäftsposten einem Baustein eines planmäßig aufzuführenden Gewölbes, der das Gewölbe zu Fall bringt, wenn er falsch eingesetzt oder gar vergessen worden ist. In einem System von Gleichungen, wie die Posten der systematischen Buchhaltung es bilden, muß notwendig jede fehlerhafte Gleichung entdeckt werden. Aber nicht nur die verschiedenen Geschäftsposten, sondern auch die einzelnen Bücher der systematischen Buchhaltung sind auf diese Weise verkettet; das eine gründet und bezieht sich auf das andere; ist eines richtig, so muß auch das andere richtig sein und umgekehrt. Ein Fehler in einem Buche wird, wenn man ihn nicht entdeckt, durch alle anderen systematischen Bücher fortgeschleppt werden; Grund genug, volle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß solche Fehler schon zu Anfang vermieden werden.

Fehler dieser dritten Art (c) zeigen sich in der Regel erst bei den monatlichen Probebilanzen, da die Sollsumme der Hauptbuchkonten mit der Habensumme dann nicht übereinstimmt. Das Auffinden von Fehlern solcher Bilanzen erfordert manchmal viel Scharfsinn, jedenfalls große Geduld und Ausdauer. Auf allerlei kleine Vorteile bei der Jagd auf solche Fehler kommt der Buchhalter erst durch vieljährige Praxis. Nicht mit Unrecht bezeichnet man sprichwörtlich die Bilanzen als das **Gewissen** des Buchhalters.

Aus den vorhergehenden Erörterungen ist ersichtlich, daß eine fehlerfreie Buchführung nur möglich ist, wenn eine gewissenhafte Kontrolle der Darstellung zur Seite geht. Nun ist in Privatgeschäften der Buchhalter vielfach auf sich selbst angewiesen. Er hat daher seine Arbeit so einzurichten, daß er sich selbst kontrollieren kann. Daß die systematische Buchhaltung dieser Anforderung der Selbstkontrolle in hohem Maße genügt, haben wir wiederholt gezeigt. Schon aus diesem Grunde allein ist erstere der einfachen Rechnungsführung weit vorzuziehen. In der öffentlichen Verwaltungsrechnung — Staat, Gemeinde, Korporationen, Aktiengesellschaften, Post- und Telegraphenwesen rc. — kommt zu der Selbstkontrolle noch die Kontrolle durch andere Personen, welche zu diesem Zwecke gewählt sind. Sie haben sowohl die Verwaltung als die Rechnungsführung der ihnen unterstellten Personen zu überwachen und zu prüfen, etwaige Fehler, Irrtümer, Fälschungen, Unterschlagungen und andere ungetreue Handlungen an den Tag zu bringen. Je strenger in einem Gemeinwesen diese Kontrolle gehandhabt wird, desto weniger werden die Angestellten in Versuchung kommen, unrecht zu handeln.

Wenn es sich darum handelt, die Arbeit des Buchhalters durch Rechnungsrevisoren[1]) zu prüfen und etwaige Fehler aufzudecken, so werden zunächst die verschiedenen Bücher auf ihre Vollständigkeit und Übereinstimmung hin untersucht. Da die Prüfung aller einzelnen Posten kaum möglich ist, so werden in der Regel sogen. Stichproben angestellt; dieselben bestehen darin, daß man an der Hand irgend eines Dokumentes die daraus gebildeten Posten durch alle Bücher hindurch verfolgt. Bei Kassarechnungen werden alle Einnahmen- und Ausgabenposten mit den dazu gehörigen Belegen verglichen. Besondere Aufmerksamkeit muß der Schlußbilanz gewidmet werden; man untersucht, ob die im Bilanzkonto ausgesetzten Inventurbestandteile thatsächlich vorhanden und nach ihrem wirklichen Werte geschätzt sind, ob die Verlust- und Gewinnposten diejenigen Konten, aus denen sie abgeleitet sind, zur Bilanz bringen, und ob die Schlußgleichung auch das Kapitalkonto ausgleicht u. s. w. — Die Rechnungsrevisoren trifft namentlich bei Aktiengesellschaften, bei Staats- und anderen öffentlichen Verwaltungen eine große Verantwortlichkeit; können sie doch für den Schaden, der aus ihrer Nachlässigkeit, Unachtsamkeit oder Unkenntnis entsteht, wenn sie z. B. Fehler oder Fälschungen nicht entdecken, haftbar gemacht werden. Sie müssen daher während des Jahres zu wiederholten Malen ihrer Pflicht in pünktlicher Weise obliegen; immerhin beginnt ihre Hauptarbeit erst dann, wenn ihnen der Rechnungsabschluß — Bilanz und Verlust- und Gewinnkonto — vorgelegt wird. Über den Befund ihrer Prüfung haben die Revisoren der Behörde, durch welche sie gewählt worden sind, Bericht zu erstatten.

Aber auch in Privatgeschäften wird der Prinzipal darauf bedacht sein, die Arbeit seiner Angestellten zu prüfen und zu kontrollieren. Die richtige Ausübung und Einrichtung dieser Kontrolle bildet einen wesentlichen Beitrag für das Gedeihen jedes Unternehmens; besonders in Fabriken und in Gasthöfen wird die Kontrolle zu einem wesentlichen Bestandteil des ganzen Betriebs. Die Form der Kontrolle ist nun nach dem Umfang und der Art des Geschäftes sehr verschieden, so daß sie in unzählig vielen Formen gehandhabt wird. Wir können uns nur darauf beschränken, die Grundsätze der Kontrolle anzugeben. Dieselbe ist zuverlässig und richtig: 1. wenn sie ohne zu viele Arbeit und ohne Störung des Betriebs gehandhabt werden kann; 2. wenn sie das ganze Gebiet der zu kontrollierenden Arbeit umfaßt, und 3. wenn die Ergebnisse der Kontrolle gewissenhaft zusammengestellt und verglichen, sowie zur Verbesserung des Geschäftsbetriebes benutzt werden.

[1]) Revisor, lat. = Prüfer, (Nach-)Musterer

---

§. 66. Über Verbesserung von Buchungsfehlern.

Bei Verbesserungen (Korrekturen) von Buchungsfehlern muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Beweiskraft der Bücher dadurch nicht geschmälert und die gesetzlichen Vorschriften (Genaueres in § 63) über ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher nicht verletzt werden. Eine nachträgliche Veränderung eines in die Bücher eingetragenen Postens ist daher nur statthaft, wenn der ursprüngliche Text noch lesbar ist und die Veränderung als Rechnungs- oder Buchungsfehler nachgewiesen werden kann. Unter keinen Umständen darf der ursprüngliche Text radiert werden. Wenn bei Entdeckung eines fehlerhaften Postens dieser noch nicht addiert, noch transportiert, noch in andere Bücher abgeschrieben worden ist, so kann er unmittelbar korrigiert werden, indem man ihn mit roter Tinte durchstreicht und die richtige Zahl darüber schreibt. Diese Art der Korrektur ist aber unstatthaft, wenn mit dem Posten schon Manipulationen — Addition, Transport u. dergl. — vorgenommen worden sind; denn die eine Veränderung würde eine große Zahl anderer Korrekturen notwendig machen. In solchen Fällen bildet man besondere, die unrichtige Buchung richtig stellende Stornoposten (stornieren = durchlaufend machen.

Wir unterscheiden dabei folgende Fälle:

1. Fall. Der Fehler besteht in einer unrichtigen Zahl des Grundbuchpostens, d. h. die Zahl ist entweder zu klein oder zu groß. Wenn der unrichtige Betrag zu klein ist, so wird unter dem gleichen Buchungssatz ein neuer Posten gebildet und das Fehlende in beiden Konten nachgetragen. Wenn dagegen der gebuchte Posten zu groß ist, so muß der Stornoposten den entgegengesetzten Buchungssatz enthalten, damit der Fehlbetrag in jedem Konto auf die entgegengesetzte Seite eingestellt und dadurch der Fehler gut gemacht, resp. durch einen gleichen Fehler auf der entgegengesetzten Seite aufgehoben werde.

Beispiel a. Der unrichtige Buchposten lautet: Wertschriften an Debitoren 2300 statt 3200.

Der Posten ist also um 900 zu klein. Der Stornoposten muß daher lauten:

Wertschriften an Debitoren.

Für Storno des am . . ten v. M. unrichtig mit 2300 statt mit 3200 gebuchten Postens 900.

Beispiel b. Der unrichtige Buchposten lautet: Waren an Kreditoren rc. 4300 statt 3400.

Der Posten ist also um 900 zu groß, das Warenkonto zu viel belastet, das Kreditorenkonto um denselben Betrag zu hoch kreditiert; die Korrektur muß daher darin bestehen, daß dem Warenkonto 900 in das Haben, dem Kreditorenkonto dieselbe Summe in das Soll eingestellt werden; der Stornoposten lautet also:

Kreditoren an Waren.

Für Storno des am . . ten ct. unrichtig mit 4300 statt 3400 gebuchten Postens . . . . . 900.

2. Fall. Im Buchungssatze des Grundbuchpostens ist ein unrichtiges Konto gewählt worden.

Beispiel. Der unrichtige Posten lautet:

Waren an Kreditoren . . 4000.

Da der betreffende Kreditor aber nicht Waren, sondern Wechsel gesandt hat, so sollte statt des Warenkontos das Rimessenkonto debitiert werden. Der Korrekturposten muß daher das Warenkonto wieder entlasten und dafür das Rimessenkonto belasten und heißt also:

Rimessen an Waren.

Für Storno des am . . ten ct. unrichtig dem Warenkonto statt dem Rimessenkonto belasteten Postens . . . . 4000.

Die 4000 laufen nun durch Soll und Haben des Warenkontos und sind daher für dieses ohne Wirkung.

3. Fall. Der Fehler besteht in einer unrichtigen Addition eines kombinierten Postens.

Beispiel. Der Grundbuchposten lautet:

Waren an Tratten	800	
an Kreditoren . . .	1300	2000.

Im Haben der beiden angerufenen Konten steht richtig zusammen 2100, dagegen im Soll des Warenkontos 100 zu wenig. Es ist daher durch den Stornoposten das Warenkonto für 100 zu belasten, dagegen kein anderes Konto dafür zu kreditieren. Der Korrekturposten muß also lauten:

Waren an keinen Kreditor.

Für Storno des am . . ten ct. unrichtig mit 2000 statt 2100 addierten Postens . . . 100.

4. Fall. Der Fehler besteht darin, daß ein richtiger Posten zweimal eingestellt oder ein Posten einmal eingestellt wurde, der gar nicht hätte gebucht werden sollen.

Beispiel. Der Posten:

Waren an Kreditoren rc. . . . 2000

ist deshalb unrichtig, weil die betreffende Warensendung gar nicht eingegangen ist. Der Posten muß daher für beide Konten wirkungslos gemacht werden durch eine entgegengesetzte Eintragung:

Kreditoren an Waren.

Storno wegen nicht erfolgter Ausführung des am . . ten ct. gebuchten Warenankaufs . 2000.

5. Fall. Der Fehler besteht in der Wahl eines unrichtigen Debitors und Kreditors. Hier erheischt die Korrektur zwei Posten. Durch einen ersten Stornoposten mit entgegengesetztem Buchungssatze ist die erste Eintragung wirkungslos zu machen, durch den zweiten Posten soll das Geschäft in richtiger Weise gebucht werden.

Beispiel. Die Barzahlung eines Debitors von 1200 wird im Haben des Kassakontos per Kreditoren gebucht. Nun gehört dieser Posten weder in das Haben des Kassakontos, noch in das Soll des Kreditorenkontos, daher der Stornoposten:

Kassakonto Soll: an Kreditoren.

Für Storno des am . . ten ct. unrichtig gebuchten Postens . . . . 1200.

Sodann folgt die richtige Eintragung:

Kassakonto Soll: an Debitoren:

Zahlung des N. N. . . . . 1200.

Die Zusammenziehung dieser zwei Posten in einen könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben und ist daher nicht statthaft.

Daß alle Stornoposten aus den Grundbüchern in das Hauptbuch übertragen werden müssen, folgt aus dem Wesen dieser Posten.

6. Fall. Fehler, welche nur im Hauptbuche gemacht werden, sei es durch unrichtige Übertragung aus den Grundbüchern, Wahl eines unrichtigen Kontos u. s. w., sollten nicht mit Umgehung des Grundbuches korrigiert werden. Hierbei gelten die Regeln, wonach auch andere, oben nicht besprochene Buchungsfehler zu behandeln sind. Korrekturen im Hauptbuche ohne entsprechende Buchung im Grundbuche sind daher nur unter der Bedingung gestattet, daß dabei die Gleichung nicht gestört wird: Summe aller Grundbuchposten = Summe aller Sollposten = Summe aller Habenposten im Hauptbuche.

---

§ 67. Elemente der angewandten Buchhaltungsformen.

Es ist anscheinend keine leichte Aufgabe, die zahllosen praktischen Formen der Doppelbuchhaltung derart zusammenzustellen, daß ihre Ableitung aus dem System klar ersichtlich ist. Wer die Buchhaltung nur aus der Praxis kennt und nicht bis zur Erfassung der Prinzipien des Systems durchgedrungen ist, wird sich thatsächlich auch in dem Wirrwarr der praktisch angewandten und theoretisch in Lehrbüchern behandelten Formen nur mit Mühe oder gar nicht zurechtfinden. Sobald aber das Wesen der Doppelbuchhaltung richtig erfaßt worden ist, wird es sofort klar, daß diese „tausend und

eine" Buchhaltungsformen nichts anderes sind, als ganz untergeordnete Verschiedenheiten in der Anwendung eines einzigen Systems. Es ist also nicht das System selbst, das in der Praxis umgewandelt wird, es sind nicht die Prinzipien der Doppelbuchhaltung, welche eine Änderung erleiden, mit einem Worte, — es gibt nicht zwei oder mehrere Systeme der Buchhaltung. Wenn einzelne Autoren demnach sogar neue Systeme der Doppelbuchhaltung erfunden haben wollen, so läßt eine derartige Behauptung entweder auf eine Begriffsverwechslung oder aber darauf schließen, daß der Betreffende das Wesen der systematischen Buchhaltung einfach noch nicht erfaßt hat. Es gibt überhaupt nur ein System der Doppelbuchhaltung, und die Verschiedenheiten in der Anwendung dieses Systems sind nur als Buchhaltungsformen desselben anzusehen, weil sie auf untergeordneten Verschiedenheiten in der praktischen Anwendung beruhen. Sobald wir diese Variationen[1]) des Systems in sachlich und logisch richtigen Zusammenhang bringen, wird es uns möglich sein, durch Kombination alle „schon erfundenen und nicht erfundenen" Buchhaltungsformen abzuleiten. Für alle die Buchhaltung Studierenden ist diese Thatsache, daß es nur ein System der Doppelbuchhaltung giebt, von großer Wichtigkeit. Denn tröstlich und erleichternd zugleich muß es für jeden sein, der bis jetzt unserm Unterricht gewissenhaft gefolgt ist, zu vernehmen, daß es sich beim weiteren Ausbau und Fortschritt des Unterrichts nicht um etwas wesentlich Neues handelt; daß er also nicht etwa drei, vier oder noch mehr verschiedene neue Buchhaltungen erlernen muß. Die vor uns liegende Aufgabe besteht nur darin, die gewonnenen theoretischen Kenntnisse praktisch zu erproben, das System dem vielgestaltigen Wirtschaftsleben anzupassen und ihm die für jeden gegebenen Fall passende Form zu geben. Zu diesem Zwecke muß zunächst untersucht werden, auf wie viele Arten das System angewendet werden kann, und worin die Unterschiede in der Anwendung bestehen.

Die in der Praxis vorkommenden Verschiedenheiten sind in vier Punkte zusammenzufassen:

1. die Auswahl und Benennung der Konten,
2. die Anordnung dieser Konten im sachlich geordneten Hauptbuch,
3. die Art und Zahl der chronologisch geordneten Grundbücher,
4. die Übertragung aus den chronologisch geordneten Grundbüchern in das sachlich geordnete Hauptbuch.

Hieraus ergeben sich folgende Unterschiede:

I. **Auswahl und Benennung der Konten.** Obschon der Umstand, daß Konten für dieselben Vermögensbestandteile in verschiedenen Geschäften und auf verschiedenen Plätzen nicht gleich benannt werden, für den Uneingeweihten Verwirrung und Unsicherheit erzeugt, so ist er doch von untergeordneter Bedeutung. Wer das Wesen der Konten und in Sonderheit den Sinn von Soll und Haben bei den Bestandkonten und den Kapitalkonten erfaßt hat, wird sich trotz dieser Verschiedenheiten überall und jederzeit mit Leichtigkeit zurechtfinden. Dagegen ist es für die Gesamtdarstellung sehr wichtig, ob man der Buchhaltung zahlreiche Einzelkonten oder aber wenige Kollektivkonten zu Grunde legt, ob man z. B. im Hauptbuche jeder Person ein Konto eröffnet, oder ob man den Kreditverkehr in ein oder zwei Kollektivkonten zusammenzieht, wodurch die Anlage eines Kontokorrentbuches bedingt wird; wir erhalten daher nachstehende Buchhaltungsformen:
   a) mit Einzelkonten; es sind nur wenige Hilfsbücher notwendig.
   b) mit Kollektivkonten; Ergänzung durch Hilfsbücher.

II. **Die Anordnung der Konten.** Die Konten können, wie Lucas Paccioli schon in seinem Quaderno grande es gethan hat, hinter einander im sogenannten Hauptbuche geordnet sein, so daß jedem Konto ein Folio (oder Pagina) angewiesen wird; oder aber es werden die Konten tabellarisch nebeneinander, auf einem Folio aufgestellt. Daraus ergeben sich nachstehende Buchhaltungsformen:
   a) das Hauptbuch mit Kontenfolien.
   b) das Hauptbuch mit Kontentabellen.

III. **Art und Zahl der Grundbücher.** Die Doppelbuchhaltung ist vollkommen denkbar, ohne daß ein chronologisches Grundbuch (Journal; 45,$_2$, Anmerkung) geführt werden muß; der unmittelbaren Eintragung des Geschäftspostens in das Soll und in das Haben der entsprechenden Konten steht nichts entgegen, als das Bedürfnis nach einer Kontrolle[2]) und nach einer chronologischen Aufzeichnung der Geschäfte, und in vielen Ländern das Gesetz[3]). Es gibt daher in der Praxis wohl keine Buchhaltung ohne Grundbuch; dagegen kommt es vielfach vor, daß das Grundbuch mit dem Hauptbuch in einem Buch vereinigt wird. Das Grundbuch wiederum kann als einheitliches, alle Geschäfte umfassendes Journal geführt oder in zwei oder mehrere Grundbücher zerlegt werden; hieraus ergeben sich nachstehende Buchhaltungsformen:
   a) Grundbuch und Hauptbuch in ein Buch vereinigt.
   b) mit einem Grundbuch.
   c) mit zwei parallelen Grundbüchern (Kassabuch und Memorial.
   d) mit mehr als zwei Grundbüchern (Spezialjournale).

   Dabei ist nicht zu übersehen, daß das Grundbuch wieder in ganz verschiedener Weise

---

[1]) **Variation**, lat. = Veränderlichkeit, Abwechslung, Spielart. **Variante**, lat. = veränderte Form.

[2]) Werden die Geschäfte vorerst im Grundbuch aufgestellt, so muß die Summe aller Grundbuchposten gleich sein der Summe aller Soll- resp. Habenposten des Hauptbuches.

[3]) Das französische Handelsgesetz z. B. verlangt die Führung eines Journals. Vergl. § 63.

angelegt werden kann, sei es, daß man sämtliche Posten ohne Unterschied in eine Betragsspalte ordnet, sei es, daß man durch Anwendung besonderer Spalten nur die Kassaposten, oder auch die Kassa-, Waren- und Wechselposten vom übrigen Verkehr ausscheidet; aus der Abteilung b lassen sich also wieder 3 Unterabteilungen des einheitlichen Grundbuchs ableiten:

$b_{,1}$) ohne Ausscheidung der Posten.

$b_{,2}$) mit Ausscheidung der Kassaposten vom übrigen Verkehr.

$b_{,3}$) mit gesonderter Anordnung des Kassa-, Wechsel- und Warenverkehrs u. s. w.

IV. **Die Übertragung aus den chronologischen Grundbüchern in das systematische (Haupt-) Buch.** Diese Übertragung kann derart erfolgen, daß man täglich Posten um Posten einzeln in die entsprechenden Konten des Hauptbuches einschreibt, oder aber, daß man diese Übertragung nur periodisch, z. B. monatlich, vollzieht, nachdem man vorher eine systematische Ordnung und Addition dieser Posten in einem sogenannten Sammeljournal vorgenommen hat, so daß nicht Einzelposten, sondern Summaposten in die Konten des Hauptbuches eingestellt werden.

Im letzteren Falle kann das Sammeljournal wiederum die gleichartigen zu einem Konto gehörenden Posten entweder chronologisch oder tabellarisch zum Zwecke der Addition anordnen. Daraus ergeben sich nachstehende Buchhaltungsformen:

a) mit täglicher und direkter Übertragung der Einzelposten aus den Grundbüchern ins Hauptbuch.

b) mit periodischer, indirekter Übertragung von Summaposten durch Anwendung eines Sammeljournals, und zwar:

b_1) das Sammeljournal ist chronologisch geordnet.

b_2) das Sammeljournal ist tabellarisch geordnet.

Fassen wir diese vier Hauptvarianten und ihre Unterabteilungen zusammen, so ergibt sich folgendes Schema:

Übersicht der Variationen der system. Buchhaltung.

I. **Auswahl der Konten:**
  a) Einzelkonten.
  b) Kollektivkonten.

II. **Anordnung der Konten:**
  a) Hauptbuch mit Foliokonten.
  b) Hauptbuch mit Tabellenkonten.

III. **Art und Zahl der Grundbücher:**
  a) Grundbuch und Hauptbuch vereinigt (Journal-Hauptbuch).
  b) Ein einheitliches Grundbuch (chronologisches Journal) und zwar:
    b_1) Ohne sachliche Ausscheidung der Posten.
    b_2) Mit teilweiser Ausscheidung der Posten.
  c) Zwei parallele Grundbücher (Kassabuch und Memorial).
  d) Mehr als zwei parallele Grundbücher (Spezialjournale).

IV. **Übertragung aus den Grundbüchern in das systematische Buch:**
  a) Tägliche und direkte Übertragung der Einzelposten.
  b) Periodische und indirekte Übertragung der Sammelposten durch Anwendung eines Sammeljournals und zwar:
    b_1) Das Sammeljournal ist chronologisch geordnet.
    b_2) Das Sammeljournal ist tabellarisch geordnet.

---

§ 68. Stufenmäßige Ableitung der angewandten Buchhaltungsformen.

Die in § 67 entwickelten und zusammengestellten Verschiedenheiten der angewandten Buchhaltungsformen lassen ganz deutlich erkennen, daß dieselben samt und sonders auf dem gleichen System beruhen. Der Hauptvorzug des im zweiten Hauptabschnitt entwickelten, im Grunde sehr einfachen Systems der systematischen Buchhaltung besteht eben darin, daß es sich auf verschiedenartige Weise kombinieren läßt, so daß man es den mannigfachen Bedürfnissen des Geschäftslebens, der kleinen und großen Geschäftsbetriebe, wie auch allen wirtschaftlichen Unternehmungen anpassen kann.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß im Laufe der fünfhundertjährigen Entwickelung die doppelte Buchhaltung in der Praxis diese verschiedenartigsten Formen angenommen hat. Der Grund hierfür liegt nicht bloß in der Entwickelungsgeschichte, sondern namentlich auch in überlieferten Gewohnheiten und persönlichen Liebhabereien. Infolge dessen hat heute fast jedes Land, jeder Handelsplatz, ja jedes einzelne Geschäft eine besondere Form der doppelten Buchhaltung. Dadurch wird natürlich die theoretische Behandlung der Buchhaltung erschwert; wir wissen aber aus Erfahrung, daß derjenige, der das System und die Grundsätze richtig erfaßt hat, sich in jeder besonderen Methode, Form oder Liebhaberei rasch zurechtfindet. Gerade der Umstand, daß jedes Handelshaus die Buchhaltung eigenartig gestaltet, macht eine theoretische Erfassung der Prinzipien dieser Wissenschaft für jeden angehenden Kaufmann zum unabweisbaren Bedürfnis, wofern er nicht eine bloße Buchhaltungsmaschine bleiben will.

Um eine Übersicht der verschiedenen angewandten Formen der systematischen Buchhaltung zu gewinnen, haben wir uns den Gang der Verbuchung der Geschäfte klar zu machen. Die notwendige Voraussetzung der Buchhaltung liegt im

Abschluß von Geschäften; sie eignen sich zur Verbuchung, wenn sie durch eine bestimmte Geldsumme ausgedrückt werden können. Für die große Mehrzahl dieser Geschäfte sind bestimmte Dokumente vorhanden, wie Rechnungen, Fakturen, Quittungen, Wechsel, Briefe, Telegramme, schriftliche Verträge u. s. w. Diese Dokumente bilden die Grundlage der Buchhaltung; denn aus ihnen sind die Buchungsposten zu entnehmen und in die Bücher einzutragen. Schon diese erste Arbeit, die Benützung der Dokumente, zeigt Verschiedenheiten. Die meisten Handelshäuser bilden unmittelbar auf Grund dieser Dokumente die Buchungsposten. Jedoch kommt es auch vor, daß man den wesentlichen Inhalt dieser Dokumente vorerst in ein **Vorbuch** zusammenstellt und die Geschäfte ohne Rücksicht auf die spätere Verbuchung erzählt. Dieses Vorbuch hat verschiedene Namen: Geschäftserzählung, Primanota, Strazze, Kladde, Brouillard.

Nun folgt die Bildung der Buchungsposten und ihre Einstellung in die **systematischen Bücher.** Wir müssen noch vorausschicken, daß man die Bücher, welche das Ganze einer Buchhaltung bilden, in zwei Gruppen teilt, nämlich in *systematische Bücher* und in *Hilfsbücher*. Die systematischen Bücher sind die, durch welche die systematische Verbuchung der Geschäftsvorfälle, die doppelte Vermögenskontrolle vollzogen wird. Sie sind also nichts Zufälliges, Nebensächliches, sondern die wesentlichen, unter allen Umständen notwendigen Bücher; daher kommen bei den nachstehenden Ableitungen auch nur diese systematischen Bücher in Betracht. Hier werden die Geschäfte ohne Ausnahme als Gleichungen entwickelt, kontenmäßig geordnet und schließlich zur Schlußbilanz zusammengefaßt. Sobald jedoch ein Konto der systematischen Bücher über eine Güterform nicht genügenden Aufschluß zu geben vermag, muß hierüber ein besonderes Buch geführt werden, das den Eingang und Ausgang dieser Güterform genau skontriert. Solche **Hilfsbücher** dienen zur Darstellung von Eingang und Ausgang eines Vermögensbestandteils, wie z. B. der Warenverkehr durch das Warenskontro kontrolliert wird; sie haben die Wertbewegung, welche in einem der verschiedenen Konten zur Darstellung kommt, in allen ihren Einzelnheiten zu kontrollieren; die Hilfsbücher sind also Kontrollbücher zu den Hauptbuchkonten. Infolge dessen kommen sie für die systematische Darstellung des Geschäftsbetriebes nicht in Betracht. Bei ein und derselben Buchhaltungsform können daher die Hilfsbücher ganz gut verschieden sein. Wenn man z. B. in den systematischen Büchern den Personenverkehr in ein Kollektivkonto — in das der Korrespondenten — zusammenfaßt, so muß durch ein besonderes Kontokorrentbuch der Verkehr mit den einzelnen Personen dargestellt werden. Ähnlich verhält es sich mit allen andern Hilfsbüchern, wie Warenskontro, Wechselskontro, Kassabuch, Ein- und Verkaufsbuch; sie ergänzen die entsprechenden Konten der systematischen Bücher und geben über Umsatz, Bestand und Erfolg der betreffenden Güterform die nötige Auskunft. Die Zahl der Hilfsbücher ist bedingt durch die Einrichtung der systematischen Bücher. Werden hier die Verkehrsposten übersichtlich nach Kollektivkonten geordnet, so muß für jedes solche Sammelkonto ein Hilfsbuch errichtet werden. Wir beschäftigen uns daher zunächst nur mit den *verschiedenen Formen der systematischen Bücher*.

a) Die einfachste Form der Buchhaltung ist offenbar diejenige, welche mit einem einzigen systematischen Buche auskommt, indem man die erste Eintragung der Geschäftsposten und die Ordnung derselben nach Konten in *ein* Buch zusammenfaßt. Man nennt sie die **kombinierte** oder **amerikanische Buchhaltung.** Wir haben diese Form im zweiten Hauptabschnitt angewandt, um die Prinzipien der Buchhaltung zu entwickeln.

b) Schon etwas zusammengesetzter wird die Buchhaltung, wenn *zwei* systematische Bücher angewandt werden, wovon das eine nur die verschiedenen, chronologisch geordneten Geschäftsposten mit dem Buchungssatze enthält, das andere aber eine Sammlung von Konten darstellt, wo die einzelnen Geschäfte nach diesen Konten geordnet und nach Soll und Haben auseinander gehalten werden. Nennen wir jenes das *Grundbuch* oder *Memorial* und dieses das *Hauptbuch*. Das Memorial enthält alle Geschäfte ohne Ausnahme, und jeder Posten wird nach Anleitung des Buchungssatzes unmittelbar und sofort in je zwei Konten des Hauptbuches eingestellt, in das Soll des einen, in das Haben des andern Kontos. Es ist dies die **italienische Buchhaltung.** Ursprünglich bezeichnete man mit diesem Namen die systematische Buchhaltung überhaupt; seitdem es aber verschiedene Formen derselben giebt, gilt diese Bezeichnung für diejenige Form, welche die systematische Buchhaltung ursprünglich gehabt, wie sie von Lucas Paccioli gelehrt wurde und heute noch in vielen Geschäften im Gebrauche ist.

c) Da der Kassaverkehr für jeden Geschäftsmann von der größten Wichtigkeit ist, so kann sich niemand damit begnügen, die Kassaposten nur in das Memorial und von da in das Kassakonto des Hauptbuches einzutragen. Die Kassaposten müssen daher in einem besonderen Hilfsbuch, dem *Kassabuch*, zusammengestellt werden. Die Führung eines Kassabuches ist namentlich dann nicht zu umgehen, wenn im Geschäft ein Kassierer angestellt ist. Die Anlage dieses Kassabuches ist entweder eine direkte oder eine indirekte; direkt, wenn die Kassaposten unmittelbar aus den Dokumenten oder dem Vorbuch in das Kassabuch eingestellt werden; indirekt, wenn dieselben zuerst in das Memorial und dann erst in das Kassabuch kommen. In beiden Fällen entsteht eine überflüssige Schreibarbeit, indem die Kassaposten in das Memorial, in das Kassabuch und in das Kassakonto des Hauptbuches eingetragen werden müssen. Es war daher ganz natürlich, daß einsichtige Geschäftsleute auf den Gedanken kamen, das Kassabuch von dem bisherigen Range eines Hilfsbuches zu dem eines selbständigen Grundbuches zu erheben. Dies geschieht dadurch, daß man die

Kassaposten nicht mehr in das Memorial, sondern nur in das Kassabuch einträgt und ihnen hier die zur Übertragung in das Hauptbuch notwendige Form von Buchungsposten giebt. Nun hat man zwei parallele Grundbücher, Kassa und Memorial, aus welchen die Posten in das Hauptbuch übertragen werden müssen. Wir nennen diese Buchhaltung die **Methode der parallelen Grundbücher.**

Memorial, Kassabuch

Hauptbuch.

d) Der Übelstand der zweiten und dritten Methode besteht darin, daß man jeden Posten der Grundbücher einmal in das Soll, einmal in das Haben je eines Kontos des Hauptbuches einzustellen hat. Aus diesem Grunde wird das letztere sehr umfangreich; der Verkehr in den einzelnen Konten ist in sehr viele Einzelposten zerlegt und daher wenig übersichtlich. Um das Hauptbuch einfacher und übersichtlicher zu gestalten, haben schon seit langer Zeit deutsche Geschäftsleute angefangen, zwischen die Grundbücher und das Hauptbuch ein monatliches Sammelbuch einzuschalten, welches sie mit dem freilich unrichtigen Namen Journal bezeichneten. Die Grundbuchposten werden je nach Schluß eines Monats derart in das Journal zusammengestellt, daß die einzelnen Verkehrsposten jedes Kontos, im Soll wie im Haben, in einen einzigen Summaposten zusammengezählt werden können. Die monatlichen Summaposten werden nun in die Konten des Hauptbuches eingestellt. Die Hauptbuchkonten enthalten daher in Soll und in Haben per Monat je nur einen Posten.

Man nennt diese Form die **deutsche Buchhaltung;** sie hat heute eine große Verbreitung.

Memorial, Kassabuch

Journal

Hauptbuch.

Die deutsche Buchhaltung erheischt eine ganze Reihe von Hilfsbüchern; denn die Hauptbuchkonten geben keine Auskunft über die einzelnen Verkehrsposten. Vor allem ist ein Kontokorrentbuch notwendig, um den Verkehr mit den Korrespondenten genau und ins Einzelne gehend darzustellen; ferner ein Wechselbuch, ein Warenbuch (Einkaufs- und Verkaufsbuch) u. s. w.

e) Die Methode der parallelen Grundbücher ist namentlich von französischen und englischen Geschäftsleuten weiter ausgebildet worden. So gut man das Kassabuch zu einem selbständigen Grundbuch erheben kann, so gut kann man auch andere Hilfsbücher auf diese Weise einrichten. So kann z. B. der Warenverkehr in einem Einkaufs- und Verkaufsbuch zusammengestellt werden. Es ist nun durchaus nicht nötig, daß man die in diesen Büchern verzeichneten Geschäftsposten noch in das Memorial einstellt, wenn man vorzieht, dieselben direkt in das Journal zu übertragen. Ebenso verhält es sich mit den Posten des Wechselverkehrs. Wir erhalten auf diese Art eine ganze Zahl paralleler Grundbücher. Das Memorial enthält dann nur noch diejenigen Posten, welche nicht in eines der besondern Grundbücher (Spezialjournale) eingestellt worden sind. Diese Buchhaltungsform ist unter dem Namen **französische Buchhaltung** bekannt.

Memorial, Kassabuch, Warenbuch, Wechselbuch und andere Spezialjournale

Journal

Hauptbuch.

Wie später gezeigt werden wird, giebt es noch verschiedene andere Buchhaltungsformen. Indessen lassen sich diese sämtlichen Formen und Abweichungen in die besprochenen Hauptformen einordnen. Es muß auch vor der irrigen Auffassung gewarnt werden, als wäre die italienische Buchhaltung nur in Italien, die amerikanische nur in Amerika u. s. w. im Gebrauch; ausdrücklich sei hier hervorgehoben, daß wir in jedem Lande die verschiedenen Formen der Buchhaltung antreffen. Wir haben diese Bezeichnungen nur gewählt, weil sie unter Kaufleuten so im Gebrauch sind und keine anderen kurz und schlagend den Charakter wiederzugeben imstande sind.

Zum Zwecke eines besseren Verständnisses wollen wir hiernach die charakteristischen Merkmale der besprochenen Hauptformen zusammenstellen:

I. **Hauptform: Die amerikanische Buchhaltung.**

Ein systematisches Buch: Grundbuch und Hauptbuch, in einem Buch vereinigt; daher auch die Bezeichnung „kombinierte Buchhaltung“. Hauptbuchkonten tabellarisch auf ein Folio geordnet; sofortige unmittelbare Einstellung jedes Postens in je zwei Konten, auf gleicher Höhe des gleichen Folios; daher auch der Name synchronistische Buchhaltung, weil unter „synchronistisch“ die Nebeneinanderordnung u. Zusammenstellung gleichzeitiger Begebenheiten zu verstehen ist.

Hilfsbücher: Kontokorrentbuch, wegen der Zusammenziehung des Kreditverkehrs in ein Kollektivkonto; ferner Warenskontro, Wechselbücher u. s. w., je nach Bedürfnis.

II. **Hauptform: Die italienische Buchhaltung.**

Zwei systematische Bücher: Ein einheitliches Grundbuch (Journal), mit chronologischer Anordnung sämtlicher Geschäfte; tägliche, direkte Übertragung jedes Postens auf je zwei Konten des Hauptbuches.

Hauptbuch mit Foliokonten.

Hilfsbücher: Kassabuch; Kontokorrentbuch nur, wenn der Kreditverkehr im Hauptbuch in Kollektivkonten zusammengezogen ist; Warenskontro, Wechselbücher u. s. w. je nach Bedürfnis.

Übergangsformen zur deutschen Buchhaltung:
Einheitliches Grundbuch mit Ausscheidung

des Kassaverkehrs; oder Erhebung des Kassabuches zum systematischen Grundbuch parallel mit dem Memorial; im übrigen mit der II. Hauptform übereinstimmend.

III. **Hauptform: Die deutsche Buchhaltung.**

Vier systematische Bücher: Zwei parallele Grundbücher, Kassabuch und Memorial; periodische Zusammenstellung und Ordnung der Grundbuchposten im Sammeljournal; summenweise Übertragung der nach Konten geordneten Journalposten in das Hauptbuch (mit Foliokonten).

Hilfsbücher: Kontokorrentbuch unter allen Umständen wegen der summarischen Darstellung des Kreditverkehrs im Sammeljournal und im Hauptbuch; Warenskontro, Wechselbücher u. s. w. je nach Bedürfnis.

Übergangsformen zur französischen Buchhaltung.

Vier parallele Grundbücher: Kassabuch; Einkaufsbuch; Verkaufsbuch; Memorial — im übrigen mit der dritten Hauptform übereinstimmend.

IV. **Hauptform: Die französische Buchhaltung.**

Systematische Bücher: Vier oder mehr parallele Grundbücher (Spezialjournale), periodische Zusammenstellung und Ordnung der Grundbuchposten im Sammeljournal (Hauptjournal); Übertragung der geordneten Journalposten (Summen) in das Hauptbuch mit Foliokonten.

Hilfsbücher: Kontokorrentbuch, eventuell auch ein Magazinbuch.

I.—IV. **Allen Formen gemeinsam:**

Das Bilanz- und Inventurenbuch.

B. Die amerikanische oder kombinierte Buchhaltung.

§ 69. Entstehung der amerikanischen Buchhaltung.

Die Buchhaltungsarbeit besteht, wie schon wiederholt gezeigt worden ist, im wesentlichen aus folgenden Thätigkeiten:

a) Bildung von Buchungsposten auf Grund der vorliegenden Dokumente und der vollzogenen buchungsfähigen Geschäfte, und Eintragung dieser Posten in chronologischer Ordnung ins Grundbuch;

b) Sachliche Ordnung der Grundbuchposten durch doppelte Einstellung in die entsprechenden Konten nach Anleitung des Buchungssatzes;

c) Periodische Zusammenstellung der Kontenergebnisse in das Bilanz- und Inventurenbuch: Probebilanz, Inventur, Schlußbilanz;

d) Ergänzende Kontrolle einzelner Vermögensbestandteile durch die Hilfsbücher, Skontri für Waren, Wechsel, Münzsorten, Wertschriften, Schulden und Forderungen u. s. w.

In der ursprünglichen systematischen Buchhaltung gelangte für jede der drei ersten Arbeiten je ein Buch zur Verwendung, das Journal für die erste, das Hauptbuch für die zweite, das Bilanz- und Inventurenbuch für die dritte Arbeit. Schon im 18. Jahrhundert kamen jedoch deutsche Kaufleute[1]) und Schriftsteller zuerst auf den Gedanken, das Journal, Hauptbuch und Bilanzbuch zu kombinieren und in einem Buche zu vereinigen. Diese kombinierte Buchhaltungsform ist im Laufe der Zeit praktisch und theoretisch ausgebildet, erweitert und verändert worden, namentlich von Martin Bataille (1836), Prof. M. Tremery (1840), sodann von Jaclot, Ochs, Poppe und vielen anderen Schriftstellern der Buchhaltung. Wie man sieht, ist diese **Kombination weder eine amerikanische, noch selbst eine neue Erfindung.** Trotzdem ist sie in jüngster Zeit vielfach als eine ganz neue Buchhaltung ausgegeben und angepriesen worden. Wir haben den Namen „amerikanische Buchhaltung" nur deßwegen beibehalten, weil diese Art der Buchführung unter solcher Bezeichnung in der Praxis, namentlich in der Neuzeit, eine sehr große Verbreitung gefunden und in ihren verschiedenen Formen sich in der Geschäftswelt immer neue Freunde und Anhänger erwirbt. Wir behandeln zunächst die kombinierte Buchhaltung mit vollständigem Kontensystem, sodann die sogen. verbesserte amerikanische Buchhaltung.

[1]) Nach neueren Forschungen ist der Franzose Edmond Degrange (1804) Erfinder der A. B.

§ 70. Die amerikanische (kombinierte) Buchhaltung mit vollständigem Kontensystem.

Mit der „amerikanischen" Buchhaltung mit vollständigem Kontensystem sollten alle unsere Studierenden vollkommen vertraut sein, aus dem einfachen Grunde, weil sie bei sämtlichen Musterdarstellungen und Aufgaben des zweiten Hauptabschnittes zur Anwendung gekommen ist. Wir haben sie der Entwicklung der Grundsätze der systematischen Buchhaltung zu Grunde gelegt, weil sie, wie keine andere Form, das ganze System am anschaulichsten, klarsten und in übersichtlichster Weise zur Darstellung bringt. Sie ist für uns gleichsam die geographische Wandkarte gewesen, aus welcher wir allerdings nicht Länder- und Völkerkunde, wohl aber die Buchhaltungskunde in umfassendster Weise geschöpft haben. Die amerikanische Buchhaltung ist aber nicht nur zum Tummelplatz für die theoretische Entwicklung

vorzüglich geeignet, sondern auch in hervorragender Weise zur Darstellung des praktischen Geschäftslebens brauchbar. Unsere Studierenden werden selbst gefunden haben, wie die gesamte Buchhaltungsarbeit erleichtert wird, wenn man das ganze Gebilde einer wirtschaftlichen Unternehmung in einem Buche, ja sogar auf einem Folio zahlenmäßig zu entwickeln und darzustellen vermag; in jedem beliebigen Moment **kann** man, bei Abschluß und Übertrag jedes Folios **muß** man die Bilanz — allerdings nur die Verkehrsbilanz — ziehen, wodurch man nicht allein zur Kontrolle der ganzen Buchhaltungsarbeit genötigt ist, sondern auch einen Einblick gewinnt in den durch den Geschäftsbetrieb bewirkten Umsatz, Verkehr, Eingang und Ausgang der verschiedenen Vermögensbestandteile, ja selbst in den geschäftlichen Erfolg, soweit er durch reine Verlust- und Gewinnkonten zur Darstellung gekommen, endlich in den Stand des Vermögens, — mit Ausschluß derjenigen Vermögensbestandteile, die durch gemischte Konten dargestellt worden sind. In Hinblick darauf, daß diese Buchhaltungsform jeden Augenblick gleichsam ein photographisches Bild des Geschäftsbetriebes und des Vermögenszustandes entwirft, haben wir es hier unter gewissen Einschränkungen und Vorbehalten, auf die wir im folgenden zu sprechen kommen, mit der vollkommensten Buchhaltungsform zu thun. Was über dieselbe im zweiten Hauptabschnitte gesagt worden, wollen wir jetzt nochmals kurz zusammenfassen und durch das Nachstehende ergänzen.

---

§ 71. Die Bücher der amerikanischen Buchhaltung.

Das einzige systematische Buch — außer dem Inventurenbuch —, welches zur Darstellung der amerikanischen Buchhaltung nötig ist, heißt gewöhnlich **Journal-Hauptbuch**, hier und da hört man auch den Namen Bilanzjournal. Es ist foliiert und enthält auf jedem Folio zwei Teile. Der eine Teil, in unseren Darstellungen als Primanota bezeichnet, ist nichts Anderes, als das erzählende chronologische Grundbuch. Wir haben bei unseren Darstellungen jedem Buchungsposten den Buchungssatz vorausgesetzt; in der Praxis wird derselbe mitunter auch weggelassen (man vergl. § 40). Der Betrag wird in der Primanotaspalte ausgesetzt. Der andere Teil stellt das Hauptbuch dar und besteht aus einer bestimmten Anzahl von Konten, welche tabellenförmig neben einander geordnet sind. Der Primanotaposten wird sofort auf gleicher Horizontallinie in je zwei dieser Konten eingestellt. Die Posten sind also in diesem tabellarischen Hauptbuche sachlich geordnet. Da jeder Posten dreimal geschrieben wird, so muß jederzeit die Summe aller Primanotaposten gleich sein der Summe aller Sollposten und gleich der Summe aller Habenposten. Diese Probebilanz muß notwendig am Schlusse jedes Folios, bei Anlaß des Übertrags, gemacht werden. Da ein Irrtum bei der Einstellung in die Tabellen leicht möglich ist, so muß der Probebilanz jedesmal das Kollationieren vorausgehen. Große Sorgfalt erheischt der Beginn der neuen Seite, damit die richtigen Summen auch in die richtigen Spalten übertragen werden. Da diese Überträge von Folio zu Folio mit nicht geringer Arbeit verbunden sind, so wählt man für das Journal-Hauptbuch das größtmögliche Format.

Das Liniieren des Journal-Hauptbuches wird am zweckmäßigsten von dem Fabrikanten solcher Bücher auf mechanischem Wege besorgt; man muß daher bei der Bestellung des Buches die Formatgröße angeben und gleichzeitig die Zahl der Konten bestimmen, welche man seiner Buchhaltung zu Grunde legen will. Hier beginnen nun die Schwierigkeiten und Schattenseiten dieser Buchhaltungsform. Wählt man ein entwickeltes Kontensystem, z. B. 20 Konten, so wird das Format des Buches derart groß, daß die Eintragung recht umständlich und schwierig ist. Da auf einer, bezw. zwei Linien immer nur zwei Spalten benützt werden, alle anderen also unbeschrieben bleiben, so wird in einem Folio, das z. B. 20 Konten enthält, nur $^1/_{20}$ der Tabelle benützt und $^{19}/_{20}$ des Papiers werden sozusagen verschwendet. Wie man sieht, handelt es sich also hier um eine recht kostspielige Buchführung. Das ist aber nicht alles. Da man die Kontenzahl im voraus bestimmen muß, so ist die Buchhaltung in eine gewisse Zwangsjacke eingeengt, in einen Panzer gesteckt, in welchem sie sich bezüglich der Kontierung nicht ausdehnen, nicht dem Geschäftsbetrieb frei anbequemen und anpassen kann. Findige Buchhalter haben allerdings hier ein Aushilfsmittel gefunden. Sie verwenden eine und dieselbe Doppelspalte für zwei verschiedene Konten, indem sie zwei Überschriften geben, die eine mit schwarzer, die andere mit roter Tinte. Posten, welche das mit schwarzer Überschrift versehene Konto betreffen, werden nun auch mit schwarzer Tinte eingetragen, die anderen dagegen mit roter Tinte. Auf diese Weise wird aber die Eintragung derart schwierig, kompliziert und mühsam, daß Fehler fast nicht zu vermeiden sind. Man hat daher ein anderes Aushilfsmittel gesucht und auch gefunden; es ist die Anwendung von Kollektivkonten und die nachherige Zerlegung und Skontrierung in einem Hilfsbuch.

Aus den oben entwickelten Gründen ist es technisch unmöglich, im Journal-Hauptbuch jedem Korrespondenten je ein Konto zu eröffnen; man ist gezwungen, den Kontokorrentverkehr in ein, zwei oder höchstens drei Konten (Debitoren, Kreditoren, Bank) zusammenzuziehen. Die notwendige Folge hiervon ist die Anlage und Führung eines besonderen Kontokorrents als Hilfsbuch. Sämtliche Posten, die im Kollektivkonto der Korrespondenten eingetragen sind, müssen daher in das Kontokorrentbuch übertragen werden. Den gleichen Weg muß man einschlagen, wenn man andere im Journal-Hauptbuche durch Kollektivkonten behandelte Vermögensbestandteile zu zerlegen genötigt ist, wie z. B. Waren, Wechsel u. s. w.

Die amerikanische Buchhaltung zwingt zur Anwendung von Kollektivkonten und infolge dessen zur

Zerlegung derselben in besondere Hilfsbücher. Als solche nennen wir: das Kontokorrent, das Warenskontro, Wechselskontro u. a. m.

Eine Musterdarstellung der amerikanischen Buchhaltung mit vollständigem Kontensystem halten wir nicht für nötig, da sich im zweiten Teile eine genügende Zahl von Beispielen darüber vorfindet, mit Ausnahme der Hilfsbücher. Diese sind aber bei den sämtlichen Buchhaltungsformen annähernd gleich, so daß wir sie bei jedem anderen Beispiele ebensogut behandeln können.

---

§ 72. Die verbesserte amerikanische Buchhaltung.

Die Übelstände der amerikanischen Buchhaltung liegen, wie in § 71 nachgewiesen wurde, zunächst in der großen Kontenzahl, wodurch man genötigt ist, ein Journal-Hauptbuch von unhandlicher Größe anzulegen, den größten Teil des Papiers unbenutzt zu lassen, so daß die Eintragung der Posten in das komplizierte Tabellenwerk außerordentlich schwierig, zeitraubend und mühsam ist. Der zweite Übelstand besteht in der durch die einmal getroffene Wahl des Formats beschränkten Kontenzahl, so daß die freie Entwicklung des Kontensystems gehemmt ist. Dazu kommt ein dritter Übelstand, darin bestehend, daß man die Summen der einzelnen Konten nicht blos von Folio zu Folio, sondern von Monat zu Monat, d. h. von einer Inventur zur anderen fortschleppen muß.

Diese drei Übelstände fallen durch Anwendung des folgenden Verfahrens weg:

a) Statt eines systematischen Buches, des Journal-Hauptbuches, führt man deren zwei, das chronologische Grundbuch und das Hauptbuch, in welchem letzteren jedes Konto je ein Folio hat, die nach einander, nicht mehr neben einander geordnet sind.

b) Das chronologische Grundbuch ist ähnlich angelegt, wie das in § 71 beschriebene Journal-Hauptbuch, so daß neben dem chronologischen Teil, dem Journal, eine Reihe tabellenförmig neben einander geordnete Doppelspalten angebracht sind, in welche die Journalposten eingestellt werden. Allein die Zahl dieser Konten ist eine beschränkte, beispielsweise nur sechs; fünf derselben sind die Konten für den Verkehr in barem Gelde, Waren, Wechseln, ferner für den Kreditverkehr mit den Korrespondenten, sowie für die Verlust- und Gewinnposten. Da in fast allen Geschäften Kassa-, Waren-, Wechsel-, Korrespondenten-, Verlust- und Gewinnkonto die am häufigsten gebrauchten Konten sind, so werden auch die allermeisten Buchungsposten in den Rahmen dieser fünf Konten hineinpassen. Die sechste Doppelspalte vertritt alle anderen Konten und trägt daher die Überschrift: „Verschiedene Konten“ oder „Konto pro diversi“. Hier werden nun alle diejenigen Journalposten eingestellt, welche nicht in das Soll oder Haben eines der fünf ersten Kontos gehören, also in der Tabelle keine besondere Doppelspalte besitzen. Die Zahl der Konten, welche hier unter dem Sammelnamen „Verschiedene Konten“ in einer Doppelspalte untergebracht und vereinigt werden können, ist eine unbegrenzte. Das Kontensystem ist also nicht mehr eingeengt, kann sich vielmehr frei entwickeln und hängt nicht mehr von dem Format des betreffenden Buches ab. Ein Bild wird die besprochene Einrichtung noch klarer machen. Ein Kaufmann unterhält mit einer unbeschränkten Zahl von Geschäftsfreunden einen Briefwechsel, einen sehr lebhaften mit A, B, C, D und E, einen weit selteneren mit allen anderen, F bis Z. Wenn er nun zur Ordnung der eingehenden Briefe nur sechs Fächer hat, so wird er offenbar jedem der fünf ersten Geschäftsfreunde je ein Brieffach anweisen, die Briefe aller anderen dagegen in das sechste Fach zusammenwerfen. Jedes der fünf ersten Fächer wird die besondere Aufschrift des betreffenden Geschäftsfreundes tragen, das sechste Fach dagegen wird mit der Aufschrift: „Verschiedene“ versehen sein. Will man nun nach einer bestimmten Zeit die Briefe zur Aufbewahrung in Bündel ordnen, so ist diese Arbeit für die fünf ersten Fächer sehr bald geschehen, denn man hat ja nur sämtliche Briefe jedes dieser Fächer, da sie schon geordnet sind, zusammenzubinden. Anders beim sechsten Fache; hier geht es nun an ein Sortieren und Ordnen, damit die Briefe eines jeden Geschäftsfreundes in einem Bündel vereinigt werden können.

c) Ganz ähnlich ist die Arbeit der Übertragung aus dem Grundbuch in das Hauptbuch, welche periodisch, meistens am Schlusse jedes Monats erfolgt. Die im Soll und Haben stehenden Summen in den fünf ersten Konten sind schon zur unveränderten Übertragung in das entsprechende Konto des Hauptbuches vorbereitet. Nicht so die Posten des sechsten Kontos. Diese gehören ja nicht zusammen, sondern müssen auf die verschiedenen Konten, in welche sie laut Buchungssatz gehören, übertragen werden, und zwar jeder einzelne für sich allein.

Das **Hauptbuch** ist foliiert und mit einem Register versehen. Jedes Folio zerfällt in eine Soll- und in eine Habenseite, und trägt als Überschrift den Namen des entsprechenden Kontos. Auf jeder Seite findet sich je eine Spalte für den Monat, den Tag, die Kontrolle, den Text und zwei Betragsspalten. Da man jedem Posten in der Kontrollspalte die Seitenzahl des Grundbuches beisetzt, auf welcher der Geschäftsvorfall ausführlich erzählt ist, so erscheint eine Wiederholung des Textes überflüssig; es ist allgemein üblich, in der Textspalte nur den Namen des „Gegenfolios“ anzugeben, d. h. das Konto zu nennen, in welches die entgegengesetzte Eintragung stattgefunden hat. Auf der Sollseite giebt man also das Konto an, in welchem der gleiche Posten in das Haben eingetragen ist, und setzt demselben das Wörtlein **„an“** voraus. Auf der Habenseite nennt man das Konto, in welchem der gleiche Posten in das Soll eingetragen ist, und setzt demselben das

Wörtlein „**per**" voraus. Die während eines Monats in ein Konto eingetragenen Einzelposten werden zunächst in der Vorkolonne, d. i. in der Hilfsspalte eingestellt und am Ende jedes Monats zum Zwecke der Probebilanz addiert in die Hauptkolonne übertragen. Im Grundbuch wird jedem Posten das Hauptbuchfolio beigesetzt, in welches die Übertragung stattgefunden hat. Steht z. B. auf dem Folio des Trattenkontos auf der Sollseite: Jan. 5. Journal 6. An Kassa . . M 1000, so heißt das: Trattenkonto Soll, Kassakonto Haben, laut Posten im Journal Fol. 6 = M 1000. Wenn dagegen auf der Habenseite des Trattenkontos der eingeschriebene Posten lautet: Januar 17. Journal 10. Per Hermann Fest . . M 2000, so heißt das: Hermann Fest Soll, Trattenkonto Haben, laut Posten im Journal Fol. 10 = M 2000. Steht in der Kontrollkolonne des Journalpostens $\frac{5}{7}$, so heißt das, der Posten ist im Hauptbuch auf Fol. 5 in das Soll, auf Fol. 7 in das Haben übertragen worden.

Bezüglich der Übertragung der im Korrespondentenkonto des Journals zusammengestellten Posten in das Hauptbuch giebt es zwei verschiedene Wege:

a) Man errichtet auch im Hauptbuch ein Kollektivkonto für den gesamten Kreditverkehr, überträgt daher die monatlichen Summen aus dem Kollektivkonto des Journals unverändert in das gleiche Kollektivkonto des Hauptbuches. Selbstverständlich muß nun ein Kontokorrentbuch als Hilfsbuch geführt werden. Jeder einzelne Posten, der im Journal in das Korrespondentenkonto eingestellt ist, muß folgerichtig auf das entsprechende Folio des Kontokorrentbuches übertragen werden. Der Kreditverkehr ist somit zweimal dargestellt: summarisch im Kollektivkonto des Hauptbuches, nach einzelnen Debitoren und Kreditoren geordnet im Kontokorrentbuch. Bei Anlaß der monatlichen Probebilanzen muß man sich von der Übereinstimmung beider Darstellungen überzeugen.

b) Man errichtet im Hauptbuch jedem einzelnen Debitor und Kreditor je ein selbständiges Konto, trägt daher die im Korrespondentenkonto des Journals zusammengestellten Posten nicht summenweise, sondern jeden einzeln in das entsprechende Konto des Hauptbuches über. Das Hauptbuch ist nun gleichzeitig auch Kontokorrentbuch; eine gesonderte Anlage und Führung des letzteren wird dadurch überflüssig, unter der Voraussetzung, daß bei diesen Personenkonten im Hauptbuche eine besondere Spalte für den Verfall angelegt wird. Auch in diesem Falle muß monatlich die Übereinstimmung zwischen dem gesamten Kreditverkehr, wie er im Journal geordnet ist, und dem in viele Konten zerlegten Kreditverkehr, wie er in den Personenkonten des Hauptbuches eingetragen worden ist, nachgewiesen werden. In ähnlicher Weise wird alle Monate untersucht, ob das Sammelkonto „pro diversi" übereinstimmt mit den in verschiedene Konten zerlegten Posten des Hauptbuches.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die Zahl der im Journal tabellenförmig angeordneten Konten je nach den Verhältnissen größer oder kleiner als sechs sein kann. Der Buchhalter mag hierüber nach freiem Ermessen entscheiden. Das Vorrecht besonderer Kontierung im Journal wird er natürlich nur denjenigen Konten einräumen, die erfahrungsgemäß den häufigsten Verkehr aufweisen, dagegen diejenigen Konten in die allgemeine Sammelspalte der „pro diversi" verweisen, mit denen er nur selten zu thun hat. Bestimmte Vorschriften lassen sich darüber nicht aufstellen.

Die Vorzüge, welche die „verbesserte amerik. Buchhaltung" vor der in §§ 70 u. 71 beschriebenen voraus hat, sind schon hervorgehoben worden. Die lästige Weiterschleppung der Transportsummen durch das ganze Jahr hindurch fällt dadurch weg, daß man am Schlusse des Monats die Summen in das Hauptbuch überträgt und im nächsten Monate wieder neu anfängt. Die Tabellen des Journal-Hauptbuches sind auf eine kleine Zahl reduziert, so daß das Format handlich, die Eintragung der Posten leicht, das Ganze übersichtlich geworden ist. Durch die Einrichtung des „Konto pro diversi" kann das Kontensystem nach Belieben entwickelt werden. Auf der anderen Seite haben wir aber viele Vorzüge der amerik. Buchhaltung preisgegeben. Das neue Journal giebt nicht mehr ein vollständiges, sondern nur noch ein teilweises Bild vom ganzen Geschäftsbetriebe und von der Vermögenslage. Nicht mehr auf einem Folio, sondern in zwei Büchern sind jetzt die Geheimnisse der Buchhaltung verteilt. Die Probebilanz kann auch nicht mehr jeden Augenblick gezogen werden, sondern sie ergiebt sich erst durch einen Auszug aus dem Hauptbuch. Damit unsere Studierenden die Licht- und Schattenseiten dieser Buchhaltungsform aus eigener Anschauung und Erfahrung kennen lernen und sich darüber ein selbständiges Urteil bilden können, wählen wir sie zur Darstellung eines Geschäftsganges. Bevor wir zu demselben übergehen, müssen wir jedoch noch die **Hilfsbücher** besprechen.

Errichtet man im Hauptbuch, wie in § 72 angegeben, jedem Korrespondenten ein Konto, so fällt das Kontokorrent als Hilfsbuch weg. Es bleiben also nur noch das Warenskontro und Wechselskontro. Jenes ist in §§ 15—20 besprochen worden. Das Wechselskontro zerfällt in ein Rimessen- und in ein Trattenskontro. Beide können in verschiedener Weise geführt werden; wir wählen für die Darstellung des nächsten Geschäftsganges die einfachste Form, da wir später Anlaß haben, in ausführlicher Weise diese Hilfsbücher zu erklären und darzustellen.

Das Rimessenskontro dient zur Kontrolle der ein- und ausgehenden Rimessen oder Besitzwechsel. Da die Wertverrechnung über dieselben im Rimessenkonto des Hauptbuches durchgeführt wird, so ist im Rimessenskontro die Anlage von Betragsspalten für den Eingangs- und Ausgangswert überflüssig. Es handelt sich also nur um die mehr oder weniger genaue Beschreibung und Angabe des wesentlichen Inhalts jedes Wechsels. Zu dem Zwecke wählt man für die Darstellung des Rimessenskontros ein foliiertes Buch; auf der linken Seite eines Folios wird der Eingang, auf der rechten der Ausgang in der Weise

notiert, daß jedem Wechsel eine eigene Horizontallinie durch das ganze Folio eingeräumt wird. Beim Eingang wird die entsprechende Linie nach Maßgabe und Anleitung der Spaltenüberschriften beschrieben. Diese Spalten sind mehr oder weniger zahlreich, je nach der größeren oder geringeren Zahl von Angaben, welche der Buchhalter von jedem Wechsel zu machen beabsichtigt. Jedenfalls müssen Spalten für folgende Angaben eingerichtet werden:

a) **Die Nummer.** Da die durch die Hand des Kaufmanns gehenden Wechsel fortlaufend nummeriert werden, um dadurch die Kontrolle zu erleichtern, so muß die Nummer, welche beim Eingang auf den Wechsel gesetzt wird, auch in das Skontro eingetragen werden.
b) **Das Datum des Eingangs.** (Jahr, Monat, Tag.)
c) **Die Berufung** auf die Seitenzahl des Grundbuches, wo der entsprechende Buchungsposten gebildet worden ist.
d) **Firma und Domizil** derjenigen Person, welche uns den Wechsel übergeben — remittiert oder indossiert — hat.
e) **Firma des Bezogenen** (des Trassaten oder Wechselschuldners).
f) **Zahlungsort,** welcher mit Ausnahme der domizilierten Wechsel auch das Domizil des Bezogenen ist.
g) **Das Datum des Verfalls.**
h) **Die Wechselsumme** mit Angabe der Währung, in welcher die Wechselsumme bezahlt werden soll.

Auf der Ausgangsseite müssen noch Spalten für die folgenden Angaben eingerichtet werden:

i) **Firma des Indossataren,** bezw. des Remittenten, an welchen der Wechsel übertragen worden ist.
k) **Das Datum des Ausgangs.** (Jahr, Monat, Tag.)
l) **Die Berufung** auf die Seitenzahl des Grundbuches, wo über den Ausgang der entsprechende Buchungsposten gebildet worden ist.

Bedeutend einfacher gestaltet sich die Anlage **des Trattenskontros.** Es enthält auf einer Pagina Spalten für folgende Angaben:

a) **Das Datum,** bei Eigenwechseln dasjenige der Ausstellung, bei Tratten, welche auf uns gezogen sind, das Datum, an welchem der Avisbrief eingetroffen und das Geschäft verbucht worden ist.
b) **Die Wechselsumme.**
c) **Firma und Domizil des Trassanten, Datum des Avisbriefes,** Firma des **Remittenten,** Datum des **Verfalls.** Alle diese Angaben können in erzählender Form in *eine* Spalte eingetragen werden.
d) **Bemerkungen über Accept und Einlösung.**

Aus den vorstehenden Angaben über Rimessen- und Trattenskontro ist zu entnehmen, daß diese zwei Hilfsbücher keine kontenmäßige Darstellung der betreffenden Vermögensbestandteile bezwecken, daher auch weder über Eingangs- noch Ausgangswert, weder über Verlust noch Gewinn Rechenschaft zu geben vermögen. Die letztere Aufgabe kommt dem Rimessen- und Trattenkonto des Hauptbuches zu, während die beiden Hilfsbücher die durch die Eigentümlichkeit der wechselrechtlichen Verpflichtungen gebotene Auskunft über alle Verhältnisse des Wechselverkehrs, über die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen erteilen. Aus diesem Grunde werden die beiden Skontri häufig als *Wechselkopierbücher* bezeichnet; wenn sie auch keine wörtliche Abschrift der Wechsel enthalten, so kann man aus ihnen doch die wichtigsten Teile des Inhalts entnehmen, und das genügt dem kaufmännischen Betrieb.

C. Die italienische Buchhaltung.

§ 73. Die Bücher der italienischen Buchhaltung.

a. Das Journal.

Das Grundbuch der italienischen Buchhaltung heißt Journal; es ist paginiert und enthält je eine Spalte für das Datum, für die Seitenzahl des Hauptbuches (Berufungsspalte), für den Text und für das Geld in einheimischer Währung; je nach Bedürfnis auch eine Vor- sowie eine Berufungsspalte für die Hilfsbücher.

An der Spitze jedes Geschäftspostens steht der Buchungssatz. Die Ordnung der Posten ist eine chronologische. Jeder Posten wird von dem nächstfolgenden durch eine unbeschriebene, mit einem Striche ausgefüllte Linie geschieden. Da die Geldposten addiert werden, so darf dieser Strich nicht durch die Geldkolonne gezogen werden. Jahr und Monat stehen am Kopfe jeder Seite; daher enthält die Datumskolonne nur den Tag des betreffenden Monats. Nicht selten ist es Gebrauch, den Tag in die Mitte einer neuen Linie über den Geschäftsposten zu stellen; in diesem Falle ist die Datumsspalte überflüssig.

Das Journal enthält alle zur Verbuchung kommenden Geschäftsvorfälle ohne Ausnahme, also auch die Kassaposten. Da jeder Journalposten in je zwei Konten des Hauptbuches übertragen werden muß, so giebt man in der Berufungsspalte in Bruchform die Seitenzahl der betreffenden Konten des Hauptbuches an, und zwar ist der Zähler, d. h. die Zahl über dem Striche das Sollfolio, der Nenner, d. h. die Zahl unter dem Striche das Habenfolio des Hauptbuches. Die Summe der Journalposten muß gleich sein der Summe der Sollposten gleich der Summe der Habenposten im Hauptbuche.

b. Das Hauptbuch.

Das Hauptbuch ist gleich eingerichtet wie das in § 72 beschriebene Hauptbuch der verbesserten

amerikanischen Buchhaltung. Wenn das Buchformat ausreicht, so kann man für jedes Konto statt eines Folios eine in zwei Halbseiten geteilte Pagina wählen, wie in der Musterdarstellung § 3,c.

Zahl und Auswahl der Konten richten sich ganz nach den Bedürfnissen des Geschäftes oder nach dem Belieben des Buchhalters. Um die Anlage eines Kontokorrentbuches zu vermeiden, wird der Verkehr mit den Personen nicht in ein Konto zusammengefaßt, sondern jeder mit uns in Kreditverhältnisse eintretenden Person ein besonderes Konto im Hauptbuche eröffnet. Das Hauptbuch ist daher gleichzeitig Kontokorrentbuch; daher müssen die Konten für Debitoren und Kreditoren im Hauptbuche auch eine Spalte für den Verfall enthalten.

Die Übertragung der Journalposten in die Konten des Hauptbuches soll ordnungsgemäß jeden Tag erfolgen, damit man jederzeit weiß, wie es mit Forderungs- und Schuldverhältnissen bestellt ist. Um die Probebilanz zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Hauptbuchkonten mit zwei Betragsspalten zu versehen; in die vordere werden die sämtlichen Einzelposten eingetragen und am Ende des Monats in die zweite, die Hauptspalte, addiert. Die letztere stellt nun den Verkehr in monatlichen Summaposten in übersichtlicher Weise dar.

Die Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen in das Hauptbuch soll am Ende jedes Monats erfolgen. Sie besteht im Kollationieren und in der Aufstellung der Probebilanz als Verkehrs- und Saldobilanz. Man hüte sich jedoch, aus der Übereinstimmung der Sollsummen mit den Habensummen ohne weiteres auf die Richtigkeit des Hauptbuches zu schließen, falls das Kollationieren nicht vorausgegangen ist.

Das Kollationieren wird gewöhnlich von zwei Personen besorgt; die eine nimmt das Journal, die andere das Hauptbuch zur Hand; jene ruft nach Anleitung des Journals von jedem Posten zuerst das Sollkonto und die betreffende Geldsumme, dann das Habenkonto und die gleiche Geldsumme nochmals; diese sieht im Hauptbuche nach, ob der Posten richtig im Hauptbuche steht; zu jedem als richtig befundenen Posten setzt man einen Punkt oder ein anderes Zeichen. Die bei dieser Probe sich ergebenden Fehler werden nun korrigiert (§ 66). Sollten sich bei der nach dieser Arbeit aufzustellenden Verkehrsbilanz noch Fehler ergeben, so muß der Fehler unter allen Umständen gefunden werden; man kann hierbei in folgender Weise verfahren:

1. Die Additionen der einzelnen Konten, sowie die Gesamtaddition werden nochmals gemacht; bleibt der Fehler unentdeckt, so hat folgendes zu geschehen:
2. Man sucht die Summe der Journalposten und bestimmt hiernach, ob der Fehler im Soll oder im Haben, oder auf beiden Seiten zugleich sich vorfindet.
3. Ist der Fehler nur auf einer Seite, so bestimmt man dessen Größe und sieht nach, ob ein solcher Posten sich irgendwo vorfindet und hier der Fehler liegt.
4. Bleibt der Fehler immer noch unentdeckt, so prüft man nochmals alle kombinierten Posten, sowie die Transportzahlen von einem Folio auf ein anderes.
5. Schließlich würde nichts übrig bleiben, als nochmals zu punktieren.

Jeder Buchhalter, der einmal in der Lage war, auf solch mühsamem Wege Bilanzfehler aufzusuchen, wird durch äußerste Sorgfalt und Pünktlichkeit in der Einstellung der Hauptbuchposten, sowie in der Darstellung und Ordnung der Ziffern Fehler zu vermeiden und sich die Aufstellung der Bilanz zu erleichtern suchen. Vor allem wird er bestrebt sein, die Bilanz monatlich zu machen und nicht zwei und mehr Monate zu warten, um dann etwaige Fehler in einem mehrmonatlichen Verkehr aufsuchen zu müssen.

Die monatlichen Verkehrs- und Saldobilanzen sind für den Geschäftsmann außerordentlich wertvoll; einmal verschaffen sie ihm die Gewißheit der richtigen Verbuchung aller Geschäftsvorfälle; sodann geben sie ihm interessante Aufschlüsse über den Stand und den Fortgang des Geschäftes.

c. Das Bilanz- und Inventurenbuch.

Es dient nicht allein zur Aufnahme der monatlichen Probebilanzen, sondern auch zur Darstellung der Inventur, sowie der Schlußbilanz. Überhaupt bleibt dieses Buch für alle Buchhaltungsformen dasselbe. Wir verweisen daher auf das, was wir bei der amerikanischen Buchhaltung darüber gesagt haben. Wiederholt sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Bilanz jedes folgenden Monats auch wieder die Summen aller vorausgegangenen Monate enthält. Die Bilanz pro Januar z. B. enthält nur die Verkehrsposten dieses Monats, die Februarbilanz dagegen umfaßt die Geschäftsposten vom Januar und Februar, die Märzbilanz schließt den Gesamtverkehr vom Januar, Februar und März in sich, u. s. w. Man entwirft allerdings zunächst nur die reine Monatsbilanz zur Probe des Hauptbuches, aber sodann wird diese neue Monatsbilanz durch Addition der entsprechenden Summen mit der letzten Gesamtbilanz in eine Bilanz vereinigt.

d. Das Kassabuch als Hilfsbuch.

Das Kassabuch der italienischen Buchhaltung ist ein Hilfsbuch. Da die Kassaposten im Journal zerstreut und ohne Ordnung vorkommen, so giebt letzteres keinen richtigen Einblick in den Verkehr mit barem Gelde; es ist daher bei der großen Wichtigkeit, welche diesem Verkehr zukommt, die Anlage eines Kassabuches notwendig. Dasselbe ist namentlich dann nicht zu umgehen, wenn die Kassageschäfte nicht vom Buchhalter, sondern von einem besonderen Angestellten besorgt werden. In diesem Falle muß der Kassierer das Kassabuch führen, und die Kassaposten werden aus diesem Buche in das Journal abgeschrieben. Bei kleineren Geschäften, in welchen der Buchhalter auch die Kasse besorgt, können dagegen die Kassaposten zuerst in das Journal und

dann aus diesem in das Kassabuch eingetragen werden. Im übrigen weicht die Einrichtung des Kassabuches von derjenigen der einfachen Rechnungsführung (3, a) nicht ab. Der Buchungssatz wird weggelassen, weil die Kassaposten nicht aus dem Kassabuch, sondern aus dem Journal in das Hauptbuch übertragen werden. Am Ende jedes Monats, bei Anlaß der Probebilanz, muß untersucht werden, ob das Kassakonto des Hauptbuches mit dem Kassabuch übereinstimmt. Wie man sieht, müssen die Kassaposten bei dieser Anlage der Buchhaltung dreimal geschrieben werden: in das Kassabuch, in das Journal und aus diesem in das Kassakonto des Hauptbuches. Diese zeitraubende Wiederholung der Eintragung hat verschiedene Abkürzungsverfahren hervorgerufen, welche in den folgenden Paragraphen besprochen werden.

e. Die übrigen Hilfsbücher der italienischen Buchhaltung.

Alle diejenigen Bestände, welche nach Quantität und Qualität genau skontriert werden sollen, wie Waren, Wechsel, Wertschriften und dergleichen, müssen in besonderen Hilfsbüchern nach Eingang und Ausgang kontrolliert werden. Die Zahl der Hilfsbücher richtet sich daher nach der Art und dem Umfang des Geschäftes. In der nachfolgenden Musterdarstellung eines Geschäftsganges nach der italienischen Buchhaltungsmethode beschränken wir uns auf das **Warenskontro** und das **Rimessenskontro**, letzteres mit Betragsspalten für den Eingangswert und den Ausgangswert. Dadurch wird das Rimessenskontro zum Rimessenkonto und muß daher mit diesem übereinstimmen.

---

§ 74. Bücher zum Geschäftsgang nach der italienischen Buchhaltungsform.

Der nachfolgende Geschäftsgang ist nach der italienischen Buchhaltungsform darzustellen:

A. **Systematische Bücher:**

a) Das Journal (ohne Ausscheidung der verschiedenen Konten);

b) das Hauptbuch mit folgenden Konten: Kapital, Haushaltung (Privatkonto), Spesen, Verlust und Gewinn, Diskont, Kassa, Waren, Rimessen (als gemischtes Konto), Bilanz (Ausgangsbilanz), sodann je ein Konto für jeden Debitor und Kreditor;

c) das Bilanz- und Inventurenbuch. (Probebilanz, Schlußbilanz und Inventur pro 31. Mai.)

B. **Hilfsbücher:**

d) Das Kassabuch (ohne Buchungssatz); es soll direkt aus der Geschäftserzählung gebildet und am Ende des Monats mit dem Kassakonto des Hauptbuches verglichen werden (3, a); die Kassaposten müssen also sowohl in das Journal als in das Kassabuch eingetragen werden;

e) die Warenskontri für Petroleum und Olivenöl;

f) das Rimessenskontro mit je einer Betragsspalte für den Eingangs- und den Ausgangswert).

---

§ 75. Darstellung eines Geschäftsganges nach der italienischen Buchhaltungsform.

A. Geschäftsgang des Paul Erhart.[1])

Mai 19 . .

1\. Paul Erhart in Basel beginnt ein Handelsgeschäft mit Petroleum und Olivenöl und legt in die Kasse ein bares Betriebskapital von . . . . Frs 50000.—.

1\. Mit der hiesigen Diskontobank tritt er in Kontokorrentverkehr und legt zu diesem Zwecke bar ein, Wert 2. Mai . . . Frs 45000.—.

Seine Geschäftserzählung lautet wie folgt:

2\. Bezahle an Gessler-Balmer für verschiedene Bureau-Utensilien laut Nota (Spesen, nicht Geschäftsmobilien) . . . . . Frs 225.—.

2\. Lege bar in die kleine Spesenkasse zur Bestreitung der laufenden Kosten für Porti, Telegramme, Fuhrgelder u. s. w. . Frs 200.—.

5\. Kaufe vom hiesigen Lagerhaus:

A. B. Nr. 1/100. 100 Faß Petroleum,

Bruttokg 17800
Tarakg 3560 à 20%

Nettokg 14240 à Frs 18.— per 100 kg
= Frs 2563.20.

Wert netto kontant. (Bargeschäft.)

---

[1]) Der Geschäftsgang ist für die Schweiz ausgearbeitet. Studierende anderer Länder mit Dezimalwährung können statt Franken die in ihrem Lande gesetzliche Geldeinheit wählen und das Domizil der Kunden entsprechend umändern. Wenn dann auch die Preise, sowie die Zoll- und Frachtsätze nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, so thut dies der Darstellung doch keinen Eintrag.

Der Petroleumhandel hat in der Neuzeit eine wesentliche Umgestaltung erfahren durch Erfindung der Tankschiffe und der sog. Zisternenwagen der Eisenbahnen. Das Petroleum wird aus den nordamerikanischen Öldistrikten durch unterirdische Röhrenleitung, von denen die längste 560 Kilometer mißt (also gleich der Strecke von Berlin nach Frankfurt a. M.), nach der Hafenstadt transportiert und hier in großen Reservoirs aufbewahrt. Aus diesen werden eigens dazu gebaute Schiffe (Tankschiffe) abgefüllt; bei Ankunft derselben in den europäischen Häfen (Bremen, Antwerpen u. a. m.) wird das Petroleum aus dem Schiffsraum wieder in Reservoirs gepumpt; der Transport in das Inland geschieht, soweit Kanalverbindung reicht, auch wieder durch Tankschiffe oder aber durch besondere Eisenbahnwagen (Zisternen- oder Tonnenwagen). Bei Ankunft am Bestimmungsorte wird das Petroleum direkt aus den Tonnenwagen in Reservoirs entleert, aus diesen nach Bedarf in Fässer gefüllt und dem Konsumenten zugesandt. Hier wird vorausgesetzt, daß der Transport von Bremen und Antwerpen in abgefüllten Fässern stattfinde. Nach Handelsusance wird das Nettogewicht ermittelt, indem man vom Bruttogewicht 20% für das Gewicht des Fasses (Tara) abzieht.

Mai 19 . .

6. Empfange eine Sendung von Th. Rietmann, Catania, laut Faktura vom 15. April:[1)]
C. D. Nr. 1001/1025. 25 Faß Olivenöl,
Bruttokg 7500
Tarakg 1875
Nettokg 5625 à Frs 120.— per 100 kg = Frs 6750.—.

Wert 15. Juni, gegen meine Rimesse. Da im Waarenskontro der Einkaufspreis angegeben werden soll, so muß derselbe kalkuliert werden; man addiere zum Fakturabetrag die Transportkosten und teile diese Summe durch den hundertsten Teil des Nettogewichts, so erhält man den Selbstkostenpreis für 100 kg. Das Gleiche gilt von allen anderen eingehenden Warensendungen.

6. Für Transportkosten dieser Sendung:
Fracht à Frs 83.67 pro 1000 kg
Zoll „ „ 70.— „ „ „
7,5 Tonnen[2)] à Frs 153.67 = Frs 1152.50.

8. Empfange Sendung von Adolf Vanderbilten in Antwerpen laut seiner Faktura vom 25. April:
A. B. Nr. 101/300. 200 Faß Petroleum,
Bruttokg 35750
Tarakg 7150 à 20%
Nettokg 28600 à Frs 14.50[3)] = Frs 4147.—.
Wert kontant mit 1% Skonto.

8. Beziehe in bar von der Diskontobank, Wert heute . . . . Frs 2500.—.

8. Bezahle für Transportkosten der Sendung von Antwerpen: Fracht à Frs 30.—, Zoll à Frs 12.50 per 1000 kg.
35,75 Tonnen à Frs 42.50 = Frs 1519.40.

9. Meine Sendung an Eduard Ammon in Huttwyl:
A. B. Nr. 1/40. 40 Faß Petroleum,
Bruttokg 7120
Tarakg 1424 à 20%
Nettokg 5696 à Frs 21.50 = Frs 1224.65.
C. D. Nr. 1001/1005. 5 Faß Olivenöl,
Bruttokg 1498
Tarakg 374
Nettokg 1124 à Frs 153.— = Frs 1719.70.
Frs 2944.35.
Wert gegen bar mit 2% Skonto.

10. Auf hiesigem Platz gegen bar verkauft an N. Braun:
A. B. Nr. 41/50. 10 Faß Petroleum,
Bruttokg 1785
Tarakg 357 à 20%
Nettokg 1428 à Frs 21.— = Frs 299.90.
(Kassa an Waren.)

Mai 19 . .

11. Remittiere an Adolf Vanderbilten in Antwerpen in meinem Check auf Diskontobank . . . . Frs 4105.50
und belaste ihn für 1% Skonto von Frs 4147.— . . . . „ 41.50
Frs 4147.—.

12. Versende an den Konsumverein in Zürich:
A. B. Nr. 51/150. 100 Faß Petroleum,
Bruttokg 17750
Tarakg 3550 à 20%
Nettokg 14200 à Frs 21.— = Frs 2982.—.
Wert kontant mit 1% Skonto. (Da der Empfänger auswärts wohnt und erst nach Empfang der Ware bezahlt, so handelt es sich hier nicht um ein eigentliches Bargeschäft; es muß daher als Kreditgeschäft gebucht werden.)

13. Vergrößere infolge Erbschaft meine Kapitaleinlage durch Barzahlung an die Diskontobank, Wert 13. Mai . . . Frs 5000.—.

15. Versende an Emil Gross in Langnau, Wert 60 Tage, gegen meine Tratte:
C. D. Nr. 1006/1015. 10 Faß Olivenöl,
Bruttokg 2980
Tarakg 745
Nettokg 2235 à Frs 153.— = Frs 3419.55.
Wert 15. Juli.

16. Empfange Barsendung vom Konsumverein in Zürich . . . . Frs 2952.—
und kreditiere ihn für 1% Skonto, aufgerundet . . „ 30.— Frs 2982.—.

17. Bezahle an die Lagerhausverwaltung für Lagerung von Petroleum . Frs 55.85.

18. Empfange von Th. Rietmann, Catania, laut seiner Faktura vom 30. April:
C. D. Nr. 1026/1075. 50 Faß Olivenöl,
Bruttokg 15000
Tarakg 3750
Nettokg 11250 à Frs 119.50 = Frs 13443.75.
Wert 30. Juli gegen meine Rimesse.

18. Für Fracht und Zoll bezahlt:
15 Tonnen à Frs 155.— . Frs 2325.—.

19. Bar bezahlt für die Haushaltung Frs 250.—.

20. Trassiere auf Emil Gross, Langnau, für den Betrag meiner Faktura vom 15. ct. per 15. Juli, Ordre eigene . . . . Frs 3419.55.

22. Meine Sendung an J. Fr. Schön in Burgdorf:
C. D. Nr. 1016/1035. 20 Faß Olivenöl,
Bruttokg 5900
Tarakg 1475
Nettokg 4425 à Frs 150.— = Frs 6637.50
zahlbar per 30 Tage gegen seine Rimesse mit 1% Skonto.

[1)] Die Zusammendrängung des Geschäftsganges auf einen Monat nötigt uns, bei den eingehenden Warensendungen als Datierungstag den Empfangstag der Waren anzunehmen. Nach § 64 sollte der Empfangstag der Faktura maßgebend sein.

[2)] Tonne: Es giebt eine Raumtonne und eine Gewichtstonne; die Raumtonne dient als Hohlmaß und ist in den einzelnen Ländern verschieden; in Deutschland ist sie seit 1872 dem Hohlraum eines Kubikmeters gleich. Als Gewichtsbegriff bezeichnet die Tonne allgemein 1000 kg. Die Schreibweise für die Gewichtstonne ist meistens ‰ kg.

[3)] Der Preis bezieht sich überall auf 100 kg netto.

Mai 19 . .

23. Empfange Sendung von Wilhelm Bauer, Bremen, laut Faktura vom 9. Mai:
A. B. Nr. 301/500. 200 Faß Petroleum,
Bruttokg 36000
Tarakg 7200 à 20%
Nettokg 28800 à Frs 14.25 = Frs 4104.—.
Wert kontant mit 2% Skonto.

23. Für Transportkosten, Fracht und Zoll bezahlt:
36 Tonnen à Frs 42.75 . Frs 1539.—.

24. Versende an Ferdinand Stolz in Freiburg:
A. B. Nr. 151/250. 100 Faß Petroleum,
Bruttokg 17800
Tarakg 3560 à 20%
Nettokg 14240 à Frs 21.10 = Frs 3004.65.
Wert 30 Tage gegen seine Rimesse.

25. Remittiere an Th. Rietmann, Catania, zur Ausgleichung seiner Faktura vom 15. April:
Frs 3419.55 per 15. Juli auf Langnau, acceptiert;
„ 3330.45 in meinem Check auf Diskontobank.
Frs 6750.—. Mittlerer Verfall 20. Juni.

25. Empfange von Eduard Ammon in Huttwyl zur Ausgleichung meiner Faktura vom 9. ct.:
Frs 2000.— in s. Check a. Handelsbank in Bern
„ 885.— in bar
Frs 2885.— dazu 2% Skonto[1])
„ 59.35 = Frs 2944.35. Da der Check auf einem fremden Platze zahlbar ist, so wird er als Rimesse gebucht.

26. Der Diskontobank hier übergeben:
Frs 2000.— in Check auf Bern,
al pari, Wert heute . . . . Frs 2000.—

26. Remittiere an Wilhelm Bauer in Bremen zur Ausgleichung seiner Faktura vom 9. Mai in meinem Check auf Diskontobank Frs 4021.90
und belaste ihn für 2% Skonto „ 82.10
Frs. 4104.—.

27. Versende an Emil Gross in Langnau, zahlbar gegen meine Tratte per 60 Tage:
A. B. Nr. 251/310. 60 Faß Petroleum,
Bruttokg 10680.—
Tarakg 2136.—
Nettokg 8544.— à Frs 21.10.
Wert 27. Juli = Frs 1802.80.

27. Meine Sendung an Sebastian Neumann in Neuenburg, Wert 90 Tage, gegen meine Tratte:
C. D. Nr. 1036/1050. 15 Faß Olivenöl,
Bruttokg 4425
Tarakg 1106
Nettokg 3319 à Frs 151.—.
Wert 27. August = Frs 5011.70.

[1]) Der Skonto à 2% aus Frs 2944.35 beträgt genau Frs 58.89. Der Debitor Ammon rundet ihn auf zu 59.35, ohne daß er dazu das Recht hätte, damit seine Barsendung eine runde Summe ausmacht. Der Kaufmann muß sich derartige Unregelmäßigkeiten oft gefallen lassen und der Kundschaft zuliebe auf eine Reklamation verzichten. Im Kontokorrent muß selbstverständlich jeder derartige Abzug, und wenn er nur 1 Rappen wäre, durch ein Verlust- und Gewinnkonto ausgeglichen werden.

Mai 19 . .

28. Empfange Sendung von A. Vanderbilten in Antwerpen, laut Faktura vom 15. Mai:
A. B. Nr. 501/700. 200 Faß Petroleum,
Bruttokg 36000
Tarakg 7200 à 20%
Nettokg 28800 à Frs 14.20.
Wert kont. mit 1% Skonto = Frs 4089.60.

28. Dem Konsumverein, Basel gegen bar verkauft:
A. B. Nr. 311/350. 40 Faß Petroleum,
Bruttokg 6800
Tarakg 1360
Nettokg 5440 à Frs 20.75 = Frs 1128.80.
(Kassa an Waren.)

28. Für Fracht und Zoll der Sendung von Antwerpen bezahlt:
36 Tonnen à Frs 42.25 = Frs 1521.—.

29. Verkaufe an Erwin Weiss, hier:
C. D. Nr. 1051/55. 5 Faß Olivenöl,
Bruttokg 1492
Tarakg 373
Nettokg 1119 à Frs 150.— = Frs 1678.50.
Davon erhalten:
Frs 1500.— in seinem Eigenwechsel per 21. Juli, Ordre P. Erhart,
„ 178.50 in bar, zusammen Frs 1678.50.

29. Kosten für eine Geschäftsreise . Frs 195.—.

29. Kaufe von der Diskontobank, hier:
Frs 10000.— per 30. Juli auf Rom à 99%,
Wert 29. Mai = Frs. 9900.—.

29. Remittiere an Th. Rietmann in Catania auf Rechnung seiner Faktura vom 30. April:
Frs 10000.— per 30. Juli auf Rom à 100%
= Frs 10000.—.

30. Bezahle an August Freitag den Mietzins für meinen Lagerkeller pro Monat Mai = Frs 75.—.

30. J. Fr. Schön in Burgdorf stellt von meiner Sendung vom 24. ct. zur Verfügung:
C. D. Nr. 1031/35. 5 Faß Olivenöl,
Nettokg 1106 und belastet mich
für 1106 kg à Frs 150.— . Frs 1659.—
„ die von ihm ausgelegte Fracht „ 22.50
Wert 22. Juni = Frs 1681.50.
Die 5 Faß werden an E. Gross in Langnau weiter expediert, an welchen ich sie fakturiere: Nettokg 1106 à Frs 145.—, Wert 30. Juli, = Frs 1603.70.

31. Gehalt an den Kommis pro Mai Frs 200.—.

Bei der am 31. Mai aufzunehmenden Inventur ist der Wechsel von Frs 1500.— à 99% zu berechnen, das vorrätige Olivenöl à Frs 140.—, Petroleum à Frs 194.96 pro 1000 kg netto anzusetzen (Frs 9826.—). Gewichtsmanko bei Petroleum Bruttokg 615, Nettokg 492; bei Olivenöl Brutto- und Nettokg 160. Das Zinsguthaben bei der Diskontobank wird nicht berücksichtigt, weil der Kontokorrentauszug noch nicht eingetroffen ist. Transitorische Posten werden nicht gebildet.

§ 75B. Musterdarstellung der italienischen Buchhaltungsform.

I. Journal für Paul Ehrhard,

angefangen 1. Mai 19 . .

1 **Journal pro Mai 19 . .**

Tag	Haupt-buch	Hilfs-bücher		Frs	Cts
1.	5/1	Ka. 1	**Kassa an Kapital:** Bares Betriebskapital in die Kasse gelegt	50000	—
1.	19/5	Ka. 1	**Diskontobank, hier, an Kassa:** Für meine Bareinlage in Kontokorrent, Wert 2. Mai	45000	—
2.	9/5	Ka. 1	**Spesen an Kassa:** Zahlung an Gessler-Balmer für Bureau-Utensilien Frs 225.— Bareinlage in die kleine Spesenkasse . . . . . Frs 200.—	425	—
5.	6/5	Ka. 1 Wa. 1	**Waren an Kassa:** Von der hiesigen Lagerhausverwaltung gegen netto Kassa gekauft: A. B. No. 1/100, 100 Faß Petroleum netto kg 14240 à Frs 18.—[1])	2563	20
6.	6/11	Wa. 1	**Waren an Th. Rietmann, Catania:** Für seine Sendung laut Faktura vom 15. April, C. D. No. 1001/1025, 25 Faß Olivenöl, netto kg 5625 à Frs 120.—, Wert 15. Juni	6750	—
6.	6/5	Ka. 1	**Waren an Kassa:** Zahlung für Transportkosten der Sendung von Catania, 7,5 ‰ kg . . . . à Frs 153.67 per Tonne	1152	50
8.	6/12	Wa. 1	**Waren an Adolf Vanderbilten, Antwerpen:** Für seine Sendung laut Faktura vom 25. April, A. B. No. 101/300, 200 Faß Petroleum, netto kg 28600 à Frs 14.50, Wert kt. mit 1 % Skonto	4147	—
8.	5/19	Ka. 1	**Kassa an Diskontobank hier:** Für ihre Zahlung in Kontokorrent, Wert 8. Mai	2500	—
8.	6/5	Ka. 1	**Waren an Kassa:** Zahlung für Transportkosten der Sendung von Antwerpen, 35,75 ‰ kg . . . . à Frs 42.50 per Tonne	1519	40
9.	14/6	Wa. 2	**Eduard Ammon, Huttwyl an Waren:** Für meine Faktura A. B. No. 1/40, 40 Faß Petroleum, netto kg 5696 à Frs 21.50 . . . . = Frs 1224.65 C. D. No. 1001/1005, 5 Faß Olivenöl, netto kg 1124 à Frs 153.— . . . . = Frs 1719.70 Wert kt. mit 2 % Skonto	2944	35
10.	5/6	Ka. 1 Wa. 1	**Kassa an Waren:** Zahlung des N. Braun für ihm heute gelieferte A. B. No. 41/50, 10 Faß Petroleum, netto kg 1428. . . . . à Frs 21.—	299	90

[1]) Der Preis bezieht sich überall auf 100 kg; das Bruttogewicht haben wir im Journal weggelassen, da es in das Warenskontro eingetragen wird.

2*

Journal pro Mai 19 . .

Tag	Haupt-buch	Hilfs-bücher		Frs	Cts
11.	12/19 12/8		**Adolf Vanderbilten, Antwerpen** an folgende: an **Diskontobank:** Remittiere an A. V. in meinem Check auf Diskontobank Frs 4105.50 an **Diskontokonto:** Für 1% Skonto von . . . . . . Frs 4147.— Frs 41.50 per Saldo seiner Faktura vom 25. April	4147	—
12.	10/6	Wa. 1	**Konsumverein Zürich** an **Waren:** Für meine Faktura A. B. No. 51/150, 100 Faß Petroleum, netto kg 14200 à Frs 21.—, Wert kt. mit 1% Skonto .	2982	—
13.	19/1		**Diskontobank** an **Kapital:** Für meine Bareinlage aus meinem Privatvermögen, Wert 13. ct.	5000	—
15.	15/6	Wa. 2	**Emil Gross, Langnau** an **Waren:** Für meine Faktura C. D. No. 1006/1015, 10 Faß Olivenöl, netto kg 2235 à Frs 153.—, Wert 15. Juli	3419	55
16.	5/10 8/10	Ka. 1	Folgende an **Konsumverein Zürich:** **Kassa:** Für seine Barsendung . . . . Frs 2952.— **Diskontokonto:** Für 1% Skonto von Frs 2982.— . . . . . . „ 30.—	2982	—
17.	9/5	Ka. 1	**Spesen** an **Kassa:** Zahlung an die Lagerhausverwaltung für Lagermiete	55	85
18.	6/11	Wa. 2	**Waren** an **Th. Rietmann, Catania:** Für seine Sendung laut Faktura vom 30. April, C. D. No. 1026/1075, 50 Faß Olivenöl, netto kg 11250 à Frs 119.50, Wert 30. Juli, gegen m/Rimesse	13443	75
18.	6/5	Ka. 1	**Waren** an **Kassa:** Zahlung für Transportkosten der Sendung von Catania, 15‰ kg à Frs 155.—	2325	—
19.	2/5	Ka. 1	**Haushaltung** an **Kassa:** Zahlung an die Haushaltung aus der Geschäftskasse	250	—
20.	7/15	Wechs. 1	**Rimessen** an **Emil Gross, Langnau:** Für meine Tratte auf E. Gross, Frs 3419.55 pro 15. Juli, Ordre eigene	3419	55
22.	16/6	Wa. 2	**J. Fr. Schön, Burgdorf** an **Waren:** Für meine Faktura C. D. No. 1016/1035, 20 Faß Olivenöl, netto kg 4425 à Frs 150.—, Wert 22. Juni mit 1% Skonto	6637	50
23.	6/13	Wa. 1	**Waren** an **Wilhelm Bauer, Bremen:** Für seine Sendung laut Faktura vom 9. ct. A. B. No. 301/500, 200 Faß Petroleum, netto kg 28800 à Frs 14.25, Wert kt. 2% Skonto	4104	—

Journal pro Mai 19 . . 3

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts
23.	6/5	Ka. 1	**Waren an Kassa:** Zahlung für Transportkosten der Sendung von Bremen, 36‰ kg à Frs 42.75	1539	—
24.	17/6	Wa. 1	**Ferdinand Stolz, Freiburg an Waren:** Für meine Faktura A. B. No. 151/250, 100 Faß Petroleum, netto kg 14240 à Frs 21.10, Wert 24. Juni	3004	65
25.	11/7 11/19	Wechs. 1	**Th. Rietmann, Catania an folgende:** an **Rimessen:** Für meine ihm indossierte Rimesse, Frs 3419.55 per 15. Juli a. Langnau à 100% Frs 3419.55 an **Diskontobank:** Für meinen ihm remittierten Check auf Diskontobank Frs 3330.45 Wert 20. Juni	6750	—
25.	7/14 5/14 8/14	Wechs. 1 Ka. 1	Folgende an **Eduard Ammon, Huttwyl:** **Rimessen:** Für seine Rimesse in seinem Check auf Handelsbank in Bern Frs 2000.— **Kassa:** Für seine Barsendung . . . . „ 885.— **Diskontokonto:** Für 2% Skonto von . . . . Frs 2944.35. Frs 59.35	2944	35
26.	19/7	Wechs. 1	**Diskontobank an Rimessen:** Für ihr heute übergebene Frs 2000.— in Check auf Bern, al pari, Wert heute	2000	—
26.	13/19 13/8		**Wilhelm Bauer, Bremen** an folgende: an **Diskontobank hier:** Für meine Rimesse an W. B. in meinem Check auf Diskontobank Frs 4021.90 an **Diskontokonto:** Für 2% Skonto von . . . . . Frs 4104.— Frs 82.10	4104	—
27.	15/6	Wa. 2	**Emil Gross, Langnau an Waren:** Für meine Faktura A. B. No. 251/310, 60 Faß Petroleum, netto kg 8544 à Frs 21.10, Wert gegen meine Tratte 27. Juli	1802	80
27.	18/6	Wa. 1	**Sebastian Neumann, Neuenburg an Waren:** Für meine Faktura C. D. No. 1036/1050, 15 Faß Olivenöl, netto kg 3319 à Frs 151.—, Wert, gegen meine Tratte 27. Aug.	5011	70
28.	6/12	Wa. 1	**Waren an Ad. Vanderbilten, Antwerpen:** Für seine Sendung laut Faktura vom 15. Mai: A.B. No. 501/700, 200 Faß Petroleum, netto kg 28800 à Frs 14.20, Wert kt. mit 1% Skonto	4089	60
28.	5/6	Ka. 1 Wa. 1	**Kassa an Waren:** Zahlg. des Konsumverein in Basel für ihm heute gelieferte A. B. No. 311/350, 40 Faß Petroleum, netto kg 5440 à Frs 20.75	1128	80

4 **Journal pro Mai 19 . .**

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts
28.	6/5	Ka. 1	**Waren an Kassa:** Meine Zahlung für Transportkosten der Sendung von Antwerpen, $36^0/_{00}$ kg à Frs 42.25	1521	—
29.	7/6	Wechs. 1	Folgende an **Waren:** **Rimessen:** An Erwin Weiss, hier, heute verkauft C. D. No. 1051/55, 5 Faß Olivenöl, netto kg 1119 à Frs 150.—, und dagegen erhalten in seinem Eigenwechsel Frs 1500 per 31. Juli, O. Paul Erhart . . Frs 1500.—		
	5/6	Ka. 1 Wa. 2	**Kassa:** Den Rest bar erhalten . . . . Frs 178.50	1678	50
29.	9/5	Ka. 1	**Spesen an Kassa:** Unkosten für eine Geschäftsreise	195	—
29.	7/19	Wechs. 1	**Rimessen an Diskontobank:** Von der Diskontobank gekauft Frs 10000.— pro 30. Juli auf Rom à $99^0/_0$, Wert 29. Mai	9900	—
29.	11/7	Wechs. 1	**Th. Rietmann, Catania an Rimessen:** Für meine Rimesse à conto seiner Faktura vom 30. April, Frs 10000.— pro 30. Juli auf Rom, al pari	10000	—
30.	9/5	Ka. 1	**Spesen an Kassa:** Zahlung an A. Freitag für Mietzins des Lagerkellers pro Mai	75	—
30.	15/16		Folgende an **J. Fr. Schön, Burgdorf:** **Emil Gross, Langnau:** Dispositionsware bei Schön: C. D. No. 1031/1035, 5 Faß Olivenöl netto kg 1106 à Frs 145.— an Emil Gross weiter spediert, Wert 30. Juli . . . . Frs 1603.70		
	6/16		**Waren:** Entlaste Schön ferner für den Preisunterschied, netto kg 1106 à Frs 5.— per 100 kg = Frs 55.30 und für ausgel. Fracht . . . . . Frs 22.50 „ 77.80 Wert 22. Juni	1681	50
31.	9/5	Ka. 1	**Spesen an Kassa:** Zahlung an den Angestellten, Salär pro Mai	200	—
			Summa aller Posten	223693	45
			Abschlußposten: (Können erst nach Ausarbeitung von Pag. 188 ins Journal eingestellt werden.)		
31.	1/2		**Kapital an Haushaltung:** Die Haushaltungskosten auf Kapitalkonto übertragen	250	—

Journal pro Mai 19 . . 5

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts
31.			**Abschlußposten:**		
			Folgende an **Verlust** und **Gewinn:**		
	6/4		**Waren:**		
			Ertrag des Warenkontos . . . . Frs 1793.70		
	8/4		**Diskonto:**		
			Ertrag der Diskonten . . . . „ 34.25		
	7/4		**Rimessen:**		
			Ertrag des Rimessenkontos . . . . „ 85.—		
			Summa der Gewinnposten	1912	95
			Verlust und **Gewinn** an folgende:		
	4/9		an **Spesen:**		
			Summa der Geschäftsunkosten . . . . Frs 950.85		
	4/1		an **Kapital:**		
			Reingewinn, dem Kapitalkonto gutgeschrieben . . „ 962.10	1912	95
31.			**Bilanzkonto** an folgende (Aktiva):		
	3/5		an **Kassa:** Bares Geld . . . . Frs 1123.25.		
	3/6		„ **Waren:** Warenvorräte . . . . „ 16116.20.		
	3/7		„ **Rimessen:** Wechsel im Portefeuille . . . „ 1485.—.		
	3/15		„ **E. Gross;** Aktivsaldo . . . . „ 3406.50.		
	3/16		„ **J. Fr. Schön:** „ . . . . „ 4956.—.		
	3/17		„ **Ferd. Stolz:** „ . . . . „ 3004.65.		
	3/18		„ **Seb. Neumann:** „ . . . . „ 5011.70.		
	3/19		„ **Diskontobank:** „ . . . . „ 28142.15.	63245	45
31.			Folgende an **Bilanzkonto** (Passiva):		
	11/3		**Th. Rietmann:** Passivsaldo: Frs 3443.75.		
	12/3		**A. Vanderbilten:** Passivsaldo: Frs 4089.60.		
			Summa Passiva Frs 7533.35.		
			Kapitalkonto:		
			Kapitaleinsatz: Frs 54750.—.		
			Reingewinn: „ 962.10.		
	1/3		Reinvermögen per 31. Mai Frs 55712.10.	63245	45

§ 75 B. II. Hauptbuch für Paul Erhart.

Angefangen 1. Mai 19 . .

1. **Soll.** **Kapitalkonto.** **Haben.** 1.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	31.	An Haushaltungskonto . . .	4			250	—	Mai	1.	Per Kassa	1	50000	—		
„	31.	An Bilanzkonto	5			55712	10	„	13.	„ Diskontobank	2	5000	—	55000	—
								„	31.	Per Verlust u. Gewinn	5			962	10
						55962	10							55962	10

2. **Soll.** **Haushaltungskonto.** **Haben.** 2.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	19.	An Kassa	2	250	—	250	—	Mai	31.	Per Kapital . .	4			250	—

3. **Soll.** **Bilanzkonto.** **Haben.** 3.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	31.	An Kassa	5			1123	25	Mai	31.	Per Th. Rietmann	5	3443	75		
„	„	„ Waren . . .	5			16116	20	„	„	Per A. Vanderbilten	5	4089	60	7533	35
„	„	„ Rimessen . .	5			1485	—	„	„	Per Kapital . .	5			55712	10
„	„	„ E. Gross . .	5			3406	50								
„	„	„ J. Fr. Schön	5			4956	—								
„	„	„ F. Stolz . .	5			3004	65								
„	„	„ S. Neumann	5			5011	70								
„	„	„ Diskontobank	5			28142	15								
						63245	45							63245	45

4. **Soll.** **Verlust- u. Gewinnkonto.** **Haben.** 4.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	31.	An Spesen . .	5			950	85	Mai	31.	Per Waren . . .	5			1793	70
„	„	„ Kapital . . .	5			962	10	„	„	„ Diskont . .	5			34	25
								„	„	„ Rimessen .	5			85	—
						1912	95							1912	95

5. 5.

Soll. **Kassakonto.** Haben.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	1.	An Kapital . . .	1	50000	—			Mai	1.	Per Diskontobank	1	45000	—		
"	8.	" Diskontobank	1	2500	—			"	2.	Per Spesen . .	1	425	—		
"	10.	An Waren . . .	1	299	90			"	5.	" Waren . .	1	2563	20		
"	16.	" Konsumv. Zürich.	2	2952	—			"	6.	" Waren . . .	1	1152	50		
"	25.	An E. Ammon	3	885	—			"	8.	" Waren . . .	1	1519	40		
"	28.	" Waren . . .	3	1128	80			"	17.	" Spesen . . .	2	55	85		
"	29.	" Waren . . .	4	178	50	57944	20	"	18.	" Waren . . .	2	2325	—		
								"	19.	" Haushaltung	2	250	—		
								"	23.	" Waren . . .	3	1539	—		
								"	28.	" Waren . . .	4	1521	—		
								"	29.	" Spesen . . .	4	195	—		
								"	30.	" Spesen . . .	4	75	—		
								"	31.	" Spesen . . .	4	200	—	56820	95
								"	31.	" Bilanzkonto	5			1123	25
						57944	20							57944	20

6. 6.

Soll. **Warenkonto.** Haben.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	5.	An Kassa	1	2563	20			Mai	9.	Per E. Ammon	1	2944	35		
"	6.	" Th. Rietmann	1	6750	—			"	10.	" Kassa . . .	1	299	90		
"	6.	An Kassa	1	1152	50			"	12.	" Konsumv. Zürich	2	2982	—		
"	8.	" A. Vanderbilten	1	4147	—			"	15.	Per Emil Gross	2	3419	55		
"	8.	An Kassa	1	1519	40			"	22.	" J. F. Schön	2	6637	50		
"	18.	" Th. Rietmann	2	13443	75			"	24.	" F. Stolz . .	3	3004	65		
"	18.	An Kassa	2	2325	—			"	27.	" E. Gross .	3	1802	80		
"	23.	" W. Bauer .	2	4104	—			"	27.	" Seb. Neumann	3	5011	70		
"	23.	" Kassa	3	1539	—			"	28.	Per Kassa . . .	3	1128	80		
"	28.	" A. Vanderbilten	3	4089	60			"	29.	" 2 Debitoren	4	1678	50	28909	75
"	28.	An Kassa	4	1521	—			"	31.	" Bilanzkonto	5			16116	20
"	30.	" J. Fr. Schön	4	77	80	43232	25								
"	31.	" Verl. u. Gewinn.	5			1793	70								
						45025	95							45025	95

7. Soll. **Rimessenkonto.** Haben. 7.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	20.	An Emil Gross	2	3419	55			Mai	25.	Per Th. Rietmann	3	3419	55		
„	25.	„ E. Ammon	3	2000	—			„	26.	Per Diskontobank	3	2000	—		
„	29.	„ Waren . . .	4	1500	—			„	29.	Per Th. Rietmann	4	10000	—	15419	55
„	29.	„ Diskontobank	4	9900	—	16819	55	„	31.	Per Bilanzkonto	5			1485	—
„	31.	An Verlust und Gewinn	5			85	—								
						16904	55							16904	55

8. Soll. **Diskontokonto.** Haben. 8.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	16.	An Konsumv. Zürich	2	30	—			Mai	11.	Per Vanderbilten	2	41	50		
„	25.	An Ed. Ammon	3	59	35	89	35	„	26.	Per W. Bauer	3	82	10	123	60
„	31.	An Verlust und Gewinn	5			34	25								
						123	60							123	60

9. Soll. **Spesenkonto.** Haben. 9.

			Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts				Jrl.	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	2.	An Kassa	1	425	—			Mai	31.	Per Verlust und Gewinn	5			950	85
„	17.	„ „	2	55	85										
„	29.	„ „	4	195	—										
„	30.	„ „	4	75	—										
„	31.	„ „	4	200	—	950	85								
						950	85							950	85

10. Soll. **Konsumverein Zürich.** Haben. 10.

19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	12.	2	An Waren . .	kont. 1% Skonto	2982	—	2982	—	Mai	16.	2	Per 2 Debitoren	Mai 16.	2982	—	2982	—

11. Soll. **Th. Rietmann, Catania.** Haben. 11.

19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	25.	3	An 2 Kreditoren	Juni 20.	6750	—			Mai	6.	1	Per Waren .	Juni 15.	6750	—		
"	29.	4	An Rimessen	Juli 30.	10000	—	16750	—	"	18.	2	" " .	Juli 30.	13443	75	20193	75
"	31.	6	An Bilanzkonto	Juli 30.			3443	75									
							20193	75								20193	75

12. Soll. **Adolf Vanderbilten, Antwerpen.** Haben. 12.

19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	11.	2	An 2 Kreditoren	Mai 11.	4147	—	4147	—	Mai	8.	1	Per Waren .	kont. 1% Skonto	4147	—		
"	31.	6	An Bilanzkonto	1% Skto. kont.			4089	60	"	28.	3	" " .	idem	4089	60	8236	60
							8236	60								8236	60

13. Soll. **Wilhelm Bauer, Bremen.** Haben. 13.

19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	26.	3	An 2 Kreditoren	Mai 26.	4104	—	4104	—	Mai	23.	2	Per Waren .	kont. 2% Skonto	4104	—	4104	—

14. Soll. **Eduard Ammon, Huttwyl.** Haben. 14.

19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	9.	1	An Waren .	kont. 2% Skonto	2944	35	2944	35	Mai	25.	3	Per 3 Kreditoren	Mai 25.	2944	35	2944	35

15. Soll. **Emil Gross, Langnau.** Haben. 15.

19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	15.	2	An Waren .	Juli 15.	3419	55			Mai	20.	2	Per Rimessen	Juli 15.	3419	55	3419	55
"	27.	3	" " .	Juli 27.	1802	80			"	31.	5	" Bilanzkonto . . .	verschdn.			3406	50
"	30.	4	An J. Fr. Schön . . .	Juli 30.	1603	70	6826	05									
							6826	05								6826	05

16. **J. Fr. Schön, Burgdorf.** 16.

Soll. 19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	Haben. 19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	22.	2	An Waren .	Juni 22. 1 % St.	6637	50	6637	50	Mai	30.	4	Per 2 Debitoren . . .	Juni 22. 1 % St.	1681	50	1681	50
									„	31.	5	Per Bilanzkonto . . .	„			4956	—
							6637	50								6637	50

17. **Ferdinand Stolz, Freiburg.** 17.

Soll. 19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	Haben. 19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	24.	3	An Waren .	Juni 24.	3004	65	3004	65	Mai	31.	5	Per Bilanzkonto . . .	Juni 24.			3004	65

18. **Sebastian Neumann, Neuenburg.** 18.

Soll. 19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	Haben. 19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	27.	3	An Waren .	Aug. 27.	5011	70	5011	70	Mai	31.	6	Per Bilanzkonto . . .	Aug. 27.			5011	70

19. **Diskontobank Hier.** 19.

Soll. 19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts	Haben. 19..		Jrl.		Verfall	Frs	Cts	Frs	Cts
Mai	1.	1	An Kassa . .	Mai 2.	45000	—			Mai	8.	1	Per Kassa .	Mai 8.	2500	—		
„	13.	2	„ Kapital .	„ 13.	5000	—			„	11.	2	„ Vanderbilten . . .	„ 11.	4105	50		
„	26.	3	„ Rimessen	„ 26.	2000	—	52000	—	„	25.	3	Per Th. Rietmann . . .	„ 25.	3330	45		
									„	26.	3	Per W. Bauer	„ 26.	4021	90		
									„	29.	4	„ Rimessen	„ 29.	9900	—	23857	85
									„	31.	5	„ Bilanzko	„ 31.[1]			28142	15
							52000	—								52000	—

[1]) Das Guthaben des P. E. für Kontokorrentzinsen ist in diesem Saldo nicht inbegriffen; die Bank wird ihn hierfür erst bei Abschluß des Kontokorrents, am 30. Juni, kreditieren.

§ 75 B. III. Bilanzbuch für Paul Erhart.

1. Probebilanz pro 31. Mai 19..

Konten	Verkehrsbilanz Soll Frs	Cts	Verkehrsbilanz Haben Frs	Cts	Saldobilanz Soll Frs	Cts	Saldobilanz Haben Frs	Cts
1. Kapital	—	—	55000	—	—	—	55000	—
2. Haushaltung	250	—	—	—	250	—	—	—
5. Kassa	57944	20	56820	95	1123	25	—	—
6. Waren	43232	25	28909	75	14322	50	—	—
7. Rimessen	16819	55	15419	55	1400	—	—	—
8. Diskonto	89	35	123	60	—	—	34	25
9. Spesen	950	85	—	—	950	85	—	—
10. Konsumverein Zürich	2982	—	2982	—	—	—	—	—
11. Th. Rietmann	16750	—	20193	75	—	—	3443	75
12. A. Vanderbilten	4147	—	8236	60	—	—	4089	60
13. W. Bauer	4104	—	4104	—	—	—	—	—
14. E. Ammon	2944	35	2944	35	—	—	—	—
15. E. Gross	6826	05	3419	55	3406	50	—	—
16. J. Fr. Schön	6637	50	1681	50	4956	—	—	—
17. Ferd. Stolz	3004	65	—	—	3004	65	—	—
18. Seb. Neumann	5011	70	—	—	5011	70	—	—
19. Diskontobank	52000	—	23857	85	28142	15	—	—
	223693	45	223693	45	62567	60	62567	60
Summe der Journalposten	223693	45						

2. Inventur für Paul Erhart pro 31. Mai 19..

A. Aktiva.

1. Bares Geld. Kassabestand . . . . Frs 1123.25.
2. Rimessen. Frs 1500.— pro 31. Juli auf hier à 99% . . . . „ 1485.—.
3. Bankguthaben. Guthaben bei der Diskontobank hier . . . . „ 28142.15.
4. Warenvorräte.

Petroleum, A. B. Nr. 351/700. 350 Faß,
Bruttokg 63000.
Tarakg 12600. à 20%
Nettokg 50400. à Frs 19.496 = Frs 9826.—.

Olivenöl C. D. Nr. 1056/75. 20 Faß,
Bruttokg 6045.
Tarakg 1552.
Nettokg 4493. à Frs 140.—. = Frs 6290.20. . . . . „ 16116.20.

5. Korrentguthaben bei

Ferd. Stolz, Wert 24. Juni = Frs 3004.65.
Emil Gross, „ 30. Juli = „ 3406.50.
J. Fr. Schön, „ 22. Juni = „ 4956.—. (1% Skonto)
Sebastian Neumann, „ 27. Aug. = „ 5011.70. . . . . „ 16378.85.

Sa. Aktiva: Frs 63245.45.

B. Passiva.

Korrentschulden. Passivsaldo an
A. Vanderbilten, Wert kont., 1% Skto = Frs 4089.60.
Th. Rietmann, „ „ 30. Juli = „ 3443.75.

Sa. Passiva: Frs 7533.35.

C. Reinvermögen.

Dasselbe beträgt pro 31. Mai . . . . „ 55712.10.

Bilanz: Frs 63245.45.

D. Reingewinn.

Schlußvermögen laut Inventur . . . . Frs 55712.10.

Betriebskapital . . . . Frs 55000.—.
Haushaltungskosten . . . . „ 250.—.

Wirklicher Vermögenseinsatz . . . . . Frs 54750.—.

Reingewinn: Frs 962.10.

3. Vorarbeit zur Schlußbilanz nach § 44, pag. 106.

Konten des Hauptbuches	Verkehrsbilanz				Ausgangsbilanz				Verlust u. Gewinn			
	Soll		Haben		Soll (Aktiva)		Haben (Passiva)		Soll		Haben	
	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
2. **Haushaltung**	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Kapital	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. **Kassa**	57944	20	56820	95	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Inventurbestand	—	—	1123	25	1123	25	—	—	—	—	—	—
6. **Waren**	43232	25	28909	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Inventurbestand	—	—	16116	20	16116	20	—	—	—	—	—	—
	43232	25	45025	95	—	—	—	—	—	—	—	—
An Gewinnkonto: Gewinn	1793	70	—	—	—	—	—	—	—	—	1793	70
7. **Rimessen**	16819	55	15419	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Inventurbestand	—	—	1485	—	1485	—	—	—	—	—	—	—
	16819	55	16904	55	—	—	—	—	—	—	—	—
An Gewinnkonto: Gewinn	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	—
8. **Diskont**	89	35	123	60	—	—	—	—	—	—	—	—
An Gewinnkonto: Gewinn	34	25	—	—	—	—	—	—	—	—	34	25
9. **Spesen**	950	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Verlustkonto: Verlust	—	—	950	85	—	—	—	—	950	85	—	—
11. Th. Rietmann	16750	—	20193	75	—	—	—	—	—	—	—	—
An Bilanz: Passivsaldo	3443	75	—	—	—	—	3443	75	—	—	—	—
12. Vanderbilten	4147	—	8236	60	—	—	—	—	—	—	—	—
An Bilanz: Passivsaldo	4089	60	—	—	—	—	4089	60	—	—	—	—
15. E. Gross	6826	05	3419	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo	—	—	3406	50	3406	50	—	—	—	—	—	—
16. J. Fr. Schön	6637	50	1681	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo	—	—	4956	—	4956	—	—	—	—	—	—	—
17. Ferdinand Stolz	3004	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo	—	—	3004	65	3004	65	—	—	—	—	—	—
18. Seb. Neumann	5011	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo	—	—	5011	70	5011	70	—	—	—	—	—	—
19. **Diskontobank**	52000	—	23857	85	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Bilanz: Aktivsaldo	—	—	28142	15	28142	15	—	—	—	—	—	—
1. **Kapitalkonto**	—	—	55000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An Haushaltung	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Per Gewinnkonto: Reingewinn	—	—	962	10	—	—	—	—	962	10	—	—
	250	—	55962	10	—	—	—	—	—	—	—	—
An Bilanz: Reinvermögen	55712	10	—	—	—	—	55712	10	—	—	—	—
					63245	45	63245	45	1912	95	1912	95

An der Hand vorstehender Ausrechnung werden nun die Abschlußposten im Journal zusammengestellt.

Zum besseren Verständnis vorstehender Zusammenstellung erinnern wir hier an folgende, im zweiten Hauptabschnitt entwickelte Regeln:

1. Die Aktivposten der Inventur werden beim Abschluß bei den entsprechenden Konten ins Haben, die Passivposten ins Soll eingestellt.
2. Wird durch diese Einstellung das Konto zur Bilanz gebracht, so ergiebt es weder Verlust noch Gewinn (s. Konto 5 u. 10/19).
3. Ergiebt sich nach dieser Einstellung ein Sollsaldo, so ist dieser Verlust, ein Habensaldo dagegen Gewinn (s. Konto 6 u. 7).
4. Ist ein Konto in der Inventur weder durch einen Aktiv- noch Passivposten vertreten, so ist der Sollsaldo Verlust, der Habensaldo Gewinn (s. Konto 8 u. 9).
5. Zählt man das um die Haushaltungskosten verminderte Anfangskapital zu den Passiven, so ist der Reingewinn gleich dem neuentstandenen Reinvermögen.
6. Würde in vorstehender Schlußbilanz der Inventurposten Rimessen statt Frs. 1485. — zu Frs. 1486. — angesetzt, so stiege dadurch sowohl das Reinvermögen als der Reingewinn je um einen Franken; es kann also eine Bilanz technisch richtig und sachlich falsch sein. Der Prüfstein für die sachliche Richtigkeit liegt in den Inventurposten.

§ 75 B. IV. Kassabuch für Paul Erhardt.

(Als Hilfsbuch geführt.)

1. Einnahmen (Soll)

19..			Jrl.	Frs	Cts
Mai	1.	Bares Betriebskapital in die Kassa gelegt . .	1	50 000	—
"	8.	Von der Diskontobank zurückgezogen . . .	1	2 500	—
"	10.	Von N. Braun, hier, für ihm verkaufte 10 Faß Petroleum	1	299	90
"	16.	Vom Konsumverein Zürich zur Ausgleichung meiner Faktura vom 12. ct. bar	2	2 952	—
"	25.	Von Ed. Ammon, Huttwyl, bar erhalten . .	3	885	—
"	28.	Vom Konsumverein, hier, für ihm verkaufte 40 Faß Petroleum	3	1 128	80
"	29.	Von Erwin Weiss, hier, zur Ausgleichung meiner Faktura	4	178	50
				57 944	20
Juni	1.	Kassasaldo vom vorigen Monat		1 123	25

Ausgaben (Haben) 1.

19..			Jrl.	Frs	Cts
Mai	1.	Als Depot an die Diskontobank einbezahlt .	1	45 000	—
"	2.	Meine Zahlungen an Gessler-Balmer für Bureau-utensilien	1	225	—
"	2.	Einlage in die kleine Spesenkasse zur Bestreitung verschiedener Geschäftsunkosten	1	200	—
"	5.	Zahlung an die Lagerhausverwaltung, hier, für 100 Faß Petroleum	1	2 563	20
"	6.	Zahlung an die S. C. B.[1]) für Transportkosten der Sendung Olivenöl von Catania . . .	1	1 152	50
"	8.	Zahlung für Transportkosten der Sendung Petroleum von Antwerpen	1	1 519	40
"	17.	Zahlung an die Lagerhausverwaltung, hier, für Lagerung von Petroleum	2	55	85
"	18.	Zahlung an S. C. B. für Transportkosten der Sendung Olivenöl von Catania	2	2 325	—
"	19.	Zahlung an die Haushaltung	2	250	—
"	23.	Zahlung an Bad. Bahn für Transportkosten der Sendung Petroleum von Bremen	3	1 539	—
"	28.	Zahlung an Els. Bahn für Transportkosten der Sendung Petroleum von Antwerpen. . .	4	1 521	—
"	29.	Auslagen für eine Geschäftsreise	4	195	—
"	30.	An A. Freitag, Mietzins für einen Kellerraum pro Mai	4	75	—
"	31.	Meinem Kommis das Salär pro Mai bezahlt	4	200	—
"	31.	Kassasaldo	5	1 123	25
				57 944	20

[1]) S. C. B. = Abkürzung für Schweizerische Centralbahn.

§ 75 B. V. Warenskontro für Paul Erhart.

angefangen am 1. Mai 19 . .

2. Petroleum.

1 Eingang.

Datum		Journ.	Lieferant	Marke	Nummer	Faß	Bruttogewicht	Nettogewicht	Preis[1] per 100 kg
		Pag.					kg	kg	Frs
Mai	5.	1.	Lagerhaus	A. B.	1/100	100	17800	14240	18.—
„	8.	1.	Vanderbilten	„	101/300	200	35750	28600	19.80
„	23.	2.	Wilh. Bauer	„	301/500	200	36000	28800	19.60
„	28.	3.	Vanderbilten	„	501/700	200	36000	28800	19.50
						700	125550	100440	
Juni	1.		Lagerbestand	A. B.	351/700	350	63000	50400	19.496

Ausgang. 1

Datum		Journ.	Abnehmer	Marke	Nummer	Faß	Bruttogewicht	Nettogewicht	Preis per 100 kg
		Pag.					kg	kg	Frs
Mai	9.	1.	Eduard Ammon	A. B.	1/40	40	7120	5696	21.50
„	10.	1.	N. Braun	„	41/50	10	1785	1428	21.—
„	12.	2.	Konsumverein in Zürich	„	51/150	100	17750	14200	21.—
„	24.	3.	Ferd. Stolz	„	151/250	100	17800	14240	21.10
„	27.	3.	Emil Gross	„	251/310	60	10680	8544	21.10
„	28.	3.	Konsumverein in Basel	„	311/350	40	6800	5440	20.75
„	31.	—	Gewichtsmanko*)	—	—	—	615	492	—
„	31.	—	Lagerbestand	A. B.	351/700	350	63000	50400	19.496
						700	125550	100440	

*) Daß das Gewichtsmanko in Brutto und Netto ungleich ist, hat seinen Grund in der usancemäßigen Tara von 20%; wenn das Bruttogewicht um 100 kg abnimmt, so ist der Verlust am Nettogewicht nur 80 kg.

1. Olivenöl

2 Eingang.

Datum		Journ.	Lieferant	Marke	Nummer	Faß	Bruttogewicht	Nettogewicht	Preis[1] per 100 kg
		Pag.					kg	kg	Frs
Mai	6.	1.	Th. Rietmann	C. D.	1001/25	25	7500	5625	140.50
„	18.	2.	Th. Rietmann	„	1026/75	50	15000	11250	140.15
						75	22500	16875	
Juni	1.		Lagerbestand	C. D.	1056/75	20	6045	4493	140.—

Ausgang. 2

Datum		Journ.	Abnehmer	Marke	Nummer	Faß	Bruttogewicht	Nettogewicht	Preis per 100 kg
		Pag.					kg	kg	Frs
Mai	9.	1.	Eduard Ammon	C. D.	1001/5	5	1498	1124	153.—
„	15.	2.	Emil Gross	„	1006/15	10	2980	2235	153 —
„	22.	2.	J. Fr. Schön	„	1016/35	20	5900	4425	150.—
„	27.	3.	Sebastian Neumann . .	„	1036/50	15	4425	3319	151.—
„	29.	4.	Erwin Weiss	„	1051/55	5	1492	1119	150.—
„	31.	—	Gewichtsmanko	—	—	—	160	160	—
„	31.	—	Lagerbestand	C. D.	1056/75	20	6045	4493	140.—
						75	22500	16875	

[1]) Der Preis ist von 5 zu 5 Cts abgerundet.

§ 75 B. VI. Wechselskontro für Paul Erhardt.

(Lineare Skontrierung.)

Eingang. **Rimessen.** Ausgang.

Datum	Nr.	Von wem erhalten:	Zahlungsort:	Verfall:	Wechselsumme:		Eingangswert: Frs	Cts	Datum:	Empfänger:	Ausgangswert: Frs	Cts
Mai 20	1	Emil Gross, m/Tratte .	Langnau	Juli 15.	Frs. 3419	55	3419	55	Mai 25.	Th. Rietmann	3419	55
„ 25.	2	E. Ammon, sein Check auf	Handelsb. Bern	Sicht	„ 2000	—	2000	—	„ 26.	Diskontobank	2000	—
„ 29.	3	Erwin Weiss hier, sein Eigenwechsel . .	Basel	Juli 31.	„ 1500	—	1500	—	„ 31.	Zur Inventur	1485	—
„ 29.	4	Diskontobank hier, ihre Rimesse . . .	Rom	„ 30.	„ 10000	—	9900	—	Mai 29.	Th. Rietmann	10000	—
„ 31.		Gewinn	—	—	—	—	85	—	—	—	—	—
							16904	55			16904	55
Juni 1.	3	Inventur: Eigenwechsel d. Erwin Weiss	Basel	Juli 31.	Frs. 1500	—	1485	—	—	—	—	—

---

§ 76. Abkürzungen der Übertragung der Kassaposten in das Kassakonto des Hauptbuches; das Kassabuch-Memorial.

Wie aus dem in § 75 durchgeführten Geschäftsgang nach der italienischen Buchhaltungsform ersichtlich ist, muß bei dieser Methode der Kassaverkehr **dreimal** gebucht werden, indem die Kassaposten in das Kassabuch, in das Journal und in das Kassakonto des Hauptbuches einzustellen sind. Der nächste Fortschritt in der Methode der Buchhaltung wird darin bestehen, diese lästige und unnütze Wiederholung der gleichen Schreiberei zu vermeiden. Dieses Bestreben hat folgende Fortschritte zu Tage gefördert:

Das Kassabuch-Memorial.

Die Zweiteilung des Grundbuches.

Das Kassabuch-Memorial.

Das Kassabuch-Memorial ist immer noch ein einheitliches Grundbuch, das sämtliche Geschäftsvorfälle ohne Ausnahme in chronologischer Ordnung aufzuzeichnen hat. Wir haben es bereits in der einfachen Buchhaltung (§ 31 und 33, II) besprochen und zur Darstellung gebracht. Der Unterschied besteht nur darin, daß das Kassabuch-Memorial jetzt als Grundbuch der systematischen Buchhaltung dienen muß, und daher jeder Buchposten mit dem Buchungssatze zu überschreiben ist. Die Kassaposten werden dadurch von den nicht baren Geschäftsposten unterschieden, daß drei nebeneinander stehende Geldkolonnen zur Verwendung kommen. Die erste Kolonne enthält die nicht baren Geschäftsposten unter dem Titel: „Memorialposten". Die beiden anderen Kolonnen sind zur Aufnahme der Kassaeinnahmen und -Ausgaben bestimmt und daher überschrieben: Kassaposten: Soll — Haben. Auf diese einfache Weise wird der Kassaverkehr vom übrigen Verkehr derart gesondert, daß die Anlage eines besonderen Kassabuches vollständig überflüssig erscheint. Damit ist die dreifache Aufzeichnung der Kassaposten auf eine zweimalige, ja sogar auf **eine einzige** zurückgeführt: die Kassaposten werden nicht einzeln, sondern am Ende des Monats als Summaposten in das Kassakonto des Hauptbuches übertragen. Man wird daher diejenigen Posten, welche in den Spalten des Kassakontos stehen, Tag um Tag in je nur ein Konto des Hauptbuches übertragen, nämlich in das als Gegenfolio angerufene Konto. Erst am Ende des Monats erfolgt die zweite Eintragung, die in das Kassakonto des Hauptbuches. Die einzelnen Posten hier zu wiederholen, ist gänzlich überflüssig; es genügt vollkommen, sie in einer Gesamtsumme einzustellen. Das Kassakonto des Hauptbuches erhält daher folgende vereinfachte Form:

Soll **Kassa-Konto.** (Im Hauptbuche.) Haben

Mai	31.	An verschiedene	KM?	57944	20	Mai	31.	Per verschiedene	KM?	56820	95

Zum bessern Verständnis folgt auf Seite 188 ein Bruchstück des Kassabuch-Memorials, indem wir den in § 75 B I dargestellten Verkehr zum Teil in die neue Form einkleiden. Der erste Posten, Kassa an Kapital, wird nur in das Haben des Kapitalkontos, Fol. 1 des Hauptbuches, übertragen, nicht in das Soll des Kassakontos; daher ist in der Berufungsspalte für das Hauptbuch $\frac{}{1}$ angesetzt. Der zweite Posten, Diskontobank an Kapital, wird in das Soll des Kontos der Diskontobank, Fol. 19, übertragen, nicht in das Haben des Kassakontos, daher die Kontrolle $\frac{}{19}$.

Am Schlusse des Monats erst erfolgt die Übertragung der in eine Summe zusammengezogenen Kassasoll- und -Habenposten. (Soll 57 944.20 — Haben 56 820.95). Damit ist nun die doppelte Eintragung in die Konten des Hauptbuches mit einem Schlage nachgeholt und dem System genügt.

Wir haben hier Gelegenheit, zu erkennen, wie sich aus diesem Kassabuch-Memorial die synchronistischen Buchhaltungsformen entwickelt haben. Wenn es so sich vorteilhaft erweist, den Kassaverkehr im Memorial durch Anwendung neuer Kolonnen von den nicht baren Geschäftsvorfällen auszuscheiden, so kann das gleiche Verfahren auch auf den Waren-, Wechsel- und Personenverkehr ausgedehnt werden. Je mehr verschiedene Kolonnen für den verschiedenartigen Verkehr wir im Memorial einrichten, desto einfacher gestaltet sich die Übertragung in das Hauptbuch, desto weniger Posten bleiben in der Memorialkolonne. Wenn wir für sämtliche Konten des Hauptbuches im Memorial besondere Kolonnen einrichten, so ist das Memorial selbst zum Hauptbuche geworden. Wir haben die amerikanische Buchhaltung. Zwischenglieder vom Kassabuch-Memorial bis zum Hauptbuch-Memorial finden sich in der Praxis sehr verschiedene, z. B.:

1. Kassabuch-Memorial: mit Kolonnen für das Memorial, sowie für das Kassakonto.
2. Kassa-Waren-Memorial: mit Kolonnen für das Memorial, Kassa- und Warenkonto.
3. Kassa-Waren-Wechsel-Memorial; mit Kolonnen für das Memorial, sowie für das Kassa-, Waren- und Wechselkonto.
4. Kassa-Waren-Wechsel-Korrespondenten-Memorial: mit Kolonnen für das Memorial, sowie für das Kassa-, Waren-, Wechsel- und Korrespondentenkonto.
5. Hauptbuch-Memorial: mit Kolonnen für das Spesen-, Kassa-, Waren-, Wechsel-, Korrespondentenkonto und für ein Konto pro diversi.
6. Hauptbuch-Memorial: mit Kolonnen für alle Konten (amerikanische Buchhaltung, § 71).

---

§ 77. Die Zweiteilung des Grundbuches, das Kassabuch der systemat. Buchhaltung.

Das Kassabuch-Memorial bedeutet zweifellos einen Fortschritt in der Buchhaltung. Abgesehen davon, daß es den Ausgangspunkt für die synchronistische Entwicklung des Grundbuches bildet und die wiederholten Skripturen im Kassaverkehr überflüssig macht, hat es den großen Vorteil, daß es gleichzeitig als Kassabuch und als chronologisches Grundbuch zum Hauptbuch dient. In kleineren Geschäften, wo eine einzige Person die ganze Buchhaltung und die Kassenverwaltung besorgt, ist daher diese Buchhaltungsform sehr zu empfehlen. Wenn aber eine Arbeitsteilung Platz greift, so daß die Kassaverwaltung nicht mehr vom Buchhalter besorgt werden kann, so gehen die Vorteile des Kassabuch-Memorials zum großen Teil verloren. Für diesen Fall wird das Kassabuch, welches bis dahin nur ein Hilfsbuch war, zu einem selbständigen, mit dem Memorial gleichzeitig geführten systematischen Grundbuch erhoben. Die Kassaposten werden also nicht mehr aus dem Kassabuch in das Memorial, sondern direkt in das Hauptbuch übertragen. Das Memorial enthält daher keine Kassaposten, sondern nur noch die nicht baren Geschäftsposten. Als Grundlage zur Eintragung in das Hauptbuch dienen nun gleichzeitig zwei Bücher, Memorial und Kassabuch; wir erhalten zwei parallele Grundbücher.

Soll ein Geschäftsposten eingestellt werden, so hat man zunächst zu untersuchen, ob derselbe in das Memorial oder in das Kassabuch einzutragen ist. Hat der betreffende Geschäftsvorfall eine direkte Vermehrung oder Verminderung des baren Geldes bewirkt, so gehört er in das Kassabuch; andernfalls in das Memorial. Das Memorial wird in der bisherigen Form eingerichtet; das Kassabuch dagegen nimmt insofern eine neue Form an, als die einzelnen Kassaposten mit dem Buchungsatze überschrieben werden. Dieser Buchungssatz ist von demjenigen des Memorials verschieden. Da auf der Sollseite des Kassabuches nur Kassaeinnahmen, Sollposten, zu stehen kommen, so erscheint die Anrufung des Kassakontos unnötig. Man wird daher nur das Habenkonto, den Kreditor anzugeben haben.

Empfangen wir für verkaufte Waren 1000.—, so schreibt man auf der Sollseite des Kassabuches nicht: Kassa an Waren, sondern nur:

„An Waren" . . . Für bar verkaufte Waren erhalten . . . 1000.—.

Auf der Habenseite des Kassabuches werden nur Ausgaben, Habenposten verbucht; daher ist die Hälfte des Buchungssatzes, das Habenkonto schon bestimmt; es handelt sich nur noch um die Festsetzung und Anrufung des Sollkontos. Wenn für Geschäftsunkosten 200.— verausgabt werden, so wird man auf der Habenseite nicht schreiben: „Spesen an Kassa", sondern nur:

„Per Spesen" . . . Geschäftsunkosten 200.—.

Der Buchungssatz der Kassaposten ist daher ein vollständiger nur unter Zuhilfenahme der Überschrift der betreffenden Kassaseite. Steht im Kassabuche: „An Rimessen rc.", so heißt der volle Buchungssatz: „Kassakonto Soll und Rimessenkonto

(Fortsetzung von § 77 auf Seite 190.)

Zu § 76. Kassabuch-Memorial (Bruchstück).

Kassabuch-Memorial pro Mai 19..				Memorialposten		Kassaposten			
						Soll		Haben	
Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
1.		Folio des Waren- und Wechselkontros und anderer Hilfsbücher.	**Kassa an Kapital:**						
	0/1		Für m. Bareinlage als Betriebskapital . . .	—	—	50000	—	—	—
1.			**Diskontobank an Kassa:**						
	19/0		Für m. Einlage in Kontokorrent	—	—	—	—	45000	—
2.			**Spesen an Kassa:**						
	9/0		Zahlung an Gessler Balmer für Bureauutensilien . . . . Frs. 225.						
	9/0		Einlage in die kleine Spesenkassa . „ 200.	—	—	—	—	425	—
5.			**Waren an Kassa:**						
	6/0		Zahlung an Z. für 100 Faß Petroleum . .	—	—	—	—	2563	20
6.			**Waren an Th. Riethmann, Catania:**						
	6/11		Für seine Faktura vom 15. April ꝛc. . . .	6750	—	—	—	—	—
6.			**Waren an Kassa:**						
	6/0		Transportkosten auf Olivenöl	—	—	—	—	1152	50
8.			**Waren an A. Vanderbilten, Antwerpen:**						
	6/12		Für seine Faktura vom 25. April	4147	—	—	—	—	—
8.			**Kassa an Diskontobank:**						
	0/19		Für ihre Zahlung	—	—	2500	—	—	—
8.			**Waren an Kassa:**						
	6/0		Für Transportkosten an Petroleum	—	—	—	—	1519	40
9.			**Eduard Ammon, Huttwyl an Waren:**						
	14/6		Für meine Faktura ꝛc.	2944	35	—	—	—	—
10.			**Kassa an Waren:**						
	0/6		Für bar verkaufte 10 Faß Petroleum . . .	—	—	299	90	—	—
10.—30.	—		Der Abkürzung wegen sind hier die Posten vom 10.—30. Mai weggelassen und nur ihre Summe hingesetzt	93405	45	5144	30	5885	85
30.			**Spesen an Kassa:**						
	9/0		An A. Freitag für Kellermiete	—	—	—	—	75	—
30.			**E. Gross, Langnau an J. Fr. Schön:**						
	15/16		Für an E. G. spedierte Dispositionsware . .	1603	70	—	—	—	—
			Transport	108850	50	57944	20	56620	95

[1]) Da die Geschäftserzählung mit derjenigen im Journal (75 I) vollständig übereinstimmt, so haben wir hier alle Einzelheiten weggelassen. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Geschäftserzählung vollständig sein muß, ganz gleich, ob sie in ein Journal oder in ein Kassabuch-Memorial eingetragen wird.

Kassabuch-Memorial pro Mai 19..				Memorialposten		Kassaposten			
						Soll		Haben	
Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
			Transport	108850	50	57944	20	56620	95
30.			**Waren an denselben:**						
	6/16		Entlaste Schön für Mindererlös und Transportkosten ꝛc.	77	80	—	—	—	—
31.			**Spesen an Kassa:**						
	9/0		Monatssalär an den Kommis	—	—	—	—	200	—
	5/5		Summa pro Mai	108927	30	57944	20	56820	95
			Memorialposten	108928	30	—	—	—	—
			Kassa-Soll	57944	20	—	—	—	—
			Kassa-Haben	56820	95	—	—	—	—
			Kassa-Saldo	—	—	—	—	1123	25
			Probebilanz pro 31. Mai . . . . . Vergl. Bilanzbuch (75 B, III 1) . . .	223693	45	57944	20	57944	20
			Abschlußposten Transport	(wertlos)		57944	20	56820	95
31.	1/2	Folio des Waren- und Wechselkontros.	**Kapital an Haushaltung**	250	—	—	—	—	—
	6/4		**Waren an Verlust und Gewinn**	1793	70	—	—	—	—
	8/4		**Diskontokonto an Verlust und Gewinn** . . .	34	25	—	—	—	—
	7/4		**Rimessen an Verlust und Gewinn**	85	—	—	—	—	—
	4/9		**Verlust und Gewinn an Spesen**	950	85	—	—	—	—
	4/1		**Verlust und Gewinn an Kapital**	962	10	—	—	—	—
31.	3/5		**Bilanz an Kassa**	—	—	—	—	1123	25
	3/6		„ „ **Waren**	16116	20	—	—	—	—
	3/7		„ „ **Rimessen**	1485	—	—	—	—	—
	3/15		„ „ **E. Gross**	3406	50	—	—	—	—
	3/16		„ „ **J. Fr. Schön**	4956	—	—	—	—	—
	3/17		„ „ **F. Stolz**	3004	65	—	—	—	—
	3/18		„ „ **Seb. Neumann**	5011	70	—	—	—	—
	3/19		„ „ **Diskontobank**	28142	15	—	—	—	—
	11/3		**Th. Rietmann an Bilanz**	3443	75	—	—	—	—
	12/3		**A. Vanderbilten an Bilanz**	4089	60	—	—	—	—
	1/3		**Kapital an Bilanz**	55712	10	—	—	—	—
				—	—	57944	20	57944	20

Haben; es handelt sich also um einen gegen bar verkauften Wechsel. Wenn im Kassabuche steht: „Per Waren ꝛc.“, so lautet der Buchungssatz: Warenkonto Soll . . . Kassakonto Haben; es handelt sich also um einen Ankauf von Waren gegen bar. In allen übrigen Teilen stimmt das Kassabuch der systematischen Buchhaltung mit dem der einfachen überein.

Die Verbuchung der einfachen Kassageschäfte in das Kassabuch kann nach den vorausgegangenen Erklärungen durchaus keine Schwierigkeiten mehr bieten. Anders verhält es sich mit den kombinierten Geschäften, von denen der eine Teil des in Frage kommenden Postens als Bargeschäft in das Kassabuch, der andere Teil als Nicht-Bargeschäft in das Memorial gehört. Die einfachste Lösung einer solchen Aufgabe besteht darin, daß man den kombinierten Posten in zwei zerlegt, den einen in das Kassabuch, den anderen in das Memorial einträgt. Dieses Verfahren wird auch in der Regel eingeschlagen. Eine Ausnahme machen die Barzahlungen mit Abzug von Skonto. Da es nicht wohl angeht, diese Beträge von Skonto in das Memorial einzustellen und sie dadurch von den damit zusammenhängenden Barzahlungen zu trennen, so hat man für solche Fälle verschiedene Auswege gefunden, von denen wir zwei besprechen wollen.

Als Barzahlung wird nicht die um den Skonto verminderte, wirklich bezahlte Summe, sondern die unverkürzte Summe in das Kassabuch eingestellt. Zur Berichtigung bildet man auf der Gegenseite einen Posten von der Höhe des Skontos. Z. B. der Konsumverein Zürich, der laut Faktura Frs 3000.— schuldet, zahlt nach Abzug von Frs 30.— für 1 % Skonto bar Frs 2970.—. Die Eintragung in das Kassakonto lautet nun:

Soll. Kassa-	Konto. Haben.
An Konsumverein Zürich:	**Per Diskontokonto:**
Für eine Barsendung, ꝛc. Frs 2970.—	Für 1 % Skonto auf die Barzahlung vom
Für 1 % Skonto . . „ 30.— = Frs 3000.—	Konsumverein Zürich . . . . . . Frs 30.—

Dieser Buchungsweise liegt die Vorstellung zu Grunde, als hätte der Schuldner Frs 3000.— bezahlt und sodann von uns Frs 30.— zurückerhalten.

Wenn wir an Wilhelm Bauer zum Ausgleich seiner Faktura Frs 4000.— durch Barzahlung von Frs 3920.— und Anrechnung von Frs 80.— für 2 % Skonto decken, so lautet die Eintragung:

Soll. Kassa-	Konto. Haben.
An Diskontokonto:	**Per Wilhelm Bauer:**
Für 2 % Skonto auf u/ Barsendung an	Für unsere Barsendung, ꝛc. Frs 3920.—
Wilhelm Bauer . . . . Frs 80.—	Für 2 % Skonto . . . „ 80.— Frs 4000.—

Scheinbar haben wir an W. Bauer die volle Summe von Frs 4000.— bezahlt, dagegen von ihm wieder Frs 80.— zurückerhalten.

5. Ein anderes, noch einfacheres Verfahren besteht darin, daß man im Kassakonto vor den gewöhnlichen Betragsspalten eine besondere Spalte bildet, den Skonto in diese Spalte einträgt und am Ende einer Zeitperiode, z. B. am Ende eines Monats, über diese Skontobeträge einen Memorialposten bildet. Die beiden vorstehend genannten Beispiele würden daher in folgender Weise dargestellt:

Soll. Kassa- Konto. Haben.

	Skonto					Skonto			
An Konsumverein Zürich:					**Per Wilhelm Bauer:**				
Für seine Barsendung . .			Frs 2970	—	Für u/ Barsendung . . .			Frs 3920	—
Für 1 % Skonto	Frs 30	—			Für 2 % Skonto	Frs 80	—		
. . . . ꝛc.	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . ꝛc.	. . . . . .	. .	. . . .	. .

Am Ende des Monats werden auf Grund dieser Angaben im Memorial folgende Posten gebildet:
Diskontokonto an folgende:
an Konsumverein Zürich Frs 30
an . . . ꝛc. . . . . . „ . . Frs 30
Folgende an Diskontokonto:
Wilhelm Bauer . . . . Frs 80
. . ꝛc. . . . . „ . . Frs 80

6. Für Anfänger in der Buchhaltung hält es oft schwer, sich daran zu gewöhnen, daß bei der Übertragung der Kassaposten in das Hauptbuch auf der Kassasollseite die Habenkonten angerufen sind, auf der Kassahabenseite dagegen die Sollkonten. In vorstehendem Beispiele muß der Posten von Frs 2970.— in das Haben des Kontos des Konsumsvereins Zürich eingestellt werden; der andere Posten von Frs 3920.— gehört in das Soll des Kontos für Wilhelm Bauer. Um sich in diesem Punkte nicht zu irren, ist es zweckmäßig, die Überschrift des Kassakontos in folgender Weise zu ergänzen:

Kassakonto Soll.	**Kassakonto Haben.**
Folgende Konten Haben	**Folgende Konten Soll**
An Konsumverein Zürich, ꝛc.	Per Wilhelm Bauer, ꝛc. . . . .

Die Übertragung der Grundbuchposten in das Hauptbuch hat nun aus zwei Grundbüchern zu geschehen. Da die Ordnung der Posten innerhalb eines Hauptbuchkontos eine chronologische sein muß, so ist es nicht gestattet, für einen gewissen Zeitabschnitt (Monat) zuerst die Memorial- und dann die Kassaposten zu übertragen, sondern die Posten müssen aus beiden Grundbüchern zugleich in das Hauptbuch übertragen werden. Man hat also für jeden einzelnen Geschäftstag erst die Posten aus dem Memorial und dann diejenigen aus dem Kassabuche in die angerufenen Konten des Hauptbuches einzustellen. Erst wenn von einem Tage die Posten aus beiden Grundbüchern übertragen sind, kann man zu den Posten des folgenden Tages übergehen.

Das Kassakonto des Hauptbuches kann auf zwei Arten gebildet werden. Zunächst kann man sämtliche Posten des Kassabuches wieder der Reihe nach im Detail in das Kassakonto übertragen. Letzteres ist dann eine Abschrift des Kassabuches (unter Weglassung des Textes). Man kann aber auch ohne irgend einen Nachteil von der in § 76 beschriebenen Abkürzung Gebrauch machen. In diesem Falle hat man nur am Ende eines Monats die Summe der Kassasoll- und der Habenposten in das Kassakonto zu übertragen. In diesem Falle müssen die Kassaposten nur ein einziges Mal als Einzelposten geschrieben werden. Die besprochene Methode bietet daher die nämlichen Vorteile, wie die des Kassabuch-Memorials, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Übertragung in das Hauptbuch aus zwei Grundbüchern etwas schwieriger ist, als aus einem einzigen Grundbuche.

Durch den Gedanken, das Kassabuch, das früher nur ein Hilfsbuch gewesen, zu einem selbständigen, mit dem Memorial parallelen Grundbuch zu erheben, ist der Anstoß zu weiterer Entwickelung der Buchhaltungsformen gegeben. Wenn es sich bewährt, dieses eine Hilfsbuch als Grundbuch anzuwenden, warum sollten dann nicht das Warenskontro, das Wechselskontro u. s. f. auch als selbständige Grundbücher eingerichtet werden können? Wir werden später zeigen, wie dieser Gedanke in der französischen Buchhaltung weiter ausgeführt ist.

Zur Veranschaulichung lassen wir im Folgenden, pag. 192 ff., den Geschäftsgang des Paul Erhart pro Mai in nochmals veränderter Form folgen, indem wir denselben in zwei Grundbücher (Kassabuch und Memorial) zusammenstellen. Die übrigen Bücher bleiben auch diesmal in unveränderter Form bestehen. Einzig die Kontrolle im Hauptbuche muß in der Weise abgeändert werden, daß bei den Kassaposten im Hauptbuche auf die Seitenzahl des Kassabuches hingewiesen wird.

(§ 78 folgt als Musterdarstellung auf Seite 192—195.)

---

§ 79. Ergebnisse aus den verschiedenen Darstellungen der italien. Buchhaltung.

In der Übersicht der verschiedenen Buchhaltungsformen haben wir sechs Formen der italienischen Buchhaltung abgeleitet, von denselben sind in §§ 73—78 drei Formen dargestellt worden, nämlich:

a) Das Grundbuch enthält alle Geschäftsposten in chronologischer Ordnung, ohne Ausscheidung des Kassaverkehrs; jeder Posten des Grundbuches muß in zwei durch den Buchungssatz angerufene Konten des Hauptbuches übertragen werden. Es ist ein besonderes Kassabuch (ohne Buchungssatz) als Hilfsbuch zu führen. (75, B.)

b) Das Grundbuch enthält alle Geschäftsposten in chronologischer Ordnung, aber die Kassa-Einnahmen und -Ausgaben sind von den nicht baren Geschäftsvorfällen durch Anwendung von drei Kolonnen (Memorialposten, Kassasoll- und Habenposten) ausgeschieden. Die Kassaposten können als monatliche Summaposten in das Kassakonto des Hauptbuches übertragen werden. Ein besonderes Kassabuch ist überflüssig.

c) Das Grundbuch zerfällt in zwei parallel geführte Bücher, Memorial und Kassabuch; jenes enthält nur die nicht baren Geschäftsposten,

(Fortsetzung auf Seite 196.)

§ 78. Musterdarstellung des Geschäftsganges

a. Kassa-

1. Soll. (Folgende Konten Haben, Kassakonto Soll.) **Kassakonto**

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts	Frs	Cts
1.	1	Folio des Waren- und Wechselskontros.	**An Kapital:**				
			Für meine Bareinlage als Geschäftskapital	—	—	50000	—
8.	19		**An Diskontobank, hier:**				
			Für ihre Zahlung in Kontokorrent	—	—	2500	—
10.	6		**An Waren:**				
			Von N. Braun für bar verkaufte 10 Faß Petroleum .	—	—	299	90
16.	10		**An Konsumverein Zürich:**				
			Für seine Barsendung	2952	—		
			Für 1% Skonto	30	—	2982	—
25.	14		**An Ed. Ammon, Huttwyl:**				
			Für seine Barsendung	—	—	885	—
28.	6		**An Waren:**				
			Für heute bar verkaufte 40 Faß Petroleum	—	—	1128	80
29.	6		**An Waren:**				
			Von Erwin Weiss für heute verkaufte Waren	—	—	178	50
	5		Summa Soll	—	—	57974	20

Paul Erhart mit zwei parallelen Grundbüchern.
buch.

pro Mai 19 . . (Folgende Konten Soll, Kassakonto Haben.) Haben. 1.

Tag	Haupt-buch	Hilfs-bücher		Frs	Cts	Frs	Cts
1.	19	Folio des Waren- und Wechselkontros.	**Per Diskontobank:**				
			Für meine Einlage in Kontokt.	—	—	45000	—
2.	9		**Per Spesen:**				
			Zahlung an Gessler-Balmer für Bureauutensilien . .	225	—	—	—
			Einlage in die kleine Spesenkassa ꝛc.	200	—	425	—
5.	6		**Per Waren:**				
			Zahlung an die Lagerhausverwaltung f. 100 Faß Petroleum	—	—	2563	20
6.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Olivenöl von Catania . . .	—	—	1152	50
8.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Petroleum von Antwerpen .	—	—	1519	40
16.	8		**Per Diskontokonto:**				
			Für 1 % Skonto auf d. Barsend. v. Konsumverein Zürich	—	—	30	—
17.	9		**Per Spesen:**				
			Für Lagergeld an Lagerhausverwaltung	—	—	55	85
18.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Olivenöl von Catania . . .	—	—	2325	—
19.	2		**Per Haushaltungskonto:**				
			Für die Haushaltung bezahlt	—	—	250	—
23.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Petroleum von Bremen . .	—	—	1539	—
28.	6		**Per Waren:**				
			Für Transportkosten auf Petroleum von Antwerpen .	—	—	1521	—
29.	9		**Per Spesen:**				
			Auslagen für eine Geschäftsreise	—	—	195	—
30.	9		**Per Spesen:**				
			An A. Freitag für Kellermiete	—	—	75	—
31.	9		**Per Spesen:**				
			Salär an den Kommis pro Mai	—	—	200	—
31.	5		Summa Haben	—	—	56850	95
31.	3		**Per Bilanz:**				
			Kassasaldo	—	—	1123	25
				—	—	57974	20

§ 78 b. Memorial.

Memorial pro Mai 19 . .

Tag	Hauptbuch	Hilfsbücher		Frs	Cts	Frs	Cts
6.	6/11		**Waren an Th. Rietmann, Catania:** Für seine Faktura 2c.*)	—	—	6750	—
8.	6/12		**Waren an A. Vanderbilten, Antwerpen:** Für seine Faktura 2c.	—	—	4147	—
9.	14/6		**E. Ammon, Huttwyl an Waren:** Für meine Faktura 2c.	—	—	2944	35
11.	12/19		**A. Vanderbilten an folgende:** an **Diskontobank hier:** Für meine Rimesse in meinem Check auf Bank .	4105	50		
	12/8		an **Diskontokonto:** Für 1% Skonto	41	50	4147	—
12.	10/6		**Konsumverein Zürich an Waren:** Für meine Faktura 2c.	—	—	2982	—
13.	19/1	Folio des Waren- und Wechselkontros.	**Diskontobank an Kapital:** Für meine Einlage aus Privatvermögen . . .	—	—	5000	—
15.	15/6		**Emil Gross, Langnau an Waren:** Für meine Faktura 2c.	—	—	3419	55
18.	6/11		**Waren an Th. Rietmann:** Für seine Faktura 2c.	—	—	13443	75
20.	7/15		**Rimessen an Emil Gross:** Für meine Tratte 2c.	—	—	3419	55
22.	16/6		**J. Fr. Schön, Burgdorf an Waren:** Für meine Faktura 2c.	—	—	6637	50
23.	6/13		**Waren an W. Bauer, Bremen:** Für seine Faktura 2c.	—	—	4104	—
24.	17/6		**Ferd. Stolz, Freiburg an Waren:** Für meine Faktura 2c.	—	—	3004	65
25.	11/7		**Th. Rietmann an folgende:** an **Rimessen:** Für meine Rimesse 2c.	3419	55		
	11/19		an **Diskontobank hier:** Für meine Rimesse in meinem Check auf Bank .	3330	45	6750	—
25.	7/14		Folgende an **E. Ammon, Huttwyl:** **Rimessen:** Für seine Rimesse 2c.	2000	—		
	8/14		**Diskonto:** Für 2% Skonto	59	35	2059	35

*) Die ausführliche Textерzählung ist hier der Raumersparnis wegen weggelassen, sie lautet gleich wie in 75 B I.

Memorial pro Mai 19 . .

Tag	Haupt-buch	Hilfs-bücher		Frs	Cts	Frs	Cts
26.	19/7		**Diskontobank an Rimessen:**				
			Für den ihr indossierten Check ꝛc.	—	—	2000	—
26.	13/19		**W. Bauer, Antwerpen** an folgende:				
			an **Diskontobank:**				
	13/8		Für meinen ihm remittierten Check auf Bank .	4021	90		
			an **Diskontokonto:**				
			Für 2% Skonto	82	10	4104	—
27.	15/6		Folgende an **Waren:**				
			Emil Gross, Langnau:				
			Für meine Faktura ꝛc.	1802	80		
	18/6		**Sebastian Neumann, Neuenburg:**				
			Für meine Faktura ꝛc.	5011	70	6814	50
28.	6/12		**Waren an A. Vanderbilten:**				
			Für seine Faktura ꝛc.	—	—	4089	60
29.	7/6	Folio des Waren- und Wechselskontros.	**Rimessen an Waren:**				
			Von E. Weiss für heute verkaufte Waren in seinem Eigenwechsel pro 31. Juli erhalten . .	—	—	1500	—
29.	7/19		**Rimessen an Diskontobank:**				
			Von der Bank erhalten Frs 10 000.— per 30. Juli auf Rom ꝛc.	—	—	9900	—
29.	11/7		**Th. Rietmann an Rimessen:**				
			Für meine Rimesse Frs 10 000.— per 30. Juli auf Rom	—	—	10000	
30.	15/16		Folgende an **J. Fr. Schön, Burgdorf:**				
			Emil Gross, Langnau:				
			An E. G. überwiesene Dispositionsware ꝛc. . .	1603	70		
	6/16		**Waren:**				
			Entlaste Schön für Mindererlös und Transportkosten der Dispositionsware	77	80	1681	50
						108898	30
			Probebilanz: Sa. Memorialposten[1])	108898	30		
			„ Kassasoll[1])	57974	20		
			„ Kassahaben[1])	56850	95		
			Probebilanz[1]) pro 31. Mai (vergl. Bilanzbuch § 75, B III, pag. 341	223723	45		
			Abschlußposten wie auf pag. 334.				
			Hauptbuch wie 75, B II; **Bilanzbuch** wie 75, B III.				
			Warenskontro wie 75, B V; **Rimessenskontro** wie 75, B III.				

[1]) Die Probebilanz ist um Frs 30.— größer, als in 75, B III., weil der Skonto an den Konsumverein Zürich vom 16. Mai nach Anleitung von 77, 8 in das Soll und Haben des Kassakontos eingestellt worden ist. Der Saldo bleibt selbstverständlich deswegen unverändert.

dieses nur die reinen Kassaposten mit Buchungssatz. Die Kassaposten können monatlich und summenweise in das Kassakonto des Hauptbuches übertragen werden (§ 78 a u. b).

Übereinstimmend in allen drei Formen ist ein Hauptbuch geführt worden, in welchem der Kreditverkehr **nicht** durch ein Kollektivkonto zur Darstellung kam; es wurde vielmehr **jedem Debitor und Kreditor ein eigenes Konto eröffnet, sodaß das Hauptbuch gleichzeitig als Kontokorrentbuch** dient. Die einzelnen Posten wurden zunächst in die Vorkolonne eingestellt und erst am Ende des Monats ihre Summe in der Hauptkolonne ausgeworfen. Bei b und c werden die Kassaposten am Ende des Monats summenweise in das Kassakonto des Hauptbuches übertragen.

Zwei Formen, die in der Praxis vielfach angewandt werden, sind nicht zur Darstellung gekommen: die Zusammenfassung des Kreditverkehrs im Hauptbuch in ein Kollektivkonto und die Führung eines Kontokorrentbuches; ferner die Trennung des Kreditverkehrs in Einzel- und Kollektivkonten, nämlich in Einzelkonten für die Korrespondenten mit regelmäßigem Verkehr, und in einem Sammelkonto — „Konto pro diversi" — für die Korrespondenten, die nicht oft, vielleicht nur ein einziges Mal, als Debitor oder Kreditor auftreten. Die erstere Form werden wir in der deutschen Buchhaltung durchführen; von der zweiten Form bleibt uns nur übrig, das „Konto pro diversi" zu erklären, da sie sonst in allen Teilen mit der Darstellung in 75 B übereinstimmt.

Das „Konto pro diversi" wird gewöhnlich zerlegt in ein **Konto für verschiedene Debitoren** und in ein **Konto für verschiedene Kreditoren**. Der Buchhalter hat sich bei jedem neu auftretenden Korrespondenten zu entscheiden, ob er demselben im Hauptbuche ein eigenes Konto eröffnen, oder ihn unter das „Konto pro diversi" einreihen will, und hierauf die Firma in entsprechender Weise in das Register zu seinem Hauptbuche einzutragen. Die Posten im Konto für verschiedene Debitoren sind linear zu skontrieren; jedesmal, wenn ein solcher Korrespondent zu belasten ist, muß der Posten auf eine neue Linie im Soll eingetragen werden. Eine Zusammenziehung mehrerer Posten auf eine Linie ist also nicht gestattet. Wenn nun einer dieser Debitoren bezahlt, so wird der betreffende Habenposten nicht in chronologischer Ordnung in das Haben eingestellt, sondern auf die gleiche Horizontallinie, wo der gleiche Posten im Soll eingetragen ist. Jede unbeschriebene Linie im Haben bedeutet also, daß der entsprechende Posten im Soll noch nicht bezahlt ist. Beim Abschluß dieses Konto schreibt man auf jede solche Linie „Zur Inventur" oder „Vortrag auf neue Rechnung". Die Neueröffnung muß daher auch aus soviel Posten gebildet werden, als einzelne ausstehende Beträge in der alten Rechnung vorkommen:

Soll. **Verschiedene Debitoren.** Haben.

19..			Jrl.	M	Pf	19..			Kb.	M	Pf
Sept.	10.	Jakob Frei, für Waren	24	44	50			(*			
„	25.	Hermann Trost, „ idem	27	23	80	Nov.	15.	Hermann Trost, f. s. Zahlung	4	23	80
Okt.	13.	Karl Neumann, „ idem	30	97	60	Dez.	19.	Karl Neumann, f. s. Zahlung	8	97	60
„	24.	Hans Kranz, „ idem	35	34	20	Nov.	17.	Hans Kranz, f. s. Zahlung.	5	34	20
Nov.	15.	Fritz Auer, „ idem	38	65	15			(*			
„	23.	Otto Stolz, „ idem	42	117	30	Dez.	18.	Otto Stolz, f. s. Zahlung. .	7	117	30
Dez.	4.	Oskar Koch, „ idem	49	73	—			(*			
„	27.	Jakob Frei, „ idem	53	54	80			(*			

*) Am 31. Dez. sind diese vier Posten noch ausstehend; man wird daher überall einsetzen: Dez. 31. Zur Inventur ... M 44.50 bezw. 65.15 — 73 — 54.80, das Konto durch Bilanzziehung abschließen und im Soll der neuen Rechnung wieder in gleicher Weise mit Angabe der Personen eröffnen.

Ganz in ähnlicher Weise wird das **Konto für verschiedene Kreditoren** geführt; hier ist die Eintragung ins Haben das erste, die nachträgliche Ausgleichung im Soll nach geleisteter Zahlung das zweite. Die offenen Linien sind also hier im Soll.

Übereinstimmend für alle Formen ist das **Bilanzbuch**, das gleichzeitig auch zur Aufnahme der Inventuren dienen kann. Es enthält die monatlichen Probebilanzen in dreifacher Aufstellung: Verkehrsbilanz nur für den betreffenden Monat, Verkehrsbilanz insgesamt, und Saldobilanz. Auch die Vorarbeit zur Schlußbilanz wird am zweckmäßigsten in das Bilanzbuch eingestellt.

Hilfsbücher waren für den gewählten Geschäftsgang nur zwei nötig, das **Warenskontro** und das **Wechselskontro**. Weitere Hilfsbücher sind notwendig, werden Geschäfte abgeschlossen in:
Fremden Münzsorten, (Sortenskontro),
Schuldwechseln, (Trattenbuch),
Wertpapieren, (Obligationen- und Aktienskontri),
Devisen (Devisenskontro) 2c.

Zum Schlusse sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die eigentliche und ursprüngliche Form der italienischen Buchhaltung die in § 75 dargestellte ist: einheitliches Grundbuch und doppelte

tägliche Eintragung jedes einzelnen Postens in je zwei Konten des Hauptbuches; die zweite und dritte Form sind schon Übergangsstufen, die in § 76 dargestellte zur amerikanischen, die in § 78 a u. b dargestellte zur deutschen Form.

---

§ 80. Ein neues Journal.

(Das Schärsche Dreikonten-Journal.)

Die italienische Buchhaltung, wie sie in §§ 74 und 75 erklärt und dargestellt worden, ist die historische Grundform, der Urtypus der systematischen Buchhaltungsformen. Die Veranlassung zur Auffindung und Anwendung anderer Formen liegt entweder in dem Bedürfnis nach **Abkürzung und Vereinfachung**, oder in der Notwendigkeit der **Arbeitsteilung**. Die Abkürzungen sind auf die Konzentration der Bücher und Konten gerichtet; wir verdanken ihnen die verschiedenen Formen der amerikanischen Buchhaltung. (Synchronistische Buchhaltungsformen.) Die Arbeitsteilung verlangt, daß in größeren und größten Unternehmungen 2, 3, ja 10 oder 100 Angestellte gleichzeitig an der Buchhaltung arbeiten können; sie zwingt daher zur Zerlegung des Grundbuches in zwei, drei bezw. viele parallele Grundbücher, ja noch mehr, zur Ergänzung der Konten durch Hilfsbücher, so daß jedem Konto des Hauptbuches entweder ein Grundbuch oder ein Hilfsbuch zur Seite steht. Infolge dessen sind die verschiedenen Formen der deutschen und der französischen Buchhaltung entstanden.

Außer den auf Abkürzung oder auf Arbeitsteilung gerichteten Bestrebungen spielt bei vielen Unternehmern bezw. Buchhaltern noch ein dritter Umstand eine große Rolle: Das Bestreben, die Buchhaltung derart zu gestalten, daß sie **soweit möglich jederzeit, also täglich Aufschluß giebt über die Größe des in der Unternehmung thätigen Vermögens und über dessen durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufene Vermehrung und Verminderung.** Weder die monatlichen Probebilanzen noch die amerikanische Buchhaltung vermögen dieses Ziel, wie früher nachgewiesen worden, zu erreichen. Einzig und allein das Zweikontensystem, das in §§ 36—38 erklärt worden ist, vermöchte diesem Zwecke der vollendeten Buchhaltung zu genügen. Allein durch die Einführung der **gemischten Konten** ist es, wie in § 41 gezeigt worden, überhaupt unmöglich, den doppelten Vermögensnachweis ohne Inventur täglich zu leisten. Trotzdem zerbrechen sich zahlreiche Buchhalter und Schriftsteller über dieses Problem den Kopf und glauben, daß es ihnen gelingen müsse, gewissermaßen diese buchhalterische Quadratur des Zirkels zu finden. Vernünftiger Weise kann ein solches Bestreben nur dahin gerichtet sein, jenem Ziel der vollendeten Buchhaltung so nahe als möglich zu kommen. Diesen Weg vorzuzeichnen, soll die Aufgabe der nachstehenden Erörterungen sein:

1. Überall, wo es möglich ist, vermeide man die gemischten Konten und zerlege sie in je ein reines Bestandkonto und in ein reines Verlust- und Gewinnkonto, z. B.:

a) Das Rimessenkonto wird zerlegt in das reine Rimessenkonto und in das Diskontokonto;
b) Das Devisenkonto wird zerlegt in das reine Devisenkonto und in das Kursdifferenzenkonto;
c) Das Münzsortenkonto wird zerlegt in das reine Sortenkonto und das Agiokonto;
d) Das Konto für zweifelhafte Debitoren erhält zur Ergänzung das Reserve- oder Delcredere-Konto;
e) Dem Wertschriftenkonto giebt man als Ergänzung ein Wertschriftenzinsenkonto bei;
f) Das Immobilienkonto wird ergänzt durch ein Immobilienertragskonto;
g) Das Konto für verzinsliche Schulden wird ergänzt durch ein Konto für Zinsschulden. U. s. w.

Durch diese Kontierung schafft man die Möglichkeit, die bezüglichen gemischten Geschäfte unmittelbar nach Bestand und Erfolg zu trennen und Verlust und Gewinn sofort zu verbuchen, so daß alle diese Konten in ihrem Saldo den aktiven oder passiven Vermögensbestandteil oder aber den Verlust bezw. Gewinn angeben. Man ist mit Bezug auf diese Vermögensbestandteile von der **Inventur unabhängig**, insofern nicht äußere, durch die Buchführung nicht wahrnehmbare Ursachen den Wert der Vermögensbestandteile beeinflußt haben. Allein auf das Warenkonto wird dieses Verfahren in den seltensten Fällen anwendbar sein, so daß immer noch drei verschiedene Konten vorhanden sind: Reine Bestandkonten, gemischte Bestandkonten und die Konten des reinen Vermögens.

Hierauf gestützt richten wir nun ein neues Journal ein. Wir nennen es **logismographisches Journal**, weil es der unter dem Namen **Logismographie** bekannten und in der italienischen Staatsverwaltung seit 1876 obligatorisch eingeführten Buchhaltung am ähnlichsten ist. Immerhin erheben wir den Anspruch auf Originalität dieses Journals, da es in dieser auf das Wesen des Systems gegründeten Form noch nie vorgeschlagen ist.[1])

Das logismographische Journal in der von uns vorgeschlagenen Form ist foliiert. Die linke Pagina von jedem Folio gleicht einem ganz **gewöhnlichen Notizbuch** mit je einer Spalte für das **Datum**, für die **Kontrolle der Hilfsbücher**, den **Text** und **zwei Betragsspalten**. Die Geschäfte werden ohne Buchungssatz in knapper, aber bestimmter Form mit allen Einzelangaben erzählt und die Geldbeträge in die Betragsspalten eingesetzt. Auf der rechten Pagina steht die **Entwickelung zur systematischen Verbuchung**. Zunächst wird in einer besonderen Spalte der **Buchungssatz** angebracht; sodann folgt eine Spalte

---

[1]) Man vergleiche hierüber § 123—132 in Kaufmännischen Unterrichtsstunden Kursus I, Buchhaltung, von demselben Verfasser (System Schär-Langenscheidt 1902).

für die Kontrolle des Hauptbuches; und endlich drei Doppelspalten für die drei Kollektivkonten:

a_1 Reine Bestandkonten· a_2 Gemischte Bestandkonten:	Konten für die Vermögens-Bestandteile.
b. Kapital-, Verlust- und Gewinnkonten:	Konten des reinen Vermögens.

Die Zerlegung dieser drei Kollektivkonten wird vorbereitet im Journal durch den Buchungssatz, vollzogen im Hauptbuche, in welches jeder einzelne Posten übertragen werden muß, und welches in gleicher Weise eingerichtet und geführt wird, wie das in § 75 B II dargestellte Hauptbuch der italienischen Buchhaltung. Die Auswahl und Gliederung der Konten ist also durch diese Dreiteilung im Journal in keiner Weise eingeschränkt, steht vielmehr im freien Ermessen des Buchhalters.

Die **erste Kontenreihe** umfaßt alle diejenigen Konten, in welchen Verlust und Gewinn sofort ausgeschieden und verbucht werden, so daß ihr Saldo stets den Stand und die Größe des betreffenden Vermögensbestandteils angiebt: Kassakonto, Konten für den Bankverkehr, für die Debitoren und Kreditoren, für Schuldwechsel und Besitzwechsel, vorausgesetzt, daß auch sie als reine Bestandkonten geführt werden; im ferneren alle anderen Bestandkonten, die in gleicher Weise von Verlust und Gewinn rein gehalten werden.

Die **zweite Kontenreihe** umfaßt das Warenkonto, ferner das Rimessenkonto, vorausgesetzt, daß es als gemischtes Konto geführt wird, überhaupt die Konten für alle diejenigen Vermögensbestandteile, die Anlaß zu Verlust und Gewinn geben, ohne daß man im stande wäre, diesen Verlust oder Gewinn sofort zu verbuchen.

Die **dritte Kontenreihe** umfaßt das Kapitalkonto und alle diejenigen Konten, die vom Kapitalkonto abgeleitet sind, z. B. die Konten für Reserven, für Haushaltungskosten, Verlust und Gewinn, Spesen, Diskont, Zinsen u. s. w.

Was erreicht man durch ein solches Journal?

a) **Die Führung des Hauptbuches** wird durch ein solches Journal in keiner Weise erleichtert oder vereinfacht, ebensowenig die Übertragung in dasselbe; es sei denn, daß man auf ein eigentliches Hauptbuch Verzicht leiste und nur die notwendigen Hilfsbücher führe.

b) **Die Probebilanz kann jeden Augenblick mit größter Leichtigkeit gezogen werden;** dabei handelt es sich nicht allein darum, die Gleichheit zwischen den Soll- und Habensummen nachzuweisen, sondern den **doppelten Vermögensnachweis zu leisten;** es muß nämlich der Sollüberschuß der beiden Bestandkonten gleich sein dem Habenüberschuß der Kapitalkonten. (§§ 36—38.)

c) **Diese doppelte Vermögensrechnung** ist aber insofern eine **unvollständige**, als der Saldo der gemischten Bestandkonten eine Summe oder Differenz von zwei Unbekannten darstellt; er ist, wie in § 61 gezeigt worden, um den Gewinn kleiner, oder um den Verlust größer, als der wirkliche Wert der betreffenden Vermögensbestandteile; der unbekannte Gewinn ist ja noch nicht gebucht, er steht weder im Soll der Bestandkonten noch im Haben der Kapitalkonten. Daher ist sowohl das nachgewiesene in den Sollsaldi der Bestandkonten ausgedrückte Reinvermögen, als das berechnete, im Habensaldo der Kapitalkonten liegende Reinvermögen genau um diesen noch unausgeschiedenen Gewinn zu klein, bezw. um den Verlust zu groß. Auch hier scheitert daher die unmittelbare Berechnung des Reinvermögens an den gemischten Konten und verlangt die ergänzende Arbeit durch die Inventur.

d) Allein wir sind der **vollendeten Buchhaltung sehr nahe gerückt. Ein einziger Posten führt uns von der Probebilanz zur Schlußbilanz;** es ist der durch Schätzung, Berechnung oder durch direkte Aufnahme bestimmte **Inventurwert der gemischten Bestände.** Durch Vergleichung dieses Inventurwertes mit dem Saldo der gemischten Bestandkonten ergiebt sich eben der noch fehlende Verlust oder Gewinn, das noch fehlende Glied der ganzen Kette, welche durch Einstellung dieses Verlustes oder Gewinns zum Abschluß kommt.

e) **Das von uns vorgeschlagene und zum ersten Mal entwickelte Journal steht also dem Ideal der Buchhaltung am nächsten.**

1. **Beispiel:**

Das Journal weist an einem bestimmten Tage folgende Posten auf:

a) Probebilanz:	Reine Bestandkonten Soll — Haben		Gem. Bestandkonten Soll — Haben		Kapitalkonten Soll — Haben
Summen:	25000 — 20000		43000 — 30000		1750 19750
Berechnung der Saldi	— 20000		— 30000		÷ 1750
Sollsaldi der Bestandkonten = Habensaldi der Kapitalkn	5000	+	13000	=	18000

Das nachgewiesene Reinvermögen von 18000 ist gleich dem berechneten Reinvermögen von 18000. Allein im Saldo der gem. Konten von 13000 ist Verlust oder Gewinn verborgen, der erst bestimmbar ist, wenn die Inventurwerte gegeben sind. Angenommen, dieselben betragen 14500, so gestaltet sich der Abschluß so:

b) Schlußbilanz:	Reine Bestandkonten Soll	Reine Bestandkonten Haben	Gem. Bestandkonten Soll	Gem. Bestandkonten Haben	Kapitalkonten Soll	Kapitalkonten Haben
Saldi, wie oben	5000	—	13000	—	= —	18000
Gewinn aus d. gem. Konten (14500 — 13000)	—	—	1500	—	= —	1500
Reinvermögen, doppelt dargestellt	—	5000	+ —	14500	= 19500	—
Schlußbilanz	5000	5000	14500	14500	19500	19500

2. **Beispiel:** In der nachfolgenden Musterdarstellung des neuen Journals erzeigt: **Die Probebilanz** am 31. Mai folgende Posten:

Reine Bestandkonten: Soll: 162351.45 — Haben: 124240.55 — Soll=Saldo: 38110.90.
Gem. Bestandkonten: Soll: 60051.80 — Haben: 44329.30 — Soll=Saldo: 15722.50.
(Waren und Rimessen)
Sa. der beiden Soll=Saldi: . . . . 53833.40.

Kapitalkonten: . . . Soll: 1290.20 — Haben: 55123.60 — Haben=Saldo: 53833.40.

Zur Schlußbilanz fehlt nur der Inventurwert der Waren und Rimessen, welche als gemischte Bestandkonten geführt wurden. Da dieser 17601.20 ist, so erhalten wir im Journal folgende Darstellung der

Probe= und Schlußbilanz:	Reine Bestandkonten Soll	Reine Bestandkonten Haben	Gem. Bestandkonten Soll	Gem. Bestandkonten Haben	Kapitalkonten Soll	Kapitalkonten Haben
Summen lt. Probebilanz	162351.45	124240.55	60051.80	44329.30	1290.20	55123.60
Berechnung der Saldi	124240.55	—	44329.30	—	—	1290.20
Saldi	38110.90	—	+ 15722.50	—	—	=53833.40
Reine Vermögensbestandteile	38110.90	. . . .	. . . .	. . . .	38110.90	
Inventurwerte (Waren und Rimessen).	. . . .	. . . .	. . . .	17601.20	17601.20	—
Gewinn aus den gem. Konten	. . . .	. . . .	1878.70	. . . .	. . . .	1878.70
Bilanz	38110.90	38110.90	17601.20	17601.20	55712.10	55712.10
Reinvermögen ist also		38110.90	+	17601.20	= 55712.10	

Parallel mit diesem doppelten Vermögensnachweis im Journal, den man so oft leisten kann, wie man will, bezw. so oft, als man sich die Mühe giebt, die Inventurwerte von Waren und Rimessen zu bestimmen, geht die Darstellung der Schlußbilanz in den verschiedenen Konten des Hauptbuches, wie sie von uns wiederholt erklärt und dargestellt worden ist. Probe= und Schlußbilanz im Journal sind also nicht etwa ein Ersatz für die monatlichen Proben und die jährlichen Schlußbilanzen, sondern ein durch keine andere Buchhaltungsform gegebenes Mittel, die gesamte Geschäfts= und Vermögenslage in drei Zahlen zu konzentriren und überdies die Richtigkeit der buchhalterischen Arbeit nachzuweisen.

f) Ein sehr wesentlicher Vorteil des neuen Journals besteht in der Trennung des Textes vom Buchungssatze. Zur Abfassung des Textes und zur ersten Eintragung in das Grundbuch bedarf es weder besonderer Überlegung, noch buchhalterischer Kenntnisse, so daß dieser Teil des Journals von Jedermann, auch im Drange der Geschäfte, geführt werden und die eigentliche buchhalterische Arbeit auf die stilleren Geschäftsstunden verschoben werden kann, weil eben diese Form des Journals es möglich macht, den Buchungssatz erst nachträglich anzubringen und die Posten in die richtigen Konten einzustellen.

Wir führen auf Seite 200 und 201 den in § 75 A erzählten und in § 75 B I journalisierten Geschäftsgang als logismographisches Journal durch. Das Journal enthält folgende Spalten:

1. Tag; 2. Kontrolle für die Hilfsbücher; 3. Geschäftserzählung mit zwei Betragsspalten; 4. Folio des Hauptbuches; 5. Buchungssatz; 6. Soll und Haben der reinen Bestandkonten (Kassa, Bank, Debitoren, Kreditoren); 7. Soll und Haben der gemischten Bestandkonten (Waren und Rimessen); 8. Soll und Haben für die Konten des reinen Vermögens (Kapital, Haushaltung, Spesen, Diskont, Verlust und Gewinn).

Bei Übertrag von Folio zu Folio soll die Probebilanz gemacht, bezw. der doppelte Vermögensnachweis geleistet werden. Am 31. Mai wird die Schlußbilanz auch in den drei Konten des Journals dargestellt.

Bezüglich der Kontrolle des Hauptbuches wird angenommen, daß sämtliche Posten in das in § 75 B II dargestellte Hauptbuch übertragen werden.

§ 80 B. Ein neues logis-

Tag	Hilfsbücher	Geschäftserzählung[1]) pro Mai 19..	Frs	Cts	Frs	Cts	Folio des Hauptbuches
1.	—	Ich lege zur Begründung meines Geschäfts bar in die Kasse .			50000	—	5/1
1.	—	Ich trete mit der Diskontobank in Kontokorrentverkehr und lege bar ein, Wert 2. Mai			45000	—	19/5
2.	—	Bezahle an Gessler-Balmer für Bureau-Utensilien lt. Nota .	225	—			
	—	und lege in die kl. Spesenkasse bar ein	200	—	425	—	9/5
5.	Wa. 1	Kaufe v. hiesigen Lagerhaus und bezahle bar A. B. Nr. 1/100 100 Faß Petroleum, nettokg 14240 à Frs 18.—			2563	20	6/5
6.	Wa. 1	Empfange von Th. Rietmann, Catania, lt. Fakt. v. 15. April C. D. Nr. 1001/1025, 25 Faß Olivenöl, nettokg 5625 à 120.—. Wert 15. Juni			6750	—	6/11
6.	—	Bezahle für Transportkosten der Sendung von Catania . .			1152	50	6/5
8.	Wa. 1	Empfange Sendg. v. A. Vanderbilten, rc. rc. Wert lt. 1% Sk.			4147	—	6/12
8.	—	Beziehe bar von der Diskontobank, Wert 8. Mai			2500	—	5/19
8.	—	Bezahle die Transportkosten der Sendg. von Antwerpen rc.			1519	40	6/5
9.	Wa. 1	Meine Sendg. an Ed. Ammon, Huttwyl rc., Wert bar, 2% Sk.			2944	35	14/6
10.	Wa. 1	Auf dem Platze gegen bar verkauft rc. rc.			299	90	5/6
11.	—	Remittiere an A. Vanderbilten: Check a. d. Diskontobank	4105	50			12/19
	—	Für 1% Skonto aus Frs 4147.—	41	50	4147	—	12/8
12.	Wa. 1	Versende u. fakturiere an Konsumv. Zürich rc. Wert lt. 1% Sk.			2982	—	10/6
13.	—	Vergrößere infolge Erbschaft m. Kapital durch Einzahlung an die Diskontobank	. . .		5000	—	19/1
15.	Wa. 1	Versende u. fakturiere an Emil Gross, Langnau rc. Wert 15. Juli			3419	55	15/6
16.	—	Empfange vom Konsumverein Zürich in bar	2952	—			5/10
	—	Abzug für Skonto	30	—	2 82	—	8/10
17.		Bezahle an das Lagerhaus für Lagermiete			55	85	9/5
		Summa bis hierher { Sollsaldo der reinen Bestandk[n] = 48044.35					
		+ Sollsaldo der gem. „ = 6486.30	54530	65	135887	75	
		= Habensaldo des Kapitalk[o] = . . . }	54530	65			
18.-31.	—	rc. rc.	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .
18.-31.	—	Fortsetzung Summa aller Geschäfte vom 18.—31. Mai . .			87805	70	
31.	—	Probebilanz { Sollsaldo der reinen Bestandk[n] = 38110.90	53833	40			
		+ idem der gemischten = 15722.50			223693	45	
		= Habensaldo der Kapitalk[n] = ... }	53833	40			
31.	—	Aktivsaldo des Kassakontos	1123	25			3-5
		„ bei der Diskontobank	28142	15			3-19
		„ „ Gross	3406	50			3-15
		„ „ Schön	4956	—			3-16
		„ „ Neumann	5011	70			3-18
		„ „ Stolz	3004	65	45644	25	3-17
		Passivsaldo an Rietmann	3443	75			11-3
		„ an Vanderbilten	4089	60	7533	35	12-3
		Inventurwert der Warenvorräte	16116	20			3-6
		idem der Rimessen im Portefeuille	1485	—	17601	20	3-7
		Den Bruttogewinn auf Warenkonto berechne ich	1793	70			6-4
		„ „ „ Rimessen „ „	85	—	1878	70	7-4
		Den Gewinn auf Diskontokonto berechne ich	. . .	. .	84	25	8-4
		Der Verlust auf Spesenkonto beträgt	. . .	. .	950	85	4-9
		Der Reingewinn beträgt demnach	. . .	. .	962	80	4-1
		Die Haushaltungskosten übertrage ich auf Kapitalkonto . .	. . .	. .	250	—	1-2
		Mein Reinvermögen am 31. Mai beträgt nun	. . .	. .	55712	10	1-3
					354260	95	

[1]) Der Raumersparnis wegen nur in verkürzter Form gegeben.

mographisches Journal.

Buchungssatz.	Reine Bestandkonten				Gemischte Bestandkonten				Kont. d. r. Vermögens (Kapital-Verl. u. Gewinn)			
	Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
Kassa an Kapital	50000	—									50000	—
Diskontobank an Kassa	45000	—	45000	—								
Spesen an Kassa			425	—					425	—		
Waren an Kassa			2563	20	2563	20						
Waren an Th. Rietmann			6750	—	6750	—						
Waren an Kassa			1152	50	1152	50						
Waren an A. Vanderbilten			4147	—	4147	—						
Kassa an Diskontobank	2500	—	2500	—								
Waren an Kassa			1519	40	1519	40						
E. Ammon an Waren	2944	35					2944	35				
Kassa an Waren	299	90					299	90				
A. Vanderbilten an Diskontobank. An Diskontokonto	4147	—	4105	50							41	50
Konsumverein Zürich an Waren	2982	—					2982	—				
Diskontobank an Kapital	5000	—									5000	—
E. Gross an Waren	3419	55					3419	55				
Kassa an Konsumverein Zürich Diskontokonto an idem	2952	—	2982	—					30	—		
Spesen an Kassa			55	85					55	85		
Summa	119244	80	71200	45	16132	10	9645	80	510	85	55041	50
	43106	65	53040	10	43919	70	34683	50	779	35	82	10
Summa	162351	45	124240	55	60051	80	44329	30	1290	20	55123	60
Ausgangsbilanz an Kassa " " Diskontobank " " E. Gross " " J. F. Schön " " S. Neumann " " F. Stolz			45644	25								
Rietmann an Ausgangsbilanz Vanderbilten an "	7533	35										
Ausgangsbilanz an Waren idem an Rimessen							17601	20				
	169884	80	169884	80	60051	80	61930	50	1290	20	55123	60
Waren an Verlust und Gewinn Rimessen an idem					1878	70					1878	70
Diskontokonto an idem									34	25	34	25
Verlust und Gewinn an Spesen									950	85	950	85
idem an Kapital									962	10	962	10
Kapital an Haushaltungskonto									250	—	250	—
idem an Ausgangsbilanz									55712	10		
					61930	50	61930	50	59199	50	59199	50

Das Schär'sche Einkonto-Journal.

Ausbau der Buchhaltung.

Im Dreikontenjournal kommen nur noch zwei gemischte Konten zur Anwendung, das Rimessenkonto und das Warenkonto. Daß man ersteres als reines Bestandkonto führen kann, haben wir im § 54 gezeigt. Aber auch das Warenkonto läßt sich in ein reines Bestandkonto und in ein reines Erfolgskonto zerlegen. Das erstere heißen wir Einkaufskonto, das letztere Verkaufskonto. Dem Einkaufskonto belastet man alle die Posten, welche in die Kalkulation des Selbstkostenpreises der Waren einbezogen werden (Eingangsfakturen, Fracht und Zoll, Einkaufskosten). Ins Haben dieses Kontos kommt der zum Selbstkostenpreis berechnete Einkaufswert der verkauften Waren; somit giebt der Sollsaldo dieses Kontos den Vorratswert der nicht verkauften Waren zum Einstandspreise an.

Dem Verkaufskonto belastet man den kalkulierten Einkaufswert der verkauften Waren, sowie die Verkaufskosten (Frankatur, Rabatt, Retourwaren 2c.); in sein Haben kommen die Werte der verkauften Waren, aber zum Verkaufspreise. Der Saldo (Haben) dieses Kontos giebt somit den Gewinn an Waren an. Nachdem nun sämtliche gemischten Konten ausgeschaltet sind, kann man ein Journal einrichten, in welchem neben der Journalspalte ein Konto beigefügt ist, das nur die Vermehrungen und Verminderungen des reinen Vermögens verzeichnet, so daß man auf jeden beliebigen Zeitpunkt den Stand des Kapitals, bezw. Verlust und Gewinn sofort ausrechnen kann. Wir heißen es nach seinem Erfinder das Schär'sche Einkontojournal.

Leider müssen wir wegen des beschränkten Raumes darauf verzichten, das Einkonto-Journal an einem Beispiel zu erklären. Wer sich in der Buchhaltung weiter ausbilden will, dem empfehlen wir: Kaufmännische Unterrichtsstunden von Schär-Langenscheidt, Kursus I, Buchhaltung, im Verlag von S. Simon, Berlin. Das Werk umfaßt auch die Gebiete der Buchhaltung, welche hier nicht mehr aufgenommen werden konnten, wie: Die deutsche Buchhaltung, die französische Buchhaltung, die Bank- und Fabrikbuchhaltung, Buchführung für alle Gesellschaftsformen, Fusion, Liquidation, Umwandlung, Bilanzen, Gründungen, Geldwechselkassen, Kommissionsgeschäfte 2c. Das Werk ist für den Selbstunterricht geschrieben.

---

§ 81. Die Buchführung bei Handelsgesellschaften.

Der privatwirtschaftlichen Unternehmung, welche nur für Rechnung einer einzigen Person betrieben wird, steht gegenüber die gesellschaftliche Unternehmung, bei welcher zwei oder mehrere Teilhaber mit ihrem Kapital oder mit ihrer Arbeit beteiligt sind, unter welche daher auch der Gewinn und Verlust verteilt wird. Die Entwicklung von Handel und Industrie zwingt immer mehr zum Großbetrieb; und da häufig weder die Mittel noch die Kraft einer einzigen Person zu solchen größeren Unternehmungen hinreichen, so verbinden sich zwei oder mehrere Personen, um mit gemeinsamen Mitteln und durch vereinigte Kraft und Arbeit ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Bei diesen gesellschaftlichen Unternehmungen tritt bald die Notwendigkeit der Arbeitsvereinigung, bald die der Kapitalzusammenlegung in den Vordergrund; bald handelt es sich nur um die Durchführung eines einzelnen gemeinsamen Geschäftes, nach dessen Abwicklung die Gesellschaft sich wieder auflöst, bald handelt es sich aber um eine dauernde Vereinigung, um unter gemeinsamem Namen ein Geschäft zu betreiben. So entstehen folgende Formen der Handelsgesellschaft:

a) Die Gesellschaft ist nur vorübergehend zur Durchführung eines zum voraus bestimmten einzelnen Geschäftes geschlossen; hierher gehören: **die einfache Gesellschaft, die Participations- und Konsortialgeschäfte.**

b) Die Gesellschaft ist auf die Dauer geschlossen, um unter dem Namen dieser Gesellschaft ein kaufmännisches oder industrielles Unternehmen zu betreiben; es ist dies:

die eigentliche Handelsgesellschaft,

welche in sehr verschiedenen Formen auftritt:

1. Zwei oder mehrere Personen, Teilhaber, Kollektivgesellschafter oder Associés genannt, vereinigen sich zu einer Firma, um mit gemeinsamer Arbeit und vereinigtem Kapital ein Geschäft zu betreiben. Jeder Teilhaber haftet mit seinem ganzen Vermögen, also auch mit demjenigen, das er nicht als Gesellschaftskapital eingelegt hat, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; es ist dies

die offene Handelsgesellschaft oder die Kollektivgesellschaft.

2. An dem Unternehmen einer einzelnen Person oder einer offenen Handelsgesellschaft beteiligen sich eine oder mehrere Personen in der Weise, daß sie nur eine zum voraus bestimmte und öffentlich bekanntgemachte Geldeinlage machen, am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt sind, aber für ihr übriges Vermögen keinerlei Verpflichtungen übernehmen, in der Regel auch im Unternehmen selbst nicht thätig sind. Im Konkurse der Gesellschaft verlieren sie höchstens ihre Kapitaleinlage; sie sind Kommanditäre. Der oder die Geschäftsleiter (Komplementäre) haften jedoch mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschaft heißt:

die Kommanditgesellschaft.

3. Eine Person beteiligt sich an einem Geschäft, indem sie dem Inhaber desselben ein Darlehen macht, für welches sie außer dem Zins auch einen Anteil am Gewinn, bezw. Verlust beansprucht; dritte Personen erhalten von einem solchen Gesellschaftsverhältnis keine Mitteilung; im Konkurs der Gesellschaft tritt der Beteiligte als Kreditor der Gesellschaft auf und hat einen verhältnismäßigen Anteil an der Konkursmasse; dies ist

die stille Gesellschaft.

4. Das Kapital einer Unternehmung wird im voraus in auf gleiche Summen lautende Anteilscheine zerlegt; jeder, der durch Einzahlung der betreffenden Summe einen solchen Anteilschein erwirbt, ist Mitglied, bezw. Teilhaber der Gesellschaft und hat einen verhältnismäßigen Anteil am jährlichen Reingewinn. Eine weitere Verpflichtung als diejenige, den Betrag der von ihm übernommenen Anteilscheine in die Gesellschaftskasse einzuzahlen, hat er nicht. Das Unternehmen wird von Angestellten — Direktoren genannt — geleitet. Den Gesellschaftsgläubigern ist keine einzelne Person mit ihrem Vermögen haftbar; diese Gesellschaftsform bezweckt also nur die Zusammenlegung von Kapital; sie heißt:

die Aktiengesellschaft.

Die Anteilscheine, welche in der Regel verkäuflich sind, heißen Aktien, ihr Besitzer Aktionär.

5. Bei der Kommanditgesellschaft kann das Kommanditkapital in Aktien zerlegt werden, so daß die Kommanditäre Aktionäre des Unternehmens sind. Den Gesellschaftsgläubigern haftet also der oder die Geschäftsinhaber (Komplementäre) mit ihrem ganzen Vermögen (wie bei 2.) und überdies das in Aktien zerlegte Kommanditkapital; diese Gesellschaft heißt:

die Kommandit-Aktiengesellschaft.

6. Zahlreiche — mindestens sieben — Personen vereinigen sich zum gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln, Rohstoffen oder Maschinen, zu gemeinsamer Verarbeitung und Veräußerung ihrer Produkte, Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse und dergleichen; sie machen zu diesem Zwecke eine für jeden gleich große Kapitaleinlage, verpflichten sich, im Notfalle eine im voraus bestimmte Summe nachzuzahlen und behalten sich das Recht des Austrittes vor. Die Leitung der Gesellschaft wird von Angestellten unter Aufsicht der Mitglieder besorgt; es ist die Genossenschaft in ihren verschiedenen Rechtsformen. (Mit unbeschränkter; mit beschränkter Haftung; mit beschränkter Nachschußpflicht.)

Eine vielverbreitete Gesellschaftsform in Deutschland und in Österreich ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.).

Die Buchführung bei allen diesen Gesellschaftsformen bleibt im wesentlichen dieselbe, wie bei einer richtig geführten Einzelunternehmung; jedenfalls ist es fast ausnahmslos die systematische Buchhaltung, die hier zur Anwendung kommt. Damit sich unsere Studierenden mit Leichtigkeit auch in diesen Zweigen unserer Wissenschaft zurechtfinden, müssen wir noch einige neue Konten und Verhältnisse einer kurzen Erörterung unterziehen; es betrifft diese:

a) Die Buchführung bei Partizipationsgeschäften;
b) Die Buchführung bei offenen Handelsgesellschaften;
c) Die Buchführung bei Aktiengesellschaften.

§ 82. Verbuchung von Participationsgeschäften.

Das Participationsgeschäft besteht im wesentlichen darin, daß sich zwei, drei, oder auch eine größere Zahl von Kaufleuten, Fabrikanten oder andern Gewerbetreibenden vereinigen, um mit gemeinsamen Mitteln Waren einzukaufen — unter Waren können auch Grundstücke, Häuser, Schiffe u. s. w. verstanden sein —, sie wieder zu verkaufen und Gewinn oder Verlust unter sich zu verteilen. Nehmen wir der Einfachheit wegen nur zwei Beteiligte, Participienten, an; der eine besorgt den Einkauf, der andere den Verkauf; oder der eine besorgt sowohl den Einkauf als den Verkauf, und der andere beteiligt sich nur in der Weise, daß er die Hälfte der notwendigen Geldmittel liefert uud die Hälfte das Risikos trägt. Endlich kann entweder der Einkauf, oder der Verkauf oder beides zugleich von einem Kommissionär besorgt werden; die Participienten beschaffen das Kapital und tragen das Risiko, jeder zur Hälfte oder nach Verabredung auch zu ungleichen Teilen, z. B. der eine zu einem, der andere zu zwei Dritteilen 2c. Wenn zwei Participienten zur Hälfte ein solches Geschäft durchführen, so heißt es Metà[1])-Geschäft.

Hieraus ist ersichtlich, daß das Participationsgeschäft nur ein vorübergehendes Einzelgeschäft ist, das daher auch durch die Buchhaltung von allen übrigen Geschäften ausgeschieden werden muß. Zu diesem Zwecke fügt jeder Participient den übrigen Konten seines Systems ein neues Warenkonto bei, das im allgemeinen den Namen trägt: „Waren in Participation mit N. N."; besser ist es, den Warenartikel und das Beteiligungsverhältnis auch im Titel des Kontos anzugeben, z. B. „Kaffee a metà mit Hermann Lieftinck in Amsterdam." Dieses neue Warenkonto wird genau so geführt, wie jedes andere Warenkonto; es wird belastet für den Einkauf, für Einkaufs- und Verkaufskosten und kreditiert für den Verkaufswert; der Gewinn erscheint auch hier als Habenüberschuß, der Verlust als Sollüberschuß.

Gewöhnlich entsteht durch solche Geschäfte auch ein Rechnungsverhältnis mit dem Participienten, dem man daher ein Kontokorrent eröffnet, wie jedem anderen Geschäftsfreunde. In sein Soll kommt sein Anteil am Einkauf, in sein Haben sein Anteil am Verkaufswert der Participationswaren. Wenn jeder Participient seinen Anteil am Einkaufswert sofort leistet und seinen Anteil am Verkauf sofort bezieht, so giebt das Kontokorrent keinen Anlaß zu Zinsenberechnung; anderenfalls müssen Zinsen berechnet werden, wie beim Bankkontokorrent.

Von den 10 verschiedenen Formen, in welchen das Participationsgeschäft auftreten kann, wählen wir hiernach die am häufigsten auftretende, in welcher der eine den Einkauf, der andere den Verkauf besorgt.

Angaben für ein Participationsgeschäft.

Alexander Hüning in Genf und Emil

[1]) Metà, ital. = halb; a metà = zur Hälfte.

Fiebiger in Berlin sind auf dem Wege der Korrespondenz übereingekommen, ein Metà-Geschäft in goldenen Uhren auszuführen; A. Hüning besorgt den Einkauf, E. Fiebiger den Verkauf. Zinsen werden nicht berechnet.

1. Jan. 2. A. Hüning kauft[1]) gegen bar von verschiedenen Uhrenfabrikanten seines Platzes: 200 Stück goldene Uhren im Betrage von Frs 40250.—
2. Jan. 4. A. Hüning bezahlt für Einkaufskommission à 1% Frs 402.50.
   für Verpackung „ 40.—.
   „ Versicherung à 2‰ aus Frs 45000 = 90.—.
   „ verschiedene Spesen 13.50. 546.—
3. Jan. 5. A. Hüning unterrichtet seinen Participienten E. Fiebiger über den Ankauf und trassiert für die Hälfte des Einkaufs auf ihn per Sicht zum Kurse von 124.—.
4. Jan. 12. E. Fiebiger löst die ihm heute präsentierte Sichttratte gegen bar ein.
5. Jan. 20. E. Fiebiger empfängt die Sendung und zahlt bar, für Fracht M 65.50, f. deutschen Eingangszoll à 80 Pf per Stück, M 160.—.
6. Febr. 21. E. Fiebiger verkauft 100 Stück an A. Reinholz gegen bar für M 17400.—.
7. März 10. Er verkauft den Rest von 100 Stück an Adolf Stein für M. 17500.—, zahlbar gegen Accept per 3 Monate.
8. März 10. E. Fiebiger verkauft die auf A. Stein gezogene Tratte mit 4% Diskont, 1/8% Kommission, und zahlt für Stempel M 9.—.
9. März 11. Er giebt seinem Participienten Abrechnung, indem er seine Auslagen wie folgt berechnet: Verkaufskommission à 1% = M 349.—; verschiedene kl. Kosten M 41.10. Für die Hälfte des Reinertrags kauft er einen Check (§ 57) auf Genf zum Kurse von M 80.70 und schließt die Rechnung ab.
10. März 12. Alex. Hüning empfängt die Abrechnung von E. Fiebiger, sowie den beiliegenden Check auf Genf, den er sofort zur Zahlung präsentiert. Er schließt seine Rechnung ab. Wie lautet die Buchung bei A. Hüning, wie bei E. Fiebiger?

Zunächst ist zu bemerken, daß jeder seinem bisbisherigen Kontensystem zwei neue Konten einzufügen hat, eines für die auf gemeinschaftliche Rechnung gehandelte Ware: Uhren a metà mit N. N., ferner ein Konto für den Participienten. Das Konto Uhren a metà wird geführt wie jedes andere Warenkonto, das Konto für den Participienten wie jedes andere Kontokorrent. Die nachfolgende Darstellung bedarf daher keiner besonderen Erklärung.

§ 83. Buchführung bei der offenen Handelsgesellschaft.

Zwei oder mehrere Personen vereinigen sich auf Grund eines Gesellschaftsvertrages, um durch gemeinsame Arbeit, in der Regel auch durch gemeinsame Mittel ein kaufmännisches oder industrielles Unternehmen durchzuführen. Statt eines Prinzipals, wie bei den bisher besprochenen Einzelfirmen, hat nun das gesellschaftliche Unternehmen deren zwei oder mehrere, d. h. so viele, als die Handelsgesellschaft Teilhaber besitzt; statt eines Kapitalkontos müssen daher auch zwei oder mehrere geführt werden; das gleiche gilt vom Privat- oder Haushaltungskonto. Das Neue, das in der Buchführung bei Handelsgesellschaften auftritt, ist daher die Eröffnung und Führung von Kapitalkonten und Privatkonten für jeden Gesellschafter.

Wir haben infolge dessen zu untersuchen, wie diese neuen Konten eröffnet, geführt und abgeschlossen werden. Die Anhaltspunkte hierzu giebt einerseits der Gesellschaftsvertrag, andererseits die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Verhältnis der Gesellschafter zu einander.

Das **Kapitalkonto** jedes Teilhabers wird, genau wie das Kapitalkonto einer Einzelfirma, kreditiert für seine Kapitaleinlage, die selbstverständlich nicht allein aus Geld, sondern aus den verschiedenen Formen der in § 26 genannten Vermögensbestandteilen bestehen kann. Übernimmt die Gesellschaft außer den Aktiven auch die Passiven eines Teilhabers, so wird dessen Kapitalkonto nur für den Überschuß der Aktiven über die Passiven kreditiert. In das Haben des Kapitalkontos werden nach stattgehabter Geschäftseröffnung eingestellt: etwaige weitere im Vertrag vorgesehene Einlagen, sowie derjenige Gewinnanteil, der in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag kapitalisiert werden soll. In das Soll des Kapitalkontos werden die Kapitalverminderungen eingestellt, welche infolge von Geschäftsverlusten oder von Kapitalrückzügen des betr. Teilhabers entstehen.

Das **Privatkonto** jedes Teilhabers gleicht scheinbar dem Haushaltungskonto der Einzelfirma, in Wirklichkeit aber dem Kontokorrent, das wir irgend einem Geschäftsfreunde, Debitor oder Kreditor, eröffnen. In das Haben dieses Privatkontos sind einzustellen: Das Honorar, wenn ein solches im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist; sodann die Zinsen aus seiner Kapitaleinlage, welche nach Gesetz unter allen Umständen zu berechnen sind, auch dann, wenn die Schlußbilanz einen Verlust ergiebt; endlich der Anteil am Reingewinn.

In das Soll des Privatkontos wird alles eingestellt, was der Teilhaber im Laufe der Geschäftsperiode an Geld, Waren ꝛc. aus dem Gesellschaftsvermögen empfängt, etwaige Gesellschaftsverluste, die laut Vertrag oder sonstiger Verabredung diesem Gesellschafter allein zur Last fallen, endlich der Anteil des Gesellschafters an dem durch die Schlußbilanz sich ergebenden Verlust. Ein Sollsaldo des Privatkontos stellt für das Gesellschaftsvermögen einen Aktivposten dar; für den Teilhaber dagegen eine Schuld an die Gesellschaft. Stellt sich nach Zuteilung des Geschäftsergebnisses

(Fortsetzung auf Seite 207, Spalte 2.)

[1]) Er kann dieselben auch von seinem eigenen Vorrat beziehen.

1. Buchposten bei Alex. Hüning in Genf.

		Journal pro[1]) . . . . . 19 . .			Uhren a metà mit E. Fiebiger.				Emil Fiebiger, Berlin.				Alle übrigen in Betracht kommenden Konten.			
					Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
			Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts	Frs	Cts
Jan.	2.	**Uhren a metà mit E. Fiebiger an Kassa:**														
		Meine Zahlung für den Einkauf von 200 Stück goldenen Uhren														
		für gemein. Rechnung mit E. Fiebiger in Berlin	40250	—	40250	—									40250	—
"	4.	**Uhren a metà etc. an Kassa:**														
		Meine Auslagen für Einkaufskommission à 1% . Frs 402.50.														
		" " Verpackung . . . . " 40.—.														
		" " Versicherung, Frs 45000 à 2‰ " 90.—.														
		" " verschiedene kl. Spesen . . . " 13.50.	546	—	546	—									546	—
"	5.	**Emil Fiebiger, Berlin an Uhren a metà mit demselben:**														
		Belaste ihn für s. Anteil am Einkauf aus Frs 40796 à 1/2, zum														
		Kurse von 124 . . . . M 16450.—	20398	—			20398	—	20398	—						
"	5.	**Devisen an Emil Fiebiger, Berlin:**														
		Für meine auf ihn gezogene Tratte: M 16450.— per Sicht O/H. B.	20398	—							20398	—	20398	—		
März	12.	**Emil Fiebiger, Berlin an Uhren a metà etc.:**														
		Belaste ihn für die Hälfte des Reinertrags laut s/Abrechnung vom														
		11. ds.: M 34078.50 à 1/2 = M 17039.25 à 124	21128	67			21128	67	21128	67						
"	12.	**Folgende an Emil Fiebiger, Berlin:**														
		Kassa: Für s. Check a/Genf für M 17039.25 à 80.70 = Frs 21114.30.											21114	30		
		heute bar bezogen.														
		Uhren a metà: Für Kursverlust . . . . " 14.37.	21128	67	14	37					21128	67				
"	12.	**Uhren a metà an Verlust- und Gewinnkonto:**														
		Der Gewinn auf dem Participationsgeschäft in Uhren mit														
		E. Fiebiger, abgesehen vom Zinsverlust, beträgt	716	30	716	30										
		Abschluß der 2 Konten über das Metà-Geschäft			41526	67	41526	67	41526	67	41526	67				

[1]) Aus dem Journal des A. H. sind hier nur diejenigen Posten behandelt, welche das Participationsgeschäft betreffen.

2. Buchposten bei Emil Fiebiger in Berlin.

Journal pro[1]) . . . . . 19 . .					Uhren a metà mit A. Hüning.				Alexander Hüning, Genf.				Alle übrigen in Betracht fallenden Konten.			
					Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Jan.	7.	**Uhren a metà** an **Alex. Hüning in Genf:** Laut s. Einkaufsrechnung vom 5. Januar hat er für gemeinsame Rechnung gekauft und an mich abgesandt: 200 Stück goldene Uhren, wofür er in bar auslegte Frs 40796.—. Hiervon mein Anteil a metà Frs 20398.— à 124	16450	—	16450	—					16450	—				
„	12.	**Alex. Hüning** an **Kassa:** Löse heute seinen Sichtwechsel vom 5. ct. bei A. Blank ein . .	16450	—					16450	—					16450	—
„	20.	**Uhren a metà** an **Kassa:** Für die heute angekommene Sendung: 200 Stück goldene Uhren bezahle ich Fracht . . . . M 65.50. Zoll . . . . „ 160.—.	225	50	225	50									225	50
Febr.	21.	**Kassa** an **Uhren a metà:** Von A. Reinholz empfange ich für ihm heute verkaufte 100 Stück goldene Uhren in bar	17400	—			17400	—					17400	—		
März	10.	**Adolf Stein, hier** an **Uhren a metà:** Für ihm heute verkaufte 100 Stück Uhren, Wert 3 Mt., Accept	17500	—			17500	—					17500	—		
„	10.	**Rimessen** an **Adolf Stein, hier:** Für meine auf ihn gezogene Tratte per 3 Mt. dato, O/eigene	17500	—									17500	—	17500	—
„	10.	Folgende an **Rimessen:** **Kassa:** Von der Handelsbank empfange ich in bar für M 17500.— 3 Mt. . . . . M 17294.10											17294	10		
		Uhren a metà: Verliere auf diesem Wechsel Diskont à 4% = M 175.— Stempel „ 9.— Kommission à 1/8% = M 21.90 „ 205.90	17500	—	205	90									17500	—
„	11.	**Uhren a metà** an **Kassa:** (event. an Spesenkonto)[2]) Meine Auslagen für den Verkauf der 200 Uhren betragen: Verkaufskommission a. m. Agenten, à 1% . . M 349.— Verschiedene kleine Spesen . . . . „ 41.10	390	10	390	10									390	10
		Transport			17271	50	34900	—	16450	—	16450	—				

[1]) Man vergl. Bemerkung zu Journal des A. H.
[2]) Diese Auslagen können vorerst dem allg. Spesenkonto belastet werden; in diesem Falle werden sie hier in das Haben des Spesenkontos eingestellt.

Journal pro . . . . . 19 . . (Fortsetzung.)					Uhren a metà mit A. Hüning. Soll		Haben		Alexander Hüning, Genf. Soll		Haben		Alle übrigen in Betracht kommenden Konten. Soll		Haben	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		Transport			17271	50	34900	—	16450	—	16450	—				
März	11.	**Uhren a metà an Alexander Hüning, Genf:** Der Verkaufswert der 200 Uhren beträgt . . . M 34900.— Abzüglich meine Auslagen und Diskontverlust . „ 821.50 Vom Reinertrag m/Participienten die Hälfte von . „ 34078.50 gutgeschrieben	17039	25	17039	25	. . . .	. .	. . . .	. .	17039	25				
„	11.	**Alexander Hüning an Kassa:** Kaufe bar von der Nationalbank hier, remittiere an A. H.: Frs 21114.30 Auszahlung auf Genf à 80.70	17039	25	. . . .	. .	. . . .	. .	17039	25	. . . .	. .	. . . .	. .	17039	25
„	11.	**Uhren a metà an Verlust und Gewinn:** Der Reinertrag des Verkaufs ergiebt, wie oben . M 34078.50. Der Ankauf betrug . . . . „ 32900.—. Ergiebt sich ein Gewinn insgesamt von . . . . M 1178.50. Von welchem mir die Hälfte zufällt[2])	589	25	589	25	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	.	589	25
		Abschluß der beiden Konten			34900	—	34900	—	33489	25	33489	25				

[2]) Auch Alex. Hüning gewinnt laut seiner Rechnung M 589.25 oder zum Kurse von 124 = Frs 730.67.

an die Privatkonten auf einem derselben ein Sollsaldo heraus, so muß derselbe von Gesetzeswegen auf das Kapitalkonto des betreffenden Gesellschafters übertragen werden. Dadurch wird natürlich seine Kapitaleinlage vermindert, vielleicht gänzlich aufgezehrt oder sogar in das Gegenteil, in eine Kapitalschuld des Teilhabers an die Gesellschaft umgewandelt.

Der **Habensaldo des Privatkontos** ist als Privateigentum des Teilhabers anzusehen. Wenn der Vertrag über diesen Punkt keine Bestimmung enthält, so muß auch er nach deutschem Handelsgesetz auf das Kapitalkonto des betreffenden Teilhabers übertragen werden, wodurch dessen Kapitaleinlage sich vergrößert. Gewöhnlich wird aber der Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß dieser Habensaldo zur privaten Verwendung des Teilhabers auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. In diesem Falle ist das Privatkonto gerade so abzuschließen, wie das Konto eines gewöhnlichen Gesellschaftsgläubigers. Der Teilhaber ist also Gläubiger der Gesellschaft und kann darüber — im Konkursfall auch seine Privatgläubiger — frei verfügen. Die Kapitaleinlage dagegen ist Gesellschaftsgut und gehört beim Konkurs der Gesellschaft den Gesellschaftsgläubigern.

Bei **Aufstellung der Schlußbilanz** unterscheidet man eine provisorische und definitive Bilanz.

Die **provisorische Bilanz** gleicht in jeder Beziehung der Vorarbeit zur Schlußbilanz einer Einzelfirma; die Kapitaleinlage der Teilhaber wird zu den Passiven eingestellt, so daß der Unterschied zwischen Aktiven und Passiven nicht das Reinvermögen, sondern den Reingewinn ergiebt. Die provisorische Bilanz hat also nur den Zweck, den Reingewinn, bezw. Verlust zu bestimmen. Hierauf erfolgt nun die Verteilung des Geschäftsergebnisses nach Anleitung des Vertrages. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind verschieden; bald wird nach Kopfzahl, bald proportional[1]) der Kapitaleinlage, nach einem gemischten System verteilt.

Nach Zuteilung des Gewinns bezw. Verlustes an die Privatkonten und eventuellem Übertrag des nunmehrigen Saldos der Privatkonten auf die Kapitalkonten erfolgt die Aufstellung der **definitiven Schlußbilanz**, in welcher der Gewinn als Bestandteil der Kapitalkonten oder als Guthaben der Teilhaber unter den Passiven erscheint, daher nicht mehr besonders aufgeführt wird.

Zur Veranschaulichung vorstehender Erklärungen führen wir hiernach einige Beispiele vor.

A. Darstellung der Gründung einer offenen Handelsgesellschaft.

J. Buck, Kaufmann, und P. Schreiber, Fabrikbesitzer, beide in Berlin, associieren[2]) sich zu einer offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Schreiber & Buck, welche sowohl die Aktiven als die Passiven der beiden bisherigen Geschäftsbetriebe übernimmt.

[1]) **proportional**, lat. = im Verhältnis zu.
[2]) Man vergleiche Seite 189, Note 8; **Associé**, frz. = (Handels-)Gesellschafter.

Die Inventur der beiden Geschäfte, welche unter gegenseitiger Zustimmung am 1. Januar 19 . . aufgenommen und von beiden Gesellschaftern unterzeichnet wird, weist auf:

J. Buck bringt in die Gesellschaft: **1. Bares Geld** M 2000.—; **2. Warenvorräte** für M 25000; **3. Rimessen** für M 12000; **4. Geschäftsmobilien** für M 1500.—; **5. Gute Debitoren** für M 18000; **6. Diskont aus Passiven** für M 400.—. An Passiven: **1. Schuldwechsel** im Umlauf für M 2400.—; **2. Kreditoren** für M 8600.—; **3. Diskont aus Aktiven** für M 900.—.

P. Schreiber bringt in die Gesellschaft: **1. Bares Geld** M 800.—; **2. Gute Debitoren** für M 10000.—; **3. Fabrikate,** fertige Produkte für M 5000.—; **4. Halbfabrikate,** Rohstoffe und Hilfsstoffe für M 3200.—; **5. Ein Fabrikgebäude,** geschätzt auf M 20000.—; **6. Maschinen und Werkzeuge** für M 6000.—; **7. Eine in Deutschland patentierte Erfindung,** geschätzt auf M 10000.—; **8. Diskont aus Passiven** M 500.—. An Passiven: **1. Kreditoren** für M 12000.—; **2. Hypothekarschulden** für M 11000.—; **3. Laufender Zins** aus Passiven und Diskont aus Aktiven für M 700.

Hierauf gestützt wird im Journal folgende Eingangsbilanz aufgestellt.

a) Folgende an **Eingangsbilanz:** (Eingebrachte Aktiva u/ Herrn Buck.)

Kassa	M 2000.—	
Waren	„ 25000.—	
Rimessen	„ 12000.—	
Geschäftsmobilien (Handlgs.-Utensilien)	„ 1500.—	
Debitoren	M 18000.—	
Transit. Aktiven	„ 400.—	M 58900.—

b) **Eingangsbilanz** an Folgende. (Übernommene Passiven und Kapitaleinlage u/Hrn. Buck.)

An Tratten	M 2400.—	
„ Kreditoren	„ 8600.—	
„ transitor. Passiven	„ 900.—	
„ Kapitalkonto u/ Herrn Buck	„ 47000.—	M 58900.—

c) Folgende an **Eingangsbilanz:** (Eingebrachte Aktiva u/ Herrn Schreiber).

Kassa	M 800.—	
Debitoren	„ 10000.—	
Fabrikationsk°	„ 5000.—	
Rohstoffkonto	„ 3200.—	
Maschinenkonto	„ 6000.—	
Fabrikgebäudek°	„ 20000.—	
Patentkonto	„ 10000.—	
Transit. Aktiven	„ 500.—	M 55500.—

d) Eingangsbilanz an Folgende. (Übernommene Passiven u. Kapitaleinlage u/ Herrn Schreiber.)

An Kreditoren	„ 12000.—	
„ Hypothekenbk.	11000.—	
„ transitor. Passiven	„ 700.—	
„ Kapitalkonto u/Hrn. Schreiber	„ 31800.—	M 55500.—.

Durch Zusammenziehung der die gleichen Konten betreffenden Posten gewinnen wir folgende einheitliche Eingangsbilanz:

Eingangsbilanz der neugegründeten Firma Schreiber & Buck,

Soll. (Passiva.) am 1. Januar 19 . . **Haben.** (Aktiva.)

Soll		Haben	
An Tratten	M 2400.—	Per Kassa	M 2800.—
„ Kreditoren	„ 20600.—	„ Rimessen	„ 12000.—
„ Hypothekenbank	„ 11000.—	„ Debitoren	„ 28000.—
„ transitor. Passiven	„ 1600.—	„ Waren	„ 25000.—
„ Kapitalkonto u/ Buck	„ 47000.—	„ Fabrikationskonto	„ 5000.—
„ Kapitalkonto u/ Schreiber	„ 31800.—	„ Rohstoffkonto	„ 3200.—
		„ Fabrikgebäudekonto	„ 20000.—
		„ Maschinenkonto	„ 6000.—
		„ Handlungs-Utensilien	„ 1500.—
		„ Patentkonto	„ 10000.—
		„ transitor. Aktiven	„ 900.—
	M 114400.—		M 114400.—

B. Verbuchung der laufenden Geschäfte in einer offenen Handelsgesellschaft.

Da ein Unterschied in der Verbuchung der Geschäfte einer Einzelfirma und einer Gesellschaft nicht besteht, so haben wir hier nur diejenigen Fälle zu besprechen, welche die Privat- und Kapitalkonten der Teilhaber betreffen.

1. Angenommen der Gesellschaftsvertrag ent-

halte die Bestimmung, daß jeder Teilhaber ein jährliches Honorar von M 3000.— beziehe, welches ihnen vierteljährlich zum voraus gut zuschreiben sei, damit sie nach Belieben darüber verfügen können, so lautet der Journalposten:

Jan. 1. Allg. Spesenkonto an Privatk° u/Buck:
Sein vertragsmäßig bestimmtes Honorar für das erste Quartal . . . . M 750.—
idem an Privatkonto u/ Schreiber:
Sein vertragsmäßig bestimmtes Honorar für das erste Quartal . . . M 750.—.

2. Associé Buck bezieht am 10. Jan. M 500.— aus der Gesellschaftskasse und Schreiber bezieht Waren aus dem Geschäft für M 100.

Jan. 10. Privatkonto u/ Buck an Kassa:
Für u/ Zahlung auf s/ Privatrechnung M 500.—.

Jan. 10. Privatkonto u/ Schreiber an Waren:
Für u/ Warenlieferung auf s/ Privatrechnung . . . . M 100.—.

3. An einem vom Associé Schreiber übernommenen Debitor erleidet die Gesellschaft einen Verlust von M 800.—, während Buck nachträglich M 3000 in Wertschriften einbringt. (1. Februar.)

Febr. 1. Kapitalkonto u/Schreiber an Konto dubioso (oder Debitoren).
Verlust an N. N. zu Lasten u/Schreiber, laut Vertrag . . . . M 800.—.

Febr. 1. Wertschriftenk° an Kapitalk° a/Buck.
Für s/ nachträgliche Kapitaleinlage in 3 Obligationen 2c. . . . . . . M 3000.—.

4. Der Gesellschaftsgläubiger N.N. ist gleichzeitig Schuldner an die Privatperson eines Teilhabers; letzterer verrechnet (kompensiert) seine Forderung an N.N. gegen dessen Guthaben an der Gesellschaft: (15. Febr.)

Febr. 15. Kreditoren N.N. an Privatk° u/Buck.
Wir verrechnen unsere Schuld an N.N. mit seiner Forderung an u/Buck, laut Übereinkunft mit M 250.—.

5. Bevor die Schlußbilanz aufgestellt wird, müssen die Zinsen aus den Kapitaleinlagen der Teilhaber berechnet werden. Bezüglich der Privatkonten wird ebenfalls ein Kontokorrent mit Zinsenberechnung aufgestellt, wenn sich dies der Mühe lohnt, und die Associés nicht gegenseitig auf eine solche Zinsberechnung verzichten. Beispiel:

Associé Buck hat M 50000, Schreiber M 31000 eingelegt, die Verzinsung ist durch Vertrag à 4% festgesetzt. Buck's Privatkonto ergiebt eine Zinsschuld an die Gesellschaft von M 45.—, dasjenige von Schreiber eine solche von M 50.—. Die Posten lauten:

Dez. 31. Zinsenkonto an Privatk° u/Buck:
Jahreszins s/Kapitaleinlage von M 50000 à 4% = M 2000.—
Abzüglich s/ Zinsschuld a/Privatkonto . . . . „ 45.— M 1955.—.

„ 31. Zinsenkonto an Privatkonto u/Schreiber:
Jahreszins s/Kapitaleinlage von M 31000 à 4% . . . . M 1240.—
Abzüglich s/ Zinsschuld a/Privatkonto . . . . „ 50.— M 1190.—.

C. Die Schlußbilanz einer offenen Handelsgesellschaft.

Nachdem die Probebilanz aufgestellt und die Inventurwerte der durch gemischte Konten behandelten Vermögensbestandteile ermittelt sind, erfolgt der doppelte Nachweis des Reingewinns, wie in § 61 dargestellt; hierauf die Verteilung des Reingewinns und sodann die definitive Schlußbilanz. Da unsere Studierenden mit allen diesen Arbeiten wohl vertraut sind, können wir uns um so kürzer fassen; wir ziehen daher in nachfolgendem Beispiel die Konten in einige Kollektivkonten zusammen.

1. Die Probebilanz der Societät[1]) Schreiber u. Buck weist am 31. Dez. folgende Posten auf:

Probebilanz und Ausrechnung von Verlust und Gewinn.
(Provisorische Schlußbilanz.)

Konten des Hauptbuches.	Verkehrsbilanz		Saldobilanz		Ausgangsbilanz		Verlust u. Gew.	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Aktiva Soll	Passiva Haben	Soll	Haben
1. Reine Bestandkonten	460000	480000	—	20000	—	20000	—	—
2. Gemischte Bestandkonten . . .	575000	500000	75000	—	110000	—	—	35000
3. Verlust- und Gewinnkonten . .	30000	5250	24750	—	—	—	24750	—
4. Privatkonto u/Buck	6000	4150	1850	—	1850	—	—	—
5. Privatkonto u/Schreiber . . .	3000	3600	—	600	—	600	—	—
6. Kapitalkonto u/Buck	—	50000	—	50000	—	50000	—	—
7. Kapitalkonto u/Schreiber . . .	—	31000	—	31000	—	31000	—	—
	1074000	1074000	101600	101600	111850	101600	24750	35000
Reingewinn: Aktiva — Passiva . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	10250		
Reingewinn: Gewinn — Verlust . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	10250	
					111850	111850	35000	35000

[1]) Societät, lat.-franz. = (Handels-)Gesellschaft.

Der doppelt nachgewiesene Reingewinn beträgt 10250. Laut Vertrag wird circa 20% (2250) zur Eröffnung des Gewinnreservefonds verwendet. Vom Rest bezieht Herr Buck 55%, Herr Schreiber 45%; die Hälfte dieses jedem Teilhaber zufallenden Reingewinns soll zur Vermehrung seiner Kapitaleinlage verwendet werden, während die andere Hälfte dem Privatkonto jedes Teilhabers gutgeschrieben und zu seiner freien Verfügung gehalten werden soll.

2. Hierauf gestützt ergiebt sich nun die **definitive Schlußbilanz** mit folgenden Journalposten:

a. Gemischte Bestandkonten (Aufzählung derselben) an Verlust und Gewinn . . 35000.—
b. Verlust und Gewinn an folgende:

an die verschiedenen Verlust- und Gewinnkonten, welche mit Verlust abschließen. (Aufzählung derselben)		24750.—.	
an Gewinn-Reservekonto: In Reserve gestellter Gewinn	2250.—		
an Privatkonto u/Buck: s. Anteil zu freier Verwendung	2200.—		
an Privatkonto u/Schreiber: s. Anteil zu freier Verwendung	1800.—		
an Kapitalkonto u/Buck: s. Anteil zur Kapitalvermehrung	2200.—		
an Kapitalkonto u/Schreiber: s. Anteil zur Kapitalvermehrung	1800.—		
Sa. Reingewinn		10250.—	= 35000.—

c. Ausgangsbilanz an folgende (Aktiva).

Aufzählung der mit Aktiven abschließenden Bestandkonten . . . . . . 110000.—

d. Folgende an Ausgangsbilanz (Passiva).

Aufzählung der mit Passiven abschließenden Bestandkonten	20000.—	
an Gewinn-Reservekonto	2250.—	
an Privatkonto u/Buck	350.—	
an Privatkonto u/Schreiber	2400.—	
an Kapitalkonto u/Buck	52200.—	
an Kapitalkonto u/Schreiber	32800.—	=110000.—

Das Privatkonto des Herrn Buck war vor der Gewinnzuteilung Debitor für 1850; durch Zuweisung des Gewinnanteils von 2200 wird es Kreditor für 350, erscheint daher bei der definitiven Schlußbilanz unter den Passiven.

Wenn in Ermangelung einer diesbezüglichen Vertragsbestimmung der Abschluß nach Vorschrift des Gesetzes erfolgen muß, so wird der Saldo der Privatkonten auf die Kapitalkonten übertragen, die Privatkonten sind ausgeglichen und erscheinen in der Schlußbilanz nicht. In vorstehendem Falle hätte daher Herr Buck 52580, Herr Schreiber 35200 Kapital.

3. Es bleibt uns noch der Fall zu besprechen, wo die provisorische Schlußbilanz einen **Verlust** aufweist. Angenommen, in vorstehendem Beispiele betrage der Inventurwert der durch gemischte Bestandkonten behandelten Vermögensbestandteile nicht 110000, sondern nur 30000; und es sei nach Vertrag der Verlust zu gleichen Teilen unter die Gesellschafter zu verteilen, so gestaltet sich die Rechnung wie folgt:

Die Passiven bleiben unverändert	= 101600.—.	
Die Aktiven betragen jetzt nur noch	= 31850.—.	
Verlust	=	69750.—.

Das gleiche Ergebnis weist das Verlust- und Gewinnkonto auf (45000 + 24750) = 69750.—.

Die Abschlußposten lauten daher:

a. Verlust und Gewinn an folgende:

an verschiedene Verlust- und Gewinnkonten	24750.—	
an die gem. Bestandkonten	45000.—	= 69750.—.

b. Folgende an Verlust und Gewinn:

Kapitalkonto u/Buck: sein Anteil am Verlust	34875.—	
Kapitalkonto u/Schreiber: sein Anteil am Verlust	34875.—	69750.—.

c. Kapitalkonto u/Buck an Privatkonto u/Buck:

Übertrag seines Passivsaldos a. s. Kapitalkonto . . . . 1850.—.

d. Privatkonto u/Schreiber an Kapitalkonto u/Schreiber.

Übertrag s. Aktivsaldos a. s. Kapitalkonto . . . . 600.—.

e. Ausgangsbilanz an folgende:

an gemischte Bestandkonten	30000.—	
an Kapitalkonto u/Schreiber: Kapitaldefizit	3275.—	33275.—.

f. Folgende an Ausgangsbilanz:
an verschiedene Bestandkonten . . . . 20000.—
an Kapitalkonto u/Buck . . . . 13275.— 33275.—.

Wie man sieht, hat Herr Schreiber nicht allein seine ganze Kapitaleinlage und sein Guthaben auf Privatkonto eingebüßt, sondern er ist der Gesellschaft noch 3275 schuldig; die Kapitaleinlage des Herrn Buck ist von 50000 auf 13275 zurückgegangen.

Gestützt auf die in vorstehenden Beispielen erklärten Gesellschaftsverhältnisse bei Gründung, während des Geschäftsganges und beim Abschluß wird es unsern Studierenden nicht schwer fallen, sich in andern, hier nicht erwähnten Fällen und Geschäftsverhältnissen zurecht zu finden.

---

§ 84. Buchführung bei Aktiengesellschaften.

Unsere letzte Betrachtung auf dem Gebiete der Buchhaltung führt uns in das Reich der großen und größten Unternehmungen, die über Millionen und Millionen von Kapitalien verfügen, tausende von Menschen als Angestellte und Arbeiter beschäftigen, und in Handel und Industrie, im Verkehrs- und Transportwesen, im Bank- und Versicherungsgeschäft jene staunenswerten Leistungen zu Tage fördern, welche unser Zeitalter vor allen früheren auszeichnen und ihm den Charakter des Großbetriebs, der Großindustrie aufdrücken. Die Aktiengesellschaft[1]) kennt keine persönlich haftenden und persönlich verantwortlichen Mitglieder, sondern nur das Aktienkapital, das von zahlreichen Personen zusammengelegt worden ist, welche sich nicht einmal dem Namen nach kennen, die nur das Eine gemeinsam haben, daß sie alle an das Gelingen des Unternehmens glauben und von ihren Beiträgen einen vorteilhaften Anteil am jährlichen Gewinn erwarten; da ihnen die Möglichkeit geboten ist, ihren Anteilschein nach Belieben zu verkaufen, und zahlreiche Mitglieder von dieser Gelegenheit Gebrauch machen, so ist die Zusammensetzung einer Aktiengesellschaft eine sehr veränderliche, so daß von heute auf morgen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder durch andere Personen ersetzt sein kann. Wie nach außen die Gesellschaft als eine anonyme (§ 55) auftritt, für deren Verbindlichkeit keine lebende Person haftbar ist, so ist auch im Innern die Gesellschaft eine unpersönliche. An Stelle des Prinzipals der Einzelfirma, der sein ganzes Vermögen, seinen Namen und seine Ehre in das Geschäft einsetzt, treten Direktoren, welche von der leitenden Vertretung der Aktionäre als erste Angestellte, als Geschäftsführer gewählt worden sind. Austritt oder Tod von Aktionären oder Direktoren vermögen daher nicht, das Unternehmen zu erschüttern; es besteht so lange fort, bis es sein Ziel erreicht hat oder durch Zahlungsunfähigkeit zu Grunde geht. Trotzdem ist die Aktiengesellschaft eine Person, die Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen kann; aber es ist eine sogenannte juristische Person[2]); indessen erhält sie diesen Charakter erst auf Grund von zahlreichen, durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen. Zum Schutz der Aktionäre, welche zur Geschäftsführung soviel wie nichts zu sagen haben, und auch zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger enthält das Gesetz die notwendigen Bestimmungen und Vorschriften, zu denen vor allem eine geordnete Buchführung und jährliche Schlußbilanz gehören.

Die für die Buchführung der Aktiengesellschaften wesentlichen Momente sind:

1. Das Aktienkapital; 2. Die Schlußbilanzen und die Verteilung von Verlust und Gewinn; 3. die Anpassung der Buchführung an den Großbetrieb.

A. **Das Aktienkapital.** Es ist im voraus bestimmt und bleibt, Statutenänderungen vorbehalten, unverändert durch alle Jahre fortbestehen. Außer den durch die Statuten vorgesehenen Vergrößerungen des Aktienkapitals giebt es daher keinen Geschäftsvorfall, welcher Anlaß zu einer Buchung in das Aktienkapitalkonto gäbe. Dagegen entstehen bei der Gründung der Gesellschaft verschiedene Arten der Einzahlung. Der erste Posten bei jeder Aktiengesellschaft lautet: Konto der Aktionäre an Aktienkapitalkonto.

Wenn nach Vorschrift der Statuten jeder Aktionär den vollen Betrag der von ihm gezeichneten Aktien mit einem Male oder in kurzen Terminen einzahlen muß, so erscheinen alle diese Zahlungen unter dem Buchungssatz: Kassakonto Soll — Konto der Aktionäre Haben.

Wenn dagegen in den Statuten vorgesehen ist, daß nur ein Teil des nominellen Aktienkapitals eingezahlt werden muß, während die Einzahlung des übrigen Teils auf unbestimmte Zeit verschoben wird, so müssen zwei Konten angelegt werden. Dem Aktienkapitalkonto wird gegenübergestellt das Konto des einbezahlten Aktienkapitals, oder, wie es häufig genannt wird, das Konto der Aktionäre.

Angenommen, das nominelle Aktienkapital sei auf 10000000, die geforderten Einzahlungen auf 20% festgesetzt, so entstehen folgende Buchungen:

Bei der Gründung: Konto der Aktionäre an Aktienkapitalkonto:
Gründungskapital . . . . M 10000000.

Bei der Einzahlung: Kassakonto an Konto der Aktionäre:
Für ihre geleisteten Einzahlungen M 2000000.

In der Bilanz dieser Gesellschaft werden nun unter den Passiven die 10 Millionen Mark Aktienkapital, unter den Aktiven die noch nicht bezahlten 8 Millionen Mark als Guthaben an den Aktionären

[1]) Der Studierende lese § 26, c nochmals nach.

[2]) Juristische Person, eine nicht vorhandene, nur begrifflich als Vertreter einer Gesamtheit (Korporation, Stiftung, Aktiengesellschaft 2c.) und Träger von bestimmten Rechten gedachte Person.

erscheinen, wodurch jedermann einen richtigen Einblick in die Finanzlage der Gesellschaft erhält.

Oft kommt es vor, daß ein bisher als Privatunternehmen betriebenes Geschäft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird; der bisherige Geschäftsinhaber verkauft gleichsam sein Geschäft an die Aktiengesellschaft. In der Regel wird der durch die Statuten festgesetzte Kaufpreis teilweise in Aktien ausbezahlt. Angenommen, ein Unternehmer, Ed. Bose, habe in dieser Weise sein ganzes Geschäft mit 1000000 Aktiven (Waren, Gebäude, Maschinen, Debitoren &c.) und 300000 Passiven (Kontokorrentkreditoren, Hypotheken &c.) der durch ihn gegründeten Aktiengesellschaft verkauft, und er habe sich dagegen für 200000 Barzahlung und für 500000 Aktien ausbedungen, so wird die Buchung der Aktiengesellschaft lauten:

a) Folgende an Ed. Bose
(Waren, Gebäude, Maschinen &c.)
Übernahmspreis ders. laut Statuten 1000000.

b) Ed. Bose an folgende:
(an Kreditoren, Hypotheken &c.)
von ihm übernommene Pass. 300000
an Aktienkapitalkonto
für 500 Stück Aktien 500000
an Kassakonto
für u/ Barzahlung 200000. 1000000.

Die **Vergrößerung des Aktienkapitals** kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder stehen die neuen Aktien in ganz gleichem Rang und Recht wie die alten Aktien. Es ist dann nicht nötig, ein neues Aktienkapitalkonto zu errichten; man stellt das neue Kapital einfach zum bisherigen ein. Wenn aber den neuen Aktien ein Vorzugsrecht eingeräumt wird, so daß bei der Gewinnverteilung zuerst den neuen Aktien eine bestimmte Dividende zugewiesen wird, und die alten Aktien nur dann eine Dividende erhalten, wenn über die Vorzugsdividende der neuen Aktien hinaus noch etwas vom Reingewinn übrig bleibt, so nennt man die alten Stammaktien und die neuen Prioritätsaktien[1]), für welche dann auch gesonderte Konten zu eröffnen sind.

Bei der **Emission**[2]) **neuer Aktien** kann Gewinn oder Verlust entstehen. Werden sie über Pari ausgegeben, so fließt der daraus entspringende Gewinn gewöhnlich in den Reservefonds. Der Verlust durch Ausgabe unter Pari sowie die Emmissionskosten werden einem besondern Verlustkonto belastet und bei der nächsten Bilanz per Verlust- und Gewinnkonto abgeschrieben. Das Aktienkapitalkonto stimmt daher fortwährend mit dem Nominalbetrag der emittierten Aktien genau überein, mit a. W., es wird als reines Bestandkonto geführt.

Es giebt, wie bereits (§ 26, c) besprochen, Aktien, die auf den **Inhaber** und solche, die auf den **Namen** lauten. Im ersten Falle kennt die Gesellschaft ihre Aktionäre nicht; sie kann mit ihnen nur auf dem Wege öffentlicher Publikationen in den Zeitungen verkehren. Anders bei Namenaktien. Hier wird von der Aktiengesellschaft ein Aktienregister geführt, in welches die genauen Adressen der ursprünglichen Aktionäre eingetragen werden. Wenn ein Aktionär seine Aktie verkauft, so hat er davon der Gesellschaft Anzeige zu machen; die verkauften Aktien werden dann auf den neuen Aktionär indossiert und sein Name in das Aktienregister eingetragen. Die Gesellschaftsbehörden wissen daher die Adressen sämtlicher Aktionäre und können auch mit ihnen durch Korrespondenz verkehren.

B. **Bestimmung von Verlust und Gewinn und Verteilung desselben.** Die Bestimmung von Verlust und Gewinn geschieht durch die Schlußbilanz. Verlust und Gewinn muß, wie bei der systematischen Buchhaltung sich von selbst ergiebt, doppelt nachgewiesen werden, einmal aus der eigentlichen Schlußbilanz als Unterschied zwischen Aktiven und Passiven, zu welchen letzteren selbstverständlich auch das Aktienkapital zu rechnen ist, sodann als Saldo des Verlust- und Gewinnkontos, genau so, wie es an zahlreichen Beispielen gelehrt wurde. Unter den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Schlußbilanz der Aktiengesellschaften, die sich im wesentlichen mit den Angaben in §§ 24, 26, 28, 63 decken, ist namentlich die hervorzuheben, daß für das Aktienkapital kein Zins zu berechnen ist. (Anders bei der offenen Handelsgesellschaft; man vergl. § 83.) Den Gesellschaftsbehörden wird zur Pflicht gemacht, bei Aufstellung der Bilanz, bezw. bei Feststellung der Inventurwerte mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren und die Schlußbilanz so übersichtlich und verständlich als möglich zu gestalten. Nachdem der Verwaltungsrat die Schlußbilanz geprüft hat, macht er seine Vorschläge für die Gewinnverteilung, überweist die Aufstellung den Revisoren, veröffentlicht Jahresrechnung und Bericht und ruft endlich die Aktionäre zu einer Generalversammlung zusammen, welcher das Recht der Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverteilung zusteht.

Die Verteilung des Gewinns hat nach Vorschrift der Statuten zu geschehen; er wird in der Regel in folgende Posten zerfallen:

a) Bildung und Vermehrung der gesetzlich vorgeschriebenen **Reserve** (§ 28).
b) Der Hauptteil des Gewinns fällt den Aktionären **als Dividende** zu; sie wird nach Prozenten des einbezahlten, nicht des nominellen Aktienkapitals bestimmt.
c) **Die Tantième**[1]) an den Verwaltungsrat, an die Direktoren und Angestellten.
d) Bildung und Vermehrung von **Reservekapitalien zu besondern Zwecken.**
e) **Vortrag auf neue Rechnung** (Unterstützungskassen für die Arbeiter, wohlthätige Zwecke &c.).

Die Schlußbilanz, welche den Zweck hat, den Gewinn doppelt nachzuweisen, heißt provisorische[2])

[1]) **Priorität**, abgeleitet vom lat. prior, früher, vorweg, Vorzugs...
[2]) **Emission**, lat. = Ausgabe; **emittieren**, ausgeben, in Umlauf setzen.

[1]) **Tantième**, frz. = durch Vertrag zum Voraus festgesetzter Gewinnanteil der Angestellten.
[2]) **provisorisch**, lat. = einstweilig, vorläufig.

Bilanz. Hier erscheint der Gewinn als Habenüberschuß des Verlust- und Gewinnkontos, wird also am Schluß in das Soll dieses Kontos eingestellt; ferner muß er als neugebildeter Güterwert — als Überschuß der Aktiven über die Passiven — nachgewiesen und am Schluß zu den Passiven (Haben der Ausgangsbilanz) eingestellt werden. Sobald der Verwaltungsrath seine Vorschläge zur Gewinnverteilung gemacht hat, wird die definitive[1]) Schlußbilanz aufgestellt, und in der Regel wird auch nur diese veröffentlicht und zur Kenntnis der Aktionäre gebracht. Sie unterscheidet sich von der provisorischen dadurch, daß der Gewinn nun bestimmten Konten zugewiesen ist. Der den Aktionären zugewiesene Teil wird in das Haben des **Dividendenkontos**, der für die Reserve bestimmte Teil in das Haben des **Reservekontos**, der Anteil der Direktoren u. s. w. in das Haben des **Tantièmekontos** eingestellt, während der nicht verteilte, auf neue Rechnung vorgetragene Gewinn entweder im Haben des Verlust- und Gewinnkontos belassen, oder in das Haben des Kontos für vorgetragenen Gewinn gebucht wird. Alle diese Konten treten nun in der definitiven Schlußbilanz als Passiven auf, denn in der That ist die Aktiengesellschaft alle diese Beträge an die durch die genannten Konten vertretenen Personen schuldig. Einzig das Reservekonto gleicht dem Kapitalkonto einer Einzelfirma, und allerdings ist auch nur das Reservekapital das wahre und volle Eigentum der Aktiengesellschaft.

Angenommen, der durch die provisorische Bilanz nachgewiesene Reingewinn betrage 263456 (Seite 152, Note 1); es sollen 10% dieses Gewinns dem Reservefonds, 10% als Tantième, eine Dividende von 10% dem Aktienkapital von 2 Millionen zugewiesen und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen werden; dann lauten die betr. Buchungsposten:

Verlust und Gewinn an Folgende:
an Reservekonto, 10% aus 263456 = 26345.60.
an Tantièmeko, 10% „ idem = 26345.60.
an Dividendenko, 10% Dividenden
an 2 Millionen Kapital . . . = 200000.—.
an Gewinnvortragsko (eventuell) = 10764.80.
Summa 263456.—.

Indem man diese Posten in das Soll der Verlust- und Gewinnrechnung und in das Haben der Ausgangsbilanz einstellt, kommen beide Konten zur Bilanz.

Ergiebt die Schlußbilanz dagegen einen **Verlust** (Habenüberschuß der Ausgangsbilanz, Sollüberschuß des Verlust- und Gewinnkontos), so wird dieser Verlust aus dem Reservefonds gedeckt; der ungedeckte Teil dagegen wird nicht etwa, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, dem Aktienkapitalkonto zur Last geschrieben, sondern ganz einfach auf neue Rechnung vorgetragen. Im Haben der Ausgangsbilanz erscheint daher das unverkürzte Aktienkapital, im Soll dagegen unter dem Titel „Vortrag des Verlustes“ der betreffende Verlustposten. In Wahrheit ist aber dieser vorgetragene Verlust nichts anderes, als eine Verminderung des Aktienkapitals. Natürlich kann jetzt von einer Gewinnverteilung keine Rede sein. Da die Aktien keine Dividenden erhalten, so sinkt auch ihr Kurswert. Weitere Nachteile erwachsen dem Aktionär aus dem schlechten Geschäftsgang der Aktienunternehmung nicht. Er verliert im schlimmsten Fall das zur Erwerbung der Aktie aufgewendete Kapital.

Wenn die nächsten Geschäftsjahre mit Gewinn abschließen, so muß aus demselben zunächst der aus früheren Jahren vorgetragene Verlust gedeckt und die Reserve gesetzlich gespeist werden, bevor an eine Verteilung, an Dividende und Tantième rc., gedacht werden kann.

Wenn dagegen auch die nächsten Geschäftsjahre mit Verlust schließen, so daß der vorgetragene Verlust immer größer, oder richtiger gesprochen, das Aktienkapital immer kleiner wird, so erfolgt gewöhnlich die Liquidation der Aktiengesellschaft, wenn nicht andere Auswege, wie Verminderung bezw. Abschreibung des Verlustes auf dem Aktienkapital, Änderungen im Betrieb u. s. w. gefunden werden.

Wie man sieht, bietet die Schlußbilanz bei Aktiengesellschaften durchaus keine Schwierigkeiten; es gelten auch hier die einfachen und klaren Gesetze der systematischen Buchhaltung.

C. **Die Anpassung der Buchführung an den Großbetrieb.** Es ist scheinbar keine leichte Aufgabe, sich in dem weitschichtigen Buchführungswesen einer großartigen Aktienunternehmung zurechtzufinden; und doch beruht auch hier die ganze Buchführung auf jenen einfachen Prinzipien, die im II. Hauptabschnitt entwickelt wurden. Zwei Gesichtspunkte treten hierbei in den Vordergrund: einmal die Notwendigkeit der genauesten und pünktlichsten Darstellung aller Einzelheiten des Geschäftsbetriebs, die bis ins Kleinste vordringende Kontrolle aller Zweige, aller Angestellten und Direktoren; andererseits das Bedürfnis der Konzentration des gesamten Rechnungswesens zur Erleichterung der Übersicht und zur schnellen und sicheren Beurteilung der Finanzverhältnisse der ganzen Unternehmung. Diese scheinbar entgegengesetzten Ziele der Buchführung werden beide erreicht:

1. **Durch Anlage und Führung von Hilfsbüchern**, deren Zahl, Umfang und Einrichtung sich der Art und Größe der Unternehmung und der dadurch notwendigen Arbeitsteilung anpassen muß.

2. Durch die **wechselseitige Verkettung** dieser Hilfsbücher und Kontrollen, **ihre Verbindung und ihren Zusammenhang mit dem ganzen Kontensystem**, sodaß jedes solches Buch nur ein Glied, einen Posten, ein Konto in der regelmäßigen Bilanz bildet, und daß andererseits ein Buch das andere, ein Buchhalter den anderen prüfen und kontrollieren muß. Nach regelmäßigen Zeitabschnitten — Tagen, Wochen, Monaten — fließen die Ergebnisse dieser Bücher, ihre Summen oder Saldi, zusammen in das Hauptjournal, in das Hauptbuch und Bilanzbuch, wo das ganze, großartige Unternehmen in einigen wenigen Zahlen zum Ausdruck kommt, so daß sozusagen mit einem

[1]) definitiv, lat. = endgiltig.

Blick die ganze Finanzlage und Geschäftsbewegung beurteilt werden kann.

Es ergeben sich daher folgende Eigentümlichkeiten der Buchführung bei großen Unternehmungen:

a) Das Hauptjournal und das Hauptbuch enthalten verhältnismäßig nur wenige Konten; es sind sämtlich Kollektivkonten, die in zahlreiche, den Bedürfnissen des Geschäftsbetriebes angepaßte Einzelkonten zerlegt werden.

b) Für jedes oder fast für jedes dieser Kollektivkonten wird ein, bezw. zwei oder mehrere Grundbücher geführt, deren Anlage und Einrichtung durchaus nicht verschieden ist von denjenigen Grundbüchern, die wir in den vorhergehenden Abschnitten kennen gelernt haben.

Oft enthält ein solches Grundbuch, das häufig gleichzeitig auch als Skontro für die betreffende Güterform dient, nur die Sollposten oder nur die Habenposten eines Hauptbuchkontos. (Wareneingang, Warenausgang, Kassaeinnahmen, Kassaausgaben ꝛc.) Auch kann es vorkommen, daß für das Soll wie für das Haben eines einzigen Kontos zwei und mehr Grundbücher geführt werden. Das Devisenkonto Soll wird z. B. zerlegt in ein Eingangsbuch für englische, und in ein solches für österreichische ꝛc. Devisen.

c) Der Führer eines solchen Grund- oder Hilfsbuches und Skontros muß täglich, wöchentlich oder monatlich eine Zusammenstellung und Ordnung der seiner Verwaltung unterstellten Geschäftemachen, sodaß der Hauptbuchhalter darüber nur wenige Buchposten zu bilden und in sein Journal einzutragen hat.

d) Da in der systematischen Buchhaltung jedes Geschäft ohne Ausnahme je zwei Konten berührt, m. a. W. in je zwei Verwaltungszweigen des Unternehmens gleichwertige, nur entgegengesetzte Veränderungen hervorruft, so muß notwendig ein Verwaltungszweig den anderen kontrollieren, Fehler in einem Zweige der Buchhaltung müssen durch die anderen Zweige der Buchhaltung entdeckt werden.

e) Durch den regelmäßigen Zusammenfluß aller Ergebnisse der verschiedenen Verwaltungszweige in das Haupt- und Bilanzbuch entsteht hier ein kurzes, gedrängtes Bild von der Gesamtlage des Unternehmens und von den innerhalb einer Periode vollzogenen Vermögensbewegungen und Veränderungen. Auf diese Weise ist es daher auch möglich, das ganze Unternehmen, und wenn es Tausende von Angestellten und Arbeitern beschäftigt, durch eine einzige Person zu leiten und zu überwachen. Die Buchführung erweist sich also auch im großen Geschäftsbetrieb als unentbehrliche und werkthätige Helferin und Dienerin der menschlichen Erwerbsthätigkeit. Erst jetzt verstehen wir die wahre Bedeutung des schon erwähnten Goethe'schen Wortes: Die doppelte Buchführung ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes.

Zur Veranschaulichung der vorstehenden Erörterungen bringen wir hiernach die Schlußbilanzen von zwei großartigen Unternehmungen, der Deutschen Nationalbank in Berlin und der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel.

D. Schlußbilanz der Nationalbank für Deutschland in Berlin, 19 . .

a. Bilanzkonto: Bilanz per 31. Dezember 19 . .

Aktiva. — Passiva.

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
An Kassakonto	9311596	82	Per Aktienkapitalkonto . . .	80000000	—
„ Sorten- und Couponskonto	2232267	50	„ Gesetzlicher Reservefonds .	11220000	—
„ Banken und Bankiers . .	6502783	53	„ Reservefonds II	800000	—
„ Wechselkonto	65218826	68	„ Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds . .	866093	—
„ Reportierte Effekten und Lombardgelder	75922082	45	„ Rückständige Dividenden .	10945	—
„ Eigene Effekten	18381060	45	„ Acceptenkonto	43603053	08
„ Konsortialkonto	23229638	45	„ Kontokorrent-Kreditoren .	197173511	99
„ Kontokorrentkonto . . .	126301858	01	„ Gewinn	8928985	91
„ Kommandite Born & Busse	15000000	—			
„ Inventurkonto	100	—			
„ Baukonto. Bankgebäude = 1503375.09 ÷ Abschreibung vom Vorjahr = 1000000.—	503375	09			
	342602588	98		342602588	98
Außerdem: Bürgschaftsdebitoren[1]) . . .	3891000	—	Außerdem: Bürgschaften[1])	3891000	—

[1]) Die Nationalbank hat sich für diesen Betrag als Bürge verpflichtet. Diese Bürgschaftsverpflichtungen stellen daher eine bedingte Schuld dar und gehören zu den bedingten Passiven; dafür haften der Bank die Personen, für welche Bürgschaft geleistet wurde, welche daher zu Debitoren werden, falls die Bank als Bürge Zahlung leisten müßte; jener bedingten Schuld steht daher eine bedingte Forderung an die Bürgschaftsdebitoren in gleicher Höhe gegenüber, die zu den bedingten Aktiven gehören.

b. **Gewinn- und Verlustkonto:** Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 19..

Debet. (Soll). Kredit. (Haben).

Debet (Soll)	M	Pf	Kredit (Haben)	M	Pf
An **Verwaltungskosten,** einschl. Porti, Depeschen, Steuern .	2184831	35	Per **Gewinnvortrag vom Vorjahr**	345386	50
„ **Steuern**	242000	96	„ **Gewinn aus Wechselkonto**	2468564	27
„ **Jubiläumsspende an die Beamten**	232563	—	„ „ „ **Zinsenkonto** .	2871192	19
„ **Abschreibung auf Inventarkonto**	53726	01	„ „ „ **Provisionsk°**	2939223	02
„ **Gewinnsaldo:** **Gewinnvortrag vom Vorjahr** . . . 345386.50 **Diesjähriger Gewinn** 8583599.41	8928985	91	„ „ „ **Effekten- und Konsortialk°**	1546828	60
			„ „ „ **Sorten- und Couponsk°** .	127288	26
			„ „ „ **Kommandite Born & Busse**	1343624	39
	11642107	23		11642107	23

Bemerkungen und Erklärungen:

1. Wie aus der vorstehenden Schlußbilanz ersichtlich ist, liegt der Buchführung dieses großartigen Unternehmens ein höchst einfaches Kontensystem zu Grunde; der etwa 12 Milliarden erreichende Jahresumsatz, der Vermögenszustand und der Geschäftserfolg liegen, in wenigen Posten konzentriert, klar und übersichtlich vor Augen.

2. Die Bilanz ist eine provisorische, d. h. diejenige vor Verteilung des Gewinns; Direktion und Aufsichtsrat beantragen bei der Generalversammlung der Aktionäre, den Reingewinn in folgender Weise zu verteilen: Betrag des Reingewinns M 8928985.91.

a) Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds: da derselbe schon die gesetzliche Höhe überschritten hat, so wird ihm nichts zugeschrieben		
b) Reservefonds II	M 800000.—	
c) Dividende $7^1/_2$ % auf 80000000 Aktienkapital	„ 6000000.—	
d) Zuweisung an den Beamtenpensionsfonds	„ 100000.—	
e) Tantième des Aufsichtsrates inkl. Tantième-Steuer . . .	„ 402778.66	
f) Vertragsmäßige Tantième und Gratifikationen	„ 1272540.—	
g) Gewinnvortrag auf neue Rechnung	„ 353667.25	„ 8928985.91.

Nach Genehmigung dieser Gewinnverteilung wird die definitive Ausgangsbilanz, welche mit der Eingangsbilanz per 1. Jan. 19.. übereinstimmt, in den Passiven folgendermaßen lauten: (Aktiven bleiben unverändert.)

Passiva per 1. Jan. 19..	Aktienkapitalkonto	M 80000000.—.
	Reservefondskonto: (unverändert, I und II zusammengezogen)	„ 12820000.—.
	Beamtenpensionsfonds (100000 mehr)	„ 966093.—.
	Acceptenkonto (unverändert)	„ 43603053.08.
	Kontokorrentkreditoren (unverändert)	„ 197173511.99.
	Rückständige Dividendenkonto (unverändert)	„ 10945.—.
	Dividendenkonto (neu)	„ 6000000.—.
	Tantièmekonto (neu)	„ 1675318.66.
	Gewinnvortrag von 19.. (neu)	„ 353667.25.
		M 342602588.98.

3. Unter Inventarkonto sind die Bureau-Einrichtungen, die Ausstattung der Säle des Verwaltungsrates u. s. w. verstanden. Ähnlich, wie es in § 26, e u. f gelehrt worden, ist hier der Wert nur „pro memoria“ mit M 100 in die Inventur aufgenommen.

4. Die transitorischen Aktiven und Passiven kommen in der Schlußbilanz nicht zur Darstellung. Da aus dem Jahresbericht ersichtlich ist, daß die Wechsel- und Effektenkonten als gemischte Konten geführt worden sind, so ergiebt sich, daß über den Diskont der Wechsel und den laufenden Zins der Effekten keine transitorischen Posten gebildet, sondern der diskontierte Wert der betreffenden Bestände in die Konten direkt eingesetzt worden ist. Der Bilanzposten „Wechsel“ stellt also den auf den Bilanztag diskontierten Barwert der Wechsel, der Posten „Eigene Effekten“ den um den laufenden Zins vermehrte und zum Tages- bezw. Anschaffungskurse berechnete Wert der Effekten dar. Ein besonderer Nachweis über diesen Effektenbestand und der Kursansatz ist der Rechnung nicht beigegeben

Auch über die Liquidität der Bilanz kann man sich keine genaue Kenntnis verschaffen, da weder die Wechsel, noch die Kreditoren nach ihrer Fälligkeit gegliedert sind. Auch in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen viele Posten nur als Saldi zwischen Gewinn und Verlust. (Zinsenkonto, Provisionenkonto, Effektenkonto und Konsortialkonto). Wir haben es also hier mit einer abgekürzten Aufstellung von Vermögensbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu tun, wie sie in Deutschland üblich ist. Dagegen sind im Jahresbericht interessante Angaben über die Umsätze in den wichtigsten Geschäftszweigen, von denen wir einige hiernach darstellen.

5. Umsätze:

a) **Kassakonto.**	Bestand am 1. Jan. 19..	M	7151774.91.
	Eingang im Jahr 19.. (Sollposten)	„	2513660122.76.
		M	2520811897.67.
	Ausgang (Habenposten)	„	2511500300.85.
	Bestand am 31 Dez. 19.. (Inventur)	„	9311596.82.
b) **Wechselkonto.**	Portefeuille am 1. Jan.	M	57467181.08.
	Eingang während des Jahres 19..	„	1870786052.16.
		M	1928253233.24.
	Ausgang	„	1865502970.83.
	Saldo Soll (des gemischten Kontos)	M	62750262.41.
	Ermittelter Inventurwert am 31. Dez. (auf 31. Dez. zurückdiskontiert, daher kein transitorisches Passivum)	„	65218826.68.
	Gewinn a/Wechselkonto	M	2468564.27.
c) **Sorten- und Couponskonto.** (Ebenfalls als gemischtes Konto geführt).			
	Bestand am 1. Jan.	M	2191371.48.
	Eingang im Jahr 19..	„	119798204.66.
		M	121989576.14.
	Ausgang im Jahr 19..	„	119885596.90.
	Sollsaldo (des gemischen Kontos)	M	2103979.24.
	Inventurwert am 31. Dez.	„	2231267.50.
	Gewinn auf diesem Konto	„	127288.26.
d) **Kontokorrentkonto.** (Kollektiv für Debitoren und Kreditoren.)			
	Überschuß der Kreditorensaldi über die Debitorensaldi am 1. Januar 19..	M	42741031.55.
	Habenposten im Jahre 19..	„	4957160929.28.
	Summa der Habenposten (Kredit)	M	4999901960.83.
	Sollposten im Jahre 19.. (Debet)	„	4935533090.38.
	Überschuß der Habensaldi über die Sollsaldi am 31. Dez.	M	64368870.45.
	Nämlich: Kontokorrent-Kreditoren: M 197173511.99.		
	Kontokorrent-Debitoren und Banken . . . „ 132804641.54.		
	Unterschied, wie oben	„	64368870.45.
e) **Effekten- und Konsortialkonto.**	Bestand am 1. Januar 19..	M	96109811.25.
	Eingang (Sollposten) im Jahre 19..	„	1888026022.06.
		M	1984135833.31.
	Ausgang (Habenposten)	„	1868149880.56.
	Sollsado (des gemischten Kontos)	M	115985952.75.
	Inventurwert am 31. Dez.	„	117532781.35.
	Gewinn an diesem Konto	M	1546828.60.
f) **Der Gesamtumsatz** ergab im Jahre 19.. auf einer Seite des Hauptbuches die Summe von		M	11811915382.43.

Es möchte unsern Studierenden schwer fallen, sich auch nur eine annähernde Vorstellung zu machen vom Umfang und der Größe der Bücher und von der Zahl der einzelnen Geschäftsposten, die nötig sind, um einen solch großartigen Verkehr buchhalterisch darzustellen. Welche gewaltige Summe von Arbeit, welchen Aufwand von Ordnung und Pünktlichkeit eine solche Bilanz, die trotz ihrer Größe auf den Pfennig genau stimmen muß, in sich schließt, das weiß nur derjenige zu beurteilen, der als verantwortlicher Chef an der Spitze eines solchen Riesenunternehmens steht und alle Zweige des Geschäfts überblickt und kontrolliert.

E. Schlußbilanz[1])

der Gesellschaft für chemische Industrie in B.. per 30. Juni 19..

(Geschäftsjahr vom 1. Juli 19.. bis 30. Juni 19..)

a) Gewinn- und Verlustkonto pro 19..

Soll.	Frs	Cts	Haben.	Frs	Cts
Generalunkosten (Salär, ꝛc.) . . .	155092	80	**Gewinnvortrag** v. 30. Juni 1901	43502	07
Zinsenkonto:			Ertrag des **Warenkontos**[1])	1144930	86
Ratazinsen aus Passivkapital per 30. Juni 1893 . . . . Frs 4697.55			Ertrag des **Agiokontos**	6230	11
Zins aus Reservefonds „ 10047.60			Ertrag des **Wechselkontos**	9621	04
Zins a/ Unterstützungsfonds . . . . „ 545.15					
Frs 15290.30					
Abzüglich Kontokt.-Zinsen „ 2599.47	12690	83			
Bruttogewinn	1036500	45			
	1204284	08		1204284	08

[1]) „Ertrag des Warenkontos" ist der Saldo (Gewinn) des Fabrikationskontos und stellt somit das Ergebnis der Betriebsrechnung dar, die in der Regel von den Industrie-Gesellschaften nicht veröffentlicht wird. Im Soll dieses unrichtigerweise „Warenkonto" benannten Kontos stehen die sämtlichen Fabrikationskosten, wie Roh- und Hilfsstoffe, Löhne ꝛc.; im Haben der Verkaufswert der verkauften Produkte und der Inventurwert der Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten und fertigen Fabrikaten.

b) Provisorische Bilanz per 30. Juni 19..

Aktiva.	Frs	Cts	Passiva.	Frs	Cts
Debitoren: Banken	230035	31	**Aktienkapital:** 2500 Aktien à Frs 1000	2500000	—
Debitoren für Waren . .	952540	30	**Reservefonds:**		
Immobilien- u. Mobilienkonto:			Bestand im Vorjahr Frs 200952.38		
Eisenbahnanschluß . Frs 36021.—			Statut. Zins à 5% „ 10047.60	210999	98
Gebäude . . . . „ 582907.35			**Gewinnreserve**	391892	91
Maschinen, Apparate u. Mobilien . . . „ 373097.10			**Unterstützungsfonds** samt Zins .	11448	60
Grundstücke 190612 qm „ 501081.25			**Kreditoren**	311662	33
Sa. Eingangswert . Frs 1493106.70			**Gewinn- u. Verlustkonto:**		
Diesjähr. Neubauten, Maschinen ꝛc. . . „ 88311.54	1581418	24	Gewinn pro 19..	1036500	45
Warenkonto: Bestände laut Inventur pro 30. Juni 1902	1485924	34			
Wechselkonto: Bestand des Portefeuilles am 30. Juni 1902	212294	30			
Kassakonto: Barschaft am 30. Juni .	291	78			
	4462504	27		4462504	27

[1]) Wir können auch diese Schlußbilanz nicht als mustergiltig hinstellen, doch ist hier nicht der Ort, auf eine Kritik ders. einzugehen.

c) Verwendung des Bruttogewinns von Frs 1036500.45.

Direktion und Verwaltungsrat beantragen den Gewinn wie folgt zu verwenden:

1. Abschreibung an den Kontokorrentdebitoren (definitive Verluste)	Frs	8082.50
2. Abschreibung sämtlicher Neuanschaffungen von Maschinen und Apparaten und Neubauten im Geschäftsjahre	„	88311.54
3. Statutengemäße Abschreibung von 5% an den Gebäuden	„	29145.35
am Eisenbahnanschluß	„	1801.05
und 10% an den Maschinen, Apparaten und Mobiliar	„	37309.70
An dem Grundstückwert wird keine Abschreibung gemacht	„	—.—
Summa der Abschreibungen . .	Frs	164650.14
4. Dem Reservefonds werden zugewiesen (5% des reinen Jahresgewinns) Frs 41417.40		
5. Der Gewinnreserve: Ordentliche und außerordentliche Zuweisung „ 274289.63		
Summa Reserve . .	„	315707.03

6. Tantième an den Verwaltungsrat laut Statuten . . . . . . Frs 66193.08
   " an die Direktoren und Angestellten . . . . " 165482.71
   Summa Tantième . . " 231675.79
7. Dividende, 10% des Aktienkapitals von Frs 2500000.— . . . . " 250000.—
8. Unterstützungsfonds . . . . " 25000.—
9. Gewinnvortrag auf das neue Geschäftsjahr . . . . " 49467.49
   Summa . . Frs 1036500.45

Nachdem über diese Verteilung die notwendigen Journalposten und Übertragungen auf die Konten des Hauptbuches erfolgt sind, ergiebt sich nun folgende

Aktiva. d) **Definitive Schlußbilanz pro 30. Juni 18 . .** **Passiva.**

Aktiva	Frs	Cts	Passiva	Frs	Cts
Debitoren: Banken	230035	31	**Aktienkapital**	2500000	—
" Debitoren für Waren . .	944457	80	**Reservefonds**	252417	38
Immobilien u. Mobilien:			**Gewinnreserve**	666182	54
Eisenbahnanschluß . . Frs 34219.95			**Unterstützungsfonds**	36448	60
Gebäude . . . . . . " 553762.—			**Kreditoren**	311662	33
Maschinen u. Mobiliar " 335787.40			**Tantièmekonto**	231675	79
Grundstücke . . . . " 501081.25	1424850	60	**Dividendenkonto**	250000	—
Warenkonto: Inventurwert . . .	1485924	34	**Gewinn- u. Verlustkonto:** Vortrag		
Wechselkonto: idem . . .	212294	30	a. n. R.	49467	49
Kassakonto: Barschaft	291	78			
	4297854	13		4297854	13

Anhang.

Grundsätze über die Behandlung des Privatvermögens des Einzelkaufmanns in der Buchhaltung und Bilanz der Firma.

1. Die Privatperson des Firmainhabers und das durch die Firma betriebene Geschäft sind in soweit auseinander zu halten, als alle Bezüge des Firmainhabers aus dem Geschäft für seine Privatbedürfnisse, seine Haushaltung ꝛc. in ein besonderes Konto, das Privat- oder Haushaltungskonto eingetragen werden müssen, nicht etwa als Geschäftsunkosten oder Betriebsspesen oder Verlustposten gebucht werden dürfen. Das Privatkonto wird periodisch durch das Kapitalkonto, nicht durch das Gewinn- und Verlustkonto ausgeglichen. Die Fiktion, wonach das Geschäft bezw. die Firma Schuldner des Firmainhabers sei, ist unhaltbar.

2. Besitzt der Firmainhaber neben und außerhalb seiner Firma noch andere Vermögensteile, oder bestehen für ihn außergeschäftliche Schuld und Forderungs-Verhältnisse, so verlangt:

a) die gute Ordnung: eine kontenmäßige Behandlung derselben,

b) das Gesetz: die Aufnahme in die Bilanz.

3. Bestehen die nicht in der Firma direkt engagierten Vermögensteile in einem oder mehreren separaten Unternehmungen oder Beteiligungen an solchen, so empfiehlt es sich, diese direkt an das Kontensystem der Firma einzubeziehen, immerhin derart, daß die Vermögensteile und Erträgnisse des Hauptgeschäftes und die der gesonderten Unternehmungen getrennt zur Darstellung kommen. Die Kontierung ist dementsprechend einzurichten.

4. Bestehen die außergeschäftlichen Vermögensteile in Wertpapieren, Immobilien, Bank- und Sparkassen-Guthaben und dergl., in Schuld- oder Forderungsverhältnissen zu Drittpersonen, so können je nach den besonderen Verhältnissen und nach Gutfinden des Prinzipals folgende Verfahren eingeschlagen werden:

a) Einbeziehung dieser Bilanzglieder und der mit ihnen verknüpften Geschäftsvorfälle in die Geschäftsbuchhaltung und zwar:

aa) durch vollständige und offene Kontierung, wie im Falle Nr. 3.

bb) durch Zusammenfassung im Sammelkonto „Geheimbuchkonto" und entsprechende weitere buchhalterische Verarbeitung dieses Materials.

b) Gänzliche Trennung der Buchführung, mit Einfügung eines Kontos als Bindeglied zwischen den beiden Geschäftskreisen, soweit ein solches durch die Gesamtbilanz und die wechselseitigen Beziehungen zwischen den beiden Betrieben notwendig ist. (Ähnlich, wie zwischen Hauptniederlassung und Filiale.)

Bei Aufstellung der Bilanz sind auch diese außergeschäftlichen Vermögensteile in Aktiven und Passiven in der Gesamtbilanz sichtbar zu machen, sei es durch Einordnung derselben in die Geschäftsbilanz, oder durch einen Anhang dazu.

5. Das Hausmobiliar als unproduktives Kapital kann in die Bilanz pro memoria mit M 1.— aufgenommen werden, jedoch empfiehlt es sich, den Versicherungswert anzumerken und der Inventur die Versicherungspolice oder ein Mobiliarverzeichnis beizulegen.

Siebente Abteilung.

Die Kontorpraxis.

Die Kontorpraxis.

I. Korrespondenz.

Die **Korrespondenz** wirkt durch die mehr oder minder geschickte Art, mit der sie geführt wird, wesentlich auf das Gedeihen der Geschäfte eines Hauses ein.

Hauptbedingungen für einen tüchtigen Korrespondenten sind Geschäftserfahrung, allgemeine Geschäftskenntnis und richtige Auffassung des zu besprechenden Stoffs. Ein Handelsbrief muß aber auch sauber und leserlich geschrieben, kurz und bündig abgefaßt, der Vortrag fließend, natürlich und ungekünstelt sein, auch darf kein Fehler gegen die Orthographie, Sprache und Satzlehre vorkommen. Sodann bedienen sich Kaufleute unter einander jener verbindlichen, höflichen Sprache, welche die feine Lebensart unter gebildeten Menschen eingeführt hat.

Leider findet man gar zu oft in den kaufmännischen Briefen die Nichtbeachtung der Sprachregeln, als Ersatz dafür aber zwecklose, nichtssagende Worte und Floskeln, die auf den Mann von Bildung einen widerlichen Eindruck machen.

In gewissen Kreisen ist man sogar soweit heruntergekommen, daß man die Sprachentstellungen als schön und die gröbsten Verstöße gegen Grammatik, Logik und Ästhetik als kaufmännisch, als wesentliche Eigenschaften der kaufmännischen Korrespondenz, als das Wahrzeichen geschäftlicher Praxis hinstellt. Man gefällt sich zunächst in der Weglassung der persönlichen Fürwörter „ich" und „wir", dieser lächerlichen Art übertriebener Höflichkeit, unter welcher die Richtigkeit und Deutlichkeit des Ausdrucks leidet und leiden muß.

Im Verhältnis zu dem Stil der Gebildeten ist überhaupt der merkantilische Stil langsam fortgeschritten, und erstaunt blickt man auf manche sogenannte kaufmännische Musterbriefe aus der neueren, beschämt aber auf diejenigen aus jener Periode, wo gleichzeitig die deutsche Litteratur bereits angefangen hatte, ihre schönsten Blüten zu treiben.

Häufiges aufmerksames Lesen gut geschriebener Briefe und nützlicher Bücher ist die beste Übung im Briefschreiben, auch der Umgang mit wahrhaft gebildeten Personen kann nicht genug empfohlen werden. Man vermehrt dadurch seine Kenntnisse und wird über vieles besser unterrichtet, und je mehr dies der Fall ist, desto gründlicher wird man über diesen oder jenen Gegenstand schreiben und urteilen können.

Nächst der Bekanntschaft mit dem Gegenstande ist die richtige, deutliche, verständliche und unzweideutige Darstellung das Wichtigste. Sie ist zum Teil auf jene gegründet; aber der Brief muß auch so geschrieben sein, daß derjenige, an den er gerichtet ist, nicht den geringsten Zweifel über das haben kann, was der Schreiber sagen will. Noch ist zu bemerken, daß sich letzterer entweder auf den vorhergegangenen Brief an den betreffenden Geschäftsfreund zu beziehen oder, wenn ein Brief von diesem vorliegt, denselben zu beantworten hat, so zwar, daß man alle Punkte in gleicher Ordnung erledigt, wie sie in jenem Briefe sich folgen, und erst nachdem die Antwort auf alles gegeben ist, geht man auf seine eigenen Angelegenheiten über.

Der Inhalt der Handelsbriefe ist natürlich außerordentlich mannigfaltig, ebenso wie die Geschäfte, die sie betreffen können, und es lassen sich dieselben in folgende Klassen einteilen:

Musterbriefe und Regeln.

I. Umlaufsschreiben und Geschäftseinleitungen.

Unter **Umlaufschreiben, Rundschreiben, Zirkulär, Zirkular**, die meist in größerer Anzahl gedruckt oder lithographiert versendet werden, versteht man die Benachrichtigung anderer von der Gründung oder Aufhebung, dem Kauf oder Verkauf, der Übergabe, Veränderung, Übernahme und Fortsetzung eines kaufmännischen Geschäftes.

Sie sind bei neugegründeten Etablissements der erste Schritt in die Handelswelt, die erste Veranlassung zu Verbindungen oder Geschäften, und man verlangt von ihrer Abfassung mehr Sorgfalt, als bei einem gewöhnlichen Brief, schon weil sie mit mehr Muße geschehen kann. Besonders hat man, wenn mit einem Zirkular die Eröffnung eines neuen Geschäfts angezeigt wird, welches Vertrauen oder Kredit in Anspruch nimmt, alles zu vermeiden,

was einen ungünstigen Eindruck machen kann. Man führe darin an, welcher Branche die Thätigkeit des Unternehmers gewidmet sein wird, und daß man nicht nur die nötigen Betriebsmittel, sondern auch die erforderlichen Erfahrungen oder Kenntnisse besitze; dabei vermeide man aber sorgfältig das Hervorheben eines großen Kapitalbesitzes, eine durchlebte ruhmvolle Laufbahn, überhaupt alles, was mißfallen könnte. Zuletzt bewerbe man sich um das Wohlwollen seiner Korrespondenten in den höflichsten und bescheidensten Ausdrücken und verweise dann auf seine Firma und Unterschrift.

Geht ein Geschäft in den Besitz einer andern Person über, so pflegt man ein doppeltes Zirkular auszufertigen. In einem solchen Umlaufschreiben darf die Bemerkung nicht fehlen, ob die Übergabe mit oder ohne Aktiva und Passiva erfolgt, oder wer die Einziehung der Aktiva und die Tilgung der Passiva besorgt.

Das Zirkular einer gewöhnlichen Handelssozietät wird von jedem der darin benannten Gesellschafter unterzeichnet, soweit nicht dem einen oder dem andern die Unterschrift entzogen ist. Das Zirkular einer Kommanditgesellschaft kann nur die Unterschriften der dem Geschäfte vorstehenden, also der solidarisch verantwortlichen Teilhaber (Komplimentare) enthalten; die stillen Teilhaber (Kommanditäre) sind zur Unterschrift nicht berechtigt.

1. Zirkular einer Gesellschaftshandlung.

Budapest, den 1. Februar 19..

P. P.

Mit dem heutigen Tage eröffnen wir auf hiesigem Platze ein Handelhaus unter der Firma:

Kilian & Wenzislaus

wovon wir Sie zu benachrichtigen uns die Ehre geben, und uns zugleich Ihrem Wohlwollen empfehlen.

Wir haben zwar den Verkehr mit Landesprodukten zu unserem Hauptgeschäft gewählt, gedenken uns jedoch nicht ausschließlich darauf zu beschränken, sondern werden uns jedem vorkommenden Geschäft unterziehen, welches in das kaufmännische Fach einschlägt und dessen Effektuierung die Verhältnisse gestatten.

Die von uns während einer Reihe von Jahren gesammelten Kenntnisse, unsere allgemeinen Geschäftserfahrungen, strenge Rechtlichkeit und ein unserem Unternehmen angemessenes Kapital sind die Mittel, die uns in den Stand setzen werden, das Vertrauen derjenigen unserer Freunde zu rechtfertigen, die uns damit beehren.

Indem wir Sie noch bitten, von unseren Unterschriften Vormerkung zu nehmen, versichern wir Sie unserer Hochachtung.

Robert Kilian.
Isidor Wenzislaus.

Robert Kilian wird zeichnen:
Kilian & Wenzislaus.

Isidor Wenzislaus wird zeichnen:
Kilian & Wenzislaus.

2. Eintritt eines Associés ohne Veränderung d. Firma.

Leipzig, den 10. Februar 19..

P. P.

Es gereicht mir zum Vergnügen, Ihnen die Mitteilung zu machen, daß ich, um meinem Neffen und vieljährigen Mitarbeiter, Herrn Emil Held, einen Beweis meines Vertrauens zu geben und ihn für die guten Dienste zu belohnen, die er mir bisher geleistet hat, denselben als Gesellschafter in mein Geschäft aufzunehmen mich entschlossen habe.

Seine Kenntnisse und seine Thätigkeit haben ihn dieses großen Vertrauens würdig gemacht, und belieben Sie seiner Handzeichnung gleichen Glauben wie der meinigen beizumessen.

Bei dieser Veranlassung danke ich Ihnen für Ihr gütiges Wohlwollen, dessen sich mein Haus bisher zu erfreuen hatte; indem ich angelegentlichst um dessen Erhaltung bitte, habe ich die Ehre, die Versicherung meiner Hochschätzung zu erneuern.

Paul Ehrenreich.

Emil Held wird zeichnen: Paul Ehrenreich.

3. Aufnahme eines Associés und dadurch veranlaßte Veränderung der Firma.

München, den 20. Februar 19..

P. P.

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß ich, um den Geschäften meines hier unter der Firma M. Röder seit 12 Jahren bestehenden Hauses eine größere Ausdehnung geben zu können, Herrn Feodor Wolbach heute als Teilhaber in dasselbe aufgenommen habe; es wird unsere neue Firma daher von jetzt an

Röder & Wolbach

lauten.

Wir werden uns, wie bisher, mit dem Einkaufe der wichtigsten Landesprodukte für Rechnung unserer auswärtigen Freunde befassen, und glauben, in den Stand gesetzt zu sein, alle uns anvertrauten Aufträge befriedigend effektuieren zu können.

Belieben Sie, von den nachstehenden Unterschriften Kenntnis zu nehmen. Indem ich Sie bitte, unserm Hause auch in seiner neuen Gestalt das Vertrauen zu erhalten, dessen sich dasselbe seither zu erfreuen hatte, empfehle ich mich Ihnen mit aller Achtung.

M. Röder.

Herr M. Röder hört auf zu zeichnen: M Röder
und wird zeichnen: Röder & Wolbach.

Herr Feodor Wolbach wird zeichnen:
Röder & Wolbach.

4. Auflösung einer Gesellschaftshandlung.

Zürich, den 1. März 19..

P. P.

Wir benachrichtigen Sie mit Gegenwärtigem, daß wir nach freundschaftlicher Übereinkunft unsere geschäftliche Verbindung mit dem heutigen Tage

aufheben, und daß unser Herr Martin Buchegger die Liquidierung des Geschäftes übernimmt. Sie belieben sich daher in allen diese Angelegenheit betreffenden Fällen an diesen zu wenden.

Jeder von uns wird die Ehre haben, Ihnen von seinen zukünftigen Unternehmungen Nachricht zu geben; indem wir Ihnen für das unserer seitherigen Firma geschenkte Vertrauen danken, verbinden wir damit die Versicherung unserer achtungsvollen Ergebenheit.

Escher & Buchegger.

Gotthelf Escher hört auf zu zeichnen:
Escher & Buchegger.

Martin Buchegger wird nur noch für die Liquidation zeichnen:
Escher & Buchegger in Liquidation.

5. Austritt eines Associés. Aufnahme eines Prokuristen als Teilhaber.

Wien, den 15. März 19..

P. P.

Wir beehren uns, Ihnen hierdurch mitzuteilen, daß unser Herr Alexander Wiederhold sich entschlossen hat, mit heutigem Tage aus unserem Hause zu scheiden, um sich von den Geschäften, denen er sich seit 30 Jahren mit rastloser Thätigkeit unterzogen hat, gänzlich zurückzuziehen.

Mit aufrichtigem Bedauern sehen wir uns zu dieser Anzeige veranlaßt; wir sprechen Herrn Wiederhold für seine lange erfolgreiche Wirksamkeit auch an dieser Stelle unseren aufrichtigen Dank aus, und benachrichtigen Sie zugleich, daß wir dagegen unsern bewährten Mitarbeiter, Herrn Karl Rembrandt, welcher bisher in Vollmacht für uns unterzeichnete, heute als Teilhaber in unser Geschäft aufnehmen, welches wir auf gleiche Weise und mit unverringerten Mitteln fortführen.

Indem wir die Unterschrift des Herrn Alexander Wiederhold, sowie die seitherige Prokura unseres Herrn Karl Rembrandt für erloschen erklären, ersuchen wir Sie, sich die nunmehrige Handzeichnung des letzteren zu bemerken und ihr gleich den Ihnen schon bekannten Unterschriften Glauben zu schenken.

Wir empfehlen uns Ihnen mit aller Achtung.

Bruno, Rossner & Komp.

Karl Rembrandt wird zeichnen:
Bruno, Rossner & Komp.

6. Rundschreiben, Begründung eines Kommissionsgeschäftes betreffend.

Hamburg, den 18. März 19..

Herren Gebrüder Martin in Augsburg.

Wir beehren uns hiermit, Ihnen anzuzeigen, daß wir an hiesigem Platz ein Handelshaus etabliert haben, um ausschließlich Kommissionsgeschäfte zu betreiben.

Gründlich vertraut mit den Verhältnissen der deutschen Industrie, werden wir unsere ganze und volle Aufmerksamkeit dem Ein- und Verkaufe ihrer Erzeugnisse widmen, wobei uns vielseitige Bekanntschaften auf den Hauptplätzen Europas und reiche Erfahrungen, welche wir uns im In- und Ausland gesammelt, bei hinreichenden Mitteln, die uns zu Gebot stehen, trefflich zu statten kommen werden.

Zählen Sie darauf, daß wir uns aufrichtig bestreben werden, durch schnelle und sorgsame Bedienung das Vertrauen unserer Geschäftsfreunde zu erwerben und zu bewahren, und nehmen Sie geneigtest von unserer Handzeichnung Kenntnis.

Mit Hochachtung
Frauer & Wieland.

7. Zirkular, betreffend die Vereinigung zweier Handlungshäuser.

Berlin, den 1. April 19..

Herrn Leopold Meissner in Magdeburg.

Zweck des Gegenwärtigen ist, unsern geehrten Geschäftsfreunden die Mitteilung zu machen, daß die freundschaftlichen Verhältnisse, in welchen wir schon viele Jahre zu einander stehen, uns bewogen haben, unsere beiden hiesigen Geschäfte, die bisher unter der Firma Theodor Klauprecht und Ernst Friedleben geführt worden sind, von heute an zu vereinigen, um sie unter der Firma

Klauprecht & Friedleben

gemeinschaftlich fortzuführen.

Mit dem aufrichtigsten Dank für das einem jeden von uns zu teil gewordene Vertrauen verbinden wir die Bitte, die uns betreffenden Rechnungssaldi auf die neue Firma übertragen zu wollen und uns Ihr freundliches Wohlwollen auch in der Folgezeit zu erhalten. Eine Veränderung erleidet unser Geschäft in keiner Weise, da wir uns auch künftig vorzugsweise mit dem Bezug von Nutzhölzern aus dem Ausland und deren Vertrieb im Inland befassen werden.

Wir empfehlen noch unsere nachstehenden Unterschriften Ihrer Aufmerksamkeit und begrüßen Sie mit aller Hochachtung ergebenst

Klauprecht & Friedleben.

Theodor Klauprecht wird künftig zeichnen:
Klauprecht & Friedleben.

Ernst Friedleben wird künftig zeichnen:
Klauprecht & Friedleben.

8. Todesfall; Fortsetzung der Geschäfte durch die hinterbliebenen Gesellschafter.

Augsburg, den 1. Juni 19..

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, Ihnen die Anzeige zu machen, daß der Tod unsern Herrn Edmund Roser von seinem langen und schweren Leiden erlöst hat.

Wir verlieren an dem Verblichenen einen unersetzlichen Freund und Mitarbeiter, dessen Andenken uns und gewiß auch unsern verehrten Geschäftsfreunden teuer sein wird.

So schmerzhaft aber auch für uns dieser Hingang ist, unsere Geschäfte werden gleichwohl ihren unveränderten Fortgang nehmen. Indem wir mit aufrichtigem Dank das uns bisher geschenkte Zutrauen erkennen, bitten wir Sie um dessen fernere Erhaltung und haben die Ehre, mit bekannter Achtung zu zeichnen

G. R. & Komp.

9. Beileidsschreiben auf obige Anzeige.

Herrn G. R. & Komp. in Augsburg.

Mannheim, den 10. Juni 19..

Die uns gemachte Mitteilung von dem Hinscheiden Ihres Associés, Herrn Edmund Roser, hat uns nicht allein überrascht, sondern auch schmerzlich berührt, da wir den Verstorbenen in einer Reihe von Jahren als einen sehr zuverlässigen, höchst achtbaren Geschäftsmann persönlich kennen lernten.

Wir bedauern den Ihnen durch diesen Todesfall erwachsenen Verlust und nehmen Kenntnis, daß Ihre Geschäfte dadurch keine Veränderung erleiden; zugleich geben wir Ihnen gern die Versicherung, daß wir fortfahren werden, Ihnen auch in Zukunft einen Teil unserer Aufträge zuzuwenden, da uns Ihre Bedienung niemals zu einem Tadel Anlaß gegeben hat.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

Gebrüder Steinheil.

II. Preisanfragen und Antworten.

Auf erfolgte Anfragen hinsichtlich der Preise, Vorräte rc. gewisser Artikel, antworte man ohne Verzug ausführlich und der Wahrheit entsprechend, unter Beifügung der Konditionen (Bedingungen), unter welchen die betreffende Ware abgelassen werden kann. Will man außerdem etwas hinzufügen, in der Absicht, den Anfragenden zu einem Auftrag zu animieren, so sei dies ebenfalls wahr und begründet.

Nr. 1.

Herren Gebrüder Dumont in Bordeaux.

Augsburg, den 1. Februar 19..

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich, bei Ihnen anzufragen, zu welchem Preise Sie mir echten, reinen, gut getrockneten Safran bei Abnahme von mindestens 50 Kilogr. liefern können. Bei billiger Notierung werde ich Ihnen meinen Bedarf aufgeben, und dürfen Sie in diesem Fall auf prompte Anschaffung zählen.

Ich gewärtige Ihre baldige Antwort und empfehle mich Ihnen mit aller Achtung

C. P. Rauscher.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn C. P. Rauscher in Augsburg.

Bordeaux, den 10. Februar 19..

In Ihrem schätzbaren Schreiben vom 1. d. M. fragen Sie nach dem Preis von gut getrocknetem Safran an, worauf wir Ihnen zu erwidern die Ehre haben, daß wir Ihnen diesen Artikel bei Abnahme von ca. 50 Kilogr. zu Fr 80. —. pr. Kilo gegen 2 Monat Papier auf Paris, ab hier, ohne Obligo, in ganz vorzüglicher Qualität erlassen können.

Nach längerer Unterbrechung unseres Verkehrs wird es uns um so mehr freuen, einen Auftrag von Ihnen zu empfangen; inzwischen begrüßen wir Sie mit achtungsvoller Ergebenheit

Gebrüder Dumont.

Nr. 2.

Herren C. Ollendorf & Komp. in Rotterdam.

Mannheim, den 15. Februar 19..

Wir bedürfen in nächster Zeit ein beträchtliches Quantum amerikanischen Kolophoniums; diesen Artikel haben wir bisher von einem andern dortigen Hause bezogen, mit welchem wir aber mehr als einmal in Konflikt geraten sind, was uns veranlaßte, die Verbindung aufzuheben.

Mit Ihrer schätzbaren Adresse bekannt geworden, sind wir entschlossen, mit Ihnen in Verbindung zu treten, wenn Sie uns billige Anstellungen machen können; teilen Sie uns daher mit, wie Sie uns den in Rede stehenden Artikel gegenwärtig liefern können und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung

A. & L. Brunner

Antwort auf Nr. 2.

Herren A. & L. Brunner in Mannheim.

Rotterdam, den 22. Februar 19..

Mit Vergnügen ersehen wir aus Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 15. d. M., daß Sie mit uns in Verkehr zu treten und Ihren künftigen Bedarf in amerikanischem Kolophonium von uns zu beziehen die Absicht haben. Bei Abnahme von mindestens 15 Originalfässern können wir Ihnen diesen Artikel frei an Bord zu fl 8. —. pr. 50 Kilogr. mit 10 % Tara erlassen, und wird es uns angenehm sein, den uns gütigst in Aussicht gestellten Auftrag zu empfangen, dessen prompte Vollziehung wir uns angelegen sein lassen werden.

In Erwartung desselben haben wir die Ehre, Sie zu grüßen

C. Ollendorf & Komp.

Nr. 3.

Herrn Ludwig Siegwart in Köln.

Würzburg, den 28. Februar 19..

Ich habe mich entschlossen, meinen nicht unbedeutenden Bedarf in Rum künftig von Ihrem Platze zu beziehen, und da mir Ihre werte Adresse von verschiedenen Seiten empfohlen worden ist, so bitte ich Sie um baldgefällige Mitteilung Ihrer Preise; konvenieren mir dieselben, so werde ich Ihnen einen Versuchsauftrag erteilen. Daß mir nur Jamaika-Rum, prima Qualität, dienen kann, darauf muß ich Sie heute schon aufmerksam machen.

In Betreff meiner Zahlungsfähigkeit werde ich Ihnen s. Z. Referenzen aufgeben. Indem ich Ihren Nachrichten entgegensehe, zeichne ich mit Achtung

Martin Hohenstein.

Antwort auf Nr. 3.

Herrn Martin Hohenstein in Würzburg.

Köln, den 6. März 19..

Gern vernehme ich aus Ihrem angenehmen Schreiben vom 28. v. M., daß Sie Ihre Aufträge auf Rum künftig in meine Hände zu legen beabsichtigen, und werde ich Ihr Vertrauen durch möglichst billige Preise und eine aufmerksame Bedienung zu rechtfertigen bemüht sein.

Besten Jamaika Rum vom Jahre 1877 erlasse ich Ihnen zu M 2,40 per Liter, hier gelegt, Ziel 3 Monate oder pr. kontant mit 2 % Skonto, und glaube ich nicht, daß Ihnen von einer anderen Seite vorteilhaftere Anstellungen gemacht werden können, da ich diesen Artikel von der Quelle beziehe.

Indem ich wünsche, daß Sie von diesem billigen Offert Gebrauch machen, empfehle ich mich Ihnen, meine neueste Preisliste zur gefälligen Durchsicht und Benutzung beischließend, bestens.

Ludwig Siegwart.

Nr. 4.

Herren Karl Ottens & Komp. in Leipzig.

Chemnitz, den 18. März 19..

Schon längere Zeit hatte ich keinen Anlaß, meine Aufträge auf Vanille zu erneuern; da aber mein Vorrat in diesem Artikel zu Ende geht, so frage ich hiermit bei Ihnen an, wie Sie mir gegenwärtig beste dunkelbraune Ware billigst berechnen; gleichzeitig belieben Sie mir auch den äußersten Preis von chinesischem Zimt anzuzeigen, wovon ich ebenfalls demnächst einige Kisten gebrauchen könnte.

In Erwartung Ihrer gefälligen Antwort, habe ich die Ehre Sie freundschaftlich zu grüßen.

L. A. Siemens.

Antwort auf Nr. 4.

Herrn L. A. Siemens in Chemnitz.

Leipzig, den 22. März 19..

In höflicher Erwiderung Ihrer geschätzten Zuschrift vom 18. crt. erlassen wir Ihnen beste mexikanische Vanille in dunkelbraunen, langen, dünnen, kräftigen Schoten zu M 60.— per $^1/_2$ Kilo, ab hier, unverbindlich, und werden uns Ihre gefälligen Aufträge darauf angenehm sein.

Von chinesischem Zimt, schon seit längerer Zeit ein sehr gesuchter Arikel, haben wir gegenwärtig nichts auf Lager; wir bedauern daher, Ihnen heute keine Offerte darin machen zu können.

Wir haben unserem Londoner Kommissionär Ordre zum Einkauf einer Partie gegeben, und wenn es demselben gelingt, das gewünschte Quantum aufzubringen, so werden wir uns erlauben, Ihnen unter Mitteilung des Preises Anzeige zu machen. Diesen Anlaß ergreifend, legen wir unser neuestes Preisverzeichnis zu recht häufiger Benutzung bei, und zeichnen mit aller Achtung

Karl Ottens & Komp.

III. Warenofferte und Dienstanerbietungen.

Briefstellerische Routine ist das erste Erfordernis bei Korrespondenzen dieser Art, besonders wenn es sich darum handelt, neue Verbindungen anzuknüpfen, bereits bestehende neu zu beleben oder zu erneuern, denn schwer ist es, auf brieflichem Wege ein Vertrauen zu erlangen, das nicht schon durch strenge Rechtlichkeit und reelle Bedienung erworben wurde, oder das durch irgend einen Umstand verloren ging. Viele Worte, großes Selbstlob, ein kriechender Ton werden zur Erreichung des Zweckes nicht verhelfen, wohl aber das Hervorheben aller Vorteile, die man zu bieten vermag: billige Preise, untadelhafte Waare, schnelle Bedienung u. s. w., unter Zusicherung einer sorgfältigen, gewissenhaften Ausführung der Aufträge, um welche der Schreiber des Briefes bittet. Sucht man einen Geschäftsfreund dadurch zu Bestellungen zu bewegen, daß man auf starke Nachfrage, schwache Vorräte, auf den geringen Ausfall einer Ernte oder ungünstige Aussichten dazu, auf das Höhergehen des Preises irgend eines Artikels Gewicht legt, so müssen die dafür angeführten Gründe glaubwürdig und stichhaltig sein.

Bei Anerbietungen ist bestimmt anzugeben, ob man die Ware, d. h. den Gegenstand der Offerte, eine gewisse Zeit aufbewahrt, oder das Anerbieten ohne Obligo, mit dem Vorbehalt, daß der Artikel bei Eingang des Auftrags nicht schon vergriffen sei, stellt. Sodann ist der Preis des offerierten Artikels und die sich daran knüpfenden Bedingungen genau anzugeben, sowie endlich die Qualität gewissenhaft, d. h. nach ihrem wirklichen Zustand zu bezeichnen, damit der Betreffende im stande ist, das Anerbieten näher zu erwägen und auf Grund der ihm gemachten Angaben seine Berechnung zu machen.

Zur Anerbietung seiner Dienste ergreift der Kaufmann nicht allein die Gelegenheit, die ihm das Zirkular eines neu etablierten Hauses verschafft, sondern er sucht auch zuweilen nach einem Grund oder benutzt irgend einen Umstand, um sich einem alten Haus zu empfehlen, oder um ein früheres Dienstanerbieten zu wiederholen. Derartige Briefe erfordern ebenfalls Sprachgewandtheit, und werden deshalb, um den Eindruck zu verstärken, in der Regel vom Prinzipal selbst geschrieben.

Nr. 1.

Herren Gebrüder Arnoldi in Stuttgart.

Bielefeld, den 1. April 19..

Die Mitteilung Ihrer schätzbaren Adresse verdanken wir dem Herrn Eugen Spohr in Mannheim. Derselbe schrieb uns vor einigen Tagen, daß Sie Leinwand in großer Menge gebrauchen, und da wir diesen Artikel selbst fabrizieren, auch selbst ein großes Lager darin halten, so würde es uns zum größten Vergnügen gereichen, Sie zu unseren Abnehmern zählen zu dürfen.

Um eine lebhafte, für beide Teile nützliche Verbindung herbeizuführen, nehmen wir uns die Freiheit, Ihnen Muster von verschiedenen Sorten zu

übersenden; haben Sie die Güte, einen Versuch bei uns zu machen, der Ihnen Veranlassung zu größeren Entbietungen geben dürfte.

In dieser Erwartung grüßen wir Sie achtungsvoll

Friedenthal & Comp.

Nr. 2.

Herrn Samuel Thierstein in Hannover.

Bremen, den 4. April 19..

Zu unserem aufrichtigen Bedauern vermissen wir schon längere Zeit Ihre Aufträge, weshalb wir Ihnen, um Sie mit unseren neuesten Notierungen bekannt zu machen, beiliegend unsere Preisliste zu übersenden die Ehre haben, in der angenehmen Erwartung, daß Sie unseren früheren so lebhaften Verkehr durch recht häufige Bestellungen wieder beleben werden.

Auf eine dieser Tage an uns gebrachte größere Partie Chile-Salpeter in Säcken von 100 Kilogr. machen wir Sie besonders aufmerksam, und da wir den Preis desselben auf M 26.— pr. Sack ab hier stellen können, so hoffen wir, daß Sie diese Gelegenheit zu einem vorteilhaften Einkauf nicht versäumen werden.

Wir sehen Ihren angenehmen Nachrichten entgegen und zeichnen inzwischen mit aller Achtung

Gebrüder Martens.

Nr. 3.

Herrn Leopold Seidlitz in Karlsruhe.

Strassburg, den 10. April 19..

Schon im vorigen Jahr hatten wir die Ehre, Sie auf unsere Bordeaux- und Burgunder Weine, worin wir fortwährend ansehnliche Lager halten, aufmerksam zu machen und Ihnen zugleich unsere Preise mitzuteilen, leider aber ohne Erfolg; und so nehmen wir uns heute abermals die Freiheit, Sie einzuladen, sich bei Bedarf geneigtest an uns wenden zu wollen, mit der Bitte, uns Ihr Vertrauen zu schenken. Die Verbindungen, welche wir mit den ersten französischen Firmen unterhalten, und hinlängliche Mittel setzen uns in den Stand, Sie ganz nach Ihren Wünschen zu bedienen; ein Versuch wird Sie überzeugen, daß unsere Versprechungen keine leeren Worte sind.

Nachstehend verzeichnen wir Ihnen unsere Preise, die wir Ihrer Beachtung empfehlen. Indem wir Ihre w/ Ordres gewärtigen, erneuern wir die Versicherung unserer Hochschätzung.

Dufour & Sarassin.

Nr. 4.

Herrn C. D. Ehrenfried in Ulm.

Heilbronn, den 18. April 19..

Nachdem ich Gelegenheit hatte, sehr vorteilhafte Einkäufe in raffiniertem pennsylvanischem Petroleum zu machen, das ungeachtet des äußerst billigen Preises von 14 Mark per 50 Kilogr. von ausgezeichneter Qualität ist, erlaube ich mir hiemit, Ihnen Anerbietung darin zu machen, in der Hoffnung, Sie zu einem recht bedeutenden Auftrag zu veranlassen; denselben erbitte ich mir bald, da voraussichtlich die ganze Partie rasch Nehmer finden wird.

Erfreuen Sie mich mit Ihrer baldigen Antwort und seien Sie meiner Achtung versichert.

L. Baumann.

Nr. 5.

Herrn W. R. Hiller in Bamberg.

Hanau, den 21. April 19..

Durch den unausgesetzten Fortbetrieb unserer Zigarrenfabrik ist unser Lager in den meisten Sorten so beträchtlich angewachsen, daß wir uns genötigt sehen, außergewöhnliche Absatzquellen aufzusuchen.

Da auch in Ihrer Stadt ein großer Konsum in Zigarren stattfindet, so haben wir uns entschlossen, dort ein Kommissionslager unter angemessenen Bedingungen zu errichten, und fragen deshalb vorzugsweise bei Ihnen an, ob Sie geneigt wären, ein solches zu übernehmen. Unsere Fabrik liefert nicht nur ordinäre, sondern auch feine Sorten bis zu 180 Mark pro Mille, und da dieselben insgesamt preiswürdig sind, so ist nicht zu zweifeln, daß auf einem Platz wie der Ihrige und bei der für den Verkehr günstigen Lage Ihres Geschäftes mit Leichtigkeit ein bedeutender Absatz darin zu erzielen sein werde. Von den Fabrikpreisen bewilligen wir Ihnen, bei frachtfreier Lieferung der Ware, 12 Proz., indem wir halbjährliche Abrechnung und Anschaffung der Verkäufe in kurzsichtigem Frankfurter oder Augsburger Papier zur Bedingung machen.

Wir hoffen, auf dieses vorteilhafte Anerbieten recht bald mit einer zusagenden Antwort von Ihnen erfreut zu werden und empfehlen uns Ihnen in deren Erwartung freundschaftlich

Ollendorf & Co.

Nr. 6.

Herren Gebrüder Waldbauer in Nürnberg.

Amsterdam, den 24. April 19..

Soeben ist eine an uns adressierte Ladung von 500 Ballen Kakao gelöscht worden, durchgängig Karakas prima Qualität, von welcher wir Ihnen auf umgehende Ordre 100 Ballen zu dem Preis von fl 40.— pr. 50 Kilogr. werden abtreten können. Wir zweifeln nicht, daß Sie gerne auf dieses Offert eingehen, da Sie nicht allein die Einkaufskommission sparen, sondern auch noch alle Platzvorteile an Gutgewicht und Dekort genießen. Indessen müssen wir auf Abnahme von mindestens 100 Ballen bestehen, uns auch mit Ihrer Ordre zugleich Rimessen erbitten, da wir uns bei andern Konditionen schlechter stellen würden, als wenn wir den Verkauf des Kakaos hier am Platze bewerkstelligten.

Wir machen dieses Anerbieten ausnahmsweise Ihnen, da wir mit Binnenplätzen überhaupt nur wenig verkehren, sehen Ihrer umgehenden Entschließung entgegen und haben die Ehre, Sie achtungsvoll zu begrüßen

Gebrüder Jansen.

Nr. 7.

Herrn Paul Römhild in Darmstadt.

Dresden, den 26. April 19..

Es ist mir bekannt, daß Sie bedeutenden Verbrauch in chemischen Präparaten haben, was mich veranlaßt, Ihnen meine Fabrikate bestens zu empfehlen. Ein Versuch wird Sie überzeugen, daß die Erzeugnisse meiner Fabrik durch Qualität und Preiswürdigkeit sich rühmlich auszeichnen; war es ja immer mein Bestreben, mit den ersten Fabriken des In- und Auslandes zu wetteifern.

Da mir Ihre Firma als eine höchst achtbare empfohlen worden ist, so wünschte ich sehr, mit Ihnen in Verbindung zu kommen, und bitte ich Sie, der Versicherung Glauben zu schenken, daß Sie Vorteile bei mir finden, die Ihnen von wenigen meiner Konkurrenten angetragen werden können. Ich rechne daher auf Ihre gefälligen Aufträge und empfehle mich Ihnen höflich Arthur Bloem.

Nr. 8.

Herren Borel & Lafitte in Strassburg.

Zürich, den 29. April 19..

Als Ihr Geschäft noch in Epernay sich befand, hatten wir häufig das Vergnügen, mit Ihnen brieflich zu verkehren; diese Beziehung hat aber zu unserem tiefen Bedauern aufgehört, seitdem Sie dasselbe nach Straßburg verlegten. Angenehm würde es uns sein, den früheren Verkehr mit Ihrer achtbaren Firma fortsetzen zu können, und erlauben wir uns daher, Ihnen unsere Dienste zur Besorgung Ihrer Zahlungen und zur Einziehung von Geldern auf hiesigem Platz wie auch in dessen Umgebung ergebenst anzubieten.

Wir berechnen in der Regel $^1/_4$—$^1/_2$% Provision für dergleichen Geschäfte, werden uns aber, um Sie zu bestimmen, uns den Vorzug einzuräumen, auf das Minimum, also $^1/_4$%, beschränken; Zinsen bringen wir gegenseitig mit 5 % pro anno in Rechnung.

In Erwartung Ihrer gefälligen Aufträge verharren wir hochachtungsvoll

Hohenegger & Söhne.

Nr. 9.

Herrn Lorenz Zanter in Offenburg.

Mannheim, den 3. Mai 19..

Auf Veranlassung der Herren Zundel & Komp. hier, denen ich Ihre w/ Adresse verdanke, bemustre ich Ihnen freibleibend:

150 Ztr. roten Kleesamen à ℳ 64 per 100 Kilo, inklusive Säcke, bahnfrei dort, gegen 2 Monate Bankpapiere oder gegen Kassa mit 1% Skonto, lieferbar im Laufe dieses Monats, und erbitte ich mir bei Konvenienz bis übermorgen Ihre telegraphische Zusage.

Wenn Sie auf die Ware besonders pressiert sind, so kann ich Ihnen die Hälfte möglicherweise in 10 Tagen schon zugehen lassen; eine Garantie hinsichtlich der Lieferzeit könnte ich jedoch nicht übernehmen.

Das Muster folgt unter Separatkouvert.

David Hiller.

Nr. 10.

Herren Blank & Rossberg in Wien.

New-York, den 5. Mai 19..

Indem ich mit Gegenwärtigem mir erlaube, Ihnen meine Vermittelung für den Verkauf Ihrer Fabrikate am hiesigen Platz und in den Vereinigten Staaten überhaupt anzutragen, wird es mir zum besonderen Vergnügen gereichen, wenn Sie sich veranlaßt finden sollten, mir Ihre Sendungen anzuvertrauen. Durch vieljährige Erfahrungen im amerikanischen Handel, und mit den bedeutendsten Häusern nicht nur New-Yorks, sondern auch in Philadelphia, Boston, Baltimore, Chicago u. s. w. bekannt, bin ich in den Stand gesetzt, meinen europäischen Freunden einen normalen Absatz zu den vorteilhaftesten Preisen zu erwirken, so daß ich hoffen darf, daß ein gefälliger Versuch Sie befriedigen und zu regelmäßigen Sendungen bestimmen werde. Zählen Sie darauf, daß ich Ihr Interesse bei jeder Kommissionsübernahme nach besten Kräften wahrnehmen und die vorteilhaftesten Konjunkturen jederzeit sorgfältig benützen werde.

Meine Verkaufsbedingungen sind: 4% Kommission und 2% Delkredere, unter Berechnung meiner baren Auslagen für Fracht, Lagermiete, Assekuranz, Porti u. s. w. Im Interesse des Konsignanten ist es, die Waren möglichst richtig zu fakturieren, da die Zollverwaltung zu niedrige Wertangabe mit schweren Bußen ahndet. Ich werde mir alle Mühe geben, für Sie die höchsten Preise zu erzielen. Gern bereit, Ihnen in allem zu dienen, habe ich die Ehre, mich Ihnen hochachtungsvoll zu empfehlen.

A. M. Tweed.

IV. Aufträge und Abbestellungen.

Bestellungen auf Waren werden entweder aus freien Stücken, also ohne dazu veranlaßt worden zu sein, gemacht, oder infolge von Offerten, oder auch nach vorausgegangenen Preisanfragen. Ist einer Bestellung, einem Auftrag keine Preisanfrage (Erkundigung) vorausgegangen, so schreibt der Besteller entweder einen Preis vor, was man limitieren heißt, oder empfiehlt dem Beauftragten, falls man ihm darin freie Hand läßt, billigste Berechnung der bestellten Ware; liegt aber ein Offert, ein Anerbieten vor, so bestellt man mit Beziehung hierauf, indem man den Beauftragten häufig zu bestimmen sucht, die von ihm gestellten Preise noch weiter zu ermäßigen.

Bei jedem Auftrag, den man einem auswärtigen Haus erteilt, hat man dem Beauftragten seinen Willen genau, deutlich und bestimmt mitzuteilen, damit dieser über nichts, was die Ausführung des Auftrags betrifft, im Zweifel ist; denn sonst muß er erst wieder anfragen, wodurch Weitläufigkeiten

entstehen und oft der günstigste Zeitpunkt versäumt wird. Die bestellten Waren müssen nach Gewicht oder Maß oder Stückzahl, Qualität, Farbe und Preis bezeichnet und dabei angegeben sein, ob sie zu Land oder Wasser, durch die Eisenbahn, mit dem Segel- oder Dampfschiff rc. versendet werden sollen.

Nr. 1.

Herren Millner & Sauters in Köln.

Stuttgart, den 4. Mai 19..

In Beantwortung ihres schätzbaren Schreibens vom 28. v. M. acceptiere ich nach Muster

50 Ballen gesiebten Patnareis à M 24.— per 50 Kilo,

franko Mainz, gegen Ihre 3 Monat-Tratten, ersuche Sie aber, die Verladung erst dann vornehmen zu wollen, wenn ich darüber näheres verfüge.

Der Bestätigung Ihrerseits entgegensehend, wiederhole ich zugleich mein Offert per Telegramm von heute morgen von 200 Ztr. Kleesamen à M 32.60, bahnfrei Mannheim, zu den bekannten Konditionen, und empfehle mich Ihnen freundschaftlich.

Eduard Zeller.

Nr. 2.

Herrn Julius Siebel in Magdeburg.

Erfurt, den 6. Mai 19..

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 2. d. M. entgegne ich Ihnen, daß ich auf Ihr Offert in Petroleum nicht reflektieren kann, was ich um so mehr bedaure, als der Verkehr mit Ihnen in letzter Zeit immer seltener geworden ist.

Dagegen bin ich in der angenehmen Lage, Ihnen

5 Tonnen Berger Leberthran

in Auftrag geben zu können, deren Versand Sie möglichst beschleunigen und mich von dem Geschehenen benachrichtigen wollen.

Ich limitiere Ihnen keinen Preis, erwarte dagegen, daß Sie mich in jeder Hinsicht zufrieden stellen und mir Anlaß geben werden, Sie auch bei späterem Bedarf zu berücksichtigen. Senden Sie mir eine gute blanke Ware und entnehmen Sie den Betrag der Faktura s. Z. auf mich, wenn Sie Berliner Papier nicht den Vorzug geben.

Ihren Nachrichten entgegensehend, habe ich die Ehre, mich Ihnen hochachtungsvoll zu empfehlen.

Anton Lasker.

Nr. 3.

Herren Arrenberg & Ritter in Stettin.

Leipzig, den 8. Mai 19..

Vollkommen einverstanden mit dem Inhalt Ihrer angenehmen Zuschrift vom 4. crt. halten wir es für überflüssig, nochmals darauf zurückzukommen und acceptieren die uns heute mittelst Drahtbericht offerierten

20 Fässer Palmöl à M 54.— unversteuert,

in der Voraussetzung, daß es beste, satzfreie Ware ist.

Belieben Sie deren Versendung nach Ankunft des noch in See befindlichen Schiffes sofort an die Herren Gebrüder Börne in Potsdam zu Wasser zu bewirken und genehmigen Sie, in Erwartung der Faktura, die Versicherung unserer Achtung

Nimrod & Comp.

Nr. 4.

Herren C. Berthold & Sohn in Budapest.

München, den 10. Mai 19..

In höflicher Erwiderung auf Ihr wertes Schreiben vom 7. d. M. würde ich von dem bemusterten Weizenmehl Nr. 3 und 4 je 60 Säcke nehmen, wenn Sie mir den unverhältnismäßig hohen Preis hiefür, dessen Aufschlag durch gar nichts gerechtfertigt ist, entsprechend zu ermäßigen im stande sind. Für Nr. 3 könnte ich nur M $24^1/_2$ und für Nr. 4 nicht über M 21.— per Sack frachtfrei hier anlegen; die übrigen feineren Sorten rentieren nicht hierher.

Haben Sie die Güte, mir durch billige Notierungen das Geschäft zu ermöglichen, damit wir für die Folge den seit kurzem angebahnten Verkehr zu einem recht lebhaften gestalten können. Ich gewärtige Ihre Antwort resp. Faktura und begrüße Sie achtungsvoll

L. Morstatt.

Nr. 5.

Herren Rupprecht & Komp. in Rotterdam.

Koblenz, den 14. Mai 19..

Ich schrieb Ihnen am 6. d. M., worauf ich mich noch ohne Antwort befinde, und ersuche Sie heute, mir per Segelschiff

20 Fässer echtes, abgelagertes Leinöl

in bester Qualität und billigst berechnet, zu den in Ihrem Hause üblichen Konditionen zu übersenden, gleichzeitig auch die Assekuranz zu einer möglichst niedrigen Prämie, inklusive 12% Zuschlag für imaginären Gewinn, zu besorgen.

Nach Empfang der Ware werde ich Ihnen sofort Rimesse per Amsterdam machen.

Belieben Sie mir mitzuteilen, zu welch äußerstem Preise Sie mir prompt 1000 Ztr. Hondurasblauholz liefern können und empfangen Sie in Erwartung Ihrer gefälligen Mitteilungen meine höflichen Empfehlungen.

Reuss-Zäfferer.

Nr. 6.

Herren Roussel & Sibeth in London.

Köln, den 18. Mai 19..

Von dem uns gefälligst übersandten Zirkular vom 1. d. M. haben wir gerne Kenntnis genommen und finden wir uns dadurch veranlaßt, die Verbindung mit Ihnen zu eröffnen, indem wir Sie bitten, uns durch das erste, nach dem hiesigen Hafen bestimmte Segelschiff

12 Kisten Pekkothee,
4000 ℔ schönen Zeylonkaffee,
10 Tonnen Karolinareis

zu senden, hoffend, daß Sie uns die Preise billigst berechnen und uns auch in Hinsicht der Qualität zufriedenstellen.

Den Fakturabetrag belieben Sie auf die Herren Kallenberg & Komp. in Hamburg für unsere Rechnung zu trassieren und denselben unter Ein-

sendung des Konossements die Versicherung inklusive 10% Zuschlag aufzutragen.

Angenehm wird es uns sein, wenn Sie uns regelmäßig von den Veränderungen Ihres Marktes unterrichten, wodurch wir häufiger veranlaßt werden dürften, Ihnen Aufträge zu geben.

Mit Achtung Klerikus, Ziehl & Komp.

Nr. 7.

Herren Crispi & Pissarello in Triest.

Augsburg, den 22. Mai 19..

Aus Ihrem neuesten Marktbericht vom 15. d. M. ersehe ich ungern, daß die Aussichten auf billige Mandelnpreise, wozu die Ernteerwartungen berechtigten, ziemlich entschwunden sind, und daß die gehegte Hoffnung, zu K 150 ca. kaufen zu können, sich nicht realisieren dürfte. Gleichwohl gebe ich Ihnen heute ohne Limit:

30 Ztr. neue, süße, trockene pugl. Mandeln, möglichst große Frucht, in Vormerkung, die Sie mir s. Z. zugehen lassen wollen. Berechnen Sie mir ja den billigsten Preis, denn die voraussichtlich hohen Notierungen werden ohnehin schlechte Rechnung für hier geben; auch werden wir die Konkurrenz mit spanischen Mandeln zu bestehen haben, die eine ziemlich gute Ernte versprechen.

Den Versand wollen Sie per Eisenbahn bewerkstelligen und den Fakturabetrag auf die Herren Sternenfels & Komp. in Wien für meine Rechnung entnehmen; für gute Aufnahme ihrer Tratte werde ich frühzeitig Sorge tragen.

Ich sehe ihren Nachrichten entgegen und empfehle mich Ihnen mit Achtung

Bernhard Cramer.

Nr. 8.

Herren Jansen & Sommers in Wiener Neustadt.

München, den 24. Mai 19..

Dankbar für die Berichte sowohl, welche Sie mir in Ihrer angenehmen Zuschrift vom 17. d. M. über den Stand der Getreide geben, als auch für Ihre gefällige Einladung zu einem Geschäft, acceptiere ich die mir offerierten 100 Säcke Weizenmehl Nr. 3 à M 27.— pr. Sack von 100 Kilogr. Brutto, gegen 2 Monataccepte, bahnfrei hier, indem ich Sie ersuche, die Verladung gefl. sofort an mich in musterkonformer Ware vornehmen lassen zu wollen. Angenehm wäre es mir, im Laufe des kommenden Monats Juni noch weitere

50 Säcke Weizenmehl Nro. 4 à M 23.—
50 „ dto. „ 5 à „ 19.—

bahnfrei München, wie früher offeriert, in den Mustern entsprechender Ware, zu empfangen; die Säcke dürfen jedoch außer einer einfachen numerierten Plombe (3, 4 und 5) keine anderen Zeichen haben.

Ich bin gesonnen, von Ihren sämtlichen Mehlsorten versuchsweise einen Probewaggon zu beziehen, falls Sie mir hierfür Ausnahmspreise bewilligen könnten, um Ihren neuen Erzeugnissen mit besserem Erfolg bei meiner Kundschaft Eingang zu verschaffen. In Anbetracht der diesjährigen so günstigen Ernteaussichten in Österreich-Ungarn würde es auch in Ihrem Interesse liegen, wenn Sie mir die Einführung Ihrer neuen Fabrikate, deren den Pester Erzeugnissen angepaßte Numerierung ich sehr praktisch finde, durch äußerst gestellte Preise erleichtern würden; ich rechne in dieser Hinsicht bestimmt auf Ihr Entgegenkommen und bleibe Ihrer neuesten Preiskalkulationen in österreichischer Währung, ab Westbahnhof Wien, gewärtig.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

I. M. Reinhold.

Nr. 9.

Herrn Berthold Panzer in Berlin.

Hamburg, den 1. Juni 19..

Für den uns in ihrem schätzbaren Schreiben vom 25. v. M. gefälligst erteilten Auftrag auf

25 Ztr. zant'sche Korinthen höflichst dankend, müssen wir bedauern, daß uns dessen Vollziehung vermöge Ihres niedrigen Limits unmöglich gemacht ist. Infolge der letzten Mißernte auf den jonischen Inseln ist dieser Artikel im Preise sehr gestiegen, und es darf mit Sicherheit auf ein noch weiteres Höhergehen gerechnet werden, da die Vorräte bei starker Nachfrage klein sind. Unter M 44.— können wir schöne, frische Ware nicht mehr erlassen, und wird es uns freuen, wenn Sie Ihren Auftrag bestätigen, wozu wir Ihnen nur raten können, da Verkäufe unter M 45.— auf hiesigem Platze nicht mehr stattfinden und wir Ihnen ein billigeres Offert nur in der Hoffnung machen, dadurch den Weg zu häufigeren Geschäften anzubahnen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Achtung

Roemhild & Komp.

Nr. 10.

Herren Gebrüder Sommerville in Leeds.

Salzburg, den 4. Juli 19..

Ich empfing s. Z. Ihre schätzbare Zuschrift vom 12. Juni. Sie versprachen mir darin die Lieferung der noch in Nota habenden 50 Stücke Rips für Mitte dieses Monats; zu meinem Leidwesen bin ich jedoch durch die Umstände gezwungen, diese noch in Arbeit befindliche Ware abzubestellen. Die Geschäfte haben inzwischen eine so beunruhigende Wendung genommen, daß es ratsam erscheint, das Lager zu vermindern, statt zu vergrößern. Hoffen wir, daß die Verhältnisse in nicht allzuferner Zeit sich wieder besser gestalten; in diesem Falle werde ich gerne Gelegenheit nehmen, Sie für diesen Ausfall zu entschädigen.

Ich begrüße Sie inzwischen freundschaftlich

C. Auersbach.

Nr. 11.

Herren Varnhagen & Sohn in Rotterdam.

Würzburg, den 24. November 19..

Den Ihnen in den ersten Tagen des verflossenen Monats gegebenen Auftrag auf 300 Ztr. Hondurasblauholz widerrufe ich hiermit, da Sie mir die Ware frachtfrei Mannheim und unter der Be-

dingung verkauften, sie im Laufe des Monats Oktober zu liefern; dies ist heute unmöglich, da der Rhein und Main nicht mehr schiffbar sind, so daß ich gezwungen wäre, das Blauholz zu Lande hierher gehen zu lassen, was den Preis dermaßen steigern würde, daß ich es nicht mehr verkaufen könnte.

Unter so bewandten Umständen ersuche ich Sie, meine Bestellung zu annullieren und jenes Holz nicht an mich abgehen zu lassen, indem ich Ihnen im voraus erkläre, daß ich es zu Ihrer Verfügung lassen müßte.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Oskar Milauer.

V. Effektuierung und Nichteffektuierung von Aufträgen.

Mag ein Auftrag ganz oder nur zum Teil ausführbar, oder ganz oder nur teilweise unausführbar sein, in jedem Falle ist dem Besteller Dank dafür zu sagen. Kann der Auftrag ganz oder nur teilweise effektuiert werden, so giebt der Absender der Ware die Art und Weise der Ausführung an, erteilt Faktura, meldet die Versendung, wenn sie schon erfolgt ist, und giebt, wenn die Ware nur teilweise verladen werden konnte, die Gründe an. Der Fakturabetrag wird bisweilen auch auf den Empfänger trassiert und diesem von der Ziehung Mitteilung gemacht, damit er danach seine Vorkehrungen treffen kann. Den Schluß des Briefes an den Besteller bildet immer die Bitte um baldige Erneuerung seiner Aufträge.

Ist eine eingegangene Bestellung aus diesem oder jenem Grunde unausführbar, so ist der Auftraggeber sofort in Kenntnis zu setzen, und wenn von der betreffenden Ware neue Vorräte erwartet werden, darauf aufmerksam zu machen. Ist aber die Bestellung nicht ausführbar, weil die Limite und Konditionen nicht gewährbar sind, so suche man den Besteller von der Unmöglichkeit der Effektuierung zu überzeugen, um ihn auf den Weg billigerer Bedingungen zu leiten. Man sage ihm, worin und wie weit man allenfalls nachgeben könne, und trachte ihn dann zu bewegen, die Ausführung des Auftrages möglich zu machen.

Personen gegenüber, die auch bei der aufmerksamsten Bedienung nie zufrieden sind und immer Beschwerde führen — und deren giebt es leider viele — muß man die größte Sorgfalt bei Ausführung von Aufträgen anwenden, um ihren Klagen erfolgreich begegnen zu können. Hat man es aber mit einem anerkannten Schikaneur zu thun, so führe man gegen ihn eine ruhige, jedoch ernste Sprache; ist er nicht zu belehren, so breche man mit ihm ab, auch wenn es ein Opfer kosten sollte.

Erscheint es ratsam, einen empfangenen Auftrag nicht auszuführen, so zeige man es dem Besteller in möglichst schonender Weise an und suche ihn zu bestimmen, entweder den Betrag im voraus anzuschaffen oder irgendwie Gewähr zu leisten.

Nr. 1.

Herrn Karl Fabian in Wien.

Triest, den 4. Juni 19..

Wir sind Ihnen, höflich erwidernd auf Ihr angenehmes Schreiben vom 29. v. M., für Ihren gefälligen Auftrag auf diverse Droguen dankbar verbunden und freuen uns, dadurch in Geschäftsverbindung mit Ihnen getreten zu sein.

Mit dem nächsten Güterzuge gehen die Waren in durchaus bester Qualität an Sie ab, und erteilen wir Ihnen anderseits Faktura darüber im Betrag von

fl 822. 60 kr, wofür Sie uns zu erkennen belieben.

In Badschwämmen unterhalten wir ebenfalls ein großes Lager; indem wir Sie darauf besonders aufmerksam machen, hoffen wir, daß Sie sich bei Bedarf unserer erinnern werden.

Erfreuen Sie uns bald wieder mit neuen Aufträgen und seien Sie unserer Achtung versichert,

Cavour & Rivera.

Nr. 2.

Herren Gebrüder Forster in Berlin.

Bremen, den 12. Juni 19..

Empfangen Sie meinen besten Dank für Ihren gefälligen Auftrag vom 8. d. M. auf 40 Körbe Varinaskanaster, von dessen Ausführung ich Sie hiermit zu unterrichten die Ehre habe, und worüber ich Ihnen zugleich Faktura erteile, deren Betrag von M 7136.70 Sie meinem Kredit einverleiben wollen.

Gerne würde ich ihrem Wunsche, die Ware etwas billiger zu berechnen, entsprochen haben, allein mein Nutzen ist bei dem Ihnen s. Z. offerierten Preise schon so bescheiden, daß eine weitere Ermäßigung desselben unmöglich wäre.

In der Hoffnung, daß der Tabak Ihren Beifall finden wird, empfehle ich mich Ihnen zu neuen Aufträgen und zeichne achtungsvoll

C. F. Trautwein.

Nr. 3.

Herren Gerhard & Sanders in Duisburg.

Ruhrort, den 14. Juni 19..

Ihren sehr erfreulichen Auftrag vom 4. d. M. hatten wir heute zu effektuieren das Vergnügen, indem wir die gewünschten 300 T°. Kohlen mit Ihrem Schiffe „Rhein“, Schiffer Bielmann, verluden.

Ihrem Willen entsprechend, haben wir die Anordnung getroffen, daß das morgen abfahrende Schiff mit unserem Schlepper direkt nach Mainz geht. Die Qualität der Kohlen anlangend, so haben wir die Überzeugung, daß Sie Ehre damit einlegen und jeder Konkurrenz die Spitze bieten können.

Um Ihren Wünschen in allen Beziehungen nachzukommen, haben wir den Preis um 1 M per Tonne ermäßigt, auch die Fracht so billig berechnet, als es uns überhaupt nur möglich war.

Belieben Sie für die Flußversicherung selbst

Sorge zu tragen und uns den Betrag umstehender Faktura mit

M 2560.— gefälligst gutzubringen.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

F. Sommerfeld & Komp.

Nr. 4.

Herren G. & L. Marcus in Breslau.

Bremen, den 16. Juni 19..

In Erwiderung auf Ihr schätzbares Schreiben vom 10. d. M. bedauern wir recht sehr, daß Sie unter den Ihnen gesandten Proben von Maryland nichts gefunden haben, was Ihren Wünschen entspricht; eine Ware, wie Sie solche verlangen, ist aber gegenwärtig auf hiesigem Platze nicht zu finden, weil alles, was davon ankommt, sofort zu den höchsten Preisen für Rechnung holländischer Häuser aufgekauft wird. Unter solchen Umständen würde es uns daher nicht wohl möglich sein, Ihnen feste Anstellung von Maryland nach Probe zu machen, auch wenn in der nächsten Zeit das eine oder andere Pöstchen hier eintreffen sollte.

Dem uns gefälligst gegebenen Auftrag auf 10 Faß Virgin Nr. 411 gemäß hatten wir heute das Vergnügen, dieselben pr. Schiff Luise, Kapitän Jansen, unter Assekuranz an die Herren Eichhorn & Thilo in Hamburg zu Ihrer Verfügung abgehen zu lassen, und finden Sie inliegend Faktura darüber,

M 5571.15 betragend, die Sie uns gefälligst gutschreiben wollen.

Von Java sind in der abgelaufenen Woche mehrere Ladungen eingetroffen, die zu ziemlich hohen Preisen Nehmer fanden. Von Kentuky wird mehreres erwartet, ebenso von Domingo und Varinas.

Da unser fälliges Guthaben bei Ihnen gegen M 6000.— beträgt und wir heute einiger Wechsel auf Stettin benötigt waren, so erlaubten wir uns

M 3500.— 3 Wochen dato O/ Friedeborn & Komp. auf Sie zu ziehen, und bitten wir Sie, unsere Tratte bei Vorkommen zu unseren Lasten zu honorieren.

Mit Vergnügen sehen wir ihren ferneren schätzbaren Aufträgen entgegen und beharren hochachtungsvoll Eichhorn & Komp.

Nr. 5.

Herrn H. L. Girard in Genf.

Hamburg, den 22. Juni 19..

Ich erstatte Ihnen für den mir in Ihrer w/ Zuschrift vom 15. d. M. erteilten Auftrag auf diverse Sorten Zigarren meinen besten Dank und beehre mich, Sie von deren Versendung, die mir zu meinem Leidwesen nur teilweise möglich war, in Kenntnis zu setzen. Die mir bestellten Silva mußten zurückbleiben, weil ich davon nichts mehr auf Lager hatte, und von Dos Amigos konnte ich Ihnen vorläufig nur 10 Mille zuteilen; beide Sorten lasse ich aber wieder anfertigen und werde ich Ihnen das Fehlende später nachsenden, falls Sie nicht anders disponieren.

Aus beifolgender Faktura belieben Sie über die heutige Sendung das Nähere zu ersehen und mich für den Betrag derselben von

M 4285.— zu kreditieren.

Die gewünschte Preisermäßigung konnte ich auch bei dem besten Willen nicht eintreten lassen, da Tabak mit jedem Tage höher geht und man namentlich große Mühe hat, sich in Zigarrengut genügend zu assortieren, weil gerade hievon in letzter Zeit geringe Quantitäten an den Markt gekommen sind. Daß ich stets trachten werde, Sie so billig als möglich zu bedienen, wollen Sie versichert sein.

Von Havanna ist mir eine größere Partie Upmann zugekommen, fast durchaus schöne preiswürdige Ware, auf die ich Sie bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen möchte. Nachstehend finden Sie die Preise der einzelnen Sorten verzeichnet und es wird mich freuen, wenn Sie von meinem Anerbieten Gebrauch machen.

Hochachtungsvoll Karl Gerhard.

Nr. 6.

Herrn M. Bauerfeld in Wien.

Genua, den 26. Juni 19..

Mit Dank für Ihren gefälligen Auftrag vom 18. d. M. auf 10 Fässer Lecceröl bedauern wir sehr, daß uns die Vollziehung desselben vermöge Ihres niedrigen Limits unmöglich gemacht ist. Durch ungewöhnlich starke Nachfrage haben sich die Vorräte sehr reduziert, was eine Erhöhung des Preises um ca. 15 Proz. zur Folge hatte. Da ein weiteres Steigen unausbleiblich ist, so raten wir Ihnen aufrichtig, Ihren uns anvertrauten Auftrag zu bestätigen, da jetzt noch zu 87 1/2 Lire anzukommen sein dürfte; Verkäufe unter diesem Preise finden jetzt nicht mehr statt.

Wir gewärtigen Ihre Antwort und grüßen Sie freundschaftlich

Pasquali & Sohn.

Nr. 7.

Herrn A. Roeder in Augsburg.

Mannheim, den 28. Juni 19..

Im Besitze Ihres werten Briefes vom 25. d. M., erstatte ich Ihnen für den mir darin erteilten Auftrag auf 3 Fässer Sprit meinen besten Dank. So angenehm mir derselbe auch ist, so sehr muß ich bedauern, außer stande zu sein, mich dessen Effektuierung zu unterziehen, wenn Sie Ihr Limitum nicht erhöhen. Fuselfreien Sprit 85° Tralles kann ich Ihnen heute nicht unter 40 M pro 10000 Literprozente mit Faß liefern, und auch diesen Preis vermag ich Ihnen nur noch bis übermorgen zu halten, da bei starker Nachfrage und schwachen Vorräten der Preis dieses Artikels täglich höher geht. Ich wünsche, daß Sie mein Offert annehmbar finden, um einmal wieder ein Geschäft mit Ihnen zu machen, und empfehle mich Ihnen bestens

A. Lehrenkraus.

VI. Informationen und Auskunft.

Die kaufmännische Klugheit fordert es, daß man, bevor man mit jemanden in Geschäftsverbindung tritt, dessen Verhältnisse (Mittel), Moralität und Art seines Geschäftsbetriebs nicht näher bekannt oder gänzlich unbekannt sind, bei einem befreundeten Haus sich Auskunft darüber verschaffe, jedoch nicht ohne von der Zuverlässigkeit und Offenheit desjenigen überzeugt zu sein, bei dem man sich informieren will. Eine derartige Erkundigung wird **Information** genannt, die der Kaufmann aber nicht immer in seinem Interesse, sondern häufig auch infolge an ihn gerichteter Anfragen einholt. Es wird dadurch manchem Verluste vorgebeugt, der aus unvorsichtigem Kreditgeben erwächst.

Die Auskunft von Seite des Befragten muß nach bestem Wissen und Gewissen gegeben und bei der Mitteilung über die Vermögensumstände oder Zahlungsfähigkeit stets die rechte Mitte gewählt, d. h. die Mittel oder Kräfte des Angefragten weder über- noch unterschätzt werden. Ist man außer stande, eine bestimmte, für den Erkundiger maßgebende Auskunft zu geben, so sage man es offen heraus, denn durch falsche, von den faktischen Umständen abweichende Nachrichten kann der Anfragende irre geführt, ja in beträchtlichen Schaden versetzt, andererseits aber auch der Kredit desjenigen geschädigt werden, über den man Auskunft verlangt hat. Fühlt man sich aber nicht berufen, seine Meinung offen zu sagen, so lehne man die Erteilung der Auskunft lieber ab.

Eine delikate Sache bleibt es immer, sich schriftlich über jemand zu informieren, und es werden deshalb auch in solchen Fällen gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtet, indem man sich gewöhnlich auf einem besonderen Zettel oder in einem Privatbrief erkundigt, und da dem Auskunftgebenden nicht minder daran gelegen ist, daß seine Mitteilung, zumal wenn er die Verhältnisse des Angefragten in kein günstiges Licht stellt, verschwiegen bleibe, so führt er den Namen des letzteren gar nicht an, sondern bezieht sich nur im allgemeinen auf die erfolgte Anfrage. Durch den Zusatz: „ohne meine Verbindlichkeit", „ohne meine Präjudiz", „benutzen Sie das Mitgeteilte ohne meinen Nachteil", oder etwas ähnliches, schützt man sich vor jeder Garantie oder Verantwortlichkeit.

Nr. 1.

Herrn Karl Pagel in Strassburg.

Karlsruhe, den 1. Juli 19..

Sie sind wohl in der Lage, mir über die Vermögensverhältnisse des Herrn L. A. Ramminger dort irgend welche Auskunft zu verschaffen. Derselbe schuldet mir schon längere Zeit für ihm gelieferte Waren ℳ 1860. —., wofür er mir bis kommenden Monat August Deckung zusicherte. Haben Sie nun die Gewogenheit, mir baldigst mitzuteilen, ob durch eine längere Kreditfrist bei dem Angefragten, der sich in letzterer Zeit über seine Kräfte in Unternehmungen eingelassen haben soll, etwas riskiert ist, und seien Sie versichert, daß ich von Ihrer gefälligen Auskunft den diskretesten Gebrauch machen werde.

Mit aller Achtung

A. W. Cronfeld.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn W. A. Cronfeld in Karlsruhe.

Strassburg, den 5. Juli 19..

Da wir mit den Vermögensverhältnissen des in Ihrem schätzbaren Schreiben vom 1. d. M. Angefragten bis dahin selbst nicht bekannt waren, so haben wir hier auf dem Platz sofort nähere Erkundigung eingezogen und erfahren, daß derselbe allerdings infolge gewagter und mehrmals mißglückter Spekulationen nicht unbedeutende Verluste erlitten habe, gleichwohl aber noch Mittel besitze, die selbst bei einer längeren Kreditfrist eine Gefahr nicht befürchten lassen. R. betreibt sein Geschäft mit Umsicht und besitzt einen guten Charakter, welcher dafür bürgt, daß er seine Verbindlichkeiten auf eine ehrenhafte Weise erfüllen wird.

Ich gebe Ihnen diese Auskunft ohne meine Präjudiz und empfehle mich Ihnen, jederzeit gern zu Ihren Diensten bereit, mit vorzüglicher Hochachtung

Karl Pagel.

Nr. 2.

Herren Gebrüder Alvensleben in Budapest.

Maria-Theresiopel, den 8. Juli 19..

Wir kommen sehr wahrscheinlich in den Fall, mit dem hier unten genannten Haus ein nicht unbedeutendes Geschäft abzuschließen, und obgleich uns dasselbe schon seit Jahren als solid und zahlungsfähig bekannt ist, wäre es uns doch erwünscht, von Ihnen zu hören, ob seine Verhältnisse auch heute noch günstig und so beschaffen sind, daß wir, falls das in Rede stehende Geschäft im Betrag von etwa K 5000. —. zu stande kommt, an der Einlösung unserer 3 Monat-Tratten nicht zweifeln dürfen.

Durch eine baldige und zuverlässige Antwort verbinden Sie uns zu dem größten Dank. Wir bitten Sie, auf unsere Diskretion zu zählen, und haben die Ehre, Sie achtungsvoll zu grüßen.

Jendersky & Komp.

Antwort auf Nr. 2.

Herren Jendersky & Komp. in Maria-Theresiopel

Budapest, den 14. Juli 19..

Im Besitz Ihrer angenehmen Zuschrift vom 8. crt., können wir Ihnen von dem Haus, über welches Sie von uns Auskunft verlangen, nur eine vorteilhafte Schilderung machen. Es zählt hier zu den Firmen ersten Ranges, genießt ein unbedingtes Vertrauen, und wir kennen verschiedene Häuser, die kein Bedenken tragen, ihm jede Summe zu fidieren. Die Chefs sind zwar sehr unternehmend, haben aber unseres Wissens nie Verluste dadurch erlitten, und da sie über angemessene Mittel verfügen, gewandte und achtbare Geschäftsleute sind, so können Sie der Zahlung Ihrer Tratte wohl ganz ruhig entgegensehen, selbst dann,

wenn es sich einmal um bedeutendere Summen handeln sollte.

Indem wir Ihnen vorstehendes ohne unser Obligo mitteilen, wird es uns angenehm sein, Ihnen, so oft sich eine Gelegenheit bietet, in ähnlicher Weise dienen zu können, mit welcher Versicherung wir uns Ihnen bestens empfehlen.

Gebrüder Alvensleben.

Nr. 3.

Herrn Anton Mayenbach in Aachen.

Stralsund, den 16. Juli 19..

Wir erstatten Ihnen für die Auskunft, welche Sie uns in Ihrer Zuschrift vom 26. v. M. zu geben die Güte hatten, unseren verbindlichsten Dank und erlauben uns mit vorliegendem, Ihre Gefälligkeit wiederholt in Anspruch zu nehmen, indem wir das höfliche Ersuchen an Sie richten, uns Ihre Meinung über die Verhältnisse und den Geschäftsbetrieb des unten angegebenen Hauses zu sagen; auch wäre es uns lieb von Ihnen zu erfahren, welchen Kredit dasselbe verdient, da uns diese Firma gänzlich unbekannt ist.

Daß Sie unserer Bitte gerne willfahren werden, sind wir überzeugt, und sichern wir Ihnen einen vorsichtigen Gebrauch Ihrer Mitteilungen zu, indem wir den uns dadurch zu erweisenden Freundschaftsdienst bei jeder sich uns darbietenden Veranlassung zu erwidern bemüht sein werden.

Mit aller Achtung und Ergebenheit

Klenke & Wittich.

Antwort auf Nr. 3.

Herren Klenke & Wittich in Stralsund.

Aachen, den 20. Juli 19..

Zu meinem Bedauern vermag ich Ihnen über das in Ihrem werten Brief vom 16. d. M. angefragte Haus eine genaue Auskunft nicht zu geben. Weder seine Vermögensverhältnisse, noch seine Art zu arbeiten sind bei dem kurzen Bestehen dieser Firma so bekannt, daß man darüber, sowie hinsichtlich des Kredits, den es verdient, ein sicheres Urteil abgeben könnte. Meines Erachtens ist bei einer Summe von M 15,000. —. nichts riskiert, da das Geschäft in den Händen von zwei jungen Männern ist, deren Kenntnisse mit Rechtlichkeit, Thätigkeit und Umsicht verbunden sind.

Machen Sie von dieser Mitteilung ohne Präjudiz für mich Gebrauch und genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung.

Anton Mayenbach.

Nr. 4.

Herren Berthold & Reizenstein in München.

Nürnberg, den 24. Juli 19..

Ihrer Güte vertrauend, und von Ihrer Bereitwilligkeit, uns einen Dienst zu erweisen, überzeugt, nehmen wir uns hiermit die Freiheit, Sie mit einer Bitte zu behelligen.

Herr Martin Faulhaber dort hat die Absicht, mit uns in Verbindung zu treten, und uns auch schon einen Auftrag von nicht geringem Belang eingesendet, allein wir kennen die Verhältnisse dieses, wie es scheint, jungen Anfängers nicht, und es liegt uns deshalb daran, zu wissen, ob seine Mittel, sein Charakter und seine Fähigkeiten genügende Bürgschaft für den guten Fortgang des Geschäfts bieten, worüber Sie uns wohl entsprechende Mitteilungen machen können.

Empfangen Sie heute schon unseren wärmsten Dank hierfür und seien Sie versichert, daß wir Ihnen jederzeit gern dienen.

Achtungsvoll und ergebenst

L. Hohenstein & Komp.

Antwort auf Nr. 4.

Herren L. Hohenstein & Komp. in Nürnberg.

München, den 26. Juli 19..

Wir müssen Sie in Antwort auf Ihre Zuschrift vom 24. d. M. vor einer Geschäftsverbindung mit dem Angefragten, dessen Kredit auf hiesigem Platz jetzt schon merklich erschüttert ist, warnen, da derselbe trotz geringer Mittel einen großen Aufwand macht, überhaupt ein schlechter Haushälter ist, auch sich trotz des kurzen Bestandes seines Geschäfts schon einen Namen als Chikaneur erster Klasse gemacht hat.

Wir empfehlen diese Mitteilung Ihrer Verschwiegenheit und versichern Sie unserer Achtung.

Berthold & Reitzenstein.

Nr. 5.

Herren Charles Tweed, Broadway in New-York.

Glauchau, den 28. Juli 19..

Die so lange anhaltende schwere Krisis mit ihren verheerenden Wirkungen mahnt zur Vorsicht bei Einleitung neuer, aber auch zu sorgfältiger Überwachung älterer Verbindungen, und ist es uns deshalb viel daran gelegen, eine genaue Auskunft über die auf inliegendem Verzeichnis bemerkten Häuser zu erhalten, worunter sich auch mehrere Geschäftsfreunde befinden, denen wir von Zeit zu Zeit Konsignationen in bedruckten Wollenwaren zu machen pflegten. Da Sie stets mit großer Sorgfalt unser Interesse auf dortigem Platze wahrgenommen haben, so wenden wir uns heute mit der freundlichen Bitte an Sie, beifolgende Korrespondentenliste gefälligst durchzugehen und uns so bald als nur immer möglich mitzuteilen, ob die mit ✕ bezeichneten Häuser, mit denen wir schon lange Jahre in Verbindung zu stehen die Ehre haben, durch die auf so vielen Plätzen ausgebrochenen Fallimente gelitten haben, oder ob sie noch ihren alten Ruf der Solidität und Zahlungsfähigkeit behaupten. Bei Ihren vielfachen Verbindungen werden Sie uns auch über die auf der Liste angegebenen neuen Firmen Näheres zu sagen wissen; wäre dies aber nicht der Fall, so erzeigen Sie uns gewiß gern die Gefälligkeit, sich auf dem Platze zu informieren und uns das in Erfahrung Gebrachte mitzuteilen. Daß wir Ihnen mit dieser Bitte eine nicht geringe

Last und keineswegs angenehme Korrespondenz aufbürden, fühlen wir wohl; Sie dürfen aber auch von unserer aufrichtigen Dankbarkeit und von unserem lebhaften Wunsche überzeugt sein, Ihnen in irgend einer Weise Gegendienste erweisen zu können.

Zählen Sie auf den bescheidensten Gebrauch Ihrer Mitteilungen und seien Sie unserer Hochachtung versichert.

Lessing & Mosenthal.

Antwort auf Nr. 5.

Herren Lessing & Mosenthal in Glauchau.

New-York, den 30. August 19..

Ich gelangte s. Zeit in den angenehmen Besitz Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 28. des abgelaufenen Monats, und habe mich, so weit es mir möglich war, gern der Beurteilung der mir eingesandten Liste Ihrer amerikanischen Korrespondenten unterzogen. Sie finden das Resultat darauf angegeben, wobei ich wohl kaum zu bemerken nötig habe, daß ich bei Verhältnissen, die oft sehr schwer zu beurteilen sind, für die Richtigkeit meiner Angaben nicht einstehen kann.

Die unter Nr. 1, 3, 6 und 7 verzeichneten Firmen sind, Dank der von ihnen gebrauchten Vorsicht, von der ganzen schweren Handelskrisis nur wenig berührt worden und erfreuen sich noch immer eines unbeschränkten Kredits, während Nr. 2, 5, 8 und 14 stark beteiligt waren, und infolge dessen auch in mehrere Fallimente verwickelt worden sind; auch haben sie noch sehr durch die Reduktion ihres Kapitals gelitten, das sie in schlechten Eisenbahnprioritäten stecken hatten. Ich rate Ihnen deshalb, bei Ihren Geschäften mit diesen Firmen behutsam vorzugehen, d. h. wenigstens so lange Vorsicht zu gebrauchen, bis die gegenwärtige Krisis ihr Ende erreicht hat.

Nr. 4, 9—13 sind jüngere Häuser, die mit namhaften Fonds ausgerüstet sich durch große Umsicht und Zurückhaltung ausgezeichnet haben und deshalb des besten Kredits genießen; denn ihre Wechsel werden nicht nur bei den Banken ohne Anstand diskontiert, sondern gelten sogar als Primapapier.

Stets gern bereit, Ihnen gefällig zu sein, zähle ich auf diskrete Benutzung des Mitgeteilten und habe die Ehre zu sein

Ihr achtungsvoll ergebener

Charles Tweed.

Nr. 6.

Herren E. Bellinghausen & Komp. in Danzig.

Lübeck, den 1. September 19..

Gestatten Sie uns, Ihre schon häufig bewährte Gefälligkeit abermals in Anspruch zu nehmen und Sie um baldgefällige Auskunft über die Vermögensumstände der Herren Pross & Speidel dortselbst zu bitten. Ein von denselben ausgestellter Solawechsel ist nämlich durch Indossament in unser Eigentum übergegangen, und hatten wir keine Ursache in dessen Güte Zweifel zu setzen, um so weniger, als er auch durch dritte Personen für gut gehalten wurde. Inzwischen ist unser Zedent mit Tod abgegangen, ohne Mittel zu hinterlassen, und da der M 4200. — betragende Wechsel fällig wird, suchen die Aussteller eine halbjährige Prolongation nach, wenn wir nicht langsichtige (6 Monat-) Wechsel auf New-York gegen unsere Forderung vorziehen sollten. Bevor wir uns aussprechen, wenden wir uns mit der höflichen Bitte an Sie, uns über die Verhältnisse der Herren Pross & Speidel eine möglichst genaue Auskunft, die uns als Richtschnur dienen soll, zu geben.

Seien Sie unseres lebhaften Dankes, wie auch unserer steten Bereitwilligkeit zu Gegendiensten versichert, und genehmigen Sie die Versicherung unserer Wertschätzung.

Gebrüder Baumstark.

Antwort auf Nr. 6.

Herren Gebrüder Baumstark in Lübeck.

Danzig, den 6. September 19..

Wir beeilen uns, Ihnen den Empfang Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 1. d. M. anzuzeigen, worin Sie von uns eine genaue Auskunft über die Verhältnisse der Herren P. & S. hier verlangen, und erwidern Ihnen hierauf, daß dieselben zu den ältesten und bedeutendsten Leinwandexporteurs des hiesigen Platzes zählen; aber gerade als großen Arbeitgebern fällt es ihnen schwer, das Geschäft einzuschränken oder gar zu liquidieren, während die Konkurrenz, namentlich mit englischen Häusern, eine überaus schwierige geworden, wir dürfen sagen, kaum noch zu bestehende ist. Feste Aufträge, früher so zahlreich, werden immer seltener, und schon seit Jahren ist man zu Konsignationen nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas für eigene Rechnung gezwungen, die nicht selten herbe Verluste im Gefolge haben. Diesem Verhältnis verdanken wohl auch die Ihnen angetragenen langsichtigen Wechsel auf New-York ihre Existenz. Für den Augenblick und die nächste Zukunft ist sicherlich nichts zu besorgen, die Einräumung eines langen Kredits dürfte aber unter den bestehenden Verhältnissen gewagt erscheinen. Darauf brauche ich Sie übrigens wohl nicht aufmerksam zu machen, daß Sie durch Prolongation des Wechsels Ihres Wechselrechts verlustig werden und eine bloße civilrechtliche Forderung behalten.

Eine genauere Auskunft vermögen wir Ihnen nicht zu geben; indem wir auf Ihre Diskretion zählen, haben wir die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu verbleiben.

E. Bellinghausen & Komp.

VII. Anschaffungen (Geldsendungen, Rimessen, Vergütung in Rechnung) und Empfangsanzeigen.

Eine Schuld kann durch Barsendung; durch Zahlung mittelst eines Dritten; durch Rimessen oder Tratten; durch Vergütung in Rechnung bereinigt oder ausgeglichen werden.

Die Briefe zu Zahlungen und Barsendungen sind in der Regel kurz, wenn nicht noch andere Mitteilungen dem Betreffenden gemacht werden

müssen. Man ersucht diesen um Gutschrift der ihm gesandten Geldsumme, und wenn durch sie ein oder mehrere Posten berichtigt, oder der Saldo der Rechnung ausgeglichen werden soll, so ist dies im Brief zu bemerken. Im eigentlichen Großhandel werden die zu machenden Anschaffungen größtenteils durch Wechsel (Rimessen) geleistet; es ist diese Zahlungsweise bequem und weniger kostspielig. Vielfach werden Schuldposten aber auch durch Tratten gedeckt, die der Gläubiger auf seinen Schuldner in Umlauf setzt. Die Zahlung durch einen Dritten kann erfolgen, indem man diesen unmittelbar beauftragt, sie an den, dessen Schuldner man geworden ist, zu leisten oder einzusenden, oder auch indem man diesen bei jenem akkreditiert. Dieses Akkreditieren eines auswärtigen Hauses kommt im großen Handelsverkehr und im Bankiergeschäft häufig vor. Die Zahlungsleistung an einen Dritten setzt voraus, daß der Schuldner von dem Gläubiger ausdrücklich oder ein für allemal dazu angewiesen ist. Es geschieht aber auch, daß ohne einen solchen Auftrag Zahlungen an sichere Häuser des eigenen Platzes gemacht werden, wenn nämlich bekannt ist, daß ein solches Haus mit dem Gläubiger in Rechnung steht.

Remittiert man jemandem Wechsel, so ist im Brief sowohl die Summe, als auch die Verfallzeit, der Name des Trassaten, der Zahlungsort, und bei Wechseln auf auswärtige Plätze der Kurs nebst dem reduzierten Wechselbetrag anzugeben; in vielen Fällen überläßt man es aber dem Empfänger, den Wechsel zu einem möglichst hohen Kurse gutzuschreiben.

Eine Vergütung findet statt, wenn jemand einem andern, mit dem er in Kontokorrent steht, eine gewisse Summe dem Auftrag eines andern Korrespondenten gemäß gutschreibt, den er dagegen dafür belastet (s. Briefe Nr. 9 u. 10).

Nr. 1.

Herrn Ludwig Röser in Schweinfurt.

Würzburg, den 1. Februar 19..

Die mir mit Ihrem w. Schreiben vom 12. v. M. fakturierten Waren sind s. Z. hier angekommen; und übersende ich Ihnen hiermit zur Ausgleichung dieses Gegenstandes

M 360.—. in Gold und Reichskassenscheinen, mit der Bitte, mir den Empfang anzeigen zu wollen.

Sobald sich wieder Bedarf in Ihren Artikeln einstellt, werde ich mich vorzugsweise an Sie wenden; inzwischen zeichne ich achtungsvoll

Philipp Claus.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn Philipp Claus in Würzburg.

Schweinfurt, den 4. Februar 19..

Ihre schätzbare Zuschrift vom 1. d. M., womit Sie mir den Eingang und die Gutschrift meiner letzten Sendung anzeigen, überbrachte mir

M 360.— in Gold und Papiergeld, welche ich höflich dankend zur Ausgleichung Ihres w/ Kontos verwendet habe.

Ihrer gütigen Zusage gemäß, sehe ich Ihren ferneren Aufträgen mit Vergnügen entgegen; inzwischen empfehle ich mich Ihnen achtungsvoll und freundschaftlich

Ludwig Röser.

Nr. 2.

Herrn Eugen Wachhausen in Köln.

Stuttgart, den 6. Februar 19..

Im Besitze Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 22. v. M., sowie des mir damit berechneten Glycerins, habe ich das Vergnügen, Ihnen beigeschlossen

M 484.50. 3 Monate dato auf L. & S. Kohlhammer in Berlin zu übermachen, womit Sie meine Rechnung unter gefälliger Empfangsanzeige ausgleichen wollen.

Bei dem bevorstehenden Besuche Ihres Herrn Reisenden gedenke ich Ihnen durch denselben einen neuen Auftrag geben zu können; genehmigen Sie inzwischen die Versicherung meiner Achtung.

Bruno Spiegel.

Antwort auf Nr. 2.

Herrn Bruno Spiegel in Stuttgart.

Köln, den 10. Februar 19..

Sie hatten die Güte, mir in Begleitung Ihres werten Schreibens vom 6. d. M.

M 484.50 per 6. Mai auf L. & S. Kohlhammer in Berlin einzusenden, die ich unter üblichem Vorbehalt des Eingangs zur Ausgleichung des Postens vom 22. Januar d. J. benützte.

Erfreuen Sie mich durch meinen Reisenden, Herrn Ott, mit einem neuen Auftrag und empfangen Sie meine höflichen Empfehlungen.

Eugen Wachhausen.

Nr. 3.

Herrn E. S. Goldstein in Mainz.

Worms, den 12. Februar 19..

Nach Abzug von M. 14.40 für 2% Skonto, kommen Ihnen für Ihre Sendung vom 17. v. M.

M 705.60 gut, welche Sie mitfolgend in bar und verschiedenen Banknoten empfangen; belieben Sie damit mein Konto auszugleichen und mir das Geschehene mitzuteilen.

Da nach dem Urteil einiger Kenner Ihr Schaumwein denjenigen an Güte übertrifft, welchen ich bisher von anderer Seite bezogen habe, so gebe ich Ihnen heute weitere 300 Flaschen Ia in Auftrag, die Sie in Vormerkung nehmen, aber erst dann zum Versand bringen wollen, wenn ich Ihnen Ordre dazu geben werde.

Inzwischen habe ich die Ehre Sie zu grüßen

Martin Lauterbach.

Antwort auf Nr. 3.

Herrn Martin Lauterbach in Worms.

Mainz, den 16. Februar 19..

Ich bekenne mich zum Empfang der mir mit Ihrer Zuschrift vom 12. d. M. gütigst übersandten
M 705.60. in bar und Banknoten, womit ich zuzüglich
„ 14.40. für 2% Skonto,
M 720.—. den Posten vom 17. Januar d. J. höflich dankend ausgeglichen habe.

Verbunden für Ihren neuen gütigen Auftrag auf 300 Flaschen Schaumwein prima Qualität, habe ich davon bestens Vormerkung genommen, und bin ich ihrer weiteren Ordre in Hinsicht der Versendung gewärtig. Daß mein Fabrikat bei Ihnen Beifall findet, habe ich gern vernommen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung

E. S. Goldstein.

Nr. 4.

Herren Berger & Komp. in Basel.

Zürich, den 18. Februar ..

Ihr Guthaben bei mir beträgt:
Frs 1182.70 Cts für Ihre Sendung vom 27. Nov. v. J.
„ 966.25 „ „ „ dito „ 22. Dez. „
„ 2249.85 „ „ „ dito „ 19. Jan. d. J.
Frs 4398.80 Cts, wovon
Frs 265.30 „ für zurückgesandte Waren.
„ 1670.— Zahlung durch H. Kunz dort.
„ 124.— für 3% Skonto von Frs. 4133.50 Cts.
Frs 2059.30 Cts in Abzug kommen, so daß noch
Frs 2339.50 Cts zu Ihren Gunsten verbleiben, wogegen ich Ihnen beigeschlossen:
Frs 1000.— per Ende d. M. auf Gebr. Lasalle dort,
„ 839.50 Cts bei Sicht auf A. Rupprecht & Komp. in Bern.
„ 500.— in Noten der National-Bank,
Frs 2339.50. Cts zur vollständigen Ausgleichung meiner Rechnung zu überlassen die Ehre habe, mit der Bitte, mich vom Empfang benachrichtigen zu wollen.

Ihrer Antwort entgegensehend, empfehle ich mich Ihnen freundschaftlich

A. G. Wessinger.

Antwort auf Nr. 4.

Herrn A. G. Wessinger in Zürich.

Basel, den 23. Februar 19..

In unseren Händen befinden sich die uns mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 18. dieses Monats gütigst übermachten
Frs 1000.— pr. Ende d. M. auf Gebr. Lasalle, hier, die angenommen sind,
„ 839.50 Cts b. Sicht auf A. Rupprecht & Komp. in Bern
Frs 1839.50 Cts, die wir Ihnen nach Eingang, nebst der beigefügten
„ 500.— in Noten,
„ 124.— für 3% Skonto von Frs 4133.50 Cts gutbringen.

Indem wir Ihnen für diese Anschaffung unseren höflichen Dank bezeugen, erlauben wir uns zu bemerken, daß auf Ihrem w/ Konto noch ein kleines Pöstchen vom 10. Dezember v. J. offen ist, dessen Regulierung Sie übersehen zu haben scheinen, was Sie nachzusehen belieben.

Wir bitten Sie, uns bald wieder für Sie zu beschäftigen, halten uns Ihnen stets bestens empfohlen und zeichnen achtungsvoll

Berger & Komp.

Nr. 5.

Herren J. H. Strom & Komp. in Augsburg.

Kempten, den 23. Februar 19..

Mit Ihrer angenehmen Zuschrift vom 19. d. M. beehrt, bekenne ich mich zum Empfang der mir damit übermachten, bei Ihnen domizilierten Tratte der Herren Grünwald & Komp. in Regensburg von M 2775.70. per 20. crt., die Sie für meine Rechnung eingelöst haben und wofür Sie erkannt sind.

Ich beehre mich, Ihnen dagegen im Anschlusse zur annähernden Egalisierung obigen Betrags:
M 1250.— bei Sicht auf M. Spohn,
„ 980.— per 10. März auf B. Runge,
„ 300.— „ 20. „ „ Gebr. Rapp,
M 2530.— auf Nürnberg zu übermachen, deren Einzug in mein Kredit Sie besorgen und den Rest Ihres Guthabens auf mich trassieren wollen.

In Erwartung Ihrer Empfangsanzeige verbleibe ich mit Achtung ergebenst

Carl Lewald.

Antwort auf Nr. 5.

Herrn Carl Lewald in Kempten.

Augsburg, den 25. Februar 19..

Ihr wertes Schreiben vom 23. d. M. überbrachte uns:
M 1250.— bei Sicht auf M. Spohn,
„ 980.— per 10. März auf B. Runge,
„ 300.— „ 20. „ „ Gebr. Rapp,
M 2530.— auf Nürnberg, die wir in Ihr Kredit einziehen. Nach Eingang dieser 3 Abschnitte werden wir nach Ihrem Willen den Rest unseres Guthabens auf Sie abgeben und Sie von Geschehenem weiter benachrichtigen.

Hochachtungsvoll

J. Strom & Komp.

Nr. 6.

Herren Grimm & Schöninger in Berlin.

Magdeburg, den 1. März 19..

Im Auftrag der Herren D. & S. Lachner in Kassel und für Rechnung des Herrn C. A. Ortlieb in Offenbach, haben wir die Ehre, Ihnen einliegende M 600.— in diversen Banknoten zu übersenden, wofür Sie genannte Freunde unter Anzeige kreditieren und uns doppelte Bescheinigung zukommen lassen wollen.

Inzwischen empfehlen wir uns Ihnen bestens

Hauff & Stirm.

Antwort auf Nr. 6.

Herren Hauff & Stirm in Magdeburg.

Berlin, den 4. März 19..

Mit Ihrem schätzbaren Schreiben vom 1. d. M. erhielten wir M 600.— in diversen Banknoten, für Rechnung des Herrn C. A. Ortlieb in Offenbach, wofür wir denselben unter bereits erfolgter Anzeige erkannt haben.

Die gewünschte Quittung empfangen Sie inliegend in duplo.

Achtungsvoll

Grimm & Schöninger.

Nr. 7.

Herren A. F. Auersbach in Wien.

Prag, den 7. März 19..

Wir sind von Herrn Gerhard Rolffs in London beauftragt, für dessen Rechnung an die Herren Gebrüder Rechbauer dort

£ 185.—, wir sagen Hunderfünfundachtzig Pfund-Sterl., abzüglich aller Spesen auszuzahlen, und bitten Sie hiermit, diese Zahlung zum Kurs von 102.45[1]) gegen dreifachen Schein zu vollziehen, 1/2 % für unsere Spesen, wie auch Ihre Unkosten dabei in Abzug zu bringen, uns aber unter Einsendung zweier Exemplare zu belasten.

Mit Achtung und Ergebenheit

S. Thony & Consorten.

Antwort auf Nr. 7.

Herren S. Thony & Consorten in Prag.

Wien, den 11. März 19..

In Gemäßheit Ihres Auftrags vom 7. d. M., habe ich an die Herren Gebrüder Rechbauer hier, für Rechnung des Herrn Gerhard Rolffs in London, den Wert von

£ 185.— zum vorgeschriebenen Kurs von 240.50 unter Abzug sämtlicher Spesen vergütet, und Sie demgemäß für K 4427 belastet, dagegen mit K 20.— für Ihre Spesen à 1/2% erkannt.

Indem ich den verlangten zweifachen Schein folgen lasse, empfehle ich mich Ihnen höflich.

A. F. Auersbach.

Nr. 8.

Herren F. Hiltenkamp & Komp. in Amsterdam.

Hamburg, den 14. März 19..

Dem mir in Ihrer werten Zuschrift vom 11. d. M. gegebenen Auftrag zufolge, habe ich dem Konto des Herrn C. M. F. Mendelsohn in Köln, unter Belastung des Ihrigen

fl 2486.60 Cts niederl. Kurant, Wert pr. heute, gutgeschrieben, wovon Sie zu gunsten gedachten Freundes konforme Buchung zu machen belieben.

Für Ihren letzten Warenbericht bestens dankend, zeichne ich mit Hochachtung

F. Hilsenbeck.

VIII. Ausstellungen und Dispositionen.

Hat man Ursache, sich über eine empfangene Ware unzufrieden zu äußern, so spreche man seinen Tadel in freundlichem und nicht bitterem, beleidigendem Ton aus, annehmend, daß der Fehler ꝛc. unabsichtlich geschehen sei und nur auf einem Versehen beruhe. Ein rechtlich und billig denkender Kaufmann wird sich übrigens eines Tadels oder Entschädigungsanspruchs enthalten, wenn es sich nur um einen geringfügigen Gegenstand handelt, falls er nicht den Anschein einer Schikane auf sich laden will. Jedenfalls schreibe man, wenn Ausstellungen zu machen sind, ohne Säumnis, um nicht seines Rechtes verlustig zu werden[1]); auch benützt der Absender eine Verzögerung gewöhnlich zur Abweisung der Ausstellung.

Kann der Empfänger einer Ware wegen schlechter oder geringer Qualität keinen Gebrauch davon machen, so läßt er sie entweder zur Disposition des Absenders, indem er dieselbe, unter Benachrichtigung des letzteren, auf ein gutes Lager bringt, oder er erklärt sich zu deren Annahme nur mit einem entsprechenden Nachlasse. Um sich aber von dem Verdacht frei zu machen, daß man einen Tadel nur deshalb erhebe, um einen billigeren Preis zu erzielen, so ist es wohl das Beste, man lehnt die Annahme der Ware ab und erwartet einen freiwilligen Nachlaß des Absenders, den derselbe bei Anerkennung der gemachten Ausstellung, um Streitigkeiten, die sich gerne in die Länge ziehen, zu vermeiden, in der Regel offeriert. Es kommt vor, daß der Empfänger einer Ware weder mit deren Zurückgabe zufrieden sein, noch mit dem gebotenen Nachlaß sich begnügen kann, namentlich wenn ein namhaftes Steigen des Preises eingetreten ist oder bevorsteht, oder wenn er die Ware nötig hat, sie anderwärts aber nicht so schnell sich verschaffen kann. In einem solchen Fall ist der Absender verbunden, dem Empfänger allen und jeden Schaden zu ersetzen. Jeder verständige Geschäftsmann wird daher zur Verhütung unangenehmer Prozesse sich auf gütlichem Weg zu verständigen und zu vereinigen bemüht sein, derart, daß der Empfänger nicht auf seinem vollen Recht beharrt, der Absender aber zu einem angemessenen Nachlaß sich herbeiläßt.

Liegt eine Beschwerde vor, so antworte der Absender ebenfalls in höflichem und nicht heftigem oder verletzendem Ton, selbst dann, wenn er im Recht ist und der Empfänger schikaniert. Derbe Ausfälle schaden fast immer, wenigstens nützen sie nicht; ein mäßiger Nachlaß, oder wenn es nötig sein sollte, die Zurücknahme einer beanstandeten Ware auf dem Weg der Güte erscheint in den meisten Fällen ratsam.

Nr. 1.

Herren Normann & Komp. in Würzburg.

Augsburg, den 20. März 19..

Das mir mit Ihrem Brief vom 12. d. M. berechnete Faß Rum ist gestern abgeliefert worden; zu meinem Bedauern muß ich Ihnen aber meine Unzufriedenheit mit der Effektuierung meines Auftrags zu erkennen geben, insofern die Ware trüb, die Qualität aber auch bei weitem geringer ist als diejenige, welche ich im November v. J. von Ihnen bezogen hatte, während Sie mir den gleichen Preis dafür berechnen.

Ich kann daher von dem Rum, den ich zu verkaufen mir nicht getrauen würde, keinen Gebrauch machen, und muß Sie ersuchen, gegen Erstattung meiner Spesenauslagen recht bald darüber zu ver-

[1]) Die Kursbestimmung ging vom Kommittenten aus, der nach Vorschrift seines Auftraggebers (Gerhard Rolffs) handelt.

[1]) Nach dem allgem. deutschen Handelsgesetzbuch verjähren die Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beschaffenheit 6 Monate nach Ablieferung der Waren, sodann ist es unter Kaufleuten üblich, daß Ausstellungen innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waren gemacht werden.

fügen. Sie haben es einzig und allein Ihrer Sorglosigkeit zuzuschreiben, wenn ich künftig meine Aufträge in andere Hände lege.

Ergebenst
Peter Eichfeld.

Nr. 2.

Herrn Paul Reisenstein in Chemnitz.

Berlin, den 22. März 19 . .

Wir haben bisher Anstand genommen, Ihr w/ Schreiben vom 10. d. M. zu beantworten, indem wir Ihnen gleichzeitig den Eingang der erst gestern angelangten Waren anzeigen wollten.

Über die uns berechneten Preise würden wir kein Wort verlieren, wenn die Waren qualitativ nach Ihrer Versicherung und unserer Erwartung entsprechend ausgefallen wären. Der Kaschmir hat einen Einschlag von Baumwolle, während ich ausdrücklich Doppelkaschmir, aus reiner Wolle bestehend, bestellte. Auch die Farbe entspricht mir nicht, überdies ist sie unhaltbar, wie ein angestellter Versuch mich überzeugte. Die Paramattas sind nicht gut gearbeitet, auch die Farben nicht lebhaft genug, und würden Sie mir schon aus letzterem Grund nicht dienen können. Zwei Stücke, Nr. 547 und 566, sind durch Nägel, die unvorsichtig in den Deckel der Kiste geschlagen wurden, bis tief in das Innere hinein durchlöchert und dadurch unverkäuflich geworden.

Es ist dies nicht das erstemal, daß Sie meine Kommissionen so ungenügend ausgeführt haben, worüber ich mich schon früher mit aller Offenheit gegen Sie aussprach. Demungeachtet geben Sie mir abermals Anlaß, mich über Ihre Bedienung tadelnd aussprechen zu müssen, was mir höchst unangenehm ist, denn es drängt sich mir die Frage auf, ob ich unter solchen Umständen den Verkehr mit Ihnen nicht besser abbrechen soll. Können Sie mir die Versicherung geben, meinen Aufträgen in Zukunft größere Aufmerksamkeit zu schenken, so werde ich gern mit Ihnen fortarbeiten, was mir nur angenehm sein kann, da wir schon so lange mit einander in Verbindung stehen.

Die in Rede stehende Sendung liegt zu Ihrer Verfügung. Auf Ihre Anfrage vom 10. crt. erwidern wir Ihnen noch, daß wir trotz aller Bemühungen und vielfachen Nachforschungen Herrn L. Honold aus Prag nicht aufzufinden vermochten, daher auch Ihrem Auftrag keine Folge geben konnten, was wir aufrichtig bedauern.

Wir gewärtigen Ihre baldige Antwort auf Vorliegendes und zeichnen

mit Achtung
C. & D. Wohlbach.

Nr. 3.

Herren Gebrüder Hornstein in Bremen.

Augsburg, den 24. März 19 . .

Ich empfing gestern die mir mit Ihrer Zuschrift vom 9. d. M. fakturierte und avisierte Kiste Haysan-Thee, mußte aber zu meinem nicht geringen Erstaunen die Wahrnehmung machen, daß die Ware von weit schlechterer Qualität ist, als ich nach dem mir berechneten Preise erwarten durfte; überdies ist ein Teil des Thees in stark beschädigtem Zustande angekommen, woran einzig und allein die sorglose Verpackung die Schuld trägt. Nur ein erheblicher Preisnachlaß könnte mich zur Übernahme der Ware bestimmen, weit lieber wäre es mir aber, wenn Sie anderweitig darüber disponieren würden, weil ich keine Ehre damit einlege und voraussichtlich große Mühe haben werde, sie unterzubringen. Ich schlage Ihnen vor, ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen und mir den Thee zu dem von den Experten taxierten Werte zu überlassen, falls Sie denselben nicht anderwärts zu plazieren Gelegenheit finden, was mir, ich wiederhole es, am angenehmsten sein würde.

Schon einigemal gaben Sie mir Anlaß, mich über die mangelhafte Ausführung meiner Aufträge zu beklagen, und nach solchen Vorgängen durfte ich erwarten, daß meinen Beschwerden endlich Rechnung getragen werde; statt dessen haben Sie mich wiederholt getäuscht und können Sie mir daher nicht zumuten, daß ich Ihnen auch in der Folge meine Ordres anvertraue.

Ich grüße Sie in Erwartung Ihrer Antwort höflich
Christoph Sturm.

Nr. 4.

Herren Mohr & Gullmann in Antwerpen.

Kaufbeuren, den 27. März 19 . .

Die uns unterm 8. d. M. fakturierte Sendung von 50 Ballen Louisiana-Baumwolle ist uns zugekommen, allein wir müssen Ihnen bemerken, daß ein Teil davon dem in unseren Händen befindlichen Muster nicht gleichkommt, ja sogar aus sehr geringer Ware besteht, wie Sie aus beifolgender Expertise ersehen werden, so daß wir die Baumwolle nicht anders als zum Durchschnittspreis von Fr. . . . per 50 Kilo gebrauchen können. Wir gewärtigen nun Ihre Antwort, ob Sie dieselbe hierzu ablassen wollen; im bejahenden Falle sind Sie von uns ermächtigt, sich für Ihr Guthaben auf die Herren Gebrüder Goldschmidt in Frankfurt a. M. zu erholen, bei welchem Hause wir Sie zeitig akkreditieren werden.

Im Vertrauen auf diese Zusage hatten wir bei diesem zweiten Geschäft mit Ihnen gehofft, daß Sie alle Sorgfalt auf dessen Ausführung verwenden werden, um sich für die Folge zu empfehlen; allein dieser wiederholte Versuch hat so wenig unserer Erwartung entsprochen, daß wir nicht gern einen neuen wagen möchten.

Mit Achtung und Ergebenheit
Adler & Stark.

Nr. 5.

Herrn Rudolf Falkenstein in Mainz.

Stuttgart, den 30. März 19. .

In Ihrem Briefe vom 17. d. M., womit Sie mir Faktura über den von Ihnen bestellten und bemusterten dreiblätterigen Kleesamen erteilten, ver-

sicherten Sie mich, daß die Qualität sehr schön ausgefallen, frei von Sand, Staub ꝛc., überhaupt von der schönsten Partie genommen sei, die bis jetzt zu Markt gebracht wurde. Darauf verließ ich mich, weil ich keine Ursache hatte, Ihrer Versicherung zu mißtrauen; aus mitfolgendem Muster mögen Sie aber ersehen, was Sie mir gesandt haben. Von Mannheim aus, wohin Sie meiner Ordre gemäß die ganze Partie gehen ließen, habe ich durch meinen Spediteur daselbst 10 Ballen nach der Pfalz versendet, die mir zur Verfügung gestellt wurden. Der Empfänger schreibt, daß der Ballen durchschnittlich 10 Kg Sand, Staub und fremdartiges Gesäme enthalte, und daß er eine solche Ware nicht für Kaufmannsware erkenne. Weitere Versendungen haben erst in vergangener Woche stattgefunden, und wenn ich auch nicht vom Befund unterrichtet bin, so ist doch, wie Sie sich vorstellen können, meine Verlegenheit groß; denn voraussichtlich bekomme ich nichts als Streit und Verdruß, weil bei Kleesamen erste Bedingung: „frei von Sand und gut geputzt" ist.

Ich mache Ihnen diese Anzeige, um meine Reklamation Ihnen gegenüber zu begründen, denn als reeller Geschäftsmann können Sie eine geringe Ware nicht für gute verkaufen wollen. Sie haben mir also Ersatz für alle Abzüge, die mir darauf gemacht werden, zu leisten; im Weigerungsfalle würden Sie mich nötigen, das Gericht entscheiden zu lassen; mit schriftlichen Beweisen in der Hand, kann ich mein Recht geltend machen.

Während ich dieses schreibe, bringt mir die Post wieder zwei Lamentobriefe von Käufern in Bayern, die einen Nachlaß von ℳ 6. — pr. 50 kg verlangen. Ich kann nicht glauben, daß Sie den Samen nach vorheriger genauer Untersuchung in dem Zustande versendet haben würden, in dem er sich befindet. Demnach muß ich als gewiß annehmen, daß Sie den Samen vor der Verladung gar nicht besichtigt haben, oder mir von einer andern Partie zuteilten, die so gering und betrüglich ausgefallen ist.

Ich erwarte sofort eine befriedigende Antwort von Ihnen und grüße Sie höflich

M. Stirmbrand.

Nr. 6.

Herren Gebrüder Spohn in Heidelberg.

Offenburg, den 2. April 19..

Ich empfing s. Z. Ihr wertes Schreiben vom 18. v. M., auch sind die mir damit fakturierten Waren gestern angekommen. Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen sagen, daß weder der Cuba-Kaffee, noch die Mandeln mich befriedigen und in der Qualität weit hinter meinen Erwartungen zurückbleiben.

Als ich Ihrem Reisenden, Herrn Gussmann, die 20 Ballen Kaffee bestellte, setzte ich voraus, daß sie dem mir vorgezeigten Muster gleichkommen, dies ist aber nicht der Fall, denn bei Untersuchung derselben überzeugte ich mich genügend, daß dies nicht die schönfarbige, reinschmeckende Ware ist, von der ich eine Probe gesehen habe. Wenngleich ich bei dieser Sachlage alle Ursache hätte, Ihnen den Kaffee zur Verfügung zu lassen, will ich Ihnen in Rücksicht unserer vieljährigen persönlichen Bekanntschaft doch nicht auf diese Weise Widerwärtigkeiten bereiten, und erkläre mich daher trotz der an den Seeplätzen gewichenen Preise bereit, die erhaltenen 20 Ballen mit einem Nachlasse von 4 Pf pr. $^1/_2$ kg zu behalten.

Mit der Qualität der erhaltenen puglieser Mandeln bin ich nicht minder unzufrieden. Da ich sie notwendig brauchte, wollte ich sie gleich in Verkauf nehmen, hoffend, eine untadelhafte, große Frucht erhalten zu haben, wie ich sie bei der Bestellung ausdrücklich verlangt hatte. Wer aber beschreibt mein Erstaunen, als ich bei Öffnung des Fasses gewahrte, daß die Mandeln in ihrer Mehrzahl klein sind und viel Staub und Bruch enthalten! In solcher Qualität ist mir dieser Artikel lange nicht vorgekommen, und da meine Abnehmer nur schöne, große Kerne verlangen, so kann ich von der erhaltenen Ware keinen Gebrauch machen; es ist daher dieselbe zu Ihrer Verfügung.

Eine so mangelhafte, sorglose Bedienung ist keine Aufmunterung zur Fortsetzung der Geschäfte, und wenn Ihnen daran gelegen ist, mich als Abnehmer zu erhalten, so muß ich Sie bitten, meinen Aufträgen künftig eine größere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen.

Achtungsvoll und ergebenst

Ferd. Felsenbeck.

Nr. 7.

Herren Bertrand & Donelly in Paris.

Wien, den 4. April 19..

Wir sind sehr ungehalten, die Ihrem Herrn Bertrand bei seinem hiesigen Aufenthalt bestellten Waren, worüber uns Ihr w/ Schreiben vom 29. v. M. Faktura brachte, so spät erhalten zu haben, und müssen Ihnen mitteilen, daß wir infolgedessen die ganze Sendung zu Ihrer Verfügung legten, zu deren Annahme wir aber auch nicht mehr verpflichtet sein können, da wir nur unter der ausdrücklichen Bedingung bestellten, daß die verlangten Gegenstände bis 10. März in unserem Besitze sein müssen; diese Bedingung wurde aber nicht erfüllt. Sie haben uns durch diese saumselige Bedienung außer stand gesetzt, daß unseren Bestellern gegebene Wort zu halten, und uns dadurch einen empfindlichen Schaden zugefügt. Sie werden dies einsehen, wenn Sie bedenken, daß wir auf einen sicheren Gewinn verzichten müssen; ja wir haben auch noch das Leid, zusehen zu müssen, wie sich unsere Abnehmer von uns ab und unseren Konkurrenten zuwenden, weil wir ihnen die versprochenen Waren nicht zur gehörigen Zeit liefern konnten.

Wir wollen zwar, obgleich wir hierzu im Rechte wären — was jeder Sachverständige zugeben wird — keine Entschädigung von Ihnen verlangen; möge dieser Vorgang aber eine Lehre für Sie sein, nicht wieder Kommissionen anzunehmen, die Sie nicht zur gehörigen Zeit effektuieren können.

Die von Ihnen erhaltenen Kisten ließen wir

in unsere Magazine bringen, damit die Stoffe, besonders die Farbe — und dies fürchteten wir — bei der Feuchtigkeit des Lokals unseres hiesigen öffentlichen Lagers nicht Not leiden oder gar zu Grunde gehen. Es ist Ihnen so gut wie uns bekannt, daß die Mode sehr flüchtig, und daß, wenn die Saison einmal vorüber ist, die Stoffe im Werte sinken. Der gegenwärtige Augenblick ist für die Ihnen s. Z. aufgegebenen Waren nicht mehr günstig, und wir zweifeln, sie hier in der Hauptstadt absetzen zu können; wir halten es daher für unsere Pflicht, Ihnen zu raten, sie nach einer österreichischen Provinzialstadt zu dirigieren, wenn Sie es nicht vorziehen, ein Opfer zu bringen, um sich von der ganzen Partie zu befreien.

Wie Ihre Entscheidung auch ausfallen mag, wir werden Ihnen mit der größten Bereitwilligkeit beistehen, sei es, daß Sie uns die Stoffe mit einem Preisnachlaß von 60 Cent. per Meter überlassen, sei es, daß Sie uns deren Verkauf für Ihre Rechnung übertragen; in letzterem Falle werden wir bemüht sein, Preise zu erzielen, die Sie vor großen Verlusten schützen.

Einer prompten Antwort von Ihnen entgegensehend, zeichnen wir

achtungsvoll

Kuhn & Binder.

Nr. 8.

Herren Gebrüder v. Lassberg in Hamburg.

Frankfurt a. d. O., den 6. April 19 . .

Ihre Faktura vom 24. v. M. über den bei Ihnen bestellten Varinas-Kanaster ist in meinen Händen, auch sind die Körbe gestern eingetroffen, allein wer beschreibt mein Erstaunen bei der Wahrnehmung, daß Sie mir statt der Ihnen laut meinem Kopierbuche deutlich aufgegebenen 25 Körbe 40 sandten; eine solch' enorme Überschreitung meines Auftrags wäre allein schon Grund genug, die Ware zu Ihrer Verfügung zu stellen. Aber auch außerdem bin ich mit Ihrer Bedienung höchst unzufrieden. Die Qualität des Tabaks, den ich auf das sorgfältigste geprüft habe, kommt derjenigen, wovon ich im März letzthin 3 Probekörbe von ihnen erhielt, entfernt nicht gleich, denn der größere Teil ist eine ganz schwere, dunkle, zerriebene Ware, wie sie keiner der Musterkörbe enthält, und wofür ich keine Verwendung hätte, wenigstens nicht zu dem mir berechneten Preise.

Endlich muß ich auch über die Verpackung des Tabaks Klage erheben, und ich begreife in der That nicht, wie es Ihnen, oder ihrem mit der Verpackung betrauten Personal entgehen konnte, daß die Rollen vor ihrem Abgange größtenteils hätten geschnürt werden sollen; waren doch fast in allen Körben einige mehr oder weniger zerstückelte Rollen, und viele Rollen so locker, daß es mich wundert, daß die Ware in einem nicht noch schlimmeren Zustande hier angekommen ist.

Unter diesen Umständen kann ich von Ihrer letzten Sendung keinen Gebrauch machen, weshalb ich die Körbe amtlich versiegeln und ins Lagerhaus bringen ließ, wo Sie zu Ihrer Disposition liegen.

Hochachtend

L. Sigmund.

IX. Erinnerungs- und Mahnbriefe.

Solche Briefe, in der Geschäftswelt nur zu häufige Erscheinungen, müssen mit Vorsicht und Berücksichtigung der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse abgefaßt werden; denn es ist dabei in Betracht zu ziehen, ob der im Rückstand befindliche Schuldner bisher pünktlicher Zahler war, ob er überhaupt im Zahlen nachlässig, ob er ein Schikaneur oder ein Geizhals ist.

Die schonendste Weise der Mahnung ist das Trassieren und die Einsendung der Rechnung mit der Empfehlung zu neuen Aufträgen, wobei man mehr oder weniger zufällig an die Berichtigung der alten Posten erinnert. Später werden die Erinnerungen nachdrücklicher, bis die Androhung gerichtlicher Schritte und schließlich die Einklage folgt. Jedenfalls hat man alle die Gründe zu beachten, welche das Ausbleiben der Gelder für ausstehende Posten veranlassen, denn zuweilen ist ein Schuldner nur augenblicklich außer stande, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und einem solchen Debitor gegenüber wäre es taktlos, würde ihm der Gläubiger sofort mit Klage drohen und ihn zwingen wollen, während er bei einiger Nachsicht ohne gerichtliches Einschreiten in den Besitz seines Guthabens gelangen könnte. Wer kommt nicht leicht einmal in momentane Geldnot? Die Zahlungsverzögerung verrät also nicht immer den schlimmen Charakter, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Am leichtesten wird immer derjenige Gläubiger in den Besitz seines Guthabens kommen, welcher mit Achtung und Schonung zu seinem Schuldner spricht und ihn nicht mit harten Worten an seine Schuld mahnt. Ein derbes Schreiben, rücksichtslose Ausfälle machen den schlechten Schuldner nur noch böswilliger, und der Gläubiger muß sich dann gefallen lassen, daß jener ihn mit der Zahlung so lange als nur möglich hinhält.

Der Schuldner hat aber die Pflicht, den Gläubiger vor oder nach Empfang einer höflichen Mahnung um Nachsicht zu bitten, überhaupt gegen diesen sich stets so zu verhalten, wie es die Dankbarkeit für den eingeräumten Kredit fordert.

Mittelst Postkarte zu mahnen, wird als eine Beleidigung angesehen.

Nr. 1.

Herrn Ludwig Bühler in München.

Nürnberg, den 1. Mai 19 . .

Ich bemerkte soeben, daß der Posten vom 15. Oktober v. J. im Betrag von

M 256.84 noch im Rückstande ist, dessen Berichtigung Sie ohne Zweifel nur übersehen haben, da ich Ihre Pünktlichkeit in Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten in der langen Zeit unserer Verbindung kennen lernte.

Gestatten Sie mir daher, Sie an diesen Gegenstand zu erinnern. Ich hoffe bestimmt, daß Sie sich dadurch nicht verletzt fühlen, und bitte Sie, mich bald wieder mit neuen Aufträgen zu erfreuen, wozu Ihnen inliegende Preisliste Anlaß geben dürfte.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung.

Richard Wolbold.

Nr. 2.

Herrn L. Dieffenbach in Giessen.

Leipzig, den 3. Mai 19..

Zu meinem Bedauern schon seit geraumer Zeit ohne ihre Zuschriften und Aufträge, erlaube ich mir mit Gegenwärtigem, Sie um baldige Wiederholung letzterer zu bitten, zu welchem Behufe ich meine neue Preisliste beilege, deren geneigte Durchsicht ich Ihnen empfehle.

Gleichzeitig nehme ich mir die Freiheit, bei Ihnen anzufragen, ob es Ihnen genehm ist, wenn ich den am 25. März fälligen

M 490.25 betragenden Warenposten vom 25. Dezember v. J. kurzer Sicht auf Sie abgebe. Bei dem unregelmäßigen Eingang der ausstehenden Gelder in der jetzigen Zeit würden Sie mich durch diese Erlaubnis sehr verbinden.

Ich sehe Ihrer gefälligen baldigen Antwort entgegen und zeichne inzwischen

achtungsvoll

Ernst Arnoldi.

Nr. 3.

Herrn Paul Rössler in Heidelberg.

Koblenz, den 5. Mai 19..

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 18. März, mit Faktura über Petroleum im Betrage von

M 714.—, erlaube ich mir hiermit, Sie daran zu erinnern, daß dieser Kontantposten verfallen ist, daher Sie mich durch gefällige Anschaffung meines Guthabens zu Dank verbinden werden.

Ohne Zweifel ist dieser Gegenstand bisher nur Ihrer Aufmerksamkeit entgangen. Indem ich meine Erinnerung zu entschuldigen bitte, wird es mir äußerst angenehm sein, recht bald mit neuen Aufträgen von Ihnen erfreut zu werden, in deren Erwartung ich Sie achtungsvoll grüße.

G. C. Siebold.

Nr. 4.

Herrn L. A. Benzinger in Salzburg.

Wien, den 8. Mai 19..

Wenn wir Sie heute an den noch rückständigen Posten vom 19. Sept. vorigen Jahres.

M 832.48 betragend, zu erinnern uns die Freiheit nehmen, so geschieht es, weil bedeutende Zahlungen, die unsere Kasse in nächster Zeit in Anspruch nehmen, uns zwingen, die älteren Ausstände einzuziehen. Haben Sie daher die Güte, die Vereinigung des in Rede stehenden verfallenen Warenpostens vorzukehren und unsere Erinnerung mit Wohlwollen aufzunehmen. Seien Sie versichert, daß wir uns dieselbe nicht erlaubt haben würden, wenn nicht dazu zwingende Gründe eigenen Bedürfnisses vorhanden wären.

Indem wir Sie zugleich zu neuem Zuspruche einladen, empfehlen wir uns Ihnen höflich

Elliot & Forbes.

Nr 5.

Herrn Thomas Löwenfeld in Ansbach.

Würzburg, den 16. Mai 19..

Statt der uns zugesicherten Rimessen gelangen wir heute in den Besitz Ihres Schreibens vom 12. d. M., in welchem Sie zu unserem Befremden die Vereinigung unseres Guthabens von

M 1445.84 noch weiter hinausrücken, ohne den Zeitpunkt anzugeben, wo unsere Befriedigung erfolgen soll. Wir können auf Ihre Zumutung nicht eingehen und müssen Sie bitten, mit der Abtragung unserer Forderung nicht länger zu säumen, wenn Sie, wie wir es wünschen, auch fernerhin auf freundschaftlichem Fuße mit uns bleiben wollen. Es liegt gewiß in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie unserem Verlangen prompt willfahren. Inzwischen empfangen Sie unsere höflichen Grüße.

Bach & Roller.

Nr. 6.

Herrn Sigmund Andler in Dresden.

Berlin, den 18. Mai 19..

Ich erlaube mir hiermit, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß folgende Posten und zwar

M 203.50 vom 4. November
„ 471.35 „ 10. Dezember
„ 614.20 „ 27. „

v. J. längst verfallen sind, und ersuche Sie zugleich, vorstehende Beträge meinem Reisenden, Herrn Baumgärtner, welcher Ihnen im Laufe kommender Woche einen Besuch abstatten wird, gefälligst einhändigen zu wollen, da ich bis dahin selbst größere Zahlungen zu machen habe.

Der Posten vom 18. Februar im Belauf von M 770.— ist heute ebenfalls fällig, daher ich einen Wechsel beilege, den Sie mit Ihrer Unterschrift versehen, mir sofort wieder zurücksenden wollen.

Achtungsvoll und ergebenst

Adam Scheuing.

Nr. 7.

Herrn Franz Zillinger in Bonn.

Elberfeld, den 20. Mai 19..

Wir schrieben Ihnen am 19. v. M. und baten Sie höflich, Ihren Verpflichtungen gegen uns endlich nachzukommen, statt dessen haben Sie uns ohne Antwort gelassen. Wir sehen uns nunmehr gezwungen, Ihnen die Mitteilung zu machen, daß wir, nachdem unsere Geduld vollständig erschöpft ist, Ihr protestiertes Accept in nächster Woche zur Einleitung einer Klage an einen dortigen Anwalt senden werden. Wir wollen nicht unterlassen, Sie davon zu benachrichtigen, um Ihnen noch die Zeit zu lassen, das Erforderliche zu unserer Befriedigung zu veranlassen; denn wir können es nicht glauben, daß böser Wille die Ursache der bisherigen Zahlungssäumigkeit ist.

Achtungsvoll

Eckstein & Zahn.

Nr. 8.

Herren E. F. Solivo in Chur.

Basel, den 23. Mai 19..

Abermals setzen Sie meine Geduld auf die Probe, indem Sie mich statt der längst versprochenen Anschaffung wiederholt mit Versprechungen abzufertigen suchen. Da alle Nachsicht und Ermahnungen bei Ihnen fruchtlos bleiben, so haben wir nur noch den Weg der gerichtlichen Klage offen, den wir aber ganz sicher betreten werden, wenn Sie bis längstens Mitte Juni Ihre Schuld von

Frs 1885.90 Cts nicht getilgt haben. Es kann uns doch wahrlich nur zum Verdrusse gereichen, wenn wir von Monat zu Monat monieren und an Mahnbriefen fortwährend Zeit und Mühe verschwenden müssen; trachten Sie also, uns zufrieden zu stellen, damit wir nicht zum äußersten Schritte genötigt sind.

In dieser Hoffnung begrüßen wir Sie

Donelly & Komp.

X. Briefe zu Kontokorrenten.

Schon lange und allgemein ist es Gebrauch, den Geschäftsfreunden zu gewissen Zeiten, gewöhnlich zu Ende des Monats Juni oder am Schluß des Jahres Kontokorrente, d. h. Auszüge ihrer laufenden Rechnungen einzusenden.

Ein solcher Auszug wird erteilt, damit der Kontokorrentgeber mit seinen Korrespondenten über den Stand ihrer Rechnung in Übereinstimmung bleibt, zu welchem Behuf der erhaltene Auszug mit den Büchern zu vergleichen ist und etwaige Abweichungen dem Absender anzuzeigen sind. Stimmen Beide über den Saldo überein, gehen sie, wie man zu sagen pflegt, konform, was jedoch zuweilen erst durch einen längeren Briefwechsel erreicht wird, so schließt jeder das Konto des andern ab und trägt den Saldo vor. Die Korrespondenz darüber ist also ziemlich kurz und einfach, außer wenn sehr verwickelte Differenzen zu ordnen sind, oder wenn die Sache wirklich zum Streit führt.

Im Warenhandel ist die regelmäßige Versendung von Kontokorrenten nicht so allgemein gebräuchlich wie bei den Bankiers, doch kommt es nicht selten vor, daß wenn beide Teile über den Saldo nicht einig sind, der Schuldner vom Gläubiger einen Rechnungsauszug verlangt, oder daß der eine Teil dem andern sogleich unverlangt einen Auszug der Rechnung einsendet, damit letzterer sie ordnen oder ihm über den Fehler berichten kann. Am Schluß des Briefes wird in verbindlichen Worten um die Fortdauer des seither bewiesenen Wohlwollens gebeten.

Nr. 1.

Herren Gebrüder Friedland in Mannheim.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 19..

Wir kommen auf den Inhalt Ihres werten Schreibens vom 23. v. M. nicht mehr zurück und beehren uns, Ihnen beiliegend den Auszug Ihrer Rechnung zu übersenden, welcher mit einem Saldo von

M 7472.65 per 30. Juni zu Ihren Gunsten schließt. Indem wir Sie um Prüfung desselben und übereinstimmend um konformen Vortrag bitten, hoffen wir, daß auch in der Folge ein recht lebhafter Umsatz auf Ihrem Konto sich ergeben werde.

Wir halten uns Ihren geschätzten Aufträgen auch ferner empfohlen, erlauben uns auch bei diesem Anlaß zu wiederholen, das wir für Ihre Rimessen auf Nebenplätze keinerlei Verpflichtungen wegen rechtzeitiger Protesterhebung oder der Beobachtung ähnlicher Formalitäten übernehmen, und versichern Sie aufs neue unserer Hochschätzung.

Ott & Zeller.

Nr. 2.

Herren A. & L. Rothmund in Dresden.

Leipzig, den 31. Dezember 19..

Beifolgend haben wir die Ehre, Ihnen wie üblich den Auszug Ihrer w/ Rechnung zu übersenden, welche, unter heutigem Tag abgeschlossen, einen Saldo von

M 4922.70 zu unseren Gunsten nachweist.

Wir haben Ihnen denselben in neuer Rechnung belastet, und bitten Sie, uns gefälligst mitzuteilen, ob Sie mit uns übereinstimmen. Mit Vergnügen werden wir auch ferner zur Ausdehnung und Belebung unseres Verkehrs beitragen; schenken Sie uns daher auch im neuen Jahr Ihr Vertrauen und seien Sie unserer Achtung versichert.

Frommel & Komp.

Nr. 3.

Herrn G. C. Braunhofer in Regensburg.

Augsburg, den 31. Dezember 19..

Wir besitzen Ihr wertes Schreiben vom 22. d. M., und werden die uns damit avisierte Tratte von M 4500.—. O/ Anton Grub, bei Vorkommen zu Ihren Lasten honorieren.

Mitfolgend beehren wir uns, Ihnen Kontokorrent zu übersenden, nach welchem uns per heute ein Saldo von

M 14628.20 gutkommt. Wir bitten Sie um konformen Vortrag nach richtigem Befund und knüpfen hieran die Bitte, uns auch im kommenden Jahr das Vertrauen zu schenken, welches uns bisher zu teil geworden ist.

Mit dem aufrichtigen Wunsch, daß dasselbe in jeder Hinsicht ein segensreiches für Sie sein möge, empfehlen wir uns Ihnen achtungsvoll.

Erzberger & Schmidt.

Nr. 4.

Herrn A. B. Cronfeld in Düren.

Köln, den 31. Dezember 19..

Ich empfing Ihre gefällige Barsendung vom 5. d. M., im Betrag von

M 137.48, wofür Sie dankend erkannt stehen.

Nach meinen Büchern gleicht sich aber damit Ihr w/ Konto nicht aus; daher erlaube ich mir, inliegend einen Auszug folgen zu lassen, wonach mir noch der kleine Saldo von

M 92.55 bei Ihnen gutkommt. Haben Sie die Güte, mir den Befund gelegentlich mitzuteilen.

Ich ergreife diesen Anlaß, Sie um die fernere Erhaltung Ihres Wohlwollens zu bitten, bringe

Ihnen beim Jahreswechsel meine aufrichtigen Glückwünsche dar und verbleibe hochachtungsvoll

L. R. Perthes.

Nr. 5.

Herrn J. F. Grothe in München.

Lindau, den 14. Juni 19..

Den mir mit Ihrem Schreiben vom 6. d. M. gesandten Rechnungsauszug habe ich mit meinen Buchungen verglichen, aber nicht ganz mit denselben übereinstimmend gefunden, indem Sie die mir unterm 2. September v. J. gemachte Retoursendung im Betrag von M 110.35 zu Ihrem Nachteil ausließen, dagegen die von mir am 17. September nach Ihrem Auftrag und laut in Händen habender Bescheinigung an die Herren Gebrüder Einstein hier geleistete Zahlung von M 370. —. nicht in meinem Kredit aufführen.

Ihr Guthaben bei mir beträgt daher statt M 582.35 nur M 322.70, was Sie gefälligst dahin abändern lassen wollen, damit wir konform gehen.

Ich empfehle mich Ihnen mit achtungsvoller Ergebenheit

Karl Tannenberg.

Nr. 6.

Herren Gebrüder Goldschmidt in Frankfurt a. M.

Mainz, den 4. Juli 19..

Ich empfing mit Ihrem werten Schreiben vom 30. v. M. Ihren Rechnungsauszug pr. Ultimo Juni d. J., den ich geprüft und bis auf folgende Differenzen in Ordnung gefunden habe.

Durch einen Additionsfehler im Haben der Zinszahlen reduziert sich deren Saldo um

280 Nummern à $4\frac{1}{2}$ % = M 3.50

zu meinen Gunsten; ferner haben Sie mir aus 4 Rückwechseln im Gesamtbetrag von M. 2840.90 wiederholt $\frac{1}{3}$ % Provision berechnet, während solche bei Ihren Retourrechnungen, wie gewohnt, schon inbegriffen war.

Ich ersuche Sie daher, mich für

M 3.50 Zinsdifferenz,
„ 9.46 Provisionsdifferenz
M 12.96 entlasten zu wollen und verbleibe mit Hochachtung

C. D. Liebler.

XI. Empfehlungs- und Kreditbriefe.

Der Empfehlungsbrief ist ein offenes, in höflicher, zuvorkommender Sprache auszufertigendes Schreiben, in der Absicht abgefaßt, dem darin genannten Inhaber, der einen fremden Platz besucht, die persönliche Bekanntschaft des Adressaten zu ermöglichen, ihn letzterem zu empfehlen und der Vorteile dieser Empfehlung teilhaftig zu machen.

Dem Kaufmann bietet sich häufig die Gelegenheit zur Abfassung solcher Empfehlungsbriefe, sowohl zu gunsten von Kaufleuten, die entweder seine Korrespondenten, oder ihm von solchen Geschäftsfreunden empfohlen sind, als auch zu gunsten von Privatpersonen. Die Art und Weise der Empfehlung richtet sich meist nach dem Verhältnis, in welchem man zu demjenigen Haus steht, an welches der Empfehlungsbrief gerichtet ist. Wenn die Bekanntschaft mit der zu empfehlenden Person nur oberflächlich und vorübergehend ist, dann hat man bei der Empfehlung vorsichtig zu sein; auf keinen Fall darf man mehr sagen, als nötig ist und man zu verantworten vermag. Verlangt die zu empfehlende Person mehrere Empfehlungen, gleichviel ob nach einem oder nach mehreren Orten, so dürfen dieselben, um nicht gegen die Regeln der Schicklichkeit zu verstoßen, nicht in einem Brief vereinigt werden: man würde damit nicht allein dem Empfohlenen, sondern auch dem Adressaten nicht die gehörige Achtung bezeugen.

Eine andere Art der Empfehlungsbriefe sind die, womit ein Kaufmann einem seiner Handelsfreunde den Weg zu Geschäften und zu einem Kredit bahnen will (s. Nr. 6 und 7). Diese werden wie andere Geschäftsbriefe unmittelbar versendet und dem Empfohlenen nicht eingehändigt. Ihre Abfassung hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen, damit man durch ihren Inhalt keine Garantie für den Empfohlenen übernimmt. Was man also über das Geschäft, das Vermögen, den Charakter zu sagen hat, muß der Wahrheit entsprechen.

Zur Klasse der Empfehlungsbriefe gehören auch die Kreditbriefe oder offenen Akkreditive, offene Briefe, die zugleich Empfehlungsbriefe sein können, falls man mit der Eröffnung des Kredits eine Empfehlung verbindet. Der Kreditbrief wird von einem Bankier oder Kaufmann an einen seiner auswärtigen Geschäftsfreunde gerichtet, damit derselbe der darin erwähnten Person die benötigten Gelder bis zu einer bestimmten Höhe auszahle. Solche Briefe bezwecken demnach dasselbe, wie die Wechsel und Anweisungen, und man ist durch sie auf der Reise der Gefahr überhoben, welche der Transport von Geld und Wechseln mit sich bringen kann. Bevor man den Kreditbrief dem Akkreditierten einhändigt, läßt man sich dessen Unterschrift geben, und fügt dem Avisbrief ein Exemplar von jener bei, um einem Mißbrauch von seiten einer fremden Person für den Fall vorzubeugen, daß der Kreditbrief verloren ginge oder entwendet würde.

In den durch einen Zirkularkreditbrief veranlaßten Avisbriefen werden gewöhnlich die Namen sämtlicher Adressaten angeführt; unterbleibt aber diese Angabe, so sagt man wenigstens, daß der Kreditbrief ein Zirkularkreditbrief ist, damit der Benachrichtigte erfährt, daß der Akkreditierte noch an andere Häuser gewiesen ist. Glaubt der Akkreditierte in den Fall zu kommen, an verschiedenen Orten Gelder erheben zu müssen, so kann der Kreditbrief an verschiedene auswärtige Häuser gerichtet werden, und man pflegt den so eröffneten Kredit Zirkularkredit zu heißen; daher auch der Ausdruck Zirkularkreditbrief.

Nr. 1.

Herren Bettoni & Sennbey in Budapest.

Prag, den 1. August 19..

Gegenwärtiges Schreiben wird Ihnen Herr Otto Rothmund, Associé des ehrenwerten Hauses Tiedemann & Komp. in Reichenbach, überreichen.

Derselbe begibt sich in Geschäftsangelegenheiten nach Ungarn und wird deshalb auch in Ihrer Stadt mehrere Tage verweilen, teils um neue Verbindungen anzuknüpfen, teils um die alten Geschäftsfreunde seines Hauses persönlich kennen zu lernen. Haben Sie die Gewogenheit, Herrn Rothmund Ihren Rat und Beistand zu gewähren, und ihn besonders in der Wahl derjenigen Firmen zu leiten, deren Solidität ihm noch nicht hinlänglich bekannt ist.

Wir werden Ihre Gefälligkeiten nicht nur dankbar erkennen, sondern bei Gelegenheit mit dem größten Vergnügen erwidern; inzwischen haben wir die Ehre mit Hochachtung zu zeichnen

A. Hromada & Komp.

Nr. 2.

Herren Gebrüder Hardy in Wien.

Triest, den 4. August 19..

Ich nehme mir die Freiheit, Herrn Anton Sienna, Vertreter des Hauses Hums & Tonna in Fiume, durch Gegenwärtiges bei Ihnen einzuführen und Ihrer Gewogenheit zu empfehlen.

Da derselbe Ihren Platz zum erstenmal besucht, so bitte ich Sie, ihm zur Erreichung seiner Absicht gütigst beizustehen, und ihm nicht nur die Häuser namhaft zu machen, mit welchen er sichere Verbindungen anknüpfen kann, sondern ihn auch mit Ihrem guten Rat sowie mit weiteren Empfehlungen zu unterstützen, wenn er dies von Ihnen verlangen sollte.

Empfangen Sie für Ihre Bemühungen meinen besten Dank, zählen Sie darauf, daß ich in ähnlichen und anderen Fällen bereitwillig zu Diensten stehen werde, und genehmigen Sie die Versicherung meiner aufrichtigen Wertschätzung.

C. Larissa.

Nr. 3.

Herrn A. Cremieux in Paris.

Stuttgart, den 7. August 19..

Der Überreicher dieses Schreibens, Herr Richard Faber, einer der angesehensten Familien hiesiger Stadt angehörend, berührt, im Begriff eine Reise nach dem Süden Ihres Landes zu machen, Ihre Hauptstadt. Ich empfehle Ihnen denselben auf das Angelegentlichste und wünsche sehr, daß Sie ihn während seines Aufenthaltes in Paris mit Ihrem gütigen Rat zu unterstützen die Gefälligkeit haben, ihm überhaupt alle Dienste leisten, die er sich etwa von ihnen erbitten sollte, wofür Sie heute schon meinen besten Dank entgegennehmen wollen.

Zugleich eröffne ich Herrn Faber einen Kredit von Sechstausend Franken bei Ihnen, auch bitte ich Sie, ihn, wenn er es wünschen sollte, mit einem Akkreditiv auf Bordeaux versehen zu wollen. Zur Sicherheit füge ich Gegenwärtigem die Handzeichnungen meines Empfohlenen bei und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

L. E. Fohbach.

Nr. 4.

Herren C. Kampbell & Sohn in Liverpool.

Zürich, den 10. August 19..

Gestatten Sie uns, den Überreicher dieses Empfehlungsschreibens, Herrn Moriz Solivo von Wattwyl, einen unserer schweizer Großindustriellen, Besitzer einer Spinnerei von nahezu 60,000 Spindeln, bei Ihnen einzuführen. Derselbe steht zwar schon seit langer Zeit mit Ihrem Platze in Geschäftsverbindung, allein unangenehme Differenzen mit seinen Korrespondenten haben ihn bestimmt, seine Aufträge in andere Hände zu legen. Er wird seine Wahl unter den großen Häusern dortselbst, die diesen so wichtigen Geschäftszweig betreiben, zwar selbst treffen, allein es ist sein Wunsch, mit einem Hause bekannt zu werden, das ihm in der Ausführung seines Vorhabens mit Rat an die Hand geht, und zu diesem Zwecke adressieren wir Herrn Solivo an Sie. Falls Sie die Gewogenheit haben, ihm zur Erreichung seiner Absicht beizustehen, erstatten wir Ihnen im voraus unsern innigsten, aufrichtigsten Dank für die freundlichen Dienste, die Sie unserem Freunde erweisen werden.

Zugleich eröffnen wir demselben bei Ihnen einen Kredit von Fünftausend Pfund Sterling, indem wir Ihnen für diese Summe die Bezahlung der Tratte sichern, die Herr Solivo zu Ihren Gunsten auf irgend ein Haus in London, Hamburg, Amsterdam oder einen andern Wechselplatz ausstellen wird, und um deren Aufgabe wir Sie der Ordnung wegen höflich ersuchen.

Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung

Ihrer ergebenen

L. Hohenegger & Komp.

Nr. 5.

Herren Haydorn & Kaltenbök in Amsterdam.

Strassburg, den 12. August..

Wir haben die Ehre, den Herrn A. Köchlin von Mülhausen bei Ihnen einzuführen, indem wir zugleich die Bitte an Sie richten, demselben diejenigen Dienste zu leisten, die er von Ihnen zu verlangen in den Fall kommen dürfte. Herr Köchlin wünscht, um Einkäufe zu machen, der großen Auktion beizuwohnen, welche noch im Laufe dieses Monats auf Ihrem Platze abgehalten wird; da sich aber heute noch nicht die Summe feststellen läßt, die erforderlich sein wird, und wir Herrn Köchlin in seinen Einkäufen nicht beschränken möchten, so setzen wir den Kredit, den wir ihm hiermit bei Ihnen eröffnen, vorläufig auf fl 20000.— sage Zwanzigtausend Gulden fest, und gewärtigen wir von Ihnen in Betreff der Gelder, die unser Empfohlener bei Ihnen erheben wird, jedesmal das Duplikat seiner Quittung, um Sie dafür zu kreditieren und Ihnen s. Z. Anschaffung machen zu können, zu welchem Behufe Sie uns auch die Kosten aufzugeben belieben.

Empfangen Sie unseren besten Dank für die Dienste, welche Sie Herrn Köchlin zu erweisen die Güte haben werden, und seien Sie versichert, daß wir jede Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen werden, Ihnen unsererseits zu dienen.

Mit aller Hochachtung

B. & L. Montepin.

Nr. 6.

Herren Lempke & Meyding in Berlin.

München, den 15. August 19..

Unser langjähriger Geschäftsfreund, Herr Ludwig Morsch in Regensburg, hat uns in einem soeben erhaltenen Schreiben gebeten, ihm ein Haus auf Ihrem Platze aufzugeben, dem er vertrauensvoll seine Einkäufe in Konfektionsartikeln übertragen könne.

Da wir annehmen dürfen, daß Ihnen die Zuführung dieses neuen Abnehmers nur Freude machen werde, so haben wir demselben Ihre werte, uns schon so lange bekannte Firma vorzugsweise empfohlen, und ersuchen Sie hiermit, da er sich ohne Zweifel an Sie wenden wird, seine Vorschläge zu einer Geschäftsverbindung aufzunehmen; denn Herr Morsch ist in jeder Hinsicht zu empfehlen und genießt einen großen Kredit, was wir Ihnen übrigens ohne unsere Verbindlichkeit gesagt haben wollen.

Wir hoffen, daß Sie mit ihm in einen für beide Teile nützlichen Verkehr kommen, und haben die Ehre, Sie achtungsvoll zu grüßen.

Gebrüder Stolle.

Nr. 7.

Herrn Ludwig Thielau in Leipzig.

Nürnberg, den 17. August 19..

Wir haben heute Veranlassung gehabt, Ihre Adresse einem unserer Abnehmer, dem Herrn Eduard Steinhofer in Ansbach, mitzuteilen, der bis jetzt keine direkte Bezüge von Ihrem Platze gemacht hat, nunmehr aber eine Verbindung daselbst anzuknüpfen wünscht. In dieser Absicht hat er sich an uns gewendet mit dem Ersuchen, ihm ein gutes Haus zu bezeichnen; indem wir Sie daher Herrn Steinhofer auf das Angelegentlichste empfehlen, glauben wir seinem Wunsche bestens nachgekommen zu sein. Dieser Freund hat über bedeutende Mittel zu verfügen, und sein Charakter, seine Handlungsweise sind Vertrauen erweckend, weshalb Sie ihm ohne Bedenken einen offenen Kredit bis zu der Summe von M 8000.— einräumen dürfen.

Indem wir Ihnen dieses ohne unser Obligo bemerken, versichern wir Sie noch, daß wir stets mit Vergnügen bereit sind, Ihnen zu nützen, so oft sich Gelegenheit dazu bietet. Möge unsere heutige Empfehlung zu einem dauerhaften Verkehr mit Herrn Steinhofer führen; wir wünschen dies aufrichtig und versichern Sie unserer achtungsvollen Ergebenheit.

Rau & Nellendorf.

XII. Briefe über Zahlungseinstellungen.

Der Kaufmann kann entweder durch Selbstverschulden, oder durch eine allgemeine Handelskrise, überhaupt durch Ereignisse, die er weder herbeigeführt hat noch zu verhindern im stande war, in den Fall kommen, seine Zahlungen einstellen, d. h. seine Verbindlichkeiten unerfüllt lassen zu müssen. Die Lage, in welcher er sich nunmehr befindet, ist entweder vorübergehend, und es nimmt derselbe nur die Nachsicht seiner Gläubiger in Anspruch, ohne von ihnen einen Nachlaß an dem Betrage ihres Guthabens zu verlangen, oder sie ist es nicht. Im letzteren Falle übersteigen seine Passiva die Aktiva; er ist insolvent und proponiert seinen Kreditoren auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege einen Vergleich (Akkord, Borg- und Nachlaßvertrag), indem er ihnen unter Darlegung seines Vermögenszustandes gewisse Prozente für ihre Forderungen bietet, oder indem er, wenn sämtliche Gläubiger oder einzelne derselben sich weigern, auf ein Arrangement einzugehen, sein Vermögen an sie abtritt, so daß die Verteilung der Konkursmasse vom Gerichte geleitet sein wird.

Diese zwei Hauptfälle veranlassen oft noch weiteren brieflichen Verkehr, z. B. durch die Bevollmächtigung eines Dritten, welcher als Vertreter des Gläubigers dem Gantverfahren in Person anzuwohnen hat, um die Rechte seines Mandanten zu wahren, zu welchem Behufe ihm die nötigen Papiere (Vollmacht, Rechnungsauszug, Wechsel, Schuldverschreibung rc.) zuzustellen sind.

Den Konkurs suchen sowohl Schuldner als Gläubiger möglichst zu vermeiden, gestatten es aber die Verhältnisse des ersteren nicht, einen annehmbaren Akkord zu beantragen, so kommt es eben zum gerichtlichen Verfahren. Bei einem Arrangement sucht selbstredend jeder Gläubiger so viel zu erhalten, als möglich. In der Regel wendet man sich daher an einen Rechtsanwalt oder auch an ein befreundetes Haus am Wohnorte des Schuldners, um sich von seiner Lage, von seiner Schuld oder Unschuld genau zu überzeugen; denn oft schildert er dieselbe nicht aufrichtig, bietet weniger als er zu bieten im stande ist, und verdient das Mitleid, an das er appelliert, nicht. Hat man die Überzeugung erlangt, daß von dem Schuldner nicht mehr zu erhalten ist, als er offeriert hat, so geht man meist auf den Akkord ein, um den Schuldner nicht zum äußersten Schritte zu nötigen, denn bei einem Konkurse erleiden die Gläubiger gewöhnlich noch herbere Verluste. Mancher ungenügsame Kreditor weigert sich allerdings beharrlich, dem vorgeschlagenen Akkord zuzustimmen, um den Schuldner zu vorteilhafteren Propositionen zu veranlassen, allein häufig ist das erste Anerbieten das beste, und man greife deshalb lieber gleich zu, wenn man sich vergewissert hat, daß kein betrügerischer Bankerott vorliegt. Durch lange Unterhandlungen geht Zeit verloren, die Masse wird schlechter, und die angebotenen Prozente vermindern sich, wenn am Ende gerichtlich eingeschritten wird.

Wer zur Zahlungseinstellung und zu einem Vergleich gezwungen ist, schildere seine Lage offen und ungeschminkt, in ernstem, den Schmerz des Rechtlichdenkenden verratenden Tone, setze die Schläge rc., die ihn betroffen und zu dem jetzigen sauren Schritte genötigt haben, auseinander, gebe die Prozente, die er zu bieten vermag, die Termine, in welchen er die ihn noch treffende Summe bezahlen, und die Sicherheit an, die er für die pünktliche Erfüllung seiner Versprechungen bieten kann, bitte endlich in bescheidenen und eindringenden

Worten um Annahme des Vergleichsvorschlags, und schließe mit der Versicherung, daß er seine Gläubiger später für den ihnen erwachsenden Verlust zu entschädigen suchen werde.

Fast immer fügt der Schuldner seinem Schreiben einen Status über den Stand seines Vermögens bei, mitunter erhält auch, der größeren Glaubwürdigkeit wegen, eine amtliche Person, z. B. ein Notar den Auftrag, mit den Gläubigern zum Behuf einer gütlichen Vereinbarung in Verbindung zu treten.

Nr. 1.

Herren Gebrüder Hill in St. Gallen.

Karlsruhe, den 1. September 19..

Zu meinem großen Leidwesen muß ich Ihnen heute die Anzeige machen, daß ich in die traurige Lage versetzt bin, meine Zahlungen einstellen zu müssen. Viele bedeutende Verluste und verschiedene Unglücksfälle haben mich in rascher Folge so schwer betroffen, daß ich mich außer stand gesetzt sehe, meinen Verpflichtungen nachzukommen; meine inländischen Gläubiger sind bereits davon in Kenntnis gesetzt und ich habe den Trost, zu sehen, daß sie mir ihre Teilnahme in meinem Unglück nicht versagen. Aus Schonung für mich und um die großen Kosten zu umgehen, welche die gerichtliche Konkurseröffnung im Gefolge haben würde, bin ich von ihnen aufgefordert worden, Vergleichsvorschläge zu machen und zum Zwecke des außergerichtlichen Verfahrens eine Gläubigerversammlung zu veranlassen.

Diese Zusammenkunft wird am 16. dieses Monats nachmittags 2 Uhr bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Zeller hier stattfinden, und werde ich dabei eine getreue Darstellung meiner jetzigen Verhältnisse geben. Ich richte daher das höfliche Ersuchen an Sie, sich entweder in Person einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, gebe mich jedoch der Hoffnung hin, daß Sie mir Ihr Wohlwollen nicht versagen werden; seien Sie versichert, daß ich es als eine heilige Pflicht betrachte, Sie, geehrte Herren, in besseren Tagen wenn nicht ganz, so doch teilweise für den Verlust zu entschädigen, den Sie jetzt durch mich erleiden und den ich aufrichtig bedaure.

Mit vorzüglicher Hochschätzung verharrend

P. M. Lamberty.

Nr. 2.

Herren A. Neubrand & Komp. in Berlin.

München, den 5. September 19..

In tiefem Schmerzgefühl muß ich Ihnen anzeigen, daß ich mich heute, gezwungen durch eine Reihe unverschuldeter Verluste, in die traurige Lage versetzt sah, meine Zahlungen zu suspendieren.

Zu meinem Leidwesen sind auch Sie, geehrte Herren, nicht unbedeutend bei mir interessiert, und indem ich nicht unterlasse, Ihnen beiliegend einen freilich nur oberflächlich aufgestellten Status meiner Verhältnisse zu übersenden, bitte ich Sie, einen hiesigen Rechtsanwalt, oder ein Ihnen befreundetes Haus mit der Wahrnehmung Ihres Interesses bei der Masse beauftragen zu wollen.

Meine Absicht ist, vor allem einen Vergleich mit sämtlichen meiner Herren Kreditoren ohne gerichtliche Mitwirkung oder Einmischung zu versuchen, und es soll zu diesem Ende am 28. des laufenden Monats ein Zusammentritt derselben erfolgen. Von Ihnen als langjährige Geschäftsfreunde darf ich hoffen, das Sie dem beabsichtigenden Akkord beizutreten sich nicht weigern und zu dessen Zustandekommen gerne das Ihrige beitragen werden, wogegen Sie von mir überzeugt sein dürfen, daß ich Ihnen, sobald die Umstände es ermöglichen, ganz oder teilweise die Verluste ersetzen werde, die Sie jetzt erleiden.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung August Rosenbaum.

Nr. 3.

Herren Kuttroff & Nitscky in Bukarest.

Wien, den 10. September 19..

Nachdem wir so lange Jahre in unseren Handelsunternehmungen von Ihnen in äußerst liberaler Weise, hauptsächlich durch Ihre Accepte, aber auch außerdem freundschaftlichst unterstützt worden sind, ist es uns ein tief empfundener Schmerz, Ihnen heute unsere Insolvenz anzeigen zu müssen, eine Nachricht, die Sie wohl nicht erwartet haben. Schwere Unglücksfälle der mannigfachsten Art, die uns seit 5 Jahren getroffen und uns den Verlust bedeutender Summen zugezogen haben, konnten für uns nicht empfindlicher sein, als der Schritt, den wir zu thun gezwungen waren, unsere Zahlungsunfähigkeit öffentlich zu erklären.

Unter diesen Umständen glauben wir auf Mitgefühl von seiten des Handelsstandes rechnen zu dürfen und, so aufrichtig uns Ihr Verlust bei uns schmerzt, auch wohl auf das Ihrige. An Sie besonders wenden wir uns mit der dringenden Bitte, uns Ihr Wohlwollen, dessen wir jetzt so sehr bedürfen, nicht zu entziehen. Sie vermögen zur Erleichterung unserer Lage viel beizutragen, wenn Sie, nachdem Sie den beifolgenden Status geprüft und sich von dessen Richtigkeit überzeugt haben, unsere Proposition, 50% zu zahlen, acceptieren. Sie kennen unseren Charakter, unsere Handlungsweise und werden gewiß unserer Versicherung glauben, daß es unsere größte Freude sein wird, wenn wir Ihnen später, wieder in glücklichere Verhältnisse gekommen, noch vollständig gerecht werden können.

Antworten Sie uns gefälligst bald möglich in günstiger Weise, erhalten Sie uns im Unglück Ihre so schätzbare Freundschaft, und genehmigen Sie mit der aufrichtigsten Dankbarkeit die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Gebrüder Lewin.

Nr. 4.

Herren E. F. Rodius Nachfolger in Hamburg.

Danzig, den 14. September 19..

Es schmerzt mich, Ihnen heute mitteilen zu müssen, daß ich mich, ein Opfer von Konjunkturen

und infolge der allgemeinen, so lange anhaltenden Geschäftsstockung, in die Notwendigkeit versetzt sehe, meine Zahlungen einzustellen. Wie Sie aus dem beiliegenden, von den Herren Palmer & Stoll hier, aus Gefälligkeit für mich ausgestellten Status zu ersehen belieben, kann von einer Überschuldung nicht die Rede sein, es sind nur augenblickliche Verlegenheiten, die es mir jetzt unmöglich machen, meine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Mit Gewißheit darf ich hoffen, daß, sobald der Friede hergestellt und an die Stelle der allgemeinen Mutlosigkeit neues Vertrauen getreten sein wird, meine Geschäfte bald wieder in den geregelten Gang kommen und meine Verluste nicht erheblich sein werden.

Ich richte daher an meine Herren Kreditoren, unter denen auch Sie mit einer Forderung von M 2872.90 sich befinden, die so dringende als herzliche Bitte, mir auf kurze Zeit Zahlungseinstellung zu gewähren, und darf ich hoffen, daß Sie mir in Ihrem eigenen Interesse die erwünschte Nachsicht um so bereitwilliger schenken werden, als ich die feste Überzeugung habe, daß es mir nach Beendigung des Kriegs möglich sein wird, meine Zahlungen wieder aufzunehmen.

Haben Sie die Güte, mir ihre Zustimmung recht bald anzuzeigen und seien Sie meiner aufrichtigen Hochachtung versichert

C. D. Lichtenberger.

Nr. 5.

Herren C. Nicolai & Komp. in Bremen.

Leipzig, den 17. September 19..

Durch das unvermutete Falliment mehrerer amerikanischer Häuser, wobei wir stark beteiligt sind, und infolge der gegenwärtigen großen Geschäftskrise überhaupt sind wir zu unserem Bedauern genötigt, nach einer fast 25jährigen Geschäftsführung unsere Zahlungen einstellen zu müssen. Indem wir Sie hiermit davon in Kenntnis setzen, wagen wir zu hoffen, daß unsere Herren Gläubiger uns in der jetzigen unverschuldeten, unglücklichen Lage ihr Mitleid schenken, und dieselbe durch ihre Nachsicht zu erleichtern trachten werden.

Schwer wird uns das Bekenntnis, daß die erlittenen Verluste leider so belangreich sind, daß unsere Herren Kreditoren nicht geringe Opfer zu bringen haben. Aus der vorliegenden Bilanz werden Sie entnehmen, daß im Falle des Konkurses für die Gläubiger mit unbevorzugten Forderungen keine oder nur ganz geringe Aussicht auf Befriedigung vorhanden ist, und da Sie aus Erfahrung wissen, wie langwierig und kostspielig eine gerichtliche Auseinandersetzung ist, so erlauben wir uns, Ihnen in der Beilage einen Vergleich zu proponieren, dessen Annahme auch zu Ihrem Vorteil sein würde.

Unsere Bücher liegen zur Einsicht vor; unsere Unschuld wird aus ihnen so klar hervorgehen, wie die Unmöglichkeit, mehr als 40% bezahlen zu können. Durch den Beistand von Verwandten, und da die Frau unseres Herrn Langensee einen Teil ihres beigebrachten Vermögens zum besten unserer Herren Gläubiger aufopfern will, sind wir jedoch im stande, Ihnen 50% dergestalt offerieren zu können, daß 10% sofort nach Unterzeichnung der Vergleichsakte, weitere 20% 6 Monate später, und die übrigen 20% 10 Monate nach dem Tage des wirklich zustandegekommenen Nachlaßvergleichs bar ausbezahlt werden sollen, wogegen wir ungestört im Besitz unseres Geschäftes zu bleiben hätten.

Mit dem innigsten Danke werden wir es erkennen, wenn auch Sie sich zur Annahme dieses Akkords herbeilassen. Sie tragen dadurch zur Fortsetzung unserer Geschäfte und zum Wohl zweier Familien bei, deren Häupter es sich zur Pflicht machen werden, Sie für den erlittenen Verlust zu entschädigen, sobald es ihre Lage gestatten wird.

Mit aller Achtung Langensee & Rauscher.

Nachlaßvergleichsvorschlag.

Da die Unterzeichneten durch Fallimente, überhaupt durch eine Reihe von Unglücksfällen in die traurige Lage versetzt wurden, ihre Zahlungen einzustellen und gesonnen sind, einer gerichtlichen Erklärung ihrer Insolvenz und deren Folgen auszuweichen, so sehen sie sich veranlaßt, ihre Herren Gläubiger auf den 1. Oktober d. J. in ihrer Wohnung Karlstraße 45 zusammenzuberufen, um sich auf außergerichtlichem Wege mit ihnen abzufinden. Demgemäß unterbreiten sie denselben vorläufig einen getreuen Vermögens- und Schuldenstand und mit ihm folgende

Vergleichsvorschläge,

um solche in Betracht zu ziehen und bei dem sodann stattfindenden Zusammentritte den Vergleich auf dieser Basis abzuschließen.

1. Sie verpflichten sich, ihren Herren Kreditoren 50%, sage Fünfzig Prozent ihrer liquidierten, von ihnen als richtig anerkannten, im angeschlossenen Verzeichnisse aufgestellten Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten zu bezahlen, und zwar in folgenden Terminen:

10% nach Unterzeichnung der Vergleichsakte,
20% 6 Monate später,
20% 10 Monate nach dem Tage des zustandegekommenen Nachlaßvergleichs, unbeschadet der Rechte der in dem weiter beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Unterpfands- und Vorzugsgläubiger für ihre genannten Forderungen.

2. Zur Sicherheit dieser 50% stellen sie ihnen Herrn Lorenz Renne, Privatier, als Bürgen vor, welcher der Einrede der Vorausklage entsagen wird.

3. Sie erwarten und bedingen sich dagegen, daß die dem Vergleich beitretenden Herren Gläubiger sie auf keine Weise in der freien Verfügung über ihr Vermögen hindern werden, dagegen werden sie sich

4. angelegen sein lassen, für den Fall, daß sie, durch besonderes Glück begünstigt, wieder zu Mitteln gelangen sollten, die ihnen erlauben, nach dem Abschlusse der bedungenen Zahlungstermine ihre Herren Kreditoren für ihren Nachlaß und Verlust zu entschädigen, solche Nachtragszahlungen nach ihren Kräften zu leisten.

Leipzig, den 17. September 19..

Langensee & Rauscher.

Nr. 6.

Herren E. Lichtenberger & Komp. in Leipzig.

Bremen, den 21. September 19..

Von den Herren Langensee & Rauscher dort empfangen wir soeben ein Schreiben, worin sie uns zu unserer großen Überraschung ihre Insolvenz anzeigen und uns zugleich einladen, einer Versammlung ihrer Gläubiger anzuwohnen, die sie auf den 1. Oktober zusammenberufen haben in der Absicht und zu dem Zwecke, ihnen einen gütlichen Vergleich vorzuschlagen.

Leider sind wir bei diesem Hause mit der bedeutenden Summe von M 7460.— beteiligt, und konnten wir uns deshalb nicht entschließen, auf dessen Propositionen sofort einzugehen, bevor wir die gegenwärtigen Verhältnisse dieser Herren kennen und die Ursachen uns bekannt sind, welche deren Zahlungseinstellung veranlaßt haben. Wir bitten Sie daher, uns gütigst recht bald Ihre Meinung zu sagen, die uns in unserer Entschließung leiten soll. Wir sind nicht abgeneigt, auf einen Akkord einzugehen, wenn das in Rede stehende Haus die Schonung verdient, die es begehrt, und bereitwillig bringen wir in diesem Falle ein Opfer, um ihm auf diese Weise die Möglichkeit zu gewähren, uns später den Verlust, den wir jetzt tragen sollen, wenigstens teilweise zu ersetzen.

Empfangen Sie im voraus unseren wärmsten Dank für die von Ihnen zu erwartenden gütigen Mitteilungen, zählen sie auf unsere strengste Diskretion und genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

C. Nicolai & Komp.

Antwort auf Nr. 6.

Herren C. Nicolai & Komp. in Bremen.

Bremen, den 27. September 19..

In Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 21. d. M. wünschen Sie von uns Näheres über die gegenwärtigen Verhältnisse der Herren Langensee & Rauscher hier zu hören, wie auch die Ursachen zu erfahren, welche deren Insolvenz herbeigeführt haben. Hierauf beehren wir uns, Ihnen zu entgegnen, daß, wie uns genau bekannt ist, mehrere Fallimente, in welche dieses Haus mit ziemlich beträchtlichen Summen verwickelt ist, und starke Verluste, die dasselbe außerdem in mißlungenen Unternehmungen erlitten hat, seinen Fall bewirken. Gleichwohl hätte es sich bei seinem Kredit noch einige Zeit halten können; allein die Befürchtung, noch tiefer zu fallen, hat dasselbe im Interesse seiner Gläubiger, zu denen auch mehrere hiesige Firmen zählen, veranlaßt, mit der Schilderung seiner Lage nicht länger zu zögern, da bei den nun bald 2 Jahre andauernden trostlosen Geschäftsverhältnissen von der nächsten Zeit keine Rettung zu hoffen ist. Man bedauert das in Rede stehende Haus, das sich durch seine Reellität und Kulanz großes Vertrauen erworben, hier allgemein, und wir können nicht anders als Ihnen raten, dessen Vergleichsvorschläge, die uns bekannt und annehmbar sind, nicht von der Hand zu weisen.

Können wir Ihnen bei der am 1. des nächsten Monats stattfindenden Gläubigerkonferenz dienen, so erwarten wir von Ihnen Kontokorrent und Vollmacht; inzwischen versichern wir Sie unserer aufrichtigen Wertschätzung.

E. Lichtenberger & Komp.

XIII. Briefe über Speditionen und Assekuranzen.

Die Spedition ist derjenige kaufmännische Geschäftszweig, welcher sich mit dem Empfang, der Aufbewahrung und Weiterbeförderung von Waren oder Gütern für fremde Rechnung befaßt; seitdem aber das Eisenbahnwesen und der damit verbundene direkte Güterverkehr sich so sehr ausgedehnt haben, und die Güterbeförderung auch nach weit entlegenen Gegenden oder Plätzen durch die betreffenden Eisenbahnverwaltungen jetzt selbst erfolgt, hat das Speditionsgeschäft im allgemeinen an Bedeutung verloren, auch der damit verbundene Briefwechsel sich demgemäß wesentlich vereinfacht.

Die am häufigsten vorkommenden Briefarten sind die sogenannten Speditionsavise, Avisbriefe, worin der Absender einer Ware dem Spediteur, dieser aber einem zweiten Spediteur oder dem Empfänger der Ware die erfolgte Versendung anzeigt und zugleich die Anweisung erteilt, was damit geschehen soll. Zugleich wird der Spediteur im Avisbriefe beauftragt, die Spesen nebst der Provision dem Gute nachzunehmen, d. h. den Betrag vom Frachtführer sich vergüten zu lassen; jener kann aber auch, wenn er der letzte Spediteur ist, seine Auslagen dem Empfänger in Rechnung belasten.

Mitunter leistet der Spediteur auch einen Vorschuß oder Rembours von dem teilweisen oder ganzen Betrage der zur Weiterbeförderung empfangenen Ware, indem er dafür langsichtige Tratten acceptiert, oder indem er den Auftrag giebt, die Ware nur gegen Bezahlung des Betrags an den Empfänger (Destinatär) auszuliefern, was dann also nicht eher geschehen darf, als bis der den geleisteten Vorschuß oder den vollen Betrag der Sendung wirklich erhalten hat. In jedem Falle hat sich der Spediteur wegen Wiedererstattung seines Vorschusses und der Unkosten an die Güter oder an deren Empfänger zu halten.

Der älteste Zweig des Versicherungswesens ist die Seeassekuranz, d. h. die Versicherung von Waren oder Schiffen u. s. w. wärend einer Seereise; überhaupt kann Gegenstand der Seeassekuranz alles werden, was den Gefahren zur See unmittelbar oder mittelbar ausgesetzt ist. Mit der Übernahme solcher Versicherungen beschäftigt man sich meist nur an Seeplätzen, die zugleich bedeutende Handelsplätze sind, und zwar sind es entweder einzelne Personen, die sich diesem Geschäftszweige widmen, oder Gesellschaften (Versicherungsgesellschaften, Assekuranzkompagnieen). An solche Plätze hat sich daher derjenige zu wenden, welcher irgend einen Gegenstand gegen Seegefahr versichert haben

will, wenn es an seinem Wohnorte an Gelegenheit hierzu fehlt, oder wenn ihm diese nicht fehlt, er anderwärts aber unter günstigeren Bedingungen versichern zu können glaubt, oder wenn die Regulierung von Schadenansprüchen anderwärts mit größerer Liberalität erfolgt ꝛc. Nach Vorstehendem kann man also entweder am Absendungsorte, oder am Bestimmungsorte, oder auch an einem dritten Orte durch eine oder bei einer Assekuranzgesellschaft ꝛc. versichern. Erfolgt die Versicherung an einem dritten Orte, so sendet man nach erfolgter Verladung dem mit der Versicherung beauftragten Hause ein Exemplar des Konnossements ein, woraus die wirkliche Absendung, Gattung und Quantität der Ware, der Name des Schiffes und Kapitäns, der Bestimmungsort u. s. w. ersichtlich ist.

Nr. 1.

Herren Reuchlin & Komp. in Mannheim.

Köln, den 1. Oktober 19..

Durch das Dampfboot „Lorelei“ hatten wir heute das Vergnügen:
△ Nro. 110—129. 20 Ballen Kaffee Brto 1852 Kilo
8 „ 130—149. 20 „ Gewürze „ 1668 „
an Sie zu verladen, welche Gegenstände Sie in Empfang nehmen und per Güterzug an Herrn Franz Rümmelin in Heilbronn, unter Nachnahme Ihrer Spesen weiterbefördern wollen.

Wir empfehlen uns Ihnen achtungsvoll

Reuss & Zundel.

Nr. 2.

Herrn Franz Rümmelin in Heilbronn.

Mannheim, 12. Oktober 19..

Von Sendung der Herren Reuss & Zundel in Köln empfingen wir:
△ Nro. 110—129. 20 Ballen Kaffee Brto 1852 Kilo
8 „ 130—149. 20 „ Gewürze „ 1668 „
die wir heute, der Anordnung dieser Herren gemäß, per Güterzug an Ihre werte Adresse weiter zu befördern das Vergnügen hatten.

Den Betrag nachstehender Spesennota von M 192.— erlaubten wir uns, bei Sicht O/ C. A. Schmoller auf Sie anzuweisen, wodurch sich dieser Posten ausgleicht.

Wir halten uns Ihnen ferner bestens empfohlen und verbleiben achtungsvoll

Reuchlin & Komp.

Nr. 3.

Herrn Robert Mengis in Innsbruck.

Wien, den 14. Oktober 19..

Von den Herren Tisza & Komp. in Ödenburg sind mir
W. Nro. 70/79. 10 Faß Ungarwein Brto 1364 Kilo
zugekommen, welche ich heute durch die Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht und Lieferzeit mit je 4 eisernen Reifen versehen und in bester Beschaffenheit an Sie weiter beförderte. Belieben Sie dieselben in Empfang zu nehmen und der Weisung obiger Firma gemäß, an Herrn O. Lawisch in Meran prompt zu spedieren.

Meine Frachtauslagen ꝛc. betragen laut untenstehender Nota K 26.65, die ich nachgenommen habe. Wie Sie es damit zu halten haben, wird Ihnen von Meran aus bereits aufgegeben worden sein.

Ich halte mich Ihnen zur Besorgung Ihrer hiesigen Geschäfte empfohlen und zeichne mit achtungsvoller Ergebenheit Alexander Neubronn.

Nr. 4.

Herren Gebrüder Mertens in Bremen.

Frankfurt a./M., den 16. Oktober 19..

Im Auftrage der Herren Howard & Lewisohn in New-York, sandte ich Ihnen heute durch Güterzug:
R. 1 Kiste Nro. 2244. Brto 379 Kilo } Glaswaren,
„ 1 „ „ 2245. „ 392 „ }
welche Sie unter Nachnahme Ihrer Spesen mit dem nächsten Lloyddampfer an dieses Haus befördern wollen. Dieselben sollen, wie Ihnen die Herren Howard & Lewisohn wohl schon geschrieben haben werden, bei einer guten Assekuranzgesellschaft Ihres Platzes für die Summe von M 4000.— inklusive 10% imaginären Gewinns, zu einer möglichst billigen Prämie versichert werden, und empfehle ich die Ausführung der Aufträge unseres gemeinschaftlichen Freundes Ihrer besonderen Sorgfalt.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung.

C. L. Schüttenhelm.

Nr. 5.

Herren Lanz & Neubrand in Mannheim.

Rotterdam, den 18. Oktober 19..

Mit Gegenwärtigem haben wir die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß wir an Sie per Dampfboot „Oranien“ Kapitän Vassen, folgende Gegenstände verladen haben:
S. Nro. 833/36. 4 Faß raff. Salpeter Brto 866 Kilo
von Sendung des Herrn John Nelson in London, eingebracht per „Palmerston“;
B. & C. Nro. 422/41. 20 Ballen Sumach Brto 2069 Kilo
von Sendung der Herren Giacomelli & Komp. in Triest.

Belieben Sie diese Güter in Empfang zu nehmen und damit nach dem Willen der Absender zu verfahren, uns aber die gehabten, laut umstehender Nota fl 82.55 betragenden Spesen, gutzubringen.

Wir empfehlen uns Ihnen bestens

Wilson & Vanrupp.

Nr. 6.

Herren Sardou & Trubert in Antwerpen.

Düren, den 20. Oktober 19..

Hiermit benachrichtigen wir Sie, daß wir heute durch Vermittelung der Herren Lamparter & Sohn hier, per Güterzug:
□ Nro. 1406. 1 Ballen, Brto 272 Kilo enthaltend
s 25 Stück geköpertes Halbtuch, Wert M 2600.—
„ 1407. 1 Ballen, Brto 336 Kilo enthaltend 30 Stück Doppelkasimire, Wert M 3370.—
frachtfrei an Sie verladen haben.

Wir ersuchen Sie, die Ware nebst beifolgendem, die Faktura enthaltenden Briefe, per Steamer über Liverpool an die Herren Cooper & Davids in Philadelphia zu befördern; die Assekuranz für die Reise von Liverpool nach den Vereinigten Staaten ist bereits besorgt.

Hoffentlich treffen die Güter zeitig genug ein, um mit dem am 8. November direkt nach Philadelphia segelnden „Washington" verladen werden zu können; in dieser Erwartung zeichnen wir achtungsvoll Robin & Wandsbeck.

Nr. 7.

Herren Roderich & Komp. in Rotterdam.

Triest, den 22. Oktober 19..

Wir beehren uns, Ihnen mit Gegenwärtigem anzuzeigen, daß wir laut mitfolgendem Konnossement am Bord des vom Kapitän Rossi geführten Schiffes „Gazelle", welches übermorgen hier absegeln wird,

C. P. 100 Ballen Mandeln Nro. 400/99, Bro. 7320 Kilo

an Sie verladen haben, womit Sie der Verfügung des Herrn P. G. Liebmann in Nürnberg nachzukommen belieben. Die Assekuranz haben wir nach Vorschrift dieses Hauses durch die Herren E. & F. Larissa hier besorgen lassen, auch den Betrag dieser Sendung für dessen Rechnung mit

fl 2974.— niederl. Krt. 1 Monat dato, O/ eigene auf Sie entnommen. Belieben Sie diese Tratte zu Lasten des gedachten Freundes zu honorieren und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

G. Morelli & Komp.

Nr. 8.

Herren Carolo & Giovanni in Livorno.

Hamburg, den 24. Oktober 19..

Ihrer w/ Zuschrift vom 12. August d. J. erwähnen wir nur, um Ihnen für die darin enthaltenen Berichte zu danken, deren Fortsetzung uns angenehm sein wird.

Gegenwärtiges hat den Zweck, Sie um die Gefälligkeit zu bitten, für unsere Rechnung auf

△ 8 50 Kisten Süßholzsaft Nro. 4100/49

per „Isabella", Kapitän Orla, von Messina auf hier, den Fakturawert von ℳ 6500.— mit Zuschlag von 10% imaginären Gewinnes, samt Prämie und Assekuranzkosten zu versichern, sobald Sie dabei zu 1% Prämie oder darunter ankommen können. Schon am 16. d. M. hat das Schiff die Anker gelichtet.

Wir erwarten Ihre Berechnung und empfehlen uns Ihnen mit aller Achtung ergebenst

Gebrüder Behrend.

Antwort auf Nr. 8.

Herren Gebrüder Behrend in Hamburg.

Livorno, den 30. Oktober 19..

Nach Empfang Ihres schätzbaren Schreibens vom 24. d. M. haben wir Ihrem Auftrage gemäß sofort 50 Kisten Süßholzsaft, per „Isabella", Kapitän Orla, von Messina nach Ihrem Platze versichert, was uns aber erst nach vieler Mühe gelungen ist, da mehrere Assekurateurs sich weigerten, auf die Isabella zu zeichnen, weil dieses Schiff nicht im besten Rufe steht. Der gefundene Versicherer hat die Assekuranz zu 1%, frei von Beschädigung, übernommen; eine günstigere Kondition war nicht zu erlangen.

Inliegend beehren wir uns, Ihnen Berechnung über diesen Gegenstand zu übersenden.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Carolo & Giovanni.

Nr. 9.

Herrn Edmund Robin in Hamburg.

Genua, den 6. November 19..

Wir beehren uns, Sie mit Gegenwärtigem zu benachrichtigen, daß wir beschäftigt sind, auf Ordre der Herren Laube & Bödinger in Magdeburg mit dem holländischen Schiffe „Amsterdam", Kapitän Lawisch, 40 Kisten Manna an Sie zu verladen, und ersuchen wir Sie höflich, auf dieselben für Rechnung des Magdeburger Hauses vorläufig die Summe von

ℳ 8000.— unter Assekuranz zu bringen. Konnossement folgt mit unserem nächsten Schreiben; auch werden wir Ihnen dann zugleich den ganzen Wert unserer Sendung angeben.

Inzwischen begrüßen wir Sie hochachtungsvoll

C. Rossi & Komp.

Nr. 10.

Herrn Edmund Robin in Hamburg.

Magdeburg, den 1. November 19..

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß die Herren C. Rossi & Komp. in Genua von uns beauftragt sind, eine für unsere Rechnung einzukaufende Partie Manna an Sie zu unserer Disposition zu verladen und sich für den Betrag dieser

ℳ 8000.— betragenden Sendung 2 Monate dato auf Sie zu erholen. Wir bitten Sie daher, die Tratten jener Herren bis zu diesem Betrage unter unserer Belastung zu honorieren, und die Assekuranz auf die Manna deren Angabe gemäß und unter Zuschlag von 10% für imaginären Gewinn und der Assekuranzkosten zu einer möglichst niedrigen Prämie zu besorgen.

Achtungsvoll und ergebenst

Laube & Rödinger.

Antwort auf Nr. 10.

Herren Laube & Rödinger in Magdeburg.

Hamburg, den 10. November 19..

Gerne vernehme ich aus Ihrem werten Schreiben vom 1. d. M., daß Sie die Herren C. Rossi & Komp. in Genua beauftragt haben, für Ihre Rechnung eine Partie Manna an mich zu verladen und sich für den Betrag derselben von ca. ℳ 8000.—

2 Monate dato auf mich zu erholen. Genanntes Haus, dessen Tratten bis zu dem angegebenen Betrag gute Aufnahme zu Ihren Lasten finden werden, hat mich ersucht, auf jene Sendung vorläufig M 8000.— unter Assekuranz zu bringen, was bereits à $^{3}/_{4}$% Prämie geschehen ist. Nach geschlossener Police werde ich mir die Ehre geben, Ihnen Assekuranznota einzusenden, inzwischen zeichne ich hochachtungsvoll Edmund Robin.

Nr. 11.

Herren Lehmann & Komp. in Mannheim.

Cannstatt, den 14. November 19..

Mit Gegenwärtigem bezwecke ich, bei Ihnen anzufragen, zu welchem Satz Sie die Beförderung von ca. 150 Ctr. Hopfen in gepreßten Ballen von London über Rotterdam und von da 1) per Bahn, oder 2) per Schiff, loco Bahnhof Mannheim alleräußerst übernehmen würden.

Ich gewärtige Ihre Antwort und verbleibe achtungsvoll E. Blumauer.

XIV. Briefe über Kommissions- und Konsignationsgeschäfte ꝛc.

Die Kommissionsgeschäfte zerfallen in solche, welche den Einkauf, und in solche, welche den Verkauf von Waren betreffen; letztere pflegt man auch Konsignationsgeschäfte zu heißen.

Die Korrespondenzen hierüber sind mit großer Umsicht und Genauigkeit zu führen, weil unklare Äußerungen, das Übergehen eines auch nur unbedeutenden Umstandes, ein Mißverständnis oder einen Zeitverlust veranlassen kann, welcher oft sehr nachteilig ist. Dunkle, zweideutige Vorschriften versetzen den Kommissionär oft in eine sehr schwierige Lage.

Als Haupterfordernisse bei einem Auftrag auf Waren sind zu betrachten: 1) die Angabe des Quantums und der Qualität; 2) das Limit; 3) die Bestimmung in Hinsicht der Versendung oder der Aufbewahrung der gekauften Ware; 4) die Vorschriften in Betreff der Assekuranz; 5) der Ausspruch über die Zahlungsweise für den Betrag der Einkaufsrechnung.

Bei Warenverkäufen ist ebenfalls der Preis zu limitieren, zu dem man sie ablassen kann; oder man ersucht den Kommissionär, unter bester Benutzung der lokalen und Zeitverhältnisse, so vorteilhaft als möglich zu verkaufen. Die Wahl des geeigneten Platzes und eines passenden Mannes, welcher mit Geschäftskenntnis Thätigkeit und Redlichkeit verbindet, ist von großer Wichtigkeit. In der Regel wird der Konsignatar, d. h. der mit dem Verkauf der Waren Beauftragte, zuvor um Mitteilung des an seinem Platz wohl dafür erlösbaren Preises und um seine Ansicht gebeten, ob sie überhaupt daselbst mit Nutzen zu verkaufen sei, damit man nicht auf gut Glück die Frachtkosten riskiert und gezwungen ist, die Ware um jeden Preis loszuschlagen.

Der Kommissionär hat sich der größten Vorsicht, Thätigkeit und Redlichkeit zu befleißen, und bei der Übernahme von Aufträgen das Interesse des Kommittenten überall nach besten Kräften wahrzunehmen, die günstigen Konjunkturen sorgfältig zu benützen, ungünstigen aber zu begegnen, soweit die Instruktionen es gestatten.

A. Korrespondenz über Einkäufe in Kommission.

Nr. 1.

Herren Anderson & Buttler in London.

Augsburg, den 16. Juni 19..

Ihre gefällige Zuschrift vom 8. d. M. beantwortend, danke ich Ihnen verbindlichst für Ihre gütigen Mitteilungen und ersuche Sie zugleich, mir so bald als möglich

40 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee, egalfarbig und rein von Geschmack,
10 Kisten chinesischen Zimt,
10 „ Thee, Gunpowder, von graugrüner Farbe

einzukaufen, und per Dampfboot mittelst der Herren Wittekind & Komp. in Rotterdam zugehen zu lassen. Die Preise schreibe ich Ihnen nicht vor, da ich überzeugt bin, daß Sie solche billigst bedingen werden.

Den Betrag Ihrer Faktura, welcher ich entgegensehe, belieben Sie auf die Herren Mylius & Komp. in Hamburg für meine Rechnung zu entnehmen. Inzwischen habe ich die Ehre, Sie zu grüßen.

R. P. Miltenberg.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn R. P. Miltenberg in Augsburg.

London, den 24. Juni 19..

Indem wir Ihnen für Ihren gütigen Auftrag vom 16. d. M. höflich danken, gereicht es uns zum Vergnügen, Sie zu benachrichtigen, daß uns der Einkauf der bestellten Artikel in bester Qualität zu äußerst günstigen Preisen gelungen ist.

Laut mitfolgendem Konnossement sind dieselben mit dem von Kapitän Morning geführten Dampfer „Palmerston“ an die Herren Wittekind & Komp. in Rotterdam verladen worden, und finden Sie darüber Faktura beigefügt im Betrag von

£ 417.16 sh, die wir, von Ihrer Erlaubnis Gebrauch machend, à 20.75 mit M 8669.35 3 Monate dato auf die Herren Mylius & Komp. in Hamburg für Ihre w/ Rechnung gezogen haben.

Wir bitten Sie, unsere Tratte bei Vorkommen geneigtest in Schutz nehmen zu wollen, und hoffen, daß die sorgfältige Ausführung Ihres Auftrags zu einem recht lebhaften Verkehr in der Folge beitragen wird; auf Ihren Vorteil werden wir auch bei späteren Einkäufen in gleicher Weise bedacht sein.

Mit dieser Versicherung empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll

Anderson & Buttler.

Nr. 2.

Herren A. Hoppe & Komp. in Amsterdam.

Hamburg, den 28. Juni 19..

In Erwiderung Ihres angenehmen Schreibens vom 10. d. M. betraue ich Sie hiermit, um Ihr Anerbieten zu benützen und dadurch das Ihnen

schon früher gegebene Versprechen zu erfüllen, mit dem Einkauf von

100 Ballen Java-Kaffee, mit ursprünglicher Verpackung, in blauen egalen Bohnen, von reinem Geschmack; auch bitte ich Sie, falls Sie ein Pöstchen Java-Kaffee in Bohnen von schöner brauner Farbe finden, 12 Ballen davon hinzuzufügen. Von Ihrer Sorgfalt im voraus überzeugt, schreibe ich Ihnen keinen Preis vor, sondern lasse Ihnen dabei ganz freie Hand; nur ist mir an der schleunigen Ausführung meines Auftrags viel gelegen, da die Hoffnung zur Erhaltung des Friedens mit jedem Tage mehr schwindet und Kolonialwaren sicherlich eine nicht unbedeutende Preiserhöhung erfahren werden. Belieben Sie daher nach geschehenem Einkauf des Kaffees die Versendung sofort per Dampfboot an mich zu bewerkstelligen, unter zeitiger Besorgung der Assekuranz, in der Weise, daß alle Kosten im Fall des Verlustes gedeckt sind. Zu Ihrer Deckung belieben Sie sich s. Z. in einer Tratte auf mich zu erholen.

Indem ich wünsche, daß dieser erste Versuch meiner Erwartung entspricht und mich zu ferneren Geschäften mit Ihnen veranlaßt, sehe ich Ihren Nachrichten nebst Faktura entgegen und zeichne mit achtungsvoller Ergebenheit

A. B. Richter.

Antwort auf Nr. 2.

Herrn A. B. Richter in Hamburg.

Amsterdam, den 7. Juli 19..

Sie hatten die Güte, uns in Ihrer Zuschrift vom 28. v. M. einen Auftrag auf Kaffee anzuvertrauen, wofür wir Ihnen den schuldigen Dank abstatten. Es ist uns gelungen, denselben ganz Ihrer Vorschrift entsprechend auszuführen, und beehren wir uns nun, Ihnen umstehend Faktura über laut inliegendem Konossement an Sie verladene

100 Ballen Java-Kaffe, blau,
12 „ dito, braun,

zu erteilen im Betrag von

fl 14460.70, wogegen wir Ihrer Ermächtigung zufolge à 59.40

M 24344.60 8 Wochen dato O/ eigene auf Sie gezogen haben, und empfehlen wir unsere Tratte Ihrer gefälligen Aufnahme zur Ausgleichung dieses Gegenstandes.

Wir dürfen hoffen, daß die Ihnen gesandten Kaffees in qualitativer Hinsicht ganz Ihren Wünschen entsprechen, auch werden Sie die Preiswürdigkeit derselben gewiß anerkennen; heute könnten wir Ihre Ordre nicht mehr zu den berechneten Preisen ausführen.

Erfreuen Sie uns bald wieder mit Ihren Aufträgen und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung. A. Hoppe & Komp.

Nr. 3.

Herren Duval & Sardou in Bordeaux.

Marseille, den 10 Juli 19..

Im Besitz Ihres Zirkulars vom 1. Mai. d. J., sind wir Ihnen für den uns kundgegebenen Wunsch, in Verkehr mit uns zu treten, verbunden, und machen wir von Ihren gefälligen Anerbietungen gern Gebrauch, wenngleich die gegenwärtigen Verhältnisse im allgemeinen nicht gerade aufmuntern, das Lager über Bedarf zu vergrößern.

Indem wir Sie ersuchen, die umstehend verzeichneten Weine für unsere Rechnung einzukaufen, ersuchen wir, daß Sie auf die Auswahl der Qualitäten alle Sorgfalt verwenden; sodann wollen Sie darauf achten, daß die Fässer in gutem Zustand sind, damit sie ohne Gefahr den Seetransport aushalten. Die Versicherung belieben Sie unter Zuschlag von 12% für imaginären Gewinn auf die Einkaufspreise zu besorgen.

Da uns das Resultat unseres heutigen Auftrags als Grundlage für künftige Unternehmungen dienen soll, so bitten wir Sie, demselben Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken, und empfehlen uns Ihnen, in Erwartung Ihrer Nachrichten achtungsvoll

Denfert & Langlois.

Nr. 4.

Herren Eichhorn & Komp. in Hamburg.

Budapest, den 12. Juli 19..

Zu unserem Leidwesen befinden wir uns schon lange Zeit ohne Ihre Nachrichten, und erlauben wir uns mit Gegenwärtigem die Anfrage an Sie zu richten, ob Sie sich dazu entschließen können, in Konto à meta mit uns zu treten; und zwar würden wir Ihnen ein bedeutendes Quantum türk. Pflaumen konsignieren, welche, wie uns bekannt ist, auf Ihrem Platze einen guten Markt haben.

Es wurde uns eine Partie von 20 Fässern zum Preis von K 14.— per 50 Kilogr. franko hier offeriert; wir glauben nun, daß Sie dort zu mindestens M 31.— leicht werden absetzen können. In Erwartung Ihrer Nachrichten zeichnen wir achtungsvoll Gebrüder Vassar.

Antwort auf Nr. 4.

Herren Gebr. Vassar in Budapest.

Hamburg, den 18. Juli 19..

Beantwortend Ihr schätzbares Schreiben vom 12. d. M., sind wir recht gern bereit, in Konto à meta mit Ihnen zu arbeiten, und acceptieren wir zu dem Zwecke Ihren Antrag, wonach Sie uns eine Partie türkische Pflaumen konsignieren, indem wir Sie autorisieren, die Hälfte des Fakturabetrags sofort auf uns zu trassieren.

Daß wir in Hinsicht auf Spesenansätze mit der größten Sparsamkeit zu Werke gehen werden, wollen Sie versichert sein, auch werden wir alles aufbieten, um einen günstigen Erfolg zu erzielen; mit dieser Versicherung begrüßen wir Sie, Ihren weiteren Nachrichten entgegensehend, mit Achtung

Eichhorn & Komp.

B. Korrespondenz über Verkäufe in Kommission.

Nr. 5.

Herren Borton & Coumany in London.

Würzburg, den 20. Juli 19..

Ihre Firma ist mir von einem Haus in Bremen, mit welchem ich schon viele Jahre in Verbindung

stehe, so warm empfohlen worden, daß ich mich bei meinen Warenkonsignationen mit Vertrauen an Sie wenden zu können glaube.

Ich beabsichtige, in nächster Zeit eine Partie Wolle, Einschur, an Sie zu konsignieren, wovon Sie demnächst per Post ein Muster empfangen, nach dessen Ankunft ich mir eine fingierte Verkaufsrechnung erbitte, um über den Erfolg eines Verkaufs auf Ihrem Platze urteilen zu können.

Ihre Verkaufsspesen betreffend, so hoffe ich, daß Sie mir dieselben Vorteile einräumen werden, die Sie Ihren alten und bedeutenden Geschäftsfreunden gewähren. Indem ich Ihrer Antwort gern entgegensehe, habe ich die Ehre, Sie achtungsvoll zu grüßen.

Theodor Bauernfeld.

Antwort auf Nr. 5.

Herrn Theodor Bauernfeld in Würzburg.

London, den 26. Juli 19..

Im angenehmen Besitze Ihres schätzbaren Briefes vom 20. d. M., sind wir Ihrem Bremer Freund für die Empfehlung unserer Firma sehr verbunden; indem wir Ihnen für Ihre hiesigen Konsignationsgeschäfte unsere Dienste recht gern zur Verfügung stellen, werden wir nichts versäumen, Ihnen zu beweisen, wie sehr wir Ihr Zutrauen zu schätzen wissen.

Nachdem uns gestern das an uns adressierte Muster Wolle zugekommen ist, beehren wir uns, Ihnen mitfolgend die gewünschte fingierte Verkaufsrechnung zu übersenden, und wird es uns freuen, wenn Sie sich zu einer größeren Sendung an uns entschließen; daß wir für Ihre Wolle den höchstmöglichen Preis zu erlangen trachten werden, werden Sie uns wohl ohne Versicherung glauben.

Wir sind Ihrer weiteren Nachrichten gewärtig und zeichnen mit Achtung

Borton & Coumany.

Nr. 6.

Herren Borton & Coumany in London.

Würzburg, den 2. August 19..

Mit Vergnügen lese ich in Ihrer werten Zuschrift vom 26. v. M., daß Sie geneigt sind, sich dem kommissionsweisen Verkauf von Wolle zu unterziehen, und darf ich von Ihnen erwarten, daß Sie mir keine zu hohen Kommissionsgebühren in Anrechnung bringen werden.

Die mir gefälligst übermachte fingierte Verkaufsrechnung giebt mir Veranlassung, Ihnen anderseits Konsignationsfaktura über

50 Ballen Schafwolle, Einschur, zu übersenden, die ich heute durch Schiffer Lachmann an die Herren Goldermann & Sohn in Mannheim zur Weiterbeförderung an Sie abgehen ließ.

Belieben Sie den Betrag der Ware von

M 41 364.70 gefälligst vorzumerken, und mich s. Z. von dem Erfolg Ihrer Bemühungen zu benachrichtigen.

Die Wolle ist durchaus musterkonform, und hoffe ich, daß Sie dafür einen noch höheren, als Ihrer Berechnung zu grunde gelegten Preis werden erreichen können. Ich überlasse es jedoch Ihrem Ermessen, ob Sie den Verkauf beschleunigen oder damit inne halten wollen, überzeugt, daß Sie nur in meinem Interesse handeln werden; möge das Resultat dieser ersten Konsignation ein für beide Teile befriedigendes sein!

Erfreuen Sie mich bald mit Ihren angenehmen Mitteilungen und seien Sie meiner Achtung versichert.

Theodor Bauernfeld.

Nr. 7.

Herrn Ernst Rüdinger in Breslau.

Hamburg, den 4. August 19..

Schon einigemal habe ich mir erlaubt, Ihnen meine Dienste anzubieten; da sich nun infolge vermehrter Nachfrage nach Kleesaat, wovon rote mit 52—60 M bezahlt wird, eine vorteilhafte Konsignation darin ausführen ließe, so nehme ich mir heute abermals die Freiheit, meine Bitte, mich für Sie zu beschäftigen, zu erneuern.

Meine Konditionen stelle ich so billig, um jeder Konkurrenz zu begegnen, indem ich $1^1/_2$% Kommission und $^1/_2$% Sensarie beanspruche. Sodann begnüge ich mich mit einem Delkredere von 2% und stelle es ferner Ihrem Belieben anheim, $^2/_3$ des Wertes der Konsignationsware auf mich, oder für meine Rechnung auf andere Plätze zu trassieren. Im Kontokorrent berechne ich pro et contra 6%.

Geben Sie mir gütigst bald einmal Gelegenheit, in Ihrem Vorteil thätig sein zu können, und genehmigen Sie, in Erwartung Ihrer angenehmen Nachrichten, die Versicherung meiner Achtung.

Anton Lampe.

Antwort auf Nr. 7.

Herrn Anton Lampe in Hamburg.

Breslau, den 10. August 19..

Für Ihr freundliches Anerbieten in Ihrem gefälligen Schreiben vom 4. d. M. bestens dankend, benutze ich gern die sich darbietende Gelegenheit, Ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, indem ich Ihrer Einladung gemäß, heute

S Nr. 331/50 20 Faß rote Kleesaat

an Sie konsignierte, die Sie bestens, jedoch nicht unter M 56. —, verkaufen wollen.

Es soll mich freuen, wenn dieser Versuch mir Anlaß geben wird, Ihnen häufiger Zuweisungen in dieser Richtung zu machen, und empfehle ich mich Ihnen, in Erwartung Ihrer angenehmen Nachrichten, hochachtungsvoll

Ernst Rüdinger.

Nr. 8.

Herrn Ernst Rüdinger in Breslau.

Hamburg, den 15. September 19..

Indem ich Ihnen den Eingang der mir in Ihrem schätzbaren Schreiben vom 10. d. M. avisierten

20 Faß rote Kleesaat anzuzeigen die Ehre habe, gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen heute den Verkauf Ihrer ganzen Sendung zu M 57.—.

mitteilen zu können, und übersende Ihnen umstehend Verkaufsrechnung, deren Betrag von

M 10,315 65 Pf Valuta per 20 crt. ich in Ihr Kredit stelle.

Als beiläufigen Gegenwert übermache ich Ihnen inliegend

M 10,000.—. per Ende d. M. auf Rönne & Sydon in Berlin, deren Sie sich zu meinen Gunsten bedienen und mich von dem Empfang benachrichtigen wollen.

Ich hoffe, daß Sie, mit dem Resultat dieses ersten Geschäfts zufrieden, recht bald Veranlassung nehmen werden, Ihre Konsignationen zu wiederholen, und zeichne inzwischen achtungsvoll

Anton Lampe.

Nr. 9.

Herren Heer & Munzinger in Zürich.

Stuttgart, den 17. September 19..

Wir beabsichtigen in einigen Hauptplätzen der Schweiz Kommissionslager für unsere Fabrikate zu errichten, und da Sie unser Geschäft schon seit Jahren ziemlich genau kennen, so werden Sie wohl auch im Stande sein, uns Auskunft darüber zu geben, ob Ihre Stadt für den Absatz unserer Artikel sich eignet, und ob es sich der Mühe lohnt, einen Kommissionär dort aufzustellen.

Im Vertrauen auf Ihre Güte und Freundschaft wenden wir uns deshalb mit der höflichen Bitte an Sie, uns in dieser Angelegenheit Ihren Rat zu erteilen und uns ein geeignetes Haus zu bezeichnen, in dessen Hände wir ruhig unser Eigentum legen können.

Wir erstatten Ihnen im voraus unseren besten Dank für die Ihnen verursachte Mühe, und empfehlen uns Ihnen, zu allen Gegendiensten immer bereit, hochachtungsvoll

Goll & Sauter.

Nr. 10.

Herrn Otto Burry in Zürich.

Stuttgart, den 24. September 19..

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß unsere Fabrikate sich auf Ihrem Platze einer lebhaften Nachfrage zu erfreuen haben und uns Ihre w/ Firma zur Errichtung eines Kommissionsgeschäftes bestens empfohlen worden ist, so erlauben wir uns, Ihnen beiliegend ein Verzeichnis der von uns gefertigten Artikel zu übersenden, und würden wir, falls Sie gewillt sind, sich dem kommissionsweisen Verkauf derselben zu unterziehen, ein entsprechendes Quantum davon in vorzüglicher Qualität alsbald nachfolgen lassen. Die Preise sind so gestellt, daß (abgesehen von den Kommissionsgebühren, deren Bestimmung wir Ihnen überlassen), bei dem Verkaufe noch ein anständiger Nutzen sich erzielen läßt.

Die Frachtkosten übernehmen wir ganz; von dem Erlöse bewilligen wir Ihnen 6% Komm., wogegen Sie für Zahlung der Ware zu haften und dieselbe je nach 4 Monaten, längstens halbjährlich mit uns zu verrechnen haben.

Ihrer Entschließung entgegensehend, empfehlen wir uns Ihnen mit aller Achtung

Goll & Sauter.

Antwort auf Nr. 10.

Herren Goll & Sauter in Stuttgart.

Zürich, den 28. September 19..

In dankbarer Anerkennung Ihres mir geschenkten Vertrauens beeile ich mich auf Ihre angenehme Zuschrift vom 24. d. M. hin Sie zu versichern, daß ich Ihnen meine Dienste für den Verkauf Ihrer Fabrikate auf hiesigem Platze gern zur Verfügung stelle. Bei der großen Konkurrenz, mit welcher wir hier wie überall zu kämpfen haben, ist jedoch nur bei ausgezeichneter Ware ein lohnender und entsprechender Absatz zu hoffen; da Sie mir jedoch solche in Aussicht stellen, so ist an einem günstigen Erfolg unseres Zusammenwirkens nicht zu zweifeln. Den von Ihnen gestellten Bedingungen stimme ich zu, und erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß ich meine Kommissionsgebühren zu 6% berechne.

Ich sehe Ihrer ersten Sendung mit Spannung entgegen und versichere Sie meiner Hochachtung.

Otto Burry.

Nr. 11.

Herrn Otto Burry in Zürich.

Stuttgart, den 3. Oktober 19..

Im Besitze Ihres werten Schreibens vom 28. v. M. vernehmen wir daraus gern Ihre Geneigtheit, sich dem kommissionsweisen Verkaufe unserer Fabrikate unter den Ihnen mitgeteilten Bedingungen zu unterziehen, und sind wir mit der Höhe der von Ihnen zu berechnenden Kommissionsgebühr einverstanden.

Infolgedessen hatten wir heute das Vergnügen, per Eisenbahn an Sie zu versenden:

B. 1 Kiste Nr. 1214 Bro. 294 Kilo,
1 „ „ 1215 „ 316 „ ,

die Sie in Empfang nehmen wollen.

Die Konsignationsfaktura im Betrag von

Fr. 5470.— = M 4376.— fügen wir Gegenwärtigem bei; indem wir s. Z. Ihren geschätzten Nachrichten über den Erfolg Ihrer Bemühungen entgegensehen, begrüßen wir Sie höflich

Goll & Sauter.

XV. Briefe über Wechselgeschäfte 2c.

Die Briefe über Wechsel-, Geld- und Fondsgeschäfte setzen Kenntnisse in der Wechselkunde, im Wechselrecht u. s. w. voraus und kommen hauptsächlich bei den Bankiers vor. Sie sind sehr mannigfacher Art und unterscheiden sich namentlich durch ihre Kürze von denjenigen über Warengeschäfte. Was nicht notwendig zur Sache gehört, erwähnt der Bankier, der ohnehin viel zu korrespondieren hat, nicht.

Die Briefe in Wechsel- oder Bankgeschäften betreffen in der Hauptsache: Kreditgesuche; Tratten und Rimessen, sowohl für eigene als für fremde

Rechnung, und damit in Verbindung stehende Wechseloperationen; Acceptationen, Wechselduplikate, Wechselkopieen, Notadressen, Protestation, Intervention, Regreßnahme, abhanden gekommene Wechsel, Zahlungen, Barsendungen, Vergütungen, Staatspapiere, Aktien u. s. w. Da nicht selten Streitigkeiten unter den Parteien vorkommen, so ist dem Kaufmann auch eine möglichst genaue Kenntnis der hier einschlagenden Gesetze und Rechtsregeln unentbehrlich.

Nr. 1.

Herren A. Giesebrecht & Komp. in Berlin.

Magdeburg, den 1. März 19..

Die größere Ausdehnung meines Geschäftes erheischt immer dringender die Verbindung mit einem achtbaren Bankhause auf dortigem Platze, welches sich der Besorgung meiner Aufträge auf Wechsel u. s. w. unterziehen kann.

In dieser Absicht und unter Berufung auf nachstehende Referenzen erlaube ich mir bei Ihnen anzufragen, ob Sie zu dieser Verbindung geneigt sind und welchen Blankokredit Sie mir bewilligen, indem ich zu Ihrer Richtschnur beifüge, daß der voraussichtliche Umsatz mit Ihnen jährlich die Summe von M 140,000.— erreichen dürfte.

Ihrer Antwort gewärtig, bitte ich Sie zugleich um gefällige Mitteilung Ihrer billigsten Bedingungen und zeichne inzwischen hochachtungsvoll

Justinus Palmer.

Herren A. Blum & Komp. dort.
" Gebrüder Rau in Stettin.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn Justinus Palmer in Magdeburg.

Berlin, den 5. März 19..

Mit Vergnügen ersehen wir aus Ihrer Zuschrift vom 1. d. M., daß Sie eine Verbindung mit uns anzuknüpfen wünschen, wozu wir recht gerne bereit sind, indem wir Sie versichern, daß wir uns Ihr Interesse stets angelegen sein lassen werden.

Wir räumen Ihnen vorläufig einen Blankokredit von M 50,000.— ein; nur müssen wir uns ausbedingen, daß Sie, wenn Sie ihn bis zu solcher Höhe benutzen sollten, innerhalb 4 Wochen für die Hälfte Deckung machen. Die Bedingungen, unter denen wir mit Ihnen zu arbeiten geneigt sind, bestehen in $^1/_8$ % Provision, $1^0/_{00}$ Kourtage, die wir Ihnen aber in den meisten Fällen ersparen werden, Zinsen gegenseitig $4^1/_2$ % pro anno, sowie Ersatz des von uns ausgelegten Portos, der Stempelgebühren ꝛc. Wegen der Zinsen müssen wir noch erwähnen, daß wir deren Saldo auf 4 % zu reduzieren pflegen, sobald er bei den halbjährigen Rechnungsabschlüssen zu Ihren Gunsten sich darstellt.

Achtungsvoll

A. Giesebrecht & Komp.

Nr. 2.

Herren Brasch & Zollinger in Wien.

Innsbruck, den 8. März 19..

Wir sind im Begriff, mit einem Bankhaus auf dortigem Platz anzuknüpfen, und nehmen wir uns hiermit die Freiheit, bei Ihnen anzufragen, ob Sie geneigt sind, mit uns zu arbeiten und uns zu diesem Behuf einen Acceptkredit von M 25,000.—. zu gewähren, über den wir nach Maßgabe unserer Bedürfnisse verfügen können. Sind Sie geneigt, unseren Wünschen zu willfahren, so belieben Sie uns die Bedingungen mitzuteilen, unter welchen Sie uns Kontokorrent eröffnen würden. Entsprechen dieselben, wie wir nicht zweifeln, unseren Erwartungen, so werden wir sofort mit Ihnen in Verbindung treten, die einen lebhaften Verkehr zwischen uns zur Folge haben dürfte.

Wir verbleiben in Erwartung Ihrer gefälligen Antwort mit Hochachtung

Falk & Henning.

Antwort auf Nr. 2.

Herren Falk & Henning in Innsbruck.

Wien, den 12. März 19..

Obgleich die gegenwärtigen kritischen Geschäftsverhältnisse nicht dazu angethan sind, die Handelsverbindungen auszudehnen, haben wir uns doch entschlossen, Sie unter die Zahl unserer Korrespondenten aufzunehmen und Ihnen den in Ihrem werten Schreiben vom 8. d. M. gewünschten Acceptkredit unter der Bedingung zu bewilligen, daß Sie Ihre Tratten mindestens 2 Tage vor Verfall decken. Unsere übrigen Bedingungen sind: $^1/_8$ % Provision, ferner 5 % Zinsen für unsere Vorschüsse und 4 % Zinsen zu Ihren Gunsten, Ersatz unserer Auslagen für Wechselstempel, Telegramme, Porti ꝛc. Wir sehen mit Vergnügen der Eröffnung des Verkehrs mit uns entgegen, wenn Ihnen vorstehende Bedingungen konvenieren.

Sobald die politischen und geschäftlichen Verhältnisse sich gebessert haben und das gesunkene Vertrauen wieder zurückgekehrt sein wird, werden Sie uns auch zu weiteren Krediteinräumungen geneigt finden.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Brasch & Zollinger.

Nr. 3.

Herren Brasch & Zollinger in Wien.

Innsbruck, den 15. März 19..

Mit Ihrer gefälligen Zuschrift vom 12. crt. beehrt, danken wir Ihnen verbindlichst für Ihr freundliches Entgegenkommen, und sind mit den uns mitgeteilten Bedingungen gern einverstanden.

Um die Geschäfte mit Ihnen zu eröffnen, haben wir heute

K 5000.— 1 Monat dato, O/ Gebrüder Schlesinger,
" 6000.— 2 " " " Brand & Komp.,
" 8000.— 3 " " " A. Wessinger,

K 19,000.— zusammen, auf Sie entnommen, und bitten wir Sie um Annahme dieser Tratten, Sie versichernd, daß wir nicht ermangeln werden, Ihnen 2 Tage vor Verfall die Deckung zu machen.

Wir empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll

Falk & Henning.

Antwort auf Nr. 3.

Herren Falk & Henning in Innsbruck.

Wien, den 19. März 19..

Wir empfingen Ihr w/ Schreiben vom 15. d. M., und haben von den uns damit avisierten Tratten von
K 5000.— pr. 15. April O/ Gebrüder Schlesinger,
„ 6000.— „ 15. Mai „ Brand & Komp.,
„ 8000.— „ 15. Juni „ A. Wessinger,
K 19,000.—. Vormerkung genommen, um sie zu Lasten Ihrer Rechnung zu honorieren, da wir nicht zweifeln, daß Sie uns, nach Übereinkommen, die Deckung vor Verfall machen werden.

Achtungsvoll

Brasch & Zollinger.

Nr. 4.

Herren Erzberger & Komp. in Augsburg.

Nürnberg, den 22. März 19..

Wir bestätigen unser letztes ergebenstes Schreiben an Sie vom 14. d. M. und bezwecken zugleich, Ihnen anzuzeigen, daß wir uns heute erlaubt haben
M 2400.— 4 Wochen dato, O/ der Königl. Bayrischen Bank auf Sie zu ziehen, und bitten Sie, die Tratte bei Vorkommen zu unseren Lasten einzulösen.

Die unterm 16. d. M. bei Sicht ohne Bericht auf Sie gezogenen
M 69.45. O/ L. S. Pflaum, werden Sie für unsere Rechnung honoriert haben.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

A. & P. Schelling.

Antwort auf Nr. 4.

Herren A. & P. Schelling in Nürnberg.

Augsburg, den 26. März 19..

Wir hatten das Vergnügen, Ihre beiden Briefe vom 14. und 22. d. M. zu empfangen und nahmen von dem Inhalt des ersten Kenntnis.

Die uns mit letzterem avisierte Ziehung von
M 2400.— pr. 20. April, O/ der Königl. Bayrischen Bank, haben wir notiert, um sie zu Lasten Ihrer Rechnung zu schützen, auch haben wir heute Ihre Anweisung von M 69.45. O/ L. S. Pflaum unter Ihrer Belastung eingelöst.

Belieben Sie sich zu bemerken, daß wir uns durch den schon seit längerer Zeit anhaltenden hohen Stand des Zinsfußes für Diskonto- und Vorschuß-geschäfte genötigt sehen, vom 1. Juni d. J. an bis auf weiteres
4 % im Kredit und 6 % im Debet
unserer Kontokorrente zu berechnen.

Achtungsvoll und ergebenst

Erzberger & Komp.

Nr. 5.

Herren E. Norrenberg & Komp. in Strassburg.

Hamburg, den 30. März 19..

Seit längerer Zeit ohne Veranlassung, an Sie zu schreiben, machen wir Ihnen hiermit die Anzeige, daß wir uns heute erlaubt haben,
M 3600.— 14 Tage Sicht, O/ M. Lucius auf Sie zu entnehmen. Indem wir diese unsere Ziehung Ihrer Aufnahme empfehlen, ersuchen wir Sie, sich nach erfolgter Einlösung für deren Betrag nebst Spesen auf die Herren Trubert & Montfleury in Paris, 1 Monat dato zu remboursieren, welche Ihre Tratte prompt honorieren werden.

Wir grüßen Sie mit achtungsvoller Ergebenheit

Gebrüder Macholdt.

Antwort auf Nr. 5.

Herren Gebrüder Macholdt in Hamburg.

Strassburg, den 6. April 19..

Mit Bezugnahme auf Ihr wertes Schreiben vom 30. v. M., ist die uns darin avisierte Tratte von
M 3600.— inzwischen vorgekommen und eingelöst werden. Zuzüglich
„ 12.— für 1/8 % Provision,
„ 4.— „ Stempel und Porto,
M 3616.— haben wir diesen Betrag ihrer Vorschrift gemäß zum Kurs von 80.60 mit
Frs 4486.30 1 Monat dato, auf die Herren Trubert & Montfleury in Paris entnommen, wodurch sich dieser Gegenstand, da wir an dem Eingang unserer Tratte nicht zweifeln dürfen, egalisiert.

Verfügen Sie bald wieder über unsere Dienste und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

E. Norrenberg & Komp.

Nr. 6.

Herrn L. A. Silberhorn in Leipzig.

Frankfurt a. M., den 9. April 19..

Ich empfing Ihre Zuschrift vom 1. d. M., und sage Ihnen für die mir darin gefälligst gemachte Mitteilung meinen besten Dank.

Eine von Ihnen „laut Bericht" auf mich gezogene Tratte von
M 1600.— 1 Monat dato, vom 9. März, O/ C. Nanz, ist mir heute Vormittag zur Annahme präsentiert worden, die ich aber, weil noch ohne Avis darüber, einstweilen verweigert habe. Ich ersuchte den Inhaber, die Protesterhebung vorläufig zu unterlassen, womit sich derselbe einverstanden erklärte, bitte Sie aber, diese Tratte mit erster Post oder telegraphisch zu bestätigen.

Belieben Sie für meine Rechnung auf die Herren F. Petermann & Komp. in Bremen, die Summe von
M 5000.—, sage Fünftausend Mark, 4 Wochen dato, zum höchsten Kurs zu trassieren und mich vom Geschehenen in Kenntnis zu setzen. Ich habe Sie bereits bei diesem Haus accreditiert, und können Sie auf die bereitwilligste Honorierung Ihrer Tratten rechnen.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

W. F. Jaeger.

Nr. 7.

Herren F. Petermann & Komp. in Bremen.

Frankfurt a. M., den 9. April 19..

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich, Ihnen die Anzeige zu machen, daß Herr L. A. Silberhorn in

Leipzig von mir beauftragt worden ist, für meine Rechnung

M 5000.—, sage Fünftausend Mark, 4 Wochen dato auf Sie zu entnehmen, und bitte ich Sie, die Tratten dieses Freundes bis zu diesem Betrage zu meinen Lasten zu honorieren.

W. F. Jaeger.

Antwort auf Nr. 7.

Herrn W. F. Jaeger in Frankfurt a. M.

Leipzig, den 14. April 19..

Ich beeile mich, in Antwort auf Ihre Zuschrift vom 9. d. M., meine Ziehung von M 1600.— 1 Monat dato, vom 9. März, O/ C. Nanz, zu bestätigen und Sie um deren Acceptation zu bitten; auch wollen Sie geneigtest entschuldigen, daß ich Ihnen nicht rechtzeitig Mitteilung davon gemacht habe.

In Gemäßheit des mir erteilten Auftrags, habe ich heute auf die Herren F. Petermann & Komp. in Bremen

M 5000.— pr. 14. Mai, für ihre Rechnung gezogen, wofür ich Sie laut nachstehender Nota mit M. 4976.30 unter üblichen Vorbehalt kreditiere.

Das heutige Kursblatt beifügend, empfehle ich mich Ihnen achtungsvoll

L. A. Silberhorn.

Nr. 8.

Herren Diefenbach & Ritter in Berlin.

Chemnitz, den 16. April 19..

Für die Aufnahme, die Sie laut Ihrem schätzbaren Schreiben vom 8. d. M. unseren Tratten von M 10,000.— zusammen bereitet haben, erstatten wir Ihnen unseren Dank und beehren uns dagegen, Ihnen beiliegend:

M 750.— pr. Medio Mai, auf Ernst Ortlieb,
„ 900.— „ 5. Juni, „ Paul Herdegen,
„ 1120.— „ 15. „ „ Otto Schulze,
M 2770.— pr. dort zu übermachen, Sie bittend, deren Annahme und nach erfolgter Acceptation den Eingang in unser Kredit zu besorgen.

Weitere Rimessen werden wir demnächst folgen lassen, inzwischen empfehlen wir uns Ihnen achtungsvoll

Borgum & Herwig.

Nr. 9.

Herren Diefenbach & Ritter in Berlin.

Chemnitz, den 23. April 19..

Unter Berufung auf unser ergebenstes letztes Schreiben vom 16. d. M., womit wir Ihnen

M 2770.— in 3 Abschnitten pr. dort zu übermachen das Vergnügen hatten, lassen wir inliegend weitere

M. 2000.— pr. Ende d. M. auf Max Weil sen. in Köln folgen, wovon Sie ebenfalls das Nötige zu unseren Gunsten zu besorgen belieben.

Wir erlauben uns zugleich, eine Prima von

M 5000.— pr. 15. Mai auf F. G. Blumenhagen dort beizulegen, mit dem höflichen Ersuchen, die Acceptation hiervon besorgen zu lassen und uns sodann den Wechsel wieder zurückzusenden.

Entschuldigen Sie die Ihnen verursachte Mühe und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

Borgum & Herwig.

Antwort auf Nr. 8 u. 9.

Herren Borgum & Herwig in Chemnitz.

Berlin, den 27. April 19..

Im Besitz Ihrer beiden angenehmen Zuschriften vom 16. u. 23. d. M., haben wir von den uns damit übermachten

M 750.— pr. Medio Mai, auf Ernst Ortlieb,
„ 900.— „ 5. Juni, „ Paul Herdegen.
„ 1120.— „ 15. „ „ Otto Schulze,
M 2770.— pr. hier,
„ 2000.— „ Ende dieses M. auf Max Weil sen. in Köln bereits die Annahme erhalten, und werden wir Sie nach Eingang dafür kreditieren.

Die Ihrem Letzten beigeschlossenen

M. 5000.— pr. 15. Mai auf F. G. Blumenhagen hier, sind ebenfalls acceptiert worden, und wir senden inliegend den Wechsel nach Ihrem Wunsche wieder an Sie zurück.

Achtungsvoll und ergebenst

Diefenbach & Ritter.

Nr. 10.

Herrn Martin Frommel in Augsburg.

Stuttgart, den 30. April 19..

Wir besitzen Ihr w/ Schreiben vom 22. d. M., das jedoch keiner Erwiderung bedarf, und benachrichtigen Sie hiermit, daß wir uns die Freiheit genommen haben, folgende, von Eichrodt & Komp. in Offenbach ausgestellte Wechsel:

M 1400.— pr. 16. Mai } auf A. C. Schoder
„ 1800.— „ 20. „ }

mit einer Notadresse bei Ihnen zu versehen. Belieben Sie, falls der Bezogene die Annahme der Wechsel verweigern sollte, für uns zu intervenieren und sie uns dann mit Retourrechnung einzusenden, deren Betrag Sie sofort auf uns entnehmen können, wenn Sie unsere Rimessen nicht vorziehen, welche ohne Verzug erfolgen werden.

Im Anschlusse finden Sie

M 540.— pr. 5. Mai auf Bernhard Notter dort, zur gefälligen Besorgung des Erforderlichen für unser Kredit.

Wir sind von dem Trassanten zur Bewilligung einer weiteren Zahlungsfrist, aber nicht über 4 Wochen, ermächtigt, wenn dabei kein Risiko zu befürchten ist. Haben Sie die Güte, hiervon Kenntnis zu nehmen, und seien Sie unserer Achtung versichert.

C. Honold & Komp.

Antwort auf Nr. 10.

Herren C. Honold & Komp. in Stuttgart.

Augsburg, den 6. Mai 19..

Ich empfing Ihre Zuschrift vom 30. verflossenen Monats und vermerke, daß Sie

M 1400.— per 16. d. M. } Tratten von Eichrodt &
„ 1800.— „ 20. „ } Komp. in Offenbach

auf A. C. Schoder mit Notadressen bei mir versehen haben. Im Falle verweigerter Annahme oder Zahlung werde ich nicht ermangeln, zu Ehren Ihrer Unterschrift zu intervenieren, und Ihnen sodann die Papiere in Begleitung einer Retourrechnung Ihrem Verlangen gemäß einzusenden.

Die mir übermachten

M 540.— pr. 5. d. M. auf Bernard Notter hier, habe ich zur Zahlung präsentieren lassen; ich trug jedoch Bedenken, dem Bezogenen die verlangte 4 wöchentliche Zahlungsfrist zu bewilligen, und beschränkte mich daher auf Gewährung einer solchen bis zum 19. dieses Monats, auf welchen Tag er auch acceptierte. Nach Ablauf dieser Frist werde ich das Nötige in Ihr Haben besorgen, inzwischen begrüße ich Sie achtungsvoll und ergebenst

Martin Frommel.

Nr. 11.

Herren Gebr. Mosbach in Frankfurt a. M.

München, den 9. Mai 19..

Aus Ihrer soeben empfangenen Zuschrift vom 3. d. M. vernehmen wir gern, daß die Ihnen avisierten Tratten gute Aufnahme finden werden, und beehre ich mich, Ihnen mitfolgend

M 8000.— in 5 Appoints pr. dort, laut nachstehender Nota, mit dem höflichen Ersuchen zu übermachen, dieselben zu diskontieren und mir den Ertrag unter gefälliger Anzeige gutzuschreiben. In Ihrem letzten Kursblatte ist Diskonto mit 4% Briefe notiert, und darf ich hoffen, daß es Ihnen gelingen werde, meine Rimessen zu einem niedrigeren Diskontfuße zu plazieren.

Wir erbitten uns zugleich von Ihnen

£ 250.— 2 Monatpapier auf London, die Sie uns möglichst billig berechnen wollen. Zu welchem Kurse können Sie uns 3 Monat Pariser abnehmen? Wir haben über Frs 8000.— zu verfügen und ersuchen Sie um Ihre baldgefällige Antwort.

Mit Achtung und Ergebenheit

A. & L. Brunner.

Antwort auf Nr. 11.

Herren A. & L. Brunner in München.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 19..

Mit ihrem werten Schreiben vom 9. d. M. beliebten Sie uns

M 8000.— pr. hier zu überlassen, die wir Ihrem Wunsche gemäß diskontiert und den Ertrag, nach untenstehender Nota

M 7954.66 betragend, unter üblichem Vorbehalt, Wert pr. heute, in Ihr Kredit gebracht haben. Unter 4% vermochten wir Ihre Rimessen nicht anzubringen, Diskont steht, wie Sie aus inliegendem Kursblatte zu ersehen belieben, heute wieder 4½% Geld.

Beigeschlossen haben wir die Ehre, Ihnen die verlangten

£ 250.— 2 Monate dato, auf George Booth in London, zu übermachen, wofür Sie à 20.458 mit M 5089.50 Wert pr. heute belastet sind.

Pariser 3 Mt. Papier ist heute zu 80.45 mit 3% zu haben und würden wir zu diesem Kurse die erwähnten Frs 8000.— übernehmen, wenn Sie uns dieselben umgehend einsenden.

Hochachtungsvoll

Gebrüder Mosbach.

Nr. 12.

Herren B. Spamer & Komp. in Leipzig.

Zwickau, den 15. Mai 19..

Die Annahme meiner letzten Rimesse von M 3800.— pr. Berlin entnahm ich Ihrem schätzbaren Schreiben vom 10. d. M. gern und überlasse ich Ihnen beiliegend neuerdings:

£ 112.— pr. Ende Juni auf O. M. Pathe in London,

Frs 4000.— pr. 10. Juli, auf Robert Marbeau in Paris,

die Sie bestmöglich zu begeben und mir unter Anzeige des Ertrags gutzubringen belieben.

Zugleich benachrichtige ich Sie, daß Ihre frühere Rimesse von

M 1975.—	per 10. d. M. auf Ernst Fohmann in Köln M. Z. protestiert wurde, wofür ich Sie zuzüglich
" 4.—	für Protestkosten
" 7.—	für Provision und Spesen
M 1986.—	Valuta 12. Mai, in Rechnung belastete.

Ich füge Wechsel und Protest bei und zeichne hochachtungsvoll

P. Goldhammer.

Antwort auf Nr. 12.

Herrn P. Goldhammer in Zwickau.

Leipzig, den 19. Mai 19..

Die uns mit Ihrer Zuschrift vom 15. d. M. gemachten Rimessen, haben wir wie folgt begeben:

£ 112.— pr. Ende Juni, auf O. M. Pathe in London à 20.40 pr. 3 Mt. M 2284.80		
Diskonto pr. 49 Tage à 4½%	" 13.99	M 2298.79
Frs 4000.— pr. 10. Juli auf R. Marbeau in Basel à 81.15. pr. 3 Mt. M 3246.—		
Diskonto pr. 39 Tage à 4½%	" 15.82	" 3261.82
		M 5560.61

wofür wir Sie, Wert pr. heute erkannt haben.

Für die uns mit Protest M. Z. zurückgesandten

M. 1975.— auf Ernst Fohmann in Köln sind Sie entlastet; auch haben wir Ihnen die aufgegebenen M 11.— für Protestkosten, Provision &c. gutgeschrieben.

Die Herren Roland & Siebert in Berlin haben für Ihre Rechnung

M 5400.— 2 Mt. dato vom 15. d. auf uns gezogen. Da dieselben aber bis jetzt nicht von Ihnen akkreditiert wurden, so erbitten wir von Ihnen mit rückkehrender Post Mitteilung, ob diese Ziehung Ihre Genehmigung hat. Inzwischen begrüßen wir Sie achtungsvoll

B. Spamer & Komp.

Nr. 13.

Herren E. & F. Kohlhammer in Berlin.

Magdeburg, den 21. Mai 19..

Mit Ihrem schätzbaren Schreiben vom 17. d. empfingen wir:

M 3800.— pr. 15. Juni auf W. R. Grundler hier, die der Bezogene aber nur für M 3000.— acceptiert hat, daher wir wegen des Restes von M 800.— protestieren ließen und Sie für die Kosten des beifolgenden Protestes von M 4.20 belasteten.

Inliegend finden Sie ferner:

M 765.70 pr. 26. d. M., auf L. Gerlach in Potsdam.
„ 824.25 „ Ende Juni auf M. Sorger in Brandenburg,

M 1589.95, deren Inkasso Sie zu besorgen belieben. Wir bitten Sie, uns den Ertrag unter gelegentlicher Anzeige gutzubringen.

Im Auftrag und für Rechnung der Herren Lord & Taylor in Liverpool, haben wir dem Herrn John Brown dort den Wert von

£ 80.—, abzüglich aller Spesen, zu vergüten.

Haben Sie die Güte, diese Zahlung zum Kurs von 20.45 gegen dreifache Quittung zu leisten, Ihre Spesen wie auch $^1/_2$ % für die unsrigen in Abzug zu bringen und uns zwei Exemplare des Scheines gefälligst einzusenden.

Mit aller Achtung Froebel & Mulzer.

Antwort auf Nr. 13.

Herren Froebel & Mulzer in Magdeburg.

Magdeburg, den 28. Mai 19..

Aus Ihrem Schreiben vom 21. d. ersehen wir, daß die Ihnen s. Z. remittierten

M 3800.— pr. dort, nur teilweise und zwar für M 3000.— angenommen worden sind, und haben Ihnen die Kosten des uns eingesandten Protestes mit M 4.20 gutgeschrieben.

Von den uns zum Inkasso übermachten

M 765.70 pr. 26. ds., auf Potsdam,
„ 824.25 „ Ende Juni auf Brandenburg,

sind erstere eingegangen und Ihnen nach Abzug der Spesen mit

M 761.40 pr. heute gutgeschrieben worden. Dagegen müssen wir Ihnen den zweiten Appoint von

M 824.25 beigeschlossen zu unserer Entlastung zurücksenden, da der Bezogene dessen Annahme verweigert, für Ihre Rechnung aber M 600.— bezahlt hat, wofür Sie abzüglich der Spesen in Brandenburg, mit

M 599.— Wert pr. 25. ds., kreditiert sind.

In Vollziehung Ihres Auftrags haben wir an Herrn John Brown hier, für Rechnung der Herren Lord & Taylor in Liverpool, den Wert von £ 80.—, zu dem von Ihnen vorgeschriebenen Kurs von 20.45, nach Abzug aller Spesen bezahlt und Sie demgemäß für

M 1619.80 belastet; dagegen sind Ihnen für Ihre Spesen à $^1/_2$%

M 8.18 gutgeschrieben worden.

Beifolgend erlauben wir uns, Ihnen zwei Primen von

M 5000.—
„ 4000.— } 30 Tage Sicht auf Theodor Burger,

zu übersenden, mit dem höflichen Ersuchen, deren Annahme gefälligst zu besorgen und sie sodann zur Verfügung der girierten Sekundawechsel zu halten, uns aber den Tag des Verfalls geneigtest anzuzeigen.

Entschuldigen Sie die Ihnen dadurch verursachte Mühe und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochschätzung E. & F. Kohlhammer.

Nr. 14.

Herren Gebrüder Einstein in Augsburg.

Frankfurt a. M., den 4. Juni 19..

Wir besitzen Ihre beiden angenehmen Briefe vom 20. und 24. d. M. Mit ersterem übermachten Sie uns

M 1400.— pr. 10. ds. auf Max Röderich in Stettin, dem aber Ihr Giro fehlt, daher wir Ihnen den Wechsel zurücksenden, mit der Bitte, denselben an uns zu indossieren.

Von den uns unterm 24. ds. überlassenen

fl. 6000.— pr. 1. Juli auf Valentin Lawisch in Prag belieben Sie uns möglichst schnell ein Duplikat zu verschaffen, dessen Empfang wir entgegensehen.

Falls Sie österr. 4 proz. Kronenrente pr. 12. dieses Monats lieferbar, zu höchstens $98^3/_4$ binnen 3 Tagen vom Empfang dieses an kaufen können, wollen Sie

K 8000.— sage Achttausend Kronen für uns schließen und uns s. Z. unter Wertangabe von K 500.— zugehen lassen.

In Erwartung Ihrer Nachrichten zeichnen wir mit Achtung Grunelius & Komp.

Antwort auf Nr 14.

Herren Grunelius & Komp. in Frankfurt a. M.

Augsburg, den 12. Juni 19..

Den uns in Ihrem w/ Schreiben vom 4. d. M. wegen mangelnden Indossaments zurückgesandten Wechsel von

M 1400. —, auf Max Röderich in Stettin, empfangen Sie inliegend von uns gehörig indossiert, und bitten wir Sie, das Versehen geneigtest entschuldigen zu wollen.

Das verlangte Duplikat unserer Rimesse von K 6000.— pr. 1. Juli, auf Valentin Lawitsch in Prag, fügen wir zu Ihrer Bedienung bei, und ersuchen Sie, uns für Porto M 1.— gutzubringen.

Infolge Ihres Auftrags haben wir für Ihre w/ Rechnung gekauft und heute bezogen:

K 8000.— österr. 4% Konenrente,		
M 6800.— zum Kurse von 98%	=	M 6664.—
Stückzinsen à 4% seit 1. März		„ 77.05
		M 6741.05
Kourtage, $^1/_2$‰ aus M 6800.—	=	„ 3.40
Börsensteuer, 40 Pf pr. M 1000.— (M 7000.—)	=	„ 2.80
Unsere Kommission à 1‰	=	„ 6.75
		M 6754.—

Wofür wir Sie, Wert heute, belasten.

Dieses Papier ist heute in Posten zu $98^3/_4$ umgesetzt worden, und werden Sie daher mit der Effektuierung Ihrer Ordre, wie wir hoffen dürfen, zufrieden sein. Eisenbahnaktien sind zurückgegangen, im übrigen war die Stimmung für österreichische Fonds eine günstige.

Wir halten uns Ihnen zu weiteren Aufträgen bestens empfohlen, fügen unser neuestes Kursblatt bei und haben die Ehre mit Hochachtung zu zeichnen

Gebrüder Einstein.

Nr. 15.

Herren A. Morstadt & Komp. in Karlsruhe.

Freiburg i./B., den 14. Juli 19..

Ich nehme Bezug auf meine letzte Unterredung mit Ihrem Herrn Pagel, über die Ihnen derselbe mündlich berichtet haben wird, und ersuche Sie heute dringend, mir in den nächsten Tagen ℳ 6000.— überlassen zu wollen, die ich alsdann Ultimo mit Ihnen verrechnen werde.

Ferner wollen Sie mir recht bald über meine Ihnen unterm 24. v. M. gemachten Rimessen von ℳ 12,700.—, pr. Mannheim, Diskontoberechnung zukommen lassen und mir gleichzeitig aufgeben, was Sie mir dagegen belastet, sowie welche Beträge Sie auf den Ihnen bisher überlassenen 6 Blanketten auf mich herausgeschrieben haben.

Ihre Rimesse pr. Straßburg habe ich heute begeben, und hätte ich noch für eine weitere Verwendung, wenn Sie mir bis längstens 20. ds. ℳ 4500.— per Straßburg oder Paris besorgen können.

Ende dieses Monats sind von Ihnen

ℳ 3500.—
„ 5400.—
„ 4200.—

ℳ 13,100.— bei mir einzulösen, wofür Sie mir binnen 12 Tagen Deckung zukommen lassen wollen.

Achtungsvoll

L. D. Benzinger.

Nr. 16.

Herrn Paul Sander in Kempten.

München, den 17. Juli 19..

Ich schrieb Ihnen gestern pr. Postkarte und telegraphierte Ihnen vor einer Stunde:

„Senden Sie sofort Deckung für heute vorgekommene 2 Tratten"

worauf ich Ihrer Barsendung morgen zuverlässig entgegensehe.

Die eine Tratte, auf ℳ 4000.— lautend und von F. Sauter in Kaufbeuren giriert, wurde von der Reichsbank präsentiert und hat unter Umständen bis übermorgen Vormittag Zeit; ich müßte jedoch die Reichsbank morgen benachrichtigen, daß sie auf die Einlösung bis 19. rechnen kann.

Die andere, ℳ 3000.— betragende Tratte, kam bis zu diesem Augenblick nicht vor.

Ich kann nicht begreifen, warum Sie meine Briefe an Sie prinzipiell ignorieren; wenn Sie außer stande sind, Ihre Tratten einzulösen, dann hätten Sie es mir schreiben sollen, damit ich weiß, woran ich bin.

Wenn ich nicht umgehend Nachricht von Ihnen erhalte, so nötigen Sie mich, in den Protesten zu erklären, daß ich vom Aussteller keine Deckung erlangen konnte; treiben Sie mich daher nicht zum Äußersten, meine Geduld ist ohnehin zu Ende.

Achtungsvoll

F. Brand.

XVI. Bewerbungsschreiben (Dienstgesuche) und Antworten.

Dieselben sind in der natürlichsten und ungezwungensten Form, unter Vermeidung nichtssagender, abgeschmackter Worte und Redensarten abzufassen, da hauptsächlich der Stil des Bewerbers, die Art und Weise, wie er sein Offert vorbringt, empfiehlt. Der Bittsteller hat namentlich anzugeben, wo und in welcher Eigenschaft er bisher in Stellung war, wo er gelernt hat und was er zu leisten vermag; dabei ist Weitschweifigkeit und Selbstlob zu vermeiden, denn beides wird den Leser des Briefes eher ungünstig als günstig stimmen. Es versteht sich von selbst, daß alles, was man von sich selbst sagt, vollkommen wahr sein muß. Die Zeugnisse (Atteste), auf die man sich berufen kann, füge man in Abschrift bei.

Nr. 1.

Herren Schroeder & Komp. in Bremen.

Stuttgart, den 1. August 19..

Ihre Annonce in der Frankfurter Handelszeitung veranlaßt mich, als Bewerber um die bei Ihnen zu besetzende Kontoristenstelle aufzutreten.

Wenngleich ich alle Ursache habe, mit meiner jetzigen Stellung zufrieden zu sein, so kann ich doch den schon längere Zeit gehegten Wunsch nicht unterdrücken, auf einem größeren Handelsplatze ein Unterkommen zu finden. Gestatten Sie mir daher, die sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, mich Ihnen zur Besetzung des in Rede stehenden Postens anzutragen, da ich mich, ohne die Grenze der Bescheidenheit überschreiten zu wollen, für fähig halte, denselben entsprechend auszufüllen.

Umstehend füge ich Zeugnisabschriften bei, auch werden Ihnen meine jetzigen Prinzipale, die Herren Gebr. Stauch, über meine Leistungen und über mein sittliches Betragen bereitwillig nähere Auskunft geben. Erlauben Sie mir hier noch beizufügen, daß ich, falls Sie mich zu engagieren willens sein sollten, die gleiche Treue und Gewissenhaftigkeit in Ihren Diensten bethätigen werde, wie sie meine früheren Chefs so gütig waren anzuerkennen.

In vorzüglicher Hochachtung beharrend

Berthold Cullmann.

Antwort auf Nr. 1.

Herrn Berthold Cullmann in Stuttgart.

Bremen, den 12. August 19 . .

Sie haben sich in Ihrem Briefe vom 1. d. M. um die bei uns vakante Kommisstelle beworben, und da die Auskunft, welche uns die Herren Gebrüder Stauch über Sie gegeben haben, eine sehr günstige ist, so haben wir uns entschlossen, Sie unter den zahlreichen Aspiranten zu bevorzugen.

Wir haben durchaus zuverlässige Persönlichkeiten in unserem Geschäfte nötig, die auch während unserer Abwesenheit streng auf unser Interesse sehen. Sie werden sowohl im Magazin als auf dem Kontor Beschäftigung erhalten, und je nachdem Sie sich dazu eignen und Neigung zeigen, würden wir Ihnen auch kleine Geschäftsreisen übertragen, nachdem Sie sich mit unserem Geschäfte genau vertraut gemacht haben werden.

Wir bieten Ihnen einen Jahresgehalt von vorläufig Zweitausend Mark, bei freier Wohnung in unserem Hause und einer beiden Teilen freistehenden $^1/_4$ jährigen Kündigung. Sind Sie mit diesen Bedingungen einverstanden und können Sie längstens bis 1. September bei uns eintreten, so bitten wir um umgehende Nachricht.

Hochachtungsvoll

Schroeder & Komp.

Nr. 2.

Herren B. & F. Staufacher in Zürich.

Regensburg, den 14. August 19 . .

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß in Ihrem achtbaren Hause eine Kommisstelle zu besetzen ist, und nehme ich mir deshalb die Freiheit, mich um dieselbe bei Ihnen zu bewerben.

Meine Lehrzeit habe ich in dem Kolonialwarengeschäft der Herren C. Widmann & Komp. in Mannheim absolviert; seit 3 Jahren befinde ich mich bei den Herren Lenz & Sick hier, und hatte in dieser Stellung Gelegenheit, mir in den Kontorarbeiten gute Kenntnisse anzueignen, da mir seit einem Jahre die Buchhaltung und ein Teil der Korrespondenz übertragen ist. In Hinsicht meiner Leistungsfähigkeit und meiner Haltung berufe ich mich auf umstehende, in Abschrift folgende Atteste, beifügend, daß ich 20 Jahre alt und militärfrei bin, und daß mir eine Veränderung meiner Stellung aus verschiedenen Gründen erwünscht wäre.

Schenken Sie mir gütigst Ihr Vertrauen und seien Sie versichert, daß ich mir dasselbe durch treue Pflichterfüllung zu erhalten redlich bemüht sein werde.

Mit aller Hochachtung

Eugen Lewald.

Antwort auf Nr. 2.

Herrn Eugen Lewald, im Hause der Herren Lenz & Sick in Regensburg

Zürich, den 19. August 19 . .

Unter den vielen Bewerbungen um die bei uns in Erledigung gekommene Kommisstelle hat die Ihrige große Aussicht auf Erfolg, allein wir haben uns zum Grundsatze gemacht, kein Engagement ohne vorausgegangene persönliche Besprechung abzuschließen.

Sollten Sie sich daher im Laufe der kommenden Woche nicht bei uns vorstellen, so nehmen wir an, daß Sie auf das Engagement verzichten. Die Reisespesen vergüten wir Ihnen in jedem Falle.

Mit Hochachtnng

B. & F. Staufacher.

Nr. 3.

Herren Probst & Gundert in Wien.

Augsburg, den 30. August 19 . .

Laut einer in der „Neuen Presse" erschienenen Annonce sind Sie beauftragt, für ein dortiges bedeutendes Fabrikgeschäft einen Magazinier zu suchen, der Neigung zu einem solchen Posten hat, große Ausdauer und die nötigen Kenntnisse besitzt, um in dringenden Fällen auch auf dem Kontor verwendet werden zu können.

Seit 3 Jahren in der Wollwarenfabrik der Herren D. Lichtenfels & Komp. hier, teils als Magazinier, teils als Kontorist thätig, erlaube ich mir, unter Begünstigung meiner Herren Chefs, mich um den von Ihnen ausgeschriebenen Posten zu bewerben, Sie höflich bittend, mich unter Übergabe beifolgender 3 Atteste gefälligst in Vorschlag zu bringen, wofür ich Ihnen meinen ergebensten Dank im voraus bezeuge. Meine bisherige kaufmännische Karriere und die nachstehende besondere Empfehlung meines Hauses läßt mich hoffen, daß mein Antrag betreffenden Orts Berücksichtigung finden werde. Es ist keineswegs Unzufriedenheit mit meiner gegenwärtigen Stellung, welche mich zu einem Wechsel veranlaßt, sondern lediglich der Wunsch, nun auch an einem andern Platze Gelegenheit zu finden, meine Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern. Daß ich mich bemühen würde, mir durch Pflichttreue und Eifer für das Geschäft die Zufriedenheit auch meiner künftigen Herren Prinzipale zu erwerben, bedarf wohl kaum der Versicherung.

Ich empfehle mich Ihnen hochachtungsvoll

Ludwig Raugraf.

Wir unterstützen gerne das Offert unseres Herrn L. Raugraf, und empfehlen Ihnen denselben als einen soliden, fleißigen, fähigen, im Kontor und Magazin gleich brauchbaren jungen Mann, den wir ungern verlieren.

Achtungsvoll

D. Lichtenfels & Komp.

Nr. 4.

Herrn B. Köhler, Köln.

Botzen, 12. Juli 19 . .

Sehr geehrter Herr!

Unter Bezugnahme auf Ihre Annonce in der „Köln. Zeitung" vom 10. d. M. erlaube ich mir,

mich ergebenst um die von Ihnen ausgeschriebene Gehilfenstelle zu bewerben.

In Deutz 1... geboren, kam ich, nachdem ich die Handelsschule zu Köln absolviert hatte, auf Grund verwandtschaftlicher Fürsprache als Lehrling in das hiesige, bestens renommierte Speditionsgeschäft von N. N. & Komp. Während meiner dreijährigen Lehrzeit hatte ich Veranlassung, mich mit der italienischen Sprache vollständig vertraut zu machen, da mein hiesiges Haus lebhafte Beziehungen mit Oberitalien unterhält. Nach vollendeter Lehrzeit wurde ich von den Herren N. N. & Komp. als Kommis und nach mehrjähriger Thätigkeit ebendaselbst als Korrespondent angestellt, welche Stellung ich heute noch — und ich darf wohl sagen zur vollsten Zufriedenheit meiner Prinzipale — bekleide. Da jedoch meine betagte Mutter den dringenden Wunsch hegt, mich in ihrer Nähe zu haben, glaube ich, die günstige Gelegenheit, die sich mir darbietet, nicht versäumen zu dürfen und Ihnen meine Dienste anbieten zu sollen, nachdem ich erfahren habe, daß Sie einen Korrespondenten suchen, der namentlich des Italienischen mächtig ist. Die Herren N. N. & Komp. werden Ihnen, wie mir von denselben bereits versichert wurde, auf Nachfrage die günstigste Auskunft über mich erteilen.

In Erwartung einer gewährenden Zusage unterzeichne ich

in aller Hochachtung und Ergebenheit

Albert Rath.

Nr. 5.

Herren L. Mädler & Komp., Bremen.

Mainz, den 15. Juli 19..

Durch den Geschäftsreisenden Ihres hochgeschätzten Hauses, Herrn O. P., wurde mir Mitteilung, daß Ihr bisheriger Kassirer mit Ende dieses Jahres aus Ihrem Geschäfte scheidet, um einen anderen Posten anzutreten. Nachdem ich seit elf Jahren im hiesigen, Ihnen wohl bekannten Hause der Gebrüder S. als Kassierer funktioniert habe, wird dieses Geschäft mit allen Aktiven und Passiven von seinen bisherigen Besitzern nunmehr an Herrn W. hier übergehen. Derselbe hat meinen bisherigen Prinzipalen erklärt, den Posten seines künftigen Kassierers einem Verwandten übertragen zu wollen, so daß ich leider diese Stellung nicht mehr behalten kann. Es wurde mir zwar von Herrn W. eine andere Stellung in seinem Geschäft angeboten; doch wünsche ich dringend, wieder einen Posten als Kassierer einzunehmen. Ich füge abschriftlich ein Zeugnis der Herren Gebrüder S. bei, welches Ihnen Aufschluß über meine langjährige Thätigkeit in diesem Hause bietet. Auch der Direktor der hiesigen Reichsbankfiliale, Herr K. L. ist bereit, Ihnen auf Befragen zufriedenstellende Mitteilungen über mich zu machen. Hinsichtlich meiner Personalien führe ich an, daß ich 37 Jahre alt, gesund und unverheiratet bin. Indem ich mich um den Vertrauensposten in Ihrem Hause bewerbe, glaube ich wohl, im Hinblick auf meine bisherige Thätigkeit das Versprechen strengster Pflichttreue ablegen zu dürfen.

Hochachtungsvollst

Oskar Ackermann.

.... Straße Nr. ..

Nr. 6.

Herrn O. Schütz, Berlin.

Breslau, 24. Juli 19..

Durch das „Börsenblatt“ erfahre ich, daß am 31. n. Mts. die Stellung eines Gehilfen bei Ihnen frei wird. Der Wunsch, in der Reichshauptstadt meine geschäftlichen Erfahrungen zu erweitern und zu befestigen, veranlaßt mich, Ihnen meine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Ich habe mir meine Kenntnisse im Sortimentsfache in den Buchhandlungen von J. F. in München und T. K. in Prag erworben und bin seit einem Jahre hier bei Herrn A. O. in Stellung. Abschriften von Zeugnissen genannter Herren erlaube ich mir beizulegen; überdies werden dieselben Erkundigungen über mich sicherlich in befriedigender Weise beantworten. Ich bin 28 Jahre alt, Reserve-Unteroffizier beim Train, und könnte am 1. September bei Ihnen eintreten.

In vorzüglichster Hochachtung

Ernst Keilpflug.

Nr. 7.

Herren S. Perle & Komp., Hamburg.

Cuxhaven, 19. Mai 19..

Sehr geehrte Herren!

Von befreundeter Hand erhalte ich Mitteilung, daß in Ihrem hochgeschätzten Hause die Stellung eines Korrespondenten vakant wird, welcher die spanische und südamerikanische Korrespondenz zu führen hat. Da ich seit dreizehn Jahren in Südamerika geschäftlich thätig gewesen bin, glaube ich wohl diesen Posten zu Ihrer Zufriedenheit ausfüllen zu können. Ich bin zu Bremen 1... geboren, absolvierte daselbst die Handelsschule, machte meine Lehrzeit in dem rühmlich bekannten Großhandlungsgeschäft von A. K. Nachf. durch, ward hierauf in demselben Geschäfte als Kommis angestellt und fand später Stellungen bei B. in Havana, bei C. in Callao, bei D. in Rio de Janeiro, endlich bei den Herren F. in Bahia. In allen diesen Stellungen hatte ich reichlich Gelegenheit, die Verbindungen von Hamburger und Bremer Häusern mit den genannten Plätzen gründlich kennen zu lernen. Die Zeugnisse, welche die Prinzipale dieser Häuser mir auszustellen die Güte hatten, und welche ich in Abschrift hier beilege, werden Ihnen hoffentlich den Nachweis liefern, daß ich diese Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen ließ.

Aus meiner letzten Stellung auszutreten veranlaßte mich lediglich das wenig erfreuliche Klima und der wohl begreifliche Wunsch, nach so langen Jahren wieder in deutsche Verhältnisse zurückzukehren. Meine derzeitige Stellung als Volontär im Reedereigeschäfte meines Onkels, des Herrn E.

in Cuxhaven, . . . Straße Nr. . ., würde mir gestatten, sofort bei Ihnen einzutreten.

Hochachtungsvoll und ergebenst
Paul Müller.

Nr. 8.

Herren R. Pätel & Sohn, Manchester

Ludwigshafen, 8. Aug. 19..

Durch Herrn Heinrich Engel, Teilhaber des Hauses Engel & Berg, hier, habe ich in Erfahrung gebracht, daß Sie einen Kommis zu engagieren wünschen, welcher mit dem von Ihnen betriebenen Geschäftszweige vertraut und neben der Kenntnis der deutschen, englischen und französischen Sprache auch des Spanischen mächtig ist. Da ich nun diesen Bedingungen zu entsprechen glaube, so nehme ich mir die Freiheit, mich für die fragliche Stelle, falls sie noch frei sein sollte, ergebenst anzutragen.

Die Herren Beck & Hilscher, hier, in deren Geschäft ich seit mehreren Jahren arbeite, können Ihnen die befriedigendste Auskunft über mich geben; ich versichere Ihnen meinerseits, daß, wenn Sie mich mit Ihrem Vertrauen beehren wollen, mein ganzes Streben darauf gerichtet sein wird, dasselbe zu rechtfertigen.

In Erwartung einer günstigen Antwort empfehle ich mich Ihnen, geehrte Herren,
mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit
Carl Sauer.

Nr. 9.

Herrn K. Fink, Augsburg.

Mannheim, 20. März 19..

Da ich durch einen meiner Freunde gehört habe, daß in Ihrem Hause eine Kommisstelle offen ist, nehme ich mir die Freiheit, mich um dieselbe bei Ihnen zu bewerben.

Ich habe Ende September v. J. meine dreijährige Lehrzeit in dem Manufakturwarengeschäfte der Herren O. Buck & Komp. hier beendigt, und befinde mich noch in diesem Hause als Kommis. Ich darf wohl sagen, daß meine Bemühungen, mir tüchtige Warenkenntnisse anzueignen, nicht fruchtlos geblieben sind, und daß ich die mir übertragenen Kontorarbeiten zur Zufriedenheit meiner Prinzipale besorgt habe. Was mich veranlaßt, mich nach einer andern Stelle umzusehen, ist keineswegs Unzufriedenheit mit meiner gegenwärtigen Stellung, sondern lediglich der Wunsch, nun auch an einem andern Orte und in einem andern Hause Gelegenheit zu finden, meine Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern; und meine Herren Chefs, mit denen ich Rücksprache genommen, gestatten mir, mich auf sie zu beziehen.

Wenn Sie, geehrter Herr, die Güte hätten, mir die Stelle anzuvertrauen, so dürften Sie überzeugt sein, daß ich mich bemühen würde, mir durch Pflichttreue Ihre Zufriedenheit zu erwerben.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung, mit der ich verharre Ihr ergebener
Hermann Schultz.

II. Die Formenlehre oder Geschäftsaufsätze.

Einleitung.

Der Verkehr mit auswärtigen Geschäftsfreunden bringt es mit sich, daß viele schriftliche Arbeiten — sogenannte Geschäftsaufsätze — neben der Korrespondenz und Buchhaltung vorkommen, die nicht nur sachgemäß, sondern auch in der gewohnten Form und zwar mit der größten Genauigkeit abgefaßt sein müssen, wozu den Kaufmann nicht allein die Sorge für sein eigenes Interesse, sondern in der Regel auch die Gesetzgebung verpflichtet, welche in dieser Beziehung bald mehr, bald weniger ausführliche Vorschriften giebt.

Diese schriftlichen Ausarbeitungen, welche dem Personal obliegen, denen aber auch der Chef des Geschäfts bisweilen selbst sich unterzieht, und wozu man sich häufig gedruckter Formulare bedient, nennt man Kontorarbeit, und es zerfallen dieselben in folgende Klassen: 1. Scheine und Quittungen; 2. Schuldverschreibungen und Bürgschaften; 3. Vollmachten; 4. Verträge; 5. Zeugnisse, 6. Preisverzeichnisse; 7. Kompromiß und Schiedsspruch, Geschichtserzählung und Parere; 8. Berechnungen im Waren-, Wechsel-, Speditions- u. Assekuranzgeschäft; 9. Kontokorrente.

Erste Abteilung.

Scheine und Quittungen.

In jeder Bescheinigung, die das schriftliche Bekenntnis über den Empfang von Geld und andern Wertgegenständen für eigene oder fremde Rechnung ist, muß der Name des Gebers und Empfängers, die Angabe des Wertobjektes und der Tag des Empfangs enthalten sein, und wenn eine Zahlung für fremde Rechnung geleistet wird, dies mit angegeben werden. Läßt sich der Zahlende den Schein zweifach ausfertigen, um den einen für sich zu behalten, den anderen aber seinem Auftraggeber einzusenden, so ist diese mehrfache Ausfertigung durch die Bemerkung: „doppelt, jedoch für einfach gültig" anzudeuten. Es kann sogar ein dreifacher Schein nötig werden, wenn nämlich derjenige, der den Zahlenden beauftragt hat, vorher von einem Vierten Auftrag erhielt, die Zahlung für dessen Rechnung leisten zu lassen.

Einfacher Schein über eine Zahlung.

Von Herrn Moriz Wunderlich, hier, erhielten wir heute Dreihundertfünfunddreißig Mark 60 Pfennig in bar, per Saldo (oder: à Konto)

unseres Guthabens, was wir höflich dankend bescheinigen.

Stuttgart, den 25. Februar 19..

Per M 335.60. Gross & Rau.

Zweifacher Schein (Doppelquittung) über eine für Rechnung eines Dritten geleistete Zahlung.

Von den Herren Frommel & Komp., hier, erhielten wir heute für Rechnung des Herrn A. Faulhaber in Nürnberg bar Tausendzweihundert Mark, wofür wir doppelt, aber nur einfach gültig bescheinigen.

Stuttgart, den 16. März 19..

Gut für M 1200.—. Mayer & Komp.

Dreifacher aber nur einfach gültiger Schein.

Von Herrn Carl Sigwart hier, empfing ich heute auf Ordre der Herren Miller & Komp. in Augsburg und für Rechnung des Herrn Lorenz Gruber in Regensburg, bar Siebenundachtzig Mark 80 Pfennig, worüber diese in drei Exemplaren ausgestellte, jedoch nur für den einfachen Betrag gültige Quittung.

Stuttgart, den 20. März 19..

Per M 87.80. Adam Kohler.

Schein über Gelder, auf einen Kreditbrief erhoben.

Empfangen von den Herren Schmoller & Komp. hier, auf Rechnung eines Kreditbriefes der Herren Van der Horst & Komp. in Rotterdam vom 5. d. M., die Summe von Achthundert Mark, worüber hiermit doppelter, jedoch nur einfach gültiger Schein.

Stettin, den 8. April 19..

Für M 800.—. Martin Roth.

Empfangsschein (Lieferschein) über Waren, die man für Rechnung eines Dritten ausgeliefert erhielt.

Von Herrn Max Kohler hier, sind mir heute für Rechnung der Herren Gebrüd. Schröder in Hamburg:
S Nr. 40/48. 9 Kisten Schellack Bro. 1458 Kilo
Nr. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48.
Bro. 164. 172. 160. 159. 156. 167. 163. 151. 166 kg
spesenfrei ausgeliefert worden.

Stuttgart, den 20. Juni 19..

Peter Schmoll.

Der Auslieferungsschein, die Bezugsanweisung hat die Auslieferung einer Ware zum Zweck, und es muß letztere sogleich bei Vorzeigung des Scheines gegen dessen Aushändigung geschehen.

Ein Auslieferungsschein.

Die Herren Gebrüder Rümmelin in Mainz werden hierdurch ersucht, die für unsere Rechnung bei Ihnen lagernden

△ 3 Kisten Indigo
▽ Nr. 181. Bro. 185 Kilo
„ 182. „ 195 „
„ 183. „ 140 „

gegen diesen Auslieferungsschein und gegen Ersatz der darauf haftenden Spesen, an Herrn Martin Gruber dortselbst verabfolgen zu lassen.

Heilbronn, den 2. Juli 19..

W. Sanders & Komp.

Der Depositenschein, und dies ist derjenige Schein, den der Empfänger eines zur Aufbewahrung erhaltenen Gegenstandes dem Überlieferer zustellt, verpflichtet den Aussteller, den in Verwahrung genommenen Wertgegenstand unversehrt dem Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten wieder auszuliefern, sobald dieser es verlangt.

Ein Depositenschein.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß mir Herr August Silber von Kempten ein von ihm in meiner Gegenwart versiegeltes Kistchen, enthaltend (Bezeichnung des Depositums) zur Verwahrung übergeben hat, und mache mich zugleich verbindlich, ihm oder seinem gehörig legitimierten Bevollmächtigten dieses Depositum auf sein Verlangen sofort wieder unversehrt zuzustellen.

Augsburg, den 3. August 19..

Franz Schweiger.

Der Mortifikations- oder Tilgungsschein enthält nicht nur das Bekenntnis einer empfangenen Zahlung, sondern auch die Ungültigkeitserklärung eines verlorengegangenen oder abhanden gekommenen Schulddokuments, und schützt den Schuldner, falls eine wiederholte Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger gemacht werden sollte, vor einer Doppelzahlung.

Ein Mortifikationsschein.

Der Unterzeichnete bekennt hiermit, daß ihm heute Herr Bernhard Rauscher hier, den Betrag der ihm am 20. Februar d. J. gegen dessen Schuldschein bar geliehenen Tausendzweihundert Mark an Kapital und Zinsen zurückbezahlt hat.

Da aber das von Herrn Rauscher über dieses Darlehen ausgestellte Schulddokument sich nicht mehr vorfindet, so erkläre ich dasselbe für ungültig und die Schuld als gänzlich getilgt. Sollte jedoch fraglicher Schein wieder zum Vorschein kommen, so verpflichte ich mich, denselben dem Herrn Rauscher zuzustellen.

Frankfurt a. M., den 20. August 19..

Paul Börne.

Zweite Abteilung.

a) Schuldverschreibungen (Schuldscheine) oder Obligationen.

Mit einer solchen Urkunde wird von Seite des Ausstellers (als Schuldner) der Empfang eines Darlehens bescheinigt, auch enthält sie das Versprechen der Zurückzahlung sammt Zins. Als notwendiger Inhalt eines Schuldscheins wäre also das Bekenntnis des empfangenen Wertes, der bedungene Zinsfuß, die Zeit der Ausstellung und der Heimzahlung, die etwa geleistete Sicherstellung, die Angabe des Gläubigers und die genaue Unterschrift des Schuldners. Schuldscheine mit Wechsel-

kraft heißen Solawechsel, diejenigen mit Liegenschaftsverpfändung Hypothek; letztere können nur gerichtlich vollzogen und müssen in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Der Schuldner kann auch seinem Gläubiger zu größerer Sicherheit in der Schuldverschreibung auf einen bestimmten Gegenstand ein Recht in der Weise einräumen, daß letzterer das Pfand verkaufen kann, wenn der Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht rechtzeitig nachkommt. Der verpfändete Gegenstand wird dem Gläubiger zugleich in seine Verwahrung ausgeliefert und wird deshalb Faustpfand genannt, das ohne eine Urkunde ungültig ist.

Schuldschein.

Ich Unterzeichneter bekenne hierdurch, dem Herrn Felix Morgenstern hier für ein am heutigen Tage von ihm erhaltenes Darlehen die Summe von Zweitausend Mark schuldig geworden zu sein, und verspreche, dieses Kapital mit Sechs Prozent pro anno zu verzinsen, die Zinsen aber in halbjährlichen Raten abzutragen, und das Kapital drei Monate nach erfolgter Kündigung samt den Zinsen an den Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen.

Berlin, den 24. August 19..

Ernst Palmer.

Obligation einer Schuld, deren Rückzahlung auf Kündigung gestellt ist.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn Max Stirnbrand hier heute die Summe von Achthundert Mark in bar als ein Darlehn empfangen zu haben, und verbinde mich zugleich, dieses Kapital nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung, wozu Gläubiger und Schuldner berechtigt sein sollen, unweigerlich zurückzuzahlen, auch die bis zur Rückgabe auflaufenden Zinsen mit 5 vom Hundert von drei zu drei Monaten pünktlich zu entrichten.

Bamberg, den 28. August 19..

Für M 800.—

Ernst Grüninger.

Schuldschein über ein Darlehen gegen Faustpfand.

Von Herrn Emil Grasberger hier, habe ich heute die Summe von Fünfhundert Mark als ein Darlehen bar erhalten und verpflichte mich, diese Summe am 1. März kommenden Jahres nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu fünf Prozent jährlich zurückzuzahlen. Zu größerer Sicherheit für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung dieses meines Versprechens überliefere ich Herrn Emil Grasberger 6 Stücke Flanell, gez. B. M. Nr. 80/85, mit der Ermächtigung, diese 6 Stücke für meine Rechnung zu verwerten, sobald ich meiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkomme; übrigens behalte ich mir meine Ansprüche an dem etwaigen Mehrerlös beim Verkauf vor.

München, den 1. September 19..

Ludwig Auerbach.

Kautionsbescheinigung.

Nachdem wir unserem Gehülfen, Herrn Max Lichtenfels, seit 1. Mai d. J. den Posten eines Kassierers mit einem Jahresgehalt von M 2500.— übertragen haben, bekennen wir hierdurch, daß wir von dessen Schwager, Herrn Bernhard Moser, Partikulier in Offenbach, als Kaution für etwaige Veruntreuungen M 5000.— nominell Badische 4proz. Staatsobligationen empfangen haben.

Darmstadt, den 10. Mai 19..

Gebr. Bossart.

b) Bürgschaften und Cessionen.

Bürgschaft wird die Verpflichtung genannt, für die von einem Andern eingegangene Verbindlichkeit mit und neben dem Schuldner zu haften. Derjenige, welcher sich in solcher Weise verpflichtet, heißt Bürge, und der über ein solches Verhältnis ausgestellte Schein, der Bürgschaftsschein. Die Bürgschaft, welche immer eine Hauptschuld voraussetzt, die rechtsgültig sein muß, kann durch eine bloß mündliche Erklärung geschehen, des Beweises halber ist es aber geraten, sie stets in schriftlicher Form abzufassen.

Das Eintreten des Bürgen kann ein zweifaches sein, entweder ein bloß hilfeleistendes, in der Art, daß der Bürge erst dann haftet, wenn nachgewiesen ist, daß vom Hauptschuldner nichts zu erlangen war, oder in der Art, daß der Gläubiger nun zwei gleich verpflichtete Schuldner hat und es ihm freisteht, welchen von beiden er auf Erfüllung belangen will, wo der Bürge also zugleich Selbstschuldner ist. Sind mehrere zugleich Bürgen, so haften sie entweder nach Kopfteilen, oder jeder für das ganze, solidarisch.

Der Bürge haftet auch für die Verzugszinsen, für vertragsmäßige Zinsen aber nur, wenn die Bürgschaft von Anfang an für die Hauptschuld als eine verzinsliche Schuld ohne Beschränkung übernommen worden ist. Zahlt der Bürge, so kann er Abtretung der Forderung nebst den etwaigen Pfandrechten verlangen; er tritt in alle Rechte des Pfandgläubigers ein. Den Bürgen jeder Art stehen die sämtlichen Einreden des Hauptschuldners zu Gebot.

Der Bürge kann die Bürgschaft auch auf eine bestimmte Zeit beschränken.

Unter Cession ist im allgemeinen die Übertragung von Rechten aller Art, speziell dasjenige Rechtsgeschäft verstanden, durch welches ein Gläubiger eine ihm zustehende Forderung einem dritten in der Weise abtritt, daß dieser sie für seine eigene Rechnung einziehen kann. Die hierbei in Betracht kommenden Personen sind: der abtretende Gläubiger, Cedent; der überwiesene Schuldner und der, dem die Forderung abgetreten wird, Cessionar.

Die Giltigkeit der Cession ist von der Einwilligung des Schuldners nicht abhängig, dieser kann aber auch dem Cedenten so lange gültig Zahlung leisten, als ihm die Cession unbekannt ist. Der Cedent haftet dem Cessionar zwar für die Existenz und die Richtigkeit der Forderung, in der Regel aber nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners,

es sei denn, daß er diese Haftung ausdrücklich übernommen hat.

Bürgschaft.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich durch diese Bürgschaftsurkunde, als Bürge für die Rückzahlung der Zweitausend Mark, welche Herr Felix Morgenstern dem Herrn Ernst Palmer hier geliehen hat, nebst Zinsen und Kosten in den Fällen einzustehen, wenn der Hauptschuldner fruchtlos mit Exekution verfolgt worden ist, oder wenn er in Konkurs geraten sollte.

Berlin, den 24. August 19..

Martin Todtleben.

Oft genügt es auch, daß der Bürge seinen Namen unter den Schuldschein setzt, mit dem Beisatz:

„Ich stehe für den Schuldner als Bürge und Selbstzahler ein.“ N. N.

oder:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, für obige Summe von Tausend Mark samt Zinsen als Bürge bis zur Bezahlung der Hauptsumme und der Zinsen zu haften.

Karlsruhe, den 15. September 19..

Gerhard Lobsang.

Formular einer Cession.

(Abtretungsschein).

Ich Unterzeichneter cediere hiermit dem Herrn Eugen Lessing hier meine auf einen Schuldschein vom 15. Juni d. J. sich gründende Darlehensforderung an Herrn Paul Grossmann in München im Betrag von 620 Mark, sage Sechshundertzwanzig Mark, samt den vom 15. Juni d. J. laufenden vierprozentigen Zinsen, und setze ihn so in alle meine Rechte ein, daß er über diese Forderung wie über sein Eigentum verfügen kann, indem ich ihm zugleich die erwähnte Schuldurkunde aushändige.

Kempten, den 15. September 19..

Rudolf Planck.

Dritte Abteilung.

Die Vollmacht.

Unter Vollmacht, Mandat versteht man diejenige Urkunde, durch welche jemand, der Mandatar, ermächtigt wird, im Namen und Interesse des Mandanten Geschäfte rechtsgültig abzuschließen. Die Vollmachten müssen vom Aussteller eigenhändig geschrieben oder wenigstens unterschrieben sein. In vielen Fällen, besonders wenn die Vollmacht vor Gericht produziert werden soll, ist die Unterschrift gerichtlich zu beglaubigen oder vor Notar und Zeugen zu vollziehen. Je nachdem die Vollmacht sich auf ein oder einzelne, oder auf alle Rechtsgeschäfte des Vollmachtgebers bezieht, ist sie eine Spezial- oder Generalvollmacht. Sie ist jederzeit widerruflich und erlischt in der Regel durch den Tod des Vollmachtgebers. Die wichtigste Art der Vollmachterteilung im Handelsverkehr ist die Prokura, die übrigens sehr kurz abgefaßt werden kann, da das Gesetz den Umfang einer solchen genau vorzeichnet und bestimmt, daß dieselbe rechtlich nicht beschränkt werden kann. Daß die Eintragung der Prokura im Handelsregister erfolgt, dafür muß Sorge getragen werden; auch empfiehlt es sich, ein Zirkular zu erlassen, worin die Unterschrift des Prokuristen den betreffenden Geschäftsfreunden zur Kenntnisnahme angezeigt wird.

Spezial-Vollmacht.

Ich Endesunterzeichneter bevollmächtige hierdurch den Herrn Paul Gebhart in Karlsruhe, meine an Herrn Anton Ottner daselbst zu machende, von diesem als richtig anerkannte Warenforderung vom 15. Januar d. J., Fünfhundertzwanzig Mark R.-W. betragend, nebst $4\frac{1}{2}\%$ Zins auf 7 Monate, für mich einzuziehen, nötigenfalls gerichtlich einziehen zu lassen, auch darüber zu quittieren. Überhaupt werde ich alles, was Herr Paul Gebhart in dieser Angelegenheit zu unternehmen für nötig erachtet, als von mir selbst ausgegangen betrachten, auch ihn für alle seine Auslagen entschädigen.

Stuttgart, den 23. Oktober 19..

S. A. Liebig.

Vollmacht zur Vertretung bei einer Schuldenliquidation.

Nachdem in der Konkurssache des Herrn Emil Stolz in Mannheim Liquidations-Tagfahrt auf den 10. Mai d. J. anberaumt ist und ich verhindert bin, der Verhandlung anzuwohnen, bevollmächtige ich hiermit die Herren Gebrüder Held daselbst, mich in Betreff meiner Warenforderung im Betrage von Vierhundertdreißig Mark zu vertreten. Zugleich verpflichte ich mich, dieselben Bedingungen, welche die Herren Gebrüder Held für ihr Guthaben in Anspruch nehmen werden, auch für die meinigen anzuerkennen, überhaupt alle ihre Schritte in dieser Angelegenheit als von mir ausgegangen zu betrachten.

Pforzheim, den 15. April 19..

Leopold Wiesse.

Der Reisende eines Handlungshauses muß, wenn er Zahlungen einzukassieren, Klage bei Gericht zu erheben hat u. s. w., eine Vollmacht seines Prinzipals besitzen, jedenfalls aber mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein. Darunter versteht man die Legitimationsurkunde von Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und auf Grund dessen außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich durch Stellvertreter, d. h. in ihren Diensten stehende Reisende, Waren aufkaufen und Bestellungen auf Waren suchen. Der Inhaber eines solchen Scheines darf aber nur Proben und Muster, nicht Waren bei sich führen.

Dieses gilt für Deutschland, aber auch für verschiedene andere Staaten, mit denen Verträge abgeschlossen sind.

Vollmacht für einen Reisenden.

Der Unterzeichnete ermächtigt hiermit den Inhaber dieser Vollmacht, seinen Reisenden, Herrn Edmund Steudel, Bestellungen aufzunehmen, Gelder zu empfangen und im Namen seines Hauses

dafür zu quittieren, Dispositionsgüter an sich zu ziehen und darüber zu verfügen, Forderungen bei den kompetenten Behörden einzuklagen und auch Vollmacht hierzu zu erteilen, überhaupt alles anzuordnen und zu unternehmen, was den Vorteil des Geschäftes zu fördern im stande ist.

Jede von meinem Vertreter, Herrn E. Steudel, unternommene Handlung werde ich als von mir selbst ausgegangen betrachten, kraft meiner eigenen Unterschrift und meines Geschäftssiegels.

Augsburg, den 5. November 19 . .

Leopold Treiber.

Vollmachten für Rechtsanwälte müssen auf Stempelbogen geschrieben sein. Gewöhnlich braucht man in solchen Fällen auch nur ein sogenanntes Blankett, d. h. man schreibt zu Ende der zweiten oder dritten Seite eines leeren Stempelbogens die Worte:

Blankett zur Vollmacht in Sachen meiner wider den N. N.,
eine Schuldforderung von M . . . betreffend,

und überläßt dem Anwalt die Ausfüllung.

General-Vollmacht.

Da ich, um meine Gesundheit wieder herzustellen, längere Zeit von hier entfernt sein werde, so erteile ich hiermit meinem Schwager, Herrn Oskar Werther, unbeschränkte Vollmacht, während meiner Abwesenheit in allen meinen Angelegenheiten nach Gutdünken zu handeln, mein Interesse in jeder Hinsicht gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Aufträge anzunehmen und auszuführen, Gelder oder Zahlungen zu empfangen und dafür zu bescheinigen, Ausstände einzukassieren und beizutreiben, Arbeiter einzustellen und zu entlassen; überhaupt anerkenne ich alles, was derselbe nach seinem Wissen und Gewissen in meinem Namen unternimmt.

Zur Bestätigung des Vorstehenden habe ich diese Vollmacht eigenhändig geschrieben und unterzeichnet, auch mit meinem Siegel versehen.

Datum. Richard Lang.

Vierte Abteilung.

Verträge.

Die Verträge oder Kontrakte sind Vereinbarungen zwischen mehreren, mindestens aber zwei Personen (Kontrahenten) über die Begründung eines Verhältnisses zwischen ihnen. Gegenstand des Vertrags, dessen Ausfertigung jedoch nicht unbedingt nötig ist, da ein Vertrag auch durch bloße mündliche Verabredung geschlossen werden kann, muß eine Leistung oder eine Unterlassung sein; im Handelsrecht kennt man nur den ersteren. Diese Leistung soll einen in Geld anschlagbaren Wert haben und in einer erlaubten Handlung bestehen. Die Einwilligung des Kontrahenten muß auf freier und selbständiger Willensbestimmung beruhen; sie darf weder durch Betrug oder List, noch durch Furcht oder Zwang von dem anderen Teile veranlaßt werden; die Erfüllung der Vollmacht muß den Beteiligten möglich, sie müssen rechts-, d. h. dispositionsfähig sein und dürfen nicht unter Vormundschaft stehen. **Perfekt** wird der Vertrag, sobald deren beiderseitige Einwilligung erfolgt ist. Dem Vertrage gehen oft Unterhandlungen, sogenannte **Punktationen** voraus, welche die Unterlage zu dem Kontrakte bilden.

Die Handelsgeschäfte laufen fast alle auf Verträge hinaus, und es kommen im kaufmännischen Verkehr besonders folgende Arten vor: der Gesellschaftsvertrag; Verträge mit dem Geschäftspersonal; der Lieferungsvertrag; der Schlußzettel; der Mietvertrag; der Frachtvertrag; der Assekuranzvertrag; der Wechsel und die Anweisung.

a. Der Gesellschaftsvertrag.

Der Kaufmann betreibt die Handelsgeschäfte entweder für seine alleinige, oder für gemeinschaftliche Rechnung, d. h. im Verein mit andern Personen, welche Gesellschafter, Teilhaber, Associés, oder Kompagnons heißen; die Vereinigung wird Handelsgesellschaft (Gesellschaft), Handelssozietät (Sozietät), Kompagnie, Maskopei genannt. Über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird ein Gesellschafts- oder Sozietätsvertrag geschlossen, welcher der Hauptsache nach folgende Punkte enthalten muß:

1) Namen, Stand und Wohnort des Kontrahenten;
2) Angabe der Firma und wem das Recht der Unterschrift zusteht;
3) Angabe des Geschäftszweiges, welcher Gegenstand des Betriebs sein soll. Ferner genaue Bestimmungen über die
4) von jedem Associé zu leistende Einlage, welche das Betriebskapital ausmacht, sowie in welchen Terminen dieses zu beschaffen ist, falls es noch nicht oder doch nicht vollständig geschehen;
5) über die Arbeiten, welche jedem Teilhaber im allgemeinen und im besonderen obliegen;
6) darüber, ob und wie viele Prozente jedem Kompagnon als Zinsen von seiner Einlage jährlich vergütet werden sollen;
7) über die Höhe der Gelder, welche die Associés zu gewissen Zeiten zu ihrem Privatgebrauch aus der Gesellschaftskasse beziehen können;
8) über die Dauer der Gesellschaft und etwaige Verlängerung derselben;
9) über die Auflösung der Gesellschaft und die etwa notwendige Aufkündigung.
10) Über die Zeit und Art der Rechnungsablegung;
11) über die Verteilung des Gewinns oder Verlustes unter die Gesellschaftsmitglieder;
12) darüber, wie beim Eintritt von Unglücksfällen dem Übel durch Aufnahme von Kapitalien gesteuert und das Geschäft im Gange erhalten werden kann;

13) darüber, wie es im Falle des Ablebens eines Gesellschafters gehalten werden soll;
14) über die Liquidation oder Abwicklung der laufenden Geschäfte;
15) über die Verteilung des übrigbleibenden Geschäftsvermögens;
16) darüber, was im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Punkte, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, zu thun sei;
17) Ort und Zeit des Vertragsabschlusses;
18) die Unterschriften der Associés.

b. Verträge mit dem Geschäftspersonal.

Dergleichen Verträge werden mit den Eltern oder Vormündern von Lehrlingen, ferner mit Reisenden, seltener mit Kommis, denen die Besorgung der Kontor- und Magazinsarbeiten obliegt, abgeschlossen.

Es giebt Reisende, die entweder gegen ein festes Gehalt angestellt sind und die Reisespesen mit ihrem Hause verrechnen, und solche, die kein fixes Gehalt haben, sondern von ihren Verkäufen nur eine Provision beziehen. Die in einem Vertrag mit Reisenden ersterer Art aufzunehmenden Stipulationen betreffen gewöhnlich die Eintrittszeit des Reisenden, sein Gehalt, die Kosten seiner Reise, die ihm obliegenden Geschäfte, während er zu Hause anwesend ist, die Dauer des Vertrags, Kündigungsfrist u. s. w.

1. Der Lehrvertrag.

Dieser enthält folgende Angaben und Bestimmungen:

1) Vor- und Zunamen und Wohnort des Prinzipals sowohl, als auch des für den Lehrling Kontrahierenden;
2) Namen des Lehrlings und dessen Heimatsort;
3) Zweck der Aufnahme in das Haus des Lehrherrn;
4) Die Dauer der Lehrzeit;
5) das Versprechen des Lehrlings, gehorsam, treu, redlich und verschwiegen zu sein;
6) die Fixierung des Lehrgelds, oder welche Entschädigung der Prinzipal für Kost und Wohnung anzusprechen und in welchen Raten die Zahlung zu geschehen hat;
7) die Verbürgung des Kontrahierenden für allen durch die Schuld des Lehrlings entstandenen erweislichen Schaden;
8) wie es nach abgelaufener Lehrzeit mit dem Lehrling gehalten werden soll, ob er noch länger im Geschäft des Prinzipals in der Eigenschaft als Kommis gegen Gehalt verbleiben kann, oder ob nach beendigter Lehre für ein Unterkommen gesorgt werden werde;
9) das Versprechen des Lehrherrn, dem Incipienten die nötige Anleitung und Gelegenheit zur Erwerbung der nötigen Kenntnisse zu geben, damit er einst sein Fortkommen finde;
10) Ort und Daten der Kontrahenten.

2. Ein Vertrag mit dem Reisenden.

Nachdem ich Herrn Leo Conradi aus Linz als Reisenden für mein in Budapest bestehendes Weingeschäft engagiert habe, bin ich mit demselben über folgende Vertragspunkte übereingekommen:

1) Herr Conradi tritt am 1. April 19.. in mein obengedachtes Geschäft in der Stellung eines Reisenden ein.
2) Derselbe hat alljährlich zweimal auf je ca. 4 Monate eine Reise durch Süddeutschland zu machen, um meine Weine abzusetzen und die dabei erforderlichen Geschäfte zu besorgen. Er hat sich an die ihm vorzuschreibende Tour zu halten und von derselben ohne Not und an mich zu richtende Notiz nicht abzuweichen.
3) Bei den zu machenden Offerten und aufzunehmenden Bestellungen hat er sich zuvor bei meinen am Orte befindlichen Kunden und Geschäftsfreunden oder auf sonstige sichere Art über die Solidität des Abnehmers zu erkundigen.
4) Bei der Aufnahme von Bestellungen hat er sich genau nach dem ihm eingehändigten Preiskurant zu richten, sowie sonstige ihm zu erteilende mündliche und schriftliche Instruktionen einzuhalten.
5) Er ist zu Einkassierung der Zahlungen für gelieferte Weine ermächtigt und hat die eingegangenen Gelder von Zeit zu Zeit an mich einzusenden, auch regelmäßig wöchentlich vom Gang seiner Geschäfte Nachricht zu geben.
6) Andere Geschäfte darf er auf der Reise weder für seine eigene, noch für Rechnung Anderer besorgen.
7) Für die Zeit, wo er nicht auf Reisen sich befindet, ist er verpflichtet, auf meinem Kontor die ihm zu übertragenden laufenden Arbeiten mit zu besorgen.
8) Dem Herrn Conradi wird von mir ein jährliches Salär von Achthundert Gulden in vierteljährlichen Terminen postnumerando gewährt; außerdem erhält derselbe während der Reise die auflaufenden Kosten nach möglichst genauer Abrechnung vergütet.
9) Herr Conradi wird vorläufig zur Probe nur auf ein Jahr fest engagiert; drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes haben sich beide Teile über die weitere Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses zu äußern. Geschieht dies nicht, so endigt dasselbe am 1. April 1... unbedingt.

Beide Teile verpflichten sich zu vorstehenden Bestimmungen durch eigenhändige Unterschrift dieses in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrags.

Budapest u. Linz, den 1. Februar 19..

Anton Tisza.

Der Reisende: Leo Conradi.

c. Der Lieferungsvertrag.

Es ist darunter derjenige Vertrag zu verstehen, durch welchen der eine Kontrahent sich verbindlich macht, dem andern irgend eine Sache (Waren, Wechsel, Effekten), die er ihm verkauft hat, zu einer gewissen Zeit, zu einem festgesetzten Preise zu liefern.

Im Warenhandel werden Lieferungsverträge abgeschlossen: 1) über Waren, die noch unterwegs; 2) über solche, die noch herzustellen, und 3) über Landprodukte, die noch nicht eingeerntet sind.

Dieselben kommen hauptsächlich bei dem Handel mit Getreide, Wolle, Spiritus rc. vor, und enthalten im wesentlichen folgende Punkte, ob sie nun wirklich zu liefernde Waren oder ein Differenzgeschäft betreffen:

1) Die Namen des Verkäufers und des Käufers;
2) die Angabe der Menge, der Art und der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes;
3) den Preis und die Menge, für welche er gilt;
4) die Zeit der Lieferung;
5) die Angabe des Ortes, wo die Ware zu liefern und in Empfang zu nehmen ist, und zu wessen Lasten die etwa damit verbundenen Kosten sind;
6) Zeit, Ort und Art der Zahlung;
7) die Größe der Entschädigung, wenn die Lieferung nicht zur festgesetzten Zeit erfolgt;
8) die Angabe des Verfahrens, wenn die Parteien über die Beschaffenheit der Ware nicht einig sind: Unterwerfung unter das Urteil zweier Sachverständigen mit etwaiger Hinzuziehung eines von diesen zu wählenden Obmannes;
9) Ort und Tag der Ausstellung:
10) die Unterschriften des Verkäufers und des Käufers.

In der Regel werden diese Verträge in zwei Exemplaren ausgefertigt, was man in der Urkunde selbst anzugeben pflegt. Sie kommen auch in der Form von Briefen vor, die Schlußbriefe genannt werden. Erfolgt der Abschluß des Lieferungsgeschäfts durch die Vermittelung von Maklern oder Sensalen, so werden von diesen

d. Schlußzettel

gleichen Inhalts für den Verkäufer und für den Käufer ausgefertigt. Durch die beiderseitige Annahme des Schlußzettels wird, wenn auch nicht allerwärts, der Kauf perfekt. Verweigert eine Partei die Annahme der Schlußnota, so hat der Makler der anderen Partei ohne Verzug Anzeige zu machen.

e. Der Mietvertrag.

Die gewöhnlichste Art der Sachenmiete ist das Vermieten von Verkaufslokalitäten, Magazinen, Wohnungen rc., wobei jemand, der Vermieter, einem andern, dem Mieter oder Abmieter, das Vermietungsobjekt auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines gewissen Mietzinses zur Benutzung überläßt. Die beim Abschluß des Vertrages hauptsächlich zu berücksichtigenden Punkte sind folgende:

1) der Vor- und Zuname sowohl des Vermieters als des Mieters;
2) die genaue Bezeichnung der gemieteten Lokalitäten;
3) der Mietzins und die Zeit der Zahlung desselben;
4) die Zeit der Übergabe und die Größe der Entschädigung, falls die Übergabe nicht zur gehörigen Zeit erfolgen sollte;
5) die Angabe, ob die Lokalitäten dem Abmieter mit oder ohne alle inneren zu dem Geschäft erforderlichen Einrichtungen zu übergeben sind;
6) die Bemerkung, daß der Abmieter die Lokalitäten in gutem Zustande zu erhalten und die durch den Gebrauch nötig werdenden Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen hat;
7) die Dauer des Vertrags;
8) die Bezeichnung des Kündigungstermins (3, 4, 6 Monate rc.);
9) die Bemerkung, ob alle auf dem Hause ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben der Vermieter zu tragen habe;
10) das Einverständnis beider Teile mit den im Kontrakt enthaltenen Bedingungen, und daß sie allen ihnen dagegen zustehenden Einreden und Ausflüchten entsagen.

f. Der Frachtvertrag.

Seitdem die Dampfkraft dem Transport- und Frachtwesen dienstpflichtig geworden ist, werden das Fuhrwesen und die Segelschiffahrt mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt, um dem Eisenbahnverkehr und der Dampfschiffahrt den Vorrang zu lassen.

Der Führer der Transportmittel für Waren heißt im allgemeinen Frachtfahrer und unter gewissen Voraussetzungen auch Verfrachter, sein Gewerbe die Frachtfahrt, die Waren, welche die Ladung der Fracht bilden, werden Güter oder Frachtgüter und deren Absender Befrachter, Verlader, Versender, die Vergütung, welche der Frachtführer für den Transport der Waren erhält, wird Fracht, Frachtlohn, Lohn genannt. Die Hauptbestimmungen des zwischen Frachtführer und Absender abgeschlossenen Frachtvertrags enthält der Frachtbrief.

Während letzterer für den Land- und Schlußtransport bestimmt ist, bezieht sich das Konnossament auf die Beförderung zur See. Frachtbrief und Konnossament unterscheiden sich aber wesentlich dadurch von einander, daß ersterer nur in einem Exemplar vom Absender ausgefertigt und dem Versender eingehändigt, wogegen letzteres von dem Schiffer in drei oft vier Exemplaren unterzeichnet wird, wovon eines der Kapitän, zwei der Absender und eines der Reeder oder Schiffseigentümer, wenn der Kapitän dies nicht selbst ist, erhält. Der Empfänger der Ware bekommt von dem Absender ein Exemplar, damit er sich durch dasselbe legitimieren kann, auch bürgt es ihm für die Versendung der Ware und setzt ihn in den Stand,

die Assekuranz darauf zu besorgen; endlich erleichtert das Konnossament sehr das Konsignationsgeschäft, weil der Kommissionär, dem der Empfang der Ware durch das Konnossament gesichert ist, ohne Gefahr dem Absender Vorschüsse gewähren kann.

Dem Konossament geht oft ein förmlicher Frachtvertrag zwischen dem Befrachter und Schiffer (Eigentümer oder Kapitän des Schiffes) voraus, welcher Certepartie oder Chartepartie genannt und wodurch bestimmt wird, unter welchen Bedingungen die Güterbeförderung mittels eines ganzen Schiffes oder mittels eines bestimmten Raumes darin erfolgen, oder ob auf Stückgüter geladen werden soll.

Das Flußkonnossament, dem Seekonnossament (Seefrachtbrief) nachgebildet, wenn auch wesentlich anderer Fassung als der Frachtbrief, wird häufig statt des letzteren verwendet, wenn es dem Absender darum zu thun ist, einen Nachweis zu liefern, daß er gewisse Frachtgüter wirklich verladen hat. Die Vorzüge des Gütertransports auf den Eisenbahnen vor demjenigen mittels der Fuhre sind hauptsächlich begründet in der regelmäßigen täglichen Verbindung, oder öfter in der sichern und schnellen Beförderung der Güter.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen, ob diese nun eine Unternehmung des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft sind, übernehmen den Gütertransport unter gewissen Bedingungen, die den Inhalt der sogenannten Reglements für den Güterverkehr bilden, auf welche die dem Frachtbriefe beigedruckten Erklärungen hinweisen. Zu den Frachtbriefen für den internationalen Verkehr kann man sich nur der gedruckten Formulare bedienen, welche von den beteiligten Bahnverwaltungen ausgegeben werden oder mit der von dieser anerkannten Fassung vollkommen übereinstimmen.

Formular eines Konnossaments.

Ich Charles Jackson, Kapitän des Schiffes „Cromwell“, welches jetzt im hiesigen Hafen landet, um nach Rotterdam zu gehen, wo meine rechte Entladung sein soll, erkläre und bekenne hierdurch, an Bord meines Schiffes von den Herren William Tweed & Son, wohlbeschaffen und trocken empfangen zu haben:

$\underset{s}{\triangle}$ 100 Ball Piement Nr. 160—259: Brutto 12,724 kg,

um dieselben nach glücklicher Reise in dem nämlichen guten Zustande, gegen Bezahlung von fl.... Fracht nebst 10 Prozent Primage[1]), Havarie[2]), nach Seegebrauch, an die Herren Van Rupp & Komp. in Rotterdam abzuliefern.

Zur Erfüllung des Obigen verbinde ich meine Person, mein Vermögen, das Schiff samt Fracht und Schiffsgerät, worüber ich drei Ladungsscheine von gleichem Inhalt, die aber nur für einen gelten, eigenhändig unterschrieben habe.

London, den 12. Juni 19..

Inhalt u. Gewicht mir unbekannt.
Charles Jackson.

g. Der Assekuranzvertrag.

Die Versicherungen sind bekanntlich sehr mannigfaltig; die wichtigste und unstreitig auch die älteste aller Versicherungsarten ist die Seeversicherung, Seeassekuranz. Die Versicherungen gegen die Gefahr einer Seereise erfolgen in der Regel am Abgangs- oder am Bestimmungsort des Schiffes, doch werden sie häufig auch an andern Plätzen, jetzt sogar an Orten im Binnenlande geschlossen, wo sich der Sitz einer Allgemeinen Versicherungsgesellschaft oder die Agentur einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft befindet.

Gegenstand der Seeassekuranz kann das Schiff selbst, die darin verladenen Waren, der imaginäre Gewinn, die Fracht darauf, die Havarie- und Bodmereigelder, die Kosten der Verschiffung und der Assekuranz, demnach alles sein, was durch Seeunfälle beschädigt werden oder gänzlich zu Grunde gehen und Gegenstand eines rechtsgiltigen Vertrags sein kann. Bei Berechnung des Wertes der zu versichernden Waren wird der Einkaufs- oder Fakturenpreis nebst allen bis an Bord darauf kommenden Spesen zu Grunde gelegt, sodann noch für imaginären Gewinn in der Regel 10—12% hinzugefügt. Die dem Versicherer zu zahlende Vergütung heißt Prämie, deren Höhe auf Übereinkunft der Kontrahenten beruht und gewöhnlich nach Prozenten von dem Werte des versicherten Gegenstandes festgestellt wird. Die über den Versicherungsvertrag ausgestellte Urkunde wird Police (Versicherungsschein) genannt. In dieser müssen die Vertragsverhältnisse an sich, der Umfang der übernommenen Gefahr, die Versicherungsgegenstände und der Name des Versicherten (Assekuraten) angeführt sein.

Der Abschluß der Seeassekuranz geschieht in der Regel durch einen Assekuranzmakler. Dieser erteilt nicht nur den Schlußzettel, sondern fertigt auch die Police aus, welche seine Mitunterschrift trägt. Bei anderen Versicherungen (Fluß- und Landtransport, Feuersgefahr, Hagelschlag 2c.) kommt diese Mittelsperson nicht vor.

h. Der Wechselvertrag.[3])

Der Wechsel (Wechselbrief) ist ein schriftliches Dokument, kraft dessen der Aussteller sich selbst oder einen dritten verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes an einem gewissen Orte und zu einer gewissen Zeit an den rechtmäßigen Inhaber nach Wechselrecht zu bezahlen. Das Wechselrecht zeichnet sich durch die Wechselstrenge aus, nach welcher jeder für die Zahlung des Wechsels haftet, der seinen Namen eigenhändig darauf geschrieben hat, gleichviel ob als Aussteller, Schuldner oder Indossant. Die Wechselstrenge fordert diese Haftpflicht unter

[1]) **Primage**, franz.: ein meist in Prozenten ausgedrückter Zuschlag zur Fracht, welcher dem Kapitän zugestanden wird.

[2]) **Havarie**, franz.: Schäden, Verluste und dadurch entstehende außerordentliche Kosten, welchen ein Handelsschiff sowie seine Ladung auf der Reise, beim Einladen und Ausschiffen unterworfen und ausgesetzt ist.

[3]) Man vgl. auch Abschn. IX, 5 (Handels- und Wechselrecht).

Androhung der Realexekution. Wer zur Übernahme von Wechselverbindlichkeiten gesetzlich befugt, also dispositionsfähig ist, d. h. im stande ist, über seine Person und sein Eigentum zu verfügen, ist wechselfähig. Alle diejenigen, welchen die Dispositionsfähigkeit fehlt, also keine rechtsverbindlichen Verträge abschließen können, entbehren der Wechselfähigkeit.

Der Wechsel teilt sich in zwei Hauptgattungen, nämlich den gezogenen und den eigenen Wechsel.

Der gezogene Wechsel, die Tratte, ist an einem andern Orte als demjenigen der Ausstellung zahlbar, er ist perfekt, wenn er den gesetzlichen Vorschriften gemäß, und kaufmännisch, wenn er in der üblichen Form abgefaßt ist. Der eigene Wechsel, auch Solawechsel, trockener, toter Wechsel genannt, trägt den Charakter der Schuldverschreibung, von der er sich nur durch seine Bezeichnung als Wechsel unterscheidet. Der Aussteller verpflichtet sich durch denselben, jemanden eine gewisse Summe Geldes zu einer festgesetzten Zeit an einem bestimmten Orte selbst zu zahlen. Die gezogenen Wechsel sind entweder Tratten für eigene Rechnung oder Tratten für fremde Rechnung. Erstere gehen der Regel nach aus einem schon bestehenden Rechnungsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen hervor, oder sie bilden den Anfang eines solchen; letztere werden im Auftrag und für Rechnung eines Dritten (kommissionsweise) gezogen, daher sich der Bezogene auch nur mit demjenigen zu berechnen hat, der den Auftrag zur Ziehung gab. Die Erfordernisse des gezogenen Wechsels lassen sich in zwei Gattungen zerlegen. Die allgemeine deutsche W.O. zählt sieben derselben auf und nennt sie wesentliche Requisiten. Es unterliegt keinem Zweifel, und Art. 7 des Gesetzes spricht es ausdrücklich aus, daß diese so unbedingt wesentlich sind, daß keines derselben zur Gültigkeit des Wechsels fehlen darf. Dagegen enthält jeder Wechsel noch andere Teile, welche die deutsche W.O. unerwähnt läßt, und zwar die Worte Prima, Sekunda 2c.; das Wort Ordre; das Valutabekenntnis (Wert in Rechnung, Wert bar empfangen, Wert verstanden); die Angabe des Ausstellers, wem der Bezogene die Wechselsumme zu belasten habe; die Angabe, ob der Wechsel laut oder ohne Bericht trassiert ist. Zwar sind diese Teile nach obigem zur Rechtsgültigkeit des Wechsels nicht notwendig, wegen ihrer allgemeinen Anwendung aber doch nicht ganz unwesentlich, und für den praktischen Verkehr nicht ohne alle Bedeutung. So streng die Allgemeine Deutsche W.O. nun hinsichtlich der einmal festgestellten Erfordernisse ist, so wenig giebt sie eine Norm an, in welcher Reihenfolge dieselben auf dem Wechsel figurieren sollen, so daß diese als eine an sich vollkommen willkürliche angesehen werden muß. Dennoch hat von jeher der praktische Verkehr eine solche Form eingeführt und mit Zähigkeit festgehalten; auch von den Wechselgesetzen anderer Länder ist sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und mit kaum nennenswerten Abweichungen überall dieselbe. Sie findet sich in nachstehenden Formularen.

A. **Gezogener Wechsel.**

Hamburg, den 12. April 19 . . Für ℳ 2400.—. Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Franz Naumann die Summe von

— Zweitausendvierhundert Mark —

den Wert in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herren Gebrüder Wenzel in Berlin.

Karl Grundert.

B. **Eigener Wechsel** (nicht an Ordre).

Stuttgart, den 25. Juli 19 . . Für ℳ 6000.—. Am zwanzigsten Oktober zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn Eduard Reiner, nicht an dessen Ordre, die Summe von Sechstausend Mark; den Wert habe ich in Waren empfangen und leiste bei Verfall pünktliche Zahlung.

H. M. Schnell.

Während also bei den gezogenen Wechseln notwendig drei Personen beteiligt sind: der Aussteller oder Trassant, welcher den Bezogenen oder Trassaten beauftragt, dem Remittenten oder ersten Nehmer eine gewisse Summe auszuzahlen, kommen bei den eigenen Wechseln nur zwei Personen vor: der Aussteller, welcher zugleich Schuldner ist, und der Remittent oder Inhaber, welcher den Wechsel entweder selbst einkassiert, verkauft oder als Zahlung weiter begiebt, wenn dies nicht durch die Worte: „nicht an Ordre“ untersagt ist. Die Tratte enthält demnach einen Zahlungsauftrag, der eigene Wechsel dagegen ein Zahlungsversprechen; gemeinsam ist es aber bei beiden Arten des Wechsels, daß der Aussteller ein Wechselversprechen giebt. Acceptiert der Bezogene, so hat er damit ein ebenso direktes Wechselversprechen gegeben, wie der Aussteller des eigenen Wechsels, haftet daher in ähnlicher Weise wie dieser; mit einem Worte: Derjenige, welcher eine Wechselverbindlichkeit übernommen hat, ist für die Erfüllung derselben haftbar. Beseitigt wird die Wechselverbindlichkeit durch die pünktliche Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage. Wer nicht richtig zahlt, begiebt sich in die Gefahr, daß sein Vermögen rasch, ohne langen Prozeß gepfändet wird.

Der Hauptnutzen des Wechsels besteht in seiner Mobilität, d. h. in der Übertragbarkeit des Eigentums. Dem Remittenten, auf den der Aussteller durch Überlieferung des Wechsels das Eigentum an diesen überträgt, muß nach allgemeinen Grundsätzen über die Natur des Eigentums die Freiheit zustehen, über den Wechsel beliebig zu verfügen, d. h. mittels Indossament oder Giro an andere zu übertragen, wozu auch jeder Indossant berechtigt ist. Dieses Recht der Übertragung kann dem Wechselkäufer nur dann benommen werden, wenn der Wechsel ein Rektawechsel ist, und zwar in der Weise, daß jede Begebung eines Wechsels durch die Klausel: „nicht an Ordre“ nicht nur für den Aussteller total unverbindlich ist, sondern

überhaupt jeder wesentlichen Folgen entbehrt. Das Indossament ist also die der Natur des Wechsels innewohnende, mit diesem selbst in unmittelbarem Zusammenhang stehende Eigentumsübertragung auf der Rückseite des Wechsels. Die Indossamente sind aber zweierlei: Begebungsindossamente und Inkassoindossamente. Ersteres überträgt das unumschränkte Eigentumsrecht, während das letztere nur den Auftrag zum Einziehen der Wechselsumme enthält. Das Gesetz schreibt die Indossamente vor, dagegen hat sich die kaufmännische Praxis für die ausführliche Übertragung entschieden, z. B. beim Begebungsindossament:

Für mich (uns) an die Ordre der Herren Faber & Komp., Wert in Rechnung.

Berlin, den 10. Mai 19..

Franz Bernau.

Das Inkassoindossament lautet:

Für mich (uns) zum Inkasso an Herrn A. B. in C.
(Ort, Datum und Unterschrift.)

Häufig girieren Kaufleute auch mit ihrer bloßen Namensunterschrift ohne anzugeben, auf wen der Wechsel übergeht. Ein solch' unvollständiges, nach der Allgemeinen deutschen W.O. gültiges Giro, wird Blanko-Giro geheißen, ist aber nicht zu empfehlen, weil es Mißbrauch des Wechsels zuläßt. Jedes Giro stellt einen neuen Wechsel vor, bei welchem der Indossat oder Girat (der Nehmer) die Rechte des Remittenten, und der Indossant oder Girant (der Geber) die Verpflichtung des Ausstellers übernimmt. Letzterer haftet also für die Annahme und Zahlung des Wechsels wechselmäßig, so lange er sich nicht durch die Klausel: „ohne Obligo" oder „ohne Gewährleistung" von dieser Verbindlichkeit befreit. Reicht die Rückseite des Wechsels für künftige Giri nicht aus, so wird ein Allonge (Anhang) angeheftet, welche die Form des Wechsels hat, auf dessen Vorderseite die Hauptmomente des Wechsels geschrieben werden.

Um die Acceptation oder die Zahlung eines gezogenen Wechsels, oder die Auslieferung eines andern Wechselexemplars zu veranlassen, ist die Präsentation des Wechsels bei dem Bezogenen notwendig. Nach Art. 18 der deutschen W.O. kann der Wechselinhaber den Wechsel gleich nach Empfang zur Annahme präsentieren, er kann es aber auch später thun, jedenfalls ist es im Interesse der übrigen Wechselbeteiligten, daß es so schnell als möglich geschieht, um der Ungewißheit überhoben zu sein, welche in Rücksicht der Anerkennung des Wechsels durch den Bezogenen bestehen und deshalb einer vorteilhaften Begebung des Papiers hinderlich sein kann. Nur bei Zeitsichtwechseln und bei Domizilwechseln tritt die Verpflichtung der Präsentation zur Annahme ein; unterbleibt die Vorzeigung, so verliert der Inhaber sein Wechselrecht. Mitunter wird auch im Wechsel selbst eine bestimmte Präsentationsfrist vorgeschrieben.

Die Acceptation (Annahme) ist nicht unbedingt notwendig, allein jeder Wechselinhaber wird sie zu erwirken suchen, weil durch sie der Wechsel eine größere Garantie und Sicherheit erhält. Der Bezogene hat übrigens freie Wahl, zu acceptieren oder die Annahme zu verweigern, und so lange er sich nicht durch seine Unterschrift verpflichtet, d. h. nicht angenommen hat, kann er auch zur Bezahlung des Wechsels nicht angehalten werden. Die Form des Accepts ist nicht vorgeschrieben; das Gesetz sagt bloß, daß die Anerkennung schriftlich auf dem Wechsel zu geschehen habe, und daß schon die einfache Namensunterschrift des Bezogenen bindend sei, doch sind dafür die folgenden Formen gebräuchlich die entweder quer über den Text oder unter denselben geschrieben werden.

Angenommen (Acceptiert)
Otto Hentschel.

Acceptiert und zahlbar im Domizil
der Herren Morstatt & Komp. in Wien.

Acceptiert für Dreitausend Mark.
Paul Richter.

Angenommen am 8. April 19..
L. M. Rothenfels.

Sehr zu empfehlen ist es, sich das Accept datieren zu lassen, was ja bei den Sichtwechseln mit bestimmter Zeit nach Sicht unbedingt geschehen muß, weil hier der Zahlungstag vom Tag der Annahme abhängt. Das Accept kann ein unbedingtes oder ein bedingtes sein. Unbedingt ist es in seiner einfachen Form, ohne Beisatz oder Einschränkung, wie es gewöhnlich der Fall ist. Zu einem bedingten Accept wird es, sobald der Bezogene für eine kleinere Summe acceptiert, was die allgemeine deutsche W.O. gestattet. Zurückgenommen kann die erfolgte Annahme nicht mehr werden, auch kann sich der Acceptant durch keinerlei Einrede von der Zahlungspflicht freimachen; er haftet den Inhabern und dem Aussteller wechselmäßig.

Die Zahlung des Wechsels wird am Verfalltage notwendig, und es muß ihn der Wechselbesitzer an diesem Tage beim Trassaten vorzeigen, also das Geld selbst in Empfang nehmen, wozu er durch die lückenlose Reihe der Indossamente legitimiert wird; der Wechselschuldner hat in der Landesmünze zu bezahlen. Annahme und Zahlung sind die beiden Hauptabschnitte in der Zirkulation des Wechsels, und es haben für den Eintritt dieser beiden Akte Aussteller und Indossanten zu haften. Vor der Verfallzeit kann die Zahlung nicht gefordert werden. Teilaccept und Teilzahlung muß sich der Wechselinhaber gefallen lassen; für den Rest wird Protest aufgenommen. Die Teilzahlungen werden auf dem Original abgeschrieben, dagegen auf einer Kopie dem Zahlenden bescheinigt. Diese Quittierung des Wechsels, wenn auch nicht notwendig, ist im Interesse des Zahlenden sehr zu empfehlen.

Die Respekttage sind in Deutschland aufgehoben, gleichwohl ist es nach Art. 41 der W.O. zulässig, noch an den beiden Tagen nach dem Verfalltage den Protest mangels Zahlung aufzunehmen.

Der Wechselprotest ist ein notarieller Akt, eine gerichtliche Urkunde, ein Zeugnis darüber, daß der Wechselinhaber dasjenige beobachtet habe, was zur pünktlichen Besorgung des Wechselgeschäfts gehört, daß aber der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden sei. Der Protest ist das einzige Beweismittel für den Inhaber seinen Vormännern gegenüber, und darum die unmittelbare Grundlage des Regresses auf Sicherstellung und Schadloshaltung. Wer im Wechselprozeß klagen will, muß alles durch Urkunden beweisen, er hat also gleich bei der Weigerung des Bezogenen dafür zu sorgen, daß eine solche Urkunde errichtet werde. Die Protesteinlegung ist am Zahlungstage zulässig, muß aber, wie schon oben angedeutet wurde, nach der deutschen W.O. spätestens am zweiten Tage nach dem Zahlungstage geschehen. Unzulässig ist dieselbe jedoch an Sonn- und allgemeinen Festtagen. Ein Erlaß des Protestes findet statt, wenn die Vormänner durch die beigefügte Klausel: „ohne Kosten" auf den Protest verzichten. Dieser Erlaß des Protestes gilt aber nicht für den Inhaber als Erlaß der rechtzeitigen Präsentation und auch nicht für die Vormänner als Erlaß der trotzdem entstehenden Protestkosten. Die Natur der Wechselgeschäfte bringt es mit sich, daß es verschiedene Arten von Protesten giebt, nämlich: Mangels Annahme, Mangels Zahlung, Interventionsproteste, Nachforschungs- oder Perquisitionsproteste, Sicherheits- oder Sekuritätsproteste u. s. w.

Erst nach erhobenem Proteste kann der Wechselinhaber seine Rechte anderweit geltend machen.

Unter Regreß versteht man den wechselseitigen Rückgriff, also das Recht eines Wechselinhabers, den Betrag und die Kosten eines nicht bezahlten und protestierten Wechsels von seinen Vormännern bis zum Aussteller einschließlich zurückzufordern, wobei der Regreßnehmer an die Reihenfolge der Indossanten nicht gebunden ist; er hat vielmehr die Wahl, einen oder alle Regreßpflichtige oder auch einige davon zu belangen. Den letzteren Regreß nennt man den springenden. Der Regreß wird hauptsächlich in 3 Fällen genommen, je nach dem verfehlten Zwecke des Wechsels, welcher auf Annahme und Zahlung gerichtet ist. Daher unterscheidet die Allgemeine deutsche W.O. zwischen: Regreß wegen nicht erhaltener Annahme; Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten und Regreß mangels Zahlung. Das Verfahren bei der Regreßnahme besteht gewöhnlich in der Ausstellung und Einsendung einer Retourrechnung, für deren Betrag man seinen Vormann belastet; der Inhaber kann aber auch, wenn er seinen Regreß nicht durch die förmliche Wechselklage ausführen will, auf seinen Vormann einen Rückwechsel (Ritratte) bei Sicht zahlbar ausstellen, den er samt dem alten Wechsel und Proteste an einen Geschäftsfreund am Wohnort des Regressaten sendet, welchem der Rückwechsel zur Annahme präsentiert und dagegen der protestierte Wechsel samt Protest ausgeliefert wird.

Wird ein Wechsel nicht vollständig acceptiert und bezahlt, so kann an Stelle eines Wechselverpflichteten ein Dritter vermittelnd eintreten und für Rechnung seines Auftraggebers acceptieren oder zahlen. Diese Vermittelung heißt Intervention; derjenige, welcher interveniert, Intervenient oder Honorant, und derjenige, zu dessen Gunsten die Vermittelung erfolgt, Intervent oder Honorat. Der Auftraggeber schreibt den Namen der Intervenienten auf die Vorderseite des Wechsels, indem er die Worte gebraucht: „Nötigenfalls", „im Fall", „im Notfall" bei den Herren N. N., und die Anfangsbuchstaben seines Namens beigefügt. Eine solche Angabe des Intervenienten wird Notadresse genannt. Will man den Bezogenen als Notadresse benutzen, so braucht man blos seiner Adresse „wobei nötigenfalls" beizusetzen. Derjenige, welcher die Notadresse beifügt, setzt die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma hinzu. Die Intervention kann zu Ehren des Ausstellers, auch zu Ehren eines Giro geschehen; in beiden Fällen verdient die erste Notadresse den Vorzug, weil durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Die Intervention kann aber auch eine Intervention M. A., ein Ehrenaccept, und eine Intervention M. Z., eine Ehrenzahlung sein. Im Falle einer Ehrenannahme haben nur der Honorat und seine Vormänner das Regreßrecht, die Nachmänner des Honoraten nicht, weil sie auch von ihren Pflichten befreit sind. Der Ehrenzahlung geht die Präsentation des Wechsels bei den Notadressen voraus, und zwar in der Reihenfolge, die Art. 56 und 64 der Allgemeinen deutschen W.O. vorschreiben. Der Ehrenzahler läßt sich den Wechsel und den Protest M. Z. gegen Vergütung der Kosten ausliefern, um sein Recht gegen den Honoraten &c. geltend zu machen.

Ein Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, welche alle zusammen nur eine und dieselbe Wechselforderung begründen, nur für einen Wechsel gelten, weshalb sie auch im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia &c. bezeichnet sein müssen. Man nennt solche mehrfach ausgestellten gleichlautenden Exemplare Wechselduplikate, zu deren Überlieferung der Aussteller eines gezogenen Wechsels verpflichtet ist. Diese Vervielfältigung liegt teils im Interesse der Sicherheit, teils im Interesse der Bequemlichkeit. Zur Sicherheit dient sie für den Fall eines Verlustes des Wechsels, und zur Bequemlichkeit, um das eine Exemplar zum Accept einzusenden, während das andere in Umlauf gesetzt wird. Die Vervielfältigung kann entweder durch Duplikate oder durch Kopieen geschehen, die sich übrigens wesentlich unterscheiden dadurch, daß jene Originalwechsel, d. h. selbständige, mit den Originalunterschriften der Personen versehene Wechsel, diese aber bloße Abschriften sind, welche ohne den Originalwechsel keinen Wert haben. Man nimmt zu den Kopieen hauptsächlich in den Fällen seine Zuflucht, wenn die Einholung von Duplikaten mit zu großem Zeitaufwand verbunden ist, insofern die Abforde-

rung eines solchen von Vormann zu Vormann bis zum Aussteller hinauf zu geschehen hat, weil nur dieser Duplikate geben kann, oder wenn man keine Duplikate erhalten kann, weil der Aussteller per Sola und nicht per Prima gezogen hatte. Die Kopieen weichen ferner in der Benutzung wesentlich von den Duplikaten ab, insofern der erstere nur zur Indossierung, letztere aber auch zur Einholung des Acceptes verwendbar sind. (Näheres über Wechselduplikate s. Art. 66 bis 69, über Wechselkopieen s. Art. 70—72 der deutschen W.O.)

Die Anweisungen.

Die Anweisung oder Assignation (Assegno) lautet, wenn sie nicht in Wechselform ausgestellt ist, wie folgt:

Acht Tage nach heute beliebe Herr M. Liebknecht in Giessen gegen diese Anweisung an Herrn Ludwig Wenzel oder dessen Ordre, Neunundachtzig Mark Vierzig Pfennig zu bezahlen und uns ohne Bericht in Rechnung zu bringen.

Leipzig, den 14. Oktober 19 . .

Für M 89.40. Tiedemann & Komp.

Der Check ist das bequemste und sicherste Zahlungsmittel. Er lautet etwa wie folgt:

Nr. 17846 M 1000.—

Die Deutsche Bank in Berlin
wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem Guthaben an die Order des Herrn Paul Neumann
— Mark Tausend —

Berlin, den 21. März 19 . . Unterschrift des Ausstellers.

Nach deutschem Recht (Checkgesetz 1908) darf der Check nur auf eine Bank oder einen Bankier gezogen werden, und der Aussteller muß beim Bezogenen ein Guthaben, das auch aus einem ihm eingeräumten Kredit bestehen kann, besitzen; das Recht, über dieses Guthaben zu verfügen, muß ihm vorher vertraglich zugestanden worden sein. Der Check muß im Texte die Bezeichnung Check enthalten, immer auf Sicht lauten und innerhalb 10 Tagen seit der Ausstellung zur Zahlung vorgewiesen werden. Ein Annahmevermerk ist ungültig. Wird der Check nicht auf erste Vorweisung eingelöst, so kann ihn der Inhaber protestieren lassen; dieser hat nun wechselmäßiges Regreßrecht auf die Vormänner, insbesondere auf den Aussteller; dieser ist schadenersatzpflichtig, wenn er einen Check gezogen hat, ohne daß er beim Bezogenen Deckung besaß. Der Check kann auf den Inhaber oder an Order lauten, in letzterem Falle muß er bei der Übertragung indossiert werden. Das Indossieren kann ausdrücklich verboten werden (nicht an Order). Schreibt man quer über den Check „Zur Verrechnung", so wird die Verlust- und Diebsgefahr fast gänzlich beseitigt; denn der Verrechnungscheck wird nicht mehr jedem beliebigen Vorweiser ausbezahlt, sondern nur einem Kunden der bezogenen Bank oder einer andern Bank in Rechnung gutgeschrieben; daher kann der Verrechnungscheck nur von demjenigen verwendet werden, der bei der bezogenen oder einer andern Bank ein Konto besitzt. In Deutschland ist der Check stempelfrei.

Fünfte Abteilung.

Preisverzeichnisse.

a. Die Preisliste im Warengeschäft.

Die Preisliste, der Preiskurant ist ein alphabetisch oder sonst systematisch geordnetes Verzeichnis von Waren, nebst Angabe der augenblicklich geltenden Preise derselben. Es giebt aber zwei Arten von Preislisten, nämlich öffentliche, d. h. solche, die in bedeutenden Handelsstädten von beeidigten Maklern, unter Leitung und Mitwirkung der Handelsbehörden, über die Preise der auf dem Platze vorkommenden Warengattungen wöchentlich ein- bis zweimal gefertigt und ausgegeben werden, um das handelnde Publikum beständig von den laufenden Platz- und Marktpreisen und den darin vorfallenden Veränderungen zu unterrichten; ferner Privatpreiskurante, d. h. solche, welche Fabrikanten, Manufakturisten und angesehene Warenhandlungen, jene über ihre Erzeugnisse, diese über die Waren, in denen sie Geschäfte machen, drucken lassen, und von Zeit zu Zeit, mit Angabe der neuesten Preise und des Datums, ihren Korrespondenten zur Einsicht und Aufmunterung zu Bestellungen übersenden, oder ihren Reisenden zuweilen mitgeben, um solche, bei Gelegenheit der zu machenden Offerten, zweckmäßig zu verteilen.

Die in den Preiskuranten angegebenen Preise verstehen sich in der Regel ohne Verbindlichkeit oder unverbindlich, d. h. sie gelten nur in dem Augenblick der Anfertigung, und der Absender macht sich nicht verbindlich, sie später oder selbst schon am folgenden Tage noch zu gewähren, da sie sich jeden Augenblick ändern können, ohne daß sich dies voraussehen läßt. Um die Preiskurante zu verstehen, muß man wissen, für welche Quantitätseinheit die angegebenen Preise sich verstehen, was nicht immer darauf angegeben und auch auf den einzelnen Handelsplätzen verschieden ist. Es ist sogar oft nicht angegeben, in welcher Geldsorte sich der Preis versteht, was sich indessen meist von selbst ergiebt, wenn man die Quantität weiß.

An großen Handelsplätzen, wie London, Amsterdam, Hamburg, Triest ꝛc. werden den Preiskuranten häufig ausführliche Handels- oder Börsenberichte beigefügt, die man auch je nach der Zeit ihres Erscheinens Wochenberichte, Jahresberichte zu benennen pflegt, und die den Zweck haben, genaue Nachricht über den seitherigen Geschäftsgang, über die Erwartungen, die man für die Zukunft hegt, über die dermaligen Vorräte und in Aussicht stehenden Zufuhren ꝛc. zu geben, daher sie für Spekulationen und kaufmännische Unternehmungen von großem Nutzen sind, weil man ohne sie keinen Anhaltspunkt hätte.

b. Der Kurszettel.

Da die Preise der Wechsel, Staatspapiere, Aktien, Münzsorten und der edeln Metalle

in Barren, wie die Preise realer Waren, fortwährenden Schwankungen und Veränderungen unterworfen sind, so wird der Stand derselben, d. h. die geforderten und bezahlten Preise durch regelmäßig ausgegebene Verzeichnisse oder Listen bekannt gemacht. Diese Preise bestimmen sich durch den Gang der Geschäfte, durch die Nachfrage oder das Angebot der betreffenden Papier- oder Geldsorte, und dann für jeden einzelnen Platz durch die Kurse auf andern Wechselplätzen.

Im Wechselhandel heißen die soeben erwähnten Verzeichnisse Wechselkurszettel, gewöhnlicher bloß Kurszettel. Die amtlichen Kurszettel werden von den angestellten Wechselmaklern oder Sensalen an gewissen Wochentagen oder täglich ausgegeben und offizielle Kurszettel genannt. Sie enthalten die nach Schluß der Börse auf Grund der von jenen abgeschlossenen Geschäfte geregelten Kurse, und sind allein bei Rückwechseln maßgebend, auch haben sie in streitigen Fällen vor Gericht Beweiskraft. Die meisten Kurszettel zeigen nur den Mittelkurs, einige jedoch, wie z. B. der Pariser, geben den niedrigsten, den höchsten und den letzten Kurs an. — Die Privatkurszettel, häufig viel ausgedehnter als die amtlichen, weil auch solche Wechselgattungen darin Berücksichtigung finden, welche nur von Zeit zu Zeit vorkommen, lassen die Bankiers drucken und versenden sie dann an ihre auswärtigen Geschäftsfreunde; auch werden sie gewöhnlich durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Hauptgrundlage der Wechselkurse ist der innere Wert der baren Münze des Wechselplatzes gegen denjenigen der baren Münze des Zahlungsortes. Stimmt der Kurs mit dem inneren Wert der festen Valuta vollkommen überein, d. h. wird ebenso viel edles Metall empfangen wie weggegeben, so nennt man diesen inneren Gleichwert das absolute Wechselpari. In Betreff der Wechselsicht ist noch zu erwähnen, daß die Kurse an einigen Plätzen nur für Wechsel kurzer Sicht (k. S.), an andern Plätzen nur für Wechsel langer Sicht (l. S.), an manchen Plätzen aber auch zu gleicher Zeit für verschiedene Sichten notiert werden, woraus folgt, daß jeder Kurs sich für eine bestimmte Zeit versteht. Kommen nun Wechsel zum Verkauf, welche auf eine andere Zeit lauten, so wird die Zahlung durch Berechnung von Diskonto oder Zinsen reguliert, mit andern Worten: die Ausgleichung für die Zeit, um welche die Wechselsicht von der Kurssicht abweicht, wird durch die Berechnung eines vorher stipulierten Diskontfußes bewirkt, wenn nicht etwa für die zufällige Wechselsicht eine besondere Kursnormierung stattfindet. Dann sind die Wechsel desto wohlfeiler, je später sie fällig werden.

Die Wechselkurszettel haben für die Notierung des Kurses, zu welchem die Wechsel ausgeboten und verlangt werden, zwei Felder oder Kolumnen. Die Kolumne zur Linken ist mit dem Wort Briefe (B), Papier (P), die Kolumne zur Rechten aber mit dem Worte Geld (G) überschrieben, außerdem findet sich auch das Wort bezahlt (bez.).

In jener Kolumne befindet sich der Preis, den man für die zum Verkauf angebotenen Wechsel auf den in der nämlichen Zeile stehenden Handelsplatz fordert, in dieser aber der Preis, den die Käufer solcher Wechsel geben wollen. Wenn demnach ein Preis in der Briefkolumne angemerkt ist, so bedeutet es, daß man Wechsel auf den in derselben Zeile stehenden Ort zu diesem Preise verkaufen will; steht aber der Preis in der Geldkolumne, so werden Wechsel auf die dabei bemerkte Stadt um diesen Preis zu kaufen gesucht. Mit dem Worte bezahlt wird endlich angegeben, daß zu dem angeführten Preise wirklich Geschäfte gemacht worden sind. Diese in einer oder der andern der erwähnten Kolumnen verzeichneten Preise zeigen nämlich bloß die Summe der veränderlichen Valuta an, weil sowohl die Benennung der Geldsorte derselben als auch die feste Valuta als allgemein bekannt angenommen werden.

Um einen Kurszettel zu verstehen, muß man hauptsächlich wissen, welches die feste und welches die veränderliche Valuta ist. So wie nämlich der Preis einer Ware sich, wenigstens bei weitem in den meisten Fällen, in Geld für eine bestimmte und unveränderliche Quantität versteht, so giebt es auch bei jedem Kurse zwei solcher Größen, von denen die eine (der Preis) sich verändert, während die andere die unveränderliche, festgesetzte Quantität repräsentiert, für welche jener Preis bezahlt wird. Die erstere nennt man die veränderliche, die zweite die feste Valuta, und meist ist nur die erstere, selten auch die letztere auf einem Kurszettel angegeben. Am natürlichsten und vernünftigsten ist es nun zwar, daß die veränderliche Valuta in der Währung des eigenen Platzes angegeben ist; dies ist aber nicht immer der Fall, und mehrere Kurse auf manchen Wechselplätzen verstehen sich in der Währung des fremden Platzes. Man sagt im ersten Falle: die feste Valuta ist im Auslande, im letzten: sie ist im Inlande.

Sechste Abteilung.

Das Kompromiß und der Schiedsspruch.

Das Kompromiß ist derjenige Vertrag, durch welchen sich zwei oder mehrere Personen verpflichten, ein zwischen ihnen streitiges Rechtsverhältnis der Entscheidung eines von ihnen gewählten Dritten, welcher Schiedsrichter, Schiedsmann, an manchen Orten, besonders in Hamburg, gute Männer oder gute Mannschaften genannt wird, zu überlassen und sich dessen Urteil oder Schiedsspruch unbedingt zu unterwerfen. Das Institut der Schiedsrichter ist eine, insbesondere auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe höchst wohlthätig wirkende Einrichtung, denn die hier vorkommenden streitigen Fälle sind oft so verwickelter Art und erfordern zu ihrer Beurteilung manchmal so gründliche Sachkenntnisse, daß ihre Behandlung im Wege des Prozesses dem Interesse der Parteien nichts weniger als förderlich ist.

Durch das Kompromiß begeben sich die Parteien nicht allein aller Rechte zu einer nachträglichen gerichtlichen Klage, sondern sie müssen dem Schiedsspruche selbst dann Folge leisten, wenn er mit gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche stehen sollte, sofern nur weder dem Staate noch dritten Personen ein Nachteil daraus erwächst. Nur in dem Falle würde hiervon eine Ausnahme eintreten, wenn die Kompromittenten sich die Apellation an eine obere Gerichtsbehörde ausdrücklich vorbehalten hätten, was aber nicht leicht geschieht. Gewöhnlich wählt jede der streitenden Parteien einen Schiedsmann, dessen Name im Kompromiß angegeben wird, und wenn sich diese Schiedsmänner nicht durch Stimmenmehrheit über den Schiedsspruch einigen könnten, wird es ihnen überlassen, einen Obmann, wenn also zwei Parteien und demnach auch zwei Schiedsmänner vorhanden sind, einen Dritten zu wählen, worauf dann die Stimmenmehrheit entscheidet. Zuweilen wählt jedoch auch jede Partei mehr als einen Schiedsmann. Ehe das Kompromiß abgeschlossen werden kann, müssen die Parteien über die Lage der Sache, das Faktum völlig einig sein; dieselbe wird den gewählten Schiedsmännern ausführlich mitgeteilt und in dieser Darstellung, die Species facti genannt, darf weder in den Haupt- noch in Nebenpunkten irgend ein wesentlicher Umstand verschwiegen oder unrichtig erzählt werden, oder ein Irrtum obwalten, indem sonst das Kompromiß für die Parteien keine verbindliche Kraft haben würde. Auch werden dem Kompromiß alle auf die Streitsache bezüglichen Papiere und Dokumente, womöglich im Original, beigefügt.

Ein Kompromiß hat folgende wesentliche Punkte zu enthalten:

1. Namen, Stand, Wohnort der Parteien, deren Rechtsstreit den Schiedsrichtern vorzulegen ist.
2. Angabe der Ursache, aus welcher das Kompromiß statt hat, und die Erklärung der Parteien, daß ihr Streit durch Schiedsrichter entschieden werden soll.
3. Namen, Stand und Wohnort der Schiedsrichter.
4. Die Befugnis der Schiedsrichter, falls ihre Meinungen geteilt sind, einen Obmann wählen zu können, oder auch der Vorbehalt der Parteien, ihn selbst zu wählen.
5. Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Parteien ihre Papiere, Denkschriften 2c. den Schiedsrichtern einzuliefern haben, sowie auch wohl der Frist, innerhalb welcher der Ausspruch der Schiedsrichter statthaben muß.
6. Die Verpflichtung der Parteien, sich dem Urteile der Schiedsrichter, resp. des Obmanns zu unterwerfen.
7. Die Angabe der vom Kompromiß ausgefertigten Exemplare.
8. Ort, Datum und Unterschriften der Parteien.

Die Geschichtserzählung und das Parere.

In streitigen Handelsangelegenheiten, welche außergerichtlich beigelegt werden sollen, oder über welche die bürgerlichen Gesetze keine genügenden Bestimmungen enthalten, wird mitunter eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses nötig, damit auf Grund derselben Sachverständige ihr Gutachten abgeben und dem Richter, gleichviel ob ordentlicher oder Schiedsrichter, eine klare Einsicht in die Sachlage verschafft werde. Diese schriftliche Darstellung wird Geschichtserzählung — species facti — und das Gutachten, welches auf Grund einer solchen Geschichtserzählung von Sachverständigen abgegeben wird, Parere genannt.

Die Sachverständigen, von denen solche Gutachten ausgehen, sind nicht immer einzelne Personen, sehr oft werden dergleichen auch von kaufmännischen Korporationen durch ihre Vorstände, von Handelskammern u. s. w. erteilt, besonders wenn es sich darum handelt, festzustellen, was in einem vorliegenden Falle Usanz oder Handelsgebrauch ist. Die Erteilung eines Parere durch einzelne Sachverständige erfolgt entweder auf Ansuchen der streitenden Parteien oder einer derselben, oder auf Anordnung einer Behörde; ein Parere von Seiten einer Korporation ist vorzugsweise Folge einer solchen Verfügung.

Siebente Abteilung.

Zeugnisse, Lehrbriefe.

Jedem, der in einem Geschäft, auf dem Kontor, im Magazin als Lehrling, Kommis 2c. wirksam war, muß bei seinem Abgange von Seite des Prinzipals ein Zeugnis oder Attest über die Dauer seiner Dienstzeit, seine Leistungen, sein Wohlverhalten ausgestellt werden, weil dieses zu seinem ferneren Fortkommen dient, insofern die meisten Prinzipale hauptsächlich auf solche Gehilfen Rücksicht nehmen, die empfehlende Zeugnisse vorlegen können. Verweigert kann und wird ein solches nur dann werden, wenn sich der Abgehende der Untreue oder anderer Vergehen schuldig gemacht hat.

Den Lehrlingen wird bei Ablauf ihrer Lehrzeit häufig ein Lehrbrief ausgestellt, worin bezeugt ist, wie lange sie gelernt, und ob sie sich während der Lehrzeit tadellos betragen haben.

Nr. 1.

Inhaber Dieses, Herr August Rheinwald, war vom 1. Juli 1... bis heute in meinem Kolonial-, Material- und Farbwaren-Geschäft als erster Verkäufer thätig und hat sich während dieser Zeit durch seine Leistungen, Fleiß und Treue meine ganze Zufriedenheit erworben, weshalb ich ihn auf das Beste empfehlen kann. Derselbe verläßt mein Haus, um sich im Ausland noch weiter auszubilden, wozu ich ihm Glück wünsche.

Heilbronn, den 30. Juni 19..

F. G. Hennig.

Nr. 2.

Herr Otto Wiegand aus Koblenz ist vom 1. August 18.. bis heute als Buchhalter und Korre-

spondent in unserer Zigarrenfabrik angestellt gewesen. Wir bezeugen ihm bei seinem heutigen Austritt aus demselben, daß er sich während seines achtjährigen Aufenthalts bei uns durch Tüchtigkeit und gewissenhafte Sorge für das Interesse des Geschäfts unser volles Vertrauen erworben, dabei auch strenge Solidität, Ordnungssinn und Treue beobachtet hat. Herr Wiegand beabsichtigt, sich in seiner Heimat zu etablieren, und wünschen wir ihm Glück und das beste Gedeihen seines Unternehmens.

Nürnberg, den 2. August 19..

C. Sigwart & Komp.

Lehrbrief.

Wir bezeugen hierdurch dem Inhaber Dieses, Ernst Liebler, aus Gera gebürtig, drei volle Jahre, und zwar vom 20. April 1... bis heute in unserer Maschinenfabrik gelernt und sich während dieser Zeit fleißig, pünktlich und treu betragen, auch sich die zu seinem Fortkommen erforderlichen Kenntnisse erworben zu haben. Auf Grund dessen händigen wir Genanntem gegenwärtigen von uns eigenhändig unterschriebenen und mit unserem Geschäftssiegel versehenen

Lehrbrief

ein, indem wir ihm für seine künftige Laufbahn Glück wünschen.

Chemnitz, den 20. April 19..

Gebr. Blöm.

Achte Abteilung.

Noten, Rechnungen und Fakturen.

Sehr verschiedenartig sind die Rechnungen, deren Ausfertigung der Handelsverkehr veranlaßt, denn es kommen nicht allein solche über Waren-, Ein- und Verkäufe, sondern auch Noten im Wechselgeschäft, Spesenrechnungen, Assekuranzrechnungen ꝛc. vor, worüber unsere, den Geschäftsaufsätzen folgende Terminologie die nötigen Erklärungen enthält, so daß wir uns nunmehr auf die nachfolgenden Formulare beschränken können.

1. Nota über einen Warenverkauf.

Stuttgart, den 4. Februar 19..

Nota für Herrn Moritz Thorn
von Paul Reinhardt

		über		
10	Kilo	süße Mandeln . . . . à M 2.— M	20	—
10	„	Korinthen . . . . „ „ 1.90 .	19	—
1	„	Pecco-Thee	6	—
		M	45	—

Den Betrag erhalten

Paul Reinhardt.

2. Nota über verkaufte Wechsel auf fremde Plätze.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 19..

Nota von Gebrüder Goldschmidt

über	M	Pf
Frs 4600.— pr. 20. März auf Musson & Fils in Paris à 80.75	3714	50
£ 182. 12 sh „ 30. „ „ James Liston in London „ 20.36	3717	74
fl 3840.— „ 10. April „ Van Velsenhorst & Cie. in Amsterdam . . „ 168.80	6481	92
M	13914	16

Empfangen

Herren Mettenheimer & Simon hier.

Gebrüder Goldschmidt.

3. Nota über mehrere à 5 % in Diskont gegebene Wechsel auf den Platz.

Nota

über an die Herren Benda & Forstner überlassene:

K 3240.—	auf	Hugo Tannenberg	per 20. Juni	80 Tage	Nr.	2592
„ 4515.—	„	F. Buchegger	„ 28. „	88 „	„	3973
„ 2716.80	„	Ferd. Buchenstein	„ 1. Juli	92 „	„	2500
„ 4000.—	„	C. M. Dorner	„ 10. „	101 „	„	4040
K 14471.80	per hier				Nr.	13105
182.01	ab Diskont à 5 % von 13105					
K 14289.79.			72			

Wien, den 1. April 18..   C. E. Roschütz.

4. Nota über den Verkauf von Staatspapieren.

Augsburg, den 25. März 19..

Nota von Paul v. Süsskind

über mitfolgende:

$ 4000.— 4½ % amerik. Bonds 1891er Nr. 3720/23 . . . . à 109½. $	4380	—
Zins vom 1. November = 144 Tage	72	—
$	4452	—
à 4.25 M	18921	—
M 6000.— 4 Stück 4proz. Pfandbriefe der schwedischen Reichs-Hypothekenbank, à M 1500.— nominal, Nr. 207/10 à 102¾	6165	—
Zins vom 31. Dezember = 85 Tage	56	66
	6221	66

Empfangen

Herren Lilienfein & Komp. hier.   Paul v Süsskind.

5. Rechnung (Faktura) über nach auswärts gesandte Waren.

Hamburg, den 28. März 19..

Herren Marchthaler & Komp. in Nürnberg
an C. & L. Wandbeck

Sollen.

		Senden Ihnen laut Ordre vom 20. d. M. für Ihre Rechnung und Gefahr per Eisenbahn:			
△ 3	2	Kisten Macisblüte:			
		Nr. 812 Bro. 62 Kilo. Ta. 8 Ko.			
		„ 813 „ 65 „ „ 9 „			
		Bro. 127 Kilo. Ta. 17 Ko.			
		Netto 110 Kilo . . . . pr. 50 Kilo M	308.—	677	60
	8	Säcke Caracas Kakao:			
		Nr. 814 Bro. 70 Kilo. Nr. 818 Bro. 68 Kilo.			
		„ 815 „ 72 „ „ 819 „ 73 „			
		„ 816 „ 74 „ „ 820 „ 76 „			
		„ 817 „ 69 „ „ 821 „ 77 „			
		Bro. 579 Kilo. Ta. 16 Ko. pr. Sack 2 Ko.			
		Netto 563 Kilo. . . . . pr. 50 Kilo M	72.—	810	72
			M	1488	32

6. Einkaufsrechnung.

Livorno, den 5. April 19..

Faktura von Gaetano & Maffei,
Herr C. Nicolai in Wien. Soll.

	Sandten Ihnen infolge Ihres Auftrages für Ihre werte Rechnung und Gefahr per Schiff „Bella", Kapitän Lamora, durch Vermittlung des Herrn L. A. Masino in Triest:				
	10/2 Pipen Olivenöl:				
Nr. 1411/20.	Nr. 1411. Bro. 408 Chilo. Ta. 68 Chilo.				
	„ 1412. „ 406 „ „ 68 „				
	„ 1413. „ 405 „ „ 67 „				
	„ 1414. „ 404 „ „ 67 „				
	„ 1415. „ 402 „ „ 65 „				
	„ 1416. „ 399 „ „ 64 „				
	„ 1417. „ 405 „ „ 65 „				
	„ 1418. „ 399 „ „ 69 „				
	„ 1419. „ 407 „ „ 65 „				
	„ 1420. „ 405 „ „ 65 „				
	Bro. 4040 Chilo. Ta. 663 Chilo.				
	Tara 673 „ „ 10 „ für Seile				
	Netto 3367 Chilo. à 52 Lire pr. 50 Chilo . . L	3501	68		
	ab 3% Diskonto	105	05	3396	63
	Für die Fässer mit 6 eisernen Reifen	175	—		
	Kourtage 1/2%	17	51		
	Wiegen und Einschiffen	8	44		
	Leichter bis an Bord	5	50		
	Wechselkourtage und Porti	3	10	209	55
				3606	18
	Kommission 2%			72	12
	Wert per heute			3678	30

7. Verkaufsrechnung.

London, den 10. April 19..

Verkaufsrechnung für Herren Lichtenfels & Komp. in Breslau.

	£	s	d	£	s	d
Wir empfingen durch Vermittlung des Herrn A. van der Berg in Amsterdam per Schiff „Oranien", Kapitän Jansen, und verkauften für Ihre werte Rechnung wie folgt:						
13 Ballen Wolle, Einschur, hier gewogen:						
Bro. 48 Cwt. — Qtr. 16 ℔						
Ta. 1 „ 3 „ 14 „						
Netto 46 Cwt. 1 Qtr. 2 ℔ = 5182 ℔ à 2 s . . .				518	4	—
Diskont 2%				10	7	3
				507	16	9
Unkosten:						
Eingangszoll 1 d per ℔	21	11	10			
Zollspesen und Eingangskosten	1	2	3			
Fracht 48 Cwt. 16 ℔ . . . . .à 5 s	12	—	8			
Primage 10% von £ 12.—. 8 d	1	4	1			
Assekuranz 500 £ à 2 1/2 s %	—	12	6			
Wiegen und Lagergeld	6	7	—			
Stempel und diverse Spesen	—	16	6			
Kourtage 1%	5	3	9			
Provision und Delkredere 3 1/2%	17	15	5	66	14	—
Netto provenu				441	2	9

S. E. & O. Bomhoff & Zoom.

8. Spesen- und Assekuranzrechnung

über 20 Kisten Leinen, die wir von Herrn Möhring & Rothmund in Leipzig empfangen und für deren Rechnung und Gefahr per Schiff „Phönix“, Kapitän Nicolai, an Herrn Fernando Murillo in Havanna verladen haben.

				M	Pf
☐	20 Kisten Leinen, Bro. 2124 Kilo.				
	Fracht von Leipzig bis hier			82	60
	Empfangen, Wiegen, Küperlohn, Lagermiete, zu Schiff Bringen, Absetzen, Transitozoll, Kahnfracht, Porto und kleine Spesen			41	15
	Assekuranz auf M 13000.— à $1^3/_4$ % . . . M	227	50		
	Police	5	—	232	50
	Speditions- und Assekuranzprovision			28	70
				384	95

Bremen, den 25. Mai 19..

Gebrüder Carstens.

9. Assekuranzrechnung.

Assekuranz bewerkstelligt auf Ordre und für Rechnung der Herren Dubois & Komp. in Bordeaux, auf das von Cayes nach Hâvre gehende Schiff „Ville de Paris“, Kapitän Claude-Bernaud, nämlich:

	Frs	Cts
Frs 54000.— in, an Bord des genannten Schiffes zu $1^1/_2$ % Prämie versicherten Waren	810	—
Kourtage 1 ‰ und Police	56	50
Assekuranzkommission à $^1/_4$ %	135	—
Wert nach 6 Monaten	1001	50

S. E. & O.

Hâvre, den 18. Juni 19..

Toussaint & Fils.

10. Conto finto über Terpentinöl von Bordeaux.

			Frs	Cts
9 Fässer Terpentinöl				
Bro. 4039 Kilo. Ta. 812 Ko.				
Netto 3227 Kilo. . . . à Frs 106.—.			3420	60
Diskont 3 %			102	60
			3318	—
Kourtage $^1/_2$ % . . . Frs	17	10		
Empfangs-, Versand- und kleine Spesen, Porto	5	55	22	65
			3340	65
Provision 2 %			66	80
			3407	45

Fingierte Einkaufsrechnung über Baumwolle von New-Orleans nach Liverpool.

100 Ballen Baumwolle		
Bro. 45000 ℔		
Ta. 2250 „ à 5 %		
Netto 42750 ℔ . . . . à 40 Cts . . . $	17100	—
Expedieren und Transport à 25 Cts pr. Ballen $ 25.—.		
Wiegen und Untersuchen „ 15 „ „ „ „ 15.—.		
Pressen à 20 Cts pr. Ballen . . . . „ 20.—.		
Feuerassekuranz à $^1/_4$ % . . . . „ 42.75.		
Kourtage à $^1/_2$ % . . . . „ 85.50.		
Zoll und kleine Spesen. . . . . „ 7.—.	195	25
	17295	25
Kommission 3 %.	518	85
Valuta pr. 4 Mt. . . . . $	17814	10
Trassiert auf London à 150 Cts = $4^1/_2$ sh . . . . £	2672	2. 4
Fracht nach Liverpool à $^3/_4$ ₰ pr. ℔	140	12. 6
£	2812	14.10

New-Orleans, den 10. März 19..

E. Rohl & Willer.

11. Retourrechnung

über einen Wechsel von M 1200.—, gezogen von Eduard Hartenstein in Chemnitz, am 9. Juni 19.. per Medio Juli 19.., auf Römer & Sohn hier, Ordre Herrn W. R. Falkenstein in Berlin, von diesem an uns indossiert, protestiert M. Z.:

Kapital	M 1200.—.
Protestkosten	„ 4.60.
Provision $^1/_3$ %	„ 4.—.
Sensarie 1 ‰	„ 1.20.
Wechselstempel und Porto	„ 1.—.
	M 1210.80.

wofür wir uns auf Herrn W. R. Falkenstein in Berlin zum Kurse von $99^3/_4$ in unserer Ritratte von Tausendzweihundert und dreizehn Mark 84 Pfennig auf Sicht, O/ Emil Rauch, erholen.

Leipzig, den 15. Juli 19..

Gebr. Wolfgang.

Neunte Abteilung.

Kontokorrente im Waren- und Wechselgeschäft.

Der Kaufmann und besonders der Bankier pflegt zu bestimmten Zeiten, gewöhnlich halbjährlich, seinen Geschäftsfreunden (Korrespondenten) einen spezifizierten Auszug aus ihrem Konto im Hauptbuch oder Kontokorrentbuche einzusenden, und dieser Auszug wird Kontokorrent genannt, in dessen Soll oder Debet diejenigen Posten stehen, welche der Kontokorrentgeber von seinen Korrespondenten zu fordern hat, im Haben oder Kredit dagegen diejenigen Posten, welche dem Korrespondenten gutkommen, also gutgeschrieben worden sind. Die Differenz zwischen den Summen heißt Saldo.

Die Kontokorrente oder Rechnungsauszüge im Waren- und Speditionsgeschäft bezwecken einfach die periodische Feststellung des Saldo oder desjenigen Betrages (gewöhnlich ohne Zinsen), den der Kontokorrentgeber von seinem Geschäftsfreund am Schluß einer Geschäftsperiode zu fordern oder an ihn zu bezahlen hat. Das Kontokorrent im Bank- und Wechselgeschäft ist komplizierter, denn es besteht nicht allein wie jenes aus den Rechnungsposten, sondern auch aus den Verfallzeiten (Valuten) derselben, den Zinsen, der Provision, der Kourtage oder Sensarie, und den Auslagen für Porto und Wechselstempel.

Die Berechnung der Zinsen findet in der Regel nach Tagen statt, und man nimmt entweder den Zinsfuß für 360 Tage, und bei Ermittelung der Zeit jeden Monat abgerundet zu 30 Tagen; oder man versteht den Zinsfuß für 360 Tage und rechnet jeden Monat zu seiner wirklichen Tageszahl. Die erste Rechnungsweise ist in Deutschland und Schweiz, die letzte in Frankreich und Holland; in Österreich sind beide üblich.

Die Zinsen können von jedem einzelnen Kapitalposten berechnet und neben diesem gleich in der Valuta ausgesetzt werden, was übrigens heutzutage nur noch selten geschieht. Man stellt dafür nur die, durch die Multiplikation des Kapitals mit den Tagen, ermittelten Produkte (Zinszahlen oder Nombres) in die betr. Kolumne, addiert diese auf beiden Seiten und berechnet die Zinsen erst von dem durch Subtraktion beider Summen sich ergebenden Saldo. Zur Abkürzung der Rechnung pflegt man gewöhnlich von den Zinszahlen die letzten zwei Zahlen wegzulassen, vermehrt aber, wenn die vorletzte Zahl eine 5 oder eine Zahl höher als 5 ist, die letzte stehen bleibende Zahl um eins, und streicht von dem Divisor ebenfalls die letzten 2 Zahlen.

In Deutschland ist es allgemein gebräuchlich, die bei den Kapitalbeträgen vorkommende niedere Geldsorte, wenn sie weniger als $^1/_2$ beträgt, unberücksichtigt zu lassen, beträgt sie aber $^1/_2$ und mehr, für voll zu rechnen.

Bei Ermittlung der Zeiten oder Tage zählt man entweder:

1. vom Tag der Verfallzeit jedes Postens bis zum Abschlußtag des Kontokorrents (progressive Methode), berechnet auf die gefundenen Tage die Zinsen oder Produkte, stellt diese in die betreffenden Kolumnen, summiert hierauf diese Kolumnen auf beiden Seiten, zieht die kleinere Summe von der größeren ab, und setzt den Überschuß (Zinszahlensaldo) zuerst zur Ausgleichung in diejenige Kolumne, welche die kleinere Summation ergeben hat; sodann berechnet man aus diesem Produktensaldo die Zinsen in üblicher Weise und stellt sie auf der entgegengesetzten Seite in die Kapitalkolumne. — In jenen Kontokorrenten, wo die Zinsen bei jedem Posten sogleich ermittelt werden, also keine Produkte (Zinszahlen) vorhanden sind, zieht man aus diesen Zinsenposten durch Summation jeder Seite den Zinsensaldo und stellt diesen auf derjenigen Seite in die Kapitalkolumne, welche den größeren Zinsenbetrag liefert.

Kommen in dem Kontokorrent Posten vor, deren Verfallzeiten über die Abschlußzeit des Kontokorrents hinausgehen, so läßt man entweder diese aus der abzuschließenden Rechnung weg und führt sie nach dem Abschluß als Notiz auf, oder man zählt die Tage vom Verfalltag bis zum Abschlußtag zurück und schreibt diese Tage so wie die Zinsen oder Produkte derselben mit roter Tinte in die betr. Kolumnen, zieht den Saldo der roten Zahlen, stellt diesen zur Ausgleichung der letzteren auf die Seite, welche die kleinere Summe der roten Zahlen ergab (weil diese keine Zinsen, sondern Diskont sind), mit schwarzen Zahlen ein, addiert hierauf beide Seiten, wobei man jedoch die roten Zahlen nicht mitzählt, und verfährt wie oben gezeigt wurde; oder

2. vom Tag der Verfallzeit jedes einzelnen Postens zurück bis zu der frühesten Verfallzeit (Epoche), welche gewöhnlich das Datum ist, unter welchem der Saldo aus der früheren Rechnung eingetragen wurde (1. Januar oder 1. Juli u. s. w.).

Nachdem man von den auf diese Weise ermittelten Tagen die Zinsen oder Zinszahlen berechnet und diese eingestellt hat, addiert man die Kapitalposten beider Seiten, zieht den Saldo und berechnet von diesem die Zinsen oder Zinszahlen vom Abschlußtag bis zur frühesten Verfallzeit, und setzt diese auf diejenige Seite, welche den kleineren Kapitalbetrag zeigt. Bei diesem Verfahren sind, wie oben die roten Zahlen, die Zinsen Diskont, und es bilden daher die Zinsen oder Zinszahlen im Soll die Zinsen für das Haben und die im Haben stehenden die Zinsen für das Soll, weil naturgemäß sämtliche Posten später als die Epoche verfallen und nach dem System der progressiven Methode durchaus rote Posten darstellen, welche aber hier schwarz geschrieben werden, weil sie alle gleichartig sind, da ja das ganze Konto aus solchen Posten besteht. Es muß deshalb auch der sich durch die hierauf stattfindende Addition der beiden Zinsenkolumnen ergebende Saldo, sowie die hieraus sich ergebenden Zinsen auf diejenige Seite gebracht werden, welche den kleineren Zinsenbetrag aufweist.

Das retrograde oder französische Kontokorrent ist eine unnötige Künstelei; es bietet absolut keine Vorteile gegenüber dem progressiven oder deutschen Kontokorrent; rote Zahlen können bei beiden Formen vorkommen; und zwar beim deutschen für nachfällige, beim französischen für vorfällige Posten. Der Abschluß kann bei beiden Formen an jedem beliebigen Tage gemacht und stets vorbereitet werden. Daher kommt das retrograde Kontokorrent in Deutschland mehr und mehr außer Gebrauch.

Die Provision oder Kommission wird von dem ganzen Umsatz aber nur einfach, also von derjenigen Seite des Kontokorrents berechnet, welche den größeren Kapitalbetrag nachweist, d. h. nach Abzug der im Soll und Haben vorkommenden Frankoposten, und dies sind vor allem der Saldo der Rechnung vom vorigen Semester, sodann jene Posten, auf die etwa schon eine Bankprovision berechnet wurde, oder solche, auf welche keine zu berechnen ist (Zinsen und Spesen). Auch wenn die Frankoposten nicht auf derselben Seite stünden, von welcher die Provision berechnet wird, sind sie doch von der Provisionssumme abzuziehen, da eben Frankoposten, gleichviel ob sie im Soll oder im Haben stehen, von der größten Summation abgezogen werden, ohne Rücksicht darauf, auf welcher Seite sie wäre. Mitunter wird die Provision in ein und demselben Konto nach zweierlei Sätzen gerechnet, z. B. zu $^1/_8$% für Staatspapiere und zu $^1/_4$% für die übrigen Geschäfte.

Die Kourtage oder Sensarie ist die Gebühr für den Makler, welcher die Geschäfte zwischen Verkäufer und Käufer schließt. Der Kontokorrentgeber berechnet sie von allen denjenigen Posten, zu welchen er die Vermittlung von Maklern gebraucht hat oder hätte brauchen können, ausgenommen die Posten, die gegen franko Kourtage bedungen sind. Die kourtagepflichtigen Posten werden einzeln aufgesucht und von deren Gesamtsumme die Kourtage genommen. In Österreich ist es üblich, die Sensarie immer gleich bei der Abrechnung von sensarie-

pflichtigen Gegenständen mit einzurechnen, daher eine Berechnung derselben im Kontokorrent entfällt. Dieselbe beträgt dort $^1/_2$%, und man berechnet sie von allen für einen Kommittenten gekauften und verkauften Gegenständen, wozu die Vermittelung eines Sensals oder Börsenagenten erforderlich ist. Nachdem die Zinsen u. s. w. im Kontokorrent eingebracht sind, wird der Kapitalsaldo durch Summation jeder Seite ermittelt und als Saldovortrag auf derjenigen Seite eingestellt, auf welcher die kleinere Summe enthalten ist. Dieser Kapitalsaldo wird nach Abschluß des Kontokorrents in neuer Rechnung vorgetragen.

Nr. 1. Einfacher Rechnungsauszug.

Herr E. P. Gröner in Bruchsal.

			Soll.		Haben.	
			M	Pf	M	Pf
19..						
Januar	20	Waren	421	70		
März	18	dto.	306	15		
Mai	9	dto.	218	—		
Juli	14	dto.	576	65		
August	10	Ihre Barsendung			300	—
"	29	Waren	195	30		
September	21	Kaffee	235	45		
Oktober	7	Waren	917	—		
"	22	Ihre Zahlung			800	—
November	16	" dto. an unsern Reisenden			400	—
"	25	Waren	1114	95		
Dezember	10	Ihre Rimesse pr. Frankfurt a/M.			350	—
"	31	Saldo			2135	20
			3985	20	3985	20
19..						
Januar	1	Saldovortrag	2135	20		

Irrtum vorbehalten.

Mannheim, den 1. Januar 19..

Lanz & Röser.

Nr. 2. Kontokorrent im Warengeschäfte, ohne Zinsberechnung.

Soll. Herr E. Landerer in Stuttgart. Haben.

19..					19..				
August	10	Waren . . . M	1648	20	März	10	Ihre Barsendung . . . M	1000	—
Oktbr.	7	Blauholz	552	60	April	17	Ihre Zahlung an die Kgl. Hofbank	450	—
Novbr.	25	Mohnöl, Kontant	280	—	Mai	4	Ihre Rimesse per Augsburg	700	—
Dezbr.	14	Waren	622	—	Juni	21	Ihre Barsendung	380	—
					Juli	12	Ihre Zahlung an unseren Reisenden	900	—
19..					August	14	Unsere Tratte O/ Rensch & Komp.	525	—
Febr.	8	Waren	536	35	Septb.	2	Ihre Barsendung	400	—
"	28	Petroleum, Kontant	474	15	"	30	Ihre dto.	500	—
März	13	Farbhölzer	866	20	Oktbr.	10	Ihre Rimesse per Frankfurt a. M.	200	—
"	24	Waren	916	70	Novbr.	17	Unsere Anweisung O/ Schmidt & Komp.	212	70
April	19	dto.	384	—					
Mai	15	dto.	555	80	Dezbr.	31	Saldo auf neue Rechnung	3724	—
Juni	10	Spesen auf 10 Ballen Wolle	77	55					
Juli	30	Waren	311	90					
August	14	dto.	1344	25					
Septb.	28	dto.	422	—					
			8991	70			M	8991	70
19..									
Januar	1	Saldo zu unseren Gunsten . M	3724	—					

Irrtum vorbehalten.

Mainz, den 1. Januar 19..

Gebrüder Lamey.

Nr. 3. **Kontokorrent,** die Zeiten vorwärts und bis zum Abschlußtage gerechnet

Sollen.

Herren Gehrung & Tiefenbronn

			Valuta	Tage	Zinsen		Kapital	
19..					M	Pf	M	Pf
Juli	28.	Tratte O/ Lenz & Spamer	12. Oktober	78	47	12	4833	25
August	9.	Frs 6400—. per Paris	5. August	145	91	64	5056	—
„	22.	3 % sächsische Rente	22. „	128	148	47	9279	80
September	14.	Anschaffung a/Livingston & Komp. in London	14. Septb.	106	98	91	7466	45
„	27.	Tratte O/ der Deutschen Reichsbank . . .	22. Nov.	38	18	61	3921	10
Oktober	4.	Köln-Mindener Eisenbahnaktien	4. Oktober	86	71	11	6615	—
„	19.	Rimesse per Amsterdam	30. „	60	35	87	4782	55
November	6.	dto. „ Wien, franko Kourt.	15. Nov.	45	29	57	5256	60
„	16.	Tratte O/ Parisius & Komp.	30. „	30	9	37	2500	—
Dezember	8.	Zahlung an P. Reinhold	8. Dez.	22	1	64	600	—
„	15.	Intervention ohne Protest a/ L. Doll . . .	15. „	15	3	22	1722	90
„	31.	Zinsen à 4 1/2 % . . . . M 99.04.						
„	„	Prov. v. M 40257. 75. à 1/3 % . „ 134.19.						
„	„	Kourt. v. „ 25498. —. à 1 ‰ . „ 25.50.						
„	„	Porti, Stempel und Telegramme . „ 28.70.					287	43
					555	53	52321	08
Dezember	31.	Saldo zu unseren Gunsten					2974	98

Irrtum

Nr. 4. **Kontokorrent,** nach Inhalt und Grundlage der Zinsenberechnung

Sollen.

Herren Gehrung & Tiefenbronn

			Valuta	Tage	Nombrs.	Kapital	
19..						M	Pf
Juli	28.	Tratte O/ Lenz & Spamer	12. Oktober	78	3772	4833	25
August	9.	Frs 6400.— per Paris	5. August	145	7321	5056	—
„	22.	3 % sächsische Rente	22. „	128	11878	9279	80
September	14.	Anschaffung a/ Livingston & Komp. in London	14. September	106	7914	7466	45
„	27.	Tratte O/ der Deutschen Reichsbank	22. November	38	1490	3921	10
Oktober	4.	Köln-Mindener Eisenbahnaktien	4. Oktober	86	5689	6615	—
„	19.	Rimesse per Amsterdam	30. „	60	2870	4782	55
November	6.	dto. „ Wien, frko. Kourt.	15. November	45	2366	5256	60
„	16.	Tratte O/ Parisius & Komp.	30. „	30	750	2500	—
Dezember	8.	Zahlung an P. Reinhold	8. Dezember	22	132	600	—
„	15.	Intervention ohne Protest a/ L. Doll	15. „	15	258	1722	90
„	31.	Zinsen à 4 1/2 %. . . . . M 99.04.					
„	„	Prov. von M 40257.75 à 1/3 % . . „ 134.19.					
„	„	Kourt. „ „ 25498.— „ 1 ‰ . . „ 25.50.					
„	„	Porti, Stempel & Telegramme. . . „ 28.70.				287	43
					44440	52321	08
Dezember	31.	Saldo zu unseren Gunsten				2974	98

Irrtum

(progressive Methode), mit ausgerechneten Zinsen; Abschlußzeit 31. Dezember.

in Leipzig, Zinsen à $4\,^1/_2\,\%$. **Haben.**

19..			Valuta	Tage	Zinsen M	Zinsen Pf	Kapital M	Kapital Pf
Juni	30.	Saldo voriger Rechnung	—	180	162	65	7228	70
August	28.	Anschaffung in Noten der Reichsbank	28. August	122	45	75	3000	—
September	14.	Rimesse per hier	14. Septb.	106	38	10	2875	—
"	25.	Zahlung von Goll & Rampach	25. "	95	8	85	744	65
Oktober	4.	£ 224.—. per London franko Provision . .	20. Oktober	70	39	79	4547	20
"	10.	Rimesse auf Bremen	30. "	60	51	24	6832	15
"	16.	" " Hamburg	1. Nov.	59	38	52	5222	—
"	28.	" " Amsterdam	10. "	50	46	84	7491	30
November	12.	Tratte O/ Honold & Simrok	16. "	44	10	75	1955	10
"	25.	Zahlung von L. Mylius	25. "	35	3	06	700	—
Dezember	8.	fl 5000.—. auf Budapest	20. Dez.	10	10	94	8750	—
"	31.	Zinsensaldo			99	04	—	—
"	"	Saldo zu unseren Gunsten					2974	98
					555	53	52321	08

vorbehalten.

Berlin, den 31. Dezember 19..

C. Ollendorf & Sohn.

---

wie Kontokorrent Nr. 2, jedoch mit Nombres (oder Zinszahlen).

in Leipzig, Zinsen à $4^1/_2\,\%$. **Haben.**

19..			Valuta	Tage	Nombrs.	Kapital M	Kapital Pf
Juni	30.	Saldo voriger Rechnung	—	180	13012	7228	70
August	28.	Anschaffung in Noten der Reichsbank	28. August	122	3660	3000	—
September	14.	Rimesse per hier	14. September	106	3048	2875	—
"	25.	Zahlung von Goll & Rampach	25. "	95	708	744	65
Oktober	4.	£ 224.— per London, frko. Provision	20. Oktober	70	3183	4547	20
"	10.	Rimesse auf Bremen	30. "	60	4099	6832	15
"	16.	do. " Hamburg	1. November	59	3081	5222	—
"	28.	do. " Amsterdam	10. "	50	3746	7491	30
November	12.	Tratte O/ Honold & Simrock	16. "	44	860	1955	10
"	25.	Zahlung von L. Mylius	25. "	35	245	700	—
Dezember	8.	fl 5000.— auf Budapest	20. Dezember	10	875	8750	—
"	31.	Zinsensaldo			7923	—	—
"	"	Saldo zu unseren Gunsten				2974	98
					44440	52321	08

vorbehalten.

Berlin, den 31. Dezember 19..

C. Ollendorf & Sohn.

Nr. 5. **Kontokorrent** in anderer Form, mit Zinszahlen und mehreren erst (progressive Methode)

Sollen. Herren Trapiani & Komp. in Triest

			Scadenz	Kapital		Tage	Zins-zahlen
19..				K	h		
Januar	1.	Saldovortrag	31. Dezember	9292	85	180	16727
Februar	10.	Tratte O/ M. Leibius & Komp.	12. März	6216	—	108	6713
"	24.	" " A. Lempenau	25. "	2900	—	95	2755
März	1.	Rimesse auf London £ 112.— frko. Provision .	20. April	1284	65	70	900
"	18.	do. " Augsburg	30. "	2765	20	60	1659
April	2.	Interv. für fl 3000.— a/ Prag und Kosten . .	1. "	3006	35	89	2675
"	7.	6% ungar. Schatzanweisungen	7. "	8343	10	83	6925
"	26.	Österr. Goldrente	26. "	7472	—	64	4782
Mai	1.	Tratte von Gebrüder Anderwerth	1. August	1600	—	**31**	**496***)
"	9.	Anweisung O/ Karl Stettner	15. Mai	112	—	45	50
"	15.	Rimesse auf hier	15. "	4267	90	45	1921
"	20.	do. " Paris Frs 6800.—	18. Juli	3087	20	**18**	**550**
Juni	4.	Kreditaktien	4. Juni	9455	—	26	2458
"	12.	Tratte von Gerson & Wilken	25. "	3000	—	5	150
"	30.	Rote Nummern von Haben					2022
"	"	Zinsen vom Nummernsaldo		38	71		
"	"	Provision von K 52224.75 à 1/4%		130	56		
"	"	Acceptationsprovision von K 4600.— à 1/2% .		23	—		
"	"	Stempel, Porti und Telegramme		14	70		
				63009	22		49737
Juni	30.	Saldovortrag		18281	07		

*) Die rot zu schreibenden Zinszahlen sind durch **fette Schrift** ersetzt.

Nr. 6. **Kontokorrent** Nr. 4, die Zeiten rückwärts gerechnet (retrograde Methode);

Sollen. Herren Trapiani & Komp. in Triest

			Scadenz	Kapital		Tage	Disk.-Zahlen
19..				K	h		
Januar	1.	Saldovortrag	31. Dezember	9292	85	—	Epoche
Februar	10.	Tratte O/ M. Leibius & Komp.	12. März	6216	—	72	4476
"	24.	" " A. Lempenau	25. "	2900	—	85	2465
März	1.	Rimesse a/ London £ 112.— frko. Provision .	20. April	1284	65	110	1414
"	18.	do. " Augsburg	30. "	2765	20	120	3318
April	2.	Interv. für fl 3000.— a/ Prag und Kosten . .	1. "	3006	35	91	2735
"	7.	6% ungar. Schatzanweisungen	7. "	8343	10	97	8093
"	26.	Österr. Goldrente	26. "	7472	—	116	8668
Mai	1.	Tratte von Gebrüder Anderwerth	1. August	1600	—	211	3376
"	9.	Anweisung O/ Karl Stettner	15. Mai	112	—	135	151
"	15.	Rimesse auf hier	15. "	4267	90	135	5762
"	20.	do. " Paris Frs 6800.—	18. Juli	3087	20	198	6112
Juni	4.	Kreditaktien	4. Juni	9455	—	154	14561
"	12.	Tratte von Gerson & Wilken	25. "	3000	—	175	5250
"	30.	Ausgleich der Zinszahlen					3485
"	"	Zinsen von Nr. 3485 à 4%		38	71		
"	"	Provision von K 52224.75 à 1/4%		130	56		
"	"	Acceptationsprovision von K 4600.— à 1/2% .		23	—		
"	"	Stempel, Porti und Telegramme		14	70		
				63009	22		69866
Juni	30.	Saldovortrag		18281	07		

nach dem Abschlußtage fälligen Posten, die Zeiten vorwärts gerechnet.
Abschlußzeit 30. Juni.
Kontokorrent mit L. v. Marius in Wien, Zinsen pro & contra à 4%. **Haben.**

19..			Scadenz	Kapital K	h	Tage	Zinszahlen
Januar	8.	Rimesse per hier	20. Januar	2140	—	160	3424
"	16.	do. auf Berlin M 4000.—	5. Februar	2240	—	145	3248
Februar	5.	do. " Budapest	14. "	13000	—	136	17680
"	17.	5% Silberrente	17. "	9788	60	133	13019
"	28.	Zahlung von L. Widmer & Komp.	28. "	900	—	122	1098
März	11.	do. " E. Prettauer	11. März	650	—	109	709
April	6.	Rimesse per hier	10. April	7492	35	80	5994
Mai	18.	do. auf Hamburg M 8000.—	20. Juli	4480	—	20	896
"	26.	do. " Augsburg " 6700.—	30. "	3752	—	30	1126
"	29.	Anweisung auf R. Auerbach	20. Juni	285	20	10	29
Juni	30.	Rote Nummern vom Soll					1052
"	"	Ausgleich der Nummern					3484
"	"	Saldo auf neue Rechnung		18281	07		
				63009	22		49737

Wien, den 1. Juli 19.. S. E. & O. L. von Marius.

bei der Zinsenberechnung ist die früheste Verfallzeit (31. Dezember) als Epoche gewählt.
Kontokorrent mit L. v. Marius in Wien. **Haben.**

19..			Scadenz	Kapital K	h	Tage	Disk.-Zahlen
Januar	8.	Rimesse per hier	20. Januar	2140	—	20	428
"	16.	do. auf Berlin M 4000.—	5. Februar	2240	—	35	784
Februar	5.	do. " Budapest	14. "	13000	—	44	5720
"	17.	5% Silberrente	17. "	9788	60	47	4601
"	28.	Zahlung von L. Widmer & Komp.	28. "	900	—	58	522
März	11.	do. " E. Prettauer	11. März	650	—	71	462
April	6.	Rimesse per hier	10. April	7492	35	100	7492
Mai	18.	do. auf Hamburg M 8000.—	20. Juli	4480	—	200	8960
"	26.	do. " Augsburg " 6700.—	30. "	3752	—	210	7879
"	29.	Anweisung auf R. Auerbach	20. Juni	285	20	170	485
Juni	30.	Nummern aus Kapitalsaldo K 18074.10				180	32533
"	"	Saldo auf neue Rechnung		18281	07		
				63009	22		69866

Wien, den 1. Juli 19.. S. E. & O. L. von Marius.

Das Kontokorrent nach der **retrograden** oder französischen Methode unterscheidet sich im wesentlichen dadurch von der progressiven Methode, daß zunächst sämtliche Posten auf den Anfangszeitpunkt der Kontokorrentperiode zurückdiskontiert werden; infolgedessen muß man beim Abschluß zunächst den Kapitalsaldo berechnen und hieraus die Zinsnummern für die ganze Kontokorrentperiode bestimmen, also vom Anfangszeitpunkt bis zum Abschlußtag. Es ergeben sich daher folgende Regeln für das retrograde Kontokorrent:

1. Die Zeitstrecken werden rückwärts berechnet, also vom Verfalltag jedes Postens bis zum Anfangszeitpunkt (Epoche); die daraus berechneten Nummern sind Diskontnummern.
2. Beim Abschluß berechnet man die Nummern aus dem Kapitalsaldo vom Anfangspunkt bis zum Abschlußtag.
3. Die Nummern aus diesem Kapitalsaldo werden auf die Seite eingestellt, wo **weniger Kapital** ist.
4. Der Zins aus dem Saldo der Nummern wird auf die Seite eingestellt, wo **weniger Nummern** sind.
5. Die übrigen Abschlußarbeiten sind dieselben, wie beim progressiven Kontokorrent.

Die Zinsenberechnung mit wechselndem Zinsfuße innerhalb der Rechnungsperiode.

Die häufigen Schwankungen des Bankdiskontos machen es mitunter nötig, den Zinsfuß im Laufe der Rechnung zu wechseln; denn es kann im Bankgeschäft während des Semesters der Fall eintreten, daß der Bankier, namentlich wenn Krisen herannahen und die Geldverhältnisse sich verschlechtern, infolgedessen der Diskont steigt, seinen Korrespondenten auch einen höheren Zinsfuß im Kontokorrent belastet. Denn es wird niemand von ihm verlangen, daß er Vorschüsse zu einem Zinsfuß mache, der niedriger als der Bankdiskonto steht, dagegen wird der Korrespondent dem Bankier nicht gern hohe Zinsen vergüten, nachdem der Diskonto wieder zurückgegangen ist. Ein solches Steigen und Fallen des Zinsfußes kann innerhalb des Semesters zwei, manchmal auch noch mehr Zinsberechnungen veranlassen, wodurch also die **Zinsenberechnung**

Sollen. A. Scholl & Komp. Zinsen vom 1. Januar bis 31. März

			Verfallzeit	Tage	Nombrs.	Kapital M	Pf
19.. Dezember	31.	Saldo voriger Rechnung	—	90	5013	5570	20
19.. Januar	22.	Posten	2. Februar	58	2204	3800	—
"	30.	dito	20. "	40	390	975	—
März	4.	dito	10. März	20	246	1230	—
"	15.	dito	15. "	25	881	3521	50
"	31.	Zinsen uns von Zahlen 4359: 90 à 4 % . . .				48	43
April	1.	Rohsaldo M 7596.70	31. März	90	6837	—	—
"	20.	Posten	20. April	70	2800	4000	—
Mai	10.	dito	15. Mai	45	315	700	—
"	15.	dito	20. "	40	1046	2614	70
"	24.	dito	30. "	30	900	3000	—
Juni	2.	dito	12. Juni	18	810	4500	—
"	9.	dito	16. "	14	228	1632	40
"	14.	dito	20. "	10	190	1900	—
"	30.	Zinsen uns von Zahlen 7017: 72 à 5 % . . .				97	46
"	"	Provision 1/3 % von M 27873.60				92	91
"	"	Kourtage à 1 ‰ von M 18436.20				18	44
"	"	Stempel, Porti und Telegramme				17	55
					21779	33718	59
Juni	30.	Saldo zu unseren Gunsten				12371	25

Irrtum

mit wechselndem Zinsfuß entsteht, die, wenn der Zinsfuß kein doppelter, in Debet und Kredit, also gegenseitig derselbe ist, nicht notwendig nach der Stufenleiter gemacht werden muß, sondern sowohl nach der progressiven, als auch nach der retrograden Zinsberechnungsmethode ausführbar ist. Bei der Berechnung nach diesen beiden Methoden sind alle Posten, bei welchen ein gleich hoher Zinsfuß Platz greift, ebenso zu behandeln, wie diejenigen eines gewöhnlichen, d. h. eines solchen Kontokorrents, in welchem der Zinsfuß für alle Posten ohne Ausnahme derselbe ist; man berechnet also die Zinsen nach dem vereinbarten Zinsfuß und stellt ihren Saldo in die Kapital-Kolumne der Soll- resp. Haben-Seite, bringt den Kapitaliensaldo inklusive der Zinsen, gleich einem auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo, auf jene Seite, welche die größeren Kapitalbeträge aufweist, und berechnet aus diesem Kapitaliensaldo in der neuen Rechnung die Zinsen nach dem veränderten Zinsfuß. Ein vollständiger Abschluß des Kontokorrents ist nicht nötig, sondern nur eine Gliederung in zwei oder mehr Teile, deren ersterer wie gewöhnlich abgeschlossen wird, doch so, daß schon nach Ermittelung der Zinsen aus den Zahlen des ersten Teils auf beiden Seiten eine Trennungslinie gezogen wird.

Die Ermittelung und Einstellung des Kapital-Saldos fällt weg; dafür beginnt der zweite Teil mit dem Rohsaldo, der sich aus Teil I exklusive Zinsen ergiebt und behufs weiterer Verzinsung in den Kontext gesetzt wird. Diesem folgen weitere Rechnungsposten, Zahlungsausgleich und Zinsberechnung des zweiten Teils, endlich die Ermittelung des Kapital-Saldo inklusive Zinsen beider Teile und dessen Vortrag.

Die nach dem Zeitpunkt einer Zinsenänderung fälligen Posten behandelt man wie solche, deren Verfallzeit nach dem Abschlußtag eintritt; bei der progressiven Methode diskontiert man sie ebenfalls durch Anwendung roter Zinszahlen.

Bei dieser Art von Zinsenberechnung in Kontokorrenten berechnet man aus dem Zinsensaldo, welcher während der Laufzeit des Kontokorrents eingebracht worden ist, gleichfalls Zinsen, also hier Zinseszinsen; der Kontokorrentgeber betrachtet den eingestellten Zinsenbetrag bei seiner Berechnung sofort als verfallen und das Kontokorrent bei jeder Änderung des Zinsfußes als völlig abgeschlossen.

In dem nun folgenden Kontokorrent, welchen den Abschluß mit wechselnden Zinsfußes zeigt, wird das Resultat durch die deutsche oder progressive Methode gefunden. Es ist angenommen, daß der Zinsfuß einmal im Semester wechselt.

à 4%; vom 31. März bis 30. Juni pro & contra à 5%. **Haben.**

			Verfallzeit	Tage	Nombrs.	Kapital M	Pf
19..							
Januar	15.	Posten	15. Januar	75	3000	4000	—
Februar	2.	dito	10. Februar	50	1000	2000	—
„	26.	dito	5. März	25	375	1500	—
März	31.	Zahlenausgleichung			4359		
April	10.	Posten	10. April	80	2898	3622	18
„	25.	dito	12. Mai	48	960	2000	—
Mai	12.	dito	26. „	34	825	2425	16
„	16.	dito	30. „	30	330	1100	—
Juni	8.	dito	5. Juni	25	1000	4000	—
„	15.	dito	12. „	18	36	200	—
„	19.	dito	18. „	12	60	500	—
„	30.	Zahlenausgleichung			7017		
„	„	Saldo der Rechnung				12371	25
					21779	33718	59

vorbehalten.

Augsburg, den 30. Juni 19..

Gebrüder Römhild.

Die Staffelrechnung.

Zu dem Namen Staffelrechnung (Stufenleiter) hat die Form, in der sie sich darstellt, Veranlassung gegeben. Kontokorrent und Zinsenberechnung werden bei dieser Methode getrennt erteilt, und es enthält jenes nur das Gesamtresultat der Zinsenberechnung nebst Provisionsberechnung 2c., während das Detail der Zinsenberechnung, die selbstredend nur jene Posten aufnimmt, von denen Zinsen berechnet werden können, entweder auf der Rückseite des Konto, oder auf einem besonderen Blatt aufgeführt wird; denn es läßt sich nur durch fortgesetztes Addieren, bezw. Subtrahieren der einzelnen Kapitalbeträge ermitteln, wann, für welche Zeit und wie lange der betreffende Korrespondent Debitor oder Kreditor ist.

Trotz ihrer mühsamen und zeitraubenden Aufstellung ist die Staffelrechnung, weil sie ein genaues und sicheres Resultat liefert, im allgemeinen nicht zu umgehen, insbesondere ist sie in dem Falle am meisten zu empfehlen, wenn für Soll und Haben zwei verschiedene Zinsfuße in der Weise vereinbart sind, daß z. B.

> „wann und so lange der Saldo im Laufe des Jahres im Soll erscheint, 6%, und wann und so lange derselbe im Haben steht, 4% gerechnet werden."

Überdies wird die Staffelrechnung in allen großen Bank- und Wechselgeschäften neben dem Kontokorrent notwendig werden, weil es hier von Wichtigkeit ist, den Stand der laufenden Rechnung eines Geschäftsfreundes jederzeit sofort klar ersehen zu können.

Das Verfahren bei der Zinsenberechnung ist das folgende:

Man ordnet zunächst die Posten chronologisch nach ihren Skadenzen, unbekümmert darum, ob sie Debet- oder Kreditposten sind. Denken wir uns nun den 30. Juni als die erste Verfallzeit im Kontokorrent; von diesem Tage an ist uns jemand (R) den Saldo von ℳ 6440.— schuldig. Dieses Schuldverhältnis dauert bis zum 18. Juli, wo wir ℳ 2000.— bezahlt erhalten, somit haben wir für die Zeit vom 30. Juni bis 18. Juli = 18 Tage die Zinsen von ℳ 6400.— zu fordern. Vom 18. Juli ab bis zum nächsten Posten (angenommen den 10. August) haben wir die Zinsen auf 22 Tage von ℳ 4440.— zu beanspruchen. Durch einen Kapitalposten von ℳ 5000.— vom 10. August, die wir unserem Geschäftsfreunde R. schuldig geworden, verschwindet unser Guthaben, und es verbleiben ℳ 560.—, wogegen wir an demselben Tage ℳ 1700.— zu fordern haben, wodurch sich wieder eine Schuld von ℳ 1140.— für R. ergiebt, die, wie wir annehmen wollen, bis zum 22. August unverändert bleibt, an welchem Tage wir R. wieder ℳ 2800.— schuldig werden.

In dieser Weise wird fortgefahren, indem wir gleichartige Posten, nämlich Debet- und Debetposten, Kredit- und Kreditposten addieren, dagegen ungleichartige, also Debet- und Kreditposten, von einander abziehen, wobei keine Rücksicht auf etwa vorkommende Posten genommen zu werden braucht, deren Verfallzeiten über den wirklichen Abschlußtag des Kontokorrents hinausgehen.

Sind wir mit der oben begonnenen Subtraktion oder Addition (wobei also der rohe Saldo stets den Stock zur Verzinsung abgiebt) zu Ende, so ermitteln wir die Anzahl der Tage von einem Posten zum andern, rechnen sodann von den einzelnen Posten die Zinszahlen (Nombres) aus und setzen sie ins Debet, wenn der jeweilige Saldo ein Debetsaldo, ins Kredit, wenn er ein Kreditsaldo war. Endlich ziehen wir die Bilanz der Ziffern oder Nummern und schließen die Zinsenberechnung, indem wir den Zinsensaldo auf das Kontokorrent übertragen.

Bei der Staffelrechnung lassen sich die Zinsen, wie bei der Zinsenberechnung nach der retrograden Methode, zum voraus berechnen, mögen die Zinsfuße gleich sein oder nicht.

Bei wechselndem Zinsfuße, sei es, daß nur der Zahlensaldo zur Verrechnung kommt, oder, daß ein verschiedener Zinsfuß für das Debet und Kredit zu rechnen ist, empfiehlt es sich, bei der Staffelrechnung keine Zinszahlen anzuwenden, sondern die Zinsenbeträge direkt auszuwerfen. Die einzelnen Zinsperioden sind besonders abzuschließen.

Nro. 6. **Kontokorrent mit Zinsen unter Anwendung der Staffelrechnung.**

Soll. Herr Eugen Seher in Stuttgart. Haben.

19..			ℳ	Pf	19..			ℳ	Pf
Juni	30.	Saldo vor. Rechnung .	2800	—	Juli	20.	Posten	2000	—
Juli	15.	Posten	1400	—	August	18.	„	4000	—
August	25.	„	1200	—	Oktober	16.	„	3600	—
September	18.	„	1000	—	Dezember	31.	Saldo uns	1038	52
Oktober	10.	„	2400	—					
November	12.	„	1800	—					
Dezember	31.	Zinsensaldo	22	28					
„	„	Wechselspesen	16	24					
			10638	52				10638	52
Dezember	31.	Saldo	1038	52					

S. E. & O.

Frankfurt a/M., den 31. Dezember 19..

J. Goll & Söhne.

Zinsenrechnung nach der Stufenleiter zu Kontokorrent 6.

Zinsen im Soll à 5%, im Haben à 4%; das Jahr zu 360 Tagen.

Soll und Haben	Kapitale			Tage	Debet-Zinsen à 5 %		Tage	Kredit-Zinsen à 4 %	
	M	Pf			M	Pf		M	Pf
Soll	2800	—	vom 30. Juni bis 15. Juli	15	5	84			
Soll	1400	—							
Soll	4200	—	vom 15. Juli bis 20. Juli	5	2	92			
Haben	2000	—							
	2200	—	vom 20. Juli bis 18. August	28	8	56			
Haben	4000	—							
Haben	1800	—	vom 18. August bis 25. August				7	1	40
Soll	1200	—							
Haben	600	—	vom 25. August bis 18. September				23	1	54
Soll	1000	—							
Soll	400	—	vom 18. September bis 10. Oktober	22	1	22			
Soll	2400	—							
Soll	2800	—	vom 10. Oktober bis 16. Oktober	6	2	34			
Haben	3600	—							
Haben	800	—	vom 16. Oktober bis 12. November				26	2	32
Soll	1800	—							
Soll	1000	—	vom 12. November bis 31. Dezember	48	6	66			
Soll	1000	—	roher Saldo. Zinsensaldo					22	28
					27	54		27	54

Frankfurt a/M., den 31. Dezember 19..

J. Goll & Söhne.

III. Terminologie.

Sammlung und Erläuterung von Kunstwörtern (Fremdwörtern), die im Handelsverkehr vorkommen.

A als Zeichen oder Abkürzung hat verschiedene Bedeutungen, und kommt 1) am häufigsten in Fakturen, Noten, Handlungsbüchern und Preislisten beim Ansetzen der Preise vor, wo es soviel als „zu" bedeutet. — 2) Auf Kurszetteln bedeutet **A** Geld und zeigt an, daß zu den darin verzeichneten Preisen das betreffende Papier oder die Geldsorte gesucht war.

Abandon, Abandonnierung, im Assekuranzwesen, die Überlassung des versicherten Gegenstandes an den Versicherer.

Ab dort. Eine Bedingung beim Verkauf einer Ware, die bezeichnet, daß die verkaufte Ware auf Kosten des auswärtigen Käufers von dem Orte verschickt werden muß, an welchem sie und der Verkäufer sich befindet.

Abgabe, 1) so viel als **Tratte** (s. d.). — 2) Im Sinne von Auflage, Zoll, Steuer, Taxe 2c., eine Leistung in Geld oder Naturalien an den Staat 2c. **Abgeben**, soviel als **trassieren, ziehen, entnehmen**. Jemand schriftlich beauftragen, anweisen, eine gewisse Summe Geldes, zu einer bestimmten Zeit an einen Dritten bar zu bezahlen.

Abgelagert wird von Waren gesagt, die sich schon eine geraume Zeit auf dem Lager befinden.

Ab hier, hier gelegt, hier genommen bedeutet, daß eine Ware vom Versendungsorte aus auf Kosten des Empfängers reise.

Ablagern, frisch angekommene flüssige Waren, (Öl, Wein) so lange liegen lassen, bis sie sich geklärt haben.

Ablaufen, Fällig werden, 1) zu Ende gehen, insbesondere von Wechseln: zahlbar werden (s. **Verfallen**). — 2) Bei Schiffen: vom Stapel heruntergleiten.

Absatzgebiet, der Ort, wohin eine Ware abgesetzt oder verkauft wird, im Gegensatz von **Bezugsquelle**, s. d.

Abschätzen, 1) eine Münze in ihrem Werte heruntersetzen, was man auch **abwürdigen, devalvieren** nennt. — 2) Den Betrag einer beschädigt angekommenen Ware durch einen vereideten Makler 2c. taxieren. — 3) s. **Schätzen 1.**

Abschluß, 1) (Börsenausdruck) feste verbindliche Zusage zu einem Geschäft, feste Bestellung. — 2) Sämtliche in den Büchern errichtete Konten abschließen.

Abschnitt, Appoint heißt ein Teilwechsel, der als ergänzender oder einzelner Teil einer größeren Summe anzusehen ist.

Abschreiben, 1) in der Buchhaltung: das Konto eines Geschäftsfreundes für die Summe, wofür dasselbe belastet wurde, wieder entlassen. — 2) Einen im Hauptbuch oder Kontokorrentbuch unrichtig eingetragenen Posten stornieren. — 3) Das Soll eines Kontos verringern.

Abschrift, Kopie. Eine solche tritt an die Stelle des z. B. zur Acceptation gesandten Originals, kann daher in Zirkulation gesetzt und demgemäß rechtsgültig indossiert werden.

Absetzen (Waren) heißt: sie verkaufen, an den Mann bringen.

Absonderungsrecht, das im Konkurse einzelnen Gläubigern zustehende Recht auf vorzugsweise Befriedigung, oder das, was nicht zur Konkursmasse gehört, absondern zu lassen.

Abtakeln heißt in der Seemannssprache: einem Schiff das Takelwerk, also Taue, Segel, Anker rc. nehmen und in Sicherheit bringen.

Abundanz, abundant, als Börsenausdruck: reichlich vorhanden.

Abwickeln, erledigen, abtragen, z. B. eine Schuld.

a. c. — anni currentis, dieses Jahres oder des laufenden Jahres.

Accept, Acceptation, Annahme, die vom Bezogenen gegebene schriftliche Erklärung, die im Wechsel benannte Geldsumme zur Verfallzeit zu bezahlen (s. Acceptant). Accepte pflegt man die acceptierten Wechsel selbst zu heißen. Acceptieren, einen Wechsel annehmen oder schriftlich anerkennen.

Acceptabel, annehmbar.

Acceptant, derjenige, auf welchen ein Wechsel ausgestellt worden ist (Bezogener, Trassat), sobald er durch die auf den Wechsel geschriebenen Worte: Angenommen (Acceptiert) für . . . . und seine Unterschrift bekundet hat, daß er zur Verfallzeit bezahlen will.

Acceptationskonto, Acceptenkonto, Trattenkonto, ein Konto, welches dazu dient, den Aussteller der auf uns gezogenen Tratte schon nach Empfang des Avises, oder nach erfolgter Acceptation, an jenes Konto zu belasten, wonach Kassakonto an dasselbe zu kreditieren, also das Acceptationskonto bei Einlösung der Tratte wieder zu belasten ist.

Acceptkredit, das Zutrauen, welches ein Kaufmann dadurch genießt, daß man seine Tratte für eine bestimmte Summe, ohne vorherige Deckung acceptiert.

Acceptprovision, die für vollzogene Accepte zu leistende Vergütung.

Accise, Oktroi. Eine städtische Abgabe von eingehenden Waren, besonders Lebensmitteln. Accisfrei, steuerfrei.

Achse, in der Geschäftssprache soviel als Fahrgelegenheit; die Versendung von Waren zu Land (auf einem Wagen).

à condition gibt man Waren, Bücher unter der Bedingung, daß sie remittiert oder zurückgeschickt werden, falls der Absatz nicht möglich sein sollte.

à conto, auf Rechnung; à conto stellen oder schreiben heißt z. B. eine empfangene Zahlung oder Rimesse rc. auf die laufende Rechnung des betreffenden Geschäftsfreundes setzen.

Acquit (auch per oder pour acquit), eine veraltete Formel für „bezahlt“, „erhalten“, welche man unter bezahlte Rechnungen oder auf die Rückseite der Wechsel schreibt.

A Dato, Dato, Nach Dato, von heute, vom heutigen Tage, d. h. vom Tage, an welchem der Wechsel ausgestellt ist.

Adresse, die Aufschrift eines Briefes, Pakets rc.: Name, Firma, Wohnort rc. (s. auch Notadresse). — Adressant, derjenige, welcher einen Brief, eine Depesche, ein Paket rc. absendet. — Adressat, derjenige, an welchen ein Brief- oder eine Sendung gerichtet ist. Beim Wechsel ist Notadressant derjenige, welcher die Adresse gibt, Notadressat derjenige, dessen Firma sie nennt.

Äquivalent, s. Gegenwert.

Agent, Handelsagent, ein bevollmächtigter Handelsvermittler, der an seinem Wohnplatze die Interessen auswärtiger Handlungshäuser gegen Vergütung einer Provision wahrnimmt. Generalagent, Hauptagent.

Agio, Aufgeld, der Preis, den man über den eigentlichen Wert einer Sache bezahlt oder erhält, oder der Überschuß des Kurswertes über den Nenn- oder Nominalwert bei Münzsorten und Wertzeichen. — Agiokonto, ein Konto, das zur Verrechnung derjenigen Geldsorten dient, welche einen veränderlichen Wert haben.

Agiotage, 1) die Spekulation in Staatspapieren, Aktien rc. in Verbindung mit Operationen, welche ein Steigen oder Fallen der Kurse bewirken sollen rc. — 2) Das Umwechseln der Münzen gegen Agio. — Agioteur, s. Börsenspekulant.

Agnoszieren, anerkennen (z. B. eine Unterschrift), für richtig erkennen.

Aichen, eichen, ein Maß oder Gewicht mit dem gesetzlichen Normalmaße vergleichen und bei Übereinstimmung mit einem Stempel bezeichnen.

A jour, zu Tage, ein in der Buchhaltung gebräuchlicher Ausdruck, welcher bedeutet, daß alle Posten oder Geschäftsvorfälle bis zur gegenwärtigen Stunde eingetragen sind.

Akkord, akkordieren, der Vergleich, die Verständigung; das gerichtliche oder außergerichtliche Übereinkommen eines Gemeinschuldners mit seinen Gläubigern, schriftlicher Nachlaßvergleich.

Akkreditieren, beglaubigen, Kredit verschaffen, jemand bei einem Dritten Gelder zur Verfügung stellen. Akkreditiv, s. Kreditbrief.

Aktie oder Anteilschein nennt man die Urkunde, welche von einer zum Betriebe irgend einer, auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust gegründeten namenlosen Gesellschaft jedem Teilnehmer über seine Einlage ausgestellt wird; aber auch die Einlage und der Anteil selbst wird Aktie genannt; jeder einzelne Teilnehmer Aktionär. — Man unterscheidet Inhaberaktien und Namenaktien; letztere lauten auf einen bestimmten Namen und können daher nur durch Indossament übertragen werden. Die Aktien sind mit Dividendenscheinen versehen, durch welche die Inhaber zur Erhebung der Zinsen beziehungsweise der Dividenden bei den betreffenden Kassen ermächtigt werden. — Ferner unterscheidet man Interims-, Stamm- und Prioritätsaktien. Erstere, die Interimsaktien oder sogenannten Interimsscheine werden, da das Gründungskapital einer Gesellschaft fast nie auf einmal eingezahlt wird, über die jedesmaligen Einzahlungen ausgegeben; Stammaktien werden die ursprünglichen Prioritäts- oder Vorzugsaktien, die zur Vermehrung des Betriebskapitals gegen Verpfändung von Grund und Boden, Maschinen rc. neu ausgegebenen Aktien geheißen.

Aktiva, Aktivvermögen, die Gesamtheit dessen, was ein Kaufmann an Liegenschaften, Gerätschaften, Geld, Wechsel, ausstehenden Forderungen rc. besitzt.

Aktivhandel, s. Passivhandel.

Aktivschulden sind ausstehende Gelder.

à la baisse, à la hausse, heißt im Effektenhandel: auf das Fallen und auf das Steigen der Kurse spekulieren.

al corso, nach dem gegenwärtigen laufenden Kurse.

Alle für Einen, Einer für Alle, eine Formel bei Wechseln und Schuldscheinen, um auszudrücken, daß mehrere Personen für die Zahlung solidarisch haften.
Alonge, Anhang, Verlängerungszettel, das einem Wechsel angeklebte, unbeschriebene Blatt, welches zur Fortsetzung der Giros dient.
Al pari, s. Pari.
Al peso, nach dem Gewicht.
Alte Rechnung, s. **Neue Rechnung**.
Alternative, die Doppelwahl, der Wechselfall, das Entweder oder.
A meta, zur Hälfte, auf halbe Rechnung, zu gleichen Teilen, daher a meta-Geschäfte solche Unternehmungen sind, die von zwei Handlungshäusern auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr (s. Conto a meta), also mit der Aussicht auf gleiche Teilung des zu hoffenden Gewinnes gemacht werden.
Am Markte befindet sich eine Ware, sobald der Eigentümer entschlossen ist, sie zu verkaufen.
Amortisation, Amortisierung, 1) Tilgung einer Schuld z. B. eines Anlehens. — 2) Heimzahlung zurückgekaufter bezw. ausgeloster Aktien. — 3) Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Urkunde, z. B. eines Wechsels, eines auf den Inhaber lautenden und anderen Kreditpapiers. **Amortisieren**, tilgen, vernichten, außer Kraft setzen.
An bezeichnet in der doppelten Buchhaltung: an welches Konto der Handelsfreund, Debitor, und **Per** (s. d.), durch welches Konto er Creditor ist.
An Bord, eine Bezeichnung, für jeden Gegenstand, welcher sich innerhalb des Schanzkleides eines Schiffes befindet. **Frei an Bord** heißt: frei ins Schiff, oder frei von allen Unkosten, also ohne Berechnung von Spesen ins Schiff gelegt.
Angebot, volkswirtschaftlicher Ausdruck für die Menge einer auf den Markt zum Verkauf gebrachten Ware, im Gegensatz zur **Nachfrage** (s. d.), oder der sich dafür zeigenden Kauflust. **Angeboten**, s. **Briefe**.
Animo, Nachfrage, Kauflust. **Animieren**, beleben, anspornen; **animiert**, lebhaft, zur Spekulation aufgelegt.
Ankergeld, Ankerzoll, s. **Hafengeld**.
Ankern, ein Schiff durch einen in den Meeresgrund gesenkten Anker festlegen.
Anlegen, 1) Kapital oder Gelder ausleihen. — 2) Für eine Ware, die man kaufen möchte, einen gewissen Preis zahlen.
Anlehen (Anleihen), die Aufnahme einer Summe Geldes gegen Verzinsung. Der Darleiher heißt Gläubiger oder Creditor. Der Entlehner Schuldner oder Debitor, die Handlung selbst das Darlehen.
Annahme (s. **Accept**). **Annehmen**, s. **Acceptant** und **Acceptieren**.
Annuitäten, Jahresrenten, Zeitrenten, jährliche Einkünfte, die gegen ein dargeliehenes Kapital eine bestimmte Zeit lang bezahlt werden, innerhalb welcher auch die Abtragung des Kapitals erfolgt sein muß.
Annullieren, vernichten, widerrufen, für ungültig, null und nichtig erklären.
Anonym, namenlos, ungenannt.
Anonyme Gesellschaft, soviel wie Aktiengesellschaft, so genannt im Gegensatze zu einer **offenen Handelsgesellschaft**, deren Teilhaber mit ihrem Namen und ihrem ganzen Vermögen haften.
Anschaffen, Übermachen, s. **Remittieren**. **Anschaffung**, jede Summe, die man einem Geschäftsfreunde in Wechseln, Anweisungen rc. einsendet. (Vergl. **Deckung** und **Rimesse**.)
Anstandsbrief, s. **Moratorium**.
Anstellen, Anstellung machen, z. B. eine Partie Waren zum Kauf anbieten.
Antedatieren, Antidatieren, das Datum auf eine frühere Zeit stellen.
Antizipation, Vorschuß, Vorempfang, ganze oder teilweise Vorausbezahlung.
Antizipieren, vorausnehmen, im voraus zahlen
Anweisung, s. **Assignation** u. **Checks**.
Anziehen, soviel als im Preise steigen; z. B. für eine Ware mehr als bisher bezahlen.
Apoint, Appoint, s. **Abschnitt**.
Arbitrage, die genaue Ermittelung der Kurs- und Preisunterschiede, welche an verschiedenen Plätzen und zu gleicher Zeit bestehen.
Arrangement nennt man die gütliche Abfindung eines gedrängten Schuldners mit seinen Gläubigern. Dieses Abfinden auf gütlichem Wege wird **arrangieren** geheißen (s. auch **Akkord**).
Arest anlegen, gerichtlich mit Beschlag belegen. **Arrestant**, der auf Beschlagnahme Antragende.
Assekurant, Assekurator, Versicherer, jemand, der sich gegen eine gewisse Vergütung, die man **Assekuranzprämie, Prise** nennt, verbindlich macht, einem andern jeden erweislichen Schaden zu ersetzen, den er an einer Ware, einem Schiffe rc. etwa erleiden könnte. Das Eingehen einer solchen Verbindlichkeit nennt man **assekurieren**, **versichern**; geschieht dies von mehreren, die ein eigenes Geschäft daraus machen, so heißt man sie: **Assekuranzkompagnie, Assekuranzgesellschaft**.
Assekuranz, Versicherung, die von dem Versicherer gegen eine gewisse Belohnung übernommene Verpflichtung, den Versicherten für die Folgen einer bestimmten Gefahr zu entschädigen, sobald er von ihr getroffen wird.
Assignation, Anweisung, Mandat, im engeren Sinne der schriftliche Auftrag und zugleich die Vollmacht, wodurch ein Dritter (der **Assignat**) beauftragt oder angewiesen wird, für Rechnung des Ausstellers derselben (des **Assignanten**) an irgend jemand (den **Assignatar**) eine gewisse, in der Assignation erwähnte Summe zu bezahlen (s. auch **Checks**).
Assignationsbanken, s. **Banken** (Girobanken).
Association, Handelsgesellschaft, Societät, eine Verbindung zweier oder mehrerer, in der Absicht, auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr gewisse Handelsgeschäfte zu betreiben.
Associé, Gesellschafter, Handelsgesellschafter, Kompagnon, der Teilhaber an einer Handelsgesellschaft.
Associieren, Teilhaber eines Handelsgeschäftes werden.
Assortiment, Sortiment, eine zweckmäßige, reichhaltige Auswahl von Waren, ein **Sortiment**. **Assortieren**, sich mit allen nötigen Warensorten versehen.
Attestieren, beglaubigen, schriftlich bezeugen.
A tout prix, um jeden Preis.
Au besoin, im Fall, Formel für die Notadresse auf Wechseln.
Au courant sein, sich auf dem Laufenden erhalten, stets von dem Neuesten unterrichtet sein.
Aufgebot, öffentliche Aufforderung des unbekannten Finders verlorener Wertpapiere, Wechsel rc.
Aufgeld, s. **Agio**.
Aufmachen (ein Konto) bedeutet in der Buchhaltung: eine Bilanz anfertigen, eine Rechnung für einen Geschäftsfreund im Hauptbuche eröffnen. **Aufmachung**, s. **Dispache**.
Auf Zeit, auf Kredit, auf Ziel, heißt, daß der gekaufte oder verkaufte Gegenstand nicht sofort bar, sondern erst nach Ablauf einer festgesetzten Zeit (Frist) bezahlt werden muß.

Auktion, Versteigerung, öffentlicher, freiwilliger oder gerichtlicher Verkauf im Aufstreich, also an den Meistbietenden.

Au porteur, auf den Inhaber.

Ausführen, Exportieren, heißt: inländische Waren, Industrieerzeugnisse nach dem Auslande versenden. **Ausfuhr, Export, Exportation (Ausgang)**, die Versendung von Waren nach dem Auslande.

Ausfuhrprämien sind Unterstützungen, welche der inländischen Industrie 2c. gereicht werden, um auswärts mit den Erzeugnissen fremder Industrie wetteifern zu können.

Ausfuhrzoll, Ausgangszoll, Essitozoll, der gesetzliche Zoll, welcher von gewissen Warengattungen zu entrichten ist, die nach dem Auslande gehen.

Ausgleichen, ein Konto im Hauptbuche 2c. saldieren, den Saldo einer Rechnung tilgen.

Ausländische Wechsel, s. **Devisen**.

Auslieferungsschein, eine Anweisung, welche die Auslieferung einer bestimmten Quantität Ware zum Zweck hat.

A uso, s. **Uso**.

Ausschießen, das bei einer empfangenen Ware nicht preiswürdige, verdorbene aussuchen und dem Verkäufer wieder zurückgeben.

Ausschlag, stilles Gutgewicht, eine auf manchen großen Handelsplätzen übliche Gewichtsvergütung, gewöhnlich durch Usancen festgesetzt.

Ausschuß, Bavel, Ladenhüter, sinnverwandte Ausdrücke, die mehr oder weniger schlechte, verlegene, ungangbare Ware bezeichnen.

Aus- und Einfuhrhandel, der Verkehr mit Natur- und Kunsterzeugnissen, in der Weise, daß man inländische nach dem Auslande absetzt und ausländische für den inländischen Bedarf kauft.

Aussteller, Trassant, Wechselgeber, derjenige, welcher den Bezogenen (s. d.) beauftragt, dem Nehmer des Wechsels eine gewisse Summe zu einer bestimmten Zeit zu zahlen.

Auszug, s. **Kontokorrent**.

Auxiliarbücher, Hilfsbücher, Nebenbücher, nennt man jene Bücher, die nicht zu den wesentlichen, unentbehrlichen gehören.

Aval, s. Wechselbürgschaft.

Avance, Avanzo, Gewinn, Geldvorschuß, den man jemanden macht, oder Kosten, die man für ihn bestreitet.

Avarie (s. **Havarie**). **Avarierte Güter**, Waren, die durch Seeschaden (Nässe 2c.) gelitten haben.

Avers, die Hauptseite einer Münze, oder diejenige Fläche, auf welcher das Porträt des Regenten steht.

Avis, der Bericht, die Nachricht oder Meldung, welche man jemanden erteilt, daß man z. B. einen Wechsel auf ihn ausgestellt, oder daß man Waren an ihn abgesendet hat. **Avisieren**, jemanden von etwas Geschehenem benachrichtigen.

A vista, s. **Nach Sicht**.

avoirdupoids (avdp.), engl. Handelsgewicht.

B.

B. bedeutet auf Kurszetteln **Briefe** und zeigt an, daß zu den in dieser Kolonne stehenden Kursen Wechsel, Effekten und Geldsorten angeboten werden und gekauft werden können.

Backbord, die linke Seite des Schiffes.

Baisse, das Fallen der Kurse von Börsenpapieren. **Baissier**, der auf das Fallen der Papiere Spekulierende, s. a. **à la baisse**.

Baken, Bojen, Seetonnen.

Balast, jede Belastung eines Schiffes, welche den Zweck hat, dem Schiffskörper durch ihre Schwere den nötigen Tiefgang, sowie das Gleichgewicht zu geben.

Ballon, ein großes, zum Versandt von Säuren 2c. dienendes, Glasgefäß von annähernder Kugelgestalt mit kurzem Halse.

Ballot, ein kleiner Ballen.

Banken sind Anstalten zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im allgemeinen oder der kaufmännischen Unternehmungen insbesondere, ferner zu sicherer Kapitalanlage. Es gibt deren verschiedene:

1) Die **Girobanken, Assignationsbanken**, deren Hauptzweck ist, die vielen Zahlungen, welche sich bedeutende, in lebhaftem Geschäftsverkehr miteinander stehende Kaufleute eines und desselben Platzes gegenseitig in barem Gelde zu leisten hätten, dadurch zu vermeiden, daß eine größere Anzahl derselben übereinkommt, gegen Deponierung beliebiger Summen in geprägtem und ungeprägtem Edelmetall an einem bestimmten Ort, unter gemeinschaftlicher Verwaltung ihre gegenseitigen Zahlungen durch bloßes Ab- und Zuschreiben bewirken zu lassen.

2) Die **Diskont- od. Wechselbanken (Diskontkassen)**, welche denselben Wirkungskreis wie die Bankiers haben, indem sie sich hauptsächlich mit dem Geld- und Wechselhandel beschäftigen, d. h. Wechselbriefe auf die verschiedenen Handelsplätze kaufen und verkaufen, Einkassierungen von Wechseln besorgen, Wechsel diskontieren 2c.

3) Die **Depositenbank**, worunter man im engern Sinne diejenigen Anstalten versteht, welche Güter jeder Art, die nicht leicht dem Verderb ausgesetzt sind, z. B. Staatspapiere, Urkunden, edle Metalle und sonstige wertvolle Gegenstände, gegen eine angemessene Vergütung in Verwahrung zu nehmen.

4) Die **Leihbanken, Lombards**, welche Vorschuß auf Unterpfand, z. B. Waren, Wertpapiere, edle Metalle u. s. w. geben, doch nie zum vollen Wert, sondern je nach der Natur des Unterpfandes, zur Hälfte bis zu Dreiviertel seines von eigenen, von der Bank angestellten Taxatoren geschätzten Wertes.

5) Die **Zettelbanken** oder **Notenbanken**, welche Noten, d. h. gedruckte, auf Inhaber über eine gesetzlich festgestellte Summe und à vista lautende unverzinsliche Zahlungsanweisungen auf sich selbst ausgeben, welche bei Präsentation an der Kasse der Bank gegen klingende Münze sogleich wieder einzulösen sind.

6) Die **Kreditbanken** oder **Kreditanstalten**, welche in ihren Geschäftskreis alle zur Förderung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe gesetzlich erlaubten Geschäfte ziehen, namentlich Vorschüsse gegen Verpfändung von in- u. ausländischen Staatsschuldscheinen und Wertpapieren, Wechseln, Waren oder anderem mobilen Eigentum gewähren. Sie vermitteln oder übernehmen selbst Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Städten, Gemeinden 2c., und betreiben Diskont-, Giro-, Wechsel-, Depositen-, Kontokorrent-, Darlehns- und Inkassogeschäfte u. s. w.

Bankaktie, ein Schein oder eine Urkunde, welche eine Bank den Teilhabern über ihre eingelegten Gelder, d. h. über ihren Anteil an derselben ausfertigt, und die alle auf eine bestimmte, gleich große Summe lauten.

Bankchecks sind Anweisungen, welche die in Geschäftsverbindung mit einer Bank stehenden Geschäftsleute auf dieselbe ausstellen, um damit an Andere Zahlung zu leisten, s. **Checks**.

Bankerott, Falliment, Insolvenz, das Unvermögen eines Kaufmanns 2c. seine Gläubiger zu befriedigen, welcher Zustand eingetreten ist, wenn der Passivstand den Aktivstand bedeutend übersteigt, so daß sich der Schuldner entweder für insolvent,

zahlungsunfähig erklärt oder faktisch seine Zahlungen einstellt.

Bankier nennt man diejenigen, welche sich ausschließlich oder doch hauptsächlich mit dem Wechselhandel und dem notwendig damit verbundenen Geldhandel, sodann mit dem Effektenhandel beschäftigen.

Banknoten sind Anweisungen oder Scheine von verschiedenem Betrage, unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Schulddokumente, gegen deren Vorzeigung die Bank sich verpflichtet, den Betrag, auf welchen sie lauten, sogleich in klingender Münze zu zahlen. (s. a. **Papiergeld** und **Zettelbanken** im Art. **Banken**.)

Bankomark, eine imaginäre Münze, nach welcher früher die Hamburger Girobank Buch und Rechnung führte.

Bank-Valuta, die bei einer Girobank eingeführte und unveränderlich angenommene Währung.

Baratt, Tausch, Ware gegen Ware. Man heißt solchen Warentausch **Baratt-Handel treiben, baratieren, troquieren**.

Baratterie, Unterschleif der Schiffer zum Nachteil der Befrachter.

Baril, ein Fäßchen, Tönnchen.

Barre, eine lange, dicke Stange von massivem Gold (**Goldbarre**) oder Silber (**Silberbarre**). Der Gehalt solcher Barren, die man in großen Handelsstädten, gleich anderen Waren, zu einem gewissen Preise mit Agio verkauft, wird gewöhnlich von verpflichteten Münzwardeinen untersucht, worauf sie mit einem Stempel versehen werden, welcher die Feinheit des Metalls angibt. **Barrensilber, Barrengold** ist folglich Gold, Silber in solchen Stangen, wie diese Edelmetalle aus den Erzeugungsländern kommen. Dünne, einer Platte ähnliche Edelmetallstoffe heißen **Plansche**.

Barrel, Faß, Tonne.

Basis, die Grundlage.

Bausch und Bogen (auch **Pausch und Bogen**), **Rummelkauf, en bloc**, so viel als im ganzen, ohne Rücksicht auf Zahl, Maß, Gewicht und Qualität, also überhaupt.

Bavel, s. **Ausschuß**.

Bazar, eine Kaufhalle oder ein Ort, an welchem Waren, Produkte, Fabrikate, Gegenstände der Kunst, Industrie und des Handels aller Art zum Verkauf ausgestellt werden.

Bedarf bezeichnet im Warenhandel auf unbestimmte Weise die Quantität einer Ware, welche ein Kaufmann zum Betrieb seines Geschäftes nötig hat.

Bedienen (sich) einer Summe auf jemanden, sie auf ihn abgeben oder trassieren.

Beehren. Einen Wechsel mit Annahme, mit Zahlung **beehren**, heißt ihn acceptieren, einlösen oder zahlen.

Befrachten, ein Schiff, einen Wagen ganz oder teilweise mit Gütern (Waren 2c.) beladen.

Begeben, Negozieren, im Wechselverkehr veräußern, verkaufen.

Begehrt, gesucht, gefragt, leicht verkäuflich.

Beglaubigen, s. **Akkreditieren**.

Beglaubigungsschreiben, s. **Kreditbrief**.

Begleitschein, eine zollamtliche Ausfertigung, welche solchen Waren bei der Versendung im Inlande oder nach dem Auslande beigegeben wird, die vom Auslande eingegangen, aber noch nicht verzollt sind. Im Gebiete des deutschen Reiches unterscheidet man zwei Arten von Begleitscheinen. Begleitschein I. berechtigt zur Hinterlegung der Waren im Zollspeicher, um sie später ganz oder teilweise wieder ins Ausland zu versenden. Die unter Begleitschein II. gehenden Waren müssen unbedingt für den inländischen Verbrauch verzollt werden.

Behaupten (sich), festbleiben, nicht weichen.

Beide für Einen und Einer für Beide, s. **Solidarisch**.

Beilast, s. **Pakotille**.

Beilbrief, Bielbrief, das obrigkeitl. Attest über den vorschriftsmäßigen Bau eines Schiffes.

Beinote, Interimsnote, diejenige Note, welche als vorläufige Notiz über einzelne Posten dazu dient, die später folgende Hauptrechnung zu kontrollieren.

Bei Sicht, s. **Nach Sicht**.

Belasten, Debitieren, zur Last schreiben, das Eintragen eines Soll- oder Debetpostens (einer Schuld) auf das Konto eines Geschäftsfreundes.

Bergen, retten, die Ladung eines verunglückten Schiffes oder das Schiff selbst in Sicherheit bringen. **Bergegeld, Bergelohn**, die Belohnung oder Entschädigung dafür. **Bergerecht**, Strandrecht.

Bergfahrt, die Fahrt stromaufwärts.

Bericht, s. **Avis**.

Besan-Mast, Hintermast a. d. Schiff.

Beschickung, s. **Legieren**.

Beschlagnahme, die von Seiten einer Gerichts- oder Zollbehörde zur Sicherstellung der Gläubiger oder als Pfand für Steuern, Strafen 2c. angeordnete vorläufige Wegnahme von Eigentumsgegenständen.

Besemschon, Abzug der in Kisten oder Fässern beim Ausleeren hängenbleibenden Warenreste.

Bessern (sich), im Preise wieder höher gehen, im Steigen begriffen.

Bestand, der Rest, die Lage, der Zustand, worin sich etwas befindet.

Bestimmungshafen, der Hafen, in welchen ein Schiff samt Ladung einzulaufen bestimmt ist.

Bestreichen, ein Schiff wird vom Winde bestrichen, d. h. der Wind bläst von der Seite an und über das Schiff.

Betriebskapital, s. **Kapital**.

Beurten. Zur Erzielung einer gewissen Regelmäßigkeit der Fahrten im Dienste der Segelschiffe auf den Flüssen, und um der Konkurrenz unter den Schiffseigentümern entgegenzuwirken, bildeten sich Schiffergilden, deren Schiffe eine gewisse Flußstrecke in einer Beurt, d. h. der Reihe nach (daher Beurt-, Rang- und Reiheschiffahrt) befahren. Solche Schiffergilden bestehen in Deutschland für den Rhein, die Elbe, Oder, Ems und Weser. Auch zur See bestehen Beurtfahrten und es werden die solchen Beurten angehörigen Schiffer **Beurtschiffer, Beurtfahrer, Bördmänner** geheißen.

Beziehen, 1) Waren von irgend einem andern Orte, also von auswärts kommen lassen; 2) sich auf etwas beziehen heißt: sich auf einen Gegenstand, Brief, eine Äußerung 2c. berufen, sie bestätigen.

Bezogene (der), **Trassat, Assignat**, Derjenige, auf welchen ein Wechsel 2c. ausgestellt (gezogen) worden und zur Einlösung oder Bezahlung für Rechnung des Ausstellers angewiesen ist.

Bezugsanweisung, die schriftliche Ermächtigung, irgend eine bei einem Dritten lagernde und dem Aussteller der Anweisung gehörende Ware von jenem Dritten zu beziehen.

Bezugsquelle, der Ort, von dem Waren bezogen, also gekauft werden.

Bielbrief, s. **Beilbrief**.

Bilanz (Balance), der Abschluß, eine aus den Handlungsbüchern gezogene Übersicht und Gleichstellung, sämtlicher Konten. Sie wird in der Absicht gemacht, sich von der Richtigkeit der Einträge zu überzeugen oder um zu erfahren, woran und wie viel bis dahin im Geschäfte gewonnen oder verloren worden ist.

Im ersteren Falle ist es eine Rohbilanz oder Probebilanz, im zweiten Falle Schluß- oder Jahresbilanz. — Bilanzbuch, ein Buch, in welches nicht allein die Rohbilanzen, sondern auch die Haupt- und Schlußbilanzen eingetragen werden. — Bilanzkonto, ein Konto im Hauptbuch der doppelten Buchhaltung, welches alle beim Bücherabschluß sich ausweisenden Überschüsse umfaßt und dazu dient, den Abschluß und Vortrag der Hauptbuchkonten zu vollführen. S. a. Überbilanz u. Unterbilanz.

Billet à ordre, ein girierter Solawechsel.

Billon. 1) Eine zu Münzen bestimmte Silber- und Kupferlegierung, deren Silbergehalt geringer ist als ihr Kupfergehalt. 2) Jedes geringhaltige Gold und Silber, wenn es weniger als $^2/_3$ des wahren Gehaltes enthält. 3) Die zu geringhaltigen, zum Einschmelzen bestimmten Geldstücke, sowie auch die bereits eingeschmolzene Masse derselben.

Binnenhandel, der Handel, welcher innerhalb der Grenzen eines Landes, also im Inlande getrieben wird; im Gegensatze zu dem Handel mit dem Auslande. — Binnenmarkt, ein vom Meere entfernter, im Innern eines Landes befindlicher Warenmarkt. — Binnenzoll ist ein solcher, der bei der Ein- und Ausfuhr von Waren aus einer Provinz des Landes in eine andere entrichtet werden muß.

Blanko, bianco, weiß, unausgefüllt, ein Ausdruck, welcher auf verschiedene Weise angewendet wird. So sagt man in Wechselgeschäften: für jemand in blanko acceptieren, wenn ein Kaufmann Wechsel auf sich ziehen läßt und solche acceptiert, ohne dem Aussteller etwas schuldig zu sein; in blanko trassieren, wenn ein Kaufmann auf einen andern zieht, ohne an diesen eine Forderung zu haben. Blankoaccept, Annahme eines Wechsels, auf welchem Summe oder Verfallzeit noch unausgefüllt ist, oder ein Accept, für das man die Deckung noch nicht hat. Blankogiro, Blankoindossament (siehe oben). Blankokredit, Offener Kredit, der Kredit, den ein Bankier gewährt, indem er Wechsel bis zu einer gewissen Summe auf sich ziehen läßt und sie acceptiert, ohne Deckung dafür in Händen zu haben.

Blankett, ein unterschriebenes, aber noch nicht ausgefülltes Dokument, in welchem also der Inhaber das Fehlende mit Verpflichtung des Unterzeichners ergänzen kann.

Bleisiegel, s. Plombage.

Blüse, eine Seeleuchte an den Ostseeküsten.

Bodmerei nennt man es, wenn der Schiffer infolge einer Havarie ꝛc. sich gezwungen sieht, unterwegs in einen Nothafen einzulaufen, und die dadurch entstehenden, oft beträchtlichen Kosten weder aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag, noch das zu deren Deckung erforderliche Kapital ohne großen Zeitverlust herbeischaffen kann, so daß er genötigt ist, sein Schiff nebst allem Zugehör, Ladung und Habe dem Darleiher der benötigten Gelder zu verpfänden. Der darüber abgeschlossene Vertrag heißt Bodmereivertrag, Bodmereibrief.

Bönhase (Pfuscher), Beiläufer, Winkelmakler, Pandure, jemand, der den Unterhändler bei Handelsgeschäften macht, ohne obrigkeitlich dazu ermächtigt zu sein; ein nichtgeschworener Sensal.

Börse, das Gebäude oder das öffentliche Lokal, in welchem Bankiers, Kaufleute, Reeder, Schiffskapitäne, Assekurateurs, Sensale oder Makler an bestimmten Tagen und Stunden zusammenkommen, um über Handelsgeschäfte und Handelsangelegenheiten sich gegenseitig zu besprechen und Geschäftsabschlüsse zu vollziehen.

Börsenpreise sind diejenigen Preise, wie sie auf einer Börse von den geschworenen Börsensensalen als die laufenden Preise angenommen und bekannt gemacht werden.

Börsenvorsteher, ein Ältester der Kaufmannschaft, der auf der Börse die Versammlung eröffnet, den Vorsitz und Vortrag darin hat, für den Abgang der schriftlichen Ausfertigungen Sorge trägt u. s. w.

Bon, Gutschein, Schuldschein, die schriftliche Anweisung zur Zahlung einer Summe. Bons du Trésor oder Schatzanweisungen heißen die von den Staaten ausgestellten Verschreibungen, deren Kapital nach einigen Jahren oder Monaten fällig ist.

Bona fide, in gutem Glauben.

Bond, Verschreibung, Bürgschaft. Bonds werden in England und Amerika die Staatsschuldscheine, aber auch die Verschreibungen der Städte, Eisenbahnen ꝛc. genannt.

Bonifikation, Bonifizierung (s. Schadloshaltung), Bonifizieren, vergüten.

Bonis cedieren heißt, sein ganzes Aktivvermögen den Gläubigern abtreten, um einem gerichtlichen Konkursverfahren auszuweichen.

Bonus, der Kursverdienst an der Börse bei Einzahlungen auf öffentliche Anleihen, die Anleihenprämie.

Bordereau, s. Sortenzettel.

Brack, Brackgut, Ausschußware, als fehlerhaft ausgesonderte (ausgebrackte) Ware, z. B. Brackhäringe (siehe auch Ausschuß).

Bracker, eine in der Regel beeidigte Person, welche verpflichtet ist, Waren vor ihrem Übergang in den Verkehr zu prüfen und nach ihrer Qualität zu sortieren. Die Kosten des Verfahrens werden Bracklohn genannt.

Bramsegel, das oberste Segel eines Schiffes, welches an der Bramstange am Mastkorbe befestigt ist.

Branche, Geschäftszweig, Fach.

Brevi manu, ohne weiteres, kurzweg, kurzer Hand.

Brief, Briefe, 1. auf Kurszetteln so viel als Angeboten, im Gegensatz zu dem Börsenausdruck „Geld“ (G), welches Nachfrage bezeichnet. — 2. Gleichbedeutend mit Wechsel und Papier.

Briefkopierbuch, Kopierbuch, ein Handlungsbuch, welches eine wörtliche Abschrift aller Briefe enthält, die der Kaufmann an seine Geschäftsfreunde schreibt.

Brigg, ein mit zwei Masten und einem Bugspriet versehenes Kauffahrteischiff.

Brise, ein gelinder Seewind.

Broschüre, eine kleine Druckschrift, Flugschrift.

Brouillon, Memorial, Prima Nota, Cladde (Kladde), Strazze, das wesentlichste und am schwersten zu führende Handlungsbuch, dazu bestimmt, alle Geschäftsvorfälle aufzunehmen, die sich im täglichen Geschäftsverkehr ereignen, mit Ausnahme der Einnahmen und Ausgaben in barem Gelde. — Unter Brouillon versteht man mehr ein kaufmännisches Tagebuch, worin alle täglich vorkommenden Geschäfte kurz notiert und daraus in die betreffenden reinen Bücher übertragen werden.

Brutto, Sporco, das Gewicht einer Ware samt Verpackung, d. h. mit den sie umhüllenden Gegenständen.

Buchschuld, eine in den Büchern enthaltene Forderung oder Schuld, über welche man wohl eine Anerkennung, aber keine Sicherheit, kein Unterpfand in Händen hat.

Buchung, Skriptur, das Einschreiben, Eintragen eines Geschäftsvorfalls in die Bücher, ein Posten, ein Artikel. Buchen, Posten in die Handlungsbücher eintragen.

Bürgschaft, für die Schuld eines andern einstehen, die Verpflichtung auf sich nehmen, selbst zu zahlen, falls der Schuldner, für den man sich verbürgt hat oder Bürge geworden, zur festgesetzten Zeit es unterlassen sollte.

Bug, das Vorderteil des Schiffes.

Bugsieren, ein Schiff mit Hilfe eines andern (Dampfschiff ꝛc.) in einen oder aus einem Hafen, oder stromaufwärts ziehen.
Bugspriet, der schräge Vormast des Schiffes.
Bullion, ungemünztes Gold und Silber, fremde unangbare Münzen.

C.

caf, Abkürzung für coûte (Preis), fret (Schiffracht) und assurance (Versicherung).
Carte blanche, freie Hand, unbeschränkte Vollmacht, die Befugnis, nach eigenem Ermessen und Gutdünken für einen andern zu handeln.
Casco, der Rumpf eines Schiffes, ohne Masten und Takelwerk, auch das ganze Schiff im Gegensatz zur Ladung.
Cavelinge, Lose, die bei Warenauktionen auf einmal auszubietenden Quantitäten, in welche die ganze Partie geteilt ist.
Cedieren, eine Forderung, einen Gegenstand, ein Recht einem Dritten abtreten. Cedent, derjenige, welcher einem andern etwas abtritt. Cessionar, derjenige, dem etwas abgetreten wird. Cession, Abtretung, dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches ein Gläubiger eine ihm zustehende Forderung einem andern in der Weise abtritt, daß dieser sie für seine eigene Rechnung einziehen kann.
Certepartie, Chartepartie, ein Schiffvermietungsvertrag, also ein Vertrag, den jemand zum Behufe des Wassertransports von Waren über die Miete eines Schiffes mit dessen Eigentümer abschließt.
Certifikat, Ursprungszeugnis nennt man ein bei Versendung von Waren in das Ausland von der kompetenten Behörde ausgestelltes Zeugnis über die Abstammung, Herkunft und das Land der Produktion oder Fabrikation der betreffenden Ware.
Chance, wahrscheinlicher Erfolg, Wechselfall, günstige Aussicht.
Change, so viel als Baratt (s. d.); changieren, in Change geben oder nehmen, heißt tauschen.
Chartern, chartieren heißt, mit einem Schiffer einen Frachtvertrag (Certepartie) abschließen.
Checks, chèques sind Anweisungen auf einen Bankier, bei dem man Gelder stehen hat, über die man nach Gutdünken verfügen will. Sie lauten entweder zu gunsten einer gewissen Person oder auf den Inhaber und sind zahlbar bei Vorzeigung. Die Bankiers versehen ihre Kunden mit sogenannten Checksbüchern (Cheque Books), welche gedruckte, fortlaufend numerierte Zettel enthalten, die von den Kunden nach Bedarf ausgefüllt und herausgeschnitten werden.
Chef, Prinzipal, der Inhaber und Vorsteher eines Handelshauses.
Chirographar, Buchgläubiger, ein Gläubiger, der über eine Warenforderung von seinem Schuldner keine Sicherheit, kein Unterpfand besitzt, weshalb letzterer blos ein sogenannter Buchschuldner ist.
cif, Abkürzung für Preis (cost), Seefracht (freight) und Assekuranz (insurance).
Citation, die Vorladung. Citieren, vor Gericht laden, eine Schriftstelle anführen.
City, die Altstadt von London.
Clearing-house, der Ort oder das Lokal, wo täglich die Ausgleichung der fälligen Wechselverbindlichkeiten der Bankiers erfolgt; eine Abrechnungsbörse.
Cliché, ein Gußabdruck.
Conto à meta, Rechnung zur Hälfte, auf gemeinschaftliche Kosten, wenn zwei Handelshäuser ein gemeinschaftliches Unternehmen wagen, um sich in den daraus entspringenden Gewinn und Verlust zu teilen.
Contramandieren, Contremandieren, Contreordre geben, einen erteilten Auftrag wieder zurücknehmen, widerrufen.
Contrebande, Schleich-, Schmuggelhandel, das heimliche Einführen verbotener oder zollpflichtiger Waren. Die also eingeführte Ware selbst wird gleichfalls Contrebande genannt. Schleichhändler, Schmuggler, Schwärzer, Contrebandiers heißen diejenigen, welche solche Waren einschwärzen.
Contremarke, ein Stempelzeichen auf Waren und Kollis.
Contremine nennt man die Gegenspekulation an Börsen, in der Regel à la baisse.
Contreordre, s. Contramandieren.
Coupon, s. Koupon.
Courtage, Kurtage, Sensarie, Mäklerlohn nennt man die vorschriftsmäßige Gebühr, welche einem beeidigten Makler für den Abschluß eines durch seine Vermittlung zustandegekommenen Geschäftes im Waren-, Wechsel- und Effektenhandel, entrichtet werden muß.
Courtier, s. Mäkler.
Credit, in der Buchhaltung: das Haben oder die rechte Seite der im Hauptbuche oder Kontokorrentbuche eröffneten Konten, auf welche ausschließlich das Guthaben gebracht wird. Creditieren, 1. anvertrauen, auf Kredit verkaufen. — 2. In der Buchhaltung und Korrespondenz: gutbringen, gutschreiben.
Cridar, Kridar, s. Krida.

D.

Damno, Verlust, Abzug, Einziehungskosten; soviel als Disagio (s. d.).
Darlehen, Darleihen, jemanden eine Summe Geldes, ein Kapital (gewöhnlich gegen Zinsvergütung) zu freier Benützung, auf eine gewisse Zeit vorstrecken.
Dato, s. à Dato.
Datowechsel sind Wechsel, welche vom Tage der Ausstellung an gerechnet, fällig werden.
Debet, gleichbedeutend mit Soll, bezeichnet den Schuldner und ist dem Credit (s. d.) entgegengesetzt.
Debit, Absatz. Debitieren, 1. absetzen, verkaufen, sich mit dem Vertriebe irgend eines Artikels befassen. 2. s. Belasten. Debitor, der Schuldner.
Debitwesen, Debitverfahren, außergerichtlicher Vergleich, Arrangement (s. d.).
Decalo, die Gewichtsabnahme, die Verminderung des ursprünglichen Gewichtes einer Ware, veranlaßt durch Einwirkung der Luft und der Sonnenhitze ꝛc. Eine Ware hat decaliert, heißt: ihr Gewicht ist geringer geworden.
Decharge, Entlastung, die Bescheinigung einer Rechnungsablegung, die Erklärung der Richtigkeit einer Rechnung. Dechargieren, entbinden, entlasten, lossprechen.
Decken, jemand, der eine Forderung zu machen hat, durch Wechsel, Staatspapiere, Waren ꝛc. sicher stellen. Im Wechselgeschäft bedeutet decken: jemand, auf welchen man trassiert hat, den Gegenwert (Betrag) in guten Rimessen u. s. w. übermachen. Bei Zeitgeschäften heißt sich decken: soviel als einkaufen, was man später zu liefern hat. Deckung, Anschaffung (s. d.), diejenigen Gelder ꝛc., die der Aussteller eines Wechsels demjenigen, der ihn einlösen, also bezahlen soll, zu übermachen hat.
Defekt heißt mangelhaft, unvollständig, schadhaft, nicht vollzählig. Das Hauptwort Defekt bezeichnet folglich das Fehlende, Mangelnde, den Abgang irgend einer Sache (einer Ware, Summe ꝛc.), s. auch Kassadefekt.
Defizit, Fehlsumme, Ausfall, Verlust, der sich bei Untersuchung des Standes oder des Ergebnisses eines Geschäftes ergiebt.
Defraudation heißt die Hinterziehung der dem Staate schuldigen Abgaben, besonders der Zölle und Steuern; Veruntreuung öffentlicher Gelder. Defraudant, derjenige, der es sich zu thun erlaubt.

Defraudieren zollpflichtige Waren 2c. bei der Ein- oder Ausfuhr wissentlich oder vorsätzlich nicht versteuern.

Deklarieren, einem Zollamte Waren, die man ein- oder ausführen will und die einem Zoll unterworfen sind, schriftlich, mit genauer Angabe des Wertes, Gewichtes 2c. anzeigen. Eine solche Anzeige nennt man daher **Deklaration**.

Dekort, der Abzug, den man wegen unrichtigen Gewichts, schlechter Beschaffenheit einer Ware, oder aus einem anderen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Grunde (s. auch **Diskont** und **Rabatt**) macht.

Dekouvert, der Stückmangel, an Börsen das Fehlen eines zu Deckungen augenblicklich benötigten Papiers; à découvert verkaufen, ohne zu besitzen.

Dekreditieren, **Diskreditieren**, jemand am Kredit schädigen, in einen schlechten Ruf bringen.

Dekret, eine obrigkeitliche Verordnung, Verfügung, Erlaß. **Dekretieren**, bestimmen, beschließen.

Delegation, die Übertragung einer Schuld auf einen anderen.

Delkredere, die Verbindlichkeit, die jemand gegen eine gewisse Vergütung übernimmt, für die Schuld eines anderen zu haften. **Delkredere stehen** oder solches **übernehmen** heißt also, die aus der Schuld eines anderen etwa entstehende Gefahr auf sich nehmen. Auch die Versicherungsprämie selbst wird häufig **Delkredere** genannt.

Demarkation, die Begrenzung.

Dementieren, als unwahr erklären.

Depeschen, s. **Telegramme**.

Deponieren, einem Dritten Geld oder Geldeswert in sichere Verwahrung geben; eine Aussage vor Gericht machen. **Depositum**, das in Verwahrung Gegebene.

Deport, s. **Prolongationsgeschäft**.

Depositenbanken (s. Banken). **Depositengelder** sind anvertraute Gelder, die bei einer Behörde, einer öffentlichen Kasse 2c. zur sicheren Verwahrung niedergelegt (**deponiert**) werden. **Deponent**, derjenige, welcher etwas, das **Depositum**, in Verwahrung giebt; **Depositar**, derjenige, der es nimmt. Der Empfangschein über hinterlegte Gelder, Wertpapiere 2c. heißt **Depositenschein**. **Depositenkasse**, eine Kasse, von welcher Gelder angenommen werden, die man hinterlegen, in sichere Verwahrung bringen will. **Depositenwechsel**, **Depositowechsel** sind entweder Rekta- oder Solawechsel, die nicht zum Umlauf bestimmt sind und als Anerkenntnis über ein Darlehen, zu besserer Sicherheit ausgestellt werden.

Depot, eine Warenniederlage, ein Magazin, ein Zollspeicher, ein Kommissionslager; auch eine Niederlegung von Waren oder Wertpapieren als Unterpfand für Kredit. **Depotvermerk**, die Notiz auf Wechselduplikaten und Wechselkopien, bei welchem Hause am Zahlungsort die Prima oder das Original anzutreffen ist.

Deroute, an Börsen: Durcheinander, Verwirrung.

Deserviten, Advokatengebühren.

Dessin, Muster, Zeichnung.

Detail, **Detailhandel**, **Detailgeschäft**, **Kleinhandel**, **Kleinverkauf**, **Ausschnitthandel**, kaufmännische Geschäfte, in welchen Waren im kleinen, einzeln, in einem offenen Laden, Gewölbe, Magazin 2c. unmittelbar an die Konsumenten verkauft werden. Wer sich mit solchen Verkäufen befaßt, ist **Detaillist**, **Detailhändler**, **Kleinhändler**, **Krämer**. Eine Ware **detaillieren** heißt: sie in kleinen Quantitäten verkaufen.

Detto, **Dito**, **Ditto**, desgleichen, ebendasselbe, das Gesagte.

Devalvation, die Herabsetzung des Umlaufswertes einer Münze auf den Metallwert

Devisen pflegt man im Wechselhandel Wechsel auf ausländische Plätze, oder Wechsel, die in der Valuta eines fremden Platzes ausgestellt und zahlbar sind, zu heißen.

Differenz, die Verschiedenheit, der Unterschied, woher auch die Ausdrücke: **Kassadifferenz**, **Kursdifferenz**, **Preisdifferenz** 2c. kommen. Unter Differenz wird auch Zwist, Uneinigkeit, Streit verstanden.

Differenzgeschäft, Lieferungs- oder Zeitgeschäft mit Spekulation auf die Differenz der gekauften und verkauften Papiere von der Zeit des Abschlusses an bis zum Verfalltag.

Differieren, verschieden sein, abweichen.

Diffessionseid, die eidliche Ableugnung besonders der Hand- oder Unterschrift.

Direkt, unmittelbar, ohne Umweg, ohne Vermittelung.

Disagio, der Betrag, um welchen eine Münze oder ein Wertpapier unter dem Nenn- oder Nominalwerte steht.

Diskontieren, **Eskomptieren**, einen langsichtigen Wechsel vor seiner Verfallzeit mit Nachlaß von Diskonto gegen gleich bare Bezahlung verkaufen oder umgekehrt: einen solchen Wechsel gegen sofortige Barzahlung unter Abzug des Diskontobetrags kaufen.

Diskontbanken, s. **Banken**.

Diskontkassen, s. **Banken**.

Diskonto, **Diskont** bedeutet den Abzug der für Übernahme und Bezahlung eines Wechsels vor seinem Fälligkeitstermine von der Wechselsumme gemacht und nach Prozenten vom Hundert berechnet wird. Der Abzug bei erkauften Waren gegen sofortige bare Zahlung wird ebenfalls **Diskonto** genannt, häufiger noch gibt man ihm den Namen **Skonto**, s. **Skontieren**.

Diskret, höflich, verschwiegen, bescheiden.

Diskretion, Verschwiegenheit, Zurückhaltung, Bescheidenheit.

Dispache, die Abschätzung eines Seeschadens (Havarie) durch die mit der Ermittelung und Erledigung dieser Angelegenheit beauftragten Personen — **Dispacheurs** genannt.

Disponent, **Dirigent**, **Faktor** nennt man den verantwortlichen, bevollmächtigten Führer eines Geschäftes. Unter **Faktor** versteht man hauptsächlich den Werkmeister einer oder den Aufseher über eine Fabrik, Buchdruckerei 2c.

Disponibel, verfügbar, verwendbar, vorhanden, zu Gebote stehend. **Disponible** Waren sind solche, die sofort geliefert werden können. **Disponieren**, über eine Sache 2c. verfügen, schalten und walten; anordnen, verkaufen. **Disposition**, Verfügung, Verfügungsrecht. **Dispositionsgut**, eine Ware, die zur Verfügung des Eigentümers bei einem Dritten lagert.

Distanz, Entfernung.

Diverse, **Diversi**, Verschiedene

Dividende, der Anteil an dem zur Verteilung kommenden Gewinn (Ertrag) einer Gesellschaftsunternehmung (z. B. einer Bank, Fabrik 2c.). Auch die festen Zinsen werden zuweilen **Dividende** genannt, und dann der etwa noch zur Verteilung kommende Überschuß als **Extradividende**, **Superdividende** bezeichnet.

Docks sind künstlich hergestellte Bassins an Häfen und es hat deren nasse und trockene. In jene werden die Schiffe gebracht, die beim Eintritt der Ebbe auf den Grund geraten würden, indem man sie zur Flutzeit einlaufen läßt, dann die Schleußenthore schließt, um beim Eintritt der Ebbe das Wasser in den Docks zurückzuhalten. Sie vertreten die Stelle der Häfen, in denen Schiffe in größerer Sicherheit ausgerüstet, beladen oder entlöscht werden können.

Dokument, die Urkunde, der Beleg, das Beweisstück. **Dokumentieren**, beurkunden, belegen, beweisen.

dolus, Betrug, List.
Domizil, 1) der Wohnort. — 2) In Wechselgeschäften: der Wohnort desjenigen, welchen der Bezogene zur Zahlung eines auf ihn ausgestellten Wechsels angibt. Ein solcher Wechsel heißt daher Domizilwechsel oder domizilierter Wechsel, der angewiesene Zahler Domiziliat; einen Wechsel domizilieren; ihn von einem Ort, der kein Wechselplatz ist, auf einen solchen anweisen.
Douane, Kaufhaus, Zollhaus, öffentliches Lagerhaus. Douanier, Zollaufseher.
Draufgeld, Handgeld, die erste Anzahlung zur Sicherung eines mündlich geschlossenen Geschäftes.
Droguerie, Drogueriewaren, Droguen, Materialwaren nennt man alle Apothekerwaren und rohe Arzneistoffe, Spezereien, Gewürze &c. Kaufleute, die fast ausschließlich damit Handel treiben, werden Droguisten, Materialisten genannt.
Dubiosen, Dubiose Posten, unsichere Posten oder Ausstände.
Dult, Messe, Jahrmarkt.
Duplik, Antwort des Beklagten, auch Replik (s. d.) des Klägers.
Duplikat, eine doppelte, der Urschrift ganz gleichlautend ausgefertigte Urkunde, z. B. Wechsel, Vertrag, Quittung &c.
Durchgang, Durchfuhr, Durchfuhrhandel, Durchgangszoll, Durchgehende Waren, s. Transit.
Durchschnittspreis, Mittelpreis, der zwischen Waren einer und derselben Gattung, aber von verschiedenen Preisen, angenommene und berechnete Mittelpreis. Durchschnittstara, s. Tara.

E.

Effekten, 1) im Wechselhandel sämtliche Wechselbriefe überhaupt (Tratten, Rimessen, eigene Wechsel &c.). — 2) Schuldverschreibungen (Staatseffekten, Staatsobligationen, Staatspapiere) irgend eines Staates über Kapitalien, die er gegen Verzinsung aufgenommen hat. Der Handel mit solchen Schuldverschreibungen wird Effektenhandel genannt.
Effektenkonto, Fondskonto, Staatspapierkonto nennt man dasjenige Konto im Hauptbuche, welches alle Umsätze in Staatsobligationen u. s. w. aufnimmt.
Effektenkurs, s. Kurs.
Effektiv, wirklich, in der That; auf Wechseln: in der benannten Geld- oder Münzsorte; im Waren-, besonders Produktenhandel; sogleich lieferbar.
Effektuieren, einen Auftrag ausführen; verkaufen daher Effektuierung, die Ausführung eines Auftrags, der Vollzug.
Egalisieren, ebnen, tilgen, eine Schuld, einen Posten, ein Konto ausgleichen.
Egalisierung, die Ausgleichung, Tilgung.
Ehrenannahme, Ehrenzahlung, die Annahme und Einlösung eines Wechsels durch einen Dritten, den Ehrenacceptanten, Ehrenzahler, Honoranten, Intervenienten.
Ehrentage, s. Respekttage.
Eigener Wechsel, Proprewechsel, Solawechsel, Toter Wechsel, Trockener Wechsel, ein solcher Wechsel, den der Trassant auf sich selbst ausstellt.
Eigenhandel, Proprehandel, der Handel für eigene und nicht für fremde Rechnung, im Gegensatze mit Kommissionshandel.
Eigner, soviel als Eigentümer.
Einfuhr, Import, Importation, Einfuhr ausländischer Erzeugnisse oder Waren.
Einfuhrprämien sollen dazu dienen, die Einfuhr von Waren, welche in ungenügender Menge im Inlande erzeugt werden, zu begünstigen.
Einfuhrzoll, Eingangszoll, Konsumozoll, Eingangsrechte, die gesetzliche Abgabe von Waren, die vom Auslande bezogen und im Inlande verbraucht oder abgesetzt werden (vergl. Transito- und Effitozoll).
Einkassieren, eine ausstehende Forderung &c. einziehen, bares Geld in Empfang nehmen. Einkassierung, Inkasso, das Einziehen, die Empfangnahme von barem Gelde für Waren und Wechselforderungen.
Einkaufsbuch, Einkaufsfakturenbuch, ein Handlungsbuch in Warengeschäften, in welches die Fakturen über sämtliche gekaufte Waren ausführlich eingetragen und worin in vielen Häusern zugleich die Kalkulationen (s. d.) angestellt werden.
Einlösen, in Wechselgeschäften: einen präsentierten Wechsel gegen dessen Ausfolgung bezahlen.
Einreffen, das Segel einziehen, es kürzer machen.
Einzugsspesen, Inkassospesen, Auslagen und Unkosten, die durch Einkassierung (Inkasso von Wechseln Anweisungen &c.) verursacht werden.
ejusdem, desselben (Monats oder Jahres).
Emballage, Verpackung, die Packhülle, als: Fässer, Kisten, Packtuch, Matten, Wachstuch &c., zum Einpacken und Versenden von Waren &c. Emballieren, verpacken.
Embargo, die Beschlagnahme, die Anhaltung von Schiffen in einem Hafen.
Emittieren, neue Staatspapiere, Aktien &c. ausgeben, in Umlauf setzen, daher Emission, die Ausgabe von Wertpapieren (Obligationen, Aktien, Papiergeld) durch den Staat oder die dazu Berechtigten.
Empfangsschein, s. Quittung.
Emporium, ein Welthandelsplatz, Stapelplatz.
En bloc, s. Bausch und Bogen.
En detail, im Kleinen, s. Detail.
En gros, im Großen, in großen Partien und Quantitäten.
Entlasten, eine Summe, für die jemand belastet worden ist, wieder abschreiben. Entlastung nennt man die Handlung des Entlastens.
Entlöschen, Entlöschung, s. Löschen.
Entnehmen, abgeben, Wechsel ziehen.
Entrepot, 1) Niederlage von Waren, ein Ort, Gebäude (Lagerhaus, Kaufhaus, Magazin), in welchem Handelsgüter gelagert oder aufbewahrt werden können. — 2) Ein Stapelplatz, Hafen &c. mit Niederlage für Transitwaren, die darin bis zu ihrer Weiterversendung ins Ausland aufbewahrt werden können. — Im Entrepot: unverzollt.
Entreprise, Ausführung, Unternehmung, Lieferung; Entrepreneur, der Unternehmer.
Enveloppe, Leinwand zur Verpackung, auch Briefkouverts.
Equipage, die Schiffsmannschaft, oder das zur Leitung und Bedienung eines Schiffes nötige Personal. Equipieren, ein Schiff ausrüsten, bemannen.
Erheben, Protest (einlegen) erheben oder erheben lassen, s. Protest.
Erholen (sich), den Betrag seines Guthabens auf jemand trassieren.
Erkennen, s. Kreditieren 2.
Error in calculo, ein Rechnungsverstoß.
Ersatz, soviel als Gegenwert (s. d.).
Ertrag, 1) soviel als Erlös. — 2) Der Gewinn oder Nutzen, den Geschäftsunternehmungen &c. abwerfen. — 2) Reinen Ertrag oder Nettoprodukt nennt man im Waren- und Wechselgeschäft die nach Abzug der Spesen vom Betrage noch verbleibende Summe.

Eskomptieren, s. **Diskontieren**.
Essitozoll, s. **Ausfuhrzoll**.
Etablieren, 1) s. **Errichten**. — 2) **Sich etablieren** heißt: ein Geschäft für seine eigene Rechnung gründen, sich irgendwo niederlassen.
Etablissement, ein kaufmännisches Geschäft, die Gründung eines Handlungshauses, die Errichtung einer Fabrik.
Etikette, die Namenszettel der Waren. **Etikettieren**, mit solchen Zetteln versehen.
Evalvation, s. **Valvation**.
Eventualität, mögliches Eintreffen von Vorkommnissen. **Eventualiter**, eventuell, vorkommenden Falls.
Exakt, genau, pünktlich, sorgfältig.
Exekution, die gerichtliche Auspfändung.
Exemplar, Stück, Muster.
Exequatur, landesherrliche Bestätigung.
Exequieren, auspfänden, vollstrecken.
Exkludieren, ausschließen.
Exklusive, nicht inbegriffen, mit Ausschluß.
Expedieren, befördern. **Expedition**, Beförderung. **Expeditor**, der Versender, Ausfertiger.
Expert, Sachverständiger, Sachkundiger.
Expertise, die unparteiische Untersuchung einer Ware, eines streitigen Gegenstandes &c. durch gerichtlich oder außergerichtlich ernannte, sachverständige Personen. Eine Ware **expertisieren** lassen heißt: sie durch Sachkundige begutachten lassen.
Export, **Exportation** (s. **Ausfuhr**). **Exporten**, Ausfuhrartikel. **Exporteur**, ein Handlungshaus, das hauptsächlich inländische Waren oder Produkte ins Ausland versendet. **Exportiren**, s. **Ausführen**.
Expreß, besonders.
Extra, 1) besonders, außerdem. — 2) **Extradividende** (s. **Dividende**). — 3) **Extrafein**, von ganz ausgezeichneter guter und feiner Qualität. — 4) **Extratara**, s. **Tara**.
Exzerpt, Auszug.

F.

Fabrikzeichen, **Handelsmarken**, ein Stempel oder ein sonstiges Abzeichen, mit welchem die Fabrikanten ihre Erzeugnisse, zum Kennzeichen der Echtheit und zur Unterscheidung ähnlicher Fabrikate anderer, zu versehen pflegen.
Façon, die Form, Gestalt, Art, der Schnitt. **Façoniert**, gemustert.
Fällig, soviel als verfallen, zahlbar.
Faktor, s. **Disponent**.
Faktorei, eine Handelsniederlassung und Warenniederlage, errichtet in einem vom Wohnorte des Besitzers entfernten Lande.
Faktur, **Faktura**, jede umständliche Rechnung, welche der Kaufmann und Fabrikant über Waren erteilt. **Fakturieren**, über ein- oder verkaufte Waren spezifizierte Rechnung erteilen.
Fallieren, seine Zahlungen einstellen, sich für zahlungsunfähig erklären.
Falliment (s. **Bankrott**). **Fallitmasse**, s. **Konkurs**.
Falsche Wechsel, Wechsel auf welchen nachgemachte Unterschriften vorkommen.
Faßtage, **Leergut**, die Umhüllung (Faß, Kiste, Flasche &c.), in welcher eine Ware versendet wird.
Faustpfand, s. **Pfand**.
Fautfracht, die Vergütung, welche ein Schiffer vom Versender zu fordern hat, wenn ersterer die bedungenen Waren nicht zur übereingekommenen Zeit an Bord liefert.
Feingehalt wird die Quantität des in dem Metallgemisch, aus welchem eine Münze geprägt ist, enthaltenen feinen Metalls genannt. **Feingewicht**, **Korn**, nennt man das Gewicht des in einer Münze enthaltenen feinen Metalls.
Fermentieren, gären.
Fester Preis, **Prix fixes**, ein Warenpreis, an dem der Verkäufer nichts abmarkten läßt.
Feste Valuta, s. **Valuta**.
Fidieren, anvertrauen, Kredit geben, Zutrauen schenken. **Fido**, der Kredit, das Vertrauen.
Filialbank, die von der Hauptbank an einem andern, entfernten Platze errichtete, folglich derselben untergeordnete Bank. **Filialgeschäft**, **Filialhandlung**, s. **Kommandite**.
Fingierte Rechnung, s. **Konto finto**.
Firma, **Handlungsfirma**, **Ragion**, der Name, unter welchem Kaufleute, Gesellschaftshandlungen &c. ihre Geschäfte betreiben, auch die Namensunterschrift selbst oder die Art der Unterzeichnung.
Fix, fest, unveränderlich. **Fixieren**, festsetzen, bestimmen.
Fixum, der stehende oder sichere Gehalt, das feste Einkommen.
Flau, **Matt** bezeichnet im Waren-, Wechsel- und Staatspapierhandel, daß gewisse Artikel, Staatspapiere, Wechsel auf gewisse Plätze nicht gesucht, unwert, im Preise schwankend sind.
Flottant, häufig umlaufend; schwebend.
Fluktuation, Schwankung, Unbeständigkeit, Veränderung. **Fluktuieren**, im Werte schwanken.
fob, Abkürzung für frei an Bord des Schiffes, im Gegensatz zu **cif** = frei von Fracht und Assekuranz an den Bestimmungshafen.
Folio, **Folium**, die Blattseite eines Handlungsbuches, das mit fortlaufenden Zahlen versehen wird. **Foliieren**, **Paginieren**, Buchseiten fortlaufend beziffern.
Fond, **Fonds**, 1) Das Kapital oder Vermögen eines Kaufmanns, das er zum Betrieb seines Geschäftes verwendet. — 2) **Fonds**, **öffentliche Fonds**, Staatspapiere, Staatsobligationen, d. h. die Schuldverschreibungen der Staaten, über die von ihnen aufgenommenen Kapitalien.
Force majeure, höhere Gewalt, nicht zu überwindende Hindernisse.
Fracht, 1) der Lohn (Frachtlohn, Frachtgeld), welcher der Eisenbahnverwaltung, dem Schiffer &c. für die Fortschaffung von Gütern bezahlt wird. — 2) Die verladenen Güter.
Frachtbrief, ein offener Brief, eine schriftliche Anweisung, die der Versender einer Ware dem **Frachtführer** an denjenigen mitgibt, der sie in Empfang nehmen soll.
Franko, kostenfrei ohne Spesen. **Frankatur**, die Freimachung. **Frankieren**, von Versendungskosten frei machen, sie bezahlen, damit der Empfänger nichts dafür zu entrichten hat.
Frei an Bord, spesenfrei bis ins Schiff.
Frei bleiben bedeutet, daß der Offerierende sich vorbehält, daß die angebotene Ware beim Eintreffen der Bestellung noch frei, d. h. unverkauft sei. Man sagt daher: **freibleibend**, **so lange frei**, **das Freibleiben vorbehalten**.
Freie Hand, s. Carte blanche.
Freihafen, ein See- oder auch anderer Hafen, wo Handelsschiffe aller Nationen zollfrei oder gegen einen nur mäßigen Zoll ein- und auslaufen, und Waren in einer besonderen Niederlage (s. **Entrepot**) zollfrei gelagert, eingekauft und verkauft werden können.
Freihandel, **Handelsfreiheit**, uneingeschränkter Austausch der Natur- und Industrieerzeugnisse unter den handeltreibenden Nationen, freie Konkurrenz der ausländischen Industrie mit der inländischen. Den Anhängern dieses Systems, den **Freihändlern**, stehen die **Schutzzöllner** gegenüber, welche die heimische Industrie durch Zölle gegen den Andrang der fremden schützen zu müssen glauben.

Frei machen (Waren), die gesetzlichen Abgaben (Zoll, Accis 2c.) dafür bezahlen.
Fretieren, ein Schiff ausrüsten, vermieten, mieten.
Fundierte Schuld, eine solche, bei deren Begründung ein gewisses öffentliches Einkommen entweder bloß zur Deckung der jährlichen Zinsen, oder zugleich zur sucessiven Abtragung des Kapitals angewiesen wird, (vgl. Schwebende Schuld).

G.

G. bedeutet auf Kurszetteln Geld.
Galanteriewaren nennt man alle zum Luxus dienenden Artikel, die weder von Metall sind, noch nach dem Maße verkauft werden.
Gant (s. Konkurs). Gantmann, ein zahlungsunfähiger Schuldner, über dessen Vermögen der gerichtliche Konkurs (s. d.) erkannt worden ist.
Gantmasse, s. Konkursmasse.
Garant, der Bürge, der Gewährsmann. Garantie, die Bürgschaft. Garantieren, bürgen, haften, gutstehen.
Garnitur, eine gewisse Anzahl von Stücken einer Warengattung.
Gefälligkeitsaccepte heißt man acceptierte Wechsel, welche zur Wechselreiterei benützt werden.
Gegenbefehl, Gegenordre, s. Contramandieren.
Gegenprotest, s. Kontraprotest.
Gegenwechsel, s. Rückwechsel.
Gegenwert, Äquivalent, die Summe, welche jemand als Betrag einer Rimesse, die er von einem andern erhielt, diesem anschafft.
Gehalt, s. Salair und Lastigkeit.
Geheimbuch, ein Buch, welches dem Eigentümer eines Handlungshauses dazu dient, Gegenstände (Konten) aufzunehmen, die dem Personal gegenüber geheim gehalten werden sollen.
Geld heißt auf Kurszetteln soviel als gesucht, begehrt.
Gemeingläubiger, diejenigen, welche im Konkurs kein Vorrecht vor anderen Gläubigern haben. Gemeinschuldner, s. Gantmann.
Generalagent (s. Agent). Generalbilanz (s. Bilanz). Generalquittung (s. Quittung). Generalvollmacht, s. Vollmacht.
Gerätschaften, Handlungsgerätschaften, Utensilien, Mobilien, alle mobilen Gegenstände, die zur Betreibung eines kaufmännischen Geschäfts nötig sind
Gerätschaften-, Mobilien-, Utensilienkonto, eine Rechnung im Hauptbuche, welche alle Ausgaben aufnimmt, die sich auf die Handlungsgerätschaften, ihre Anschaffung, Reparatur 2c. beziehen.
Gerant, ein Geschäftsvorsteher mit Verantwortlichkeit, ein Verwalter. Gerieren (sich), sich ausweisen, für etwas ausgeben.
Geringhaltig, Münzen und Fabrikate aus edlen Metallen, die keinen hohen Grad von Feinheit haben.
Gesellschaft, Handelsgesellschaft, s. Association.
Gesellschaftsvertrag, s. Sozietätskontrakt.
Gesucht, 1) im Warenhandel: soviel als häufig begehrt. — 2) Im Wechselhandel: soviel als Geld (s. d.).
Gewährleistung, Bürgschaft, Haftpflicht.
Gewalt, höhere, s. Force majeur.
Gewichtsnote, die spezifizierte Angabe des Gewichtes einer Partie Waren.
Gewinn- und Verlustkonto, eine Rechnung im Hauptbuche, die zur Aufnahme aller Summen bestimmt ist, welche an den verschiedenen Geschäften gewonnen oder verloren werden.
Gezogener (trassierter) Wechsel, jeder Wechsel, der auf eine dritte Person ausgestellt ist.
Gilde, eine Genossenschaft, Innung.
Girant (s. Indossant). Girat (s. Indossat). Girieren (s. Indossieren). Girierter Wechsel, dies ist ein solcher Wechsel, auf welchem sich ein Giro (Indossament) oder deren mehrere befinden. Giro (s. Indossament), Girobanken, s. Banken.
Gold- und Silbergewicht, das Gewicht, welches zur Bestimmung der Schwere des Goldes und Silbers, wie auch der daraus geprägten Münzen gebraucht wird.
Gratis, umsonst, unentgeltlich.
Gremium, Genossenschaft, Zunft.
Groß, eine Anzahl von 12, beziehungsweise 10 Dutzend.
Grossist, ein Großhändler.
Güterbestätter, Güterschaffner, Jemand, der den Frachtfahrern gegen eine gewisse Belohnung Frachtgüter zum Weitertransport verschafft.
Gut, Güter, Kaufmannswaren aller Art für den Weiterversandt.
Gutachten, s. Parere.
Gutbringen, Gutschreiben, s. Creditieren.
Gute Aufnahme bereiten deutet an, daß man einen Wechsel annehmen oder zahlen wird.
Gutgewicht, ein im Großhandel, jedoch nicht überall und nicht bei allen Warengattungen gebräuchlicher Abzug am Gewicht, der außer der Tara gewährt und meistens nach Prozenten ($^1/_2$—$1\,^0/_0$) berechnet wird.
Guthaben, die Summe, welche ein Kaufmann von einem anderen zu fordern hat, oder welche das Haben eines Geschäftsfreundes auf seinem Konto im Hauptbuch nachweist.
Gutschein, ein von dem Verkäufer nicht sofort lieferbarer Effekten dem Käufer vorläufig übergebener Schein, welcher bei Empfangnahme der Papiere ersterem quittiert zurückzustellen ist.
Gutschrift, das Geschäft des Gutschreibens.

H.

Haben, s. Credit.
Hafen heißt jedes für Schiffe zugängliche Wasserbecken am Meere, oder in Flüssen und Kanälen, in welchen jene zu Handelszwecken, oder um Schutz zu suchen, ankern (s. a. Freihafen). Man unterscheidet Handelshäfen und Kriegshäfen.
Hafengeld, Hafenzoll, Ankergeld, Ankerzoll, eine gewisse Abgabe, die Handelsschiffe für die Erlaubnis, in einem Hafen, auf einer Rhede vor Anker zu liegen, nach Verhältnis ihrer Größe und Ladungsfähigkeit zu entrichten haben.
Haff, große, seichte Buchten und Einschnitte an den Ostseeküsten.
Halle (auch Warenhalle), ein öffentliches, geräumiges Gebäude, in welchem Kaufmannsgüter aller Art unter obrigkeitlicher Aufsicht aufbewahrt werden; ferner ein Gebäude in größeren Städten, in welchem Viktualien öffentlich in Verkauf kommen; daher die Benennungen Frucht-, Korn-, Fisch-, Gemüsehalle 2c.
Hand, freie Hand lassen, an keine Vorschrift binden; aus erster Hand, direkt vom Produzenten; aus freier Hand verkaufen, freiwillig verkaufen; in festen Händen, im Besitz von Personen, die keine Neigung zum Verkauf haben; unter der Hand, gelegentlich; von der Hand ziehen, s. d.
Handelsbilanz, der Wertunterschied zwischen der Gesamteinfuhr und der Gesamtausfuhr eines Landes während eines gewissen Zeitraumes.
Handelskrise, s. Krise.
Handelsfreiheit, s. Freihandel.
Handelsgebräuche, Handelsgewohnheiten, Handelsusanzen, s. Usanzen.

Handelsgericht, Merkantilgericht, Kammer für Handelssachen sind Spezialgerichte oder besondere Abteilungen der gewöhnlichen Zivilgerichte zur Rechtsprechung in Handelsangelegenheiten; zugleich liegt ihnen die Führung der Handelsregister ob.

Handelsgesellschaft, Handelskompagnie, Handelssozietät (s. Association und Sozietät). **Handelsgesellschafter** (s. Associé).

Handelskammer, eine gesetzlich autorisierte, aus der Mitte des Handelsstandes gewählte Körperschaft, welcher es obliegt, die Interessen des Handels und der Industrie zu vertreten, Vorschläge zu machen, Beschlüsse zu fassen u. s. w., auch den Behörden als sachverständige Organe in den betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen an die Hand zu gehen.

Handelsmarken, s. **Fabrikzeichen.**

Handelsrecht nennt man den Inbegriff derjenigen Rechtsbestimmungen, welche sich auf den Betrieb von Handelsgeschäften beziehen.

Handgeld, s. **Draufgeld.**

Handelsregister, ein vom Handelsgericht zu führendes, öffentliches, d. h. der Einsichtnahme jedermanns freistehendes Register, in welches gewisse, die Handeltreibenden betreffenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse in übersichtlicher Weise eingetragen werden und dessen Einträge von den Gerichten in öffentlichen Blättern bekannt zu machen sind.

Handlungsunkosten, Handlungsspesen nennt man alle jene Ausgaben und Kosten, welche durch die Führung und Ausübung eines kaufmännischen Geschäftes notwendig werden. Dergleichen Unkosten gehen jedesmal auf das **Handlungsunkostenkonto** über und sind offenbar Verlust, daher auch der Saldo dieses Kontos auf die Debetseite des Gewinn- und Verlustkontos gebracht werden muß.

Handtratten nennt man solche Wechsel, die der Verkäufer ausgestellt hat und die noch ohne Indossamente oder Giri sind.

Hauptbuch, ein Handlungsbuch, auf dem entweder nur für die Geschäftsfreunde oder für diese und auch zugleich für die verschiedenen Gegenstände des Eigentums und Handels Konten errichtet werden.

Haushaltungskonto, ein Konto im Hauptbuch der doppelten Buchhaltung, auf welches der Kaufmann alle Ausgaben bringt, die ihm sein Hauswesen verursacht, und dessen Saldo beim Bücherabschluß in das Soll des **Kapital-Kontos** übergeht.

Hausieren, von Haus zu Haus gehen, um Waren, die der **Hausierer** (Händler) bei sich führt, feilzubieten, was man auch **Hausierhandel, Hausiererei** nennt.

Hausse, das Steigen der Kurse von Börsenpapieren, der **Baisse** (s. d.) entgegengesetzt.

Havarie, Haverei, Avarie nennt man im Seehandel alle Unglücksfälle, Schaden, Verluste und dadurch entstehende außerordentliche Kosten, welchen ein Handelsschiff, sowie seine Ladung auf der Reise, beim Einladen und Ausschiffen unterworfen und ausgesetzt ist.

Heuerkontrakt, der Vertrag über ein gemietetes Schiff; **Heuerlohn**, der Mietslohn der Schiffsleute.

Heuern, ein Schiff oder vielmehr seinen Raum mieten, in Pacht nehmen, um darin Waren zu versenden. — **Heuergeschäft**, s. **Promessengeschäft.**

Hintermänner, Nachmänner werden die Indossanten eines Wechsels genannt, wie sie, vom Remittenten anfangend, aufeinander folgen.

Honorant, s. **Ehrenacceptant (Ehrenannahme). Honorat**, derjenige, zu dessen Ehren der Honorant einen M. A. protestierten Wechsel angenommen hat. **Honorieren** bedeutet im Wechselgeschäft: einen Wechsel einlösen (bezahlen) oder ihn acceptieren, ihn **schützen, in Schutz nehmen, verehren.**

Hilfsadresse, s. **Notadresse.**

Hilfsbücher, s. **Auxiliarbücher.**

Hujus, dieses, desselben Monats.

Hypothek, eine gerichtliche Pfandverschreibung auf irgend ein unbewegliches Besitztum, zur Sicherheit des Darlehens von Geld, welcher **Hypothekargläubiger** heißt.

J.

Jahresbilanz, s. **Bilanz.**

Jahresrenten, s. **Annuitäten.**

Idem, derselbe, dasselbe.

Illimitiert, unbeschränkt, nicht an ein Limitum gebunden.

Illiquid, nicht anerkannt, bestritten.

Imaginär, eingebildet, vermeintlich.

Imaginärer Gewinn oder mutmaßlicher Gewinn, der nach Prozenten (meist 10%) berechnete Betrag, welcher bei der Versicherung von Ware, die zur See versendet, oder bezogen wird, vorkommt.

Im Fall, im Notfall, s. **Notadresse.**

Imitationen, Nachahmungen, Unechtes.

Immobiliarvermögen, Grundstücke, unbewegliches Besitztum.

Immobilienkonto, s. **Liegenschaftenkonto.**

Import, Importation, s. **Einfuhr.**

Importen, im Gegensatz von **Exporten** (s. d.) Einfuhrwaren, **Importeur**, ein Kaufmann, der Waren vom Auslande einführt. **Importieren**, ausländische Waren ins Inland einführen.

Impost, Abgabe, Warensteuer.

Index, Register oder Inhaltsverzeichnis.

Indirekt, mittelbar, mit Umwegen; das Gegenteil von **direkt**, s. d.

Indossament, Giro, die Übertragung eines Wechsels seitens des Eigentümers auf einen anderen, was man auch **indossieren** heißt. Der Übertragende wird **Indossant** oder **Girant**, derjenige, auf den der Wechsel übertragen wird, **Indossat, Indossatar** oder **Girat** genannt.

Indult, s. **Moratorium.**

Inexigibel, uneinbringlich, nicht zu erhalten.

Information, Auskunft, Erkundigung, **Informieren**, nachforschen, nachfragen, sich erkundigen.

Inkasso (s. **Einkassieren**). **Inkassoindossament** oder **Indossament zum Inkasso**, ein Indossament, welches nur bezweckt, den Wechselinhaber (Indossaten) zur Erhebung der Wechselsumme zu ermächtigen. **Inkassospesen**, s. **Einzugsspesen.**

Inklusive, inbegriffen, einschließlich, mit Zuziehung.

Inländischer Kurs, so viel als **unveränderliche Valuta**, s. **Kurs.**

In loco, s. **Loco.**

In natura, von gleicher Beschaffenheit und Qualität.

In Schutz nehmen, s. **Honorieren.**

Inskriptionen, auf bestimmte Personen lautende Staatsschuldscheine, die beim Besitzwechsel amtlich übertragen werden müssen.

In solidum, s. **Solidarisch.**

Insolvenz, insolvent, s. **Bankerott.**

Instrument, eine Urkunde, Beweisschrift, s. a. **Dokument.**

In summa, im ganzen.

Integralen, eine Gattung holländischer Staatspapiere.

Intercession, Übernahme fremder Verbindlichkeit.

Interessen, s. **Zinsen.**

Interessenkonto, Zinsenkonto, ein Konto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung, welches für alle

Zinsen debitiert und kreditiert wird, die wir schuldig sind und zu fordern haben, und dessen Abschluß durch Gewinn- und Verlustkonto erfolgt.
Interessent, ein Teilhaber, Beteiligter.
Interimsnote (s. Beinote). Interimsquittung, eine vorläufige provisorisch ausgestellte Quittung, die später gegen eine definitive umgetauscht wird. Interimsscheine, Interimsaktien (s. Aktie). Hat der Käufer eines Wechsels, der ihm schon übergeben worden ist, dem Verkäufer den Betrag nicht sogleich bezahlt, so übergibt er diesem vorläufig einen Schein, den man Interimswechsel oder auch Interimsschein nennt.
Intern, inländisch, vereinsländisch.
International, völkerrechtlich, den Verkehr oder die darauf bezüglichen gegenseitigen Verhältnisse zwischen Völkern betreffend.
Intervall, Zwischenzeit, Zwischenraum.
Intervention, die Vermittlung im Wechselgeschäft, wenn nämlich ein Wechsel vom Bezogenen nicht acceptiert und nicht bezahlt wird und ein Dritter für einen der Wechselverpflichteten eintritt. Derjenige, welcher interveniert, also vermittelnd eintritt, heißt Intervenient (Honorant), derjenige, zu dessen Gunsten die Vermittlung erfolgt, Intervent (Honorat).
Interventionsprotest, ein Wechselprotest, welcher aufgenommen werden muß, wenn der Wechsel durch Intervention eingelöst wird.
Inventarium, Inventur, die Ausmittelung des Besitzstandes, die spezielle Aufzeichnung sämtlicher Aktiven wie Passiven. Inventieren heißt man das Aufnehmen des beweglichen und unbeweglichen Besitztums eines Kaufmanns.
Inventur- und Bilanzbuch, ein Handlungsbuch welches zur Aufnahme der Inventarien, d. h. zur Aufstellung der Aktiven und Passiven eines Kaufmanns dient.
Jobber, der Mäkler. Stockjobber, der Börsenspekulant.
Journal, ein hauptsächlich bei der doppelten Buchhaltung vorkommendes Handlungsbuch, in welches sämtliche in den Grundbüchern gebildete Posten übertragen werden, so daß es als Zentralpunkt der gesamten Geschäftsverzeichnung zu betrachten ist.

K.

Kabel, ein unterseeischer Telegraphendraht.
Kabeln, mittels Kabel telegraphieren.
Kabel-Transfer, Zahlungsauftrag mittels Kabel zwischen New York, London und Paris.
Kabotage, Küstenhandel, die Handelsschiffahrt längs der Küste, die Küstenschiffahrt zwischen Häfen desselben Staatsgebiets.
Kai, Quai, ein meist von Stein längs des Ufers eines Flusses oder Hafens laufendes Bollwerk, oder der Damm, welcher gegen die Wellen schützt und an dem die Fahrzeuge anlegen, um zu löschen oder zu laden.
Kalkul, Kalkulation, im allgemeinen eine Berechnung über irgend ein Geschäft, eine Unternehmung. Im engern Sinn ist es eine Berechnung, die der Kaufmann in seinem Kalkulationsbuche macht, um zu erfahren, wie hoch irgend eine Ware, die man von einem andern Platze bezieht, einschließlich aller Transport- und sonstigen Unkosten zu stehen kommt. Kalkulieren, berechnen, überschlagen, erwägen.
Kammer für Handelssachen, s. Handelsgericht.
Kaperei, das gewaltsame Wegnehmen eines fremden Schiffes auf der See, entweder in räuberischer Absicht, oder auf Befehl der Regierung. Kapern heißt: Schiffe ꝛc. aufbringen, wegnehmen.
Kapitän, der Führer eines Schiffes.
Kapital, Betriebskapital, das Grundvermögen eines Kaufmanns, das derselbe zur Betreibung seines Geschäftes verwendet, und sowohl aus unbeweglichem, als beweglichem Besitztum bestehen kann.
Kapitalisieren, zu Kapital machen, nach den Zinsen, Einkünften, das Grundkapital berechnen.
Kapitalkonto, diejenige Rechnung im Hauptbuche, auf welche alles gehört, was das Geschäftskapital eines Kaufmanns betrifft, sowie die Summen, um welche sich beim Bücherabschluß der Handlungsfond durch den reinen Gewinn vermehrt oder durch Verlust vermindert.
Kaplaken, Primage, ein meist in Prozenten ausgedrückter Zuschlag zur Fracht, wovon ein gewisser Anteil von der Reederei dem Kapitän zugestanden wird.
Karawane, ein Handels-, Pilger- oder Reisezug mit Kamelen und Pferden in den Morgenländern.
Kargo bedeutet im Seewesen vorzüglich die Schiffsladung, und von diesem Worte abgeleitet ist Kargador (Kargadeur) oder Superkargo, welchen Namen derjenige trägt, welcher eine Schiffsladung im Auftrage ihres Absenders und Eigentümers nach überseeischen Absatzhäfen begleitet, um sie zu überwachen, den Verkauf derselben zu besorgen, oder andere Waren dafür einzutauschen, bezw. einzukaufen.
Kartell, ein Verband, Vertrag, ein Auslieferungs- oder Auslösungsvertrag zwischen zwei Staaten, eine geschäftliche Verbindung.
Kassa, per Kassa, gegen bare Zahlung.
Kassabuch, ein Handlungsbuch, welches ausschließlich zur Notierung oder genauen Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Kaufmanns in barem Gelde dient.
Kassa-Defekt, Kassa-Manko nennt man das Fehlende, das Defizit in der Kasse.
Kassa-Konto, diejenige Rechnung im Hauptbuche, welche sämtliche baren Einnahmen und Ausgaben enthält.
Kassa-Überschuß ist vorhanden, wenn beim Abschlusse des Kassabuches mehr Geld in der Kasse sich vorfindet, als nach genanntem Buche vorhanden sein sollte.
Kassenfuß, der für die Handlungsbücher angenommene feste Wert von Geldsorten, welche durch die Kasse laufen.
Kassieren, vernichten, für ungültig erklären.
Kassiertag, allgemeiner Zahltag, Wochenzahlung.
Kaufbrief, Kaufkontrakt, Kaufvertrag, die zwischen dem Käufer und Verkäufer schriftlich abgeschlossene, von ihnen unterzeichnete Urkunde über den Kauf oder Verkauf eines Objektes.
Kauffahrer, ein Seeschiff (Kauffahrteischiff, Handelsschiff) zur Versendung von Waren erbaut und ausgerüstet.
Kaufhaus, Lagerhaus, ein öffentliches Gebäude, worin teils Handelsgüter unter obrigkeitlicher Aufsicht und Kontrolle gegen eine gewisse Lagergebühr aufbewahrt, teils Waren in daselbst befindlichen Gewölben ꝛc. ausgelegt und feilgeboten werden.
Kaufschilling, soviel wie Kaufpreis.
Kaution, Bürgschaft, Gewährleistung.
Kellerwechsel, ein fingierter, falscher, mitunter auch in betrügerischer, hauptsächlich aber in der Absicht und zu dem Zweck ausgestellter Wechsel, sich durch Diskontierung desselben Geld zu machen.
Kiel, der unterste Grund- und Hauptbalken eines Schiffes. Kielen, ein Schiff auf eine Seite legen. Kielwasser, die Furche, welche der Kiel im Wasser bildet.
Kladde, s. Brouillon.
Klarieren, im Seehandel; die Zölle und Hafen-Abgaben für ein Schiff und seine Ladung bezahlen; aus- und einklarieren bei der Ankunft und beim Abgang eines Schiffes; Klarierung, die Handlung des Verzollens.
Klausel, der Vorbehalt, die beschränkende Nebenbestimmung, der Schlußsatz oder Anhang.
Kleinhandel, Kleinverkauf, Kleinhändler (s. Detail). Kleinwaren, s. Quincailleriewaren.

Kognition, das Erkenntnis, die Untersuchung einer Sache.

Kollationieren, vergleichen, gegeneinander halten (s. a. Punktieren).

Kollektion, Mustersammlung.

Kollektiv, vereint, sammelnd.

Kollektiv-Konto, ein Sammelkonto.

Kollektivgesellschaft, s. Offene Handelsgesellschaft.

Kollo (Mehrzahl Kolli), Frachtstück, ein Ballen, ein Faß, eine Kiste u. s. w.

Kolonialwaren sind Erzeugnisse der Natur und des Gewerbefleißes, welche aus den Niederlassungen (Kolonien) der Europäer in fremden Erdteilen als Ware in den europäischen Handel kommen, z. B. Kaffee, Zucker, Gewürze, Baumwolle, Farbhölzer, Zeuge 2c. Der Handel damit wird Kolonialwarenhandel genannt.

Koloniehandel, derjenige Handel, den das Mutterland durch Kolonien in fremden, besonders überseeischen Ländern betreibt.

Kolportage, der Verkauf buchhändlerischer Erzeugnisse, Büchervertrieb durch Kolporteure. Kolportieren, mit Druckschriften hausieren, Waren (Bücher) von Haus zu Haus tragen.

Komitee, Ausschuß von Mitgliedern eines Vereins, einer Versammlung.

Kommanditaire, der in der Handlungsfirma nicht genannte Gründer, auch der geheime (stille) Gesellschafter eines Handlungshauses, welcher Geld in dasselbe eingelegt hat, ohne am Geschäfte thätigen Anteil zu nehmen.

Kommandite wird eine von einem Handelshause an einem andern, auswärtigen Platze errichtete Filiale oder Nebenhandlung, ein Zweiggeschäft genannt.

Kommandit-Gesellschaft, stille oder geheime Gesellschaft. Eine solche ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen beteiligen (Kommanditisten).

Kommerz, Handel, Handelsverkehr. — **Kommerz-Kollegium**, ein Handelsgericht oder Handelsrat. — **Kommerz-Last**, in Hamburg u. s. w. eine Last von 3000 Kilogramm oder 6000 Pfund.

Kommis, Handlungsdiener, Handlungsgehilfe.

Kommission, 1) Auftrag, Bestellung, Übertragung eines Geschäftes überhaupt. 2) Die Vergütung (auch Provision, Kommissionsgebühr genannt) für die Besorgung eines Geschäftes, die nach Prozenten bestimmt oder berechnet wird.

Kommissoinär, jemand, der einen Auftrag, ein Geschäft von einem andern (dem Kommittenten) übernimmt und es für dessen Rechnung gegen eine gewisse Vergütung (vergl. Kommission 2) besorgt.

Kommissionsbuch (s. Bestellungsbuch), **Kommissionskonto**, **Konsignationskonto**, 1) dasjenige Konto im Hauptbuche, welches errichtet wird, wenn jemand Waren erhält, mit dem Auftrage, sie für Rechnung des Kommittenten (Absenders) zu verkaufen, oder wenn wir von jemand zu gleichem Zwecke Waren empfangen. — 2) (siehe Provisionskonto). **Kommissionsgebühr**, s. Kommission 2). **Kommissionsgeschäfte**, **Kommissionshandel**, (s. Kommission und Kommissionär). **Kommissionswarenbuch**, dasjenige Buch, in welchem Rechnung für solche Waren eröffnet wird, die man zum kommissionsweisen Verkauf erhalten hat.

Kommissionstratte, eine solche, die aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten entweder ausgestellt oder eingekauft, oder zum bestmöglichen Kurse, gegen Vergütung einer Provision negoziert wird. Man sagt daher auch: kommissionsweise trassieren, remittieren 2c.

Kommittent, der Auftraggeber. **Kommittieren**, bestellen, beauftragen.

Kompagnie, Gesellschaft, Genossenschaft; die Verbindung mehrerer zur Betreibung von Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung. **Kompagnie-Handel**, ein Handelsgeschäft, das von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich errichtet worden ist, also mehr als einen Kompagnon (Teilhaber) und Chef hat.

Kompensation, die Abrechnung, Ausgleichung von Forderungen. **Kompensieren**, Forderungen durch Gegenforderungen ausgleichen.

Kompetenz-Recht, das Recht eines Schuldners, dessen Vermögen sequistriert wurde, zu verlangen, daß ihm etwas zu seinem Unterhalte ausgesetzt werde.

Komplementar, der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

Komplett, vollständig, vollzählig.

Komplettieren, vervollständigen, ergänzen, ausfüllen.

Kompromiß, Vereinbarung, gegenseitiges Abkommen, vorläufiger Vergleich.

Komptabilität, das Rechnungswesen, die Buchführung, die Verpflichtung zur Rechnungsablegung.

Komptant, **Kontant**, in barem Gelde. **Kontanten**, Bargelder, Edelmetalle. **Per Komptant**, gegen sofortige Zahlung.

Komptoir, **Kontor**, 1) das Geschäfts- oder Arbeitszimmer eines Kaufmanns und seines Personals. — 2) Der Niederlassungsort großer Handelsgesellschaften in fremden Erdteilen. **Komptoirist**, **Kontorist**, s. Kommis.

Komptoir-, **Kontorwissenschaft**, der Inbegriff aller Kenntnisse, welche dem Kaufmann zur Besorgung seiner sämtlichen Kontorgeschäfte notwendig sind.

Kondition, 1) Bedingung, Vorbehalt. — 2) Der Zustand, die Beschaffenheit einer Ware. — 3) Die Anstellung.

Konditionieren, 1) gegen Gehalt arbeiten. — 2) Konditioniert sagt man auch von der äußern Beschaffenheit einer Ware; z. B. schlecht konditioniert, gut konditioniert.

Konditionierung, die amtliche Wertbestimmung der Seide durch künstliches Trocknen.

Konfektion, die Fertigung, z. B. das fertige Bekleidungsstück (Konfektionsartikel), die vollständige Ausstattung des Körpers, daher Konfektionsgeschäft.

Konfiskation, **konfiszieren**, die obrigkeitliche Beschlagnahme oder Wegnahme von Waren, Effekten 2c., was gewöhnlich bei Zolldefraudationen, oder bei verbotenen Waren (s. Kontrebande) zu gunsten des Fiskus geschieht.

Konform, gleichförmig, gleichlautend, übereinstimmend. **Konformität**, Übereinstimmung.

Konjunkturen, Zeitverhältnisse, Zeitumstände; die Gestaltung, das Ineinandergreifen von Umständen, Verhältnissen, Ereignissen.

Konkurrenz, die Mitbewerbung, das Wetteifern mehrerer Verkäufer einer und derselben Ware.

Konkurrieren, mit mehreren nach demselben Ziele streben; gleiche Geschäfte betreiben. **Konkurrent**, Mitbewerber.

Konkurs, die vor Gericht abgegebene Erklärung eines Schuldners, daß er zahlungsunfähig (insolvent) sei, oder das gerichtliche Einschreiten gegen einen Schuldner, der von vielen Seiten eingeklagt wurde. Das beim Ausbruche eines Konkurses noch vorhandene

Aktivvermögen des Gemeinschuldners nennt man die **Konkursmasse, Gantmasse, Masse**; die Verhandlungen zwischen der Behörde und den Massegläubigern das **Debitverfahren**.
Konnexion, die Verbindung, Bekanntschaft; **Konnexionen**, einflußreiche Bekanntschaften.
Konnossement, Konnossament, der **Ladungsschein, Seefrachtbrief**, den der Befrachter ausstellt und der Schiffer unterzeichnet, und worin letzterer bekennt, von jenem gewisse Güter an Bord seines Schiffes empfangen zu haben.
Konsequent, folgerichtig, grundsatzgemäß, beharrlich.
Konservieren, sich gut erhalten; **gut konserviert**, noch im guten frischen Zustande.
Konsignation, die Übersendung größerer Warenpartieen an einen Dritten, damit sie dieser für Rechnung des Eigentümers verkaufe. Man sagt: jemandem eine Ware **konsignieren**, in **Konsignation** geben, ihm **Konsignation** machen. Derjenige, dem die Ware konsigniert wird, heißt **Konsignatar**, und derjenige, der sie ihm konsigniert, **Konsignant**.
Konsolidation, die Begründung, Sicherstellung, Deckung (angelegter Gelder).
Konsols, konsolidierte Fonds, Stocks sind im allgemeinen solche Staatsschulden, deren Zinszahlungen durch gewisse jährliche Staatseinkünfte gedeckt sind.
Konsorten, Associés, Teilhaber, Gesellschafter. **Konsortium**, Genossenschaft.
Konsul, ein Bevollmächtigter, welchen ein Staat in einem andern anstellt, um über die Interessen seiner in jenem Lande etablierten Unterthanen in Beziehung auf Handel und Schiffahrt zu wachen.
Konsulent, ein Anwalt, rechtskundiger Berater.
Konsument, derjenige, welcher (im Gegensatze mit dem Produzenten) eine Ware selbst verbraucht. Dieser Ausdruck kommt von **konsumieren**, d. h. verbrauchen, verzehren. **Konsumo, Konsumtion**, der Verbrauch, Absatz, Bedarf, Vertrieb einer Ware. **Konsumozoll**, s. **Einfuhrzoll**.
Kontant, s. **Komptant**.
Kontenten, Kontentenliste, die Verzeichnisse der in den Seestädten per Schiff angekommenen Waren, der Schiffsnamen, Schiffer 2c. 2c.
Kontext, der Zusammenhang, die Redeverbindung.
Konto, die Rechnung, welche in den Handlungsbüchern für **Personen**, oder für Sachen (Waren, Wechsel, bar Geld, Handlungsunkosten u. s. w.) errichtet und geführt wird.
Konto finto, Fingierte Rechnung, eine erdichtete Rechnung von einem auswärtigen Kommissionär über eine Ware, die man erst zu beziehen, oder auch nach auswärts zu senden beabsichtigt.
Kontokorrent, Laufende Rechnung, die spezifizierte Abschrift der Rechnung, welche man im Hauptbuche oder Kontokorrentbuche seinen Geschäftsfreunden eröffnet. Solche Auszüge enthalten häufig auch die Berechnung von Provision, gegenseitigen Zinsen u. s. w.
Kontokorrent-Buch, ein Buch, worin Personen Konten eröffnet werden, mit welchen man in laufender Rechnung steht. Wo die Bücher in einfachen Posten geführt werden, ist Hauptbuch und Kontokorrentbuch ein und dasselbe.
Konto loro, ihre Rechnung; **Konto mio**, meine Rechnung; **Konto nostro**, unsere Rechnung; **Konto nuovo**, neue Rechnung; **Konto suo**, seine oder eigene Rechnung; **Konto vechio**, alte Rechnung. **Konto pro Diversi, Rechnung für Verschiedene**.
Kontor, Comptoir, Geschäftszimmer, kaufmännisches Bureau. **Kontorist**, ein im Kontor beschäftigter Handlungsgehilfe.

Kontrahenten, Personen, die einen Vertrag schließen.
Kontrakt, Vertrag, eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen, nach welcher der eine Teil gegen den andern zu irgend einer Leistungs- oder Unterlassungshandlung sich verpflichtet.
Kontraprotest, Gegenprotest, ein Wechselprotest, welcher erhoben wird, wenn der Wechselinhaber von seinem Vormanne oder vom Aussteller den für den unbezahlt gebliebenen Wechsel zu leistenden Rembours nicht erhalten kann.
Kontrasignieren, gegenzeichnen, mitunterzeichnen.
Kontravention, die Übertretung eines Vertrages oder Gesetzes.
Konvenienz, Annehmbarkeit, Bequemlichkeit, Schicklichkeit, Übereinkunft. **Konvenieren**, entsprechen, passen, genehm sein. **Konvention**, Absprache, Übereinkunft, Vertrag.
Konventionalstrafe, eine vertragmäßige Geldstrafe.
Konversion, Konvertierung, die Umwandlung; bei Staatsobligationen die Herabsetzung des Zinsfußes; **konvertieren**, den Zinsfuß einer Staatsschuld durch Umtausch der betreffenden Schuldverschreibungen herabsetzen.
Konvoy, ein oder mehrere Kriegsschiffe, bestimmt, Kauffahrer zum Schutze gegen Seeräuber und feindliche Angriffe zu begleiten.
Konzept, der erste schriftliche Entwurf.
Konzession, die obrigkeitliche Erlaubnis zur Errichtung und Betreibung eines Gewerbes.
Kopf, Überschrift einer Rechnung, eines Konto in den Büchern.
Kopfsteuer, eine Steuer, die nach der Anzahl der Köpfe erhoben wird.
Kopie, s. **Abschrift**.
Kopierbuch, s. **Briefkopierbuch**.
Korn, s. **Feingewicht**.
Korrekt, richtig, fehlerfrei.
Korrespondent. 1) Derjenige, mit welchem der Kaufmann korrespondiert, d. h. in Briefwechsel steht; auch jeder auswärtige Handels- oder Geschäftsmann. 2) Derjenige Mitarbeiter auf einem Kontor, dem die **Korrespondenz**, der Briefwechsel übertragen ist. **Korrespondieren**, Briefe mit andern wechseln.
Kosmopolitisch, weltbürgerlich.
Koulant, zuvorkommend, fließend. **Koulanz**, gefällige, entgegenkommende Geschäftsart.
Koulissiers, Börsen-Spekulanten, welche ohne Vermittelung der beeideten Sensale hauptsächlich Differenzgeschäfte machen.
Koupons, Zinskoupons sind Anweisungen zur Erhebung der vertraggemäß auf einem Wertpapier haftenden Zinsen.
Kourant, laufend, fortlaufend; gangbar, gebräuchlich, gewöhnlich, im Umlauf befindlich.
Krahngeld, Krahngebühr, eine Abgabe, welche beim Aus- und Einladen von Waren aus einem Schiffe 2c. vermittelst eines **Krahnen** entrichtet werden muß.
Kredit, das Vertrauen, welches ein Kaufmann jemand durch Überlassung von Werten ohne sofortige Gegenleistung schenkt.
Kreditanstalten, Kreditbanken, siehe **Banken**.
Kreditbrief, Kreditiv, Beglaubigungsschreiben, ein offenes Schreiben, worin ein auswärtiges Haus gebeten wird, demjenigen, zu dessen gunsten es lautet, bei Vorzeigung eine gewisse Summe für Rechnung des Ausfertigers einzuhändigen.
Kreditiv, s. **Kreditbrief**.
Kreditor, Gläubiger, Jemand, der an einen andern eine Forderung zu machen hat.

Kreditpapiere, Effekten, Wertpapiere.
Kreierung, die Schaffung (von Staatspapieren bei einer Anleihe).
Krida, der Konkurs; **Kridar**, der Gemeinschuldner.
Krise, Handelskrise, Krisis nennt man bedenkliche, allgemeine, Gefahr drohende Zeitereignisse, die den Handelsverkehr ins Stocken bringen.
Kulisse, Coulisse, verdecktes Börsenspiel.
Kurant, gangbar, leicht verkäuflich.
Kurantgeld (Kurant), **Kurantmünze**, umlaufende, gangbare Münze.
Kurator, Verwalter eines Vermögens, Vormund, Pfleger. **Massekurator**, Verwalter einer Konkursmasse.
Kurs, der laufende, bald fallende, bald steigende Preis von Wechseln, Staatspapieren, Aktien und Geldsorten. Den **veränderlichen Preis** der Staatspapiere pflegt man den **Effektenkurs**; den **veränderlichen Preis** oder Wert, nach welchem man bei Wechseln berechnet, wie viel eine gewisse, **unveränderliche Summe** Geldes eines fremden Orts in der Valuta unseres Orts beträgt, den **Wechselkurs** zu nennen.
Kursbericht, s. **Bericht**.
Kursdifferenz, der sich bei Wechselgeschäften durch das Steigen oder Fallen der Kurse ergebende Unterschied.
Kurszettel, Kursblatt, das Verzeichnis der laufenden Preise (Kurse) der Wechsel, Staatspapiere, Aktien und Geldsorten.
Kurze Sicht, kurzes oder kurzsichtiges Papier, Wechsel, die nur noch kurze Zeit bis zu ihrem Verfalltage zu laufen haben.
Kurzwaren sind solche, die weder nach Gewicht, noch nach Maß, sondern stück-, dutzend-, hundertweis verkauft werden, wie z. B. Bijouterie-, Galanterie- und Quincailleriewaren.
Küstenhandel, s. **Kabotage**.

L.

Ladenhüter, s. **Ausschuß**.
Ladeschein, Verzeichnis der einem Schiffer zur Ladung übergebenen Güter.
Lagerbuch, Magazinbuch, Lager-Skontro, Waren-Skontro, dasjenige Geschäftsbuch, in welches mit Angabe des Namens, Zeichens, Gewichtes oder Maßes 2c. alle aufs Lager kommenden und von da wieder abgehenden Waren genau eingetragen werden.
Lagergeld, Lagergebühr nennt man im Kommissions- und Speditionshandel die Gebühr, welche für die Aufbewahrung von Gütern 2c. berechnet wird. **Lagerhaus** (s. **Kaufhaus**). **Lagern**, sich auf dem Lager befinden.
Lagerscheine (engl. Warrants), nach dem Handelsgesetzbuch Auslieferungsscheine genannt, sind Scheine über Waren, die in einem Lagerhause befindlich und des Indossaments fähig sind.
Landesprodukte, rohe oder halbverarbeitete Erzeugnisse des eigenen Landes, besonders die des Pflanzenreiches, wie Getreide, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Hopfen u. s. w.
Landfracht (s. **Fracht**). **Landhandel**, im Gegensatze zu **Seehandel** (s. d.), der Handel, der zu Land getrieben wird.
Lange Sicht, langes Papier, langsichtiges Papier, Wechsel, die erst in 2, 3 Monaten und darüber verfallen.
Lastigkeit, Trächtigkeit, Tragfähigkeit, Tonnenlast, Tonnengehalt, Gehalt bezeichnet das Gewicht und die Größe der Ladung, die ein Schiff mit Sicherheit zu führen vermag. Die **Lastigkeit** der Schiffe wird meistens in **Lasten** ausgedrückt, deren Größe sehr verschieden ist.
Laufender Kurs (s. **Tageskurs**). **Laufender Preis**, der im Augenblick allgemein angenommene Preis einer Ware. **Laufende Rechnung** (s. **Kontokorrent**). **Laufender Wechsel**, ein noch nicht fälliger Wechsel.
Lavieren, vom Schiffe: bei widrigem Winde langsam vorwärts kommen, abwechselnd rechts und links segeln.
Leihbanken, s. **Banken**.
Leckage, der Abgang, welchen Flüssigkeiten (Öle 2c.) durch Auslaufen u. s. w. erleiden, wenn sie sich auf einem weiten Transport befinden oder längere Zeit lagern.
Leergut, s. **Faßtage**.
Legalisieren, gerichtlich bestätigen oder beurkunden, rechtskräftig machen.
Legieren, edlere Metalle mit geringeren versetzen, verschmelzen oder beschicken, daher **Legierung**: der Zusatz, die Beschickung.
Leuchtturm, ein an gefährlichen Küstenpunkten errichteter turmartiger Bau, um durch weithin sichtbare Signallichter (**Leuchtfeuer**) Nachts den Schiffern das Auffinden sicheren Fahrwassers zu erleichtern.
Levantisch, was aus der Levante (dem Morgenlande) kommt, daselbst heimisch ist.
Levieren, erheben, aufnehmen; einen **Protest levieren** heißt: einen solchen erheben.
Lichten, 1) heben, in die Höhe ziehen, z. B. den Anker lichten. 2) Waren oder einen Teil der Ladung aus einem Schiffe nehmen, um dieses leichter zu machen, oder auszuladen, wozu man sich kleiner Fahrzeuge, **Lichter** oder **Lichterschiffe** genannt, bedient. Der Lohn für das Aus- und Einladen der Waren wird **Lichterlohn** oder **Lichtergeld** geheißen.
Lieferant ist derjenige, welcher eine Ware 2c. liefert, **Lieferungshandel**, oder **Handel auf Lieferung** treibt, d. h. sich durch Verträge (**Lieferungsverträge**) zur Ablieferung einer bestimmten Menge Ware um einen festgesetzten Preis (**Lieferungspreis**) und einer übereingekommenen Zeit (**Lieferzeit**) verbindlich macht.
Liefertage, s. **Ablieferungstage**.
Lieferungsgeschäfte, s. **Zeitgeschäfte**.
Lieferungsschein, Lieferschein, die schriftliche Bescheinigung über die richtige Ablieferung eines Gegenstandes.
Liegegeld, die einem Schiffer zu zahlende Vergütung, wenn er auf die ihm zugesagte Ladung länger warten muß, als im Befrachtungs-Kontrakte versprochen ist.
Liegenschaftenkonto, Immobilienkonto, eine Rechnung im Hauptbuche für das Grundeigentum oder die Immobilien.
Liegetage, die im Konossement festgesetzte Zeit zum Löschen oder Einnehmen der Ladung eines Schiffes.
Limit, Limitum, der einem Kommissionär vorgeschriebene äußerste Preis bei Aufträgen zum Ein- oder Verkauf von Waren. **Limitieren** heißt: jenen Preis vorschreiben.
Liquid heißt flüssig, erwiesen, und wird von Ausständen gesagt, wenn sie vom Schuldner anerkannt, nicht bestritten sind.
Liquidation, die Auseinandersetzung, Eintreibung, Berichtigung von Schulden und Forderungen; der Nachweis der Richtigkeit einer Schuldforderung durch Urkunden 2c.
Liquidieren, eine Forderung anmelden, ein Geschäft auflösen.
Lizitation, die Versteigerung, Feilbietung, Vergantung, daher **lizitieren**, versteigern, feilbieten.

Lokation, bei Fallimenten und Konkursen die Einteilung der Massegläubiger in Klassen, die Ordnung (Klassifikation) derselben. **Lozieren**, ordnen, die Gläubiger einer Gantmasse in Klassen einteilen.
Loco, in Loco, hier am Orte, an derselben Stelle.
Lokowaren, am Platze befindliche, sofort lieferbare Waren.
Löschen, auf einem Schiffe befindliche Waren ausladen, einen Schuldposten tilgen. **Löschung**, Ausladung.
Lombards, s. **Banken** (**Leihbanken**).
Lose, **Prämienscheine**, eine Unterabteilung der Staatspapiere, unverzinslich oder auch verzinslich, die in planmäßig bestimmten Ziehungen mit großen und kleinen, aus dem Kapital und den vorenthaltenen Zinsen gebildeten Gewinnen ausgelost werden und dadurch succeſſive zur Heimzahlung gelangen.
Lotsen, **Piloten**, Steuerleute, die Schiffe durch ein gewisses Fahrwasser in einen Hafen, eine Flußmündung, durch einen schmalen Meeresarm ꝛc. führen.
Lotterie-Anlehen sind Anlehen gegen unverzinsliche oder verzinsliche **Lose**, s. d.
Lukrativ, vorteilhaft, gewinnbringend.

M.

Maatschappy (Maats-chappei), eine Handelsgesellschaft, welche das Handelsmonopol mit den Produkten der niederländischen Kolonieen in Ostindien, namentlich mit Kaffee, Gewürzen und Indigo besitzt, die sie von Zeit zu Zeit in Amsterdam, Rotterdam und Middelburg in öffentlichen Auktionen verkauft.
Mäkler, **Makler**, **Sensal**, **Courtier**, ein obrigkeitlich angestellter und gewöhnlich vereidigter Zwischenhändler, dessen Thätigkeit sich fast ausschließlich auf Geschäftsvorfälle an seinem Wohnorte beschränkt. Der Abschluß des Geschäfts wird durch einen von ihm doppelt ausgefertigten und unterzeichneten, sogenannten **Schlußzettel** (**Schlußnote**) beurkundet, wovon jeder der beiden Beteiligten ein Exemplar erhält. Man unterscheidet je nach dem Gegenstande, welchem die Mäkler ihre Thätigkeit widmen: **Waren-**, **Transport-** (Fracht-) und **Schiffsmäkler**, **Wechsel-**, **Effekten-** und **Aktienmäkler** oder **Sensale**.
Magazin, Warenlager, Warenniederlage. Es gibt Privatmagazine und öffentliche (s. **Kaufhaus**). **Magazinier**, der Lagerverwalter.
Mandant, **Mandat** (s. **Assignation** und **Vollmacht**). **Mandatar**, der Beauftragte.
Mangels Annahme und **Mangels Zahlung**. Die erste dieser Redensarten bedeutet, daß der Bezogene die Annahme oder Acceptation (s. d.) eines auf ihn ausgestellten Wechsels, und die zweite, daß er die Zahlung desselben verweigert hat.
Manifest, ein vom Schiffer oder auch vom Schiffsmakler behufs der Verzollung ausgefertigtes und unterschriebenes tabellarisches Verzeichnis der Güter, welche die Ladung seines Schiffes bilden.
Manifestationseid, die eidliche Versicherung eines Falliten, daß er nichts vom Vermögen verheimliche.
Manipulation, die Bearbeitung einer Ware mit den Händen; die Behandlung einer Sache.
Manko, das Fehlende, der Abgang an Gewicht ꝛc., Kassendefekt. **Mankieren**, fehlen, mangeln, abgehen.
Manual, ein Nebenbuch, so viel als Kladde oder Brouillon, s. d.
Manufaktur, eine Anstalt, in welcher mit Hilfe der Mechanik solche Gegenstände fabriziert werden, zu deren Erzeugung entweder Menschenhände allein oder in Verbindung mit der Thätigkeit von Maschinen wirken. **Manufakturist** heißt der Besitzer einer solchen Anstalt, aus welcher **Manufakturwaren**, z. B. Leinwand, Seide- und Baumwollstoffe, wollene Tücher, Bänder u. s. w. hervorgehen.
Manuskripte, Handschriften.
Mark, 1) die Münzeinheit des Deutschen Reiches, auch Rechnungseinheit in Finnland. — 2) Ein früheres Gewicht in Deutschland und mehreren außerdeutschen Ländern für Gold und Silber.
Marke, 1) Zeichen (Signum) eines Warenkollo oder Frachtstücks. — 2) Bezeichnung und Benennung einer Warensorte. **Gemarkt**, bezeichnet, signiert.
Markenschutz (s. **Fabrikzeichen**).
Markieren (s. **Zeichnen** 1.).
Markt, ein großer Handelsplatz, an welchem umfangreiche Geschäfte in gewissen Artikeln gemacht werden; auch der Zustand und der Gang des Handels an einem Platze. **Marktbericht**, ein Handelsbericht, welcher den Zustand des Marktes an einem Platze, oder den Stand der Warenpreise und den Gang des Handels daselbst schildert.
Marktpreis, der Durchschnittspreis, welcher an einem Orte längere Zeit für eine Ware bezahlt wird. **Marktwechsel** (s. **Meßwechsel**).
Maskopei, Handelsgesellschaft.
Masse (s. **Konkurs**). **Massegläubiger**, derjenige, welcher an die Masse eines Falliten eine Forderung hat.
Materialwaren, **Materialist**, s. **Droguerie**.
Matt, s. **Flau**.
Mauth, das Zollamt, der Zoll, welcher von ein- und ausgehenden Waren entrichtet werden muß.
Maximum, das Größte, Höchste; der höchste Preis, die höchste Zahl, die größte Summe; das Gegenteil vom **Minimum**, s. d.
Medio, die Hälfte oder Mitte eines Monats; in Wechselgeschäften der 15te, ohne Unterschied der Monatstage.
Meliert, vermischt, gemengt.
Memorandum, Mitteilung.
Memorial, s. **Brouillon**.
Merkantil, **Merkantilisch**, kaufmännisch, was auf den Handel Bezug hat. **Merkantilgericht**, s. **Handelsgericht**.
Messe (Dult), ein Jahrmarkt von bedeutendem Umfange, auf dem hauptsächlich Geschäfte im Großen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten, oder Engroshändlern und Kleinhändlern gemacht werden. Die meisten Messen dauern mehrere Wochen, deren letzte gewöhnlich die **Zahlwoche** ist, in welcher die Wechsel und übrigen Meßschulden bezahlt werden müssen. Die Woche vor der **Zahlwoche** heißt die eigentliche **Meßwoche**. **Meßfreiheit** (s. **Marktfreiheit**). **Meßgüter**, alle zum Verkauf auf Messen bestimmte Waren, die also zur Zeit der Messe nach dem Meßplatze gesendet werden. **Meßkunden**, fremde Kaufleute oder Abnehmer, welche auf die Messen kommen, um Einkäufe bei den dort befindlichen Verkäufern zu machen. **Meßplatz**, eine Handelsstadt, in welcher regelmäßige Messen abgehalten werden.
Meßwechsel, **Marktwechsel** sind Wechselbriefe, die entweder während der Meßzeit zahlbar sind, oder von einer Messe zur andern trassiert werden.
Minimum, das Kleinste, der niedrigste Preis einer Ware.
Mißkredit, **Diskredit**, Mangel an Zutrauen, nachteiliger Ruf.
Mittelort, **Zwischenplatz**, ein Wechselplatz, den man beim Arbitrieren zum Bezug oder zur Übermachung von Geldern wählt. **Mittelpreis** (siehe **Durchschnittspreis**). **Mittelsorte**, eine Warengattung, die hinsichtlich ihrer Güte, Feinheit und ihres Preises zwischen den besten und geringsten ihrer Art die Mitte hält.

Mobiliarvermögen, Mobilien, im Gegensatze mit **unbeweglichen Gütern** (Immobilien, Liegenschaften, Grundstücke), alles Besitztum, welches von einem Orte zum andern gebracht werden kann.

Mobilienkonto, s. **Gerätschaftenkonto**.

Molo, Hafendamm.

Monieren, erinnern, mahnen, daher **Monitorium**, Mahnbrief.

Monita, Ausstellungen, Erinnerungen.

Monopol, **Alleinhandel**, das ausschließliche, von einer Regierung für sich selbst in Anspruch genommene oder von ihr an Privatpersonen erteilte Recht, eine Sache ausschließlich erzeugen oder in den Handel bringen zu dürfen.

Moratorium, der richterliche Schutz, der einem gedrängten Schuldner dadurch zu teil wird, daß er während einer gewissen Zeit zur Abtragung seiner Schuld von den Gläubigern nicht angehalten werden darf. Die Urkunde darüber wird **Anstandsbrief** genannt.

Mortifikationsschein, s. **Tilgungsschein**.

Münzfuß, die in einem Lande eingeführte, gesetzliche Norm, durch welche der Gehalt der Münzen an Schrot und Korn (s. diese Art.) bestimmt, d. h. wodurch vorgeschrieben wird, wie viele Geldstücke von einem gewissen Werte und Gewichte einer gegebenen Quantität edlen Metalls geprägt werden sollen, und wie viel reines Gold oder Silber demnach in jener enthalten sein muß.

Muster, eine ganz kleine Quantität irgend einer Ware, die als Probe dient.

Musterrolle, die obrigkeitlich beglaubigte Liste über eine Schiffsmannschaft.

N.

Nach dato, s. **à dato**.

Nachforschungsprotest, s. **Perquisitionsprotest**.

Nachfrage, das Verlangen oder Begehren nach gewissen Waren, Wechseln, Staatspapieren ꝛc.

Nachmänner, **Nachgiranten**, s. **Hintermänner**.

Nachnahme, ein Geldbetrag, welchen der Absender einer Ware von dem Fuhrmann, Schiffer, der Post ꝛc. erhebt und den der Empfänger dem Überlieferer der Ware auszuzahlen hat.

Nach Sicht, **Auf Sicht**, **Bei Sicht** (**à vista**, **à vue**), ein Ausdruck, um die Wechselverfallzeit zu bestimmen. Ein Nach Sicht, oder Bei Sicht, oder Auf Sicht ausgestellter Wechsel muß sogleich bei seiner Präsentation bezahlt werden.

Nautik, Schiffahrtskunde.

Nebenadresse (s. **Notadresse**). **Nebenbücher** (s. **Auxiliarbücher**). **Nebenplatz**, ein Ort, der nicht Wechselplatz ist und auf welchen keine Kurse notiert werden.

Negoziation, **Negozierung**, der Verkauf, die Begebung eines noch nicht fälligen Wechsels; Unterhandlung. **Negoziant**, Kaufmann. **Negoziabel**, verkäuflich, umsetzbar. **Negozieren**, Geschäfte machen, über irgend ein kaufmännisches Geschäft unterhandeln, Wechsel gegen bares Geld umtauschen.

Nehmer, Käufer.

Nennwert, **Nominalwert** wird bei Münzen, Staatspapieren, Aktien ꝛc. derjenige Wert genannt, welchen diese Dinge ursprünglich und nur dem Namen nach repräsentieren.

Netto, rein.

Nettobetrag, der reine, d. h. derjenige Betrag, welcher nach Abzug aller Unkosten u. s. w. noch übrig bleibt. **Nettoerlös**, die Summe, welche als Erlös aus einem verkauften Gegenstande, nach Abzug aller durch den Verkauf verursachten Ausgaben und Unkosten, übrig bleibt. **Nettoertrag**, **Nettoprodukt**, **Nettoprovenü**, der (reine) Ertrag (s. d. 2.). **Nettogewicht**, das Gewicht einer verpackten Ware u. s. w., nach Abzug des Gewichts der Packhülle. **Nettogewinn**, der reine **Gewinn** (s. d.). **Nettopreis**, der reine, keinen Abzug mehr erleidende Preis. **Nettoprovision** sagt man, wenn die Provision des Bankiers, welche er für Geschäftsbesorgung zu beanspruchen hat, schon im Wechselkurse inbegriffen ist. **Nettosumme**, runde Summe. **Nettotara** (s. **Tara**). **Nettovermögen**, dasjenige Vermögen, welches nach Abzug der Passiven von den Aktiven übrig bleibt.

Nichtannahme und **Nichtzahlung**, die Verweigerung der Acceptation und die Verweigerung der Einlösung oder Zahlung eines Wechsels.

Niederlage, s. **Entrepot**.

Nochgeschäft, **Geschäft auf Noch** oder **mit Noch**, auch **Nachgeschäft** geheißen, ist ein Lieferungsgeschäft im Effektenhandel, bei welchem der Prämiengeber das Recht hat, die Menge der bedungenen Papiere noch um eine gewisse Anzahl zu vermehren.

Nötigenfalls, s. **Notadresse**.

Nominalwert, s. **Nennwert**.

Nota, **Note**, 1) eine Rechnung von geringerem Betrag über Waren, die im einzelnen verkauft wurden; ferner über Wechsel ꝛc. — 2) **In Nota geben** heißt: einen Auftrag erteilen, eine Ware bestellen oder verlangen. **In Nota nehmen** heißt: einen Auftrag zur späteren Ausführung annehmen.

Notadressant, **Notadressat** } s. **Adresse**.

Notadresse, **Hilfsadresse**, **Nebenadresse**, die Firma eines Handlungshauses, welche von dem Aussteller eines Wechsels oder einem Giranten des letzteren diesem für den Fall beigefügt ist, daß der Bezogene die Zahlung der Wechselsumme verweigert. Dieses Anweisen geschieht durch die Worte: **Nötigenfalls** oder **im Notfall**, auch **im Fall bei Herrn N. N.**

Notenbanken, s. **Banken** (**Zettelbanken**).

Nothafen, der Hafen, in welchen ein Schiffer während seiner Reise infolge widriger Umstände, welche eine Beschädigung des Schiffes, der Mangel an Proviant oder Wasser ꝛc. sein können, einzulaufen genötigt ist.

Notanker, s. **Pflichtanker**.

Not leiden, **Notleidend** sagt man von Wechseln, die nicht angenommen oder bezahlt werden.

Notierung, das Ansetzen, Verzeichnen von Wechsel- und Warenpreisen. **Notieren**, berechnen, einen Preis stellen, den Kurs angeben; schriftlich aufzeichnen oder anmerken.

Notifizieren, anzeigen, melden.

Notiz, Nachricht, Anzeige, Kenntnis, Bemerkung.

Nova, **Novitäten**, neue Waren, besonders im Manufaktur- und Modewarenfache.

Nüance, Abstufung, Schattenverteilung.

Numismatik, Münzkunde.

Numerieren, Frachtstücke, Kolli oder Gegenstände eines Warenlagers mit fortlaufenden Nummern versehen.

O.

Obligation, **Schuldverschreibung**, **Schuldschein**, eine Urkunde, worin der Schuldner erklärt, von jemand (dem Gläubiger, Darleiher) eine Summe Geldes erhalten zu haben, die er nach Ablauf einer festgesetzten Zeit nebst Zinsen wieder zurückzuzahlen sich verpflichte. Werden solche Verschreibungen von einer Regierung, einem Staat über ein Staatsanlehen

ausgestellt, so nennt man diese **Staatsobligationen, Staatsschuldscheine, Staatspapiere** (s. Effekten 2).

Obligo, die Verpflichtung, Verbürgung, Gewährleistung, das Gutstehen für die Erfüllung einer eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit.

Obmann, der bei streitigen Handelsangelegenheiten von zwei Schiedsrichtern erwählte dritte Beistand.

Occident, das Abendland, die westlich gelegenen Länder.

Offene Handelsgesellschaft, Kollektivgesellschaft. Eine solche ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist. Sie ist die Handelsgesellschaft schlechthin. **Offener Brief** (s. Kreditbrief). **Offener Kredit** (s. Blankokredit). **Offene Rechnung**, im allgemeinen jede (laufende) Rechnung im Hauptbuche, welche noch nicht abgeschlossen oder ausgeglichen ist. **Offener Wechsel**, s. Blanko.

Offert, Anerbieten, Antrag. **Offerieren**, anbieten. **Offertbriefe, Offerten**, Briefe, die hauptsächlich bezwecken, jemand ein Kaufsanerbieten zu machen &c.

Ohne Kosten bedeutet, daß im Fall die Annahme oder Zahlung eines Wechsels nicht erfolgt, die Protesterhebung unterbleiben soll.

Ohne Obligo, Ohne Präjudiz, Ohne Verbindlichkeit, s. Obligo und Präjudiz.

Oktroi (s. Accise). **Oktroyieren**, aufdringen.

Operation, die Unternehmung, der Geschäftsbetrieb.

Ordinär, gering. **Ordinärpreis**, gewöhnlicher, nicht rabattierter Preis, Marktpreis, Ladenpreis.

Ordre, Auftrag, Verfügung, Befehl, Vorschrift.

Original, die Urschrift, das Muster, Vorbild.

P.

P. auf Kurszetteln bedeutet **Papier** oder **angeboten**.

P. P s. **Prämissis prämittendis**.

Packetboot, Packetschiff, Postschiff, ein schnellsegelndes Fahrzeug, das den Dienst zwischen zwei Seeplätzen versieht und Personen, Briefe, Gelder &c. befördert.

Packhof, so viel als **Entrepot**, s. d.

Pagament, ungemünztes, rohes Silber, Bruchsilber; Scheidemünze &c.

Paginieren, s. Folio.

Pakotille, Beilast, das, was Kapitän und Mannschaft eines Schiffes für ihre eigene Rechnung auf einer Seereise mit sich führen dürfen.

Panique, Börsenschreck, allgemeine oft grundlose Furcht.

Papier, 1) allgemeiner Ausdruck im Wechselhandel, um dadurch sämtliche Gattungen von Wechseln, auch Staatspapiere &c. zu bezeichnen. — 2) Auf Kurszetteln: **Brief, angeboten.**

Papiergeld sind im allgemeinen alle an Stelle der Münzen in Umlauf gesetzten unverzinslichen Schuldscheine. In der Regel wird das unter dem Namen **Kassenscheine, Reichskassenscheine, Kassenanweisungen, Münzscheine, Schatzscheine** &c. vorkommende Papiergeld nur vom Staate ausgegeben, doch wird auch vielen Banken das Recht zur Ausgabe von **Bankscheinen, Noten** oder **Zetteln** erteilt.

Parere, Gutachten, eine schriftlich geäußerte motivierte, d. h. mit Gründen belegte Ansicht Sachverständiger über einen streitigen Fall in Handelsangelegenheiten.

Pari, al pari heißt gleich, gleich an Wert; bei Wertpapieren, wenn Metallwert und Nennwert gleich sind; im Wechselgeschäft, wenn die Wechselvaluten an zwei verschiedenen Plätzen gleich sind. Überschreitet der Kurs einer Münze, eines Papiergeldes, einer Wechselsorte &c. den Paristand, so sagt man: er stehe **über Pari**, der Mehrbetrag bildet ein Aufgeld (Agio); erreicht er aber den Paristand nicht, so sagt man: er stehe **unter Pari**; der Minderbetrag bildet einen Verlust (Disagio).

Parität, Gleichwertigkeit.

Parten, Schiffsparten, Anteil der Sozietätsreeder.

Partiallose, Partialobligationen, in gleiche Teile abgeteilte, mit fortlaufenden Nummern bezeichnete kleinere Schuldverschreibungen über ein großes Anlehen, die als Papiergeld in Umlauf gesetzt werden.

Partikularacceptation, diejenige Acceptation, durch welche der Bezogene nur einen Teil der auf ihn gezogenen Wechselsumme acceptiert.

Partizipationsgeschäft, eine Unternehmung mehrerer auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr.

Passato, im vorigen verflossenen (Monat, Jahr).

Passatwinde, die zwischen den Wendekreisen ca. 5 Monate lang herrschenden Winde.

Passeport, Geleitsbrief, Begleitschein einer Warensendung, auch Reisepaß.

Passiergewicht, ein etwas leichteres als das vorgeschriebene, aber im Verkehr noch gültiges Gewicht von Goldmünzen.

Passiva, die Schulden eines Kaufmanns.

Passivhandel, derjenige Handel eines Landes, durch welchen es seine Bedürfnisse vom Auslande bezieht, während die Ausfuhr seiner eigenen Erzeugnisse dahin eine geringere ist. Im Gegensatze hiermit nennt man **Aktivhandel** denjenigen, den ein Volk mit den rohen Erzeugnissen seines Bodens oder mit verarbeiteten inländischen Produkten &c. nach dem Auslande treibt.

Patent, Privilegium, die von einer Regierung erteilte Erlaubnis zur Betreibung eines Gewerbes, oder zur ausschließlichen Anfertigung einer Ware, eines Gegenstandes, oder einer neuen Erfindung während einer gewissen Zeit. **Patentwaren**, durch Patent geschützte Waren.

Patron, Schiffer, Schiffsherr.

Pelzwaren, s. Rauchwaren.

Per, für, durch, mit. Der Kaufmann bedient sich dieses Wörtchens in Verbindung mit vielen andern Wörtern, s. a. **An**.

Perquisitionsprotest, Nachforschungsprotest, derjenige Protest, welcher erhoben wird, wenn der Bezogene zur Präsentations- oder zur Verfallzeit des Wechsels am Zahlungsorte weder anwesend noch aufzufinden ist.

Personalkredit, das Zutrauen, welches man in die persönlichen Eigenschaften eines Mannes dadurch setzt, daß man ihm Kredit ohne Deckung und Sicherheit gibt.

Personenkonto, Lebendes Konto, siehe **Konto**.

Perte, Verlust, s. v. a. **Damno**, s. d.

Pfahlgeld, Hafenabgabe der Schiffer.

Pfandgläubiger (Hypothekengläubiger), ein Gläubiger, der für seine Forderung durch ein Unterpfand (Liegenschaften) sicher gestellt ist.

Pflichtanker, Notanker, der nur in der dringendsten Not ausgeworfen wird.

Placieren, unterbringen, anbringen, veräußern; anstellen, eine Stelle verschaffen.

Planschen, s. Barre.

Platzpreis, der auf einem Platze, also in einer Handelsstadt gangbare, laufende Preis.

Platzspesen (s. Spesen). **Platzwechsel** (Platztratten), Wechsel, deren Aussteller und Acceptant am gleichen Orte wohnen; 2) solche, welche auf eine gewisse Summe der Valuta des Platzes lauten, an dem sie zahlbar sind.

Plein pouvoir, unbeschränkte Vollmacht, freie Hand.
Plombage, Plombe, Bleisiegel, der von Zollbeamten angelegte Bleiverschluß an Waren und Effekten oder ganzen Frachtwagen, welche vom Auslande kommend, nicht im Inlande geöffnet werden, sondern nur durchpassieren. Plombieren, bleisiegeln.
Police, gleichbedeutend mit Assekuranzpolice, s. Assekurant.
Portefeuille, Brieftasche, Mappe, welche zur Aufbewahrung von Wechseln, Staatspapieren und Aktien dient.
Post, Posten, 1) eine Geldsumme, ein Betrag. — 2) Eine Partie Ware. — 3) In der Buchhaltung: jeder Geschäftsvorfall, der in den Büchern schon notiert ist, oder erst in dieselben eingetragen werden soll.
Postlagernd, Poste restante, auf der Post bleibend, wird auf die Adresse von Briefen, Paketen 2c. gesetzt, die zum Abholen auf der Post liegen bleiben.
Postnumerando, nachher (zu zahlen).
Postskript, Postskriptum, die Nachschrift in Briefen.
Postschein, ein Empfangschein, den die Postbehörde über die ihr zur Besorgung zugestellten Briefe nnd Pakete auf Verlangen des Aufgebers ausstellt.
Postschiff, s. Paketboot.
Pour acquit, Per acquit, empfangen, bezahlt.
Präge- oder Schlagschatz nennt man das, was einer Regierung bei der Münzprägung dadurch zu gut kommt, daß sie, um die Kosten der Münzfabrikation zu decken, etwas weniger Metall in den Münzen gibt, als nach dem bestehenden Preise desselben gegeben werden sollte.
Präjudiz heißt Nachteil und ist ein Wort der Vorsicht, wenn eine über einen Dritten verlangte Auskunft erteilt wird. Ein präjudizierter Wechsel ist ein solcher, bei dem die rechtzeitige Präsentation, Protesterhebung 2c. versäumt worden ist.
Präklusion, die Ausschließung, Abweisung.
Prämie, 1) der Betrag, welcher auf ein Los entfällt, das bei einer Geldverlosung gezogen wurde. 2) Die Vergütung, gegen welche von einer Assekuranzgesellschaft die Versicherung übernommen wird. 3) Die Belohnung für hervorragende Leistungen, namentlich bei Ausstellungen. 4) Eine Vergütung für Leistungen von Arbeitern. 5) (s. Prämiengeschäft, Aus- und Einfuhrprämien).
Prämiengeschäft, Prämienhandel heißt ein Handel auf Lieferung, wenn es dabei dem Käufer oder dem Verkäufer oder auch beiden Teilen freigestellt ist, gegen eine dem andern Teile zu zahlende Vergütung (Prämie), den Handel gegen Zahlung eines Reugeldes rückgängig zu machen.
Prämienscheine, s. Lose.
Prämissis prämittendis (P. P.), mit Vorausschickung des Vorauszuschickenden.
Präsentation, Präsentieren, einen Wechsel dem Bezogenen zur Annahme oder Zahlung vorzeigen. Präsentant, der Vorzeiger.
Präskription, s. Verjährung.
Prävalieren, sich bezahlt machen, sich schadlos halten, seinen Regreß nehmen.
Präziswechsel, s. Tagwechsel.
Preiskurant, Preisliste, gedruckte Zettel, auf denen sich unter Angabe der Preise Verzeichnisse von verschiedenen Warengattungen befinden.
Preiswürdig sagt man von einer Ware, die ihrer Qualität nach dem dafür geforderten Preis entspricht.
Primage, s. Kaplaken.
Prima Nota (s. Brouillon). — Prima Sorte, die erste, beste, feinste Sorte einer Ware. Man sagt auch Prima, Primaqualität. Primawechsel, Prima, erster Wechsel, das erste Exemplar eines gezogenen Wechsels.
Prime, Prämie, Aufgeld oder Agio, s. d.
Prinzipal, s. Chef.
Prioritätsaktien, s. Aktien.
Prioritätsrecht, Vorzugsrecht, das Vorrecht eines Gläubigers vor andern Gläubigern bei Konkursen.
Prise nennt man ein von einem Kaper oder auch während eines Seekrieges von einem feindlichen Kriegsschiffe genommenes Schiff.
Prisengericht, eine Behörde, welche über die Rechtmäßigkeit der aufgebrachten Prise zu entscheiden hat.
Privatim, vertraulich, persönlich.
Privilegium (s. Patent). Privilegieren, ein Vorrecht erteilen.
Probebilanz, s. Bilanz.
Produkt, Erzeugnis, Ertrag, Ergebnis.
Produktenhandel, der Handel mit Landeserzeugnissen, als: Getreide, Samen, Hanf u. s. w.
Produktion, die Erzeugung, Hervorbringung.
Produzent, der Erzeuger irgend eines Gegenstandes. Produzieren, vorstellen, vorzeigen; wirtschaftliche Güter erzeugen.
Pro et contra, für und gegen.
Profit, Gewinn, Vorteil, Nutzen.
Prohibitivsystem, der Ausschluß der freien Konkurrenz auf dem Gebiete des internationalen Handels.
Prokura, die Vollmacht, welche der Chef und Eigentümer eines Handlungshauses einem seiner Gehilfen erteilt, im Namen des Prinzipals mit der Firma des Hauses zu unterzeichnen, zu firmieren. Prokurist, Prokuraträger, der zur Unterschrift Ermächtigte.
Prolongation, Verlängerung, Aufschub; die Fortsetzung eines Differenzgeschäfts über den Verfalltag hinaus. Prolongieren, die Zahlungsfrist verlängern.
Promessen sind Verpflichtungsscheine über gezeichnete und zugesagte Aktien mit oder ohne Quittung über die geleisteten Einzahlungen; ferner Interimslose eines Lotterieanleihens, durch welche die bezügliche Nummer gegen Erlegung einer Prämie für eine oder mehrere Ziehungen vermietet (verheuert) wird. Wenn Anleihenslose in der Weise, daß man auf die Nummern während der Ziehung spielen läßt, benutzt werden, so nennt man dies Promessengeschäft, Heuergeschäft. Daneben entwickelt sich dann das Promessenspiel, wo der Verheuernde gar nicht im Besitz der Lose ist, sondern nur gegen Erlegung der Prämie die Auszahlung einer dem Gewinne gleichen Summe verspricht.
Pro mille, für oder auf das Tausend.
Prompt, schnell, rasch, ohne Zeitverlust; fällig.
Proprehandel, s. Eigenhandel.
Proprewechsel, s. Eigener Wechsel.
Pro rata, verhältnismäßig, jeder nach seinem Teile.
Protest, Wechselprotest nennt man eine über die verweigerte Annahme oder Zahlung eines Wechsels von einem Notar oder Gerichtsbeamten in der Absicht ausgestellte Urkunde (Protestation), die Rechte und Ansprüche der dabei Beteiligten dadurch gesetzlich zu wahren.
Protestieren, sich wegen verweigerter Annahme oder Zahlung eines Wechsels eine Urkunde (s. Protest) ausfertigen lassen. Protestkosten, Protestspesen, sämtliche durch die Erhebung eines Protestes verursachte Kosten.
Pro und contra, für und gegen, im Debet und Kredit.
Provenienzen, die Ausfuhrwaren eines Landes; auch Bezugsquellen.
Provenu, Ertrag, Ergebnis.
Provision, 1) die Vergütung, Belohnung, welche ein Kaufmann für die Besorgung irgend eines Geschäftes 2c. von seinem Auftraggeber zu beanspruchen hat, und die man im Warengeschäft auch Kommission (s. d.) nennt. 2) Mund- und Kriegsvorrat auf Schiffen.

Provisionen, im Handel: Fleisch und Milchwaren u. s. w.
Provisionskonto, Kommissionskonto, diejenige Rechnung im Hauptbuche, welche die berechneten Provisionen und Kommissionsgebühren aufnimmt.
Provisionsreisender, ein Reisender, der ohne fixes Gehalt angestellt ist und auf seine eigenen Kosten gegen eine bestimmte Provision Warengeschäfte macht.
Prozent, von oder für Hundert. **Prozenttara**, s. Tara.
Punktation, Vertragsentwurf.
Punktieren, die einzelnen Posten zweier Handelsbücher mit einander vergleichen und ihnen Punkte vorsetzen.

Q.

Quai, s. Kai.
Qualifizieren sich, (zu etwas) geeignet sein.
Qualität, die Güte, Eigenschaft, Beschaffenheit einer Ware. **Qualitativ**, dem Werte nach.
Quantität, die Menge, Anzahl, Quantum. **Quantitativ**, der Menge oder Zahl nach.
Quarantäne, (**Kontumaz**), eine Frist, während welcher Schiffe, Personen und Waren, die von Ländern kommen, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen oder deshalb verdächtig sind, in Entfernung und strenger Absonderung von allen anderen gehalten werden.
Quincaillerie, Quincailleriewaren, die mannigfaltigsten Gattungen von Kleinwaren oder sogenannten **kurzen Waren**, bes. von Metall.
Quittung, Empfangsschein, Schein, Recepisse, die schriftliche Erklärung, irgend einen Gegenstand (Geld, Waren 2c.) von einem andern für eigene oder fremde Rechnung empfangen zu haben.
Quote, Teilgebühr, Gewinnteil, verhältnismäßiger Anteil.

R.

Rabatt, ein Abzug, den der Verkäufer einer Ware dem Käufer aus irgend einem Grunde gewährt, und der meist nach Prozenten vom Wert berechnet wird.
Ragion, veraltet = **Firma**.
Raisonnement, ein vernünftiger Ausspruch über irgend einen Gegenstand, ein Vernunfturteil.
Ramponiert, schlecht beschaffen, beschädigt, zerbrochen.
Ramsch, Ausschuß, Kauf in Bausch und Bogen.
Ranzig sagt man von Fettwaren (z. B. Öl 2c.), wenn sie stark und unangenehm riechen, folglich nahe daran sind zu verderben.
Rate, Raten 1) der stückweise Beitrag zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, auch der verhältnismäßige Anteil einer Sache (s. **pro rata**). 2) Die Abtragung einer Schuldsumme in festgesetzten Terminen und gleich großen Stückzahlungen (Raten).
Ratifikation, die Genehmigung, Bestätigung; daher **ratifizieren**, genehmigen, gutheißen.
Rauchwaren, Pelzwaren, allgemeine Benennung für alle künstlich zubereitete, haarige Tierfelle und Bälge, die zur Kleidung dienen.
Rauhgewicht (**Schrot** oder **Bruttogewicht**), das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich ihrer Legierung.
Realisierung, die Veräußerung, Verwirklichung; daher **realisieren**, veräußern, verkaufen, vollziehen, zu Geld machen.
Realitäten, Grundstücke, Liegenschaften.
Realwert, der dem **Nennwerte** (s. d.) entgegengesetzte, innere Wert einer Sache; bei Münzen: der Gehalt an Gold u. Silber.
Reassekuranz-, Rück-, Wiederversicherung, im Assekuranzwesen vorkommend und darin bestehend, daß der Assekurant (s. d.) den versicherten Gegenstand bei einem Dritten wieder teilweise für sich versichern läßt.
Rechnung, s. **Konto** und **Faktura**. — **Rechnungsauszug**, s. **Kontokorrent**.
Redressieren, rückgängig machen.
Reduzieren, umrechnen, einschränken, verringern, herabsetzen.
Reede, eine Stelle in der See (in einiger Entfernung vom Lande oder von einem Hafen), die einen guten Ankergrund hat und durch das umliegende Land gegen Stürme geschützt ist. **Reeder, Schiffsreeder**, der Eigentümer eines oder mehrerer Kauffahrteischiffe. Das Geschäft des Reeders nennt man **Reederei**, ebenso die Verbindung mehrerer zur gemeinschaftlichen Erbauung und Ausrüstung von Schiffen.
Reell, rechtlich, sicher, gut, solid, zuverlässig, glaubwürdig.
Reellität, Redlichkeit, Zuverlässigkeit.
Reexport, die Wiederausfuhr von Waren.
Refaktie, die Gewichtsvergütung, welche wegen teilweiser Beschädigung einer Ware gewährt wird.
Referenzen, Personen oder Häuser, auf die man sich hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit 2c. beruft und berufen kann.
Reflektieren, auf etwas eingehen, etwas in Erwägung ziehen, zu erwerben wünschen.
Refüsieren, zurückweisen, die Annahme verweigern.
Regie, die verantwortliche Verwaltung von Staatseinkünften, besonders aus indirekten Steuern, wie Tabak 2c. 2c.; alleiniges Recht.
Regreß, Rekurs, im allgemeinen: der Rückgriff, Rückanspruch an jemand. **Regredient** oder **Regreßnehmer**, derjenige, welcher seine Rückansprüche an den Wechselverpflichteten geltend macht; **Regressat**, derjenige, auf den Regreß genommen wird. **Regreßpflichtiger**, derjenige, welcher vom Regreßnehmer zur Zahlung angehalten werden kann. **Regressieren**, Anspruch auf Entschädigung machen.
Regulieren, berichtigen, in Ordnung bringen. **Regulierung**, die Regelung, Berichtigung. **Regulierwechsel**, so viel als **Meßwechsel**, s. d.
Rehabilitieren, gerichtlich in die vorigen Rechte wieder einsetzen.
Reichswährung, die jetzt im deutschen Reiche übliche Währung.
Reinertrag, s. **Nettobetrag** (Nettoertrag).
Reisekonto, Reiserechnung, dasjenige Konto, welches für den Geschäftsreisenden geführt wird.
Reklamation, die Zurückforderung. **Reklamieren**, zurückfordern, in Anspruch nehmen.
Reklame, Anpreisung.
Rekognoszieren, die Echtheit eines Dokuments, einer Unterschrift, einer Person anerkennen.
Rekommandation, Empfehlung, **Rekommandationsbrief** (s. **Empfehlungsbrief**). **Rekommandieren**, empfehlen. **Rekommandierter Brief**, ein Brief, über welchen man sich vom Postamt einen Empfangsschein ausstellen läßt.
Rektawechsel, ein Wechsel „**nicht an Ordre**“, nur an den ersten Inhaber zahlbar.
Rektifikation, Berichtigung, **rektifizieren**, berichtigen.
Rekurs, s. **Regreß**; **Beschwerde**.
Rembours, Remboursement heißt bei Kaufleuten die Wiedererstattung oder Wiederbezahlung des bar ausgelegten Geldes, auch der Valuta und Kosten nebst den Interessen eines protestierten Wechsels. Daher heißt **remboursieren** sich wieder bezahlt machen, wieder erstatten, ersetzen, vergüten. Sich **remboursieren**, sich für eine Auslage erholen, decken (z. B. durch Abgabe einer Tratte).

Remedium, s. Toleranz.
Remittent, 1) derjenige, welcher einem andern einen Wechsel remittiert, übermacht; 2) derjenige, welcher vom Aussteller den Wechsel kauft oder erhält, um die Wechselsumme einzuziehen.
Rente, **Renten**, Einkommen, Zinsen ausstehender Kapitalien, überhaupt die reine Einnahme, welche jemand bezieht.
Rentieren, abwerfen, eintragen, vorteilhaft ausfallen.
Repartieren, verhältnismäßig verteilen.
Replik, die Gegenrede gegen eine Einrede, die Gegenschrift.
Report, der Unterschied des Kurses zwischen pr. kontant- und Zeitkäufen von Effekten.
Repräsentant, der Vertreter eines Hauses.
Reprise, Wiederaufschwung von Kursen und Preisen.
Reserve, Zurückhaltung. **Reservieren**, aufbewahren, vorbehalten, sichern oder sicher stellen. **Reservat**, ein Vorbehalt, eine Verwahrung.
Respekttage, **Respirotage**, die dem Bezogenen gesetzlich bewilligte Frist von Tagen zur Zahlung eines Wechsels nach dessen Verfall.
Respiro, Frist, hinausgeschobener Zahlungstermin, Stundung, Aufschub, Nachsicht.
Respondentiavertrag wird im Seehandel der Seewechsel oder das Leihen auf Waren genannt, welche weite Seereisen machen sollen.
Restanten, rückständige Forderungen. **Restieren**, im Rückstande sein.
Retardaten, Rückstände, rückständige Zinsen.
Retentionsrecht, das Zurückbehaltungsrecht.
Retour, zurück. **Retournieren**, zurücksenden. — **Retouren**, 1) Rückladungen in Waren. — 2) In Wechselgeschäften: Gegenrimessen, Wechsel, die man gegen sein Guthaben auf auswärtigen Plätzen kommen läßt.
Retourrechnung, **Rückrechnung**, die von dem Inhaber eines M. Z. protestierten Wechsels aufgestellte Rechnung über Kapital, Zinsen, Protest- und andere Kosten. **Retourwechsel**, s. **Rückwechsel**.
Revalieren (sich), Regreß nehmen, sich für eine bezahlte Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen an dem Aussteller oder einem Indossanten erholen.
Revers, 1) eine schriftliche Versicherung, durch welche jemand die Übernahme einer Verbindlichkeit für die Zukunft zusichert. 2) Im Geschäftsleben versteht man darunter einen Gegenschein, eine Gegenversicherung, d. h. ein Dokument, durch welches der Inhalt eines anderen modifiziert oder auch völlig ungültig gemacht wird. 3) Die Rückseite auf Münzen.
Revision, eine nochmalige Prüfung. **Revidieren**, durchsehen, wiederholt vergleichen.
Rhede, s. **Reede**.
Ricambio, s. **Rückwechsel**.
Rimesse (Remesse), 1) die Einsendung von Wechseln oder Geld. 2) Der als Zahlung einzusendende Wechsel selbst.
Risiko, die Gefahr, Möglichkeit etwas zu verlieren, einen Schaden zu erleiden, einen Unfall zu haben. **Riskieren**, wagen.
Riskontro, gegenseitige Ausgleichung, Abrechnung durch Abzahlung, Anweisungen.
Ritratte, s. **Rückwechsel**.
Rohbilanz, s. **Bilanz**.
Roulieren, im Umlauf, in Zirkulation sein, von einer Hand in die andere gehen.
Rückrechnung, s. **Retourrechnung**. **Rückspesen**, die durch einen Wechselprotest aufgelaufenen Kosten.
Rückversicherung, s. **Reassekuranz**.
Rückwechsel, **Ricambio**, **Ritratte**, **Gegen-**, **Retour-**, **Widerwechsel**, ist der Wechsel, welchen der Regredient eines M. Z. protestierten Wechsels über den Betrag der Rückrechnung ausstellt. **Rückzoll**, der Zoll, welcher auf eingeführte und schon versteuerte Waren bei der Wiederausfuhr derselben vom betreffenden Zollamte zurückerstattet wird.
Rummelkauf, s. **Bausch und Bogen**.
Rundschreiben, s. **Zirkular**.

S.

S.S., Abkürzung für Dampfschiff.
Sachkonten, s. **Konto**.
Saison, die Jahreszeit, Saatzeit, Einkaufzeit.
Salär, Jahrgehalt, Besoldung. **Salarieren**, besolden.
Saldieren, ein Konto im Haupt- oder Kontokorrentbuche abschließen, ausgleichen, den Saldo einer Rechnung ziehen. **Saldierung**, die Ausgleichung, der Abschluß einer Rechnung; die Tilgung, Bezahlung einer Schuld. **Saldo**, der Unterschied zwischen der Summe der Debet- und der Creditseite eines Kontos im Hauptbuche; auch der auf eine nicht völlig bezahlte Rechnung verbleibende Rest.
Salvo errore et omissione (S. E. & O.), mit Vorbehalt von Irrtümern und Auslassungen. **Salvo errore calculi**, mit Vorbehalt eines etwaigen Rechnungsfehlers.
Scadenz, die Verfallzeit eines Wechsels.
Schadloshaltung, **Schadenersatz**, **Bonifikation**, **Bonifizierung**, die Entschädigung, der Ersatz, die Vergütung eines zugefügten Schadens oder Verlustes. Im Assekuranzwesen: die Erstattung des von dem Dispacheur (Strandrichter) berechneten, aus einem Seeschaden entstandenen Schadens.
Schätzen, s. **Taxieren**.
Schatzkammerscheine, **Exchequerbills**, verzinsliche, in Terminen zahlbare Schuldscheine der Schatzkammer in England 2c.
Schauanstalt, eine Anstalt, in welcher obrigkeitlich verpflichtete Personen die Güte und Preiswürdigkeit gewisser Waren (z. B. Leinwand, Häringe, Hopfen) zu untersuchen, über deren Zulässigkeit für den Handelsverkehr zu entscheiden und sie wohl auch mit einem Zeichen zu versehen haben. (Vergl. **Beschauer**.)
Schein, s. **Quittung**.
Schema, Vorbild, Muster, Entwurf.
Schiedsrichter, **Schiedsmann**, ein sachkundiger unparteiischer Vermittler, der in Streitfällen zwischen Kaufleuten 2c. zu deren Entscheidung gewählt wird. (Vergl. **Obmann**.)
Schiffsvermietungsvertrag (s. **Certepartie**). **Schiffsbestätter**, ein Güterbestätter (s. d.) für Waren 2c., die zur See transportiert werden. **Schiffslast** (siehe **Lastigkeit**). **Schiffsmäkler**, **Schiffsklarierer** (s. **Mäkler**).
Schikane, die in böser Absicht bereitete Schwierigkeit. **Schikanieren** heißt: durch Anwendung von Kniffen und Ränken sich zum Nachteil eines andern Nutzen zu verschaffen suchen. **Schikaneur**, ein zum Schikanieren geneigter Geschäftsmann.
Schlagschatz, s. **Prägeschatz**.
Schleichhandel, **Schmuggelhandel**, **Schleichhändler**, **Schmuggler** (siehe **Kontrebande**).
Schleudern, Waren zu ungewöhnlich niederen Preisen verkaufen.
Schluß auf Geben und Nehmen, siehe **Stellgeschäft**.
Schlußbilanz, s. **Bilanz**.
Schlußnote, **Schlußzettel**, s. **Mäkler**.
Schoner, **Schooner**, ein schnellsegelndes, zweimastiges Fahrzeug.

Schrot oder Rauhgewicht, s. d.
Schützen, in Schutz nehmen, s. Honorieren.
Schutzbrief, s. Moratorium.
Schutzzölle, auf die Einfuhr fremder Waren, oder auf die Ausfuhr inländischer Rohstoffe und Halbfabrikate gelegte Abgaben, mit der Absicht, die einheimische Industrie vor der Konkurrenz des Auslandes zu schützen. (Vergl. Freihandel.)
Schutzzöllner, s. Freihandel.
Schwebende Schuld, laufende Schuld, nicht fundierte Schuld nennt man eine solche Staatsanleihe, für welche keine materielle Sicherheit (durch Bestellung eines Unterpfandes) geboten ist.
Schwimmend sagt man von Waren, die auf einer weiten Seereise unterwegs sind.
Seefrachtbrief, s. Konnossement.
Seehäfen, Seeplätze, die an einem Meere gelegenen Städte, in denen Seehandel getrieben wird.
S. E. & O. (s. Salvo errore et omissione).
Seewurf, das Überbordwerfen eines Teils der Ladung, um das Schiff vom Untergang zu retten.
Sekunda-Wechsel, das zweite Exemplar eines gezogenen Wechsels.
Sekuritäts-Protest, s. Sicherheitsprotest.
Sensal (s. Mäkler ꝛc.). Sensarie, s. Courtage.
Separation, die Trennung und Auflösung einer Handelsgesellschaft. Separieren, sich trennen. Separat-Konto, eine Rechnung in den Handlungsbüchern, für solche Posten, welche auf dem gewöhnlichen Konto eines Geschäftsfreundes aus irgend einem Grunde nicht figurieren sollen.
Serie, eine Reihe fortlaufender Nummern von Staatspapieren. Serienlose, Lotterieanleihen, die in ganzen Serien ausgelost werden.
Seronen oder Suronen, Emballagen von getrockneter Rindshaut, Schilf ꝛc., in welchen hauptsächlich in Südamerika und Westindien Indigo, Kochenille, Tabak ꝛc. versendet werden.
Sicherheits-Protest, Sekuritäts-Protest, derjenige Protest, den der Inhaber eines Wechsels erheben läßt, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit insolvent geworden ist.
Sicht, die Wechselfrist. Sichtwechsel sind solche Wechsel, die entweder nach Sicht oder bei Ansicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellt sind, deren Präsentation folglich nicht an einem genau bestimmten Tage stattzufinden hat.
Signatur, Unterschrift, Namensunterschrift, Unterzeichnung (s. a. Firma). Signieren, unterzeichnen, bezeichnen.
Simile, ähnliches, desgleichen.
Simulieren, vorgeben, zum Scheine thun.
Skontieren, eine auf Zeit gekaufte oder verkaufte Ware mit Abzug einer gewissen, vom Hundert der Kaufsumme berechneten Vergütung — Skonto genannt — sogleich bar bezahlen. (Vergl. Diskontieren und Diskonto.)
Skontro, Skontrobuch, ein Handlungsbuch, in welchem in größeren Geschäften über Zu- und Abgang der einzelnen Gegenstände eines Geschäfts, mitunter auch über Gewinn und Verlust Rechnung geführt wird. Skontrieren, gegen- und miteinander abrechnen, ausgleichen.
Skontrotag, so viel als Kassiertag, s. d.
Skriptur (s. Buchung). Skripturieren, einen Geschäftsvorfall buchen, einen Posten in die betreffenden Bücher eintragen.
Solawechsel, s. eigener Wechsel.
Solid, zuverlässig, tadellos, rechtlich, dauerhaft, gut, tüchtig.
Solidarisch, in solidum, einer für beide und beide für einen; alle für einen und einer für alle.
Solvabilität, Solvenz, die Zahlungsfähigkeit. Solvabel, Solvent, zahlungsfähig.
Sopra-Tara, Super-Tara, Über-Tara, s. Tara.
Sortenzettel, Bordereau, ein spezifiziertes Verzeichnis der einzelnen Geldsorten, Rollen, Packete ꝛc., aus denen eine zu leistende Zahlung besteht.
Sortiment (s. Assortiment). Sortieren, s. Assortieren.
Sous bande, unter Kreuz- oder Streifband.
Sozietät (s. Association). Sozietäts-Kontrakt, Gesellschafts-Vertrag, der Vertrag, welcher über den Betrieb einer Gesellschaftshandlung zwischen den Teilhabern derselben abgeschlossen wird und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten festsetzt.
Spedieren, Waren und Effekten ꝛc. sogenannte Speditionsgüter gegen eine gewisse Vergütung (Speditions-Provision) zu Land oder zu Wasser weiter befördern. Spediteur heißt derjenige, welcher sich mit diesen Geschäften befaßt. Spedition, die Sache selbst. Speditionskosten, alle Kosten, Auslagen und Gebühren, welche durch die Warenspedition verursacht werden.
Speditionsbuch, ein Handlungsbuch, das in Speditionsgeschäften geführt wird und zur Notierung der zu spedierenden Güter, sowie der dadurch erwachsenen Unkostenberechnungen dient.
Speditionskonto, dasjenige Konto im Hauptbuche eines Speditionsgeschäftes, welches alles aufnimmt, was sich auf solche Geschäfte bezieht.
Spekulation, eine Handelsunternehmung in der Hoffnung und Absicht, daran zu gewinnen. Spekulieren, wagen, Handelsentwürfe machen. Spekulativ, unternehmend. Spekulationspapiere, Wertpapiere, die stark im Kurse schwanken.
Sperre, Arrest oder Beschlag, Schließung.
Spesen, Unkosten, alle Auslagen, Ausgaben und Gebühren, die irgend ein Geschäft verursacht. Es giebt Handlungsspesen, Reisespesen, Haushaltungsspesen, Fracht- und Mautspesen, Einkaufs- und Verkaufsspesen (Platzspesen) ꝛc. Spesennota, Spesenrechnung, die spezifizierte Rechnung über sämtliche Unkosten, welche für einen andern ausgelegt werden.
Spezereiwaren sind solche Waren, die größtenteils zum häuslichen und geselligen Leben verwendet werden, als: Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze, Rosinen, Essig, Öl u. s. w. Im Norden Deutschlands pflegt man sie häufig Materialwaren (s. d.) zu nennen.
Spezifikation, das genaue, umständliche, ins Einzelne gehende Verzeichnis über irgend einen Gegenstand. Spezifizieren, einzeln verzeichnen.
Sporko, s. Brutto.
Sporteln, gerichtliche Nebengebühren.
Staatseffekten, Staatsobligationen, Staatspapiere (s. Effekten 2).
Staatspapierkonto, s. Effektenkonto.
Stabil, fest, dauerhaft, nicht veränderlich. Stabile Preise sind unveränderliche Preise.
Stagnation, Geschäftsstockung, Geschäftsstillstand. Stagnieren, stillstehen.
Stammaktien, s. Aktien.
Standard, der englische Münzfuß, der gesetzliche Feingehalt der engl. Münzen.
Stapel, 1) eine Quantität aufgehäufter, aufgeschichteter, neben- und aufeinander gelegter Kaufmannsgüter, daher die Ausdrücke: Güterstapel, Warenstapel, Güter aufstapeln. — 2) Auf Schiffswerften die Gerüste, auf denen die Schiffe gebaut ꝛc. werden;

vom Stapel laufen sagt man von einem Schiffe, das, nachdem sein Körper fertig ist, zum erstenmale in das Wasser gelassen wird. — 3) Beim Wollhandel die kleinen Stränge, zu denen sich die Wolle auf dem Vließe verbindet, und die Form derselben (kurz- und langstapelig); im Baumwollhandel die Länge der Pflanzenfasern der Baumwolle.

Stapelplatz, ein Handelsplatz, welcher gewisse Waren (z. B. Liverpool amerik. Baumwolle, Triest levantische Produkte) in Menge einführt, daher sie auch Stapelartikel des Platzes genannt werden.

Status, Zustand, Lage, Beschaffenheit; der Vermögensstand eines Kaufmanns, dargestellt durch Zusammenstellung seiner Aktiva und Passiva.

Stauen, die Güter, welche ein Schiff geladen hat, in dessen Räumen zweckmäßig verteilen, ordnen und aufrichten.

Steamer, ein Dampfer, Dampfboot.

Stellage- oder Stellgeschäft, auch Schluß auf Geben und Nehmen, dasjenige bedingte Zeitgeschäft, wobei es dem Käufer (Wähler) überlassen bleibt, am Verfalltage die Papiere zu dem bei Abschluß festgesetzten höheren Kurse vom Verkäufer (Zieher oder Steller) zu beziehen, oder ihm dieselben zum übereingekommenen niedrigeren Kurse zu liefern. Die Schlußbriefe werden bei diesem Geschäfte Stellbriefe genannt. Stellzettel sind bei Sicht zahlbare, am Tage der Ausstellung einzukassierende Anweisungen (Platzbillets).

Sterling, der engl. Münzfuß, das ächte, gültige engl. Geld.

Stichtag, so viel als Lieferungstermin bei Lieferungs- oder Zeitgeschäften.

Stille Gesellschaft (s. Kommanditgesellschaft). Stiller Gesellschafter oder Kompagnon (s. Kommanditär).

Stipulation, die Übereinkunft, Abrede, Zusage, Bestimmung. Stipulieren, verabreden, festsetzen, bedingen.

Stockbörse, das Lokal, der Versammlungsort (in London 2c.), wo der Handel mit englischen Fonds (Stocks) und sonstigen englischen Staatspapieren stattfindet.

Storno, Ristorno, in der Buchhaltung: die Tilgung und Berichtigung eines unrichtig eingetragenen Postens durch Bildung eines neuen Postens. Stornieren, Ristornieren (s. Abschreiben).

Stranden, mit einem Schiffe auf Klippen oder Sandbänke geraten.

Strandgut, Strandgüter, bei großer Gefahr über den Bord eines Schiffes geworfene, oder vom Wrak an den Strand getriebene Ware u. s. w.

Strandrichter, s. Schadloshaltung.

Strazze, s. Brouillon.

Strike, Arbeitseinstellung in Masse.

Stückelung, die Teilung der Münzeinheit eines Landes in kleinere Teile.

Stückgüter (Zählende Güter), 1) Waren oder Güter, die nicht nach dem Maße oder Gewicht, sondern nach Stück (Ballen, Ries, Pack, Schock, Groß 2c.) verkauft werden. — 2) Im Seehandel: die in Ballen, Kisten 2c. gepackten feinen Waren (Manufakturwaren 2c.), die nach dem Stück verpackt werden; auch die einzelnen Frachtstücke.

Stürzen, 1) die Kasse stürzen, Kassasturz halten. — 2) Das Ausleeren oder Umpacken trockener Waren von einem Fasse 2c. in ein anderes.

Stundung, die durch den Gläubiger gewährte Hinausschiebung des Termins für die Zahlung einer fälligen Schuld

Subhastation, öffentliche Versteigerung von Liegenschaften.

Submission, 1) der Vertragsabschluß mit Bankiers von Seiten einer Regierung, die ein Anlehen machen will; 2) die Lieferung einer Sache oder Arbeit für den niedersten Preis.

Subskription (bei Staatsanlehen), die freiwillige Einzeichnung von Beträgen.

Substituieren, an die Stelle setzen. Substitut, der Stellvertreter.

Superdividende, s. Dividende.

Superfein, von der schönsten, feinsten, besten Sorte.

Superkargo, s. Kargadeur.

Supertara, s. Tara.

Supporto, die täglichen oder monatlichen Zinsen eines Kapitals, Verzugszinsen.

Supra, oben; ut supra, wie oben.

Surplus, der Überschuß.

Surrogat, jede Ware, welche eine ihr ähnliche, aber viel höher im Preise stehende. ersetzen soll.

Suspendieren (seine Zahlungen), sie einstellen.

T.

Tagesgeschäft, Tageskauf, Kauf und Verkauf per Kassa, gegen gleich bare Zahlung, Zug um Zug.

Tageskurs, Laufender Kurs, der neueste Kurs oder Preis.

Tagwechsel, Präziswechsel, Zeit- oder Zielwechsel, Wechsel, welche an einem darin angegebenen bestimmten Tage verfallen.

Tale quale, wie es ist, in unberührtem Zustande.

Talon, eine an Obligationen angedruckte Zinsleiste, zur Einholung neuer Coupons.

Tantième, ein Gewinnanteil.

Tara, das Gewicht der Umhüllung (des Fasses, der Kiste 2c.), worin eine Ware versendet wird. Das Abwägen dieser Hülle wird tarieren geheißen. Die Tara wird auf verschiedene Weise berechnet und benannt. und zwar: Durchschnitts-Tara, wenn das befundene Gewicht einzelner, gestürzter Kolli als Tara der übrigen angenommen; Netto-Tara, wenn bei irgend einem Kollo das wirklich befundene Gewicht in Anschlag genommen; Uso-Tara, wenn sie nach gewissen, durch den Gebrauch bestimmten Sätzen; Prozent-Tara, wenn die letztere entweder nach einem bestimmten Satze für jedes Kollo, oder nach Prozenten vom Bruttogewicht berechnet wird. Super-Tara oder Extra-Tara, Unter-Tara, diejenige Tara, welche von dem nach Abzug der wirklichen Tara erhaltenen Nettogewicht berechnet wird.

Tarif, ein Warenverzeichnis, Ansatz oder Anschlag (Zolltarif); Preisverzeichnis. Tarifieren, ansetzen, Zölle auswerfen. Tarifierung, die Schätzung.

Tausch, Tauschhandel, s. Baratt.

Taxation, Abschätzung.

Taxator, Abschätzer.

Taxe, der Anschlag, die Pflichtgebühr.

Taxieren, schätzen, veranschlagen, den Wert oder Preis bestimmen.

Teilaccept und Teilzahlung ist erfolgt, wenn der Bezogene einen ihm präsentierten Wechsel nur mit einem Teile der Wechselsumme acceptiert oder bezahlt.

Telegraphieren, eine Nachricht durch den Telegraphen (Fern- oder Zielschreiber) geben. Telegramm oder Drahtbericht, eine telegraphische Depesche, Fernschrift.

Telephon, ein Instrument zur Fortleitung von Lauten mittelst des elektrischen Stromes; Fernsprecher. Telephonieren, fernsprechen.

Tendenz, Streben, Absicht, Zweck.
Termingeschäft, Geschäft auf Zeit.
Tertia=Wechsel, das dritte Exemplar eines gezogenen Wechsels.
Textilindustrie, das Spinn= und Webereifach, auch Näherei und Stickerei.
Tilgungsschein, Mortifikationsschein, ein Schein, welcher nicht allein das Bekenntnis einer geleisteten Zahlung, sondern auch die Ungültigkeitserklärung über das abhanden gekommene Schulddokument enthält.
Toleranz, Remedium, die den Münzmeistern bei der Münzausprägung gestattete, jedoch nicht zu überschreitende Abweichung im mehr oder weniger vom Feingehalt oder Gewicht.
Tonnengeld, eine Abgabe von der Schiffsladung nach der Tonne, die besonders in England zu entrichten ist.
Tonnenlast, Tonnengehalt, s. **Lastigkeit**.
Toter Wechsel, s. **eigener Wechsel**.
Totes Kapital, vorrätige Gelder, die weder zu einer Unternehmung verwendet, noch ausgeliehen sind, daher keine Zinsen einbringen.
Trächtigkeit, Tragfähigkeit, s. **Lastigkeit**.
Trajekt, Trajektanstalt, Vorrichtung zum Übersetzen von Eisenbahnzügen über Gewässer.
Tramway, Pferdeeisenbahn, Straßenbahn.
Transatlantisch, überseeisch, jenseits des atlantischen Ozeans.
Transfer, in London Staatsschuldscheine auf einen neuen Besitzer übertragen.
Transferieren, übertragen.
Transit, Transito, Durchfuhr, Durchgang, der Transport von Waren, die vom Auslande kommen und nach einem andern fremden Lande, also nur durch ein drittes Land gehen (**transitieren**), das zwischen beiden liegt. Die in solcher Weise zu versendende Ware heißt **Transitgut**; der Zoll, der an die Regierung des Landes, durch welches sie ihren Weg nimmt, zu entrichten ist, **Transitzoll, Durchgangszoll. Transithandel, Durchfuhrhandel**, die Durchfuhr von Waren durch ein Land, welches bei derselben nicht weiter beteiligt ist, als der Transport der Güter mit sich bringt. (Vergl. **Zwischenhandel**.)
Transmission, Übertragung, Fortpflanzung (der Bewegung einer Maschine).
Transport, der Übertrag, Vortrag; die Fortschaffung, Versendung. **Transportieren**, einen Posten von einem Geschäftsbuche in das andere, oder eine Summe von einer Blattseite auf eine andere übertragen.
Trassant (siehe **Aussteller**). **Trassat** (s. **Bezogener**). **Trassieren** (s. Abgeben 2).
Tratte, ein gezogener, noch in des Ausstellers Händen befindlicher Wechsel.
Tratten= oder Acceptenbuch. Dieses Buch hat den Nachweis zu führen, welche Verbindlichkeiten aus Tratten, die auf uns gezogen wurden, und von eigenen Wechseln, die wir auf uns selbst ausstellten, wir zu erfüllen haben 2c.
Trattenkonto, s. **Acceptationskonto**.
Tresorschein, Kassenanweisung, Schatzkammerschein.
Triage, Ware, aus der die beste ausgelesen ist; Ausschuß.
Trockener Wechsel, s. **eigener Wechsel**.
Troquieren, tauschen.

U.

Überbilanz, der sich bei Untersuchung des Standes oder Ergebnisses eines Geschäfts, einer Unternehmung durch die kaufmännische Bilanz ergebende Gewinn; das Zeichen der Kraft und Stärke von Handel und Verkehr.
Überführt deutet im Warenhandel an, daß sich auf einem Platze 2c. im Verhältnisse zum Bedarf und Absatze zu große Quantitäten von gewissen Warengattungen angehäuft haben.
Übergewicht, gleichbedeutend mit **Gutgewicht**, s. d.
Übermachen, s. **Remittent**.
Übernahmsliste, die Preisliste oder die **Übernahmspreise** eines Spediteurs, zu welchen derselbe die Beförderung von Gütern übernimmt.
Überproduktion und Überspekulation. Diese Ausdrücke bezeichnen massenhaft produzierte und massenhaft aufgespeicherte Waren.
Ultimo, am letzten Tage eines Monats.
Umlaufsschreiben, s. **Zirkular**.
Umsatz, Kaufen und Verkaufen, die Zirkulation von Waren, Wechseln, Effekten und barem Gelde.
Unpersönliche Konten, s. **Konto**.
Unterbilanz, so viel als **Defizit**, s. d.
Unveränderliche Valuta, Unveränderlicher Wechselpreis, s. **Kurs**.
Ursprungszeugnis, s. **Certifikat**.
Usanzen, Handelsgebräuche, Handelsgewohnheiten nennt man im Handelsverkehr angenommene Gewohnheiten, welche von den Kaufleuten einer Stadt oder eines Landes als gültig angenommen und wie gesetzliche Vorschriften befolgt werden.
Uso, à Uso, eine im Wechselverkehr verschiedener Länder durch Herkommen bestimmte Frist in Betreff der Wechselverfallzeit.
Uso=Tara, s. **Tara**.
Uso=Wechsel sind solche, die in landesüblichen Fristen gezahlt werden.
Utensilien, Gerätschaften.
Utensilienkonto, s. **Gerätschaftenkonto**.
Ut retro, wie umstehend. **Ut supra**, wie oben, Ausdrücke im Giro.

V.

Valor, der Wert einer Sache.
Valuta, Währung, 1) der Wert oder Geldbetrag einer Sache, einer Schuldforderung, eines Wechsels. — 2) Im Wechselhandel soviel als Geldwährung, d. h. die Geldsorte, in welcher die Wechselsumme ausgedrückt ist und bezahlt werden soll. Bei Wechseln treten übrigens zwei Valuten auf: die **feste** und die **veränderliche**. Erstere bezeichnet die bestimmte unveränderliche Quantität, für welche der Käufer zahlt; letztere den wandelbaren Preis, den der Käufer für jene feste Größe gibt. 3) Der Verfalltag.
Valutaquittung, das Wertbekenntnis auf Wechseln, z. B. Wert in Rechnung.
Valvation, Evalvation, Schätzung, Preisbestimmung, Wertbestimmung.
Variieren, schwanken, bald steigen, bald fallen.
Verbodmen, Geld auf Bodmerei, auf den Boden eines Schiffes aufnehmen.
Verbürgter Wechsel, s. v. a. Wechselbürgschaft, s. d.
Verehren, s. **Honorieren**.
Verfälschter Wechsel, ein solcher, welcher in seinen ursprünglich echten, wesentlichen Bestandteilen in betrügerischer Absicht abgeändert worden ist.
Verfall, Verfallzeit, Verfalltag, die Zeit, der Tag, an welchem eine Schuld, ein Wechsel zahlbar ist.
Verfügung, s. **Disposition**.
Verjährung, Präskription, eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit, nach deren Ablauf derjenige, welcher Rechte an einen andern hat, von diesem Rechte Gebrauch machen muß.
Verkaufsbuch, Verkaufsfakturenbuch, dasjenige Handlungsbuch, in welches alle Zeitverkäufe, d. h.

sämtliche auf Kredit verkaufte Waren spezifiziert eingetragen werden.

Verkehr, der Umsatz, Absatz, Austausch, die Zirkulation, die Einfuhr von Waren etc.

Verklarung, eine von der ganzen Mannschaft eines durch Haferei Schaden erlittenen Schiffes vor Gericht eidlich bekräftigte, schriftliche Aussage über den erlittenen Schaden.

Verpackung, **Verpacken**, s. **Emballage**.

Versicherer, **Versicherter**, **Versichern**, **Versicherungs-Prämie**, **Versicherungs-Vertrag**, s. **Assekurant**.

Versicherung, s. **Assekuranz**.

Versilbern, zu Geld machen; eine Ware, einen Wechsel etc. gegen bares Geld verkaufen.

Verspäteter Protest, ein erst nach Ablauf der Verfall- und Protestationszeit, also zu spät erhobener Protest.

Versteigerung, s. **Auktion**.

Vertrag, s. **Kontrakt**.

Verzugszinsen, Zinsen, die wegen verspäteter Zahlung einer Schuld, von dem Tage an gerechnet, wo deren Zahlung hätte geleistet werden sollen, bis zu jenem, wo sie geleistet worden ist, dem Gläubiger zu vergüten sind.

Vidimieren, eine Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigen.

Viktualien, Lebensmittel, Eßwaren.

Vindikation, die Zurückforderung einer Sache, für deren Eigentümer man sich ausgibt. **Vindizieren**, zurückfordern, sich rechtlich zueignen.

Vista, **Sicht**, s. **Nach Sicht**.

Vollmacht, **Mandat**, die von einem Dritten, dem Mandanten, erhaltene Ermächtigung, in dessen Namen und Interesse Geschäfte rechtsgültig abzuschließen. Es kommen **General-** und **Spezialvollmachten** vor. Erstere erstrecken sich auf alles, letztere nur auf bestimmte Geschäfte des Vollmachtgebers (vergl. **Prokura**).

Vollwichtig sagt man von Münzen, an deren gesetzlichem Gewichte nichts fehlt.

Volontär, ein zu seiner Ausbildung in einem Geschäft angestellter Gehilfe ohne Gehalt.

Von der Hand ziehen, s. **Handtratten**.

Vorbehalt (unter üblichem), eine Vorsichtsformel, durch welche sich der Empfänger eines Wechsels dessen Eingang vorbehält.

Voreiliger Protest, ein zu früh erhobener Protest (vergl. **Verspäteter Protest**).

Vormänner, die einem Indossanten vorhergehenden, früheren Indossanten (vergl. **Hintermänner**).

Vorprämie nennt man im Staatspapierhandel die Prämie, welche der Käufer bezahlen muß, wenn er die Abnahme der Fonds nicht bewerkstelligt.

Vorzeigung, **Vorzeigen**, **Vorzeiger**, s. **Präsentation**.

W.

Währung, s. **Valuta**.

Waggeld, die für das Abwiegen von Waren auf öffentlichen Wagen zu entrichtende Gebühr.

Wandelgeschäft, an Börsen: der Abschluß auf früheres oder späteres Verlangen.

Warenberechnung, **Warenkalkulation**, s. **Kalkulation**.

Warenhalle (s. **Halle**). **Warenlager** (s. **Lager**). **Warenmäkler** (s. **Mäkler**). **Warenniederlage** (s. **Entrepôt**). **Warenrechnung** (s. **Faktur**). **Waren-Skontro** (siehe **Lagerbuch**). **Warenzeichen**, Zeichen (s. **Fabrikzeichen**).

Warenkonto, **Generalwarenkonto**, eine im Hauptbuche eines Warengeschäfts eröffnete Rechnung, die im **Soll** belastet wird für alle eingehenden, d. h. gekauften Waren, wie auch für die auflaufenden Frachten, Zölle, Speditionsgebühren etc.; erkannt dagegen im **Haben** für die Beträge der ausgehenden oder verkauften Waren.

Warrants, s. **Lagerscheine**.

Wasserzeichen, die im Schreib- und Druckpapier angebrachten Fabrikzeichen.

Wechsel, **Wechselbrief**, eine den Ausdruck „**Wechsel**" enthaltende Urkunde, durch welche jemand, dessen Gläubiger man ist, oder bei dem man Kredit hat, schriftlich beauftragt und im zweiten Falle ermächtigt wird, eine gewisse Summe zu einer festgesetzten Zeit an einen darin bezeichneten Dritten, oder an diejenigen, denen dieser Dritte die Urkunde abtreten sollte, zu bezahlen.

Wechselbanken, s. **Banken** (**Diskontbanken**).

Wechselbuch, **Wechsel-Skontro**, s. **Skontro**.

Wechselbürgschaft (Aval) heißt die im Wechselgeschäft vorkommende Bürgschaft, welche sowohl bei eigenen, wie bei gezogenen Wechseln anwendbar ist und sich von einer gewöhnlichen Bürgschaft dadurch unterscheidet, daß wider den Bürgen ebenso nach der Wechselstrenge verfahren werden kann, wie gegen den Wechselschuldner.

Wechselduplikat, ein zweites, drittes Exemplar eines Wechsels (s. **Duplikat** und **Sekunda**, **Tertia**). **Wechselfähig** nennt man jeden, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. **Wechselfrist**, die Zeit vom Tage der Ausstellung eines Wechsels, bis zum Zahlungstage. **Wechselgeber** (s. **Aussteller**). **Wechselgläubiger**, derjenige, welcher als rechtmäßiger Inhaber eines noch nicht bezahlten Wechsels eine Summe an jemand zu fordern hat. **Wechselinteressent**, derjenige, welcher bei einem Wechsel beteiligt ist. **Wechselklage**, die von einem Wechselgläubiger wegen Nichtbezahlung einer Wechselsumme gegen den Wechselschuldner, Wechselinteressenten, Wechselbürgen etc. nachgesuchte richterliche Hilfe. **Wechselkredit** (s. **Blankokredit**). **Wechselnehmer** (s. **Remittent**). **Wechselplatz**, ein Handelsplatz, wo sich eine Börse befindet und wo hauptsächlich viele Wechsel- und Geldgeschäfte gemacht werden. **Wechselpräjudiz** (s. **Präjudiz**). **Wechselpreis** (s. **Kurs**). **Wechselrechnung**, alle in Wechselgeschäften hinsichtlich der Wechsel- und Geldsorten etc. erforderlichen Berechnungen. **Wechselreiterei**, eine fortgesetzte Operation mit Wechseln, von demjenigen getrieben, welcher, um sich Geld zu verschaffen, in langer Sicht trassiert, das für seine Tratten empfangene Geld benutzt und dann, um die Deckung vor Eintritt der Verfallzeit machen zu können, wiederum auf einen andern Platz trassiert oder trassieren läßt. **Wechselstempel**, eine Stempelsteuer, mit welchen in den meisten Ländern die Wechsel belegt sind und deren Höhe verschieden ist. **Wechselstrenge**, das Recht des Wechselgläubigers, sich durch Exekution in das Vermögen des säumigen Schuldners bezahlt zu machen. **Wechselverbindlichkeit**, die Verbindlichkeit, alle aus einem Wechsel entspringenden Obliegenheiten streng und pünktlich zu erfüllen. **Wechselverjährung**, diejenige Art des Erlöschens der Wechselverbindlichkeit, welche eintritt, wenn nach der Verfallzeit aus einem nicht präjudizierten Wechsel innerhalb der vom Gesetz festgestellten Zeit nicht geklagt wird. **Wechsel von der Hand**, (s. **Handtratten**).

Wechselkonto, diejenige Rechnung im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung, auf welche alle Wechselgeschäfte, d. h. die remittierten, gekauften, abgegebenen und indorsierten Wechsel eingetragen werden.

Wechselkopie, s. Abschrift.
Wechselkopierbuch, ein Hülfsbuch, in welches jeder Wechsel, den wir auf andere trassieren, so wie jeder, den uns andere übermachen, oder den wir kaufen, mit fortlaufenden Nummern versehen, abgeschrieben wird.
Werft, ein Schiffsbauplatz.
Wert, Valuta (s. d.), der für eine Wechselsumme bedungene Betrag, (Preis), als auch die Wechselsumme selbst. Wert bei Verfall bedeutet, daß der Zins erst vom Verfalltage des betreffenden Wechsels an gutgeschrieben oder belastet wird. Wert heute bedeutet, daß der Zins aus einem erst später fälligen Wechsel vom Tage der Verkaufs- und nicht von der Verfallzeit des Wechsels an läuft.
Wiederversicherung, s. Reassekuranz.
Windprotest, s. Protest.
Winkelbörsen, nicht erlaubte Börsenversammlungen, Nebenbörsen.
Wrack, die Trümmer eines gescheiterten Schiffes.

X. Y. Z.

Zählende Güter, s. Stückgüter.
Zahltag, Zahlungstag, der Tag, an welchem ein Wechsel ꝛc. gezahlt werden soll.
Zahlungsdomizil, s. Domizil 2.
Zahlungsfähig, Zahlungsfähigkeit (s. Solvabilität). Zahlungsunfähig, Zahlungsunfähigkeit, s. Insolvenz.
Zahlungsfrist, s. Frist.
Zahlungsort, der Ort, an welchem ein Wechsel zahlbar ist, s. a. Domizil.
Zahlungstermin, Zahlungsfrist, die Frist, nach deren Ablauf oder binnen welcher eine Zahlung zu leisten ist.
Zahlwoche, s. Messe.
Zeichnen, 1) s. v. a. markieren, d. h. ein gewisses Handlungszeichen auf Kisten, Fässer, Ballen ꝛc. setzen. — 2) Unterzeichnen, unterschreiben. — 3) Bei Versicherungen: versichern, die Versicherung übernehmen.
Zeitgeschäfte, Lieferungsgeschäfte sind solche Geschäfte, die nicht eine sofortige Überlassung der gehandelten Papiere, sondern einen Zeitraum zwischen dem Abschluß des Geschäftes und dem Lieferungstermine vorübergehen lassen wollen, um etwaige Änderungen der Kurse auf das Steigen (Hausse) oder Fallen (Baisse) der Papiere zu benutzen.
Zeitkauf, ein Kauf oder Verkauf von Waren ꝛc. auf Zeit, auf Kredit.
Zeitrenten, s. Annuitäten.
Zeitsichtwechsel sind Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht laufen.
Zettelbanken, s. Banken.
Ziehung, die Abgabe (Tratte), die Ausstellung eines Wechsels. Ziehen, s. Abgeben 2.
Ziel, (s. Auf Zeit). Zielplatz, Zahlungsort eines Wechsels.
Zinsen, Interessen nennt man die Vergütung für die Benutzung eines entliehenen Kapitals, die erst nach Ablauf einer vorher festgesetzten Zeit geleistet und nach Prozenten berechnet wird (s. auch Verzugszinsen und Supporto). Zinsfuß, der Maßstab, die Norm, wonach die Zinsen eines Kapitals zu berechnen sind. Zinsenkonto (siehe Interessenkonto).
Zirkular, Zirkulaire, ein Umlauf- oder Rundschreiben, wodurch dem Adressaten irgend eine Mitteilung, z. B. von der Begründung eines neuen Geschäfts, von der Annahme eines Associé ꝛc. gemacht wird.
Zirkulation, der Umlauf, Umsatz, Austausch, das Gehen von einer Hand in die andere von Geld oder Geldeswert. Zirkulieren, im Umlaufe sein.
Zivilrecht, bürgerliches Recht, wird im Gegensatz zu dem Handelsrecht (s. d.), Strafrecht gebraucht.
Zoll, Maut, eine vom Staat auf den Eingang, oder Ausgang, oder Durchgang von Waren ꝛc. nach dem Werte, Gewichte ꝛc. gelegte Abgabe. Zollamt, eine öffentliche Stelle, an welche der gesetzliche Zoll von zollbaren Waren entrichtet werden muß. Zollbollet, Zolldefraudation, (s. Defraudation). Zolldeklaration, (s. Mautdeklaration). Zollschein (s. Bollet). Zolltarif (s. Tarif).
Zu Berg, stromaufwärts. Zu Thal, stromabwärts.
Zufuhren bedeuten im Warenhandel die von auswärts kommenden Handelsartikel.
Zug um Zug, eine Verkaufsbedingung, die Barzahlung beim Empfang des gekauften Gegenstandes bedeutet.
Zusatz, s. Legieren.
Zwischenhandel, der indirekte Austausch der Erzeugnisse zweier fremden Länder durch einen Dritten.
Zwischenplatz, s. Mittelort.

IV. Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

Wechselkurse, Rechnungsart, Zahlwert, Münzen, Papiergeld, Maße und Gewichte aller Hauptplätze Europas; ferner von China, Japan, den Vereinigten Staaten Nordamerikas und Britisch-Ostindien.

Amsterdam und Rotterdam

notieren Kurse in verschiedenen Sichten (8 Tage, 2 und 3 Monate), für die folgenden Plätze:

48.— fl ± für 100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
59.26 „ „ „ 100 deutsche Reichsmark i. Berlin, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg.
48.— „ „ „ 100 Franken in Paris und Bordeaux.
48.— „ „ „ 100 Lire (Franken) in Genua, Livorno und Neapel.
12.11 „ „ „ 1 Pfund Sterl. in London.
128.02 „ „ „ 100 Rubel (zahlbar in neuen Goldrubeln) in Petersburg.
2.688 „ „ „ 1 Milréis oder 1000 Réis in Lissabon und Porto.
48.— fl ± für 100 Franken in der Schweiz.
240.— „ „ „ 500 Pesetas Gold in Madrid, Cadix, Bilbao und Sevilla.
50.41 „ „ „ 100 Kr österr. Währung (Gold) in Wien.

Vorstehende Kurse geben die Goldparitäten an. Die zweimal wöchentlich notierten amtlichen Wechselkurse sind 8 Tage Kurse (für kurze Sicht), oder 2 bezw. 3 Monat Kurse; jene sind, abgesehen von den Kursschwankungen, um den Diskont in 8 Tagen, diese um den Diskont in 2 bezw. 3 Monate kleiner, als oben angegeben. Holland rechnet bei Diskonten die Monate nach Kalender, das Jahr zu 360 Tagen, wie Belgien und Frankreich. Bei Diskontwechseln werden der Diskonttag und ein Tag nach dem Verfalltag mitgerechnet, die Diskontstrecke ist somit 2 Tage größer, als die Laufzeit.

Die Niederlande haben in Gemäßheit des neuen, am 1. Januar 1877 in Kraft getretenen Münzgesetzes vom Jahre 1876 die Goldwährung eingeführt, und es bleibt auch die künftige Rechnungseinheit der Gulden (fl) niederländisch oder holländisch, seit 1861 eingeteilt in 100 Centen (Cts). Dieser Gulden (durch ein Goldstück nicht vertreten) = 0,6048 Gramm f. Gold, hat den Wert von 1 Mark 68,74 Pfennig deutsche Reichsgoldwährung = 1,9837 Kronen österreichische Währung.

Neue Münzen. A. In Gold: Stücke von 10 Gulden (Standard), gemeinhin Tientjes genannt, und 5 Gulden, beide 900 Tausendt. fein; das Gewicht der ersteren ist 6,720 Gramm (Wigtjes), der letzteren 3,360 Gramm. Handelsmünzen: einfache und doppelte Dukaten 983 Tsdt. fein; erstere 3,494 Gramm, letztere 6,988 Gramm schwer. — B. in Silber als Scheidemünzen: Stücke zu $2^1/_2$ und 1 Gulden, 945 Tausendt. fein; erstere 25 Gramm schwer, letztere nach Verhältnis. Stücke zu 25, 10 und 5 Cents, 640 Tsdt. fein; erstere 3,75 Gramm, die 10-Centsstücke 1,400 Gramm und die 5-Centsstücke 0,685 Gramm schwer. — C. In Bronze: $2^1/_2$-, 1- und $^1/_2$-Centsstücke. Das Stück zu $2^1/_2$ Cents wiegt 4 Gramm, das Stück zu 1 Cent $2^1/_2$ Gr., zu $^1/_2$ Cent $1^1/_4$ Gr.

Papiergeld. a) Ein Staatspapiergeld sind die unverzinslichen Münzbillets, in Stücken zu 10, 50 und 100 Gulden bestehend; sie haben Zwangsumlauf, können jedoch jederzeit bei der Bank der Niederlande in Amsterdam eingewechselt werden. — b) Ein Privatpapiergeld sind die Noten der obengenannten Niederländischen Bank in Stücken zu 1000, 300, 200, 100, 60, 40 und 25 Gulden.

Maße und Gewichte. Seit 1817 ist das in Frankreich bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem (s. Paris) auch im Königreich der Niederlande eingeführt, sodann sind seit dem 1 Januar 1870 den verschiedenen Maßgrößen französische Benennungen gegeben, aber auch noch einzelne holländische zugelassen.

Das **Großherzogtum Luxemburg** rechnet nach Franken, die zum gesetzlichen Kurse von 80 Pfennig in Mark umgerechnet werden; die umlaufenden Münzen sind daher die des deutschen Reichs.

Athen

notiert Kurse auf folgende Plätze: [Crt.
auf Amsterdam, 3 Mt. dato ± 208.31 Drach. für 100 fl niedrl.
„ Hamburg, 3 „ „ „ 123.46 „ „ 100 Mark.
„ London, Sicht u. 3 Mt. „ 25.22 „ „ 1 £.
„ Paris und Marseille, Sicht und 3 Mt. ± 100 Drachmen für 100 Franken.
„ Triest u. Wien, 3 Mt. dato ± 105.01 Drach. für 100 K.
Sämtliche Wechselkurse verstehen sich in Papierdrachmen.

Griechenland rechnet nach Drachmen zu 100 Lepta, und es ist die Drachme Gold dem französischen Frank, das Lepton dem Centime gleich, seitdem Griechenland der „lateinischen Münzkonvention“ von 1865 (s. Paris) vollständig (auch für die Jonischen Inseln) beigetreten.

Münzen in Silber: Stücke zu 5 Drachmen, den französ. 5-Frankenstücken (s. Paris) in jeder Hinsicht gleich; Stücke zu 2 Drachmen zu 1 Drachme, zu 50 und zu 20 Lepta (im Scheidemünzfuße), den französ. Stücken zu 2 Franken, zu 1 Frank, zu 50 und 20 Centimen gleich.

Papiergeld. Noten der Griechischen Nationalbank von 10, 25 und 100 Drachmen, und der Jonischen Bank von 2, 5 und 100 Piastern. Die Noten haben Zwangskurs und sind stark entwertet, so daß das Goldagio bis auf 50% steigt. Wechsel vom Ausland gezogen, werden gewöhnlich in Gold zahlbar gestellt.

Für Zölle gilt die Gleichung: 100 Dr. Gold = 135 Dr. Papier.

Maße und Gewichte. Es sind die französ. metrischen Größen, unter teilweiser Beibehaltung der bisher üblichen griechischen Benennungen eingeführt, mit dem Unterschiede, daß die Mina (wovon 100 = 1 Talent) nicht 1000, sondern 1500 Drachmen (Gramm) schwer ist. Die neue Oka (= 1250 Drachmen = $1^1/_4$ Kilogr.) und der neue Kantar (= $56^1/_4$ Kilogr.) wurden erst später hinzugefügt. Die neuen Maße führen den Namen „königlich“.

Die Maße und Gewichte der Jonischen Inseln sind, mit einer Ausnahme beim Flüssigkeitsmaß und Schwergewicht, die englischen mit italienischen Namen.

Augsburg

notiert seine Wechselpreise seit 1876 wie folgt (die Kurszahlen sind für k. S. = 8 Tage angegeben):

168 Mark	74 Pfg.	± für	100 fl niederl. W. in Amsterdam
81 „	— „	„ „	100 Franken in Brüssel.
81 „	— „	„ „	100 Lire oder Franken auf ital. Plätze.
81 „	— „	„ „	100 Lire in effektivem Gold ebendaselbst.
204 „	30 „	„ „	10 Pfund Sterl. in London.
81 „	— „	„ „	100 Franken in Paris, Lyon und Marseille.
81 „	— „	„ „	100 Franken in der Schweiz.

Auf andere deutsche Plätze werden keine Kurse notiert; man rechnet solche Wechsel pari unter Abzug des Diskontsatzes, und zwar desjenigen der Bayrischen Notenbank, bezw. der Reichsbank.

Die Kursnotierungen von München und Nürnberg stimmen mit denjenigen von Augsburg überein.

Rechnung, Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Früher wurde, wie in ganz Bayern, nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig à 2 Heller südd. Währung, d. i. im Zahlwerte des $52^1/_2$ fl-Fußes, 7 dieser fl = 12 Mark gerechnet.

Maße und Gewichte Bayerns, die des Deutschen Reichs (s. Berlin).

Basel

notiert seine Wechselkurse in Sicht.

208.32 Franken	— für	100 fl niederl. Kurant in Amsterdam und Rotterdam.
100	„ „ „	100 Franken Wechselbelauf in Antwerpen und Brüssel.
123.46	„ „ „	100 Mark in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Bremen und Hamburg.
25.22	„ „ „	1 Pfund Sterl. in London.
100.—	„ „ „	100 Lire (Franken) Wechselbelauf in Mailand.
100.—	„ „ „	100 Franken Wechselbelauf in Paris, Lyon und Marseille.
105.01	„ „ „	100 Kr österr. Währung. Wien.
5.1825	„ „ „	1 Dollar in New York.

Zürich und die übrigen Wechselplätze der Schweiz notieren die gleichen Kurse in gleicher Weise. Für Wechsel auf inländische Plätze notiert man keinen Kurs, sondern nur einen Diskontsatz.

Die **ganze Schweiz** rechnet wie Frankreich, nach Franken à 100 Rappen (Centimen) seit 1850 in der Silberwährung. Da aber die französischen und italienischen Goldmünzen laut Gesetz vom 1. Februar 1860 und thatsächlich auch die Goldmünzen Belgiens sowie der andern zum Lateinischen Münzvereine gehörenden Staaten ebenfalls als Zahlungsmittel gelten, so besteht seit 1860 Doppelwährung.[1] Die Schweiz prägt jährlich für ca. 8 Mill. Frank Gold. Die Währung ist thatsächlich Goldwährung.

---

[1] Seit 1878 ist in allen Staaten der latein. Münzunion die Prägung von Silberkurrent eingestellt, daher hinkende Goldwährung.

Münzen. Man prägt Goldmünzen zu 20 Franken, genau wie Frankreich. In Silber: a) Kurantmünze: Stücke von 5 Franken, Gewicht 25 Gr. Feinheit 900 Tausendt. — b) Scheidemünze: Stücke zu 2, 1 und 1/2 Franken, 835 Tausendt. fein und bezüglich 10, 5 und 2 1/2 Gramm schwer. — In Nickel: Stücke zu 20, 10 und 5 Rappen, bezüglich 4, 2 und 1 Gramm schwer. — In Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Rappen, 2 1/2 und 1 1/2 Gramm schwer. Die Prägung von Silberkurant ist eingestellt.

Banknoten sind die Noten der Schweizer. Nationalbank, welche fakultativ in Gold oder Silber von den Banken einlösbar sind und auf 1000, 500, 100 und 50 Franken lauten. Seit 1906 hat die Schweiz. Nationalbank das Banknotenmonopol. Nach einer dreijährigen Übergangsperiode (1909) werden die noch umlaufenden Noten der Kantonalbanken aus dem Verkehr zurückgezogen.

Maße und Gewichte: Die metrischen.

Berlin.

Die Wechselkurse werden an der Börse dreimal wöchentlich (Dienstag, Donnerstag, Samstag) festgesetzt.

Amsterdam:	± 168.74 M	= 100 fl	(8 Tage u. 2 Monate).
Brüssel:	„ 81.— „	= 100 Francs	(8 Tg. u. 2 Mt.).
Budapest:	„ 85.06 „	= 100 Kronen	(„ „ „ „ „).
Christiania	„ 112.50 „	= 100 Kronen	(14 Tg.).
Kopenhagen:	„ 112.50 „	= 100 Kronen	(8 Tg.).
Stockholm:	„ 112.50 „	= 100 Kronen	(10 Tg.).
Italien:	„ 81.— „	= 100 Lire	(10 Tg. u. 2 Mt.).
Lissabon;	„ 4.536 „	= 1 Milréis	(14 T. u. 3 Mt.).
London:	„ 20.4295 „	= 1 Lst.	(8 Tg. u. 3 Mt.).
Madrid:	„ 81.— „	= 100 Pesetas	(14 Tg. u. 3 Mt.).
New-York:	„ 4.1978 „	= 1 Dollar vista	(10 Tg.) u. 2 Mt.
Paris:	„ 81.— „	= 100 Francs	(8 Tg. u. 2 Mt.).
Petersburg:	„ 216.— „	= 100 Rubel	(8 Tg. u. 3 Mt.).
Warschau:	„ 216.— „	= 100 Rubel	(8 Tg.).
Schweiz:	„ 81.— „	= 100 Francs	(8 Tg. u. 2 Mt.).
Wien:	„ 85.06 „	— 100 Kronen	(8 Tg. u. 2 Mt.).

Im Kurse kurze Sicht ist der Diskont in 8 bezw. 10 und 14 Tage schon abgezogen; die Kurse 2 Monat bezw. 3 Monat, sind um den Zins in 52, bezw. 82 Tage kleiner, als die kurzen Kurse.

Scheckkurse werden durch Rechnung gefunden, indem man zu den 8 Tage Kursen den Zins zum Satze des Zahlungsortes addiert und zwar für diese 8 Tage weniger die Posttage, für die meisten Plätze also 6, bei England 9 Tage. Auf New-York und Petersburg werden auch telegraphische Auszahlungskurse notiert.

Effektenkurse: Seit 1899 gelten an allen deutschen Börsen übereinstimmend folgende Normen:

1. Festverzinsliche und Dividendenpapiere werden in Prozenten des Nomimalwertes notiert.
2. Der Käufer hat über den Kurswert hinaus auch die laufenden Zinsen (Stückzinsen) zu vergüten und zwar für festverzinsliche Werte zum entsprechenden Zinsfuß, für sämtliche Dividendenpapiere = 4%.
3. Die Stückzinsen werden vom Tage der Abtrennung des letzten Coupons, meistens 31. Dez., bis und mit dem Kauftag bezw. Erfüllungstag gerechnet; Monate 30, Jahr 360 Tage.
4. Dividendenscheine für inländische Aktien, die nicht zum Terminhandel zugelassen sind, werden am Schlusse des Geschäftsjahres der betreffenden Gesellschaft abgetrennt. Für ausländische Aktien und für inländische Terminpapiere gilt der von der Gesellschaft festgesetzte Auszahlungstag als Abtrennungstag.
5. Als Umrechnungskurs für in ausländischer Währung lautende Wertpapiere gilt:
   1 Pfund Sterl. = M. 20,40; 1 Francs, Lire, Peseta, Leï = M. 0.80, 1 österr. Krone = M. 0.85, 1 Goldgulden = M. 2.—, 1 holld. Gulden = M. 1.70, 1 Rubel = M. 2.16 (alter Goldrubel = M. 3.20), 1 Dollar = M. 4.20, 1 Skandinav. Krone = M. 1,125, 7 Gulden süddeutsch (alt) = M. 12.—, 1 Mark Banco (alt Hamburg) = M. 1.50.[1])

Preußen rechnet wie das ganze Deutsche Reich nach Mark zu 100 Pfennig, und da die Mark, wovon 1395 Stück aus dem Pfund, oder 2790 Stück aus dem Kilogr. f. Gold geprägt werden, ein Quantum von 0,35842293 Gramm f. Gold ist, so ist ihr Wert

in Goldvaluten: 1 Frank 23,457 Centimen französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung; 11,7477 pence englische Währung; 88 8/9 Öre neue skandinavische Währung; 23,821 Cents nordamerik. Währung.[1])

Die Silbermünzen sind Silber-Scheidemünzen, in welcher 100 Mark aus dem Pfund f. Silber geprägt werden, daher die Silbermark ein Quantum von 5 Gramm f. Silber zu 900 ‰ fein. Demnach ist das Rauhgewicht: 5 Markstück = 27 7/9 gr, 2 Mark = 11 1/9 gr, 1 Mark = 5 5/9 gr, 50 Pfennig = 2 7/9 gr.

Münzen. A. in Gold: 20-Markstücke (Doppelkronen), 69 3/4 aus dem Pfund f. Gold; 10-Markstücke (Kronen), 139 1/2 aus dem Pfund f. Gold. Feinheit 900 Tausendteile. 1255 1/2 Mark in Goldmünzen wiegen 1 Pfund, oder das 20-Markstück 7,964954 Gramm, das 10-Markstück 3,982477 Gramm. — B. In Silber: 5-Markstücke, 20 aus dem Pfund f. Silber; 2-Markstücke, 50 aus dem Pfund f. Silber; 1-Markstücke, 100 aus dem Pfund f. Silber; halbe Mark (zu 50 Pfennig), 200 aus dem Pfund f. Silber. Feinheit 900 Tausendteile. 90 Mark in Silbermünzen wiegen 1 Pfund, — C. In Nickel: 10-Pfennigstücke, 125 aus dem Pfund, also je 4 Gr.; 5-Pfennigstücke, 200 aus dem Pfund, somit je 2 1/2 Gramm schwer. D. In Bronze: 2- und 1-Pfennigstücke. Von den ersteren dieser Kupfermünzen wiegen 150 und von den letzteren 250 ein Pfund.

Papiergeld: a) Reichskassascheine (ohne Zwangskurs) in Abschnitten zu 10 und 5 Mark. b) Banknoten der Reichsbank in Abschnitten zu 1000, 500, 100, 50, 20 Mark. c) Banknoten der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank, der Badischen Bank in Abschnitten zu 100 Mark, der Sächsischen Bank zu 100 und 50 Mark. Die Noten der Reichsbank haben zwar nicht Zwangskurs, werden aber im ganzen Reiche von allen öffentlichen Kassen in Zahlung genommen, von der Reichsbank und ihren Filialen auf Verlangen gegen Gold eingelöst. Die Noten der vier Provinzialbanken werden dagegen nur in ihren respektiven Ländern eingelöst und an Zahlungsstatt ohne Schwierigkeit angenommen.

Maße und Gewichte. Seit 1872 werden im ganzen Deutschen Reiche die metrischen angewendet:

Längenmaß. Die Einheit ist das Meter, geteilt in 10 Dezimeter oder 100 Centimeter oder Neuzoll zu 10 Millimeter (Strich). 10 Meter heißen das Dekameter 1000 Meter heißen das Kilometer. — Wegemaß ist das Kilometer von 1000 Meter = 0,13477 alte deutsche oder geographische Meilen. — Flächenmaß: Das Quadratmeter hat 100 Quadratdezimeter zu 100 Quadratcentimeter zu 100 Quadratmillimeter. Das Ar hat 100 Quadratmeter, das Hektar 100 Ar. — Körpermaß. Das Kubikmeter = 1000 Kubikdezimeter. — Die Einheit des Hohlmaßes für flüssige und trockene Dinge ist das Liter, eingeteilt in 10 Deziliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter. 1 Hektoliter (Faß) = 100 Liter. — Getreidemaß. 1 Neuscheffel = 50 Liter oder 1/2 Hektoliter. — Gewicht. Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (= 2

[1]) In Deutsch-Ostafrika sind die deutschen Silber-Rupien im Umlauf, welche seit 1904 in feste Wertrelation zur Mark gebracht worden sind; 3 Rupien = 4 Mark; 1 Rupie = 133 1/3 Pfennig; 1 Mark = 75 Rupiencents.

Pfund), eingeteilt in 1000 Gramm. 1 Pfund (1/2 Kilogramm) = 50 Neulot (Dekagramm); 1 Neulot = 10 Gramm; 1 Gramm = 10 Zehntelgramm (Dezigramm); 1 Zehntelgramm = 10 Hundertelgramm (Centigramm); 1 Hundertelgramm = 10 Tausendtelgramm (Milligramm). 100 kg ein Doppelzentner; 50 kg (= 100 Pfund) = 1 Zentner; 20 Zentner = 1 Tonne (1000 Kiligramm).

Bern, s. Basel.

Bremen.

Die **Wechselkurse** werden in k. S. und 2 Mt. notiert: Ausnahmen machen nur die Kurse auf London (3 Mt.) und New-York (3 Tage oder auch 60 Tage nach Sicht).

168 M 74 Pf	± für	100 fl niederl. in Amsterdam und Rotterdam.
81 „ — „	„ „	100 Frank in Antwerpen u. Brüssel.
20 „ 43 „	„ „	1 Pfund Sterl. in London.
420 „ — „	„ „	100 $ in Gold in New-York.
81 „ — „	„ „	100 Frank in Paris.
81 „ — „	„ „	100 Frank in der Schweiz.
85 „ 06 „	„ „	100 Kr österr. Währung (zahlbar in Gold) in Wien.

Vorstehende Notierungen verstehen sich für kurze Sicht. — Die Kurse auf die übrigen deutschen Bankplätze werden nicht notiert, sondern die betreffenden Wechsel einfach in Diskont gegeben.

Bremen rechnet schon seit 1872 nach Mark à 100 Pf deutsche Reichswährung (s. **Berlin**), bis wohin es nur Goldwährung hatte.

Münzen und Papiergeld (s. **Berlin**): Die im Deutschen Reiche umlaufsfähigen Reichsbanknoten.

Maße und Gewichte (s. **Berlin**).

Brüssel und Antwerpen

notieren für kurze und lange Sicht, übrigens wird für alle Wechselfristen der Sichtkurs zu Grunde gelegt.

208 Frs 32 Cts	± für	100 fl niederländ. in Amsterdam und Rotterdam.
123 „ 46 „	„ „	100 Mark in Berlin, Köln, Frankfurt a. M., Augsburg und Hamburg.
25 „ 22 „	„ „	1 Pfund Sterl. in London.
560 „ — „	„ „	100 Milréis effektiv (d. i. zahlbar in Gold) in Lissabon.
100 „ — „	„ „	100 Pesetas Papier in Madrid.
266 2/3 „ — „	„ „	100 Goldrubel (zahlbar in Gold oder Reichskreditbillets) in Petersburg.
105 „ 01 „	„ „	100 Kr österr. Währung (zahlbar in Gold) in Wien und Triest.
100 „ — „	„ „	100 Lire in Italien.
100 „ — „	„ „	100 Francs in Paris.
100 „ — „	„ „	100 Francs in der Schweiz.

Zinsberechnung: Für Wechsel: Tage nach Kalendern, Jahr 360 Tage, Tag der Diskontierung wird mitgerechnet; bei festverzinslichen Wertpapieren, bei denen der Käufer die laufenden Zinsen extra vergüten muß, werden die Monate zu 30 Tagen gerechnet.

Für die **Umrechnung fremder Währungen** in Börsenvaluta gelten folgende Reduktionszahlen[1]):

1 Kr österr. Währung	=	1.05 Frank.
1 Pfund Sterl.	=	25.20 „
1 Nordam. Dollar	=	5.20 „
1 Mark	=	1.25 „
1 fl holländ.	=	2.10 „

Belgien rechnet seit 1861 genau wie Frankreich und zwar nach **Franken** (Francs) zu 100 **Centimen**. Die Valuta ist Doppelwährung — Gold und Silber —, thatsächlich aber **Goldvaluta**, wie in Frankreich (s. **Paris**).

[1]) Antwerpen hat teilweise andere Reduktionszahlen als Brüssel: 1 Lst = 25.40; 1 Dollar = 5.30; 1 hfl = 2.1164.

Münzen. Seit dem Abschlusse der „lateinischen Münzkonvention" vom 23. Dezember 1865 (s. **Paris**) hat Belgien in **Gold** nur Stücke von 20 und 10 **Frank**, in **Silber** aber nur solche von 5 **Frank** als Kurantmünze, von 2, 1 und 1/2 Frank als Scheidemünze ganz nach den französischen Normen geprägt. — Als Scheidemünze in **Kupfer** werden geprägt: Stücke zu 2 und 1 Cent., beziehungsweise 4 und 2 Gramm schwer; seit 1861 in silberfarbiger **Bronze** oder Argentanmünzen (3/4 Kupfer, 1/4 Nickel), Stücke zu 20, 10 und 5 Cents, bezüglich 7, 4 1/2 und 3 Gramm schwer.

Papiergeld. Ein **Privatpapiergeld** sind die **Noten der Nationalbank** (Banque nationale) in Brüssel, in Abschnitten zu 20, 50, 100, 500 und 1000 Frank. Sie werden bei den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen. Die ausgegebenen **Münzscheine** sind **Staatspapiergeld**.

Maße und Gewichte sind die französischen (s. **Paris**). Die noch gebräuchliche Brabranter-Elle (aune de Bruxelles) ist = 0,587 Meter.

Budapest

notiert folgende **Wechselpreise** pr. **Sicht** in **Kronen** (Goldwährung):

117 Kr 56 h	± für	100 Mark in Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M. u. Hamburg.
240 „ 17 „	„ „	10 Pfund Sterl. in London.
95 „ 23 „	„ „	100 ital. Lire (zahlbar in Gold) in Mailand.
95 „ 23 „	„ „	100 Frank in Paris.

Vorstehende Kurse stimmen mit denjenigen in **Wien** überein, welche überhaupt maßgebend sind und täglich hierher telegraphiert werden.

Das **Königreich Ungarn** rechnet wie Österreich (s. **Wien**) nach **Kronen** à 100 **Heller**. Bis 1898 rechnete man nach Gulden zu 100 Kreuzer.

Münzen, Maße und Gewichte (s. **Wien**).

Canton

notiert folgende **Wechselkurse**:

auf London gewöhnlich 6 Monate n. S., auch 30 Tage n. S. ± 1 Schilling 10 Pence bis 2 Schilling Wechselbelauf für 1 Dollar oder mexikan. Piaster.

auf Kalkutta, Madras und Bombay 60 Tage, auch 30 Tage, sowie 3 Tage n. S. 145 bis 155 ostind. Kompanie-Rupien Wechselbelauf für 100 Dollar oder mexikan. Piaster;

auf New-York u. a. nordamerik. Plätze 6 Monate n. S. ± Pence für 1 Dollar.

Canton und ganz **China** rechnen in **Silber**, nach dem **Liang** oder **Tael** à 10 **Tsién**, **Mehs** oder **Mas** à 10 **Fen** oder **Condorin** à 10 **Li**, **Tong-Tsién**, **Käsch** oder **Cash** à 10 **Hao** oder **Chou** à 10 **Sse** oder **Sti**. Alle diese Benennungen sind die des **Gold- und Silbergewichtes** (s. u.), und jede Geldeinheit bedeutet eigentlich das gleichnamige Gewicht f. Silber. Da man sich beim auswärtigen Handel aber allgemein in Canton und Hongkong des **mexikanischen**, an anderen Plätzen des **älteren spanischen Piasters** bedient und 100 $ = 72 Taels rechnet, so ist das Liang oder Tael ein Quantum von 33,38675 Gramm f. Silber, im Wert von ca. 2,70 deutschen Goldmark = 3,17 österr. Kronen Gold = 3 Frank 33 Cent. franz. Silbercourant. — In **Schanghai** wird ohne Ausnahme nach Taels[1]) gerechnet.

Münzen. Die **Li** oder **Tang-Tsian**, von den Ausländern **Käsch** (Cash), von den Holländern aber **Pitjes** genannt, sind die einzige wirkliche Münze (Scheidemünze). Sie bestehen aus einer Mischung von Kupfer und Zink, in der Mitte zum Zwecke des Aufreihens mit

[1]) Der Tael wird nicht geprägt, ist vielmehr nur eine Rechnungsmünze = 1/16 chinesisches Pfund Silber.

einem Loch, sind jedoch von sehr verschiedener Güte. (750 bis 1250, neuerlich sogar bis 2000 Stück, im Innern Chinas oft noch weit mehr = 1 Tael Sycee-Silber.) Ihr Gewicht ist durchschnittlich etwas über 4 Gramm.

Papiergeld. 1. Staatspapiergeld. Dasselbe besteht in Abschnitten zu 50, 10, 5 Taels und 1 Tael, ist zahlbar in Scheidemünzen, aber total kreditlos. 2. Privatpapiergeld. Dieses besteht in sehr verschiedenartigen Noten der Banken und Bankiers, die größtenteils von Kupferplatten abgedruckt sind. Ferner in Kassenanweisungen solcher Banken ꝛc., teils auf Sycee-Silber, teils auf Dollars, teils auf Käsch lautend.

Maße und Gewichte. Längenmaß. Das Tschi oder Covid (Fuß) à 10 Tsun (Zoll) à 10 Fen (Linien). 10 Tschi = 1 Yin. Dieses Maß ist je nach Ort und Zweck von verschiedener Größe; bei den Großhändlern mit Manufakturwaren in Canton hält das Tschi 0,373 Meter, beim Zollwesen aber 14,1 engl. Zoll = 0,358 Meter. Beim Handel mit dem Auslande bedient man sich des engl. Yard (hier Meh, engl. Ma genannt). Die Seidenzeuge werden unter den Chinesen nach dem Gewicht verkauft. — Getreide und Flüssigkeiten werden ebenfalls stets nach dem Gewicht verkauft, und nur die ansässigen ausländischen Kaufleute bedienen sich im Handel mit dem Auslande des englischen Gallon. — Handelsgewicht. Der Pikul oder Pecul hat 100 Kättis (Catties) à 16 Taels (Unzen). Das Tael oder Liang wird im Handel in 10 Mehs à 10 Kändährin (Condorin) à 10 Käsch, auch in 24 Tschü à 10 Lui à 10 Schu geteilt. Das Yin hat 2 Kin oder Kättis; das Kiön 30 Kin oder 15 Rhin; das Tschi (der Stein) 120 Kin oder 60 Yin. Im Handel mit dem Auslande rechnen die ansässigen Fremden allgemein den Pikul (das Tan) = 133$^1/_3$ engl. Pfund avdp., wonach der Pikul = 60,479 Kilogr., aufgerundet 60,48 Kilogr., ist. Auch im Theehandel und bei Schiffsbefrachtungen bedient man sich des englischen (Avoirdupoids) Handelsgewichts, von welchem 400 Pfund = 3 Pikuls, 4 Pfund = 3 Catties, 4 englische Unzen = 3 Taels gerechnet werden.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das Kätty (Catty) hat 16 Taels, das Tael 10 Mehs (Thién) à 10 Kändärihn (Fert) à 10 Käsch (Li). Das Tael wiegt 579,84 englische Troy-grain = 37,573 Gramm.

Christiania

notiert seine Wechselkurse nach den Normen von Stockholm (s. d.).

Bergen notiert „auf Sicht" und 3 Mt.: Amsterdam, Hamburg, London und Paris.

Norwegen rechnet wie Schweden und Dänemark ebenfalls nach Kronen à 100 Öre, und es ist die Grundlage des Münzsystems Gold. Da 2480 Kronen = 1 Kilogr. f. Gold, so ist die Krone ein Quantum von 0,403225 Gramm f. Gold, demnach der dänischen und schwedischen „Krone" vollkommen gleich (s. Kopenhagen). Die einzelne Krone wird übrigens nicht in Gold ausgemünzt.

Münzen. Die norwegischen Münzen sind den dänischen und schwedischen gleichgestellt (s. Kopenhagen).

Papiergeld. Die Zettel (Noten) der norwegischen Reichsbank in Drontheim bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 50, 10 und 5 Kronen, dem Münzgesetze vom April 1875 gemäß. Sie bilden das wichtigste Zahlungsmittel Norwegens.

Maße und Gewichte sind die französisch-metrischen.

Frankfurt a. M.

notiert Kurse auf folgende Plätze, und zwar für k. S. (= 8 Tage):

168 M 74 Pf ± für	100 fl	niederl. Krt. auf Amsterdam.
81 „ — „ „ „	100	Frank a. Antwerpen u. Brüssel.
20 „ 43 „ „ „	1	Pfd. Sterl. in London.
81 „ — „ „ „	100	Lire in Mailand.
81 „ — „ „ „	100	Frank in Paris.
216 „ — „ „ „	100	Rubel (Gold) in Petersburg.
81 „ — „ „ „	100	Frank auf schweizer. Bankplätze (Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Zürich).
85 „ 06 „ „ „	100	Kronen österr. Währung (zahlbar in Papiergeld) in Wien und Triest.

Auf deutsche Plätze werden, seit Einführung der Reichsmarkwährung (1876), keine Kurse mehr notiert. — Die Wechsel werden per 8 Tage, d. h. in kurzer Zeit, gehandelt; bei länger laufenden Wechseln findet für die ersten 8 Tage kein Zinsabzug statt, und hat der Verkäufer nur für die darüber hinausgehenden Tage die Zinsen (zur Bankrate des betreffenden Platzes) zu vergüten.

Effekten. Die Kurse für Effekten (Fonds und Aktien) sind entweder in Prozenten des Nominalwertes notiert, oder sie verstehen sich für 1 Stück im Nennwerte.

Für die Umrechnung des Nominalwertes gelten folgende Normen: 1 Thlr. = 3 Mark; 7 Gulden (ehemalige süddeutsche) = 12 M.; 1 Krone österr. Papier oder Münze = 0.85 M.; 1 Frank oder 1 Lire = 80 Pfennig; 1 Pfd. Sterl. = 20.40 M.; 1 Dollar oder 1 Piaster = 4.20 M.; 1 Rubel = 2.16 M.; 1 Mark Banko = 1.50 M.; 1 Gulden holld. = 1.70 M.

Seit der am 1. Januar 1899 in Kraft getretenen Bundesrätlichen Verordnung gelten an allen deutschen Börsen bezüglich der Umrechnungskurse, die Zinsberechnung für Dividendenpapiere (4% Stückzinsen vom Nominalwerte der Aktien), der Zeitberechnung (30.360) dieselben Bestimmungen (s. Berlin).

Genf, s. Basel.

Genua.

Sämtliche Kurse werden hier sowohl für k. S., als auch für 3 Monate notiert.

208 L 32 Cts k. S. ± für	100 fl	niederländ. Kurant in Amsterdam.
123 „ 45 „ „ „ „	100	Mark i. Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg.
100 „ — „ „ „ „	100	Frank in Antwerpen und Brüssel.
25 „ 22 „ „ „ „	1	Pfd. Sterl. in London.
100 „ — „ „ „ „	100	Frank in Paris, Marseille und Lyon.
100 „ — „ „ „ „	100	Frank in der Schweiz.
105 „ 01 „ „ „ „	100	Kr österr. W. (zahlbar in Papiergeld) in Wien und Triest.
100 „ — „ „ „ „	100	ital. Lire in den übrigen ital. Plätzen.

Alle anderen Wechselplätze Italiens notieren dieselben Wechselkurse; Neapel notiert aber auch einen Kurs auf Petersburg, dagegen fehlen auf dem Kurszettel Roms die Preise auf Amsterdam und Hamburg.

Das Königreich Italien rechnet nach Lire, Lire italiane (Lire nuove) oder Franchi zu 100 Centesimi. Dieses Lira (L) ist dem französ. Frank ganz gleich, auch stimmen die übrigen Münzen in Gewicht und Feingehalt, folglich das ganze Münzsystem mit dem französischen (s. Paris) vollständig überein, seitdem Italien mit Frankreich, Belgien und der Schweiz den sogenannten lateinischen Münzvertrag vom 23. Dezember 1865 abgeschlossen hat.

Papiergeld. a) Staatsnoten mit Zwangskurs zu 5, 10 und 25 Lire. b) Privatnoten der dazu privilegierten drei Notenbanken: Banca d'Italia, Banco di Nepoli, Banco di Sicilia zu 50, 100, 500 und 1000 Lire.

Maße und Gewichte. Es sind die französischen Maßgrößen eingeführt, mit den nur unbedeutend abweichenden italienischen Namen, und zwar: als Längenmaß das Metro = Meter; als Feldmaß die Ara = Ar; als Flächenmaß die Ettara = Hektar; als Brennholzmaß die Stero = Ster; als Hohlmaß der Litro = Liter; als Gewichte das Gramma = Gramm, das Ettogramma oder Ektogramma = Hektogramm und das Chilogramma = Kilogramm (s. Paris).

Hamburg.

Man notiert hier Kurse pr. k. S. und pr. 3 Monate auf folgende Plätze:

M	Pf		
168 M	74 Pf	± für	100 fl niederl. Kurant i. Amsterdam.
81 „	— „	„ „	100 Frank in Antwerpen u. Brüssel.
81 „	— „	„ „	100 Peseta Gold. 100 Peseta Papier entsprechend dem Goldagio niedriger, z. B. 68 Mark.
81 „	— „	„ „	100 ital. Lire in Genua, Livorno und anderen ital. Bankplätzen.
4 „	53 „	„ „	1 Milréis Gold in Lissabon.
20 „	43 „	„ „	1 Pfd. Sterl. in London.
419 „	— „	„ „	100 Dollars Gold in New-York.
81 „	— „	„ „	100 Frank in Paris, Marseille, Bordeaux 2c.
216 „	— „	„ „	100 Goldrubel in Petersburg.
85 „	06 „	„ „	100 Kr österr. Währung in Wien u. anderen österreichisch. Bankplätzen.
81 „	— „	„ „	100 Frank in Zürich und anderen Bankplätzen der Schweiz.

Deutsche Bankplätze werden seit dem 1. Januar 1876 nicht mehr notiert, sondern der Wert solcher Valuten nach dem Diskonto berechnet.

Effektennotierung nach den für alle deutsch. Börsen maßgebenden Bestimmungen. (Siehe Frankfurt, Berlin.)

Hamburg rechnet seit 15. Februar 1873 im Bankgeschäft und Großhandel nach Mark à 100 Pfennig Reichswährung; auch im übrigen Verkehr ist nach und nach i. J. 1875 und definitiv seit dem 1. Januar 1876 die Reichswährung (s. Berlin) eingeführt.

Früher wurde in Hamburg nach Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig gerechnet, und zwar in Banko und in Kurantwährung. Die Hamburger Mark Kurant stimmt mit der Mark Lübisch Kurant, wonach ehemals Lübeck rechnete, genau überein. 5 Kurant-Mark = 6 Mark R.-W.

Münzen und Papiergeld (s. Berlin).

Maße und Gewichte (s. Berlin).

Kalkutta

notiert folgende Wechselkurse:

auf Bombay u. Madras f. 100 Komp.-Rup. ± K.-Rup.,
„ China (Kanton) f. 100 Dollars daselbst 125 „
„ Frankreich für 1 Komp.-Rupie ± 168 Centim.
„ London „ 1 „ „ 1 Schill. 4 Pence Sterl.

Von Kalkutta auf London wird auf 6 Monate nach Sicht trassiert (das Schatzamt trassiert 30 Tage n. S.), auf Frankreich auf 3 und 6 Mt. n. S., auf Bombay und Madras auf 30 und 60 Tage n. S., auf China und Mauritius auf 60, auch 90 Tage n. S. — Madras und Bombay notieren auf London und Paris wie Kalkutta.

Man unterscheidet: Bankwechsel, Wechsel gegen bestätigte Kredite und Dokumentwechsel, d. h. Tratten gegen Warensendungen gezogen, und von dem Konnossement und der Assekuranzpolice begleitet. Letztere sind höher notiert, als Tratten ohne diese Dokumente.

Kalkutta und ganz **Britisch Ostindien** rechnet nach Rupien (Kompanie-Rupien, Company's Rupees) à 16 Annas à 12 Pies oder Pice. Bei großen Summen wird nach Crore und Lacs gezählt. 1 Lac = 100 000 Rupien, 1 Crore = 100 Lacs. Ferner ist 1 Areb 25 Lacs oder $2^1/_2$ Million Rupien, sonach 1 Crore = 4 Arebs. Die Währung ist eine hinkende Goldwährung; die Silberrupie, deren Prägung seit 1893 eingestellt ist, wiegt 180 engl. Troy-grain, ist $916^2/_3$ Tausendt. f., daher das Feingewicht von 165 engl. Troy-grain = 10,69182 Gramm. Die Goldrupie ist 16 Pence, also = 136 Pfennig = 168 centimes.

Singapore und Straits Settlements rechnen nach dem britischen Handelsdollar (Straitsdollar) zwar eine Silbermünze (24.261 Gr. Feinsilber), aber in feste Beziehung zur engl. Goldwährung gebracht. Der Kurs ist unabhängig von den Schwankungen des Silberpreises: 1 Doll. = $27^3/_4$ Pence = 2.36 M.

Alte Goldmünzen: Mohurs oder 15-Rupienstücke, 180 engl. Troy-grain = 11,6638 Gramm schwer, $916^2/_3$ Tausdt. fein im Feingewicht von 165 Troy-grain = 10,6918 Gr. Doppel-Mohurs oder 30-Rupienstücke, Stücke zu $^2/_3$ Mohur oder 10-Rupienstücke und zu $^1/_3$ Mohur oder 5-Rupienstücke, sämtlich in der Feinheit der einfachen Mohur, Gewicht und Feingewicht nach Verhältnis. — In Silber: Kompanie-Rupien an Feinheit, Rauh- und Feingewicht mit den Gold-Mohur übereinstimmend. Doppel-Rupien, Halbe-, Viertel- und Achtel-Rupien in der Feinheit der einfachen Rupien und in verhältnismäßigem Rauh- und Feingewicht. — In Kupfer: Stücke zu 3 Pies, zu 1 und $^1/_2$ Pies. Die Rupien neuer Prägung sind auf dem Fuße von 1 Rupie = 16 Pence oder 15 Rupien = 1 Livre Sterling geprägt.

Papiergeld. 1. Ostindisches Staatspapiergeld: Geldscheine der Regierung (Government Currency Notes), die kleinsten Stücke auf 10 Komp.-Rupien lautend. 2. Nationale Privatpapiergelder: Noten der Bank of India und der Centralbank of Western India, beide in Bombay.

Maße und Gewichte. Längenmaß. Das Göß (Guz), genau das engl. Yard (s. London). — Getreidemaß ist der Khahoon zu 16 Soalles zu 20 Pallies zu 4 Rails zu 4 Koonkees zu 5 Chittacks. Der Khahoon ist an Gewicht = 40 Factory-Maunds = 1354,8 Kilogramm. — Flüssigkeitsmaß. Im Großhandel das engl. Imperial-Gallon und das engl. alte Wein-Gallon (s. London). Englisches Bier wird nach dem engl. Hogshead verkauft. — Handelsgewicht ist zweierlei: 1. Das Mönn, Man oder Maund à 40 Sihrs (Seers) à 16 Tschittacks (Chittacks) und zwar entweder das (gesetzliche) neue Bazar-Indian-Gewicht (Normalgewicht), dessen sich die Behörden bedienen, und 2. das Faktoreigewicht; ersteres wiegt $82^2/_7$ Pfd. engl. avdp. = 37,3242 Kilogr. = 74,6484 deutsche Pfund; letzteres $74^2/_3$ Pfd. engl. avdp. = 33,868 Kilogr. = 67,7365 deutsche Pfund. 100 Bazar-Maund = 110 Faktorei-Maund; 3 Faktorei-Maund = 2 engl. Zentner à 112 Pfd. avdp. Das Faktorei-Sihr hat 846,71 Gramm, 1 Bazar-Sihr = 2,0571 Pfd. engl. avdp. = 933,105 Gramm. Gold-, Silber-, Münz- und Edelsteingewicht. Das Tola (die Einheit des neuen Bazar-Gewichts = 11,6638 Gramm) hat 12 Mascha oder Massa à 8 Röttihs (Ruttees) à 4 Dhan.

Köln a/Rh.

Die Wechselkurse werden hier folgendermaßen notiert:

169 M 70 Pf	± für	100 fl niederl. Krt. in Amsterdam.
81 „ —	„ „ „	100 Frank in Antwerpen und Brüssel.
20 „ 43	„ „ „	1 Pfd. Sterl. in London.
81 „ —	„ „ „	100 Frank in Paris.
85 „ 06	„ „ „	100 Kr österr. W. in Wien.

Auf deutsche Plätze werden keine Kurse mehr notiert, indem die betreffenden Wechsel jetzt einfach nach dem Satze der deutschen Reichsbank diskontiert werden.

Die Kursnotierungen von Krefeld, Düsseldorf und Elberfeld stimmen mit vorstehenden überein.

Rechnung, Münzen und Papiergeld (s. Berlin).
Maße und Gewichte (s. Berlin).

Konstantinopel.

Wechselkurse der Kaiserl. Ottomanischen Bank.

± 110.78	Piaster	für	1 Lst in London.
„ 22.77	Francs	„	100 Piaster oder 1 türk. Livre (Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz, Rumänien, Griechenland).
„ 18.44	Mark	„	100 Piaster in Deutschland.
„ 10.93	fl	„	100 „ „ Holland.
„ 8.538	Rubel	„	100 „ „ Rußland.
„ 4.39	Dollars	„	100 „ „ New-York
„ 88.87	Ägypt. Livres	für	100 türk. Livres in Ägypten

Auf Paris und London werden neben den langen Kursen auch Scheckkurse notiert.

Die Türkei hat Goldwährung. Man rechnet nach Piaster (gûrusch) zu 40 Parà; 1 Parà = 3 Asper. Im Großverkehr bildet die Einheit ein Goldstück von 100 Piaster; diese heißt Türkisches Pfund, oder Livre turque oder Medschidié d'or. 1 Lira = 100 Goldpiaster (Jüslik). Der Gold-Medschidié enthält 6.6149 Gramm Feingold = 18.44 Mark = 22.77 Francs. Man prägt Goldstücke zu 5 Lira (500 Piaster), $2^1/_2$ Lira, 1 Lira, 50 Piaster (= 1 Ellilik) und 25 Piaster (= 1 Missir). Das 500-Piasterstück heißt Beutel (= Kis). Silbermünzen sind Scheidemünzen. Es werden geprägt:

20 Piaster	= 1 Jirmilik	= 24.055 Gr. zu 830‰.
10 „	= 1 Onlik	= 12.028 „ „ „ „
5 „	= 1 Beschlik	= nach Verhältnis
2 „	= 1 Ikilik	= „ „
1 „	= 1 Kirk	= 40 Parà nach Verhältnis.
½ „	= 1 Irmi	= 20 Parà.

Außerdem noch Scheidemünzen zu 100, 50, 20 und 10 Parà. Kupfer zu 10, 5 und 1 Parà.

Außer den inländischen Münzen sind verschiedene ausländische Münzen im Umlauf; man rechnet gewöhnlich:
Ein 20-Frankstück = $87^1/_2$ Goldpiaster, im Kleinverkehr = 95 Silberpiaster.
Ein engl. Sovereign = $109^1/_2$ Goldpiaster (120 Silberpiaster).
Ein russ. Imperial ($7^1/_2$ Rubel) = 89 Goldpiaster.
Ein Dukaten = 51 Goldpiaster.

Banknoten: Die Kaiserl. Ottomanische Bank, die einzig zur Notenausgabe privilegiert ist, giebt Noten aus zu 100, 50, 20 und 1 türk. Pfund; sie werden in Gold eingelöst.

Außerdem sind im Umlauf englische, französische, deutsche, österreichische und russische Banknoten, mit veränderlichen Tageskursen.

Neue türkische Maße und Gewichte. Ein Gesetz vom September 1869 verfügte die Einführung des französisch-metrischen Systems (s. Paris), und es ist die Anwendung der neuen Maße und Gewichte seit März 1874 für jedermann obligatorisch.

Längenmaß. 1 Zira' ï-â, chary oder Meter = 10 Euchry-zira' oder Dezimeter à 10 A'chary-zira' oder Centimeter à 10 Mi'chary-zira' oder Millimeter. 1000 Meter = 1 Myli-â' chary oder Kilometer; 10,000 Meter = 1 Fersakh'â' chary oder Myriameter. — Hohlmaß. 1 Eultschek oder Liter = 10 Zarf oder Deziliter; 100 Liter = 1 Kilèï-â' chary oder Hektoliter. — Gewicht. 1 Dirhem-â' chary oder Gramm = 10 Euchry-Dirhem oder Dezigramm à 10 A'chary-Dirhem oder Centigramm à 10 Mi'chary-Dirhem oder Milligramm. 1000 Gramm = 1 Vékiey-â' chary oder Kilogr.; 100 Kilogr. = 1 Kantar-â' chary oder metr. Zentner; 1000 Kilogr. = 1 Tonnellata oder metr. Tonne. Gold- und Silbergewicht bleibt das bisherige und zwar das Tscheki à 100 Dramm.

Kopenhagen.

Wechselkurse, vista, 10 Tage und 3 Monate je Dienstag und Freitag, auf folgende Plätze:

± 88.89	Kr	für	100 Mark in Hamburg und Berlin.
„ 18.16	„	„	1 Lst in London.
„ 72.—	„	„	100 Francs in Paris, Brüssel.
„ 150.—	„	„	100 fl in Amsterdam.
„ 192.—	„	„	100 Rubel in Petersburg.
„ 3.73	„	„	1 Dollar in New-York.

Dänemark rechnet seit dem Abschlusse der skandinavischen Münzkonvention nach Kronen à 100 Öre; die Krone, ein Quantum von 0,403225 Gramm f. Gold, im Werte von $1^1/_8$ Mark neue deutsche Reichsgoldwährung = 132 Heller in Österreich = 1 Frank $38^8/_9$ Centimen französische ꝛc. Goldwährung.

Neue Münzen. A. In Gold: Stücke von 20 und von 10 Kronen, 900 Tausendt. fein, von den ersteren 124, von den letzteren 248 aus dem Kilogr. fein, 8,9605 bezüglich 4,4802 Gramm schwer. — B. In Silber, als Scheidemünze: Stücke von 2 Kronen und 1 Krone, 800 Tausendt. fein; erstere 15 Gramm schwer, also im Feingewicht von 12 Gr., letztere $7^1/_2$ Gr. schwer und im Feingewicht von 6 Gr. Stücke zu 50 und 25 Öre, 600 Tausdt. fein, bezüglich 5 und 2,42 Gr. schwer, im Feingewicht von bezw. 3 und 1,452 Gr. Stücke von 10 Öre, 331 Tausdt. fein, 1,45 Gr. schwer, im Feingewicht von 0,480 Gr. — C. In Bronze: Stücke zu 5, 2 und 1 Öre, bez. 125, 250 und 500 aus dem Kilogramm der Mischung (Kupfer, Zinn und Zink), also bez. 8, 4 und 2 Gr. schwer.

Papiergeld. Die neuen Noten (Zettel) der Nationalbank in Kopenhagen bilden das wichtigste Zahlungsmittel und lauten auf 500, 100, 50, 10 und 5 Kronen. Nur dieser Bank ist die Ausgabe von Noten gestattet.

Maße und Gewichte. Das französisch-metrische System. Die früheren Maßgrößen sind folgende: Längenmaße: Die Elle (Alen) = 2 Fuß = 0,6277 Meter. — Getreidemaß. 1 Korntonne = 139,181 L; sie hält $4^1/_2$ dän. Kubikf. oder 144 Pott, 1 Last (Laest) hat 22 Tonnen (Tönder) à 8 Scheffel (Skaepper oder Ottinger) à 4 Viertel (Fjerdinkar). 1 Korntonne ist = 0,6628 russ. Tschetwert = 0,4784 engl. Quarter. Die Tonne Mehl ist der Viertonne gleich; die Tonne

Salz ist = 170,037 Liter: 9 Salztonnen = 11 Korntonnen. — **Flüssigkeitsmaß.** Die Einheit ist der Pott = 0,9661 Liter. 2 Pott = 1 Kanne. 1 Oxhoft = 6 Anker; der Anker wird gewöhnlich zu 39 Pott und das Oxhoft zu 240 Pott gerechnet. Das Stückfaß Wein oder Branntwein = 5 Oxhoft. Das Faß oder Fuder = 4 Oxhoft. Die Thierce (Ahm) = 4 Anker. Die Pipe = 2 Oxhoft oder 3 Ahm, im Großhandel à 160, eigentlich à 155 Pott. 1 Biertonne = 136 Pott = 131,3923 Liter; nach derselben wird auch Mehl, Fleisch, Butter, Talg, Seife, Thran ꝛc. verkauft und von diesen enthält die Tonne netto 14 Liespfund. 18 Biertonnen sind = 17 Korntonnen. Die Theertonne ist = 120 Pott. — **Gewichte. Handelsgewicht.** 1 Zentner = 100 Pfund (Pund); das Pfund à 100 Quintin à 10 Ort = $^1/_2$ Kiligramm oder 1 deutsches Pfund. 1 Wage (Vog) = 3 Bismarpfd. à 12 Pfd., 1 Schiffspfund = 20 Liespfund à 16 Pfd. 1 Kommerzlast = 5200 Pfd., an Rauminhalt = 80 Kubikf. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Pfd. = 2 Mark à 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quent. 1 Mark = 235,2941 Gramm. 17 Pfund Silbergewicht = 16 Pfund Handelsgewicht. **Münzgewicht** nunmehr das Kilogramm; Feinheitsbestimmung nunmehr nach Hunderteln. **Medizinalgewicht** ist das alte Nürnberger. 1 Pfund à 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran = 357,8538 Gramm.

Leipzig.

Die Kurse werden in kurzer und langer Sicht nach folgenden Normen notiert:

168 M 74 Pf ± k. S. für	100	fl niederl. Kurant in Amsterdam.
81 „ — „ „ „ „ „	100	Frank in Antwerpen und Brüssel.
20 „ 43 „ „ „ „ „	1	Pfund Sterling in London.
81 „ — „ „ „ „ „	100	Frank in Paris.
216 „ — „ „ „ „ „	100	Rubel in Petersburg.
216 „ — „ „ „ „ „	100	Rubel in Warschau.
85 „ 06 „ „ „ „ „	100	Kr in Wien.

Ferner sind im amtlichen Kursbatt notiert: Wechselkurse auf die schweizerischen, die italienischen Bankplätze, auf Madrid und Barcelona, auf Petersburg und Warschau. Kurse k. S. verstehen sich auf 8 Tage (Schweiz und Italien 10, Madrid 14), lange Sicht auf 2 Monate (Paris, Amsterdam, Schweiz 3 Monate). Im übrigen stimmen die Usanzen bezüglich Diskontberechnung, Effektenrechnung und Effektenbörse mit denen Berlins (S. 319) überein.

Rechnung, Münzen und Papiergeld des Königreichs Sachsen (s. Berlin).

Maße und Gewichte (s. Berlin).

Messen. Drei weltberühmte Messen: 1) Die **Ostermesse** (Jubilate-Messe), welche am Sonntag Jubilate eingeläutet wird; 2) die **Michaelismesse**, am Montage vor Michaelis; 3) die **Neujahrsmesse**, am 2. Januar ihren Anfang nehmend. Jede dieser Messen währt drei Wochen. Die erste Woche der Oster- und Michaelismesse wird Böttcherwoche, die zweite Meßwoche und die letzte die Zahlwoche genannt. Die deutsche **Buchhändlermesse**, in welcher jährlich die Abrechnungen mit den Verlegern stattfinden, beginnt gegen Ende der Ostermesse, am Sonntag Kantate.

Lissabon.

Die Kurse werden vista, auf Deutschland, Frankreich und England auch 3 Monate notiert:

Deutsche Plätze:	± 220.5	Réis	=	1 Mark.
Französische „	„ 535.7	„	=	3 Francs.

Ebenso auf Italien, Belgien, Schweiz, Spanien.

England:	± $53^1/_4$	engl. Pence	=	1 Milréis.
Holland:	„ 372	Réis	=	1 Gulden.
Österreich:	„ 187.5	„	=	1 Krone.
Rußland:	„ 476	„	=	1 Rubel.
New-York:	„ 925	„	=	1 Dollar.
Skandinavien:	„ 248	„	=	1 Krone.

Portugal hat eine z. T. entwertete Papiervaluta mit 2 bis 14% Goldagio; die obigen Wechselkurse, in Parität der Goldwährung angegeben, müssen daher entsprechend höher stehen.

Portugal rechnet nach Réis in der **Goldwährung.** 1000 Réis machen 1 Milréis und 1000 Milréis sind 1 Konto. 1 Konto de Kontos = 1000 Kontos. Größere Summen schreibt man wie folgt: 27 : 296 $ 295 oder 27 : 296 ø 595 = 27 Kontos 296 Milréis 295 Réis = 27,296,295 Rs. Das Milréis begreift 1,625708 Gramm fein Gold, im Werte von 4 Mark 53,573 Pfennig deutsche Reichswährung = 5,3323 Kronen österr. Währung = 5 Frank 60 Cent. französ. Goldwährung.

Münzen. A. In **Gold**: Stücke zu 10 Milréis (Coröa oder Krone), Stücke zu 5, 2 und 1 Milréis. Feinheit $916^2/_3$ Tausendt., Gewicht der Krone 17,735 Gramm, der anderen nach Verhältnis; folglich 30,75582 Kronen oder 307,5582 Milréis = 1 Pfund f. Gold. — B. In **Silber als Scheidemünze**: Stücke zu 5 Tostões (500 Réis), Stücke zu 2, 1 und $^1/_2$ Tõstao. Feinheit $916^2/_3$ Tausdt., Gewicht des Tõstao 2,5 Gramm, der anderen nach Verhältnis, folglich 21,8182 Milréis = 1 Pfd. f. Silber. — C. **Kupfermünze**: Stücke von 20, von 10 und von 5 Réis, $25^1/_2$, $12^3/_4$ und $6^3/_8$ Gramm schwer, folglich 360 Réis = 1 portug. Pfd.

Papiergeld. Ein **Privatpapiergeld** sind die Noten der auf Aktien gegründeten **Bank von Portugal**, deren niedrigste Stücke auf 1 Milréis lauten, ferner die der **Handelsbank von Porto** in Stücken zu 10, 20, 30 und 100 Milréis. Portugal ist bestrebt, aus der seit 1892 bestehenden Papierwährung herauszukommen. Die Wechselkurse nähern sich daher der Goldparität.

Maße und Gewichte sind seit 1868 die **französisch-metrischen** (s. Paris).

London

notiert folgende **Wechselpreise** und zwar meist für drei Monate; auf Holland, Berlin, Paris und New-York auch Sicht.

1 Pfund Sterl. für	12	fl 10 Cents niederländ. ± in Amsterdam und Rotterdam.
1 „ „ „	25	Fr. 22 Cent. ± in Antwerpen und Brüssel.
1 „ „ „	25	Fr. 22 Cent. ± in Basel und Zürich.
1 „ „ „	20	Mark 43 Pfg. ± in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen ꝛc.
$47^1/_2$ Pence Sterl. ±		für 5 Peseta in Barcelona, Bilbao, Cadix, Madrid und andern spanischen Plätzen.
1 Schill. 4 Pence Sterl. ±		für 1 Kompanie-Rupie in Bombay, Kalkutta, Kolombo und Madras.

25 Lire 22 Cent. für 1 £ in Genua, Livorno, Mailand, Messina, Neapel u. a ital. Plätzen.

1 Pfund Sterl. für 18,16 Kronen in skandin. Goldwährung ± in Kopenhagen.

1 „ „ „ 20 Mark 43 Pfg. ± in Leipzig und andern sächsischen Plätzen.

$58^1/_4$ Pence Sterl. ± für 1 Milréis (zahlbar in Gold) in Lissabon und Porto.

49,315 „ „ „ für 1 Dollar (zahlbar in Gold) in New-York.

1 Pfund Sterl. für 25 Fr. 22 Cent. ± in Paris u. Marseille.

$25^3/_8$ Pence Sterl. für 1 Rubel in Petersburg und Moskau.

2 Schill. 6 Pence Sterl. ± 1 Rechnungstael (Liang) in Schanghai.

1 Pfund Sterl. für 24 Kr 01 h ± in Wien und Triest.

Großbritannien und Irland rechnen in der Goldwährung nach Pfunden oder Pounds (£) à 20 Schilling (sh) à 12 Pence oder Pfennig (d) Sterling. Der Zusatz Sterling dient zur Unterscheidung der britischen Valuta von derjenigen in den Kolonieen. Seit 1816 besteht das Pfund Sterling aus einem Goldmünzstück, welches Sovereign genannt wird. Es ist dies ein Münzstück von 7,988056 Gramm Gewicht Standard-Gold (Normal- oder Münzgold), d. h. $916^2/_3$ ($^{11}/_{12}$) Tausdt. f. Goldes, somit ein Quantum von 113,001605 Troygrain oder 7,322385 Gramm f. Gold im Werte von 20 Mark 42,94 Pfennig = 24 Kronen 01,7 Heller österreichische Währung = 25 Frank 22,14 Cent. französ. 2c. Goldwährung.

Münzen. A. In Gold: Sovereigns oder Pfund Sterlingsstücke, doppelte, fünffache und halbe Sovereigns, sämtlich 22 Karat ($^{11}/_{12}$) oder $916^2/_3$ Tausendteile fein, Gewicht des Sovereign (s. oben), der anderen nach Verhältnis. 1869 Sovereigns = 40 Pfd. Troy, folglich 68,2838 Sov. = 1 Pfd. f. Gold. — B. In Silber, als Scheidemünze dienend: Kronen (Crowns) zu 5 Schillingen, halbe Kronen zu $2^1/_2$ Schill., Florins (Gulden) zu 2 Schill., Schillinge, halbe Schillinge oder Sixpence, Groats oder Fourpence zu 4 Pence, also Drittelschillinge, Viertelschillinge oder Threepence, Stücke zu 3, 2, $1^1/_2$ Pence und 1 Penny, sämtlich 925 Tausdt. ($11^1/_{10}$ Unzen = $^{37}/_{40}$) fein. Gewicht der Krone 28,275905 Gramm (= $^{10}/_{11}$ Troyunzen oder $436^4/_{11}$ Troygrain), der anderen nach Verhältnis. Weil $5^1/_2$ Schillinge aus einer Troyunze Standard-Silber geprägt werden und 12 Pence auf den Schilling gehen, so wird die Troyunze zu 66 Pence ausgebracht. Für die nordamerik. Besitzungen (das jetzige Kanada) werden in der Feinheit der engl. Silbermünzen geprägt: Stücke zu 50, 25, 20, 10 und 5 Cents (d. i. $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Dollar, gesetzlich 16 Dollars Nennwert aus dem Troypfund Münzsilber ($^{925}/_{1000}$). — C. In Bronze (Kupfer, Zinn und Zink): Stücke zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Penny; der Penny 9,45, der $^1/_2$ Penny 5,67, der $^1/_4$ Penny (Farthing) 2,83 Gramm schwer.

Die in Sidney und in Melbourne (Australien) ausgemünzten Sovereigns sind im ganzen britischen Reiche gesetzliches Zahlmittel.

Banknoten: Hauptzahlungsmittel sind die Noten der Bank of England zu 5, 10, 20, 50, 100, 200, 300, 500 und 1000 Lst. Die irländische und die schottische Bank haben Noten zu 1, 5 und 10 £ Sterl. Die Noten der engl. Banken haben keinen Zwangskurs. Gold in Zahlung zu verlangen hat jedermann das Recht.

Maße und Gewichte. Längenmaß. Das englische Ellenmaß ist das Yard (Imperial-Yard) von 3 Fuß (Feet) = 0,91438 Meter = 405,3425 pariser Linien. Es wird auch in 4 Quarters à 4 Nails eingeteilt. Kaufmännisch rechnet man 12 Yards = 11 Meter. Der Fuß (Foot) hat 12 Zoll (Inches). Der Zoll wird teils in 10 Linien, meist in 12 Linien geteilt. — Getreidemaß. Das Imperial Quarter = 8 Bushels à 4 Pecks à 2 Gallons = 290,7892 Liter. Das alte Winchester-Bushel = 25,2381 Liter; 131 W.-B. = 127 Imp.-B. Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten aus dem Inlande notiert man meist für den Imperial-Quarter; ausländisches Erzeugnis wird meist für eine bestimmte Gewichtsmenge notiert. — Flüssigkeitsmaß. Das Imperialgallon = 4 Quarts à 2 Pints = 4,5435 Liter. 63 (bei Bier 54) Gallons = 1 Hogshead. Das alte Weingallon = 3,7853 Liter. 6 alte G. = 5 Imperialgallons. — Handelsgewicht (Avoirdupoidsgewicht). 1 Hundredweight (Cwt) = 50,8023 Kilogr. = 4 Quarters à 28 Pounds (Pfund). 1 Pound = 16 Ounces (Unzen) á 16 Drams (Drachmen) = 453,5926 Gramm. 20 Cwt. = 1 Ton. = 1016 kg; 100 Pfund avdp. = 45,3592 Kilogramm. — Gold-, Silber- und Münz-, auch Juwelen-, Perlen-, Medizinalgewicht (Troygewicht). 1 Pound = 12 Ounces (oz) à 20 Pennyweights (Pfenniggewicht) à 24 Grains = 373,2419 Gramm, 1 Grain = 0,06479 Gramm. 175 Troypfund = 144 Pfund avdp. 100 Troypfund = 37,3242 Kilogramm.

Madrid.

Die Wechselkurse werden auf Privatkurszetteln auf folgende Plätze und zwar fast sämtlich 90 Tage dato für 5 Pesetas (= 1 Duro oder Peso) notiert:

± 2 Gulden 40 Cents niederl. Kurant Wechselbelauf in Amsterdam.

„ 5 Lire — Centesimi Wechselbelauf (zahlbar in Gold) in Genua, Livorno, Neapel, Rom.

„ 4 Mark 05 Pfennig Wechselbelauf in Hamburg.

„ 893 Réis Wechselbelauf in Lissabon.

„ $47^1/_2$ Pence Sterl. Wechselbelauf in London.

5 Frank — Cent. Wechselbelauf in Paris.

Außerdem werden die Kurse auf viele französische, italienische, belgische und schweiz. Plätze Aufgeld oder Verlust notiert. Auf den amtlichen Kurszetteln finden sich von ausländischen Plätzen nur London und Paris.

Spanien rechnet seit 1871 nach Pesetas zu 100 Centimos; 1 Peseta = 1 Frank. Die Valuta ist eine Doppelwährung oder Alternativwährung (Gold und Silber). — Seit 1864 und bis Ende 1870 wurde nach Escudos à 10 Reales à 10 Centimos à 10 Milesimas gerechnet, und es war die Währung ebenfalls Doppelwährung. Vor 1864 war die Einheit des Geldes gesetzlich der Real (de Vellon) mit der Einteilung in 10 Dezimas; nach dem Gesetz von 1855 in 100 Centimos. 4 Reales = 1 Peseta. 10 Reales = 1 Escudo (Coronna) = 2 Mark 10,3 Pf. — Spanien hat eine entwertete Papiervaluta, der Wechselkurs richtet sich nach dem Goldagio, das zwischen 10 und 40% schwankt.

Gegenwärtige Münzen wie in Frankreich (s. Paris). Auch 25 Pesetasstücke, ganz nach Verhältnis der anderen Goldmünzen, werden geprägt. Von den für den Welthandel äußerst wichtigen älteren (vor 1848 geprägten) spanischen und mexikanischen Piastern kann

man nach Untersuchung durchschnittlich 20,8 Stück = 1 Pfd. f. Silber rechnen (Gewicht 26,89618 Gramm, Feinheit 893 3/4 Tausendteile).

Papiergeld. Das alleinige Papiergeld Spaniens sind die Noten der „Bank von Spanien“ (Banco de España) in Madrid, ein Privatpapiergeld mit Zwangskurs in Abschnitten von 25, 50, 100, 500 u. 1000 Pa.

Maße und Gewichte Spaniens sind gesetzlich seit 1859 die französisch-metrischen (s. Paris), und die Namen der neuen Maßgrößen folgende: Metro (= Meter); Decámetro, Hectómetro, Kilómetro, Miriametro; Decimetro, Centimetro, Millimetro. — Area (= Ar) — Litro (= Liter); Décalitro, Hectólitro, Decilitro, Centilitro. — Gramo (= Gramm), auch Fscrupulo métrico; Decágramo, Hectógramo (oder Onza metrica), Kilógramo (oder Libra metrica), Quintal metrico, Tonelada metrica; Decigramo, Centigramo, Miligramo.

New-York.

Die **Kurse** werden nach London, Paris und Berlin, Kabel, Scheck und 60 Tage, nach den meisten anderen Plätzen 60 Tage nach Sicht notiert:

40,20 Cents in Gold ± für	1	Gulden niederl. Krnt. in Amsterdam.
1 Dollar „ „ „ „	5	Frank 18 1/4 Cent in Antwerpen.
1 „ „ „ „ „	5	Frank 18 1/4 Cent in Basel und Zürich.
95,28 Cents „ „ „ „	4	Mark in Berlin, Köln, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg.
4 D. 86 C. „ „ „ „	1	Pfd. Sterl. in London.
1 Dollar „ „ „ „	5	Frank 18 1/4 Cent ± in Paris.

Außerdem werden Kurse notiert auf Rußland, Skandinavien, Südamerikanische Bankplätze. Kabelkurse sind um den Zins der Posttage höher als Scheckkurse und zwar: London, Paris 9, Deutschland und Schweiz 10 Tage. Kurse per 60 Tage sind um den Diskont des Zahlungsortes für 60 Tage niedriger als Scheckkurse. Die gewöhnlichen Kurse verstehen sich für Bankierwechsel; Kommerzwechsel notieren etwas weniger. Respekttage gelten für New-York nicht mehr. Zeitberechnung wie England (Kalender, 365). Die Devisenkurse werden nicht von der Börse, sondern von Privatbanken veröffentlicht.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika rechnen nach Dollars ($) à 100 Cents (c.). Ursprünglich wurde der Dollar in 10 Dimes à 10 Cents à 10 Mills eingeteilt; die Dimes finden aber in der Rechnung keine Anwendung, ebensowenig die Mills. Noch vor Ende 1878 sind Papiergeld und Gold gleichwertig geworden, die Barzahlungen damit thatsächlich wieder aufgenommen.

Der Dollar (Piaster), die Geldeinheit, begreift dem Gesetze von 1837 gemäß 23,22 engl. Troygrain oder 1,50463 Gramm fein Gold, im Werte von 4 Mark 19,792 Pfennig deutsche Reichswährung = Kr 4,935 österr. Währung = 5 Frank 18,262 Cent. französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung.

Münzen. A. In Golde: Doppeleagles zu 20, Eagles zu 10, halbe Eagles zu 5, Stücke zu 3, 2 1/2 und 1 Dollars, Feinheit 900 Tausdt., Gewicht des Eagle 258 Troygrain = 16,7181 Gramm, Feingew. 15,0463 Gramm, der andern nach Verhältnis. — B. In Silber: Dollars nach dem Gesetz von 1878, 412 1/2 Gran Münzsilber oder 24,0566 Gramm Feinsilber enthaltend. Handelsdollars (Tradedollars) in Gemäßheit des Gesetzes von 1873, 900 Tausdt. fein und 420 engl. Troygrain = 27,2156 Gramm schwer. Als Scheidemünze: halbe Dollar zu 50 Cents, Vierteldollar zu 25 Cents, Dimes zu 10 Cents, sämtlich 900 Tausdt. fein, erstere 12,5 Gramm schwer, die übrigen nach Verhältnis. — C. Kupfer: Stücke zu 5 Cents, „Nickel“ 77 4/23 engl. Troygrain oder 5 Gramm schwer, und zu 3 Cents, 30 engl. Troygrain oder 1,944 Gramm schwer; früher auch Stücke zu 1 Cent. — D. In Bronze: Stücke zu 2 Cents, 96 Troygrain oder 6,221 Gramm; Cents, 48 Troygrain oder 3,111 Gramm schwer.

Banknoten: 1) **Staatsnoten**, vom Schatzamt der Vereinigten Staaten ausgegeben, haben gesetzlichen Zwangskurs, werden seit 1900 nur in Gold eingelöst. Sie heißen Legal Lander notes (gesetzliches Zahlungsmittel) oder wegen der grünen Farbe ihrer Rückseite „Greenbacks“. Sie lauten auf 1, 2, 5, 10, 20, 500, 1000, 5000 und 10000 Dollars. 2) **Gold- und Silbercertificate** werden nur gegen hinterlegtes Gold in Stücken zu 20 Dollars, bezw. in Silber zu 10 Dollars ausgegeben und werden wie die Staatsnoten überall an Zahlungsstatt genommen. 3) **Banknoten** der zirka 5000 **Nationalbanken** sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel, müssen aber von allen Nationalbanken angenommen und vom Schatzamt in Metall eingelöst werden und zwar in Gold oder Silber, nach Wahl der einlösenden Bank. Die Abschnitte lauten auf 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Dollars. Nach ihrem Aussehen sind sie von den Staatsnoten kaum zu unterscheiden.

Maße und Gewichte der Vereinigten Staaten sind im allgemeinen die **englischen** (s. London). Die **Meile** (Mile) ist die gesetzliche englische Meile von 1760 Yards oder 5280 Fuß (Feet) = 1609,315 Meter = 0,2173 geogr. Meilen. — Die Hohlmaße sind die alten englischen (s. London); Getreide wird nach dem **Winchester Bushel** verkauft, und man rechnet das Bushel an Gewicht bei Weizen zu 60, Roggen und Mais 56, Gerste 48, Hafer 32 Pfd. — **Handelsgewicht.** In New-York, Connecticut, Massachusetts, Texas ꝛc. rechnet man das **Hundredweight** oder den Zentner nur zu 100 Pfd. avdp. (anderwärts zu 112 Pfd. wie in England), das Quarter daher zu 25 Pfd.; das Ton wird zu 2000 Pfund (= 20 Hundredweight) gerechnet. Das Hundredweight ist = 45,35926 Kilogr. Bei den Warenpreisen bedeutet das Ton auch in New-York stets 2240 Pfd., bei Steinkohle aber nur 2000 Pfd. — **Münzgewicht** ist das **englische**; für die Silbermünzen 1/2, 1/4 und 1/10 Dollar aber nach dem Münzgesetz von 1873 jetzt das **französische** Grammgewicht (das „Gram“). Die Bestimmung der Feinheit erfolgt nach Tausendteilen. — Es ist auch die Anwendung der **französisch-metrischen** Größen gestattet.

Paris.

Die **Wechselkurse** werden durchgängig für kurze Sicht (courts jours) und 90 Tage dato wie folgt notiert:

208 Frs 32 Cts ± für 100 fl	niederl. Krt. in Amsterdam.
1/2 % perte ± in Antwerpen ꝛc., d. i. 99 1/2 Frs ± für	100 Frs in Antwerpen und Brüssel.
123 Frs 45 Cts ± für 100	Mark in Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg.
1/8 % perte ± in Genua u. a. ital. Plätzen, d. i.	99 7/8 Frs hier für 100 Lire Banknoten Wechselbelauf in Genua ꝛc.
560 Frs — Cts ± für 100	Milréis in Lissabon und Porto. (Gold.)
25 „ 22 „ „ „ 1	Pfund Sterl. in London.

500 Frs — Cts ± für 500 Pesetas Gold in Madrid, Barcelona ꝛc.
266 „ 67 „ „ „ 100 Rubel in Petersburg (Gold).
105 „ 01 „ „ „ 100 Kr österr. W. in Wien, Triest und Budapest.
518 „ 26 „ „ „ 100 Dollars in New-York.
$^1/_8$% ± perte für 100 Francs in der Schweiz.

Die angegebenen Wechselkurse sind für k. Sicht zu verstehen. Auf inländische Plätze wechselt Paris mit Proz. ± perte. Die Kurse auf Holland, Deutschland, Rußland, Spanien und Portugal verstehen sich seit 1907, wie auf alle anderen Plätze, auch dann auf Sicht, wenn sie für lange Wechsel notiert sind; sie müssen eben zunächst durch Diskontabzug auf Sicht reduziert werden.

Mit obigen Kursnotierungen stimmen diejenigen von **Bordeaux**, **Havre** und **Marseille** überein; in **Havre** wird jedoch regelmäßig **New-York** für 60 Tage (dato) notiert. In **Marseille** notiert noch: Gibraltar, Konstantinopel und Malta.

Frankreich nebst seinen Kolonieen rechnet seit Anfang des 19. Jahrhunderts nach **Francs** (Frs) à 100 Centimes (Cts) und zwar sowohl in Silber als in Gold, doch ist die Silberwährung in neuerer Zeit durch die Goldwährung verdrängt worden, und es kommt als Silberkurantgeld nur noch das 5-Frankenstück in Betracht, welches neben den Goldmünzen zu 5, 10, 20, 50 und 100 Francs umläuft.

1) **Goldwährung.** Seit 1803 prägt man aus dem Kilogramm des 900 Tausendteile feinen Münzgoldes den Wert von 3100 Franken, somit aus dem Kilogramm **fein Gold** $3444^4/_9$ Franken. Die Goldwährung ist aber nur noch durch die Stücke zu 5, 10, 20, 50 und 100 **Franken** (s. unten) vertreten. Der Wert des Franken, ein Quantum von 0,290322 Gramm f. Gold ist in anderen Valuten = 81 Pfennig deutsche Reichswährung = 95,23 Heller österr. Währung.

2) **Silberwährung, Silberkurant.** Diese ist vertreten durch das silberne **5-Frankenstück** (s. unten), dessen Feingewicht $22^1/_2$ Gramm ist. Das gesetzliche Gewicht des Franken ist 5 Gramm, mit $^1/_{10}$ Kupferzusatz, er enthält also $4^1/_2$ Gramm f. Silber und sein Wert in Silberkurant ist 81 Pfennig deutsche Reichs-Goldwährung, folglich der oben für den Goldfranken angegebene. Auf 1 Kilogramm f. Silber kommen nach dem schon Angeführten gesetzmäßig $222^2/_9$ Franken Silberkurant oder $111^1/_9$ Franken Silberkurant auf 1 deutsches Pfund f. S.; erfahrungsgemäß rechnet man jedoch $112^1/_2$ Silber-Franken auf ein solches Pfund.

3) **Silberscheidemünzwährung.** Dieselbe ist repräsentiert durch die seit 1864 und 1866 als Scheidemünze geprägten Stücke zu 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Franken (s. unten). Das erstere wiegt 10 Gramm; das 1 Frankenstück ist ein Quantum von 4,175 Gramm f. S., im Wert von $92^7/_9$ Centimen Silberkurant.

Münzen. In Gemäßheit der **Pariser Münzkonvention „Lateinischer Münzvertrag“** vom 23. Dezember 1865, abgeschlossen zwischen Frankreich, der Schweiz, Belgien und Italien darf keiner der 4 Staaten andere Münzen als folgende prägen: a) **In Golde:** Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Frs., sämtlich 900 Millièmes (Tausendteile) oder $^9/_{10}$ fein, also 9 Teile Gold und 1 Teil Zusatz. Die 100-Frankstücke wiegen 32,25806 Gramm, 50-Frankstücke die Hälfte; die 20-Frankstücke wiegen 6,45161 Gramm, 10-Frankstücke die Hälfte und 5-Frankstücke 1,61290 Gramm. — b) **Kurantmünze in Silber:** Stücke zu 5 Frs, Gewicht 25 Gr., Feinheit $^9/_{10}$. — c) **Scheidemünze in Silber:** Stücke zu 2, 1, $^1/_2$ Frs, Gewicht 5 Gr. pr. Frs, Feinheit 835 Millièmes. — d) **Französische Scheidemünze in Bronze und Nickel:** Stücke von 10, 5, 2 Centimes und 1 Centime, Gewicht 1 Gr. pr. Centime.

Vorschriftsmäßig geprägte Goldmünzen des einen Staates werden an allen **öffentlichen** Kassen der andern Staaten in Zahlung angenommen, vorausgesetzt, daß das Gepräge nicht undeutlich und das Gewicht nicht um $^1/_2$% vermindert ist. Dasselbe ist der Fall bei der Silberkurantmünze zu 5 Francs und den Silberscheidemünzen zu 2, 1 und $^1/_2$ Francs. — Dieser Münzkonvention ist auch Griechenland beigetreten, auch ist dieselbe 1878 modifiziert worden (Einstellung der Silberprägung).

Papiergeld. Einziges **Privatpapiergeld** sind die Noten der **„Bank von Frankreich“** (Banque de France) in Paris, Stücke zu 50, 100, 200, 500, 1000 und 5000 Frank.

Effekten. Die Kursnotierungen festverzinslicher Wertpapiere sind in Prozenten des Nominalwertes, der Aktien pro Stück, alles inklusiv laufender Zinsen oder Dividenden.

Das französische Maß- und Gewichtssystem.

Längenmaß. Das Meter ist der zehnmillionste Teil des Erdquadranten vom Äquator bis zu einem Pole. Es wird in 10 Dezimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter eingeteilt und ist = 443,296 alte pariser Linien = 39,37043 engl. Zoll.

Körpermaß. Das **Kubikmeter** (Mètre cube), als Bau- und Brennholzmaß **Stère** genannt. Für Getreide und Flüssigkeiten dient das Liter, welches 1 Kubikdezimeter oder $^1/_{1000}$ Kubikmeter ist. Es wird in 10 Deziliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter eingeteilt; das Kiloliter (Kubikmeter) hat 10 Hektoliter à 10 Dekaliter à 10 Liter. Vom Hektoliter bis zum Centiliter herab ist auch der Gebrauch doppelter und halber Maße gestattet. Das Kiloliter wird selten oder nie angewendet. Im Verkehr braucht man in der Regel nur das Hektoliter à 100 Liter.

Flächenmaß sind die Quadrate des Längenmaßes, also das Quadratmeter u. s. w. — Als **Feldmaß** dient das Quadratdekameter unter dem Namen Are. Der Are (das Ar) hat 100 Centiar; 100 Ares 1 Hektar.

Gewicht. Das **Kilogramm**, als gesetzliche Einheit, hat 10 Hektogramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm, also 1000 Gramm (das Gewicht eines Kubikdezimeter destillierten Wassers). Das **Gramm** hat 10 Dezigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm. Häufig dient als Einheit auch das halbe Kilogramm, weil dieses nicht allein dem alten pariser Pfund, sondern auch dem Pfund der meisten anderen Länder besser entspricht. Der metrische Zentner (**Quintal métrique**) hat 100 Kilogramm, der **Millier métrique** oder die Schiffstonne hat 1000 Kilogr.

Das nämliche Gewicht dient auch als **Gold- und Silber-, Münz- und Apothekergewicht**; als **Juwelengewicht** hat man jedoch noch das alte beibehalten, nämlich das Karat, welches in 4 Grains und weiter in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. geteilt wird und = 0,20587 Gramm ist. — Der Feingehalt der Münzen und überhaupt des legierten Goldes und Silbers wird in Tausendteilen oder Millièmes ausgedrückt, und das Korn der Gold- und Silbermünzen, welche $^1/_{10}$ Kupferzusatz

haben, ist daher 900 Millièmes. Für das verarbeitete Gold giebt es drei gesetzliche Feinheitsgrade, nämlich 920, 800, 750 Millièmes; für das verarbeitete Silber zwei: 950 und 800 Millièmes.

Petersburg.

Offizielle Kursnotierungen finden regelmäßig nur für nachbenannte Devisen statt. Die Kurse gründen sich auf die seit 1898 eingeführte Goldwährung.

Alle Kurse beziehen sich auf Sicht. Für die überschießende Laufzeit wird der Diskont zum Satze des Zahlungsortes in Abzug gebracht. Zeitrechnung: Monate zu 30, Jahr 360 Tage.

London:	= ± 94,58	Rubel	für	10 Lst.
Amsterdam:	= „ 78,12	„	„	100 Gulden.
Berlin:	= „ 46,30	„	„	100 Mark.
Paris:	= „ 37,50	„	„	100 Francs.
Belgien:	= „ 37,50	„	„	100 Francs.
Kopenhagen:	= „ 52,08	„	„	100 Kronen.
Wien:	= „ 39,38	„	„	100 österr. Kr.

Auf inländische Plätze, wie Archangel, Moskau, Odessa, Riga, Libau u. a. giebt man nach Maßgabe der Wechselfrist ± 100 Rubel für 100 Rubel in den betreffenden Orten.

Archangel, Moskau und Riga notieren die regelmäßigen Petersburger Kurse wie oben angeführt.

Rußland rechnet nach Rubel à 100 Kopeken, und es war die Währung dieses Reiches infolge einer im Regierungsanzeiger vom November 1876 veröffentlichten Verordnung, nach welcher vom 1./13. Januar 1877 an die bisherigen Zollsätze in Gold zu entrichten sind, seitdem Parallelwährung (Papier- und Goldwährung). Eine Wiederherstellung der Goldwährung hat 1898 stattgefunden.

Das Papiergeld wird durch die sogenannten Reichskreditbillets (s. u.) gebildet, welche mit Ausnahme Finnlands Zwangsumlauf hatten. Der Silberrubel begreift 17,9961 Gramm f. S., sein Wert ist gleich dem Goldrubel.

Im Großfürstentum **Finnland** wird nach Mark à 100 Penny gerechnet, und es beruht das Münzwesen dieses Landes auf Gold als einzigem Wertmesser. 1 finnische Mark ist genau = 0,81 Mark deutsche Währung. Seit 1905 hat der russische Rubel Zahlungskraft.

Russische Münzen. A. In Gold seit 1886: Halbimperialen, ursprünglich à 5 Rubel, später gesetzlich à 7 Rubel 50 Kop. Die seit 1886 geprägten Halbimperials (5 Rubel) sind genau dem 20-Frankenstück gleichwertig; Schrotgewicht = 6,4516 Gramm zu 900‰ fein = 5,8065 Gramm f. Gold. Nach dem Münzgesetz von 1898 ist dieses Goldstück = $7^1/_2$ neue Goldrubel; daher 3 neue Rubel = 8 Francs. Seit 1869 wie früher nach dem Ukas von 1834: Imperialdukaten à 3 Rubel, Feinheit diejenige der Halbimperialen. Gewicht $^3/_5$ des Gewichts der letzteren, 3,92643 Gramm; folglich 138,9189 Imperialdukaten = 1 Pfund fein Gold. Sodann werden je nach Bedürfnis geprägt: Dukaten mit holländischem Gepräge, russisch-niederländische Dukaten, Feinheit $979^1/_6$ Tsdt. Gewicht 3,4904 Gr., folglich 146,2979 Stück = 1 Pfund f. G. — B. In Silber, Kurant seit 1810 und 1813 Stücke von 2, $^1/_2$ und $^1/_4$ Rubel, Feinheit $83^1/_3$ Solotnik = $868^1/_{18}$ Tsdt.; Gewicht: 100 Rubel = $5^1/_{16}$ ℔ russ., demnach Gewicht des Rubels (s. o.) 20,7315 Gramm. Silberscheidemünze mit Zwangskurs bis zu 3 Rubel einschließlich. Seit 1867: Stücke zu $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ und $^3/_{20}$ Rubel, Feinheit 48 Solotnik = 500 Tsdt., Gewicht des $^1/_5$ Rubel 1 Solotnik = 4,26574 Gr., der $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Rubel nach Verhältnis, des $^3/_{20}$ Rubelstücks 70 Doli = 3,11043 Gr. — C. In Bronze: Stücke zu 5, 3, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kopeken. Erstere 16,352 Gramm schwer, die anderen nach Verhältnis. (50 Rubel = 1 Pud.) D. In Kupfer: Stücke zu 5, 3, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kopeken. Erstere 25,549 Gramm schwer, die anderen nach Verhältnis. (32 Rubel = 1 Pud.)

Papiergeld. Staatspapiergeld sind die Reichskreditbillets von 500, 100, 50, 25, 10, 5 Rubel. Sie haben, wie schon oben erwähnt, Zwangskurs, werden aber überall den Goldrubeln gleichwertig gerechnet und in Gold eingelöst. Seit 1877 giebt die Reichsbank sogen. Goldquittungen in Abschnitten zu 50, 100, 500 und 1000 Goldrubeln aus, zum Zwecke der bequemeren Zahlung der Zölle. — Staatspapiergelder sind ferner die für Finnland bestimmten der Bank von Finnland in Helsingsfors in Abschnitten zu 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Mark (Franken).

Russische Maße und Gewichte. Längenmaß. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien und ist der englische = 0,30479 Meter = 135,1154 pariser Linien. 1 Arschin hat 16 Werschok oder 28 Zoll und ist = 0,71119 Meter = $^7/_9$ engl. Yard. Die Saschehn hat 3 Arschin und wird auch in 7 Fuß geteilt. Die russische Meile (Werst) ist = 500 Saschehn oder 0,1440 deutsche Meilen. Die Dessätin hat 2400 Q.-Saschehn und ist = $109^1/_4$ Ar. — Getreidemaß. 1 Tschetwert hat 8 Tschetwerik à 8 Garnitzi = 209,9076 Liter = 0,7218 englische Imperial-Quarters. — Flüssigkeitsmaß. 1 Wedro (Eimer) = 10 Kruschka oder 8 Stoof = 12,2992 Liter. 1 Kruschka = 10 Tscharka. 40 Wedro = 1 Botschka (Tonne). Die Pipe hat 2 Oxhoft à $1^1/_2$ Ohm. 1 Ohm hat 4 Anker à 2 Steekan à $1^1/_2$ Wedro. 1 russische Velte hat 6 Kruschka. — Handelsgewicht. 1 Pfund hat 96 Solotnik à 96 Doli und ist = 409,5115 Gr. 1 Berkowez oder Schiffspfund hat 10 Pud, 1 Pud hat 40 Pfund und ist = 16,3805 Kilogr. = 36,1127 engl. Pfund avdp.

Das Handelspfund gilt auch als Gold-, Silber- und Münzgewicht; bei der Bestimmung des Feingehaltes der edlen Metalle wird angegeben; wie viel Solotnik feines Metall in dem Pfunde legiertem enthalten ist; z. B. Silber von der Probe 72 ist daher $^{72}/_{96}$ fein oder 12lötig 2c. Das Medizinalpfund ist = $^7/_8$ Handelspfund und wird wie früher in Deutschland eingeteilt. Als Juwelengewicht bedient man sich des holländischen Karats.

Die Einführung des französisch-metrischen Systems dürfte bald sich vollziehen, da sie schon seit Jahren beabsichtigt wird.

Stockholm

notiert seine Wechselkurse 90 Tage dato und in kurzer Sicht nach folgenden Normen:

Kronen	Öre		
150 Kronen	— Öre k. S.	± für	100 Gulden niederl. in Amsterdam.
88.89 „	—	„ „ „ „	100 Mark in Berlin.
88.89 „	—	„ „ „ „	100 „ in Hamburg.
18 „	16	„ „ „ „	1 Pfund Sterling in London.
72 „	—	„ „ „ „	100 Frank in Paris.
192 „	—	„ „ „ „	100 Rubel in Petersburg.

Auch auf Kopenhagen und Lübeck werden bisweilen Kurse notiert.

Gothenburg notiert ganz in derselben Weise Kurse auf Amsterdam, Hamburg, London und Paris.

Schweden rechnet infolge der skandinavischen Münzkonvention, seit 1. Januar 1875 nach Kronen à 100 Öre (s. Kopenhagen).

Gegenwärtige Münzen (s. Kopenhagen).

Papiergeld ist das Hauptumlaufsmittel des Landes. 1) Staatspapiergeld. Dasselbe besteht in den Noten oder Bankzetteln der Reichsbank (Staatsanstalt) zu 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Kronen, mit Zwangskurs aber einlösbar. Auch „Postremißwechsel" der Reichsbank laufen um. 2) Privatpapiergeld, das bis 1897 noch 37 Privatbanken ausgaben, besteht seit diesem Jahre nicht mehr. Die Staatsbank hat das alleinige Recht zur Notenausgabe.

Maße und Gewichte. Das französisch-metrische System. Früheres System: Längenmaß. 1 Fuß (Fot) hat 10 Zoll (Tum) à 10 Linien und hält 0,2969 Meter. — Körpermaße für trockene und flüssige Dinge sind die Würfel der Längenmaße. 1 Kubikfuß hat 10 Kannen à 100 Kubikz., oder 1000 Kubikz. à 1000 Kubiklin. Die Kanne (von $^1/_{10}$ Kubikfuß) ist = 2,61718 Liter, der Kubikfuß ist = 26,173 Liter. 100 Kubikfuß = 18,8123 dänische Korn-Tonen = 9,0005 Imp.-Quarters in England = 26,1719 franz. Hektoliter = 12,4686 Tschetwert in Rußland = 57,603 Imp.-Gallons in England. — Gewichte. Die Einheit derselben ist das 500 Gramm schwere Pfund (Skalpund), geteilt in 100 Ort à 100 Korn; 100 Skalpund = 1 Zentner und = 100 Zollpfund in Deutschland; 100 Zentner = 1 Neulast (Nyläst). Nach dieser (10,000 Pfd.) wird jetzt auch die Tragfähigkeit der Schiffe berechnet.

Wien.

Die Wechselkurse dieses Platzes verstehen sich in Kronen Gold für Wechsel kurze Sicht (1 Tag diskontfrei).

198 Kr 31 h ±	für 100	Gulden niederl. in Amsterdam.
117 „ 56 „ „	„ 100	Mark in Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg.
240 „ 17 „ „	„ 10	Pfund Sterl. in London.
95 „ 23 „ „	„ 100	Frank in Paris.
95 „ 23 „ „	„ 100	„ „ Zürich.
493 „ 52 „ „	„ 100	Dollars in New-York.
95 „ 23 „ „	„ 100	Lire in Italien.
95 „ 23 „ „	„ 100	Francs in Belgien.
253 „ 94 „ „	„ 100	Rubel in Rußland.

Österreich rechnete vor 1898 nach Gulden à 100 Kreuzer (Neukreuzer) der österreichischen Währung (Ö.-W.) oder des 45-Gulden-Fußes (45 fl aus $^1/_2$ kg f. S.), so daß der Gulden $11^1/_9$ Gramm f. S. enthält, und sein Wert 2 Mark deutsche Reichswährung = 2 Frank 49,913 Centimen franz., belgisches, italienisches und Schweizer Silberkurant war.

Münzen. Die neue österreichisch-ungarische Goldwährung (Kronenwährung) hat als Münzeinheit die Goldkrone, welche in 100 Heller eingeteilt wird. Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm. 1) Goldmünzen mit einem Mischungsverhältnis von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer, so daß auf 1 Kilogramm Münzgold = 2952 Kronen und auf 1 Kgr. Feingold = 3280 Kronen gehen. 20 Kronen = 10 Gulden österr. Währung. Aus 1 Kgr. Münzgold = 147,6 Stücke, aus 1 Kgr. Feingold 164 Stücke Rohgewicht; eines 20-Kronen-Stückes = 6,775 Gramm; Feingewicht 6,097 Gr. 10 Kronen = 5 Gulden österr. Währung. Aus 1 Kgr. Münzgold = 295,2 Stücke; aus 1 Kgr. Feingold 328 Stücke; Rohgewicht eines 10-Kronen-Stückes = 3,387 Gr.; Feingewicht 3,048 Gr. 2) Silbermünzen mit einem Mischungsverhältnis von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer. Aus 1 Kgr. Münzsilber werden 200 Kronen-Stücke ausgeprägt. 1 Krone = 50 kr österr. Währung — Rohgewicht 5 Gr. 3) Nickelmünzen aus reinem Nickel. Aus 1 Kgr. reinen Nickels werden 250 Zwanzigheller-Stücke oder 333 Zehnheller-Stücke geprägt. 4) Bronzemünzen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink. Aus 1 Kgr. dieser Legierung werden 300 Zweiheller-Stücke oder 600 Einheller-Stücke geprägt.

Umrechnung. Die bisherigen Silbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden verbleiben im Umlauf und gelten bis zu ihrer Einziehung:

Das Zwei-Guldenstück = 4 Kronen
„ Ein- „ = 2 „
„ Viertel- „ = 50 Heller.

Bei den auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen wird bis zu ihrer Einziehung für je 1 Gulden österr. Währung = 2 Kronen gerechnet; und umgekehrt ist:

1 Krone = 50 Kreuzer österr. Währ.
2 Kronen = 1 Gulden „ „
100 „ = 50 „ „ „
100 „ = 42 Goldgulden „ „

Die bisherigen Silber- und Kupfer-Scheidemünzen gelten bis zu ihrer Einziehung, und zwar:

Das Zwanzig-Kreuzerstück = 40 Heller
„ Zehn- „ = 20 „
„ Vier- „ = 8 „
„ Ein- „ = 2 „
„ 0.5 = $^1/_2$- „ = 1 „

Kronen in Deutsche Reichs-Währung:
1 Krone = 85 Pfennige; 1 Mark = 1 Krone 17 Heller.

Kronen in Lateinische (Franc-)Währung:
1 Krone = 1.05 Francs; 1 Franc = 95 Heller.

Papiergeld. In Kronenwährung bestehen nur die Noten der Österreichisch-Ungarischen Bank und zwar in Abschnitten von 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen. Sie besitzen gesetzliche Zahlungskraft. Eine Verpflichtung zur Einlösung in Gold besteht nicht, doch werden sie dem Golde gleichwertig angenommen. Von den alten Staatsnoten in Gulden (ehemaliges Staatspapiergeld mit Zwangskurs) sind nur noch kursfähig die Stücke zu 5 Gulden (10 Kr) und zu 50 Gulden (100 Kr). Diese, sowie die schon außer Kurs gesetzten Guldennoten müssen von der österr.-ungarischen Bank bis zum Jahre 1910 eingezogen werden.

Budapest und Triest haben mit Wien im Ganzen übereinstimmende Wechsel- und Börsennotierungen. Zinsberechnung bei Wechseln Monate nach Kalender, bei Wertpapieren zu 30 Tagen, Jahr stets 360 Tage.

Maße und Gewichte Österreich-Ungarns. Seit 1. Januar 1876 muß das französisch-metrische System ausschließlich angewendet werden. Diese metrischen Größen stimmen mit den jetzigen Deutschlands (s. Berlin) überein. Längenmaß. Das Meter à 10 Dezimeter oder 100 Zentimeter à 10 Millimeter, 1000 Meter = 1 Kilometer, 10000 Meter = 1 Myriameter. 1 Meter = 1,286077 Ellen = 3 Fuß 1 Zoll 11,58 Linien. Die Seemeile ist und bleibt die aller gebildeten Nationen, nämlich $^1/_{60}$ Äquatorialgrad = 1854,965 Meter. — Hohlmaß. Das Liter à 10 Deziliter oder 100 Centiliter, 100 Liter = 1 Hektoliter = 1,626365 Metzen = 1,767129 Eimer; 1 Liter = 0,7068515 Maß. — Gewicht. Das Kilogramm à 100 Dekagramm oder 1000 Gramm oder 10000 Dezigramm oder 100000 Zentigramm oder 1000000 Milligramm. 1000 Kilo-

Vergleichung
der
wichtigsten Geldeinheiten mit der Währung des **Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns** und des **lateinischen Münzvereins.**

	Gold- und Silberwährung.*)	M	₰	ö. W. Kr	ö. W. h	Frs	Cts
Ägypten	1 Piaster à 40 Parà à $2^1/_2$ gute Aspern	—	21	—	24	—	26
Arabien	1 Mokkathaler à 80 Kabir	2	—	2	35	2	47
Argentinische Republik	1 Peso à 100 Centésimos (National-Gold) . . .	4	05	4	76	5	—
Australien	1 Pfund Sterling à 20 sh à 12 d	20	43	24	02	25	22
Bolivien	1 Boliviano à 100 Centimos (Centavos) (Gold) . .	4	05	4	76	5	—
Brasilien	1 Milréis à 1000 Réis (Gold)	2	29	2	70	2	83
Ceylon	1 Pfund Sterling à 20 sh à 12 d	20	43	24	02	25	22
Chile	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos (Gold)	1	53	1	80	1	89
Columbia	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos (Silber)	2	—	2	35	2	50
Cuba & Portorico . .	1 Dollar = 100 Cents	4	20	4	94	5	18
Dänemark	1 Krone à 100 Öre	1	12	1	32	1	38
Ecuador	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos (Silber)	2	—	2	35	2	50
Grossbritannien . . .	1 Pfund Sterling à 20 sh à 12 d	20	43	24	02	25	22
Japan	1 Yen = 100 Sen	2	09	2	46	2	58
Mexiko[1]	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos (Silber)	2	10	2	41	2	60
Niederlande	1 Gulden à 100 Cents	1	68	1	98	2	08
Persien	1 Toman à 10 Kran à 2 Panabat à 10 Schahi . .	8	10	8	51	10	—
Peru	1 Sol à 100 Centavos (Céntimos) (Silber)	2	—	2	35	2	50
Portugal	1 Milréis à 1000 Réis	4	48	5	33	5	60
Rumänien	1 Leĭ à 100 Bani oder Parà	—	81	—	95	1	—
Russland	1 Rubel (Gold) à 100 Kopeken	2	16	2	54	2	67
Schweden & Norwegen	1 Krone à 100 Öre	1	12	1	32	1	39
Serbien	1 Dinar à 100 Parà	—	81	—	95	1	—
Spanien	1 Peseta à 100 Céntimos	—	81	—	95	1	—
Tripolis	1 Piaster à 40 Parà à 3 Aspern	—	18	—	22	—	23
Türkei	1 Piaster à 40 Parà à 3 Aspern	—	18	—	22	—	23
Uruguay	1 Peso à 10 Centavos (Gold)	4	35	5	11	5	37
Venezuela	1 Venezolano à 100 Centavos (Gold)	4	05	4	76	5	—
Ver. Staaten N. A. . .	1 Dollar = 100 cents.	4	20	4	94	5	18
Central-Amerika . . .	1 Dollar à 100 Cents (Silber)	2	—	2	35	2	50
[1]) Mexiko hat seit 1906 hinkende Goldwährung, 1 neuer Goldpeso		2	09	2	46	2	58

Der mexikanische Silberpiaster gilt hauptsächlich noch in Ostasien (Hongkong).

*) Um den täglich schwankenden Wert einer Silbermünze (chinesischer Tael, mexikanischer Piaster) zu berechnen, multipliziere man den Londoner Silberpreis (Pence per Unze) mit dem Wechselkurs auf London, das erhaltene Produkt mit dem Feingewicht der Silbermünze in Gramm, dieses Produkt mit 0,000145.

Wert = Silberpreis × Wechselkurs × Grammgewicht × 0,000145.

1 chinesischer Shanghai-Tael = 33 Gramm fein Silber; Silberpreis in London = 25 Pence; Wechselkurs = 20,4 Mark.

1 Tael = 33 × 25 × 20,4 × 0,000145 = 2,565 Mark.

gramm = 1 Tonne. 1 Kilogramm = 1,785523 Pfund. Für den allgemeinen Verkehr gilt der metrische Zentner von 100 Kilogr. = 2 deutsche Zentner als Gewichts-Einheit.

Yokohama

und alle größeren Handelsplätze Japans (Hiogo-Osaka, Niegata, Kanagawa, Nagasaki, Hakodati) notieren Wechselkurse auf London, Paris, Berlin und Hamburg, Newyork, San Franzisko, Hongkong und Schanghai, überall zu den gleichen Normen.

Japan rechnet im auswärtigen Handel seit 1871[1]) in welchem Jahre von der Regierung ein neues Münzsystem eingeführt wurde, nach Yen, der Gold-Yen à 100 Sen die Rechnungseinheit. Die Währung ist seit 1895 Goldvaluta, das Yen begreift $^3/_4$ Gramm f. Gold im Werte von 2 Mark 9,5 Pfennig neue deutsche R.-W. = 2 Frank $58^1/_2$ Centimen französische ꝛc. Goldwährung.

Münzen. A. In Gold: Stücke zu 20, 10, 5, 2 und 1 Yen, sämtlich 900 Tausendt. fein, das 20-Yen-Stück $16^2/_3$ Gramm schwer, Feingewicht 15 Gramm; die übrigen Stücke im Verhältnis. — B. In Silber: Ältere Stücke seit 1871 zu 1 Yen, 900 Tsdt. fein, 26,95636 Gramm schwer; Stücke zu $^1/_2$ Yen oder 50 Sen, zu 20, 10 und 5 Sen, sämtlich 800 Tsdt. fein, die 50-Sen-Stücke $12^1/_2$ Gramm oder 192,904 Troygrain schwer, Feingewicht 10 Gr. oder 154,3235 Troyg. An Stelle des bisherigen Yen wurde seit 1875 ein wertvolleres

[1]) Revidiert 1895.

Silber-Yen ausgemünzt, welches dem neuen nordamerikanischen Handelsdollar (Trade Dollar) ganz gleichkommt (s. New-York). — C. Bronzemünzen: Stücke zu 2, 1 und $^1/_2$ Sen, zu 1 Rin oder $^1/_{10}$ Sen.

Papiergeld. Seit Einführung der neuen, jetzigen Geldvaluta ist von der Zentralregierung ein auf „Yen" und „Sen" lautendes, bei den Staatskassen gegen Metallgeld einlösbares Staatspapiergeld ausgegeben worden, welches den Goldmünzen gleichwertig ist. Ein Privatpapiergeld sind die Noten einer Anzahl von Banken, worunter einige englische.

Maße und Gewichte. Alle Längenmaße, alle Hohlmaße, sämtliche Gewichte rc. haben die Dezimal-Einteilung. Die im Innern des Landes unter den Japanern selbst gebräuchlichen Maße und Gewichte kommen im Verkehr mit den Europäern, die sich ihrer vaterländischen Größen bedienen, nicht vor, sind also ohne alles praktische Interesse. — Maße. Die europäischen Stoffe werden ohne Ausnahme nach Yards verkauft. Das Stoffmaß der Japanesen ist der Wayer (= $38^1/_2$ Zentimeter) à 10 Duim, 1 Duim à 10 Stripes. Neben dem Stoff-Wayer existiert noch ein sogenannter Zimmermanns-Wayer, welcher auch zum Ausmessen von Porzellan rc. gebraucht wird. — Gewicht. Die nach Gewicht zu verkaufenden Gegenstände — und das sind fast alle, mit Ausnahme der Stoffe — werden nach dem in ganz China und Ostindien geltenden Pikul à 100 Kattis verkauft; das Pikul ist = $133^1/_3$ engl. avdp. Pfund.

Zürich

notiert wie Basel Sichtkurse für kurze u. lange Wechselsichten.

208.32 Franken — für	100 fl niederl. Kurant in Amsterdam und Rotterdam.
100 „ „ „	100 Franken Wechselbelauf in Antwerpen und Brüssel.
123.46 „ „ „	100 Mark in Berlin, Frankfurt a/M., Leipzig, Bremen und Hamburg.
25.22 „ „ „	1 Pfund Sterling in London.
100 „ „ „	100 Lire Wechselbel. i. Mailand.
100 „ „ „	100 Franken Wechselbelauf in Paris, Lyon und Marseille.
105.01 „ „ „	100 Kr österr. in Wien.
5.1825 „ „ „	1 Dollar in New-York.

Vergleichung
der metrischen Maße und Gewichte mit andern europäischen etc. Maßsystemen.

	Längenmaße.	Getreidemaße.	Flüssigkeitsmaße.	Gewichte.
	100 Meter.	5000 Liter.	100 Liter.	100 Kilogramm.
sind in				
Ägypten	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes
Australien	109,$_{364}$ Yards	17,$_{194}$ Imp.-Quarters	22,$_{009}$ Imp.-Gallons	220,$_{462}$ Pfd. avdp.
Belgien	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes
Brasilien	100 Metros	50 Hektolitros	100 Litros	100 Kilogrammos
Dänemark	159,$_{309}$ Alen	35,$_{495}$ Tonnen	103,$_{509}$ Potter	200 Pfund
Deutschland	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm
England	109,$_{364}$ Yards	17,$_{194}$ Imp.-Quarters	22,$_{009}$ Imp.-Gallons	220,$_{462}$ Pfd. avdp.
Frankreich	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes
Griechenland	100 Piki	50 Kiló	100 Litre	66,$_{666}$ Mine
Italien	100 Metri	50 Ettolitri	100 Litri	100 Chilogrammi
Niederlande	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm
Norwegen	metrisches System	metrisches System	metrisches System	metrisches System
Österreich	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm
Portugal	100 Metros	50 Hektolitros	100 Litros	100 Kilogrammos
Rumänien	metrisches System	metrisches System	metrisches System	metrisches System
Russland	140,$_{609}$ Arschin	23,$_{821}$ Tschetwert	81,$_{307}$ Kruschka	244,$_{191}$ Pfund
Schweden	metrisches System	metrisches System	metrisches System	metrisches System
Schweiz	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm
Serbien	100 Pik	—	100 Oken	100 Oken
Spanien	100 Metros	50 Hektolitros	100 Litros	100 Kilogrammos
Türkei	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes
Ver. St. von Nordamerika	190,$_{364}$ Yards	17,$_{194}$ Quarters	22,$_{009}$ Gallons	220,$_{462}$ Pfd. avdp.

V. Kaufmännische Arithmetik.

Das metrische Maßsystem.

Das **Metermaßsystem** ist dasjenige Maßsystem, welches auf das Meter als Maßeinheit sich stützt. Durch die sinnreiche Wahl seiner Einheiten, die Einfachheit seiner Gliederung und die Erleichterung, die es in das Maß- und Rechnungsgeschäft bringt, verdient dasselbe den Vorzug vor allen anderen Maßordnungen, und ist allein fähig, als internationales Maßsystem eingeführt zu werden. Als die französische Regierung auf Vorschlag der pariser Akademie die Einführung des Meters anordnete, wurde zugleich das ganze System auf das Meter als Einheit bezogener Längen-, Flächen- und Hohlmaße sowie Gewichte eingeführt. Alle Maßeinteilungen sind rein dezimal und durch vorgesetzte lateinische und griechische Zahlworte derart bezeichnet, daß die Maßgrößen kleiner als die Einheit durch lateinische, die Maßgrößen dagegen, welche größer als die Einheit sind, durch griechische Vorsetzsilben in ihrem Größenverhältnis zur Einheit ausgedrückt werden. Die Zehntel sind durch **Dezi**, die Hundertstel durch **Zenti**, die Tausendstel durch **Milli**, das Zehnfache durch **Deka**, das Hundertfache durch **Hekto**, das Tausendfache durch **Kilo** bezeichnet. Demnach ist als **Längenmaß**:

1 Kilometer	= 1000	Meter
1 Hektometer	= 100	„
1 Dekameter	= 10	„
1 Meter	= 1	„
1 Dezimeter	= $^1/_{10}$	„
1 Zentimeter	= $^1/_{100}$	„
1 Millimeter	= $^1/_{1000}$	„;

für die **Hohlmaße**, sowohl für flüssige als für trockene Dinge:

1 Kiloliter	= 1000	Liter
1 Hektoliter	= 100	„
1 Dekaliter	= 10	„
1 Liter	= 1	„
1 Deziliter	= $^1/_{10}$	„
1 Zentiliter	= $^1/_{100}$	„
1 Milliliter	= $^1/_{1000}$	„;

für die **Gewichte**:

1 Kilogramm	= 1000	Gramm
1 Hektogramm	= 100	„
1 Dekagramm	= 10	„
1 Gramm	= 1	„
1 Dezigramm	= $^1/_{10}$	„
1 Zentigramm	= $^1/_{100}$	„
1 Milligramm	= $^1/_{1000}$	„

Auf diese Weise erhielt man ein so bequemes, nunmehr in den meisten zivilisierten Ländern einführtes Maßsystem, wie es nur denkbar ist, und man hat beim Rechnen niemals nötig, mit mehrfachen Benennungen zu rechnen, sondern kann alles in Dezimalen darstellen.

Außer dem Meter gebraucht man im Verkehr gewöhnlich nur Liter und Hektoliter und das Kilogramm.

I. Von den Dezimalbrüchen.

1. Erklärung.

Der **Dezimalbruch** hat zum Nenner 10, 100, 1000, überhaupt eine Einheit mit einer oder mehreren angehängten Nullen. Bei dem gewöhnlichen Bruche heißt die obere Zahl der Zähler, die untere der Nenner; der Dezimalbruch aber wird nur durch den Zähler dargestellt, indem man ihn von den Ganzen durch ein Komma — **Dezimalzeichen** genannt — (z. B. 8,234) trennt. Sind Ganze nicht vorhanden, so setzt man an deren Stelle eine Null und das Komma dahinter (z. B. 0,918).

0,7 sind = $^7/_{10}$; 0,07 = $^7/_{100}$; 0,007 = $^7/_{1000}$;
4,3 sind = $4^3/_{10}$; 5,22 = $5^{22}/_{100}$; 66,416 = $66^{416}/_{1000}$.

Ein Dezimalbruch wird mit 10, 100, 1000 ꝛc. multipliziert, durch das Rücken des Dezimalkommas um 1, 2, 3 Stellen nach rechts; dividiert durch dieselben Zahlen dagegen durch Rücken des Dezimalkommas um 1, 2, 3 Stellen nach links. Z. B. wir rücken in der Zahl 8,3276 das Dezimalzeichen um 1 Stelle zur Rechten; dadurch erhalten wir die Zahl 83,276, also einen 10mal größeren Wert. Dagegen ist von der Zahl 5424
542,4 der zehnte, 54,24 der hundertste, 5,424 der tausendste Teil.

2. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche.

Man kommt öfters in die Lage, gewöhnliche Brüche in Dezimalbrüche verwandeln zu müssen, wobei folgendes zu beachten ist. Man dividiere mit dem Nenner des gemeinen Bruches in seinen Zähler, was kein Ganzes giebt und durch eine 0 anzudeuten ist, welcher das Dezimalkomma folgt: darauf hänge man an den Zähler eine Null und dividiere mit dem Nenner in die dadurch entstandene Zahl, der Quotient dieser Division bildet die erste Dezimalstelle, an den etwa verbleibenden Rest hänge man wieder eine Null und dividiere durch den Nenner hinein, wodurch man die zweite Dezimalstelle erhält u. s. w.

$^7/_8$ bedeutet 7 Ganze geteilt durch 8. Da 8 in 7 nicht geht, so finden wir keine Ganzen, wohl aber lassen sich die 7 Ganzen in Zehntel verwandeln. Wir dividieren: 8 in 7 Ganze = 0 Ganze, 8 in 70 Zehntel = 8 Zehntel, Rest 6 Zehntel; 8 in 60 Hundertel = 7 Hundertel, Rest 4 Hundertel; 8 in 40 Tausendtel = 5 Tausendtel. Also

```
8 in 7 = 0,875        44 in 16 = 0,3636...
     70                        160
      60                        280
       40                        160
        0                         280
                                   16
```

Im ersten Beispiele ist die Division zuletzt aufgegangen, es hat sich ein endlicher Dezimalbruch gefunden; im letzten Beispiel ging die Division nicht auf, der Dezimalbruch ist ein unendlicher, und zwar ein periodischer, weil sich die Ziffern regelmäßig wiederholen.

3. Die vier Spezies mit Dezimalen.

a) **Addition.** Zwei, drei oder mehr Zahlen addieren, heißt eine neue finden, welche so groß ist, oder gleich viele Einheiten enthält, als jene Zahlen zusammengenommen. Addiert können immer nur Dinge von gleicher Art oder Benennung werden. Bei den dekadisch geschriebenen Zahlen sind diejenigen gleichartig, welche gleichen Rang haben, also Einer und Einer, Zehner und Zehner 2c. Man ordne daher die Dezimalen so, daß Ganze unter Ganzen, Zehntel unter Zehnteln, Hundertel unter Hunderteln stehen, und addiere nun wie mit ganzen Zahlen.

17,47	Frs 42.08 Cts	$ 2185.27 Cts
3,456	„ 255.32 „	„ 296.05 „
25,20	„ 77.14 „	„ 14.18 „
8,2470	„ 2864.— „	„ 1833.56 „
316,05	„ 382.76 „	„ 755.09 „
370,4230	Frs 3621.30 Cts	$ 5084.15 Cts.

b) **Subtraktion.** Von einer Zahl eine andere subtrahieren, heißt, eine dritte finden, welche zur zweiten addiert, die erste wiedergiebt. Die Zahl, welche übrig bleibt, heißt Rest, Unterschied oder Differenz. Wie man nur gleichartige Dinge zu einander addieren kann, also kann man auch nur gleichartige Dinge, kleinere von größeren abziehen. Sollen also dekadisch geschriebene Zahlen von einander subtrahiert werden, so sind sie so anzuordnen, daß die Ziffern von gleichem Range senkrecht untereinander stehen.

26,185	8,2	622 Kilo	17 Meter
— 9,092	— 5,71	— 74,744 „	— 1 „ 92 Zentim.
17,093	2,49	547,256 Kilo	15 Meter 8 Zentim.

c) **Multiplikation.** Eine Zahl mit einer anderen multiplizieren, heißt die erstere so viel mal nehmen, als die andere Einheiten hat. Das Zeichen der Multiplikation ist ein liegendes Kreuz (×). Auf die Dezimalkommas braucht man beim Multiplizieren keine Rücksicht zu nehmen, es sind aber von dem Produkte von rechts nach links so viele Dezimalstellen abzuschneiden, als Multiplikandus und Multiplikator zusammen Dezimalen haben. Ist ein gemeiner Bruch mit einem Dezimalbruch zu multiplizieren, oder sind zwei gemeine Brüche zu multiplizieren, so verwandle man zunächst den gewöhnlichen Bruch in einen Dezimalbruch.

9,72 × 8	57 × 6,9	42,63 × 9,4	$12^3/_4$ × 22,7
77,76	513	17052	= 12,75 × 22,7
	342	38367	289,425
	39,33	400,722	

d) **Division.** Mit einer Zahl in eine andere dividieren oder teilen, heißt eine dritte finden, welche mit der zweiten multipliziert die erste wiedergiebt. Die Zahl, welche geteilt werden soll, heißt Dividend, jene mit welcher geteilt werden soll, Divisor oder Teiler. Dezimalbrüche werden dividiert wie ganze Zahlen, nur muß der Divisor in eine ganze Zahl verwandelt werden. Es kommen dabei folgende 3 Hauptfälle vor:

1. Der Divisor ist eine ganze Zahl, der Dividend ein Dezimalausdruck:
   a) 7 in 55,391 = 7,913 b) 88 in 522,632 = 5,939
   c) 96 in 8,075 = 0,0841..
2. Der Divisor ist ein Dezimalausdruck, der Dividend eine ganze Zahl:
   a) 3,35 in 16 = 335 in 1600 = 4,77611..
   b) 17,285 in 856 = 17,285 in 856,000 = 49,5226
   c) 0,6472 in 5134 = 6472 in 51340000 = 7932,6328..
3. Divisor und Dividend sind Dezimalausdrücke:
   a) 8,64 in 22,75 = 864 in 2275 = 2,6331..
   b) 47,58 in 123,67 = 4758 in 12367 = 2,5992..
   c) 6,3578 in 9,6 = 63578 in 96000 = 1,5099..
   d) 48,294 in 16,22 = 48294 in 16220 = 0,3358..
   e) 45,5 in 317,66 = 4550 in 31766 = 6,9815..

Sind benannte Dezimalen zu multiplizieren oder zu dividieren, so gelten für diese ganz dieselben Regeln, wie für unbenannte Dezimalen. Wir verweisen auf die Preisberechnungen (II).

4. Verwandlg. benannter Dezimale in niedere Sorten.

Die Einteilung der Sorten ist entweder eine rein dezimale, oder sie ist nicht dezimal. Im ersten Falle ist die Resolvierung nicht schwierig, weil jede Dezimalstelle der nächstfolgenden niederen Sorte entspricht. Bleiben nach der niedrigsten Sorte noch Dezimalstellen übrig, so sind diese wieder Dezimalen mit der Benennung der untersten Sorte.

Z.B. 32,4325 Meter = 32 Meter, 4 Dm. 3 Zm. 2,5 Mm.
114,275 Kronen Ö.W. = 114 K 27,5 h.

Ist die Einteilung der Sorte eine nicht dezimale, so hat man die Dezimalen mit der Reduktionszahl zu multiplizieren und vom Produkte soviel Dezimalen wieder zu trennen, als man vorher hatte.
14,2825 Cwt. in England = wie viele Cwt. Qrs. u. ℔?

0,2825 × 4
1,1300 Qrs. × 28 = 14 Cwt. 1 Qr. 3,64 ℔.
3,64 ℔

5. Verwandlung niederer Sorten in Dezimalen einer höheren.

Man dividiert mit der Reduktionszahl in die gegebenen Einheiten der niederen Sorte, statt zu multiplizieren, beobachtet also hierbei gerade das entgegengesetzte Verfahren.

Z. B. Wie viele Pfund Sterl. (£) sind 14 s 8 d?

$\frac{8}{12} = 0{,}6666$ s; $\frac{14{,}6666}{20} = 0{,}733333$ £

Wie viele £ sind £ 192. 13 s 5 d?

$\frac{5}{12} = 0{,}41666$ s $\frac{13{,}41666}{20} = 0{,}6708$ £ $= 192{,}6708$ £

Wie viele engl. Zentner sind 8 Cwt. 2 Qts. 22 ℔?

$\frac{22}{28} = 0{,}7875$ Qts. $\frac{2{,}7875}{4} = 0{,}6964$ Cwt. $= 8{,}6966$ Cwt.

II. Preisberechnungen.

a) Multiplikationsaufgaben.

So viel mal die Einheit des Gewichtes oder Maßes vorhanden ist, so viel mal ist der Preis der Ware zu nehmen.

Wie viel betragen:

1. 87 Kilogr. à M 8.65 Pf
   87 × 8,65
   752,55 = M 752.55 Pf.
2. 454 Meter à 3 K 42 h Ö. W.?
   454 × 3,42
   1552,68 = K 1552.68 h
3. 214,45 Hektol. à Frs 16,62 Cts?
   214,45 × 16,62
   3564,1590 = Frs 3564.16 Cts.
4. 122 £ 12 s 8 d à 25,30 Frs?
   122,6333 × 25,3
   3102,62249 = Frs 3102.62 Cts.

b) Divisionsaufgaben.

Es soll der Preis der Einheit aufgesucht werden, wenn der Wert einer größeren oder geringeren Menge bekannt ist.

1. 424 Kilogr. kosten 669 Frs 92 Cts, was 1 Kilogr.?
   424 in Frs 669,92 = 1 Frs 58 Cts.
   2459
   3392
   0
2. 76 Cwt. kosten in Chicago 649 $ 80 Cts, wie viel 1 Cwt.?
   76 in 649,8 $ = 8 $ 55 Cts
   418
   380
   0
3. 428 Liter betragen M 1061.44 Pf, wie hoch ist ein Liter berechnet?
   428 in M 1061,44 = 2 M 48 Pf
   2054
   3424
   0
4. Was kostet 1 Yard in Leeds, wenn für 160 Yards 11 £ 6 s 9 d bezahlt worden sind?
   160 in £ 11,337 × 20
   226,740 = 1 s
   66 × 12 + 74 = 1 s 5 d
   866 = 5 d
   66
5. 127 Hektoliter 68 Liter kosten in Budapest Kr 23,812.32 Ö. W., wie viel 1 Hektoliter?
   127,68 in 23,812.32 = Kr 186.50.

III. Kettenregel.

Die Kettenregel oder Kettenrechnung, im merkantilen Geschäftsleben ihrer Kürze und Bündigkeit wegen vielfach im Gebrauch, ist eine Rechnungsweise zur Lösung arithmetischer Aufgaben, ein künstliches Verfahren, durch Mittelgrößen zwei verschiedenartige Größen zu vergleichen, und so auf diejenige Größe zu kommen, die man sucht. Sie ist die Lehre von einer kettenförmigen Verbindung aller Glieder einer oder mehrerer in einer Aufgabe enthaltenen Proportionen. Man beginnt bei jedem Aufsatze links mit der Frage, setzt rechts das Frageglied, geht links wieder mit letzterer Benennung vor, und setzt dies so lange mit den erforderlichen Zwischenverhältnissen fort, bis man endlich rechts unten mit dem der Frage gleichnamigen Gliede schließt, somit eine förmliche Schlußkette hergestellt sieht. Sämtliche Glieder rechts werden multipliziert und das Produkt durch dasjenige der Glieder links dividiert. Da nun das ganze Verfahren auf einer Division beruht, wozu die rechte Seite den Dividenden und die linke den Divisor giebt, so ist das **Heben oder Kürzen** oft mit Vorteil anzuwenden.

A. Einfache Kettenregel.

(Ersatz der **Regula de Tri**.)

a) Aufgaben mit direkten Verhältnissen.

Die einfache Kettenregel oder der Regeldetrisatz lehrt, aus drei zusammengehörigen Größen oder Gliedern eine vierte unbekannte Größe oder das Resultat zu finden, und man hat sich dabei stets die Frage vorzulegen: **muß mehr oder weniger herauskommen?**

Die Behandlung erhellt aus folgenden Exempeln.

1. Wenn 100 Kilogramm 64 Mark kosten, wie hoch kommen 265 Kilogramm zu stehen?

× M	265 Kilo.
Kilo 100	64 M

= M 169.60 Pf.

Erläuterung. Es können hier die einander entgegenstehenden Zahlen 100 und 265 durch den gemeinschaftlichen Divisor 5 gekürzt werden, so daß an ihre Stelle die Zahlen 20 und 53 treten. Eine weitere Hebung der nunmehr sich gegenüberstehenden Zahlen 20 und 64 ist durch den Divisor 4 möglich, so daß dann nur noch links die Zahl 5 und rechts 53 und 16 bleiben, deren Produkt 53 × 16 = 848 geteilt durch 5 das gesuchte Resultat ist.[1])

2. Die Gewichtsspesen auf 9724 Kilogramm betragen 816 M 70 Pf, wie viel haben 1935 Kilogramm zu tragen?

× M	1935 Kilo
Kilo 9724	816,7 M

= 162 M 52 Pf.

3. 100 Pud kosten in Petersburg 93 Rubel 80 Kop., wie viel betragen 188½ Pud?

× R.	188,5 Pud
Pud 100	93,8 R.

= R. 176. 81 Kop.

4. Ein New Yorker Haus berechnet 4672 ℔ einer Ware, wovon der Cwt. (112 ℔) 28¾ $ kostet; wie gross ist der Fakturabetrag?

× $	4672 ℔
℔ 112	28, 75 $

= $ 1199. 28 Cts.

[1]) Ist der Divisor 10, 100 oder 1000, so ist eine Kürzung desselben nicht zu empfehlen.

5. 50 Kilogramm kosten in Amsterdam 182 fl 75 Cts niederl. Krt., wie hoch berechnen sich $566\frac{1}{2}$ Kilogramm.

× fl	566,5 Kilogr.
Kilogr. 50	182,75 fl

= fl 2070. 56 Cts

6. Für 1 Tonne (= 2440 ℔) werden in London 13 £ 16 s bezahlt, welches ist der Betrag von $4922\frac{1}{2}$ ℔.

× £	4922,5 ℔
℔ 2440	13,8 £

= £ 27. 16 s. 9 d.

b) Aufgaben mit indirekten Verhältnissen.

Sobald der Rechner schließen muß: Je mehr, desto weniger, oder umgekehrt: Je weniger, desto mehr, ist das Verhältnis ein indirektes, d. h. umgekehrtes. Man sagt z. B.: Je mehr Arbeitskraft, desto weniger Zeit und umgekehrt: Je weniger Arbeitskraft, desto mehr Zeit. Je mehr Münzstücke aus einem Pfund oder Kilogramm Gold oder Silber, desto leichter das einzelne Stück; je breiter ein Stoff, desto weniger von demselben zu einem Kleidungsstück rc. rc. Wie bei den vorhergehenden Aufgaben, hat man sich auch hier stets die Frage vorzulegen: Muß mehr oder weniger herauskommen?

Beim Ansatze von Aufgaben mit indirekten Verhältnissen gilt für den Kettensatz folgende Regel:

Man setze unmittelbar unter einander links die Glieder des Frage-, rechts die des Bedingungssatzes.

Beispiele.

1. Bei 55 cm breitem Stoff hat man 28 Meter nötig; wie viel 60 cm breiten Stoff wird man gebrauchen?

Frage.	× Meter	28 Meter	Bedingung.
	60 cm	55 cm	

= 25,66 Meter.

2. Eine Maschine von 18 Pferdekraft ist zu einer gewissen Arbeit 12 Tage in Betrieb, wie lange eine andere Maschine von 24 Pferdekraft?

× Tage	18 Pferdekraft
24 Pferdekraft	12 Tage

= 9 Tage.

3. Ein Kapital von M 4920.— wirft in 72 Tagen gewisse Zinsen ab, in wie viel Tagen M 7200.— gleichviel?

× Tage	4920 Mark
M 7200.—	72 Tage

= $49\frac{1}{5}$ Tage.

B. Mehrgliederige Kettensätze.

(Zusammengesetzte Regeldetri.)

1. Was kostet der Meter in Wien ohne Spesen, wenn 1 Yard in Manchester mit 14 d bezahlt wird? (1 £ = 24 Kr O. W., 100 Meter = 109 Yards)

× fl	1 Meter
Meter 100	109 Yards
Yard 1	14 d
d 240	1 £
£ 1	24 Kr Ö. W.

= Kr 1.51.

Daß in der Aufeinanderfolge der Größen und Benennungen eine gewisse Ordnung herrscht, zeigt vorstehender Ansatz, welcher dem vollkommen entspricht, was in der Einleitung zur Kettenregel gesagt ist.

2. 1 Kilogr. Petroleum kostet in Antwerpen 55 Cts, wie hoch stellen sich demnach 50 Kilogr. in Bremen ohne Spesen, wenn 100 Frs = 81,24 M sind?

× M	50 Kilogr.
1	55 Cts
100	1 Frs
100	81,24 M

= M 22.34 Pf.

3. Das Pfund rohe Baumwolle kostet in New-Orleans $15\frac{1}{4}$ Cts, wie kalkuliert sich $\frac{1}{2}$ Kilogr. in Hamburg? (11 ℔ in New-Orleans = 5 Kilogramm in Hamburg, 94 Cts = 4 M, Spesen und Zoll 32%.)

× M	½ Kilogr.
5	11 ℔ in New-Orleans
1	15,25 Cts.
94	4 M
100	132 mit Spesen

= M. =.94 Pf.

Kommen in einer Aufgabe Prozente (z. B. Spesen, Nutzen rc.) vor, wie dies in der vorstehenden der Fall ist, so ist das Prozentverhältnis ein steigendes (z. B. 100 = 115), sobald durch die Prozente das Produkt vermehrt wird, ein fallendes dagegen, wenn letzteres durch jene vermindert wird (z. B. 100 = 85).

IV. Gesellschafts- oder Repartitionsrechnung.

Die Gesellschafts-, Teilungs- oder Repartitionsrechnung findet hauptsächlich bei den Handels-Sozietäten und bei Warenkalkulationen Anwendung, und ist diejenige Rechnung, durch welche eine Zahl nach gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen geteilt wird. Diejenigen Zahlen, welche das Verhältnis der einzelnen Teile ausdrücken, heißen Verhältniszahlen; Teilungszahl heißt die zur Verteilung kommende Zahl.

Die Gesellschaftsrechnung ist eine einfache, wenn die einzelnen Anteile nur von je einer Verhältniszahl abhängen, folglich keine Nebenbestimmungen haben; eine zusammengesetzte aber ist sie, wenn solche Nebenbestimmungen auf die Anteile einwirken, so daß diese von zwei und mehr Verhältniszahlen abhängen.

A. Einfache Gesellschaftsrechnung.

Regel. Man multipliziert die Verhältniszahl mit der Teilungssumme, und dividiert durch die Gesamtsumme der Verhältniszahlen.

Die Probe der Verteilung liegt in der Addition der gefundenen Anteile, deren Summe der Teilungssumme gleich sein muß.

Beispiele.

1. Eine offene Gesellschaft besteht aus drei Personen, von welchen A. fl 7580.—, B. fl 11500.— und C. fl 21340.— Ö. W. als Betriebskapital eingelegt hat. Ihr Jahresgewinn beträgt fl 9660.—; wie viel erhält jeder Teilhaber? (Holl. Gulden.)

A. fl	7580.—	Gewinn fl	1811.55 kr
B. „	11500.—	„ „	2748.40 „
C. „	21340.—	„ „	5100.05 „
fl	40420.—	fl	9660.— cts.

A.

× fl	7580 fl
40420	9660 fl

= fl 1811.55 cts.

B.

× fl	11500 fl
40420	9660 fl

= fl 2748.40 cts.

C.

× fl	21340 fl
40420	9660 fl

= fl 5100.05 cts.

2. Bei einer Warenkalkulation über 4 verschiedene Artikel sind die Wertspesen von M 272.60 Pf nach Verhältnis der Werte zu verteilen. Wie viel davon hat jeder Artikel zu tragen, wenn der erste Artikel M 1595.—, der zweite M 1964.—, der dritte M 2822.— und der vierte M 3655.— beträgt?

a. M	1595.—	M	43.32 Pf
b. „	1964.—	„	53.34 „
c. „	2822.—	„	76.66 „
d. „	3655.—	„	99.28 „
M	10036.—	M	272.60 Pf

A.

× M	1595 M
10036	272,6 M

= M 43.32 Pf.

B.

× M	1964 M
10036	272,6 M

= M 53.34 Pf.

C.

× M	2822 M
10036	272,6 M

= M 76.66 Pf.

D.

× M	3655 M
10036	272,6 M

= M 99.28 Pf.

3. Wenn zu einem Unternehmen D. Frs 8500.—, G. Frs 14700.— und R. Frs 22000.— giebt, welcher Zuschuss ist von jedem der Beteiligten nötig, wenn das Unternehmen Frs 60000.— erfordert?

D.

× Frs	8500 Frs
45200	14800 Frs

= Frs 2783.18 Cts.

G.

× Frs	14700 Frs
45200	14800 Frs

= Frs 4813.28 Cts.

R.

× Frs	22000 Frs
45200	14800 Frs

= Frs 7203.54 Cts.

4. A., B. und C. gründen ein Geschäft mit 150000 Mark Kapital, womit sie einen Gewinn von M 18750.— erzielen. Hiervon erhält A. am Schlusse des Jahres M 5600.—, B. 6400.— und C. den Rest. Wie gross war die Einlage eines jeden Teilhabers?

A. M	5600.—	M	44800.—
B. „	6400.—	„	51200.—
C. „	6750.—	„	54000.—
M	18750.—	M	150000.—

A.

× M	5600 M
18750	150000 M

= 44800.—

B.

× M	6400 M
18750	150000 M

= M 51200.—

C.

× M	6750 M
18750	150000 M

= M 54000.—

V. Prozentrechnung.

Die Zahl 100 ist im Handelsverkehr der Mittelpunkt der meisten Berechnungen, weil keine andere beim Rechnen so große Bequemlichkeiten bietet als sie. Dies ist die Ursache, daß sie nicht allein bei Münz-, Gewichts- und Maßeinteilungen meistenteils als Norm gilt, sondern auch vornehmlich bei Preis-, Gewinn-, Verlust-, Zins-, Diskont-, Spesen- 2c. Bestimmungen als Maßstab angewandt wird.

Mit dem Worte **Prozent** pflegt der Kaufmann immer das Verhältnis irgend eines Wertes, Ertrages, Gewinnes oder Verlustes zu Hundert auszudrücken, und es ist die gewöhnliche Abkürzung dafür %. **Prozentfuß, Prozentsatz, Zinsfuß** wird diejenige Zahl genannt, welche das Verhältnis zu 100 näher angiebt; der Wert selbst, von welchem Prozente gerechnet werden sollen, heißt **Kapital**.

Die **Promille-Rechnung** stützt sich auf die Normalzahl 1000 und man wendet hierbei das Zeichen ‰ an.

Werden die Prozente vom reinen Kapitalwerte, repräsentiert durch 100, berechnet, so heißen sie **Prozente vom Hundert**; stellt dagegen das Kapital den um die Prozente **vermehrten** oder **verminderten** Wert dar, so werden sie **Prozente auf** bez. **im Hundert** genannt. Nimmt man z. B. die Zahl 4 als Prozentsatz an, so geben:

100 Kapital	= 4	bei	Prozenten	vom	Hundert;
104 „	= 4	„	„	auf	„
96 „	= 4	„	„	im	„

Die in der Prozentrechnung vorkommenden Aufgaben bezwecken:

a) Berechnung der Prozente eines gewissen Kapitals nach einem gewissen Prozentsatze;
b) Aufsuchung des um die Prozente vermehrten oder verminderten Kapitals;
c) Aufsuchung des ursprünglichen Kapitals nach gegebenen Prozenten;
d) Aufsuchung des Prozentsatzes oder der Prozentfuße.

Je nachdem Prozente vom, auf oder im Hundert zu Grunde liegen, erfährt jede dieser vier Hauptfragen der Prozentrechnung eine dreifache Behandlung.

1. Berechnung oder Aufsuchung der Prozente.

a) Prozente vom Hundert.

Beispiele.

1. Wie viel beträgt der Skonto von M 822.20 Pf à 2%?

× M	822,2 M
100	2 %
	16,444 = M 16.44 Pf.

Das kürzeste, bei allen derartigen Prozentrechnungen anwendbare Verfahren besteht also darin, daß man den gegebenen Betrag mit dem Prozentsatze multipliziert und das erlangte Produkt durch 100 dividiert oder, durch hundert dividierend, zuerst 1% ausrechnet und diesen Wert mit dem Prozentsatz dividiert (2 × 8,222).

Es sind zu berechnen: 2. 4% Tara von Bro. 1464 Kilo. 3. 5% Rabatt von K 716.22 h Ö. W. 4. 3% Kommission von £ 82.18 s 7 d. 5. 6% Agio auf $ 1943.68 Cts.

1464 Ko. × 4%; 58,56 = 58,56 Ko.

K 716.22 × 5%; 3581.10 = K 35.81 h.

£ 82.18. 7 × 3%; 248.15.9 = £ 2.9 s 9 d.

$ 1943.68 × 6%. 116,62.08 = $ 116.62 Cts.

6. Wie viel betragen $1^1/_2$% Provision von fl 3482.40 Cts niederl. Krt.?

fl 3482.40 Cts
„ 1741.20
fl 52,23.60 Cts = fl 52.24 Cts.

Es sollen berechnet werden: 7. $2^1/_2$% Assekuranzprämie von £ 466.—. 8. $3^1/_4$% Delkredere von Frs 3466.48 Cts. 9. $8^3/_4$% Verlust an M 792.24 Pf. 10. 2,7% Tara von Bro. 2768 Kilo. 11. $^1/_4$% von K 978.— Ö. W.

£ 466.— × 2,5%.
2330
932
£ 11650
× 20 = £ 11.13 s
s 13,00

Frs 3466.48 × 3,25%.
1733240
693296
1039944
Fr 112660600 = Fr 112.66 C.

M 792.24 × 8,75%.
396120
554568
633792
M 6932,1000 = M 69.32 Pf.

2768 Kilo × 2,7%.
19376
5536
Ko. 74736 = Kilo 74,73.

K 978.— × 0,25%.
4890
1956
K 2,4450 = K 2.45 h.

12. Ein Haus in Budapest kaufte eine Partie Waren im Betrag von K 2752.65 h und verkauft sie später mit 14,25% Gewinn; wie gross war der Gewinn?

K 2752.65 × 14,25%.
K 392252625 = K 392.25.

Ist der Prozentsatz ein aliquoter Teil von 100 (z. B. 10%, $12^1/_2$%, $16^2/_3$%, 20 und 25%), so genügt eine einfache Division. Z. B. $12^1/_2$% ist der achte Teil von 100. Dividiert man nun das Kapital durch 8, so findet man $12^1/_2$%.

Soll eine Größe nach Promille berechnet werden, so verfährt man ebenso, wie bei der Berechnung nach Prozenten, nur ist die Teilzahl 1000 statt 100.

b) Prozente auf Hundert.

(Der vermehrte Wert ist gegeben.)

1. Ein Kapital ist durch $9^1/_2$% Gewinn auf Mark 17840.— gebracht worden; wie gross war es vorher?

× M	17840 M
109,5	100 M
	= M 16292.23 Pf.

2. Eine Faktura belief sich auf K 3264.— Ö. W., nachdem 2% Kommission hinzukamen; wie gross war ihr Betrag ohne Kommission?

× K	3264 K
102	100 K
	= K 3200.—

c) Prozente im Hundert.

(Der verminderte Wert ist gegeben.)

1. Eine Ware wurde in Wien um die Summe von K 734.40 h österr. W. mit 12% Verlust verkauft; was kostet sie im Einkauf?

× K	734,4 K
88	100 K
	= K 834.54.

2. Ein Verkauf gab nach Abzug von 6% Spesen Frs 915.50 Cts Reinertrag; wie viel hat der Verkauf überhaupt eingebracht?

× Frs	915,5 Frs
94	100 Frs
	= Frs 973.93 Cts.

2. Aufsuchung des um die Prozente vermehrten oder verminderten Kapitals.

Bei Prozenten vom Hundert.

1. $ 1222.— sollen um 12% vermehrt, oder um 12% vermindert werden.

× $	1222 $
100	112 $
	= 1368,64 $

× $	1222 $
100	88 $
	= 1075,36 $

Oder:

$ 1222.—
+ 12% „ 146.64 Cts
$ 1368.64 Cts.

Oder:

$ 1222.—
— 12% „ 146.64 Cts
$ 1075.36 Cts.

2. Wie gross ist der Reinertrag eines Verkaufs von K 3678.— österr. W., wenn $6^1/_4$% Spesen in Abzug kommen? ($6^1/_4$% = $^1/_{16}$).

× K	3678 K
100	93,75 K
	= K 3448,12.

Oder: Betrag K 3678.—
÷ $^1/_{16}$ „ 229.88
Reinertrag K 3448.12.

3. Eine Ware kostet im Einkauf M 3.25 Pf pr. Kilogramm; wie muss sie verkauft werden, um 15% daran zu verdienen?

Einkaufspreis M 3.25 Pf
15% Gewinn „ —.48,75
M 3.73,75 = M 3.74 Pf.

Dergleichen Aufgaben können, wie gezeigt worden ist, auf zweierlei Art gelöst werden, am sichersten ist es aber, die Prozente besonders zu berechnen und je nach Beschaffenheit der Aufgabe entweder dem Kapitale zu- oder abzurechnen.

3. Aufsuchung des ursprünglichen Kapitals nach gegebenen Prozenten.

In den folgenden 3 Exempeln wird uns die Frage vorgelegt, wie groß ein Betrag ist, wenn die Prozente eine gewisse Summe betragen. Da z. B. $1^1/_2$% = $1^1/_2$ Mark, K u. s. w. für jede 100 Mark, K ꝛc. bedeutet, so ziehen wir den Schluß: So vielmal der Prozentsatz in der Summe enthalten ist, welche die Prozente ausmachen, so vielmal muß man 100 Mark, K ꝛc. Kapital gehabt haben.

Beispiele.

1. Ein Kommissionär in Wien bringt K 36.25 h für $1^1/_2$% Kommission in Rechnung; von welchem Kapitalbetrag hat er sie berechnet?

× K	36,25 K
1,5 %	100 K

= K 2416,66 h.

2. Von einem Bankhause in Berlin wurden für $^1/_4$ % Provision M 624.75 Pf berechnet; welche Summe lag seiner Berechnung zu Grunde?

× M	624,75 M
$^1/_4$ %	100 M

= M 249,900.—.

3. Wie gross ist ein Kapital, das zu $3^1/_2$ % ausgeliehen, jährlich M 210.— Zinsen einbringt?

× M	210 M
3,5 %	100 M

= M 6000.—.

4. Aufsuchung des Prozentsatzes od. der Prozentfuße.

Zur Beantwortung der Frage, wie viel Prozent, d. h. wie viel für jedes 100 gerechnet worden ist, muß dem Rechner a) die Summe, auf welche sich der Prozentsatz bezieht, und b) der Betrag der Prozente selbst bekannt sein. Beides kann direkt oder indirekt gegeben sein. Im letzteren Falle müssen wir sie erst ermitteln, denn der Prozentsatz bezieht sich immer auf das reine Kapital.

Beispiele.

1. Auf eine Sendung von Amsterdam, im Betrag von fl 8922.— wurden für Fracht und Zoll fl 1772.65 Cts bezahlt; wie viele Prozente sind es?

× %	100 fl
8922	1772,65 fl

= 19,8 %.

2. Einkauf $ 1472.60 Cts, Gewinn $ 249.40 Cts; wie viele Prozente wurden gewonnen?

× %	100 $
1472,6	249,4 $

= 16,93 %.

3. Wie viele Prozente beträgt der Verlust, wenn an M 1534.— im Konkurs M 356.80 Pf verloren worden sind?

× %	100 —
1534	356,8 M

= 23,25 %.

4. Wie viele Prozente tragen $4^1/_2$ prozentige Staatspapiere zum Kurs von $103^3/_4$?

× %	100
103,75	4,5 %

= $4^1/_3$ %.

5. Wie viele Prozente beträgt der Gewinn an einer Ware, die zu M 166.— per 100 Kilogr. ein- und zu M $178^1/_2$ verkauft wurde?

(M 178.50 Pf — M 166.— Gewinn M 12.50 Pf.)

× %	100 M
166	12,5 M

= 7,5 %.

VI. Zinsrechnung.

Unter Zinsen, Interessen versteht man die Entschädigung, welche der Darleiher eines Kapitals für die Entbehrung desselben beansprucht. Ihre Höhe wird gewöhnlich in der Art bestimmt, daß man festsetzt, wie viel für 100 in 1 Jahr zu zahlen ist, also nach Prozenten. Man nennt dies den Zinsfuß, welcher 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$, 5 % und darüber betragen kann.

Die Zinsrechnung ist nächst der Prozentrechnung eine der am meisten vorkommenden Rechnungsarten, und zwar ist die gebräuchlichste, die Zinsrechnung vom Hundert; außer dieser kommt noch, wiewohl selten, die Zinsrechnung auf Hundert und die Zinsrechnung im Hundert vor.

Am häufigsten ist bei den Aufgaben die Frage auf die Zinsen, die auf Jahre, auf Monate und auf Tage berechnet werden können, gerichtet, jedoch kann die Frage auch auf das Kapital, auf die Zeit und auf den Zinsfuß gerichtet sein, wenngleich diese drei letzteren Berechnungen nur höchst selten nötig sind.

A. Einfache Zinsrechnung.

1. Berechnung der Zinsen.

a) Nach Jahren.

1. Wie viel betragen die jährlichen Zinsen von M 1255.75 Pf zu 4 %?

M 1256.— × 4 %
M 5024 = 50,24 Mark.

Bei Berechnung der Zinsen auf ein Jahr hat man nur mit dem Kapital und dem Zinsfuße zu rechnen, d. h. beide zu multiplizieren und das Produkt durch 100 zu teilen. Sollen die Zinsen auf mehrere Jahre berechnet werden, so verfährt man in gleicher Weise, d. h. man sucht die Zinsen für ein Jahr und multipliziert sie dann mit der gegebenen Anzahl von Jahren. Übrigens läßt sich die Berechnung auch in einem Ansatze ausführen (s. Beispiele 3 u. 4).

2. Wie viel betragen die Zinsen von K 1560.— Ö. W. zu $4^1/_2$ % in 3 Jahren?

K 1560.— à $4^1/_2$ (4,5) %
K 6240.—
780.—
K 7020.— = K 70.20 h (in 1 Jahr) × 3 = K 210.60 h.

b) Nach Monaten.

3. Wie viel beträgt der Zins a) von K 3365.— à 5 % in 5 Monaten? b) $ 2827.— zu 4 % in 14 Monaten; c) von £ 360.— à $4^3/_4$ % in 11 Monaten?

× K	K 3365.—
100	5 Mt
12	5 %

= K 70.10 h

× $	2827 $
100	14 Mt.
12	4 %

= $ 131.93 Cts.

× £	360 £
100	11 Mt.
12	$4^3/_4$ %

= £ 15.13 s 6 d.

c) Nach Tagen.

(Das Jahr zu 365 Tagen und die Tagezahl der Monate nach dem Kalender.)

4. Welchen Zins erhält man a) von £ 222.18 s à 3 % vom 17. April bis 14. September; b) von fl 1474.— niederl. Krt. bei 4 % vom 10. Mai bis 22. August?

× £	222,9 £
100	150 Tagen
365	3 %
	= £ 2.14 s 11 d.

× fl	1474 fl
100	104 Tagen
365	4 %
	= fl 16.79 Cts.

(Das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen.)

Bei Berechnung der Zinsen nach Tagen, und dies ist im Handelsverkehr in der Regel der Fall, wird das Jahr fast immer zu 360 und der Monat zu 30 Tagen angenommen. Eine Ausnahme machen England und Amerika. Sodann bestehen die üblichen Zinsfuße gewöhnlich aus Zahlen, die in der Zahl 100 × 360 = 36000 ohne Rest enthalten sind, und es ist dadurch die Regel entstanden:

Man multipliziere das Kapital mit den gegebenen Tagen und dividiere das Produkt durch den betreffenden Zinszahlendivisor, welcher bei 3% = 12000 oder 120
„ 4% = 9000 „ 90
„ 4½% = 8000 „ 80
„ 5% = 7200 „ 72
„ 6% = 6000 „ 60
ist.

Wird der Divisor um 2 Stellen gekürzt, so sind selbstverständlich vom Multiplikationsprodukt (Kapital × Tage) die letzten 2 Zahlenstellen ebenfalls zu streichen.

Sind die Tage nicht bestimmt angegeben, sondern müssen sie erst ermittelt werden, so rechnet man dem kaufmännischen Gebrauche gemäß, den ersten Tag nicht mit, dagegen den letzten, so daß vom 14. bis 27. Mai 13 Tage sind.

5. Es sind folgende Zinsen zu berechnen:
a) von M 976.15 Pf à 3% auf 96 Tage; b) von Frs 590.85 Cts à 4% auf 106 Tage; c) von K 1936.— österr. Währung à 5% auf 288 Tage; d) von Rubel 2424.40 Kop. à 4½% auf 86 Tage; e) von $ 2814.90 Cts à 3% auf 117 Tage.

a) $\frac{\text{M } 976.— \times 96 \text{ Tage}}{12000}$ = M 7.81 Pf.

b) $\frac{\text{Frs } 591.— \times 106 \text{ Tage}}{9000}$ = Frs 6.96 Cts.

c) $\frac{\text{K } 1936.— \times 288 \text{ Tage}}{7200}$ = K 77.44 h.

d) $\frac{\text{R } 2424.— \times 86 \text{ Tage}}{8000}$ = R 26.6 K.

e) $\frac{\$ \text{ } 2815.— \times 117 \text{ Tage}}{12000}$ = $ 27.45 Cts.

2. Berechnung oder Aufsuchung des Kapitals.

Beispiele.

1. Für welches Kapital erhält man jährlich à 4% M 130.— Zins?

× M	130 M
4	100 M

= M 3250.—.

2. Von welcher Grösse ist ein Kapital, das in 9 Monaten M 198.— Zins à 4% abwirft?

Man suche zunächst die Zinsen für ein volles Jahr, sodann aus diesen Zinsen die Größe des Kapitals.

× M Zins	12 Mt.
Mt. 9	198 M

= M 264.—.

Wir schließen nun: so oft 4 Mark in M 264.— enthalten sind, so vielmal 100 Mark sind erforderlich.

× M Kapital	264 M Zins
4	100 M

= M 6600.—.

3. Berechnung oder Aufsuchung der Zeit.

Beispiel.

In wieviel Tagen erhält man zu 4½% K 42.— Zins von K 3360.— Ö. W. Kapital?

Auch bei Ermittelung der Zeit suche man vor allem die Zinsen für ein Jahr durch folgenden Ansatz:

× K Zins	3360 K Kapital
100	4,5 K Zins

= K 151.20 h Zins in 1 Jahr.

Da nur K 42.— Zins gegeben sind, so müssen sie für kürzere Zeit gerechnet sein, daher:

× Tage	42 K
151,2	360 Tage

= 100 Tage.

4. Berechnung oder Aufsuchung des Zinsfußes.

Beispiel.

Wie gross ist der Zinsfuss, wenn Frs 1400.— in 210 Tagen Frs 36.75 Cts Zinsen geben?

× Frs Zins	360 Tage
210	36,75 Frs

= Frs 63.—.

Für ein volles Jahr beträgt der Zins Frs 63.—; wenn nun Frs 1400.— jährlich Frs 63.— abwerfen, so geben 100 Frs 14mal weniger, daher:

× %	100 Frs
1400	63 Frs

4½%.

Berechnung der Zinsen von mehreren Kapitalien nach demselben Zinsfuße.

Häufig kommt es vor, daß von mehreren Kapitalien die Zinsen gleichzeitig nach demselben Zinsfuße zu ermitteln sind, und dies ist namentlich bei Aufstellung der Kontokorrente und bei Wechseldiskontierungen der Fall. Um nun die Zinsen nicht von jedem einzelnen Posten vollständig ausrechnen zu müssen, sucht man nur die Zinszahlen, addiert sie und teilt deren Summe durch den fixen Divisor. Z. B.:

Man berechne die Zinsen à 4% von K 982.70 h Ö. W. in 44 Tagen; von K 1371.— in 66 Tagen; von K 337.82 h in 95 Tagen; von K 3744.48 h in 98 Tagen und von K 535.85 h in 114 Tagen.

K 983.— × 44 Tage = 43252
„ 1371.— × 66 „ = 90486
„ 338.— × 95 „ = 32110
„ 3744.— × 98 „ = 366912
„ 536.— × 114 „ = 61104
593864 : 9000 = K 65.99 h
oder: 5939 : 90 = „ 65.99 h.

B. Zinseszinsen.

Man versteht unter Zinseszinsen nichts anderes als Zinsen von Zinsen, welche dadurch entstehen, daß die einfachen Zinsen eines Kapitals nicht abgetragen, sondern dem Kapital hinzugefügt und nun gleich diesem oder mit diesem weiter verzinst werden. Sie kommen bei Finanzoperationen im Staatshaushalte, bei Sparkassen, Lebensversicherungs-Anstalten rc., wie auch bei den kaufmännischen Zinskontokorrenten und Diskontgeschäften vor, und können, wie aus dem folgenden Beispiel erhellt, auf dem Wege der Prozentrechnung oder gewöhnlichen Regeldetri berechnet werden.

Auf sehr bequeme Weise lassen sich die beschwerlichen Aufgaben der Zinseszinsen-Rechnung durch Logarithmen lösen.

Beispiel.

Wie hoch ist ein Grundkapital von M 700.— mit Zinseszinsen à 4% in 6 Jahren angewachsen?

M 700.— Kapital im 1. Jahr zu 4% = M 28.— Zins
„ 28.—
M 728.— „ „ 2. „ „ „ = „ 29.12 „
„ 29.12
M 757.12 „ „ 3. „ „ „ = „ 30.28 „
„ 30.28
M 787.40 „ „ 4. „ „ „ = „ 31.50 „
„ 31.50
M 818.90 „ „ 5. „ „ „ = „ 32.76 „
„ 32.76
M 851.66 „ „ 6. „ „ „ = „ 34.07 „
„ 34.07
M 885.73.

VII. Diskontrechnung.

Wer eine Wechsel- oder andere Schuld vor dem Eintritt der Verfallzeit bezahlt, darf von der zu zahlenden Summe so viel kürzen, als die Zinsen zu dem übereingekommenen Zins- oder Diskontfuße betragen. Diese Zinsen werden Diskont genannt und in der Regel nach Prozenten vom Hundert berechnet, obgleich sie nach Prozenten auf Hundert gerechnet werden sollten, da die zu entrichtende Summe aus dem Kapital und den Zinsen besteht, demnach ein vermehrter Wert ist.

Derjenige, welcher vor dem Eintritt der Verfallzeit mit Abzug bezahlt, heißt Diskontent, Diskontnehmer; Derjenige, welcher einen Wechsel vor seinem Verfalltage verkauft, heißt Diskontgeber.

Die Berechnung des kaufmännischen Diskonts ist eine einfache Zinsrechnung, wobei die Kenntnis des Kapitals, des Diskontfußes und der Diskontzeit notwendig ist. Nachfolgende Aufgaben beschäftigen sich nur mit der Aufsuchung des Diskonts und des Zahlwertes oder gegenwärtigen Wertes der zur Berechnung gegebenen Kapitalien, da die Aufsuchung des diskontierten Kapitals, des Diskontfußes und der Zeit nur äußerst selten vorkommen.

Beispiele.

1. Wie viel beträgt der Diskont von M 561.— auf 65 Tage zu 4%; das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tage?

$$\frac{\text{M } 561.\text{—} \times 65 \text{ Tage}}{9000} = \text{M } 4.05 \text{ Pf.}$$

2. Wieviel beträgt der Diskont und wieviel der heutige Zahlwert von K 8000.— Ö. W., zahlbar in 74 Tagen bei 5% Diskont?

$$\frac{\text{K } 8000.\text{—} \times 74}{7200} = \text{K } 82.\ 22 \text{ h}$$

K 8000.—. — K 82. 22 h = K 7917. 78 h.

3. Ein Wechsel von M 2470.— pr. Hamburg, fällig am 24. September, wird am 12. Juli bei der Reichsbankstelle in Köln à $4^1/_2$% diskontiert; wieviel beträgt der Diskont und wieviel die Zahlung? (Vom 12. Juli bis 24. Septbr. = 72 Tage.)

M 2470. —. pr. Hamburg.
— „ 22. 23 Pf Diskont à $4^1/_2$% auf 72 Tage
M 2447. 77 Pf Zahlwert.

4. Ein Haus in Leipzig diskontiert einen nach 3 Monaten zahlbaren Wechsel von M 840.— pr. Stettin, mit $^1/_2$% Diskont pr. Monat und $^1/_3$% Provision. Wie gross ist der Zahlwert?

M 840.— pr. Stettin.
M 12. 60 Pf für 6% Diskont auf 3 Mt.
„ 2. 80 „ für $^1/_3$% Provision von M 840.—
„ 15. 40 Pf
M 824. 60 Pf.

5. Paris diskontiert am 26. Juni Frs 5500.— auf Lyon, fällig am 17. September; Diskont 5%, Provision $^1/_4$%, Kurtage 1‰.

Frs 5500.— pr. Lyon.
Frs 61. 88 Cts. für 5% Diskont auf 81 Tage.
„ 13. 75 „ für $^1/_4$% Provision.
„ 5. 50 „ für 1‰ Kurtage.
„ 81.13 Cts. (Paris rechnet die Monate nach Kalender.)
Frs 5418.87 Cts.

Sind mehrere Wechsel zu gleicher Zeit zu diskontieren, so kann man Diskontzahlen in Anwendung bringen, sobald der Zinsfuß in 36000 (s. S. 339) aufgeht. Geht dieser nicht auf, so hat man den Diskont für jeden einzelnen Abschnitt vollständig zu berechnen.

6. Ein Frankfurter Haus diskontiert am 12. April für Rechnung eines seiner auswärtigen Korrespondenten folgende Abschnitte zu $4^1/_2$%. Welchen Betrag wird es diesem gutschreiben?

			Nombres
M 1872.—	pr. 25. April	= 13 Tage	= 24336
„ 844.70	„ 12. Mai	= 30 „	= 25350
„ 1400.—	„ 27. „	= 45 „	= 63000
„ 690.10	„ 4. Juni	= 52 „	= 35880
„ 962.60	„ 22. „	= 70 „	= 67410
„ 333.20	„ 30. „	= 78 „	= 25974
M 6102.60 Pf			241950

— „ 30.24 „ für Diskont $\frac{241950}{8000}$
M 6072.36 Pf

7. In Pressburg werden am 20. März folgende 5 Appoints abzüglich $3^3/_4$% Diskonto und $^1/_8$% Provision verkauft; welche Summe erlöste der Diskontgeber?

K 1774.60 ausgestellt am 5. März 1 Monat dato,
„ 4592.— „ „ 2. Februar 2 „ „

K 9000.— ausgestellt am 2. März $2^1/_2$ Monat dato,
„ 2865.20 „ „ 1. Februar 3 „ „
„ 800.— „ „ 24. Mai.

K 1774.60	pr. 5. April	= 15 Tage	= 26625
„ 4592.—	„ 2. „	= 12 „	= 55104
„ 9000.—	„ 17. Mai	= 57 „	= 513000
„ 2865.20	„ 1. „	= 41 „	= 117465
„ 800.—	„ 24. „	= 64 „	= 51200
K 19031.80 h			763394

K 79.52 Diskont à $3^3/_4$ %
„ 63.44 $^1/_3$ % Provision

142.96 „
K 18888.84 h Erlös.

VIII. Terminrechnung.

Die Terminrechnung ist hauptsächlich bei Aufstellung der Kontokorrente im Gebrauch, und basiert auf den Grundsätzen der Durchschnittsrechnung und der Zinsrechnung. Sie besteht in der Aufsuchung der mittleren und gemeinschaftlichen Verfallzeit für mehrere, zu verschiedenen Zeiten fällige Kapitalien, damit letztere ohne Nachteil für den Gläubiger oder den Schuldner in einem Termin oder auf einmal bezahlt, verzinst oder in einer Summe gebucht werden kann. Bei Aufsuchung der Laufzeiten wird man am besten thun, von der frühesten Verfallzeit auszugehen, bei welcher dann selbstredend die Laufzeit = 0 Tage ist.

Bei verzinslichen Kapitalien wird die Terminrechnung nur ganz selten angewendet werden, wir können uns deshalb auf die Berechnung unverzinslicher Kapitalien beschränken; nur dieser Fall hat eine praktische Bedeutung.

Unverzinsliche Kapitalien.

a) Gleiche Kapitalien.

Sind die einzelnen zu verschiedenen Zeiten fälligen Kapitalien gleich, so addiere man ihre Verfallzeiten und dividiere die Summe durch die Anzahl der Kapitalien; die Summen oder Beiträge bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Beispiel.

1. Einem Bankier wurden s. Z. 5 Wechsel von je M 600.— zum Einzug übermacht, die am 12. April, 15. Mai, 2., 10. und 26. Juni einzukassieren waren. Welches ist ihre gemeinschaftliche Verfallzeit?

12. April	Tage	0
15. Mai	„	33
2. Juni	„	50
10. „	„	58
26. „	„	74

Tage 215 : 5 = 43 Tage nach dem 12. April.

Der gemeinschaftliche Verfalltag wäre demnach der 25. Mai.

Ob wir die Zinsen im Kontokorrent für jeden einzelnen Posten aufsuchen und berechnen, oder von der Gesamtsumme (M 3000) vom 25. Mai an, ist einerlei, und die nachfolgende Berechnung wird zeigen, daß das Ergebnis dasselbe ist. Wählen wir den 30. Juni als Zinstermin.

M 600.—	per 12. April	= 78 Tage	= 468
„ 600.—	„ 15. Mai	= 45 „	= 270
„ 600.—	„ 2. Juni	= 28 „	= 168
„ 600.—	„ 10. „	= 20 „	= 120
„ 600.—	„ 26. „	= 4 „	= 24
M 3000.—			1050

„ 3000.— vom 25. Mai = 35 Tage = 1050, also in beiden Fällen dieselben Zinszahlen.

b) Ungleiche Kapitalien.

Um die gemeinschaftliche Verfallzeit mehrerer Summen zu finden, beobachte man folgende Regel:

Man multipliziert jedes Kapital mit seiner Zeit, summiert die Produkte und dividiert die Summe mit der Summe der Kapitalien. Der Quotient bezeichnet die mittlere Verfallzeit.

Beispiele.

2. Ein Kaufmann in Innsbruck sendet seinem Bankier in Wien folgende Wechsel zur Gutschrift ein, deren mittlere Verfallzeit zu berechnen ist.

K 500.—	per 11. März	= 500 × 0 Tag.	= 0
„ 625.—	„ 24. „	= 625 × 13 „	= 8125
„ 934.70	„ 3. Apr.	= 935 × 22 „	= 20570
„ 1200.—	„ 18. „	= 1200 × 37 „	= 44400
„ 475.—	„ 1. Mai	= 475 × 50 „	= 23750
„ 842.15	„ 29. „	= 842 × 78 „	= 65676
„ 2000.—	„ 4. Juni	= 2000 × 83 „	= 166000
K 6576.85 h			328521 : 6577
			= 50 Tage.

Die mittlere Verfallzeit ist also 50 Tage später als der 11. März, von dem wir ausgegangen sind, folglich am 1. Mai. Der Bankier wird daher so buchen, als wäre ihm nur ein Wechsel zugekommen, also K 6576.85 h per 1. Mai.

3. In der Verkaufsrechnung eines Bremer Kommissionärs vom 8. Juni sind folgende Posten aufgeführt, für welche ein gemeinschaftlicher Verfalltag zu suchen ist: M 510.35 Pf per 16. Juni, M 724.80 Pf per 20. Juni, M 452.15 Pf per 10. Juli, M 1260.— per 15. Juli und M 1645.60 Pf per 18. Juli. Welches ist der gemeinschaftliche Verfalltag?

Der Tag, von welchem an die verschiedenen Verfallzeiten zu berechnen sind, kann beliebig gewählt werden. Wir können ausgehen:

a) vom Tage der Verkaufsrechnung;
b) vom frühesten Verfalltag;
c) vom letzten Verfalltag ꝛc.;

das Resultat wird, wie die folgenden Berechnungen zeigen, immer dasselbe sein.

a) Vom Tage der Verkaufsrechnung, den 8. Juni, an.

M 510.35 Pf	per 16. Juni	= 8 Tage	4080
„ 724.80 „	„ 20. „	= 12 „	8700
„ 452.15 „	„ 10. Juli	= 32 „	14464
„ 1260.— „	„ 15. „	= 37 „	46620
„ 1645.60 „	„ 18. „	= 40 „	65840
M 4592.90 Pf			139704 : 4593
			= 30 Tage.

30 Tage vom 8. Juni = 8. Juli.

b) Vom frühesten Verfalltage, dem 16. Juni, an.

M 510.35 Pf	per 16. Juni	= 0 Tage		0
„ 724.80 „	„ 20. „	= 4 „		2900
„ 452.15 „	„ 10. Juli	= 24 „		10848
„ 1260.— „	„ 15. „	= 29 „		36540
„ 1645.60 „	„ 18. „	= 31 „		52672
M 4592.90 Pf				102960 : 4593 = 22 Tage.

22 Tage vom 16. Juni = 8. Juli.

c) Vom letzten Verfalltage, dem 18. Juli, an.

M 510.35 Pf	per 16. Juni	= 32 Tage früher	16320
„ 724.80 „	„ 20. „	= 28 „ „	20300
„ 452.15 „	„ 10. Juli	= 8 „ „	3616
„ 1260.— „	„ 15. „	= 3 „ „	3780
„ 1645.60 „	„ 18. „	= 0 „ „	0
M 4592.90 Pf			44016 : 4593 = 10 Tage.

10 Tage früher als den 18. Juli = 8. Juli.

Nimmt man als Ausgangstermin (Epoche) für die Zeitberechnung der einzelnen Kapitalien die letzte der gegebenen Verfallzeiten, so rechnet man die Zeit rückwärts, in den anderen Fällen (s. a und b) vorwärts.

IX. Alligations- oder Mischungsrechnung.

Dieselbe behandelt diejenigen Fragen, welche durch die Vermengung oder Verbindung von festen oder flüssigen Dingen veranlaßt werden. Durch diese Rechnungsart werden Quantität und Qualität von Mischungen verschiedener Substanzen bestimmt, und es lassen sich die ihr zugehörigen Aufgaben, so verschiedenartig sie auch sind, in drei Fälle klassifizieren:

Erster Fall. Es sollen (gleiche oder ungleiche) Quantitäten von ungleicher Qualität gemischt werden, um zu erfahren, welche Mittelqualität daraus entsteht.

Zweiter Fall. Es wird im voraus eine Mittelqualität bestimmt, die man durch die Mischung verschiedener Qualitäten finden möchte, wobei die Frage entsteht, wieviel von jeder der vorhandenen Quantitäten zu nehmen ist, um die betreffende Qualität zu erhalten.

Dritter Fall. Es wird gefragt, wieviel von jeder Sorte zu nehmen ist, um eine verlangte Menge herzustellen.

Erster Fall.

Regel. Es sind die zuvor berechneten einzelnen Gesamtwerte zu addieren, worauf in die erhaltene Summe durch die Summe der Quantität der vorhandenen Gegenstände zu dividieren ist.

Beispiele.

1. Jemand mischt von verschiedenen Weinsorten je 3 Hektol. à 36, 44, 50 und 56 Mark pr. Hektol.; was kostet 1 Hektol. in gemischtem Zustande?

3 Hektol.	à M 36.—	= M 108.—
3 „	à „ 44.—	= „ 132.—
3 „	à „ 50.—	= „ 150.—
3 „	à „ 56.—	= „ 168.—
12 Hektol.		M 558.— : 12 = M $46^1/_2$.

2. Es sollen gemischt werden: 22 Liter à 48 Pf, 28 Liter à 54 Pf, 35 Liter à 65 Pf, und 42 Liter à 70 Pf. Was kostet ein Liter der Mischung?

22 Liter	à 48 Pf	= 1056
28 „	à 54 „	= 1512
35 „	à 65 „	= 2275
42 „	à 70 „	= 2940
127 Liter		7783 : 127 = 61 Pf ca.

3. Man mischt 4 Hektol. 84proz., 5 Hektol. 90proz., 8 Hektol. 92proz. Spiritus und 2 Hektol. Wasser; wievielprozentig wird das Gemisch?

4 Hektol.	à 84 %	= 336
5 „	à 90 „	= 450
8 „	à 92 „	= 736
2 „	Wasser —	—
19 Hektol.		1522 : 19 = 80 proz. ca.

Zweiter Fall.

Wenn aus zwei oder mehr Sorten eine Mittelsorte von bestimmtem Werte hergestellt werden soll, so müssen selbstverständlich von den vorhandenen Sorten eine oder mehrere besser und eine oder mehrere schlechter als die verlangte Mittelsorte seiu. Kommen bloß zwei Stoffe zur Vermischung, so verwechselt man die Differenzen zwischen dem Mittel und den gegebenen Sorten, d. h. man betrachtet das Plus der besseren Sorte als die Verhältniszahl der schlechteren, und das Minus der schlechteren als die Verhältniszahl der besseren Sorte.

Beispiele.

4. Nach welchem Verhältnis müssen zwei Sorten Safran à 16 und à 24 M gemischt werden, damit eine Mittelsorte à 18 M zustandekommt?

18	16	2 Teile von Sorte B.
	24	6 „ „ „ A.

Probe.

2 Teile	à 24 M	= M 48.—.
6 „	à 16 „	= „ 96.—.
8 Teile		M 144.—. : 8 = M 18.—.

Je weiter nämlich eine Sorte vom Mittelwert entfernt ist, desto weniger darf man davon nehmen. Die Sorte B war 6 M zu teuer, daher nur 2 Teile davon genommen werden dürfen, während von der Sorte A, welche 2 M zu billig war, 6 Teile genommen werden können.

5. Aus 975- und 875 tausendteiligem Silber soll eine Mittelsorte à 900 Tausendtel fein hergestellt werden; wieviel Kilogr. sind von jeder Sorte zu nehmen?

900	975	25 = 1 Kilo
	875	75 = 3 „
		4 Kilo

Nimmt man 1 Ko. à 975 Tausendtel, so hat man 75 zu viel, nimmt man 1 Ko. à 875, so hat man 25 zu wenig. Dies ist offenbar auszugleichen dadurch, daß wir von der zweiten Sorte so viel nehmen müssen, bis wir 75 zu wenig haben. Dazu gebrauchen wir 3 Ko., denn 25 in 75 = 3 mal.

Probe.

1 Ko.	à 975	= 975
3 „	à 875	= 2625
4 Ko		3600 : 4 = 900

Vermischung von mehr als 2 Stoffen.

Während bei 2 Stoffen immer nur eine Auflösung oder nur ein Mischungsverhältnis möglich ist, sind bei der Vermischung von mehreren Stoffen sehr viele Auflösungen möglich. Ein neues, äußerst praktisches Verfahren beruht auf folgender Regel:

Man nehme keine Verwechselung der Differenzen vor, sondern lasse diese bei den betreffenden Sorten stehen und betrachte sie als Divisoren oder Nenner, deren Dividenden oder Zähler beliebig gewählt werden können, dies jedoch unter der Bedingung, daß die Summe der Zähler bei denjenigen Sorten, die besser sind als die Mischung, gleich sei der Summe der Zähler bei den schlechteren Sorten.

Beispiele.

6. Aus 3 Warensorten à 14, 22 und 32 K pr. 50 Kilogr., ist eine Mittelsorte à 26 K Ö. W. herzustellen; wie viel ist von jeder Sorte zu nehmen?

	14	12	36 : 12 = 3 Teile
	22	4	12 : 4 = 3 „
26			48 :
	32	6	48 : 6 = 8 „
			14 Teile.

Probe.

3 Teile à K 14.—. K 42.—.
3 „ à „ 22.—. „ 66.—.
8 „ à „ 32.—. „ 256.—.
K 364.—. : 14 = K 26.—.

7. 4 Sorten Wein, das Hektol. zu 18, 24, 28 und 36 M sollen so vermischt werden, dass das Hektoliter auf 26 M zu stehen kommt; wieviel ist von jeder Sorte zu nehmen?

	18	8	24 : 8 = 3 Teile
	24	2	20 : 2 = 10 „
26			44
	28	2	24 : 2 = 12 „
	36	10	20 : 10 = 2 „
			44 — 27 Teile.

Probe.

3 Teile à M 18.—. = M 54.—.
10 „ à „ 24.—. = „ 240.—.
12 „ à „ 28.—. = „ 336.—.
2 „ à „ 36.—. = „ 72.—.
M 702.—. : 27 = M 26.—.

Dritter Fall.

Ist für eine oder mehrere der gegebenen Sorten eine gewisse Quantität gegeben, die zur Mischung genommen werden soll, so müssen sich selbstredend die anderen Qualitäten hinsichtlich der von ihnen zu nehmenden Menge darnach richten.

Sobald man in derartigen Fällen die Verhältniszahlen gefunden hat, ist für jede beliebige Quantität der Mischung die Quantität der Bestandteile mittelst der Repartitions- oder Teilungsrechnung zu finden.

Beispiele.

8. Zu einer Weinsorte im Preise von 22 M per Hektol. soll eine andere à 16 M das Hektol. gemischt werden. Wie viele Hektol. muss man von jeder Sorte nehmen, um 40 Hektol. à 20 M zu erhalten?

20	16	4 Teile à 22 M
	22	2 „ à 16 „
		6 Teile.

× Hektol. | 4 Teile
6 | 40 Hektol.
= 26,27 Hektol.

× Hektol. | 2 Teile
6 | 40 Hektol.
= 13,33 Hektol.

9. Ein Quantum Arak à 84 Heller soll mit einer besseren Qualität à 108 Heller vermischt werden, um Arak das Liter zu 90 Heller zu erhalten; wie viel hat man von jeder Sorte zu 25 Liter nötig?

90	84	6 Teile à 108 h
	108	18 „ à 84 „
		24 Teile.

× Liter | 6 Teile
24 | 25 Liter
= $6^1/_4$ Liter.

× Liter | 18 Teile
24 | 25 Liter
= $18^3/_4$ Liter.

Probe.

$6^1/_4$ Liter à 108 h = 675 h
$18^3/_4$ „ à 84 „ = 1575 „
25 Liter Mischung 2250 h = 90 h.

X. Gold- und Silberrechnung.

Gold und Silber sind fast immer mit unedlen Metallen, vorzugsweise mit Kupfer vermischt, welchen Zusatz man Legierung oder Alliage nennt; ganz rein werden sie wohl niemals verarbeitet. Das reine Metall heißt fein, das mit geringerem Metall vermischte, legiert. Das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich der Legierung wird das Rauhgewicht oder das Schrot, oder Bruttogewicht, das Gewicht des darin enthaltenen feinen Metalls aber das Feingewicht, das Korn oder das Nettogewicht, und die Menge des in dem Metallgemisch, aus welchem die Münze geprägt ist, enthaltenen feinen Metalls der Feingehalt derselben genannt. Bei Berechnung irgend einer Quantität Gold oder Silber hat man also Gewicht, Feinheit und Preis des betreffenden Metalls zu berücksichtigen.

In früherer Zeit bediente man sich in Deutschland zum Abwiegen unserer Edelmetalle fast allgemein der Kölnischen Mark oder Vereinsmark (= 233,8555 Gramm schwer) als Münzgewicht, das vom eigentlichen Handelsgewicht mehr oder weniger abwich. Später, und zwar infolge der i. J. 1857 in Wien abgeschlossenen Münzkonvention zwischen den deutschen Bundesstaaten, wurde diese Mark beseitigt und dafür das deutsche Zollpfund (= 500 Gramm) als ausschließliches Münzgewicht eingeführt, nach welchem auch jetzt noch der Verkauf und die Wertberechnung des Goldes und Silbers in Deutschland und in Österreich geschieht. Das Münzpfund erhielt eine selbständige Teilung in Tausendteile, mit weiterer dezimaler Abstufung, und es wird nach demselben auch der

Feingehalt angegeben. Durch die Einführung des neuen metrischen Gewichtes (des Kilogrammes) in beiden genannten Reichen wird unzweifelhaft in nicht ferner Zeit eine Änderung im Münzgewicht eintreten.

Frankreich und diejenigen Länder, welche das französische Gewichtssystem angenommen haben, wie Belgien, Italien, die Niederlande u. s. w., bedienen sich als Gewichtseinheit des Kilogramms (in Holland Pond genannt) mit dezimaler Teilung. In England werden gesetzlich die edlen Metalle mit dem Troypfunde (= 373,242 Gr.) gewogen, eingeteilt in 12 Ounzes (oz.) à 20 Pennyweights (dwt) à 24 Grains, und auf die gleiche Art wird in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Gewicht angegeben.

Es ist oben schon kurz angedeutet worden, daß die Feinheit der edlen Metalle gegenwärtig fast allgemein nach Tausendteilen oder Tausendteln (millièmes) bezeichnet wird, so daß z. B. Silber von 900 Tausendteilen: 900 Teile feines Silber und nur 100 Teile Zusatz bedeutet. In der älteren Münzsprache wurde die Feinheit des Silbers (Lötigkeit) nach Lot und Grän (1 Mark = 16 Lot à 18 Grän), die Feinheit des Goldes nach Karat und Grän (1 Mark = 24 Karat à 12 Grän) bestimmt. In Großbritanien wird die Feinheit des Goldes nach Karats und Gräns, die des Silbers nach dwts. und grains bestimmt, jedoch so, das sich die Angabe der Feinheit nach dem Standard-(Münz-)Metall richtet. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bezeichnet man die Feinheit nach 1000teln, in Rußland nach Solotnik und Doli, ganz feines Metall demnach mit 96. Gold von der Probe 88 (Sol.) ist $^{11}/_{12} = 916^2/_3$ Tausendteile fein.

Die Preise der Edelmetallbarren werden in der Regel für eine Gewichtseinheit feinen Metalls notiert, weshalb zur Berechnung des Wertes zunächst das Feingewicht zu ermitteln ist. In dem Falle jedoch, daß der Preis pr. Gewichtseinheit rauhen Metalls von bestimmter Feinheit notiert ist, wird zunächst das dieser Feinheit entsprechende Quantum legierten Metalls zu berechnen sein.

Berechnung des Wertes einer gegebenen Masse Goldes oder Silbers.

Hat man den Wert einer gegebenen Masse Goldes oder Silbers, die im Handel in der Gestalt von Barren (Stangen, Planschen) vorkommen, zu berechnen, so ist a) auf das Gewicht, b) auf die Feinheit und c) auf den Preis des betreffenden Metalls Rücksicht zu nehmen.

Beispiele.

1. Welchen Wert hat ein Barren Gold von 9,368 ℔ zu 865 Tausendteilen fein à M 1395.—. per Pfund fein?

Regel. Man multipliziert das Gewicht des Barrens mit der gegebenen Feinheit und dem Preis für 1 Pfund fein und dividiere durch 1000.

$$\frac{9{,}368 \times 865 \times 1395}{1000} = \text{M } 11{,}304.\ 13 \text{ Pf.}$$

Nach dem Kettensatze:

× M	9,368 ℔
1	865 fein
1000	1395 M

= M 11,304. 13 Pf.

Wir können auch, da der Preis für 1 Pfund fein gegeben ist, zunächst die Quantität des in der ganzen Masse enthaltenen feinen Goldes suchen.

9,368 ℔ à $9^{85}/_{1000}$

$$\frac{9{,}368 \times 865}{1000} = 8{,}10332 \text{ ℔ f.}$$

8,10332 ℔ à M 1395.—.

M 11,304. 13 Pf.

2. Wie gross ist der Wert eines Barren Silbers von 22,625 ℔ à 925 fein in Berlin à 84. 70. pr. 1 Pfund fein?

$$\frac{22{,}625 \text{ ℔} \times 925 \times 84{,}7}{1000} = \text{M } 1772.\ 61 \text{ Pf.}$$

3. Welchen Wert haben in Paris 14,125 Kilo Gold à 915 millièmes fein à Frs 3437.— fest pr. 1 Kilo f. mit 1 ‰ prime?

14,125 Ko. × $^{915}/_{1000}$

= 12,9243 Ko. fein

12,9243 Ko. × Frs 3437.—.

= Frs 44,420.82

+ 1 ‰ prime „ 44.42

Frs 44,465.24.

XI. Münzrechnung.

Münzen heißt man platte, runde, unter gesetzlicher Autorität mit besonderen Stempeln geprägte, als allgemeines Tausch- und Ausgleichungsmittel, oder als Geld dienende Metallstücke, von einem bestimmten Gewichte und Gehalt, hergestellt aus Gold, Silber, Nickel, Kupfer und Bronze, wonach man sie als Goldmünzen, Silbermünzen, Nickelmünzen, Kupfer- und Bronzemünzen unterscheidet. Die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung, wie jede Münze in Schrot und Korn beschaffen, wie hoch die Gewichtseinheit Gold oder Silber in Münzstücken ausgeprägt werden und in welchem Verhältnisse das Silber zum Golde stehen soll, nennt man Münzfuß. Die streng nach dem Münzfuße ausgeprägten Stücke heißen Kurantmünzen oder grobe Münzen; diejenigen, welche erheblich unter ihrem Metallwerte ausgeprägt werden, heißen Scheidemünzen. Letztere werden entweder ganz aus unedlem Metalle (Nickel, Kupfer, Bronze) geprägt, oder überwiegend aus solchem (Billon), oder überwiegend aus Silber, und sind bloße Marken (Zeichen), welche der Staat in Umlauf setzt, damit sie als Tausch- und Zahlungsmittel für die kleinsten Werte des täglichen Verkehrs dienen. In den Ländern, welche Goldwährung haben, werden sämtliche Silbermünzen als Scheidemünzen angesehen, daher auch ihre Ausprägung unter ihrem Nominalwert erfolgt; in den Ländern der reinen Silberwährung dagegen erscheinen die Goldmünzen als Handelsmünzen, d. h. ihr Wert in Silber schwankt, steigt und fällt, je nachdem Nachfrage oder Angebot stärker ist. — Rechnungsmünzen sind keine wirklich ausgeprägten, sondern nur ideale und fingierte Münzbegriffe, nach denen gerechnet wird, wie z. B. das englische Pfund Sterling.

Um für die nachfolgenden Münzrechnungen eine Grundlage zu haben, geben wir noch eine Übersicht der hauptsächlichsten Gold- und Silbermünzfuße (vorzugsweise Europas) unter Zurückführung auf das deutsche (= österreichische) Münzpfund feinen Metalles. In jedem Lande, in welchem Münzen nach verschiedenen Münzfußen im Umlaufe sind, oder in welchem Münzen von verschiedenem Metalle vorkommen, ist immer eine Münze als sogenannte kurante oder Landesmünze festgestellt. In dieser Münze können nicht nur alle Zahlungen gefordert werden, sondern sie dient auch als Wertmaß für alle anderen Münzen.

a) Goldmünzfusse.		Stück auf 1 Münzpfund f.
Belgien	Gold-Francs	1722,222
Dänemark	Kronen	1240,000
Deutschland	R.-Mark	1395,000
Frankreich	Gold-Francs	1722,222
Griechenland	Gold-Drachmen	1722,222
Grossbritannien	Sovereigns	68,284
Italien	Gold-Lire	1722,222
Niederlande	Gulden	826,719
Österreich	Kronen	1,640
Portugal	Milréis	307,558
Russland	Gold-Rubel	$645^5/_6$
Schweden u. Norwegen	Kronen	1240,000
Schweiz	Gold-Franken	1722,222
Spanien	Gold-Pesetas	1722,222
Türkei	Piaster	7564,460
Ver. Staaten v. Nordamerika	Dollars	332,312
b) Silbermünzfusse.		
Belgien	Francs	111,111
Frankreich	„	111,111
Griechenland	Drachmen	111,111
Italien	Lire	111,111
Niederlande	Gulden	52,910
Russland	Rubel	27,784
Schweiz	Franken	111,111
Spanien	Pesetas	111,111
Türkei	Piaster	501,173

Vor Einführung der Reichsgoldwährung in Deutschland waren folgende Münzfuße in Geltung:

1. Der 30 Thaler-Fuß oder die Thalerwährung in dem größten Teile des nördlichen Deutschlands; 30 Thaler auf ein Münzpfund feines Silber.

2. Der $52^1/_2$ Gulden-Fuß oder die süddeutsche Währung im größten Teile von Süddeutschland; $52^1/_2$ Gulden auf 1 Münzpfund f. S.

Die Münzrechnung läßt sich in zwei Hauptabteilungen bringen:

a) in die Berechnung der Ausmünzungsverhältnisse;
b) in die Berechnung des Wertes der Münzen.

A. Berechnung der Ausmünzungsverhältnisse.

Gegenstand derselben ist die Ermittelung:

a) des Schrotes oder Rauhgewichts;
b) des Kornes oder Feingewichts;
c) der Stückzahl aus einer Gewichtseinheit des rauhen Metalls;
d) der Stückzahl aus einer Gewichtseinheit des feinen Metalls;
e) des Feingehaltes oder der Feinheit.

Alle diese Verhältnisse sind von einander abhängig und bedingen einander, so daß wenn zwei von ihnen bekannt sind, die Berechnung der übrigen möglich ist.

a) Ermittelung des Schrotes (Gewichtes) einer Münze.

Das Schrot der Münzen läßt sich ermitteln:

1. Aus der Stückzahl der auf eine Gewichtseinheit (Pfund 2c.) rauhen Metalls gehenden Münzen (direkter Weg);

2. aus dem Korn und dem Feingehalte der Münzen (indirekter Weg);

3. aus der Stückzahl und dem Feingehalte der auf das Pfund 2c. fein gehenden Münzen (indirekter Weg).

Beispiele.

1. Wie schwer ist ein Frankstück, wenn 100 Stücke 1 Pfund Brutto oder rauh wiegen?

100 Stück = 1 ℔ = 500 Gr.
1 „ = 5 Gr.

2. Eine deutsche Goldkrone, $^9/_{10}$ fein, enthält 3,584 Gramm fein Gold, welches ist das Schrot derselben in Gramm?

Da das Gold, aus welchem die Goldkronen geprägt werden, einen Zusatz von Kupfer enthält, so müssen sie mehr als 3,584 Gramm wiegen; ihr Gewicht ist daher 3,982 Gramm nach dem Verhältnis 9 : 10.

⨯ Gr.	3,584
9	10

= 3,982 Gr.

3. Wieviel Gramm wog 1 Gulden Silber österr. W., also des 45 fl-Flusses, wenn 45 fl auf $^1/_2$ Kilogr. gehen und die Mischung $^9/_{10}$ fein ist?

⨯ Gr.	1 fl
45	500 Tsdt. fein
9	10 „ rauh

= 12,3457 Gr.

4. Wieviel beträgt das Schrot eines deutschen 20-Markstückes, wenn $69^3/_4$ solcher Stücke auf 1 Pfund fein gehen und das Gold 900 Tausendtel oder $^9/_{10}$ fein ist?

⨯ Gr.	1 Zwanzigmarkstück
$69^3/_4$	500 Gr.
9	10 „

= 7,9649 Gr.

b) Ermittelung des **Korns** (Feingewichts), d. h. des in einer Münze enthaltenen feinen Metalles.

Um Aufgaben dieser Art lösen zu können, d. h. zur Berechnung des Korns, muß eine der drei folgenden Bedingungen gegeben sein:

1. die Stückzahl aus einer Gewichtseinheit feinen Metalles;
2. das Schrot (Rauhgewicht) und der Feingehalt;
3. die Stückzahl aus einer Gewichtseinheit rauhen Metalles und der Feingehalt.

Beispiele.

1. Wie viel Gramm beträgt das Korn einer österreichischen Krone, wenn 1640 solcher Kr = 1 Pfund oder $^1/_2$ Kilogr. fein?

   1640 in 500 Gr. = 0,305 Gr.

2. Wie viel Gramm feines Gold enthalten 100 Stück „Napoleon“ oder 20 Franken in Frankreich, bei 900 Tsdt. (=$^9/_{10}$) Feingehalt, wenn 155 solcher Goldstücke 1 Kilogr. rauh wiegen?

× Gr. f.	100 Stück
155	1 Kilogr. rauh
10	9 „ fein
1	1000 Gr.

= 580,6451 Gr. f. Gold.

c) Ermittelung der **Stückzahl** aus einer Gewichtseinheit **rauhen** Metalles.

Die Zahl der Stücke, welche auf eine bestimmte Gewichtseinheit rauhen Metalls gehen, kann 1) zunächst direkt, d. h. dadurch gefunden werden, daß man mit dem Schrote in die Anzahl von Gramm u. s. w., welche eine solche Gewichtseinheit bilden, dividiert; man findet aber auch 2) die Stückzahl auf ein Pfund ꝛc. rauh, aus der Stückzahl auf ein Pfund fein, und 3) aus dem Korn und Feingehalte der Münzen; im zweiten und dritten Falle ist die Berechnung in einem Kettensatze zu machen.

Beispiele.

1. Wenn ein französischer Franken 10 millièmes (Tausendteilchen) wiegt, wieviel dieser Franken gehen auf das Münzpfund (= 500 Gr.) rauh?

   10 in 1000 = 100 Stück.

2. Ein deutsches 20-Markstück wiegt 7,9649 Gramm, wieviel Stück gehen auf 1 Pfund rauh?

   7,9649 in 500 = 62,775 Stück.

3. Ein russischer Halbimperial[1]) enthält 135 Doli f. Gold und ist von der Probe 88; wieviel Stück wiegen 1 Münzpfund?

× Halbimp.	1 Münzpfund
100	122,096 russische =
1	96 × 96
135	1 Halbimperial

= 83,351 Halbimperial.

[1]) Ein Halbimperial = 5 alte = $7^1/_2$ neue Goldrubel.

d) Ermittelung der **Stückzahl** aus einer Gewichtseinheit **feinen** Metalles.

Die Zahl der Stücke, welche aus einer Gewichtseinheit feinen Metalls geprägt werden, oder in welche eine solche Gewichtseinheit enthalten ist, kann direkt also zunächst dadurch gefunden werden, daß man mit dem Korne in die Anzahl von Gramm u. s. w., welche eine solche Gewichtseinheit bilden, dividiert; man findet auch die Stückzahl indirekt, wenn das Schrot oder die Stückzahl auf ein Pfund rauh und die Feinheit gegeben sind.

Beispiele.

1. Das Korn einer österr. Krone beträgt 4,175 Gramm; wieviel solcher Stücke gehen demnach auf ein Münzpfund oder $^1/_2$ Kilogr. fein Silber?

   500 : 4,175 = 119,7 österr. Kr.

2. Wenn ein französischer Frank 4,175 Gramm feines Silber enthält, welche Stückzahl ist in einem Münzpfund fein enthalten?

   4,175 in 500 = 119,7 Stücke.

3. Der nordamerikanische Eagle wiegt 33,4359 Tausendteile und der Feingehalt beträgt 900 Tausendteile; wieviel Stück gehen auf das Pfund oder $^1/_2$ Kilogr. fein Gold?

× Eagles	1000 Tsdt. f. G.
900	1000 „ rauh G.
33,4359	1 Eagle

= 33,2311 Eagles.

e) Berechnung der Feinheit.

Zur Auffindung des Feingehaltes (Feinheit) der Münzen, welcher in Tausendteilen u. s. w. ausgedrückt wird, durch Rechnung, muß entweder das Schrot und das Korn oder die Stückzahl aus der rauhen oder aus der feinen Gewichtseinheit bekannt sein. Durch die Feinheit wird das Verhältnis des legierten Metalls zum feinen bezeichnet und durch das Schrot das Gewicht an legiertem Metall, wenn durch das Korn aber der Gehalt an feinem Metall angegeben wird, so ist durch Schrot und Korn dasselbe Verhältnis in anderer Form bezeichnet.

Das Korn einer Münze bildet nur einen Teil des Schrots oder Gewichts derselben, daher man jenes, das Korn, als einen Bruch ansehen kann, dessen Zähler von dem Korne und dessen Nenner von dem Schrote gebildet wird.

Beispiele.

1. Von den österr. Kronen Silber gehen 119,7 Stück auf 1 Pfund fein und 100 Stück auf 1 Pfund rauh; wieviel Tausendteile f. Silber enthalten sie?

   119,7 : 100 = 1000 : ×
   × = 835 Tsdt.

   oder

× Tsdt. f. S.	100
119,7	1000
	= 835 Tsdt.

2. 125,55 deutsche Kronen (= 10 Mark) wiegen 1 Pfund; wie fein ist das Gold, wenn $139^1/_2$ Stück 1 Pfund fein Gold enthalten?

   139,5 : 125,55 = 1000 : ×
   = 900 Tausendteile.

3. Von welchem Feingehalte sind die französischen 20-Frankstücke, wenn 155 Stück auf 1 Kilo rauh und $172^2/_9$ Stück auf 1 Kilo fein gehen?

   a) $\frac{155}{172^2/_9} = \frac{1395}{1550} = {}^9/_{10} = 900$ millièmes.

   b) $172^2/_9 : 155 = 1000 : \times$
   900 millièmes.

Da es unmöglich ist, eine absolute Genauigkeit bei Prägung der einzelnen Münzstücke einzuhalten, so gestatten die Münzordnungen eine bestimmte Abweichung (Remedium, Toleranz, Fehlergrenze) vom Gewicht und Feingehalt. Schrot und Korn können demnach innerhalb der zulässigen Fehlergrenze größer oder kleiner werden, als das Normalgewicht, bezw. der Normalfeingehalt.

B. Berechnung des Wertes der Münzen.

Von dem Handels- oder Kurswerte der Münzen ist der Metallwert zu unterscheiden,

worunter der Wert des Hauptmetalls, das in der Münze enthalten ist, verstanden wird. Dagegen versteht man unter Handels- oder Kurswert denjenigen Wert, welchen die Münze im Verkehr und im Umtausche gegen anderes Geld hat. Der den Münzen von den Regierungen beigelegte, in der Regel auf ihnen angegebene Wert wird Nenn-, Nominal-, Valvations- oder Abschätzungswert genannt. Der Nominal- und Valvationswert bildet streng genommen eine Unterabteilung des Handels- oder Tauschwertes. Wenn fremde Münzen zu einem höheren Werte kursieren, als ihnen gebührt, so wird ihr Zahlwert von der Regierung herabgesetzt, damit der Staat keine Verluste erleidet und die besseren Münzen nicht ins Ausland gehen. Eine solche gesetzliche Herabsetzung des äußeren Wertes einer Münze heißt Devalvation.

Wir teilen die Berechnung des Wertes der Münze ein:

a) in die Berechnung des inneren oder Metall-(Sach-)Wertes;
b) in die Berechnung des Tauschwertes;
c) in die Berechnung des Kurswertes.

a) Berechnung des inneren oder Metallwertes.

Es handelt sich hierbei einzig und allein um Feststellung des Gold- oder Silberwertes, den eine Münze nach dem Preise dieser Edelmetalle hat. Die Rechnung selbst besteht demnach in einer Verbindung der Gold- und Silberrechnung mit der Gewichtsberechnung der Münzen, wobei also nicht nur eine genaue Kenntnis des Gewichts und Feingehalts der Münze, sondern auch des Preises des ungemünzten Metalls erforderlich ist. Das zur Legierung des edlen Metalls verwendete unedle Metall (Kupfer) bleibt unberücksichtigt.

Bringt man den Sachwert vom Nominalwerte in Abzug, so ergiebt sich der Präge- oder Schlagschatz; es ist dies derjenige Betrag, den die ausmünzenden Regierungen für die Münzkosten in Rechnung bringen.

Beispiele.

1. Wie gross ist der Metallwert eines französischen 20-Frankstückes in deutschen Mark, wenn 1722,222 Goldfranken = 1 Pfund fein sind und 1 Pfund fein Gold = 1392 M?

   1722,222 Frs : 20 Frs = 1392 M : ×

   = M 16,17.

2. Welches ist der Metallwert eines 5-Frankstücks, dessen Korn gesetzlich 22,5 Gramm ist, wenn in Paris gegenwärtig der Preis für 1 Kilo fein Silber zu Frs 90 notiert wird?

× Frs	22,5 Gr. f. S.
1000	90 Frs
	= 2,025 Frs.

b) Berechnung des Tauschwertes der Münzen.

Wenngleich wir im vorigen Abschnitte die Münze als ein Stück Metall angesehen und den Wert desselben nach dem Metallpreise berechnet haben, so folgt daraus nicht, daß die Münze ein einfaches Stück Metall sei, sie ist vielmehr ein Geldstück, wofür man beim Umtausche andere Geldstücke erhält, daher es auch richtiger ist, der Berechnung die gesetzliche Ausmünzung zu Grunde zu legen. Dabei ist aber nicht außer acht zu lassen, daß nur Münzen von gleichem Metalle, also Gold mit Gold, Silber mit Silber, auf diese Art verglichen werden können. Bei Bestimmung des Wertes einer Goldmünze in Silber, oder umgekehrt, müssen die Metallpreise der Berechnung zu Grunde gelegt werden, auch kann man fremde Münzen, die keinen Kurs haben, nur nach dem Metallwerte berechnen.

Beispiele.

1. Welchen Wert hat ein deutsches 10-Markstück in Goldfranken, wenn $139^1/_2$ solcher 10-Markstücke = 1 Pfund f. Gold, und 1 Kilogr. f. Gold zu Frs 3444.44 c. fest mit $^1/_2$ ‰ prime notiert ist?

× Goldfrs	1 Zehnmarkstück
$139^1/_2$	1 = f. Gold
2	1 Kilogr.
1	3444,44 Frs
1000	$1000^1/_2$ mit prime
	= 12,35 Frs.

c) Berechnung des Kurswertes der Münzen etc.

Unter dem Kurswerte der Münzen versteht man denjenigen Wert, den dieselben im Handel und Wandel haben, und der, weil er von der größeren oder geringeren Menge, welche sich im Umlaufe befindet, abhängt, notwendig schwankend sein muß. Da es im Verkehr oft nicht auf eine kleine Differenz im innern Wert der Münze, sondern vielmehr darauf ankommt, ob sie sich zu Zahlungen bei gewissen Gelegenheiten und nach gewissen Gegenden mehr oder weniger eignet, so trifft es sich nicht selten, daß bessere Münzen im Verkehr geringer gehalten werden, als schlechtere und umgekehrt. Auch kann eine Regierung, um Ordnung im innern Geldverkehre zu erhalten, eine Münze absichtlich unter ihren eigenen Wert valvieren.

Die Kurse der Münzen werden, mit den Wechselkursen zugleich, durch die Kurszettel bekannt gemacht und bestehen entweder in Notierungen nach Prozenten, oder nach dem Stück oder nach dem Münzpfund (= $^1/_2$ Kilogr.).

Beispiele.

1. Wie viele Reichsmark betragen 112 Dukaten à M 9,58 Pf?

   112 × M 9,58 = 1072,96.

2. Wie stehen die Dukaten im Kurs, wenn 215 Stück = M 2064. — gerechnet werden?

   215 in M 2064.— = M 9,60.

3. Wieviel deutsche 20-Markstücke à Kr 23,50 erhält man in Wien für 1000 Kr Ö. W.?

   23,5 in 1000 = 42 Zwanzigmarkstücke u. 13 Kr Rest.

4. Wie viele Papierdrachmen erhält man in Griechenland für Frs 2500 (Golddrachmen) bei einem Agio von 20%?

   100 Golddrachmen = 120 Papierdrachmen

   2500 „ „ = 120 × 25 = 3000 Papierdrach.

XII. Wechselrechnung.

Die Wechselrechnungen stützen sich auf den Wechselkurs, welcher von den Börsen durch gedruckte Kurszettel bekannt gemacht, auch in den Zeitungen veröffentlicht wird. Der Wechselkurs ist der Marktpreis einer Geldsumme an einem anderen als dem Zahlungsorte, somit setzt er Verschiedenheit der Plätze voraus. Bei jedem Wechselkurse ist zu unterscheiden, die unveränderliche (konstante Geldsumme — feste Valuta —), welche in der Regel das Kaufsobjekt bildet, von der veränderlichen Geldsumme — veränderliche Valuta —, welche gewöhnlich den Kaufpreis darstellt. Die veränderliche Valuta wird entweder in der Währung des Kauf- (bezw. Begebungs-) Platzes und die feste Valuta in der Währung des Zahlungsortes (feste Valuta im Auslande), oder es wird die veränderliche Valuta in der Währung des Zahlungsortes und die feste Valuta in heimischer Währung ausgedrückt (feste Valuta im Inlande).

Wesentlichen Einfluß auf den Wechselkurs hat die Zeit, welche zwischen dem Kaufe des Wechsels und seiner Einlösung am Zahlungsorte liegt. Selbstverständlich steht ein langsichtiger Wechsel um die Zeit des Verfalls einem kurzsichtigen Wechsel gleich. Der Kurs der bei Vorzeigung fälligen, sowie der überhaupt fälligen Wechsel (Vista-Kurs) ist von dem Kurse der Diskontwechsel (langes Papier) zu unterscheiden. Für Wechsel, deren Verfallzeit (Skadenz) erst kürzere oder längere Zeit nach dem Kauftage eintritt, mindert sich der Vista-Kurs um den Diskont des Zahlungsortes für die Zeit zwischen Kauf- und Verfalltag. Die auf den Kurszetteln notierten Wechselkurse sind teils Vista-Kurse, teils verstehen sie sich für andere Sichten, z. B. für 4 Wochen, 2 Monate, 3 Monate dato u. s. w. Auf manchen Kurszetteln ist der mit l. S. bezeichnete Kurs als Vista-Kurs aufzufassen, insofern er bei der Berechnung des Papiers unter Abzug des Diskonts zu Grunde gelegt wird, wie dies z. B. in Frankfurt a/M. der Fall ist.

1. Parirechnung.

Das Wechselpari ist derjenige Stand des Wechselkurses, bei welchem an einem anderen als dem Zahlungsorte derselbe Metallwert gegeben wird, als der ist, auf welchen der Wechsel lautet. Bei Berechnung des Wechselpari sind drei Fälle möglich, und zwar:

1. Beide Wechselplätze haben gleiche Währung, d. h. entweder Gold- oder Silberwährung.
2. Der eine Wechselplatz hat Gold-, der andere Silberwährung.
3. Der eine Wechselplatz hat Metallwährung und der andere Papier.

Ein festes Wechselpari ist nur im ersten Falle möglich, gegründet auf die beiderseitige Ausmünzung des Geldes. Im zweiten Falle sind entweder die Gold- und Silberpreise oder das gesetzliche Wertverhältnis zwischen Gold- und Silber der Rechnung zu Grunde zu legen. Im dritten Falle richtet sich der Kurs nach dem Werte des Papiergeldes gegen Metallgeld; er steigt und fällt mit demselben.

Beispiele.

1. Welches ist das Wechselpari zwischen Berlin und London, oder wie müsste Berlin in London und London in Berlin notiert sein?

Die feste Valuta an beiden Plätzen ist £ 1.— und £ 68.284 sind $^1/_2$ Kilo f. Gold; daher

$$\frac{£\ 68{,}284 : 1\ £ = M\ 1395.— : \times}{= M\ 20{,}43.}$$

oder:

× M	1 £
1869	40 Troy ℔
12	11 ℔ f.
100	74,65 Münz ℔
1	1395 M

= M 20,43.

2. Berechnung einer Wechselsicht aus einer andern.

Die Hauptgrundlage der Wechselkurse bildet das Pari. Versteht sich nun ein Kurs für kurze Sicht, d. h. für Wechsel, die gleich bei oder wenige Tage nach ihrer Ankunft am Zahlungsorte eingelöst werden, so sollte dieser Wechselpreis gleich dem Pari sein, allein die Kurse werden häufig für andere Sichten oder Laufzeiten notiert und in diesem Falle kommt der Diskontfuß in Betracht, welcher am Zahlungsorte des Wechsels notiert wird.

Wenn der Wert eines erst später fälligen oder zahlbaren Wechsels geringer sein muß als derjenige eines Wechsels, für den man den Betrag sofort erheben kann, so muß auch der Kurs für langsichtig Papier niedriger sein, als derjenige für kurze Sicht, und zwar muß die Differenz so groß sein, als der Diskont oder die Zinsen für die gegebene Zeit ausmachen.

Ist nun eine Wechselsicht aus einer anderen zu berechnen, so hat man zunächst ins Auge zu fassen, wie der Kurs notiert wird, was auf zweifache Art geschieht, indem man

a) denselben in inländischem Gelde für eine feste Summe des ausländischen Geldes angiebt, (die feste Valuta ist im Auslande), oder

b) indem man angiebt, welche Menge von dem ausländischen Gelde für eine feste Summe des inländischen Geldes erhältlich ist (die feste Valuta ist im Inlande).

In der Regel ist die feste Valuta der Wechselkurse im Auslande, und die meisten Börsenplätze notieren dieselben in inländischer Währung, weil es am natürlichsten ist, daß die veränderliche Valuta in der Währung des eigenen Platzes angegeben wird und die feste Valuta aus derjenigen Geldsorte bestehe, auf welche der Wechsel lautet.

a) Die feste Valuta ist im Auslande.

Ist die feste Valuta die ausländische, so reduziert man den Kurs für längere Sicht in

den für kürzere durch Addition der Zinsen, und den Kurs für kürzere Sicht in den für längere durch Subtraktion des Diskonts.

Beispiele.

1. Berlin notiert Londoner 3-Mt.-Papier mit 20,25; welches würde bei 4 % Diskont (pro anno) der entsprechende Vistakurs (k. S. 8 Tage) sein?
   3 Mt. . . . . = 20,25
   + Zinsen für 82 Tage à 4 % = 0,18
   Kurs für k. Sicht = 20,43
2. Frankfurt a. M. notiert: Wien k. S. (8 Tage) 85; wie ist der Kurs für 2 Mt. zu notieren, wenn $4^1/_2$% Diskont gerechnet werden?
   K. S. . . . . = 85,—
   — Diskont für 52 Tage à $4^1/_2$% = 0,55
   Kurs für 2 Mt. = 84,45

b) Die feste Valuta ist im Inlande.

Ist die feste Valuta die inländische, so subtrahiert man den Diskont bei der Reduktion des Kurses für längere Sicht in den für kürzere, und addiert die Zinsen, wenn der Kurs für kürzere Sicht in den für längere reduziert werden soll.

Beispiel.

3. London notiert: Hamburg k. S. 20,65; wie ist der Kurs für 3 Mt. zu notieren, wenn der Diskont 5 % beträgt?
   Die feste Valuta ist £ 1.—. Man fragt in London nicht, wieviel kostet 1 Pfd. Sterl., sondern man will wissen, wie viel Mark für £ 1.— zu erhalten sind.
   K. S.. . . . . = 20,65
   + Diskont für 3 Mt. à 5 % = 0,26
   Kurs für 3 Mt. = 20,91.

3. Direkte Wechselreduktionen mit und ohne Spesen.

Wechselreduktion nennt man die Umrechnung eines zur Berechnung vorliegenden, meist auf eine fremde, ausländische Valuta lautenden Wechsels, in die inländische Valuta, oder umgekehrt. Sie ist eine einfache oder direkte, wenn dabei nur die Währungen der mit einander im Wechselverkehr stehenden Plätze in Rechnung kommen. Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, stehen mit Amsterdam, London, Paris, Wien u. s. w. in direktem Wechselverkehre, weil sie auf ihren Kurszetteln Kurse auf diese Plätze notieren; nicht so mit Lissabon, Madrid u. s. w.

Sind mit dem Ein- und Verkauf von Wechseln Spesen, als: Kurtage, Provision, Stempel, Protestkosten, Porti 2c. verbunden, so wirken sie beim Einkaufe vermehrend (sind also zu addieren), beim Verkaufe vermindernd (sind also zu subtrahieren).

Bei jeder Wechselreduktion hat man auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welche der Wechsel noch zu laufen hat, und da auch der Kurs immer für eine bestimmte Zeit gilt, so können in Bezug auf die Zeit folgende drei Fälle eintreten:

a) Kurs und Wechsel lauten auf dieselbe Zeit, in welchem Falle blos eine einfache Verwandlung der gegebenen ausländischen Währung in die inländische vorzunehmen ist;

b) der Kurs lautet auf kurze Sicht, der Wechsel hat aber noch eine längere Zeit zu laufen (s. Beispiel 6);

c) der Kurs lautet auf längere Zeit (z. B. 3 Mt.), die Laufzeit des Wechsels ist aber eine kürzere (s. Beispiel 7).

In den beiden letzteren Fällen tritt für die Zeitdifferenz noch eine Diskontberechnung hinzu, d. h. der Diskont muß zur Wechselsumme gezählt werden, wenn der Wechsel früher verfällt, als die Sicht des Kurses andeutet, dagegen muß der Diskont an der Wechselsumme in Abzug gebracht werden, wenn der Wechsel später als die Sicht des Kurses fällig ist. Gleichgültig ist es, ob man zuvor den Kurs oder zuvor den Diskont berechnet, doch dürfte letzteres Verfahren den Vorzug verdienen, weil es in dem Falle, daß mehrere gleichartige Wechsel gleichzeitig zu berechnen sind, am vorteilhaftesten angewendet werden kann.

Beispiele.

1. Wien schuldet in London £ 284. — Wenn es diese Summe zum Tageskurs von 240 (= 10 £) dahin remittiert, wie hoch kommt dem Wiener Hause die Rimesse?

× fl	284 £
10	240 Kr

= Kr 6,816.—

oder:

$$\frac{284 \times 240}{10} = \text{Kr } 6{,}816.—$$

2. Wie gross ist in Berlin der Ertrag von a) fl 1988.65 Cts auf Amsterdam à 169.80? b) £ 367.14 sh. auf London à 20.45? c) Frs 4487.65 Cts auf Paris à 81.35? d) fl 2679.90 kr auf Wien à 175.70?

$$\text{a)}\ \frac{1988.65 \times 169.80}{100} = \text{M } 3376.78 \text{ Pf.}$$

$$\text{b)}\ \frac{367.7 \times 20.45}{= \text{M } 7519.47 \text{ Pf.}}$$

$$\text{c)}\ \frac{4487.65 \times 81.35}{100} = \text{M } 3650.70 \text{ Pf.}$$

$$\text{d)}\ \frac{2679.90 \times 175.70}{100} = \text{M } 4708.58 \text{ Pf.}$$

3. Newyork schuldet nach Frankfurt a. M. M 8824.70 Pf und remittiert dahin einen Wechsel zur Ausgleichung. Wie viel wird Newyork das Papier kosten, wenn der Kurs allda 99 ist? (4 M = 99 Cts).

× $	8824.7 M
4	99 Cts
100	1 $

= $ 2184.11 Cts

oder:

$$\frac{8824.7 \times 99}{4 \times 100} = \$\ 2184.11 \text{ Cts}$$

4. Augsburg kauft für fremde Rechnung fl 3380.— niederl. Kurant 2-Monatpapier auf Amsterdam zum Kurs von 169.60, und berechnet $^1/_8$% Spesen. Welche Summe wird es seinem Korrespondenten belasten?

fl 3380.— pr. Amsterdam à 169.60	M 5732.48 Pf
+ $^1/_3$ % Spesen	„ 19.11 „
	M 5751.59 Pf.

Ist die Verfallzeit des Wechsels von der Sicht des Kurses verschieden, so findet, wie schon weiter oben ausgeführt wurde, bei späterer Verfallzeit des Wechsels ein Diskontabzug (Diskont von 100), bei früherer eine Zinsvergütung (Zinsen von 100) statt. Bei der Zinsberechnung wird meist das Jahr zu 360 und jeder Monat zu 30 Tage angenommen, übrigens entscheidet der Platzgebrauch.

6. **Leipzig** berechnet am 17. Mai Kr 2875.— per 24. August auf Wien à 85.— per 2 Mt. mit $4^1/_2$ % Diskont.

Wechselverfalltag	24. August.
Kursverfalltag	17. Juli.
	37 Tage Differenz.

Kr 2875.— per Wien à 85.—	M 2443.75 Pf
— Diskont für 37 Tage à $4^1/_2$ %	„ 11.30 „
	M 2432.45 Pf.

7. **Berlin** begibt am 25. August Frs 5670.— auf Paris per 18. September; Kurs 80.90 per 3 Mt. mit 4 % Diskont.

Kursverfalltag	25. November.
Wechselverfalltag	18. September.
	67 Tage Differenz.

Frs 5670.— per Paris à 80.90	M 4587.03 Pf
+ Diskont für 67 Tage à 4 %	„ 34.14 „
	M 4621.17 Pf.

4. Indirekte Wechselreduktionen.

Rechnungen dieser Art finden statt: 1) wenn zwei Plätze nicht in direktem Wechselverkehre mit einander stehen und die Währung des Zahlungsplatzes in die des Begebungsplatzes umgerechnet werden soll; 2) wenn der eine Platz dem anderen Wechsel auf einen dritten Platz übermacht, oder solche allda für seine Rechnung anschaffen läßt. Im Falle der eine Platz im Auftrage des anderen Devisen-Ein- und -Verkäufe besorgt, werden Spesen in Anrechnung gebracht, wenn nicht spesenfreie Ausführung des Auftrags („franko Spesen") vereinbart ist.

Folgende Beispiele zeigen, daß bei Ausführung indirekter (zusammengesetzter) Reduktionen ohne Spesen, der Kettensatz so recht an seinem Platze ist; kommen aber Spesen dabei in Betracht, so wird man besser von einem Platze auf den anderen reduzieren.

Beispiel.

Wieviel Kronen in Wien betragen 4260 $ in New-york, wenn dieser Platz in London mit $48^1/_2$, London in Hamburg mit 20.30 und Hamburg in Wien mit 117 notiert ist.

≻ Kr	4260 $
1	$48^1/_2$ d.
240	1 £
1	20.3 M
100	117 Kr
	= Kr 20446.64.

5. Arbitragerechnung.

Die Wechsel werden gleich den Waren Gegenstand der Spekulation, denn da es nicht gleichgültig ist, auf welchem Wege, d. h. durch Remittieren oder Trassieren, beides sowohl in direktem als auch indirektem Papier, Wechselzahlungen geleistet oder angenommen werden, so sucht der Schuldner den billigsten, der Gläubiger den besten Weg einzuschlagen. Die Rechnung nun, durch welche ermittelt wird, auf welchem Wege das günstigste Resultat bei der Bezahlung einer Schuld, oder bei der Einziehung eines Guthabens zu erzielen ist, heißt Arbitrage-Rechnung, Arbitrageur der, welcher eine derartige Rechnung anstellt.

Das Feld dieser Rechnung ist groß und verzweigt. Einer der einfachsten Fälle ist der, daß zwei Kurse und zwei Plätze gegeben sind, von welch' letzteren der eine der arbitrierende Platz genannt wird. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß, so viele Kurse gegeben sind, ebenso viele Rechnungen aufgestellt werden können, welche sich gegenseitig kontrollieren.

I. Arbitragen über direkte Wege.

a) Wahl zwischen kurzer und langer Sicht beim direkten Trassieren und Remittieren.

Hierbei sind vier Fälle möglich:

1. Man schuldet in kurzer Sicht und will in langer Sicht remittieren.
2. Man schuldet in langer Sicht und macht Rimessen in kurzer Sicht.
3. Man hat in kurzer Sicht zu fordern und trassiert zu langer Sicht.
4. Man hat in langer Sicht zu fordern und trassiert in kurzer Sicht.

In allen diesen Fällen ist zu berechnen, ob der Unterschied zwischen kurzer und langer Sicht beim Einkauf oder Verkauf mit dem Diskontoabzug oder mit der Zinsenvergütung am andern Platze übereinstimmt oder nicht.

Beispiele.

1. **Berlin schuldet an Wien Kr 6700.— in kurzer Sicht. Es kann zu 85 in k. S. oder à 84 in 3-Monatpapier remittieren, das in Wien mit 5 % zu diskontieren ist. Welche Sicht wird Berlin wählen?**

a) **Berechnung der zu remittierenden Summe.**

Kr 6700.— à 85 in k. S. . . .	M 5695.—
Will man statt k. S. 3-Monatpapier remittieren, so muss der Betrag der Rimesse so viel grösser sein, als der Diskont ausmacht, daher	
Kr 6700.— per 3 Mt.	
+ „ 83.75 = 5 % Diskont auf 90 Tage.	
Kr 6783.75 à 84 per 3 Mt. . .	M 5698.35
zu Gunsten der k. S. . .	M 3.25

b) **Durch Vergleichung der Kurse.**

3-Monatkurs	= 84.—
+ Diskont für 3 Mt. à 5 % . . .	= 1.05
berechneter kurzer Kurs	= 85.05
Wirklicher Kurs für k. S.	= 85.—

somit ist für Berlin Anschaffung in kurzer Sicht vorteilhafter, weil es darin für 100 Kr nur 85.— bezahlt.

2. Amsterdam schuldet an London £ 800.—, zahlbar nach 2 Monaten. 2 Monat-Papier ist à 11.33 zu kaufen, kurze S. hingegen kostet $11.90^1/_2$ und wird von London mit $4^1/_2$% vergütet. Was ist für Amsterdam vorteilhafter?

a) Vergleichung der Kurse.

Die Schuld ist nach 2 Monaten fällig, daher der Kurs für k. S. in den 2-Monatkurs zu verwandeln.

k. S.	11.905
ab Diskont à 4 % pr. 2 Mt.	0.079
2 Mt.	11.826

b) Berechnung der zu remittierenden Summe.

£ 800.— in 2-Monatpapier à 11.83 = fl 9464.—
Remittiert Amsterdam kurzes Papier, so vergütet London 4 % Zinsen. 100 £ in k. S. sind daher = $100^2/_3$ £ in 2-Monatpapier, daher:

× £	800 £
$100^2/_3$	100 £

= £ 794.14 sh. in k. S. à $11.90^1/_2$ = fl 9460.90 Cts.

Unterschied zu Gunsten der k. S.: fl 3.10 Cts.

3. Hamburg hat in Paris in k. S. zu fordern und kann in k. S. à 80.45 trassieren; Tratten 3 Mt. dato sind à 79.70 zu begeben, während Paris 4 % Zins vergütet. Welche Sicht wird Hamburg vorziehen?

Antw. Hamburg hat in k. S. zu fordern, es ist daher der 3-Monatkurs in den der k. S. umzurechnen.

3-Monatkurs	79.70
+ Zinsen à 4 % für 3 Mt.	0.797
kurze Sicht	80.497

Der wirkliche Kurs für k. S. ist 80.45, der gefundene = 80.497. Somit wird Hamburg 3 Mt. dato trassieren, weil es dann für 100 Franken 80.497 M, in k. S. aber nur 80.45 erhält.

b) Wahl zwischen direktem Trassieren und Remittieren.

Soll entschieden werden, ob eine auswärtige Schuld oder Forderung durch Rimessen oder durch Tratten zu ebnen ist, so sind die direkten Kurse und Diskontfuße zweier Plätze erforderlich, und zwar das Kursblatt des Schuldners und das Kursblatt des Gläubigers.

Beispiele.

1. Köln hat an London Lst. k. S. zu zahlen und will wissen, ob es remittieren oder auf sich trassieren lassen soll. Wechsel auf London sind in Köln à 20.45. per k. S. käuflich und Tratten auf Köln können in London à 20.60. per k. S. begeben werden.

In beiden Fällen ist die feste Valuta 1 £, daher:

M 20,60 = Kurs für die Tratte
„ 20,45 = Kurs für die Rimesse
M —.15 Pf zu Gunsten der Rimesse, d. h. Köln wird nicht auf sich trassieren lassen, sondern es wird Wechsel nach London senden, denn in diesem Falle gewinnt es an jedem Pfund Sterl. 15 Pf.

2. Augsburg hat an London £ 360.— per k. S. zu zahlen. London ist in Augsburg à 204.40 per 3 Mt. mit 4 %, und Augsburg in London à 20.60 per k. S. mit 4 % notiert. Welchen Weg wird Augsburg einschlagen?

Betrag der Rimesse:

£ 360.— pr. k. S.		
+ „ 3.12 s. = 4 % Diskont pr. 3 Mt.		
£ 363.12 s.	à 204.40	M 7431.98
Betrag der Tratte:		
£ 360.—	à 20.65	„ 7416.—
zu Gunsten der Tratte		M 15.98

II. Arbitragen über indirekte Wege.

Statt durch direktes Trassieren oder Remittieren, ist die Tilgung einer auswärtigen Schuld oder der Einzug einer auswärtigen Forderung auch auf indirektem Wege möglich, dadurch, daß man Wechsel auf einen dritten Platz benutzt, oder auch die Vermittelung eines solchen Platzes in Anspruch nimmt. Demnach hat eine Arbitrage auf indirektem Wege zu untersuchen, ob es von Vorteil ist, die Wechsel eines dritten Platzes zu verwenden, wenn es sich um die Tilgung einer Schuld, oder um den Einzug einer Forderung, oder um die Ausführung einer Spekulation handelt. Bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Fälle können wir nur die einfacheren berücksichtigen, indem wir uns:

a) auf die Benutzung der Papiere fremder Plätze,
b) auf die Benutzung der Vermittelung anderer Plätze

beschränken. Beide Fälle können übrigens in einer und derselben Arbitage vorkommen.

a) Benutzung der Papiere fremder Plätze.

Es soll hier untersucht werden, ob zur Abtragung einer Schuld Rimessen auf einen dritten Platz von Vorteil sind, oder ob man sich, wenn es sich um das Einziehen einer Forderung handelt, Rimessen auf einen dritten Platz machen soll. Zur Lösung von Aufgaben dieser Art müssen wieder die beiden Kursblätter: das Kursblatt des Schuldners und das Kursblatt des Gläubigers gegeben sein. Man richtet hierbei am kürzesten die Frage auf die feste Valuta, welche dem direkten Kurse zu Grunde liegt.

Beispiele.

1. Frankfurt a. M. hat an London zu zahlen und es fragt sich, ob es vorteilhafter ist, direktes Papier à 204.60 oder Pariser Wechsel zu remittieren, die in Frankfurt à 81.30 zu kaufen sind und von London à 25.20 übernommen werden?

× M	10 £
1	25,20 Frs
100	81,30 M

= M 204. 88 Pf.

Der direkte Kurs (204.60) versteht sich für die feste Valuta von 10 £; Pariser Papier kommt Frankfurt auf 204.88, also M —.28 Pf pr. 10 £ höher als direkte Rimessen zu stehen.

b) Benutzung der Vermittelung fremder Plätze.

Will man sich zur Tilgung einer Schuld oder bei Einziehung einer Forderung der Vermittelung eines dritten Platzes bedienen, was, wie uns aus

der indirekten Wechselreduktion bekannt ist, geschehen kann, so ist zu entscheiden, von welchem Platze aus die Regulierung am vorteilhaftesten geschehen kann, weil man hierbei oft die Wahl unter mehreren Plätzen hat. Bei Benutzung fremder Hilfe entstehen aber Spesen, die berücksichtigt werden müssen; unberücksichtigt können sie nur dann bleiben, wenn sie auf den verschiedenen Plätzen von gleicher Größe sind. Daß dieselben beim Einkauf (Remittieren) vermehrend, beim Verkauf (Trassieren) vermindernd auf die Summe oder auf den Kurs einwirken, ist bei ihrer Berechnung zu beachten.

Beispiel.

Bremen hat an Paris eine Zahlung zu machen und kann dies entweder direkt zum Kurse von 81.60 bewerkstelligen, oder durch Amsterdam zu 48.15, durch London zu 25.22, durch Wien zu 95 Rimesse machen lassen, dagegen diese Plätze à 169.80, 2042.88 und 85.— decken. — Amsterdam berechnet $^1/_4\,\%$ Provision und $^1/_2\,‰$ Kurtage, London $^1/_2\,\%$ im ganzen, und Wien $^1/_3\,\%$ Provision und $^1/_2\,‰$ Kurtage. Wird Bremen direkt oder indirekt Anschaffung machen und in letzterem Falle über welchen Platz?

Antwort: Die feste Valuta des Bremen-Pariser Kurses ist 100 Frs und derjenige Weg der vorteilhafteste, auf welchem die 100 Frs am wenigsten Mark kosten.

Amsterdam

>< M	100 Frs
100	48,15 fl
100	169,1 M

= 81.758
$^1/_4\,\%$ Provision . 0.204
$^1/_2\,‰$ Kurtage . 0.040
= 82.002

London

>< M	100 Frs
25.22	1 £
100	2042,88 M

= 81.—
$^1/_2\,\%$ 0.405
81.405

Wien

>< M	100 Frs
100	95 Kr
100	85 M

= 80.75
$^1/_3\,\%$ Provision . 0.269
$^1/_2\,‰$ Kurtage . 0.040
= 81.059.

Die Spesen bewirken, da von einem Remittieren die Rede ist, eine Vermehrung des Kurses. Wir erhalten folgende Resultate:

direkte Rimesse	81.60
durch Amsterdam	82.002
„ London	81.405
„ Wien	81.059.

Bremen wird daher die Vermittlung Wiens vorteilhaft benützen können, indem es durch letzteren Platz remittieren lässt und ihn durch direkte Rimessen deckt.

XIII. Berechnung der Staatspapiere und Privatobligationen.

Staatsobligationen, Staatseffekten, Effekten oder Fonds sind Schuldverschreibungen, welche ein Staat ꝛc. für ein gemachtes Anlehen in verschiedenen Größen, meist auf 100, 200, 300, 500, 1000 Mark, Gulden, Franken, Rubel, Dollars u. s. w. lautend, ausgiebt, und die dadurch, daß sie von Hand zu Hand gehen, Gegenstand eines bedeutenden Handels geworden sind. In der Regel sind dieselben verzinslich und auf eine gewisse Reihe von Jahren mit den betreffenden, gewöhnlich halbjährigen Zinsabschnitten (Coupons) versehen, gegen welche zu der angegebenen Zeit dem Überbringer von der Staatskasse die fällig gewordenen Zinsen bezahlt werden. Bei solchen Anleihen des Staates steht dem Gläubiger ein Kündigungsrecht nicht zu, der Staat hat aber im voraus bestimmt, in welcher Zeit das Darlehen zurückgezahlt werden soll. Die Art und Weise dieser Amortisation kann eine verschiedene sein. Die dem Staate einseitig vorbehaltene Kündigung wird derselbe eintreten lassen, wenn er entweder selbst Barbestände besitzt, oder ein niedriger Zinsfuß herrscht. Er wird die alte Schuld in eine neue zu niedrigeren Zinsen convertieren und den ältern Gläubigern anheimstellen, entweder ihre früheren Obligationen gegen neue umzutauschen, oder gegen den Empfang des Nominalbetrags einzulösen. Eine ebenso im Belieben des Staates liegende Tilgung besteht in dem succesiven Ankauf der eigenen Obligationen. Diese Operation kann geschehen, wenn die Obligationen jeweilig unter dem Nominalwert stehen. Er entzieht dieselben durch den Ankauf dem Verkehr, und wenn sie nicht wieder ausgegeben werden, sondern zur Tilgung kommen, vermindert sich nach und nach die Staatsschuld. Endlich kann die Amortisation auch stattfinden durch allmähliche Auslosung der einzelnen Obligationen. Dieselbe geschieht entweder jährlich oder halbjährlich, oder in sonstigen bestimmten Zeiträumen. Die von dem Los betroffenen Obligationen müssen binnen festgesetzter Frist, nachdem sie öffentlich bekannt gemacht worden sind, zur Staatskasse gebracht und eingelöst werden. Diese Einlösung erfolgt zum Nominalwert. Werden die Obligationen innerhalb der kundgegebenen Frist nicht eingelöst, so hört nicht nur die Verzinsung auf, sondern es werden auch, wenn eine zweite, gewöhnlich präklusive Frist ausgeschrieben worden ist, die Besitzer der uneingelösten Obligationen ihrer Ansprüche für verlustig erklärt.

Bei Berechnung der Staatspapiere ist:

1. der Nominalwert derselben zu Grunde zu legen; ferner
2. ihr Zinsfuß;
3. der Zinstermin;
4. der Kurs, welcher gewöhnlich in Prozenten des Nennwertes, außerdem pro Stück ausgedrückt wird, zu berücksichtigen. Der Monat wird in Deutschland zu 30 Tagen gerechnet.

Man unterscheidet inländische und ausländische Staatspapiere, je nachdem ihr Nominalwert auf inländische oder fremde Währung lautet. Bei den letzteren sind gewisse feste Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Auch zwischen dem Nominal- (Nenn-) und dem Kurswert muß unterschieden werden. Mit jenem bezeichnet man die Geldsumme, auf welche das Wertpapier lautet, während der Kurs den Preis ausdrückt, zu welchem

das Papier angeboten oder begehrt, resp. bezahlt wird. Fallen Kurs und Nominalwert zusammen, so steht das betreffende Papier al pari oder pari; dagegen über pari, wenn der Kurswert höher als der Nennwert; unter pari, wenn umgekehrt. Die Differenz zwischen pari und über pari heißt Agio, die zwischen pari und unter pari Disagio.

Dem Käufer von Effekten sind nicht bloß diese selbst, sondern auch sämtliche Coupons auszufolgen, wobei sich aber Käufer und Verkäufer in den laufenden Coupon, also in die nächstfällige Zinsquote zu teilen haben, weil diese teilweise dem Verkäufer und teilweise dem Käufer gehört. Diese Teilung hat nach Verhältnis der von der laufenden Zinsperiode bereits verflossenen und der noch davon übrigen Zeit zu geschehen, und zwar müssen die schon verfallenen Zinsen dem Verkäufer des Papiers vergütet werden, daher sie dem Kaufpreis zuzuzählen sind.

Der Käufer kann aber auch dem Verkäufer den Anspruch an die nächste Zinszahlung abtreten, in welchem Fall letzterer den nächstfälligen Coupon zurückbehält, dann müssen aber die Zinsen auf die von der Zinsperiode noch übrige Zeit vom Verkäufer an den Käufer bezahlt werden.

Beispiele.

a) Der Käufer erhält den laufenden Coupon.

1. In Augsburg werden am 16. August M 4000.— = 4 % bayrische Staatsobligationen à 105.25 verkauft. Zinscoupons vom 1. August. Wie viel erlöst der Verkäufer?

M 4000.—, à 105.25	M 4210.—
Zinsen seit 1. August = 15 Tage	„ 6.66
	M 4216.66

2. Wien verkauft am 5. August Kr 9000 österr. 4 % Kronenrente zu 102,5. Zinstermin 1. Mai.

Kr 9000.— à 102,5 %	= Kr 9225.—
Zins seit 1. Mai — 5. August à 4 %	„ 94.—
	Ö. W. Kr 9319.—

fl[1])

3. Wie gross ist in Berlin am 22. September der Ertrag von $ 3500.— amerik. Bonds pr. 1891 à 108.70? Zins $4\frac{1}{2}$ % vom 1. Juli.

$ 3500.— à 108.70	$ 3804.50 c.
Zinsen seit 1. Juli = 81 Tage	„ 35.44 „
	$ 3839.94 c.
à 4.25	M 16,319.74 Pf

4. Frankfurt a. M. verkauft am 5. Februar 5 Stück 5 % Ö. fl 500.-Lose von 1860 zum Kurs von 112.75. Zinscoupons 1. November. Was kosten die Papiere?

Ö. fl 2500.— 5 Stück (à fl 500.—) à 112.75	M 5637.50 Pf
Zinsen von fl 2500.— = M 5000.— seit 1. November, = 94 Tage	„ 65.28 „
	M 5702.78 Pf

b) Der Verkäufer behält den laufenden Coupon.

5. Was kosten am 14. Juni in München M 5000.— schwedische 4 % Staatsobligationen von 1875, Kurs $102\frac{3}{4}$, Zins vom 5. August?

M 5000.— à 102.75	M 5137.50 Pf
— Zins vom 14. Juni bis 1. August = 47 Tage	„ 26.11 „
	M 5111.39 Pf

Die Prämienscheine (Staats-Lotterie-Lose) sind solche Staatsschuldverschreibungen, die einer nach einem bestimmten Ziehungsplan eingerichteten und mit besonderem Gewinn verbundenen Amortisation unterworfen sind. Sie bilden eigentlich eine besondere Gattung der Staatsobligationen. Die Darleiher und Besitzer der Lose beziehen während ihres Besitzes keine wirklichen Zinsen. Diese werden zu Gewinnen verwendet, welche in einigen Haupttreffern bestehen und zu einem gleich großen Teil den übrigen Losen zufallen. In diesen kleineren Gewinnen erhalten die Besitzer wenigstens ein kleines Äquivalent für die Einbuße der Zinsen.

Die Lose sind entweder mit fortlaufenden Nummern für die Teilbeträge der gesamten Anleihe versehen, oder in Serien eingeteilt, deren jede wieder ihre eigenen fortlaufenden Nummern hat. Je nachdem nun der Verlosungsplan es vorschreibt, nehmen an jeder Verlosung sämtliche unverloste Nummern entweder direkt teil, oder indirekt, indem zuerst aus den unverlosten Serien eine gezogen wird, deren Nummern dann den Gegenstand einer zweiten Verlosung bilden. Diejenigen Lose, welche bereits gezogen worden und zur Auszahlung gekommen sind (Gewinnlose), nehmen an den ferneren Ziehungen keinen weiteren Anteil. Die Anleihe ist um ihre Beträge vermindert worden.

Die Prämienscheine gehören zu den Spekulationspapieren, und während sie bei herannahender Ziehung im Preis steigen, fallen sie wieder nach Beendigung derselben. Übrigens dürfen innerhalb des deutschen Reiches solche Inhaberpapiere mit Prämien nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur für Anlehen des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates ausgegeben werden, dagegen sind ausländische Papiere dieser Art, sofern sie nicht bis zum 15. Juli 1871 abgestempelt worden sind, verboten.

Es kommen im Handel auch Privatobligationen oder Schuldverschreibungen vor, die sich der Hauptsache nach nur dadurch von den Staatspapieren unterscheiden, daß sie nicht vom Staate, sondern von Provinzial-, städtischen, Gemeinde- und anderen Behörden oder Korporationen u. s. w. ausgegeben werden, denn es werden die betreffenden Anleihen nicht allein auf dieselbe verschiedenartige Weise und unter ähnlichen Bedingungen und Bürgschaften abgeschlossen, wie die Staatsanleihen, sondern auch die Form der indes fast durchgängig auf den Inhaber zahlbar gestellten Schuldurkunden erscheint in derselben Gestalt und Mannigfaltigkeit, wie bei jenen, mit Ausnahme der Inskriptionen oder der immerwährenden Renten.

Die Berechnung der französischen Staatspapiere, bekannt unter dem Namen Rente, weicht von den übrigen Effektenberechnungen wesentlich ab. In diesen Schulddokumenten (inscrip-

[1]) Es handelt sich um Goldgulden à 2 Mark.

tions) wird nicht, wie in anderen Staatsschuldverschreibungen, der Empfang eines bestimmten Kapitals bescheinigt und dessen Rückzahlung versprochen, sondern nur die Verpflichtung übernommen, dem Besitzer desselben jährlich eine gewisse Zinssumme (rentes), welche von der Höhe des Kapitals abhängt, zu gewähren. Es handelt sich daher bei diesen Effekten nicht um die Berechnung eines gewissen Wertes nach Kurs, sondern um die Ermittelung des anzulegenden Kapitals, wodurch man sich ein gewisses Zinseinkommen (Rente) verschafft.

Der Kurs der französischen Rente zeigt daher an, wieviel man zu geben hat, um sich $3^1/_2$ oder 3 Frs jährliche Zinsen zu verschaffen. Wenn nun z. B. $3^1/_2$ proz. Rente zu 108,40 notiert ist, so heißt dies: man muß ein Kapital von 108,40 Frs anlegen, um eine jährliche Rente von $3^1/_2$ Frs vom Staate vergütet zu erhalten.

Bei Renten anderer Länder findet die französische Berechnungsart gewöhnlich nicht statt.

Berechnung der Aktien.

Zwischen **Staatspapieren** und **Aktien** besteht eine wesentliche Verschiedenheit. Erstere sind Schuldverschreibungen über Staatsanleihen, letztere dagegen sind gewöhnlich auf den Inhaber (au porteur) ausgestellte Anteilscheine, Urkunden von einer zum Betrieb irgend einer, auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust gegründeten **namenlosen** oder **anonymen Gesellschaft** über eine statutenmäßige Beteiligung am Gründungskapital, weshalb solche Gesellschaften auch Aktiengesellschaften genannt werden.

Während die Schaffung von Staatspapieren durch die Schuldenlast eines Staates oder einer Nation geboten ist, erfolgt die Ausgabe von Aktien bloß in der Absicht, ein großes Unternehmen, z. B. Eisenbahnen, Kanäle, Schiffahrt, Bergbau, Fabriken, Gas- und andere Beleuchtung rc., das für die pekuniären Kräfte eines Einzelnen zu stark ist, durch vielseitige Beteiligung zu ermöglichen, in der Regel werden sie aber nicht sofort in voller Summe eingezahlt, sondern in Raten, deren Ausschreibung vom jeweiligen Bedürfnisse abhängt und durch die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, eingefordert. Diese Einforderung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung in den statuarisch festgesetzten Zeitungen.

Ein fester Zins darf nach Gesetz den Aktien nicht zugesichert werden. Sie partizipieren im Verhältnis ihres Nennwertes zum Gesamtaktienkapital an dem zur Verteilung bestimmten Jahresgewinn. Dieser Gewinnanteil heißt Dividende; sie wird mittelst besonderen Scheinen — **Dividendenscheine** oder **Kupons** genannt — erhoben. Zu jeder Aktie gehören daher auch solche Dividendenkupons.

Der Gewinn, den ein Aktienunternehmen abwirft, wird gewöhnlich auf die Aktien gleichmäßig verteilt, nachdem derselbe teilweise zur Bildung eines Reservefonds zurückbehalten wurde, um damit Verluste oder große außerordentliche Ausgabe zu decken. Die Höhe dieses Gewinnanteils, **Dividende** genannt, wird durch einen meist alljährlich aufgestellten Rechnungsabschluß und dadurch ermittelten Ertrag des Unternehmens bestimmt, dann öffentlich zur Kenntnis der Aktieninhaber gebracht und an diese gegen einen **Dividendenschein** ausgefolgt. Diese Dividendenscheine müssen beim Verkauf einer Aktie dem Käufer ebenfalls zugestellt werden; von dem Zeitpunkte an aber, mit welchem die Rechnung über das Unternehmen zur Ermittelung des Gewinnes abgeschlossen wird, wird der Dividendenschein nicht mitverkauft, sondern von der Aktie abgeschnitten, daher sich auch nach Ablauf des Verwaltungsjahres die Kurse ohne oder exklusive Dividende verstehen.

In Deutschland wird der Kurs der Aktien in Prozenten ihres Nominalwertes angegeben; wird der laufende Dividendenschein dem Käufer ausgeliefert, so muß er dafür einen von der Börse festgesetzten Zins, daher **Börsenzins** genannt, vergüten. Dieser beträgt bei allen Aktien 4%.

Beispiel.

In Berlin wurden am 3. März gekauft: 8 Stück Aktien der Deutschen Bank, nominell à M 1200. Kurs 186, Börsenzins à 4% fest 1. Januar inkl.

M 9600.— à 186%	M 17856.—
Zins aus M 9600 vom 1. Januar, 63 Tg. à 4%	„ 67.20
	M 17923.20

(Börsensteuer und Kourtage müssen noch hinzugerechnet werden.)

Wenn bei einem Aktienunternehmen nicht sofort das ganze Kapital gebraucht wird, und dies ist in der Regel der Fall, so werden, wie schon oben angedeutet wurde, von Zeit zu Zeit Ratenzahlungen ausgeschrieben und die darüber ausgestellten Bescheinigungen, welche **Promessen**, **Interimsscheine** oder **Interimsaktien** heißen, erst bei der letzten Einzahlung gegen die wirklichen Aktien ausgetauscht. In Deutschland werden nicht voll bezahlte inländische Aktien zum Börsenhandel nicht zugelassen; bei den ausländischen Aktien, die nicht voll einbezahlt sind, erfolgt die **Zinsberechnung nur vom eingezahlten Betrage.**

Beispiel.

1. Was kosten am 16. September 20 Stück Aktien mit 30% Einzahlung à 170 in Berlin gekauft? Eine Aktie = M 1000, Einzahlung 300 M Zinsen 4% vom 1. Januar.

20,000 M à 170	M 34,000.—
+ 4% Zinsen von 20 × 300 für 105 Tage	„ 70.—
	M 34,070.—
ab noch einzuzahlende 70% . . .	„ 14,000.—
Wert der 20 Aktien	M 20,070.—

XIV. Warenkalkulationen.

Warenkalkulation wird die Berechnung genannt, wie hoch eine von auswärts bezogene Ware oder ein Fabrikat inklusive aller Unkosten bis ins Haus oder Magazin, überhaupt am Bestimmungsort zu stehen kommt, oder zu welchem Preise man eine Ware verkaufen kann, damit nach Deckung aller Spesen ein bestimmter Gewinn übrig bleibe.

Die Kalkulation trägt den Namen Bezugskalkulation, sobald sie sich auf eine gekaufte Ware; Verkaufskalkulation, wenn sie sich auf eine zu verkaufende Ware bezieht; Produktions- oder Herstellungskalkulation, wenn sie den Kosten- oder Verkaufspreis eigener Fabrikate zu ermitteln bestimmt ist. Letztere, das ganze Gebiet der Produktionsindustrie umfassend, sind äußerst schwierig und zusammengesetzt, können daher der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Kosten wegen hier keine Berücksichtigung finden.

Die Bezugs- und Verkaufs-Kalkulationen sind entweder einfache oder zusammengesetzte, je nachdem sie sich auf einen oder auf mehrere und verschiedene Artikel zugleich beziehen.

a. Einfache Bezugskalkulationen.

Das Rechenverfahren bei der einfachen Kalkulation besteht darin, daß man zu dem Einkaufspreis der Ware nicht allein die Einkaufsspesen (Platzspesen am Bezugsorte), sondern auch sämtliche Transportspesen, Zölle u. s. w. addiert, um den Kostenpreis bis zum Bestimmungsorte kennen zu lernen. Hierauf dividiert man mit dem inländischen Gewichte oder Maße ꝛc. in die volle Summe (d. h. in den reduzierten Fakturabetrag inklusive Spesen) und findet auf diese Weise, wie hoch das Kilogramm, das Meter, das Hektoliter, das Liter ꝛc. zu stehen kommt.

1. Beispiel.

Kalkulation über Madras-Indigo von London über Hamburg nach Wien.

S	2 Kisten Madras-Indigo, fein Violett			
	Nro. 912. Bro. 2 Cwt. 3 Qrs. — ℔			
	„ 913. „ 2 „ 3 „ 20 „			
	Bro. 5 Cwt. 2 Qrs. 20 ℔			
	1 „ 2 „ 22 „ Ta. & Gutgew.			
	Netto 4 Cwt. — Qrs. 26 ℔			
	= 474 ℔ engl. . . . . . . à 8 s 1 d £	191	11	8
	Kurtage . . . . £ —.19. 2.			
	Verschiffungskosten im ganzen „ 2. 4. 2.	3	3	4
		194	14	10
	Kommission 2%	3	17	10
	Assekuranz bis Hamburg . . £ —.11.—.			
	Police . . . . „ —.—. 6.			
	Wechselstempel und Kurtage . „ —.12. 6.	1	4	—
	£	199	16	8
	Trassiert auf Hamburg à 20.60. M	4116	56	
	Acceptprovision $^1/_3$ %	13	72	
	Fracht und Spesen bis und in Hamburg	51	52	
	M	4181	80	
	remittiert à 117 Kr	4892	71	
	Fracht per Eisenbahn bis Wien	18	64	
	Kleine Spesen daselbst	12	50	
	In Wien gewogen: Kr	4923	85	
	Bro. 296 Kilo. Ta. 81 Kilo.			
	Netto 215 Kilogr. à Kr 22.90			

(Das zweite Beispiel befindet sich auf der nächsten Seite.)

b) Zusammengesetzte Bezugskalkulationen.

Die zusammengesetzte Kalkulation besteht in Vollziehung ebenso vieler einfacher Kalkulationen als Artikel vorhanden sind, wobei es sich hauptsächlich um die richtige Verteilung der Spesen handelt, was grundsätzlich nach demjenigen Verhältnisse geschieht, nach dem sie entstanden sind; Gewichtsspesen also nach Maßgabe des Brutto- resp. Nettogewichts, und die Wertspesen nach Maßgabe des inneren Wertes der verschiedenen Artikel. Selbstverständlich kommen alle diejenigen Unkosten, Zölle ꝛc. nicht zur Verteilung, welche sich nur auf einen bestimmten Artikel beziehen; sie sind nur diesem zu belasten.

Nach der Natur der bei Warenbeziehungen entstehenden Unkosten lassen sich unterscheiden:

1. Kalkulationen mit Gewichtsspesen.
2. Kalkulationen mit Wertspesen und

2. Beispiel.

Kalkulation über Süssholzsaft von Bayonne über Rotterdam nach Mannheim.

B	25 Kisten spanischen Süssholzsaft		
	Nro. 922/46. Bro. 2892 Kilo.		
	Ta. 347 „ = 12 %		
	Netto 2545 Kilo.		
	Gutgew. 25 „ à 1 Ko. per Kiste.		
	„ 2520 Kilo per 50 Ko Frs 52.— . . . . Frs	2620	80
	Spesen in Bayonne	22	75
		2643	55
	Kommission $1^1/_2$ %	39	65
	Frs	2683	20
	à 81 gedeckt M	2173	39
	Spesen in Rotterdam:		
	Fracht von Bayonne nach Rotterdam und 15 % Kaplaken fl 38.70 Cts		
	Seeassekuranz, Feuerversicherung und diverse Spesen . . „ 42.55 „		
	à 170 fl 81.25 Cts	138	12
	Spesen in Mannheim:		
	Fracht von Rotterdam bis Mannheim	66	40
	Kleine Spesen	4	65
	Eingangszoll von Netto 2545 Kilo, per 100 Ko. 20 M	509	—
	In Mannheim gewogen:	2891	56
	Bro. 2888 Kilo. Ta. 352 Ko.		
	Netto 2536 Kilo à M 1.14 Pf.		

3. Kalkulationen mit Gewichts- und Wertspesen.

Letztere lassen eine verschiedenartige Behandlung zu:

1. man kalkuliert alle Spesen als Gewichtsspesen,
2. man kalkuliert alle Spesen als Wertspesen und
3. man kalkuliert Gewichts- und Wertspesen getrennt.

Daß die letzte Behandlung die richtigste und genaueste ist, leuchtet ein, allein sobald die Wertspesen an und für sich oder doch im Vergleiche mit den Gewichtsspesen nur geringfügig sind, der Wert der Waren beiläufig dasselbe Verhältnis wie ihr Gewicht darbietet, so daß die teueren Waren zugleich die schwereren sind, übrigens die Werte der einzelnen Waren sich nur unbedeutend unterscheiden, so sieht man alle Spesen als Gewichtsspesen an und repartiert sie daher auch nach dem Verhältnisse der Gewichte auf die einzelnen Artikel. Sind umgekehrt die Gewichtsspesen nicht von Belang, oder die leichteren Waren zugleich die billigeren, so können auch, wie dies beim Kalkulieren von Fabrik- und Manufakturwaren zu geschehen pflegt, sämtliche Spesen nach dem Werte der verschiedenen Artikel verteilt werden.

Zur Ausarbeitung von Kalkulaturen, wobei die vorkommenden Spesen in allgemeine und besondere zerfallen, erstere aber wieder unter sich in Wert- und Gewichtsspesen zu teilen sind, geben nachfolgende Beispiele Anleitung.

(Zu Beispiel 1 auf der nächsten Seite.)

Kalkulation der einzelnen Artikel:

1 Kiste neue Manna	Fl. 201.88.	
Spesen auf 116 Kilo	„ 4.46.	Fl. 206.34.
Netto 103 Ko. = Fl. 206.34. à Fl. 100.16. pr. 50 Ko.		
1 Fass Dalmatiner Carobe	Fl. 45.36.	
Spesen auf 370 Kilo	„ 14.23.	„ 59.59.
Netto 324 Ko. = Fl. 59.59. à fl. 9.20 pr. 50 Ko.		
1 Ballen Gummi olibanum	Fl. 24.32.	
Spesen auf 39 Kilo	„ 1.50.	„ 25.82.
Netto 38 Kilo = Fl. 25.82 à Fl. 33.98. pr. 50 Ko.		
2 Fass neue Kranzfeigen	Fl. 125.20.	
Spesen auf 671 Kilo	„ 25.81.	„ 151.01.
Netto 626 Ko. = Fl. 151.01. à Fl. 12.06. pr. 50 Ko.		
		Fl. 442.76.

1. Beispiel. (Sämtliche Spesen als Gewichtsspesen kalkuliert.)
Kalkulation über verschiedene Waren von Triest nach Wien.

T	1 Kiste neue Manna Gerace Spo. 116 Kilo. Ta. 13 Ko. Netto 103 Kilo . . . . à Kr 98.—. pr. 50 Ko. . . . . . . Kr	201	88
	1 Fass Dalmatiner Carobe Spo. 370 Kilo. Ta. 46 Ko. Netto 324 Kilo . . . . à Kr 7.—. „ „ „	45	36
	1 Ballen Gummi olibanum in Sorten Spo. 39 Kilo. Ta. 1 Ko. Netto 38 Kilo . . . . à Kr 32.—. „ „ „	24	32
	1 Fass neue Kranzfeigen Spo. 671 Kilo. Ta. 45 Ko. Netto 626 Kilo . . . . à Kr 10.—. „ „ „ „	125	20
	Unkosten:	396	76
	Platzspesen in Triest . . . . Kr 8.25. Fracht nach Wien . . . . „ 32.60. Platzspesen in Wien . . . . „ 5.15.	46	—
	Kr	442	76

2. Beispiel.

(Sämtliche Spesen als Wertspesen kalkuliert.)

Kalkulation über schwarzen Taffet von Paris nach Augsburg.

B	1 Ballen Nr. 1788 enthaltend:		
	195,2 Meter schwarz Taffet à Frs 7.10 . . . . Frs	1385	90
	171,8 „ „ „ „ „ 6.20	1065	15
	152.6 „ „ „ „ „ 5.70	869	80
		3320	85
	2% Escompte	66	40
		3254	45
	Emballage . . . . Frs 5.20 Cts . . . . Zollbehandlung . . „ 4.15 „	9	35
		3263	80
	Kommission 2%	65	30
	Frs	3329	10
	trassiert à 121 . . . . M	2751	32
	Unkosten:		
	Fracht von Paris bis Augsburg . M 19.70 Pf Steuer von 24½ Kilogr. . . . . „ 164.45 „ Kleine Spesen . . . . „ 2.— „	186	15
	M	2937	47

Kalkulation der einzelnen Qualitäten:

195,2 Meter schwarz Taffet	Frs 1385.90.	
2% Escompte	„ 27.70.	
	1358.20.	
Emballage und Zollbehandlung . . .	3.50.	
	1361.70.	
Kommission 2%	27.25.	
	Frs 1388.95.	
à 121.	M 1147.90.	
Fracht, Zoll und kleine Spesen . . .	„ 69.81.	M 1317.71.

195,2 Meter = M 1217.71 Pf à M 6.24 per Meter.		
171,8 Meter schwarz Taffet	Frs 1065.15.	
2% Escompte	„ 21.30.	
	1043.85.	
Emballage und Zollbehandlung	3.10.	
	1046.95.	
Kommission 2%	20.95.	
	Frs 1067.90.	
à 121.	M 882.56.	
Fracht, Zoll und kleine Spesen	„ 61.57.	„ 944.13.
171,8 Meter = M 944.13 Pf à M 5.50 pr. Meter.		
152,6 Meter schwarz Taffet	Frs 869.80.	
2% Escompte	„ 17.40.	
	852.40.	
Emballage und Zollbehandlung	2.75.	
	855.15.	
Kommission 2%	17.10.	
	Frs 872.25.	
à 121.	M 720.86.	
Fracht, Zoll und kleine Spesen	„ 54.77.	„ 775.63.
152,6 Meter = M 775.63 Pf à M 5,08 per Meter.		M 2937.47.

8. Beispiel.

(Wert- und Gewichtsspesen getrennt kalkuliert.)

Kalkulation über 3 Sorten Thee von London über Rotterdam nach Nürnberg.

W		£	s	d	£	s	d
	10 Kisten Haysan-Thee						
	Nro. 280/89. Bro. 1974 ℔						
	Ta. 256 „						
	Netto 1718 ℔ . . . . . à 1 s 10 d	157	9	8			
	Diskont 1½%	2	7	3	155	2	5
	12 Kisten Souchong-Thee						
	Nro. 290/301. Bro. 2312 ℔						
	Ta. 318 „						
	Netto 1994 ℔ . . . . . à 2 s 5 d	240	18	10			
	Diskont 2%	4	16	5	236	2	5
	12 Kisten Pekko-Thee						
	Nro. 302/13. Bro. 2827 ℔						
	Ta. 274 „						
	Netto 2553 ℔ . . . . . à 4 s 6 d	574	8	6			
	Diskont 2½%	14	7	3	560	1	3
					951	6	1
	Courtage ½% . . . . . £ 4.18. 3						
	Seeassekuranz und Police . . . „ 5.18. 2						
	Wechselstempel und Spesen . . . „ 2. 6.—						
	Diverse Gewichtsspesen . . . „ 5.14. 8				18	17	1
					970	3	2
	Provision 1½%				14	11	—
				£	984	14	2
	Remittiert à 203.80			M	20068	35	

Unkosten.

Fracht bis Rotterdam und Spesen daselbst fl 40.60 c. à 170	M 69.02	
do. von Rotterdam bis Nürnberg	„ 187.10	
Kleine Spesen	„ 8.50	
	M 264.62	
Eingangszoll von Netto 2848 Kilo	„ 1366.92	M 1631.54
		M 21699.89.

Kalkulation der einzelnen Theesorten:

Netto 1718 ℔ Haysan-Thee	£ 155. 2. 5	
Wertspesen	„ 2. 2.10	
Gewichtsspesen	„ 1.11. 9	
	£ 158.17.—	
Provision 1½%	„ 2. 7. 8	
	£ 161. 4. 8.	
à 203.80	ℳ 3285.92	
Transportspesen bis Nürnberg	„ 73.44	
Eingangszoll von Netto 781 Kilo	„ 374.85	ℳ 3734.21
Netto 782,5 Kilo = ℳ 3734.21. à ℳ 2.39. pr. ½ Ko.		
Netto 1994 ℔ Souchong-Thee	£ 236. 2. 5.	
Wertspesen	„ 3. 5. 1.	
Gewichtsspesen	„ 1. 17. 5.	
	£ 241. 4. 11.	
Provision 1½%	„ 3. 12. 4.	
	£ 244. 17. 3.	
à 203. 80.	ℳ 4990. 30.	
Transportspesen bis Nürnberg	„ 86. —.	
Eingangszoll von Netto 907 Kilo	„ 435. 07.	„ 5511.37.
Netto 907 Kilo = ℳ 5511.37. à ℳ 3.04. pr. ½ Ko.		
Netto 2553 ℔ Pekko-Thee	£ 560. 1. 3.	
Wertspesen.	„ 7. 14. 6.	
Gewichtsspesen	„ 2. 5. 6.	
	£ 570. 1. 3.	
Provision 1½%	„ 8. 11. —.	
	£ 578. 12. 3.	
à 203. 80.	ℳ 11792. 12.	
Transportspesen bis Nürnberg	„ 105. 17.	
Eingangszoll von Netto 1160 Ko.	„ 557. 02.	„ 12454.31.
Netto 1160 Ko. = ℳ 12454.31. à ℳ 5.37. pr. ½ Ko.		ℳ 21699.89.

c) **Verkaufskalkulationen.**

Diese bestimmen den Preis, zu welchem man eine Ware nach einem anderen Platze franko liefern und dort mit Gewinn in Konsignation geben kann. Es kommen also dabei außer den Bezugsspesen: der beabsichtigte, auf den Bezugspreis zu schlagende Gewinn; das Frachtgeld beim Versandt und die verschiedenen Spesen beim Verkauf (Kurtage, Kommission, Delkredere); die Verkaufsusanzen (Skonto, Rabatt, Gutgewicht ꝛc.); Zinsenverluste bis zum Verkaufe; Zoll-, Assekuranz- u. a. Ausgaben am Verkaufsplatze in Betracht.

XV. Spiritusrechnung.

Einen ansehnlichen Handelsartikel an der Börse bildet der Spiritus, dessen Prüfung auf seinen Gehalt an reinem Alkohol wichtig ist. Als Grundlage der Wertbestimmung kann man entweder die Volum- oder Gewichtseinheit benutzen; man kann den Gehalt ausdrücken in Gewichts- oder Volumprozenten. Die letztere Bezeichnungsweise hat in neuester Zeit die erstere vollständig verdrängt; wenn man sagt: „dieser Spiritus ist 90%“, so will man damit ausdrücken, daß der betreffende Spiritus in 100 Liter 90 Liter reinen Alkohol enthält. Von den verschiedenen Methoden zur Alkoholbestimmung ist die der Ermittelung des spezifischen Gewichtes mittelst der Aräometer die einfachste und gebräuchlichste. Im Deutschen Reiche, sowie in Österreich-Ungarn gilt das Aräometer von Tralles als gesetzliches Mittel zur Wertbestimmung des Alkohols. Mittelst dieses Instruments kann man die Volumprozente unmittelbar ablesen, dadurch, daß man sieht, bis zu welchem Punkte der Skala das Instrument in die Flüssigkeit eintaucht.

Der Preis des Spiritus erhöht sich natürlich in gleichem Verhältnis seiner Stärke; bei Bestimmung des Preises wird nun in der Regel ein bestimmter Stärkegrad zu Grunde gelegt und danach der Preis für jede einzelne Sorte nach ihrer wirklichen Stärke berechnet; doch sind die Usanzen auf den einzelnen Plätzen sehr verschieden.

In ganz Norddeutschland (Berlin, Breslau, Magdeburg, Halle a/S., Stettin, Danzig, Köln, Leipzig ꝛc.) erfolgt die Notierung der Spirituspreise jetzt nach dem Einheitsquantum von 100 Liter à 100% Tralles = 10000 Literprozente ohne Faß. Auch in Österreich-Ungarn wird Spiritus nunmehr für 100 Liter absoluten Alkohols, nominell für 10000 Literprozente verkauft.

Der Wert einer gewissen Quantität

Spiritus ꝛc. wird also gefunden, wenn man die gegebene Menge mit dem Stärkegehalt und das erhaltene Produkt wieder mit dem Preise des Einheitsquantums multipliziert, endlich aber das Produkt der zweiten Multiplikation durch jenes Einheitsquantum (10000 %) dividiert.

Beispiele.

1. Leipzig versendet 3 halbe Gebinde Alkohol 94 % à M 69.— per 10000 %; wie gross ist der Betrag?

1 Fass mit 375 Liter
1 „ „ 359 „
1 „ „ 367 „
1101 Liter × 94 %
= 103494 % pr. 10000 % à M 69.— M 714.10 Pf

2. Magdeburg verkauft 2 Fässer Kornspiritus und zwar:

602 Liter 92 % } à M 61½ inkl. Eisen-
594 „ 91 % } bandfass;
wie viel wird erlöst?

602 × 92 % = 55384 %
594 × 91 % = 54054 %
= 109438 Literproz. à M 61½ M 663.04 Pf

XVI. Getreiderechnung.

Den Preisnotierungen für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaat liegen auf den verschiedenen Plätzen besondere Normen zu Grunde, auch kommt außer der Quantität, für welche sich der Preis versteht, die Qualität (oder spezifische Schwere) des Getreides in Betracht. Die sogenannte Getreideprobe giebt an, wieviel Gewichtseinheiten in einer bestimmten Maßeinheit enthalten sein sollen. Eine der wichtigsten Proben ist in Süddeutschland, der Schweiz, Österreich, Italien, Frankreich, Holland und Belgien, die metrische Probe, welche angiebt, wieviel Kilogr. ein Hl. enthält.

Es notieren: Berlin, Danzig, Königsberg, Hamburg, Leipzig, Magdeburg: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte und Ölsaat nach dem Gewicht per 1000 Kilogr. Dagegen Köln, Frankfurt a. M., Mannheim, Stuttgart, München per 100 Kilogr. netto. — Von fremden Börsen notiert: Wien nach dem Gewicht per 100 Kilogr. in Kr.

Amsterdam in fl niederl. W. für eine gewisse Anzahl von holländischen Pfunden (à 1 Kilo), die auf eine Last à 30 Hektoliter oder Sack gehen, und zwar: die Last bei Weizen zu 2400 Pfd., bei Buchweizen und Roggen zu 2100 Pfd., bei Gerste zu 1950 Pfd. und bei Hafer zu 1500 Pfd. gerechnet.

England per Imperialquarter u. per 100 Pfd. in sh.

New-York in Cents per Bushel Weizen von 60 Pfd., Roggen und Mais per 56 Pfd., Gerste per 48 Pfd., Hafer per 32 Pfd.

Petersburg und Odessa per Tschetwert[1]) in Rubel; Weizen per 380 russische Pfund, Roggen per 354 Pfd., Gerste per 290 Pfd., Hafer per 240 Pfd. (100 Pfd. russisch = 41 Kilogr.).

[1]) In neuerer Zeit per Pud (16,38 kg) = 40 russische Pfund à 409,512 gr.

Die gewöhnliche Preisberechnung erfolgt einfach durch Multiplikation der Gewichtszahl mit dem Preise. In Berlin betragen z. B.:

3333⅓ Kilo	Weizen	per 1000 Kilo	165 M	= M	550.—
2000 „	Roggen	„ „ „	146 „	= „	292.—
1500 „	Gerste	„ „ „	150 „	= „	225.—
2500 „	Hafer	„ „ „	143 „	= „	357.50
				zusammen	M 1424.50

XVII. Berechnung von Bau- und Nutzhölzern.

Zum Bauholz, womit sich der Holzhandel am meisten beschäftigt, gehört alles Holz, das von den Baugewerken (Hoch-, Wasser-, Brücken-, Berg-, Weg- und Eisenbahnbau) verwendet wird, und es kann daher in Hinsicht seiner Stärke alle Dimensionen umfassen, vom geringsten Balken bis zu den stärksten Stämmen, welche der Wald zu liefern vermag. Der weitaus größten Menge nach begreift das Bauholz aber nur Bäume von mittleren Dimensionen, wie sie beim Häuserbau zu Balken und Dachholz erforderlich sind.

Das Nutzholz wird in Stämmen, die in Holz- und Fournierschneidemühlen in größere oder kleinere Bretter, in Fournierplatten ꝛc. ꝛc. geschnitten werden, versendet und begreift alle die Holzarten, welche die Instrumentenmacher, Drechsler, Tischler, Stellmacher zu ihren Arbeiten verwenden.

Die in den Handel kommenden Hölzer sind entweder von prismatischer (eckfäuliger) Gestalt, wie viereckige Balken, Dielen, Planken, Bohlen, oder von konischer (kegelförmiger) Gestalt, wie die unbehauenen Baumstämme. Die Hölzer von konischer Gestalt werden als Rundhölzer bezeichnet.

Bei Berechnung der Hölzer von prismatischer Gestalt ermittelt man durch Multiplikation der Länge, Breite und Dicke den Kubikinhalt und multipliziert diesen mit dem Preise der Kubikeinheit.

Welches ist der Wert von 4 Balken, wovon der erste 4.72 m lang, 0.35 m breit, 0.18 m dick ist, der zweite 5.66 m lang, 0.42 m breit, 0.22 m dick, der dritte 6.12 m lang, 0.47 m breit, 0.24 m dick, der vierte 6.75 m lang, 0.53 m breit, 0.27 m dick, wenn der Kubikmeter 3 M 15 Pf kostet?

1) 4.72 × 0.35 × 0.18 = 0.297
2) 5.66 × 0.42 × 0.22 = 0.523
3) 6.12 × 0.47 × 0.24 = 0.690
4) 6.75 × 0.53 × 0.27 = 0.966
2.476 à M 8.15 = M 20.18.

Schwieriger ist die Berechnung der Rundhölzer.

Ein Stück Rundholz hat eine Länge von 13.24 m und am unteren Ende (Stamm- oder Fussende) 0.58 m, am obern (Busch- oder Zopfende) 0.38 m Durchmesser; welches ist sein Kubikinhalt?

Mittlerer Durchmesser: $\frac{0.58\ \text{m} + 0.38\ \text{m}}{2} = 0.48\ \text{m}.$

Man pflegt den Inhalt eines Kreises durch die Formel πr^2 auszudrücken, in welcher π den Wert von 3.142 hat, r den Radius des Kreises bedeutet.

Statt π ist also 3.142 oder $\frac{22}{7}$ einzusetzen und

man erhält dadurch $\frac{22}{7}r^2$. Den Durchmesser gleich 1 genommen ist der Radius $^1/_2$, also $\frac{22}{7} \times (^1/_2)^2$ oder $\frac{22}{7} \times {^1/_2} \times {^1/_2}$ oder $\frac{11}{14}$; der Inhalt eines Kreises, dessen Durchmesser 1 z. B. 1 Meter ist, wäre demnach $\frac{11}{14}$ Quadratmeter. Der mittlere Durchmesser des zu berechnenden Rundholzes war 0.48 m, die Länge 13.24 m; somit

$$13.24 \times (0.48)^2 \times \frac{11}{14} \text{ oder}$$

$$\frac{13.24 \times 0.48 \times 0.48 \times 11}{14} = 2.39 \text{ cbm.}$$

Regel. Man sucht den mittleren Durchmesser durch Addition der Durchmesser am Fuß- und am Zopfende und teilt die Summe durch 2. Den auf diese Weise gefundenen mittleren Durchmesser multipliziert man mit sich selbst, ferner mit der Länge und $\frac{11}{14}$. Das Produkt ist der Kubikinhalt des Rundholzes. Den mittleren Durchmesser kann man indessen nicht durch Rechnung finden; er ist in der Regel größer, als der Durchschnitt an den beiden Durchmessern am Fuß- und Zopfende; man bestimmt daher den Durchmesser in der Mitte des Stammes direkt durch Abmessen, und dann verfährt man, wie oben in der Regel angegeben ist:

$$\text{Inhalt} = \frac{D \times D \times \text{Länge} \times 11}{14}.$$

Ein Kubikmeter Holz auf diese Art ermittelt heißt Festmeter. Beim aufgerüsteten Brennholz werden auch die Zwischenräume gerechnet; ein Festmeter giebt daher etwa $1^1/_3$ Raummeter Brennholz.

Achte Abteilung.

Das Handels- und Industrierecht.

Das Handels- und Industrierecht.

I. Einleitung.

a) Die Bedeutung des Rechts im allgemeinen und in besonderer Beziehung auf Handel und Industrie.

Die tausenderlei Beziehungen, in welche wir die einzelnen Haushalte oder Wirtschaften eines Landes und vieler Länder unter sich täglich zu einander treten sehen, ja in welche sie zu einander treten müssen, weil die überall sich mit der Zeit notwendig machende Arbeitsteilung verbietet, daß jeder alle oder auch nur den größten Teil seiner Bedürfnisse selbst befriedigt, machen selbstverständlich eine gewisse Ordnung aller der einzelnen Willen, die an der Spitze dieser Haushalte oder Wirtschaften stehen, notwendig. Nur auf der primitivsten Stufe können wir uns die beständige Berufung auf die rohe Gewalt, auf die Faust, an die Selbsthilfe denken, und wo solche Zustände wirklich vorgekommen sind — leider erinnern wir uns sogar an ein Faustrecht in der deutschen Geschichte — zeigen sie den tiefen Stand der Kultur zur Genüge an. Diese Ordnung der Willensmächte, welche jedes einigermaßen entwickelte Volk nicht entbehren kann, ist sein Recht. In einem andern Sinne des Wortes, in welchem wir von Rechten zu sprechen pflegen, meint man damit dann in der Regel den Kreis, innerhalb dessen der Wille jemandes maßgebend sein darf, die Befugnis, seinen Willen in einer bestimmten Richtung betätigen zu dürfen. Ich habe mir einen Ballen Tuch zum Eigentum erworben, das heißt, ich darf über dieses Warenquantum schalten und walten, wie ich will, und kann jedermann verhindern, sich mit diesem meinem Willen in Widerspruch zu setzen. Das Recht ist natürlich kein unabänderliches, sondern paßt sich den jeweiligen Verhältnissen an, es ist nach Raum und Zeit verschieden. Eben jenes Maß der Beziehungen der Einzelwirtschaften zu einander bestimmt vor allem auch den Charakter des Rechts. Jene Akte nun, welche für einen bestimmten Fall Recht schaffen, bestimmen, was Recht sein soll, nennt man Gesetze; wenn man auch von Verfügungen, Verordnungen, Erlassen, Dekreten u. s. w., auch selbst von Statuten, Observanzen hört, so sind diese im großen und ganzen nur formell unter sich verschieden. In allen den Fällen entsteht ein neues Recht, es kommt nur darauf an, unter welchen Voraussetzungen. Auch eine Gesellschaft kann Gesetze für sich machen innerhalb bestimmter Grenzen, welche der Staat zieht: das sind ihre Statuten (Satzungen). Der wichtigste und hervorragendste Fall ist immer das Gesetz in dem Sinne der Rechtsschaffung durch den Vertreter der Gesamtheit, den Staat, also das Staatsgesetz.

Die weitesten und umfassendsten Beziehungen zwischen Wirtschaften aller Art schaffen der Handel und die Industrie. Denn der Handel verteilt zeitlich und räumlich Güter, sowohl die rohen wie die dem menschlichen Bedürfnisse angepaßten Naturprodukte (Industrieerzeugnisse) überall dahin, wo er mit dem verhältnismäßig geringsten Aufwand den höchsten Nutzeffekt zu erreichen hoffen darf. Für ihn giebt es also keine zeitliche noch räumliche Grenze, soweit nur das eben betonte ökonomische Moment gesichert erscheint. Es kann daher gar nicht auffallen, daß sich vor allem ein Handelsrecht herausgebildet hat, während die gewöhnlichen lokalen Beziehungen der Einzelwirtschaften unter sich, ohnedies durch den Mangel rationeller Verkehrsmittel auf den engsten Umkreis beschränkt, sich mit sehr wenigen Gesetzen begnügen konnten.

Die Wiege des deutschen Handelsrechts liegt in Italien und im Mittelalter, wo seit den Stürmen der Völkerwanderung der Handel einen besonders leb-

haften Aufschwung nahm und sich ein eigener Stand der mit dem Handel beschäftigten Personen, ein Kaufmannsstand, gebildet hatte, der auch sein eigenes Recht erzeugte. Dieses Handelsrecht entwickelte sich mit dem äußeren Wachstum des Handels und dem zunehmenden Bewußtsein seines Gegensatzes gegenüber anderen Verhältnissen zu immer größerer Bedeutung. Aber auch in der neuesten Zeit, wo längst der Unterschied der Stände, der im Mittelalter herrschte, gefallen ist, besitzen wir in Deutschland ein dem Handel bewilligtes Sonderrecht. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser zeitliche Vorsprung des Handelsrechts, das wir in einem weiteren Sinne eigentlich das Industrie- und Handelsrecht nennen können und müssen, kein dauerndes Privilegium begründet; je mehr alle Fesseln der wirtschaftlichen Thätigkeit fallen, desto weniger läßt sich wirtschaftlich und sozialpolitisch der Handel absondern. Nur in diesem Sinne ist heute noch das besondere Handelsrecht, niedergelegt bisher in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, an dessen Stelle ab 1. Januar 1900 das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 getreten ist, aufzufassen. — Aber auch ein allgemeines deutsches bürgerliches Recht ist nunmehr durch das Deutsche Reich in vierzehnjähriger gründlicher Arbeit geschaffen, eine Arbeit, welche „unter Ausschluß des Handelsrechtes und des diesem zugehörigen Rechtsgebietes" hergestellt ist: das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, das gleichfalls seit 1. Januar 1900 nebst zahlreichen anderen Nebengesetzen in Wirksamkeit getreten und, die Zusammenfassung der Arbeit eines Jahrhunderts deutscher Civilentwickelung, das Handelsgesetzbuch als eine neben und außer ihm liegende Rechtsordnung, aber so behandelt, daß jetzt mangels einer Bestimmung im Handelsgesetzbuch an Stelle des Gewohnheitsrechtes auf das B.-G.-B. zurückzugehen ist. Eben deshalb war ja unmittelbar nach der Kodifikation des bürgerlichen Gesetzbuches eine Revision des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eine ganz selbstverständliche Arbeit geworden. Nur wird dieses neue Handelsgesetz jetzt nur mehr sein, was es sein soll, und was es unter den besonderen politischen und rechtlichen Verhältnissen Anfangs der sechziger Jahre nicht sein konnte und sein durfte: das Sonderrecht der Handelssachen bezw. das besondere Privatrecht der Kaufleute.

b) Das Handelsrecht mit besonderer Beziehung auf die Entwickelung der neuesten Gesetzgebung.

Es genügt aber natürlich nicht, sich lediglich mit diesen allgemeinen Rechtsbegriffen vertraut zu machen; der auf Durchbildung Anspruch machende Kaufmann muß auch vor allem mit der laufenden Gesetzgebung seines Landes und seiner Zeit wohl bekannt sein. Daß dabei die industrielle Produktion ebensowohl in Betracht kommt wie die unmittelbare Güterverteilung, ist selbstverständlich. Das Grundgesetz nun, welches speziell in Deutschland dem Reiche alle die Aufgaben übertragen hat, welche sich auf Gütererzeugung und Güterverteilung beziehen, ist die deutsche Reichsverfassung und zwar Art. IV derselben, welcher der Reichsgesetzgebung folgendes vorbehalten hat:

1. Die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.
2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Reichszwecke zu verwendenden Steuern.
3. Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde.
4. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.
5. Die Erfindungspatente.
6. Den Schutz des geistigen Eigentums.
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.
8. Das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs.
9. Den Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.
10. Das Post- und Telegraphenwesen.
11. Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.

Aus diesem Artikel und den dazu erschienenen deutschen Reichsgesetzen entnehmen wir, nur in einer anderen, systematischen Weise, den Stoff zur nachfolgenden Darstellung. Die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten kann um so leichter außer Betracht bleiben, als das eigentliche Handels- und Industrierecht vollständig Sache des Reichs geworden ist.

In allen diesen Gesetzen werden die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Personen desselben Staates je nach der einen oder anderen Richtung erörtert. Die rechtlichen Beziehungen, die zwischen den einzelnen Staaten bestehen, sind in besonderen Verträgen niedergelegt. Die wichtigsten von diesen Staatsverträgen sind die Handelsverträge. Denn kein Band kann zwei Staaten so eng miteinander verknüpfen wie gemeinsame Handelsinteressen. Ihrer Bedeutung gemäß gehen wir unten eingehend auf die bestehenden Handelsverträge ein.

Für die österreichische Monarchie ist das Gesetz vom 31. Dezbr. 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung ein ähnliches Staatsgrundgesetz in Bezug auf die hier in Frage kommende Rechtsmaterie geworden.

Darnach sind als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsame Angelegenheiten erklärt: die kommerzielle Vertretung dem Auslande gegenüber sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendig werdenden Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften, nämlich dem österreichischen Reichsrate und dem ungarischen Reichstage vorbehalten bleibt.

Außerdem sollen gewisse Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Nämlich:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

4. Verfügung bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren.

Gerade in dieser nicht vollständigen, sondern von periodischen Vereinbarungen abhängigen Gemeinsamkeit dieser Angelegenheiten liegt es zum Teil begründet, daß in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts so lange Zeit zwischen Ungarn und Österreich über den sogenannten Ausgleich verhandelt werden mußte und zur Zeit wieder in gewaltigem Ringen der Parlamente beider Reiche verhandelt wird. Wie dieser neue Kampf, der in Österreich-Ungarn die Gemüter mehr denn je erhitzt, enden wird, läßt sich nur ahnen. Vermutlich wird sein Ergebnis eine vollständige Losreißung Ungarns von Österreich in handelspolitischer Beziehung sein, wenngleich in einzelner Beziehung die Gemeinsamkeit der Interessen ein Zusammengehen verlangt. Anfang Juni 1906 ist durch einseitige Verfügung der ungarischen Regierung der gemeinsame Österreich-Ungarn umfassende Zolltarif aufgehoben worden. Man versucht z. Zt. eine Einigung in Zollfragen wieder herbeizuführen. Der Erfolg ist indessen sehr zweifelhaft.

II. Die Gesetzesbestimmungen industrieller Art.

a) Das Gewerberecht und seine Geschichte im allgemeinen.

Die Gesamtheit der gesetzlichen Maßnahmen im Interesse der nationalen Entwickelung der Gewerbe bildet das Gewerberecht. Der Umfang des Gewerberechts ist in verschiedenen Ländern verschieden und bezieht sich nicht bloß auf die chemische und mechanische Umwandlung und Umformung von Naturprodukten zur Anpassung an menschliche Bedürfnisse, sondern auch auf persönliche Dienstleistungen der verschiedensten Art. Für Deutschland kommt in Betracht vor allem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche freilich nur vielfach „grundgesetzliche Bestimmungen enthält, an die sich erst seither spezielle Gesetze angeschlossen haben, die nicht mehr alle streng dem ursprünglichen Geiste des Grundgesetzes entsprechen.*) Vor allem ist vorher in der deutschen Reichsverfassung bestimmt worden: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum Gewerbebetrieb unter ähnlichen Bedingungen wie der Einheimische zuzulassen und in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes gleich zu behandeln ist.“ Ähnliches bestimmt auch das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezbr. 1867: „Für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen und unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweck ausüben.“ Im großen und ganzen steht übrigens die deutsche Gewerbeordnung um eine Stufe höher in der gewerbepolitisch gewährten Freiheit wie die österreichische; das war schon richtig, als in Österreich das österreichisch-kaiserliche Patent einer Gewerbeordnung, datiert vom 20. Dezbr. 1859, in Wirksamkeit seit 1. Mai 1860, noch bestand. Es ist aber noch mehr wahr geworden, seitdem die österreichische Regierung am 15 März 1883 eine ganz neue Gewerbegesetzgebung erließ, welche durchaus den gegenüber der früheren Gesetzgebung rückschrittlichen Bestrebungen der neuesten Gegenwart entspricht, und wovon, wie schon angedeutet, auch mehrere Spezialgesetze zur deutschen Gewerbeordnung, von denen wir im nachfolgenden noch zu reden haben werden, deutliche Spuren erkennen lassen. Die deutsche Gesetzgebung befindet sich im Prinzipe trotzdem noch immer auf dem vorgeschrittenen Standpunkt der englischen, französischen und belgischen Legislation; Frankreich war ja bekanntlich mit der Anerkennung des gewerblichen Betriebs jeder Art durch jede Person schon am Ende des 18. Jahrhunderts vorangegangen. Ungarn hat seit 18. Mai 1884 eine neue Gewerbegesetzgebung, welche der österreichischen in prinzipiellen Gesichtspunkten teilweise nahekommt.

*) Anmerkung. Seit 1869 zählt die deutsche Gewerbeordnung nahezu bereits über dreißig Novellen verschiedener Art, auf die nachträglich mehr oder weniger zurückzukommen ist; die letzte datiert vom 27. Februar 1907.

Gewerbegruppen für das Deutsche Reich.

Gewerbegruppen*)	Zahl der Gewerbebetriebe	Zahl der Personen
I. Kunst und Handelsgärtnerei	24768	74991
II. Tierzucht und Fischerei .	17553	28137
III. Bergbau, Hütten u. Salinenwesen	4003	536289
IV. Steinindustrie	48229	558286
V. Metallverarbeitung . . .	158618	639755
VI. Maschinenindustrie . . .	87879	582672
VII. Chemische Industrie . .	10885	115231
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle . .	6191	57909
IX. Textilindustrie	205292	993257
X. Papierindustrie	17631	152909
XI. Lederindustrie	47325	160343
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	219914	598496
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel . .	269971	1021490
XIV. Bekleidung und Reinigung	848845	1390604
XV. Baugewerbe	198985	1045516
XVI. Polygraphische Gewerbe .	14193	127867
XVII. Künstlerische Gewerbe . .	9511	19879
XVIII. Handelsgewerbe	635209	1332993
XIX. Versicherungsgewerbe . .	7342	22256
XX. Verkehrsgewerbe	78696	230431
XXI. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe . .	234437	579958

*) Über die gewerbliche Statistik lassen sich z. Zt. keine neueren Angaben (die letzten stammen aus dem Jahre 1895) machen. Am 12. Juni 1907 hat in ganz Deutschland eine Berufs- und Betriebszählung stattgefunden, deren Ergebnisse noch nicht veröffentlicht sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die unaufhaltsame Industrialisierung Deutschlands, der Übergang vom Agrar- zum Industriestaat, sich mit überwältigender Deutlichkeit aus den Ziffern ablesen lassen.

b) Der Gewerbebetrieb im allgemeinen und der stehende Gewerbebetrieb insbesondere.

In Deutschland ist grundsätzlich jedermann berechtigt, ein Gewerbe selbständig zu treiben, außer in denjenigen der Zahl nach sehr beschränkten Fällen, für welche das Gesetz Ausnahmen vorgesehen hat. Diese Freiheit ist unabhängig vom Geschlechte, von der Dispositionsfähigkeit, vom Bürgerrecht, von der Staats- und Reichsangehörigkeit, vom Ort (Stadt und Land, gleichzeitig mehrere Etablissements), von Waren (ausgenommen z. B. Apothekerwaren im Detailverkehr) und von früheren zünftigen Beschränkungen, besonders der Prüfungspflicht irgend welcher Art.*) Hier ist noch zu bemerken, daß nach der Gewerbenovelle vom 1. Juli 1883 nicht unter das Gewerberecht fallen, bezw. einer besonderen Regelung vorbehalten werden: die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten (ein das Auswanderungswesen zu regeln bestimmtes Gesetz ist mit Wirkung vom 1. April 1898 am 9. Juni 1897 erlassen worden), der Versicherungsunternehmer**) und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen; für letzterwähnte gilt die Seemannsordnung von 1902. Aber auch in Bezug auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet die deutsche Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. (Beispielsweise in sozialer Beziehung unter c.)

In Österreich ist zwar der Gewerbebetrieb nicht mehr wie früher von der Gemeindeangehörigkeit abhängig, auch nicht von der Staatsangehörigkeit, soweit der Ausländer gleiche Behandlung der Österreicher mit den Inländern in seiner Heimat nachweist. Auch ist zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes in der Regel nur erforderlich, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei. Im übrigen unterscheidet die neue österreichische Gewerbeordnung drei Arten von Gewerben: a) handwerksmäßige, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. Die äußerst schwierige Aufgabe dieser Abgrenzung ist Sache besonderer Landesverordnungen. Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die gesamte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen. Durch Ministerialverordnung vom 1. Juli 1884 sind 47 Gewerbe als handwerksmäßige im Sinne des Gesetzes bezeichnet. Eine weitere Abteilung von Gewerben sind b) die konzessionierten, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bedingung abhängig zu machen. Endlich sind c) alle Gewerbe, welche weder handwerksmäßige noch konzessionierte sind, freie Gewerbe. — Die deutsche Gesetzgebung geht nicht so weit, daß das Gesetz die Zahl der Gewerbebetriebe festlegt, welche auf einem bestimmten Platze den nötigen Nahrungsspielraum haben; diese Erwägung überläßt sie den einzelnen selbst; dagegen sind aus gesundheits-, gewerbe- und feuersicherheitspolizeilichen Gründen mannigfaltige Einschränkungen geboten. Das deutsche Gesetz hat hier versucht, gewisse Erfahrungssätze aus der Geschichte dieser Gewerbe herauszuheben, an deren Vorhandensein dann die Gewährung oder Versagung der Gewerbeausübung (Konzession) geknüpft wird: das von bureaukratischer Einseitigkeit freiere Normativsystem. Seine Garantie ist die Öffentlichkeit des Verfahrens und die Begründung ablehnender Bescheide. Immerhin ist die neuere Spezialgesetzgebung bestrebt, mehr und mehr wie in Österreich zum reinen Konzessionssystem zurückzukehren und den Behörden allein die Prüfung zu überlassen, ohne ihnen bestimmte, unverrückbare Anhaltspunkte zu bieten. Was die in Frage kommenden Gewerbe, die in dieser Weise beschränkt sind, anbetrifft, so sind sie in beiden Ländern ziemlich dieselben. In Deutschland ist die Konzession zum Betriebe aufrecht erhalten für die Leitung von Heilanstalten, Schauspielunternehmungen, Gast- und Schankwirtschaften (zudem abhängig von der Bedürfnisfrage), für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, den Verkauf von Preßerzeugnissen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, das Gewerbe der Apotheker und Ärzte. Die Erlaubnis ist ferner ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer geboten für öffentliche Veranstaltung gewerbsmäßiger Singspiele, Gesangs- und deklamatorischer Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet; diese Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Personen oder das Lokal zu Befürchtungen Anlaß geben oder bereits einer den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis erteilt ist. Bei diesen Schaustellungen ist es auch gleichgültig, ob es in Wirtschafts- oder anderen öffentlichen Räumen oder auf der Straße geschieht. Die Konzessionspflicht ist ferner beibehalten, wo die Landesgesetze sie gegenwärtig vorschreiben: für den Verkauf von Giften, das Gewerbe der Lotsen und Markscheider, das Geschäft der Unternehmer (mit Agenten) von Versicherungen, der Unternehmer von Eisenbahnbauten und das Halten öffentlicher Fähren, das Geschäft der Pfandleiher. Schon das bloße Vorliegen von

*) Anm. Vgl. freilich weiter unten die Bestimmungen über Innungen. Zur Zeit plant man für gewisse Handwerkerkategorien die Einführung des Befähigungsnachweises.

**) Anm. Auf das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen gehen wir unten näher ein.

Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den fraglichen Gewerbebetrieb darthun, nicht bloß wie früher die Thatsache, daß der Bewerber gewisse Verbrechen begangen hat oder wegen derselben bestraft worden ist, geben Anlaß, gewisse gewerbliche Unternehmungen zu untersagen, die an sich nicht konzessionspflichtig sind: dahin gehört der Trödelhandel, Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen bezw. Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose, der Betrieb von Badeanstalten, der gewerbsmäßige Tanz-, Schwimm- und Turnunterricht, das gewerbsmäßige Vermieten von Gesinde und die Ausübung der Preßgewerbe. Ferner gehört hierher der Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen, gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, Immobilienagenten und Auktionatoren; Handel mit Droguen und chemischen Präparaten zu Heilzwecken, Kleinhandel mit Bier. Ferner kann der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden, dessen Erteilung dann für den ganzen Umfang des Reiches Geltung hat. (Vgl. auch den Abschnitt über Sonntagsruhe.) Im Kampfe gegen das Kurpfuschertum ist z. Zt. (1908) den gesetzgebenden Körperschaften Deutschlands eine Gesetzvorlage zugegangen, durch welche die Erlangung der Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde nichtapprobierten Personen wesentlich erschwert wird. In Österreich sind neuestens u. a. noch besonders konzessionspflichtig: das Schiffergewerbe auf Binnengewässern, die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen, die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen, die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wasserleitungen, das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln u. s. w.

Die Form des Beginnes des Gewerbes ist in beiden Ländern die einfache Anzeige (Meldung) für die nicht konzessionierten Gewerbe. Dazu kommt in Österreich freilich speziell für „handwerksmäßige" Gewerbe (vgl. oben) der Nachweis der Befähigung, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe geführt wird. Die Zahl der nötigen Lehrlings- und Gehilfenjahre bestimmen besondere Verordnungen. Der Lehrlingszeit kann der Besuch der Fachgewerbeschule unter Umständen gleichgesetzt werden. In Deutschland ist der Besuch einer Fachschule für Lehrlinge jetzt obligatorisch. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ist der Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe gestattet und leicht gemacht. Das Gesetz kennt auch „gemeiniglich von Frauen betriebene handwerksmäßige Gewerbe", für welche der Nachweis der Befähigung nach freier Würdigung der Gewerbsbehörden erbracht werden kann. — In dem Rechte, ein Gewerbe zu betreiben, liegt nicht immer das Recht, alle die Einrichtungen zu treffen, welche zu dessen Verwirklichung dienen. Hier pflegen sehr erhebliche Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren der Nachbarn wie der Gesamtgemeinde, in der das geschehen soll, möglich zu sein. Von diesem Gesichtspunkte aus sind in allen Ländern gewisse Gewerbe, Anlagen, einer besonderen Genehmigung unterstellt. So in Frankreich die établissements dangereux, in England die Anlagen von common nuisance; in Deutschland und Österreich zählt man dazu alle Gewerbe, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch, oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, bezw. welche andere erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Eine spezielle Aufzeichnung von solchen Gewerben, die übrigens jederzeit verändert (vermehrt oder vermindert) werden kann, ist gesetzlich bezw. verordnungsmäßig vorgesehen. Gesonderte Bestimmungen sind über die Anlage von Dampfkesseln in Deutschland durch die Gewerbeordnung gegeben und darüber eingehende Verfügungen vom Bundesrat, zuletzt im Jahr 1904 erlassen worden. Ähnlich in Österreich durch eine Verordnung, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen, gegen Dampfkesselexplosionen vom 1. Oktober 1875.

Im Jahre 1905 wurden in Deutschland in 226565 Fabriken
4173522 erwachsene männliche Arbeiter,
1041626 Arbeiterinnen über 16 Jahre,
246591 männliche,
135673 weibliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren und
10245 Kinder,
insgesamt 5607657 Personen beschäftigt.

Über die Person der Arbeiter und die Dauer ihrer Beschäftigung sind allgemeine Bestimmungen ergangen. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Außerdem muß eine Vormittags-, Mittags- und Nachmittagspause

gewährt werden. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis zehn Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht übersteigt. Sonst gilt im allgemeinen, daß die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten darf.

Von besonderen Bestimmungen sind in Deutschland erschienen: a) Eine Bekanntmachung vom Mai 1884, welche bestimmt, daß die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor nur in Anlagen stattfinden darf, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benützt werden. Zugleich darf in Räumen, in welchen 1. das Zubereiten der Zündmassen, 2. das Betunken der Hölzer, 3. das Trocknen der betunkten Hölzer erfolgt, jugendlichen Arbeitern, welche zum Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen, der Aufenthalt nicht gestattet werden. b) Eine solche vom 12. April 1886, bezw. 8. Juli 1893, welche bestimmt, daß sämtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, sehr geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventiliert, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes, sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden. Weiter in das Detail dieser Bestimmungen einzutreten, unterlassen wir, und heben nur hervor, daß gewisse Arbeiten nur durch mechanische Vorrichtungen, nicht durch Handarbeit besorgt werden dürfen und daß jugendliche Arbeiter überhaupt nicht in solchen Anlagen, Arbeiterinnen nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen. Auch müssen die Arbeiter im allgemeinen bezüglich ihrer Gesundheit erst ärztliche Bescheinigung bringen, bevor sie in solchen Anlagen arbeiten dürfen. Endlich ist dem Arbeitgeber eine Menge von Kontrollen auferlegt, bei deren Nichterfüllung die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes angedroht wird. c) Eine Verordnung vom 9. Mai 1888, bezw. 8. Juli 1893, welche für die Betriebe der Cigarrenfabrikation und Tabakrippereien bestimmte Mindest-Kubikraummaße der Arbeitsstätten für je einen Arbeiter, eine gewisse Mindesthöhe der Arbeitsräume, Freisein derselben von Rohstoffmengen, endlich gewisse Bestimmungen für das Zusammenarbeiten von weiblichen und minderjährigen Arbeitern mit Erwachsenen vorschreibt. d) Unterm 11. März 1892 erschienen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten und e) in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. — f) Unterm 17. März 1892 für Arbeiter der gedachten Art in Cichorienfabriken. — g) Am gleichen Tage für jugendliche Arbeiter in Steinkohlenbergwerken. h) Am 24. März 1892 bezw. 12. März 1897 für Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und Kalkereien im Reg.-Bez. Oppeln. i) Am gleichen Tage für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Rohzuckerfabriken und Raffinerien. k) Am 29. April 1892 Bestimmungen f. mehrgen. Arbeiterkategorien in Walz- und Hammerwerken und für jugendliche Arbeiter allein in Hechelräumen und in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen zum Betriebe sind. l) Am 18. Oktbr. 1898 Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Ferner am 1. Februar 1895 betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern auf Steinkohlenbergwerken und von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. — Am 17. Juli 1895 betr. Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Am 5. Februar 1897 in Bezug auf Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Am 2. August dess. J. in Bezug auf Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Am 12. März 1898 in Bezug auf Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Am 14. Mai 1898 betr. die Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Am 28. Januar 1899 betr. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien. Am 25. April 1899 betr. gewerbliche Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

Eines der wichtigsten der neueren Gesetze ist die Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902. Danach ist jedem Gehilfen und Lehrling über 16 Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In dies ist für jeden Angestellten einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gewährt worden ist. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

Die Einführung von Lohnbüchern für die

Kleider- und Wäschekonfektion wurde durch das Gesetz vom 9. Dezember 1902 obligatorisch gemacht.

Am 24. März 1903 erging die Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, welche die verschiedenen Schichtzeiten regelt. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien ist am 15. November 1903 neu geregelt worden.

Am 30. März 1903 wurde das Gesetz betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben erlassen. Hiernach dürfen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden bei Bauten, Ziegeleien, Steinklopfen und ähnlichen Betrieben. In dem Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht absolut verboten ist, dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung der Kinder darf nicht länger als drei Stunden täglich dauern. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde die Zulassung von Kindern gestatten. Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen finden die erwähnten Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist.

Am 17. Februar 1904 erging eine Verordnung in Bezug auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in der die Pausen neu geregelt wurden. Hiernach muß den jugendlichen Arbeitern mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Die Bekanntmachung vom 9. April 1905 regelt die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung von Zigaretten, die Bekanntmachung vom 6. Juli 1906 die Tätigkeit in Walz- und Hammerwerken. In gleicher Art ist die Arbeit in Werkstätten mit Motorbetrieb durch Bekanntmachung vom 27. Februar 1907 neu geregelt.

Die Behandlung des bei der Genehmigung gefährlicher Anlagen üblichen sog. Ediktalverfahrens und der dabei einzuhaltende Instanzenzug ist in Deutschland und in Österreich ausführlich gesetzlich bestimmt. Dem Antrage auf Genehmigung einer solchen gefährlichen Anlage müssen genaue Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden. Das Unternehmen wird sodann zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage innerhalb 14 Tagen bei der Behörde anzubringen. Dann hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könnte. Danach wird die Genehmigung erteilt oder versagt. Wird sie versagt, so ist dagegen Berufung an die vorgesetzte Behörde zulässig.

Zur Anlegung von Dampfkesseln ist stets die Genehmigung der Behörde erforderlich. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen. Die Genehmigung einer solchen Anlage bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Eine besondere Erwähnung verdient noch das Schankwirtschaftsgewerbe. War die Ausübung dieses letzteren in Deutschland bis 1879 nur von zwei Normativbedingungen abhängig: Nichtvorlage von Thatsachen, welche einen Mißbrauch des Gewerbes befürchten lassen und polizeilich kontrollierbares Lokal, so ist nunmehr auch hier wieder seit 1879 bei Städten von unter 15000 Einwohnern die Errichtung noch von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht worden, in größeren Städten kann durch Ortsstatut die Bedürfnisfrage zur Voraussetzung gemacht werden.*) — Die österreichische Gewerbeordnung unterscheidet 8 besondere Arten von Schank- und Gastgewerben (darunter auch das Halten von erlaubten Spielen), die einzeln oder in Verbindung unter sich konzessionspflichtig sind. Der Ausschank von Branntwein ist nicht in dem Ausschank von geistigen Getränken aller Art eingeschlossen, sondern muß besonders genehmigt werden.

Was den Umfang, die Ausführung und den Verlust der Gewerbsbefugnisse betrifft, so ist die möglichst weite Ungebundenheit früherer Jahre in Bezug auf den auswärtigen Geschäftsbetrieb durch Reisende, durch die Gesetzgebung seit 1896 nicht mehr (vgl. unter d), wohl aber in Bezug auf Arbeiterzahl und Stellvertretung gewährt. — Die staatliche Untersagung des Betriebes einer Gewerbeanlage ist in der deutschen Gesetzgebung, nicht so in der österreichischen, sehr erschwert, und nur bei überwiegenden Nachteilen und Gefahren für das Gemeinwohl, auch nicht ohne Ersatz des erweislichen Schadens, gestattet. In Österreich können nach neuestem Gesetz Personen, welche wegen bestimmter Verbrechen verurteilt wurden, vom Antritt eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißtrauen zu besorgen wäre. Ebenso ist vorgesehen, daß durch rechtliches und administratives Erkenntnis jemand vom Betriebe eines Gewerbes entfernt werden kann. Eine solche Person ist vom Antritt eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausführung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. (Vgl. auch II. h.)

*) Anm. Ferner trifft seit 1896 diese Bestimmung auch Konsumvereine aller Art.

Dagegen gilt in Deutschland grundsätzlich das Prinzip der Gewerbefreiheit, als deren Grundsätze zu betrachten sind:

a) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet (soweit nicht die schon erwähnten Ausnahmen und Beschränkungen vorgeschrieben sind);

b) eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und seine Ausdehnung findet nicht statt;

c) der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet.

Inwieweit die heutige Gesetzgebung hin und wieder zu gehen hat, um Auswüchsen schrankenloser Gewerbefreiheit entgegenzutreten, beweist eine Akte der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. Juli 1890, betreffend den Schutz des Handels gegen widerrechtliche Beschränkungen und gegen Monopole. Darnach werden Verträge, Vereinigungen in Form von Trusts oder in anderer Weise zur Beschränkung von Handel oder Verkehr zwischen den einzelnen Staaten oder mit dem Auslande als rechtsungültig erklärt. Wer einen derartigen Vertrag abschließt, dem ist Geldstrafe bis zu 5000 Dollars gedroht. Auch Österreich hatte im Jahre 1900 eine analoge Gesetzgebung beabsichtigt; doch ist dieselbe nicht von den Ständen acceptiert worden. Die deutsche Rechtsprechung hat bisher die üblichen Preis- und Produktionskartelle nicht als gegen gute Sitte oder die Gewerbeordnung verstoßend erachtet. Wir werden weiter unten die immer brennender werdende Frage, wie die Syndikate, Kartelle und Trusts zu behandeln sind, dogmatisch und rechtlich zu erörtern haben.

c) Die Sonn- und Festtagsruhe im Gewerbebetriebe.

Während das ältere Gewerberecht nur ganz im allgemeinen die Arbeit an Sonn- und Festtagen in den Hintergrund drängte, ist in der neuesten Gewerbenovelle dieser Frage eine sehr minutiöse charakteristische Regelung gewidmet. Darnach haben nicht nur die Arbeiter im weitesten Sinne eine Sonntagsruhe zu beanspruchen, sondern es darf auch in offenen Verkaufsstellen, selbst wenn keine Arbeiter dort beschäftigt sind*), an diesen Tagen kein Gewerbebetrieb stattfinden; ebensowenig darf an diesen Tagen hausiert werden. Wenngleich diese Bestimmung von eminent sozialer Bedeutung ist, so war die Einführung der Sonntagsruhe, da sie den bestehenden Rechtszustand gewaltig änderte, mit Mühe verknüpft. Viele Jahre sind seit der Einführung der betreffenden Novelle (1891) verstrichen, seitdem man so weit gekommen, für die Großindustrie mit ihren allerdings außerordentlich vielseitigen Bedürfnissen diese Frage im einzelnen zu regeln. Der Umfang der Sonntagsruhe beträgt in Handelsbetrieben mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden. In Betrieben mit Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Sonnabends, spätestens um 6 Uhr des Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn in den auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Im Handelsbetriebe ist an den drei genannten Festtagen keine Beschäftigung gestattet, sonst nur nicht über 5 Stunden. Die Bestimmung dieser Stunden ist aber den Lokalverwaltungen, wenn auch im Einvernehmen mit der Bundesstaatsregierung, überlassen, und daraus hat sich eine außerordentliche Verschiedenheit der Regelung an den verschiedenen Orten des Reiches herausgestellt; dabei sind vereinzelt Stunden gewählt worden, die geradezu den Zweck, welcher die ganze Frage der Sonntagsruhe hervorgerufen hat, auf den Kopf stellen. Industriearbeiten, die unter gewissen Voraussetzungen vorgenommen werden können, sind solche bei Notfall, bezw. im öffentlichen Interesse, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen (z. B. große Maschinenanlagen), Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und Mißlingens von Arbeitserzeugnissen. Die Kontrollen dieser Arbeiten geschehen durch offengelegte Verzeichnisse der jeweils beschäftigten Arbeiter; zugleich ist Schutz dagegen gewährt, daß nicht immer dieselben Arbeiter für derartige Sonntagsarbeiten verwendet werden. Nach der Reichsgewerbeordnung § 105 c finden die vorgenanuten Bestimmungen keine Anwendung für einen Sonntag im Jahre, wenn es sich um die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur handelt. Des weiteren sind besonders berücksichtigt Arbeiten, welche in bestimmten Gewerben weder Unterbrechung noch Aufschub erleiden und ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind (Weihnachtszeit, Osterzeit, Exportsaison rc.) rc. — In Österreich besteht ein solches, aber nur summarisches Gesetz seit 16. Januar 1895, ist aber seitdem durch einige Novellen ergänzt. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. Die Festtage können daher in vorwiegend protestantischen Gebietsteilen andere sein als in solchen mit vorwiegend katholischer Bevölkerung.

d) Der stehende Gewerbebetrieb und die Handlungsreisenden.

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt — früher hieß es: Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben (jetzt ist also auch der kleinste Schankwirt und Handwerker eingeschlossen) — ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich, oder durch in seinem Dienst stehende Reisende, aber nur für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. — Bisher durften

*) Also auch Automaten, Läden, in denen nur der Besitzer thätig ist. Ausgenommen sind Restaurationsbetriebe und Apotheken.

auch Geschäfte abgeschlossen werden, welche mit dem stehenden Gewerbebetrieb des Abschließenden in gar keinem Zusammenhange stehen. — Die aufgekauften Waren, sowie diejenigen, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur in Proben und Mustern mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben, und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, für Taschenuhren, Elfenbeinschnitzereien, Bijouterien u. s. w. eine Ausnahme gemacht hat. Das Aufkaufen von Waren darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren (von Drucksachen und anderen bundesrätlichen Anordnungen in Bezug auf andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden abgesehen) ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Mit anderen Worten, das Recht des Handlungsreisenden war gar nicht geregelt. Jetzt bedarf man zum Aufsuchen von Warenbestellnngen und Aufkaufen von Waren einer Legitimationskarte, welche für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches ausgestellt wird; dieselbe enthält auch die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes. Diese Legitimationskarte **wird** versagt: für den Fall der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist, wenn er unter Polizeiaufsicht steht, wenn er wegen einer Reihe strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wurde und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind, endlich wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist. Sie **darf** versagt werden, wenn der Nachsuchende blind, taub, stumm oder geistesschwach ist. Die Legitimationskarte kann zurückgenommen werden, wenn diese erwähnten Eigenschaften nachher eintreten oder zur Zeit der Erteilung nicht bekannt waren oder die Grenzen des vorstehend dargestellten Rechtes zum Reisen übertreten worden sind.

Etwas Besonderes gilt bezüglich der **Weinhändler.** Diese sind befugt auf Grund der erteilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Die Handlungsreisenden derjenigen Staaten des Auslandes, mit welchen durch besondere Staatsverträge die Zulassung auf Grund der von den ausländischen Heimatsbehörden ausgestellten Legitimationskarten vereinbart ist, sind durch ihre diesbezüglichen Gewerbe-Legitimationskarten beglaubigt. Neuere internationale Verabredungen befassen sich damit, für die Handlungsreisenden und die Behandlung ihrer Muster ein Gegenseitigkeitsverhältnis herzustellen, hauptsächlich im Anschlusse an die allgemeinen Handelsverträge, dahin zählt z. B. die Additionalkonvention zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 30. März 1887. Deutschland hat wegen der Behandlung der Reisenden Gegenseitigkeitsverträge mit Österreich-Ungarn (Handelsvertrag vom 6. Dezbr. 1891), mit der Schweiz (Handelsvertrag vom 10. Dezbr. 1891), mit Italien und Belgien vom 6. Dezbr. 1891, ebenso in dem neuesten Vertrage mit Spanien, Rumänien und Serbien von Ende 1893 und dem mit Rußland vom 10. Febr. 1894 (in einigen Punkten abgeändert 1904).

Eine eigenartige Gesetzgebung entwickelt sich neuerdings in verschiedenen europäischen Staaten (Schweiz, Skandinavien, Rußland u. s. w.) dadurch, daß eine besonders schwere Besteuerung der Reisenden zur Einführung gelangt ist. Sie belegen nämlich die Reisenden jener Länder, welche kein Übereinkommen getroffen haben, mit verhältnismäßig hohen Patenttaxen, je nachdem es sich um das Aufsuchen von Bestellungen bei Geschäftsleuten, welche den betreffenden Artikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, ohne Waren mit sich zu führen, und um Reisende anderer Art handelt.

e) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Dieser ursprünglich in Deutschland ganz verbotene Verkehr ist in der deutschen Gewerbegesetzgebung noch immer sehr enge umgrenzt. Jedoch werden z. B. die Wanderlager, der Verkauf oder Ankauf von rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues nicht dahin gezählt. Wohl aber wieder der Hausierhandel mit Vieh, Federvieh (außer für den Wochenmarktverkehr), mit Sämereien u. s. w. Im allgemeinen ist aber dieser Gewerbebetrieb zugelassen, ohne daß dabei die sittlich, sicherheitlich und sanitätlich damit verbundenen Mißstände aus dem Auge gelassen wären.

Unter den weiteren Begriff des „Gewerbebetriebes im Umherziehen“ fällt das Feilbieten von Waren (Hausieren); das Aufsuchen von Warenbestellungen oder Ankaufen von Waren bei anderen Leuten als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen, wenn diese Waren zum Wiederverkauf dienen sollen; das Anbieten gewerblicher Leistungen; das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet.

Die Besteuerung ist Sache der Einzelregierungen, welche neuestens allenthalben in dieser Beziehung sehr beschränkend eingegriffen haben. Die Legiti-

mation zum Hausieren wird in Form eines Wandergewerbescheines gewährt. Berechtigt sind nur Bundesangehörige; bei Ausländern hängt das von einschlägigen, besonderen Bestimmungen des Bundesrats, die in der Hauptsache auf Reziprozität basiert sind, ab; für besondere Fälle sind weitere erschwerende Anordnungen maßgebend; auch sind gewisse Gegenstände, z. B. geistige Getränke aller Art, gebrauchte Kleider und Betten, Spielkarten, Schießpulver, Heilmittel aller Art, nach der neuesten Gesetzgebung auch noch gebrauchte Wäsche, gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Gold- und Silberwaren, Bezugs- und Anteilscheine in Losen, besonders Promessen und Ratenlosen, mineralische und leicht entzündliche Öle, besonders Petroleum und Spiritus, Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, Geheimmittel, Druckschriften, insofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mit Zusicherung von Prämien und Gewinnen vertrieben werden, Bäume aller Art, Sträucher, Reben, Futtermittel, gewisse Sämereien, Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente, schlechterdings vom Hausieren ausgeschlossen. Des weiteren sollen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sein die Ausübung der Heilkunde, soweit der Ausübende nicht approbiert ist, das Aufsuchen und die Ermittelung von Darlehens- und Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus, das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Bedeckung von Stuten, das Feilbieten von Waren und Aufsuchen von Bestellungen, mit Teilzahlung bei der Voraussetzung, daß der Veräußerer im Falle der Nichterfüllung vom Vertrage zurücktreten kann. Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbtreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Das gilt insbesondere von den sogenannten Wanderlagern. Ebenso sind gewisse Personen aus gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Gründen als zum Hausieren nicht geeignet bezeichnet; diese Bestimmungen sind durch die neueste Gesetzgebung wieder verschärft worden.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen: 1) Wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist; 2) wenn er unter Polizeiaufsicht steht; 3) wenn er wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigentum, die Sittlichkeit u. a. zu einer Freiheitsstrafe oder mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. In der Regel ist der Wanderschein zu versagen: 1) wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat; 2) wenn er blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet.

Der Wandergewerbeschein wird auf die Dauer des Kalenderjahres erteilt und berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reiches das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Für minderjährige Personen können verschiedene Beschränkungen verfügt werden. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorhergängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet. Der Wandergewerbschein darf auch nicht anderen zur Benützung überlassen werden. Der Hausierende muß für sich selbst einen solchen Schein lösen. Der Inhaber eines Wandergewerbscheines ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbscheines einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen. Während ferner bisher angenommen wurde, daß die Zurücknahme des einem Inländer erteilten Wandergewerbscheines unzulässig sei, ist nun gesetzlich die Möglichkeit der Zurücknahme ausdrücklich verfügt, besonders dann, wenn die Gründe, die zur Versagung eines solchen bei der Erteilung vorlagen, der erteilenden Behörde unbekannt geblieben sind. Eines Wandergewerbescheines bedarf man jedoch insbesondere nicht zum Verkauf selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, dann innerhalb eines kleinen bestimmten Umkreises zum Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, das Anfahren von selbsterzeugten und selbstgewonnenen Erzeugnissen und Waren zu Wasser und Anbieten vom Fahrzeuge aus. Eine Stellvertretung bei dem Hausieren ist ausgeschlossen. Wohl aber ist erlaubt andere Personen zur Beihilfe mit sich zu führen. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbschein unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

In Österreich ist das Hausierwesen nicht durch die mehrfach erwähnte Gewerbeordnung, sondern durch ein Patent vom 4. September 1852 geregelt. Die formelle Legitimation heißt dort Hausierpaß oder Hausierbüchel; die nicht hausierbaren Gegenstände dürften nach dem jetzigen Stande der deutschen Gesetzgebung in Österreich wesentlich die gleichen wie in Deutschland sein. Andererseits sind wieder einzelne Gegenden besonders begünstigt, z. B. das böhmische Erzgebirge, das Pusterthal in Tirol, einzelne Gegenden in Krain u. s. w.

Bezüglich dieser Bestimmungen ist man seit längerer Zeit im Begriffe, eine neue Gesetzgebung zu beschaffen, die aber bei der Drucklegung noch immer nicht zum Abschlusse gelangt ist. Nur die „Besteuerung" des Hausiergewerbes ist durch Gesetz vom 25. Oktbr. 1896 geordnet.

Interessant ist eine Notiz in dem Statistischen

Jahrbuch für das Deutsche Reich (Ausgabe 1905), wonach im Jahre 1903 zehn Hausierer in Konkurs fielen; von diesen zehn Konkursen wurden bei zwei der Antrag auf Konkurseröffnung wegen Massemangel abgewiesen. Von den im Jahre 1903 schwebenden Konkursen wurden sechs durch Schlußverteilung beendet. Ein Zwangsvergleich fand nicht statt.

f) Das Marktrecht.

Das Bedürfnis des Verkehrs verlangt Gelegenheiten, wo sich Käufer und Verkäufer, richtiger Verkäufer und Konsument — die Großhandelsmessen in Leipzig u. s. w. nehmen ebenfalls an ihrer Bedeutung immer mehr ab — zusammenfinden. Die rechtlichen Bestimmungen, welche dadurch hervorgerufen werden, heißen in ihrer Gesamtheit das Marktrecht. Die hochentwickelten Verkehrsverhältnisse der Gegenwart haben diese Einrichtungen wesentlich in ihrer Bedeutung zurücktreten lassen und eine sehr freie Auffassung derselben gestattet. Mannigfach sind bereits, wie in einzelnen Gegenden Bayerns, die gesetzlich und steuerlich sehr beschränkten Wanderlager an ihre Stelle getreten. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Ein- und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleicher Befugnis frei. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt. Für den Wochenmarktverkehr sind die Gegenstände besonders bestimmt. Die Gebühren dürfen nur solche sein, welche eine Vergütung für den üblichen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. Auch die einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung stehen im großen und ganzen auf denselben Prinzipien.

g) Staatliche Warentaxen.

Staatliche Taxen oder, wie sie in Österreich heißen, Preissatzungen haben in einer Gesetzgebung, welche prinzipiell jedem die freie Ausbeutung seiner wirtschaftlichen Kräfte giebt, keinen Sinn; desto richtiger wird für die vollste Öffentlichkeit der jeweiligen Preise und Gewichte gesorgt. Nur für bestimmte persönliche Dienstleistungen (Lohnbediente, Kutscher, Schornsteinfeger, Sachverständige, Rechtsanwälte, endlich Heilpersonen) ist eine solche Ermächrigung der Behörde zu Preisfestsetzungen vorgesehen. In Österreich ist dieses auch sogar noch bei dem Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Gütern des täglichen Unterhalts gehören, der Fall. Daran hält auch die neueste dortige Gesetzgebung fest: „Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, können Maximaltarife festgesetzt werden. Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung nach dem Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammern und der betreffenden Genossenschaften (Innungen) unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung". Ferner ist in Österreich auch noch bestimmt: „Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Transportgewerben dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen vorher der Gewerbebehörde anzeigen."

h) Die Innungen im deutschen Reiche und die Genossenschaften in Österreich,

Die alten Innungen, Zünfte, so glaubte unsere deutsche Gewerbeordnung von 1869, einfach von ihren bisherigen ausschließlichen Rechten zu entbinden, damit sei es nicht gethan; es müßte Sorge für deren Vermögen getragen werden; man wollte sie mit einem Worte beibehalten, soweit sie nützlich waren. Daher wurde die freie Beweglichkeit der Mitglieder in der Innung fortan zum Grundsatz erhoben, d. h. es konnte niemandem der Eintritt versagt werden, der die statutarischen Bestimmungen erfüllte. Die Gemeinde wurde zur Oberaufsicht über das Zunft- und Innungsvermögen herbeigerufen, jedoch wurden für deren Verfügungsrecht gewisse Normativbedingungen festgestellt. Mit vorstehenden Bestimmungen hat das neue Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 gebrochen und einen teilweise ganz neuen Titel VI geschaffen. Es hat sich eben allmählich ein bedeutender Umschwung der Anschauungen herausgebildet, der zwar nicht die alten Zünfte wieder erneuern, aber doch derartige Vereinigungen durch eine Art Prämienzwang schaffen will. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der einschlägigen Gesetzesnovellen über „freiwillige" Innungen sind allgemein folgende: Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten; als deren Aufgabe wird folgendes bezeichnet: 1) Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern. 2) Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Geselle, sowie Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis. 3) Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge. 4) Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Die Innungen sind übrigens befugt, ihre Wirksamkeit auch auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame, gewerbliche Interessen noch auszudehnen (z. B. Errichtung von Fachschulen, Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, Einrichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe, Errichtung von Kranken- und Sterbe- und anderen ähnlichen Kassen, Bildung von Schiedsgerichten). Die Innungsstatuten bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Eine Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentums- und andere dergleichen Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen u. s. w. Für alle Verbindlichkeiten der

Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbebetriebe angehörigen Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind, ferner ehemalige, selbständige Handwerker und Werkmeister und in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben beschäftigte Handwerker. Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind. Die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung der selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken. Gesellen muß eine Teilnahme nur eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Dafür sind jetzt Gesellenausschüsse vorgesehen, zu deren Wahl die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten volljährigen Gesellen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, befugt sind. Die Innungen sind natürlich nur auf die Erfüllung der Innungszwecke beschränkt. Die auf Grund des Innungsstatuts, oder der Nebenstatuten, d. h. der Statuten über besondere Einrichtungen von Innungen, wie Fachschulen, Krankenkassen u. s. w., umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Sie können aber auch unter Umständen staatlich geschlossen werden, wenn sich ergiebt, daß sie überhaupt nicht hätten genehmigt werden dürfen, wenn die gestellte Aufgabe nicht erfüllt wird, wenn sie gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen sich schuldig machen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere, gesetzlich unzulässige Zwecke verfolgt werden; endlich wenn die Zahl der Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen Zwecke dauernd gefährdet erscheint. Die Eröffnung des Konkurses über eine Innung hat von selbst deren Schließung zur Folge.

Der wichtigste Schritt des neuen Gesetzes ist aber freilich die Möglichkeit der Errichtung von Zwangsinnungen — grundsätzlich giebt es nur freiwillige Innungen —, welche die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen hat; einer solchen müssen alle Gewerbetreibende, welche das gleiche oder verwandte Handwerk treiben, in dem betr. Bezirk angehören. Voraussetzung ist Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden, eine solche Abgrenzung des Bezirks, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, ausreichende Zahl der im Bezirk beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung. Interessant ist, daß bereits jetzt so manche neue Zwangsinnungen sich schon wieder aufgelöst haben. Im allgemeinen gelten für diese die gleichen Bestimmungen wie für die freiwilligen Innungen. Außerhalb der Zwangsinnungen bleiben diejenigen, welche ihr Gewerbe fabrikmäßig, und unter Umständen solche, welche in der Regel ihr Geschäft ohne Gesellen und Lehrlinge betreiben. Ausdrücklich ist vorgesehen, daß solche Innungen (an sich eine bemerkenswerte Vorschrift) ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken dürfen. Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig. Auch die Zurücknahme der Zwangsinnung ist vorgesehen: sie muß wieder aufgelöst werden, wenn es von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, bei dem Vorstand beantragt worden ist, vorausgesetzt, daß die Einladung zur Innungsversammlung, welche über den Antrag abstimmen soll, mindestens vier Wochen vorher gesetzmäßig ergangen ist und drei Viertel der verpflichteten Innungsmitglieder dem Antrage beistimmen. Ferner kann für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden, dem die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen obliegt. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch freiwillige Innungen wieder geschlossen werden. Vereinigungen mehrerer Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstellt sind, heißen Innungsverbände. Endlich sind die bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehenden Innungen, welche innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (Mitte 1898) ihre Statuten nicht dem hier vorgetragenen Gesetze entsprechend geändert haben, zu schließen.

Bereits früher ließ sich sagen, daß es in Deutschland verschiedene Innungsverbände gab, welche ihre Wirksamkeit auf den Umfang des ganzen deutschen Reiches ausdehnten. Es gab Innungsverbände der Schneider, Schuhmacher, Barbiere und Friseure, Tischler, Glaser, Schmiede, Perückenmacher und Friseure, Sattler, Schornsteinfeger, Fleischer, Bäcker, Stellmacher, Buchbinder, Dachdecker und Kürschner, die zusammen etwa 80000 Innungsgenossen umschließen. In dieser Ziffer macht sich doch ein entschiedener Glaube an diese Vereinigungen im deutschen Handwerk geltend, insofern als man von ihnen eine Hebung des Handwerks erwartete, welche Hoffnung sich auch erfüllt. Das Reichsgesetz vom 23. April 1886 machte sich zur Aufgabe, für eine weitere Ausbildung der Innungsverbände Sorge zu tragen. Vor allem wurde diesen die juristische Persönlichkeit verliehen, d. h. nicht schlechtweg, sondern nur, wenn solche auch wirklich die erforderliche Garantie für eine zweckentsprechende und wirksame Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gewähren. Solche Innungsverbände können danach

durch Beschluß des Bundesrates die Fähigkeit erlangen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentums- oder andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Außerordentlich wichtig und zugleich neu ist die Zusammensetzung der Handwerkskammern. Aktiv wählbar sind dazu einmal die Handwerkerinnungen, aber auch diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. Die Aufgabe dieser Organe (Kammern) soll sein: 1) die nähere Regelung des Lehrlingswesens, 2) die Überwachung und Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften, 3) die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Gutachten, 4) durch Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, sowie durch Jahresberichte, 5) durch Bildung der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung, 6) durch Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Die Innungen und Innungsausschüsse werden gesetzlich zugleich verpflichtet, den von den Handwerkskammern erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Jede Handwerkskammer erhält von den Aufsichtsbehörden einen Aufsichtskommissar ernannt, ähnlich, wie es schon seit ca. 30 Jahren bei den bayerischen Handels- und Gewerbekammern mit Erfolg der Fall ist. Hervorhebung verdient der Umstand, daß bei jeder Handwerkskammer ein Gesellenausschuß (vgl. oben) gebildet werden muß, dessen Mitwirkung obligatorisch ist bei Erlaß von Vorschriften über Lehrlingswesen, bei Gutachten und Berichten über Fragen, welche die Gesellen betreffen, endlich bei der Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Die Kosten dieser Handwerkskammern haben die Gemeinden des betr. Bezirks, bezw. die weiteren Kommunalverbände zu tragen. Dieser Versuch der neuen deutschen Handwerksreorganisation ist — was s. Z. von manchen bezweifelt wurde — als gelungen anzusehen. Der gesetzgeberische Vorgang mit Gewerbegenossenschaften in Österreich ist allerdings wenig versprechend. Auch in Deutschland ist das Gesetz von denjenigen, welche die Regierung dazu gedrängt haben, eigentlich nur bedingt acceptiert worden, in der Hoffnung, darin eine erste Etappe dafür zu erkennen, bezw. zu gewinnen, daß mit der Zeit auch noch der Befähigungsnachweis selbst zur Einführung gelangen werde. Vgl. S. 369 Anm.

Eine besondere und ausführliche Behandlung hat das Lehrlingswesen erhalten, wer Lehrlinge halten darf und wie das Lehren gehandhabt werden soll und zwar gesondert für Lehrlinge im allgemeinen, wie für Handwerkslehrlinge insbesondere. Auch die Meisterschaft ist geregelt, insoweit nur Handwerker, welche gesetzlich Lehrlinge halten dürfen und die Meisterprüfung bestanden haben, zur Führung dieses Titels berechtigt sein sollen; dabei ist auch eine dreijährige Gesellenthätigkeit Voraussetzung. Die betr. Prüfungskommission wird von einer Handwerkskammer auf Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ernannt. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie die zum selbständigen Betreiben desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen.

Wenn man freilich sich fragt, welche Erfolge denn die einschlägige Gesetzgebung in Deutschland bis Ende 1899 gezeitigt habe, dann findet man nicht sehr Großes. Am 1. Dezember 1890, also etwa 8 Jahre nach der Wiederauferstehung der Innungen waren auf Grund derselben 10 223 Innungen mit 321 219 Mitgliedern neu ins Leben gerufen oder reorganisiert, dabei der allergrößte Teil im Norden, nicht im Süden von Deutschland. Auch die von den Innungen erwartete, bessere Lehrlingsausbildung scheint nicht besondere Bedeutung beanspruchen zu können, da bis zum gedachten Zeitpunkte nur 1190 Innungen das gesetzlich in Aussicht gestellte Privilegium erhielten, Streitigkeiten aus Lehrlingsverhältnissen zu entscheiden und ihren Bestimmungen auch Nicht-Innungsmeister zu unterwerfen, Privilegien, die allerdings voraussetzen, daß die betreffenden Innungen auch die Gewähr bieten, so wichtige Rechte entsprechend zu verwalten.

In Österreich ist man durch die neueste Gesetzgebung schon lange vor Deutschland zur vollen Zwangszunft — Genossenschaft genannt — zurückgekehrt. Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlicher Gemeinde betreiben, samt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten, und insofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, durch die Gemeindebehörde herzustellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen. Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter Angehörige der Genossenschaft. Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, beständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Doch tritt diese Verpflichtung nicht für jene Inhaber von Gewerbsunternehmungen ein, welche fabrikmäßig betrieben werden. Aufgabe und Zweck dieser Genossenschaften sind so ziemlich die gleichen, wie nach dem deutschen Gesetze. Über die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Innung haben die Handels- und Gewerbekammern zu entscheiden. In Österreich haben sich die Gehilfen als besondere Gehilfenversammlung zu konstituieren und sich geeignete Statuten zu beschaffen, welche wie jene der Genossenschaften der behördlichen Genehmigung unterliegen. (Die neue Gesetzgebung datiert von 1883, 1885 und 23. Febr. 1897.)

i) Die Genossenschaften.*)

Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll gleich hier von Genossenschaften in einem andern Sinne die Rede sein, als wir eben von Österreich gehört haben: von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf dem Grundsatz der Selbsthilfe, wie sie der am 29. April 1883 zu früh verstorbene Schulze-Delitzsch seit den fünfziger Jahren in Deutschland und Österreich allenthalben hervorgerufen hat. Also Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, zerfallen in Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften). Zur letzteren zählen natürlich auch Genossenschaften zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung, ferner Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß in kleineren Partieen an ihre Mitglieder: Konsumvereine. Endlich Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder. „Innungen der Zukunft" hat sie ihr Gründer genannt, weil er in diesen Schöpfungen die Form sah, wodurch allein eine wirtschaftspolitische Hebung unserer gewerblichen und arbeitenden Klassen bezweckt zu werden vermöchte. Die gesetzliche Regulierung derselben ist, soweit das nicht in Deutschland nachträglich durch die Bestimmungen über Innungen indirekt versucht ist, nicht in der Gewerbeordnung, sondern durch besondere Gesetze geschehen. Die erste deutsche Gesetzgebung datiert vom 4. Juli 1868, die jüngste vom 1. Mai 1889, ergänzt durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 bezw. 20. Mai 1898, wirksam ab 1. Januar 1900 und durch eine vorzugsweise den Konsumvereinen wenig freundliche Gewerbe-Novelle vom 12. August 1896. Die Genossenschaften können unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentums- und andere dergleichen Rechte erlangen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Der Schwerpunkt liegt in der finanziellen Garantie; dadurch unterschied sich vor 1889 wesentlich das österreichische und das deutsche Reichsgesetz. Das letztere kannte früher nur folgende Form: insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Teilung zusteht, für Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese solidarische Haft kann gegen einzelne Genossenschafter von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn der Konkurs beendigt oder die Eröffnung des Konkurses wegen mangelnden Vermögensstandes nicht erfolgen kann. Auf Grund der 1889er Gesetzgebung können dagegen Genossenschaften mit folgenden verschiedenen Haftverbindlichkeiten ins Leben gerufen werden:

a. Dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder, Genossen, für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht), wie schon nach der früheren Gesetzgebung,

b. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht),

c. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeit der Genossenschaft sowohl dieser, wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

Die einzelnen Genossenschaften müssen die Angabe erwähnter, auf die Haft bezüglicher Beziehungen in ihre Firma aufnehmen. Die Bewegung in diesen Genossenschaften ist frei. Jeder Genosse hat nämlich das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist gesetzt werden. Derartige Austritte müssen zum Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren. Im übrigen kann ein Genosse auch jederzeit sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerbende an seiner Stelle Genosse wird, bezw. dessen Geschäftsanteil dazu erwirbt, nur daß letzteren Falles das Ganze nicht den vorgeschriebenen Geschäftsanteil überschreitet.

In Österreich giebt es neben Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ebenfalls und zwar schon seit 9. April 1873 Genossenschaften, welche nicht solidarisch haften, d. h. in welchen Einer für Alle, und Alle für Einen einstehen. Das betreffende Gesetz bestimmt nämlich: Jedes Mitglied einer mit beschränkter Haft errichteten Genossenschaft haftet im Falle des Konkurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, insofern der Gesellschaftsvertrag nicht einen höheren Haftbetrag festsetzt, nicht nur mit seinem Geschäftsanteile, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben. Der Austritt eines solchen Genossenschafters darf nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres und nur nach vorausgegangener, mindestens vierwöchentlicher Kündigung geschehen. Das Gleiche gilt bei der Kün-

---

*) Vergl. im Abschnitt o auch über „Berufsgenossenschaften", und unmittelbar vorstehend über österreichische Genossenschaften.

digung von Geschäftsanteilen, wenn der Genossenschafter mit andern Geschäftsanteilen in der Genossenschaft verbleibt.

Hier dürfte auch noch der einschlägigen Gesetzgebung einiger anderer Kulturstaaten gedacht werden. In England besteht auch, wie früher in Deutschland, nur eine einzige Haftart, aber die beschränkte Haft (Gesetz vom 11. August 1876) auf den Anteil (share), gleichviel ob er schon ganz einbezahlt ist oder nicht. — In Frankreich bilden die sociétés à capital variable nicht wie im deutschen Recht eine besondere Gesellschaftsform, sondern nur eine modifizierte Form aller sonst vorhandenen Gesellschaftsarten (hauptsächlich der Aktien- und Kommanditgesellschaften). Das Gleiche gilt für Italien. Die Wahl der Haft ist in diesen Ländern frei gegeben. — Auch die Schweiz läßt die unbeschränkte und beschränkte Haft zu.

Am 1. Januar 1907 gab es in Deutschland 25714 Genossenschaften mit 3860143 Mitgliedern. Hiervon waren Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 17319 mit 1955383 Mitgl., mit unbeschränkter Nachschußpflicht 159 mit 26347 Mitgl., mit beschränkter Haftpflicht 8236 mit 1878413 Mitgl.

Nach dem Gegenstand des Unternehmens waren namentlich:

Genossenschaften zur Kreditgewährung	15602	mit	2113653	Mitgl.
Genossenschaften zur gewerb. Rohstoffbeschaffung	257	„	9627	„
Genossenschaften zur landw. Rohstoffbeschaffung	1786	„	151507	„
Gewerbl. Produktivgenossensch.	230	„	24504	„
Molkerei- u. Käsereigenossensch.	2882	„	232176	„
Genossensch. f. Bau u. Vertrieb von Feld- u. Gartenfrüchten	80	„	5848	„
Brennereigenossenschaften	187	„	3218	„
Winzervereine	196	„	11314	„
Konsumvereine	2006	„	1037613	„
Wohnungs- u. Baugenossensch.	681	„	129272	„

Von Interesse dürfte eine Gruppierung nach Geschäftsanteilen sein:

	bis 1	M	533	Gen.	mit	67615	Mitgl.
über	1—2	„	460	„	„	48018	„
„	2—5	„	4251	„	„	386091	„
„	5—10	„	5753	„	„	610399	„
„	10—20	„	1348	„	„	340392	„
„	20—50	„	2911	„	„	712642	„
„	50—100	„	3709	„	„	383178	„ u.s.f.

k) Spezielle Beschränkungen des Gewerbeverkehrs.

α. In Bezug auf Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

Die deutsche Reichsgesetzgebung hat sich in allerneuester Zeit nicht mehr darauf beschränkt, bloß die verkehrlichen Beziehungen der einzelnen Gewerbetreibenden und Händler als solche zu regeln, sie glaubte ihr Augenmerk auch auf die Gegenstände selbst, die die Unterlage dieser Beziehungen bilden, richten zu sollen. Das geflügelte Wort des Vorstandes der Berliner Gewerbeakademie von der Weltausstellung zu Philadelphia 1876 aus, das sich freilich zunächst nur auf unsere Kunstindustrie beziehen sollte, „billig und schlecht“, ist der Ausgangspunkt einer entschiedenen Strömung gegen alle jene gewerblichen Erzeugnisse geworden, welche nicht dasjenige darstellen, was sie darzustellen bezw. zu enthalten versprechen. Zunächst war es das deutsche Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, welches innerhalb dieses an sich gerechtfertigten Rahmens die gedachte Regelung bringen will. Danach ist zunächst eine vorbeugende polizeiliche Kontrolle vorgesehen für den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirren und mit Petroleum. Sie kommt für gewöhnlich voll zum Ausdruck durch das Recht der Polizeibeamten, in die Räumlichkeiten, in denen diese Gegenstände feil gehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden einzutreten, und von Gegenständen derart Proben zu entnehmen. Bei solchen, welche bereits wegen Warenfälschung mit Freiheitsstrafen belegt wurden, geht dieses polizeiliche Recht bis zur Revision der Aufbewahrungs- und Herstellungsräume selbst. Diese Gesetzgebung selbst sollte ursprünglich in dieser vorbeugenden Weise weiter entwickelt werden durch einschlägige, jedoch nur verbietende, kaiserliche Verordnungen, die aber stets dem nächsten Reichstag vorgelegt werden müssen, der sie sofort wieder außer Kraft setzen kann. Speziell kann durch kaiserliche Verordnung auch das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, verboten und beschränkt werden. In ersterem Sinne ist erschienen die kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum und eine solche über die Verwendung giftiger Farben; nach letzterer dürfen bestimmte Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Weitere Bestimmungen, die der Bundesrat schon erlassen hatte, über die Farben von Umhüllungen und Gefäßen und von Spielwaren sind dagegen vom Reichstag nicht acceptiert, daher nicht in Kraft gesetzt worden. Die Folge war, daß die Reichsregierung erklärte, fortan, minder wichtige Fälle ausgenommen, vom Rechte des Nahrungsmittelgesetzes zu kaiserlichen Verordnungen keinen Gebrauch mehr machen zu wollen, sondern derartige spezielle Erlasse in Gesetzesform einzubringen, was den großen Vorteil hat, daß die Regierung künftig nicht mehr daran gebunden ist, ausschließlich nur verbietende Bestimmungen zu erlassen.

Unter diese Spezialgesetze nun zählt zunächst das Kunstbuttergesetz, eigentlich Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Die Fabrikation der Kunstbutter ist im Laufe der letzten Jahre zu einer sehr beträchtlichen Ausdehnung gelangt; Deutschland besaß z. Z. des Erlasses des fraglichen Gesetzes 45 derartige Fabriken, wovon 30 in Preußen, 10 in Bayern, in Württemberg und Elsaß-Lothringen je 2 und 1 in Hessen. 7 weitere Betriebe erzeugen dieselbe noch nebenbei. Die Gesamtproduktion wurde da-

mals auf 15 Millionen Kilogramm mit einem Verkaufswert von 18 Millionen Mark geschätzt; trotzdem wird auch noch erheblich Kunstbutter von Österreich, den Niederlanden und Nordamerika nach Deutschland importiert. Unter voller Anerkennung nun, daß durch dieses Fabrikat den weniger bemittelten Volksschichten ein wohlfeiler Ersatz der Milchbutter geboten, andererseits eine vorteilhaftere Verwertung des Fettes der geschlachteten Tiere herbeigeführt wird, konnte doch die Reichsregierung nicht umhin, auch den Nachteilen ein Auge zuzuwenden, welche dadurch herbeigeführt werden, daß sich diese Butter als Naturbutter in den Verkehr drängt, insofern dadurch speziell der Landwirtschaft eine frauduloſe Konkurrenz erwachse. Deshalb wurde, ähnlich wie auch in Amerika und Schweden und Norwegen, eine gesetzliche Regelung für geboten erachtet und durch Gesetze vom Jahre 1887 und 1897 bestimmt, daß die Geschäftsräume und sonstige Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Kunstbutter gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten wird, an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine, Margarinekäse, Kunstspeisefett" (also Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausdrücklich der Milch entstammt, und bei Speisefett nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht) tragen. Das Gleiche gilt nicht minder von Gefäßen wie äußeren Umhüllungen, welche solche Erzeugnisse enthalten.

Sehr wichtig ist in der neueren Gesetzgebung, daß in Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die gleiche Manipulation betr. Margarine und Kunstspeisefett verboten ist, ausgenommen nur in Orten von weniger als 5000 Einwohnern. Endlich müssen diese Kunstfette, soweit sie zu Handelszwecken bestimmt sind, einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz (Sesamöl) erhalten. Die betr. Fabriken stehen auch unter fortgesetzter polizeilicher Aufsicht.

Eine weitere Novelle zum Nahrungsmittelgesetz berücksichtigt mehr die gesundheitliche Seite: Eß-, Trink- und Kochgeschirre, überhaupt alle Geräte, Gefäße und Umhüllungen, welche zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, werden unter Umständen von ihrem Inhalte angegriffen und geben Bestandteile an dieselben ab. Namentlich gilt dieses bei Blei, das noch dazu seine gesundheitsschädliche Wirkung in tückischer Weise äußert, indem es ohne warnende Erscheinungen lange Zeit in den menschlichen Organismus eingeführt werden kann, ehe die Vergiftung zu Tage tritt. Daraus ergiebt sich von selbst die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Regelung des Handels und Verkehrs mit bleihaltigen Gegenständen. Auch bei der Herstellung von Kautschukwaren, speziell für Saugflaschen, wird neben Bleioxyd sehr häufig Zinkoxyd verwendet. Steht letzteres auch hinter dem Blei in der Intensität der Wirkung zurück, so kommt es doch bei der Ernährung von Säuglingen wegen der geringen Widerstandsfähigkeit des kindlichen Organismus um so mehr in Betracht. Durch Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 bezw. 22. März 1888 ist nun bestimmt, daß Eß- und Trinkgeschirre, wie Flüssigkeitsmaße nur in bestimmter Legierung zugelassen werden. Gleiches gilt von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und Metallteile für Kindersaugflaschen. Auch bezüglich der Verwendung des blei- und zinkhaltigen Kautschuks sind sichernde Vorschriften gegeben. Bei Konservenbüchsen muß insbesondere die innere Seite dem Gesetze entsprechend hergestellt sein. Das Gesetz ist seit 1. Oktober 1888, in Bezug auf Konserven seit 1. Oktober 1889 ab in Kraft.

In Bezug auf die Farben selbst gilt jetzt das Reichsgesetz vom 8. Juli 1887, in Wirksamkeit seit 1. Mai 1888, über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Dasselbe geht vielfach weit über den Rahmen des ursprünglichen „Nahrungsmittel"gesetzes hinaus und hat Akte mit Strafe bedroht, die früher schlechterdings nicht sträflich erscheinen konnten. Der Gesetzgeber ging dabei von folgenden Voraussetzungen aus: Die öffentliche Gesundheitspflege kommt in folgenden 8 Richtungen in Betracht: 1) bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln; 2) bei der Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln; 3) bei der Herstellung von Spielwaren, künstlichen Christbäumen, Blumen, Topfgittern u. dgl.; 4) bei der Herstellung von Tapeten, Vorhängen, einschließlich der Rouleaux- und ähnlicher Fensterbekleidungen, Möbelstoffen, Teppichen u. dgl.; 5) bei der Herstellung von Bekleidungsgegenständen, sowie von künstlichen Blumen, Blättern und Früchten; 6) bei der Herstellung von Schminken, Haarfärbemitteln und sonstigen kosmetischen Mitteln; 7) bei der Herstellung von Briefpapier, Briefumschlägen und sonstigen Schreibmaterialien, sowie von Lampenschirmen, Lichtmanschetten, Masken und Kerzen; 8) bei der Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Thüren, Fenstern der Wohn- und Geschäftsräume, Zug- oder Klapp- oder Rollläden, von Möbeln und Gebrauchsgegenständen. Als gesundheitsschädliche Farben, welche bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden dürfen, sind bezeichnet: Farbstoffe und Farbezubereitungen, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummi Gutti, Corallin, Pikrinsäure enthalten. Soweit Arsen und Zinn in Betracht kommt, ist durch nähere Vorschriften des Reichskanzlers dafür gesorgt, wie das Vorhandensein dieser Stoffe festgestellt wird, da Spuren dieser Elemente oft nicht zu vermeiden sind. Aber auch zur Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen Gefäße, Umhüllungen und Schutzbedeckungen

nicht verwendet werden, bei deren Herstellung die genannten Farben benützt wurden. Dagegen findet diese Bestimmung nicht Anwendung auf schwefelsaures Baryum (Schwerspath), Barytlackfarben, welche von kohlensaurem Baryum frei sind, Chromoxyd, Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, als Metallfarben, Zinnober, Zinnoxyd, Schwefelzinn als Musivgold, auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emaille eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichtem Stoffe. Weniger einengende Bestimmungen sind sodann auch für die anderen oben erwähnten Gegenstände, welche gefärbt zu werden pflegen, gegeben. Hier muß auch einer Verordnung vom 1. Februar 1891 gedacht werden, welche das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, verbietet (vgl. auch oben die Verordnungen unter II b. S. 370, die teilweise auch hierher gehören). Seit 1. Oktober 1898 ist auch ein Gesetz über den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen wirksam. Dazu gehören alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßungsmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen. Die Verwendung derselben bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ist Verfälschung im Sinne des Gesetzes; derartige Nahrungs- und Genußmittel müssen diese Verwendung ausdrücklich erkennbar machen. Speciell ist aber die Verwendung derselben bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, Fruchtsäften, Konserven und Likören, sowie von Stärke- und Zuckersyrupen verboten, und derartige Erzeugnisse eben genannter Art, welchen künstlich süße Stoffe zugesetzt sind, dürfen überhaupt nicht verkauft und feilgehalten werden. Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit schweren Geld- und Freiheitsstrafen geahndet. Die Wirkung des Gesetzes ist verfehlt; noch 1895 bis 96 und 1896—97 haben die drei vorhandenen Fabriken einige 30000 kg, 1897—98 bereits das Doppelte, 1898—99 aber gar über 132000 kg erzeugt, welche wegen ihres 500fachen Versüßens $1^1/_8$ Millionen Zentner Zucker verdrängen; seit der Wirksamkeit des Gesetzes soll aber Zucker verwendet werden.

Aber auch für wirkliche Fälschungen — also im Gegensatze zu der obigen besprochenen vorbeugenden Kontrolle der Nahrungsmittel-Industrie — sind in dem grundlegenden 1879er Reichsgesetze sehr strenge Bestimmungen gegeben und zwar für alle, welche 1) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmachen oder verfälschen; 2) wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstands verkaufen oder unter einer zur Täuschung geeigneten Beziehung feilhalten. Kommt hier die Frage einer gegen die Gesundheit eines Menschen gerichteten Fahrlässigkeit in Betracht, so tritt eine wesentlich schwerere Strafe ein, sofern eine gesundheitliche Beschädigung möglich oder gar eine Zerstörung der Gesundheit durch die geschehene Fälschung in Aussicht stand; am höchsten ist die Strafe natürlich, wo ein solcher Fall gar wirklich eingetreten ist. Die Konfiskation derartiger Gegenstände ist selbst dann vorgesehen, wenn eine Verurteilung der betreffenden Person gar nicht ausführbar ist. Zugleich ist die Veröffentlichung eines verurteilenden Erkenntnisses schlechterdings, eines freisprechenden Erkenntnisses auf Antrag des Beteiligten vorgesehen. Die aus den Strafen erfließenden Gelder sollen zunächst für jene öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendet werden, welche am Ort der That sich befinden; allerdings ist die Entwickelung dieser letzteren Anstalten erst allein die unentbehrliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführbarkeit des ganzen Gesetzes selbst, wie das ursprünglich mustergültig in Baden in organischer Weise in Angriff genommen wurde. Die Landesgesetzgebung ist durch dieses 1879er Reichsgesetz nur insofern beeinflußt, als das letztere selbst direkte Vorschriften gegeben hat. Nachträglich ist 1887 noch gesetzlich bestimmt worden, daß sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen, wie sie in den Rahmen des Nahrungsmittelgesetzes fallen, eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last fallen, welche zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen sind.

Wichtig ist in dieser Beziehung, daß die vielseitigen Bemühungen der verbündeten deutschen Regierungen, eine sichernde Vorbildung der untersuchenden Chemiker zu garantieren, seit 1896 der Verwirklichung zugeführt sind. Die verbündeten Regierungen erkennen damit das Bedürfnis einer Staatsprüfung mit der Einführung einer Prüfung der Nahrungsmittelchemiker an; diese sollen das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer oberen Realschule haben. Diese Vorbildung soll dann zum Studium von 6 Semestern in den einschlägigen Fächern, im weitesten Sinne auch Gesetz- und Verordnungswesen, Technologie natürlich nicht ausgeschlossen, berechtigen, nicht nur Universitäten, auch deutsche, technische Hochschulen sind dafür als zuständig betrachtet worden. Mit der Verwirklichung dieser Einrichtung, der sich später wohl auch Prüfungen für andere technische Chemiker anschließen werden, ist eine wichtige Grundlage für die Durchführung der Nahrungsmittelgesetzgebung gewonnen, die um so wichtiger ist, je weniger man bei Beamtenrichtern auf eine von Sachkenntnis durchdrungene Anschauung aus Gründen, die jedenfalls in den Richtern selbst nicht liegen, rechnen darf.

Bedeutungsvoll ist das deutsche Weingesetz vom 20. April 1892, welches zunächst eine Reihe von chemischen Stoffen als solche bezeichnet, die dem Weine, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken für Nahrungs- und Genußmittelzwecke nicht beigesetzt werden dürfen. Das Gesetz hat ferner so-

wohl positiv, was gestattet, als negativ, was als Verfälschung des Weines anzusehen ist, festgelegt. Auch ist den besonderen Verhältnissen einzelner Landesteile dadurch Rechnung getragen, daß es dem Bundesrate überlassen ist, gewisse Vorschriften zu geben; freilich hat auch dieses Gesetz nicht allgemein befriedigt, und wird z. B. die Vorbereitung eines neuen auf Grund der Verhandlungen in einer Art Weinparlament im Herbst 1899 in die Wege geleitet.

In Österreich-Ungarn besteht eine allgemeine Gesetzgebung derart noch nicht; dagegen wohl Verordnungen für einzelne Fälle, z. B. Verbot bestimmter Papiere zur Einpackung von Nahrungs- und Genußmitteln; in neuerer Zeit kam dazu das Gesetz vom 21. Juni 1880, betr. Erzeugung und Verkauf weinähnlicher Getränke. Doch ist in allerneuester Zeit (4. Juli 1893) in Ungarn, vorher schon in Frankreich vom 15. August 1889, die Bereitung, Fabrikation und Inverkehrbringung des Kunstweines geradezu verboten worden; ebenso auch die dazu dienlichen Materialien anzukündigen und in Verkehr zu bringen. Gleichzeitig ist versucht, den Begriff des Kunstweins festzulegen: wenn Wein nicht ausschließlich aus Trauben oder Traubenmost hergestellt wird; ferner wenn derselbe mit Wasser oder irgend welchen anderen Materialien, mit Ausnahme von Weinsprit und Cognac vermischt wird. Im übrigen ist rationelle Kellerbehandlung des Weins gestattet. Weniger rigoros, mehr den deutschen Gesetzen ähnlich, ist das Gesetz in Spanien vom 12. März 1892.

Beachtenswert, weil von allgemeiner Bedeutung, ist auch das Gesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 3. März 1891, betr. die Untersuchung von lebendem Rindvieh, Schweinefleisch und Produkten daraus, welche Gegenstände des Binnenhandels sind und für andere Zwecke, bes. Export.

Geradezu typisch ist aber ein Vorgang Belgiens, betr. Regelung des Kaffeehandels vom 28. September 1891: Darnach ist es verboten, unter dem Namen Kaffee irgend ein anderes Erzeugnis als das enthülste Korn des Kaffeebaumes zu verkaufen und in Verkehr zu bringen. Das Gesetz verbreitet sich dabei sehr weit ins einzelne. Jedenfalls ist dabei aber eine Frage angeschnitten, die der höchsten Beachtung wert ist.

β) In Bezug auf Edelmetalle.

Eine andere Beschränkung des Verkehrs und der Fabrikation bezieht sich auf Edelmetallwaren und deren Feingehalt. Eigentümlicherweise sind die meisten europäischen Staaten zu einer Gesetzgebung darin schon früher gelangt; erst erheblich später war es auch in Deutschland möglich, einer nationalen Gesetzgebung die Wege zu ebnen. So kam es, daß die deutschen Gold- und Silberwaren lange Jahrzehnte hindurch in den verschiedenen Teilen des Reiches einen ganz verschiedenen Gehalt an Edelmetall aufwiesen; die Bezeichnung des Gehaltes war mehr oder weniger unsicher und dem allgemeinen Verständnisse entzogen; die Fabrikation war vielfach genötigt, unter Aufwendung erhöhter Kosten, welche der ausländischen Konkurrenz erspart blieben, in verschiedenen Mischungsverhältnissen zu arbeiten; der Käufer einer Ware aber war ungewiß über deren Gehalt an edlem Metall und fast immer außer stande, in solchen Fällen, in welchen der Gehalt seinen Voraussetzungen nicht entspricht, sich an den Händler oder Fabrikanten zu halten. Schon seit 1845 hat es in Deutschland nicht an dem Bestreben gefehlt, diesen Zuständen ein Ende zu machen, auch in den Zeiten des Reiches wurde einmal angesetzt, 1878, aber ohne Erfolg. Erst 1884 wurde diese Angelegenheit einer endlichen gesetzlichen Lösung zugeführt. Das diesbezügliche Gesetz vom 16. Juli des genannten Jahres, dessen Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1888 unter gleichzeitiger Aufhebung aller landesgesetzlichen einschlägigen Bestimmungen begann, beruht vor allem auf drei Grundsätzen, die vielfach von den Gesetzgebungen der anderen Kulturstaaten England, Frankreich, Österreich-Ungarn abweichen, welche fast alle den Legierungszwang anerkannt haben, wonach die Verarbeitung von Gold und Silber nur in wenigen bestimmten, meist hohen Feingehaltsstufen zugelassen wird. In Deutschland sagte man sich vielmehr: Je mehr die Fortschritte in der Technik des Vergoldens, Versilberns und Plattierens, sowie im Anfertigen und Ausfüllen hohler Waren die Darstellung von Gegenständen mit einer mehr oder weniger starken Hülle aus Edelmetallen in Aufnahme gebracht haben, um so nachteiliger muß das Gewerbe in einer Beschränkung der Legierungsweise berührt werden. Diese drei Grundsätze der deutschen Gesetzgebung sind nun: 1) Gold- und Silberwaren dürfen zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten, mit einem Zeichen des Feingehaltes aber nur dann bezeichnet werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; 2) das Feingehaltszeichen ist im ganzen Reiche ein einheitliches und läßt in unzweifelhafter Weise den wirklichen Feingehalt erkennen; 3) jeder Verkäufer der Ware und, sofern deren Stempelung im Inlande erfolgt ist, auch der Inhaber des Geschäfts, für welches dieselbe erfolgte, haftet für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes. Auf goldenen Geräten und Uhrgehäusen darf der Feingehalt nur in 585 (also gleich dem früheren 14karätigen Gewichte) oder mehr Tausendteilen Gewicht angegeben werden. Das entspricht auch zugleich dem neuesten Schweizer Gesetz vom 23. Dezember 1886, welches 583 Tausendteile als Mindestgewicht angenommen hat. Auf silbernen Geräten und Uhrgehäusen darf der Feingehalt nur in 800 Tausendteilen (812 Tausendteile rein Silber gleich 13 Lot) oder mehr Tausendteilen angegeben werden. Daß nicht mehr die Einteilung der alten kölnischen Mark in Karat und Lot gewählt wurde, ist kaum zu begründen. Der Unterschied zwischen wirklichem und angegebenem Gewicht darf bei goldenen Geräten nicht mehr als 5, bei silbernen nicht mehr als 8 Tausendteile unter dem angegebenen Fein-

gehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im ganzen und mit der Lötung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben. Darnach versteht sich von selbst, daß wohl Exportwaren mit anderen Stempeln versehen werden dürfen, dagegen jedenfalls nicht mit den reichsgesetzlich vorgesehenen, wenn die Ware den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Auch ausländische Ware kann nach wie vor gehandelt werden; soll aber deren Feingehalt auf der Ware angegeben sein, so müssen die Vorschriften des deutschen Reichsgesetzes respektiert und die Waren noch mit dem deutschen Stempelzeichen versehen werden. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden, und ist in diesem Falle der letztere in Tausendteilen zu geben. Die Fehlergrenze darf 10 Tausendteile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im einzelnen eingeschmolzen wird. Das für silberne und goldene Geräte angewendete, vom Bundesrate vorgeschriebene Stempelzeichen darf jedoch auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden. In ersterer Beziehung ist nun vom Bundesrate bestimmt worden: Das Stempelzeichen für Gold- und Silbergeräte muß enthalten 1) die Reichskrone, 2) das Sonnenzeichen ⊙ für Gold oder das Mondsichelzeichen ☾ für Silber, 3) die Angabe des Feingehaltes in Tausendteilen und 4) die Firma oder das in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1894 eingetragene Warenzeichen des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist. Die Krone muß bei Goldgeräten in dem Sonnenzeichen, bei Silbergeräten rechts neben dem Mondsichelzeichen sich befinden. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes haftet der Verkäufer der Ware, bezw. wenn die Stempelung im Inlande erfolgt ist, der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgte. Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind (darnach also wohl Ketten, doublierte Sachen), darf der Feingehalt nicht angegeben werden. Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind. Vergoldete Silberwaren dürfen natürlich gestempelt werden, aber nur mit dem für Silbergeräte vorgeschriebenen Zeichen. Bei Ermittelung des Feingehaltes bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche 1) der Verzierung der Ware dienen, 2) zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind, 3) als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen. Natürlich ist die Einhaltung aller dieser Vorschriften durch entsprechende Strafvorschriften (bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten) gesichert. Die in einem früheren Entwurfe vorgesehene Kontrolle der Feingehaltszeichen durch öffentliche Beamte ist mit Recht verlassen worden. Gerade Erfahrungen in Bayern haben von diesem Schritte abgemahnt.

Des weiteren besteht in Österreich seit 26. Mai 1866 bezw. 23. Mai 1875 ein ausführliches Gesetz über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren, dem sowohl die im Inland verfertigten, wie die vom Ausland eingeführten Gold- und Silberwaren unterliegen, und welches durch besondere Ämter kontrolliert wird. Man unterscheidet in dem Gesetz zunächst **Barren von Gold und Silber**. Dieselben sind mit dem Namen des Verfertigers, von der Punzierungsbehörde aber nach geschehener Prüfung mit Stempel, Nummer und dem Feingehalte zu versehen. Vom Auslande eingeführte, mit dem Probezeichen einer ausländischen öffentlichen Behörde versehene Waren unterliegen dieser Kontrollbehandlung nicht.

Für **Gold- und Silbergeräte** gilt sodann, daß sie keine geringeren Feingehaltsgrade haben dürfen als die folgenden:

Für inländische Goldgeräte:

1. 920 Tausendteile (22 Karat $0._{96}$ Grän)
2. 840 „ (20 „ $1._{92}$ „)
3. 750 „ (18 „ — „)
4. 580 „ (13 „ $11._{04}$ „)

Für inländische Silbergeräte:

1. 950 Tausendteile (15 Lot $3._{6}$ Grän)
2. 900 „ (14 „ $7._{2}$ „)
3. 800 „ (12 „ $14._{4}$ „)
4. 750 „ (12 „ — „)

Nur die entsprechende Nummer dieser Feinheitsgrade wird auf den Geräten amtlich bezeichnet. Audere Feingehalte werden gleich dem nächst niedrigeren gesetzlichen Feingehalte behandelt. Vergoldete oder mit Gold überzogene (plattierte) Silbergeräte werden als Silbergeräte punziert. Diese Geräte müssen die Namenspunze des Verfertigers tragen oder doch seine Fabrikmarke; nach der Prüfung erhalten sie noch die Feingehaltspunze und das kontrollamtliche Zeichen. — Jeder Verkäufer von Gold- und Silbergeräten ist in Österreich verpflichtet, dem Käufer auf sein Verlangen beim Verkaufe der Ware eine Note zu übergeben, welche enthalten muß a) den Namen des Verkäufers und die genaue Bezeichnung der Verkaufsstätte, b) den Namen des Käufers, wenn er es verlangt, c) die Beschreibung des verkauften Gegenstandes und dessen Bezeichnung als Gold- oder Silberware, d) das Rauhgewicht desselben an Gold oder Silber, e) den Feingehalt des Goldes oder Silbers, f) Ort und Zeit der Ausstellung, g) die Namensfertigung der den Verkauf besorgenden Personen.

Endlich unterliegt natürlich auch in Österreich **Gold- und Silberdraht** der Kontrolle; der geringste zulässige Feingehalt des dazu zu verarbeitenden Silbers ist 975, bei Gold 997 Tausendteile. Die Vergoldung der Silberstangen findet nach vier Abstufungen statt mit einem Goldgehalte von 6.5—7, 13—14, 21.5—24, 30—33 Tausendteilen, wie er aus der Stange des ausgezogenen Goldes gewonnen wird. Die weitere Verarbeitung des Drahtes ist den Gewerbetreibenden überlassen. Das Hauptpunzierungsamt ist in Wien.

l) Das Arbeiterrecht und die Fabrikgesetzgebung.

Die gewerbliche Freiheit geht nicht etwa darin auf, daß der Staat das gewerbliche Leben ausschließlich seiner Selbstentwicklung überläßt. Nicht überall gehen die Interessen des Arbeitgebers Hand in Hand mit der Allgemeinheit und gar mannigfach bleiben sowohl auf Seite des Arbeitgebers wie -nehmers allgemeine Interessen zu schützen übrig. Die Gesamtheit der diesbezüglichen Maßregeln des Staats, die allerdings ihren, wenn auch nicht ausschließlichen Schwerpunkt in der durch Fabriken bethätigten Industrie finden, heißt mit einem allgemeinen Ausdruck deshalb Fabrikgesetzgebung. Herrscht auch über das Maß dieses Einflusses des Staats kein Einverständnis aller Kulturstaaten und ist auch klar, daß dasselbe in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten wegen der verschiedenen bedingenden Verhältnisse verschieden sein muß, so ist doch darüber kaum mehr ein Zweifel, daß die staatliche Aufsicht und die gesetzgebende Gewalt nicht zu entbehren vermocht wird. Gerade in dieser Gesetzgebung spielt ja auch ein gut Teil dessen ab, was man die soziale Frage genannt hat. Der Zug der Zeit ist nach dem Vorgehen Englands ein mit der Zeit mehr oder minder strengerer. In England hat sich branchenweise seit einem halben Jahrhundert diese Gesetzgebung herausgebildet, mit der dort mächtigsten Baumwollindustrie beginnend, und sich allmählich auf alle Industriezweige ebenso ausgedehnt, wie die verschiedensten Seiten des gewerblichen Lebens von dieser Gesetzgebung erfaßt wurden. Am nachsichtigsten ist verhältnismäßig die französische Fabrikgesetzgebung. Am strengsten wieder jene der benachbarten (besonders deutschen) Schweiz. Noch am weitesten zurück ist die österreichische Gesetzgebung von 1859, an deren Reformierung jedoch fortgesetzt gearbeitet wird. Die deutsche Gesetzgebung in dieser Materie ist wiederholt in neuerer Zeit 1878 und besonders 1891 einer neuen Redaktion unterzogen worden, welche vor allem die Frage der Arbeitsbücher und des Lehrlingswesens, noch mehr aber die Sonntagsruhe und die Regelung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter und Gewerbegehilfen insbesondere zum Gegenstand ihrer Sorgfalt machte, ohne an der bisherigen Strenge irgendwie nachzugeben, eher dieselbe zu erhöhen, aber auch bei diesen Bestimmungen mehr oder weniger daran festhält, der freien Initiative des Einzelnen und der Vereine genügenden Spielraum zu lassen. Über die Arbeit an Sonn- und Festtagen vergl. oben Abschnitt c. Das Recht, Lehrlinge anzuleiten, hat jetzt das Handwerksgesetz geordnet (vergl. oben unter h). Für minderjährige Arbeiter sind die Arbeitsbücher obligatorisch, dieselben enthalten übrigens ausschließlich nur die Feststellung der Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und die Zeit des Austritts, höchstens wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters. Dagegen ist jeder Beisatz, welcher den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt, wie auch die Anbringung von Merkmalen, welche diesen Zweck verfolgen, ausgeschlossen. Letzteres (die Anbringung von Merkmalen) gilt auch von den arbeiterseits verlangten Zeugnissen. Dieses Arbeitsbuch führt der Arbeiter, so lange er in einem Arbeitsverhältnis steht, zu seiner Legitimation. — Speziell ausgeschlossen ist das sogenannte Trucksystem, wie man es in England nennt, das heißt die Bezahlung bezw. auch Berechnung der Arbeitslöhne in Waren und zwar für Arbeiter aller Art, selbst Hausarbeiter, nicht bloß für Fabrikarbeiter, wie das in der früheren deutschen Gesetzgebung der Fall war. Aber auch die Kreditierung der Wohnung, Landnutzung, Feuerung, regelmäßiger Beköstigung, Arzneien und ärztlicher Hilfe, von Werkzeugen und Stoffen gegenüber Arbeitern, ist seit 1891 erheblich erschwert. Gleiches gilt für Lohnabschlagszahlungen und Zahlungen von Löhnen an Dritte. Sogar früher zugelassene Lohneinbehaltungen (decompte) und Abzüge von den Löhnen sind seit der neuesten Gesetzgebung bedeutend eingeschränkt. — Ausdrücklich sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, Arbeitern unter 18 Jahren die nötige Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Bildung zu gewähren, nicht weniger natürlich aber auch alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur tunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind. In diesen drei Beziehungen hat das Gesetz von 1891 sehr eingehende und zugleich strenge Vorschriften gegeben; dabei sind aber in einem geordneten Instanzenzug auch die nötigen Garantieen gegen Ausschreitungen der Behörden geboten. Das ist bei der Schneidigkeit einzelner Gewerberäte keineswegs überflüssig. Auch die unter p besprochenen Berufsgenossenschaften sind zur Klarstellung der Verhältnisse heranzuziehen, insofern diese ja auch Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen verpflichtet sind, welche im Widerspruch zu den Staatserlassen stehen könnten. — Der Arbeitsvertrag der Gesellen und Gehilfen mit dem Beschäftiger ist kein rein privatrechtlicher, das Gesetz hat Bestimmungen gegeben, die teils schlechthin, teils in Ermangelung besonderer Regelung dabei beobachtet werden müssen. So sind gesetzlich die Fälle präzisiert, wenn vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Entlassung von Gesellen und Gehilfen eintritt, das Verlassen der Arbeitsstätte durch diese geschehen darf, ohne eine vorherige Aufkündigung. Arbeitgeber, welche, wie dieses vielfach zu geschehen pflegt, ihren Konkurrenten die Arbeiter abspannen, sind diesen ihren Kollegen als Selbstschuldner verhaftet für den ihnen dadurch entstandenen Schaden. Das gilt sogar schon von der bewußten Aufnahme eines vertragsbrüchigen Arbeiters. Die Ahndung des direkten Kontraktbruches, sowie des indirekten durch Konkurrenten des Arbeitgebers ist eine der schwierigsten in der Pathologie des Gewerberechtes. Hier

hat die jüngste Gewerbenovelle bahnbrechend gewirkt. Da ist vor allem bestimmt, daß die Kündigungsfristen zwischen Arbeitern und Betriebsinhabern gleich lang sein müssen, vorausgesetzt, daß andere Fristen vereinbart werden sollten, als die im Gesetze vorgesehene stillschweigende, 14 tägige Kündigungsfrist. Des weiteren sind die einseitigen Aufhebungsgründe des Vertrages, welche früher absolute waren, jetzt relative, d. h. der Richter kann nach Ermessen auch noch andere Gründe finden, und dieser Richter ist jetzt in der Regel ein Fach-, nicht auch Gewerbsgenosse, vergleiche darüber unter Abschnitt m. Das Wichtigste aber ist die Höhe der Entschädigung. Hier hat der Reichstag, unter starkem sozialdemokratischen Einflusse, beschlossen, daß im Höchstfalle nur eine Woche ortsüblichen Taglohns für Kontraktbruch gefordert werden kann; diese Klage hat keinen kriminellen Charakter, ihre einzige Voraussetzung ist im übrigen der Beweis rechtswidriger, einseitiger Vertragsauflösung auf seiten des Beklagten. Dabei ist aber vom Gesetzgeber ein Unterschied gemacht zwischen Handwerk und Fabrik, nur der Handwerker hat „ohne weiteres" einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Kontraktbruchs. Dagegen ist für Unternehmer von Betrieben von mindestens 20 Arbeitern untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes (also im Gegensatze zum Handwerker oben vom ortsüblichen Wochenlohn) hinaus zu bedingen. Mit anderen Worten, der Fabrikant muß überhaupt einen solchen Schadenersatz „vertragsmäßig ausmachen", wenn er ihn fordern will. Die Klagen wegen Verleitung zum Kontraktbruche sind übrigens einer sehr kurzen Verjährung von 14 Tagen unterworfen, wohl wegen der sonst eintretenden Schwierigkeit der Beschaffung von Beweismitteln. — Der Lehrvertrag ist, wie gesagt, besonders eingehend behandelt, sowohl in der neuesten deutschen, wie in der österreichischen Gesetzgebung. In der ersten ist sogar die ausdrückliche, die Lehraufgabe erklärende Verpflichtung aufgenommen, den Lehrling in den beim Betrieb des Lehrherrn vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Ebenso ist die Entziehung der Zeit für andere Dienste (z. B. Hausmägdearbeiten) besonders ausgeschlossen. Der schriftliche Vertrag ist vom Gesetzgeber begünstigt, seit 1891 auch noch stempelfrei erklärt. — Was endlich speziell die Fabrikarbeiter anbelangt, so dürfen Kinder unter 13 Jahren gar nicht, unter 14 Jahren nicht über 6 Stunden, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, unter 16 Jahren nicht über 10 Stunden beschäftigt werden. (Österreich schließt bloß Kinder bis zu 10 Jahren aus, bis zu 12 Jahren nur von gewissen schweren Arbeiten. Die anderen obigen Altersunterscheidungen stehen demzufolge hier einige Jahre tiefer als in Deutschland.) In Bezug auf Frauen war bisher keine Fürsorge in der deutschen Gesetzgebung getroffen; erst in der neuesten Gesetzesnovelle sind sie (Wöchnerinnen und für bestimmte Industriezweige Nachtarbeiterinnen) besonders erwähnt: seit 1891 bezw. 1892, weil erst in letzterem Jahre das Gesetz in Kraft trat, ist den Arbeiterinnen die Nachtarbeit verboten, also von $8\frac{1}{2}$ Uhr abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens, und an Sonn- und Festtagsvorabenden nach $5\frac{1}{2}$ Uhr abends. Des weiteren besteht für Arbeiterinnen über 16 Jahre ein Normalarbeitstag, nämlich 11 Stunden und am Sonnabend 10 Stunden mit mindestens einer Stunde Mittagspause. Auch können Arbeiterinnen über 16 Jahre mit besonderem Hauswesen $1\frac{1}{2}$ Stunden Mittagspause oder $\frac{1}{2}$ Stunde Vormittagspause verlangen. Endlich dürfen Wöchnerinnen vier Wochen vor der Niederkunft, bei Vorlage ärztlicher Zeugnisse sogar 6 Wochen vorher nicht mehr beschäftigt werden. Doch werden Ausnahmen unter Umständen zugelassen sowohl für Frauen, wie für jugendliche Arbeiter. Für jugendliche Arbeiter sind besondere Arbeitspausen im Freien angeordnet, von denen nur sehr schwer Ausnahmen und nur für 6 Stunden Arbeitszeit zulässig sind. Besonders ist dabei an Spinnereien und an Fabriken gedacht, die entweder mit ununterbrochenem Feuer oder ihrer Natur nach nur in bestimmten Jahreszeiten zu arbeiten angewiesen sind. Besonders geregelt ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. (Vergl. alle die verschiedenen Erlasse oben Abschnitt b.) Kinder zwischen 12 und 14 Jahren, sowie Arbeiterinnen dürfen in solchen Betrieben, wo wegen Wassermangels, Frost oder Hochflut die Einteilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht eingehalten werden kann, nicht beschäftigt werden. Auch jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nur mit stärkeren Beschränkungen wie gewöhnlich beschäftigt werden. Nach dem Gesetz kann durch Beschluß des Bundesrats für Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, auch für erwachsene Arbeiter Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Vorschriften erlassen, also eine Normalarbeitszeit angeordnet werden. Solche Bestimmungen sind erlassen für Bäckereien und Konditoreien unter dem 4. März 1896, — seit 1. Juli 1899 für Arbeiter in Getreidemühlen. — Eine ganz besondere Gruppe von Arbeitern ist durch die jüngste Gewerbenovelle erst gewerbsordnungsfähig geworden.

In unserer Industrie wird eine sozial und wirtschaftlich höher stehende Klasse von Arbeitern immer erheblicher an Umfang. Diese Klasse, deren Rechtsverhältnisse bisher nach den allgemeinen bürgerlichen Rechtsgrundsätzen d. h. also so verschieden, als es verschiedene Landrechte in Deutschland gab, behandelt wurden, begreift alle die Personen in sich, welche gegen feste Bezüge angestellt sind und zwar für eine nicht

lediglich vorübergehende Beschäftigung, zugleich aber mit der Leitung des ganzen Betriebes oder doch einer Abteilung desselben betraut sind, d. h. alle Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Beamte. Ebendahin zählen auch Personen mit höherer technischer Dienstleistung als Ingenieure, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergl. Diese Arbeiter sind in Bezug auf die Kündigung und einseitige Auflösung des Vertrages anderen, zumeist denselben Bestimmungen wie die Handlungsgehilfen unterworfen. Dagegen werden sie rücksichtlich des Vertragsbruches und der Haftbarkeit für denselben und dessen Begünstigung wie andere Arbeiter behandelt. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung für Lohnenthaltung sind für sie jedoch nicht anwendbar. — Auch in Österreich bestehen arbeitsrechtliche Bestimmungen, so für Betriebsanlagen, in welchen gewöhnlicher, d. h. gelber oder weißer Phosphor verarbeitet wird, und für solche, in welchen bei der Zündholzfabrikation kein anderer Phosphor als roter verwendet wird. Es bestehen bestimmte Anordnungen über die Einrichtung der betreffenden Betriebe seit 17. Januar 1885 und 1. Juni 1891, vergl. oben Abschnitt b. Des weiteren sind in Bezug auf viele Arten von Betrieben besondere Bestimmungen über die Einhaltung von Arbeitspausen seit 8. März 1885 angeordnet, nämlich für Eisenhütten und Emaillierwerke, Kupfer- u. s. w. Werke, Gelb- und Zinngießereien, Schmiede und Wagner, Kalkbrennereien, Zement-, Thon- und Porzellanfabriken, Glashütten, Textilbetriebe, Papier- und Halbzeugfabriken, Mahlmühlen, Sirup- und Traubenzuckerfabriken, Bäckereien, Bierbrauereien, Malzfabriken, Branntwein- und Essigfabriken, chemische Betriebe, Druckereien, Handelsgewerbe, Transportunternehmungen, Gast- und Schenkgewerbe, Friseure, Maschinen- und Kesselwärter. In Österreich-Ungarn ist die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Gewerbe zur Nachtarbeit gestattet (seit 27. Mai 1888), nämlich Sensenwerke, Seidefilanden, Gast- und Schenkgewerbe. — Das Institut der **Fabrikinspektoren** (Gewerberäte) ist in neuerer Zeit in Deutschland und später auch in Österreich obligatorisch gemacht worden, in Preußen waren schon einige Jahre früher solche angestellt und haben deren Jahresberichte recht deutlich den eminenten praktischen Nutzen und Segen dieser „Gewerberäte“ bewiesen. Eine vollständig neue Einrichtung sind die ständigen Arbeiterausschüsse und die Arbeitsordnungen. In letzterer Beziehung ist bestimmt, daß Fabrikanten mit in der Regel 20 Arbeitern eine Arbeitsordnung aufstellen müssen, für welche der Inhalt gesetzlich vorgesehen ist; speziell ist dabei die Strafgewalt des Betriebsinhabers ganz wesentlich eingeschränkt, und es sollen weder verletzende, noch wenn tunlich überhaupt Geldstrafen verhängt werden, wenigstens ist der bezügliche Spielraum äußerst eng gegriffen. Was hier nicht verboten ist, haben einzelne Landesverordnungen noch gesteigert. So hat man in Südwestdeutschland versucht, sogar die Ergebnisse der Schadensersatzforderungen, auf welche Arbeitgeber Anspruch machen, in solche Kassen zu bringen, welche lediglich den Arbeitern zu gute kommen. Die Arbeitsordnungen sind verbindlich für beide Teile, Arbeitgeber und -nehmer. Die Entstehung derselben setzt vorheriges Gehör der großjährigen Arbeitgeber, Aufnahme eines Protokolles darüber und möglichste Publizität derselben voraus. Garantie für diese Arbeitsordnung ist ein dafür eingesetzter Instanzenweg, bei welchem der Fabrikinspektor eine hervorragende Rolle spielt. Für den Übergang ist bei jenen Arbeitsordnungen, welche bis kurz vor der Einführung des Gesetzes bereits in Kraft waren, vom vorherigen Gehör der großjährigen Arbeiter abgesehen worden. — Ständige Arbeitsausschüsse sind nicht obligatorisch eingeführt, doch sind an die Einführung derselben gewisse Prämien für den Arbeitgeber geknüpft. Man darf wohl sagen, daß dieses Institut nach und nach einen gewissen Boden in Deutschland gefunden hat; immerhin läßt sich nicht leugnen, daß es noch ungleich umfassender schon zur Einführung gelangt wäre, wenn heute die Einführung derselben nicht den Eindruck hervorriefe, als sei sie das Produkt einer gewissen legislativen Pression, statt der eignen, verständigen Initiative des Arbeitgebers. Der Wirkungskreis der Fabrikinspektoren ist durch die jüngste Gewerbenovelle in Deutschland erheblich erweitert worden. Er bezieht sich jetzt auf die Kontrolle folgender gewerbrechtlicher Bestimmungen a) Sonntagsruhe, b) auf die Kontrolle der Pflichten der Arbeitnehmer gegenüber ihren Arbeitern, von denen oben die Rede war, die aber, wie dort schon gesagt, wesentlich detailliert angegeben sind, c) auf die Rechte der Arbeitnehmer, die ja auch erheblich erweitert sind. Diesen Inspektoren stehen bei Ausführung ihrer Aufsicht amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht der jederzeitigen Revision der Anlagen, zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet. Österreich ist seit 1. Juli 1886 in Aufsichtsbezirke eingeteilt, deren jeder einen Gewerbeinspektor hat, wobei jener in Linz als Spezialgewerbeinspektor für das Schiffergewerbe auf den Binnengewässern von ganz Österreich fungiert. In Deutschland ist die Aufstellung von Inspektionsbezirken durch das Vorhandensein der einzelnen Bundesstaaten überflüssig. — Zumeist von sozialpolitischen Erwägungen ist auch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 über das **Auswanderungswesen** getragen, das hier nur erwähnt werden soll.

m) Der Streik und die Aussperrung.

Der Grundzug unserer wirtschaftlichen Entwicklung ist Zusammenfassung aller Kräfte. Auch bei den zwei großen ökonomischen Faktoren, Arbeit und Kapital, macht sich dieser Zug der Zeit in steigendem Maße bemerkbar. Wo sind jene Zeiten, in denen der einzelne ungerüstet auf den Kampfplatz dieser beiden Heere trat? Überall heute feste Organisierung und jahrelange sorgfältigste Vorbereitung. Eine förmliche Strategie und Technik des Wirtschaftskampfes

hat sich herausgebildet. Den Umfang der Organisation und ihre Leistungen mögen folgende Zahlen illustrieren:

I. Arbeiterverbände.

1. Gewerkschaften: a) Zentralorganisierte, vereinigt in der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ stehen auf dem Boden der politischen Arbeiterbewegung. Sie umfassen Ende 1906 66 Verbände mit 10857 Zweigvereinen und 1689785 Mitgliedern, darunter 118908 weiblichen. Die größten Fachverbände sind:

Metallarbeiter . .	310673	Mitgl.
Maurer	183537	„
Holzarbeiter . . .	146443	„
Fabrikarbeiter . .	115739	„
Bergarbeiter . . .	105283	„
Textilarbeiter . . .	101055	„

Die materiellen Leistungen beliefen sich auf (1906):

Verbandsorgane . .	1594009	M
Propaganda	1820752	„
Streikunterstützungen .	13748412	„
Rechtsschutz	342339	„
Arbeitslosenunterstütz. .	2653296	„
Krankenunterstützung .	3281481	„
Beihilfen	1181282	„
Bibliotheken	255273	„
Verwaltungskosten . .	5910454	„

insgesamt Ausgaben 36974717 M, Einnahmen 41602939 „, Kassenbest. 25312633 „

2. Gewerkvereine (sog. Hirsch-Dunkersche) stehen auf politisch liberaler Grundlage. Sie sind zusammengefaßt im Verbande Deutscher Gewerkvereine mit 20 Fachverbänden und 1952 Ortsvereinen. Ihre Mitgliederzahl beträgt 105693 Mitgl. Das Gesamtvermögen beläuft sich auf 3417668 M, die Jahreseinnahme auf 1338765 M, die Gesamtausgabe auf 1297319 M.

3. Christliche Gewerkschaften (vom Zentrum und den Christlich-Sozialen gegründet suchen sie sich in letzter Zeit stark von diesen Parteien zu emanzipieren und eine unabhängige Stellung zu gewinnen. Einzelne Verbände, insbes. die Bergarbeiter, sahen sich in den letzten Jahren vielfach durch die wirtschaftlichen Ereignisse genötigt, unter Wahrung ihres religiösen und nationalen Charakters mit den freien Gewerkschaften nähere Fühlung zu suchen). Sie sind zum größten Teile zu einem „Gesamtverband“ zusammengeschlossen, der Ende 1906 21 Fachorganisationen mit 3048 Ortsgruppen und 260040 Mitgl. umfaßte. Die Gesamteinnahme bezifferte sich auf 3378833 M, die Gesamtausgabe auf 2709686 M, das Vermögen auf 2370028 M. Für Streikunterstützung wurden verausgabt 853435 M, für die Verbandsorgane 275260 M, für Agitation 262787 M.

Den christlichen Gewerkschaften hinzuzurechnen sind noch ca. 65000 Eisenbahn- und Postangestellte, die in 5 Verbänden organisiert sind.

4. In Anschluß hieran soll noch kurz der in jüngster Zeit erstaunlich aufblühenden Verbände von Privatangestellten gedacht werden, obgleich deren Ziele zumeist nur auf gegenseitige Unterstützung und Förderung und nicht auf die Führung wirtschaftlicher Kämpfe gerichtet ist. Hier wäre besonders der kaufmännischen Angestelltenvereinigungen Erwähnung zu tun. Die bedeutendsten unter ihnen sind der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband mit 90413 Mitgliedern, Deutscher Verband kaufmännischer Vereine zu Frankfurt a. M. (77950 Mitgl.), Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig (73562 Mitgl.), Verband Deutscher Handlungskommis von 1858 zu Hamburg (73502 Mitgl.), Kaufmännischer Verein für weibliche Angestellte zu Berlin mit 21722 Mitgliedern u. a. m. Von technischen Verbänden umfaßt der Deutsche Werkmeisterverband zu Düsseldorf 45277 Mitgl. und der Deutsche Technikerverband 23025 Mitgl. Ein allgemeiner Deutscher Privatbeamtenverein mit dem Sitz in Magdeburg hat 22002 Mitgl.

II. Arbeitgeberverbände.

Für alle bedeutenderen Produktionszweige, namentlich die Montanindustrie und das Baugewerbe, hat sich die Unternehmerschaft zu gegenseitiger Hilfe und zur Abwehr der Arbeiterbewegung zusammengeschlossen. Diesen starken und in sich gefestigten Organisationen stehen nahezu unbegrenzte Hilfsmittel zur Verfügung, die sie den Arbeitnehmern, denen sie anfangs als Einzelne weitaus unterlegen waren, als mindestens gleichwertig, ja heute schon zumeist als bedeutend stärker erscheinen lassen. Insbesondere hat hierzu die Einrichtung einer Streikversicherung beigetragen. Sofern die Arbeitgeber neben dieser Gegnerschaft zu ihren organisierten Arbeitern noch wirtschaftliche, namentlich schutzzöllnerische Zwecke verfolgen, sowie eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung bezwecken, sind sie in dem sehr einflußreichen „Zentralverband der Industriellen“ zusammengeschlossen.

Die Kampfobjekte der beiden Parteien sind in der Regel der Lohn. Gegen die Berechtigung einer Forderung auf Lohnerhöhung heute noch zu streiten, scheint bei den heutigen Verhältnissen kaum angängig. Die theoretische Nationalökonomie faßt die Arbeit als Ware auf und billigt natürlich die Bestrebungen, die dieser Ware angemessene Preise sichern wollen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, stellen sich die Arbeiterverbände als Kartelle (vergl. Kartelle unten III, 1 i) der Produzenten zwecks Erzielung eines günstigeren Absatzes, die Organisationen der Unternehmer als Kundenkartelle zwecks Erzielung günstigerer Lieferungsbedingungen dar. Ferner dreht sich der Kampf um Verkürzung der Arbeitszeit. Ein weiterer Punkt ist der Streit um den Arbeitsnachweis. Es ist streitig, ob dieser von einer der Parteien oder von beiden gemeinsam (paritätisch) verwaltet werden soll. Als wichtige prinzipielle Frage stellt sich die Anerkennung der Arbeiterverbände durch die Arbeitgeber dar, die noch häufig mit dem Schlagworte „Herr im eigenen Hause“ verwehrt wird.

Die wirtschaftlichen Kampfmittel sind Streik und Aussperrung. Streiks sind verabredete Arbeitseinstellungen zwecks Erzielung von Vorteilen für die Beteiligten. Man unterscheidet je nach dem Zwecke Angriffs- und Abwehrstreiks. Die Schäden für die Unternehmer bestehen in Entgehen von Gewinn, Stillstand des Betriebes und dadurch Verlust

in der Verzinsung des Anlagekapitals, Verfall von Konventionalstrafen, Kundenverlust, Verderb von Material u. s. f., für die Arbeiter in entgangenem Verdienst, der nach Aufzehrung der Ersparnisse Tiefstand der Lebenshaltung herbeiführt, oft nach verlorenem Streik längere Arbeitslosigkeit. Die Wirkungen eines Streiks erstrecken sich oft, z. B. bei einem Eisenbahnerausstand, auf eine große Anzahl unmittelbar Nichtbeteiligter. Die Aussperrung, die von den Unternehmern vorgenommen wird, erstreckt sich meistens auf eine große Anzahl von Betrieben und hat den Zweck, einen Druck auf die Arbeiter auszuüben, teils moralischer, teils materieller Natur durch Erschöpfung der Kassen der Arbeiterverbände. Diese pflegen bei den Streiks und Aussperrungen an ihre Mitglieder Unterstützungen von leidlich ausreichender Höhe zu zahlen und so einen sicheren Rückhalt zu gewähren.

Die Zahl der Streiks in Deutschland betrug im Jahre 1906: begonnene Streiks 3378, beendete Streiks 3328 in 16246 Betrieben mit 686539 Arbeitern insgesamt. Die Höchstzahl der während der Dauer des Streiks gleichzeitig streikenden Personen betrug 272218, die Zahl der zu gleicher Zeit gezwungen feiernden 24433. Die Forderungen, um die sich die Arbeitskämpfe drehten, betrafen 3386 mal den Arbeitslohn, 1284 mal die Arbeitszeit, 2201 mal sonstige Gegenstände. Die Forderungen der Streikenden hatten 613 mal vollen, 1498 mal teilweisen, 1217 mal keinen Erfolg.

Aussperrungen fanden 1906 305 statt, von denen innerhalb des Jahres 298 beendet wurden. Betroffen wurden 2780 Betriebe mit 152449 beschäftigten Arbeitern. Ausgesperrt wurden im ganzen 77109 Personen, außerdem mußten 2655 Arbeiter gezwungen feiern. Die Forderungen der Arbeitgeber richteten sich 81 mal auf den Arbeitslohn, 34 mal auf die Arbeitszeit und 290 mal auf andere Gegenstände. Die Aussperrung hatte in 88 Fällen vollen, in 174 Fällen teilweisen und in 36 Fällen keinen Erfolg.

Hilfsmittel der Arbeiterschaft beim Streik sind Boykott und Verruf. Der Boykott, wie er zum letzten Male in großem Maßstabe bei dem Berliner Bäckerstreik und bei der Aussperrung der Brauereiarbeiter im Rheinland 1905 stattfand, ist ein äußerst scharfes Kampfmittel der Arbeiterschaft. Die Praxis der Gerichte macht einen ausgiebigen Gebrauch dieser harten und meist sehr bedenklichen Kampfesmittel unmöglich. Nach § 153 der Gewerbeordnung wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetze höhere Strafe eintritt, wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, Drohungen, Ehrverletzung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Boykott- oder Streikverabredungen teilzunehmen. Die Arbeitgeber wenden oft sogenannte „schwarze Listen" an, um einzelnen Arbeitern, insbesondere Führern, das Finden einer Arbeitsgelegenheit zu erschweren. Von der Rechtsprechung werden in vielen Fällen diese Listen als Verrufserklärungen angesehen.

Die enormen Schädigungen des Nationalvermögens durch die Arbeitskämpfe haben veranlaßt, auf Mittel zu sinnen, um diese Störungen des wirtschaftlichen Getriebes zu vermeiden. Man hat Einigungsämter vorgeschlagen, die aus Vertretern beider Parteien bestehen und in gemeinsamer Beratung eine Vereinbarung über die zukünftigen Arbeitsbedingungen herbeiführen sollen. Nach Ausbruch von Streitigkeiten soll auf die Parteien dahin eingewirkt werden, ihre Differenzen einem unparteiischen Schiedsgerichte zu unterbreiten. Bei den einzelnen Werken hat man Arbeiterausschüsse eingerichtet, die ihre Beschwerden und Wünsche im Namen ihrer Kameraden den Betriebsleitern vortragen. Im neuen preußischen Berggesetze von 1905 sind sie obligatorisch gemacht worden für Bergwerke mit mehr als 100 Arbeitern (§ 80 f des Gesetzes betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892). Von seiten der Unternehmer erfuhr diese Bestimmung schärfsten Widerspruch, da man einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Arbeitgebers darin erblickte. Ferner kann nach dem Gewerbegerichtsgesetz von 1890 das Gewerbegericht als Einigungsamt oder Schiedsgericht angerufen werden. Nach § 142 können durch Ortsstatut zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten am Gewerbegericht Abteilungen gebildet werden aus Vertretern der beiden Parteien unter Vorsitz des Gewerbegerichtsvorsitzenden. Zwangsgewalt steht dieser Abteilung im allgemeinen nicht zu, nur Zwang bei Zeugenvorladung. Die Ergebnisse müssen veröffentlicht werden.

Als das wirksamste Mittel zur Erhaltung des gewerblichen Friedens haben sich die Tarifverträge (häufig vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts abgeschlossen) bewährt. Die Vertreter der Arbeiter und der Fabrikanten schließen als gleichberechtigte Faktoren einen langfristigen, detaillierten Vertrag miteinander ab, der die Arbeitsbedingungen eingehend regelt. Gewöhnlich wird noch eine Schlichtungskommission gewählt, der etwa entstehende Differenzen unterbreitet werden müssen. Zu diesem sog. „kollektiven Arbeitsvertrag" sind die Parteien vielfach erst nach heftigen, mit größter Erbitterung geführten Kämpfen gelangt. So war z. B. das Buchdruckergewerbe bis zur Mitte des vorigen Jahrzehnts durch Arbeitszwistigkeiten größten Maßstabes in seiner Entwicklung schwer geschädigt, bis nach Erschöpfung der Gegner eine auf 5 Jahre geschlossene, seither verlängerte Tarifgemeinschaft den Streitigkeiten ein Ende machte. Dieser Vertrag funktioniert zur vollsten Zufriedenheit beider Teile. Eine große Anzahl anderer Gewerbe ist diesem Beispiele gefolgt, und heute ist man von dem großen Nutzen der Tarifverträge ziemlich allgemein überzeugt.

Der durch das Strafrecht bewirkte Schutz der Arbeitswilligen ist durch die gerichtliche Praxis ein äußerst intensiver. Dem Reichstage lag 1900 ein Gesetzentwurf vor, der der Rechtsprechung Strafbestimmungen drakonischer Strenge liefern sollte (sog. Zuchthausvorlage). Dieser Entwurf wurde vom Reichstage ziemlich allgemein als ein Ausnahmegesetz abgelehnt.

Es ist in der Tat nicht angängig, daß eine Ohrfeige unter gewöhnlichen Umständen mit einigen

Mark Geldstrafe, einem Streikbrecher von einem Streikenden verabreicht, mit Zuchthaus, einer entehrenden Strafe, geahndet wird. Von demselben Standpunkt aus sind die Vorschläge für ein Gesetz zur kriminellen Bestrafung des Kontraktbruches auf das energischste zu verwerfen. Warum soll der Kontraktbruch des Unternehmers anders gewertet werden als der des Arbeiters.

An dem Gedeihen ihres Betriebes haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer größtes Interesse. Es liegt nun sehr nahe, dieses Interesse durch eine Beteiligung an den Erträgen des Werkes weiter zu steigern. Diese Gewinnbeteiligung ist in drei Formen möglich: Der Arbeiter erwirbt von seinem Lohne Anteile, etwa Aktien, und erhält eine Dividende, oder er erhält freiwillig einen bestimmten Prozentsatz des Gewinnes (Bonifikation) oder einen bestimmten Teil des Lohnes sofort, den anderen am Schlusse des Geschäftsjahres je nach dem Ertrage. Die erstere Form ist zu verwerfen, weil der wirtschaftlich ohnehin schwache Arbeiter das Risiko mittragen muß und weil unreell fundierte Werke auf diese Weise ihre Arbeiter hintergehen können, die letzte, weil die Erträge oft stark schwanken und die Gleichförmigkeit der Lebenshaltung gefährden können. Die zweite Art ist in Amerika mit gutem Erfolge für beide Teile vielfach eingeführt. In Deutschland ist dieses System in großartigstem Maße bei der Zeißschen Stiftung zu Jena eingeführt, die 1902 ca. 140000 Mark oder $^1/_{10}$ der gesamten Lohnsumme als Bonifikation verteilte. Im übrigen harrt noch dieses System, das sicherlich eine große Zukunft haben kann, der weiteren Entwicklung.

n) Gewerbegerichte.

Schon vor nahezu vier Jahrzehnten schrieb der Verfasser dieser Abhandlung in einer Broschüre „Über die Sicherung des Arbeitsvertrages“ unter anderem folgendes: „Gesetze mögen noch so vorzüglich durchdacht und ausgearbeitet sein, so wird es ihrem Werte immer Abtrag tun, wenn nicht eine entsprechende prozessuale Rechtspflege im Falle ihrer Verletzung eingreift . . . Der Rechtssuchende ist möglicherweise je nach der Natur des Rechtsverhältnisses schon dadurch befriedigt, daß er die Entscheidung seiner Beschwerde in die Hand von Personen gelegt weiß, deren Votum er sein volles Vertrauen schenkt oder zu schenken alle Veranlassung hat. . . . . Es kommt nicht darauf an, in jedem einzelnen Differenzfalle zwischen Arbeitgeber und -nehmer die absolut objektive Wahrheit ans Licht zu stellen; es handelt sich vielmehr darum, daß beide Parteien das Bewußtsein in sich tragen, die Organe der Rechtshilfe vollkommen zu verstehen und ebenso von ihnen verstanden zu werden, und das geschieht nur von einem Gerichte, das aus Gewerbegenossen zusammengesetzt ist. Eine Gefahr für objektive Rechtsbeurteilung liegt übrigens hier um so ferner, je einfacher die Rechtsfrage in allen diesen einschlägigen Fällen sein muß, während die Tatfrage sachliche Kenntnisse voraussetzt, die wir dem gewöhnlichen (Beamten) Richter weder zumuten können, noch wollen.“ Das gilt alles auch noch heute. Trotzdem hat es Jahrzehnte gedauert, bis das neue deutsche Gewerberecht sich zu dieser Konzession verstanden, die in Frankreich in den conseils de prud'hommes ein so schönes Vorbild hatte. Allerdings freiwillige Schiedsgerichte waren schon seit 1869 möglich; allein diese Institutionen waren damals so ärmlich ausgestattet in Bezug auf Verwaltung und Exekution, daß nur sehr wenige entstanden und noch weniger sich zu behaupten vermochten. In neuester Zeit ist aber doch wieder mancher Versuch auf Grund derselben mangelhaften Rechtsgrundlage ins Leben getreten, bis endlich unterm 29. Juli 1890 ein Reichsgesetz, betreffend Gewerbegerichte, entstand, welches in der Hauptsache allen billigen Anforderungen entsprach.

Dieses Gesetz ist im Jahre 1901 in neuer Fassung erschienen, wonach für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20000 die Einführung von Gewerbegerichten obligatorisch gemacht ist.

An zahlreichen deutschen Plätzen sind so Gewerbegerichte ins Leben gerufen worden. Gleich hier mag bemerkt werden, daß eine sehr hocherfreuliche Entwickelung dieser Gewerbegerichte darin liegt, daß eine Menge südwestdeutscher Gewerbegerichte (dieser Teil Deutschlands ist wohl auch der fruchtbarste auf diesem Gebiete überhaupt in Deutschland, weil industriellste) sich zu einem Verbande einigte, um gemeinsame Interessen zu pflegen, ebenso auch gemeinsame Veröffentlichungen wichtiger Entscheidungen herauszugeben 2c. Die Zuständigkeit dieser, wie gesagt, in sehr rascher Entwickelung befindlichen Institutionen erstreckt sich auf alle gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers, betreffend Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Aushändigung und Inhalt des Arbeitsbuches, Leistungen und Entschädigungen aus dem Arbeitsverhältnisse, Konventionalstrafen dieserhalb, Berechnung und Anrechnung der Krankenkassenbeiträge, Ansprüche auf Grund der Übernahme von gemeinsamen Arbeitern desselben Arbeitgebers, besonders auch die Frage des Kontraktbruches. Ist das die sachliche, so begreift die örtliche Zuständigkeit nur Differenzen in der Gemeinde oder in mehreren Gemeinden, für welche das Gericht aufgestellt ist; in persönlicher Beziehung werden davon Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, Werkmeister, Zeichner 2c. betroffen. Die Verfassung der Gewerbegerichte ist folgende: ein Vorsitzender, der nicht Jurist sein muß und vier Beisitzer, je zwei aus dem Arbeitgeber- und -nehmerstande, wobei stets Arbeitgeber und -nehmer in gleicher Zahl anwesend sein müssen. Gewählt kann werden, wer 30 Jahr alt, ohne Armenunterstützung zwei Jahre im Bezirke beschäftigt ist, bezw. wohnt und die persönlichen Voraussetzungen zum Schöffendienste besitzt. Das aktive Wahlrecht beginnt mit

dem 25. Jahre und schon bei einjährigem Wohnsitz, bezw. Beschäftigung. Das Gerichtsverfahren schließt sich im allgemeinen der Civilprozeßordnung an. Rechtsanwälte werden nicht zugelassen. Auch sind ordentliche Gerichtstage vorgesehen, an denen jeder kommen und Recht verlangen kann. Berufung gegen die Urteile ist nur bei M 100 Streitswert möglich, dann aber an das Kollegialgericht, nicht wie früher an das Amtsgericht. Die Urteile sind vorläufig vollstreckbar, außer wenn die Streitsumme M 300 übersteigt, oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht mehr gutzubringenden Schaden im Gefolge hätte. Die Gebühren sind sehr gering. Die Gewerbegerichte sollen aber auch Einigungsämter bei Strikes sein, aber nur, wenn sie von den streitenden Teilen angerufen werden. Der Gesetzgeber ging von der Voraussetzung aus, daß die Entscheidungen bei Arbeitseinstellungen eine Frage späterer Entwickelung sei; erst wenn die Gewerbegerichte sich in den Kreisen der Gewerbsgenossen ein gewisses Maß von Vertrauen erworben hätten, werde diese Möglichkeit kommen. Endlich ist das Einigungsamt auch eine Art Gewerbekammer, zusammengesetzt aus Arbeitgebern und -nehmern. Auch nach dieser Richtung wird erst gewartet werden müssen, wie weit und mit welchem Erfolge sich dieses verwirklichen wird.

In Österreich bestehen seit dem Gesetze vom 14. Mai 1869 Gewerbegerichte, die auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer vom Justizministerium errichtet zu werden pflegen. So in Bielitz für die Textilindustrie seit 14. Februar 1872 und zwar für Spinnerei, Weberei, Färberei, Walkerei, Appretur und die hiermit in Verbindung stehenden Gewerbszweige der Maschinen-, Werkzeug- und Kratzenfabrikation. Diese Gerichte bestehen je hälftig aus Arbeitgebern und Arbeitern. Den Arbeitern ist ein Wartgeld ausgesetzt. In Bielitz z. B. 60 Kreuzer pro halben Tag. Die Gemeinden haben für die Deckung der mit der Geschäftsführung des Gewerbegerichtes verbundenen Kosten und Erfordernisse aufzukommen.

Ebenso besteht auch für die böhmische Textilindustrie ein solches Gericht in Reichenberg seit 22. Februar 1873, in Brünn für die Metallindustrie seit 24. Dezember 1874. — Ein Gewerbegericht ist ferner errichtet in demselben Brünn auch für die Gewebeindustrie seit 9. November 1869; endlich in Wien für die Maschinen- und Metallwarenindustrie seit 13. November 1871.

Die Zuständigkeit ist im allgemeinen dieselbe wie in Vorstehendem.

Vor das Gewerbegericht gehören die nachstehenden, zwischen den Arbeitgebern oder ihren Stellvertretern einerseits und den Arbeitnehmern, d. i. den Arbeitern oder Lehrlingen andererseits, oder zwischen den Arbeitern untereinander in den Gewerbsunternehmungen, für welche das Gewerbegericht bestellt ist, aus den Arbeits- oder Lehrverhältnissen entstehenden Rechtsstreitigkeiten:

a) die Lohnstreitigkeiten;

b) die Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses;

c) die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung;

d) die Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen;

e) die Streitigkeiten, welche sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Kassen der Arbeiter beziehen, insoferne zu diesen Kassen sowohl von den Arbeitgebern, als auch von den Arbeitern Beiträge geleistet werden.

Die Gewerbegerichte bestehen aus einer Vergleichskommission, die unter allen Umständen einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen gesetzlich angewiesen ist und einem Spruchkollegium, welche im Falle des Nichtzustandekommens eines Vergleichs zu entscheiden hat. Die Urteile dieser Gerichte sind im allgemeinen unanfechtbar, soweit nicht die Unzuständigkeit derselben nachgewiesen werden kann. Die Urteile der Gewerbegerichte endlich oder die abgeschlossenen Vergleiche stehen unter den allgemeinen Vollstreckungsvorschriften.

o) Haftpflicht für körperliche Beschädigungen und Tötungen.

(Die Unfallversicherungsgesetzgebung.)

Es genügt nicht, daß der Gesetzgeber dem Gewerbeunternehmer die Verpflichtung auferlegt, für solche Einrichtungen zu sorgen, welche weder der Gesundheit, noch dem Leben des Arbeiters gefährlich sind; es muß gerade so notwendig auch die Konsequenz daraus gezogen werden, daß derselbe für jedes Unglück, das im Falle der Unterlassung dieser Pflicht eintritt, verantwortlich gemacht wird. Die deutsche Gesetzgebung hat diese Schlußfolge erst einige Jahre nach der Anerkennung des ersteren Satzes gezogen, in dem sogen., an gewisse, freilich viel weiterausgreifende Bestimmungen im französischen Recht anknüpfenden Haftpflichtgesetz von 1871 zur Ergänzung der Gewerbeordnung von 1869, welche letztere die Gewerbeunternehmer nur allgemein verpflichtet hatte, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Dieses Haftpflichtgesetz bezog sich auf alle beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Verletzungen. Die Haft war bei den verschiedenen Haftfällen eine verschieden weitgehende. So waren und sind noch heute gegenüber ihren Fahrgästen (bezüglich der Industrie-Arbeiter vergl. weiter unten) die Eisenbahngesellschaften ausnahmslos verantwortlich erklärt für alle, welche bei dem Betrieb ihrer Unternehmungen körperlich verletzt wurden, wobei es gleichgültig sein sollte, ob die Verletzten in einem Vertragsverhältnis zur Gesellschaft stehen, oder nicht; man

ging davon aus, daß bei dem dermaligen Stande der Technik und der großen Menge von Hilfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle beim Eisenbahnverkehr sich durch Sorgfalt im Betrieb in der Regel vermeiden lassen. Die Gesellschaften konnten sich von dieser Haftung nur befreien, wenn sie zu beweisen vermochten, daß der Verletzte selbst an der Verletzung die Schuld trug, oder daß eine höhere Gewalt, d. h. ein äußerer Zufall, dessen Abwendung außerhalb der Möglichkeit der Eisenbahn liegt, als Grund des die Verletzung herbeiführenden Unfalls zu betrachten war. Anders beim Bergbau. Hier tritt jeder Bergmann an die Arbeit mit dem vollen Bewußtsein der Gefahren, die ihm aus dem Zusammenarbeiten mit seinen zahlreichen Genossen erwachsen können. Hier mußte den Beweis der Verschuldung erbringen, wer sich auf dieselbe als Grund eines Ersatzanspruches berief. Ähnlich bei Steinbrüchen, Gräbereien, Fabriken aller Art. Übrigens handelte es sich dabei überall nicht um ein direktes Verschulden des Unternehmers selbst, sondern nur um ein solches seiner Angestellten, daher dadurch nur um ein indirektes Verschulden des Anstellenden wegen Nachlässigkeit in der Auswahl dieser Personen. Das Gesetz hatte jedoch auch den Weg gezeigt, wie die Industrie in der ihr auferlegten Last erleichtert werden konnte. Das Gesetz hat nämlich gewissermaßen eine Prämie auf die Bildung gegenseitiger Versorgungskassen von Arbeitgebern und -nehmern gesetzt, dadurch, daß die im Unglücksfalle von seiten einer solchen Kasse fällige Leistung dem Schadenersatzpflichtigen voll eingerechnet wurde, wenn er wenigstens zu den Beiträgen der Kasse ein Drittel geleistet hatte.

Ein großer Teil angesehener Volkswirte, sowie auch verschiedene politische Parteien, namentlich aber die deutsche Reichsregierung selbst erachteten jedoch die durch das erwähnte Gesetz gebotene Abhilfe für ungenügend. Ein erster gesetzlicher Versuch bezweckte eine allgemeine Reichsversicherungsanstalt zu begründen; ein zweiter Versuch setzte an Stelle dieser Reichsanstalt Genossenschaften von Gewerben, welche sich auf gleicher Intensitätstufe der Gefahr bewegen. Dieser erhielt am 6. Juli 1884 die gesetzliche Sanktion unter dem Namen Unfallversicherungsgesetz, also nachdem das vorgeschilderte Haftpflichtgesetz fast drei Jahrfünfte geprobt worden war. Leider hatte allerdings das Haftpflichtgesetz trotz seiner Vorzüge, die hauptsächlich darin bestanden, daß es überhaupt an Stelle der tatsächlich früher vorhandenen Schutzlosigkeit des Arbeiters gegen Verarmung durch Unfälle den Anspruch auf eine Entschädigung, allerdings in sehr engen Grenzen und unter zum Teil schwer zu verwirklichenden Voraussetzungen anerkannt hatte, große Schattenseiten aufzuweisen. Zu den letzteren zählte in erster Linie, daß die Haftpflicht des Betriebsunternehmers beschränkt blieb auf diejenigen Fälle, wo der Unglücksfall in ursächlichem Zusammenhange mit dem Verschulden, entweder des Unternehmers selbst oder eines seiner Aufsichtsbeamten eingetreten ist. Für eine große Anzahl von Fällen, ja man kann sagen, für die große Mehrzahl der Fälle treffen aber diese Voraussetzungen der Haftpflicht nicht zu: so bei Unfällen, welche verursacht worden sind durch die Schuld eines Mitarbeiters oder durch Zufall, höhere Gewalt, Selbstverschulden. Auch hatte der Arbeiter in der Regel selbst den Beweis zu liefern, daß der Unternehmer den Unglücksfall durch seine oder seines Vertreters Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Prozesse waren also die Regel statt die Ausnahme, und da sich der Betriebsunternehmer durch Einkauf in eine Versicherungsgesellschaft deckte, so hatte er selbst Interesse, daß seine verletzten Arbeiter aus seinen Einzahlungen sich auch einmal erholen; der Betriebsunternehmer spornte also selbst die verletzten Arbeiter an, ja gegen die Versicherungsgesellschaft Prozeß zu führen, eine gewiß sehr bedenkliche Erscheinung. Natürlich zog sich mit diesen Prozessen auch die oft im Augenblick dringend notwendige Entschädigung gar sehr in die Länge. Endlich wurden von den Versicherungsgesellschaften häufig die Entschädigungen, die, beiläufig bemerkt, auch nicht immer nach Recht und Billigkeit, manchmal auch unter Berücksichtigung des Arbeitgebers und seiner sozialen Stellung, bezw. seiner Bedeutung für die versichernde Gesellschaft gewährt wurden, in einmaligen Kapitalabfindungen zum Ausdruck gebracht; da diese nach kurzem verlebt waren, wurde oft der Arbeiter später erst recht mit Familie in Not und Elend gestürzt. Noch konnte auch der Fall vorkommen, daß der Betriebsunternehmer zahlungsunfähig war, dann half dem Arbeiter das beste Recht nicht. An allen diesen Mängeln des sogenannten Haftpflichtgesetzes können wir am klarsten Zweck und Inhalt des jetzt seit 1. Oktober 1885 erstmals in Kraft befindlichen neuen Gesetzes klarlegen. Darnach haben gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung sämtliche gewerbliche Arbeiter einschließlich der Betriebsbeamten mit nicht über 2000 M Gehalt (besser Gelöhnte können sich selbst versichern), also alle Arbeiter in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Hüttenwerken, Werften, Bauhöfen, Steinbrüchen und Gräbereien. Sogar ins Handwerk reicht das Gesetz schon hinüber, insoweit es auch gewisse Bauarbeiter mit hineinzog, so Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Steinhauer und Brunnenarbeiter. Weiter aber ist der Gesetzgeber zunächst nicht gegangen, hat aber freilich hier eine unleugbare Schwäche verraten; denn die Grenze zwischen Handwerk und Fabrik ist schlechterdings nicht festzuhalten, ebensowenig läßt sich ja sagen, daß nur die Fabrik allein für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefahrbringende Momente in sich birgt. Man kann sich aber dabei beruhigen, weil ja das neue Gesetz nur den Anfang der gesamten Unfallversicherung darstellen will, dessen weitere Fortsetzung mit der Bewährung dieses ersten Schrittes selbst sich vollziehen wird. Man glaubte eine Zeitlang, daß in den Innungsverbänden die rechten Organe gefunden werden könnten, auch dem Handwerker die Wohlthaten der sozialen Gesetzgebung zu teil werden zu lassen

Neuestens denkt man dieserhalb an Zwangsfachgenossenschaften des Handwerks eben nach Analogie der Berufsgenossenschaften. Im übrigen sind auch Betriebe unfallversicherungspflichtig, welche wir nicht als Fabriken betrachten, wenn nur in denselben Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, beispielsweise also Badeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten u. s. w. Sonst ist der Begriff „Fabrik“ gesetzlich auf Anstalten beschränkt, in welchen eine Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen geschieht und regelmäßig mindestens 10 Personen beschäftigt werden. Gleich hier mag übrigens beigefügt werden, daß schon im Jahre 1885 eine Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes dahin beliebt wurde, daß dasselbe auf die Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen, auf sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung einschließiich der Bauten dieser Verwaltungen für eigene Rechnung, auf den Baggerbetrieb, auf den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts- und Flößereibetrieb, endlich auf die Speditions- und Kellereibetriebe im weitesten Sinne erstreckt wurde. (Vergl. auch unten.) — So viel darüber, wer Anspruch hat und in welchem Unternehmen der auf Anspruch Berechtigte beschäftigt gewesen sein muß; schwieriger war die Frage, gegen welchen Unfall deckt das neue Gesetz? Natürlich auch hier zunächst nur gegen Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhange mit Betrieben im Sinne der geschilderten Art stehen. Damit ist keineswegs gesagt, daß das nur örtlich der Fall ist, also innerhalb des Fabrikraumes; es genügt, wenn der Zusammenhang mit den dem Betriebe eigentümlichen Gefahren dargethan ist: der Kutscher, welcher für die Zwecke des Geschäfts Futter vom Felde einführt, der Arbeiter, der außerhalb der Fabrik Montierungsarbeiten verrichtet u.s.w. Dagegen nicht der Arbeiter, der zur oder von der Fabrik zum Arbeitsbeginne oder nach geschehener Arbeit geht; aber auch nicht Unfälle räumlich innerhalb des Betriebs, wenn sie mit demselben nichts gemein haben, also z. B. absichtliche Körperverletzung des einen Arbeiters durch den andern, wohl aber wieder Verletzungen infolge Neckereien, wenn die Verletzungen auf Einrichtungen des Betriebes zurückgeführt werden können, z. B. jemand fällt beim Ringen in eine Senkgrube u. s. w. Auch solche Leiden, welche die „regelmäßigen“ Folgen der Arbeiten in einem Betriebe sind, z. B. die bekannten gewerblichen Krankheiten in Phosphorfabriken u. s. w. können nicht als Unfälle beim Betrieb erachtet werden. — Ein Weiteres ist die Art und Höhe der Entschädigung. Diese ist prinzipiell durch das neue Gesetz festgesetzt für den Verletzten, wie für bestimmte Arten seiner Hinterbliebenen. Vor allem kann es nie mehr eine Abfindungssumme in Kapitalform sein, dieser Modus ist einzig und allein auf die Ausländer anwendbar, wenn dieselben wieder ins Ausland gehen; — das ist aber nur zugleich eine Erleichterung für die Rentenverpflichteten selbst. Vor allem soll sodann die Rente nie mehr als $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes des Verunglückten betragen. Der Unfall darf und soll nicht die Quelle eines Geschäftsgewinnes sein, auch kommen bei der Würdigung des Unfalles stets nur die zur Zeit des Unfalles obwaltenden Verhältnisse in Betracht. Wenn also jemand früher in einer höher lohnenden Fabrik thätig war, dagegen in einem minder lohnenden Betriebe zu Unfall gekommen ist, kann nur der letztere Lohn Grundlage der Berechnung der Unfallrente werden; die etwaigen Aussichten des Verletzten für die künftige höhere Entlohnung können ebensowenig Berücksichtigung finden, wie etwa die Unwahrscheinlichkeit einer Arbeiterin, infolge einer durch Unfall herbeigeführten Mißgestaltung sich jemals verheiraten zu können u. s. w. Im einzelnen ist bei einer Verletzung zu gewähren der wirkliche Aufwand für die Heilung vom Beginne der 14. Woche ab (die vorausgegangenen 13 Wochen trägt also die Krankenkasse, bezw. auch der Arbeiter zu $^1/_3$ mit, weil er insoweit zu diesen Kassen pflichtig ist); bei solchen, die nicht den ortsüblichen Lohn verdienen, wird die Rente auf Grund dieses letzteren Lohnsatzes gewährt; ferner ist zu gewähren Entschädigung für das Maß der von der 14. Woche an dauernd oder vorübergehend eingetretenen und nachgewiesenen oder doch wahrscheinlich gemachten Erwerbsbeschränkung. Die Frau und Kinder des Verletzten haben, soweit der Verletzte in einem Krankenhause geheilt ist, Anspruch auf eine gewisse Rente, ebenso für den Fall des Todes des Rentenberechtigten, endlich auch die Ascendenten, vorausgesetzt, daß der Verletzte der einzige Ernährer derselben war. Eines der allerwichtigsten Momente ist aber, daß die Entscheidung über das Maß der Entschädigung nicht mehr in die Hände des ordentlichen Richters gelegt ist, daß der Arbeiter nicht mehr sein Recht durch Prozesse in der gewöhnlichen Art zu erkämpfen braucht; das Gesetz hat vielmehr alle unfallversicherungspflichtigen Betriebe in gewisse Gruppen nach Maßgabe der Angehörigkeit an einen bestimmten Erwerbszweig eingeteilt, wobei der Gedanke einer möglichst annähernden Gefahrenintensität vorgeschwebt hat, in der Wirklichkeit aber nicht immer zutrifft, weil es Genossenschaften giebt, in denen, um deren Leistungsfähigkeit zu sichern, die verschiedensten Industriezweige zusammengebracht worden sind, wir denken z. B. an die Bekleidungsindustrie und an die Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft. Das Wichtigste bei diesen Genossenschaften ist aber ihre freie Selbstverwaltung, die nur insoweit gesetzlich begrenzt wird, als dafür Sorge getragen ist, daß für den Fall, daß eine solche Genossenschaft nicht funktionieren sollte, sofort das Reich in Thätigkeit tritt; insofern sind diese Berufsgenossenschaften trotz aller Selbstverwaltung natürlich öffentliche Gebilde, über deren Gebahren die staatlich bezw. reichsseitig dafür gesetzten Organe zu wachen haben, im letzteren Sinne das Reichsversicherungsamt, im ersteren Sinne etwaige Landesversicherungsämter. Diesen Genossen-

schaften ist einmal die Überwachung des gesamten Unfallwesens unter tatkräftiger Unterstützung der Verwaltungsbehörden und gewissermaßen auch der Krankenkassen, deren Thätigkeit sie ja, wie oben gesagt, fortsetzen, überlassen; sie haben bei Eintritt eines Unfalles denselben ins Auge zu fassen, wenn möglich schon in diesem Stadium hilfsbereit Einfluß zu üben, haben aber jedenfalls von der 14. Woche ab die vollständige Heilung in die Wege zu leiten und dann die Entschädigung auszusprechen und den so Entschädigten in seiner weiteren Entwickelung zu verfolgen, da sie jeden Augenblick auf Grund veränderter Verhältnisse die Rente ändern können. In gleichem haben sie aber auch die nötigen Umlagen zu heben, aus welchen sie die Renten und die Heilungskosten, sowie ihre eigenen Verwaltungskosten bestreiten. Die Berufsgenossenschaften sind juristische Persönlichkeiten, die als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Jedoch haftet für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaften den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft selbst, nicht auch das der einzelnen Mitglieder. Auch darf die Genossenschaft nur innerhalb der gesetzlich festgestellten Zwecke, insbesondere zur Deckung ihrer Verwaltungskosten, zur Leistung von Entschädigungen, zur Gewährung von Prämien für die Rettung Verunglückter und für die Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds Ausgaben machen und die Beiträge von den Berufsgenossen erheben. In Bezug auf die Aufbringung der Entschädigungssummen war ein schwerer Kampf zu überwinden, ob man zum Deckungs- oder zum Umlagesystem greifen sollte. Bei dem ersten Verfahren, wie es die meisten Versicherungsgesellschaften kennen, wird darauf Bedacht genommen, daß für jeden in einem Jahre vorgekommenen Unfall an Beiträgen (festen Prämien oder Bedarfsumlagen), soviel erhoben wird, daß damit der ganze kapitalisierte Entschädigungsbetrag auf einmal gedeckt werden kann, daß also auch dort, wo eine Rente zu bezahlen ist, durch die Umlagen eines Unfalljahres jener Kapitalbetrag erhoben wird, welcher ausreicht, um mit allmählicher Erschöpfung des Kapitals unter Zurechnung der Zwischenzinsen die Rente auf die voraussichtliche Lebensdauer des Anspruchberechtigten zu bestreiten. Bei diesem System ist die Anstalt jeden Augenblick in der Lage, aus den zurückgelegten Beständen an Prämienreserven Versicherungsansprüche zu decken, auch wenn keine weiteren Mitglieder beigehen. Das schließlich zur Annahme gelangte, und wenn die deutsche Industrie nicht von Anfang an hätte in unsinniger Weise belastet werden sollen, gebotene Umlagesystem aber verlangt in jedem Jahre nur so viel Beiträge, als nötig, um die in dieser Periode fällig gewordenen Kapital- und Rentenverpflichtungen zu erfüllen; es werden also größere Kapitalien nicht angesammelt, sondern es wird darauf gerechnet, daß es bei dauernd gleichem Bestand, bezw. Zugang von Mitgliedern möglich sein wird, alljährlich durch Umlagen die Renten und die anderen Verpflichtungen zu decken. Darnach wachsen aber natürlich die Ausgaben von Jahr zu Jahr bis zu dem erst nach Jahrzehnten eintretenden Beharrungszustande. Dieses System hat aber Zwangsgenossenschaften zur Voraussetzung, und wurde auch gar nicht in seiner ganzen Schärfe durchgeführt, sondern durch die Pflicht der Genossenschaften, einen höheren Reservefonds anzusammeln, gemildert. Es sind nämlich im ersten Jahre 300, im zweiten 200, im dritten 150, im vierten 100, im fünften 80, im sechsten 60% und von da ab bis zur elften Umlegung jedesmal 10% weniger der in jeder dieser Umlegungsperiode umgelegten Entschädigungsbeträge besonders zu erheben und in einen Reservefond zu bringen. Zur Ermöglichung der Umlage der Beiträge müssen die einzelnen Berufsgenossen sorgsam geführte Lohnlisten vorlegen. Die Umlagen werden übrigens nicht bloß vom Gesichtspunkte der Höhe der Löhne allein aus berechnet, sondern auch mit Rücksicht auf die Gefahrengröße der einzelnen Betriebe. Dieserhalb muß jede Berufsgenossenschaft einen Gefahrentarif aufstellen, laut welchem die ihr angehörigen Betriebe nach ihrer verschiedenen Gefahrengröße abgestuft werden, so daß z. B. die Klasse A 1 Pfennig bezahlt, die Gefahrenklasse B $1^1/_4$, die noch gefährlichere C $1^1/_2$ Pfennig u. s. w. In der Regel pflegen bestimmte Einrichtungen eines Betriebes als der Maßstab zu gelten, welcher die größere Gefährlichkeit äußerlich dokumentiert, also die Benutzung von Dampfkesseln, von gewissen Maschinen, der Betrieb eines Fuhrwerks u. s. w. Diese Tarife kommen nur unter Zuziehung der Vertreter der Arbeiter zustande und durch schließliche Genehmigung des Reichsversicherungsamtes selbst; auch ist in kurzen Intervallen eine Revision dieser Tarife vorgesehen, weil nicht angenommen werden kann, daß sofort die richtige Abgrenzung gefunden wird. An der Hand dieses Gefahrentarifs werden dann sämtliche Betriebe eingeschätzt. Das führt uns zu der Organisation der Berufsgenossenschaften. Dieselben haben einen Vorstand, bei dem in der Regel sowohl geographisch die verschiedenen Teile des Herrschaftsgebietes der Genossenschaft berücksichtigt sind, als auch die verschiedenen Arten von Gewerben, welche eine Berufsgenossenschaft umfaßt. Derselbe muß jährlich allen Berufsgenossen Bericht in einer Genossenschaftsversammlung erstatten, für welche aber wegen der großen Zahl der Mitglieder die Stellvertretung in weitestem Umfange vorgesehen, bezw. sogar nahe gelegt ist. Die örtlichen Hilfsorgane desselben sind die sogenannten Vertrauensmänner, welche gerade bei dieser Einschätzung der einzelnen Betriebe, aber auch beim Vorkommen von Unfällen zur Hand gehen. Einzelne größere Industrien sind in Deutschland durch eine Reihe von Genossenschaften vertreten, z. B. die Textilindustrie, das Bauwesen, die Eisenindustrie; andere Erwerbe sind nur durch eine Genossenschaft in ganz Deutschland vertreten, die Genossenschaft selbst aber teilt sich in eine Reihe von Sektionen, die mehr oder minder selbständig sind, so z. B. die

Tabakindustrie. Endlich giebt es auch einige wenige Genossenschaften, die über das ganze Reich sich verbreiten und doch keine Sektionen haben, wie die Nahrungsmittelindustrie, die Bekleidungsindustrie und die Zuckerindustrie. Noch ist der Beihilfe zu gedenken, welche die Genossenschaften bei der Vollführung ihrer Pflichten durch die Postverwaltung erhalten haben; diese leistet nämlich den Anspruchberechtigten die ihnen von der Genossenschaft angewiesenen Renten vorschüßlich und verrechnet sie am Ende des Jahres, wenn die Genossenschaft die neuen Erhebungen von Beiträgen gemacht hat. Neben dem Bundesrate ist zu der obersten Leitung und Beaufsichtigung der Unfallversicherungsangelegenheiten eine aus mindestens 3 ständigen Mitgliedern bestehende (die zahlreichen Geschäfte desselben haben längst eine erhebliche Erweiterung dieser Dreizahl mit sich gebracht) Reichszentralbehörde, das Reichsversicherungsamt, errichtet worden. Dieselbe ist übrigens seltsamerweise nicht bloß Verwaltungsbehörde, sie ist auch bezüglich der Entscheidungen der Genossenschaften in Entschädigungssachen höchste Rekursinstanz, während als Berufungsinstanz sogenannte Schiedsgerichte gebildet sind, welche aus je zwei Betriebsinhabern, bezw. also Berufsgenossen und aus je zwei Arbeitern, welche die Arbeiter selbst wählen und einer von der Staatsregierung aufgestellten, in der Regel aus dem Verwaltungs- oder Richterstand genommenen Persönlichkeit sich zusammensetzen. Die Berufung, sowie der Rekurs ist zeitlich auf eine bestimmte Notfrist beschränkt, sonst aber eine ziemlich ungehinderte. Die Schiedsgerichte fungieren vorzüglich; zwar schien es am Anfang, als ob besonders die Arbeitervertreter zu sehr sich als einseitige Beschützer ihrer Kollegen fühlten; das hat sich aber schon nach kurzer Zeit geändert; das Verständnis derselben für ihre richterliche Aufgabe wuchs von Sitzung zu Sitzung.

Verschiedene kleinere Gesetze haben sodann noch weitere Personen in den Kreis der Unfallversicherung gezogen, so das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887; demnach sind auch die Arbeiter, die bei einem Privatunternehmer beschäftigt sind, der in Regie baut, sowie die Bauhandwerker, die als selbstständige Unternehmer sich zur Ausführung eines Baues genossenschaftlich zusammentun, kurz alle Arbeiter versichert, die bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind, ohne daß sie bei Gewerbetreibenden tätig sind, welche gewerbsmäßig bestimmte Arten von Bauarbeiten vornehmen, wie solche letztere das erste Unfallversicherungsgesetz allein deckt. Unter die dort nicht Gedeckten gehören auch die Eisenbahn-, Weg-, Festungs-, Kanal- und ähnliche Bauarbeiter. Soweit es sich nicht um gewerbsmäßige Baubetriebe handelt, also solche in kleinerem Umfange, gilt als Unternehmer derjenige, für dessen Rechnung die Arbeiten ausgeführt werden. Bei dieser Versicherung konnte natürlich nicht das vorerwähnte Umlagesystem genügen. Hier müssen die Beiträge so berechnet werden, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der einschlägigen Berufsgenossenschaft der Kapitalwert der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. — Ein weiteres Gesetz vom 13. Juli 1887 bezieht sich auf die Unfallversicherung der Seeleute und andere bei der Seeschiffahrt beteiligte Personen; das sind alle Personen, welche auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören, Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ferner auch Personen, welche in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lotsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen und Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind. Es ist wichtig genug, zu bemerken, daß nach den Motiven des Gesetzes die Unfallgefahr bei den Seeleuten das $3^1/_2$fache zu jener in der Industrie beträgt; um so dringlicher war die Regelung dieser Frage. Als Unfälle sind hier nicht bloß jene im Betriebe, sondern auch diejenigen, welche während des Betriebs infolge von Elementarereignissen eintreten, gemeint. Auch nach diesem Gesetze sind die kleineren Betriebe, Fischerfahrzeuge, bezw. solche mit weniger als 50 cbm Rauminhalt, ebenso ausgenommen wie in der Industrie das Kleingewerbe. Natürlich mußte hier für die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der eigentlichen Schiffsmannschaft ein anderer Maßstab angelegt werden, wie bei der Industrie. Die freie, berufsgenossenschaftliche Organisation ist dabei natürlich festgehalten, ebenso die Einhebung der Beiträge und das Umlegungsverfahren mit anfangs intensiv wachsendem Reservefond. Bezüglich der Arbeiterzahl ist hier wie beim landwirtschaftlichen Unfallgesetze das Prinzip der Abschätzung der Bemannung der einzelnen Schiffe acceptiert. Wie in der Industrie größere Risiken höhere Beiträge bedingen, so hier Reisen mit besonders gefährlicher Ladung, oder Reisen in gefährlichere Gewässer oder in eben solchen Jahreszeiten. Die Anzeige der Unfälle muß hier mangels polizeilicher Anmeldung in dem Schiffsjournal niedergelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ersten Unfallversicherungsgesetzes im wesentlichen auch hier. Die beiden zuletzt erwähnten Gesetze sind seit 1. Januar 1888 in Geltung und Wirksamkeit. Man erwartet von dem Gesetz unter anderem auch, daß die vielen deutschen Seeleute, die auf fremden Schiffen dienen, sich durch diese Fürsorge wieder mehr den Schiffen der eigenen Nation zuwenden, und daß dadurch insbesondere unsere Kriegsmarine gewinne, für welche vorgebildete Ersatzmannschaften von hohem Werte sind. Diese Erfolge können aber um so mehr erwartet werden, als andere Nationen erst jetzt daran gehen, dieser Frage der Fürsorge irgendwie näher zu treten. Bezüglich der Organisation ist noch zu bemerken, daß die ganze deutsche Rhederei in eine einzige Berufsgenossenschaft durch das

Gesetz selbst vereinigt wurde, da nur dadurch die Leistungsfähigkeit von vornherein gesichert war.

Natürlich will weder durch diese Unfallversicherungsgesetzgebung, noch durch die Krankenkassengesetzgebung, wie sie an anderer Stelle geschildert ist, die soziale Frage gelöst sein; jedenfalls aber ist in einer Reihe wichtiger Beziehungen eine dauernde Verbesserung der Arbeiterverhältnisse erzielt: durch beide ist der Arbeiter dagegen geschützt, daß Krankheit und Unfälle seine wirtschaftliche Existenz vernichten, ihn und seine Familie in die Schichte der Almosenempfänger hinunterstoßen. Es steht ihm dieser Anspruch nicht als Gnade, sondern als rechtlich gesicherter Anspruch zur Seite, den er nicht mehr wie im Haftpflichtgesetz prozessualisch erst erstreiten und beweisen muß. Damit wird also auch das Ehr- und Standesgefühl des Arbeiters gehoben, die Kraft und der Mut zur Arbeit ihm bewahrt. Durch die neue Organisation werden aber auch die Armenlasten gemindert und mehr auf die nächstbeteiligte Industrie gewälzt. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, daß jemand außer von der Genossenschaft auch von der Armenkasse etwas erhält, weil die Genossenschaft nur insoweit aufzukommen hat, als das Gesetz dieses vorschreibt, zur Ausgleichung der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsbeschränktheit nicht eben um den Mann nach seinen sonst noch gegebenen Verhältnissen zu unterstützen; man denke an besonders kinderreiche Familien u. s. w. — Das vorstehend dargelegte Unfallversicherungsgesetz hat natürlich auch seine Mängel, wie das bei einem ersten Versuche ohne Muster irgendwo gar nicht anders sein kann; vor allem auch, weil es nur teilweise seine Wohlthaten erweist. Das geschah ja mit Wohlbedacht, da das neue Gebäude doch erst nur für einen beschränkten Kreis versucht werden mußte, bevor man es auf alle Arbeitergruppen anwenden wollte. Wir haben bereits gesehen, daß nach kurzem Bestande eine Ausdehnung auf die Verkehrsgewerbe im weitesten Sinne vorgenommen wurde. Dem schlossen sich bald weitere Novellen an, so vor allem das Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886; durch die letztere handelte es sich um weitere 7 Millionen Arbeiter, die gegen Unfälle in ihrem Betriebe gesichert werden sollen. (Durch das Unfallversicherungsgesetz von 1884 und das Ausdehnungsgesetz von 1885 sind bereits rund 3 Millionen Arbeiter versichert, natürlich ausschließlich der im Post-, Telegraphen-, Eisenbahnwesen, in der Marine- und Heeresverwaltung und bei Staatsbauten verwendeten Arbeiter. Es sind also jetzt etwa 10 Millionen Arbeiter und deren Familien gegen Unfälle in Deutschland gedeckt.) Bestimmend für diese Ergänzung war zunächst der Umstand, daß die Unfallgefahr für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen im allgemeinen nicht geringer ist als jene für die Industriearbeiter, nur die Gefahr von Massenunfällen wird hier eine geringere sein. Im übrigen aber sind Personen, welche in der Landwirtschaft mit Fuhrwerk, Vieh, landwirtschaftlichen Geräten aller Art und namentlich mit den neuerdings in immer größerem Umfange zur Anwendung kommenden landwirtschaftlichen Maschinen zu tun haben, oder welche in der Forstwirtschaft beim Holzfällen oder bei Kulturen namentlich in gebirgigen Gegenden beschäftigt werden oder mit dem Forstschutze betraut sind, nicht weniger gefährdet als die Arbeiter der Industrie. Diese Aufgabe erschien um so dringlicher, als diese Arbeiter nicht einmal das Haftpflichtgesetz seinerzeit berücksichtigt hatte. Auch das Krankenversicherungsgesetz hat ja diese Art Arbeiter nur insoweit unter seine Herrschaft gezogen, als die Ortsgemeinden oder ein kommunaler Verband durch Statut das aus eigener Initiative that. Vielfach ist ja auch allerdings noch die herkömmliche Sitte stark genug, den land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Krankheitsfällen vor Not zu schützen und zwar dadurch, daß der Arbeitgeber die Pflege auf sich nimmt, ohne Krankenkassenbeiträge zu beanspruchen. Auch herrscht vielfach auf dem Lande noch Naturalwirtschaft, und es ist schwierig, hier geldwirtschaftliche Einrichtungen hereinzubringen. Mit der Art und Weise der Landwirtschaft hängt es natürlich zusammen, daß jemand bald als selbständiger Wirt eines landwirtschaftlichen Betriebes in Betracht kommt und dann auch für seine Arbeiter Versicherungsbeiträge leistet, bald daß er selbst nur als Arbeiter, sei es in landwirtschaftlichen Betrieben, sei es in industriellen Betrieben tätig und als solcher versichert ist. Immerhin hat der Gesetzgeber insoweit eine gewisse Konzession gemacht, daß er der Landesgesetzgebung gestattet, Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind, und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder teilweise zu befreien. Es ist aus der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes begreiflich, daß auf diese Verhältnisse die oben dargestellten Grundsätze des 1884er Unfallgesetzes nicht schlechtweg übertragbar waren, so insbesondere nicht die Organisation; hier in der Landwirtschaft bei dem häufigen und massenhaften Vorkommen dieser Betriebe braucht man keine qualitativen Berufsgenossenschaften, hier waren die letzteren quantitativ und zwar einfach geographisch, freilich auch mit einem ganz erheblich geringeren Maße von Selbstverwaltung zu bilden; auch das Melde- und Beitreibungsverfahren konnte vereinfacht und an die Gemeindeeinrichtungen unmittelbar und billig angeschlossen werden; auch ist der durchschnittliche Jahresverdienst innerhalb örtlicher Bezirke im allgemeinen gleich; also kann daraus die etwaige Unfallrente berechnet werden, ohne auf den wechselnden Individualverdienst im einzelnen Falle zurückgreifen zu müssen, wie bei der Industrie. Diese allgemeine Verdienstziffer festzusetzen ist daher der höheren Verwaltungsbehörde überlassen. Das ganze Lohnregisterwesen konnte daher gleichfalls hier wegfallen. Um die Berufungen an das Reichs- und

Landesversicherungsamt auf ein Minimum zu reduzieren, ist hier noch außer dem Anspruch an das zuständige Genossenschaftsorgan ein besonderer Beschwerdeausschuß eingefügt, bei dem man sich über die Einschätzung in eine gewisse Gefahrenklasse und über die wegen der Beseitigung der Lohnlisten nötige Einschätzung der durchschnittlichen Arbeitstage des Betriebes beschweren kann. Im übrigen trägt auch hier der Unternehmer die alleinigen Kosten der Unfallversicherung, die Fürsorge für die ersten 13 Wochen ist sodann besonders geregelt. Die Leistungen sind gleichfalls dieselben wie bei dem industriellen Unfallgesetze, ebenso stimmen die Grundsätze über Feststellung des Schadenersatzes, Auszahlung durch die Postanstalt, Aufbringung des Bedarfs mittels Umlage und über Unfallverhütung mit jenen überein. Während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, die Kosten des Heilverfahrens zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht, insoweit die Verletzten auf Grund einer bereits vorhandenen Krankenversicherung Anspruch auf gleiche Fürsorge haben: darnach haben es die Gemeinden in der Hand, durch Statut auch für landwirtschaftliche Arbeiter nunmehr die Krankenversicherung bei sich einzuführen. Immerhin gewinnen sie dadurch, daß sie von der Armenlast, welche ihnen bis jetzt derartige Unfälle aufgebürdet hat, befreit werden. Die Einführung dieses Gesetzes ist natürlich fast ausschließlich in die Hände der Landesgesetzgebung gelegt, der es überlassen ist, die Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften für ihre Gebiete selbständig zu ordnen. Nur nachdem innerhalb 2 Jahren nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes, eine solche Organisation nicht vorgenommen worden war, eine Frist, die jedoch vom Bundesrate um ein weiteres Jahr verlängert werden durfte, konnte das Reich an die Stelle der Landesgesetzgebung treten. Bezüglich der Verwaltung der Berufsgenossenschaften ist freilich durch eine derartige Übertragung der ganzen Aufgabe an die Landesgesetzgebung keine Einheitlichkeit gewährt, sogar die Organe, welchen die Verwaltung übertragen ist, werden darnach verschieden sein in Deutschland; die Einheitlichkeit besteht nur noch darin, daß überall Berufsgenossenschaften der Betriebsunternehmer als Träger der Versicherung für örtliche Bezirke bestehen. Auf solche Weise haben allerdings die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht viel mehr als den Namen der gleichnamigen Selbstverwaltungskörper für die Industrie.

Wie sehr Deutschland im Auslande mit seinen sozialpolitischen Gesetzen Schule macht, beweist die Tatsache, daß eine ganze Reihe von Kulturstaaten sich mehr oder weniger intensiv mit ähnlichen sozialen Gesetzgebungen beschäftigen; darunter sogar Staaten, welche in wirtschaftlichen Fragen das laissez faire, laissez aller im höchsten Maße noch festhalten zu dürfen glaubten (z. B. England, Amerika).

Eine gemeinsame Überarbeitung haben sämtliche deutsche Gesetze Mitte 1900 erfahren und zerfällt das neue Gesetz in folgende Hauptabschnitte: a) Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes (im allgemeinen), b) Gewerbeunfallversicherungsgesetz, c) Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, d) Bauunfallversicherungsgesetz, e) Seeunfallversicherungsgesetz.

Auch Österreich hat eine Unfallversicherungsgesetzgebung (seit 28. Dezember 1887) und zwar mit vielfachen, oft wörtlichen Anschlüssen an die deutsche. Sollen beide prinzipiell miteinander verglichen werden, so wird man sagen dürfen: Das deutsche Gesetz ist durchaus von dem Geiste freier Selbstverwaltung getragen, der nur da seine Grenze findet, wo Gefahr besteht, daß irgend ein Organ dieser vielverzweigten Verwaltung nicht im allgemeinen Interesse fungiert; in Österreich aber, wo wir ja in der Gewerbegesetzgebung den zünftigen Zweck wieder zu Macht und Ansehen gelangen sehen, atmet das ganze Gesetz den Geist bureaukratischer Handhabung, dem jedoch — ob mit Erfolg, wird abzuwarten sein — die Möglichkeit freierer Gruppierung nicht ganz entzogen ist. Wir können uns hier auf die Wiedergabe der Abweichungen der österreichischen Gesetzgebung beschränken; versichert sind alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte (jedoch ohne Lohnbeschränkung nach oben), ferner Gewerbearbeiter für Berufszwecke, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, falls sie Motorenbetriebe sind. In Österreich beginnt der Schadenersatz schon vom Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls, dagegen muß hier auch der Versicherte zu der jährlichen Rentenlast beitragen und zwar 10%, während der Unternehmer 90% zu tragen hat: nur in Betrieben mit reinem Naturallohn fallen dem Unternehmer sämtliche Kosten anheim. Die höchste Rente ist ferner auf 60% beschränkt, und bei beschränkter Erwerbsfähigkeit auf nicht über 50%. In Österreich wird auch des Witwers gedacht, solange er erwerbsunfähig ist, sowie der unehelichen Kinder. Die Rente von Mutter und Kindern darf zusammen 50% nicht überbieten. Die Träger der Unfallversicherung sind nicht berufsgenossenschaftlich, sondern provinziell gebildete Vereine, deren Vorstand sich zusammensetzt zu je einem Drittel aus Betriebsunternehmern und Arbeitern und aus mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirks vertrauten Personen; dabei ist überall nicht freie Wahl, sondern Berufung durch den Minister entscheidend. Bezüglich der Beiträge ist das Deckungsverfahren eingeführt, die Versicherungsbeiträge werden unter Berücksichtigung der für sämtliche versicherungspflichtige Betriebe des Landes aufzustellenden Gefahrenklassen nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. An Stelle der Vertrauensmänner fungieren hier gesetzlich die Gewerbeinspektoren. Eine Verwendung der Post zur

Auszahlung der Renten ist nicht vorgesehen. Die Schiedsgerichte sind gleichfalls auf ähnlicher Grundlage wie die Vorstände der Versicherungsanstalten zusammengesetzt. Eine Umwandlung der Renten in eine einmalige Kapitalabfindung ist möglich, wenn das betreffende Übereinkommen die Genehmigung der zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichteten Gemeinde gefunden hat. Statt eines Reichsversicherungsamtes ist hier lediglich ein zur Unterstützung des Ressortministers geschaffener Versicherungsbeirat vorgesehen, zusammengesetzt aus Fachmännern, welche dem Gebiete der Industrie, der industriellen und Versicherungstechnik angehören. Soweit endlich in einem versicherungspflichtigen Unternehmen oder in einer durch mehrere Unternehmer solcher Betriebe geschaffenen Anstalt mindestens die gleiche Fürsorge bei Unfällen gewährt wird, wie durch das Gesetz, kann Befreiung von diesem Gesetz gefordert werden. Die deutschen Vorschriften betr. Unfallverhütung hat diese Gesetzgebung ebensowenig in sich aufgenommen, wie jene der Prämiengewährung für besonders günstig eingerichtete Betriebe.

Einige statistische Angaben mögen das Bild von der Wirksamkeit der Unfallversicherung vervollständigen: Im Jahre 1905 bestanden 66 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 637611 versicherungspflichtigen Betrieben und 8195732 versicherten Personen und 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit 4658826 versicherungspflichtigen Betrieben und 11189701 versicherungspflichtigen Personen. Die Zahl der 1905 entschädigten Unfälle betrug bei beiden Arten 449735 und 387412. Hinzu kommen noch die staatlichen und kommunalen Betriebe mit über 850000 Versicherungspflichtigen und 55754 entschädigten Unfällen. Insgesamt für

1905	892901	entschädigte Unfälle
1904	834815	„ „
1903	771415	„ „
1902	711330	„ „
1901	653821	„ „
1900	594889	„ „

Unfallanzeigen wurden im Laufe des Rechnungsjahres erstattet:

1905	609160	Anzeigen	1902	488707	Anzeigen
1904	583965	„	1901	476260	„
1903	530507	„	1900	454341	„

Die Zahl der Getöteten belief sich auf 8928 pro 1905, die der dauernd völlig Erwerbsunfähigen auf 1487 Personen, die der teilweise Erwerbsunfähigen auf 63530 Personen. Die Unfallhäufigkeit im Gewerbe bezifferte sich auf 9,4 Unfälle auf 1000 Arbeiter. Den höchsten Prozentsatz erreichten, abgesehen von den naturgemäß besonders hohen Ziffern in den Transportgewerben, Bergbau mit 15,5, Holzbearbeitung mit 12,7, Bauwesen mit 11,5 und Eisen- und Stahlindustrie mit 11 Prozent.

Eingenommen wurden in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 164688000 Mark. Die Ausgaben bezifferten sich auf 162038000 M, mit Einschluß der behördlichen auf 175594000 M gegen 164132000 im Jahre 1904 und 152306000 M im Jahre 1903. Auf Renten, Heilbehandlung rc. entfallen 135438000 M (1905).

p) Krankenversicherung.

Die Arbeit hat ihre Selbstkosten ebenso wie jedes andere wirtschaftliche Produkt. Unter diesen bildet die Versicherung des Arbeiters gegen zeitweilige oder dauernde Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit, Invalidität, Alter und Tod nicht den unerheblichsten Posten, wenn er auch leider von gar vielen Arbeitern so sehr unterschätzt zu werden pflegt. Die Frage ist hier also sehr berechtigt, welches wirtschaftspolitische Organ Sorge zu tragen hat, daß dieses Versicherungsbedürfnis rationell und überhaupt befriedigt wird, damit nicht dasselbe schließlich von solchen befriedigt werden muß, denen es wirtschaftlich nicht nahe genug liegt. Bei der ursprünglichen Herstellung der deutschen Gewerbeordnung war diese Materie nicht weiter geordnet worden. Man beließ es bei der bestehenden Konkurrenz zwischen Zwangskassen, denen also alle Arbeiter eines bestimmten Bezirks angehören mußten, dem Kassenzwangssysteme, demzufolge ein Arbeiter nur irgend einer bestimmten, gesetzlich garantierten Kasse anzugehören hat, und endlich freien Kassen, welche nur auf freier Beteiligung fußen. Diese Zustände zeigten sich aber nicht lange haltbar. Daher wurde erstmals 1876 eine neue strengere Gesetzgebung bewerkstelligt. An deren Stelle trat Ende 1883 bezw. 1884 eine, wie schon im vorigen Abschnitt angedeutet, ganz neue Gesetzgebung, die selbst wieder unterm 10. April 1892 bezw. 30. Juni 1900 reformiert wurde. Darnach besteht allgemeiner Versicherungszwang gegen Krankheit und zwar für alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, einschließlich der Handlungsgehilfen und Lehrlinge und besonders der Betriebsbeamten, Werkmeister, technischen Zeichner u. s. w., ausgenommen sind nur — auch auf diese kann durch statutarischen Zwang einer Gemeinde bezw. eines weiteren kommunalen Verbandes der Versicherungszwang erstreckt werden — unter einer Woche oder vorübergehend beschäftigte Personen, das Apothekerpersonal, Personen, die bei anderen Transportgewerben als beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetrieb beschäftigt sind, die sogen. Hausindustrie im weitesten Sinne und die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. (Vergl. freilich darüber noch den vorausgehenden Abschnitt!) Die Art der Versicherung kann sein a) Gemeindekrankenversicherung; unter sie fallen alle, welche nicht b) einer Ortskrankenkasse, c) einer Betriebs-(Fabriks-)Krankenkasse, d) einer Baukrankenkasse, e) einer Innungskrankenkasse, f) einer Knappschaftskrankenkasse, g) einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse im Sinne der erwähnten Gesetzgebung von 1876 angehören. Als Krankenunterstützung ist zunächst von der Gemeinde zu gewähren: 1) freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel aller Art, eventuell freie Kost und Verpflegung im Krankenhause, sodann im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach

dem Tage der Krankheit ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter. Diese Unterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit. Für gewisse selbstverschuldete Krankheiten (z. B. infolge von mutwilligen Raufhändeln) kann die Unterstützung durch die Gemeinde ganz oder teilweise entzogen werden. Die Versicherungsbeiträge der Versicherten dürfen $1\frac{1}{2}\%$ des ortsüblichen Taglohnes nicht übersteigen, können aber unzureichenden Falles auf 2% erhöht und umgekehrt ermäßigt werden. Sind in einer Gemeinde mindestens 100 versicherungspflichtige Personen, so können für die in einem gewerblichen Zweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen von den Gemeinden besondere Ortskrankenkassen errichtet werden, deren Leistungsfähigkeit eine gesetzlich weitere ist als bei der andernfalls eintretenden Gemeindeversicherung; Höchstbeiträge sind auch hier 2% des ortsüblichen Taglohnes. Nach diesen Kassenleistungen sind auch die Mitgliederbeiträge nach Prozenten des durchschnittlichen Taglohnes zu bemessen. Für die Verbindlichkeit dieser Kassen haftet den Kassegläubigern nur das Vermögen der Kasse. Zu beiden Arten der eben erwähnten Kassen obliegt den Arbeitgebern die Anzeigepflicht für ihre Arbeiter, zugleich haben sie ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten. Wie die Gemeindeversicherung nur ein Aushilfsmittel dort ist, wo keine besonderen Ortskrankenkassen mangels genügender Zahl von Arbeitern errichtet sind, so sind auch diese wieder eine subsidäre Schöpfung für den Fall, daß nicht besondere Betriebs-(Fabriks-)Krankenkassen bestehen, d. h. solche, welche für einen der Betriebe oder mehrere Betriebe der versicherungspflichtigen Gewerbe errichtet sind derart, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrags (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden. Die in Frage kommenden Betriebe sind nun Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Fabriken und Hüttenwerke, Eisenbahnen und Dampfschifffahrtsbetriebe, Werften und Bauten, Handwerke und sonstige stehende Gewerbebetriebe, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht. Die Voraussetzung zur Verpflichtung der Errichtung einer solchen Kasse ist ein Arbeiterbestand von mindestens 50 Personen, die höhere Verwaltungsbehörde kann dieses dann anordnen; letztere kann dieses auch bei weniger Arbeitern anordnen, wo besondere Krankheitsgefahr besteht und kann es, wenn die Existenz einer Kasse gesichert ist, gestatten. Eine analoge Form sind die Baukrankenkassen für Eisenbahnen, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie für in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigte Personen, welche auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden müssen. Ähnlich sind ferner die Innungskrankenkassen. Die Beiträge der bereits auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen), mußten, wenn sie die für die Betriebs-(Fabriks-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichten, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämtliche Mitglieder auf diesen Beitrag erhöht werden. Weder die Gemeindekrankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, tritt gegebenenfalls dann hier in Kraft. Für die Mitglieder der auf Grund des 1876er Gesetzes errichteten eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, trat nach dem ersten Krankenversicherungsgesetz gleichfalls ein Zwang zur Versicherung nicht ein, wenn sie mindestens ihren Mitgliedern so viel gewähren, wie die Gemeindekrankenversicherung, bezw. $\frac{3}{4}$ des ortsüblichen Taglohnes, sofern sie freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht stellen. Nach dem 1892er Gesetze aber werden dieselben ungleich strenger behandelt, weil sie nach Ansicht des Gesetzgebers, die auf sie gestellten Hoffnungen nicht erfüllt hatten. Von den freien Kassen werden seitdem auch die Mindestleistungen der Beschäftigungsgemeinde der zu Unterstützenden in natura bei Krankheitsfällen verlangt. Mitgliedern einer eingeschriebenen Hilfskasse, welche zugleich der Gemeindeversicherung oder sonst einer organisierten Kasse angehören, kann bei freier ärztlicher Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Taglohnes ihres Beschäftigungsortes gewährt werden. Diese Bestimmungen sind geeignet, den großen, ganz Deutschland umspannenden „freien“ Kassen die Existenz wenigstens ganz erheblich zu erschweren. Neu ist seit 1892, daß etwaige Überschüsse der Krankenkassen für Zwecke der Rekonvalescenz verwendet werden dürfen, bezw. sollen. Fast selbstverständlich ist die Bestimmung, daß die Arbeitgeber die Anordnungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge nicht beseitigen können. Die bestehenden Krankenkassen mußten natürlich innerhalb bestimmter Fristen den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt werden. Der Erlaß des eben dargestellten Krankenversicherungsgesetzes hat die Erwägung wachgerufen, das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 selbst dem Krankenversicherungsgesetz anzupassen. Zu gleicher Zeit wurden auch diejenigen Änderungen vorgenommen, für welche bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes ein Bedürfnis hervorgetreten war. In ersterer Beziehung sind es vor allem die Mindestbeträge an Unterstützungen gewesen, welche diese eingeschriebenen Hilfskassen ihren Mitgliedern gewähren müssen, wenn sie durch die Mitgliedschaft der

ihnen obliegenden Versicherungspflicht genügen sollen.

In Österreich ist die Krankenversicherung neu organisiert, nur hat sich dort die Sache umgekehrt wie in Deutschland vollzogen, dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. Dezember 1887 ist erst das Krankenkassengesetz unterm 30. März 1888 nachgefolgt. Darnach begreift sich, daß hier umgekehrt alle gegen Unfälle versicherten Arbeiter auch gegen Krankheit als versicherungspflichtig erklärt werden. Die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten ist der Landesgesetzgebung überlassen, soweit dieselben nicht freiwillig der staatlichen Krankenversicherung beitreten wollen. Die Leistungen im Krankheitsfalle sind dieselben wie in Deutschland, betragen jedoch der Höhe nach 60% statt 50% des Taglohnes während 20 Wochen postnumerando. Die Einteilung dieser Kassen ist im großen und ganzen dieselbe wie in Deutschland, nur giebt es in Österreich keine Gemeindekrankenversicherung wie nach deutschem Gesetze. Auch Vereinskrankenkassen, also wohl etwas Ähnliches wie die freien Hilfskassen in Deutschland, sind acceptiert. In allen übrigen Beziehungen trägt das österreichische Gesetz überall den Charakter seines deutschen Vorbildes im wesentlichen an sich.

Einige Zahlen mögen zur Ergänzung folgen. Im Jahre 1905 bestanden im Deutschen Reich 23127 Krankenkassen mit durchschnittlich 11184476 Mitgliedern. Auf jede Kasse entfallen also im Durchschnitt 493 Mitglieder. Von diesen Kassen waren:

4740	Kassen mit	5637390 Mitgl.	Ortskrankenkassen
7774	„ „	2835723 „	Betriebskrankenkassen
710	„ „	263787 „	Innungskrankenk.
1364	„ „	858428 „	eingeschriebene Hilfskassen.

Die Einnahmen und Ausgaben gestalteten sich 1905 folgendermaßen:

Einnahmen	266912673 M
Ausgaben	268002704 „

Auf jedes Mitglied kamen 1905 0,4 Erkrankungsfälle mit 7,88 Krankheitstagen und 20,76 M Kranken- und 1,27 M Verwaltungskosten.

q) Die Invaliden- und Altersversicherung.

Als die Krönung der sozialpolitischen Gesetzgebung — an einen definitiven Abschluß derselben braucht man deshalb nicht zu denken, die sozialpolitische Propaganda hat noch gar viel weitere Wünsche auf ihrem Programm, man denke nur an die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit rc. — ist jedenfalls die Alters- und Invalidenversicherung zu betrachten, unstreitig die schwierigste und umfangreichste unter den in der allerhöchsten Botschaft des deutschen Kaisers Wilhelm I. unterm 17. November 1881 in Aussicht genommenen Aufgaben. Die Vorbereitungen dieses Gesetzes gehen auf ein volles Jahrzehnt vor seiner Promulgation zurück. Im Dezember 1887 wurden erstmals die Grundzüge eines solchen Gesetzes in weitesten Kreisen zur Erörterung gestellt. Im April 1888 beschäftigte sich dann erstmals der Bundesrat mit dieser Vorlage, Ende November desselben Jahres wurde der Entwurf dem Reichstage unterbreitet. Kaiser Wilhelm II. bezeichnete diese Vorlage als ein teueres Vermächtnis seines Großvaters, bestimmt, durch gesetzgeberische Maßnahmen die Linderung vorhandener wirtschaftlicher Bedrängnisse nach Kräften herbeizuführen und durch organische Einrichtungen die Bethätigung der auf dem Boden des Christentums erwachsenden Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesamtheit zur Anerkennung zu bringen. Unterm 22. Juni 1889 wurde das Gesetz verabschiedet; in Kraft wurde dasselbe ab 1. Janur 1891 gesetzt. Eine Novelle hierzu vom 13. Juli 1899 gilt in der Hauptsache ab 1. Januar 1900. Was zunächst den Umfang dieser Versicherung betrifft, so sollen vom vollendeten 16. Lebensjahre versicherungspflichtig sein: 1) alle Personen, welche als Arbeiter im weitesten Sinne (auch Dienstboten) gegen Lohn und Gehalt beschäftigt sind, — 2) alle Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit nicht mehr als 2000 M Jahreslohn, ausgenommen die in Apotheken Beschäftigten, — 3) alle gegen Lohn, bezw. Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher See- und Binnenschiffahrtsfahrzeuge, gleichgültig, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Mit anderen Worten, es sollten ursprünglich etwa 12 Millionen Arbeiter von dieser Versicherung umfaßt werden. Erstreckt kann die Versicherung werden auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Hausgewerbetreibende, ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl. Befreit sind unter anderem solche, welche reichsgesetzliche Invalidenrente beziehen. Endlich ist gewissen Personen das freie Eintrittsrecht in die Versicherung vorbehalten. Auch eine freiwillige Fortsetzung und Erneuerung der Versicherung ist möglich, um sich bereits angetretene Ansprüche auf Versicherung zu erhalten. Die Invaliditäts- und Altersversicherung ist territorial geordnet. Deutschland ist in eine Reihe von Versicherungsbezirken eingeteilt. In Deutschland bestehen 31 Versicherungsanstalten der Art, für die größeren Staaten mehrere, für die kleineren nur je eine, für die ganz kleinen eine Anstalt für mehrere Landesgebiete. Die Organe dieser Anstalten sind der Vorstand, der Ausschuß. Unterstützend kommen hinzu nach dem neuesten Gesetz die Landesverwaltungs-, besonders die unteren Verwaltungsbehörden. Neu sind an stelle etwaiger Hebe- und Vertrauensmänner „Renten-Stellen“, welche für Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden künftig gesetzlich obliegenden Geschäfte für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder Teile desselben vom Vorstand der Versicherungsanstalt errichtet werden können. Diesen Stellen kann auch die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge, und noch andere Aufgaben übertragen werden. Jede Renten-Stelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden bezw. Stellvertreter und aus

je 4 Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dieselben haben in der Regel die Anträge auf Bewilligung der Invaliditäts- und Alters-Renten entgegenzunehmen und vorzubereiten, Anträge auf Rentenbewilligungen, ebenso die Entziehung von Renten, die Einstellung von Rentenzahlungen zu begutachten. Insbesondere aber obliegt denselben auch die Auskunftserteilung über alle die Invaliditätsversicherung betreffenden Angelegenheiten. Der Ausschuß ist eine Vertretung der Beteiligten, welche in gewissen Beziehungen die Generalversammlung vertreten sollen; er besteht nur aus Arbeitgebern und -nehmern. Die Statuten für jede Versicherungsanstalt bedürfen der Genehmigung der Reichs- bezw. Landesversicherungsämter. Endlich ist noch für jede Versicherungsanstalt ein Schiedsgericht niedergesetzt, dessen Zusammensetzung der gleichen Einrichtung und dem gleichen Zwecke, wie bei der Unfallversicherung, entspricht. — Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung eines Anspruches auf eine Invaliden- bezw. Altersrente; unter Umständen auch Rückerstattung geleisteter Beiträge, z. B. bei weiblichen Verheirateten im Falle nachfolgender Verehelichung, und eine gewisse Krankenfürsorge. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, d. h. infolge seines körperlichen und geistigen Zustandes nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Als Lohnsätze gelten innerhalb der einzelnen Lohnklassen bis je 350, 550, 850, 1150 Mark und darüber. Invalidenrente erhält aber auch schon derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig geworden ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Voraussetzung dafür ist bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen; — bei der Altersrente (vgl. unten) 1200 Beitragswochen. Unter Umständen geht aber der auf solche Weise begründete Anspruch auch wieder verloren: beispielsweise wenn man sich der Krankenfürsorge der Versicherungsanstalt entzieht, eine entsprechende Unfallrente sich erworben hat u. s. w. Der Beitrag der Invalidenrente besteht aus einem festen Grundstocke von 60 M, welcher mit jeder vollendeten Beitragswoche steigt um 3, 6, 8, 10, 12 Pfennige. Altersrente erhält ohne Nachweis einer Erwerbsunfähigkeit, wer das 70. Jahr vollendet hat, frühestens mit dem ersten Tage des 71sten Lebensjahres; sie fällt aber fort, wenn Invalidenrente bezogen wird. Die Mittel für die Versicherung werden vom Reich, und zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht. Bis zum 31. Dezember 1910 sind die Beiträge wie folgt für die Arbeitgeber und Versicherten festgestellt: I. Lohnklasse 14 Pf., II. Lohnklasse 20 Pf., III. Lohnklasse 24 Pf., IV. Lohnklasse 30 Pf., V. Lohnklasse 36 Pfennige. Die Entrichtung der Beiträge geschieht mittels Einkleben von Marken in eine Quittungskarte. Dieses System hat gewisse unleugbare Vorteile: 1) die Einfachheit der Beitragsentrichtung; 2) eine gewisse Gewähr, daß stets der richtige Beitrag entrichtet wird; 3) die Einfachheit der Kontrolle, ob jemand die nötigen Beiträge entrichtet hat. Diesen Vorteilen stehen auch ebenso große Nachteile gegenüber. Natürlich können und dürfen diese Karten so wenig wie andere Arbeitskarten für persönliche Zeugnisse benutzt werden. Für die Erneuerung und Nachhilfe von Versicherungsbeiträgen giebt es auch Zusatzmarken. Das Verfahren zur Erlangung der Versicherungssumme besteht darin, daß das Gesuch bei der untersten Verwaltungsstelle angemeldet und von der zuständigen Versicherungsanstalt geprüft wird, dagegen geht Berufung an das erwähnte Schiedsgericht und schließlich Revision an das Reichsversicherungsamt wie bei der Unfallversicherung.

Im Jahre 1903 bestanden in Deutschland 31 Versicherungsanstalten und 9 besondere Kasseneinrichtungen (Eisenbahn- und Knappschaftskassen). Bei diesen wurden vom 1. Januar 1891 bis zum 1. Januar 1907 1403801 Ansprüche auf Invalidenrente (davon 1906 110969), 67000 (12422) auf Krankenrente und 448580 (10666) auf Altersrente, insgesamt 1919381 (davon 1906: 134057) anerkannt. Von diesen Renten liefen am 1. Januar 1907: 962277, davon 814575 Invalidenrenten, 22099 Krankenrenten und 125603 Altersrenten.

Die Einnahmen stellten sich pro 1905 auf 162 Mill. Mark Versicherungsbeiträge, 47,35 Mill. Mark Reichszuschuß und nahezu 42 Mill. Mark sonstige Einnahmen.

Im Jahre 1905 sind insgesamt 151,6 M an die Versicherten ausbezahlt worden. Die durchschnittliche Höhe der Renten stellte sich auf 159,45 M bei der Invalidenrente, 159,10 M bei der Altersrente und 160,73 M bei der Krankenrente.

Immer bedeutsamer gestalten sich die Leistungen der Versicherung auf dem Gebiete der Heilbehandlung. Die große Mehrzahl der Versicherungsanstalten hat große moderne Krankenhäuser erbaut, die im Jahre 1905 an Unterhaltungskosten 12,2 Mill. Mark erforderten. Zwei Drittel dieser Summe wurde für den Kampf gegen die Lungentuberkulose verwandt.

Der Vermögensbestand der 40 Versicherungsträger belief sich Ende 1905 auf 1237540200 M (angelegt in Reichs- und Staatsanleihen, anderen Wertpapieren, Darlehen an Gemeinden, Hypotheken und Grundschuldbriefen. Der Wert der Grundstücke betrug ca. 56 Mill. M).

Internationale Bestrebungen zu Gunsten der Arbeitergesetzgebung.

Auch der **internationalen Bestrebungen** zu Gunsten der Arbeitergesetzgebung muß schon

gleich hier wenigstens mit einigen Worten gedacht werden. Der deutsche Kaiser Wilhelm II. hatte auf Mitte März 1890 eine Konferenz behufs internationaler Regelung der Arbeit nach Berlin berufen, nachdem schon 9 Jahre früher die Schweiz eine ähnliche Einladung hatte ergehen lassen, der damals eine Folge nicht gegeben worden war. Die Arbeiterfrage, so sprach der diese Konferenz eröffnende Minister, verlangt die Aufmerksamkeit aller zivilisierten Nationen, seitdem der Friede der verschiedenen Bevölkerungsklassen durch den Wettbewerb der Industrie bedroht erscheint. Nach einer Lösung dieser Frage zu suchen, ist nunmehr nicht allein eine Pflicht der Menschenliebe, sondern auch der staatserhaltenden Weisheit, welcher es obliegt, für das Wohl aller überhaupt zu sorgen und gleichzeitig das unschätzbare Gut einer Jahrhunderte alten Zivilisation zu erhalten. Alle europäischen Staaten befinden sich angesichts dieser Aufgabe in derselben oder in ähnlicher Lage; diese Gleichartigkeit rechtfertigt den Versuch, unter den Regierungen eine Verständigung herbeizuführen, um den gesellschaftlichen Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen gemeinsam zu begegnen. Die Verhandlungen wurden in drei Kommissionen geführt. Vertreten waren folgende Staaten außer Deutschland: Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Dänemark, Portugal, Schweden, Schweiz.

Die Konferenz arbeitete in drei Kommissionen:

a) für Bergwerke,
b) für Sonntagsarbeit,
c) für Kinder, jugendliche Personen und Frauen.

Konnten auch die Beschlüsse dieser Konferenz sich nicht unmittelbar und in vollem Umfang in Gesetze umsetzen, das eine läßt sich nicht leugnen, daß sie die ganze Aufmerksamkeit aller Kulturvölker auf die Arbeiterfrage und deren rationellste Lösung neuerdings und auf die Dauer gelenkt haben. Deutschland selbst hat mit der oben schon erwähnten neuen Arbeiterschutzgesetzgebung einen Anfang gemacht, die bisher in ihrer Großartigkeit von keinem anderen Staate auch nur annähernd erreicht ist.

r) Garantieen des Gewerberechts.

Ein Gesetz hat keinen praktischen Wert, wenn nicht dessen Einhaltung auch gesichert ist. Die strafrechtlichen Schutzmaßregeln nun, welche die vorbeschriebene Gewerbeordnung in Deutschland enthalten, beginnen mit dem wichtigen Satze: Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann weder durch richterliche noch durch administrative (auf dem Verwaltungswege getroffene) Entscheidungen entzogen werden. Verschiedene Ausnahmen sind zugelassen, z. B. wo jemand ohne Konzession ein konzessionspflichtiges Gewerbe begonnen hat und für gesetzlich gestattete Untersagungen an solche, welche auf Grund verbrecherischer Thätigkeit sich der Führung eines Gewerbes unwürdig gemacht haben (vergl. auch oben h); noch viel strenger ist in diesem Punkte die österreichische Gesetzgebung: (vergl. auch oben Abschnitt b) ihr zufolge kann der Gewerbeverlust, d. h. also die Berechtigung zum Gewerbebetrieb, als besondere Strafe auf bestimmte Zeit und für beständig ausgesprochen werden. Natürlich sind die Fälle in dem österreichischen Strafgesetzbuch ausdrücklich kundgegeben, wo eine solche Strafe ausgesprochen werden kann: es sind meist Fälle der Täuschung des öffentlichen Vertrauens und der Herstellung von Gegenständen, welche eine öffentliche Gefahr bedingen. In beiden Ländern aber sind natürlich Ausnahmen von obigem Grundsatz auch überall da gegeben, wo die Steuergesetze übertreten werden und zwar so lange, als eben diese Gesetze aufrecht erhalten werden. Im übrigen sind die meisten derjenigen Fälle, welche in dem Gewerbegesetze als im Widerspruch mit dem Geiste der neuen Gewerbeordnung erachtet werden, unter eine Strafandrohung gestellt, die zwischen 1500 M und 30 M und darunter, bezw. der einschlägigen Haftstrafe sich bewegt. — Sehr wichtig sind als Garantie des unabhängigen Gewerbebetriebs die Bestimmungen über die **Koalitionsfreiheit**. Danach sind alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Löhne und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter vor 1869, aufgehoben. Natürlich aber mußte der einzelne dabei in seiner Freiheit gesetzlich geschützt werden, und so ist weiter bestimmt, daß jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freisteht und aus letzteren weder geklagt noch Material zu einer Einrede gegen eine Klage genommen werden darf. Selbstredend dürfen aber die Mittel selbst, welche für solche Koalitionen Anwendung finden sollen, nicht gegen Recht und Sitte verstoßen. Darum ist verordnet: Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Verletzungen oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, unterliegt der Strafe. Dagegen erklärt die österreichische Gesetzgebung: Es ist Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten und unter sich ihre Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihren Dienstherren Bedingungen zu erzwingen. In England, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestanden schon früher solche Koalitionsverbote nicht mehr. In den letzten Jahren war in Deutschland die Wiederbeschränkung der Koalitionsfreiheit bezw. die schärfere Präzisierung der Berechtigung der Arbeitswilligen Gegenstand vereinlicher und parlamentarischer Kämpfe (vgl. die sog. Zuchthausvorlage), aber ohne praktischen Erfolg.

s) Die privaten Versicherungsunternehmungen.

Schon lange rief man nach einem Gesetz, das die privaten Versicherungsunternehmungen auf eine gesetzliche Grundlage stellen und statt der vielgerühmten Vertragsfreiheit, bei welcher der Versicherungsnehmer fast stets im Nachteil war, feste Ordnungsvorschriften erlassen sollte. Dies Gesetz ist am 12. Mai 1901 ergangen. Als Versicherungsunternehmungen gelten hiernach nur solche Personenvereinigungen, welche ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, indem sie ihnen einen Rechtsanspruch hierauf einräumen. Die Versicherungen sind unter ständiger Aufsicht des Reiches bezw. des Landes. Zum Geschäftsbetriebe bedürfen sie der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen Bestimmungen enthalten sein:

1) über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen die Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (wegen unrichtiger Angaben im Antrage, wegen Änderungen während der Vertragsdauer u. s. w.);

2) über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der dem Versicherer obliegenden Leistungen;

3) über die Feststellung und Leistung des vom Versicherten an den Versicherer zu entrichtenden Entgelts und über die Rechtsfolgen eines Verzuges in der Entrichtung des Entgelts;

4) über den Verlust des Anspruches aus dem Versicherungsvertrage infolge der Versäumung von Fristen;

5) über die Grundsätze, nach denen die Versicherten an den Überschüssen teilnehmen.

Besondere Bestimmungen treffen die sehr verbreiteten „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit". Diese erlangen durch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb die Rechtsfähigkeit. Im allgemeinen gelten für sie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (vergl. weiter unten). Nur kurz erwähnen wir die Sonderbestimmungen. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt. Ein Gründungsfonds hat als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen. Die Mitglieder sind zu Nachschüssen und Umlagen verpflichtet. Der Verein hat einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. — Die Privatversicherungen unterstehen jetzt zum größten Teil dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, das vom Reichsamt des Innern ressortiert. Dies hat eine interessante Statistik veröffentlicht (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1905), der wir folgendes entnehmen.

Die Lebensversicherung betrieben im Jahre 1904 28 Aktiengesellschaften mit 5889000 Policen und 18 Vereine auf Gegenseitigkeit mit 1203000 Policen. Die Aktiengesellschaften hatten an Versicherungsbeträgen 5228 Mill. Mark, die Vereine 4214 Mill. Mark. Der Durchschnittsbetrag der Versicherungen bei den Aktiengesellschaften betrug 888 M, bei den Vereinen 3503 M.

Die private Feuerversicherung wurde 1904 von 31 Gesellschaften mit 90589 Mill. Mark Versicherungsbeträgen, die Einbruchsdiebstahlversicherung von 32 Aktiengesellschaften mit 6701 Mill. Mark. Ferner bestanden 16 Gegenseitigkeitsvereine, die Feuerversicherung betrieben, mit 11924 Mill. Mark. Als weitere Versicherungszweige seien genannt: Unfall- und Haftpflichtversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Wasserschädenversicherung u. a. m.

t) Das Urheberrecht.

Das Autorrecht (Recht an litterarischen, musikalischen ꝛc. Erzeugnissen, einschließlich des Geschmacks-Musterschutzes).

Neben der gewerblichen Thätigkeit, d. h. der auf Anpassung der Naturschätze an die menschlichen Bedürfnisse gerichteten Thätigkeit und neben den persönlichen Dienstleistungen verschiedener Art, wie sie in der vorstehenden Gewerbeordnung ihre Regelung erhalten haben — man könnte diese zusammen am richtigsten wirtschaftliche oder Bedürfniskünste nennen —, giebt es auch sogenannte freie Künste, die Wissenschaft mit eingeschlossen, deren Ausübung auch einer rechtlichen Regelung bedarf. Der letzteren Kenntnis ist für den Kaufmann nicht weniger von Bedeutung; denn sowohl die Erzeugung dieser geistigen Güter wie der Verkehr in denselben (der artistische, musikalische und litterarische Verlag) bilden einen hochwichtigen Teil des Gesamtverkehrs. Die Gefahr des Eingriffs Fremder ist hier größer als bei Sachgütern; sobald der Autor seinen Gedanken, der Künstler die von ihm geschaffenen Formen u. s. w. in die Sinne anderer fallen läßt, riskiert er die nicht mehr alleinige Ausschließlichkeit des Besitzes an seinen geistigen, vielleicht mit vielen Opfern erkauften Errungenschaften. In Deutschland ist erst seit 1870 dieses Recht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken reichsseitig anerkannt worden, dagegen ist das Recht an Werken der bildenden Künste, an Photographien und den Mustern und Modellen erst 6 Jahre später durch Reichsgesetze festgestellt worden. Natürlich haben solche Gesetze nur dann ihren eigentlichen Wert, wenn auch ihre Wirksamkeit sich auf das Ausland erstreckt. In Erkenntnis dieser Wahrheit ist es gelungen, unterm 9. September 1886 eine erste Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst zu schaffen. Das Verdienst der Anregung

dazu gebührt dem Schweizer Bundesrate, der seinerseits wieder einer Aufforderung der Association littéraire internationale gefolgt ist. Der ursprüngliche Zweck war gleiche Behandlung der fremden mit den einheimischen Urhebern. Da nun die einzelnen Staaten sehr verschiedene, zum Teil erst aus allerneuester Zeit herrührende Gesetzgebungen haben, konnte nur der Versuch gemacht werden, ein Mindestmaß des zu gewährenden Urheberrechtsschutzes durch internationales Gesetz zu fixieren, namentlich was den Gegenstand, den Umfang, die Dauer, die Förmlichkeiten und sonstige Modalitäten der Schutzgewährung betrifft. Dabei schließt natürlich die internationale Konvention nicht aus, daß zwischen einzelnen Vertragsstaaten noch weitergehende engere Konventionen abgeschlossen werden. Der Union gehören an Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich mit Kolonien, Großbritannien und Irland mit Kolonien, Haïti, Italien, Liberia, die Schweiz, Tunis und Montenegro. Durch das Reichsgesetzblatt ist dieser Vertrag unterm 30. September 1887 publiziert worden. Damit ist in einem von ungefähr 500 Millionen Menschen bewohnten Gebiete der Schutz des Urheberrechtes in dem Rahmen eines einheitlichen Vertrages gewährleistet. Eine natürliche Folge dieser Übereinkunft war die Schaffung eines Bureaus des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, welches unter den Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizer Eidgenossenschaft gestellt ist. Österreich-Ungarn gehört dieser Vereinigung nicht an; es hat nur an der ersten einschlägigen Konferenz teilgenommen. Dagegen hat Österreich-Ungarn unterm 16. Februar 1887 ein Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber mit den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen, wodurch vom 1. März 1887 die einheitliche Behandlung des Urheberrechts in beiden Ländern in Kraft getreten ist. Einen besonderen Gegenseitigkeits-Vertrag hat das Deutsche Reich unterm 15. Januar 1892 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen: und zwar in Bezug auf den Schutz der Werke der Litteratur, Kunst, sowie der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Es findet nur auf die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Der Vertrag ist vierteljährig kündbar. Am 30. Dezember 1899 ist zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn ein Übereinkommen, betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie abgeschlossen, wonach diese Werke in dem ausländischen Staat den für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung gewährten Schutz genießen.

Die wichtigsten neuen deutschen Reichsgesetze zur Regelung dieser Materie sind folgende:

1. Das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901,

eine völlige Neuschöpfung. Durch den Verlagsvertrag wird der Autor verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen; der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung für die Übersetzung in eine andere Sprache und eine andere Mundart. Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen. Der Verfasser darf die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verleger darf das Manuskript nicht ändern; auch nicht ohne Einwilligung des Verfassers mit Illustrationen versehen. Die Bestimmung des Ladenpreises erfolgt durch den Verleger. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes zu entrichten. Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so muß der Verleger jährlich Rechnung legen. Der Verleger muß 5 bis 15 Freiexemplare gewähren. Die Rechte des Verlegers sind übertragbar. Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung. Stirbt der Verfasser vor Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, bezüglich dieses Teiles den Vertrag aufrecht zu halten. Bei Zeitungsbeiträgen behält der Verfasser sein Verfügungsrecht stets.

2. Das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst

vom 19. Juni 1901 schützt: 1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen, welche dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder der Unterhaltung dienen; 2. die Urheber von Werken der Tonkunst; 3. die Urheber von Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Besteht ein Werk aus getrennten Beiträgen Mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt. Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrages hat, solange das Werk nicht erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen. Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird. Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Verordnungen und amtlichen Entscheidungen; Wiedergabe eines Vortrages oder einer (gerichtlichen, politischen, kommunalen oder kirchlichen) Rede; der Abdruck von Zeitungsartikeln mit Quellenangabe (jedoch ist der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig). Zulässig ist ferner, wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden. Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen

und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre und seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn abgelaufen sind. Bei mehreren Urhebern entscheidet der Tod des Letztlebenden die Frist. Die Rechtsverletzungen sind unter Strafe gestellt. Für Gutachten bestehen in sämtlichen Bundesstaaten Sachverständigenkammern.

3. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

wird durch das Gesetz vom 9. Januar 1907 geschützt. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung bei Bauwerken, auch das Nachbauen. Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird. Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist zulässig (mit Ausnahme des Nachbauens), wenn sie unentgeltlich bewirkt wird. Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller gestattet, das Werk zu vervielfältigen. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ohne Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden: 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte; 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen; 3. Bilder von Versammlungen. Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (Steckbrief). Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind. Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Rechtsverletzungen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 M, im Nichtbetreibungsfalle mit höchstens sechs Monaten Gefängnis und mit einer Buße bis zum Betrage von höchstens 6000 M geahndet.

4. Nach dem Geschmacksmusterrecht

(Gesetz vom 11. Januar 1876) steht das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell, das sich als neues und eigentümliches Erzeugnis darstellt, nachzubilden, dem Urheber ausschließlich zu. Das Geschmacksmuster nähert sich dem Kunstwerk, das Gebrauchsmuster (vgl. unten) der Erfindung. Der Musterschutz wird durch Anmeldung zum Musterregister erworben. Die Gebühr für dreißigjährigen Schutz beträgt 30 M.

5. Das Gebrauchsmusterrecht

nach dem Gesetz vom 1. Juni 1891 schützt Modelle von Arbeitsgerätschaften, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden. Der Eingetragene hat ausschließlich das Recht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tag. — Erwerben kann es jedermann, auch Ausländer, wenn in dem betreffenden Auslande auch deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen. Deshalb ist das Vorhandensein eines „besonderen“ Gebrauchsmusterschutzgesetzes dortselbst nicht geboten. Die Gebühr beträgt für die ersten drei Jahre 15 M, für weitere drei Jahre 60 M. Die Eintragungen und die Schutzverlängerungen werden im Patentblatt und Reichsanzeiger veröffentlicht, sowie alle nicht durch bloßen Ablauf der Schutzperiode erfolgende Löschungen, also infolge Richterspruch, Verzicht u. s. w. Den Rechtsschutz gewähren nur die ordentlichen Gerichte. Jedenfalls macht sich danach das Bedürfnis geltend, den neuen Schutz auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens auszunützen, der beste Beweis, daß es einem praktischen Bedürfnisse entspricht. Freilich mag unter dieser Fülle (treffen doch in diesen 8 Jahren, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, auf jeden Tag $52^1/_2$ Muster) auch reichlich Spreu sein, aber auch falsche technische Wege sind lehrreich, wie man es nicht machen soll. — Nur England hat noch im wesentlichen ein ähnliches Gesetz. Indessen hat das Deutsche Reich Verträge über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf Erlangung des Gebrauchsmusterschutzes mit allen Kulturstaaten geschlossen.

6. Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen

vom 12. Mai 1894. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren oder den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle, welche bei dem Patentamt in Berlin geführt wird, anmelden. Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von 30 M zu entrichten. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Warenzeichen, welche ausschließlich in Zahlen oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung enthalten, oder welche inländische oder ausländische Staatswappen, oder welche Ärgernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Die Eintragung eines Warenzeichens

hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen und die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen. Seit 6. Januar 1890 hat auch Österreich ein neues Markenschutzgesetz erhalten. Die Begriffsbestimmung ist jedoch hier jetzt eine gegen früher erweiterte: Zeichen, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waren voneinander gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Vignetten u. s. w.). Im übrigen steht es im wesentlichen auf dem Standpunkt des deutschen Markenrechtes, soweit nicht an anderer Stelle Ausnahmen angegeben sind. Die Gegenseitigkeit ist mit 20 Staaten garantiert.

7. Das Patentrecht.

Ein allgemeines Patentrecht für Deutschland als Ganzes existiert erst seit 1877 bezw. erheblich auf Grund inzwischen gewonnener Erfahrungen erweitert 1891, dagegen besteht es in andern Ländern, wie Großbritannien, bereits seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, ebensolange in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, seit der Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich, in Österreich seit 1852 (bezw. erweitert Anfang 1897); auch Belgien hat ein eigenes Patentgesetz erst seit 1854, Italien seit 1859, Spanien und Portugal seit 1826 auf französischer Rechtsbasis, Rußland seit 1833, Schweden seit 1856, Norwegen seit 1839, Dänemark hat kein besonderes Gesetz, die südamerikanischen Staaten seit 1888/89, die britischen Kolonien haben seit neuerer Zeit eigene Gesetze. Es ist natürlich sehr zu wünschen, daß alle diese Gesetzgebungen auf gleichmäßige Grundlage gestellt wären und wenigstens in den hauptsächlichsten Punkten einander sich nähern, das ist nun wenigstens teilweise der Fall; vgl. darüber den nächsten Abschnitt. Hier mag mit besonderer Beziehung auf das Patentrecht nur bemerkt werden, daß die früheren internationalen Kongresse, 1873 in Wien, 1878 in Paris, Schritte in dieser Richtung waren; denn kein Recht hat mehr Anwartschaft auf internationale Geltung, als gerade das Recht des technischen Fortschrittes, soll dieses Recht überhaupt, soweit es sich um wichtigere Erfindungen handelt, zur allgemeinen praktischen Verwertung gelangen. Der Zweck des deutschen Patentgesetzes ist nun, bei den deutschen Arbeitern und Ingenieuren die auf den Fortschritt mittels neuer Erfindungen gerichtete Thätigkeit durch den Reiz einer genügenden Belohnung zu erwecken und zu beleben und dem unter der früheren Schutzlosigkeit in Deutschland entwickelten Nachahmungstriebe fremder Erfindungen gegenüber selbständige Initiative und Originalität zu fördern. Grundsätzlich gilt der erste Anmelder als Erfinder. Doch kann eine spätere Anmeldung den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die neu angemeldete Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist. Und ferner, wurde auf eine gleiche Erfindung versehentlich ein Patent erteilt, so kann der frühere Patentinhaber dagegen die Nichtigkeitsklage anstellen, und zwar vor dem Patentamt. Die Dauer ist im höchsten Falle 15 Jahre, die Gebührenerhebung geschieht auf Grundlage einer arithmetischen Progression, deren Glied 50 Mark beträgt. Dadurch entsteht folgende Skala:

für das	1. Jahr	30;*)	für	1 Jahr	50	Mark
„ „	2. „	50;	„	2 Jahre	100	„
„ „	3. „	100;	„	3 „	200	„
„ „	4. „	150;	„	4 „	350	„
„ „	5. „	200;	„	5 „	550	„
„ „	6. „	250;	„	6 „	800	„
„ „	7. „	300;	„	7 „	1100	„
„ „	8. „	350;	„	8 „	1450	„
„ „	9. „	400;	„	9 „	1900	„
„ „	10. „	450;	„	10 „	2300	„
„ „	11. „	500;	„	11 „	2800	„
„ „	12. „	550;	„	12 „	3350	„
„ „	13. „	600;	„	13 „	3950	„
„ „	14. „	650;	„	14 „	4600	„
„ „	15. „	700;	„	15 „	5300	„

Die Überwachung und Handhabung des gesamten Patentwesens ist in die Hand einer technischen Zentralbehörde gelegt, des Kaiserlichen Patentamtes. Dasselbe ist für die Erteilung, Abweisung, Wiederaufhebung von Patenten zuständig. Für die Veröffentlichung alles auf das Patentwesen Bezüglichen ist einmal der Deutsche Reichsanzeiger gewählt, der bereits Zentralblatt für Marken- und Musterschutz, wie für Handels- und Genossenschafts-Registrierung ist; daneben besteht ein deutsches amtliches Patentblatt (eine durch Zeichnungen und Patentbeschreibungen erweiterte und eine beschränkte Ausgabe), und endlich werden die einzelnen Patente durch gesondert käufliche Patentschriften allgemein zugänglich gemacht. Das Verfahren in Patentsachen geschieht nach dem Prinzip der zunächst einzelrichterlichen und dann kommissionsweisen Vorprüfung und des Einspruch-Systems. Die höchste richterliche Instanz ist das Reichsgericht. Die Garantien des Gesetzes gegen Verletzungen sind strafrechtliche und bürgerlich rechtliche; letzterer Fall setzt Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit voraus; im Strafrecht ist jedoch ausschließlich die Wissentlichkeit des Verletzenden Voraussetzung, ein leider oft sehr schwer nachweisbarer Thatbestand, der den Schutz mancher Patentrechte illusorisch zu machen geeignet ist. Der Inhalt eines Patents selbst ist positiv das Recht, ausschließlich, d. h. jeden andern ausschließend, Gegenstände der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten und noch gewerbsmäßig zu gebrauchen. Abgeschwächt wird dieses Recht nur in solchen Fällen, wo das Interesse des Heeres, der Flotte oder jenes der öffentlichen Wohlfahrt die ganze oder teilweise Expropriation rätlich machen. Übrigens will das Gesetz keineswegs, daß der Erfinder selbst ausschließlich sein Patentrecht zum Monopol macht, und hat daher bestimmt:

*) Dazu 20 Mark, die sofort bei der Anmeldung erlegt werden müssen.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;

2) wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. Ab 1. Oktober 1900 sind auch die Verhältnisse der Patentanwälte reichsgesetzlich geordnet.

Verschiedenheit in den Gesetzgebungen der einzelnen Kulturstaaten herrscht unter anderem einmal über die Erfindungen, welche schlechterdings von der Patentierung ausgeschlossen sind, über den Begriff der Neuheit — darüber, ob der Erfinder selbst oder nur der erste Anmelder geschützt werde — über den Umfang des Rechtes, über das Expriationsrecht des Staates, — über die Art der Gebührenordnung — endlich über die Folgen der Nichtausführung des Patents. Aus diesen Anhaltspunkten ergiebt sich von selbst auch zugleich der hauptsächlichste materielle Inhalt eines jeden Patentrechts.*)

Statistische Angaben. Im Jahre 1906 wurden 458682 Patente angemeldet, 203416 Anmeldungen bekannt gemacht, 181275 Patente erteilt. Abgelaufen, erloschen und gelöscht wurden über 144000 Patente, so daß Ende 1906 36844 Patente in Kraft waren (1905: 32430).

Geschmacksmuster wurden in 3051504 Fällen geschützt. Gebrauchsmuster wurden 340503 angemeldet und 295995 eingetragen.

Warenzeichen wurden 156515 angemeldet und 93707 eingetragen.

8. Internationaler Schutz des geistigen Eigentums.

Keine Rechts-Institution drängt so sehr auf internationale Anerkennung, wie gerade jene des geistigen Eigentums. Neue erfinderische Gedanken, welche die Gütererzeugung zu verbessern geeignet sind, verlangen Anerkennung auf dem Weltmarkte, nicht bloß auf dem heimischen Markte; das Gleiche gilt von den anderen Arten des geistigen Eigentums und aus den gleichen Erwägungen. Deshalb finden wir überall, wo ein Kulturstaat der Regelung des gewerblichen Eigentums näher tritt, auch sofort das Bestreben, mit anderen Staaten über einheitliche Grundsätze in engeres Benehmen zu treten. Auch der deutsche Zollverein hatte deshalb schon 1842 gemeinsame Grundsätze zur Behandlung des Erfindungspatentwesens aufgestellt, freilich war aber der Schutz neuer Erfindungen unter der Vielheit deutscher Staaten ein recht fadenscheiniger gewesen und geblieben. Eine der wichtigsten unter den internationalen Unionen ist nun jene zum Schutze des gewerblichen Eigentums, wie sie am 20. März 1883 von Frankreich ins Leben gerufen wurde als Union pour la protection de la propriété industrielle. Dieser Union gehörten ursprünglich an außer Frankreich noch Tunis, Belgien, Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Serbien, Schweiz, Brasilien und Guatemala; später traten hinzu England, Schweden-Norwegen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Es fehlen also von den bedeutenderen Kulturstaaten nur Österreich und Deutschland, obwohl beide Staaten zu Versammlungen dieser Union wiederholt Delegierte, freilich nur ad referendum, entsendet haben. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Union ist, daß im Interesse des internationalen Rechtsgutes ein Prioritätsrecht zu Gunsten der Erwerbung des geistigen Eigentums in sämtlichen Vertragsstaaten des gewerblichen Eigentums anerkannt, resp. eine Sperrfrist von 3 bezw. 4 Monaten fixiert ist. Grundsätzlich kommt z. B. für die Berechtigung einer ausländischen Marke der Zeitpunkt in Betracht, da sie im Heimatslande entstanden bezw. registriert wird. Allein in der Zwischenzeit, von der Eintragung im Heimatsstaate an bis zur Registrierung in einem Vertragsstaate, könnten Intriguen gespielt werden und dadurch würde der auswärtige Marken-Inhaber geprellt. Um das zu vermeiden, ist nun eine Sperrfrist aufgestellt, innerhalb welcher jede nach der Eintragung im Heimatsstaate erfolgte Eintragung im Auslande dahin fällt. Was vom Markenrechte, gilt auch von den anderen Arten des gewerblichen Eigentums. Verschiedene Staaten, welche der genannten Union angehören, haben noch besondere einzelne Verträge unter sich geschlossen. — Die deutsche Regierung hat einen anderen Weg eingeschlagen, sie hat zunächst einmal mit drei ihrer Vertragsstaaten einen etwas ausführlichen Vertrag über die verschiedenen Arten des geistigen Eigentums abgeschlossen, nämlich mit Österreich-Ungarn, Schweiz und mit Italien. Diese Verträge sind seit 1. Februar 1892 in Kraft. Diese Einzelverträge sollen ein Ersatz dessen sein, was Deutschland durch seine Teilnahme an der Union gewinnen könnte.

*) Zur näheren Informierung über die deutschen Gesetze, betreffend das geistige Eigentum zusammen mit den fremden Gesetzgebungen, verweisen wir auf Landgraf, das Deutsche Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, II. Auflage, Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (S. Simon) 1893, — Landgraf, Erläuterungen zum deutschen Markenschutzgesetz, J. B. Metzler, Stuttgart 1875, und Landgraf, Musterrecht und Musterschutz, J. J. Weber, Leipzig 1875.

III. Die handelsrechtlichen Bestimmungen.

Haben wir in dem Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen einer kurzen gedrängten Skizzierung unterworfen, welche die Güter-Erzeugung im Auge haben, so wird das folgende Kapitel die gesetzlichen Bestimmungen über die Güterverteilung zum Inhalte haben. Wir verstehen darunter die Gesamtheit aller dahin einschlägigen Gesetzesbestimmungen, d. h. also wohl alle jene Rechtsnormen, welche bestimmen, welche Rechte und Pflichten die verschiedenen durch die Güterverteilung hervorgerufenen Verhältnisse jeweils erzeugen und auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen Zuwiderhandlungen Dritter gegen diese durch Handelsgesetze garantierten Rechte zur Anerkennung gelangen; dann aber auch alle jene Bestimmungen, welche die von einer Staatsgewalt aufgestellten Organe zur Gewährung der Rechtshilfe in dem Umfange ihrer Thätigkeit begrenzen, und das dabei einschlägige Verfahren, die sogenannte Handelsgerichtsverfassung und -Gerichtsordnung, endlich die Maßregeln, welche sich an jene Fälle knüpfen, in denen sich trotz der bestehenden Rechtshilfe das Forderungsrecht des einzelnen an der Unzureichendheit des Vermögens des Pflichtigen bricht: das kaufmännische Konkursverfahren. An letzter Stelle werden wir des weiteren auch das Wechselrecht, welches ein besonderes Prozeßverfahren bedingt, nach seinem wesentlichen Inhalte wiedergeben.

1. Die geltende Handelsgesetzgebung.

Das Bedürfnis nach einer Einigung auf dem Gebiete gemeinsamer Rechtsgrundsätze im Gebiete des Tauschverkehrs war in Deutschland als natürliche Folge des Zollvereins stärker als die staatliche Annäherung. Schon in den Jahren 1830 und 1846 hatte die württembergische Regierung bei den Beratungen der Zollvereinsstaaten eine möglichst gleichmäßige Gesetzgebung im Gebiete des Handelsrechts in Anregung gebracht. Erst 1848 kam die Frage neuerdings in Fluß, nicht sowohl ein neues deutsches Handelsrecht zu schaffen, als vielmehr dasjenige in gesetzliche Normen zu bringen, was in dem Bewußtsein der zum Handelsstande gehörenden Personen bereits als Recht gelte. Zur wirklichen Inangriffnahme eines daraufhin ausgearbeiteten Entwurfes gelangte man erst in der Handelsrechtskonferenz zu Nürnberg am 15. Januar 1857, und in der Seerechtskonferenz zu Hamburg am 26. April 1858. Die Verhandlungen schlossen 1861 ab, und war es nun Sache der Einzelstaaten Deutschlands, das so beschaffte Handelsgesetzbuch bei sich einzuführen, was in den Jahren 1861—1865 fast allgemein nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich mit Ausschluß der Länder der ungarischen Krone mit speziellen Landeseinführungsgesetzen geschah. Trotzdem konnte dieser Zustand nicht allen Bedürfnissen genügen, da ja die Einführung des Handelsgesetzbuches in den einzelnen Ländern durch deren Regierungen geschah und damit wenigstens die Gefahr einseitiger Änderungen des Handelsgesetzbuches von daher nicht ausgeschlossen blieb, sogar auch teilweise in den diesbezüglichen Einführungsgesetzen schon sehr bedenkliche Veränderungen vorgenommen wurden. Dieses führte später dazu, in die deutsche Reichsverfassung die Bestimmung aufzunehmen: „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt die Handelsgesetzgebung." Auf Grund dessen erging das Gesetz vom 5. Juni 1869 für den ehemaligen Norddeutschen Bund, das dann in Baden, Südhessen und Württemberg, endlich für Elsaß-Lothringen 1872 gleichfalls in Kraft getreten ist. Seitdem gilt also das deutsche Handelsgesetzbuch nunmehr als einheitliches Gesetz des Deutschen Reiches in dessen gesamtem Gebiete. Zugleich war, um Einheit in der Auslegung der praktischen Anwendung des Handelsrechts zu sichern, das Oberhandelsgericht zu Leipzig als oberste Instanz für die Rechtspflege in Handelssachen errichtet worden, an dessen Stelle später, freilich das gesamte bürgerliche Recht umfassend, das Reichsgericht in Leipzig getreten ist. — Es liegt nahe, sich zu fragen, wie es komme, daß es ein besonderes Handelsgesetzbuch gebe. Das Handelsrecht verlangt eben auf der einen Seite eine weit gedehnte Elastizität, eine Freiheit von ängstlichen Schranken, die Treue und Glauben überall voraussetzt, und überall ohne lästige Fesseln schaltet, auf der anderen Seite

aber wieder auch eine ungemeine Schärfe und Formenstrenge, und zwar überall da, wo die Entstehung bestimmter Rechte von dem Vorhandensein einer bestimmten äußeren Bekundung des Willens der Parteien unzertrennlich ist. Aber gerade in dieser ersteren Richtung pflegen die allgemeinen bürgerlichen Rechte, welche die Beziehungen jedes einzelnen mit dem andern ohne weiteres regeln, ängstlicher zu sein und haben nicht überall hin folgen zu sollen vermeint, ohne sich freilich ganz dem Einflusse des Handelsrechts zu entwinden. Der ab 1. Januar 1900 Gesetz gewordene Entwurf des allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, einer der allerbedeutendsten Leistungen der deutschen Einigkeit, mußte natürlich manches aus dem Handelsgesetzbuche in sich aufnehmen, und eben deshalb ist nach Abschluß der diesbezüglichen Arbeiten eine Revision des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgenommen worden. — Bei der nachfolgenden Darstellung haben wir von Österreich besonders zu sprechen nur vereinzelt Anlaß gehabt; dort gilt freilich jetzt allein nur noch das alte deutsche Handelsgesetzbuch, beeinflußt von der dortigen heimischen Gesetzgebung. In Frankreich gilt seit 1808 der Code de commerce mit verschiedenen späteren Einzelgesetzen, ebenso in Belgien und Griechenland, der Wallachei und in Serbien. In Holland ist dagegen seit 1838 das Wetbook van Koophandel geschaffen worden. Italien besitzt seit 1865 bezw. 3. April 1882 seinen Codice di commercio del regno d'Italia, Spanien seit 1830 einen Codigo di commercio nach dem Muster des französischen Rechtes, Portugal seit 1833 einen Codigo commercial Portuguez. In Rußland gehört hierher der 11te Teil des Swod Sakonow. Dagegen haben die drei nordischen Staaten (Dänemark, Schweden, Norwegen), ebenso England und die Schweiz keine gemeinsame Kodifikation. Das Gleiche gilt für die nordamerikanischen Freistaaten.

a) Verhältnis des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs zum bürgerlichen Gesetzbuch. Handelsgebräuche.

Bereits vorstehend ist gesagt, welchen Zweck f. Z. die Schaffung des „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs" hatte. Damals handelte es sich in der Hauptsache darum, auf dem Rechtsgebiete ebenso wie auf dem Zoll- und gewissermaßen auf dem Steuergebiete die Einheit der deutschen Nation zu einem entsprechenden Ausdruck zu bringen. Das Handelsgesetzbuch war daher damals mehr, als heute das neue Handelsgesetzbuch zu sein braucht; es ging über das eigentliche Standesrecht der Kaufleute erheblich hinaus, um der mangelnden allgemeinen Rechtsentwicklung in den Einzelstaaten gleichzeitig einigermaßen aufzuhelfen. Der Code civil, das preußische allgemeine Landrecht, das neuere Kgl. Sächsische Gesetzbuch und Hunderte anderer kleinerer und kleinster Territorialrechte hörten am 1. Januar 1900 auf, für Deutschland ferner Geltung zu haben. Natürlich kann es nicht die Aufgabe dieses Werkes sein, diesem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst, welches am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, mit seinen 2359 Paragraphen — das preußische allgemeine Landrecht hatte 17 500 Paragraphen — hier auch nur auszugsweise gerecht zu werden; hier handelt es sich ja in der Hauptsache um Handel und Industrie. Wohl aber müssen noch einige Worte darüber gesprochen werden, in welchem Verhältnis dieses Bürgerliche Gesetzbuch, welches die Verhältnisse zwischen Bürger und Bürger ohne Unterschied seiner socialen Stellung zu ordnen bestimmt und befugt ist, zum neuen Handelsgesetzbuch steht. Zunächst ist aus dem zur Zeit noch geltenden Allgemeinen Handelsgesetzbuch alles ausgeschieden, was nach seinem Inhalt dem bürgerlichen Recht angehört. Das Handelsgesetzbuch, auch das neue, regelt keineswegs alle kaufmännischen Verhältnisse. Man denke an die Genossenschaftsgesetzgebung, an die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an die Rechtsverhältnisse der Binnenschiffahrt, an das Börsengesetz, an das Depotgesetz u. s. w. Ferner ist das Versicherungs- und das Verlagswesen in Deutschland überhaupt noch nicht gesetzlich geregelt; diese Aufgabe ist Sache der nächsten Zukunft, weil man den Abschluß der jetzigen an sich schon riesigen Umfang beanspruchenden Rechtsschaffung nicht noch weiter hinausschieben wollte und durfte. Auch von unserem neuen Handelsgesetzbuch läßt sich sagen: Es zeugt in allen Teilen von einer wahren Meisterschaft, von bewundernswerter Klarheit der Gedanken und Präzision des Ausdrucks.

Was gilt künftig, wenn das neue Handelsgesetzbuch nicht ausreicht? In dieser Beziehung wird natürlich eine vollständige Wandlung eintreten; während bisher, soweit das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch nicht ausreicht, zunächst die Handelsgebräuche zur Anwendung kamen, und in deren Ermangelung das — bisher außerordentlich zersplitterte und wenig entwicklungsfähige — allgemeine bürgerliche Recht, kann einem einheitlichen deutschen bürgerlichen Rechte gegenüber und mußte gesagt werden:

> In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder in dem Einführungsgesetz zu demselben ein anderes bestimmt ist.

Künftig ist also überhaupt das Bürgerliche Gesetzbuch die Hauptsache, das Handelsgesetzbuch die Ausnahme, gerade umgekehrt wie bisher. Von Gewohnheitsrecht ist in dem neuen Handelsgesetzbuch überhaupt nicht die Rede, es ist nicht ausgeschlossen und ist nicht besonders zugelassen. Wohl aber ist bei einzelnen Paragraphen öfter von Gewohnheiten, Gebräuchen, Handelsgebräuchen die Rede, was ja mit Gewohnheitsrecht nicht gleichbedeutend ist.

b) Der Kaufmann.

Wer ist Kaufmann? Dieser Begriff war bis jetzt sehr kompliziert. Es hieß, als Kaufmann ist anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Nun hat man aber wieder unterschieden zwischen Handelsgeschäften im objektiven und im subjektiven Sinne. Das ist geändert. Künftig ist kurz derjenige Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt. Es wird nicht mehr nach der Art der betriebenen Handelsgeschäfte geurteilt. Die kaufmännische Geschäftsführung von minderjährigen Kaufleuten, Vormündern ist im bürgerlichen Rechte geordnet. Anders geregelt ist das Recht der Kaufleute minderen Rechtes: danach finden die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher, die Prokura auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung. Im übrigen sagt das neue Handelsgesetzbuch noch, daß jedes gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, unter das Handelsgesetzbuch fällt. Außerordentlich einfach ist künftig auch der Begriff dessen, was Handelsgeschäft ist: Alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören. Das gilt ohne Einschränkung und ohne Erweiterung, also insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waren und Wertpapiere und die Anschaffung von Geräten, Stoffen und anderen Sachen, die bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden. Als Handelsgewerbe, es giebt auch andere Gewerbe, gelten aber jene Gewerbebetriebe, die eine der nachstehend unterzeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstand haben: 1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden. 2. Die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht. 3. Die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie. 4. Die Bankier- und Geldwechslergeschäfte. 5. Die Übernahme von Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder die zur Beförderung von Personen zu Land oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrts-Unternehmer. 6. Die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter. 7. Die Geschäfte der Handlungsagenten oder Handelsmäkler. 8. Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels. 9. Die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht. — Die einzelnen dieser Geschäfte (gewissermaßen Grundgeschäfte des Handels) können aber auch bloße Hilfs- und Nebengeschäfte eines andern Handelsgewerbes sein, welches eigentlich auf andere Handelsgeschäfte gerichtet ist. So kann das unter Ziffer 1 gedachte Handelsgewerbe Neben- und Hilfsgewerbe des unter 9. erwähnten Handelsgewerbes sein u. s. w.

c) Das Handelsregister.

Das allgemeine Interesse fordert es, gewissen Rechtshandlungen der Handeltreibenden eine besondere Offenkundigkeit zu geben, so daß sie niemand ohne eigenes Verschulden verborgen bleiben können. Es giebt deshalb eine Reihe sogenannter öffentlicher Bücher: die Rolle für Kunstwerke, das Muster- und Zeichenregister, das Hypothekenbuch, das Grundbuch u. s. w. Das gleiche Bedürfnis hat sich ganz besonders geltend gemacht für die auf Firmen sich beziehenden Rechtsverhältnisse in Form der Handelsregister, die bei den Amtsgerichten geführt werden. Die Entstehung, Änderung und Auflösung jeden Handelsgeschäftes muß in dem Handelsregister vermerkt werden.

Die Thatsache der Registrierung wirkt gegen jeden, dem der Vorwurf gemacht werden kann, daß er aus dem öffentlichen Buch, — denn das ist der wesentliche Charakter des Handelsregisters — sich hätte unterrichten können. Zur leichteren Vermittlung findet auch eine Veröffentlichung der Handelsregisterauszüge statt, und werden alljährlich speziell die öffentlichen Blätter bekannt gegeben, in denen jedes einschlägige Gericht seine Veröffentlichungen kundgeben will und zwar je für die nächstfolgende Jahresperiode. Seit längerer Zeit hat die tägliche Beilage des deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeigers (Zentralhandelsregister für das Deutsche Reich genannt) die erfreuliche Einrichtung getroffen, alle deutschen registrierten Firmen regelmäßig zu veröffentlichen, so daß auch ein gemeinsamer Sammelpunkt für das deutsche Reich geboten ist. Da die Inhaber von Firmen häufig genug die Streichung nicht mehr bestehender Firmen unterlassen, sind auf dringenden Wunsch der an dieser Frage speziell interessierten Handelskammern in 1888 erleichternde Bestimmungen für Firmenlöschung getroffen worden. — Die Eintragung ist nicht bloß ein Recht, sondern auch eine freilich nur durch Ordnungsstrafen gesicherte Pflicht. Das Genossenschaftsregister ist nur eine besondere Abteilung dieser Zusammenstellung.

d) Die Handelsfirma.

Der Name, unter welchem der Kaufmann sein Geschäft betreibt und insbesondere die Unterschrift abgiebt, also der Name des kaufmännischen Geschäfts, der keineswegs mit dessen bürgerlichem Namen zusammenfallen muß, heißt Firma, raison, ragion oder ditta. Das Prinzip der Wahrheit der Firma wird in dem neuen Handelsgesetzbuch viel schärfer betont. So muß der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma geführt werden. Ferner ist jeder Zusatz bei einer Einzelfirma verpönt, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, oder sonst geeignet ist, eine

Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Gleichzeitig hat das Einführungsgesetz auch die Vorschriften der Gewerbeordnung wegen der Firmierung ergänzt und bestimmte Erfordernisse für Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, oder Gast- und Schankwirtschaft betreiben, aufgestellt. Neu ist ferner die Registrierung über die Eröffnung, Wiederaufnahme, Aufhebung und Einstellung des Konkursverfahrens im Handelsregister. Von Bedeutung ist auch, daß das Recht des Klagens und Beklagtwerdens einer Firma als solcher jetzt außer Zweifel gestellt ist, was bisher nicht der Fall war.

e) Die Handelsbücher.

Die planmäßige, nach gewissen Grundsätzen geordnete Aufzeichnung aller in einem Geschäfte sich ergebenden Ein- und Ausgänge ist nicht nur vom wirtschaftlichen, sondern auch vom rechtlichen Standpunkte aus Pflicht eines jeden Kaufmanns; ohne diese Buchführung ist er nicht in der Lage, stets über den Stand seines Geschäfts sich klar zu sein, was doch in jedem Augenblick notwendig ist, wo er an einen Abschluß neuer Geschäfte denkt. Das Gesetz hat daher auch gesagt: Jeder Kaufmann (es dachte dabei aber nur an den Vollkaufmann) ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. In gleicher Weise ist er auch verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren, umgekehrt Kopieen der abgegangenen Briefe zu behalten und aufzubewahren. Dabei ist es natürlich gleichgültig, welches Buchsystem (einfach oder doppelt) gewählt wird. Wohl aber mußte Sorge getragen werden, daß nicht falsche Buchungen geschehen, weshalb gewisse nachträgliche Änderungen zu vermeiden sind. Das Gesetz giebt dieserhalb gewisse Ordnungsvorschriften. Die Buchführung begreift aber für den Kaufmann nicht nur eine Pflicht in sich, es begründet dieselbe auch für ihn Rechte; er kann die Bücher zum Beweis seiner Rechtsgeschäfte dem Richter vorlegen, in diesem Falle beweist sogar die eigene Eintragung durch den Kaufmann für ihn selbst. Neben der Buchführung verlangt das Gesetz eine ebenso akkurate jährliche Inventur und Bilanz; für größere Warenlager sind zu ersterer zwei Jahre Frist nachgesehen. Unter die Handelsbücher im Sinne der erwähnten besonderen Beweiskraft zählen nicht Bestellungs- oder Kommissionsbücher und die Konto- oder Beibücher; bei diesen haben wir es nicht bloß, wie in der Regel bei den Handelsbüchern, mit einer teilweisen, sondern mit einer vollen Beweiskraft zu thun, weil in denselben die Anerkennung einer Schuld an den Gegner gegeben ist. Aus dem Charakter der Handelsbücher als Beweisbehelfen folgt auch, daß man die Vorlegung der Handelsbücher vom Prozeßgegner, gleichviel an welchem Orte sie sich befinden mögen, erzwingen kann. Damit hängt auch die Pflicht des Kaufmanns zusammen, 10 Jahre lang seine Bücher aufzubewahren. Auf die Beweiskraft der Handelsbücher hat übrigens die geltende bürgerliche Prozeßordnung für Deutschland einen großen Einfluß; dadurch hat der Richter nur noch unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.

f) Das kaufmännische Hilfspersonal.

Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Gehilfen.

Damit sollen keineswegs alle bei einem Kaufmanne Bediensteten gemeint sein; so gehören z. B. diejenigen nicht hierher, welche keine eigentliche kaufmännische Arbeit leisten müssen: Hausknechte u. s. w. Hier handelt es sich vielmehr um alle diejenigen, welche das Geschäft selbst nach außen im ganzen oder einzelnen vertreten. Die vollkommenste Vertretung dieser Art ist die Prokura. In ihr steckt die Befugnis zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Schritten, soweit sie überhaupt in dem Handelsbetrieb vorzukommen pflegen: also die Empfangnahme von Waren, Verfügungen jeder Art über dieselben, Eingehen von Vergleichen, Kreditbewilligungen, Wechselverbindlichkeiten — dagegen an sich **nicht** der Verkehr in Grundstücken, weil derselbe eben keine dem Handelsbetrieb eigentümliche wirtschaftliche Thätigkeit ist. Wesentlich enger ist die Handlungsvollmacht; deren Inhaber ist weitestens nur für Geschäfte berechtigt, wie sie gerade in diesem fraglichen Betriebe, in dem er angestellt ist, vorzukommen pflegen. In der Regel ist derselbe nicht ermächtigt zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung. Kann der Prokurist Dritten gegenüber gar nicht beschränkt werden, so ist dieses beim Handlungsbevollmächtigten ohne weiteres zulässig. Neben diesen beiden giebt es noch eine lange Reihe von Handlungsgehilfen aller Art: Ladendiener, Kommis, Kontoristen, Buchhalter, Volontäre, Kassierer, Korrespondenten, Reisende, Faktoren, Magaziniers u. s. w. Sie sind gesetzlich gar nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für die eines Dritten Geschäfte zu machen. Die Erteilung einer so weitgehenden Vollmacht, wie die Prokura, macht es begreiflich, daß dieselbe in das Handelsregister eingetragen und diese Eintragung vom Chef des Geschäfts selbst vor dem Handelsgericht durch Unterschrift vollzogen werden muß. Es giebt auch eine Gesamtprokura, d. h. daß mehreren gemeinschaftlich diese Vollmacht übertragen wird.

Im neuen Handelsgesetzbuche sind die Vorschriften über die **Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge** ungleich umfassender und wohlwollender, fürsorglicher, socialpolitisch nachhaltiger geregelt. Dabei ist vielfach natürlich auf die einschlägigen

Bestimmungen der Gewerbeordnung über Gewerbegehilfen zurückgegangen. Vor allem ist der Grundsatz unbedingter Vertragsfreiheit des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs verlassen. Auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Dienstverträge gehören hierher. Nach diesem bestimmt sich auch die Haftung des Prinzipals für seine Gehilfen. Darüber nachstehend mehr. Im einzelnen hat das neue Recht ausdrücklich festgestellt, wer Handlungsgehilfe ist, nämlich, wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist. Welche Dienste aber in Frage kommen, dafür soll der Ortsgebrauch maßgebend sein. Der Gehilfe kann auch technische Aufgaben nebenbei haben, z. B. betr. Erhaltung leicht verderblicher Waren u. s. w.; das ändert an seinem Charakter als Handlungsgehilfe nichts. Neu ist ferner die Verjährung der Ansprüche des Prinzipals wegen Schadenersatz auf Grund von Geschäften, die der Handlungsgehilfe ohne Einwilligung des Prinzipals außerhalb seines Dienstverhältnisses abgeschlossen hat, gegen seinen Gehilfen innerhalb drei Monaten vom Tage der Kenntnisnahme ab und ohne Rücksichtnahme auf diese Kenntnisnahme in 5 Jahren vom Abschluß des betr. Geschäfts ab. Außerordentlich specialisiert sind die Pflichten des Prinzipals betr. seinen Geschäftsraum, die Gerätschaften, den Geschäftsbetrieb im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes, falls der Gehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist. Natürlich ist das zwingendes, durch Verträge nicht zu beseitigendes Recht. Ausdrücklich ist bestimmt, daß der Gehilfe nicht verpflichtet ist, sich den Betrag der ihm gebührenden sechswöchentlichen Unterstützung bei unverschuldetem Dienstunfähigwerden anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Auch das kann durch Vertrag nicht vorher beseitigt werden. Neu ist ferner die Verpflichtung der monatlichen Gehaltzahlung, die auch nicht vertragsmäßig beseitigt werden kann, um die Leute gegen ungebührliche Verzögerung der Entlohnung zu schützen. Sehr dankenswert ist eine Ergänzung des bisherigen Rechts für jene Fälle, wo Gehilfen ausschließlich gegen Provision angestellt sind. Das gilt natürlich besonders für Handelsreisende. Das Recht der Kündigung des Dienstverhältnisses ist im großen und ganzen geblieben, nur werden der Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Grenzen gesteckt in Anlehnung an die Gewerbeordnung; ferner kann die Auflösung des Dienstverhältnisses im Zweifel nur für das Ende eines Kalendermonats geschehen. Diese strengeren Bestimmungen fallen aber weg bei Gehältern von über 5000 Mark, bei Anstellungen in außereuropäischen Niederlassungen und bei nur vorübergehenden Dienstleistungen.

Eine der meist besprochenen Fragen ist die sogenannte Konkurrenzklausel. In dieser Hinsicht ist die Frist, innerhalb welcher der ausgetretene Handlungsgehilfe in der freien Ausübung seiner Thätigkeit beschränkt werden darf, auf drei Jahre im höchsten Fall festgesetzt. Derartige Beschränkungen verlieren ihre Wirkungen, wenn der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten einen wichtigen Grund zur Auflösung des Dienstvertrags giebt, oder wenn er dem Handlungsgehilfen kündigt, ohne durch einen erheblichen Grund, den er — der Prinzipal — selbst nicht verschuldet hat, dazu veranlaßt zu sein. Jedoch auch in diesem Fall ist die Beschränkung wirksam, wenn während deren Dauer dem Handlungsgehilfen der zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortbezahlt wird. Unbedingt nichtig ist die Vereinbarung, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses noch minderjährig war, weil ein solcher Verträge von so weittragender Bedeutung nicht schließen soll. War die Konkurrenzklausel richtig vereinbart und erhielt dieselbe ihre Wirksamkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, so kann der Prinzipal den Handlungsgehilfen zur Erfüllung derselben oder zur Leistung des Schadenersatzes oder unter Umständen zu beiden anhalten. Eine verwirkte Strafe kann übrigens nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, weil etwa unverhältnismäßig hoch, ermäßigt werden. Alle diese Bestimmungen sind schlechtweg bindend, können durch Verträge nicht erlassen werden.

Sehr ausführlich im Gegensatz zu dem bestehenden Handelsrechte sind auch die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge behandelt. Natürlich gelten zunächst auch für sie wenigstens teilweise die vorausgehenden Bestimmungen über Gehilfen, besonders soweit sie die Pflichten des Lehrherrn über Gesundheit u. s. w. und die Konkurrenzklausel betreffen. Ausschließlich für Lehrlinge sind Bestimmungen getroffen über die Art und Weise ihrer Ausbildung, über die Dauer und vorzeitige Auflösung des Lehrlingsverhältnisses, die relative Unwirksamkeit eines nicht schriftlich geschlossenen Lehrvertrags, das Recht auf Erteilung eines Zeugnisses, endlich das Verbot der Haltung und Anweisung von Lehrlingen für Kaufleute, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Insbesondere kann der Lehrvertrag aufgelöst werden, wenn der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig ist.

Ganz ungeregelt waren bisher die Verhältnisse der Handlungsagenten. Allerdings sind nur Agenten bestimmten Charakters gemeint: Leute, die, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein, ständig damit betraut sind, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen. Hier ist also der Versuch gemacht, aus dem Chaos von Namen, Beziehungen und Regeln einen festen Kern zur Krystallisation zu bringen. Festzuhalten ist unter allen Umständen, daß der Agent ein selbständiger Gewerbetreibender ist, der seine Geschäftsunkosten selbst trägt, aber auch seinen eigenen Arbeitsgewinn (Provision) aus den durch seine Thätigkeit zu Stande gekommenen Geschäften zieht. Dadurch unterscheidet er sich auch von denjenigen Handlungsbevollmächtigten eines einzelnen Gewerbe-

treibenden, welche Prokura oder Handlungsvollmacht haben, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein. Durch das dauernde Verhältnis zu einem oder mehreren bestimmten Handlungshäusern und durch die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, deren ausschließliches Interesse zu vertreten, unterscheidet sich der Handlungsagent vom Handelsmakler. Er unterscheidet sich vom Kommissionär, daß er Geschäfte nur vermittelt oder doch nur in Vertretung seines Hauses abschließt, während der Kommissionär im eigenen Namen, wenngleich für fremde Rechnung, Geschäfte macht. Gegenüber dem Handlungsgehilfen aber ist die Grenze nicht immer leicht zu bestimmen, jedenfalls nicht durch äußere Merkmale. Immerhin erhält der Gehilfe in der Regel festes Gehalt, der Agent nur Provision, ersterer allerdings auch nebenbei vielleicht Tantième oder Provision. Der Agent dient in der Regel mehreren Firmen, der Gehilfe selten. Am schwierigsten ist freilich die Unterscheidung reisender Agenten von Reisenden eines Hauses. Es giebt Waren-, Versicherungs- (ausgenommen die Agenten der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit), Auswanderungs-, Transport-Agenten; auf sie nun findet der gedachte Abschnitt Anwendung. Agenten sollen für bestimmte Bezirke auch für die sogenannten direkten Geschäfte Provision beanspruchen dürfen. Für die Unkosten und Auslagen kann regelmäßig der Agent keinen Ersatz fordern. Der Agent darf Mitteilung eines Buchauszugs über die durch seine Thätigkeit zu Stande gekommenen Geschäfte vom Geschäftsherrn verlangen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Agenturverträge sind nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Beobachtung einer sechswöchentlichen Frist kündbar. Im Falle des Konkurses des Geschäftsherrn kann das Agenturverhältnis von jedem Teil sofort gekündigt werden. Vorzugsrechte an der Masse des Geschäftsherrn für den Agenten giebt es nicht.

g) Sensale (Makler).

Zum Zustandekommen von Geschäften bedient man sich auch solcher Kräfte, die nicht unmittelbar in dem Dienst eines einzelnen Geschäfts stehen, die vielmehr in der Vermittelung von Handelsgeschäften eine besondere Einkommensquelle erblicken. Es giebt Makler bei Kaufgeschäften über Waren, Schiffe, Wechsel, in- und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere (an größeren Börsenplätzen tritt auch in dieser Beziehung eine Art Arbeitsteilung ein), ferner für Assekuranzen, Bodmerei, Hypothekengeschäfte, Transport u. s. w. Die Makler dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte. Sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen; sie dürfen sich nicht mit andern Handelsmaklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Maklergeschäfte oder eines Teiles derselben vereinigen, zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie nur unter Zustimmung der Auftraggeber befugt; sie müssen die Maklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte keines Gehilfen bedienen; sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist; sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Maklern weder erlaubt von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen. —

Das neue Gesetzbuch kennt das Institut der amtlichen Handelsmakler nicht mehr, so wenig wie das neue Börsengesetz vom 22. Juni 1896. Die Feststellung der Börsenkurse aber ist jetzt Sache der Kursmakler, welche nur in dieser Eigenschaft eine öffentliche Funktion haben; sonst sind sie gewöhnliche Handelsmakler und gelten wie diese als Kaufleute. Gewisse Käufe und Verkäufe können nur solche Handelsmakler vornehmen, welche dazu öffentlich ermächtigt sind. Das kann auch zur Vornahme gewisser Schätzungen oder zur Abgabe von Gutachten über Marktpreise von Waren geschehen. Jedenfalls sind nicht alle „gewerbsmäßigen Vermittler von Geschäften" schon Handelsmakler im Sinne des neuen Rechts. Vermittler für das Mieten von Läden und anderen Geschäftsräumen gehören nicht hierher, ebensowenig die verschiedenen Arten von Immobiliar-, Hypotheken- rc. Agenten; Gegenstände des Handelsverkehrs sind eben nur Waren, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle und Kredit. Besonders ist zu erwähnen, daß der Makler, der sich auf der Schlußnote die Aufgabe vorbehält, für den Erfolg seiner Maklerthätigkeit derart einzutreten hat, daß er dem Auftraggeber innerhalb ortsüblicher oder angemessener Frist eine einwandsfreie, namentlich zahlungsfähige Gegenpartei zu bezeichnen verpflichtet ist. Ein Recht des Selbsteintritts steht dem Makler auch bei vorbehaltener Aufgabe nicht zu. Schließlich ist die Pflicht zur Führung des Tagesbuchs nicht bloß ein Ausfluß der früheren öffentlichen Stellung des Maklers, sondern der Natur dieses Geschäftsbetriebs selbst.

h) Die Gesellschaften im allgemeinen.

Der Handel will zeitlich und räumlich Überschuß und Bedarf miteinander ausgleichen. In je größerem Umfang und auf je weitere Entfernung hin das angestrebt wird, desto größere Kapitalien sind dazu erforderlich. Deren Höhe übersteigt bald das Maß des Einzelbesitzes, und ist dabei auch die Hilfe des Kredits allein nicht ausreichend. Deshalb zeigt sich überall, wo einigermaßen der Handel sich entwickelt, der Zug nach gesellschaftlichem Betrieb des Handels. Auch ein anderer Beweggrund liegt

für diese Art gemeinsamen Betriebs nahe. So lange der Nachrichtenverkehr schlecht oder doch unvollkommen organisiert ist, ruht der Handel selbst auf sehr unsicheren Grundlagen, vermögen unrichtige Nachrichten bei langsamem Transport derselben Preisrevolutionen hervorzurufen, die von dem nachteiligsten Einflusse auf das Geschäft und die darin angelegten Kapitalien zu sein pflegen, und fordert daher das volkswirtschaftliche Interesse eine verlässige Sicherung hiergegen. Das war z. B. wohl mit ein Grund für die Entstehung der großen überseeischen Handelsgesellschaften, wie sie England, Frankreich, Holland, kurz die hervorragendsten Handelsvölker in früheren Jahrhunderten gegründet haben. Jenes vielangefeindete Monopol, das dieselben besaßen, war mitbedingt durch die damalige eben geschilderte Unwissenheit über alle jene Momente, welche die Ernte jener Rohprodukte ferner Länder jeweils beeinflussen. Denn gerade in letzterem Interesse waren meist jene Gesellschaften gegründet. Deshalb muß man sich vor allem klar werden über die Bedeutung, welche der gesellschaftliche Betrieb im Handel beanspruchen darf. Der bekannte Volkswirt Schäffle hat dieses in trefflicher Weise dargestellt. Darnach sind die Vorzüge der Einzelunternehmung folgende: das Bestreben einer Mehrung der Kapitalkraft — Widerstrebung gegen starke und dauernde Verschuldung — persönliche Vereinigung des ausschließlichen ungeteilten und unbegrenzten Wagnisses mit einer in gleicher Weise unbeschränkten Dispositionsfreiheit — volles bewußtes Wagnis schon bei der Gründung — Fähigkeit, der Konjunktur zu folgen und Kapitale auf neue Plätze zu übertragen — Sorgfalt der Kontrolle über die dienende Arbeit — unbedingte Autorität gegenüber der letzteren, besonders bei Verfügung über Familienmitglieder — Sorgfalt des Betriebes und der ausführenden Arbeit, soweit der Unternehmer selbst den Betrieb leitet und an der Ausführung sich beteiligen kann. Daneben finden sich aber folgende sehr erhebliche Schwächen der Einzelunternehmungen: Die Zufälligkeit und Unbeständigkeit der individuellen Kapitalkraft und der Befähigung zum Betrieb, — Unzureichendheit der persönlichen Kraft für die Betriebsleitung und für die Beteiligung an der Ausführungsarbeit größerer Geschäfte. In den letzteren liegt begreiflich der natürliche Impuls zur ökonomischen Vergesellschaftung. Die verschiedenen äußeren Erscheinungsweisen derselben unterscheiden sich weit mehr nach den verschiedenen Garantieen, welche sie durch ihren Fonds dem Publikum für die Erfüllung der Gesellschaftsverbindlichkeiten darzubieten pflegen, als nach den Mitteln der Arbeit oder des Kapitals, aus denen sich die Gesellschaft bildet. Diese Haftungsverschiedenheit hat Dahn in seinen handelsrechtlichen Vorträgen (Leipzig 1875) sehr durchsichtig geschildert. Bei der offenen Handelsgesellschaft haften nach heutigem Rechte alle Glieder für die Gesellschaftsschulden solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen; dagegen haftet für Privatschulden der Glieder kein Gesellschaftsmitglied. Diese Unternehmungsform genügt aber nicht da, wo der Geschäftsherr Geschäftsherr bleiben wollte, nur neues Betriebskapital brauchte, und wo Kapitalisten bereit waren, statt der bescheidenen üblichen Zinsvergütung gegen die Inaussichtstellung höherer Geschäftsgewinne auch das Risiko des Kapitalverlustes zu tragen. Dabei braucht der Kapitalist auch nicht mit seinem ganzen Vermögen ins Feuer zu gehen, nur einen bestimmten Teil vertraut er der Konjunkturenbewegung an. Diesem Bedürfnisse entspricht die stille Gesellschaft. Aber bei dieser Form weiß das Publikum nichts von der Existenz der von außen auf Risiko eingeschossenen Betriebskapitalien; um diese höhere Kreditwürdigkeit mit jener der stillen Gesellschaftsform zu verbinden, entstand die Kommanditgesellschaft; hier erfährt man freilich nur aus dem Handelsregister Namen und Betrag der Kommanditisten und der Kommanditkapitalien. In der Kommanditgesellschaft haften nur die Geschäftsherren solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, die Kommanditisten haften den Handelsgläubigern der Gesellschaft nur mit ihren Kommanditeinlagen bis zu deren voller Befriedigung, erst nach dieser können sie ihre Einlagen aus dem Gesellschaftsvermögen zurückziehen. Den Privatgläubigern der Geschäftsherren haften sie mit ihren Kommanditeinlagen gar nicht. Dagegen konkurriert bei der stillen Gesellschaft der stille Gesellschafter mit den Handels- und den Privatgläubigern des Geschäftsherrn; seine Einlage ist Bestandteil des Vermögens, nicht einer besonderen Gesellschaft, sondern des Empfängers geworden; aus diesem Vermögen sucht der stille Gesellschafter mit den Handels- und Privatgläubigern seine Befriedigung. Aber auch diese beiden letzten Formen sind immer nur für eine beschränkte Zahl von Kommanditisten aufnahmsfähig; die stille Gesellschaft wird meist nur mit je einem Gesellschafter abgeschlossen. Die Kommanditgesellschaft verträgt viele Teilnehmer schon wegen des Prüfungsrechtes der Kommanditisten nicht, das der Geschäftsherr nicht gerne einer unbeschränkten Menge einräumen will. So sind diese Formen nicht nur nicht der großen Menge offen, auch das Kleinkapital, das doch die große Mehrheit vorhandener Kapitalien repräsentiert, wäre von der Mitarbeit an der Güterproduktion im weitesten Sinne ausgeschlossen, da naturgemäß der Geschäftsherr nur größere Kapitalien kommanditarisch übernehmen will und kann. Eine neue Kapitalbeteiligungsform hat sich zuerst im Bergrecht bei den Gewerkschaften Durchbruch verschafft (Gewerkschaften, Pfännerschaften). (Vergl. unter Aktiengesellschaften.) Mit der freien Veräußerlichkeit und Übertragbarkeit der einzelnen Kapitalanteile der neuen Gesellschaftsform (Aktien) entstand die heutige Aktiengesellschaft; hier wird die Person des Beteiligten ganz unerheblich, es ist die reine Kapitalassociation, die freilich mit der unbegrenzten Möglichkeit der Kapitalattraktion den Mangel der Vorsicht und Sorgfalt, wie sie der Eigentümer des Geschäfts zur Schau trägt, eintauschen muß. Hier haftet nur das in Aktien gegliederte Gesellschaftsvermögen den

Handelsgläubigern der Gesellschaft; das Privatvermögen der Aktionäre haftet den Handelsgläubigern gar nicht; nur sofern bei dem Konkurs der Gesellschaft Aktionäre ihrer Verpflichtung, die gezeichneten Aktien einzuzahlen, noch nicht oder noch nicht ganz genügt haben, tritt die Gläubigerschaft der Gesellschaft in diese Forderung der Gesellschaft gegenüber den Aktionären ein. Persönlich haftende Gesellschafter giebt es hier nicht. Immer noch verlangten aber jene eben hervorgehobenen Gegensätze dieser Unternehmungsform eine versöhnende Überbrückung; also Verbindung der Herbeileitung unbeschränkten Kapitals mit der größten Vorsicht und Beflissenheit der Geschäftsführung der offenen und Kommanditgesellschaft: ihr Ausdruck ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Bei dieser Unternehmungsform ist lediglich das Einlagekapital der Kommanditisten in veräußerliche Aktien zerlegt. Die Geschäftsherren haften wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft persönlich, die Kommanditisten haften ebenso den Handelsgläubigern der Geschäftsherren mit ihren Kommanditeinlagen, den Privatgläubigern derselben gar nicht, und sie haften der Gesellschaft, bezw. deren Gläubigerschaft für Einzahlung der gezeichneten Aktien. Die allerneueste, nur für bestimmte Zwecke empfehlenswerte Gesellschaftsform ist endlich die Gesellschaft mit beschränkter Haft. (Vgl. weiter unten!) Noch giebt es Fälle, wo Vereinigungen bloß der Erledigung einzelner bestimmter Handelsgeschäfte dienen, also der Charakter einer dauernden Einkommensquelle ganz abgestreift ist; hier haften die Gesellschafter Dritten gar nicht, wenn sie nicht selbst oder durch Vertreter gehandelt haben; haben sie dies gethan, so haften sie persönlich und solidarisch.

In den B.G.B. §§ 705—740 ist jetzt das allgemeine Gesellschaftsrecht auch einheitlich für Deutschland geregelt, dasselbe ist aber vielfach dem bisherigen Handelsrechte selbst entlehnt.

α) Die offene Handelsgesellschaft.

Die Vorteile dieser speziellen Gesellschaftsform sind nach dem früher angeführten Schriftsteller folgende: Summierung individueller Kapitalkräfte, — Risiko mit dem vollen Vermögen aller, — Vervielfältigung der aktiven Unternehmerpersönlichkeit für verschiedene Zweige und Standorte des Geschäfts. Die Nachteile bilden: plötzliche Zerstörung der Kapitalkraft durch Uneinigkeit und nach Erstarkung der Kapitalkraft der einzelnen, — Hinaustreten der Kapitalersparnisse in Privatunternehmungen, — Teilung des unbegrenzten Risikos, — Nichtübereinstimmung gleichberechtigter Willen, — wechselseitige Unterschlagung, — Schwerfälligkeit des Übergangs zu ganz neuen Unternehmungszwecken. Der wesentliche Gesichtspunkt der offenen Gesellschaft ist die Unbeschränktheit der Gesellschafter auf die Vermögenseinlagen. Die Errichtung einer Gesellschaftsfirma muß ebenso wie jede andere diesfallsige Änderung derselben in das Handelsregister eingetragen werden. Es kommen zwei getrennt von einander zu haltende Rechtsverhältnisse dabei vor; einmal jenes der Gesellschafter untereinander, für welches in erster Linie der Vertrag maßgebend ist; ergänzend hat das Gesetzbuch verschiedene Bestimmungen aufgestellt. Vor allem ist der Gesellschafter nicht verpflichtet, seine Einlagen über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen bezw. die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen. Das Interesse des Gesellschafters an dem Geschäfte ist besonders auch dadurch gewährleistet, daß derselbe weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter teilnehmen darf. Jedenfalls kann die Gesellschaft binnen 3 Monaten in etwaige derartige Geschäfte ihres Gesellschafters eintreten. Die Vermehrung der Zahl der offenen Gesellschafter geschieht nur mit dem Willen aller. Im Zweifel sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Doch hat jeder das Recht, gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch zu erheben, wonach dieselbe unterbleiben muß; auf alle Fälle bleibt jedem derselben die jederzeitige Einsicht in die Verhältnisse. Zur Prokurabestellung gehört auch wieder die Einwilligung aller Gesellschafter. Am Schluß des Geschäftsjahres wird auf Grund von Inventur und Bilanz Gewinn und Verlust ermittelt und jedem Gesellschafter sein Anteil berechnet, beziehungsweise dem Vermögen gut geschrieben oder davon bei Verlust abgeschrieben. In Ermangelung besonderer Vereinbarung geschieht die Verteilung von Gewinn und Verlust nach Köpfen. Dritten gegenüber haften die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, ohne daß an dieser Rechtsbasis irgend eine entgegenstehende Verabredung etwas ändern könnte. Wer in eine Gesellschaft eintritt, haftet auch für alle **vor** seinem Eintritt von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Wie bei der Prokura die Beschränkung Dritten gegenüber keine Bedeutung hat, ebenso bei der Befugnis eines Gesellschafters, seine Gesellschaft zu vertreten. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befähigt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Summen, Forderungen oder Rechte oder einen Anteil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zins und Gewinnanteil zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei einer Auseinandersetzung zukommt. Das gilt auch für dingliche Belastungen zu gunsten des Privatgläubigers an dem Vermögen des Gesellschafters. Ebensowenig können Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners miteinander ausgeglichen werden. Im Falle des Konkurses werden die Gläubiger der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen Ausfalls

ihrer Forderungen Befriedigung suchen. Eine Gesellschaft wird aufgelöst in folgenden Fällen: durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft; — ferner durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll; — durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbständigen Vermögensverwaltung; — durch gegenseitige Übereinkunft; — durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen; — durch die von seiten eines Gesellschafters geschehene Kündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist. Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten. Verlangt ein Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung, so kann dem stattgegeben werden, sofern hierzu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurteilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen. Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden: wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird; — wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt; — wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt; — wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht; — wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird. Bei der Ausscheidung oder Ausschließung eines Gesellschafters folgt die Auseinandersetzung der Gesellschaftsmitglieder auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausschlusses oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet. Dadurch ist er in der Regel von späteren Geschäften insoweit ausgeschlossen, als sie nicht unmittelbar Folgen dessen sind, was vor seinem Austritt geschehen war. Das Recht des Austretenden und Ausscheidenden geht nur auf die entsprechende Vermögenslage zur Zeit seines Ausscheidens. Der fruchtlos in das Privatvermögen eines Gesellschafters Eingewiesene kann die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Letztere ist freilich nicht schlechtweg notwendig: es kann der Anteil des betr. Gesellschafters ausgeschieden und von den anderen die Gesellschaft fortgesetzt werden. Besondere Bestimmungen werden für die Liquidation einer Gesellschaft, d. h. die Versilberung der Masse, getroffen, als die nächste Konsequenz, wenn sich eine Gesellschaft auflöst. Zu diesem Zwecke werden Liquidatoren aufgestellt, deren Einsetzung und Abberufung besonderen Kautelen unterworfen ist. Auch diese können Dritten gegenüber in ihrer Wirksamkeit und in ihrer Geschäftsbefugnis nicht beschränkt werden. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Dieser Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer freiwilligen Übereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt. Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden bezw. seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährung gesetzlich eintritt. Die Registrierung des Austritts im Handelsregister ist für den Beginn der Verjährung maßgebend.

β) Die Kommanditgesellschaft.

Bei der offenen Handelsgesellschaft haben die Geschäftseinlagen keine entscheidende Bedeutung; hinter ihnen steht die solidare Haft der Gesellschafter. In der hier besprochenen neuen Gesellschaftsform beschränkt sich die Haft, bei einem Teil der Gläubiger wenigstens, nur auf Einlagen, die den andern unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, den sogenannten Complementaren gleichsam nur anvertraut erscheinen (Kommanditist), daher der Name der Gesellschaft Die Vorzüge dieser Gesellschaftsform sind folgende: Vermehrung der Kapitalkraft — Möglichkeit der Beschäftigung kapitalloser Unternehmertalente — unbegrenzte Haftung der Geranten. Ihre Schattenseiten sind: Versuchungen zur Ausbeutung des anvertrauten stillen Kapitals — Beschwindlung durch Übertaxation der Beibringen — Entfremdung der Kapitalgeschäfte für Privatgeschäfte des Geranten und für Privatzwecke der stillen Teilhaber — Geteiltheit des Risiko bei Ausschließlichkeit der Dispositionsbefugnis des Geranten. Wichtig ist auch der Unterschied dieser Gesellschaftsform von andern Gesellschaftsformen. Die nächste Verwandtschaft hat diese Unternehmungsart nach dem neuen Handelsgesetzbuch mit der offenen, thatsächlich freilich mehr mit der stillen Gesellschaft. Gemeinsam ist ihr mit letzterer, daß sowohl der Kommanditist wie der stille Gesellschafter sich an dem Verluste des von der Gesellschaft betriebenen Handelsgewerbes nur bis zum Betrage ihrer Einlage beteiligen, während der oder die anderen Gesellschafter (Complementare genannt, weil sie allein das Geschäft nach außen vertreten, also namentlich Schriftstücke vollziehen und unterzeichnen) mit ihrem ganzen Vermögen haften. Beide (Kommanditist und stiller Gesellschafter) wollen je nach dem Resultate des Geschäftsbetriebes Anteil am Gewinn, bezw. tragen den Verlust bis zur Höhe ihrer Einlagen. Wesentlich unterscheiden sie sich aber dadurch, daß die

Einlage des stillen Gesellschafters ins Vermögen des Komplementars übergeht, bei der Kommanditgesellschaft aber eine wirkliche Gesellschaft mit Gesellschaftsfirma entsteht, während die mehreren stillen Gesellschafter unter sich in keiner gesellschaftlichen Beziehung stehen. Im ersteren Falle haftet daher die Einlage auch für die Privatschulden des Komplementars, konkurriert aber auch mit allen Gläubigern des letzteren im Konkurse insoweit, als die Einlage des Gesellschafters den Betrag des auf ihn fallenden Anteils am Verluste übersteigt. Vom Darlehnsverhältnis unterscheidet sich die Kommanditgesellschaft, bezw. die Einlage des Kommanditisten, insofern sie für die aus dem Gesellschaftsgeschäfte erwachsenden Verbindlichkeiten als direkt haftbares Befriedigungsmittel eingesetzt wird, während das Darlehen, obwohl möglicherweise den allgemeinen Kredit des Komplementars vermehrend, Dritten nicht als Unterlage des Kredits haftet. Auch die Beteiligung von Angestellten in einem kaufmännischen Geschäfte oder die Teilnahme der Arbeiter in einem gewerblichen Etablissement am Reingewinn des Unternehmers (Tantiemen- oder Kommissionssystem, industrial partnership) giebt zwar dem Verhältnisse zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipal, Arbeitgeber und -nehmer einen gesellschaftlichen Charakter, ohne daß deshalb die Einräumung eines Gewinnanteils an die Gehilfen und Arbeiter diese schon zu Unternehmern und Mitinhabern des Geschäftes machte. Wer bloß wirkliche Arbeit der Gesellschaft zuwendet, ohne Übernahme einer Haft für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, trägt zu der Kreditbasis einer Gesellschaftsform, die sich, wie die Kommanditgesellschaft, aus der unbeschränkten Haft der offenen und der beschränkten der Kommanditgesellschafter bildet, nichts bei. — Wie die offene Gesellschaft, so wird auch die Kommanditgesellschaft unter gemeinsamer Firma betrieben; sind mehrere Komplementare da, so werden diese unter sich natürlich nach den Bestimmungen über die offene Gesellschaft behandelt. Die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister ist selbstverständlich; nur unterscheidet sich hier die Anmeldung zum Handelsregister und die öffentlich erfolgende Bekanntmachung. Letztere bezieht sich nämlich nicht auf Stand und Wohnort der Kommanditisten und deren Einlagen in das Geschäft. Man spricht im kaufmännischen Leben auch von **Kommanditen**: das sind in der Regel bloße Zweigniederlassungen und Filialen, also gar keine selbständigen Geschäftsniederlassungen. Ferner spricht man von **Kommanditierungen** größerer Geschäfte bei kleineren.

γ) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Handelt es sich um größere Kapitalien, welche eine solche Kommanditgesellschaft braucht, dann reicht der bisher beschriebene Weg nicht mehr aus; zu diesem Behufe hat man die Erleichterung geschaffen, diese Kapitalbeteiligungen in abgerundeten kleineren Summen zu fixieren, so zwar, daß die Schuldscheine, welche die Gesellschaft auf Grund der geleisteten Einzahlung ausstellt, die Aktien, veräußerliche Vermögensrechte darstellen. Dadurch ist diese Gesellschaftsform ein Mittelding zwischen der Kommanditgesellschaft und der im nächsten Abschnitt zu besprechenden Aktiengesellschaft, steht aber nach dem neuen Handelsgesetzbuch der letzteren näher. Die Aktien müssen stets auf Namen lauten und dürfen, von gemeinnützigen Unternehmungen abgesehen, für welche mit bundesrätlicher Genehmigung bis zu Mark 200 herab Aktien ausgestellt werden können, nicht unter 1000 Mark groß sein, wenn sie nicht der Strafe der Nichtigkeit verfallen wollen; das gilt auch von Interimsscheinen und Promessen, d. h. Schuldscheinen auf künftige Aktien, Zusicherungen über zu gewährende Aktien und einstweilige Urkunden für Aktien vor geleisteter Vollzahlung. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei der Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu beteiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtkapitals der Kommanditisten, und wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzehnten Teil desselben darstellen. Von dieser Gesellschaftsform ist vor allem zu bemerken, daß sie weder geschichtlich interessant, noch insbesondere wirtschaftlich irgendwie hervorragend wichtig ist. (Ein neuerer juristischer Schriftsteller sagt: Diese Form hätte bei der neuesten Revision des Handelsgesetzbuches leicht ganz zu den Toten geworfen werden können.) In der früheren Gesetzgebung war dabei die Thatsache überschätzt worden, daß darin ein oder mehrere Mitglieder persönlich mit ihrem ganzen Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft einstehen. In dem revidierten Gesetz geht aber der Gesetzgeber richtiger davon aus, daß die persönliche Haftung des einen oder mehrerer Mitglieder nur eine die Garantieen etwa noch verstärkende Zuthat bildet, die ihrerseits keinen Anlaß zu **weiteren**, dem Aktiengesellschaftsrecht selbst fremden Belastungen bietet. Es findet also prinzipiell das Recht der letzteren statt. Das mag hier genügen. Diese Gesellschaftsform, die durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch weiter in ihrer Bedeutung heruntergedrängt wurde, will das Prinzip der Kapitalansammlung mittels beschränkter Anteile mit dem Prinzip persönlicher Haftung einzelner, der Gesamtheit der Aktionäre gleichberechtigt und unabhängig gegenüberstehender Geschäftsleiter (der monarchischen oder aristokratischen Spitze gegenüber der kapitalistischen Masse) verknüpfen.

δ) Die Aktiengesellschaft.

Der Schwerpunkt dieser Gesellschaftsform liegt in der beschränkten Haftverbindlichkeit aller Beteiligten. So auch in Frankreich: sociétés à responsabilité; doch muß das letztere Wort nicht mehr in die Firma gesetzt werden. In England company limited by shares; hier muß das Wort limited unbedingt in die Firma gestellt werden. Früher war in Deutschland diese besondere Form

der Vergesellschaftung an die Genehmigung des Staates gebunden, eine Verpflichtung, die nachher wegfiel. Unglücklicherweise fiel in Deutschland mit dieser liberalen Gesetzgebung bald darauf die große Börsenkrisis von 1873 zusammen, so daß man wähnte, in dieser eine Frucht jener gesetzgeberischen Nachgiebigkeit zu sehen, was gewiß nicht zutrifft; das zeigt Österreich, wo noch heute das Konzessionssystem gilt, d. h. die Genehmigung der Staatsbehörde, ohne daß dort das Gründungswesen weniger schlimm gewesen wäre; vielmehr ist es dort weit hochgradiger geworden und hat einen förmlichen Schacher in Regierungskonzessionen hervorgerufen. — Eine nur sehr scheinbare Ähnlichkeit mit den Aktiengesellschaften haben die Gewerkschaften, d. h. jene Gesellschaftsform, die sich bei dem Bergwerks- und Salinenbetrieb herausgebildet hat. Bei dieser pflegt das gemeinsame Eigentum an einem Bergwerk in zentesimale Teile geteilt zu werden; aber der einzelne ist nicht bloß zur Gewinnquote an einem gemeinsamen Unternehmen berechtigt, sondern er muß auch — und das fordert gerade die Eigentümlichkeit des montanistischen Betriebs — gegebenen Falls Gelder nachschießen, oder wie man das technisch genannt hat, Zubuße leisten, sobald eine Unterbilanz das bedingen sollte. Der Einzelanteil berechtigt also nicht nur, sondern verpflichtet auch. Diese Anteile heißen Kuxen, die mit der Zeit auch übertragbar gemacht wurden und äußerlich sehr große Ähnlichkeit mit den Aktien haben, aber nach dem Gesagten doch wesentlich unterschieden sind. Eben diese beschriebene Eigentümlichkeit hat viele in Zeiten hoher Unternehmungslust zu Aktiengesellschaften umgewandelte Gewerkschaften wieder in die alte Gesellschaftsform zurücktreten lassen, weil man einsah, daß der Bergwerksbetrieb in den meisten Fällen für die Aktienform nicht passe.

Die Aktiengesellschaften entstanden ursprünglich als eine Art öffentlicher Institute unter Beteiligung des Staates, so die holländischen, ostindischen, englischen Kompanieen derart. Den ersten großartigen Mißbrauch mit der Aktiengesellschaft betrieb bekanntlich der Schotte Law in Frankreich unter Ludwig XIV. In Deutschland fällt ihre allgemeine Anwendung erst in die Zeit nach der Schaffung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs anfangs der sechziger Jahre, seitdem überhaupt Industrie und Handel sich auf eine breitere Grundlage gestellt haben. Die wirtschaftlichen Vorteile dieser Gesellschaftsform sind nach Schäffle folgende: rasche Bildung und Ausdehnung großer Kapitalien — Teilung gefährlicher und umfassender Risiken — Loslösung von der Zufälligkeit individueller Kapitalkraft und Betriebsamkeit — Kontinuität des Großkapitals — umfassender und dauerhafter Kredit. — Nachteile: Hang zu maßloser dauernder Verschuldung — fortlaufende Abtretung der Kapitalerübrigungen an fremde Zwecke — Disposition der Betriebsleitung über großes fremdes Vermögen ohne genügende, privatwirtschaftliche Verantwortlichkeit — Schwerfälligkeit in Ausnützung der Konjunktur und im Übergang auf veränderte Unternehmungsgebiete — Gründungsverfahren — Vermengung der Privatgeschäfte und der Gesellschaftsgeschäfte durch Direktoren und Verwaltungsräte — Schwierigkeit, eine wirksame Kontrole über die Verwaltung rechtzeitig zu führen. Aber auch eines für die gesamte Industrie, in welcher die Aktienform häufiger vorkommt, sehr bedeutsamen Momentes muß hier gedacht werden: Direktoren von Aktiengesellschaften hausen noch gar lange unwirtschaftlich fort, wo der selbständige Eigenunternehmer sich längst von den Geschäften zurückzieht.

Das Gesetz definiert die Aktiengesellschaft als eine Gesellschaft, bei der sich sämtliche Gesellschafter nur mit auch in wiederkehrenden Naturalleistungen (Zuckerrüben z. B.) ev. bestehenden Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten zu haften. Hier können entgegen der Kommanditgesellschaft auf Aktien die letzteren auf Inhaber (au porteur) oder auf Namen, aber auch von gemeinnützigen Unternehmungen abgesehen, nicht zu niedrigeren Beträgen als 1000 Mk. ausgestellt sein, wodurch sich eine bequeme Übertragbarkeit derselben ergiebt. Doch sind für diesen Fall besondere Vorsichtsmaßregeln gesetzlich getroffen. Jedenfalls dürfen z. B. über geleistete Teilzahlungen auf Aktien keine Promessen und Interimsscheine auf Inhaber ausgestellt sein. In Bezug auf Aktien selbst gilt im großen und ganzen das bei der vorausbeschriebenen Gesellschaftsform Gesagte, soweit dort überall von Aktien die Rede ist. Damit übrigens eine Aktiengesellschaft so wie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den Regeln unseres deutschen Handelsgesetzbuchs behandelt wird, braucht der Gegenstand ihres Geschäftsbetriebs keineswegs in Handelsgeschäften zu bestehen, kann also eine Badeanstalt, Wäscherei, ein Rennstall u. s. w. nicht weniger sein wie eine Handelsgesellschaft. Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme in der Generalversammlung, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festgesetzt hat. Für die Feststellung der Bilanz sind besondere Regeln gegeben, ebenso darüber, daß der Verlust des Aktienkapitals bis zu einer gewissen Grenze das Einschreiten der Verwaltung bedingt. Im übrigen gelten auch hier alle die beschränkenden Bestimmungen, wie bei der Aktienkommandite, in Bezug auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, in Bezug auf die Vorteile, welche einzelnen Aktionären besonders bedungen werden, besonders bei Einlagen, die nicht in bar Geld geschehen. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß ferner durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In dem Falle, daß sämtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Übernahme die Gesellschaft als errichtet. Werden aber nicht sämtliche Aktien durch die Gründer übernommen, so muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien (durch Zeichnungsscheine) vorhergehen. Auch hier ist der Aufsichtsrat neben dem Vorstande obligatorisch. Wie bei der Kommanditgesellschaft haben auch hier

die Gründer Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten und für die Richtigkeit ihrer Darlegungen der Gesellschaft gegenüber einzustehen. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich die Gründer, so muß das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ (die Handelskammer) Revisoren zu diesem Zwecke ernennen, welche die besondere durch das neue Handelsgesetz wesentlich verschärfte Prüfung vorzunehmen haben. In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht ohne Verzug eine Generalversammlung der Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft, welche unter Leitung des Gerichts stattfindet. Auf Antrag von Aktionären, deren Anteil zusammen den 10. Teil des Grundkapitals darstellt, kann das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Prüfung des Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Herganges bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt wird und dem Gerichte glaubhaft gemacht ist, daß bei dem Hergange Unregelmäßigkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Auch in diesem Falle sind von den Antragstellern, um Frivolitäten zu vermeiden, deren Aktien einstweilen zu deponieren. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernde Stellvertreter desselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen, außer für einen im voraus begrenzten Zeitraum; so lange ruht aber deren Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder sind im einzelnen genau begrenzt und definiert. Die diesershalb gegen dieselben bestehenden Ansprüche verjähren in fünf Jahren. Auch zur Prüfung der Bilanz kann die Generalversammlung besondere Revisoren bestellen. Ebenso sind Beschlüsse über Rückzahlung des Grundkapitals bezw. Reduktion desselben an strenge Bedingungen gebunden und bedürfen $^3/_4$ des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der diesbezügliche Beschluß, welcher die Art und Weise der Maßregel genau darzustellen hat, muß in das Handelsregister eingetragen werden. Die Auflösung der Aktiengesellschaft geschieht durch Ablauf der Zeit — durch den Beschluß der Aktionäre — endlich durch Eröffnung des Konkurses. Auch hier darf die Verteilung des Vermögens der liquidierenden Gesellschaft erst nach einem Jahr geschehen und sind die Handelsbücher der Gesellschaft 10 Jahre aufzubewahren. Besonders ist bestimmt für die Fusion mit einer anderen Gesellschaft, um die Interessen der Gläubiger bei der zu fusionierenden Gesellschaft zu wahren.

In Preußen gab es im Jahre 1906 2 650 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von insgesamt 8611,7 Mill. Mark und einem Reservefonds von insgesamt 1 503 Mill. Mark.

ε) Die stille Gesellschaft.

Schon oben bei der Besprechung der Kommanditgesellschaft ist im allgemeinen der wirtschaftlichen Bedeutung der stillen Gesellschaft Erwähnung geschehen, und wurde dort ihr Unterschied von dieser ebenso wie vom Darlehen präzisiert. Sie ist vorhanden, wenn sich jemand an dem Betrieb des Handelsgewerbes eines andern mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil an Gewinn und Verlust beteiligt. In dieser Weise können auch Aktiengesellschaften selbst solche stille Gesellschafter haben, wie das thatsächlich bei Aktiengesellschaften gar manchmal der Fall ist (z. B. der früheren Deutsche Handelsgesellschaft in Frankfurt a. M.), nicht weniger bei Genossenschaften. Die Firma ist jene des Inhabers des Handelsgewerbes selbst, im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter persönlich und solidarisch mit dem Inhaber des Geschäftes. Über die Höhe des Gewinnes oder Verlustes für den stillen Gesellschafter entscheidet in der Regel der Vertrag, sonst der zur Entscheidung angerufene Richter. Der Verlust kann jedenfalls die einbezahlte oder rückständige Einlage nicht überragen; auch die früheren Gewinne werden nicht davon betroffen. Der stille Gesellschafter haftet auch noch ein Jahr nach seinem Austritt in Bezug auf den nachfolgenden Konkurs mit seiner Einlage, soweit die Veranlassung zu demselben nicht nach der Zeit der Auflösung datiert. Auch für diese Gesellschaftsform sind die Auflösungsgründe gesetzlich bestimmt.

ζ) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Schon zur Zeit, als erstmals die Mißbräuche der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 diskutiert wurden, war man der Frage näher getreten, ob es nicht an einer weiteren Gesellschaftsform in Deutschland ernstlich fehle, — ob die mancherlei Mißbräuche nicht dadurch hervorgerufen seien, daß eine naturgemäße und entsprechende Form nicht zur Verfügung stehe, welche die Bildung von Gesellschaften ermögliche, bei welchen mehrere Teilnehmer unter Beschränkung ihrer Haftbarkeit auf bestimmte Anteile zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse sich vereinigten, ohne zu der komplizierten und starren Organisation und den Anforderungen des Aktiengesellschaftsrechtes greifen zu müssen. Aus diesen wirtschaftlichen Bedürfnissen heraus entstand das Reichsgesetz vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Als Vorzüge dieser Gesellschaften werden gerühmt: Es giebt Unternehmungen, bei welchen man nicht im vorhinein übersehen kann, welches Kapitalbedürfnis entsteht, oder bei welchen nicht vorhergesehene Bedürfnisse weitere Zuschüsse

notwendig machen. Das kann bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschehen. Diese Gesellschaftsform ist auch sehr geeignet, den Übergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben des Besitzers und dadurch die notwendige Übernahme eines überschuldeten Etablissements durch die Gläubiger zum Zwecke der Erhaltung und Fortführung desselben für eigene Rechnung zu erleichtern. Auch können bei dieser Gesellschaft noch andere Leistungen als Kapitaleinlagen Gegenstand der Mitgliedereinschüsse werden, z. B. bei Vereinigungen von Pflanzern zum gemeinsamen Rübenbau, für welche die Aktiengesellschaftsform bisher gerichtlich nicht anerkannt worden ist. — Im einzelnen ist zu sagen, daß vor allem der neuen Gesellschaftsform die denkbar weitesten Grenzen gesteckt sind: sie kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden. Vorgeschrieben ist gerichtliche oder notarielle Form. Auch der Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist im allgemeinen im Gesetze fixiert: als Mindestbetrag des Stammkapitales sind 20000 Mk. und als Mindeststammeinlage jedes Gesellschafters 500 Mk. vorgesehen. — Natürlich muß jede diesbezügliche Firma die Worte mit beschränkter Haft enthalten. Nur die Namen der Gesellschafter dürfen in derselben Aufnahme finden. Dieselbe kann aber auch sachlich gehalten sein. Die Gesellschaft muß einen Geschäftsführer haben, und kann die Eintragung in das Register erst erfolgen, wenn ein Minimalkapital einbezahlt ist (von jeder Stammeinlage mindest ein Viertel). Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter (also die rechtliche Natur und Eigenschaft der Gesellschaft mit beschränkter Haft), der Geschäftsanteile der Gesellschafter, die Einzahlung der Stammeinlagen, die Nachschüsse; hier ist bestimmt, daß jeder Gesellschafter, welcher seine Stammeinlage vollständig einbezahlt hat, das Recht hat, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monates nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Thut er das nicht, so kann das die Gesellschaft statt seiner ihm gegenüber thun. Derselbe Abschnitt regelt die Gewinnverteilung, die Erhaltung des Stammkapitals und die Rückzahlbarkeit der Nachschüsse bezw. Erwerb und Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft. Ein dritter Abschnitt bestimmt Näheres über Vertretung und Geschäftsführung, also über die Organisation der Gesellschaft selbst. Natürlich ist der Geschäftsführer der Vertreter der Gesellschaft nach Innen und Außen, gerichtlich und außergerichtlich, selbstredend unter Beobachtung der ihm aufgebürdeten Beschränkungen. Dieser Art Geschäftsführern ist es übrigens gestattet, für persönliche Rechnung Handelsgeschäfte zu führen, also ganz anders wie bei offenen Gesellschaften ꝛc. Auch für die Bilanz sind bestimmte Vorschriften gegeben. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt so, daß je 100 Mk. des Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt, wenn sich diese nicht schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt haben. Gesellschafter, deren Gesellschaftsanteil zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals beziffert, können eine Versammlung berufen. Dieselbe erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Wichtig ist die Möglichkeit der nachträglichen Abänderung des Gesellschaftsvertrages. Dazu gehört ein Beschluß der Gesellschafter; derselbe muß gerichtlich oder notariell beurkundet und zum Handelsregister angemeldet werden. Zu einer Vermehrung der Leistungen der Gesellschaft gehört Einstimmigkeit aller Gesellschafter. Aber auch die Herabsetzung des Kapitales ist von besonderen Voraussetzungen abhängig. Eine Auflösung einer solchen Gesellschaft findet statt nach Ablauf der Zeit durch Dreiviertel-Mehrheit der Gesellschafter, durch gerichtliches Urteil oder Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, durch Eröffnung des Konkurses. Im Gesellschaftsvertrage können noch andere Gründe der Auflösung vorgesehen werden. Die Liquidation haben in der Regel der oder die Geschäftsführer zu besorgen. Das Vermögen wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Anteile verteilt. Die Bücher sind auch hier zehn Jahre aufzubewahren. Hier dürfte aber eine Statistik der bisherigen Erfolge dieser Gesellschaftsform nicht unangebracht sein, welche weit über die Erwartungen hinausgehen, die man seiner Zeit an dieselbe auch von Seite der begeistertsten Anhänger geknüpft hat.

Es bestanden 1906 im Königreich Preußen 7709 Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von 1828,1 Mill. Mark. Neugegründet wurden 1906 1659 Gesellschaften mit 251,84 Mill. Mark Stammkapital. Hiervon entfielen

auf die Gruppen	nach Prozenten der Gesamtzahl	des Stammkapitals
über 20000 bis 50000 M	42,5	5,1
„ 50000 „ 100000 „	21	7,1
„ 100000 „ 250000 „	17,6	12,8
„ 250000 „ 500000 „	11,1	17,4
„ 500000 „ 1000000 „	4,7	15,2
„ 1000000	3,1	42,3

Die G. m. b. H. ist außer in Deutschland noch in Österreich eingeführt. Zur Zeit plant man die Einführung in Belgien und Frankreich.

η) Die Gelegenheitsgesellschaft.

Es kann auch geschehen, daß sich mehrere Personen zum Zweck irgend eines einzelnen bestimmten Geschäftes vorübergehend vereinigen: Lieferungs-Konsortien, z. B. für Kriegsbedarf u. s. w. Man nennt diese Geschäfte auch Conto-meta-Geschäfte, Konsortien, Syndikate, particular partnership, associations en participation. Der Ausdruck Syndikat

findet insbesondere auf die dirigierenden Komitees Anwendung, welche an der Spitze vorübergehender großer Konsortien für eine oder mehrere Finanzoperationen stehen. Freilich heißen auch die Börsenvorstände, die dirigierenden Ausschüsse der Mäkler, die Börsenschiedsgerichte u. s. w. nicht selten Syndikate. So wird der Vorstand der Pariser Wechselmäkler (agents de change) chambre syndicate genannt. Unter diese Gesellschaftsform fallen daher jedenfalls Konsortien und Unterkonsortien zur Begebung von Aktien von Gesellschaften, gleichviel ob letztere schon registriert sind oder nicht. Dagegen zählen Vereinigungen zum spekulativen An- und Verkauf von Grundstücken, weil letztere keine Handelsgeschäfte, nicht hierher. Bei dieser Geschäftsform sind im Zweifel alle Teilnehmer in gleichem Verhältnisse zum gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet. Jener Teilnehmer, der das Ganze geführt hat, muß zuletzt Rechnung ablegen und besorgt die Liquidation.

ι) Handelsgeschäfte.

Allgemeiner Inhalt der Handelsgeschäfte.

Im Handelsleben wird eine Menge von Willenserklärungen und zwar im Dienste der Güterverteilung abgegeben und angenommen. Solche Thatsachen heißen Handelsgeschäfte; doch spricht man nicht in allen diesen Fällen von Handelsgeschäften im Sinne des Gesetzes: von Einfluß auf den Charakter des Handelsgeschäftes ist auch nicht immer die Form und der Ort des Vertragsabschlusses. Anders nur in Österreich, wo das neue Gesetz über Organisierung der Börsen vom April 1875 alle Geschäfte als Börsengeschäfte und daher als Handelsgeschäfte erklärt, die im öffentlichen Börsenorgane in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen sind, welche an den betreffenden Börsen notiert und gehandelt werden dürfen. Der Begriff des Handelsgeschäftes ist übrigens nach bisherigem deutschen und noch jetzigem österreichischen Recht ein sehr weiter; auch der Produzent und Fabrikant, welcher Waren zur Verarbeitung kauft, ist Kaufmann und Händler trotz dieser Bearbeitungs-Pause. Maßgebend ist bei solchen Verträgen in erster Linie der Wille der Parteien; nur für den Fall der mangelhaften oder gänzlich fehlenden Willenserklärung hat das Gesetz ergänzende Bestimmungen vorgesehen; in einzelnen Fällen haben sich auch besondere Formen für derartige Willenserklärungen ausgebildet, welche eine besondere Ernstlichkeit des Willens des Vertragsschließenden garantieren. In dem alten deutschen Handelsgesetzbuch war ein Unterschied gemacht worden zwischen absoluten Handelsgeschäften, d. h. solchen, welche ohne Rücksicht, wer diese Geschäfte abschloß, immer Handelsgeschäfte sein sollten, und relativen oder subjektiven Handelsgeschäften, die nur Handelsgeschäfte waren, wenn sie gewerbsmäßig und daher von Kaufleuten betrieben wurden. Dieser Unterschied ist in dem neuen Handelsgesetzbuch beseitigt.

Es giebt künftig, wie schon oben bemerkt, nicht mehr eine Unterscheidung verschiedener Arten von Handelsgeschäften, vielmehr sind „alle zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns gehörenden oder in diesen Betrieb eingeschlossenen Geschäfte desselben“ darunter zu verstehen, also sowohl diejenigen, welche die Grundlage des Betriebs bilden, als auch diejenigen, welche dem letzteren als Neben- und insbesondere Hilfsgeschäfte dienen. Im übrigen ist dieser Abschnitt, wie schon oben bemerkt, auf die Hälfte seines Inhalts zusammengedrängt, weil ja die meisten der Geschäfte in das allgemeine bürgerliche Recht gehören, das aber freilich deshalb nicht prinzipiell verschieden von dem bisher geltenden ist. Nur diejenigen Fälle sind im Gesetzbuch geblieben, für welche das Handelsleben besonderer Formen und Vorschriften bedarf.

Vertrags- (Konventional-) Strafen können nicht wie bei Nicht-Handelsgeschäften wegen unverhältnismäßiger Höhe ermäßigt werden. — Dem Bürgen aus Handelsgeschäften steht die Einrede der Vorausklage gegen den eigentlichen Schuldner nicht zu, auch nicht bei aus Kreditaufträgen haftenden. — Das kaufmännische Bürgschafts-Versprechen kann formlos sein. Doch finden alle vorstehenden Bestimmungen auf Kaufleute minderen Rechts keine Anwendung (vergl. oben). Die Höhe der gesetzlichen mit Einschluß der Verzugszinsen ist 5 % bei beiderseitigen Handelsgeschäften, d. h. bei solchen, welche auf beiden Seiten der Vertragsschließenden Handelsgeschäfte im vorher genannten Sinne sind. Im übrigen sind Kaufleute berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit Zinsen zu fordern, nicht aber freilich auch Zinseszinsen; ebenso kann, wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, ohne Verabredung eine Provision bezw. Lagergeld nach dem üblichen Sätze fordern, ebenso für Darlehen, Vorschüsse und andere Verwendungen vom Tage der Leistung Zins. Als laufende Rechnung, Contocorrent (Conto corrente, compte courant, accountcurrent) bezeichnet das Handelsgesetzbuch das Verhältnis, wenn jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung steht, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden: derjenige, dem daraus ein Überschuß gebührt, hat auch das Recht auf Zins. Wird eine Forderung, die durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert ist, in eine solche laufende Rechnung aufgenommen, so kann sich der Berechtigte daran halten, wenn sein Guthaben aus der laufenden Rechnung selbst nicht befriedigt wird. Saldo-Pfändung: Hat der Gläubiger eines Beteiligten die Pfändung und Überweisung des Anspruches auf dasjenige erwirkt, was seinem Schuldner als Überschuß aus einer laufenden Rechnung

zukommt, so können dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden. — Bei Handelsgeschäften kann die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden. Soll die Zeit der Leistung „das Frühjahr" oder „der Herbst" u. s. w. sein, so entscheidet der Handelsgebrauch des Leistungsortes. Ist nur eine Gattung nach bestimmter Art versprochen, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten, als Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnungen und Entfernungen sind die am Orte der Vertragserfüllung geltenden zu betrachten.

Im Warenverkehr kann es wohl manchmal vorkommen, daß die zum Verkauf gelangenden Waren nicht wirkliches Eigentum des Verkäufers geworden sind, natürlich unbewußt auf seiten des Käufers. Derselbe, das muß für unseren Fall angenommen werden dürfen, hatte allen Grund, nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse anzunehmen, Eigentümer der fraglichen Ware geworden zu sein; er kannte aber z. B. die im Wege gestandene Veräußerungsbeschränkung des Verkäufers nicht. Hier war zur Ermöglichung eines zeitgemäßen Verkehrs, da der Handel Waren rasch durch verschiedene Hände giebt, der Schutz des Gesetzes geboten; deshalb hat das Handelsgesetzbuch bestimmt: „Wenn ihm nicht gehörige bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb veräußert oder verpfändet werden, so erlangt der redliche Erwerber (das ist eben jener Erwerber, der Eigentümer geworden zu sein glaubt) das Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Dasselbe gilt auch von Verpfändungen an Waren und an beweglichen Sachen, und zwar sowohl bei freiwilligen als bei gesetzlich verfügten Verpfändungen. Natürlich ist dieses nicht auch auf gestohlene oder verlorene Gegenstände zu erstrecken. Bei gestohlenen, verlorenen u. s. w. Inhaberpapieren wird der gute Glaube als fehlend betrachtet, wenn im letzten Jahre im deutschen Reichsanzeiger eine entsprechende Anzeige bekannt gemacht worden ist. Das gilt aber nicht bei Renten- und Gewinn-Anteilsscheinen, welche nicht später als in dem nächsten auf Erneuerung oder Verpfändung erfolgenden Einlösungstermine fällig werden, ebenso auf Banknoten und andere auf Sicht zahlbare, unverzinsliche Inhaberpapiere. — Das kaufmännische Leben verlangt gar mannigfach Verfügungen über fremdes Vermögen mangels eigener Mittel, d. h. der Kaufmann braucht Kredit. Zur Sicherstellung werden dann Vermögensstücke von dem Kreditgebenden verlangt, die soweit sie beweglicher Natur, Faustpfand (weil im Besitze, in der Faust des Kreditierenden gehalten) genannt werden. Das neue Handelsgesetzbuch hat dabei für Kaufleute von besonderen Formen abgesehen, wenn nur die Ware selbst, auch bei Inhaberpapieren das Papier, thatsächlich übergeben wird. Das alles regelt jetzt das B.G.B., nur die Wartefrist beim Pfandverkauf, wenn auf Seite des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein Handelsgeschäft vorliegt, ist von einem Monat auf eine Woche herabgesetzt. — Kaufleute haben auch aus ihren fälligen Forderungen gegen andere Kaufleute aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, die auf Grund von Handelsgeschäften und mit des Schuldners Willen in seinen, des Gläubigers, Besitz gekommen sind, sobald er sie nur noch hat. Es liegt darin eine Abschwächung des vorher besprochenen Pfandrechts an fremden Sachen; der Gläubiger hat nicht sowohl wie dort ein Selbstbefriedigungsrecht als vielmehr nur ein Mittel in der Hand, auf den Schuldner zu wirken, damit er selbst seiner Schuld nachkomme. Das wird am klarsten, sobald dieses Rückbezahlungsrecht z. B. an Beweisurkunden ausgeführt wird. Der tiefere Grund für das kaufmännische Retentionsrecht ist die in der Natur des Handelsverkehrs begründete Thatsache, daß ein Kaufmann Waren des andern, die er in Händen hat, als Deckung betrachtet, und auch der Schuldner diese Auffassung teilt und als billig ansieht. Die Mächtigkeit dieses Zurückbehaltungsrechtes wird verstärkt für den Fall des Konkurses des Schuldners oder der diesem ökonomisch gleichstehenden fruchtlosen Exekution in sein Vermögen. Geltend wird das Retentionsrecht gemacht durch Anzeige an den Schuldner. Befriedigt der letztere nicht, so kommt auch hier das Selbstbefriedigungsrecht des Gläubigers zur Geltung, selbst noch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners, aber nur durch gerichtliche Mitwirkung.

Wertpapiere.

Eine Reihe von Bestimmungen sind über Wertpapiere gegeben. Letztere sind im allgemeinen alle jene Schriften und Urkunden, welche einen Vermögenswert in der Art repräsentieren, daß derjenige, welcher dieselben ordnungsmäßig durch Indossament, d. h. Übertragung mittels Übertragungsschrift auf dem Rücken (in dorso) des zu übertragenden Papiers selbst, erwirbt, dadurch allein schon einen Vermögenswert erwirbt. Ein Wertpapier ist aber noch nicht ein Handelspapier. Hierher gehören zunächst Anweisungen, welche jetzt das Bürgerliche Gesetzbuch regelt. Das Handelsgesetzbuch selbst bestimmt nur: Anweisungen nun, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder eine Quantität vertretbarer Sachen (Getreide, Holz u. s. w.) oder Wertpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre d. h. an jeden, der sich durch den Besitz des Papiers legitimieren kann, lauten. Die Angabe des Schuldgrundes oder der Übertragungsverpflichtung ist dabei nicht notwendig. Wer eine solche Anweisung acceptiert hat, ist demjenigen, zu gunsten dessen sie ausgestellt ist, an welchen sie übertragen ist, zur Erfüllung verpflichtet. In gleicher Weise können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants. Weightnotes) über Waren oder andere

bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten. Daraus folgt die Notwendigkeit der Genehmigung von Lagerhäusern staatlicherseits, wenn sie Warrants ausgeben wollen. Unter Konnossement versteht man namentlich das vom Führer des Schiffes (Schiffer, Kapitän) dem Ablader (der die Güter in das Schiff einliefert, verladet) zugestellte schriftliche Bekenntnis, gewisse Güter an Bord seines Schiffes zur Auslieferung an einen näher bezeichneten Empfänger in einem bezeichneten Löschungshafen empfangen zu haben. Lagerscheine sind Verpflichtungserklärungen des Ausstellers, die im Schein verzeichneten Waren dem berechtigten Inhaber des Scheins auszuhändigen und inzwischen für ihn zu besitzen. Solche Lagerhäuser bestehen in Deutschland in Hamburg, Bremen, Mannheim, Breslau, Thalkirchen bei München u. s. w., — in der Schweiz im Kanton Basel-Stadt, Rorschach, Romanshorn — in Wien u. s. w. — Sie sind für den Händler ein hochwichtiges Mittel, bei beweglichen Waren, besonders Rohprodukten, Kolonialwaren, Getreide, Kohlen, Holz, Tabak, Petroleum u. s. w., die momentan nicht verkauft werden können, einstweilen den inneren Wert derselben zu weiteren geschäftlichen Unternehmungen verwenden zu können, ohne doch dadurch gehindert zu sein, die etwaigen Marktkonjunkturen des verpfändeten Gutes vollständig auszunützen. Der Schein, welcher das Eigentumsrecht an den hinterlegten Gütern darstellt, wird in der Regel Lagerschein (weight-note) genannt; der Pfandschein an den Waren Warrant (récépissé). Die Übertragung bei diesen Wertpapieren geschieht durch das Indossament, d. h. durch eine Übertragung aller Rechte aus dem indossierten Papier auf den nächsten Besitzer[1], ohne daß der Übertragende seiner Haftverbindlichkeit dadurch völlig entlastet wird, und ohne daß dem durch das Wertpapier Verpflichteten andere Einreden dadurch entgegengesetzt werden könnten, als solche, die ihm aus der Urkunde selbst erwachsen. Dadurch wird das übertragene Forderungsrecht unabhängig von den Personen, durch deren Hände dasselbe läuft, und wächst dessen kommerzielle Bedeutung selbst dadurch in hohem Maße, weil aus der Person des jeweiligen Besitzers hergenommene Einreden nicht zu besorgen sind. Über die Form des Indossaments und was damit zusammenhängt, gilt ebenso wie über die Amortisation der genannten Wertpapiere das über den Wechsel in dieser Richtung Geltende. (Vergleiche darüber unten im Kapitel über Wechselrecht.)

Über Abschließung und Erfüllung von Handelsgeschäften

enthält das neue Handelsgesetzbuch besondere Bestimmungen nicht mehr; die bisherigen Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuches sind meist Recht für alle Bürger geworden.

Die allgemeinen gesetzlichen Feiertage

im Sinne des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung (nicht auch der Gewerbeordnung) sind nach wie vor folgende, da daran das Bürgerliche Gesetzbuch nichts geändert hat; das letztere spricht ausdrücklich von am Erklärungs- oder Leistungsort „staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen".

In den Provinzen Preußen und Westfalen: Neujahrstag, Weihnachten, Ostern, und Pfingsten je zu 2 Tagen, ein Bußtag, Charfreitag und Himmelfahrtstag. In der Rheinprovinz: Neujahrstag, Ostermontag, Bußtag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Allerheiligentag, Christtag und zweiter Weihnachtstag. In Hessen-Homburg: Der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Fronleichnamstag und die zwei Weihnachtsfeiertage. In Nassau: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Fronleichnamstag und die beiden Weihnachtstage. In Hessen-Darmstadt: der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, zwei Weihnachtsfeiertage. In Lübeck: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag. In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, sowie die Bettage. Im Fürstentum Reuß: der Neujahrstag, der Hoheneujahrstag (6. Januar), der Charfreitag, der Ostermontag und der Osterdienstag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Pfingstdienstag, der Reformationsfesttag, der Bußtag, der erste, zweite und dritte Weihnachtsfeiertag. Im Königreich Sachsen: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), der 25. und 26. Dezember (Weihnachtsfeiertage), die beiden Bußtage, Freitags vor Okuli und Freitags vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis. In Sachsen-Koburg: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, die beiden Bußtage und die beiden Weihnachtsfeiertage. In Bayern fehlt ein entsprechendes Gesetz, und gelten jene Feiertage, die nach Gesetz und Herkommen eines jeden Ortes bisher als solche gegolten haben. In Württemberg sind gesetzlich als solche bestimmt: Neujahr, Erscheinung Christi, Charfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrtstag, Christfest und Stefanstag. In Baden: Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Christtag und Stefanstag. In Österreich mangeln gesetzlich anerkannte allgemeine Feiertage.

Kauf.

Der Kauf ist der Vertrag über Umsatz von Sachen oder Waren gegen das allgemein anerkannte Tauschgut Geld; er ist also erst, seitdem man „Geld" hat, möglich, vorher „tauschte" man bloß Gebrauchsgüter gegen solche um; letzterer Art Vertrag heißt kaufmännisch Barattohandel (Troquieren). Aber auch beim wirklichen Kauf ist die Leistung in Geld im eigentlichen Sinne gar nicht notwendig, sie kann auch durch andere Wertträger oder durch Wertausgleichung geschehen. Die Folge des Kaufs ist Übertragung der Kaufware mit der Möglichkeit freier Disposition seitens des Käufers. Der Verkäufer steht dem Käufer dafür ein, daß er die Sache auch behalten und gebrauchen könne. Nicht jeder Kauf ist Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches, sondern nur dann: 1) Wenn der Käufer die Absicht der Wiederveräußerung hat. 2) Wenn der Verkäufer die Sachen, die er liefern soll, selbst anschafft. 3) Wenn der Verkäufer Kaufmann ist und als solcher in seinem Gewerbe veräußert. Gegenstände des Kaufgeschäfts sind alle preisfähigen Dinge, soweit deren Veräußerung nicht gesetzlich verboten ist, ein Fall, der jetzt nur noch aus politischen oder aus hygienischen (Pestgefahr) Gründen für den auswärtigen Handel vorkommt (z. B. Pferde-, Waffenausfuhrverbote). Der Gegenstand des Kaufs braucht weder zur Zeit des Verkaufs im Eigentum des Verkäufers zu stehen, noch überhaupt bereits vorhanden, hergestellt zu sein. Darnach unterscheidet man das **Realisationsgeschäft**, oder reelle Kaufgeschäft, welches sinnlich vorhandene Sachen zum Gegenstand hat, vom **Spekulationsgeschäft**, Lieferungsgeschäft, welches erst anzuschaffende Sachen betrifft und seiner Natur nach sich besonders zur Ausnutzung von Wertschwankungen eignet. Der Kauf wird perfekt (rechtlich fertig) mit der Willenseinigung der Parteien. Je nachdem die Einwilligung zwischen Anwesenden oder Abwesenden geschieht, spricht man vom **Platzhandel** oder **Distanzhandel**. Ob immer wirklich verbindende Kaufanträge gestellt werden, ist zu untersuchen Sache des einzelnen Falles, die bloße Mitteilung von Preislisten, Proben, Mustern 2c. ist es in der Regel nicht. An sich ist niemand, selbst auf eine Offerte mit Warenzusendung, Antwort schuldig. Daher kann Stillschweigen keineswegs in solchem Falle als Annahme gelten. Auch braucht man die unbestellte Ware weder zurückzusenden noch aufzubewahren. Anders unter Kaufleuten bei beständiger Geschäftsverbindung. Zum Kaufvertrag gehört objektive Bestimmtheit des Kaufgegenstandes, d. h. daß feststeht, was gekauft und verkauft werden soll. Jedenfalls ist die Bezeichnung der Gattung unentbehrlich. Oft ist die Qualitätsbezeichnung ebenso unentbehrlich: z. B. ist Spiritus von 80 % möglicherweise für mich eine ganz andere Sache wie von 90 %. Ein Irrtum über die Identität des Gegenstandes darf natürlich nicht vorkommen, wenn das Kaufgeschäft gültig sein soll. Auf die weiteren Begrenzungen von Qualität und Quantität hat der Handelsgebrauch wieder viel Einfluß, so ob Umhüllungen und Emballagen mitverkauft sind, ob Brutto- oder Nettogewicht. Das Gleiche gilt von dem oft üblichen Gutgewicht, das der Grossist dem Detaillisten bewilligt, vom Manko (Fusti). In bezug auf Qualität ist der Kauf **nach Probe** von Bedeutung, insofern mit der Annahme der Verkäufer eine mit der Probe zusammenfallende Qualität zusagt. Aber der Preis muß bestimmt sein; ist es aber deshalb nicht weniger, wenn auf eine bestimmte Quelle, aus welcher derselbe erfahren werden soll, verwiesen wird, z. B. auf den Börsenpreis. Auch hier sind Handelsgebräuche von Bedeutung; man denke an den **Rabatt**, **Skonto** für eine frühere Zahlung, als bedungen war, und wobei der Skonto dem durch die frühere Zahlung dem Gläubiger ersparten Verzugszinse korrespondiert; übrigens werden darunter auch Abzüge im Preis aus anderen Gründen verstanden, etwa behufs Erleichterung der Kalkulation für den Detaillisten. Bestimmte Preise von gesetzeswegen bestehen nicht mehr. Nur können nach der Reichsgewerbeordnung in Deutschland die Preise öffentlich den Käufern zur Einsichtnahme ausgelegt werden müssen (vgl. oben „Taxen"). Was die Zeit der Lieferung anbelangt, so nennt man den Kauf, wenn sofort geleistet werden soll, „**Tageskauf**" im Gegensatz zum **Lieferungskauf**; ist die Zeit der Lieferung selbst dabei eine fest bestimmte, dann spricht man vom **Fixgeschäft**, das oft durch die Worte „fest", „präzis" oder ähnliche Ausdrücke angedeutet wird. Die Zahlung des Kaufpreises geschieht in der Regel auch sofort. Wo Erfüllung Zug um Zug geschehen muß, spricht man vom **Kontantkauf**, Barkauf, im Gegensatz zum **Kreditkauf** auf bestimmte und unbestimmte Zeit. Die letztere Kaufform hat natürlich wesentlich Einfluß auf die Preisbildung. Auch **Pränumerations-** oder **Antizipationskauf** kommt vor. — Wer ein Kaufgeschäft abschließt, muß natürlich vom Moment der Erfüllung an auch die Gefahr auf sich nehmen, daß der gekaufte Gegenstand beschädigt werde oder gar zu Grunde gehe; schwieriger ist die Frage in der Zwischenzeit, während der noch nicht geschehenen Erfüllung. Darüber bestimmt das Handelsgesetzbuch selbst nur folgendes: nach Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Ware bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Ware betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Übersendung erteilt, und ist der Verkäufer **ohne dringende Veranlassung** davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich. Sehr wichtig ist auch die Tragung der Gefahr bei einem Distanzgeschäft; hier kommt es darauf an, ob die Ware bestellt ist oder nicht, ob sie ferner empfangbar ist oder nicht. Auch der Verzug des Verkäufers ist von Bedeutung, das heißt die verschuldete Nichtannahme der Leistung, obwohl er sie anzunehmen verpflichtet war. Bezüglich der Erfüllung des Kaufvertrags ist vor allem in bezug auf das Fix-

geschäft zu bemerken, daß hier mit dem Verstreichen des festen Erfüllungstermines bestimmte Rechtswirkungen eintreten, ohne Rücksicht auf die Schuld oder Nichtschuld des zur Lieferung Verpflichteten. Der Käufer kann in diesem Falle der Nichtlieferung am bestimmten Tage vom Vertrage zurücktreten, oder Lieferung und Schadenersatz verlangen. Ein anderer sehr wichtiger Punkt im Kaufgeschäft ist die **Prüfung der gekauften Ware auf ihre Brauchbarkeit.** Darüber ist im Gesetz kurz bestimmt: ist die Ware von einem andern Ort übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Ware zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen. Versäumt er dies, so gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Ware auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Die vorstehende Bestimmung findet auch in bezug auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waren handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Ware beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einmalige Aufbewahrung derselben zu sorgen. Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Ware durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht, daß er die Ware wegen Mängel beanstande. Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Beteiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung das gewöhnliche Gericht. Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten. Ist die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Ware unter Beobachtung der beim Verzuge besprochenen Bestimmungen verkaufen lassen. Es giebt auch besondere Arten des Verkaufsgeschäfts: der Probe-, Aufbesichtkauf und zwar: der **Kauf zur Probe**, bei der die Probe bloß das Motiv zum Abschluß des Geschäfts darstellt; **Kauf nach Probe**, wo der Käufer die besondere Versicherung übernimmt, daß die Ware der Probe entsprechen werde. Endlich **Kauf auf Probe**; hier hängt die Vollendung des Kaufgeschäfts von der Prüfung der Ware durch den Käufer ab. Sodann der **Kauf in Auktionen**: abgeschlossen ist ein solcher Kauf, wenn der Versteigerer und der Bieter einig geworden sind. Ferner das **Lieferungsgeschäft**, d. h. wie schon oben gesagt ein Kaufgeschäft mit Bestimmung einer Frist oder eines Termins zur Lieferung oder Empfangnahme des Kaufgegenstandes, also ein Kauf mit aufgeschobener Erfüllung, wichtig dann, wenn er ein Fixgeschäft wird. Die betreffenden Waren werden vom Lieferanten erst angeschafft, bezw. hergestellt. Unterabteilungen desselben sind: der **Geschäftsschluß auf fest und offen**, d. h. der Käufer hat das Recht, einen gewissen Teil der auf Lieferung gekauften Waren nicht zu nehmen, wogegen er die übrigen alsdann höher bezahlen muß; das **Noch- oder Nachgeschäft**: der Käufer ist berechtigt, eine gewisse weitere Quantität nachzuverlangen. Endlich das **Wandelgeschäft**, wenn der Verkäufer die Lieferung täglich oder auf Verlangen früher zu leisten verpflichtet ist, also jedenfalls vor dem Schluß der Lieferungszeit. Unter den Kaufarten ist noch das **Differenzgeschäft** zu erwähnen, wenn die Kontrahenten übereinkommen, daß entweder nur die Entrichtung einer gewissen Wertdifferenz oder Prämie stattfinden, oder daß wenigstens willkürlich die Wahl zwischen dem Bezug der Wertdifferenz oder Prämie und der reellen Leistung des Kaufgegenstandes gewährt sein soll. Vgl. auch darüber an anderer Stelle das neue Börsengesetz! Unterabteilungen des Differenzgeschäfts sind das **einfache** und **zusammengesetzte Prämiengeschäft**; letzteres zerfällt in das **Zweiprämien-, zweischneidige Prämiengeschäft** und in das **Stellgeschäft**. Endlich das **Prolongationsgeschäft** mit dem **Deport**, wenn das dabei abgeschlossene Differenzgeschäft mit kürzerem Ziel auf das Fallen, **Report**, wenn es auf das Steigen spekuliert.

Auch der Abschnitt **Kauf** steht natürlich jetzt, soweit er nicht Handelskauf ist, unter den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Kauf im allgemeinen. Immerhin sollen nicht alle Käufe, welche Handelsgeschäfte sind, deshalb schon Handelskäufe sein. Zum „Handelskauf" gehört, daß mindestens einer der beiden vertragschließenden Teile, also mindestens der Käufer oder der Verkäufer, Kaufmann sein muß; ferner muß der Kauf oder Verkauf entweder zum Betrieb des Handelsgewerbes von diesem Kaufmann abgeschlossen worden sein, und endlich der Gegenstand des Kaufs entweder eine Ware oder ein Wertpapier ꝛc. sein. Der Kauf einer anderen Sache mag Handelsgeschäft sein, Handelskauf ist er nicht: so nicht der Kauf eines Grundstücks, eines Vermögens als solchen, eines Nachlasses einer Erbschaft, einer nicht in einem Wertpapier inkorporierten Forderung oder anderen Berechtigung.

Ein speziell in sozialpolitischer Beziehung wertvolles Gesetz gilt der Regelung der sogen. Abzahlungsgeschäfte; es datiert vom 16. Mai 1894.

Das Kommissionsgeschäft.

Von jeher hatte die Spekulation das Bedürfnis, sich zur Bewirkung sowohl des Umsatzes als auch des Transportes der Kräfte anderer zu bedienen. Je ausgedehnter aber der Handel, je freier das Wesen der Arbeit, je größer infolgedessen die Arbeitsteilung, desto mehr mußte sich das, was man bis dahin nur als Besorgung durch gemietete, engagierte Gehilfen oder besonders beauftragte Personen betrachtete, zu einem eigenen Geschäfte

gestalten. Die Hilfeleistung bei dem Umsatz selbst oder auch in manchen Nebenzweigen des Handels wurde eine besondere Arbeitsthätigkeit selbständiger Leute, welche aus dieser Dienstleistung für andere ihren Beruf machten. Allein das bloße, vorstehend schon (in dem Kapitel über Prokuristen 2c.) betrachtete Vollmachtsverhältnis genügte auch hier nicht; der Verkehr drängte, daß auch für Handelsgeschäfte der Beauftragte Dritten gegenüber schlechtweg selbständig betrachtet werde, der Auftraggeber dabei völlig verschwinde; seine Beziehungen zum Beauftragten sind bloß innere, die den dritten Kontrahenten nicht kümmern. Der Kommissionär tritt nach außen nicht als Bevollmächtigter und Stellvertreter des Kommittenten auf und unterscheidet sich dadurch wesentlich vom Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten. Gegenüber dem Kommittenten wiegt freilich die Auftragsnatur wieder vor: der Einkaufskommissionär darf am Kommissionsgute trotz seines Eigentumsrechts an demselben dem Kommittenten gegenüber nur Sicherheitsrechte (Retentions-, Pfandrecht) ausüben und dasselbe nur in deren Ausübung dem Kommittenten vorenthalten, da er nicht Selbstkäufer ist. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, obwohl er ausführbar ist, oder nicht so, wie der Auftrag lautet, so ist der Kommissionär zum Schadenersatz verpflichtet. Sei es, daß er unter dem festgesetzten Preis (Preislimitum) verkauft, oder den für den Einkauf festgesetzten Preis überschritten hat. Auch die Rechte des Kommittenten gegenüber dem Frachtführer und Schiffer muß der Kommissionär bei Beschädigungsfällen des Kommissionsgutes wahren, eventuell ihn durch Sachverständige feststellen, möglicherweise sogar das Gut verkaufen lassen. Kreditieren an Dritte kann der Kommissionär nur auf eigene Gefahr, es müßte denn ein Handelsgebrauch auf Kreditierung von Waren am betreffenden Orte bestehen. Das Einstehen des Kommissionärs für die Zahlung und anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kommittenten berechtigt den ersteren zum Anspruch auf eine Vergütung, Delkredereprovision genannt, es müßte denn sein, daß dieses dem bestehenden Geschäftsgebrauch widerspricht. Auch für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs muß der Kommittent aufkommen und Provision bezahlen. Natürlich sind die vorteilhafteren Bedingungen, die der Kommissionär erzielt, zu gunsten des Auftraggebers selbst. Für seine Forderungen hat der Kommissionär an dem Kommissionsgut ein gesetzliches Pfandrecht, und kann sich daran vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen, besonders wenn der Kommittent in bezug auf seine Verpflichtungen im Verzuge ist. Es steht auch nichts im Wege, daß bei einer Kommission zum Einkauf oder Verkauf von Waren, Wechseln und Wertpapieren, die einen Börsenpreis haben, der Kommissionär selbst diese Waren liefert oder bei der Verkaufskommission für sich behält; ja der Kommittent darf ihn sogar im Zweifelsfalle als Selbstverkäufer oder Selbstkäufer betrachten. (Vgl. auch weiter unten!) Das Kommissionsgeschäft ist übrigens nach dem neuen Handelsgesetzbuche jetzt ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbewegung zum Gegenstande hat; es kommen daher die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Dienstvertrag und Auftrag zur entsprechenden Geltung. Nur die Ankaufs- und Verkaufskommission wird als selbständige Grundlage des Kommissionärgewerbes anerkannt; die Eigenschaft des Auftraggebers, ob Kaufmann oder Nichtkaufmann, und der Zweck seines Geschäftes, ob Weiterveräußerung oder Konsum und dergl., kommen für das Kommissionsgeschäft nicht mehr in Frage. Der Auftraggeber kann demnach auch ein Nichtkaufmann sein, wie sich ja schon jetzt die Kommissionäre vielfach unmittelbar dem Privatpublikum zur Verfügung stellen, und in einzelnen Geschäftszweigen (Effekten-Verkehr) sogar überwiegend die Bedürfnisse des nicht zu den Handelskreisen gehörenden Publikums befriedigen.

Kommissionär im Sinne des neuen Handelsgesetzbuchs ist nunmehr, wer gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines andern (Kommittenten) im eigenen Namen zu kaufen oder verkaufen.

Die Spedition.

Der Spediteur übernimmt gewerbsmäßig im eigenen Namen, doch auf fremde Rechnung, Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer, gleichviel ob durch Binnen- oder Seetransport. Dabei können sich noch andere Geschäfte anschließen, wie der Abschluß von Versicherungsverträgen, die Empfangnahme, Aufbewahrung und Lieferung der Güter. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in der eben beschriebenen beruflichen Thätigkeit erwächst, aber nur demjenigen, mit dem er einen Vertrag abgeschlossen hat, nicht dem Empfänger, ausgenommen der Versender, hat in des Empfängers Namen einen Vertrag abgeschlossen. Dagegen hat der Spediteur Anspruch auf Provision und Erstattung seiner notwendigen und nützlichen Auslagen, ohne deshalb eine höhere Fracht als die mit dem Frachtführer bedungene berechnen zu dürfen. Auch ihm sind Garantieen an dem speditierten Gute wie dem Kommissionär am Kommissionsgut gegeben, die er dem Konkurse des Auftraggebers gegenüber geltend machen kann. Bei mehreren Spediteuren hat der eine diese Rechte für den anderen auszuüben die Befugnis. Sind bestimmte Frachtsätze ausgemacht, so haftet der Spediteur wie ein Frachtführer. Dabei ist auch hier eine Delkredereprovision stillschweigend im Frachtsatze eingeschlossen. Gegen den Spediteur besteht eine sehr kurze Klagenverjährung von einem Jahr, von dem Tage ab, wo die Ablieferung stattfand bezw. hätte bewirkt werden müssen, und sind spätere Klagen aus der Verletzung des Speditionsvertrags ohne Erfolg. Das gilt nur nicht in Fällen, wo die schadenspflichtige Handlung vorsätzlich geschah.

Das Speditionsgeschäft ist nach dem neuen Handelsgesetzbuche eine parallele Geschäftsart neben

dem Kommissionsgeschäft, von dem es aber in der Aufgabe und daher auch in einigen Rechtsgrundsätzen abweicht. Spedition ist die gewerbsmäßige Übernahme der Besorgung von Güterversendungen, die durch Frachtführer oder Verfrachter ausgeführt werden soll, und zwar eine Besorgung im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Versenders). Jedenfalls ist jetzt das Speditionsunternehmen von dem Frachtunternehmen schärfer wie bisher getrennt. Auch der Sammelladeverkehr ist jetzt ausdrücklich im Gesetz erwähnt, der allerdings zur Zeit der Schaffung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs noch gar nicht bestand. — Ein neuer Abschnitt des Handelsrechts ist

das Lagergeschäft,

womit eine fühlbare Lücke ausgefüllt ist. Der Lagerhalter ist darnach Kaufmann, sein Geschäft ein Handelsgeschäft. Natürlich ist es eng verwandt mit dem Speditions- und Kommissionsgeschäft. Freilich kommen außer den Rechten und Pflichten aus diesen beiden Gesellschaftsarten noch besondere Rechte und Pflichten in Betracht: besondere Anzeigepflicht — Behandlung der Waren —, Anspruch auf Lagergeld und Auslagenersatz, gedeckt durch Pfandrecht. Auch eine Bestimmung über Lagerscheine ist in diesem Abschnitt enthalten, wonach der Schein die Ware repräsentiert; leider ist diese Bestimmung allein zu wenig, um eine wirkliche Beleihung der Waren in gleicher Weise wie in anderen Ländern, Frankreich, Holland, England, möglich zu machen. Nur das Lagerscheinwesen (die Scheine, welche die Ware als solche vertreten) ist geregelt, nicht die Warenverpfändung, nicht die Lagerpfandscheine. Näheres über die Sache selbst ist in dem Artikel Wertpapiere oben schon gesagt.

Das Frachtgeschäft im allgemeinen.

Der Frachtvertrag ist dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches sich der Frachtführer verpflichtet, einen gewissen Transport von Gütern regelmäßig gegen Lohn auszuführen. Darunter ist übrigens zunächst bloß der Transport auf Landstraßen verstanden; über den Seetransport vergl. weiter unten. Der Vertrag ist formlos, in der Regel wird dem Frachtführer ein Frachtbrief mitgegeben, der übrigens kein Erfordernis des Vertrages selbst ist und doch werden alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Frachtgeschäft wesentlich durch dieses Papier und dessen Begebung vermittelt, und gilt dasselbe als Beweis über den Vertrag zwischen Absender und Frachtführer. Frachtführer ist übrigens im Sinne des neuen Handelsgesetzbuches nur, wer es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen. Natürlich muß der Frachtführer das ihm überantwortete Gut unversehrt bewahren; zu dem Behufe muß er das Gut vor der Übernahme prüfen. Bei Verlust soll der allgemeine Handelswert der Ware, der mit dem Börsen- und Marktpreis keineswegs gleich zu sein braucht am Orte und zur Zeit, wo abzuliefern war, abzüglich der durch den Verlust etwa ersparten Unkosten, bei Beschädigung die Wertdifferenz Gegenstand des Ersatzes sein. Auch hier gilt dieselbe kurze Verjährung wie bei der Spedition. Der Absender muß auch den Frachtführer in den Besitz der nötigen Papiere setzen, wo eine zoll- und steueramtliche Behandlung der Waren in Frage steht. Der Frachtführer kann den Transport selbst besorgen oder durch andere besorgen lassen, nur haftet er für jede Versäumnis wie für die eigene. Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder Zufälle zeitweilig verhindert, so kann der Absender vom Vertrag zurücktreten. Wenn keine Lieferfrist bedungen ist, so kommt die am Orte des Vertragsabschlusses übliche zur Geltung. Der Frachtführer bleibt in der Ausführung der Reise nicht bloß durch vorübergehende Anweisungen des Absenders, sondern bis zur Ablieferung allen Ordres des Absenders unterworfen. Die Rechte des Frachtführers bestehen in dem Anspruch auf Ersatz aller seiner Auslagen, die er auf Bewahrung und Transport des Frachtguts gehabt hat, oder auf sonstige Unkosten einschließlich der Nachnahme, wenn ein anderer Frachtführer noch eintritt; dann auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Mängel in der Thätigkeit des Absenders zugefügt wurde, z. B. durch ungenügende Legitimation, schlechte Verpackung u. s. w., endlich auf Empfang des vertragsmäßigen Frachtlohns. Mit der Annahme des Frachtguts durch den dazu Bestimmten erlischt die Aufgabe des Frachtführers und jeder Anspruch des zur Empfangnahme Bestimmten (Destinatärs); erfolgt die Abnahme nicht, so kann durch Sachverständige über den Zustand der Sache eine Urkunde errichtet und die Ware in einem öffentlichen Lagerhause u. s. w. deponiert werden. Jedenfalls ist aber nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die im Frachtvertrage begründeten Rechte gegen den Frachtführer geltend zu machen, also z. B. den Einwand der minderen oder beschädigten Auflieferung zu erheben, aber auch verpflichtet, Zahlung zu leisten. Auch der Frachtführer hat ein Pfandrecht am Frachtgut. Dieses Recht verjährt aber binnen 3 Tagen nach der Ablieferung. Bei mehreren Frachtführern liefert jeder an den andern ab unter Berechnung seiner Unkosten und Auslagen, welche in der Regel als Nachnahme auf dem Frachtbrief notiert werden. Gleichzeitig überträgt der Vormann auf den Nachmann auch sein Pfandrecht, das so lange besteht als das des Lieferanten, Frachtführers. Lasten auf dem Gute mehrere solche Pfandrechte, so geht das später entstandene dem früher entstandenen vor. Neben dem Frachtbrief kann noch ein Ladeschein ausgestellt werden, d. h. eine Urkunde, durch welche sich der Frachtführer zur Aushändigung des Frachtguts unbedingt verpflichtet: also ein Ordrepapier, das durch Indossament weiter begeben werden kann und eben deshalb die leichtere Veräußerlichkeit des Frachtguts während des Transportes bei sich

ergebenden Konjunkturen möglich macht. Die Ausstellung des Ladescheins wirkt also dahin, daß der Frachtführer sich verbindlich macht, jedem Inhaber des Scheins das Frachtgut auszuliefern. Nur gegen dieses Papier braucht ausgeliefert zu werden. Der Ladeschein ist ein selbständiges Verpflichtungspapier und ähnelt dem Lagerhausschein, Warrant in Lagerhäusern, dem Konnossement auf der See. Der Ladeschein hat auch noch die weitere Folge, daß der Frachtführer den Weisungen des Absenders an einen anderen als den legitimierten Empfänger nur dann Folge leisten darf, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird.

Der wesentliche Unterschied des neuen Handelsgesetzbuchs vom alten beruht in der schon durch das Binnenschiffahrtsgesetz geregelten Abschwächung der Haftverbindlichkeit des Frachtführers.

Seit Januar 1896 ist nun auch ein deutsches Reichsgesetz in Wirksamkeit, welches die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei regelt. Seit 1. Januar 1900 erleidet auch dieses Gesetz auf Grund der neuen Justizgesetze verschiedene Änderungen. An dieser Stelle interessiert nur der Abschnitt desselben über das Frachtgeschäft. Im wesentlichen ist dabei teils an den eben erwähnten Bestimmungen über den Landtransport, zum Teil an jenen über den Seetransport (vergl. weiter unten) festgehalten, gleichzeitig aber auch den besonderen Verhältnissen der Binnenschiffahrt im Gegensatz zur Seeschiffahrt Rechnung getragen worden. Aus dem Seerechte kommen hauptsächlich die Bestimmungen über Schiffsregister, die Ladung und Löschung, Liegegeld und Liegezeit, Leichterung der Schiffe in Frage.

Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Die Eisenbahnen, Anstalten zum Transport von Gütern oder Personen mittels eines Eisenschienenwegs, sind Frachtführer und werden im allgemeinen nach den Regeln des Frachtvertrags behandelt. Da sie jedoch mehr oder minder ein Monopol haben, so hat hier das Gesetz gewisse Normen festsetzen zu müssen geglaubt. So ist auch heute in Deutschland das Eisenbahnwesen, aber freilich nur im allgemeinen, der Reichsgewalt unterworfen. Darüber an anderer Stelle. Was aber speziell ihre Stelle als Frachtführer anbetrifft, so kann die Eisenbahn die Annahme der ihr zum Transport angesonnenen Güter nicht verweigern, wenn diese an sich und nach der Verpackung sich zum Transport eignen, der Absender auch sonst in bezug auf Fracht, auf Lieferung der Güter und sonstige Bedingungen sich den gestellten Anforderungen unterwirft, endlich die regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transportes genügen. Eine Begünstigung eines Absenders vor dem andern ist nicht gestattet. Übrigens sind Eisenbahnen im Sinne dieses Abschnitts nur die auf Schienen mit Dampfkraft fortbewegten, nicht auch die Pferdeeisenbahnen. Für Militärbahnen, Pferdebahnen, Privatbahnen sind die Verträge völlig frei. Das Wichtigste ist die Feststellung darüber, wieweit die Eisenbahnen sich besondere Rechte ausbedingen dürfen, § 459 des Handelsgesetzbuches; die Eisenbahnen haben diese Rechte im weitesten Sinne praktisch ausgenutzt und in Anspruch genommen. Die neueste Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, gültig seit 1. Januar 1900, enthält die Gesamtheit der hierher bezüglichen Vorbehalte und Verordnungen; dieselbe hat auch in analoger Weise für Österreich-Ungarn Geltung. Diese Verordnung enthält zwingendes Recht nicht bloß für die Frachtgeber, auch für die Eisenbahnen selbst, ein bedeutender Fortschritt, da auf Grund des früheren Handelsgesetzbuchs die Eisenbahnen in ihren amtlichen Festsetzungen des Vertragsinhalts bis an die äußerste Grenze des ihnen Erlaubten gingen. Nach dem Gesetze selbst nun können die Eisenbahnen sich bedingen und haben sich, wie gesagt, auch bedungen: 1) In Ansehung der Güter, welche in offengebauten Wagen transportiert werden: daß für Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist; 2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihrer Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordern, und nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist; 3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen von diesem bezw. dem Empfänger besorgt wird; daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist; 4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist; 5) in Ansehung lebender Tiere: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Tiere für dieselben verbundenen Gefahr entstanden ist; 6) in Ansehung begleiteter Güter: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit der Beförderung verbundenen, besonderen Gefahr verbunden ist. Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist. Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung entstanden ist. Bezüglich des Verlustes können ferner erleichternde Bestimmungen zu gunsten der Bahn getroffen werden; das Gleiche kann geschehen

bezüglich des Schadenersatzes rücksichtlich der Höhe der betreffenden Summe; auch die Zeit der Haftung kann gekürzt, die Verjährungsfrist vermindert werden. Endlich können bezüglich der Haftbarkeit mehrerer aneinander sich anschließenden Eisenbahnen andere Bestimmungen getroffen werden als bei den gewöhnlichen Frachtführern. — Die neue vorstehend schon erwähnte Eisenbahnordnung unterscheidet sich von dem früheren Eisenbahnbetriebsreglement in mancher Beziehung, insofern dieses selbst wieder in einem gewissen näheren Zusammenhang mit dem internationalen Eisenbahnübereinkommen steht, auf das weiter unten zurückzukommen sein wird. (Vergl. weiter unten.)

1. Kartelle, Syndikate, Trusts.

Eine ungeheure Bedeutung haben in der letzten Zeit für unser gesamtes Wirtschaftsleben die gewerblichen Unternehmerverbände, die Kartelle, Syndikate und Trusts gewonnen. Jeder im Organismus unserer Wirtschaft ist heute an einer befriedigenden Lösung dieser Frage, die für viele schon ein gespenstisches Problem darstellt, auf das lebhafteste interessiert, bis in die letzten Äderchen des Konsums erstrecken sich ihre Wirkungen. Die Namen: „Spiritusring, Stahlwerksverband, Kohlensyndikat, Petroleumtrust" repräsentieren so enorme wirtschaftliche Mächte, daß die Staatsgewalt sich genötigt sieht, diesen Neubildungen die intensivste Beachtung zu schenken. Die deutsche Regierung veranstaltet zur Zeit eine Untersuchung über diese Verbände, die sogenannte „Kartellenquete", durch das Reichsamt des Innern, die die nötigen positiven Unterlagen zu einer eventuellen gesetzlichen Regelung bieten soll.

Die Kartelle, die in Deutschland am weitesten verbreitete Form der wirtschaftlichen Unternehmervereinigung, sind freie Konventionen der Mehrheit selbständiger Unternehmer desselben Industriezweiges zwecks Erzielung einer Monopolstellung auf dem Markte. Es gilt in der Regel, die gegenseitige Konkurrenz und Herabdrückung des Gewinnes durch die Festsetzung eines angemessenen Preises für das Produkt zu verhindern und eine Beobachtung dieser Vereinbarung durch Konventionalstrafen von großer Höhe zu erzwingen (Preiskartell). Um eine Überproduktion und ein dadurch bedingtes Sinken der Preise, das zur Unrentabilität des Betriebes und zu Arbeiterentlassungen führen kann, zu verhindern, werden Abreden getroffen des Inhalts, die Produktion auf ein bestimmtes Maß herabzusetzen und so eine lohnende Beschäftigung der beteiligten Werke zu sichern (Produktionskartell). Endlich kann der Geschäftskreis territorial abgegrenzt werden (Gebietskartell). Diese drei Grundtypen sind der Vereinigung und Höherbildung fähig. Es kann z. B. die Verteilung des Gesamtangebotes, der Gesamtnachfrage und des Gesamtgewinnes von einer Zentralstelle aus vorgenommen werden, dem sogenannten Syndikate, das die juristische Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben kann. Oder es kann, wie dies z. B. beim Stahlwerksverband (Aktiengesellschaft, Düsseldorf) der Fall ist, die gesamte Lieferung der beteiligten Werke an die Zentralorganisation erfolgen, die das Produkt den Konsumenten zuführt, den Erlös einnimmt und ihn am Ende des Rechnungsjahres nach der Anteilsquote an die Mitglieder verteilt. Hier ist der Zwischenhandel fast völlig ausgeschaltet und eine ziemlich straffe, volkswirtschaftlich recht vorteilhafte Organisation der Produktion erzielt. Eine noch höhere Stufe der Unternehmerverbände stellt der Trust dar, dessen Technik namentlich in den Vereinigten Staaten ihre Ausbildung erfahren hat. Er stellt sich als Fusion aller oder wenigstens der großen Mehrheit der Unternehmungen eines Industriezweiges dar, bei der die Einzelunternehmungen ihre Selbständigkeit zu Gunsten des neu entstehenden Riesenbetriebes nahezu völlig aufgeben. Diese Form der Produktion ist noch vorteilhafter; es kann z. B. der Einkauf einheitlich vorgenommen werden, unrentable Betriebe, deren Produktionsbedingungen nicht so günstig sind, z. B. durch große Entfernung von den Kohlenrevieren, von den Wasserstraßen, stillgelegt werden, eine Reihe von Industrien und Produktionsstadien kombiniert, z. B. Kohlenbergwerke, Eisenhütten, Walzwerke, Drahtstiftfabriken, Blechwalzwerke u. s. w., und dadurch der Zwischengewinn reduziert, Transportkosten erspart werden. Die Entwicklungsstufe, die die Trustbildung mit sich bringt, wird momentan in Deutschland erreicht. Die nächste Zeit dürfte wohl im Ruhrrevier die Entstehung eines riesigen Concernes der Montanindustrie sowie der eisenverarbeitenden Industrien mit sich bringen.

Über die Wirkungen der Kartellierung auf Produktion und Konsum werden von den Beteiligten die widersprechendsten Urteile gefällt. Große Verbitterung hat die rigorose Kampfpolitik mancher Kartelle hervorgerufen, die mit allen Mitteln die Outsiders zum Anschlusse zu zwingen suchten. Unsere Nationalökonomie muß entschieden die Kartelle und noch mehr die Trusts als die entwickeltere Produktionsstufe begrüßen, falls gewisse Kautelen gegen Übergriffe gegeben werden. Die Produktion ist aus dem Zustande völliger Anarchie in größere Stabilität gelangt und ist in einigen Industrieen als geregelt zu bezeichnen. Heftige Schwankungen der Konjunktur werden unterdrückt, eine Maßregel, die nur dem Interesse der Spekulanten entgegenläuft, die Produktion wird nach dem Bedarfe gerichtet und so Überproduktion und Krisen vermieden, das Kapitalrisiko wird reduziert, die Preise werden geregelt, eine größere Gleichförmigkeit der Produkte erzielt. Während so die Unternehmer großen Nutzen von der Kartellierung haben, ist die Wirkung auf die Abnehmer nicht so günstig. Das Streben nach größeren Gewinnen macht sich in Preiserhöhungen unangenehm fühlbar, die zum Teil der Handel tragen muß. Hier wäre eine ebenso kräftige Organisation des Konsums, sei es in Konsumvereinen oder in Einkaufsgenossenschaften der Händler von

ausgleichender Wirkung. Eine zeitweilige Aufhebung des bestehenden Zolles durch die Regierung dürfte gleichfalls geeignet sein, die Preise, falls sie durch die Kartellierung über eine angemessene Höhe gestiegen sind, auf ein niedrigeres Niveau zu drücken. Im übrigen dürften die Kartelle in kürzester Zeit erkennen, daß der Segen des Zusammenschlusses nur zu einem äußerst geringen Teile in brutaler Ausnutzung ihrer Monopolstellung beruht und daß Druck mit Notwendigkeit Gegendruck erzeugt. So hat z. B. der deutsche Stahlwerksverband ein „Einigungsamt für Kartellsachen" ins Leben gerufen, das dazu bestimmt sein soll, die Differenzen mit den Abnehmern beizulegen. Die Furcht vor der öffentlichen Meinung und noch mehr vor der Ungunst der Regierung wird das Ihrige beitragen, und den Rest wird Furcht vor neuentstehender Konkurrenz bei lohnender Konjunktur vollbringen. Die Wirkungen auf den Handel sind schwererer Art. Die am festesten vereinigten Kartelle nehmen zugleich mit der Regulierung der Produktion eine Regelung des Konsums vor, sie setzen Preise und Lieferungsbedingungen, Rabatte, Absatzgebiet u. s. w. fest und machen so den vorher selbständigen Händler schließlich zum Agenten. Hierdurch kann eine Verbilligung des Produktes erzielt werden, die bei einigen Artikeln in Verbindung mit Betriebsersparnissen hinreicht, die erhöhten Preise wettzumachen. Nur der Großhandel, der schon vielfach den Kartellen beigetreten ist oder doch auf deren Leitung und Preispolitik Einfluß hat, wird hiervon in geringem Maße getroffen und so zeigt auch dieses Wirtschaftsgebiet den heute allmächtigen, volkswirtschaftlich vorteilhaften Zug zur Konzentration. Es ist aber anzunehmen, daß der deutsche Kaufmann bei seiner Tüchtigkeit es auch verstehen wird, sich der neuen Struktur unserer Wirtschaft anzupassen, ohne nach bewährten Mustern nach Polizei und Gesetzen gegen den Fortschritt zu schreien. Die Frage der Wirkung der Kartelle auf die Arbeiterschaft ist heute generell kaum zu beantworten. Hoffentlich siegt hier die soziale Einsicht beider Teile.

Wenden wir uns nunmehr zu der rechtlichen Seite der Frage: Die Kartelle sind natürlich entstandene Produkte des Konzentrations-Prozesses des Kapitals. Sie sind heute zu integrierenden Bestandteilen der Volkswirtschaft geworden und an ihre Beseitigung ist ohne schwerste Störungen des Wirtschaftsorganismus gar nicht zu denken. Es kann sich naturgemäß nur um eine staatliche Regelung und Kontrolle handeln. Das „freie Amerika" war anderer Ansicht; in der Mehrzahl der amerikanischen Staaten sind „Antikartellgesetze" erlassen worden. Maine und Tennessee verbieten z. B. alle Verbände und Zusammenschlüsse zwecks Produktion allgemeiner Verbrauchsartikel. Diese Bestimmungen sind nie in die Praxis umgesetzt worden; die Notwendigkeit hat sich als die stärkere Macht erwiesen. Bei uns machten extreme Gegner unserer industriellen Entwicklung den Vorschlag, ein Ausnahmerecht zu schaffen (Verträge, die Zwang zu Abschlüssen mit erhöhten Preisen enthielten, sollten als Wucher behandelt werden oder als gegen die guten Sitten verstoßend [§ 138 B.G.B.] nichtig sein, den Kartellverträgen die Klagbarkeit mangeln, erteilte staatliche Konzessionen bei Kartellierung verfallen u. s. w.). Diese Vorschläge würden verwirklicht einen Zustand schlimmster Rechtsunsicherheit schaffen und zur Verminderung kaufmännischer Moral führen, abgesehen von den schweren wirtschaftlichen Schäden. Ein durchaus brauchbares Mittel dürfte dagegen bei Auswüchsen der Kartellierung die scharfe öffentliche Kritik, namentlich des Parlamentes sein. Auch der österreichische Kartellgesetzentwurf von 1902 enthielt nur Maßregeln zur Überwachung. Solche sind z. B. Anzeigepflicht der Kartelle, Schaffung eines Kartellregisters, das detaillierte Angaben über die Statuten, Konventionen, Preisfestsetzungen, Produktionsbedingungen u. s. w. enthalten müßte, Errichtung eines Kartellamtes mit Untersuchungsbefugnissen, Zwang zur Veröffentlichung einer genauen Bilanz. Auch durch Zollherabsetzungen, ja schon mit der bloßen Androhung, mit Ermäßigung der Eisenbahntarife für ausländische Konkurrenzwaren u. s. f. ließe sich bei Mißbrauch der Monopolstellung seitens der Kartelle der gewünschte Erfolg oft erzielen. Schließlich ist noch von der Organisierung der Konsumenten als Gegengewicht viel zu erhoffen.

Eine allzu weitgehende gesetzliche Beeinträchtigung der Kartellbildung oder gar Schaffung eines Sonderrechtes gegen dieselbe könnte unermeßlichen Schaden mit sich bringen und uns diejenige Waffe, die unsere wertvollste werden kann im Wettkampf der Völker, stumpf machen. Darum ist die optimistische Auffassung des Kartellproblemes die empfehlenswertere, die Selbstregulierung oder doch nur unumgänglich notwendige Eingriffe der Staatsgewalt in das Getriebe des wirtschaftlichen Mechanismus will.

2. Der Seehandel.*)

Bereits oben ist erwähnt worden, daß der Seehandel nicht unter das eigentliche Frachtrecht gehöre, auch daß Österreich in diesem Teile seine gesonderte Gesetzgebung habe. Die Thatsache, daß Güter über See verladen werden, verlangt besondere rechtliche Normierungen. Der Begriff Seehandel ist übrigens weiter als Seeschiffahrt, er begreift auch den Erwerb aus Seeschiffahrt, also durch Hebung der im Meer befindlichen Schätze (Fischfang u. s. w.). Analog dem Handelsregister besteht hier ein Schiffsregister, welches feststellt, ob ein Schiff die Nationalflagge zu führen berechtigt ist oder nicht. Damit hängen weitere Rechtsbestimmungen über die Veräußerungen von Schiffen, über deren Seetüchtigkeit, über ihre Beschlagnahme zu gunsten von Gläubigern u. s. w. zusammen. Der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes heißt Reeder, zu dem sich der Korrespondentreeder wie der Prokurist zum Geschäftsinhaber verhält, nur daß die Voraussetzung eine Mehrheit von Reedern, Schiffsbesitzern, ist, für welche derselbe thätig wird. Der Reeder

*) Anm. Vergl. den Abschnitt Seeschiffahrt.

ist für allen Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt; doch haftet er nur mit Schiff und Fracht. Die Thatsache, daß mehrere Eigentümer desselben Schiffes da sind, heißt Reederei. Jeder der Mitreeder hat nach Verhältnis seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Reederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffes beizutragen. Verteilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten, welche letzteren frei veräußerlich sind. — Derjenige, der das Schiff führt, der Schiffskapitän, heißt in der Sprache des Handelsrechts der Schiffer. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, besonders soweit er aus der Verletzung der ihm aufgetragenen Pflichten entsteht; letztere bestehen vor allem darin, daß alles, was sich auf die Seefahrt bezieht, sich in solchem Zustande befindet, daß die Reise mutmaßlich mit Erfolg gemacht werden kann. Neben ihm steht ein Schiffsrat der Schiffsoffiziere, an dessen Beschluß er gebunden ist. Das Schiffsjournal giebt Bericht über alle erheblichen Begebenheiten der Reise von dem Momente ab, seit mit dem Einräumen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist. — Geführt wird dies Tagebuch vom Steuermann, der dem Kapitän am nächsten steht. — Über Unfälle, welche sich auf der Reise ereignen, ist mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung eine provisorische Verklarung, Beweisvorbereitung, aufzunehmen, d. h. eine Aussage der betreffenden Personen über die Umstände, welche den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes herbeigeführt haben; ihr Wert liegt in ihrer besonderen Beweisfähigkeit, die freilich seit der Einführung der Reichs-Zivilprozeßordnung in Deutschland nicht mehr sonderlich in Betracht kommt. Die Rechtssphäre des Schiffers reicht nur so weit, als seine Vollmacht innerhalb des Heimathafens reicht, analog wie beim Prokuristen; nur kann er nicht auf den Personalkredit des Reeders Geschäfte, besonders Wechselverbindlichkeiten, abschließen; eben so wenig kann er das Schiff, Notfälle ausgenommen, verkaufen. Die Entlohnung des Schiffers heißt Heuer. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft sind durch die deutsche Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 geregelt, welche der vollständig veränderten Betriebsweise (ungleich größere Schiffe, Anwendung von Maschinen, Verwendung nicht seemännischen Personals in den Häfen) Rechnung trägt. Darnach sind im Inland die Musterungsbehörden, im Ausland die Reichskonsulate als Seemannsämter aufgestellt. Nur wer von einem solchen Amte ein Seefahrtsbuch erhalten hat, kann im Deutschen Reich in den Schiffahrtsdienst eintreten. Ausführlich ist der Heuervertrag geregelt sowie die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Ebenso ist die Disziplinargewalt, der die Schiffe unterworfen sind, geordnet. — Wichtig für uns ist natürlich ganz besonders das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern über See, das sehr eingehende Würdigung im Handelsgesetzbuche erfahren hat. Der betreffende Vertrag ist eine Miete nicht des Schiffes oder eines Teiles desselben, sondern des Schiffers, bezw. seiner auf den Transport gerichteten Thätigkeit. Die schriftliche Urkunde über den Frachtvertrag heißt Charterpapier. Prinzip dieses Vertrags im allgemeinen ist: der Verfrachter hat das Schiff in seetüchtigem Zustande zu liefern und haftet dem Befrachter für jeden Schaden, der aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet, nicht zu entdecken waren. Die Ladezeit ist sehr eingehend geregelt. Für Fautfracht, d. h. die nicht vollgelieferte, bedungene Ladung, hat der Befrachter aufzukommen. Der Ort der Entladung ist der Löschungsplatz; bezüglich seiner ist der Schiffer auf den Empfangsberechtigten angewiesen; der Schiffer braucht dort nicht über eine gewisse Zeit (Liegezeit bezw. Überliegezeit) bereit zu sein. Der Verzug des Empfängers hat die üblichen Nachteile, der Schiffer darf, bei Annahmeverweigerung muß er sogar das Frachtgut an einem bestimmten Platze hinterlegen. Der Verfrachter selbst haftet dem Empfänger für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten. (Diese Neuerung ist erst jüngsten Rechts und im Zusammenhang mit dem Binnenschiffahrtsgesetz entstanden.) Hier greift auch die schon oben bei Kommissionsgütern u. s. w. erwähnte mögliche Besichtigung durch Sachverständige Platz. Im Schadensfalle ist zunächst der Wert der verlorenen Güter am Bestimmungsorte bei Löschung des Schiffes maßgebend. Der Verfrachter ist nicht zur Annahme der verdorbenen und beschädigten Güter an Zahlungsstatt verpflichtet (Recht des Abandons). Der Verfrachter hat für seine Forderung an den Gütern ein Pfandrecht, so lange die Güter zurückbehalten und deponiert sind, und noch 30 Tage nach Ablieferung. Mit dem unverschuldeten Verluste des Schiffes oder der betreffenden Frachtgüter tritt der Frachtvertrag in der Regel außer Kraft. Der Rücktritt vom Frachtvertrage ist unter besonderen Voraussetzungen beiden Parteien eingeräumt. Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter erteilten vorläufigen Empfangsscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt. Alle Exemplare des Konnossements müssen gleichen Inhalts sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind. Das Konnossement ist in der Regel an Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre (also des Abladers) zu stellen. Der legitimierte Inhaber auch nur eines Exemplares des Konnossements ist zum Empfange der Güter berechtigt. Das Konnossement ist entscheidend für

die Rechtsverhältnisse zwischem dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter, insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen. Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Nicht ganz überflüssig mag es hier sein einzuschalten: den Frachtbrief stellt der Versender aus, den Ladeschein aber der Frachtführer; letzterer Schein ist die ökonomisch wichtigere, aber auch gefährlichere Vertragsform, weil der Ladeschein in der Regel an Ordre gestellt ist. Eine Reihe von Klauseln, wie sie das Konnossement enthalten kann, hat das Gesetz selbst aufgezählt. In Fällen der Unter- (oder Weiterbefrachtung) haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages nicht der Unterverfrachter, sondern der Reeder mit Schiff und Fracht. Ein dem Seehandel eigentümliches Darlehnsgeschäft ist der Bodmerei-Vertrag. Dieser wird vom Schiffer als solchem kraft der ihm gesetzlich erteilten Befugnis unter Zusicherung einer Prämie und Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände derart eingegangen, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten Gegenstände, die man deshalb verbodmet nennt, nach Ankunft des Schiffes sich an dem Orte halten kann, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (die Bodmereireise). Die desfallsige Urkunde heißt Bodmereibrief, der an Ordre des Gläubigers und in mehreren Exemplaren ausgestellt werden kann. Die Bodmereischuld ist in der Regel im Bestimmungshafen der Bodmereireise 8 Tage nach Ankunft des Schiffes in diesem Hafen zu bezahlen. Natürlich darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung des Gläubigers nicht ausgeliefert werden. Wird die Schuld nicht getilgt, so wird das verbodmete Schiff verkauft und der Gläubiger in die verbodmete Fracht eingewiesen. — Auf der Reise kann es vorkommen, daß zur Rettung des Schiffes Opfer gebracht werden müssen. Die Opfer, die zu diesem Zweck absichtlich auf Kosten des Schiffes gebracht werden, die direkten und indirekten Schäden, die dadurch entstehen, die Kosten, die zu diesem Zweck aufgewendet werden, fallen unter die sogenannte große Haverei. Diesen Gesamtaufwand trägt gemeinsam Schiff, Fracht und Ladung. Man spricht aber auch von einer kleinen Haverei bei zufälligen Schäden, Unkosten, wie sie durch Zahlung von Hafengeldern, Leuchtfeuergeldern u. s. w. entstehen; letzteren Aufwand trägt nur der Verfrachter. Noch giebt es eine besondere Haverei; so nennt man die Verluste und Kosten zur Beschaffung von Geldern, die Reklamekosten, um ein Schiff von Seeräubern wieder auszulösen, die Kosten infolge stärkerer Anstrengung der Segel (Prangen), um den Klippen zu entgehen und ähnliche. Die Austeilung der großen Haverei nach dem angegebenen Maßstab ist Sache der Dispacheure, die gerichtlich ernannte Vertrauenspersonen sind. Solche Güter auf denen Haverei lastet, dürfen, bevor die Summen, mit denen sie beteiligt sind, nicht bezahlt, ebenso wenig wie verbodmete ausgeliefert werden. — Auch über die Bergung und Hilfeleistung sind spezielle Vorschriften vorgesehen und zwar neuestens in der deutschen Strandungsordnung von 1874. Der Grundgedanke ist der: zur Rettung von Menschen und Sachen werden an den Seeküsten Organe der öffentlichen Gewalt eingesetzt, welche dafür Garantieen bieten sollen, daß planmäßig und ohne nutzlose Zersplitterung die Rettungsmaßregeln getroffen werden. Diese sollen jedoch im ganzen nicht zwangsweise, gegen den Willen der Beteiligten einschreiten, vielmehr soll den letzteren das Recht der freien Verfügung gewahrt bleiben. Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch Strandämter besorgt, die von den Landesregierungen einzusetzen sind. Unter ihnen stehen Strandvögte, denen der Charakter von Polizeibehörden beigelegt ist, über ihnen die Aufsicht des Reiches. Das Gesetz schreibt nun genau vor, wie zu verfahren, wenn ein Schiff auf den Strand geraten ist oder sich in Seenot befindet, wie die Anzeige an den Strandvogt zu gelangen, welche Maßregeln dieser zu ergreifen hat, und welche Befugnisse ihm dabei zustehen. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus ist das Wichtigste, daß wider den Willen des Schiffers Maßregeln zur Bergung und Hilfeleistung nicht ergriffen, auch ohne Genehmigung desselben keine Sachen aus dem Schiffe fortgeschafft werden dürfen. Der Schiffer kann sogar dem Strandvogt die Leitung wieder abnehmen, sobald er diesen wegen der Kosten sicherstellt. Weiter ist dann bestimmt, wie das Geborgene, namentlich einzelne an das Land getriebene Stücke der Ladung oder des Schiffs in Verwahrung zu nehmen und nach Bezahlung der Bergungskosten an die zu ermittelnden Empfangsberechtigten auszuliefern sind. Des weiteren erkennt das Gesetz einen Anspruch desjenigen auf Bergelohn an, welcher an den Strand getriebene, versunkene oder seetriftige Gegenstände in Sicherheit bringt. Das Gesetz verfügt, wie das Strandamt die Bergung zu konstatieren und für die Aufbewahrung zu sorgen hat. Behufs Ermittelung der Empfangsberechtigten ist nötigenfalls vom Strandamt ein Aufgebotsverfahren einzuleiten und über die erfolgenden Anmeldungen zunächst im Verwaltungswege zu verhandeln. Wird die Empfangsberechtigung streitig, so muß der Prozeßweg beschritten werden. Das Gut, zu dem ein Empfangsberechtigter nicht ermittelt wird, fällt dem Fiskus (der Staatskasse) zu. Wer Berge- oder Hilfslohn fordert, hat seinen Anspruch, sofern nicht gütliche Vereinbarung zustande kommt, bei dem Strandamte anzumelden. Letzteres hört die Beteiligten und reicht die Berechnung mit gutachtlichem Bericht an die Aufsichtsbehörde ein, welche den Anspruch handelsgesetzlich durch Bescheid feststellt. Die Funktionen der Aufsichtsbehörde können auch einem Strandvogt übertragen werden. Gegen ihren Bescheid bleibt der Weg der Klage bei den Gerichten offen. Neben den Bodmereigläubigern giebt es

noch Schiffsgläubiger in anderer Form, die nicht weniger ein gesetzliches Pfandrecht am Schiff haben; Schiffsgläubiger nennt man nämlich nur diejenigen, deren Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen aus der bestimmungsmäßigen Verwendung des Schiffes zur Seefahrt entsprungen sind und die vorzugsweise ein Recht auf Befriedigung aus dem Schiffswerte haben. Diese Forderungen verjähren in einem, bezw. zwei Jahren. Jedenfalls haben diese den Vorzug vor anderen Pfandgläubigern, wenn sie mit solchen konkurrieren. — Wie jedes in Geld schätzbare Interesse Gegenstand einer Versicherung sein kann, so natürlich vor allem ein so sehr der Gefahr ausgesetztes Gut wie ein Schiff mit Ladung auf der See; daher hat sich schon frühzeitig die **Seeversicherung** ausgebildet, die sich übrigens auch auf die Fracht, die Überfahrtsgelder, die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht oder Güter dienen, erstreckt. Nur die Heuerforderung des Schiffers und der Mannschaft kann nicht versichert werden. Die Forderungen aus Seeversicherungen verjähren nach 5 Jahren. Das schon erwähnte Binnenschiffahrtsgesetz hat die meisten der vorstehenden seerechtlichen Bestimmungen analog aufgenommen, nur nicht die Bodmerei und die Versicherung; auch haftet bei großer Haverei nur Schiff und Ladung.

Die neuen Justizgesetze haben wenig geändert. Natürlich ist jetzt eingeschaltet, daß die Befriedigung des Schiffsgläubigers nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften erfolgt. Von prinzipieller Bedeutung sind folgende Abänderungen: 1. die vorher erwähnte geringere Haftung des Frachtführers; 2. bezüglich der Konnossements erhalten einige im Verkehr herausgebildete Übungen Gesetzeskraft; so soll das Konnossement auch ein Vertreter des Reeders ausstellen können, und ferner sogar über nicht geladene, nur übernommene Güter; die dinglichen Wirkungen des Konnossements sind auch auf das Rekta-Konnossement erstreckt, 3. betr. Zusammenstoß ist ergänzend bestimmt, daß, wenn beiderseitiges Verschulden vorliegt, die Ersatzpflicht von den Umständen abhängen soll, besonders inwieweit die Besatzung des einen und anderen Schiffs die Schuld trägt; letzteres eine bloße Folgerung des neuen Binnenschiffahrts-Gesetzes, 4. endlich sind gewisse Vorschriften des Gesetzbuchs auf nicht zum Erwerb durch die Seeschiffahrt bestimmte Schiffe erstreckt: Kriegsschiffe, Zollkutter, Lustyachten.

Auch das **Flößereigesetz**, gleichfalls seit 1. Jan. 1896 wirksam, muß hier erwähnt werden: es behandelt die Floßführer und Floßmannschaft, sowie deren Pflichten, die Verklarung. Rechte und die Folgen der Beschädigung durch Flöße, Bergung und Hilfeleistung, Verjährung, Befähigungsnachweis und Gerichtsstand.

3. Das Wichtigste aus der Zivilprozeßordnung und der Gerichtsverfassung.

Das im Vorausgehenden in Kürze dargelegte Handelsrecht bedarf dann, wenn es streitig wird, wenn verschiedene Auffassungen über die aus demselben sich ergebenden Rechte und Pflichten zwischen mehreren entstehen, der Geltendmachung. Das beste und sorgfältigst ausgestattete Recht hat für den Geschäftsmann keinen Wert, wenn er dasselbe nicht geltend machen kann; das fühlt der Kaufmann tagtäglich, wenn er im Auslande Prozesse zu führen hat, wo Weitläufigkeit und Kostspieligkeit, nicht selten auch Unbekanntschaft mit den verschiedenen Formen und Einrichtungen, deren Kenntnis dabei vorausgesetzt ist, ihn veranlaßt, lieber sein wohlerworbenes Recht fahren zu lassen, als noch Kosten aufzuwenden, deren Erfolg ihm nicht sicher ist. Die Gesamtheit der äußeren Formen und Einrichtungen nun, die zur Schlichtung von solchen rechtlichen Differenzen notwendig sind, damit das zur Verwirklichung der Rechtshilfe aufgestellte Organ, der Richter, auch in den Stand gesetzt wird, klar und korrekt zu entscheiden, nennen wir die **Prozeßordnung**. Die Gerichtsverfassung und das Konkursgesetz wie die Zivilprozeßordnung sind für Deutschland schon seit Jahrzehnten einheitlich.*) Gerade der Verkehr bequemt sich mit Widerstreben einer vielgestaltigen Rechtsordnung an; diese wird für ihn ein Hemmnis, welches er durch einschlägige andere Wege (Schiedsgerichte, Vergleiche, Abbruch der Geschäftsverbindung mit prozeßsüchtigen Kunden) möglichst beseitigt. Das heutige Prozeßrecht hat sich entwickelt sowohl aus dem römischen, wie aus dem Rechte der Kirche in früherer Zeit und aus dem germanischen Rechte. Man darf im allgemeinen sagen, je primitiver und ursprünglicher die Volkswirtschaft, einen desto trägeren Gang nimmt das Verfahren vor den Gerichtshöfen. Deshalb war hier noch notwendiger wie bei dem materiellen Rechte, daß für den Handel eine einfachere formelle Behandlung eintrete als bei den gewöhnlichen Prozessen. Daher hat sich also hier eine zeitlang ein handelsrechtlicher Prozeß unentbehrlich gemacht. Doch hat die deutsche Zivilprozeßordnung von 1879 auch hier wieder alle Besonderheiten beseitigt und es besteht heute keine eigene Zivilprozeßordnung für Handelssachen mehr. Auch Österreich hat gegen Ende der 90er Jahre eine neue, den heutigen rechtlichen Grundsätzen entsprechende Zivilprozeßordnung eingeführt. Aber auch die deutsche einheitliche Prozeßordnung enthebt uns keineswegs, vom Standpunkt des Kaufmanns, auf dieselbe zurück zu kommen, wenn auch immerhin gesagt werden kann: der Industrielle und Handeltreibende wird heute vor dem Gerichte gerade so behandelt wie jeder andere Staatsangehörige behandelt wird. So haben Handelsgesellschaften einen allgemeinen Gerichtsstand, d. h. ein Gericht, bei dem sie eventuell eingeklagt werden müssen; es ist dieses eben jenes Gericht, wo sie ihren Sitz haben. Als Sitz

*) Auch diese Gesetze haben seit 1. Januar 1900 verschiedene Änderungen einmal durch das B. G. B., andernfalls nach Maßgabe der seit Ende der 70er Jahre gemachten Beobachtungen erfahren. Zur Zeit wird eine Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte, welche bisher bei Streitsachen bis zu 300 M zuständig sind, auf 600 M geplant. Ein dahin gehender Gesetzentwurf ist dem Reichstag im Februar 1908 zugegangen.

aber gilt der Ort, wo die Verwaltuug geführt wird. Dort müssen die Gesellschaften auch gegebenen Falls gegen ihre Mitglieder Klage stellen. Gewerkschaften haben ihren Gerichtsstand dort, wo das Bergwerk liegt. Wir sagen: allgemeiner Gerichtsstand, weil es daneben auch besondere Gerichtsstände giebt, z. B. für Verträge, wo der Vertrag geschlossen wurde oder erfüllt werden soll, für Immobilien, wo dieselben liegen, für Verbrechen, wo dieselben begangen wurden u. s. w. Klagen gegen Handels- und Fabrikarbeiter und Gewerbegehilfen sind da anzubringen, wo diese sich aufhalten, soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Für Klagen aus auf Messen oder Märkten (ausgenommen die Jahr- und Wochenmärkte) abgeschlossenen Handelsgeschäften (genannt Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Markt- und Meßorts zuständig, vorausgesetzt, daß die Erhebung der Klage erfolgt, so lange an diesem Orte noch der zu Verklagende oder sein gesetzlicher Vertreter sich aufhält. — Für den Kaufmann ist es nicht gleichgültig, in welcher Zeit und welchen Verhältnissen sich der Prozeß abwickelt; darum sind für ihn vor allem die Garantieen wichtig, die ihm die Prozeßordnung gegen chikanöse Prozeßführung seitens des Gegners bietet. In dieser Beziehung ist in Deutschland bestimmt: Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der seinerzeitigen Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten. Das kann auch geschehen, wenn der Kläger im Laufe des Prozesses seine Eigenschaft als Deutscher verliert, ebenso kann im Laufe des Prozesses möglicherweise auch auf höhere Kaution Anspruch erhoben werden. Dieselbe muß in barem Geld oder in solchen Wertpapieren geschehen, welche nach rechtlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren. Bei den eben erwähnten Meß- und Marktsachen ist weiter bestimmt, daß der Zeitraum zwischen der Zustellung einer Klageschrift und der Notwendigkeit, sich darauf vor Gericht einzulassen, auf 24 Stunden begrenzt ist. — Von höchster Wichtigkeit ist das Beweisverfahren und die Garantieen, welche das Gesetz giebt für Klarstellung von Thatsachen, von deren Wahrheit die Entscheidung in allen Prozeßfällen abhängig ist. Das ältere Prozeßrecht hat hier noch vielfach bestimmte Formen, an deren Erfüllung sich die Beweiserbringung knüpft. Das geltende Prozeßgesetz hat sich auch hier auf einen wesentlich freieren Standpunkt gestellt und das unbeschränkte sachliche Ermessen des Richters zum leitenden Gesichtspunkte gemacht: Das Gericht hat nämlich, sagt das Gesetz, unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den wenigen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme von Amts wegen, die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. Die Vorschriften über den Schätzungseid sind aufgehoben. Gegen ein Urteil des Amtsgerichts in erster Instanz ist binnen der Notfrist von 1 Monat seit Zustellung des Urteils an den Gegner die Berufung an die Zivilkammer des Landgerichts zulässig (keine weitere Instanz). Gegen ein Urteil des Landgerichts (Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen) in erster Instanz ist Berufung binnen einer einmonatlichen Notfrist an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts und gegen dieses zweitinstanzliche Urteil die Revision an den Zivilsenat des Reichsgerichts zulässig. Nach der Novelle vom 5. Juni 1905 ist die Revision jedoch an eine Streitsumme von 2500 M (früher 1500 M) geknüpft. — Besonders wichtig ist natürlich der Prozeß, der mit Urkunden und Wechseln geführt wird; zu ersteren gehören auch Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen. Wir geben diese Bestimmungen hier wörtlich wieder: Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Eine solche Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden. Auf Grund prozeßhindernder Einreden, d. h. solcher Einreden, über welche sonst vor allem ein gesondertes Vorurteil zu erlassen ist, darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amts wegen anordnen. Widerklagen, d. h. Klagen, deren Anspruch mit dem in der Klage geltend gemachten in einem inneren Zusammenhang stehen, sind nicht statthaft. Als Beweismittel sind nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig. Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen. Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen. Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozeß in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt. Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich

darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen. Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als „in der gewählten Prozeßart" unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind. Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen. Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils beantragt werden. Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen. Ohne Vorbehalt kann eine Verurteilung nur erfolgen, wenn entweder gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil ergeht oder der Beklagte den eingeklagten Anspruch anerkennt. Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so ist noch besonders folgendes zu beachten: Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde. Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens 3 Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Sehr glücklich war der Gedanke des Gesetzes, auch für solche Fälle (Mahnverfahren) zu sorgen, wo die Tatsache der Verpflichtung zur Leistung seitens des Beklagten gar nicht streitig ist, ein Prozeß nur entsteht, weil der Beklagte eben trotzdem säumig bleibt; hier ist kein Grund, eine kostspielige Verhandlung zu wählen. Hier hat der Richter deshalb ohne weiteres einen bedingten Zahlungsbefehl an den Schuldner zu erlassen. Natürlich müssen Klagen, welche solche Folgen haben wollen, auch bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wird dieser Zahlungsbefehl nicht mit irgend einer erheblichen Einwendung von Seite des Beklagten erwidert oder ganz unerwidert gelassen, so erfolgt binnen bestimmter Zeit die Vollstreckbarkeit dieses Zahlungsbefehls; der Gläubiger ist also damit bereits in demselben Stadium, wie wenn er ein wirkliches Urteil des Richters erstritten hätte. Natürlich muß aber zu diesem Behufe der Gläubiger selbst thätig werden; seine Sache ist es, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bei einem Richter in Erinnerung zu bringen. Der Grundsatz der Selbsthilfe ist eben hier gerechter Weise überall zur Durchführung gebracht. Die weitere Konsequenz der gerichtlichen Hilfe ist die Zwangsvollstreckung. Was half es z. B. s. Z. dem deutschen Gläubiger österreichischer Eisenbahnen in dem so viel berufenen Streite über die Währung, in der diese Coupons bezahlt werden sollen, wenn sich kein österreichischer Gerichtshof fand, der das Urteil des höchsten deutschen Gerichtshofes in Österreich exekutiert, also ihm praktischen Ausdruck giebt? Gar nichts. Also die eiserne Notwendigkeit, die hinter dem Richterstuhl steht, ist wirtschaftlich von der höchsten Bedeutung. Daher erheischt dieses Vollstreckungsverfahren die sorgfältigste Normierung. Das deutsche Recht hat die Vollstreckung von der Thätigkeit der Richters förmlich getrennt, und dem Gerichtsvollzieher übergeben. Höchstens hat das Gericht die Erfüllungsfrist zu bestimmen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, das auch noch in diesem Stadium des Prozesses die Vollstreckung durch Richterspruch wieder eingestellt oder gar aufgehoben werden kann. Es giebt z. B. Urteile, die auf Antrag der Beteiligten sofort für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können, weil hier die sozialen Verhältnisse besonders auf Beschleunigung dringen: so bei Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern, Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen und den von diesen besorgten Reisenden. Zwangsvollstreckungen in ausländischen Staaten können auch durch Reichskonsuln bewirkt werden. Seit 1. Januar 1900 kommt hierzu die jetzt auch für Deutschland einheitliche reichsgesetzlich geordnete Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in Betracht. — Bei Gegenständen im Besitze gewisser Personen hat das Recht bezüglich der Pfändung in Betracht gezogen, daß deren Bethätigung ein wirtschaftlich noch größeres Übel wäre, als die Nichtbefriedigung des Gläubigers; deshalb sollen Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, Hebammen die zur persönlichen Ausführung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände, dann die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte nicht gepfändet werden. Diese Kategorie von Waren ist durch die neueste Zivilprozeßordnung ganz erheblich aus sozialpolitischen Erwägungen vermehrt worden auf nicht weniger als 13 Gruppen. Andere Sachen dürfen nicht wie gewöhnliche Wertgegenstände behandelt werden. Dahin zählen Gold- und Silbersachen; Wertpapiere auf Namen und Inhaberpapiere. Gewisse Gegenstände können schlechterdings nicht ge-

pfändet werden: so nicht der Arbeits- und Dienstlohn, der noch nicht verdient oder noch nicht fällig ist. Man wollte damit denjenigen Gläubiger treffen, der vollständig die Kreditlosigkeit des nur auf den zu seinen und seiner Familie nötigen Lohn angewiesenen Arbeiters gekannt hat, aber seinen Vorteil darauf baute, weil er auch wußte, daß die Beschlagnahme des Lohnes ihn, seinen Schuldner, dienstlos machen werde. Jedenfalls pflegt auch eine Arbeit, die schon im voraus bezahlt ist, nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen in ihrem Wert oft erheblich geringer zu werden, als jene, die mit der Aussicht auf Entgelt hergestellt wird. Ferner sind von der Pfändung ausgeschlossen: Leistungen der Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehende Hebungen. — Wenn Wertpapiere gestohlen werden, oder sonst abhanden kommen, so muß eine Möglichkeit gegeben sein, den wirklichen Besitzer gegen betrügerischen Mißbrauch seiner Rechte zu sichern. Dazu dient das sogenannte Amortisationsverfahren, das man richtiger Mortifikationsverfahren nennen sollte, demzufolge die betreffenden Wertpapiere gerichtlich als kraftlos erklärt werden. Zuständig ist dazu das Gericht des Ortes, welches das betreffende Wertpapier als Erfüllungsort bezeichnet. Zunächst wird dann der wirkliche Inhaber aufgefordert, sich bei Gericht zu melden, widrigenfalls die Kraftloserklärung angedroht wird; diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt insbesondere auch durch Anschlag in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitz des aufbietenden Gerichts besteht. Bei Wertpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnanteile ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben die erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsrenten oder Gewinnanteilsscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit dessen mindestens 6, höchstens 12 Monate abgelaufen sind. Erfreulich ist, daß ein gemeinsames Organ für solche Aufgebote in ganz Deutschland in dieser Beziehung im deutschen Reichsanzeiger besteht; dessen Kenntnisnahme ist dadurch Pflicht jedes Kaufmanns, der sich über diese Frage auf dem Laufenden halten will, um so mehr geworden, als das Reichsoberhandelsgericht s. Z. in einem Falle wirklich angenommen hat, daß aus der Versäumnis dieser Pflicht dem Kaufmann ein Vorwurf gemacht werden kann. — Auch das für den Kaufmann so praktische Schiedsgerichtsverfahren ist speziell reguliert; dadurch ist derselbe gar oft in der Lage, die kostspielige und trotz der Vereinfachung doch immer zeitraubende Hilfe des Richters zu entbehren. So ist z. B. regelmäßig bei Aktiengesellschaften eine Regelung von Streitigkeiten der Mitglieder mit der Gesellschaft auf diesem Wege vorgesehen. Der leitende Gedanke des deutschen Gesetzes ist, das Verfahren dabei so sehr zu vereinfachen und praktisch zu gestalten, daß dasselbe allen Anforderungen zu entsprechen vermag und bei nur richtiger Wahl der Schiedsrichter günstige Ergebnisse liefern muß. Die Schiedsrichter wurden deshalb von der Befolgung der Prozeßvorschriften entbunden und nur im allgemeinen verpflichtet, nicht ohne vorherige Anhörung der Parteien und ohne vorherige Ermittelung des Sachverhältnisses zur Erlassung des Schiedsspruches zu schreiten. Die gewissenhafte Überzeugung der Schiedsrichter soll an die Stelle des Rechtes treten. Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen sind Schiedsverträge und Schiedssprüche in allen deutschen Rechtsgebieten der gleichmäßigen Anerkennung sicher. Dabei konnten auch Vorschriften über die Gültigkeit eines Schiedsvertrages und die Erfordernisse der Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches nicht umgangen werden. Alles, was nach dem zur Zeit in Deutschland irgendwo geltenden bürgerlichen Rechte durch Vergleich erledigt werden kann, ist auch möglicher Gegenstand eines Schiedsgerichts. Offenbar widerstreitet es der Natur eines Schiedsvertrages, ihn mit denselben Mitteln, wie richterliche Urteile finden zu können. Thatsächlich pflegen ja die Parteien, wo sie von der Möglichkeit solcher Rechtsmittel Kenntnis haben und davon Gebrauch machen können, vorher darauf zu verzichten. Deshalb hat man im Gesetze die Berufung gegen Schiedsgerichte als solche schlechtweg ausgeschlossen. Wohl aber ist eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches und die Einwendung eines solchen Aufhebungsgrundes gegenüber der Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurteiles vorgesehen. Diese Gründe sind: wenn das Verfahren unzulässig war; wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme verboten ist; — wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat; wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war; — wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist. Eine Vollstreckung aus dem Schiedsgerichtsurteil findet natürlich nur statt, wenn für deren Zulässigkeit ein Vollstreckungsurteil vom Gericht erwirkt ist. Nach der Erlassung des letzteren ist natürlich die Wiederaufhebung des Schiedsspruches erschwert. Endlich verjährt die Klage auf Aufhebung solcher Schiedssprüche binnen Monatsfrist vom Tage an, wo die Parteien vom Auflösungsgrunde Kenntnis erhielten. — Speziell in Deutschland sind alle Moratorien oder die gesetzliche Bewilligung von Zahlungsausständen für die Zukunft grundsätzlich beseitigt. Wenn vorstehend von der Art und Weise die Rede war, wie ein Urteil verwirklicht wird, so darf hier ein besonderes Moment der Zwangsvollstreckung nicht übergangen werden, das ist die Schuldhaft. Diese ist als Exekutionsmittel, d. h. eben als Mittel, um die Leistung aus dem Urteil zu erwirken, in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft in Deutschland, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll. Private Verträge können diesen Satz nicht ferner umstoßen. Dagegen gilt die Aufhebung

der Schuldhaft nicht für die Erzwingung von Handlungen, soweit sie sich nur nicht auf die Handlung des Zahlens selbst beziehen. Gleich ist, ob es In- oder Ausländer angeht. Dagegen ist eine andere Art von Schuldhaft auch ferner möglich. Es kommt vor, daß ein Schuldner Vermögensobjekte besitzt, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, oder wird vollstreckt werden können; dann, daß Umstände obwalten, welche die Vollstreckung oder den Erfolg der Exekution in diese Vermögensobjekte verhindern, oder deren Verhinderung befürchten lassen; endlich daß diese Hindernisse durch Inhaftnahme des Schuldners besiegt werden können. Eine diesbezügliche Freiheitsentziehung ist der Sicherungsarrest. Für die Verhängung von Arresten ist in der Regel dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet. In diesem Arrestbefehl ist übrigens ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung dem Schuldner die Hintertreibung des Arrestes möglich gemacht und derselbe zum Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Deshalb ist auch ein Arrestbeschluß anfechtbar.

Was nun die Organe selbst anbetrifft, welche zur Verwirklichung der Rechtshilfe aufgestellt sind, so gilt hier im großen und ganzen dasselbe, was wir vom Handelsrechte sagen konnten; auf höherer Entwickelungsstufe erscheinen auch Gerichte speziell für Handelssachen nicht in dem Maße mehr geboten, wie auf niederer Kulturstufe. Dieser Standpunkt hat wenigstens in Deutschland bei der Beratung der deutschen Gerichtsverfassung die Oberhand erhalten, und so sind nunmehr an den wichtigeren Verkehrsplätzen sog. Kammern für Handelssachen eingeführt; ebenso bestehen in Österreich und neuestens, seitdem mit 1. Januar 1876 in Ungarn ein neues Handelsgesetzbuch eingeführt ist, auch dort Handelsgerichte, bezw. ist auch dort ein besonderes Verfahren in Handelssachen festgesetzt worden. Solche besondere Handelsgerichte hat auch Frankreich und zwar sind sie dort geschichtlich am frühesten errichtet worden und haben sich von da über Belgien, Spanien, Portugal, Italien und die der französischen Herrschaft unterworfenen Teile der Niederlande verbreitet. Die Einrichtung der Handelsgerichte ist im allgemeinen eine verschiedene. Bald sind es solche, die ausschließlich aus Kaufleuten bestehen; so früher am Rhein, denen nur ein juristisch gebildeter Sekretär (greffier genannt) beigegeben war. Oder wie in vielen Teilen Süddeutschlands eine Zusammensetzung aus Berufsrichtern und kaufmännischen Richtern, welche letztere auch vom Monarchen des Landes ernannt zu werden pflegen. Jedenfalls läßt sich nicht leugnen, daß in der Einrichtung solcher Handelsgerichte eine sehr wertvolle Errungenschaft für den Handelsstand liegt, da eben der Handel mit seinen tausenden vielgestaltigen Erscheinungen weit schwieriger wie andere Rechtsverhältnisse von Beamten richtig erfaßt und behandelt werden dürfte, als von Personen, die mitten aus dem praktischen Leben heraus kommen. Auch handelt es sich in den meisten Fällen nicht allein um eine strenge Feststellung dessen, was das jeweils maßgebende Gesetz gewollt hat, als insbesondere um rasche und befriedigende Lösung einer Streitfrage; gerade rasche und glatte Abwickelung ist für den Handelsstand eines der wertvollsten Attribute der Rechtsprechung. Nach der geltenden deutschen Gerichtsverfassung nun können überall, wo die Landesjustizverwaltung „ein Bedürfnis als vorhanden“ annimmt, bei den Landgerichten für deren Bezirke oder auch sogar für örtlich abgegrenzte Teile Kammern für Handelssachen gebildet werden. Vor diese Kammern können Klagen, die gegen einen Vollkaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften gerichtet sind, dann aus Wechseln, wie aus bestimmten anderen Rechtsverhältnissen gebracht werden. Zu den letzteren zählen besonders Handelsgesellschaftsverhältnisse verschiedener Art, Handelsfirmenstreitigkeiten, Veräußerungen bestehender Handelsgeschäfte, Rechtsverhältnisse des Handelspersonals, der Handelsmäkler, Rechtsverhältnisse aus dem Seerecht, endlich über Marken- und Musterschutz. Damit aber eine Sache vor diesen Kammern behandelt wird, muß der Kläger einen Antrag dahin stellen. Gegen die Verweisung einer Sache an die Zivilkammer oder auch umgekehrt an die Handelskammer besteht kein Rechtsmittel. Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. Sämtliche Mitglieder der Kammern für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt. Sie werden auf gutachtliche Vorschläge des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von je drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen. Ernannt kann werden ein Deutscher, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt; an Seeplätzen auch aus den Kreisen der Schiffahrtskundigen. Die Handelsrichter werden vor dem Dienstantritt vereidigt und haben während der Funktionsdauer Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Auch über Gegenstände, zu deren Verurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden. In Deutschland bestand auch schon seit einer Reihe von Jahren ein oberster Gerichtshof für Handelssachen, das Reichsoberhandelsgericht; dasselbe hat natürlich aufgehört, seitdem ein allgemeines Reichsgericht mit dem Inslebentreten der neuen deutschen Gerichtsverfassung besteht. — In bezug auf die Gerichtsverfassung*) in Deutschland im allge-

*) Die Änderungen des einschlägigen Gesetzes seit 1. Januar 1900 sind unbedeutend.

meinen mögen noch ein paar Andeutungen hier am Platze sein. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit (über die nichtstreitige Gerichtsbarkeit entscheidet seit 1. Januar 1900 das Reichsgesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird in Deutschland durch die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt, welches letztere seinen Sitz in Leipzig hat. Vor diese ordentlichen Gerichte gehören alle Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist (z. B. gewisse Steuer- und Zollsachen), oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. In letzterer Beziehung sind zu erwähnen die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, Gemeindegerichte bis zur Summe von 60 Mark Streitwert, Gewerbegerichte und Gerichte für Güterzusammenlegungen aller Art, Konsulargerichte und Gewerbeschiedsgerichte. Aufgehoben sind die Berggerichte, die Hamburger Deputation für das Auswanderungswesen u. s. w. Ausnahmsgerichte sind unstatthaft und niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die untersten Gerichte sind die Amtsgerichte, an deren Spitze ein Einzel-Richter steht; diesen gehören Streitsachen nicht über 300 Mark Streitgegenstandswert, sodann verschiedene Sachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes an; darunter Streitigkeiten aus dem Gewerbedienstverhältnis, zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten u. s. w. wegen Viehmängel, endlich das oben gedachte Aufgebots- oder Amortisationsverfahren.

4. Das Konkursverfahren.

Es kann bei jedem Schuldner der Moment eintreten, daß er außer stande ist, alle seine Gläubiger vollständig zu befriedigen. In diesem Falle muß der Staat einspringen und die Gläubiger dagegen schützen, daß die Befriedigung, die ein jeder zu fordern hat, nicht beeinträchtigt werde durch Verschleuderung des Vermögens seitens des Schuldners, durch den Hinzutritt neuer Gläubiger, durch das Vorgreifen oder durch die Begünstigung einzelner Gläubiger. Auch hier ist in Deutschland an die Stelle einer unbezeichenbaren Rechtsverworrenheit von Provinz zu Provinz Einheit getreten und eine deutsche Reichskonkursordnung geschaffen worden, die seit 1879 bezw. 1900 (welche Novelle wegen der neuen Justizgesetze geboten war) in Geltung getreten ist. Zur Zeit, wo dieses Gesetz noch nicht Geltung hatte, konnte man schreiben: „Im Gegensatz zu den tausend Verkehrsbeziehungen, zum immer engeren Zusammenschluß von entfernteren Teilen Deutschlands im wirtschaftlichen Güteraustausch, endlich zur schon längst einheitlichen Zoll- und bezw. Steuer-, sowie Handels- und Wechselgesetzgebung herrscht hier noch das große Chaos, in dem sich nur schwer zurechtfindet, wer das Unglück hat, Forderungen an einen Gemeinschuldner (so heißt der Konkursschuldner) jenseits der nächsten politischen Grenze zu besitzen und verfolgen zu müssen. Dazu auch gar kein gemeines Gesetzbuch, welches die bürgerlich rechtlichen Beziehungen geregelt hätte." Erfreulicherweise kam die geltende Konkursordnung nicht ohne den Beirat tüchtiger deutscher Handels- und Industrievertreter zustande. Diese Gesetzgebung ist s. Z. einstimmig als ein gesetzgeberisches Meisterstück von klarer Durchsichtigkeit der Grundnormen und ebenso konsequenter Durchführung gerühmt worden. Auch ist hier der frühere Unterschied der heute noch im österreichischen Recht beibehalten ist, zwischen kaufmännischem und nichtkaufmännischem Konkurs verlassen, ein Gesichtspunkt, auf den sich auch England schon 1860, ferner die Vereinigten Staaten von Nordmerika und Dänemark gestellt haben, während Frankreich und, wie schon gesagt, Österreich ihn bis zur Stunde noch nicht anerkannten. Freilich treten die den Konkurs begründenden Verhältnisse vorwiegend bei Kaufleuten ein und haben für Handel und Industrie die größte Tragweite, weil dadurch eine momentane Stockung in der ganzen Kette von Gütertäuschen eintritt, an welche sich, wenn nicht rasch repariert, weitere Folgen knüpfen. Aber heute ist gewiß der Kredit kein speziell kaufmännisches Element mehr, daher ist auch das Konkursrecht Gemeingut geworden. Die Vorrechte einzelner Personen im Konkurs sind beseitigt. Von Amts wegen wird kein Konkurs mehr verhängt; endlich ist nunmehr das augenblickliche Vermögen des Gemeinschuldners Gegenstand des Konkurses. In Österreich-Ungarn ist noch keine Einheit in dieser Gesetzgebung herbeigeführt. Dort giebt es eine allgemeine und eine ungarisch-siebenbürgische Konkursordnung, endlich eine solche für das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark u. s. w. und eine besondere Verordnung über das Vergleichsverfahren.

Der Inhalt des deutschen Konkursgesetzes ist folgender: Einmal ist festgestellt, welche Rechte die Gläubiger auf das unzulängliche Vermögen eines Schuldners, der seine Gläubiger nicht mehr voll befriedigen kann, haben, welche Wirkung diese Rechte auf gewisse vom Gemeinschuldner vor oder nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlungen üben, wie weit und in welcher Ordnung die Gläubiger aus dem Vermögen ihre Befriedigung erlangen können, in welches rechtliche Verhältnis durch die Eröffnung dieses Verfahrens die Gläubiger zum gemeinsamen Schuldner und zu dritten Personen treten. Alle diese Bestimmungen lassen sich zusammenfassen als der materiell rechtliche Teil des Konkursverfahrens. Daneben ist auch noch eine Reihe von formellen Akten zu regeln. Wann beginnt das Recht, auf Eröffnung eines Konkurses überhaupt anzutragen: wenn mehrere Forderungen verschiedener Personen zusammentreffen in einem Schuldner, der unfähig ist, aus seinem Vermögen sie alle zu befriedigen. Die Sache gestaltet sich so, daß alle Gläubiger jetzt gemeinsame Interessenten an der Vermögensmasse des Schuldners werden, über die mit diesem Moment der letztere seine Disposition verliert; ja sogar

Vermögenshandlungen, die mit Rücksicht auf den kommenden Konkurs vorher vorgenommen werden, können eventuell angefochten werden. Neben den eigentlichen Konkursgläubigern derart sind auch noch andere Berechtigte da, die weitergehende Rechte haben; dahin zählen einmal die Eigentümer von Gegenständen, die in der Masse sich befinden, und die sonst unmittelbar an der Sache Berechtigten, z. B. Pfandgläubiger, Künstler, Werkmeister; dahin zählen auch besonders Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, oder noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen, oder diejenigen, welche, wie wir oben gehört haben, nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfand- oder Zurückhaltungsrecht haben. — Auch Aussonderungsrechte bestehen an der Gemeinschuldnermasse; so können z. B. Waren, welche von einem andern Orte an den Gemeinschuldner abgesandt und von demselben noch nicht bezahlt sind, von dem Absender zurückgefordert werden, soweit nicht dieselben schon vor Eröffnung des Konkurses an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind. Auf solche Weise soll gewissenlosen Schuldnern die Hand nicht geboten werden, am Vorabend der Zahlungseinstellung Waren zu bestellen und so die Aktivmasse künstlich auf Kosten vorwurfsfreier Verkäufer zu vergrößern. Die Begriffe Aus- und Absonderung erklären sich dadurch, daß diese Rechte außerhalb des Konkursverfahrens geltend gemacht werden müssen. — Wie schon erwähnt, gehört nicht auch der künftige Erwerb des Schuldners, sei es nun absichtlicher Ertrag wirklicher Geschäfte oder zukünftiger Erwerb durch Erbschaften und Vermächtnisse, in die Konkursmasse, sondern nur sein augenblickliches Vermögen. Deswegen haben aber doch die Konkursgläubiger auch auf diesen neuen Erwerb Anspruch bei ihrer Befriedigung. Man wollte den Schuldner baldmöglichst wieder auf eigene Füße stellen, um dessen Kreditfähigkeit neu zu eröffnen. Die Gefahr, daß der Gemeinschuldner, um sich die Angriffe der alten Gläubiger fern zu halten, versuchen möchte, das Verfahren in die Länge zu ziehen, ist nicht groß, er hat eine zu geringe Einwirkung auf eine langsame und ein zu natürliches Interesse an der schnellen Beendigung des Konkurses. Es kann sein, daß der Gemeinschuldner gegen jemand eine Gegenrechnung hat; in diesem Fall braucht diese Forderung nicht im Konkurse angemeldet zu werden. Doch sind auch nicht alle Forderungen in dieser Weise der Kompensation unterworfen. Bei der Konkursmasse sind Masseschulden und Massekosten zu unterscheiden. Die letzteren bestehen einmal aus den gerichtlichen Kosten des Verfahrens, aus den Ausgaben für Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse und aus den Unterstützungskosten des Gemeinschuldners. Masseschulden sind die Ansprüche des Konkursverwalters, ferner solche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung von der Masse verlangt wird, endlich Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse. Mit der Beseitigung der Konkursvorrechte ist natürlich nicht auch eine vollständige Beseitigung der Rangordnung unter den Konkursgläubigern verbunden. Die Tätigkeit des Gerichtes ist auf das geringste Maß zurückgeführt; eine unmittelbare Einwirkung auf die Verwaltung steht dem Gericht überhaupt nicht zu. Sein Wirkungskreis beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf die Ernennung des Verwalters, die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln, die Bestimmung der Termine und Fristen, die förmliche Leitung von Gläubigerversammlungen und die Beurkundung bezw. Bestätigung der wichtigsten Vorgänge. Eine besondere Stelle nimmt im Konkurs noch der Zwangsvergleich ein. Unser Gesetz sieht im Zwangsvergleiche (Akkord) nicht etwa eine ausnahmsweise Wohltat für den Schuldner, sondern eine regelrechte Art der Endigung; darum erstreckt er sich auf alle Gemeinschuldner, nicht etwa bloß z. B. auf Kaufleute. Er ist abgelehnt, wenn nicht mindestens 20% geboten werden, und das Ergebnis auf ein unredliches Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist. Die Motive für die Schaffung solcher Zwangsvergleiche sind verschiedene; der große Zeit- und Kostenaufwand bei der völligen Durchführung des Konkursverfahrens; die durch solche Dauer desselben hervorgerufene Störung, wenn nicht gar Zerstörung der Möglichkeit des Schuldners zur Geschäftsfortsetzung; beim Vergleiche besteht also die größere Chance für Opfer, die sich dem Gemeinschuldner Nahestehende kosten lassen für die raschere Ausgleichung der Vermögensverluste seitens des Schuldners selbst. Auch das Gemeinwesen hat Interesse, solche Verkehrsstockungen, die sich auf die eine Person des Gemeinschuldners nie beschränken, raschestens zu heben. Freilich setzt aber der Akkord die Klarlegung der Masse voraus, ist also nicht vor dem allgemeinen Prüfungstermine einzuleiten. Seine Wirkung ist Aufhebung des Konkurses und Freigabe der Masse gegen Zahlung einer bestimmten Quote aller nicht bevorrechtigten Konkursforderungen, soweit solche bestehen, aber gleichviel ob sie gekannt und jetzt anerkannt sind oder nicht. Endlich sind noch Garantien gegen betrügerische Bankrotte gegeben, die ebenfalls nicht mehr wie früher bloß den kaufmännischen Bankrott strafbar erklären. Es unterscheidet das Gesetz betrügerischen Bankrott, einfachen Bankrott, betrügliche Zahlungseinstellung, Teilnahme am Bankrott und eigennützige Stimmenabgabe eines Konkursgläubigers.

5. Die Kaufmannsgerichte.

Durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 sind die Kaufmannsgerichte im Deutschen Reiche eingeführt. Hierdurch haben die Jahre hindurch geführten lebhaften Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung von kaufmännischen Standesgerichten ihr Ende erreicht. Noch in letzter Stunde wurde das Interesse der Öffentlichkeit auf die dem Reichstage unterbreitete Vorlage dadurch hingelenkt, daß Propaganda

gemacht wurde für das aktive und passive Wahlrecht der Frauen für diese Gerichte. Aber obwohl 1/4 bis 1/5 aller Handlungsgehilfen Frauen sind, hat der Reichstag diese Anträge abgelehnt. — Das Kaufmannsgericht muß errichtet werden für Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben. In kleineren Städten können sie errichtet werden. Die Kaufmannsgerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten welche betreffen: den Antritt, die Fortsetzung des Dienst- oder Lehrverhältnisses; die Leistungen der Handlungsgehilfen oder des Prinzipals, die Aushändigung des Zeugnisses, Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe, die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Lehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge, die Ansprüche aus der Konkurrenzklausel. — Die Kosten der Einrichtung der Kaufmannsgerichte haben die Ortsgemeinden zu tragen. Für jedes Gericht ist ein Vorsitzender und mindestens 4 Beisitzer zu berufen. Zum Mitglied soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen hat. Die Beisitzer sollen mindestens zwei Jahre im Bezirk des Gerichts beschäftigt sein oder ihre Handelsniederlassung haben. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus selbständigen Kaufleuten, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden. Handlungslehrlinge dürfen nicht Beisitzer sein. Als Vorsitzender sollen nur Personen bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst erlangt haben. Die Bestellung der Beisitzer geschieht durch Wahl. Die Abstimmung ist geheim, die Wahl ist direkt und nach den Grundsätzen des Proportionalwahlsystems geregelt, derart, daß neben der Mehrheit auch die Minderheit vertreten ist. Wahlberechtigt ist, wer 25 Jahre alt ist und im Gerichtsbezirk als Kaufmann oder Handlungsgehilfe beschäftigt ist. Das Amt des Vorsitzenden kann besoldet sein, das des Beisitzers nicht. Das Kaufmannsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und einem selbständigen Kaufmann und einem Handlungsgehilfen als Beisitzern. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zugelassen. Eine Berufung ist erst zulässig, wenn das Streitobjekt den Wert von 300 M übersteigt, eine geradezu ungeheuerliche Bestimmung, deren schleunige Beseitigung dringend erforderlich ist. (Berufungsgrenze bei den Gewerbegerichten 100 M, bei den ordentlichen Gerichten fehlt sie überhaupt!!) Die Gebühren sind niedrigere als im gewöhnlichen Verfahren. Bei Streiken kann das Kaufmannsgericht als Einigungsamt angerufen werden. Über Fragen, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, hat das Kaufmannsgericht auf Ersuchen von Staatsbehörden Gutachten abzugeben.

Anfang 1906 bestanden im Deutschen Reiche 227 Kaufmannsgerichte, bei denen im Jahre 1905 14285 Rechtsstreitigkeiten anhängig waren, davon 13500 seitens der Arbeitnehmer und 785 seitens der Prinzipale. 6290 Vergleiche wurden abgeschlossen, 935 Versäumnisurteile und 2644 andere Endurteile ergingen. Die Höhe des Streitgegenstandes betrug bis 20 M in 1271 Fällen, 20—50 M in 2084 Fällen, 50—100 M in 2836 Fällen, 100—300 M in 4823 Fällen, über 300 M in 2414 Fällen. In 857 Fällen wurde der Wert des Objektes nicht festgestellt. Berufungen (an das Landgericht) wurden in 246 Fällen, also rund 10‰ eingelegt (es kommen für eine Berufung nur die Prozesse mit über 300 M Streitobjekt in Frage). Bei den Gewerbegerichten betrug die Quote 6,6‰. Die entsprechende Ziffer der ordentlichen Gerichte, die beträchtlich höher ist, kann zu einem Vergleiche nicht herangezogen werden, da die Rechtslage der vor diesen Sondergerichten zu entscheidenden Fragen zumeist sehr einfach ist.

6. Der unlautere Wettbewerb.

Unlauterer Wettbewerb ist eine unlautere Bewerbung um Abnehmer für Waren (concurrence déloyale). Also Kundenfang, nicht Betrug. Nicht der Abnehmer, sondern der redliche Verkäufer wird geschützt. Sehr wichtig für einen Kaufmann ist sein Renommee, sein Name, den er sich durch körperliche und geistige Tätigkeit erworben hat. Das Vertrauen des Kundenkreises, den er durch geschickte Sorgfalt und Redlichkeit an sein Geschäft geknüpft hat, stellt einen recht bedeutenden Vermögenswert dar. Nur zögernd hat sich die Reichsgesetzgebung zu Strafdrohungen gegen den unlauteren Wettbewerb entschlossen. Durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 ist hier unter Strafe gestellt: 1. schwindelhafte Reklame, 2. Verrat von Geschäftsgeheimnissen, 3. Mißbrauch einer Firma, 4. Anschwärzung einer anderen Firma. Im einzelnen gilt folgendes: Verboten sind unrichtige Angaben über die Beschaffenheit, Herstellungsart oder Preisbemessung von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über Anlaß und Zweck des Verkaufes, wenn diese Angaben geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Der Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben kann von jedem Gewerbetreibenden geltend gemacht werden. Der Täter ist zum Schadensersatz verpflichtet. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren Behauptungen aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 1500 M sowie auf Gefängnis bis zu einem Jahre erkannt werden. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen der Firma oder der betreffenden besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist

diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer dieses Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbs oder in der Absicht dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Die Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Berechtigte, den der Anspruch zusteht, 1) von der Handlung und 2) von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Neben einer Strafe kann auf Buße bis zu 10000 M erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

7. Das Wechselrecht.

a) Einleitung.

Geschichte des Wechselrechts.

Ursprünglich war der Wechsel dazu bestimmt und erfunden, den Nachteil des Verkehrs mit nur in beschränktem räumlichen Umfang geltenden und verwendbaren Münzen zu beseitigen, allerdings aber auch schon damals, um der Unsicherheit von Geldsendungen auf weitere Entfernungen zu begegnen. Man schreibt die Erfindung des Wechsels den Italienern zu, bei denen zur Zeit der Entstehung des Wechsels im Mittelalter sich ein sehr lebhafter Handel etabliert hatte. Die Geldwechsler (campsores, wie sie hießen) stellten eine öffentliche Erklärung aus, die ihnen anvertrauten Geldsummen an einem bestimmten fremden Platze in den dort üblichen Münzen auszahlen zu lassen. Das hat sich wesentlich geändert; heute ist der Wechsel zu einem der wichtigsten und unentbehrlichsten Mittel geworden, die Naturschätze und Fabrikate der verschiedenen Länder gegen einander auszutauschen. Der bekannte Volkswirt Dr. Bamberger schildert in einer seiner klaren populären Studien in höchst beredter und anschaulicher Weise die weitgreifende mächtige Funktion dieses Kreditmittels: „Die meisten Spezereiläden, in denen der Käufer sein Pfund Kaffee doch bar bezahlt, wären nie eröffnet worden, wenn nicht der Kaufmann, welcher in Rio de Janeiro die Schiffsladung nach Antwerpen versendet, gegen diese drei Monate Sicht auf ein englisches oder belgisches Haus ziehen könnte. Und zwar muß er diesen Wechsel ziehen können, noch ehe er seinen Kaffee in Europa an irgend wen abgesetzt hat. Denn er braucht das Geld zum Zahlen in Rio de Janeiro noch ehe der Kaffee eingeschifft ist, und verkauft wird derselbe erst bei dessen Ankunft in Europa, frühestens ausnahmsweise „schwimmend“, d. h. während der Überfahrt. Statt auf den Mann, der ihm seinen Kaffee abnimmt, zieht daher das brasilianische Haus auf ein Bankhaus in Europa seinen Wechsel drei Monate nach Sicht, was bei einer Überfahrt von Rio de Janeiro herüber einen Kredit von beinahe vier Monaten ausmacht. Das europäische Bankhaus acceptiert den Wechsel, weil ihm mittelst Verpfändung durch das Konnossement (Schiffsladeschein) die Ware so lange als Bürgschaft dient, bis ein Käufer für diese gefunden ist, welcher seinerseits den Kaufpreis wiederum in Gestalt eines nach drei Monaten zahlbaren Wechsels entrichtet; dieser Wechsel wird dem Bankhaus, welches die erste Tratte acceptiert hat, an Zahlung gegeben. So geht die Sache weiter vom Großhändler in der Seestadt zum Großkolonialwarenhändler der Binnenstadt und von diesem mittelbar oder unmittelbar zum Krämer.“ Bei dieser Bedeutung des Wechsels ist das Verlangen nach einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Wechselrechtes in Deutschland begreiflich genug. Auf Anregung der preußischen Regierung 1849 entstand die allgemeine deutsche Wechselordnung, die auch für Österreich Geltung hat. Da aber ein gemeinsamer Gerichtshof in Deutschland damals fehlte, so mußten bald widersprechende Rechtssprüche erfolgen, die zu einer Ergänzung dieses Gesetzes führten, welch letzteres man die Nürnberger Wechselnovelle nannte. Als das Deutsche Reich, bezw. der Norddeutsche Bund entstand, lag es nahe, sofort dafür zu sorgen, daß nicht die einzelnen Bundesstaaten fortfuhren, durch zusätzliche Bestimmungen zur deutschen Wechselordnung an dem gemeinsamen Rechtsinstitute Änderungen zu bethätigen, und so wurde das deutsche Wechselrecht (gleichzeitig mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche) Reichsgesetz, wodurch ausschließlich seit dieser Zeit das Deutsche Reich zu Änderungen dieser Gesetzgebung befugt erscheint. Näher liegt es natürlich, für ein Kreditmittel, wie es der Wechsel ist, auch eine internationale Rechtsgrundlage zu schaffen, eine Aufgabe, für welche sich der Kongreß für internationales Recht seit langer Zeit interessiert. Gerade Krisen mit ihren vielen Fallimenten in verschiedenen Staaten, die ihren Rückschlag auf kontinentale Geschäftshäuser fühlbar machen, lassen den Wunsch nach baldiger glücklicher Lösung dieser hochwichtigen Frage allgemein erscheinen. Die Punkte, auf welche es dabei besonders ankommt, sind wohl zumeist die folgenden, welche zugleich den Gegenstand von Resolutionen gebildet haben, die der genannte Kongreß bereits im August 1877 in Antwerpen gefaßt hat: „Im Falle der gänzlich verweigerten, oder der nur bedingten Annahme hat der Wechselinhaber sofort den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der verschriebenen Summe und der Auslagen abzüglich des Diskontos. (In dieser Resolution wurde das deutsch-französische Prinzip, im Gegensatz zu dem englisch-amerikanischen, das in den gedachten Fällen nur den Regreß auf Sicherstellung gestattet, angenommen.) — Im Falle einer Zahlungseinstellung des Acceptanten vor dem Verfalltage hat der Wechselinhaber sofort den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der verschriebenen Summe und der Kosten abzüglich des Diskontos. — Der Bürge haftet wechselmäßig und solidarisch mit derjenigen Person, für welche er sich verbürgt hat. — Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verbindlichkeiten

zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird der nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähige Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. — Die Gültigkeit des Wechsels kann nicht von der Verwendung des Stempels abhängig gemacht werden."

Hier ist übrigens überall nur vom Wechsel in seiner materiellen Bedeutung die Rede, nicht von der Art und Weise, wie der Wechsel in Streitsachen vor Gericht geltend zu machen ist. Darüber ist oben S. 430 bereits ausführlich berichtet worden.

Die Wechselfähigkeit.

Was nun das Wechselrecht im allgemeinen betrifft, so ist der Kreis der Wechselfähigen heute verallgemeinert, und die frühere Beschränkung auf Kaufleute vollständig gefallen. Wer immer sich durch Verträge verpflichten kann, kann auch Wechselverträge eingehen, oder, um mit dem B. G. B. zu reden, wer „geschäftsfähig" ist. Das B. G. B. sagt nun, wer nicht geschäftsfähig (also auch nicht wechselfähig) sei: 1) wer nicht das 7. Jahr vollendet hat; 2) wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist; 3) wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist; beschränkt geschäftsfähig sind die Minderjährigen, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, und wegen Geistesschwäche, Verschwendungs- und Trunksucht Entmündigte.

b) Die Tratte.

Im allgemeinen.

Es giebt verschiedene Arten von Wechseln; der Wechsel ist ja nicht bloß Zahlungsmittel und Ware, er ist auch Schuldschein, nur mit besserer Zahlungssicherheit, als ein gewöhnlicher Schuldbrief. Seine weitaus größte Bedeutung hat er aber offenbar als gezogener Wechsel oder als Tratte, insofern er durch die Übertragung der Forderung Müllers gegen Huber auf Meier eine thatsächliche Ersparung von Umlaufmitteln, die sonst nötig wären, herbeiführt und so im Dienste des Kredits der gesamten Volkswirtschaft die wichtigsten Dienste leistet. Der gezogene Wechsel heißt auch (vom italienischen Worte trassare) Tratte. Man sagt deshalb auch: einen Wechsel trassieren. Derjenige, dem der Wechsel übersendet wird zu irgend einem Zweck, etwa um ihn bezahlt zu machen, heißt Remittent, daher der Wechsel in Bezug auf ihn Rimesse; der ihn ausstellt, trassiert, heißt Trassant; derjenige, dessen Schuld übertragen werden soll, Trassat, und wenn derselbe die Schuld anerkennt und durch eigene Unterschrift auf dem Wechsel zu zahlen versprochen hat, Acceptant. Daneben kommen übrigens noch andere Personen im Wechsel vor: der Indossant, welcher den empfangenen oder gekauften Wechsel weiter begiebt; der Indossatar oder Giratar, an den der Wechsel begeben wird. Endlich kann die Tratte gezogen werden nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch in der Eigenschaft als Kommissionär (vergl. oben), in welchem Falle der Bezogene sich mit dem Dritten, für dessen Rechnung die Tratte gezogen wird, von welchem der Aussteller den Auftrag zur Ziehung erhalten, zu verrechnen hat. Dieser Dritte heißt Kommittent und die Tratte daher Kommissionstratte. Auch ist nicht immer notwendig, daß der Trassierte, Bezogene wirklich Schuldner des Trassanten sei; der Trassat kann dem Trassanten auch Kredit in der Höhe der Wechselsumme gewähren wollen, steht mit ihm zu diesem Zweck in laufender Rechnung, die Tratte wird vorher schon auf Kredit gezogen, aber der Trassat erhält bereits vorher den Gegenwert für seine Leistung, die selbst wieder in Wechseln auf andere bestehen kann. Endlich kann die Deckung auch erfolgen durch den Auftrag, an dem Bezogenen sich zu erholen (zu rembourſieren, d. h., daß er gleiche Summen entweder direkt auf den Aussteller oder indirekt auf einen dritten für des Ausstellers Rechnung trassiere); das ist die oben schon erwähnte Kommissionstratte. Wenn mehrere gegenseitig in solcher Weise auf einander ziehen, um Wechsel künstlich in die Welt zu setzen, dann kommen wir an die strafrechtliche Grenze des Wechselrechts, an das Reit- oder Finanzwechselwesen, an dem sich die Doppelschneidigkeit dieses wichtigen Kreditmittels deutlich genug bewährt.

Erfordernisse der Tratte.

Damit der Wechsel ein gezogener im Sinne des Wechselrechts und mit den darin in Aussicht gestellten Folgen sei, muß er folgende Erfordernisse haben: die in den Text des Wechsels selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache; — die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; den Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); — die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; — die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag auf Sicht (Vorzeigung à vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel); — die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; — die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; — den Namen der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); — die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, in-

sofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Wenn der Wechselaussteller sich selbst als Remittent bezeichnet, d. h. also ein eigentlicher Zahlungsauftrag an den Schuldner vorliegt, dann ist das ein Wechsel an eigene Ordre; wenn ferner der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet, sofern dabei natürlich auch ein anderer Ort der Zahlung genannt wird, also Maier in Ulm zieht auf sein eigenes Haus Maier & Komp. in Stuttgart, so spricht man von einem trassiert eigenen Wechsel.

Das Indossament.

Wir haben früher bereits vom Indossament gesprochen, welches wir als eine eigentümliche, durch die Verkehrsverhältnisse ausgebildete Übertragungsform von Forderungen kennen gelernt haben. Dieses gilt, wie wir bereits gesehen, auch für den Wechsel. Das Wort Indossament kommt von in dorso = auf dem Rücken, weil es auf der Hinterseite des Wechsels aufgesetzt zu werden pflegt; es wird auch Giro genannt, weil es die Zirkulation des Wechsels ermöglicht. Im Gesetz ist ausdrücklich die Bedeutung und die formelle Vornahme desselben bestimmt: der Remittent kann den Wechsel an einen andern durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte: „Nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung. — Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossiert und von demselben weiter indossiert werden. — Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden. — Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament). — Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren. Das Blanko-Indossament wird in folgenden Fällen gewählt: 1) Wenn man nicht gewiß weiß, ob der Empfänger des Wechsels denselben auch brauchen kann oder will, so daß man ihm die Ausfüllung des Giro selbst überläßt; kommt der Wechsel zurück, so kann man ihn anderwärts verwenden, ohne das Indossament ausstreichen zu müssen. Ausgestrichene Indossamente sind immerhin Verdacht erregend, leiden also in ihrem Kredit. 2) Wenn jemand Wechsel für einen dritten kauft, aber nicht selbst in den Wechselnexus eintreten will, nicht wechselmäßig selbst haften will, so läßt er vom Verkäufer in blanko girieren. Endlich 3) wenn der Kommittent dem Verkäufer des Wechsels seinen Namen nicht wissen lassen will, läßt der Kommissionär, wenn er selbst nicht Wechsel-Verpflichteter sein will, den Wechsel vom Verkäufer auch in blanko girieren. Von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit sich der Indossant, wenn er seinem Indossamente die Worte hinzufügt: Ohne Gewährleistung, ohne Obligo, oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt. Die Folgen des Indossaments bestehen aber darin, daß, soweit nur nicht erwähnte Klausel: „Nicht an Ordre“ dabei steht, jeder, an welchen der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten ein Rückgriffs-Recht, einen Regreß hat für die Vermögensschädigung, die ihm durch die Übertragung des Wechsels geworden ist. Eben diese lange Reihe von Verhafteten aus dem Wechsel schafft ja gerade jene Sicherheit des Wechsels, welche denselben zu einem so beliebten Zahlungsmittel gemacht hat, da dem Kaufmann eben so viel Bürgen dafür einstehen. Nicht gleichgültig ist es natürlich, zu welcher Zeit der Wechsel indossiert wird; z. B. wenn er bereits in ein gewisses Krankheitsstadium getreten ist; darüber später. Ein Wechsel kann auch bloß zur Einkassierung oder wie der Kaufmann sagt, in Prokura indossiert werden, dann soll der Indossatar nicht Eigentümer werden, sondern nur für den Inhaber gewisse Rechte ausüben. Die Folge ist, daß ein solcher Inhaber zwar durch Prokura-Indossament weiter übertragen, aber nicht vollgültig den Wechsel girieren kann, da überhaupt niemand mehr Rechte auf einen andern zu übertragen vermag, als er eben selbst hat. Zum Schluß darf nicht vergessen werden, daß der Wechsel auch auf einen andern ohne besondere Form übertragen werden kann; aber diese Art Zession verschafft dem Empfänger auf diesem Wege eben nicht die wechselmäßigen Rechte des Indossaments. Der Zedent haftet z. B. in der Hauptsache nur für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung, nicht für ihre Sicherheit. Auch haftet der Zedent nur dem unmittelbaren Nachmann, nicht den späteren Nachmännern; darin liegt aber gerade der wesentliche Unterschied einer Zession vom Indossament: Fortwirkung durch alle Inhaber des Wechsels hindurch.

Präsentation und Acceptation des Wechsels.

Eine mir als Zahlung oder sonst zugekommene Forderung gewinnt wesentlich in ihrem Werte für mich, wenn ich bestimmt weiß, daß sie am Verfalltag auch wirklich eingelöst werden wird. Zu diesem Zweck ist der Inhaber eines Wechsels, ohne daß derselbe also wirklich der Eigentümer desselben zu sein braucht, befugt, den Wechsel schon vorher dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen (zu präsentieren); daraufhin kann der noch ohne Deckung gebliebene Bezogene auch noch vorher mit dem Beziehenden in Korrespondenz treten. Diese Vorlegung zur Annahme kann jederzeit stattfinden, außer bei Meß- und Marktwechseln, die nur zu der am Meß- und Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme vorgelegt werden dürfen.

Diese Zeitpunkte sind folgende: Augsburg: Die Acceptation für Augsburger Meßwechsel kann vom 4. Werktage der ersten Meßwoche an gefordert werden. Braunschweig: Die Erhebung des Protestes mangels Annahme ist nicht vor dem Montage der ersten Woche zulässig. Breslau: Die Präsentation kann vom Montage bis zum Freitage der ersten Meßwoche erfolgen. Elbing: Die Präsentation zur Annahme hat während der drei ersten Markttage zu geschehen. Frankfurt am Main: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche zur Annahme präsentiert und m. A. protestiert werden. Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angaben lauten, oder Meßwechsel der dritten Meßwoche können erst an dem Mittwoch der zweiten Meßwoche zur Annahme präsentiert und M. A. protestiert werden. Magdeburg und Frankfurt an der Oder: Die Präsentation zur Annahme kann am 3. und 4. Tage der Zahlwoche geschehen. Kassel: Meß- oder Marktwechsel können erst mit dem Beginn der Messe und des Marktes zur Annahme präsentiert und M. A. protestiert werden. Königsberg: Die Präsentation kann vom 1. bis zum 5. Tage des Marktes abends 6 Uhr geschehen. Leipzig: Die Präsentationsfrist zur Annahme beginnt am Tage nach Einläutung der Messe. Naumburg: Meßwechsel sind von dem ersten Freitag der Meßwoche bis zum Dienstag vor dem Zahltage mittags 12 Uhr, und bei Wechseln, welche später eingehen, 24 Stunden nach Eingang zu präsentieren.

Es giebt ferner Fälle, wo die Präsentation geschehen **muß**, wenn die Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, weil durch die Präsentation ja erst die Zeit der Fälligkeit festgesetzt wird. Bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller müssen Wechsel jedenfalls binnen längstens 2 Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden. Die Folge der Nichtannahme des Wechsels ist zunächst auf seiten des Inhabers die Erhebung eines Protestes mangels Annahme, will er nicht in Ermangelung dessen sein Rückgriffs-Recht auf die aus dem Wechsel haftbaren Personen verlieren. Der Protesttag ist dann zugleich der Tag der Präsentation; wird aber die Annahme auf dem Wechsel erklärt, so muß dieses schriftlich geschehen. Sie kann nicht mehr zurückgenommen werden. Anderweitige Beschränkungen als Teilaccepte sind der Verweigerung des Accepts gleich zu achten. — Wenn von Haus aus der Zahlungsort (nicht erst bei der Bethätigung des Accepts) ein anderer ist, als der Wohnort des Bezogenen, vielleicht deshalb, weil der letztere an einem Nebenplatze wohnt, was der Begebbarkeit des Wechsels schaden würde (er wohnt z. B. in Feuerbach und stellt ihn zahlbar in Stuttgart u. s. w.), so spricht man von einem **Domizilwechsel**; hier muß natürlich bei der Annahme die Adresse, welche bezahlen soll, genau angegeben werden. Bei dieser Art Wechsel wird in der Regel die Präsentation zur Annahme ausdrücklich vorgeschrieben.

Regreß.

Die Vielheit der haftbaren Personen auf dem Wechselbriefe kommt praktisch zum Zuge, wenn eine Ablehnung der Anerkennung des Wechsels erfolgt; ja sogar schon dann, wenn eine Nichtzahlung befürchtet wird. Das Mittel, die Gefahr zu konstatieren, ist der Regreß. Das ist der Fall, wenn die Annahme des Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder auch nur auf eine geringere Summe erfolgt ist; dann sind die Indossanten oder der Aussteller verpflichtet, dem Inhaber gegen die Aushändigung dieses Protestes, der mangels Annahme formell korrekt aufgenommen worden ist, Sicherheit zu leisten, daß er am Verfalltage voll werde befriedigt werden. Diese sind auch ihrerseits befugt, die Schuldsumme auf ihre Kosten eventuell zu deponieren. Der Remittent, wie jeder Indossatar (Nachmann) kann im Wege des Wechselprozesses auf Regreß klagen und zwar gegen jeden Beliebigen seiner Vormänner, daher spricht man vom **springenden Regreß**. Wird Sicherheit bestellt, so haftet diese auch allen übrigen Nachmännern desjenigen, der sie bestellt hat. Ist nachträglich der Wechsel eingelöst worden oder ein Jahr lang Klage gegen den Regreßpflichtigen aus dem Wechsel nicht erfolgt oder auch nur die vollständige Annahme des Wechsels geschehen, dann muß die Sicherheit zurückgegeben werden. Wird über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs eröffnet oder hat derselbe auch nur seine Zahlungen eingestellt, hat selbst fruchtlose Exekution in dessen Vermögensrechte stattgefunden, so kann gleichfalls Sicherheit gefordert werden, obwohl ganz oder teilweise der Wechsel acceptiert worden ist, natürlich von den Vormännern des Indossatars. Das Wie der Sicherstellung ist Sache des Richters.

Zahlung.

Was die Zahlungszeit des Wechsels betrifft, so ergiebt sich dieselbe aus dem Inhalte des Wechsels und ist dieselbe nach allgemeinen Rechtsregeln auszulegen. Ein Sichtwechsel ist bei der Vorzeigung fällig und muß deshalb spätestens nach 2 Jahren zur Zahlung präsentiert werden. Besonders zu beachten ist, daß es sogenannte **Respekttage** heute nicht mehr giebt, d. h. dem Wechselacceptanten zustehende Nachfristen zur Verbesserung von Irrtümern, Nachlässigkeiten und momentanen Verlegenheiten. Übrigens waren diese Respekttage auch zu Gunsten des Wechselinhabers, um diesem die Präsentation bequemer zu machen. Anders, wenn es Wechsel aus dem Ausland sind. Über die Form der mit einem Wechsel an dem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht. Dagegen hat die Wechselordnung sogenannte **Protesttage** eingesetzt; darüber später. Die Wechselordnung berücksichtigt auch die Berechnung des Wechsels nach altem und neuem Stil. Der erstere ist die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender; nach ihm rechnet man in Ruß-

land und im Orient, im Gegensatz zum neuen Stil, Gregorianischen Kalender, der dem andern 12 Tage voran ist. Deshalb müssen einem Wechsel, der in Rußland oder im Orient nach altem Stil ausgestellt ist, 12 Tage zugezählt werden, um darnach die Verfallzeit zu berechnen. Gar oft sind Wechsel nach altem und neuem Stil datiert.

Meß- und Marktwechsel werden zu den bestimmten Marktfristen fällig. Das sind aber in den nachgenannten Städten folgende. Augsburg: Die Zahlung der Augsburger Meßwechsel findet am letzten allgemeinen Zahltage vor dem Schlusse der Messe statt. Braunschweig: Der Verfalltag von den Braunschweiger Meßwechseln soll der Mittwoch in der ersten Meßwoche sein. Breslau: Die Wechsel auf Breslauer Messen und Jahrmärkte müssen am Freitag der Meß- und Marktwoche eingelöst werden. Elbing: Der 6., 7. und 8. Tag des Marktes ist Zahltag; der 8. Tag aber nur bis mittags 12 Uhr. Frankfurt am Main: Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstag der 3. Woche, d. i. am letzten Tage der Messe, bezahlt oder protestiert werden. Wechsel, die auf 1., 2. und 3. Woche einer Messe lauten, müssen am Dienstag der benannten Meßwoche bezahlt oder protestiert werden. Frankfurt an der Oder: Der Dienstag oder Mittwoch der Zahlwoche ist Zahltag. Kassel: Auf Meß- und Marktwechsel kann erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe bezw. am letzten Markttage Zahlung verlangt werden. (Diese Bestimmung gilt für alle Meß- und Marktorte, die im vormaligen Kurfürstentum Hessen liegen. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.) Königsberg: Der 5. Tag der Zahlwoche ist Zahltag. Leipzig: In der Jubilate- und Michaelismesse verfallen die Meßwechsel Donnerstag nach Ausläuten der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. Bei Wechseln, in welchen Meßwoche sowohl als Wochentag derselben genau angegeben ist, ist unter der „ersten Meßwoche" die Woche vor Einläutung der Messe (die sog. Böttcherwoche), unter der „zweiten" die darauf folgende eigentliche Meßwoche, unter der „dritten" die Zahlwoche (Woche nach Ausläutung der Messe) zu verstehen. Heißt es im Wechsel: „Zahlbar in der Meßwoche", so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe (die eigentliche Meßwoche). Magdeburg: Der 4. Tag der Zahlwoche ist Zahltag. Naumburg: Die 3. Meßwoche ist Zahlungswoche und der Donnerstag dieser Woche ist Zahltag. Stuttgart: Ein auf die Maimesse lautender Wechsel wird am Freitag fällig.

Wer Zahlung will, muß sich durch eine zusammenhängende bis auf ihn herunter gehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels auch legitimieren. Dagegen braucht die Echtheit der Indossamente nicht geprüft zu werden. Zugleich muß bei der Zahlung der Wechsel quittiert ausgehändigt, bezw. die etwa erfolgende Teilzahlung auf dem Wechsel bescheinigt werden. Aber auch hier ist ein Regreß möglich und erforderlich, wenn der Wechsel zur Zahlung präsentiert und diese Thatsache wie die Nichtzahlung durch Protest festgestellt ist. Dieser Protest kann aber bis zum 2. Werktag nach dem Zahlungstag geschehen (Protesttag). Auch die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, enthebt nicht von der rechtzeitigen Präsentation. Domizilwechsel müssen dem Domiziliaten oder dem Bezogenen am Orte, wo der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung präsentiert und dort protestiert werden. Natürlich sind alle diese Formalitäten nur zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Regreßpflichtigen, nicht aber gegen den Acceptanten notwendig. Von der Protestierung eines Wechsels sind die dadurch betroffenen Indossanten, und zwar immer der jeweilige Vormann, spätestens binnen 2 Tagen nach der Protesterhebung, in Kenntnis zu setzen bei Gefahr des Ersatzes an Schaden, der durch die Nichtbenachrichtigung droht, und des Anspruchs auf Zins und Kosten der Wechselsumme gegen diese Person im Falle der Regreßklage. Übrigens hat jeder Wechselschuldner das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zins und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes vom Inhaber zu fordern. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf: 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlichen Zinsen vom Verfalltage ab; 2) die Protestkosten und andere Auslagen; 3) eine Provision von $^1/_3$%. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder in Ermangelung desselben durch das Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm bezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6% jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung; 2) die ihm entstandenen Kosten; 3) eine Provision von $^1/_3$%. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen

der Bescheinigung des Kurses kommt das unmittelbar vorher Gesagte zur Anwendung. Bei ausländischen Orten ist die Berechnung höherer Sätze nicht ausgeschlossen. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negoziierung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden. Der Rückwechsel heißt auch Ritratte oder Ricambio. Den gewöhnlichen Regreß wird man danach vorziehen, wenn der regreßpflichtige Vormann an demselben Orte wie der Regreßnehmer sich befindet. Erfolgt auf Präsentation des präsentierten Wechsels und der Retourrechnung die sofortige Zahlung oder Gutschrift nicht, so folgt Klage; ein Protest gegen den nichtzahlenden Regreßpflichtigen, Kontraprotest, ist nicht geboten, wie dieses früher der Fall war. Wohnt aber der Regreßpflichtige an einem andern Orte, dann wählt man den Weg des Rückwechsels. Der Rückwechsel ist wohl zu unterscheiden von der Rimesse, wie ja bekanntlich der Wechsel in bezug auf den Remittenten genannt wird. Äußerlich erkennt man freilich den Rückwechsel nicht, weil er wie jeder Wechsel ohne allen Bezug auf den Entstehungsgrund ausgestellt ist. Der Rückwechsel wird übrigens häufig auch nur zum Schein gezogen und heißt dann fingierte Ritratte, wenn z. B. der Inhaber den protestierten Wechsel samt Rechnung seinem Vormann zusendet, darüber eine Ritratte ausfertigt und zu dessen Gebrauch beilegt, damit dieser dadurch energischer gegen seinen Vormann auftreten kann. In diesem Fall macht der Aussteller der Ritratte von derselben keinen Gebrauch und der Trassat derselben (der Regreßpflichtige also), welchem sie nebst dem protestierten Wechsel und der Retourrechnung übersendet wird, wird daher auch nicht für Courtage und Kursverlust bei einem Rückwechsel belastet. Hat nun der Regreßpflichtige Zahlung geleistet, so kann er auf dem protestierten Wechsel sein Indossament und das seiner Nachmänner ausstreichen, weil die ausgestrichenen Indossamente nicht gezählt werden.

Intervention.

Will sich der Aussteller eines Wechsels die mit dem möglichen oder drohenden Rückkauf desselben verbundenen Unkosten einer protestierten Tratte nicht gefallen lassen, so muß er bei einem irgendwie zweifelhaften Trassaten eine andere Adresse beisetzen, an die man sich wenden kann, falls der Bezogene Acceptation oder Zahlung verweigern sollte, natürlich an demselben Orte, wie der Bezogene, damit dieser zu Ehren und für Rechnung desjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, acceptiere oder zahle. Der Platz der Notadresse ist auf der Vorderseite des Wechsels, gewöhnlich unter der Adresse des Adressaten. An diese Adresse muß gegangen werden vor der Forderung auf Sicherstellung. Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten entlastet werden. Man unterscheidet natürlich Ehrenannahme und Ehrenzahlung. Honorat ist derjenige, zu dessen gunsten die Annahme oder Zahlung geschieht. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in diesem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten, also zu dessen gunsten die Notadresse beigesetzt ist, keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. Natürlich tritt der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers, und das Verhältnis ist sonst das gleiche wie bei andern Zahlungen von Wechseln; speziell ist noch verfügt: der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_8$% zu verlangen.

Wechselvervielfältigung.

Es ist oft von großer Nützlichkeit, ja sogar Notwendigkeit, daß man von einem gezogenen Wechsel mehrere gleichlautende Exemplare, oft 3—4, ausfertigt. Zweck derselben ist Sicherheit, um für den möglichen Verlust des ersten Wechsels, etwa anläßlich der Versendung, ein anderes Exemplar zu haben; so werden über See in der Regel verschiedene Exemplare des Wechsels durch verschiedene Transportgelegenheiten versendet, um den Zweck auf alle

Fälle zu erreichen, z. B. nach Amerika eines über Bremen, eines über Hamburg, ein drittes über Liverpool. Ferner Bequemlichkeit, um gleichzeitig den Wechsel durch Indossament zu begeben und die Erwirkung der Acceptation zu bewerkstelligen. Sämtliche Duplikate lassen aber nur **eine** Wechselforderung begründen, deshalb müssen sie im Inhalt und in der Unterschrift gleichlautend sein, auch müssen sie im Kontexte sich als Prima, Tertia u. s. w. als Duplikate erkenntlich machen. Der Kaufmann pflegt außerdem, da es nach Wechselrecht z. B. heißen muß: Zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-, Sekunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel, noch an dem oberen Rand des Wechsels linker Seits besonders das Wort Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. beizusetzen. Die Ausstellung solcher Wechselduplikate ist sogar ein Recht des Remittenten: der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern, dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden. Die innere Zusammengehörigkeit dieser verschiedenen Wechselduplikate bewirkt, daß die Bezahlung eines derselben alle übrigen kraftlos macht. Das ändert sich freilich, wenn die gleichen Wechsel an **verschiedene** Personen weiter indossiert, die mehreren Wechselduplikate acceptiert worden sind. Begreiflicherweise hat das Vorhandensein von Wechselduplikaten auch Folgen für den Protest mangels Annahme. — Nicht immer ist aber die Herbeischaffung von Duplikaten, die ja nur der Aussteller geben kann, möglich oder wenigstens bequem; diesem Bedürfnis hilft die **Wechselabschrift** oder **Wechselkopie** ab, wenn auch nur mangelhaft. Auf eine solche Abschrift kann nämlich kein Accept verlangt werden, und nur vereint mit dem Original bewirkt sie Zahlung. Immerhin dient sie dem oben erwähnten Bequemlichkeitsfall, Begebung und Accept gleichzeitig zu verbinden. Hier und dort muß auf der Abschrift bemerkt sein, wo das Original sich momentan befindet. Die Indossamente auf der Kopie verpflichten ja die Indossanten. Kopieen können selbst angewendet werden neben Duplikaten: will ich z. B. aus den Händen desjenigen, der die Prima verwahrt, diese beziehen, so schicke ich einem Geschäftsfreund am Orte des Verwahrers die Sekunda nebst Vollmacht, weil das Gesetz den Verwahrer verpflichtet, diese Prima herauszugeben, um dann Prima und Sekunda bei einem Geschäftsfreund aufbewahren zu lassen. Auch dann, wenn ein Wechsel auf einen kleinen Ort lautet, wohin der Inhaber keine Verbindung hat, nimmt er Abschrift vom Wechsel, sendet sie dem Bezogenen direkt mit dem Ersuchen, die Wechselsumme zur Verfallzeit bar zu übermachen und dann den Originalwechsel zu beziehen. — Über den Inhalt von Kopieen ist bestimmt: Wechselkopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung, „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Abhanden gekommene und falsche Wechsel.

Zur Geltendmachung jedes Wechselrechts brauche ich unbedingt das Wechselpapier. In jenem Papier verkörpert sich das Wechselrecht. Will ich ein Accept, will ich Zahlung erheben, Protest stellen lassen, mich an eine Notadresse wenden, immer brauche ich den Wechsel. Daraus folgt, wie notwendig Bestimmungen im Gesetzbuch sind, mich wieder in Besitz verloren gegangener, abhanden gekommener Wechsel zu setzen. Über das prozessualische Verfahren ist schon früher berichtet worden. Hier sind bloß die rechtlichen Folgen eines solchen Verfahrens für den Wechsel selbst zu erwähnen. Danach kann der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt. Gegen den Besitzer des abhanden gekommenen Wechsels kann bloß vorgegangen werden, wenn er im bösen Glauben (wissend, daß er nicht Eigentümer wird) einen solchen erworben hat oder wenn er hätte doch dieses wissen sollen und müssen. Auf alle Fälle muß aber der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels den Bezogenen sofort in Kenntnis setzen, damit die Zahlung nicht an einen Unberechtigten geschieht. Ist gar ein Wechsel mit Blankoindossament verloren gegangen, so kann der unredliche Finder dieses Blankoindossament mit seinem Namen ausfüllen und ist so legitimer Inhaber. Hat übrigens der Bezogene ohne Wissen an den unrechtmäßigen Besitzer, der sich gesetzlich als Eigentümer legitimiert hat, bezahlt, so muß den Verlust der frühere Inhaber des Wechsels tragen; er kann sich höchstens an den unrechtmäßigen Besitzer des Wechsels wenden, wenn er ihn findet. Dieser wird ihn aber zu seiner Sicherheit längst weiter giriert haben und nicht selbst präsentieren. — Es giebt auch Wechsel, die gar nicht von demjenigen ausgestellt sind, welcher sich als Aussteller nennt. Hier haftet weder der Name dessen, der fälschlich eingesetzt ist, noch der Aussteller wechselmäßig; dennoch haftet der Acceptant eines solchen Wechsels und haften die echten Indossamente. Natürlich aber wieder nicht ein falsches Accept. Verfälscht endlich ist ein Wechsel, wenn er ursprünglich wahr ist und

erst später in seinem ursprünglichen Inhalt verändert wird, z. B. in bezug auf Wechselsumme, Zahlungszeit, Zahlungsort u. s. w. Bei einem solchen Wechsel bleibt die ursprüngliche Haftung des Wechselausstellers, nur muß er beweisen, daß die Veränderung erst nach seiner Wechselunterschrift erfolgt sei. Hat z. B. der Bezogene acceptiert, ohne die Vorsicht zu gebrauchen, bei einem Accepte die Wechselsumme wörtlich auszudrücken, und wird dann diese nach geschehener Acceptation verfälscht, so hat der Acceptant den Beweis der Verfälschung zu führen.

Wechselverjährung.

Schon öfter wurde von Verjährungen gesprochen: es ist das jener gesetzliche Akt, demzufolge ein Recht nach Umfluß einer gewissen Zeit nicht weiter geltend gemacht werden kann, weil der Gesetzgeber vermutet, wer so lange wartet, muß schon irgendwie befriedigt oder will nicht befriedigt sein. Im Wechselrechte haben wir nun verschiedene Verjährungsfristen. Einmal in der Richtung gegen den Acceptanten; hier tritt die Verjährung nach 3 Jahren ein. Die Regreßansprüche des Inhabers gegen Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war; 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes. Endlich die Regreßansprüche des Indossanten gegen Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt; 2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der gegen ihn geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. Nach der Verjährung bleibt bloß noch eine Klage wegen Bereicherung zum Schaden der Wechselinhaber, aber auch diese nur gegen Aussteller und Acceptanten. Das Gleiche geschieht übrigens auch, wenn die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen unterlassen wurden.

Nach dem Neuen Bürgerlichen Gesetzbuch sind die Verschiedenheiten, welche bisher in einzelnen Rechtsgebieten innerhalb des Deutschen Reichs hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung stattfanden, beseitigt; daher ist auch kein Anlaß mehr, die Unterbrechung der Verjährung von Wechselforderungen besonderen, vom allgemeinen bürgerlichen Rechte abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen, und ist der betr. Paragraph der Wechselordnung in Wegfall gekommen. Derselbe lautet: „Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist; jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündung die Stelle der Klage.“

Wechselklage.

Der Umfang des Rechts aus dem Wechsel ist folgender: die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Handelt es sich dabei um Ausländer, so ist bestimmt: die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. Die wesentlichen Erfordernisse einer im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Protest.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht. Das Rückgriffsrecht auf den Vormann kann nur dann mit Erfolg ausgeübt werden, wenn man auch den Beweis führen kann, daß man alle Pflichten als Präsentant des Wechsels zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte erfüllt hat. Diesen Beweis liefert der Protest. Der Protest ist also seinem Wesen nach eine Beweisurkunde, ein amtlich ausgefertigtes Zeugnis. Die Aufnahme

einer solchen Urkunde heißt: Protestation, d. h. Beweisführung. Ein solcher Protest muß nun aber enthalten: 1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird; 3. das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

c) Der trockene oder eigene Wechsel (auch Solawechsel).

Schon oben wurde erwähnt, daß nur der gezogene Wechsel in Duplikaten ausgestellt werde; das ist bei einem eigenen Wechsel nicht notwendig, er kommt bloß in einer Ausgabe vor, daher der Name Solawechsel. Bei einem eigenen Wechsel verspricht der Aussteller selbst Zahlung, es ist ein Schuldschein. Eigener Wechsel eben deshalb, weil der Aussteller in eigener Person zu zahlen verspricht. Auch Depositowechsel wird er wohl genannt, wenn er, was meist der Fall ist, nicht an Ordre lautet; der Inhaber muß ihn dann bis zur Verfallzeit bei sich aufbewahren, kann ihn nicht in Umlauf setzen, deshalb nennt man ihn auch einen trockenen Wechsel. Die wesentlichen Erfordernisse von solchen Wechseln sind nun: 1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; 5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; 6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. Hier ist natürlich der Ort der Ausstellung in der Regel auch der Zahlungsort. Aber auch der eigene Wechsel kann domiziliert werden, d. h. es kann auf ihm ein vom Ausstellungsort verschiedener Zahlungsort angegeben werden. Solche eigen domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert wird, zur Zahlung zu präsentieren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. Bei nicht domizilierten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Was sonst oben über die Form des gezogenen Wechsels, über das Indossament, die Präsentation des Nachsichtwechsels, den Sicherheitsregreß und jenen mangels Zahlung, die Zahlung und Depositionsbefugnis in bezug auf die Wechselsumme, die Ehrenzahlung, die Wechselkopien, über falsche und gefälschte Wechsel, sowie über Wechselverjährung im weitesten Sinne, über das Wechselklagerecht und den Protest für die Tratte gesagt worden, gilt natürlich auch für den eigenen Wechsel.

d) Der auswärtige Wechselkurs.

Am wirksamsten erfüllt der Wechsel seine Funktion, für Bargeld Ersatz zu bieten, im auswärtigen Handel. Der Berliner Kaufmann A., der eine Warenschuld nach London zu zahlen hat, kauft durch seinen Bankier an der Berliner Börse einen in London zahlbaren, sicheren, gleichzeitig mit seiner Schuld fälligen Wechsel an und übersendet ihn seinem Gläubiger zur Einziehung. Der Betrag dient zur Ausgleichung der Schuld des A. Die Übersendung von Gold wird nur als letzter Ausweg betrachtet, wenn der Preis des Wechsels (**Wechselkurs**), einen bestimmten Punkt, den **Goldpunkt** überschritten hat, wenn sich also bare Zahlung billiger stellt als Zahlung in Wechseln.

Der Wechselkurs ist abhängig von der **Zahlungsbilanz** zwischen zwei Ländern. Darunter hat man alle die Zahlungen zu verstehen, die innerhalb eines Jahres von dem einen Lande an das andere zu leisten sind. Die Zahlungsbilanz ist also bedingt durch die **Handelsbilanz**, das Verhältnis von Ein- und Ausfuhr (vgl. Tabellen am Schlusse des Artikels Zollwesen). Hat z. B. Deutschland eine **aktive Zahlungsbilanz** England gegenüber, so bedeutet dies, daß von England mehr Zahlungen an Deutschland zu leisten sind als umgekehrt (passive Zahlungsbilanz), und der Stand der Wechsel von London auf Berlin steigt infolge starker Nachfrage über die sog. **Münzparität**. Darunter versteht man das dem Metallwerte der Währungsmünze entsprechende feste Wertverhältnis zu Münzen anderer Länder.

Die Münzparität beträgt z. B. für:

London	1 Pfund Sterling	20,43	M.
Paris	100 Franks	81	„
Petersburg	100 Rubel	216,01	„
Wien	100 Kronen	85,06	„
New York	100 Dollar	419,79	„

Der Wechselkurs fällt bei aktiver Handelsbilanz unter pari und steigt bei passiver Handelsbilanz über pari.

Die Elemente, durch die sich die Zahlungsbilanz bestimmt, sind außer der Handelsbilanz Versicherungsleistungen, internationale Verschiebungen von Kapitalien (Anleihen u. s. w.), Vorgänge des Reiseverkehrs, Auswanderung, Frachtvergütungen (Deutschlands Einnahmen aus der Reederei werden auf ca. 300 Millionen veranschlagt) und anderes mehr. Eine große Rolle spielen ferner Zinsen und Dividenden aus Kapitalien, die im Auslande angelegt sind. Sie werden in den meisten Fällen geleistet durch Export von Waren an das kapitalliefernde Land. Daher machen wir die Beobachtung, daß gerade bei den kulturell fortgeschrittensten Ländern die Einfuhr die Ausfuhr erheblich überragt.

Eine ungünstige passive Handelsbilanz stellt sich daher für Deutschland als ein Anzeichen unseres Reichtums, eine günstige aktive Handelsbilanz, wie sie z. B. Rußland, Österreich-Ungarn aufweisen, als Zeichen von Armut oder wenigstens Not an Kapitalien dar. Diese Tatsache wird bei uns namentlich von agrarischer Seite verkannt, da das Schlagwort „ungünstige Handelsbilanz" bei Unkundigen leichte Erfolge verschafft.

Wechselarbitrage nennt man die Ausnutzung der Differenzen der Wechselkurse an den verschiedenen Plätzen.

8. Das Scheckgesetz.

Seit dem 11. März 1908 ist für Deutschland das Scheckwesen gesetzlich geregelt. Der Scheck muß enthalten: 1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck; 2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen; 3. die Unterschrift des Ausstellers; 4. Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung. Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Überbringer" beigefügt oder enthält der Scheck keine Angabe darüber, an wen zu zahlen ist, so gilt er als auf den Inhaber gestellt. Ist die zu zahlende Summe in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer andern Zahlungszeit macht den Scheck nichtig. Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat. Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben. Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung" verbieten, daß der Scheck bar gezahlt werde. Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber für die Einlösung des Schecks. Hat ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung" hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit. Aus einem Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet. Die Geltendmachung von Regreßansprüchen erfolgt analog dem Wechselprozeß (vgl. S. 448).

IV. Das Wichtigste aus der allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzgebung.

1. Der Zollverein und das heutige Zollvereinsrecht.

a) Einleitung.

Der deutsche Zollverein besteht zwar heute nicht mehr, wenigstens nicht in seiner früheren Verfassung, seitdem neben das wirtschaftliche Band, welches denselben drei Dezennien zusammenhielt, nun auch ein politisches Band getreten und so derselbe auf neue Grundlagen gestellt ist. Trotzdem ist dessen Geschichte auch für die Gegenwart bedeutungsvoll genug, um wenigstens mit einigen Strichen hier auf dieselbe zurückzukommen. Einer unserer größten Nationalökonomen nennt in dem halben Jahrhundert zwischen Waterloo und Königgrätz die Gründung und Entwickelung des Zollvereins das unstreitig nicht allein segensreichste, sondern auch das größte Ereignis deutscher Geschichte. Diese volkswirtschaftliche Gemeinschaft des deutschen Zollvereins hatte ursprünglich ihren Schwerpunkt keineswegs in der Höhe der von ihr erhobenen Zölle, als vielmehr darin, daß die zahlreichen inneren Zollschranken, mit denen Deutschland damals allenthalben durchzogen war, beseitigt wurden. Der Zollverein bestand ursprünglich aus Württemberg, Bayern und Preußen, bald traten Baden, dann Frankfurt a./M. und Nassau hinzu. Schon Ende der dreißiger Jahre konnte man sagen: „Die kurze Zeit hatte hingereicht, nicht bloß um das gesamte deutsche Verkehrswesen vollständig umzugestalten und durch die eröffnete freie Bewegung im Innern in völlig neue Bahnen zu lenken, sondern auch um die Wirkung der neuen Institution zu erproben.“ Man frage nicht, wie es vor Entstehung des Zollvereins in Deutschland ausgesehen hat. „Der demoralisierende Schmuggel im Innern Deutschlands war mit den zahlreichen Zollinien, die ihn hervorgerufen hatten, vollständig verschwunden,“ schrieb anläßlich der ersten Erneuerung der Zollvereinsverträge ein zeitgenössischer Schriftsteller. Es folgten dem gegebenen Beispiele mit der Zeit Braunschweig, die beiden Lippe und Luxemburg rundeten das Gebiet des Vereins ab und hoben damit auch seine politische Bedeutung. Erst zuletzt trat eine nordwestliche Gruppe, die am längsten ihm ferngestanden hatte, Hannover und Oldenburg, bei, bis endlich 1867 der Norddeutsche Bund entstand und damit der vormalige bloße Handels- und Zollvertrag der Einzelstaaten, der so oft unter der Last drohender Gegensätze auf dem Fuße der Kündigung gestanden, unkündbar geworden war; die Wiederkehr jener revolutionären Katastrophen ist damit, so hoffen wir, auf immer beseitigt worden. So hat heute das Deutsche Reich als der Erbe des Norddeutschen Bundes ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen. Nur die Erhebung und Verwaltung der Zölle ist jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat. Die Kontrolle der Ausführung der einschlägigen Gesetze wird durch Reichsbeamte (Stationskontrolleure) überwacht, welche den einzelnen Zoll- und Steuerämtern beigeordnet sind. Der jetzige Umfang der Zollgrenze fällt mit der Reichsgrenze zusammen. Ausnahmen über die Reichsgrenze hinaus (Zoll-Anschlüsse) bilden das Großherzogtum Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz in Tirol und seit Ende 1890 die vorarlbergische Gemeinde Mittelberg. Ausnahmen innerhalb der Reichsgrenze (Zoll-Ausschlüsse) bilden die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebietsteile. Es gehörten dazu die Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck verzichtete freiwillig auf die gleiche Begünstigung) mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes, welche die Eigenschaften von Freihäfen besitzen. Hamburgs Freihafenstellung hat übrigens auch diejenige des nachbarlichen Altona, Bremerhavens Freihafenstellung diejenigen der konkurrierenden Häfen Geestemünde (Provinz Hannover) und Brake (Oldenburg) nach sich gezogen. Die Motive für die frühere langjährige Ausnahmestellung der Seestädte lagen in dem internationalen Zwischenhandel, der im Verkehr der beiden Hansestädte eine bedeutende Rolle spielte, und wie man dort fürchtete, durch den Eintritt in die Zollinie gefährdet werden würde. Diese Ver-

hältnisse haben sich geändert. Für Hamburg wurde Ende 1881 folgendes Reichsgesetz beschlossen: Auf das Freihafengebiet der Stadt Hamburg, welches nicht durch den Antrag derselben auf Einschluß in die gemeinschaftliche Zollgrenze berührt wird, findet Art. 3 der Reichsverfassung (welcher die Freihafengebiete überhaupt schützt) fortdauernd Anwendung. Der Reichskanzler wurde ermächtigt, der freien und Hansestadt Hamburg für die durch den Zollanschluß Hamburg und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen einen Höchstbeitrag von 40 Millionen Mark zu gewähren. Der definitive Zollanschluß Hamburgs erfolgte im Spätherbst 1888. Wegen der Inkorporierung von Bremen ist gleichfalls gesetzlich unterm 31. März 1885 folgendes bestimmt worden: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, der freien Hansestadt Bremen zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und des Grunderwerbs, welche durch den Zollanschluß Bremens und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlaßt werden, aus der Reichskasse einen Beitrag in der Höhe der Hälfte des bremischerseits für die bezeichneten Zwecke festzustellenden Kostenbedarfs jedoch höchstens in Höhe von 12 Mill. Mark zu leisten." In den beiden Hansestädten ist man heute dieser Einschließung in das deutsche Zollgebiet recht froh. Hamburg ist inzwischen bereits zu weiteren erheblichen Erweiterungsbauten gezwungen, Bremen selbst ist durch den von ihm geschaffenen Seekanal Hafenstadt geworden.

Seit 15. Dezember 1890 gehört auch die Insel Helgoland nebst Zubehörungen dem Bundesstaate bezw. dem preußischen Staate an; jedoch ist sie dem Zollvereine nicht einverleibt.

In Österreich-Ungarn waren die Verhältnisse von Anfang an glücklicher gestaltet. Von jeher wurde die Zollgesetzgebung von Wien aus gegeben, unbeirrt selbst dadurch, daß z. B. im Jahre 1815 die unter das habsburgische Haus gehörigen Länder und Provinzen in zwei getrennte Zollgebiete zerfielen, und das selbst nach 1826, als die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder und Provinzen zu einem einheitlich deutsch-italienisch-slavischen Handels- und Zollgebiete vereinigt wurden. Nach dem unglücklichen Ausgange des ungarischen Unabhängigkeitskrieges wurden die beiden Zollgebiete in eines vereinigt und die Binnenzölle aufgehoben. Vom 1. Oktober 1850 an war der Handelsverkehr zwischen Österreich und Ungarn ganz frei. Hatte Österreich so im Innern keine Schranke zu beseitigen, so warfen die österreichischen Staatsmänner ihr Auge auf Deutschland, und schon zur Zeit der Entstehung des deutschen Zollvereins blieb auch Österreich dieser Bewegung nicht ganz fremd, und die Frage wurde schon damals laut, ob keine Vereinigung mit Deutschland in zollpolitischer Beziehung zu suchen sei. Derselbe Gedanke kam auch 1841 bei der ersten Erneuerung der deutschen Zollvereinsverträge wieder auf die Tagesordnung, bis anfangs der fünfziger Jahre sehr energische Schritte nach dieser Richtung geschahen, als dessen Frucht der Handels- und Zollvertrag von 1851 zu betrachten ist. Erreicht wurde aber bekanntlich jener weitgehende zollpolitische, Österreich und Deutschland einigende Zweck bisher nicht. Das Weitere darüber wird in dem Kapitel über die Handelsverträge zu besprechen sein. Aber eben die Tatsache, daß Österreich gänzlich von diesem eben erwähnten Ziel verdrängt wurde, das es so lange Jahre hindurch in Deutschland mit unermüdlicher Ausdauer verfolgt hatte, brachte es dahin, daß der politische Ausgleich mit Ungarn daraus erwuchs. Der im XII. Gesetzesartikel vom Jahre 1867 enthaltene Ausgleich regelt auch die Handelsverhältnisse. Es soll rücksichtlich der kommerziellen Angelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Österreichs von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werden, welches alle Fragen, die sich auf den Handel beziehen, zu regeln und auch die Art der Behandlung der gesamten kommerziellen Angelegenheiten zu bestimmen hat. Das Bündnis wurde erstmals auf 5 Jahre geschlossen, gilt z. B. bis 31. Dezember 1897 und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf 10 Jahre u. s. f. von 10 zu 10 Jahren als fortbestehend anerkannt. Nach diesem Bündnisse bilden die Staatsgebiete beider Teile ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze. Binnenzölle darf kein Teil erheben und ebensowenig steht einem oder dem andern Teil das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Teils auf das des andern übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrzöllen welcher Art immer zu belasten. Die zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages bezw. der Fortsetzung desselben geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in beiden Gebieten in voller Kraft und dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider gesetzgebenden Körper abgeändert oder aufgehoben werden. Heute besteht in Ungarn eine starke nationale Strömung, deren Bestreben nach einer politischen wie wirtschaftlichen Trennung von Österreich geht und die voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit ihr Ziel erreichen wird. Möglich, daß dann Österreich handelspolitisch Anschluß an das Deutsche Reich suchen wird.

Dem allgemeinen österr.-ungar. Zollgebiete ist das Fürstentum Liechtenstein seit 1863 — der einschlägige Vertrag ist vom 1. Januar 1877 ab weiter verlängert worden — und Bosnien und die Herzegowina seit 20. Dezember 1879 einverleibt. Auch Dalmatien, das bis 1879 ein Zollgebiet für sich gebildet hatte, nebst Istrien gehören jetzt in das gemeinsame Zollgebiet. Ferner ist seit eben dieser Zeit Brody einverleibt worden. Ab 1. Juli 1891 ist das Freihafengebiet von Triest und Fiume dem österr.-ungar. Zollgebiet einverleibt.

b) Ein-, Aus- und Durchgangszölle.

Die Zölle sind Abgaben, welche ein Staat erhebt, entweder um die höheren Produktionskosten,

welche die Industrie seines Landes gegenüber jener von fremden Staaten auf sich zu nehmen hat, auszugleichen — in diesem Falle spricht man von Schutzzöllen, die wieder nach ihrer Höhe entweder als Ausgleichszölle oder als Hochschutzzölle klassifiziert zu werden pflegen — oder eine Zollgesetzgebung hat zunächst oder doch vorwiegend nur höhere Einnahmen im Auge, dient also finanzpolitischen Zwecken; dann sollte man von Finanzzöllen sprechen. Allein gerade der Ausdruck Finanzzoll ist in der Finanzwirtschaft wenigstens in der Regel anders gefaßt; man versteht darunter Zölle auf solche Waren, die das zollerhebende Land selbst nicht erzeugt, und die eben deshalb besonders zur Besteuerung in dieser Form sich eignen, weil sie meist vielgesuchte Konsumtions- und Rohstoffe treffen. In diesem Sinne ist also z. B. der Zoll auf viele Kolonial-Produkte ein Finanzzoll. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Erhebung des Finanzzolls in anderer Richtung auch eine volkswirtschaftliche Operation ist: sich einen gewissen Einfluß auf diese und jene Industrie sichern will, z. B. Ölsaatenzölle, um die Fabrikation von Ölen aus heimischen und fremden Rohstoffen zu unterstützen. Anderseits lassen sich die Zölle auch einteilen, je nachdem sie auf Ein-, Aus- oder Durchfuhr gelegt werden. Es ist klar, daß vor allem Durchfuhrzölle den größten Bedenken vom Verkehrsstandpunkte aus unterliegen müssen; und so sind dieselben auch aus dem deutschen Zolltarife grundsätzlich entfernt worden. Auch seine Ausgangszölle hat Deutschland vollständig beseitigt und nur noch Eingangszölle übrig gelassen; dagegen hat Österreich noch immer einen Ausgangszoll auf Lumpen. England dagegen kennt keine Durchfuhr- und Ausfuhrzölle mehr, ja hat sich selbst in bezug auf Eingangszölle auf das Wesentlichste beschränkt, und trifft damit vor allem nur Gegenstände, deren Ertrag eine nachhaltige indirekte Besteuerung besonders der oberen Vermögensklassen zu bilden bestimmt ist. Im Innern des Deutschen Reiches besteht allerdings noch eine Art Zwischenabgabe. So genießt Bier z. B. allein noch keine gleichheitliche Gesetzgebung in Deutschland; deshalb ist zur Ausgleichung der gesetzlichen Verschiedenheiten eine Ausgleichungsabgabe dafür festgesetzt.

Das Zollwesen bildet heute in Deutschland eine Sache der Reichsgesetzgebung ebenso wie in Österreich-Ungarn der gemeinsamen Regierung. Deutschland, sagt die deutsche Reichsverfassung, bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebietsteile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden andern Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlasseu. Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen beiordnet. Bemerkenswert ist neuestens ein internationaler Verein von Regierungen für die Veröffentlichung der Zolltarife.

Das Zollwesen für das Deutsche Reich ist neu geordnet durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1905, das hochschutzzöllnerische Tendenzen zeigt. Das Gesetz bestimmt im § 1 die Mindestsätze für Getreidearten (Roggen, Weizen, Malzgerste, Hafer) zu 5, 5,50, 4 und 5 M pro Doppelzentner. Unter diese Sätze darf bei Verträgen nicht heruntergegangen werden. § 6 bestimmt Zollfreiheit zu bestimmten Zwecken (Reiseproviant, Muster, Kunstgegenstände, Lehrmittel). § 10 bestimmt, daß für Länder, die deutsche Produkte schlechter behandeln als die anderer Länder, Kampfzölle mit Genehmigung von Bundesrat und Reichstag erhoben werden können (sog. Retorsionszoll), (vgl. unten). § 11 regelt den Transitverkehr, § 12 die Zollstundungen, § 13 verbietet innere Abgaben von Gemeinden auf Lebensmittel (Octroi) und § 14 enthält die Strafbestimmungen. Nach dem Tarif bleiben zollfrei: Blumen, Zweige, Harze, Kautschuk, Guttapercha, Kampfer, Esel, Ziegen, Milch, Rahm, Sahne, Eiweiß, Wolle, Borsten, Felle und Häute, Därme, Kleie, Dünger, Gips, Steine mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen, rohe Edelsteine, Erze, Teer und daraus gewonnene Öle, viele Chemikalien, einige Farben, namentlich mineralische, ungefärbte Rohseide, Abfälle, Lumpen, Bücher, Bilder, Gemälde, rohe Edelmetalle, rohes Aluminium, Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kupfer. Ein Bild von der Höhe des Tarifes mögen folgende Positionen liefern: Roggen 7 M, Weizen 7,50 M, Gerste 7 M, Hafer 7 M, Reis 4 M, Weintrauben 20 M, roher Kaffee 40 M, Pferde in 3 Wertklassen 90, 180, 360 M, Rindvieh, Schafe und Schweine pro Doppelzentner Lebendgewicht 18 M, Würste 70 M, Butter 30 M, Mehl 18,75 M, Tabak 180 M, Seidenwaren bis 1500 M, Garne von 2—36 M, Leder von 30—80 M, Roheisen 1 M, Bleche 5,50—7 M, Drahtstifte 8 M. Das Schema des Tarifes ist sehr detailliert; die einzelnen Sätze sind oft stark erhöht. Im Anschlusse an den deutschen Zolltarif sind auch die meisten übrigen europäischen Staaten daran gegangen, ihre Zollsätze erheblich zu erhöhen.

Prinzipiell bestimmt sodann das deutsche Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869: Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon können zeitweise für einzelne Gegenstände beim

Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Vereinsgebietes angeordnet werden. Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt. Bei der Ausfuhr ist die Zollfreiheit Regel. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben. Binnenzölle sowohl des Staats als der Kommunen und Privaten sind unzulässig. Gewisse Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn bestimmte Voraussetzungen, die eben diese Maßregel der Natur der Sache nach rechtfertigen, gegeben sind. Das gilt analog für Deutschland und Österreich-Ungarn. Aus neuerer Zeit stammen folgende Grundsätze des Zolltarifgesetzes von 1879 in Deutschland und 1878 in Österreich-Ungarn:

a) In Deutschland. Waren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. — Die Erhebung eines solchen Zuschlags wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserl. Verordnung angeordnet. — Eine derartige Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt. Diese Ermächtigung ist zum ersten Male am 29. Juli 1893 Rußland gegenüber bis 20. März 1894 ein- und durchgeführt worden. (Zollkrieg mit Rußland.)

b) Österreich-Ungarn. Waren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarif enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 10 Prozent desselben und, wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden spezifischen Zolle von 5 Prozent des Handelswertes der Ware. — Die Regierung wird ermächtigt, ausnahmsweise im Verordnungswege zu bestimmen, daß eine solche Maßregel nur auf einzelne Kategorien von Waren Anwendung finde, oder daß einzelne Kategorieen von Waren von derselben ausgenommen werden. Österreich hat diese Maßregel längere Zeit Rumänien gegenüber durchgeführt. Ähnliche Bestimmungen haben natürlich auch andere Kulturstaaten, das besagt z. B. der länger währende Zollkrieg zwischen Frankreich und Italien und zwischen der Schweiz und Frankreich. Ein für Deutschland (anders in den romanischen Ländern) neuer Weg, Rückvergütung von Zöllen [drawbacks] (über Rückvergütung von Steuern vgl. Abschnitt IV, 15) ist im April 1892 für Kakaoerzeugnisse betreten worden. Danach kann bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung Kakao verwendet wurde, der Zoll von rohem Kakao ganz oder teilweise zurückgegeben werden.

c) Zollerhebung.

So viel man oft über den Druck einzelner Zölle nach ihrer Höhe klagen hören mag, nicht weniger nachhaltig für Handel und Industrie wirkt auch die Art und Weise, wie der Zoll erhoben wird. Speziell die frühere russische, neuestens aber noch weit mehr die nordamerikanische Zollbehandlung zeigt am grellsten, wie die Form der Zollerhebung oft noch weit schlimmer zu wirken vermag, als noch so hohe Zollsätze; und so hoch nun speziell die gedachten Eingangszölle sind, so sind doch die hauptsächlichsten Beschwerden der dahin importierenden Industrie nicht weniger auf die Art der Erhebung gerichtet.

Das deutsche Vereinszollgesetz ruht nun auf folgenden leitenden Gesichtspunkten: 1) möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in bezug auf die Anzahl, Lage und Kompetenz der Zollstellen (besonders Milderung der Deklarationspflicht); 2) möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und Niederlageverkehrs (vor allem Beseitigung der früheren Beschränkung auf Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten); 3) Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Teilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waren auf dem Transport, soweit solcher unter amtlicher Aufsicht geschieht (sog. Transitläger); 4) möglichste Beschränkung der Kontrolle. Mit einem Worte, nach diesem Gesetze ist die Freiheit die Regel, die Legitimationsscheinpflichtigkeit der Transporte und die Beschränkung des Gewerbebetriebes mit verzollten Waren die Ausnahme. Im allgemeinen geschieht die Erhebung des Zolles nach dem Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach Wert. Man nennt die nach den drei ersten Maßstäben erhobenen Zölle auch spezifische bezw. Gewichtszölle, im Gegensatz zu den Wertzöllen. Letztere kennt Deutschland seit dem neuen Zolltarif in umfassendem Maße. Dagegen hat Frankreich, und haben überhaupt die romanischen, besonders aber die meisten überseeischen Staaten das System der Wertzölle durchaus angenommen. Österreich hat in der Hauptsache Gewichtszölle. Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Warenverzeichnis, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungsweg entschieden. Ähnliche amtliche Warenverzeichnisse haben nur Österreich-Ungarn und in beschränkterem Umfange die Schweiz. Zur Entrichtung des Zolls ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, da der Zoll zu entrichten war, Inhaber (natürlicher Besitzer) — also nicht etwa Eigentümer, ein für den Handelsverkehr nicht

brauchbarer Rechtsbegriff — des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen auch die Ansprüche auf Ersatz verjähren binnen Jahresfrist vom Tage an, an welchem die Ware in den freien Verkehr gesetzt ist. Nur auf hinterzogene Gefälle findet das keine Anwendung. Derjenige, welcher zur Zeit, wo der Zoll entrichtet werden muß, Inhaber der zollpflichtigen Ware ist, haftet für die Entrichtung dieses Zolles. Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Bundesrat erlassen.

d) Zolldeklaration und Zollrevision.

Jede Ladung ist bei dem Eingang genau zu bezeichnen, d. h. zu deklarieren. Die Deklarationen sind entweder spezielle oder generelle. (Ladungsverzeichnis, Manifest.) Die generelle Deklaration, welche bei der Einfuhr auf der Eisenbahn und seewärts abzugeben ist, muß enthalten: die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes; den Namen und Wohnort des Warenempfängers; die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waren; beim Empfang auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht. In der speziellen Deklaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waren, sowie beim Eingang auf anderen als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben: die Menge und Gattung der Waren — bei verpackten Waren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird; sind in einem Kollo Waren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Warengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden; die Verpflichtung zur Deklaration und gegebenen Falls zu deren späteren Ergänzung liegt in der Regel dem Wagenführer ob; die mündliche Angabe genügt meist nur bei Waren, wo der Gesamteingangszoll unter 9 Mark beträgt; der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist; ebenso haftet der Warenführer oder der Warenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration; insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Deklaration als beseitigt angesehen. Ist der Warenführer außer stande, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in den Abfertigungsgebühren eine bezügliche Erklärung niederzulegen und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Die Revision seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle; die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung; bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waren zu ermitteln. Bezüglich des Gewichts kommt die Tatsache, ob Netto- oder Bruttogewicht, in Frage; das Nettogewicht ist eben das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergl.) nicht in Abzug gebracht. Für die nach Nettogewicht zollpflichtigen Warengattungen bestimmt der Bundesrat die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchem das Nettogewicht berechnet werden kann. Dabei ist es dem Zollpflichtigen unbenommen, durch Nachwiegen eine ihm günstigere Tara zu beweisen und daher danach zu verzollen. Die spezielle Revision erfolgt, bevor die Waren unmittelbar in den freien Verkehr treten sollen. Die Verzollung selbst kann in doppelter Weise geschehen; an der Grenze oder im Innern. Das Verfahren geschieht dann — wir sprechen dabei überall von Deutschland — entweder durch **Begleitschein I.**, um damit den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr desselben zu sichern, durch **Begleitschein II.**, um die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrags einem andern Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. Endlich giebt es noch ein Ansageverfahren, wenn die Ablassung der Ware vom Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern erfolgt. Auf der See wird in diesem Falle das Schiff mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe beaufsichtigen und an den Ort der Bestimmung zu geleiten haben. Ähnliches gilt von den Binnenflößen durch sogenannte Begleitsbeamte. Das Verfahren der Verzollung ist übrigens auch wieder ein verschiedenes, je nachdem es im Ein- oder Ausgang auf Landstraßen und Kanälen oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet. Für die See sind besondere Ansageposten und Ladungs- und Löschungsplätze eingerichtet, ähnlich für den Bodensee. Näheres darüber z. B. in den Regulativen der einzelnen Mündungsplätze, z. B. für das Kurische und für das Frische Haff, die Weichselmündungen, Neufahrwasser u. s. w. zu vergleichen. Über eine Deklaration zu statistischen Zwecken vgl. unter h. Beachtenswert ist hierzu eine auf der Bremer Konferenz vom 15. Mai 1886 getroffene internationale Übereinkunft zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn und der Schweiz, betr. Vereinbarung über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr. Später ist noch Bulgarien beigetreten.

Die Schwierigkeiten gegenüber der täglich sich erweiternden und vergrößernden industriellen Tätigkeit aller Länder, jeden neu vorkommenden Artikel auch richtig zolltariflich zu klassifizieren, wachsen natürlich von Jahr zu Jahr. Das Schlimmste ist

nicht etwa die gelegentliche Einreihung einer Ware in eine zu hohe Klasse, als vielmehr der Mangel an Einheitlichkeit, infolge deren an einem Zollamte wenigstens vorübergehend eine günstigere Behandlung gesichert sein kann, als an einem anderen und gar erst die nachträgliche Einhebung ursprünglich zu wenig verlangter Zollgebühren, nachdem der Geschäftsmann längst seine diesbezügliche Ware in Verkehr gebracht und mit dem billigeren, ihm vom Kunden nicht mehr ersetzten Zollsatze kalkuliert hat. — In Österreich-Ungarn hat man diesem Bedürfnisse durch Errichtung eines **Zollbeirates** für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abgeholfen, welcher im Mai 1892 errichtet wurde. Dieser hat die Aufgabe, vor Entscheidung durch die zuständigen Ministerien über kontroverse Fälle der Bemessung der Zollgebühren stets sein Gutachten abzugeben. Derselbe besteht aus 53 Mitgliedern. Der Handelsminister ist Vorsitzender. 18 Mitglieder werden ständig, 34 auf je 3 Jahre ernannt. Natürlich entsenden sämtliche 29 Handelskammern je einen oder zwei ihrer Mitglieder je nach ihrer Bedeutung. Sonst sitzen noch 16 Ministerialbeamte in dem Kollegium. Der Zollbeirat kann Experten zuziehen und sowohl eine allgemeine Kommission, als Fachabteilungen bilden.

Im Deutschen Reich ist nach § 2 des Zolltarifgesetzes in jedem Steuerdirektionsbezirk eine **Auskunftsstelle für Zollfragen** eingerichtet. Gutachten werden eingefordert von den **Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern** u. s. w. Zur Vorberatung des neuen Zolltarifes wurde eine **Kommission von Sachverständigen** aller Gewerbe und von Nationalökonomen seitens der Reichsregierung berufen, die die Wünsche und Beschwerden der einzelnen Kategorien zur Sprache brachten.

e) Zollniederlagen.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs sind in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebietes, sowie bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfnis dazu sich zeigte, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können. Diese öffentlichen Niederlagen sind entweder allgemeine Niederlagen, Packhöfe und Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen, beschränkte Niederlagen und freie Niederlagen. **Freihäfen** können an den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes, wenn örtlich mit dem Hafen in Verbindung zu bringen, errichtet werden, und gelten dann zollgesetzlich als Ausland. Solche Freihäfen bestehen z. B. in Harburg, Leer, Lübeck, Bremen und Hamburg. In Österreich in Triest, Fiume, Buccari, Zengg, Portore und Carlopago, endlich in Brody. Ein Hauptvorteil von Niederlagen ist folgender: Den Eigentümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waren behufs der Teilung, Sortierung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Zur Ergänzung, Auffüllung u. s. w. der lagernden Waren können Waren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waren an. Haben Güter, deren Eigentümer oder Disponent bekannt ist, länger als 5 Jahre gelagert, so ist der letztere, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigentümer oder Disponenten zugestellt. Es giebt noch weitere Arten von Lagern: in Privaträumen können Waren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden. Diese Privatlager sind entweder a) **Kreditlager**, wenn die Waren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt, und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditierten Eingangszolles niedergelegt, oder b) **Transitlager**, wenn die zu lagernden Waren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind. Privatlager werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waren ruhen und zwar bei Kreditlagern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung. Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transitlager, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waren in ein anderes unverzolltes Lager, oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Dagegen finden bei Transitlagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von den obersten Landesfinanzbehörden getroffenen Bestimmungen. Die An- und Abschreibungen der Waren, für welche der Tarif eine Taravergütung bewilligt, erfolgt bei den Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß und bei Kreditlagern nach dem Nettogewicht. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlagern jedesmal auch das Bruttogewicht zu vermerken. Die auf Privatlager gebrachten Waren dürfen in der Regel in Transitlagern nicht über 5 Jahre, in Kreditlagern nicht über 6 Monate ruhen. Bei Berechnung der Lagerzeit

für Transitlager ist die in öffentlichen Niederlagen (mit Ausschluß der freien Niederlagen) oder Transitlagern zugebrachte Zeit zu berücksichtigen. Die für Kreditlager bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt, doch darf die Lagerzeit im ganzen 5 Jahre nicht überschreiten. Auf Transitlager unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlageregulativs Anwendung. Ausnahmsweise ist es gestattet, Transitlager in der Weise zuzulassen, daß eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, und infolgedessen die Behandlung, Umpackung und Teilung der gelagerten Waren ohne Beschränkung unter amtlicher Aufsicht erfolgen kann, sogenannte Teilungslager, Weinteilungslager u. s. w. Besondere Arten sind die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak und die Branntweinniederlagen. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß sind nur zuläßig für Waren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als 3 Mark für den Doppelzentner belegt, oder welche in einem besonderen Verzeichnisse aufgeführt sind. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere, mit keinem höheren Eingangszoll als 6 M für 100 kg für den Zentner belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfnis anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen. Das geschieht z. B. für finnische Butter in Lübeck, vorausgesetzt, daß sie in denselben Gefäßen ausgeht, in denen sie eingeht, keine Teilungen oder andere Manipulationen mit ihr vorgenommen werden, und das etwaige Mindergewicht verzollt wird. Die Umpackung, Teilung, auch Bearbeitung der Waren zum Zwecke der Sortierung, Reinigung, Erhaltung u. s. w. ist während der Lagerung gestattet, auch ist eine jede weitergehende Behandlung der Waren zuläßig, sofern diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen anderen Tarifsatz zur Folge haben würde. Infolge der seit der Zollreform von 1879 bestimmten Zollpflichtigkeit von Getreide, Bau- und Nutzholz, Mühlenfabrikaten u. s. w. sind weitere Bestimmungen nötig geworden, die hier wiedergegeben werden müssen: Für Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, Gerste, Mais und Buchweizen, Malz, Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel, Raps und Rübsaat u. s. w., wenn sie ausschließlich zum Absatze in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zuläßig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist.*) Sie heißen reine Transitlager. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager gleichfalls bewilligt werden und heißen dann gemischte Transitlager. — Ebenso werden bezw. können für Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Axt verarbeitet, gesägt, aber nicht gehobelt, Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können rohe oder bloß mit der Axt vorgearbeitete Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, in das Lager zurückgeführt werden. Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und mit Begleitschein I. weitergesendet wird, kann der Bundesrat eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen. — Den Inhabern von Mühlen, nicht also auch den Mehl- oder Getreidehändlern, wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird (Einfuhrscheine für längstens 6 Monate gültig, übertragbar). Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich: über das dabei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. — Bei Teillagern wird übrigens die Identität der Warenkolli nicht festgehalten; die An- und Abschreibung der Waren im Niederlageregister erfolgt nach dem Nettogewicht; die Umhüllungen und Einlagen der Waren sind besonders zu bezeichnen; die Behandlung der Waren im Lager darf nicht derart sein, daß dieselben dadurch einer andern Tarifposition zufallen (also in der Regel keine Fabrikation); die Lagerrevision soll alljährlich, bei Eisenlagern nur alle 2 Jahre stattfinden. — Zur Erleichterung des Betriebs ausländischer Waren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen, oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß. Ursprünglich Privilegien der deutschen Meßplätze (Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Leipzig und Braunschweig), sind diese fortlaufenden Konti heute für Großhandlungen schlechtweg unter bestimmten Voraussetzungen zuläßig. Sie haben den Zweck, die Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waren nach dem Auslande zu gewähren. Voraussetzung der als Akt des Vertrauens geltenden Gewährung eines fortlaufenden

*) Das Reichsgesetz vom April 1894 über Aufhebung des Identitätsnachweises hat hier zu einigen Erleichterungen geführt.

Kontos ist ein umfangreiches Geschäft mit fremden Waren. Die Zollstundung behandelt § 12 des Zolltarifgesetzes. Danach können Zölle auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu 3 Monaten nach näherer Anordnung des Bundesrats gestundet werden. Ausgenommen sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate. Im Falle der Aufnahme dieser Waren in ein Zollager sind bei Überführung der Waren in den freien Verkehr die zu entrichtenden Zollgefälle für die Dauer der Lagerung mit 4 Prozent zu verzinsen. — Endlich giebt es noch erleichterte Zollkreditbewilligungen. Sie laufen in Deutschland auf Rechnung und Gefahr der einzelnen Bundesregierungen. Eben deshalb sind auch die Vorschriften in verschiedenen Bundesstaaten verschieden. Im allgemeinen können angesessene Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und sonst die Vermutung hinreichender Sicherheit für sich haben, die schuldigen Eingangszölle unter gewissen Voraussetzungen von den Zoll- und Steuerbehörden auf gewisse Zeit kreditiert erhalten. Einzelbeträge unter 15 M werden nicht als Kredit angeschrieben. Die Kreditgewährung ist ferner von einer bestimmten jährlichen Abgabeentrichtung abhängig. Dieselbe beträgt als Minimum in Preußen 6000 M, in Bayern 4000 M, in Sachsen für größere Orte 6000 M, für kleinere 3000 M, in Württemberg 3000 M, in Sachsen-Weimar 3000 M, in Hamburg 3000 M. Die Kreditfrist beträgt seit 1. Oktober 1870 3 Monate und soll für die einzelnen Gefällbeträge mit dem Anfange des Monats beginnen, in dem jeder einzelne Gefällbetrag nach dem Gesetz fällig geworden ist. Die Abtragung soll übrigens nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassaabschluß erfolgen. Für die Höhe des Kredits gilt bei völliger Sicherstellung der kreditierten Beträge die Zollzahlung des Vorjahres als Maßstab. Die volle Sicherstellung der kreditierten Beträge ist zwar Regel, kann jedoch unter Umständen zum Teil oder ganz erlassen werden. Die Sicherheit wird besonders durch Wechsel und durch Staatspapiere, welche bei den Zoll- und Steuerbehörden deponiert werden, dann durch Hypotheken, Bürgen und auf andere Weise geleistet. Über die kreditierte Summe übergiebt der Steuerpflichtige ein sogen. Kreditanerkenntnis, worin er die Schuld anerkennt und innerhalb der bestimmten Kreditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht.*)

f) Verkehrserleichterungen und Befreiungen (Veredelungsverkehr).

Im Interesse des Besuches ausländischer Messen und Märkte ist den Inländern und umgekehrt den Ausländern zum Besuch unserer Märkte gestattet, die nicht verkauften Waren zollfrei zurückzuführen. Auch Waren, welche nach außen auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zu öffentlicher Ausstellung oder zum vorübergehenden Gebrauch gehen und zurückkommen, oder, weil zur Disposition gestellt, in die Hand des Versenders zurückgelangen, erhalten Zollbefreiungen. Ein besonders prinzipiell wichtiger Fall ist der Veredelungsverkehr. Gegenstände, die zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, können von Eingangszöllen befreit werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke hinausgehen und in einem vervollkommneten Zustande zurückkommen. Die Identitätskontrolle geschieht durch amtliche Bezeichnung (bleierne Stempel, Siegel), oder, wenn so nicht möglich, auf andere Weise. Umarbeitung der Gegenstände, so daß sie nicht wieder erkennbar sind, schließt den Zollerlaß aus. Der Wieder-Aus- bezw. Eingang ist nicht an dasselbe Ein- resp. Ausgangszollamt gebunden. Geringe Gewichtsdifferenzen können ohne Abgabenerhebung bleiben; für die Zurückbringung besteht eine angemessene Frist. Spezielle Kontrollen sind für Roh- und altes Brucheisen und Rohstahl, alte Geschützrohre, Geschosse, verworfene oder zerschossene Panzer u. s. w., Ketten vorgesehen, welche für Eisengießereien, Hammer- und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingehen, die daraus gefertigten Gegenstände in das Ausland auszuführen oder zu Seeschiffen zu verwenden. — Für den Verkehr mit den Nachbarstaaten gelten folgende Grundsätze: Zur Regelung des Verkehrs, zum Zweck der Veredelung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus dem Veredelungslande von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,
b) Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zutaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren,
c) Garne in gescherten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,
e) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
f) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,
g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert

---

*) Gegen alle diese Erleichterungen wird von landwirtschaftlicher Seite anläßlich der Erneuerung der Handelsverträge reklamiert.

bleibt, und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und eingeführten Waren außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Ausgangsabgaben dürfen von Waren, welche nach erfolgter Veredelung in das Versendungsland zurückgeführt werden, nicht erhoben werden.

Im Jahre 1905 wurden eingeführt zur Veredelung im Zollgebiete für Rechnung eines Inländers 837709 t im Werte von 111,95 Mill. M, für Rechnung von Ausländern 6425 t im Werte von 28,99 Mill. M, nach erfolgter Veredelung im Auslande 2481 t im Werte von 34,55 Mill. M. Ausgeführt wurden nach Veredelung im Zollgebiete für Rechnung eines Inländers 350889 t im Werte von 110,76 Mill. M, für ausländische Rechnung 7508 t im Werte von 33,45 Mill. M. Zur Veredelung im Auslande wurden ausgeführt 2461 t im Werte von 18,51 Mill. M. Die Zollersparnis betrug für den aktiven Veredelungsverkehr (Einfuhr ins Inland) insgesamt ca. 30 Mill. M, für den passiven Veredelungsverkehr $1^3/_4$ Mill. M. Man ersieht aus dem Vergleiche dieser Zahlen, welch' große Rolle der zollfreie Veredelungsverkehr in unserer Volkswirtschaft spielt.

Der österr.-ungar. Zolltarif bestimmt in bezug auf Zollverkehrserleichterungen unter anderem folgendes. Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände;

2. Waren und Gegenstände, welche zur Veredelung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparierten oder bearbeiteten Waren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wiederausgeführten Waren sichergestellt werden kann;

3. Waren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, repariert oder verarbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, repariert oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waren, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden;

5. Waren, welche zum Verkaufe in das Ausland ohne Anwendung des Losungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse verkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte durch besondere Bewilligung der kompetenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indes aus anhaftenden Fabrikzeichen, Marken u. dergl., oder in Ermangelung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Ware zweifellos hervorgeht, daß die Ware ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugnis des österr.-ungar. Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Ware glaubwürdig dargetan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Ware im Auslande in freien Verkehr getreten ist.

Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benützung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

Die Kontrollmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen sind im Verordnungswege getroffen.

g) Verkehrserschwerungen.

Dahin zählt eine Bestimmung des Zolltarifgesetzes, derzufolge der Bundesrat ermächtigt ist, vorzuschreiben, daß die Abfertigung von Waren, deren Untersuchung besondere Schwierigkeiten bereitet, nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Beteiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind oder zur Tragung der Übersendungskosten zur geeigneten Zollstelle.

h) Die statistische Gebühr im Warenverkehr.

In den Gedankengang des letzten Abschnittes paßt auch eine andere neue Bestimmung des Deutschen Reiches, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Demzufolge müssen alle Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiet, den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (in der Regel den Zollämtern im Grenzbezirk) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland angemeldet werden. Als Land der Herkunft der Waren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, bei Handelsware in der Regel das Land, in dessen Eigenhandel die Ware übergeht, anzusehen. An Stelle der Anmeldescheine tritt für jene Waren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waren, welche ihnen mündlich deklariert werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration. Für diese Waren figurieren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter

gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren in das Ausland erst während des Transportes bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen. Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins gestattet werden. Der Interimsschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen; erforderlichenfalls haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Warenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen. — Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist nun eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten. Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldescheine oder derselben Deklaration aufgeführten Waren: 1. wenn dieselben ganz oder teilweise verpackt sind, für je 500 kg 5 Pf; 2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 kg 5 Pf; 3. bei Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, vom Bundesrat zu bezeichnenden und im Laufe der Zeit auch wirklich bezeichneten Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpackt oder unverpackt für je 10000 kg 10 Pf; 4) bei Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je 5 Stück 5 Pf. Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Tieren wird eine Gebühr nicht erhoben. Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung. Von der statistischen Gebühr sind befreit: 1. die Waren, welche a) unter Zollkontrolle versendet; b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht; c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder d) zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden; 2. die Waren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden; 3. die Postsendungen. — Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Wertbetrage auf den Anmeldescheinen oder den dieselben vertretenden Papieren vor Übergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Ware ist. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der infolge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von seiten der Warenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M zu bestrafen. Handel und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes.

Auf Grund des geschilderten Verfahrens wurden für den Wert unserer Ein- und Ausfuhr pro anno 1906 für die Gesamteinfuhr ein Wert von 8022 Mill. Mark, für die Gesamtausfuhr 6359 Mill. Mark ermittelt.

Der Ertrag der Zölle belief sich im Rechnungsjahr 1905 auf 643,505 Mill. Mark (1904: 520 Mill. Mark, 1903: 538 Mill. Mark) oder auf den Kopf der Bevölkerung eine Roheinnahme von 1905: 10,6 Mark (1904: 8,7 Mark, 1903: 9,1 Mark).

i) Strafbestimmungen.

Alle diese vorbehandelten Anordnungen müssen natürlich durch entsprechende Strafbestimmungen garantiert sein. Hierher gehört vor allem die Feststellung des Begriffes der Kontrebande: Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich der Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der betr. Gegenstände zu gewärtigen. Die Hinterziehung der Ein- und Ausgangsabgaben bildet dann die Defraudation. Die Vollendung dieser Verbrechen wird bereits bei Handlungen angenommen, die sonst mehr nur den Versuch eines Verbrechens darstellen. Besonders wird hier der Rückfall und die Kontrebande bei erschwerenden Umständen mit Strafe bedroht. Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der infolgedessen gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll niemand, also auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen. Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in 3 Jahren, Ordnungswidrigkeiten als leichtere Zollverletzungen in einem Jahr vom Tage an, wo sie begangen werden. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt nach 5 Jahren.

2. Die Zoll- und Handelsverträge und deren Geschichte.

Bei der Verschiedenheit der handels- und zollpolitischen Einrichtungen der verschiedenen Länder

und Volkswirtschaften unter sich hat sich zu allen Zeiten das Bedürfnis gegenseitiger Annäherung kundgegeben und ist in gegenseitigen Vereinbarungen mehr oder weniger umfangreicher Art, Handels- und Zollverträge genannt, zum äußeren Ausdruck gekommen. Geschichtlich betrachtet ist der Charakter dieser Verträge, wenigstens in den kulturlich vorgeschrittenen Staaten von Europa, ein sehr verschiedener, je nachdem wir die in der Zeit vor und nach dem Jahre 1860 entstandenen Verträge in das Auge fassen. Vor 1860 sah man jene Verträge mehr oder weniger als Staatsakte an, durch welche ein Staat gewinnen und ein anderer ebensoviel notwendigerweise verlieren müsse; seitdem aber Napoleon III. im Bund mit dem Engländer Cobden die Ära der sogenannten freihändlerischen Verträge nach 1860 mit dem englisch-französischen Handels- und Zollvertrag eingeleitet hatte, war man in dieser Beziehung zu freieren Anschauungen gelangt und hatte gefunden, daß es recht wohl möglich ist, daß sich beiderseits die Vorteile und Nachteile im allgemeinen ausgleichen können, daß diese Verträge Resultate gegenseitiger Zugeständnisse sind und sein müssen: man sah in jenen Verträgen von da an das Mittel, als Endziel aber dieser gegenseitigen Vereinbarungen die volle Warenfreizügigkeit allmählich anzubahnen, und bereitete diese Periode durch das schon beschriebene Veredelungsverfahren vor. Ende der 70er Jahre, wo zum erstenmal die neue Vertragsperiode festgesetzt wurde, hat freilich das unglückliche Zusammentreffen einer unbesiegbar scheinenden allgemeinen Krisis mit schweren Völkerkriegen wieder wesentlich veränderte Anschauungen über den Wert der Handelsverträge gebracht, so unmöglich es auch schien, daß die gegenseitige politische Assimilation aller Kulturvölker in Form jener stattlichen Reihe von Handels- und Zollverträgen so schlechthin wieder beseitigt zu werden vermöchte. Der sogenannte autonome Zolltarif von Österreich-Ungarn wie jener von Deutschland, besonders in Zusammenhang mit den oben (IV. I. b.) wiedergegebenen Retorsionsgrundsätzen, haben diese Ära eröffnet, die rasch in vielen europäischen Kulturstaaten Nachahmung gefunden hat. Derartige neue Zolltarife sind noch schutzzöllnerischer gestaltet, so daß sie also den Versuch derjenigen Staaten, welche mit der Zollerhöhung handelspolitische Erfolge herbeizuführen glaubten, nur allzu rasch paralysierten.

Das Deutsche Reich hat in neuerer Zeit Handelsverträge u. a. mit folgenden Staaten abgeschlossen: Äthiopien (Abessinien) vom 7. März 1905. — Belgien vom 6. Dezember 1891, Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904. — Bulgarien vom 1. August 1905. — Mit Dänemark besteht ein Vertrag nicht, jedoch wird Deutschland tatsächlich als meistbegünstigter Staat behandelt. — Frankreich, Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, Schiffahrtsvertrag vom 2. August 1872, zusätzliche Übereinkunft vom 12. Oktober 1871, bezw. 11. Dezember 1871, bezw. 11. Januar 1872, bezw. Anwendung der Zusatzkonvention vom 24. Januar 1874 zum Handels- oder Schiffahrtsvertrage zwischen Großbritannien und Frankreich auf die aus dem Deutschen Reiche in Frankreich eingehenden Waren. — Großbritannien. Meistbegünstigungsverhältnis (Gesetz vom 16. Dezember 1907). — Italien vom 6. Dezember 1891, Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904. — Niederlande. Meistbegünstigungsvertrag vom 31. Dezember 1851. — Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 bezw. 8. Dezember 1887, Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905. — Rumänien vom 21. Oktober 1893, Zusatzvertrag vom 8. Oktober 1904. — Mit Rußland seit 20. März 1894, Zusatzvertrag vom 28. Juli 1904. — Schweden vom 8. Mai 1906. — Schweiz vom 10. Dezember 1891, Zusatzvertrag vom 12. November 1904. — Serbien vom 21. August 1892, Zusatzvertrag vom 29. November 1904. — Spanien unterm 12. Februar 1899. — Türkei vom 26. August 1890, Zusatzvertrag vom 25. April 1907.

Fast alle Kulturnationen sind momentan im Begriffe, ihre Verträge und Übereinkommen auf Grund neuer Tarife zu revidieren, so daß in der nächsten Zeit der Abschluß einer größeren Anzahl neuer Handelsverträge der verschiedensten Staaten miteinander bevorsteht.

Einen eigenartigen Weg haben die Vereinigten Staaten von Amerika durch Kongreßakte vom 1. Oktober 1890 eingeführt. Um sich von anderen Staaten die Behandlung auf Gegenseitigkeit zu sichern, werden einzelnen Staaten gewisse Artikel bezeichnet, welche nach Amerika zollfrei eingeführt werden dürfen, um auf solche Weise umgekehrt den Vereinigten Staaten die gleichen Rechte für ihnen genehme Artikel aus den so begünstigten Staaten zu sichern. Hier wird also durch die Form einer Art Vorauszahlung eine den Interessen Amerikas entsprechende Zollbehandlung zu erreichen gesucht. In der Tat sind zahlreiche Reciprocitätsabkommen auf diesem Wege zu stande gekommen: so mit Salvador, Frankreich, den Britisch-Westindischen Besitzungen, Nicaragua, Brasilien, Dominikanische Republik, Honduras, Guatemala.

Mit dem Deutschen Reiche stehen die Vereinigten Staaten in dem Verhältnisse der Meistbegünstigung (siehe unten), in dem auch Frankreich durch die Bestimmungen des Frankfurter Friedens zu uns steht. Der erste Vertrag dieser Art mit der Union wurde 1828 von Preußen geschlossen, dann seit 1900 mehrfach (zuletzt1907) für das Reich verlängert. Der bestehende Zustand ist für Deutschland ein äußerst ungünstiger. Deutschland hat mit größter Mühe unter beträchtlichen Konzessionen Verträge abgeschlossen und sich dadurch zollpolitisch gebunden. Den Vereinigten Staaten, die bei ihrer extrem schutzzöllnerischen Tendenz und der Geschlossenheit ihres Wirtschaftsgebietes nur geringe Ermäßigungen gewähren, fallen ohne entsprechende Gegenleistung die niedrigeren Sätze der Verträge zu. Uns dürfte, falls Amerika mit uns keinen Handelsvertrag abschließen will, ein für beide Teile äußerst nachteiliger Zollkrieg drohen. Ganz anders liegt z. B. die Situation bei England, unserem besten Abnehmer

auf dem Weltmarkt. England ist nahezu Freihandelsland und konnte uns durch Androhung von Kampfzöllen zum Abschlusse eines Meistbegünstigungsvertrages bestimmen.

Frankreich hat einen gewissermaßen ähnlichen Weg eingeschlagen, indem es 1891 einen Minimal- und einen Maximaltarif geschaffen hat. Mit zahlreichen Staaten sind dieserhalb Verträge geschlossen, welche den Minimaltarif mit diesem Lande garantieren. Danach gehören vor allem auch die deutschen, österreich-ungarischen, belgischen, schweizerischen, niederländischen Waren zu dieser Gruppe.

Was nun speziell die Geschichte der Handelsverträge des deutschen Zollvereins anbelangt, so reichen diese schon in die ältesten Zeiten desselben zurück, so jener von Holland, der eine erste herbe, aber wohltätige Lehre für die Zukunft war, vorsichtiger in Verträgen mit übermächtigen Handelsnationen vorzugehen; er wurde auch erst wieder anfangs der 50er Jahre erneuert, blieb aber von da an bis heute in Geltung. Die fruchtbarste Periode in dieser Richtung ist auch für Deutschland natürlich die Ära nach 1860 bis 1879, so lange die später zu besprechende Klausel der meistbegünstigten Nation den wesentlichen Stützpunkt aller Verträge bildete. Verträge fehlen heute noch für Deutschland mit Portugal, Dänemark, Schweden und Norwegen, doch werden die genannten Staaten auf dem Standpunkte der Meistbegünstigung behandelt und behandeln Deutschland auf gleichem Fuße.

Das Wenigste, was sich die Handelsverträge zugestehen, ist die allgemeine Rechtsfähigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen, d. h. die Möglichkeit der Vornahme von Handlungen mit den von den beiderseitigen Gesetzgebungen regelmäßig daran geknüpften Rechtsfolgen. Darauf beschränkte sich denn früher auch in der Hauptsache der Inhalt der meisten Verträge mit überseeischen, außereuropäischen Staaten; weiter reicht der Inhalt der eine Zeit lang deutscherseits recht selten gewordenen sog. Tarifverträge, bei denen präzise Vereinbarungen über die Ein- und Ausfuhr einzelner bestimmter Warenkategorieen aufgestellt sind. Neuerdings hat auf Grund des neuen deutschen Generaltarifes von 1902 das Reich eine Reihe von sehr detaillierten Tarifverträgen abgeschlossen (vgl. unten). Auch bezüglich der Erhebung innerer Abgaben sind in den Handelsverträgen Bestimmungen getroffen, da ja sonst durch erstere die Vereinbarungen über Ein- und Ausgangszölle nichtig gemacht werden könnten, ja trotzdem manchmal nichtig gemacht worden sind; trotz allen Vertrages kann auf die Kontrolle der inneren Steuergesetzgebung eines fremden Landes kein sehr erheblicher Einfluß geübt werden. Durch die Handelsverträge wurde übrigens doch auch das unglückliche System vergangener Wirtschaftspolitik, Prämiierung der Ausfuhr gewisser Industrieprodukte, im wesentlichen nach und nach beseitigt oder wenigstens zu beseitigen versucht.

Das war der Standpunkt Deutschlands bis zur Ära der Handelspolitik, welche unmittelbar an das Jahr 1892 anknüpfte. Der 1. Februar dieses von einem früheren österreichischen Handelsminister als Kometenjahr bezeichneten Abschnittes war der Termin, bis zu welchem die französischen und die Mehrzahl der übrigen europäischen Tarifverträge abgeschlossen bezw. kündbar waren, mit diesem Zeitpunkt also drohte eine vollständige Umwälzung der europäischen Handelspolitik einzutreten. An eben diesen Handels- und Zollverträgen der europäischen Staaten hatte sich nun, wie schon oben erwähnt, Deutschland nur in verhältnismäßig geringem Umfange durch eigene Tarifverträge beteiligt; zumeist hatte Deutschland nur die Meistbegünstigungsklausel gewährt, um sich dafür den Genuß des gleichen Rechtes, bezw. daneben, wie in Rumänien und Serbien, einseitige zolltarifarische Konzessionen des anderen Teiles zu sichern. Mit Frankreich war durch Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages die Verpflichtung vereinbart, sich in den gegenseitigen Handelsbeziehungen auf dem gleichem Fuße mit Großbritannien, Belgien, den Niederlauden, der Schweiz, Österreich-Ungarn und Rußland zu behandeln. Auf einmal trat kurz vor 1892 eine intensive Welle protektionistischer Entwickelung in Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika in den Vordergrund; ebenso hatte in Frankreich eine starke schutzzöllnerische Strömung mehr und mehr die Oberhand, so daß die Aufrechterhaltung der mehreren französischen Tarifverträge mit dritten Staaten über den 1. Februar 1892 unwahrscheinlich wurde. Diesen Moment benützte in außerordentlich kluger Weise die deutsche Reichsregierung dazu, der weiteren Entwickelung der geschilderten schutzzöllnerischen Tendenz und ihrer praktischen Folgen vorzubeugen und sich einen bestimmenden Einfluß auf die demnächstige Neugestaltung des europäischen Zolltarifsystems im Sinne internationaler Verständigung zu sichern. Die Wirkung war gleichzeitig eine sehr erhebliche handelspolitische Isolierung von Frankreich, die bis heute andauert.

Man sagte sich, daß angesichts der mit der zunehmenden Steigerung der Produktion und ihrer Hilfsmittel immer häufiger gewordenen Wettkämpfe aller wirtschaftlich vorgeschrittenen Staaten zu diesen ein dauernder Handelsverkehr nur denkbar ist in der Form eines rationellen Austausches von Gütern, und letzterer setzt wiederum eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Verfügung auf zolltarifarischem Gebiete voraus. Andernfalls würde ohne Verträge Deutschland nicht haben darauf rechnen dürfen, seine Ausfuhr zu erhalten, wenn es nicht durch eine solche Beschränkung seinerseits anderen Ländern die Möglichkeit gewährt, die empfangene Ware ganz oder teilweise in eigenen Produkten zu bezahlen. Des weiteren sprach für die Handelsverträge die Notwendigkeit der Gewährleistung einer größeren Stabilität der Zollverhältnisse. Die in den mehrgenannten Verträgen deutscherseits gemachten Zugeständnisse sind in ihrer Gesamtheit nicht unerheblich, insbesondere auch rücksichtlich der

landwirtschaftlichen Zölle: doch haben nach Ansicht der Regierung die gemachten Reduktionen dasjenige Maß nicht überschritten, dessen Einhaltung zur Sicherung des für das Gedeihen der deutschen Landwirtschaft erforderlichen Schutzes selbst gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Konsumenten auf tunlichste Verbilligung der notwendigen Lebensmittel nach Lage der Verhältnisse unumgänglich erschien. Auch die deutschen Industriezölle haben mehrfach Ermäßigungen erfahren müssen. Die Gegenbewilligungen der Vertragsstaaten aber enthalten zahlreiche und für die deutsche Ausfuhr wertvolle Ermäßigungen der allenthalben sehr hohen autonomen Zolltarife dieser Länder, daneben die Bindung sehr vieler Zollbefreiungen, bezw. die Bindung sehr niedriger oder doch den Mitbewerb des Auslandes nicht unbedingt ausschließender Zölle und damit den Verzicht auf etwaige künftige Zollerhöhungen.

Diese unter Caprivi zustande gekommenen Verträge bezeichnete der Kaiser als „rettende Tat". Nur mit Rußland ließ sich kein befriedigender handelspolitischer Zustand herstellen. Es entspann sich ein heftiger Zollkampf, in dem Deutschland mit Retorsionszöllen in Höhe von 50°/₀₀ Zuschlag operierte. Im Februar 1894 gelang es endlich, ein Einverständnis zu erzielen und so wurde am 20. März 1894 der deutsch-russische Handelsvertrag geschlossen. Durch die Caprivischen Handelsverträge hob sich Deutschlands wirtschaftliche Bedeutung in ungeahntem Maße: Es stieg die deutsche Ausfuhr die

im Jahre	1892	3 150	Mill. M Wert hatte, auf
" "	1896	3 753	" "
" "	1898	4 010	" "
" "	1900	4 753	" "
" "	1902	4 813	" "
" "	1904	5 315	" "
" "	1905	5 842	" "
" "	1906	6 359	" "

Einzig allein die Landwirtschaft nahm an dem allgemeinen Aufschwunge aus Gründen, die zum allergrößten Teile in ihr selbst ruhen, nicht Teil. Dies führte zur Gründung des „Bundes der Landwirte", der durch planmäßige, intensivste Agitation sich bei den politischen Parteien und namentlich der Regierung ein solches Gewicht verschaffte, daß man sich zu einer Revision des Tarifs in schutzzöllnerischem Sinne entschloß. Am 23. Dezember 1902 wurde nach stürmischen Debatten der neue Zolltarif vom Reichstag angenommen. Auf Grund dieses Instrumentes versuchte die Regierung Handelsverträge mit den bisherigen Vertragsstaaten abzuschließen. Dies bot wesentliche Schwierigkeiten bei Rußland und Österreich. Bei Rußland kam der Reichsregierung die politische Depression des Zarenreiches durch den Krieg zu statten. Rußland exportiert vorwiegend Agrarprodukte und diese wollte man ja gerade fernhalten. Mit Österreich-Ungarn liegt die Situation ähnlich. Die Verhandlungen drohten mehrfach zu scheitern, bis endlich am 25. Januar 1905 die Parteien sich soweit geeinigt hatten, daß die Unterzeichnung erfolgen konnte. Der österreichisch-deutsche Tarif ist in Ungarn wegen der Krise noch nicht angenommen, so daß Anfang 1906, wo die neuen Verträge in Kraft treten, bei Fortdauer dieses Zustandes ein vertragsloser Zustand, eventuell Zollkrieg entstände.

Die deutsche Industrie und der Handel, mit ihr die überwiegende Zahl der deutschen Nationalökonomen sieht der Zukunft mit Bangen entgegen. Die Zollmauern, mit denen sich die Staaten umgeben, sind so feste, daß Verträge keine für das Verkehrsbedürfnis genügend weite Breschen in sie legen können. Deutschland ist auf Export und Import angewiesen, es kann seinen Bedarf an Lebensmitteln bei weitem nicht allein decken, 60°/₀₀ der Bevölkerung haben sich der Industrie zugewandt. Das nationale Interesse wird in nicht allzu langer Frist, so steht zu hoffen, allmähliche Beseitigung der Zollschranken erfordern und erhalten.

Zum Schlusse sei hier auszugsweise eine Aufstellung unseres Außenhandels im Jahre 1906 mitgeteilt:

	Einfuhr	Ausfuhr
I. Tarifvertragsstaaten: . . .	2962 Mill. M	2343 Mill. M
Rußland	1089 " "	457 " "
Österreich-Ungarn .	810 " "	649 " "
Belgien	291 " "	355 " "
Italien	241 " "	231 " "
Schweiz	217 " "	374 " "
Schweden	150 " "	176 " "
Rumänien . . .	119 " "	64 " "
II. Meistbegünstigungsstaaten: .	4660 Mill. M	3723 Mill. M
Verein. Staaten v. N.A.	1236 " "	636 " "
Großbritannien . .	824 " "	1067 " "
Frankreich	433 " "	383 " "
Argentinien . . .	372 " "	170 " "
Britisch-Indien . .	322 " "	102 " "
Niederlande . . .	241 " "	443 " "
Australischer Bund .	175 " "	58 " "
Spanien	151 " "	58 " "
Chile	145 " "	72 " "
Niederl. Indien . .	142 " "	32 " "
Dänemark	128 " "	197 " "
Norwegen	32 " "	73 " "
Japan	26 " "	88 " "
III. Staaten ohne Handelsverträge:	400 Mill. M	293 Mill. M
Brasilien	188 " "	89 " "
China	57 " "	68 " "

Für den Handel der deutschen Kolonien ergaben sich 1905 folgende Ziffern:

	Einfuhr	Ausfuhr
Ost-Afrika	17,66 Mill. M	9,95 Mill. M
Kamerun	13,47 " "	9,32 " "
Togo	7,76 " "	3,96 " "
Süd-West-Afrika . .	23,63 " "	0,22 " "
Neu-Guinea . . .	2,94 " "	1,34 " "

	Einfuhr	Ausfuhr
Karolinen, Marianen	1,88 Mill. M	0,33 Mill. M
Marschallinseln . .	0,65 „ „	0,70 „ „
Samoa	3,39 „ „	2,03 „ „
Kiautschau	69,18 „ „	24,72 „ „

Der Gesamthandel der Kolonien betrug 1905 193,1 Mill. M. Der Wert der Einfuhr aus den Schutzgebieten nach Deutschland war 1906 20,6 Mill. M, der der Ausfuhr nach den Schutzgebieten 44,7 Mill. M, also unser Gesamthandel mit den Kolonien 1906 65,3 Mill. M.

Unsere Gesamteinfuhr ausschließlich der Kolonien hatte 1906 einen Wert von 8022 Mill. M. Unsere Gesamtausfuhr von 6359 Mill. M.

3. Das Konsulatswesen.

„In dem Organismus der handelspolitischen Behörden sind die Konsuln das wichtigste Glied; sie repräsentieren unsere Handelsdiplomatie." Erfahrene und verständige konsularische Vertreter sind in der Tat die glücklichsten Pioniere, nicht nur um einer Nation den Weltmarkt zu erschließen, sondern auch um ihn zu erhalten und ihn immer willfähriger zu machen; was die Fabrikinspektoren für die Fabriken einer bestimmten Provinz, das sind die Konsuln für ein ganzes Land von jenem Teil der Erde aus, wo sie angestellt sind. Sie haben mit einem Wort alle die wirtschaftlichen Interessen zu wahren, welche ein Land in einem andern Land durch persönliche Vertretung der Wahrung für wert erachtet. Ganz besonders ist die Produktion des Landes, in dem sie fungieren, und deren Bedeutung für ihr Heimatland ihrer vorzüglichen Beobachtung unterstellt; alle die Vorzüge, die sie hier kennen lernen und die in der Heimat vermißt werden, alle Mängel, die sie finden und die sie auch in der Heimat vermuten, geben ihnen Anlaß, mit ihrer Regierung in Korrespondenz zu treten. Eine ihnen besonders anvertraute Branche ist die Seeschiffahrt. Die unbeschränkte Vollgewalt der Leiter der Schiffe auf offener See muß in dem Vorhandensein tüchtiger Konsuln an den einzelnen Hafenplätzen ein berechtigtes Hemmnis haben, ganz besonders in bezug auf die Verhältnisse von Kapitän und Mannschaft. In einzelnen Staaten haben die Konsuln sogar auch noch die Gerichtsbarkeit: in der Türkei, in Japan, China und Siam; die höhere Gerichtsinstanz besteht in diesen Fällen bei dem Appellationsgericht von Stettin und die höchste bei dem Berliner Kammergericht, in Handelssachen bei dem Reichsgericht. Für Ägypten ist wenigstens der Versuch eines internationalen Gerichtshofes an Stelle der Konsulargerichtsbarkeit mit Erfolg gemacht worden. Das Deutsche Reich hat erst unterm 7. April 1900 ein allgemeines Gesetz über Konsulargerichtsbarkeit erhalten, dessen Inkrafttreten zur Zeit noch nicht bestimmt ist.

Von jeher haben handeltreibende Staaten sich sehr um die Ausbildung des Konsulatswesens bemüht. Konsuln sind historisch schon bekannt in den ältesten Zeiten und wurden im Mittelalter gubernatores mercatorum oder courtmasters bei den englischen Faktoreien, Aldermaster in den deutschen Hansastädten genannt. Sie traten zuerst in den Kreuzzügen als Vorstände von Handelsfaktoreien auf (Aleppo, Alexandrien, Smyrna, Kairo, Tunis, Algerien u. s. w.). Um das Konsularrecht und dessen Ausbildung haben sich vor allem die französische, dann auch die britische, österreichische, italienische und russische Regierung bemüht. Speziell in Deutschland entbehrte das Konsularwesen vor der Entstehung des Norddeutschen Bundes noch jeglicher Einheit. „Der arme deutsche Zollverein", schrieb ein zeitgenössischer Schriftsteller, „hat es während der Dauer eines Menschenalters noch nicht dazu gebracht, daß die Gemeinschaft seiner inneren Einheiten nach außen als ein Ganzes vertreten und behandelt werde!" Erst der Norddeutsche Bund machte auch diese Materie zum Gegenstand seiner Fürsorge und schuf Bundeskonsuln an Stelle der Landesfunktionäre.

Die Konsuln sind nun aber, wie schon angedeutet, nach dem Gesetz berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Reichsgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten. Die Konsuln unterscheiden sich nach ihrem Rang und ihrer berufsmäßigen Bildung. Sie zerfallen in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, endlich in Konsularagenten. Der Generalkonsul hat die Oberleitung und Überwachung der zu seinem Sprengel gehörigen Konsulate und Vizekonsulate. Die beiden andern Ämter stehen unter sich gleich; über den Namen entscheidet nur die geringere oder größere Wichtigkeit der Residenz.

Der Bildung nach sind sie ferner Berufs- und Wahlkonsuln. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich 1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat, und außerdem mindestens drei Jahre im innern Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder 2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen beabsichtigt ist. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich. Dienstliche Auslagen können ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden. Ihre

Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich. Über diese Frage sind die Anschauungen bei den verschiedenen Staatsregierungen noch recht verschieden. Frankreich hat schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts den Grundsatz ausgebildet, daß an allen Plätzen, wo entweder die Interessen des französischen Handels oder die Angelegenheiten französischer Untertanen eine konsularische Vertretung forderten, diese nur wirklichen Beamten anzuvertrauen sei, welche dazu wie diese zu einem besonderen Lebensberufe vorbereitet und ausgebildet, und durch einen ausreichenden Gehalt der Notwendigkeit eines anderen Gewerbebetriebes überhoben würden. Diesem Beispiel sind auch andere Staaten, wie Spanien, Sardinien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika gefolgt. Wieder andere Staaten haben ein gemischtes System angenommen, d. h. neben besoldeten Konsuln an wichtigeren Plätzen unbesoldete gesetzt. Eine parlamentarische Enquete in England führte zur Überzeugung, daß Berufskonsuln die richtigsten Vertreter seien. In Deutschland gehörten früher Berufskonsuln zu den Ausnahmen. Man ging hier von den Wahlkonsuln aus, prüfte, wo ein reelles Bedürfnis für einen Berufskonsul obwaltet, und ging dann mit Schonung der Verhältnisse zu dem System über, welches als das gemischte bezeichnet wird. Dies entsprach nach der Meinung der deutschen Reichsregierung ganz der Entwickelung des Deutschen Reiches, wenn man sich auch heute weder damit in vielen Kreisen unserer Großindustrie noch zufrieden geben will, noch insbesondere mit der jetzigen meist nur jährlichen Berichterstattung; immerhin muß eine ganz wesentliche Besserung dieser Verhältnisse besonders in allerneuester Zeit dankbar anerkannt werden; Zeuge dessen der Inhalt der monatlichen offiziellen Handelsarchivhefte heute und vor zehn Jahren.

Die Konsuln führen über die in ihrem Bezirk wohnenden Landesangehörigen Matrikeln und fungieren sonst überhaupt auch als Notare. Aber auch eine gewisse Gerichtsbarkeit besitzen sie in jenen Ländern, in welchen diese Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist, und zwar über die in dem Konsulargerichtsbezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen. Diese Gerichtsbarkeit ist in Anknüpfung an das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz gleichfalls vom 1. Oktober 1879 ab für bürgerliche und Strafrechtssachen geregelt durch ein Reichsgesetz vom 10. Juli 1879. Auch Vergleiche sind sie abzuschließen ermächtigt und berufen, Pässe auszustellen und zu visieren. Besondere Tätigkeit obliegt ihnen in bezug auf die Schiffahrt, darüber in dem betreffenden Kapitel unten! Jedenfalls fließen die Haupteinnahmequellen aus den Schiffsexpeditionen. Übrigens besteht für die konsularischen Handlungen ein besonderer Tarif. Eine sehr wichtige Tätigkeit der Konsuln sind deren periodische Berichte. Diese allgemeinen regelmäßigen Berichte, die im deutschen „Handelsarchiv“ (für Österreich in Beilagen der „Austria“) veröffentlicht zu werden pflegen, und die möglichst bald nach Schluß des Kalenderjahres erscheinen sollen, haben insbesondere den Verkehr mit Deutschland, resp. den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu spezialisieren. Dabei sind die wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel anzuführen, ebenso wieviel und zu welchem Werte davon importiert und exportiert worden ist, — welche Länder dabei beteiligt waren, — welchen Anteil speziell Deutschland daran hatte; das Ganze ist mit amtlichen und sonstigen Veröffentlichungen tunlichst zu belegen. Zugleich ist gutachtlich zu berichten, welche Aussichten sich für den deutschen Handel und die deutsche Schiffahrt im nächsten Jahre im Konsulatsdistrikt eröffnen, und in welcher Weise auf deren Hebung hingewirkt werden könnte. Ein recht deutliches Beispiel des hohen Wertes konsularischer Vertretung für den internationalen Handel gab das vor einiger Zeit an sämtliche außereuropäische Konsuln ergangene Frageschema im Interesse des transmarinen Exportes der westfälischen Kohle. Auch für „einzelne“ (Kaufleute, Industrielle) sind die Konsuln nicht ohne Bedeutung, und sind schon gar manche geschäftliche Unannehmlichkeiten durch ihre Vermittelung geglättet worden.

Im Innern Deutschlands bestehen im Verhältnis jetzt nur noch wenige Konsulate. So hat Baden solche von Bayern und Württemberg, — Bayern von Sachsen und Württemberg, — Bremen und Hamburg von Preußen u. s. w. Die auswärtigen Konsuln betragen zusammen ca. 700, wovon Ende 1898 103 Berufskonsuln. Am meisten besetzt ist von Deutschland Großbritannien, dann folgt Schweden, Norwegen, die Türkei, Rußland, Italien, Vereinigte Staaten von Nordamerika. „Vernachlässigt,“ schreibt ein Fachschriftsteller, „erscheint kein Teil der Erde: in den Kulturstaaten Europas, wie in den Ländern, welche die Rohprodukte ihres Bodens gegen die Erzeugnisse unserer Industrie austauschen; an allen Küsten ist der deutsche Kaufmann und Schiffer sicher, eine Behörde zu finden, welche ihn mit Rat und Tat zu unterstützen bereit ist und die ihn mit der Heimat verbindet. Und diese Zahl und Verbreitung unserer Konsulate ist zugleich ein Beweis für die Rührigkeit unserer Reederei, für die Tüchtigkeit und den weltumfassenden Geist unseres Kaufmannsstandes, der, lebendig vorzugsweise in den alten Hansastädten Hamburg und Bremen, auch die fernen Inseln der Südsee und des Stillen Ozeans mit heimischen Interessen zu verknüpfen versteht, und auf Pomey und Zebu, Oahu und Upolu Niederlassungen gründet.“ In Österreich-Ungarn ist unterm 30. August 1891 ein neues Gesetz über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit erschienen; für Konstantinopel ist ein besonderes Konsular-Obergericht als zweitletzte Instanz aller Konsularämter bestellt.

Auf dem Konsulargebiete zeigt sich auch eine sehr bedeutende Fruchtbarkeit internationaler Beziehungen, wir geben hier nur die Konventionen der letzten 20 Jahre wieder: so schlossen die Niederlande eine solche mit Brasilien unter dem 27. Sep-

tember 1878, Frankreich mit Salvador unter dem 5. Mai 1878, die Vereinigten Staaten von Amerika und Italien vom 8. Mai 1878 und am 3. Mai desselben Jahres mit den Niederlanden. — Italien und Salvador unterm 25. Januar 1876; ferner bestehen solche zwischen Spanien und Brasilien seit dem 15. Mai 1878, zwischen Italien und Serbien seit dem 28. Oktober 1879, zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien seit 29. Mai 1881, zwischen Belgien und Rumänien seit dem 20. April 1881, zwischen der Schweiz und Rumänien seit 14. Februar 1880, zwischen Italien und Griechenland seit 15. November 1880, zwischen Italien und Rumänien seit 17. August 1880, zwischen Belgien und Portugal seit 10 November 1880, zwischen Deutschland und Brasilien seit 10. Januar 1882, zwischen Deutschland und Griechenland seit 26. November 1881, zwischen Österreich-Ungarn und Serbien vom 6. Mai 1881, zwischen Portugal und Paraguay vom 1. November 1878, ratif. 7. September 1883, zwischen Belgien und Japan vom 22. Dezember 1896, zwischen Italien und Tunis vom 28. September 1896, Argentinische Republik und Italien 28. Dezember 1895, Deutschland und Japan vom 4. April 1896, Italien und Peru vom 25. Februar 1893.

4. Die Währungsfrage und speziell das Münzrecht.

Das Geld giebt an, welche Dimensionen im Tauschwerte ein Gut beanspruchen darf, ebenso wie Maß und Gewicht die körperlichen Dimensionen verschiedener Richtung angeben. Die wichtigste Form des Geldes ist aber das in Metall gemünzte Geld. Überall hat die Ordnung des Münzwesens als Staatsangelegenheit gegolten, leider oft mehr, als der gesamten Wirtschaft not tat, insoweit man vereinzelt das Geldausprägungsrecht zu gleicher Zeit als Geldeinnahmequelle betrachtete. Daraus ergaben sich die für Handel, Verkehr und Industrie so nachteiligen, weil die Preisbildung so sehr beeinflussenden Devalvierungen der Münzen in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, d. h. die Nichtübereinstimmung des Nominalwertes mit dem inneren Edelmetallwerte der Münzen, sei es, daß dieses Geschäft heimlich oder daß es gar offen unter dem Titel der Produktionskosten des Geldes, des Schlagschatzes, getrieben wurde. In Deutschland ist seit der Entstehung des Norddeutschen Bundes die Ordnung des Münzwesens ausdrücklich der Beaufsichtigung des Kaisers und seiner Gesetzgebung unterstellt. Die frühere Münzverfassung Deutschlands beruht zuletzt auf dem Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857. Durch denselben wurde zwar die schon damals sehnlich erwünschte volle Münzeinheit Deutschlands nicht herbeigeführt, aber doch das wichtige Resultat einer gegenseitigen Annäherung und Ausgleichung der in Deutschland geltenden Münzfuße erreicht. Es wurden nämlich drei ineinander greifende Münzfuße festgestellt, welche sämtlich statt der bisherigen Mark das Zollpfund zu 500 g zur Grundlage hatten. Im Gebiete des Talerfußes sollten aus dem Pfund fein Silber 30 Taler, in dem Gebiete des österreichischen Fußes (Österreich und Liechtenstein) 45 Gulden (zu 100 Neukreuzer) und im Gebiete des süddeutschen Münzfußes $52\frac{1}{2}$ Gulden geprägt werden. Sämtliche Staaten sollten als gemeinsame Vereinsmünze Eintalerstücke zum Werte von $1\frac{1}{2}$ Gulden österreichisch und $1\frac{3}{4}$ Gulden süddeutsch, sowie Zweitalerstücke zum doppelten Wert ausprägen. Der neue Vereinstaler wurde kleiner als der frühere preußische Taler, indem er nur ein Zehntel Kupfer enthält, während auf diesen ein Viertel Kupfer kommt. Der frühere preußische Taler wog gesetzmäßig $22_{,272}$, der Vereinstaler dagegen $18_{,518}$ g. Außerdem vereinigte man sich über eine Vereinsgoldmünze, die den Namen Krone führt. Von der ganzen Krone wurden 50 und von der halben 100 aus dem Zollpfund fein Gold geprägt. Diese Goldmünze sollte keinen Zwangskurs, sondern lediglich einen Handelskurs nach dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage haben. In Separatartikeln wurde die künftige Kurantausmünzung festgestellt, welche bestehen sollte nach dem 30-Talerfuß in Einsechsteltalerstücken und für Königreich Sachsen zugleich in Eindritteltalerstücken, nach dem 45-Guldenfuß in Zwei-, Ein- und Einviertelguldenstücken, nach dem $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß in Zwei-, Ein-, Einhalb- und Einviertelguldenstücken. Jedem Staat sollte freistehen, den Kurantsilbermünzen der anderen Vereinsstaaten im eigenen Land als Zahlmittel Kurs zu geben und deren Wertverhältnis zur eigenen Landesmünze zu bestimmen. Durch die Einführung der Markwährung ist diese Münzkonvention für das Deutsche Reich hinfällig geworden. Von den früher in Deutschland geprägten Münzen haben bis auf weiteres nur noch die Taler gesetzmäßigen Kurs. Die Vereinstaler sind neuerdings außer Kurs gesetzt worden. Durch Gesetz vom 21. Mai 1887 verpflichteten sich die im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und das Ministerium der Länder der ungarischen Krone, die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Soviel über die Währungsfrage. — In bezug auf die Münzfrage ist folgendes zu bemerken: Durch Gesetz vom 2. August 1892 und ungar. Gesetzart. XVI_1, veröffentlicht 11. August 1892, tritt die Kronenwährung an Stelle der österreichischen Währung. Münzeinheit ist die Krone = 100 Heller, die Hauptmünze das 20-Kronenstück in Gold, doch werden auch 10 Kronen in Gold geprägt. Aus 1 Kilo = 1000 Gramm Münzgold von 900/1000 Feinheit werden 2952 Kronen, aus 1000 Gramm Feingold 3280 Kronen in Stücken zu 20 und 10 Kronen geprägt. Das 20-Kronenstück enthält $6_{,09756}$ Gramm, das 10-Kronenstück $3_{,04878}$ Gramm Feingold. Passiergewicht der 20-Kronenstücke = $6_{,74}$, der 10-Kronenstücke = $3_{,37}$ Gramm. Als neue Silbermünzen werden 1-Kronenstücke, als Scheidemünze 20- und 10-Hellerstücke in Nickel, und 2- und 1-Hellerstücke in Bronze geprägt. Die Silbermünzen in einer Feinheit von 835/1000, aus 1000 Gramm Münz-

silber werden 200 Kronen geprägt. Die Goldmünzen zu 8 und 4 fl österr. Währung bleiben im Umlauf und gelten 42 fl Gold = 100 Kronen oder 100 fl Gold = $238^2/_{21}$ Kronen. Die Silber- und Papiergulden bleiben bis auf weiteres im Umlauf und gelten = 2 Kronen Gold (= Frs $2{,}10._{02}$). Bis zur tatsächlichen Durchführung der Kronenwährung (1. Januar 1896) gilt das 20-Kronenstück = fl $8_{,40}$, das 10-Kronenstück = fl $4_{,20}$ Gold.

In Deutschland selbst machte man unmittelbar nach dem deutsch-französischen Krieg die ersten Schritte zur vollen Münzeinheit. Es war gar nicht gleichgültig, daß unsere Münzeinigung ein unmittelbarer Nachbote eben jenes Krieges war. Frankreich wußte recht wohl, warum es so sehr für eine internationale Anwendung seines Franken besorgt war. Hinter dieser internationalen Idee der allgemeinen Münzeinigung auf französischer Basis stand ein sehr praktischer politischer Gedanke, der sich unmittelbar auf die erstrebte Herrschaft des französischen Geldes auf dem Gesamtweltmarkte gründete. Das war nicht der letzte Grund, welcher Deutschland nach diesem Krieg zur Wahl eines selbständigen Münzfußes Anlaß gab und vielleicht geben mußte und durfte. Zunächst wurde ein Gesetz gegeben, welches die Herstellung von Goldmünzen gestattete, und zwar mit der Grundlage eines Pfund Feingoldes zu $139^1/_2$ Goldstücken, deren zehnter Teil Mark genannt werden sollte, welch letztere selbst wieder in 100 Pfennig zerfällt. Außerdem sollten aus dem Pfund Feingold $69^3/_4$ Zwanzigmarkstücke oder Doppelkronen, $139_{,5}$ Goldstücke à 10 Mark oder Kronen und 279 Fünfmarkstücke*) in Gold ausgeprägt werden. Das Mischungsverhältnis ist auf 900 und 100 festgestellt, so daß $125_{,55}$ Kronen, $62_{,775}$ Doppelkronen und 251 halbe Kronen je ein Pfund wiegen. Diese Münzen wurden und werden in neun Münzstätten hergestellt.

A. Berlin. B. Hannover (1878 aufgelöst). C. Frankfurt a. M. (1888 aufgelöst). D. München. E. Dresden, seit 1887 die Muldenhütten bei Freiberg. F. Stuttgart. G. Karlsruhe. H. Darmstadt (seit 1883 außer Betrieb). I. Hamburg (seit 1875 in Tätigkeit).

Die Einheit der Ausmünzung ist dadurch gewährleistet, daß hier, wie bei Maß und Gewicht, die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Randschrift, bezw. Randverzierung, und die Urmatrize einer Normalzahlenreihe sowohl für Zwanzig- als Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin angefertigt und mittelst dieser Urmatrize hergestellte Matrizen allen mit der Reichsgoldausmünzung betrauten Münzstätten zugestellt wurden. — Da nun aber trotzdem nicht alle Münzen so genau hergestellt werden können, wie es die gesetzliche Unterabteilung verlangt, so ist ein Gewichtsspielraum vorgesehen, den man **Toleranz, Remedium** u. s. w. nennt. Für die „Fabrikation" beträgt derselbe in Deutschland bei den einzelnen Stücken $2^1/_2$ Tausendteile in Gewicht, $^2/_{1000}$ im Feingehalte, für Fünfmarkstücke $^4/_{1000}$. Für den „Verkehr" ist die Grenze $^5/_{1000}$. Man spricht hier von **Passiergewicht**, und sind Reichs- und Staatskassen, Kreditanstalten und Banken beauftragt, im letzteren Sinne untergewichtige Münzen nicht wieder auszugeben. Die so eingelieferten Münzen werden auf Rechnung des Reichs zum Einschmelzen gebracht, auch nur wieder im Interesse der Sicherheit einer gleichmäßigen Währung.

Zum erwähnten Gesetze, betreffend die Reichsgoldmünzen, kam dann das Reichsmünzgesetz von 1873, welches die weiteren Ausführungen zur Ordnung des Münzwesens verfügte. Darnach sollen außer den Goldmünzen fungieren:

1. als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke*); neuerdings werden $^1/_2$-Markstücke ausgeprägt;
2. als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke und seit 1. April 1886 auch Zwanzigpfennigstücke, letzte sind aus dem Verkehr gezogen seit dem 1. Januar 1902;
3. als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Die Mischung ist auch hier 900 (Silber) und 100 (Kupfer). Im amtlichen Verkehr wird bei Kürzungen für Mark das Zeichen ℳ gebraucht. Der Gesamtbetrag der auszubringenden Reichssilbermünzen ist auf 10 (seit 1. Juni 1900 15) Mark, der Nickel- und Kupfermünzen auf $2^1/_2$ Mark per Kopf der Bevölkerung des Reiches festgesetzt. — Bezüglich der Annahme der Goldmünzen ist festgesetzt: alle Zahlungen, welche bisher in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind (soweit nicht noch ferner andere Münzen zugelassen sind) in Reichsmünzen zu leisten.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältnis zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehaltes derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen. Bei der Umrechnung werden Bruchteile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchteile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundlegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung in Reichsmünzen unter Anwendung obiger Vorschriften zu leisten. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf

*) Die goldenen Fünfmarkstücke werden durch Münzgesetz vom 1. Juni 1900 in Jahresfrist wieder außer Kurs gesetzt.

*) Auch diese werden infolge des Münzgesetzes von 1900 außer Kurs gesetzt.

einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurteilenden, gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältnis zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Die Scheidemünzen brauchen natürlich nur bis zu einem gewissen Betrag angenommen zu werden. Darüber bestimmt das Gesetz: an Zahlungs Statt ist im Privatverkehr niemand mehr als zwanzig Mark Silber- und als eine Mark Nickel- und Kupfermünzen zu nehmen verpflichtet.

In dieser Beziehung ging der lateinische Münzvertrag zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz weiter, da er Zahlungen bis zu 50 Franken, ebenso Großbritannien, welches bis zu zwei Pfund in Silbermünzen anzunehmen zwingt. — Deutsche Reichs- und Landeskassen nehmen jedoch Reichssilbermünzen, aber auch nur diese, in jedem Betrage an Zahlungs Statt, Kupfer- und Nickelmünzen aber wieder nur wie im Privatverkehr. — Ausgewechselt werden ferner gegen Gold Reichssilbermünzen in Mindestbeträgen von 200 Mark und Nickel- und Kupfermünzen in Mindestbeträgen von 50 Mark an vom Bundesrate bestimmten Kassen und zwar seit dem 1. Januar 1876 bei der Reichsbankhauptkasse Berlin, in den Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München. Die Einlieferung der einzutauschenden Münzen hat in kassamäßig formierten Beuteln oder Düten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach geschehener Durchzählung der Münzen sofort, spätestens nach 5 Tagen.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. — Im Interesse der Prägung für Rechnung Privater ist bestimmt: die deutschen Münzstätten zu Berlin, Darmstadt, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, München, Stuttgart prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von 3 M für das Pfund Feingold.

Wir brauchen auf die einzelnen Bedingungen hier deshalb nicht einzugehen, weil das deutsche Bankgesetz hier nachträglich bestimmt hat, daß die Reichsbank verpflichtet sei, Barrengold zum festen Satze von 1392 M für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen, welch letztere natürlich sofort bei derselben Bank gegen kursfähiges deutsches Gold zum Münzfuße von 1395 M, wie bereits mitgeteilt, auf Verlangen eingelöst werden müssen. Dadurch ist, wie in England, eine Vermittlung der Münzstätten entbehrlich, ja sogar unwirtschaftlich, da bei den Münzstätten immer eine gewisse Zeit zur Prägung verlaufen wird und der dadurch herbeigeführte Zinsverlust den Auftraggeber trifft.

Zur Reinhaltung der neuen Währung war das Reich auch verpflichtet, gegen fremde Gold- und Scheidemünzen Kautelen zu treffen. Es wurde in dieser Hinsicht dem Bundesrat in bezug auf diese Münzen 1. das Recht auf Tarifierung, der Bestimmung der Wertgrenze, über welche hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, 2. das Recht des Verbotes des Umlaufes fremder Münzen, 3. das Recht der beschränkten Tarifierung zu gunsten von Reichs- und Landeskassen, man hatte dabei vor allem die Staatseisenbahnkassen im Auge, gewährt, und zwar im allgemeinen Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens im Reiche und der Wirksamkeit der getroffenen Maßregeln. Solchen tarifierten Münzen etwa den Charakter eines legalen Zahlungsmittels beilegen zu wollen, wie in der Schweiz, lag dem Gesetzgeber übrigens völlig ferne. Von dem Verbote und der Außerkurssetzung ist mannigfach Gebrauch gemacht worden. — Die Talerstücke waren bis 1907 gesetzliches Währungsgeld, d. h. sie mußten in jeder Höhe in Zahlung genommen werden. Seit 1907 sind sie außer Kurs gesetzt. Die bisherige „hinkende Goldwährung" ist somit eine „reine Goldwährung" geworden. Die in neuerer Zeit sehr lebhaften Bestrebungen einzelner zu gunsten des Bimetallismus, d. h. Silber und Gold zu gleichmäßigen Wertmessern zu machen, haben wenig Aussicht auf Verwirklichung. Im Gegenteile — einzelne Kulturstaaten benutzen diese Zeitverhältnisse, um sich selbst die Goldwährung zu sichern, so Rußland und Österreich; in letzterem Lande ist seit 1. Januar 1900 die auf einer Goldbasis beruhende Kronenwährung in Kraft getreten.

Umlauf an Reichsmünzen in Millionen Mark.

	Ende März 1904	Ende März 1907
Doppelkronen	3313,45	3660,41
Kronen	645,57	688,71
Fünfmarkstücke	196,86	225,09
Zweimarkstücke	197,41	263,06
Einmarkstücke	220,36	255,32
Fünfzigpfennigstücke . . .	71,42	107,81
Zwanzigpfennigstücke . .	5,96	—
Zehnpfennigstücke	47,57	52,48
Fünfpfennigstücke	23,32	26,32
Zweipfennigstücke . . .	6,21	7,21
Einpfennigstücke	10,03	11,76
	4738,16	5297,67

5. Das Papiergeldrecht.

In Deutschland hat sich auf diesem Gebiete seit der Entstehung des Deutschen Reiches bezw. des Norddeutschen Bundes eine sehr gesunde Läuterung vollzogen. Unter dem Papiergeld versteht man bekanntlich Schuldscheine des Staates auf Sicht, die entweder zu einem vorübergehenden oder zu einem dauernden Zweck vom Staate ausgegeben werden, ohne daß hier in der Regel eine bestimmte Ein-

lösungsverpflichtung bestände, eine Sorge für die Einlösbarkeit der Noten überhaupt betätigt würde. In bezug auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Papiergeldes verweisen wir auf Haushofer, Finanzwissenschaft.*) Die deutsche Reichsverfassung hat nun bestimmt: der Beaufsichtigung des Reiches und seiner Gesetzgebung unterliegt die Feststellung der Grundsätze für die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld. Man begann dieses Aufsichtsrecht praktisch damit zu verwirklichen, daß man zunächst verbot, daß ein Bundesstaat ferner mehr Papiergeld ausgebe, als er bis 1870 bereits ausgegeben hatte; in dem bereits erwähnten Münzgesetz stellte man dann den Einzug des von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes in Aussicht, und zwar bis 1. Januar 1876, und schließlich wurden Bestimmungen getroffen zur Ausgabe von Reichspapiergeld, bezw. Reichskassenscheinen. Diese sind im Gesamtumfang auf 120 Millionen Mark = 3 M per Kopf der s. z. Bevölkerung festgestellt. Die Stückelung dieser Reichskassenscheine geschieht in 5-, 20- und 50-Markstücken, jedoch möglichst wenig von den letztgenannten Stücken. Das wirkliche Verhältnis der ausgegebenen einzelnen Reichskassenscheinbeträge ist 20 Millionen zu 5 M, 30 zu 20, 70 zu 50 M. Das alte Papiergeld der deutschen Bundesstaaten ist mittlerweile in Deutschland eingezogen worden. Der wichtigste Punkt in der Papiergeldfrage ist die Bestimmung: „Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reiches und sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem Nennwerte „in Zahlung genommen" (und also nicht etwa auch mit dem Wertzuschlag, den ihnen zeitweilig der Verkehr geben könnte, Agio, — und ebenso unter Mißachtung des Unterwertes, den der Verkehr ihnen geben möchte, Disagio) und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern „gegen bares Geld eingelöst". Dagegen findet im Privatverkehr ein Zwang ihrer Annahme nicht statt. Sie haben also ebenso wie die Noten der deutschen Reichsbank bloß halbe Währung. Auch an nicht öffentlichen Kassen nimmt man aber diese Reichskassenscheine natürlich eben deshalb ohne jeden Anstand an Geldes Statt. Über beschädigte Scheine ist bestimmt: Die Reichsschuldenverwaltung (nämlich die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, der die Ausfertigung der Reichskassenscheine übertragen ist) hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für das Reich Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Eine Mortifikation (Amortisation) ist zwar nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes nicht ausgeschlossen, ist aber wohl aus dem Stillschweigen des Gesetzes darüber nicht zu folgern, wie ja auch die Notenbanken nicht gehalten sind, für vernichtete und verlorene Noten Ersatz zu leisten. Es ist nicht möglich, die Individualität bei den einzelnen Kassenscheinen festzuhalten, ihrer großen Menge wegen, die namentlich dann entsteht, wenn sie in kleinen Beträgen ausgegeben werden, wie es ja allseitiger Wunsch ist. Man kann sie nicht in einzelne Stammbücher versetzen und dort nach erfolgter Einziehung streichen. — Es giebt übrigens noch eine Art von Reichspapiergeld; das sind die Reichsschatzscheine bezw. Schatzanweisungen. Diese werden vom Reiche nur als „vorübergehende" Schuld aufgenommen, die in ganz bestimmter Zeit zurückbezahlt wird. So sind für die Zwecke der deutschen Telegraphenverwaltung, der Marine, des Münzwesens größere Posten im Laufe der Jahre aufgenommen worden. Dieselben sind meist auf 3% verzinslich gestellt und auf 3 Monate ausgegeben. Sie werden unmittelbar an der Börse begeben und bilden eine sehr bequeme und beliebte Anlage für Kapitalien, die auf kurze Zeit dem Eigner unbenutzt daliegen, die er aber in bestimmter naher Frist wieder braucht: dieselbe Sachlage, wie bei Kapitalien, für die man sich gute kurze Wechsel zu kaufen pflegt. — Endlich ist auch noch andern (in der Regel juristischen) Personen vereinzelt das Recht gegeben, Inhaberpapiere auszugeben, z. B. Eisenbahnen u. s. w. Auch hier hat die neueste deutsche Gesetzgebung ganz abgesehen davon, daß bald $^{10}/_{11}$ aller deutschen Bahnen verstaatlicht sein werden, wesentliche Beschränkungen eintreten lassen; so darf die Stückelung nicht unter 100 M heruntergehen; ferner besteht für diese Art Wertpapiere kein Annahmezwang; — eine Stückelung ist nur gestattet in 100-, 200-, 500- und 1000-Mark-Scheine; deren Ausgabestellen sind verpflichtet, diese Scheine auf Sicht umzuwechseln und für beschädigte Scheine Ersatz zu leisten; die Einziehung dieser Scheine wird reichsgesetzlich kontrolliert, deren Umlauf ist nur auf den Umfang des konzessionierenden Staates beschränkt, und endlich ist die Zuständigkeit des Reiches für die Änderungen in den Grundgesetzen solcher Korporationen ausdrücklich vorbehalten.

Die Ausgabe des Papiergeldes ist in einer Reihe überschuldeter Staaten zu einer großen Misère von jeher geworden; in diesen ist dann an die Stelle der Metallwährung die Zwangskurswährung der Papierzettel getreten. Also der Zwangskurs auch im Privatverkehr. Dahin zählen Rußland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, eine Zeitlang Frankreich, Italien und endlich Österreich. In letzterem Lande ist übrigens Ende 1899 ein zur Aufnahme der Barzahlungen hinreichender Goldvorrat angesammelt, und schon seit Jahren hielt sich die österreichische Valuta auf der reinen Goldparität, ferner Griechenland, Portugal, Spanien, die meisten mittel- und südamerikanischen Länder. In Österreich speziell ist das Papiergeld, durch welches früher zeitenweise die Metallwährung fast ganz verdrängt wurde, ein altes Übel. Anfangs hieß das Papiergeld dort Banko-Zettel und stand eine Zeitlang al pari, d. h. wurde zum Werte ge-

*) Maier-Rothschild-Bibliothek, Band V, S. 63.

nommen, den es anzeigte, zu seinem Nominalwerte. Im Jahre 1781 waren davon $7{,}_{75}$ Mill., 20 Jahre später schon 262, 1809 730 Mill. fl. ö. W. ausgegeben. Um jene Zeit sank der Wert des Papiers bis auf $^1/_{17}$ seines Nominalbetrages, d. h. 1 fl. Metall = 17 fl. Papier. Trotz zwangsweiser Reduktion und anderweitiger Finanzoperationen ging diese Papiergeldemission immer so weiter, obwohl auch noch die Österreichische Nationalbank nur eigentlich eine Staatsanstalt war, und somit auch deren Noten als Papiergeld betrachtet werden konnten. 1854 versuchte man das Staatspapiergeld dadurch auf den Pari-Stand zu erheben, daß man die Umwandlung derselben in Banknoten der Nationalbank anordnete, und wurde der Bank dieserhalb eine gewisse Einnahme aus Zöllen zur Deckung angewiesen, ebenso wurden ihr Domänengüter abgetreten. Leider verhinderte der Krieg von 1866 die Erfüllung dieser Verpflichtungen. Unter Nichtberücksichtigung dieses Vertrages wurden in jenem Notstand neuerdings 150 Millionen Staatspapiergeld ausgegeben. Es wurde jedoch zugleich gesetzlich festgestellt, daß Staatsnoten nicht über 300, Salinenscheine (eine andere Form der Staatsnoten, ihrem Namen nach Schuldscheine mit Verpfändung der Staats-Salinen) und Staatsnoten zusammen nicht über 400 Millionen fl. ö. W. zirkulieren sollen.

6. Das Bankrecht.

Um sich über die Bedeutung des Notenbankrechts — denn um dieses Institut handelt es sich hier in erster Linie, die übrigen Kreditinstitute sind, z. B. nach deutschem Recht, einfach dem Handelsrecht, bezw. dem Gesetz über die Aktiengesellschaften unterworfen — recht klar zu sein, können wir nichts Besseres tun, als folgende treffende Versinnlichung des Organismus des Notenbankgeschäftes nach einer Beschreibung des Dr. Bamberger wiedergeben: „Die meisten Spezereiläden, in denen der Käufer sein Pfund Kaffee doch bar bezahlt, wären nie eröffnet worden, wenn nicht der Kaufmann, welcher in Rio die Schiffsladung nach Antwerpen versendet, gegen 3 Monate Sicht auf ein englisches oder belgisches Haus, das eben dem deutschen Kaffee-Empfänger Kredit giebt, ziehen könnte. Was tut nun aber, fragen wir weiter, der Kaufmann mit diesem Zahlungsversprechen binnen 3 Monaten; er kann doch, wenn wir annehmen wollten, jene Schiffsladung repräsentiere sein ganzes Betriebskapital, nicht sein Geschäft schließen und den Ablauf der 3 Monate abwarten. Da bedarf er nun eines Vermittlers, der ihm unter Abzug der Zinsen der Zwischenzeit und gegen kleine Vergütung jene später fällige Zahlung schon heute besorgt. In dieser Lage ist aber jeder Geschäftsmann, eben weil die Zug um Zug-(Waren gegen Geld) Geschäfte die große Minderheit bilden und bei einigermaßen großem Verkehr bilden müssen. Ein Institut aber, das so viel Geld bereit hätte, jedem zu dienen, ist nicht möglich. Hier trat nun die Staatsgewalt in die Mitte und erklärte, daß sie solchen Instituten die Erlaubnis gebe, statt in Metallgeld selbst wieder mit Schuldscheinen zu bezahlen, d. h. mit Zahlungsversprechungen, welche sie jederzeit gegen Vorzeigen sofort einlösen wollen: so entstanden die Notenbanken, und so ist es begreiflich, daß Noten, die ja eben nur das Geld im Verkehre surrogieren, eben auch nur insoweit als Geld zirkulieren. Freilich haben sie auch bald die eigentlich bei deren Schaffung wohl vermeinte kurze Umlaufszeit längst abgelegt und besonders unter dem freilich ursprünglich nicht gewollten Schutze, der in der deutschen Kleinstaaterei lag, eine höchst unglückliche Rolle in den deutschen Geldzuständen gespielt."

a) Die hervorragendsten Zentralbanken im allgemeinen.

Die österreichisch-ungarische Monarchie. Sie besitzt nur eine einzige Bank, die mit dem Rechte der Notenausgabe versehen ist, nämlich die 1816 gegründete, seit 1878 reformierte Österreichisch-Ungarische Bank (früher Österreichisch-Ungarische Nationalbank in Wien), deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Umfang des Reiches erstreckt. Sie besitzt ein eingezahltes Aktienkapital von 90 Millionen Gulden. Außerdem befinden sich in Österreich-Ungarn noch folgende bedeutende Geldinstitute:

Die Österreichische Kreditanstalt und die Länderbank, der Wiener Bankverein, die Österreichische Bodenkreditanstalt, die Unionbank in Wien, die Ungarische allgemeine Kreditbank und die Ungarische Eskompte- und Wechslerbank.

Im britischen Reich steht an der Spitze die 1694 gegründete Bank von England, das großartigste Kreditinstitut der Welt. Das Recht zur Notenausgabe besitzen dort zahlreiche Banken. Die Bank von England hat ein Aktienkapital von über 297 Millionen Mark.

In Frankreich haben die meisten Kreditinstitute (Lyon, Lille und Marseille ausgenommen) ihren Sitz in Paris und zwar ca. 20. Jedoch besitzt bloß die Bank von Frankreich (gegründet 1800) das ausschließliche Notenemissionsrecht mit 74 Succursalen in der Provinz. Die Bank von Frankreich hat $182{,}_{5}$ Millionen Frs Kapital. Daneben noch der Crédit foncier mit 155, das Comptoir d'escompte de Paris mit 80 Millionen Frs u. s. w.

Italien besitzt sehr viele Banken, darunter 6 für die Notenausgabe: die Nationalbank des Königreichs zu Rom, die Bank von Neapel, die Toskanische Nationalbank, die Römische Bank, die Bank von Sizilien, die Toskanische Kreditbank für Industrie und Handel.

In Rußland bestehen 2 Staatskreditanstalten: die Reichsbank in St. Petersburg mit dem alleinigen Rechte der Notenemission und die Polnische Bank in Warschau. Beide sind seit 1888 vereinigt.

In Norwegen die Norwegische Bank zu Trondhjem mit dem ausschließlichen Rechte der Notenausgabe.

Dänemark mit der Nationalbank in Kopenhagen, die allein Noten emittieren darf.

In den Niederlanden sind nur die Niederländische Bank von Amsterdam und die Bank von Surinam Zettelbanken.

In Luxemburg emittieren die Internationale Bank und die National-Bank Noten.

Belgien; nur die Nationalbank und die Bank von Lüttich sind zur Notenausgabe ermächtigt.

In der Schweiz ist das Zettelbankwesen kantonal decentralisiert; 1900 gab es 34 Notenbanken. Die Notenzirkulation betrug 1897: 186 Millionen Mark. Eine Bardeckung von 40‰ ist gesetzlich vorgeschrieben.

Spanien besitzt Nationalbank mit Zettelrecht.

Portugal: Bank von Portugal (Zettelbank).

Griechenland: Nur die Griechische Nationalbank in Athen und die Jonische Bank in Korfu dürfen Noten ausgeben.

In der Türkei ist die Kaiserlich Ottomanische Bank in Konstantinopel mit dem alleinigen Notenrecht betraut.

In Rumänien: Bank von Rumänien (Notenbank).

Serbien: Serbische Nationalbank zu Belgrad.

b) Die deutsche Reichsbank.

Das deutsche Bankwesen ist geordnet durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 nebst Novelle vom 7. Juni 1899, nachdem einige Jahre vorher wenigstens noch die Mehrausgabe von Noten durch ein Reichsgesetz beseitigt gewesen war. Nunmehr ist eine gemeinsame Bank für Deutschland geschaffen und zugleich das Privatbankwesen in bestimmte Grenzen eingeengt worden. Was nun zunächst die Reichsbank betrifft, so ist diese unter Aufsicht und Leitung des Reiches errichtet und hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Ihr Hauptsitz ist in Berlin. Sie kann überall im Reiche Zweiganstalten errichten. Das Institut ist ein eigentümliches Zwischending zwischen Privat- und Staatsbank. Sie entstand unmittelbar aus der früheren preußischen Bank. Ihr Grundkapital ab 1. Januar 1905 180 Millionen Mark, bestehend aus Anteilscheinen zu je 3000 und 6000 M. Die Reichsbankanteile sind unteilbar, und insolange das Reich diese Bank nicht übernimmt, unkündbar. Das Reich übt seine Aufsicht durch ein Kuratorium aus; die Leitung der Bank dagegen übernimmt das Reichsbankdirektorium, jene Behörde, welche wirklich verwaltet und die Anstalt nach außen vertritt. Die Bankanteilseigner haben ihre Hauptvertretung in der General-Versammlung, sonst noch im Zentral-Ausschuß, in der Deputation des Zentral-Ausschusses und in den Bezirks-Ausschüssen. Die Reichsbank hat Reichsbankhauptstellen (Filialen erster Ordnung) in den Städten: Magdeburg, Stettin, Danzig, Dortmund, Bremen, Breslau, Köln, Frankfurt am Main, Posen, Königsberg, Hamburg, Hannover, Mannheim, Stuttgart, Leipzig, München, Straßburg.

Was den Geschäftskreis der Reichsbank betrifft, so ist derselbe genau festgestellt, um alle Friktionen mit den übrigen Banken des Reiches zu vermeiden.

Derselbe ist nämlich folgender:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen oder zu verkaufen.

3. Zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombard-Verkehr), und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahr fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen voll einbezahlte Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-Institute Deutschlands oder deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes; diesen Pfandbriefen stehen von 1901 ab gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die von inländischen kommunalen Korporationen oder gegen Übernahme der Garantie einer solchen Korporation gewährt sind;

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, zu höchstens 50 % des Kurswertes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 % ihres Kurswertes;

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritteilen ihres Wertes.

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; eine Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirektorium hat festgestellt, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen.

5. Für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen.

6. Für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Überlieferung zu verkaufen.

7. Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen.

8. Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Gesetzlich verboten ist der Reichsbank sowie auch den übrigen Notenbanken:

1. Wechsel zu acceptieren,
2. Zeitgeschäfte in Waren und Effekten abzuschließen und Bürgschaft für solche zu übernehmen.

Ein nicht ganz unwichtiges Privilegium besitzt die Reichsbank in folgendem: Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge bleibt, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmäkler, oder in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Diesen Rechten der Bank stehen aber auch Pflichten derselben gegenüber: so die öffentliche Bekanntmachung des Diskont- und Lombardzinsfußes; genau ist ferner die Deckung ihrer ausgegebenen Noten bestimmt: für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten ist nämlich jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold, in Barren oder in ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet, und der Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Ebenso bestimmt ist die Einlöseverpflichtung ihrer Zettel: a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation; b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen kursfähiges deutsches Geld. Endlich muß die Reichsbank auch ohne Entschädigung für Rechnung des Reiches Zahlungen annehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens leisten, wie das bei der Bank von England und Belgien längst praktisch ähnlich geübt wurde. Sie ist ferner berechtigt, dasselbe Geschäft auch für Bundesstaaten zu übernehmen.

Eine für Deutschland sehr praktische Einrichtung betrifft den von der Reichsbank eingeführten **Giroverkehr**, der später auch von größeren öffentlichen Kassen und von jenen der deutschen Postverwaltungen, die bayerische ausgenommen, benutzt wird. Auf ein Girokonto ist bei derjenigen Reichsbankanstalt anzutragen, deren Bezirk der Antragsteller angehört. Die auf Girokonto zu buchenden, von der Bank spesenfrei, aber auch unverzinslich verwalteten Werte können sein: a) bare Einschüsse, die sofort gutgeschrieben werden; b) diskontierte Wechsel und erteilte Lombarddarlehen, welche dem Girokonto nur dann gutgeschrieben werden, wenn der Kontoinhaber seine bezügliche Quittung mit dem Vermerk: „auf Girokonto" versehen hat; c) (nicht zu protestierende) Wechsel und Anweisungen nach vorherigem Inkasso durch die Reichsbank, deren Gutschrift auf Girokonto in der Regel noch am Tage des Einzugs geschieht. Zur Verfügung über die Girokonten giebt es zweierlei Formulare: **weiße Schecks**, mit denen bare Abhebungen bei der Bank geschehen; soll der Betrag eines solchen Scheck nur von einem Girokunden der Reichsbank eingezogen werden dürfen, so muß dieses auf der Vorderseite des Schecks mittelst des quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatzes „nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank" angedeutet werden; **rote Schecks**, durch welche Übertragungen des Guthabens an andere Konten an demselben Platze wie an einem anderen Bankplatze geschehen. Ferner kann über das Giroguthaben auch dadurch verfügt werden, daß Wechsel und andere Papiere, aus welchen der Girokontoinhaber zur Zahlung verpflichtet ist, an die Bank überwiesen werden. Eine Überziehung über das Guthaben hinaus honoriert die Bank nicht. Zur Kontrolle seiner Verfügungen erhält der Kontoinhaber ein Kontogegenbuch, dessen möglichst oftmalige Vorlage bei der Bank zur Eintragung der Posten — denn nur die Beamten der Reichsbank dürfen die Eintragung besorgen, andere Bescheinigungen als diese gewährt die Bank überhaupt nicht — sich sehr empfiehlt. Die Scheckformulare werden in Heften von 50 Stück nach Bedarf geliefert. Die Folge nachlässiger Aufbewahrung und unachtsamer Ausfüllung trägt der Kontoinhaber. Auch von Nichtgirokontoinhabern können Einlagen zur Gutschrift auf Konto eines auswärtigen Girokunden gemacht werden gegen 10 Pfg. per 1000 M, mindestens aber 20 Pfg. Provision.

In neuester Zeit hat jedoch die Reichsbank noch weitere sehr dankenswerte Bestrebungen gemacht, vor allem zu gunsten einer Generalabrechnungsstelle der deutschen Reichsbank. Abrechnungsstellen sind in Berlin, Bremen, Breslau, Elberfeld, Köln, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Stuttgart und funktionieren dieselben in allen diesen Städten auf das Beste und Befriedigendste. Dieses

Bestreben wird durch die überall mehr und mehr von Privatbanken versuchte Einführung von Schecks in den allgemeinen Verkehr begünstigt und gelingt es auf diesem Wege hoffentlich auch in Deutschland, das längst Angestrebte herbeizuführen: Konzentrierung der Notenemission in einer Bank, und Ausbildung des Depositenverkehres durch die Konkurrenz der Privatbanken.

Endlich ist später auch die Ausdehnung des Giroverkehres auf die Banknebenstellen eingeführt. Von welcher Bedeutung die Einbeziehung der Nebenstellen in den Giroverkehr ist, wird schon daraus erkennbar, daß die Reichsbank im Jahre 1906 19 Reichsbankhauptstellen, 70 Reichsbankstellen und 367 Reichsbanknebenstellen besitzt, welche fast sämtlich an den gesamten Vorteilen des Giro- und Übertragungsverkehres teilnehmen. Unter den Nebenstellen befindet sich eine große Anzahl namhafter Industrie- und Handelsplätze, die bisher nur indirekt durch die zunächstgelegene Reichsbankstelle Anteil am Giroverkehr hatten. Voraussichtlich wird sich die Ausdehnung nicht auf den Giroverkehr beschränken. Auch in bezug auf die Diskontierung und auf andere Geschäftszweige haben die Nebenstellen, soweit es die speziellen Verhältnisse gestatten, nach und nach eine größere Selbständigkeit erhalten. Durch diese Maßregeln ist die Reichsbank, ihren Zweck, den Geldumlauf des Reiches zu zentralisieren und zu vereinfachen, noch weit besser zu erfüllen befähigt als früher.

Der Giroverkehr gewährte 1906 folgendes Bild:

Zahl der Girokonteninhaber 23387.

	Einzahlungen:	Auszahlungen:
Barzahlungen .	15829 Mill. M	21704 Mill. M
Verrechnungen mit Konteninhabern	29525 „ „	25420 „ „
Übertragungen am Platze . . .	40199 „ „	40199 „ „
Übertragungen von anderen Orten	37277 „ „	
Übertragungen auf andere Orte		35469 „ „
insgesamt	122830 Mill. M	122792 Mill. M

Bestand Ende 1906: 519,9 Mill. M.

Der gesamte Umsatz der Reichsbank stellte sich 1906 auf 279218 Mill. M. Die Einnahmen beliefen sich auf 64,2 Mill. M, die Ausgaben auf 23,9 Mill. M. Von dem Reingewinn in Höhe von 40,3 Mill. M erhielt das Reich 35,5 Mill. M, die Anteilseigner 14,8 = 8,22 % Dividende (1905 6,15 %, 1904 7,04 %). Der Gewinn aus der Notensteuer erreichte 3,74 Mill. M.

c) Die deutschen Privatbanken.

In Deutschland ist die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten ferner mehr nur durch Reichsgesetz zu erwerben oder über den bei Erlaß des deutschen Bankgesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus zu erweitern. Banknoten durften ursprünglich nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 M ausgegeben werden. Seit dem Reichsgesetz vom 20. Februar 1906 ist die Reichsbank ermächtigt, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 M auszufertigen und auszugeben. Bei den Noten kann natürlich von einer Währung keine Rede sein, mit anderen Worten: eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, die gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt, ja sie kann für Staatskassen durch Landesgesetz gar nicht einmal begründet werden. Banknoten sind **à vista** (auf Sicht) zahlbare Anweisungen. Deshalb müssen auch diese Banknoten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte eingelöst und ebenso bei den Zweiganstalten zum vollen Nennwert in Zahlung genommen werden. Dagegen sind die Privatbanken nicht verpflichtet, für vernichtete und verlorene Noten Ersatz zu leisten, wohl aber, wenn Teile einer Note präsentiert werden, die größer als die Hälfte oder doch mit dem Nachweis verbunden sind, daß der Rest vernichtet sei. Etwaige Zurückziehungen von Noten seitens der Bank sind in strenge gesetzliche Kautelen gehüllt. Nicht alle Geschäfte passen für Banken, die stets der Gefahr ausgesetzt sind, Zahlungsanweisungen präsentieren lassen zu müssen. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist daher nicht gestattet: 1. Wechsel zu accepтieren, 2. Waren oder Kurs habende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen, mit anderen Worten, keine die Spekulation unterstützende Reportgeschäfte zu betreiben. Des weiteren ist für eine bestimmte regelmäßige Veröffentlichung der Bankausweise Sorge getragen, welche eine rasche übersichtliche Vergleichung des Geschäftsbetriebes der verschiedenen Banken gestattet. Ein anderes Hemmnis für zu große Notenausgabe bildet die Besteuerung der ungedeckten Noten. Darnach haben Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und einen ihnen gesetzlich zugewiesenen Betrag (steuerfreies Notenkontingent) übersteigt, von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten (indirekte Kontingentierung). Als Barvorrat (in diesem, keineswegs auch im Sinne des zur Sicherung des Notenumlaufs geforderten und des oben näher festgesetzten Barvorrates) gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutschen Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen (das Pfund fein zu 1392 M berechnet).

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der ihr zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufes der Reichsbank zu. Dies erinnert an eine Bestimmung der englischen sog. Peelsakte. Der Umfang der von jeder Bank steuerfrei begebbaren Noten ist für jede derselben ausdrücklich festgestellt.

Es wäre neben all diesen Kautelen aber immer noch möglich, die Notenpresse vom Auslande her spielen zu lassen; diese Eventualität zu verstopfen

bestimmt unser Reichsbankgesetz: ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Damit sind vor allem die zwei unter a) oben genannten Luxemburger Banken getroffen.

Bisher war von der Verfassung der Privatbanken die Rede, die Gesetzgebung hat aber auch auf deren Verwaltung Rücksicht genommen. Danach dürfen prinzipiell Banken nur innerhalb desjenigen Staates das Bankgeschäft betreiben, der ihnen ursprünglich die Konzession zur Zettelemission erteilt hat. Selbst die Noten einer Bank dürfen außerhalb ihres konzessionsmäßigen Gebietes nicht zu Zahlungen verwendet werden und zwar unter Androhung hoher Strafen. Dagegen kann sich eine Bank dieses Recht der Erstreckung über den ursprünglichen Kreis hinaus erkaufen, wenn sie sich bestimmten Anforderungen der Reichsgesetzgebung fügt, und zwar folgende Auflagen: 1. Anlage der Betriebsmittel in bestimmter Form. 2. Ansammlung eines bestimmten Reservefonds. 3. Bestimmte Metalldeckung. 4. Bestimmte Einlöseeinrichtungen. 5. Bestimmte Schuldverpflichtung fremder Noten. Ferner 6. Verzicht auf gewisse konzessionsmäßig etwa bestehende Widerspruchsrechte und 7. auf eine nur bedingt über die nächsten 15 Jahre hinausreichende Konzessionsdauer. Über die Deckung selbst ist allgemein bestimmt: die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Unterworfen haben sich obigen Bestimmungen (1—7) und sind dadurch im ganzen Reich emissionsberechtigt folgende Banken:

1. Bayerische Notenbank in München (32 Mill. M), 2. Sächsische Bank zu Dresden (16,77 Mill. M), 3. Württembergische Notenbank in Stuttgart (10 Mill. M), 4. Badische Bank in Mannheim (10 Mill. M).

Das gesetzlich steuerfreie ungedeckte Notenkontingent der Reichsbank beträgt z. B. 472,829 Mill. M. Die Deckungsquote des Notenumlaufs durch Metall betrug bei der Reichsbank 1906 im Durchschnitt 64% (1905 73%), bei den übrigen Notenbanken schwankte sie zwischen 40 und 50%. Die gesamte Summe der Ende 1906 im Umlauf befindlichen Noten belief sich auf 1929,355 Mill. M, davon fast zwei Drittel in Abschnitten zu 100 M. — Daß der deutsche Reichskanzler jede Bank jederzeit visitieren kann, ist nach dem allen selbstverständlich. Die strengste Garantie gegen die Notenbanken ist natürlich die Drohung völliger Konzessionsentziehung. Durch Reichsgesetz vom 7. Juni 1899 sind bezüglich der Freiheit der Privatbanken neue verschärfte Bestimmungen zu gunsten der Reichsbank erlassen.

Die bedeutendsten deutschen Kreditinstitute (das Aktienkapital in Mill. beigefügt), welche nicht Noten ausgeben, sind folgende: Berliner Diskontogesellschaft (170 Mill. M), Bank für Handel und Industrie in Darmstadt (154 Mill. M), Dresdener Bank (180 Mill. M), Schaaffhausenscher Bankverein in Köln (145 Mill. M), Deutsche Bank in Berlin (200 Mill. M), Berliner Handelsgesellschaft (100 Mill. M), Rheinische Diskontogesellschaft in Aachen (80 Mill. M), Barmer Bankverein (ca. 60 Mill. M), Bank des Berliner Kassenvereins (9 Mill. M), Deutsche Vereinsbank Frankfurt a./M. (24 Mill. M), Mitteldeutsche Kreditbank (54 Mill. M), Frankfurter Bank (18 Mill. M), Kommerz- und Diskontobank (85 Mill. M), Norddeutsche Bank in Hamburg (50 Mill. M), Hamburger Vereinsbank (30 Mill. M), Hannoversche Bank (22,5 Mill. M), Kredit- und Sparbank in Leipzig (7,7 Mill. M), Pfälzische Bank in Ludwigshafen (50 Mill. M), Magdeburger Privatbank (7,6 Mill. M), Rheinische Kreditbank in Mannheim (7,5 Mill. M), Bayerische Bank (20 Mill. M), Bayerische Hypotheken- und Wechselbank (54,2 Mill. M), Berliner Hypothekenbank (16 Mill. M), Deutsche Hypothekenbank in Berlin (16,5 Mill. M), Preußische Bodenkreditaktiengesellschaft in Berlin (39,6 Mill. M), Bank für Brauindustrie in Berlin (7 Mill. M), Berliner Maklerverein (3 Mill. M), Nationalbank für Deutschland (80 Mill. M), Deutsche Nationalbank in Bremen (27 Mill. M), Breslauer Diskontobank (25 Mill. M), Schlesischer Bankverein in Breslau (30 Mill. M), Chemnitzer Bankverein (7,5 Mill. M), Mittelrheinische Bank in Koblenz (20 Mill. M), Danziger Privataktienbank (8 Mill. M), Dresdener Bankverein (21 Mill. M), Bergisch-Märkische Bank in Elberfeld (75 Mill. M), Essener Kreditanstalt (60 Mill. M), Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a./M. (30 Mill. M).

Wichtige Börsen sind: die Wiener Geldbörse, die Wiener Warenbörse, die Frucht- und Mehlbörse in Wien, die Handelsbörse in Triest, die Waren- und Effektenbörse in Prag. In Deutschland kommen Berlin, Frankfurt a./M., Leipzig, Hamburg als Effektenbörsen, für Rohprodukte und Waren Hamburg, Bremen, Köln, Mannheim, Dresden, Stuttgart, Leipzig, Augsburg u. s. w. in Betracht.

7. Inhaberpapiere.

Eine allgemeine deutsche Reichsgesetzgebung für Inhaberpapiere überhaupt (Reichspapiergeld und Banknoten nicht mitgerechnet) besteht durch B. G.-B. nun auch in Deutschland.

Der XXII. Titel des VII. Abschnittes vom zweiten Buch regelt die Schuldverschreibungen auf den In-

haber, aber zunächst nur für „obligatorische Inhaberpapiere", die bestimmt sind, den Verkehr in gewissen Leistungspflichten zu erleichtern, bezüglich deren die Person des Gläubigers keinen Unterschied in Ansehung ihres Inhalts macht. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß die Ausübung des Gläubigerrechtes an die Innehabung des Papiers gebunden ist, durch welches die Forderung verbrieft ist. Die Übertragung einer solchen Forderung ist danach nur durch Übertragung der Urkunde möglich; die letztere erhält damit eine größere Bedeutung, als die einer bloßen Beweisurkunde, sie wird als einziger Träger, als Verkörperung des Forderungsrechtes zum Wertpapier. Auch durch Leistung an den nicht zur Verfügung über die Urkunde berechtigten Inhaber wird der Aussteller der Urkunde befreit. Der Aussteller ist niemals verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Auch wenn dem Aussteller die betreffende Urkunde gestohlen oder verloren gegangen oder gegen seinen Willen aus seinen Händen gekommen ist, wird der Aussteller aus der Schuldverschreibung verpflichtet. Im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden, wenn nicht der Aussteller ein Einzelstaat selbst oder das Reich ist. Ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangende Schuldverschreibungen sind nichtig. Abhanden gekommene und vernichtete Schuldverschreibungen können durch Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden. Auf Grund dessen kann derjenige, welcher das Urteil erwirkt hat, Ausstellung einer neuen Urkunde verlangen. Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung verjährt nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Antritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn die Urkunde dem Aussteller nicht zur Einlösung vorgelegt, bezw. gerichtlich geltend gemacht wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in 2 Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist 4 Jahre. Diese Frist wird durch Zahlungssperre zu gunsten des Antragstellers gehemmt. Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleibt der Schein in der Regel in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt. Sind Zins- u. s. w. Scheine abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor Ablauf der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der Inhaber die Leistung dennoch verlangen. Dieser Anspruch verjährt in 4 Jahren. Neue Zins- und Rentenscheine dürfen an den Inhaber der zum Empfang der Scheine ermächtigenden Urkunde (Talons, Erneuerungsscheine) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen geschieht nur durch den Aussteller, ohne daß dieser übrigens dazu verpflichtet ist.

Auch Karten, Marken (Speise-, Trink-, Bade- u. s. w. Marken) und endlich Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, werden ähnlich behandelt. — Dann giebt es noch „qualifizierte Legitimationspapiere" oder hinkende Inhaberpapiere, bei denen der Inhaber als solcher gegen den Schuldner kein Recht auf Zahlung, wohl aber der Schuldner ein Recht auf Zahlung an den bloßen Inhaber hat, so bei Sparkassenbüchern, Pfandscheinen, Versicherungspolicen. Die Inhaberpapiere sind übrigens teils Geldpapiere, welche eine Geldleistung versprechen, wie Zinsscheine, Coupons, Dividendenscheine, Lotterielose, Banknoten, teils solche, welche nicht die Zahlung einer Geldsumme zum Inhalte haben, so auch die Traditionspapiere auf den Inhaber, wie z. B. Lagerscheine.

In Österreich wurde am 24. April 1874 ein Reichsgesetz gegeben, auf Grund dessen jede Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, über die Vermögensobjekte, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungskommissärs verfügen kann, der sich natürlich von der Erwägung zu leiten lassen hat, daß die statutenmäßige Deckung gesichert ist. Derselbe hat auch die Urkunde, welche eine solche Verfügung bezweckt, mit zu unterzeichnen. Die Besitzer von Pfandbriefen haben das Recht, vorzugsweise aus den Vermögensobjekten der Anstalt befriedigt zu werden, welche im Falle des Konkurses eine besondere Masse bilden. Werden die Rechte der Pfandbriefbesitzer vom Regierungskommissär für gefährdet erachtet, so ist die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Besitzer beim zuständigen Gericht zu bewirken, im Falle des Konkurses tritt diese Aufstellung von Amts wegen ein. In ähnlicher Weise sind auch in Österreich für die Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen Kuratoren vorgesehen. Endlich können auch diejenigen einen solchen Kurator verlangen, deren Rechte in ihrem Gang durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden. (Vgl. den Schluß dieses Abschn. 7.) Eine sehr wichtige Art der Inhaberpapiere sind, wie schon erwähnt, die Lagerpfandscheine (Warrants). Österreich besitzt für diese längst eine besondere Gesetzgebung, welche in neuester Zeit wesentlich verbessert wurde. Unterm 12. Juli 1890 wurde sogar die Österreich-Ungarische Bank ermächtigt, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Pfandscheine, also eben die gedachten Warrants zu eskomptieren. Eigentümlicherweise aber kann auf österreichischem Boden dieses besonders für große Stapelplätze auf die Dauer ganz unentbehrliche Kreditinstrument bis jetzt keinen Boden fassen. In Deutschland wird eine gleichartige Gesetzgebung ebenso lange angestrebt. Da aber die Großindustriellen, besonders die Baumwolle und Eisen verarbeitenden Gewerke, dieserhalb widerstreben, weil sie in dieser Gesetzgebung eine indirekte Prämie für fortgesetzte Überproduktion, doch wohl mit Un-

recht, zu erblicken glauben, haben sich die verbündeten deutschen Regierungen zu einer solchen Gesetzgebung noch immer nicht entschließen können. Lediglich ist in dem neuen Handelsgesetzbuch endlich der mit dem B. G.-B. gleichlautende Grundsatz anerkannt, daß mit der Übertragung dieser Papiere auch das dingliche Recht derselben (Eigentum, Pfandrecht) als übertragen gilt. Sonst ist diese Gesetzgebung sehr ausgebildet in Frankreich (hauptsächlich in seinen Seeplätzen) und Belgien und Holland. In England besteht zwar die Einrichtung, aber keine entsprechende geschriebene, nur gewohnheitsrechtliche Gesetzgebung, jedenfalls aber genügt dort das Institut den Bedürfnissen des Verkehrs. — In diesem Zusammenhange dürfte auch das deutsche Reichsgesetz, betreffend das Reichsschuldenbuch vom 31. Mai 1891 einer kurzen Erwähnung wert sein. Nach Analogie anderer Länder, speziell des Königreichs Preußen, können nämlich Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in Buchschulden des Reiches auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Über den Inhalt dieses Buches kann nur den eingetragenen Gläubigern, den gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todes wegen u. s. w. Auskunft erteilt werden. Derartige Eintragungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden. Natürlich können auch Beschränkungen der Gläubiger in bezug auf Kapital und Zins auf deren schriftlichen Antrag eingetragen werden. Der Zins wird nur im Inlande bezahlt, durch eine Reichs- oder Landeskasse, durch die Reichsbank oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittelst Übersendung durch die Post.

Sehr streng ist eine neuerlassene Sondergesetzgebung für diejenigen Aktiengesellschaften, deren Gegenstand die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von diesbezüglichen Schuldverschreibungen bildet. Dieses Hypothekenbankgesetz ist vom 13. Juli 1899. Derartige Gesellschaften bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung des Bundesrates. Die Hypothekenbanken unterliegen fortdauernd der staatlichen Aufsicht. Sie dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekenbriefen nur bestimmte Kredit- und Bankgeschäfte betreiben (Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an Kommunen, Depositen- und Inkassogeschäfte). Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsbetrage sowie bestimmter gesetzlicher Sicherheit gedeckt sein. Bei jeder Hypothekenbank ist durch die staatliche Aufsichtsbehörde ein Treuhänder zu bestellen. Er hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist, und die Hypothekenurkunden unter dem Mitverschlusse der Bank zu verwahren. Er hat jedoch nicht das Recht, die Sicherheit der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken nachzuprüfen. Die von privaten Hypothekenbanken ausgegebenen Pfandbriefe sind nicht mündelsicher, wenngleich dies von den Hypothekenbanken erstrebt wurde. Wie berechtigt der Widerstand der Regierung gegen dieses Verlangen der Hypothekenbanken war, zeigt der Ende 1900 erfolgte Zusammenbruch der Pfandbriefbanken der sog. Spielhagen-Gruppe in Berlin (Preuß. Hypotheken-Aktien-Gesellschaft und deutsche Grundschuldbank).

8. Börsenwesen.

Die Rechtsverhältnisse der deutschen Börsen sind geregelt durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896.*) Durch dieses Gesetz ist die Bildung freier Börsen (Vereinsbörsen), wie sie in England und den Vereinigten Staaten bestehen, unmöglich gemacht und die Börse zu einer der Aufsicht der Staatsgewalt unterstehenden Organisation mit beschränkter Selbstverwaltung (Börsenvorstand) geworden. Der Staatskommissar wird von der Landesregierung bestimmt, die Börsenaufsichtsbehörde ist meistens die Handelskammer. Jede Börse hat sich eine Börsenordnung zu geben, die die Einzelheiten des Börsenverkehrs (Usancen u. s. w.) regeln soll. Außerdem besteht ein Ehrengericht, das die Zulassung der Besucher überwacht und dem die Untersuchung aller Vorgänge an der Börse zusteht. Die Disziplinarmittel des Ehrengerichtes sind Verweis, zeitweilige oder dauernde Ausschließung. Über die Zulassung von Werten (§ 36—47) zum Börsenhandel hat eine „Zulassungsstelle“ zu befinden. Die emittierende Firma muß einen genauen Prospekt veröffentlichen, der über das betreffende Objekt Klarheit giebt. Das Emissionshaus ist haftbar für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospektes.

Ferner sucht das Gesetz den „Börsenterminhandel“ zu regeln. Als solchen definiert es „Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte in Waren oder Wertpapieren auf eine festbestimmte Lieferungszeit“. Untersagt ist der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen — in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann er nur gestattet werden, wenn ihr Kapital mindestens 20 Millionen Mark beträgt. Verboten ist ferner Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten. Diese Maßregel ist auf Drängen der agrarischen Parteien getroffen worden zwecks Unterdrückung der Spekulation. Das Urteil der Fachleute geht dahin, daß das Verbot des Getreideterminhandels das ehemals blühende Berliner Getreidegeschäft und namentlich die gesamte Müllerei total ruiniert hat. Der Handel kann unter derartigen Beschränkungen seine nationalökonomische Funktion, warenverteilend zu wirken, nicht hinlänglich erfüllen. Die Spekulation aber hat sich anderen Gebieten zugewandt, namentlich dem Handel mit Grundstücken, und hier unendlich größeres Unheil angerichtet, als je auf dem Warenmarkte möglich gewesen wäre. Ferner sind

*) Anm. Während der Drucklegung liegt dem Reichstage der Entwurf eines neuen Börsengesetzes zur Beratung vor, der den geschilderten Rechtszustand in wichtigen Punkten abzuändern bestimmt ist.

für die übrigbleibenden Objekte des börsenmäßigen Terminhandels scharfe Kautelen getroffen worden zwecks Sicherung und Überwachung.

Ist so der Terminhandel äußerst erschwert, so werden diese Bestimmungen noch weiter verschärft durch § 66 des Börsengesetzes, der besagt: „Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.“ Ist das Geschäft statt auf Lieferung auf Auszahlung der Differenz zwischen Ankaufskurs und Lieferungskurs gerichtet (sog. Differenzgeschäft), so greift § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Platz, der ein derartiges Geschäft einem Spiele gleichstellt, aus dem rechtliche Ansprüche nicht erwachsen können. Es kann also jemand, nachdem er Jahre hindurch hohen Gewinn aus Differenzgeschäften gezogen hat, durch Erhebung des „Differenzeinwandes“ einen Verlust und damit jedes Risiko von sich abwälzen. Mit vollstem Rechte haben daher kaufmännische Organisationen erklärt, daß die Geltendmachung des Differenzeinwandes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt und eine Unehrenhaftigkeit bedeute.

Von der Eintragung in das Börsenregister, das nach kaufmännischer Ansicht etwas Odiöses an sich trägt, machen verhältnismäßig sehr wenig Firmen Gebrauch.

Aus allen den angeführten Bestimmungen ist in dem volkswirtschaftlich so wichtigen Börsenhandel ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstanden, der für Handel und Industrie schlimme Folgen gezeitigt hat. Die Regierung will durch eine Novelle, die z. Z. dem Reichstage vorliegt, die ärgsten Übelstände beseitigen, in einem Maße, das nach Ansicht von Sachverständigen durchaus unzureichend ist. Dieser Entwurf ist bisher vom Reichstage infolge des Widerstandes der Rechten noch nicht angenommen.

In Österreich-Ungarn besteht seit 1. April 1875 ein Reichsgesetz über die Organisierung der Börsen. Danach ist zur Errichtung von Börsen die Bewilligung des Finanz- und Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erforderlich. Die Börsen stehen unter einer selbständigen Leitung (Börsenleitung) und unter staatlicher Überwachung. Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Für jede Börse ist ein besonderes Statut geboten, welches der finanz- und handelsministeriellen Genehmigung bedarf. Die Börsenleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börsenverkehrs innerhalb der gesetzlichen Grenze und übt überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchem sie im Interesse des Zwecks der Börse betraut wird. Für die Handhabung des Statuts ist dieselbe verantwortlich. Für die Börse sind Börsenkommissäre bestellt. Gewisse Personen sind vom Börsenbesuch ausdrücklich ausgeschlossen, besonders auch wer und so lange er seinen Verpflichtungen aus Börsengeschäften nicht entsprochen hat. Auch Schiedsgerichte können mit der Börse verbunden werden. Börsengeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften ist die Einwendung, daß dem Anspruche als Wette oder Spiel zu beurteilende Differenzialgeschäfte zu Grunde liegen, unstatthaft.

Im Zusammenhang damit muß auch eines anderen Gesetzes aus neuester Zeit gedacht werden, des

Deutschen Reichs-Depotgesetzes

vom 5. Juli 1896. Der Begriff Depot ist im Sinne des Geschäftslebens ein vielfacher; das Gesetz unterscheidet daher auch drei Arten desselben: 1. den Verwahrungsvertrag, der an sich keine Schwierigkeiten bietet: Der Kunde übergiebt dem Bankier Wertpapiere zur Aufbewahrung (meist auch zur Verwaltung, z. B. Bezahlung der Zinsen, Auswechselung bei Verlosung gegen neue Exemplare, Ausreichen neuer Coupons bezw. Talons). Er bleibt Eigentümer; der andere hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu gewährleisten. Ganz das gleiche gilt 2. von der Hingabe zum Pfande, wenn der Kunde Wertpapiere seinem Bankier zur Sicherung für dessen Forderungen an ihn giebt. Das Bewußtsein aber hier, daß der Bankier nicht Eigentümer sei, war im Laufe der Zeit etwas schwächer geworden; manche Bankiers glaubten, man dürfte gegebenen Falls sofort über diese Depots verfügen. Dadurch hat sich die Lage des Schuldners mit der Zeit verschlimmert, besonders wenn er eine Geschäftsbedingung, daß der Bankier gegebenen Falls über sein Depot verfügen dürfte, unterschrieben, ohne sich deren Tragweite bewußt zu sein. Diesem Übelstand will das Depotgesetz abhelfen. Das Gesetz bestimmt daher, daß der Kaufmann, dem im Betriebe seines Handelsgewerbes Wertpapiere (Banknoten, Papiergeld, Wechsel, Konossemente ausgeschlossen) zum Pfand und zur Verwahrung übergeben sind, diese Depots gesondert aufzubewahren und ein bestimmtes Buch darüber zu führen hat. Es handelt sich dabei nur um unverschlossene Depots. Die dritte Art des Depotvertrags sind Depotgeschäfte in Verbindung mit einer Einkaufskommission. Hier entstehen leichter Schwierigkeiten; wenn der Bankier einen Auftrag zum Ankauf bestimmter Papiere acceptiert, so übernimmt er damit die Verpflichtung, dem Kunden das Eigentum an diesen Papieren zu verschaffen. In der Praxis des Verkehrs aber steht der Kommissionär stets dem Kunden als Selbstkontrahent gegenüber; er erwirbt daher regelmäßig das Eigentum vom Dritten zunächst für sich und ist verpflichtet, es an den Kunden weiter zu übertragen. Dies letztere kann jederzeit verlangt werden; geschieht es nicht, muß Klage erhoben werden. Bis zur Entscheidung des Prozesses ist natürlich der Käufer, Kommittent, noch nicht Eigentümer, also nicht aussonderungsberechtigt. Nun ist aber in den Geschäftsbedingungen vieler Bankiers vorgesehen, daß auf die Eigentümersübertragung seitens

des Käufers verzichtet wird. Auch dieser ungenügende Zustand mit den sogenannten „Kassa-Geschäften" soll durch das Depotgesetz beseitigt oder doch gemildert werden. Dasselbe verpflichtet daher den Kommissionär zur Eigentumsübertragung, und zwar muß vom Kommissionär an den Käufer binnen 3 Tagen dem Kommittenten ein detailiertes Verzeichnis der Stücke übersandt werden. Mit Absendung des Stückeverzeichnisses wird der Eigentumsübergang vom Gesetzgeber unterstellt, soweit nur freilich der Kommissionär selbst über die Stücke als Eigentümer zu verfügen berechtigt ist. Kommt der Kommissionär dem nicht nach, kann das Geschäft rückgängig gemacht und Schadensersatz verlangt werden. Auf diese Bestimmungen kann natürlich verzichtet werden, aber nur von Fall zu Fall und zwar durch ausdrückliche Erklärung. Auch über Umtausch von Wertpapieren und Geltendmachung des Bezugsrechts sind ähnliche Bestimmungen gegeben. Endlich ist auch der Fall der Mitwirkung mehrerer Bankiers bei solchen Geschäften geregelt. Sehr streng wird natürlich die Depotveruntreuung bestraft, und zwar äußersten Falls mit Zuchthausstrafe. Ob freilich das Gesetz große Wirkungen haben wird, bleibt zweifelhaft, da man ja dieses Gesetz nicht zum bindenden, durch Privatverträge nicht veränderbarem Rechte machen konnte und nicht gemacht hat.

9. Die Maß- und Gewichtsordnung in rechtlicher Beziehung.

Das dekadische System, erklärte einmal ein Engländer, erspart unseren Kindern ein Jahr Unterricht. In dieser Erwägung ruht vor allem das Bestreben aller Nationen, das metrische System anzunehmen; keineswegs etwa darin, daß das Meter als der zehnmillionste Teil des Erdmeridianquadranten mit der Ausdehnung unseres Planeten in einem gewissen inneren Zusammenhange steht; denn nach den neuesten Forschungen ist die seiner Zeit berechnete Längenausdehnung heute kaum mehr zutreffend. Die Hauptsache im Maß- und Gewichtswesen liegt auch nur darin, daß überall und unter allen Umständen unter den Maß- und Gewichtseinheitsgrößen ein und dasselbe verstanden werde, und zwar was man ursprünglich darunter verstehen wollte. Das metrische System gilt prinzipiell sowohl in Deutschland als in Österreich. In Deutschland ist so das Meter mit dezimaler Teilung und Vervielfachung zur Grundlage gemacht, und gilt als Urmaß ein Platinstab im Besitz der preußischen Regierung, der ursprünglich mit jenem der französischen Regierung verglichen wurde. Der in Österreich als Urmaß geltende Glasstab ist im Besitze der dortigen Regierung und ist in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen bei der Temperatur des schmelzenden Eises = $999_{,99764}$ Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponierten mètre prototype befunden worden. Das Meter ist zunächst die Einheit des Längenmaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaßes und des Körpermaßes — in Quadratmetern und Kubikmetern — gebildet. Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meters enthaltenen destillierten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4° des hundertteiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichts und heißt das Kilogramm. 100 kg aber sind nach Bundesratsbeschluß vom 8. April 1897 im amtlichen Verkehr als Doppelzentner, abgekürzt dz, zu bezeichnen. 100 qm heißen das Ar, die Grundlage der Flächenmaße; der tausendste Teil des Kubikmeters das Liter: die Basis der Körpermaße. Die wichtigsten Bestimmungen, welche hier maßgebend sind, enthält die Maß- und Gewichtsordnung von 1868, durch welche noch, behufs leichteren Übergangs im Gegensatze zu Österreich-Ungarn, wo der Übergang zum metrischen Maße unmittelbar vorgenommen wurde, die frühere Gewichtseinheit, das Pfund, beibehalten wurde, in gleicher Weise aber auch eine Reihe anderer Bezeichnungen, wie Stab, Neuzoll, Strich, Kette, Kanne, Schoppen, Faß, Neulot blieb; der Verkehr hat sich aber im Sinne von Maß- und Gewichtsgrößen diese Bezeichnungen niemals angeeignet. Die Beseitigung dieser parallelen Bestimmungen konnte daher durch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 geschehen, mit welchem auch eine neue Aichordnung überhaupt ins Leben gerufen wurde; denn die mit dem ersten Maß- und Gewichtsgesetze geschaffene Aichordnung war unter dem Andrängen von Behörden und Interessenten innerhalb kürzester Frist auf noch unentwickelter, vielfach unsicherer Grundlage entstanden und hat infolgedessen auf das Notwendigste sich zu beschränken gehabt. Eine Ergänzung nach den Ergebnissen weiterer Erfahrungen und Untersuchungen, sowie nach den neu hervortretenden Verkehrsbedürfnissen mußte schon damals vorbehalten bleiben. Dem ist nun gleichfalls gründlich abgeholfen worden. Die neueste Reichsgesetzgebung datiert vom 26. April 1893. Weiter auf diese Vorschriften zurückzukommen, ist hier natürlich nicht der Platz. — Hier soll auch gleich erwähnt werden, daß auch eine internationale Meterkommission besteht, mit dem Sitz in Paris, und zwar seit 1875, welche eben die allgemein gleichmäßige Erhaltung der metrischen Maße und Gewichte zur Aufgabe hat und der 20 europäische und transatlantische Staaten angehören, die alle schon heute das Metermaß haben; demnach über 500 Millionen Menschen.

Eine neue internationale Übereinkunft ist am 4. Februar 1898 zwischen Königreich Preußen (einschließlich vorläufig Bayerns, Badens, Hessens und Elsaß-Lothringens), Belgien, Frankreich und Niederlande geschlossen worden, welche die Beseitigung der Belästigungen erstrebt, denen die Handhabung der Aichung der Binnenschiffe beim Übertritte in Verbandsstaaten unterworfen ist; die Aichung bezweckt die Feststellung des Gewichts der Ladung eines Schiffes nach Maßgabe seiner Eintauchung; die Aichscheine jedes der genannten Staaten werden von den Behörden der anderen

Staaten den eigenen fortan (seit Mitte 1899) gleich geachtet.

Gesetzlich ist bestimmt, daß zum Zumessen und zum Wägen im öffentlichen Verkehr nur in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden dürfen. Die Behörden, welche die Stempelung, also die öffentliche Anerkennung der Maße und Gewichte besorgen, sind in Deutschland nicht ganz homogen eingerichtet. Im norddeutschen Gebiete hat man Aichämter, in Bayern das Institut der Verifikatoren. Daraus folgt, daß Maße, die beide Gebiete passieren, eines doppelten Stempels bedürfen. In Österreich-Ungarn hat man nur „Aichämter". Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Wagen ist untersagt, auch wenn dieselben im übrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Doch sind Fehlergrenzen eingeführt worden, d. h. Abweichungen, innerhalb deren die Länge, der Inhalt und die Schwere des geaichten Gegenstandes im Sinne des mehr oder weniger gegen das Normale sich bewegen darf, um noch nicht als mangelhaft und im Verkehr unzulässig zu erscheinen. Für Maße und Gewichte, welche im Verkehr gewesen sind und zur Revision gelangen, soll die doppelte Abweichung gegen die ursprüngliche zulässig sein. Im Deutschen Reich besteht zur Regulierung der Aichung und Stempelung von Gefäßen die Normalaichungskommission mit dem Sitze in Berlin. — Bezüglich der zulässig erklärten Wagen ist vorgeschrieben, daß auf jeder Wage die Grenze der höchsten Tragfähigkeit vermerkt ist. Hökerwagen mit nur 2 Kilo Tragfähigkeit, durch aufgelötete Blechstreifen mit der Bezeichnung H. W. als solche kennbar, sind nur für den Marktverkehr zulässig. In Österreich werden nur Hebelwagen zugelassen, welche die für die öffentlichen Zwecke erforderliche Empfindlichkeit, Richtigkeit, Tragfähigkeit und Unveränderlichkeit besitzen. — Außer den bis jetzt bezeichneten Maßen im engeren Sinne giebt es auch viele einzelne für den Verkehr in gewissen Gegenständen wichtige Meßmethoden. In dieser Beziehung sind nur einige wenige Fälle gesetzlich vorgesehen: so dürfen für den Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholmeter und Thermometer angewendet werden; ferner darf der in Fässern zum Verkauf kommende Wein dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in Originalgebinden weiter verkauft wird. An Fässern, welche nur für den Weinverkauf aichpflichtig sind, wird der Inhalt nach Litern mit der Angabe des Zehntels eines Liters bestimmt. Des weiteren sollen Gasmesser, nach welchem die Vergütung für den Gebrauch von Leuchtgas bestimmt wird, gehörig abgestempelt sein. In Österreich gilt dieses auch für Sacharometer, was mit der dortigen Zuckerbesteuerungsmethode zusammenhängt. Das Wegmaß ist seit 1873 der Kilometer.

Nach dem Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 sind die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen das Ohm als die Einheit des elektrischen Widerstandes*), das Ampere als die Einheit der elektrischen Stromstärke**), das Volt als die Einheit der elektromotorischen Kraft.***) Der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt ist die Überwachung dieser Messungswagen anvertraut. — Endlich muß noch einer Schiffsvermessungsordnung von 1888 und 1895 gedacht werden.

10. Das Postrecht.

Post- und Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches (Bayern und Württemberg ausgenommen) als einheitliche Verkehrsanstalten verwaltet. Aber auch gegenüber diesen letzteren Staaten ist das Reich in seiner allgemeinen Gesetzgebung, soweit sie nicht die inneren Verhältnisse derselben betrifft, unbeschränkt. Vor allem gelten hier alle jene Rechtssätze, die schon unter den handelsgesetzlichen Bestimmungen erwähnt sind, und für welche nur bestimmte ergänzende Verfügungen erlassen zu werden brauchen.

Was zunächst die Post betrifft, so hat sie, wie die Eisenbahn, ein Monopol. Daher ist bestimmt: die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, aller Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfters als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- und Auslandes auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt sich dieses Verbot nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Paketes betreffen. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post aber auch nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Gesetzes und des einschlägigen Reglements beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf

*) Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtenden Querschnitt 106,8 cm und deren Masse 14,45 gr beträgt.

**) Es wird dargestellt durch den unveränderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässerige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,00118 g Silber niederschlägt.

***) Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt.

bei der Normierung der Provision, welche für die Beförderung und Debitierung der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

Die Post besorgt die Annahme der Abonnements auf die Zeitungen, sowie den gesamten Debit derselben. Die Post muß für verlorene und beschädigte Güter Ersatz leisten, der auch vielfach ähnlich wie zu gunsten der Eisenbahn beschränkt erscheint. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung: a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet, und die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beiträge leistet die Postverwaltung Garantie. Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Wenn eine Wertangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadensersatzes zu Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklariert worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadensersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze wegen Betruges zu bestrafen. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Umgehung dieser Verfügungen ist mit Geldstrafen bedroht und für die Behandlung von Post- und Portodefraudationen ein eigenes Verfahren angeordnet. Das Nähere über die postalischen Verhältnisse ordnet das Postreglement an; das letzte deutsche besteht seit 18. Dezember 1874 unter dem Namen deutsche Reichspostordnung. Was die Taxen für das Postwesen anbelangt, so ist als Einheitssatz für Briefe u. s. w. 10, sonst 20 Pf (im Stadtverkehr 5 Pf) angesetzt. Das Paketporto ist nach folgenden Grundsätzen reguliert: es wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben, jedoch unter Zugrundelegung eines Einheitsportosatzes bis zum Gewicht von 10 Pfund auf alle Entfernungen. Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Äquatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens zwei Meilen Seitenlänge geteilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzungspunktes des einen Quadrates von dem des anderen Quadrates bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxierung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrates maßgebend ist, die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt. Für Sendungen mit Wertangabe wird ein Porto und eine Versicherungsgebühr erhoben. Bestellgebühren werden in Deutschland für Pakete, Postanweisungen und Geldbriefe erhoben. Bei Sendungen über das Deutsche Reich hinaus haften die deutschen Postverwaltungen nicht. Doch hat die deutsche Reichspostverwaltung mit den Spediteuren auf den Routen über Hamburg und Bremen hinaus Verträge abgeschlossen, durch welche diese letzteren die Garantie übernommen haben. Diese Wege empfehlen sich daher ganz besonders für Sendungen nach Amerika.

Eine höchst interessante Entwickelung des Postwesens hat sich in internationaler Richtung ausgebildet durch den Weltpostkongreß und den daraus hervorgegangenen internationalen Weltpostvertrag vom 1. Juli 1875, der am 1. Juni 1878 in Paris, ferner am 1. April 1886 in Lissabon, 4. Juli 1891 in Wien und am 15. Juni 1897 in Washington in einem nach jeder Beziehung erweiterten Umfange erneuert worden ist.

Der Weltpostverein ist nunmehr geschlossen mit fast allen Staaten der Erde. Die an diesem Vertrage teilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, das den Namen Weltpostverein führt. Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesamten Vereinsgebiet, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen Ländern, in welchen ein Bestellungsdienst bereits besteht oder später eingerichtet wird, beträgt: bei Briefen 25 Centimen im Frankierungsfalle, andernfalls das Doppelte für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Teil von 15 Gramm; bei Postkarten 10 Centimen für jede einfache Karte oder für jeden der beiden Teile der Karte mit bezahlter Antwort. Unfrankierte Postkarten unterliegen der Taxe für unfrankierte Briefe. Die Vertrag schließenden Länder sind mit dieser erst seit 1886 eingeführten Neuerung nicht gehalten, Postkarten mit bezahlter Antwort auszugeben, aber sie übernehmen die Verpflichtung, die aus anderen Vereinsländern eingegangenen Antwortkarten zurückzusenden. Bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Warenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Paket und für je 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Paket weder einen Brief noch einen schriftlichen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen

ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung und die Taxe der Warenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen. Außer den vorstehenden Taxen und Minimalsätzen **können** zur Erhebung kommen: für jeden Gegenstand, welcher den **Seetransitgebühren** von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, ein Zuschlagporto, welches bei Briefen 25 Centimen im einfachen Satze, bei Postkarten 5 Centimen für jede Karte und bei andern Gegenständen 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm nicht übersteigen darf. Bei ungenügender Frankierung werden Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portoteils taxiert. Doch darf diese Taxe niemals dasjenige Porto übersteigen, welches im Bestimmungslande für unfrankierte Sendungen gleicher Gattung sowie gleichen Gewichts und Ursprungs erhoben wird. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens teilweise frankiert sein. Warenprobensendungen dürfen Gegenstände von Handelswert nicht enthalten; dieselben sollen nicht über 250 Gramm schwer sein und in ihren Ausdehnungen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe, oder wenn dieselben Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten. Höhere Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen können von einzelnen Verwaltungen unter sich beschlossen werden. Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen sollen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 Centimeter haben. Jedoch können Pakete in Rollenform, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zugelassen werden.

Auch Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Frs. sind ermöglicht. Von der Beförderung ausgeschlossen sind: 1) Geschäftspapiere, Mustersendungen und Drucksachen, welche nicht wenigstens teilweise frankiert oder sich nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit nicht leicht auf ihren Inhalt prüfen lassen. 2) Gegenstände derselben Gattungen, wenn sie die vorgeschriebene Ausdehnung und Gewichtsgrenze überschreiten. 3) Warenproben, welche einen Handelswert haben. Verboten sind Mustersendungen und andere Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder Korrespondenzgegenstände verunreinigen oder verderben können, explodierbare, leicht entzündliche und gefährliche Stoffe, lebende und tote Tiere, auch Insekten. Die vorbezeichneten Gegenstände können „unter Einschreibung" versendet werden. Auch kann der Absender einer Briefsendung dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Für Einschreibesendungen hat der Absender zu entrichten: 1) das gewöhnliche Porto der frankierten Sendungen gleicher Gattung; 2) eine Einschreibegebühr von höchstens 25 Centimen in den europäischen Staaten und von höchstens 50 Centimen in den anderen Ländern, einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender. Der Absender einer Einschreibesendung kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen einen Rückschein erhalten. Geht eine Einschreibesendung verloren, so hat der Absender oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung zu beanspruchen, welcher die Aufgabepostanstalt angehört. Die Entschädigung wird sobald als irgend möglich gezahlt, spätestens innerhalb des Zeitraums eines Jahres vom Tage der Nachfrage gerechnet. Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der Einschreibesendung gerechnet, erhoben wird. Die Frankierung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gültigen Wertzeichen bewirkt werden. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein Nachschußporto nicht erhoben. Folgende Gegenstände dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden: 1) Briefe oder Pakete, welche Geldstücke enthalten; 2) irgend welche Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten; 3) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist. Falls eine Sendung, welche unter eines dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre innere Gesetzgebung oder ihre inneren Anordnungen vorgesehen sind. Unter dem Namen „Internationales Bureau des Weltpostvereins" besteht eine Zentralstelle, welche unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden. Dieses Bureau hat die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mitteilungen zu sammeln, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu verteilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten sich gutachtlich zu äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreßurkunden die geschäftliche Folge zu geben, angenommene Änderungen bekannt zu geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben zu befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden. Mindestens alle 5 Jahre soll ein Kongreß abgehalten werden.

Die meisten Mitglieder des Weltpostvereins haben sich gleichfalls seit 1878, erneuert seit 1885, 1891 und 1897, auch über den Austausch von **Briefen, Schmucksachen und kostbare Gegenstände enthaltende Kästchen mit Wertangabe** ver-

ständigt. Danach darf die letztere in keinem Falle größer sein als 10 000 Franken für den einzelnen Brief. Die Taxe setzt sich zusammen 1) aus dem Porto und der festen Gebühr für den Einschreibebrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort; 2) aus einer Versicherungsgebühr für je 300 Franken des angegebenen Wertes event. unter Hinzurechnung von je 10 Centimen Seeversicherungsgebühr für je 300 Franken oder einen Teil derselben. Rückscheine, also Bescheinigungen über die Zustellung solcher Einschreibebriefe, sind zulässig. Eine betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Briefinhaltes ist verboten. Wenn ein Brief mit Wertangabe verloren geht oder beraubt wird, so hat der Absender, bezw. der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des angegebenen Wertbetrages, bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beraubung nur auf den Betrag des Verlustes. — Eine weitere größere Anzahl von Staaten (30 seit 1897 von 51 Mitgliedern, wobei die Kolonieen zu den Mutterländern zählen) tauscht die Postanweisungen aus. Der Meistbetrag einer Postanweisung darf 500 Franken Metallgeld oder eine annähernd gleiche Summe in der betreffenden Währung jedes Landes nicht überschreiten; die Gebühr ist 25 Centimen Metallgeld für je 25 Franken oder einen Teil derselben. Über die erfolgte Auszahlung kann der Absender gegen besondere Gebühr einen Schein erhalten. Auch telegraphische Überweisung ist möglich, dann muß noch die Telegraphengebühr dazu entrichtet werden. Interessant ist, daß schon bei dem Übereinkommen in Lissabon die gegenseitige Abrechnung der einzelnen Teilnehmer an dem Übereinkommen statt wie bis dahin in klingender Münze, in „Goldgeld" angeordnet wurde. Die nicht innerhalb der durch Gesetz oder Vorschriften des Ursprungslandes festgesetzten Frist abgeholten Postanweisungen verfallen zu Gunsten der Verwaltung, welche die betreffenden Postanweisungen abgesandt hat. — Seit 1880, 1891, bezw. 1897 ist ferner zwischen 34 Weltpostvereinsstaaten auch der Austausch von Postpaketen (anfangs ohne, zuletzt mit oder ohne Wertangabe) hinzugekommen, und zwar bis zum Gewicht von 3 Kilogramm. Dafür besteht Frankozwang; die Taxe ist gleich sovielmal 50 Centimen, als Länder an der Beförderung teilnehmen. Auch dieses Übereinkommen ist seit 1891 zwischen 32 Staatsgebieten (dem Weltpostverein gehören zusammen 53 — die Kolonieen nicht gesondert berechnet — an) erneuert worden. Dabei ist das Meistgewicht auf 5 Kilogramm gesetzt, zugleich sind Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken gestattet. Die einzelnen teilnehmenden Länder können jedoch wieder auf 3 Kilogramm Meistgewicht zurückgehen und Nachnahmepakete wie sperrige Pakete ausschließen. Für Nachnahmepakete wird 50% Zuschlag erhoben. Bei Paketen mit Wertangabe tritt eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit Wertangabe erhobenen Versicherungsgebühr hinzu. Von dem Absender eines mit Nachnahme belasteten Paketes wird eine besondere Gebühr erhoben, welche 2% des Nachnahmebetrages nicht überschreiten darf. Auch für Postpakete giebt es Rückscheine gegen höchstens 25 Centimen Gebühr. — Endlich ist seit 1885, 1891, bezw. 1897 zwischen 15 Weltpostvereinsstaaten noch ein besonderes Übereinkommen getroffen, betreffend die Einführung von Postaufträgen. Zugelassen sind Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und für jede einzelne Sendung den Betrag von 1000 Franken nicht übersteigen. Auch die Vornahme des Protestes kann von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden. Die Übersendung der Wertpapiere erfolgt mittelst Einschreibebrief ohne besondere weitere Taxe. Eine und dieselbe Sendung darf mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Einlieferungsscheine erhält der Absender unentgeltlich. Die die Einziehung besorgende Postanstalt erhält für jedes eingelöste Wertpapier 10 Centimen. Der eingezogene Betrag wird abgeliefert abzüglich der eben erwähnten Gebühr, der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und eintretenden Falls der für die Wertpapiere aufgewendeten Stempelgebühr. Uneinziehbare Wertpapiere gehen portofrei zurück. Bei Verlust eines diesbezüglichen Einschreibebriefes werden 50 Franken gezahlt. Geht der Geldbetrag selbst verloren, wird die ganze Summe erstattet.

Im Deutschen Reiche gab es 1905: 39052 Postanstalten, 32312 Telegraphenanstalten und 25548 Orte mit Fernsprechanstalten. Das gesamte Personal belief sich auf 278061 Personen.

Briefsendungen gingen 4422,7 Mill. Stück (73,3 auf den Kopf der Bevölkerung), Pakete 213,3 Mill. ein (3,54 auf den Kopf). Der Wert der eingegangenen Briefe und Pakete mit Wertangabe stellte sich auf 18430 Mill. M, der der eingegangenen Nachnahmesendungen auf 799 Mill. M, der Wert der eingegangenen Postaufträge auf 680 Mill. M. Postanweisungen gingen ein im Werte von 11312 Mill. M und wurden aufgegeben im Werte von 11273 Mill. M (187 M auf den Kopf).

Das Telegraphennetz hatte eine Linienausdehnung von 145300 km mit einer Gesamtlänge der Drähte von 542800 km. Telegramme gingen 42647 ein und wurden 41479 aufgegeben.

Die Länge der Fernsprechlinien war 137600 km, die Länge der Leitungen 2693100 km. Sprechstellen existierten insgesamt 592000. Die Zahl der vermittelten Gespräche erreichte die Zahl 1207400000.

Die Gesamteinnahme hieraus bezifferte sich auf 554041000 M.

Zum Vergleiche seien einige der hauptsächlichsten Zahlen des internationalen Post-Verkehrs mitgeteilt (1905):

Österreich	8903	Postanstalten,	62392	Personal,	1441	Mill. beförderte Briefsendungen
Ungarn	5209	"	26907	"	439	" " "
Rußland.	13094	"	65187	"	899	" " "
Italien	8917	"	38284	"	1006	" " "
Frankreich	11920	"	83735	"	2801	" " "
Großbritannien . .	23073	"	192454	"	4382	" " "
Vereinigte Staaten .	72582	"	251515	"	9818	" " "

11. Subventionierte Postdampfer.

Bevor wir zu einem weiteren Abschnitte übergehen, müssen wir hier ein besonderes Kapitel einschalten: die gleichzeitig mit dem an letzter Stelle dieses Abschnittes behandelten Kolonialerwerbe eingeführte Erweiterung der direkten und eigenen deutschen Postbeziehungen über alle Ozeane. So seltsam es ist, so bleibt es doch wahr, daß Deutschland lange Jahre hinter anderen Kulturstaaten in dieser Beziehung erheblich zurückgeblieben war. Während Großbritannien an Subventionen und Vergütungen für überseeische Postverbindungen schon für das Etatsjahr 1883/84 $11^1/_2$ Millionen Mark und unter Einschluß von den Kolonien Victoria, Queensland, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland und anderen Kolonialverwaltungen rund 14 Millionen Mark zuschoß, Frankreich sogar jährlich $26^1/_4$ Millionen Mark an Subventionen für überseeische Dampfer- und Schiffahrtsprämien für die Postbeförderung verausgabt, aber auch Österreich-Ungarn ca. 4, Italien gegen 7, Belgien $^3/_4$, Niederlande $^1/_4$ Millionen Mark in Rechnung stellt, hatte sich Deutschland bis Mitte der 80er Jahre damit begnügt, in der Hauptsache den Norddeutschen Lloyd und die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft mit etwas über 300000 M zu unterstützen. Dafür hatte aber auch Deutschland keine direkten überseeischen Schnelldampferverbindungen und benützte jene des Auslandes, war aber auch deshalb von diesen abhängig. Nachdem aber Deutschland beispielsweise eine erhebliche Subvention für die Herstellung des Gotthardtunnels ohne jedes prinzipielle Bedenken geopfert hatte, war auch gar kein Grund mehr da, den überseeischen Verbindungen Deutschlands, diesen Verlängerungen der nationalen Verkehrslinien behufs Ausdehnung des heimischen Verkehrs und Handels und der Gewinnung neuer Absatzgebiete, nicht die gleiche Berücksichtigung zu schenken. Allerdings gingen auch schon lange deutsche Postdampfer nach den verschiedenen transmarinen Gebieten: nach Asien, Australien und Afrika; allein dieselben haben nie regelmäßige Fahrzeiten eingehalten, sie legten keinen großen Wert auf eine große Fahrgeschwindigkeit, um im Kohlenverbrauch nicht das gewöhnliche Maß zu überschreiten, nahmen Fracht, wo sie solche fanden, blieben deshalb auch oft Wochen und Monate lang in fremden Häfen liegen u. s. w. Damit ist aber natürlich weder der Post, noch weniger dem Handel gedient. Die Post verlangt Anlanden in bestimmten Häfen und Innehaltung bestimmter Fahrzeiten. Die Erwägungen der Reichsregierung, nach dieser Richtung hin endlich auch einmal Stellung zu nehmen, wurden noch ganz erheblich dadurch verstärkt, daß im Auslande eine zahlreiche Menge deutscher Handelsfirmen besteht, welche zu ihrem Bedauern bis dahin sich auswärtiger Postverbindungen bedienen mußte. Die Stellung, welche Deutschland in dem von ihm angeregten Weltpostverein einnimmt, verlangt schon eine gewisse Unabhängigkeit von durch Subventionen anderer Weltpostvereinsmitglieder unterstützten überseeischen Linien. Die Kaiserlich Deutsche Marine erhielt auch erst durch die Postdampfer die Möglichkeit, ihre Aufgaben im handelspolitischen und diplomatischen Dienste ganz zu erfüllen, da sie jetzt eine regelmäßige und beschleunigte Verbindung mit dem Auslande unterhalten kann, insbesondere auch für die Beförderung eines Teiles wenigstens des zum Ersatze bestimmten Marinematerials, sowie der Marineablösungsmannschaften u. s. w. Die Postdampfer bieten des Weiteren Gelegenheit, eine brauchbare deutsche Seemannschaft zu erziehen, und endlich wird durch eben diese Einrichtung eine viel innigere Beziehung der Deutschen im Auslande mit dem Vaterlande herbeigeführt und erhalten, zugleich aber auch das Ansehen der deutschen Nation und eben damit die Stellung der Angehörigen des Deutschen Reiches im Auslande verbessert. Was alles in dieser Beziehung in den s. z. Motiven des diesbezüglichen Gesetzentwurfes gesagt ist, kann schon heute nach verhältnismäßig wenig Jahren, seitdem diese Postdampfer in alle Welt gehen, als zum Teil erfüllt bezeichnet werden. Das fragliche (bereits 2.) Gesetz wurde am 13. April 1898 publiziert und seit 1. April 1899 verwirklicht. Dasselbe ermächtigte den Reichskanzler, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen 14tägigen Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien wie Australien andererseits abwechselnd ab Hamburg und ab Bremerhaven mit größerer Geschwindigkeit wie seither auf eine Dauer bis zu 15 Jahren an geeignete Unternehmer zu übertragen und dazu aus Reichsmitteln bis zum Höchstbetrage von jährlich $5,_6$ Millionen Mark zu bewilligen.

Ein weiteres Reichsgesetz anfangs der 90er Jahre hat auch eine subventionierte Postdampferlinie nach Afrika geschaffen, welche am 25. Mai 1900 auf weitere 15 Jahre erstreckt wurde.

12. Das Telegraphenrecht.

Auf diesem Gebiete hat die Gesetzgebung ein etwas langsameres Tempo eingeschlagen. Die deutsche Telegraphenordnung datiert vom 21. Juni 1872. Erst in allerneuester Zeit ist ein prinzipielles Gesetz über das Telegraphenwesen erschienen (6. April 1892). Darnach hat das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschließ-

lich das Reich. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen. Die Ausführung dieses Rechtes kann unter erschwerenden Bedingungen auch an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirkes übertragen werden. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen. Selbstredend ist das Telegraphengeheimnis garantiert. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen das Gesetz verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Was speziell den Telegraphentarif anbelangt, so gilt seit 1. Juli 1886, und zwar auch im internationalen Verkehr folgendes: Im europäischen Verkehr findet seitdem allgemein die Worttaxe Anwendung und kommt der fünfwortige Zuschlag in Wegfall, auch ist der Normalgebührensatz einheitlich gestaltet. Derselbe beträgt für größere europäische Länder 10 Centimes als Endgebühr und 8 Centimes im Transit, für die kleineren Länder 6,5 Centimes als Endgebühr und 4 Centimes im Transit. Für überseeische Telegraphenlinien ist ein mäßiger Zuschlag gestattet. Bei der Erhebung der Gebühr soll nur der billigst mögliche Weg in Rechnung kommen, ausgenommen bei Rußland und der Türkei. Die Gebühr für das Wort beträgt also für Telegramme aus Deutschland nach Österreich, Dänemark, Niederlande, Belgien, der Schweiz 10 Pfg., nach Frankreich und Helgoland 15 Pfg., nach den unterseeisch verbundenen Ländern Norwegen und Schweden 20 Pfg., nach Rußland 25 Pfg. ohne Zuschlaggebühr oder Grundtaxe. Im inneren Verkehr von Deutschland wird lediglich eine Wortgebühr von 5 Pfg. mit einer Mindestgebühr von 50 Pfg. für das gewöhnliche Telegramm erhoben. Bei Ermittlung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln: Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen festgesetzt. Dem Sprachgebrauch zuwider laufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen Sigel:

D für „dringendes Telegramm“,
PR „ „Post eingeschrieben“,
RO „ „offen bestellen“,
RP „ „Antwort bezahlt“,
RP18 „ „18 Wörter Antwort bezahlt“,
RPD „ „dringende Antwort bezahlt“,
TC „ „kollationiertes Telegramm“,
CR „ „Empfangsanzeige bezahlt“,
FS „ „nachzusenden“,
PP „ „Post bezahlt“,
XP „ „Expreß (Bote) bezahlt“,
RXP „ „Antwort und Bote bezahlt“,
MP „ „eigenhändig“,

werden für je ein Wort gezählt. Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Die Gebühr für die Kollationierung eines Telegrammes ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 Pfg. werden als volle 5 Pfg. berechnet. Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphenanstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationiert. Die bezahlte Kollationierung muß erfolgen für diejenigen Privattelegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staatstelegramme, noch auf eine verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar. Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphenanstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten von verschiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pfg. und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einem Teil derselben mehr fernere 40 Pfg. zu entrichten. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegrammes sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfg., bei längeren Telegrammen 40 Pfg. mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Teil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 M für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist gestattet, diese Adresse in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bezw. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr. Es wird jedoch erstattet die entrichtete Gebühr: a) für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphenverwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt ist, b) für das kollationierte Telegramm, welches infolge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können. — Aus allerjüngster Zeit stammt das lange angestrebte Reichsgesetz für Telegraphenwege vom 18. Dez. 1899. — Auch für das Telegraphenwesen besteht eine internationale Vereinbarung, der seit 1885 sämtliche europäischen Staaten, alle Staaten und Kolonien in Asien, Afrika und Australien angehören. Ausnahmen bilden China, die Vereinigten Staaten von Amerika, welche Staatstelegraphenverwaltungen nicht besitzen, aus demselben Grunde die Freistaaten

von Mittel- und Südamerika. Aus dem Vertrag heben wir zunächst nur einen Punkt heraus: daß sich die Kontrahenten verpflichten, alle notwendigen Maßregeln zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Geheimnis der Telegramme zu wahren und deren ordnungsmäßige Beförderung zu sichern.

Die Länge der Leitungen der internationalen Vereinigung betrug schon 1889 113042 Seemeilen = 200000 km.

Aber auch für die unterseeischen Telegraphenkabel*) hat sich eine internationale Vereinbarung als nützlich erwiesen. Das durch dieselben ermittelte unterseeische Telegraphennetz der Erde hat bereits jetzt eine sehr große Ausdehnung erlangt und ist in stets fortschreitender Verdichtung begriffen. Das in den unterseeischen Telegraphenkabeln angelegte Kapital konnte schon vor 25 Jahren auf 500 Mill. Franken geschätzt werden; der Wert der 1888 bestehenden Anlagen dieser Art, welche insgesamt eine Längenausdehnung von nahezu 90000 Seemeilen = 166500 km besitzen, ist auf mehrere Milliarden Franken zu veranschlagen. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß schon seit langer Zeit sich das Bestreben geltend gemacht hat, die wichtigen, schwierigen und kostspieligen unterseeischen Telegraphenanlagen tunlichst gegen Beschädigungen zu schützen. Der in der Schlußsitzung vom 26. Oktober 1883 von der internationalen Telegraphenkonferenz in Paris festgestellte Entwurf ist nunmehr von 26 Staaten, wobei Schweden und Norwegen als ein Staat gerechnet sind, als internationaler Vertrag angenommen und von den betreffenden Bevollmächtigten am 14. März 1884 zu Paris unterzeichnet worden. Dieser Vertrag stellt einen erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete des Völkerrechts und des internationalen Telegraphenrechts dar. Die Wirksamkeit des Vertrags umfaßt nach Artikel 1 desselben auch die Kolonien und die sonstigen Besitzungen der vertragsschließenden Staaten. Ausgenommen hiervon sind die im Zusatzartikel namentlich aufgeführten britischen Kolonien Kanada, Neufundland u. s. w., sowie bis auf weiteres auch die niederländischen Kolonien zufolge einer seitens der niederländischen Regierung bei Unterzeichnung des Vertrages abgegebenen Erklärung. Inzwischen ist zufolge einer Mitteilung der französischen Regierung die japanische und seit 1889 auch die tunesische Regierung dem Vertrage neu beigetreten, auch hat die königlich großbritannische Regierung die Erklärung abgeben lassen, daß die Bestimmungen des Vertrages auch auf die Kolonien Süd-Australien, Victoria und Queensland Anwendung finden sollen. Was die Wirkung des Gesetzes insbesondere auf deutsche Verhältnisse betrifft, so erlangen durch den Vertrag internationalen Schutz: je 2 Kabel zwischen Deutschland einerseits und Dänemark und England andererseits und je 1 Kabel zwischen Deutschland einerseits und Irland, Schweden, Norwegen, und Helgoland andererseits. Alle diese Kabel liegen in solchen Gewässern (Kanal, Nordsee, Ostsee u. s. w.), in denen die Kabelschiffe von den häufig in großer Anzahl angesammelten Fischerbooten bisher schon wiederholt an der Ausführung ihrer Arbeiten verhindert worden sind.

*) Die Kabelfrage ist durch den Krieg Großbritanniens gegen Transvaal sehr aktuell geworden. Ende 1899 waren in der Welt vorhanden 820000 km Länge im Werte von einer Milliarde Mark; nur 1/10 gehörte Staatsverwaltungen, die meisten aber Aktiengesellschaften an, aber so, daß wenigstens 3/4 aller Kabellinien von England beherrscht werden.

13. Das Eisenbahnrecht.

Vom Frachtrecht der Eisenbahnen ist schon oben gesprochen worden. Leider ist dem Gesagten bei der Unfertigkeit dieser Verhältnisse weder in Deutschland noch in Österreich viel beizufügen. In Deutschland ist allerdings das Eisenbahnwesen im Interesse des Verkehrs der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterstellt, von den Lokalbahnen ist dabei abgesehen; allein es fehlt noch an einer detaillierten Gesetzgebung, wenn auch die einschlägigen Bestrebungen in einem gewissen Zusammenhang mit der deutschen Zollreform von 1879 neue und ausgiebige Nahrung gefunden haben. Nur folgende allgemeine Punkte sind geregelt:

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Etwaige bestehende Widerspruchsrechte derart sind aufgehoben. Ferner verpflichten sich nach derselben Verfassung die deutschen Bundesregierungen, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. Das äußert sich in der Beschaffung übereinstimmender Betriebseinrichtungen, gleicher bahnpolizeilicher Bestimmungen und bahnbaupolizeilicher Einrichtungen. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expedition im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Übergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung, einzurichten. Noch sind Bestimmungen getroffen über das Tarifwesen: daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden; vgl. darüber weiter unten in diesem Abschnitte mehr; daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln einen den Bedürfnissen

entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses festzustellenden niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf. Praktisch hat das Reich dieses Recht geltend gemacht bei der Herstellung eines neuen allgemeinen deutschen Eisenbahntarif-Systems, welches ein Mittelding zwischen Bemessung der Transportpreise nach dem Wagenraum und nach dem Werte der Güter darstellt. Letzteres haben die deutschen Eisenbahnen aus eigener Initiative in das Leben gerufen, und ist dasselbe seit Anfang 1876 fast allgemein eingeführt worden. Dasselbe hat eine Eilgutklasse, aber nur eine Stückgutklasse und drei Spezialtarife, außerdem noch Ausnahmetarife. Dabei sind feste Maximalsätze vorgesehen. Damit ist wenigstens eine gewisse Gleichartigkeit der Tarife verbürgt. Der deutsche Bundesrat hat Ende 1877 zu diesem Tarif entgegenkommende Stellung genommen. In den allerletzten Jahren sind für landwirtschaftliche Produkte und für Eisen und Eisen- und Metallwaren in einzelnen Ländern Deutschlands weitere erleichternde Tarife (besonders auch noch Rohstofftarife für Kohlen, Holz u. s. w. und Staffeltarife für Stückgüter) zur Verfügung gestellt worden, die alle als eine Art Abschlagszahlung an das Begehren einer II. Stückgutzahlung zu betrachten und einer weiteren Ausdehnung auf andere Waren fähig sind. — Des weiteren hat sich an die obige Reform angelehnt die Bildung einer **Generalkonferenz deutscher Eisenbahnen**, wie einer Tarifkommission, welche vorberatend jeweils thätig sein und vor allem die Aufrechterhaltung des neuen Systems bewahren soll. Endlich ist eine Vertretung von Beteiligten aus landwirtschaftlichen Kreisen, wie aus jenen von Handel und Industrie geschaffen, die bei Tariffragen gehört werden: der sog. Ausschuß der Tarifinteressenten. Diese drei Organe halten periodische Sitzungen — im Sommer 1893 fand in Heidelberg die 50. Sitzung statt —, die beiden letzteren vorbereitend, und zumeist zeitlich und örtlich zusammen dreimal im Jahre, die Generalkonferenz (im Dezember) endgültig beschließend. — Das Eisenbahnbetriebsreglement*) gilt auch für die österreichisch-ungarischen Bahnen, soweit sie in dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen Mitglieder sind.

Sodann existiert in Deutschland seit 1873 ein **Reichseisenbahnamt** mit folgendem Geschäftskreis: 1) Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über das Eisenbahnwesen, 2) Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften, 3) Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervorgetretenen Mängel und Mißstände. Dasselbe hat es, wie ähnliche Versuche in England, bis zu einer besonders intensiven Tätigkeit bis jetzt nicht recht bringen können.

*) Vergl. jedoch weiter unten!

In dem **österreichisch-ungarischen Ausgleiche** ist bestimmt, daß die Eisenbahnen in beiden Hälften nach gleichen Grundsätzen behandelt werden und dasselbe Betriebsreglement gleichförmig in Kraft bleibe. Sonst bestehen dort von allgemeinen, das gesamte österreichisch-ungarische Gebiet umfassenden Maßnahmen nur folgende: ein Gesetz über die **Maximaltarife für Personenbeförderung** auf den Eisenbahnen. Die beiden wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende: auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung der Tarifgebühren die $1^1/_2$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden. — Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife mindestens 14 Tage vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifmaßnahmen nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kund zu machen. — Des weiteren sind noch in Österreich-Ungarn seit 19. Mai 1874 besondere **Eisenbahnbücher** angelegt und zwar für alle Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehr zu dienen haben und zu deren Herstellung das Expropriationsrecht zugestanden ist. In diese Bücher sind alle im Besitz einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke einzutragen, welche zum Betrieb einer Eisenbahn zu dienen haben (Eisenbahngrundstücke). An den Teilen der als eine bücherliche Einheit behandelten Bahn können Hypothekarrechte erworben werden. Hypothekar- und andere Lasten, deren Realisierung zur zwangsweisen Veräußerung eines Eisenbahngrundstückes führen könnte, sind von der Eintragung in die Eisenbahnbücher ausgeschlossen. Diese Bücher sind bei den Bezirksgerichten aufzubewahren und dort von jedermann einzusehen. Hat eine Eisenbahnunternehmung vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Teil-Schuldverschreibungen ausgegeben und in denselben oder in einer besonderen Urkunde die Zusicherung ausgesprochen, daß der Stamm oder die Erträgnisse ihres gesamten Vermögens, oder doch ihres gesamten unbeweglichen Vermögens, oder einzelner bestimmter Immobilien für die Einlösung oder Verzinsung haften, oder daß die Erträgnisse oder die vom Staate garantierten Beiträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen, so gebührt den Besitzern solcher Teil-Schuldverschreibungen (Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen) das Pfandrecht hinsichtlich aller Immobilien, auf welche sich die erteilte Zusicherung bezieht und welche zur Zeit des Ansuchens um die bücherliche Eintragung des Pfandrechts sich im Besitze der Unternehmung befinden; in Ansehung solcher Immobilien, auf welche das Pfandrecht im Wege der bücherlichen Eintragung wegen Mangels eines hierzu geeigneten Buches nicht erworben werden kann, ist die Zeit maßgebend, in welcher das Pfandrecht in anderer gesetzlicher Weise an den Immobilien erworben wird. Die Rangordnung meh-

rerer auf Grund dieser Bestimmungen erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der erteilten Zusicherung, sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältnis der Rangordnung begründet wurde. Hierher gehört noch die Erklärung der kaiserl. deutschen Regierung einerseits und der kaiserl. königl. österreichischen und königl. ungarischen Regierung anderseits vom 17. März 1887, gegenseitig von den in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Deutschen Reich in Geltung stehenden Gesetzes Kenntnis genommen zu haben, welche übereinstimmend bestimmen, daß, unter Voraussetzung der Verbürgtheit der Gegenseitigkeit, die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen sind.

Für Österreich ist ferner wichtig das Gesetz vom 14. Dezember 1877, womit die Regierung wieder die Gewalt über ihr Eisenbahnnetz zurückzuerhalten bestrebt ist, die sie aus finanziellen Nöten Mitte der fünfziger Jahre aus der Hand gegeben hatte. Danach ist die Regierung ermächtigt, die garantierten Eisenbahnen auch für den Fall eines Betriebsdefizits, also wo die staatliche Eisenbahngarantie gar nicht hinreicht, die unter Garantie versprochenen Zinsen zu bezahlen, weil nicht einmal die Unkosten verdient worden waren, mit Vorschüssen zu unterstützen. Die Regierung ist aber dann ermächtigt, den Betrieb solcher Bahnen selbst in die Hand zu nehmen, es müßte denn sein, daß die Bahnen solche Vorschüsse in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr in Anspruch genommen hätten. Aber auch den Betrieb jener garantierten Eisenbahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantierten Reinertrags jährlich in Anspruch genommen haben, darf der Staat unter derselben Beschränkung wie oben an sich nehmen.

In sehr umfassender Weise vollzog sich seit längerer Zeit in Deutschland bezw. vor allem in Preußen die **Verstaatlichung der Eisenbahnen**. Die Überführung der Eisenbahnen in Staatsbesitz hat in den letzten $1^1/_2$ Jahrzehnten speziell in Preußen in einem sehr erheblichen Umfange zugenommen. Während 1878 rund 4800 km Staatsbahnen, 3450 km Privatbahnen unter Staatsverwaltung und 9430 km Privatbahnen unter eigener Verwaltung, insgesamt also 17680 km Eisenbahnen in Preußen vorhanden waren, betrug die Länge der im Betriebe stehenden preußischen Staatsbahnen Ende März 1888 rund 22430 km, Ende 1898: 43704 km, d. h. 92,75% aller preußischen Eisenbahnen. Für alle diese Bahnen ist eine einheitliche Verwaltung mit großen, möglichst in sich abgeschlossenen Betriebs- und Verkehrsgebieten auf der Grundlage der Dezentralisation geschaffen, denen wirtschaftliche Beiräte seit 1882 beigeordnet sind. Die Vorteile dieser Regelung zeigen sich in der einheitlichen Wagenverteilung, der Vereinfachung der Verkehrsabrechnungen, der Umgestaltung der Fahrpläne der mehr übereinstimmenden und vereinfachten Einrichtung der Tarife, der Herstellung direkter Expedition innerhalb des ganzen Staatsbahnbereiches u. s. w. Aber auch der bei Privatbahnen natürliche Gesichtspunkt des „spekulativen" Gewerbebetriebes mußte dadurch hinter der „gemeinnützigen" Aufgabe der Staatsinstitution zurücktreten.

Eine kurze Vergleichung des Eisenbahnnetzes verschiedener Kulturstaaten ohne Rücksicht auf Staats- und Privatbesitz als solchen ergiebt Ende 1895 in Deutschland 45985 km (1903: 52814,2 km), Frankreich 40199 km, Rußland 35514 km, Großbritannien 33648 km, Österreich-Ungarn 30046 km, Italien 14944 km u. s. w. In der Intensität der Eisenbahnen steht Belgien mit 15511 km per 100 qkm an erster Stelle, dann folgt Großbritannien mit 10694 km per 100 qkm, Niederlande mit 8954 km per 100 qkm, endlich Deutschland mit 8508 km per 100 qkm. Nach der Bevölkerung folgen sich Schweden, Schweiz, Dänemark, Frankreich und dann Deutschland (8508 km auf 10000 Einwohner).

Auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens macht sich übrigens jetzt auch der **internationale** Zug geltend, den wir in den vorausgegangenen Kapiteln bereits anderwärts beobachtet haben. Nach einer Bekanntmachung von erstmals 17. Februar 1887 hat Deutschland mit den meisten kontinentalen Staaten Vereinbarungen getroffen, welche die **technische Einheit im Eisenbahnwesen** zu sichern bestimmt sind: eine bestimmte Spurweite der Bahngleise auf geraden Strecken und Kurven, die Radstände neu zu erbauender Güterwagen, Abstand der Räder einer Achse, Breite der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Teile, Spielraum der Spurkränze, Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurkränze, Höhe derselben, Stärke der Radreifen der Wagenräder, Höhenlage der Puffer bei leeren Wagen und bei größter Belastung der Wagen, Abstand der Puffer von Mitte zu Mitte der Scheiben eines Pufferpaares, Durchmesser der Pufferscheiben, Länge der Kuppelungen, Konstruktionen der Bremskurbeln und Bremsersitze, einheitliche Schlösser an den Wagen u. s. w. Noch ist natürlich unter Voraussetzung des Vorhandenseins der vorstehend genannten Normalien bestimmt, daß das Rollmaterial der Eisenbahnen aus Gründen seiner Bauart vom internationalen Verkehr nicht ausgeschlossen sein darf. Diese Bestimmungen sind seit 1. April 1887 in Kraft.

Eine der wichtigsten und hervorragendsten Schöpfungen auf dem Gebiete des internationalen Rechtes bildet ohne Zweifel das **Internationale Eisenbahnfrachtrecht**, welches seit 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist. Dasselbe dankt sein Entstehen der Anregung von ein paar Schweizer Rechtsanwälten, welche anläßlich der Beratung eines Schweizer Eisenbahntransportgesetzes der schweizerischen Bundesversammlung nahelegten, bestimmte Teile der Eisenbahntransportgesetzgebung international in einheitlicher Weise zu regeln. Die Gegenstände, auf welche sich die Vereinbarung er-

strecken sollte, waren: die Feststellung dee Gerichtsstandes für Beschwerden wegen Verspätung und Havarie, die Einführung bestimmter einheitlicher Formalitäten für die Feststellung äußerer und innerer Schäden, die allgemeine Festhaltung des Gesetzes, das der letzte Frachtführer für die Fehler der vorhergehenden haftet unter Vorbehalt des Rückgriffes auf dieselben, das für letztere zu beachtende Verfahren, die Grenze der Haftbarkeit des Frachtführers, des ersten Spediteurs und des zweiteu Spediteurs. $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnte hat es bedurft, bis sich die beteiligten Staaten am 14. Oktober 1890 in Bern vollständig über die wichtige Materie einigten, welche es heute ermöglicht, an der Hand eines einzelnen Frachtbriefes in nahezu ganz Europa Güter zu versenden. Das Übereinkommen findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche anf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines andern auf bestimmt bezeichneten Linien befördert werden. Der internationale Verkehr bedarf eben der Einfachheit und Übersichtlichkeit der ihn beherrschenden Normen, und dieses Bedürfnis trat immer dringender hervor, je mehr der internationale Verkehr selbst wuchs. Dieses internationale Übereinkommen hat sofort schon die eine sehr erfreuliche Wirkung gehabt, daß sich das deutsche Eisenbahnbetriebsreglement ganz erheblich den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens angepaßt hat, d. h. daß die in dem letzteren geltenden Grundsätze in vielen Beziehungen auch für den inneren deutschen Eisenbahntransport zur Anwendung gebracht wurden. Der seit 1. Januar 1893, bezw. modifiziert 1900 in Kraft gesetzten Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands hat sich im wesentlichen, nicht in allen Punkten, auch die gleiche Verkehrsordnung für die österreichischen Bahnen angeschlossen. Zweifellos wird das Übereinkommen auch in den übrigen Ländern, welche demselben beigetreten sind, ähnliche Wirkungen haben, die sicherlich ebenso bedeutungsvoll sind, wie die Erleichterungen in dem internationalen Verkehr der beteiligten Länder selbst. Zur sinngemäßen Anwendung und Ausführung der beschlossenen Vertragsnormen ist in Bern auch ein Zentralamt für den internationalen Transport eingerichtet worden, ähnlich wie bereits ein internationales Postbureau, ein Bureau der internationalen Union zum Schutze der Urheberrechte u. s. w. existiert. Auch sind einheitliche Formulare für den Frachtbrief und das Frachtbriefformular im internationalen Verkehr geschaffen worden.

14. Das Binnen- und Seeschiffahrtsrecht.

Für die Binnenschiffahrt ist zu bemerken, daß durch die deutsche Reichsverfassung (Artikel 54, Abs. 4) bestimmt wird: Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. — Die Fassung dieser Bestimmungen läßt mehrfache Deutungen zu. Es ist nicht dargelegt, in welcher Weise die Kosten zu berechnen sind, ferner nicht, was unter einer künstlichen und was unter einer natürlichen Wasserstraße zu verstehen ist. Die Praxis geht dahin, regulierte und namentlich vertiefte Flüsse, auch wenn zu diesen Arbeiten erhebliche Geldsummen aufgewendet worden sind, als natürliche Wasserstraßen anzusehen. — Letzteres Prinzip ist in allerneuester Zeit durchbrochen worden, insoweit durch Reichsgesetz vom 5. April 1886 der freien Hansastadt Bremen gestattet ist, für den Fall einer Korrektion der Weser in der Strecke von Bremen bis Bremerhaven ausführt, welche Schiffen bis zu 5 m Tiefgang die Fahrt auf dieser Flußstrecke ermöglicht, von den Ladungen der die korrigierte Wasserstraße benutzenden Abgaben nach Maßgabe der für die künstlichen Wasserstraßen in Artikel 54 Absatz 4 der Reichsverfassung getroffenen Bestimmungen zu erheben. — Neuerdings macht sich, namentlich in agrarisch-schutzzöllnerischen Kreisen, eine starke Strömung für eine Änderung des § 54 der Verfassung geltend. Die großen deutschen Ströme dienen vorzugsweise den Bedürfnissen des Export- und Importhandels durch erhebliche Verbilligung der Frachtsätze den Eisenbahnen gegenüber. Der prozentuale Anteil der Binnenwasserstraße beträgt etwa 22‰, der der Eisenbahnen 78‰ des Gesamtverkehrs. Für die Regierung kommt außer fiskalischen Interessen (Erhöhung der Rentabilität der Eisenbahnen) bei Einführung von Abgaben auch noch der Gesichtspunkt in Betracht, daß dann auf keine Weise mehr die Tarifpolitik der Verwaltung zu durchkreuzen wäre (z. B. Begünstigung des Exports, Benachteiligung des Imports durch verschiedene Tarifierung, die heute durch den der Macht der Regierung nicht unterliegenden Wasserverkehr illusorisch gemacht werden kann). Auf den Kanälen können natürlich Abgaben erhoben werden. Einen Versuch, eine schärfere Kontrolle über die Wasserstraßen auszuüben, stellt auch das vom preußischen Abgeordnetenhaus 1904 bei der Beratung des Projekts eines Kanals vom Rhein nach der Weser angenommene Schleppschiffahrtsmonopol der Regierung dar.

Dieser genannte Kanal ist der Torso des großartig entworfenen Mittellandkanals, der das landwirtschaftliche Ostpreußen dem industriell und kommerziell hochentwickelten Westen näher bringen sollte. Das wichtigste Stück, der Kanal zwischen Weser und Elbe, findet keine Verwirklichung. Die Länge der gesamten schiffbaren Wasserwege beträgt 13749 km, darunter 5500 km ca. Kanäle.

Die Bedeutuug der Wasserstraßen für die Volkswirtschaft liegt in dem billigen Transporte

dauerhafter Massengüter auf längere Strecken, bei denen es auf Schnelligkeit der Beförderung nicht anzukommen braucht. (Kohle, Getreide, Obst, Steine, Holz u. s. w.) Einen Beweis, welche großen Gütermengen der Wasserverkehr bewältigen kann, liefert die Tatsache, daß ein größerer Schleppdampfer die Last von 12 Güterzügen bei verhältnismäßig minimalen Kosten fortzubewegen vermag.

In strategischer Beziehung von der allergrößten Wichtigkeit ist der Nordostsee-, genannt Kaiser-Wilhelms-Kanals, dessen Bau durch Reichsgesetz vom 16. März 1886 von der Elbemündung über Rendsburg nach der Kieler Bucht unter der Voraussetzung erstellt wurde, daß Preußen zu dem gesamten Baubetrag von 156 Millionen Mark 50 Millionen im voraus gewährt. Wurde doch damit Preußen von der Weitererhaltung des den Ansprüchen der Gegenwart nicht mehr genügenden Eiderkanals befreit; des weiteren hat die preußische Provinz Schleswig-Holstein infolge der durch den Kanal herbeizuführenden Entwässerung großer, gegenwärtig unter mangelhaftem Wasserabfluß leidender Länderstriche in landwirtschaftlicher Beziehung Vorteile. Hier sind es aber nicht sowohl die strategischen Momente, so sehr auch diese natürlich indirekt von der höchsten wirtschaftlichen Bedeutung sind, — nächste Verbindung der beiden deutschen Kriegshäfen an der Nord- und Ostsee, größerer Schutz der Elbmündung mit Hamburg — als die ökonomischen Vorteile, denen ein paar Worte gewidmet werden müssen: Der Kanal erspart die mit erheblicher Gefahr verbundene Umschiffung — des Kap Skagen und damit bedeutende Opfer an Zeit und Geld. So waren die Unkosten in finanzieller Hinsicht bei der Verfrachtung gewisser Produkte (Kohlen) aus den deutschen Nordseehäfen nach der Ostsee so hoch, daß sie eine erfolgreiche Konkurrenz gegenüber der Lieferung aus nord-englischen und schottischen Häfen ausschlossen. Durch den Kanal wird der Seeweg zwischen Nord- und Ostsee um mindestens 237 Seemeilen abgekürzt. Die erheblichste Abkürzung des Seeweges tritt jedoch für die Häfen der deutschen Nordseeküste ein, für welche dieselbe fast das Doppelte des Gewinnes von der Themse aus beträgt. Von der Ostsee nach Hamburg erspart man durch den Kanal rund 45 Stunden, nach Bremerhaven $32^1/_2$ Stunden, nach Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Dünkirchen, London nur ca. 22 Stunden, nach Hull nur $15^1/_8$, nach Newcastel nur 5 Stunden. Es dürfte daher von der gesamten Schiffsbewegung die deutsche den größten Vorteil aus der Kanalanlage ziehen.

Die Gebühren für den Kaiser-Wilhelm-Kanal sind durch Reichsgesetz vom 20. Juni 1899 speziell geregelt.

In bezug auf die Kanalisationsfrage in Österreich-Ungarn ist zu sagen, daß dort neuerdings ein Donauverein entstanden ist, welcher der wirtschaftlichen Ausgestaltung dieses Hauptlandesstromes sein Augenmerk schenkt.

Auch die deutschen Seeschiffahrtsverhältnisse fand das Geburtsjahr des Norddeutschen Bundes noch in sehr zersplittertem Zustande vor; acht verschiedene Flaggen trugen den deutschen Namen. Deshalb bestimmte denn auch die deutsche Reichsverfassung: die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. — Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benützung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Des weiteren entstand dann s. Z. ein Gesetz über die Nationalität oder, wie es in dem seit 1. Januar 1900 geltenden jüngsten Reichsgesetze heißt, das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Auf dem weiten Meer, welches allen Völkern als gemeinsame Straße dient, sind derartige Bestimmungen unentbehrlich, die natürlich mehr oder weniger einen inneren Zusammenhang mit denjenigen anderer seefahrender Nationen haben müssen. So sind auch diejenigen Deutschlands prinzipiell aus England geholt worden. Nach diesem Gesetz nun haben die zum Erwerbe durch Seefahrt bestimmten Schiffe der deutschen Bundesstaaten ausschließlich die Reichsflagge zu führen. Damit dies geschehen kann, muß das Schiff ausschließlich im Eigentum solcher Personen stehen, die das Bundesindigenat haben. In dem Augenblicke, wo also einer der Mitreeder das deutsche Indigenat verliert, hört das Schiff auf, ein deutsches zu sein. Die schon früher erwähnten diesbezüglichen Schiffsregister werden in Deutschland nunmehr von den Amtsgerichten bezw. von bestimmten Amtsgerichten für mehrere Amtsgerichtsbezirke geführt. Über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von den Registerbehörden eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt. — Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die gesetzlich erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt sei. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Reichsflagge zu führen, nachgewiesen. — Die von den deutschen Kauffahrteischiffen zu führenden Namen sind an jeder Seite des Bugs und ferner sind deren Namen und der Name des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen zu führen. Unterm 8. November 1892 wurde bestimmt, daß die Reichsflagge die deutsche Nationalflagge bildet; daneben giebt es eine deutsche Kriegsflagge und endlich eine Reichsdienstflagge. — Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich. — Das

Recht, die Reichsflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden. — Zur Eintragung in das Schiffsregister und zum Genuß der daran geknüpften Vorteile haben auch die kleinsten Schiffe das Recht, dagegen beginnt die Registrierungspflicht erst da, wo von einem Schiffe inhaltlich seiner Größe sich versehen läßt, es werde ausländische Häfen besuchen und in internationale Beziehungen treten; man nahm dies bereits bei einem Bruttoraumgehalt von 50 cbm an.

Die Frage, wer berechtigt sei, als Seeschiffer, Seesteuermann und Maschinist von Seedampfschiffen zu arbeiten, beantwortet die deutsche Gewerbegesetzgebung dahin, daß die Bewerber sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch einen Befähigungsnachweis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen. Derartige Maßnahmen zu erlassen, ist Sache des Bundesrates. Dieselben sind erst unterm 6. August 1887 für Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen erlassen worden, einschließlich der Vorschriften über das Verfahren bei den betreffenden Prüfungen. Dieselben gehen sehr ins Einzelne ein, insbesondere definieren sie bestimmt den Unterschied zwischen Küstenfahrt, kleiner und großer Fahrt; in Kraft sind dieselben seit 1. Januar 1888 getreten. Ebenso sind Vorschriften über Befähigungsnachweis und Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte seit 26. Juli 1890, mit Wirkung vom 1. April 1892, erlassen worden.

Die Rechtsverhältnisse der Seeleute werden geregelt durch das IV. Buch des Handelsgesetzbuches mit Abänderungsgesetz vom 2. Juni 1902 sowie durch die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.

Es muß natürlich auch auf dem Meer eine bequeme Schiffssprache geben; das geschieht mittelst Signalen. Im Juni 1870 ist ein Signalbuch für Kauffahrteischiffe aller Nationen erschienen, dessen von England eingeführtem Systeme sich außer Frankreich und Deutschland auch die meisten anderen Kulturstaaten angeschlossen und eine amtliche Übersetzung des Signalbuches in ihre Landessprache veranlaßt haben. Dadurch können Schiffe aller dieser Nationen die verschiedenartigsten Mitteilungen austauschen und lange Unterhaltungen führen, ohne daß der eine Teil ein Wort von der Sprache des andern zu verstehen braucht. Ebenso können sie in der Nähe der Küsten mit den Signal- und Semaphorstationen am Lande Nachrichten wechseln.

Die Schiffsgebühren-Zahlungspflicht der Schiffe in den Häfen wird nach dem Rauminhalt derselben bemessen, daher ist es sehr wichtig, Direktiven über die Methode dieser Vermessungen zu besitzen. Das Vorhandensein ungleichen Maßes und Gewichtes fällt hier besonders schwer in die Wagschale. Ein geschickter Schiffsbaumeister kann sehr leicht, indem er gewisse Dimensionen vermehrt, ein Schiff größer erscheinen lassen, obwohl es tatsächlich kleiner geworden ist und umgekehrt. Das ist nicht nur finanzpolitisch, sondern auch sicherheitspolizeilich von Bedeutung, insoweit der Schiffsbaumeister das Problem lösen will, daß sein Schiff den Anschein liefere, als trage sein Schiff nur eine geringere Last von Tonnen. Es ist ja bekannt, welche internationale Streitigkeiten entstanden wegen der Schiffsbemessungsmethode für die Fahrzeuge, welche den Kanal von Suez passieren sollen. In den Staaten der verschiedenen seefahrenden Nationen ist nun meist die Moorsom'sche Messungsmethode eingeführt; ihr zufolge ist der innere kubische Raum eines Schiffes möglichst genau zu ermitteln. Die Summe aller diesem Zwecke dienenden Messungsresultate heißt Bruttoraumgehalt des Schiffes (gros tonnage in England, total tonnage in Amerika). Je 100 Kubikfuß Raum geben eine Registertonne. Doch sind noch immer Unterschiede in den verschiedenen Staaten bezüglich des Raums, der für unentbehrliche Zwecke frei bleibt (für Mannschaft, für Maschinen, Dampfkessel u. s. w.). Zur Messung bezw. Ausstellung der Meßbriefe bestehen besondere Behörden, über denen wieder Revisionsbehörden eingerichtet sind. Es werden z. B. die dänischen, österreichischen und französischen Registerbriefe in deutschen Häfen sowohl in Netto als Brutto anerkannt und umgekehrt. Kleine Änderungen bestehen mit den andern Vertragsstaaten nur in bezug auf die z. B. in Amerika gar nicht gekannten Abzüge für Wohnraum der Mannschaft. Für wieder andere Staaten ist die Annahme der Messungsordnung noch in nahe Aussicht genommen. Es braucht also nur noch einer allgemeinen Verständigung über die Abzüge.

Neuerdings werden Forderungen nach einer Tiefladelinie nach englischem Vorbild von Interessentenkreisen erhoben, die wohl in nächster Zeit durch die Gesetzgebung verwirklicht werden dürften.

In Österreich-Ungarn gelten in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleiche gesetzliche Normen; die Handelsschiffe beider Reichshälften führen eine und dieselbe Flagge und werden gleichmäßig behandelt. Ein sehr eingehendes Gesetz ist unterm 7. Mai 1879 speziell in bezug auf die Registrierung der Seehandelsschiffe erschienen.

Besondere Bestimmungen sind seit 1. Juli 1883 von Deutschland mit Frankreich und Italien für Schiffe der Handelsmarine vereinbart worden. Eine in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika längst eingebürgerte Praxis ist neuerdings auch für die ungarische Handelsmarine eingeführt: 6, 9 und 12 Kronen per Netto-Tonne gewisser Schiffe. (Gesetz vom 4. Juli 1893.)

Wichtig ist ferner die Gebührenfrage für Schiffe: so kostet die Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats 12 bis 24 M, je nachdem es in oder außer Europa segeln will. Ähnlich für die Expedition eines Schiffes 3 bis 5 Pfennige per Tonne, jedoch nicht unter 50 oder 100 Pfg. Besuchen Schiffe im gleichen Kalenderjahre wiederholt dieselben Häfen, so zahlen sie bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter $^1/_2$ bezw. 1 M.

Bei periodischen Fahrten, d. h. wo im voraus für das Jahr regelmäßige Fahrttermine angekündigt und eingehalten werden, befreit die Meldung von der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahr von direkten Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnittes, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplanes denselben Hafen im Laufe des Jahres wiederholt besucht. Dadurch werden die Dampferlinien natürlich begünstigt (für Österreich ist ein allgemeines Gesetz über Seehafengebühren unterm 27. Februar 1897 erlassen).

Ferner besitzen wir in Deutschland eine **Seewarte**, die außer ihrer Bedeutung für die Seeschiffahrt auch für das gesamte Binnenland von höchster Wichtigkeit ist wegen ihrer meteorologischen Tätigkeit, insofern sie für alle Berufskreise, besonders aber für die Landwirtschaft rechtzeitige Wetterberichte überallhin zu versenden in der Lage ist und auch versendet.

Der schon früher zum Ausdruck gelangte Gedanke technischer Kommissionen für bestimmte Zwecke ist auch für die deutsche **Seeschiffahrt** seit 1877 zur Wahrheit geworden. Zwar war schon bis dahin in wichtigen Fällen der technische Beirat bewährter des Seewesens kundiger Sachverständiger in Seeschiffahrtsangelegenheiten in Anspruch genommen worden. Die wachsende Zahl und Bedeutung der Aufgaben, welche dieser Behörde auf dem bezeichneten Gebiete durch die stetige Ausdehnung des Seeverkehrs gestellt werden, machte es erforderlich, die Heranziehung technischer Hilfskräfte zur Lösung jener Aufgaben zu einer dauernden Einrichtung zu gestalten. Dieser Aufgabe sollte die neu gebildete „**technische Kommission für Seeschiffahrt**“ entsprechen, d. h. sie sollte der Reichsregierung nicht bloß auf Erfordern Gutachten erstatten, sondern auch aus eigenem Antriebe Vorschläge zur Verbesserung der Seeschiffahrtseinrichtungen machen: sie besteht aus 11 ständigen Mitgliedern, welche sich unter dem Vorsitze eines Beamten des Reichsamts des Innern und unter Zuziehung von Beamten der Admiralität entweder in Berlin oder je nach Umständen an einem Seeplatze so oft versammeln, als ein Bedürfnis dafür vorhanden ist.

In Österreich-Ungarn sind schon seit 5. Juli 1874 bei den Behörden in allen wichtigeren Entscheidungen, welche in das Detail gehende praktische Kenntnisse der Bedürfnisse der Schiffahrt und des Verkehrs erwünscht erscheinen lassen, insbesondere aber bei Entscheidungen über Anträge, welche Maßregeln zur Erleichterung der Schiffahrt und des Seehandels bezwecken, oder welche auf Vorkehrungen gerichtet sind, wodurch einem Bedürfnis der Schiffahrt abgeholfen werden soll, Beisitzer aus dem Seeschiffer und Handelsstand beizuziehen.

In bezug auf Untersuchung von Seeunfällen von Kauffahrteischiffen ist in Deutschland seit 1. Januar 1878 durch die Errichtung von **Seeämtern** Sorge getragen; in diesen soll auch auf eine Vertretung des Reeder-, Schiffer- und Handelsstandes Bedacht genommen werden. Als höhere Instanz ist ein Oberseeamt bestellt.

Unterm 22. Mai 1881 ist ein Reichsgesetz betr. die **Küstenfrachtfahrt** erschienen, welches das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen, nur deutschen Schiffen zubilligt; ausländische Schiffe können dieses Recht nur durch Staatsvertrag oder kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats erhalten.

In gleicher Weise wie wir oben von einer technischen Einheit im Eisenbahnwesen, allerdings dort im internationalen Sinne gesprochen haben, ist auch, wenn auch vorerst noch innerhalb der deutschen an die See grenzenden Bundesstaaten, eine gewisse Einheit Tatsache geworden, welche zugleich einen weiteren Schritt in der Verwirklichung der deutschen Reichsverfassung, welche schon darauf hingewiesen hatte, darstellt: **Die Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern ist nach einheitlichen Grundsätzen vom 1. April 1889 ab vorzunehmen.** Das gilt sowohl von der Benennung und Beschreibung der zu verwendenden Seezeichen (Leuchttürme, Landmarken und Leuchtschiffe bleiben dabei jedoch außer Betracht, und zwar sowohl schwimmende als feste), als von den an den Seezeichen anzubringenden Unterscheidungszeichen, von der Bezeichnung der Fahrwasser, von der Kennzeichnung der außerhalb der Fahrwasser belegenen Untiefen und endlich von besonderen Stellen innerhalb und außerhalb der Fahrwasser.

Durch Verordnung vom 5. Februar 1906 ist die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See vom 9. Mai 1892 ergänzt worden, diese enthält insbesondere Vorschriften über die Lichter, welche die Schiffe zur Nachtzeit führen müssen; Einzelbestimmungen sind getroffen bezüglich der Lotsendampffahrzeuge, der offenen Fischerboote, der mit Treibnetzen, Grundschleppnetzen oder Angelleinen fischenden Fahrzeuge und der Austernboote; bezüglich der Signale mit Dampfpfeife, Sirene, Nebelhorn und Glockengeläut.

Die deutsche Handelsflotte (Seeschiffahrt) umfaßte Anfang 1906:

2299 Segelschiffe mit einem Raumgehalt von:
517343 Registertons brutto
471836 Registertons netto und 12809 Mann Besatzung;

1762 Dampfschiffe mit einem Raumgehalt von:
3121412 Registertons brutto
1915475 Registertons netto und 50303 Mann Besatzung.

Das seemännische Personal stellte sich auf 7777 Offiziere und 23845 Mannschaften, das Maschinenpersonal auf 4263 Offiziere und 15516 Mannschaften.

Der Seeverkehr der deutschen Häfen ergab im Jahre 1905 folgendes statistische Bild:

Seeschiffe der Handelsflotte	angekommen:	98939	Schiffe mit	24,14 Mill. t
" " "	abgegangen:	99948	" "	24,27 " "
davon deutsche Schiffe	angekommen:	75247	" "	13,8 " "
" " "	abgegangen:	76328	" "	14 " "
Hiervon entfielen auf Hamburg	angekommen:	12535	" "	10,18 " "
	abgegangen:	13758	" "	10,95 " "
" " " Bremen und	angekommen:	4101	" "	2,92 " "
Bremerhaven	abgegangen:	4579	" "	3,05 " "
" " " Stettin	angekommen:	4885	" "	1,58 " "
	abgegangen:	4678	" "	1,60 " "

Zum Vergleiche teilen wir die entsprechenden Zahlen in Registertons für die wichtigsten Häfen des Weltverkehrs mit:

London	angekommen:	17,19 Mill.	
	abgegangen:	16,23 "	
Liverpool	angekommen:	11,02 "	
	abgegangen:	10,68 "	
Antwerpen	angekommen:	9,86 "	nur Auslandsverkehr.
	abgegangen:	9,80 "	
Rotterdam	angekommen:	7,87 "	
	abgegangen:	7,69 "	
New-York	angekommen:	10,477 "	
	abgegangen:	9,914 "	

Auch des internationalen Schiffahrtsrechts dürfen wir hier nicht vergessen, soweit dessen oben nicht schon Erwähnung geschehen. Die bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge enthalten hierüber nähere Bestimmungen. In der Regel ist die Klausel der meist begünstigten Nationen in bezug auf Gebühren, in bezug auf Küstenschiffahrt, auf Seefischfang, auf die surtaxe de pavillon oder Flaggensteuer, wie sie Frankreich erhebt, u. s. w. zur Anerkennung gebracht. Weniger ist über die Binnenschiffahrt darin enthalten. Nur im deutsch-französischen Friedensvertrag ist festgestellt: beide Nationen sollen in bezug auf die Schiffahrt auf der Mosel, dem Rhein, dem Marne-, Rhein-, Rhone- und dem Saarkanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern die gleiche Behandlung genießen. Sehr eingehend ist der Rhein- und Scheldeverkehr mit den Niederlanden geregelt worden.

In bezug auf die hervorragenden internationalen Wasserstraßen, die Deutschland besitzt, ist noch folgendes zu bemerken: Was zunächst die Donau betrifft, so stehen die Donaumündungen unter dem Schutz des europäischen Völkerrechts. Dafür bestehen zwei Kommissionen: die europäische Donau-Schiffahrts-Kommission, welche mit der Herstellung der Schiffbarkeit und der Freiheit der Donaumündungen beschäftigt ist, und die permanente Kommission der Donauuferstaaten zur Ausarbeitung der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften; letztere Kommission brachte die Donau-Schiffahrts-Akte 1855 zu stande. Bedeutende Verbesserungen sind auf dem Strome auf solche Weise schon erzielt worden. Wie schon gesagt, besteht die Freiheit der Schiffahrt auf der Donau sowohl zum Behufe des Waren- als Personenverkehrs; die Schiffahrt aus dem offenen Meere nach jedem Landungsplatz der Donau und von jedem solchen in das offene Meer steht allen Nationen frei, welche auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden. Nur der Betrieb der eigentlichen Flußschiffahrt ist den Schiffern der Uferländer vorbehalten. Durch den Berliner internationalen Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei vom 13. Juli 1878 wurde bestimmt, daß die europäische Donaukommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, in ihrer Tätigkeit bestehen bleibe und daß solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausgeübt werde. Ergänzt wurde diese Gesetzgebung neuestens wieder durch eine Zusatzbestimmung zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen vom 28. Mai 1881. Auch eine Elbe-Schiffahrt-Akte besitzen wir; sie hatte ursprünglich vor allem die Einführung eines Elbzolles zum Inhalt, der aber nunmehr durch ein deutsches Reichsgesetz aufgehoben ist. Dagegen hat das Zusammengehen der verschiedenen beteiligten Uferstaaten eine Bedeutung wegen der von Zeit zu Zeit gebotenen Strom-Regulierungsarbeiten. Im Jahre 1870 war eine Kommission versammelt, welche beschloß, nach möglichst einheitlichen Plänen durch von seiten der Uferstaaten auszuführende Regulierungsarbeiten auf der ganzen fahrbaren Elbestrecke eine Fahrwassertiefe anzustreben, welche einen Tiefgang der Schiffe von mindestens $0_{,84}$ Meter bei Nieder-Wasserstande gestattet. Es sind Unterhandlungen im Gange, in diesem Sinne zwischen Österreich und Deutschland eine neue Schiffahrtsakte zu stande zu bringen.

Für den Rhein ist von Bedeutung die revid. Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868. — Für die Weserschiffahrt endlich besteht eine Weserschiffahrts-Akte von 1824.

15. Das Steuerrecht in industrieller und kommerzieller Beziehung.

Es kann die Aufgabe dieses Buches nicht sein, auf das Steuerrecht der einzelnen Staaten und Länder einzugehen; ebensowenig aber, als hier eine finanzpolitische Darstellung am Platze wäre, so wenig möchten wir wünschen, daß auch diese Frage ganz außerhalb des Horizonts des bildungsbedürftigen Kaufmanns liegen bleibe. Demgemäß dürfte hier das Herausgreifen derjenigen Steuerarten, welche speziell Handels- und Industrieunternehmungen als Steuerobjekt betrachten, nicht ohne Nutzen sein. Wir nehmen auch hier die deutschen Verhältnisse als Grundlage. Es sind nur einige wenige wichtige Konsumtionsartikel als ergiebige Bezugsquellen benutzt worden. Darüber hat die deutsche Reichsverfassung folgenden Grundsatz aufgestellt: „das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups und über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen. In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieses Gegenstandes herbeizuführen."

a) Die Rübenzuckersteuer.

Diese Steuer kann zugleich als ein erfolgreiches Mittel betrachtet werden, wie im Kampfe mit dem Kolonialzucker dieser Industriezweig nach und nach durch Staatshilfe herangezogen worden ist, und zwar unter gleichzeitiger Hebung der deutschen Landwirtschaft; nicht nur hat die letztere bare beträchtliche Einnahmen aus dem Rübenbau erzielt, sie wurde dadurch auch zur Tiefkultur und besseren Düngung und Bestellung des Ackers gezwungen. Im Deutschen Reich bestanden 1905/6 376 Fabriken, welche 15,733 Mill. t Rüben verarbeiteten. Hieraus wurden 2314779 Tonnen Rohzucker und 328752 Tonnen Melasse gewonnen. Hinzu kommen 43 Raffinerien und 6 Melasseentzuckerungsanstalten. Das Quantum des in diesen 425 Fabriken erzeugten Verbrauchszuckers betrug 1711063 Tonnen. Mit diesen Ziffern steht das Deutsche Reich an der Spitze sämtlicher Zucker produzierender Länder. Ihm folgen Österreich Ungarn mit 1,495 Mill. t, Rußland mit 1,012 Rohware. Für Frankreich ist in den Statistiken nur die erzeugte Menge Konsumzuckers — 968580 t — aufgeführt. In weitem Abstand folgen die übrigen beteiligten Länder. In den letzten Jahren ist die Konkurrenz des schon überwunden geglaubten Rohrzuckers, dessen Anbau- und Verarbeitungskosten bei größerer Ergiebigkeit weitaus niedriger sind als die der Rüben, sehr fühlbar geworden. Wie der schließliche Ausgang des Kampfes sich gestalten wird, wenn erst europäisch-rationelle Betriebsmethoden der unbegrenzten Fruchtbarkeit der Tropen zu Hilfe zu kommen, ist nicht abzusehen.

Am 5. März 1902 haben in Brüssel Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, England, Italien, die Niederlande und Schweden die sog. Brüsseler Zuckerconvention geschlossen. In dieser haben sich die Staaten verpflichtet, die für die Erzeugung oder Ausfuhr von Zucker gewährten direkten oder indirekten Prämien aufzuheben, die Zuckerfabriken unausgesetzt bei Tag und Nacht durch fiskalische Beamten bewachen zu lassen, um eine heimliche Fortschaffung von Zucker zu verhindern; ferner, den Überzoll, das heißt den Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle oder Steuern, denen der ausländische Zucker unterliegt, und dem der Zölle oder Steuern, die von dem einheimischen Zucker zu entrichten sind, auf höchstens 6 Franken für 100 kg bei raffiniertem Zucker und solchem Zucker, der diesem gleichgestellt werden kann, und auf höchstens 5,50 Franken bei anderem Zucker zu bemessen, Zucker, der aus Ländern stammt, welche für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien bewilligen, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besonderen Zolle zu belegen; ferner, Zucker, der aus den Vertragsstaaten stammt, zum niedrigsten Satze ihres Einfuhrtarifes zuzulassen. Für die Überwachung der Ausführung dieser Bestimmungen ist eine Kommission mit dem Sitze in Brüssel eingesetzt. Der Vertrag ist seit dem 1. September 1903 in Kraft. Er bekämpft auf das wirksamste das für die nationale Wirtschaft ruinöse System der Exportprämien, durch die es bisher ermöglicht wurde, daß auf Kosten des Inlandes gewaltige Mengen Zucker an das Ausland verschleudert wurden. England hat, um seine einheimische Zuckerindustrie vor dem Untergange zu bewahren, ohne vom Freihandelsprinzipe abzuweichen, durch Androhung von Kampfzöllen den Abschluß dieses Vertrages erzwungen. 1908 ist die Konvention verlängert worden.

Die Art und Weise der Besteuerung des Zuckers ist in Deutschland immer schwieriger geworden, je größer die Ausbreitung dieser Industrie wurde und je weiter die Vervollkommnung der Technik gelangte. Das war der Grund, daß in den 80er Jahren der Rübenzucker und seine Besteuerung das tägliche Brot der Reichstagssitzungen war, bis man sich endlich entschloß, das bisherige System zu verlassen und zugleich einer ähnlichen Kombination die Wege zu ebnen, wie wir sie später bei der Branntweinsteuer in gleicher Weise zur Anwendung gebracht sehen: nämlich neben der Materialsteuer noch eine Verbrauchsabgabe vom fertigen Fabrikate zu erheben. Die Materialsteuer bildete lange Jahre die einzige Grundlage der deutschen Zuckerbesteuerung. Unter der Herrschaft dieser Steuerform hat sich die Rübenzuckerproduktion aus kleinen Anfängen allmählich zu einer der bedeutendsten nationalen Industrien entwickelt.

1887 ward die zu erhebende Materialsteuer für den Doppelzentner Rüben von $1_{,70}$ M auf $0_{,80}$ M herabgesetzt, zugleich wurde die Steuervergütung für den Doppelzentner Rohzucker von $17_{,25}$ M auf $8_{,50}$ M, für höherprozentigen auf 10 M bezw. $10_{,65}$ M ermäßigt; sodann wurde die Verbrauchsabgabe für den Doppelzentner Rübenzucker jeder Art, ausgenommen Syrup und Melasse, welche als solche zum Verbrauch gelangen, auf 12 M bestimmt. Schon seit 1. August 1892 wurden die nächsten, und zwar radikalen Schritte getan. Seit diesem Tage ist der Gegenstand der Zuckersteuer in Form einer Gebrauchsabgabe nicht mehr der Rohstoff, sondern der inländische Rübenzucker, d. h. aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene, feste und flüssige Zucker einschließlich der Rübensäfte, der Füllmasse und der Zuckerabläufe (Syrup und Melasse). Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist der Inhaber derjenigen Zuckerfabrik verpflichtet, aus welcher der Zucker in den freien Verkehr tritt. Der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. Dem Inhaber der Zuckerfabrik ist die Zuckersteuer gegen Sicherheitsleistung auf 6 Monate zu stunden. Die Zuckersteuer beträgt seit der Novelle vom 6. Jan. 1903 14 M per 100 Kilogramm Nettogewicht. Nur unter Steuerkontrolle ausgeführter Zucker ist steuerfrei. Sonst sind Ausnahmen für die Landwirtschaft und gewisse Industriezweige zugegeben, meist nach vorheriger Denaturierung. Seit 1. Juli 1896 kommt noch ein Zuschlag zur Zuckersteuer zur Hebung: bis zu 4 Mill. Kilogramm $0_{,10}$ M, von da bis 5 Mill. Kilogramm $0_{,125}$ M, bis zu 6 Mill. Kilogramm $0_{,15}$ M und so fort per Mill. Kilogramm steigend $0_{,025}$ M mehr für je 100 Kilogramm Rohzucker. Gleichzeitig findet Kontingentierung der einzelnen Fabriken statt nach Maßgabe der letzten drei Betriebsjahre. Bezüglich des Eingangszolles hat die Novelle von 1903 bestimmt, daß für Zucker, für welchen im Erzeugungslande keine Prämie gewährt worden ist, während der Dauer des am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrages Eingangszoll in dem höchsten Betrag erhoben wird, welcher nach den Bestimmungen des Vertrages zulässig ist. Der Ursprung des Zuckers ist bei der Einfuhr nachzuweisen.

Die Zustimmung Deutschlands zur Brüsseler Konvention war namentlich von dem Gesichtspunkte aus erteilt worden, daß die Fortschritte der Technik die Zuckerbesteuerung, wenigstens soweit der Export in Frage kam, wieder illusorisch machten.

In Deutschland brachte die Zuckersteuer und der Zuckerzoll (sehr minimal) zusammen 141,59 Mill. M. Die Belastung betrug pro Kopf der Bevölkerung 2,32 (1904/5 2,02 M, 1903/4 2,18 M). Der Inlandsverbrauch stellte sich auf 1012637 t oder 16,6 kg auf den Kopf der Bevölkerung (1904/5 14,4 kg, 1903/4 17,2 kg). In England beträgt der Verbrauch pro Kopf ca. 40 kg pro Jahr. Aus den beiden Zahlen lassen sich mit der nötigen Vorsicht gewisse Rückschlüsse ziehen auf das Ernährungsniveau der Einwohner beider Reiche.

Im Anschluß hieran wollen wir das neue Saccharin-(Süßstoff)Gesetz besprechen. Das Süßstoff(Saccharin)gesetz ist nach langjährigen Beratungen am 7. Juli 1902 ergangen. Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen. Abgesehen von Ausnahmen, die gleich besprochen werden, ist es verboten: a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung (z. B. Bier) zuzusetzen; b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen; c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen. Jedoch kann für die Herstellung oder die Einfuhr von Süßstoff die Ermächtigung nach näherer Bestimmung des Bundesrates einem oder mehreren Gewerbetreibenden gegeben werden. Die Abgabe des gemäß dieser besonderen Ermächtigung hergestellten oder eingeführten Süßstoffes im Inlande ist nur an Apotheker oder an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen. Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen: a) an solche Personen, welche den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen; b) an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließendem Grunde erforderlich ist; c) in einigen anderen Fällen. Alle vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind unter Strafe gestellt. Bestraft werden auch diejenigen, in deren Besitz Süßstoff in Mengen von mehr als 50 Gr. vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten des Süßstoffgesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben. Den Inhabern der Süßstofffabriken, die als solche bereits vor dem 1. Januar 1901 betrieben worden sind, ist eine vom Bundesrat unter Ausschluß des Rechtsweges festgestellte Entschädigung gewährt worden. — Wenn auch durch das Saccharingesetz ein ziemlich bedeutender Zweig der deutschen Industrie lahm gelegt worden ist, so fällt dieser Schade doch weniger im Interesse des Allgemeinwohles in Betracht, da das Saccharin als billigeres Produkt wie der Zucker, früher sehr vielen Produkten beigefügt wurde. Der Steuersatz ist so enorm hoch bemessen, daß er nahezu prohibitiv wirkt, abgesehen vor den übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

b) Salzsteuer.

Diese als Kopfsteuer wirkende Auflage ist in Deutschland schon öfters zur Abschaffung empfohlen, bis jetzt aber ist dieses noch nicht durchgeführt

worden. Immerhin ist schon ein Fortschritt insoweit gemacht, als das frühere Salzmonopol der einzelnen deutschen Länder aufgehoben worden ist. Freilich ist dem gegenüber eine Konvention der deutschen Salinen getreten. Das ausschließliche Recht des Staates, ist s. Z. bestimmt worden, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von 6 M für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalzbergswerkbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siedesalz und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, bei denen ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

Die Gewinnung oder Raffinierung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist. Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird. Natürlich sind die Übertretungen gegen diese Steuer mit den schärfsten Strafen bedroht. Interessant und für die Industrie von Wichtigkeit sind die Befreiungen von der Salzsteuer, vor allem zu industriellen Zwecken. Diese finden Anwendung auf 1. das zur Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; 2. das zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz; 3. das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz; 4. das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern; 5. das mit der Staatsregierung oder deren Genehmigung zur Unterstützung bei Notständen, sowie an Wohltätigkeitsanstalten verabfolgte Salz. Überall ist die abgabefreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln. Die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 20 Pfg. für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden. — In Österreich besteht das Salzmonopol.

Ungleich stetiger wie die Einnahme aus der Rübenzuckersteuer hat sich natürlich jene von Salz entwickelt, weil hier fast nur der Zuwachs der Bevölkerung in Frage kommt. Die Einnahmen aus Salzsteuer betragen für 1905 56 Millionen M, was eine Belastung von $0_{,98}$ M pro Kopf ergiebt.

c) Die Tabaksteuer.

Das deutsche Reichsgesetz über diese Steuer datiert vom 16. Juli 1879 und bestimmt in bezug auf die nach dem Gewicht (nur ausnahmsweise bei Grundstücken unter 4 Ar Flächeninhalt nach dem Flächenraum) zu erhebende Steuer: Der innerhalb des Zollgebietes vom 1. April 1880 an erzeugte Tabak unterliegt der Besteuerung. Jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzer), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung. In betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden. Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor Übergabe des Tabaks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Bis dies geschehen ist, kann er die Übergabe des Tabaks an den Käufer verweigern. In jedem Falle haftet der Tabak ohne Rücksicht auf die Rechte eines dritten an demselben für die darauf ruhende Tabaksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden. Die Verwendung von Tabaksurrogaten ist bei der Herstellung von Tabakfabrikaten verboten. Für die ausgeführten Halb- und Ganzfabrikate ist eine Rückvergütung des Zolls vorgesehen. — In Österreich besteht das Tabaksmonopol.

Die Steuer- und Zolleinnahmen betrugen im Jahre 1905 85,5 Millionen Mark, hiervon gingen an Ausfuhrvergütungen 0,3 Millionen Mark für rückvergütete Steuer und Zoll ab. Die Tabakabgaben betrugen auf den Kopf 1,85 Mark.

d) Die Branntweinsteuer.

Die Frage einer Reform der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung, zugleich in Verbindung mit der Frage einer Erhöhung der Branntweinsteuer, war wiederholt Gegenstand der eingehendsten Erörterungen seitens der Wissenschaft, der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches und der beteiligten Industriekreise. Drei Gesetzentwürfe wurden vorgelegt: 1886 der Entwurf eines Branntwein-, Handels- und Rektifikationsmonopols, nach dessen Ablehnung noch in der gleichen Periode ein Entwurf betreffs Ermäßigung der Maischraum- bezw. Materialsteuer, dagegen gleichzeitig Erhebung einer Verbrauchsabgabe, endlich ein Entwurf mit ähnlicher Grundlage vor dem neuen Reichstag von 1887. Danach besteht nun allerdings für das gesamte Deutsche Reich seit 1. Oktober 1887, revidiert unterm 4. April 1898, die langerstrebte Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Branntweinsteuer. Von Branntwein wird allerseits eine Verbrauchsabgabe (Konsumsteuer), daneben aber eine Produktionssteuer erhoben, und zwar entweder die in der früheren norddeutschen Steuergemeinschaft längst eingeführte Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer (wenn auch mit gewissen Abänderungen gegen früher) oder statt dieser ein bestimmter Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Übersehen wir das ganze, allerdings etwas komplizierte Werk, so finden wir, daß die Branntweinsteuer in fünf verschiedenen Formen erhoben wird:

I. Landwirtschaftliche Brennereien, welche Getreide oder Kartoffeln verarbeiten; dieselben zahlen verschiedene Summen, je nachdem sie in ganz großen über 10000 Liter Bottichraum oder nur großen über 3000 Liter, mittleren a) für den Winterbrand nur vom 1. Oktober bis 15. Juni, b) für den Sommerbrand mehr als 1500 Liter Bottichraum täglich, endlich kleine, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen.

II. Landwirtschaftliche Brennereien, welche nur Getreide verarbeiten, nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohol erzeugen und sich an Stelle der Maischbottichsteuer einem bestimmten Zuschlage zur Verbrauchsabgabe von 20 Pf. per Liter reinen Alkohols unterwerfen.

III. Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

IV. Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe mit Ausnahme der unter III genannten Rohstoffe verarbeiten.

V. Gewerbliche Brennereien, welche mehlige Stoffe oder Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten und nicht unter III gehören.

Dieses komplizierte System ist nur dadurch erklärlich, daß man versucht hat und versuchen mußte, so viel wie möglich an die gegebenen Verhältnisse unmittelbar anzuschließen. Die Steuereinheiten selbst, welche in den verschiedensten Veränderungen von den vorstehend genannten Kategorien bezahlt werden müssen, sind folgende: a) eine Verbrauchsabgabe von 50 bezw. 70 Pf. für den Liter reinen Alkohols; auf die Verschiedenheit der Höhe dieser Abgabe kommen wir unten noch zurück; b) die Maischbottichsteuer zu $1_{,31}$ M für jeden Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und für jede Einmaischung; c) eine Materialsteuer zu den Sätzen $0_{,33}$, $0_{,45}$, $0_{,50}$ und $0_{,85}$ M vom Hektoliter der einzelnen Rohstoffe; d) ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Pf. für den Liter reinen Alkohols; e) eine Steuerabfindung in gewissen Fällen. Was nun die vollständig neue Verbrauchsabgabe selbst betrifft, so wird sie nicht von dem Rohstoffe, sondern von dem Erzeugnisse selbst erhoben, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Verpflichtet zu dieser Abgabe ist derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Die Höhe der Abgabe ist verschieden. Sie beträgt von einer Gesamtjahresmenge, welche einer bestimmten Literzahl reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung und zwar $4_{,5}$ Liter 50 Pf., von der darüber hinaus hergestellten Menge 70 Pf. für den Liter. Angesichts des hohen Betrages der Verbrauchsabgabe ist es selbstverständlich, daß zur Sicherung gegen heimliche Ableitung des erzeugten Branntweins in der Brennerei und gegen Entnahme von alkoholischen Dämpfen, Lutter oder Branntwein neben den für die Maischraumsteuer bereits bestehenden, dort nur auf die Art der Zubereitung der Maische gerichteten Kontrollen weitere und zwar verschärfte Schutzbedingungen getroffen werden mußten, welche sich auf die Destillation und die Überleitung des Branntweins aus den Brennblasen bis an die Stelle erstrecken, wo die Steuer konstatiert werden kann. Dazu gehören namentlich die Bestimmungen über die Aufstellung amtlich verschlossener Sammelgefäße, in welche der Branntwein zu leiten ist, die Anlegnng eines amtlichen Verschlusses an den Destillierapparat und den Leitungsvorrichtungen u. s. w. Mit dem System hängt zusammen, daß die Steuerbehörde Menge und Stärke des gewonnenen Branntweins jeweils in der Brennerei feststellt und unter steuerlicher Kontrolle hält. Da das Gesetz an dem Grundsatze festhält, daß für Branntwein, welcher einmal in freien Verkehr gesetzt und von welchem die Verbrauchsabgabe bezahlt ist, eine Rückerstattung der letzteren niemals erfolgen darf, mußten Vorkehrungen getroffen werden, daß derjenige Branntwein, welcher ohne Steuerentrichtung entweder in das Ausland gebracht oder im Inlande zu gewerblichen Zwecken verwendet werden soll, einstweilen steuerfrei gelagert werden kann. Zum andern ist es gestattet, daß der Branntwein in öffentlichen Niederlagen oder in unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern niedergelegt werden darf, ohne damit die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Ware anzunehmen. Damit ist zugleich auch den Brennereibesitzern selbst die Möglichkeit gewährt, eine günstige Verkaufsgelegenheit abzuwarten und einem etwaigen Preisdruck der Händler entgegenzuwirken. Die näheren Bestimmungen über diese Lagerung sind durch einschlägige

Regulative geordnet, welche eine gewisse Ähnlichkeit mit gleichen Bestimmungen bezüglich anderer Verbrauchsabgaben unterworfenen Erzeugnissen (Tabak, Zucker u. s. w) haben. Noch müssen wir der Feststellung der Branntweinsteuer gedenken; diese ist verschieden je nach Gattung der Brennerei, Betriebseinrichtung und nach Betriebsumfang. Vor allem sind zwei Klassen zu unterscheiden: a) solche, für welche eine bindende Festsetzung der Steuer im voraus nicht stattfinden darf; b) in solche, für welche die Steuer zum voraus bindend festgesetzt wird. Dieser ersteren Klasse gehören an 1. ausnahmslos alle diejenigen Brennereien, welche mit kontinuierlichen Kolonnenapparaten versehen sind (also die größeren, rationellst ausgerüsteten Brennereien), 2. alle Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten und zwar ohne Rücksicht auf Betriebsumfang und Betriebsart, 3. von den übrigen Brennereien alle diejenigen kleineren, für welche nicht im voraus die Steuer bindend festgesetzt werden darf. Die unter b genannten sind dann diejenigen ganz kleinen Betriebe, welche bezüglich der Zeit, in welcher sie brennen, und der Art, wie sie brennen, wegen des geringen Umfanges und der mehr eine Nebenbeschäftigung darstellenden Form derselben ziemlich unbeschränkt sind und für welche ein für allemal eine bestimmte Steuerabfindungs- bezw. Pauschalierungssumme bezahlt wird. Es betrifft dieses vor allem die vielen kleinen Brennereien auf dem badischen und württembergischen Schwarzwald und in Elsaß-Lothringen.

Wir haben oben gesagt, daß der Satz der Verbrauchsabgabe bald 50, bald 70 Pf. beträgt; die Voraussetzung für den Unterschied bildet die Kontingentierung, d. h. es wurde die Gesamtjahresmenge an Branntwein, welche dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze von 50 M für den Hektoliter reinen Alkohols unterworfen ist, und welche, wie gesagt, $4_{,5}$ reinen Alkohol für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung beträgt, unter die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhandenen Brennereien nach Maßgabe der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 einschließlich bis 1885/86 durchschnittlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer verteilt. Dabei kamen die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu $^7/_8$ in Ansatz. Was über diese Gesamtjahresmenge hinaus gebrannt wird, zahlt 70 M. Man spricht daher von Konsumbranntwein zu 50 M im Gegensatz zum andern mit 70 M Verbrauchsabgabe. Ebenso zahlen alle nach dem 1. April 1887 entstehenden Brennereien nur schlechtweg für den von ihnen hergestellten Branntwein 70 Pf. Verbrauchsabgabe, natürlich überall ausschließlich der übrigen Produktionssteuer, wie sie oben dargestellt wurde. In bezug auf Branntwein, welcher im Inlande nicht zum menschlichen Konsum gelangt, ist noch zu bemerken, daß es sich dabei entweder um solchen handelt, welcher ins Zollausland ausgeführt oder zu technischen Zwecken verarbeitet wird. In letzterer Beziehung sind die früher geltenden Bestimmungen erheblich erweitert; es soll nämlich steuerfrei sein aller Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, einschließlich der Essigbereitung, und des Branntweins, welcher zu Heil-, wissenschaftlichen, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird. Auch wird die Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande rückvergütet. Was nun die Mittel zur Denaturierung für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein betrifft, so ist diese Frage noch nicht gelöst; man unterscheidet zwischen Branntwein, welcher mit einem allgemeinen Mittel denaturiert und allgemein öffentlich zum Verkaufe gestellt ist, und Branntwein, welcher für bestimmte Industriebetriebe unentbehrlich ist. In letzterer Beziehung sind zunächst noch die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten aufrecht erhalten, bis es gelingt, eine gewisse Einheitlichkeit der diesbezüglichen Verordnungen zu beschaffen. Holzgeist und Tieröl, Schwefeläther und Terpentinöl spielen dabei die Hauptrolle. Auch die Reinigung von Branntwein ist unter gesetzliche Kontrolle gestellt und durch ein Regulativ Vorsorge getroffen, daß derartige Anstalten die Gewähr bieten, daß sie nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch gesundheitlich so arbeiten, wie es die Interessen der Allgemeinheit verlangen. Eine solche gewerbliche Anstalt muß mindestens 5000 Hektoliter reinen Alkohol im Jahre verarbeiten, sich am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle befinden. Der Inhaber muß ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und am Orte des Betriebes wohnen oder einen geeigneten Vertreter bestellen.

Zum Schlusse sei hier noch einer in neuerer Zeit auf verschiedenen Gebieten der Verbrauchssteuern eingeführten steuerlichen Einrichtung gedacht, welche auch für Branntwein eingeführt wurde, der Berechtigungsscheine; es kann nämlich auf Antrag des Brennereibesitzers die Verbrauchsabgabe auch nach dem höheren Abgabensatze (also statt 50 70) berechnet werden und gleichzeitig die zur Abfertigung gelangende Branntweinmenge auf die Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zum niedrigeren Abgabensatze herstellen darf, in Anrechnung kommen. Dem Brennereibesitzer wird in diesem Falle ein Berechtigungsschein erteilt, durch welchen jeder Inhaber (dem er also diesen Schein überträgt) die Befugnis erhält, binnen Jahresfrist eine gleich große neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen mit dem Abgabensatze von 70 Pf belastete Branntweinmenge unbeschadet zum Abgabensatze von $0_{,50}$ M in den freien Verkehr zu bringen. Besonders süddeutsche Brennereien machen davon reichlich Gebrauch.

Die Zahl der 1903/4 in Betrieb befindlichen Brennereien beträgt 66031, darunter nur 6081 Betriebe, die Kartoffeln verwenden. Die Branntweinproduktion 1903/4 betrug 3854299 Hektoliter;

davon wurden $^3/_4$ ca. in den relativ wenigen Kartoffelbrennereien erzeugt.

Die Branntweinbesteuerung inkl. der Eingangszölle brachte 1905/06 dem Reiche $149,_4$ Millionen Mark, was einer Belastung von $2,_{45}$ M auf den Kopf der Bevölkerung entspricht.

Für inländische Schaumweine wird eine **Schaumweinsteuer** auf Grund des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 erhoben, und zwar in Höhe von 50 Pfg. pro ganze und 25 Pfg. pro halbe Flasche. Ausländische Schaumweine unterliegen den geltenden Zollsätzen. Der Ertrag der Inlandsteuer stellte sich 1905 auf $5,_2$ Millionen Mark, der Ertrag des Zolles auf $3,_1$ Millionen Mark. Steuer und Zoll brachten also zusammen dem Reiche $8,_4$ Millionen Mark.

e) Die Brausteuer.

Diese Steuer hat manches mit der Branntweinsteuer gemein. Das Prinzip des Gesetzes ist: Feststellung der Steuer vom Braumaterial beim Akt der Einmaischung im Gegensatze zu Bayern, wo die Besteuerung hinsichtlich der vor ihrer Verwendung einer Vermahlung unterliegenden Stoffe wie Getreide an den Akt der Vermahlung anknüpft. Außer dem Hauptrohstoffe für Bier sind auch die Malzsurrogate besteuert, nämlich: Reis (gemahlen oder ungemahlen), grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30 % Wasser enthält, Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke und Traubenzucker u. s. w.), sowie Zuckerauflösungen, Syrup aller Art, alle anderen Malzsurrogate. Jedoch sind die Steuersätze für Hauptstoff und Surrogate verschieden; sie wechseln zwischen 2 M und 4 M. Die Besteuerung geschieht nach dem Gewichte des Materials, und zwar nach dem Nettogewichte. Diese Gesetzgebung, deren nähere Details wir hier übergehen können und bezüglich der eine Reform vom Reichstage ablehnend behandelt wurde, gilt im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogtums Baden, Elsaß-Lothringen, wo die Kesselsteuer besteht), des großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des herzoglichen sächs.-koburg-gothaischen Amtes Königsberg. Der Ertrag der Brausteuer stellte sich für 1905:

Brausteuergebiet $40,_9$ Mill. M = $0,_{86}$ M p. Kopf,
$0,_{72}$ M Steuer pro hl.
Bayern $34,_1$ Mill. M = $5,_{26}$ M „ „
$2,_{28}$ M Steuer pro hl.
Deutsches Zollgebiet $95,_8$ Mill. M = $1,_{58}$ M „ „

Der Bierkonsum 1903 betrug im:

Brausteuergebiet	45 375 000 hl =	98 l	pro Kopf,
Bayern	14 841 000 hl =	232 l	„ „
Zollgebiet	68 826 000 hl =	117 l	„ „

In der Biererzeugung steht Deutschland allen Ländern der Welt gegenüber obenan; es erzeugt mehr, als der übrige europäische Kontinent zusammen. (Vgl. auch unter i.)

f) Die Wechselstempelsteuer.

Hier handelt es sich um eine Verkehrssteuer; der Gesetzgeber ging davon aus, daß jede Ausstellung eines Wechsels dem Aussteller einen finanziellen Nutzen bringe, der sofort für den Staatshaushalt in bestimmtem prozentualen Umfang beschlagnahmt werden sollte. Insofern haben wir es mit einer Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer zu tun, von welch letzterer der Gesetzgeber wohl voraussetzen mochte, daß sie so genau, wie das geschehen sollte, doch nicht praktisch hereingeholt werden kann. Stempelpflichtig ist jeder Wechsel, wie er sonst heißen mag, welchem Zwecke er dient, nur nicht Wechsel vom Ausland auf das Ausland und auch nicht schlechtweg Wechsel auf das Ausland. Der Steuerfuß ist folgender:

von einer Summe von	200 M und weniger	$0,_{10}$ M
„ „ „	über 200— 400 M . . .	$0,_{20}$ „
„ „ „ „	400— 600 „ . . .	$0,_{30}$ „
„ „ „ „	600— 800 „ . . .	$0,_{40}$ „
„ „ „ „	800—1000 „ . . .	$0,_{50}$ „

und von jedem ferneren 1000 M der Summe $0,_{50}$ M mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. Die Form der Steuerzahlung geschieht mit Marken oder mit Wechselblanketten. Garantiert ist diese Steuer mit der Strafe des 50 fachen der hinterzogenen Steuer.

Der Ertrag dieser Steuer belief sich im Rechnungsjahre 1905 auf 14 600 000 Mark, so daß auf den Kopf 0,24 Mark entfallen.

g) Die Reichsstempelsteuer.

Zu den verschiedenen Gesetzen, welche eine Einnahme des Staats aus indirekten Steuern gewähren sollen, gehört auch das Reichsstempel-Abgabengesetz vom 1. Juli 1881 und die dazu gehörigen Novellen vom 29. Mai 1885, 27. April 1894, 27. April 1900.*) Als das eigentliche Steuerobjekt sind dabei bestimmte Urkunden bezeichnet, auf Grund deren sich gewisse Verkehrsakte vollziehen. Der Zweck ist, die im Handelsverkehr und insbesondere (aber keineswegs ausschließend) im Börsen- und Bankverkehr vorkommenden Geschäfte, welche bislang fast überall in Deutschland eine tatsächliche Befreiung von Stempelabgaben genossen, der Besteuerung zu unterwerfen und damit einen durch die Unvollkommenheit der Gesetze hervorgerufenen, keineswegs mit der Absicht der Gesetze übereinstimmenden Zustand zu beseitigen. Die Form der Steuererfüllung geschieht hier wie bei der Wechselstempelsteuer durch den Verpflichteten selbst mittelst Marken oder durch

*) Anm. Im Februar 1904 legte die Regierung dem Reichstag eine Novelle vor, die für den Börsenverkehr einige Erleichterungen bringen sollte. Dieser Entwurf ist bisher noch nicht angenommen.

Aufdrückung eines Stempels seitens der Staatsorgane. Es werden Abgaben erhoben bei der Emission von Wertpapieren, bei der Ausgabe von Lotterielosen und bei gewissen Geschäftsabschlüssen. Es unterliegen in letzterer Beziehung der Reichsstempelabgabe: A. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Wertpapiere verschiedener Art (Renten- und Schuldverschreibungen inländischer und ausländischer Regierungen, sowie auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften und diesbezügliche Interimsscheine). B. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämiengeschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden (also nur über solche). Als börsenmäßig gehandelt gelten aber diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden. Die Unterlassung ist mit einer Geldstrafe, welche den 50fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 20 M für jedes Wertpapier beträgt, bedroht. Auch müssen inländische Wertpapiere, bevor sie überhaupt zur Zeichnung aufgelegt werden, oder bevor zu weiteren Einzahlungen aufgefordert wird, eine Art Emissionssteuer bezahlen (inländische Aktien 2, ausländische Aktien $2^1/_2$ vom Hundert — inländische Rente und ausländische Rente von Staaten, Korporationen u. s. w. 6 vom Tausend, andere ausländische Rente 1 vom Hundert, Kuxen $1,_{50}$ M von jeder Urkunde). Für die bis jetzt genannten Verkehrsakte ist ein besonderer Tarif ausgearbeitet und dem Gesetz beigegeben. Soweit Anschaffungsgeschäfte, also auf den Erwerb von Eigentum von beweglichen Sachen gerichtete, entgeltliche Vertragsgeschäfte in Betracht kommen, hat der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote mit bestimmtem Inhalt auszustellen. (Schlußnotenzwang.)

Seit 1. Juli 1900 sind auch Schiffsfrachturkunden im See- und Flußverkehr stempelpflichtig, und zwar mit 1 Mark von der einzelnen Urkunde; für gewisse Routen aber nur 10 Pfg.

Der Steuerertrag belief sich 1905 auf 87 400 000 Mark, was einer Belastung pro Kopf von 1,45 Mark entspricht.

h) Der Spielkartenstempel.

Spielkarten unterliegen seit 1. Januar 1879 einem zur Reichskasse fließenden Stempel, welcher $0,_{30}$ M beträgt für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern, $0,_{50}$ M für jedes andere Spiel. Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht. Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur an Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet. Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaates genehmigten Räumen betrieben werden. Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung. Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken mußten der Steuerbehörde über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen. Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Kolorieren der Kartenblätter, und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln ausgeführt werden. Der Handel mit gestempelten Spielkarten unterliegt im übrigen den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbe-steuerlichen Vorschriften. Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräte an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angesagten Räumen vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräte, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 1500 M. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um 30 M erhöht. Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angesagten Räumen beginnt, hat Geldstrafe von 1000 bis 1500 M verwirkt.

Der Ertrag belief sich 1905 auf 1 800 000 M gleich 0,03 M pro Kopf der Bevölkerung.

i) Die Reichsfinanzreform von 1906.

Da zur Erfüllung der großen finanziellen Aufgaben, die dem Reiche obliegen, von Jahr zu Jahr größere Mittel notwendig wurden, wurde im Jahre 1906 für Deutschland durch den Reichsschatzsekretär Stengel das Finanzwesen des Reiches durch Einführung neuer Steuern reformiert. Als solche sind hier insbesondere zu erwähnen:

Die Zigarettensteuer. Nach dem Gesetz vom 18. Mai 1906 werden Steuern erhoben für Zigaretten, für Zigarettentabak und für Zigarettenhülsen. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise bis zu 15 M das 1000 werden 1,50 M für tausend Stück erhoben. Für Zigarettentabak im Kleinverkaufspreise über 3—5 M 0,80 M für 1 kg; für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft

2 M für 1000 Stück. Der Eingangszoll beträgt für feingeschnittenen Tabak und Zigaretten 700 M für 1 Dtzd. Die **Tantiemesteuer** beruht auf dem Gesetz vom 19. Mai 1906. Sie beträgt von den Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Aktien-Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrates) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind, 8 vom Hundert von der Gesamtsumme der Vergütungen.

Durch Gesetz vom 3. Juni 1906 ist das **Brausteuergesetz** von 1872 wesentlich geändert. Die Brausteuer wird hiernach von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze und Zucker erhoben. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Der dem obergärigen Bier nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker unterliegt nicht der Brausteuer. Die Versteuerung erfolgt nach dem Reingewicht. Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des Gesamtgewichts der in einem Brauereibetriebe innerhalb eines Rechnungsjahres steuerpflichtig gewordenen Braustoffe: von den ersten 250 Doppelzentnern 4 M, von den folgenden 250 Doppelzentnern 4,50 M u. s. w. Mehrere in einer Hand befindliche Brauereien werden als ein Brauereibetrieb angesehen, wenn sie ein wirtschaftlich zusammengehöriges Unternehmen bilden oder wenn sie innerhalb derselben Gemeinde oder nicht weiter als 10 km von einander entfernt liegen. Brauer, welche die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichten, dürfen zur Bierbereitung nur Malz verwenden, das auf der eigenen Malzsteuermühle geschrotet worden ist.

Durch dieselbe Novelle hat der Tarif zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 zahlreiche Änderungen bezüglich der Frachturkunden erfahren. Neu eingeschaltet ist als Gegenstand der Besteuerung: Personenfahrkarten (von einem Fahrpreis von 0,60 M an), Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (Krafträder 10 M, Kraftwagen 25 M bis 150 M je nach der Anzahl der Pferdekräfte). Die Erlaubniskarte wird auf 1 Jahr ausgestellt, die Verpflichtung zur Lösung liegt dem Eigenbesitzer des Kraftfahrzeuges ob. Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist für jedes der Fahrzeuge eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

Dieselbe Novelle hat auch die Erbschaftssteuer neu geregelt. Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. Vier vom Hundert:
   1. für leibliche Eltern;
   2. für voll- und halbbürtige Geschwister;

II. sechs vom Hundert:
   1. für Großeltern;
   2. für Schwieger- und Stiefeltern;
   3. für Schwieger- und Stiefkinder;
   4. für uneheliche vom Vater anerkannte Kinder;

III. acht vom Hundert:
   für Geschwister der Eltern.

Von der Erbschaftssteuer befreit bleiben u. a.: ein Erwerb von nicht mehr als 500 M, ein Erwerb, der anfällt ehelichen Kindern, Ehegatten, leiblichen Eltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt haben, ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen, auf Grund eines in einer Verfügung von Todeswegen bestehenden Stiftungsgeschäftes. Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in 10 Jahren. Steuerhinterziehungen werden mit einer Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Erwerb oder, wenn der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden kann, mit einer Geldstrafe bis zu 20000 M geahndet.

V. Kolonialwesen.

Artikel 4 der deutschen Reichsverfassung hat bereits vorgesehen, daß die Bestimmungen über Kolonisation Sache des Reiches seien. Deutsche Schutzgebiete, deren Verhältnisse durch die Reichsgesetzgebung geregelt sind, sind die nachstehenden: 1. Das südwest-afrikanische Schutzgebiet. Die Abgrenzung desselben gegenüber den englischen Besitzungen ist im Frühjahr 1885 erfolgt, gegenüber den portugiesischen Besitzungen Ende 1886. 2. Kamerun und Togo. Auch hier liegen bestimmte Abmachungen zur Abgrenzung gegenüber den englischen und französischen Besitzungen aus 1885 vor. 3. Deutsch-Ostafrika. 4. Neu-Guinea. 5. Die Marschallsinseln, die Brown-Inseln und die Providence-Inseln in der Südsee. 6. Kiautschou. 7. Samoa. 8. Karolinen und Marianen. Alle diese Schutzgebiete gelten als Bestandteile des Deutschen Reiches, wenn sie auch nach Artikel 1 der Reichsverfassung dem Reiche nicht einverleibt sind. Diese Schutzgebiete werden unmittelbar durch kaiserliche Beamte regiert und verwaltet. An der Spitze der Regierung und Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete, bezw. an der Spitze der gesamten Kolonialverwaltung steht der Reichskanzler, der in seiner Tätigkeit durch das ihm untergebene Kolonialamt mit einem Kolonialdirektor als Leiter unterstützt wird. Dem Kanzler steht insbesondere auch die Beaufsichtigung der Kolonialgesellschaften zu. Was das materielle Recht in den Schutzgebieten betrifft, so gelten die Reichsgesetze. Unterm 9. August 1889 ist für Südwestafrika ein sehr eingehendes Berggesetz erschienen. Auch für das Schutzgebiet Kamerun ist unterm 28. November 1892 ein erschöpfendes Berggesetz erschienen. Natürlich steht auch die Finanzhoheit in den Schutzgebieten dem deutschen Kaiser zu. Der Kaiser kann also durch Verordnung in den Schutzgebieten direkte und indirekte Steuern, Gebühren und Taxen einführen, welche auch die Eingeborenen insoweit zu tragen haben, als sie nicht durch die von ihren Häuptlingen abgeschlossenen Verträge der Besteuerung seitens des Reiches entzogen sind. Überhaupt ist vom Besteuerungsrechte noch wenig Gebrauch bisher gemacht worden. Dagegen hat das Reich unterm 30. März 1892 gesetzlich bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letztere werden bei Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt. Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Schutzgebietes. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung sind gleichfalls bisher nur wenige Maßregeln getroffen worden; so ist in Kamerun und in Neu-Guinea die Markwährung eingeführt, ferner sind verschiedene Vorschriften erlassen worden, welche sich auf den Handel mit Spirituosen und Waffen und die Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter beziehen. Sodann ist für die Marschallinseln eine Reihe verwaltungsrechtlicher Normen (7. Februar 1890) und ein Gesetz über Grunderwerb und dingliche Belastung (22. Juni 1889) eingeführt. Auch für Südwest- und Ostafrika sind gesetzliche Vorschriften im August 1890 und Januar 1891 erlassen. Für Kiautschou ist eine in bodenreformerischem Sinne gehaltene Landordnung erlassen worden, die sich vorzüglich bewährt hat. In den anderen Kolonien hat die Ausbeutung von Grund und Boden und der Bodenschätze durch private Gesellschaften zahlreiche Mißstände und Härten hervorgerufen.

Im Jahre 1890 war bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in Berlin als Sachverständiger Beirat für Kolonialangelegenheiten ein Kolonialrat errichtet worden. Durch Erlaß vom 17. Februar 1908 ist dieser aufgehoben worden und gleichzeitig beim Reichskolonialamt, welches durch Gesetz vom Jahre 1907 als besonderes Ministerium für Kolonialsachen geschaffen worden ist, eine besondere Sachverständigenkommission gebildet worden, welche die Aufgabe hat, „das Reichskolonialamt bei der Verwaltung der Schutzgebiete in beratender Weise zu unterstützen“.

Der Flächeninhalt der Kolonien ist etwa der fünffache des Deutschen Reiches, während die Bevölkerung nur 10 Mill. Seelen beträgt.

Der Gesamthandel der Schutzgebiete betrug im Jahre 1900 58,8 Millionen Mark, im Jahre 1905 193,1 Millionen Mark. Der Wert der Einfuhr aus den Schutzgebieten betrug im Jahre 1905 18,1 Millionen Mark, im Jahre 1906 20,5 Millionen Mark. Der Wert der Ausfuhr nach den Schutzgebieten betrug im Jahre 1905 46,3 Millionen Mark, im Jahre 1906 44,7 Millionen Mark.

Neunte Abteilung.

Abriß der allgemeinen Warenkunde.

Abriß der allgemeinen Warenkunde.

I. Allgemeiner Teil.

Begriff von Ware und von Warenkunde.

Alle Gegenstände, welche man in den Handel bringen kann, also alle Naturprodukte (Rohstoffe) und Fabrikate (Kunst- und Industrieerzeugnisse), welche des Gewinnes wegen ausgetauscht werden, heißen Waren.

Die Warenkunde ist die Lehre von den Waren; sie zeigt dem Kaufmann, woher seine Handelsobjekte kommen, wie und aus was sie fabriziert werden, wie sie, wenn sie gut sein sollen, beschaffen sein müssen, wie ihre Reinheit, ihr Nichtverdorbensein, oder ihre Verunreinigungen, Verfälschungen erkannt und nachgewiesen werden; sie will ihm mit einem Worte ein deutliches Bild, eine praktisch brauchbare Charakteristik der guten und schlechten Waren liefern.

Wir unterscheiden zwischen

Allgemeiner und spezieller Warenkunde.

Der allgemeine Teil lehrt die Waren rationell, methodisch beobachten; er zeigt Kennzeichen, welche bei Ausschluß der Berücksichtigung von Einzelheiten, im allgemeinen bei der Warenbeschreibung eine Rolle spielen können, während die spezielle Warenkunde die wichtigsten Waren nach den drei Naturreichen geordnet, der Reihe nach vorführt und beschreibt.

(Ein dritter Teil der Lehre wäre etwa noch die „angewandte Warenkunde"; — wohlausgerüstet mit den Kenntnissen unserer beiden ersten Teile begebe sich der junge Kaufmann zum erfolgreichen Studium dieses dritten in dessen eigenes und einziges Gebiet: ins „Magazin!")

Charakteristik der Waren.

Nur die Kenntnis aller der Eigenschaften, welche
a) einer einzelnen Ware und
b) einer Gruppe gleichartiger Waren eigentümlich sind,
erlaubt es uns, die Waren überhaupt zu charakterisieren.
Diese Eigenschaften sind:
1. morphologische und anatomische,
2. physikalische,
3. chemische.

1. Morphologische und anatomische Eigenschaften.

Unter morphologischen Eigenschaften verstehen wir die äußere Form, die Tracht, welche die Waren zeigen, oder auch die äußere Gestaltung einzelner Teile und Glieder derselben, sofern sie leicht mit dem bloßen Auge zu beobachten sind. Viele Handelsprodukte, besonders solche aus dem Mineralreiche, sind krystallisiert; man nennt Krystall jeden Körper, der eine durch das Wesen des ihn zusammensetzenden Stoffes bedingte, ursprüngliche, regelmäßige Form besitzt, der umgrenzt ist von ebenen Flächen, die in konstanten, bestimmten Winkeln zusammentreffen. Kochsalz, Kupfervitriol, Blutlaugensalz, Anilinrot, Kandiszucker sind bekannte krystallisierte Körper.

Es ist krystallisierenden Stoffen eigen, stets gleiche Krystallform zu zeigen, ob sie selbst klein oder groß sind. Die Winkel, welche die aneinanderstoßenden Flächen bilden, sind bei gleichen Körpern immer dieselben; daher entstehen charakteristische, genau definierbare Formen, an denen gewisse Waren leicht erkannt werden können. Alle Krystallgestalten lassen sich in sechs Systeme einteilen, deren jedes seine Grundform hat.

(Der Diamant, der Alaun z. B. krystallisieren in der Grundform des regulären Systems in regulären Achtflächern, das Steinsalz in Würfeln desselben Systems. Die andern Systeme sind: das quadrische, das hexagonale, das rhombische, das monokline, das trikline; siehe übrigens d. Lehrb. der Krystallographie und Mineralogie).

Sind die Waren nicht in einzelnen, größeren, wohl ausgebildeten Krystallen, sondern in wirrer, dichtgedrängter Anhäufung von kleinen zusammenhängenden Kryställchen, so heißen sie krystallinisch; je nach der Größe, Form und Verwachsungsart der einzelnen Individuen erscheint dann ihr innerer Bau (d. i. die sogenannte Struktur) körnig (bei Marmor, Gußeisen), faserig (bei Asbest), blätterig, schuppig (bei Glimmer, Schiefer); werden die Kryställchen dabei so klein, daß man sie nur mit bewaffnetem Auge sehen kann, dann spricht man von dichten Körpern (z. B. Kalkstein). Amorph sind Körper, deren kleinste Teilchen, auch unter dem Mikroskope besehen, aller Krystallform entbehren; haben diese dazu noch lockern, geringen Zusammenhang, so sind sie erdig.

Die Bildung der Krystalle, d. h. den Übergang der Körper aus dem amorphen Zustande in den des Krystalls nennt man Krystallisation; sie ist bei unseren Handelsobjekten entweder eine natürliche ohne unser Zuthun erfolgte, oder eine künstliche; diese kann auf dreierlei Arten bewirkt werden:

1. durch Auflösung eines festen Körpers in einer Flüssigkeit (Wasser, Alkohol, Äther 2c.) und Verdunstenlassen oder Verdampfen eines Teiles des Lösungsmittels;

2. durch Schmelzen eines Körpers und Abkühlung der geschmolzenen Masse; Abkühlung des entstandenen Dampfes (Sublimation) (Beisp. Salmiak in einer Retorte erhitzt, liefert Dampf, der in einer abgekühlten Vorlage sich krystallinisch verdichtet; es beruht hierauf die Reinigung des Salmiak; s. u.).

Verdunsten Flüssigkeiten, welche mehrere krystallisierbare Substanzen enthalten, so scheiden sich diese in der Reihenfolge ihrer Löslichkeit so aus, daß die am schwersten löslichen zuerst sich ablagern; dadurch entstehen geschichtete Massen von verschiedener stofflicher Beschaffenheit, es können also durch Krystallisation Trennungen von in einer Lösung vermengten Stoffen ausgeführt werden. Ein treffliches Beispiel hierfür geben die auf natürlichem Wege entstandenen berühmten Staßfurter Kalisalzlager, welche neben Kochsalz der Landwirtschaft wichtige Düngemittel, und der chemischen Industrie wertvolle Rohstoffe liefern; sie können in vier deutliche Schichten geteilt werden, deren unterste reines Kochsalz enthält, während die zweite unreines, chlormagnesiumhaltiges, die dritte mit schwefelsauren Salzen vermischtes Kochsalz birgt und die vierte die am leichtesten löslichen Magnesium-, Natrium- und Kalisalze aufweist (sog. Abraumsalze).

Der Kaufmann soll die Waren, welche man krystallisiert im Handel zu finden gewohnt ist, in gutem Zustande, mit leicht erkennbarer Form, zu erhalten suchen und sie nur in diesem abgeben.

Manche Krystalle sind zerfließlich, sie sind schon sebst mehr oder weniger wasserhaltig und ziehen dazu leicht Wasser aus der Luft an (sog. hygroskopische K.), diese müssen an trockenen, doch nicht warmen Orten aufbewahrt werden. Die Lösungen, aus welchen Krystalle ausschießen, nennt man Mutterlaugen, es ist fehlerhaft, wenn davon den Krystallen anhaftet, ganz besonders wenn die Mutterlaugen sauer sind, d. h. Lakmuspapier röten, s. u.

Vorzugsweise kommen Metallsalze in großen Mengen krystallisiert im Handel vor (Eisen-, Kupfer-, Zinkvitriol, Glaubersalz, Soda 2c. 2c.); nun pflegen Salze in der Regel eine gewisse Menge Wasser als sogenanntes Krystallwasser einzuschließen und festzuhalten, — solche Salze können beim Lagern von ihrem Krystallwasser verlieren — verwittern, sie werden dadurch unschön, verlieren die scharfen Kanten und klaren Flächen, überziehen sich mit pulveriger Masse, und zerfallen selbst teilweise zu Pulver. Es ist ratsam, solchen verwitterten Krystallen durch einfaches Umkrystallisieren wieder ein gefälliges, elegantes Aussehen zu geben, um so mehr, als durch den Wiedergewinn des verlorenen Krystallwassers der beim Umkrystallisieren unvermeidliche kleine Verlust ersetzt, und die Ware preiswürdiger wird.

Sind durch Zufälligkeiten im Magazine unliebe Vermischungen von zwei löslichen oder von löslichen und unlöslichen Stoffen vorgekommen, so erlaubt die Krystallisationsoperation, wenn die Stoffe nicht chemisch aufeinander eingewirkt haben, eine verhältnismäßig leichte Trennung. Man bringt sie zu diesem Zwecke in Lösung, wenn nötig durch Erwärmen, und bewirkt Krystallisation durch bloßes Erkaltenlassen oder vorheriges Verdampfen eines Teiles des Lösungsmittels.

Je verdünnter die Lösung war, desto langsamer krystallisieren die Körper heraus, desto schöner, größer aber werden die Krystalle.

Legt man in die Mutterlauge einen vorrätigen, schönen Krystall von derselben Substanz, welche man in Masse erhalten will, so wächst er rasch und es lagern sich ihm — (schießen) — gleichgeformte Krystalle zahlreich an.

Die Mutterlauge soll ruhig, unbewegt stehen, um schöne, große Krystalle zu geben, durch Rühren oder sonstiges wellenartiges Bewegen der Lösung wird die Krystallisation gestört und man erhält statt großer Krystalle krystallinische Pulver. Durch Staub oder sonstwie verunreinigte Mutterlaugen werden vor dem Krystallisieren filtriert und dann natürlich zum Schutze vor neuer Verunreinigung bedeckt hingestellt.

Krystallform treffen wir vorzugsweise bei Chemikalien, bei Waren aus dem Mineralreiche, doch auch bei einigen dem Pflanzen- und Tierreiche entstammenden unorganisierten Stoffen, z. B. den Alkaloiden, der Weinsäure 2c.

Im allgemeinen sind die Formen der Waren aus dem Pflanzenreiche mannigfaltiger als die der Mineralwaren. Wir nennen die dem Pflanzenreiche entlehnten Naturprodukte „vegetabilische Droguen" und bringen diese Naturprodukte in den Handel:

a) im unveränderten Zustande, z. B. Scheuerschachtelhalme;

b) einfach getrocknet, z. B. arabisches Gummi, Sennablätter;

c) nur so weit zubereitet oder verändert, wie sie als Gegenstände des Großhandels leicht aufzubewahren, zu versenden und direkt zu verwenden sind, z. B. Burgunder Pech, Holzteer.

Die Droguen unter a und b werden nach ihrer äußeren Form, also morphologisch, und innern Struktur, d. i. anatomisch, die unter c können mit wenig Ausnahmen nur chemisch charakterisiert werden.

Eine vollkommene Pflanze zeigt zweierlei Organe:

Hauptorgane, welche man mit bloßem oder doch schwach bewaffnetem Auge sehen und ihren Funktionen nach mit den Gliedern der Tiere vergleichen kann — die Lehre ihrer Formen ist die Morphologie — und

Elementarorgane, welche als ursprüngliche Baustoffe jeder Pflanze und jedes Pflanzenteiles so klein sind, daß sie nur mikroskopisch wahrzunehmen sind. Einzelne Hauptorgane spielen, von der ganzen Pflanze getrennt, als Droguen wichtige Rolle im Handel, einzelne Elementarorgane nie. Dagegen ist die innere Struktur vieler pflanzlicher Waren durch die Form und gegenseitige Lage der Elementarorgane so scharf charakterisiert, daß diese häufig zur Erkennung der Echtheit von großer Bedeutung werden.

Mit den Formen der Elementarorgane beschäftigt sich die Anatomie.

Die Hauptorgane der Pflanze sind:

Wurzel, Stengel, Blätter und Blütenteile.

Die Wurzel wächst stets abwärts, mit ihrer ungehinderten Spitze dem Mittelpunkt der Erde zu; — sie trägt nie Blätter oder blattartige Gebilde, wodurch man sie stets von wurzelähnlichen, unterirdischen Stengelteilen unterscheiden kann. Kartoffeln z. B. mit „Augen", d. h. unregelmäßig gestellten Knospen, und Zwiebeln sind keine Wurzeln. Die Wurzeln sind entweder einfach oder ästig, faserig, der Konsistenz nach holzig oder fleischig, im letzteren Falle von knolliger, spindelförmiger oder rübenförmiger Gestalt, nach Dauer ein-, zwei- oder mehrjährig.

Der Stengel wächst der Wurzel entgegengesetzt, die ungehinderte Spitze hat die Tendenz nach oben, er trägt Blätter. Man unterscheidet ober- und unterirdische Stengel. Die Hauptformen des oberirdischen Stengels sind der Stamm — der verholzte Stengel der Bäume, welcher aus 7 übereinander liegenden Schichten besteht: 1. das Mark, 2. das Holz, 3. der Splint, 4. das Kambium, 5. der Bast, 6. die Rinde, 7. die Oberhaut; letztere verschwindet meist bald nach ihrer Bildung und überläßt ihre die Pflanze vor äußeren Einflüssen schützende Funktion der Rinde, die sich zu dem Zwecke teils mit einer hinfälligen, teils mit einer dauernden Korkschicht versieht (Korkeiche, Feldahorn). Die Rinde ist der Sitz aromatischer Stoffe bei vielen gewürzliefernden Pflanzen.

Der Bast von faseriger Beschaffenheit und deshalb vom Gärtner zum Binden, sonst zu Flechtwerk, zu Seilen rc. benützt, läßt sich besonders bei Saftfülle im Frühjahr leicht mit der Rinde abziehen.

Das **Kambium** liegt zwischen dem Bast und dem Holzkörper. Kambium ist Bildungsgewebe; es hinterläßt jedes Jahr den auf dem Querschnitt des Stammes sichtbaren Jahresring.

Die noch weichen, saftreichen äußeren Jahresringe nennt man **Splint**. Der Splint, ärmer an nutzbaren Bestandteilen, als das trockene innere Holz, und durch seinen Saftreichtum leichter dem Verderben ausgesetzt — ist nicht geschätzt, man entfernt ihn gewöhnlich von Nutz- und Farbhölzern, zu welchen nur das reife, erhärtete Kernholz verwendet werden soll.

Das **Mark** besteht aus großen, saftreichen Elementarorganen (Zellen) und ist besonders während des Entwickelungsstadiums der Pflanzen von Wichtigkeit, später, z. B. bei unseren meisten Bäumen, verschwindet es in der Regel, d. h. es erhärtet so, daß es von dem übrigen Holz sich kaum mehr unterscheiden läßt.

Krautartig ist der nicht verholzte Stengel, er ist manchmal stellenweise auffallend fleischig verdickt wie bei der Kohlrabi.

Halm heißt der Stengel der Gräser, er ist hohl, mit Knoten versehen, welche ihn in Gliede teilen.

Schaft nennt man den krautartigen, nur blütentragenden, sonst blätterlosen Stengel der Tulpe, der Hyacinthe rc.

Unterirdische Stengel sind: die **Zwiebel**, die **Knolle** und der **Wurzelstock**. Zwiebeln sind fleischig, tragen Blätter auf der Zwiebelscheibe übereinandergereiht und treiben Knospen.

Die **Knollen** haben nicht **Blätter**, sondern **Knospen** oder **Augen** entwickelt.

Wurzelstöcke kriechen wurzelartig im Boden fort, haben am meisten Ähnlichkeit mit den Wurzeln, zeigen aber stets Blattnarben oder Schuppen und Knospen (Spargel, Quecke).

Die **Blätter** sind von mannigfaltiger Gestalt. Ein vollkommenes Blatt ist in 3 Teile gegliedert:

1. Die **Blattspreite** — der flächenartig ausgebreitete Hauptteil; 2. den **Blattstiel**, welcher bei sogenannten sitzenden Blättern fehlt, und 3. die besonders bei den Gräsern sehr entwickelte **Blattscheide**.

Je nach der Entwickelung der Blattspreite nennt man ein Blatt: rund, elliptisch, herzförmig, verkehrtherzförmig, lanzettlich, pfeilförmig, rautenförmig rc. je nach der Beschaffenheit des Randes: granzrandig, gekerbt, gezähnt, einfach-, doppeltgesägt rc. rc.; wenn die Blätter vom Rande aus ziemlich eingeschnitten, sind sie „lappig" und zwar zwei- und mehrlappig, geteilt, fiederteilig; geht die Teilung noch tiefer, bis zum Grunde und sitzt jedes Teilblättchen auf einem besondern kleinen Stiel, so ist das Blatt ein zusammengesetztes und wird dann gefiedert, doppelt-, dreifach-parig, unparig gefiedert, oder handförmig u. s. f. genannt. Auch die Berippung, die Nervation der Blätter ist verschieden, ebenso ihre Oberflächenbeschaffenheit: sie sind glatt, rauh, warzig, rauhharig, seidenharig, filzig, drüsig u. s. w.

Ganz eigentümlich ausgebildete Blätter sind die Blütenteile, welche zu einem Kreise vereinigt ein ganzes für sich, die Blüte, bilden und zur Erzeugung des Samens zusammenwirken. Die Blüten sitzen entweder einzeln am Stengel, an dessen Spitze, in den Achseln der Laubblätter, oder sie bilden zu mehreren vereinigt sogenannte Blütenstände. Als Gegenstände des Handels kommen sowohl einzelne Blüten als auch ganze Blütenstände, ja sogar einzelne Blütenteile (Blütenorgane) vor. Diese Blütenteile sind vielerlei Art und heißen Kelch, Blume, Staubgefäße, Stempel; sie sind in konzentrischen Kreisen von außen nach innen (vom Kelch zum Stempel) angeordnet. Wenn eine Pflanze durch Samen von selbst fortpflanzungsfähig sein soll, muß sie Staubgefäße und Stempel haben; erstere sind die männlichen, die befruchtenden, letztere die weiblichen Organe, in welchen die Frucht sich ausbildet. Kelch und Blumenkrone helfen nur indirekt bei den Fortpflanzungsvorbereitungen, indem sie die zarteren inneren Organe vor äußereren schädlichen Zufälligkeiten schützen, sie wirken selbst bei der Befruchtung nicht mit, sind für diese unwesentlich und heißen deshalb auch **unwesentliche** Blütenorgane zum Unterschiede von den **wesentlichen**: Staubgefäße und Stempel. Kelch und Blume sind als Sitze von Farbstoffen, aromatischen und heilkräftigen Verbindungen häufige Handelsartikel; die **Stempel** einer Pflanze des Orients, des Crocus sativus L., eigentlich nur deren obere Teile, die sog. **Narben**, liefern den Safran. — Infolge der Befruchtung bildet sich gleichzeitig mit dem Reifen des Samens im untern Teil des Stempels, im Fruchtknoten, die **Frucht** aus.

Man unterscheidet drei Arten von Früchten:

1. Die weiche, saftige Beere — Johannisbeere;
2. Die Steinfrucht — Pflaume, Kirsche, Olive;
3. Die Trockenfrucht, welche, wenn sie einsamig und nicht aufspringend ist, wie z. B. bei unseren Getreidearten, gewöhnlich unrichtig als Samen bezeichnet wird. Öffnet sich die Trockenfrucht durch Aufspringen, durch Zähne, Löcher oder Klappen, so heißt sie **Kapselfrucht** (Mohnkapseln). Besondere Bezeichnungen für Fruchtformen sind noch: **Hülse** bei der Erbse, Bohne; **Schote** (wenn wenig länger als breit „**Schötchen**" genannt) beim Senf; die **Spaltfrucht** der sogenannten Doldenpflanzen, Fenchel, Anis, Kümmel, welche mitunter gleich den Getreidekörnern fälschlich als Samen bezeichnet werden.

Auch die in den Früchten enthaltenen **Samen** sind häufig Handelsobjekte, sie sind meist von trockener Konsistenz, in der Form oft sehr charakteristisch, rund, elliptisch, länglich, zugespitzt, eiförmig, plattgedrückt rc. Da die Samen gewöhnlich Stärkmehl, auch fettes Öl enthalten, so sind sie von Ungezieser gesucht und daher beim Aufbewahren vor diesem zu schützen; doch sollen keine hermetisch schließenden, luftdichten Gefäße zum Bergen von Samen Verwendung finden, auch müssen die Aufbewahrungsorte **trocken** sein. Wenn die Samen behufs späterer Aussaat magaziniert werden, sollen sie möglichst gegen Licht geschützt sein, überhaupt um ihre Lebensfähigkeit, Keimfähigkeit nicht einzubüßen, noch sorgfältiger behandelt werden, als wenn man sie nur als Gewürze, ihrer ätherischen oder fetten Öle oder der Stärkmehl- und Extraktstoffe halber in den Handel bringt.

Auch das Tierreich liefert Handelswaren und zwar in drei Hauptformen, nämlich:

1. Als ganze Tiere, lebend: Reit- und Zugtiere, Schlacht-, Milch- Wollvieh; tot: Fische, Wildpret, Kochenille, Kermes, spanische Fliegen;
2. Als Teile des tierischen Körpers: Knochen, Fleisch, Häute, Hörner, Haare, Borsten Wolle, Stacheln, Schalen rc.
3. Als tierische Absonderungen: Milch, Talg, Wachs, Honig, Moschus, Seide, Dünger rc.

Um die Waren **morphologisch** zu charakterisieren, reicht, — die Kenntnis der gebräuchlichen Ausdrücke für bestimmte Formen vorausgesetzt, — eine aufmerksame, scharfe Beobachtung mit bloßem Auge gewöhnlich hin, ist dies nicht der Fall, so bedient man sich der **Lupe**, das ist des **Vergrößerungsglases**. Die Lupen vergrößern 8-, 16-, 32mal, man gewöhne sich an, die Lupe nahe ans Auge und die dem Auge abgekehrte Linse sehr nahe an den zu betrachtenden Gegenstand zu bringen. Will man diesen von verschiedenen Seiten besehen oder

Präparationen mit ihm unter der Lupe vornehmen, so empfiehlt es sich, die Lupe in einer besonderen, beweglichen Fassung zu haben. Kurzsichtigen Personen ist der Gebrauch der Lupe im allgemeinen viel weniger unentbehrlich als Fernsichtigen. Ein Kaufmann übrigens, ob er kurz- oder fernsichtig ist, kann immer eine Lupe brauchen; man kaufe sich nicht die billigen, gewöhnlichen, die aus zwei oder drei nach Lorgnettenart gefaßten, einfachen, doppelt gewölbten Linsen bestehen, zwischen denen ein Blendenring beweglich ist, sie leiden bei einigermaßen stärkerer Vergrößerung an farbiger und kugliger Abweichung; wenn der Droguist, der Farbwaren-, der Tuchwaren-, der Getreide-Händler einige Mark mehr für seine Lupe ausgiebt, wird er durch reichliche Zinsen entschädigt.

Wo der anatomische Bau von Handelswaren in Betracht kommt, reicht die Lupe nicht aus, da bedient man sich des zusammengesetzten Mikroskopes. Dasselbe besteht aus:

1. Dem Tubus (Rohr) mit dessen Länge die vergrößernde Kraft wächst; es hat bei besseren Mikroskopen zwei ineinander schiebbare Teile (wie das Fernrohr).
2. Dem Okular (Augglas) einem in den Tubus eingeschobenen Cylinder, an dessen oberen Teil die Okularlinse, an dessen unterem die Kollektiv-Sammellinse angebracht ist; die Okularlinse ist gleichsam die Lupe, durch welche das von der Kollektivlinse gegebene Bild betrachtet wird.
3. Dem Objektiv- oder Sachglas, weil es im Gegensatz zum Okular- oder Augglas der zu betrachtenden Sache, dem Objekt zugekehrt ist. Es befindet sich am unteren Teil des Tubus.
4. Dem Objekttisch, auf dem das Objekt liegt, er ist senkrecht unter dem Sachglas angebracht, auf- und abbeweglich und in der Mitte durchlöchert, damit das Objekt von unten beleuchtet werden könne.
5. Dem Spiegel, zur Beleuchtung des Objekts. Der Brennpunkt des Spiegels muß stets über dem Objekt liegen.
6. Der Blendscheibe, mit mehreren, verschiedenen großen Öffnungen, unterhalb des Objekttisches befestigt; sie dient zur beliebigen Regulierung der Lichtzufuhr vom Spiegel her. Je stärker die Vergrößerung, desto weniger Licht darf zum Objekt gelassen werden.
7. Der Mikrometerschraube, zur Bewegung des Objekttisches an einer vertikalen Zahnstange oder um eine horizontale Axe; ist der Tisch feststehend, so wird der Tubus bewegt.
8. Dem Sativ oder dem Fuß, dem untern Gestell des Instruments.

Zu jedem Mikroskop braucht man noch schmale Gläser von 2 cm Breite und 3—4 cm Länge, auf die das Objekt zu liegen kommt, sogenannte Objektgläser und Deckgläschen aus ganz dünnem Glas, welche über das Objekt gelegt werden.

Ein gutes Mikroskop muß ganz deutliche, scharfe, nicht regenbogenfarbig geränderte Umrisse geben und darf sein Bild, beim Drehen des Tubus um die vertikale Axe, aus der Mitte des Sehfeldes nicht verrücken lassen. Das Licht soll möglichst horizontal auf den Spiegel fallen, man stellt Lampen mindestens $^1/_2$ m entfernt auf, sucht bei Tag wenn möglich Nordlicht zu benützen, und arbeitet am besten bei mit weißen Wolken bedecktem Himmel. Es ist das Mikroskop unstreitig eines der vorzüglichsten Hilfsmittel zur Erforschung der Beschaffenheit von vielen Waren, und man kann seinen Gebrauch zu diesem Zwecke nicht dringend genug anempfehlen; es können z. B. Baumwolle und Leinwand auf keine Weise so sicher unterschieden werden als mit dem Mikroskope, welches bei 250facher Vergrößerung die feinsten Fasern des Leinenfadens als massive Cylinder oder dickwandige Röhren mit knotenartigen Knickungen und die feinsten Baumwollfasern als dünnwandige, plattgedrückte Röhren mit schraubenartigen Drehungen erscheinen läßt; die sichere Erkennung der Abstammung von verschiedenen Stärkemehlsorten ist nur mit dem Mikroskope möglich, gerade so, wie die leider so häufigen Verfälschungen von Gewürzen auf andere Weise kaum nachzuweisen sind. Man fürchte sich nicht vor scheinbaren Schwierigkeiten, wer einigermaßen will, hat sehr bald auch ohne Lehrer eine genügende Übung erreicht, um mit schönen Resultaten mikroskopische Untersuchungen zuverlässig selbst anstellen zu können, und ungeahnte Freuden warten neben dem erheblichen Nutzen derer, welche sich mit dem Instrumente vertrauter gemacht haben. Gute Mikroskope liefern: Zeiß in Jena, Schick und R. Wasserlein in Berlin, Hartnack, place Dauphine 21 Paris (früher Oberhäuser), Simon Plössl in Wien, Wieden, Theresianumgasse 12 und andere. An Anleitungen zum Gebrauche des Mikroskops fehlt es auch nicht, obenan stehen die von Hager, von G. Jäger, Neumann, von Lang und Willkomm, welche jede Buchhandlung besorgen kann. Sehr brauchbar und instruktiv sind auch die Präparier- und Zeichenmikroskope.

2. Physikalische Eigenschaften.

Physikalische Eigenschaften, deren man sich neben den morphologischen und anatomischen zur Charakterisierung und Unterscheidung der Waren bedient, sind:

1. die Kohäsionszustände;
2. das Volumgewicht (spezifische Gewicht);
3. die elektrischen und magnetischen Eigenschaften;
4. das Verhalten zu Gefühl, Geruch, Geschmack;
5. das Verhalten zur Wärme;
6. die optischen Eigenschaften.

I. Kohäsionszustände.

Man nimmt an, daß alle Körper aus äußerst kleinen Teilchen, aus Atomen, oder Molekülen bestehen, welche durch eine besondere Kraft zusammengehalten werden; diese Kraft heißt Kohäsionskraft, sie vereinigt die Eisenatome zu einem Stück Eisen und die Wassermoleküle zum Wassertropfen; die Äußerung der Kohäsionskraft wird Kohärenz genannt. Durch den Widerstand, welchen ein Körper der mechanischen Trennung entgegensetzt, kann man seine Kohärenz messen. In direkter Beziehung zu den Kohäsions- stehen die Aggregatszustände, deren es drei gibt: — den festen, den flüssigen und den gasförmigen (luftförmigen). Alle Körper, welche wir kennen, befinden sich in einem dieser drei Zustände, viele können durch äußere Einflüsse von dem einen in den anderen übergehen, die Handelswaren sind entweder fest oder flüssig (nur ausnahmsweise, z. B. Leuchtgas, gasförmig).

Nur festen Körpern ist, von geringen Veränderungen, welche durch Wärme hervorgebracht werden, abgesehen, neben unveränderlichem Volumen eine selbständige Gestalt eigen; was wir also von morphologischen und anatomischen, d. h. von Formeigenschaften erwähnt haben und noch erwähnen werden, kann nur für feste Körper gelten. Es gehört ferner eine mehr oder weniger bedeutende Kraft dazu, um einen festen Körper zu zerteilen, woher wir ein neues Charakteristikum, die „Härte“ entlehnen; sie wird in Grade zergliedert, für welche eine Skala aufgestellt ist.

Härte	1 = Talk	Härte	6 = Feldspat
„	2 = Gyps	„	7 = Quarz
„	3 = Kalkspat	„	8 = Topas
„	4 = Flußspat	„	9 = Korund
„	5 = Apatit	„	10 = Diamant.

Um die Härte einer Ware (es geschieht dies vorzugsweise

bei Mineralwaren) zu prüfen, sucht man mit einem scharfkantigen Stücke derselben die Mineralien der Härteskala zu ritzen, indem man von den härteren zu den minder harten herabsteigt (nur Edelsteine, diese aber jedenfalls, sind härter als Quarz). Das Mineral, welches von der zu prüfenden Ware geritzt wird, ist weicher — weniger hart — als diese, man sucht nun die Ware mit dem nächst höheren Härtegrad zu ritzen, wird sie nicht geritzt, so hat sie genau dessen Härte, wird sie geritzt, so liegt ihre Härte zwischen dem von ihr geritzten und dem sie ritzenden Mineral und wird demnach bezeichnet.

Beispiel: Es stehe in Frage die Härte eines Stückes Meerschaum; man wolle in dem Resultate der Härtebestimmung einen Anhaltspunkt für die Ächtheit oder künstliche Provenienz eines offerierten Meerschaumartikels haben: Ächter Meerschaum hat die Härte 2,5, muß also Gyps (2) ritzen und von Kalkspat (3) geritzt werden; verhält sich die Probe anders, so ist sie verdächtig und weiter zu prüfen.

(Härteskalen in hübschen Kästchen liefert für ein paar Mark das Mineralienkontor von Lommel in Heidelberg und fast jede Mineralienhandlung.)

Nicht nur das plus und minus von Härte in dem eben besprochenen Sinne kommt bei Waren hinsichtlich ihres Kohäsionszustandes in Betracht, man spricht auch noch von:

a) absoluter oder **Zug**festigkeit, Widerstand beim **Zerreißen**,
b) relativer oder **Bruch**festigkeit, Widerstand beim **Zerbrechen**,
c) rückwirkender oder **Druck**festigkeit, Widerstand beim **Zerdrücken**,
d) Torsions- oder **Dreh**festigkeit, Widerstand beim **Zerdrehen**,

und dann liefern die Dehnbarkeit, die Biegsamkeit, die Elastizität, die Spröde Anhaltspunkte für die Beschreibung.

Dehnbar nennen wir Waren, welche sich durch mechanische Druck- oder Zugkraft nach einer oder mehreren Richtungen hin ausdehnen, verlängern können, ohne zu zerreißen. Bei Metallen werden hierfür häufig die Ausdrücke duktil, streckbar gebraucht.

Biegsam sind Körper, welche sich durch mechanische Kraft biegen lassen, ohne ihre frühere Gestalt wieder einzunehmen, wenn die Kraftäußerung aufhört. Beisp. Messingdraht, Blei, Papier 2c. Im Gegensatz zur Biegsamkeit steht die **Steife**.

Elastisch heißen feste Körper, wenn ihre durch äußere Kraft verschobenen kleinsten Teilchen aus ihrem aufgezwungenen Dehnungszustande unmittelbar nach dem Aufhören der äußeren Kraft in die ursprüngliche Lage zurückkehren. Beisp.: Stahl, Gummi elasticum, Elfenbein 2c. Im Gegensatz zur Elastizität steht die Plastizität = Thon, Plastilina 2c.

Spröde ist eine Ware, bei der jeder Versuch, eine oder zwei ihrer Dimensionen auf Kosten der Andern durch äußere Gewaltanwendung zu vergrößern, sofort mit Zerreißung endigt, z. B. Glas. Auf die Sprödigkeit kann die Temperatur einen ganz wesentlichen Einfluß üben: Zink z. B. ist bei gewöhnlicher Temperatur spröde, erhitzt man es auf 100° C., die Siedetemperatur des Wassers, so läßt es sich gleich dem geschmeidigsten Metall verarbeiten.

Als „Hartspröde" kann man Waren bezeichnen, welche mit harten Gegenständen traktiert, auch harte, abspringende Splitter zeigen = Glas; während „mildspröde" oder kurzweg „milde" die Substanzen genannt werden, deren losgetrennte Teilchen ohne abzuspringen am Trennungsorte ruhig verharren: Graphit, Kreide. Bei der Trennung des Zusammenhanges zwischen den Teilchen der festen Körper durch Stoß oder Schlag kann man **verschiedene** Kohärenz nach **verschiedenen Richtungen** hin, bei vielen Körpern überhaupt eigentümliche Gestaltung der **Bruchstücke** beobachten. So zeigen Krystalle eine mehr oder weniger deutliche Spaltbarkeit, durch welche die Hervorbringung von ebenen Spaltungsflächen ermöglicht ist; aus einem Steinsalzkrystall lassen sich mit Leichtigkeit kleine Würfel spalten; auch krystallinische Massen lassen sich nach bestimmten Richtungen hin leichter trennen als nach andern und liefern Bruchstücke von bestimmter Form = Textur (stänglige, fasrige, strahlige, schalige Textur). Waren, welche nicht gerade eigentümliche Spaltungsrichtungen und Bruchstücke zeigen, sehen doch sehr häufig auf ihren Bruchflächen ganz anders aus, als auf der Oberfläche und lassen zwischen muschligem (Feuerstein), unebenem (Hutzucker), splittrigem, ebenem, erdigem (Schokolade), fasrigem 2c. 2c. Bruch unterscheiden.

Die Flüssigkeiten haben viel geringere Kohärenz als die festen Körper, ihre Teilchen können mit Leichtigkeit ohne große Kraftanwendung von einander getrennt werden; daß übrigens Kohärenz doch vorhanden ist, zeigt die Rundung der Tropfen. Eine selbständige Form geht den Flüssigkeiten ab, ihre Gestalt ist abhängig von der der sie einschließenden Gefäße; füllen sie diese nicht ganz, so zeigen sie horizontale Oberflächen; dagegen haben sie in demselben Sinne, wie die festen Körper, ein unveränderliches Volumen, d. h. wenn wir auch einen sehr starken Druck auf sie ausüben, lassen sie ihre räumliche Ausdehnung nicht verringern, wir können das Wasser, welches eine Literflasche ausfüllt, nicht in eine Halbliterflasche pressen. Das merke sich der junge Kaufmann, der Flüssigkeiten in Flaschen abziehen will. Ein kräftiger Schlag auf den die Flüssigkeit direkt berührenden Kork wird von dieser nach allen Richtungen hin gleichmäßig fortgepflanzt, so daß jedes Stück Flaschenwand, welches ebenso groß ist wie der Durchschnitt des Korkes, gleichfalls den Schlag auszuhalten hat. Man lasse, um ein Zerspringen zu vermeiden, zwischen Kork und Flüssigkeit einen kleinen Luftraum, Luft giebt nach — sie läßt sich wie alle gasförmigen Körper zusammenpressen.

Gase haben zwar keinen Zusammenhang, im Gegenteil treibt eine der Kohäsion entgegenwirkende Kraft ihre Teilchen auseinander, die geringste Menge eines Gases vermag den größten Raum einzunehmen. Gase kommen nun allerdings nicht für sich auf den Markt und berühren daher die Charakteristik der Waren weniger, es spielen jedoch eine ganze Reihe von Flüssigkeiten, welche schon bei gewöhnlicher Temperatur, mehr noch bei Temperaturerhöhung verdunsten, verdampfen — vergasen —, eine wichtige Rolle im Handel, und aus diesem Grunde muß der Kaufmann die genannte Eigenschaft der Gase oder Dämpfe: sich nach allen Richtungen hin zu verbreiten, alles zu durchdringen — berücksichtigen. Gefäße, die Gasolin, Äther und ähnliche feuergefährliche, sehr flüchtige Substanzen enthalten, sollen besonders gut verschlossen sein, man darf mit Licht erst in einen Keller treten, in welchem z. B. ein Ätherballon umgefüllt worden, nachdem man durch kräftige Ventilation allen Ätergeruch wieder entfernt hat.

Auch das Gesetz der Löslichkeit gasförmiger Substanzen in tropfbarflüssige muß hier noch Erwähnung finden; es heißt: daß „die Löslichkeit der Gase in Flüssigkeiten abnimmt mit der Zunahme und im Gegenteil zunimmt mit der Abnahme der Temperatur." Während feste Körper, Zucker, Salze z. B. in warmem Wasser im allgemeinen (es giebt wenige Ausnahmen) leichter und in größerer Menge löslich sind, ist bei den Gasen das Gegenteil der Fall: sie sind leichter löslich

in kaltem Wasser. Zwei bekannte Gase, die Kohlensäure und das Ammoniak, sind in ihren meist wässerigen Lösungen häufig Handelsartikel. Die Kohlensäure in den kohlensauren Getränken: Champagner, Bier, gasierende Wasser, Mineralwasser; das Ammoniak im Salmiakgeist; will der Kaufmann diese beiden Lösungen recht wirksam erhalten und bei etwaigem Umfüllen nicht qualitative Schädigung seiner Ware erleiden, so muß er sie in seinen kältesten Lagerräumen bergen.

II. Schwere, Gewicht, Wage, spezifisches Gewicht.

Alle irdischen Körper, also auch die Waren, haben das Bestreben, sich der Erde zu nähern; dieses Bestreben ist eine Folge der Schwerkraft, d. h. derjenigen Anziehung, vermöge welcher alle Körper auf der Erde nach dem Mittelpunkt der Erde hingezogen werden. Die Äußerung jener Kraft, die wir in dem Bestreben der Körper sehen, sich der Erde zu nähern, nennen wir die Schwere; als Gewicht bezeichnen wir den Druck, welchen ein Körper auf seine Unterlage ausübt; wir sprechen speziell vom absoluten Gewicht, wenn wir bei der Gewichtsbezeichnung auf die räumliche Ausdehnung der Körper, auf ihr Volumen keine Rücksicht genommen haben. Wir bestimmen das absolute Gewicht der Körper mittelst der Wage. Die Wage ist ein Instrument, dessen wesentlicher Bestandteil der Wagebalken, d. i. ein Hebel, ist. Hebel nennen wir eine unbiegsame Stange, die in einem Punkte unterstützt ist und sich um denselben drehen kann. An jedem Hebel wirken zwei Kräfte, welche ihn nach entgegengesetzten Richtungen zu drehen suchen. Die eine von diesen Kräften nennen wir die Last, die andere einfach die Kraft. Die Punkte, wo Last und Kraft auf den Hebel wirken, heißen Angriffspunkte derselben. Der Teil des Hebels von seinem Unterstützungspunkte bis zum Angriffspunkte der Last oder der Kraft ist ein „Arm des Hebels“. Es giebt zweiarmige und einarmige Hebel; Wagebalken sind stets zweiarmig und entweder gleicharmig oder ungleicharmig. Der gleicharmige Hebel (Wagebalken) ist im Gleichgewicht, wenn die Kraft der Last gleich ist. Soll die Last emporgehoben werden, so muß die Kraft ein wenig größer sein als die Last.

Zu einer guten Wage gehören folgende Erfordernisse:

1. Der Wagebalken muß durchaus unbiegsam sein;
2. er muß, ob unbelastet oder mit gleichen Gewichten belastet, eine genaue horizontale Richtung haben;
3. Er muß diese horizontale Richtung beibehalten, auch wenn die Schalen allein oder allein die gleichen Gewichte oder die Schalen mit den Gewichten mit einander vertauscht werden;
4. der Wagebalken muß sogleich aus seiner horizontalen Richtung kommen, wenn die eine Schale auch nur das geringste Übergewicht erhält. (Der Schwerpunkt des Wagebalkens liegt **unter** dem Drehungspunkt; dann befindet sich der Wagebalken im Zustande des festen Gleichgewichts; er stellt sich ohne Belastung oder mit gleicher Belastung horizontal und kehrt, aus seiner Gleichgewichtslage herausgebracht, nach einigen Schwingungen wieder in dieselbe zurück; fiele der Schwerpunkt des Wagebalkens mit seinem Drehpunkt zusammen, so wäre die Wage nicht mehr brauchbar, weil sie sich alsdann [ohne Belastung und mit gleicher Belastung] im Zustande des unbestimmten Gleichgewichts befände, also bei **jeder** Neigung des Wagebalkens in Ruhe bliebe. Liegen Drehpunkt und Schwerpunkt nahe aufeinander, so sind die Wagen nicht empfindlich).

Der ungleicharmige Hebel ist im Gleichgewicht, wenn das Moment der Kraft gleich ist dem Momente der Last, oder wenn sich die Kräfte umgekehrt verhalten, wie ihre Hebelarme.

(Unter dem Moment der Last oder der Kraft verstehen wir ein Produkt, dessen einer Faktor die Größe der Kraft oder Last und dessen anderer die Entfernung derselben vom Unterstützungspunkte angiebt. Ist z. B. der Angriffspunkt der Last von dem Unterstützungspunkte 2 Dezm. entfernt und beträgt das Gewicht der Last 5 Kg., so ist $2 \times 5 = 10$ das Moment der Last; soll der Hebel im Gleichgewicht sein, so muß das Moment der Kraft auch gleich 10 sein. Ist nun der Angriffspunkt der Kraft 5 Dezm. vom Unterstützungspunkte entfernt, so genügt an dieser Stelle ein Gewicht von 2 Kgr., um der Last von 5 Kgr. das Gleichgewicht zu halten [$5 \times 2 = 10$]).

Man macht Gebrauch von ungleicharmigen Hebeln, um mit kleinen Gewichten große Lasten zu wägen: bei der Schnell- und bei der Dezimalwage; (bei letzterer ist ein Wagebalken 10mal so lang als der andere, daher der 10te Teil des Gewichts nur nötig).

Wenn auch alle Waren schwer sind, so sind sie doch nicht alle gleich schwer bei räumlich gleicher Ausdehnung. Jede Ware ist charakterisiert durch ihre spezifisches Gewicht; darunter versteht man die Zahl, welche angiebt, wie viel mal so schwer ein Körper ist, als eine gleich große Menge Wasser. Die Bestimmung des spez. Gewichts ist für die Warenkunde von großer Wichtigkeit; man führt dieselbe auf folgende Weise aus:

Für feste Körper.

Sie werden zuerst in der Luft gewogen, man bestimmt also zuerst ihr absolutes Gewicht; dann taucht man sie unter Wasser und wiegt sie in diesem; alle Körper wiegen unter Wasser weniger, sie sind leichter als in der Luft, und zwar um das Gewicht des von ihnen beim Untertauchen verdrängten Wassers. Jeder Körper verdrängt nun beim Untertauchen ein seinem eigenen gleichgroßes Wasservolum, also giebt der Gewichtsverlust im Wasser das absolute Gewicht einer gleich großen Menge Wasser an; dividiert man das absolute Gewicht des Körpers mit dem absoluten Gewicht des gleich großen Wasserkörpers (mit dem Gewichtsverlust im W.), so erhält man das spezif. Gewicht. Angenommen ein Körper wiege in der Luft 5 Gramm und im Wasser 2,73 Gr., so hat derselbe im Wasser 2,27 Gr. verloren und sein spez. Gew. ist gleich $\frac{5}{2{,}27} = 2{,}2$. Also ist der Körper 2,2mal so schwer als Wasser. Das Verfahren kann man nur anwenden, wenn der Körper, dessen spez. Gew. man kennen will, schwerer ist als Wasser, kein Wasser verschluckt und sich auch in denselben nicht auflöst.

Um das spez. Gewicht eines Körpers zu finden, der leichter ist als Wasser, muß man demselben an einen schwereren Körper befestigen. Man untersucht zuerst das absolute Gewicht des leichteren und dann des schwereren Körpers, hierauf erforscht man den Gewichtsverlust, den beide Körper zusammen und der schwerere allein erleiden. Die Differenz zwischen beiden ist der Gewichtsverlust des leichteren Körpers. Das spez. Gewicht eines Körpers, der Wasser verschluckt — ohne sich aufzulösen — findet man, wenn man das absolute Gewicht des Körpers im natürlichen Zustande und alsdann, wenn er sich voll Wasser gesaugt hat, erforscht. Die Differenz zwischen beiden Gewichten kommt auf das eingeschluckte Wasser. Man erforscht hierauf den Gewichtsverlust des Körpers und zieht dann das absolute Gewicht des eingeschluckten Wassers von demselben ab. Der Rest ist der eigentliche Gewichtsverlust des Körpers oder das Gewicht eines ihm an Volumen ganz gleichen Wasserkörpers.

Ist ein fester Körper im Wasser löslich so bestimmt man seinen Gewichtsverlust in einer Flüssigkeit, welche

ihn nicht löst und deren spez. Gew. man kennt; man verfährt übrigens, wie wenn man Wasser hätte, nur wird die Zahl, welche man durch Division des absoluten Gew. des Körpers mit dem Gewichtsverluste in der Flüssigkeit erhält, mit der Zahl multipliziert, welche das spez. Gew. dieser Flüssigkeit angiebt.

Beisp.: das absolute Gewicht des löslichen Körpers sei 6,4 Gr., das spez. Gew. des als ihn nicht lösende Flüssigkeit angewandten Alkohols 0,79, der Gewichtsverlust im Alkohol = 2,0 Gr., so ist der Körper $\frac{6,4}{2,4} = 3,2$ mal schwerer als ein gleiches Volumen Alkohol, also $3,2 \times 0,79 = 2,5$ mal schwerer als ein gleiches Volumen Wassers, sein spez. Gew. ist = 2,5; oder:

$$2,0 : 6,4 = 0,79 : x. \quad x = 2,5.$$

Zum Wägen unter Wasser hängt man die Körper an einem Haare auf und befestigt dieses mit dem anderen Ende an dem einen Wagebalken. Pulverförmige Körper werden in ein ebenso aufgehängtes Schälchen von Glas gebracht, dessen Gew. zuerst bestimmt worden ist. — Ganz ausgezeichnete, praktische Wagen zur raschen und leichten Bestimmung des spez. Gew. liefert das mechanische Institut von Westphal in Celle (Hannover).

Für Flüssigkeiten. Um das spez. Gewicht tropfbarer Flüssigkeiten genau zu bestimmen, bedient man sich am besten des sogenannten 100-Gramm-Fläschchens; es ist das ein Fläschchen, welches bei Normaltemperatur (15° C.) bis zum Stöpsel ohne Luftblase gefüllt, 100 g destilliertes Wasser faßt.

Man wiegt zuerst das Fläschchen leer — das kann man ein für allemal thun, und dann das Gewicht sich merken, — füllt es mit der zu prüfenden Flüssigkeit vollständig an, wiegt wieder, zieht vom Gesamtgewicht das des Gläschens ab und erhält so das absolute Gewicht, welches durch 100 dividiert das spez. Gew. direkt giebt; es reicht also, wenn man mit einem 100-g-Gläschen von bekanntem Gewichte arbeitet, eine einzige Wägung hin. Beisp.: das Gläschen wiege leer 50 g, mit der fraglichen Flüssigkeit gefüllt 130 g, so ist das absolute Gew. der Flüssigkeit = 80 g und das spez. Gewicht — 80 dividiert durch 100, d. h. das Gewicht eines gleich großen Volumens Wasser = 0,8.

Mit der Westphalschen Wage läßt sich das spez. Gewicht von Flüssigkeiten auf ähnliche Weise bestimmen wie das der festen Körper, indem man ein Glasstäbchen, dessen absolutes Gewicht und Gewichtsverlust im Wasser man genau kennt, an einem Haare oder Faden aufhängt, in der zu prüfenden Flüssigkeit wiegt, und weiter wie oben verfährt. Bestimmungen des spez. Gewichtes von Flüssigkeiten sind sehr häufig notwendig. Es zieht die Praxis, der es darauf ankommt, rasch zum Resultate zu gelangen, Instrumente vor, welche erlauben, die Anwendung einer Hebelwage zu umgehen; solche Instrumente sind die Aräometer oder Senkwagen.

Unter Aräometer verstehen wir ein gläsernes Instrument, das durch die Tiefe seines Einsinkens in eine Flüssigkeit deren spezifisches Gewicht anzeigt. Das Aräometer sinkt in der Flüssigkeit um so weniger ein, je dichter d. h. je spezifisch schwerer die Flüssigkeit und um so tiefer, je spezifisch leichter sie ist. Man hat Skalenaräometer, bei denen das spezifische Gewicht sofort auf einer Skala abgelesen werden kann und Gewichtsaräometer, die man mit Gewichten so lange beschwert, bis sie zu einem bestimmten Punkt einsinken. Die Skalenaräometer sind die gebräuchlichsten, sie sind für 14° R. = 17,5° C. Temperatur konstruiert; man giebt bei Anwendung derselben der zu untersuchenden Flüssigkeit diese Temperatur und kann dann sofort das spezifische Gewicht ablesen. Sie bestehen in der Regel aus einer cylindrischen Glasröhre, welche unten erweitert ist; in einer untern Kugel befindet sich etwas Quecksilber oder Bleischrot, wodurch nur bezweckt wird, daß das Instrument aufrecht schwimme. Der obere engere Teil zeigt eine Skala. Die Genauigkeit des Instrumentes ist um so größer, je größer die Entfernung eines Teilstriches vom anderen, je dünner also die Röhre im Vergleich zu dem Volumen des ganzen Instrumentes ist. Damit jedoch die Röhre nicht gar zu lang wird, macht man kein Aräometer, welches für alle Flüssigkeiten anwendbar ist, sondern solche für Flüssigkeiten, die spezifisch leichter, und solche für Flüssigkeiten, die spezifisch schwerer sind als Wasser.

Densimeter nennt man ein Aräometer, dessen Skala so bezeichnet ist, daß die Teilstriche direkt die spezifischen Gewichte markieren, daß man also direkt die spezifischen Gewichte ablesen kann. Es hat sich nun aber in der Praxis gezeigt, daß die weniger gebildeten Arbeiter, welche so häufig aräometrische Ablesungen machen, nicht leicht sich mit Dezimalzahlen befreunden und sich sicherer in „Graden" ausdrücken. Deshalb hat Beaumé Aräometer konstruiert, welche Gradeinteilung zeigen. Um beim Gebrauche solcher Instrumente das spezifische Gewicht der Flüssigkeiten zu erfahren, muß man eine Tabelle benutzen, welche die Reduktion der Beauméschen Grade auf spezifisches Gewicht enthält. (Siehe diese Tab. auf S. 505).

Daß die Beauméschen Aräometer eine so ausgedehnte, nahezu allgemeine Anwendung finden, ist um so weniger berechtigt, als sie — gerade weil man eine Reduktionstabelle zu Hilfe ziehen muß — 1) durchaus nicht bequem sind, und weil 2) sehr oft Beauméschen Instrumente verschiedener Mechaniker nicht übereinstimmen, und das Kontrollieren seine Schwierigkeiten hat. In England ist das Beauméschen Aräometer fast überall durch das Twaddlesche verdrängt. Bei diesem Twaddleschen Hydrometer, welche das spezifische Gewicht in Graden ausdrückt, sind 10° = 1,05; 20° = 1,10; 50° = 1,25 ꝛc. Man erfährt also das spezifische Gewicht S nach der Formel $\frac{\frac{\text{Grade}}{2} + 100}{100} = S$. Twaddle hat bis zum spezifischen Gewicht von 1,00 bis 2,00 genau 200 Grade nötig, die er auf 6 Instrumente verteilt.

In Deutschland fängt ein noch einfacheres Aräometer an, sich Bahn zu brechen: es ist das Fleischer'sche Densimeter. Bei Fleischers Densimeter (D) bezeichnen die Grade direkt die Zahlen hinter dem Komma. Also 17° D = 1,17; 37° D = 1,37 Spez. Gew. Man hat sich demnach nur vor der Gradangabe eine 1 mit Komma zu denken, um das spez. Gewicht zu erhalten. Bei den ersteren 10 Graden ist jedoch eine 0 einzufügen, also: 1° D = 1,01; 5° D = 1,05; 9° D = 1,09; aber 10° D = 1,1 Spez. Gew.

Man ersieht auf den ersten Blick, daß eine einfachere spezifische Gewichtsbezeichnung, die selbst dem Ungeübtesten verständlich, kaum denkbar ist. Die Densimeter nach Fleischer schließen jede Berechnung, jeden Zuzug einer Tabelle aus, sie sind ungemein praktisch und verdienen deshalb vor allen andern denselben Zwecken dienenden Instrumenten unbedingten Vorzug und eine allgemeine Verbreitung.

Zu beziehen sind sie von der Firma Primavesi & Sohn in Magdeburg.

Im praktischen Handelsverkehr ist es nicht immer direkter Zweck, das spezifische Gewicht einer Flüssigkeit zu erfahren, sondern man will den Konzentrationsgrad einer Salzlösung, den Prozentgehalt gelöster Stoffe, die Mischungsverhältnisse einer Flüssigkeit kennen lernen. Diese stehen nun freilich mit dem spezifischen Gewichte in genauer Beziehung, so daß, wenn man mit Hilfe des Aräometers das spezifische Gewicht einer Flüssigkeit er-

mittelt hat, man daraus auch auf die Natur der Flüssigkeit schließen kann. Man hat jedoch für Flüssigkeiten, welche im Handel häufig vorkommen, besondere Instrumente konstruiert, welche unmittelbar die Mischungsverhältnisse angeben; solche Instrumente nennt man Aräometer mit rationeller Skala oder rationelle Aräometer oder speziell Alkoholmeter (für Alkoholprozentangabe bestimmt); Saccharometer (giebt in einer Zuckerlösung die Zuckerprozente an); Acidimeter (Säuremesser oder Säurewagen), Laugenwagen, Weinwagen 2c. 2c.; diese rationellen Aräometer oder Prozentaräometer können natürlich nur für die Flüssigkeiten gebraucht werden, für welche sie graduiert sind, und geben bei Lösungen z. B. nur dann zuverlässige Resultate, wenn im Lösungsmittel ein chemisch reiner Stoff enthalten ist. Für Essig sind sie also nicht anwendbar, weil dieser außer Essigsäure neben sehr verschieden beschaffenem gemeinem Wasser eine äußerst variable Menge unwesentlicher Bestandteile enthält.

III. Elektrische und magnetische Eigenschaften

sind von geringerer Wichtigkeit in der Warenkunde.

Elektrizität ist die Eigenschaft, leichte Körperchen (kleine Papierschnitzel) anzuziehen und wieder abzustoßen; sie wird in einigen Waren hervorgebracht durch Reiben mit einem wollenen Tuch (dem Rockärmel) z. B. Schwefel, Siegellack, Schellack, Bernstein 2c.; manche Waren sind gute Leiter der Elektrizität z. B. Metalle, Graphit; andere leiten die Elektrizität nicht, (Glas, Porzellan, Seide). Der Magnetismus hat ganz untergeordnete Bedeutung: man ist etwa imstande, durch einen Magnetstab rasch die Anwesenheit von Eisen in einem Pulvergemenge nachzuweisen; sonst kommen magnetische als allgemeine Eigenschaften kaum in Betracht.

IV. Von den Kennzeichen des Gefühls, des Geruchs und des Geschmacks.

Die Waren machen beim Betasten mit den Fingern einen verschiedenen Eindruck, der sich als: fettes (Talk), rauhes (Bimsstein), mageres (Kreide) und kaltes Anfühlen bezeichnen läßt. Echte Edelsteine fühlen sich kalt an und sind dadurch von den unechten (Glasflüssen) ziemlich sicher zu unterscheiden.

Auch der Geruch ist ein Unterscheidungsmerkmal für den Zustand der Frische der Waren sowohl, als für die Bezeichnungen der Qualität und der Echtheit, frischer, modriger, aromatischer, ätherischer, ranziger, brenzlicher, bituminöser, harziger, saurer, süßlicher (Vanille) 2c. Geruch. Knoblauch-, Schwefel-, Thon-, Moschus-, Erd-, Holz-, Metall-, Teergeruch.

Der Geruchssinn läßt sich durch Übung schärfen, es giebt Warenkenner, welche ihn durch solche methodische Übung, durch praktische Schulung ganz erstaunlich entwickelt haben. Bei Riechproben, die man natürlich in reiner Luft und mit frischer Nase und nicht eingenommenem Kopf vornimmt, sucht man entweder durch Aufgießen und Verreiben in der Hohlhand, die vor der Nase hin und her bewegt wird, oder durch Schwenken des Riechstoffes in weiten Gläsern, diesen möglichst zu verteilen; man zieht von der duftenden Atmosphäre nach und nach in kleinen Zeitintervallen in die Nase ein, um nacheinander verschiedene Gerüche (nicht alle Riechstoffe sind gleich flüchtig) wahrzunehmen. Dadurch, daß die Nasenhöhle direkt mit der Mundhöhle zusammenhängt, gelangen kleine Riechkörperchen beim Einschlürfen der Riechluft durch die Nase in direkte Berührung mit den Geschmackswärzchen der Zunge und erzeugen neben der Geruchs- auch noch mehr oder weniger deutliche Geschmacksempfindung, daher denn: saure, süßliche, bittere Gerüche, die es doch eigentlich nicht giebt. Für scharfes und deutliches Riechen ist eine Luft- und Riechstofftemperatur von 30°—40° C. am vorteilhaftesten, sehr niedere und sehr hohe Temperaturen schwächen und verwirren, verundeutlichen Gerüche.

Die Geschmackskontrolle steht an Bedeutung der Riechprobe nahe, doch ist bei ihr der heftigen Giftigkeit sehr vieler Handelsobjekte wegen, die größte Vorsicht zu empfehlen. Man spricht von salzigem, saurem, süßem, bitterem, scharfem, kühlem, metallischem, fadem 2c. Geschmacke.

V. Das Verhalten zur Wärme.

Setzt man die Waren zunnehmender Wärme aus, so wird zunächst ihr Volumen vergrößert. (Man muß deshalb beim Bestimmen des spez. Gew. auf die Temperatur stets Rücksicht nehmen). Steigert sich der Einfluß der Wärme noch, dann können sich die Aggregatszustände verändern, und zwar geschieht dies jeweils bei einem sich gleichbleibenden, jeder Ware charakteristischen Temperaturgrad. Feste Körper können durch den tropfbarflüssigen (bei fortgesetzter gesteigerter Erhitzung) in den gasförmigen Zustand übergehen (Schwefel). Der Temperaturgrad, bei welchem ein Körper zu schmelzen beginnt, ist sein Schmelzpunkt; er ist für viele Waren ein gutes Charakteristikum, ebenso wie der Siedepunkt für die Flüssigkeiten. Jede Flüssigkeit siedet, d. h. geht unter Aufwallen in Dampf über, bei einer ihr eigenen, gleichbleibenden Temperatur. Sind zwei flüchtige Flüssigkeiten von verschiedenem Siedepunkte mit einander vermischt, so erhält sich beim Erhitzen die Temperatur des Gemenges so lange auf dem Siedepunkte der niedersiedenden Flüssigkeit, als von dieser noch vorhanden ist und steigt erst auf den Siedepunkt der höher siedenden, wenn von der ersteren die letzte Spur verdampft ist; man kann also das Vorhandensein von 2 oder mehr Flüssigkeiten nachweisen. Für viele Flüssigkeiten giebt der Siedepunkt ein zuverlässiges Erkennungsmittel der Reinheit; man bestimmt ihn mit Hilfe der Thermometer.

Thermometer sind Instrumente, welche zur Ermittelung der Temperatur dienen. Ihre Einrichtung basiert auf der durch Wärme hervorgebrachten Ausdehnung eines im luftleeren Raume eingeschlossenen Körpers, gewöhnlich des Quecksilbers oder Alkohols, welche sich in engen geschlossenen luftleeren Glasröhren befinden, die mit Skala versehen sind. Zwei Gradpunkte dieser Skala sind fest und leicht bestimmbar; der eine ist der des schmelzenden Eises, der andere der des siedenden Wassers. Je nach der Bezeichnung dieser beiden Punkte und je nach der Graduierung der geraden Verbindungslinie zwischen ihnen hat man verschiedene Thermometer. Ist der Gefrierpunkt des Wassers (oder der Schmelzpunkt des Eises) = 0 und der Siedepunkt des Wassers = 100 gesetzt, so ist das Instrument ein Celsiussches Thermometer, der lineare Raum zwischen 100 und 0 ist in 100 gleiche Teile geteilt und diese sind Celsiusgrade; man bedient sich dieses zweckmäßig graduierten Thermometers in Deutschland gewöhnlich zu wissenschaftlichen Untersuchungen, auch in den Fabriken; in Frankreich rationeller Weise bei allen Temperaturbestimmungen; in Deutschland ist neben dem Celsiusschen unter dem großen Publikum sehr verbreitet das Reaumur'sche. Reaumur hat den Gefrierpunkt auch mit 0, den Siedepunkt aber mit 80 markiert und in 80 gleiche Teile geteilt. Die Engländer bestimmen ihre Temperatur mit dem Fahrenheit'schen Thermometer; bei diesem ist der Gefrierpunkt mit 32, und der Siedepunkt mit 212 bezeichnet, der Raum zwischen beiden Punkten also in 180 Teile geteilt. Bei den beiden ersten Thermometern heißen die Grade über 0 Wärme- oder + Grade, die Grade unter 0 = Kälte- oder — Grade.

$$80^\circ \text{R.} = 100^\circ \text{C.} = 180^\circ \text{F.}$$

Also ist auch:

$$4^\circ \text{R.} = 5^\circ \text{C.} = 9^\circ \text{F.}$$

Hieraus folgt:

$$1^0\ \mathrm{R.} = (^5/_4)^0\ \mathrm{C.} = (^9/_4)^0\ \mathrm{F.};\ 1^0\ \mathrm{C.} = (^4/_5)^0\ \mathrm{R.} = (^9/_5)^0\ \mathrm{F.};$$

$$1^0\ \mathrm{F.} = (^4/_9)^0\ \mathrm{R.} = (^5/_9)^0\ \mathrm{C.}$$

Nun liegt der Gefrierpunkt der Fahrenheit'schen Skala bei $+ 32^0$; setzt man statt einer beliebigen Zahl den Buchstaben t, so erhält man folgende allgemeine Formeln zur Vergleichung der Grade der 3 gebräuchlichen Thermometer:

$$t^{\,0}\ \mathrm{R.} = \left(\frac{5\,.\,t}{4}\right)^0 \mathrm{C.} = 32 + \left(\frac{9\,.\,t}{4}\right)^0 \mathrm{F.};$$

$$t^{\,0}\ \mathrm{C.} = \left(\frac{4\,.\,t}{5}\right)^0 \mathrm{R.} = 32 \times \left(\frac{9\,.\,t}{5}\right)^0 \mathrm{F.};$$

$$t^{\,0}\ \mathrm{F.} = \left(\frac{4\,.\,(t-32)}{9}\right)^0 \mathrm{R.} = \left(\frac{5\,.\,(t-32)}{8}\right)^0 \mathrm{C.}$$

Nach diesen Formeln erhält man:

$$20^0\ \mathrm{R.} = 25^0\ \mathrm{C.} = 77^0\ \mathrm{F.};\ -10^0\ \mathrm{C.} = -8^0\ \mathrm{R.} = +14^0\ \mathrm{F.}$$

$$68^0\ \mathrm{F.} = 16^0\ \mathrm{R.} = 20^0\ \mathrm{C.}$$

Durch die Wärme wird bei Waren nicht nur, wie beim Schmelzen und Sieden, der Aggregatzustand, sondern häufig anch die chemische Zusammensetzung verändert: die Waren können bei ganz geringer oder erst bei bedeutender Wärmezufuhr, je nachdem sie leicht oder schwer entzündlich sind, „verbrennen"; man unterscheidet also zwischen: nicht brennbaren und brennbaren, — leicht und schwer entzündlichen Handelsobjekten.

In bezug auf die Flüchtigkeit zerfallen die Waren in: sehr flüchtige, welche sich schon bei gewöhnlicher Temperatur verflüchtigen: Jod, Brom, selbst Quecksilber, Riechstoffe, Hirschhornsalz 2c.; flüchtige, welche eine beträchtlichere Hitze erfordern: Schwefel, Salmiak; schwer flüchtige, welche nur in heftiger Weißglühhitze gasförmig werden: die meisten Metalle; und feuerfeste (auch bei „unschmelzbar" im Gebrauch), welche sich in keiner Hitze verflüchtigen, z. B. Graphit.

VI. Optische Eigenschaften.

Zu den optischen Eigenschaften der Waren gehören: die Durchsichtigkeit, der Glanz, die Farbe (Fluoroszenz, Opalisieren), die Strahlenbrechung und die Phosphoreszenz.

1. Durchsichtigkeit.

Die Durchsichtigkeit hängt teilweise von der Dicke des Körpers ab; je nachdem die Stoffe die Lichtstrahlen durch sich hindurchgehen lassen, können folgende Abstufungen unterschieden werden: durchsichtig, wenn man dahinter deutlich lesen kann, halbdurchsichtig, wenn Schriftzüge dahinter verwischt aussehen, durchscheinend, wenn wohl Licht hindurchtritt, Gegenstände aber deutlich nicht mehr erkannt werden können. Ist ein durchsichtiger Körper zugleich farblos, so heißt er wasserhell — Glas, Bergkrystall; dringt gar kein Licht hindurch — undurchsichtig.

2. Der Glanz.

Der Glanz der Waren wird durch die Zurückwerfung der Lichtstrahlen hervorgerufen und ist abhängig von der Beschaffenheit der Oberfläche; je mehr sich diese einem Spiegel nähert, desto vollkommener ist er. Verschiedene Grade sind: stark-, wenig-glänzend, glänzend; schimmernd heißt ein Körper, wenn je nach der Lage seiner Flächen der Lichtreflex an zahlreichen kleinen Punkten abwechselnd sichtbar ist und verschwindet: Feuerstein; matt, wenn gar kein Glanz vorhanden ist. Nicht der Grad, sondern die Art des Glanzes wird nach der Ähnlichkeit mit dem Glanze bekannter Körper unterschieden: Seidenglanz, Fettglanz, Glasglanz, Perlmutterglanz, Metallglanz, Wachsglanz, Diamantglanz.

3. Farbe.

Die Waren haben entweder wesentliche oder unwesentliche Farben. Wesentlich ist eine Farbe, indem sie dem Stoffe, aus dem die Ware der Hauptmasse nach besteht, eigentümlich ist; unwesentlich, wenn sie von den der Hauptmasse beigemischten fremdartigen Stoffen herrührt. Tonangebend bei der Farbencharakteristik sind die Farben rot, gelb, blau, orange, grün, violett und schwarz; mit einiger Übung lassen sich Analogieen oder willkürliche Benennungen leicht klassifizieren. (Magenta, Pensee, Purpur 2c.).

Die genannten Farben bestehen teils aus einem, teils aus mehreren farbigen Elementen, die einfachen Farben sind blau, gelb, rot, sie kommen selten ganz rein vor.

Die zusammengesetzten Farben: orange, grün violett, schwarz enthalten entweder nur zwei farbige Bestandteile, sie sind zweiteilige, oder drei — sie sind dreiteilige Farben. Mehr als drei einfache farbige Bestandteile können in keiner Farbe vorkommen, zu den zweiteiligen Farben gehören: Orange (aus Rot und Gelb) Violett (aus Rot und Blau), Grün (aus Blau und Gelb.)

Dreiteilig sind Braun und Schwarz, bestehend aus Rot, Gelb und Blau in verschiedenen Verhältnissen*).

Durch Verdünnung, d. h. durch Mischung mit Weiß entstehen aus den ein- und zweiteiligen Farben die helleren oder lichteren Töne (Schattierungen, höhere und tiefere Töne), ohne daß der ursprüngliche Charakter sich wesentlich ändert; Schwarz und Braun werden dadurch „Grau". Hierbei findet häufig nicht nur Verdünnung, sondern Zerlegung statt, wodurch das Grau bläulich-rötlich-, grünlichgrau u. s. w. erscheint.

Von jeder mehrteiligen Farbe giebt es mehrere durch das Mischungsverhältnis der farbigen Bestandteile bedingte Abwandlungen (Varianten), gewöhnlich Nuancen genannt. Sind die farbigen Bestandteile in einem solchen Verhältnisse gemischt, daß das Auge keinen einzelnen derselben heraus erkennt, so ist die Farbe neutral oder rein.

Durch das Vorhandensein des einen oder anderen Bestandteiles sind bei zweiteiligen Farben zwei, bei dreiteiligen drei Hauptabwandlungen möglich, zwischen denen wieder durch kleinere quantitative Verschiedenheiten zahlreiche Abstufungen vorkommen:

Orange kann Rotorange oder Gelborange; Violett Rot- oder Blauviolett, Grünblau oder Gelbgrün sein.

Treten in den Abwandlungen ein- oder zweifarbige Bestandteile so weit zurück, daß dadurch der Charakter der neutralen Mischung verloren geht, so erhält die Farbe ihren Namen von dem vorherrschenden Bestandteile unter Beisatz des zurückgetretenen, oder die Beimischung des letzteren wird als: „Schein", „Stich", „Zug" bezeichnet.

Bläulichrot, Rot mit blauem Schein, Grün mit gelbem Stich 2c.

Weiß wird als: Schneeweiß (reinstes), Rötlichweiß, Gelblichweiß, Graulichweiß, Milchweiß (bläulichweiß) unterschieden.

Fluoreszierend sind durchsichtige Handelsobjekte, wenn sie mehrfache Färbung zeigen, je nachdem sie im durchfallenden oder reflektierten Lichte betrachtet werden: eine Lösung des neuen Farbstoffes „Fluoreszëin" sieht bei durchfallendem Lichte rot und bei reflektiertem grün aus.

---

*) Vergl. Stein, J. f. prakt. Chemie, Jahrgang 1878 und 1871: Zur Theorie der Körperfarben.

Opalisieren wird die Erscheinung genannt, wenn im Innern halb durchsichtiger und durchscheinender Stoffe, nach verschiedenen Richtungen gesehen, also beim Drehen, abwechselnd verschiedene, oft prachtvoll leuchtende Farben sich zeigen. Bei der doppelten

4. Strahlenbrechung kann man durch einen durchsichtigen Körper einen Gegenstand doppelt sehen. (Doppelspat).

5. Phosphoreszenz ist die Eigenschaft gewisser Waren, im Dunkeln zu leuchten; (Phosphor; Diamant nach vorangegangener Belichtung.)

3. Chemische Eigenschaften der Waren.

Die Bestandteile aller Körper unserer Erde, also auch die unserer Waren, lassen sich auf 72 einfache, nicht weiter zerlegbare Stoffe zurückführen. Man nennt diese Stoffe „Elemente" oder „Grundstoffe". Im elementaren Zustande, also frei als Grundstoffe finden sich in der Natur nur folgende zwölf Handelsobjekte vor: 1. Schwefel, 2. Kohle, 3. Arsen, 4. Antimon, 5. Wismut, 6. Eisen, 7. Kupfer, 8. Blei, 9. Quecksilber, 10. Silber, 11. Gold, 12. Platin.

Die zahllosen anderen Handelswaren sind zusammengesetzte Körper oder Verbindungen, welche durch die Vereinigung zweier oder mehrerer Grundstoffe entstanden sind. Die chemische Verbindung ist wohl zu unterscheiden von der mechanischen Mengung; bei der letzteren behält jeder der einzelnen Körper seine Eigenschaften bei; wenn sie auch bisweilen verdeckt sind, so treten sie hervor, sobald eine mechanische Trennung der Bestandteile bewerkstelligt ist, während durch die chemische Verbindung von zwei oder mehr einfachen ein zusammengesetzter dritter Körper mit ganz neuen Eigenschaften entsteht, dessen Bestandteile ihre Individualität gänzlich verloren haben. — Mischen wir zum Beispiel bei gewöhnlicher Temperatur in einer Reibschale graue Eisenfeile und gelbes Schwefelpulver zusammen, so entsteht ein graugrünes Gemenge von beiden Elementen, ohne daß deren Eigenschaften auch nur im geringsten verändert wären; denn, wenn wir mit der Lupe das Gemenge betrachten, dann sehen wir ganz deutlich, daß vielfach kleine Schwefel- und kleine Eisenteilchen in wirrer Unordnung neben einander liegen; erhitzen wir es nun, so findet ein lebhaftes Erglühen statt, die beiden Elemente verbinden sich chemisch miteinander, und als Resultat dieses Vorganges bleibt eine metallische, geschmolzene Masse zurück, in der wir auch mit dem feinsten Mikroskop keine Spur von Eisen- oder Schwefelteilchen mehr wahrzunehmen im stande sind; — es besteht diese Masse aus „Schwefeleisen", der mit ganz eigenen Eigenschaften begabten chemischen Verbindung von Schwefel und Eisen. — So wie sich zwei oder mehr Elemente zu chemischen Verbindungen aufbauen können, so können auch chemische Verbindungen durch chemische Trennung sämtlicher Elemente von einander, oder Ausscheidung einzelner Elemente, oder durch Austausch ihrer Elemente mit denen anderer Verbindungen zerlegt — zersetzt werden.

Die Chemie ist die Lehre von den Stoffen, ihren Eigenschaften und Umwandlungen. Da Verbindungen oder Zersetzungen stets stoffliche Veränderungen, bei welchen die Körper heterogen werden, zur Folge haben, so bezeichnet man alle Eigenschaften der Waren, die der stofflichen Beschaffenheit entstammen oder durch stoffliche Veränderungen entstehen, als chemische Eigenschaften.

Die Kraft, welche zwei Körper veranlaßt, sich zur chemischen Verbindung zu vereinigen und welche die Elemente einer Verbindung zusammenhält, heißt „chemische Anziehungskraft", oder „Affinität", oder „chemische Verwandtschaft". Es werden sich zwei Elemente nur dann chemisch vereinigen, wenn sie verwandtschaftliche Beziehungen zu einander haben; diese verwandtschaftlichen Beziehungen aber sind zwischen verschiedenen Körpern sehr verschieden, zwischen den einen sind sie sehr schwach, zwischen anderen bedeutend, sodaß je nachdem gewisse Körper leicht, andere schwer chemische Umsetzungen eingehen. Im allgemeinen werden solche durch Temperaturerhöhung und durch Feuchtigkeit begünstigt.

Unsere atmosphärische Luft z. B. ist ein Gemenge von zwei Elementen, das eine heißt Sauerstoff, das andere Stickstoff. Während das erstere ganz bedeutende Verwandtschaft zu fast allen anderen Körpern besitzt, zeigt der Stickstoff sehr geringe Affinität. Die Folge davon ist, daß sobald die atmosphärische Luft mit Körpern zusammenkommt, von denen Bestandteile begierig mit Sauerstoff in verwandschaftliche Beziehung zu treten wünschen, diese Körper der Luft den freien Sauerstoff entziehen und sich mit ihm verbinden. Verbindungen von Körpern mit Sauerstoff finden sehr häufig statt, manchmal mit solcher Lebhaftigkeit, daß dabei Flamme, d. h. Lichterscheinung, sich zeigt und starke Wärmeentwicklung stattfindet. Wir nennen im letzteren Fall den Akt der Verbindung eine „lebhafte Verbrennung". Überhaupt unterscheiden wir zwischen lebhafter d. h. Flammenverbrennung (unsere gewöhnliche Verbrennung der Heiz- und Leuchtmateriale) und langsamer, milder Verbrennung, bei welcher wohl auch Wärme entwickelt wird, jedoch ohne daß sich Flammenerscheinung zeigt. Brennbare Waren sind immer solche, welche mit Flamme, also lebhaft verbrennen; man könnte sie auch entzündliche Waren nennen und würde dann zwischen leicht und schwer entzündlichen Waren unterscheiden. Phosphor z. B. ist leicht entzündlich, schon durch bloßes Reiben, also durch ganz geringe Temperaturerhöhung; Schwefel ist schwerer entzündlich als Phosphor, aber leichter als Holz; man kombiniert bei Zündhölzchen Phosphor, Holz und ein Zwischenglied, Schwefel oder Paraffin, von mittlerer Entzündlichkeit. Auch die Art der Flammenerscheinung selbst kann Charakteristikum sein: Harze, Schellack, Siegellack verbrennen mit rußender, Magnesiumband mit grellleuchtender weißer, Stearin, Talg, Wachs, Leuchtgas mit leuchtender, Alkohol mit nicht leuchtender Flamme 2c. 2c.

Es ist wohl zu beachten, daß durchaus nicht alle Waren, welche nicht mit Flamme verbrennen, deshalb auch der Wirkung des atmosphärischen Sauerstoffes überhaupt widerstehen. Sehr viele sogenannte nicht brennbare Handelsartikel haben im Gegenteile Verwandtschaft zum Sauerstoff, verbinden sich mit ihm, besonders wenn dazu die erleichternden Bedingungen, mäßige Temperaturerhöhung und Feuchtigkeit, geboten sind, und werden dadurch chemisch verändert und in ihren Eigenschaften alterirt: Farbstoffe werden gebleicht, Metalle rosten, Gesteine verwittern. Man bezeichnet solche flammenlose Sauerstoffverbindungen als Oxydationen und die Waren als leicht- oder schwer-oxydierbare. Da durch die Oxydation wesentliche Eigenschaften alteriert werden, so ist es auch wesentlich, oxydierbare Waren vor Oxydation zu schützen, was durch Fernhalten von Feuchtigkeit und Luftabschluß geschieht. Die Resultate aller Verbrennungen, die Produkte also aller Verbindungen des Körpers mit Sauerstoff heißen Oxyde; sie sind meist gasförmig bei unseren Leucht- und Brennmaterialien, fest, pulverförmig dagegen bei den Metallen und im letzteren Falle sehr wichtige Glieder in der Reihe der dem Kaufmanne interessantesten chemischen Produkte.

Drei Hauptarten von chemischen Verbindungen sind: die „Säuren", „Basen" und „Salze". „Säuren" schmecken, wenn sie im Wasser löslich sind, sauer, daher ihr Name; man erforscht, ob Flüssigkeiten Säuren oder

säurehaltig sind, durch Eintauchen eines vorher mit reinem Wasser angefeuchteten Streifchens von blauem Lakmuspapier. Rotwerden zeigt Säure, der Grad des Rotwerdens approximativ den Grad des Säuregehaltes, die Stärke der Säure an. Lakmus ist ein blauer Pflanzenfarbstoff, der sehr empfindlich ist für Säuren, die ihn sofort rot färben; taucht man in seine wässerige Lösung weiße Fließpapierstreifen, die, wenn sie gleichmäßig mit Farbe getränkt sind, durch Aufhängen an der Luft getrocknet werden, so erhält man das säureempfindliche blaue Lakmuspapier.

Chemisch ist eine Säure, die Verbindung von Wasserstoff mit einem elektronegativen Radikal, welche die Eigenschaft besitzt, ihren Wasserstoff gegen ein Metall auszutauschen, wenn sie mit einem solchen, oder mit einem Metalloxyde zusammenkommt. (Ein Radikal kann sowohl einfach, d. h. ein Element, als zusammengesetzt, d. h. eine Verbindung von Elementen sein. Ist es zusammengesetzt, so spielt eine **Gruppe** engverbundener Elemente in ihrem chemischen Auftreten stets die Rolle **eines** Elementes). Als Resultat dieses Wasserstoffaustausches bleibt ein „Salz" zurück. „Basen" schmecken, wenn sie in Wasser löslich sind, „laugenartig" und färben durch Säure gerötetes Lakmuspapier wieder **blau**. Ein mit einem Auszug der Kurkumawurzel gelb gefärbtes Papier wird durch Säuren nicht verändert, durch „Basen" aber braun gefärbt.

Chemisch sind „Basen" Verbindungen von einem elektropositiven Radikal (Metall) mit dem Radikal Hydroxyl (Sauerstoff und Wasserstoff); oder Hydrosulfyl (Schwefel und Wasserstoff), welche die Eigenschaft haben, diese Radikale gegen einfache oder zusammengesetzte elektronegative (Säureradikale) Radikale auszutauschen und dadurch Salze zu bilden.

Ein „Salz" ist eine Verbindung, welche entweder durch die Ersetzung von Wasserstoffatomen in einer Säure durch ein elektropositives Radikal (Metall) oder durch die Ersetzung von Hydroxyl (Hydrosulfyl) in einer Base durch ein elektronegatives einfaches oder zusammengesetztes Radikal entsteht. Bei dem Zusammentreffen einer Säure mit einer Base setzen sich dieselben zu einem Salze unter Wasseraustritt um.

Den bei der Salzbildung stattfindenden chemischen Prozeß nennt man die Neutralisierung der Säure und der Base; Körper, welche weder blaues Lakmuspapier röten, noch gerötetes bläuen, oder Kurkuma bräunen, heißen **neutrale**.

Die chemische Analyse giebt den wichtigen Aufschluß über die stoffliche Beschaffenheit der Handelswaren, und es sollte deshalb kein Kaufmann versäumen, sich mit der chemischen Analyse gleich in den Lehrjahren schon zu beschäftigen; sie ist durchaus keine sehr schwierige Operation, ein bischen guter Wille, ein gesunder, frischer Kopf und ein Jahr lang das Opfer eines Wochennachmittags und zweier Wochenstunden reichen hin, dem jungen Kaufmann die Fundamentalkenntnisse einer immer lehrreichen, hochinteressanten und stets dankbaren, nützlichen Beschäftigung beizubringen. — Die qualitative Analyse lehrt den Stoff oder die Stoffe herausfinden, aus welchen ein einfacher oder zusammengesetzter Körper besteht, die quantitative Analyse giebt Aufschluß über das **Mengen**verhältnis der in einer Verbindung enthaltenen Stoffe. Reagentien sind Körper, welche mit der zu untersuchenden Substanz auf irgend eine Weise zusammengebracht werden, um durch gewisse Erscheinungen zur Erkennung zu führen. Man untersucht qualitativ auf trockenem und auf nassem Wege.

Die Prüfung auf trockenem Wege geschieht, indem man sehr kleine Mengen der in Frage stehenden Substanz so gut als möglich gepulvert in einem einerseits offenen Gasröhrchen erhitzt, oder in einem auf Holzkohle angebrachten Grübchen der Lötrohrflamme aussetzt. An der letztern sind zwei verschiedene Teile zu unterscheiden. Der innere blaue Teil, welcher einer oxydierten Substanz den Sauerstoff entzieht, das ist die „Reduktionsflamme" und der äußere gelbliche Teil, in welchem eine oxydable Substanz, z. B. ein Metall, oxydiert wird, d. i. die Oxydationsflamme. Während der Erhitzung beobachtet man alle an der Substanz wahrnehmbaren Erscheinungen: ob sie Wasser verliert, schmelzbar ist oder nicht, ob sie sich ganz oder teilweise verflüchtigt, mit oder ohne Geruch, ob sie die Kohle in der Umgebung mit einem farbigen Beschlag bedeckt oder nicht u. s. w. Zur noch weiteren Prüfung schmilzt oder erhitzt man die Probe in der Flamme mit oder ohne Hilfe des Lötrohrs unter Zusatz eines Reagens, d. i. einer auf gewisse Körper charakteristisch einwirkenden Substanz. Mit Hilfe eines Lötrohrs, zirka 5 Reagentien und einer Tabelle für Lötrohruntersuchungen können bei einiger Gewandheit die Bestandteile zahlreicher Handelswaren ausgemittelt, nahezu alle Metalle und Metalloxyde mit Sicherheit erkannt und nachgewiesen werden.

Wo die Prüfung auf trockenem Wege nicht ausreicht, wendet man die auf nassem Wege an. Die Substanz wird (oft nach vorherigem Glühen oder Zusammenschmelzen einer kleinen Probe mit Soda) in Wasser oder in Säuren gelöst und dann die Lösung mit bestimmten Reagentien versetzt, durch welche die einzelnen Bestandteile der Substanz nach einander und mit bestimmten, für jeden Bestandteil charakteristischen Eigenschaften herausgefällt werden.

Die Titriermethode ist eine leicht ausführbare und auch mechanisch von jedermann beinahe ohne Vorkenntnisse zu erlernende quantitative Analyse auf nassem Wege. Auflösungen von Reagentien von bestimmtem Gehalte werden aus graduierten Glasröhren so lange in Auflösungen der zu untersuchenden Substanzen getröpfelt, bis gewisse Farben- oder Fällungserscheinungen sichtbar werden. Aus dem Maße der bis zum Entstehen der Erscheinung verbrauchten Reagentienlösung wird der Gehalt der Substanz an einem gewissen Bestandteil berechnet.

4. Aufbewahrung und Konservierung der Waren.

Die Güte aller Waren ist abhängig von der Art ihrer Aufbewahrung. Am rationellen Magazinieren kann man den denkenden Kaufmann sofort erkennen; die Fehler im Magazin sind die Klippen, an welchem die geistreichsten Kombinationen des Kontors scheitern können. Es lassen sich für die Aufbewahrung der Handelsartikel schwer allgemeine Regeln geben und es muß, da jeder Körper seinen Eigenschaften gemäß behandelt sein will, auf den speziellen Teil unseres Abrisses verwiesen werden, wo der Aufbewahrung jeweils die gebührende Beachtung geschenkt werden wird.

Die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung sollen im allgemeinen trocken und gut ventiliert sein. Schlechte Luft taugt für keine Ware. Feuchte Luft begünstigt die Oxydation und Schimmelbildung. Metalle, wie Eisen, Stahl, Messing, dürfen nie in feuchten Räumen plaziert werden, weil sie darin rosten und Grünspan bilden; silberne und versilberte Gegenstände sollen fern von bewohnten Räumen und Magazinen, in welche Kloakendünste dringen können, geborgen werden. Auch vor Gasbeleuchtung, respektive den unvermeidlichen Produkten der Verbrennung schlechter Leuchtgassorten, sind silberne und versilberte Waren sorgfältig zu schützen.

Kalte Räume verlangen: Tierische Produkte, Speise-

waren, moussierende (gashaltige) Getränke, Zuckerlösungen (Syrupe), Extrakte (vor Feuchtigkeit sehr zu schützen!), flüchtige Liquoren — Alkohole Äther, Petroleum, Schwefelkohlenstoff, Salmiakgeist, ätherische Öle 2c. 2c., Harze zerfließliche Fette. Explosible Stoffe dürfen nicht übereingelagert werden, d. h. selbst die Gebinde sollen so nebeneinander liegen, daß sie nicht übereinander fallen und dadurch erschüttert werden können.

Zerfließliche, hygroskopische Salze sind in Glas- oder Tongefäßen mit gutem luftdichtem Verschluß, leicht ranzende, d. h. oxydierbare Fette in gut verpichten Fässern, und Öle in Blech- oder Glasflaschen aufzubewahren, welche vorher vollständig ausgetrocknet, d. h. von aller, der letzten Spur von Feuchtigkeit befreit und nach dem Einfüllen hermetisch verkorkt waren. **Nicht poröse**, fehlerhafte, billige Korke sind zum Verstöpseln nicht aus schlecht angebrachter Sparsamkeit oder Bequemlichkeit zu verwenden, sondern, da man durch das Verstöpseln einen vollständigen Abschluß der Substanz nach außen hin will, beste, ihren Zweck nicht zum Schein, sondern in Wirklichkeit erfüllende Ware. Gebrauchte Korke dürfen nur nach sorgfältiger Reinigung mit Sodalauge und Salzsäure wiederholte Verwendung finden, vorsichtige Magaziniers schließen ihren Gebrauch ganz aus.

In neuerer Zeit finden paraffinierte Korke Verwendung; man bereitet sie durch stundenlanges Untertauchen von gewöhnlichen Korken in geschmolzenes Paraffin; sie verlieren durch Anfüllung ihrer Hohlräume mit Paraffin die Porösität, werden unempfindlich für Feuchtigkeit und faulen nicht. Sie müssen aber sehr gut eingepaßt werden, wenn sie sich den Flaschenhalswandungen ebenso gut anschließen sollen wie die gewöhnlichen.

Werden Syrupe, Extrakte, Konserven warm in Gefäße gebracht, so dürfen diese erst nach vollständiger Abkühlung verschlossen werden, wenn man eine baldige Schimmelbildung oder Gährung vermeiden will.

Auf Extrakte und Konserven legt man ohne Luftzwischenraum, also der Oberfläche vollständig angeschmiegt, Fließpapier, welches vorher in eine spirituöse Salizylsäurelösung getaucht worden ist, man schützt dadurch vor Schimmel.

Frische Früchte von fleischiger Konsistenz, wie Orangen, Zitronen oder heimische Früchte: Pfirsiche, Aprikosen, Pflaumen 2c. sollen nicht überreif, beim Einsammeln nicht einmal ganz reif sein, auch dürfen sie nicht ohne Zwischenlage direkt aufeinander liegen, sie müssen für längere Lagerung auf Strohdecke neben einander, ohne sich zu berühren, oder mit Papier umwickelt, aufbewahrt werden.

Vegetabilische Droguen erhalten sich im allgemeinen um so länger, je vollkommener sie gegen Licht, Luft und Feuchtigkeit abgeschlossen sind; indessen erleidet doch auch diese Regel wesentliche Ausnahmen: z. B. die hygroskopische Rhabarberwurzel erhält sich am schönsten und längsten, wo sie, einem freien Luftzuge ausgesetzt, nach Umständen Feuchtigkeit aufnehmen und abgeben kann.

Getrocknete Blumen, Zapfen, Kräuter und Wurzeln dürfen, wenn sie in die Aufbewahrungsgefäße und Räume gebracht werden, keine höhere Temperatur haben als diese, sie dürfen also nicht direkt aus der Sonnenhitze oder dem Trockenofen weg eingekapselt werden; eine Masse Hopfen z. B. erleidet beim Lagern Qualitäts- und daher Preisminderung durch das kalte Magazinieren direkt vom Trockenboden oder Trockenofen hinweg. Sämereien bewahrt man im großen am besten in Holzkästen, im kleinen in Papierhüllen auf. Das Papier schützt vor Insekten und hält die Luft nicht ganz ab. Hermetisches Verschließen in Glas- oder Blechgefäßen schädigt die Keimfähigkeit der Samen. Heu, Seegras, überhaupt getrocknete Grasarten dürfen nicht im feuchten Zustand geborgen werden, weil sie sich sonst durch im innern vor sich gehende Oxydationsprozesse erwärmen und leicht von selbst entzünden können. Feinere Metallwaren dürfen nur in chlor- und säurefreies Papier verpackt und eingewickelt werden.

Fasergewebe, Wolle-, Seide-, Leinen-, Baumwoll-, Jutestoffe dürfen nicht feucht — unabgedünstet (Wäsche!) zusammengerollt oder überhaupt gelagert werden. Tuchstoffe müssen stets luftig und trocken, Farben oder farbige Stoffe vor Licht geschützt magaziniert sein. Fettwaren, süße Stoffe, überhaupt Waren, welche vom größeren Ungezieser, den Mäusen oder Ratten, gesucht sind, sind in blechenen oder eben sonst schwer zugänglichen, gut geschlossenen Gefässen zu bergen, denn es ist nicht nur unreinlich, sondern im höchsten Grad gesundheitsgefährlich, wenn z. B. eine Maus oder Ratte, im Honig- oder Syrupfasse ertrunken, unbemerkt ihren Verwesungs- oder Fäulnisprozeß durchmacht und unsere Nahrungs- und Genußmittel infiziert.

Tritt an den Wandungen eines Magazinraumes Mauersalpeter auf, so hat das seinen Grund nicht allein in der Feuchtigkeit des betreffenden Lokales, diese ist häufig die „Folge" der Anwesenheit reichlicher Mengen von hykroskopischem Mauersalpeter, sondern in der Gegenwart von ammoniakalischen (Verwesungs-) Dünsten, welche sich zu Salpetersäure oxydieren und als solche mit dem Kalke des Mörtels der Wand salpetersauren Kalk, d. i. Mauersalpeter bilden köuen; man kann in solchem Falle an ein Trockenlegen erst denken, nachdem man die Quelle der Ammoniakdünste verstopft hat. (Ammoniakgase treten gewöhnlich nach Infiltrationen aus benachbarten Kloakengruben oder Kanälen auf.)

Tabelle sämtlicher bis jetzt bekannter Elemente nebst Angabe ihrer chemischen Symbole.

Name	Symbol	Name	Symbol
A. Nichtmetalle (17).*)		3. Selen	Se.
1. Wasserstoffgruppe:		4. Tellur	Te.
Wasserstoff (Hydrogenum)	H.	4. Stickstoffgruppe:	
2. Chlorgruppe:		1. Stickstoff (Nitrogenium)	N.
1. Chlor	Cl.	2. Phosphor	P.
2. Brom	Br.	3. Argon	A.
3. Jod	J.	4. Helium	He.
4. Fluor	Fl.	5. Borgruppe:	
3. Sauerstoffgruppe:		Bor	B.
1. Sauerstoff (Oxygenium)	O.	6. Kohlenstoffgruppe.	
2. Schwefel (Sulphur)	S.	1. Kohlenstoff (Carbonium)	C.

*) Die Einteilung der Elemente in Nichtmetalle und Metalle ist zwar vom rein chemischen Standpunkte nicht streng wissenschaftlich; bietet jedoch praktische Vorteile, da sie einfach ist und immer Stoffe von ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften zusammenstellt.

Name	Symbol
2. Silicium	Si.
3. Germanium	Ge.
B. Metalle (51).	
7. Alkalimetalle:	
1. Lithium	Li.
2. Natrium	Na.
3. Kalium	K.
4. Rubidium	Rb.
5. Caesium	Cs.
8. Calciumgruppe:	
1. Calcium	Ca.
2. Strontium	Sr.
3. Barium	Ba.
9. Magnesiumgruppe:	
1. Beryllium	Be.
2. Magnesium	Mg.
3. Zink	Zn.
4. Cadmium	Cd.
10. Aluminiumgruppe:	
1. Aluminium	Al.
2. Scandium	Sc.
3. Gallium	Ga.
4. Indium	In.
5. Thallium	Tl.
11. Seltene Erdmetalle:	
1. Yttrium	Y.
2. Lanthan	La
3. Ytterbium	Ytt.
4. Titanium	Ti.
5. Zirkonium	Zr.
6. Cerium	Ce.
7. Thorium	Th.
8. Didym	Di.
12. Eisengruppe:	
1. Eisen	Fe.
2. Mangan	Mn.
3. Kobalt	Co.
4. Nickel	Ni.
13. Kupfergruppe:	
1. Kupfer	Cu.
2. Silber	Ag.
3. Quecksilber	Hg.
4. Gold	Au.
14. Chromgruppe:	
1. Chrom	Cr.
2. Molybdaen	Mo.
3. Wolfram	W.
4. Uran	Ur.
15. Zinngruppe:	
1. Zinn	Sn.
2. Blei	Pb.
16. Antimongruppe:	
1. Arsen	As.
2. Antimon	Sb.
3. Wismuth	Bi.
17. Vanadingruppe:	
1. Vanadin	Vd.
2. Niobium	Nb.
3. Tantal	Ta.
18. Platinmetalle:	
1. Platin	Pt.
2. Palladium	Pd.
3. Iridium	Ir.
4. Rhodium	Rh.
5. Ruthenium	Ru.
6. Osmium	Os.

Tabelle

zur Reduktion der Beauméschen Aräometergrade auf spezifisches Gewicht.

1. Für Flüssigkeiten, welche schwerer sind als Wasser.

(Dinglers polytechn. Journal.)

Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.
0	1,0000	16	1,1239	32	1,2828	48	1,4941	64	1,7888
1	,0069	17	,1326	33	,2943	49	,5097	65	,8111
2	,0139	18	,1415	34	,3059	50	,5255	66	,8340
3	,0211	19	,1506	35	,3177	51	,5417	67	,8574
4	,0283	20	,1598	36	,3298	52	,5583	68	,8815
5	,0356	21	,1691	37	,3421	53	,5752	69	,9062
6	,0431	22	,1786	38	,3546	54	,5925	70	,9316
7	,0506	23	,1883	39	,3674	55	,6101	71	,9577
8	,0583	24	,1981	40	,3804	56	,6282	72	,9844
9	,0661	25	,2080	41	,3937	57	,6467	73	2,0119
10	,0740	26	,2182	42	,4072	58	,6656	74	,0402
11	,0820	27	,2285	43	,4210	59	,6849	75	,0693
12	,0901	28	,2390	44	,4350	60	,7047	76	,0992
13	,0983	29	,2497	45	,4493	61	,7250	77	,1301
14	,1067	30	,2605	46	,4640	62	,7457		
15	,1152	31	,2716	47	,4789	63	,7669		

2. Für Flüssigkeiten, welche leichter sind als Wasser.

Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spez. Gewicht.
10	1,0000	21	0,9295	32	0,8683	43	0,8147	54	0,7674
11	0,9931	22	,9236	33	,8632	44	,8102	55	,7633
12	,9864	23	,9177	34	,8580	45	,8057	56	,7593
13	,9797	24	,9120	35	,8530	46	,8013	57	,7554
14	,9731	25	,9063	36	,8480	47	,7969	58	,7515
15	,9666	26	,9007	37	,8433	48	,7925	59	,7476
16	,9603	27	,8951	38	,8382	49	,7882	60	,7438
17	,9539	28	,8896	39	,8334	50	,7839	61	,7399
18	,9477	29	,8842	40	,8287	51	,7797	62	,7362
19	,9416	30	,8788	41	,8239	52	,7756		
20	,9355	31	,8735	42	,8193	53	,7714		

Tabelle
über das spezifische Gewicht verschiedener Handelsartikel.

(Nach B. Kletzinsky mit einigen Abänderungen.)

Stoffe.	Spez. Gewicht.	Stoffe.	Spez. Gewicht.
Achat	2,59	Kopal	1,14
Alabaster	2,70	Kreide	2,45
Aluminium	2,67	Kupfer	8,95
Antimon	6,718	Magnesia	3,64
Asbest	2,60	Mastix	1,05
Asphalt	1,12	Mennige	8,62
Bernstein	1,08	Messing 90,7 % Kupfer	8,61
Bernsteinsäure	1,55	„ 79,6 % Kupfer	8,45
Bleizucker	2,40	Milchzucker	1,54
Blutlaugensalz	1,83	Naphtalin	1,15
Braunkohle	1,25	Opal	2,10
Brom	3,187	Opium	1,34
Caffeïn	1,23	Oxalsäure	1,51
Campher	0,99	Paraffin	0,87
Candlekohle	1,42	Pflanzenfasern	1,53
Eisen geschmiedet	7,70	Porzellan, Berlin	2,30
„ Roheisen	7,25	„ China	2,39
Eiweiß (trocken)	1,34	„ Meißen	2,49
Elfenbein	1,90	„ Severs	2,15
Feldspath	2,66	„ Wien	2,24
Feuerstein	2,65	Quecksilbercyanid	2,76
Flußspath	3,15	Rohrzucker	1,61
Glas, grünes	2,64	Sandarac	1,07
„ engl. Spiegel	2,45	Schwefelsäure (wasserfrei)	1,975
„ Krystall	3,00	Serpentin	2,66
„ Flint. engl.	3,40	Stahl	7,75
„ „ Frauenhofers	3,78	„ Guß	7,92
Glimmer	2,75	Stärkemehl	1,53
Gold	19,32	Thon	2,20
Grünspan, krystall.	1,91	Topas	3,56
Gummi, arab.	1,38	Tragant	1,32
Harnstoff	1,35	Traubenzucker	1,39
Indigoblau	1,35	Wachs, gelbes	0,97
Inulin	1,36	„ weißes	0,97
Kautschuk	0,93	Walrath	0,94
Käsestoff	1,26	Weinsäure	1,75
Knochen von Ochsen	1,66	Weinstein	1,95
Kohlenstoff: Diamant	3,47	Zinkoxyd	5,63
Kohlenstoff: Graphit	2,33—1,84	Zitronensäure	1,62
Kohlenstoff: Kohle	1,53		

Vergleichende Tabelle

über die Grade der gebräuchlichsten Thermometer.

Vergleichung der Celsiusschen Thermometerskala mit der von Réaumur und Fahrenheit.

Celsius	Réaumur	Fahrenheit	Celsius	Réaumur	Fahrenheit	Celsius	Reaumur	Fahrenheit
+ 100	+ 80	+ 212	+ 53	+ 42,4	+ 127,4	+ 6	+ 4,8	+ 42,8
99	79,2	210,2	52	41,6	125,6	5	4	41
98	78,4	208,4	51	40,8	123,8	4	3,2	39,2
97	77,6	206,6	50	40	122	3	2,4	37,4
96	76,8	204,8	49	39,2	120,2	2	1,6	35,6
95	76	203	48	38,4	118,4	1	0,8	33,8
94	75,2	201,2	47	37,6	116,6	0	0	32
93	74,4	199,4	46	36,8	114,8	— 1	— 0,8	30,2
92	73,6	197,6	45	36	113	2	1,6	28,4
91	72,8	195,8	44	35,2	111,2	3	2,4	26,6
90	72	194	43	34,4	109,4	4	3,2	24,8
89	71,2	192,2	42	33,6	107,6	5	4	23
88	70,4	190,4	41	32,8	105,8	6	4,8	21,2
87	69,6	188,6	40	32	104	7	5,6	19,4
86	68,8	186,8	39	31,2	102,2	8	6,4	17,6
85	68	185	38	30,4	100,4	9	7,2	15,8
84	67,2	183,2	37	29,6	98,6	10	8	14
83	66,4	181,4	36	28,8	96,8	11	8,8	12,2
82	65,6	179,6	35	28	95	12	9,6	10,4
81	64,8	177,8	34	27,2	93,2	13	10,4	8,6
80	64	176	33	26,4	91,4	14	11,2	6,8
79	63,2	174,2	32	25,6	89,6	15	12	5
78	62,4	172,4	31	24,8	87,8	16	12,8	3,2
77	61,6	170,6	30	24	86	17	13,6	1,4
76	60,8	168,8	29	23,2	84,2	18	14,4	— 0,4
75	60	167	28	22,4	82,4	19	15,2	2,2
74	59,2	165,2	27	21,6	80,6	20	16	4
73	58,4	163,4	26	20,8	78,8	21	16,8	5,8
72	57,6	161,6	25	20	77	22	17,6	7,6
71	56,8	159,8	24	19,2	75,2	23	18,4	9,4
70	56	158	23	18,4	73,4	24	19,2	11,2
69	55,2	156,2	22	17,6	71,6	25	20	13
68	54,4	154,4	21	16,8	69,8	26	20,8	14,8
67	53,6	152,6	20	16	68	27	21,6	16,6
66	52,8	150,8	19	15,2	66,2	28	22,4	18,4
65	52	149	18	14,4	64,4	29	23,2	20,2
64	51,2	147,2	17	13,6	62,6	30	24	22
63	50,4	145,4	16	12,8	60,8	31	24,8	23,8
62	49,6	143,6	15	12	59	32	25,6	25,6
61	48,8	141,8	14	11,2	57,2	33	26,4	27,4
60	48	140	13	10,4	55,4	34	27,2	29,2
59	47,2	138,2	12	9,6	53,6	35	28	31
58	46,4	136,4	11	8,8	51,8	36	28,8	32,8
57	45,6	134,6	10	8	50	37	29,6	34,6
56	44,8	132,8	9	7,2	48,2	38	30,4	36,4
55	44	131	8	6,4	46,4	39	31,2	38,2
54	43,2	129,2	7	5,6	44,6	40	32	40

Tabelle

über Siedepunkte (Verdampfungspunkte) einiger Handelsartikel.

Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.	Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.
Äther	34	Bittermandelöl	179
Alkohol	78,4	Falsches Bittermandelöl = Nitrobenzol (giftig)	218
Amylalkohol	135	Brom	63
Anilin	182	Carbolsäure	188
Antimonchlorid (Butter)	223	Methylalkohol	59
Benzin	80		

Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.	Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.
Naphta	85,5	Quecksilberchlorid (Sublimat)	295,0
Naphtalin	218,0	Rosenöl	280—300
Nelkenöl	258,0	Schwefel	440
Paraffin	370,0	„ säure, wasserfrei	36
Phosphor	290,0	„ „ hydrat (engl.)	326
Quecksilber	350,0		

Tabelle
über die Löslichkeit wichtiger Salze im Wasser bei verschiedenen Temperaturen.

(Nach Kletzinsky.)

Name des Salzes	100 Teile Wasser lösen bei 0° C.	100 Teile Wasser lösen bei 20° C.	Teile Salzes 100° C.
Kryst. Ammoniak-Alaun .	5,22	13,66	421,90
Wasserfreier „ .	2,62	6,57	70,83
Kryſtalliſierter Kalialaun .	3,90	15,13	357,48
Wasserfreier „ .	2,10	7,74	74,53
Chlorammonium (Salmiak)	24,00	36,70	100,00
Chlorbarium	35,00	43,50	78,00
Chlorkalium	29,30	35,00	57,00
Chlormangan	35,30	45,00	60,00
Chlornatrium	35,52	36,00	39,61
Chlorquecksilber	5,73	7,39	53,96
Jodkalium	140,00	150,00	200,00
Jodnatrium	159,63	189,56	300,00
Jodsaures Kali	4,89	8,29	33,10
„ Natron . . .	2,50	9,03	34,95
Chlorsaurer Baryt . . .	24,08	40,00	124,79
Chorsaures Kali	3,30	9,00	60,00 bei 50° C.
Kohlensaures Ammoniak .	25,00	33,50	50,0
„ Kali (Pottasche)	83,00	90,00	100,00 bei 80° C.
Dopp. kohlensaures Kali .	15,05	23,20	45,0
Kohlensaures Natron (Soda) wasserfrei	7,08	26,00	48,00

Name des Salzes.	100 Teile Wasser lösen bei 0° C.	100 Teile Wasser lösen bei 20° C.	Teile Salzes 100° C.
Kohlens. Natron (Soda) kryſtalliſiert	21,50	123,50	400,00 bei 70° C.
Dopp. kohlens. Natron .	8,95	11,15	16,70
Kohlensaures Lithion . .	0,70	0,75	0,80
Salpetersaures Baryt . .	5,00	9,00	32,80
„ Bleioxyd .	38,58	60,00	139,72
„ Kali . . .	13,30	30,00	245,00
„ Lithion . .	48,97	75,32	220,44
„ Natron (Chilis.)	13,30	30,00	245,00
Schwefelsaures Eisenoxydul (Eisenvitriol) . .	50,00	100,00	300,00
Schwefelsaures Kali . .	8,36	12,00	26,00
„ Kalk (kryst. Gyps)	0,20	0,25	0,22
„ Kobaldoxyd, kryst.	26,00	36,50	70,00
„ Lithion	36,83	33,95	30,42
„ Nickeloxydul . .	30,00	39,70	70,00
„ Magnesia, kryst. .	25,00	35,00	75,00
„ Kupferoxyd, kryst. (Vitriol) . . .	30,00	42,50	203,50
„ Zinkoxyd, kryst. (Zinkvitriol) .	120,00	160,00	650,00

Tabelle
über den Gehalt der Ätznatronlösung (Natronlauge) an wasserleerem Natron (Natriumoxyd) bei verschiedenen spez. Gewichten.

— 15° C. —

(Nach Tünnemann.)

Spez. Gewicht.	Prozente.	Spez. Gewicht.	Prozente.	Spez. Gewicht.	Prozente.	Spez. Gewicht.	Prozente.
1,4285	30,220	1,3198	22,363	1,2392	15,110	1,1042	7,253
1,4193	29,616	1,3143	21,894	1,2280	14,506	1,0948	6,648
1,4101	29,011	1,3125	21,758	1,2178	13,901	1,0855	6,044
1,4011	28,407	1,3053	21,154	1,2058	13,297	1,0764	5,540
1,3923	27,802	1,2982	20,550	1,1948	12,692	1,0675	4,835
1,3836	27,200	1,2912	19,945	1,1841	12,088	1,0587	4,231
1,3751	26,594	1,2843	19,341	1,1734	11,484	1,0500	3,626
1,3668	25,989	1,2775	18,730	1,1630	10,879	1,0414	3,022
1,3586	25,385	1,2708	18,132	1,1528	10,275	1,0330	2,418
1,3505	24,780	1,2642	17,528	1,1428	9,670	1,0246	1,813
1,3426	24,176	1,2578	16,923	1,1330	9,066	1,0163	1,209
1,3349	23,572	1,2515	16,319	1,1233	8,462	1,0081	0,604
1,3273	22,967	1,2453	15,814	1,1137	7,857	1,0040	0,302

Tabelle

über den Gehalt der Ätzkalilösung (Kalilauge) an wasserleerem Kali (Kaliumoxyd) bei verschiedenen spezifischen Gewichten.

— 15° C. —

(Nach Tünnemann.)

Spez. Gewicht.	Kali-Prozente.	Spez. Gewicht.	Kali-Prozente.	Spez. Gewicht.	Kali-Prozente.	Spez. Gewicht.	Kali-Prozente.
1,3300	28,290	1,2268	20,935	1,1308	13,013	1,0478	5,002
1,3131	27,158	1,2122	19,803	1,1182	11,882	1,0369	3,961
1,2966	26,027	1,1979	18,671	1,1059	10,750	1,0260	2,829
1,2805	24,895	1,1838	17,540	1,0938	9,619	1,0153	1,697
1,2648	23,764	1,1702	16,408	1,0819	8,487	1,0050	0,5658
1,2493	22,632	1,1568	15,277	1,0703	7,355		
1,2342	21,500	1,1437	14,145	1,0589	6,224		

Tabelle

über den Gehalt einer Auflösung von kohlensaurem Natron (Soda) an wasserleerem Salze bei verschiedenen spez. Gewichten.

— 15° C. —

(Nach G. Th. Gerlach.)

Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.
1,1495	14	1,11655	11	1,0843	8	1,05255	5	1,02101	2
1,13845	13	1,10571	10	1,07369	7	1,04201	4	1,0105	1
1,12740	12	1,0950	9	1,06309	6	1,03151	3		

Tabelle

über den Gehalt einer Auflösung von kohlensaurem Kali (Pottasche) an wasserleerem Salze bei verschiedenen spez. Gewichten.

— 15° C. —

(Nach G. Th. Gerlach.)

Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.	Spez. Gewicht.	Salz-Prozente.
1,55728	51	1,41870	40	1,28999	29	1,17243	18	1,06454	7
1,54408	50	1,40673	39	1,27893	28	1,16222	17	1,05513	6
1,53135	49	1,39476	38	1,26787	27	1,15200	16	1,04572	5
1,51861	48	1,38279	37	1,25681	26	1,14179	15	1,03658	4
1,50588	47	1,37082	36	1,24575	25	1,13199	14	1,02743	3
1,49314	46	1,35885	35	1,23517	24	1,12219	13	1,01829	2
1,48041	45	1,34729	34	1,22459	23	1,11238	12	1,00914	1
1,46807	44	1,33573	33	1,21402	22	1,10258	11		
1,45573	43	1,32417	32	1,20344	21	1,09278	10		
1,44338	42	1,31261	31	1,19286	20	1,08337	9		
1,43104	41	1,30105	30	1,18265	19	1,07396	8		

Tabelle

über den Gehalt des wässerigen Salmiakgeistes an Ammoniak bei versch. spez. Gewichten.

— 14° C. —

(Nach Carius.)

Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.
0,8976	30,0	0,8996	29,2	0,9016	28,4	0,9036	27,6	0,9057	26,8
0,8981	29,8	0,9001	29,0	0,9021	28,2	0,9041	27,4	0,9063	26,6
0,8986	29,6	0,9006	28,8	0,9026	28,0	0,9047	27,2	0,9068	26,4
0,8991	29,4	0,9011	28,6	0,9031	27,8	0,9052	27,0	0,9073	26,2

Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.	Spez. Gewicht.	Prozente Ammoniak.
0,9078	26,0	0,9227	20,8	0,9393	15,6	0,9578	10,4	0,9781	5,2
0,9083	25,8	0,9233	20,6	0,9400	15,4	0,9586	10,2	0,9790	5,0
0,9089	25,6	0,9239	20,4	0,9407	15,2	0,9593	10,0	0,9799	4,8
0,9094	25,4	0,9245	20,2	0,9414	15,0	0,9601	9,8	0,9807	4,6
0,9100	25,2	0,9251	20,0	0,9420	14,8	0,9608	9,6	0,9815	4,4
0,9106	25,0	0,9257	19,8	0,9427	14,6	0,9616	9,4	0,9823	4,2
0,9111	24,8	0,9264	19,6	0,9434	14,4	0,9623	9,2	0,9831	4,0
0,9116	24,6	0,9271	19,4	0,9441	14,2	0,9631	9,0	0,9839	3,8
0,9122	24,4	0,9277	19,2	0,9449	14,0	0,9639	8,8	0,9847	3,6
0,9127	24,2	0,9283	19,0	0,9456	13,8	0,9647	8,6	0,9855	3,4
0,9133	24,0	0,9289	18,8	0,9463	13,6	0,9654	8,4	0,9863	3,2
0,9139	23,8	0,9296	18,6	0,9470	13,4	0,9662	8,2	0,9873	3,0
0,9145	23,6	0,9302	18,4	0,9477	13,2	0,9670	8,0	0,9882	2,8
0,9150	23,4	0,9308	18,2	0,9484	13,0	0,9677	7,8	0,9890	2,6
0,9156	23,2	0,9314	18,0	0,9491	12,8	0,9685	7,6	0,9899	2,4
0,9162	23,0	0,9321	17,8	0,9498	12,6	0,9693	7,4	0,9907	2,2
0,9168	22,8	0,9327	17,6	0,9505	12,4	0,9701	7,2	0,9915	2,0
0,9174	22,6	0,9333	17,4	0,9512	12,2	0,9709	7,0	0,9924	1,8
0,9180	22,4	0,9340	17,2	0,9520	12,0	0,9717	6,8	0,9932	1,6
0,9185	22,2	0,9347	17,0	0,9527	11,8	0,9725	6,6	0,9941	1,4
0,9191	22,0	0,9353	16,8	0,9534	11,6	0,9733	6,4	0,9950	1,2
0,9197	21,8	0,9360	16,6	0,9542	11,4	0,9741	6,2	0,9959	1,0
0,9203	21,6	0,9366	16,4	0,9549	11,2	0,9749	6,0	0,9967	0,8
0,9209	21,4	0,9373	16,2	0,9556	11,0	0,9757	5,8	0,9975	0,6
0,9215	21,2	0,9380	16,0	0,9563	10,8	0,9765	5,6	0,9983	0,4
0,9221	21,0	0,9386	15,8	0,9571	10,6	0,9773	5,4	0,9991	0,2

II. Spezieller Teil.

Systematik der allgemeinen Warenkunde.

A. Waren aus dem Mineralreiche.

1. Erdige Stoffe, besonders solche, welche zu plastischen Arbeiten Verwendung finden.

Sand. Wir nennen Sand = Anhäufungen von losen, eckigen oder abgerundeten Gesteinskörnern von der Größe eines Staubkornes bis höchstens Erbsengröße. Nach Zusammensetzung, Vorkommen und Verwendung unterscheidet man: Quarz-, Kalk-, Eisen-, Quell-, Fluß-, Flug-, Form-, vulkanischer Sand 2c., versteht aber unter „Sand“ schlechthin stets Quarzsand; seine Körnchen sind scharfe, eckige oder rundliche Stückchen von durchsichtigem, durchscheinendem, auch undurchsichtigem Quarz, oft mit anderen Mineralstückchen mehr oder weniger durchsetzt; sie sind wasserhell, weiß, gelblich, rötlich, grünlich, selbst schwarz, wenn sie durch fremde Beimengungen gefärbt sind. Oft sind die Quarzkörnchen von Glimmerblättchen durchzogen, wodurch der Sand schimmernd wird (Gold- nnd Silberstreusand).

Der Sand hat eine große Verbreitung auf der Erde; er ist überall das Produkt mechanischer und chemischer Zerstörung quarzhaltiger Gesteine, besonders der Granite, Gneise, Glimmerschiefer und Sandsteine. Nachdem diese durch Verwitterung zerfallen, führen Regenmassen ihre Trümmer Bächen und Flüssen zu, die sie weiter führen, auf dem Transporte ausschwemmen, noch mehr zerkleinern, abrunden, um sie dann in den Thälern und Niederungen als geschichtete Lager von gröberem oder feinerem Sand fallen zu lassen. Abgesehen von der großen Wichtigkeit für den Haushalt der Natur, welche dem Sande als Bodenbestandteil zukommt, ist er, je nach Qualität, ein vielen Industrieen dienendes, ja unentbehrliches Rohmaterial, zu dessen Vorkommen die Lebensfähigkeit, die Existenz ganzer Landesindustrieen in intimster Beziehung steht.

Den scharfen Sand braucht man zum Mörtel, reinen Quarzsand zur Glasfabrikation, zur Glasur, zum Schleifen und Putzen, als Formsand für Gießereien (Metallgießereien), zur Darstellung künstlicher Bau- und Ornamentsteine, als Zusatz zu Gummi- und Kautschukwaren, als Streusand u. s. w.

Kieselguhr nennt man eine staubartig-erdige, wie Mehl erscheinende Masse, welche zum größten Teile aus Kieselpanzern von Infusorien besteht und an ihren Fundorten oft eine sehr ansehnliche Ausdehnung und Mächtigkeit erlangt. Größere Ablagerungen von Kieselguhr befinden sich am Südrande der Lüneburger Haide, in oder vielmehr bei Franzensbad, in Ungarn, auf Isle de France; auch ein Teil des Grund und Bodens von Berlin, bis zu 30 Meter Mächtigkeit, besteht vorherrschend aus solcher Infusorienerde; das mächtigste Lager wurde in der Nähe von Fremont in Oregon entdeckt 150 Meter hoch; ein Kubikcentimeter enthält nach Ehrenberg 20000 Millionen Panzer von Infusorien.

Chemisch besteht Kieselguhr aus Kieselsäurehydrat, d. h. einer wasserhaltigen Kieselsäure; da die wasserhaltige Kieselsäure sich leichter mit Basen verbindet als die wasserfreie, welche wir im gewöhnlichen Quarzsand geboten haben, so lassen sich durch Verbinden von Kieselguhr mit Basen auch leichter und schneller erhärtende

Steinkitte*) herstellen, als bei Anwendung von gewöhnlichem feinem Quarzsand; es ist demgemäß Kieselguhr ein für diesen Zweck gesuchter Handelsartikel geworden.

Auch sehr leichte Ziegeln werden durch Zusatz von Infusorienerde zu Thon erhalten, ebenso ist sie geschätzt beim Modellieren, sowie beim Brennen von besseren Thonwaren, weil der Thon beim Trocknen weniger schwindet und reißt, endlich dient Kieselguhr zur Darstellung von Dynamit (Kieselguhr, welche Nitroglyzerin aufgesaugt hat), in neuester Zeit zur Verhinderung von Hausschwamm, als Poliermittel, zur Herstellung von Wasserglas, zur Glasfabrikation, zu Glasuren u. s. w. Soll möglichst trocken farblos und von mechanischen Verunreinigungen frei sein.

Dammerde, d. h. die lockere Erdschicht, welche in dünnerer oder dickerer Lage über die Erdoberfläche verbreitet, der Vegetation ein Heim im Boden bietet, ist in jüngerer Zeit auch Handelsartikel und für gewisse Gegenden seit dem intensiveren Betrieb des Gartenbaues und der wissenschaftlicheren Pflanzenkultur eine namhafte Erwerbsquelle geworden. Die Bestandteile der Garten- oder Acker- resp. Dammerde sind Kalksteine, Sand, Thon und Humus in wechselnden Verhältnissen. Unter Humus versteht man Reste pflanzlichen und tierischen Ursprungs, welche zum Teil schon verwest sind, zum Teil sich noch in Verwesung befinden. Gewisse Pflanzenarten verlangen, wenn sie sich gedeihlich entwickeln sollen, auch den ihnen entsprechenden Boden, der dann, wenn er im richtigen Mischungsverhältnis von der Natur nicht geboten ist, vom Gärtner oder Landwirte zusammengesetzt wird. Im Handel zirkuliert zu diesem Zwecke vorzugsweise die humusreiche Erde und es sind: Mistbeet-, Haide- und Moorerde die in den Preislisten am meisten figurierenden Sorten. Man verkauft Haide- und Moorerde nach dem Gewichte, wenn sie „trocken“ und nach dem Maße, wenn sie „feucht“ sind und rechnet gew. $^1/_4$ Kubikmeter per 100 Kilo. Torfboden (vorzüglich für Farrenkraut und Orchideenkultur) ist zu sehr hohen Preisen für gärtnerische Zwecke angeboten, und es wird gewiß nur dieser Andeutung bedürfen, um ein einigermaßen kaufmännisch angelegtes Talent zu veranlassen, sich da, wo sonstige Verhältnisse an die Scholle fesseln, den Boden auch im Sinne derartiger Ausbeutung zu betrachten.

Thon. Der Thon ist ein Hauptverwitterungsprodukt von Thonerde-Doppelsilikaten und findet sich in reichlicherer Menge deshalb immer da, wo Feldspate oder feldspatige Gesteine (Granite) verwitterten. Er besteht im wesentlichen aus Thonerde (Aluminiumoxyd), Kieselsäure und Wasser.

Der reinste Thon ist der „Kaolin“ oder „Porzellanerde“; er ist leicht zerreiblich, matt, selten schneeweiß, weiß mit Stich ins rötliche, gelbliche, grünliche und am Fundorte selbst gemengt mit zersetzten Bestandteilen des ursprünglichen Gesteins, von denen er sich durch einfachen Schlämmprozeß leicht abscheiden läßt. Kaolin fühlt sich mager an und klebt wenig an der Zunge. Fundorte, und zwar jeweils an der ursprünglichen Lagerstelle sind: Karlsbad in Böhmen, Schneeberg und Seilitz bei Meißen, Morl und Trotta bei Halle, St. Irieux bei Limoges, St. Austle in Cornwall, bei Passau, Nordamerika; sehr gute Kaoline besitzen China und Japan.

Physikalische Eigenschaften und Vorkommen des Thones. Der Thon ist im trockenen Zustande leicht zerreiblich und abfärbend, hat also geringe Kohäsion; angefeuchtet wird er geschmeidig und plastisch, er läßt sich im Wasser leicht aufschlämmen, und seine Teilchen sind so fein, daß sie das Wasser milchig trüben und sich erst nach längerer Ruhe wieder absetzen. Bruch uneben, Ansehen matt; der Thon saugt Wasser begierig ein, klebt trocken stark an der Zunge, angehaucht oder mit der Zunge befeuchtet, hat er einen charakteristischen Geruch. Mit mehr Wasser behandelt (Quantität bei verschiedenen Thonarten variabel) bildet er einen durchaus unelastischen aber zähen, bildsamen, d. h. plastischen Teig. Auf 300° C. erhitzt, verliert er all sein chemisch gebundenes Wasser und damit die Eigenschaft durch wiederholtes Anfeuchten von neuem plastisch zu werden.

Reiner Thon schmilzt **nur** im Knallgasgebläse (Wasserstoffflamme bei Sauerstoffzufuhr) zu einem farblosen Glase, ist aber bei den in der Technik erzielten Ofentemperaturen unschmelzbar, doch wird er durch das Brennen dicht, hart, klingend und saugt, weil er dann porös ist, Wasser an. Thone mit Sand, kohlensaurem Kalk, Eisen- und Manganoxydhydraten 2c. vermischt, sind je nach der Menge der Verunreinigung in der Feuerbeständigkeit beeinträchtigt.*)

Reiner Thon ist weiß; kalkhaltiger auch „Mergel“ genannt; gräulich, bituminöser oder kohliger: grau, braun, selbst schwarz gefärbt. Eisenoxyd färbt den Thon rot, Eisenoxydhydrat gelb, Eisenoxyduloxyd und Schwefeleisen schwarzblau. Spez. Gewicht 1,8—2,5. Sehr praktisch zur Bestimmung der Feuerfestigkeit sind die sogen. Seger-schen Normalkegel von bekannten Schmelztemperaturen.

Die besten, feuerfesten Thone findet man in der Grafschaft Worcestershire bei Stourbridge, bei Garnkirk in Schottland, in der Gegend von Namur, Belgien; Ia Thone sind die von Tahir und Mazet, dann die von Andenne, Maizervaille, Haltinne; man nennt diese Thone auch Thone von Audenac, weil sie von diesem Orte in den Handel kommen. In Deutschland erfreuen sich die feuerfesten Thone von Vallendar bei Koblenz, von Mehlem bei Königswinter, die nassauischen von Selters, Montabaur, Grenzhausen, Ebenhahn und Siershahn eines guten Rufes, in Hessen liefern die Orte Großalmerode und Epterode seit Jahrhunderten einen guten Thon, der zu Maßkrügen gew. verarbeitet wird und dadurch weithin bekannt ist.**) Schlesien hat Thonlager bei Saarau (Schweidnitz), Brieg, Bunzlau, Ruppersdorf, Lauban, Bielschowitz; Bayern, weißen und grünlichweißen bei Abensberg, auch in der Oberpfalz, im bayrischen Oberlande bei Polling, in Franken bei Aschaffenburg; vorzüglicher Thon zu Geschirren findet sich bei Ummerstadt (Hildburghausen), sehr guter Modellier-, d. h. plastischer von mechanischen Beimengungen freier Thon wird in der Gegend von Biberach (Württemberg) gewonnen 2c.

Chemische Eigenschaften des Thones. Die Porzellanerde, also der reinste Thon ist mit Wasser chemisch verbundene kieselsaure Thonerde. Weniger reine Thone enthalten, neben der chemisch gebundenen, auch noch die mechanisch beigemengte freie Kieselsäure, ebenso Kalkstein (kohlensauren Kalk), auch Eisen in den verschiedensten Oxydationsstufen und Verhältnissen. Von diesen variierenden Mischungsverhältnissen hängt auch das Resultat, welches durch das Brennen des Thones in bezug auf seine Farbe erreicht wird, ab, je reiner die Thone sind, desto heller sind sie nach dem Brennen; Gegenwart von Eisenoxyd giebt roten, Magnesia gelben, Kalk annähernd weißen, Eisenoxydul grünlichen Brand.

Die Kaoline, reinsten Thone sind feuerbeständig, die unreinen meist schmelzbar; man unterscheidet demnach:

1. feuerbeständige Thone, und
2. schmelzbare Thone, zu den letzteren gehören: a) der Töpferthon, b) die Mergelerde c) der Lehm oder Löß.

*) Siehe diese.

*) Siehe Bischof, Die feuerfesten Thone.

**) Siehe Gottgetreu, Baumaterialienkunde.

a) enthält bis zu 6 Prozent Kalk, braust schwach mit Säuren; b) enthält 20 oder mehr Prozent Kalk, braust mit Säuren stark und heißt je nach dem vorwaltenden Bestandteile Thonmergel oder Kalkmergel; c) ist der unreinste, kalk-, oft auch glimmer- und sandhaltige Thon.

Anwendung des Thones ist ungemein mannigfach; Kaolin dient zur Herstellung von Porzellan, weniger reine Sorten liefern Fayence, Steingut, Steinzeug, Thonpfeifen, Ofenkacheln, Töpfergeschirr; die feuerfesten: Schmelztiegel, Chamottesteine, Mergel; Lehm; Ziegelwaren als Backsteine und Dachziegel und die geschätzten Terrakottaarbeiten; feinst geschlämmter weißer Thon wird unter dem Namen Aluminiumpräparat oft betrügerischer, doch auch oft gewerbegerechter Weise als Füllstoff für Papier, Papiermaché, Gummiwaren, in der Seifenfabrikation, zur Farbenverdünnung, in der Zimmermalerei, in Versetzung mit Stärke: als Stärke für Appreturen (macht leichte Linnen und Kattune schwer und steif), als Klärmittel für trübe Flüssigkeiten etc. etc. verwendet. In England wird diese Sorte China clay genannt. Sie ist übrigens auch aus Böhmen (Schlemmwerke bei Podersam in Böhmen) in sehr schöner Ware zu beziehen. Plastischer und vor allem sandfreier Thon dient dem Bildhauer zur Herstellung der Modelle; er wird feucht in Fässern in den Handel gebracht und ist mit einem von Zeit zu Zeit frisch zu nässenden Tuche bedeckt aufzubewahren.

In neuerer Zeit sucht diesem Modellierthone eine künstlich hergestellte, nicht austrocknende plastische Masse, die sogenannte „**Plastilina**", Konkurrenz zu machen; Stuttgarter Künstler verwenden zum Modellieren ein ähnlich zusammengesetztes, ganz vorzüglich plastisches und angenehm zu bearbeitendes sogenanntes Thonцerat, welches, trotzdem es wesentlich teurer als Thon, seiner außergewöhnlich günstigen Eigenschaften wegen bald allgemeine Verwendung finden dürfte. — Unter dem Namen „Pfeifenerde" kommt ein weißer Thon in den Handel, der besonders durch seine Eigenschaft, Fett einzuziehen, oder auf mit Fett befleckte Gegenstände gebracht, diese zu entfetten, bekannt ist. Mit ihm teilen übrigens alle trockenen Thone die Eigentümlichkeit des Aufsaugens von Fett mehr oder weniger.

Die **Thonwaren** kann man je nach der Beschaffenheit des Scherbens unterscheiden als **dichte** und **poröse** Thonwaren.

Die gebrannte Masse, ob dicht oder porös, bleibt entweder rauh und heißt einfach, oder sie ist mit einer glasartigen Masse, mit Glasur überzogen, und heißt dann zusammengesetzt. A. Dichte Thonwaren:

1. Echtes oder helles Porzellan. Masse gleichsam geflossen, nicht mit dem Messer ritzbar, feinkörnig, durchscheinend, klingend, weiß, gleichartig und strengflüssig. Bruch mäßig muschlig und feinkörnig. Glasur besteht aus Feldspat, zuweilen mit etwas Gips aber **nie** mit Blei oder Zinnoxyd! Porzellan ohne Glasur wird „**Biskuit**" genannt, hat einen matten, seidenartigen Glanz und schmutzt leicht; es wird vorzugsweise zu Kunstgegenständen, Büsten, Statuettchen etc. benutzt. Eines ganz vorteilhaften Rufes erfreuen sich die besonders sehr reinen und feuerbeständigen Chinesischen und Japanesischen Porzellane. Die daraus gefertigten Geschirre sind im allgemeinen viel dünner als die bei uns gefertigten. Die Chinesen tragen ihre Zeichnungen auf die Glasur, die Japanesen unter die Glasur auf. — Von Deutschen sind die geschätztesten Porzellansorten die von Meißen und Berlin, auch Wien und Nymphenburg bei München liefern vorzügliche Produkte. Die Porzellane von Sevres bei Paris sind weltbekannt; früher, jetzt nicht mehr, waren auch die Ludwigsburger Fabrikate in Ansehen*). In Deutschland existierten 1896 172 Porzellanfabriken, welche nahezu 30000 Personen beschäftigten. Porzellan wurde 1898 für 30 Mill. Mk. ausgeführt, für $1^1/_2$ Mill. Mk. eingeführt. (Nach Ost, Chem. Technologie.)

2. Weiches oder Frittenporzellan: man unterscheidet: a) Französisches oder eigentliches Frittenporzellan, eine glasähnliche Masse mit bleihaltiger Glasur (ist mehr zu den Glas- als zu den Porzellanwaren zu rechnen und demgemäß unrichtig benannt). b) Englisches weiches Porzellan, hergestellt aus Kaolin, Pfeifenerde, Feuerstein und als Flußmittel Cornish stone (verwitterter Pegmatit) mit Gyps oder Knochenasche. Glasur-Cornish stone, Feuersteinpulver, Borax und meist, doch nicht immer, Bleioxyd. Glasur häufig **rissig!**

3. Steinzeug. Masse dicht, klingend, feinkörnig, homogen, nur an den Kanten oder kaum durchscheinend, weiß oder gefärbt. Das feinere weiße Steinzeug ist von echtem Porzellan nur dadurch, daß es nicht durchscheinend ist, zu unterscheiden. Man kennt: a) glasiertes, porzellanartiges Steinzeug. Die Glasur enthält Borax und Bleioxyd und ist durchsichtig; b) weißes oder gefärbtes, unglasiertes Steinzeug, Masse der vorigen ähnlich (hierher gehört das Wedgwood), c) gemeines Steinzeug mit Salzglasur, aus gewöhnlicheren schmelzenden Thonsorten gebrannt, Glasur kieselsaures Thonerdennatron (nicht giftig).

B. Poröse Thonwaren:

1. Feine Fayence mit durchsichtiger Glasur: Masse erdig, an der Zunge hängend, undurchsichtig, etwas klingend, weiß, Glasur weiß, **bleiisch**.

2. Fayence mit undurchsichtiger Glasur auch **Steingut** genannt: aus sich gelblich brennendem Töpfer- und Mergelthon hergestellt, Glasur weiß oder gefärbt (Email); hierher gehören die Majoliken und emaillierten Fayencen des Mittelalters, die Delfter Ware u. s. w.**).

3. Ordinäre Töpferwaren, Masse gewöhnliches Töpferthon oder Thonmergel, stets rötlich gefärbt, weiß und porös. Je nach Farbe der Glasur weiße oder braune Töpferware; erstere bilden das gewöhnliche Kochgeschirr, letztere das Bunzlauer oder Waldenburger Geschirr.

4. Ziegel, Terrakotten, Backsteine, feuerfeste Steine, Tiegel, Röhren, Bauornamente, Krüge, Urnen des Altertums u. s. w. Masse erdig, porös, immer gefärbt, selten glasiert.

Thonwaren mit „bleihaltigen Glasuren" sollen für den Küchengebrauch durchaus ausgeschlossen bleiben; Prüfung: man läßt in den Gefäßen essighaltiges Wasser 8, besser 14 Tage lang stehen, und versetzt eine Probe davon mit Schwefelsäure. **Weiße Trübung** oder ein **weißer Niederschlag** zeigt „Blei" an. — Schwefelwasserstoffgas darf in das essigsaure Versuchswasser geleitet keinen schwarzen Niederschlag geben.

Der Kalkstein. Unter Kalkstein verstehen wir eine in der Natur unter den verschiedensten äußeren Formen sehr verbreitete Verbindung von Kalk, d. i. Calciumoxyd mit Kohlensäure. Der Kalkstein findet als dichter Kalkstein entweder direkte Verwendung als Bau- und Ornamentenmaterial, oder es dient als Rohmaterial zur künstlichen Darstellung von Kalk und Kalkpräparaten und zur Gewinnung der Kohlensäure. Nach dem geologischen Vorkommen unterscheidet man die „dichten" Kalksteine als: Übergangskalk, Alpenkalk, Muschelkalk, Liaskalk, Jurakalk etc. Durch die fremden Beimengungen: Thon, Mangan-, Eisen- und andere Metalloxyde ist der Kalkstein verschieden, mitunter sehr schön gefärbt. Vom

*) Es wird in Ludwigsburg nicht mehr fabriziert; die alten Ludwigsburger Waren sind noch immer sehr geschätzt und von Kennern gesucht. — **) Siehe Näheres in Wagner, Technologie (Keramik). Leipzig, Otto Wigand.

dichten Kalkstein wird unterschieden der krystallinische Kalkstein, welcher im Gegensatz zum ersteren auf dem Bruche krystallinisch-körnige Beschaffenheit hat.

Als Repräsentant krystallinischen Kalksteins ist der „Marmor“ (siehe diesen), das seit ältesten Zeiten bekannte und geschätzteste Bau- und Bildhauermaterial, zu nennen.

Der lithographische Stein ist ein gelblicher, schieferiger Kalkstein, der zu Solenhofen und Pappenheim in Bayern gefunden wird und für den Steindruck, die Lithographie, sehr geschätzt ist.

Stinkstein ist ein mit organischen Substanzen, tierischen Verwesungsrückständen gemengter Kalkstein, der beim Reiben einen bituminösen Geruch entwickelt.

Kreide (s. u.) ist kohlensaurer Kalk von erdiger Beschaffenheit, geringer Kohäsion der Teilchen und erdigem Bruche.

Bitterspat ist mit kohlensaurer Magnesia in wechselnden Verhältnissen vermischt vorkommender kohlensaurer Kalk, der unter dem Namen „Dolomit“ als Rohprodukt zur Darstellung von Magnesiapräparaten und von Kohlensäure Verwendung findet.

Der Kalkstein ist im reinen Wasser nicht, wohl aber im kohlensäurehaltigen löslich; wenn eine solche Lösung ihre Kohlensäure wieder verliert, so setzt sich auch der kohlensaure Kalk wieder ab; das geschieht häufig in den sogenannten Tropfsteinhöhlen, wo dann der wieder ausgeschiedene Kalkstein eben die Tropfsteine bildet, die als krystallinische Zapfen von der Decke herabhängen oder am Boden festsitzen und aufwärts ragen; (Stalaktiten werden die herabhängenden, Stalagmiten die Tropfsteine am Boden genannt — vom ital. stalagma d. h. Tropfen).

Kalktuff bildet sich, wenn das Abdunsten beim Herabfließen an Wänden erfolgt; Sprudelstein, wenn die Abscheidung aus kalkhaltigem Wasser an der Quelle selbst von statten geht, z. B. in Karlsbad; Sprudelstein heißt: Erbsenstein, wenn feste Körperchen, wie Sandkörner oder Steinchen, einzeln überzogen werden und dadurch erbsenartig zusammengehäufte Massen entstehen.

Erhitzt man Kalkstein bei nicht abgeschlossener Luft, so wird die Kohlensäure ausgetrieben und es bleibt „Ätzkalk“ oder gebrannter Kalk — zurück. 100 Tl. reiner kohlens. Kalk geben beim Brennen, ohne daß das Volumen des Gesteins vermindert würde — 56 Teile gebrannten Kalk. Das Brennen des Kalksteins geschieht in Meilern, in Feldöfen oder neuestens in ganz besonders konstruierten Öfen (Hoffmanns Ringöfen). Auf die Qualität des gebrannten ist der Grad der Reinheit des kohlensauren Kalkes von größtem Einflusse. Ziemlich reiner kohlensaurer Kalk erhitzt sich nach dem Brennen beim Übergießen mit Wasser bedeutend und bildet damit einen fetten Brei; man nennt einen solchen Kalkstein „fetten Kalk“ zum Unterschied vom „magern Kalk“, welcher vorzugsweise durch Magnesia verunreinigt, beim Brennen einen Kalk liefert, der mit Wasser übergossen sich weniger erhitzt und einen „kurzen“ Brei bildet.

Wird gebrannter Kalk mit Wasser übergossen, so nehmen 100 Teile Kalk ungefähr 32 Teile Wasser chemisch auf, der Kalk erhitzt sich dabei bis auf 150° C. und zerfällt schließlich zu einem vollkommen weißen Pulver, welches ein dreimal größeres Volumen einnimmt als das Kalkstück von vorher. Man nennt dieses Pulver „gelöschten Kalk“ oder Kalkhydrat; seine Herstellung das „Löschen des Kalkes“.

Im Wasser fein zerteiltes Kalkhydrat bildet den „Kalkbrei“, welcher mit noch mehr Wasser verdünnt die „Kalkmilch“ liefert. Filtriert man diese, so erhält man eine sehr klare, rein wasserhelle Lösung von Kalkhydrat in Wasser (1 T. : 500 T. W.), das sogenannte „Kalkwasser“.

An der Luft nimmt der Kalk Kohlensäure auf, wird dadurch wieder zu Kalkstein, unlöslich, und — das klare Kalkwasser trübt sich.

Anwendung. Die Anwendung des gebrannten Kalkes ist eine überaus mannigfaltige; sie gründet sich meistens darauf, daß der Kalk eine sehr leicht zu erhaltende, wohlfeile, starke Base ist.

Er dient unter anderem zur Gewinnung des Ammoniaks aus dem Salmiak; zur Herstellung der Ätzalkalilaugen: — Ätznatron und Ätzkalilauge; zur Bereitung des Chlorkalkes, in der Gerberei zum Enthaaren der Häute, in der Bleicherei zum Bäuchen der Baumwollengewebe, zum Reinigen des Leuchtgases, in der Färberei zur Bereitung der Indigküpen, in der Glasfabrikation, in der Fabrikation von Stearinsäure (Kerzen); als Poliermittel u. s. w. Mit Caseïn (Käsestoff) zusammengeknetet giebt er einen ausgezeichneten Kitt; die wichtigste seiner Verwendungen aber ist die zu „Mörtel“.

Mörtel. Unter Mörtel oder Speise versteht man mit Sand gemengten Kalkbrei, welcher als Kitt zur Vereinigung von Bausteinen und als Abputz dient. Der gewöhnliche Mörtel heißt Luftmörtel, der unter Wasser erhärtende und daher bei Wasserbauten verwendete: „Wassermörtel“ oder hydraulischer Mörtel. Der Luftmörtel wird stets kurz vor dem Gebrauche vom Konsumenten frisch angemacht, ist also selbst kein Handelsartikel. Gewisse Kalksteine haben, wenn sie mehr als 10% Kieselerde enthalten, die Eigenschaft, nach dem Brennen mit Wasser einen magern Brei zu geben, welcher unter dem Einflusse des Wassers nach längerer oder kürzerer Zeit erhärtet. Diese Kalksteine sind die sogenannten hydraulischen Kalke, aus denen hydraulische Mörtel bereitet werden können, indem man sie mit Wasser zu Brei anrührt und Sand zusetzt. Wenn man nun einem gewöhnlichen Kalke einen geeigneten Zusatz von Kieselsäure giebt, so kann man ganz künstlich hydraulischen Mörtel erzeugen. Man nennt solche Zusätze „Cämente“ oder

Zemente. (Steinkitte.) Die Zemente lassen sich in bezug auf ihren Ursprung einteilen in

1. natürliche, d. i. solche, welche ungebrannt, so wie sie in der Natur gefunden werden, nur fein gepulvert, zu Wassermörtel Verwendung finden können, und
2. künstliche, welche zuerst durch Brennen aufgeschlossen werden müssen.

Die natürlichen Zemente sind ziemlich selten, sie sind vulkanischen Ursprungs, also schon von Natur aus gebrannt; zu ihnen gehören:

1. der Traß oder Duckstein,
2. die Puzzuolane und
3. das Santorin.

Der Traß ist eine Art Tuff (Trachyttuff, in bedeutenden Mengen im Brohl- und Nettethal, unfern Andernach gefunden), er ist wahrscheinlich ein zertrümmerter Bimsstein, d. h. eine porös glasige Masse von großem Kieselsäuregehalte; verwandt mit dem Traß ist die

Puzzuolane, welche bei Puzzuoli bei Neapel, ferner in der Gegend von Rom bis gegen die pontinischen Sümpfe und Viterbo vorkommt; lockere, graue oder gelblichbraune Masse von teils feinkörnigem, teils erdigem Bruche.

Santorin stammt von den griechischen Inseln Santorin, Theresia und Aspronisi, wird besonders an der Küste von Dalmatien häufig zu Wasserbauten verwendet, ist wie der Traß vulkanischen Ursprunges und hat auch dem letzteren ähnliches Äußeres.

Das verhältnismäßig seltene Vorkommen der natürlichen Zemente, der hohe Preis, besonders um den sie deshalb nur erhältlich, hat das Bedürfnis nach billigerem Ersatz, und dieses die jetzt ausgedehnte Fabrikation des künstlichen Zementes wachgerufen.

Zwei Arten von künstlichem Zement sind es, welche im Handel vorzugsweise Verbreitung gefunden haben: der **Roman**- oder römische, auch englische Zement, und der **Portlandzement**.

Als Romanzemente bezeichnete man früher die aus thonigen Kalksteinen gebrannten englischen, den natürlichen italienischen gleichwertigen Zemente; — heute rechnet man dazu alle ähnlichen Erzeugnisse, welche „unterhalb der Sinterungsgrenze" gebrannt werden; sich mit Wasser nicht wie Kalk löschen und daher gemahlen werden müssen. Gute Romanzemente erlangen ziemliche Festigkeit; ohne indes die der Portlandzemente zu erreichen. Da Romanzemente stark Kohlensäure und Wasser anziehen, vertragen sie kein langes Liegen und keine weiten Transporte.

Portlandzement ist ein Produkt, entstanden durch Brennen von kalk- und thonhaltigem Material bis zur Sinterung und darauf folgende Zerkleinerung. Er stellt ein grüngraues Pulver vor, welches mit Wasser eingerührt, in kurzer Zeit unter Aufnahme von 12—20% Wasser „abbindet", d. h. so fest wird, daß es nach Monaten und Jahren zu Stein erhärtet. — Die Portlandzementproduktion betrug 1898 in 70 deutschen Fabriken 2,9 Millionen Tonnen. — Der Wasserbrei des Portlandzementes läßt sich wie Gipsbrei in Formen gießen, eignet sich deshalb ausgezeichnet zur Herstellung von architektonischen Ornamenten, Statuen ꝛc., ferner mit Sand gemengt zu künstlichen Steinen (Beton). —

Zement darf beim Festwerden nicht „treiben", d. h. sein Volumen nicht vermehren, und nicht „reißen", es würde dies auf zuviel ursprünglichen Kalkzusatz bei unvollständiger Mischung schließen lassen.

Zemente müssen natürlich immer trocken gelagert und so in Versandt gebracht werden, daß Feuchtigkeit in keiner Weise sie alterieren kann.

Der Kufsteiner Portland-Zement ist ein natürlicher hydraulischer Kalk zum Unterschiede von den englischen Portlandzementen, welche durchweg künstliche hydraulische Kalke sind; er wird bereitet durch Brennen der Mergel aus den großen Mergellagern der Alpen und ist als vorzügliches Produkt so geschätzt wie der englische.

Reutlinger Puzzuolane wird ein guter Zement der Reutlinger Zementfabrik genannt, der aus den ausgebrannten Rückständen von bituminösem Schiefer hergestellt ist; empfohlen werden noch der

Bielefelder Roman-Zement, auch aus schieferartigem Rohmaterial fabriziert, dann der Zement aus

Porta Westphalica bei Minden (ziemlich Bittererde haltig).

In Frankreich sind die natürlichen Zemente von Vassy und Poully am häufigsten gebraucht.

Barytzement, der härter werden soll als irgend ein anderer, wird hergestellt aus Kieselsäure, Thon, Kalkstein, die, nachdem sie für sich gebrannt sind, nochmals mit künstlichem kohlensaurem Baryt gebrannt werden.

Skotts Selenitmörtel wird erhalten, indem man dem gewöhnlichen Kalke vor dem Brennen Gips zusetzt. 2% Gips genügen, der Mörtel verträgt als „Luftmörtel" 5—6 Vol. Sand (gegenüber von 3 Vol. bei gewöhnlichen Kalk) und wird bedeutend fester als gewöhnlicher Luftmörtel. Durch den Gipszusatz übrigens wird der Kalk hydraulisch.

Ein feuerfester Zement kommt seit neuester Zeit unter dem Namen Plastisches Dinas-Krystall, erfunden von Ingenieur Neuenhauser, in den Handel und scheint nach Angaben aus der Praxis und Versuchen, welche der Verfasser dieses Abrisses selbst damit angestellt hat, wirklich eine der Verbreitung und ausgedehnten Anwendung würdige Spezialität zu sein, insofern sie besonders mit hoher Feuerbeständigkeit leichte Formbarkeit verbindet, ohne rissig zu werden.

Der **Gips**. Der Gips ist schwefelsaurer Kalk mit Wasser; er ist wasserhell, weiß, oft grau, gelb und rot gefärbt, hat Glasglanz, auf den vollkommenen Spaltungsflächen Perlmutterglanz und ist durchsichtig bis undurchsichtig. Härte 1,5 (läßt sich mit dem Fingernagel ritzen). Spez. Gewicht = 2,3. Er ist in Wasser wenig, jedoch etwas löslich, weshalb Gipssteine nicht als Baumaterial Verwendung finden dürfen; in der Hitze verliert er Wasser und läßt sich dann leicht zu einem Pulver zerreiben; wird er dauernd stärker erhitzt, so bleibt Schwefelkalcium zurück, das mit Säuren übergossen übelriechenden Schwefelwasserstoff entwickelt.

Der Gips gehört zu den verbreitetsten Mineralien; man unterscheidet folgende Abänderungen:

a) Gipsspat: Krystallinisch großblätterig, leicht zerspaltbar, läßt sich schon mit dem Messer in dünne biegsame Blätter spalten, welche vollkommen durchsichtig sind und auf der Tafelfläche Perlmutterglanz zeigen; er wird auch Marien- oder Frauenglas genannt, Plinius schon nannte ihn Spiegelstein. Gefunden wird er bei Paris (Montmartre), Bex (Schweiz), Berchtesgaden (Bayern), bei Hall (Tyrol).

b) Fasergips, aus parallel verbundenen seidenglänzenden Gipsfasern bestehend, heißt auch Atlasgips, Federweiß.

c) Alabaster, weiß, durchscheinend mit feinkörnigem Gefüge. (Volterra in Toskana.)

d) Gewöhnlicher Gips, weiß oder verschieden gefärbt, undurchsichtig.

Die Anwendung des Gipses ist eine mannigfache: Aus dem Alabaster von Volterra fertigt man die bekannten schönen Florentiner Vasen, ebenso die römischen Perlen und andere Luxusgegenstände. Viele der schönsten und kostbarsten Kunstwerke des Altertums sind daraus gearbeitet, so z. B. die Ägyptische Statue im Pariser Museum.

Der milchweiße, fast durchsichtige, wolkige Alabaster wurde von den Römern zu Lampen verarbeitet, welche in den Tempeln die Flammen ähnlich mäßigten wie unsere Milchglasschirme.

Auch der Fasergips wird zu Damenhals- und Armschmuck verwendet; Fasergips ist ferner im Gebrauch als Streusand, als Poliermittel und zum Putzen von silbernen Gegenständen. Feines Gipspulver bildet die Grundmasse der Pastellfarben. Auch in der chemischen Großindustrie und besonders in der Landwirtschaft als Düngmittel finden der gebrannte und ungebrannte Gips reichliche Verwendung.

Eine Hauptanwendung des gebrannten Gipses ist die zu Gipsgüssen. Man bedient sich hierzu eines dünnen Breies aus 1 Teil gebranntem Gips und 2½ Teilen Wasser; gut gebrannter Gips soll in 1—2 Minuten erhärten. Um das Erhärten zu verzögern, dem Gips aber nachher noch größere Härte, einen Grad von Durchscheinenheit und marmorähnliche Politurfähigkeit zu geben, setzt man dem Wasser etwas Leim zu. Besonders zu Stuckaturarbeiten (Stucco = Stuck = Gipsmarmor) wird solcher mit Leimwasser versetzter und mitunter gefärbter Gips angewendet. Ein Gemisch von feinem Gips und gepulvertem Frauenglas (Gipsspat) mit Leimwasser, giebt die in neuerer Zeit vielfach angewendete **Skagliogla** (von skaglia = Schuppe, Rinde). Auch als Wandverputz und als Füllmasse in der Papierfabrikation (als mineralisches Lumpensurrogat) wird der Gips in großer Menge verwendet.

Gegossener Gips wird auch gebraucht, um die Böden von Ölfässern zu bekleiden.

Außer mit Leimwasser hat man Gips zu härten vorgeschlagen durch Eintauchen in **Alaunwasser**; man nennt solchen Gips **Marmorcäment**.

Pariancäment ist durch Borax gehärteter Gips; man befeuchtet die gebrannten Gipsstücke mit Boraxlösung, glüht sie nochmals 6 Stunden lang und mahlt sie hierauf. Taucht man fertig getrocknete Gipsgegenstände in eine Auflösung von Paraffin oder Stearin in Petroleumäther, so nehmen sie nach dem Verdunsten des Petroleumäthers durch Reiben Politur an, wodurch sie meerschaumartig aussehen, auch können sie ein paar mal, ohne Schaden zu leiden, gewaschen werden. So zubereiteten Gips nennt man Elfenbeinmasse; sie hat, wenn Stearin oder Paraffin entsprechend gefärbt waren, einen milden rötlichgelben Ton. Auch mit Wasserglaslösung hat man behufs Härtung Gipsgegenstände zu tränken vorgeschlagen, jedoch mit Unrecht, da beim Trocknen schwefelsaures Kali und Glaubersalz auswittern und die ganze Oberfläche der so behandelten Gegenstände verderben. In neuester Zeit behandelt man dieselben mit Seifenlösung, um die Poren des erhärteten Gipses mit Seife zu füllen und dann mit Baryt- oder Kalkwasser. Baryt and Kalkhydrat werden durch Anziehen von Kohlensäure aus der Luft in die unlöslichen kohlensauren **Salze** verwandelt, und schützen als solche die für Wasser empfindlichen Gipsteile, welche sie bedecken.

Erdig-pulverige Poliermittel. **Smirgel** oder **Schmirgel** (Emeril, Amarilstein) ist eine sehr harte, unreine feinkörnige **Thonerde**, d. i. Aluminiumoxyd (**nicht thonkieselsaures** Aluminiumoxyd!), von grauer bis schmutzig smalteblauer Farbe, welche sich besonders reichlich, hart — überhaupt als Schleifmittel für Glas, Edelsteine und Metalle gut geeignet — auf „Naxos" in Griechenland, dann aber auch bei Schwarzenberg in Sachsen und bei Eibenstock, reichlicher in Kleinasien vorfindet und äußerst fein gepulvert und geschlemmt in verschiedenen Feinheitsabstufungen in den Handel gebracht wird. Schmirgel wird zum Polieren gewöhnlich mit Öl angerieben.

Auch ein **Smirgelpapier** (papier d'émeri) kommt, besonders schön in Paris, durch Aufkleben von Smirgel von verschiedener Feinheit auf Papier mittelst Leim bereitet, im Handel vor und erfreut sich ziemlicher Beliebtheit zum Schleifen von Messing, Argentan &c. und zum Vertilgen von Rostflecken auf Stahlwaren (daher auch Rostpapier). **Smirgelkattun** reißt weniger leicht als das Papier und wird mit irgend einem festern Fasergeflechte, wie das Papier hergestellt. **Glas-, Porzellan-, Hammerschlagpulverpapiere** werden als billigere unächte Smirgelpapiere viel verkauft, ebenso Glasleinwand.

Tripel ist ein meist hellgelblichbraunes, aschgraues oder rotbraunes erdiges Mineral von sehr trockener Beschaffenheit. Er besteht, wenn er ächt ist, aus fein verteilter Kieselerde und stellt wie die Kieselguhr der Hauptmasse nach eine Zusammenhäufung unzähliger Kieselpanzer vorweltlicher Infusorien dar. Nicht aller im Handel vorkommende Tripel ist übrigens echt, man bringt unter seinem Namen eine große Zahl von feingepulverten erdigen Mineralien, wie Kalksteine, Thonschiefer, Mergel, soweit sie eben als Putzmittel brauchbar sind und leicht fein geschlemmt werden können, in den Handel. Wien ist ein Hauptfabrikationsort für künstliche Tripel, feinster ächter kommt aus **Korfu**, aus Franzensbad, Halberstadt, Ronneburg, Potschapel, Kissingen und Tirol. Früher kam unter dem Namen **levantinischer Tripel** viel Tripel aus der Levante, von der Stadt Tripoli in Syrien kommt sein Name. Der Tripel dient zum Polieren weicher Metalle und Legierungen wie Gold, Silber, Messing; er wird anfänglich mit Öl befeuchtet auf Leder oder Filz, zur letzten Politur in trockenem Zustande angewendet.

Bimsstein. Der **Bimsstein** ist vulkanischen Ursprungs, er bildet mit unzähligen Blasenräumen durchzogene schwammige Massen, die glasig hart, spröde und von weißlicher oder meist graulicher Farbe sind. Nicht an und für sich, nur durch die vielen blasigen Zwischenräume ist er leichter als Wasser, auf dem er schwimmt. Bimsstein muß, wenn er Wert haben soll, in großen Stücken sein, man verpackt ihn deshalb in Stroh oder in Papierschnitzeln, um ihn vor dem Zerbrechen zu schützen. Fundorte sind Lipari, Volkano, Stromboli, Ischia bei Neapel; nach Deutschland gelangt er meist über Livorno, nach Frankreich über Marseille; Island führt ebenfalls beträchtliche Mengen aus.

Künstlicher Bimsstein wird besonders schön in Wien und Budweis in Form von Backsteinen oder Tafeln von $^1/_2$—$2^1/_2$ Kilo Gewicht hergestellt.

Verwendung findet der Bimsstein teils in ganzen Stücken, teils in Pulverform zum Schleifen und **Polieren** von weicheren Metallen, Marmor, Holz (Möbelpolitur), Leder, Pergament, Bein &c., auch zu Bimssteinseife.

Polierrot (**englisch Rot, Pariser Rot, amerikanisch Rot**, Terra di Siena) ist feinzerteiltes Eisenoxyd von verschiedener Härte; die weicheren Sorten sind hellrot, die mittleren braunrot und die härtesten dunkelviolett. Die Härte hängt vom Grade des Glühens ab. Verschiedene Metalle sowohl als auch Glas, besonders geschliffenes Glas, z. B. Spiegel, werden mit Polierrot bei der letzten Politur behandelt. Paris ist ein Hauptbezugsort, auch für die Polierrotstangen, die aus einer festen, wachsartigen Fettmasse und Polierrot dargestellt werden und als handlich für den praktischen Gebrauch sehr beliebt sind.

Wiener Kalk (Polierkalk, Wiener Poliermittel) ist nichts als sandfreier, gebrannter Kalk, der mit Öl oder Weingeist befeuchtet ein vortreffliches Polierpulver für Messing, Stahl &c. liefert, und wenn er brauchbar bleiben soll, in gut verschlossenen Blechbüchsen oder Glasgefäßen aufzubewahren ist.

Talk, venetianischer, ist ein Mineral, aus Kieselerde und Magnesia zusammengesetzt, im reinen Zustande weiß, sehr weich, sich fett und schlüpfrig anfühlend und ein äußerst feines, weißes, schlüpfriges Pulver liefernd. Man benützt Talk als Poliermittel für Metalle, als Schlupfpulver zum Einstreuen in Schuhe, Stiefel und Handschuhe, und dann als „Farbe", besonders als absolut unschädliche weiße, mit Karmin versetzt auch als rote Schminke. Talk findet sich in Menge in Tirol in den Alpen und wird nur venetianischer Talk genannt, weil er früher von Venedig aus in den Handel kam. Talk soll mit Kaolin verfälscht vorkommen; so merkwürdig das bei dem niedern Preise des Talkes klingt, so leicht ist es auch, sich jeweils von solcher Verfälschung zu überzeugen. Ein kaolinhaltiger Talk zeigt, mit Wasser angefeuchtet, stets den eigentümlichen Thongeruch.

Feuerstein ist Quarz oder Kieselerde(-Säure) und findet sich in kugligen oder nierenförmigen Stücken meist im Kreidegebirge; er hat muschligen Bruch, ist grau, gelblich bis schwarz, durchscheinend, giebt am Stahle Funken, woher sein Name.

Seit Perfektion unserer neuen Zündmassen hat Feuerstein viel von seiner früheren Bedeutung verloren; in England vorzugsweise dient er noch als Rohmaterial bei der Glasbereitung.

2. Bau-, Ornament-, Schleif-, Mühlsteine und mineralische Faserstoffe.

Die Hand in Hand mit einer allgemeineren, trotz temporärer Krisen nicht zu verkennenden Wohlhabenheit gehende feinere, dem Schönen billig Rechnung tragende

Erziehungsweise unserer Kulturepoche hat neben vielem anderen zu einer noch vor wenig Jahrzehnten kaum geahnten Bauthätigkeit geführt, welche es uns zur Pflicht macht, den Baumaterialien, die den Handelswaren ein durchaus nicht zu unterschätzendes Kontingent stellen, auch in diesem Abschnitte mehr Rechnung zu tragen, als man dies in früheren ähnlichen Abhandlungeu zu thun pflegte. Wir müssen uns bei dem eng bemessenen Raume allerdings hier, wie überhaupt, auf An- und Hindeutungen, auf wichtigstes beschränken, und verweisen für diejenigen, welche intensiver sich mit dem Studium der allgemeinen Warenkunde oder einzelner Teile derselben beschäftigen wollen, auf die untenstehend angeführten, ausgezeichneten bezüglichen Werke*).

Wir behandeln gleichzeitig die Bau- uud Ornamentsteine und unterscheiden zwischen natürlichem und künstlichem Bau- und Ornamentmaterial.

Natürliches, d. h. in der Natur fertig vorkommendes Bau- und Ornamentmaterial. Die natürlichen Bausteine werden uns von den Felsarten geliefert, welche selbst wieder in einfache und gemengte unterschieden werden können, je nachdem wesentlich eine einzige Mineralspezies oder mehrere Arten dieselben zusammensetzen.

Nach der Form, Größe, Lage und Verbindungsweise der einzelnen Bestandteile der Gesteine unterscheidet man dieselben in: krystallinische und in klastische oder Trümmergesteine.

Krystallinische Gesteine bestehen fast durchweg aus krystallinischer Mineralsubstanz, deren gleichartige und ungleichartige Mineralindividuen innig miteinander verbunden sind, z. B. Marmor, Phorphyr, Granat. Die Struktur der krystallinischen Gesteine kann sein: körnig, blättrig und schiefrig, schuppig, faserig, porphyrisch (wenn in einer dichten oder feinkörnigen Gesteinsmasse auffallend größere Mineralindividuen ausgeschieden sind), blasig, schlackig, wenn ein aus glutflüssigem Zustande erstarrtes Gestein rundliche Blasenräume enthält (Laven) 2c.

Klastische oder Trümmergesteine, sind Gesteine, deren mineralische Bestandteile zerstörtes Material früher vorhanden gewesener Felsarten sind, z. B. Sandstein, Geröllmassen.

Geschichtet heißen Gesteine, die in einer Aufeinanderfolge von plattenförmigen Massen (Schichten) auftreten, welche bei weiterer Ausdehnung in der Regel nur geringe Dicke besitzen; ist solche Schichtung nicht erkennbar, so wird das Gestein als massiv bezeichnet.

Einfache natürliche Bausteine. Als Baumaterialien oder als Materialien für architektonische Ornamentik haben wir von den einfachen Felsarten nur Quarz, Gips, Kalkstein und etwa noch Thon zu nennen.

Quarz ist Kieselsäure = Silicium und Sauerstoff. Findet sich schön krystallisiert und auch in derben Massen, als Sand, Gerölle. Er hat muschligen, unebenen, splittrigen Bruch, ist farblos, wenn ganz rein, und verschiedentlich gefärbt, wenn mit Metallspuren durchsetzt; glasglänzend, durchsichtig bis undurchsichtig. Härte = 7. Spez. Gewicht 2,6.

Der Quarz ist das verbreitetste Mineral auf der Erde; er kommt teils als eigene Gebirgsart vor, teils als wesentlicher Gemengteil mehrerer Gebirgsarten, so des Granit, Gneis; bildet die Hauptmasse der Sandsteine oder in losen Körpern den „Sand“, dessen wir schon oben Erwähnung gethan haben. Die krystallinischen Quarze liefern Edel- und Schmucksteine (siehe diese); die dichten Quarze kunstgewerbliche Gegenstände, der Kieselschiefer, eine meist graue, undurchsichtige, dickschiefrige Varietät des dichten Quarzes, giebt uns ein gutes Material zur Unterhaltung der Chausseen, das der Verwitterung kräftigen Widerstand leistet und sehr hart ist; zu Mauerwerk findet er deshalb keine Verwendung, weil er mit Mörtel fast gar keine Verbindung eingeht (siehe Schleifstein). Der Kieselschiefer ist durch kohlige Teile zuweilen schwarz gefärbt und führt dann den Namen Lydischer Stein, Probierstein (von Lydien, Kleinasien), schon seit ältesten Zeiten in den Handel gebracht, und von Gold- und Silberarbeitern zum Prüfen der Gegenstände auf Edelmetallgehalt benutzt. Fundorte sind in Deutschland: Wartenfels bei Calmbach, Hessen und Schlesien; Böhmen, Steiermark.

Gips ist in seiner Alabastervarietät hierher zu rechnen und schon besprochen (siehe oben).

Vom Kalkstein ist der krystallinisch körnige Kalk: der Marmor hierher gehörig.

Der Marmor liefert seit den ältesten Zeiten dem Prachtbaue und der Bildhauerkunst das edelste Matarial; seine erste Anwendung verliert sich ins Dunkel der Geschichte. Die Ägypter, Hebräer, Phönizier kannten seine Verwendung, und schon Homer (3000 v. Chr.) besingt ihn. Die Römer lernten den Marmor in Griechenland schätzen und ließen ihn oft von dort kommen. Zu Augustus Zeiten wurden alle bedeutenden Gebäude Roms mit Marmorplatten belegt, ja ganz aus Marmor gebaut.

Man unterscheidet in der Baukunst antiken und modernen Marmor. Unter dem antiken verstehen wir solche Marmorarten, deren Steinbrüche im Altertume benützt wurden, jetzt aber nicht mehr bekannt sind, obgleich wir wertvolle Denkmäler, Statuen, Säulen, Gefäße 2c. aus ihnen besitzen; moderner Marmor ist der noch heutzutage, besonders in Italien gefundene, gebrochene und verarbeitete Marmor.

Die vorzüglichsten Marmorarten der alten Griechen waren: der salische, der attische oder pentelische, der hymetische und der parische. Der salische hat ein grobes, durchscheinendes, weißes Korn (wie von grobem Salz); der attische oder pentelische ist feinkörnig, weiß mit lichtbläulichem Schimmer und besonders leicht zu bearbeiten (Tempel Athens); der hymettische ist feinkörnig mit grauem Farbenstrich; der parische feinkörnig mit gelbrosafarbenem Schein, sehr durchscheinend mit lebhaftem Glanz.

In späterer Zeit waren es die Marmorbrüche von Carrara, die für alle Weltteile eine unendliche Fülle des schönsten Materials lieferten; blendend weiß, feinkörniges Gefüge und unvergleichliche Politurfähigkeit.

Der weiße Marmor wird an der Luft gelblich und verwittert um so schneller, je schlechter die Politur ist; er wird dann mit feinen Flechten und Moosgewächsen überdeckt und erhält dadurch eine dunkle Färbung.

Durch fremdartige Beimengungen ist der Marmor oft gefärbt, entweder durch die ganze Masse oder nur teilweise, im letzteren Falle erscheint er dann verschiedentlich gestreift, geflammt, geadert, und spaltet er sich in gekrümmten Schalen, welche sich wie die Schalen einer Zwiebel leicht abblättern lassen, so nennt man ihn Cippolino oder Zwiebelmarmor.

Der Marmor aus den Brüchen bei Pribon in Schlesien hat meistens eine hellbläulichgrüne Farbe mit deutlich ausgesprochenen Streifen; der Marmor von Schlanders im Salzburgischen, der zu hervorragenden Bildhauerarbeiten Verwendung findet, auch ziemlich weiß ist, hat wenig Transparentes dem Carrarischen gegenüber.

Die Anzahl der bestehenden Mormorbrüche Italiens erreicht in Carrara 600, in Scravezza gegen 100, in Massa gegen 180.

*) Anm. der Verlagsbuchhandlung. Im gleichen Verlage erschienen: Prof. Dr. Henkel, Grundriß der allg. Warenkunde. 5 M, geb. 6,50 M. — Prof. Dr. Seubert, Handbuch der allg. Warenkunde. 2 Bände. 12 M, geb. 14 M.

Am geschätztesten ist der Statuario di Falcovaja (monte altissimo), von dem der Kubikmeter in großen Blöcken bis zu 1500 M bezahlt wird (loco Bahnhof oder Hafen). Billiger ist der Statuario Carrara, der in Blöcken bis zu 1 Kubikmeter einen Durchschnittspreis von 460 M hat, in Blöcken über 1 Kubikmeter aber durchschnittlich 800 M kostet; bedeutend billiger sind: Statuario venato, ein Bildsäulenmarmor mit schwarzen Adern; Bardiglio, dunkelbläulich mit schwarzen Adern; der Bianco Chiaro in drei Sorten; am billigsten ist endlich der Ordinario mit bläulichem Ton, der im durchschnittlichen Preise von 75 M per Kubikmeter zu Säulen, Gesimsen 2c. verarbeitet wird.

Außer dem eigentlichen Marmor (einem krystallinischen Kalkstein) haben die **dichten** Kalke, die viel feinkörniger sind, so daß sie eben dem bloßen Auge als dichte Gesteine erscheinen, eine große, ausgedehnte Verwendung als Bausteine. Sie sind außerordentlich verschieden, in ihren Farben sowohl als in ihrer Struktur. Dem Alter nach unterscheidet man:

a) **Übergangs- oder Grauwackenkalk**: meist einfarbig doch auch nicht selten heller oder dunkler gefleckt oder gestreift, nimmt sehr schöne Politur an und erweist sich dann als hübscher Marmor. Fundorte Bayern; bei Hof, Stadtsteinach, Heinersreuth, im übrigen Deutschland im Harze bei Blankenburg, Hüttenrode, in Rheinpreußen bei Aachen, in Bergen zwischen Rhein, Weser, Lippe und Lahn, in Sachsen, Böhmen, Mähren bei Olmütz, in Tyrol, im Salzburgischen, in Steyermark, dann in Frankreich, Belgien, England, Norwegen 2c. Hauptquellen aber auch für diese dichten Marmorsorten und zwar für die schönsten, weißen, gelben, roten, grünen, blauen, violetten, braunen, grauen, schwarzen, einfarbigen, geaderten, gebänderten, jaspierten, gestreiften, gefleckten, getüpfelten, getigerten, eingesprengten und punktierten, für Breccia- (aus großen eckigen Brocken zusammengesetzt), für Brokatell- (aus kleinen trümmrigen Brocken), Lumachell- (aus Muschelversteinerungen) und Dentritischen Marmor (dentritisch-baumartige dunkle Zeichnungen von Eisen- oder Manganverbindungen herrührend) ist Italien.

b) **Kohlenkalk**, ziemlich mit fremden Beimengungen verunreinigter Kalkstein, sehr hart und politurfähig, meist einfarbig, dunkel, findet selten marmorähnliche Verwendung.

c) **Zechstein**, grau, fest, etwas thonig und bituminös, am südlichen Harzrande und im Thüringer Walde, bei Frankenberg in Hessen, bei Hanau am Spessart, sehr guter Baustein.

d) **Muschelkalk**. In der Regel dicht oder erdig, selten körnig, einfarbig, rauchgrau, bläulich-schwarz, gelblich, auch rötlich. Sehr verbreitet in Bayern, bei Neumarkt, bei Münsterstadt, Schweinfurt, Würzburg, bei Mergentheim (fränkisch), bei Paderborn, Göttingen, Braunschweig, Rüdersdorf bei Berlin, Jena, Heidelberg, Heilbronn, Stuttgart, im südlichen Alpengebirge 2c. Muschelkalk ist ein sehr gutes Baumaterial, das sich durch Festigkeit und Dauer auszeichnet, wird namentlich in Norddeutschland viel zum Kalkbrennen benutzt; thonhaltige Muschelkalke geben Wassermörtel.

e) **Liaskalk**, von dunkelgrauer bis brauner ins Schwärzliche gehender Farbe, häufig Bitumen-, Thon- und Eisen-haltig, zähe, schwer zersprengbar, hat muschligen bis unebenen und splittrigen Bruch. Fundorte Malsch (Baden), Wasseralfingen (Württemberg), Benz (Oberfranken). Verwendung Baustein und zu hydraulischem Mörtel.

f) **Oolithkalk** (Eierkalk), Konkretionen von Ameiseneier-großen, auch größeren abgerundeten Kalkstückchen, durch kalkig erdige Bindemittel zusammengehalten. Im Jura, im Breisgau, in Württemberg, in Pommern, auf Rügen, in Polnisch-Galizien und vorzüglich in England und Frankreich. Als Baustein und als Lumaschell-Muschelmarmor.

g) **Jurakalk**, berühmt durch die zahlreichen Versteinerungen. Bruch eben oder muschlig, meist deutlich geschichtet. Dünnschichtige Jurakalke bilden den Plattenkalk, sehr dünnschichtige den Kalkschiefer. Sehr wertvoll sind die äußerst dichten und feinkörnigen und eine vollständig gleichmäßige Masse bildenden Jurakalke, die als Solenhofer Steine oder Platten (als Lithographiesteine) der Lithographie ihr unschätzbares Material liefern. Aus weniger reinen oder dichten Platten werden Tischplatten, Dachplatten oder Fußbodenbelage gemacht. Sehr verbreitet vom Schwarzwald durch Württemberg nach Bayern, von Donauwörth über Eichstädt bis Weissenburg, längs der Donau über Kehlheim bis Regensburg, dann nördlich bis in das Koburgische; in Norddeutschland am Harz bei Goslar und Hildesheim. Er ist vorzüglich zum Bau sowohl als auch zum Kalkbrennen. Die geschätzten Lithographiesteine kommen nur bei Solenhofen, Möresheim, Mühlheim und Langenaltheim schön vor, und werden von Solenhofen und Pappenheim aus nach allen Weltgegenden in den Handel gebracht.

h) **Alpenkalk** ist so allgemein verbreitet, daß alle unsere Alpengebirge, fast ohne Ausnahme ihn nachweisen; er ist kein reiner kohlensaurer Kalk, sondern durch thonige Bestandteile, Bittererde (Magnesia), Kiesel, durch Eisen-, Mangan-, Kupferoxydationen, durch kohlige Beimengungen 2c. 2c. meist eigentümlich und in den verschiedenen Farbennuancen gefärbt und dann teils einförmig, teils vielfarbig, geadert, gefleckt, gestreift und geflammt. Der Alpenkalk liefert zahlreiche, durch Schönheit und vorzügliche Politurfähigkeit ausgezeichnete Marmorarten, denen wir die schönsten Bausteine und Material zu Verkleidungs-, Tisch- und Trottoirplatten, Kaminen, Treppenstufen, Fenster- und Thüreinfassungen, Grabmonumenten, Futtertrögen, Wasserbehältern, Briefbeschwerern, Uhrensockeln, Vasen, Statuetten 2c. verdanken. Überall, wo Alpenkalk vorkommt, — und er findet sich in großer Mächtigkeit in der nördlichen Alpenkette der Schweiz bis in die österreichischen Alpen von Steiermark, Kärnthen 2c.; in Bayern beim Allgäu eintretend, durch Oberbayern bis ins Salzkammergut Österreichs — finden wir Marmorbrüche mit geschätztem Material, so daß der Handel mit Marmor als ein bedeutender hervorgehoben zu werden verdient. In Rorschach (Schweiz), sowie in Salzburg befinden sich große Niederlagen von Marmor und Marmorartikeln; vorteilhaft bekannt sind auch die oberbayrischen Brüche von Füssen, Hohenschwangau, Ammergau, Ettal, dann von Tegernsee, Berchtesgaden und vom Untersberg. (Theater, Glyptothek, Ausstellungsgebäude, Ruhmeshalle, Propyläen in München sind aus Untersberger Stein). Sehr geschätzt sind ferner die bunten Marmorarten von Adneth und Wiesthal bei Salzburg.

Eine seltene Marmorart ist der bei Bleiberg (Kärnthener Alpenkette) gebrochene, opalisierende Muschelmarmor, der seiner Kostbarkeit wegen nur in dünnen, feinen Platten geschnitten und zu Mosaikarbeiten verwendet wird. Die wenig verunreinigten, ganz hellen Sorten von Alpenkalk werden gebrannt.

i) **Grobkalk** besteht größtenteils aus Trümmern von Schnecken und Muscheln, oft durch Quarzsand verkittet, wodurch der Kalk ein rauhes, grobkörniges Gefüge zeigt; er findet sich sehr verbreitet um Paris; fast alle Häuser von Paris sind aus diesem ausgezeichneten Baumaterial, das sich leicht sägen und schneiden läßt und mit der Zeit immer härter wird, hergestellt.

Zu erwähnen wäre schließlich noch der Kieselkalkstein,

der, sehr politurfähig, in Bayern bei Rohrdorf und Sinning unfern Neubeuern, woher der Name Neubeuerner Marmor, und bei Sonthofen und Enzenau (Enzenauer Marmor) gebrochen, zu Grabmonumenten (München), auch zu Tisch- und Ofenplatten Verwendung findet.

Alle Kalksteine brausen, wenn man sie mit Salzsäure übergießt, indem durch diese die Kohlensäure ausgetrieben wird; je reiner ein Kalkstein ist, desto leichter und lebhafter braust er, desto vollständiger wird er von reichlicher aufgegossener Salzsäure gelöst. Bleibt nach der Behandlung mit Salzsäure und nach dem durch sie hervorgebrachten Aufbrausen ein reichlicher, 20 und mehr Prozent betragender, schlammigthoniger Rückstand ungelöst, so hat man es mit einem **Mergelgebilde** zu thun und zwar mit einem kalkigen, wenn das Aufbrausen stark, mit einem dolomitischen (bittererdigen), wenn das Aufbrausen schwach war. Je nach dem Vorwalten des einen oder andern betreffenden Bestandteiles unterscheidet man Kalk- oder Thonmergel. Mergel dienen wohl nur zu Bruchsteinmauerwerk, liefern aber ein vorzügliches Rohmaterial für die Zementfabrikation.

Verwitterte Mergel bilden die fruchtbarsten Bodenarten, man benützt deshalb feinverteilten Mergel auch zum Düngen der Ackerböden (Mergeln).

Dolomit ist eine chemische Vereinigung von kohlensaurer Bittererde, rein weiß, meistens aber gelblich, gelblichgrau, grauweiß, rauchgrau bis braun gefärbt; die harten Dolomite dienen als Bausteine und werden, weil sie in Luft und Wasser der Verwitterung hartnäckig widerstehen, besonders auch zu Brunnenbassins, Kunstbauten, Denkmälern, Kapitälen, Ornamenten 2c. verwendet.

Thon ist schon bei den erdigen Mineralien beschrieben; erwähnenswert wäre hier der Thonschiefer, ein Gemenge von Thon und anderen Kieselsäureverbindungen von schiefriger Struktur, meist grauschwarz, doch auch braun, rot oder grün gefärbt, auf dem Striche gräulichweiß, Härte 3. Er ist sehr verbreitet und wird zum Zwecke der Dachdeckung in Plattenform bezogen, in Deutschland aus Kaub, St. Goarshausen, Wissenbach, deren Produkte alle unter dem Namen Kauber, oder rheinische Dachschiefer bekannt sind. Die zu Probstzella in Meiningen neben Schiefertafeln (siehe diese) bezogenen Dachschiefer heißen Schablonenschiefer. Großartig ist die Schieferausbeutung in Frankreich, die Brüche von Angers versehen Paris und das ganze mittlere Frankreich und beschäftigen mehrere tausend Arbeiter. Eine sehr gesuchte Sorte zum Bedecken von gewölbten Dächern und Kuppeln ist die französische „ardoise coffine" mit gebogener Fläche.

Auch England, Schottland und Irland haben eine bedeutende Schieferindustrie. Englische Schiefer kommen vor in Platten von 6 Meter Länge auf 2 Meter Breite und 0,06 Millimeter Dicke.

Aus einem „Bituminösen Schiefer" wurde in Württemberg (Reutlingen) durch Destillation Schieferöl gewonnen, welches aber die Konkurrenz des amerikanischen Erdöles nicht auszuhalten vermochte und deshalb so ziemlich aus dem Handel verdrängt worden ist.

Gemengte natürliche Bausteine.

Krystallinische Gesteine.

a) Massige Gesteine. Die massigen krystallinischen Gesteine sind fast durchweg in gutflüssigem Zustande aus dem Erdinnern emporgedrungen, d. h. sie sind eruptiven, vulkanischen Ursprungs.

Granit (körnig von granum = Korn) ist ein Gemenge von Feldspat, Quarz und Glimmer von verschiedener: weißer, gelblicher, rötlicher, roter, grüner 2c. Farbe. Der Granit hat als Baumaterial eine sehr hohe Bedeutung, zeichnet sich aus durch ganz vorzügliche, unübertroffene Widerstandsfähigkeit gegen die atmosphärischen Einflüsse, große Härte und leichte Politurfähigkeit; er dient schon seit den ältesten Zeiten dem Straßen-, Wasser- und Hochbau, und ganz besonders der Monumentalarchitektur. Man beurteilt die Güte des Granits meist nach dem Korn: kleinkörnige Sorten haben den Vorzug, quarzreichere sind widerstandsfähiger, doch spielt bei der Beurteilung auch die Farbe eine nicht unwesentliche Rolle. Rissige Granite dürfen unter keiner Bedingung Verwendung finden, weil sie nicht frostbeständig sind; da man die ganz feinen Risse oft nicht sehen kann, so giebt es eben, um sicher zu gehen, nach Gottgetreu nur den Weg der unmittelbaren Erfahrung, indem man den Stein vor seiner Bearbeitung wirklich den Wirkungen des Frostes längere Zeit hindurch aussetzt. Fundorte massenhaft: Schwarzwald, Thüringerwald, Riesengebirge, Böhmerwald.

Syenit ist dem Granit, in den er Übergänge bildet, ähnlich zusammengesetzt, besteht vorzugsweise aus Hornblende und Feldspat; letzterer ist vorwaltend und besitzt weißliche oder rötliche Farbe, während die Hornblende dunkelgrüne bis schwarze Säulchen bildet. Der Name kommt von der alten Stadt Syene, dem heutigen Assuan in Oberägypten, woselbst er ausgezeichnet schön vorkommt und von wo er schon im Altertum zu Bauwerken und Monumenten verwendet wurde. Auch heute noch ist er sehr geschätzt, und weil er sehr hart, fest, politurfähig und besonders lebendig, kräftig **gefärbt** ist, selbst dem Granite vorgezogen.

Serpentin (Schlangenstein) ist wesentlich wasserhaltige kieselsaure Bittererde, mit Eisenoxydul und Thonerde und sonstigen wechselnden quantitativ geringen Beimengungen. Farbe vorherrschend grün (lauchgrün), oft rot, braun, auch weiß, gefleckt und geadert (der Schlangenhaut entfernt ähnlich, daher der Name). Fundorte: Oberpfalz, Schlesien, Mähren, Sachsen, Steiermark, Schweiz, Ungarn 2c.

Serpentin ist sehr wetterbeständig, aus dem Bruche entnommen so weich, daß man ihn mit dem Messer schneiden, sägen, auf Drehbänken drechseln kann; an der Luft erhärtet er allmählich und verliert dabei seinen Wassergehalt; er ist auch feuerbeständig und wird deshalb zu kleinen Schmelzöfen in Laboratorien verwendet, sonst macht man daraus Schalen, Mörser, Töpfe, und da er schöne Politur annimmt: Statuen, Vasen, Säulen, Gesimse, Platten für Kamine und Wandverzierungen, Taufbecken 2c. 2c.

Porphyr ist ein Gestein, welches in einer Grundmasse zahlreiche Krystalle oder Krystalltrümmer eingeschlossen enthält; die eingeschlossenen Mineralien sind gewöhnlich Feldspat oder Quarz, die Grundmasse Feldstein oder Thonstein, Hornblende. Die Struktur ist porphyrisch; Farbe rot, schwarz, braun, grün, grau. Die Alten haben bereits den Porphyr vielfach zu Kunstgegenständen verarbeitet und besonders von rotem Porphyr des roten Meeres und des Berges Sinai sind uns vortreffliche Objekte erhalten, welche mit den schwedischen Porphyren große Ähnlichkeit haben. Auch in Sachsen, in den Vogesen und Westfalen werden zahlreiche Porphyre gefunden. Die weniger schönen werden als Bausteine und zum Straßenbau benutzt.

Melaphyr = schwarzer Porphyr ist zäh und hart, grünlich-, rötlich-, bräunlich oder blauschwarz bis ganz schwarz. Spezifisches Gewicht 2,69.

Basalte, ein undeutliches Gemenge von Augit, Labrador, Feldspat, häufig mit Magneteisen, stets kiesel-

säurearm, dicht, porphyrisch, körnig, schlackig, schwarz, grünlichschwarz, grauschwarz, braunschwarz, sehr fest, hart und schwer. Spezifisches Gewicht 3,1. Masse ist stänglig, säulenartig, zerklüftet; Basalte liefern ein vortreffliches Material für Straßen- und Wasserbau, da sie nahezu unverwüstlich sind. Zu Feuerungsanlagen dürfen sie nicht verwendet werden, weil sie leicht rissig werden und bei sehr hohen Temperaturen auch zu glasiger Schlacke schmelzen. Kalciniert und gepulvert geben sie, dem Kalkbrei zugesetzt, sehr guten Wassermörtel.

Trachyte bestehen aus feinkörniger, poröser, bis dichter und erdiger Grundmasse von glasigem Feldspat mit Einschluß von Hornblende, Glimmer und anderen Mineralien; sie sind kieselsäure**reich** im Gegensatze zu den Basalten, fühlen sich rauh an, spezifisches Gewicht 2,6. Sie sind mit Ausnahme des hierher gehörigen grünen **Phonolith** oder Klingstein, und des Bimsstein nicht als Bausteine benutzt, da sie meist leicht verwittern.

b) Geschichtetes Gestein: Gneis ist ein krystallinisch schiefrigkörniges Gemenge von Feldspat, Quarz und Glimmer, doch tritt der Glimmer in dünnen Lamellen mehr hervor als beim Granit, bei dem der Quarz vorherrschend ist. Gneis ist grau, gelblich, rötlich u. s. w., er bildet Übergänge in Granit. Gneis ist ein Hauptglied des Urgebirges und als solches sehr verbreitet: im Fichtelgebirge, Oberpfalz, im bayrischen Wald, im Böhmerwald und im Spessart, im Odenwald, Vogesen, Schwarzwald, Erzgebirge, im böhmischen und mährischen Gebirge, Alpen der Schweiz, Tirol, Steiermark, Frankreich, Spanien, Schweden, Norwegen.

Quarzreicher Gneis ist so dauerhaft wie Granit, er läßt sich leichter als dieser spalten und wird daher zu Treppenstufen, Trottoirplatten, Pflasterungen verwendet; dünnschiefrig liefert er Material zum Dachdecken, auch für Grundbauten findet er Verwendung, doch hüte man sich vor dem zu glimmerreichen, dünnschiefrigen, der häufig eisenhaltig und sehr verwitterbar ist.

Klastisches oder Trümmergestein.

Diese Bausteine haben sich wiedergebildet durch Zusammenlagerung und Verkittung von Trümmern älterer, mechanisch zerkleinerter Gesteine.

Sandstein besteht aus Quarzkörnchen, welche durch irgend ein natürliches Bindemittel, gewöhnlich Quarz, Thon, Kalk, Mergel verkittet sind; das Bindemittel bedingt Farbe und Härte des ganzen Gesteins und man unterscheidet je nach der Natur desselben:

1. Kieselsandstein, sehr fest, wiedersteht der Verwitterung hartnäckig und besitzt weiße, graue oder durch Eisenoxyd rote Farbe.

2. Thoniger Sandstein erscheint in weißer, grauer, grüner, gelber, roter und brauner Farbe, riecht beim Anhauchen nach Thon, verwittert leicht an der Luft. Wenn der Kitt viel Eisen enthält, so entsteht der rote, eisenschüssige Sandstein.

3. Kalkiger Sandstein. Braust mit Säuren (Salzsäure) stark auf und zerfällt darin. Er ist grau, durch Glimmer schimmernd (Glimmersandstein) und durch Grünerde (Grünsandstein) auch grünlich gefärbt, nicht fest und verwittert leicht.

4. Mergeliger Sandstein mit mergeligem Bindemittel, riecht beim Anhauchen und braust mit Säuren, ist grau, grün, gelb, rot, und zerfällt bald.

5. Bituminöser Sandstein. Bindemittel mit Bitumen durchsetzt oder aus Asphalt bestehend, ist grau bis schwarz.

Der Sandstein ist massig, sehr verbreitet und zu verschiedenen Zwecken eines der wertvollsten Materiale. Zum Baustein eignet er sich besonders, weil er so leicht zu verarbeiten ist und der Verwitterung ziemlich gut widersteht. Er wird besonders im Hochbau, dann aber auch in der Ornamentik, im Monumentbau vielfach angewendet, und es sind im allgemeinen zum ersteren die weißeren, weil festeren, dauerhafteren, zum letzteren die grauen oder graugelben ihres milden Tones wegen vorgezogen. Weniger geeignet sind Sandsteine zum Straßenbau, weil sie zu leicht zerfallen. Die harten Sorten dagegen werden als Mühl- und Schleifsteine benützt (siehe diese) und wie die Bausteine oft weithin versandt. Bei der Verwitterung liefern die als Bausteine geschätztesten Sandsteine die schlechtesten Bodenarten, sie bestehen ja größtenteils aus Quarz; bessere Bodenarten liefern schon die mergeligen oder thonigen Sandsteine gerade durch ihren Mergel oder alkalireichen Thongehalt.

Konglomerat. Mit diesem Namen bezeichnet man Gesteine, welche, aus abgerundeten Stücken irgend eines Minerals bestehend, durch ein Bindemittel fest vereinigt sind. Man giebt ihnen je nach Art ihrer Zusammensetzung verschiedene Namen und unterscheidet: Gneiskonglomerat, Basaltkonglomerat, Kalksteinkonglomerat oder Nagelfluh, letztere besteht vorzugsweise aus Kalksteinstücken, die durch einen Kalksteinkitt, der häufig sehr quarzig oder mergelig ist, zusammengehalten sind.

Man benützt die Konglomerate als Bausteine und zum Straßenbau, reinkalkige Nagelfluh auch zum Brennen.

Künstliches Bau- und Ornamentmaterial.

Gebrannte künstliche Steine (Ziegel).*) Aus Thon gebrannt erscheint als künstlicher Baustein zuerst der gewöhnliche.

Backstein, Ziegelstein, Mauerstein, der gewöhnlich 250 mm lang, 120 mm breit und 65 mm dick und verschieden, vom hellen Gelb durch Gelbrot bis zum tiefen Rot gefärbt ist. Je nachdem der Fabrikation des Backsteins mehr oder weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden, unterscheidet man vier verschiedene Sorten: ordinäre, feine, nachgepreßte und geschnittene (polierte) Ware. Die erstere wird einfach mit der Hand oder durch die Maschine geformt, getrocknet und ohne weitere Behandlung gebrannt; liefert ein rauhes, wenig façonniertes Produkt. Feine Backsteine werden besser geformt und auf Brettchen getrocknet, wodurch sie die regelmäßigen Konturen besser beibehalten. Nachgepreßte Backsteine werden wie feine behandelt, etwas getrocknet und dann auf der Hand- oder Maschinenpresse nachgepreßt, wodurch sie eine kompaktere Masse und zugleich ganz scharfe Form erhalten. Geschnittene Backsteine werden schon von Anfang an aus besserem, sorgfältiger ausgesuchtem Thone bereitet, nach der Formung getrocknet, bis sie nur noch lederweich sind und dann mit dem scharfen Schnitzelmesser und eisernen Schablonen behandelt. Schließlich werden sie mit in Wasser ganz fein aufgeschlämmten Thone bestrichen, getrocknet und dann gebrannt; sie haben, je nachdem sich die aufgestrichene Thonart hell oder dunkel brennt, verschiedenfarbige Nuancen und gewöhnlich einige Politur, wodurch sie nach außen weniger porös, bei Bauten angewandt, den Witterungseinflüssen besser zu widerstehen vermögen.

Bis zum Verglasen gebrannte Backsteine nennt man Klinker; sie bestehen aus kalkigem, mit Quarzsand gemischtem Thone und zeichnen sich durch große Härte aus, wodurch sie zur Pflasterung, zur Herstellung von Trottoirplatten gut geeigenschaftet sind. Besonders in Holland, Ungarn, Kroatien und im Banate werden Klinker massenhaft angefertigt. Ihre Formen sind durch häufiges teilweises Verschmelzen der Kanten weniger rein.

Gewölbsteine sind keilförmig gestaltet.

*) Litt. Heusinger v. Waldegg-Kayser, Die Ziegelfabrikation.

Brunnensteine kreis- oder keilförmig; sie müssen hart gebrannt sein und werden trocken ohne Mörtel zur Herstellung von Brunnenschächten verwendet.

Fliesen, Estrichplatten, Flurziegel, Pflastersteine werden in allen Nuancen, weißlich, gelb, rot, braun, geschwärzt, bläulich, und in den verschiedensten Größen und Formen angefertigt.

Lohsteine sind poröse Backsteine, welche aus einem Lehm gebrannt sind, dem man Lohabfälle, Sägespähne, Koksstaub zugesetzt hatte; sie heißen auch Tuffziegel, sind spezifisch leicht, haben aber geringe Festigkeit.

Hohlziegel sind Backsteine mit Hohlräumen, welche der Luft die Zirkulation erleichtern; sie waren schon im Altertum da verwendet, wo es auf trockene Mauerwandungen ankam, und erfreuen sich auch im selben Sinne heute noch ganz besonders in England großer Beliebtheit.

Gesimssteine, Formsteine, Façonsteine, Profilsteine werden nach Schablonen angefertigt oder in eigens dazu gefertigten Formen gepreßt und sonst ähnlich wie die geschnittenen Backsteine behandelt.

Alle künstlerisch geformten gebrannten Thonwaren nennt man zum Unterschiede von den gewöhnlichen Ziegeln „Terracotta“.

Chamotteziegel sind feuerfeste Backsteine, welche aus feuerbeständigem Thone hergestellt sind; mit diesen verwandt sind die ihrer außerordentlichen Feuerbeständigkeit wegen berühmten, im Jahre 1822 erstmals von M. Weston Young hergestellten

Quarzziegel oder Dinassteine, denen der sog. Dinas-tond-Stein das Rohmaterial liefert. Sie enthalten zirka 1% Thon und bestehen sonst fast aus reinem Quarz mit etwas Kalk (siehe auch plastisches Dinaskrystall).

Dachziegel werden in flache und hohle unterschieden; **römische** bestehen aus nebeneinander gelegten Flachziegeln mit aufgebogenem Rand, über dem ein Hohlziegel deckend zu liegen kommt. Um diesen Dachziegeln neben schönerem Aussehen auch eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse zu geben, werden sie häufig glasiert. Die Glasuren sind **Blei**glasuren, welche etwa auf folgende Weise erhalten werden können: 5 Kilo Bleioxyd, 0,5 Kilo Zinnoxyd, 2 Kilo Quarzsand, 1 Kilo Kaolin, 1,5 Kilo Kochsalz, 1 Kilo weißes Glas, 1 Kilo kohlensaures Kali und 0,5 Kilo Salpeter werden zu Glas geschmolzen, in kaltem Wasser abgelöscht, zerstoßen und auf der Glasurmühle fein gemahlen. Die blaue Glasur erhält einen kleinen Zusatz von Kobalt, die grüne von Smalte und Kupferoxyd, die gelbe von Antimon, die braune von Braunstein.

Prüfung: Von den natürlichen Gesteinen verlangt man, wenn sie als Bausteine dienen sollen, neben schönem, mildem Farbenton: Härte, Festigkeit und Widerstandskraft gegen die atmosphärischen Einflüsse; künstliche Steine, dazu berufen, die natürlichen zu ersetzen, sollen natürlich deren gute Eigenschaften auch in möglichst vollkommenem Grade besitzen; da nun die Festigkeit mit der Dichte und gleichmäßigen Struktur eng zusammenhängt, so versteht es sich von selbst, daß Ziegelgestein, welches fremde Beimengungen eingeschlossen hat, zum schlechten Material gerechnet werden muß. In Wasser gelegt, sollen die Backsteine nicht zu sehr an Gewicht zunehmen (ca. $^1/_{15}$tel), sie sollen nicht zu porös sein und beim Befühlen mit der Hand im trockenen Zustande nicht stark abfärben. An Ziegelwaren, welche an der Oberfläche verglast sind, haftet Mörtel schlecht. Legt man Backsteine an die Sonne, so dürfen sie bei häufigem Besprengen mit Wasser sich nicht abblättern.

Ungebrannte künstliche Steine. Hierher gehören alle Zement- und gehärteten Gipswaren, das Beton (Mischung von Steinbrocken mit Zement), die

Viktoriasteine aus Granitbruchstücken, die mit hydraulischem Zement gemischt und nach dem Erhärten in Wasserglaslösung gelegt sind; ferner die

Ransomesteine, aus Zement, Kreide, Sand und Kieselguhr zusammengesetzt.

Die Marmormosaikbodenbelagplatten aus der Fabrik des Freiherrn von Löwenstein in Ober-Alm bestehen aus Marmorabfällen, Marmormehl und Portland-Zement.

Der Magnesia-Zement wird durch Anrühren von gebrannter Magnesia in Chlormagnesium, oft mit Zusatz von Sand oder festen Gesteinsbruchstücken, erhalten.

Die Schlackensteine, entweder durch Zusammenkneten der flüssigen Schlacke mit irgend welchen steinigen, passenden Zuschlägen gewonnen, oder durch Vermischen von Zement mit den glasigen Schlackenkörnern, welche erhalten werden, wenn man die Hochofenschlacke im Wasser fließen läßt. Sie werden backsteinartig geformt.

Schleif- und Wetzsteine, Abziehsteine. Sie sind entweder Drehumlaufsteine von Scheibenform oder Handschleifsteine. Hauptbedingung ist, daß die Masse, aus der sie bestehen, gleichmäßig hart, dabei feinkörnig und vollkommen gleichartig, also ohne fremde Einschlüsse sei. Manche Sandsteine mit vorzugsweise quarzigem Bindemittel zeigen diese Eigenschaften in hohem Grade. **Thon**reiche Schleifsandsteine repräsentieren schlechte Sorten, sie „schleimen“ oder „schmieren“ beim Gebrauche.

Auch Thonschiefer und Kieselschiefer von schwarzer grüner und blaugrauer Farbe, selbst kieselige Kalksteine werden als Wetzsteine verwendet.

Fundorte: Sachsen hat zu Schleifsteinen taugliche Sandsteine zu Hinterhermsdorf, Prossen, Oschatz; thüringische gute Steine zum Feinschleifen kommen aus Saalfeld, Gräfenthal und als „Hüftenberger Stein“ von Sonnenberg; Thurnau (Oberfranken) und Unterammergau in Bayern sind die Quellen für die vom Landmanne geschätzten Sensen-, Sicheln- und Strohmessersteine. Stetten im Remsthal, Plieningen, Vaihingen in Württemberg liefern Drehsteine aus Lettenkohlensandstein, Balingen Wetzsteine.

Feinere Rasiermessersteine werden bei Spa in Belgien, nahe der preußischen Grenze gefunden (Rasiermessersteine von Vieil-Salm); sie bestehen aus einer oberen, ca. 1,5 cm starken Schichte eines sehr zarten blaßgelben Wetzschiefers und einer graublauen Unterlage von gewöhnlichem Thonschiefer; eine mindere Sorte sind die aufeinander gekitteten, welche auch in Thüringen, jedoch aus viel geringerem Materiale fabriziert werden.

Der größte englische Schleifsteinbruch, welcher enorme Mengen von Schleifsteinen in den Verkehr liefert, ist zu Gateshead (Durham). Die Stahlindustrie von Sheffield bedient sich vorzugsweise der Steine von Wickersley in Yorkshire.

Aus Amerika kommen weißliche **Arkansas**-Schleifsteine nach Deutschland, welche aus Chalcedon bestehen; sie sind Ölschleifsteine für feinste Messerware.

Künstliche Schleifsteine werden aus Glas-, Sandstein-, Smirgel- und Schieferpulver, auch aus hart gebranntem und dann gepulvertem Thon und Wasserglas oder einem sonstigen Bindemittel vielfach fabriziert, stehen aber mit Ausnahme einiger Smirgelzementsteine von vorzüglicher Beschaffenheit im allgemeinen den natürlichen Steinen nach.

Mineralische Faserstoffe. Asbest ist ein zartfaseriges Mineral, bestehend aus Kieselsäure, Bittererde, Thonerde mit wechselnden Mengen von Eisen. Spezifisches Gewicht 2,8. Farbe: weiß, ins grünliche. gelbe, braune, seidenglänzend. Man nennt den Asbest auch Federweiß und findet ihn vorzugsweise in Tirol,

Der Asbest mit langen, leicht trennbaren Fasern

wird zum Filtrieren starker Säuren und Laugen, von denen er nicht angegriffen wird, gebraucht; auch macht man Lampendochte daraus, welche nicht verkohlen und daher von unbegrenzter Dauer sind. Schon vor mehreren Jahrzehnten kamen als Raritäten aus Asbest gewobene Servietten, Mützen, Handschuhe, Beutel, Bänder u. s. w. in den Handel; sie eignen sich ihrer Sprödigkeit und leichten Rissigkeit wegen natürlich nicht zum ernstlichen Gebrauche; in neuerer Zeit werden lange, zarte Asbestfäden mit Flachsfäden zu Garn versponnen und so Gewebe hergestellt, aus denen der Flachsfaden dann herausgebrannt wird. Solche unverbrennliche Gewebe finden jetzt auch, gleich dem zartfaserigen, ungewobenen Asbeste eine sehr rationelle Verwendung als schlechte Wärmeleiter zur Umhüllung von Dampf- und Heißwasserleitungen; Asbest eignet sich ganz vorzüglich zu diesem Zwecke. Selbst Asbestpapier ist gemacht worden, es ist rauh, spröde, hart und nimmt die Tinte schwierig an. In China sind Asbestöfen im Gebrauche.

Die besten Sorten sind die reinweißen, lang- und zartfaserigen, in welchen sich keine körnigen Gesteinsmassen eingeschlossen befinden dürfen.

Ähnliche Verwendung wie der Asbest findet die **Schlackenwolle**; sie sieht baumwollartig aus und besteht aus sich, wie die Fasern der Baumwolle, durchsetzenden dünnen Fäden von glasiger Schlacke. Schlechtere Sorten lassen beim Gebrauche größere, die besseren nur ganz geringe Mengen von stecknadelgroßen Glaskörnchen, die weiß, gelblich oder grünlich gefärbt sind, herausfallen. Da die Fasern der Schlackenwolle aus dünnen, haarartigen Röhrchen bestehen, so besitzt sie eine äußerst schlechte Wärmeleitungsfähigkeit, und findet zu Umhüllungen von Röhrenleitungen, zum Ausfüllen der Doppelwandungen von Eiskästen und Kassenschränken ꝛc. dieser Eigenschaft und des Vorzugs der Unverbrennlichkeit wegen eine ausgedehnte Anwendung. Man bereitet die Schlackenwolle als Nebenprodukt in den Eisengießereien, indem man einen Wasserdampfstrahl gegen die ausfließende, flüssige Schlacke des Hochofens leitet.

Glas. Unter Glas versteht man ein durch Schmelzen erhaltenes amorphes Gemenge von Kieselsäuresalzen, die zum Teil durch die Vereinigung von Kieselsäure mit Kali oder Natron, zum Teil durch Vereinigung von Kieselsäure mit Kalk od. anderen Metalloxyden entstanden sind. Nur eine Glasart, das sog. Wasserglas ist in Wasser löslich. Die Unlöslichkeit der anderen Gläser ist bedingt durch den Überschuß an Kieselsäure.

Das Glas ist entweder durchsichtig (eigentliches Glas) oder undurchsichtig (Email- oder Schmelzglas), farblos oder gefärbt und widersteht (abgesehen vom Wasserglas) der Einwirkung von Luft und Wasser, den Einflüssen der gewöhnlichen Säuren und alkoholischen Flüssigkeiten bis zu einem ziemlichen Grade.

Durchsichtigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Agentien, daher große Haltbarkeit sind des Glases wertvolle, — Sprödigkeit und leichte Zerbrechlichkeit die mit seiner Natur innig verknüpften störenden Eigenschaften. Die Rohmaterialien, welche fein gepulvert, in geeigneten Verhältnissen gemischt in Glasöfen zu Glasmassen geschmolzen werden, sind:

1. Kieselerde (als Quarz, Sand [möglichst eisenfrei] oder Feuerstein).

2. Borsäure. In Form von Borax (borsaur. Natron) gewissen Glassorten als teilweises Ersatzmittel der Kieselsäure zugesetzt, befördert sie die Schmelzbarkeit der Masse, erhöht den Glanz und verhindert das Entglasen.

3. Kali und Natron, in Form von Pottasche und Soda oder Glaubersalz angewandt. Wenn Glaubersalz genommen wird, muß noch Kohle zugesetzt werden als Reduktionsmittel.

4. Kalk, möglichst eisenfrei, wird als Marmor oder Kreide, entweder roh oder in gebranntem Zustande angewendet.

5. Bleioxyd. In Form von Mennige, die für diesen Zweck vollkommen frei von Kupfer und Zinnoxyd sein muß.

Zu farblosen Gläsern bedient man sich außer den genannten Materialien noch der Entfärbungsmittel: Braunstein, Arsenige Säure, Salpeter. Die Glassorten können in drei Gruppen vereinigt und unterschieden werden, 1. hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung, 2. hinsichtlich der Färbung, 3. hinsichtlich der Art der Verarbeitung.

1. Der chemischen Zusammensetzung nach unterscheidet man:

a) Kaliglas oder Kalikalkglas aus kieselsaur. Kali und Kalk bestehend; es ist farblos oder grünlich, sehr hart, schwer schmelzbar, ist aber gegen Luft und chemische Agentien nicht sehr widerstandsfähig; es gehören hierher: böhmisches Krystallglas, äußerst hart, völlig farblos, schwer schmelzbar, nimmt durch Schleifen prächtigen Glanz an, dem Gewichte nach das leichteste Glas, echtes Krown-(Kron-)glas aus reinsten Materialien hergestellt, ganz farblos, klar und rein zu optischen Instrumenten verwendet.

b) Natronglas, Natronkalkglas, Kalinatronkalkglas, französisches Glas: ist farblos oder grünlich, leicht schmelzbar, wenig hart und widersteht äußeren Einflüssen am besten, weshalb es zu Gläsern und Gefäßen, zu Fensterscheiben sehr geeignet und die verbreitetste Glassorte ist. Das feinste Natronglas ist das übrigens 1—2% bleioxydhaltige Spiegelglas.

c) Bleiglas, Kalibleiglas, ist stets farblos oder künstlich gefärbt von diamantartigem Glanz, hohem Lichtbrechungsvermögen, schönem reinen Klang und großer Elastizität: es ist aber weich und wird bei starkem Gebrauch matt und trübe; es ist leicht schmelzbar, an der Luft **nicht** haltbar, gegen chemische Agentien **empfindlich** (saure Speisen, längere Zeit in solchem aufbewahrt, greifen es an); besondere Arten von Bleiglas sind: englisches oder gewöhnliches Krystallglas, spezifisches Gewicht 3,9—3,25, dient zur Darstellung feiner Glaswaren, z. B. Kronleuchtern. Flintglas oder optisches Glas (Flint, vom eng. Flint = Feuerstein), spezifisches Gewicht 3,3—3,6 zur Darstellung optischer Glasgegenstände. Straß, zur Anfertigung künstlicher Diamanten. Email, zinkhaltiges Kalibleiglas.

d) Zinkglas, Kalizinkglas mit etwas Borsäure, in neuerer Zeit statt des Kronglases zu optischen Instrumenten benützt.

e) Thonerdebornatronglas aus Thonerde, Borsäure und Natron; große Härte, bedeutendes Lichtbrechungsvermögen und schöner Glanz. Der **Farbe** nach unterscheidet man: ganz farbloses, weißes, halbweißes, grünes (Bouteillenglas) (fast stets bleifrei, aber sehr thon- und eisenhaltig!) und gefärbtes Glas. Gefärbte Gläser sind entweder solche, die durch die ganze Masse hindurch gefärbt sind, oder solche, bei denen ein ungefärbtes Glas mit einer Schicht des gefärbten Glases überzogen ist. Letzteres Glas heißt Überfangglas; es wird dann hergestellt, wenn das färbende Metalloxyd so intensiv wirkt, daß die Glasmasse durch die Konzentration der Farben fast undurchsichtig erscheinen würde.

Nach Art der **Verarbeitung**: Hohlglas, Tafelglas; gepreßtes Glas (Hohlglaswaren mit Reliefverzierungen, welche durch Blasen in Formen hervorgebracht werden) und Hartglas, das letztere wurde 1874 von dem Franzosen A. de la Bastie als „verre trempé" in den Handel gebracht und in Deutschland in meist schlechten Qualitäten unter dem Reklamenamen **unzerbrechliches Glas**, besonders zu Kindersaugflaschen, Koch-

gefäßen und chemischen Utensilien verarbeitet. Das Härten des Glases besteht im wesentlichen in einer raschen Abkühlung desselben, zu welchem Zwecke der geformte Gegenstand noch heiß in eine Flüssigkeit von bestimmter Temperatur (z. B. siedendes Öl, geschmolzenen Salpeter) getaucht wird. Hartglas zeigt nach den meisten bis jetzt bekannten Methoden dargestellt häufig eine große Neigung zum plötzlichen Zerspringen, doch sind, besonders in Deutschland und Österreich, wesentliche Fortschritte auf dem Gebiete der Fabrikation dieses noch verhältnismäßig neuen Produktes zu verzeichnen; so stellt Fr. Siemens in Dresden ein Preßhartglas (nicht durch Eintauchen, sondern durch Pressen mit Metallpressen) her, das sich durch zehnmal größere Resistenzfähigkeit gegen Stoß und Schlag auszeichnen soll, als das gewöhnliche Tafelglas und dessen Haltbarkeit sich zu der eines nach de la Bastie gehärteten Glases verhält wie 5:3.

Hartglassyphons für Eau gazeuse von Pochtler in Wien, aus nach eigenem Verfahren von C. Stölzle's Söhnen ebendaselbst gewonnenem Glase gefertigt, hielten einen Druck von 52 Atmosphären aus, während solche aus gewöhnlichem Glase sprangen.

Reser in Augsburg erwärmt seine gehärteten Gegenstände nach dem Härten nochmals und läßt sie dann wieder langsam abkühlen, um die Neigung zum plötzlichen Zerspringen zu verringern; mit dieser dürften aber so behandelte Glaswaren auch wieder einen Theil ihrer Härte und Festigkeit eingebüßt haben.

Rogers & Cie. in Boston stellen sogenannte „flammensichere" Lampencylinder aus gewöhnlichem Glase, das sie in gespannten Wasserdämpfen erhitzen und dann langsam abkühlen, her.

Besondere Glasarten sind noch:

Emailglas, eine Glasmasse, gleichviel ob farblos oder gefärbt, welche durch Zinnoxyd undurchsichtig gemacht worden ist.

Beinglas, ein milchweißes Glas, schwach durchscheinend, enthält phosphorsauren Kalk in Gestalt weißgebrannter Knochen.

Man benützt es zu Lampenschirmen, Thermometerskalen ꝛc. Mit ihm verwandt ist das Alabaster- oder Opalglas, oder, weil es dem Reiskorn in seinen optischen Verhältnissen ähnlich ist, Reis- oder Reissteinglas genannt; es zeigt nicht den rötlichen Schein des mit phosphorsaurem Kalk bereiteten Glases. Alabasterglas ist keine besondere Glasmischung, sondern nur ein sehr kieselerdereiches, unvollkommen geschmolzenes Glas, dessen Trübung von unaufgelösten Teilen herrührt.

Achatglas kann erhalten werden, indem man verschieden gefärbte Glasstücke mit einander bis zum Zähflüssigwerden erhitzt, dann umrührt und die Masse sofort bearbeitet.

Das beliebte Eisglas zeigt auf der Oberfläche eine durch natürliche Sprünge hervorgebrachte Zerklüftung. Die Sprünge werden durch Eintauchen des fertigen, noch glühendheißen Glasgegenstandes in kaltes Wasser erzeugt, durch Anwärmen unschädlich gemacht, und durch Aufblasen des Gegenstandes geöffnet, so daß das Ganze das Ansehen einer im Auftauen begriffenen Eismasse oder einer zerklüfteten ausgewitterten Felsoberfläche hat.

Kryolitglas (Heißgußporzellan, hot-cast-porcellain) ist ein von Pittsburg eingeführtes neues milchweißes Glas, das durch Schmelzen einer Mischung von Kieselerde, Kryolit (vorzugsweise in Grönland gefundenes Mineral aus Fluornatrium und Fluoraluminium bestehend) und Zinkoxyd erhalten wird.

Mousselinglas ist Tafelglas, das durch einen undurchsichtigen Grund in mattem Weiß (dünn emailliert) ornamentiert ist. Wird vielfach durch das erstmals auf der Wiener Weltausstellung präsentierte von Tilghman in Philadelphia erfundene (mit Sand, der durch Schablonen mittelst starken Luftstromes aufgeblasen wird), geschliffene und durch Sandschliff ornamentierte Glas ersetzt (Tilghmanscherben).

Petinetglas (Faden- oder Filigranglas) zeigt eine aus scheinbar verwobenen Glasfäden zusammengesetzte Masse.

Millefiori, mosaikartige Glasmasse (zu Briefbeschwerern, Messerschalen, Stockknöpfen u. s. w. benützt), hergestellt durch Eintragen verschieden gefärbter Glasgegenstände in den Glasfluß.

Avanturin oder Aventuringlas: bräunliche Glasmasse von schillerndem Ansehen, in welcher krystallinische Flitter von metallischem Kupfer fein verteilt sind.

Glasperlen oder unechte Perlen sind entweder massive, geschmolzene Venetianerperlen, oder hohle, geblasene, die den echten sehr ähnlich, und zuerst durch Jacquin in den Handel kamen.

Die venetianer werden aus verschieden gefärbten Emailglasröhren stückchenweise geschnitten und dann durch Erhitzen in Kohlenpulver unter fortwährendem Umdrehen abgerundet. Die geblasenen erhalten Perlenglanz durch Überziehen der Innenfläche mit sogenannter Perlenessenz (aufgeschwemmte, feine Fischschuppen von Cyprinus alburnus in Wasser). Die Dauerhaftigkeit des Glases muß sich erproben gegen die Einwirkungen des Wassers, der Alkalien und Säuren, gegen Luft und Licht; um Glas zu prüfen, kocht man Stücke davon in konzentrierter Schwefelsäure oder Königswasser, gutes Glas bleibt klar und durchsichtig, schlechtes wird rauh und matt. Gutes Glas darf bei Temperaturwechsel innerhalb des gewöhnlichen Extrems der Lufttemperatur nicht brechen. Das beste Glas für physikalische und chemische Zwecke ist das sogenannte Jenenser Glas, von Schott und Genossen fabriziert.

Ein fehlerfreies Glas muß übrigens auch rein, von völlig gleichartiger Masse, ohne sichtbare Einmengungen sandiger, erdiger und salziger Teile und ohne Luftblasen sein. Um auf Farbenreinheit oder Farblosigkeit zu prüfen, verwende man möglichst dicke oder mehrere auf einander gelegte Stücke — Platten, da ein in dünnen Schichten ganz farbloses Glas in dicken Lagen gewöhnlich gefärbt erscheint, was mehr oder weniger der Fall sein kann.

Geblasene Glasgegenstände, Flaschen, sollen überall möglichst gleich dick, besonders nicht an den bauchigen Stellen papierdünn, und am Boden unnötig dick sein. Der Mund der Flaschen soll schön rund geformt, und der an ihn stoßende Hals ein Stück weit gerade, nicht bauchig oder konisch, und im Glase etwas stärker sein, damit der Stöpsel einen sicheren, festen Halt haben und den Zweck des vollständigen Verschlusses der Flasche auch erfüllen könne. Glasstöpsel schließen nur, wenn sie eingerieben sind, sie passen einzig auf die Flasche, auf die sie aufgerieben, und werden in geordneten Häusern gleich den dazugehörigen Flaschen numeriert.

Ein Verdienst um das deutsche Gewerbe würde sich sicher jeder Kaufmann erwerben, der aus seinem Magazine alle Glasgegenstände ausschlösse, welche wegen unpraktischer Form manchmal ihrem Zwecke so wenig entsprechen, wie Senfgläser mit eindringendem statt **übergreifendem** Deckel und vieles andere.

Wasserglas. Wasserglas ist ein in Wasser lösliches kieselsaures Alkali, welches, so wie es im Handel vorkommt, eine im reinsten Zustande wasserhelle, im roheren gelbliche syrupartige Flüssigkeit darstellt. Man unterscheidet Kali- und Natronwasserglas.

Das Kaliwasserglas wird bereitet durch Zusammenschmelzen von Quarzpulver oder reinem Quarzsand 45 Teile, Pottasche 30 Teile, Holzkohlenpulver 3 Teile und Lösen der geschmolzenen gepulverten Masse durch Kochen im Wasser.

Natronwasserglas durch Auflösen von Feuersteinpulver oder von Kieselguhr in Natronlauge in eisernen Kesseln unter einem Drucke von 7—8 Atmosphären oder durch Zusammenschmelzen von 45 Teilen Quarzpulver, 23 Teilen kalzinierte Soda und 3 Teilen Kohle. Das Wasserglas hat in der Industrie vielfache und wichtige Anwendung gefunden:

Als Überzug für Gegenstände aus Holz, Leinwand, Papier, schützt es dieselben vor dem Verbrennen. Holz, welches dem freien Einflusse der Witterung ausgesetzt ist, oder sich in feuchten Orten bei Mangel an Luftwechsel befindet, wird durch Wasserglasanstrich konserviert und gegen Schwamm und Wurmfraß gesichert. Zu diesem Behufe werden mehrere Anstriche gegeben; die ersteren mit Wasserglas, das mit der doppelten Menge Regenwasser verdünnt ist, und erst der letzte mit 33 grädigem (d. h. in 100 Teilen 33 Teile festes Wasserglas enthaltend; es kommt auch 66 grädiges in den Handel).

Haltbarer werden Wasserglasanstriche, wenn man Erden- oder Metalloxyde zusetzt, weil diese mit der Kieselsäure des Wasserglases in Wasser unlösliche Verbindungen bilden, die durch das überschüssige Wasserglas festgehalten werden. Man erhält dann farbige Anstriche, kann aber, um eine bestimmte Farbe zu erzielen, nicht immer die gewöhnlichen Farbekörper anwenden, weil diese häufig durch das alkalische Wasserglas zersetzt werden.

Zu **Weiß** eignen sich: Bleiweiß, Zinkweiß, Permanentweiß und Schlämmkreide; zu **Grün**: grüner Ultramarin, Chromoxyd und Kobaltgrün; zu **Gelb**: chromsaurer Baryt, Uranoxyd, Kadmiumoxyd; zu **Blau**: Ultramarin und Smalte; zu **Rot**: Chromrot und Eisenoxyd in allen seinen Nuancen; zu **Schwarz**: Kienruß, Graphit, Tierkohle.

Eine der interessantesten Anwendungen des Wasserglases ist die für eine von v. Kaulbach eingeführte Art von Wand- und Monumentalmalerei, welche Stereochromie genannt wird. Die Gemälde, mit Farben aufgetragen, deren Verflüssigungs- und Bindemittel das Wasserglas ist, sind, weil die Farben mit dem Malgrund chemisch vereinigt, verkieselt, versteint worden, fähig unter jedem Himmelsstriche auszudauern, und es unterscheiden sich so diese Wasserglasmalereien vorteilhaft von den, in unserm Klima besonders, nicht ausdauernden Freskomalereien, deren Grund aus gewöhnlichem Kalkmörtel besteht.

Auch die unter dem Namen Keim'sche Malerei bekannte und geschätzte Malmethode erfordert die Anwendung von Wasserglas.

Auch zum Entfetten von Wolle und anderen Gegenständen kann Wasserglas, das mit Fetten eine Art Verseifung eingeht, Verwendung finden; besonders brauchbar ist es zur Herstellung von künstlichen Steinen und Kittmassen, da es ähnlich dem tierischen Leim gewissermaßen einen mineralischen Leim darstellt.

Wasserglaskitte: Rasch erhärtende farbige Kitte nach R. Böttger: Man rührt eine Natronwasserglaslösung von 33° B. mit feiner Schlämmkreide unter Zusatz nachfolgender Stoffe recht innig zu einer plastischen Masse an und erhält eine in 6 bis 8 Stunden erhärtende Kittmasse von außerordentlicher Festigkeit:

1. feingesiebtes Schwefelantimon giebt eine schwarze Kittmasse, die nach erfolgtem Festwerden sich mit Achatsteinen polieren läßt;
2. staubfreies Gußeisenpulver, grauschwarz;
3. Zinkstaub, sogenanntes Zinkgrau, eine graue Masse, die, mit Achatstein poliert, eine glänzend weiße metallische Zinkfarbe annimmt; haftet fest in Holz, Metallen und Stein;
4. kohlensaures Eisenoxydul giebt hellgrün;
5. Chromoxyd = dunkelgrün;
6. Thenard'sches (Kobalt-) Blau = blau;
7. Mennige = orange;
8. Zinnober = hochrot;
9. Carmin = violett.

Zinkstaub und Eisenpulver mit Wasserglaslösung und Kreide vermengt geben einen äußerst harten, festen, braunen Kitt.

Wasserglas soll nicht zu dickflüssig (es muß, weil sehr leicht Wasser abdunstet, in gut verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden), vollständig klar, nicht salzig trübe und möglichst frei von überschüssigem Alkali und Kohlensäure sein. Deutschland führte 1898 5000 t Wasserglas à 60 Mk. aus.

Schmucksteine. Edel- oder Schmucksteine werden seltene Mineralien genannt, welche sich durch ganz besondere Härte, großen Glanz, Feuer, reine Farblosigkeit und Durchsichtigkeit oder Schönheit der Farbe auszeichnen und deshalb in der Bijouterie Verwendung finden.

Man pflegt die seltensten, schönsten, härtesten eigentliche Edelsteine oder Juwelen, die weicheren häufigeren Halbedelsteine zu nennen.

Die wichtigsten Merkmale zur Bestimmung der Edelsteine sind Härte, Schwere, d. h. spezifisches Gewicht, Farbe und Glanz, Feuer. Die Härte wird von den Juwelieren oberflächlich mit feinen englischen Feilen und genau mittelst der Härteskala geprüft (siehe diese), das spezifische Gewicht, wie das im allgemeinen Teile angegeben ist; von Farbe und Feuer (Glanz), Durchsichtigkeit (Wasser) hängt der Wert besonders ab, zu ihrer Bestimmung gehört praktische Übung. Der Verkauf der Edelsteine geschieht nach dem Gewichte, und zwar bedient man sich eines besonderen Juwelengewichtes, dessen Einheit Karat genannt wird und in London gleich ist 205,409, in Paris 205,5, in Amsterdam 205,7, in Wien 206,13, in Madras 207,353 Milligramm. Das Karat wird in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$, $^1/_{64}$ eingeteilt; $^1/_4$ Karat heißt auch ein Grän. Der Wert großer Edelsteine, sogenannter Solitäre, erhöht sich aber nicht einfach mit dem Gewichte; solch' große Steine sind sehr selten, und sie können nicht durch Vereinigung von mehreren weniger seltenen kleinen hergestellt werden; bei ihrer Wertbestimmung wirken Reinheit der Farbe und des Glanzes wesentlich mit.

Die Edelsteine kommen nicht fertig, wie sie unsere Schmucksachen zieren, zu uns, sie sind entweder noch ganz roh oder nur unvollkommen geschliffen und werden erst von unseren Juwelieren oder eigenen Schleifkünstlern (in Holland hat sich die Kunst, Diamanten zu schleifen, seit alter Zeit vorzugsweise in israelitischen Familien fortvererbt) in den Zustand gebracht, in welchem sie ihre verschiedenen geschätzten Eigenschaften recht zur Geltung bringen.

Die härtesten Edelsteine werden mit Diamantpulver (Diamantbord = in Stahlmörsern gepulverte Diamantabfälle), die weicheren mit anderem Edelstein- und Smirgelpulver geschliffen und poliert. Die vorzüglichsten jetzt gebräuchlichsten Schlifformen sind: der Brillant, die Rosette, Kantenstein-Rose (zwei mit der Basis vereinigte Rosetten = Brioletten, Breloques [Berloken] und Pendeloques), der Tafelstein, Dünnstein, der Dickstein, der Treppenschnitt, der gemischte Schnitt, der Schnitt mit verlängerten Brillantfacetten, der Tafelschnitt (Siegelsteine), der Schnitt mit doppelten Facetten, der muschlige oder muglige Schnitt (en cabochon). (Siehe hierüber die Handbücher der Edelsteinkunde.)

Durch Anwendung verschiedener Kunstgriffe beim Fassen der Steine, Unterlegung von Folie, Färbung der Unterseite des Steins u. s. w. sucht man die Fehler zu verdecken. Edelsteine fühlen sich kalt an, im Unterschied von den imitierten Steinen aus Straß.

Juwelen oder eigentliche **Edelsteine**. Hierher gehören: der Diamant, Rubin, Saphir, Chrysoberyll, Topas, Turmalin, Granat und der edle Opal.

Der **Diamant** ist Kohlenstoff im reinsten Zustande; er ist der härteste und geschätzteste Edelstein, Härte = 10, spezifisches Gewicht 3,4 bis 3,6, er muß möglichst rein, wasserhell und glänzend sein, man unterscheidet ihn vom ersten, zweiten und dritten Wasser. Die meisten Diamanten sind farblos, doch giebt es auch blaßrote, gelbe, grüne, blaue, braune und ganz undurchsichtige schwarze Diamanten. Die letzteren verwendet man nie zu Schmucksachen, sondern als Diamantbord (Pulver). Der Diamant findet sich meist in kleinen Krystallen lose im Schuttlande, im Sande, in Ostindien (Gruben zu Golkonda), Brasilien (Provinz Bahia), in den Kapländern (Vaalfluß in der Transvaal-Republik) u. s. w. Der Diamant leuchtet im Dunkeln (er phosphoresziert), wenn er vorher belichtet (besonders dem blauen Lichte ausgesetzt) war; er ist der einzige brennbare Edelstein. Diamanten von schlechter Farbe oder rissige oder fleckige werden zum Glasschneiden als Glaserdiamanten oder als Diamantbord (Pulver) in den Handel gebracht. Preis wechselnd: ein Brillant von 1 Karat kostet jetzt beiläufig 400 Mark, wenn vom ersten Wasser, und 200 Mark, wenn vom zweiten Wasser.

Korund, Härte = 9, spezifisches Gewicht 3,9 bis 4,1, umfaßt eine Reihe verschieden gefärbter Edelsteine, welche aus Thonerde, d. i. Aluminiumoxyd mit Spuren von färbenden Metallen: Eisen, Chrom, Titan ꝛc. bestehen. Hierher gehören: der feurig karminrote oder karmoisinrote.

Rubin, welcher durch Eisenoxyd gefärbt ist und am schönsten auf Ceylon, in Indien, in geringeren Sorten in China, Birma u. s. w. gefunden wird; der dunkelblaue oder violette

Saphir, aus Ostindien, Birma, China, mit gräulichem Schimmer, also geringer, auch aus Brasilien, Schlesien, Böhmen kommend.

Geringere Sorten des Korund, wie solche in Ostindien, China, auf Ceylon, dem St. Gotthardt gefunden werden, dienen nur zum Schleifen von Edelsteinen.

Vor einer Reihe von Jahren machte die Kunde Sensation, daß der Pariser Akademie der Wissenschaften große künstliche Rubine und Saphire vorgelegt worden seien, welche durch Schmelzen von Aluminiumoxyd mit dem entsprechenden Zusatz von färbendem Metalloxyd erhalten worden seien, also chemisch ganz dasselbe sind, was die natürlichen, und den natürlichen an Härte, Farbe und Glanz durchaus nicht nachstehen sollen.

Der **Chrysoberyll**, auch Chrysolith und Chrysopal, besteht aus kieselsaurer Beryllerde und besitzt eine gelbliche oder olivengrüne Farbe; er ist etwas weicher als der Korund und entweder durchsichtig oder durchscheinend; Fundorte: Birma, Borneo, Ceylon, Brasilien, Nordamerika (Connecticut, New York), Mähren.

Der **Topas** (Härte = 8, spezifisches Gewicht 3,4—3,6) ist teils farblos, teils goldgelb (brasilianischer), grün oder blau und dann Aquamarin genannt, rot (sächsischer) und besteht aus kieselsaurer Thonerde mit Flußsäure und verschiedenen färbenden Substanzen; am meisten schätzt man die goldgelben und hellroten brasilianischen. Farblose Topase, Wassertropfen, werden zuweilen für Diamanten ausgegeben; sie finden sich in Minas Novas und in Rio Belmonte in Brasilien.

Smaragd und **Beryll**, Härte 7,5—8, spezifisches Gewicht 2,67—2,77, sind zwei verschieden gefärbte aber derselben Mineralart angehörige Edelsteine; sie bestehen aus Kiesel-, Thon- und Beryllerde.

Smaragde sind apfel- und grasgrün, kommen aus Peru und werden mit 180—200 Mark das Karat bezahlt. Beryll ist hellgrünlich, olivengrün bis himmelblau, auch wachs- oder honiggelb. Der grünliche wird auch Aquamarin genannt. Fundorte: Sibirien und Brasilien. Beryll ist nicht so wertvoll als Smaragd.

Turmalin zeigt eine große Mannigfaltigkeit in der Färbung und in der Zusammensetzung, welche im allgemeinen Thon-, Kiesel- und Bittererde, Flußsäure, Borsäure, Kalk, Eisenmanganverbindungen nachweisen läßt. Man unterscheidet: Sibirischen von roter, Indigolith (brasilianischen) von blauer, Ceylonischen von gelblicher oder gelbgrüner Farbe, sowie selbst braunen und schwarzen aus Tirol.

Granaten sind Verbindungen von kieselsaurer Thonerde mit kieselsaurem Eisenoxydul. Der edle Granat, Almandin oder der orientalische Granat hat eine schön kirsch- oder blutrote, oft bis zum Schwarzroten tiefe Farbe, ist in guten Exemplaren in hohem Grade durchsichtig; Härte = 6,5—7,5, spezifisches Gewicht 3,5—4,3. Die schönsten Almandine kommen aus Ceylon.

Der **Pyrop** oder occidentalische, auch böhmische Granat besitzt eine blutrote Farbe, welche die des Amandins weit übertrifft und sehr große Durchsichtigkeit zeigt. Härte 7,5, spezifisches Gewicht 3,7—3,8. Er findet sich in aufgeschwemmten Lande, vorzüglich in Böhmen, bei Meronitz, Triblitz, Neupaka und Kolin, wo er aus der ausgegrabenen Erde durch Waschen gefördert wird. Größere Pyrope sind selten und werden einzeln verkauft und gut bezahlt; die häufigeren kleineren verkauft man nach dem Gewichte und benennt sie nach der Zahl der Steine, die auf ein Lot gehen, so z. B. 30er, 40er, 50er u. s. w.

Der **Kaneelstein**, Zimmtstein, Hessonit ist eine honiggelbe bis hyazintrote Varietät des Granats, welche besonders schön auf Ceylon, in Graubünden und am St. Gotthardt gefunden wird.

Spinell besteht aus Thonerde mit Magnesia und findet sich krystallinisch und in Körnern in Indien, auf Ceylon und in Australien. Er ist meist rot, auch blau und bräunlich gefärbt, durchsichtig bis undurchsichtig. Härte = 8, spezifisches Gewicht 3,6; von Säuren wird er nicht angegriffen. Die durchsichtigen, schön roten Varietäten sind sehr geschätzt und werden von den Juwelieren Rubinspinell, wenn sie stark, Rubinbalais, wenn sie blaß gefärbt sind, genannt.

Auch ein schwarzer, undurchsichtiger Spinell ist manchmal unter dem Namen Pleonast gefragt; er wird zu Trauerschmuck verwendet.

Der edle Opal ist Kieselsäurehydrat und nicht krystallinisch, halbdurchsichtig, milchig trübe bis undurchsichtig, gelblich bis bläulich weiß, sehr schön blau, grün, rot, irisierend (zeigt auf Sprungflächen regenbogenähnliche Farbenzonen); man findet diesen sehr kostbaren Stein vorzugsweise bei Czernowitza in Ungarn, zugleich mit gemeinem Opal, welcher nicht irisiert. Härte = 5,5 bis 6,5. Spezifisches Gewicht 1,9—2,1. Die schönsten werden orientalische Opale genannt.

Zirkon, Hyazinth bestehen aus Kieselerde und Zirkonerde, sind meist hyazintrot, d. h. rot ins Gelbe oder Braune gefärbt, glasglänzend, durchsichtig bis durchscheinend, Härte = 7,5, spezifisches Gewicht 4,5, mit dem Lötrohr erhitzt, werden sie entfärbt. Der Zirkon findet sich teils eingewachsen in Granit, Syenit ꝛc., teils in losen Körnern, am schönsten auf Ceylon, auch in Sachsen und Böhmen; nur die schönfarbigen werden als Edelsteine benutzt. Ein Karat kostet ungefähr 40 Mark. Die übrigen dienen zu Zapfenlagern in Uhren und dergleichen.

Türkis (ächter Türkis, orientalischer Türkis, Kalait) besitzt eine himmelblaue ins Spangrüne übergehende Farbe, Härte = 6, spezifisches Gewicht 2,8. Er ist schwach glänzend und undurchsichtig

und besteht aus phosphorsaurer Thonerde, gefärbt durch etwas Kupfer. Er kommt aus Persien zu uns und ist dann als orientalischer Türkis in ziemlich hohem Preise.

Unächte im Handel häufig vorkommende Türkise sind mit Kupferblau durchdrungene Knochen und Zähne vorweltlicher Tiere; solcher Zahn- oder Knochentürkis wird auch occidentalischer Türkis genannt, er findet sich in Sibirien und Languedoc, ist weicher als der echte und oft am blättrigen Knochengefüge zu erkennen; er wird von Salzsäure unter schwachem Aufbrausen angegriffen, was beim echten nicht der Fall ist; ferner wird der Zahntürkis durch Reiben am Rockärmel gleich einer Siegellackstange elektrisch, wodurch er die Eigenschaft erlangt, kleine Papierschnitzelchen anzuziehen, an welcher er erkannt werden kann. Auch blaugefärbte Halbopale kommen als nachgeahmte Türkise im Handel vor.

Halbedelsteine: Bergkrystall, reinster, krystallisierter, durchsichtiger Quarz (Kieselsäure), der, wenn er durch Rollen in Bergbächen und Flüssen seine Krystallform verloren hat, in rundlichen weißen Stücken im Sande gefunden, und Rheinkiesel genannt wird. Härte = 7, spezifisches Gewicht 2,69. Die Krystalle haben oft mehrere Fuß im Durchmesser und sind manchmal einige Zentner schwer, besonders in den Hauptfundorten, in den Höhlen des Granits und Gneises in den Alpen.

Man hat den reinsten Bergkrystall, früher häufiger denn jetzt, zu Schmucksachen verwendet, heute erbarmt sich seiner hin und wieder das Kunstgewerbe und stellt aus schön geschliffenen reinen Stücken Briefbeschwerer, Sockel, Petschafte, Miniaturmonumente als Thermometerhalter, Schreibzeuge und dergleichen her; eine neue Anwendung ist die zur Herstellung feiner Gewichte und Gefäße für Chemiker und Physiker, zu Brillengläsern, dann zur Bereitung feiner farbloser Gläser, die das Rohmaterial für künstliche Edelsteine abgeben.

Häufiger noch als den wasserhellen Quarz (Bergkrystall) verwenden die Juweliere feine gefärbten Varietäten, so den:

Amethyst; er ist violett und dient vorzugsweise als Ringstein; viele im Handel vorkommende Produkte sind Kunstprodukte, welche den Naturprodukten nicht nachstehen.

Citrin ist gelblich.

Rosenquarz, durch Titan rosenrot gefärbt, findet sich bei Zwiesel in Bayern.

Milchquarz, milchweiß.

Katzenauge, ein mit Asbest innig gemengter Quarz, welcher rundlich geschliffen einen grünlich-grauen Lichtschimmer nach Art des Scheines im Auge der Katzen zeigt.

Avanturin, ein gelblich- oder rötlich-brauner, durch beigemengte Glimmerschuppen flimmernder Quarz.

Als dichte (nicht krystallisierte) Quarze sind außerdem sehr geschätzt:

der **Jaspis**, durch Eisenoxyd rot, oder durch Eisenhydroxyd gelb und braun gefärbt, im Bruche muschlig, matt, undurchsichtig. Man unterscheidet:

a) **Kugeljaspis**, oder egyptischer Jaspis mit ringförmigen Zeichnungen von roter, brauner und grauer Farbe; findet sich in Baden und Oberägypten.

b) **Bandjaspis**, mit grünen, roten, grauen und weißen Streifen; er findet sich in Sibirien und in Sachsen.

c) **Gemeinen Jaspis**, häufig in Sachsen, Böhmen, bei Zweibrücken u. a. O. Man verarbeitet Jaspis zu Ornamenten, Platten, Petschaften, Schalen u. s. w.; er ist billig.

Achat ist ein wechselndes Gemenge von Amethyst, Jaspis und Chalcedon und anderen Varietäten des Quarzes und wird nach der durch das Zusammenkommen und nur teilweise Verschmelzen dieser Varietäten bedingten Farbenzeichnung als Festungs-, Wolken-, Band-, Moos-, Punkt- und Trümmer-Achat unterschieden. Er findet sich eingewachsen in kugeligen Stücken, den sogenannten Achatmandeln, und wurde seit längerer Zeit vorzüglich in der Gegend von Oberstein gewonnen und verarbeitet; die Lager sind aber jetzt erschöpft und die Schleifereien werden mit Mandeln aus Brasilien und Ceylon, sowie aus Ungarn und Sibirien versehen. Die schönsten Mandeln, welche zu Oberstein geschliffen werden, kommen unter dem Namen Brasilianischer Achat aus Uruguay und Montevideo; sie zeigen auf dem Querschnitt an einer Stelle geradlinigen, horizontalen Verlauf der sonst konzentrischen Kugelschichten.

Man verarbeitet den Achat zu Platten, Reibschalen, Vasen, Glättsteinen, Spielkugeln, Schmucksachen, Petschaften u. s. w.

Die **Onyxe** (d. h. Achate mit abwechselnden Lagen von hell und dunkel gefärbter Masse) dienen zu Kameeen.

Die **Chalcedon** ist milchweiß, grau, gelb, braun, grünlich u. s. w., in verschiedenen Abänderungen häufig mit bandartigen Streifen, Wolken, Flecken u. s. w. Fundorte: Brasilien, Island, Ceylon, Nubien, Zweibrücken, Sachsen, Ungarn. Wird durch Schleifen auf großen Sandsteinschleifsteinen in Oberstein und Idar zu verschiedenen Schmucksachen verarbeitet. Der Chalcedonix dient zu Kameeen, man schleift ihn dabei so, daß das erhabene Bild weiß auf dunkelgefärbtem Grunde erscheint. Mekkasteine sind Chalcedone mit baumartigen dunkeln Zeichnungen.

Heliotrop = Seladon — lauchgrün mit roten oder gelben Punkten an den Kanten durchscheinend. Er kommt in Sibirien, Ägypten und der Bucharei vor und wird zu Ring- und Siegelsteinen verwendet.

Obsidian (Bouteillenstein) ist ein vulkanisches Glas, das durch Schmelzen alkalihaltiger Kieselsäure-Verbindungen entstanden ist, hat meist hohen Kieselgehalt, muschligen Bruch, schwarze oder braune Farbe, lebhaften Glanz, ist oftmals an den Kanten durchscheinend; er findet sich in vulkanischen Gegenden in Island, Lipari, Ungarn, Mexiko u. s. w. und wird zu Dosen, Trauerschmuck, Messerheften, Stockknöpfen ꝛc. verarbeitet. Härte 6. Spezifisches Gewicht 2,3 bis 2,4.

Natrolith, kieselsaures Natron mit kieselsaurer Thonerde, ist ein schöner, ziemlich seltener, am Hohentwiel vorkommender gelber Stein mit lieblich strahligsehniger und weiß gezeichneter Struktur, der zu Schmucksachen Verwendung findet. Er war der Lieblingsstein des früheren Königs Wilhelm von Württemberg, weshalb Schmuck- und Ornamentgegenstände aus diesem Material im Stuttgarter Schlosse sehr schön und zahlreich vertreten sind.

Malachit ist ein kohlensaures Kupfer, kommt in nadelförmigen Krystallen, gewöhnlich aber in traubigen, nierenförmigen, tropfsteinartigen Massen mit radialfaserigem und zugleich krummschaligem Gefüge, welches in Dichte übergeht, vor. Er ist smaragd- bis spangrün, glasglänzend bei faserigem Gefüge seidenglänzend, durchscheinend, bis undurchsichtig. Härte 3,5—4, spezifisches Gewicht 3,8. In Säuren unter Brausen leicht löslich. Der Malachit findet sich namentlich auf Erzlagerstätten gemeiniglich mit anderen Kupfererzen, aus denen er entstanden. Er ist ein wichtiges Kupfererz, dient auch als Malerfarbe (Berggrün), seine massigeren, zartfaserigen und dichten Abänderungen besonders werden zu den mannigfachsten Skulpturarbeiten und Schmuckgegenständen, zu architektonischen Ornamenten, Vasen, Mosaikarbeiten ꝛc. verarbeitet, auch Tischplatten sind, durch dünngeschnittene und holzfournierartig aufgelegte Platten hergestellt, in luxuriösen Einrichtungen nicht selten.

Bernstein ist ein Baumharz vorweltlicher Nadelholzbäume (hier nur angeführt in Gesellschaft der Halbedel-

steine, in Mitte derer er besonders früher eine nicht unbedeutende Rolle spielte; gehört eigentlich zu den organogenen Mineralstoffen) und enthält Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff; seine näheren Bestandteile sind Bernsteinsäure, ein ätherisches Öl, zweierlei Harze und ein bituminöser Stoff. Er kommt meistens in rundlichen oder stumpfeckigen Stücken vor, welche häufig Insekten oder Pflanzenreste einschließen, hat muschligen Bruch, ist gelb bis braun, durchsichtig bis durchscheinend, Härte 2—2,5, spezifisches Gewicht 1,08; verbrennt mit angenehmem Geruch. Durch Reiben mit Wollen- oder Seidenzeug wird er elektrisch: von ihm kommt der Name Elektrizität; die Griechen nannten ihn Elektron und da sie an ihm jene anziehende Kraft zuerst erkannten, so gaben sie dieser den Namen Elektrizität. — Der Bernstein findet sich in den Braunkohlenlagern vieler Länder, besonders aber an der preußischen Küste der Ostsee, teils im aufgeschwemmtem Lande, teils im Meere. Er wird hier entweder durch Graben gewonnen oder man reißt mit an langen Stangen befestigten Eisen auf dem seichten Meeresgrunde den Seetang und andere Seegewächse los und fischt den auf solche Weise oder durch einen Seesturm frei gewordenen Bernstein mit Netzen auf. Die jährliche Ausbeute an der 3 Meilen langen samländischen Küste, an der die Bernsteingewinnung von der Regierung verpachtet ist, beträgt ungefähr 200,000 Pfund, wovon 100,000 Pfund auf das Schöpfen und Stechen, 30,000 Pfund auf den Gräbereibetrieb in den Strandbergen und 70,000 Pfund auf die Baggerei fallen.

Das Baggern wird in neuester Zeit namentlich im kurischen Haff großartig betrieben; man sortiert die Bernsteinstücke in 6 Sorten:

1. Sortiment oder Hauptstücke; sie sind rein und durchsichtig, 160 bis 200 Gramm schwer und darüber.
2. Tonnensteine, 8—160 Gramm schwer; die großen reinen werden verarbeitet, die kleineren zu Räucherpulver verwendet.
3. Knotel, kleiner als die vorigen.
4. Firnißsteine oder Grus, noch kleiner, aber sehr rein, sie dienen zu Firnissen.
5. Sandsteine; kleine trübe Stücke.
6. Schluck; größere, ebenfalls unreine Stücke, die sich nicht zur Verarbeitung eignen.

Die Verarbeitung zu Schmucksachen, Perlen, Ohrgehängen, Pfeifenspitzen ist bekannt. Den höchsten Preis hat der ganz helle, wasserklare Bernstein, von dem trüben der „Komstfarbige", d. h. milchweiße. Als Modeartikel ist neuestens, doch vermutlich nur vorübergehend, der mit Insekten durchsetzte (oft künstlich zubereitete) geschätzt. — Die Bearbeitung geschieht in Ostpreußen, vorzüglich zu Stolpe, Danzig und Königsberg, auch in Wien und dann in Cantanea in Sizilien.

Der Hauptabsatz der Bernsteinwaren, besonders der Korallen zu Hals- und Armbändern, wie der Pfeifenspitzen, ist nach der Türkei, nach Afrika, den Südseeinseln und nach Indien. Auch als Räucherwerk lieben ihn die Orientalen.

Bernsteinkolophonium ist das bei der Destillation des Bernsteins zurückbleibende Harz, als zur Darstellung von Bernsteinfirnissen dient.

Gagat ist eine besonders schöne und feste Art von Braunkohle, hat einen muschligen Bruch, sametschwarze Farbe, ist undurchsichtig und brennt mit stark rußender Flamme. Seine Härte ist 2,5, sein spezifisches Gewicht 1,2—1,3. Wird in Württemberg, Kurhessen, England und Frankreich gefunden und zu Stolpe, dann in Frankreich, in der Languedoc, in Asturien zu billigen Schmucksachen, Dosen, Rosenkränzen, Ketten und dergl. verarbeitet. — Ihm ähnlich ist die in England vorkommende und zu Schmucksachen, namentlich schwarzen Korallen verarbeitete, mitunter als „Lava" verkaufte Cannelkohle.

Meerschaum ist ein Mineral, welches aus Magnesia, Kieselsäure und Wasser besteht. Härte 2,2—2,5. Spezifisches Gewicht 0,8—1,1; undurchsichtig, sehr milde, fühlt sich etwas fettig an und hängt stark an der feuchten Zunge. Es zeigt häufig Inkrustationen von hartem Quarz. Farbe weiß mit Neigung ins graue, gelbe und rötliche. Der schönste Meerschaum findet sich in Natolien, zu Kiltschik, sowie in Griechenland bei Theben und in Spanien bei Toledo und Madrid. Er liegt gewöhnlich unter der Dammerde in Klüften zwischen Mergel. Bis jetzt kommt hauptsächlich der türkische Meerschaum in den Handel.

Den Meerschaumstücken wird, nachdem sie auf die Reinheit durch Beschneiden geprüft sind, die rohe Form von Pfeifenköpfen und Zigarrenspitzen gegeben, dann werden sie in Milch gekocht, mit Leder abgerieben und von den Türken, welche sie nicht lieben, in den Handel gebracht. Hauptniederlagen sind in Triest und in Wien. In Triest packt man sie um und bringt sie zwischen Baumwolle verpackt in Kisten, welche 1000 und darüber Stücke von verschiedenen Größen enthalten, die dann vorzugsweise in Wien, Pest, Nürnberg, eine feinere Verarbeitung finden; damit sie sich leichter anrauchen, werden sie nach der Formierung mit Wachs getränkt. Der Wert der Ware steigt mit der Leichtigkeit, Weiße und Reinheit von Steinen, Flecken und Rissen der Masse.

Hüttenprodukte, gediegene Metalle und Legierungen.

Nur wenige Metalle finden sich gediegen, die meisten kommen in chemischen Verbindungen im Mineralreiche, in den **Erzen** vor, worunter man gewöhnlich ein Gemenge von jenen Verbindungen mit dem begleitenden Gestein versteht, welches durch seinen Metallgehalt die Aufmerksamkeit des Berg- oder Hüttenmannes auf sich zu lenken geeignet ist.

Die **Erze** sind das Material, das von dem Hüttenmann zugute gemacht wird. Die Stoffe mit denen Metall am häufigsten in den Erzen verbunden vorkommt, sind der Sauerstoff nnd der Schwefel, und der ganze Hüttenprozeß besteht im wesentlichen darin, diesen Sauerstoff oder Schwefel durch einfache Operation so hinwegzuschaffen, daß von dem reinen Metalle möglichst wenig verloren geht und daß auch das reine Metall leicht für sich und von den verunreinigenden Erden und Gesteinen befreit, gesammelt werden könne.

Durch die **Hüttenprozesse** werden die Hüttenprodukte erzeugt, welche sind:

1. Durch den Schmelzprozeß fallende Metalle, **Edukte**. Der relative Grad ihrer Reinheit wird bei edlen Metallen mit **fein** (Feinsilber, Feingold), bei unedlen Metallen mit gar oder roh (Garkupfer, Roheisen) bezeichnet. Ein höherer Grad von Feinheit oder besser Reinheit wird durch die Bezeichnung „raffiniert" ausgedrückt.
2. **Hüttenfabrikate**, d. i. solche Hüttenprodukte, welche in den Erzen nicht fertig enthalten sind, sondern erst während des Zugutemachens sich in der Weise bilden, daß mehrere Bestandteile der Erze und die absichtlich diesen beim Schmelzen zugeführten Stoffe sich vereinigen; sie sind meist schon Handelsware; es gehören hieher z. B. das Antimon- nnd arsenhaltige Hartblei, der Stahl, das Schwefelantimon, die arsenige Säure, Operment und Realgar ꝛc.

Bei der Erzeugung der Edukte bilden sich vielfach **Nebenprodukte**, die, wenn sie noch so viel von dem auszubringenden Metalle enthalten, daß die weitere Verarbeitung möglich und lohnend wird,

3. **Zwischenprodukte** heißen. Z. B. **Tellersilber** aus

Silber, Kupfer und Blei bestehend. **Werkblei**, Blei mit etwas Silber und Kupfer. **Schwarzkupfer**, Kupfer mit Eisen, Blei 2c. Enthalten aber die Nebenprodukte keine lohnend auszuschmelzenden Stoffe mehr, so heißen sie:

4. **Abfälle.** Die hauptsächlichsten Hüttenabfälle sind Schlacken, d. h. jene bei den meisten Schmelzprozessen auftretenden glas- und emailähnlichen Massen, welche gewöhnlich Verbindungen von Kieselsäure mit Erden (besonders Kalk, Magnesia, Thonerde) und Metalloxyden sind. (Siehe Schlackenwolle, Schlackensteine.)

Wir werden bei der folgenden Besprechung der einzelnen wichtigeren Metalle jeweils auch der interessanteren Hüttenfabrikate und Zwischenprodukte Erwähnung thun.

Das **Eisen**. Das Eisen ist das wichtigste und nützlichste aller Metalle, da sein Gebrauch mit allen Zweigen der Technik und mit den meisten Bedürfnissen des Lebens aufs innigste verwebt ist. Vollkommen chemisch reines Eisen ist übrigens mechanisch nicht verwendbar, weil es unschmelzbar, weich und nicht zähe genug ist; es verdankt das Eisen seine Brauchbarkeit der Eigenschaft, sehr leicht in verschiedenen Verhältnissen mit Kohlenstoff verbunden oder mechanisch durchsetzt erhalten werden zu können. (Wenn der Kohlenstoff bei der Behandlung der Eisenarten mit Säuren ungelöst zurückbleibt, so bezeichnet man ihn als graphitartig oder mechanisch beigemengt, wenn er unter Bildung von flüchtigen Kohlenstoffverbindungen teilweise verschwindet, nennt man ihn chemisch gebunden.)

Man verwendet also nur Kohlenstoffeisen und unterscheidet drei Eisenarten: das **Roheisen**, das **Schmiedeisen** und den **Stahl**, welche sich durch verschiedenen Kohlenstoffgehalt auszeichnen und ganz verschiedene mechanische Eigenschaften besitzen. Die Gewinnung des Eisens erfolgt durch den Hochofenbetrieb. In neuster Zeit wird auch das elektrometallurgische Verfahren mit Erfolg angewandt.

I. **Roheisen.** Dasselbe ist spröde, grobkörnig, enthält 2,5—5,9 % Kohlenstoff, 8—11 % andere Elemente, welche aus dem Erz oder den zum Ausbringen nötigen Zuschlägen (Quarz- oder Kalksteine) stammen. Man kennt:

a) **Weißes Roheisen**, welches silberweiß und glänzend ist. (Spezifisches Gewicht 7,1.) Es wird, weil es reiner von fremden Elementen ist, als das graue Roheisen, weil es allen Kohlenstoff chemisch gebunden, d. h. durch Oxydation leicht entfernbar enthält, weil es bei seinem Schmelzpunkt (1400—1500° C.) in der Regel breiförmig ist, zur Darstellung von Schmiedeeisen und Stahl verwendet. Weißes Roheisen kann als Gußeisen nicht verwendet werden, weil es nicht dünnflüssig ist, mit stumpfen Ecken und konkaver Oberfläche erstarrt und sich wegen seiner Härte schlecht verarbeiten läßt.

Das beste weiße Roheisen ist das sogenannte Spiegeleisen, welches schön krystallinisch, glänzender, härter, aber dünnflüssiger als die anderen Arten ist, und 5—20 % Mangan enthält, wodurch es leichter zu Stahl verarbeitet werden kann.

b) **Graues Roheisen** ist hell bis dunkel schwarzgrau (spezifisches Gewicht 7,5 bis 7,6), es enthält 3,15—5,90 % Kohlenstoff und wird wegen seiner Dünnflüssigkeit (Schmpt. 1100—1200° C.), weil es die Formen scharf und rein ausfüllt und weich genug zum Bearbeiten (Feilen, Bohren, Hobeln, Drehen u. s. w.) ist, zum Gießen (Gießereieisen) verwendet, weil es fast allen Kohlenstoff mechanisch, daher schwierig entfernbar, und meist viel fremde Elemente enthält, so ist es ungeeignet zur direkten Erzeugung von Schmiedeisen und Stahl; sollen solche doch daraus hergestellt werden, so muß das graue vorher in weißes Roheisen verwandelt („gefeint") werden. Eine Legierung (Verbindung) beider Eisenarten ist das

c) **Halbierte** oder **Forelleneisen**, es liefert härtere aber dichtere Gußstücke und kommt, weil die Erzeugungstemperatur eine niedrigere ist, billiger zu stehen als das graue Gießereiroheisen.

Statistik: Im Jahre 1902 wurden auf der ganzen Erde 94436570 t Eisenerz gefördert und circa 44427000 t Roheisen erzeugt. Davon lieferten die Vereinigten Staaten von Nordamerika 18106500 t; Großbritannien 8654000 t, Deutschland 8530000 t, Frankreich 2405000 t, Belgien 1196000 t. Von eisenerzeugenden Ländern sind noch zu erwähnen Schweden, Oesterreich, Spanien und Rußland. Die Ausfuhr an Eisen und Eisenfabrikaten (ausschließlich Maschinen) aus Deutschland betrug 1903 3½ Millionen t.

Emailliertes Eisen. Das Eisen hat der Feuchtigkeit, der Luft und Säuren gegenüber wenig Beständigkeit; um nun solche gußeiserne Gegenstände, welche, wie Kochgeschirre, Röhren u. dergl., mit Stoffen in Berührung kommen, die das Metall angreifen, zu schützen, bekleidet man sie an der Innenseite mit einer dünnen Glasur (Glas- oder Porzellanschicht), man emailliert sie.

Zu diesem Zwecke werden die Gegenstände zuerst gebeizt, d. h. man entfernt durch Abwaschen mit verdünnter Schwefelsäure die Rostschicht, welche auf lagerndem Eisen stets, wenn auch nicht immer mit bloßem Auge sichtbar, vorhanden ist. Hierauf bestreicht man die innere (zu emaillierende) Seite mit dem Brei einer leicht schmelzenden Glasmasse (gepulvert: Borax, Quarz, Feldspat, Thon, Zinnoxyd mit Wasser angerührt), läßt antrocknen und erhitzt dann bis zum Schmelzen, d. h. man „brennt fest". Glasuren mit obiger Zusammensetzung, welche nur Zinnoxyd enthalten, sind durchaus unschädlich, man nennt deshalb das Geschirr auch Gesundheitsgeschirr. Blei- und zinkhaltige Glasuren dagegen sind giftig und bei Kochgeschirren durchaus zu vermeiden. Zur Prüfung auf diese beiden Metalle bringe man mit gleichem Teile Wasser verdünnten Essig oder salpetersäurehaltiges Wasser in die Gefäße, lasse es ¼ bis ½ Stunde darin kochen oder bei gewöhnlicher Temperatur 8—14 Tage darin stehen und — a) gieße dann zu einer kleinen Probe reine Schwefelsäure: weißer Niederschlag durch sofortige Trübung der zuerst klaren Lösung leicht erkenntlich, zeigt Blei an. Oder auch man läßt auf der Glasur einige Tropfen Essig verdunsten und bringt dann einen Tropfen Schwefelsäure darauf, welche man einige Zeit stehen läßt. Die Glasur wird an der berührten Stelle milchig weiß durch Blei. Bei weißen Glasuren leitet man etwas Schwefelwasserstoffgas auf die Stelle, = schwarze Trübung = Blei. — b) gieße zur essigsauren Flüssigkeit so lange Salmiakgeist, bis sie deutlich darnach riecht, und versetze sie dann mit Schwefelammonium; weiße Trübung oder vielmehr weißer Niederschlag (Schwefelzink) = Zink. Entsteht schon durch den Salmiakgeist ein Niederschlag, der sich im Überschuß des Reagens nicht löst, so muß dieser vor dem Zusatz des Schwefelammoniums abfiltriert werden.

Den gleichen Zweck wie das Emaillieren — Schutz vor äußeren schädlichen Einflüssen — hat das Überziehen der gegossenen eisernen Gegenstände mit einem Firnisse von Steinkohlenteer und Graphit oder Leinölfirnis und Kienruß, das Bronzieren (Brünieren) und Vernickeln.

Inoxydiertes Eisen ist Eisen, welches mit einer dem Rosten nicht unterworfenen Schicht von Magneteisen (Eisenoxyduloxyd) überzogen ist.

Gleichmäßig und durch die ganze Masse hindurch **entkohlten** Eisenguß nennt man **hämmerbaren, schmiedbaren Eisenguß** (fonte malléable). Aus ihm stellt man neuerdings kleine Gegenstände wie Griffe, Schlüssel,

Lichtputzer, Schnallen, Scheren, Steigbügel u. s. w. her, die man früher zu schmieden pflegte. Er findet besonders in Remscheid und Solingen Verwendung.

Wird lichtgraues Eisen mit hohem Kohlenstoffgehalt nicht zu heiß in dicke gußeiserne Schalen (Koquillen) gegossen, so erstarrt der Guß plötzlich an der Oberfläche, wo er die stark wärmeleitende Form berührt; viel langsamer im Innern.

Man gewinnt auf diese Weise Stücke mit einem **Kern** von zähem, grauem Eisen, aber mit einer wenige Dezimeter dicken Schichte oder Schale von sehr hartem, weißem, strahligem Eisen und nennt diese Eisensorte **Hartguß**. Aus Hartguß werden Hartwalzen, Geschosse, Panzerstände, Glocken, Eisenbahnräder, Weichen 2c. hergestellt.

II. **Schmiedeisen**, auch Stabeisen, weil es im Handel in Gestalt von Stäben vorkommt. Dasselbe ist weißgrau, mehr oder weniger glänzend, von sehnigem, in dicken Stäben, welche nicht durch Walzen oder Schmieden ausgereckt werden, körnigem Gefüge. Das sehnige Eisen wird durch Erschütterung, rasche Abkühlung, anhaltende galvanische Ströme körnig. Spezifisches Gewicht 7,6; es ist fast unschmelzbar (Schmpt. 2100° C.), enthält 0,2—2,3 % fremde Elemente (Schwefel, Phosphor, Silicium), 0,1—0,5 % Kohlenstoff, chemisch gebunden. Je weniger Kohlenstoff das Eisen besitzt, desto weicher ist es, zu viel bewirkt Rotbruch. (Rotbruch gestattet Verarbeitung in der Kälte, aber nicht in der Wärme. Kaltbruch umgekehrt, läßt das Schmieden in der Wärme, nicht aber in der Kälte zu. Faulbruch erlaubt weder das eine noch das andere). Wegen seiner Festigkeit, Weichheit, Geschmeidigkeit, Streckbarkeit (es läßt sich kalt schmieden) und Schweißbarkeit (zwei Stücke lassen sich bei Weißglut wie weiches Wachs vereinigen) wird es zu Gegenständen verwendet, welche große Festigkeit verlangen: Schienen, Bänder, Reifen, Ketten, Anker u. s. w.

0,01 % Schwefel oder Kupfer im Schmiedeisen bewirkt Rotbruch; Phosphor mehr als 0,3 %, ebenso zu kaltes Hämmern erzeugen Kaltbruch; Silicium: Faulbruch. Verbranntes Eisen ist eisenoxydhaltig und zeigt Kaltbruch.

Früher stellte man das Schmiedeisen direkt aus den Erzen dar, indem man sie auf einem Herde mit Kohlen unter Mitwirkung eines Gebläses reduzierte (d. h. ihnen den Sauerstoff entzog) und den erhaltenen Klumpen sofort ausschmiedete. Gegenwärtig gewinnt man im allgemeinen zuerst Roheisen und aus diesem durch Hämmern, Schweißen, Schmieden das Schmiedeisen. Auf den Walzwerken wird aus Schmiedeisen Quadrat-, Flach-, Band-, Nagel-, Façoneisen hergestellt.

Blech wird aus möglichst weichem und zähem Metall durch wiederholtes Hindurchziehen des glühend gemachten Flacheisens durch immer enger gestellte Walzen, selten durch Aushämmern (für Dampfkessel) gefertigt.

Dünnen Draht stellt man, nachdem besonders zähes und festes Eisen zu dickem Draht ausgewalzt ist, durch wiederholtes „Ziehen" des letzteren durch immer engere, konische, in Stahl gebohrte Öffnungen her. Den Draht erhält man durch Öl geschmeidig. Nach 2 bis 3maligem Ziehen wird er durch Glühen weicher gemacht.

III. Der **Stahl** unterscheidet sich von Roh- und Stabeisen durch seinen (in der Mitte zwischen beiden liegenden) Kohlenstoffgehalt, vom Roheisen durch seine Schweißbarkeit, vom Stabeisen durch seine Schmelzbarkeit (Schmpt. 1850° C.); er ist lichtgrau, nicht sehr glänzend, spez. Gew. 7,5—8,0 (gehärteter ist spezifisch leichter als weicher). Der Bruch ist körnig. Da Stahl elastisch, schmiedbar und schweißbar, dazu fest und preßbar ist, so ist er auch die geschätzteste der Eisensorten. Man benennt die Stahlarten nach Art der Verwendung: A. **Instrumentenstahl**, beste Sorte, B. **Werkzeugstahl**, Mittelsorte, C. **Massen-** oder **Maschinenstahl**, schlechteste Sorte; oder nach der Art der Darstellung: a) **aus Erz unmittelbar** dargestellt: **Rohdarstellung** (Rennstahl, Siemensstahl, Uchatiusstahl); b) **aus Roheisen**: Glühstahl, Hämmerbarer Guß, Herdstahl, Puddelstahl, Bessemerstahl, Heatonsstahl, Hargreavestahl; c) **aus Schmiedeisen**: Zementstahl oder Brennstahl (Wootz und Damaststahl), Martinstahl; oder nach Art der Raffinierung: Gärbstahl und Gußstahl. Die teuersten, aber besten, zu Instrumenten und Werkzeugen verwendeten Sorten sind Zement und Herdstahl; Bessemerstahl (1855 von Henry Bessemer erfunden) wird vorzugsweise zu Schienen, Wagenachsen, Blechen, Gußstücken verarbeitet, der dichtere härtere Martinstahl dient zum Façonguß für harte und zähe Maschinenteile (Walzen, Achsen, Bandagen). ferner zu nicht sehr feinen Werkzeugen (Bohrer, Feilen), Aus hämmerbarem Gußeisen (Feinkorneisen), welches zwischen Schmiedeisen und Stahl steht, werden (s. o.) Scheren, Steigbügel, Griffe gemacht.

Der Stahl besitzt die Eigenschaft, einen hohen Grad von Härte anzunehmen, wenn er im glühenden Zustande schnell abgekühlt wird. Das Härten (Ablöschen) desselben geschieht gewöhnlich durch Eintauchen in kaltes Wasser, Härtewasser, dem man zur besseren Wärmeleitung häufig Salpeter- oder Schwefelsäure, auch Kochsalz zusetzt; ferner in Öl, Talg und zu besonderen Zwecken, z. B. zum Härten kleiner Uhrbestandteile, auch in Quecksilber.

Der gehärtete Stahl verliert seine Härte wieder, wenn man ihn erhitzt nnd langsam erkalten läßt; man nennt diese Operation das „Anlassen" des Stahles und hat, je nach dem Härtegrad, welchen man dem Stahle belassen will, bestimmte Temperaturen, bei welchen das „Anlassen" vorgenommen wird. Je nach diesen Temperaturen erhält man Stahlsorten für bestimmte Zwecke geeignet und durch charakteristische Anlauffarben gekennzeichnet. Der Stahl zeigt

bei 220° C. blaßgelbe Farbe, für Lanzetten und feine Schneidinstrumente;
bei 232° C. blasse Strohfarbe, für feine Rasiermesser;
bei 244° C. goldgelbe Färbung, für gewöhnliche Rasiermesser und Federmesser;
bei 256° C. braune Färbung, für Scheren und Meißel:
bei 268° C. purpurfarbene Flecken, für Äxte, Hobeleisen, Taschenmesser und stärkere Meißel;
bei 280° C. Purpurfarbe, für Tischmesser und große Scheren;
bei 292° C. hellbraune Färbung, für Federn Klingen und Uhrfedern;
bei 296° C. indigoblaue Färbung, für feine Sägeblätter, Bohrer und sehr elastische Instrumente;
bei 320° C. dunkelblaue bis schwarze Färbung, für große Sägeblätter, welche durch Feilen geschärft werden.

Um die Temperaturen richtig zu treffen, bedient man sich einer Reihe von Legierungen (siehe diese), welche bei den betreffenden Temperaturen schmelzen.

Alle eisernen Gegenstände sind, weil sie leicht rosten, d. h. sich oxydieren (Sauerstoff anziehen), vor allem trocken aufzubewahren, vor feuchter Luft sowohl als auch vor direkter Feuchtigkeit durchaus zu schützen und in Lokalen, in welche unter Umständen Säuredämpfe dringen können, gut verzinnt oder gefirnißt, mit Ölfarbe überzogen oder mit sonstwie bedeckter Oberfläche vor dem Rostfraß zu bewahren.

Verdünnte Säuren greifen eiserne Maschinenteile, überhaupt Eisen oft heftiger an als konzentrierte (z. B. Schwefelsäure).

Eigenschaften der Eisenarten.

(Nach Post.)

(Für diejenigen, welche sich eingehender darin unterrichten wollen, empfehlen wir angelegentlich die chemische Technologie von Dr. Jul. Post, Berlin, bei Oppenheim.)

	Roheisen, weißes oder Frischerei-roheisen	Roheisen, graues oder Gießerei-roheisen	Stahl	Schmiedeisen oder Stabeisen
Aussehen	silberweiß glänzend	hell bis dunkel-schwarzgrau	licht grauweiß, nicht sehr glänzend	weißgrau mehr oder weniger glänzend
Textur	grobkörnig		feinkörnig	sehnig
Spez. Gewicht	7,1	7,5—7,6	7,5—8,0	7,6
Kohlenstoffgehalt	3,5—5,9 Proz.	3,15—5,93 Proz.	0,75—1,80 (durch Bor, Titan, Wolfram teilweise vertretbar)	0,1—0,5
Bindungsweise des Kohlenstoff	vorwiegend chemisch	vorwiegend mechanisch	chemisch und mechanisch	chemisch
Gehalt an andern Elementen (Schwefel, Titan, Phosphor Mangan ꝛc.)	(weniger rein) (reiner) 8—11 Proz.		0,03—0,20 Proz.	0,2—0,3 Proz.
Bearbeitbarkeit	spröde		spröde u. elast.	elastisch
			härtbar	
	(härter) hart (weniger hart)		hart u. weich	weich
	fest weniger als Schmiedeisen		am festesten	fester als Roheisen
	nicht schmiedbar		schmiedbar	
Schmelzpunkt	schmelzbar in der Hitze		schwer schmelzbar	
	breiig 1400—1500°	dünnflüssig 1600—1700°	1800°	2100°

Preis für die Tonne Eisenmetall: Im Erz 6 ℳ, als Roheisen 60 ℳ, als Gußware 180 ℳ, als Stabeisen 200 ℳ, im Blech 220 ℳ, im Draht 420 ℳ, als Gußstahl 540 ℳ, als Messerklingen 30000—42000 ℳ, als feinste Uhrfedern ungefähr 120 Mill. ℳ (vierhundertmal so teuer wie eine Tonne Gold).

Eisenpräparate. Unter den chemischen Eisenpräparaten sind hervorzuheben: 1. der Eisenvitriol, 2. die Eisenmennige, 3. das Blutlaugensalz, 4. das Berlinerblau, 5. das Eisenchlorid, 6. das essigsaure Eisen.

1. Der **Eisenvitriol** (grüner Vitriol, Kupferwasser) ist schwefelsaures Eisenoxydul mit 44 % Krystallwasser. Er kommt in grünlichen Krystallen viel im Handel vor; hat einen zusammenziehenden Geschmack, verwittert leicht, d. h. verliert an der Luft Krystallwasser, überzieht sich dabei mit einem weißen, rot werdenden Pulver von basisch schwefelsaurem Eisenoxyd, zu welchem zuletzt die Krystalle gänzlich zerfallen. Man gewinnt Eisenvitriol, indem man Abfälle von Eisenmetall, oder dem natürlich vorkommenden Spateisenstein, d. i. kohlensaures Eisen, in verdünnter Schwefelsäure löst, und die Lösung zur Krystallisation abdampft oder frei verdunsten läßt. Die im großen erhaltene Eisenvitriollösung wird in Krystallisiergefäße gegossen, in welche man gewöhnlich Holzstäbe oder Strohhalme gestellt hat. Die an den Stäben sich absetzenden Krystalle bilden den sogenannten Traubenvitriol. Am Boden und an den Wandungen befindliche Krystalle, die Tafeln, sind minder schön krystallisiert.

Den Krystallen soll, wenn sie nicht sehr rasch durch Verwitterung unansehnlich werden sollen, keine freie Säure mehr anhaften, auch sollen sie im Handel von stets trockener Beschaffenheit sein; besonders von dem medizinisch gebrauchten chemisch reinen Eisenvitriol verlangt man, daß er durchscheinend, und ohne gelbbraune Flecken, schön grün sei. Man kann, um das zu erreichen, ihn mit Erfolg in Flaschen aufbewahren, auf deren Boden man absoluten Alkohol in geringer Menge oder auch Hoffmannstropfen (Mischung von Alkohol und Äther = 1 Äther, 3 Alkohol) gegossen hat, so daß die Krystalle sich, umgeben von den Alkohol- oder Ätherdämpfen, in der Flasche nicht in direkter Berührung mit der freien, oxydierenden, Sauerstoff enthaltenden atmosphärischen Luft befinden. Hauptsache ist jedoch auch bei dieser Vorsicht, daß vor dem Sammeln die Krystalle durchaus von an-

haftender Mutterlauge und freier Schwefelsäure befreit seien. Gewöhnlicher Eisenvitriol wird in Fässern in den Handel gebracht, ohne daß der Aufbewahrung, der Lagerung besondere Sorgfalt gewidmet würde. Die Anwendung des Eisenvitriols ist eine vielfache. Man braucht ihn als Desinfektionsmittel, in der Färberei zum Schwarzfärben, indem das Oxydul des Eisenvitriols sich zu Oxyd oxydiert und in diesem Zustande — durch die in den Galläpfeln, der Eichenrinde, dem Querzitron, dem Gelbholz, dem Fustikholz u. s. w. enthaltene Gerbsäure (Tannin) — in gerbsaures Eisenoxyd verwandelt wird; er wird angewendet ferner zur Bereitung der Tinte, zum Desoxydieren (Sauerstoffentziehung) des Indigo (Bereitung der kalten Küpe) zum Reinigen des Leuchtgases (Befreien desselben von Schwefel), zum Fällen des Goldes aus seinen Lösungen (in den Münzen), zur Darstellung von Berlinerblau, zur Darstellung der rauchenden Schwefelsäure u. s. w.

2. **Eisenmennige**, welche mit Recht zum Anstreichen der gewöhnlichen (Blei)-Mennige vorgezogen wird, besteht aus Eisenoxyd und Thon und erscheint als ein feines Pulver von dunkelrotbrauner Farbe. Sie ist dauerhafter als Bleimennige, viel billiger (die Kosten verhalten sich wie 20 [Eisen-] zu 39 [Bleimennige]) und — nicht giftig.

3. Das **gelbe Blutlaugensalz** (Ferrocyankalium, Kaliumeisenzyanür, blausaures Eisenoxydul-Kali, oder Blausalz) ist in technischer Beziehung überaus wichtig; es ist eine Verbindung von Cyaneisen mit Cyankalium und Wasser, krystallisiert in schönen, großen, luftbeständigen, gelben (blaß zitronengelben) Prismen; ist nicht giftig, wurde aber dafür, bis vor wenigen Jahren selbst amtlich, aus Unkenntnis ausgegeben, schmeckt bitterlich süß, löst sich in 4 Teilen kaltem und 2 Teilen siedendem Wasser, aber nicht in Alkohol.

Es wird erhalten durch Zusammenschmelzen von stickstoffhaltiger Kohle (aus Horn, Klauen, Wollstaub, Lederabschnitzeln, Blut, daher Blutlaugensalz) mit Pottasche (kohlensaures Kali) und Glühen in eisernen Gefäßen. Das gelbe Blutlaugensalz dient zur Darstellung des roten Blutlaugensalzes, des Berliner-, Pariser-, Erlanger-, Hamburgerblau, des Cyankaliums, in der Färberei zur Erzeugung von blau und braunrot, in der Schmied- und Schlosserei: zur Umwandlung des Eisens in Stahl (Einsatzhärtung). Auch zur Fabrikation von sog. amerikanischem weißem Schießpulver und zu Sprengpulver ist es in neuerer Zeit verwendet worden.

4. **Berlinerblau** (siehe Farbstoffe).

5. Das **Eisenchlorid** wird erhalten, indem man Eisen in Salzsäure löst und mit einem Zusatz von Salpetersäure so lange erhitzt, bis die Oxydation vollständig stattgefunden hat, was daran erkannt wird, daß eine Probe der Flüssigkeit, mit rotem Blutlaugensalz zusammengebracht, keinen blauen Niederschlag mehr gibt; man kann auch reines, möglichst frisch bereitetes Eisenoxyd direkt in Salzsäure lösen. Das Eisenchlorid wird gewöhnlich als Flüssigkeit, d. h. in Wasser gelöst (als Liquor vom spez. Gew. 1,484) in den Handel gebracht. Dieser Liquor hat eine gelbrot-braune Farbe, mischt sich in allen Verhältnissen mit Wasser, darf nicht getrübt aussehen von ausgeschiedenem Eisenoxyd, keine Salpetersäure und keine freie Salzsäure mehr enthalten und muß in Flaschen mit eingeriebenem Glasstöpsel und im Dunkeln aufbewahrt werden. Er dient in der Färberei und in der Medizin; in letzterer als blutstillendes Mittel (Blut gerinnt durch Eisenchlorid sofort). Eine Baumwolle mit Eisenchloridliquor getränkt, kommt im Handel als blutstillende Wolle vor.

6. **Essigsaures Eisen** (Liquor) ist eine Auflösung von Eisenoxyd (frisch bereitet in Essigsäure, gewöhnlich Holzessig), die als Liquor vorkommt, gewöhnlich ein spez. Gew. von 1,13—1,14 hat, in der Färberei vielfache Verwendung findet und auch zur Darstellung von Tinten gesucht ist.

Das **Kobalt**. Spezifisches Gewicht = 8,7. Es kommt in der Natur als Speiskobalt (mit 3—24% Kobalt und 0—35% Nickel) und als Kobaltglanz mit 30—34% Kobalt vor. Die gerösteten (d. h. ausgebreitet an der Luft längere Zeit erhitzten) Kobalterze, welche von den Porzellan-, Glas- und Fayencefabrikanten gekauft werden, führen die Namen Safflor, Zaffer, Kobaltsafflor. In neuerer Zeit stellt man metallisches Kobalt im großen dar; es besitzt eine stahlgraue Farbe mit einem Stich ins Rötliche, hat lebhaften Metallglanz, läßt sich gut polieren, ist geschmeidig, dehnbar und übertrifft an Zähigkeit das Eisen; erst in sehr hoher Temperatur schmilzt es; von verdünnten Säuren wird es langsam, von Salpetersäure und Königswasser leichter aufgelöst. Je nach der Reinheit unterscheidet man die gerösteten Kobalterze in ordinäre (OS), mittlere (MS) und feine (FS u. FFS) Safflore. Sie bestehen wesentlich aus Kobaltoxydul, — Oxyd mit mehr oder weniger Arsen und Nickel und Spuren anderer Metalle. Man stellt aus dem Safflor dar: Die Smalte, das Kobaltultramarin, das Coelin, das Rinmann'sche Grün und die schön violette Kobaltbronze (phosphorsaures Kobaltammoniak; siehe Farbstoffe).

Das **Nickel**. Nickel kommt vor in den Nickelerzen: Kupfernickel (mit 44% Nickel), Antimonnickel (mit 31,4% Nickel), Weißnickelkies (mit 28,2% Nickel), im Speiskobalt ꝛc. Es ist, aus diesen Erzen gewonnen, ein fast silberweißes, magnetisches, sehr dehnbares, hartes, überaus strengflüssiges Metall. Im Handel findet man es gewöhnlich in Gestalt kleiner Würfel, als Würfelnickel. Die sächsischen Blaufarbenwerke liefern solche mit einem Gehalte von 65—97% Nickel; die 35—3% fremde Substanz sind: Eisen, Kupfer und Schlacke. Auch in Legierung als Kupfernickel kommt es in den Handel; Isabellenhütte bei Dillenburg liefert solches in Scheibenform, welches 1/3 Nickel und 2/3 Kupfer enthält. Seiner silberähnlichen Farbe und seiner Widerstandsfähigkeit wegen wird es als veredelnder Bestandteil zu Legierungen mit andern Metallen, namentlich Kupfer, verwendet, besonders zur Fabrikation von Neusilber oder Argentan (10% Nickel, 60% Kupfer, 30% Zink, siehe Legierungen), ferner von Scheidemünzen mit durchschnittlich 25% Nickel und 75% Kupfer. (Deutschland, Schweiz, Belgien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Honduras; siehe Legierungen).

In neuester Zeit spielt das Nickel eine ganz außerordentliche Rolle, als Schutzmetall für Eisen, Kupfer, Messing, Stahl; es werden galvanisch Maschinenteile, Schlösser, Schlüssel, Uhrketten, Ornamentstücke u. s. w. vernickelt und ist der Überzug von Nickel, besonders bei den in Amerika, wo das Vernickeln zuerst Eingang gefunden hat, vernickelten Gegenständen, sehr schön — nahezu silberweiß, gewöhnlich härter als das darunter liegende Metall und durchaus haltbar; gut vernickelte Waren rosten weniger, ziehen keinen Grünspan, und es ist nur zu wünschen, daß immer mehr vernickelt werde.

Die Weltproduktion von Nickel beträgt jährlich etwa 6000 Tonnen, davon liefert das Deutsche Reich die Hälfte, Nordamerika ein Fünftel bis ein Siebentel, Österreich und Brasilien je ein Neuntel, Schweden und Norwegen ein Dreizehntel, Belgien und Frankreich je ein Fünfzigstel. Fast die Hälfte allen Nickels wird in Berlin verarbeitet. Neucaledonien liefert zu billigstem Preise neuerdings reichlich Nickelerze auf den europäischen Markt; 1902 wurden von den dortigen Minen aus 7500 t verfrachtet. Dieselben, durch ein Rothschildkonsortium und die internationale Gesellschaft „Nickel" importiert — werden in Birmingham und in Schwerte ausgeschmolzen und raffiniert.

Als **Nickelpräparate** kommen schwefelsaures Nickeloxydul, Nickelchlorür und schwefelsaures Nickelammon in neuer Zeit in größerer Menge zum Vernickeln in den Handel. Sie müssen klar, in Wasser löslich und dürfen nicht zerflossen sein, auch keine freie Säure und keine fremden Stoffe in namhafter Menge enthalten.

Cadmium. Dieses seltene Metall kommt fast nur als Begleiter des Zinks vor, bei dessen Gewinnung es gewöhnlich mit erhalten wird. Es wird zu leichtflüssigen Metalllegierungen (s. d.), z. B. zu Woods Metall: 3 Teile Cadmium, 4 Teile Zinn, 15 Teile Wismut, 8 Teile Blei, Schmelzpunkt bei 70° C., welche man zum Clichieren von Holzschnitten und Stereotypplatten, als Sicherheitsverschluß bei Dampfkesseln u. s. w. benützt, verwendet. Auch einen Zahnkitt bereitet man aus Cadmiumamalgam (Cadmium mit Quecksilber). Als Präparat ist das Cadmiumgelb, eine schöne gelbe Malerfarbe, aus Cadmium und Schwefel bestehend, geschätzt; jaune brillant (s. Farben), „en pâte“ wird es zum Färben von Toiletteseifen gebraucht.

Statistik. Jährliche Produktion von Cadmium in Engis (Belgien) 110 Kilogr., in Preußen 100 Kilogr.

Zink. Spezifisches Gewicht 7,1—7,3. Das Zink kommt nie gediegen in der Natur vor; die Erze, aus denen es gewonnen werden muß, sind: die Zinkblende (Schwefelzink mit 67 % Zink), der edle Galmei (kohlensaures Zink mit 52 % Zink), auch Zinkspat genannt, und der gewöhnliche Galmei (Kieselzinkerz mit 53,8 % Zink). Das Verfahren der Gewinnung besteht wesentlich darin, daß man die Zinkerze röstet und sie mit reduzierendem (d. h. sauerstoffentziehendem) Zuschlag erhitzt. Zink ist in hoher Temperatur flüchtig; das reduzierte Metall entweicht also in Dampfform und wird, nachdem es in kälteren Räumen verdichtet, in fester Form erhalten. Im Anfange der Operation sind die Verdichtungsräume noch so kühl, daß die Zinkdämpfe sich nicht zu flüssigem, sondern sofort zu festem, feinzerteiltem Metall verdichten, welches den Namen

Zinkrauch führt. (Aus ihm wird gewöhnlich das Cadmium gewonnen.) Die später sich bildenden Zinktropfen (Tropfzink) werden zu Tafeln verschmolzen, durch wiederholte Operation gereinigt und als

Werkzink in den Handel gebracht.

Das Zink ist ein bläulichweißes Metall von vorübergehendem Glanze, nach welchem ein mattes Aussehen und endlich in der Luft ein kreidiger Überzug sich einstellt; es wird, weil es bei niedriger Temperatur (412° C.) schmilzt, glatte und feine Abgüsse giebt, zum Guß (selbst Hohlguß) an Stelle der teureren Bronze verwendet. Galvanische Verkupferung verleiht dem Zink das Ansehen von Bronze. Die Anwendung des Metalles zu Kochgeschirren ist wegen seiner Leichtangreifbarkeit ausgeschlossen. Das Zink hat ungefähr Messinghärte, ist bei gewöhnlicher Temperatur ziemlich spröde, etwas über 100° C. erhitzt aber wird es dehnbar, so daß es in alle möglichen Formen getrieben werden kann. Die einmal durch Erhitzen erlangte Dehnbarkeit behält das Zink auch nach dem Wiedererkalten längere Zeit bei und darin liegt die Verwendung von zwei Dritteln der Gesamtproduktion zu Blech an Stelle des teuren Kupfer- und leicht zerstörbaren Weiß- (Eisen-) Blechs begründet. Die Dehnbarkeit verschwindet schon bei Gegenwart von nur sehr geringen Mengen von fremden Metallen. Bei 200° C. ist das Metall, auch das ganz reine, so spröde, daß es gepulvert werden kann. An feuchter Luft überzieht sich das Zink mit einer Haut von Oxyd, welche die darunter liegenden Zinkteile vor weiterer Oxydation schützt. Das Zink findet Anwendung als Blech zum Dachdecken, zu Gefäßen, Rinnen und Röhren, zur Druckerei, zu Platten und Cylindern für galvanische Apparate, zu Messing (Zinklegierungen), zur Verzinkung, zu Gußwaren (Zinkguß) anstatt der Bronze, des Gußeisens und selbst der Steinhauerarbeiten (zu architektonischen Zwecken), zur Umhüllung der Projektile und Kartätschen, um die Züge der gezogenen Geschütze zu schonen, zur Darstellung von Zinkpräparaten.

Als Nebenprodukte bei der Zinkgewinnung sind anzusehen:

1. der **Zinkstaub** mit einem Gehalte von 8—10 % Zinkoxyd zur Reduktion in der Indigofärberei, als Anstrich für Eisen, zur Gewinnung von Cadmium benutzt;
2. der **Zinkofenrauch**, ebenfalls zur Cadmiumgewinnung verwendet, und
3. der Destillationsrückstand, mitunter Rohstoff für weitere Metallgewinnung (Blei, Kupfer u. a.).

Die Weltproduktion betrug 1898 467750 Tonnen. Davon lieferte Rheinland und Schlesien 154642 t, Belgien 132776 t, die Vereinigten Staaten 103515 t, Großbritannien 27625 t. Der Preis beträgt 38 Mk. für 100 kg.

Zinkpräparate. Zinkweiß, Zinkoxyd wird aus schlesischem oder belgischem Zink, Erhitzen an der Luft, Verbrennen von Zink dargestellt. Es bildet ohne vorherige Pulverung sofort ein lockeres weißes Pulver, das als weiße Malerfarbe ähnliche Verwendung wie Bleiweiß hat. Die ihm in vielen Anpreisungen und auch in Büchern nachgerühmte Eigenschaft, besser zu „decken“ als Bleiweiß, besitzt es nicht; es deckt nicht schlecht, aber Bleiweiß deckt eminent besser, doch hat es vor diesem den großen Vorzug, durch Schwefelwasserstoff nicht geschwärzt zu werden, also seine weiße Farbe selbst in vielbewohnten Räumen beizubehalten, leicht mischbar zu sein mit anderen Farben, ohne Zersetzungen hervorzurufen, und den nicht zu unterschätzenden weitern der viel geringern Giftigkeit als Bleiweiß. Man stellt auch Zinkweiß durch Fällen von Zinkvitriol oder Chlorzink mit Soda, also auf nassem Wege dar (siehe Farben).

Der **Zinkvitriol** (schwefelsaurer Zink, weißer Vitriol, Galizienstein) kommt zwar natürlich, aus Zinkblende auswitternd, vor, ist aber gewöhnlich im Handel als künstliches Produkt, erhalten durch Auflösen von Galmei oder metallischem Zink in verdünnter Schwefelsäure. Er krystallisiert leicht, ist wasserhell weiß, schmeckt zusammenziehend metallisch und dient als Zusatz zu den trocknenden Ölen (Leinöl) bei der Firnißbereitung, zur Feuerversilberung, zur Desinfektion, in den Kattundruckereien, als Ausgangsprodukt für die Darstellung verschiedener Zinkpräparate in der chemischen Industrie ꝛc. Erhitzt zerfällt er in Zinkoxyd, schwefelige Säure und Sauerstoff (Methode zur Gewinnung von Sauerstoff im großen).

Durch Fällen von Zinkvitriol mit zweifach chromsaurem Kali erhält man einen schön gelben Niederschlag, der im Kattundruck Anwendung findet, da er sich in Ammoniak löst und nach der Verflüchtigung des Ammoniaks wieder als unlösliches Pulver abscheidet; es ist das **chromsaure Zink** (auch „basisch“ als Zinkgelb im Handel).

Chlorzink wird erhalten durch Auflösen von metallischem Zink in Salzsäure; es kommt gewöhnlich in Syrupkonsistenz als Lösung in den Handel. Chlorzink zieht begierig Wasser an und kann organische Stoffe durch diese Wasserentziehung, ähnlich wie Schwefelsäure, statt der es auch zu dem Zwecke Verwendung findet, zerstören. Auch zum Zersetzen von Fetten, zur Bereitung von Pergamentpapier und Äther, zum Konservieren von Holz (Eisenbahnschwellen), zum Zersetzen des Chlorkalkes, beim Bleichen der Papiermasse und zum Leimen derselben wird Chlorzink gebraucht. Das sogenannte

Lötsalz ist eine Verbindung von Chlorzink mit Salmiak; in Lösung als Lötwasser erhält man es durch Auflösen von 10 Gr. Zink in starker Salzsäure und Zusetzen von 10 Gr. Salmiak.

Metallkitt, Zinkkitt, Zahnkitt wird erhalten durch Versetzen einer dicken Chlorzinklösung mit Zinkoxyd (Zinkweiß); der Kitt ist sofort nach der Darstellung zu verwenden.

Manganhyperoxyd, Braunstein, Pyrolusit oder Graumanganerz ist das am häufigsten vorkommende Manganerz, welches sich in eisengrauen, metallglänzenden Krystallen oder strahlig krystallinischen Massen findet, und gewöhnlich als schwarzgraues, gröbliches Pulver in den Handel gebracht wird. Es dient zur Chlor-, Brom-, Jod- und Sauerstoffgewinnung, zum Entfärben des Glases, bei der Herstellung von Glasuren, in der Zeugfärberei, zur Darstellung von Manganpräparaten und in der Stahlfabrikation. In Deutschland werden etwa 32,800 Tonnen Braunstein verbraucht.

Zinn. Spezifisches Gewicht 7,28 im gegossenen, 7,29 im gehämmerten und gewalzten Zustande. Das Zinn ist eines der nützlichsten, obgleich nur sparsam vorhandenen Metalle; man gewinnt es meist aus dem Zinnstein (Zinngraupen, Zinnoxyd mit 79 % Zinn). Im reinen Zustande besitzt es eine silberweiße Farbe, starken Glanz und große Dehnbarkeit, die nur von Gold und Silber übertroffen wird. In der Hitze läuft es leicht an und schmilzt bei 228° C. Beim Erstarren nimmt es ein krystallinisches Gefüge an, und wenn es dann gebogen wird, so hört man ein knisterndes Geräusch, das Geschrei des „Zinns", welches vom Zerreißen des innern krystallinischen Gefüges herrührt. Salpetersäure oxydiert das Zinn zum weißen Oxyde, die übrigen Säuren lösen es leicht auf.

Verwendung: Wegen seiner Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse, wegen seiner Leichtschmelzbarkeit und der Unschädlichkeit seiner Verbindungen wurde es, bevor Porzellan so viel im Gebrauch war, zur Herstellung von Hausgeschirr, jetzt wird es noch zu Destillierblasen, Kühlapparaten, Schlangenröhren in solchen, Mensuren für den pharmazeutischen Gebrauch u. s. w. verwendet. Häufig wird es zu diesem Zwecke mit Blei legiert, doch sind bleihaltige Haushaltungsküchengeräte durchaus auszuschließen, wenn sie über 1/8 Blei enthalten. Das Zinn dient ferner zum Verzinnen von Kupfer und Eisen. (Verzinntes Kupfergeschirr, Weißblech, Draht.)

Wegen seiner Dehnbarkeit walzt man es zu dünnen Platten, zu Staniol, die stärkere Sorte (Spiegelfolie) dient zum Belegen der Spiegelplatten, die dünnere (Folie) zum Ausfüttern von Büchsen, Einwickeln von Schokolade, Champagnerflaschenhälsen, Seife u. s. w. (Staniol darf unter keinen Umständen bleihaltig sein!) und zu unechtem Silberschaum, Schlagsilber oder unechtem Blattsilber (letzteres wird mit etwas Zink versetzt). Zinn, mit kleinen Mengen Kupfer, Antimon und Wismut legiert, bildet das zu Löffeln vielfach verwendete: Kompositionsmetall und das ähnlich zusammengesetzte Britanniametall, das zu Löffeln, Leuchtern, Zuckerdosen, Kaffee- und Theeservicen Anwendung findet, weil es härter ist als reines Zinn und silberähnlicher aussieht. (Siehe auch Legierungen.) Sehr ausgedehnt wird Zinn zur Darstellung von **Zinnpräparaten**, welche besonders als Beize und zur Erhöhung der Schönheit der Farben in der Zeugfärberei und Druckerei benützt werden, namentlich von **Zinnsalz** (durch Auflösen von Zinnspänen in Salzsäure und Verdampfen der Lösung), gebraucht.

Musivgold (erhalten, indem man ein Amalgam, aus 4 Teilen Zinn mit 2 Teilen Quecksilber bestehend, mit 2 1/2 Teilen Schwefel und 2 Teilen Salmiak innig mischt, das Gemenge in einen Kolben gibt und zwei Stunden, schließlich stark, erhitzt) ist Schwefelzinn, welches zarte, goldgelbe oder bräunlichgelbe Schuppen darstellt, die sich fettig anfühlen und mit Eiweiß auf Holz, Metall, Papiermaché getragen, den Effekt echter Vergoldung hervorbringen. Musivgold ist durch die neuen Bronzepulver fast ganz verdrängt und meist nur, weil es von Säure nicht angegriffen wird, zum Bronzieren der Lampenfüße noch verwendet. (Lampenöl durch Säure gereinigt, ist oft säurehaltig.) Das meiste Zinn liefern England, Cornwallis, Peru, Australien und Holland. Die Gesamtproduktion an Zinn beträgt ungefähr 80 000 Tonnen jährlich.

Man findet im Handel, neben dem minderwertigen sächsischen Zinn, das in Ballen, zusammengerollten und mehrfach gestempelten Tafeln von 10—12 Pfund vorkommt, das englische Zinn als Blockzinn, mit verschiedenen Zeichen (Tiere, Blumen) gestempelt in Blöcken, die dann in Fässer gepackt werden; feinste Sorte ist „rafined blocktin", die feinste Sorte des englischen Zinns überhaupt das Körnerzinn, welches dem Malakzinn gleichkommt. Die geschätztesten Zinnsorten sind die von Banca, Biliton und Malaka. Es kommt das letztere in vierkantigen Blöcken von ungefähr 1/2—1 Kilogr. vor, das Bancazinn kommt über Amsterdam u. Rotterdam in Blöcken von ungefähr 36 Kilogr. Die niederländische Handels-Maatschapy hat das Monopol für den Verkauf.

Um Zinn auf seine Reinheit zu prüfen, schmilzt man eine kleine Menge und gießt sie auf einen Stein aus: reines Zinn zeigt dann eine glänzende, reine, polierte Oberfläche, unreines sieht angelaufen aus. Auch die Bestimmung des spezifischen Gewichtes ist empfehlenswert.

Wismut. Spezifisches Gewicht 9,79. Das Wismut kommt gediegen vor, es gehört zu den selteneren Metallen, ist rötlich-weiß, von großblättriger Textur, starkglänzend, hart und spröde und wird in Gestalt halb kugelförmiger Brote von 10—12 Kg. Gewicht mit einem Gehalte von 93,4—99,8 % (silberhaltig) in den Handel gebracht. Die größte Menge gediegenen, meist nur silberhaltigen, sonst sehr reinen Wismut liefert Schneeberg (Erzgebirge), ferner Thüringen, Hessen, Norwegen, Schweden, England. Es wird von der begleitenden Gangart (den Mineralien) einfach durch Ausschmelzen befreit, was seines niederen Schmelzpunktes halber, unschwer ist. Dieser Schmelzpunkt liegt bei 260° C. und macht das Wismut (das man übrigens nach Kletzinsky korrekter „Wiesmutt", weil von „Wiesenmatte"*) abgeleitet, schreiben soll) zum geeigneten Rohstoff für leicht schmelzbare Legierungen; solche werden mit Zinn, Blei, Cadmium zum Abklatschen (Clichieren) von Holzschnitten und Stereotypplatten, zu Schnellrot, zu Sicherheitsverschlüssen für Dampfkessel, zu Schreibstiften auf mit Knochenasche überzogenem Papier und Ähnlichem verwendet.

Die größte Menge Wismut wird verarbeitet bei der Darstellung des basisch salpetersauren Wismuts, (basischen Wismutnitrates, Magisterium Bismuthi, Bismuthum subnitricum), welches in Form von weißem Pulver oder „en pâte" in den Handel kommt und als Arzneimittel, besonders gegen Dyssenterie, und am meisten in Frankreich gebraucht wird. Die französische Armee verbraucht jährlich 1250 Kg.) Auch als weiße Schminke: „Blanc d'Espagne", Blanc de fard" und zur Porzellanlüsterfarbenfabrikation dient das basische Wismutnitrat.

Jährliche Produktion: 25 T.; davon liefern die sächsischen Blaufarbenwerke 18 T., Freiberg 2,5 T.,

---

*) Anmerkung: Der Name Wiesenmatte selbst ist von den Bergleuten dem Wismutt gegeben, infolge seiner Eigenschaft, in der Hitze an der Luft prachtvoll bunt anzulaufen, so daß seine Oberfläche einer blumigen Wiese gleicht. Siehe Kletzinsky, chemische Warenkunde, Wien 1875.

England 2,5 T., Johanngeorgenstadt 1,5 T., Altenburg 500 Kg. Der Preis schwankt mit dem mehr oder weniger heftigen Auftreten der Dyssenterie und stieg z. B. von 6 Mark (1858) auf 38 Mark (1869) pr. Kg.

Antimon (Spießglanz, Spießglas), spezifisches Gewicht 6,71, findet sich am häufigsten mit Schwefel verbunden als Grauspießglanzerz oder Antimonglanz mit 71,5 % Antimon, aus welchem Erze das im Handel vorkommende (fast immer Arsen, Kupfer, Eisen, Schwefel haltige) metallische Antimon gewonnen wird. Man nennt das rein ausgeschmolzene in Broten oder niederen Kegeln in den Handel gebrachte Antimon, Antimonregulus, auch wohl nur Regulus. Es ist fast silberweiß mit einem Strich ins Gelbliche, besitzt starken Metallglanz und blättrig krystallinische Struktur; es schmilzt bei 430° C. Bei Weißglühhitze verflüchtigt es sich. An Härte übertrifft es das Kupfer; anderen Metallen erteilt es in Legierungen vorzugsweise „Sprödigkeit". Gepulvertes Antimon wird unter dem Namen

Eisenschwarz zum Bronzieren von Gips und Papiermachéfiguren verwendet, denen es nach dem Polieren das Ansehen von blankem Stahl gibt. Man erhält dieses Eisenschwarz durch Ausfällen einer Antimonlösung mit metallischem Zink. In größter Menge wird das Antimon als Schriftgießereimetall gebraucht.

Die Produktion beträgt circa 4500 Tonnen. Davon liefert England etwas über die Hälfte, Österreich ein Fünftel, Deutschland ein Sechstel, Frankreich ein Siebentel, Italien ein Vierzigstel und Spanien noch weniger. Auch das bei der Bleigewinnung als Nebenprodukt erhaltene:

Hartblei (14—44 % Antimon) ist meistens unmittelbar Handelsartikel. Die Reinheit des Antimon wird an dem strahlig-krystallinischen Gefüge (Antimonstern, Regulus Antimonii stellatus) des langsam und ruhig erstarrten Regulus erkannt; zeigt sich dieser Stern nicht, so ist das Antimon noch nicht, oder nicht genügend von fremden Beimengungen gereinigt. Auch das Antimonerz,

Schwefelantimon, Grauspießglanzerz, Antimonglanz, Antimonium crudum, kommt entweder ganz roh oder nach vorheriger Aussaigerung (Ausschmelzung aus der beibrechenden Gangart) in den Handel.

Es hat blaugraue Farbe, Metallglanz und schwarzen Strich, ist leicht abfärbend. Härte 2, spezifisches Gewicht 4,2—4,6. Man erhält es in kegelförmigen oder platten Stücken von der Gestalt der Gefäße, in welchen die geschmolzene Masse erstarrte, und in Pulverform.

Verwendung: Als Ausgangsprodukt für die Darstellung der verschiedenen Antimonpräparate und des metallischen Antimon selbst, in der Feuerwerkerei, zur Bereitung der Zündpillen der Zündnadelgewehre, bei der Fabrikation der schwedischen Zündhölzchen, zur Scheidung von Gold und Kupfer, in der Pharmazie u. s. w.

Antimonpräparate: **Antimonoxyd**, durch Rösten von Schwefelantimon oder durch Fällen von Chlorantimonlösung mit kohlensaurem Natron, Auswaschen und Trocknen des Niederschlages dargestellt, ist als Arzneimittel verwendet und auch neuerdings, in England besonders, als Bleiweißsurrogat im Vorschlag, ohne sich Eingang verschaffen zu können. Durch Auflösen desselben oder des Grauspießglanzerzes in Salzsäure und Eindampfen zur Sirupkonsistenz erhält man die **Antimonbutter** (Spießglanzbutter, Butyrum Antimonii), welche im konzentrierten Zustande leicht Wasser anzieht, und daher butterartige Konsistenz annimmt, gewöhnlich aber als Flüssigkeit von 1,35—1,4 spezifisches Gewicht, die anfangs farblos ist, aber später gelblich wird (infolge des steten Eisengehaltes), in den Handel kommt. Die flüssige Spießglanzbutter wird in der Technik zum Brünieren von Eisenwaren, z. B. Flintenläufen und als Beize auf Glanzleder, dem sie eine tiefgelbe Farbe erteilt, benutzt.

Neapelgelb, eine orangegelbe, sehr beständige Öl- und Schmelzfarbe, ist wesentlich antimonsaures Bleioxyd, durch Rösten eines Gemenges von antimoniger Säure mit Bleiglätte dargestellt.

Antimonzinnober, rote Farbe, durch Vermischen von Antimonbutter mit unterschwefligsaurem Kalk erhalten.

Mineralkermes, echter Mineralkermes, Karthäuserpulver, pulvis Carthusianorum (weil von einem Karthäusermönch zuerst als Heilmittel angewandt) Stibium sulfuratum rubeum, ist ein wechselnd zusammengesetztes Schwefelantimon von rotbrauner Farbe. Heute wenig mehr gebraucht, war es früher als Farbe und Arzneimittel ziemlich geschätzt.

Goldschwefel, fünffach Schwefelantimon, orangefarbenes Schwefelantimon, Sulfur auratum, Stibium sulfuratum aurantiacum, ist ein schön rotoranges Schwefelantimon, welches in Pulverform schon seit lange und heute noch geschätztes Arzneimittel ist.

Antimonweinstein, Brechweinstein, Tartarus stibiatus emeticus, ist weinsaures Antimonoxydkali und stellt entweder glänzende, farblose, durchscheinende, zuweilen auch porzellanartig matte und mürbe Krystalle, oder ein blendend weißes Pulver dar, welches in 2 Teilen heißem und 15—16 Teilen kaltem Wasser löslich ist, und in geringster Dosis genossen, oder nur unvorsichtig eingeatmet, heftiges Erbrechen bewirkt. (Pharmazeutischer Handelsartikel).

Blei. Spezifisches Gewicht 11,37. Das Blei kommt nur selten gediegen, häufig aber, an Schwefel gebunden, als Bleiglanz vor, aus dem es gewöhnlich gewonnen wird; es besitzt eine bläulichgraue Farbe, hackigen Bruch, ist wenig dehnbar, aber so weich, daß es sich leicht mit dem Messer schneiden läßt und auf Papier abfärbt. Auf frisch geschnittenen Stellen zeigt es einen starken Metallglanz, an der Luft läuft es bald an, und die frisch bloßliegende Stelle überzieht sich mit einem grauen Häutchen. Es schmilzt bei 334° C. und überzieht sich auch dabei rasch an der Luft mit einer grauen Haut, die hinweggenommen schnell ersetzt wird, und gesammelt Bleiasche genannt wird. Man unterscheidet im Handel **Weichblei**, Kaufblei (plomp raffiné), welches das gewöhnlich gesuchte reine Blei ist, und **Hartblei** oder Abstrichblei, eine unreine, Antimon, Kupfer, Arsen, Eisen &c. enthaltende Bleisorte.

Je reiner ein Blei ist, desto weicher ist es; doch ist auch das im Handel vorkommende Weichblei nie ganz rein; es enthält meist Silber, Kupfer, Arsen und Eisen.

In letzter Zeit ist die Bleiproduktion infolge der Vervollkommnung des Herstellungsverfahrens gestiegen. Bleiproduzierende Länder sind hauptsächlich Nordamerika (Ver. Staaten), Mexiko, Deutschland, England und Spanien.

Spanien liefert sehr bedeutende Mengen von Blei, und zwar von Blei vorzüglichster Güte; es kommt in Blöcken mit dem Namen des Produzenten, z. B. Figuerrora, T. Goormann, W. Baron u. s. w. in den Handel. Eine harte Sorte spanischen Bleies ist mit Linarés bezeichnet.

Die Form, in welcher wir das Blei im Handel vorfinden, ist entweder die der halbcylindrischen Blöcke (Mulden), oder die der Tafeln oder dünnen Bleche (Rollblei).

Verwendung: Zur Herstellung von Röhrenleitungen und von Folie (dicke Folieplatten) zum Bedachen, zu Siedepfannen für Schwefelsäure, Vitriol und Alaun, zu Bleikammern bei der Schwefelsäurefabrikation, zu Gas- und Wasserleitungsröhren; harte Wasser, d. i. solche, welche viel Mineralbestandteile gelöst enthalten, greifen Blei nicht oder nur sehr wenig an, weiche, reine

Wasser lösen es unter Bildung von giftigen Bleiverbindungen. — In dünnen Folien zum Einwickeln der Schnupftabake (Schnupftabak wird unbedingt bleihaltig, daher ist eine Bleiumhüllung polizeilich zu ahnden), zum Gießen von Kugeln, zu Flintenschrot (enthält 0,3 bis 0,8 % Arsen), zu Bleimantelgeschossen für gezogene Kanonenrohre, zu Legierungen, bei Hüttenprozessen zum Ausbringen des Silbers und Goldes, zur Darstellung der Bleipräparate.

Bleiproduktion approximativ:

Deutsches Reich . . .	1,100,000	Ztr.
Spanien	1,232,000	„
Frankreich	400,000	„
Großbritannien . . .	1,550,000	„
Österreich-Ungarn . .	200,000	„
Italien	750,000	„

Bleipräparate, Bleioxyd, es kommt als **Massicot** (ein gelbes bis rötliches Pulver, erhalten durch Erhitzen von kohlensaurem oder salpetersaurem Blei) oder als **Bleiglätte** vor.

Massicot wurde früher als Malerfarbe benutzt; in der Rotglühhitze schmilzt es zu einer gelben glasartigen Masse, dem **Bleiglas**.

Die Bleiglätte ist ein schwärzliches (schwarze Glätte), rotgelbes (Goldglätte) oder rein gelbes (Silberglätte) Pulver, welches aus England, Ungarn, vom Harze, von Freiberg und aus Schlesien in den Handel gebracht wird. Sie löst sich in Essigsäure, Salpetersäure, sehr verdünnter Salzsäure und in Kali- und Natronlauge durch Kochen auf.

Verwendung finden sie in der Porzellan- und Glasmalerei, in der Krystallglasfabrikation, zur Bereitung der Lein- und Mohnölfirnisse, des Bleipflasters. Eine Natronglättelösung dient zum Schwarzfärben von Horn (künstliches Büffelhorn, örtlich angewendet Schildkrot), zur Erzeugung von Regenbogenfarben auf Messing und Bronze, in der Pharmazie znr Bereitung des Bleiessig und indirekt des Goulard'schen Wassers.

Mennige, Minium ist auch ein Bleioxyd, entstanden aus der Verbindung von Glätte mit Bleiüberoxyd. Man gewinnt Mennige durch Erhitzen von Bleioxyd in einem Ofen bei Luftzutritt; die reinste Mennige erhält man durch Glühen von kohlensaurem Bleioxyd, sie stellt ein lebhaftes, freundlich gelbrotes Pulver dar.

Man benutzt die Mennige in der Glasfabrikation, zur Darstellung von Metallkitten bei Gas- und Wasserleitungen, als Farbmaterial; sie ist von großer Deckkraft. Durch Behandeln von Mennige mit Salpetersäure erhält man das Bleihyperoxyd als braunes Pulver, welches bei der Zündwarenfabrikation in großer Qualität Anwendung findet; (es kann auch erhalten werden aus Bleizuckerlösung und Chlorkalk).

Oxydierte Mennige nennt man in der Zündholzfabrikation ein zum Trocknen gebrachtes Gemisch von Salpetersäure und Mennige.

Bleizucker. Essigsaures Blei ist farblos-weiß, krystallisiert in vierseitigen Säulen, die sich in 1,66 Teilen Wasser und in 8 Teilen Alkohol lösen, schmeckt süß und wird erhalten, wenn Bleiglätte mit gew. Essigsäure oder Holzessig behandelt und die geklärte Flüssigkeit abgedampft wird bis zur Krystallisation. Bleizucker wird angewendet in der Färberei, zur Bereitung der essigsauren Thonerde (Rotbeize), bei der Firnißbereitung und zur Darstellung von Farbmaterialien.

Bleiweiß ist kohlensaures Bleihydroxyd, dargestellt durch Einleiten von Kohlensäure in eine Lösung von essigsaurem Blei, oder durch Aufhängen von in Essigsäure getränkten Bleiblechstreifen in kohlensäurehaltigen Räumen. Es ist schneeweiß und als beste weiße Deckfarbe sehr geschätzt, obgleich es giftig ist und große Neigung hat, mit Schwefelwasserstoff schwarzes Schwefelblei zu bilden.

Reines Bleiweiß soll sich in Salpetersäure ganz auflösen; je bedeutender der Rückstand (bei der Behandlung mit Salpetersäure), desto verunreinigter das Präparat.

Chromsaures Blei.

a) Neutrales chromsaures Blei = **Chromgelb.** (Niederschlagen von chromsaurem Kali mit essigsaurem Blei; s. Farben).

b) Basisch chromsaures Blei oder **Chromrot** (Chromzinnober, österreichischer Zinnober), ist eine rote Farbe, welche aus dem neutralen chromsauren Blei durch Behandeln von Kalilauge erhalten wird.

c) **Chromorange**, Gemenge von neutralem Chromgelb und basischem Chromrot; es kann erhalten werden durch Fällen von Bleiessig mit chromsaurem Kali, durch Kochen von Chromgelb mit Kalkmilch oder durch Behandlung von Chromgelb mit einer zur vollständigen Zersetzung nicht hinreichenden Menge Kali (s. Farben).

Chrom. Das Chrom findet sich in der Natur nie gediegen; das verbreitetste Erz ist der Chromeisenstein, eine Verbindung von Eisenoxydul mit Chromoxyd. Der sich seltener vorfindende Chromocker ist ein natürlich vorkommendes Chromoxyd. In geringer Menge findet sich das Chrom in manchen Meteoreisen und als färbende Substanz in mehreren Mineralien, wie im Smaragd, dem Spinell, Serpentin u. a.

Chromoxyd wird häufig als Nebenprodukt gewonnen, doch auch auf die verschiedenste Weise direkt dargestellt (u. a. d. Glühen von doppeltchromsaurem Kali, oder von chromsaurem Quecksilberoxydul, oder aus chromsaurem Kali mit Salmiak und Pottasche); es ist ein äußerst feines, gewöhnlich dunkelgrün gefärbtes Pulver, welches als Schleif- und Poliermittel, ähnlich wie Eisenrot und Smirgel, Verwendung findet und besonders als unangreifbare, unverwüstliche Farbe geschätzt ist.

Chromhydroxyd enthält noch Wasser und kommt unter den Namen: Chromgrün, Mittlergrün, Smaragdgrün, Pannetiers Grün, Arnaudons Grün, Matthieu Plessys Grün im Handel vor, Auch ein **Guignets Grün**, besonders geeignet für Kattun- und Tapetendruck, kann durch Erhitzen eines Gemenges von 3 Teilen Borsäure und 1 Teil doppeltchromsaurem Kalium und Auslaugen hergestellt werden.

Eine technisch große Bedeutung haben noch die beiden Salze **chromsaures Kali**, und zwar

a) das **gelbe** oder **neutrale chromsaure Kali**, welches durch Zusammenschmelzen von geschlämmtem Chromeisenstein mit Pottasche und Salpeter, Auslaugen, Reinigen der Lösung und Krystallisation erhalten wird.

Es krystallisiert in zitrongelben, undurchsichtigen, rhombischen Säulen heraus, die sich leicht in Wasser, nicht aber in Alkohol lösen und große Neigung zeigen, in saures chromsaures Kali überzugehen. Schwefelsäure und Salpetersäure verwandeln es sogleich in diese Verbindung.

b) Das **rote** oder saure chromsaure Kali, Kalium bichromat.; es krystallisiert in wasserfreien korallenroten Prismen, die sich in 10 Teilen Wasser lösen. Die Lösung wirkt in hohem Grade ätzend. Bei starkem Erhitzen entwickelt es Sauerstoff, während Chromoxyd und neutrales gelbes Salz zurückbleibt. Das rote chromsaure Kali findet Anwendung als Ätzbeize auf Türkischrot, zu Anfertigung von Chromgelb und Chromorange im Zeugdruck, zu Chromschwarz mit Blauholz, zur Oxydation von Katechu und Berlinerblau, um Weiß auf indigoblauem Grunde zu erzeugen, zum Bleichen auf Ölen und Fetten, zur Herstellung von Zündmassen,

zur Fabrikation von Smaragdgrün, überhaupt Chromgrün, -gelb, -rot, zur Erzeugung von Anilinviolett u. s. w.

Kupfer. Spezifisches Gewicht 8,9. Kupfer ist eines der am häufigsten vorkommenden Metalle; es findet sich gediegen in großen Klumpen (bis zu 1000 Tonnen Gewicht) oder in kleinen Körnern, silberhaltig in Amerika (Peru, Chile, Brasilien, Obernsee, Minnesota), und in Erzen, von denen die wichtigsten sind: **Kupferkies** mit 34,4 % Kupfer (Norwegen, Schweden, Rußland, Harz, Freiberg, Ungarn), **Kupferglanz** mit 79,2 % Kupfer, **Buntkupfererz** mit 55,7 % Kupfer, **Rotkupfererz** mit 88,8 % Kupfer (Südaustralien, Peru, Spanien, Nordamerika, Cornwallis, Devonshire, Toskana); das letztere ist ein Kupferoxyd, die anderen Erze sind Kupferschwefelverbindungen.

Kupfer hat rote Farbe, ist stark glänzend, ziemlich hart und doch so dehnbar, daß es sich zu den dünnsten Drähten ziehen läßt. Es schmilzt bei 1100° C. Das geschmolzene Kupfer hat meergrüne Farbe. Zu Gußwaren ist das Kupfer untauglich, weil es blasige, poröse Masse liefert und nach dem Erstarren „steigt", d. h. sich ausdehnt.

Das Kupfer wird meist aus feinen geschwefelten Erzen gewonnen und zwar entweder auf trockenem Wege in Schacht- oder Flammöfen, oder auf nassem Wege; letzteres geschieht mehr bei Erzen, die verhältnismäßig arm an Kupfer sind. Das erste Verhüttungsprodukt ist hier das „Schwarzkupfer", welches auf verschiedene Art weitergereinigt (raffiniert) wird. Neuerdings existieren auch Verfahren zur elektrolytischen Gewinnung von Kupfer unmittelbar aus Erzen. Unter den Kupfersorten des Handels ist besonders das amerikanische und das deutsche beliebt; — weniger das japanische, wovon 1904 25 300 t produziert wurden. Das Handelskupfer enthält immer 0,2 bis 1,5 % fremder Bestandteile, welche im allgemeinen die Festigkeit, die Geschmeidigkeit und die elektrische Leitfähigkeit beeinträchtigen. Namentlich wirkt Wismut schädlich ein, indem es schon in ganz geringen Mengen dem Kupfer beigemengt, Kalt- und Rotbruch hervorruft.

Man bringt das Kupfer teils als **Rosettenkupfer** in unebenen, auf der einen Fläche oft blumenkohlartig gebildeten, kupferroten, mitunter gelb oder weiß angelaufenen Scheiben von 28—56 Zentimeter Durchmesser und 2 bis 12 Millimeter Dicke, teils in Blöcken nnd Platten von 24 Zentimeter Durchmesser und 4—5 Zentimeter Dicke (Plattenkupfer) in den Handel.

Man benützt das Kupfer zu Siedepfannen in Zuckerfabriken, zu Vakuumpfannen, Kesseln, Blasen, Kühlapparaten in Brennereien und Brauereien, zum Beschlagen der Schiffe, zur Scheidemünze, zum Gravieren, Kupferstich und Kupferwalzen zum Zeugdruck, zur Fabrikation der Kupferpräparate und besonders zur Herstellung der Kupferlegierungen.

Die Weltproduktion an Kupfer beträgt etwa 600 000 Tonnen, wovon der Hauptanteil (300 000) den Vereinigten Staaten zufällt.

Kupferpräparate. Kupfervitriol (schwefelsaures Kupfer, Kupfersulfat, blauer Vitriol) krystallisiert in schönen blauen Säulen, welche sich in 2 Teile heißem und 4 Teile kaltem Wasser lösen. Wird dargestellt durch Erhitzen von metallischem Kupfer mit konzentrierter Schwefelsäure.

In großer Menge erhält man den Kupfervitriol als Nebenprodukt bei der Affiniermethode oder bei der Scheidung des Goldes vom Silber.

Unter Doppelvitriol oder gemischtem Vitriol versteht man einen aus Kupfervitriol und Eisenvitriol bestehenden, zusammenkrystallisierten Vitriol. Der Salzburgische Doppelvitriol (Doppel-Adler) enthält 76 %, der Admonter 83 % und der Doppel-Admonter 80 % Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul). Der Kupfervitriol, aber nur der reine, findet häufig Anwendung zur Herstellung der Kupferfarben: Braunschweigergrün, Bremergrün und Bremerblau, Casselmanns-Grün, Schweinfurtergrün, zur Darstellung des Essigsauren Kupferoxyds, zum Verkupfern, zum Brünieren des Eisens und Färben des Goldes, zum Schwarzfärben von Tuch und Wollgarn, zum Einweichen des Getreides vor dem Säen, zur Erzeugung galvanoplastischer Abdrücke u. s. w.

Grünspan ist essigsaures Kupferoxyd (siehe Farben).

Quecksilber. Spezifisches Gewicht 13,6. Quecksilber ist das einzige bei gewöhnlicher Temperatur flüssige Metall. Es kommt gediegen und als Zinnober (Schwefelquecksilber mit 86,29 % Quecksilber) vor. Die ausgezeichnetsten Fundorte sind: Almaden in Spanien und Idria in Krain. Das Quecksilber ist metallglänzend, zinnweiß, es siedet bei 360° C. (verflüchtigt sich bei dieser Temperatur). Mit vielen Metallen bildet es plastische oder pulverige eigentümliche Verbindungen, welche man „Amalgame" nennt; leicht amalgiert es sich mit Blei, Wismut, Zink, Zinn, Silber, Gold; schwer mit Kupfer; nicht mit Eisen, Nickel, Kobalt und Platin. Durch Verflüchtigung, starke Erhitzung, läßt es sich aus den Amalgamen (Metalllösungen in Quecksilber) wieder austreiben und deshalb bei der Gold- und Silbergewinnung, bei der Feuervergoldung verwenden; auch zum Spiegelbelag wird es gebraucht, und seiner gleichmäßigen Ausdehnungsfähigkeit bei geringster Temperaturveränderung wegen zur Anfertigung von Meßinstrumenten für Temperatur, zu Thermometern, auch zu Barometern, Manometern und bei wissenschaftlichen Untersuchungen als Absperrflüssigkeit für Gase verwendet. Dann noch vorzugsweise zur Darstellung von Quecksilberpräparaten. Unreines Quecksilber wird gereinigt, indem man es auf einer geneigten Fläche herunterfließen läßt und dann durch einen leinenen Beutel preßt. Der Preis des Quecksilbers beträgt z. B. ungefähr 5—6 Mk. pro kg und wird fast ausschließlich vom Hause Rothschild (London) bestimmt. Jährliche Weltproduktion ca. 4300 t.

Quecksilberpräparate. Quecksilberchlorid (Sublimat), durch Kochen einer Chlormagnesiumlösung mit Quecksilberoxyd oder durch Auflösen von Quecksilberoxyd in Salzsäure oder durch Sublimation (Destillation) eines Gemenges von schwefelsaurem Quecksilber mit Kochsalz dargestellt und durch Sublimation gereinigt, bildet eine weiße, krystallinische Masse, die sich in 13,5 Teile Wasser von 20° C. und in 1,85 Teile von 100°, ferner in 2,3 Teile kaltem und in 1,18 Teile siedendem Alkohol auflöst.

Sublimat ist sehr giftig und ätzend, findet jedoch vielfache und besonders in quantitativer Hinsicht namhafte Anwendung zum Konservieren von Holz (Kyanisieren der Eisenbahnschwellen), zum Stahlätzen, im Zeugdruck und zur Darstellung von allen möglichen andern Quecksilberverbindungen.

Calomel ist auch eine Verbindung von Quecksilber mit Chlor, enthält aber weniger Chlor als das Sublimat und ist in Wasser und Alkohol unlöslich. Weißes, weniger giftiges, als Arzneimittel viel gebrauchtes Pulver.

Zinnober ist Schwefelquecksilber, kommt natürlich in durchsichtigen roten Krystallen vor und wird als prachtvolle Malerfarbe gewöhnlich auf künstlichem Wege erhalten.

Knallquecksilber (knallsaures Quecksilber aus Knallsäure und Quecksilber) bildet weiße, durchsichtige Krystallnadeln, die bis zu 186° C. erhitzt oder heftig gestoßen, mit starkem Knalle detonieren. Mit 30 % Wasser gemischt, lassen sie sich auf einer Marmorplatte mit einem hölzernen Pistil fein reiben. Man erhält die Verbindung durch vorsichtiges, gelindes Erwärmen einer Mischung von Quecksilber, Salpetersäure und Alkohol.

Verwendung findet das Knallquecksilber in großer Menge zum Füllen der Zündhütchen. Es wird zu diesem Zwecke mit Wasser und Salpeter, Schwefel oder Mehl zu einem Brei angerieben und in die Kupferhülsen, Zündhütchen gebracht; nach dem Trocknen wird die Masse mit einer Auflösung von Mastix in Terpentinöl bestrichen, um vor Feuchtigkeit geschützt zu sein.

Quecksilberoxyd ist entweder — je nach der Darstellungsmethode — ein krystallinisches, glänzend rotes, oder ein orange- oder auch reingelbes mattes Pulver. Beim Erhitzen wird es dunkel zinnoberrot, fast schwarz und nimmt beim Erkalten wieder seine ursprüngliche Farbe an. In der Glühhitze zerfällt es in *metallisches Quecksilber* und in *Sauerstoff*, worauf sich seine Anwendung für die Darstellung von *reinem Sauerstoffgas* gründet. Es wirkt ätzend und sehr giftig und ist ein vielgebrauchtes Arzneimittel.

Das **Platin** (spezifisches Gewicht 2,15) und die **Platinmetalle**. Das Platin findet sich fast nur gediegen und gemengt mit den anderen Platinmetallen Palladium, Ruthenium, Rhodium (spez. Gew. etwa 12), Iridium und Osmium (spez. Gew. 22,4); — seltener in den Platinerzen, die besonders in Südamerika (Kolumbien, Peru, Brasilien) im aufgeschwemmten Lande und am Ural in Form stahlgrauer metallglänzender Körner vorkommen; in diesen Erzen finden sich noch in geringerer Menge neben dem Platin gewöhnlich auch die sogenannten Platinmetalle *Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium* und *Ruthenium*. Das Platin (Platina ist im Spanischen das Diminutivum von Plata: Silber) ist ein fast silberweißes, ein klein wenig ins Stahlgraue gehendes, sehr glänzendes und weiches Metall (es kann mit der Schere geschnitten werden); es läßt sich hämmern und strecken, zu dünnem Blech und feinstem Draht dehnen; man kann Draht von 0,0009 mm Durchmesser darstellen; in der Weißglut ist es *schweißbar*, nur bei den höchsten, mit dem Knallgasgebläse erzielbaren Temperaturen *schmelzbar* und dann auch *gießbar* (bei 1800° C.). Er widersteht vorzüglich den Einflüssen, unter welchen die andern Metalle gewöhnlich leiden; angegriffen wird es von Chlor, von schmelzendem Schwefel und schmelzenden Metallen von Phosphor, von Alkalien und von Salpeter, auch Königswasser löst es. Das Platin wird vorzugsweise zur Herstellung von chemischen Apparaten verwendet, in denen bei hoher Temperatur stark angreifende Stoffe (z. B. Schwefelsäure) behandelt werden müssen; man macht aus Platin: Bleche, Drähte, Tiegel, Schalen, Retorten, Kessel — für chemische Laboratorien. In den Schwefelsäurefabriken pflegt man die Schwefelsäure in großen Platinschalen zu konzentrieren. (Ein Kessel zur täglichen Konzentration von 10000 kg Schwefelsäure hat ungefähr 50—60 kg Platingewicht und kostet circa 165000 Mark.) Ein Gehalt von *Iridium* oder *Rhodium* (2—5%), der dem Platin häufig von seiner Verarbeitung noch anhaftet, erhöht seine Widerstandsfähigkeit. 20% Iridium oder 30% Rhodium machen es unangreifbar durch Königswasser. Früher (1827—1845) machte man in Rußland Münzen aus Platin, welche aber als unpraktisch heute wieder abgeschafft sind. Das meiste Platin kommt in Paris zur Verarbeitung, von wo her Platingegenstände am billigsten bezogen werden können. Auch in *Hanau* und *London* wird noch viel Erz auf reines Platin verarbeitet.

Unter **Platinschwamm** versteht man schwammig verteiltes, poröses Platin, welches durch Glühen von Platinsalmiak erhalten wird, und die wertvolle Eigenschaft besitzt, Gase, namentlich atmosphärischen Sauerstoff auf seiner Oberfläche zu *verdichten* und infolgedessen starke Oxydationswirkungen hervorzubringen.

Platinschwarz oder **Platinmohr** ist ein äußerst fein verteiltes, zartes, schwarzes Pulver, welchem die oxydierende Eigenschaft noch mehr als dem Schwamme anhaftet und welches deshalb auch zu Oxydationszwecken in der Chemie neuerdings ausgedehnte Anwendung findet; man hat vorgeschlagen, platinschwarzhaltige Kohle zur Bereitung von Essig (d. h. zur Oxydation oder Säuerung von alkoholischen Flüssigkeiten) zu verwenden. In einer praktischen Form erscheint das Platinschwarz auch als **Platinierter Asbest**, der bei der Darstellung von Vitriolöl und zu sonstigen Oxydationszwecken dient.

Die Produktion an Platin beträgt ungefähr 6000 kg jährlich; wovon der westliche Abhang des Ural den Hauptanteil liefert. 1 kg Platin kostet jetzt etwa 3000 Mark.

Palladium ist als Ersatz des Silbers, dessen Farbe es teilt, ohne wie dieses durch Schwefelwasserstoff gebräunt zu werden, zur Herstellung graduierter Skalen an astronomischen Instrumenten, zum schützenden Überzug von versilberten Metallwaren, als Zahnkitt an Stelle des Goldes u. s. w. in geringer Menge in den Handel gekommen. *Iridium* und *Osmium* finden verhältnismäßig seltene, *Ruthenium* noch gar keine Anwendung.

Das **Silber** (spezifisches Gewicht 10,5—10,7) kommt in der Natur ziemlich häufig und zwar teils gediegen (meist goldhaltig), teils mit Arsen, Antimon, Tellur und Quecksilber vereinigt, teils als Schwefelmetall mit noch andern Schwefelmetallen verbunden, vor.

Das reine Silber (*Feinsilber*) ist von rein weißer Farbe und von starkem Glanze, der noch außerordentlich politurfähig ist. Es ist weicher als Kupfer, aber härter als Gold, in reinem Zustande ist es am weichsten und besitzt einen dumpfen Klang. Es schmilzt bei 916° C. Wegen seiner reinen, schönen Farbe, seinem hohen Glanze, seiner Widerstandsfähigkeit gegen Sauerstoff und besonders auch Dank seiner außerordentlichen Dehnbarkeit findet es namentlich zur Herstellung von Münzen, Schmuckgegenständen, Tafelgeschirren und zum Überziehen unedler Metalle (versilbern) eine sehr ausgedehnte Verwendung. Die solcher Verwendung entgegenstehenden Eigenschaften des Silbers, Weichheit und Mangel an Klang, lassen sich durch einen kleinen Zusatz von Kupfer, welches außer dem Golde allein die *wertvollen* Eigenschaften des Silbers *nicht* beeinträchtigt, heben. Wismut, Arsen, Antimon machen das Silber selbst in kleinen Mengen spröde.

Statistik: Etwa für 5000 Mill. Mark Silberschmuckwaren und -Geräte sind in der Welt, 10,000 Mill. kursieren als Münzen. — Die jährliche Produktion an Silber beträgt etwa 52 Mill. Mark, davon liefert Mexiko fast ein Viertel, Chile über $^1/_{10}$, Peru, Australien und Deutschland je $^1/_8$, Frankreich $^1/_{30}$, Rußland und Großbritannien je $^1/_{50}$, Skandinavien und Bolivien je $^1/_{200}$, die vereinigten Staaten $^2/_5$; kleine Mengen außerdem Österreich-Ungarn, Ekuador, Brasilien. In Deutschland wurden 1883 235 Tonnen gewonnen. Davon lieferten $^1/_3$ Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau; je $^1/_4$ Sachsen und Hannover, den Rest Schlesien. Der Preis des Silbers ist durch die Goldwährung seit 1870 ganz außerordentlich tief im Werte gesunken. Das Preisverhältnis zwischen Silber und Gold wurde 1:15,5 festgesetzt, es hat sich aber weit tiefer gestellt. Nach den deutschen Reichsmünzgesetzen vom 4. Dez. 1871 und 9. Juli 1873 und nach der Einführung der Goldwährung und der Reichsmark als Einheit werden Silbermünzen geprägt (Fünf-, Zwei- und Einmarkstücke) mit einem Feingehalt von 0,900. Es wiegen 90 Mark in Silbermünzen $^1/_2$ Kilogr. (1 Pfd.) und es enthält:

1 Fünfmarkstück 25,0 g. Silber und wiegt 27,77 g.
1 Einmarkstück 5,0 „ „ „ „ 5,55 „
1 Halbmarkstück 2,5 „ „ „ „ 2,77 „

Mithin ist 1 Pfd. Feinsilber enthalten in

100 Einmarkstücken
50 Zweimarkstücken
20 Fünfmarkstücken.

Nach der Münzkonvention von 1857 werden auf 1 Pfd. Feinsilber 90 Mark (30 Thlr.) geprägt, nach dem Reichsgesetze vom 4. Dez. 1871 aber 100 Mark (33 1/3 Thlr.), daher sind die neuen Münzen nach einem um 10% geringeren Münzfuße ausgeprägt als die seitherigen groben Münzen.

Im Handel kommt das Silber in „Barren“ oder gekörnt vor. Das alte Silber heißt Bruchsilber. Auch echtes Blattsilber wird von Schwabach, Fürth und Dresden aus in den Handel gebracht.

Zur ungefähren Prüfung des Feingehaltes des Silbers bedient man sich des Probiersteins und der Probiernadeln (d. h. Nadeln von verschiedenem genau bekannten Silbergehalte). Aus der Übereinstimmung des Striches des Silbers mit dem einer Probiernadel schließt man auf gleichen Feingehalt. Zur genauen Ermittelung des Feingehaltes wird das fragliche Silber in einer kleinen Kapelle aus Knochenasche mit Blei zusammengeschmolzen. Die Mischung wird im Muffelofen unter starkem Aufblasen von Luft so lange erhitzt, bis alles Blei samt den fremden Metallen oxydiert ist; die Oxyde ziehen sich in die Kapelle, während das reine Silberkorn zurückbleibt und gewogen werden kann. Noch genauer sind die Proben auf nassem Wege von Gay-Lussac (Chlorsilber-) und von Volhard (Rhodansilberbestg.): durch Auflösen von reinstem Silber in Salpetersäure, Verdampfen und Krystallisierenlassen der Lösung erhält man ein weißes, in Wasser sehr leicht lösliches Salz, das salpetersaure Silber, Silbernitrat, welches unter dem Namen Höllenstein als Ätzmittel häufig in der Medizin Anwendung findet. Man macht davon ferner Gebrauch zur Herstellung von Versilberungsflüssigkeiten, zum Färben von Pelzwaren (Haarfärbemittel), zum Zeichnen der Wäsche (unauslöschbare Tinte), mit allergrößtem Konsum aber in der Photographie. Wagner schätzte 1875 den Verbrauch an Silbernitrat auf 70 Teile im Werte von 12,600,000 Mark, Vogel auf mehr als das Doppelte. In Berlin allein wurden 1873 mehr als 7,5 Teile Silber auf Nitrat verarbeitet.

Das **Gold**, spezifisches Gewicht 19,5—19,6. Das Gold findet sich fast nur gediegen, und zwar als Berggold auf seiner ursprünglichen Lagerstätte, und als Waschgold (Goldsand) im Sande der Flüsse. Die Hauptfundorte des Goldes sind: Australien, Kalifornien, Mexiko, Peru, Chile, Brasilien, Britisch Kolumbien, Ural, Ungarn, Sibirien, einige Gegenden von Afrika und Asien. Die Quantität des aus dem Rheinsand ausgewaschenen Goldes ist unbedeutend. In einem Kubikmeter Rheinsand sind durchschnittlich 0,02 bis 1,5 Gr. Gold enthalten. 50 T. Golderz in Salzburg und Tirol enthalten für 948 M Gold, am Monte Rosa für 1600 bis 68000 M, am Ural für 60000 M, in Kalifornien für 600000—780000 M (Cotta). Das gediegen vorkommende Gold enthält meistens Silber und es besteht das „Feinen“ des Goldes vorzugsweise in der Trennung vom Silber. Man reinigt das Gold von anderen Metallen durch Auflösen in Cyankalium und Wiederabscheiden aus dieser Lösung.

Die Farbe des reinen Goldes ist ein sattes Gelb, aber schon höchst geringe Mengen anderer Metalle können seine goldgelbe Farbe modifizieren. Durch Polieren nimmt es den höchsten Glanz an. An Härte übertrifft es nur wenig das Blei, dagegen ist es das dehnbarste und streckbarste aller Metalle. Es läßt sich zu dünnstem Drahte ausziehen, so daß ein 2200 Meter langer Golddraht nur ein Gramm wiegt; ebenso kann man auch unglaublich dünne Blättchen aus Gold schlagen von nur 1/10000 Millimeter Dicke; diese lassen das Licht mit grüner Farbe durch sich hindurchgehen, ohne porös zu sein, das Gold ist das einzige Metall, welches nicht ganz durchsichtig ist. Gold schmilzt bei 1037° C. und zieht sich nach dem Guß in den Formen stark zusammen. Im geschmolzenen Zustande leuchtet es mit meergrüner Farbe. Mit Sauerstoff kann es sich direkt nicht verbinden, es erleidet weder bei gewöhnlicher noch bei höherer Temperatur Oxydation und wird von Salzsäure, Salpetersäure und Schwefelsäure nicht angegriffen, von Chlorwasser und Salpetersalzsäure (Königswasser) aber leicht zu Goldchlorid gelöst. Aus seinen Lösungen wird es durch schweflige Säure, durch Eisenvitriol, Oxalsäure und durch die meisten Metalle, selbst durch Quecksilber, Silber, Platin leicht gefällt — reduziert. Feingold wird seiner Weichheit wegen nicht verarbeitet, es wird nur als Blattgold und zum Malen und Dekorieren von Glas und Porzellan gebraucht. Das zu Münzen oder Schmucksachen verwendete Gold ist stets mit Kupfer oder mit Silber legiert, ein solches Gemisch ist weit härter als Feingold. Man berechnet die Goldlegierungen nach Karat und Grän, die Mark = 1/2 Pfund ist eingeteilt in 24 Karate, den Karat zu 12 Grän. Unter 18-karätigem Golde versteht man solches, welches auf die Mark 18 Karat Gold und 6 Karat Kupfer oder Silber enthält. Die Kupferlegierung ist die rote Karatierung, die Silberlegierung die weiße Karatierung, sind beide Metalle verwendet, so spricht man von gemischter Karatierung. In Frankreich wird 18—20 und 22-karätiges, in Deutschland leider meist nur 8—14—18-karätiges Gold verarbeitet. 6-karätiges wird „Joujougold“ genannt.

Die Mark als Münzeinheit ist gleichgesetzt einem Gewichte feinen Goldes von 0,3982 Gramm. Das Mischungsverhältnis unserer Goldmünzen ist 900 Gold und 100 Kupfer; es wiegen demnach:

251,10 Fünfmarkstücke
125,55 Zehnmarkstücke } = 1 Pfund.
62,77 Zwanzigmarkstücke

Goldzunder ist fein zerteiltes Gold und Kohle, erhalten durch Eintauchen von Leinwandlappen in eine Auflösung von Feingold in Königswasser, Trocknen und Verbrennen der Lappen. Es dient zum Vergolden auf kaltem Wege.

Glanzgold nennt man das in Schwefelbalsam und Lavendelöl aufgelöste Schwefelgold, welches in der Porzellanmalerei Verwendung findet.

Aluminium, bis vor Kurzem aus Kryolith durch Reduktion erhalten, wird zur Zeit nur noch auf elektrolytischem Wege (Verfahren von Héroult) aus Thonerde dargestellt. Es ist ein zinnweißes, bei 700° schmelzendes Metall vom spezifischen Gewicht 2,65. Das Aluminium ist ziemlich widerstandsfähig gegen den Einfluß der Luft; auch wird es nicht (wie Silber) durch Schwefelwasserstoff, und nur schwer durch Salpetersäure angegriffen. Dagegen ist es leicht löslich in Salzsäure, Schwefelsäure und in Alkalilaugen. — Besonders wertvoll ist das Aluminium dadurch, daß es bei hohen Temperaturen den Oxyden schwerer Metalle den Sauerstoff entzieht und daher als Raffinationsmittel für letztere verwendet werden kann. Hierdurch fand das Aluminium Anwendung in der Flußstahlfabrikation. Außerdem dient es zur Herstellung wissenschaftlicher Instrumente und vieler Bedarfsartikel. Das meiste Aluminium wird z. B. von der Aluminium-Industrie Act.-Ges. Neuhausen dargestellt. Die Weltproduktion beträgt circa 3 1/2 Mill. kg; der Preis ist infolge der Anwendung des modernen Herstellungsverfahrens von Mk. 70,— (1886) auf Mk. 2,20 per kg gesunken. — Ebenso wertvoll wie das Aluminium selbst sind seine Legierungen (s. u.). —

Magnesium, spezifisches Gewicht 1,743. Dieses

dehnbare, silberweiße Metall, welches bei 480° C. schmilzt, findet als Draht oder mehr noch als Magnesiumband Verwendung zu „Leuchtzwecken“, da es mit äußerst intensivem, blendend weißem Lichte verbrennt. Es wird aus den sehr verbreiteten, natürlich vorkommenden Magnesiaverbindungen durch Reduktion mit Natrium hergestellt; das letztere ist teuer, deshalb steht auch das Magnesium in hohem Preise, etwa 25 Mk. pro kg.

Jährliche Produktion: 3750 Kilogramm. Davon liefert die Fabrik der Magnesium-Metall-Company in Manchester drei Fünftel, die American-Magnesium-Company in Boston zwei Fünftel.

Natrium, spezifisches Gewicht 0,972, silberweißes, wachsweißes Metall, hat Metallglanz auf frischer Schnittfläche, inkrustiert sich an der Luft sofort mit Oxydschicht, zersetzt das Wasser unter Bildung von Natron (Natriumoxyd-Natriumhydroxyd), verbrennt, wenn an der Luft erhitzt, mit gelber Flamme und muß, weil es sich so begierig mit Sauerstoff zu verbinden trachtet, unter Steinöl aufbewahrt werden. Verwendung: ziemlich namhaft zu chemischen Operationen (Desoxydationen). (9 Kilogramm Soda liefern 1 Kilogramm Natrium.)

Legierungen. Wir verstehen unter Legierungen Verbindungen von zwei oder mehreren Metallen, hergestellt zum Zwecke der Vereinigung der wertvollen Eigenschaften mehrerer Metalle in einem einzigen. Als allgemeine Eigenschaften der Legierung kann man bezeichnen, daß sie gewöhnlich einen niedrigeren Schmelzpunkt haben, daß sie gegen äußere Einflüsse widerstandsfähiger sind, daß sie größere Härte zeigen, daß sie Wärme und Elektrizität schlechter leiten, als die sie zusammensetzenden Metalle einzeln, und daß ferner die spezifischen Gewichte nicht dem arithmetischen Mittel aus den spezifischen Gewichten ihrer Bestandteile entsprechen.

Bei der Darstellung der Legierungen wird zunächst das höher schmelzende Metall eingeschmolzen, dann das andere zugesetzt*).

1. Kupferlegierungen.

Silberkupfer; in den wechselndsten Verhältnissen hergestellt, Weichheit und Mangel an Klang des Silbers werden durch Zusatz von geringen Mengen Kupfer gehoben, ohne daß dies mit den wertvollen Eigenschaften der Fall wäre. Durch Abkochen der Silberwaren in verdünnter Schwefelsäure, nachdem man sie geglüht und dadurch das an der Oberfläche vorhandene Kupfer in Oxyd übergeführt hat, wird letzteres beseitigt und den Gegenständen die reinweiße Silberfarbe verliehen (Weißsieden).

Goldkupfer; auch Gold wird härter und klingender (s. Gold). Deutsches Münzgold enthält 90% Gold.

Goldkupfer-Aluminium ist kaum vom Golde zu unterscheiden und ebenso bequem zu verarbeiten, wie Gold: $2^1/_2$ Teile Gold, $7^1/_2$ Teile Aluminium und 90 Teile Kupfer.

Zinkkupfer, Messing, durchschnittlich 20—25% Zink. Durch Zink wird Kupfer leichter schmelzbar (850° C.) und dünnflüssiger. Aussehen: gelb bis rötlichgelb. Messing, leicht verarbeitbar und billiger als Kupfer, ist nach dem Eisen das meist benutzte Metall zu Guß, Blech- und Drahtwaren. Man unterscheidet:

Messing mit weniger als 20, in der Regel 15,5% Zink, **Rotguß** (Tombak, Rotmetall); mit 20—50; in der Regel 28,5%. **Gelbguß** bildet dünn ausgeschlagen das unechte Blattgold, Goldschaum, Rauschgold; mit 50—80%. **Weißmessing**, bei 40% Zink ist das Messing heiß schmiedbar (schmiedbares Messing). Ein kleiner ($^1/_2$ bis 2%) Bleizusatz macht Messing für Drehbank und Feile geeignet (besonders von Uhrmachern in Gebrauch). — Die Bronzefarben im Steindruck und zum Bemalen von Tapeten, Holz, Gips u. a. verwandt, werden erhalten, indem man die Abfälle der Messingschlägerei mit Öl, Fett u. dergl. verreibt und erwärmt. Durch Erhitzen in eisernen Pfannen auf verschiedene Temperatur werden die verschiedenen „Anlauffarben“ hervorgebracht. — Durch Eintauchen der Messingwaren in ein Gemisch von Schwefel- und Salpetersäure wird das Aussehen verschönert (Gelbbrennen); durch Überziehen mit Goldfirniß (16 Teile Gummilack, 4 Teile Drachenblut, 1 Teil Curcumapulver, 322 Teile Weingeist und Filtrieren nach der Lösung) und darauf folgendes Erwärmen empfangen sie ein goldartiges Aussehen. Blank polierte Messinggegenstände werden jetzt meist galvanisch vernickelt, wodurch sie einen harten, äußerst dauerhaften, silberweißen Überzug bekommen (siehe Nickel).

Messingähnliche Legierungen: Similor, fast wie Gold: 6—9 Teile Kupfer, 1 Teil Zink.

Prinzmetall (Oreïde), schön goldgelb: 6 Teile Kupfer, 1 Teil Zink.

Chrysorin (mosaisches Gold), hochgelb mit wenig Gold, sehr schön zu vergolden: 100 Teile Kupfer, 51 Teile Zink.

Pinchbeack (dem Tombak ähnlich): 90 Teile Kupfer, 10 Teile Zink.

Sterrometall, härter als das vorige, dient besonders der Uhrenfabrikation und zu feineren mechanischen Arbeiten: 60 Teile Kupfer, 40 Teile Zink.

Muntzmetall, zu Schiffsbeschlägen, Bolzen und Schiffsnägeln: 50—63 Teile Kupfer, 39—50 Teile Zink.

Sinchu, japanesisches Messing: 10 Teile Kupfer, 2,7—5 Teile Zink.

Bathmetall (weißes Metall): 55 T. Kupfer, 45 T. Zink.

Platine, weiße Legierung zu Knöpfen: 20 Teile Kupfer, 80 Teile Zink.

Messingschlaglot, zum Löten von Kupfer und Messig: 49 Teile Kupfer, 31 Teile Zink.

Neusilber, Argentan, Packfong-Legierung, von 52 Teilen Kupfer, 26 Teilen Zink und 22 Teilen Nickel, ist schön silberweiß, widerstandsfähig, hart und zähe; wird zu Geschirr, Tisch- und Küchengerät verwendet, auch zum Löten für feine Stahlwaren.

Argentanschlaglot, 5 Teile Neusilber, 4 Teile Zink, dient zum Löten von Argentan.

Alfenide, ist galvanisch versilbertes Neusilber, Verwendung besonders zu Tafelbestecken, Luxustischgeräten, Theetassen rc.

Tutenag (chinesisches), Elektrum, Semilargent, sind dem Neusilber ähnlich, ebenso Christoflemetall.

Alpaka und Perusilber sind silberhaltig.

Drittelsilberlegierung (28% Silber, 59% Kupfer, 10% Zink, 3% Nickel), besitzt fast die Eigenschaft des Werksilbers**).

Nickelkupfer, vorzugsweise Münzmetall, in Deutschland: 75 Teile Kupfer, 25 Teile Nickel.

Zinnkupfer: Bronze, ist gelb bis rotgelb, hat feinkörnigen Bruch, läßt sich gut feilen; ist politurfähig und im geschmolzenen Zustande dünnflüssig.

Medaillenbronze, noch kalt dehnbar, 1 bis 2 Prozent Zinn.

Zapfenlagerbronze, 5% Zinn, nur noch glühend dehnbar.

Kanonenmetall, 9—10% Zinn, wenig hämmerbar, aber sehr hart, zähe, elastisch.

Glockenmetall, 15% und mehr Zinn, leicht schmelzbar, dünnflüssig, sehr feinkörnig, nicht mehr hämmerbar, in Kälte und Hitze brüchig, aber Klang besitzend. Dem Glockenmetall ähnlich ist das Metall zu den Becken, Cymbeln, chinesischen Tam-Tams rc. zusammengesetzt.

*) Nach Post, chemische Technologie und F. T. Schmidt, Chemie für Metallarbeiter.

**) siehe Post.

Bronze der Alten, 10—25% Zinn.

Spiegelmetall, 30—35% Zinn, sehr hart und spröde.

Neuere Statuenbronze, 66—84% Kupfer, 11 bis 32% Zink, 2—4% Zinn, mitunter etwas Blei, ist sehr dünnflüssig, hart und zähe, läßt sich feilen.

Patina ist der blaugrüne Überzug, welcher sich auf Bronzegegenständen zeigt, wenn sie längere Zeit der Luft und Witterung ausgesetzt sind; er besteht aus basisch kohlensaurem Kupferoxyd und wird, um Statuetten u. dergl. einen antiken Anstrich zu geben, auch häufig künstlich erzeugt, indem man sie zuerst mit einer Lösung von Kupfer in Salpetersäure, der etwas Kochsalz zugesetzt ist, bestreicht, dann abbürstet und hierauf mit einer Lösung von 1 Teil Kleesalz, 4½ Teile Salmiak in 94½ Teilen Essig betupft und wieder abbürstet. Die Operation wird ein paar mal wiederholt. Nach etwa acht Tagen hat der Gegenstand eine grünbraune Farbe angenommen, während in den Vertiefungen die schön blaugrüne Patina festsitzt.

Phosphorbronze, 90 Teile Kupfer, 9 Teile Zinn, 0,5—0,75 Teile Phosphor, ist sehr geeignet zu Glockengut, Kunstbronze, für Zapfenlagermetall in Eisenbahnwagen, für Geschütze, Patronenhülsen, Gewehrläufe, Metallgußformen u. s. w.; sie ist fest, hart, elastisch, dünnflüssig, gleichmäßig in der Struktur, geschmeidig und goldfarbig.

Aluminiumbronze (Kupfer mit 5—10% Aluminium). Widerstandsfähig, schmelzbar, schmiedbar, goldfarbig; Verwendung zu Bijouteriewaren, Bleistift- und Federhaltern, zu Uhrfedern (5%), die letzteren sind hart und elastisch, wie die von Stahl, aber nicht so spröde, nicht magnetisch und rosten nicht.

2. **Bleilegierungen.**

Zinnblei, hauptsächlich zu Zinngeschirr, härter und fester als Blei, weniger spröde und billiger als Zinn, mehr als ⅓ Blei ist schädlich, weil letzteres von sauren Flüssigkeiten (Speisen) aufgenommen wird. Am zähesten, härtesten und glänzendsten ist eine Legierung aus 1 Teil Blei und 3 Teilen Zinn.

Schnelllot der Flaschner (Klempner) 2 Teile Zinn und 1 Teil Blei.

Orgelpfeifenmetall, 4 Teile Blei, 10 Teile Zinn.

Zum Anlassen des Stahles (siehe diesen) dienen:
4 Teile Zinn, 7 Teile Blei, Schmelzpunkt 220° C.;
4 Teile Zinn, 8 Teile Blei, Schmelzpunkt 227° C.;
4 Teile Zinn, 8,5 Teile Blei, Schmelzpunkt 232° C.;
4 Teile Zinn, 14 Teile Blei, Schmelzpunkt 254° C.;
4 Teile Zinn, 19 Teile Blei, Schmelzpunkt 265° C.;
4 Teile Zinn, 48 Teile Blei, Schmelzpunkt 281° C.;
2 Teile Zinn, 50 Teile Blei, Schmelzpunkt 292° C.; u. s. w.

Antimonblei, Hartblei: Schriftgießermetall, Blei mit 15% in England mit 19—23% Antimon. Bei Zusatz von **Zinn** findet die Legierung Verwendung zu **nichtrostenden Schiffsnägeln.**

Arsenblei. Arsen giebt dem Blei Leichtflüssigkeit, Härte, Sprödigkeit und die Eigenschaft kugelige Tropfen zu bilden, daher die Verwendung zu **Bleischrotmetall** = ⅓—2% Arsen.

Britanniametall (Antimonzinn), wird zu Leuchtern, Löffeln, Theekannen ꝛc. verwendet, ist silberweiß und besteht aus 9 Teilen Zinn, 1 Teil Antimon; häufig enthält es außerdem 2—3% Zink und 0,09—0,8% Kupfer.

Leichtflüssige Metalllegierungen, Wismut und Kadmium mit Blei, Zinn und Antimon finden besonders Verwendung zu Clichés von Holzschnitten, als Sicherheitsverschluß von Dampfkesseln, zu Anlaßbädern, zu Schreibstiften, als Zahnkitt und Schnelllot:

Woods Metall, Schmelzpunkt 70° C. als Metallkitt, 15 Teile Wismut, 4 Teile Zinn, 8 Teile Kadmium.

Clichélegierung, Schmelzpunkt 82° C. 5 Teile Wismut, 2 Teile Zinn, 3 Teile Blei.

Rose's Metall zu demselben Zweck. Schmelzpunkt 94° C., 2 Teile Wismut, 1 Teil Zinn, 1 Teil Blei.

Schnelllot, für Zinngießer und Flaschner, 1 Teil Wismut, 1 Teil Blei, 2 Teile Zinn.

Kattundruckformenmetall: 1 Teil Wismut, 1 Teil Zinn, 1 Teil Blei. **Zum Abgießen von Münzen**: 6 Teile Wismut, 3 Teile Zinn, 13 Teile Blei.

Osmium-Iridium-Legierung ist unangreifbar und nicht magnetisch, daher zu Stahlfederspitzen, Kompaßlagern verwendet.

Mannheimer Gold, 1—3 Teile Zinn, 80—85 Teile Kupfer, 14—18 Teile Zink.

Kompositionsfeilen, bestehend aus 2—4 Teilen Zinn, 8—14 Teilen Kupfer, 1 Teil Zink.

Zapfenlagermetall, 3 Teile Zinn, 50 Teile Kupfer, 14 Teile Zink, 1 Teil Blei.

Lagermetall für Lokomotiven, 5 Teile Zinn, 79 Teile Kupfer, 8 Teile Zink, 8 Teile Blei.

Weißlot, 1 Teil Zinn, 4 Teile Kupfer, 2 Teile Zink.

Bidery (ostindisch für Luxusartikel), 2 Teile Zinn, 16 Teile Kupfer, 11 Teile Zink, 4 Teile Blei.

Queen's Metall, dem Britanniametall ähnlich, zu Theekannen u. dergl., 1 Teil Antimon, 9 Teile Zinn, 1 Teil Blei, 1 Teil Wismut.

Métal Alger, zu Tischglocken: 0,5 Teile Antimon, 94,5 Teile Zinn, 5 Teile Kupfer.

Métal Argentin, zu Löffeln, Gabeln, Theekannen ꝛc., 14,5 Teile Antimon, 85,5 Teile Zinn.

Pewter, zu silberähnlichen Tischgeräten, 8 Teile Antimon, 100 Teile Zinn, 2 Teile Kupfer, 2 Teile Wismut.

Silberweiß, für Leuchter, Knöpfe u. s. w., 1 Teil Antimon, 10—11 Teile Zinn.

Ashberymetall (für Britannia), 19,4 Teile Antimon, 77,8 Teile Zinn, 2,8 Teile Zink.

Wiener Metall; von violetter Farbe, 1 Teil Antimon, 1 Teil Kupfer.

Viele Metalle haben eine ziemliche Verwandtschaft zu Quecksilber, mit dem sie krystallinische Verbindungen eingehen. Löst man ein Metall im Überschuß von Quecksilber auf, so scheidet sich nach einiger Zeit aus der flüssigen Masse eine krystallinische Verbindung aus, die nach bestimmten durch die Äquivalentzahlen ausdrückbaren Verhältnissen zusammengesetzt ist und „**Amalgam**" genannt wird. Manche Amalgame gehen in den krystallinischen harten Zustand erst über, nachdem sie eine plastische, wie weiches Wachs knetbare Masse gebildet haben, worauf ihre Verwendung zu Zahnplomben beruht. Die gebräuchlichsten Amalgame sind:

Das **Goldamalgam**; bei Gewinnung des Goldes aus dem Sande im großen dargestellt — findet in kleiner Menge Verwendung bei der **Feuervergoldung**.

Silberamalgam dient zur **Feuerversilberung**.

Zum Zwecke der Feuervergoldung oder Feuerversilberung werden die gebeizten Gegenstände mit dem betreffenden Amalgam überstrichen und dann so lange erhitzt, bis alles Quecksilber abgedunstet ist. Die Feuervergoldung ist sehr haltbar, wird aber wegen der großen Giftigkeit der dabei auftretenden Quecksilberdämpfe wenig mehr angewandt und heutzutage fast immer durch die galvanische Vergoldung ersetzt.

Kupferamalgam nimmt beim Festwerden solche Härte an, daß es sich gleich dem Golde polieren läßt, es kann unter dem Hammer oder zwischen Walzen bearbeitet werden, läßt sich prägen und behält an schwefelwasserstofffreier Luft seinen schönen Metallglanz bei, im kochenden Wasser wird es so weich, daß man damit Gegenstände leicht abformen kann. Verwendung: zum

Kitten von Metallen (Wiener Metallkitt), unter dem Namen „Imitationsgold" zur Darstellung von billigen goldähnlichen Schmucksachen.

Zinnamalgam, Spiegelamalgam, bisher zum Belegen der Spiegel in großer Menge verwendet, wird neuerdings wegen seiner Gesundheitsschädlichkeit weniger gebraucht, indem die Spiegel Silberbelag erhalten.

Als „Zinnplombiermetall" kommt ein aus 1 Teil Zinn und 4 Teilen Quecksilber hergestelltes Amalgam in den Handel.

Kienmayer'sches Amalgam besteht aus 2 Teilen Quecksilber, 1 Teil Zinn, 1 Teil Zink und findet als Amalgam für Elektrisiermaschinen Verwendung; es muß in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden, verliert aber trotzdem mit der Zeit einen Teil seiner Wirkung.

„Cadmiumamalgam" bildet eine schöne silberweiße Masse, welche bei gewöhnlicher Temperatur hart, durch gelindes Erwärmen erweicht, und sich wie Wachs kneten läßt. Es wird für sich oder mit Zusatz anderer Metalle zum Plombieren hohler Zähne benutzt. Unter dem Namen Evans Metallkitt findet ein mit überschüssigem Quecksilber durchknetetes Cadmiumamalgam Verwendung.

Amalgam des Lipowitz'schen Metalles wird hergestellt durch Zusammenschmelzen von Cadmium 3 Teile, Zinn 4 Teile, Wismut 15 Teile, Blei 8 Teile und Zufügen von Quecksilber 2 Teile, schmilzt bei circa 62° C. und dient zu Abdrücken von Naturgegenständen und zu Anfertigung kleiner Statuetten und Büsten.

Injektionsamalgam der Anatomen schmilzt bei circa 70° C. und besteht aus Wismut 10 Teile; Blei 3,2 Teile; Zinn 3,5 Teile; Quecksilber 2 Teile.

Man stellt stets Legierungen her, um die Eigenschaften eines Metalles zu verbessern, um das Metall gleichsam zu veredeln. Bei der Legierung wird eine solche Veredlung durch die ganze Masse hindurch vorgenommen, nun kann man aber auch Metalle nur an ihrer **Oberfläche** veredeln, und das geschieht durch das Überziehen des Metallgegenstandes aus gewöhnlichem Material (Eisen, Kupfer, Messing), mit einem edleren Metalle (Nickel, Platin, Gold, Silber, Zinn, Zink), entweder durch die „Plattierung" (Aufpressen des Edelmetallbleches), oder durch Abscheidung des Edelmetalles aus einem Amalgame in der Hitze, oder auch, und zwar größtenteils durch die Galvanostegie, d. i. Niederschlagen des Edelmetalles aus seiner durch den galvanischen Strom zersetzten Lösung, oder sonstige Überziehung des Gegenstandes mit einem Edelmetalle auf nassem Wege.

Materialien zu graphischen Darstellungen.

Bleistifte, Graphit, Wasserblei. Bleistifte stellte man früher wohl aus abfärbendem Weichblei her, woher der Name kommen mag, heute ist das Rohmaterial dafür der Graphit.

Graphit ist ziemlich reiner mineralischer Kohlenstoff, häufig etwas eisenhaltig, seltener krystallinisch, meist in derben, schuppigen oder erdigen Massen vorkommend. Er ist eisenschwarz bis stahlgrau, metallisch glänzend, fühlt sich fettig an und färbt ab; Härte 1,5, spezifisches Gewicht 1,8—2,2; der Graphit ist unschmelzbar und verbrennt, zum Unterschiede von den anderen Kohlenstoffarten, nur in der allerstärksten Hitze — in reinem Sauerstoffgase z. B. — Man findet ihn in Bayern, bei Passau und Wunsiedel; in Schwarzbach, Murgau, Budweis und a. O. in Österreich; auf Ceylon; in Sibirien und sehr rein und für die Bleistiftfabrikation geeignet in Borrowdale in Cumberland.

Aus schönen, durch die ganze Masse gleichförmigen Graphitblöcken, aus letzterem Fundorte vorzugsweise wurden Stifte gesägt, welche, in Holz gefaßt, die zum Zeichnen verwendeten Bleistifte lieferten, bis Conté und Conté-Humblot in Paris einem neuen Verfahren der Fabrikation Eingang verschafften, welches, besonders in Deutschland ausgebeutet, das auf kostspieliges seltenes Material verweisende englische Verfahren bald aus dem Felde schlug.

Nach dieser neuen Methode werden Bleistifte heute fast allgemein fabriziert; sie besteht darin, daß der Graphit äußerst fein gepulvert und mit mehr oder weniger feinst geschlämmten Thon vermischt wird; die Masse wird dann durch Metallbüchsen mit entsprechend durchlöchertem Boden gepreßt, wodurch sich Stängelchen bilden, die man trocknet und in verschlossenen Tiegeln brennt. Durch die Menge des Thones, sowie durch die höhere und niedrigere Brenntemperatur, hat der Fabrikant den Härtegrad seiner Produkte vollkommen in der Gewalt, indem der Thonzusatz den Stängelchen um so mehr Härte erteilt, je heftiger sie geglüht werden. Geringere Sorten werden auch wohl durch Zusammenschmelzen von Graphitpulver mit Harz, Kolophonium, Schellack, Schwefel oder durch Mengen mit Gummi und Leimwasser hergestellt. Die nach irgend einer der erwähnten Methoden erzeugten Graphitstängelchen werden nun in die mit entsprechenden Nuten versehenen Holzstäbchen eingeleimt, worauf dann durch Aufleimen eines Deckstäbchens das Bleistift vollendet wird! die Faberschen Stifte sind mit einer den Härtegrad bezeichneten Nummer oder Marke: H, HH, HHH für zunehmende Härte, B, BB für die weichen Sorten, und gleich denen aller besseren Fabriken mit Firma versehen.

Je feiner die Ware ist, in desto feineres Holz ist sie gefaßt; zu ordinärer Ware dient Weißbuchen, Ahorn, Erlen und Pappel, zu besserer sogenanntes Zedernholz, westindisches, von (Cedrela odorata) Zuckerkistenholz; zu bester Ware eine Wachholderholzart, virginisches Zedernholz (von Juniperus virginiana). Gute Bleistifte müssen fest zusammenhängenden, nicht bröckelnden Stift haben, dürfen im Wasser nicht zerfallen und im Feuer weder schmelzen noch mit Flamme brennen.

Unter Wasserblei versteht man ungefaßte, aber gefirnißte viereckige oder runde Stifte.

Der Hauptmarkt für Graphit, besonders für den guten ceylonischen und sibirischen, ist London.

Weltberühmte Bleistiftfabriken sind die A. W. Faber'sche in Nürnberg-Stein, Rehbach in Regensburg, Hardtmuth in Wien, Gilbert in Givet (Ardennes) u. s. w.

Als Ofenschwärze, schwarzen Anstrich für Eisenwaren zum Rostschutz verkauft man den gewöhnlichen gepulverten Graphit.

Rötel, Rotstift, Rotstein, ist ein weicher, gleichförmiger, schiefriger, mit Eisenoxyd durchdrungener Thon (Thoneisenstein), der bräunlich rot und auf dem Bruche blutrot aussieht und abfärbt. Spezifisches Gewicht 3,1 bis 3,8. Er findet sich in Saalfeld in Thüringen, in Tirol, Frankreich und kommt ausgesägt als Stift oder nach Art der Bleistifte hergestellt und gefaßt als englischer oder Pariser Crayon in den Handel.

Kreide, weiße, ist kohlensaurer Kalk von weicher Beschaffenheit und erdigem Bruche, spezifisches Gewicht 2,2. Sie soll durch die ganze Masse hindurch frei von fremden Einschlüssen, schön, weiß, leicht abfärbend, ohne beim Schreiben zu zerfallen, sein. Man findet sie am schönsten in der Champagne und bringt sie von dort in Blöcken und geschnittenen oder gesägten Stiften oder auch fein geschlämmt als Putzpulver und Malerfarbe in den Handel. — Aus feinst geschlämmter rein weißer Kreide werden mit ganz wenig Kaolin und Leimwasser weiße Stifte geformt.

Speckstein, Briançoner Kreide, Steatit, Taufstein, Seifenstein, spanische, venetianische Kreide ist kieselsaure Magnesia mit allerlei Verunreinigungen, weiß, gelblich,

rötlich, grünlich gefärbt. Härte 1—2, spezifisches Gewicht 2,6. Fühlt sich sehr fettig an, wird durch Glühen hart bis zum Glasritzen. Man findet den Speckstein in Wunsiedel und Göpfersgrün, in Piemont u. s. w. und benützt ihn u. a. zu Gasbrennern und zum Zeichnen auf Tuch.

Schwarze Kreide ist eine weiche, kohlenstoffreiche, abfärbende Thonschiefervarietät. Spezifisches Gewicht 2,1 bis 2,3. Findet sich in Spanien zu Marvilla, in Cherbourg, Pignerol und Seez, auch in Italien vor, von wo sie unter dem Namen „Pierre d'Italie" in den Handel gebracht wird. Geringere Sorten liefert der Thüringer Wald. Von Paris aus kommen auch Stäbchen von schwarzer Kreide in den Vertrieb, welche aus feinst geschlämmtem Thonschieferpulver, das mit Gummiwasser zu knetbarem Teig angerührt ist, geformt und dann getrocknet worden sind.

Schwarze Kreide muß an feuchten Orten aufbewahrt werden, wenn sie nicht durch Austrocknen zu hart und untauglich zum Schreiben werden soll.

Schiefertafeln und **Schieferstifte** bestehen gleichfalls aus dunkelschwarzgrau gefärbtem Thonschiefer und zwar aus derselben Schieferart, welche zum Dachdecken benützt wird. Die Schiefertafeln werden aus den Blöcken abgespalten, mit Bimsstein geschliffen, mit Kohlenpulver eingerieben und in Holzrahmen gefaßt.

Produktionsorte sind: Sonnenberg (sachsen-meiningensche Schieferbruchverwaltung), Grafenthal, Schalkau und Probstzella.

Weichere Thonschiefer liefern die Griffel, die natürlich auf der Tafel nicht kratzen dürfen. Von Sonneberg aus werden Tafeln und namentlich auch die aus seltener vorkommendem Materiale gefertigten Griffel in alle Weltgegenden versandt.

Lithographische Steine sind als Jurakalksteine, welche sich besonders zu dem von Sennefelder erfundenen Lithographiedruck eignen, schon an anderer Stelle behandelt worden. Da die bis jetzt noch unübertroffenen Solenhofersteine anfangen seltener zu werden, so wäre es wirklich zu wünschen, daß die Nachrichten, welche das Auffinden neuer unerschöpflicher Schichten vortrefflicher Lithographiesteine in der Nähe von Oran in Algier melden, sich bewahrheiten möchten.

Mineralische Farben.

a) Weiße Farben:

Bleiweiß (kohlensaures Bleioxyd und Bleihydroxyd siehe unter **Blei**) ist eine weiße, erdige, schwere Masse, von welcher, obgleich sie sehr giftig ist und durch Schwefelwasserstoff rasch gebräunt wird, der guten Deckkraft halber (die von keiner andern weißen Farbe bis jetzt übertroffen ist) ein ganz immenser Gebrauch gemacht wird. Das käufliche Bleiweiß ist nicht immer, ja nicht „oft" rein; die unschuldigste, weil durch den fortgesetzten Mißbrauch mit der Zeit selbst vom Konsumenten geduldete Beimischung ist die von Schwerspat; da Schwerspat viel billiger ist, so ist eine Beigabe von solchem ohne ausdrücklichen Vermerk beim Verkauf von sogenanntem reinem Bleiweiß eine Fälschung; auch Thon, Gips und Kreide sind unerlaubte Zusätze, von deren Gegenwart man sich überzeugen kann durch Behandeln des fraglichen Bleiweißes mit verdünnter Salpetersäure: Gips, Thon und Schwerspat bleiben ungelöst zurück und können durch Rückwägung prozentisch bestimmt werden; Bleiweiß und Kreide lösen sich, letztere giebt aber durch im Überschuß der salpetersauren Lösung zugesetztes Ätzkali einen weißen Niederschlag.

Die bekanntesten Bleiweißsorten sind:

1. Kremser Weiß (nicht Kremnitzer), Silberweiß genannt, ist die reinste, unvermischte und demnach teuerste Sorte, welche in Tafeln geformt verkauft wird; sie wird aus dem reinen Villacher Blei hergestellt und gewöhnlich von Klagenfurt aus weiter vertrieben. (Muß sich in verdünnter Salpetersäure vollständig lösen, bleibt ein Rückstand, so weise man das Präparat unnachsichtlich zurück.)

2. Venetianer Bleiweiß besteht aus gleichen Teilen Bleiweiß und Schwerspatpulver; hat die Form von kleinen Kegeln, welche meist in graublaues Papier verpackt sind. Ähnlich zusammengemischt, aber in Kisten von 50 Kilo, findet man das in Qualität nicht differierende Genueser Weiß.

3. Hamburger Weiß, aus 2 Teilen Schwerspat und 1 Teile Bleiweiß, geringer als Venetianer.

4. Holländer Bleiweiß, auf 3 Teile Schwerspat 1 Teil, oft noch weniger, Bleiweiß.

5. Tiroler, ganz geringe Sorte.

6. Französisches, Thénard'sches oder Clichyer'sches, ist sehr weiß, deckt aber weniger als das Kremser Weiß; es ist nach Thénards Methode durch Einleiten von Kohlensäure in Lösung von essigsaurem Blei dargestellt.

Schieferweiß nennt man den Bleikalk, wie er bei der holländischen Bleiweißfabrikationsmethode von den Bleiplatten in schieferähnlichen weißen Blättchen abgeklopft wird. In der Schieferform kann es nicht durch Zusätze verfälscht sein, weshalb es als „gute" Ware gesucht ist.

Bleiweiß wird in Deutschland besonders schön in Osterode im Harz, in Deutz am Rhein, in Schweinfurt und in Heilbronn fabriziert.

Zinkweiß, Zinkoxyd, Zinkblumen, ist ein Weiß, welches an Farbe nicht, aber an Deckkraft dem Bleiweiß nachsteht; es hat vor letzterem den großen Vorzug, sich an der Luft nicht zu bräunen, mit allen anderen Metallfarben ohne Nachteil mischbar zu sein und keine so sehr giftigen Eigenschaften zu besitzen. Man bereitet es durch Verbrennen von Zink; wird dabei zu wenig Luft zugeführt, so wird ein Teil des Zinks nicht oxydiert und mischt sich als graues Pulver unter das Weiß, das sogenannte Zinkgrau oder Steingrau bildend, das jetzt auch als Metall- oder Holzanstrichfarbe in den Handel kommt.

Die belgische Gesellschaft Vieille Montagne besitzt die meisten Galmei- (Zink-)gruben, sie hat Kommissionäre in ganz Europa, durch welche sie ihr ausgezeichnetes Zinkweiß in 4 Sorten mit Siegel (Rot-, Grünsiegel ꝛc.) versehen in Fässern von 50—100 Kilogramm in den Handel bringt. Schlesische Fabriken versenden es in Kisten von 50—100 Kilogramm. Die Konsumenten klagen oft über ein Nachgelben des Zinkweißanstriches; sie sind, wenn man ihnen wirklich reines Zinkweiß verkauft hat, dahin aufzuklären, daß das Zinkweiß als sehr lockeres Pulver ziemlich viel „Öl" verschlucke, daß der Auswahl dieses Öles deshalb alle Sorgfalt zu widmen sei, und daß man sich durchaus davor hüten müsse, einer Zinkweißanstrichfarbe bleihaltiges Siccatif zuzusetzen. Auch Zinkweiß muß in Salpetersäure vollständig löslich sein, und darf dabei nicht stark aufbrausen. Beim Erhitzen wird Zinnoxyd gelb, nimmt aber beim Erkalten wieder seine weiße Farbe an.

Schwefelzink, sehr schönes lockeres weißes Pulver von guter Deckkraft wird erhalten durch Einleiten von Schwefelwasserstoff in alkalische Zinkoxydlösungen.

Blanka ist ein nicht nachdunkelndes, Zinkhydroxyd haltiges, mit anderen Oxyden glücklich kombiniertes, sehr farbreines neues Weiß, das in äußerst feiner Schlemmung von der Fabrik von A. Schmierer in Feuerbach bei Stuttgart in den Handel gebracht wird und sich, als gut deckend, vorzüglich zum Anstrich, als leicht Politur annehmend auch ganz besonders zur Buntpapierfabrikation eignen dürfte.

Talk, venetianischer, (s. o.) kommt gemahlen als

zartes, weiches, schneeweißes, schlüpfriges Pulver im Handel vor und wird zum Satinieren in der Tapetenfabrikation, zu nicht giftiger weißer und roter Schminke, zum Einstreuen in Handschuhe und Stiefel (Schlupfpulver) angewendet. In derben Massen findet man Talk (Härte 1, spezifisches Gewicht 2,74) in Tirol, Salzburg und der Schweiz auf Lagern im Urgebirge.

Wismutweiß, Blanc de fard, weiße Schminke, Perlweiß, ist entweder basisch salpetersaures Wismut der Apotheken, oder basisch Chlorwismut, hergestellt durch Ausfällen einer Lösung von salpetersaurem Wismut mit Kochsalzlösung oder Salzsäure. Es ist giftig und wird durch Schwefelwasserstoff geschwärzt, weshalb auch sein Verbrauch zu „Schminke" abgenommen hat.

Permanentweiß, Blanc fixe, Barytweiß, Schwerspat, ist künstlich, und zwar durch Ausfällen einer Barytsalzlösung mit einem schwefelsauren Salze oder mit Schwefelsäure erhaltener „schwefelsaurer Baryt", der entweder naß als blendend weißer, zarter Brei, oder als äußerst feines, schneeweißes Pulver in den Handel kommt. Das Permanentweiß ist vielfach als Ersatzmittel für Bleiweiß vorgeschlagen worden, es hat vor diesem den Vorteil, nicht zu schwärzen, und weil absolut unlöslich, auch nicht giftig zu sein, doch steht dem gegenüber, trotz allem, was dagegen ins Feld geführt wird, der Mangel an guter Deckkraft. Eine Hauptverwendung findet das Permanentweiß in der Tapetenfabrikation, es ist nicht teuer und läßt sich mit Leichtigkeit glätten; dann benützen es die Papierfabrikanten als Papierbeschwerungsmittel, zur Herstellung von Karton und sogenanntem Porzellanpapier und die Warenfälscher, um teuren weißen Waren ein billiges weißes Surrogat unterzuschieben (siehe Bleiweiß!).

Lithopone wird eine weiße Malerfarbe genannt, welche aus Permanentweiß und 10—15 % Schwefelzink besteht, die Deckkraft ist dank dem Schwefelzinkgehalt nicht schlecht.

Pfeifenton, Pfeifenerde, weißer Thon, weißer Bolus, ist ein nicht giftiges Surrogat für weiße Farben von niederer Qualität. Als Blanc de Bougival wird er in Frankreich für sich verkauft.

b) Blaue Farben:

Smalte, blaue Farbe, Kobaltfarbe, Kobaltblau, ist ein feinst gepulvertes Kobaltglas von schöner, blauer Farbe, in verschiedenen Nüancierungen, hergestellt durch Zusammenschmelzen von Kobalterz mit Quarzsand und Pottasche, Ablöschen des Glasflusses durch Eingießen in kaltes Wasser, Mahlen, Schlämmen, Sieben, Sortieren und Mischen, bis zur Übereinstimmung mit dem Normalmuster. Die gröbste Sorte führt den Namen Streublau oder Blausand und dient als Streusand und zur Herstellung eines körnigen Grundes bei Anstrichen, auch zu Verzierungen. Feinere Sorten heißen „Eschel", gröbere zwischen Eschel und Blausand, „Couleur", die beste, d. h. kobaltreichste Smalte, wird „Königsblau" genannt. Die Smalte wird am schönsten im sächsischen Erzgebirge in den Blaufarbenwerken des sächsischen Blaufarbenwerkskonsortiums fabriziert. Der Verkauf der Produkte dieser Werke geschieht durch das Kgl. Sächs. privil. Haupt-Blaufarbenlager in Leipzig nach festen Preisen. Die Hauptabnehmer der feinsten Smaltesorten der sächsischen Blaufarbenwerke sind die Engländer und Franzosen, welche sie zur Ölmalerei anreiben oder Aquarellfarbenpastillen daraus machen, die für teures Geld von unseren deutschen Künstlern aus Paris und London heimgeholt werden! (Lamberti's Smalte wird von Paillard successeur in Paris aus deutschem Rohprodukt dargestellt; das Geheimnis der Superiorität dieser berühmten Aquarellfarbe liegt in dem günstigen und stets gleichmäßigen Verhältnis von Farbstoff und Bindemittel, in der Wahl eines guten Bindemittels überhaupt, und in der minutiösen Sorgfalt, die dem „Anreiben" gewidmet wird, also in der nachahmenswerten, nie erlahmenden Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in Ausführung der Fabrikatons-Operationen!) Smalte wird benützt, abgesehen von ihrer Verwendung in der Öl- und Aquarellmalerei, zum Blaufärben der Glas-, Porzellan-, und Steingutwaren und zum Bläuen des Papieres.

Die Smalte ist luft-, licht-, feuchtigkeits- und säureecht, d. h. sie wird von keinem dieser Agentien angegriffen.

Das **Kobaltultramarin** oder Bleu Thénard, auch Königsblau, Kobaltblau, Leithnersblau, ist ein Kobaltoxydulaluminat, d. h. ein aus Kobaltoxydul und Thonerde bestehendes Präparat; man stellt es dar durch Vermischen einer Alaunlösung mit der Lösung eines Kobaltoxydulsalzes, Fällen mit Soda, Auswaschen, Trocknen und Glühen des Niederschlages. Anwesenheit von Phosphorsäure oder Arsensäure erhöhen die Schönheit des Kobaltultramarins, das als vortreffliche, luft- und feuerbeständige blaue Farbe in der Wasser-, Öl- und Porzellanmalerei, bei der Fabrikation von künstlichen Blumen, sowie hauptsächlich beim Banknotendruck, weil es zur photographischen Wiedergabe völlig untauglich ist, geschätzt wird. Die sächsischen Blaufarbenwerke liefern es mit dem Siegel und Stempel des Konsortiums in 7 Sorten in Paketen von $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfund (1 Pfd. = $^1/_2$ Ko.).

Das **Coelin** (Coeruleum, Bleu céleste) ist zinnsaures Kobaltoxydul. Man schätzt es in der Öl- und Aquarellmalerei, wie in der Blumenfabrikation, weil es beim Lampenlicht seinen Farbenton nicht verändert, höher als die anderen Kobaltfarben. Es ist lichtblau, wird in England und von den sächsischen Blaufarbenwerken dargestellt und dient besonders auch der Tapetenfabrikation und Zimmermalerei. Coelin ist giftfrei.

Ultramarin, Outremer, Bleu d'Outremer, Lasursteinblau, war früher, als man es noch aus dem natürlich vorkommenden Lasurstein, Lapis lazuli, herstellte, eine vorzüglich in Rom fabrizierte, so kostbare Malerfarbe, daß sie mit Gold aufgewogen wurde. Jetzt wird das Ultramarin künstlich aus Kaolin, Glaubersalz, Soda, Schwefelnatrium, Schwefel und Kohlenpulver, die zusammengeglüht werden, in den Fabriken Europas in der Menge von ca. 250000 Zentner jährlich dargestellt. Es ist ein äußerst zartes, lasurblaues Pulver, das sich in Wasser nicht löst und an Wasser auch nichts abgeben darf; von Alkalien, von Soda, Pottasche, Seifen, von Kalk wird es nicht angegriffen, jedoch schon von schwachen Säuren, welche es unter Entwickelung von übelriechenden Schwefelwasserstoffgas entfärben.

Das Ultramarin dient zum Malen und Tünchen auf Kalkgrund, sowie in der Wasserglasmalerei, zum Tapetendruck, in der Buntpapierfabrikation und im Zeugdruck*), besonders auch zum sogenannten „Blauen" von gelblichweißen Massen, welche man dem Auge rein weiß erscheinen lassen will. Die blaue Farbe des Ultramarins wirkt auf den schmutziggelben Ton zu weiß ergänzend. Man blaut die Leinwand (Wäschebläuen), die Papiermasse, die Kalkmilch beim Tünchen, die Stärke, die Stearinmasse zur Kerzenfabrikation und auch den Zucker (stark gebläute Zucker zeigen beim Auflösen im Wasser einen ziemlich blauen Bodensatz von Ultramarin); zur Herstellung von Früchtesirupen sind solche Zuckersorten nicht zu gebrauchen, weil die Säuren der Früchtesäfte aus dem Ultramarin Schwefelwasserstoff frei machen, welcher dem Sirup einen schlechten Geschmack und Geruch verleiht).

Ausgezeichnete Produkte in Ultramarin liefern in Deutschland die Nürnberger Fabriken (49 Sorten in Pulver, 4 in Kugeln), dann die Schweinfurter (28 Sorten

*) Hier durch Teerfarben teilweise verdrängt.

in Pulper, 7 in Kugeln), Linden bei Hannover, Porzellanmanufaktur in Meißen, Kaiserslauterer Fabrik, Wilhelm Büchner, Pfungstadt ꝛc.

Deutschland produziert jährlich mit etwa 23 Fabriken und 1500 Arbeitern 6 580 000 Kilogramm Ultramarin und beträgt hiervon der Verkauf im Inlande 2 940 000 Kilogramm, ausgeführt werden etwa 3 640 000 Kilogramm. Die Fabriken von Frankreich produzieren 2 500 000 Kilogramm.

Ultramarin ist nicht giftig.

Bergblau, Cendres bleues, Bleu de montagne, Kalkblau ist schön himmelblau und ziemlich dauerhaft. Man bereitet es durch Fällung einer Kupferauflösung mit Kali und Zusammenreiben des feuchten Niederschlages mit einer geringen Quantität Kalk. Im feuchten Zustande bildet es die von den Tapetenfabrikanten geschätzten „Cendres bleues en pâte“. Es wird besonders im Tapetendruck und in der Kalkmalerei gebraucht; mit Öl angerieben wird es grün; Säuren lösen es unter Aufbrausen mit blauer oder grüner Farbe auf, beim Glühen wird es schwarz. Es ist giftig. Das beste wird von England aus in Fässern von einem Zentner in den Handel gebracht.

Neuwiederblau ist dem vorigen ähnlich und wird auch Kalkblau genannt; man erhält es durch Fällen von einer Kupferauflösung und Salmiak mit Kalk. Ähnlich beschaffen ist desgleichen das **Bremerblau**; es ist wesentlich ein Kupferoxydhydrat.

Antimonblau wird durch Fällen einer Antimonlösung mit Blutlaugensalz erhalten. Es ist sehr schön blau, von Ultramarin kaum zu unterscheiden und liefert durch Mischen mit Chromgelb ein dem Schweinfurtergrün ähnliches Grün. Es findet in der Fabrikation künstlicher Blumen Verwendung.

Berlinerblau (siehe Eisenpräparate) ist dunkelblau, hat einen kupferähnlichen Glanz und Strich, ist in Wasser und Alkohol unlöslich und wird sowohl durch alkalische Lösungen, als auch durch konzentrierte Säuren zersetzt. Man unterscheidet je nach der Bereitungsweise drei Sorten von Berlinerblau:

a) Das neutrale Berlinerblau (Pariserblau, Erlangerblau, Hamburgerblau) wird erhalten durch Fällen einer Lösung von gelbem Blutlaugensalz mit Eisenchlorid oder einem andern Eisenoxydsalze.

b) Das basische Berlinerblau entsteht durch Fällen von gelbem Blutlaugensalz mit Eisenvitriol, Oxydulsalzlösung; der Niederschlag ist ursprünglich weiß und wird erst durch Oxydation an der Luft oder durch oxydierende Agentien blau; wenn das basische Berlinerblau löslich ist, so rührt dies nur von der Gegenwart unzersetzten Blutlaugensalzes her.

c) Berlinerblau des Handels, d. h. ein Gemisch von neutralem und basischem Salze.

Lösliches Berlinerblau. Reines Berlinerblau löst sich in Oxalsäure (basisches Berlinerblau [s. o.] in einem Überschusse von Blutlaugensalz); ein etwas teures, aber leicht lösliches Berlinerblau wird erhalten durch Fällen einer wässerigen Lösung von Eisenjodür mit Blutlaugensalz, letzteres im Überschuß, und durch Vermischen einer ätherisch-weingeistigen Lösung von Eisenchlorid mit wässeriger Blutlaugensalzlösung.

Man verwendet Berlinerblau vorzugsweise in der Wassermalerei und als Leimfarbe, seltener in der Ölmalerei; am meisten jedoch wird konsumiert in der Färberei, für Wolle und Baumwolle und in der Zeugdruckerei.

Turnbulls Blau ist dem Berlinerblau durchaus ähnlich und wird erhalten durch Fällung von rotem Blutlaugensalz mit Eisenoxydullösung.

c) gelbe Farben:

Ocker, Gelberde, Goldocker, Satinocker, Chinesergelb, Schöngelb, Chamois, strigauer Gelb, lemnische Erde, gelber Eisenthon, ist ein weiches erdiges Mineral von mehr oder weniger schmutzig-mattgelber Farbe, es ist leicht abfärbend, leicht zerreiblich und kommt als mehr oder weniger fein geschlemmtes, gelbes bis graugelbbraunes Pulver in Fässern in den Handel. Die Gelberde ist die gewöhnlichste, vorzugsweise als Tünchermaterial benützte gelbe Farbe; sie ist nicht giftig.

Gefunden wird sie in guter Qualität in Hofen bei Stuttgart, wo sich auch Schlämmereien befinden, u. a. a. O.

Bleiglätte, Silberglätte, Bleioxyd wird im großen gewonnen beim Abtreiben des silberhaltigen Bleies. Man kennt die Güte von vornherein nach den Gewinnungsarten, denn die Glätte von den reineren Bleisorten von Villacher, Tarnowitzer, englischem Blaquetblei, ist reiner als die sächsische, rheinische und Harzer Glätte. Die englische Glätte ist ihrer Reinheit wegen sehr beliebt, sie enthält nur wenig Kupferoxyd, wovon die Harzer Glätte reich ist. Man erkennt Kupferoxyd daran, daß sich Ätzammoniak mit solcher Glätte blau färbt. Bleiglätte zieht an der Luft Kohlensäure an und braust daher oft beim Übergießen mit Säuren. In Salpetersäure löst sich reine Bleiglätte leicht und klar auf.

Chromgelb, Chromsaures Bleioxyd, Pariser-, Leipziger-, Zwickauer-, Gothaer-, Hamburger-, Kaiser-, Neu-, Zitron-, Krongelb ist eine sehr schöne Farbe, vom reinsten Zitrongelb, bis zum tiefsten Orange, je nach der Darstellungsmethode. Man bereitet sie durch Fällen von Bleizuckerlösung mit chromsaurem Kali. Sie ist geruchlos, geschmacklos, lichtecht, unlöslich in Wasser, mischbar mit fast allen anderen Farben und von außergewöhnlicher Deckkraft. Im Handel ist sie oft mit Schwerspat, Gips, Talk, und dergl. gemengt, man prüft sie auf Reinheit mittels Ätzkalilauge, in welcher reines Chromgelb ganz auflöslich ist. Chromgelb ist giftig.

Kölner Gelb ist ein Gemenge von chromsaurem Bleioxyd, Gips und schwefelsaurem Bleioxyd.

Kasselergelb, Mineralgelb, Turner's Gelb, Parisergelb, Veronesergelb, ist eine goldgelbe Bleifarbe, von Turner in England erfunden und von Flügge in Kassel vorzugsweise hergestellt durch Zusammenschmelzen von 10 Teile Mennige und 1 Teil Salmiak. Sie dient als Anstrichfarbe; ist giftig!

Neapelgelb, Neapolitanische Erde, Jaune de Naples, jaune minéral, ist antimonsaures Bleioxyd, erhalten durch Schmelzen und gelindes Glühen von Brechweinstein 1 Teil, salpetersaurem Blei 2 Teile, Kochsalz 4 Teile und Auslaugen mit Wasser; es ist als Ölfarbe geschätzt; giftig!

Ultramaringelb, Barytgelb, chromsaurer Baryt, durch Ausfällen aus der Lösung von chromsaurem Kali mit einem Barytsalz erhalten, hat geringere Deckkraft, als das Chrom- (Blei-)gelb, schwärzt sich aber nicht durch Schwefelwasserstoff; giftig!

Zinkgelb, auf analoge Weise, aus Zinksalzlösung und chromsaurem Kali gewonnen, wird beim Kattundruck viel angewendet.

Cadmiumgelb ist Schwefelcadmium von reinst gelber Farbe. Das feine Produkt ist teuer und deshalb nur in Ölmalerei verwendet.

Auripigment, Operment, gelber Arsenik, Rauschgelb, Königs-Persisch-, Chinesisch-Spanischgelb. Dreifach Schwefelarsen, kommt als natürlich gewonnenes und als künstlich dargestelltes Produkt in den Handel; es bildet gelbe, derbe Stücke mit glänzendem Bruch, die zerrieben und angerieben gut deckende Wasser- und Ölfarben geben. Mit Bleiweiß darf Rauschgelb nicht gemischt werden, weil ersteres dadurch geschwärzt

würde. Das schönste natürliche kommt aus Persien, geringeres aus Bosnien und Serbien. Auripigment ist vollständig ohne Rückstand, flüchtig, wenn es erhitzt wird, beim Verdampfen verbreitet es einen Knoblauchgeruch. Die Farbe ist sehr giftig!

d) Grüne Farben:

Schweinfurter Grün, Berg=, Englisch=Kaiser=, Kasseler=, Leipziger=, Mai=, Mitis=, Moos=, Neu=, Neuwieder=, Original=, Patent=, Pickel=, Pariser=Schweizer=, Wiener=, Würzburger=Grün; mit Chromgelb gemischt: Papagei=, Basler=Grün, ist im reinen Zustande eine Verbindung von neutralem essigsaurem Kupfer mit arsenigsaurem Kupfer; es ist die schönste, die feurigste und beliebteste, aber auch die gefährlichste, die giftigste aller grünen Farben. Schweinfurtergrün ist als Öl= und als Wasserfarbe, nur nicht auf Kalk* anwendbar; in Öl deckt es schlecht, trocknet aber gut; es ist unlöslich in Wasser, wird von diesem aber bei längerem Kochen zersetzt und — braun. Zur Herstellung von Tapeten, zum Bemalen von Kinderspielsachen, zum Färben der Tarlatanes für Ballkleider, ist es trotz seiner verlockenden Schönheit durchaus auszuschließen; Tarlatanes sind um so gefährlicher, als das unlösliche Grün nur mittels Kleister aufgetragen werden kann, und deshalb so wenig haftet, daß es durch leichtes Reiben oder Schütteln abfällt. (Mit der Menge Schweinfurtergrün, welche durch 1 stundenlanges Schütteln eines Ballkleides erhalten worden ist, konnte ein großer Hund sofort getötet werden). Ähnlich zusammengesetzt, wie das Schweinfurter, ist das **Scheele**'sche Grün, Mineralgrün, Schwedischgrün, welches aus arseniger Säure u. Kupferoxyd besteht und gelblich= bis dunkelnüanciert ist. (Sehr giftig.)

Geutele's Grün ist zinnsaures Kupferoxyd; schön rein grün, aber auch giftig.

Casselmann's Grün wird erhalten als sehr schön grüner Niederschlag beim Vermischen einer siedend heißen Lösung von Kupfervitriol mit einer heißen Lösung von essigsaurem Natron.

Grünspan, Spangrün, Verdet, Vert de gris, ist essigsaures Kupferoxyd, welches als neutraler oder krystallisierter Grünspan von Holland aus, auch unter dem Namen „destillierter Grünspan", in den Handel gebracht wird, und aus dunkel blaugrünen, durchsichtigen, durch Verwitterung oberflächlich heller und undurchsichtig werdenden, wohlausgebildeten Krystallgruppen besteht. Man erhält ihn durch Auflösen von gewöhnlichem basischem Grünspan in heißem Essig und Krystallisierenlassen. Der basische Grünspan bildet blaugrüne, undurchsichtige, harte oder bröckelnde Stücke, die vorzugsweise in Montpellier als Nebenprodukt bei der Weinbereitung (Lagern von Kupferblechstreifen in sauren Weintrauben) gewonnen und von dort aus in den Handel gebracht werden. Man verwendet beide Grünspansorten als Öl= oder Wasserfarbe, zur Bereitung der Kupferfarben, in der Färberei und Druckerei und beim Vergolden. (Giftig!)

Kobaltgrün (Rinmann's Grün), aus Kobalt und Zinkoxyd bestehend, ist sehr schön und dauerhaft, licht= und luftbeständig, nicht giftig, wird in verschiedenen Nuancierungen von den sächsischen Blaufarbenwerken in vorzüglicher Qualität geliefert.

Nürnberger Grün kommt in verschiedenen Nüancen in den Handel und besteht aus Chromoxyd und Zinnoxyd mit schwefelsaurem Baryt; es ist nicht giftig.

Permanentgrün, Viktoriagrün, ist ähnlich wie das Nürnbergergrün zusammengesetzt, mit wechselnden Mengen von Chromoxyd. Die drei letzten Sorten Grün eignen sich vorzüglich zur Tapeten= und Rouleauxfabrikation und werden zu Öl= und Wasseranstrich benützt.

Grüner Zinnober, Ölgrün, Laubgrün, Reseda=, Myrten=, Amerikanisch=Grün ist ein inniges Gemisch von Berlinerblau und Chromgelb in wechselnden Verhältnissen. Die Farbe ist als Ölfarbe geschätzt, auf Kalkgrund aber unbrauchbar, weil sie gelb wird. (Die Benennung „Zinnober" gibt man neuerdings auch allen möglichen anderen Farben, sei es, um irre zu leiten, sei es, um „großes Feuer" dadurch zu bezeichnen).

Antimongrün, Antimonblau, innig mit Chrom= oder Zinkgelb gemischt; es ist etwas teuer, aber sehr feurig und äußerst fein gepulvert, doch kann es auf Kalkgrund nicht angewendet werden.

Grüner Ultramarin ist eigentlich unfertiges Ultramarinblau; es ist nicht giftig, aber auch nicht schön und wird durch Säuren zerstört.

Salongrün ist eine vorzüglich deckende, als Öl= und Wasserfarbe verwendbare luft= und lichtbeständige, sehr elegante Farbe von weichem, mildem Ton, die auch bei Licht rein mildgrün erscheint, und als Tonfarbe für große Felder, in Salons, größeren Gesellschaftsräumen oder Zimmern ꝛc., den aus Weiß und anderem Grün gemischten Farben vorzuziehen ist. Sie wird durch A. Schmierer in Feuerbach bei Stuttgart in den Handel gebracht. (Nicht giftig!)

Berggrün, Cendres vertes, vert de Montagne. Braunschweiger Grün, ist kohlensaures Kupferoxyd, erhalten durch Fällen einer Auflösung von Kupfervitriol mit Soda und Auswaschen des Niederschlags mit heißem Wasser. Es ist feuriggrün, aber giftig! Auf frische Kalkwand aufgetragen, wird es blau.

Grünerde, terre verte de Verone ist ein Mineralgrün, welches vorzüglich in Italien am Monte Baldo im Veronesischen, in Tirol, Böhmen, auf Cypern gefunden wird. Spezifisches Gewicht 2,5—2,8, der färbende Bestandteil ist Eisenoxydoxydul, er ist verbunden mit Kieselsäure, Bittererde und Kali. Der Ton ist verschieden: span=, lauch=, oliven=, grau=, schwarzgrün; das fein geschlemmte Pulver fühlt sich fettig an. Die Grünerde ist eine dauerhafte Wasser=, Kalk= und Ölfarbe und ist nicht giftig. Gebrannt kann sie als rote Farbe Verwendung finden. Am geschätztesten ist die Veroneser Erde.

e) Rote Farben:

Zinnober, Vermillon (die schönsten Sorten), Vermillon de Chine, de Hollande ꝛc., diese prächtigste rote Deckfarbe von unübertroffenem Feuer ist ein Schwefelquecksilber, welches natürlich vorkommt als Bergzinnober, und künstlich aus Quecksilber und Schwefel dargestellt werden kann. Fast aller Zinnober des Handels ist künstlicher. Man bereitet ihn entweder auf trockenem Wege: durch Zusammenreiben von Quecksilber mit Schwefel und Sublimation des entstandenen schwarzen Gemenges in irdenen oder eisernen Gefäßen, (Fabrikationsweise, welche in Holland und Idria vorzugsweise gebräuchlich ist), oder auf nassem Wege durch Erwärmen von schwarzem Schwefelquecksilber mit einer Lösung von Schwefelkalium. Der auf nassem Wege bereitete Zinnober ist der stets vorgezogene, weil er reiner rot ist. Am geschätztesten ist der wahrscheinlich auf nassem Wege bereitete „chinesische Zinnober" (siehe auch Quecksilber). Zinnober darf durchaus keine fremden Beimischungen enthalten; man prüft durch Erhitzen: bleibt ein Rückstand, so ist die fragliche Ware zu beanstanden, denn Zinnober ist vollständig flüchtig.

Anwendung findet der Zinnober als Ölanstrich, sowie als Aquarellfarbe, ferner in großer Menge zur Fabrikation des roten Siegellack (Schellackharzstangen mit Zinnober gefärbt), auch als Druckfarbe, doch darf dazu, weil der durch Sublimation gewonnene durch Kupferplatten

---

*) Kalk entzieht der Farbe Essigsäure, wodurch ein unschöner, gelblicher Ton entsteht.

gebräunt wird, nur der auf nassem Wege hergestellte verwendet werden. Zinnober ist nicht giftig.

Chromrot, Chromzinnober, Zinnoberrot, basisch chromsaures Bleioxyd, wird erhalten durch Schmelzen einer Mischung von Chromgelb mit Salpeter, oder durch Behandeln von Chromgelb mit Kalilauge; es ist von zinnoberroter Farbe, zeigt wenig Feuer und wird durch Schwefelwasserstoff gebräunt.

Mennige, Mennie, Minium, Pariserrot, Bleirot, Bleizinnober, Orangemennige, türkische Mennige, ist eine Verbindung von Bleioxyd mit Bleisuperoxyd, dargestellt durch Erhitzen von Bleioxyd in einem Ofen bei Luftzutritt, je feiner geschlämmt die Mennige ist, je kleiner die einzelnen Pulverkörnchen sind, desto lebhafter, desto höher ist die Farbe, und desto geschätzter das Produkt. Die käufliche Mennige ist häufig mit Rötel, Eisenrot, mit gebranntem Ocker u. dergl. verfälscht; man wird solches gewahr, wenn man eine Probe stark erhitzt, glüht, dabei wird Mennige als gelbes Bleioxyd zurückbleiben, während die zugemischten Stoffe ihre rote Farbe beibehalten. Mennige kommt oft in Qualitäten mit 25—60% Schwerspat in den Handel.

Mennige findet Anwendung in der Ölmalerei, als Druckfarbe, zur Bereitung des Flintglases und der feinen Glasuren, zum Firnissieden, zu Metallkitten, zur Herstellung von braunem Bleisuperoxyd für die Zündhölzerfabrikation u. s. w. (Giftig!)

Realgar, roter Arsenik, rotes Rauschgelb (!), Rubinschwefel, Sandarak, ist Schwefelarsenik, welches in der Natur fertig gebildet, krystallinisch vorkommt und auch künstlich dargestellt wird, indem man Schwefel mit überschüssigem Arsen oder arseniger Säure zusammenschmilzt; es bildet eine rubinrote Masse von muschligem Bruche; gemengt mit salpetersaurem Kali, und angezündet verbrennt es unter Verbreitung eines weißen glänzenden Lichtes, daher seine Verwendung zu indischem Weißfeuer (24 Teile Salpeter, 7 Teile Schwefel, 2 Teile Realgar), man gebraucht Realgar hin und wieder noch als Anstrichfarbe und ziemlich häufig zum Enthaaren der Häute in der Handschuhfabrikation.

Pinkcolour ist chromsaures Zinn, ein rötlich violettes Pulver, welches als Öl- und Wasserfarbe, vorzüglich aber zur Darstellung von dunkelvioletten bis rosafarbenen Glasuren auf Porzellan Verwendung findet.

Eisenrot, englisch Rot, Eisenmennige, Engelrot, roter Ocker, Blutstein, Pariserrot, Neapelrot, Indischrot, gebrannter Ocker, rote oder gebrannte Terra di Siena, Steinrot, Hausrot, roter Bolus, rote Erde, Rötel, Caput mortuum, Colcothar, Crocus martis, ist alles Eisenoxyd, in mehr oder minder reinem Zustande, mit mehr oder weniger Thon vermischt.

Die Eisenrote sind nicht schön, aber sehr beständig und nicht giftig.

f) Braune Farben.

Bolus, Striegauer Erde, lemnische Erde, sienische Erde, Siegelerde, terra sigillata, Terra di Siena, ist ein eisenhaltiger Thon von gelbroter bis gelbbrauner oder braunroter Farbe, der in den mehr gelblichen Nuancen zum Grundieren bei Vergoldungen, dann zur Herstellung von Thonpfeifenköpfen und feineren Thonnippsachen, in der gelbbraunen Nuance als braune Farbe — terra di Siena — in der Öl- und Wassermalerei benutzt wird. Armenischer Bolus ist von gelbroter Farbe, wird indessen gewöhnlich nicht aus dem Oriente zu uns gebracht, sondern in Böhmen gegraben. Gebrannter Bolus kommt unter dem Namen:

Mahagonibraun als rotbraune Farbe in den Handel.

Umbra, Umber, Umbraerde, Umbraun werden zwei ganz verschieden zusammengesetzte erdige braune Mineralfarben genannt; die eine, die cyprische oder türkische (gebrannt auch holländische) Umbra ist ein thoniger Brauneisenstein von erdiger, zerreiblicher Beschaffenheit und leber- bis kastanienbrauner Farbe, deren dunklerer Thon von Manganverbindungen herrührt. Diese Umbra entwickelt beim Anhauchen einen deutlichen Thongeruch; sie kommt übrigens nur selten noch in den Handel. Ein ähnliches Produkt findet sich in Thüringen und wird unter dem Namen Konnsdorfer Umbra als Ersatz der türkischen viel verkauft; die andere, die

Kölnische Umbra, Kölner Erde, Kölner Braun, Kesselbraun, Spanisches Braun, Van Dyks Braun, Eisenacher Braun, ist eine erdige, dunkelbraune Braunkohle, welche, zuerst als wohlfeiles Surrogat auftretend, heute die echte Umbra fast vollständig vom Markte vertrieben hat. Die bei Köln und auch in Thüringen gegrabene Erde wird geschlämmt, zu Stücken geformt und in Würfeln in den Handel gebracht; sie ist eine ausgiebige Öl- und Wasserfarbe und wird besonders zum Braunbeizen von Holz, zum Färben von Leder, zum Verfälschen von Schnupftabak, zum Darstellen von feinerer brauner Farbe, von sogenanntem

braunem Karmin (durch Auflösen der Umbra in Ätzkalilauge und Fällen durch Säure) verwendet. Umbra ist nicht giftig. Unter dem Namen

Kasseler Braun wird ein ganz ähnliches, bei Kassel (im Habichtswalde) gegrabenes Produkt in den Handel gebracht.

Wad, Manganbraun, mineralischer Bister, ist eine natürlich vorkommende, dunkelschwarzbraune, aus Manganverbindungen bestehende, nicht viel gebrauchte Farbe.

Breslauer Braun, Chemisch Braun, Hatchetts Braun, Ferrocyankupfer, Kupferferrocyanür wird durch Fällung von Kupfervitriol mit gelbem Blutlaugensalz dargestellt.

g) Als schwarze Farben sind zu nennen der Graphit, s. d., der Zeichenschiefer und das diesem in der Zusammensetzung ähnliche:

Mineralschwarz, Ölschwarz oder Schieferschwarz.

Eisenschwarz oder Eisenbronze ist gepulvertes Antimon, das dazu verwendet wird, Gipsfiguren das Ansehen von Gußeisen zu geben. Es nimmt durch Reiben und Bürsten feine Politur an.

Gold- und Silberfarben. Bronzefarben.

Echte Gold- und Silberbronze. Die sogenannte Schawine oder Schabine, d. h. der Abfall bei der Gold- oder Silberschaumbereitung, wird mit Gummischleim oder Honig auf glatten Farbreibsteinen oder Keilmaschinen zum zarten Brei zerrieben, Gummi oder Honig werden daraus wieder ausgewaschen und das Metallpulver getrocknet als Staubbronze verwendet, oder mit einem Bindemittel versetzt in Muscheln gestrichen als Muschelgold resp. Silber zum Malen verkauft.

Aluminiumbronze nennt man fein gepulvertes metallisches Aluminium. Es sieht silberweiß aus und hat vor Silberbronze den Vorzug, durch Schwefelwasserstoff nicht schwarz zu werden.

Unechte Bronzefarben werden aus den Schawinen des falschen Blattgoldes (einer entsprechend gefärbten Kupferlegierung) auf dieselbe Weise wie die echten bereitet; sie kommen in allen Nuancen von gelb: blaßgelb,

*) Nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Aluminium-Kupfer-Legierung. S. Seite 53.

grüngelb, Zitronbronze, hochgelb, orange, Scharlach, Karmoisin, Karmin, kupferrot, grün (durch vorsichtiges Erhitzen der betreffenden Legierungen in den entsprechenden Anlauffarben erhalten) vor, und erscheinen sowohl als unechte Bronzepulver, sowie als unechtes Muschelgold im Handel. Unter dem Namen

Musivgold versteht man hochglänzende, zarte Schüppchen von zweifach Schwefelzinn, welche durch Erhitzen eines Gemisches von Zinn mit Schwefel und Salmiak und Quecksilber erhalten werden.

Unechtes Malersilber ist gleich den unechten Goldbronzefarben dargestellt aus Schawinen einer Zinnzinklegierung.

Brokatfarben sind feinschuppige Pulver, welche durch Pulverisieren von Glimmer erhalten worden sind. Sie sind häufig durch Behandeln mit Farbstofflösungen gefärbt.

Chemikalien.

Im Elementarzustande gehandelte Nichtmetalle und einfache Verbindungen derselben.

Das **Brom** ist eine dunkelrotbraune Flüssigkeit vom spezifischen Gewicht 3,1872. Es siedet bei 45° C. und erstarrt bei — 7° C. zu einer bleigrauen, blätterig krystallinischen Masse. Es ist schon bei gewöhnlicher Temperatur sehr flüchtig, besitzt einen chlorähnlichen, unangenehmen Geruch und reizt, in geringer Menge eingeatmet, lebhaft zum Husten. Die Dämpfe des Brom sind sehr giftig. In Alkohol und Äther ist es leicht, in Wasser weniger löslich (1:33). Wegen seiner großen Flüchtigkeit muß es in gut verpichten Gläsern und möglichst unter Wasser aufbewahrt werden. Verwendung: in der Photographie, zur Erzeugung gewisser Teerfarben, zu Desinfektionszwecken u. s. w. Aus den Endlaugen der Staßfurter Salzwerke werden jährlich ungefähr 500 t Brom gewonnen. Rohprodukt: Mutterlaugen mehrerer Salinen, z. B. Schönebeck bei Magdeburg, Onondaga im Staate New-York, Staßfurt 2c. Preis pro kg 3—4 Mk.

Das **Jod** erscheint als ein schwarzgraues, krystallinisches, metallglänzendes Pulver oder in größeren krystallinischen Blättchen vom spezifischen Gewicht 4,94. Bei gewöhnlicher Temperatur verwandelt es sich langsam, bei höherer rasch in violette Dämpfe von eigentümlichem Geruche. Es löst sich wenig im Wasser, leicht in Alkohol und Äther, in Jodkaliumlösung, Schwefelkohlenstoff, Chloroform, Benzol und in unterschwefligsaurem Natron. Man erkennt Jod daran, daß seine Auflösung mit Stärke oder Stärkekleister zusammengebracht letztere blau färbt. Im Handel soll es manchmal mit Graphit oder auch mit Schieferkohlenplättchen verfälscht vorkommen, wovon man sich leicht durch einen Sublimations- oder auch durch einen Auflösungsversuch mit unterschwefligsaurem Natron überzeugt; es darf in keinem Falle ein Rückstand bleiben. Jod wird aus dem Kelp und dem Vareck (Seetangen) und aus Chilesalpeter dargestellt. Hauptsitz der Fabrikation ist Glasgow in Schottland (12 Fabriken), Irland (2 Fabriken) und Frankreich (2 Fabriken). Man wendet Jod in großer Menge an in der Photographie, zur Bereitung des Jodkalium und anderer Jodpräparate, auch zur Herstellung von einigen Teer-(Anilin-)farben.

Jährliche Produktion: Schottland aus 10,000 tons = 50—60000 Kilogramm Jod. Frankreich: 16000 tons = 81000 Kilogramm Jod. Chile und Peru würden, wenn alles Jod aus ihren Salpetermutterlaugen gewonnen würde, bis 900000 Kilogramm produzieren können.

Schwefel ist ein in der Natur krystallisiert und amorph frei vorkommender, besonders in vulkanischen Gegenden häufig gefundener Körper von gelber Farbe, wenn er rein, grau oder braun, wenn er mit erdigen Teilen vermischt ist; durchsichtig bis undurchsichtig und meistens fettglänzend. Härte 2, spezifisches Gewicht 2; er ist leicht zu schmelzen und zu verflüchtigen und verbrennt angezündet mit kaum leuchtender blauer Flamme unter Entwickelung eines heftig riechenden, zum Husten reizenden Gases (schwefelige Säure). Nicht nur im unverbundenen Zustande (gediegen), sondern auch ganz besonders in Verbindung mit anderen Elementen ist der Schwefel sehr verbreitet, indem schwefelsaure Salze ganze Gebirgszüge bilden. Die größte Menge wird überdies aus dem gediegenen Schwefelerze gewonnen, weil dieses am bequemsten zu verarbeiten ist (man braucht es nur zu sublimieren). In den Handel kommt der Schwefel 1) als Rohschwefel mit 89—96% Schwefel in Gestalt großer Blöcke, abgestumpfte Pyramiden zu 50—60 Kilogramm oder zerschlagen in Stücken; 2) als raffinierter Schwefel in Form von Stangen oder Kuchen, auch als feines krystallinisches Pulver (Schwefelblumen), im letzteren Falle aber weniger rein; gewöhnlich schwefelsäurehaltig. Man verwendet den Schwefel wegen seiner leichten Entzündlichkeit und Zähigkeit im Brennen zur Fabrikation von Schießpulver und Zündhölzchen (raffinierter Schwefel wird stets dazu genommen), zur Herstellung der zum Einbrennen der Fässer gebrauchten Schwefelschnitten (Papier- oder Leinwandstreifen, welche in flüssigen Schwefel getaucht worden sind; die dünnsten, von denen nichts im Faß abtropfen kann, sind die besten; dicke Schwefelschnitten sind, weil sie tropfen, zu verwerfen, indem Schwefel dem Weine mit der Zeit einen schlechten Geschmack erteilt); um der Traubenkrankheit vorzubeugen, zur Schwefelung des Weinstockes (hierzu wird ein Fünftel gebraucht); zum Imprägnieren von Kautschuk und Guttapercha (zum Vulkanisieren und Hornisieren), um diese haltbarer, elastischer, fester und unauflöslich zu machen; zum Kitten; in größter Menge aber zur Darstellung der schwefeligen Säure, welche wiederum das Ausgangsprodukt für die Gewinnung einer Reihe von chemischen Präparaten, besonders der Schwefelsäure liefert; zur Herstellung von Ultramarin, Zinnober, Schwefelkohlenstoff u. s. w. Der meiste Schwefel kommt aus Sizilien.

Auch als Nebenprodukt bei der Metallgewinnung aus den Schwefelkiesen, bei der Leuchtgasgewinnung und Sodadarstellung wird Schwefel gewonnen. (Die in London zur Darstellung von Leuchtgas jährlich verarbeitete Steinkohle enthält 10000 Tonnen Schwefel.)

Flores sulfuris loti sind die gewaschenen Schwefelblumen zu medizinischen und Feuerwerkszwecken. Die gewöhnlichen Schwefelblumen werden so lange ausgewaschen, als das ablaufende Waschwasser noch sauer reagiert.

Gefällter Schwefel, Präzipitierter Schwefel, Schwefelmilch, Lac sulfuris, ist ein äußerst zartes, weißgelbes Pulver, erhalten durch Ausfällen einer Schwefelalkali- oder Schwefelcalciumlösung mit Salzsäure. Es wird in der Kosmetik und Medizin verwendet; nach Schwefelwasserstoff darf es nicht riechen.

Schwefel löst sich nicht in Wasser, kaum in Alkohol und Äther, leicht in Schwefelkohlenstoff und Steinkohlenteeröl, in Benzol und Chlorschwefel, auch in fetten Ölen zu Schwefelbalsam.

Phosphor. In reinem Zustande kommt der Phosphor in der Natur nicht vor, sondern gewöhnlich mit Sauerstoff und Metallen verbunden in der Form von phosphorsauren Salzen, hauptsächlich als phosphorsaures Calcium im Mineralreich, als Apatit und Phosphorit und in der Knochenasche, aus welch letzterer er gewöhnlich her-

gestellt wird. Im Handel kommt der Phosphor in zwei durchaus von einander verschiedenen Modifikationen vor: als **gewöhnlicher, leuchtender**, und als **roter** oder **sogenannter amorpher Phosphor**. Der gewöhnliche Phosphor ist ein farbloser oder schwach gelblicher, durchscheinender, wachsglänzender Körper, der sich wie Wachs schneiden läßt, in der Kälte spröde ist, ein spezifisches Gewicht von 1,826 besitzt, in geringem Grade schon bei gewöhnlicher Temperatur verdampft und bei 44° C. zu einer farblosen, wieder amorph erstarrenden Flüssigkeit schmilzt. Er siedet bei 290° C., wobei er sich in einen farblosen Dampf verwandelt. An der Luft stößt der Phosphor weiße Dämpfe aus, welche einen eigentümlichen knoblauchartigen Geruch besitzen und im Dunkeln leuchten. Dieses Leuchten des Phosphors im Dunkeln ist die Folge eines ganz langsamen Oxydationsprozesses, bei welchem Wärme entwickelt wird, die sich so steigern kann, daß der Phosphor sich von selbst entzündet. Der Phosphor gehört zu den am leichtesten entzündbaren Körpern, wird er bei Zutritt von Luft erhitzt, so entzündet er sich schon bei 60° C. und verbrennt mit leuchtender Flamme zu Phosphorsäure. Auch durch bloßes Reiben tritt Entzündung ein, die sehr häufig von selbst und ohne äußere Veranlassung erfolgt, wenn sich der Phosphor in feinverteiltem Zustande befindet.

Wegen dieser leichten Entzündbarkeit des Phosphors muß man ihn stets unter Wasser aufbewahren und beim Umgehen mit demselben die größte Vorsicht anwenden, ihn namentlich aber, so weit thunlich, unter Wasser zerschneiden oder handhaben, denn eine Brandwunde von lebhaft brennendem Phosphor ist sehr gefährlich. Im Winter setzt man, um das Gefrieren des Wassers und etwaiges Zersprengen der Gefäße beim Transport zu vermeiden, dem Wasser starken Spiritus zu. Man versendet ihn in Kisten, die mit Handhaben versehen sind und in der Regel 4 Blechbüchsen à 10—12½ Pfund Phosphor in Stangen von ½—1½ Centimeter Durchmesser und 14—19 Centimeter Länge enthalten. In Wasser ist der Phosphor vollständig unlöslich, dagegen löst er sich in Schwefelkohlenstoff ziemlich leicht, in Alkohol, Äther und fetten Ölen weniger. Wird Phosphor längere Zeit im Dunkeln unter Wasser aufbewahrt, so überzieht er sich mit einer weißen, undurchsichtigen Rinde von krystallinischem Phosphor. Wird er aber längere Zeit unter Wasser dem Lichte ausgesetzt, so wird er anfänglich **gelb**, dann **rötlich** und endlich rein **rot**. Ganz dieselbe Veränderung erleidet der Phosphor unter erheblicher Wärmeentwickelung, wenn er längere Zeit in einer sauerstofffreien Atmosphäre bis zu einer Temperatur von 250° C. erhitzt oder in vollkommen luftleer gemachten Röhren einer Temperatur von 300° C. ausgesetzt wird. Durch diese Operation verändert er seine Eigenschaften so vollständig, daß er so die zweite Modifikation, den

amorphen oder roten Phosphor darstellt, der als ein dunkelrotes, geruchloses Pulver erscheint, ein spezifisches Gewicht von 2,10 besitzt, im Dunkeln **nicht leuchtet**, unschmelzbar ist und sich durch Reiben nicht entzündet.

Die Hauptanwendung des Phosphors ist die zu Zündrequisiten; in ausgedehntem Maße macht man von ihm Gebrauch bei der Herstellung der gewöhnlichen Streichzündhölzchen. (Die in flüssigen Schwefel oder in geschmolzenes Paraffin getauchten und trockenen Hölzchen werden mit den Spitzen in einen warmen Brei von 12 Teilen Gummi arabikum, 5 Teilen Phosphor, 16 Teilen Braunstein und 16 Teilen Salpeter eingeführt, „eingetupft", und getrocknet.) Auch zur Fabrikation von Brandgeschossen (Fenian Fire oder Liquid Fire, wobei er in Schwefelkohlenstoff gelöst zum Füllen der Bombe dient), sowie zur Bereitung von Phosphorbronzen und von Ratten- und Mäusegiften findet der gewöhnliche Phosphor Anwendung.

Der amorphe oder rote Phosphor dient der chemischen, der Thonfarbenindustrie, zur Bereitung vorzüglicher Zündmassen und dann zum Bestreichen der Schachteln der schwedischen Zündhölzchen. Der amorphe Phosphor ist nicht giftig, wenn er durch Auswaschen mit Schwefelkohlenstoff*) vollständig von gewöhnlichem Phosphor befreit ist. Er soll rein rotbraun, trocken, an der Luft keine Feuchtigkeit anziehend (nicht hygroskopisch) und vollständig geruchlos sein.

Armstrongs Mischung, die in England zum Füllen von Bombenraketen verwendet wird, ist eine Mischung von amorphem Phosphor mit chlorsaurem Kali.

Kohlenstoff. Der Kohlenstoff kommt in drei Zuständen unverbunden vor: als „Diamant", als „Graphit" und als „**amorpher Kohlenstoff**" oder „**Kohle**". Da Diamant und Graphit (s. o.) schon beschrieben sind, so berührt uns hier nur die

„**amorphe Kohle**"; sie bildet sich, wenn organische Substanzen unter Abschluß der Luft geglüht werden und wird häufig organische Kohle genannt, weil sie von organischer Abstammung ist. Die wichtigeren Arten von organischer Kohle sind die **Koks**, die **Gaskohle**, der **Ruß**, die **Holzkohle** und die stickstoffhaltige **Tierkohle** oder das **Beinschwarz**.

Koks nennt man die Kohle, welche beim Glühen der Steinkohle unter Luftabschluß zurückbleibt und hauptsächlich bei der Bereitung des Leuchtgases als Nebenprodukt in reichlicher Menge gewonnen wird. Sie ist schwer entzündlich, erzeugt aber eine sehr hohe Temperatur, verbrennt ohne Rauch, hinterläßt 3—7% Asche und ist deshalb als Brennmaterial von hohem Werte, von um so höherem, je weniger sie fremdartige Mineralstoffe eingeschlossen zeigt; die Koks sind gute Wärme- und Elektrizitätsleiter.

Gaskohle ist die aus dem Leuchtgas gebildete, dicht an die Gasretorten ansitzende Kohle, die so hart ist, daß sie am Stahle Funken giebt (kommt nur selten in den Handel).

Wenn man kohlenstoffreiche Substanzen, wie Öl, Harz, Terpentinöl, Teer oder harzreiches Holz (Kienholz) erhitzt, so treten aus diesen Körpern sogenannte **Kohlenwasserstoffe** auf (Gase, dem Leuchtgas ähnlich zusammengesetzt, welche aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen), welche, wenn man sie anzündet, und nur so viel Luft zutreten läßt, daß vorzugsweise der Wasserstoff verbrennt, ein tief schwarzes, flockiges Pulver, den

Ruß liefern. Die Operation wird in geschlossenen Räumen, am Eingange eines gemauerten Kamins vorgenommen, der mit einer Kammer in Verbindung steht, in welche der entstandene Ruß durch einen schwachen Luftstrom geführt wird. Zur Zerstörung der ihm immer anhängenden brenzlichen Öle wird der so erhaltene Ruß noch durch Ausglühen bei Luftabschluß befreit, und zu den verschiedensten technischen Zwecken, namentlich aber zu **Druckerschwärze** benutzt. Der sogenannte **Ölruß**, welcher entweder dadurch erhalten wird, daß man Blechdeckel über die Flammen von Öllampen hängt, oder eiserne Walzen über eine Reihe von solchen Lampen drehen läßt, wird, nachdem er gleichfalls wie der Kienruß geglüht worden, entweder auch zu Druckerschwärze verwendet, oder mit Gummi- oder Leimwasser angerührt, zu Täfelchen geformt, welche unter dem Namen „**Tusche**" in den Handel kommt. (Die feinste Tusche wird in China bereitet, wie man behauptet aus Kampherruß.) Der geschätztere Ölruß besitzt eine tiefere Schwärze und ist zarter als der Kienruß. Ruß ist fast reiner Kohlenstoff.

Holzkohle wird durch Verkohlen des Holzes ge-

*) In Schwefelkohlenstoff ist der amorphe Phosphor nicht löslich.

wonnen. Sie ist sehr porös und schwimmt auf Wasser, so lange ihre Poren mit Luft gefüllt sind; als feines Pulver jedoch sinkt sie im Wasser unter. Wegen ihrer sehr porösen Beschaffenheit ist die Holzkohle durch die Eigenschaft ausgezeichnet: Gase und Riechstoffe zu absorbieren und Farbstoffe ihren Lösungen zu entziehen. Man benutzt sie aus diesem Grunde als Desinfektionsmittel (auf eiternde Wunden), in der Kosmetik zu Zahnpulver (besonders die feine Lindenholzkohle), um Weingeist von Fuselöl zu befreien, um faulgewordenes Wasser wieder trinkbar zu machen; man bewahrt in Schiffen das Wasser in Fässern auf, die innen verkohlt sind; man verkohlt Pfähle an dem einen Ende, mit welchem sie in die Erde eingerammt werden (Kohle verhindert die Fäulnis). Solche desinfizierende, entfärbende, desodorisierende Eigenschaften besitzt in noch weit höherem Grade die **Knochenkohle** (Beinschwarz, Tierkohle, Blutkohle, Ebur ustum nigrum), man erhält sie gewöhnlich aus Knochen, welche zerschlagen in eiserne Töpfe gefüllt werden. Die Töpfe werden übereinandergestürzt, die Fugen zwischen den Mündungen mit Lehm verstrichen und nun wird so lange erhitzt, bis keine Dampfentwicklung mehr wahrnehmbar ist. Man erhält 50—60 % Knochenkohle, welche übrigens phosphorsaures Calcium in überwiegender Menge enthält. Durch letzteres befindet sich die Kohle selbst im Zustande einer äußerst großen Zerteilung, und aus diesem Grunde besitzt die Knochenkohle ein so sehr bedeutendes Absorptionsvermögen für aufgelöste Stoffe, namentlich für Farbstoffe. Man macht hiervon die ausgedehnteste Anwendung zur Entfärbung des Zuckersaftes in der Zuckerfabrikation, indem man den Saft durch hohe, mit gekörnter, grob zerstoßener Knochenkohle gefüllte, eiserne Cylinder filtrieren läßt. Wenn man mit Knochenkohle **saure Flüssigkeiten** entfärben will, so muß man, weil Säuren lösend auf das phosphorsaure Calcium wirken, der Kohle das letztere zuerst durch Behandlung mit Salzsäure entziehen; es geht dadurch aber bedeutend an Entfärbungsvermögen verloren.

Wird Schwefeldampf über Kohlen geleitet, die man in einem passenden Gefäße zum Glühen erhitzt hat, so erhält man den

Schwefelkohlenstoff, d. i. eine wasserhelle, farblose, stark lichtbrechende, dünne und bewegliche Flüssigkeit, welche frisch dargestellt, einen nicht unangenehm ätherischen, nach längerem Stehen aber einen garstig schwefelwasserstoffähnlichen Geruch besitzt, bei 48 ° C. siedet, sehr leicht sich verflüchtigt und an der Luft mit blauer Flamme verbrennt. Schwefelkohlenstoffdampf mit Luft gemengt bewirkt beim Entzünden heftigste Explosion, was bei der großen Flüchtigkeit des jetzt so viel gebrauchten Produktes, beim Umfüllen in Magazine besonders zu beachten ist.

Beim Einatmen bewirkt der Schwefelkohlenstoff, ähnlich wie Äther und Chloroform, Betäubung. Er wird von Wasser in geringer Menge, von Alkohol und Äther dagegen in allen Verhältnissen gelöst und ist ein ausgezeichnetes Lösungsmittel für viele technisch wichtige Körper, so namentlich für Schwefel, fette Öle, Phosphor und für Kautschuk. Der Schwefelkohlenstoff besitzt in hohem Grade fäulniswidrige Eigenschaften, dank derer er als Konservierungsmittel für tierische Stoffe, für Fleisch, auch für Hopfen u. a. in Verwendung kommt.

In sehr bedeutender Menge wird Schwefelkohlenstoff gegenwärtig zum **Vulkanisieren des Kautschuks** konsumiert. Man löst Schwefel in Schwefelkohlenstoff, mischt ihn mit 2—3 % Chlorschwefel, und läßt in dieser Mischung Kautschukplatten eine Minute lang liegen, worauf man sie herausnimmt und durch Verdunsten den Schwefelkohlenstoff entfernt. Indem hierbei der Kautschuk gegen 15 % Schwefel aufnimmt, erhält er eine gleichförmige und bedeutende Elastizität. Auch die Gewinnung der fetten Öle aus den Oliven, dem Raps, den Leinkuchen, Palmkuchen, Mohnsamen u. s. w. durch Extraktion mit Schwefelkohlenstoff hat bereits großartige Dimensionen angenommen, besonders seitdem man das Lösungsmittel so billig im großen beziehen kann (20 Mark die 100 Kilogramm). Mit Erfolg dient ferner der Schwefelkohlenstoff zum Töten der Ratten, des Kornwurms, der Reblaus, der Motten, zum Entfetten der Wolle, zum Extrahieren der Gewürze u. s. w.

Arsen. Das Arsen kommt in der Natur gediegen, als fester krystallinischer Körper von stahlgrauer, glänzender Farbe, oder mit Schwefel, Metallen und Schwefelmetallen verbunden, vor. Reines Arsen, dargestellt durch Sublimation des gediegenen, erscheint im Handel unter den Namen: **Fliegenstein, Scherbenkobalt, Näpfchenkobalt** in schwarzgrauen, metallglänzenden Krusten von 5,6 spezifischem Gewicht; es findet nur selten Anwendung, zur Darstellung von Weißfeuer und zur Schrotfabrikation, als Fliegengift und zur Gewinnung des Nickels aus Erzen.

Arsenige Säure oder **weißer Arsenik**, auch wohl **Rattengift**, kommt als krystallinisches, weißes **Arsenmehl** oder **Giftmehl** und als amorphes, farbloses oder gelbliches, fast durchsichtiges **Arsenglas** in den Handel, das letztere wird allmählich krystallinisch, dabei undurchsichtig, porzellanartig.

Verwendung findet der weiße Arsenik in größter Menge zur Darstellung der Arsensäure für die Anilinfabrikation, zur Reinigung des Glases während des Schmelzens, zur Darstellung von Schweinfurtergrün, beim Ausstopfen von Tierbälgen, in Salzsäure gelöst zum Graubeizen von Messing, in der Kattundruckerei 2c.

Die in Deutschland zur Verwendung kommenden Arsenmehlquantitäten werden fast ausschließlich aus königl. sächsischen Gifthütten bezogen, welche für das gefährliche Gift eine eigene Verpackung in verlöteten Eisenblechcylindern mit starken Holzüberfässern eingeführt haben.

Arsensäure bildet eine weiße, aus kleinen Nadeln bestehende Masse, welche durch Kochen von arseniger Säure mit Salpetersäure von 1,35 spezifischem Gewicht und Abdampfen der Lösung bis zur Trockne erhalten werden kann. Die Arsensäure findet Anwendung in der Zeugdruckerei anstatt der Weinsäure und in größter Menge zur Darstellung des Rosanilins aus Anilin und Toluidin.

Saures, arsensaures Natron oder **Kali** werden dargestellt durch Erhitzen eines Gemenges von trockenem, arsensaurem Natron oder Kali mit Salpeter, und verwendet: in den Färbereien und Zeugdruckereien, als Befestigungsmittel der Beizen, als Enlevagen und Reservagen, ferner zur Herstellung des Fliegenpapiers 2c. 2c.

Mineralsäuren

nennt man Säuren, welche aus mineralischen Produkten gewonnen werden. Sie sind entweder tropfbar flüssig oder fest und zeigen zum Teil sehr stark, zum Teil weniger stark ätzende und saure Eigenschaften. Wir rechnen hierher: die Schwefelsäure, die Salpetersäure, die Salzsäure, die Phosphorsäure, die Borsäure.

Schwefelsäure kommt in drei Sorten in den Handel, nämlich als:

1. **Nordhäuser Schwefelsäure, Vitriolöl, rauchende Schwefelsäure**, wird in geringeren Quantitäten in der Technik, vorzugsweise zum Auflösen von Indigo benutzt, welcher davon in reichlicher Menge aufgenommen wird; sie stellt eine syrupartige, gelbliche

bis gelbbraune Flüssigkeit dar, welche an der Luft einen weißen Dampf ausstößt, spezifisches Gewicht schwankt zwischen 1,855 und 1,865 bei 15° C. Sie wird dargestellt durch Destillation aus oxydiertem Eisenvitriol, oder durch Zersetzen von Glaubersalz mit Borsäure, behufs der Fabrikation von Borax.

2. Die **englische Schwefelsäure**, konzentrierte Schwefelsäure; diese besteht in ihrer höchsten Konzentration in 100 Teilen aus 81,5 Teilen wasserfreier, eigentlicher Schwefelsäure und 18,5 Teilen Wasser. Sie wird im großen dargestellt durch Oxydation von schwefeliger Säure (Verbrennungsprodukt des Schwefels) mittelst Luft, bei Vorhandensein von Salpetersäure. Man leitet schwefelige Säure, atmosphärische Luft und Wasserdämpfe in mit Bleifolie ausgeschlagene Kammern, in welchen sich Salpetersäuredämpfe befinden (Blei wird von verdünnter Schwefelsäure nicht angegriffen), sammelt in Bleipfannen die verdünnte, so erhaltene Säure, um sie über freiem Feuer zu konzentrieren, bis circa zum spezifischen Gewicht von 1,59, und konzentriert dann weiter bis 1,848 spezifisches Gewicht in Glas-, besser Platingefäßen. Eine solche Schwefelsäure ist in reinem Zustande vollkommen farblos, wird aber durch hineingefallenen Staub oder durch Korkstückchen bald gelb bis bräunlich gefärbt; sie ist von dickflüssiger, syrup- oder ölartiger Konsistenz, zerstört viele organische Stoffe: Kork, Holz, Fasergewebe rasch, unter Abscheidung von Kohle, raucht nicht an der Luft und ist in hohem Grade hygroskopisch, so zwar, daß sie, unbedeckt stehend, das fünfzehnfache ihres Volumens Wasser anzuziehen vermag. Wenn man sie mit Wasser direkt vermischt, entwickelt sich bedeutende Wärme bis zu dem Grade, daß das Wasser Dampfblasen bilden und Säure aus dem Gefäße spritzen kann, so man nicht die Vorsichtsmaßregel befolgt hat, die Säure in ganz dünnem Strahle in das Wasser und **nicht** das Wasser in die Säure zu gießen.

Die Schwefelsäure besitzt von allen flüchtigen Säuren die größte Verwandtschaft zu den Basen und treibt, mit Salzen zusammengebracht, beim Erhitzen alle übrigen flüchtigen Säuren aus diesen Salzen aus. Nur in der Glühhitze wird sie selbst aus ihren Salzen von der Kieselsäure, der Borsäure und der Phosphorsäure ausgetrieben.

Die Verwendung der englischen Schwefelsäure ist eine außerordentlich mannigfache: sie dient zur Darstellung der Salpetersäure, der Salzsäure, der schwefeligen Säure, der Kohlensäure, der Weinsäure, der Zitronensäure, der Stearin- und der Ölsäure, zur Scheidung des Goldes von Silber, zur Darstellung des aufgeschossenen Knochendüngers, der Superphosphate, zur Darstellung schwefelsaurer Salze, zum Raffinieren des Rüböls, des Solaröls, des Petroleums und des Paraffins, zur Fabrikation des Stärkezuckers (Traubenzuckers), zur Darstellung des künstlichen Alizarins, aus Anthracen, zur Darstellung von Chlor u. s. w.

3. Die **Kammersäure** ist die noch rohe und verdünnte Schwefelsäure, wie sie bei der Darstellung der englischen Schwefelsäure in einem Hauptreservoir aus den verschiedenen Bleikammern sich ansammelt. Sie wird mit einem spezifischen Gewicht von 1,5 in den Handel gebracht und besonders zur Gewinnung von Superphosphaten aus Apatit, Phosphorit und Knochenasche verwendet. Alle Schwefelsäuren sind giftig und in hohem Grade ätzend, daher mit der größten Vorsicht zu behandeln. In den Handel wird besonders die englische Schwefelsäure gebracht in gläsernen Ballons (Dames Jeannes genannt) von 75 bis 125 Kilogramm Inhalt, die in Weidenkörben und Stroh verpackt und deren thönerne Pfropfen mit Schwefel übergossen, mit Lehm verstrichen und schließlich noch mit Packtuch überbunden sind. —

Außer durch den Bleikammerprozeß wird Schwefelsäure in neuster Zeit auch nach dem von Clemens Winkler ausgearbeiteten sog. Kontaktverfahren gewonnen. Letzteres beruht darauf, daß zunächst schweflige Säure durch Sauerstoff bei Gegenwart von Platinasbest in Schwefelsäureanhydrid übergeführt wird, aus welchem Schwefelsäure von jeder beliebigen Konzentration erhalten werden kann. Die Konzentration der Handelsschwefelsäure, d. h. ihr Gehalt an Schwefelsäurehydrat, wird durch das spez. Gew., nach welchem die Säure meist zum Verkauf gelangt, leicht ermittelt.

Spez. Gew. b. 15°	% Schwefelsäurehydrat	% wasserfreie Säure
1,848	100	81,54
1,846	98	79,90
1,841	96	78,28
1,833	94	76,65
1,823	92	75,02
1,811	90	73,39
1,712	80	65,23
1,597	70	57,08
1,486	60	48,92

Ungefähre Jahresproduktion: 882,500 Tonnen; davon liefert Großbritannien $^5/_8$, Frankreich etwa $^1/_6$, das Deutsche Reich $^1/_8$, Österreich-Ungarn $^1/_{20}$, Belgien $^1/_{30}$ (siehe hierzu obenstehende Tabelle).

Salpetersäure, Scheidewasser (Aquafort), ist eine Verbindung von Stickstoff mit Sauerstoff und Wasserstoff, welche man durch Destillation eines Gemenges von Chilisalpeter und Schwefelsäure erhält. Chilisalpeter ist salpetersaures Natron; die Schwefelsäure treibt in der Hitze aus diesem Salze die Salpetersäure aus. So gewonnen, stellt sie eine mit 14,3% Wasser verbundene, stark saure, an der Luft rauchende, eigentümlich riechende, farblose Flüssigkeit von 1,55 spezifischem Gewicht dar. Sie kommt in drei verschiedenen Stärken und Reinheitsgraden in den Handel:

a) als rohe Säure mit 55—56% Säuregehalt, spezifisches Gewicht 1,35—1,38 und heißt so einfaches Scheidewasser;
mit 65—70% Säuregehalt, spezifisches Gewicht 1,4—1,42 als doppeltes Scheidewasser;
b) mit 30% Säuregehalt, spezifisches Gewicht 1,185 und frei von anderen Bestandteilen als reine Salpetersäure und
c) als rote rauchende Salpetersäure.

Die Salpetersäure enthält ziemlich viel Sauerstoff und diesen teilweise so lose gebunden, daß sie ihn leicht abzugeben vermag, eine Eigenschaft, welcher sie vorzugsweise ihre ausgedehnte Verwendung zu Oxydationszwecken verdankt. Stickstoffhaltige organische Substanzen, wie Haut, Nägel, werden von ihr zuerst gelb gefärbt und dann zerstört. Alle Metalle, mit Ausnahme von Gold und Platin, sind in Salpetersäure löslich. Weil man aus einer Gold-Silberlegierung durch Behandeln mit Salpetersäure das Gold vom Silber „scheiden“ kann, hat man dieser den Namen Scheidewasser gegeben. Sie findet Anwendung: als Auflösungsmittel für viele Metalle (Höllensteinlösung, Auflösung von Silber in Salpetersäure, Secretage ist eine Auflösung von Quecksilber in Salpetersäure, welche die Hutmacher zum Filzen der Haare anwenden), bei der Darstellung der Oxalsäure, des Dextrins, des Knallquecksilbers, der Schießbaumwolle, des Kolodium, des Nitroglycerins (Dynamits), um Seide, Horn, Holz gelb zu färben, um Stahl und Kupfer zu ätzen, zur Anfertigung der zum Schwarzfärben der Seide dienenden Beize Rouille, zur Bereitung der Pikrinsäure, des Nitrobenzols, der Phtalsäure 2c. 2c.

Man versendet die Salpetersäure in irdenen oder

Tabelle

über den Gehalt an wasserhaltiger und wasserfreier Salpetersäure bei verschiedenen spez. Gewichten.

Spezifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Prozent Salpetersäurehydrat (wasserhaltige Salpetersäure)	Prozent wasserfreier Salpetersäure	Spezifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Prozent Salpetersäurehydrat (wasserhaltige Salpetersäure)	Prozent wasserfreier Salpetersäure
1,530	100	85,71	1,488	88,00	75,43
1,529	99,52	85,30	1,482	86,17	73,86
1,523	97,89	83,14	1,477	85,00	72,89
1,520	97,00	82,28	1,460	80,00	68,57
1,516	96,00	81,66	1,400	65,07	55,77
1,514	95,27	80,57	1,346	55,00	47,14
1,509	94,00	78,85	1,284	45,00	38,57
1,503	92,00	78,00	1,185	30,00	25,71
1,495	90,00	77,15			

gläsernen Ballons (1—2 Zentner) oder in steinernen Flaschen. Die rote rauchende (untersalpetersäurehaltige) wird von den Eisenbahnverwaltungen nicht zum Transporte angenommen. (Tabelle hiezu siehe oben.)

Salzsäure, Chlorwasserstoffsäure, bestehend aus Chlor und Wasserstoff und wird in Gasform erhalten, wenn man Kochsalz mit Schwefelsäure der Destillation unterwirft; die gasförmige Säure ist in Wasser in großer Menge löslich und es stellt eine solche wässerige Lösung die im Handel vorkommende flüssige Salzsäure dar. Sie bildet eine farblose, häufig durch Eisenchlorid gelblich gefärbte Flüssigkeit von stechendem Geruch und je nach Gehalt verschiedenem spezifischen Gewicht (s. Tabellen).

Tabelle

über den Gehalt wässriger Salzsäure an reinem Chlorwasserstoff.

(Nach Lunge und Marchlewski.)

Spez. Gew. b. 15°	Grade Baumé	% Chlorwasserstoff
1,050	6,7	10,17
1,080	10,6	16,15
1,100	13,0	20,01
1,120	15,4	23,82
1,160	19,9	31,52
1,190	23,0	37,23
1,200	24,0	39,11

Die meiste Salzsäure ist als Nebenprodukt in den Sodafabriken gewonnen; die Versendung geschieht in gläsernen oder irdenen, in Körbe eingeflochtenen Ballons von 50—75 Kilogramm Inhalt. Anwendung findet die Salzsäure in der Färberei, bei Darstellung des Chlorkalks, des Salmiaks, des Zinnsalzes, bei der Reinigung (Wiederbelebung) der Knochenkohle in der Zuckerfabrikation, bei der Leimfabrikation u. s. w.

Die **Phosphorsäure** ist eine Verbindung von Phosphor mit Sauerstoff, welche dargestellt werden kann durch Oxydation des Phosphors an der Luft, durch Oxydation des Phosphors mittels Salpetersäure und durch Behandlung der weißgebrannten Knochen mit Schwefelsäure. Sie hat im konzentrierten Zustande Syrupkonsistenz, löst sich in allen Verhältnissen mit Wasser zu einer klaren, farblosen, stark sauer schmeckenden und reagierenden Flüssigkeit und verwandelt sich, auf 212° erhitzt, unter Abgabe von Wasser in eine feste glasartig durchsichtige Masse, die sogenannte Eisphosphorsäure (Acidum phosphoricum glaciale). Die Phosphorsäure findet vorzugsweise medizinische und rein chemische Anwendung.

Die **Borsäure**, eine Verbindung von Bor mit Sauerstoff, findet sich in freiem Zustande auf der Liparischen Insel Volkano, wo sie durch Gase und Wasserdämpfe, welche Suffionen genannt werden, an die Oberfläche gebracht, sich teils in den Lagunen (Wasseransammlungen) auflöst, teils in fester Gestalt absetzt.

Man kann sie auch leicht erhalten, wenn man Borax (Borsaures Natron) in $2^1/_2$ Teile kochenden Wassers löst und die Lösung mit so viel Salzsäure versetzt, bis sie deutlich sauer reagiert (Lakmuspapier rötet). Beim Erkalten der Flüssigkeit scheidet sich die Borsäure in glänzenden Schuppen aus. In solch' glänzenden Schuppen oder als blätterig krystallinisches Pulver kommt sie in den Handel. Verwendung findet sie: zum Glasieren von Porzellan, als Zusatz zur Masse einiger Thonwaren, in wässeriger Lösung mit Schwefelsäure vermischt zum Tränken der Dochte bei der Stearin- und Paraffinkerzenfabrikation, zur Darstellung von Flintglas und von künstlichen Edelsteinen, zur Fabrikation des „Vert Guignet" und in neuester Zeit besonders ihrer antiseptischen Eigenschaften wegen zum Konservieren von Fleischwaren.

Die Borsäure ist löslich in 25,6 Teilen Wasser bei 15° C. und in 2,9 Teilen bei 100°. Der Alkoholflamme erteilt sie eine grüne Färbung.

Mineralbasen bläuen gerötetes Lakmus und bräunen Curcumapapier, schmecken laugenartig und verbinden sich mit Säuren zu Salzen:

Kaliumhydroxyd, Kali, Kalihydrat, Ätzkali, Kali causticum fusum, Lapis causticus, ist eine der stärksten Basen, welche ein sehr großes Bestreben hat, sich mit Säuren zu Salzen zu verbinden. Sie besteht aus Kalium, Sauerstoff und Wasserstoff, bildet eine weiße krystallinische Substanz, hat ein spezifisches Gewicht von 2,1, schmilzt in der Rotglühhitze zu einer ölartigen Flüssigkeit, verflüchtigt sich in der Weißglühhitze und zerstört in geschmolzenem Zustande Gefäße von Thon und Platin. Das Kaliumhydroxyd zieht mit großer Begierde Feuchtigkeit aus der atmosphärischen Luft an und zerfließt, wobei es zugleich Kohlensäure absorbiert und in kohlensaures Kalium verwandelt wird. In Wasser löst es sich leicht unter starker Wärmeentwicklung auf; auch ist es in Alkohol löslich, wodurch es sich von dem kohlensauren Kalium unterscheidet. Es besitzt einen höchst ätzenden Geschmack, zerstört die meisten Pflanzen- und Tierstoffe und wird daher in der Chirurgie zum Ätzen des Fleisches angewendet. Zu diesem Zwecke benutzt man es in Gestalt federkieldicker Cylinder, die man durch Eingießen der geschmolzenen Verbindung in gußeiserne oder versilberte messingne Formen erhält. Die Stängelchen führen den Namen Lapis causticus. Dargestellt wird das Ätzkali durch Kochen einer Auflösung von Pottasche (kohlensaurem Kali) mit dünnem Kalkbrei, Absitzenlassen des entstandenen kohlensauren Kalks, Abziehen der klaren überstehenden Flüssigkeit mittels Hebers, rasches Eindampfen in kupfernen oder silbernen Gefäßen, Schmelzen der rückständigen Masse und Ausgießen in Formen oder auf Kupfer- oder Silberplatten. Wird die Lösung nicht eingedampft, so stellt sie die sogenannte in der chemischen Technik, in der Seifensiederei, im pharmazeutischen Laboratorium viel gebrauchte „Kalilauge" dar, deren Gehalt an Ätzkali aus dem spezifischen Gewicht (s. Tabelle S. 23) ersichtlich ist.

Ätzkali und Kalilauge sollen, mit Säure zusammengebracht, nicht oder nur wenig brausen, Ätzkali soll sich in Weingeist lösen, Kalilauge soll durch Zusatz von Weingeist nicht stark getrübt werden, die Quantität des Rückstandes im einen, der Grad der Trübung im andern Falle geben Anhaltspunkte für die Beurteilung der Reinheit des Handelspräparates.

Ätznatron, Natronhydrat, kaustisches Natron, Natron causticum, hydricum wird aus dem kohlensauren Natron (der Soda) in gleicher Weise wie Ätzkali gewonnen, mit dem es die meisten Eigenschaften teilt. An der Luft zerfließt es auch durch Wasseranziehung, wird aber, was beim Kalium nicht der Fall, von selbst wieder fest durch Aufnahme von Kohlensäure. Es kommt in weißen Tafelstücken in den Handel, und wird in der chemischen Industrie vielfach benützt. Die Natronlauge spielt eine Hauptrolle in der Seifensiederei. (Siehe Seite 524). Festes Ätzkali und Ätznatron müssen natürlich in vollständig trockenen, durchaus hermetisch verschlossenen Gefäßen, deren Korke man gewöhnlich nach dem jeweiligen Gebrauche wieder mit Paraffin verpicht, aufbewahrt werden. Kali- und Natronlauge sollen nie in offenen Gefäßen stehen gelassen werden, weil sie sich sonst durch freiwillige Kohlensäureaufnahme verunreinigen.

Kalk, Calciumoxyd (s. o.) kommt als gebrannter Kalk in den Handel und muß in Blechbüchsen, vor Feuchtigkeit sorgfältig geschützt, aufbewahrt werden. Je rascher er beim Überspritzen mit Wasser „anzieht", je mehr er sich erhitzt und je schneller er dabei zu weißem Pulver zerfällt, desto besser, reiner ist er.

Ammoniak ist das Produkt zahlreicher chemischer Prozesse. Es besteht aus 1 Volium Stickstoff und 3 Volium Wasserstoff, und erscheint rein als farbloses Gas von stechendem, zu Thränen reizendem Geruche und ätzendem, alkalischem Geschmacke. Ein Volumen Wasser löst bei 0° C. 1050, bei 15° C. 727 Volumen dieses Gases und bildet damit das im Handel häufig vorkommende flüssige Ammoniak oder den **Salmiakgeist**, eine wasserhelle Flüssigkeit von dem Geruche und Geschmacke und auch den sonstigen, stark basischen Eigenschaften des Ammoniakgases, aus deren spezifischem Gewichte man mit Hilfe von Tabellen die Prozente reinen Ammoniaks erfährt, (siehe Seite 526). Gewöhnlich stellt man den Salmiakgeist dadurch dar, daß man ein billiges Ammoniaksalz, entweder Salmiak (Chlorammonium) oder schwefelsaures Ammoniak, in der Wärme durch Ätzkalk zersetzt und das sich entwickelnde Ammoniakgas in Wasser auffängt. Man verwendet auch das bei der Gasfabrikation aus Steinkohlen sich entwickelnde Ammoniak zur Salmiakgeistbereitung. In technischer Hinsicht ist der Salmiakgeist sehr wichtig, man macht von ihm Gebrauch zur Herstellung von Soda, zum Ausziehen der Orseille, der Kochenille, zum Auflösen des Chlorsilbers (aus den Erzen), in der Schnupftabakfabrikation, zum Verseifen von Fetten und Ölen, zur Darstellung von künstlichem Eis, als Antichlor, zur Darstellung der verschiedensten Stickstoffverbindungen in den chemischen Laboratorien u. s. w. Der Salmiakgeist wird in gläsernen Ballons verschickt, für welche sich eine ausgiebige schlecht wärmeleitende Stroh- oder Geflechtumhüllung empfiehlt.

Mineralische Salze.

Kochsalz, Salz, Chlornatrium ist in der Natur in ungeheurer Menge im festen krystallinischen Zustande (als Steinsalz) und im Meerwasser und als Salzsoole in Binnenwassern gelöst, verbreitet. Es ist eine Verbindung von Chlor und Natrium, krystallisiert in farblosen Würfeln, nach deren Größe man unterscheidet zwischen grob-, mittel- und feinkörnigem Salz und zwischen Salz von mildem und von scharfem Korn. Letzteres besteht aus vollkommen ausgebildeten Würfeln und fühlt sich daher rauh und scharf an, während das milde Salz zum Teil aus kleinen, tafelförmigen und spießigen Krystallen besteht und sich mit der Hand zusammenballen läßt.

Vollkommen reines Salz ist nicht hygroskopisch; in dem gewöhnlichen Siedesalz sind es auch nur die Beimengungen von Chlormagnesium und Chlorcalcium, welche dasselbe hygroskopisch machen. Der Wassergehalt des normalen Salzes beträgt 2,5—5,5 %; beim Erhitzen verknistert, dekrepitiert das Kochsalz. 100 Teile Wasser lösen bei 12° C. 35,91 Teile Kochsalz, bei 100° C. nicht merklich mehr. Das zu technischen Zwecken und zur Viehfütterung (Viehsalz, Lecksalz) bestimmte steuerfreie Salz ist, bevor es in den Handel gebracht wird, zu denaturieren, d. h. mit Zusätzen zu versehen, welche es für den innerlichen Gebrauch untauglich machen. (1/4 % Eisenoxyd oder Rötel und 1/2 bis 1 % Pulver von Wermutkraut). Im Zollverein wird an Salz 15—16 Millionen Zentner produziert und es beläuft sich der auf die einzelnen Zollvereinsstaaten zur Verteilung kommende Steuerbetrag aus dem Speisesalz auf ca. 30 Millionen Mark.

Die **Soda** ist kohlensaures Natron, sie hat, so wie sie im Handel vorkommt, dreierlei Ursprung, indem sie entweder:

a) natürliche Soda, oder
b) aus Vegetabilien stammende, oder endlich
c) auf chemischem Wege dargestellte, aus Steinsalz, Glaubersalz, Kryolit, Chilisalpeter gewonnene ist.

Die natürliche findet sich gelöst in Mineralquellen: Karlsbad, Burtscheid bei Aachen, Vichy, dann in den Natronseen von Ägypten, Zentralafrika, Mexiko u. s. w. In einigen Gegenden Ungarns wittert sie in der heißen Jahreszeit aus dem Boden als krystallinische Salzdecke.

Die vegetabilische Soda wird durch Auslaugen der Asche von Pflanzen, welche am Meeresgestade, im Meere selbst, in Salzsteppen u. s. w. wachsen, gewonnen. Die Pflanzen werden in Gruben zu Asche verbrannt und man bringt das so erhaltene, zusammengeschmolzene Aschenprodukt als harte, graubraune, schlackenartige Masse unter dem Namen rohe Soda mit 3—30 % Reingehalt direkt, oder das Auslageprodukt der Rohsoda, unter folgenden Benennungen, je nach Provenienz, in den Handel:*)

a) Barilla, Soda von Alicante, Malaga, Cartagena, den Kanarischen Inseln, man gewinnt sie aus der Barille (Salsola soda), welche an der spanischen Küste angebaut wird. Sie enthält 25—30 % kohlensaures Natron.

b) Salicor oder Soda von Narbonne, durch Verbrennen von Salicornia annua erhalten, welche Pflanze man aussät und nach der Samenentwicklung erntet, enthält 14 % kohlensaures Natron.

c) Blanquette oder Soda von Aigues-mortes, aus den zwischen Aigues-mortes und Frontignan vorkommenden Strandpflanzen: Salicornia, Salsola, Statice, Atriplex dargestellt, 3—8 %.

d) Araxessoda, welche in Armenien, im Distrikte Scharus auf der Araxeshochebene dargestellt wird. Der Blanquettesoda ungefähr gleichwertig und im südlichen Rußland viel gebraucht. Noch geringer als diese ist die

e) Varek soda (Tangsoda), welche in der Normandie und in der Bretagne aus verschiedenen Tangen, besonders dem Blasentang (Goëmon, fucus vesiculosus), bereitet wird.

f) Mit der Varek ziemlich gleichwertig ist der Kelp, den man an den westlichen Küsten Großbritanniens (in

*) Nach R. Wagner.

Schottland, Irland u. auf den Orkney-Inseln) aus verschiedenen Salsola u. Tangarten (fucus serratus, fucus nodosus, Laminaria digitata) dargestellt. Gegenwärtig wird der Kelp hauptsächlich auf Jod u. auf Chlorkalium verarbeitet.

Die Sodafabrikation bildet einen der wichtigsten Zweige der chemischen Großindustrie. Sie erfolgt entweder nach dem Verfahren von Leblanc (Überführen von Kochsalz in Glaubersalz und Umwandlung des letzteren mittelst Kreide und Kohle in Soda) oder weit häufiger durch den Ammoniaksodaprozeß nach Solvay. Derselbe besteht im Prinzip in Umwandlung von Kochsalz in Soda durch Ammoniumbicarbonat. Nach diesem Verfahren werden in Deutschland jährlich ca. 300000 t Soda im Werte von 30000000 Mk. produziert.

Die Verwendung der Soda in verschiedenen Stadien der Reinheit ist eine sehr vielseitige, so z. B. in der Seifenfabrikation, in der chemischen Großindustrie, zur Reinigung von Petroleum, von Kohlen-Destillationsprodukten. Sie dient ferner zum Entkalken von Kesselspeisewasser ꝛc. ꝛc.

Kalcinierte Soda ist gewöhnliche Soda, welche durch Erhitzen von allem Wasser befreit, mit je nach ihrer Reinheit 82—95 % kohlensaurem Natrium, in Gestalt amorpher Brocken oder grobpulveriger Masse in den Handel gebracht wird.

Die Soda wird in Deutschland, Rußland u. s. w. nach dem prozentischen Gehalt an kohlensaurem Natron verhandelt, in England nach Natriumoxyd oder Natron gerechnet, in Frankreich nach Graden, welche angeben, wie viele Gewichtsteile Schwefelsäure von 100 Teilen der Soda neutralisiert werden. 100,02 deutsche Grade sind gleich 59,27 englischen und gleich 92,47 französischen.

Aus Kochsalz wurden 1875 annähernd 610000 Tonnen gewonnen; davon lieferte England zwei Drittel, Frankreich ein Sechstel, das Deutsche Reich ein Fünfzehntel, Österreich ein Dreißigstel. England führt mehr als die Hälfte seiner Produktion aus, und zwar gehen zwei Fünftel davon nach Amerika, ein Fünftel nach Deutschland.

Doppelt kohlensaures Natron, Natrium bicarbonat wird dargestellt, indem man über ein Gemenge von kalcinierter (3) und krystallisierter (1) Soda Kohlensäuregas leitet. Es bildet kleine vierseitige Tafeln, besitzt einen schwach alkalischen Geschmack, bleibt in vollkommen trockener Luft unverändert — während es in feuchter Luft Kohlensäure verliert und sich teilweise in Soda rückverwandelt; es wird zur Entwickelung von Kohlensäure bei Brausepulvern und in einige Brotteige, und als sehr milde wirkendes Alkali, z. B. zum Entsäuren des Bieres, zur Reinigung von Wolle und zum Entschälen der Seide, angewendet. In den Handel kommt es gewöhnlich in Pulverform. Eine mit Salzsäure versetzte Probe des als chemisch rein verkauften Salzes darf mit Chlorbarium und eine mit Salpetersäure versetzte auf Zusatz von Höllensteinlösung keine weiße Trübung geben.

Glaubersalz, normales schwefelsaures Natrium, Natriumsulfat. Sulfat entsteht durch Neutralisation von kohlensaurem Natrium mit Schwefelsäure, wird jedoch gewöhnlich als Nebenprodukt bei der Darstellung der Salzsäure aus Kochsalz und Schwefelsäure oder bei der Darstellung der Salpetersäure aus Chilisalpeter und Schwefelsäure gewonnen. Es bildet große farblose Krystalle, die einen bitteren, salzigen, kühlenden Geschmack besitzen und an der Luft verwittern, indem sie ihr Krystallwasser verlieren. Es wird in größter Menge zur Darstellung der Soda, zur Darstellung des Ultramarins und statt der Soda auch mit Kohle und Quarz zur Glasfabrikation verwendet. Gutes Glaubersalz für Spiegelglas muß fast ganz eisenfrei sein; — gewöhnliches Glaubersalz soll nicht über 0,1 % Eisen enthalten.

Unterschwefeligsaures Natrium, Natriumthiosulfat, bildet große, durchsichtige, luftbeständige, in Wasser leicht, in Weingeist nicht lösliche Krystalle, die bei 56 ° C. in ihrem Krystallwasser schmelzen und einen kühlenden, hinterher bitteren Geschmack besitzen. Man bereitet es gewöhnlich als Nebenprodukt bei der Sodafabrikation, indem man die durch Auslaugen von Sodarückständen, welche der Luft ausgesetzt gewesen, gewonnene Lösung von unterschwefeligsaurem Calcium mit Soda zerlegt. Es wird wegen seiner Lösungsfähigkeit für Chlorsilber in großer Menge in der Photographie, wegen seiner Reduktionsfähigkeit zur Fortnahme des bei der Chlorbleiche, namentlich in der Papierfabrikation überschüssig zugesetzten Chlors (als sogen. Antichlor), in der Anilinfarbenfabrikation zum Waschen statt Soda, zur Herstellung von Bleihyposulfit für Zündmassen phosphorfreier Zündhölzchen ꝛc. ꝛc. benutzt. Die Rhenania bei Aachen stellt jährlich 100 Tonnen, die Fabrik in Außig 200 Tonnen unterschwefeligsaures Natrium her.

Natriumsalpeter, Kubischer-, Chili-, Perusalpeter, salpetersaures Natron findet sich in Peru an der Grenze von Chile in Lagern von wechselnder Dicke auf mehrere Meilen Strecke, mit Thon bedeckt. Er wird gewöhnlich an den Fundorten durch Auflösen in Wasser und Umkrystallisieren gereinigt und kommt als gereinigter, halbgereinigter, doch auch als Rohsalpeter in den Handel, in weißen krystallinischen Salzkrusten oder schönen stumpf rhomboedrischen, würfelähnlichen Krystallen, welche 94—99 ° salpetersaures Natron enthalten. Der Natronsalpeter löst sich in Wasser unter beträchtlicher Kälteentwickelung auf, er ist hygroskopisch, weshalb er nicht zur Pulverfabrikation wie der Kalisalpeter (s. d.) Verwendung finden kann, dagegen bildet er das Hauptmaterial für die Darstellung der Salpetersäure und auch für die Darstellung des eigentlichen, d. i. des Kaliumsalpeters. Man benutzt ihn ferner in der Glasfabrikation und als Stickstoffnährstoff für die Pflanzen zum Düngen, wozu er noch mehr verwendet würde, wenn die Preise nicht durch die Monopolisierung des Salzes in Peru ziemlich hoch ständen.

Phosphorsaures Natrium, gewöhnliches, bildet große durchsichtige Krystalle, welche einen kühlend salzigen Geschmack und schwach alkalische Reaktion besitzen, in 4 Teilen kaltem und 2 Teilen kochendem Wasser löslich sind, an der Luft schnell verwittern, ohne zu zerfallen, durch Neutralisation von Phosphorsäure mit kohlensaurem Natrium erhalten und vorzugsweise medizinisch verwendet werden.

Unterchlorigsaures Natron kommt nur in Lösung unter dem Namen „Eau de Labarraque" in den Handel, wird dargestellt durch Einleiten von Chlor in Sodalösung oder durch Zerlegen einer Chlorkalk- mit Sodalösung und Abfiltrieren vom entstandenen Niederschlage Eau de Labarraque, riecht chlorartig und besitzt stark bleichende Eigenschaften.

Borsaures Natrium, Borax, kommt in wasserhellen, süßlich schmeckenden, schwach alkalisch reagierenden, in 2 Teilen kochendem und 12 Teilen kaltem Wasser löslichen Krystallen vor, welche unterschieden werden als

a) prismatischer Borax (erhalten aus siedend gesättigten Lösungen [30 ° B.] nur unterhalb 56 ° C., aus verdünnten Lösungen ausschließlich) und

b) als oktaëdrischer Borax, härter als der prismatische und nur aus siedend gesättigter Lösung oberhalb 56 ° C. krystallisierend, kommt auch als kalzinierter Borax, Juwelierborax, Rindenborax, besonders im französischen Handel vor.

Gewonnen wird der Borax durch Neutralisation von Borsäurelösungen mit Sodalauge. Früher kam unter den Namen: Tinkal, Tinkana, Swaga oder Pounxa ein-

natürlicher Borax aus den Boraxseen, durch Verdunstenlassen des Wassers erhalten, in den Handel.

Die Anwendung des prismatischen Borax ist eine sehr mannigfache: zu Glasuren für Porzellan, feinere Fayence, Thonwaren, in der Glas- und Emailfabrikation, beim Löten der Metalle (macht durch Auflösen der Oxyde die Oberflächen rein), zur Darstellung der Siccative: borsaures Zink und borsaures Mangan; in der Zeugdruckerei und Färberei, in der Hutfabrikation (Borax bildet mit Schellack einen in Wasser löslichen Firnis, der zum Steifen der Filzhüte Anwendung findet) u. s. w.

Kalium kohlensaures, Pottasche ist im Handel als rote Pottasche, eine kompakte, oder krümliche, weiße, häufig durch Mangangehalt bläulich, durch Kohlenteilchen grau, durch Eisen oder Kupfer rötlich gefärbte, blasige, an der Luft sehr zerfließliche Salzmasse, die als gereinigte, raffinierte Pottasche weniger fremde Metalle, als wie chlorwasserstoff- und schwefelsäurehaltig, und fast immer rein weiß, höchstens schwach gelblich gefärbt ist. Minder häufig findet sich zu rein chemischen oder medizinischen Zwecken die durch Glühen von Weinstein dargestellte, von fremden Beimengungen freie chemisch reine Pottasche.

Die Pottasche wird durch Auslaugen von Holzasche, aus Kalisalzen, namentlich Chlorkalium und aus dem Wollschweiß (fettsaures Kali) gewonnen. Da sie ähnliche chemische Eigenschaften zeigt wie die Soda, so hat sie auch ähnliche Verwendung, doch macht man nur von der teureren Pottasche da Gebrauch, wo sie durchaus notwendig ist und durch Soda nicht ersetzt werden kann: in der Fabrikation von Blutlaugensalz, von Schmierseife (Natronseifen sind fest), von Krystallglas, zum Düngen des Weinstockes, der Zuckerrübe, der Zerealien, (hierbei ist übrigens zu bemerken, daß schwefelsaures und salpetersaures Kalium dem kohlensauren zu Düngzwecken vorzuziehen sind).

Salpeter, salpetersaures Kalium, Kalisalpeter, Kaliumnitrat kommt als weißes Pulver (Krystallmehl) in den Handel. Er besitzt einen kühlen, etwas bitterlichen Geschmack, ist im Wasser ziemlich leicht löslich: 100 Teile Wasser lösen bei 0° C. = 13,32 Teile, bei 20° C. = 31,70 Teile bei 60° C. = 110,16 und bei 100° C. = 244,22 Teile Salpeter. Der Kalisalpeter kommt zwar frei in der Natur vor, doch nicht in solch namhaften Mengen wie der Chilisalpeter, so daß der Salpeter des Handels größtenteils künstlich dargestelltes Produkt ist. Man unterscheidet a) nach der Herkunft des Produktes zwischen indischem oder exotischem und einheimischem Salpeter; der indische ist reiner und weißer als der letztere; b) nach der Art des Rohstoffes: zwischen aus Natronsalpeter gewonnenem sogenannten Konversionssalpeter und aus Salpetererde erhaltenem natürlichem oder auch Plantagensalpeter. Verwendung findet der Salpeter hauptsächlich dank seiner bedeutenden Oxydationskraft am ausgedehntesten in der Schießpulver-, Schießbaumwolle-, Nitroglyzerin-, Feuerwerkskörper- und Glasfabrikation; als Düngmittel; in der Medizin und im chemischen Laboratorium ꝛc.

Der zu Schießpulver verwendete Salpeter muß sehr rein, besonders chlorfrei sein.

Schießpulver ist ein inniges Gemenge von Salpeter, Schwefel und Kohle: Salpeter 74,8, Schwefel 11,9. Kohle 13,3.

Indianisches Weißfeuer (verbrennt mit blendend weißer Flamme) = 24 Teile Salpeter, 7 Teile Schwefel und 2 Teile Realgar.

Knallpulver, 3 Teile Salpeter, 2 Teile kohlensaures Kali, vollkommen trocken, 1 Teil Schwefel.

Schnellfluß, 3 Teile Salpeter, 1 Teil Schwefel und 1 Teil trockener, feiner Sägespähne (entwickelt bei Entzünden eine so intensive Hitze, daß kleine Silber- oder Kupfermünzen mit Leichtigkeit darin schmelzen).

Chlorkalium kommt 80—90 prozentig in den Handel, es ist der hervorragendste Lieferer von Kalium für die Industrie und wird zur Fabrikation von Salpeter, von Alaun, von chlorsaurem Kalium, von Pottasche und auch als Düngemittel verwendet. Produktionsort: Staßfurt u. a.

Jodkalium findet sich in kleinen Mengen im Meerwasser, in einigen Mineralquellen, und ist in dem aus den Seepflanzen gewonnenen Kelp oder Vareck enthalten. Es krystallisiert in weißen, geruchlosen Würfeln von scharf salzigem, etwas bitterlichen Geschmack, die in $^3/_4$ kaltem und in kaum $^1/_2$ Teil kochendem Wasser, in 7 Teile kaltem und 3 Teile kochendem Alkohol von 80° löslich sind, durch Einwirkung der atmosphärischen Kohlensäure eine geringe Zersetzung erfahren und hierdurch gelblich gefärbt werden. Die wässerige Lösung löst metallisches Jod zu einer dunkelbraunen Flüssigkeit. Man stellt Jodkalium in ziemlich großem Maßstabe her. Durch schwaches Glühen der bei Auflösen von Jod in Kalilauge erhaltenen Salzmasse mit Kohlenpulver oder durch Ausfällen einer kochenden Eisenjodürlösung mit Pottasche, Abfiltriereu, Verdampfen und Krystallisierenlassen. Eine verdünnte Lösung mit Jodkalium in destilliertem Wasser darf durch 1. Kalkwasser, 2. durch Chlorbarium keine weiße Trübung und auf Zusatz von verdünnter Schwefelsäure keine gelbe oder braune Färbung zeigen.

Verwendung findet das Jodkalium in namhafter Menge in der Photographie und Medizin und auch in der Farbenindustrie.

Bromkalium ist dem Jodkalium äußerlich und innerlich, d. h. chemisch, sehr ähnlich, wird ähnlich wie Jodkalium dargestellt und vorzugsweise medizinisch verwendet; es findet sich in geringer Menge im gewöhnlichen Meerwasser, in erheblicher Menge im toten Meere, um das kaspische Meer, in persischen Seen und Quellen und in Deutschland in der Kreuznacher Soole und der Adelheidsquelle.

Cyankalium, erhalten durch Einleiten von Blausäure in Kalilauge, oder durch Glühen von stickstoffhaltiger Kohle mit Pottasche, bildet im reinen Zustande farblose Würfel, ist leicht schmelzbar und leicht löslich in Wasser, auch in Alkohol, besonders wenn er wasserhaltig ist; es reagiert alkalisch, schmeckt scharf alkalisch, bittermandelartig und wirkt **höchst giftig!** An der Luft zerfließt es und riecht nach Blausäure, welche aus demselben, wie durch alle Säuren, auch durch die atmosphärische Kohlensäure ausgetrieben wird. Es kommt in Stangenform oder in tafelförmigen Stücken in den Handel, dient in ziemlicher Menge in der Galvanoplastik (zum Versilbern u. Vergolden), in der Photographie zur Darstellung einiger organischer Farbstoffe u. vor allem zur Abscheidung des Goldes aus Erzen.

Schwefelkalium, Schwefelleber (Hepar sulfuris) kommt bröckelig gekörnt, als sehr leicht an der Luft zerfließliche und daher in gut verschlossenen Gefäßen aufzubewahrende Masse von frisch dargestellt = leberbrauner, längere Zeit aufbewahrt = grünlichgelber Farbe, zu medizinischen Zwecken in den Handel. Riecht schwefelwasserstoffartig und entwickelt, mit Säuren behandelt, unter Abscheidung von präzipitiertem Schwefel, Schwefelwasserstoffgas.

Chlorsaures Kalium wird erhalten durch Einleiten von Chlorgas in eine konzentrierte, heiße Lösung von Kaliumoxyd, so lange noch Chlorgas absorbiert wird. Es krystallisiert in dünnen, perlmutterglänzenden Blättchen, besitzt einen etwas kühlenden, salpeterähnlichen Geschmack, schmilzt bei 400° C., gibt in höherer Temperatur, für

sich erhitzt, Sauerstoff ab, ist in Wasser in der Wärme viel leichter als in der Kälte löslich:

100 Teile Wasser von 0° lösen 3,83 Teile chlors. Kalium
100 „ „ „ 100° „ 60,24 „ „ „

Das chlorsaure Kalium ist ein noch kräftigeres Oxydationsmittel als wie der Salpeter, und bildet mit den meisten verbrennlichen Stoffen (mit Schwefel, mit Zucker, mit Mehl, mit Kohle, mit Staub ꝛc.), explosive Gemenge, welche schon durch bloßen Stoß verpuffen. Ein Gemenge von chlorsaurem Kali mit Schwefel und Schwefelantimon wird zur Füllung der Zündhütchen für Perkussionsgewehre angewendet. Vorzüglich dient das chlorsaure Kalium in der Feuerwerkerei zur Erzeugung bunter Flammen. Man benutzt zu:

Rot: 61 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, 23 Teile kohlensaures Strontium.

Rosa: 61 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, Chlorcalcium 23 Teile.

Rotorange: 52 Teile chlorsaures Kali, 14 Teile Schwefel, 34 Teile Kreide.

Hellblau: 61 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, 23 Teile stark geglühten Alaun.

Dunkelblau: 60 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, 12 Teile kohlensaures Kupfer. 12 Teile Alaun.

Dunkelviolett: 60 Teile chlorsaures Kalium, 10 Teile Schwefel, 12 Teile Pottasche, 12 Teile Alaun.

Grün: 73 Teile chlorsaures Kali, 17 Teile Schwefel, 10 Teile Borsäure.

Hellgrün: 60 Teile chlorsaures Kali, 16 Teile Schwefel, 24 Teile kohlensaures Barium.

(Bei der Darstellung aller dieser und ähnlicher Gemische ist stets die Vorsicht zu gebrauchen, daß die zu verwendenden Materialien einzeln pulverisiert werden und das Vermischen derselben nicht im Mörser oder der Reibschale, sondern auf einer Tischplatte, mit Hilfe eines Federbartes, oder der Hände, oder zweier Kartenblätter vorgenommen werden muß!) Ein Zusatz von etwas gepulvertem Schellack bewirkt, daß obige Farbenfeuersätze gleichmäßiger abbrennen.

Weißes Schießpulver besteht aus 28 Teilen entwässertem gelbem Blutlaugensalz, 23 Teile gepulvertem Rohrzucker und 49 Teile chlorsaurem Kalium. (Geschütze werden davon sehr angegriffen.)

Kieselsaures Kalium s. Wasserglas.

Schwefelsaures Kalium kommt in gelblichen bis weißen Krystallkrusten und als weißes krystallinisches Pulver in den Handel und wird in der Glas-, Pottasche- und Alaunfabrikation, als vorzügliches Düngesalz und in der Medizin verwendet.

Schwefelsaures Ammonium, Ammonsulfat, erhalten durch Neutralisieren von Salmiakgeist mit Schwefelsäure, kommt klein krystallisiert in den Handel; es wird von allen Ammonpräparaten am ausgedehntesten verwendet, spielt eine wichtige Rolle als stickstoffhaltiger künstlicher Dünger und wird gewöhnlich als Nebenprodukt aus den Gaswaschwassern gewonnen.

Chlorammonium, Ammonchlorid, Salmiak, ist ein krystallinisches, farbloses Salz von stechendem Geschmack, das sich in 2,7 Teilen kaltem und in seinem gleichen Gewicht kochendem Wasser auflöst, und bei mäßigem Erhitzen verdampft, ohne vorher zu schmelzen (sublimiert). Es kommt entweder sublimiert in Gestalt großer Schalen (reinstes Produkt) oder in Hutform, oder in Form von durch gestörte Krystallisation erhaltenem Krystallpulver in den Handel, und findet Anwendung in der Medizin, ferner zur Darstellung des Ammoniakgases oder Salmiakgeistes; zum Löten, zum Verzinnen und Verzinken des Eisens, Kupfers und Messings, in der Kattundruckerei zur Bereitung von Kältemischungen ꝛc.

Kohlensaures Ammonium, flüchtiges Salz, Hirschhornsalz, sal cornu servi volatile, Ammonium carbonicum pyro-oleosum, wird erhalten bei der Destillation stickstoffhaltiger organischer Materien: Horn, Klauen, Leder, Haare, oder durch Sublimation eines Gemenges von 1 Teil Salmiak und 2 Teile Kreide; es bildet eine weiße, krystallinische, sehr flüchtige, durchscheinende Masse, die stark nach Ammoniak riecht und schmeckt und im Wasser leicht löslich ist. An der Luft entwickelt es Ammoniak und zerfällt zu weißem, bröckligem Pulver von saurem Salze. Man verwendet es zum Ausziehen von Farbstoffen, in der Feinbäckerei zum Treiben des Teigs und in der Medizin. Es muß in hermetisch verschlossenen Gefässen aufbewahrt werden.

Chlorbarium. Wenn man Schwerspat (schwefelsaures Barium) mit Kohle glüht, so entsteht Schwefelbarium, dessen mit Salzsäure versetzte, dann filtrierte und eingedampfte Lösung weiße Krystalle von unangenehm bitterem, scharf salzigem Geschmack liefert, welche als Chlorbarium in den Handel kommen und zur Darstellung anderer Bariumpräparate, sowie zum Nachweis der Schwefelsäure in den chemischen Laboratorien Verwendung finden. In gelinder Wärme verlieren die Krystalle ihr Wasser und es bleibt wasserfreies Chlorbarium als eine weiße Masse zurück, welche in der Rotglühhitze schmilzt. Das Chlorbarium ist luftbeständig, leicht löslich in Wasser und unlöslich in Alkohol.

Kohlensaures Barium kommt als schön weißes, in Wasser unlösliches Pulver in den Handel: es ist als weiße Farbe und zur Darstellung von Bariumpräparaten im Gebrauch. (Alle Bariumverbindungen, mit Ausnahme des unlöslichen Schwerspat sind giftig).

Salpetersaures Strontium kommt als Ausgangsprodukt für Strontiumpräparate in Gestalt von wasserhellen Krystallen oder von krystallinischem Pulver in den Handel und wird gleich dem kohlensauren Strontium zur Darstellung des Rotfeuers benützt.

Chlorcalcium bildet an der Luft zerfließliche Krystalle von bitterlich scharfem Geschmack, die beim Auflösen in Wasser bedeutende Temperaturerniedrigung, beim Vermischen mit Schnee eine Kälte von — 48° C. erzeugen können. Das vom Krystallwasser befreite und geschmolzene Chlorcalium findet in den chemischen Laboratorien seiner hygroskopischen Eigenschaften wegen häufige Verwendung. Gewonnen wird Chlorcalcium gewöhnlich als Nebenprodukt oder auch direkt durch Übergießen von kohlensaurem Kalk, Kalkstein, Marmor, mit Salzsäure und Eindampfen der entstandenen Lösung. Es muß in sorgfältig geschlossenen Gefäßen, geschützt von jeder Feuchtigkeit, aufbewahrt werden. Wenn Chlorcalcium behufs

Calciumcarbid aus Aetzkalk u. Kohle durch Glühen im elektrischen Ofen, dient zur Herstellung des Acetylens, welches für sich als Leuchtstoff oder wegen seiner starken Leuchtkraft zum Aufbessern „Carburieren“ von Leuchtgas gebraucht wird.

Phosphorsaures Calcium kommt als dreibasisch phosphorsaurer Kalk in der Natur als Mineral unter den Namen Apatit und Phosphorit, mehr oder weniger rein, und auch in der Knochenasche vor. Es spielt im aufgeschlossenen löslichen Zustande (mit Schwefelsäure behandelt) wichtige Rolle beim Dünger- (Superphosphat-) Verkehr. Auch ist es das Rohprodukt für die Darstellung der Phosphorsäure und des Phosphor.

Chlorkalk, Bleichkalk, unterchlorigsaurer Kalk. Man versteht unter diesem Namen ein im Handel sehr häufig vorkommendes Gemenge, welches eine Verbindung von Chlor und Kalkhydrat enthält, und durch Überleiten von Chlorgas über pulveriges Kalkhydrat (pulverig gelöschten Kalk) dargestellt wird. Gewöhnlich wird der

Chlorkalk als Nebenprodukt bei der Sodafabrikation gewonnen: er stellt ein weißes, etwas feuchtes Pulver dar, das chlorartig riecht, einen schwach chlorartig und zugleich salzig laugenhaften Geschmack besitzt, so hygroskopisch ist, daß es bei längerem Liegen an der Luft schmierig, zugleich auch durch Aufnahme der atmosphärischen Kohlensäure nach und nach zersetzt wird.

Von Wasser wird der Chlorkalk etwa zur Hälfte, unter Zurücklassung des ungechlorten Kalkhydrats gelöst. Die wässerige Lösung hat bleichende Wirkung auf organische Stoffe, welche besonders kräftig ist, wenn man sie mit einer Säure versetzt, wodurch alles Chlor frei gemacht wird. Die Hauptanwendung des Bleichkalkes, ist, wie das schon der Name sagt, zum Bleichen, und zwar zum Bleichen von leinenen und baumwollenen Stoffen und von Papierzeug; außerdem wird er noch verwendet zur Darstellung des roten Blutlaugensalzes, zur Zerstörung von Riechstoffen, Miasmen, Ansteckungsstoffen in Aborten und Spitälern, indem man ihn entweder in offenen Gefäßen an der Luft stehen, und durch die Kohlensäure derselben zersetzen läßt, oder mit etwas Essig- oder Salz- oder Schwefelsäure befeuchtet. Es ist, da das Chlor allein im Chlorkalke wirksam ist, von Wichtigkeit, den Prozentgehalt des Produktes zu bestimmen; der Bleichkalk des Handels enthält gewöhnlich 33—37 % wirksames Chlor*).

Eau de Javelle ist eine Bleichflüssigkeit, welche durch Zusammengießen von Chlorkalk und Pottaschelösung und Filtrieren erhalten wird, und sich besonders für feinere Gewebe, für Spitzen, Stickereien u. dergl. eignet.

Magnesia gebrannte, Magnesia usta, Bittererde bildet ein weißes, voluminöses, lockeres Pulver, das sich beim Verbrennen von Magnesium bildet, gewöhnlich aber durch Glühen der natürlich vorkommenden basisch kohlensauren Magnesia der sogenannten **Magnesia alba**, oder durch Glühen von salpetersaurer Magnesia hergestellt wird. Im letzteren Falle hat das Pulver wenig lockere, als wie dichtere Beschaffenheit. Die gebrannte Magnesia, auch **Magnesium calcinatum** genannt, wird in der Medizin verwendet; es ist die deutsche Qualität, die in Gläsern à 400 Gramm in den Handel gebracht wird, der englischen in Blechdosen à 7 Pfund englisch, vorzuziehen, weil das deutsche Präparat, wenn auch nicht absolut rein, so doch relativ wesentlich reiner ist, als das englische (Gehe).

Magnesia, kohlensaure, findet sich in der Natur in einem Mineral, das krystallisiert, häufiger aber in derben Massen vorkommt, und Magnesit genannt wird. Unter dem Namen **Magnesia alba** wird ein durch Fällen von verdünnten, warmen Lösungen von Bittersalz mit kohlensaurem Natrium (Soda) dargestelltes Produkt als weißes, sehr lockeres Pulver oder in weißen, sehr lockeren, leichten, viereckigen, backsteinartigen Stücken in den Handel gebracht, und in der Medizin oder zur Darstellung von Magnesiapräparaten in den chemischen Laboratorien verwendet. Magnesit dient zur Gewinnung der Kohlensäure in den Mineralwasserfabriken; er wird zu diesem Behufe mit Schwefelsäure behandelt und liefert als Nebenprodukt die

Schwefelsaure Magnesia, schwefelsaures Magnesium, Bittersalz, Sel d'Epsom, farblose Krystalle, welche einen kühlend bitteren, salzigen Geschmack besitzen, an der Luft oberflächlich verwittern, beim Glühen alles Wasser verlieren, in Wasser leicht löslich sind und in der Medizin als Abführmittel Verwendung finden. Die Bitterwässer von Epsom, Seidlitz, Saidschütz und Püllna enthalten Bittersalz.

*) Bezüglich der Methoden zur Ausmittelung des Chlorgehalts, müssen wir auf die ausführlichen Handbücher der Warenkunde, oder Mohrs Titriermethode verweisen. In unserer größeren Abhandlung geben wir dazu Vorschriften für die Praxis.

Alaun. Unter diesem Namen finden sich im Handel verschiedene Doppelsalze, welche aus Schwefelsäure, Thonerde, einem Alkali und Wasser bestehen. Das Alkali kann sein: Kali oder Ammoniak oder auch Natron, man unterscheidet je nach der Natur des Alkalis zwischen Kali-, Ammoniak- und Natronalaun, die auf den sogenannten Alaunwerken künstlich dargestellt werden, wozu die natürlich vorkommenden Mineralien Thon, Alaunstein und Alaunschiefer dienen. Der meiste Alaun wird aus dem letzteren gewonnen. Alaunschiefer ist ein von zweifach Schwefeleisen (Schwefelkies) und Braunkohle innig durchdrungener Thon, und häufig so zerietzbar, daß er schon beim längeren Liegen an der Luft eine freiwillige Oxydation erleidet. Um jedoch diese Oxydation zu beschleunigen, röstet man ihn, wodurch Schwefelsäure gebildet wird, welche auf den Thon einwirkt und schwefelsaures Aluminium bildet, dessen konzentrierte Lösung man mit einer gleichfalls konzentrierten Lösung von schwefelsaurem Kalium versetzt, wodurch sich beim Erkalten der Alaun als Alaunmehl abscheidet. Nachdem das Alaunmehl mit Wasser gewaschen, wird es in kochendem Wasser gelöst und die Lösung krystallisiert.

Römischer Alaun ist gewöhnlich in Würfeln krystallisiert und durch mechanisch beigemengtes Eisenoxyd rötlich gefärbt: er wird zu Tolfa im Kirchenstaate bereitet durch Auslaugen des gerösteten (gebrannten, calcinierten) Alaunsteins mit Wasser und Krystallisierenlassen. Der Kaliumalaun krystallisiert in farblosen, regulären Oktaëdern. Er besitzt einen süßen und zusammenziehenden Geschmack, rötet Lackmus und löst sich in 18,4 Teilen kaltem und 0,75 Teilen kochendem Wasser. Beim Erhitzen schmilzt er in seinem Krystallwasser, wird zähflüssig, bläht sich sehr stark auf und es hinterbleibt der wasserfreie oder **„gebrannte Alaun"** als eine leichte, poröse Masse, welche beim Behandeln mit Wasser sich nur langsam wieder löst. Wenn man die Lösung des schwefelsauren Aluminiums mit Ammonium statt mit Kaliumsalz versetzt, so entsteht der Ammoniakalaun, welcher sich von dem Kalialaun äußerlich gar nicht und chemisch nur durch den Ammoniakgehalt, sonst aber in den technischen Wirkungen nicht unterscheidet, weshalb er auch gleich dem Kalialaun im Handel geschätzt ist. Man erkennt Ammoniakalaun daran, daß er beim Erhitzen mit Kalilauge Ammoniak entwickelt.

Weniger wertvoll ist der in gleicher Form krystallisierende, an der Luft jedoch verwitternde und in kaltem Wasser leicht lösliche Natronalaun. (Doppelverbindung von schwefelsaurem Aluminium und schwefelsaurem Natrium). Der Alaun findet infolge der großen Verwandtschaft der Thonerde zu den Gespinstfasern namentlich Wolle und Baumwolle einesteils, anderenteils zu den Farbstoffen, (ausgenommen sind die Teerfarben) Anwendung in der Färberei und Zeugdruckerei, insofern die Thonerde die Verbindung des Farbstoffes mit der Faser vermittelt. Auf der Eigentümlichkeit des aus dem Alaun leicht zu erhaltenden Thonerdehydrats mit den Farbstoffen Verbindungen einzugehen, beruht die Anwendung des Alauns zur Darstellung der Lackfarben. In der Weiß- oder Alaungerberei macht eine Lösung von Alaun und Kochsalz die geschwellten Häute weißgar; auch als Klärungsmittel vieler Flüssigkeiten, z. B. schlammigen Trinkwassers, dient der Alaun; in letzterem Falle werden, indem der Alaun aus dem Schlamme Thonerde aufnimmt, wodurch er in unlöslichen Alaun übergeht, die suspendierten Unreinigkeiten von dem niederfallenden Alaun mechanisch eingehüllt und mit niedergerissen; ferner wird Alaun benutzt zur Bereitung der als Beize in der Baumwollfärberei und Zeugdruckerei, sowie zum Wasserdichtmachen von Wollgeweben verwendeten essigsauren Thonerde.

Konzentrierter Alaun ist schwefelsaure Thonerde, erhalten durch Behandeln von eisenfreiem Thon mit Schwefelsäure; der konzentrierte Alaun erscheint im Handel in platten, viereckigen, zolldicken, weißen und krystallinischen Tafeln, löst sich leicht in Wasser und schmeckt wie Alaun, nur hervortretender. Anwendung gleich der des Kali- oder Ammoniakalauns.

Konzentrierte Düngemittel. Durch den Anbau von Nutzpflanzen auf unseren Feldern entziehen wir den letzteren von Ernte zu Ernte zentnerweise Stoffe, welche wir ersetzen müssen, wenn vermieden werden soll, daß die Felder bei Raubbau durch uns selbst ertragsunfähig werden. Einen Ersatz für solche dem Boden entnommenen Stoffe bieten die unter dem Namen „natürliche Dünger" bekannten, entweder direkt, oder mit Streumaterial vermengt angewandten tierischen und menschlichen Exkremente; sie bilden als schwer transportfähig in unserem Sinne keine allgemeinen Handelsartikel; nun ist aber bei der intensiveren, gesamten Lebensweise der letzten Jahrzehnte auch die von Jahr zu Jahr vervollkommnete landwirtschaftliche Kultur eine intensivere geworden, so daß wir heute auch an unseren Boden große Ansprüche erheben, wofür er mehr, als ihm die Stallmistwirtschaft giebt, geboten haben will. Zur Deckung des Defizits der alten Stallmistwirtschaft und aus vielen weiteren Gründen werden zur Zeit sehr große Mengen von anderen Düngmitteln benutzt, die allgemein die Namen: konzentrierte, chemische, künstliche Hilfsdünger oder Beidünger tragen, und durch den massenhaften Konsum eine eigene Industrie geschaffen haben. Man unterscheidet im allgemeinen Phosphatdünger, Stickstoff-, Kali- u. gemischte Dünger. In nachstehender Tabelle geben wir die wichtigsten Handelsdünger nach ihrer wesentl. Zusammensetzung u. bemerken dabei, daß, da der Wert solcher Handelsartikel allein nur von dem Gehalte an nutzbaren Stoffen abhängt, eine Wertbestimmung auch nur im einzelnen Falle mit Zugrundelegung einer quantitativen chemischen Analyse gemacht werden kann. Die Fabriken künstlicher Dünger geben ihren Produkten gewöhnlich eine Analyse bei, doch wird dabei leider nicht immer mit der Gewissenhaftigkeit verfahren, welche den Kaufmann unbedingt vor Verlusten sichert, und der letztere thut gut, wenn er es sich zum Prinzip macht, vor dem Abschluß eines jeden derartigen Geschäftes sich die nötigen Analysen von einem Privat-(Handels-)Chemiker, oder einer landwirtschaftlichen Versuchsstation fertigen zu lassen. Man berechnet den Handelswert der künstlichen Dünger nach der Quantität der in ihnen enthaltenen drei teuersten und wichtigsten Bestandteile: Stickstoff, Phosphorsäure und Kali.

Tabelle

über wichtigere konzentrierte Handelsdünger mit Angabe eines Mittelgehaltes an den bei der Wertbestimmung zu berechnenden Stoffen: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Kalk.

Bezeichnung des Düngemittels.	Stickstoff %	Phosphorsäure %	Kali %	Wasser	Asche	Kalk	Kieselsäure und Sand
(In 100 Teilen des Düngemittels.)							
Peru-Guano	13,0	13,0	2,3	14,8	33,8	11,0	1,7
Norwegischer Fischguano	9,0	13,5	0,3	12,6	34,0	15,5	1,6
Pulver gefall. Tiere	6,5	13,9	0,3	5,7	37,4	18,2	1,7
Getrocknetes Blut	11,7	1,0	0,7	14,0	7,0	0,6	2,1
Hornmehl und Späne	10,2	5,5	—	8,5	25,0	6,6	11,0
Knochenmehl	3,8	23,2	0,2	6,0	60,7	31,3	3,5
Knochenkohle	1,0	32,0	0,1	6,0	84,0	43,0	5,0
Baker-Guano	0,5	34,8	0,2	10,0	81,0	41,5	0,8
						Kalk und Magnesia	
Fledermaus-Guano	7,7—12,3	2,3—3,1	—	13,3—23,4	—	2,5—3,8	2,0—3,5
Knochenasche	—	35,4	0,3	6,0	91,0	46,0	6,5
Estremadura-Apatit	—	37,6	0,7	0,6	—	48,1	9,0
Sombrero-Phosphat	0,1	35,0	—	8,5	91,5	43,5	1,0
Nassauer Mittel-Phosphorit	—	24,1	0,7	2,5	97,5	40,1	20,8
Basisch phosphorsaurer Kalk	—	22,2	—	40,4	60,0	28,5	3,0
do. „ der Leimfabriken	1,5	15,0	0,1	35,0	49,0	22,0	5,3
Chilisalpeter	15,5	—	—	2,6	—	0,2	1,5
Wollstaub und Abfälle	5,2	1,3	0,3	10,0	34,0	1,4	29,0
Leimkuchen	3,1	3,0	—	6,5	46,5	20,5	8,0
Gaskalk	0,4	—	0,2	7,0	91,7	64,5	3,0
Ausgelaugte Holzasche	—	6,0	2,5	20,0	75,0	24,5	20,0
Torfasche	—	0,6	1,5	5,0	95,0	?	?
Braunkohlenasche	—	0,2	0,5	5,0	95,0	?	?
Steinkohlenasche	—	0,1	0,1	5,0	90,0	?	?
Superphosphate: Peru-Guano	10,5	10,5	2,0	16,0	42,1	9,5	1,5
Superphosphate: Baker-Guano	0,3	21,8	0,1	15,0	78,8	25,9	0,9
Superphosphate: Estremadura-Apatit	—	22,2	0,4	15,0	85,0	28,2	5,8
Superphosphate: Mejillones-Guano	0,5	21,5	1,5	14,0	75,0	22,0	2,3
Superphosphate: Nassauer Mtttel-Phosphorit	—	16,6	0,3	12,0	88,0	24,2	13,5
Superphosphate: Knochenmehl	2,6	16,6	0,1	13,0	63,2	22,4	2,5

Zur Zeit kostet ungefähr 1 Kilo:

Stickstoff in der Form von Ammoniak und Salpetersäure, oder in leicht löslichen und leicht zersetzbaren organischen Verbindungen, wie im trockenen und gepulverten Blut, Fleischmehl, Peruguano*) Mark 2,20.

Stickstoff im staubfeinen gedämpften Knochenmehl, Fischguano, in der Poudrette**) und in allen besseren Sorten von Kunstguano M 2; im griesartigen oder feinsplittrigen, gesiebten Knochenmehl, Hornmehl und Wollstaub M 1,60; in der Form grober Knochensplitter und Graupen, in Hornspänen, wollenen Lumpen, im rohen Menschenkot und Harn, Stalldünger, in den rohen Leimkuchen (Leimkäse), Gerberei- und sonstigen unverarbeiteten Fabrikabfällen M 1,60.

Phosphorsäure, in Wasser löslich, wie in den Superphosphaten (durch Schwefelsäure löslich gemachte phosphorsaure Kalke) 90 Pf; im Peruguano 70 Pf; im gedämpften staubfeinen Knochenmehl, Fischguano, in der Poudrette (Kunstguano) und im präzipitierten phosphorsauren Kalk 60 Pf; im griesartigen oder feinsplitterigen Knochenmehl, in feinpulveriger Knochenkohle und Knochenasche 56 Pf; in groben Knochensplittern, im rohen Menschenkot und Harn, Stalldünger, Apatit- und Phosphoritpulver (phosphorsaurer Kalk natürlich vorkommend) und in allerlei unverarbeiteten Fabrikabfällen 40 Pf.

Die Taxe für das Kali ergiebt sich aus den Preisen der berühmten Staßfurter Düngsalze***). Das Kali kostet (Bahnhof Staßfurt) im Chlorkalium durchschnittlich 36 und im schwefelsauren Kali 72 Pf pro Kilo; nur in dem durchaus nicht empfehlenswerten sogenannten „rohen schwefelsauren Kali“ und in der „rohen schwefelsauren Kalimagnesia“ ist der Preis auf circa 30 Pf gesetzt. Man lasse sich eine Probe fraglichen Produktes durch einen tüchtigen Chemiker auf den Prozentgehalt an **Stickstoff**, **Phosphorsäure** (Gesamtphosphorsäure und lösliche Phosphorsäure sind getrennt anzugeben, weil die unlösliche viel weniger wirksam ist) und **Kali** untersuchen, und bestimme nach dem Resultate den Handelswert.

Organogene Mineralstoffe, d. h. Stoffe, welche mineralisches Aussehen haben oder sich in Gesellschaft von Mineralien unserer Erdkruste eingebettet befinden, obgleich sie organischen (d. h. pflanzlichen oder tierischen) Ursprungs sind:

Anthracit (Kohlenblende, Glanzkohle) ist eine Steinkohle, deren Umwandlungsprozeß beendigt ist; es läßt sich an ihr keine Spur von organischer Struktur mehr erkennen. Der Anthracit kommt nur derb (unkrystallisiert) vor, ist im Bruche muschlig, schwarz, glänzend und verbrennt schwer mit schwacher Flamme, ohne teerigen oder brenzlichen Geruch zu verbreiten. Mit Kalilauge gekocht, erteilt er der Lauge keine Färbung. Er findet sich seltener und in geringeren Quantitäten als die gewöhnliche Steinkohle, wird aber da, wo er vorkommt (Amerika, Pennsylvanien und Frankreich, bei St. Ingbert in der Pfalz und am Meißner in Kurhessen) gleich letzterer als Brennmaterial benutzt und seiner Reinheit halber geschätzt. 95 % Kohlenstoff.

Steinkohle (Schwarzkohle) enthält 75—90 % Kohlenstoff, ferner Wasserstoff, etwas Stickstoff, Sauerstoff und mineralische Beimengungen. Bruch muschlig bis uneben, Farbe schwarz bis schwarzbraun, mehr oder weniger fettglänzend und leicht zersprengbar. Härte 2—2,5, spezifisches Gewicht 1,2—1,5. Mit Kalilauge gekocht giebt sie keine oder nur spurweise (bis zur weingelben Färbung) Lösung.

Man unterscheidet folgende Abänderungen:

1. Pechkohle, samtschwarz, Strichpulver bräunlichschwarz, Fettglanz und muschliger Bruch: Weich und etwas zähe.

2. Kannelkohle, pechschwarz, wenig glänzend, im Bruche eben, enthält am meisten Wasserstoff und eignet sich daher besonders zur Leuchtgasdarstellung. Strichpulver ist rein schwarz.

3. Grobkohle von graulichschwarzer Farbe, sehr schwachem Fettglanze, unebenem Bruche, aus grobkörnigen Stücken zusammengesetzt und meist mit erdigen Teilen vermengt. Strichpulver schwarz und der Strich glänzender als die Bruchflächen.

4. Schieferkohle, samteisenschwarz, ja graulich, schiefrig-blättrig mit muschligem Bruch, Fettglanz, zeigt zuweilen Regenbogenfarben von gewissen Seiten betrachtet.

5. Rußkohle, zerreiblich, erdig und abfärbend, graulich bis eisenschwarz.

Man unterscheidet noch zwischen fetten Kohlen, welche an Bitumen (Teeröl, Harz) reich, und magern Kohlen, welche an Bitumen arm sind, oder nach ihrem Verhalten im Feuer: Backkohlen, welche viel Wasserstoff enthalten und daher viel Gas liefern, sich stark aufblähen und wenig feste Koks geben, Sandkohlen, welche wenig Gas liefern, sich nicht aufblähen und sandige Koks geben, und Sinterkohlen, welche zwischen beiden liegen.

Die meisten Steinkohlen besitzen England und Nordamerika; nach diesen kommen in bezug auf Steinkohlenreichtum: Belgien, Deutschland, Österreich und Frankreich. Die wichtigsten Steinkohlenlager Deutschlands sind: 1. Großes Becken der Saar bei Saarlouis, Saarbrücken und St. Ingbert. 2. Das große Ruhrkohlenbecken, welches bei Düsseldorf beginnt und östlich an den Städten Essen, Dortmund, Hörde vorbei bis Hamm, südlich bis Iserlohn läuft. 3. Der östliche Ausläufer des belgischen Beckens von Charleroi — Lager von Aachen, Stollberg und Eschweiler. 4. Die beiden großen schlesischen Becken: das oberschlesische und das Waldenburger Lager, von denen das erstere nach Polen und Galizien, das letztere nach Böhmen verläuft. 5. Die beiden sächsischen Becken von Zwickau nach Chemnitz bis Hainichen und im Plauenschen Grund bei Dresden usw.

Die Steinkohlenproduktion der Erde betrug 1903 rund 800 Mill. t, wovon auf Nordamerika 321 Mill., auf England 230½ Mill., auf Deutschland 116½ Mill. t entfallen.

Der Aschengehalt, welchen die Kohlen beim Verbrennen hinterlassen, ist sehr verschieden und bleibt sich auch bei ein und derselben Art nicht gleich; gute Kohlen hinterlassen kaum 1 %, andere über 20 % Asche, die größtenteils aus eisenhaltigem Thon besteht und durchaus keinen Handelswert hat. Man kann durch Verbrennen einer kleinen Probe und Wägen des Aschenrückstandes einen ungefähren Schluß auf die Qualität der

---

*) **Guano** Verwesungsreste von Vögelexkrementen.

**) Poudrette getrocknete, mit mineralischen oder organischen Stoffen (Sand, Sägemehl, Torfkleie) versetzte Exkremente von verschiedenster Zusammensetzung.

***) Das Salzlager von Staßfurt bei Magdeburg hat eine Mächtigkeit von 400 Metern, auf welcher sich viererlei Arten von Salzen verschiedener chemischer Beschaffenheit schichtenweise verteilt haben. Die unterste Schichte besteht aus einer etwa 229 Meter mächtigen Lage reinen Steinsalzes; hierauf ruht eine 66 Meter mächtige Schichte unreinen Steinsalzes, welches schon leicht lösliche Verbindungen, namentlich Chlormagnesium in sich aufgenommen hat. Dann folgt eine 60 Meter mächtige Schichte, in welcher neben Steinsalz die schwefelsauren Salze vorwalten, und die obere Lage von 45 Meter Mächtigkeit wird durch ein Gemisch von Steinsalz, Magnesium- und Kaliumsalzen ausgefüllt. Die Staßfurter chemischen Fabriken bringen die mehr oder weniger verarbeiteten rohen oder gereinigten und getrennten Salze, und besonders die aus ihnen gewonnenen künstlichen Beidünger in enormen Quantitäten in den Handel.

Steinkohle ziehen. Die Qualität einer Kohle wird außer durch ihren Aschegehalt durch ihren Heizwert, in Calorien*) ausgedrückt, bestimmt. Letzterer bewegt sich bei guten Steinkohlen zwischen 6—8000 Calorien und kann vom Chemiker schnell ermittelt werden. — Beim Ankauf von Kohle ist stets auch der Zweck, dem sie dienen soll, zu berücksichtigen. (Gasfabrikation, Koksbereitung ꝛc.) Wenn Steinkohlen bei abgehaltener Luft geglüht werden, so hinterlassen sie eine mehr oder weniger blasige, glänzende, schwere und harte Masse, eine Kohle, welche zwar schwer entzündlich ist, angezündet aber unter allen Brennmaterialien die größte Hitze giebt: man nennt diese geglühte Kohle **Koak, Koke, Koks** und bringt sie aus den Gasfabriken, wo sie als Nebenprodukt gewonnen wird, viel in den Handel. Die größten Mengen Koks werden in besonderen Koksöfen „Kokereien" gewonnen. (Coppeekoks.) Koks ist um so besser, je weniger Mineralstoffe er enthält.

Braunkohle hat wesentlich dieselbe Zusammensetzung wie die Steinkohle, doch enthält sie weniger Kohlenstoff (50—75%) und mehr erdige Teile. Sie ist jüngeren Ursprungs als die Steinkohle und zeigt deshalb häufig noch deutliche Holzstruktur. Farbe: braun bis schwarz, matt- oder schwach fettglänzend. Härte 1—2,5, spezifisches Gewicht 1,2—1,4. Mittlerer Heizwert 4000 Cal. Sie verbrennt viel leichter als Steinkohle und Anthracit und entwickelt dabei einen Rauch von unangenehm bituminösem Geruche. Mit Kalilauge gekocht, giebt sie eine mehr oder weniger braun gefärbte Auflösung, welche mit Salzsäure neutralisiert, einen braunen Niederschlag giebt, der als Farbstoff Verwendung finden kann (brauner Karmin) und aus organischen, sog. Huminsäuren besteht. Man unterscheidet folgende Abänderungen:

a) Pechkohle oder Gagat, pechschwarz, fettglänzend, muschliger Bruch. b) Gemeine Braunkohle, schwärzlich braun, wenig glänzend, im Bruche flachmuschlig oder schiefrig, mit undeutlichen Spuren von Holzgefüge. c) Bituminöses Holz, braun, ganz deutlich Holzgefüge zeigend. d) Erdige Braunkohle, die mit Wasser zum Teig geknetet und in Ziegel geformt in den Handel gebracht wird. Die Braunkohle findet sich in Lagern von großer Mächtigkeit in Deutschland, Böhmen, Frankreich, England u. s. w. (siehe Kölnische Umbra).

Torf ist viel jüngeren Entstehungsdatums; er ist das Vermoderungsprodukt von Torfmoosen, erzeugt sich noch fortwährend und findet sich in hohen und niedergelegenen Waldgegenden häufig. Der Torf verbrennt in glimmender Oberfläche ohne Flamme.

Preßtorf wird besonders bei München schön fabriziert; er wird durch Zerkleinerung, Schlämmen, Darren und Pressen des natürlichen Torfes, in Backsteinform von konsistenterer Beschaffenheit, dunkelbrauner Farbe und etwas Glanz gebracht und hinterläßt beim Verbrennen verhältnismäßig wenig Asche.

Boghead-Kohle oder **Torbanehillkohle** heißt eine braune, sehr harte, schwer zerbrechliche, leicht entzündliche und mit heller, rußender Flamme brennende bituminöse, kohlenartige Substanz, welche sich bei Bathgate in Schottland findet, und weil sie ein sehr gutes, und unter allen Kohlen am meisten Leuchtgas, ebenso sehr leicht durch Destillation, ja schon durch Ausziehen mit Alkohol oder Äther, Paraffin liefert, ein bedeutender Handelsartikel ist.

Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Naphta) entsteht wahrscheinlich bei der Umwandlung der organischen Substanzen in Steinkohle und bei der Zersetzung derselben Substanzen in schiefrigen und kalkigen Gesteinen; es enthält Kohlenstoff und Wasserstoff in verschiedenen Verhältnissen, vorzüglich in dem von 1 Kohlenstoff auf 2 Wasserstoffe, es ist dünn, dickflüssig, fettig anzufühlen, farblos, gelb bis braun, schwimmt auf dem Wasser; spezifisches Gewicht 0,7—0,9; entzündet sich leicht und verbrennt mit rußender Flamme.

Das Petroleum findet sich in Schiefern, Mergeln und Sandstein, und dringt an vielen Stellen aus der Erde (häufig mit Wasser gemengt) quellenartig hervor. Man unterscheidet verschiedene Sorten:

Naphta heißt das vollkommen durchsichtige, farblose oder gelblichweiße, etwas bläulichopalisierende Steinöl; es ist sehr flüchtig und verbreitet einen starken, bituminösen Geruch, ist leicht entzündlich und verbrennt mit rußender, leuchtender Flamme. Spezifisches Gewicht 0,82—0,84. Das gewöhnliche Erdöl, Steinöl, Petroleum ist dunkler, braun oder braungelb gefärbt mit grünlichem Reflex, zum Teil weniger dünnflüssig, sonst aber der Naphta sehr ähnlich.

Sehr rein quillt es bei Amiano in Parma, ferner kommt es vor bei Sassuolo in Modena, in Sizilien und in anderen Gegenden Italiens, in der Schweiz, in Deutschland (Lüneburger Heide), in Galizien (mit Erdwachs zusammen, vorzüglich bei Boryslaw und Drohobycz), in der Wallachei, in China, Hindostan, Baku in Persien. Bei der Stadt Rainanghong finden sich 500 Steinölquellen, welche aus Thonschiefer entspringen. Sie liefern das Steinöl, welches unter dem Namen Ran-Steinöl, Rangoonteer in den Handel kommt und so reich ist an Paraffin, daß dieses mit Vorteil daraus gewonnen werden kann. Die Engländer haben hiervon Nutzen gezogen und scheiden Paraffin aus dem Rangoon-Steinöl ab, welches sie unter dem Namen **Belmontin** zu Kerzen verwenden. Das aus Italien kommende Petroleum wird vorzüglich in der Pharmazie verbraucht; es wird in irdenen Flaschen versendet, die circa 80 Pfund enthalten und in Fässern mit Stroh verpackt sind.

Die größten Mengen von Erdöl werden in den Vereinigten Staaten und Canada gewonnen. Beide Länder produzierten 1901 9160000 t Naphta. Die Hauptölregion liegt in Pennsylvanien. Das Öl wird aus Brunnen geschöpft und in Barrels, die innen mit Leim gedichtet sind, versandt. Die amerikanischen Steinöle sind sehr ungleich, abweichend von einander beschaffen.

Das spezifische Gewicht schwankt zwischen 0,795 und 0,85. Das am meisten gereinigte Produkt geben die pennsylvanischen von 0,810—0,830 spezifisches Gewicht.

Die Ohioquellen in Westvirginien liefern ein schweres Öl von fettähnlicher Beschaffenheit, so daß es als Schmieröl für kalt gehende Maschinen verwendet werden kann, man läßt es zu diesem Zweck in Zisternen längere Zeit ruhig stehen, damit sich alle erdigen und wässerigen Beimischungen aus dem Öle abscheiden, und bringt es auf solche Art gereinigt unter dem Namen Vulkanöl, Mineralöl, Globöl (Marke „Globe") „lubricating oil" in den Handel.*)

Rohes westvirginisches Petroleum enthält keine leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe und ist deshalb nicht sehr feuergefährlich, anders verhält es sich mit dem für den europäischen Handel wichtigsten, mit dem pennsylvanischen Erdöl. Es ist dunkelgrünlich oder braun gefärbt, trübe und von unangenehmem Geruch, in hohem Grade feuergefährlich, indem es sehr leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe enthält, vermöge deren es aus ziemlicher Entfernung durch flammende Körper entzündet wird. Es muß deshalb mit der größten Vorsicht behandelt werden und kann nur in großen Quantitäten, in ganzen Schiffsladungen von mindestens 2000 Barrels bezogen werden.

Das rohe Öl wird, bevor es zur verschiedenen Verwendung gelangen kann, durch Destillation raffiniert, d. h. in Öle von verschiedener Flüchtigkeit und Ent-

*) 1 Calorie ist das Maß für die Wärmemenge, welche erforderlich ist, um 1 kg Wasser von 0°—1° zu erwärmen.

*) Nach Erdmann-König. Leipzig bei Barth. 1874.

zündlichkeit getrennt. Nach Angabe des Herrn Professor H. Hirzel, der bei Leipzig eine große Petroleumraffinerie besitzt, welche ausgezeichnete Produkte liefert, wird das rohe Petroleum in folgende Destillate zerlegt:

1. Rohe Naptha (Canadol) 15—25 % des rohen Öles, 0,72 mittleres spezifisches Gewicht, enthält die flüchtigsten Bestandteile, von denen zu dem zu Leuchtzwecken benutzten Petroleum nichts mehr anhaften darf.

2. Rohes Destillat zur Gewinnung des raffinierten Petroleums, 0,800 bis 0,810 spezifisches Gewicht, 45 bis 55 % des Rohöls. Das aus galizischem Petroleum abdestillierte Produkt führt im Handel den Namen Blauöl, Grünöl.

8. Schweres Destillat 10—15 % des Rohöls, dickflüssig, dunkelbraunrot, reich an Paraffin, aber doch nicht fettig genug, um als Schmieröl verwendet zu werden. Man benutzt es zwar hin und wieder als sogenanntes Vulkanöl zum Versetzen anderer Schmieröle, oder es wird durch kaltes Pressen das Paraffin daraus abgeschieden, gewöhnlich wird es aber immer wieder mit neuem Rohöl in die Destillierblase zurückgebracht, wobei es in schweren Rückstand und in Öle zerfällt, die als raffiniertes Petroleum brauchbar sind.

4. Petroleumsatz, Petroleumrückstand, amerikanisches Residuum, 10—20 % des Rohöls ausmachend, entzündet sich erst zwischen 300 und 400 ° C. und eignet sich ganz vorzüglich zur Leuchtgasbereitung. Professor Hirzel stellt dazu Apparate eigener Erfindung her, welche es Jedermann ermöglichen, aus solchen Petroleumrückständen ein ausgezeichnetes, das Steinkohlengas 6—8fach an Leuchtkraft übertreffendes Leuchtgas auf einfachste Weise herzustellen. Die Apparate zeichnen sich vor allen andern derartigen aus durch ihre Ungefährlichkeit, durch die minutiös solide Konstruktion, dadurch, daß sie keinen großen Raum einnehmen (das Gas muß, weil es keine schwefelhaltigen und ammoniakalischen Beimengungen enthält, nicht wie das Leuchtgas eine Reihe von Waschapparaten passieren, es wird direkt unter das Gasometer geführt), und daß sie von einer Person leicht nebenher bedient werden können.

Von diesen Produkten erleiden Nummer 1 und 2 eine weitere Verarbeitung oder Reinigung. Die rohe Naphta, welche in großen Mengen auch in Amerika durch Destillation des rohen Petroleums gewonnen wird, und als Handelsartikel zu uns kommt, wird mit Schwefelsäure durchgeschüttelt, dann mit Wasser gut gewaschen und nun durch Destillation in folgende Produkte gespalten, welche sämtlich farblose oder schwach gelb gefärbte, leicht bewegliche Flüssigkeiten bilden, die äußerst leicht entzündlich sind und zu heftigen Explosionen Veranlassung geben, wenn ihre Dämpfe sich vor dem Entzünden mit Luft gemischt haben.

a) **Rhigolen**, 0,644—0,650 spezifischem Gewicht, flüchtigster Bestandteil der Naphta, beginnt meist schon bei 40 ° C. zu sieden, wird zuweilen statt des Chloroforms als Anästhetikum angewandt.

b) **Petroleumäther, Kerosélen, Gasolin**, 0,66 bis 0,70 spezifischem Gewicht, ebenfalls sehr flüchtig, beginnt bei 50—60 ° C. zu sieden. Er wird sehr häufig als äußeres Mittel zu Einreibungen oder zum Extrahieren von fettigen Stoffen, zur Darstellung von Alkannin, dem roten Farbstoff der Alkannawurzel (in Hirzels Fabrik) z. B. benutzt. Mit Luft in geeigneten Apparaten gemengt, läßt es sich für ganz kleine Etablissements, wenn keine großen Röhrenleitungen nötig sind, als schönes Leuchtgas benützen. Die chemische Fabrik Eisenbüttel bei Hannover besorgt, soviel dem Verfasser dieses bekannt, solche Gasolindampfeinrichtungen.

c) Sogenanntes **Benzin** in verschiedenen Graden der Flüchtigkeit, von 0,70 bis 0,73 spezifischem Gewicht (leichtes und schweres Benzin), farblose, rasch verdunstende und nicht unangenehm riechende Flüssigkeit, welche wegen ihrer Eigenschaft, Fette aufzulösen, namentlich zum Entfernen von Fettflecken, Waschen von Handschuhen und anderen zarten Stoffen, welche Wasser nicht vertragen, angewendet wird. Es eignet sich zu diesen Zwecken besser, als das aus Steinkohlenteer gewonnene Benzin, s. o., weil es beim Verdunsten nicht den unangenehmen und lange anhaftenden Geruch wie dieses verbreitet. Auch bei der Fabrikation der Kautschukwaren wird das Petroleumbenzin vielfach verwendet. Ligroin ist ein Benzin von spezifischem Gewicht 0,725, Benzin vom mittleren spezifischen Gewicht 0,722, führt im Handel den Namen Naphta, Petroleumnaphta, Petroleumsprit.

d) Künstliches Terpentinöl, das schwerste Produkt, welches aus der Naphta abgeschieden werden kann, von 0,735—0,755 spezifisches Gewicht. Es verflüchtigt sich an der Luft nur langsam, aber vollständig, und entzündet sich immerhin noch leicht, wenn man es mit einem brennenden Körper in Berührung bringt. Seine hauptsächlichste Verwendung ist die als Surrogat des gewöhnlichen Terpentinöls zum Anmachen von Ölfarben, zum Verdünnen von Leinölfirnis und Asphaltlack, zum Reinigen der Druckformen ꝛc., Harze, wie Dammar, Mastix ꝛc. lösen sich darin nicht auf.

Um aus dem rohen Destillat 2. raffiniertes Petroleum zu gewinnen, wird dasselbe mit konzentrierter Schwefelsäure so oft geschüttelt, bis es fast vollkommen farblos und ziemlich von Geruch befreit ist, dann von der Schwefelsäure getrennt und entweder nur mit Wasser, oder mit dünner Natronlauge oder Kalkmilch und reinem Wasser ausgewaschen, bis jede Spur von Säure daraus entfernt ist.

Gut raffiniertes Petroleum ist eine fast farblose, bläulich opalisierende Flüssigkeit von schwachem, nicht unangenehmem Geruch und dem mittleren spezifischen Gewicht 0,800. Es entzündet sich durch einen damit in Berührung gebrachten brennenden Körper erst dann, wenn man es zuvor auf 48—58° C. erhitzt hat und verbrennt in den eigens dazu eingerichteten Lampen mit weißem Lichte, ohne Geruch oder Rauch zu verbreiten. Stark riechende gefärbte Petroleumsorten, welche sich durch ein eingeworfenes brennendes Zündhölzchen entzünden, sind aus dem Handel zu verdrängen.

Asphalt, Erdpech, Judenpech, Bitumen, enthält Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff und scheint durch Verharzung von schwer flüchtigen Kohlenwasserstoffen aus dem Erdöl entstanden zu sein. Er ist fest, bisweilen weich und zähe, im Bruche muschlig, dunkelbraun bis pechschwarz, fettglänzend, riecht bituminös, schmilzt leicht und verbrennt mit rußender Flamme. Der Asphalt findet sich vorzüglich in Lagern im sekundären Gebirge, zuweilen auf Seen, z. B. auf dem Toten Meere schwimmend. Er quillt dort in flüssigem Zustande mit Wasser aus Quellen hervor, gelangt mit diesem in den See, wird nach und nach fest und sammelt sich in Klumpen auf der Oberfläche des Wassers.

Der Asphalt erscheint entweder direkt in dem Zustande, in welchem er in der Natur aufgefunden wird, im Handel, oder er wird durch Ausschmelzen gewisser bituminöser Gesteine bei möglichst niederer Temperatur gewonnen. Zunächst bezeichnet man ihn nach seinem Fundort als syrischen Asphalt, als Asphalt vom Toten Meer von Trinidad, vom Val de Travers, von Bechelbronn ꝛc. Man unterscheidet jedoch im großen Ganzen nur zwei Sorten von natürlichem Asphalt, den syrischen und den amerikanischen, obwohl auch andere Asphalte, jedoch nur in unbedeutender Menge, im Handel vor-

kommen. Der syrische Asphalt zeichnet sich vor dem amerikanischen namentlich durch seinen intensiveren Glanz, sowie durch seine Leichtlöslichkeit aus. Er gilt als die beste Sorte und wird ausschließlich für die feinen schwarzen Lacke verwendet, die sich neben ihrem Feuer noch durch besondere Adhäsion an die damit überzogenen Gegenstände auszeichnen. Infolge seines hohen Preises eignet er sich übrigens nur zum Lackieren feiner Waren.

Der amerikanische Asphalt, der für Deutschland hauptsächlich von Bremen aus vertrieben wird, dient zum Lackieren von Eisenteilen, die man einfach durch einen soliden, schönen schwarzen Überzug vor dem Einfluß der Atmosphärilien schützen will. Der amerikanische Asphalt kann fast in allen Fällen den syrischen ersetzen, wenn es nicht darauf ankommt, daß sich die Oberfläche der lackierten Gegenstände durch ein besonders glänzend schwarzes Ansehen auszeichnet.*) Die andern natürlichen Asphalte, die im allgemeinen nicht wesentlich von den vorhergehenden verschieden sind, erleiden infolge des Umstandes, daß sie nur in unbedeutender Menge vorkommen, eine beschränkte Anwendung. Nur der vom Val de Travers (Kanton Neuchatel, Schweiz) wird ebenfalls zu Asphalttrottoirs &c. verwendet, doch meist mit künstlichem gemengt.

Asphaltlacke werden durch einfaches Auflösen von Asphalt in Terpentinöl oder Steinkohlenteerbenzin dargestellt. Diese Lacke erhalten häufig einen Zusatz von bis zu 30% Kolophonium.

Die mit reinem Terpentinöl bereiteten Lacke sind die feineren.

Der sogenannte **künstliche Asphalt** ist im äußeren dem natürlichen sehr ähnlich, doch hat er weniger Geruch. Er wird erhalten durch Abdestillieren der flüchtigen und flüssigen Öle aus dem Steinkohlenteer; er bleibt als mehr oder weniger feste schwarze Masse im Kessel zurück, je nachdem mehr oder weniger von den flüssigen Teerölen abdestilliert worden. Die wichtigste Anwendung des künstlichen Asphalt ist die zu **Kohlenziegeln, Briquettes**, die in Frankreich ausgeführt werden, woselbst diese künstlichen Kohlen als Surrogat für Steinkohlen dienen. Ferner dient der Asphalt zur Fabrikation der sogenannten Asphaltröhren, zur Herstellung von Trottoirs und dergl. Zu Lacken ist das künstliche Produkt weniger geeignet, weil es leicht abspringt.

Ozokerit, Erdwachs, ist eine bei Drohobicz und Boryslaw in Galizien, ferner am Nordabhange der Karpathen und des Siebenbürgischen Hügellandes bis in die Donauniederungen der Moldau, hauptsächlich in Sand, Lehm und Mergel vorkommende, dem Petroleum ähnlich zusammengesetzte wachsartige Verbindung von braungelber, brauner bis schwarzer Farbe. Sie bildet ganz oder halb raffiniert ein im Ansehen dem besten Bienenwachse gleichkommendes, an Schönheit dasselbe fast noch übertreffendes, es bei kaum halb so hohem Preise in vielen und wichtigen Verwendungen vollkommen ersetzendes, ja in manchen Beziehungen wegen seines höheren Schmelzpunktes den Vorzug verdienendes Surrogat, welches in seiner Art eine eben so große Bedeutung beanspruchen darf, wie die schon bekannten, bisher ausschließlich verwendeten Leuchtstoffe aus dem Mineral- oder Pflanzenreiche. Dieses Erdwachs, gereinigt auch **Ceresin** genannt, wird in verschiedenen, je für die Zwecke, denen es dienen soll, besonders geeigneten Sorten angeboten.

Das harte **Gußwachs** gibt, mit einer gleichen Menge Paraffin zusammengeschmolzen, ein taugliches Material für Kirchenkerzen.

Aus dem weichen **Zugwachs** werden Wachsstöcke u. dergl. gefertigt. Beide Sorten sind sowohl gelb als weiß zu haben und es wird, wo Schwerschmelzbarkeit erfordert wird, noch ganz besonders ein sogenanntes gehärtetes Mineralwachs empfohlen. Ausgedehnte Anwendung soll gereinigtes Erdwachs in den Militärwerkstätten finden, vermutlich zur Erleichterung des Durchgangs der Geschosse durch die kanellierten Rohre der Geschütze und Handfeuerwaffen.

In Galizien werden jährlich ca. 80000 österreichische Zentner à 56 Kilo rohes Erdwachs abgebaut.

Vaseline, Paraffine Wax, ist der mit Kohle gereinigte Rückstand der Petroleumraffinerie, ein neues New-Yorker Fabrikat von vorzüglicher fettartiger Beschaffenheit, das vor dem Schweinefett und anderen Fetten den großen Vorzug hat, völlig neutral und dem Ranzig- und Zähwerden, sowie der Verharzung nicht unterworfen zu sein. Es ist als Salbenkörper in der Pharmazie und als passendes Vehikel in der kosmetischen Hygiene geschätzt. In den Handel wird es u. a. von Gehe & Komp. in Dresden in guter Qualität in Blechdosen à 1 Pfund und 5 Pfund Englisch gebracht.

Produkte der trockenen Destillation von Braunkohlen und diesen verwandten Rohstoffen.

Es sind von diesen zahlreichen Destillationsprodukten hauptsächlich drei, welche in ziemlich großer Quantität dargestellt und in den Handel gebracht uns hier interessieren: das **Paraffin** und das **Solaröl** und die **Karbolsäure**. Außerdem sind noch erwähnenswert die Nebenprodukte Photogen und Vulkanöl.

Das **Paraffin** ist eine wachsähnliche, weiße, durchscheinende Masse, welche ein Gemisch von verschiedenen Kohlenwasserstoffen von hohem Kohlenstoffgehalt darstellt. Siedepunkte über 300° C. Es wird wegen seines Reichtums an Kohlenstoff und Wasserstoff als Leuchtmaterial und zwar wegen seiner Härte, Schmelzpunkt 30—60° C., weißen Farbe und Transparenz zur Herstellung von Kerzen ausgedehnt verwandt. Die durch einen Gehalt an Öl niedriger schmelzenden Sorten benutzt man, mit Wachs und Stearin gemischt, zur Fabrikation von Wachsstock, Wachskerzen, Wachspapier und zum Imprägnieren der schwedischen Zündhölzchen, wozu nach Angabe von Post eine Fabrik 1872 allein über 8 Tonnen verwendet habe. Die noch niedriger schmelzenden Sorten werden zum Konservieren von Fleisch, zum Dichten der Fässer und die nicht mehr erstarrenden, weich bleibenden zum Schmieren von Maschinen und Wagen benützt. Man gewinnt das Paraffin, in dem man zuerst aus der Braunkohle, dem Torfe, der Bogheadkohle, eben dem Rohmateriale, durch trockene Destillation den Teer herstellt; diesen zerlegt man wiederum durch fraktionierte Destillation*), reinigt die einzelnen Destillate von basischen und sauren Bestandteilen durch Behandlung mit Schwefelsäure resp. Alkali, von den niedrig siedenden Kohlenwasserstoffen durch Destillation mit Wasserdämpfen, befreit das Paraffin durch Pressen von dem ihm anhaftenden Öl und reinigt es durch Behandeln mit Benzin und Knochenkohle.

Solaröl ist eines der Fraktionsdestillationsprodukte des Braunkohlenteers, es wird als Nebenprodukt bei der Paraffindarstellung gewonnen**) und wie Steinöl verwendet.

---

* Nach Dr. Häussermann, Gewerbeblatt für Württemberg 1878 und Industrieblätter von E. Jacobsen. Berlin.

*) Fraktionierte Destillation heißt eine Destillation, bei der die Destillationsprodukte, welche bei verschiedenen Temperaturen übergehen, gesondert aufgefangen werden.

**) In Deutschland ist die Paraffin- und Solarölindustrie namentlich in der Gegend von Weißenfels und Zeitz zu Hause.

Solaröl stellt ein klares, farbloses oder schwach gelblich gefärbtes Öl dar von einer Konsistenz, welche der des Rüböls zu vergleichen ist. Sein spezifisches Gewicht ist 0,830—0,835, sein Siedepunkt zwischen 250 und 350° C., bei —10° C. darf es noch kein Paraffin ausscheiden; in einer Flasche geschüttelt soll es die Blasen nicht schneller aufsteigen lassen, als das Rüböl.

Die Konkurrenz des Petroleums beschränkt die Verwendung des Solaröls, welches man auch von England aus (aus Bogheadkohle gewonnen) unter dem Namen Paraffinöl in den Handel bringt, auf die nähere Umgebung der Produktionsorte.

Vulkanöl, Maschinenschmieröl, ist ein dickflüssiges braunes Öl von 0,84—0,98 spezifisches Gewicht, welches in der Kälte wegen seines Reichtums an Paraffin salbenartige Konsistenz annimmt.

Das **Photogen** wird gleich dem Solaröl als Nebenprodukt bei der Paraffinfabrikation gewonnen. Es ist aber sehr leichtflüchtig und dünnflüssig, nicht als Leuchtmaterial zu verwenden und kommt unter den Namen Benzol, Benzin, Naphta als Surrogat für Steinkohlenteer-Benzol in den Handel. Endlich wird aus dem Braunkohlenteer noch abgeschieden das

Phenol (Phenylsäure, Phenylalkohol), **Karbolsäure** (fälschlich Kreosotöl genannt). Dasselbe bildet in rohem Zustande eine dunkelbraune, teerähnlich riechende Flüssigkeit, gereinigt krystallisiert es in farblosen Nadeln, die am Lichte rotbraun werden*), bei 41° C. schmelzen und an der Luft zu einer hellgelben, öligen Flüssigkeit verlaufen.

Das Phenol ist in 20 Teilen Wasser, in alkoholischem Wasser leichter, in Alkohol in jedem Verhältnisse löslich. Es ist giftig, wirkt stark ätzend und zeigt keine saure Reaktion. Die wichtigste Eigenschaft der Karbolsäure ist ihre fäulniswidrige Wirkung, sie macht sie zum gesuchtesten Desinfektions- und Konservierungsmittel. Im rohen Zustande wird sie zum Imprägnieren von Holz, namentlich Eisenbahnschwellen, sowie zur Desinfektion von Latrinen, im reinen Zustande in der Chirurgie zur Desinfektion eiternder Wunden verwendet; dann findet sie Verwendung in der Pergament- und Darmsaitenfabrikation, in der Leimfabrikation, in der Gerberei 2c.; wohl 50% der gegenwärtig fabrizierten Karbolsäure dienen zur Darstellung der Phenolfarbstoffe (s. d.).

In schöner reiner Ware wird sie geliefert von E. Sell in Offenbach, von C. Calvert & Ko. in Bradford und von Ch. Lowe & Ko. in Manchester, ferner besonders rein für medizinische Zwecke von Gehe & Cie. in Dresden.

Salizylsäure ist ein nach Prof. H. Kolbes Patent aus Karbolsäure dargestelltes Präparat, dessen Erscheinung auf dem Markte durch die vielseitigen ihm angepriesenen Eigenschaften geradezu epochemachend genannt werden muß. Nachdem der erste Rausch sanguinischer Hoffnungen, in welchem man glaubte ein Universal-Desinfektions- und Konservierungsmittel, ja einen wahren „Stein der Weisen" gefunden zu haben, der nun jedermann jeder Präventiv- und sonst gebräuchlichen hygienischen Vorsichtsmaßregel enthebe — für „Alles" wurde die Salizylsäure angepriesen! — Nachdem dieser erste Rausch, nicht ohne dem Präparate ein Bischen Mißkredit beigebracht zu haben, einer ruhigeren Stimmung wirklicher Appretiation des Schätzenswerten Platz gemacht, darf man wohl behaupten, in der Salizylsäure ein ganz vorzügliches Präparat zu Zwecken der Desinfektion von Wunden wie zur Fernhaltung von Pilzbildung auf Früchtesäften, zur Sistierung der Nachgährung von Bier und Wein und Verhütung der Pilz- und Schimmelbildung des sogenannten „Kahmigwerden", zur Konservierung des Trinkwassers und Präservierung der Speisewaren, und dann in der reinen Säure sowohl als in deren Salzverbindungen wirksame innerliche Heilmittel erhalten zu haben, welche sich von Jahr zu Jahr gesteigerter Nachfrage erfreuen werden. Die Salizylsäure stellt ein weißes krystallinisches oder amporphes Pulver dar, manchmal mit Stich ins Gelbliche, dessen Staub zum Niesen reizt; es ist in kaltem Wasser schwer, in heißem viel leichter, leicht in Alkohol löslich, muß geruchlos sein und sich in der Hitze unter Bildung von Karbolsäure vollständig verflüchtigen. Salizylsäure ist nicht giftig.

*) Es ist gerade der reinsten, schneeweiß krystallisierten Karbolsäure eigen, sich am raschesten zu röten und durchaus unrichtig, wenn man, was in der Praxis häufig geschieht, rot werdende Sorten für schlechte hält.

Bei der trockenen Destillation der Steinkohlen bildet sich neben Leuchtgas, Ammoniak und dem restierenden Koks der Steinkohlenteer, eine schwärzliche Flüssigkeit von sehr komplizierter Zusammensetzung. Es finden sich darin Kohlenwasserstoffe, sauerstoff-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Körper in großer Anzahl. Unterwirft man diesen Teer der fraktionierten Destillation, so erhält man zunächst außer einem Verlauf das Leichtöl (bis 170° siedend), das Mittelöl (bis 230°), das Schweröl (bis 270°) und das noch höher siedende Anthracenöl. Bei der Destillation selbst gehen weitere chemische Umsetzungen vor sich.

Hauptprodukte der Teerdestillation:

Das käufliche **Benzol** bildet den Ausgangspunkt zur Herstellung der meisten Teerfarben. Es ist eine leicht bewegliche Flüssigkeit mit spezifischem Gewicht zwischen 0,85 und 0,89 und, so wie es den Anilinölfabrikanten geliefert wird, mit einem Siedepunkt, der zwischen 80 und 120° C. liegt. Durch Einwirkung von Salpetersäure verwandelt sich das Benzol in **Nitrobenzol**, welches einen bittermandelartigen Geruch besitzt und als Mirbanöl, Essence de Mirban, im großen dargestellt, zu Parfümeriezwecken, besonders in der Seifenfabrikation als künstliches Bittermandelöl Verwendung findet, oder als schweres oder sehr schweres Nitrobenzol (zwischen 222 und 235° destillierend, spezifisches Gewicht 1,167), mit unangenehmem Geruch behaftet, zur Weiterverarbeitung auf Anilin und schließlichen Darstellung von Anilinfarben in Masse verbraucht wird. Durch Reduktion des Nitrobenzols erhält man das **Anilinöl**; man führt die Reduktion mit Wasserstoffgas aus, welches aus Essigsäure und Eisenfeile entwickelt wird. Aus den verschiedenen Benzolsorten werden verschiedene Anilinsorten gewonnen, welche wiederum verschiedenen Farben entsprechen.

Deutschland besitzt fast 30 bedeutende Fabriken, in denen eine kolossale Anzahl sog. „Anilinfarben", d. h. künstliche, aus Steinkohlenteeröl stammende Farbstoffe dargestellt werden, die einen ungefähren Wert von 100 Millionen Mk. repräsentieren. — Einige der wichtigsten sind:

1. Anilinrot oder Fuchsin ist die Verbindung der Base Rosanilin mit einer Säure, gewöhnlich Essigsäure und Salzsäure. Die Base ist nicht gefärbt, nur ihre Salze. Bei der Herstellung des Fuchsins giebt es im wesentlichen zwei Methoden: eine billigere mittels Arsensäure und eine kostspieligere mittels Chlorkohlenstoff oder Quecksilberchlorid. Die erstere liefert stets arsenhaltiges Produkt, welches im Konsum mit Recht verpönt, zum Färben von Konditoreiwaren und Spirituosen strenge verboten ist. Es wird trotz den gesetzlichen Bestimmungen noch eine Menge **arsenhaltiges** Fuchsin als **arsenfrei** in den Verkehr kontrebandiert, worauf wir warnend den Kaufmann, den Zwischenhändler umsomehr aufmerksam machen, als er allein für

*) = getrenntes.

das von ihm unter falschem Namen vertriebene Produkt verantwortlich ist. Die Rosanilinsalze (Anilinrot) zeigen meist im reflektierten Lichte einen grünen Metallglanz. Das salzsaure Salz heißt **Roseïn**, das salpetersaure **Azaleïn**.

Ihre Lösungen in Alkohol oder Wasser besitzen eine prächtig karminrote Farbe, sie sind von äußerst großer Färbekraft. Das Fuchsin ist die Grundlage fast aller übrigen Anilinfarben, es giebt z. B. mit Anilinöl oder Jodäthyl Blau oder Violett.

Als Novitäten erschienen im Handel **Rot Fuchsin** S. und Marron S., zwei Schwefelverbindungen des Rosanilins, welche sich weniger durch ihre Farbe, als durch Säurebeständigkeit vor dem bekannten Fuchsin auszeichnen. Sie lassen sich — Säuren gegenüber durchaus indifferent — im Säurebade ausfärben, was bei den andern Fuchsinsorten, welche leicht von Stoffen abfärben, nicht der Fall ist. Sie kommen unter Anwendung von Glaubersalz und Schwefelsäure in Gebrauch und bieten mit Echtgelb und Orange einen vollständigen Ersatz für Orseille.

2. Die violetten Farbstoffe können durch Oxydation des Anilins und auf verschiedene andere Weise erhalten werden; sie führen je nach der Darstellungsmethode, oder dem Erfinder, mitunter übrigens oft auch recht willkürlich ihre Namen, wie: Mauveïn oder Perkins Violett, Violett Impérial, Reginapurpur, Geranosin, altes Violett oder Violet nonpareil, Neu-Jodviolett, Hofmanns Violett oder Dahliafarben, Violet de Paris.

3. **Saffranin** läßt sich durch Oxydation von Mauveïn oder durch andere, direkte Oxydation von Anilin darstellen. Es ist schön rot, kommt in den Handel als gelbrotes Pulver oder „en pâte“ und wird in der Baumwoll- und Seidenfärberei an Stelle des Safflors gebraucht. Gewonnen kann es werden durch Behandlung von hochsiedendem Anilin mit salpetriger Säure und Arsensäure; es ist daher häufig durch Arsengehalt giftig!

4. **Anilinblau**, Azalin, Azurin, Bleu de Paris oder Bleu de Lyon wird erhalten durch längeres Erhitzen von Anilinöl mit Fuchsin (salzsaurem Rosanilin); es erscheint im trockenen Zustande kupferglänzend ohne die Beimischung von grün oder gelb, welche das Fuchsin und das Anilinviolett charakterisiert. Es ist in Wasser unlöslich, kann aber durch Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure modifiziert und in Wasser löslich gemacht werden. Wird dieses letztere mit Natronlauge gesättigt, so entsteht eine Verbindung, welche unter den Namen **Bleu soluble, Nicholsonblau, Alkaliblau** im Handel erscheint. **Bleu de Mulhouse** bildet sich aus Rosanilin und alkoholischer Schellacklösung.

Nigrosin oder **Indulin** ist ein Farbstoff, welcher auf ähnliche Weise wie Saffranin erzeugt wird und der Wollfaser eine indigoähnliche, aber bei weitem nicht so echte Farbe erteilt. Auch unter dem Namen Anilinschwarz kommt ein Indulin in den Handel, welches nur ein fonciertes Blau, ein bläulich Schwarz ist; es ist das Produkt der Einwirkung von salpetrigsaurem Kali auf salzsaures Anilin.

5. **Anilingrün**, hiervon existieren drei Varietäten: a) Aldehydgrün, weil es aus Fuchsin vermittelst Aldehyd bereitet wird; es wird auch **Emeraldin** genannt, ist schwefelhaltig, wird in einer Mischung von 2 Teilen Schwefelsäure und 50—70 Teile Alkohol gelöst und ist von sehr schöner, auch im künstlichen Licht reiner Nuance.

b) Jodgrün, Vert de nuit, Vert à l'iode, durch längeres Erhitzen von essigsaurem Rosanilin, Jodmethyl und Methylalkohol unter sehr starkem Drucke erhalten; es kommt in Teigform und als grünes Pulver in den Handel und darf, weil es sich in höherer Temperatur zersetzt, nicht über 50—60° erhitzt werden.

c) Methylgrün, von Bindschedler & Busch in Basel in den Handel gebracht, zeichnet sich durch prachtvolle Nuance und vollendete Krystallisation aus und ist in Wasser löslich.

6. **Anilinorange, Anilingelb**, salzsaures Chrysanilin, sind sehr lebhaft nuancierte Farbstoffe, welche aus den Rückständen bei der Fuchsinbereitung als Nebenprodukte gewonnen werden.

7. **Anilinbraun**, hiervon giebt es verschiedene Sorten; mit dem Naphtabraun oder Cerise, welches von Knosp in Stuttgart zuerst dargestellt wurde, kann Wolle kirschrot bis dunkelbraun gefärbt werden; es wird aus den Nebenprodukten der Fuchsindarstellung gewonnen und kommt zu sehr billigen Preisen in den Handel; die Färber erhalten gewöhnlich unter dem Namen Anilinbraun eine zu hoch erhitzte (verbrannte) Fuchsinschmelze. Bismarckbraun wird durch Schmelzen von Fuchsin mit salzsaurem Anilin erhalten.

8. Unter **Anilinschwarz** versteht man meist farbloses, salzsaures Anilin, welches die Farbe erst durch Oxydation an der Luft oder durch Behandeln der damit vorbereiteten Stoffe mit oxydierenden Agentien erhält. Es kommt in geschmolzenen Krystallen in den Handel. Man nennt solches Anilin auch schwarzen Indig oder Indigschwarz. Ein anderes, bereits schon schwarzes und auf dem Stoffe nur noch schwach zu oxydierendes Schwarz ist das Lukasschwarz, Petersons-Schwarz, es ist eine schwarze flüssige Masse, die mit Kleister aufgedrückt wird. Es oxydiert sich von selbst an feuchter Luft, besonders bei etwas erhöhter Temperatur.

Gebr. Heyl & Komp. in Berlin bringen ein Anilinschwarz in den Handel, welches mit Albumin verdickt sofort aufgedruckt und durch Dämpfen fixiert werden kann.

Auch die bei 150—200° C. übergehenden Anteile des schweren Steinkohlenteeröles, die größtenteils aus Phenol (Karbolsäure, s. d.) bestehen, können, wie schon erwähnt, zu Farbstoffen weiter verarbeitet werden. Solche Farbstoffe mit Phenol zur Basis sind:

1. Die Pikrinsäure, durch Einwirkung von Salpetersäure auf Phenol erhalten; krystallisiert in gelben Blättchen, die sich schwer in kaltem Wasser lösen, leicht dagegen in heißem und in Alkohol; Pikrinsäure schmilzt bei 122° und verpufft beim raschen Erhitzen. Sie wird zum Gelbfärben für Seide und Wolle, und mit Blau zum Grünfärben benutzt. Die reine Pikrinsäure ist nicht explosionsfähig, ihre Natronverbindung aber, welche mitunter unter falschen Namen in den Handel gebracht wird, sehr, und daher geeigenschaftet, Unglücksfälle zu veranlassen.

2. **Phenylbraun**, Phénicienne, durch Einwirkung einer Mischung von Schwefelsäure und Salpetersäure auf Karbolsäure gebildet, ist ein amorphes Pulver.

3. **Grénatsoluble** oder Granatbraun wird durch Einwirkung von Cyankalium auf eine Lösung von Pikrinsäure dargestellt, kommt „en pâte“ in den Handel und darf nicht austrocknen, weil es explosionsfähig ist.

4. **Corallin**, Aurin, Paeonin, Tropaeolin, Coquelicot, scharlachroter Farbstoff, der in schönen langen Nadeln von großem Glanze krystallisiert und sich kaum in Wasser, leicht aber in Alkohol und den Lösungen kohlensaurer Alkalien löst. Es entsteht durch Erhitzen eines Gemenges von Phenol, Oxalsäure und Schwefelsäure, wurde von H. Fresenius zuerst dargestellt und von H. Kolbe näher untersucht. Tropaeolin wird als Reagens auf Säuren und Basen empfohlen.

Bei 216 und 218° C. erhält man durch Destillation aus dem Steinkohlenteer das:

Naphtalin, einen weißen Körper in krystallinischen

Blättchen, die geschmolzen krystallinische, blendend weiße Masse bilden, von 1,5 spezifischem Gewicht. Das Naphtalin ist unlöslich in kaltem Wasser, wenig in heißem, leicht in siedendem Alkohol, Benzol, Äther, in flüchtigen und fetten Ölen und in Essigsäure. Durch Einwirkung von Salpetersäure geht es über in

Phtalsäure. Die wichtigeren der Naphtalinfarbstoffe sind:

Das Martius- oder Ganahlgelb (Manchestergelb, Naphtalingelb, Jaune d'or); es färbt Wolle und Seide in allen Tönen) vom hellen Zitrongelb bis tief Goldgelb direkt. Mit 1 Kilogramm lassen sich 200 Kilogramm Wolle noch in schönem Gelb ausfärben, es läßt sich auch dämpfen, was bei der Pikrinsäure nicht der Fall ist.

Das **Magdalarot** (Naphtalinrot, Sedanrot) kommt in Form eines schwarzbraunen, undeutlich krystallinischen Pulvers vor, übertrifft das Fuchsin an Beständigkeit, ist aber sehr teuer, circa 1000 Frs. das Kilo; es wird fabriziert von A. Clavel in Basel.

Eosin ist das Phtalit des Dibromresorcins und liefert die schöne Farbe des Morgenrots (daher der Name) in dessen zarten Abstufungen, die Farbe ist jedoch zum Zeugfärben nicht echt genug, und deshalb, obgleich ihr erstes Erscheinen vielversprechend schien, bereits wieder weniger gesucht und billig erhältlich.

Erwähnenswert sind noch das Naphtylblau und das Naphtylviolett.

In den letzten Produkten der Destillation des Steinkohlenteers, vorzugsweise in den zuletzt übergehenden, dickflüssigen Produkten, die unter dem Namen Green Grease früher in England als Schmiermittel vielfach Anwendung fanden, findet sich das dem Naphtalin verwandte

Anthracen, welches, rein dargestellt, kleine, geruch- und geschmacklose weiße gelbliche Blättchen bildet, die bei 215° schmelzen und bei 360° unzersetzt überdestillieren, sich wenig in Alkohol und Benzol, leichter in Schwefelkohlenstoff und in reichlicher Menge in konzentrierter Essigsäure lösen, durch die Einwirkung oxydierender Mittel in Anthrachinon übergehen, welches letztere auf Umwegen in

Alizarin, den geschätzten Farbstoff zur Türkischrotfärberei, verwandelt wird. Das Alizarin kommt in Form einer 90% Wasser enthaltenden, bräunlichgelben Paste in Zinkbüchsen verpackt in den Handel und wird in ganz bedeutender Menge hergestellt, obgleich es erst seit wenigen Jahren fabrikmäßig gewonnen werden kann. Die jährliche Produktion an künstlichem Alizarin beläuft sich etwa auf 25000 Zentner im Werte von 14 Millionen Mark, davon kommen auf Deutschland 18000 Zentner, England 6000 Zentner, Frankreich 1000 Zentner.

Merkwürdig ist, daß die Rohprodukte, wie Anilin, Anthracen, Phenilsäure, vorzugsweise in England und die eigentlichen Anilin- und Anthracenfarbstoffe in weitaus der größten Menge und am besten und schönsten in Deutschland fabriziert werden.

B. Waren aus dem Pflanzenreiche.

Nahrungsmittel.

Nahrungsmittel im allgemeinen sind Substanzen, welche dem Körper zugeführt werden, um ihm Stoff zur Erneuerung seines Baues und zur Erhaltung der Lebensthätigkeit zu liefern. Jede Thätigkeit, geistige oder körperliche, zehrt an Teilen unseres Körpers und bedingt stofflichen Wiederersatz, den wir nur durch die Nahrungsmittel geben können. Es gibt nun Nahrungsmittel, welche nur einen bestimmten Teil des Körpers nähren, während andere nur eine Hauptthätigkeit desselben unterhalten, und hiernach heißen sie fleischbildende, das sind die stickstoffhaltigen, oder wärmeerzeugende, das sind die stickstofflosen Nahrungsmittel, während wiederum andere beide Eigenschaften in sich vereinigen. Die stickstoffhaltigen Pflanzennahrungsmittel bestehen vorzugsweise aus: Samenkörnern und den Geweben der Pflanzen; Stärke und Zucker dagegen sind unter den pflanzlichen Nahrungsstoffen, was Fette unter den tierischen, nämlich die eigentlichen Vertreter der nichtstickstoffhaltigen Nahrungsstoffe. Demzufolge wird das Fleisch der tierischen durch die Samenkörner unter den pflanzlichen Nahrungsmitteln, das Fett durch Stärke und Zucker vertreten; und, uns etwas drastisch ausdrückend, können wir hinzufügen, daß die verdauten Samenkörner Fleisch, die verdaute Stärke Fett zu erzeugen vermögen, fügen aber gleich hier bei, daß beide in ihrem resp. Verhältnis einem normalen Lebensprozesse unbedingt nötig sind.

a) Stickstoffhaltige Nahrungsmittel:

Erbsen sind die Samen von Pisum sativum L. und seinen Varietäten, sie sind am meisten kultiviert in Frankreich, in Sizilien, in Polen, von wo sie nach den Seehäfen gebracht werden, als Proviant für Schiffe sowohl als zum Export. Ihr Mehl (Pulver) ist von großer Nahrhaftigkeit und liefert durch seinen großen Stickstoffgehalt ein dem Fleische ähnliches Nahrungsmittel, das man, um es nach allen Richtungen hin nahrhaft zu machen, passend mit Fett versetzt, wie das in der bekannten Erbswurstfabrikation für die deutsche Armee der Fall ist.

In 100 Teilen Erbsen sind durchschnittlich: 15 Teile Wasser, 23 Teile stickstoffhaltiger Körper, 55,4 Teile Stärke, 2 Teile Zucker, 2,1 Teile Fett und 2,3 Teile Salz.

Linsen sind die Samen von „Ervum lens", von ähnlicher Zusammensetzung wie die Erbsen, die sie an Nährkraft beinahe noch übertreffen; sie enthalten 25 Teile stickstoffhaltiger Körper. Kultiviert werden sie in Frankreich, Deutschland und als vielbegehrtes Volksnahrungsmittel besonders auch in Griechenland.

Bohnen stammen von Phaseolusarten; eingehülst werden sie unreif als beliebtes Gemüse genossen und in Deutschland und Frankreich von Phaseolus vulgaris und Phaseolus nova gezogen. Reich an Nährstoffen sind die reifen, mehr oder weniger gekrümmt eirundlichen Samen, aus denen man Mehl oder direkt ein recht nahrhaftes Gemüse zu machen pflegt. Die Feuerbohne, besonders ostindisches Nahrungsmittel, stammt von Phaseolus mungo.

Erbsen, Bohnen und Linsen gehören zu den Hülsenfrüchten, weil ihre Früchte in Hülsen eingeschlossen sind und heißen Leguminosenfrüchte oder -samen, weil sie 20—30% stickstoffreiches „Legumin" neben den 50 und mehr % Stärkemehl enthalten. Wenn sie, was häufig beobachtet wird, beim Kochen nicht weich, nicht mürbe werden wollen, so rührt das vom Kalkgehalt des Kochwassers her. Da der Kalk mit dem Legumin eine unlösliche Substanz bildet, ist es erklärlich, daß harte Hülsenfrüchtegerichte nicht oder doch nur schwer verdaulich sind. Ein Zusatz von 1 Gramm Soda auf 500 Gramm Samen, dem Wasser zugesetzt, fällt den lästigen Kalk und hebt die Fatalität.

Als in die Klasse der stickstoffhaltigen Nahrungsmittel zu zählende heimische Getreide sind zu erwähnen:

Der Weizen, der Roggen, die Gerste, der Hafer. Sie enthalten alle Stärke, Kleber und Pflanzeneiweiß, Zucker, Gummi, Fett, Zellstoff und Feuchtigkeit in wechselnden Verhältnissen und entstammen den vielgebauten Pflanzengattungen aus der Familie der Gräser.

An Wichtigkeit steht der uns das gebräuchlichste Brotmehl liefernde **Weizen**, der als Sommer- und Winter-

*) Die Prüfung solcher Waren auf Reinheit — gleichviel ob sie als Nahrungs-, Arzneimittel oder für technische Zwecke dienen sollen — erfolgt am sichersten auf mikroskopischem Wege durch einen erfahrenen Chemiker oder Botaniker. Untersuchungsämter und landwirtschaftliche Versuchsstationen führen solche Arbeiten exakt aus.

frucht (letztere geschätzter), als englischer, polnischer, welscher oder harter Weizen in den Handel kommt, oben an. Unter Dinkel versteht man eine Weizensorte, welche sich von den andern dadurch unterscheidet, daß die Körner reif von den Spelzen umschlossen bleiben und die Spindel zerbrechlich ist. Er wird vorzugsweise in Südwestdeutschland und in der Schweiz gebaut, der weiße Weizen wird in den Donaufürstentümern, im südlichen Rußland, in Ungarn und Polen, auch in den Vereinigten Staaten gebaut, von wo aus ein sehr namhafter Handel damit getrieben wird.

Der hauptsächlichste stickstoffhaltige Bestandteil des Weizens ist der sogenannte „Kleber“, sein Prozentgehalt schwankt sehr bedeutend zwischen 10,5 — z. B. im englischen — und 15% in dem in günstigen Jahren an den Ufern des schwarzen Meeres wachsenden, der demnach nahezu die Hälfte mehr davon enthält, als der in England gebaute. Ein gutes Weizenmehl zeigt annähernd folgende Zusammensetzung:

In 100 Teilen: 15 Teile Wasser, 10,8 Teile eiweißartiger und ähnlicher Substanzen, 66,3 Teile Stärke, 4,2 Teile Zucker, 2 Teile Fett, 1,7 Teil Salze.

Die in einem Kilo Mehl enthaltene Menge Kohlenstoff und Stickstoff beträgt 379,5 Gramm und 17,1 Gramm. 1 Gramm im Körper völlig verdautes (verbranntes) Weizenmehl bringt genügend Wärme hervor, um die Temperatur von 3,8 Kilo Wasser um 1 Grad C. zu erhöhen, was gleichwertig ist der zum Heben von 1624 Kilo auf 1 Meter erforderlichen Kraft.

Roggen ist das wichtigste Getreide der kälteren Zone, vorzugsweise in Mitteleuropa und von da gegen den Norden gebaut, die größte Ausfuhr haben die Häfen der Ost- und Nordsee. Das Mehl liefert nahrhaftes Schwarzbrot.

Gerste kennt man als vierzeilige, als zweizeilige und als Bart- oder Pfauengerste, welch' letztere, besonders in England, sehr beliebt ist. Zur Malzbereitung sind jährlich ganz enorme Quantitäten von Gerste nötig, welche in Rußland, Polen, Preußen, Pommern, Mecklenburg, Schlesien, Böhmen und Ungarn gebaut werden. Die Ausfuhr russischer, deutscher und polnischer Ware geht hauptsächlich nach England.

Malz ist eine Gerste, welche künstlich zum Keimen gebracht und darin in dem Momente durch Überhitzen gestört worden ist, als alles Stärkemehl in Zucker verwandelt und daher löslich, durch Wasser ausziehbar und gährungsfähig geworden war.

Einfach getrocknetes Malz heißt: Luftmalz, etwas geröstetes: Darrmalz und stark geröstetes: Farbmalz, Durch das Rösten geht der Zucker in den braungefärbten Caramel über.

Gerstengraupen, Koch- oder Rollgerste sind gerundete Gerstenkörner oder Stückchen von solchen, die man ihrer Schale beraubt hat. Graupen bilden einen starken Handelsartikel, für den Erfurt ein hauptsächlicher Versandtplatz ist; auch in Wien, Ulm, Nürnberg, Frankfurt a. M. und Thüringen werden sie fabriziert. Das Graupenmachen ist eine deutsche Erfindung des 17. Jahrhunderts.

Hafer, die Frucht von Avena L., überall kultiviert, ist die eigentliche Brotfrucht der rauhesten und nördlichsten Gegenden, dient bei uns vorzüglich als Pferdefutter.

Mais, von Zea Mais L. stammend, auch Welschkorn, türkisches Korn genannt, ist die ursprüngliche Brotfrucht Amerikas, von wo er nach Südeuropa gelangte und dort, namentlich in Italien (zur Bereitung der Polenta) in Ungarn (Kukuruz) und der Türkei als Nahrungsmittel eine wichtige Rolle spielt. Das Maiskorn war schon anno 1610 ein bedeutender Handelsartikel der Venetianer, die ihn in der Levante einführten

100 Teile Mais enthalten:

14 Teile Wasser, 11 Teile stickstoffhaltige Substanzen, 64,7 Teile Stärke, 0,4 Teile Zucker, 8,1 Teile Fett, 1,7 Teile Salze.

In einem Kilogramm sind 400 Gramm Kohlenstoff und 17,4 Gramm Stickstoff enthalten. Die zur Verdauung von aus türkischem Mais bereitetem Brot oder anderem Gebäck notwendige Zeit beträgt 3—3½ Stunden.

Hirse (Panicum miliaceum), ein kleines, kaum stecknadelkopfgroßes Korn, welches in ausgedehntem Maße im Süden und Osten, in China, Indien, Ägypten als Hauptvolksnahrung gebaut wird. Auch in Süd- und Mitteldeutschland wird Hirse vielfach gebaut.

In 100 Teilen: 13 Teile Wasser, 9 Teile Stickstoff, 74 Teile Kohlenstoff, 2,6 Teile Fett, 2,3 Teile Salze.

Reis von Oryza Sativa, von dem Millionen von Menschen leben, ist dem Weizen in bezug auf Nahrungswert durchaus nicht gleichzustellen, denn er besteht hauptsächlich aus Stärke und ist verhältnismäßig arm an fleischbildenden (stickstoffhaltigen) Substanzen. Reisstärke ist ein bekannter Handelsartikel, aber der Reis selbst, obgleich in enormen Quantitäten verspeist, wird nirgends als besonders kräftige Nahrung angesehen.

In 100 Teilen: 13 Teile Wasser, 6,3 Teile stickstoffhaltige Substanz, 79,1 Teile Stärke, 0,4 Teile Zucker, 0,7 Teile Fett, 0,7 Teile Salze.

Die Handelssorten des Reis werden nach den Erzeugungsländern benannt, womit zugleich in den meisten Fällen ein Begriff von ihrer Qualität gegeben ist. Obenan steht immer der Carolina-Reis, er hat ein langes, eckiges, mattweißes oder durchscheinendes Korn von reinem Geschmack. Java-Reis wird von den Holländern importiert, ist meist von guter Qualität, teils weißlich, teils gelblich. Der in Holland geschälte und gesichtete sogenannte Tafelreis ist die beste Sorte; an zweiter Stelle steht der Java, dann folgen Platna, bester italienischer, Rangun, Bengal, geringere Javasorten, Arracan prima, Siam, geringerer Arracan. Italienischer Reis bildet für den Konsum Deutschlands, wenigstens des südlichen, einen Hauptartikel. Die Versendung des Reis geschieht teils in Säcken und Ballen, teils in Fässern, die für Deutschland bedeutendsten Einfuhrplätze sind Hamburg, Bremen, Amsterdam, London, in Deutschland wird der meiste Reis direkt aus Ostindien bezogen. In Ostindien dient der Reis außer in der Küche zur Darstellung der beliebten Spirituose **Arak**.

Die **Kartoffeln** sind Knollen, das ist fleischig verdickte Stengelteile der Giftpflanze Solanum tuberosum. Sie sind nun zwar selbst nicht giftig, aber — obgleich sie wie kein Gemüse geschätzt und allgemein in ganz enormer Menge, besonders in Deutschland begehrt und verzehrt werden — auch sehr wenig nahrhaft.

In 100 Teilen: Wasser 75 Teile, Stickstoff 2,1, Stärke 18,8, Zucker 3,2, Fett 0,2, Salze 0,7 Teile.

Kakao wird zwar gewöhnlich zu den Genußmitteln gerechnet, hat aber seiner Nährkraft, der Art seiner Anwendung nach und auch bezüglich seiner chemischen Bestandteile die Berechtigung, als Nahrungsmittel aufgeführt zu werden. Die Kakaobohnen des Handels sind die Samen des in Brasilien und Mexiko heimischen Baumes Theobroma Cacao. Sie sehen ursprünglich hell aus und nehmen ihre braune dunklere Färbung erst durch eine Art von Präparation vor dem Versand an. In Fässern und Säcken (früher in Seronen, d. i. Ballen aus rohen Häuten) werden jährlich circa 30 Millionen Pfund Kakaobohnen in den verschiedensten Sorten in den Handel gebracht. Der Kakao dient hauptsächlich zur Bereitung der Schokolade: man röstet die Bohnen, zermalmt sie in der Wärme und versetzt sie darnach mit Zucker und Gewürzen. — Der wesentlichste Bestandteil

des Kakao ist ein Fett, die sogenannte Kakaobutter, welche durch Auspressen in der Wärme ausgeschieden werden kann (30—60 %) und eine stickstoffhaltige organische Base, welche, im konzentrierten Zustande giftig, dem Kakao das Anregende verleiht. In einem Kilogramm (= 1000 Gramm) Kakao sind 20 Gramm Stickstoff.

Die saftigen Früchte: **Trauben, Datteln, Feigen, Äpfel, Birnen, Ananas, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Erdbeeren, Stachelbeeren, Johannisbeeren** sind wohl Handelsartikel im frischen sowohl, als auch im konservierten Zustande (als Konserven), sie spielen aber mit Ausnahme der Datteln nie Rolle als **Nahrungsmittel.**

b) **Stickstofflose Pflanzennahrungsmittel.**

Stickstofflose Pflanzennahrungsmittel sind vor allem Stärke und Fett (fette Öle), sie haben dieselben elementaren Bestandteile in wechselnden Verhältnissen: Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff; selten sind sie frei von jeder Spur von Stickstoff, doch ist dieser in so geringer Menge nur vorhanden, daß er für die Ernährung unwesentlich wird. Auch die Zuckerarten sind hierher zu rechnen.

Sago ist das Produkt verschiedener Palmen, besonders der Cycas revoluta und auch anderer Bäume Indiens, Ceylons und vieler sonstiger tropischer Länder. Man gewinnt ihn, indem man das Mark in Wasser wäscht und den Niederschlag trocknet, worauf der Sago in runden oder eckigen Körnern von verschiedenen Größen erscheint. Obgleich die trockenen Körner so hart sind, daß man sie nicht leicht zerbeißen kann, nehmen sie doch Wasser ziemlich schnell auf und quellen darin zur schleimigen Masse. Sago besitzt nur wenig Geschmack, ist jedoch, wenn echt, durchaus nicht unangenehm im Genusse. Das Original des Sago ist die ostindische Ware, doch liefert auch Südamerika hieher gehörige Produkte. **Tapioka** und zwar **Rio-Tapioka** von weißer und **Bahia-Tapioka** von brauner Farbe sind Sagoarten, welche aus dem der Wurzel der Manihotpflanze entnommenen Stärkemehl dargestellt werden. In großartigem Maßstabe wird jetzt der **Kartoffelsago** fabriziert und verbraucht, er ist eine seiner Wohlfeilheit wegen beliebte Ware, in deren Herstellung die Fabrikanten eine solche Fertigkeit erlangt haben, daß nicht nur der Perlsago schön gleichmäßig gerollt im Handel erscheint, sondern auch die Imitation des Tapioka eine täuschend ähnliche genannt werden muß. Zu Sago verwenden die Fabrikanten das feinste Stärkemehl.

Arrow-Root, Pfeilwurzelmehl, nennt man das Stärkemehl aus den Wurzeln der Maranta arundinacea und M. indica. Es kommt besonders von Jamaika und den Bermudasinseln und wird, weil es für leichter verdaulich gilt als die anderen Stärkemehlsorten, als Nahrungsmittel für Kinder und Kranke viel gebraucht. Die Eingeborenen Südamerikas nennen es Aracuta, woraus die Engländer aus Bequemlichkeit ihr ähnlich klingendes „Arrow-root“ bildeten. Das allerbeste Arrow-root kommt aus Ostindien in Blechdosen à 1 und 2 Pfund, weil es höchst sorgfältig bereitet und getrocknet und hermetisch gegen die Seeluft-Einwirkung verschlossen ist.

Stärke, Stärkemehl, Amylum, Kraftmehl überhaupt kann aus jeder Stärkemehl haltigen Pflanze, also aus den oben angeführten Getreidearten, Hülsefrüchten und den Kartoffeln gewonnen werden, es ist stets im reinen Zustande weiß und von feinkörniger Beschaffenheit. Im kalten Wasser ist es unlöslich, mit heißem quillt es zum gallertartigen Kleister auf. Durch Jodlösung wird Stärkemehl violett gefärbt. Die Stärke wird bereitet, indem die geschroteten Getreidekörner oder zerkleinerten Kartoffeln in einem Sacke unter Wasser so lange geknetet werden, bis dieses nicht mehr milchig wird. Bei ruhigem Stehen setzt sich die Stärke aus dem Wasser ab und wird dann getrocknet. Sie kommt in den Handel entweder in Stücken, die sich zwischen den Fingern leicht zerdrücken lassen (Brocken- oder Stengelstärke) oder in Pulverform (Puderstärke). Die Anwendung der Stärke ist eine mannigfaltige; sie dient zum Appretieren, als Farbenverdickungsmittel beim Zeugdruck, zur Schlichte beim Weben, zur Darstellung des Traubenzuckers und des Dextrins, zum Stärken der Wäsche, zur Kleisterbereitung und zur Bereitung feinerer Backwaren ꝛc. **Glanzstärke** ist die geschätzte feine **Reisstärke**. Die einzelnen Stärkekörnchen einer jeden Pflanze haben eine eigene charakteristische Form, welche es erlaubt, sie aus Mischungen heraus mit Hülfe des Mikroskops zu erkennen. Da sich die Stärkemehlsorten chemisch so ziemlich alle gleich verhalten, so bleibt bei analytischen Untersuchungen, wo es sich um die Provenienz einer Stärke handelt, das Mikroskop das einzige Hilfsmittel.

Fette, fette Öle werden weiter unten im Zusammenhang mit den nicht genießbaren vegetabilischen Fettstoffen behandelt.

Zucker sind süßschmeckende Bestandteile von mehreren Pflanzensäften, welche andern ähnlich süßen Stoffen gegenüber die Eigenschaft haben, unter gewissen Umständen; so besonders bei mittlerer Temperatur mit Wasser und Hefe zusammengebracht, einen sogenannten Gährungsprozeß durchzumachen und dabei in Kohlensäure und Alkohol zerfallen. Man unterscheidet drei Arten des Zuckers: den Rohrzucker, den Traubenzucker und den Frucht- oder Schleimzucker. Nur die beiden ersten kommen als Handelsartikel in Betracht, vorzugsweise der

Rohrzucker. Er ist von allen Zuckerarten die süßeste, krystallisiert leicht aus wässeriger Lösung, ist rein von weißer Farbe, schmilzt beim Erhitzen auf 160° C. zu einer farblosen dicken Flüssigkeit, welche bei raschem Erkalten zu einer durchsichtigen, amorphen Masse erstarrt **(Gerstenzucker)**, die nach längerem Aufbewahren wieder undurchsichtig, krystallinisch wird, abstirbt. Bei noch stärkerem Erhitzen (200° C.) wird die Schmelze braun und es bleibt nach dem Erkalten eine amorphe, Feuchtigkeit anziehende, durchsichtige, spröde, braune, zu Likören und Konditoreiwaren als braune Farbe benützte (siehe Malz) Masse zurück, welche **Caramel** genannt wird. Der Zucker ist in $^1/_3$ kaltem und in jedem Verhältnis in heißem Wasser löslich, unlöslich in wasserfreiem Alkohol und Äther. Eine kalt gesättigte wässerige Lösung von Zucker wird **Sirup** genannt; der Sirup soll nicht zu dick sein, damit er bei Temperaturerniedrigung, etwa im Keller oder beim Jahreszeitenwechsel, keine Krystalle ansetze. An den Wandungen von Gefäßen gebildete Krystalle veranlassen ein Weiteranschließen von neuen Krystallen auf Resten des gelösten Zuckers, dadurch verdünnt sich natürlich der Saft). Die Zuckersirupe sollen aber auch nicht zu dünnflüssig sein, weil sie sonst im Kontakt mit atmosphärischer Luft leicht der Gährung unterworfen sind. 18 Teile besten Zuckers in 10 Teilen reinen, möglichst kalkfreien, also weichen Wassers gelöst, bilden das günstigste Verhältnis, die Lösung erfolge langsam, bei mäßiger Temperatur und schließliches rasches einmaliges Aufwallen, nicht durch anhaltendes Kochen, wodurch Flüssigkeit verdampft. Nimmt man statt reinen Wassers klare Früchtesäfte im oben angeführten Verhältnis, so erhält man die beliebten Früchtesirupe (Himbeer-, Kirschensaft oder -Sirup). Es empfiehlt sich beim letzten Aufwallen den Früchtesirupen zur perfekteren Klärung etwas Eiweiß zuzusetzen, der Schaum enthält dann mechanisch die Unreinigkeiten. Wenn Sirupe heiß in Flaschen gefüllt werden, so müssen diese so lange **unverschlossen** stehen bleiben, bis der Inhalt die Tem-

peratur der umgebenden Luft hat. Man bewahrt Strupe im kühlen Keller auf.

Der Zucker, welcher in unsern Handel kommt, findet sich hauptsächlich im Zuckerrohr (Saccharum officinarum) und in dem Safte der Zuckerrübe (Beta vulgaris). Aus ersterem wird er in Tropenländern (Ost- und Westindien), aus letzterer in Mitteleuropa fabrikmäßig dargestellt. Die Fabrikation des Zuckers aus Rüben besteht aus folgenden Hauptoperationen: 1. Saftgewinnung, 2. Reinigung und Konzentration des Saftes, 3. Krystallisation und Raffination (Reinigung) des Zuckers. Letztere geschieht meist mittelst Knochenkohle, seltener auf mechanischem Wege. Hierbei erhält man zuerst den Rohzucker (auch Moscovade, Cassonade, Thomaszucker, Farinzucker genannt) und eine unkrystallisierbare noch bis zu 40% Zucker enthaltende Mutterlauge, die Melasse. Die früher fast wertlose Melasse wird in einigen Fabriken durch Zusatz von Strontianit oder vermittelst des sog. osmotischen Verfahrens entzuckert. Vielfach dient sie vermischt mit Biertrebern ꝛc. zur Bereitung der z. B. in Landwirtschaftskreisen sehr verbreiteten Melassefuttermittel.

Lompenzucker, Melis, Raffinade (feinstes), wenn sie dagegen infolge ruhigen Stehenlassens der Flüssigkeit, in welche Fäden hängen, deutlich ausgebildete Krystalle darstellen:

Kandiszucker genannt werden. Die zurückbleibende, nicht krystallisationsfähige Mutterlauge wird gemeiner, schwarzer, holländischer Sirup oder Schleimzucker genannt.

Um dem Zucker, dem häufig ein kleiner Stich ins Gelbliche anhaftet, diesen zu benehmen, wird er vom Fabrikanten durch Zusatz von etwas Ultramarin „geblaut". Beim Auflösen und längeren Stehenlassen setzt sich das Ultramarin als blauer Satz zu Boden. Ein solcher Zucker sollte zu Früchtesirupen keine Verwendung finden. Der Zucker soll rein von Farbe, geruchlos und süß ohne fremden Beigeschmack sein; in gleichem Gewicht Wasser muß er sich vollständig auflösen, alles was zurückbleibt, gehört nicht in den Zucker. Von der Raffinade her kann Zucker auch Kalk enthalten, man überzeugt sich davon durch Zusatz von etwas oxalsaurem Ammon, welches eine kalkhaltige Probezuckerlösung trübt.

Traubenzucker, Stärkezucker, Glycose, Dextrose, Kartoffelzucker ist viel weniger süß als der Rohrzucker, er krystallisiert nur in krümlichen, warzigen Massen. Er kommt fertig gebildet in der Natur vor: in den süßen Früchten, im Honig, wird aber für Handelszwecke künstlich aus Stärke, gewöhnlich Kartoffelstärke, durch längeres Erhitzen mit verdünnter Schwefelsäure, Ausscheiden der Säure durch Kalk und Abdampfen bis zur Sirup- oder festen Konsistenz, dargestellt. Im Handel erscheint er entweder als honiggelber oder brauner Sirup oder in äußerlich Seifenstücken ähnlichen tafeligen Massen, die mehr oder weniger weiß und fest sind und in Wasser gelöst Rückstand zeigen, je nach Qualität. Fast allem Traubenzucker haftet von der Präparation her Schwefelsäure an. Man benützt den Traubenzucker in der Zuckerbäckerei, Branntweinbrennerei, Bierbrauerei und zum Gallisieren und Petiotisieren des Trestersaftes oder des Weinmostes schlechter Jahrgänge.

Milchzucker ist eine chemisch gleich zusammengesetzte, aber schwer gährungsfähige Zuckerart, welche in der Milch der Säugetiere gelöst vorkommt (es sei seiner hier, obgleich er zu den Tierprodukten gehört, des Zusammenhangs mit den andern Zuckerarten zu lieb, Erwähnung gethan). Er wird als Zusatz zu schlechter Milch und besonders medizinisch verwendet, da ihm schwach abführende Eigenschaften eigen.

Ahornzucker wird in den Vereinigten Staaten und in Kanada gewonnen, indem man die Bäume des Zuckerahorns anbohrt und den ausfließenden Saft reinigt und zur Krystallisation eindampft. Er kommt wie der ihm ähnliche, aus dem Safte einiger Palmen gewonnene

Palmenzucker fast ausschließlich an den Orten seiner Produktion zur Verwendung.

Südfrüchte.

Datteln heißen die wohlschmeckenden Früchte der Dattelpalme (Phoenix dactylifera), welche in Persien, Syrien, Ägypten und in dem Landstrich zwischen dem Atlas und der Sahara der Biledulgerid, d. h. Dattelland, in Menge angebaut wird. Auch das südöstliche Spanien liefert Datteln. Die bedeutende Anpflanzung der Dattelpalme an der Riviera, hauptsächlich bei Bordighera, liefert keine reifen Früchte, dagegen die „Palmzweige" für die Osterfeier nach Rom.

Die Datteln kommen in Schachteln oder Körbe eingelegt, oder auch in Fässern oder Matten in den Handel. Am Produktionsorte dienen sie im frischen Zustande als Nahrungsmittel. Man unterscheidet zwei Hauptsorten:

a) die ägyptischen oder Alexandriner, welche größer und dunkler gefärbt sind und

b) die barbarischen über Tunis kommenden, kleineren und weniger süßen.

Die von Valenzia aus in den Handel gebrachten „Spanischen Datteln" sind entweder „Candits" (süß) oder „Acrelets" (sauer) durch Einlegen in Weinessig. Beim Aufbewahren sind die Datteln vor Wärme, Feuchtigkeit und Luftzutritt zu schützen.

Feigen nennt man die eingetrockneten Fruchtstände des in Südeuropa kultivierten Feigenbaumes ficus Carica.

Die Fruchtstände werden einfach an der Sonne getrocknet, wobei ihre äußere Hülle zu einer dünnen Haut zusammenschrumpft. Die sogenannten Kronfeigen werden beim Trocknen auf eine Schnur oder einen Schilfkranz aufgereiht, wobei sie eine scheibenförmige Gestalt annehmen. Durch ausgeschiedenen Fruchtzucker zeigen trockene Feigen eine mehlartige Bestäubung.

Man unterscheidet folgende Hauptsorten:

1. Smyrnaer oder türkische Feigen, sie sind groß, gelb, dünnhäutig, man versendet die besten Sorten in kleinen Kistchen, welche mit Lorbeerblättern ausgelegt werden, als Tafelfeigen.

2. Griechische Feigen, Kranzfeigen von Kalamata auf Morea; je 100 Stück auf einer Schnur bilden einen Kranz. Die Kränze verpackt man in Fässer.

3. Dalmatiner oder Istrianer Feigen, klein, rund, grau, wohlschmeckend, wenig haltbar, kommen in Fäßchen verpackt von der Insel Lesina über Triest, Venedig und Fiume in den Handel.

4. Malteser, sizilianische, Kalabreser und Puglieser Feigen. Diese italienischen Feigensorten werden meist in Körbe verpackt und durch Zwischenlagen von Lorbeerblättern oder Bestäuben mit Kastanienpulver für den Transport trocken gelegt.

5. Französische Feigen, beste Sorte die Marseiller figues royales, geringere Qualität die aus der Gegend von Avignon.

6. Spanische Feigen über Malaga, Sevilla, Alicante, Valencia.

Die Feigen müssen an trockenem Orte luftig gelagert werden. Bei feuchter Lagerung findet leicht saure Gährung statt.

Rosinen, Korinthen auch **Zibeben** nennt man eingetrocknete Weintrauben oder deren Beeren, sie kommen als Smyrnaer, auch türkische, italienische, französische und spanische in den Handel und werden in

neuerer Zeit in größerer Menge bei uns zur Weinbereitung verwendet. Man muß sie an kühlen, trockenen Orten und wohlverschlossen aufbewahren.

Oliven sind die Früchte des Ölbaumes Olea europaea, aus deren Fleisch am Produktionsorte das Baum= oder Olivenöl gepreßt wird. Sie werden außerdem in Flaschen oder Fäßchen mit Öl, Salzwasser oder Essig übergossen, zum Versandt gebracht und als Beilage zu Speisen verwendet.

Zitronen sind die Früchte des Zitronenbaumes (citrus medica). Sie sind von charakteristischer, hellgelber Farbe und von saurem Geschmack. Eine Abart, die Limette oder süße Zitrone hat süßen Saft. Außerdem unterscheidet man die dünnschalige, sehr sauer schmeckende „Limone" und die „gewöhnliche Zitrone"; zu letzterer gehört auch die große, längliche, sehr dickschalige „Zedrate" aus der der Zitronat, die mit Zucker konservierte Schale, hergestellt wird.

Die Zitronen enthalten in den Schalen das Zitronenöl (siehe ätherische Öle) und im Fruchtsafte reichliche Mengen von Zitronensäure.

Die Kultur des Zitronenbaumes ist sehr verbreitet und wird durch ganz Südeuropa, besonders reichlich in Oberitalien, betrieben.

Man nimmt die Früchte vor vollendeter Reife vom Baume und verpackt sie gewöhnlich einzeln in Papier gewickelt zu 500 oder 700—800 in Kisten.

Am geschätztesten sind die dünnschaligen Früchte.

Hauptbezugsorte Toscolano und Tremosine am Gardasee, Nizza, Mentone, Genua, Triest, Fiume, Sizilien, Malaga, Alicante, Faro ꝛc. ꝛc.

Orangen, Pomeranzen, Apfelsinen sind die rotgelben Früchte des Orangenbaumes (Citrus Aurantium). Man unterscheidet:

1. **Pomeranzen oder bittere Orangen.** Sie haben dicke höckerige Schale von bitterem Geschmacke und säuerlich bitterem Saft.

2. Apfelsinen oder süße Orangen mit glatterer, wenig bitterer Schale und angenehm säuerlich=süßem Fleische. Die geschätztesten sind die kleinen sogenannten „Mandarinenorangen".

3. „Bergamotten", birnförmig, etwas zusammengedrückt, mit blasser Schale und wenig schmackhaftem Fleische. Dienen ausschließlich zur Herstellung des Bergamottöls.

Die Hauptbezugsorte für die Orange des Handels sind: Genua, Nizza, Mentone, Messina, Malaga (die spanischen sind weniger geschätzt), San Miguel.

Außer den reifen Orangen, welche als erfrischendes Obst auf die Märkte kommen, erscheinen im Handel die grünen, unreifen Pomeranzen (poma Aurantiorum immatura) und die getrockneten Pomeranzenschalen, deren geschätzteste die Curaçaoschalen zur Bereitung des nach ihnen benannten Likörs und außerdem arzneiliche Verwendung finden.

Kandierte d. h. in Zucker konservierte Orangeschalen führen den Namen „Orangeat".

Mandeln nennt man die Früchte und Samen des Mandelbaumes (Amygdalus communis L.), welcher im Orient und in Nordafrika einheimisch, in ganz Südeuropa kultiviert wird.

Man unterscheidet süße und bittere Mandeln. Die süßen Kerne enthalten fettes Öl (Mandelöl, besonders zu feinem Haaröl verwendet) und sogenanntes Emulsin, eine chemische Verbindung, welche bewirkt, daß gestoßene Mandeln mit Wasser angerührt, eine milchige Flüssigkeit, die Mandelmilch, Mandelemulsion liefern. Die bittern Kerne enthalten außerdem Amygdalin, aus welchem sich auf Zusatz von Wasser Blausäure entwickelt, daher der eigentümliche Geruch und Geschmack beim Verbeißen derselben und die giftige Wirkung beim Genusse in größerer Menge. Bittere Mandeln sind kleiner, auch spitziger als die süßen, sie werden aus Majorka und Algerien bezogen und in der Medizin, auch in der Konditorei und Likörfabrikation verwendet.

Hauptsorten der süßen Mandeln sind:

a. gemeine, hartschalige, amandes à coque dure, kommen ohne Schalen in den Handel und werden nach den Produktionsländern unterschieden in

1) Malaga oder überhaupt spanische Mandeln von Valenzia über Alicante in Fässern oder Ballen.

2) Portugiesische — Oporto=Mandeln.

3) Florentiner und Ambrosia — italienische Mandeln.

4) Amandes à flot — französische Mandeln, welche in Paris besonders geschätzt sind und zu den beliebten „**Pralines**", d. h. mit geschmolzenem Zucker überzogenen gerösteten Mandeln verwendet werden. Beste Sorten wachsen bei Aix.

Sowohl aus den bittern als aus den süßen Mandeln erhält man durch Auspressen das Mandelöl, aus den bittern, nachdem sie mit Wasser zum Brei angerührt, durch Destillation das Bittermandelöl, ein ätherisches Öl. Der nach dem Auspressen der Mandeln verbleibende Preßkuchen findet gepulvert in der Parfümerie als Mandelkleie Verwendung.

Kastanien, Maronen, sind die Früchte des edlen Kastanienbaumes Castanea vesca L. Sie kommen in den Handel aus Spanien, Portugal, Italien und Südfrankreich. Die Aufbewahrung muß an luftigen Orten geschehen.

Genußmittel

sind unentbehrliche Stoffe, welche wir unserem Körper einführen, nicht weil sie durch ihre Bestandteile gleich den Nahrungsmitteln körperliche Substanz zu bilden vermögen, sondern weil sie dank ihrem Gehalte an gewissen Verbindungen auf unsere Verdauungsorgane einen Reiz ausüben, durch welchen diese die Eigenschaft erlangen, Nahrungsmittel leicht in Fleisch und Blut umzuwandeln, sie haben also nur indirekt einen ernährenden, direkt mehr einen anregenden, die Lebensthätigkeit erhöhenden Einfluß.

Zu den Genußmitteln gehören die Gewürze, von denen nachstehend die wichtigsten kurze Erwähnung finden sollen.

1. Früchte und Blütenteile.

Pfeffer. Es kommen im Handel unter der Benennung Pfeffer mehrere Gewürze und Arzneiwaren vor, welche durch verschiedene Beinamen näher bezeichnet werden, wie: schwarzer, weißer, langer ꝛc. Pfeffer. Der schwarze und weiße Pfeffer sind Produkte derselben Pflanze (Piper nigrum), eines niedrigen Strauches, der in Ostindien, Ceylon und fast überall im Orient wächst. Die Beere hat eine dunkelbraune oder schwarze Haut und wird das Ganze gemahlen, so ist das Produkt **schwarzer Pfeffer**, wird die Haut vorher entfernt, so gewinnt man **weißen Pfeffer**; von schwarzem Pfeffer unterscheidet man schwere und leichte Sorten, zu den schweren gehören Malabar und Aleppi, zu den leichten Penang, Singapore, Bombay, Madras, Batavia, Jamaica ꝛc. Der weiße Pfeffer kommt über Holland und England zu uns und wird in Medizin und Küche angewandt. **Langer Pfeffer** ist die unreife Fruchtähre verschiedener Arten von Chavica, hauptsächlich von Chavica officinarum, so genannt, weil sie fast zu allen Zeiten in der Medizin verwendet wurde; sie ist beißender als weißer Pfeffer.

Piment oder englisches Gewürz wird aus den unreifen Beeren der Eugenia Pimenta gewonnen, welche

in Westindien heimisch ist und wohlriechende Blumen trägt. Man sammelt die noch grünen Beeren, trocknet sie sorgfältig, wornach sie braune Farbe annehmen. Ihr Geschmack ist weniger scharf, aber aromatischer als der des schwarzen Pfeffers.

Cayennepfeffer liefern die Samenschoten einer großen Anzahl von Capsikum-Arten, besonders aber von Capsicum frutescens, das in Ostindien vorkommt. Die Schoten von Capsicum frutescens werden in Mexiko und andern Teilen Amerikas „Chillies" genannt und zum Kochen der Bohnen viel verwandt.

Spanischer Pfeffer, türkischer Pfeffer, Paprika ist die Frucht einer unserer Kartoffelstaude ähnlichen und in Südamerika heimischen, in Ungarn, Südfrankreich und Spanien angebauten Pflanze, des Capsicum annuum. Die Schoten sind frisch schön rot, werden aber mit dem Alter braun bis schwarz, sie sind äußerst scharf und ihr Staub reizt im höchsten Grade. Das Pulver muß in gut verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden. Es ist sehr oft verfälscht, man untersucht es mit Lupe, Mikroskop und durch einen Veraschungsprozeß, das letztere, um Ziegelmehl oder dergl. nachzuweisen.

Koriander, von Coriandrum sativum, und **Kümmel**, von Carum carvi (in Thüringen und Holland ganz im großen angebaut), gedeihen in gemäßigter, letzterer in nördlicher und in heißer Zone; sie haben eine angenehme, aromatische Schärfe, finden in der Küche, der Medizin und in der Likörfabrikation Verwendung.

Muskatnuß ist die Frucht der Miristica moschata oder fatua, welche in Madagaskar, den Bandainseln und vielen Teilen von Asien wächst. Sie ist in Fruchtfleisch gehüllt und liefert unreif eine köstliche Präserve. Der Samen der reifen Frucht wird getrocknet und ganz nach Europa gebracht. Gute Muskatnüsse müssen schwer, ohne Wurmstiche und gehörig voll sein, die beliebtesten sind die von den Molukken. Die Muskatnuß enthält neben stark riechendem, ätherischem Öle, ein fettes Öl, die sogenannte

Muskatbutter, welche bei gewöhnlicher Temperatur fest, ausgepreßt in den Handel gebracht wird.

Mazis oder **Muskatblüte** ist der die Nuß einhüllende blättrige Samenmantel; sie hat die aromatischen Eigenschaften der Frucht selbst, mit noch zarterem Geschmacke; die beste ist die helle von Mauritius, dunkelorangegelbe ist nur halb so viel wert. Sie soll sich trocken, aber doch fettig anfühlen und kräftigen Geruch und Geschmack haben.

Cardamomen sind die Früchte von Amomum oder Elettaria, die an der Küste von Malabar, auf den Canarischen Inseln, in Ostindien, wie sonst noch in vielen Teilen Asiens wächst. Im Handel unterscheidet man kurze, kurz-lange oder lang-lange, je nach Länge der Frucht, oder runde Cardamomen, malabarische oder kleine und lange oder ceylonische Cardamomen. Cardamomen dienen außer als Gewürz auch in der Medizin und zur Bereitung des ätherischen Öles.

Paradieskörner kommen von Amomum granum paradisi; sie heißen auch Guineapfeffer, kommen aus Guinea, Ceylon und Madagaskar, sind eckig, braunrot und haben ungefähr die Größe der Cardamomen.

Senf. Man unterscheidet schwarzen und weißen Senf. Der erstere ist der Samen von Sinapis nigra L., der weiße von Sinapis alba L., zwei Kreuzblumenpflanzen, die fast in ganz Europa mit Ausnahme der nördlichen Länder wild wachsen und auch im nördlichen Deutschland, in Ungarn, in Frankreich kultiviert werden. Der schwarze Senf ist schärfer als der weiße, er liefert bei der Destillation mit Wasser ein scharfes ätherisches Öl, durch Pressen ein nicht scharfes, fettes Öl, welches namentlich von England aus in den Handel gebracht wird. Den meisten schwarzen Senf liefert Holland in sogenannten Mudden, d. i. Säcken mit 100 Kilo Inhalt. Ausgepreßter Senfsamen, der haltbarer ist, als der das Öl noch enthaltende, wird unter dem Namen **Sareptasenf von Rußland aus** (Gouvernement Saratow) in den Handel gebracht. Der Senf kommt teils ganz, teils gemahlen als Senfmehl, teils in Essig eingemacht als Senfmostrich, Mustert zum Verkaufe.

Vanille. Unter diesem Namen finden sich im Handel die schotenförmigen, getrockneten Samenkapseln der verschiedenen Spielarten der aromatischen Vanille, Vanilla aromatica, eines Schmarotzergewächses aus der Familie der Orchideen, das in Südamerika, Zentralamerika und im südlichen Europa wild wächst, aber auch in Mexiko und an anderen Orten angebaut wird. Cylindrische, schotenartige, sehr lange Kapsel, welche ein braunes, angenehm riechendes Mark und in diesem eine außerordentliche Menge äußerst kleiner, schwarzer Samen enthält. Die Schoten des Handels sind flach zusammengedrückt, der Länge nach gefurcht, braun, weich, fühlen sich fettig an und zeigen häufig einen weißen krystallinischen Anflug. Es kommen im Handel drei Sorten von mexikanischer Vanille vor, die von Abarten der Vanillepflanzen herrühren; die geschätzteste ist die durch Kultur erhaltene **lange Vanille**, Vanilla de Ley, sie ist bis 30 Zentimeter lang, dunkelrötlich-braun, an der Basis etwas gekrümmt, klebrig.

Die zweite Sorte ist die Cimarona oder wilde Vanille, sie ist kleiner, heller, trockener, weniger aromatisch und nicht so krystallinisch überzogen wie die vorige Sorte.

Die dritte Sorte ist die breite Vanille, Vanillon, Vanilla popona oder pova, stärkerer, aber weniger feiner Geruch. Die Schoten sind oft offen wie überreif.

Die kleinere **Bourbonvanille** steht der mexikanischen an Feinheit des Geruches bedeutend nach, sie ist aber ansehnlicher und wird deshalb stark gebraucht. Zu wirklich feinen Sachen nehmen die Konditoren, welche ihr Fach verstehen, ausschließlich mexikanische Vanille. Verwendung findet die Vanille ihres wirklich angenehmen, feinen Aromas wegen in der Parfümerie, in der Konditorei, in der Likörfabrikation.

Vanillin ist das aromatische Prinzip der Vanille; es wird seit einiger Zeit im Großen dargestellt, entweder aus dem Cambialsaft gewisser Nadelbäume oder neuerdings auf rein chemischem (synthetischem) Wege. Das künstliche Vanillin stellt ein weißes krystallinisches Pulver vom Schmelzpunkt 80—81° C. dar und wird in diesem Zustande oder mit Zucker verrieben (verdünnt) zur Anwendung statt der Vanille in den Handel gebracht. 20 Gramm davon entsprechen 1 Kilo bester Vanille. Vanillin ist in Wasser und Alkohol löslich, läßt sich auch leicht und rasch mit Zucker verreiben und daher viel besser als die natürliche Vanille mit unbestimmtem Vanillingehalte dosieren; nichtsdestoweniger will das künstliche Vanillin nicht recht Anklang in der Praxis finden, es mag das daher kommen, daß sich Produkte im Handel befinden, welche auffallende Abweichungen vom normalen Vanillin zeigen. Demzufolge ist eine Baisse eingetreten, welche auch eine Folge der kolossalen Überproduktion ist. Jedenfalls ist es nicht ratsam, Vanillin nach der Billigkeit, sondern hauptsächlich nach der Zuverlässigkeit der Produzenten zu kaufen. Ausgezeichnetes Vanillin fabrizieren z. B. Haarmann & Reimer in Holzminden und Schimmel & Co., Miltitz-Leipzig.

Hopfen sind die zum Haltbarmachen und Aromatisieren des Bieres verwendeten Fruchtstände (Zapfen) der weiblichen Hopfenpflanze, Humulus lupulus; diese wird in den Hopfengärten in Deutschland, Böhmen (Saaz), England, Amerika, Australien in großer Menge u. meist sehr rationell angebaut. Der Ernteertrag belief sich 1903 in Deutschland auf 485 000 Centner; auf der ganzen Erde auf circa 1 960 000 Centner.

Am geschätztesten sind die Saazer (Böhmen) und Spalter (Bayern), dann die Hallertauer, die Englischen und die Württemberger Hopfen. Gute Hopfen sollen kleine, aber feste, nach der Spitze zu geschlossene Zapfen, ferner dünne Spindel ohne Körner, aber reichlich mit klebrigem Lupulin versehen, zeigen. Sie sollen schön in der Farbe, gleichmäßig gelblich-grün und frisch von Geruch sein. Der Hopfen wird in runden Säcken (sog. Ballen) versendet, die von ungepreßtem Hopfen 1—2 Zentner, von gepreßtem 2½—3½ Zentner enthalten. Für den überseeischen Transport wird er geschwefelt und in quadratische Ballen gepreßt, die in Blechkisten gepackt werden.

Gewürznelken. Die Blumenknospen des Caryophyllus aromaticus sind die im Handel bekannten **Gewürznägelchen**, wegen ihrer Ähnlichkeit mit einem Nagel so benannt. Der Baum wächst auf den Molukken, Mauritius, Sumatra, in Westindien und in vielen anderen tropischen Ländern. Die Blume wird in der Sonne oder durch künstliche Wärme getrocknet und dadurch viel dunkelfärbiger. Sie hat durch bedeutenden Gehalt an ätherischem Öle einen ziemlich beißenden, aromatischen Geschmack. Die besten Gewürznelken sind die ostindischen, geringere Qualität die mageren, dunkleren Zanzibarnelken.

Die unreifen Früchte des Nelkenbaumes kommen neben den Blüten als „Anthophylli" in den Handel; sie sind weniger aromatisch und weniger geschätzt.

Saffran, Krokus, ist die Narbe des im Orient heimischen und in Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, England angebauten Crocus sativus. Zu 500 Gramm trockenem Saffran sind ca. 350—400 000 Blüten erforderlich. Der österreichische Saffran ist der geschätzteste, der türkische, häufig mit Safflor verfälschte, der schlechteste. Der Saffran muß in gut verschlossenen Gefäßen aufbewahrt und gegen die Einwirkung des Lichtes geschützt werden. Er dient als Gewürz und als Farbmaterial. Verfälscht wird er häufig mit den Blumenblättern der Ringelblume, Calendula officinalis, oder durch die Blüten von Safflor, Carthamus tinctorius, Arnika u. a. m. Man befeuchtet eine Probe und untersucht sie mit der Lupe. Gepulverten Saffran soll man nie kaufen.

Zimtblüte, Zimtnägelein, schwach aromatische, jedoch ziemlich viel ätherisches Öl enthaltende, unreif getrocknete, noch nicht mit der Blütenhülle versehene Früchte des Cassienlorbeerbaumes, Laurus Cassia.

2. Pflanzenrinden.

Sie sind bei den Gewürzen durch **Cassia** und **Zimt**, welche in Java, Ceylon, China, Japan und vielen andern östlichen Ländern wachsen, repräsentiert. Die Rinden stammen von Cassia fistula und Cinnamomum zeylanicum; der letztere ist viel aromatischer und als Gewürz nützlicher. Er wurde so hoch geschätzt und das Monopol, welches die Holländer in Ceylon bis 1833 darauf hatten, war so streng, daß bei Todesstrafe niemand die Pflanzen schädigen oder ungesetzlicherweise Rinde oder Öl ausführen durfte. Zimt kommt in Bündeln von 60—90 Pfund in den Handel, welche durch ineinandergesteckte Bastrinden zusammengeschnürt sind. Zimtbruch und Zimtkruste sind die Abfälle der Rinde, welche zur Zimtöldestillation verwendet werden. Die beste Zimtsorte ist der sog. Ceylon-Zimt, Ceylon-Canehl, von blaßgelber Farbe, süßem, angenehmen Geschmack und feinem Geruch. Ihm nahe steht der durch die niederländische Handels-Maatschappy bei uns eingeführte, jetzt direkt bezogene Java-Zimt in Ballen oder in Kisten (Kolli) von ungefähr 90 Pfund. Die feinsten Stückchen sind immer die der jüngsten Schößlinge oder Wurzelsprossen, weil sie weniger Holzfasern und mehr Aroma haben. Der chinesische Zimt, von Cinnamomum Cassia, in Annam und dem südlichen China einheimisch und dort wie auf den sundischen Inseln und in Vorderindien kultiviert. Er unterscheidet sich vom ceylonischen durch bedeutend stärkere, festere und dunkler gefärbte Röhren, deren Oberfläche stellenweise auch mit grauer äußerer Rindenschichte bedeckt ist, riecht und schmeckt weniger fein aromatisch, mehr scharf adstringierend und schleimig als süß.

3. Blätter.

Lorbeerblätter, folia lauri, sind die getrockneten Blätter des Lorbeerbaums, welcher in Südeuropa einheimisch ist; sie haben aromatisch bittern Geschmack und ähnlichen Geruch, sind gelbgrün, glatt, lederartig und enthalten ätherisches Öl und Gerbstoff. Sie werden aus Südtirol gebracht in losen und gepreßten Ballen.

4. Wurzeln, Wurzelstöcke und Knollen.

Ingwer ist der angenehme, scharf aromatische, besonders in England beliebte Wurzelstock der Pflanze Zingiber officinale, welche in Ost- und Westindien wächst. Er liefert frisch eine leicht reizende Präserve und kommt in getrockneten Stücken oder als Pulver in den Handel.

Curcuma oder Gelbwurz ist die Wurzel der Curcuma longa, welche in Indien, wo sie vorkommt, eines der beliebtesten Gewürze bei der Speisebereitung ist. Sie wird vor dem Gebrauche gepulvert. Wir benützen sie nur zur Herstellung des Curcumapapiers, da ihr gelber Farbstoff, sehr empfindlich für Alkali, welches ihn braun macht, sich vorzüglich zum Reagens auf Basen eignet.

Knoblauch, von Allium sativum, wird in heißen und gemäßigten Klimaten frisch genossen.

Die **Zwiebel**, mit ihm verwandt, wird frisch in der Küche gebraucht und in kleinen Exemplaren als Gewürz in Pickles benützt.

Currypulver ist eine Mischung verschiedener Pfefferarten und anderer mit Curcuma gefärbter Gewürze, welche in Indien und dem Orient in allgemeinem Gebrauch sind, deren Zusammensetzung aber gewöhnlich Geheimnis des resp. Fabrikanten ist. Nach einer unbenannten Angabe enthalte das Currypulver grünen Ingwer, Knoblauch, Koriander, Zimtkörner, Zwiebel, Chilipfeffer, Curcuma, Cocosnuß und Butter!!!

Nicht als Gewürze, die nie oder höchstens ausnahmsweise für sich allein Anwendung finden, sondern als gewissermaßen selbständige Genußmittel klassifizieren wir den **Thee** und den **Kaffee**.

Der **Thee** besteht aus den präparierten Blättern des Theestrauchs, eines immergrünen mit der Camellie verwandten Holzgewächses, das so sorgsam wie Wein angebaut wird und gleich diesem durch die lange Kultur zahlreiche Varietäten gebildet hat. Der Strauch heißt Thea chinensis; seine Blätter enthalten neben 13—18% Gerbstoff ½—1% eines gelben ätherischen Öles und etwa 2% Theïn. Theïn ist eine mit kräftig physiologischer Wirkung begabte chemische Verbindung, welcher der Thee seine ganz unübertroffen anregende Wirkung verdankt. Die Chinesen verstehen es am besten, sie verstehen es vielleicht allein, den Theestrauch so zu behandeln, daß er sich gedeihlich, und reichlich Blätter entwickle, weshalb wir auch fast allen Thee von China beziehen. In Europa begann das Bekanntwerden des Thees mit dem Kaffee ziemlich gleichzeitig, etwa nach Anfang des 17. Jahrhunderts durch Holländer. Von 1660 an wurde Thee in Londoner Trinkhäuserrn ausgeschenkt, einige Zeit später in Paris. Seitdem haben sich die beiden fremden Getränke in den verschiedenen Ländern Europas in verschiedenem Verhältnis neben einander eingebürgert. England ist der stärkste Theekonsument geworden und das Theetrinken ist dort am engsten mit der im allge-

meinen so praktischen dortigen Lebensweise verknüpft (!); ziemlich der nämliche Fall ist es mit Holland und Rußland, während in Deutschland, Frankreich und Italien und besonders im Morgenlande der Kaffeetrank vorherrscht.

Wo der Thee auch vorkomme, er wird immer nur von einer Pflanze gewonnen, von der die Kultur verschiedene Abarten geschaffen hat; die Fabrikation bewirkt durchaus keine chemische Veränderung in dem Blatte, sondern nur die Trocknung mit größtmöglichster Vermeidung seiner Beschädigung, behufs Präservierung und künftigen Gebrauchs. Die grüne Farbe wird dem Thee durch schnelles Trocknen erhalten; schwarzen Thee gewinnt man durch längeres Trocknen an der Luft — man läßt ihn eine Art von Gährungsprozeß durchmachen. Man kann grünen Thee in verschiedenen Nuancen färben.*)

Man teilt also den Thee ein in grünen, schwarzen und parfümierten, und bildet wieder nach Größe der Blätter Unterabteilungen mit Namen, welche so ziemlich alljährlich Modernisierung erleiden.

Grüne Thees: Imperial, Haysan, Young Haysan, Gunpowder. Tonkay oder Twankay (sehr selten).

Schwarze Thees: Pekko mit weißen Blüten, Souchong, Congo (Moning, Kayson, Ningchow, Pecco Congo 2c. sind Beimengungen von Congo, nicht besondere Sorten). Oolong und Pouchong sind im Handel nur noch selten vorhanden.

Parfümierte Thees: (Man parfümiert wenig aromatische Theesorten durch Vermischen mit aromatischeren oder durch Beimengung von aromatischen Blüten z. B. von (Olea fragrans), Orange Pekko (ganz schwarz), Caper (schwarz-grün). In Japan und auf Java gibt es sowohl grünen wie schwarzen Thee; von indischen Theesorten kommen in den Handel: Kurzblättriger Pekko (Java Pekko), Pekko Souchong Congo, Assam Pecco Siftings (Grüsthee mit gebrochenen weißen Spitzen), Siftings und Dust (Staub).

Pekko wird nur seines Aussehens halber zum Aufputzen anderer Sorten so hoch bezahlt. Hamburger Sachverständige sagen: Pekko, allein getrunken, sehr flau, aber aromatisch, wird gemischt mit Souchong oder Congo, auch mitunter mit feinem grünen Thee (im Detailhandel) um ihn kräftiger, die anderen Sorten milder und aromatischer zu machen. Der Preis richtet sich je nach der Güte der weißen Spitzen. Der Verbrauch des Congothee in England übersteigt den aller andern Theesorten zusammen genommen, da er billig und kräftig von Geschmack ist (d. h. der Common Congo; die sehr feinen Sorten: Moning Congo und Kayson Congo sind auch entsprechend teurer). Bei der Auswahl des Thees sehe man darauf, daß die Blätter dicht gerollt seien und daß er wenig oder gar keine Stiele trage. Echte Theeblätter dürfen nicht mehr als 5—6% Asche hinterlassen. Ein erhebliches „Mehr" beweist mineralische Beimengungen.

Kaffee. Der Kaffeestrauch (Coffea arabica) stammt ursprünglich aus Arabien und Abyssinien, ist aber im größten Teile der Tropen heimisch geworden, nämlich Bourbon, Berbica, Demerara, Sumatra, Java, Westindien, Martinique, Ceylon, Batavia, Brasilien, San Domingo und Aethiopien. Der Same des Kaffeestrauches, die Kaffeebohne, welche zu zwei in einer Beere, die mit unserer Kirsche Ähnlichkeit hat, eingeschlossen ist, zerfällt je nach dem Ursprungslande in mehrere Sorten. Die beste Sorte ist der westarabische oder Mokka-Kaffee, dessen Bohnen übrigens klein und unansehnlich sind. Die Preise schwanken je nach Qualität, stehen jedoch immer hoch. Aus Mokka selbst werden kaum mehr als 9000 Zentner exportiert.

Nach dem Mokka- ist Bourbon-, nach diesem Java-Kaffee am geschätztesten, doch gibt es von allen Sorten von der ordinärsten bis zur feinsten Qualität zahlreiche Abstufungen zu sehr differenten Preisen. Die Bohnen differieren äußerlich außer in der Form auch in der Farbe, welche zum großen Teil abhängt von der Behandlungsweise nach dem, und der Sorgfalt beim Einsammeln und vom Alter der Bohnen. Jeder Kaffee wird durch langes Liegen heller. Da man nun in gewissen Gegenden eine ganz besonders unmotivierte Vorliebe für Kaffeebohnen von bestimmter Farbe hat, so erklärt es sich, daß an Kaffeemarktplätzen bei uns, seltener am Produktionsorte, die Kaffeefärberei „En gros" getrieben wird, wodurch natürlich nie Qualitäts-, wohl aber Preissteigerungen bewirkt werden, deren Opfer das unaufgeklärte Publikum selbst oder der nicht unterrichtete Kleinhändler zu sein pflegen. Man färbt den Kaffee **graugrün** durch Kohlenstaub und Indigo, **gelb** durch Ocker. Daß die Gewissenlosigkeit von Kaufleuten so weit gehen könne, Kaffeebohnen dadurch zu färben, daß man sie mit Bleikugeln in einem Fasse zusammenrolle, wodurch sich natürlich giftiges metallisches Blei ihrer Oberfläche aufreibt, würde man kaum glauben, wenn es nicht durchaus zuverlässig von dem Münchener Chemiker Dr. Wittstein verbürgt worden wäre. — In Holland und Hamburg, auch in Heilbronn u. a. wird das Kaffeefärbereigeschäft flott betrieben.

Guter Geruch und Geschmack, Gleichmäßigkeit in Form und Farbe der Bohnen sind die Hauptcharakteristika, mit deren Beurteilung man durch eifrige Schulung im steten, scharfen Beobachten in der Praxis vertraut wird.

Die gesamte Quantität des in den Welthandel kommenden Kaffees beträgt ohne Berücksichtigung des eigenen Verbrauches der Produktionsländer circa 9 Millionen Zentner. Der Kaffee wird in Säcken (Rappers) oder Ballen von Schilfmatten (Gontjes) von 100, 120, 130 oder 140 Pfund oder in Fässern von 600, selten 800 Pfund Gewicht versendet. Die Aufbewahrung soll nicht neben Salztrögen oder -Fässern und nicht neben starkriechenden Substanzen geschehen.

Zichorie. Die Wurzel dieser bei uns einheimischen, an Wegen und Rainen wachsenden, daher auch Wegwarte genannten, blaublühenden Pflanze hat sich dank der fehlerhaftesten Surrogatesucht eine feste Stellung als Kaffeeersatz gesichert, obgleich sie mit dem Kaffee nichts gemein hat, als daß sie geröstet und gemahlen braun aussieht und mit Wasser eine braune Brühe liefert. Die Zichorie wird zum Besten oder vielmehr auf Kosten dummer Kaffeetrinker in ziemlicher Menge in Thüringen, Provinz Sachsen, Braunschweig, Schlesien, Ungarn, Belgien, Holland, England angebaut. Das braune, geröstete Zichorienwurzelpulver kommt mit gerösteten Runkelrüben, gelben Rüben und mit Caramel 2c. in wechselnden Mengen vermischt oder ungemischt in die bekannten blauen, roten, gelben Päckchen, die in Fässer gefüllt und so in den Handel gebracht werden.

Feigenkaffee ist das mehr oder weniger mit anderen Substanzen vermengte Röstprodukt der im südlichen Europa heimischen Feigen.

Kaffeeextrakt gewöhnlich nichts anderes als irgend ein unschädliches Pflanzen- (Heu!) Extrakt mit starkem Zusatze von Caramel, welcher dem Kaffee die trügerisch schöne, schwarzbraune Farbe verleiht.

Von irgend welcher günstigen Wirkung solcher Surrogate ist natürlich nicht die Rede, es geht allen jener dem Theïn analog zusammengesetzte Stoff, das Coffeïn ab, dem allein der Kaffee seine anregende Wirkung verdankt; — und wenn solche Surrogate nicht anregend wirken, was thun sie denn?? — sie täuschen den Konsumenten, der für sie sein Geld ausgiebt, also — fort mit dem Plunder! —

*) Was durch Indigo oder Berlinerblau und Gips geschieht.

Auch den Tabak rechnet man, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt, — hier thun wir es der Usance zu liebe — zu den Genußmitteln:

Der **Tabak** besteht aus den getrockneten, auf verschiedene Weise zubereiteten Blättern der Tabakpflanze **Nicotiana Tabacum**, welche aus Amerika stammt und in die Familie der Nachtschatten (Solaneae) gehört. Die Pflanze hat als Kulturpflanze sehr vieler Länder eine große Verbreitung, und es werden die Tabake nach den Produktionsgegenden geschieden und unterschieden in;

1. Südamerikanischer Tabak „Varinas" oder „Kanaster" (von den den Namen „canastras" führenden Körben aus Rohrgeflecht, in welchen er in den Handel kommt).

2. Nordamerikanischer Tabak deckt den Hauptbedarf von Europa; Virginia stark und wohlriechend, kommt in Fässern von 400 und 500 Kilo, und zwar als Carotten- (Schnupf-) und Schneidegut (Rauchtabak) zu uns. Hierher gehören noch Kentuky-, Georgia-, Carolina-Maryland (um so teurer je heller).

3. Westindischer Tabak (feinster Cuba und Havanna) kommt gewöhnlich in mit Ochsenhäuten umwickelten Ballen (Seronen), oder in Puppen oder Malotten (Bündeln) nach Europa. Cabannas beste Blätter sind gelb bis hellbraun und sehr aromatisch. (Hierher Portorico, Domingo, Martinique.)

4. Asiatischer Tabak, Manilla von den spanischen Philippinnen. Aromatisch mit angenehmem Nebengeruch.

5. Europäischer Tabak; hierher gehören:

Die Tabake von Macedonien, Griechenland, Ungarn Südrußland (Ukräne), Holland, Frankreich, Deutschland (Rheinpfalz, Mittelfranken, Elsaß, Ukermark), Österreich ꝛc.

In Spanien, Österreich und Frankreich ist die Fabrikation von Tabak zum Rauchen, Kauen und Schnupfen, Monopol der Regierung, in England ist der Tabaksbau verboten und in Deutschland steuert man ganz allmählich dem Monopol zu.

Die Verwendung des Tabaks zu Rauchtabak, Cigarren, Cigarretten und Schnupftabak ist bekannt.

Wein ist vergohrener oder mitunter nur teilweise vergohrener Traubensaft, der schon seit den ältesten Zeiten als ein treffliches Genußmittel in den Verkehr gebracht wird.

Jeder Wein reagiert sauer und besteht aus Wasser, Alkohol und den aus der Zersetzung des Zuckers (Gährung) hervorgegangenen Produkten: Weinfuselöl oder Önantäther, Glycerin, Bernsteinsäure, Gummi, Extraktivstoff, Farbstoff, Gerbsäure, Weinsäure, zum größten Teil an Basen gebunden. Der Geschmack wird insbesondere durch den Alkoholgehalt und das sogenannte „Bouquet" oder die „Blume", d. i. das „Aroma", und dann noch durch den Säuregehalt bedingt. Sehr bouquetreiche Weine sind gewöhnlich auch säuerlich. Je zuckerreicher der Most, desto alkoholischer wird nach der Gährung der Wein; da nun in schlechten Jahren die Trauben arm an Zucker — unreif — zur Weinbereitung kommen, so hat sich die Praxis Verfahren angeeignet, welche, dazu bestimmt, ein trinkbares Getränke zu liefern, nach ihren Erfindern benannt und allgemein bekannt sind; so versteht man unter Gallisieren das Versetzen von Weinmost mit einer seinem Säuregehalte entsprechenden Menge von Zucker während der Gährung und mit so viel Wasser, daß der schließliche Säureprozentgehalt normal ist. Der künstliche, d. h. der zugesetzte Zucker vergährt mit dem natürlichen und liefert dabei ähnliche Produkte.

Chaptalisieren ist einfach Versetzen des Weinmostes mit Kreide oder mit Marmor, um die überschüssige Säure herauszufällen, und nachheriges Zusetzen von entsprechender Menge Zucker.

Wenn behufs Verbesserung des Weinmostes der Zucker nicht zum „Moste", sondern gleich anfangs zu den „Trestern" gegossen wird, wie das Petiot vorgeschlagen hat, so nennt man die Behandlung: „Petiotisieren".

Alkoholreiche Weine heißen schwere zum Unterschiede von den milderen, leichten Weinen. Nach Farbe unterscheidet man weißen (gelblichen), roten und Schiller, d. i. hellroten Wein.

Die Benennung der Weine geschieht in der Regel nach ihren Erzeugungsorten und das Beiwort Auslese, Kabinett, Ausbruch bezeichnet eine besonders feine Sorte. Geschätzte Sorten sind:

Die **Rheinweine** (meist weiß), als:

1. Rheingauer: Johannisberger, Markobrunner, Steinberger, Rauenthaler, Geisenheimer, Rüdesheimer, Aßmannshäuser (rot) u. a.

2. Rheinhessische Weine: Liebfrauenmilch, Niersteiner, Laubenheimer, Oppenheimer, Oberingelheimer (rot).

3. Pfälzer: Deidesheimer, Forster, Dürkheimer ꝛc.

Französische Weine sind sehr viel im Handel. Am meisten begegnen wir den Weinen von Bordeaux und den Champagnern. Man klassifiziert in Bordeaux die aus 63 Markungen kommenden Produkte in fünf Abteilungen in folgender Weise:

I. Klasse: Die Kommunen St. Julien, Margaux, Pouillac; die vorzüglichsten Château Lafitte, Château Margaux, Château Latour; in den Graves: Haut-Brion; die Sauternes mit Château Yquem (weiß); in St. Emilion: Pomerol, Canon, Fronsac.

II. Klasse: Die Kommunen Cantenac, St. Estèphe, St. Laurent, Macau, Arsac, Labarde; in der Kommune Pouillac; Château Rauzan, Château Durfort; in der Kommune Margaux: Château Léoville, Larose, Ducru.

III. Klasse: Kirvan, Lagrange, Giscours, Caton Ségur, Malescot, Palmer, Becher.

IV. Klasse: St. Pierre, Beychevelle, Rochet, Latour Carnet, Milon-Pouillac.

V. Klasse: Pontet Canet, Mouton d'Armaillac etc.

Außer den Bordeaux sind die Burgunder Weine geschätzt: Nuits, Chablis, Romanée.

Als erste Champagnerproduktionsorte stehen in Weltruf: Sillery, Epernay, Reims, Chalons sur Marne u. s. w.

Als südfranzösische Weine nennen wir noch süße Muskatweine: Muscat de Lunel, Frontignan Gaillac; dann Roussillonweine: Narbonne, Cahors, Armagnac.

Die spanischen Weine sind meist süß: z. B. Xerxes, Malaga u. a.

Von den Portugiesischen Weinen zeichnet sich der Porto aus.

Das Cap der guten Hoffnung liefert den Konstanzia. Ganz vorzügliche Weine finden sich in Griechenland; sie zeichnen sich durch feines Bouquet und unbegrenzte Haltbarkeit aus. Nach Deutschland werden dieselben durch das bekannte Haus J. F. Menzer in Neckargemünd (Baden) in absoluter Reinheit zu billigen Preisen gebracht. Wir notieren die Sorten Camarite, Corinther Elia, Vino di Notte, Kallisto, Vino di Bacco, Vino Santo, Achaja Malvasier, Misistra Achaja, Vino Rosé.

Baden baut die bekannten Affenthaler, Meersburger und Markgräfler; Württemberg seine gesunden Tischweine; Ungarn die Tokayer, Ruster, Oedenburger, Ofener; Unterösterreich: Bisamberger, Mödlinger, Böslauer ꝛc.

Bier wird erzeugt aus Malz und Hopfen. Man

zieht das geschrotete (grob gepulverte) Malz mit heißen Wasser aus, kocht den Auszug mit Hopfen, bringt die durchgeseihte Flüssigkeit durch Hefe in Gährung, und nachdem diese bis zur Klärung fortgeschritten ist, zieht man das Bier von der ausgeschiedenen Hefe ab. Obgleich das Bier nun so weit fertig und zum Getränke geeignet ist, setzt sich in ihm doch noch eine langsame Nachgährung fort, in deren normalem Verlaufe die wesentliche Bedingung seiner guten Beschaffenheit liegt.

Ein Bier, in welchem solche Nachgährung nicht statt hat, wodurch die durch die Dauben entweichende Kohlensäure nicht fortwährend ersetzt werden kann, wird schaal. Gutes Bier soll klar sein, beim Ausgießen oder Schütteln lebhaft perlen oder schäumen und einen frischen, aromatisch-bittern, schwach geistigen Geschmack besitzen. Seine Farbe wechselt von blaßgelb bis dunkelbraun, woran nicht die Konzentration, sondern die Beschaffenheit des Malzes, das mehr oder weniger scharf gedorrt sein kann, Teil hat. Bier ist nur haltbar, so lange die Nachgährung in ihm stattfindet; es muß stets am kühlen Orte lagern und vor dem Zutritte der Luft möglichst verschlossen sein, damit nicht der Alkohol durch Oxydation in Essig übergeführt und das Bier sauer werde.

In Deutschland, und fast in der ganzen Welt, besitzen die bayrischen: Münchener, Nürnberger, Erlanger, Kulmbacher und die österreichischen Biere: Schwechater, Liesinger neben den böhmischen Sorten: Pilsener, Leitmeritzer den besten Namen. Bekannt sind auch die englischen Biere: „Ale" und „Porter".

Ale ist stark gehopft, obergährig, es kommt hell (pale ale) oder braun vor. **Porter** ist dunkel und stark, die beste Sorte ist das Londoner Porter; Brown stout heißt Doppelbier.

Mumme ist ein arzneiartiges, in Braunschweig als Spezialität gebrautes, dickes, süßes, dunkles Bier.

Bei Wein und Bier ist das Anregende, das Erwärmende, das vorzugsweise Berauschende — der Alkohol, welcher, ein Zersetzungs-, ein Gährungsprodukt des Zuckers, mit anderen Gährungsprodukten, besonders dem Önanthäther, und den weiteren, nicht näher bekannten, die Blume beim Wein und — „das gewisse Etwas" — beim Biere ausmachenden Bestandteilen, auf eigentümliche, innige Weise so liiert ist, daß es geradezu zur Unmöglichkeit gehört, einen durch Naturereignisse mißratenen Wein oder ein verpfuschtes Bier durch späteren Zusatz von Alkohol dem Naturprodukte gleichzumachen.

Branntwein ist ein mit Wasser verdünnter Alkohol, der eine geringe Menge Geschmack bestimmender ätherischer Öle und mitunter etwas Farbstoff enthält. Wein und Bier sind dies zwar auch, sie enthalten aber weit weniger Alkohol und mehr Wasser als der Branntwein. Den Griechen und Römern waren wohl Wein, zum Teil auch Bier bekannt, aber das Verfahren, den Alkohol von dem Weine, von den geistigen Getränken zu trennen, ihn für sich abzuscheiden, zu destillieren — verstanden sie nicht. Diese Kunst wurde im Orient erfunden und von den Arabern den Europäern mitgeteilt. Im 14. Jahrhundert wurde Branntwein als Arzneimittel gegen die Pest und ansteckende Krankheiten von den Italienern nach dem südlichen Deutschland verkauft. Aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurde der Branntwein, den die Ärzte übermäßig empfahlen, sehr allgemein getrunken, und dies war Veranlassung, daß die Italiener durch Zusatz von Zucker und Gewürzen den Geschmack desselben noch zu verbessern suchten; so entstanden die Liquori (Likörs), die zur Zeit Heinrichs II. auch in Paris von Italienern verfertigt und sehr bald allgemein verbreitet wurden. Heutzutage herrscht der Gebrauch des Branntweins in auffallender Weise bei den nördlichen Völkern der Erde vor. Russen, Schweden, Lappen, Finnländer, Dänen, Engländer, auch die Bewohner des nördlichen Deutschlands und Frankreichs, sowie alle nördlichen Völker Asiens und Amerikas haben die größte Vorliebe für ihn.

Die Herstellung des Branntweins ist ziemlich einfach: man destilliert alkoholische Flüssigkeiten, welche auf die verschiedenste Weise — durch Gährenlassen von süßen, natürlichen Früchtesäften oder von in Zucker übergeführten Stärkemehlarten — erhalten werden. Die im Handel erscheinenden Branntweine lassen sich klassifizieren in:

1. Getreidebranntwein aus Malz, oder Malz und Roggen, oder Getreide allein bereitet. Man erhält Produkte der verschiedensten Konzentration.

	Spezifisches Gewicht	Alkohol in Volumprozenten	Alkohol in Gewichtsprozenten
Branntwein	0,933	47	40
Rektifizierter Weingeist	0,896	67	70
Höchst rektifizierter Weingeist	0,858	85	80
Alkoholisierter Weingeist	0,822	93	90

Tabelle

über den Gehalt des Weingeistes an absolutem Alkohol in Volumprozenten bei + 15° C.

50 Volumenprozente = 42,5 Gewichtsprozente.

Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht	Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht	Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht	Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht
0	0,999	6	0,990	12	0,983	18	0,977
1	0,997	7	0,989	13	0,982	19	0,976
2	0,996	8	0,988	14	0,981	20	0,975
3	0,994	9	0,986	15	0,980	21	0,974
4	0,993	10	0 985	16	0,979	22	0,973
5	0,992	11	0,984	17	0,978	23	0,972

Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht	Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht	Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht	Alkoholgehalt	Spezifisches Gewicht
24	0,971	44	0,944	63	0,906	82	0,857
25	0,970	45	0,942	64	0,903	83	0,854
26	0,968	46	0,940	65	0,901	84	0,851
27	0,967	47	0,939	66	0,898	85	0,848
28	0,966	48	0,937	67	0,896	86	0,845
29	0,965	49	0,935	68	0,894	87	0,842
30	0,964	50	0,933	69	0,891	88	0,839
31	0,963	51	0,931	70	0,889	89	0,836
32	0,962	52	0,929	71	0,886	90	0,833
33	0,960	53	0,927	72	0,884	91	0,829
34	0,959	54	0,925	73	0,881	92	0,826
35	0,958	55	0,923	74	0,879	93	0,823
36	0,957	56	0,921	75	0,876	94	0,819
37	0,955	57	0,919	76	0,873	95	0,815
38	0,954	58	0,917	77	0,871	96	0,811
39	0,952	59	0,915	78	0,868	97	0,807
40	0,951	60	0,912	79	0,865	98	0,803
41	0,949	61	0,910	80	0,863	99	0,798
42	0,947	62	0,908	81	0,860	100	0,793
43	0,946						

Der Alkohol soll keinen fuseligen (empyreumatischen) Geruch haben. Der wasserfreie absolute Alkohol ist eine farblose, dünne Flüssigkeit von stark geistigem Geruche, sehr brennendem Geschmack, spezifisches Gewicht 0,793, verdunstet leicht an der Luft, siedet bei 78° C., entzündet sich leicht bei Annäherung einer Flamme und brennt mit blaßblauer, nicht rußender Flamme; mischt sich in jedem Verhältnis mit Wasser, Äther und anderen Flüssigkeiten, löst die ätherischen Öle, die meisten Harze, die organischen Säuren und Basen und viele Salze. In den Magen gebracht wirkt er sofort tötlich.

2. Kartoffelbranntwein aus Kartoffeln; er hat unangenehmeren Geruch und Geschmack als der vorige, weil er viel Fuselöl (Amylalkohol) enthält, welches übrigens durch Schütteln mit Kohle entfernt werden kann.

3. Weinbranntwein (Franzbranntwein, Kognak) wird durch Destillation des Weines in Frankreich gewonnen; angenehmer Geruch und Geschmack, wenig Fuselöl, gelbe Farbe rührt von den eichenen Fässern her. Ist oft gefärbt.

4. Zuckerbranntwein (Rum) kommt aus Ost- und Westindien und wird aus Melasse durch Gährung und Destillation gewonnen. Farbe rührt von den Fässern her. Er darf durch Vermischen mit $^1/_8$ seines Volums freier Schwefelsäure den Geruch nicht verlieren.

5. Reisbranntwein (Arak) wird in Ostindien aus Reis, angeblich aus dem süßen Safte einiger Palmen bereitet, ist dem Rum ähnlich, aber feiner und milder.

Der zu technischen Zwecken bestimmte Weingeist oder Spiritus wird in Deutschland durch Zusatz von Fuselöl und Pyridinbasen denaturiert.

	Volumprozente Alkohol		Volumprozente Alkohol
Schottischer Wisky	50,3	Gewöhnlicher deutscher Schnaps	45,0
Irländischer	49,9	Französischer Kognak	55,0
Englischer	49,4	Amerikanischer Wisky	60,0
Rum	49,7	Russischer Dobry Wutky	62,0
Genever (Wachholder)	47,8		

50 Volumprozente = $42^1/_2$ Gewichtsprozente (siehe Tabelle)

Arzneimittel.

Das Pflanzenreich liefert dem Handel unzählige Arzneimittel, von denen nur die gebräuchlicheren kurz erwähnt werden können und zwar unterscheiden wir:

a) Ganze Pflanzen.
b) Wurzeln und wurzelähnliche Stengelgebilde.
c) Hölzer und Zweige.
d) Rinden.
e) Blätter und Kräuter.
f) Blüten und Blütenteile.
g) Früchte und Fruchtteile
h) Samen.

a) Ganze Pflanzen.

Isländisches Moos (Lichen Islandicus) ist eigentlich kein Moos, sondern eine Flechte, der Thallus von Cetraria islandica. Die Flechte ist 6—12 Zentimeter hoch, sie wächst im Norden, sowie auf Höhenzügen Mitteleuropas den Boden überziehend, und wird im Schwarzwald, auch in Spanien und in der Schweiz gesammelt. Der Geschmack ist stark bitter und schleimig. Die Flechte quillt im Wasser auf und bildet beim Kochen damit eine nach dem Erkalten zur Gallerte erstarrende schleimige Masse.

Bestandteile Lichenin (Flechtenstärke) und Cetrarin (der bittere, durch Wasser ausziehbare Körper).

Zunder oder Feuerschwamm (Boletus chirurgorum, oder Boletus, oder fungus igniarius). Weiche lederartige Lappen, welche dadurch erhalten werden, daß man den an alten Buchenstämmen in Gebirgsgegenden Deutschlands z. B. im Schwarzwald, in Böhmen, Ungarn, Slavonien wachsenden Pilz Polyporus fomentarius von seiner harten Rinde befreit, in Aschenlauge einweicht und kocht und zu Lappen klopft. Er dient als „Zündschwamm" und als blutstillendes Mittel.

Mutterkorn ist von einem Schmarozerpilz Claviceps purpurea, durchwachsenes krankhaftes Roggenkorn. Die Körner sehen violett aus und enthalten das giftige Ergotin, dem sie ihre medizinische Verwendung verdanken.

Caragheen oder Carageen, Irländisches Moos, Perlmoos, besteht aus dem getrockneten Knorpeltang (Chondrus crispus). Er ist von gelber bis gelbbräunlicher Farbe, von starkknorpeliger Konsistenz und wird im Wasser eingeweicht schlüpfrig und biegsam, im Wasser gekocht schleimig gallertartig. Hauptsammelplatz für den Tang ist die Küste von Massachusetts.

b) Wurzeln und wurzelähnliche Stengelgebilde.

Alkannawurzel, Radix Alkanae, Wurzel von Alkanna tinctoria, einer im Orient und in Südeuropa wachsenden Pflanze. Sie enthält einen roten Farbstoff, das „Anchusin", der sich durch Fette und fette Öle auch durch Petroleum ausziehen läßt.

Aronswurzel, Zehrwurzel, Tubera Ari, knolliger Wurzelstock des gefleckten Aron Arum maculatum L. Die Knollen kommen geschält (mundiert) in den Handel, sie sind von birnförmiger Gestalt, geruchlos, innen weiß und feinmehlig.

Baldrianwurzel, Baldrian, Radix Valerianae, die Wurzel von Valeriana officinalis, einer krautartigen, bei uns einheimischen und nicht seltenen Pflanze. Der Geruch der Wurzel ist charakteristisch und durchdringend gewürzhaft, unangenehm. Die Farbe gelbbraun. Die Wurzel enthält ätherisches Öl und Baldriansäure und ist als Nervenmittel geschätzt.

Belladonnawurzel, Tollkirschenwurzel, die Wurzel von Atropa belladonna kommt in Stücke geschnitten trocken in den Handel, ist geruchlos, von süßlichem Geschmack, am Ende bitterlich, den Schlund zusammenschnürend, sehr giftig, enthält Atropin.

Jodtinktur färbt Belladonnawurzel schwarzblau.

Bertramwurzel, Radix Pyrethri, Wurzel von Anacyclus officinarum wird im Voigtland und bei Magdeburg gebaut. Brennt beim Kauen im Munde und ruft reichliche Speichelabsonderung hervor. Als Zahnwehmittel häufig verwendet.

Brechwurzel, Radix Ipecacuanhae, Wurzel der Cephaëlis Ipecacuanha. Die wirksame (brechenerregende) Substanz, das „Emetin", ist in der Rinde enthalten. Man führt die Ipekakuanha aus den brasilianischen Häfen in Seronen von 40 Kilo Gewicht bei uns ein.

Eibischwurzel, Radix Altheae, Wurzel der Althaea officinalis, welche, frisch fleischig, im getrockneten Zustande geschält und in Stückchen zerschnitten in den Handel kommt. Sie ist weiß, stärkmehlartig, von schleimigsüßlichem Geschmack; im südlichen Europa einheimisch, wird aber in diversen Gegenden z. B. bei Nürnberg im großen angebaut.

Engelwurzel, Radix Angelicae von Archangelica officinalis, hat stark gewürzhaften Geschmack und Geruch. Die Engelwurz kommt an feuchten Standorten der mitteleuropäischen Gebirge vor und wird häufig angebaut.

Enzianwurzel, Radix Gentianae von Gentiana Lutea, ist außen braun, innen gelb, schmeckt schwach gewürzhaft und intensiv bitter. Dient zur Bereitung von Enzianwein und Enzianbranntwein. Fundorte des Enzian „Alpen". Sammel- und Ausfuhrort „Genf".

Galganwurzel, Radix oder Rhizoma Galangae, Wurzelstock von Alpinia officinarum, die in Ostindien kultiviert wird. Die Wurzel hat einen aromatischen, etwas pfefferartigen Geschmack und wird aus der chinesischen Insel Hainau in ziemlicher Menge exportiert.

Granatwurzelrinde, Cortex radicis Granati vom Granatbaum Punica Granatum, bildet dünne, rinnige, oft gekrümmte Stücke von schwachem Geruch und zusammenziehendem bitterem Geschmack. Die frische Rinde besitzt bandwurmtreibende Eigenschaft.

Jalapenknollen, Radix Jalapae, Tubera Jalapae, sind die im Rauch getrockneten Knollenwurzeln der in Mexiko einheimischen Jalapenwinde (Convolvolus Purga). Je harzreicher die Knollen sind, desto besser sind sie. 10 % Harz soll die für pharmazeutische Zwecke verwendbare Wurzel mindestens enthalten.

Ingwer, Radix Zingiberis, heißt der knollige Wurzelstock von Zingiber officinale, einer im tropischen Asien einheimischen, in Vorderindien, auf den Inseln des indischen Archipels und in China, sowie in Westafrika und Westindien häufig kultivierten Pflanze.

Kalmuswurzel, Radix Calami, Rhizoma Calami, ist der aromatische, kriechende Wurzelstock von Acorus Calamus, einer in Sümpfen wachsenden, jetzt einheimischen, früher aus dem Orient eingeführten Pflanze. Die Wurzel hat schmutzig-weiße Farbe, angenehm aromatischen Geruch und kommt getrocknet und geschält in den Handel. Der Geschmack ist aromatisch-bitter. Mit Zucker eingemacht wird sie als Confectio Calami verkauft.

Klettenwurzel, Radix Bardanae, ist die Wurzel der einheimischen Kletten Lappa minor, major und tomentosa.

Kolombowurzel, Radix Colombo oder Columbo, kommt von der in den Wäldern Ostafrikas wildwachsenden Schlingpflanze: Jateorrhiza Columba. Im Handel erscheint sie in Scheiben geschnitten und so getrocknet. Sie schmeckt bitter-aromatisch und enthält Columbin, Berberin und Columbinsäure. Die Exportplätze sind Mozambique und Zanzibar.

Kurkuma, Radix Curcumae, ist der als Färbemittel und als Arzneimittel und Gewürz in den Handel kommende Wurzelstock der in Ostindien, China und Japan kultivierten Curcuma longa. Der gelbe Farbstoff desselben heißt Kurkumin, er wird durch Basen braun gefärbt, durch Säuren nicht verändert.

Liebstöckelwurzel, Radix Levistici, auch Radix Ligustici, ist die Wurzel des bei uns häufig kultivierten Levisticum officinale. Sie kommt in längliche Stücke zerschnitten in den Handel, besteht aus zähem Kern und dicker, mit Harzpunkten versehenen Rindenschichte und hat stark aromatischen Geruch und Geschmack.

Löwenzahnwurzel mit Kraut, Radix Taraxaci cum herba, Wurzel mit Kraut des bekannten Löwenzahns Leontodon Taraxacum.

Meerzwiebel, Bulbus Scillae, ist die Zwiebel der an südeuropäischen Küsten wachsenden Scilla maritima; sie kommt sowohl frisch in den Handel als auch besonders über Malta in Stücke zerschnitten und getrocknet.

Meisterwurz, Radix Imperatoriae, von dem in den Alpen heimischen Peucedanum Ostruthium, auch Imperatoria Ostruthium. Geruch aromatisch, Geschmack beißend-gewürzhaft, beim Kauen Speichel ziehend.

Moschuswurzel, Radix Sumbul von Ferula

Sumbul, deren Heimat in Amur ist. Riecht moschusartig und schmeckt aromatisch und sehr bitter, findet in der Parfümerie Verwendung. Die geringere indische oder Bombay-Sumbulwurzel kommt von Dorema Ammoniacum.

Nieswurzel, weiße, **Radix veratri albi Rhizoma veratri** kommt von den auf den Gebirgen Mitteleuropas wildwachsenden Pflanzen Veratrum album und Veratrum nigrum. Die Wurzel hat bitteren, brennend scharfen Geschmack und erregt beim Pulvern Niesen.

Nieswurzel, grüne, **Radix Helebori viridis** von Heleborus viridis, hat schwachen, aber widerlichen Geruch, beißend-scharfen langanhaltenden Geschmack, giftig.

Pimpinellwurzel, **Radix Pimpinellae**, Bibernellwurzel, aromatische Wurzel von Pimpinella magna und Pimpinella Saxifraga, beide bei uns häufig. Geruch unangenehm aromatisch, Geschmack scharf gewürzhaft.

Queckenwurzel, **Rhizoma Graminis, Radix Graminis**, Graswurzel, ist der kriechende Wurzelstock von Triticum repens oder Agropyrum repens, eines auf sandigen Feldern sehr häufigen Unkrautes. Die Rhizome kommen in Stücke zerschnitten von den kleineren Fasern befreit, als strohhalmartige Abschnitte in den Handel, ihr Absud schmeckt süßlich; als

Radix oder Rhizoma Graminis Italici, kommt in Südeuropa der Wurzelstock des Hundszahn, Cynodon Dactylon, in den Handel.

Rathanhiawurzel, **Ratix Rathaniae oder Rathanae, auch Radix Krameriae**, ist die holzige Wurzel der in Peru wachsenden Krameria triandra. Die jüngeren Wurzeln mit dickerer Rinde sind die besseren, weil in der letzteren die wirksamen Stoffe sind. Der Geschmack ist stark zusammenziehend, durch einen Gehalt an Rathaniagerbsäure, die sich in Zucker und einen roten Farbstoff, das Rathaniarot, zerlegen läßt.

Rhabarber, **Radix Rhei**. Diese Wurzel kommt von verschiedenen in den Hochländern Innerasiens wachsenden Arten der Gattung Rheum, wahrscheinlich von Rheum palmatum und Rheum undulatum. Sie ist eine der wichtigsten Droguen, kommt in Stücken von zirka 8—10 Zentimeter, geschält und oft durchbohrt oder tief ausgeschnitten in den Handel. Auf dem Bruche zeigt sie hübsche Maserringe. Der Geruch ist unangenehm, ebenso der bitterliche Geschmack. Beim Kauen färbt sie den Speichel gelb, man unterscheidet:

Russische, **Radix rhei moscovitici**, und Chinesische, **Radix rhei Chinensis oder Sinensis**, die letztere kommt über England in den Handel und ist die gebräuchlichste.

Salep, **Tubera Salep, Radix Salep**, heißen die getrockneten Wurzelknollen verschiedener Orchisarten; sie sind gelb bis gelbbraun und geben beim Kochen reichlich Schleim. Man verwendet die Salepknollen medizinisch und auch zur Appretur in der Färberei. Die meisten kommen als levantinische von Kleinasien, Smyrna und Cypern.

Sassafras, **Lignum oder Radix Sassafras**, ist das Holz der Wurzel vom Sassafras-Lorbeerbaum Sassafras officinale. Es hat aromatischen, fenchelartigen Geruch und süßlichen Geschmack. Das daraus gewonnene ätherische Öl kommt im Handel vor.

Sassaparille oder Sarsaparille, **Radix Sassaparillae, Sarsaparillae Radix Sarsae**, ist der Wurzelstock der mexikanischen Smilax medica oder der brasilianischen Smilax syphilitica, Smilax officinalis, Smilax papyracea und Smilax cordato-ovata. Die Sassaparille ist eine sehr häufig verwendete Drogue von bewährter Wirksamkeit, man unterscheidet mehrere teils nach den Produktionsländern, teils nach den Bezugsorten benannte Sorten. Genannt seien:

a) Mehlige Sassaparillen. Honduras-, Guatemala-, Brasilianische, Para- und Lissabon-Sassaparille.

b) Mehlarme Sassaparillen: Jamaika- (die medizinisch wichtigste), Mexikanische oder Veracruz- (kommt in Seronen in den Handel, ist aber nach der deutschen Pharmakopö verboten) und die Guayaquil-Sassaparille.

Oft findet sich die Sassaparille in hübschen, gleichmäßigen, an den Enden egal abgeschnittenen Bündeln im Handel vor.

Scammoniawurzel, **Radix Scammoniae** von Convolvulus scammonia, einer Weide, welche in der Umgegend von Smyrna wächst. Die Wurzel enthält einen Harzsaft, der bei Verletzung austritt und erhärtet als Scammonium oder Resina Scammoniae in den Handel kommt.

Seifenwurzel, **Radix saponariae**, ist die Wurzel der einheimischen Saponaria officinalis. Sie liefert beim Schütteln mit Wasser einen schaumigen Auszug und wird außer medizinisch auch technisch, zum Waschen von Wolle benützt.

Senegawurzel, **Radix Senegae**, ist die Wurzel der nordamerikanischen Pflanze Polygala Senega. Sie hat schwachen Geruch und bitterlichscharfen kratzenden Geschmack und ist wegen ihrer medizinischen Wirkung geschätzt und häufig verwendet.

Süßholzwurzel, **Radix liquiritiae oder Radix Glycyrrhicae**, ist der holzige Wurzelstock von Glycyrrhiza glabra und Glycyrrhiza echinata. Sie hat braune Rinde, einen gelben strahligen Holzkörper, schmeckt angenehm süß und liefert mit Wasser extrahiert den als Hustenmittel geschätzten Lakrizensaft.

Tormentillwurzel, **Radix Tormentillae**, auch Blutwurzel, Ruhrwurzel, kommt von der einheimischen Potentilla Tormentilla. Der Wurzelstock ist trocken fingerslang, längsrunzelig von braunroter Farbe, hart und stark zusammenziehend schmeckend.

Veilchenwurzel, **Radix Iridis florentinae**, heißt der knollige Wurzelstock der Schwertlilie Iris florentina. Die Veilchenwurz kommt meist geschält in den Handel, ist von weißer Farbe, hart, hat angenehm veilchenartigen Geruch und aromatischen bitterlichen Geschmack. Sie findet in Pharmazie und in Parfümerie Verwendung.

Wurmfarnwurzel, **Radix filicis maris**, ist der Wurzelstock vom in unsern Wäldern einheimischen Wurmfarn Aspidium filix mas. Ihr ätherischer Extrakt wird als kräftiges Mittel gegen den Bandwurm angewendet.

Zittwerwurzel, **Radix Zedoariae**, kommt von Curcuma Zedoaria. Sie hat stark aromatischen, kampferartigen Geruch und Geschmack.

c. Hölzer und Zweige.

Anakahuiteholz, Lignum anacahuitae, ist das Holz der in Mexiko heimischen Cordia Boisseri. Es gibt mit Wasser eine etwas schleimige Abkochung, welche gegen Lungenschwindsucht empfohlen wird.

Bittersüßstengel, Stipites Dulcamarae, dünne holzige Stengel und Zweige des bei uns häufigen Solanum Dulcamara. Sie schmecken erst bitterlich, dann süß und enthalten außer Solanin auch Dulkamarin.

Fichtensprossen, Turiones Pini, sind die im Frühjahr gesammelten, etwa 5 Zentimeter langen Sprossen unserer Kiefer oder Föhre, Pinus sylvestris. Sie enthalten Harz und ätherisches Öl (Terpentinöl), haben angenehm balsamischen Geruch und harzig-bitterlichen Geschmack.

Guajakholz, Pockholz, Franzosenholz, **Lignum sanctum, lignum Guajaci**, kommt von dem auf den Antillen wachsenden Baume Guajacum officinale. Ein

schweres Holz von dunkelgrüner Farbe, schwer spaltbar. Verwendung zu Kegelkugeln, geraspelt medizinisch. Es enthält Guajakharz, schmeckt beim Kauen aromatisch und riecht ebenso, wenn man es anzündet.

Quassia, Lignum Quassiae oder Lignum Quassiae Surinamensis, stammt von einem in Surinam einheimischen, häufig auch anderorts, im tropischen Amerika angepflanzten kleinen Baume Quassia Amara, es hat weißlichgelbe Farbe und äußerst bitteren Geschmack. Das mit seinem wässerigen Auszuge getränkte Papier ist unter dem Namen Fliegenpapier im Handel.

Sandelholz, weißes und gelbes, Lignum Santali album et citrinum; das weiße stellt den Splint, das gelbe, das reife oder Kernholz des Baumes Santalum album dar, beide werden auf den Molukken, Timor und mehreren Südseeinseln gesammelt und bilden im östlichen Asien einen bedeutenden Handelsartikel. Sie sind aromatisch.

Das rote Sandelholz, dessen Pulver in den Apotheken zum Färben der Zahnpulver Verwendung findet, stammt von Pterocarpus santalinus, einem in Vorderindien und auf Ceylon wachsenden Baum aus der Familie der Leguminosen.

Sevenkraut, Sadebaumspitzen, Herba Sabinae, sind die jüngeren beblätterten Zweige des Sevenbaumes Juniperus Sabina oder Sabina officinalis. Sie haben einen starken unangenehmen Geruch, widerlich harzigbitteren Geschmack und sind sehr giftig.

d. Rinden.

Angosturarinde, Cortex Angosturae, Cortex Angusturae, Cortex Cuspariae, ist die Rinde von Galipex officinalis, einem am Orinoco bei der Stadt Angostura wachsenden Baume. Die Rinde ist als Heilmittel gegen Ruhr und Wechselfieber geschätzt.

Chinarinde ist eine der allerwichtigsten Droguen. Sie kommt von mehreren auf den Kordilleren Südamerikas einheimischen baum- selten strauchartigen Cinchonaarten.

Der Verbreitung nach sind als bestimmte Regionen der Chinabäume zu nennen:

1) Die Neugranadaregion.
2) Die Rotrindenregion an den östlichen Abhängen des Chimborazo, südlich von Guita und längs der Flüsse Chanchan, Chasuau und St. Antonio.
3) Die Loxaregion in der Umgebung der Stadt Loxa.
4) Die Huanucoregion in Nord-Peru.
5) Die Kalisayaregion in Bolivien, Süd-Peru.

Die Einsammlung der Rinde von den in Gruppen in Urwäldern vorkommenden Bäumen ist sehr beschwerlich. Die Ausbeute per Baum beträgt 150—200 Kilo. Je nachdem die Rinde von älterrn oder jungen Stämmen oder von Ästen oder Zweigen entnommen ist, liefert sie für den Handel dicke, flache oder gerollte Stücke, Röhren. Die Chinarinden haben alle adstringierenden, bittern Geschmack und enthalten eine Reihe wirksamer Alkaloide, von denen das als Fiebermittel unübertroffene Chinin das wichtigste ist.

Offiziell sind drei Sorten:

1. Die sehr chininreiche Kalisayarinde Cortex chinae calisayae von Chinchona calisaya stammend. Sie kommt über Arica, Cobijo und Islay in flachen Stücken, seltener in Röhren, hat splittrigen Bruch und zimtbraune bis rötlichgelbe Farbe. Die beste Sorte ist die bolivianische Monopolrinde.

2. Braune Chinarinde, Cortex chinae fuscus, von Cinchona micrantha stammend. Immer in Röhren. Bruch nach außen glatt, nach innen faserig. Als braune China finden sich im Handel die Huanuca oder graue China und die Loxa oder Kronchinarinde.

3. Rote Chinarinde, Cortex chinae ruber, stammt von Cinchona succirubra, kommt fast flach oder rinnenförmig mit korkiger oder harter Borke in den Handel, ist dunkelbraunrot und sehr adstringierend und bitter. Die Stücke sind groß, außen mit Flechten besetzt.

Die rote China ist sehr geschätzt, sie enthält circa 2% Chinin auf 2,5% Cinchonin und kommt über Guayaquil in den Handel.

Künstliche Anpflanzungen von Chinabäumen sind angelegt und in gedeihlicher Entwickelung begriffen in Ostindien, veranlaßt durch die holländische und die englische Regierung.

Eichenrinde, Cortex Quercus kommt von unseren beiden einheimischen Eichensorten: der Stieleiche, Quercus pedunculata und Traubeneiche, Quercus sessiliflora; sie kommt in dicken Röhren in den Handel zu medizinischen und technischen Zwecken. (Für die Lohgerberei.)

Faulbaumrinde, Cortex frangulae von dem in unseren Wäldern heimischen Faulbaum Rhamus frangula. Sie hat widerlich bittern Geschmack und wirkt in größeren Dosen abführend.

Kaskarillrinde, Cortex cascarillae findet in der Medizin und in der Parfümerie Verwendung und kommt von dem auf den Bahamainseln einheimischen Croton Eluteria. Sie kommt von Nassau, der Hauptstadt von New-Providence, in den Handel.

Seidelbastrinde, Cortex Mezerei, Kellerhalsrinde von dem gemeinen Kellerhals, Daphne Mezereum, findet sich im Handel in bandförmigen, biegsamen und zähen, ringförmig zusammengerollten Stücken, welche innen einen glänzenden Bast zeigen. Sie ist geruchlos, hat aber ätzendscharfen Geschmack. In Essig und Wasser eingeweicht und auf die Haut gelegt, zieht sie Blasen.

Weidenrinde, Cortex Salicis, bildet dünne Röhren von gelber, außen dunklerer Farbe und zusammenziehend bitterem Geschmack. Sie wird gesammelt von Salix pentandra, S. fragilis, S. alba, S. purpurea.

Zimtrinde, echter Zimt oder Kaneel besteht aus der Innenrinde junger Triebe des echten oder ceylonischen Zimtbaumes: Cinnamonum ceylanicum oder Laurus Cinnamonum. Man unterscheidet im Handel:

1) Ceylonzimt, wovon der beste von Point de Galle.
2) Javazimt, ähnlich dem Ceylonzimt, nur etwas schwächer im Geruche und Geschmacke, faseriger.
3) Cayennezimt, auch französischer Zimt, holziger, weniger aromatisch, Sekundasorte.
4) Indischer oder Chinesischer Zimt, Zimtkassie von Cinnamomum aromaticum auch Cinnamomnm Cassia stammend, welcher Baum in Englisch-Ostindien, Java, Cochinchina und China kultiviert wird. Der indische Zimt steht dem Ceylonzimt an Güte nach, ist aber sehr billig und deshalb viel in Verwendung. Der wichtigste Bestandteil aller Zimtarten ist das ätherische Öl.

Weißer Zimt, Canella alba, Costus dulcis, Cortes Winteranus spurius, kommt von Canella alba, einem in Westindien wachsenden Baum. Die Rinde findet sich in dicken, röhrigen Stücken in Handel und hat gelblich-weiße Farbe und würzigen Geruch. Verwendung im Heimatland als Gewürz, bei uns zu Parfümerien.

e. Blätter und Kräuter.

sind nach der deutschen Pharmakopö folgende offizinell und daher in jeder Apotheke vorrätig zu halten:

Altheeblätter, Eibischkraut, herba seu folia altheae von Althea officinalis.

Pomeranzenblätter, folia aurantii von Citrus vulgaris.

Tollkirschenblätter, folia Belladonnae von Atropa Belladonna, sehr giftig.

Fingerhutblätter, folia seu Herba farfarae vel Tussilaginis von Tussilago farfara.

Bilsenkraut, folia seu Herba Hyoscyami von Hyoscyamus niger.

Wallnußblätter, folia Juglandis von Juglans regia.

Kirschlorbeerblätter, folia Laurocerasi von Prunus Laurocerasus.

Malvenblätter, folia seu Herba Malvae von Malva vulgaris.

Melissenblätter, folia seu Herba Melissae von Melissa officinalis.

Krauseminzblätter, folia seu Herba Menthae crispae.

Pfefferminze, folia seu Herba Menthae piperitae von Mentha piperita.

Tabaksblätter, folia Nicotianae seu Herba Nicotianae von Nicotiana Tabacum.

Rosmarinblätter, folia seu Herba Rosmarini seu Rorismarini von Rosmarinus officinalis.

Rautenblätter, folia seu Herba Rutae von Ruta graveolens.

Salbeiblätter, folia Salviae von Salvia officinalis.

Sennesblätter, Alexandrinische oder **Tripolitanische**, folia Sennae von Cassia lenitiva.

Auch die mit Spiritus vorher ausgezogenen Sennesblätter kommen unter dem Namen folia Sennae spiritu extracta in den Handel.

Stechapfelblätter, folia seu Herba Stramonii von Datura Stramonium.

Giftsumachblätter, folia Toxicodendri Herba Rhois Toxidodendri von Rhus Toxidendron.

Fieberkleeblätter, Bitterklee, Dreiblatt, folia seu Herba Trifolii fibrini von Menyanthes trifoliata.

Bärentraubenblätter, folia uvae ursi folia Arctostaphyli, Herba uvae ursi von Arctostaphylos, Uva Ursi.

Wermuth, Herba Absinthii, beblätterte Stengel nebst den blühenden Astzipfeln von Artemisia Absinthium.

Indischer Hanf, Herba cannabis Indicae, die blühenden zum Teil schon fruchttragenden Ästchen oder Stengel der weiblichen Pflanze von Cannabis sativa. Zum Arzneigebrauche ist nur die von Ostindien stammende Drogue zulässig.

Karbobenediktenkraut, Herba Cardui benedicti von Cnicus benedictus.

Tausendgüldenkraut, Herba Centaurii von Erythraea Centaurium. Im Handel die blühenden Pflanzenköpfe.

Schöllkraut, Herba Chelidonii von Chelidonium majus.

Mexikanisches Traubenkraut, Jesuitenthee, Herba Chenopodii ambrosioidis von Chenopodium ambrosioides.

Löffelkraut, Herba Cochleariae von Cochlearia officinalis.

Schierlingskraut, Herba Conii, Herba Cicutae von Conium maculatum (sehr giftig).

Hohlzahn, Blankenheimer Thee, Herba Galeopsidis von Galeopsis ochroleuca.

Gottesgnadenkraut, Herba gratiolae von Gratiola officinalis.

Giftlattich, Herba Lactucae von Lactuca virosa.

Leinkraut, Herba Linariae von Linaria vulgaris.

Lobelienkraut, Herba Lobeliae von Lobelia inflata.

Majoran oder **Meiran**, Herba Majoranae von Origanum Majoranae.

Steinklee, Herba Meliloti, die blühenden Zweige von Melilotus officinalis.

Schafgarbenkraut, Herba Milefolii von Achillea Millefolium.

Kreuzblumenkraut, Herba Polygalae von Polygala amara.

Küchenschelle, Herba Pulsatillae von Anemone Pulsatilla.

Quendel, Feldkümmelkraut, Wilder Thymian von Thymus serpyllum.

Parakresse, Herba Spilantis oleraceae von Spilanthes oleracea.

Gartenthymian, Herba Thymi, Römischer Quendel von Thymus vulgaris.

Freisamkraut, Stiefmütterchenthee, Herba violae tricoloris, Herba Jaceae von Viola tricolor.

f. Blüten und Blütenteile.

Arnikablüte, Wohlverleiblüten, flores Arnicae von Arnica montana. Es sollen nur die von dem Hüllkelch und Blütenboden befreiten Blüten in Verwendung kommen. Im Blütenboden befindet sich häufig eine schwarze Larve der Arnikabohrfliege Trypeta Arnicae.

Holder oder **Hollunderblüten, Fliederblüten**, flores Sambuci, kommen von Sambucus nigra. Die Blüten müssen bei gutem Wetter gesammelt und sorgfältig getrocknet werden, sonst behalten sie keine frische Farbe.

Insektenpulver, Persisches, wird hergestellt aus den Blütenköpfchen von Pyrethrum carneum (Persisches), Pyrethrum Willemoti (Kaukasisches), Pyrethrum roseum (Armenisches) und Pyrethrum cinerariaefolium (Dalmatiner oder Montenegriner) flores Chrysanthemi et Pyrethri. Das Pulver soll aus frisch getrockneten Pflanzen jüngsten Jahrganges hergestellt und nicht zu lange gelagert sein, da sich seine Wirksamkeit mit der Zeit vermindert.

Lavendelblüten, flores Lavandulae, bestehen aus den blühenden Zweigen des echten Lavendel Lavandula officinalis. Sie haben kräftig aromatischen Geruch, den sie einem reichen Gehalt an ätherischem Öl verdanken.

Lindenblüten, flores Tiliae, sind die jungen Blütenstände unserer Lindenbäume: Tilia grandifolia, Tilia ulmifolia und Tilia parvifolia. Der Geschmack der schweißtreibenden Blüten ist süß schleimig.

Kamillen, flores Chamomillae vulgaris, sind die getrockneten Blütenköpfchen der gemeinen oder deutschen Kamille Matricaria chamomilla. Sie enthalten ein schön blaues ätherisches Öl, dem sie das angenehme Aroma verdanken.

Kamillen, römische, flores Chamomillae Romanae, kommen von Anthemis nobilis; sie sind in Deutschland weniger, in Frankreich dagegen fast ausschließlich und zu denselben Zwecken wie bei uns die gewöhnlichen gebraucht.

Klatschrosen, flores Rhoeados, sind die Blumenblätter des gewöhnlichen Feldmohns. Papaver Rhoeas. Frisch rot wird die Farbe durch das Trocknen violett.

Kusso, Kosso, Kossoblüten, flores Kosso, flores Brayerae anthelminticae bestehen aus den Blütenständen von Brayera anthelmintica und finden als Bandwurmmittel Verwendung.

Maiblumen, flores convallariae, vom Maiblümchen Convallaria majalis sind getrocknet fast geruchlos und reizen gepulvert zum Niesen, weshalb auch

das Pulver einen Hauptbestandteil des Schneeberger Schnupftabak bildet.

Malvenblüten, flores malvae vulgaris seu Malvae sylvestris, sind die Blüten der Malva sylvestris. Die schöne blaue Farbe der trockenen Blume wird durch Säuren rot und durch Alkalien grün. Der Geschmack ist schleimig.

Pomeranzenblüten, flores aurantiae, flores Naphae, sind die Blüten von Citrus aurantium; sie dienen zur Gewinnung des Neroliöls, oleum neroli.

Rosen, flores rosae, von der Zentifolie, Rosa centifolia. Sie kommen getrocknet und eingesalzen (2 Teile Rosenblätter mit 1 Teil Salz geschichtet) in den Handel.

Safran, Crocus, beliebtes Gewürz aus den Narben von Crocus sativus bestehend.

Stockrosen, flores malvae arboreae, Blüten der dunkelblütigen Althea rosea. Große Verwendung zum Färben von Wein.

Schlüsselblumen, flores Primulae, von der wohlriechenden Primula officinalis, schmecken süß-schleimig.

Schafgarbenblüten, flores millefolii, sind die Blütenstände von Achillea millefolium.

Veilchenblumen, flores violarum von Viola odorata sind wohlverschlossen aufzubewahren; mit Alkalien werden sie grün.

Wollblumen, flores verbasci, sind die Blumen von Verbascum thapsifarme und Verb. thapsus; sie sind sorgfältig zu sammeln, gleich wenn sie aufblühen abzurupfen, sobald der Thau fort ist. Wenn sie ihre Farbe behalten sollen, müssen sie in Blechbüchsen aufbewahrt werden.

Wurmsamen, flores Cinae, Zittwersamen besteht aus den noch unausgeblühten, sehr kleinen Blütenköpfchen mehrerer im Orient und in Südrußland wachsenden strauchigen Arten der Gattung Artemisia. Enthält Santonin.

g. Früchte und Fruchtteile.

Anis besteht aus den Früchtchen der in Südeuropa einheimischen, bei uns angepflanzten Anispflanze Pimpinella anisum. In den Handel kommt russischer Anis aus der Gegend von Charkow, spanischer aus der Gegend von Alicante und Jaën, Malteser und Pugliefer, auch Chile liefert Anis. Der Pugliefer ist heller und enthält oft Stiele.

Berberizen, Berberizenbeeren, Sauerachbeeren kommen vom gemeinen Sauerdorn Berberis vulgaris.

Dillsamen, Semen Anethi, besteht aus den Früchten des gemeinen Dill, Anethum graveolens. Anwendung als Gewürz, Geruch dem des Fenchel ähnlich.

Elefantenläuse, westindische, die Früchte von Anacardium occidentale aus dem tropischen Amerika und ostindische Anacardia orientalia von Semecarpus anacardium enthalten in der Fruchtschale einen scharfen ätzenden Saft, der außer seiner medizinischen Verwendung auch dazu dient, Leinwand unauslöschlich zu zeichnen.

Fenchel, fructus oder semen foeniculi, die Früchte vom Gartenfenchel, foeniculum officinale. Die braungrünen Halbfrüchtchen haben je fünf stumpfgekielte Rippen und zwischen diesen je eine dunkle Ölstrieme. Sie haben angenehmen süßaromatischen Geruch und enthalten viel ätherisches Öl.

Guarana, Pasta Guarana, besteht aus den gerösteten, zerstoßenen und zu einem Teige geformten Früchten von Paulinia sorbilis. Die an der Sonne oder im Rauche getrocknete Masse ist fettglänzend, hart, auf dem Bruche rotbraun mit eingesprengten helleren Stücken. Der wirksame Bestandteil der Guarana ist Caffein, wovon bis zu 5 % darin enthalten sind.

Hanfsamen, fructus Cannabis, Semen Cannabis, kommt von der Cannabis sativa, dem gemeinen Hanf, der oft als Gespinstpflanze im großen angebaut wird, er ist reich an fettem Öl.

Heidelbeeren, fructus Myrtilli, stammen von dem bei uns häufig wildwachsenden Heidelbeerstrauch Vaccinium Myrtillus. Sie kommen frisch und getrocknet in den Handel und sind häufig als Weinfarbstoff verwendet.

Hopfenmehl, Lupulin, Glandulae Lupuli, bestehend aus gelblichen, klebrigen, stark aromatischen Drüsen, welche lose, pulverartig in den Hopfendolden sich finden und durch Absieben des Staubes der Hopfenböden gewonnen werden.

Johannisbrot, fructus Ceratoniae Siliqua dulcis kommt von Ceratonia Siliqua und findet als Gemengteil des Brustthee Verwendung.

Kamala, Glandulae Rottlerae, Drüsen und Sternhaare, welche den Überzug der Kapselfrüchte eines Strauches, der Rottlera tinctoria bilden. Letzterer ist in Ostafrika, Ostindien, den Philippinen, Ostchina und Australien sehr verbreitet. Kamala findet medizinisch Anwendung als kräftiges Bandwurmmittel, technisch als Färbemittel für Seide. Weingeist, Äther, Chloroform und Benzol entziehen ihm ein schön rotes Harz.

Kardamomen nennt man die mit aromatischen Samen erfüllten Kapseln mehrerer tropischer Pflanzen der Familie der Zingiberaceae. Die hauptsächlichsten Handelssorten sind:

a) Die kleinen Kardamomen Cardamomum minus seu Malabaricum von Elettaria Cardamomum.

b) Die langen K., Cardamomum longum seu Zeylanicum, die von derselben Stammpflanze kommen wie die vorigen, aber weniger gewürzhaft sind.

c) Die runden Kardamomen, Cardamomum rotundum aus Siam stammend mit kampherartigem, weniger angenehmem Arom.

d) Die javanischen, großen K., die geringste Sorte.

Die Samen enthalten ziemlich reichlich ätherisches Öl, verlieren aber durch langes Lagern ihr feuriges Arom.

Kokkelskörner, Cocculi indici sind die giftigen Früchte eines in Vorderindien wachsenden Schlingstrauches: Anamirta Cocculus.

Koloquinten, fructus Colocynthidis sind die geschält und getrocknet in den Handel kommenden Früchte von Citrullus colocynthis, Cucumis colocynthis einer in Nordafrika einheimischen, im Orient hin und wieder angebauten Pflanze. Das Mark der Frucht ist sehr bitter und dient, nachdem es von den nicht bittern Samen befreit ist, zum Gebrauche. Unter der Bezeichnung fructus Colocynthidis praeparati versteht man ein Pulver, welches dadurch bereitet ist, daß 5 Teile feinzerschnittenes Mark mit 1 Teil arabischem Gummi und Wasser zusammengeknetet, getrocknet und dann gepulvert wurden. Das zähe lederige Mark läßt sich für sich allein nicht pulvern.

Koriander, fructus Coriandri ist die Frucht des aus dem Orient stammenden gemeinen Korianders Coriandrum sativum, wird in Thüringen im Großen gebaut und kommt in Säcken oder Fässern in den Handel.

Kreuzdornbeeren, fructus Rhamni Catharticae sind die Früchte des gemeinen Kreuzdorn Rhamnus cathartica. Die schwarzen Beeren mit grünlichem, saftigem Fleisch wirken purgierend.

Kreuzkümmel, fructus seu Semen Cumini. Die

Früchte von Cuminum Cyminum enthalten ätherisches Öl.

Kubeben, Cubebae, Piper Cubebae sind die getrockneten, vor der Reife gesammelten Früchte des offizinellen Kubebenpfeffers, Cubeba officinalis oder Piper cubeba, eines in Ostindien und auf den Sundainseln einheimischen und häufig kultivierten Baumes. Sie haben stark gewürzhaften Geruch und Geschmack und enthalten 4—13 % ätherisches Öl.

Kümmel, Semen seu fructus Carvi, die Früchte von Carum Carvi, einer bei uns wild wachsenden aber auch häufig angebauten Pflanze. Als beste Sorte ist der in der Umgegend von Halle angebaute geschätzt, nächst dem kommt der holländische und zuletzt der polnische oder russische Kümmel. Er enthält reichlich ätherisches Öl.

Lorbeeren, fructus Lauri, Baccae Lauri sind die getrockneten Früchte des Lorbeerbaumes Laurus nobilis; sie enthalten ein butterartiges, fettes Öl, das Oleum Lauri.

Mohnköpfe, fructus Papaveris, Capita Papaveris sind die unreif gesammelten, etwa wallnußgroßen Kapseln des gewöhnlichen Mohn, Papaver somniferum mit dem Samen. Ihr Opiumgehalt hat sie als Volksmittel beliebt gemacht. Man gebraucht den Absud zur Beruhigung weinerlicher Kinder.

Pomeranzen, unreife, fructus aurantii immaturi von Citrus vulgaris stammend, dienen als Zusätze bei Anfertigung bitterer aromatischer Tinkturen, sie sollen nicht größer als eine Kirsche sein.

Petersiliensamen, fructus Petroselini, die Früchte der gewöhnlichen Petersilie Petroselinum sativum.

Pfeffer, spanischer, Cayenne-Pfeffer, Paprika, Piper Hispanicum, fructus Capsici, Frucht von Capsicum annuum und longum ist rot, hat brennend scharfen Geschmack. Die im tropischen Amerika einheimische Pflanze wird bei uns häufig in Gärten kultiviert.

Sabadillensamen, fructus Sabadillae, Semen Sabadillae heißen die mit den ausgefallenen Samen vermischten Kapseln von Sabadilla officinarum; sie enthalten ein sehr giftiges Alkaloid, das „Veratrin", welches auch in der weißen Nieswurz enthalten ist und werden im gepulverten Zustand hauptsächlich zur Vertilgung des Ungeziefers verwendet.

Sternanis, fructus seu Semen Anisi stellati, Semen Badiani, Früchte von Illicium anisatum, sehr reich an ätherischem Öle; sollen völlig ausgereift und möglichst stielfrei sein.

Tamarindenmus, rohes, Pulpa Tamarindorum cruda, fructus Tamarindorum. Die Tamarinden sind die Hülsen des in allen Tropenländern häufig angepflanzten Tamarindenbaumes Tamarindus indica. Die zerstoßenen Früchte bilden das angenehm süß-säuerlich schmeckende, leicht abführende rohe Tamarindenmus. Mit dem gleichen Gewicht Wasser zerrührt durch ein Sieb geschlagen, zur Muskonsistenz eingedampft und mit $^1/_8$ Zucker versetzt entsteht daraus die Pulpa Tamarindorum depurata, das gereinigte Tamarindenmus.

Wachholderbeeren, Baccae Juniperi sind die fleischigen Beerenzapfen des gemeinen Wachholders. Juniperus communis. Sie kommen in den Handel aus Deutschland, Savoyen, aus dem Jura, aus Ungarn und Italien.

h) Samen.

Bärlappsamen, Streupulver, Blitzpulver, Hexenmehl, Lycopodium Semen Lycopodii besteht aus den staubfeinen Keimkörnern oder Sporen des bei uns heimischen Lycopodium clavatum. Das gelbliche Pulver benetzt sich schwer mit Wasser, auf dem es schwimmt. Es ist öl- und harzreich und verbrennt blitzartig. Verunreinigung resp. Verfälschung mit Stärkemehl ist durch Jod leicht nachzuweisen.

Bilsensamen, Bilsenkrautsamen, Semen Hyosciami, kommen von dem an schattigen Orten nicht selten wachsenden Hyosciamus niger, dessen Blätter noch häufiger als die Samen medizinisch verwendet werden.

Bockshornsamen, Hornkleesamen, Semen foeni Graeci, stammen von der im wärmeren Europa kultivierten Leguminose Trigonella foenum Graecum. Die Samen sind verschoben viereckig, etwas zusammengedrückt; sie finden vorzugsweise in der Tierarzneikunde Verwendung.

Eichelkaffe, Semen Quercus tostum. Eicheln werden geröstet und dann gepulvert in den Handel gebracht.

Flohsamen, Semen Psylli, nennt man die flohähnlich aussehenden glänzenden, braunen Samen von Plantago Psyllium, einer Pflanze, welche in Südfrankreich angebaut wird. Die Oberhaut der Samen quillt im Wasser zu einer grünlichen Gallerte auf, welche außer in der Medizin auch in der Färberei und beim Kattundruck Anwendung findet.

Granatillkörner, Molukkische Purgierkörner, Grana Tiglii, heißen die Samen des in Ostindien wachsenden baumartigen Croton Tiglium. Sie sind gelbbräunlich, eilänglich, häufig durch Abschälung der äußeren Haut schwarz gefleckt und enthalten ein scharfes, drastisch wirkendes Öl, das Krotonöl.

Ignatiusbohnen, Semen Ignatii, fabae Sancti Ignatii, sind die Samen des auf den Philippinen einheimischen und von da nach Kochinchina gewanderten Schlingstrauchs Strychnos Ignatii. Sie sind muskatnußgroß, schmecken ekelhaft bitter und sind durch reichlichen Strychningehalt sehr giftig.

Kalabarbohne, faba Calabarica, Semen Physostigmatis, ist der Same einer in Westafrika (Guinea) wachsenden Leguminose Physostigma venenosum. Die Bohne hat eine der Belladonna entgegengesetzte Wirkung auf die Pupille, indem sie dieselbe verengert. Sie findet deshalb vorzugsweise in der Augenheilkunde Verwendung. Sie ist sehr giftig.

Krähenaugen, Brechnuß, Strychnossamen, Nux vomica, nennt man die großen, knopf- oder schildförmigen Samen von Strychnos nux vomica, einem ostindischen Baume. Der sehr bittere Geschmack der Brechnüsse, rührt wie ihre giftigen Eigenschaften von einem Gehalte an Strychnin und Brucin her.

Leinsamen, Semen Lini, kommt von der häufig kultivierten Gespinstpflanze, dem gemeinen Flachs oder Lein, Linum usitatissimum. Die Oberhaut quillt im Wasser zu einer schleimigen Gallerte auf. Die Samen enthalten viel fettes, trocknendes Öl, welches einen sehr verbreiteten Handelsartikel bildet.

Mohnsamen, Semen Papaveris, Magsamen, wird von dem oft angebauten Gartenmohn Papaver somniferum gewonnen. Er findet am meisten Verwendung zur Darstellung des Mohn- oder Magsamenöls, das in feineren Sorten als Speiseöl sehr beliebt ist, auch zu feinen Ölfarben verwendet wird, und als Öl zweiter Pressung, dunkleres Öl, zur Darstellung der Kernseifen dient.

Muskatnuß, Semen Myristicae, Nux moschata, beliebtes Gewürz von dem auf den Molukken kultivierten Muskatbaum, Myristica fragans, stammend. Die Muskatnuß enthält außer ätherischem noch ein fettes, butterartiges Öl: die Muskatbutter.

Paradieskörner, Grana Paradisi, heißen die aromatischen Samen von Amomum Grana Paradisi. Sie schmecken feurig aromatisch und dienen als Gewürz sowie betrügerischerweise zur Verschärfung des Essigs.

Pichurimbohnen, Fabae Pichurim oder Fabae Puchury sind die großen, meist in zwei Hälften zerfallenen Samen der im Innern Brasiliens wachsenden Bäume Nectandra Puchury major und Nectandra Puchury minor. Sie haben Muskatnuß-ähnlichen Geschmack.

Quittensamen, Semen Cydoniae, Quittenkerne kommen von der gemeinen Quitte Cydonia vulgaris. Sie liefern beim Einweichen in Wasser einen reichlichen Schleim durch Aufquellen der Oberhaut.

Rizinussamen, Semen Ricini seu Cataputiae majoris kommen vom gemeinen Wunderbaum Ricinus communis, einer krautartigen mannshohen, aus Asien stammenden, in wärmeren Ländern, besonders Italien zur Ölgewinnung im großen, bei uns in Ziergärten einzeln kultivierten Pflanze. Die zerbrechliche Schale der Samen ist glänzend aschgrau, durch bräunliche Flecken marmoriert. Der Kern enthält neben Eiweiß viel dickflüssiges, fettes Öl, das als Abführmittel geschätzt ist. Die Samen selbst sind giftig.

Schwarzkümmel, Semen Nigellae, ist der Same von Nigella sativa. Er ist tiefschwarz, scharf dreikantig von runzelig-rauher Oberfläche, schmeckt gewürzhaft scharf und riecht angenehm aromatisch erdbeerartig.

Senfsamen, schwarzer Senf, Semen Sinapis, sind die Samen des schwarzen Senf Brassica nigra, sie dienen gepulvert und mit Wasser zum Brei angerührt in Form der Senfteige oder Sinapismen als äußerliches Reizmittel für die Haut. Das dabei als wirksamer, scharfer Bestandteil auftretende Senföl bildet erst durch die bei Gegenwart von Wasser eintretende Gährung des myronsauren Kaliums unter dem Einflusse eines Fermentes des Myrosins. Beide Substanzen sind in den Senfsamen enthalten; man darf letztere nicht an feuchter Luft, überhaupt nicht lange Zeit hindurch im gepulverten Zustande aufbewahren, weil die Zersetzung häufig schon von selbst eintritt und die Wirksamkeit des Senfmehls dadurch vermindert wird. Auch die Samen des

Weißen Senf, Semen Sinapis albae kommen als Didiers Senfkörner in den Handel. Beide Senfarten dienen auch zur Herstellung des Tafelsenf.

Stechapfelsamen, Semen Stramonii von Datura Stramonium sind wenig gebräuchlich.

Stephans oder Läusekörner, Semen Staphisagriae von Delphinium Staphisagria enthalten das Alkaloid Delphinin und die flüchtige Delphininsäure; sie haben bitterlichen und brennendscharfen Geschmack und werden zur Vertilgung von Ungeziefer verwendet.

Tonko-, Tonka- oder Tongobohnen kommen von zwei in Gagana einheimischen Bäumen Dipterix odorata (Englische Bohnen) und Dipterix oppositifolia (Holländische Bohne). Sie enthalten Cumarin und verdanken diesem ihren angenehm aromatischen Geruch und ihre Verwendung zum Parfümieren des Schnupftabaks.

Zeitlosensamen, Semen Colchici von Colchicum autumnale der verbreiteten Herbstzeitlose stammend, verdanken, wie die Knollen derselben Pflanze, ihre häufige medizinische Anwendung der nachgerühmten Wirksamkeit gegen Gicht. Ihr Geschmack ist ekelhaft bitter und scharf kratzend; als wirksamen Bestandteil enthalten sie Kolchizin.

Faserstoffe aus dem Pflanzenreich.

Die Pflanzenfaser oder die Cellulose ist derjenige Stoff, der das Gewebe der Vegetabilien bildet und in allen möglichen Formen in den Pflanzen vorkommt. Quantitativ findet er sich vorzugsweise als Holzsubstanz unserer Waldbäume. In langen, spinnbaren Fäden oder Büscheln bildet er den Flachs, (Lein), den Hanf, die Nesselfäden, die Baumwolle, die zur Fabrikation unserer unentbehrlichsten Gewebe und des Papiers dienen. Mit Schwefelsäure behandelt geht er in Zucker über, worauf die Möglichkeit beruht, aus Sägmehl Spiritus zu machen. Nur langfadige, feste, geschmeidige spaltbare und bleichbare Cellulose eignet sich zu Gespinsten; diese Eigenschaften besitzen:

der **Flachs**, das ist die zum Spinnen präparierte Faser der Leinpflanze (Linum usitatissimum). Die Präparation besteht in der Reinigung der Faser von allen fremden holzartigen Stengelteilen und zerfällt in die drei Manipulationen des Röstens oder Dörrens, des Brechens und des Hechelns (Durchziehen durch nebeneinander stehende feine spitze Stahlzinken.) Der gehechelte Flachs wird auf dem Spinnrade oder auf der Maschine zu Garn versponnen, das dann gewoben wird. Dieses Weben besteht darin, daß man zahlreiche Fäden parallel nebeneinander aufspannt — sie bilden die sogen. „Kette“ — und durch dieselben gleiche Fäden — diese bilden den „Schuß, Einschuß, Einschlag“ — oder einen fortlaufenden Faden rechtwinklig so durchführt, daß dichte Gewebe entstehen, die man mit dem Namen **leinene Gewebe** zusammenfaßt, deren wichtigster Repräsentant die platte **Leinwand, Leinen, Linnen** ist. Durch die geistreich konstruierten Jaquardwebstühle ist es ermöglicht, gemusterte Leinwand herzustellen, z. B. den zu Tafeltüchern verwendeten **Damast** oder den **Drill** oder **Zwillich**. Zwillich ist auf beiden Seiten rechts, der leinene Damast nur auf einer Seite. **Batist** ist die aus dem feinsten Gespinst nicht sehr dicht gewebte Leinwand. **Kammertuch**, häufig mit Batist verwechselt, ist eben so fein, aber noch weniger dicht als Batist; noch lockerer im Gewebe sind: **Schleier**, Velor oder Schier und das Linon. Leinene **Gaze** ist ebenso ein lockeres florartig gewebtes Linnen. **Tüll** ist ein durchbrochen gewebtes Zeug, dessen Garn vor dem Spinnen gebleicht war. Die gröbste, häufig mit Hanffaser versetzte Leinwand wird zu Matrosensegeltuch und zu Pack- und Sackleinwand verarbeitet.

Die fertigen Zeuge werden gebleicht und dann appretiert, d. h. gestärkt (gesteift), geglättet und gepreßt. Die beiden letzteren Operationen geschehen vermittelst eigen konstruierter Walzen, die man Kalander nennt.

Sogenannte leinene Gewebe sind sehr häufig mit fremden billigeren Fasern — mit Baumwollfaser z. B. — durchsetzt; zur Prüfung wird das Gewebe durch mehrmaliges Auskochen mit Soda und Seife und durch Nachspülen in heißem Wasser von der Appretur befreit, getrocknet, dann zerfasert. Von den Fäden der Kette werden 6—10, von den Einschlagfäden 2 Stück an ihrem Ende mit einer feinen Nadel gehörig bearbeitet, dann mit einem Tropfen destillierten Wassers unter dem Deckgläschen mikroskopisch untersucht: Leinene Faser bildet einen walzenförmigen, mehr oder weniger glatten, stellenweise verdickten, von einem feinem Kanale durchzogenen Faden. (Siehe d. and. Fasern.) Steht kein Mikroskop zu Gebote, so lasse man durch den Chemiker eine chemische Prüfung ausführen.

Der **Hanf** (Cannabis sativa) liefert einen groben aber sehr festen Faden zu Tauwerk und Segeltuch, auch zu grobem Haushaltungstuch. Die Vorbereitung der Stengel bis zum Garn gleicht der des Flachses. Gebleicht wird er selten. Hanffaser zeigt sich unter dem Mikroskope walzenförmig, besitzt eine weite Zellenröhre und etwas schiefstehende Porenkanäle.

Jutehanf kommt von der in Ostindien und China einheimischen Gemüselinde: Corchorus capsularis, C. textilis, C. olitorius, C. siliquosus. Das Gespinstmaterial, das vorzugsweise in Dundee verarbeitet wird, ist ein brauner, grober und langer Faserstoff, der angefettet zu dickem Garne versponnen wird, woraus bis vor kurzem nur Sack- und Packtuch (Gunny) gewoben wurde. Neuerdings findet man Jutebodenteppiche und Vorhänge

(Portièren) mit hübschen Dessins; sie sind, wo Weiß zum Dessin erforderlich war, gewöhnlich mit Baumwolle durchschossen, da die Jute, welche im Wasser oder längere Zeit feucht behandelt sehr leicht fault, bisher nicht gebleicht werden konnte. — Gießlers neues Bleichverfahren für Jutestoffe liefert günstige Resultate, wie Vorversuche, welche in Dundee, während dies geschrieben wird, vorgenommen werden, bestätigen, und es verspricht der Jutindustrie einen neuen Aufschwung zu geben. Die Jutefaser ist unter dem Mikroskope starr und bandförmig, der Baumwollfaser ähnlich, aber ohne pfropfzieherartige Windungen.

Manillahanf (Pinasfaser oder Avaka) kommt von **Musa textilis** und andern Musaarten, die in Ostindien und mehreren Inseln des indischen Archipels wachsen. Die weiße Sorte zeigt nach dem Hecheln Seidenglanz und wird zu Glockenzügen, Taschen und dergl., auch als Einschuß für Möbeldamaste verwendet.

Nesselhanf, von Urtikaarten stammend, war früher viel im Gebrauche und befindet sich neuerdings in dem Versuchsstadium event. Wiedereinführung.

Baumwolle ist die Samenwolle der Früchte von verschiedenen Arten und Varieten von Gossypium, welche besonders in den Südstaaten der nordamerikanischen Union, ferner in Mexiko, Brasilien, Westindien, Ostindien, Algerien, Ägypten, Australien, der Türkei, in der Krim 2c. angebaut werden. Man unterscheidet im Handel die Baumwolle nach den Ländern und nach den Stapelplätzen; sie ist der weitaus wichtigste Gespinnststoff der Neuzeit. Die Reihe der Arbeiten, welchen die Baumwolle bis zum Verspinnen unterworfen wird, ist in den Spinnereien folgende: 1. die Auflockerung und Reinigung der rohen Baumwolle; 2. das Krempeln oder Kratzen oder Kämmen; 3. das Strecken oder Laminieren; 4. das Vorspinnen, d. h. die Umwandlung des gestreckten Bandes in einen Garnfaden; 5. das Feinspinnen. Das fertige Gespinnst wird auf dem Haspel in Gebinde und Strähnen aufgewunden und nach den Feinheitsnummern sortiert. Das Nummerieren der Garne geschieht mittelst der Sortierwagen, an welchen ein Zeiger sofort die Nummer angiebt. Die Packets enthalten 5 oder 10 Pfund, welche fest zusammengeschnürt oder gepreßt in Ballen von 1000 Pfund vereinigt werden; die Qualität wird durch die Abstufungen: Ordinär, Gut, Prima, Sekunda, Tertia 2c. angegeben. Gutes Baumwollgarn muß fett, glatt, rund und gleichmäßig dick, elastisch und frei von Knoten sein.

Unter dem Mikroskope zeigt sich die Baumwollfaser glatt, bandartig, pfropfenzieherartig gedreht, mehr oder weniger wellig gelegen und gekräuselt. Die Baumwollgewebe werden gruppiert in:

1. **Glatte** leinwandartige — jeder Einschlagfaden hat einen Kettenfaden über und unter sich; hierher gehören: Kattun, Kitay, Nankin, Futterkattun, Shirting, Cambric (Kammertuch), Baumwollentaffet, Baumwollenbatist, Perkal (der dichteste Stoff), Jaconnet, Ginghams, Baumwollbarege, Haircord, Ripps, Musseline, Organdin und Linon (Nachahmung von Leinenbatist), Baumwollstramin, Tüll oder Gaze, Tarlatan, Glanzgaze.

2. **Geköperte** Gewebe. Bei diesen hat der Eintragfaden nicht immer einen Kettenfaden über und unter sich, sondern zwei und mehrere, wobei stets mehr als zwei Lagen des Eintrags abwechseln, ohne die Gleichartigkeit der Gewebsfläche zu beeinträchtigen; hierher gehören: Köper oder Croisée, Baumwollenmerino, Drell oder Drill, Englisch Leder, Oriental, Satin, Köpernankin oder Nankinet, Barchent.

3. **Gemusterte** oder façonierte Stoffe mit geköperten Streifen oder Dessins: Baumwollendrill, Bettdrill, Pikee, Pikeebarchent.

Samtartige Stoffe; hier liegt auf dem leinwandartigen oder geköperten Grunde eine haarartige Schichte, deren Fäden immer gleich lang sind, und, wenn kurz, aufwärts stehen, wenn lang, nach dem Strich sich legen. Baumwollensamt oder Manchester, Bobinet oder **Tull anglais.**

Schießbaumwolle ist ein Produkt der Einwirkung starker Salpetersäure auf Baumwollenfaser, wodurch diese die Eigenschaft erlangt, angezündet rasch wie Pulver zu verbrennen. Ihre Auflösung in ätherhaltigem Alkohol heißt

Kollodium und wird in der Chirurgie, in der Photographie und bei der Fabrikation der künstlichen Blumen verwendet.

Celloidin ist ein als Ersatz für die feuergefährliche und zu Transportschwierigkeiten Veranlassung gebende Schießbaumwolle empfohlenes neues Präparat der Berliner Chemischen Fabrik auf Aktien. Es bildet durchscheinende Platten, ist nicht explosiv und löst sich leicht und rasch vollständig in einem beliebigen Gemisch von Alkohol und Äther zu Kollodium auf.

Papier ist eine mehr oder weniger dünne Cellulosеplatte, welche dadurch entsteht, daß man den auf chemische und mechanische Weise gereinigten und in feine und zarte Fäserchen zerteilten Pflanzenfaserstoff in Wasser suspendiert, auf diese Art in dünne Schichten ausbreitet und dann das Wasser durch Ablaufenlassen, Auspressen und Trocknen in der Art entfernt, daß eine gleichmäßig dünne Lage der filzartig angeordneten und dicht zusammenschließenden Fäserchen zurückbleibt. Das Rohmaterial für Papier liefern die „Lumpen“ oder „Hadern“ und zwar das beste die leinenen; weil diese durch den starken Gebrauch teuer geworden, hat man viele Surrogate ein- und viele Menschen schon damit angeführt. Holz und Stroh allein sind so billig zu beschaffen und so zu verarbeiten, daß sie vermischt mit Lumpenrohstoff zu schlechten Papiersorten Verwendung finden können. Man macht bereits schon Zeitungspapier, welches 60% Holzstoff enthält. An mineralischen Sorten sind unsere neueren und neuesten Sorten auch nicht arm; bis zu 10% in der Papiermasse geben sie dieser einige vorteilhafte, über 10% qualitätmindernde Eigenschaften. Die hierzu verwendeten mineralischen Zusatzstoffe sind: Kaolin, Gips, Annalin (gefällter Gips) und besonders **Schwerspat**, weil man das Papier häufig nach dem Gewicht verkauft und weil man schwerspathaltiges leicht glätten kann.

Man kann alle ungefärbten Papiere in vier Klassen bringen:

1. Packpapiere, in verschiedenen Formaten, zum Teil geleimt.
2. Druckpapiere, sind teils Velin-, teils gerippte Papiere.
3. Schreib- und Zeichenpapiere.
4. Lösch- oder Fließpapier, Seidenpapier.

Ein gutes Papier soll gleichmäßig dick, gleichmäßig in der Farbe, ohne Flecken (Wasserzeichen) beim durchfallenden Lichte, je nach Bestimmung steif und beim Biegen nicht brüchig sein.

Bau-, Nutz-, und Werkhölzer.

a. Einheimische.

Der Stamm unserer Holzgewächse besteht aus übereinanderliegenden Schichten, welche beim Horizontaldurchschnitt als Ringe erscheinen, und, weil sie sich alljährlich um einen vermehren, „Jahresringe“ genannt

werden. Sie umschließen das Mark und sind selbst umschlossen vom Splint (siehe Seite 495). Die vom Mark zur Rinde gehenden radialen Streifen nennt man „Markstrahlen“ und wenn sie breit und glänzend sind, wie bei der Buche und Eiche z. B.: „Spiegelfasern“. Zum technischen Gebrauche eignet sich der „Splint“ (d. h. das unreife Holz zum Unterschiede vom reifen „Kernholz“) nicht, und es ist eine Holzsorte um so wertvoller, je mehr sie saftarmes Kernholz dem Splint gegenüber zeigt. Neben dem spezifischen Gewichte sind für die technische Verwendung in Betracht zu ziehen die:

Festigkeit, Zähigkeit, Biegsamkeit, Elastizität, die Spaltbarkeit und die Dauerhaftigkeit äußeren Einflüssen gegenüber.

Wir benützen einheimische **Nadel-** und **Laubhölzer**, d. h. Hölzer von Nadel- oder Laubbäumen.

I. Nadelhölzer:

Kieferholz von der „Kiefer“ (Waldkiefer, Waldfichte, Föhre, Fohre, Forche, Forle) Pinus Silvestris L., ist rötlichgelb mit weißem Splint, breite, deutliche Jahresringe und bedeutender Harzgehalt, der es gegen Wasser, bei Kübelgeschirr z. B. dauerhaft macht. Das Holz von alten Stämmen (von 100—120 Jahren) ist ein geschätztes Bauholz; das recht harzreiche vom unteren Stammende und Wurzelstock dient als „Kienholz“ zum Anmachen des Feuers.

Das Holz der „Schwarzkiefer“, Pinus Laricio Poir, ist, weil diese Kiefer die harzreichste Europas ist, zu Wasserbauten sehr geschätzt.

Fichtenholz von der gemeinen Fichte, Rottanne, Pechtanne, Schwarztanne, Rotfichte, **Abies excelsa** DC., ist ein vorzügliches Bau- und Werkholz, steht zwar als Brenn- und Kohlholz dem der gemeinen Kiefer nach, giebt aber ein reichlicheres, reineres Harz, welches zu denselben Zwecken, wie Kiefernharz verwendet wird. Das von geraden, hohen Stämmen wird zu Schiffsmasten, das der Gebirgsspielart „Haselfichte“ zu Resonnanzböden von Saiteninstrumenten verwendet.

Tannenholz von der gemeinen **Weißtanne, Edeltanne, Silbertanne, Taxtanne Abies pectinata** DC., wird auch wegen seiner Leichtigkeit, Zähigkeit und Elastizität zu Mastbäumen gewählt. Ausgewachsen, d. h. 120 Jahre alt, ist es ein besseres Bauholz als das der Rottanne (Fichte) und Kiefer; jung aber steht es wegen seines starken Schwindens und der Geneigtheit zur Fäulnis beiden nach. Es wird, wo die Eichen fehlen, zum Mühlenbau, zu den „Wellen“ bei Mühl- und Hammerwerken gebraucht. Da es leichtspaltig ist, so wird es als Werkholz zu Schnitzwaren, zu Schachteln, Siebrändern u. dergl. benutzt, in Thüringen besonders (Amt Sonnenberg-Meiningen) nähren sich ganze Gegenden von der Herstellung von Tannenholzwaren. Auch zu Barometer- und Thermometerunterlagen ist es sehr geeignet, weil es weder durch Wärme noch durch Feuchtigkeit merklich alteriert wird. Als Brenn- und Kochholz steht es dem der Rottanne nach.

Lärchenholz von der europäischen oder gemeinen Lärche, der Stammpflanze des venetianischen Terpentins, **Pinus Larix** L. oder **Larix Europäa** DC., ist von allen Nadelhölzern das beste Bauholz, es ist sehr harzreich und dadurch auch sehr dauerhaft zu Land- und Wasserbauten und besonders auch zu besserem Kübelgeschirr, es ist rötlich oder bräunlich mit weißem Splint, ziemlich hart, von feinfaseriger Textur und ausgezeichneter Elastizität.

Taxusholz vom Taxbaum, Eie, Ive, Eve, Eisenbaum, Ibenbaum, dem spärlich vorkommenden Überbleibsel unserer deutschen Urwaldungen, **Taxus baccata L.**, ist seiner Schwere, Zähigkeit und Dauerhaftigkeit wegen von den Technikern sehr gesucht und wird teuer bezahlt. Es ist außerordentlich fest, nimmt wegen seines geringen Harzgehaltes die Politur leicht an und hat im Kern eine braunrote, im sehr schwachen Splinte eine gelblich weiße Farbe, schwarz gebeizt ist es dem Ebenholz ähnlich (deutsches Ebenholz).

II. Laubhölzer:

Weidenholz von mehreren Arten der Gattung „**Weide**“ Salix, besonders von der Silberweide und der Bruchweide **Salix alba L.** und **Salix fragilis L.**, ist weiß, mit breiten Jahresringen, sehr weich und leicht zerstörbar, daher nur zu Schachteln u. dergl., nicht aber als Bau- oder Werkholz verwendbar; dagegen werden die Zweige der **Korb-** oder **Bandweide**, **Salix viminalis L.**, gegen Ende August geschnitten und entweder noch berindet, oder nachdem sie in Wasser gelegt und dann durch Schaben entrindet worden, „**weiß**“ in den Handel gebracht. Aus den rohen oder den braun, rot, schwarz, blau etc. gefärbten Weidenruten werden Körbe geflochten. Hauptsitz der Korbflechterei in Deutschland, das mit diesem Artikel die ganze Welt versieht ist, die Umgegend von Lichtenfels (Bayern). Die Weidenrinden dienen zum Gerben.

Pappelholz, auch Espen- oder Aspenholz von verschiedenen Arten der Gattung **Pappel, Populus**, namentlich von **Populus alba L., Populus tremula L., Populus nigra L., Populus pyramidalis Roz.**, ist sehr weich, porös, wenig dauerhaft, wird zu Schnitzwerk, Holzschuhen, Kochlöffeln u. dergl., zu Kistenbrettern, und weil es sich nicht leicht wirft, zu Blindholz beim Fournieren, in neuerer Zeit auch als Zusatz bei der Papierfabrikation gesucht.

Birkenholz von der Weißbirke, Besenbirke, Maibirke, Pfingstmaie, **Betula alba L.**, ist jung weiß, alt rötlich, wird selten als Bauholz benutzt, ist aber wegen seiner Härte und großen Zähigkeit als Wagner- und Werkholz geschätzt und die den Birkenwurzeln entnommenen Masern werden zu Drechslerarbeiten, zu Pfeifenköpfen, Tabaksdosen und eingelegten Arbeiten sehr gesucht.

Die Rinde der Birke ist fast unverweslich und dient zum Gerben in Lappland und zur Anfertigung von Schachteln u. dergl.; in Rußland wird aus ihr der Birkenteer (Oleum betulinum oder rusci) bereitet, der dem Juchtenleder seine Geschmeidigkeit und den eigentümlichen Geruch giebt. Die Kohlen werden zu Schießpulver und zum Zeichnen benutzt und der Ruß wird zur Buchdruckerschwärze genommen.

Die Birkenstangen dienen als Faßreifen und die zarten Birkenzweige geben gute „Besen“ und „Kinderruten“.

Erlenholz von der **Schwarzerle**, gemeine Erle, schwarzen Eller, Erlenbaum, Else, **Alnus glutinosa W.**, ist rötlich, leicht und spröde, es ist an der freien Luft kaum auf 1 Jahr haltbar, unter Wasser dagegen sehr dauerhaft, weshalb man es mit Vorteil zu Bauten unter Wasser, Brunnenröhren und dergleichen verwenden kann. Maserierte Stammstücke werden zu Ulmer Pfeifenköpfen verarbeitet.

Eichenholz von der **deutschen Eiche, Quercus robur L.**, mit den beiden Formen: **Sommer-, Rot-, Edel-, Stieleiche Q. pedunculata** Ehrh., und **Winter-, Schwarz-, Trauben-, Steineiche, Quercus sessiliflora** Sm. und **Quercus cerris L.**, Österreichische Eiche (festahler Holz).

Das Eichenholz ist schwer, hart, von dunkler Farbe, mit breiten, glänzenden Markstrahlen und großen Holzporen. Es ist sehr dauerhaft, widersteht der Nässe, sowie dem Wechsel von Trockenheit und Feuchtigkeit, hat

eine große Tragkraft in vertikaler Stellung, zieht sich in horizontaler Lage dagegen krumm. Vorzügliches Wasser- und Landbau-, auch Bauschreinerholz. Es enthält sehr viel Gerbstoff.

Buchenholz von der gemeinen Buche, Rotbuche, Waldbuche, Buche, **Fagus silvatica L.**, ist weißlich bis braunrötlich, hart, dicht und schwer und wird als das vorzüglichste Brennholz anerkannt, eignet sich jedoch wegen leichter Verstockung und dem Wurmfraße nicht als Bauholz, besser als Wagnerholz, es findet in neuerer Zeit auch mehr Verwendung in Möbelschreinerei. Die Kohlen des Buchenholzes sind die besten für alle Feuerarbeiter, sie geben die größte und dauerhafteste Hitze und die Asche ist vorzüglich für Seifensiedereien und Pottaschefabriken. Unter Wasser ist Buchenholz dauerhaft, weniger dagegen bei Wechsel von Nässe und Trockenheit.

Hainbuchenholz von der Hain- oder Hagen-, Stein- oder Weißbuche, **Carpinus Betulus L.**, ist weiß, sehr hart und fest, gleichförmig dicht und sowohl zu Werkholz, als zu Mühl- und Triebwerken, Kammrädern, Schrauben, Walzen, Pressen u. s. w. unentbehrlich. Es übertrifft als Brennholz das Rotbuchenholz und wird teurer bezahlt als dieses, auch liefert es gute Kohlen und viel Pottasche.

Eschenholz von der gemeinen, Edel-, Hochesche, Asche, **Fraxinus excelsior L.**, ist jung weiß, alt bräunlichgelb und giebt als besonders zähe, vortreffliche Wagnerarbeit, Lanzen etc.

Ulmenholz von der gemeinen oder Feldulme, Feldrüster, Rüster, **Ulmus campestris L.**, ist vortrefflich als Werk- und Nutzholz, das beste zu Kanonenlafetten; auch als Brennholz ist es geschätzt. Die Rinde jüngerer Bäume giebt gute Lohe zum Gerben und kann zum Gelbfärben von Wollzeugen, der Bast dagegen zu Flechtwerk benutzt werden.

Buchsholz vom immergrünen Buchsbaum, **Buxus sempervirens L.**, ist blaß, hellgelb, das schwerste europäische Holz und dient zur Verfertigung von feinen mathematischen und musikalischen Instrumenten, Dosen, Pfeifenköpfen, Uhrgehäusen, Löffeln, Gabeln etc., es nimmt sehr leicht Hochpolitur an.

Stechpalmenholz von der gemeinen Stechpalme, Hulstbaum, Stecheiche, der Zwieseldorn, Christdorn, **Ilex aquifolium L.**, ist sehr fein, knochenhart, weiß und sehr schwer, nimmt alle Beizen an und wird von den Schreinern zu den feinsten eingelegten Arbeiten hochgeschätzt, auch zu Drechslerarbeiten ist es unübertroffen. Aus den jungen Ästen fertigt man Peitschenstecken und Spazierstöcke (Palmenstöcke).

Spindelbaumholz vom Spindel- oder Spillbaum, Pfaffenhütchen, Pfaffenrösel, **Evonymus europaeus L.**, ist sehr fein, gelblich und zu feinen Drechsler- und Schreinerarbeiten, zu Schusternägeln, Spindeln und Instrumenten sehr beliebt. Das in verschlossenen Gefäßen verkohlte Holz liefert die bekannte **Reißkohle** zum Zeichnen.

Roßkastanienholz von der gemeinen Roßkastanie, **Aesculus Hippocastanum L.**, ist sehr weich und locker und taugt nicht zu Bauholz, ist auch geringes Brennholz, dagegen eignet es sich zu Schnitzwerken, Formen, zum Verkohlen und als Blindholz zu Möbeln.

Echtes Kastanienholz von **Castanea vulgaris** ist sehr fest und hart und gleicht dem besten Eichenholz; es ist als Bau-, Nutz- und Werkholz vortrefflich, aber nicht als Brennholz, weil es ohne Zuthun andern Holzes keine hellen Flammen giebt.

Ahornholz vom gemeinen Ahorn, Bergahorn, Waldahorn, weißer Ahorn, große Maßholder, **Acer Pseudoplatanus L.**, ist schön, zart, flammig, oft maserig, läßt sich schön bearbeiten und ist in der Möbelfabrikation und zur Herstellung feiner Kästchen und Dosen, das dunklere vom Feldahorn, **Acer campestre L.**, zu Drechslerarbeiten, Pfeifenköpfen und dergleichen geschätzt.

Lindenholz von der europäischen Linde, **Tilia europaea L.**, hat zum Brennen wenig Wert, die Kohle dient zum Zeichnen, zur Schießpulverbereitung und als Zahnpulver. Da es sich weder wirft noch schwindet, außerordentliche Zartheit und Glätte besitzt, trefflich Beize annimmt und dem Wurmfraß fast gar nicht unterworfen ist, ist es von Tischlern, Bildhauern, Drechslern sehr geschätzt. Es ist weiß oder rötlich mit deutlichen Jahresringen und feinen Markstrahlen.

Nußbaumholz von **Juglans regia L.**, ist unter allen europäischen Holzarten für Tischler, Drechsler und Gewehrschäfter das beste; es nimmt gute Politur an, ist von graubräunlicher bis dunkelbrauner Farbe, schön geflammt und gemasert, und hat deutlich geschiedene, breite Jahresringe.

Apfelbaumholz von **Pyrus Malus L.**, ist rötlich, oft schön geflammt, dicht und hart und dient zu feinen Drechsler- und Tischlerarbeiten. Das des **Birnbaums**, **Pyrus communis L.**, ist leichter bearbeitbar, sonst dem Apfelbaumholz ähnlich, von sehr dichtem gleichmäßigem Gefüge und dient zu Bildschnitzereien, Druckmodellen, Holzschnitten. Auch der **Weißdorn** und der **Vogelbeerbaum** liefern ähnliche, sehr politurfähige, geschätzte Hölzer.

Akazienholz von **Robinia Pseudacacia L.**, ist gelblich oder grüngelb, oft rötlich geadert mit feinen Markstrahlen, von fester, zäher Textur und sehr dauerhaft. Es wird benutzt als Bauholz, zum Täfeln der Fußböden und zu mancherlei Wagner- und Tischlerarbeiten.

B. Ausländische Werkhölzer.

Mahagoniholz (Bois d'acajou) von Swietinia Mahagoni L., Westindien, ist lebhaft gelbrot, schön geflammt, sehr politurfähig und wird an der Luft ziemlich rasch dunkler rot bis kastanienbraun; es kommt in Fournieren in den Handel, ist in der Möbelschreinerei geschätzt und zwar gilt das Haiti, oder St. Domingomahagoni für eine bessere Sorte als das **Cuba-**, **Jamaika-** und sogenannte **Bayholz** (von der Bay von Honduras).

Palisanderholz, Jacaranda-, Succadon-, Zuckertannenholz von **Jacaranda brasiliana** Pers., kommt in großen Blöcken rötlich braun und dunkelgeadert aus Brasilien, es ist zu Möbelfournieren geschätzt und dient vorzugsweise der Pianofortefabrikation.

Ebenholz ist der Name für sehr harte und dunkle, schwarze Hölzer von verschiedenen Diospyros-Arten. Es kommt aus Afrika, Ost- und Westindien in den Handel, ist sehr geschätzt, doch sind die jetzt modernen schwarzen Möbel fast durchweg Ebenholzimitationen (schwarz gebeiztes Birnbaumholz). Auch **Zedernholz** ist ein Kollektivname für verschiedene harzig balsamische Hölzer. Das alte Zedernholz von der Libanonzeder (Pinus Cedrus L.) kommt nicht mehr in den Handel, statt ihm findet sich meist das Holz von „Juniperus oxycedrus L.", das in den Mittelmeerländern wächst und spanisches Zedernholz genannt wird. Viel verwendet wird besonders zu Bleistifthaltern das rote Zedernholz von Juniperus virginiana L.

Rosen- oder **Zitronenholz** ist gewöhnlich das feine, schön bearbeitbare Holz des westindischen Baumes Amyris balsamifera L. oder der brasilianischen diversen Arten der Gattung Trioptolemaea.

Palmenholz von verschiedenen Palmenarten wird

zu Spazier- und Schirmstöcken und zu Billardqueuen verwendet.

Amerikanisch Nußbaumholz von Juglans nigra L., Juglans cinerea L., Carya olivaeformis, Carya porcina, kommt in großen Mengen für die Möbelschreinerei aus Amerika nach Deutschland; es wird roh oder gewichst dem Eichenholz ähnlich zu feinen Möbeln, massiv und nicht fourniert verwendet, sieht hell bis braun aus, entbehrt aber der schönen, warmen Maserierungen des heimischen Nußbaumholzes.

Kork oder Pantoffelholz entsteht infolge einer künstlich beförderten Wucherung der äußeren Rindenschichte des Stammes von Quercus Suber L. und Quercus Occidentalis Gay. Der meiste Kork kommt aus Spanien und zwar führen die Distrikte Evora, Montemor, Estremoz, Portel, Vianna, Frontera, Arrayollos 2c. für mehr als 10 Millionen Frank an Wert aus. England erhält viel Kork aus Portugal, Frankreich aus Algier; der schlechteste kommt aus Sizilien. Bezugsquellen sind Marseille, Bremen, Hamburg, London, Amsterdam. Die Flaschenkorke, Pfropfe, werden teilweise in den Produktionsländern mit eigens dazu bestimmten Messern geschnitten, nachdem vorher die Platten durch Wasserdämpfe erweicht wurden; doch macht man jetzt auch in Deutschland in verschiedenen Orten Korke. Das beste Material erfordern die Champagner- und Mineralwasserpfropfen, aus den Abfällen werden kleine Apothekerpfropfen und Spanisch Schwarz gemacht. Boëtes nennen die Franzosen lange weiße Spunden, von starkem Durchmesser auf Senftöpfe; Taupetten sind lange Mixturkorke; Fignettes die kleinsten Apothekerpfropfen.

Gerbstoffhaltige Materialien.

Sie können zum Gerben Verwendung finden, enthalten alle — die besten Qualitäten am meisten — Gerbstoff, **Tannin** oder **Gerbsäure**, welche, je nach der Pflanze, von der sie stammt, von verschiedener Art ist und häufig auch nach ihrer Abstammung benannt wird. Am reichsten an Gerbsäure sind

die **Galläpfel**, Gallen, d. h. kugelige krankhafte Auswüchse, welche an den jungen Zweigen und Blättern verschiedener Eichenarten durch den Stich der Gallwespe auftreten und losgelöst und getrocknet in den Handel kommen. Man unterscheidet zwischen den gerbstoffreicheren orientalischen oder kleinasiatischen Galläpfeln mit stachlig warzigen Erhabenheiten an der Oberfläche und den europäischen, welche, ärmer an Gerbstoff, außen glatt oder höchstens runzlig, nie stachlig sind. Die geschätztesten sind die levantinischen und von diesen wieder die von Aleppo. Gallae electae sind nach Farbe ausgesucht und gallae in sortis unausgesucht.

Man versendet die Galläpfel in Säcken und benützt sie außer zum Gerben von feineren Ledersorten zum Schwarzfärben (Gerbsäure giebt mit Eisenoxydlösungen violettschwarze Verbindungen), zur Tintenbereitung und zur Darstellung der pharmazeutisch und chemisch wichtigen reinen Gerbsäure.

Eichenrinde wird ihres Gerbstoffgehaltes wegen in unsern Schälwaldungen von den einheimischen Eichenarten gesammelt und in geraspeltem Zustande als Gerberlohe verwendet. Gerbstoffgehalt 6—16 %. Sie kommt in gerollten Stücken, die außen weiß und inwendig rötlich sind und einen starken Geruch haben sollen, in den Handel.

Knoppern und **Valonen** sind ebenfalls durch Gallwespenstiche verursachte Auswüchse der Eicheln und Eichelbecherchen, welche vorzugsweise in Ungarn gesammelt und von dort aus in den Handel gebracht werden. Sie erscheinen auch gemahlen und als Extrakt und enthalten bis zu 25 % Gerbstoff. Die levantinischen Knoppern heißen auch Äckerdoggen und Valonen. Knoppern eignen sich besser zum Gerben als zum Färben.

Sumach oder Schmak ist ein in der Gerberei oder Färberei angewandtes grünes, trockenes Pulver, das als 1. echter Sumach, aus Sizilien, Algier, Spanien, Syrien kommend, von Rhus coriaria L. stammt und aus den gemahlenen Blättern dieser Pflanze besteht, als 2. unechter Sumach, Tiroler, Veroneser, Istrianer, Triester, von Rhus cotinus abstammend, im Handel vorkommt. Es enthält 12—15 % Gerbstoff.

Catechu stellt mehrere Arten von trockenen gerbstoffreichen Extrakten dar, die in Ostindien durch Auskochen geeigneter Pflanzenteile und Eindicken des Auszugs gewonnen, und besonders in der Gerberei und Färberei verwendet werden. Die Farbe des Catechu ist entweder dunkelbraun bis schwärzlich bei der braunen (Cutch-) oder gelbbraun bei der gelben (Gambir-) Sorte; die ungleich großen Kuchenstücke sind fest, auf dem Bruche etwas glänzend, sonst matt, oft mit Blattresten bedeckt, mehr oder weniger porös, schmecken adstringierend bitter und lösen sich in Wasser und Alkohol. Das mit der Elefantenmarke versehene Catechu ist gewöhnlich bevorzugt, doch wird auch die Adlermarke geschätzt. Bestandteile: Catechugerbsäure. Verwendung: in der Pharmazie und in der Kattundruckerei.

Kino ist der erhärtete, teils freiwillig, teils aus gemachten Einschnitten in die Stämme von Pterocarpus marsupium, einem in Ostindien heimischen Baume, ausfließende Saft, welcher von Bombay aus auf den Londoner Markt gebracht wird. Er stellt harte, glänzende, fast schwarze, in dünnen Splittern rubinrot durchscheinende Stücke von süßlich adstringierendem Geschmack dar, liefert ein dunkelrotes Pulver, löst sich halb in Wasser und zur andern Hälfte in Alkohol, enthält Kinogerbsäure und Farbstoff und wird vorzugsweise pharmazeutisch, bisweilen auch in der Feingerberei gebraucht. Gerbsäure 70 %.

Algarobilla ist ein aus Chile neu auf den deutschen Markt gekommenes, aber trotz seines hohen Gerbstoffgehaltes, 67,45 %, noch wenig gekanntes Pigment, das von Gehe & Cie. in ganzen mit Samen gefüllten Schoten oder in Pulverform bezogen werden kann. Die Algarobilla sind die Samenhülsen des Balsamocarpum brevifolium, welcher der Familie der Mimosen angehört. Sie enthalten außer Gerbsäure einen gelben Farbstoff und sollen gerade des letztern wegen in der Gerberei nicht unvermischt für sich, sondern nur zu 25 % in Mischung mit 75 % anderer Gerbmaterialien angewendet werden.

Farbmaterialien.

Indigo. Der Indigo ist der König der blauen Farbstoffe, denn von den Römern und Griechen schon zum Malen benutzt, hat er sich als unübertroffen in all' den Eigenschaften, welche man an einen Farbstoff stellen kann, bis heute sämtlichen andern „Blau“ gegenüber hervorgethan und auf der Höhe der höchsten Wertschätzung zu erhalten gewußt. Er findet sich in den Blättern verschiedener Arten der Anilpflanze (Indigofera) aus der Familie der Papilionaceen. Außerdem ist er enthalten im Waid (Isatis tinctoria) und in andern Pflanzen, in allen jedoch nicht als fertiger, sondern nur als so weit zubereiteter Farbstoff, daß er, sobald er an die Luft kommt, durch Oxydation „blauer Indigo“ wird.

Die Indigoferaarten, Staudengewächse, haben ihre Heimat in Ostindien, werden aber in ganz Westindien und auf Java gebaut. Man zieht ihnen durch Wasser den Farbstoff aus, läßt die Lösung so lange mit Luft in möglichst inniger Berührung, bis alle Farbe sich blau niedergeschlagen hat, seiht die Masse vom Wasser ab, preßt, trocknet sie und macht viereckige Stücke, die mit dem Fabrikzeichen versehen und wohlgetrocknet in den Handel gebracht werden.

Der Indigo, wie er im Handel vorkommt, bildet würfelförmige oder flache, tafelförmige, meist in Stücke zerbrochene Massen von tiefblauer Farbe und mattem Bruche, die einen glänzenden kupferroten Strich geben. Je stärker der Strichglanz, je mehr „gefeuert" der Indigo bei der Probe erscheint, desto besser ist er. Die besten Sorten sind spezifisch leicht, die schlechteren mit viel fremden Beimengungen durchsetzt (oft mehr als 50 %) sind schwerer und sinken im Wasser unter.

Als beste Handelssorte gilt der bengalische Indigo, geringere Qualität liefern Burdwan, Benares, Madras, Java, wo der beste in Jacatra, weniger gute Ware in Cheribon, die geringste in Jappura erzeugt wird. Die besten amerikanischen Sorten liefern Caracas und Guatemala, welche letztere aber in San Salvador erzeugt wird und in Seronen von Büffelhaut zu uns gelangt, während die andern Sorten gewöhnlich in $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kisten importiert werden.

Das auf chemischem Wege dargestellte Indigoblau ist ein gefährlicher Rivale des natürlichen Indigos; und nur durch große Anstrengungen, durch Auffinden neuer Absatzgebiete wird es gelingen, die natürliche Indigo-Industrie lebensfähig zu erhalten.

Indigcarmin ist ein aus schwefelsaurer Lösung durch Pottasche gefällter Indig, der, wenn er sorgfältig behandelt — ganz rein ist, auch Indigotine genannt wird. Er ist tiefblau, in 140 Teilen kalten Wassers löslich.

Waid ist eine indigofarbstoffhaltige einheimische Pflanze, Isatis tinctoria, welche vor der Einführung des Indigo in Thüringen, Frankreich, Italien ꝛc. kultiviert wurde, heute aber selten mehr Anwendung findet. Waidkugeln sind vergohrene, noch feucht zu Kugeln geformte Waidblätter von gelbgrüner, mitunter bläulicher Farbe und $^1/_2$ bis 3 Pfund Gewicht.

Lackmus ist die als Reagens auf Säuren vielgenannte blaue Farbe Azolitmin, welche man in Paris, Lyon, Holland und London aus Orseilleextrakt, der zuerst mit Harn vergohren, dann mit Pottasche versetzt wurde, bereitet und in Form länglich viereckiger Täfelchen in den Handel bringt. Lackmus soll lebhaft dunkelblau, leicht zerreiblich und nicht hygroskopisch sein; er muß in Wasser leicht zerfallen und gekocht großenteils gelöst werden.

Orseille bildet eine veilchenartig riechende violettrote, teigartige Masse, aus Roccella tinctoria, einer Flechte, dargestellt, die in **offenen** Gefäßen an kühlen Orten aufbewahrt werden soll.

Tournesol ist ein Farbstoff, der in dem Safte des Krebskrautes, Croton tinctorium, enthalten ist; man färbt mit ihm Leinwand- oder Shirting-Läppchen im südlichen Frankreich, die durch Ammoniak dunkelrot oder dunkelgrün gemacht, in Holland zum färben der Käse gebraucht sind und früher unter dem Namen „Bezetta" ziemlich allgemein als Schminke Verwendung fanden.

Das unter dem Namen:

Campecheholz oder **Blauholz** angewendete Farbholz besteht aus dem von Rinde und Splint befreiten Kern des Stammes, von dem Blauholzbaum (Haematoxylon campechianum), der in Zentralamerika einheimisch ist und auf den Antillen angepflanzt wird. Das färbende Prinzip des Blauholzes ist Hämatoxylin, das an und für sich farblos ist. Die wässerige Lösung wird durch die geringste Spur Ammoniak aber purpurrot. Man benutzt das Farbholz besonders zum Blau- und Schwarzfärben, Alaun giebt mit dem wässerigen Auszug einen violetten, Bleizucker einen blauen, Galläpfel und Eisenvitriol schwarzen und chromsaures Kali schwarzen, haltbaren Niederschlag.

Fernambukholz, Rotholz, Brasilienholz besteht aus dem von Rinde und Splint befreiten Kernholz von Caesalpina echinata. Man bringt das politurfähige, sehr farbstoffhaltige Holz in Scheiten von 1,50 bis 1,20 Meter Länge in den Handel. Aus dem wässerigen Auszuge kann man durch fällen mit Alaun oder Pottasche rote **Lackfarben** gewinnen, welche im Handel als **Florentiner-** und **Venetianer-Lack** bekannt sind.

Santelholz, Caliaturholz, stammt von Pterocarpus santalinus, einem großen Baume, welcher in Ostindien, auf Ceylon und in Afrika vorkommt und in oft zentnerschweren, viereckigen Blöcken in den Handel gebracht wird. Er sinkt im Wasser unter.

Quercitronholz ist die Rinde von Quercus tinctoria, der Färbereiche, welche sich in ganz Nordamerika findet. Man kann ihm einen schönen gelben Farbstoff, das Quercitrin entziehen, das auch unter dem Namen „Flavin" in den Handel kommt. Die Rinde wird von New-York aus in Fässern versendet.

Gelbholz, Fustikholz, besteht aus dem Kernholze von Morus tinctoria; sein Farbstoff — die Moringerbsäure — ist unrein im Handel unter dem Namen Gelbholzextrakt. Dient zum gelb- und braunfärben von Wolle, Seide und Baumwolle.

Curcuma, Gelbwurzel ist eine in Ostindien auch als Gewürz gebräuchliche Drogue (siehe Gewürze), die besonders ihres gelben, alkalien-empfindlichen Farbstoffes wegen zu uns gebracht wird.

Orlean findet sich als breiartiges Mus um die Samen von Bixa Orellana abgelagert, einem Baume, welcher in den wärmsten Gegenden Südamerikas, in Ost- und Westindien einheimisch ist und kultiviert wird. Der Farbstoff kommt als teigige, rote Masse in den Handel, die sich in Alkohol und Äther mit orangeroter, in Alkalien mit dunkelroter Farbe löst. Verwendung in der Seiden- und Chesterfärberei. Der üble Geruch der aus Südamerika, Cayenne ꝛc. kommenden Teigorlean, rührt von der Gewohnheit her, die Masse mit Urin frisch zu erhalten.

Safflor besteht aus den Blüten von Carthamus tinctorius, einer ursprünglich ostindischen, in Ägypten, dem Orient, in Südfrankreich und im Elsaß kultivierten Pflanze. Das Carthamin ist das schön rote, aber wenig haltbare Pigment der wenig mehr gebräuchlichen Drogue.

Alcannawurzel stammt von Alcanna tinctoria, einer in Südeuropa und Kleinasien einheimischen Pflanze. Sie enthält einen in Wasser unlöslichen, in Weingeist, fetten und ätherischen Ölen aber löslichen, schönen roten Farbstoff.

Krapp, Färberröte, besteht aus den Wurzeln von Rubia tinctorum, einer krautartigen Pflanze, welche im Süden von Frankreich bei Avignoa, in Holland, im Elsaß, in Italien und im südlichen Rußland wie in der Levante kultiviert wird. Man bringt die Krappwurzel in Fässern entweder direkt in den Handel, oder man stellt aus ihr durch Ausziehen mit schwefelsäurehaltigem Wasser den Farbstoff dar, der unter dem Namen Garancine in der Türkischrotfärberei sehr geschätzt ist.

Garanceux ist Garancine geringerer Qualität. Das

künstliche Alizarin macht der Krappfarbe eine enorme Konkurrenz und ist auf dem besten Wege, die Krappwurzel ganz vom Markte zu verdrängen.

Fettstoffe.

Die Fettstoffe des Pflanzenreiches lassen sich in drei Gruppen bringen, in:

a) nicht trocknende fette Öle,
b) trocknende fette Öle und
c) butter- oder talgartige Fette, denen sich die Pflanzenwachsarten anschließen.

a. Nichttrocknende Öle:

Olivenöl, Baumöl, Provenceröl, Speiseöl, Tafelöl, Fabriköl; wird aus den Früchten des Ölbaumes, Olea europaea, gepreßt. Die besten Sorten sind das sog. Jungfernöl (Provenceröl), das Aixer-, Genueser- und Luccaeröl; sie sind hellgelb, fast geruchlos und von ganz reinem, angenehmen Fettgeschmack. Das Tafelöl kommt diesem nahe, hat aber schon ein wenig Geschmack und ist nicht so rein gelb von Farbe. Das Leccer- oder Fabriköl ist grüngelb, unangenehm von Geruch und Geschmack. In neuerer Zeit kommt ziemlich viel spanisches Öl in den Handel auch portugiesisches (von Malaga und Lissabon). Die feinen Sorten werden aus den reifen Oliven, welche nicht gegohren haben, kalt gepreßt. Die schon einmal gepreßten Früchte werden mit heißem Wasser angerührt, nochmal gepreßt und auf diese Art wird das sogenannte Fabriköl, Baumöl ꝛc. erzeugt. Verwendung findet das Öl als Speiseöl und besonders zur Darstellung der Marseiller-, Venetianer- oder Spanischen Seife ꝛc.

Rüböl oder **Repsöl,** aus den Samen verschiedener Kohlarten gepreßt, ist gelb, klar, jedoch von unangenehmen Geschmack, deshalb nur als Brennöl verwendbar; altes Öl ist heller, zähe und raucht stark beim Brennen.

Mandelöl wird aus Mandeln, Sareptaöl aus Sareptasenf gewonnen, beide sind schöne, klare, als Speiseöle gut verwendbare Öle.

Buchel- oder **Buchecкernöl** — aus den Früchten der Rotbuche — ist hellgelb, fast geruchlos, von mildem Geschmack und dient besonders in Frankreich als Speiseöl.

Sesamöl ist das Öl dem im Orient, in China, Japan, Ägypten kultivierten gelben Sesamsamen, es ist farblos bis goldgelb, etwas dickflüssig, von schwach hanfähnlichem Geruch und dient rein, kalt gepreßt als Speise-, weniger rein als Brennöl.

b. Trocknende Öle:

Leinöl aus Leinsamen gewonnen, wird in großer Menge zu Ölfarbenanstrichen und zu Firnissen verwendet und bildet einen wichtigen Ausfuhrartikel der Häfen an der Nord- und Ostsee nach England, Holland, Belgien, Frankreich. Gutes Leinöl ist hell, goldgelb, etwas dickflüssig, spez. Gewicht 0,93—0,94, es erstarrt erst bei — 27° R. und besitzt einen unangenehmen Geruch und Geschmack.

Hanföl aus Hanfsamen, namentlich in Rußland im Gebrauche, wird bei uns selten verwendet.

Mohnöl gewinnt man durch Pressen — „Schlagen" der reifen Samen des Gartenmohns Papaver Somniferum L., besonders in Süddeutschland und Frankreich, wo es zu Speiseöl jedem anderen vorgezogen wird.

Ricinusöl, dickflüssig, farblos, von anfänglich mildem, hintennach kratzendem Geschmack, wird aus den schönen Ricinussamen in Italien je nach Qualität kalt oder warm gepreßt und als abführendes Arzneimittel gebraucht.

c. Butter und talgartige Fette:

Kakaobutter ist das talgartige, durch Auspressen der erwärmten, gemahlenen und gerösteten Samen des Kakaobaumes erhaltene Fett, das bei der Schokoladefabrikation gewöhnlich als Nebenprodukt gewonnen wird.

Kokosöl und Palmöl sind butterartig, das erstere ist von weißer, das Palmöl von dunkelgelber Farbe; beide Öle werden leicht ranzig, das letztere besonders findet eine sehr ausgedehnte Verwendung in der Seifenfabrikation.

Lorbeeröl wird in Südtirol und in Italien durch Auspressen der frischen Lorbeerfrüchte dargestellt, es ist grün, von weicher, körniger Konsistenz und zerfließt sehr leicht bei mäßig erhöhter Temperatur.

Japanisches Wachs kommt in weißen Kuchen in den Handel, es wird durch Aussieden der Früchte und Blätter von Rhus succedaneae in Japan gewonnen. Man verwendet es statt des Bienenwachses oder in Mischung mit diesem zu Kerzen, Nachtlichtern und in der Pharmazie. Es ist ein bedeutender Handelsartikel, dem in dem Erdwachs übrigens eine starke Konkurrenz erwachsen ist.

Carnauba-Wachs wird von der Carnauba-Palme im nördlichen Brasilien durch Abschaben der Rückseite der Blätter erhalten. Es ist geruch- und geschmacklos, gelblich, fettig anzufühlen, aber ziemlich fest, zwischen + 65 — 65° C. schmelzend und löslich in 5—6 Teilen Alkohols.

Ätherische Öle.

Die ätherischen Öle haben ihren Namen von ihrer ätherartigen Flüchtigkeit bei gewöhnlicher Temperatur. Es sind meist in den Pflanzen schon fertig vorhandene und aus diesen durch Destillation mit Wasserdämpfen leicht erhältliche Körper von durchdringendem, spezifischem Geruche und brennend scharfem Geschmack; in Wasser sind sie kaum löslich, erteilen ihm aber bei längerem Kontakt, oder mit Wasserdämpfen destilliert, ihren Geruch. In Äther lösen sich alle ätherischen Öle, in Alkohol der größte Teil. Man benutzt die ätherischen Öle vorzugsweise in der Parfümerie und Medizin; einige, wie Terpentinöl, Lavendelöl, Bergamott- und Spicköl technisch.

Das **Terpentinöl** wird im großen, besonders in Südrußland und Polen, Frankreich, Deutschland und Österreich, Holland, Amerika ꝛc. dargestellt und in mit Eisen gebundenen Fässern, welche oben und unten mit rötlichem Kitte verstrichen sind, in den Handel gebracht. Das deutsche Öl wird meist aus dem gemeinen Terpentin durch Destillation mit Wasser gewonnen, das französische aus dem Terpentin von Pinus Pinaster, das englische und amerikanische aus dem von Pinus Taeda L. Alle diese Arten sind in ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung gleich, nur hinsichtlich des Verhaltens gegen polarisiertes Licht abweichend, was aber bei ihrer Verwendung nicht in Betracht kommt. Frisches Öl ist farblos oder schwach gelblich, sehr beweglich und dünnflüssig, es verdunstet rasch an der Luft und verharzt rasch an derselben infolge von Sauerstoffaufnahme. Spezifisches Gewicht 0,86—0,89; zur Lösung sind 8—10 Teile Alkohol erforderlich. Für die Qualität ist besonders maßgebend die Farblosigkeit, die Dünnflüssigkeit; es muß sich beim Reiben zwischen den Fingern rasch verflüchtigen, ohne einen klebrigen Rückstand zu hinterlassen. Verwendung findet es namentlich in der Technik zur Bereitung von Firnissen und Lacken, als Lösungsmittel für Harze. Früher hat man das rektifizierte Terpentinöl häufig unter dem Namen Camphin

als Beleuchtungsmaterial benutzt; jetzt ist es für diesen Zweck durch Gas und Petroleum verdrängt.

Es sind im Ganzen etwa 400 verschiedene ätherische Öle bekannt; die Gewinnung derselben ist z. B. ein wichtiger Industriezweig; zumal da aus vielen Ölen die wirksamen Bestandteile gewonnen und zu künstlichen Riechstoffen weiterverarbeitet werden. Sehr wichtige ätherische Öle sind u. a.: Anisöl, Bergamottöl, Bittermandelöl, Kampheröl, Cassiaöl, Eucalyptusöl, Fenchelöl, Fichten- und Tannennadelöle, Geraniumöl, Minzöl, Kümmelöl, Lavendelöl, Lemongrasöl, Nelkenöl, Orangenblütenöl, Pomeranzenöl, Rosenöl, Rosmarinöl, Sandelholzöl, Senföl, Spicköl, Terpentinöle, Thymianöl, Wachholderbeeröl, Ylang-Ylangöl, Zimmtöl.

Die ätherischen Öle wurden früher öfter mit minderwertigern Bestandteilen verfälscht, doch hat dieser Unfug, dank der erweiterten wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse der Öle stark abgenommen. Der Preis für ätherische Öle ist ungemein verschieden; das billigste ist das Terpentinöl mit 1 Mk. pro kg; zu den teuersten zählen Rosenöl (800 Mk. pro kg) und Ylangöl (500 Mk. pro kg). — Die besten Fabrikate an ätherischen Ölen und Riechstoffen liefern Schimmel & Co. (Leipzig), Heine & Co. (Leipzig), Haarmann & Reimer (Holzminden), F. Fritzsche (Hamburg). — Zum speziellen Studium der ätherischen Öle kann jedem Interessenten das vorzügliche Werk von Gildemeister und Hoffmann, „Die ätherischen Öle", Berlin, Springers Verlag, empfohlen werden.

Kampher sind feste Produkte des Lebensprozesses vieler Tropenpflanzen, meist chemisch einheitliche Körper, welche den ätherischen Ölen analoge Eigenschaften besitzen. Der Borneokampher (Borneol) stammt von Dryobalanops Camphora, der gewöhnliche, auch Japankampher genannte aus dem Holze von Cinnamomum Camphora, woraus er durch Destillation mit Wasserdämpfen gewonnen wird. Er bildet eine krystallinische, farblose, durchscheinende Masse, die leicht sublimiert und bei 176—180° schmilzt. In Wasser ist der Kampher äußerst wenig, in Alkohol und Äther, fetten und ätherischen Ölen leicht ohne Rückstand löslich. Man verwendet den Kampher in der Medizin, als Zusatz zu Firnissen, zu der neuen amerikanischen plastisch-hornartigen Celluloid-Masse, als Mittel gegen Motten u. s. w.

Balsame

sind mehr oder weniger flüssige Pflanzensäfte, welche gewöhnlich ein harziges Prinzip in ätherischen Ölen gelöst enthalten. Sie sind meist unlöslich in Wasser und löslich in Alkohol, Äther, ätherischen und fetten Ölen.

Terpentin nennt man den Balsam, welcher durch Einschnitte in die Rinde verschiedener Pinusarten in Menge ausfließt. Er ist gewöhnlich von Honigkonsistenz, klebrig, fadenziehend, riecht eigentümlich aromatisch und trocknet an der Luft langsam ein. Im Handel unterscheidet man drei Sorten: den österreichischen, den französischen und den venetianischen; der **österreichische** (Terebintina austriaca oder communis) kommt von der gemeinen Fichte Pinus silvestris, der Rot- und Weißtanne Pinus abies und Pinus picea. Er ist gelb oder graugelb, mitunter trübe und wird in Fäßchen von $^1/_4$-, $^1/_2$- und $^1/_1$-Zentnern bezogen. Die Fässer werden nicht bezahlt, aber nur 10% Tara gegeben, was immer Verlust bringt. Der **französische** (Terebintina Gallica) wird von Pinus maritima im südlichen Frankreich gesammelt, er ist blaßgelb, durchsichtig, aber kürzer, d. h. nicht so fadenziehend, als wie der österreichische. Er kommt von Bordeaux in Fässern von 2—3 Zentnern Inhalt, wobei die Taravergütung von 14% immer starken Verlust giebt. Die beste und teuerste Sorte ist der **venetianische** Terpentin von der Lärchentanne Pinus larix, der in Tirol und im Venetianischen gewonnen wird. Er ist fast weiß, transparent, zieht sich in lange Silberfäden, hat einen angenehmen fettharziggewürzhaften Geruch. Verpackt ist er in sogen. Lägel, das sind schmale lange Fäßchen, welche auf der einen Seite platt sind. Die Taravergütung von 14% ist auch nicht zureichend, da die Fäßchen ungeheuer dicke Böden haben und nicht selten schuhlange, armsdicke Zapfen anstatt kurzer Spunden hineingeschlagen sind. Der venetianische Terpentin enthält 15—80% Terpentinöl. Verwendung: zur Terpentinöldarstellung, für sich in der Medizin resp. Pharmazie, zur Siegellackbereitung, zu Firnissen.

Kanada-Balsam ist ein feiner, wasserklarer Terpentin von Abies Balsamea in Kanada stammend, der an der Luft zu einer klaren Harzmasse eintrocknet.

Copaivabalsam, eine Lösung von feinstem Harz in eigentümlich riechendem ätherischem Öle, von ausgeprägt medizinischer Wirkung, stammt von Copaifera-Arten und wird hauptsächlich in Brasilien, jedoch auch in Westindien gewonnen.

Perubalsam wird in San Salvador an der sogen. Balsamküste von Myroxylon Pereirae Klotzsch gesammelt und in irdenen, lederumnähten Krügen von ca. 40 Pfund Inhalt oder in Eisenblechtrommeln versendet; er ist dickflüssig, braunschwärzlich oder dunkel rötlichbraun, von Vanille ähnlichem Geruch, trocknet an der Luft ohne zu kleben; ist in Chloroform ohne Rückstand, in Weingeist nur zu $^1/_6$ löslich. Er dient in der Parfümerie und Schokoladefabrikation. Mit Wasserdämpfen dürfen bei Destillationsversuchen keine ätherischen Öle übergehen.

Storax, flüssiger, kommt von dem kleinasiatischen Baume Liquidambar orientalis, oft bräunlich grau, hat die Konsistenz von steifem Honig und einen sehr angenehmen, vanille-benzoëartigen Geruch. Storax calamita wird in Triest aus Storaxrindepulver, zusammengeknetet mit flüssigem Storax, fabriziert, ist rotbraun und von angenehmem Geruche. In festen Körpern, hier und da als schwarzgraue Masse erscheint das von dem in der Levante wachsenden Storax officinalis (dem echten Storaxbaume) ausfließende Harz. Verwendung in der Parfümerie.

Harze

sind an der Luft zu festen, spröden und brüchigen Massen eingetrocknete Balsame, welche in Wasser unlöslich, in Weingeist, Äther, fetten und ätherischen Ölen dagegen löslich sind.

Benzoë, gemandelte Benzoë ist ein von Styrax Benzoin Dryand, einem in Hinterindien, Siam einheimischen Baume geliefertes, mit vielen glänzenden, auch weißen, mandelähnlichen Bröckchen prophyrisch durchsetztes Harz von sehr angenehmem, vanilleartigem Geruche. Die feinste Sorte ist die „Siam" in Körnern, auch die „Siam in massis" ist glasiger und weißer als die „Sumatra". Sie enthält neben der Kalkuttasorte größere Mengen von Benzoësäure und eignet sich mehr zu pharmazeutischen Zwecken, während die zimtsäure-reicheren Sumatra- und Penangsorten durch kräftigeren Geruch für Parfümeriezwecke geeignet sind.

Kopal vom Kopalbaum (Rhus copallina u.a.). Es giebt australischen, afrikanischen, amerikanischen, west- und ostindischen Kopal. Die geschätzeste Sorte ist der **Zanzibar**, welcher, weil er oft in Bombay gereinigt wird, irriger Weise auch ostindischer oder Bombay, Salemkopal heißt. Er ist von wein-

gelber Farbe, oft mit einer sogenannten Gänsehaut überzogen und hat muschligen oder Mattbruch. Er ist der härteste Kopal, läßt sich schleifen, trotz jeder Witterung und ist daher das wertvollste Material für die Bereitung von Wagenlack.

Dammarharz, ebenfalls ein Firnis- oder Lackharz, stammt von Dammara orientalis, einer auf den Molukken einheimischen Tannenart. Er kommt in unregelmäßigen, außen weißbestäubten, innen fast glasartigen, hellen, blaßgelblichen Stücken, welche leicht zerbrechlich und auf dem Bruche flachmuschlig sind, in den Handel. Er wird in der Wärme in der Hand klebrig, löst sich in Alkohol und Äther teilweise, in ätherischen und fetten Ölen völlig. Die beste Sorte stammt aus Singapore.

Mastix fließt aus der auf der türkischen Insel Scio (Chios) wachsenden Mastixpistazie (Pistacia lentiscus) von selbst oder durch Einschnitte. Die Körner sind glasig hart, trocken, zerreiblich, durchscheinend weiß; wird durch Kauen weich (Sandarak, mit dem es verfälscht wird, bröckelt beim Kauen); auf Kohlen entzündet er sich und verbrennt mit balsamischem Geruch. In Alkohol und Terpentinöl ist er löslich. Verwendung zu Räucherpulver, Lackfirnissen, Zahnpasta und Glas- oder Porzellankitt.

Fichtenharz, durch freiwilliges Eintrocknenlassen des ausgeflossenen Terpentins gewonnen, heißt, wenn zum Trocknen nach einer Umschmelzung und Reinigung durch Wasser viel Hitze angewendet worden ist, Burgunder Pech, und wird in Menge in Finnland, im badischen Schwarzwald und Österreich gewonnen.

Kolophonium ist Fichtenharz, das man so lange erhitzt hat, bis alles Terpentinöl und Wasser ausgetrieben war. Es kommt von hellgelb bis dunkelrotbraun in den Handel.

Sandarac stammt von Callitris quatrivalvis, einem in Nordafrika, besonders auf dem Atlasgebirge einheimischem Baume, aus dessen Stamm es ausfließt und nach dem Trocknen gesammelt wird. Er löst sich völlig in Alkohol, nur teilweise in Terpentinöl und liefert den gewöhnlichen Firnis für Buchbinder, Landkarten ɿc., gepulvert stellt er das sogenannte Radierpulver dar.

Drachenblut, Sanguis Draconis, stammt von einer auf den Molukken einheimischen Palme, Daemonorops Draco B., Dracaena Draco L. Das in Schilf gewickelte Drachenblut ist das feinste, das in Kuchen geringer. Gutes Drachenblut muß dunkel braunrot, gepulvert schön hochrot, im Bruche glatt und glänzend sein und beim Erhitzen schwach storaxartig riechen. Es löst in Weingeist und fetten Ölen auf und färbt diese schön rot. Wird zu Firnissen und in der Medizin verwendet.

Gummiarten

sind eingetrocknete Pflanzensäfte, welche von den Harzen dadurch unterschieden werden, daß sie keinen balsamischen Geruch haben, sich nicht in Alkohol, Äther und fetten Ölen auflösen und in der Wärme nicht schmelzen, selbst wieder in solche zerfallen, die Wasser löst, und in solche, die in Wasser nur aufquellen.

Arabisches Gummi tritt aus verschiedenen Bäumen und Sträuchern der Familie der Mimosen, aus Akazien hervor und wird als Levantinisches, Ostindisches und Afrikanisches Gummi unterschieden. Das echte Gummi Arabikum soll von Acacia arabica oder vera abstammen, — ausschwitzen; es bildet thränenförmige, rundliche oder durch Zerbröckeln eckige Stücke, welche außen rauh, matt, rissig, auf den Bruchflächen glasglänzend, durchsichtig, kleinmuschlig sind. Sie werden nach „Weiße" sortiert und in den Sorten G. A. albissimum, album electum und aus Rückständen bestehenden Fabrikgummi, Sortenware, in den Handel gebracht. Das arabische Gummi ist in Wasser löslich, seine Verwendung als Klebstoff ist bekannt.

Senegalgummi fließt aus der Senegalischen Akazie, Mimosa Senegal, zumeist in Kugelform, ist an der Oberfläche rauh, sogar mit Warzen besetzt, hart, im Bruche glänzend und weiß bis dunkelbraun. Die ganze Ernte kommt nach Marseille und Bordeaux.

Tragantgummi besteht aus dem freiwillig aus Rissen in der Rinde der Stämme mehrerer Astragalusarten austretenden und nach dem Verhärten gesammelten Schleim. Der Tragant ist größtenteils „Bassorin", eine Kirschgummiart, welche sich in Wasser nicht löst, sondern nur aufquillt und dabei sehr viel Wasser bindet; es enthält auch noch Stärke und lösliches Gummi. Die Handelssorten sind Smyrnaer oder Blättertragant, kommt über Smyrna und Konstantinopel und ist die beste Sorte; dann **Morea-Tragant**, wegen der wurmförmigen Gestalt „Vermicelli" genannt, kommt über Triest aus Griechenland; **Syrischer Tragant**, auch Persischer, ist seltener, tropfsteinartige Gebilde zeigend.

Milchsäfte führen gewisse Pflanzen in eigenen röhrenartigen Zellgebilden, in den sogenannten Milchsaftgefäßen. Sie bestehen meist aus wässerigen Flüssigkeiten, welche dickflüssig, undurchsichtig, teils weiß, teils gefärbt, aus den betreffenden Pflanzen entweder freiwillig oder nach Verletzungen austreten; in diesen Flüssigkeiten sind schleimige oder gummöse Bestandteile gelöst und dadurch harzige Stoffe oder Kautschukkügelchen suspendiert, welche nach Verdunsten der wässerigen Flüssigkeit zurückbleiben und zugleich mit dem eingetrockneten Verdickungsmittel die betreffende Drogue, z. B. Gummiharze, Opium darstellen.

Kautschuk, Caoutchouc, Federharz, fließt durch Einschnitte aus dem Kautschukbaum (Siphonia elastica), ist aber auch im Milchsafte vieler anderer Pflanzen enthalten. An den Einschnitten werden Lehmformen befestigt, welche von dem Safte überzogen, hierauf in Rauch getrocknet und dann zerschlagen werden. Das Kautschuk ist ursprünglich weiß, wird aber durch das Räuchern schwarz. Das meiste Kautschuk kommt aus Südamerika und Ostindien in Beuteln oder Tafeln. Es bildet in gewöhnlicher Temperatur eine äußerst elastische Masse, welche in der Kälte fester wird, in der Wärme wieder erweicht und erhitzt zu einer dickflüssigen, fadenziehenden Masse schmilzt. Die Eigenschaft, bei jeder Temperatur elastisch zu bleiben, erhält das Kautschuk durch das sogenannte **Vulkanisieren**, das durch Inkorporieren von Schwefel (siehe Schwefelkohlenstoff) hervorgebracht wird. Je mehr Schwefel in den Kautschuk gebracht worden, desto härter ist er, bei circa der Hälfte liefert er eine feste hornartige Masse, welche auch zu Gerätschaften verarbeitet wird, die man sonst aus Horn oder Holz zu bereiten pflegte (Kämme, Schirmgriffe, Stockknöpfe, Spazierstöcke, Schirmrippen, Federhalter, Messerhefte, Fourniere ɿc. ɿc.) Man nennt diese Masse **Hartgummi** oder **Ebonit**, auch hornisiertes Kautschuk. Sie erhält übrigens außer Schwefel noch andere Zusätze, welche die Härte und die Elastizität erhöhen: so Guttapercha und Schellack, Kreide, Schwerspat, Barytweiß, Gips, gebrannte Magnesia, Kaolin, Schwefelantimon, Schwefelblei, Schwefelzink, Asphalt u. a. oft bis zu 80%. Das Hartgummi besitzt einen hohen Grad von Polturfähigkeit und von unbegrenzter Dauerhaftigkeit besonders auch Wasser gegenüber. Mit Quarzpulver, Bimsstein oder Feuerstein gemengt dient es zur Fabrikation künstlicher Schleifsteine und Wetzsteine, zum Schärfen der Sensen und Sicheln. Die Produktion an Kautschuk beträgt jährlich gegen 150 000 Zentner, wovon auf

Java	70000	Zentner
Para	45000	„
Guatemala, Cartagena	33000	„
Venezuela, Neugranada und Afrika	2000	

kommen.

Guttapercha oder das plastische Gummi ist ein dem Kautschuk in vieler Beziehung ähnlicher, eingetrockneter Milchsaft der Isonandra Gutta, eines an den Ufern der Meerenge von Malakka, auf Borneo, in Singapore und den benachbarten Gegenden wachsenden Baumes. Die rohe Guttapercha des Handels bildet eine schiefrig-blätterige, rötliche marmorierte, mit Sand, Rindenteilen u. a. verunreinigte Masse; die gereinigte erscheint von brauner Farbe, ist in dicken Stücken undurchsichtig und in dünnen Blättern durchscheinend. Bei gewöhnlicher Temperatur ist sie zähe, sehr steif, wenig elastisch und wenig dehnbar. Spezifisches Gewicht 0,979. Bei 50° wird sie weich, bei 70—80° leicht knetbar und formbar. In der Wärme läßt sie sich auswalzen und zu Fäden ziehen. Sie ist in Wasser, Weingeist, verdünnten Säuren und Alkalilösungen nicht, in erwärmtem Terpentinöl, Schwefelkohlenstoff, Chloroform, Steinkohlenteeröl zu einer dicklichen Flüssigkeit auflöslich. Man verwendet Guttapercha zu Riemen für den Maschinenbetrieb, zu Röhren für Wasserleitungen, zu chirurgischen Instrumenten, zu Messerheften, zu Matritzen für die Galvanoplastik.

Asa foetida, Stinkasand, Teufelsdreck, ist ein Gummiharz, das in Persien von Scorodosma foetida, einer Doldenpflanze, und in Indien von Narthex Asa foetida gewonnen wird. Es kommt in Körnern, besserer Ware, und in zusammengeflossenen Massen im Handel vor; hat einen penetranten Knoblauchgeruch und wird in der Medizin, im Orient als Gewürz verwendet. Muß in gut schließenden Blechbüchsen aufbewahrt werden.

Ammoniakum, Gummiresina Ammoniacum, ist der eingetrocknete Milchsaft von Dorema Ammoniacum, einer persischen Doldenpflanze, welcher meist über Bombay und London in den Handel gelangt und nur medizinische Verwendung findet.

Myrrhe, Gummiresina Myrrhae, freiwillig ausgeflossener Saft von Balsamodendon Ehrenbergianum Berg., einem Baume, welcher in Arabien einheimisch ist und über Ostindien nach Europa kommt. Verwendung der auserlesenen, rötlichen, sogenannten Türkischen Myrrhe rein medizinisch.

Olibanum, Weihrauch, stammt von einer Boswellia-Art der Nordküste Afrikas. Er bildet rundliche oder längliche, außen weißbestäubte, durchscheinende gelbe oder gelbrötliche Stücke, welche sehr zerbrechlich sind und beim Kauen fast vollständig im Munde zergehen, wobei der Speichel rahmartig wird. Geruch ist angenehm balsamisch, Weingeist löst ihn fast völlig, während Wasser damit gerieben eine weiße Milch liefert. Er dient zu Räucherungen (Weihrauch der Kirchen.)

Gummigutt ist ein harzartiges Gummi, das aus dem siamesischen Guttabaum, Garcina Morella, teils freiwillig, teils durch Einschnitte fließt; ohne Geruch, aber von widrigem, scharfem Geschmack. Kommt in Kuchen oder einzelnen Bruchstücken oder in Rohrstücken (beste Sorte), von gelber bis gelbroter Farbe in den Handel, von den Ausfuhrplätzen Singapore und Canton gewöhnlich in Kisten von verschiedener Größe verpackt. Es bildet mit Wasser eine hochgelbe Farbe, ohne sich namhaft darin zu lösen, dagegen löst es Weingeist zu $^4/_5$. Verwendung: medizinisch als starkes Abführmittel; dann auch als Malerfarbe.

Opium ist der verdickte Milchsaft, welcher aus den unreifen Kapseln einer Mohnart, Papaver somniferum, die in Kleinasien, Persien, Ägypten, Ostindien ꝛc. angebaut wird, nach gemachten Einschnitten ausfließt. Es kommt in braunen, zähen, innen weichen, und in gelbgrüne Blätter eingeschlagenen Broten zu uns. Man schätzt am meisten das Smyrnaer Opium, das seinen Namen lediglich daher hat, daß es über Smyrna exportiert wird. Ein gutes Opium muß 15—16% Morphium enthalten. Außer dem Smyrnaer kommen noch das Persische, Ägyptische, Ostindische im Handel vor. Opium ist ein hochwichtiges, unschätzbares Arzneimittel.

Aloë ist ein Extrakt, erhalten durch Eindicken des Saftes aus den dicken, fleischigen Blättern verschiedener Arten der Aloëpflanze, welche auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung (Kap), auf Barbados und Jamaika, wie in Südamerika überhaupt und in Ostindien wächst. Man unterscheidet glänzende und matte oder Leberaloë und verwendet beide Sorten als drastisch wirkende Arzneimittel und die Produkte ihrer Behandlung mit Salpetersäure als Farbstoffe.

Eine große Anzahl von Wurzeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Hölzern und Stengeln, Rinden, Blättern und Kräutern, Blüten und Blütenteilen, Früchten und Fruchteilen, Samen und Sporen haben eine so ausschließlich pharmazeutische Verwendung, daß ihre Beschreibung uns über das diesem Abrisse gesteckte Ziel hinausführen würde.

C. Waren aus dem Tierreiche.

Speisewaren werden uns in Fülle von dem Tierreiche geliefert, es soll aber im weiteren nur der Zweck verfolgt werden, auf diejenigen aufmerksam zu machen, welche uns häufiger als Gegenstände des regen Handelsverkehrs auf den Märkten begegnen.

Die **Austern** (Ostrea edulis) gehören zu den Mollusken, d. h. kopflosen Weichtieren, deren Körper von einer zweiklappigen Schale umschlossen ist. Sie leben in der Nähe der Küsten in geringer Tiefe und finden sich meist in großer Menge beisammen, sogenannte Austernbänke bildend; je nach der Beschaffenheit des Meeresbodens unterscheidet man Bergaustern, die auf felsigem Grunde vorkommen und für die besten gelten, und Sand- und Lehmaustern. Amerika besitzt die größten Austernparks, England und Frankreich hegen an ihren Küsten die wertvollen Austernbänke und auch von der Westküste Holsteins und Schleswigs aus können wir unsern Bedarf an diesem vorzüglichen Nahrungsmittel versehen. Es ist nicht ganz ohne Absicht, daß wir unser Kapitel von tierischen Speisewaren mit der Auster begonnen haben, wir wollten ganz besonders betonen, was für ein Verdienst sich alle diejenigen um die Menschheit erwerben können, welche, nachdem sie den Wert der Auster als wirkliches Nahrungs- und nicht als Luxusgenußmittel erkannt haben, mit all' ihren Kräften — und wer könnte da mehr leisten als der wohlmeinende, verständige Kaufmann! — dahin wirken, daß der Austerngenuß auch bei uns in Deutschland wie in Amerika dem Volke und nicht einigen privilegierten Gourmands nur ermöglicht werde. In keiner andern Nahrung wird uns eine so günstige Kombination von eigentümlichen Fleischbildern (Eiweißstoffen) und von Fettstoffen (Wärmeerzeugern) und phosphorsaurem Eisenoxyd so leicht verdaulich geboten, als in der Auster, von der in den Vereinigten Staaten Nordamerikas circa 30 Millionen Scheffel zum Preise von 1—2 Dollar per Scheffel gewonnen werden, wovon wenigstens 10 Millionen Dollars als guter Lohn auf 20000 Fischer und Arbeiter kommen. In Frankreich ist die Austernzucht in verhältnismäßig kurzer Zeit auf 300 Millionen Stück jährlich gestiegen und von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen, — für Deutschland hofft der Verfasser dieser Zeilen durch die gegebene Anregung den einen oder andern seiner

freundlichen Leser zur Mithilfe zu gewinnen, auf daß einmal in unserm lieben deutschen Reiche — auch auf einen Appell von Amerika aus! — etwas **recht Gutes recht billig** der Allgemeinheit zugänglich werde.

Die Austern werden vom Herbste an in Fässern (die an einem kühlen Orte aufzubewahren sind) versendet; sie sind nur ganz frisch genießbar.

Seekrebse, Hummern, gehören zur Gruppe der zehnfüßigen, langschwänzigen Schalenkrebse und zu derselben Gattung, wie unser Flußkrebs, welchem sie auch in der Gesamtgestalt gleichen, sie erreichen bis $^1/_2$ Meter Länge, sehen frisch braunmarmoriert und gekocht rot aus und werden in Menge an den Küsten von Schweden, Norwegen und England mit Netzen oder Körben gefangen und in eigenen Schiffen lebend nach den Hafenstädten gebracht, von wo aus sie entweder lebend oder abgekocht in den Handel kommen.

Kaviar ist der gesalzene Roggen (d. i. die Eierstockmasse des weiblichen Fisches) vom Hausen und Stör und andern Arten derselben Gattung. Bezugsquellen für echten russischen Kaviar sind Petersburg und Astrachan, die Hafenplätze des schwarzen Meeres. Die beste Sorte ist der schwarze, er muß locker, trocken und ohne thranigen Geschmack sein. Kaviar vom Stör, wie ihn Pillau in Ostpreußen z. B. liefert, ist geringere Ware.

Stockfisch. Man begreift unter dieser Benennung verschiedene Arten der Schellfische — Gadus, welche vorzugsweise an der norwegischen Küste gefangen und zubereitet werden, sie kommen gereinigt, gesalzen und getrocknet als unser Stockfisch, einfach gesalzen und nicht getrocknet als Laberdan in den Handel. Frisch nennt man sie in Deutschland Kabeljau. In England und Nordamerika handelt man den Stockfisch nach Zentnern, in London auch nach 124 Stück, in Amsterdam nach 100 Kilogramm den trocknen, nach der Tonne von 60 Pfund den gesalzenen. Im deutschen Handel erscheint der Stockfisch entweder lose oder in mit Reifen umlegten Ballen.

Der **Hering** (Clupea harengus) lebt in großer Menge im atlantischen Ozean, in der Nord- und Ostsee, wo er sich gewöhnlich in der Tiefe aufhält, zu gewissen Zeiten aber in ungeheuren Scharen an die Oberfläche und in die Nähe der Küsten kommt, um zu laichen. Er wird zu Hunderten von Millionen jährlich gefangen und kommt immer gleich zahlreich wieder. Die im Anfang der Fangzeit erscheinenden Fische, welche weder Rogen noch Milch zeigen und das zarteste Fleisch haben, heißen Maatjes- oder Maikens-Heringe, die späteren, die Rogen oder Milch reichlich enthalten, Vollheringe. Sie werden eingesalzen in Tonnen versandt. Die geschätztesten Heringe sind die holländischen und norwegischen, die schwedischen, die bis in den Winter hinein gefangen werden, sind meist „Ihlen", d. h. nach dem Laichen gefangene, aber wohlfeil und haltbar. Die englischen Heringe sind schlecht gesalzen und daher wenig haltbar, die schottischen sind groß, aber zäh, die irischen die besten, aber billiger als die holländischen. Geräucherte Heringe heißen **Bücklinge**, sie kommen von Holland (in Körben von 650 bis 700 Stück), von Hamburg und Stettin aus in den Handel, werden jedoch in der Regel per Schock von 60 Stück verkauft.

Sardellen oder **Sardinen** sind kleine Fische, Clupea Sardina L., die sehr fettreich und heringsartig an den französischen Küsten von Sables d'Olonne bis Brest, ferner an der spanischen und italienischen Küste in Menge gefangen werden. Die in Öl (Olivenöl) konservierten, in Blechbüchsen erscheinenden, mitunter etwas aromatisierten heißen „Sardines à l'huile" — Sardinen, während man unter Sardellen gewöhnlich die in Salz konservierten versteht, welche in Fässern mit 500 Stück in den Handel kommen.

Sprotten sind ähnliche Fischchen (Clupea Sprottus L.), sie kommen aus Kiel und England geräuchert und gesalzen in den Handel.

Anchovis werden in Frankreich, Italien, Spanien teils gesalzen, teils mariniert; sie stammen von Engraulis enchrasicolus Cuv.

Käse ist der von der Kuhmilch ausgeschiedene Käsestoff oder das Caseïn, welches ohne oder mit Gewürzen einen ziemlich bedeutenden Handelsartikel ausmacht. Man schätzt unter den sehr zahlreichen Sorten den englischen **Chester**, den holländischen **Edamer**, die französischen **Fromage de Brie**, Rouquefort (aus Ziegen- und Schafmilch bereitet), Bondons de Neufchâtel Fromage de Mont d'or, den italienischen Parmesan und Strachino und die Schweizer Fromage de Gruyères und Emmenthaler, sowie den steinkleehaltigen Kräuterkäs oder Schabzieger.

Margarinbutter ist eine aus Ochsentalg und Milch künstlich hergestellte Butter — **Kunstbutter** — welche der natürlichen Butter an Nährwert nicht nachsteht und haltbarer ist als diese.

Honig ist das von der Biene aus dem Nektar der Blüten gesammelte, in den Waben aufgespeicherte Zuckersekret. Der freiwillig beim Erwärmen aus den Waben ausfließende Honig heißt Jungfernhonig, er ist dickflüssig, hell und klar, von sehr süßem Geschmack; nicht kratzend; der nach dem Auspressen ausfließende ist dunkler gefärbt, trübe, er schmeckt süß, hinterläßt aber ein Kratzen im Halse. Der heimische Honig hat gewöhnlich seinen eigentümlichen undefinierbaren Geruch, aber kein bestimmtes Aroma, wie z. B. der südfranzösische, welcher an Lavendel und Thymian, der griechische, welcher an Rosen, und der lithauische, der an Lindenblüte erinnert. Sehr dunkel in Farbe sind die ungarischen und illirischen Honige, welche nach Steinklee riechen. Blaßgelb ist der meist durch Gährung saure amerikanische oder Habanahonig. Ein mit Stärkesyrup stark versetzter Honig verrät sich durch den dicken Satz, welchen er zeigt, wenn er mit der vierfachen Menge von Alkohol von 90% gekocht worden ist. Reiner Honig giebt eine ziemlich klare, ein wenig flockige Lösung. Zu verschiedenen Zeiten, auch erst jüngst wieder in Kleinasien, sind auf den Genuß von Honig schwere Erkrankungen erfolgt. Die Giftigkeit solchen Honigs ist auf den Besuch giftiger Gewächse seitens der Bienen zurückzuführen (Wittstein).

Fleischextrakt. Ein von Liebig erfundenes, von Fray Bentos aus zuerst in den Handel gebrachtes, fett- und leimfreies Extrakt von Rinderfleisch. 1 Teil Extrakt entspricht etwa 45 Teilen Metzger- und 34 Teilen reinem Muskelfleisch.

Tierische Fette.

Talg oder **Unschlitt** (Sevum) ist das bei gewöhnlicher Temperatur mehr oder weniger feste Fett der Wiederkauer, welches seinen Sitz gewöhnlich unter der Haut und in den Muskelschichten in der Umgebung der Eingeweide hat und durch Auskochen der fetthaltigen Gewebeteile mit Wasser und Abseihen von häutigen Bestandteilen getrennt, in den Handel gebracht wird. Der Talg hat einen entschieden unangenehmen Geruch; er wird im großen in Rußland und Polen produziert und ist durch seine quantitativ bedeutende Verwendung als Seifen- und Lichtertalg und neuerdings als Rohmaterial für die besonders in England, Paris und Wien ganz en gros fabrizierte Kunstbutter ein geschätzter und gesuchter namhafter Handelsartikel geworden, siehe „Margarinbutter".

Man beurteilt den **Talg** nach seiner Farbe, Festigkeit und nach dem Geruche.

Stearin ist eine blendend weiße, harte, geruchlose, aus glänzenden krystallinischen Blättchen bestehende Masse, welche bei 69° R. schmilzt; sie ist geruch- und geschmacklos, unlöslich in Wasser, aber leicht löslich in kochendem Alkohol und Äther. Man macht aus dem Starin Kerzen. Dargestellt wird es aus dem Talg in folgender Weise: Alle Fette, also auch der Talg sind Salze, bestehend aus der Base **Glyzerin** und den verschieden benannten Fettsäuren. Die Fettsäure des Talges, welche uns hier vorzugsweise interessiert, ist eben das Stearin oder die Stearinsäure. Kocht man das fettsaure Salz, Talg, mit Kalk, so verbindet sich die Stearinsäure mit dem Kalke zu einer sogenannten Seife, während das Glyzerin ausgeschieden wird. Man trennt letzteres von der Seife und behandelt diese für sich mit Schwefelsäure, welche ihrerseits die Stearinsäure von der Kalkseife hinwegtreibt, während sie selbst sich an deren Stelle mit dem Kalke zu Gips (schwefelsaurem Kalke) verbindet. Durch Waschen und Umschmelzen wird die Stearinsäure für sich gewonnen und als **Stearin** in den Handel gebracht.

Glyzerin wird auf die eben beschriebene Weise als Nebenprodukt bei der Stearinfabrikation gewonnen! Es ist eine sirupartige, farb- und geruchlose Flüssigkeit von süßem Geschmacke, weshalb es auch Ölsüß genannt wird. Es mischt sich in allen Verhältnissen mit Wasser und Alkohol, aber nicht mit Fetten oder fetten Ölen. Das Glyzerin wird in der Medizin, zur Fabrikation des Nitroglyzerins, zum Füllen der Gasuhren (wegen der Widerstandsfähigkeit gegen Kälte) und unrechter Weise auch zum Verdicken von Bier und Versüßen von Wein 2c. gebraucht.

Butter besteht aus den durch Stoßen und Schlagen vereinigten Fettkügelchen der Milch.

Seifen können, wie oben angegeben, nicht nur aus Talg und Kalk, sondern aus jedem Fette durch Behandlung mit irgend einer sehr starken Base, also außer mit Kalk z. B. mit Kali oder Natron erhalten werden.

Die Kaliseifen, d. h. die Verbindungen von Fettsäuren mit Kali, sind von **weicher** Konsistenz — Schmierseife; die Natronseifen sind **fest** z. B. unsere gewöhnlichen Waschseifen, die Kernseife. Beide, die Kali- und die Natronseifen, sind in Wasser löslich und zwar in weichem (Regenwasser) leichter, als in hartem (kalkigem) und haben dann die Fähigkeit, Fette aufzulösen, weshalb man sie zum Wäschereinigen verwenden kann. Man kann die Seifen beliebig färben und parfümieren.

Thrane sind die flüssigen Fette, welche durch Aussieden des Specks, der Eingeweide, der Leber, überhaupt aller fettreichen Teile von Fischen, Robben, Seehunden 2c. erhalten werden. Man unterscheidet im Handel: Walfischthran, Seehunds- oder Robbenthran und Fischthran aus den Gadusarten, Heringen, Haien.

Die beiden ersteren sind geringere, mehr oder weniger braune Sorten, die in der Gerberei als Schmiermittel überhaupt, oder als Brennmaterialien Verwendung finden, der Fischthran ist Medizinalthran und wird aus den Lebern des Kabliau sorgfältig gewonnen, als Leberthran ziemlich gewertet. Der Hauptplatz für den Medizinalleberthran ist Bergen in Norwegen, für den Robbenthran Archangel und für den Walthran Hamburg.

Walrath, Spermacet ist ein eigentümliches Fett des Pottwal oder Cachelot, Physeter macrocephalus L., eines fischartigen Säugetieres, welches, in den Meeren der südlichen Hemisphäre vorkommend, in Rudeln lebt und gleich den Walfischen gejagt wird. Der Walrath bildet eine perlmutterartig glänzende, schneeweiße, bröckelig blätterige Masse, welche sich leicht in kleine Schuppen zerteilen läßt, er ist geschmacklos, von ganz schwachem Geruch, spezifisches Gewicht 0,943 und schmilzt bei + 49—53° C. zu einer ölartigen Flüssigkeit. Verwendung findet der Walrath in der Pharmazie.

Der englische Walrath ist der beste, er ist blendend weiß, mit breitblättrigem Gefüge. Auch der amerikanische kommt weiß in den Handel, aber stets kleinblätterig und wird mit der Zeit gelblich und riechend, was der englische nicht thut.

Wachs. Das Wachs ist das bekannte Wabenbaumaterial der Bienen. Wenn man die Waben nach dem Ausschleudern des Honigs schmilzt und in flache Gefäße, deren Boden mit etwas Wasser bedeckt ist, gießt, so erhält man nach dem Erkalten honigartig riechende, bräunlichgelbe Wachskuchen, welche oft Wasser eingeschlossen zeigen. Das spezifische Gewicht ist 0,960—0,963, das tropische, in der Regel etwas schwerer, hat ein spezifisches Gewicht von 0,966, das Wachs schmilzt bei + 62° C.

Unter Mitwirkung von Wasser und der Sonne wird es an der Luft gebleicht und in weißes Wachs, das dann in Scheiben oder Täfelchen ausgegossen wird, verwandelt. Solche Bleichereien finden sich fast in allen größeren Städten. Man verwendet zum Bleichen auch Terpentinöl, bei dessen Verdunstung sich dekolorierendes Ozon entwickelt. Das Wachs hat in dem Erdwachs (siehe dieses) einen gefährlichen Konkurrenten bekommen.

Tierische Absonderungsprodukte.

Milch ist das Absonderungsprodukt der Milchdrüsen der weiblichen Säugetiere. Sie enthält die wesentlichen zu vollkommener Ernährung nötigen Bestandteile: Fett (Butter), Eiweißköper (Albumin und Caseïn) und Milchzucker.

Kondensierte Milch ist eine unter Zusatz von Zucker eingedampfte Milch, welche in Extraktform in verlöteten Blechbüchsen in den Handel kommt. Aus Cham jährlich 25 Millionen Büchsen.

Stocklack, Gummilack, Schellack ist eine harzige Substanz, die aus Ostindien kommt und von einer Art Schildlaus (Coccus Lacca) erzeugt wird. An den gestochenen Zweigen von Ficus- und Rhamnus-Arten setzt sich in großen Tropfen der Gummilack fest und wird in dieser Gestalt als Stocklack und von den Zweigen getrennt als Körnerlack in den Handel gebracht. Beide Sorten sind braun oder granatrot und enthalten den Farbstoff des Schellacks. Ist dieser Farbstoff durch eine schwache Lauge ausgezogen, so wird der Rückstand durch Tücher gepreßt und in Tafeln gegossen, wodurch man das Gummi laccae in tabulis erhält, dessen Qualität nach der von Gold oder blond durch orange bis braun nuancierten Farbe und der Durchscheinenheit bestimmt wird. Mit Zinnober und Terpentin zusammengeschmolzen liefert der Schellack das Siegellack. In Weingeist gelöst verwenden ihn die Tischler zur Politur, in Boraxlösung gelöst die Hutmacher als Sekretage zum Steifen der Hüte u. s. w.

Moschus. Zibeth. Ambra.

Moschus ist eine Sekretion, welche sich am Unterleibe des männlichen Moschustieres, Moschus moschiferus Lin., eines rehartigen Tieres, das die Himalayakette bewohnt, in einem Beutel angesammelt befindet; die Sekretion ist von schwarzbrauner Farbe und krümeliger Beschaffenheit; sie hat penetranten, nervenerregenden Geruch und bitter gewürzhaften Geschmack. Der Moschus kommt in Beuteln, gewöhnlich zu 25 Stück in länglich viereckige, mit Seide überzogenen Kistchen verpackt von Canton aus über London als beste Sorte oder als tonquinesischer, chinesischer oder thibetanischer Moschus, zu

uns. Von viel geringerem Werte ist der kabardinische oder sibirische Moschus.

Zibeth ist das stark riechende Sekret der Zibethkatze, Viverra Zibetha.

Ambra ist ein fettwachsartiger, leichter Körper, der in Westindien auf dem Meere schwimmend gefunden wird. Man hält die Ambra, über deren Ursprung man noch nicht einig ist, für eine durch Krankheit veränderte Fischgalle. Man bezieht die Ambra aus Holland und England. Sie löst sich in Alkohol, Äther, ätherischen und fetten Ölen, hat selbst fast gar keinen Geruch, aber die wertvolle Eigenschaft, beim Zusatz zu Mischungen von Extraits zur Parfümerie die Einheit des Geruchs zu vermitteln, was durch keinen andern Stoff erreicht wird.

Tierische Farbstoffe.

Die **Kochenille** besteht aus den vor völliger Entwickelung und Ausbildung der Eier getöteten und getrockneten Weibchen der Nopalschildlaus, **Coccus Cacti**, einem Insekte, welches auf verschiedenen Kaktusarten, die für seine Zucht in Mexiko und Honduras gebaut werden, lebt.

Man bringt die Kochenille als schwarze und graue in den Handel. Die Sacatilla oder schwarze Honduras wird am höchsten bezahlt, dann folgt die mexikanische Sacatilla, dann die silbergraue Honduras und graue mexikanische. Auch von Teneriffa wird viel Kochenille bezogen und ebenso von Java. Die sehr geringe Kuchenkochenille in 1/4" dicken flachen Brocken, welche man aus Südamerika in den Handel bringt, enthält viel Unreinigkeiten und wenig Farbstoff.

Verwendung findet die Kochenille in der Färberei, wo sie mit Zinnsalz eines der schönsten und dauerhaftesten Scharlachrot gibt; ferner bereitet man aus derselben durch Behandlung mit Alaun den **Karmin**, eine der schönsten Malerfarben.

Kermes oder **Altkermes**, „Kermesbeeren", besteht aus den getrockneten Kermesschildläusen Coccus Ilicis, welche auf der immergrünen Quercus coccifera in Südeuropa leben. Sie enthalten dieselbe Farbe wie die Kochenille, geben zerrieben ein rotes Pulver und mit Zinnsalz ein feuriges Scharlach. Spanien liefert die beste Ware in Ballen von etwa 100 Kilogramm.

Lackfarbe, Lac-Lac oder Lac-dye, ist der rote Farbstoff des Stocklacks (s. o.), welcher wie die Kochenille zum Färben dient und besonders in England zum Rotfärben des Uniformtuches verwendet wird.

Haare, Häute, Federn u. dergl.

Menschenhaare bilden im gut gereinigten und gekämmten und oft gefärbten Zustande einen bedeutenden Handelsartikel, dessen Preis nach Farbe, Feinheit und Länge bestimmt wird.

Roßhaare liefern für die verschiedensten Zwecke vorzugsweise Rußland, Preußen und Amerika (Südamerika).

Hasen- und Kaninchenhaare werden aus der Walachei, Spanien und Italien den Hutmachern zur Fabrikation der Filzhüte geliefert. Aus russischem und nordamerikanischem Biberhaar werden die feinen Castorhüte gemacht.

Schweinsborsten zu Bürsten ꝛc. liefern Rußland, Belgien und Deutschland. Kuhhaare dienen als Polstermaterial, Rehhaare zum Füllen von Reitsätteln, Dachshaare zu feinen Pinseln ꝛc.

Zu den wertvollsten Pelzen gehören: die schwarzen Pelze des Silberfuchs, die blauen des Eisfuchs, der Zobel von Mustella Zibellina aus Rußland, Nörz, amerikanischer, und weniger geschätzter nordeuropäischer von Vison Amerikanus und Vison Lutreola, letzterer in Finnland, Polen, Rußland. Die Pelze der Stein- und Edelmarder, Hermelin von Mustella Erminea ist im Sommer braun, im Winter weiß mit schwarzer Schwanzspitze, Otter ꝛc. Weniger wertvoll sind: Biberfelle, Bisamrattenfelle, Waschbärenfälle, Bärenfelle, Reh-, Hasen-, Kaninchenfelle.

Von Häuten, welche gew. zu Leder verarbeitet werden, kommen Rindshäute in großen Mengen aus Ungarn, den La Platastaaten, dem Cap, Ostindien. Pferdehäute liefern Südamerika und Rußland; Kalb-, Lamm- und Schaffelle kommen aus Rußland und Italien; Ziegenfelle aus Italien.

Leder heißt die durch Behandlung mit Gerbstoffen, mineralischen Salzen oder Fett konservierte und widerstandsfähig gemachte Tierhaut. Man unterscheidet dreierlei Sorten von Leder: 1) das lohgare Leder mit Eichenlohe gegerbt, 2) das weißgegerbte oder alaungare Leder — mit Kochsalz und Alaun gegerbt, 3) das Sämisch-Leder mit Thran gegerbt (Beinkleider, Beutel); hierzu wird nächstens noch kommen, das von Knapp erfundene 4) eisengare Leder, mit Eisensalzen gegerbt.

Federn erscheinen im Handel als **Bettfedern** (Daunen), **Schreibfedern** und Schmuckfedern.

Knochen dienen zur Bereitung des Tischlerleims, der Gelatine, des Knochenfettes, des Knochendüngers, Knochenasche, des Phosphor, der Phosphorsäure und der Knochenkohle. Man verwendet hierzu die Knochen der Küchen- und Schlachthausabfälle.

Hörner werden zu Griffen, Heften, Knöpfen, Kämmen ꝛc. verarbeitet, man schätzt hierzu die Rindshörner aus England, Irland und Ungarn, die Büffelhörner aus Südamerika, die Ziegen-, Schaf- und Gemshörner (Stockgriffe), auch Hufe sind in der Knopffabrikation in Verwendung.

Fischbein, schwarzes, bilden die gereinigten und gespaltenen Barten mehrerer Arten des Bartenwals, die in Bündeln von 200 Pfund in den Handel gebracht werden. Fischbein, weißes, besteht aus kohlensaurem Kalk, der als Sekret sich unter der Haut des Tintenfisches in flacher, schaliger Form findet und als „Os Sepiae" offizinell ist. Wird gepulvert, als Polier- und Zahnpulver benützt und aus Triest, Venedig und Holland bezogen.

Schildblatt, Schildpatt, Schildkrott ist die hornartige convexe Rückenschale mehrerer Schildkröten wie der Chelonia Caretta, die Schuppenschildkröte, Chelonia imbricata und der Riesenschildkröte Chelonia Mydas, welche in fast allen Meeren der heißen Zone leben. Die besten blonden und goldgelben Platten mit dunklen Flecken kommen von den Inseln des malajischen Archipels, weniger geschätzt sind die ägyptischen, neapolitanischen und griechischen Schildkrottsorten.

Elfenbein stammt von den Stoßzähnen des afrikanischen und asiatischen Elephanten. Die wichtigsten Exportplätze für Elfenbein sind: Ceylon, Sumatra, Malakka, das Cap, Abyssinien, Afrika's Ost- und Westküste, Sudan und Zanzibar. Der Handel mit Elfenbein ist größtenteils in den Händen der Engländer, Holländer und Portugiesen.

Künstliches Elfenbein wird aus Celluloidmasse in Amerika neuerdings fabriziert, es ist aber noch nichts über seine Brauchbarkeit in die Öffentlichkeit gedrungen; auch in England wird künstliches Elfenbein aus mineralischer Substanz gemacht.

Hausenblase, Fischleim, Colla biscium besteht aus der innern Haut der Schwimmblase verschiedener großer Fischarten vom Geschlecht der Störe. Es sind meist dieselben Tiere, welche auch den Caviar liefern. Rußland liefert die meiste Hausenblase über Petersburg ca. 200000 Pfund jährlich. Die blättrig und durchscheinend mehr oder weniger rein weiß erscheinende Hausenblase ist in

kaltem Wasser nicht löslich, sie quillt darin nur auf, durch Erhitzen löst sich der gequellte Stoff leicht, besonders wenn man, was übrigens nicht durchaus nötig, dem Wasser etwas Spiritus zufügt. Beim Erkalten gesteht die Lösung zu einer Gallerte, die schon bei 4 auf 100 so konsistent ist, daß man sie in der Küche als Grundmasse zu Gelées brauchen kann. Sie dient zum Klären von Bier und Wein, in Küche und Konditorei, zum Kitten, zur Appretur feiner (seidener) Stoffe, zur Bereitung des Klebtaffet (englisch Pflaster) u. s. w.

Därme, Darmsaiten. Die Därme unserer Haustiere werden als Hüllen für Würste verwendet, die Harnblasen zum Überbinden von Flaschenkorken, die innere Membran des Blinddarms der Rinder zu **Goldschlägerhaut**; Darmsaiten werden durch Zusammendrehen der entfetteten Därme junger Schafe, Ziegen, Katzen gefertigt, gebleicht und geglättet. Sie liefert am besten: Italien, Rom, Neapel, doch auch gut Frankreich (Toulouse, Lyon), Deutschland (Wien, Nürnberg, das sächsische Voigtland).

Perlen, Perlenmutter. Perlen sind schon seit den ältesten Zeiten geschätzte und heute noch teure Konkretionen der Schalenmasse der Perlauster oder Perlmuschel, welche namentlich im persischen Meerbusen, an der Küste von Ceylon, im chinesischen Meere vorkommt. Auch die Flußperlmuschel liefert kleine Perlen. Besonders geschätzt sind die orientalischen Perleu; je regelmäßiger, größer, weißer und glänzender die Perlen, desto höher ihr Wert. Unter Perlmutter versteht man die lebhaft irisierenden Muschelarten der Perlmuscheln, sie werden zu Galanterie- und Schmucksachen verarbeitet.

Korallen sind die pflanzenartig verzweigten, eigentümlich geformten Gehäuse von Pflanzentieren, welche im Meere leben und dort die großen zusammenhängenden Korallenriffe bilden. Geschätzt ist die edle Koralle, welche hauptsächlich aus kohlensaurem Kalke besteht und durch Eisengehalt gefärbt ist. Sie findet sich an den Küsten von Tunis, Algier, Marrokko und wird dort durch Italiener und Franzosen gefischt. Die am dunkelsten roten sind die wertvollsten. In Indien besonders wird viel Korallenschmuck getragen.

Badeschwämme sind das Skelett eines Pflanzentiers — Spongia marina, welches ausgewaschen und getrocknet in den Handel kommt und die bekannten Eigenschaften besitzt. Sie finden sich im östlichen Teile des Mittelmeeres, an den Küsten von Kleinasien, Syrien, Ägypten xc. Die wichtigsten Märkte für die türkischen und syrischen Schwämme sind die Insel Rhodus, Smyrna, Tripolis, für die griechischen Syra, in Frankreich wird der Handel mit Schwämmen namentlich von Marseille und Havre, in Italien von Venedig und Livorno, auch von Triest aus betrieben.

Gewebestoffe.

Seide ist der verhältnismäßig starke, äußerst feine, glänzende und lange Faden, woraus die Raupe des Seidenspinners, Bombyx Mori L. — die „Kokons“ spinnt. Setzt man diese einer hohen Temperatur aus, so wird die Puppe in ihnen getötet und es läßt sich der Seidenfaden mit der Hand abspinnen; man mouliniert oder gewinnt darauf die Seide, weil der Faden erst dann anwendbar ist, wenn er eine Vereinigung von mehreren Fäden, welche zu einem zusammengedreht worden sind, darstellt, dann wird die Seide entschält (gewaschen und geschönt, d. h. ganz schwach angefärbt), und hierauf im Wesentlichen so wie Leinen- und Baumwollgarn zu Seidenzeug gewoben. Die seidenen Zeuge zerfallen 1) in glatte, 2) geköperte, 3) gemusterte Stoffe, 4) Gaze oder Flos, 5) Sammet.

Die wichtigsten Produktionsländer der Seide sind: Italien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Persien, Indien, China, Japan. Verarbeitet wird die Seide zu Stoffen in größter Quantität und schon seit langer Zeit, so daß die Industrie eine kräftig entwickelte ist — in Lyon, doch sind auch Rheinpreußen, die Schweiz, Italien Sitze namhafter Seidenindustrie.

Die **Wolle** ist ein sehr feines, leicht biegsames, weiches, gekräuseltes Tierhaar, vorzugsweise das zum Spinnen so überaus geeignete Haar unseres Hausschafes. Verschiedene Rasse, verschiedene Lebensweise, verschiedenes Klima bewirken in den Schafen große Abweichungen, welche sich auch auf die Wolle übertragen und so unterscheidet man schon hiernach die Schafrassen als:

1. Das Höhe- oder Landschaf mit kurzer, mehr oder weniger gekräuselter und feiner Wolle, 2. das Niederungsschaf mit meist grober, schlechter, langer, haarähnlicher Wolle. Zu den ersteren gehören das deutsche Landschaf, ferner die spanischen oder Merinoschafe; zu den Niederungsschafen gehören das Haideschaf oder die Haideschnucke in der Gegend zwischen Elbe und Wesermündung, das Zackelschaf, das im südlichen Europa und westlichen Asien gezogen wird, und dann die englischen Schafe.

Die von andern Tieren als dem Schafe stammenden hauptsächlichsten Wollsorten sind folgende:

a) die Kaschmirwolle, sie ist das feine, wollige Flaumenhaar der Ziegen von Kaschmir;

b) die Vigognewolle besteht in dem nur sehr wenig gekräuseltem Haar der Auchenia vicunna oder des Schafkameels (die im Handel gewöhnlich unter dem Namen Vigogne oder Vigognewolle vorkommende Wolle ist ein Gemenge von Schaf- und Baumwolle);

c) die Alpakawolle ist das Haar einer in Peru lebenden Ziege;

d) das Mohair ist das lange, seidenglänzende, wenig gekräuselte Haar der Angoraziege, welche in Kleinasien lebt.

Zur Bestimmung des Wertes einer Wolle dient besonders deren Feinheit, Weichheit, Kräuselung, Glanz, Elastizität, Festigkeit xc. xc.

Das mittels Maschinen gesponnene Garn wird unterschieden in:

Streichgarn, aus der kurzen, krausen Streichwolle.

Halbkammgarn und Kammgarn, zu welch letzterem die Fäden wenig gekräuselt und wenigstens 11 Zentimeter lang sein müssen. Die Wolle wird zu diesem Zweck durch eine eigene Vorrichtung, Wolf genannt, gezupft und dann gekämmt; das derart bereitete Garn dient zu glatten Zeugen; das Streichgarn, zu welchem die Wolle auf der Krempelmaschine gestrichen und kartätscht wird, damit sich die Fäden stark versetzen, worauf man ein bandartiges Vorgespinnst daraus fertigt und dasselbe dann zu Garn spinnt, dient zur Tuchbereitung, sowie zur Herstellung von gewalkten und gerauften Stoffen.

Das Halbkammgarn wird gewonnen, indem man die gekrempelte Wolle in mehrere zollbreite Bänder auszieht, die man zwischen heißen Walzen passieren läßt, wobei sich dieselben strecken und entfalzen; man spinnt sie dann unter starkem Strecken aus und verwendet das Garn ähnlich wie das Kammgarn.

Anhang: Landwirtschaftliche Futtermittel.

Da infolge der steten Zunahme der Bevölkerung, namentlich in industriereichen Gegenden und der damit verbundenen Steigerung des Terrainwertes der Landwirt oft nicht imstande ist, den Bedarf zur Ernährung des Viehbestandes durch Wiesenheu, Grünfutter und die bisher üblichen Futterstoffe zu decken, ist man zur fabrikmäßigen Herstellung sogenannter Kraftfuttermittel gelangt. Dieselben haben sich seither sehr in landwirtschaftlichen Kreisen eingebürgert und, wenn sie rationell verfüttert, als recht nutzbringend erwiesen. Da diese Futtermittel heutigen Tags Gegenstand des Großhandels geworden sind, haben sie auch für den jungen Kaufmann einiges Interesse; so daß die wichtigsten dieser Stoffe hier genannt werden sollen.

1. Produkte der Müllerei: Roggen- und Weizenkleie, Hafermehl (mit 15% Eiweiß und 6% Fett).

2. Produkte der Brauerei: Biertreber (deutsche und amerikanische).

3. Ölkuchen und Ölkuchenmehle, z. B. Rapskuchen, Mohnkuchen, Erdnußkuchen, Palmkernkuchen, Kokoskuchen, Leinkuchen.

4. Baumwollsaatmehl mit 50% Eiweiß.

Bei der Preisbestimmung und Beurteilung aller solcher Futtermittel ist der Gehalt an Eiweiß (Rohprotein) und Fett zunächst maßgebend. Wichtig ist ferner die Prüfung auf Frische und Reinheit, welche von landwirtschaftlichen Versuchsstationen wohlfeil und zuverlässig ausgeführt wird

Register zur Warenkunde.

Druck von Heſſe & Becker in Leipzig.

Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft · Berlin.

S. Simon.

Verlag für Sprach-